Hagerma[illegible]

[illegible]

[illegible] [illegible]

[illegible]

[illegible] J. [illegible]

[illegible]

[illegible]

.tion

:NCE

ASS OF '01

Allgemeines

Polizei-Lexik

Handbuch

des preußisch-deutschen Verwaltu

mit

Berücksichtigung des deutschen Strafrech

von

G. A. Grotefend.
Regierungsrath.

Oberhausen u. Leipzig.
Verlag von Ad. Spaarmann.
1877.

wendung. Jedoch treten an die Stelle der i
diesem Gesetze festgesetzten Termine und Friste
in § 14 der 1. Dec. 1871, in §§ 15, 17 u. 2
der Ablauf des Jahres 1873, in § 39 der Be
ginn des Jahres 1874 und an die Stelle de
im § 28 u. § 66 festgesetzten Zeitraumes der
jenige von 1852 bis 1871.

Abdruck, Str.-G.-B. § 360: Mit Geldbuß
bis zu 150 M oder mit Haft wird bestraft
5) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörd
den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel
Siegel, Stiche, Platten oder Formen[1]) oder eine
Druck von Formularen zu den daselbst bezeich
neten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen ode
Bescheinigungen[2]) unternimmt, od. Abdrücke a
einen Anderen, als die Behörde verabfolgt. S
auch Nachdruck.

Abendmahl, die Austheilung desselben durc
Jemanden, welcher die Ordination zu einen
geistlichen Amte nicht erhalten hat, wird gemä
der Allerh. Declaration vom 9. März 183
nach § 79 des Allgemeinen Landrechts Th. II
Tit. 10 mit Geldbuße bis 150 M od. Gefäng
nißstrafe bis 6 Wochen bestraft. Nach der Kirchen
gemeinde-Ordnung vom 10. Sept. 1873 i
der Pfarrer verpflichtet, wenn er ein Gemeinde
mitglied vom heiligen Abendmahl zurückzuweise
für nothwendig hält, unter schonender einst
weiliger Zurückhaltung des Betreffenden den
Gemeindekirchenrath den Fall vorzulegen. Übe
die Austheilung des heiligen Abendmahls Seiten
der Militärprediger s. Mil.-Kirchenordn. vom
12. Febr. 1832 §§ 57, 58.

Aberkennen der bürgerlichen Ehrenrechte, s
Ehrenrechte, der Fähigkeit zur Bekleidun
eines öffentlichen Amtes, s. Amt.

Abfahrtszeit. Nachdem das Abfahrtszeiche
durch die Dampfpfeife der Locomotive gegeben
kann Niemand mehr zur Mitreise zugelasse
werden. Jeder Versuch zum Einsteigen u. jed
Hilfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Be
wegung gesetzt sind, ist verboten u. strafbar. Den
Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt hat
steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des
Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Ent
schädigung zu. Demselben ist jedoch gestattet
auf Grund des gelösten Fahrbillets mit einen
am nämlichen od. nächstfolgenden Tage nach de
Bestimmungsstation abgehenden, zu keinem höhe
ren Tarifsatze fahrenden, Zuge zu reisen, sofer
er sein Billet ohne Verzug dem Stationsvorsteh
vorlegt u. mit einem Vermerk über die verläng
erte Giltigkeit versehen läßt. Eine Verlängerun
der für Retourbillets, sowie für Billets zu Rund
reisen u. Vergnügungszügen festgesetzten Frist
wird hierdurch nicht herbeigeführt (Eisenbahnbe
triebsreglement vom 11. Mai 1874, § 16).

Abfeilen von echten, zum Umlauf bestimmte
Metallgeldstücken, s. Münzverbrechen.

Abfluß von Unreinlichkeiten auf öffentlich

---

[1]) d. h. Stempel 2c., welche zur Anfertigung von Metall
oder Papiergeld dienen können.

[2]) d. h. solche Papiere, welche nach § 149 des Strafgesetz
buchs dem Papiergelde gleich gerechnet werden, oder Stempel
papier, Stempelmarken, Stempelblankette, Stempelabdrücke
öffentliche Bescheinigungen oder Beglaubigungen.

M od. verhältnißmäßiger Haft ...
den Abfluß aus Viehställen, Abort...
...ten, Lagerplätzen thierischer Abfälle auf
Wege, in fließende, sowie in solche
...ewässer, welche innerhalb geschlossener
...en oder in der Nähe öffentlicher Wege
...d (Kanäle, Wegegräben), ablaufen zu

...en, s. die einzelnen Abgaben, wie
...e, Stempel-, Gewerbe-, Gebäude-, Ein-
Branntwein-, Braumalz-, Tabak-,
...steuer, Bergwerks-, Communications-,
...-Abgaben, gewerbliche Abgaben, Abga-
...esindebüchern, s. Gesindepolizei, Ab-
... der Flößerei, s. Flößerei, Abgaben
...lichen Lustbarkeiten zu Armenzwecken, s. u.
...esen, Ges. vom 8. März 1871, § 74.

...ssigkeit des Rechtsweges in Be-
...ung auf öffentliche Abgaben.

...ie Verbindlichkeit zur Entrichtung allge-
...lagen u. Abgaben, denen sämmtliche Ein-
...des Staats od. alle Mitglieder einer
Klasse derselben nach der bestehenden
...fassung unterworfen sind,[1]) findet der
... nicht statt (Verordnung vom 26. Dec.
...36). Gegen Verfügungen der Regier-
...elche sie in ihrer Eigenschaft als Finanz-
...lassen, sich mithin auf die Vermögensver-
...es Fiscus beziehen, ist einem Jeden, der
...te dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rech-
...nommen, insofern der Fall nicht zu den
...36 gemachten Ausnahmen gehört. Ein
findet in Absicht der Vermögensverwalt-
...erer den Regierungen untergeordneter
...er Personen statt; u. ebenso steht unter
...chten Modalitäten Jedem frei, sein Pri-
...sse über Gegenstände der Post- u. Berg-
...ministration bei dem competenten Gericht
...u machen (daselbst § 41).

...betr. die Erweiterung des Rechts-
...weges vom 24. Mai 1861:

gezogene behauptet, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen od. grundherrlichen Verhältnisse beruhe. (Die §§ 11—14 beziehen sich auf die Stempelsteuer, s. unter dieser Rubrik).

II. Verjährung öffentlicher Abgaben.

Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben v. 18. Juni 1840[1]): **§ 1.** [A. Landesherrliche Abgaben. I. Reclamationen: a) directe Steuern], Reclamationen gegen directe Steuern, namentlich gegen Abgaben, welche nach den Etats, Katastern oder Jahresheberollen als Grundsteuer durch Ortserheber od. unmittelbar durch Unsere Kassen von den Steuerpflichtigen erhoben werden, ingleichen gegen die Klassen- u. Gewerbesteuer, sowie gegen diejenigen Abgaben, welche infolge des § 11 des Allg. A.-G. vom 30. Mai 1820, als auf einem speciellen Erhebungstitel beruhend, zu entrichten sind, müssen ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung od. auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, binnen 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, od. wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen 3 Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, od. endlich, im Falle eine periodische Veranlagung u. Anfertigung von Heberollen nicht stattfindet, binnen den ersten 3 Monaten jedes Jahres, bei der Behörde angebracht werden. — Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuerermäßigung od. Befreiung, sowie auf Rückerstattung, für das laufende Kalenderjahr. — Ist die Reclamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht, u. wird solche begründet gefunden, so erfolgt die Ermäßigung od. gänzliche Befreiung für das laufende Jahr. Für verflossene Jahre wird keine Rückzahlung gewährt. Tritt eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerverpflichtung aufgehoben wird, so muß davon der

von 6 Wo...
des Besche...
sich der Re...
so hat dies...
Behörde a...
die Zwisch...
§ 4. In ...
stehenden ...
der Weg R...
nur von de...
an zurückge...
gemeldet, o...
mation bei ...
worden ist.
§ 5. [I...
ern.] Eine ...
zulässig, so...
bei zu geri...
nur für da...
derung gel...
forderung ...
auf besonde...
im Fall gä...
enthaltenen ...
ringen Ansa...
forderung ...
Wiederumla...
welche nach ...
§ 7. [b...
§ 2 erwä...
Betrag des...
erhoben wo...
vom Tage ...
ung an g...
§ 8. [II...
Hebung ges...
welche im ...
verjähren ...
Jahres an ...
termin fällt.
an den Ste...
zur Zahlun...

Wiedereinsetzung in den vorigen
mit Vorbehalt des Regresses g
münder u. Verwalter.

§ 12. [VII. Wirkung der Verjä
den Ablauf der Verjährungsfrist w
pflichtige von jedem ferneren Anspr
Staates, als der Steuerbeamten
societäten befreit.

§ 13. Wegen der Verjährung de
u. der Reclamationen in Betreff diese
minder wegen der Hypotheken u. Ge
gebühren in der Rheinprovinz, ble
bestehenden Vorschriften.

§ 14. [B. Abgaben, die nicht i
herrlichen Kassen fließen.] Dieses
auch auf öffentliche Abgaben, w
Unsern Kassen fließen, sondern a
u. Corporationen, sowie an ständis
entrichten, oder als Provinzialbe
oder Gemeindelasten, oder zur
öffentlicher Anstalten aufzubringen
auf die mit Einziehung solcher Ab
tragten Beamten Anwendung.

§ 15. Alle früheren gesetzlichen
über die im gegenwärtigen Gesetz
Gegenstände werden hierdurch aufge

III. Executivische Beitreibun
licher Abgaben.

1. In den alten Provinz
**Verordnung wegen executivi
treibung der directen oder
Steuern und anderer öffent
gaben u. Gefälle in der Rhei
vom 24. Nov. 1843[1]).**

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. haben zu
eines gleichmäßigen, möglichst einfache
bei Einziehung der directen u. indire
u. anderer öffentlicher Gefälle [in de
vinz][2]) eine Revision der darüber seit

---

[1]) Im Wesentlichen gleichlautend mit die

enen Vorschriften veranlaßt, u. verordnen nunmehr, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die gedachte Provinz, was folgt:

[Allgemeine Grundsätze]. § 1. Nach den Vorschriften dieser Ordnung sind fortan beizutreiben: 1) die directen Steuern, namentlich die Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer, so wie diejenigen Abgaben, welche nach § 11 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820, als auf einem speciellen Titel beruhend, zu entrichten sind; desgl. die für Staats-, Provinzial-, Kreis-, Communal-, Kirchen- oder Schulzwecke ausgeschriebenen Beischläge zu diesen Steuern; 2) [die bei dem [Rheinischen][1]) Grundsteuer-Kataster vorkommenden Fortschreibungs-, Vermessungs- u. anderen Gebühren, deren Einziehung durch die Steuerverwaltung erfolgt;][2]) 3) die für die Provinzial-Feuersocietätskasse zu erhebenden Brandversicherungs-Beiträge; 4) die indirecten Steuern, die Salzablösungsgelder, die Blei- u. Zettelgelder, die Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- u. Krahngelder, die Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- u. Hafenabgaben [u. die Niederlagegelder;][3]) 5) die von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse ausgesprochenen Geldstrafen, Kosten- und Entschädigungen; 6) diejenigen öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinden, Corporationen, so wie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzialbezirks- od. Gemeindelasten, od. zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, als Communal-, Kirchen-, Schul- und Armenabgaben;[4]) [7) die infolge von Gemeinheitstheilungen und Ablösungen entstehenden, von der Generalcommission festgesetzten Kosten u. Gebühren; 8) die Domanial- u. Forstgefälle, sofern sie ohne vorgängige gerichtliche Klage auf Grund bloßer Zahlungsbefehle beigetrieben werden können; 9) die von den Gerichten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln erkannten Geldstrafen u. festgesetzten Kosten.][5]) § 2. Das Zwangsverfahren wird von den mit der Erhebung der Steuern od. Gefälle beauftragten Behörden oder Beamten angeordnet, u. unter ihrer Leitung durch die ihnen beigegebenen Executoren od. diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen haben, ausgeführt. [Einer gerichtlichen Visirung od. Vollstreckbarerklärung der von den Verwaltungsbeamten ausgehenden Executionsbefehle bedarf es überall nicht.][1]) § 3. Über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgaben u. die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens findet der Rechtsweg, wo er bisher zulässig war, auch ferner statt.[2]) — Wegen vermeintlicher Mängel des Verfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung, oder die der Ausführung, od. die Frage, ob die abgepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören? betreffen, ist dagegen nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Ver-

---

[1]) Fehlt W. E.

[2]) O. E.: 2) „die durch die Berichtigung, Umschreibung u. Erneuerung der alten und die Aufnahme neuer Grundsteuerkataster entstehenden Kosten, deren Einziehung durch die Steuerverwaltung erfolgt.“

[3]) O. E.: „die Niederlagegelder, Quarantäne-Gebühren u. Pachtgelder für verpachtete Abgabe-Erhebungen“.

[4]) O. E. fährt fort: „u. die nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Jan. 1848, §§ 9, 18 u. 19 zu leistenden Beiträge“.

[5]) W. E.: 7) „die Gebühren der Impfärzte für die in den öffentlich bekannt gemachten Terminen vorgenommenen Impfungen;“ 8) u. 9) wie oben 7) u. 8); O. E.: 7) „die Gebühren der Bezirks-Impfärzte für die in den öffentlich bekannt gemachten Terminen vorgenommenen Impfungen; 8) die vom den Auseinandersetzungs-Behörden für ihre Kassen festgesetzten Kosten u. Gebühren; 9) die Domanial- u. Forstgefälle, sofern sie ohne vorgängige gerichtliche Klage auf Grund bloßer Zahlungsbefehle beigetrieben werden können; 10) die nach § 21 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und nach dem im § 58 daselbst bestätigten Reglements in derselben Art, wie die Staatssteuern, beizutreibenden, den Rentenbanken u. Tilgungskassen überwiesenen Renten; 11) die Postgefälle und Postgebühren; 12) die Eichungsgebühren, Lootsengebühren, Gebühren für Prüfungen aller Art, wenn letztere unter öffentlicher Autorität erfolgen; 13) die Bergwerksabgaben, Aufsichtssteuern, Hüttenbetriebsgefälle u. Markscheidergebühren; 14) die Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt sind [Gesetz v. 11. März 1850 über die Polizeigewalt § 20; 15) alle sonstigen Geldbeträge, zu deren executivischer Beitreibung die Verwaltungsbehörden befugt sind. — Wenn von der Leistung von Handlungen die Rede ist, hat es bei den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.“ N. E.: § 1. „Nach den Vorschriften dieser Verordnung sind fortan alle Geldbeträge, zu deren executivischer Beitreibung die Verwaltungsbehörden nach Gesetz oder Verfassung befugt sind, beizutreiben. Dahin gehören insbesondere: 1) die directen Steuern zc. [wie oben im Text]; 2) die für die Neuvorpommersche Brandassecurationssocietät zu erhebenden Brandversicherungs-Beiträge der Societätsmitglieder u. Kassenbestände der Collecturen; 3) die indirecten Steuern, die Salzablösungsgelder, die Blei- u. Zettelgelder, die Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- u. Krahngelder, die Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafenabgaben, die Niederlagegelder, Quarantänegebühren u. Pachtgelder für verpachtete Abgaben-Erhebungen; 4) die von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse ausgesprochenen Geldstrafen, Kosten u. Entschädigungen; 5) diejenigen öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinden, Korporationen, sowie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-, Kreis- oder Gemeindelasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen, oder für die Benutzung öffentlicher Anstalten oder Einrichtungen zu erlegen sind, als: Communal- u. Armenabgaben, Marktstandsgelder; 6) die Gebühren der Bezirks-Impfärzte für die in den öffentlich bekannt gemachten Terminen vorgenommenen Impfungen; 7) die von den Auseinandersetzungs-Behörden für ihre Kassen festgesetzten Kosten u. Gebühren; 8) die Domanial- u. Forstgefälle, sofern sie ohne vorgängige gerichtliche Klage auf Grund bloßer Zahlungsbefehle beigetrieben werden können; 9) die nach § 21 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 in derselben Art, wie die Staatssteuern, beizutreibenden, der Rentenbank überwiesenen Renten; 10) die Postgefälle u. Postgebühren; 11) die Eichungsgebühren, Lootsengebühren, Gebühren für Prüfungen aller Art, wenn letztere unter öffentlicher Autorität erfolgen; 12) die Geldbeträge für Leistungen od. Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden sind [Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeigewalt § 20. Wenn von der Leistung von Handlungen die Rede ist, hat es bei den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden. — Hinsichtlich der Beitreibung von Abgaben u. Leistungen an Kirchen, Schulen, milde Stiftungen, Geistliche u. Kirchenbediente, sowie an die Universität Greifswald, bleibt jedoch das durch die Provinzialgesetze begründete besondere Executionsverfahren [executoriale perpetuum] nach wie vor maßgebend. Ebenso behält es rücksichtlich der im § 1, Nr. 3 u. 4 der Verordnung über das Verfahren in Civilprocessen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald u. des Justizsenates zu Ehrenbreitstein vom 21. Juli 1849 gedachten Forderungen der Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten, Schulinstitute zc. bei den Vorschriften dieser Verordnung sein Bewenden.“

[1]) O. E.: „Für die Fälle aber, in welchen den ersteren keine bestimmte, zur Ausführung der Execution dienende Beamte zugeordnet sind, oder in welchen die Aufsichtsbehörde selbst die Execution verfügt, hat diese auch die Behörde oder den Beamten zu bestimmen, von welchem das Zwangsverfahren vollstreckt werden soll.“ N. E. ebenso.

[2]) S. Gesetz über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861.

rechnet, an welchem der Ortsv
zettel in Empfang genommen

[Execution; Verschiedene Ar
mittel]. § 10. Nach Ablauf der
sind wegen der alsdann noch verbl
an Abgaben und Mahngebühre
Zwangsmittel anzuwenden. D
Pfändung, b) die Beschlagnahm
dem Halme, c) die Beschlagnahme
Forderungen, d) die Subhasta
hastation der Grundstücke des
nur in dem Falle, wenn auf an
Zahlung zu erlangen ist, veranl
Die Anwendung der übrigen Z
gleichzeitig zulässig, in der Rege
nächst die Pfändung u. nöthigenfa
nahme der Früchte auf dem Halm
werden.

[Pfändung.] § 11. [Die
nur auf den Grund eines von de
ausgefertigten Pfändungsbefehls
werden. Kraft desselben ist der
fugt, die im Besitze des Schu
lichen pfandbaren beweglichen Sac
die Früchte auf den von dem

---

[1]) W. E. [statt Abs. 2]: „Diejenigen Mah
nahme verweigert wird, oder deren Behänd
wesenheit der vorgedachten nicht bewirkt wer
Executor an die Haus- oder Stubenthür be
zuheften. Die achttägige Frist wird in diese
Tage an gerechnet, an welchem der Execut
angeheftet hat.“ Ebenso O. E. Dagegen N. E.
gefertigten Mahnzettel werden dem mit der
ung beauftragten Beamten [Executor] nebst
schriftlichen Anweisung zur Mahnung versch
betreffenden Behörde vollzogenen Verzeichniss
enden Schuldner u. ihrer Rückstände [Restenv
geben. Der Executor muß jeden Mahnzettel
selbst oder einem erwachsenen Familienglied
nossen desselben behändigen und, wie solches
Angabe des Namens desjenigen, dem der Zette
den, u. des Tages der Behändigung, in dem
dem Restverzeichnisse bescheinigen. Diejenigen M
Annahme verweigert wird, oder deren Beh
Abwesenheit der vorgedachten Personen nicht
kann, hat der Execut

ein zum Heizen u. Kochen bestimmter eiserner
n; e) bei Künstlern u. Handwerkern u. Tage-
iern die zur Fortsetzung ihrer Kunst, ihres
erbes und ihrer Handarbeiten erforderlichen
kzeuge und anderen Gegenstände mit der im
Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 § 35[3])
geschriebenen Maßgabe; [f) die Bücher, welche
auf das Gewerbe des Gepfändeten beziehen,
vie die Maschinen und Instrumente, welche
Unterricht od. zur Ausübung einer Wissen-
ft und Kunst gehören, bis zu einem Werthe
240 M u. nach der Wahl des Gepfändeten;][4])
bei Personen, welche Landwirthschaft [od. den
nbau][5]) betreiben, das hierzu nöthige Ge-
e, Vieh und Feldinventarium, der nöthige
ger, so wie das bis zur nächsten Ernte er-
erliche Saat- u. Futtergetreide; h) bei Mi-
r- u. Civilbeamten die zur Verwaltung ihres
nstes erforderlichen [Gegenstände, ingleichen][6])
ändige Kleider und Wäsche, welche auch den
sionirten Beamten u. Militärpersonen zu be-
n sind; i) [das Mobiliar dienstthuender Offi-
e, Unteroffiziere u. Soldaten, welches sich am
Garnisonorte derselben befindet, ingleichen
Mobiliar der mit Pension zur Disposition
ellten Offiziere, welches sich an dem Orte be-
et, der ihnen zum Genuß des Servises an-
iesen ist, sofern sie sich daselbst aufhalten.][7])
dwerthe Papiere, baares Geld, Schaumünzen,
velen und Kleinodien sind von der Pfändung
t ausgenommen.[8]) **§ 13.** Gegen die Pfänd-
kann sich der Schuldner nur schützen, wenn
selbe entweder: a) die vollständige Berichtigung
beizutreibenden Summe durch Quittungen
r Vorlegung eines Postscheines sofort nach-
st, oder b) eine Fristbewilligung der compe-

O. E.: „Die Pfändung darf nur auf den Grund eines
der das Zwangsverfahren leitenden Behörde ausgefertigten
ndungsbefehls vorgenommen werden. Kraft desselben ist
Executor befugt, die im Besitze des Schuldners befindlichen
dbaren beweglichen Sachen, imgleichen die Früchte auf dem

bei etwaiger Unterschlagung noch einmal zu ent-
richten. **§ 14.** Die Pfändung selbst wird in der
Art bewirkt, daß der Executor von den vorhand-
enen pfandbaren Gegenständen einen zur Deckung
der beizutreibenden Summe und der Executions-
kosten nach seinem Ermessen hinreichenden Betrag
in Beschlag nimmt und sicherstellt; u. zwar zu-
nächst diejenigen Gegenstände, welche am leichte-
sten transportirt u. veräußert werden können. —
Der Schuldner ist, nachdem ihm der Pfändungs-
befehl vorgelegt worden, verpflichtet, seine Effecten
u. Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende
seine Wohnungs- u. anderen Räume, so wie die
darin befindlichen Behältnisse, zu öffnen. Auch
Sachen, [welche angeblich][1]) dritten Personen ge-
hören, müssen in Ermangelung anderer tauglicher
Pfandstücke in Beschlag genommen, u. die angeb-
lichen Eigenthümer mit ihrem Anspruch an die
Behörde, von welcher der Pfändungsbefehl aus-
gegangen ist, verwiesen werden. **§ 15.** Sachen,
welche auf das Andringen anderer Gläubiger
bereits gepfändet worden, sind nur in Ermangel-
ung anderer tauglicher Pfandstücke durch Anlegung
eines Superarrestes mit Beschlag zu belegen.
Dies geschieht in der Art, daß der Executor den
etwa angelegten Siegeln sein Amtssiegel beifügt,
od. aber dem Schuldner od. dem bestellten Ver-
wahrer eröffnet, daß die Pfandstücke für die Be-
hörde, von der er seinen Auftrag erhalten, gleich-
falls in Beschlag genommen seien. — [Den Gläub-
igern, auf deren Antrag die früheren Pfändungen
stattgefunden haben, ist Abschrift des über die
Anlegung des Superarrestes aufgenommenen Pro-
tokolls mit der Aufforderung zuzustellen, binnen
14 Tagen den Verkauf zu veranlassen. Nach Ab-
lauf dieser Frist kann der Verkauf von der Be-
hörde, die den Superarrest hat anlegen lassen,
angeordnet werden, ohne daß es einer weiteren
Benachrichtigung jener Gläubiger bedarf. — Die
Freigebung der Pfandstücke, auf welche ein Super-
arrest angelegt ist, so wie die Auszahlung des

...ansprüche Dritter rechtzeitig
bescheinigt worden sind, der öffen
der abgepfändeten Sachen von de
beamten durch eine unter das Pfänd
zu setzende schriftliche Verfügung an
Protokolle schon bestimmten Termine
Die Anordnung eines früheren Ver
ist auch ohne Einwilligung des Sc
lässig, wenn die abgepfändeten Sach
derben unterworfen sind, od. in der
des Schuldners wegen dessen Unzu
nicht belassen, anderweitig aber nur
hältnißmäßig hohe Kosten untergebr
können.[3]) **§ 21.**[4]) [Dritte Personen,
die abgepfändeten Sachen Eigenthun
machen, müssen diese, ohne Untersch
bei der Pfändung angemeldet worden
nicht, binnen acht Tagen nach Bekan
des Verkaufstermins bei der Behörde, v
die Pfändung angeordnet worden, unt
ung od. Angabe der Titel, worauf sie sich
nachweisen, widrigenfalls der Verkauf d
erfolgt. Bei rechtzeitiger Anmeldung d
thums-Ansprüche ist nach Befinden der
die Freigebung der Sachen zu veranla
der angebliche Eigenthümer durch eine s
Verfügung zum Rechtswege zu verweis
dem letzteren Falle muß die Anmeld
Klage drei Wochen nach der Zustellung d
fügung nachgewiesen werden, widrigenf
dem Verkauf der Sachen vorgeschritten

---

[1]) O. E. „Hinsichtlich der Bestrafung der Han
durch welche eine im Verwaltungswege bewirkte Pfän
weglicher Sachen vereitelt wird, behält es bei der Bes
des § 272 des Str.-G.-B. vom 19. April 1851 sein
den." § 19 fehlt N. E. vgl. Note zu § 17 a. E.

[2]) N. E. 19.

[3]) W. E. fährt fort: „Der Verkaufstermin ist jed
in diesem Falle nicht unter acht Tagen zu bestimmen
u. der Schuldner vorher davon zu benachrichtigen."
O. E. u. N. E.

[4]) N. E. § 20.

[5]) W. E. **§ 21**: „Dritte Personen, welche auf die
pfändeten Sachen Eigenthums-Ansprüche haben, müssen
ohne Unterschied, ob sie bei der Pf...

[Wird gegen eine, nach gegenwärtiger Ver-
g eingeleitete Mobiliarexecution von Seiten
uldners, soweit es nach § 3 zulässig ist, od.
iten eines Dritten, im Falle des § 21 der
peg ergriffen, so haben darüber im Bezirke
r-Appellationsgerichtshofes zu Köln, nach
be der §§ 1, 5 u. 6 der Verordnung vom 11.
J. die Friedensgerichte zu erkennen, wenn
eitgegenstand die Summe von Dreihundert
icht übersteigt.][2]) **§ 23.**[3]) Sollten andere
ger des Schuldners ein Vorzugsrecht vor
entlichen Kasse, in deren Interesse die
ng geschehen ist, behaupten, so darf der
der abgepfändeten Sachen dieserhalb nie-
usgesetzt, den Gläubigern muß vielmehr
en werden, ihr vermeintliches Vorrecht auf
ufgeld geltend zu machen. Eben so müssen
penn die auf Andringen anderer Gläubiger
eten Sachen auf Antrag dieser Gläubiger
worden sind, die bestrittenen Vorrechte
tlichen Kasse für die rückständigen Abgaben u.
auf das Kaufgeld geltend gemacht werden.
tscheidung gebührt jedoch in diesen Fällen,
b des Bereiches des Appellationsgerichts-
Köln, den Landgerichten ohne Rücksicht auf
e des Betrages][4]) **§ 24.**[5]) Die Ab-
des Verkaufes muß durch den Executor
Marktplatze od. an einem anderen öffent-
rte der Gemeinde, wo die Pfändung Statt
t, geschehen. Es bleibt jedoch dem Be-
welcher die Einleitung des Zwangsver-
angeordnet hat, unbenommen, den Exe-
i dem Verkaufe, so wie bei der Pfänd-
beaufsichtigen und zu leiten, und des-
i diesem Executionsact gegenwärtig zu
können dem Executor zu diesem Zwecke
pere Beamte beigegeben werden.[6]) Ver-
er Verkauf an einem benachbarten Orte
theilhaftere Versilberung der Pfandstücke,
Transportkosten unverhältnißmäßig zu
en, so ist dieser anzuordnen. Der Ver-
der Behausung des Schuldners ist nur
chzugeben, wenn nicht ohne Verwendung
per Kosten der Verkauf anderswo auszu-
t. **§ 25.**[7]) Der Verkaufstermin muß
nahme des in § 20 gedachten Falles][8])
s acht Tage vorher durch Ausruf od.
öffentlich bekannt gemacht werden. Ersterer
er noch wiederholt werden. Haben die in
Termin zu versteigernden Gegenstände
n einen Werth von mindestens hundert
Mark, so muß die Bekanntmachung
h die öffentlichen Blätter des Orts, wo
uf stattfinden soll, oder, wenn daselbst
keine solche Blätter erscheinen, durch die eines zunächst belegenen Ortes erfolgen. Noch andere Arten der Bekanntmachung als die vorgeschriebenen können veranlaßt werden, wenn die Behörde, welche das Zwangsverfahren betreibt, solche angemessen findet od. der Schuldner rechtzeitig darauf anträgt u. die erforderlichen Kosten bezahlt. Kann der Verkauf nicht an dem im Pfändungsprotokolle anberaumten Termine abgehalten werden, so ist der anderweitige Verkaufstermin dem Schuldner u. dem Verwahrer der abgepfändeten Sachen besonders bekannt zu machen. **§ 26.**[1]) Bei der Versteigerung werden die Pfandstücke, soweit es thunlich ist, in der Regel einzeln ausgeboten und nach dreimaligem Ausruf den Meistbietenden zugeschlagen. Die zugeschlagenen Pfandstücke dürfen nur gegen baare Bezahlung verabfolgt u. müssen, wenn solche vor dem Schlusse des Termins nicht erfolgt, anderweit ausgeboten werden. [Auf den etwaigen Mehrbetrag des demnächst erzielten Meistgebots hat der erste Käufer keinen Anspruch. Derselbe haftet dagegen][2]) für den Ausfall [welcher von ihm für Rechnung der das Zwangsverfahren betreibenden [Kasse][3]) sofort durch Execution nach Vorschrift dieser Ordnung beigetrieben werden kann.][4]) Der Ortsvorstand od. ein von diesem bezeichneter Gemeinde- od. Polizeibeamter muß dem Verkaufe beiwohnen. Dieser Beamte sowol, als derjenige, auf dessen Betreiben das Zwangsverfahren angeordnet ist, und der Executor dürfen auf die zu versteigernden Gegenstände weder selbst mitbieten, noch durch Andere für sich mitbieten lassen. **§ 27.**[5]) Die Versteigerung muß eingestellt u. die noch unverkauften Pfandstücke müssen dem Schuldner zurückgegeben werden, sobald die eingegangenen Kaufgelder die für die beizutreibende Schuld u. für die sämmtlichen Kosten hinreichende Deckung gewähren od. die fehlende Summe baar eingezahlt wird. Gewährt die Auctionslosung keine hinreichende Deckung, so kann die Fortsetzung des Executionsverfahrens dadurch abgewendet werden, daß vor Ablauf des Verkaufstermins eine hinreichende Zahl nicht abgepfändeter Sachen übergeben wird, um solche gleichfalls öffentlich auszubieten. Der [Executor][6]), welcher den Verkaufstermin abhält, ist zur Annahme aller Gelder, welche aus der Versteigerung eingehen od. an demselben Tage auf die Rückstände angeboten werden, befugt, muß aber, wenn die Kasse, wofür das Zwangsverfahren stattgefunden, nicht am Orte ist und deshalb die Ablieferung an diese nicht sofort erfolgen kann, dieselben in Gegenwart des Schuldners od. der bei dem Verkaufe zugezogenen Personen verpacken u. unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördern od. dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben. **§ 28.**[7]) Ueber

den H
Beamt
Verhan
Schuldn
Untersch
binnen
der Ka
weisung
ung ne
Verhan
des ei
zustellen
zureiche
setzung
deuten
Berichti
acht Ta
zu and
würde.
gestellte
statt:
ende P
nach de
von Dri
gierung
b) Aus
u. ande
Marktw
Schuldn
Bekannt
Marktp
dem Ge
Markt g
Goldene
ihrem G
Kleinodi
zu welch
sind. T
zur Ver
gierungs
[Besch
§ 31.[8])
den letzt
Reife, u.
wenn si
zubewah
der Ernte
nahmefr
nahme m
mit der
Nachricht
wird der
Executor
enden F
Feldhüte
weiset,
aufnimm

. bescheinigen. Der Bescheinigung gilt es gleich,
Personen die zur Begründung ihrer Ansprüche er-
Thatsachen an Eidesstatt versichern." Sonst wie

§ 21.
ehlt in den übrigen Executionsordnungen.
§ 22; O. E. § 22; N. E. § 21.
fehlt in den übrigen Executionsordnungen.
§ 23; O. E. § 23; N. E. § 22.
Abs. 3: „Auch steht es dem die Execution leitenden
ei, den Verkauf durch die Ortspolizeibehörde be-
assen." Ebenso N. E.
§ 24; O. E. § 24; N. E. § 23.
W. E.

[1]) W. E. § 25; O. E. § 25; N. E. §. 24.
[2]) O. E.: „Der erste Käufer haftet in diesem Falle ꝛc." Ebenso N. E.
[3]) O. E.: „Behörde."
[4]) Fehlt N. E.
[5]) W. E. § 26; O. E. § 26; N. E. § 25.
[6]) O. E. u. N. E. „Beamte."
[7]) W. E. § 27; O. E. § 27; N. E. § 26.

[1]) W. E.
[2]) O. E.
langen."
[3]) W. E.
[4]) O. E.
[5]) W. E.
[6]) W. E.
[7]) O. E.
[8]) W. E.
§ 31

[betreffenden Kassenbeamten][6]), durch
Dritte zur Einzahlung der schuldigen S
die Kasse od.[7]) Aushändigung der
Sachen an den Executor zum Zweck d
lichen Verkaufs angewiesen wird. Der
muß von der Beschlagnahme durch
einer Abschrift der Verfügung u. des
aufgenommenen Zustellungsvermerkes
Aufforderung benachrichtigt werden, die
Schuld vorhandenen Urkunden bei Be
der zulässigen Zwangsmittel dem Execu
zuantworten. Die Zustellung der Beschla
Verfügung u. die Benachrichtigung des
ners muß durch den Executor bewirkt,
solches geschehen, von diesem auf dem
jener Verfügung bescheinigt werden. Di
lungen, welche der Dritte nach Empfang
Beschlagnahme anordnenden Verfügung
sehung der mit Beschlag belegten Sum
Sachen zum Nachtheile der Kasse vo
werden in Bezug auf die letztere derges
nicht geschehen angesehen, daß der Dri
Zahlung der schuldigen Summe u. Ausli
der schuldigen Sachen od. ihres Werth
Kasse verpflichtet bleibt. Der Schuldner m
gegen nicht nur jede infolge der Beschlag
zum Besten jener Kasse geleistete Zahlung
schehene Auslieferung anerkennen, sonde
auch [aller][8]) Cession, Verpfändung od.
weiten Disposition über die in Beschl
nommenen Summen od. Sachen enthalten
verweigerter Zahlung od. Ausantwortung
Beschlag genommenen Summen od. Sach
der [betreffende Kassenbeamte][9]) durch eine
fügung der [Regierung od. des Provinzial-S
Directors][10]) zur Klage gegen den Dritte
ermächtigen. [Diese Ermächtigung vertrit
Stelle einer Seitens des Schuldners erth
Anweisung und Vollmacht zur Klage; der K
beamte muß jedoch den Schuldner zur T
nahme an dem zu führenden Processe geric

lassen.] [1]) § 33. [2]) [Besteht die
des Schuldners in Renten, deren
ersteigerung zulässig ist, so kann der
auf den Grund einer besonderen
g der Regierung od. des Provinzial-
tors die Versteigerung der Renten
gesetzlich vorgeschriebenen Form in
gen.][3]) § 34.[4]) Die Beschlagnahme
ngen u. Pensionen erfolgt durch ein
altung u. Abführung des schuldigen
ichtetes Requisitionsschreiben des Be-
ssen Empfang die Rückstände gehören,
Kasse od. Behörde, bei welcher die
d. Pension zu erheben ist. Von dem
chreiben, welches die Wirkung einer
Beschlagnahme hat, muß dem Schuld-
t gegeben werden.
tion der Grundstücke.] § 35.[5]) [Die
von Grundstücken des Schuldners ist
herer Genehmigung][6]) zulässig, u.
n bei dem competenten Gericht in
acht werden.][7])
gegen Forensen.] § 36.[8]) Zwangs-
welche in einem anderen Empfangs-
lusführung gebracht werden müssen,
gen, in welchem die Zahlung zu ent-
sind durch Requisition des für jenen
lten Empfängers zu bewirken.
es Executionsverfahrens.][9]) § 37.)
des Executionsverfahrens sind nach
gten Tarif unter Berücksichtigung der
t näheren Bestimmungen zu liqui-
e Gebührencolonne wird durch den Ge-
der Abgabenreste und rückständigen
timmt, auf welche die betreffende Ver-
t. b) Nach dem Beginnen eines Exe-
müssen, sofern in dem Tarife selbst
nderes bestimmt ist, die vollen Ge-
hlt werden, wenn gleich derselbe
ischen eingetretener Zahlung, Aus-
gung od aus anderen Gründen nicht
rung gekommen ist. c) Die Execu-
n müssen, auch wenn der Executor
utionsacte in derselben Gemeinde zu
vorgenommen hat, von jedem Schuld-
s entrichtet werden. Die Kosten für

E., dagegen: „Rücksichtlich der Einziehung
ben, Gefälle 2c. 2c. ist die Befugniß zur An-
agen nach der bestehenden Stadtverfassung zu
mit Anstellung der Klage beauftragte Beamte
Schuldner zur Theilnahme an dem zu führ-
gerichtlich auffordern lassen."
32; O. E. § 32; N. E. fehlt.
32: „Besteht die Forderung des Schuldners in
Übereignung nach dem Gesetze vom 4. Juli
t, so kann der das Zwangsverfahren leitende
r Aufsichtsbehörde die Übereignung der Renten
tzlich vorgeschriebenen Form in Antrag bringen."
33; O. E. § 33; N. E. § 30.
34; O. E. § 34; N. E. § 31.
„Genehmigung der in den §§ 31 u. 32 bezeich-
"
N. E.: „Die Sequestration und Verpachtung,
astation von Grundstücken des Schuldners ist
migung der im § 29 bezeichneten Behörden zu-
Sequestration u. Subhastation muß alsdann bei
n Gerichte in Antrag gebracht werden."
35; O. E. § 35; N. E. § 32.
36; O. E. § 36; N. E. § 33.
N. E.: „eines jeden einzelnen Schuldners."

die öffentliche Bekanntmachung u. den Verkauf der abgepfändeten Sachen werden jedoch, wenn mehrere Massen zusammen genommen worden, nur einmal nach der Gesammtsumme entrichtet und unter die dabei betheiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses vertheilt. d) Bei Vertheilung der Transportkosten u. anderer baarer Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, muß der das Zwangsverfahren betreibende [Kassenbeamte][1]) auf den Werth der Gegenstände, ihren Umfang, ihre Schwere u. die sonst obwaltenden Umstände billige Rücksicht nehmen.[2]) § 38.[3]) Die Gebühren des Executors u. alle anderen Executionskosten werden von dem das Verfahren betreib-

enden Kass
der gepfän
enden Geld
dieser Geld
Gebühren
Executions
werden, au
übernomm
gezogen, fi
hat. § 39
Gegenstän
aufgehoben
genwärtige
mungen h
meinschaftl

Executionsgebühren-Tari

A. Gebühren des Executors.

1. Für die Mahnung . . . .
2. Für die Pfändung u. Sicherstellung der gepfändeten Sachen, sowie für
Anlegung eines Superarrestes . . . .
In dem § 13 gedachten Falle werden, wenn es zu keiner Pfandziehu
kommt, nur die halben Gebühren entrichtet. Dieselben Gebühren passiren
die Freigebung abgepfändeter Sachen, sofern dieselbe nicht bei Gelegent
eines anderen Executionsacts vorgenommen wird.
3. Für die Anfertigung u. Anheftung der Anschläge, sowie für Bewirkung
Ausrufs . . . .
4. Für die Versteigerung . . . .
Kommt es gar nicht zum Verkauf, so passiren, wenn der Steuerdiener
dieserhalb an den Ort des Verkaufs begeben hat, die halben Gebühren.
5. Für die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner des Abgab
pflichtigen u. die Benachrichtigung des Letzteren, sowie für jede sonstige
stellung . . . .
6. Für jede Abschrift von einem Pfändungs-, Auctions- od. anderem Proto

B. Andere Kosten.

7. Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen . . . .
8. Gebühren des Aufbewahrers von Mobilareffecten täglich . . .
9. Gebühren des Hüters von Früchten auf dem Halme, täglich . .
Zu 8 u. 9 werden, wenn die Aufbewahrung oder Obhut länger als
Tage dauert, von dem 9. Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.
Gebühren können dagegen, wenn mehr als zehn zerstreut liegende Parzel
zu beaufsichtigen sind, um die Hälfte, u. wenn mehr als zwanzig zerstr
liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um das Doppelte erhöht werden.

2. In den neuen Provinzen.

Verordnung, betreffend die executivische Beitreibung der directen und indirecten Steuern u. anderer öffentlicher Abgaben u. Gefälle, Kosten 2c. Seitens der Verwaltungsbehörden in den durch die Gesetze vom 20. Septbr. u. 24. Decbr. 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, vom 22. Sept. 1867.[4])

§ 1. [Allgemeine Grundsätze.] Der executivischen Beitreibung im administrativen Wege nach den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen: 1) alle Abgaben und Gefälle, welche an den Staat zu entrichten sind, insbeson-

[1]) O. E.: „Beamte."
[2]) O. E. u. N. E.: „e) Neben den tarifmäßigen Gebühren finden besondere Reise- u. Zehrungskosten unter keinen Umständen statt. f) Die Gebühren der nach § 29 Litt. c. zuzuziehenden Sachverständigen werden nach der gerichtlichen Gebührentaxe bestimmt. Das Staatsministerium ist ermächtigt, eine Revision u. anderweitige Festsetzung des Tarifs im Ganzen oder für einzelne Landestheile vorzunehmen."
[3]) W. E. § 37; O. E. § 37; N. E. § 35.
[4]) Auch diese Verordnung stimmte in den wesentlichsten Punkten mit der vom 24. Nov. 1813 überein; ein besonderer Abdruck ist aber der besseren Übersichtlichkeit wegen nöthig.

dere: a)
Grund-, G
men- u. G
Gemeinde-
ausgeschrie
b) die indi
Fähr-, W
Schleusen-,
Niederlage
gelder für
Postgefälle
von den G
2) alle A
licher Ver
richten sind
welche an
ständische K
ung öffent
an solchen
für die Be
richtungen
lichen Bra

[1]) W. E. §
[2]) W. E. §

nach fruchtlos gebliebener Aufforderung
pflichteten, für dessen Rechnung durch
Auftrage der Behörde ausgeführt werd
§ 2. Wenn es sich um die Leistung vo
lungen im öffentlichen Interesse des S
handelt, so steht der Verwaltungsbehör
der Verpflichtete es auf Execution ankomm
die Befugniß zu, entweder auf Leistung d
lung durch den Verpflichteten zu bestehe
aber die Handlung, sofern dieselbe auch du
Dritten bewirkt werden kann, für Rechn
Verpflichteten durch einen Dritten au
beziehungsweise bei Lieferungen, sofern es
rade auf bestimmte, im Besitze des Verpf
befindliche Stücke ankommt, die zu li
Gegenstände für Rechnung des Verpflichte
kaufen zu lassen. Von der letzteren Befug
in allen Fällen Gebrauch zu machen, in
es an der Gelegenheit, die Leistung durch
Dritten bewirken zu lassen, nicht fehlt. — D
pflichtete ist jedoch stets zuvor durch ein V
zu eigener Ausführung der schuldigen L
aufzufordern und zwar, sofern nicht Gefa
Verzuge obwaltet, mit einer Frist von mind
8 Tagen. — Fordert die Behörde die Leistung
den Verpflichteten selbst u. hängt solche nac
Ermessen der Aufsichtsbehörde von dem
des Verpflichteten ab, so ist letzterer durch
befehle, welche bis zur Summe von 300
steigert werden können (§ 1, Nr. 5), od. aber
Personalarrest von höchstens vierwöchent
Dauer dazu anzuhalten. — Soll die Leistung
einen Dritten geschehen, so sind die dazu erfo
lichen Kosten von der Behörde vorläufig fe
setzen und von dem Verpflichteten einzuzi
(§ 1, Nr. 7), vorbehaltlich der nachträglichen
ziehung desjenigen Betrages, um welchen
Kosten der wirklichen Ausführung sich etwa h
herausstellen werden. § 3. Das Zwangs
fahren wird von den mit der Einziehung be
tragten Behörden oder Beamten angeordnet

stehen. **§ 10.** Die ausgefertigten Mahnzettel werden dem mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Beamten (Executor) nebst einem mit der schriftlichen Anweisung zur Mahnung versehenen u. von der betreffenden Behörde vollzogenen Verzeichnisse der anzumahnenden Schuldner u. ihrer Rückstände (Restenverzeichnisse) übergeben. Der Executor muß jeden Mahnzettel dem Schuldner selbst od. einem erwachsenen Familiengliede oder Hausgenossen desselben behändigen u., wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel zugestellt worden u. des Tages der Behändigung in dem Mahnzettel und dem Restenverzeichnisse bescheinigen. Diejenigen Mahnzettel, deren Annahme verweigert wird, od. deren Behändigung wegen Abwesenheit der vorgedachten Personen nicht bewirkt werden kann, hat der Executor an die Haus- u. Stubenthür des Schuldners anzuheften. Die achttägige Frist wird in diesem Falle von dem Tage an gerechnet, an welchem der Executor die Mahnzettel angeheftet hat.

§ 11. [Execution. Verschiedene Arten der Zwangsmittel.] Nach Ablauf der achttägigen Frist sind wegen der alsdann noch verbleibenden Rückstände an Abgaben u. Mahngebühren die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden. Diese sind: a) die Pfändung; b) die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme, sowie der gewonnenen Producte od. Fabrikate auf den Berg- und Hüttenwerken; c) die Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen; d) die Sequestration u. Verpachtung nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 31. December 1825 unter D XII Litt. b; e) die Subhastation. — Die Sequestration und Verpachtung, sowie die Subhastation der Grundstücke, Berg- od. Hüttenwerke des Schuldners darf nur in dem Falle, wenn auf andere Weise keine Zahlung zu erlangen ist, veranlaßt werden. In der Anwendung der übrigen Zwangsmittel ist eine Reihenfolge nicht nothwendig zu beachten, in der Regel ist jedoch zunächst die Pfändung u. nöthigenfalls die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme vorzunehmen. In den Herzogthümern Schleswig u. Holstein findet jedoch die Sequestration nicht statt.

§ 12. [Pfändung.] Die Pfändung darf nur auf den Grund eines von der das Zwangsverfahren leitenden Behörde ausgefertigten Pfändungsbefehls vorgenommen werden. Kraft desselben ist der Executor befugt, die im Besitze des Schuldners befindlichen pfändbaren beweglichen Sachen in Beschlag zu nehmen. **§ 13.** Von der Pfändung sind ausgeschlossen: a) die für den Schuldner, seine Ehefrau u. seine bei ihm lebenden Kinder und Eltern nach ihrem Stande unentbehrlichen Betten, Kleidungsstücke u. Leibwäsche, sowie die Betten für das Gesinde u. das zur Wirthschaft unentbehrliche Haus- u. Küchengeräthe; b) eine Milchkuh, oder in deren Ermangelung zwei Ziegen, nebst dem zum Unterhalt od. zur Streu der freizulassenden Thiere erforderlichen Futter u. Stroh für einen Monat; c) der einmonatliche Bedarf an Brod, Getreide, Mehl und anderen nothwendigen Lebensbedürfnissen für den Schuldner u. seine Familie; d) ein zum Heizen u. Kochen bestimmter Ofen; e) bei Künstlern, Handwerkern und Tagelöhnern die

... Verwahrer eröffnet,
Pfandstücke für die Behörde, von der e
Auftrag erhalten, gleichfalls in Besch
nommen seien. — Der Behörde, auf der
fügung die frühere Pfändung stattgefund
ziehungsweise dem Beamten, welcher die
Pfändung im Wege der gerichtlichen Z
vollstreckung vorgenommen hat, ist die A
des Superarrestes anzuzeigen. Diese B
beziehungsweise dieser Beamte, ist gehalt
Verkauf der Pfandstücke möglichst zu b
nigen, auch der Behörde, welche den Sup
hat anlegen lassen, den Verkaufstermin l
zu machen, u. darauf zu sehen, daß beide F
ungen, nämlich diejenige, wegen welcher
die Pfändung eingetreten, und diejenige,
welcher später der Superarrest eingelegt i
dem gelösten Kaufgelde befriedigt werden. —
der Erlös zur Befriedigung sämmtlicher
Zwangsvollstreckung betreibender Gläubige
od. findet eine gütliche Einigung unter den
statt, so ist darnach die Auszahlung der
triebenen Gelder zu beschaffen, im entge
setzten Falle ist derselbe an das zuständig
richt zur Vertheilung oder sonstigen Verf
abzuliefern. — Das Gericht hat sodann in Ge
heit der bestehenden processualischen Best
ungen weiter zu verfahren. — Sind Gegen
im Wege der Zwangsvollstreckung auf Verfü
einer Verwaltungsbehörde bereits gepfände
kann im Wege der gerichtlichen Zwangsvoll
ung nur ein Anschluß an die frühere Pfän
durch Anlegung des Superarrestes stattfinde
sind alsdann die vorstehenden Vorschriften
in Beziehung auf die gerichtliche Zwangs
streckung analog anzuwenden. Findet der
kauf der gepfändeten Gegenstände nicht statt
dürfen dieselben nur mit Genehmigung derjen
Behörde, beziehungsweise desjenigen Gläubig
welcher den Superarrest hat anlegen lassen,
gegeben werden. § 17. Bei der Pfändung
die Zuziehung des Ortsvorstandes, eines
mehrerer ...

zuverlässigkeit nicht belassen, anderweitig aber nur gegen unverhältnißmäßig hohe Kosten untergebracht werden können. Der Verkaufstermin ist jedoch auch in diesem Falle nicht unter acht Tagen zu bestimmen u. der Schuldner vorher davon zu benachrichtigen. § 21. Dritte Personen, welche auf die abgepfändeten Sachen Ansprüche haben, müssen diese bis zu deren Verkaufe bei der Behörde, welche die Pfändung angeordnet hat, anmelden u. bescheinigen. — Der Bescheinigung gilt es gleich, wenn jene Personen die zur Begründung ihrer Ansprüche erforderlichen Thatsachen an Eidesstatt versichern. — Wird der Anspruch nicht bescheinigt, so behält der Verkauf seinen Fortgang; ist aber eine Bescheinigung beigebracht, so ist nach Befinden der Umstände die Freigebung der Sachen zu veranlassen od. der angebliche Eigenthümer durch eine schriftliche Verfügung zum Rechtswege zu verweisen. § 22. Sollten andere Gläubiger des Schuldners ein Vorzugsrecht vor der öffentlichen Kasse, in deren Interesse die Pfändung geschehen ist, behaupten, so darf der Verkauf der abgepfändeten Sachen deshalb niemals ausgesetzt, den Gläubigern muß vielmehr überlassen werden, ihr vermeintliches Vorrecht auf das Kaufgeld bei dem zuständigen Gerichte geltend zu machen. Ebenso müssen dann, wenn die auf Andringen anderer Gläubiger gepfändeten Sachen auf Antrag dieser Gläubiger verkauft worden sind, die bestrittenen Vorrechte der öffentlichen Kasse für die rückständigen Abgaben und Gefälle auf das Kaufgeld bei dem zuständigen Gerichte geltend gemacht werden. § 23. Die Abhaltung des Verkaufs muß in der Regel durch den Executor auf dem Marktplatze od. in einem anderen, Jedem zugänglichen und zur Auction geeigneten Lokale des Ortes, wo die Pfändung stattgefunden, geschehen. Es bleibt jedoch dem Beamten, welcher die Einleitung des Zwangsverfahrens angeordnet hat, unbenommen, den Executor bei dem Verkaufe, sowie bei der Pfändung zu beaufsichtigen u. zu leiten u. deshalb bei diesem Executionsact gegenwärtig zu sein. Es können dem Executor zu diesem Zwecke auch andere Beamte beigegeben werden. — Auch steht es dem die Execution leitenden Beamten frei, den Verkauf durch die Ortspolizeibehörde bewirken zu lassen. Verspricht der Verkauf an einem benachbarten Orte eine vortheilhaftere Versilberung der Pfandstücke, ohne die Transportkosten unverhältnißmäßig zu vermehren, so ist dieser anzuordnen. — Der Verkauf in der Behausung des Schuldners ist nur dann nachzugeben, wenn nicht ohne Verwendung bedeutender Kosten der Verkauf anderswo auszuführen ist. § 24. Der Verkaufstermin muß spätestens 8 Tage vorher durch Ausruf od. Anschläge öffentlich bekannt gemacht werden. Ersterer kann später noch wiederholt werden. — Haben die in demselben Termine zu versteigernden Gegenstände zusammen einen Werth von mindestens 150 M, so muß die Bekanntmachung auch durch die öffentlichen Blätter des Ortes, wo der Verkauf stattfinden soll od., wenn daselbst keine solchen Blätter erscheinen, durch die eines zunächst belegenen Ortes erfolgen. Noch andere Arten der Bekanntmachung als die

einer abermaligen Pfändung oder zu anderen Zwangsmitteln geschritten werden würde. §. 29. Von den §§ 20 bis 26 aufgestellten Regeln finden nachstehende Ausnahmen statt: a) Geldwerthe, auf jeden Inhaber lautende Papiere sind, wenn nicht binnen 8 Tagen nach der Beschlagnahme Eigenthumsansprüche von Dritten angemeldet worden sind, an die Regierungshauptkasse, beziehungsweise, wo solche noch nicht besteht, an die sonst näher zu bezeichnende Kasse zur Versilberung einzusenden. b) Ausgedroschenes Getreide, Heu, Lebensmittel u. andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktverkehr haben, können mit Zustimmung des Schuldners ohne vorherige Versteigerung u. Bekanntmachung an Ort u. Stelle für den letzten Marktpreis verkauft oder aber — womöglich mit dem Gespann des Schuldners — auf den nächsten Markt gefahren u. daselbst versilbert werden. c) Goldene u. silberne Geräthe dürfen nicht unter ihrem Gold- od. Silberwerthe zugeschlagen werden, Kleinodien u. Kunstsachen nicht unter dem Preise, zu welchem sie von Kunstverständigen abgeschätzt sind. Diese Gegenstände sind erforderlichen Falles zur Versteigerung nach dem Hauptorte des Regierungsbezirks od. einer anderen großen Stadt zu versenden.

§ 30. [Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme.] Früchte auf dem Halme dürfen nur in den letzten 6 Wochen vor der gewöhnlichen Reife und nur dann in Beschlag genommen werden, wenn sich keine andere taugliche und sicher aufzubewahrende Pfandstücke vorfinden. — Ein Drittel der Ernte jeder Fruchtgattung ist von der Beschlagnahme frei zu lassen. — Von der beabsichtigten Beschlagnahme muß dem Schuldner od. seinen Angehörigen mit der Aufforderung, dabei gegenwärtig zu sein, Nachricht gegeben werden. Die Beschlagnahme wird demnächst in der Art vollzogen, daß der Executor die Felder, auf welchen die abzupfändenden Früchte stehen, der Obhut des Gemeindefeldhüters od. eines anderen Wächters überweiset u. über den Hergang eine Verhandlung aufnimmt, von welcher dem Feldhüter od. Wächter, sowie dem Schuldner, auf Verlangen Abschrift zu ertheilen ist. — Im Übrigen kommen die Vorschriften §§ 12—27 zur Anwendung.

§ 31. [Beschlagnahme ausstehender Forderungen des Schuldners.] Die Beschlagnahme ausstehender Forderungen oder bei einem Dritten befindlicher Sachen des Schuldners erfolgt mit der Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme durch eine schriftliche Verfügung der die Execution leitenden Behörde, durch welche der Dritte zur Einzahlung der schuldigen Summe an die Kasse od. zur Aushändigung der schuldigen Sachen an den Executor zum Zweck des öffentlichen Verkaufs angewiesen wird. Der Schuldner muß von der Beschlagnahme durch Zustellung einer Abschrift der Verfügung u. des darüber aufgenommenen Zustellungsvermerks mit der Aufforderung benachrichtigt werden, die über die Schuld vorhandenen Urkunden bei Vermeidung der zulässigen Zwangsmittel dem Executor auszuantworten. Die Zustellung der Beschlagnahme-Verfügung u. die Benachrichtigung des Schuld-

ners muß
solches gesch
jener Verfü
lungen, wel
Beschlagnah
sehung der
Sachen zum
in Bezug a
schehen ang
der schuldige
igen Sachen
pflichtet ble
nicht nur j
leistete Zahl
erkennen, so
im § 18 er
pfändung o
die in Besch
enthalten. —
antwortung
od. Sachen
Beamte dur
Aufsichtsbeh
des Provin
in den Städ
zu ermächtig
Stelle einer
Anweisung
Anstellung
jedoch den
zu führender
§ 32. Die
Wartegelder
Innehaltung
trages gerid
ten, der die
Kasse od. V
od. Pension
tionsschreibe
lichen Beschl
Nachricht ge
§ 33. [
Sequestratio
Subhastation
ners ist nu
bezeichneten
questration
dem compet
werden. —
materielle P
im Übrigen
processualisch
§ 34. [Ex
regeln, weld
zur Ausführ
jenigen, in w
durch Requis
§ 35.
Die Kosten
nach dem
ung der n
zu liquidiren
den Gesam
ständigen K

[1]) S. den gle

n.

s muß durch den Executor bewirkt u., wie
es geschehen, von diesem auf dem Concepte
r Verfügung bescheinigt werden; die Hand-
en, welche der Dritte nach Empfang der die
lagnahme anordnenden Verfügung in An-
g der mit Beschlag belegten Summen oder
n zum Nachtheil der Kasse vornimmt, werden
zug auf die letztere dergestalt als nicht ge-
angesehen, daß der Dritte zur Zahlung
uldigen Summe u. Auslieferung der schuld-
achen oder ihres Werthes der Kasse ver-
t bleibt. Der Schuldner muß dagegen
ur jede infolge der Beschlagnahme ge-
Zahlung od. geschehene Auslieferung an-
, sondern sich auch bei Vermeidung der
erwähnten Strafe jeder Cession, Ver-
oder anderweiten Dispositionen über
eschlag genommenen Summen od. Sachen
— Bei verweigerter Zahlung od. Aus-
g der in Beschlag genommenen Summen
n ist der die Execution anordnende
rch eine Verfügung der betreffenden
hörde (Regierung, Generalcommission,
ncial-Steuerdirectors, der Magistrate
dten 2c.) zur Klage gegen den Dritten
gen. Diese Ermächtigung vertritt die
Seitens des Schuldners ertheilten
u. Vollmacht zur Klage. Der mit
er Klage beauftragte Beamte muß
Schuldner zur Theilnahme an dem
Processe gerichtlich auffordern lassen.
Beschlagnahme von Besoldungen,
u. Pensionen erfolgt durch ein auf
u. Abführung des schuldigen Be-
tes Requisitionsschreiben des Beam-
Execution anordnet, an diejenige
rde, bei welcher die Besoldung
erheben ist. Von dem Requisi-
welches die Wirkung einer gericht-
ahme hat, muß dem Schuldner
n werden.
hastation der Grundstücke.] Die
nd Verpachtung, sowie die
n Grundstücken des Schuld-
Genehmigung der im § 31
rden zulässig. — Die Se-
bhastation muß alsdann bei
Gerichte in Antrag gebracht
richt hat dem Antrage ohne
der Sache Folge zu geben,
Gemäßheit der bestehenden
hriften zu verfahren.
gen Forensen.] Zwangsmaß-
n anderen Empfangsbezirke
ht werden müssen, als dem-
ahlung zu entrichten ist, sind
etr. Behörde zu bewirken.
s Executionsverfahrens.]
ecutionsverfahrens sind
Tarif[1]) unter Beacht-
näheren Bestimmungen
hrencolonne wird durch
Abgabenreste u. rück-
den einzelnen Schuld-

oben S. 11.

ners bestimmt, auf welche die betreffende
fügung lautet. b) Nach dem Beginnen ei
Executionsactes müssen, sofern in dem Ta
selbst nicht ein anderes bestimmt ist, die vol
Gebühren bezahlt werden, auch wenn der
wegen inzwischen eingetretener Zahlung, Au
standsbewilligung od. aus anderen Gründen nic
zur Ausführung gekommen ist. c) Die Exec
tionsgebühren müssen, auch wenn der Executo
mehrere Executionsacte in derselben Gemeind
zu gleicher Zeit vorgenommen hat, von jedem
Schuldner besonders entrichtet werden; die Kosten
für die öffentliche Bekanntmachung u. den Ver-
kauf der abgepfändeten Sachen werden jedoch,
wenn mehrere Massen zusammengenommen werden,
nur einmal nach der Gesammtsumme entrichtet
u. unter die dabei betheiligten Schuldner, nach
Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen
Erlöses, vertheilt. d) Bei Vertheilung der Trans-
portkosten u. anderen baaren Auslagen, welche
mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben,
muß der das Zwangsverfahren betreibende Beamte
auf den Werth der Gegenstände, ihren Umfang,
ihre Schwere u. die sonst obwaltenden Umstände
billige Rücksicht nehmen. e) Neben den tarif-
mäßigen Gebühren finden besondere Reise- u.
Zehrungskosten unter keinen Umständen statt.
f) Die Gebühren der nach § 29 Litt. c zuzu-
ziehenden Sachverständigen werden nach den bei
gerichtlichen Schätzungen in dem betreffenden
Landestheile üblichen Ansätzen, event. nach dem
Ermessen der Aufsichtsbehörde bestimmt. — Das
Staatsministerium ist ermächtigt, eine Revision
u. anderweite Festsetzung des Tarifs vorzunehmen.
§ 36. Die Gebühren des Executors u. alle
anderen Executionskosten werden von dem das
Verfahren betreibenden Beamten aus den durch
den Verkauf der verpfändeten Sachen od. ander-
weit eingehenden Geldern gezahlt. — Bei Unzu-
länglichkeit dieser Gelder werden aus denselben
zunächst die Gebühren des Executors berichtigt,
die übrigen Executionskosten aber, soweit sie nicht
gedeckt werden, auf die dazu geeigneten öffent-
lichen Fonds übernommen, od. von derjenigen
Behörde eingezogen, für welche die Execution
stattgefunden hat. **§ 37.** In dem vormals Land-
gräflich Hessen-Homburgschen Oberamtsbezirke
Meisenheim kommt die Verordnung wegen execu-
tivischer Beitreibung der directen u. indirecten
Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und
Gefälle, Kosten 2c. für die Rheinprovinz vom
24. Novbr. 1843 mit den dazu ergangenen
erläuternden, ergänzenden u. abändernden Vor-
schriften zur Anwendung. **§ 38.** Alle in den
neuen Landestheilen bestehenden gesetzlichen Vor-
schriften, welche den Bestimmungen der gegen-
wärtigen Verordnungen entgegenstehen, od. mit
denselben nicht zu vereinigen sind, treten außer
Kraft. **§ 39.** Die zur Ausführung gegenwärtiger
Verordnung etwa erforderlichen Anordnungen
haben die betheiligten Ministerien gemeinschaft-
lich zu erlassen. — Dieselbe tritt mit dem Tage
in Kraft, an welchem das sie enthaltende Stück
der G.-S. in Berlin ausgegeben wird.

Abgabenerhebung, unberechtigte, s. Straf-
gesetzbuch, §§ 353, 338, 359.

Me
läßt
kam
mit
A
Berg
werke
pflich
niß ü
u. au
zustelle
hörde
Wird
so fert
Kosten
kehrende
igungen
schäftigun
tersuchun
welche, w
funden w
ihrer Unt
Bergarb
Ablasse
Ableder
Viehes, s.
wodurch be
cher Thiere
gefallene Vi
graben, bei
§ 161 Absch
1803 wegen
Viehseuchenge
angedrohte G
werden soll.
Ablohnung
s. Arbeitslo
Abmeldung
beim Wohn- o
besondere Poliz
von Polizeistraf
folgte Abmeldung
zugs-) Attest er

Absperrungsmaßregeln bei der
s. unter Rinderpest: Gesetz vom 7.
§§ 2 f.; Instruction vom 9. Juni 18
Absperrungsmaßregeln bei Viehseuchen
Viehseuchen: Gesetz v. 26. Juni 1875
gegen Epidemien, s. unter Ansteckend
heiten: Cab.-O. vom 8. Aug. 1835,
Strafbare Verletzung der Absperrungsm
s. Str.-G.-B. §§ 227, 328.

Abstammung als Begründung de
stützungswohnsitzes, s. unt. Armenpoli
vom 6. Juni 1870, §§ 10 c. u. 18 f. Ei
der Abstammung eines Kindes in das
register, s. unter Personenstand: Ge
Febr. 1875, § 26.

Abtreibung der Leibesfrucht, s. S
§§ 218, 219, 220.

Abtrittsgruben, s. Abortsgruben

Abweisung eines neu Anziehenden,
Freizügigkeit: Gesetz v. 1. Nov. 186

Abwesenheit als Grund des Verlu
Unterstützungswohnsitzes, s. u. Armenp
Gesetz vom 6. Juni 1870, §§ 22 f., 64.

Acker, mit Geldbuße von 50 P bis
ist zu bestrafen, wer unbefugter Weise au
eine Nachlese hält (Gesetz vom 13. Apri
§ 41, Nr. 1, für die neuen Provinzen V
vom 25. Juni 1867, Art. III., § 1,
Dünger von Äckern aufsammelt (das.
Verordn. vom 25. Juni 1867, Art. III.
Nr. 6); mit Geldbuße von 1 bis zu 6 M
unbefugter Weise von Äckern Feldfrücht
andere Bodenerzeugnisse von unbedeut
Werthe oder in geringer Quantität ent
(das. § 42, Nr. 2, Verordn. vom 25. Juni
Art. III., § 2 Nr. 2); Bäume und Sträuc
Äckern abhaut, abbricht, ausreißt, ausrode
beschädigt (das. Nr. 3, Verordn. vom 25.
1867, Art. III., § 2, Nr. 3). Wegen unbef
Gehens, Reitens, Fahrens oder Viehtre
über Äcker, s. Str.-G.-B. § 368 Nr. 9.

Ackergeräth; unbefugtes Gebrauchen fre
auf dem Felde zurückgelassener Ackergeräthe
mit Geldbuße von 50 P bis 9 M bestraft

Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht. — Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung u. Verlegung von Apotheken (§ 6), nicht beschränkt. — Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.[1]) — Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Ärzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

II. **Prüfung der Ärzte** (Zahn- u. Thierärzte).

[Bekanntmachung vom 25. Sept. 1869]. Auf Grund der Bestimmung im § 29 der Gew.-Ordn. für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefaßt: 1) Zur Ertheilung der Approbationen für Ärzte, Zahnärzte oder Apotheker[2]) für das ganze Bundesgebiet [jetzt Reichsgebiet] sind nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere Landes-Universitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen-Weimar u. der Sächsischen Herzogthümer.[3]) — Diese Approbationen werden nach den unter A., B. u. C.[4]) beigefügten Formularen ausgestellt.

[1]) Zufolge Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 9. Dec. 1869 hat der Bundesrath Folgendes beschlossen: 1. Die Entbindung von den im § 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen ist nur dann zulässig, wenn der Nachsuchende nachweist, daß ihm von Seiten eines Staates oder einer Gemeinde amtliche Functionen übertragen werden sollen. 2. Ueber Gesuche um Entbindung von der vorgeschriebenen Prüfung entscheiden die in der Bekanntmachung v. 25. Sept. 1869, betr. die Prüfung der Aerzte rc. unter Nr. 1 u. 2 genannten Centralbehörden. 3. Diese Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gutachten der in der Bekanntmachung v. 25. Sept. 1869 angeordneten Prüfungsbehörde, wenn es sich um die Dispensation eines als Lehrer an eine norddeutsche Universität zu berufenden Gelehrten handelt. In allen anderen Fällen wird zuvor ein Gutachten der gedachten Prüfungsbehörden eingeholt. Den letzteren bleibt es überlassen, ihre Information über das Gutachten durch ein mit dem Nachsuchenden abzuhaltendes Colloquium zu ergänzen. 4. Die Centralbehörde stellt über die Ertheilung der Dispensation eine Bescheinigung aus u. zeigt den Namen des Dispensirten dem Bundesrathe des Norddeutscher Bundes zum Zweck der Veröffentlichung an.

[2]) Bezüglich der Prüfung der Apotheker, s. unt. **Apotheker.**

[3]) Zufolge Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Dec. 1871 auch die zuständigen Ministerien Württembergs und Badens, sowie zufolge Bekanntmachung desselben vom 9. Dec. 1869 auch das Herzoglich Braunschweigische Ministerium und zufolge Bekanntmachung vom 28. Juni 1872 das zuständige Ministerium des Königreichs Bayern; zufolge Bekanntmachung vom 19. Juli 1872 der Oberpräsident von Elsaß-Lothringen; der Besuch der polytechnischen Schulen in Braunschweig [Collegium Carolinum], Stuttgart u. Karlsruhe gilt dem einer Universität gleich.

[4]) Das Formular C. betraf die Approbationen der Apotheker; s. Note 2.

2) Zur Ertheilung de
für das ganze Bu
tralbehörden derje
welche eine oder
haben, mithin zu
sterien des Königrei
Sachsen.[1]) Diese Ap
unter D. beigefü
3) Über den Nachw
1 u. 2 genannten M
stehende Vorschrifte

[I. Vorschriften i
§ 1. Die Approbati
didaten ertheilt we
beschriebene ärztlich
schnitten bestanden

§ 2. [Prüfungsbe
kann entweder vo
examinationscommi
einer medicinischen
einer Norddeutsche
den. — Die Prüfu
wissenschaftlich geb
Zweige der Heilk
den alljährlich vo
hörde zusammenge
es abhängt, ob de
aus der Zahl der Exa

§ 3. [Zulassun
ung zur Prüfung
commission ist bei
angelegenheiten in
Prüfung vor einer
commission bei de
curatorium oder, i
bei der der Exa
vorgesetzten Behörde
sind beizufügen: 1
Reise, 2) die Abga
sität, 3) das Zeugn
wissenschaftlichen P
an einer Universitä
4) der Nachweis, d
kant mindestens zu
an der chirurgische
Klinik theilgenomm
lichen Klinik minde
gehoben hat. § 4
alljährlich im Nov.
des Juli s. J. aus
welche nicht späteste
gemeldet u. die im
gebracht haben, dür
genden Nov. begi
werden. Ausnahm
besonderen, die spä
Umständen gestattet
ungsverfügung u.
zahlten Gebühren
daten bei dem Vor
sion zu melden.

[1]) Ferner das großher
machung des Reichskanzl
dige Ministerium Würt
Mai 1872]; das zuständ
en [Bekanntmachung v

vorzugsweise widmen will.

§ 6. [1. Anatomisch-physio
logisch - anatomische Prüfung
isch-physiologische und patho
Prüfung wird vor drei
Examinationscommission abge
tomie und Physiologie, bezie
logische Anatomie zu ihrem S
haben. § 7. Die Prüfung
gesonderte Theile: A. den ana
physiologischen, C. den anatom
Theil u. kann in vier Terminen
den, wovon zwei auf den anator
den physiologischen u. einer auf
anatomischen Theil fallen. — J
dürfen höchstens vier Candida
minirt werden.

§ 8. A. In dem anatom
Prüfung hat der Candidat in
a) eine osteologische und eine
Aufgabe durch Loos zu zie
ex tempore an ihm zur Demo
legten Präparaten abzuhandeln. –
Beginn der Prüfungsperiode wer
Loosziehung durch die Examina
je 12—15 osteologische u. splanc
gaben bestimmt. — Ein Candida
einen Examinator das osteologisch
deren Examinator das splanchno
porale ab, wobei mit den vier zu
enden alternirend verfahren
b) Außerdem hat der Candidat ei
Examinatoren nach Maßgabe der
Leichentheile aufzugebendes Nerven
anzufertigen u. dasselbe in einem z
vor einem der Examinatoren zu

§ 9. B. In dem physiologischen T
ung, welcher unmittelbar nach der
anatomischen Extemporalien, also
min des Nervenpräparates, abgel
kann, hat der Candidat a) eine his
gabe, b) eine physiologische Aufgab

hs des Mikroskops an einem hierzu geeig-
, vom Candidaten vorzubereitenden Prä-
nachzuweisen. § 10. Über jedes der Ex-
orale (§§ 8, 9) wird ein kurzes Protokoll
nommen u. die dem Candidaten über Lös-
der Aufgabe zu ertheilende Censur beigefügt.
Das Urtheil über den Ausfall des anatom-
Theiles der Prüfung wird gebildet aus
Censuren über die beiden anatomischen Ex-
oralia u. das Nervenpräparat. — Das Urtheil
den physiologischen Theil der Prüfung wird
det aus den Votis über das histologische u.
iologische Extemporale. § 12. Wenn die
ußcensur der anatomisch-physiologischen Prüf-
dahin ausfällt, daß der Candidat in der
tomie „gut“, in der Physiologie „mittelmäßig“
anden ist, so hat der Candidat den physio-
schen Theil der Prüfung nach einiger Zeit,
en Frist durch den Vorsitzenden zu beantragen,
zu wiederholen u. umgekehrt. — Ist der Can-
at in der Anatomie oder in der Physiologie
r in beiden „schlecht“ bestanden, so muß er
gesammte anatomisch-physiologische Prüfung
derholen u. kann dazu in der Regel erst im
hstfolgenden Prüfungsjahr zugelassen werden.
13. Nur derjenige, der in der anatomisch-
ysiologischen Prüfung mindestens die Schluß-
sur „gut“ erhalten hat, darf von dem Vor-
enden zu den weiteren Prüfungsabschnitten
gelassen werden.
§ 14. C. In dem pathologisch-anatom-
hen Theile der Prüfung hat der Candi-
t vor dem dritten Examinator die Section
ner Leiche oder mindestens eines Leichentheils
machen und die Ergebnisse zu Protokoll zu
ictiren u. endlich ein pathologisch-anatomisches
räparat, eintretenden Falles mit Beihilfe eines
Mikroskops, zu demonstriren. — Das Prüfungs-
Protokoll nebst der Censur wird den Verhand-
ungen über den ganzen Prüfungsabschnitt I.
eigefügt. — Ungenügender Ausfall dieses Theiles
er Prüfung bedingt dessen Wiederholung nach
Maßgabe des § 12 Al. 1.
§ 15. [2. Die chirurgische und ophthal-
miatrische Prüfung.] Die chirurgische Prüfung
wird unter der Leitung von drei Mitglie-
dern der Examinationscommission vorgenom-
men, welche die Chirurgie, beziehungsweise
Augenheilkunde selbst ausüben und als Opera-
teure bekannt sind. Im Fall eine große Anzahl
von Candidaten (etwa 100 u. darüber) zur Prüf-
ung gelangt, können zu derselben 6 Examina-
toren bestellt werden, von denen je drei eine Ab-
theilung der Examinanden in der von dem
Director zu bestimmenden Reihenfolge zu über-
nehmen u. zu absolviren haben. Bei etwa ein-
tretenden Behinderungen einzelner Examinatoren
wird hierdurch zugleich eine Stellvertretung unter
denselben ermöglicht. — Jedem Prüfungstermin
sind höchstens drei Examinanden zugleich zu
überweisen. — Wo ein besonderer Professor der
Augenheilkunde nicht fungirt, kann die Prüfung
in letzterer dem Examinator für Chirurgie mit
übertragen werden. § 16. Die chirurgische Prüf-
ung zerfällt in einen klinischen u. in einen tech-
nischen Abschnitt. § 17. Die chirurg.-klinische Prüf-

ung wird in der chirurg. Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder eines Universitäts-Klinikums abgehalten. In derselben muß jeder Candidat zwei Kranke acht Tage lang in Behandlung nehmen. — Am ersten Prüfungstage wird einem jeden der (3) Examinanden ein Kranker von einem Examinator, am nächstfolgenden Tage der zweite Kranke von dem anderen Examinator in einer Morgenstunde übergeben u. der achttägige Prüfungscursus darauf von beiden Examinatoren alternirend überwacht. — In Gegenwart des Examinators hat der Kursist den Kranken zu examiniren u. dabei das ätiologische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben, sowie den Heilplan festzusetzen. Nach vollendeter Untersuchung werden die Kursisten in ein besonderes Zimmer geführt, um daselbst unter Klausur und ohne fremde Hilfe das Resultat ihrer Untersuchung in Form einer Krankengeschichte in deutscher Sprache schriftlich zusammenzustellen. Es wird ihnen hierzu bis spät Abends Zeit u. während dessen die erforderliche leibliche Nahrung aus der Ökonomie des Hauses gegen billige Vergütung gewährt. — Nach Vollendung der Arbeit haben sie dieselbe, mit ihrer Unterschrift versehen, dem zur Beaufsichtigung der Kursisten bestellten Assistenzarzt der Anstalt zu übergeben, welcher diese am anderen Tage den resp. Examinatoren zur Einsicht vorzulegen hat. § 18. In den hierauf folgenden sieben Tagen hat der Kursist den ihm überwiesenen Kranken zweimal täglich zu besuchen u. dabei die Beschreibung des Verlaufs der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankheitsjournals im Verfolg seiner Krankheitsgeschichte (§ 17) einzutragen. Zu diesem Zweck erhält er die Krankheitsgeschichte bei der ersten Visite von dem Examinator zurück. Beides, Krankheitsgeschichte u. Journal, behält der mit der Beaufsichtigung der Kursisten zu beauftragende Assistenzarzt der klinischen Anstalt in Bewahrung. § 19. Den Morgenvisiten hat der betreffende Examinator mindestens dreimal in der Woche beizuwohnen. Bei der ersten dieser Visiten hat er die von dem Kursisten eingereichte Krankheitsgeschichte mit demselben kritisch durchzugehen u. ihn Behufs Verbesserung erheblicher Mängel in der Arbeit event. zur Anfertigung von besonderen Nachträgen zu veranlassen. Während der anderen beiden Visiten hat er den Examinanden auch über andere als die ihm zur speciellen Beobachtung überwiesenen Krankheitsfälle zu prüfen und sich von der Fähigkeit desselben in der Erkenntniß und richtigen Beurtheilung der chirurgischen Krankheitsformen, sowie von seiner Fertigkeit in Ausführung kleinerer chirurgischer Operationen Ueberzeugung zu verschaffen. § 20. Während der klinischen Prüfungen wird die chirurgisch-technische Prüfung zur Erforschung der operativen Fähigkeit des Candidaten in einem besonderen Termine abgehalten. — Zu dem Zweck erhält der Examinand zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben: 1) eine Aufgabe aus dem Bereiche der Akiurgie, nach welcher der Candidat ex tempore einen Vortrag über die darauf bezüglichen Operationsmethoden und deren specielle

Würdig
Instrum
selbst, s
ist, am
Aufgab
Luratio
Vortrag
manuell
kunstger
monstri
welche
auszufü
Bekann
u. ihrer
minator
artigen
Operati
erscheint
welche
fallen s
bindung
der Leid
für den
stimmt
gaben c
Fractur
ständig
Candid
miatrisc
in der
Examin
findet,
gewidm
ein Fal
und Be
Anferti
geschicht
den Au
den Ce
Theiles
Da ab
haben,
einen o
nicht g
ung üb
denselbe
abschnit
sprechen
ungsver
unmitte
ung de
§ 23.
Prüfun
ung u.
nannten
— Bei
Bestim
§ 24.
die Pr
des Ca
mente
u. dens
meinsch
selben
minato
zu vere

welche in diesem Prüfungsgegen
befunden worden sind, können, se
genügende wissenschaftliche Kenntnis
haben, als in der medicinischen Prü
nicht erachtet werden. **§ 25.** H
unter der Krankheitsgeschichte zu
Urtheils über den Ausfall der m
ischen Prüfung eines jeden Candida
sich beide Commissarien am Schl
ung wie ad § 22. **§ 26.** Die Prü
lungen sämmtlicher Candidaten
Director der Examinations-Commissi

§ 27. [4. Die geburtshilfliche u.
Prüfung.] Die geburtshilfliche u.
Prüfung wird zu Berlin in der Ge
Charité u. in der geburtshilflichen
Klinik, bei den akademischen Exami
missionen in den Gebäranstalten de
Universitäten von zweien hierzu er
minatoren vorgenommen. **§ 28.** S
daten wird abwechselnd von je einem
eine Gebärende zugetheilt. Dieselb
Gegenwart des Examinators, od., i
ungsfalle, des ersten Assistenten od
Hebamme der Anstalt zu untersuc
burtsperiode u. Kindeslage, die Pro
einzuschlagende geburtshilfliche Verf
stimmen. Die bei einer normalen
forderlichen Hilfsleistungen sind vo
didaten selbst auszuführen. Die Vo
burtshilflicher Operationen bei n
Geburten bleibt dem Director der
überlassen; der Candidat wird hie
etwaiger Assistenz herangezogen. §
absolvirter Entbindung wird über d
machten Beobachtungen (§ 28) eine
schichte in deutscher Sprache von dem
zu Hause ausgearbeitet und die Ver
Eidesstatt hinzugefügt, daß er die
Arbeit selbst und ohne fremde Hilfe
habe. Diese Arbeit wird anderen
Examinator vorgetragen und demn
ersten sieben Tagen des Wochenbett
ziehung auf Pflege der Wöchnerin u

dürfen als bestanden nicht erachtet werden
en den ganzen Prüfungsabschnitt auf Antrag
Vorsitzenden zu wiederholen.
3. [5. Die mündliche Schluß-Prüfung.] Die
l. Schlußprüfung wird unter dem Vorsitz des
tzenden der Examinations-Commission durch
stens drei, aus der Zahl der für die
rgegangenen Prüfungsabschnitte ernannten
nissarien auszuwählenden Examinatoren u.
einen besonderen Commissarius für die
tsarzneikunde oder Hygiene öffentlich abge-
n. § 34. Zu dieser Prüfung dürfen nur
igen Candidaten zugelassen werden, welche
ämmtlichen früheren Prüfungsabschnitten
estens mit dem Prädicat „gut“ bestanden
u. zwar nicht mehr als vier Candidaten in
einzelnen Termin. § 35. In der münd-
Schlußprüfung soll der Candidat von dem
dpunkt seiner allgemeinen medicinischen Aus-
ng öffentliches Zeugniß ablegen. — Die Prüf-
erstreckt sich daher vorzugsweise auf solche
nstände der allgemeinen u. speciellen Patho-
u. Therapie, der Chirurgie, der Geburts-
, der Pharmakologie und der Staatsarznei-
e od. Hygiene, welche bei einem Arzt, dem
Approbation zur Praxis in allen Fächern
Medicin ertheilt werden soll, als geläufig
wendig vorausgesetzt werden müssen. § 36.
den Verlauf der Prüfung eines jeden Can-
ten wird ein vollständiges Protokoll unter
ügung der Censur für jedes einzelne Prüf-
sfach aufgenommen u. von dem Vorsitzenden
n Examinatoren vollzogen. — Unter dem Pro-
l ist die Gesammtcensur für die Schlußprüf-
zu vermerken. Lautet ein Votum auf
lecht“, od. zwei Vota auf „mittelmäßig“, so
er Candidat für nicht bestanden zu erachten.
Übrigen entscheidet die Pluralität der Stim-
und bei Stimmengleichheit das Urtheil des
sitzenden. § 37. Für diejenigen Candidaten,
he in der Schlußprüfung bestanden sind, wird
ittelbar nach Beendigung derselben die Schluß-
ur über den Ausfall der gesammten Prüfung

hat eine Zurückstellung auf mindestens 6, die Censur „mittelmäßig“ eine Zurückstellung auf mindestens 3 Monate zur Folge. Über die Wiederholungsfrist hat sich der Director in seinem Bericht gutachtlich zu äußern. — Wer nach zweimaliger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht, wird zur weiteren Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen. § 41. Die einzelnen Prüfungsabschnitte sind von dem Candidaten ohne Unterbrechung zurückzulegen. — Der Zeitraum zwischen einem Prüfungsabschnitt u. dem nächstfolgenden darf, falls nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, acht Tage nicht übersteigen. Candidaten, welche diesen od. den ihnen sonst bekannt gemachten Prüfungstermin nicht innehalten, dürfen zur Fortsetzung der Prüfung erst in dem nächstfolgenden Prüfungsjahre zugelassen werden. § 42. Diejenigen Candidaten, welchen in einzelnen Prüfungsabschnitten die Censur „schlecht“ oder „mittelmäßig“ ertheilt worden ist, haben die Wahl, ob sie sich den noch nicht absolvirten Prüfungsabschnitten sogleich oder erst nach der ihnen gestatteten Wiederholung nicht bestandener Abschnitte unterziehen wollen. § 43. Die Gebühren für die Prüfung als Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer sind auf 204 M festgesetzt. — Davon ist zu rechnen auf die anatomisch-physiologische u. pathologisch-anatomische Prüfung 46 M, auf die chirurgische u. ophthalmiatrische Prüfung 63 M, auf die medicinische Prüfung 34 M, auf die geburtshilfliche u. gynäkologische Prüfung 24 M, auf die Prüfung in der Staatsarzneikunde od. Hygiene 6 M, auf sachliche Ausgaben und Verwaltungskosten 31 M. — Bei Wiederholung des anatomisch-physiologischen u. pathologisch-anatomischen Prüfungsabschnittes oder eines Theiles desselben ist jedesmal der hierauf fallende sachliche Gebührenantheil mit zu entrichten, wogegen derselbe bei Wiederholung eines anderen Prüfungsabschnittes nicht wieder in Anrechnung kommt. § 44. Candidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungsabschnitte zurückerstattet. — Für Wieder-

durch d
einer b
der ge
zweijäh
Nachwe
zahnärz
fällt in
der Ca
fall, be
Zahnfl
agnosti
Clausu
Ätiolog
Im zu
speciell
Commi
das Lo
biete d
Pathol
schluß
ischen
schriftli
beantw
Candid
ung ei
reihen,
Zahna
schieden
an ein
vierten
Examin
Pathol
heiten
Bereitu
die In
Zahnop
sichtlich
zu der
Wieder
der Fe
lichung
Vorsch
Anwen

Norddeutscher
schulen sämmtliche Disciplinen des t
Studiums absolvirt worden sind. §
didaten haben sich unter Vorlegung d
zeugnisses von der Thierarzneischule
weise über die gehörten Vorlesungen
Lebenslaufes, in der Zeit vom 1
spätestens 1. Juli jeden Jahres bei
igen Behörde zu melden, welche üb
lassung zur Prüfung entscheidet. § 5
ung zerfällt in drei selbständige Prüfung
nämlich die klinische, die technisch-ope
die Schlußprüfung. § 6. In der klini
ung sind jedem Candidaten zwei kra
zur Untersuchung, Feststellung der Di
Behandlung auf mindestens 3 Tage zu
Über jeden der beiden Fälle hat der
nach Untersuchung u. Feststellung der
eine Krankheitsgeschichte in wissenschaftl
unter Clausur auszuarbeiten und ein
mäßiges Krankenjournal zu führen.
liche Prüfung über beide Fälle findet
der schriftlichen Bearbeitung statt. —
wendeten Arzneien hat der Candidat
zufertigen. Durch den Lehrer der Phar
der Candidat besonders in der Waarenk
wie in der pharmaceutischen Chemie un
zu prüfen. Die Commission besteht
Examinatoren. § 7. Der zweite Prü
schnitt erstreckt sich auf Anatomie, Akiu
Hufbeschlag und umfaßt 1) in der A
a) Lage der Theile (Situs), b) Anfertigu
Präparats, c) Erläuterung eines oder
Präparate ex tempore, d) Nachweis e
Übung im Gebrauche des Mikroskops; 2
Akiurgie: 3 verschiedene Operationen,
Demonstration practisch auszuführen; 3)
beschlag: a) practische Ausführung eines Bes
b) Beschlag kranker Hufe. — Die Prüfungs
mission besteht auch hier aus 3 Exami
für jede Unterabtheilung. § 8. Gegensta
Schlußprüfung sind alle thierärztlichen
soweit sie nicht schon in den beiden fr
Prüfungsabschnitten specieller Gegenstan
Prüfung gewesen sind. — Die Prüfung m

ußcensur wird aus den Censuren der 3
ab'chnitte gezogen. Die Schlußcensur
h gut" darf nur ertheilt werden, wenn
idat sich in allen einzelnen Gegenständen
ung eine höhere Censur als „gut" er-
at. § 11. Die protokollarischen Ver-
en über jeden Candidaten sind der zu-
Centralbehörde Behufs Ertheilung der
ion od. Behufs Zulassung zur Wieder-
rnicht bestandenen Prüfung vorzulegen.—
handlung über den ersten Abschnitt sind
Candidaten ausgearbeiteten Krankheits-
in Urschrift u. der Bericht über die
enheit der klinischen Prüfung abge-
ractisch-pharmaceutische Prüfung beizu-
In dem Protokoll über den zweiten Ab-
d die in den einzelnen Unterabtheilungen
od. durch das Loos gezogenen Aufgaben
u machen, desgleichen in dem Protokoll
dritten Abschnitt die von jedem Exami-
rangezogenen Prüfungsgegenstände an-
§ 12. Die beiden ersten Prüfungsab-
ind im Laufe des Sommer-Semesters
n, so daß die Schlußprüfungen mit dem
s Unterrichtsjahres ihren Anfang nehmen
§ 13. Die Prüfungsgebühren werden
zuständigen Centralbehörde bestimmt.
ach dem Schlusse jedes Prüfungsjahres
Namen der Approbirten von der be-
Centralbehörde dem Bundesrathe des
schen Bundes anzuzeigen. § 15. Die
en Bestimmungen finden keine Anwend-
die Prüfung der lediglich für den Dienst
undesarmee bestimmten Roßärzte.

Anlage a.

erhandelt Berlin, den 18

wärtig Herr:

einigten sich heute die sämmtlichen Mit-
er pharmaceutischen Ober-Examinations-
on, um sowol die sämmtlichen von
didaten der Pharmacie ....
Arbeiten einzusehen u. zu censiren,
die noch mit demselben anzustellenden
n vorzunehmen. — Die Einsicht der schrift-
beiten ergab, daß der Candidat 1) über
arate die Arbeit, 2) die über die chem-
yse, 3) die über die gerichtlich-chemische
ung, 4) die chemisch-pharmaceutische Ab-
, abgefaßt hatte. — In Betreff der Prä-
welche zur Stelle gebracht worden waren,
otums des Commissarius, welcher die
geführt hatte, ertheilten die Unterzeich-
n Candidaten rücksichtlich der practischen
die Censur: ...... Hinsichtlich
er Analyse bewiesenen practischen Fer-
urde dem Candidaten auf den Grund
ums des Commissarius, welcher ihn
igt hatte, u. des Inhalts des dem Herrn
den versiegelt übergebenen Zettels die
.... zu Theil; in Rücksicht der
-chemischen Analyse aber die Censur
zuerkannt. Die Art der Beaufsichtigung
h aus dem anliegend beigefügten Extract
Arbeitsjournal. — Der Candidat mußte
mehrere Pflanzen demonstriren. Solches
erfolgte .... Hiernächst mußte derselbe von einer Anzahl zur Stelle gebrachten Droguen Namen, Abkunft, Verfälschung, Verwechselung, Prüfungsart und alles übrige Wissenswürdige angeben. Solches erfolgte .... Endlich wurden dem Candidaten verschiedene chemisch-pharmaceutische Präparate zur Angabe ihrer Bestandtheile, ihrer Darstellung, ihrer Verfälschung u. s. w. vorgelegt. Dies erfolgte ...... Da nun der Candidat, laut Protokolls vom ...... als Receptarius die Censur ...... erhalten hatte u. ihm hinsichtlich der übrigen Prüfungen die Censur .... zuerkannt worden war, so vereinigten sich die Commissarien in Betreff sämmtlicher practischen Prüfungen zu der Schlußcensur ...., womit diese Verhandlung geschlossen wurde.

a. u. s.

4) Diejenigen ärztlichen od. zahnärztlichen Candidaten, welche vor dem 1. Oct. 1871 u. diejenigen pharmaceutischen Candidaten, welche vor dem 1. April 1871 zur Prüfung sich melden, haben nur diejenigen Nachweise beizubringen, welche nach den Gesetzen ihrer Heimath behufs Zulassung zur ärztlichen od. zahnärztlichen, beziehungsweise pharmaceutischen, Staatsprüfung erfordert wurden.

Berlin, den 25. September 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Aerztlicher Approbationsschein. A.

Nachdem Herr ....
aus ....
die ärztliche Prüfung vor der ...... Examinations-Commission zu .... bestanden hat, wird ihm hierdurch

die Approbation als Arzt

für das Gebiet des Norddeutschen Bundes[1])
in Gemäßheit von § 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund[2]) ertheilt.

Zahnärztlicher Approbationsschein. B.

Nachdem Herr ....
aus ....
die zahnärztliche Prüfung vor der .... Examinations-Commission zu .... bestanden hat, wird ihm hierdurch

die Approbation als Zahnarzt

für das Gebiet des Norddeutschen Bundes[3])
in Gemäßheit von § 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund[4]) ertheilt.

Thierärztlicher Approbationsschein. D.

Nachdem Herr ....
aus ....
die thierärztliche Prüfung vor der .... Examinations-Commission zu .... bestanden hat, wird ihm hierdurch

die Approbation als Thierarzt

im Gebiete des Norddeutschen Bundes[5])

[1]) Jetzt „für das Gebiet des Deutschen Reichs"; s. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Juni 1872, Nr. 3.
[2]) Jetzt „der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869"; s. Bekanntmachung vom 28. Juni 1872, Nr. 3.
[3]) S. Note 1.
[4]) S. Note 2.
[5]) S. Note 1.

in Gem
des Nor
Bekan
Befugni
möopath
Bestr
cinalper
öffentlic
od. and
schäftigt
in das
menen
nehmen,
Ärzte w
geheimn
kampf zu
das. § 2
bei der
die Geb
desbeam
Ges. v.
liche od.
Verpflich
meindeve
sowie ei
Zeit hin
öffl. Pr
Städte-
§ 74 N
vom 15.
fassungs
Ges., b
Städte
vom 14.
Ordn. v
Die
bleibt de
streitige
können j
tralbehö
v. 21. J
Taxen
gelten n
1815 pu
[I. T
den ers
Vorstädt
Anmerk
möglicher
raums
Position
nemlich
ungspflic
den Be
solchen,
ist im A
zu verm
die höhe
Städten
Sätze in
an den

[1]) S. N
[2]) Dur
des ehemal

... mit Inbegriff der zu verschreiben
80 P bis 1 M 60 P. — Für etwaig
kann hierbei nichts angesetzt werden.
ersten Besuch, wenn der Kranke über
M. von der Stadt od. Vorstadt ent
bis 6 M. 4. Für jeden der folgen
in solcher Entfernung 1 M 60 P bis
Entfernungen über eine Viertel-M. v
stadt steht dem Arzte auch das Rech
Fuhren zu verlangen. — Bei allgemei
contagiösen Fiebern, durch deren
das Leben des Arztes selbst gefäh
findet eine Verdoppelung der hier vo
angenommenen Sätze statt. 5. Wenn
mehrere zu einer Familie gehörende u
Hause wohnende Kranke zu besuchen h
für den zweiten u. dritten u. s. w.
Hälfte des bestimmten Satzes fordern.
gilt auch bei Pensions- u. ähnlichen
6. Wenn aber mehrere Familien in ei
wohnen, die einen Arzt gebrauchen, s
dann von jeder Familie das volle Sostru
7. Für jeden nächtlichen Besuch inne
Stadt u. Vorstädte, wenn er der ers
des Kranken ist, 6—9 M. 8. Für
wenn er zu den nachfolgenden Besuche
3—6 M. 9. Für einen nächtlichen B
Kranken, der über eine Viertel-M. von
od. den Vorstädten entfernt wohnt, w
Besuch der erste überhaupt ist, 9—12 M.
denselben, wenn er zu den nachfolgenden
gehört, 4 M 20 P bis 9 M. 11. F
nächtlichen Besuch gilt ein jeder, der vo
Abends bis des Morgens um 6 Uhr
wird. 12. Auch bei den wichtigsten Kra
darf der Arzt dem Kranken nur zwei
täglich anrechnen, wenn er nicht zu mehr
sonders aufgefordert wird. Bei chr
Krankheiten muß er noch näher nachweis
täglich zwei Besuche nöthig waren, als
dann die sachkundige Behörde entscheide
13. Wenn der Arzt Stunden lang bei dem K
zu bleiben ausdrücklich aufgefordert ist,
dies besonders honorirt werden. Doch
einem Arzte für die einem Kranken ...

einer Niederkunft 9—12 M. **20.** Für
igung eines Gesundheits- od. Krank-
s 80 P bis 3 M. **21.** Für ein ge-
mit wissenschaftlichen Gründen unter-
ſilium, nachdem solches mühsam u.
iſt, 9—18 M. **22.** Für jeden zur
s Kranken nothwendigen Brief 1 M
3 M. **23.** Bei einer Reise über Land
Arzt bei freier Fuhre täglich bis zu
ckkunft an Diäten 9 M. — Dies findet
age der Hin- u. Rückreise, wenn die
—3 M. beträgt, statt. — Außer diesen
rf nichts für die einzelnen ärztlichen
en liquidirt werden. **24.** Meilengeld
Arzt nur dann für jede Meile, sowol
rück, wenn seine Reise über 3 M. be-
M. 3 M, wogegen er aber am Tage
u. Rückreise keine Diäten bekommt.
Hospitalarzt darf von den Personen,
jen Bezahlung im Lazareth verpflegt
ie ein Sostrum fordern, u. mit Hin-
das Allgem. Landrecht II, 20, § 360,
ehmigung der Regierung auch nicht
. [Vgl. jetzt Str.-G.-B. § 331.] **26.** Für
Privatpersonen verlangte Öffnung eines
rpers 9—18 M.

Taxe für die Wundärzte.] **1.** Für
ation selbst wird ein eigenes Sostrum
die nachfolgenden Besuche werden be-
honorirt. Das Sostrum für den Be-
welchem eine Operation gemacht oder
ide zum ersten Male verbunden wird,
n Sostrum für die Operation oder den
mit einbegriffen. **2.** Wundärzte, die sich
ls Ärzte qualificirt haben, erhalten auch
wundärztlichen Besuche das Sostrum
. **3.** Für die Trepanation mit einer od.
Kronen 24—36 M. **4.** Für die Opera-
r Thränenfistel 18—30 M. **5.** Für die
n des grauen Staars an einem Auge
I. — An beiden Augen die Hälfte mehr.
ie Exstirpation eines Auges 24—36 M.
die Exstirpation des Lippenkrebses 12 bis
Bei nöthiger Wiederholung der Operation
te des Satzes. **8.** Für die Operation
nſcharte 12—24 M. — Wenn die Hasen-
ber den höheren Grad eines Wolfsrachens
hat, so wird die Hälfte mehr bezahlt.
die Operation einer Speichelfistel 12 bis
10. Für die Exstirpation der Mandeln
I. **11.** Für die Ausrottung eines Rachen-
enpolypen durch die Zange oder Ligatur
M. **12.** Für die Entfernung eines in
iſeröhre steckenden fremden Körpers 6 bis
13. Für die Tracheotomie 18—36 M.
r die Pharyngotomie 18—36 M. **15.** Für
nehmen einer Brust 24—45 M. **16.** Für
acentesis thoracis 15—30 M. **17.** Für
acentesis abdominis 6—15 M. **18.** Für
ction der Hydrocele 3—6 M. **19.** Für
Radicalcur der Hydrocele erforderliche
on 18—30 M. **20.** Für die Punktion
nblase 18—30 M. **21.** Für die Appli-
des Katheters bei Männern 3—6 M.
ür die Application des Katheters bei
1 M 20 P bis 3 M. NB. Wenn diese

Application binnen 24 Stunden mehrere Male geschieht, so wird alsdann nur die Hälfte der vorstehenden Sätze gerechnet. **23.** Für die Circumcision 6—12 M. **24.** Für die Castration 30—60 M. **25.** Für die Reposition eines Darm- od. Netzbruches 9—15 M. **26.** Für die Operation eines eingeklemmten Bruchs 30—60 M. **27.** Für den Steinschnitt 60—150 M. **28.** Für die Zurückbringung eines Mutterscheiden- oder Mastdarm-Vorfalls 1 M 20 P bis 3 M. **29.** Für die Einbringung eines Mutterkranzes, welche besonders bezahlt wird, 1 M 20 P bis 3 M. **30.** Für die Unterbindung eines Mutterpolypen 12—24 M. **31.** Für die Unterbindung eines Mastdarmpolypen 6—12 M. **32.** Für die Operation der Mastdarmfistel 15—30 M. **33.** Für die Auslösung des Arms aus dem Schultergelenk 30—60 M. **34.** Für die Amputation des Oberarms u. Oberschenkels 24—45 M. **35.** Für die Amputation des Vorderarms u. Unterschenkels 30—60 M. **36.** Für die Exstirpation eines oder mehrerer Finger oder Zehen 6—12 M. **37.** Für die Reposition des verrenkten Unterkiefers 6—15 M. **38.** Für die Reposition des verrenkten Oberarms 9—18 M. **39.** Für die Reposition des verrenkten Vorderarms 15—30 M. **40.** Für die Reposition der verrenkten Hand 12—24 M. **41.** Für die Reposition des verrenkten Oberschenkels aus der Pfanne 30—60 M. **42.** Für die Reposition der verrenkten Kniescheibe 9—15 M. **43.** Für die Reposition des verrenkten Fußes 12—24 M. **44.** Bei nicht mehr frischen Verrenkungen gilt immer der höchste Satz der obigen Angaben. **45.** Für die Reposition u. den ersten Verband eines gebrochenen Gesichtsknochens 3—6 M. **46.** Für die Reposition u. den ersten Verband einer od. mehrerer gebrochenen Rippen 9—18 M. **47.** Für die Reposition u. den ersten Verband eines Beckenknochens 6—9 M. **48.** Für die Reposition des gebrochenen Schlüsselbeins 9—18 M. **49.** Für die Reposition des gebrochenen Schulterblattes 3—6 M. **50.** Für die Reposition der gebrochenen Knochen, der Handwurzel, der Mittelhand, sowie auch der Knochen des Fußes 3—9 M. **51.** Für die Reposition eines od. mehrerer gebrochener Finger od. Zehen 1 M 60 P bis 3 M. **52.** Für die Reposition des gebrochenen Halses des Oberschenkels 24—45 M. **53.** Für die Reposition des gebrochenen Oberschenkels 12—24 M. **54.** Für die Reposition der gebrochenen Kniescheibe 12 bis 24 M. **55.** Für die Reposition eines od. beider Knochen des Unterschenkels 9—18 M. **56.** Für den ersten Verband des zerrissenen Tendinis Achillis 12—24 M. **57.** Für die Operation einer Pulsadergeschwulst 18—36 M. **58.** Für das Setzen einer Fontanelle oder eines Haarseils 1 M. 20 P bis 3 M. **59.** Für die Öffnung eines Abscesses 1 M 20 P bis 3 M. **60.** Für die Ausrottung kleiner od. leicht zu operirender Balggeschwulste od. Skirrhen 12—30 M. **61.** Für die Ausrottung größerer oder complicirter Balggeschwulste od. Skirrhen 12—30 M. **62.** Für jede Application der Schröpfmaschine 40 P. **63.** Für jede Application eines trockenen Schröpfkopfes 20 P. **64.** Für einen Aderlaß im Hause des Kranken am Arm od. Fuß 80 P bis 1 M

20 P.
des Chi
am Hal
das Se
das Se
69. Fü
1 M 60
eines Le
80 P. —
für die
die Häl
71. Für
bis 1 M
folgende
Besuch
74. Für
den Bes
75. Für
Wunde
miteinbe
ein Rece
20—40
silii erh
Arzt ap
bei eine
3—9 M.
bloß Ge
80 P bi
urgus e
Ein Ge
Impfen
suche,
nichts b
Note.
Anschaff
Instrum
igen Ge
zu seine
griffen
od. dem
Alle In
eines vo
gebrauch
brauch
Jeder
Vernicht
rechtigt,
von de
chirurgi
kannt co
sonst be
Besuchen
über La
den den
[III.
eine lei
2. Für
3. Für
Entbind
worden
geburt
in eine
5. Für
die Wen
Anlegun
Zangen

... 20 P bis 3 M. — Not
sehung der Belohnung der Hebamm
Entbindung und nachherigen Behan
Mutter u. des Kindes, soweit solche
ist, hat es bei der Verfassung jedes
Bewenden. Sollte aber über das H
ein Streit entstehen, welcher weder a
kalobservanz, noch aus einer anderen
entschieden werden kann, so gibt die
Taxe, insofern sie auf die den Heba
kommende Verrichtung paßt, den Ma
sie, jedoch in der Art ab, daß ihnen in
nur ein Viertheil des Satzes für den
helfer gebührt u. dieser nur, wenn es
mögensumstände der Entbundenen erla
auf ein Dritttheil erhöht werden kann. —
urgischen Verrichtungen, die von Heba
weilen verrichtet werden, als Blutigel,
köpfe u. Klystiere setzen, erhalten sie den
bis die Hälfte von den den Wundärzten z
ten Sätzen.

[IV. Taxe für die Zahnärzte.]
das Ausziehen eines Zahnes im Ha
Zahnarztes 80 P bis 1 M 60 P. 2.
das Ausziehen eines Zahnes oder eine
Operation in der Wohnung des Patien
genommen wird, so erhält er außer dem
lichen Sostrum noch 80 P. 3. Für d
ziehen eines Stifts oder einer Wurzel 8
1 M 60 P. 4. Wenn mehrere Stifte
ausgezogen werden, für jedes 60—80 P.
das Ausbrennen eines Zahnes 1 M 2
2 M. 6. Für die Ausfüllung eines Zahn
20 P bis 1 M 60 P. — Note: Das A
mit Blei ist untersagt. 7. Wenn mehrere
zugleich ausgebrannt oder ausgefüllt wer
erhält der Zahnarzt für den ersten Zah
Satz, für den folgenden aber nur die Hä
zahlt. 8. Für das Anbohren oder Ein
eines Zahnes bis zum Nerven 1 M 20
1 M 60 P. 9. Für die Durchbohrung
Wurzel, um künstliche Zähne daran zu befe
1 M 20 P bis 1 M 60 P. 10. ...

ür den ersten
is 1 M 20 P.
ch 60—80 P.
u. Berathung
s Zahnarztes
Untersuchung
die Richtung
bei Kindern
für die Richt-
mgewachsenen
Satz für jeden
u. Einsetzung
23. Werden
t u. eingesetzt,
Satz für jeden
sfeilen od. Ab-
Wurzel, wenn
zt werden soll,
er Anfertigung
hnen mit Fed-
rlichen Goldes
höchste, das
geringste Satz
ue Befestigung
hehe, womit sie
. Für die Be-
geschehe, womit
27. Wird Gold
g eines Zahnes,
wachsener Zähne
elben besonders
ch, bei welchem
wird den Zahn-
ndärzten beson-

1. Der Leh-
ein Thierarzt,
irt ist, erhält
otien: Diäten,
ysici bei Epide-
rzte erhalten die
Nr. 1 Genannten
rarzt von Nr. 1
r ein oder meh-
heilen, so erhält
Der Thierarzt
bis 1 M 60 P.
Orte ist, so finden
Nr 1 u. 2 statt.
ertheilten Gesund-
arzt Nr. 1 1 M
0 P. 6. Für eine
erhält der Thier-
ein größeres oder
M. Der Thierarzt
3 M. — Bei den
7. Für Aderlassen
8. Für Haarseil-
60 P bis 3 M.
oder Rindviehes,
t worden, 80 P bis
nen eines Abscesses
das Setzen eines
das Reinigen eines
n der Räude mit
mehrere Stücke zu-

gleich behandelt werden, per Stück 3 M. Sind nur 1 bis 2 zu behandeln, per Stück 3 M 80 P. **13.** Operationen bei dem Pferde: a) Für das Abstutzen der Ohren 3 M. b) Für das Englisiren 9—15 M. c) Für das Abschlagen des Schweifs, falls ein Anderer das Pferd englisirt hat, 80 P. Sonst wird es nicht besonders berechnet. d) Für die Operation der Speichelfistel 4 M 20 P bis 6 M. e) Für die Operation der Aderlaßfistel 3—6 M. f) Für die Ausrottung einer Geschwulst oder Stollbeule 6—9 M. g) Für die Ausrottung schwammiger Gewächse am Hintern 6—9 M. h) Für die Operation der Kronen- oder Huffistel 3—9 M. i) Für das Behandeln übel gestalteter Hufe 3—6 M. k) Für die Behandlung bei schwerer Geburt 6—9 M. l) Für das Castriren eines Hengstes 6—9 M. m) Für das Castriren eines Füllens 3 M bis 4 M 50 P. **14.** Operationen beim Rindvieh: a) Für den Bauchstich 1 M 20 P bis 1 M 60 P. b) Für das Ochsenschneiden 3—6 M. c) Für das Kälberschneiden 80 P bis 1 M 20 P. d) Für die Behandlung bei schwerer Geburt 3—9 M. **15.** Operationen bei Schafen: a) Für die Trepanation eines Drehschafes 40—80 P. b) Für das Reinigen einer Heerde Schafe von der Räude mit Zuthat der Medicamente fürs Stück 20 bis 40 P. c) Für die Pockeneinimpfung bei einer Heerde fürs Stück 3—5 P. **16.** Operationen bei Schweinen: a) Für das Öffnen der Furunkeln beim Rankkorn 40—80 P. b) Für das Castriren eines jungen Schweins 30—40 P. c) Für das Castriren eines Bayers oder Zuchtsau 1 M 20 P bis 1 M 60 P. **17.** Bei Krankheiten, wobei keine Operation oder nur nebenher stattfindet, wird entweder der Gang mit 40 P bezahlt, oder der Eigenthümer accordirt mit dem Thierarzt über die Behandlung u. Medicamente. **18.** Werden mehrere Thiere in einem Stall an einer Krankheit, wie in der vorhergehenden Nummer gedacht ist, behandelt, so vermindert sich darnach die Bezahlung, so daß je nach der Zahl der Thiere für jedes der Gang mit 5, 3 od. $1^1/_4$ P bezahlt wird, od. auch die Kur u. Medicamente im Ganzen darnach weniger kosten.

[VI. **Taxe für gerichtärztliche, medicinal- u. sanitätspolizeiliche Geschäfte.** Nach dem Ges. v. 9. März 1872.] **§ 1.** Die Medicinalbeamten erhalten für medicinal- oder sanitätspolizeiliche Verrichtungen, welche sie im allgemeinen staatlichen Interesse an ihrem Wohnorte oder innerhalb einer Viertelmeile von demselben zu vollziehen haben, außer ihrer etatsmäßigen Besoldung keine andere Vergütung aus der Staatskasse, als eine Entschädigung von 1 M 50 P für Fuhrkosten bei jeder einzelnen Amtsverrichtung. — Ist die Verrichtung durch ein Privatinteresse veranlaßt, so haben sie von den Betheiligten, außer den etwaigen Fuhrkosten, eine Gebühr bis zu 15 M für den Tag zu beanspruchen, wobei sie berechtigt sind, die Zeit in Ansatz zu bringen, welche auf das zu erstattende Gutachten nothwendig verwendet werden mußte. — Das Gleiche gilt gegenüber den Gemeinden, wenn die Thätigkeit der Medicinalbeamten für solche ortspolizeiliche Interessen in Anspruch genommen

wird, deren Befriedigung den G
obliegt.
§ 2. [In der Fassung der
17. Sept. 1876.] Die Medi
halten für amtliche Geschäfte
ung von nicht weniger als zw
ihrem Wohnort Tagegelder un
den folgenden Sätzen: I. In g
legenheiten: 1) Kreisphysiker,
Departements-Thierärzte, letzte
Verhandlungen, welche nicht
ihrer kreisthierärztlichen Thä
A. an Tagegeldern 9 M; B
a) bei Reisen, welche auf Eisenb
schiffen gemacht werden können,
u. für jeden Zu- u. Abgang 3
welche nicht auf Eisenbahnen o
zurückgelegt werden können, fü
2) Kreisthierärzte und Depar
letztere bei Verhandlungen, wel
ärztliche Thätigkeit betreffen; A
4 M 50 P, B. an Reisekosten
welche auf Eisenbahnen oder
macht werden können, für das
jeden Zu- u. Abgang 2 M, b)
nicht auf Eisenbahnen oder Da
gelegt werden können, für das
allen anderen Fällen: 1) Kr
wundärzte u. Departements-T
indessen nur bei Reisen, welc
außerhalb ihres engeren kreis
zirks gelegenen Orte hin vo
Tagegeldern 12 M, B. an
Dienstreisen, welche auf Eisenb
schiffen gemacht werden könn
13 P u. für jeden Zu- u. Ab
Dienstreisen, welche nicht auf
Dampfschiffen zurückgelegt we
das km 60 P; 2) Kreisthierä
ments-Thierärzte, sofern letzter
ihres kreisthierärztlichen Bezir
ben: A. an Tagegeldern 6 M,
a) bei Dienstreisen, welche auf
Dampfschiffen gemacht werden
km 10 P und für jeden Zu-
b) bei Dienstreisen, welche nic
oder Dampfschiffen zurückgeleg
für das km 40 P. — Die
für die Hin- u. Rückreise beson
Bei Berechnung der Entfern
angefangene km für ein voll
— Bei Reisen von nicht w
aber unter 8 km sind die Rei
zu gewähren. — Haben
Reisekosten, als die unter
setzten, aufgewendet werden
den diese erstattet. **§ 3.** F
richten oder anderen Behörde
enen Geschäfte haben die Med
weit sie nicht gemäß § 1 ode
stehende besondere Bestimmun
privatrechtlichen Titels, zu un
leistung verpflichtet sind, nac
zu liquidiren: 1) Für Abwart
6 M, und, insofern der T
dauert, für jede folgende ganz

Stunde 1 M 50 P. Diese Sätze finden auch Anwendung für die Zuziehung zur mündlichen Hauptverhandlung in Untersuchungssachen, und zwar werden dieselben, wenn die Zuziehung an mehreren Verhandlungstagen stattgefunden hat, für jeden Tag besonders berechnet. 2) Für die Besichtigung eines Leichnams ohne Obduction (einschließlich der Terminsgebühr) 6 M. 3) Für den Bericht hierüber (zu 2), falls derselbe nicht sogleich zu Protokoll gegeben wird, 3 M. 4) Für die Besichtigung u. Obduction eines Leichnams (einschließlich der Terminsgebühr) 12 M. War der Leichnam bereits 6 Wochen oder länger begraben, oder hatte derselbe 14 Tage od. länger im Wasser gelegen, so sind für die Besichtigung u. Obduction einschließlich der Terminsgebühr 24 M zu bewilligen. 5) Für den vollständigen Obductionsbericht 6—18 M. 6) Für jedes andere mit wissenschaftlichen Gründen unterstützte, nicht bereits im Termin zu Protokoll gegebene Gutachten, es mag dasselbe den körperlichen od. geistigen Zustand einer Person oder einer Sache betreffen, 6—24 M. — Die höheren Sätze sind insbesondere dann zu bewilligen, wenn eine zeitraubende Einsicht der Acten nothwendig war, oder die Untersuchung die Anwendung des Mikroskops oder anderer Instrumente od. Apparate erforderte, deren Handhabung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. 7) Für die Ausstellung eines Befundscheines ohne nähere gutachtliche Ausführung 3 M. Wenn Medicinalbeamte sich zur Reinschrift ihrer Berichte od. Gutachten (Nr. 3, 5, 6) fremder Hilfe bedienen, sind ihnen Copialien zum Satze von 25 P für den Bogen zu bewilligen. § 4. Der bei der Besichtigung oder Obduction eines Leichnams zugezogene zweite Medicinalbeamte erhält für den Bericht 3—9 M. — Sind zwei Medicinalbeamte zu einem gemeinschaftlichen Gutachten über den Gemüthszustand eines Menschen aufgefordert, so erhält jeder derselben die Gebühr (§ 3 Nr. 6).

§ 5. [In der Fassung der Verordnung vom 17. Sept. 1876.] Beansprucht der Medicinalbeamte in den Fällen des § 3 die dort festgesetzten Gebühren, so erhält er für den Tag, an welchem das Geschäft selbst vorgenommen wird, keine Tagegelder. § 6. Sind zu der verlangten sachkundigen Ermittelung besondere Vorbesuche nöthig, so ist, falls nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Tagegelder und Reisekosten liquidirt werden dürfen, für jeden Vorbesuch eine Gebühr von 3 M zu bewilligen. — Für mehr als drei Vorbesuche passirt die Gebühr nur insoweit, als die Vorbesuche auf ausdrückliches Verlangen der requirirenden Behörde gemacht sind. § 7. Nichtbeamtete Ärzte u. Thierärzte erhalten, wenn sie zu vorstehend (§§ 1—6) bezeichneten Verrichtungen amtlich aufgefordert werden, in Ermangelung anderweiter Verabredung, dieselben Gebühren, Tagegelder und Reisekosten, welche den beamteten Ärzten od. Thierärzten zustehen. § 8. Macht eine gerichtliche oder medicinalpolizeiliche Feststellung die Zuziehung eines Chemikers nothwendig, so erhält derselbe für seine Arbeit, einschließlich des Berichts, eine Gebühr von 12—75 M. — Die verwendeten Reagentien u. verbrauchten Appar
Auslagen für Benutzung eines
sind ihm neben der Gebühr z
Bei Apothekenvisitationen erhä
Commissarius an seinem Wo
gelder, außerhalb desselben
Reisekosten u. Tagegelder. — D
Commissarius erhält Reisekos
nach dem den Kreisphysikern
außerdem 1 M 50 P für jede
als Ersatz für verbrauchte R
Insoweit die Gebühren vors
festbestimmten Sätzen geregelt
einzelnen Falle anzuweisende
Schwierigkeit des Geschäfts u.
ung desselben erforderlich gewes
festzusetzen. Diese Festsetzung
denken gegen die Angemessenh
Betrages ergeben, die zuständ
Landdrostei endgiltig zu bewi

Aerztliche Atteste. Ders
ter der ihm nicht zustehenden
Arzt oder als eine andere Me
unberechtigt unter dem Na
sonen ein Zeugniß über seine
deren Gesundheitszustand auss
artiges echtes Zeugniß verfäl
Täuschung von Behörden od.
sellschaften Gebrauch macht, wi
bis zu einem Jahre bestraft (
Ärzte u. andere Medicinalper
unrichtiges Zeugniß über d
stand eines Menschen zum G
Behörde oder Versicherungs
besseres Wissen ausstellen,
fängniß von einem Monat bi
bestraft (Str.-G.-B. § 278). —
v. 7. Nov. 1838 ist genehmig
Kreis-Physikern u. anderen g
auch die von den Staatsbehö
fangen- u. Straf-Anstalten
über den Gesundheitszustand de
Atteste auszustellen befugt u.
solche, insbesondere auch behuf
der wider dieselben erkannten
sicht zu nehmen verpflichtet

Aether darf auf Eisenba
Verschlüssen u. zwar derge
kommen, daß die gläsernen
sich die Stoffe befinden, in
Kleie od. Sägemehl eingefü
Betr.-Regl. vom 11. Mai 18

Aetzende Stoffe dürfen
der Post nicht aufgegeben
vom 18. Decbr. 1874, §
lich des Transportes dersel
s. die einzelnen hierher

Aetzkalilauge wird nur
Transport mittels der Eis
s. Mineralsäuren.

Aetznatronlauge, s. wi

Afterverpachtung der
willigung des Verpächters
Polizei-Ges. vom 7. März

Agenten. Außer der allg
zur Anzeige des Anfanges

werbebetriebes bei der Ortspolizeibehörde hat, wer Versicherungen für eine Mobilien- oder Immobilien-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent od. Unteragent vermitteln will, bei Übernahme der Agentur, u. derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt oder welchem die Versicherungs-Anstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten 8 Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen (Gewerbe-Ordn. vom 21. Juni 1869, § 14 Abs. 2). Agenten sind aber nicht concessionspflichtig. — Agenten für Feuerversicherungs-Gesellschaften s. u. Feuerversicherungswesen (Ges. vom 8. Mai 1837, §§ 13, 14 ff. 29—32, 35). — Agenten für Versicherungs-Gesellschaften im Allgemeinen s. Versicherungsanstalten. — Auswanderungs-Agenten s. Auswanderungswesen. — Agenten werden zur Gewerbesteuer vom Handel veranlagt, s. Gewerbesteuer.

Agenturen der Reichsbank od. Reichsbankstellen sind die außerhalb des Hauptsitzes der Reichsbank (Berlin) an den vom Bundesrathe bestimmten größeren Plätzen errichteten Reichsbankhauptstellen, sowie die sonstigen Zweiganstalten der Reichsbank. S. das Bank-Ges. vom 14. März 1875, §§ 36. 37.

Akademische Gerichtsbarkeit.

I. Reglement vom 28. Dec. 1810[1]).

§ 1. Die bisher auf Unseren Universitäten ausgeübte Gerichtsbarkeit, sie sei in Gesetzen oder Privilegien begründet, wird hiermit aufgehoben u. alle das Verfahren in Rechtssachen der Studirenden bestimmenden früheren Verordnungen, in wie fern sie dieser Vorschrift widerstreiten, treten hiermit außer Kraft. **§ 2.** Die Rectoren, Professoren, Privat-Docenten, Syndici u. Secretärs der Universitäten haben den Gerichtsstand Königl. Staatsbeamten. **§ 3.** Alle andere Universitätsverwandte, selbst Hofmeister u. Bediente der Studirenden, stehen unter denjenigen Gerichten, denen andere Bürger ihres Ranges od. Standes nach der Regel zugewiesen sind. **§ 4.** Nur die Studirenden selbst genießen, ohne Unterschied ihrer Herkunft, eines besonderen Gerichtsstandes u. zwar in der Regel des Gerichtsstandes der Exemten. **§ 5.** Demgemäß stehen sie, in allen durch die gegenwärtige Verordnung nicht ausgenommenen Fällen zu Berlin unter dem Kammergericht, zu Königsberg u. Breslau unter dem Ober-Landesgericht, zu Frankfurt a. d. O. unter dem Stadtgericht, dem alle dasige Eximirte untergeordnet sind. **§ 6.** Eltern u. Vormünder der Studirenden, deren Zuziehung u. Beitritt zur gerichtlichen Verhandlung nöthig ist, müssen gleichfalls, so lange der Sohn oder Pflegebefohlene akademischer Bürger ist, vor diesen Gerichten Recht nehmen, sie seien in sonstiger Rücksicht denselben unterworfen od. nicht. **§ 7.** Der akademischen Obrigkeit bleibt die ausgedehnte Disciplin u. Polizeigewalt in allen rein akademischen u. vermöge dieser Verordnun[g]
behaltenen Fällen u. Geschäften. §
dessen kann sie auf Abbitte, Verweis, [...]
des Consilii abeundi, Exclusion, wirkl[...]
silium u. Relegation erkennen, auch
fängniß bis zu 4 Wochen bestrafen. §
den eigentlich akademischen Vergehen
auf den Stand u. Beruf des Studi[...]
dessen Verhältniß gegen die Oberen u. [...]
Universität beziehen, stehen zur Cog[...]
akademischen Obrigkeit u. werden disc[...]
behandelt:[1]) a) Injuriensachen der
unter sich; b) Duelle mit Studenten
dabei weder Tödtung noch Verstümm[...]
bedeutende Verwundung vorgefallen i[...]
geringeren Vergehen der Studenten
d. h. solche, denen das Gesetz nur
wöchentliches Gefängniß od. eine noch
Strafe androht. **§ 10.** Wenn jemand
zur Universität gehört, gegen einen S[...]
auf Injurien klagen will, so muß er
akademische Obrigkeit angehen. Wenn
die Sache nicht verglichen od. nicht z[...]
denheit des Klägers entschieden wird,
diesem frei, den ordentlichen Rechtswe[...]
im § 4 genannten Gerichten einzuschl[...]
daß er eine Instanz verloren hat, u.
scheidung der Universitätsobrigkeit ha[...]
Kraft eines einfachen Resoluts. **§ 11.** [...]
muß jedoch seine Unzufriedenheit mit
demischen Spruche innerhalb 8 Tagen
Publikation bei Verlust seines ferner[...]
rechts dem Rector schriftlich anzeig[...]
Übrigens bleibt den Universitäten die [...]
u. der richterliche Ausspruch, a. wen[n]
dent wegen gesetzmäßiger Schulden be[...]
b. bei Gelegenheit der im § 9 gedachte[...]
Vergehen auf Schadenersatz oder
fremden Eigenthums in Anspruch
wird. **§ 13.** Die Appellation von den
ungen der Universität in dergl. Geld[...]
an die Obergerichte der Provinz, hi[...]
den bloßen Disciplinarsachen hat gar
pellation statt, sondern nur der Weg ein[...]
Beschwerde an die den Landesuniversi[...]
gesetzte Abtheilung Unseres Ministerii d[...]

[1]) Durch Cabinets-Ordre vom 15. März 1835 [mit Ausschluß der durch das Reglement vom 18. Nov. 1819 abgeänderten §§ 14, 15 u. 16] auch für die Universität Greifswald in Kraft getreten. Für die Universität Göttingen ist die hanoversche Verordnung vom 29. Aug. 1852 in Geltung geblieben [Verordnung vom 25. Juni 1867, Art. 15 § 5].

[1]) Die akademische Gerichtsbarkeit der Univer[...]
Marburg ist aufgehoben u. die Disciplinargewal[...]
sitätsbehörden in Betreff der Studirenden ist bestel[...]
Zufolge des Allerh. Erlasses vom 22. Nov. 18[...]
Disciplinarstrafgewalt der Universitätsbehörden
Marburg Anwendung: 1. bei den eigentlichen
Vergehen, die sich auf den Stand u. Beruf der
u. deren Verhältniß gegen die Oberen u. Lehrer
tät beziehen; 2. bei allen unter Studirenden
Ehrenkränkungen u. leichten Mißhandlungen; 3[...]
unter Studirenden mit Hiebwaffen, sofern kei[...]
schwere oder erhebliche Körperverletzung erlitten
allen Handlungen der Studirenden, welche in
gemeinen Strafgesetze als Uebertretungen anzuse[...]
doch mit Ausschluß der einfachen Beleidigung auß[...]
der Nr. 2 u. der Zuwiderhandlungen gegen di[...]
über die Erhebung öffentlicher Abgaben u. Ges[...]
bei anderen als den vorstehend bezeichneten stra[...]
lungen der Studirenden sollen die Universitätsb[...]
ferner u. ohne Rücksicht darauf, ob ein gerichtlic[...]
fahren eingeleitet worden ist oder nicht, u. in
das eingeleitete gerichtliche Strafverfahren geendi[...]
sein, gegen den Angeschuldigten auf Ausschließ[...]
Universität [Exclusion, Consilium abeundi, [...]
erkennen.

wenn auf Relegation oder Consilium abeundi erkannt ist. §§ 14—16. s. das folgende Reglement vom 18. Nov. 1819. § 17. Der ordentlichen Polizei sind Professoren u. Studenten ganz in der Art wie andere Bürger unterworfen, inwiefern nicht diese Verordnung eine Ausnahme begründet. Alle Exemtionen, die dieser Bestimmung widerstreiten, sind hiermit aufgehoben u. die Polizei übt auch wider Studirende das Recht des ersten Angriffs.

II. Reglement vom 18. Novbr. 1819.

§ 1. Die durch das Edikt vom 28. Dec. 1810 den Universitäten anvertraute akademische Disciplin u. Polizeigewalt wird nach Verschiedenheit der Fälle von dem Rector od. Universitätsrichter od. dem akademischen Senat ausgeübt. § 2. Dem Rector allein gebührt die Ausübung der Disciplin, soweit sie sich über die Sitten u. den Fleiß der Studirenden erstreckt u. härtere Maßregeln als Ermahnungen u. Verweise nicht erfordert. Schriftliche Verhandlungen finden in diesen Fällen nicht statt, doch ist der Rector verpflichtet, in einer kurzen Registratur die von ihm gewählte Maßregel, die Veranlassung zu derselben, sowie den Vornamen, Namen, das Vaterland des dadurch Betroffenen u. die Facultät, zu welcher derselbe gehört, aufzuzeichnen u. diese Registratur dem Universitätsrichter u. dem Dekan der Facultät, zu welcher der Betroffene gehört, nachrichtlich vorlegen zu lassen. § 3. Wenn wegen Unfleißes oder unsittlichen Betragens, ungeachtet solches in einer Verletzung der Allgem. Landesgesetze u. Verordnungen noch nicht besteht, dennoch härtere als die § 2 bemerkten Strafen nothwendig werden, z. B. Beraubung der unter der Verwaltung des akademischen Senats stehenden Beneficien, Freitische u. Stipendien, od. Verweisung von der Universität, so tritt das unter § 10 sqq. bemerkte Verfahren ein. § 4. Streitigkeiten unter den Studirenden selbst, so lange sie nicht in Thätlichkeiten übergegangen, werden zunächst von dem Rector allein erörtert; insofern ihm aber deren gütliche Beilegung nicht gelingen, oder, seiner Ansicht nach, einer der Theilnehmer eine härtere Strafe als einen bloßen Verweis verwirkt haben sollte, ist er verbunden, eine weitere Verhandlung dem Universitätsrichter zu überlassen. § 5. Die Ernennung des Universitätsrichters geschieht von Unserem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten mit Zustimmung Unseres Justiz-Ministerii u. Unseres Ministerii zur Revision der Gesetzgebung u. s. w. für die Universität Bonn. Der Universitätsrichter soll in der Regel dieselbe Qualification zur Verwaltung des Richteramts haben, welche Wir von den Mitgliedern Unserer Ober-Landesgerichte nach näherer Anweisung der Allgem. Gerichtsordnung erfordern. Er darf weder akademischer Lehrer noch Privatdocent sein, hat aber den Rang der ordentlichen Professoren. Er ist Mitglied des akademischen Senats u. nimmt in demselben, sowie bei feierlichen Aufzügen, die Stelle zur Linken des jedesmaligen Rectors ein. Er ist befugt, in Sachen seines Amtes dem Secretär u. den Unterthanen der Universität Aufträge u. Anweisungen zu ertheilen,

aber vor das akademische Gericht, so ist der Universitätsrichter in den oben ad a. u. b. angegebenen Fällen befugt, sie selbständig zu untersuchen u. zu entscheiden. — Es steht ihm aber frei, den Rector, Dekan der betreffenden Facultät, od. jedes andere Mitglied der Universität, dessen Anwesenheit bei der Untersuchung er aus besonderen Umständen etwa für nützlich hält, um Beiwohnung der Termine zu ersuchen, u. diesen Requisitionen muß von den Requirirten unweigerlich Folge geleistet werden. — Dagegen steht es auf der anderen Seite jedem Mitgliede des Senats frei, in den Terminen gegenwärtig zu sein u. dem Universitätsrichter seine Bemerkungen, jedoch ohne alle weitere Einmischung, mitzutheilen. **§ 9.** Ist der Universitätsrichter der Meinung, daß nach Lage der beendigten Ausmittelungen ein bloßer Verweis hinreiche, so gibt er die Verhandlungen an den Rector zurück, dem, wenn er der Ansicht des Richters beitritt, die Vertheilung des Verweises überlassen bleibt. Weicht die Ansicht des Rectors von der des Richters ab u. findet keine Vereinigung zwischen beiden nach gegenseitiger Berathung statt, so trägt der Rector die Sache dem versammelten Senate bei der nächsten Sitzung vor, u. der Beschluß der Pluralität des Senats entscheidet in diesem Falle unbedingt. **§ 10.** Bei allen größeren Vergehen, wo die vermuthliche Strafe viertägige Incarceration übersteigt, wird die Untersuchung zwar von dem Universitätsrichter gleichfalls selbständig nach § 8 geleitet, er ist jedoch verbunden, zu den Terminsverhandlungen den Rector zuzuziehen, der sich in Verhinderungsfällen den Rector des nächstvorigen Jahres, oder, wenn auch dieser verhindert wird, den Dekan, oder, wenn auch dieser verhindert wird, einen Professor ordinarius der Facultät, zu welcher der Angeschuldigte gehört, zu substituiren berechtigt ist. **§ 11.** Als größere Vergehen, jedoch mit den Beschränkungen, welche das Edict vom 28. Dec. 1810 § 9 enthält, sollen ohne Ausnahme betrachtet werden: Duelle unter Studenten, bei denen keine erhebliche Verwundung oder Verstümmelung vorgefallen, Realinjurien, Störung der Ruhe an öffentlichen Orten, Beleidigung einer Obrigkeit, Beleidigung eines Lehrers, Rücksichts ihrer nur disciplinellen Folgen, Aufwiegelei, Rottenstiftung unter Studenten, Verrufserklärung od. Ausführung einer Verrufserklärung, Theilnahme an geheimen od. nicht autorisirten Verbindungen. **§ 12.** Auch die Entscheidung erfolgt in den §§ 10 u. 11 bestimmten Fällen, sobald sie nicht auf Ausschließung von der Universität ausfällt, selbständig durch den Universitätsrichter, jedoch nach vorgängigem Vortrage im Senate. Sämmtlichen Mitgliedern des Senats steht bei diesem Vortrage eine berathende Stimme zu. Ist aber die Hälfte der Mitglieder des Senats der Meinung, daß die Entscheidung des Richters zu hart od. zu gelinde sei, u. betrifft die Verschiedenheit in den Ansichten eine achttägige Incarceration od. eine noch härtere Strafe, so muß, wenn der Richter sich von den Gründen der übrigen Senatsmitglieder nicht überzeugen läßt, der Regierungsbevollmächtigte über die Differenz entscheiden. Dieser Recurs auf den

letzteren eine härtere als viertägige Carcerstrafe zu erwarten ist; die Entscheidung über das pecuniäre Interesse gebührt auf jeden Fall dem Richter allein. **§ 21.** Dem Universitätsrichter steht die Benutzung der unteren Polizeibeamten des Orts für die von ihm zu führenden Untersuchungen, unter Rücksprache mit den Orts-Chefs derselben, frei. Zu Mittheilungen zwischen diesem u. dem Universitätsrichter bedarf es keiner förmlichen Schreiben, die Verhandlungen werden vielmehr gegenseitig in originali brevi manu mitgetheilt u. mit den Originalvermerken, welche erbeten worden, zurückgegeben. **§ 22.** Der Richter soll überhaupt das Organ sein, durch welches der Rector u. Senat mit den Ortspolizeibehörden in Verbindung tritt, es muß daher in allen Angelegenheiten, bei welchen ein polizeiliches Interesse stattfindet, insbesondere also über die Anträge der Studirenden auf Zulassung öffentlicher Aufzüge, der Veranstaltung von Bällen u. Concerten, zwischen dem Rector u. Richter, und wenn diese sich über die Zulassung vereinigt haben, zwischen dem Richter u. dem Chef der Ortspolizeibehörde berathen werden. Der Regierungsbevollmächtigte entscheidet, wenn bei den Berathungen keine Vereinigung stattfindet. **§ 23.** Der Richter muß wöchentlich dem Regierungsbevollmächtigten eine Übersicht der eingegangenen und der beendigten Klagen und Anzeigen einreichen, in welche auch die nach § 2 von dem Rector aufgenommenen Registraturen aufzunehmen sind. Das Schema hierzu wird ihm der Regierungsbevollmächtigte mittheilen. Es ist damit eine Anzeige von der geschehenen Vollstreckung der Urtheile zu verbinden. Bei Vorfällen unter Studirenden, die am Orte ein besonderes Aufsehen erregt haben, muß die Anzeige an den Regierungsbevollmächtigten sogleich erfolgen, mit bestimmter Bezeichnung des bereits Feststehenden und des zur Zeit noch unverbürgt bekannt Gewordenen. **§ 24.** Der Universitätsrichter ist befugt u. verpflichtet, gesetzlich zulässige Schuldcontracte der Studirenden aufzunehmen, auch die studirenden Ausländern in ihren Privatangelegenheiten etwa nöthigen gerichtlichen Beglaubigungen zu ertheilen, und sollen diese Verhandlungen, für welche er aber in keinem Falle eine Taxe erheben darf, gerichtlichen Glauben haben. — Nach dieser Verordnung, welche zu Jedermanns Wissenschaft durch Unsere Gesetzsammlung öffentlich bekannt gemacht werden soll, haben alle, die es angeht, besonders alle Universitäten u. Staatsbehörden sich zu achten.

Alignement, s. **Bebauungssachen.**

Alkohol wird zum Transport auf Eisenbahnen nur in Fässern oder Blechgefäßen zugelassen (Eisenbahn-Betriebs-Reglement vom 11. Mai 1874 § 48 Nr. 2, A. 1 u. zu Nr. I u. Schl.).

Alkoholometer. Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zu Ermittelungen des Alkoholgehalts nur gehörig gestempelte Alkoholometer u. Thermometer angewendet werden (Maß- u. Gewichtsordnung vom 17. Aug. 1868 Art. 11). — Zur Prüfung u. Stempelung werden nur zugelassen: a) solche gläserne Alkoholometer, welche nach Tralles den Alkoholgehalt einer weingeistigen Flüssigkeit in

100 Ra
entwede
einen T
oder mi
b) solche
od. Mil
röhre i
geschloss
ende u.
bis auf
u. die S
versehen
meter,
oben an
Thermo
bundene
ausreich
silbergef
auch die
nicht üb
metallen
neben d
von dies
scala be
§ 40).
[Prüf
ung ist
fahren z
Instrum
Theilun
das zur
nicht ze
Alkohol
Papiers
Verferti
Tralles
schon vo
in Milli
metern
solchen
Papier
§ 41).
[Eichs
weisung.
mo-Alko
plar der
brauchsa
die Firn
ung, di
Scala,
Stempel
verloren
Prüfung
einer ve
gegen V
§ 42).
Allee
zeiordn
Amei
selben, s
Ameisen
Polizei-
ungsbez
Amt,
kleidur
gesetzlich

n derselben angeben; sie können
lle Scala von 0—100 oder nur
elben, u. zwar in vollen Graden
he von Bruchtheilen, enthalten;
ometer, deren Scalen auf Papier
etheilt und mit der Quecksilber-
gläsernen Umhüllungsröhre ein-
Die nach Réaumur auszuführ-
he zu bezeichnende Theilung muß
ter dem Gefrierpunkt fortgesetzt
i 12⁴/₉° mit einem rothen Striche
solche gläserne Thermo-Alkoholo-
n das Quecksilbergefäß des den
en Erfordernissen entsprechenden
als Belastung für das damit ver-
ometer ohne weitere Beschwerung
äußere Durchmesser des Queck-
ür welches außer der Kugelform
Cylinders zulässig ist, darf 13 mm
en. — Unzulässig ist die Eichung
olometer u. solcher gläserner, die-
n nach Tralles noch eine andere
iedene Procenten- od. Reductions-
Eichordnung vom 16. Juli 1869

) Fehlergrenze.] Bei der Prüf-
der Instruction angegebene Ver-
gen, und es dürfen nur solche
estempelt werden, bei denen die
größere Abweichung als ¹/₄° gegen
chung benutzte Normalinstrument
Die Stempelung erfolgt für die
u. Thermo-Alkoholometer auf der
e den Namen und Wohnort des
die Angabe, daß die Scala nach
ist, enthalten muß u. auf welche
n der Eichungsstelle das Gewicht
en aufgetragen ist; bei Thermo-
pierscala ebenfalls auf dieser, bei
asscala durch Aufkleben des auf
uckten Stempels (Eichordnung

Reductionstabelle, Gebrauchsan-
jedem Alkoholometer und Ther-
er wird ein Eichschein u. Exem-
onstabellen nebst beigedruckter Ge-
g ausgegeben. — Ersterer enthält
Verfertigers, den Tag der Prüf-
nde Nummer, den Umfang der
wicht des Instruments und den
chungsstelle. — Der Ersatz eines
scheines kann nur nach neuer
nstruments erfolgen, der Ersatz
egangenen Reductionstabelle nur
ng des Eichscheines (Eichordnung

hädigung derselben, s. Feldpoli-
§ 42—45.
, das unbefugte Sammeln der-
s Zerstören oder Zerstreuen der
n fremden Waldungen ist durch
ungen in verschiedenen Regier-
rboten.
ernde Unfähigkeit zur Be-
s öffentlichen Amtes ist die
der Verurtheilung zu Zucht-

hausstrafe. Zu den öffentlichen Ämtern in diesem Sinne gehören aber die Advocatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschwornen- u. Schöffendienst nicht (Str.-G.-B. § 31). Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden **Verlust der öffentlichen Ämter** (daselbst § 33), ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit öffentliche Ämter zu erlangen (daselbst § 34 Nr. 3). Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hat den dauernden Verlust der bekleideten Ämter von Rechtswegen zur Folge (das. § 35). Die Wirkung der Aberkennung tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist (das. § 36). — Ebenso hat die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte u. der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter die Erledigung des **geistlichen Amtes**, die Unfähigkeit zur Ausübung desselben und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge (Gesetz vom 11. Mai 1873 § 21). 2) **Unbefugte Ausübung eines öffentlichen Amtes**, sowie Vornahme einer Handlung, welche nur Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 300 M bestraft (Str.-G.-B. § 132). — Wer **geistliche Amtshandlungen** in einem Amte vornimmt, welches ihm den gesetzlichen Vorschriften zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M bestraft. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Oberpräsidenten benachrichtigt worden ist, daß das Zwangsverfahren behufs Wiederbesetzung der Stelle in Gemäßheit der Vorschrift in § 18 Abs. 2 eingeleitet sei (Gesetz vom 11. Mai 1873 § 23). Wer geistliche Amtshandlungen vornimmt, nachdem er infolge gerichtlichen Strafurtheils die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M bestraft (daselbst § 24).

Amt (Amtsbezirke), **1**) in den **Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien u. Sachsen** zerfallen die Kreise in Amtsbezirke, beziehungsweise in Stadt- u. Amtsbezirke. Diese bestehen aus einer oder mehreren Landgemeinden, oder aus einem oder mehreren Gutsbezirken; an ihrer Spitze steht der Amtsvorsteher. S. im Übrigen unter **Kreisverfassung**, Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 §§ 21, 47, 48, 49. **2**) In der **Provinz Hannover** sind die Ämter gemäß dem Gesetze vom 28. April 1859 als die unteren Verwaltungsbezirke bestehen geblieben (Verordnung vom

12. Sept. 1867 § 1);
Homburg (Verordnu
§ 9). 3) In der Pr
mehrere Gemeinden n
gleichgestellten Gütern
(Amt); doch kann das A
bestehen. S. im Übrige
fassung die Landgeme
1856 §§ 4—10. 4)
stehen vier Amtsverbä
Ober-Amtsbezirke, an
amtmann steht (Hol
Landesordnung vom

Amtmann, **1**) in
der Vorsteher des aus
den den Gemeinden
bildeten, od. auch aus
Verwaltungsbezirks (L
Westfalen vom 19.
Übrigen unter Gemei
bis 74, 76, 80 Abs.
Landgemeindeordnung.
burg steht der Amtm
Verwaltungsbezirke b
bezirken vor. Demsel
die Handhabung der
zirke ob; zugleich fu
Landraths für alle
Geschäftszweige (Ve
1867 § 9). 3) In W
die Stelle der Kreis
(Allerh. Erlaß vom

Amts-Ausschuß i
ordnung vom 13. De
vorsteher das Organ
unter Kreisverfass
13. Dec. 1872 §§ 50—
besteht zum Zwecke
gelegenheiten des Am
nehmung von Geschäft
verwaltung ein Amts
amtmann u. vier Mi
Amtsversammlung a
gehörigen gewählt
Amts- und Landeso
§§ 40, 41 f.).

Amtsbeleidigung

Amtsentfernung
abgesehen von den in
eintretenden Fällen
Amt) Disciplinarstr
liche Beamte kan
von den Dienstverric
u. auf Dienstentlassu
Strafe zieht den Ver
anspruches von selbst
nicht besonders erkan
Umstände eine milde
das Disciplinargeric
theile zugleich zu erk
igten ein Theil des
betrages auf Lebens
als Unterstützung
vom 7. Mai 1851 §
richterlicher Bea
aus dem Amte beste

ein anderes Amt von gleichem Range, jed
mit Verminderung des Diensteinkommens u
Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten od
mit einem von beiden Nachtheilen. Diese Str
findet nur auf Beamte in unmittelbarem Staat
dienst Anwendung; b) in Dienstentlassun
Diese Strafe zieht den Verlust des Titels u
Pensions-Anspruches von selbst nach sich; es wi
darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, d
vor Beendigung des Disciplinarverfahrens a
irgend einem von dessen Ergebniß unabhängige
Grunde das Amtsverhältniß bereits aufgehö
hat u. daher auf Dienstentlassung nicht mehr
erkennen ist. Gehört der Angeschuldigte zu d
Beamten, welche einen Anspruch auf Pensi
haben, u. lassen besondere Umstände eine milde
Beurtheilung zu, so ist die Disciplinarbehör
ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festz
setzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil d
reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Leben
zeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützun
zu verabreichen sei (Gesetz vom 21. Juli 18
§ 16).

Amtsentsetzung, s. Amtsentfernung.

Amtsgewalt, strafbarer Mißbrauch derselbe
s. Str.-G.-B. §§ 339—349, 358, 359.

Amtshandlungen,

I. Unbefugte Vornahme von Amtshan
lungen, Allgem. Landr. Th. II. Tit. 10:

§ 76. Niemand soll sich eigenmächtig die Ve
waltung eines Amts anmaßen, wozu er von d
vorgesetzten Behörde nicht angewiesen worde
§ 77. Wer dieses thut u. vermöge eines solch
Amts Handlungen vornimmt, zu welchen er na
den Gesetzen überhaupt nicht qualificirt ist, dess
Handlungen sind unkräftig. § 78. Mangelt
ihm nicht an den erforderlichen Eigenschaft
zu Handlungen dieser Art überhaupt, so könn
zwar seine Handlungen zum Nachtheil der Partei
in der Regel u. wo nicht besondere Gesetze e
Anderes vorschreiben, für nichtig nicht angeseh
werden. § 79. Er hat aber auch in diesem Fal
nach Verhältniß des Grades seiner Schuld b
der ungebührlichen Anmaßung des Amts, sein
aus den Umständen sich ergebenden unerlaubte
Absicht dabei und der aus der Anmaßung en
standenen schädlichen Folgen, wenn nicht besonde
Gesetze die Ahndung näher bestimmen, willkü
liche Geld- od. Gefängnißstrafe verwirkt. § 8
Alles, was der unbefugte Anmaßer bei Gelege
heit der von ihm unternommenen Amtshandlung
empfangen hat, muß er zurückgeben. § 81. Ni
mand soll bei 30—2400 M fiscalischer Geldstra
sich ein Amt anmaßen, welches ihm nicht a
eine der eingeführten Ordnung gemäße Art übe
geben worden. § 82. Allen Schaden, welcher a
solchen ungebührlichen Anmaßungen für d
Staat od. einen Dritten entsteht, muß er ersetze
[Durch die Cab.-Ordre vom 9. März 1834 i
bestimmt, daß die § 79 angedrohte Geldbuße b
150 M od. Gefängnißstrafe bis 6 Wochen eintrete
soll, wenn Personen, welche die Ordination z
einem geistlichen Amte nicht erhalten haben, si
geistliche Amtshandlungen anmaßen, insbesonde
das heil. Abendmahl austheilen, die Confirmation
eine Trauung od. Taufhandlung vornehmen, m

snahme des Falles einer Nothtaufe,
etzlichen Bestimmung.].
er die Vorbildung u. Anstellung der
11. Mai 1873]: § 23. Wer geistliche
ngen in einem Amte vornimmt,
den Vorschriften der §§ 1—3 zuwider
vorden ist, wird mit Geldstrafe bis
estraft. — Dieselbe Strafe trifft den-
geistliche Amtshandlungen in einem
ht dauernd verwalteten Pfarramte
achdem er von dem Oberpräsidenten
worden ist, daß das Zwangsver-
s Wiederbesetzung der Stelle in Ge-
Vorschrift in § 18 Abs. 2 eingeleitet
Wer geistliche Amtshandlungen vor-
dem er infolge gerichtlichen Straf-
Fähigkeit zur Ausübung des geist-
verloren hat (§ 21), wird mit Geld-
300 M bestraft.

te bei gerichtlichen Verfolg-
n Amts- u. Diensthandlungen
13. Febr. 1854 [durch Verordnung
t. 1867 Art. IV. auch in den neuen
inzen in Kraft getreten][1]):
n gegen einen Civil- oder Mili-
wegen einer in Ausübung oder
ung der Ausübung seines Amtes
ien Handlung od. wegen Unterlass-
ntshandlung eine gerichtliche Ver-
Wege des Civil- oder Strafprocesses
rden ist, so steht der vorgesetzten
oder Centralbehörde des Beamten
bt, daß demselben eine zur gericht-
gung geeignete Überschreitung seiner
se oder Unterlassung einer ihm ob-
tshandlung nicht zur Last fällt, die
den Conflict zu erheben. § 3. Be-
Gerichtshof [zur Entscheidung der
onflicte], daß dem Beamten eine zur
Verfolgung geeignete Überschreitung
efugnisse od. Unterlassung einer ihm
Amtshandlung nicht zur Last fällt,
er, daß der Rechtsweg gegen den
ulässig sei, im entgegengesetzten Falle
rselbe zulässig sei. — Ein Urtheil
Art präjudicirt weder dem Beamten
teren Vertheidigung vor dem Ge-
dem Gerichte in seiner rechtlichen
der Sache. § 4. Vorstehende Be-
sind auch anwendbar, wenn eine ge-
rfolgung wegen Amtshandlungen
einen aus dem Dienste bereits aus-
Beamten od. gegen die Erben eines
hängig wird. § 5. Unter den Be-
sind auch diejenigen, welche im
Staatsdienste stehen, einbegriffen.
egenwärtige Gesetz findet auch An-
enn Personen des Soldatenstandes
ungen, welche von ihnen bei Aus-
Veranlassung der Ausübung ihrer
ungen vorgenommen sind, od. wegen
hrer Dienstverrichtungen bei anderen
richten belangt werden. — In diesen

hier die das Verfahren vor dem Gerichtshof
Bestimmungen des Gesetzes nicht abgeändert.

Fällen steht dem vorgesetzten Divisions-Commandeur od. commandirenden General die Befugniß zu, den Conflict zu erheben. Die Verrichtungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte werden durch das Militär-Justiz-Departement ausgeübt, welches unter Mitwirkung dreier höherer Offiziere, die von dem Könige jedesmal auf 3 Jahre bezeichnet werden, zu entscheiden hat. Die Beschlußnahme erfolgt auf den schriftlichen Vortrag zweier rechtsverständiger Referenten, deren einer von dem Justizminister, der andere von dem Kriegsminister ernannt wird. § 7. Ausgeschlossen von dem gegenwärtigen Gesetze bleiben die Fälle, in denen die gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist: 1) gegen richterliche Beamte, 2) gegen andere Justizbeamte, mit Ausnahme der Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei, 3) gegen die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln angestellten Hypothekenbewahrer u. Civilstandsbeamten.

Amtshauptmann ist der an der Spitze der hannoverschen Amtsbezirke stehende, vom König ernannte Beamte, welcher die Verwaltung im Amtsbezirke, soweit dieselbe nicht anderen Behörden überwiesen ist, nach den Bestimmungen der hannoverschen Amtsordnung vom 10. Mai 1859 zu führen hat. Demselben können durch den Minister des Innern Hilfsbeamte beigeordnet werden (Verordnung vom 12. Sept. 1867 §§ 2 bis 3). S. auch Kreishauptmann.

Amtskleidung, Bestrafung des unbefugten Tragens derselben, s. Str.-G.-B. § 360 Nr. 8.

Amtsmißbrauch, Strafbarer, s. Str.-G.-B. § 339.

Amtssuspension, s. u. Disciplinarverfahren, Gesetz vom 21. Juli 1852 §§ 48 f., sowie unter Reichsbeamten, Gesetz vom 31. März 1873 §§ 125 f.

Amtsverbrechen, s. unter Str.-G.-B. §§ 331 bis 359.

Amtsverfassung in dem Bereiche der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 s. u. Kreisordnung §§ 46—73.

Amtsvergehen, s. unter Str.-G.-B. §§ 331 bis 359, auch Disciplinarverfahren.

Amtsverschwiegenheit.

Cab.-Ordre vom 21. Nov. 1835:

Obgleich Gesetze und Dienst-Instructionen den öffentlichen Beamten Verschwiegenheit über Gegenstände ihres Amtes zur Pflicht machen, so habe Ich doch mißfällig in Erfahrung gebracht, daß diese Pflicht aus den Augen gesetzt, über dergleichen Gegenstände ohne amtliche Veranlassung mündliche und schriftliche Mittheilungen gemacht und solche selbst zur Publicität gebracht worden. Eine solche Verletzung der gesetzlichen Vorschriften ist nicht länger zu dulden; das Staatsministerium hat daher diese Mißbräuche abzustellen und zu veranlassen, daß die Departements-Chefs nicht nur ihren untergeordneten Behörden u. Beamten die im Interesse des Dienstes unerläßliche Verschwiegenheit wiederholend u. ernstlich einschärfen, sondern auch die geeigneten Anordnungen treffen, um die genaue Beobachtung derselben zu sichern und die Propalation amtlicher Verhandlungen zu verhindern.

Die Departe
ung dieser
geltenden Vo
halten, die
unnachsichtlic
zu ziehen u.
finden nach
Pension aus
Notare sind
bei denen sie
zu beobachten
Bezüglich der
zur Amtsver
(Gesetz v. 31.
Bestrafung
Privatgeheim
Advocaten,
Ärzte, Heban
dieser Person
bezüglich der
wärtigen
Amtsvor
zu dienstwidr
s. Str.-G.-B.
Amtsvor
unter Kreis
Amtszeich
Tragens eine
Anbieten
G.-B. § 333
Androhu
durch Andro
brechens, s.
Angehöri
Str.-G.-B. a
auf- u. abste
Eltern und
deren Ehegat
Angelfisch
Fischereiordn
B. § 36; C.
Angelöbn
lung gegen
Gericht bestel
§ 162.
Angriff,
Beamten wä
seines Amtes
u. Jagdbeam
ursachung de
schweren Körp
gemachten An
ung des Ang
s. das. § 367
zum Waffeng
unter Waff
Anilinfa
selben bedar
Chemische
Durch die
10. Juni 1
Circular vo
Bedingung
Anilinfar
1) Diejeni
Fabriken, in

ducten gearbeitet wird, müssen mit wasserdichten Fußböden versehen werden. Zur Herstellung der letzteren sind Fließen, welche in eine Unterlage von Cement zu legen sind, zu verwenden. Ableitungen nach dem Rinnstein od. nach anderen Abzügen dürfen in diesen Arbeitsräumen nicht angebracht werden, sondern es ist zur Aufnahme des Spülwassers unter der Sohle des Fußbodens ein wasserdichter Behälter anzulegen. Der Inhalt desselben wird wie die arsenhaltigen Laugen nach der unter Nr. 4 folgenden Vorschrift behandelt. Die Wände der Arbeitsräume sind, um dem Eindringen arsenikhaltiger Flüssigkeiten in die Fundamente vorzubeugen, unten mit einer Cementschicht von mindestens 1 Fuß Höhe über dem Fußboden zu überkleiden. 2) Die zur Darstellung der Anilin-Pigmente zu verwendende Arsenik-Säure, sowie die arsenikhaltigen Fabrik-Rückstände, müssen in besonderen Räumen, deren Fußböden mit Fließen und Cement ausgelegt worden sind, aufbewahrt werden. Andere als die genannten Gegenstände dürfen in diesen Räumen nicht gelagert werden. Zum Messen u. Wiegen der Arsen-Säure müssen daselbst besondere Geräthe, welche zum Messen und Wiegen anderer Gegenstände nicht benutzt werden dürfen, gehalten werden. Die zur Aufbewahrung der Arsen-Säure u. der Rückstände dienenden Räume müssen unter Verschluß gehalten werden. 3) Die Arsen-Säure darf auf dem Fabrik-Areale ohne besondere Erlaubniß nicht bereitet werden. 4) Die flüssigen, Arsen-Säure enthaltenden Laugen, welche bei der Fabrikation der Anilin-Pigmente entstehen, desgleichen arsenikhaltige Residua jeder Art (vgl. Nr. 1) dürfen weder den Gewässern durch Gräben od. Kanäle zugeführt, noch in Senkgruben gebracht, sondern müssen zu festen Massen eingedampft werden, welche an der Luft nicht zerfließlich sein dürfen. Das Eindampfen dieser Laugen, sowie die Erhitzung von Flüssigkeiten, welche gleichzeitig Arsenik-Säure und Salz-Säure enthalten, darf nur unter gut ziehenden Dampffängen erfolgen. 5) Zur Abfuhr der eingedampften Arsenik-Rückstände sind dichte, mit der Aufschrift „Arsenik-Rückstände" versehene Fässer zu benutzen. Die Abfuhr darf nur nach solchen Orten erfolgen, welche von der Polizeibehörde als dazu geeignet anerkannt sind. 6) Es ist ein Giftbuch zu führen, welches das Datum des Bezuges, den Namen u. Wohnort des Lieferanten, sowie das Gewicht der bezogenen Arsenik-Säure, ferner das Datum der Wegschaffung der Arsenik-Rückstände, deren Gewicht, den Ort, wohin dieselben geschafft worden, u. den Namen des Spediteurs nachweisen muß. 7) Das Mitbringen von Eßwaaren in die Fabrikationsräume ist den Arbeitern zu untersagen. 8) Der Betrieb der Fabrik darf erst nach stattgehabter amtlicher Revision beginnen. 9) Unternehmer bleibt gehalten, falls sich ergeben sollte, daß die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Gefahren für das Leben od. die Gesundheit der in der Fabrik beschäftigten Arbeiter oder des Publicums abzuwenden, alle diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur Erreichung größerer Sicherheit ihm von der Polizeibehörde vorgeschrieben werden.

etreff der Einrichtung der Feuerungen ꝛc.
e für concessionspflichtige gewerbliche
iberhaupt geltenden Bestimmungen An-

f im Umherziehen, s. Gewerbebe-
Umherziehen.
(Maß) ist im Bereiche der Maß- und
dnung vom 16. Mai 1816 = 34,₃₅₁,
wig-Holstein 36,₂₃₇, in der Provinz
= 38,₉₈₀, in der Provinz Hessen =

digungen in der Form des Papier-
verboten; s. Str.-G.-B. § 360 Nr. 6.
n, Gewerbliche, welche besonderer poli-
nehmigung bedürfen, s. Gewerbliche
. — Bauliche Anlagen im Festungs-
Rayonbezirke. — Bestrafung der
ng oder Zerstörung öffentlicher An-
tr.-G.-B. § 304.
ng zum Betteln, Bestrafung derselben,
B. § 361 Nr. 4.
ung. 1. Anmeldung neu Anzieh-
ufolge § 10 des Freizügigkeitsgesetzes
ovbr. 1867 sind die landesgesetzlichen
über die Anmeldung der neu An-
mit der Maßgabe in Kraft geblieben,
nterlassene Meldung nur mit einer
, niemals aber mit dem Verluste des
rechts geahndet werden darf.]
. Dec. 1842 über die Aufnahme neu an-
ersonen:] § 8. Wer an einem Orte
thalt nehmen will, muß sich bei der
keit dieses Ortes [im Gebiete der
g vom 13. Dec. 1872 bei dem Ge-
her, Kreisordnung vom 13. Decbr.
4] melden, u. über seine persönlichen
mit Rücksicht auf die Vorschriften
6 die erforderliche Auskunft geben.
olgte Meldung ist eine Bescheinigung
§ 9. Ein Jeder, welcher einem
den Wohnung od. Unterkommen ge-
verpflichtet, bei Vermeidung einer
darauf zu halten, daß die Meldung
rch besondere Bezirks- und Local-
ungen ist diese Angelegenheit näher

ärische Anmeldungen. a) Zur
s. Wehrordn. § 23. b) Zum drei-
en Dienst, s. das. § 83. c) Zum ein-
igen Dienst, s. das. §§ 89 Nr. 1,
Nr. 2. d) Meldepflicht der Per-
urlaubtenstandes, s. Controlord-

dungen des Anfangs eines
n Gewerbebetriebes, s. Ge-
ng §§ 14, 15.
dungen zum Musterschutz-Re-
sterschutz-Ges. § 7.
ungen der Geburten, s. Per-
Ges. §§ 17 ff.; der Sterbefälle,
f. Wegen Bestrafung der Nicht-
s. das. § 68.
ungen von Erbanfällen, s.
uer-Ges. § 30.
tliche Anmeldungen, s. Ver-
. vom 1. Juli 1869, §§ 37, 38, 74.

Anmusterung der Schiffsleute auf Kauffarterschiffen, s. Seemanns-Ordn. §§ 5 ff.; der Seeleute der Marine, s. Wehr-Ordn. § 15 Nr. 5.

Annahme von Geschenken Seitens der Beamten, s. Str.-G.-B. §§ 331—335.

Anpflanzungen, Bestrafung ihrer Beschädigung, s. Feldpolizei-Ordn. § 42 Nr. 3 u. Str.-G.-B. § 304.

Anreizung, 1. zur Begehung hochverrätherischer Handlungen, s. Str.-G.-B. § 85; 2. der Soldaten zum Ungehorsam, s. Militär-Str.-G.-B. §§ 99, 100; Str.-G.-B. § 112; Belagerungszustand §§ 9, 10; 3. zu Gewaltthätigkeiten, s. Str.-G.-B. § 130; 4. zum Zweikampfe, s. das. § 210.

Ansageposten u. Ansageverfahren, s. Vereinszollgesetz §§ 33, 38.

Anschlag, öffentlicher, behufs Aufforderung zum Hochverrath, s. Str.-G.-B. § 85; zum Widerstand gegen die Staatsgewalt, s. das. § 110. Bestrafung des Anschlagens unzüchtiger Abbildungen ꝛc. an dem Publicum zugänglichen Orten, s. das. § 184. Öffentliches Anschlagen von Bekanntmachungen, s. Preß-Ges. § 30.

Anschuldigung, Bestrafung falscher, s. Str.-G.-B. §§ 164, 165.

Ansiedelungen, Gründung neuer.

[Gesetz, betr. die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen u. die Gründung neuer Ansiedelungen in den Prov. Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen u. Westfalen, v. 25. Aug. 1876:] § 13. Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten od. ein schon vorhandenes Gebäude zum Wohnhause einrichten will, bedarf einer von der Ortspolizeibehörde zu ertheilenden Ansiedelungsgenehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Bauerlaubniß nicht ertheilt werden. — Die Ansiedelungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Wohnhäuser, welche in den Grenzen eines nach dem Gesetz vom 2. Juli 1875 festgestellten Bebauungsplans oder welche auf einem bereits bebauten Grundstücke im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen. § 14. Die Ansiedelungsgenehmigung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der Platz, auf welchem die Ansiedelung gegründet werden soll, durch einen jederzeit offenen Weg zugänglich, od. daß die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist. Wenn nur der letztere Nachweis erbracht werden kann, so ist bei Ertheilung der Ansiedelungsgenehmigung für die Beschaffung des Weges eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das polizeiliche Zwangsverfahren eintritt. § 15. Die Ansiedelungsgenehmigung kann versagt werden, wenn gegen die Ansiedelung von dem Eigenthümer, dem Nutzungs- od. Gebrauchsberechtigten od. dem Pächter eines benachbarten Grundstücks od. von dem Vorsteher des Gemeinde- (Guts-) Bezirks, zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, od. von einem der Vorsteher derjenigen Gemeinde- (Guts-) Bezirke, an welche dasselbe grenzt, Einspruch er-

hoben u. der
gründet wird,
daß die Ansied
benachbarter G
Gartenbau, au
oder der Fisch
Ertheilung de
die betheiligten
von dem Antr
haben den An
(Gutsbezirke)
merken bekann
trag von den
brauchsberechti
Grundstücke in
21 Tagen bei
erhoben werden
durch Thatsach
begründen lass
von der Ortsp
Anhörung des
Einspruch erho
des Beweises
der Genehmigu
Grund erhoben
Zurückweisung
nehmigung ert
einen Bescheid
mit Gründen
sowie denjenige
zu eröffnen ist.
Antragsteller,
erhoben haben,
10 Tagen nad
Tag der Zuste
Verwaltungsstr
der Kreisaussch
verwaltungsger
im Zusammenh
nie anlegen w
Kreisausschusse
behörde, zu be
ein Plan vorz
welcher Art di
hältnisse der
§ 19. Die G
Colonie kann
die Gemeinde-,
dem öffentliche
setzlichen u. st
geordnet sind.
ungen der §§
wendung, daß
polizeibehörde
kreise von de
sind u. gegen
Bescheid inner
der Einspruch
Streitverfahren
theilung der v
einer neuen A
Colonie beginn
oder Haft best
behörde die W
Colonie verhin
richteten Anlag

Ansteckende Krankheiten.

Sanitätspolizeiliche Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten.[1])

Inhalt: I. Allgem. sanitäts-polizeiliche Vorschriften. II. Specielle sanitäts-polizeiliche Vorschriften. 1) Bei der Cholera. 2) Beim Typhus. 3) Bei der Ruhr. 4) Bei den Pocken. 5) Bei Masern, Scharlach u. Rötheln. 6) Bei der contagiösen Augenentzündung. 7) Bei der Syphilis. 8) Bei der Krätze. 9) Beim Weichselzopf. 10) Beim Kopfgrind, Krebs, Schwindsucht, Gicht. 11) Bei der Tollkrankheit (Hundswuth). 12) Beim Milzbrande. 13) Beim Rotz u. Wurm.

Sanitäts-polizeiliche Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten.

[I. Allgemeine Vorschriften. Errichtung von Sanitätscommissionen.] **§ 1.** Behufs der Verhütung und Beschränkung ansteckender Krankheiten sollen Sanitätscommissionen errichtet werden.

[Wo solche einzurichten.] **§ 2.** In Städten von 5000 u. mehr Ew. sollen dieselben fortwährend bestehen, in kleineren Städten u. auf dem Lande bleibt deren Errichtung den Regierungen überlassen.

[Zusammensetzung derselben.] **§ 3.** Dieselben sind zusammenzusetzen: a) aus dem zugleich den Vorsitz führenden Vorstande der Ortspolizeibehörde u. wo dieselbe nicht zugleich die Communalbehörde ist, auch aus dem Vorstande od. einem von demselben zu deputirenden Mitgliede der letzteren; b) aus einem oder mehreren von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Ärzten; c) aus mindestens drei von den Vertretern der Commune — Stadtverordneten od. Gemeinderath — zu erwählenden geeigneten Einwohnern der Stadt; d) in Garnisonorten außerdem noch aus einem od. mehreren von den Militär-Befehlshabern zu bestimmenden Offizieren u. einem oberen Militärarzte.

[Specialcommissionen.] **§ 4.** Ob in größeren Städten außer der Sanitätscommission noch besondere derselben untergeordnete Special- (Schutz- oder Revier-) Commissionen zu bilden sind, hängt von der Ortspolizeibehörde ab. Zu jeder dieser Specialcommissionen muß wenigstens ein Arzt od. Wundarzt, ein Polizei- od. Communalbeamter u. mehrere von den Vertretern der Commune zu erwählende Mitglieder derselben gehören.

[Wirksamkeit der Sanitätscommissionen im Allgemeinen.] **§ 5.** Die Sanitätscommissionen bilden theils rathgebende, theils ausführende Behörden in der Art, daß die Ortspolizeibehörde dieselben in allen Fällen, wo sie ihrer Unterstützung od. Berathung bedarf, dazu berufen kann, zugleich aber auch ihre Vorschläge anzuhören u. darüber zu entscheiden hat.

---

[1]) Durch die C.-O. vom 8. Aug. 1835 genehmigt u. unterm 28. Oct. 1835 vom Staatsministerium veröffentlicht. Die als Anhang zur Gesetzsammlung für 1835 abgedruckte Belehrung über die Natur u. Behandlung ansteckender Krankheiten, sowie die als Anlage A. beigefügte Anweisung zum Desinfectionsverfahren werden hier nicht abgedruckt. Bezüglich der ansteckenden Krankheiten unter Thieren s. Viehseuchengesetz.

[Wirksamkei
Insbesondere
Gesundheitszu
welchen sie ge
Ursachen, we
breitung anst
geben können,
Beziehung, üb
unreine Luft,
gehören, mögl
ung des Publ
wichtigeren a
bei deren Au
mit umsichtige
Beilage B be
der Annäherun
bruchs solcher
Heil- und V
und deren Ein
lizeibehörde üb
des Ausbruchs
heiten betreffe
stützen.
[Beschaffung
§ 7. Die Besc
Mittel liegt d
commissionen
nalbehörde zu
hierbei säumig
vorgesetzten B
dur nachzusuch
[Obliegenhei
näherung von
Gemeinwesen
näherung eine
gefährdenden
Sanitätscomm
erforderlich m
sich versammel
der vorgesetzte
zustand u. die
[Anzeige wi
steckenden Kra
häupter, Haus
nalpersonen s
Familie, ihre
kommenden F
wesen Gefahr
nach Maßgabe
Bestimmungen
verdächtigen E
Polizeibehörde
Anzeige zu m
fällen darf die
erhaltener Erl
finden. Diesel
u. s. w. liegen
sie von derglei
[Constatirun
u. Berichtserstа
tene Anzeige
Fälle solcher K
lassen, u. wenn
handensein der
nur ihrer vor
obersten Milit

selben im Besonderen.] § 6.
denselben ob: 1) auf den
des Orts oder Bezirks, für
sind, zu wachen; 2) die
zur Entstehung und Ver-
r Krankheiten Veranlassung
n z. B. Unreinlichkeit in jeder
e u. ungesunde Wohnungen,
iche Nahrungsmittel u. s. w.
u entfernen; 3) zur Belehr-
über die Erscheinungen der
den Krankheiten und das
e zu beobachtende Verfahren
dnung nach Anleitung der
gen; 4) die für den Fall
des zu befürchtenden Aus-
kheiten etwa erforderlichen
ngsanstalten zu ermitteln
g vorzubereiten, 5) die Po-
t in allen, die Verhütung
r Verbreitung dieser Krank-
Angelegenheiten zu unter-

ierzu erforderlichen Mittel.]
der hierzu erforderlichen
mune ob. u. die Sanitäts-
ch deßhalb mit der Commu-
digen. Sollte sich diese aber
en, so ist unverzüglich der
Anzeige zu machen u. Reme-

: Commissionen bei An-
den Krankheiten, die dem
drohen.] § 8. Bei An-
lgemeine Gesundheitswohl
den Krankheit müssen die
so oft die Umstände es
den nöthigen Berathungen
hentlich wenigstens einmal
ye über den Gesundheits-
nen Maßregeln berichten.
kommender Fälle von an-
§ 9. Alle Familien-
Gastwirthe und Medici-
dig, von den in ihrer
und ihrer Praxis vor-
tiger und dem Gemein-
ansteckender Krankheiten
II enthaltenen näheren
n plötzlich eingetretenen
s- oder Todesfällen der
t schriftlich od. mündlich
ei verdächtigen Todes-
ng jedenfalls nur nach
r Polizeibehörde statt-
lichtungen zur Anzeige
Geistlichen ob, sobald
t Kenntniß erlangen.
durch die Polizeibehörde
er.] § 10. Auf die erhal-
lizeibehörde die ersten
9) ärztlich untersuchen
hten das wirkliche Vor-
tigt, unverzüglich nicht
hörde, sondern auch der
es Orts darüber Mit-

theilung machen. — Werden die Erkrankungsfälle zahlreicher, so sind auch die Landräthe der benachbarten Kreise davon in Kenntniß zu setzen. — Ob die Umstände eine Bekanntmachung durch die Amtsblätter gerathen machen, bleibt dem Ermessen der betr. Regierungen überlassen. — Dasselbe gilt hinsichtlich der Bekanntmachung der von dem Auslande eingegangenen Nachrichten über dort herrschende ansteckende Krankheiten.

[Obliegenheiten der Sanitätscommissionen während der Dauer ansteckender Epidemien.] **§ 11.** Während der Dauer ansteckender lebensgefährlicher Epidemien haben die Sanitätscommissionen Einrichtungen zu treffen, daß in ihrem Amtslokale zu jeder Zeit wenigstens ein Mitglied anwesend sei, welches bei Gefahr im Verzuge so befugt als verpflichtet ist, die erforderlichen Anordnungen sogleich zu treffen.

[Journalführung u. Berichterstattung.] **§ 12.** Die Polizeibehörde läßt während der Dauer solcher Epidemien ein Journal über die betreffenden Kranken führen, in welchem der Name, das Alter, die Religion, der Stand od. das Gewerbe u. die Wohnung des Kranken, sowie der Zeitpunkt der Erkrankung u. die muthmaßliche Veranlassung zu derselben angegeben, außerdem aber vermerkt werden muß, wo u. durch wen der Kranke behandelt wird u. wann er genesen oder gestorben. Auch ist in einem täglichen Abschlusse die Zahl der vom vorigen Tage übrig gebliebenen, sowie die Zahl der neu hinzugekommenen Kranken, ingleichen der Genesenen u. Verstorbenen summarisch anzugeben, desgleichen die Witterung zu vermerken u. wöchentlich ein solcher summarischer Extract an die Provinzialregierung einzusenden.

[Verhütung ungewöhnlicher Anhäufungen von Menschen.] **§ 13.** Während des Vorhandenseins lebensgefährlicher ansteckender Epidemien an einem Orte haben die Polizeibehörden alle ungewöhnlichen Anhäufungen von Menschen auf einem engen Raume zu verhüten. Breitet sich die Krankheit sehr aus, so können sie nach Umständen auch die Schließung der öffentlichen Vergnügungs- u. anderer Versammlungsorte, mit Ausschluß der Kirchen, ingleichen die Aufhebung der Wochenmärkte anordnen, od. geeignete Modificationen behufs der Verminderung der Gefahr der Ansteckung vorschreiben. Jahrmärkte können nur auf Veranlassung des Oberpräsidenten der Provinz, Messen nur durch Verfügung der betr. Ministerien aufgehoben werden.

[Bestimmungen über die Schulen rc.] **§ 14.** Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, die den Schulbesuch befehlen, in keinem von einer ansteckenden Epidemie heimgesuchten Orte zur strengen Anwendung kommen, doch soll auch die gänzliche Schließung der Schulen nicht ohne dringende Noth erfolgen, u. nur von den Sanitätscommissionen besonders darauf gewacht werden, daß in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und Ueberfüllung vermieden werde. — An ansteckenden Krankheiten leidende Kinder müssen aus den Schulen, Fabriken u. anderen Anstalten, in denen ein Zusammenfluß von Kindern stattfindet, entfernt werden und sind nicht

eher wieder zuzulassen,
nesung u. die Beseitigu
keit ärztlich bescheinigt ist.
lien, in welchen Jeman
Masern und anderen,
denden ansteckenden Kra
such der Schulen und
jenigen Kindern nicht z
dem Kranken in fortwä
[Bestimmungen über
Krankheiten behafteten
Personen, welche an
leiden, dürfen keine Re
Kommen dergleichen P
an, so sind die Ortsobr
den verpflichtet, sie nicht
sondern anzuhalten und
zu stellen, bis der mit
Aufsicht beauftragte Sa
ihre Sachen für nicht me
Sind diese Personen nic
die nöthige ärztliche Hil
die Polizeibehörde dafü
ihnen dieselbe durch ein
nitätsperson zu Theil w
die Bestimmungen der
April 1832, den Umfa
pflichtungen der Kreis
beachten sind. — Militä
Marsch begriffene Per
steckenden Krankheiten le
andere Möglichkeit ihrer
den ist, nicht bei den Ein
— Eben so wenig dürfe
andere Personen in Häu
oder bleiben, in denen
befinden. Ersatzmannscha
pentheil zugesendet werd
sendung u. Einstellung i
Krankheiten zu untersuc
welchen sich dergleichen v
schaft mit den anderen zu
dem Marsch Gegenden
fährliche ansteckende Kran
phus, Ruhr grassiren, so
schaften jedenfalls, samm
gründlichen Reinigung zu
steckenden Krankheiten be
bei ihrem Eintritt ins
Meilen von der Grenz
wenn es ohne Nachtheil
schehen kann, unter Bea
Vorsichtsmaßregeln übe
bracht werden, es sei d
selbst die zu ihrer Aufn
stalten vorhanden sind.
außerdem bei gewissen,
ansteckenden Krankheiten
von Reisenden aus dem
sind, ist bei diesen Kran
[Behandlung der Kr
derselben in eine
Andeutungen über d
solchen Anstalt. §
Behandlung der an
leidenden Personen betri

theilung, ob ihnen diese in ihrer Wohnung oder in einer dazu geeigneten Krankenanstalt am angemessensten zu Theil werden kann, hauptsächlich von dem Krankheitszustande, der Beschaffenheit u. Geräumigkeit der Wohnung u. den sonstigen Verhältnissen des Kranken, ingleichen von der Einrichtung und Entfernung der Krankenanstalt ab. In der Regel darf jedoch kein Kranker wider den Willen des Familienhauptes aus seiner Wohnung entfernt werden und in zweifelhaften Fällen darf solches immer erst auf den Beschluß der Polizeibehörde oder der betreffenden Sanitätscommission geschehen, welche dafür zu sorgen hat, daß der Transport auf eine für den Kranken nicht gefährliche u. jedes Aufsehen vermeidende Weise durch Personen bewirkt werde, welche mit den nöthigen Vorsichtsmaßregeln bekannt gemacht worden sind. — Besonders ist auf die anderweitige Unterbringung von Erkrankten obiger Art alsdann Bedacht zu nehmen, wenn dieselben sich in zahlreich bewohnten Gebäuden, z. B. Kasernen, Armenhäusern, Gefängnissen ꝛc. befinden. — Der Transport von ansteckenden Kranken nach anderen Privatwohnungen darf nur mit Bewilligung der Polizeibehörde geschehen, welche für die Beobachtung der hierbei erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßregeln Sorge zu tragen hat. — Bei der Einrichtung einer Heilanstalt für ansteckende Kranke ist, außer den Erfordernissen der Heilanstalt im Allgemeinen, hauptsächlich noch auf folgende Punkte zu achten: a) das Gebäude sei frei und isolirt, wo möglich außerhalb des Ortes, jedoch nicht so weit entfernt belegen, daß der Transport der Kranken dadurch erschwert u. für diese selbst nachtheilig wird. b) Es finde kein freier Verkehr zwischen der Anstalt u. ihrer Umgebung statt; wenn die Gefahr der ansteckenden Krankheit u. die Lage des Gebäudes es erfordert, so ist letzteres auf eine angemessene Weise förmlich abzusondern. c) In der Anstalt selbst muß Raum genug vorhanden sein, um jedem Kranken, bei gehöriger, $^2/_3$ bis 1 m betragender Entfernung der Lagerstellen voneinander, wo möglich einen Luftraum von 17 cbm zu gewähren, — die Reconvalescenten von den noch Kranken gehörig trennen und — die eine Zeit lang belegt gewesenen Zimmer von Kranken entleeren und gründlich reinigen zu können. d) Überhaupt muß, zumal in Räumen, die zur Aufnahme fieberhafter und solcher ansteckender Kranken, bei welchen die Luft verderbende Ab- u. Aussonderungen stattfinden, bestimmt sind, auf Erhaltung einer reinen Luft, so wie auf sorgfältige Reinigung aller Gegenstände vorzugsweise geachtet werden. e) Die Kleidungsstücke der Kranken sind in besonderen Räumen aufzubewahren u. vor ihrer Wiederverabfolgung sorgfältig u. vorschriftsmäßig zu reinigen. f) Auch die Reconvalescenten sind bis zum Ablauf ihrer Reconvalescenz noch isolirt zu erhalten. — b) *Behandlung derselben in ihrer Wohnung.* **§ 17.** Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so ist der denselben behandelnde Arzt verbunden, mit darüber zu wachen, daß die sanitätspolizeilichen Vorschriften genau befolgt werden. Die Controle darüber fällt der Polizeibehörde an-

heim. Zu
daß keine
lung ans
daß von
Heilung
[Alsda
regeln.]
ordnunge
stellung
Isoliru
erste Mit
Krankheit
überall
wiesen.
igkeiten
Krankheit
fürchten
entlich w
wohnten
braucht
oder auf
mehr kan
schränkt
daß er v
findlichen
werden ka
bewohnte
wird jod
Wartung
denjenige
ihm tren
Bewohne
daß jede
geistigen
igungsma
mittelbar
jeder un
dadurch
einer T
erung de
den lebe
bei dene
geordnet
einer sch
Krankheit
angegebe
ung der
lirung ad
Polizeibe
igung die
von dem
bezeichnet
Ansteckun
näheren
Bei den
Kranken
meinschaf
öffentliche
[Reinig
ung.] § 1
seiner Wo
selben (§
ten völlig
Reinigun
lichen Eff
seiner Pe

h ist mit Strenge darauf zu achten,
befugte Personen mit der Behand-
nder Krankheiten sich befassen, und
Apothekern keine Arzneien zu ihrer
ärztliche Vorschrift verkauft werden.
u treffende sanitäts-polizeiliche Maß-
8. Die sanitäts-polizeilichen An-
aben den Schutz oder die Sicher-
übrigen Einwohner zum Zweck.
der Kranken. a) Als das sich-
die weitere Verbreitung ansteckender
zu verhüten, hat die Erfahrung
Absonderung des Kranken nachge-
iese daher mit besonderen Schwier-
verbunden, ist sie bei gefährlichen
ie eine allgemeine Verbreitung be-
vorzugsweise zu empfehlen. Nam-
ie auf dem Lande u. in wenig be-
fern oft thunlich sein. Dieselbe
cht unbedingt auf das ganze Haus
e Wohnungen auszudehnen, viel-
auf einen Theil der letzteren be-
, sobald dieser so beschaffen ist,
n übrigen in demselben Hause be-
hnten Räumen ganz abgesondert
einen eigenen, nicht durch andere
ner führenden Eingang hat. Es
r Kranke selbst mit den zu seiner
flege erforderlichen Personen und
r Angehörigen, die sich nicht von
llen, von den sämmtlichen übrigen
Hauses in der Art abgesondert,
Wahrnehmung der körperlichen u.
nisse des Kranken u. der Rein-
n nicht wesentlich nöthige un-
munication mit denselben, sowie
are Verkehr nach außen sicher
ert wird. — Anheftung
b) Wo eine solche Absond-
nken nicht stattfindet, muß bei
lichen ansteckenden Krankheiten,
hes weiter unten näher an-
e Wohnung des Kranken mit
Tafel, auf welcher der Name der
e in die Augen fallende Weise
zeichnet werden. Die Entfern-
sowie die Aufhebung der Iso-
f erst dann erfolgen, wenn die
uf Grund ärztlicher Beschein-
ugung erlangt hat, daß weder
selbst, noch von den in dem
ne befindlichen Effecten eine
u befürchten ist. — Verbot der
nschaft mit Gesunden. c)
efährlichen Krankheiten sind die
flichtet, sich der näheren Ge-
eren, insbesondere des Besuchs
u enthalten.
Genesenen, der Effecten u. Wohn-
er Entfernung des Kranken aus
16) oder beim Verbleiben in der-
seiner durch den Arzt erklär-
ng, muß im ersten Fall die
hnung und der darin befind-
zweiten Fall auch noch die
amtlicher Aufsicht nach Vor-

schrift der Desinfections-Instruction bewirkt werden. — Auch den mit den Kranken in Verbindung gekommenen Personen ist eine sorgfältige Reinigung sowol ihrer selbst als auch ihrer Kleider zu empfehlen. — Jedenfalls aber sind derselben die zur Wartung des Kranken besonders angenommenen Personen vorschriftsmäßig zu unterwerfen.

[Desinfectionsanstalten.] **§ 20.** Die Reinigung der Personen und Effecten kann zwar sogleich an Ort u. Stelle unter polizeilicher Aufsicht von Sachverständigen vorgenommen werden; an Orten aber, wo es ausführbar ist, wird es zweckmäßig sein, ein oder mehrere Desinfectionsanstalten zu errichten u. besondere Desinfections-Commissionen unter Leitung eines Polizeibeamten und Mitwirkung eines Sachverständigen zu ernennen, unter deren amtlicher Aufsicht dies Geschäft theils an Ort u. Stelle, theils in besonders dazu eingerichteten Lokalen ausgeführt wird. —

[Verkehr mit den inficirten Gegenständen.] § 21. Alle Gegenstände, welche mit ansteckenden Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, dürfen nicht eher wieder in den Verkehr kommen oder von einem Orte zum anderen versandt werden, bis deren Reinigung nach Anleitung der Desinfections-Instruction erfolgt ist. — Aus Gegenden des Auslandes, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder vor Kurzem geherrscht haben, dürfen gebrauchte Betten, Kleidungsstücke und Lumpen als Handelsartikel nicht eingebracht werden.

[Behandlung der Leichen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen.] **§ 22.** Die Leichname der in Privatwohnungen an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen sind, sobald die ärztl. Anerkennung des wirklich erfolgten Todes stattgefunden hat, in besondere möglichst isolirte Räume zu bringen, und bis zur Beerdigung nach Vorschrift der Desinfectionsinstruction zu behandeln. — Die Beerdigung derselben darf vor Ablauf der allgemein gesetzlich bestimmten Frist nur dann erfolgen, wenn der Arzt die dringende Nothwendigkeit der früheren Beerdigung bescheinigt. Sie geschieht unter Beobachtung der allgemein giltigen Vorschriften, in der Regel auf den gewöhnlichen Kirchhöfen, besonders wenn dieselben außerhalb des Orts oder in nicht sehr eng umbauten Theilen desselben liegen. — Wo dies nicht der Fall ist u. die Umstände besondere Vorkehrungen erforderlich machen, muß die Polizeibehörde im Voraus für die Ermittelung u. Einfriedigung anständiger Beerdigungsplätze, für deren Abtheilung nach den vorhandenen verschiedenen Confessionen u. für ihre Einweihung nach deren Ritus sorgen. — Die Särge müssen gehörig verpicht werden u. die Gräber womöglich eine Tiefe von mindestens 2 m erhalten. — Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbewohnungen sind nicht gestattet. — Denjenigen Personen, welche die Leichen gehandhabt und eingesargt haben oder anderweitig mit denselben in Berührung gekommen sind, ist eine sorgfältige Reinigung ihrer Personen und Kleider zu empfehlen, so wie es sich von selbst versteht, daß nach Bestattung des Verstorbenen auch dessen Wohn-

ung und Effecte
ciren sind (§ 19)
[Schlußbemerk
gemeine sanitäts
den bei den
heiten überall i
durch die nachf
ausdrücklich mo
ertheilten Bestim
behörden unter
nungsstrafen ein
selbst, daß dere
strafbar bleibt,
entstanden sein
wirklich dadurch
seiner Gesundheit,
Vermögen beschä
meinen Strafbesti
Tit. 20, § 777
jetzt Reichs-Str.-
[II. Specielle
für die einzelnen
Hinweisung auf
lichen Vorschrifte
nen ansteckenden
geordnet:

[Wirksamkeit
§ 24. Wegen
der Cholera, d
jenen diätetischen
hütung und der
igen Hilfe für di
Commissionen bei
nur zu einer erh
sorge hinsichtlich
zustandes (nach §
berechtigt u. verp
mäßiger nicht zu
stalten, die Beschaf
u. Utensilien, de
erforderlichen Pe
wärtern ꝛc., sow
sonderen Begräbn
und zu befördern.
[Anzeige von
Jeder Cholera-Er
Polizeibehörde an
dieser Anzeige s
6—15 M polize
der dazu Verpfli
der Krankheit un
[Absonderung d
der Kranke in se
weder die Isoliru
nung der Wohnu
§ 18 a) b) statt. —
Anordnungen ve
6—30 M oder 3-
verwirkt.
[Desinfection.]
Genesenen, sowie
ders angenomme
Effecten u. Wohn
der Desinfections
gegebenen Vorschr

daß sich dennoch der Typhus entwickeln sollte, sind in der Nähe des Kriegsschauplatzes, sowie an den Orten, die auf den Etappenstraßen liegen, eigene zweckmäßig eingerichtete Feldlazarethe für Typhuskranke zu errichten, in welche andere Kranke nicht aufgenommen werden dürfen. 3) Einer besonderen Aufsicht sind die Ersatzmannschaften u. Kriegsgefangenen zu unterwerfen, da durch diese der Typhus am leichtesten verbreitet wird. — Die von den Gesunden auf das Sorgfältigste zu trennenden, mit den Einwohnern außer Berührung zu setzenden Kranken müssen in die zu Gebote stehenden, den Jahreszeiten angepaßten, womöglich vor den Thoren belegenen Räume, Scheunen, Kasernen u. s. w., nöthigenfalls in frei gelegene Baracken, untergebracht werden. Ihr weiterer Transport muß unterbleiben und nicht nur sie selbst, ihre Effecten und die von ihnen benutzten Localitäten, sondern auch die Schiffe und Wagen, auf denen sie transportirt worden sind, u. deren Führer jede Gemeinschaft mit ihnen möglichst vermeiden müssen, sind sorgfältig zu reinigen, werthlose Gegenstände aber, wie z. B. das Lagerstroh, zu verbrennen. Mit Genauigkeit ist darauf zu wachen, daß von ihren ungereinigten Effecten nichts vertrödelt werde u. in die Hände der Einwohner gelange.

3. Ruhr.

[Anzeige an die Polizeibehörde.] § 41. Die der Polizeibehörde zu machende Anzeige (§ 9) ist nur bei bösartiger, ansteckender und epidemisch sich verbreitender Ruhr erforderlich, kann dagegen unterbleiben bei gutartigen sporadischen Fällen dieser Krankheit. — Der Arzt, der die Anzeige eines bösartigen Ruhrfalles unterläßt, fällt in eine Geldstrafe von 15 M. Soll eine allgemeine Verpflichtung zur Anzeige entstehen, so muß die Polizeibehörde des Kreises dazu eine besondere Aufforderung erlassen, und die Säumigen werden alsdann von der oben § 25 gedachten Polizeistrafe getroffen.

[Sonstige sanitäts-polizeil. Vorschriften bei der bösartigen Ruhr.] § 42. Für die bösartige ansteckende Ruhr gelten übrigens dieselben Bestimmungen, welche hinsichtlich des Typhus gegeben worden sind, sowie auch die das Militär betreffenden Anordnungen bei der Cholera (§ 34). — Hinsichtlich der hier besonders zu berücksichtigenden Ausleerungen der Kranken wird auf die Desinfections-Instruction verwiesen.

[Maßregeln bei der gutartigen Ruhr.] § 43. Erlangt die gutartige, nicht ansteckende Ruhr eine epidemische Verbreitung, so haben die Sanitäts-Commissionen durch pünktliche Erfüllung ihrer Obliegenheiten (§ 6) die Entwickelung eines bösartigen Charakters der Krankheit möglichst zu verhüten, zugleich aber die für diesen Fall erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

4. Pocken.

[Anzeige an die Polizeibehörde.] § 44. Jeder Fall von Erkrankung an den Pocken ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 6—15 M od. 3—8-tägigem Gefängniß, der Polizeibehörde (nach § 9) anzuzeigen.

[Absonderung der Pocken-Kranken.] § 45.

Bleibt … findet … Bezeich… (nach … der de… gedroh… [Err… Fall, … Orte … selbst … Wohn… zu isol… sondere… größer… bestimm… [Des… infectio… Pocken… § 22 … der de… dachte … [Bes… § 48. … muß v… in wel… Sarg … Schau … gen, w… gen, w… kommen… getrage… zu emp… [Ver… liche, d… täts-po… sogenan… schenpo… [Ein… bruch … Hause … suchen, … Indivi… alsdann … den m… Krankh… wohner… machen … fähigen … lassen, … polizei … erforder… werden … [Rev… haupt, … besonde… auch m… vaccina… ßeren … nahme … lichen U… nicht eh… Zögling… als in… ihm vo…

¹) S. je…

Pockenkranke in seiner Wohnung, so
eder die Isolirung desselben oder die
g der Wohnung mittels einer Tafel
a) b) statt. — Eine Vernachlässigung
igen Vorschriften zieht die § 26 an-
Strafen nach sich.
ng von Pockenhäusern.] **§ 46.** Für den
die Anzahl der Pockenkranken an einem
gewöhnlich vermehren sollte, sind da-
Aufnahme derjenigen, welche in ihren
n nicht bleiben können, eigene, streng
e Pockenhäuser zu errichten, oder be-
gfältig geschiedene Abtheilungen der
rankenhäuser zu diesem Zwecke zu

tion.] **§ 47.** Hinsichtlich der Des-
ird im Fall erfolgter Genesung eines
en auf § 19, im Todesfall auf
esen, und zieht eine Vernachlässigung
ertheilten Vorschriften die § 27 ge-
fe nach sich.
ungen hinsichtlich der Beerdigung.]
e unnöthige Berührung der Leiche
den, dieselbe daher mit den Kleidern,
der Kranke gestorben ist, in einen
verpichten Fugen gelegt, nicht zur
estellt, sondern still zu Grabe getra-
glich gefahren werden. — Denjeni-
mit der Leiche haben in Berührung
ssen oder dieselbe etwa zu Grabe
ben, ist eine Reinigung (nach § 22)
n.
n bei den Varioloiden.] **§ 49.** Sämmt-
ten Menschenpocken betreffende sani-
iche Anordnungen sind auch bei den
Varioloiden oder modificirten Men-
zu befolgen.
ng der Schutzpocken[1]) beim Aus-
Pocken.] **§ 55.** Brechen in einem
Pocken aus, so ist genau zu unter-
n demselben noch ansteckungsfähige
vorhanden sind, deren Vaccination
der kürzesten Zeit vorgenommen wer-
— Bei weiterer Verbreitung der
nd zugleich sämmtliche übrige Ein-
die drohende Gefahr aufmerksam zu
aufzufordern, ihre noch ansteckungs-
gehörigen schleunigst vacciniren zu
lchem Ende von Seiten der Medicinal-
öthigen Veranstaltungen getroffen u.
n Falls Zwangsimpfungen bewirkt
en.
tion.] **§ 56.** Auch ist, wie über-
nter den genannten Umständen ins-
en schon vor längerer Zeit, wenn
folg geimpften Individuen eine Re-
wegen der dadurch bewirkten grö-
cheit zu empfehlen. — Eine Auf-
ensionsanstalten, welche mit öffent-
ichts-Instituten verbunden sind, darf
ttfinden, als bis der aufzunehmende
e Vaccination od. Revaccination,
lb der letzten 2 Jahre wirksam an
n, nachgewiesen hat.

Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874.

[Bestimmungen hinsichtlich des Militärs.] **§ 57.** Was das Militär betrifft, so müssen sowol die Soldaten des stehenden Heeres als auch die zur Landwehr und Reserve gehörenden Personen, hinsichtlich der bei ihnen geschehenen Schutzpockenimpfung bei ihrer Einstellung genau untersucht werden, u. sollen diejenigen, welche sich als noch nicht geimpft u. der Impfung bedürftig ausweisen, wenn sie in das stehende Heer eintreten, nach Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 30. Mai 1826 sofort geimpft, die zur Landwehr und Reserve gehörenden aber den Civilbehörden angezeigt werden, damit dieselben ungesäumt, u. wenn das Individuum renitent sein sollte, mit Anwendung von Zwangsmitteln die Impfung bewirken lassen. Bei der nächsten Einberufung haben sich dieselben durch einen Schein über die wirklich geschehene Impfung auszuweisen. — Diejenigen Recruten, bei welchen unverkennbare Narben der schon überstandenen Menschenpocken nicht vorhanden sind und welche, obschon früher geimpft, durch Impf-Atteste nicht darthun können, daß sie bereits vor ihrer Einstellung, jedoch nicht länger als 2 Jahre vor derselben, mit Erfolg revaccinirt worden sind, sollen in den ersten 6 Monaten ihrer Einstellung in Gemäßheit der durch die Cab.-Ordre vom 16. Juni 1834 bestätigten Verordnung vom 6. April 1834 revaccinirt werden.

[Verbot des Einimpfens der Menschen-Pocken.] **§ 58.** Das Einimpfen der Menschenpocken ist bei 3monatlicher Freiheitsstrafe verboten.

5. Masern, Scharlach und Rötheln.

[Anzeige an die Polizeibehörde.] **§ 59.** Bei den Masern, Scharlach u. Rötheln sind die Ärzte, bei der § 41 bestimmten Geldstrafe, zur Anzeige alsdann verpflichtet, wenn besonders bösartige od. besonders zahlreiche Fälle ihnen vorkommen. Die Polizeibehörde hat im letzteren Fall Maßregeln zu treffen, um sich in Kenntniß über den Fortgang der Epidemie zu erhalten u. darnach nöthigen Falls die Verpflichtung zur Anzeige aller vorkommenden Erkrankungsfälle nach § 41 festzustellen.

[Bezeichnung der Wohnung u. Isolirung der Kranken.] **§ 60.** Die Bezeichnung der Krankenwohnung durch eine Tafel od. die Isolirung des Kranken (§ 18 a) b) ist ebenfalls nur in Fällen besonderer Bösartigkeit erforderlich, u. sind alsdann die von der Behörde getroffenen Anordnungen bei Vermeidung der § 26 bestimmten Strafe genau zu befolgen. In den übrigen Fällen haben die Angehörigen der Kranken den Verkehr derselben mit anderen ansteckungsfähigen Individuen möglichst zu verhüten.

[Desinfection.] **§ 61.** Die Desinfection der Genesenen und der während der Krankheit benutzten Effecten u. Wohnungen geschieht auf die in der Anweisung zum Desinfectionsverfahren vorgeschriebene Weise. — Die Vernachlässigung dieser Bestimmung zieht die § 27 angedrohte Strafe nach sich.

6. Contagiöse Augenentzündung.

[Bestimmungen hinsichtlich des Militärs.] **§ 62.** Da sich die contagiöse Augenentzündung bisher

hauptsächlich i
nächst hinsichtl
1) Alle dergle
meinschaft mit
und in beson
handeln. 2)
Behandlung u
alen Zustand
müssen die Kr
laubt u., selb
in die Reserv
dem Zeugniß
convalescenz
Ansteckungsfäl
stattfindet. 3
darauf zu hal
sonen sowol s
vollkommen g
werden. 4)
gierungen na
Augenkranken
Wohnorts de
ungen haben
hiervon zu be
die Ortsvorst
u. Chirurgen,
zur Reserve
Nähe desselbe
ein vorzüglich
centen zu ric
ung über die
zu beobachten
ciren (§ 6 a
fällen aber i
nicht über J
entlassen ist,
lazareth zu i
Behandlung
[Verfahren
Anstalten. §
kranke unter
hinsichtlich d
polizeilichen
lichen ansteck
(§ 18 c). —
hierbei auf s
in denen ein
sammen lebt.
heit kann die
od. gänzlich,
[Desinfecti
von den Kran
geschieht nach
infectionsver
hierauf die
wendung.

[Anzeige d
an die Orts
allen an syp
ohne Untersc
wenn nach G
schweigung d
den Kranken
befürchten s
treffende Ar

der Namen, an die Orts-Poliz
zu erstatten. — Syphilitisch krank
von den sie etwa behandelnden
Commandeur des betreffenden T
dem dabei angestellten Ober-Arzt
— Hinsichtlich der Anzeige syph
personen in öffentlichen Häusern
den im Allg. Landrecht, Theil 2,
seq. enthaltenen gesetzlichen Besti

[Verfahren bei den in ihren Woh
den Kranken.] § 66. Verbleibt
seiner Wohnung, so findet die §
Vorschrift ihre Anwendung.

[Errichtung besonderer Krankenh
Sollte die Zahl der syphilitisch Kr
Orte, wo nicht bereits ein geeign
haus vorhanden ist, sehr zunehme
aus sonstigen Gründen erforderli
ist unter Mitwirkung der Sanit
zur Aufnahme derjenigen, welche in
ungen nicht gründlich geheilt werde
besonderes Haus einzurichten.

[Desinfection.] § 68. Die Reini
der Syphilis Genesenen, sowie der
gebrauchten Wäsche, Kleidungsstücke
Gegenstände, geschieht nach näherer
der Behörde u. unter Androhung d
stimmten Strafe auf die in der Ann
Desinfectionsverfahren angegebene

[Ermittelung der Ansteckungsquell
Die Polizeibehörden haben dafür zu
die Ärzte u. Wundärzte, besonders
Krankenhäusern angestellten, wenn sie
angesteckte Personen in die Kur nehm
mitteln suchen u. der Polizeibehörde
von wem die Ansteckung herrühre, da
liche u. unvermögende Personen, von de
sinn die weitere Verbreitung des Üb
fürchten u. bei denen ein freiwilliges
ärztlicher Hilfe nicht zu erwarten ist,
in die Kur gegeben, u. überhaupt die
hütung einer weiteren Verbreitung d
durch die Umstände gebotenen Maßregeln
werden können. — Dieselbe

§ 1013—1015 u.

sich Kranker durch
uf die genaue Be-
nen Verbots der
heiten durch un-
erer Sorgfalt bei
nd die Polizeibe-
inalpersonen zur
dieser Hinsicht
werden auf die
gegen die Be-
hnung unbefugter
kauf von Arznei-
e heftig wirkende

Militärs.] § 73.
en bei bestimmten
Einstellung, beim
ꝛc. eine genaue
anken an syphili-
n derjenigen, die
den. — Syphili-
in die Militär-
or ihrer völligen
Dienstzeit, nicht

die Polizeihörde.]
ng der Krätzkran-
elten die bei der
chriften. — Wird
e Frauensperson
egt dem Wirthe
ung ob, der Po-
nzeige zu machen,
trafe von 15 M
- Das zur Visi-
verpflichtete ärzt-
s Vorhandensein
falt zu achten.
n der Kranken
leibt der Kranke
die § 18 c) ge-
ng. — Dabei ist
en mit anderen
lung u. nachher-
der gebrauchten
u. sind in dieser
auf ihre Kinder
meister auf ihre
rschaften auf ihr

fentliche Kranken-
hem Ermessen der
ommissionen das
Wohnungen mit
rbunden sein, so
kenanstalten un-
n dem Orte selbst
ntliches Kranken-
besonders wenn

om 15. Mai 1871

die Krankheit sich weiter verbreiten u. eine größere Anzahl von Menschen befallen sollte, geeignete Lokalitäten zur Aufnahme der Kranken einzurichten.

[Reinigung der Genesenen und ihrer Effecten.] § 77. Nach erfolgter Heilung sind die Genesenen, sowie deren Kleidungsstücke u. sonstige Effecten, insofern sie mit ihnen während der Krankheit in Berührung gewesen sind, desgleichen die Wohnungen, nach Vorschrift der Anweisung zum Desinfectionsverfahren, gründlich zu reinigen. Vernachlässigungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 6—15 M od. mit 3- bis 8tägigem Gefängniß geahndet.

[Polizeiliche Aufsichtsmaßregeln.] § 78. Die Polizeibehörden, sowol in den Städten als auf dem Lande, haben auf unbekannte und sich umhertreibende Personen in Beziehung auf etwa bei ihnen vorhandene Krätze ein besonderes Augenmerk zu richten, dieselben bei passenden Veranlassungen ärztlich untersuchen zu lassen u., wenn der gehegte Verdacht sich bestätigen sollte, für die zweckmäßige Unterbringung u. Heilung derselben Sorge zu tragen. Vgl. § 15. Dasselbe gilt hinsichtlich der wandernden Handwerksgesellen u. Juden, auf welche letztere besonders in Meßorten und bei Jahrmärkten mit Sorgfalt deshalb zu vigiliren ist. — Dienstboten haben es ihren Herrschaften, Gesellen u. Lehrlinge ihren Meistern anzuzeigen, wenn sie glauben, von der Krätze angesteckt zu sein. Herrschaften u. Meister sind verpflichtet, in dieser Hinsicht auf ihre Dienstboten, Gesellen u. Lehrlinge aufmerksam zu sein u. verbunden, die zur Heilung der Erkrankten u. zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln zu treffen. — Unterlassungen u. Versäumnisse hierin sollen nach Befinden der Umstände mit einer Geldstrafe von 6—15 M oder 3- bis 8tägigem Gefängniß geahndet werden. Eine besonders genaue Aufsicht ist zu führen auf die in Arbeits- u. Versorgungshäusern, Waisenhäusern, Strafanstalten, Gefängnissen u. a. dergl. öffentlichen Anstalten befindlichen Personen, welche von Zeit zu Zeit in dieser Hinsicht von den dabei angestellten Medicinalbeamten genau zu inspiciren sind. Ebenso liegt den Vorstehern großer Fabriken, besonders solcher, in denen Wolle u. wollene Zeuge verarbeitet werden, sowie den Herbergs- u. Gastwirthen eine besondere Aufmerksamkeit auf die bei ihnen beschäftigten oder von ihnen beherbergten Personen ob.

[Hinsichtlich des Handels mit alten Kleidern, Betten.] § 79. In Betreff des Handels mit alten Kleidungsstücken, bes. wollenen Stoffen, Pelzwerk u. dergleichen, sowie mit alten Betten u. anderen Gegenständen, welche von Krätzkranken gebraucht worden sind, gelten die im § 21 gegebenen Bestimmungen u. ist hier mit besonderer Genauigkeit darauf zu achten, daß dergleichen Sachen nicht eher wieder in den Verkehr kommen, als bis sie nach Vorschrift der Desinfections-Instruction auf das sorgfältigste gereinigt worden sind (§ 77).

[Ausmittelung der Quelle des Übels.] § 80. Die Polizeibehörden haben bei geschehener

Meldung, in Gemeinschaft mit
cinalpersonen, die Quelle des Übels
zumitteln, um in dieser Hinsicht di
Maßregeln zu treffen u. der weiteren
der Krankheit entgegen zu wirken.

[Absichtliche Verheimlichung der Kr
Wird die Krätze zum Nachtheile And
lich verheimlicht — in welcher Hinsic
Handel- u. Gewerbetreibende Individue
kommen — od. wird sie durch ein
Benehmen der Kranken anderen P
getheilt, so treten die für diesen F
baren Bestimmungen des Allgem.
Th. II., Tit. 20, §§ 777 u. 778[1]) e

[Verfahren beim Militär.] § 82. E
hinsichtlich der Krätze mit Genauigkeit
ten, u., wenn die Umstände es erforde
von Zeit zu Zeit zu untersuchen, w
falls bei ihrer Einstellung, sowie be
lassung geschehen muß. — Eine absi
heimlichung der Krätze hat Bestrafung
Die von der Krätze befallenen Solda
gleich in Lazarethe oder andere
Räume behufs ihrer Heilung unt

[Außerordentliche Maßregeln bei a
Verbreitung der Krätze.] § 83. F
daß die Krätze an einem Orte eine
lichere u. allgemeinere Verbreitun
sollte, wird den betreffenden Regi
Ergreifung besonderer Maßregeln be
nauen Ermittelung des Standes de
ihrer Zu- u. Abnahme u. einer grü
gung derselben zur Pflicht gemacht. —
Bestimmung der unter solchen Un
treffenden Anordnungen bleibt ihre
überlassen.

9. Weichselzopf.

[Meldung der Kranken.] § 84.
Weichselzopf leidende Kranke ist bei
der im § 25 bestimmten Strafe der
behörde anzuzeigen.

[Bestimmungen für den Fall, daß
in seiner Wohnung verbleibt.] § 85
Kranke in seiner Wohnung, so find
zeichnung derselben mittels einer T
Insolirung des Kranken nicht statt,
derselbe, sowie seine Angehörigen
fahr der Ansteckung u. der Art u.
solche am häufigsten bewirkt zu we
bekannt zu machen. — Eine dessenu
leichtsinnige od. muthwillige Weise
Übertragung der Krankheit auf ande
soll nach den Bestimmungen des All
rechts Th. II., Tit. 20, §§ 777 u.
straft werden.

[Desinfection.] § 86. Die von ein
zopfkranken benutzten Betten, Bett- u
Kopfbedeckungen u. sonstigen Gegenst
nach beendigter Krankheit nicht ehe
Gebrauch gezogen werden, als bis sie
Bestimmung der Polizeibehörde u. nac
der Desinfections-Instruction gerei

[1]) S. jetzt Reichs-Str.-G.-B. vom
§§ 327 u. 230.
[2]) S. Note zu § 81.

dem ist es die Pflicht des Lehrers, d
über die Gefahr der Ansteckung zu be

[Verbot der Benutzung allgemeiner
stalten.] § 88. Die Benutzung zum a
Gebrauch bestimmter Badeanstalten od. B
darf den am Weichselzopf leidenden
nicht gestattet werden.

[Bestimmungen hinsichtlich des Militär
Wird ein Soldat vom Weichselzopf bef
ist derselbe, falls er nicht, den bestehen
stimmungen zufolge, sofort zu entlassen
verzüglich in das Lazareth aufzunehmen.
Entlassung solcher Individuen aus den
müssen die von ihnen abgegebenen Ko
ungen vernichtet u. die von ihnen benutzten
stellen u. s. w. vorschriftsmäßig gereinigt
ehe sie weiter in Gebrauch gezogen werden

10. Bösartiger Kopfgrind, Kre
Schwindsucht u. Gicht.

[Reinigung der Effecten.] § 90. Bei
nannten Krankheiten beschränken sich die sa
polizeilichen Maßregeln auf die vorschrifts
Reinigung u. resp. Vernichtung der mit d
sonderungen der Kranken in unmittelbar
rührung gekommenen Kleidungsstücke u. so
Effecten. Die Anordnung derselben lieg
Ärzten der Kranken, die Controle der getr
Maßregeln der Polizeibehörde ob. Vgl. §

[Aufsicht auf Waisenhäuser, öffentliche Sch
hinsichtlich des Kopfgrindes.] § 91. Hins
des Kopfgrindes sind die Waisenhäuser u
lichen Anstalten unter besondere sanitäts-
liche Aufsicht zu nehmen. — In den öffe
Schulen dürfen Kinder, die am bösartigen
grind leiden, nicht zugelassen werden.

11. Tollkrankheit (Hundswuth

[S. jetzt Viehseuchengesetz § 46 ff.]

[Bestimmungen für den Fall des Aus
der Wasserschen bei Menschen.] § 107.
bei einem von einem wuthkranken Thiere
senen Menschen die Wasserschen zum Au
so ist davon durch den Arzt bei Vermeidun
Geldstrafe von 15 M ungesäumt der Po
hörde Anzeige zu machen.

Kleidungsstücke einer
unterwerfen.
brand.
etz §§ 29 ff.]
ranken von Menschen.]
ich durch Ansteckung von
an den schwarzen Blat-
, so muß davon sogleich
gemacht werden (§ 107).
Wohnung, so findet bei
erwähnten Strafe eine
ittels einer Tafel oder
es Kranken nach § 18

Alles, was zum Rein-
nken gebraucht worden
rnichtet werden. Nach
sind die Wohnung des
mit demselben in Be-
nstände, nach Vorschrift
tion u. bei Vermeidung
rafe, zu reinigen oder

d Wurm.
etz §§ 34 ff.]
ckung von Menschen.]
esitzer liegt die Pflicht
Kutscher u. Pferdewärter
u. Wurmkrankheit be-
weifelhaften Krankheits-
oder Wurm Ähnlichkeit
Thierarzt od. Physikus
ie Wärter solcher Pferde
ung der Ansteckung er-
egeln bekannt zu machen,
Verletzungen im Gesicht
en.
kung erfolgt ist.] § 122.
Menschen* durch Roz-
lgt, so gelten die §§ 117
riften.
eseitigung derselben bei
isenbahnen.
5. Febr. 1876.
erwaltungen sind ver-
n, in welchen Pferde,
eh, Schafe, Ziegen od.
en sind, nach jedesmal-
nigungsverfahren (Des-
, welches geeignet ist,
haftenden Ansteckungs-
n. — Gleicherweise sind
Thiere zum Futtern,
u sonstigen Zwecken be-
esinficiren. — Auch kann
die Rampen, welche die
sladen betreten haben,
usladeplätze u. die Vieh-
altungen nach jeder Be-
sind. § 2. Die Ver-
on liegt in Bezug auf
e zu denselben gehörigen
f. 1 u. 2) derjenigen
in deren Bereich die
attfindet. Erfolgt die

letztere im Auslande, so ist zur Desinfection diejenige deutsche Eisenbahnverwaltung verpflichtet, deren Bahn von den Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet zuerst berührt wird. — Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt, für die Desinfection eine Gebühr zu erheben. § 3. Der Bundesrath ist ermächtigt, Ausnahmen von der durch die §§ 1 u. 2 festgesetzten Verpflichtung für den Verkehr mit dem Auslande insoweit zuzulassen, als die ordnungsmäßige Desinfection der zur Viehbeförderung benutzten, im Auslande entladenen Wagen vor deren Wiedereingang genügend sichergestellt ist. — Auch ist der Bundesrath ermächtigt, Ausnahmen von der gedachten Verpflichtung für den Verkehr im Inlande zuzulassen, jedoch für die Beförderung von Rindvieh, Schafen u. Schweinen nur innerhalb solcher Theile des Reichsgebietes, in welchen seit länger als 3 Monaten Fälle von Lungenseuche u. von Maul- u. Klauenseuche nicht vorgekommen sind. § 4. Die näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort u. Zeit der zu bewirkenden Desinfectionen, sowie über die Höhe der zu erhebenden Gebühren werden auf Grund der von dem Bundesrath aufzustellenden Normen von den Landesregierungen getroffen [S. die hiernach abgedruckte Ausführungs-Verordnung.]. § 5. Im Eisenbahndienste beschäftigte Personen, welche die ihnen nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen vermöge ihrer dienstlichen Stellung oder eines ihnen ertheilten Auftrages obliegende Pflicht der Anordnung, Ausführung oder Überwachung einer Desinfection vernachlässigen, werden mit Geldstrafe bis zu 1000 M, und wenn infolge dieser Vernachlässigung Vieh von einer Seuche ergriffen worden, mit Geldstrafe bis zu 3000 M oder Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht durch die Vorschriften des Str.-G.-B. eine der Art oder dem Maße nach schwerere Strafe angedroht ist. § 6. Der § 6 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, ist aufgehoben.

II. Ausführungs-Verordnung [des Handels-Ministers] zu dem Reichsgesetz vom 25. Febr. 1876, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 16. Juni 1876.

1) Kein der Desinfection unterliegender leerer Wagen (§ 1 des Gesetzes vom 25. Febr. 1876) darf vor Beendigung der Desinfection in irgend eine Benutzung genommen werden. Auf einer an dem Wagen befestigten Tafel od. in anderer augenfälliger Weise ist mit einer deutlichen Inschrift zu vermerken, daß der Wagen zu desinficiren ist. Der Vermerk ist nach erfolgter Desinfection zu entfernen. 2) Es ist Fürsorge zu treffen, daß Eisenbahnwagen, welche zur Beförderung einer der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten nach dem Auslande gedient haben, nach der Entladung behufs Vornahme der Desinfection nach derjenigen inländischen Grenzstation zurückgelangen, über welche sie ausgegangen sind. 3) Die Desinfection ist an dem Orte der Entladung (Ab- od. Umladung) als-

bald nach Entleerung der Wag
mit dem Auslande an der St
einganges alsbald nach Ankun
u. zwar längstens binnen 24
wirken. 4) Der eigentlichen
Wagen muß stets die Beseitig
Düngers u. s. w. u. eine grü
der Fußböden, Decken u. Wä
(bei Frost durch heißes Wasser) v
Besen vorangehen. — Die De
wirkt werden: a. durch heiße V
mindestens 100 Grad Celsius
heißes Wasser (von mindestens
u. heiße alkalische Lauge (500
Pottasche auf 100 Kilogramm V
Ausspülen u. Ausspritzen mit
mit heißem Wasser) u. sorgfäl
mit Chlorkalklösung od. mit ei
Karbolsäure u. Eisenvitriol.
unter a u. b bezeichneten Wei
infection überall da zu erfolg
erforderlichen Einrichtungen vo
ohne erheblichen Kostenaufwan
können. 5) In gleicher Weise w
port benutzten Wagen sind di
derung der Thiere zum Fütte
festigen oder zu sonstigen Zwe
räthschaften auf der in Nr. 3 b
zu desinficiren. 6) Die Ramp
Ein- u. Ausladeplätze u. die V
bahn-Verwaltungen sind stets
lien, Dünger u. s. w. gesäube
Die mit den Thieren in Berüh
Geräthschaften sind durch Abw
einer sorgfältigen Reinigung
7) Streumaterialien, Dünger
aus zu desinficirenden Wagen o
den Vieh-Ein- u. Ausladeplä
höfen vor der Reinigung entf
Abs. 1, Nr. 6 Abs. 1), sind z
fort vermittelst Karbolsäure
desinficiren. — Die Verwerth
ist unbeschadet der für Fälle ei
fection od. des dringenden Ver
bestehenden Vorschriften gestatte
jedoch nicht unter Anwendung
spannen zu bewirken. 8) Für
Desinfection vorangehende od.
dieselbe vorzunehmende Reini
1, Nr. 5, Nr. 6 Abs. 1) find
gung nicht statt. — Die Gebüh
die Desinfection bedingten auß
gaben (§ 2 Abs. 2 des Gesetze
Weiteres für den Bereich der
Bahnen auf 1 M für jeden
9) Es bleibt vorbehalten, ein
Rampen, sowie der Vieh-Ein
u. der Viehhöfe der Eisenbahn-
gemein od. für den Verkehr
im § 1 des Gesetzes bezeichnete
für gewisse Gegenden anzuordn
Verhältnissen eine bestimmte
breitung von Seuchen vorliegt
Fällen anzuwendende Desinfect
seiner Zeit näher bezeichnet we
weitergehende Sicherheitsmaß

wortlicher Aufsicht ausgeführt werd
Eisenbahn-Aufsichtsbehörden haben
nehmen mit den Veterinär-Polizeibe
troleinrichtungen zu treffen, welche
die strenge Durchführung des Gesetz
Ausführungsvorschriften überall sich

Anstifter strafbarer Handlungen,
B. §§ 48, 50, 111.

Antimon ist von dem Verfügun
Grundeigenthümers ausgeschlossen u
den Mineralien, deren Aufsuchung u.
den Vorschriften des Allgem. Bergge
Berggesetz vom 24. Juni 1865 § 1)

Antiquare haben bei Eröffnung
werbes das Lokal desselben, sowie jed
Wechsel des letzteren spätestens am Tage
tritts der zuständigen Behörde des Woh
geben (Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 §

Antrag als Voraussetzung der s
lichen Verfolgung ist hinsichtlich folge
barer Handlungen erforderlich: 1)
Handlungen gegen befreundete Staate
igungen des Landesherrn oder des
eines nicht zum deutschen Reiche g
deutschen Staates, Beleidigungen eine
Reiche, einem bundesfürstlichen Hofe
Senate einer der freien Hansestädte
digten Gesandten oder Geschäftsträge
G.-B. §§ 102, 103, 104). 2)
densbruch, jedoch ist ein Antrag ni
derlich, wenn der Hausfriedensbruch
mit Waffen versehenen Person oder
reren gemeinschaftlich begangen worde
§ 123). 3) Täuschungen bei Eingeh
Ehe (das. § 170). 4) Ehebruch (da
5) Verleitung einer Frauensperson zu
ung des Beischlafs durch Vorspiegel
Trauung oder Erregung oder Benutz
Irrthums, in welchem sie den Beischlaf
ehelichen hielt (das. § 179). 6) B
eines unbescholtenen Mädchens, welche
Lebensjahr nicht vollendet hat, zum
(das. § 182). 7) Alle Fälle von Belei
mit Ausnahme der Beleidigungen des
herrn oder eines Bundesfür[illegible]

lich zu ihrer Kenntniß kommen, dem Staatsanwalte sogleich Mittheilung zu machen, auch den von demselben an sie gerichteten Anträgen wegen Feststellung des Thatbestandes u. wegen sonst erforderlicher Ermittelungen zu genügen, u., wenn es nöthig ist, einen Untersuchungsrichter zu ernennen. — Waltet Gefahr im Verzuge ob, so hat das Gericht auch ohne Antrag des Staats-Anwalts alle diejenigen Ermittelungen, Verhaftungen oder sonstigen Anordnungen vorzunehmen, welche nothwendig sind, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Die Verhandlungen hierüber sind demnächst dem Staatsanwalte mitzutheilen.

[2. Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, Landesverraths, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält u. es unterläßt, hiervon der Behörde od. der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen od. ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen (Str.-G.-B. § 139.).

S. auch Militär-Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872. **§ 104.** Wer von einer Meuterei zu einer Zeit, in welcher die Verhütung der verabredeten strafbaren Handlung möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält u. es unterläßt, hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen, wird, wenn die verabredete strafbare Handlung begangen worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft. **§ 105.** Straflosigkeit tritt für den an der Meuterei Betheiligten ein, welcher von der Meuterei zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung der verabredeten Handlung möglich ist.

2) Anzeige des Anfangens eines selbständigen Gewerbebetriebes, s. Gewerbeordnung §§ 14, 35 Abs. 4. **3)** Anzeige von öffentlichen Versammlungen, s. unter Vereinspolizei Verordnung vom 11. März 1850, §§ 1, 13. **4)** Anzeigepflicht beim Ausbruch von Viehseuchen, s. Viehseuchengesetz §§ 9, 10.

Anzeigen, Beschädigung 2c. öffentlich angeschlagener Anzeigen von Behörden od. Beamten, s. Str.-G.-B. § 134.

Anziehende, polizeiliche Anmeldung derselben, s. Anmeldung; Abweisung neu Anziehender, s. Freizügigkeitsgesetz §§ 4 ff.

Anziehzeit des Landgesindes in den zum ständischen Verbande der Provinz Sachsen gehörenden Landestheilen, mit Ausschluß der ganz vom Auslande umschlossenen Theile, sowie in den zum ständischen Verbande der Marken Brandenburg u. Niederlausitz gehörenden Landestheilen ist der 2. Januar (Cab.-Ordres vom 20. Febr. 1846 u. vom 28. Juli 1842).

Apotheken. 1. Anlegung derselben.[1])

[Circ.-Verf. der Minister der geistl. u. Medicinal-Angelegenheiten u. des Innern vom 13. Juli 1840]: Es sind in der letzteren Z[...] die Ertheilung der Concession zur [...] neuen Apotheke an einem Orte [...] Apothekern so häufig gemacht u. [...] verfolgt worden, welcher mit de[...] lassenen Anordnungen durchaus nic[...] steht, so daß es für nothwendig [...] muß, die hierüber festgestellten, in [...] Falle ohne Ausnahme strenge [...] Vorschriften zur allgemeinen Ken[...] zu lassen. — In Gemäßheit de[...] Verordnung vom 24. Octbr. 18[...] Anträge wegen Errichtung einer [...] an einem Orte von der betr. Ort[...] Kreisphysikus ausgehen. Wird vo[...] im Einverständnisse die Anlegun[...] Apotheke für nothwendig erachtet, [...] sie dieselbe bei der Kgl. Regierun[...] führlicher Erörterung der dafi[...] Gründe. Für zureichende Gründ[...] nommen: eine bedeutende Vermeh[...] menge, bedeutende Erhöhung de[...] Hierüber muß eine genaue auf sp[...] gestützte Nachweisung geliefert we[...] zelnen vorkommenden Fällen ist [...] stellten Bestimmungsgründen nur [...] rücksichtigung der Hindernisse beiz[...] etwa aus besonderen obwaltende[...] nissen hinsichtlich der Communic[...] Orte, an welchem sich bereits ein [...] findet, für die auf dieselbe angew[...] ung, sich herausstellen sollten. [...] an dem Orte, für welchen die E[...] neuen Apotheke in Antrag gebrac[...] bereits eine oder mehrere Apothek[...] der oder die vorhandenen Apoth[...] mit ihren etwa dagegen zu mac[...] sprüchen zu hören, u. letztere, vo[...] lichen Gutachten darüber begleitet, [...] Kgl. Regierung zu erstattenden B[...] zunehmen. Die letztgenannten B[...] nunmehr, event. durch veranlaßte [...] näheren Aufklärung der obwalten[...] maßgebend zu betrachtenden Verh[...] dieselbe dem Obigen gemäß geri[...] einer sorgfältigen Prüfung zu [...] entweder den nicht für gehörig be[...] eten Antrag unter Angabe der [...] zu weisen, od. im entgegengesetzte[...] einen gehörig motivirten gutachtli[...] das betr. Kgl. Oberpräsidium zu [...] diesem ressortirt demnächst die [...] scheidung mit Ausnahme der St[...] welcher dieselbe dem Kgl. Minis[...] lichen, Unterrichts- u. Medicinal-[...] vorbehalten u. also von dem Kgl[...] dium auch an dieses zu berichten [...] der obigen Feststellung des hierbei [...] zu beobachtenden Instanzenzuges [...] ein, daß alle u. jede Gesuche, wel[...] Errichtung einer neuen Apotheke [...] beziehen, zuvörderst an die betr. [...] den betr. Kreisphysikus gerichtet [...] Was nun für den Fall, daß die [...] neuen Apotheke an einem Orte al[...] erkannt sein u. um die Verleihung [...]

[1]) Die Concession zur Anlegung einer Apotheke ertheilt zufolge der Oberpräsidial-Instruction vom 31. Dec. 1865 § 11 Nr. 4, 6 der Oberpräsident. Die früheren Beschränkungen der Verpachtung von Apotheken sind aufgehoben [Min.-Verfügung vom 28. Febr. 1870].

enden Antrage zugleich diejenigen Apoth
namhaft zu machen, welche sich um die Erth
ung der fraglichen Concession beworben hab
u. demnächst, unter ausführlicher Erörterung
Gründe, sich gutachtlich darüber zu äußern, w
chem von den Bewerbern der Vorzug ein
räumen sein möchte. Die Kgl. Regierung u
resp. das Kgl. Polizeipräsidium in Berlin prüf
die gemachten Vorschläge u. legen dieselben
einem darüber zu erstattenden gutachtlichen mo
virten Berichte dem betr. Kgl. Oberpräsidi
(für Berlin dem Kgl. Ministerium der geistliche
Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten) z
Entscheidung vor. Um nun den Behörden f
die hierzu erforderliche Beurtheilung einen Ma
stab an die Hand zu geben, hat ein jeder Ap
theker, welcher sich um die Ertheilung der Co
cession zur Anlegung einer neuen Apotheke a
einem Orte bewirbt, mit seinem desfallsigen G
suche zugleich ein vollständiges Curriculum vita
einzureichen, welchem die Zeugnisse über sein
Führung während seiner Lehr- u. Servirjahre
die durch Ablegung der Staatsprüfung erworben
Approbation, ein Nachweis über seine Beschäftig
ung u. über seine Führung nach erlangter Appro
bation, der genügende Ausweis darüber, ob e
auch die zur Etablirung einer Apotheke u. zum
Betriebe des Geschäftes erforderlichen Mittel be-
sitze, die Angabe, ob er bereits eine Apotheke be-
sessen habe u. wodurch er den Besitz derselben
aufzugeben veranlaßt worden sei, u. die nähere
Anführung der Umstände beizufügen sind, auf
welche einen besonderen Anspruch zu begründen
er sich glaube berechtigt halten zu dürfen. Indem
das Ministerium die Kgl. Regierung auffordert,
obige Vorschriften durch die Amtsblätter zur
öffentlichen Kenntniß zu bringen, theilt solches
derselben zugleich zur besonderen Richtschnur hin-
sichtlich der zu treffenden Wahl unter den ver-
schiedenen Bewerbern um die Concession zur An-
legung einer neuen Apotheke an einem Orte die
hierbei zum Grunde zu legenden Principien mit

als Provisor, welche
s bestandenen Staats-
ist. 3. Die Führung
angener Approbation,
rochen dem Apotheker-
dabei eine immer höhere
che sich zu erwerben be-
ch also auch zu desto
nsichtlich der künftigen
n Apotheke berechtigt,
all ist, ob er vielleicht
rweitiger Geschäfte auf
ichen Berufe mehr oder
it. 4. Die frühere od.
Concessionsertheilung
ke u. 5. der nachzu-
Betriebe seines Geschäfts
Anderweitige Verhält-
des einen od. anderen
3. unter Voraussetzung
ualification, die Aner-
welche der Bewerber
gen irgend einer Art
Es bedarf wol keiner
ein einzelner dieser
bestimmende betrachtet
man als solchen z. B.
tattgefundene Meldung
r jeder Apotheker un-
Approbation mit den
dene Orte, in welchen
tretende Statthaftigkeit
n Apotheke vorauszu-
vor allen späteren, in
lleicht bei weitem vor-
Vorzug zu erlangen.
ücksichtigung aller dieser
der sorgfältigen Ab-
en einander darf daher
ründen. — Schließlich
nur noch, daß einem
eine Apotheke besessen
Anlegung einer neuen
n ist, wenn nicht be-
en, durch welche eine
usnahme gerechtfertigt
em Falle jedoch jedes-
Ministerii dazu einzu-

Apotheker, denen
nliche Concession
d, zur Übernahme
tung ihres Vor-
rs.

. März 1842 ist be-
g einer bloß persön-
egung einer Apotheke
eren Stelle eine neue
von der Medicinalbe-
herigen Apothekers od.
ng gestellt werden darf,
m Betriebe der Officin
igen, noch in gutem
r den Geschäftsbetrieb
, Gefäße u. Waaren-

vorräthe, jedoch nur in einer dem Umfange des Geschäfts angemessenen Quantität, zu übernehmen. Welche Gegenstände zu übernehmen, sowie die Quantität u. der Preis derselben, ist durch Sachverständige zu bestimmen, deren einen der abgehende Apothekenbesitzer, den zweiten der neu antretende Apotheker u. den dritten die Regierung zu ernennen hat. Letzterer leitet das Verfahren u. stellt den Übernahmepreis fest; gegen diese Feststellung ist eine Berufung auf richterliche Entscheidung nicht zulässig; der neu antretende Apotheker ist verpflichtet, seinem Vorgänger auf dessen Verlangen die festgestellte Summe sofort baar auszuzahlen. Die Kosten des Verfahrens sind von jedem Theile zur Hälfte zu tragen. Zur Übernahme eines für die Apotheke eingerichteten Grundstücks soll ein neu concessionirter Apotheker niemals verpflichtet sein.

3. In den Apotheken zulässige Waagen.

In den Officinen (Arzneiverkaufslokalen) der Apotheker dürfen andere Waagen als Präcisionswaagen nicht vorhanden sein. In allen übrigen Geschäftsräumen der Apotheken sind neben den Präcisionswaagen solche Handelswaagen zulässig, bei welchen die nach § 31 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 auf jeder Waage anzugebende größte einseitige Tragfähigkeit od. größte Tragfähigkeit auf der Lastseite nicht weniger als 5 kg beträgt. — Gewichte, welche auf den Präcisionswaagen der Apotheken in Anwendung kommen (s. Medicinalgewichte), gelten als Präcisionsgewichte im Sinne der Eich-Ordnung (Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission vom 17. Juni 1875).

4. Anfertigung der Recepte.

Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801:

[Von dem besonderen Verhalten bei Anfertigung der Recepte.[1]] § 2. a) Sobald ein Recept zur Bereitung in die Apotheke gebracht wird, auf welches der Arzt das Datum, die Jahreszahl, den Namen des Patienten, u., wenn dem Apotheker dessen Hand nicht bekannt ist, auch seinen eigenen Namen geschrieben haben muß, so ist der Apotheker verpflichtet, es entweder selbst zu verfertigen, oder einem tüchtigen Gehilfen, allenfalls auch einem Lehrlinge, welcher aber wenigstens 3 Jahre in der Lehre gestanden, u. sich wohl applicirt haben muß, zur Bereitung zuzustellen. Sowol die Apotheker, als deren Gehilfen u. Lehrlinge, sind verbunden, die Arzneimittel auf einem mit Gittern umgebenen Receptirtische nach Vorschrift der Recepte ohne Aufschub vorsichtig u. pünktlich zu bereiten, die angefertigten Medicamente daselbst bis zur Abholung zu bewahren, u. solche nebst den Recepten so wenig während der Anfertigung als nachher jemandem vorzuzeigen, noch weniger Abschriften davon zu geben od. nehmen zu lassen. Damit auch derjenige, welcher am Receptirtische die

[1]) Recepte von nicht approbirten Aerzten oder Wundärzten dürfen Apotheker nur dann anfertigen, wenn die vorgeschriebenen Arzneien lediglich aus solchen Mitteln bestehen, welche auch im Handverkauf abgegeben werden dürfen [Minist.-Verfügung vom 8. März 1870].

Medicamente zusammenmisc
so soll außer den in die O
sonen Niemand zu solchem
b) Bei der Receptur muß
keit, Ordnung u. Reinlichke
liche Gefäße u. Instrument
sauber, auch Waagen u. G
Zustande gehalten werden.
der Seihetücher zu Decocte
nicht zu vernachlässigen. —
Pillenmassen rc., zu denen s
Präparate kommen, dürfen
sondern sollen in steinernen
zellanenen Mörsern bereit
scharfen, heftig wirkenden
silber-Sublimat, ingleichen
als Moschus u. Asa foeti
Mörser u. Waageschaalen
Der in einigen Apotheken
Pulver- u. Pillenschachteln
zufüttern, wovon die darin
mittel leicht mit Kupfert
werden, wird hiermit unter
pensirung der Arzneimittel
viel weniger nach dem blo
nommen, sondern alles ord
gewogen werden. Bei den
das Abmessen wol statthaf
eigends dazu bestimmten M
soluten Gewicht des Wasse
sein. Sollten auch noch Arz
Vegetabilien manipulweise
sollen diese dennoch gewog
Manipuls bei Kräutern ein
Blumen 3 Drachmen nach
werden. — d) Zu mehrerer
Verwechselung der Medica
möge, soll in der Apotheke
des Patienten, welcher auf
ingleichen der Name des A
das Recept verfertigt word
auf der Signatur bemerkt
auf der Signatur die auf d
Gabe u. Zeit des Einnehme
bezeichnet, sondern jedesm
deutlich u. leserlich geschrieb
muß die Taxe der Medicame
wenn sie bei erfolgender Be
werden, mit deutlichen Ziffe
e) Da noch die Erfahrung
diejenigen Arzneien, welche
Verordnung ihres Arztes zu
Male machen lassen, nicht
sondern in Farbe, Qualität
verschieden sind, u. hierdurc
dächtig werden, so soll der
dessen Officin dergleichen R
gemacht worden, in 15 M S
mit man aber wisse, wer
Reiteratur begangen, so sol
verfertigt, jedesmal seinen N
tur schreiben. — f) In glei
jenige Apotheker genommen
ihm zugeschickten Recepte, e
bei Nacht, nicht sogleich o
fertigt, den Handkauf vorzi

tia, Opiata u. andere dergleichen sta
Medicamente enthalten, ohne Vorwi
willigung des Arztes, zum anderen
wieder gemacht werden, weil dergleic
die, zur rechten Zeit verordnet, von
ung gewesen, dem Kranken, wenn er
Unzeit nimmt, den Tod zuwege bring
— h) Wenn dem Apotheker in den ver
Recepten ein Irrthum od. Verstoß vo
daß davon ein Nachtheil für den Pa
besorgen sei, bemerklich werden sollte,
sogleich dem Arzte, welcher das Re
schrieben, seine Bedenklichkeit u. seinen
bescheiden zu eröffnen. Wenn der Arzt
stoß nicht anerkennt u. auf der Anferti
Recepts nach seiner Vorschrift besteht,
es der Apotheker zwar auf dessen Veran
verfertigen, doch hat er zu seiner eigen
fertigung den Fall sogleich dem Physik
wenn dieser das verdächtige Recept ver
hätte, dem competenten Collegio Medic
zeigen. — i) Sollte es sich zutragen,
verschriebenes Ingredienz nicht vorräth
sogleich nicht anzuschaffen sei, so darf d
theker nicht willkürlich ein anderes dafür
tuiren, oder etwas hinweglassen, sondern
solches sofort dem Arzte anzuzeigen, u. e
zu überlassen, an dessen Statt ein andere
von gleicher Eigenschaft zu verordnen. —
auch verlauten will, daß noch hier u. d
fugte Personen sich mit innerlichen u. äuß
Kuren befassen, so wird den Apothekern
anbefohlen, sich der Verfertigung solcher
die von dazu nicht qualificirten Person
schrieben worden, zu enthalten, u. sich h
lediglich nach dem § 5 Unseres Medicin
vom Jahre 1725 zu achten; am wenigst
Medicamente von heftiger u. bedenklicher W
als Drastica, Vomitoria, Mercurialia,
tica, Emmenagoga, namentlich auch Resi
Tinctura Jalappae von der Hand, ohne
einem approbirten Arzte verschriebenes
verabfolgen zu lassen. — Es haben dem
u. jede Apotheker in Unseren Landen b

uch dann, wenn die Über-
r Gehilfen, Lehrlinge od.
st.]

n derselben.

ner Approbation, welche
ises der Befähigung er-
ung vom 21. Juni 1869

Reichskanzlers, be-
der Apotheker, vom
s 1875:

nmungen im § 29 der
Bundesrath beschlossen,

che Approbationen erthei-
der Approbation als Apo-
iet sind befugt: 1) Die
en Bundesstaaten, welche
es-Universitäten haben,
indigen Ministerien des
s Königreichs Bayern,
es Königreichs Württem-
ums Baden, des Groß-
Großherzogthums Meck-
Gemeinschaft die Mini-
thums Sachsen-Weimar
hümer; 2) das zuständ-
eigische Ministerium u.
lsaß-Lothringen. — Die
m beigefügten Formular

n Nachweis der Befähig-
Der selbständige Betrieb
des Deutschen Reichs er-
Bestimmung im letzten
Ordn., eine Approbation
d genannten Behörden
gen Candidaten ertheilt
ceutische Prüfung voll-
§ 3. Die pharma-
vor jeder pharmaceut-
ssion, welche bei einer
Collegium Carolinum
polytechnischen Schulen
e eingerichtet ist, abge-
s-Commissionen, welche
emie, einem Lehrer der
Botanik u. zwei Apo-
werden alljährlich von
(vergl. § 1) berufen.
theker kann ein Lehrer
rden. — Die zuständige
tzenden der Commission.
ahl der Mitglieder der
den. — Es finden in
n, die eine im Sommer-,
jahr, statt. § 4. Die
r Prüfung sind bei der
zunächst vorgesetzten
e Meldung zur Prüf-
: muß spätestens im
Prüfung im Winter-
vember unter Beifüg-
ugnisse eingehen. Wer

sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Halbjahr verwiesen. Der Meldung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen. — Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis 1) der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifications-Zeugniß für den einjährig freiwilligen Militärdienst. Außerdem wird zur Prüfung nur zugelassen, wer auf einer anderen als berechtigt anerkannten Schule dies Zeugniß erhalten hat, wenn er bei einer der erstgedachten Anstalten sich noch einer Prüfung im Latein unterzogen hat u. auf Grund derselben nachweist, daß er auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzt, welche behufs Erlangung der bezeichneten Qualification erfordert werden; 2) der nach einer dreijährigen, für die Inhaber eines zum Besuche einer deutschen Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife zweijährigen, Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehilfenprüfung u. einer dreijährigen Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß; 3) eines durch ein Abgangszeugniß als vollständig erledigt bescheinigten Universitätsstudiums von mindestens drei Semestern. — Dem Besuche einer Universität steht der Besuch einer pharmaceutischen Fachschule bei der Herzoglich braunschweigischen polytechnischen Schule (Collegium Carolinum), sowie der Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart u. Karlsruhe gleich. — Die Zeugnisse (1—3) sind in beglaubigter Form beizubringen. — Der Candidat hat sich binnen drei Wochen nach Behändigung der Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 18) bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden. § 5. Die Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte: I. die Vorprüfung; II. die pharmaceutisch-technische Prüfung; III. die analytisch-chemische Prüfung; IV. die pharmaceutisch-wissenschaftliche Prüfung; V. die Schlußprüfung. § 6. I. Zweck der Vorprüfung ist zu ermitteln, ob der Candidat die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden einzelnen Materien vollständig beherrscht u. im Stande ist, seine Gedanken klar u. richtig auszudrücken. Der Candidat erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der anorganischen, eine dem der organischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmacognosie entnommen ist. Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, daß je drei von ihnen in einem Tage bearbeitet werden können. Die Bearbeitung erfolgt in Clausur ohne Benutzung von Hilfsmitteln. § 7. II. Zweck der pharmaceutisch-technischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Candidat das für seinen Beruf erforderliche technische Geschick sich angeeignet hat. Zu diesem Behufe muß er sich befähigt zeigen: 1) zwei galenische Präparate zu bereiten; 2) zwei chemisch-pharmaceutische Präparate in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen. — Die Aufgaben zu

den Präparaten (Nr. 1 und 2
hierzu angelegten Sammlun
bestimmt. Die Bereitung er
je eines der pharmaceutisch
Commission. Über die Ausfü
hat der Candidat schriftliche
§ 8. III. Zweck der analytisch
ist, zu ermitteln, ob der Ca
analytischen Chemie erlangte
Kenntnisse nicht nur theoret
hat, sondern auch praktisch in
Maße zu verwerthen im Sta
Behufe muß er befähigt sein,
gaben richtig zu lösen: 1) ei
Bestandtheilen nach dem Ex
chemische Verbindung od. eine
Zwecke besonders zusamme
qualitativ, und außerdem ei
der von dem Candidaten berei
suchten Verbindung bezw. M
zu bestimmen, od. ein anderes
nach dem Examinator bekan
quantitativ zu analysiren; 2)
ganische od. anorganische Subs
mittel od. eine Arzneimischun
untersuchen, daß die Resultat
vorgefundenen Giftes oder de
soweit dies nach der Beschaf
fundenen Giftes oder der Be
werden kann, auch über die Q
od. des verfälschenden Stoffes
verlässige Auskunft geben. –
werden von dem Examinat
Examinator beaufsichtigt die
Aufgaben der Lehrer der Ch
pharmaceutischen Mitglieder
Über die Ausführung der Ar
didat schriftliche Berichte abzu
Censur hat der Examinator d
gestellten Aufgaben namhaft
bezeugen, daß die Ausführung
didaten in seinem Berichte da
lich erfolgt ist. § 9. IV. P
wissenschaftliche Prüfung ist e
wird von dem Lehrer der Bo
pharmaceutischen Mitgliedern
abgehalten. — In derselben
1) mindestens zehn ihm vorz
getrocknete officinelle od. solch
mit den officinellen verwechse
zu demonstriren; 2) mindeste
guen nach ihrer Abstammung
Anwendung zu pharmaceutisch
läutern; 3) mehrere ihm vorz
beziehungsweise chemisch-pha
parate nach Verfälschungen, B
stellungen u. s. w. zu erklären.
der Schlußprüfung ist, zu ermi
didat in der Chemie, Physik u
so gründlich u. wissenschaftlich
ist, wie es sein Beruf erforder
das Apothekenwesen betreffend
stimmungen sich gehörig bekan
Die Schlußprüfung ist eine m
liche. Sie wird von dem Vo
Mitgliedern der Prüfungs-Com

Prüfungen IV u. V (§§ 9 u.
sur ertheilt. Bei derselben
sehr gut (1) — gut (2) — g
genügend (4) — schlecht (5) z
Censur wird ertheilt, in d
sämmtlichen Mitgliedern der
Einschluß des Vorsitzenden u.
Lehrers der Physik, in den P
von dem die Ausführung be
sichtigenden Commissarius, in
Prüfung V von dem Exami
Prüfungsfaches. Ergiebt sich b
der Censur für die einzelnen P
ung I Stimmengleichheit, so ent
men, welche sich für die mind
aussprechen. Das Prädicat wi
lichen Prüfungen im Protokoll

§ 13. Die in Prüfung I bis II
u. in Prüfung IV für einen T
theilte Censur ungenügend (4)
für Prüfung V ein Votum
oder zwei Vota auf ungenügen
Folge, daß die betreffende Prüfu
standen gilt. — Nach dem Ergeb
Censuren wird die Censur für j
der Weise bestimmt, daß die S
suren für die einzelnen Prüfungs
durch die Anzahl der letzteren divi
geben sich bei der Division Brüche,
selben, wenn sie über 0,5 betragen,
gerechnet, andernfalls bleiben sie

§ 14. Ist nach § 13 eine Prüf
standen, so überreicht der Vorsitze
ungsverhandlungen der zuständigen
behufs Bestimmung der Wiederholun
gutachtlichen Berichts. — Die Wied
nicht bestandenen Prüfung darf b
ungenügend (4) in der Regel er
Monaten, bei der Censur schlecht
Regel erst nach sechs Mona

sogleich od. erst nach Wieder-
andenen Prüfung unterziehen
er Candidat die Schlußprüf-
wird unmittelbar nach Be-
die Gesammt-Censur nach
ebenen Modus bestimmt und
nem der in § 12 angegebenen
t. — Die Gesammt-Censur
ber die Schlußprüfung (§§ 10,
r Vorsitzende überreicht hier-
gen Prüfungsverhandlungen.
Meldung u. Zulassung des
den Urkunden, der zuständ-
ehufs Ausstellung der Appro-
sich in Gemäßheit des § 4
önlich meldet, oder die ihm
der Arbeiten oder für die
gen gesetzten Termine ohne
versäumt, kann auf den
enden von der zuständigen
um folgenden Prüfungshalb-
erden. § 18. Die Gebühren
rüfung betragen 140 M. Da-
rüfungen I, II, III u. IV je
Prüfung V 24 M, für Ver-
schaffung von Prüfungsgegen-
berechnet. — Bei Wiederhol-
fungen sind nach diesen Sätzen
Gebühren, für Verwaltungs-
Fall einer Wiederholung der
V je 10 M nochmals zu ent-
r während der Prüfung von
od. zurückgestellt wird, erhält
erechnenden Gebühren für die
en Prüfungen zurück. § 20.
der Prüfung im Sommer-
Namen der im letzten Jahre
r die Approbation ausstellen-
Reichskanzleramte mitgetheilt.
d Uebergangsbestimmungen.]
e Bestimmungen treten am
aft. § 22. Diejenigen Can-
acie, welche bereits vor dem
Lehre getreten waren, sind
dann zuzulassen, wenn sie die
den bisherigen Vorschriften
n Vorbedingungen nachweisen;
n 1. Octbr. 1875 noch in der
Candidaten eine drei- bezieh-
ge Lehrzeit (vgl. § 4 Ziffer 2) u.
age noch in der Servirzeit Be-
hrige Servirzeit darzuthun. —
4 Ziffer 3) findet auf diejenigen
nwendung, welche am 1. Oct.
ur erforderte einjährige Uni-
eits vollendet haben. § 23.
die Prüfung der Apotheker
tmachungen sind aufgehoben.

ormular.

her Approbationsschein.

.... aus ..... die phar-
vor der ..... Prüfungs-
.. mit dem Prädicate .....
ihm hierdurch die Appro-
ständigen Betriebe einer
iete des Deutschen Reichs in Gemäßheit des § 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ertheilt.

......., den .... 18..

(Siegel u. Unterschrift der approbirenden Behörde.)

Bestrafung der Apotheker wegen Verletzung von Privatgeheimnissen, s. Str.-G.-B. § 300.

Apotheker-Gehilfen.

1. Verhältniß derselben.

[Reglement vom 11. Aug. 1864]: § 16. Der Gehilfe steht zu dem Apotheken-Besitzer, seinem Principal, in dem persönlichen Vertragsverhältniß eines ihm für den Geschäftsbetrieb Dienenden und ist dessen Anordnungen pünktlichen Gehorsam schuldig. — Der Apotheken-Besitzer darf dem Gehilfen das Dispensiren von Arzneimitteln in der Officin (das Receptiren) u. die Anfertigung von pharmaceutischen Präparaten im Laboratorium (das Defectiren) selbständig überlassen, ist aber für die Arbeit des Gehilfen verantwortlich. — Während kurzer zufälliger Abwesenheit des Apotheken-Besitzers ist der Gehilfe dessen Stellvertreter. Bei längerer Entfernung vom Geschäft (Reisen) aber ist der Apotheker, falls sein Gehilfe nicht bereits die Approbation als Apotheker erlangt haben sollte, verpflichtet, einen approbirten Apotheker als seinen Stellvertreter anzunehmen u. dies dem Kreis-Physikus anzuzeigen. § 17. Der Gehilfe, welcher die Approbation als Apotheker noch nicht erlangt hat, ist verpflichtet, die als Lehrling erworbene pharmaceutische Ausbildung durch Übung und Privat-Studium zu vervollständigen. Hierzu ist er von dem Principal anzuhalten u. mit Anweisung zu versehen. Das während der Lehrzeit begonnene Laborationsjournal (§ 6) hat er ordnungsmäßig fortzusetzen, mit Erlaubniß des Principals botanische Excursionen zu machen u. sein Herbarium zu erweitern. — Der Gehilfe muß den Lehrlingen in allen Beziehungen mit gutem Beispiel vorangehen u. in der Unterweisung derselben den Principal gewissenhaft unterstützen. § 18. Die Servirzeit eines Gehilfen wird auf drei Jahre festgesetzt, von welcher Zeit ein Nachlaß nicht stattfindet. — Das Militär-Dienstjahr als einjähriger freiwilliger Pharmaceut in einer Militär-Dispensiranstalt wird dem Gehilfen als ein halbes Jahr auf die Servirzeit in einer Civil-Apotheke in Anrechnung gebracht. § 19. Behufs Zulassung zur Ablegung der pharmaceutischen Staatsprüfung haben die Gehilfen nach Absolvirung der dreijährigen Servirzeit (§ 18) noch drei Semester hindurch dem Studium der pharmaceutischen Wissenschaften an einer der preußischen Universitäten obzuliegen. — Bei länger als drei Jahre fortgesetzter Servirzeit ist für jedes überzählige Servirjahr der Erlaß eines Studien-Semesters gestattet. Es sind folglich nach vier Servirjahren mindestens noch zwei Semester, nach fünf Servirjahren noch ein Semester des pharmaceutischen Studiums erforderlich, wogegen Gehilfen, welche sechs Jahre oder darüber vorwurfsfrei conditionirt haben, u. sich über ein fleißiges Privatstudium genügend ausweisen, ohne vorgängiges Universitäts-Studium zur Staats-Prüfung werden zugelassen werden.

2. Prüfung
[Bekanntmachung des Re
1875]: Im Anschluß an di
treffend die Prüfung der
1875 § 4 Nr. 2 hat der
ziehung auf die Prüfung
beschlossen, wie folgt: § 1.
für die Gehilfenprüfung
höheren Medicinalbeamten
treter als Vorsitzenden u.
denen mindestens einer
als Apothekenbesitzer ansäs
Sitz der Prüfungsbehörden
behörden der einzelnen
bestimmt. — Der Vorsitze
werden für drei Jahre
derjenigen Behörde ernan
über die Apotheken an de
behörde führt. — Für di
lingen, welche bei einem
lernt haben, ist ein ande
stellen. § 2. Die Prüfu
Monaten Januar, April,
Jahres an den von den
§ 1 bezeichneten Aufsichts
Tagen abgehalten. — Die
zur Prüfung sind seitens
gedachten Vorsitzenden spät
vorhergehenden Monats
Meldungen können erst fü
berücksichtigt werden. §
Prüfung sind beizufügen:
den in § 4 Nr. 1 der
5. März 1875 geforderten
schaftlichen Vorbildung; 2)
vorgesetzten Medicinalbea
Kreisarzt u. s. w.) bestätig
herrn über die zurückgel
dreijährige, für den Inhal
einer Universität berechtig
Reife zweijährige, Lehrzeit
ung des Lehrlings währe
bei der Meldung die Leh
ständig abgelaufen, so kan
Zeugnisses nachträglich erfo
welches jeder Lehrling wä
über die im Laboratoriu
Lehrherrn oder Gehilfen a
ceutischen Arbeiten fortgese
eine kurze Beschreibung
Operationen und der Th
chemischen Processes enthal
journal). § 4. Nach Em
verfügung, in welcher auch
ung bekannt gemacht wird,
für Sorge zu tragen, daß
linge zu entrichtenden Prü
trage von 24 M an den
ungsbehörde eingezahlt w
gleichzeitig dahin anzuwei
Antritt der Prüfung mit
ung u. der Quittung über
bühren noch persönlich be
melden hat. § 5. Die P
Abschnitte: I. die schriftli
praktische Prüfung und II

armenanstalten.

Arbeitshäuser sind von der
freit (Gebäudesteuer-Gesetz vo
§ 3 Nr. 6), ebenso von der G
vom 24. Febr. 1850 § 2 g; Gru
21. Mai 1861 § 4 c), u. von d
(Gesetz vom 30. Mai 1873,
Nr. 2 g).

Arbeitslohn.

1) Vorschriften über die Ar
des Lohnes der gewerbli
s. Gewerbeordnung §§ 134–

2) Beschlagnahme des A
Dienstlohnes.

[Gesetz vom 21. Juni 1869 (durc
verfassung vom 16. April 1871 b
vom 22. April 1871 § 2 für das
Reich in Kraft getreten)]: **§ 1.**
(Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.
od. Dienste, welche auf Grund ein
Dienstverhältnisses geleistet werd
die vertragsmäßige Vergütung fü
Dienste], darf, sofern dieses Verh
werbsthätigkeit des Vergütungsbe
ständig oder hauptsächlich in An
zum Zwecke der Sicherstellung od.
eines Gläubigers erst dann mit B
werden, nachdem die Leistung der
Dienste erfolgt u. nachdem der Tag
die Vergütung gesetzlich, vertrags-
heitsmäßig zu entrichten war, ab
ohne daß der Vergütungsberechtigte
gefordert hat.[1]) **§ 2.** Die Bestim
§ 1 können nicht mit rechtlicher Wi
Vertrag ausgeschlossen od. beschränkt
Soweit nach diesen Bestimmungen d
nahme unzulässig ist, ist auch jede
durch Cession, Anweisung, Verpfä

endung: 1) auf das Ge-
der öffentlichen Beamten;
der directen persönlichen
munalabgaben (die der-
eis-, Kirchen-, Schul- u.
inde mit eingeschlossen).
ind Abgaben nicht seit
en fällig geworden sind;
der auf gesetzlicher Vor-
nentationsansprüche der
das Gehalt u. die Dienst-
enst dauernd angestellten
esammtbetrag die Summe
bersteigt. — Als dauernd
s Dienstverhältniß, wenn
gs- od. gewohnheitsmäßig
bestimmt oder bei unbe-
e Auflösung eine Künd-
ns 3 Monaten einzuhalten
tritt am 1. Aug. 1869
ahin verfügten, mit den
etzes nicht vereinbarten
f Antrag des Schuldners
änken. — Dagegen finden
zweiten Absatzes des § 2
Anwendung.
rafung derselben, s. Str.-
nterbringung derselben in
Arbeitshaus, s. auch
elei.
Strafarbeit, Forst-

ir jugendliche Fabrikar-
rdn. §§ 128, 129.
der Landarmen u. Corri-
nanstalten.
Gewerbe-Ordn. § 105.
der gewerblichen Gesellen
rbe-Ordn. § 113; der
4.
trafung des Ankaufs von
§ 370 Nr. 3.
Alle gesetzlichen Bestimm-
bung einer Abgabe von
n zu Armenzwecken vor-
ben. Die Befugniß der
Einführung oder Forter-
t nach Maßgabe der Ge-
zu beschließen, ist da-
esetz vom 8. März 1871,
den vormals Sächsischen
von Taufen, Trauungen
sen für Armenzwecke zu
vom 1. Jan. 1877 ab im
esetz vom 4. Juli 1876,
tivischer Beitreibung der
t S. 4.
Anstellung derselben ist,
Armenpflege auf die bür-
übergegangen ist, Sache

Unterbringung hilfsbe-
denselben, s. u. Armen-
März 1871, § 1 Abs. 2.
befreit: von der Grund-
ebr. 1850, § 2 g; Grund-

steuergesetz vom 21. Mai 1861, § 4 c), von der Gebäudesteuer (Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861, § 3 Nr. 6), von der Erbschaftssteuer (Gesetz vom 30. Mai 1873, Tarif-Befreiungen Nr. 2 g). — Schenkungen an Armenanstalten, s. Schenkungen. S. auch Arbeitshaus.

Armenbehörden, aufgehobene örtliche, s. u. Armenpolizei, Gesetz vom 8. März 1871, § 19.

Armencommissionen. Die in einigen Landestheilen, insbesondere im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, für die Verwaltung der örtlichen Armenpflege neben den durch die Gemeindeverfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden bestandenen Armencommissionen sind durch § 19 des Gesetzes vom 8. März 1871 (s. Armenpolizei) aufgehoben. — Bezüglich der zur Regulirung der Vermögensverhältnisse der neugebildeten Armenverbände bestellten Commissionen, s. Gesetz vom 8. März 1871, § 18. — Die im § 60 des Gesetzes vom 8. März 1871 vorgesehenen Kreis-Commissionen, welche in Streitigkeiten zwischen preußischen Ortsarmenverbänden auf Antrag beider Theile schiedsrichterlich entscheiden u. auf Antrag eines Theiles einem gütlichen Sühneversuch sich unterziehen müssen, sind im Gebiete der Kreisordn. vom 13. Decbr. 1872 (s. § 135, I, 1) durch die Kreis-Ausschüsse ersetzt.

Armendeputationen können auf Grund eines Gemeindebeschlusses in allen Gemeinden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege gebildet werden. Das Nähere s. u. Armenpolizei (Gesetz vom 8. März 1871, §§ 3—5).

Armenfonds, Verwaltung derselben, s. u. Armenpolizei (Gesetz vom 8. März 1871, §§ 21 ff.).

Armenhäuser, s. Armenanstalten.

Armenpflege, s. Armenpolizei.

Armenpolizei.

I. Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 [durch Gesetz vom 8. Novbr. 1871 in Württemberg und Baden eingeführt, von Bayern gemäß Art. 4 der Reichsverfassung v. 16. April 1871 ausgeschlossen].[1])

[Gleichberechtigung der Bundesangehörigen.] **§ 1.** Jeder Norddeutsche[2]) ist in jedem Bundesstaate in Bezug: a) auf die Art u. das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, — b) auf den Erwerb u. Verlust des Unterstützungswohnsitzes, als Inländer zu behandeln.[3]) — Die Bestimmungen in § 7 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 sind auf Norddeutsche ferner nicht anwendbar.

[Organe der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger.][4]) **§ 2.** Die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Norddeutscher wird nach näherer

[1]) S. hierzu das hiernach abgedruckte preußische Ausführungsgesetz vom 8. März 1871.
[2]) Jetzt bezieht sich dieses Gesetz auf alle deutsche mit Ausnahme der bayerischen Staatsangehörigen.
[3]) Bezüglich des Umfangs der Unterstützungspflicht, s. Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 § 1.
[4]) S. Ausführungsgesetz §§ 2 ff.

Vorschrift dieses Gesetzes du
bände u. durch Land-Armen
[Orts-Armenverbände.][1]) §
bände können aus einer od.
u. wo die Gutsbezirke außer
stehen, aus einem od. meh
beziehungsweise aus Gemein
zusammengesetzt sein. Alle zu
verbande vereinigten Gemei
gelten in Ansehung der dur
regelten Verhältnisse als ein
räumlich abgegrenzte Orts-A
nicht bestehen, sind dieselben
1871 einzurichten. Bis zu
muß jedes Grundstück, welc
Orts-Armenverbande gehört,
grenzenden Orts-Armenverb
der Betheiligten durch die
(§ 8) zugeschlagen, oder sel
Armenverband eingerichtet w
[Land-Armenverbände.][2])
Unterstützung hilfsbedürfti
welche endgiltig zu tragen
band verpflichtet ist (der Lan
Land-Armenverbänden ob.
Obliegenheit hat jeder Bu
1. Juli 1871 entweder unmit
des Land-Armenverbandes z
besondere, räumlich abgegre
verbände, wo solche noch ni
richten. — Dieselben umfas
eine Mehrheit von Orts-Arm
sich aber ausnahmsweise au
einzigen Orts-Armenverband
Armenverbände, deren Mit
stimmtes Glaubensbekenntnis
nicht als Armenverbände im
§ 7. Die Orts- u. Land-A
in Bezug auf die Verfolgun
ander gleich. Hat ein Bun
die Functionen des Land-Ar
nommen (§ 5), so steht er i
Gesetz geregelten Verhältniss
verbänden gleich. § 8. Di
stimmen über die Zusamme
ung der Orts-Armenverbän
verbände, über die Art u.
Falle der Hilfsbedürftigke
öffentlichen Unterstützung, ü
der erforderlichen Mittel, d
Fällen u. in welcher Weise
bänden von den Land-Armer
anderen Stellen eine Beihil
u. endlich darüber, ob u. inn
Armenverbände der Orts-
ihrer Organe behufs der öffe
Hilfsbedürftiger bedienen dü
[Erwerb des Unterstützu
Aufenthalt.] **§ 9.** Der U
wird erworben durch: a)
ehelichung, c) Abstammung.
halb eines Orts-Armenverba
legtem 24. Lebensjahre 2

[1]) S. Ausführungsgesetz §§
[2]) S. Ausführungsgesetz §§

liches od. städtisches Gesinde, Arbeitsleut
schaftsbeamte, Pächter oder andere Mi
der Wechsel des Wohnortes zu bestimmt
Gesetz oder ortsübliches Herkommen fes
Terminen stattfindet, gilt der übliche
termin als Anfang des Aufenthaltes, so
zwischen diesem Termine u. dem Tage,
chem der Aufenthalt wirklich beginnt, ei
als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.
Wird der Aufenthalt unter Umständen be
durch welche die Annahme der freien S
stimmung bei der Wahl des Aufentha
ausgeschlossen wird, so beginnt der L
zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an
diese Umstände aufgehört haben. — Trete
Umstände erst nach Beginn des Aufenthal
so ruht während ihrer Dauer der Lauf de
jährigen Frist. **§ 13.** Als Unterbrechun
Aufenthaltes wird eine freiwillige Entf
nicht angesehen, wenn aus den Umständen,
welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den A
halt beizubehalten. **§ 14.** Der Lauf der
jährigen Frist (§ 10) ruht während der
der von einem Armenverbande gewährten
lichen Unterstützung. — Er wird unterb
durch den von einem Armenverbande auf G
der Bestimmung im § 5 des Gesetzes übe
Freizügigkeit vom 1. Novbr. 1867 gestellte
trag auf Anerkennung der Verpflichtung
Übernahme eines Hilfsbedürftigen. Die U
brechung erfolgt mit dem Tage, an welchen
also gestellte Antrag an den betr. Armenver
oder an die vorgesetzte Behörde eines der
theiligten Armenverbände abgesandt ist. —
Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn
Antrag nicht innerhalb zweier Monate w
verfolgt oder wenn derselbe erfolglos gebliebe

[Erwerb des Unterstützungswohnsitzes d
Verehelichung.] **§ 15.** Die Ehefrau theilt
Zeitpunkte der Eheschließung ab den Un
stützungswohnsitz des Mannes. **§ 16.** Witt
und rechtskräftig geschiedene Ehefrauen beha
den bei Auflösung ...

ungswohnsitzes durch
eliche u. den ehelichen
der theilen, vorbehalt-
0, den Unterstützungs-
ige, bis sie denselben
2 Nr. 2, 23 — 27
eitigen Unterstützungs-
r §§ 9—14 erworben
diesen Unterstützungs-
ode des Vaters bis zu
Zeitpunkte, vorbehalt-
§ 19. — § 19. Wenn
lebt, so theilen nach
den Tod des Vaters
ichen gesetzlich gleich-
rstützungswohnsitz der
des § 18. — Gleiches
ofern die Kinder bei
ande des Vaters der
20. Bei der Scheidung
chen u. den ehelichen
nder in dem Umfange
gswohnsitz der Mutter,
der Kinder zusteht.
heilen in dem Umfange
swohnsitz der Mutter.
ngswohnsitzes.] § 22.
ngswohnsitzes tritt ein
derweitigen Unterstütz-
hrige ununterbrochene
egtem 24. Lebensjahre.
ist läuft von dem Tage,
eit begonnen hat. —
e Kranken-, Bewahr-
h die Abwesenheit nicht
dliches oder städtisches
hschaftsbeamte, Pächter
r Wechsel des Wohn-
Gesetz od. ortsübliches
rminen stattfindet, gilt
als Anfang der Ab-
wischen diesem Termine
die Abwesenheit wirk-
siebentägiger Zeitraum
die Abwesenheit durch
welche die Annahme
ng bei der Wahl des
lossen wird, so beginnt
n Frist erst mit dem
stände aufgehört haben.
e erst nach dem Beginn
ruht während ihrer
jährigen Frist. § 25.
Abwesenheit wird die
, wenn aus den Um-
erfolgt, die Absicht er-
t dauernd fortzusetzen.
r Versetzung eines Geist-
en od. Privatbeamten,
r Erfüllung der Mili-
oder in der Bundes-
Militärperson gilt nicht
timmung bei der Wahl
sschließender Umstand.
eijährigen Frist (§ 22)
der von einem Armen-

verbande gewährten öffentlichen Unterstützung. — Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist. — Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt, oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

[Pflichten und Rechte der Armenverbände.] **§ 28.** Jeder hilfsbedürftige Norddeutsche muß vorläufig von demjenigen Orts-Armenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruches auf Erstattung der Kosten, beziehungsweise auf Übernahme des Hilfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband. **§ 29.** Wenn Personen, welche im Gesindedienst stehen, Gesellen, Gewerbegehilfen, Lehrlinge an dem Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken, so hat der Orts-Armenverband des Dienstortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur u. Verpflegung zu gewähren. Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- u. Verpflegungskosten, beziehungsweise auf Übernahme des Hilfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst nur, wenn die Krankenpflege länger als sechs Wochen fortgesetzt wurde, u. nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum. — Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muß spätestens 7 Tage vor Ablauf des sechswöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, 7 Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden, Zeitraum an gefordert werden kann. — Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen. **§ 30.** Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines hilfsbedürftigen Norddeutschen erwachsenden Kosten, soweit dieselben nicht in Gemäßheit des § 29 dem Orts-Armenverbande des Dienstortes zur Last fallen, sind verpflichtet: a) wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, der Orts-Armenverband seines Unterstützungswohnsitzes; b) wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat, derjenige Land-Armenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befand, oder, falls er im hilfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heil-Anstalt entlassen wurde, derjenige Land-Armenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist. — Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger geltenden Grundsätzen, ohne daß dabei die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten, sowie besondere Gebühren für die Hilfeleistung

fest remunerirter Armenärzte i
werden dürfen. — Für solche b
Unterstützung häufiger vorkom
ungen, deren täglicher oder wö
sich im Pauschquantum feststelle
pflegungssätze in Kranken- ode
kann in jedem Bundesstaate, e
ganze Staatsgebiet gleichmäßig
verschieden, ein Tarif aufgestell
kannt gemacht werden, dessen
ungsforderung nicht übersteigen
nach der Vorschrift des § 30 zu
verpflichtete Armenverband ist
eines hilfsbedürftigen Norddeu
wenn die Unterstützung aus
als wegen einer nur vorüberg
unfähigkeit nothwendig geword
Gesetzes über die Freizügigkeit
1867). **§ 32.** Der zur Uebern
bedürftigen Norddeutschen ver
verband kann — soweit nicht
§§ 55 u. 56 etwas Anderes f
ist — die Überführung desselbe
telbare Fürsorge verlangen. —
Überführung hat der verpflichte
zu tragen. — Beantragt hiern
nahme eines Hilfsbedürftigen ve
verband dessen Überführung u.
oder verzögert sich durch die S
verbandes, welcher zur vorläufi
desselben verpflichtet ist, so ve
dadurch für die Folgezeit, bez
die Zeit der Verzögerung, den
stattung der Kosten. — **§ 33.**
deutscher, welcher keinen Unte
hat, auf Verlangen ausländische
aus dem Auslande übernomme
bei der Übernahme der Fall d
keit vorhanden, oder tritt der
Tagen nach erfolgter Übernah
die Verpflichtung zur Erstattun
Unterstützung, beziehungsweise
des Hilfsbedürftigen, demjeni
ob, innerhalb dessen der Hilf
letzten Unterstützungswohnsitz g
Maßgabe, daß es jedem Bunde
bleibt, im Wege der Landesg
Verpflichtung auf seine Armenv
tragen.

[Verfahren in Streitsachen der
Einleitung.] **§ 34.** Muß e
verband einen hilfsbedürftige
welcher innerhalb desselben sein
wohnsitz nicht hat, unterstützen,
Armenverband zunächst eine
nehmung des Unterstützten über
Familien- u. Aufenthalts-Ve
wirken, u. sodann den Anspruc
der aufgewendeten beziehungsw
den Kosten bei Vermeidung de
Anspruchs binnen 6 Monaten
Unterstützung bei dem vermeint
Armenverbande mit der Anfrag

---

1) S. § 35 des Ausführungsgese
2) S. Ausführungsgesetz §§ 40-

Armenverbandes¹) zu erfolgen. —
Ansicht des unterstützenden Orts-Arm
der Fall dazu angethan, dem Unte
Fortsetzung des Aufenthaltes nach §
setzes über die Freizügigkeit vom 1.
zu versagen, u. will der Orts-Armen
der bezüglichen Befugniß Gebrauch
ist dies in der Benachrichtigung aus
bemerken. — § 35. Geht auf die er
zeige innerhalb 14 Tage nach dem
derselben eine zustimmende Antwort
spruch genommenen Armenverbandes
so gilt dies einer Ablehnung des Anspr
§ 36. Jeder Armenverband ist bered
Ansprüche gegen einen anderen Armen
dem durch dieses Gesetz bezeichneten
ständig u. unmittelbar vor den zur En
sowie zur Vollstreckung derselben beru
hörden zu verfolgen. § 37. Streitigkeit
verschiedenen Armenverbänden über
liche Unterstützung Hilfsbedürftiger wer
die streitenden Theile einem u. demselbe
staate angehören, auf dem durch die La
vorgeschriebenen Wege entschieden. — G
streitenden Armenverbände verschiedene
staaten an, so finden die nachfolgenden B
der §§ 38—51 dieses Gesetzes Anwen

[Entscheidung.] § 38. Lehnt ein Arm
den gegen ihn erhobenen Anspruch auf Erst
Kosten od. auf Übernahme eines Hilfsbedü
so wird auf Antrag desjenigen Armenv
welcher die öffentliche Unterstützung vor
gewähren genöthigt ist, über den erhob
spruch im Verwaltungswege durch
Spruchbehörde entschieden, welche dem in
genommenen Armenverbande vorgeset
Die Zuständigkeit, den Instanzenzug,
Verfahren regelt innerhalb jeden Bund
vorbehaltlich der Vorschriften dieses Ges
Landesgesetzgebung. § 39. Die zur E
ung zuständigen Landesbehörden sind
Untersuchungen an Ort u. Stelle zu ver

ndesamt für das Heimaths-

Heimathswesen.][1]) § 42.
das Heimathswesen ist eine
Behörde, welche ihren Sitz
besteht aus einem Vorsitzen-
r Mitgliedern. Der Vor-
eren werden auf Vorschlag
om Bundes-Präsidium auf
Der Vorsitzende sowol, als
Hälfte der Mitglieder, muß
n höheren Richteramte im
igkeit besitzen. § 43. Be-
hältnisse der Mitglieder des
bis zum Erlaß besonderer
schriften die Bestimmungen
Gesetzes, betreffend die Er-
Gerichtshofes für Handels-
1869 mit der Maßgabe, daß
enums des Oberhandelsge-
es Bundesamtes tritt, und
§ 25 a. a. O. die Verricht-
walts u. des Untersuchungs-
em Mitgliede des königlich
gerichts zu Berlin, welches
ennt, wahrgenommen werden;
he der Pensionen die Vor-
ng kommen, welche darüber
esstaate gelten, aus dessen
des Bundesamtes berufen
fassung einer giltigen Ent-
samtes gehört die Anwesen-
drei Mitgliedern, von denen
ie im § 42 vorgeschriebene
tion haben muß. — Die Zahl
lche bei der Fassung eines
heidende Stimme führen, muß
ungerade sein. Ist die Zahl
ng einer Sache mitwirkenden
ade, so führt dasjenige Mit-
t ernannt ist u. bei gleichem
e, welches der Geburt nach
r eine berathende Stimme.
tsgang bei dem Bundesamte
ulativ geordnet, welches das
verfen und dem Bundesrathe
zureichen hat. — In dem Ge-
nd insbesondere auch die Be-
nden festzustellen. § 46. Die
Bundesamt ist bei Verlust des
en vierzehn Tagen, von der
ngefochtenen Entscheidung an
enigen Behörde, gegen deren
erichtet ist, schriftlich anzu-
gabe der Beschwerden, sowie
der Berufung kann entweder
Anmeldung der letzteren oder
hen nach diesem Termine der-
eingereicht werden. — Von
sätzen, sowie von den etwaigen
sind Duplicate beizufügen.
ngenen Duplicate werden von

Einführung der Verwaltungsgerichte
n 3. Juli 1875 § 34 Nr. 3 ff. unter

der zuständigen Behörde der Gegenpartei zur schriftlichen binnen vier Wochen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt. § 48. Nach Ablauf dieser Frist legt die nämliche Behörde die sämmtlichen Verhandlungen nebst ihren Acten dem Bundesamte vor. § 49. Erachtet das Bundesamt vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- u. Rechtsverhältniß für nöthig, so ist dieselbe unter Vermittelung der zuständigen Landesbehörde vorzunehmen. § 50. Die Entscheidung des Bundesamtes erfolgt gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung u. Anhörung der Parteien. — Das Erkenntniß wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch Vermittelung derjenigen Behörde (§ 46) zugefertigt, gegen deren Beschluß es ergangen ist. § 51. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig. § 52. Bis zu anderweitiger, von Bundeswegen erfolgter Regelung der Competenz des Bundesamtes für das Heimathswesen kann durch die Landesgesetzgebung eines Bundesstaates bestimmt werden, daß die Vorschriften der §§ 38 bis 51, 56 Absatz 2 dieses Gesetzes für Streitsachen zwischen Armenverbänden des betreffenden Bundesstaates in Wirksamkeit treten sollen.

[Execution der Entscheidung.] § 53. In den Streitsachen über die durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger ist die Entscheidung der ersten Instanz, ausgenommen in dem Falle des § 57, sofort vollstreckbar. — Im Übrigen findet die Execution statt: a) auf Grund und in den Grenzen eines von dem in Anspruch genommenen Armenverbande ausgestellten Anerkenntnisses (§ 55); b) auf Grund der endgiltigen Entscheidung. — Die Vollstreckung der Execution liegt der zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Behörde des verpflichteten Armenverbandes ob, und ist bei derselben unter Beifügung der bezüglichen Urkunden zu beantragen. § 54. Wird die bereits vollstreckte Entscheidung der ersten landesgesetzlichen Instanz durch endgiltige Entscheidungen höherer Landes-Instanzen od. in Gemäßheit der §§ 38—51 dieses Gesetzes wieder aufgehoben, so hat die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde desjenigen Armenverbandes, welcher die Vollstreckung der Execution erwirkt hatte, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Execution und deren Folgen wieder rückgängig zu machen. § 55. Den zur vorläufigen Unterstützung (§ 28) und beziehungsweise zur Übernahme (§ 31) eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Armenverbänden ist es unbenommen, die thatsächliche Vollstreckung der Ausweisung (§ 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867) durch eine unter sich zu treffende Einigung über das Verbleiben der auszuweisenden Person od. Familie in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbetrages von Seiten des letztgedachten Armenverbandes dauernd oder zeitweilig auszuschließen. — Die erstinstanzlichen Behörden (§§ 38, 39, 40) sind verpflichtet, auf Anrufen eines oder des anderen Betheiligten, Zwecks thunlicher Herstellung einer solchen Einig-

ung, vermittelnd einzuschr
ung urkundlich in Form
festgestellt, so findet auf G
ministrative Execution statt
mit der Ausweisung Gefa
sundheit des Auszuweisen
hörigen verbunden sein w
Ursache der Erwerbs- od.
Auszuweisenden durch ei
dienste oder bei Gelegenhe
licher Selbstaufopferung
oder Krankheit herbeigefü
wenn sonst die Wegweisun
mit erheblichen Härten od
Auszuweisenden verbunden
bei nicht erreichter Einigu
auszuweisenden Person od.
enthaltsorte, gegen Festse
verpflichteten Armenverban
stützungs-Betrages durch d
erster Instanz zuständige
Armenverbandes des Aufent
werden. — Gegen diese An
die Voraussetzungen fortfa
erlassen ist, jederzeit zu
kann, steht innerhalb vier
Zustellung beiden Theilen d
selbe erfolgt, wenn die streit
einem u. demselben Bunde
die nächst höchste landesges
die streitenden Theile versch
angehören, an das Bundesa
wesen. Bei der hierauf er
bewendet es endgiltig. —
wenn der Antrag des ver
bandes auf Erlaß einer s
rückgewiesen ist. § 57. So
betreffend den Versuch eine
oder betreffend den Erlaß
neten Anordnung, schwebt,
barkeit der Entscheidung er
(§ 53). § 58. Ist die Aus
port zu bewerkstelligen, so
kosten als ein Theil der z
der Unterstützung des Hilfsb
verpflichteten Armenverband
über die Nothwendigkeit d
die Art der Ausführung d
folgt die Entscheidung hier
die in erster Instanz in de
ige Behörde des Armenve
haltsortes (§ 38 Abs. 2).
verband zur Zahlung der
legten Kosten, laut Beschei
gesetzten Behörde, ganz o
Stande, so hat der Bundes
gehört, entweder mittelbar
die Erstattung zu sorgen.

[Öffentliche Unterstützung
länder.][1]) § 60. Auslän
von demjenigen Orts-Arme
werden, in dessen Bezirke
tritte der Hilfsbedürftigkeit
stattung der Kosten, bezieh

[1]) S. Ausführungsgesetz

[Verhältniß der Armenverbän
und zu anderweit Verpflichteten.][1]
die Bestimmungen dieses Gesetzes
und Verbindlichkeiten nur zwische
währung öffentlicher Unterstützung
dieses Gesetzes verpflichteten Verb
Land-Armenverbände, Bundesstaat
— Daher werden die auf andere
milien- u. Dienstverhältniß, Vertr
schaft, Stiftung u. s. w.) beruhend
ungen, einen Hilfsbedürftigen zu unt
den Bestimmungen dieses Gesetzes n
§ 62. Jeder Armenverband, welch
schrift dieses Gesetzes einen Hilfsbedü
stützt hat, ist befugt, Ersatz derjenige
zu deren Gewährung ein Dritter a
als den durch dieses Gesetz begründ
verpflichtet ist, von dem Verpflichte
selben Maße u. unter denselben Vor
zu fordern, als dem Unterstützten au
ungen ein Recht zusteht. — Der Ei
der unterstützende Armenverband den
einem anderen Armenverbande zu
rechtigt sei, darf demselben hierbei
gegengestellt werden.

[Verhältniß der Armenverbände z
hörden.] § 63. Die Verwaltungs- u
behörden sind verpflichtet, innerhalb
schäftskreises den Armenverbänden B
Ermittelung der Heimaths-, Familien-
enthalts-Verhältnisse eines Hilfsbedür
Verlangen behilflich zu sein. § 64.
treten der in den §§ 10 und 22 an d
einer bestimmten Frist geknüpften
kann durch Vertrag oder Verzicht der be
Behörden oder Personen nicht ausg
werden.

[Zeitpunkt der Geltung des Gesetzes
gangsbestimmungen.][2]) § 65. Dieses G
mit dem 1. Juli 1871 in Kraft. Nac
Tage finden die bis dahin innerhalb des
gebietes giltigen Vorschriften über die

oraussetzungen des Er-
die durch dieses Gesetz
u. insoweit bisher ein
stützungswohnsitz durch
erworben, durch bloße
werden konnte, beginnt
Gesetz vorgeschriebenen
n Erwerb, beziehungs-
tützungswohnsitzes mit
Wo bisher für den Er-
lust des Unterstützungs-
oder eine längere, als
geschriebene, Frist galt,
r letzteren die vor dem
Zeitdauer in Ansatz
werb, beziehungsweise
wohnsitzes eine kürzere,
vorgeschriebene, Frist
kürzere Frist vor dem
war, die Wirkung des
auch wenn die Ent-
ach dem 1. Juli 1871
Frist vor dem 1. Juli
, so bedarf es zum
Gesetz vorgeschriebenen
er durch dieses Gesetz
och unter Anrechnung
1 abgelaufenen Zeit-
es Gesetz für die Ent-
über die öffentliche
iger vorgeschriebene
aßgabe der Vorschrift
bei denjenigen Streit-
(Armen-Communen,
irke), welche nach dem
emacht werden.
, betreffend die
sgesetzes über den
, v. 8. März 1871.[1])
nen zur Ausführung
Unterstützungswohn-
den gesammten Um-
zlich des Jadegebietes,
äuser des Landtages,

ngspflicht.] §1. Jedem
§ 69) ist von dem zu
teten Armenverbande
Lebensunterhalt,[2]) die
nkheitsfällen und im
angemessenes Begräb-
nterstützung kann ge-
dieselbe in Anspruch
terbringung in einem
sowie mittels An-
des Hilfsbedürftigen
ßerhalb oder inner-
gewährt werden.[3]

-Instruction vom 10.
Noten berücksichtigt ist.
§ 1: Es bedarf nicht erst
ebensunterhalt nicht
ndern alle sonstigen zur
chen Gegenstände — Klei-
ach mit zu verstehen sind.
Armenverbände jedoch nur
n. Die öffentliche Armen-
Strenge — deren Mangel

— Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.[1])

[2) Organe der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger. A. Orts-Armenverbände. a) Gemeinden.] § 2. Jede Gemeinde bildet für sich einen Orts-Armenverband, sofern sie nicht einem, mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke umfassenden einheitlichen Orts-Armenverbande (Gesammt-Armenverbande) schon angehört oder nach den folgenden Bestimmungen einzuverleiben ist. Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht in den Gemeindebezirken überall den für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeinde-Verfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden zu. Die Bestimmungen über die Gemeinde-Verfassungsgesetze, über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung sind überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend. — Die in diesem Gesetze der Gemeindevertretung zugewiesenen Verrichtungen werden da, wo eine gewählte Gemeindevertretung nicht besteht, von der Gemeindeversammlung wahrgenommen. § 3. Auf Grund eines Gemeindebeschlusses können in allen Gemeinden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege besondere dem Gemeindevorstand untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, gebildet werden. Den Vorsitz in solchen Deputationen führt, sofern nicht die Gemeindeverfassungsgesetze über den Vorsitz in Deputationen Anderes bestimmen, der Bürgermeister — in den Landgemeinden der Provinz Westfalen der Amtmann — oder ein dazu von ihm abgeordnetes Mitglied des Gemeindevorstandes. Wo kein Bürgermeister (Amtmann) an der Spitze der Gemeindeverwaltung steht, tritt an seine Stelle der Gemeindevorsteher. — Bei den sonstigen näheren Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze über die Zusammensetzung und Geschäftsführung besonderer Verwaltungs-Deputationen hat es sein Bewen[...]
der in die letzteren zu entsende[...]
der Gemeindevertretung u. andere[...]
steht jedoch fortan überall, sov[...]
stand dieses Gesetzes betrifft, de[...]
tretung zu.[1]) — Ortspfarrer ode[...]
treter, deren Pfarrbezirk über [...]
politischen Gemeinde ihres Woh[...]
streckt, sind hinsichtlich des in [...]
Gemeinde belegenen Kirchspielthei[...]
Ortseinwohnern gleich zu achten.[...]
zur Theilnahme an den Gemeind[...]
igte Gemeindemitglied ist verpfli[...]
besoldete Stelle in der Gemeinde[...]
ung zu übernehmen und 3 Jahr[...]
in den Gemeindeverfassungsgesetzen[...]
längere Zeit hindurch fortzuführ[...]
Verpflichtung befreien nur fol[...]
1) anhaltende Krankheit; 2) Ge[...]
häufige oder lange dauernde Abw[...]
bringen; 3) ein Alter von 60 ode[...]
4) die Verwaltung eines and[...]
Amtes; 5) sonstige besondere, e[...]
schuldigung begründende Verhältn[...]
Vorhandensein, sofern die Geme[...]
gesetze nicht etwas Anderes besti[...]
Gemeindevertretung zu beschließ[...]
eine unbesoldete Stelle die gesetzlich[...]
Zeit hindurch wahrgenommen ha[...]
der nächstfolgenden gleich langen[...]
Wahrnehmung einer solchen [...]
§ 5. Wer ohne gesetzlichen Grund[...]
oder fernere Wahrnehmung ein[...]
Stelle in der Gemeinde-Armenv[...]
weigert, oder sich dieser Wahrne[...]
kann auf 3 bis 6 Jahre des Re[...]
nahme an den Gemeindewahlen [...]
nehmung unbesoldeter Stellen v[...]
u. um ein Achtel bis ein Viertel[...]
directen Gemeindeabgaben herang[...]
Die Beschlußfassung hierüber bef[...]
Gemeindeverfassungsgesetze nicht [...]
bestimmen, der Gemeindevertretu[...]
schluß bedarf der Genehmigung [...]
hörde.[3]) § 6. Die Vorsteher von[...]

---

allerdings erfahrungsmäßig zur Demoralisation der Armenbevölkerung führt — auch der auf den einzelnen Fall Rücksicht nehmenden Humanität nicht entbehren. Statt der Gewährung von Unterstützung in Geld, Lebensmitteln, Brennmaterialien wird daher die Unterbringung in öffentlichen Armenhäusern rc. auch in Zukunft keineswegs die ein für allemal zu befolgende Regel bilden dürfen. Nur das verständige Ermessen kann, je nach Lage des Falles, darüber die Richtschnur an die Hand geben, welcher Modus als der zweckentsprechende, beiden Rücksichten die gebührende Rechnung tragende, anzusehen ist [Min.-Instruction zu § 1 Abs. 2].

Die Unterbringung in einem Armenhause, sowie die Anweisung von Arbeiten darf ferner nur so lange stattfinden, als die Unterstützung in Anspruch genommen wird. Wider seinen Willen darf daher im Verwaltungswege derjenige, der die Armenpflege in Anspruch nimmt, in einem Armenhause nicht untergebracht resp. festgehalten werden; es ist ihm vielmehr — vorbehaltlich der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde — lediglich zu überlassen, entweder auf die Unterstützung überhaupt zu verzichten, oder sich mit derjenigen Art und Weise, in welcher sie ihm, der Bestimmung in Absatz 2 gemäß, angeboten wird, zu begnügen. Fällt ihm in seinem desfallsigen Verhalten ein dem Armenverbande zu Beschwerde gereichendes Verschulden zur Last, so erübrigt nur seine strafrechtliche Verfolgung auf Grund der §§ 361 unter 5, 7, 8 u. 362 des Str.-G.-B.

[1]) Vgl. § 6 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870.

[1]) Min.-Instruction zu § 3: Für den[...]
Gesetzes wird fortan, nach § 3, die Bestim[...]
eine Deputation aus Mitgliedern des Gem[...]
der Gemeindevertretung, geeigneten Fall[...]
anderer Ortseinwohner, gebildet werden s[...]
beschluß getroffen u. die Wahl der in ein[...]
zu entsendenden Gemeindevertreter rc. erf[...]
meindevertretung selbst; — einer Genehmi[...]
behörde bedarf es für eine solche Einrichtun[...]
erfährt unter anderem der § 85 der Rheini[...]
Ordnung vom 23. Juli 1845 eine wesentl[...]

[2]) S. Note zu § 5.

[3]) Min.-Instruction zu §§ 4 u. 5: N[...]
Bedürfniß vor, den zur Theilnahme an d[...]
berechtigten Gemeindemitgliedern überall —[...]
wie in den zu § 3 gedachten Städteordnung[...]
ung zur Uebernahme von unbesoldeten [...]
meinde-Armenverwaltung aufzuerlegen un[...]
dieser Verpflichtung mit pecuniären und s[...]
theilen zu bedrohen. Von den, durch jene S[...]
erkannten Befreiungsgründen hat hier je[...]
meinde-Armenverwaltung betrifft, ärztliche[...]
Praxis keine Aufnahme gefunden, weil es [...]
wenigstens auf diesem Gebiete die Möglichk[...]
Aerzte und Wundärzte zu unbesoldeten G[...]
heranzuziehen.

Gemeindebehörden ergangenen Aufford
gerechnet, zu ertheilen unterlassen, w
einer Geldstrafe bis zu 30 M bestraft.[1])

[b) Gutsbezirke.] § 7. Den Gemeinde
soviel den Gegenstand dieses Gesetzes be
außerhalb des Gemeindeverbandes stehend
bezirke gleichgeachtet. Die Bestimmungen d
über die Verwaltung der örtlichen A
heiten in den außerhalb des Gemeindev
stehenden Bezirken sind in den letzteren
auch für die Verwaltung der öffentlichen
pflege maßgebend. § 8. Die Gutsbesitz
in den Gutsbezirken die Kosten der öf
Armenpflege gleich den Gemeinden zu tr
Steht der Gutsbezirk nicht ausschlie
Eigenthum des Gutsbesitzers, so ist au
Antrag ein Statut zu erlassen, welches
bringung der Kosten der öffentlichen Arm
anderweitig regelt und den mit heranzuz
Grundbesitzern oder Einwohnern eine entsp
Betheiligung bei der Verwaltung der
pflege einräumt. Das Statut wird, w
die Betheiligten nicht vereinigen, nach A
derselben durch den Kreistag festgestellt u
hinsichtlich der Regelung der Beitragspfl
gesetzlichen Bestimmungen über die Vert
der Communallasten in den ländlichen Ge
folgen. Dasselbe unterliegt der Bestätigu
Bezirksregierung.

[c. Gesammt-Armenverbände]. § 9. D
einheitlichen Orts-Armenverband (Ge
Armenverband) gegenwärtig bereits bil
Verbände von Gemeinden oder Gutsb
bleiben als solche bestehen. Die für di
waltung der Angelegenheiten dieser Ve
maßgebenden statutarischen Vorschriften
durch verfassungsmäßigen, von der Bezir
gierung bestätigten Beschluß des betref
Verbandes, in Ermangelung eines solche
schlusses aber nur gemäß den Vorschrifte
§ 10 abgeändert werden.[4]) § 10. G

Betheiligten von dem Kreistage nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu beschließendes, von der Bezirksregierung zu bestätigendes Statut geregelt. — Es wird für den Gesammt-Armenverband eine besondere aus Abgeordneten der Gemeinden und Gutsbezirke bestehende Vertretung gebildet. Die Zahl der von den Gemeinden und Gutsbezirken zu entsendenden Abgeordneten, sowie geeigneten Falles die Zahl der dem Abgeordneten eines Gutsbezirkes einzuräumenden Stimmen wird nach dem Verhältniß der von den Gemeinden und Gutsbezirken zu leistenden Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Armenpflege bestimmt, mit der Maßgabe, daß jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk wenigstens einen Abgeordneten zu entsenden hat. Die Abgeordneten der Gemeinden, zu denen jedoch in allen Fällen der Vorsteher der betreffenden Gemeinde gehören muß, werden von der Gemeindevertretung auf drei bis sechs Jahre gewählt. Die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden in der Regel aus ihrer Mitte. Dem Vorsitzenden kann eine Dienstunkosten-Entschädigung gewährt werden. Die Wahlen erfolgen nach den entsprechenden Vorschriften der Gemeinde-Verfassungsgesetze. In Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege stehen, nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze, der Vertretung des Gesammt-Armenverbandes die Rechte der Gemeindevertretung (Gemeinde-Versammlung), dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeinde-Vorstehers (Gemeinde-Vorstandes) zu. Die Vertheilung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege auf die einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirke erfolgt nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden Klassen- und Einkommensteuer, der halben Gewerbesteuer, so wie der halben Grund- und Gebäudesteuer. Das Einkommen, welches aus außerhalb belegenem Grundbesitz oder betriebenem Gewerbe fließt, ist außer Berechnung zu lassen. — Das Einkommen, welches die außerhalb des Bezirkes des Gesammt-Armenverbandes wohnenden Personen mit Einschluß der juristischen Personen, der Actien-Gesellschaften und Commandit-Gesellschaften auf Actien aus dem innerhalb dieses Bezirks belegenem Grundbesitz oder betriebenem Gewerbe beziehen, wird hinsichtlich der Klassen- und Einkommensteuer besonders veranlagt. — Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung des auf sie vertheilten Kostenbeitrages nach den Vorschriften der Gemeinde-Verfassungsgesetze überlassen. **§ 11.** Die einen einheitlichen Orts-Armenverband gegenwärtig noch nicht bildenden, aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Communal-Verbände (Bürgermeistereien, Aemter, Sammtgemeinden) können unter Zustimmung des Kreistages in den Formen, welche für die Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten dieser Verbände vorgeschrieben sind, als Gesammt-Armenverbände eingerichtet werden. Die Bestimmungen der Gesetze über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der gedachten Communal-Verbände sind alsdann

auch für die Verwaltung der ge
pflege maßgebend. **§ 12.** Gem
bezirke, welche einem der in de
dachten Verbände nicht angehör
gegenseitiger Vereinbarung als
verbände eingerichtet, oder e
Gesammt-Armenverbande einver
Art der Beschlußfassung über die
Angelegenheiten, die Vertretun
Armenverbandes nach außen,
Verwaltung und die Aufbri
Kosten der gemeinsamen Arm
diesem Falle durch ein von der
zu bestätigendes Statut zu reg
Bestimmungen der §§ 3 bis
Bildung besonderer Deputatio
pflichtung zur Annahme und
sowie die Bestimmungen des
bezüglich der Gesammt-Armenv
Vertretung zur Anwendung.
derauflösung eines Gesammt-
kann nur in den Formen, w
schlußfassung über die gemeins
legenheiten vorgeschrieben sind
Genehmigung der Bezirks-R
nommen werden. **§ 15.** Jede
jede Wiederauflösung eines Ge
bandes ist durch das Amtsblat
Kenntniß zu bringen.

[d. Umwandlung und räum
der dem Bundesgesetze vom
nicht entsprechenden Orts-A
§ 16. Die in einigen B
stehenden Orts-Armenverbän
munen u. s. w.), welche den
Bundesgesetzes über den Unte
vom 6. Juni 1870 nicht entsp
Orts-Armenverbände nach Ma
setzes umgebildet. Dieselben er
liche Begrenzung durch Beschlu
heit des § 18 zu bildenden Co
Bestätigung der Bezirks-Regi
gängiger Anhörung der Betheili
liche Begrenzung geschieht in
diejenigen Verbände, welche sc
ganze Gemeinden oder Gutsbez
Gesammt-Armenverbände in G
des gegenwärtigen Gesetzes
§ 17. Das Vermögen der i
Orts-Armenverbände (Armenco
geht zur bestimmungsmäßigen
die neu zu bildenden Orts-Arm
unter Wahrung aller bestehe
Religions-Gesellschaften, Stiftu
juristischen Personen und unt
Rechtsweges für dieselben. —
rechte der neu zu bildenden Ort
an dem vorgedachten Vermöge
in Ermangelung besonderer Re
anderweitigen Vereinbarung

---

¹) Min.-Instruction: §§ 16—18
Schleswig-Holstein, in Ostfriesland u.
in Neu-Vorpommern u. Rügen bestehen
der Gemeinden u. Gutsbezirke nicht beg
Vorschriften des Bundesgesetzes nicht
Communen 2c.

ndgemeinden bestimmt,
auf die Behörden der-
in welcher die aufzu-
hren Sitz gehabt hat.
en betheiligten Außen-
g bei der Verwaltung
enanstalten nach Maß-
er §§ 10, 12, 13 ein-
zur Ausführung der
§ 22 erforderliche Re-
aßgabe der Bestimm-
. § 24. Den Reli-
iftungen und sonstigen
leibt in allen Fällen
n zugehörigen Armen-
se Verwaltung gegen-
e gemäß § 19 aufzu-
übergegangen ist. In-
lschaften, den Stiftun-
ischen Personen schon
zen ein Anspruch auf
ltung der aufzuheben-
egangenen Vermögens
erfolgung desselben im

aatsregierung]. § 25.
t nach Maßgabe der
e die Aufsicht über die
nverbände zu. Sie hat
Fällen der §§ 19 u. ff.
Armenvermögen seinen
cken nicht entfremdet

nde.] § 26. Die be-
bände werden in ihren
s auf Weiteres beibe-
Kreis Meisenheim dem
Regierungsbezirks Kob-
Laulsdorf dem Land-
als Sächsischen Krese
erseburg u. Erfurt u.
gt. Einen besonderen
en außerdem: 1. die
tein, 2. die Provinz
nalständische Verband
sel, 4. der communal-
gierungsbezirks Wies-
Stadtkreises Frankfurt
rankfurt a. M., 6. der
gen. — Für das Jade-
nen des Land-Armen-
es vom Staate über-
nzen der Land-Armen-
Zustimmung der Be-
n Bezirk eines Land-
dere Vertretung nicht
g der Provinzialver-
Verordnung geändert
mmung ist eine solche
der Gesetzgebung zu-
altung der Angelegen-
rmenverbände, welche
bestehen, erfolgt nach
r Angelegenheiten der
rschriften. — In allen
erwaltung der Ange-

legenheiten der Land-Armenverbände durch Königliche Verordnung, soweit es bisher noch nicht geschehen ist,[1]) den betreffenden Kreis-, beziehungsweise Provinzial- und communalständischen Verbänden und deren Organen nach Maßgabe der für diese Verbände und deren Organe giltigen Verfassungsgesetze übertragen.[2]) Bis zum Erlaß der betreffenden Königlichen Verordnung bewendet es überall bei den zur Zeit bestehenden Verwaltungsvorschriften, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 71. **§ 29.** Die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Land-Armenverbände aufzubringenden Kosten werden auf die betreffenden Kreise nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden directen Staatssteuern (§ 70) vertheilt, — sofern nicht die Vertretung eines Land-Armenverbandes mit Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen eine andere Aufbringungsweise beschließt. Den Vertretungen der Kreise bleibt die Beschlußfassung über die Aufbringungsweise des auf die letzteren vertheilten Kostenbetrages überlassen. — In der Provinz Hannover werden die vorgedachten Kosten auf die Amtsverbände, beziehungsweise auf die nicht zu einem Amtsverband gehörigen Städte vertheilt. — Im Regierungsbezirk Sigmaringen erfolgt die Vertheilung auf die Oberamtsbezirke. Die Aufbringungsweise der auf die letzteren vertheilten Kostenbeträge wird bis zur Einführung von Kreis- und Provinzialvertretungen durch eine Versammlung der Ortsvorsteher (Bürgermeister, Stadtschultheiß, Vogt) des Oberamtsbezirks unter dem Vorsitze des Oberamtmanns bestimmt. **§ 30.** Die Bestimmungen des § 29 treten in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und in der Rheinprovinz erst mit dem 1. Januar 1873 in Geltung. Mit demselben Tage treten in der Provinz Schlesien die zur Zeit dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Erhebung von Abgaben für das Land-Armen- und Corrigendenwesen bei Erb- und Besitzveränderungsfällen, außer Kraft.

[3) Pflichten u. Rechte der Land-Armenverbände.] **§ 31.** Die Land-Armenverbände sind befugt, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten,

Taubstumme, Sieche u. Bli
mittelbar zu übernehmen. K
verbände, welche für einen
übernehmenden Zweige der A
hin in ausreichender Weise ge
nicht gegen ihren Willen verp
der betreffenden Einrichtung
verbandes theil zu nehmen
desselben beizutragen. Die au
lichen Bestimmungen oder
öffentlichen Verpflichtungen ein
verbände, sowie die Verpflichtu
verbände zur vorläufigen U
ihrem Bezirke (§ 28 des Bund
bedürftigkeit anheimfallenden
hierdurch nicht berührt. — D
stimmung findet gleichmäßig
ren Gemeinden oder Gutsbez
setzten Communalverbände
Ämter, Sammtgemeinden), so
bezirke u. Kreise Anwendung.
können überdies auch die Fi
unmittelbar übernehmen.[1]) §
zelnen Landestheilen bereits b
von Gemeinden u. Gutsbezirk
der Kosten einzelner besondere
lichen Armenpflege (außerord
bleiben als solche aufrecht erh
Verwaltung der Angelegenheit
die §§ 9, 10, 13—15 gleichmäß
Ohne Zustimmung der Bet
Bildung solcher Verbände

---

[1]) S. in Betreff Westpreußens das Reglement v. 11. Sept. 1867; wegen Ostpreußens das Reglement vom 26. Sept. 1864; wegen der Niederlausitz das Regulativ vom 17. Mai 1846; wegen des Cottbuser Kreises das Regulativ v. 17. Mai 1846; wegen der Kurmark das Reglement vom 14. Jan. 1848; wegen der Neumark die Verordnung vom 19. Oct. 1860; wegen der Oberlausitz die Verordnung vom 15. Sept. 1864.

[2]) S. bezüglich der Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens: a) in Altpommern Verordnung vom 29. Juli 1871; b) im Regierungsbezirk Kassel Verordnung v. 29. Juli 1871; c) im Stadtkreise Frankfurt a. M. Verordnung vom 29. Juli 1871; d) in der Provinz Posen Verordnung vom 29. Juli 1871; e) in der Provinz Hannover Verordnung vom 1. Aug. 1871; f) im Herzogthum Schlesien u. der Grafschaft Glatz Verordnung vom 16. Aug. 1871; g) in der Provinz Schleswig-Holstein Verordnung vom 1. Sept. 1871; h) im Regierungsbezirk Wiesbaden Verordnung vom 4. Sept. 1871; i) in der Provinz Westfalen Verordnung v. 15. Sept. 1871; k) in der Provinz Sachsen und der Altmark Verordnung vom 2. Oct. 1871 u. vom 14. Juni 1875; l) in der Rheinprovinz Verordnung vom 2. Oct. 1871; m) in den Hohenzollernschen Landen Verordnung vom 16. Sept. 1874.

[1]) Min.-Instruction zu § 31: Inne
Grenzen sind fortan die Landarmenve
fugt, die Kosten einzelner besonderer
Armenpflege unmittelbar zu überneh
ihrer bereits bestehenden, auf besonde
ungen oder Titeln beruhenden Verpfl
Kreise oder Armenverbände, welche fü
zu übernehmenden Zweige bis dahin
gesorgt haben, können nicht gegen
werden, an der betreffenden Einrichtu
bandes theil zu nehmen oder zu den
tragen. Die Entscheidung darüber,
Land-Armenverband einen Beschluß b
faßt] ein Kreis- oder Armenverban
Zweig der öffentlichen Armenpflege
häuser ꝛc.] in ausreichender Weise ge
nöthig, — da der § 31 hierüber nic
— von der Aufsichtsbehörde [§ 25] zu
den organischen Gesetzen über die Ve
Gemeinden entstehenden Falles den K
zur Erfüllung seiner Obliegenheiten

[2]) Min.-Instruction zu § 32: Ver
Gutsbezirken zur Bestreitung einzelne
öffentlichen Armenpflege bestehen: 1)
ver auf Grund des § 83 des Hann
Verfassungsgesetzes u. des § 9 der W
April 1859; nach diesen Bestimmung
rielle Anordnung mehrere Gemeinde
selben u. der Amtsversammlung, zu
Bestreitung der „außerordentlichen Ar
ige Krankheiten, Seuchen]“ vereinigt
mals bayerischen Landestheilen auf
Verordnung vom 17. Nov. 1816, n
Herrschaftsgericht für seinen ganzen
Bezirkspflege bilden soll, — unter
daß solche Bedürfnisse, welche nicht
gemeinsame Kräfte bestritten werden.“
den Verbände dieser Art bleiben nach
auf die statutarischen Vorschriften, d
ung geregelt ist, kommt das oben hin
Gesammt-Armenverbände Gesagte zu
ung von Verbänden zur Bestreitung ein
der öffentlichen Armenpflege ist ob
Gemeinden fortan nicht mehr zulässig.

zwecke der Einnahmen aus dem vormals Kur
fischen Staatsschatze vom 25. März 1869. §
Die Land-Armenverbände sind befugt, die ih
Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen d
jenigen Orts-Armenverbande gegen Entschädig
zu überweisen, welcher nach § 28 des Bund
gesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unt
stützung derselben verpflichtet ist. (S. 65 ff.)[2])
Die Land-Armenverbände sind verpflichtet,
ihren Armenhäusern, soweit es der Raum
stattet, gegen Entschädigung die der Fürsorge
Orts-Armenverbände gesetzlich anheimfallend
Personen auf Antrag dieser Verbände aufz
nehmen. **§ 35.** Die für den Betrag der E
stattungsforderungen der Armenverbände ma
gebenden Tarife werden von dem Minister d
Innern nach Anhörung der Provinzialvertretun
beziehungsweise der Communal-Landtage, aufg
stellt. Bei den gegenwärtig in Geltung stehe
den Tarifen bewendet es, bis sie in vorgedacht
Weise abgeändert worden sind.[3]) **§ 36.** D

---

[1]) Min.-Instruction zu § 33: Nach Abs. 1 dieses Par
graphen kommt die Verpflichtung des Staats zur Bestreitu
der Armenpflegekosten a. bezüglich der Waisenkinder, sow
bezüglich der Unterstützung nicht prästationsfähiger Gemeind
in dem größeren Theile des Regierungsbezirks Wiesbade
mit der im § 74 unter 5, c. ausgesprochenen Maßgabe, -
b. bezüglich der unehelichen Kinder in einem Theile des Land
drosteibezirks Stade, — vom 1. Juli ab in Wegfall. Na
Abs. 2 treten von demselben Tage ab die dort allegirten i
ehemaligen Kurfürstenthum Hessen geltenden besonderen Be
stimmungen über Aufbringung der Kosten der Waisen-Armen
pflege außer Wirksamkeit.

[2]) Min.-Instruction: Bei der Anwendung dieser Bestimm
ungen wird das zu § 1 Abs. 2 Gesagte zu beachten sein, wo
nach bezüglich der Frage, ob die Verpflegung eines Hilfsbe
dürftigen in Armenhäusern bewirkt werden soll, stets auf di
Lage des einzelnen Falles die gebührende Rücksicht zu neh-
men ist.

[3]) Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu er-
stattenden Armenpflegekosten [mittels Ministerialerlasses vom
2. Juli 1876 festgestellt]: 1) Der Tarifsatz mit welchem die
für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen
Hilfsbedürftigen im Alter von 14 u. mehr Jahren entstande-
nen Kosten einem preußischen Armenverbande von einem an-
deren preußischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für
jeden Tag der Verpflegung: [illegible]

hervorgetreten ist. **§ 38.** Die Land-Armenverbände sind verpflichtet, die in ihrem Bezirk festgenommenen, auf Grund der Bestimmungen des § 361 Nr. 3—8 des Str.-G.-B.-es für den Nordd. Bund vom 31. Mai 1870 verurtheilten u. nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen, auf dahin gehenden Beschluß dieser Behörde in ein Arbeitshaus unterzubringen. Die Kosten des Transportes der vorgedachten Personen aus dem Gerichtsgefängniß in das Arbeitshaus, sowie der ihnen etwa behufs dieses Transportes zu gewährenden unentbehrlichen Bekleidung fallen dem Staate zur Last, wogegen die Land-Armenverbände die Kosten der Verpflegung in der Anstalt, der bei der Entlassung aus dieser, wenn nöthig, zu gewährenden Bekleidung u. entstehenden Falls der Beerdigung insoweit zu tragen haben, als diese Kosten durch den aufkommenden Arbeitsdienst nicht gedeckt werden.[1]) **§ 39.** Die Land-Armenverbände sind fortan, soweit es bisher noch der Fall ist, nicht mehr verpflichtet, die Kosten der Vollstreckung gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bezüglich der im § 38 gedachten Personen zu tragen.[2])

[4) Verfahren in Streitsachen der Armenverbände.][3]) **§ 40.** Zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche gegen einen Preuß. Armenverband von einem anderen Deutschen Armenverbande erhoben werden, wird für jede Provinz, oder für einen oder mehrere Regierungs- oder Landdrostei-bezirke eine Behörde eingesetzt, welche den Namen „Deputation für das Heimathwesen"[4]) führt u.
am Hauptorte der Provinz, od
Bezirksregierung oder Landdrost
§ 41. Die Deputation für d
besteht aus einem richterlichen
Verwaltungsbeamten u. ferner
Provinzialvertretung zu wählen
— Der richterliche Beamte wir
mäßigen Mitgliedern eines am
tation befindlichen Gerichts-Col
waltungsbeamte aus den am Sit
fungirenden etatsmäßigen Mitg
gierung od. des Polizeipräsidiu
ziehungsweise der Landdrostei,
der dem Oberpräsidenten beig
für die Dauer ihres Hauptamt
Deputation von dem Könige er
anderen Mitglieder werden aus
des Sprengels der Deputation
von 3 Jahren gewählt u. von
durch Handschlag an Eidesstatt
In gleicher Weise wird für je
bestimmter Stellvertreter erna
weise gewählt. — Den Vorsit
tation u. dessen Stellvertreter e
aus der Zahl der Mitglieder.
wesenheit von 3 Mitgliedern,
beiden ernannten Beamten, ge
schlußfähigkeit der Deputation.
glieder anwesend, so nimmt da
nach jüngste Mitglied an der A
Antheil. **§ 43.** Die Mitgliede
sind für ihre Entscheidungen n
liche Beamte geltenden Grunds
lich. Die ernannten Mitgliede
dieser ihrer Eigenschaft den für
geltenden Disciplinarvorschrifte
wird von demjenigen Gerichtsho
für den Bezirk des betreffend
gerichts den Disciplinarhof bild
Mitglieder der Deputation u
Disciplinarverfahren. — Der
gang bei den Deputationen wi
gulativ geordnet, welches der
der Minister des Innern geme
haben. In dem Regulativ sind
die Grundsätze festzustellen, nach
vertreter in Gemäßheit dieses
rufen sind.[1]) **§ 44.** Die gew
der Deputation erhalten eine
entsprechende Entschädigung.
selben beschließt die Provinz
Regierungsbezirk Sigmaringen
ung einer solchen die Regierun
Entschädigungsbetrag wird von
verbande u., wo mehrere Land
betheiligt sind, im Verhältniß

---

[1]) Min.-Instruction: § 38 regelt in gleichmäßiger Weise für den gesammten Umfang der Monarchie die Verpflichtung der Land-Armenverbände zur Uebernahme der Kosten der Corrections-Nachhaft [§ 361 Nr. 3 bis 8 des Str.-G.-B.-es für das deutsche Reich]. — Auch bezüglich der „den polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßig Unzucht treibenden Weibspersonen" fallen diese Kosten in Zukunft überall den Land-Armenverbänden zur Last. Anderseits übernimmt fortan der Staat die Kosten des Transportes der zur Corrections-Nachhaft verurtheilten Personen aus dem Gerichtsgefängniß in das Arbeitshaus, sowie die Kosten der Behufs dieses Transportes etwa zu gewährenden unentbehrlichen Bekleidung; besondere Bestimmung wegen der Berechnung dieser Kosten bleibt vorbehalten. — In Wegfall kommen diejenigen singulären Vorschriften, wonach bis jetzt in der Provinz Westfalen die Kosten der Corrections-Nachhaft dem Land-Armenverbande von der Wohnortsgemeinde, falls diese in der Provinz Westfalen liegt, zu erstatten sind; desgleichen diejenigen Vorschriften, auf Grund deren bisher im Regierungsbezirk Trier die Kosten der Corrections-Nachhaft von dem Land-Armenverbande nur insoweit zu tragen waren, als es sich um Bettler oder um solche Landstreicher handelte, welche zugleich gebettelt hatten.

[2]) Min.-Instruction: § 39 bringt die bisher bestehenden Verpflichtungen der Land-Armenverbände der Kurmark und der Neumark zur Vollstreckung gerichtlich erkannter Gefängnißstrafen [bezüglich der im § 38 gedachten Personen] zur Aufhebung.

[3]) Die §§ 40—48 sind durch § 9 des Gesetzes vom 3. Juli 1875, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte u., für den Bereich der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 außer Kraft gesetzt.

[4]) Durch die Cab.-Ordre vom 22. April 1871 sind folgende Deputationen für das Heimathwesen eingesetzt: 1) eine Ostpreußische Deputation mit dem Sitze zu Königsberg; 2) eine Westpreußische Deputation mit dem Sitze zu Marienwerder; 3) eine Brandenburgische Deputation mit dem Sitze zu Berlin; 4) eine Pommersche Deputation mit dem Sitze zu Stettin; 5) eine Posensche Deputation mit dem Sitze in Posen; 6) eine Schlesische Deputation mit dem Sitze zu Breslau; 7) eine Sächsische Deputation mit dem Sitze zu Merseburg; 8) eine Schleswig-Holsteinische Deputation mit dem Sitze zu Schleswig; 9) eine Hannoversche Deputation mit dem Sitze zu Hannover; 10) eine Westfälische Deputation mit dem Sitze zu
Münster; 11) eine Hessische Deputatio
Kassel; 12) eine Nassauische Deputati
Wiesbaden; 13) eine Rheinische Deputa
Köln; 14) eine Hohenzollernsche Depu
zu Sigmaringen. — Die unter 1, 2, 3,
Deputationen sind seit Einführung der
diesen Provinzen in Wegfall gekommen.

[1]) S. das Regulativ zur Ordnung
ganges bei den Deputationen für das
Febr. 1872, welches aber nur für die n
tationen Gültigkeit hat.

Anspruches genau zu bezeichnen; es ist in sondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Ü nahme des betreffenden Hilfsbedürftigen welche sonstige Leistung verlangt wird. § Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Ge erklärung innerhalb 4 Wochen nach der Zus ung einzureichen, widrigenfalls die in der Kl schrift behaupteten Thatsachen für zugestande die damit überreichten Urkunden für anerka würden erachtet werden. — Die Gegenerklär wird dem klagenden Armenverbande zugefert geeigneten Falles mit der dieselbe Verwarnu enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erkl ung innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung e zureichen. Geht eine solche weitere Erkläru ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntn nahme zugefertigt. — Die vorgedachten Frist können auf Antrag der betr. Partei verläng werden. § 48. Der Klageschrift u. den im § gedachten weiteren Erklärungen der Parteien si die als Beweismittel in Bezug genommenen U kunden im Original od. in Abschrift beizufüge Von allen Schriftstücken u. deren Anlagen si Duplicate einzureichen. § 49. Die Deputatio für das Heimathwesen ist befugt, Untersuchunge an Ort u. Stelle zu veranlassen, Zeugen u. Sac verständige zu laden u. eidlich zu vernehmen überhaupt den angetretenen Beweis in volle Umfange zu erheben. Hinsichtlich der Verpflicht ung, sich als Zeuge oder Sachverständiger ver nehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Be stimmungen der bürgerlichen Proceßgesetze zu Anwendung. Die Deputation erkennt auf die in Ungehorsamsfalle zu verhängenden Strafen, vor behaltlich des innerhalb 14 Tagen nach Zustell ung des Strafbescheides zulässigen Recurses an das Bundesamt für das Heimathwesen. § 50.[1] Die Deputation kann die Beweiserhebung durch eins ihrer Mitglieder oder durch eine der Be zirksregierung nachgeordnete Behörde oder durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde

erstatten. § 59. Gegen die im § 56 des Bundesgesetzes erwähnten Anordnungen findet die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen auch in denjenigen Fällen statt, in denen ein Streit zwischen zwei Preuß. Armenverbänden besteht. — Ist ein Armenverband zur Zahlung u. Erstattung der ihm endgiltig auferlegten Kosten u. Gebühren ganz oder theilweise außer Stande (§ 59 des Bund.-Ges.), so bleiben die Kosten des Verfahrens außer Ansatz u. für die Erstattung der Auslagen u. Gebühren muß der betreffende Land-Armenverband aufkommen. § 60.[1] In jedem Kreise wird eine Commission gebildet, welche in allen Streitigkeiten, in denen ein Orts-Armenverband von einem anderen Preuß. Armenverbande in Anspruch genommen wird, auf Antrag beider streitenden Theile der schiedsrichterlichen Entscheidung, u. auf Antrag eines Theiles, welcher diesen stellt, ehe der Streit bei der Deputation anhängig gemacht ist, einem gütlichen Sühneversuch sich unterziehen muß. — Die Commission besteht aus dem Landrath (dem Landrathsamts-Verwalter), als dem Vorsitzenden, u. zwei Mitgliedern, welche der Kreistag aus den Angehörigen des Kreises für die Dauer von 3 Jahren wählt. Für den Vorsitzenden u. jedes der beiden anderen Mitglieder wählt der Kreistag einen bestimmten Vertreter. — In Städten, welche zu keinem Kreise gehören, erfolgt die Wahl aus den Angehörigen der Gemeinde durch den Gemeindevorstand u. die Gemeindevertretung in gemeinschaftlicher Sitzung. § 61. Für das Verfahren der Commissionen kommen die §§ 46, 49, 50, 52, 54 in Anwendung mit der Maßgabe, daß auf die im § 49 bezeichnete Strafe die Commission erkennt u. der Recurs an die Deputation für das Heimathwesen zusteht Alle übrigen Theile des Verfahrens regelt die Commission in jedem einzelnen Falle. Insbesondere darf dieselbe in jeder Lage des Verfahrens einen Sühneversuch veranlassen. § 62. Die Commission entscheidet endgiltig mit Ausschluß jeder Berufung. Die Entscheidung erfolgt gebühren- u. stempelfrei; doch sind dem unterliegenden Theile die baaren Auslagen des Verfahrens u. die des obsiegenden Theils, jedoch mit Ausschluß der Gebühren eines Bevollmächtigten, zur Last zu legen. — Die zu erstattenden baaren Auslagen werden von der Commission endgiltig festgesetzt. — Die Entscheidungen der Commissionen, sowie die urkundlich von denselben festgestellten Einigungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar. § 63. Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen. — Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe u. in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, folgen dem durch die bestehenden Gesetze angeordneten Instanzenzuge mit der Maßgabe, daß an die Stelle

---

[1] Zu §§ 60—62 s. Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 § 135 I. 1.

setzes ist ein solcher zu verstehen, welch
Geltungsbereich des Bundesgesetzes üb
Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 187
hört. § 70. Soweit die Vertheilung d
den einzelnen Verbänden, Kreisen u. Gem
infolge dieses Gesetzes aufzubringenden
nach Maßgabe der directen Staatssteuern
kommen folgende Bestimmungen zur Anwe
1) in den mahl- u. schlachtsteuerpflichtigen S
tritt die Mahl- und Schlachtsteuer, nach
des für die Städte erhobenen Steuerdritt
die Stelle der Klassensteuer; 2) die im §
a u. b des Grundsteuergesetzes vom 21. Ma
und bezw. im § 3 des Grundsteuergesetzes
11. Febr. 1870 bezeichneten Grundstücke r
nach Maßgabe derjenigen Grundsteuerb
herangezogen, welche von ihnen zu ent
sein würden, wenn ihnen ein Anspruch auf G
steuerbefreiung oder Bevorzugung nicht zus
Die Berechnung dieser Grundsteuerbeträge e
durch Anwendung des allgemeinen Grunds
Procentsatzes auf die in Ausführung der
erwähnten beiden Gesetze für die gedachten G
stücke festgestellten oder festzustellenden R
träge. In den Provinzen Schleswig-Hol
Hannover u. Hessen-Nassau, sowie in dem K
Meisenheim, geschieht diese Berechnung, so l
als die neu zu regelnde Grundsteuer noch
erhoben wird, nach den gesetzlich feststehende
hergebrachten Besteuerungsgrundsätzen; 3) die
§ 3 unter 1 des Gesetzes, betreffend die Einf
ung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21.
1861 von der Gebäudesteuer befreiten Gebä
mit Ausnahme derjenigen, welche sich im B
der Mitglieder des königlichen Hauses oder
Hohenzollernschen Fürstenhauses, sowie des h
noverschen Königshauses oder des Kurhessis
oder des herzoglich Nassauischen Fürstenha
befinden, werden nach Maßgabe ihres, den Gru
sätzen des angeführten Gesetzes entsprechend,
sonders einzuschätzenden Nutzungswerthes u.

Veränderungen von Gemeindebezirken nach wie vor als rechtsbeständig zu betrachten sind, b) das Gesetz zur Ergänzung der Gesetze vom 31. Dec. 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege ꝛc. vom 21. Mai 1855, soweit dasselbe zur Zeit noch Giltigkeit hat, c) der § 1 des Edicts vom 14. Dec. 1747 wegen Ausrottung der Bettler u. s. w. in Schlesien und der Grafschaft Glatz, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9 des gegenwärtigen Gesetzes, d) diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz, zu ihrem Gegenstande haben, insbesondere das Gesetz vom 18. März 1869, e) der § 5 der Verordnung, betreffend die Einführung der im Westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim vom 20. Sept. 1867 und die dort allegirte Verordnung vom 15. Oct. 1832; 2) für die Provinz Schleswig-Holstein die Armenordnung vom 29. Dec. 1841 mit Ausnahme der §§ 14 bis 18, 77, 78, 81, 82, soweit dieselben die gesetzliche Alimentationspflicht der Verwandten u. die Verpflichtungen der Dienstherrschaften gegenüber den Dienstboten zum Gegenstande haben; desgl. die §§ 7 bis 15 des Patents, betreffend die Niederlassung und Versorgung von Ausländern, vom 6. Nov. 1841; 3) für die Provinz Hannover: a) die Verordnung über die Bestimmung des Wohnorts ꝛc. vom 6. Juli 1827 mit der Maßgabe, daß die nach den Gemeinde-Verfassungsgesetzen durch den Erwerb des Wohnrechts bedingten Rechte und Pflichten fortan durch den Wohnsitz (juristisches Domicil) in der betreffenden Gemeinde begründet werden, b) das Gesetz wegen Behandlung erkrankter, der Gemeinde ꝛc. nicht angehöriger Armen vom 9. August 1838, c) die §§ 48 u. 49, sowie die auf das Armenwesen Bezug habenden Bestimmungen der § 28 f. des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 30. Sept. 1842; 4) für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen die Verordnung, enthaltend Maßregeln der Sicherheitspolizei wegen der erwerbs- oder heimathlosen ꝛc. Personen vom 29. Novbr. 1823; 5) für das ehemalige Herzogthum Nassau das Gesetz, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege vom 18. Dec. 1848; jedoch a) mit Ausnahme des § 9, soweit derselbe die gesetzliche Alimentationspflicht der Ehegatten u. der Verwandten zum Gegenstande hat, b) mit Ausnahme des § 28 und c) vorbehaltlich der die Verwaltung des Central-Waisenfonds betreffenden Bestimmung des § 72 dieses Gesetzes u. mit der Maßgabe, daß die auf Grund der §§ 14 u. 16 sub 3 des Gesetzes vom 18. Decbr. 1848 für die Land-Armen- u. Waisenpflege im Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau, sowie die für gleiche Zwecke im Kreise Biedenkopf aus der Staatskasse pro 1870 geleisteten Zuschüsse dem Land-Armenverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden überwiesen werden; 6) für die ehemaligen bayerischen Landestheile die Verordnung über das Armenwesen vom 17. Nov. 1816, das Gesetz über die Heimath vom 11. Sept. 1825, das revidirte Gesetz über Ansässigmachung

der Deputation sich aufhaltenden Hilfsbedürftigen oder über die Art der Ausführung des Transports (§ 58 des Reichsgesetzes), — 8) die Entscheidung letzter Instanz in denjenigen Streitsachen, welche die Beschwerden gegen Verfügung der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe u. in welcher Weise Armen-Unterstützungen zu gewähren sind, zum Gegenstande haben (§ 63 des Gesetzes vom 8. März 1871), — 9) die endgiltige, vorbehaltlich des Rechtsweges, erfolgende Entscheidung der Recurse gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in den §§ 65 u. 66 des Gesetzes vom 8. März 1871 erwähnten Streitsachen zwischen einem Armenverbande u. den zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen, — 10) die endgiltige Entscheidung darüber, ob und welche Beihilfe einem Orts-Armenverbande ihres Sprengels behufs Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen von dem Land-Armenverbande zu gewähren ist (§ 36 des Gesetzes vom 8. März 1871). — Der Deputation bleibt es unbenommen, auch in den vorstehend aufgeführten dazu geeigneten Fällen die Betheiligten resp. deren Vertreter zum persönlichen Erscheinen in ihre öffentliche Sitzung vorzuladen.

[Sitzungen der Deputationen.] **§ 3.** Die Deputation versammelt sich an regelmäßigen, im Voraus von ihr bestimmten Sitzungstagen; dem Vorsitzenden der Deputation bleibt es unbenommen, im Bedürfnißfalle außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

[Einberufung der Stellvertreter, Urlaub der Mitglieder.] **§ 4.** Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung der Deputation beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort, Behufs Einberufung seines Stellvertreters, dem Vorsitzenden anzuzeigen. — In schleunigen Fällen hat das verhinderte Mitglied seinen Stellvertreter unmittelbar zu benachrichtigen; der Stellvertreter ist alsdann, auch ohne besondere Berufung von Seiten des Vorsitzenden, verpflichtet, sich zu der betreffenden Sitzung einzufinden, bezw. die Geschäfte des Mitgliedes zu übernehmen. **§ 5.** Die ernannten Mitglieder u. deren Stellvertreter bedürfen zu einer die Dauer von 6 Wochen übersteigenden Entfernung vom Sitze der Deputation eines von den Ministern des Innern u. der Justiz gemeinschaftlich zu ertheilenden Urlaubs, unbeschadet der sonstigen, hinsichtlich der Beurlaubung der Staatsbeamten bestehenden Vorschriften. — Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte sich mit einander zu benehmen u. dem Vorsitzenden sofort entsprechende Anzeige zu erstatten. — Die ernannten, wie die gewählten Mitglieder, haben unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß eingehende Zusendungen im Falle ihrer Abwesenheit sofort an ihren Stellvertreter befördert werden.

[Befugnisse des Vorsitzenden, Leitung des Verfahrens.] **§ 6.** Der Vorsitzende leitet und über-

wacht den
putation.
stücke u. ve
Tages des
Schriftstück
1871) kein
Anfertigung
in den Fä
treffenden
ohne Vortr
Vorsitzender
von demje
lassen, wel
der Sache
Mitgliede
verschiedenh
Einspruch
ist die Besc
herbeizufüh
den bleibt
gängigen
§ 8. Die
mäßig Ann
fügungen,
vorzugreifen
vor der D
zur collegi
gelangenden
der Zahl de
glieder eine
Correferent
Referenten
§ 10. Der
u. Berathun
er stellt die
vorbehaltlic
falls über d
gebniß der
schiedenheit
nicht öffentl
mündliche
collegialische
welche eine
bedürfen,
eine schriftl
anlassen; e
ungs-Versch
collegialische
Deputation
[Mündlich
§ 12. Die
langenden
sitzenden be
Sitzungszim
folge erledi
Parteien ist
bestimmte
Parteien au
den Referen
wenn nur e
nach dem V
geben. § 1
ergangene
gründen.
kann bis au
den. Zu d

Parteien mündlich vorgeladen; einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht. **§ 14.** Mittels der Entscheidung sind sofort die Kosten des Verfahrens, sowie die zu erstattenden Auslagen und Gebühren (§ 56 des Gesetzes vom 8. März 1871) festzusetzen. Die Festsetzung der zu erstattenden Auslagen kann ausnahmsweise einem besonderen, nach Anhörung des Gegners und in nicht öffentlicher Sitzung zu erlassenden collegialischen Beschlusse der Deputation vorbehalten bleiben; die durch das betreffende Verfahren etwa weiter entstehenden Kosten fallen demjenigen Theile zur Last, welcher dieselben durch verzögerte Beibringung seiner Auslagenrechnung oder durch unbegründeten Widerspruch veranlaßt hat. **§ 15.** Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen der Deputation; er kann jeden Zuhörer aus denselben entfernen lassen, welcher Störungen verursacht.

[Ausfertigungen ꝛc.] **§ 16.** Alle Entscheidungen, Verfügungen ꝛc. werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift: (Brandenburgische ꝛc.) Deputation für das Heimathwesen versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen. Alle Concepte der auf Grund collegialischen Beschlusses ergehenden Entscheidungen sind von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden und der beiden ernannten Mitglieder, zu vollziehen. — In den Fällen des § 1 wird die Ausfertigung der Entscheidung mit der Ueberschrift: Im Namen des Königs und mit dem Siegel der Deputation Preußischer Adler mit der Unterschrift: (Brandenburgische ꝛc.) Deputation für das Heimathwesen — versehen; in den nämlichen Fällen sind im Eingange der Ausfertigung die Mitglieder der Deputation aufzuführen, welche an der Entscheidung theil genommen haben. **§ 17.** Alle Namens der Deputation zu bewirkenden Zustellungen erfolgen mittels Requisition der betreffenden Bezirks-Regierung — des Polizeipräsidiums zu Berlin — oder der der Bezirks-Regierung nachgeordneten Behörden oder durch die Post, erforderlichen Falls gegen Behändigungsschein. — Mittels Requisition der vorgedachten Behörden erfolgt desgleichen die Vollstreckung der von der Deputation erlassenen Entscheidungen.

[Geschäfts-Controlbücher ꝛc.] **§ 18.** Die Einrichtung der erforderlichen Geschäfts-Controlbücher bleibt bis auf Weiteres dem Vorsitzenden der Deputation nach Berathung mit der letzteren überlassen. — Die Bezirks-Regierung am Sitze der Deputation — das Polizeipräsidium zu Berlin — hat bis auf Weiteres der Deputation die erforderlichen Geschäftslocale, das erforderliche Subaltern-Personal und den Büreaubedarf zur Verfügung zu stellen. Etwaige Meinungs-Verschiedenheiten über das Erforderliche sind zur Entscheidung der Minister des Innern und der Justiz zu bringen. **§ 19.** Am Jahresschluß hat der Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem zweiten ernannten Mitgliede den Ministern des Innern und der Justiz eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In derselben ist die Zahl der von der Deputation im Laufe des Jahres abgehaltenen öffentlichen

Sitzungen, sowie nach b… sondert, die Zahl der a… ledigten und unerledigt g… geben, — unter Hinzufüg… lichen Bemerkungen, zu de… der materiellen und der pr… ungen des Reichsgesetzes ü… wo…nsitz und des Aus… 8. März 1871 gemachten … bieten scheinen.

Armenverbände (Orts… Organisation derselben … Gesetz vom 6. Juni 1870, … führungsgesetz vom 8. Mä… Verfahren in Streit… verbände, s. Gesetz vom … u. Gesetz vom 8. März 1… Anmerkungen dazu. — … Erbschaftssteuer befreit (… 1872, Tarif, Befreiungen … waltung des Vermö… Verbände, s. Gesetz vo… 17 ff., 21 ff.

Arreststrafe, als Ordnu… Beamte ist auf die Dau… Tagen zulässig, darf aber … vollstreckt werden, die den … bestrafenden Beamten ange… Beamtenklasse werden im … rechnet: Executoren, Bote… und die zu ähnlichen, sowie d… Functionen bestimmten … Staats-Ministerialbeschluß … ist die Zulässigkeit der A… Steuerbeamten einschließlich … und Haupt-Steuer-Amts-A… Staats-Ministerialbeschluß … auf Polizei-Sergeanten un… wächter und Nachtwachtm… und Schutzmannschaft-Wach… männer, Schirrmeister un… Straßenreinigung ausgedeh…

Den Bürgermeistern ste… Erhaltung der nöthigen … Gemeinde-Beamten Arrest… Tagen aufzulegen (Städt… Provinzen v. 30. Mai 18… falen vom 19. März 18… Rheinprovinz vom 15. M… Frankfurt a. M. v. 25. … für Schleswig-Holstein vo… § 61).

Der militärische Arrest, … zerfällt in Stubenarrest (geg… (gegen Unteroffiziere und … (gegen Unteroffiziere ohne … Gemeine) und strengen Ar… meine). Strenger Arrest i… Strafgesetzbuch ihn nicht in … drücklich androht, nur gegen … wegen militärischer Verbreche… bereits mit einer Freiheitss… ist (Militär-Strafgesetzb. v… §§ 19—27).

Arretirung, s. die A… Festnahme.

Arsenfarben. Durch Polizei-Verordnungen findet sich untersagt: a) die Verwendung der grünen Arsenfarben zum Färben der Papiermassen; b) die Verwendung der vorbezeichneten Farben zum Bestreichen, Bedrucken oder überhaupt Färben von Papier, Tapeten, Rouleaux, Blumen und Kleiderstoffen; c) ingleichen die Verwendung dieser Farben zu Bestrichen der Wände innerhalb der Häuser; d) der Handel mit den oben ad b. bezeichneten, mit grünen Arsenfarben bestrichenen, bedruckten oder sonst mit denselben gefärbten Gegenständen; e) das Vorräthighalten der ad d. vom Handel ausgeschlossenen Gegenstände seitens der Gewerbtreibenden. — Grüne Drahtgewebe (Drahtstramin) sind fast immer mit dem arsenhaltigen sogenannten Schweinfurter Grün gefärbt und deshalb mit Vorsicht namentlich für solche Gegenstände, welche, wie z. B. Kinderwiegen, Fenstervorsätze, Schlüsselkörbe, Speiseglocken, Obstteller und dergleichen häufig in unmittelbarer Berührung mit Menschen oder deren Nahrungsmittel kommen, zu gebrauchen.

Arsenik, Aufsuchung und Gewinnung desselben unterliegt den Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (§ 1 des.)

Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) u. s. w., werden nur dann zum Transport auf Eisenbahnen angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind, die Böden der Fässer mit Einlegereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert werden. Die inneren Fässer oder Kisten sind von starkem, trockenem Holze zu fertigen und inwendig mit Leinwand od. ähnlichen dichten Geweben zu verkleben. — Auf jedem Collo muß in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe das Wort „Arsenik (Gift)“ angebracht sein (Eisenbahn-Betriebs-Reglement v. 11. Mai 1874 § 48). — Ähnliche Vorschriften gelten für die Beförderung von Arsenikalien auf dem Rhein (Allgemeine Vorschriften über den Transport entzündlicher 2c. Stoffe auf dem Rhein v. 3. Juli 1869 § 23).

Artillerie-Munition. Widerrechtliche Aneignung der bei den Übungen der Artillerie verschossenen Munition wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 M bestraft (Str.-G.-B. § 291). — Das Findergeld für aufgefundene Geschosse beträgt 5 P für jedes Kilo Schmiede- oder Gußeisen, 10 P für jedes Kilo Zink und 10 Pf. für jedes Kilo Blei. — Die beim Verschießen nicht zersprungenen scharf geladenen (d. h. mit Pulver gefüllten) Geschosse sind höchst gefährlich. Sie sind in folgender Art kenntlich gemacht: Rundgeschosse ohne Ösen sind mit einem eingemeißelten Kreuz (+) und dergleichen mit Ösen mit einer Drahtschleife in einer Öse versehen; bei den Langgeschossen haben die blind geladenen (mit Erbsen, Kohlengrus 2c. gefüllten) einen Pfeilstrich auf der Bogenspitze; alle Langgeschosse, welche dieses Zeichen nicht haben, müssen daher als scharf geladen betrachtet werden.

Arzneimittel.
I. Befugniß der a
personen zum C
nach homöopathi
reiteten
Reglement 1
§ 1. Einer jeden
weit sie nach Approb
rechtigt ist, künftig
folgenden näheren Be
nach homöopathischen
neimittel selbst zu di
dieser Befugniß (§
muß hierzu die Erl
Medicinal-Angelegen
die durch das Pri
December 1825 ang
der Ärzte und Wun
pharmacologischen K
ceutisch-technischen A
nicht mit gerichtet si
nach homöopathischen
in die Landespharmc
Arzneistoffe angewen
laubniß zum Selbst
Mittel nur denjenige
werden, welche in ein
gewiesen haben, daß si
und Fertigkeiten besi
Arzneimittel von ein
schiedenen Qualitäten
men und Arzneimittel
— Diese Prüfung
erfolgen, welche der M
richts- und Medicina
qualificirten, und ins
Chemie und Pharm
Grundsätzen des hom
praktisch vertrauten
Diese Commission hat
genannten Minister b
bei eintretender bes
erwähnte Prüfung a
besonders bestellte C
lassen. § 4. Die
Bereitung und Disp
den dazu für befugt
getroffen worden sir
Art, wie dies bei de
welche ausnahmsweis
sind, zeitweisen Visita
polizei-Behörde. —
müssen die betreffen
darüber ausweisen:
und Dispensation d
Grundsätzen des hom
zweckmäßig eingericht
sitzen; b) daß die vo
Droguen von untade
c) daß die wichtigsten
liche Bezeichnung erf
Verdünnung angetro
forderliche chemische
auf die Reinheit an
d) daß ein Tagebuch
die ausgegebenen Arz

heit u. Dosis, unter genauer Bezeichnung des betr. Patienten und des Datums der Verabreichung eingetragen werden. § 5. Es ist allen Medicinalpersonen untersagt, zubereitete homöopathische Arzneien zum Behufe des Selbstdispensirens, sei es in größeren oder geringeren Quantitäten, direct oder indirect aus ausländischen Apotheken oder Fabriken zu entnehmen. § 6. Wer homöopathische Arzneien selbst dispensirt, ist nur befugt, dieselben an diejenigen Kranken zu verabreichen, welche er selbst behandelt. § 7. Den Medicinalpersonen, welche die Genehmigung zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel erhalten haben, bleibt es untersagt, unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung, nach den Grundsätzen der sogenannten allopathischen Methode bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren. § 8. Wer ohne die im § 2 vorgeschriebene Genehmigung sogenannte homöopathische Arzneimittel selbst dispensirt, soll von der Befugniß hierzu für immer ausgeschlossen bleiben und außerdem nach den allgemeinen Vorschriften über den unbefugten Verkauf von Arzneien bestraft werden. § 9. Eben diese Strafe (§ 8) und zugleich der Verlust der Befugniß zum Selbstdispensiren soll denjenigen treffen, welcher sich einer Ueberschreitung der Vorschriften der §§ 6 und 7 schuldig macht. § 10. Uebertretungen der §§ 4 und 5 sind mit einer Geldbuße bis zu 150 M zu ahnden und können bei Wiederholung des Vergehens, nach vorangegangener zweimaliger Bestrafung, mit der Entziehung der Befugniß zum Selbstdispensiren bestraft werden. § 11. Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Bestimmungen des Reglements erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren gegen Medicinalpersonen wegen Verletzung ihrer Berufspflichten. § 12. Auf die sogenannten isopathischen Arzneimittel findet gegenwärtiges Reglement keine Anwendung.

II. Verkehr mit Arzneimitteln.

Kaiserl. Verordnung vom 4. Jan. 1875.

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der Bestimmungen am Schlusse des § 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, was folgt:

§ 1. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniß A aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel ist nur in Apotheken gestattet, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen, od. aus solchen Stoffen bestehen welche an u. für sich zum medicinischen Gebrauch nicht geeignet sind. § 2. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniß B aufgeführten Droguen und chemischen Präparate ist nur in Apotheken gestattet. § 3. Auf den Großhandel mit Arzneimitteln finden die Bestimmungen dieser Verordnung nicht Anwendung. § 4. Die Verord., betr. den Verkehr mit Apothekerwaaren, v. 25. März 1872, wird aufgehoben.

A.

Balsama medicinalis mixta.	Gemischte Arznei-Balsame.
Capsulae gelatinosae medicamentis repletae, exceptis iis, quae simplicia libero commercio tradita continent medicamenta.	Mit Arzneien gefüllte Gallertkapseln, mit Ausnahme derjenigen, welche einfache, dem freien Verkehre überlassene Stoffe enthalten.
Decocta medicinalia.	Arznei-Ab
Electuaria medicinalia.	— Lat
Elixiria medicinalia.	— Eli
Emplastra medicinalia, exceptis emplastro adhaesivo anglico et emplastro adhaesivo extenso.	— Pfl von eng gestriche
Extracta medicinalia, exeptis extracto malthi et carnis et succo liquiritiae.	Arznei-Ex von Ma Lakritzen
Infusa medicinalia.	Arznei-Au
Linimenta medicinalia, excepto linimento volatili.	Arznei-Lin von flüc
Mixturae medicinales in usum internum et externum, exceptis aquis mineralibus artificiosis, spiritu aethereo, saponato et camphorato.	Flüssige A den inne Gebrauc künstlich wassern Seifen-
Pastilli et trochisci medicinales, exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis et rotulis menthae piperitae.	Arznei-Pa Ausnah quellen Pfeffern
Pilulae.	Pillen.
Pulveres medicinales mixti.	Gemischte
Species medicinales.	Mengunge kleinerte
Syrupi medicinales, exceptis syrupis e succis fructuum paratis et syrupo simplici.	Arznei-Sy der Fru Zuckersy
Tincturae aethereae, aquosae, spirituosae et vinosae medicinales (vina medicinalia), exceptis essentiis ad liquores parandos spirituosos domesticos et tincturis Myrrhae, Benzoës, Arnicae et Valerianae et vino pepsini.	Aetherische, u. weini nahme v fertigun zur Hau Myrrhe und Bal Pepsinw
Unguenta medicinalia exceptis unguento poduli, Cold-Cream et cerato cetaceo labiali.	Arzneisalb nahme Cold-Cr made.

B.

Acidum benzoicum.	Sublimirte
— lacticum.	Milchsäure.
— succinicum.	Bernsteinsä
— valerianicum.	Baldriansä
Aconitinum et ejus salia.	Aconitin u
Aethylenum chloratum.	Aethylench
Ammonium chloratum ferratum.	Eisensalmia
Amygdalinum.	Amygdalin
Aqua amygdalarum amararum.	Bittermand
Aqua foetida antihysterica.	Zusammen wasser.
— laurocerasi.	Kirschlorbe
— opii.	Opiumwas
Asa foetida.	Stinkasant.
Atropinum et ejus salia.	Atropin un
Bismuthum subnitricum purum.	Chemisch r tersaures
Bismuthum valerianicum.	Baldriansa
Bulbus scilla.	Meerzwiebe
Calcarica phosphorica praecipitata.	Gefällter p
Cantharides.	Spanische
Cantharidinum.	Cantharidi
Castoreum canadense.	Canadisches
— sibiricum.	Sibirisches
Chininum et ejus salia.	Chinin u.
Chinoidinum.	Chinoidin.
Chloratum hydratum crystallisatum.	Crystallisirt
Chloroformium.	Chloroform
Cinchoninum et ejus salia.	Cinchonin
Codeinum.	Codein.
Coffeinum.	Coffein.
Collodium cantharidatum.	Blasenziehe
Coniinum et ejus salia.	Coniin u.
Cortices chinae.	Chinarinde
— mezerei.	Seidelbast
— radicis granati.	Granatwur
Cubebae.	Cubeben.
Cuprum aluminatum.	Kupferalau

Digitalinum.	Digitalinum.
Euphorbium.	Euphorbium.
Faba calabarica.	Calabarbohne.
Fel tauri depuratum siccum.	Trockene gereinigte Ochsengalle.
Ferrum carbonicum saccharatum.	Zuckerhaltiges kohlensaures Eisen.
Ferrum chloratum.	Eisenchlorür.
— citricum ammoniatum.	Citronensaures Eisenoxyd-Ammonium.
Ferrum citricum oxydatum.	Citronensaures Eisenoxyd.
— jodatum saccharatum.	Zuckerhaltiges Jodeisen.
— lacticum.	Milchsaures Eisenoxydul.
— oxydatum fuscum.	Eisenoxydhydrat.
— — saccharatum solubile.	Eisenzucker.
Ferrum oxydatum dialysatum.	Dialysirtes Eisenoxyd.
Ferrum reductum.	Durch Wasserstoff reducirtes Eisen.
— sesquichloratum.	Eisenchlorid.
— sulfuricum oxydatum ammoniatum.	Ammoniakalischer Eisenalaun.
Ferrum sulfuricum siccum.	Entwässertes schwefelsaures Eisenoxydul.
Flores cinae.	Wurmsamen.
— Kosso.	Kosso.
Folia belladonnae.	Tollkirschenblätter.
— bucco.	Buccoblätter.
— digitalis.	Fingerhutblätter.
— hyoscyami.	Bilsenkraut.
— stramonii.	Stechapfelblätter.
— toxicodendri.	Giftsumachblätter.
Fructus colocynthidis.	Coloquinten.
— sabadillae.	Sabadillsamen.
Fungus laricis.	Lärchenschwamm.
Galbanum.	Mutterharz.
Herba cannabis indicae.	Indischer Hanf.
— conii.	Schierlingskraut.
— gratiolae.	Gottesgnadenkraut.
— lobeliae.	Lobelienkraut.
Hydrargyrum bijopatum rubrum.	Rothes Quecksilberjodid.
Hydrargyrum chloratum mite	Quecksilberchlorür.
— chloratum mite vapore paratum.	Durch Dampf bereitetes Quecksilberchlorür.
Hydrargyrum jodatum flavum.	Quecksilberjodür.
Hydrargyrum nitricum oxydulatum.	Salpetersaures Quecksilberoxydul.
Hydrargyrum oxydatum via humida paratum.	Präcipitirtes Quecksilberoxyd.
Hydrargyrum praecipitatum album.	Weißer Quecksilberpräcipitat.
Jodoformium.	Jodoform.
Kalium bromatum.	Bromkalium.
— jodatum.	Jodkalium.
Kamala.	Kamala.
Kreosotum.	Kreosot.
Lactucarium.	Giftlattichsaft.
Liquor ferri sesquichlorati.	Flüssiges Eisenchlorid.
— plumbi subacetici.	Bleiessig.
Magnesia citrica effervescens.	Brausepulver aus citronensaurer Magnesia bereitet.
— lactica.	Milchsaure Magnesia.
Manna.	Manna.
Morphinum et ejus salia.	Morphin u. dessen Salze.
Narceinum.	Narcein.
Narcotinum etc.	Narcotin etc.
Natrum pyrophosphoricum.	Pyrophosphorsaures Natron.
Natrum pyrophosphoricum ferratum.	— Eisenoxyd-Natron.
Natrum santonicum.	Santonin-Natron.
Oleum cajeputi.	Cajeputöl.
— — rectificatum.	Rectificirtes Cajeputöl.
— chamomillae aethereum.	Aetherisches Camillenöl.
Oleum chamomillae citatum.	Citronhaltiges Kamillenöl.
— crotonis.	Krotonöl.
— cubebarum.	Cubebenöl.
— myristicae (seu oleum nucistae expressum).	Muskatöl oder Muskatbutter.
Oleum sabinae.	Sadebaumöl.
— sinapis.	Senföl, ätherisches.
— valerianae.	Baldrianöl.
Opium.	Opium.
Pasta Guarana.	Guarana.
Plumbum jodatum.	Jodblei.
Radix belladonnae.	Tollkirschenwurzel.

Radix colombo.
— hellebori viridis.
— ipecacuanhae.
— pyrethri.
— rhei.
— sarsaparillae.
— senegae.
— serpentariae.
Resina guajaci.
— jalapae.
— scammoniae.
Rhizoma filicis.
— veratri.
Santoninum.
Secale cornutum.
Semen colchici.
— hyoscyami.
— stramonii.
— strychni.
Stibium sulfuratum aurantiacum.
Stibium sulfuratum rubeum
Stipites dulcamarae.
Strychninum et ejus salia.
Sulfur jodatum.
Summitates sabinae.
Tartarus boraxatus.
— natronatus.
— stibiatus.
Tubera aconiti.
— jalapae.
Veratrinum.
Zincum aceticum.
— chloratum.
— ferrocyanatum.
— lacticum.
— sulfocarbolicum.
— sulfuricum purum.
— valerianicum.

III. Arzneimittel fi
Umherziehen
s. Gewerbeordnung

IV. Bestrafung der
reitung und des Ve
s. Str.-G.-B. § 367 Nr.

Asphaltkochereien
sonderen Genehmigung
Anlagen (Ges. v. 2. Mär

Assecuranzwesen, s.

Atteste, Bestrafung
Gebrauchs falscher, s.
— Stempel zu Attesten,
die Tarife. — Was hinsic
Attesten (z. B. über die Fü
gewerbliche Anmeldungen
Anmeldungen zum Stan
zu bemerken ist, findet
Orte.

Auction wegen rücks
gepfändeter Gegenständ
Verordnung vom 24. N
S. 8) u. vom 22. Sept
(siehe S. 14).

Auctionatoren.

[1. Allgemeine Besti
werbe derselben darf ge
ordnung vom 21. Juni 1
werden, jedoch sind die
befugten Staats- oder C
Corporationen berechtigt
welche dies Gewerbe be
Beobachtung der bestehen
eidigen und öffentlich an
Bestrafung der Auctionat
Benachtheiligung ihres A
B. § 266 Nr. 3.

Reglement für die außergerichtlichen Auctionatoren vom 15. Aug. 1848.

Auf Grund des § 53 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845 werden hierdurch über den Geschäftsbetrieb der außerordentlichen Auctionatoren in denjenigen Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Aufhebung der daselbst seither bestandenen besonderen Reglements nachstehende Bestimmungen getroffen. § 1. Das Geschäft der Auctionatoren besteht in der öffentlichen Versteigerung beweglicher Sachen. Zur Versteigerung unbeweglicher Sachen sind dieselben nicht befugt. [Durch Ministerial-Erlaß vom 18. Oct. 1872 sind die Auctionatoren auch zur Versteigerung von unbeweglichen Sachen berechtigt.] § 2. Als Auctionatoren dürfen nur solche Personen bestellt werden, von deren Unbescholtenheit und strengen Rechtlichkeit die königliche Regierung sich überzeugt hat, und welche in der mit ihnen anzustellenden Prüfung überzeugend nachweisen, daß sie die zu einem ordnungsmäßigen Betriebe des Auction geschäfts erforderlichen Fähigkeiten besitzen. § 3. Vor der Bestellung zum Auctionator ist von dem Bewerber eine Caution zu leisten, deren Höhe von der königlichen Regierung für jeden Ort nach den obwaltenden Verhältnissen bestimmt wird. § 4. Bei der Bestellung zum Auctionator ist demselben ein bestimmter nach der Örtlichkeit abgegrenzter Bezirk zu überweisen, über welchen hinaus er sein Geschäft nicht betreiben darf. Der königlichen Regierung steht es jedoch jederzeit frei, die Grenzen dieses Bezirks abzuändern, u. anderen Auctionatoren den Geschäftsbetrieb in demselben zu gestatten. Der Auctionator ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, innerhalb des ihm angewiesenen Bezirkes die ihm übertragenen Auctionen abzuhalten. Er darf aber seine Dienstleistungen nicht umherziehend anbieten.

§ 5. [In der Fassung nach dem Ministerial-Erlaß vom 16. Mai 1876.] Kein Auctionator darf ohne Genehmigung der königlichen Regierung Handelsgeschäfte treiben oder durch seine Angehörigen betreiben lassen. Die Genehmigung erfolgt in der Regel nur auf Widerruf u. überhaupt nicht in Beziehung auf den Betrieb der Gast- u. Schankwirthschaft, des Kleinhandels mit Getränken, des Trödels- u. des Pfandleihgeschäfts. § 6. Der Antrag auf Abhaltung einer Auction muß gegen den Auctionator schriftlich oder zu Protokoll erklärt, und dabei vom Extrahenten sogleich bestimmt werden, welche besondere Verkaufsbedingungen er etwa gestellt zu sehen wünscht, und wer den Empfang der Kaufgelder besorgen soll. Wird zu diesem Empfange nicht der Auctionator selbst bestimmt, so hat der Extrahent für die Anwesenheit des Empfängers während der Dauer der Auction Sorge zu tragen (§ 22), und ist jener hierzu vom Auctionator ausdrücklich aufzufordern. — Dem Extrahenten ist jedesmal zu eröffnen, daß es ihm freistehe, der Auction selbst oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen. § 7. Der Auctionator hat die Legitimation des Extrahenten der Auction zu einem solchen Antrage nach den bestehenden Gesetzen zu prüfen u. insbesondere darauf zu achten, daß er nicht

ständen, z. B. dem Lokale, in welchem die Auction abgehalten wird, zu entnehmen, wem die zu versteigernden Gegenstände gehören, so muß, wenn in derselben Auction von dem Auctionator auch Sachen, die Anderen gehören, zur Versteigerung gebracht werden, dies im Termine vor dem Beginne der Versteigerung dieser Sachen bekannt gemacht werden. **§ 16.** Der Auctionator ist für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Termine, sowie dafür verantwortlich, daß weder vor demselben, noch während dessen Dauer im Auctionslokale Branntwein oder andere geistige Getränke verabreicht werden. Genügt sein Ansehen nicht, dieser Vorschrift Geltung zu verschaffen, so ist er so befugt als verpflichtet, die Auction abzubrechen und die Übertreter der Polizeibehörde anzuzeigen. Auch dürfen die Auctionstermine in der Regel nicht in Wirthshäusern oder in Gebäuden, worin der Ausschank geistiger Getränke betrieben wird, abgehalten werden. Ist dies unvermeidlich, so hat der Auctionator zuvor die Genehmigung der Orts-Polizeibehörde einzuholen.

§ 17. [In der Fassung nach dem Ministerial-Erlaß vom 16. Mai 1876.] Wenn der Auctionator die Überzeugung gewinnt, daß Kauflustige Verabredungen getroffen haben, um Mehrgebote zu hindern, so darf er nur, wenn der Extrahent die Fortsetzung ausdrücklich verlangt, mit solcher vorgehen. Andernfalls hat er die Auction abzubrechen. **§ 18.** Der Auctionator darf in der von ihm abgehaltenen Auction weder selbst mitbieten, noch durch Andere mitbieten lassen. — Auch darf derselbe nicht gestatten, daß der Ausrufer oder die Taxatoren, welche die Abschätzung der zu versteigernden Gegenstände vorgenommen haben, mitbieten oder mitbieten lassen. **§ 19.** Die Versteigerung erfolgt gegen gleich baare Bezahlung in deutscher Reichsmünze; die Übergabe geschieht sofort nach dem Zuschlage, bei größeren im Auctionslokal nicht befindlichen Gegenständen aber gleich nach dem Schlusse des Auctionstermins. **§ 20.** Der Auctionator darf den versteigerten Gegenstand an keinen Anderen, als Denjenigen, welchem der Zuschlag ertheilt ist, oder dessen Bevollmächtigten übergeben, die Übergabe aber vor Erlegung des Kaufgeldes nicht vornehmen, es wäre denn, daß der Extrahent ihn zur Stundung desselben ausdrücklich u. schriftlich ermächtigt hätte. — Stundungen der Kaufgelder ohne eine solche Ermächtigung, erfolgen auf Gefahr des Auctionators. — Soll einem Ansteigerer das Kaufgeld gestundet werden, welches den Betrag von 150 M übersteigt, so muß der Auctionator das Protokoll von dem Ersteren unterschreiben lassen. — Der Auctionator hat dahin zu trachten, daß im Falle einer Stundung nicht etwa statt der gewöhnlichen Verzugszinsen eine Conventionalstrafe auf die Einhaltung des Zahlungstermins ausbedungen wird. Geschieht dies seiner Vorstellungen ungeachtet, so hat er die Interessenten über die Bestimmungen des § 301, Tit. 5, Thl. I. des Allg. Landr. ausdrücklich zu Protokoll zu belehren. — Der Auctionator darf dem Extrahenten keine Vorschüsse auf gestundete Kaufgelder gewähren, die Forderungen

wegen solcher Kaufgelder ni[...]
sich bringen, und sich überh[...]
ähnlicher Weise bei den von [...]
schäften betheiligen.[1]) **§ 21.** [...]
bewahrung, Berechnung u[...]
Kaufgeldes gehört zu den [...]
Auctionators, sofern der Ext[...]
ein Anderes bestimmt hat. [...]
pfange des Kaufgeldes eine[...]
stellt (§ 6), so hat der Au[...]
Termine vorzuladen; er da[...]
in deren Dasein abhalten, a[...]
zugeschlagenen Gegenstände [...]
ung nicht anders, als gegen [...]
geldes, vornehmen. Daß [...]
fahren werden, muß der Au[...]
nung der Auction zur Kennt[...]
bringen. **§ 23.** Über je[...]
muß der Auctionator ein ori[...]
tokoll führen und solches de[...]
dessen Stellvertreter, wenn [...]
anwesend ist, zur Einsicht u[...]
legen. **§ 24.** Binnen 3 Ta[...]
Auctionsmassen aber binnen [...]
haltung des letzten Termins [...]
dem Extrahenten beglaubigte [...]
kolls nebst seiner Gebühren-[...]
etwaigen Kosten-Berechnung z[...]
Innerhalb gleicher Fristen [...]
auch den Auctions-Erlös b[...]
stimmung des Extrahenten et[...]
gelder (§ 20), nach Abzug [...]
Kosten abliefern, wenn er mi[...]
der Kaufgelder beauftragt [...]
Extrahent dagegen die Ausz[...]
gelder gleich nach beendigter [...]
Auctionator auch hierzu ver[...]
er alsdann einen, seiner Ge[...]
forderung muthmaßlich glei[...]
zu seiner Deckung zurückbeh[...]
er sich dann in der Eingang[...]
mit dem Extrahenten ausein[...]
§ 26. Die Annahme, Instr[...]
ration des Ausrufers ist Sa[...]
Er ist für dessen Handlunge[...]
gleich aber verpflichtet, dens[...]
der königlichen Regierung z[...]
§ 27. Der Auctionator hat [...]
Verfahren stets ausweisen zu [...]
sonderes, gehörig zu hefte[...]
jede Auction anzulegen, b) ei[...]
dem Schema A, c) ein K[...]
Schema B.,[2]) zu führen. § [...]
stück sind alle auf die Aucti[...]
handlungen zu bringen. — [...]
darin enthalten sein: 1) de[...]
steigerung und das Verzeichn[...]

---

[1]) Durch Min.-Erlaß vom 21. D[...] atoren die Leistung von Vorschüssen [...] die cessionsweise Erwerbung von F[...] gelder u. überhaupt jede Betheiligun[...] dieselben mögen von ihnen selbst od[...] leitet oder betrieben werden. Durch [...] 1876 ist § 20 Abs. 5 u. der Min.-E[...] insoweit sie die Gewährung von V[...] betreffen, aufgehoben.

[2]) Diese Schemata werden hier ni[...]

durch Cession an
nicht in anderer
n betriebenen Ge-
e Annahme, Auf-
Versendung des
liegenheiten des
ent darüber nicht
2. Ist zum Em-
ndere Person be-
nator solche zum
die Auction nur
die Übergabe der
e ihre Zustimm-
hlung des Kauf-
nach werde ver-
nator vor Eröff-
der Betheiligten
Auctionstermin
ngsmäßiges Pro-
Extrahenten resp.
lbe im Termine
Unterschrift vor-
bei bedeutenden
Tagen nach Ab-
der Auctionator
hrift des Proto-
idation und der
ersenden. § 25.
ß er demselben
uf die mit Zu-
estundeten Kauf-
Gebühren und
Empfangnahme
Verlangt der
gung der Kauf-
ction, so ist der
tet, jedoch darf
en- und Kosten-
menden Betrag
, wegen dessen
estimmten Frist
r zu setzen hat.
n und Remune-
s Auctionators.
antwortlich, zu-
auf Verlangen
eit zu entlassen.
n sich über sein
nen,, a) ein be-
Actenstück über
otokollbuch nach
uch nach dem
In das Acten-
ezüglichen Ver-
nentlich müssen
ftrag zur Ver-
r Gegenstände;

6 ist den Auction-
uctions-Kaufgelder.
ngen solcher Kauf-
uctionen untersagt,
einem Dritten ge-
rlaß vom 16. Mai
om 21. Dec. 185-,
en auf Kaufgelder

ebruckt.

2) die Bescheinigungen über die öffentliche Bekanntmachung des Termins mit den Verkaufs-Bedingungen; 3) die Concepte der Gebühren- u. Kosten-Rechnungen; 4) der zum Auctions-Protokolle nach Vorschrift der Stempel-Gesetze zu cassirende Stempel; 5) die Quittungen über den abgeführten Auctions-Erlös, wenn die Gelderhebung dem Auctionator übertragen war. — Auf dem Actendeckel sind die Seiten, welche das Auctions-Protocoll im Protokollbuche einnimmt (§ 29), und die Folien der bezüglichen Massen im Kassenbuch (§ 30) zu vermerken. § 29. Das Protokollbuch muß aus festen Bänden bestehen. Es darf gleichzeitig nur ein Band in Gebrauch genommen werden, in welchem vorher die Orts-Polizeibehörde die Ordnungsnummer des Bandes und die Anzahl der Seiten mit Buchstaben zu bemerken, auch die erste und letzte Seite mit ihrem Visum zu versehen hat. — Die Auctions-Protokolle sind in dieses Buch hinter einander und ohne Belassung eines anderen Zwischenraums, als zur Aufrechnung der Zahlen erforderlich ist, zu schreiben. — Rasuren dürfen in dem Buche durchaus nicht vorkommen; sind Änderungen während der Auction unvermeidlich, so müssen die berichtigten Zahlen in den vorstehenden Colonnen mit Buchstaben geschrieben u. die Correcturen von dem Extrahenten oder dessen Stellvertreter, sonst von einem bekannten zuverlässigen Anwesenden durch Unterschrift bescheinigt werden. § 30. In dem Kassenbuche erhält jede einzelne Auctionsmasse ein eigenes Folium. — Sofort nach dem Schlusse eines jeden Termins ist das Soll-Einkommen u. die Ist-Einnahme während der Auction auf Grund des Protokolls auf das betreffende Folium des Kassenbuchs einzutragen und dies vom Auctionator durch seine Unterschrift zu bescheinigen. — Einen Extract aus den Kassenbüchern, getrennt nach den einzelnen Auctionsmassen, hat der Auctionator am Schlusse jeden Jahres der Orts-Polizeibehörde einzureichen. § 31. Gebühren darf der Auctionator nur von dem Extrahenten fordern und bei deren Liquidation die unter C. anliegende Taxe nicht überschreiten. § 32. Der Eid, welchen der Auctionator bei seiner Anstellung vor der königlichen Regierung oder der von dieser damit beauftragten Behörde zu leisten hat, lautet dahin: „Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen u. Allwissenden, daß, nachdem ich zum Auctionator bestellt worden, ich alle mir in dieser Eigenschaft obliegende Pflichten nach meinem besten Wissen u. Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.“ § 33. Der Geschäftsbetrieb der Auctionatoren wird zunächst durch die Orts-Polizeibehörde beaufsichtigt; die Ober-Aufsicht u. Controle steht der königl. Regierung zu, welche jederzeit Revisionen des Geschäftsbetriebes und der Bücher veranlassen kann. — Die Orts-Polizeibehörde hat die zu ihrer Kenntniß gelangenden Ordnungswidrigkeiten u. Pflichtverletzungen der Auctionatoren der königlichen Regierung anzuzeigen; diese ist ermächtigt, wegen solcher Vergehen Ordnungsstrafen bis zu 90 M gegen die Auctionatoren festzusetzen, sofern nicht die Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 strengere Ahndung bedingt (S. jetzt Gewerbe-
Juni 1869 § 143 f.). § 34.
dieses Reglements finden auf di
atoren, welche sich ausschließli
steigerung von Büchern beschäf
wendung. § 35. Es bleibt v
gegenwärtige Reglement nach
weiterer Erfahrungen abzuände
gänzen.

C. Gebühren-Ta

§ 1. Der Auctionator erhält
ige Besorgung einer jeden einzeln
von dem Empfange des Auftrag
bis zur vollständigen Ablieferun
loosung, von dem Betrage diese

a. bis zu 15 M einschließl., d. h. von den
oder 50 P von 3 M;
b. von dem Betrage über 15 bis zu 30
oder 40 P von 3 M;
c. von dem Betrage über 30 bis zu 60
oder 30 P von 3 M;
d. von dem Betrage über 60 bis zu 150
oder 25 P von 3 M;
e. von dem Betrage über 150 bis zu 300
oder 15 P von 3 M;
f. von dem Betrage über 300 bis zu 3000
oder 10 P von 3 M und
g. von dem Betrage über 3000 M . .
oder 5 P von 3 M.

Der niedrigere Procentsatz in einer de
wird erst von demjenigen Betrage einer
hoben, welcher das Maximum der unmitt
Colonne übersteigt.

§ 2. Gegen diese Gebühren
Auctionator, soweit nicht in
Anderes bestimmt ist, alle und
namentlich für jede Benachrichti
essenten, für die Bekanntmachung
liche Anschläge, Ausrufungen u
für den Ausrufer bei der Auctio
Stempel, für Einziehung credit
u. s. w. übernehmen und bestreit
seine Kosten ein Auctionslokal
An Orten, wo die Miethspreise
so beträchtlich sind, daß der A
die Gebühren (§ 1) für den zur
Auctionslokals erforderlichen Kos
ausreichend entschädigt erscheint,
Antrag der Regierung eine beso
für das Lokal bewilligt werden.
zu versteigernde Gegenstände
nach einem anderen (nicht bloß
in das andere) transportirt wer
dem Auctionator dadurch entstan
zu belegenden baaren Auslage
erstatten. § 5. Unterzieht sich
der Taxation zu versteigernder
werden die diesfälligen Kosten
richtliche Taxirung beweglicher
stehenden Sätzen besonders festge
sichtlich der Art der öffentlichen
der Auction muß sich der Auctio
Extrahent nicht ein Anderes a
tragt, nach den Bestimmungen
Regierungen nach Maßgabe de
hältnisse mit Rücksicht auf den
Thl. I. der Allg. Ger.-Ordn.
Wenn auf besonderen Antrag
mehrere od. andere öffentliche Beka
folgen, als nach vorerwähnten Best

derlich sind, so sind die dadurch entstehenden baaren Auslagen dem Auctionator besonders zu erstatten. **§ 7.** Muß der Auctionator Reisen unternehmen, so erhält derselbe, falls nicht bei seiner Bestellung ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist, in jeder einzelnen Versteigerungs-Angelegenheit, wenn die Auctionsloosung mehr als 150 M beträgt, außer den Gebühren zu § 1 an Reisekosten 1 M 50 P [zufolge Ministerial-Erlasses vom 16. Juni 1876 40 P für das km] für jede M. des Hin- und Rückweges beide zusammengerechnet, ohne Rücksicht darauf, ob er nur eine oder mehrere Auctionen zugleich abgehalten hat. Beträgt die Entfernung weniger als 1/4 M. [jetzt 2 km) von dem Wohnorte des Auctionators, so können keine Reisekosten liquidirt werden. — In jeder einzelnen Angelegenheit dürfen höchstens zwei Reisen, die eine zur Übernahme und Abschätzung der Sachen — falls hierzu eine Reise verlangt worden — und die andere zur Abhaltung der Auction liquidirt werden. Beträgt die Auctionsloosung nicht mehr als 150 M, so tritt gar keine Reisekosten-Erstattung ein; es wäre denn, daß sie einzelnen Auctionatoren mit Rücksicht auf die große Ausdehnung des Bezirks und auf die geringere Zahl vorkommender kleiner Auctionen von der Regierung besonders bewilligt werden möchten. **§ 8.** Wird die Geld-Erhebung nicht von dem Auctionator besorgt, so erhält er außer den etwaigen Reisekosten nur 3/4 der § 1 bestimmten Procentsätze. Ein Viertel der letzteren wird für die Einziehung und Erhebung der Kaufloosung abgerechnet. — Das Porto für die etwaige Versendung erhobener Auctionsgelder gehört nicht zu den vom Auctionator zu tragenden Auslagen. **§ 9.** Kommt es nicht zur Abhaltung der bereits eingeleiteten u. angeordneten Auction, so erhält der Auctionator, wenn die Auction erst in dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Termine selbst rückgängig wird, zwei Dritttheile, sonst aber ein Viertheil von dem zu § 1 bestimmten Procentsatze. — Dieser wird, wenn eine Abschätzung vorangegangen ist, nach dem Betrage des Taxwerthes, sonst nach dem marktgängigen Preise der Gegenstände od. auf Grund einer besonders zu veranlassenden Schätzung besonders berechnet. Reisekosten werden in diesen Fällen besonders vergütigt, wenn der Auctionator wirklich eine Reise hat unternehmen müssen und der Taxwerth oder die Forderung 150 M übersteigt. — Vorstehende Bestimmungen finden auch auf andere Personen Anwendung, welche, ohne zu Auctionatoren bestellt zu sein, mit Auctionen in einzelnen Fällen beauftragt werden, insoweit sie zum Genuß solcher Gebühren u. Emolumente überhaupt berechtigt sind.

Auerhühner sind in der Zeit vom 1. Juni bis Ende August, Auerhennen in der Zeit vom 1. Februar bis Ende August mit der Jagd zu verschonen, bei Vermeidung einer Geldbuße von 30 M (Ges. vom 26. Febr. 1870).

Aufbereitungs-Anstalten, dem Bergwerkseigenthümer steht die Befugniß zu, die zur Aufbereitung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben (Allg. Berggesetz vom 24. Juni 1865 § 58). Die

zum Betriebe derselb
Triebwerke unterlieg
werbegesetze (das. § 5
Die polizeiliche A
ungsanstalten steht
§ 196). — Die im
Besteuerung der Ver
vorbehaltenen festen
anstalten sind durch
werks-Abgaben betr
Bestimmungen der
Verhältnisse der F
finden auch auf di
beschäftigten Arbeiter
nung § 154).

Aufenthalt. Jel
Reichs hat das Rech
bietes an jedem Ort
eine eigene Wohnung
zu verschaffen im
gesetz vom 1. Nov. 18
aufsicht gestellten Pe
an einzelnen bestimm
Landespolizeibehörde
B. § 39 Nr. 1, s. auch
Anfang u. Aufhören
lich an- bezw. abzum
unterlassene Anmeld
sonen darf niemals
enthaltsrechts geahn
gesetz (§ 10). — Du
werden andere Recht
Gemeindeangehörigke
Theilnahme an den
Armenpflege, nicht b
ist nach den Städte-
gesetzen die Fortsetzu
Gemeinde während e
Erwerbung des Bür
ordnung für die östli
1853 § 5, für West
§ 5, für die Rheinpro
— Bezüglich der B
stützungswohnsitz
Aufenthalt, s. G
64 (siehe S. 63) un
§§ 64, 65 (siehe S.
Staatsangehörigkeit
halt im Auslande, s.
angehörigkeit, Ge
Einfluß der M
die Freiheit, d
wählen.

Militärpflichtige,
Stammrolle im La
pflichtjahre ihren d
Wohnsitz nach einem
oder Musterungs-Be
behufs Berichtigung
Abgange der Behörd
die Stammrolle aufg
der Ankunft an d
welche daselbst die S
innerhalb dreier Tag
vom 28. Sept. 187
zur Disposition der

enden Dampfkessel u.
Vorschriften der Ge-

über diese Aufbereit-
rgbehörden zu (das.
s Gesetzes über die
vom 12. Mai 1851
n von Aufbereitungs-
Gesetzes, die Berg-
aufgehoben. — Die
eordnung über die
eiter (s. den Artikel)
ufbereitungsanstalten
ndung (Gewerbeord-

ehörige des deutschen
rhalb des Reichsge-
aufzuhalten, wo er
ein Unterkommen sich
ist (Freizügigkeits-
. Den unter Polizei-
kann der Aufenthalt
ten von der höheren
gt werden (Str.-G.-
igkeitsgesetz § 3). —
fenthalts ist polizei-
Anmeldung. Die
u anziehender Per-
n Verluste des Auf-
rden (Freizügigkeits-
bloßen Aufenthalt
nisse, namentlich die
Ortsbürgerrecht, die
denutzungen und der
t (das. § 11). Jedoch
emeinde-Verfassungs-
Aufenthalts in der
hres Erforderniß der
s (s. z. B. Städte-
ovinzen vom 30. Mai
vom 19. März 1856
m 15. Mai 1856 § 5).
dung des Unter-
rch zweijährigen
6. Juni 1870 §§ 9 f.
z vom 8. März 1871
wegen Verlustes der
zehnjährigen Aufent-
Bundes- u. Staats-
Juni 1870 § 13 Nr. 3.
verhältnisse auf
ufenthaltsort zu

nach Anmeldung zur
ines ihrer Militär-
en Aufenthalt oder
n Aushebungs-Bezirk
rlegen, haben dieses
ammrolle sowol beim
Person, welche sie in
en hat, als auch nach
uen Ort derjenigen,
rolle führt, spätestens
elden (Wehrordnung
I § 23 Nr. 8). Die
entheile beurlaubten

Mannschaften bedürfen bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres zum Wechsel des Aufenthaltsorts der militärischen Genehmigung (daselbst Th. II § 7 Nr. 8). — Die Wahl des Aufenthaltsorts ist für Personen der Reserve, Landwehr und Seewehr in Friedenszeiten nicht beschränkt; s. Control-Ordnung v. 28. Sept. 1875 (II. Theil der Wehrordnung) § 7 Nr. 3. — Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ihren Aufenthalt oder ihre Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden. Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden nach erfolgtem Umzuge zu melden (das. § 10 Nr. 5).

Aufenthaltskarten zur polizeilichen Controle neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte dürfen nicht mehr ertheilt werden (Paßges. vom 12. Oct. 1867 § 10).

Aufgebot als Voraussetzung der bürgerlichen Eheschließung, s. unt. Personenstandswesen, Gesetz vom 6. Febr. 1875 §§ 44 f. und Gesetz vom 4. Mai 1870 §§ 4 f.

Die Aufgebotscheine sind stempelfrei (Gesetz vom 26. März 1873 § 2 Nr. 12).

Aufgebot des Landsturms s. Landsturm.

Aufhängen oder Aufstellen von Sachen, durch deren Herabfallen oder Umstürzen Jemand beschädigt werden kann, nach einer öffentlichen Straße 2c., wegen Bestrafung desselben s. Str.-G.-B. § 366 Nr. 8 u. 9.

Aufkaufen von Waaren, Befugniß der Kaufleute, Fabrikanten u. anderer Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, dazu, s. Gewerbeordnung § 44. Ankaufen von Waaren bei anderen Personen, als Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf unterliegt der Hausirsteuer, s. unter Gewerbesteuer, Gesetz vom 3. Juli 1876 § 1 Nr. 2.

Auflösung einer Gemeindevertretung, s. unter Stadtverfassung der Städteordnungen für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 § 79, für Westfalen vom 19. März 1856 § 81, für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 § 81, und unter Gemeindeverfassung die Landgemeinden-Ordnung für Westfalen vom 19. März 1856 § 82 u. für die Rheinprovinz Gesetz vom 15. Mai 1856 Art. 28. — Auflösung eines Kreistages s. Kreisordnung vom 13. Decbr. 1872 § 179. — Auflösung einer politischen Versammlung s. unter Vereinspolizei, Verordnung vom 11. März 1850 §§ 5, 6, 8, 15.

Aufruhr (Auflauf, Aufstand) im strafrechtlichen Sinne, s. Str.-G.-B. § 90 Nr. 6, §§ 115, 116, 307 Nr. 2, 315 und Einführungsgesetz dazu § 4. — Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen über die Gewährleistung der persönlichen Freiheit (Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850 Art. 5), über Unverletzlichkeit der Wohnungen, Haussuchungen, Beschlagnahme von Briefen u. Papieren (das. Art. 6), über Unstatthaftigkeit von Ausnahmegerichten (das. Art. 7), über Freiheit der Meinungsäußerung durch Wort,

Schrift, Druck und bildliche
Art. 27), über Bestrafung der d
Druck und bildliche Darstellung
gehen nach den allgemeinen
Art. 28), über das Versammlu
29), über die Vereinsfreiheit (d
die Verwendung der bewaffneten
drückung innerer Unruhen (das.
districtsweise außer Kraft ge
Verfassungs-Urkunde Art. 111 u.
gesetz vom 4. Juni 1851 §§ 5

Bezüglich der Verpfli
Gemeinden zum Ersatze
lichen Aufläufen verursac
Gesetz vom 11. März 185
bei einer Zusammenrottung
sammenlaufe von Menschen
walt, oder durch Anwendung
troffenen gesetzlichen Maßregel
des Eigenthums, oder Verletzun
statt, so haftet die Gemeinde,
diese Handlungen geschehen sind
verursachten Schaden. § 2. D
stellte Verantwortlichkeit tritt n
Beschädigung durch eine von a
Gemeindebezirk eingedrungene
verursacht worden und in diese
wohner des letzteren zur Abwe
erweislich außer Stande gewese
Falle des § 2 liegt die Entschä
Gemeinde oder den Gemeinde
Gebiet die Ansammlung, oder
aus der Überfall stattgehabt h
daß auch diese Gemeinde er
Stande gewesen wäre, den ver
zu verhindern. — Mehrere nach
Bestimmungen verpflichtete Gem
haften, dem Beschädigten gege
§ 4. Hat in einer Gemeinde
der im § 1 gedachten Art sta
der Vorstand der Gemeinde be
Ansuchen des Beschädigten ver
gerichteten Schaden vorläufig
festzustellen. — Bei dieser Er
Interessenten, so weit als mö
§ 5. Wer von der Gemeinde Sc
will, muß seine Forderung
präclusivischer Frist, nachdem
Schadens zu seiner Wissenscha
dem Gemeinde-Vorstande anme
4 Wochen präclusivischer Frist
an welchem ihm der Bescheid
Vorstandes zugegangen ist, e
gerichtlich geltend machen. §
Entschädigungspflicht derjenigen
eine solche nach Maßgabe der
obliegt, wird durch vorstehen
nichts geändert. Der Gemei
Entschädigungspflicht Genüge
der Regreß an die für den S
meinen Grundsätzen Verhaftete
zum Erlaß eines allgemeinen
Gemeinde-, Bürger- oder Sc
Bezirksregierungen ermächtigt,
der Gemeinden die Errichtung
Sicherheits-Vereins anzuordne

Aufstand s. Aufruhr.

Aufstellen von Sachen, durch deren Umstürze Jemand beschädigt werden kann, s. Aufhängen

Aufzüge, öffentliche in Städten u. Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, bedürfen vorgängiger schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde; s. das Nähere unter Vereinspolizei-Verordnung vom 11. März 1850 §§ 10 u. 17.

Augenärzte, s. Aerzte.

Augenentzündung, sanitätspolizeiliche Anordnungen hinsichtlich der contagiösen, s. S. 47 unter ansteckende Krankheiten.

Aushängeschilder, unbefugte Abbildung von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen auf denselben wird mit Geldbuße bis zu 150 M oder mit Haft bestraft (Str.-G.-B. § 360 Nr. 7).

Ausland im Sinne des Str.-G.-B. ist jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet (Str.-G.-B. § 8). — Wegen ausnahmsweise zulässiger strafgerichtlicher Verfolgung der im Auslande begangenen strafbaren Handlungen, s. Str.-G.-B. §§ 4 f.

Ausländer unterliegen wegen ihrer im Gebiete des Deutschen Reiches begangenen strafbaren Handlungen den Strafgesetzen des Deutschen Reichs (Str.-G.-B. § 3). Ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen, oder als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats, eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist, kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden. — Ausländer sind zum Betriebe eines stehenden Gewerbes im Deutschen Reich berechtigt wie Inländer (Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (§ 1), der Gewerbebetrieb zum Umherziehen kann denselben gestattet werden. Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung

herziehen an Ausländer be-
ußen.] Die Regierungen zu
Köslin, Danzig, Königsberg,
werder, Bromberg, Posen,
gnitz, Koblenz, Trier, Aachen,
Schleswig, ferner die Land-
ück, Aurich, Stade und das
ssariat zu Oldenburg.
yern.] Die Bezirksämter zu
eschenreuth, Neustadt a. W. N.,
burg v. W., Waldmünchen,
egen, Grafenau, Wolfstein,
tmagistrat zu Passau, ferner
Passau, Griesbach, Pfarr-
ufen, Berchtesgaden, Traun-
Miesbach, Tölz, Werdenfels,
Sonthofen, der Stadt-
, ferner die Bezirksämter zu
, Pirmasens, Bergzabern u.

chsen.] Die Kreisdirectionen
n, Zwickau und Leipzig.
) Württemberg.] Das Ober-

zogthum Baden.] Die Be-
n, Stockach, Constanz, Engen,
t, Säckingen, Lörrach, Müll-
reisach, Emmendingen, Etten-
urg, Kork, Bühl und Rastatt.
um Mecklenburg-Schwerin.]
ssion zu Schwerin.
um Oldenburg.] Die Polizei-
burg und die Regierung zu

sestadt Lübeck.] Das Polizei-

estadt Bremen.] Die Polizei-
n.
Hansestadt Hamburg.] Das
Hamburg und das Amt zu

ierung der Ausländer für den
Umherziehen s. unt. Gewerbe-
3. Juli 1876 § 3. — Jur-
es Auslandes dürfen, sofern
erträge ein Anderes bestimmt
niß der Ministerien in Preußen
verbe betreiben (Gesetz vom
1). Grundeigenthum können
esherrlicher Genehmigung er-
4. Mai 1846). — Wegen Zu-
weisung des Ausländers aus
, s. Str.-G.-B. § 39 Nr. 2. —
sländern in den Unterthanen-
ralisation.

gen der Ausländer im ßischen Staate.

März 1854: § 1. Ausländer,
Staaten mit einer Inländerin,
eine Ehe schließen wollen,
Erfüllung der sonstigen gesetz-
, durch ein gehörig beglaub-
Ortsobrigkeit ihrer Heimath
sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, od. die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben. § 2. Unsere Minister der Justiz, der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowol in einzelnen Fällen, als mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§ 1) zu erlassen. § 3. Geistliche oder Civilstandsbeamte, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß ihnen das erforderliche Attest (§ 1) vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§ 2), mit Geldbuße bis zu 300 M bestraft werden. S. auch unter Personenstandswesen, Gesetz vom 6. Febr. 1875 §§ 38, 47.

Auslandspässe werden von den sämmtlichen Landrathsämtern und den Polizeibehörden der Städte von mehr als 10,000 Einwohnern ertheilt. S. unter Paßpolizei, Gesetz vom 12. Oct. 1867 § 6. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission ihres Gestellungsorts darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer Hindernisse nicht entgegenstehen. Militärpflichtigen sind Auslandspässe nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung zu gewähren (Wehrordnung vom 28. Septbr. 1875 Th. II. § 3 Nr. 1 u. § 4 Nr. 3).

Auslieferung eines Deutschen an eine ausländische Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung findet nicht statt (Str.-G.-B. § 9).

Auslohnung der Arbeiter s. Arbeitslohn.

Ausschließliche Gewerbeberechtigungen, s. Gewerbliche Berechtigungen.

Ausschließung der Strafbarkeit einer Handlung, s. Str.-G.-B. §§ 51 f. — Ausschließung geistlicher Orden vom Reichsgebiet, s. unt. Geistliche Orden, Gesetz vom 4. Juli 1872. Ausschließung von der Beförderung mittels der Eisenbahn, s. Betriebsreglement § 23. 48; mittels der Post s. unter Postwesen, Postordnung vom 18. Dec. 1874 §§ 11. 56 Nr. 4.

Außercourssetzung von Inhaberpapieren, s. Inhaberpapiere.

Aussetzung einer hilflosen Person, Bestrafung derselben, s. Str.-G.-B. § 221.

Ausspielungen, s. Lotterie.

Aussteuerkassen, Bestrafung der gesetzwidrigen Errichtung von solchen, s. Str.-G.-B. § 360 Nr. 9.

Austritt aus der Kirche, bezw. Synagogengemeinde, s. Kirche, Synagogengemeinde.

Auswanderung, strafbare Verleitung dazu, s. Str.-G.-B. § 144.

Auswanderungswesen.

I. Die Freiheit zum Auswandern kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden (Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850 Art. 11). Wegen Entlassung aus dem Staatsverbande s. unter Bundes- und Staatsangehörigkeit,
§ 15. Reserve-, Land- u
Mannschaften darf in de
nicht zum activen Dienste
Erlaubniß zur Auswander
werden (Ges. vom 9. Nov
sonen des Beurlaubtenstan
folgter Auswanderung vor
jahre wieder naturalisirt
jenigen Jahrgang, welcher
gehabte Auswanderung an
wieder ein (Reichs-Mil.-G
§ 68). — Über den Einfl
auf Auswanderungen s.
28. Septbr. 1875) Th. I.
Bestrafung der Wehrpflicht
des Beurlaubtenstandes w
wanderns s. Strafgesetzb
Nr. 3.

II. Bezüglich der öffentlic
bedürftiger Au länder s. G
§ 60 (siehe S. 67) und Ges
§ 64 (siehe S. 77). Verpfli
sich über ihre Person ausz
polizei, Gesetz vom 12.

III. Gesetz, betreffen
von Auswanderern,

§ 1. Verträge mit Ausw
Beförderung nach außerd
Zwecke haben, dürfen nur
abgeschlossen od. vermittel
von der Bezirksregierung
Concession erhalten haben.
keinen Unterschied, ob die
Namen od. im Namen u.
sonen abgeschlossen od. ve
Die Regierung darf die
an Inländer u. erst dann
von deren Unbescholtenheit
zeugt hat; sie kann diese
Ermessen auch dann versag
dieser Bedingung entspri
Unteragenten müssen vor
cession nachweisen, daß ih
cessionirt sind. — § 3.
hat nur für das laufende
keit. Die Verlängerung de
zu Jahr nachgesucht wer
Gründe zur Versagung d
Verlängerung derselben i
den vorgesetzten Behörde
schuldig. § 5. Die Erthei
der Concession kann von
ung einer Caution abhän

---

[1]) Im Allgemeinen sind die C
durch ihre in den Preußischen S
träge zur directen Beförderung
atlantischen Ländern über denje
Concession als Wohnort des Un
mitteln oder abschließen zu lasse
Handel rc., vom 27. Juni 185
Plätze, nach welchen den Unter
Auswanderern gestattet, bezw.
übereinstimmend mit der Conc
trägen zu derselben auch in den
Haupt- und Unteragenten ange
Ministers vom 1. Juni 1876].

Die näheren Bestimmungen darüber, namentlich: in welchen Fällen u. bis zu welcher Höhe diese Caution zu leisten u. wieder zu ergänzen ist u. welche Bedingungen über deren Haftbarkeit in das Cautions-Instrument aufzunehmen sind, werden durch ein von dem Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten zu erlassendes Reglement getroffen [Dasselbe ist hiernächst abgedruckt]. **§ 6.** Das zu erlassende Reglement (§ 5) wird diejenigen Controlen vorschreiben, denen die concessionirten Personen (§ 1) rücksichtlich ihrer Geschäftsführung unterworfen sind. **§ 7.** Die Ertheilung der Concession an Agenten auswärtiger Auswanderungs-Unternehmer ist nur zulässig, wenn die Unternehmer die Erlaubniß des Ministers für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten zur Bestellung von Agenten in Unseren Staaten erhalten haben (Allg. Gewerbeordn. vom 17. Jan. 1845, § 18). — Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten kann die Ertheilung dieser Erlaubniß von der vorgängigen Bestellung einer Caution abhängig machen, auch kann die Erlaubniß von ihm jederzeit widerrufen werden. **§ 8.** Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Zurücknahme der gewerblichen Concessionen u. das dabei zu beobachtende Verfahren (Allg. Gewerbeordn. vom 17. Jan. 1845, §§ 71—74) finden auch auf die nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes zu ertheilenden Concessionen Anwendung [S. jetzt Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, § 143]. **§ 9.** Die Concessionen der Agenten u. Unteragenten erlöschen, wenn die Vollmacht von dem Machtgeber zurückgenommen ist oder wenn die dem Vollmachtgeber ertheilte Concession (§ 1) od. Erlaubniß (§ 7) außer Kraft tritt. **§ 10.** Wer ohne Concession (§ 1) Verträge mit Auswanderern zum Zwecke deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern abschließt oder vermittelt oder wer ohne Concession seine Vermittelung zur Abschließung solcher Verträge oder die Ertheilung von Auskunft über die Beförderung von Auswanderern anbietet, hat Geldbuße bis zu 600 M oder Gefängniß bis zu 3 Monaten verwirkt.

IV. Reglement, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen (§§ 5—7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853), vom 6. September 1853.

[1. Geschäftsführung der inländischen Unternehmer.] **§ 1.** Diejenigen Inländer, welche für eigene Rechnung Verträge über die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern abzuschließen od. abschließen zu lassen beabsichtigen, haben vor Ertheilung der Concession (§ 1 des Gesetzes vom 7. Mai d. J.) diejenigen Länder zu bezeichnen, nach welchen die von ihnen zu unternehmenden Beförderungen gerichtet sein sollen, sowie bei überseeischen Transporten diejenigen Häfen, in welchen die Einschiffung der Auswanderer erfolgen, und die Zwischenhäfen, in welchen ein Transportwechsel eintreten soll. — Die Concession ermächtigt den Unternehmer nur

zu Beförderungen
bei überseeischen T
Einschiffungs- u. Z
selben ausdrücklich
nachträglich ausgede
vorbehalten, die Au
zur Beförderung n
Häfen zu untersagen
porten ist die Beför
der Concession ausd
schiffungs- u. Zwische
die gesicherte Handh
keitlicher Bestimmun
Transportmittel, a
die Wahrnehmung
u. Gesundheit der
reise nothwendigen
Königl. Regierunge
Anweisungen erhalte
übernimmt durch A
legung seiner Cauti
in welchem derselbe
stimmungen dieser In
besondere Verpflicht
ihn selbst, od. durch
mächtigten abzuschlie
a) die Verträge dür
Auswanderung beab
die Beförderung bis
bis zu einem euro
schränken, sondern
derung über See mi
müssen, in deutscher
Contrahenten besond
c) den Tauf- u. Fa
dernden Person, ihr
mit Angabe des land
— enthalten; d) bei
sind in den Verträ
Hafen, in welchem d
2. der überseeische
u. Weise des Trans
hafen, sofern dieser
an welchem die Einsc
soll; 5. diejenigen P
allen Orten, an w
eintritt, die Verpfli
wahrzunehmen habe
über Großbritannien
andern, als in dem
bestimmten Hafen g
ihnen vertragsmäßig
halb 12 Stunden nac
Personen u. Effecten
hafens, od. falls inn
wöhnlicher Eisenbahn
nach beschaffter Zol
gewöhnlichen Eisen
britannischen Einschi

[1]) Durch Polizeiverordn
(tickets) zur Weiterbeför
überseeischen Landungsplä
Innern der überseeischen
schiffen, Kanalböten 2c., s
das Ausgeben von Empfe
derungslande zu benutzen
strafe bedroht.

chen Ländern — und
rten nur über solche
häfen — welche in der-
et, od. auf welche sie
rden ist. — Es bleibt
ung von Concessionen
ewissen Ländern oder
überseeischen Trans-
nur über solche, in
zu bezeichnende Ein-
zu gestatten, in welchen
ausreichender obrig-
Benutzung geeigneter
nde Proviantirung u.
nst für die Sicherheit
ere während der See-
ichten verbürgt. Die
en hierüber besondere
2. Der Concessionar
ng eines bei Nieder-
zufertigenden Reverses,
ausdrücklich allen Be-
on unterwirft, folgende
in Betreff aller durch
Agenten, od. Bevoll-
Beförderungsverträge
wenn eine überseeische
t wird, sich nicht auf
Einschiffungshafen od.
en Zwischenhafen be-
auch auf die Beför-
htet sein[1]); b) dieselben
che abgefaßt, für jeden
ausgefertigt werden u.
namen jeder zu beför-
, Stand u. Wohnort —
ichen Kreises des letzteren
seeischen Beförderungen
zu bezeichnen: 1. der
nschiffung erfolgen soll;
mmungsort; 3. die Art
s bis zum Einschiffungs-
dungen ist; 4. der Tag,
ng im Seehafen erfolgen
nen, welche dort u. an
n ein Transportwechsel
gen des Unternehmers
) wenn ein Auswanderer
ördert u. dort in einem
ihrer Wiedereinschiffung
det werden soll, so ist
zusichern, daß sie inner-
schaffter Expedition ihrer
Zollhause des Landungs-
lb 12 Stunden kein ge-
abgeht, mit dem ersten
sexpedition abgehenden
zuge nach dem Groß-
gshafen weiter befördert

ist der Verkauf von Billets
g der Auswanderer von den
ach den Bestimmungsorten
r, auf Eisenbahnen, Dampfer
as Anbieten solcher Billets u.
en gewisser in dem Einwan-
eförderungsmittel mit Polizei

werden sollen; f) der Unternehmer muß durch den Vertrag verpflichtet werden, denjenigen Personen, deren Beförderung er übernommen hat, an dem zu ihrer Einschiffung od. sonstigen Weiterbeförderung bestimmten Orte, bei jeder, nicht von ihnen selbst verschuldeten, Verzögerung der Beförderung, wenn diese auch nicht durch Zufall veranlaßt sein sollte, von dem vertragsmäßig bestimmten Abfahrtstage an, unentgeltlich Wohnung u. Beköstigung zu gewähren oder eine in Geld festzusetzende Entschädigung dafür zu leisten; desgleichen g) bei überseeischer Beförderung denselben auch noch 2 Tage nach Ankunft des Schiffes im Ausschiffungshafen Aufenthalt an Bord u. gutes Trinkwasser, sowie Beköstigung, wenn solche während der Seereise mit bedungen war, zu gewähren; h) soll die Einschiffung in einem Hafen erfolgen, in welchem nach den dort bestehenden Vorschriften die Beköstigung während der Seereise nicht für Rechnung des Transportunternehmers geliefert werden muß — u. wird hiernach der Preis der Beförderung ausschließlich der Beköstigung bedungen —, so muß der Vertrag die Bedingungen enthalten, unter denen die für die Seereise erforderlichen Lebensmittel u. die zu ihrer Zubereitung erforderlichen Geschirre dem Auswanderer in dem Einschiffungshafen für Rechnung u. Gefahr des Unternehmers angeschafft werden können. Die Selbstbeköstigung während der Seereise mit aus der Heimath mitzubringenden Lebensmitteln darf dem Auswanderer nicht überlassen werden.[1]) — Die Verträge müssen ferner: i) die Unternehmer verpflichten, die Auswanderer u. ihr Gepäck um den bedungenen Preis auch dann an den Bestimmungsort zu bringen, wenn das betreffende Schiff auf der Reise durch irgend einen Unfall an deren Fortsetzung verhindert werden sollte, auch auf den Betrag der Passagegelder u. außerdem auf 60 M per Kopf (Verwendungsgelder) bei einer soliden Versicherungsgesellschaft Versicherung zu nehmen; k) die genaue Angabe des bedungenen Beförderungspreises, der darauf geleisteten Zahlung u. der Termine, welche für Restzahlungen verabredet sind, en
in wieweit in dem Beförderungs
für Beköstigung mit einbegriffen
auszudrücken. — Auch müssen d
Ort u. Zeit des erfolgten Absch
u. von sämmtlichen Contrahenten
sein. Ist der Auswanderer des
kundig, so ist besonders darauf z
Verträge in rechtsverbindlicher Fo
u. die gesetzlichen Vorschriften gena
Verlangen dieselben nicht ein Me
der Vertrag in Gegenwart der O
eines Abgeordneten derselben ab
daß dies geschehen, von der Be
bescheinigt werden. § 3. Transpor
nur mit solchen Personen abgesc
welche sich durch den Besitz zur
von der competenten Behörde au
wanderungsconsense, od. wenigste
legitimiren, welche für die bea
giltig sind[1]); mit Minderjährigen
willigung des Vaters od. Vormu
Unternehmer sind verpflichtet: a)
gierungen, in deren Bezirk sie u
durch Agenten Geschäfte machen,
von ihnen abzuschließenden Beförd
einzureichen; b) fortlaufende Reg
jenigen Personen zu führen, über
ung von ihnen Verträge abgeschl
denselben sind, in gesonderten Rubr
das Alter u. der letzte Wohnort
Personen, der landräthliche Kre
derselbe gehört, Tag u. Nummer
Beförderung abgeschlossenen Vert
Tag ihrer Beförderung u. bei ü
förderungen, Tag u. Ort der ve
schiffung, sowie der Bestimmungsor
u. die vorgewiesenen Legitimation
Angabe der Zeit der Ausfertigu
hörden, welche dieselben ausgefer
bezeichnen; c) Duplicate aller vo
schlossenen Verträge aufzubewahr
gister u. Duplicatverträge der
hörde — auf Verlangen in dere
jederzeit zur Einsicht vorzulegen;
Regierung, von welcher sie con
alljährlich einen allgemeinen Ge
ein summarisches Verzeichniß der
Jahres von ihnen beförderten P
reichen; f) der Königl. Regier
Personen zu bezeichnen, welche in
schiffungs-, Zwischen- u. Ausschif
der Wahrnehmung der Verpflicht
cessionars beauftragt sind. Die
ung wird diese Personen den Kö
beamten namhaft machen, u. kan
der mit denselben in Bezug auf
ungsgeschäft gepflogenen Corre
sprüchen; g) die Königl. Regie
wenn sie dies für nothwendig
Unternehmern od. deren Agenten

[1]) Nachtrag zu dem Reglement vom 6. Sept. 1853, betr. die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen 2c., vom 19. Jan. 1855: § 1. Die Bestimmung sub h, § 2 des Reglements vom 6. Sept. 1853 tritt vom 1. Mai d. J. ab außer Kraft. In den nach diesem Zeitpunkt abzuschließenden Verträgen über die Beförderung von Auswanderern darf die Selbstbeköstigung während der Seereise den Auswanderern nicht weiter überlassen werden; vielmehr haben die Unternehmer in allen Fällen die Lieferung u. Zubereitung der Lebensmittel während der Seereise u. während zweier Tage nach Ankunft des Schiffes im Ausschiffungshafen contractmäßig zu übernehmen. § 2. Die Auswanderungsunternehmer, resp. die zur selbständigen Ausfertigung von Beförderungsverträgen befugten Agenten haben sich in den mit den Auswanderern abzuschließenden Verträgen ausdrücklich dazu zu verpflichten, den Kapitäns derjenigen von ihnen expedirten Schiffe, auf welchen sich preußische Auswanderer befinden, nicht mehr, als die Hälfte der Fracht vor Antritt der Seereise zahlen zu lassen, die Zahlung des Restes aber erst am Bestimmungsorte fällig, und von der Bedingung abhängig zu machen, daß dort in einer, nicht unter drei Tagen zu bestimmenden, den Auswanderern in den mit ihnen abzuschließenden Verträgen bekannt zu machenden Frist von der Ankunft des Schiffes ab, keine begründeten Ansprüche oder Beschwerden der Passagiere geltend gemacht werden. Dasjenige Handlungshaus, auf welches der Rest der Passagegelder angewiesen wird, ist bei Expedition jedes Schiffes dem preußischen Consul des Bestimmungsorts brieflich zu bezeichnen. Dieser § 2 des Nachtrages ist bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

[1]) Diese Bestimmung ist mit Rücksicht a
gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oc
(Erlaß des Handelsministers vom 1. Dec.

Litt. g enthaltenen Bestimmungen fi
auf ausländische Unternehmer Anwendun
die Ermächtigung zum Betriebe des
der Beförderung von Auswanderern
der Preuß. Staaten ertheilt worden is
Unternehmer haben sich den Entscheid
Preuß. Gerichte in allen Streitigkeiten
werfen, welche aus den für sie inne
Königl. Staaten abgeschlossenen Auswar
verträgen hervorgehen. — Sie dürfen
Vermittelung ihrer Geschäfte innerhalb d
Staaten nur der von ihnen mit Vollm
sehenen Hauptagenten u. der durch dies
mächtigten Unteragenten bedienen, die n
schrift des Gesetzes vom 7. Mai 1853
competenten Behörde concessionirt sind.

[3. Geschäftsführung der Agenten.] §
Agenten, welche für Rechnung in- od. a
ischer Unternehmer zum Abschluß von B
ungsverträgen ermächtigt sind, unterlie
in den §§ 1 bis 4 dieses Reglements ge
Bestimmungen. Dem Antrage auf Ert
der Concession an dieselben ist eine Ausfe
der ihnen ertheilten Vollmacht beizufügen.
Abänderung derselben ist zur Kenntniß der
lichen Regierung zu bringen. § 7. Agen
Unteragenten, welche nicht zum selbständig
schluß, sondern nur zur Vermittelung der
wanderungsverträge bevollmächtigt sind,
sich der Vermittelung und Aushändigung
solcher Verträge zu enthalten, welche de
stimmungen der §§ 1 bis 3 dieses Regle
nicht entsprechen. — Sie sind außerdem
pflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre
mittelung zum Abschluß von Transportvert
von Auswanderungslustigen in Anspruch
nommen wird, binnen 24 Stunden der
polizeibehörde der letzteren davon schriftliche
zeige zu machen. — Diese letztere Bestimm
findet auch auf inländische Unternehmer u.
selbständigen Abschluß von Verträgen be
mächtigte Agenten in allen

competenten Behörde verurtheilt werden möchte. § 12. Die Königliche Regierung, bei welcher die Cautionen niedergelegt sind, berichtigt aus denselben: a) die in § 9, Litt. a u. § 11, Litt. a aufgeführten Forderungen der Auswanderer an die Cautionsbesteller, sobald dieselben durch ein rechtskräftiges Erkenntniß eines in- oder ausländischen Gerichts festgestellt sind, insofern nicht deren sofortige, auf anderem Wege erfolgte Befriedigung nachgewiesen wird; b) die gegen den Cautionsbesteller rechtskräftig erkannten Strafen (§ 9, Litt. b, bb u. § 11, Litt. b); c) die im § 9, Litt. b, aa u. § 11, Litt. a erwähnten Ansprüche der Staatsregierung, in Betreff deren die Zahlungs-Verpflichtung des Cautionsbestellers durch einen nach Vernehmung des letzteren gefaßten Regierungsbeschluß festgestellt ist; d) solche Entschädigungsforderungen der Auswanderer § 9, Litt. a u. § 11, Litt. a), welche durch eine provisorische Entscheidung des preußischen Consularbeamten im Ein- od. Ausschiffungshafen od. in einem Zwischenhafen in quanto festgestellt, u. in Betreff deren die Zahlungsverbindlichkeit des Cautionsbestellers, nach dessen Anhörung, durch einen Regierungsbeschluß als liquide anerkannt worden ist. — Es steht den Cautionsbestellern frei, den königlichen Consularbeamten eine an dem betreffenden Hafenplatze wohnhafte Person ein- für allemal zu bezeichnen, welche gehört werden muß, bevor ein Entschädigungsanspruch eines von ihnen beförderten Emigranten festgestellt, oder dessen Weiter- oder Rückbeförderung von Amtswegen veranlaßt wird. Ist dem Consularbeamten eine solche Person nicht bezeichnet, oder kann eine sofortige Erklärung derselben eintretenden Falls nicht erlangt werden, so hat der Cautionsbesteller es sich selbst beizumessen, wenn die betreffenden Anordnungen u. Entscheidungen nur unter Berücksichtigung der zur Stelle befindlichen Beweismittel getroffen werden. — Die ad c u. d erwähnten Ansprüche werden aus der Caution gedeckt, unbeschadet des Rechts des Cautionsbestellers, seine Nichtverpflichtung zur Zahlung im Wege des Processes auszuführen. § 13. Die Cautionen sind in preußischen Staats- oder unter Genehmigung des Staats von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf jeden Inhaber lautenden, zinstragenden Papieren, deren Nennwerth voll eingezahlt ist, niederzulegen.[1]) — Staatspapiere und solche Effecten, deren Verzinsung von der Staatsregierung garantirt ist[2]), können zum Nennwerthe angenommen werden, andere Effecten zu dem mittleren Börsen-

course; ermäßigt sich deren Cour[...]
entsprechende Ergänzung der Cautio[...]
— Ein Gleiches muß geschehen, wen[...]
auf Grund des § 12 angegriffen [...]
Di: unterlassene Ergänzung der C[...]
von der königlichen Regierung [...]
schreibenden Frist zieht den Ver[...]
Suspension der betreffenden Conce[...]
§ 14. Die Zurückgabe der Cautio[...]
tragt werden, wenn der Caution[...]
Geschäft, wofür dieselbe niedergele[...]
oder die Berechtigung dazu verli[...]
trag wird dann in den Amtsblätt[...]
Regierungen, in welchen der Ca[...]
selbst oder durch Bevollmächtigte [...]
betrieben hat, Behufs Anmeldung [...]
sprüche binnen einer Frist von 12[...]
kannt gemacht. Werden dergleic[...]
angemeldet, so müssen solche inne[...]
6 Monate nach dem Eingange d[...]
bei dem competenten Gericht zu[...]
anhängig gemacht werden. Wird [...]
ersten Frist ein Anspruch nicht an[...]
wird innerhalb der zweiten Frist [...]
Orts auf dessen Entscheidung ang[...]
folgt die Rückgabe der Caution an [...]
berechtigten. Ist dagegen ein Ans[...]
zur Entscheidung anhängig gema[...]
wird die Caution, soweit dies [...]
desselben erforderlich ist, bis zur [...]
Entscheidung zurückbehalten. — J[...]
sind die etwa gegen den Cautio[...]
gesetzten Strafen, sowie die erwa[...]
vor Rückgabe der Caution zu ber[...]

Ausweichen auf Chausseen. J[...]
den Posten auf den Stoß in d[...]
weichen bei Vermeidung einer Str[...]
150 M. Fuhrwerke, welche sich be[...]
sich nach der rechten Seite hin ha[...]
Denjenigen, welche einen Berg o[...]
Anhöhe herunterfahren, muß je[...]
Hinauffahrenden ganz ausgewiche[...]
Vermeidung einer Strafe von 1 [...]
des Schadenersatzes (Cab.-Ordre [...]
1840, 2 Nr. 7, 8).

Ausweisung von Ausländern au[...]
Reiche s. Str.-G.-B. § 39 Nr. 3 [...]
S. auch **Gothaer Vertrag.**

Auswerfen, verbotenes, von [...]
auf öffentliche Wege ꝛc., s. Str. [...]
Nr. 8.

Autoritätszeichen, Bestrafun[...]
igung öffentlicher, s. Str.-G.-B. §[...]

---

[1]) Die Caution kann auch baar hinterlegt werden, wird aber dann nicht verzinst [Min.-Erlaß vom 18. Mai 1854].

[2]) Bei nicht garantirten Effecten soll eine Ergänzung nur dann gefordert werden, wenn der Courswer[...] dem Werthe, zu welchem sie bei der Hint[...] worden, sinkt [Erlaß vom 18. Mai 1854].

B.

Baarzahlung der Fabriklöhne, s. **Gewerbeordnung** § 134.

Backwaaren s. unter **Bäcker.**

Badeanstalten gehören in gewerbepolizeilicher Hinsicht zum Ressort des M[...] Innern (Allerh. Erlaß vom 30. J[...] züglich der Besteuerung der Bade[...] **Gebäudesteuer, Gesetz** v. 21. [...]

Nr. 1; wegen Erhebung der Gewerbesteuer von den Badeanstalten, s. unter Gewerbesteuer, Gesetz vom 19. Juli 1861 § 3 Nr. 2.

Badeorte, in denselben ist das Vermiethen von Zimmern an Badegäste gewerbesteuerfrei (Gesetz vom 19. Juli 1861 § 16).

Bäche, öffentliche, sind von der Grundsteuer befreit, (Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 § 4, e).

Bäcker, Gewerbesteuer derselben, s. unter Gewerbesteuer, Ges. vom 30. Mai 1820 § 10 e, § 26 und Beilage B Litt. D. — Bäcker u. Verkäufer von Backwaaren können durch die Polizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntniß des Publicums zu bringen. (Gewerbe-Ordnung § 73).

Bälle, von öffentlichen können die Gemeinden eine Abgabe zu Armenzwecken erheben; Gesetz vom 8. März 1871 § 74 Schluß (siehe S. 79).

Bahn, Zustand, Unterhaltung u. Bewachung derselben bezüglich der deutschen Eisenbahnen, s. Bahnpolizei-Reglement vom 4. Jan. 1875 §§ 1—6.

Bahnanlagen, Betreten derselben, s. Bahnpolizei-Reglement §§ 54 f.

Bahnbeamte, s. Bahnpolizei-Reglement §§ 66 f.

Bahnhöfe, Betreten derselben, s. Betriebsreglement § 5.

Bahnpolizei.

Bahnpolizei-Reglement vom 4. Januar 1875:

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

[Baulicher Zustand, Zeichen für in Ausbesserung befindliche od. zeitweilig unfahrbare Strecken.] **§ 1.** Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im § 26 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit dieser Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen. — Die Bahnhöfe sind durch Signale geschlossen zu halten u. nur für die Einfahrt der Züge zu öffnen. — Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücken 2c. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen werden (s. § 46 Al. 3).

[Freihaltung der Geleise. Normal-Profil.] **§ 2.** Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, sind in solcher Breite freizuhalten, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normal-Profil[1]) des lichten Raumes für die freie Bahn und für die Bahnhöfe vorhanden ist. — Inwieweit Abweichungen vom Normal-

[1]) Dasselbe braucht hier nicht abgedruckt zu werden.

Profil des lichten Raumes
stimmt der Bundesrath. —
welche nicht von durchgehe
werden, kann nach Art ihrer
schränkung des Normal-Pr
sichtsbehörde zugelassen wer

[Weichen, bewegliche Brü
Schiebebühnen, Kreuzungen.]
kehrungen zu treffen, daß di
Weichen, welche außerhalb
in einer Entfernung von 30
— Die Weichen außerhalb
so lange sie nicht bewacht s
halten werden. — Bei bew
Einrichtungen zu treffen, we
ung der im § 1 gedachten S
der Unfahrbarkeit sichern. —
leisen für durchgehende Zü
und Schiebebühnen mit ve
zulässig. — Die Kreuzung
eine andere Bahn soll auße
thunlichst nicht in gleicher
sondern durch Überbrückung,

[Einfriedigungen. Schutz
Warnungstafeln.] § 4. Ei
da angelegt werden, wo di
bewachung nicht hinreicht,
Vieh vom Betreten der B
Zwischen der Eisenbahn und
mittelbar neben derselben in
höher liegen, sind Schutzweh
solche können nach nähere
Landes-Polizeibehörde auch
Aufwurf angesehen werden
in gleicher Ebene mit der Ba
leicht sichtbaren Barrieren i
fernung von der Mitte des
zu versehen. — Für den Al
Barrierenflügel von den Ge
stimmungen des § 2 zu beach
sind auf Übergänge für wen
zu beschränken und müssen
Wärtern übersehen werden
barrieren müssen auch mit
geschlossen werden können.
Zugbarrieren erhält eine Gl
dem Niederlassen der Sperrb
— In angemessener Entfern
Übergängen sind Warnung
welche zugleich die Stelle de
wo Fuhrwerke, Reiter und
müssen, wenn die Barrieren

[Bewachung der Bahn.
der Barrieren.] § 5. Die
bewacht werden, als noch
Locomotiven zu erwarten ste
Bahnstrecken müssen durch d
mindestens dreimal u. bei T
Tunnelstrecken, soweit es thu
Zuge revidirt werden. —
insbesondere auch auf die
Weichen zu achten. — Die U
sind spätestens 3 Minuten vo
zu schließen. Ausnahmen w
sichts-Behörde unter Zustim
Polizeibehörde festgestellt. —

Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. § 58.) — Die Barrieren der Niveau-Uebergänge mit geringem Verkehr können mit Genehmigung der Landes-Polizeibehörde geschlossen gehalten werden u. sind auf Verlangen der Passanten zu öffnen. Zu diesem Behufe erhält jede dieser Barrieren, einschließlich der Zugbarrieren, einen Glockenzug, mittels dessen das Oeffnen von den Passanten verlangt wird. — Bei Niveau-Uebergängen können Drehkreuze für Fußgänger angebracht werden, welche jedoch nur passirt werden dürfen, wenn kein Zug in Sicht ist. — Der Barrierendienst kann, wenn derselbe von dem Dienst der Geleis-Ueberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden. — Im Dunkeln sollen, so lange die Barrieren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen, Communalstraßen oder Vicinalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrieren. — Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor der Ankunft und beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

[Abtheilungszeichen. Neigungszeiger. Markirzeichen.] § 6. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $^1/_{10}$ km angeben. — An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn u. die Längen der betreffenden Strecken deutlich erkennbar anzugeben sind. — Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angibt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne den Durchgang anderer Fahrzeuge auf dem anderen Geleise zu hindern.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

[Allgemeine Bestimmungen.] § 7. Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§ 26) ohne Gefahr stattfinden können.

[Technisch-polizeiliche Prüfung der Locomotiven.] § 8. Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen u. als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung, müssen in leicht erkennbarer u. dauerhafter Weise an der Locomotive bezeichnet sein. — In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Locomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer an der Locomotive zu prüfen.

[Revision der Locomotiven. Für jede
motive erforderliche Vorrichtungen.] § 9.
die von den Locomotiven zurückgelegten
sind Register zu führen. Jede Locomotiv
von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revisio
unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfo
wenn die Locomotive einen Weg von höch
100,000 km, jede folgende, nachdem sie höch
weitere 80,000 km zurückgelegt hat, sowie
jeder größeren Kessel-Reparatur, niemals j
später als nach 3 Jahren. Bei Gelegenheit
ser Revision, welche sich auf alle Theile der
comotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel
Mantel zu entblößen und mittels einer D
pumpe zu probiren. — Hinsichtlich der bei
sen Proben anzuwendenden Größe des Dr
wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Da
spannung von nicht mehr als fünf Atmosph
Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der
lässigen Maximal-Dampfspannung, bei
Dampfspannung von mehr als fünf Atmosph
mit einem Drucke, welcher die zulässige M
mal-Dampfspannung um fünf Atmosphären
steigt, stattfinden soll. Für diejenigen Loc
tiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser
stimmungen bereits vorhanden sind, verbleib
bei dem Maximaldruck, welcher bei der
Prüfung (§ 8) Anwendung gefunden hat, s
der letztere niedriger ist, als der vorstehend
geschriebene. — Kessel, welche bei dieser P
ihre Form bleibend ändern, dürfen in d
Zustande nicht wieder in Dienst genommen
den. — Bei jeder Probe ist zugleich die B
Belastung u. die Richtigkeit des Manometer
prüfen. — Längstens 8 Jahre nach Inbet
stellung der Locomotive muß eine innere Rev
des Kessels vorgenommen werden, bei w
die Siederohre zu entfernen sind. Nach späte
je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederh
— Ueber die Locomotiv-Revisionen sind
handlungen aufzunehmen, in denen die E
nisse zu verzeichnen sind. — Jede Locom
muß versehen sein: 1) mit mindestens zwe
verlässigen Vorrichtungen zur Speisung des
sels, welche unabhängig von einander in B
gesetzt werden können, u. von denen jede fü
während der Fahrt im Stande sein muß,
zur Speisung erforderliche Wasser zuzufü
Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem
geeignet sein, beim Stillstande der Locom
den Wasserstand im Kessel auf der norm
Höhe zu erhalten; — 2) mit mindestens
voneinander unabhängigen Vorrichtungen zu
verlässigen Erkennung der Wasserstandshöh
Innern des Kessels. Bei einer dieser Vor
ungen muß die Höhe des Wasserstandes
Stande des Führers ohne besondere P
fortwährend erkennbar und eine in die A
fallende Marke des Normalwasserstandes
bracht sein; — 3) mit wenigstens zwei
schriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von we
das eine so eingerichtet sein soll, daß die
stung desselben nicht über das bestimmte
gesteigert werden kann. Die Belastung
Sicherheitsventile ist derartig einzurichten,
denselben eine verticale Bewegung von 3

möglich ist; — 4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig u. ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein; — 5) mit einer Dampfpfeife.

[Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger.] **§ 10.** Jede Locomotive muß mit Bahnräumern sowie mit einem verschließbaren, an dem Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

[Bremser.] **§ 11.** Tender-Locomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

[Elastische Zugapparate u. Buffer, Spurkränze, Stärke der Radreifen, Sicherheitsketten oder Kuppelungen.] **§ 12.** Alle nicht in Arbeitszügen gehenden Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten u. an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein. — Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein. — Bei Locomotiven u. Tendern muß die Stärke schmiedeeiserner Radreifen mindestens 22, diejenige stählerner mindestens 19 mm betragen; bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 mm, stählerne bis auf 16 mm abgenutzt werden. — Es müssen außer den gewöhnlichen Kuppelungen noch Sicherheitsketten oder Kuppelungen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht u. so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen nicht tiefer als 75 mm über die Schienen-Oberkante herabhängen.

[Zahl der Brems-Vorrichtungen.] **§ 13.** In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Locomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht u. bedient sein, daß durch die letzteren bei Neigungen der Bahn

		bei Personenzügen	bei Güterzügen
bis einschließlich	1/500	der 8. Theil,	der 12. Theil,
" "	1/300	" 6. "	" 10. "
" "	1/200	" 5. "	" 8. "
" "	1/100	" 4. "	" 7. "
" "	1/60	" 3. "	" 5. "
" "	1/40	" 2. "	" 4. "

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln. — Erstreckt sich die stärkste Neigung zwischen zwei Stationen auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 m, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung dieser Strecke maßgebend. — Bei Güterzügen kann die Zahl der zu bedienenden Bremsen

auf Neigungen bis einschließlich 1 : 60 auf den 6. Theil und
" " " " 1 : 40 " " 5. "

der Räderpaare herabgesetzt worden, wenn 1) die Fahrgeschwindigkeit von 18 km pro Stunde Fahrzeit nicht überschritten wird, 2) die Stärke des Zuges 80 Achsen nicht übersteigt, 3) durch geeignete Controlapparate die Fahrgeschwindig-

keit des Zuges genau festgestell
Berechnung der Zahl der Brer
unbeladene Achse gleich einer h
Achse gerechnet. — Für Bahnstr
ungen von mehr als 1 : 40 sind
sen der Züge von den Aufsichts
dere Vorschriften zu erlassen.

[Beschaffenheit der Thürverschlü
wagen.] **§ 14.** Die Thüren, w
Langseiten der Personenwagen b
mit mindestens doppelter, nur
seite zu schließender Verschluß-V
sehen werden, von denen eine a
reiber besteht. Sämmtliche Thür
sonenwagen dürfen nur so versc
daß das Öffnen derselben den im
lichen Passagieren möglich ist. —
klemmen der Finger in die Spalt
zu verhüten, sind die letzteren mit
ungen zu versehen. — Das Inner
wagen ist während der Fahrt in
u. in Tunneln, zu deren Durchfa
2 Minuten gebraucht werden, an
leuchten.

[Anbringung und Beschaffenhei
Laternenstützen.] **§ 15.** Sämmtl
Post- u. Gepäck-Wagen, sowie d
wagen laufenden Güterwagen sin
forderlichen Signal-Laternenstützen
welche an der Hinterwand des V
zubringen sind, daß dieselben entn
des Wagens od. über die Decke
vorragen. — Der Abstand der O
Stützen über die Schienen-Ober
ersteren Falle höchstens $3_{,000}$ m
höchstens $3_{,600}$ m betragen, währ
(Vertical-Achse) der Stützen im
höchstens $1_{,400}$ m, im letzteren hö
von der Mitte des Wagens entfer
Die Laternenstützen müssen einen
konischen Querschnitt im Lichten vor
u. $0_{,035}$ m unterer Länge u. Brei
Höhe derselben erhalten u. diag
des Wagens gestellt werden. Der
schnitt des Laternenkastens, dessen
parallel den Wagenflächen liegen
nicht über $0_{,250}$ m Breite u. $0_{,28}$
tragen u. derjenige des Laternen-Au
stein) nur $0_{,140}$ m Breite u. $0_{,120}$

[Güterwagen, welche bedeckt sein
Alle mit leicht feuerfangenden Ge
ladenen Güterwagen müssen mit
Bedeckung versehen sein, soweit ni
durch das Betriebs-Reglement ge

[Revision der Wagen u. Tender.
Wagen u. jeder Tender ist von
einer gründlichen Revision zu un
welcher die Achsen, Lager u. Federn
werden müssen. Die Revision ha
erfolgen, sobald der Wagen 30,0
laufen hat, oder falls diese Stre
zurückgelegt wäre, sobald 2 Jahre
Revision verflossen sind.

[Für alle Wagen erforderliche B
§ 18. Jeder Wagen muß Bezeichnu
aus welchen zu ersehen ist: a) die

welcher er gehört; b) die Ordnungs-Nummer, unter welcher er in den Werkstätten- u. Revisions-Registern geführt wird; c) das eigene Gewicht, einschließlich der Achsen u. Räder; d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf; e) das Datum der letzten Revision. — Jeder Personenwagen soll Merkmale erhalten, welche dem Reisenden das Auffinden der Wagenklasse wie der benutzten Wagen-Abtheilung erleichtern.

[Mitführung von Geräthschaften für Ausbesserung kleiner Schäden.] **§ 19.** In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorgekommenen Beschädigungen zum Zwecke der Weiterfahrt thunlichst beseitigt werden können.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

[Anbringung von Stations-Uhren und des Stations-Namens.] **§ 20.** Auf jeder Station ist an einer dem Publicum sichtbaren Stelle eine Uhr anzubringen, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist u. täglich regulirt werden muß. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeit-Angaben sowol von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein. — Der Name der Station muß am Stations-Gebäude od. an anderer geeigneter Stelle in einer für die Reisenden in die Augen fallenden Weise angebracht werden. — Die Zugführer, Locomotivführer, Bahnmeister u. Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

[Rechtsfahren auf doppelgeleisigen Bahnstrecken.] **§ 21.** Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren. — Bereits bestehende Ausnahmen dürfen bis auf Weiteres beibehalten werden. — Auch sind Ausnahmen zulässig bei Geleise-Sperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station u. sodann auch bis höchstens zur nächsten Station (Blockstation) für Locomotiven, welche durch Schieben Hilfe geleistet haben u. zurückzubefördern sind (s. § 22).

[Bedingte Gestattung des Schiebens der Züge durch Locomotiven.] **§ 22.** Das Schieben der Züge durch Locomotiven, sofern nicht von der Aufsichtsbehörde weiter Einschränkungen bestimmt werden, ist nur in folgenden Fällen gestattet: a) bei langsamen Rückwärts-Bewegungen des Zuges auf den Bahnhöfen, oder in Nothfällen; b) bei Arbeitszügen u. — unter den von der Aufsichtsbehörde festzustellenden Bedingungen — bei Zügen nach benachbarten Gruben od. sonstigen gewerblichen Etablissements, wenn die Geschwindigkeit 24 km pro Stunde (400 m pro Minute) nicht übersteigt. — Das Nachschieben der Züge mit Locomotiven an der Spitze ist zulässig: beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken, u. bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

[Zulässige Zahl der Wagen-Achsen.] **§ 23.** Mehr als 150 Wagen-Achsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in wel[chen] auch Personen befördert werden, sollen nicht [über] 100 Wagenachsen stark sein. Militärzüge dü[rfen] mit Rücksicht auf ihre geringe Fahrgeschwin[dig]keit ausnahmsweise bis 120 Wagenachsen [stark] sein.

[Ausnahmsweise zulässiges Fahren der Lo[co]motive mit Tender voran.] **§ 24.** Die Fa[hrt] der Locomotive mit dem Tender voran ist [bei] fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefäl[len,] bei Arbeitszügen u. bei Güterzügen zwischen [den] Stationen u. benachbarten gewerblichen Etabl[isse]ments, sowie auf Bahnhöfen nur gestattet, w[enn] die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als 24 [km] pro Stunde (400 m pro Minute) beträgt. [—] Entsprechend construirte Tender-Locomoti[ven] dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn v[or-] u. rückwärts laufen.

[Abfahrt von Personenzügen.] **§ 25.** K[ein] Personenzug darf vor der im Fahrplan an[ge]gebenen Zeit von einer Station abfahren. [—] Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle [an] den Langseiten der Wagen befindlichen Wag[en]thüren geschlossen sind u. das für die Abf[ahrt] bestimmte Signal gegeben ist. — Züge, w[ozu] auch leer gehende Locomotiven zu rechnen, dür[fen] einander nur in Stationsdistanz folgen. — [Bei] solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrpl[an]mäßige nachfolgen, ist dies zu signalisiren (s. a[uch] §§ 35 u. 45).

[Größte Fahrgeschwindigkeit.] **§ 26.** Die grö[ßte] Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke [der] Bahn überschritten werden darf, wird bei Ne[ig]ungen von nicht mehr als 1 : 200 u. Krüm[m]ungen von nicht weniger als 1000 m Radi[us] für Schnellzüge auf 75 km pro Stunde o[der] 1250 m pro Minute, für Personenzüge auf 60 [km] pro Stunde oder 1000 m pro Minute, für Gü[ter]züge auf 45 km pro Stunde oder 750 m [pro] Minute festgesetzt; auf stärker geneigten od. m[ehr] gekrümmten Strecken muß diese Geschwindig[keit] angemessen verringert u. das Fahrpersonal ü[ber] Bezeichnung dieser Strecken mit Instruction v[er]sehen werden. — Ausnahmsweise können grö[ßere] Geschwindigkeiten für Schnellzüge bis 90 km [pro] Stunde unter besonders günstigen Verhältni[ssen] zugelassen werden; sie bedürfen aber der a[us]drücklichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde. [—] Leer fahrende Locomotiven dürfen nur mit ei[ner] Geschwindigkeit befördert werden, welche [um] mindestens 15 km pro Stunde hinter der reg[el]mäßigen Fahrgeschwindigkeit zurückbleibt, die [für] Beförderung der betreffenden Zuggattung v[or]geschrieben ist. — Langsamer muß gefah[ren] werden: a) wenn Menschen, Thiere oder and[ere] Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden: b) du[rch] Weichen gegen die Spitzen derselben und ü[ber] Drehbrücken; c) wenn das Signal zum La[ng]samfahren gegeben wird. — In allen die[sen] Fällen muß so langsam gefahren werden, [wie] die Umstände zur Vorbeugung einer möglic[hen] Gefahr es erfordern.

[Ermäßigung der Fahrgeschwindigkeit bei E[in]fahrten 2c. u. Uebergängen; Passiren von Ba[hn]kreuzungen.] **§ 27.** Bei der Einfahrt aus Ha[upt-] in Zweigbahnen u. umgekehrt, sowie überha[upt]

werden, nachdem die letzteren vorher zum Still-
stande gebracht sind u. von den Aufsichtsbeamten
die Erlaubniß zum Passiren ertheilt ist.

[Beschaffenheit der Betriebsmittel für Schnell-
u. Personenzüge mit höchster Fahrgeschwindig-
keit.] § 28. Bei denjenigen Schnell- u. Personen-
Zügen, bei welchen die im § 26 angegebene höchste
Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll,
müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugs-
weise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem
müssen: a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit
dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmt-
liche Zug- u. Bufferfedern etwas angespannt sind;
b) die nach § 13 (s. auch § 33) erforderlichen
Bremsen um eine vermehrt sein.

[Schnell- u. Extrazüge der Allerh. u. Höchsten
Herrschaften. — Eilgut-Beförderung mit Schnell-
zügen.] § 29. Die Schnellzüge sowie die Extra-
züge der Allerhöchsten u. Höchsten Herrschaften
haben behufs besonders pünktlicher Beförderung
überall den Vorrang vor den anderen Zügen.
— Inwieweit Eilgut mit Schnellzügen befördert
werden darf, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

[Beförderung von Gütern mit Personenzügen.]
§ 30. Die Beförderung von Gütern mit den
Personenzügen ist nur unter folgenden Beding-
ungen zulässig: a) das Auf- u. Abladen von
Gütern, ebenso wie das An- u. Abschieben von
Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Ver-
längerung des Aufenthalts auf den Stationen
sein, insofern nicht als sicher angenommen werden
kann, daß die entstehende Verspätung durch
rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Ge-
schwindigkeitsgrenze bis zur nächsten Station
wieder beseitigt werden wird; b) die Mitnahme
von Güterwagen darf eine Verlängerung der
planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen; c) die
Passagiere der Personenzüge dürfen durch die
Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise be-
lästigt werden.

[Personen-Beförderung mit Güterzügen im
Local-Verkehr.] § 31. Wenn es im Interesse des
Local-Verkehrs wünschenswerth erscheint, kann

tigten Beamten Niemand auf der Locomotive mitfahren.

[Sicherheits-Vorkehrungen für angeheizte Locomotiven u. auf den Bahnhöfen stehende Wagen.] § 39. Bei angeheizten Locomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten od. in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt u. die Bremse angezogen sein. Die Locomotive muß dabei stets unter specieller Aufsicht stehen. — Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind zur Vermeidung unbeabsichtigter Bewegung mittels Vorlagen, Bremsen od. anderer Vorrichtungen so festzustellen, daß sie nicht in Bewegung gesetzt werden können.

[Laternen an im Dunkeln sich bewegenden Zügen. Locomotiven ꝛc.] § 40. Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Locomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen u. hinten mit mindestens einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein. — Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges ist außerdem ein dem Locomotivführer u. dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten u. nach vorn leuchtendes Laternen-Signal anzubringen. — Jeder Bewegung der Locomotiven auf Bahnhöfen muß ein Achtungssignal vorhergehen. — Einzeln fahrende Locomotiven und Arbeitszüge werden wie andere Züge signalisirt. — Auch Dräsinen u. Materialien-Transportwagen (§ 36) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

[Vorrichtung zu Signalen auf der Bahn.] § 41. Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können: 1. die Bahn ist fahrbar, 2. der Zug soll langsam fahren, 3. der Zug soll still halten.

[Vorrichtung zum Signal für Zugführer.] § 42. Die Zugführer, Schaffner u. Bremser müssen das Signal zum Halten an den Locomotivführer geben können.

[Vorrichtung zu Signalen für den Locomotivführer.] § 43. Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können: 1. Achtung geben, 2. Bremsen anziehen, 3. Bremsen loslassen.

[Handhabung des Dienstes des elektrischen Telegraphen; Hilfs-Apparate.] § 44. Der Dienst mit dem elektro-magnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung od. Aufsichtsbehörde erlassener Instruction gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben u. sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können. — Die Signale 1. der Zug geht nicht ab, 2. es soll eine Hilfs-Locomotive kommen, dürfen nicht mittels optischer, sondern müssen mittels elektrischer Telegraphen erfolgen. — Zum Herbeirufen von Hilfs-Locomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen od. an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

[Signalisirung nicht fahrplanmäßiger Züge od. einzelner Locomotiven.] § 45. Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Locomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeite
den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur
achtung angekündigt werden. — Kann eine
Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen
fahrplanmäßige Züge oder einzelne Locom
nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche
ständigung der beiden betreffenden Stat
stattgefunden hat u. die Wärter vorher von
Abgang derselben durch den elektro-magnet
Telegraphen zeitig benachrichtigt sind. —
den vorstehenden Bestimmungen kann —
persönlicher Verantwortlichkeit des Station
stehers oder des sonst zuständigen Betr
Beamten — abgesehen werden bei Hilfsz
welche aus Anlaß von Eisenbahnunfällen, Fe
brünsten oder sonstigen schweren Calami
plötzlich erforderlich werden. Dieselben d
nur mit einer Geschwindigkeit von höc
24 km pro Stunde (400 m pro Minute) gef
werden.

[Stellung der Weichen im Hauptgeleise.] §
Die jedesmalige Stellung der Weichen in
Hauptgeleisen der Bahnhöfe muß dem Loc
tivführer auf 150 m Entfernung kenntlich
Die dazu dienenden Zeichen müssen durc
Bewegung der Weichenzungen gestellt werde
Auf die württembergischen Bahnen finden
Bestimmungen bis auf Weiteres nur mit
Modificationen Anwendung, welche das dor
stehende Weichensystem nach dem Ermessen
königlich württembergischen Aufsichtsbehörd
fordert. — Bevor das Signal zur Ein-
Durchfahrt für den ankommenden Zug ge
wird u. vor der Abfahrt eines jeden Zug
nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche de
zu durchlaufen hat, frei u. die betreffenden
chen richtig gestellt sind (s. § 1 Al. 2). —
denjenigen Stationen, auf welchen eine Ver
ung des Wärterpostens am Bahnhofs-Abs
telegraphen mit der Station durch elekt
Blockapparate oder Sprechapparate oder
irgend einem anderen mechanischen oder el
schen Wege nicht besteht, sind von dem d
thuenden Stationsbeamten für die Einfahr
Züge optische Signale am Telegraphenma
geben. — Für die Weichen in den Hauptge
ist eine normale Stellung als Regel vorzu
ben. — Zu den Hauptgeleisen sind alle dieje
Geleise zu rechnen, welche in Ausführung
fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahn
durchfahren oder benutzt werden.

[Kenntlichmachung der Ausgußröhren
Wasserkrahnen im Dunkeln.] § 47. Die
ung der Ausgußröhren der Wasserkrahne so
Dunkeln kenntlich gemacht sein.

[Unterordnung des Begleitpersonals; Ver
ung desselben mit dem Zug- u. Locomotivfü
§ 48. Das Begleitpersonal darf während
Fahrt nur einem Beamten untergeordnet
welcher als vorzugsweise verantwortlich fü
Ordnung u. Sicherheit des Zuges derart p
sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen
Bahnsignale erkennen und mit dem Locom
führer in Verbindung treten kann. Dasselb
bezüglich der Placirung auch von den Bre
u. Schaffnern, soweit letzteren die Beaufsichti

den ganzen Zug, bei gemischten Zügen über sämmtliche besetzte Personenwagen u. bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

[Benachrichtigung anderer Züge von Unfällen, Geleisesperrung 2c. 2c.] **§ 49.** Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

[Maßgebende Signale.] **§ 50.** Für die gemäß §§ 40—49 erforderlichen Signale sind die Vorschriften der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands maßgebend. — Führen mehrere Bahnlinien nebeneinander her, so ist den optischen Signalen an denselben eine Stellung zu geben, welche der Lage der Bahnlinien zu einander entspricht.

[Stellung u. Bedienung von Weichen, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren. — Besondere Vorschriften betr. Weichensteller, Locomotivführer, Heizer u. Bremser.] **§ 51.** Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge ahren, muß während des Durchgangs des Zuges ntweder verschlossen gehalten werden oder von inem Weichensteller bedient sein. — Den Weichenstellern an der Einfahrt in größere Stationen oder Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf er Fahrt befindlichen Locomotivführern, Heizern . Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die rgfältige Wahrnehmung ihrer Functionen beinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen od. estattet werden.

[Befähigungsnachweis der Locomotivführer.] **52.** Die Führung der Locomotiven darf nur lchen Führern übertragen werden, welche we-

der
Däm
ist o
u. de
Diens
Teleg
Staat
dienst
ist je
innerl
meide
den z
ten S
als di
sind.
vermei
karten
Bahna
sichtsb
ren od
zu öff
oder e
[Bet
der be
oder z
den B
Ausna
findlich
sowie
— Der
Offizier
kenntlic
auch de
halb d
Wagen,
daher
Bahnhö
fahren.
den für
weit di
Gepäck
insofern

Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

[Halten vor geschlossenen Uebergängen.] § 59. So lange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter. Treiber von Viehheerden u. Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, sobald die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

[Verbot von Beschädigungen u. den Betrieb störenden Handlungen.] § 60. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, insgleichen das Auflegen von Steinen, Holz u. sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

[Verbot des Ein- und Aussteigens 2c. bei in Gang gesetzten Zügen.] § 61. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hilfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren od. Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

[Strafbestimmungen für Mitnahme gewisser Gegenstände.] § 62. Wer den Bestimmungen der §§ 53—61 und den nachfolgenden Bestimmungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 zuwiderhandelt, welche also lauten: Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten u. andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate u. andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. — Jägern u. im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet, — wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 M bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

[Rechte der Bahnpolizeibeamten in Bezug auf vorläufige Festnahme.] § 63. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im § 62 gedachten Bestimmung betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird u. sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen. — Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen. — Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nä Polizeibehörde oder an den Staats- oder P zeianwalt abzuliefern.

[Verfahren im Fall einer Festnahme.] § Den Bahnpolizeibeamten ist gestattet, die fe nommenen Personen durch Mannschaften dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits sonale in Bewachung nehmen und an den stimmungsort abliefern zu lassen. In di Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine, mit sei Namen u. mit seiner Dienstqualität bezeich Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorlä die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung tritt, die in der Regel an demselben Tage, dem die Uebertretung constatirt wurde, späte aber am Vormittage des folgenden Tages die Polizeibehörde oder den Staats- oder P zeianwalt eingesendet werden muß.

[Aushang der für den Personenverkehr tenden Vorschriften, Beschwerdebuch.] § 65. Abdruck der §§ 53—65 dieses Reglements der §§ 13, 14, 22 Al. 2, 5 u. 23 des Betri reglements ist in jedem Passagierzimmer au hängen u. ferner auf jedem Bahnhofe ein Publicum zugängliches Beschwerdebuch im tionsbüreau auszulegen.

V. Bahnpolizei-Beamte.

[Zur Ausübung der Bahnpolizei verpflic Bahnbeamte.] § 66. Zur Ausübung der B polizei sind zunächst verpflichtet folgende E bahnbeamte: 1) der Betriebsdirector und Oberingenieur, 2) der Oberbetriebsinspector die Betriebsinspectoren, Betriebsbauinspect Betriebscontroleure und Oberzugmeister, 4) Eisenbahnbaumeister und Abtheilungsbaume u. Ingenieure, 5) die Bahnmeister u. die O bahnwärter, 6) die Bahn- u. Hilfsbahnwä 7) der Bahn-Controleur, 8) die Stations steher, beziehungsweise Bahnhofsinspectoren Bahnhofsverwalter, 9) die Stationsaufseher Bahnhofsaufseher, 10) die Stationsassistente Bahnhofsinspections-Assistenten, 11) die Wei steller, Weichenwärter, Stationswärter u. H weichenwärter, 12) die Zugführer, Packmei Schaffner, Zugmeister, Conducteure und Wa wärter, 13) die Portiers und Nachtwächter Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausüb ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuni oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen mit einer Legitimation versehen sein.

[Ertheilung von Dienstinstructionen.] § Allen im § 66 genannten Bahnpolizeibeam welche in der zur Sicherung des Betriebes forderlichen Anzahl angestellt werden mü sind von der Eisenbahnverwaltung über Dienstverrichtungen u. ihr gegenseitiges Di verhältniß schriftliche oder gedruckte Instru nen zu ertheilen.

[Besondere Bedingungen in Bezug auf die Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beam § 68. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei rufenen Beamten müssen mindestens 21 J alt u. unbescholtenen Rufes sein, lesen u. sc ben können und die sonst zu ihrem besond Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

... Vorschriften über das Alter u. die Beeidig[ung] ausgeschlossen.

[Pflichten der Bahnpolizeibeamten gegen [das] Publicum; Strafen; Führung von Personalact[en.] § 69. Die Bahnpolizeibeamten haben dem P[u]blicum gegenüber ein besonnenes, anständiges [u.] rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten u. [sich] insbesondere jedes herrischen und unfreundlich[en] Auftretens zu enthalten. — Unziemlichkeiten si[nd] von dem Vorgesetzten streng zu rügen u. nöt[h]igenfalls durch angemessene Disciplinarstrafen [zu] ahnden. — Diejenigen Bahnpolizeibeamten, welc[he] sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeig[-] net zeigen, müssen sofort von der Verrichtun[g] polizeilicher Functionen entfernt werden. — Di[e] Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahn[-] polizeibeamten Personalacten anzulegen u. fort[-] zuführen.

[Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten.] § 70. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei- beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen, u. so weit, als solches zur Handhabung u. Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlass- enden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

[Wechselseitige Unterstützung der Staats- und Gemeinde- u. der Bahnpolizeibeamten.] § 71. Die Staats- u. Gemeindepolizeibeamten sind ver- pflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf deren Er- suchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vor- hergehenden Paragraphen bezeichneten Gebietes Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbe- amten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

[Oberaufsicht über Ausführung der Betriebs- Vorschriften.] § 72. Die Aufsicht über die Aus- führung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt ...

— Die Anordnung erfolgt, wenn ein größerer Theil des Umlaufs sich in beschädigtem oder beschmutztem Zustande befindet, od. wenn die Bank die Befugniß zur Notenausgabe verloren hat. — Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß Nachahmungen der aufzurufenden Noten in den Verkehr gebracht sind. — In allen Fällen schreibt der Bundesrath die Art, die Zahl u. die Fristen der über den Aufruf zu erlassenden Bekanntmachungen, den Zeitraum, innerhalb dessen, u. die Stellen, an welchen die Noten eingelöst werden sollen, die Maßgaben, unter denen nach Ablauf der Fristen eine Einlösung der aufgerufenen Noten noch stattzufinden hat, u. die zur Sicherung der Noteninhaber sonst erforderlichen Maßregeln vor. — Die nach dem Vorstehenden von dem Bundesrathe zu erlassenden Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzbl. zu veröffentlichen. **§ 7.** Den Banken, welche Noten ausgeben, ist nicht gestattet: 1) Wechsel zu acceptiren, 2) Waaren oder curshabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen. **§ 8.** Banken, welche Noten ausgeben, haben 1) den Stand ihrer Activa u. Passiva vom 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats, spätestens am 5. Tage nach diesen Terminen u. 2) spätestens 3 Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Activa u. Passiva, sowie den Jahresabschluß des Gewinn- u. Verlustcontos durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen. — Die wöchentliche Veröffentlichung muß angeben 1. auf Seiten der Passiva: das Grundcapital, den Reservefonds, den Betrag der umlaufenden Noten, die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten, die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten, die sonstigen Passiva; 2. auf Seiten der Activa: den Metallbestand (den Bestand an cursfähigem deutschem Gelde u. an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfd. fein zu 1392 M berechnet), den Bestand an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer Banken, an Wechseln, an Lombardforderungen, an Effecten, an sonstigen Activen. — Welche Kategorien der Activa u. Passiva in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisen sind, bestimmt der Bundesrath. — Außerdem sind in beiden Veröffentlichungen die aus weiterbegebenen im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen. **§ 9.** Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath u. den ihnen nach Maßgabe der Anlage zugewiesenen Betrag übersteigt, haben vom 1. Januar 1876 ab von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich Fünf vom Hundert an die Reichskasse zu entrichten. Als Baarvorrath gilt bei Feststellung der Steuer der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an cursfähigem deutschem Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken u. an Gold in Barren od. ausländischen Münzen, das Pfd. fein zu 1392 M berechnet. — Erlischt die Befugniß einer Bank zur Notenausgabe (§ 49), so wächst der derselben zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des der Steuer nicht

unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs
Antheile der Reichsbank zu. **§ 10.** Zum Z
der Feststellung der Steuer hat die Verwalt
der Bank am 7., 15., 23. u. Letzten jedes Mo
den Betrag des Baarvorraths u. der umlau
den Noten der Bank festzustellen u. diese F
stellung an die Aufsichtsbehörde einzureichen.
Schluß jedes Jahres wird von der Aufsi
behörde auf Grund dieser Nachweisungen die
der Bank zu zahlende Steuer in der Weise
gestellt, daß von dem aus jeder dieser N
weisungen sich ergebenden steuerpflichtigen Ü
schusse des Notenumlaufs $^{5}/_{48}$ % als Steue
berechnet werden. Die Summe dieser für
einzelne Nachweisung als Steuersoll berechn
Beträge ergibt die von der Bank spätestens
31. Januar des folgenden Jahres zur Rei
kasse abzuführende Steuer. **§ 11.** Ausländ
Banknoten od. sonstige auf den Inhaber laut
unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländi
Corporationen, Gesellschaften od. Privaten dü
wenn sie ausschließlich od. neben anderen We
bestimmungen in Reichswährung oder e
deutschen Landeswährung ausgestellt sind, in
halb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht
braucht werden.

[Titel II. Reichsbank.] **§ 12.** Unter dem Na
Reichsbank wird eine unter Aufsicht und Lei
des Reichs stehende Bank errichtet, welche
Eigenschaft einer juristischen Person besitzt u
Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesam
Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgl
ungen zu erleichtern u. für die Nutzbarmac
verfügbaren Capitals zu sorgen. — Die Re
bank hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie is
rechtigt, aller Orten im Reichsgebiete Zwei
stalten zu errichten. — Der Bundesrath kann
Errichtung solcher Zweiganstalten an bestimm
Plätzen anordnen. **§ 13.** Die Reichsbank ist
fugt, folgende Geschäfte zu betreiben: 1) G
u. Silber in Barren u. Münzen zu kaufe
zu verkaufen; 2) Wechsel, welche eine Verfal
von höchstens 3 Monaten haben u. aus wel
in der Regel 3, mindestens aber 2 als zahlu
fähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Sch
verschreibungen des Reichs, eines deutschen St
od. inländischer communaler Corporationen, w
nach spätestens 3 Monaten mit ihrem N
werthe fällig sind, zu discontiren, zu kaufe
zu verkaufen; 3) zinsbare Darlehne auf
länger als 3 Monate gegen bewegliche Pfä
zu ertheilen (Lombardverkehr), u. zwar: a) g
Gold u. Silber, gemünzt u. ungemünzt, b) g
zinstragende od. spätestens nach einem J
fällige u. auf den Inhaber lautende Schuld
schreibungen des Reichs, eines deutschen St
od. inländischer communaler Corporationen,
gegen zinstragende, auf den Inhaber laut
Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom R
od. von einem Bundesstaate garantirt sind, g
voll eingezahlte Stamm- und Stammpriori
actien u. Prioritätsobligationen deutscher E
bahngesellschaften, deren Bahnen in Betrieb
findlich sind, sowie gegen Pfandbriefe landsc
licher, communaler od. anderer unter staatl
Aufsicht stehender Bodencreditinstitute De

aufweisen, mit einem Absch
von mindestens 5 % ihres Curswerthes. e) g
Verpfändung im Inlande lagernder Kaufma
waaren, höchstens bis zu 2 Dritttheilen il
Werthes; 4) Schuldverschreibungen der vorsteh
unter 3) b) bezeichneten Art zu kaufen u. zu
kaufen; die Geschäftsanweisung für das Rei
bankdirectorium (§ 26) wird feststellen, bis
welcher Höhe die Betriebsmittel der Bank
solchen Schuldverschreibungen angelegt wer
dürfen; 5) für Rechnung von Privatperson
Anstalten u. Behörden Incassos zu besorgen
nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten
Anweisungen od. Überweisungen auf ihre Zwe
anstalten od. Correspondenten auszustellen; 6) f
fremde Rechnung Effecten aller Art, sowie Ed
metalle nach vorheriger Deckung zu kaufen u
nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufe
7) verzinsliche u. unverzinsliche Gelder im Dep
sitengeschäft u. im Giroverkehr anzunehmen; d
Summe der verzinslichen Depositen darf diejeni
des Grundcapitals u. des Reservefonds der Ba
nicht übersteigen; 8) Werthgegenstände in Ve
wahrung u. in Verwaltung zu nehmen. **§ 14**
Die Reichsbank ist verpflichtet, Barrengold zu
festen Satze von 1392 M für das Pfd. fein gege
ihre Noten umzutauschen. — Die Bank ist be
rechtigt, auf Kosten des Abgebers solches Gol
durch die von ihr zu bezeichnenden Technike
prüfen u. scheiden zu lassen. **§ 15.** Die Reichs
bank hat jeweilig den Procentsatz öffentlich be
kannt zu machen, zu welchem sie discontir
(§ 13, 2) od. zinsbare Darlehne ertheilt (§ 13, 3).
Die Aufstellung ihrer Wochenübersichten erfolgt
auf Grundlage der Bücher des Reichsbankdirec-
toriums u. der demselben unmittelbar unterge-
ordneten Zweiganstalten. **§ 16.** Die Reichsbank
hat das Recht, nach Bedürfniß ihres Verkehrs
Banknoten auszugeben. — Die An- u. Ausfertig-
ung, Einziehung u. Vernichtung derselben erfolgt
unter Controle der Reichsschulden-Commission,
welcher zu diesem Zwecke ein vom Kaiser er-
nanntes Mitglied hinzutritt.

verjähren binnen 4 Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Bank. § 25. Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird von einem Bank-Curatorium ausgeübt, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern besteht. Eines dieser Mitglieder ernennt der Kaiser, die 3 anderen der Bundesrath. — Das Curatorium versammelt sich vierteljährlich einmal. In diesen Versammlungen wird ihm über den Zustand der Bank u. alle darauf Bezug habende Gegenstände Bericht erstattet u. eine allgemeine Rechenschaft von allen Operationen u. Geschäftseinrichtungen der Bank ertheilt. § 26. Die dem Reiche zustehende Leitung der Bank wird vom Reichskanzler, u. unter diesem von dem Reichsbank-Directorium ausgeübt; in Behinderungsfällen des Reichskanzlers wird die Leitung durch einen vom Kaiser hierfür ernannten Stellvertreter wahrgenommen. — Der Reichskanzler leitet die gesammte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des zu erlassenden Statuts (§ 40). Er erläßt die Geschäftsanweisungen für das Reichsbank-Directorium u. für die Zweiganstalten, sowie die Dienstinstructionen für die Beamten der Bank, u. verfügt die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Geschäftsanweisungen (Reglements) u. Dienstinstructionen. § 27. Das Reichsbank-Directorium ist die verwaltende und ausführende, sowie die, die Reichsbank nach außen vertretende Behörde. — Es besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, u. faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften u. Weisungen des Reichskanzlers Folge zu leisten. — Präsident u. Mitglieder des Reichsbank-Directoriums werden auf den Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. § 28. Die Beamten der Reichsbank haben die Rechte u. Pflichten der Reichsbeamten. — Ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge, sowie die Pensionen u. Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen, trägt die Reichsbank. Der Besoldungs- und Pensionsetat des Reichsbank-Directoriums wird jährlich durch den Reichshaushalts-Etat, der der übrigen Beamten jährlich vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe auf den Antrag des Reichskanzlers festgesetzt. — Kein Beamter der Reichsbank darf Antheilscheine derselben besitzen. § 29. Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs. — Die Form, in welcher die jährliche Rechnungslegung zu erfolgen hat, wird durch den Reichskanzler bestimmt. Die hierüber ergehenden Bestimmungen sind dem Rechnungshof mitzutheilen. § 30. Die Antheilseigner üben die ihnen zustehende Betheiligung an der Verwaltung der Reichsbank durch die Generalversammlung, außerdem durch einen aus ihrer Mitte gewählten ständigen Centralausschuß nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aus. § 31. Der Centralausschuß ist die ständige Vertretung der Antheilseigner gegenüber der Verwaltung. Er besteht aus 15 Mitgliedern, neben welchen 15 Stellvertreter zu wählen sind. Die Mitglieder

und die Stellvertreter werden von der Ge
Versammlung aus der Zahl der im Besitz
mindestens je 3 auf ihren Namen lautende
theilscheinen befindlichen Antheilseigner ge
Sämmtliche Mitglieder u. Stellvertreter m
im Reichsgebiete u. wenigstens 9 Mitglied
9 Stellvertreter in Berlin ihren Wohnsitz h
Ein Drittel der Mitglieder scheidet jährlich
Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. —
Centralausschuß versammelt sich unter Vors
Präsidenten des Reichsbank-Directoriums m
stens einmal monatlich, kann von demselben
auch außerordentlich berufen werden. Er i
schlußfähig bei Anwesenheit von wenigst
Mitgliedern; die Geschäftsanweisung wird
setzen, in welchen Fällen u. in welcher R
folge die Einberufung von Stellvertrete
bewirken ist. § 32. Dem Centralausschuß m
in jedem Monat die wöchentlichen Nachweis
über die Disconto-, Wechsel- u. Lombardbes
den Notenumlauf, die Baarfonds, die Dep
über den An- u. Verkauf von Gold, We
u. Effecten, über die Vertheilung der Fond
die Zweiganstalten zur Einsicht vorgelegt,
gleich die Ergebnisse der ordentlichen u. der a
ordentlichen Kassenrevisionen, sowie die An
u. Vorschläge des Reichsbank-Directoriums
den Gang der Geschäfte im Allgemeinen u.
die etwa erforderlichen Maßregeln mitge
— Insbesondere ist der Centralausschuß
achtlich zu hören: a) über die Bilanz u. d
winnberechnung, welche nach Ablauf des Gesc
jahres vom Reichsbank-Directorium aufg
mit dessen Gutachten dem Reichskanzle
definitiven Festsetzung überreicht, und den
den Antheilseignern in deren ordentlicher Ge
versammlung mitgetheilt wird; b) über Ab
ungen des Besoldungs- u. Pensionsetats (
c) über die Besetzung erledigter Stelle
Reichsbank-Directorium, mit Ausnahm
Stelle des Präsidenten, vor der Beschlußf
des Bundesraths (§ 27); d) über den
betrag, bis zu welchem die Fonds der Ba
Lombarddarlehen verwendet werden könn
Der Ankauf von Effecten für Rechnung der
kann nur erfolgen, nachdem die Höhe de
trages, bis zu welcher die Fonds der Ba
diesem Zwecke verwendet werden können,
mit Zustimmung des Centralausschusses
setzt ist; e) über die Höhe des Discontosa
des Lombard-Zinsfußes, sowie über Ver
ungen in den Grundsätzen u. Fristen der C
ertheilung; f) über Vereinbarungen mit a
deutschen Banken (§ 19), sowie über die
Geschäftsbeziehungen zu denselben zu beob
den Grundsätze. — Allgemeine Geschäfts
sungen u. Dienstinstructionen sind dem Ce
ausschusse alsbald nach ihrem Erlasse (§ 2
Kenntnißnahme mitzutheilen. § 33. Die
glieder des Centralausschusses beziehen kei
soldung. — Wenn ein Ausschußmitglied
Bankgeheimniß (§ 39) verletzt, die durch sei
erlangten Aufschlüsse gemißbraucht od. so
öffentliche Vertrauen verloren hat, oder
durch dasselbe überhaupt das Interesse de
stituts gefährdet erscheint, so ist die Gener

dem Centralausschusse aus der Zahl seiner Mitglieder auf ein Jahr gewählte Deputirte des Centralausschusses beziehungsweise deren gleichzeitig zu wählende Stellvertreter. Die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen u. in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist. — Die Deputirten sind insbesondere berechtigt, allen Sitzungen des Reichsbank-Directoriums mit berathender Stimme beizuwohnen. — Sie sind ferner berechtigt u. verpflichtet, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitgliedes des Reichsbank-Directoriums von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen, die Bücher u. Portefeuilles der Bank einzusehen u. den ordentlichen, wie außerordentlichen Kassenrevisionen beizuwohnen. Über ihre Wirksamkeit erstatten sie in den monatlichen Versammlungen des Centralausschusses Bericht. — Im Fall des § 33 Absatz 2 kann ein Deputirter bereits vor der Entscheidung der Generalversammlung durch den Centralausschuß suspendirt werden. **§ 35.** Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs od. deutscher Bundesstaaten dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes u. des Bankstatuts gemacht u. müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntniß der Deputirten gebracht, u., wenn auch nur Einer derselben darauf anträgt, dem Centralausschuß vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht. **§ 36.** Außerhalb des Hauptsitzes der Bank sind an, vom Bundesrathe zu bestimmenden, größeren Plätzen Reichsbankhauptstellen zu errichten, welche unter Leitung eines aus wenigstens 2 Mitgliedern bestehenden Vorstandes, u. unter Aufsicht eines vom Kaiser ernannten Bank-Commissarius stehen. — Bei jeder Reichsbankhauptstelle soll, wenn sich daselbst eine hinreichende Zahl geeigneter

ßgabe der
es ohne
häfte ge-
elche vom
ählt, oder,
m Reichs-
§ 37.
n erfolgt,
rium un-
nkstellen),
r anderen
durch das
Reichsbank
o die Ge-
durch die
ums oder
et, sofern
des Reichs-
2 Mit-
ankhaupt-
r letzteren
— Unter
Form die
rpflichtung
om Reichs-
t gemacht.
u. Bank-
f den Ge-
bei dem
die Zweig-
he bei der
Ausschuß-
sonen sind
der Bank,
u. über
Credits,
irten des
ter, sowie
uptstellen
n mittels
rpflichten.
wird nach
2 bis 39
im Ein-
sen.¹) —
gen ent-
cheine der
videnden-
rtragung
u beacht-
tion ver-
wie über
ommener
Grund-
eichsbank
Modali-
über die
ung der
über die
ung des
usübung
rch den
eine be-
men im

einer Hand vereinigt werden; 7) über die Modalitäten der Wahl des Centralausschusses u. der Deputirten desselben, der Bezirksausschüsse u. der Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen; 8) über die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind; 9) über die im Fall der Aufhebung der Reichsbank (§ 41) eintretende Liquidation; 10) über die Form, in welcher die Mitwirkung der Antheilseigner oder deren Vertreter zu einer durch Reichsgesetz festzustellenden Erhöhung des Grundcapitals herbeigeführt werden soll; 11) über die Voraussetzungen der Sicherstellung, unter denen Effecten für fremde Rechnung gekauft oder verkauft werden dürfen. **§ 41.** Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, welche auf Kaiserliche Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrath, vom Reichskanzler an das Reichsbank-Directorium zu erlassen u. von letzterem zu veröffentlichen ist, entweder a) die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben u. die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwerthes zu erwerben, oder b) die sämmtlichen Antheile der Reichsbank zum Nennwerthe zu erwerben. — In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte an die Antheilseigner, zur anderen Hälfte an das Reich über. — Zur Verlängerung der Frist nach Inhalt des ersten Absatzes ist die Zustimmung des Reichstags erforderlich.

[Titel III. Privat-Notenbanken.] **§ 42.** Banken, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugniß zur Notenausgabe befinden, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher ihnen diese Befugniß ertheilt hat, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten weder betreiben noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen, noch als Gesellschafter an Bankhäusern sich betheiligen. **§ 43.** Die Noten einer Bank, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugniß zur Notenausgabe befindet, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher derselben diese Befugniß ertheilt hat, zu Zahlungen nicht gebraucht werden. — Der Umtausch solcher Noten gegen andere Banknoten, Papiergeld oder Münzen unterliegt diesem Verbote nicht. **§ 44.** Die beschränkenden Bestimmungen des § 43 finden auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum Januar 1876 folgende Voraussetzungen erfüllen: 1) Die Bank darf ihre Betriebsmittel nur in den im § 13 unter 1 bis 4 bezeichneten Geschäften, und zwar zu 4 höchstens bis zur Höhe der Hälfte des Grundcapitals der Bank und der Reserven, anlegen. — Bezüglich des Darlehnsgeschäfts ist der Bank eine Frist bis zum 1. Januar 1877 eingeräumt, innerhalb welcher sie ihre Darlehne den Bestimmungen des § 13 Nr. 3 zu conformiren hat. — Sie hat jeweilig den Procentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie discontirt oder zinsbare Darlehne gewährt. 2) Die Bank legt von dem sich jährlich über das Maß

von 4½ Procent des Grundcapitals hin
gebenden Reingewinn jährlich mindestens
cent so lange zur Ansammlung eines R
fonds zurück, als der letztere nicht ein V
des Grundcapitals beträgt. 3) Die Ban
pflichtet sich, für den Betrag ihrer im
befindlichen Banknoten jederzeit mindeste
Dritttheil in coursfähigem deutschen Gelde,
Kassenscheinen oder in Gold, in Barren o
ländischen Münzen, das Pfund fein zu 1
gerechnet, und den Rest in discontirten W
welche eine Verfallzeit von höchstens 3 M
haben und aus welchen in der Regel drei
destens aber zwei als zahlungsfähig b
Verpflichtete haften, in ihren Kassen als
bereit zu halten. 4) Die Bank verpflicht
ihre Noten bei einer von ihr zu bezeich
Stelle in Berlin oder Frankfurt, deren
der Genehmigung des Bundesraths unt
dem Inhaber gegen coursfähiges deutsche
einzulösen. — Die Einlösung hat späteste
Ablauf des auf den Tag der Präsentation
den Tages zu erfolgen. 5) Die Bank verp
sich, alle Deutschen Banknoten, deren Uml
gesammten Reichsgebiete gestattet ist, an
Sitze, sowie bei denjenigen ihrer Zweigan
welche in Städten von mehr als 80,00
wohnern ihren Sitz haben, zu ihrem
Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so
die Bank, welche solche Noten ausgegebe
ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nach
Alle bei einer Bank eingegangenen Noten
anderen Bank dürfen, soweit es nicht Not
Reichsbank sind, nur entweder zur Ein
präsentirt, oder zu Zahlungen an diejenige
welche dieselben ausgegeben hat, oder zu
ungen an dem Orte, wo letztere ihren H
hat, verwendet werden. 6) Die Bank ve
auf jedes Widerspruchsrecht, welches ihr en
gegen die Ertheilung der Befugniß zur A
von Banknoten an andere Banken, oder
die Aufhebung einer etwa bestehenden Ver
ung der Landesregierung, ihre Noten i
öffentlichen Kassen statt baaren Geldes in
ung nehmen zu lassen, zustehen möchte. 7
Bank willigt ein, daß ihre Befugniß zur
gabe von Banknoten zu den in § 41 bezei
Terminen durch Beschluß der Landesreg
oder des Bundesraths mit einjähriger K
ungsfrist aufgehoben werden könne, ohn
ihr ein Anspruch auf irgend welche Entsc
ung zustände. — Von Seiten des Bunde
wird eine Kündigung nur eintreten zum
weiterer einheitlicher Regelung des Note
wesens oder wenn eine Notenbank den A
nungen gegenwärtigen Gesetzes zuwidergeh
hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen
scheidet der Bundesrath. — Einer Bank,
die vorstehend unter 1 bis 7 bezeichneten
aussetzungen erfüllt hat, kann der Betrie
Bankgeschäften durch Zweiganstalten oder
uren außerhalb des im § 42 bezeichnete
bietes auf Antrag der für den Ort, wo
geschehen soll, zuständigen Landesregierung
den Bundesrath gestattet werden. — B
welche bis zum 1. Januar 1876 nachweise

gebiete durch Zweiganstalten oder Agent[illegible]
Bankgeschäfte zu betreiben. Dem Bundes[illegible]
bleibt vorbehalten, diesen Banken einzelne
durch die Bestimmungen unter 1 ausgeschloss[illegible]
Formen der Credittheilung, in deren Aus[illegible]
ung dieselben sich bisher befunden haben,
Grund des nachgewiesenen besonderen Bed[illegible]
nisses zeitweilig oder widerruflich auch ferner
gestatten und die hierfür etwa nothwendigen [illegible]
dingungen festzusetzen. **§ 45.** Banken, we[illegible]
von den Bestimmungen im § 44 zu ihren Gun[illegible]
Gebrauch machen wollen, haben dem Reichskanz[illegible]
nachzuweisen: 1) daß ihre Statuten den durch [illegible]
§ 44 aufgestellten Voraussetzungen entsprech[illegible]
2) daß die erforderliche Einlösungsstelle ein[illegible]
richtet ist. — Sobald dieser Nachweis gefü[illegible]
ist, erläßt der Reichskanzler eine durch d[illegible]
Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichende Bekan[illegible]
machung, in welcher: 1) die beschränkenden B[illegible]
stimmungen der §§ 42 u. 43 oder des § 43 dies[illegible]
Gesetzes zu Gunsten der zu bezeichnenden Ba[illegible]
als nicht anwendbar erklärt, 2) die Stelle, [illegible]
welcher die Noten der Bank eingelöst werde[illegible]
bezeichnet wird.[1]) **§ 46.** Kann die Dauer ein[illegible]
bereits erworbenen Befugniß zur Ausgabe vo[illegible]
Banknoten durch eine vom Staate oder ein[illegible]
öffentlichen Behörde ausgehende, an einen b[illegible]
stimmten Termin gebundene Kündigung auf ein[illegible]
bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt dies[illegible]
Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termin
kraft gegenwärtigen Gesetzes ein, es sei denn
daß die Bank den zulässigen Betrag ihrer Noten
ausgabe auf den am 1. Jan. 1874 eingezahlten
Betrag ihres Grundcapitals beschränkt und sich
den Bestimmungen im § 44 unter 1 u. 3 bis [illegible]
unterworfen hat. — Statuarische Bestimmungen
durch welche die Dauer einer Bank od. der der-
selben ertheilten Befugniß zur Notenausgabe
von der unveränderten Fortdauer des Noten-
privilegiums der Preußischen Bank abhängig ge-
macht ist, treten außer Kraft. **§ 47.** Jede Ab-
änderung der Bestimmungen des Grundgesetzes

zum Ablaufe des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation; 4) sobald das Grundcapital sich durch Verluste um ein Drittel vermindert hat. — Die Klage ist im ordentlichen Verfahren zu verhandeln. Der Rechtsstreit gilt im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssache. — In dem Urtheile ist zugleich die Verpflichtung zur Einziehung der Noten auszusprechen. **§ 51.** Das Urtheil ist erst nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar. Die Vollstreckung wird auf Antrag durch das Proceßgericht verfügt. Das Gericht bestimmt zu diesem Zwecke die Frist, innerhalb welcher von der Bankverwaltung die Bekanntmachung über die Einziehung der Noten zu erlassen ist. — Sofern nicht der Concurs über die Bank ausgebrochen ist, setzt das Gericht einen Curator ein, welcher die Einziehung der Noten zu überwachen und, wenn die Bank den für diesen Fall vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Liquidation der Bank beim Gerichte zu beantragen verpflichtet ist. — Eingehende Noten sind von der Bank an eine vom Reichskanzler zu bezeichnende, am Sitze der Bank gelegene Kasse abzuliefern. **§ 52.** Sechs Monate, nachdem das Urtheil (§ 50) die Rechtskraft erlangt hat, zahlt die Bank an die vom Reichskanzler bezeichnete Kasse einen Betrag in baarem Gelde ein, welcher dem bis dahin nicht abgelieferten Betrage ihrer Noten gleichkommt. Dieser Baarbetrag wird ihr nach Maßgabe der weiter von ihr abgelieferten Noten u. der verbleibende Rest nach Ablauf der letzten vom Bundesrathe für die Einlösung festgesetzten Frist zurückgezahlt. **§ 53.** Die an die Kasse abgelieferten Noten (§ 51 u. § 52) werden in Gegenwart des Curators der Kasse und des für die Einziehung der Noten bestellten Curators vernichtet. Über die Vernichtung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen. Die Verwaltung der Bank ist befugt, an der Vernichtung durch zwei Abgeordnete theil zu nehmen. Der für die Vernichtung bestimmte Termin ist ihr jedesmal spätestens acht Tage vorher von der der Kasse vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Die Vernichtung kann in einem oder in mehreren Terminen erfolgen. **§ 54.** Für diejenigen Corporationen, welche, ohne Zettelbanken zu sein, sich beim Erlaß dieses Gesetzes im Besitz der Befugniß zur Ausgabe von Noten, Kassenscheinen od. sonstigen auf den Inhaber ausgestellten unverzinslichen Schuldverschreibungen befinden, u. für das von ihnen ausgegebene Papiergeld gelten insolange, als sie von der Befugniß, Papiergeld in Umlauf zu erhalten, Gebrauch machen, die Bestimmungen der §§ 2 bis einschließlich 6, dann des § 43 u. des § 47 Abs. 1 dieses Gesetzes, soweit sich derselbe auf die Befugniß zur Ausgabe von Papiergeld, auf deren Dauer, oder auf die Deckung des Papiergeldes bezieht.

[Titel IV. Strafbestimmungen.] **§ 55.** Wer unbefugt Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausgibt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des Betrages der von ihm ausgegebenen Werthzeichen gleichkommt, mindestens aber 5000 M beträgt. **§ 56.** Mit
Geldstrafe bis zu 150 M wird bestraft, wer
Verbotsbestimmung des § 43 zuwider N
inländischer Banken, oder Noten oder son
Geldzeichen inländischer Corporationen außer
desjenigen Landesgebiets, für welches diese
zugelassen sind, zur Leistung von Zahlungen
wendet. **§ 57.** Mit Geldstrafe von 50 M
zu 5000 M wird bestraft, wer der Verbot
stimmung in § 11 zuwider ausländische B
noten oder sonstige auf den Inhaber laut
unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländi
Corporationen, Gesellschaften od. Privaten, w
ausschließlich oder neben anderen Werthbesti
ungen in Reichswährung oder einer deuts
Landeswährung ausgestellt sind, zur Leistung
Zahlungen verwendet. — Geschieht die Verw
ung gewerbsmäßig, so tritt neben der Geldst
Gefängniß bis zu einem Jahre ein. Der
such ist strafbar. **§ 58.** Mit Geldstrafe bis
5000 M wird bestraft, wer den Bestimmun
im § 42 zuwider für Rechnung von Banken
Vorsteher von Zweiganstalten oder als A
Bankgeschäfte betreibt oder mit Banken als
sellschafter in Verbindung tritt. — Die gl
Strafe trifft die Mitglieder des Vorstandes e
Bank, welche den Bestimmungen des § 7
gegenhandeln, oder welche dem Verbote des
zuwider a) Zweiganstalten oder Agenturen
stellen, oder b) die von ihnen vertretene
als Gesellschafter an Bankhäusern betheili
§ 59. Die Mitglieder des Vorstandes e
Bank werden: 1) wenn sie in den durch die
stimmungen des § 8 vorgeschriebenen Veröff
lichungen wissentlich den Stand der Verhältn
der Bank unwahr darstellen oder verschlei
mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft; 2) w
sie durch unrichtige Aufstellung der im § 10
geschriebenen Nachweisungen den steuerpflicht
Notenumlauf zu gering angeben, mit einer G
strafe bestraft, welche dem Zehnfachen der hin
zogenen Steuer gleichsteht, mindestens aber 50
beträgt; 3) wenn die Bank mehr Noten aus
als sie auszugeben befugt ist, mit einer G
strafe bestraft, welche dem Zehnfachen des zu
ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindes
aber 5000 M beträgt. — Die Strafe zu 3 t
auch die Mitglieder des Vorstandes solcher C
porationen, welche zur Ausgabe von auf
Inhaber lautenden unverzinslichen Schuld
schreibungen befugt sind, wenn sie mehr s
Geldzeichen ausgeben, als die Corporation a
zugeben befugt ist.

Bannrechte s. **Zwangs- u. Bannrech**

Banquets an den Chausseen, auf dense
dürfen Gegenstände, welche nicht der Chaus
Verwaltung angehören, nicht niedergelegt wer
oder liegen bleiben; ebensowenig Scherben, K
icht, Unkraut oder anderer Unrath (Cab.-O
vom 29. Febr. 1840 II. Nr. 11). Auf dersel
darf Niemand Vieh füttern, anbinden, la
oder weiden lassen oder treiben; auch ist
fahren und reiten darauf verboten (das. Nr.
Eventuell wird außer dem Schadenersatze
Strafe von 1—15 M verwirkt (das. Nr. 17).

Baptistengemeinden können durch gem
schaftliche Verfügung der Minister der In

den Verpflichtungen dauernd zu genügen i[n] Stande sein wird; 3) in dem Statute der G[e-]meinde keine Festsetzungen getroffen sind, welch[e] mit den allgemein gesetzlichen Bestimmungen i[n] Widerspruch stehen (Gesetz vom 7. Juli 1875).

Bauerlaubniß s. unter Baupolizei.

Baufluchtlinien s. unt. Bebauungswesen Ges. vom 2. Juli 1875 §§ 1 f. u. die Ministerial[-]vorschriften vom 28. Mai 1876.

Baugesellschaften, s. Actien-Baugesell[-]schaften.

Bauhandwerker sind für die ordnungsmäßige Ausführung der übernommenen Bauten verant[-]wortlich, s. Str.-G.-B. §§ 330, 367 Nr. 14 u. 15.

Bauherren s. Bauhandwerker.

Bauleitung, Strafbarkeit der nachlässigen, s. Bauhandwerker.

Baumfrevel, Bestrafung derselben, s. Feld-polizei-Ordnung § 42 Nr. 1, 3 u. § 45.

Baumläufer haben Schonzeit während der Monate December bis einschließlich September.

Baumschulen, welche zur Bepflanzung öffent-licher Plätze, Straßen u. Anlagen bestimmt sind, sind von der Grundsteuer befreit; Grundsteuer-Gesetz vom 21. Mai 1861 § 4 c.

Baumwolle ist vom Hausirhandel ausge-schlossen, s. Gewerbeordnung § 56 Nr. 2. Baumwollen- und Baumwollengarn-Abfälle ge-hören zu den Gegenständen, welche nur beding-ungsweise zur Beförderung mit der Eisenbahn zugelassen werden, s. Betriebs-Reglement § 48, II. Nr. 8.

Bauplätze, welche mit Gebäuden noch nicht besetzt sind, werden behufs Veranlagung der Grundsteuer wie die Nachbargrundstücke, falls aber letztere mit Gebäuden besetzt sind, in die ihrer Lage u. Beschaffenheit entsprechende Cultur-art u. Klasse eingeschätzt (Grundsteuer-Gesetz vom 21. Mai 1861, Anl. C. § 15).

Baupolizei. Abgesehen von den hiernächst abgedruckten Vorschriften und Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und ...

unternommener Bau schädlich oder gefährlich für das Publicum sei, oder zur groben Verunstaltung einer Straße oder eines Platzes gereiche, muß derselbe nach der Anweisung der Obrigkeit geändert werden. § 72. Findet die Änderung nicht statt, so muß das Gebäude wieder abgetragen, und alles, auf Kosten des Bauenden, in den vorigen Stand gesetzt werden. § 73. Bauanlagen auf Straßen, wodurch Gehende, Reitende oder Fahrende Beschädigungen ausgesetzt werden, soll die Obrigkeit nicht dulden. § 74. Niemand darf in Gegenden, die zum Ab- u. Zugang des Publicums bestimmt sind, vor seinen Fenstern oder an seinem Hause, etwas aufstellen od. aufhängen, durch dessen Herabsturz Jemand beschädigt werden könnte. § 75. Der Übertreter muß das Aufgestellte oder Aufgehängte sofort wegzuschaffen angehalten werden; und hat überdies eine Polizeistrafe von 6—15 M verwirkt. § 76. Ohne Erlaubniß der Obrigkeit dürfen Baustellen, die bisher besondere Nummern hatten, nicht in eins gezogen werden. § 77. Auch die Zugestehung einer solchen Erlaubniß kann, in Ansehung der nach den Nummern vertheilten, oder noch zu vertheilenden Lasten und Abgaben, weder dem gemeinen Wesen, noch anderen Privatpersonen zum Nachtheile gereichen. § 78. Die Straßen u. öffentlichen Plätze dürfen nicht verengt, verunreinigt oder sonst verunstaltet werden. (S. unter **Bebauungssachen**, Gesetz v. 2. Juli 1875). § 79. Besonders darf Niemand, ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit, einen Kellerhals od. anderes dergleichen Nebengebäude auf die Straße zu anlegen. § 80. Auch die Einrichtung von Keller- und Ladenthüren, welche auf die Straße gehen, die Anlegung neuer, oder Wiederherstellung eingegangener Erker, Löben und auf die Straße hinaus gießender Dachrinnen; die Aufsetzung von Wetterdächern und in die Straße hinein sich erstreckenden Schildern, sowie die Errichtung von Blitzableitern, darf nur unter Erlaubniß der Polizeiobrigkeit, und nach den von dieser zu ertheilenden Anweisungen vorgenommen werden. § 81. Übrigens aber kann jeder Hauseigenthümer den sogenannten Bürgersteig, so weit er das Steinpflaster zu unterhalten hat, unter den § 78 bestimmten Einschränkungen nutzen.[1]) § 82. Nähere Bestimmungen über die §§ 78 bis 81 berührten Gegenstände bleiben den besonderen Polizeigesetzen eines jeden Ortes vorbehalten. § 118. Die Raine oder sogenannten Pflugrechte zwischen benachbarten Grundstücken werden in der Regel als gemeinschaftliches Eigenthum angesehen. § 119. Sie dürfen also von keinem der benachbarten Besitzer, ohne Einwilligung der Miteigenthümer, verändert od. geschmälert werden. § 120. Auch die Winkel oder Zwischenräume zwischen den Häusern werden in der Regel für gemeinschaftlich geachtet. § 121. Hat jedoch bis-

her nur einer der Nachbaren die Trause d
fallen lassen, und nur allein Gossen, Privete
offene Fenster darin gehabt, so wird vermu
daß der Zwischenraum ihm eigenthümlich
höre. § 122. In einen zwischen zwei Häu
gelegenen Winkel darf auch der, welchem selb
eigenthümlich gehört, die Röhre von einem W
ofen ohne des Nachbars Einwilligung
führen. § 123. Die Anlegung neuer E
Altane, Wetterdächer, Dachtraufen, und and
über die Grenze ragender Bauwerke, ist
Nachbar zu dulden nicht verpflichtet. § 124.
an seinem Hause Bäume oder Weinreben
pflanzen will, muß dieselben dergestalt h
ein Geländer ziehen, daß weder sie selbst,
das Geländer, die Wände der benachbarten
bäude berühren. § 125. Schweinställe Cl
Dünger- u. Lohgruben[1]) und andere den
bäuden schädliche Anlagen müssen wenigste
Fuß rheinländisch von den benachbarten
bäuden, Mauern und Scheunen entfernt blei
§ 126. Auch müssen dergleichen Gruben
Behältnisse von Grund aus aufgemauert wer
§ 127. Von Bäumen des Nachbars müssen
gleichen Anlagen wenigstens drei Werkschuhe
rücktreten. § 128. Wer auf seinem Grund
Boden, jedoch an der Seite des Nachbars
Rinnen und Kanäle an der Erde zur Abfüh
des Wassers anlegen will, muß gegen die B
des Nachbars wenigstens noch einen Raum
einem Werkschuh frei lassen. § 129. Anla
durch welche der schon vorhandene Brunnen
Nachbars verunreinigt oder unbrauchbar gem
werden würde, sind unzulässig. § 130. Dag
kann die Grabung eines Brunnens auf eige
Grund und Boden, wenn gleich dadurch
Nachbar sein Wasser entzogen wird, dem Ei
thümer nicht gewährt werden, sobald der N
bar desfalls kein besonderes Untersagungs
erlangt hat. § 131. Doch darf innerhalb d
Werkschuhe von des Nachbars Grenze kein n
Brunnen angelegt werden. § 132. Überh
darf unter des Nachbars Grunde Niemand gra
§ 133. Back-, Brenn- oder Schmelzöfen
Feuerherde, können an der gemeinschaftli
oder dem Nachbar gehörenden Scheidew
ohne desselben Bewilligung nicht angelegt wer
§ 134. Dagegen ist ein Jeder an der ge
schaftlichen Mauer, auch ohne besondere N
frage mit dem Nachbar, Schornsteine anzul
wol befugt. § 135. Eine gemeinschaftliche M
kann jeder Nachbar an seiner Seite bis zur H
der Dicke zu seinem Nutzen brauchen, inso
dadurch dem Gebäude selbst kein Nachtheil
schieht. § 136. Doch müssen Wandschränke
andere dergleichen Anlagen in einer solchen M
dergestalt eingerichtet werden, daß sie nicht
diejenigen treffen, welche der Nachbar auf
entgegenstehenden Seite bereits angelegt
§ 137. Um Licht in sein Gebäude zu brin
kann ein jeder Öffnungen und Fenster in
eigene Wand oder Mauer machen, wenn diese
gleich eine Aussicht über die benachbarten Grunds

---

[1]) Die Eigenthümer der an die Straße stehenden Häuser haben ein Eigenthumsrecht am Bürgersteige nicht. Sie können aber den Bürgersteig benutzen, soweit die Polizei es gestattet. Die Ortspolizeibehörde hat das Recht, jede Benutzung der Bürgersteige zu untersagen, wodurch diese verengt, verunreinigt oder verunstaltet werden.

[1]) S. Abortsgruben.

nur zwei Zoll von einander ste
den Stäben, oder mit einem Drahtgitter
wahrt sein. **§ 139.** Neu errichtete Gebä
müssen von älteren schon vorhandenen Gebäu
des angrenzenden Nachbars, wenn nicht beson
Polizeigesetze ein Anderes vorschreiben, wenigst
drei Werkschuh zurücktreten. **§ 140.** Stößt a
das neue Gebäude auf einen unbebauten P
des Nachbars, so ist ein Abstand von anderth
Werkschuhen hinreichend. **§ 141.** Übrigens a
kann jeder in der Regel auf seinem Grund u
Boden, so nahe an die Grenze u. so hoch bau
als er es für gut findet. **§ 142.** Sind jed
die Fenster des Nachbars, vor welchen geba
werden soll, schon seit zehn Jahren oder läng
vorhanden, und die Behältnisse, wo sie sich b
finden, haben nur von dieser Seite her Licht,
muß der neue Bau so weit zurücktreten, daß d
Nachbar noch aus den ungeöffneten Fenstern d
untern Stockwerks den Himmel erblicken könn
§ 143. Hat in diesem Falle das Gebäude d
Nachbars, in welchem die Fenster sich befinde
noch von einer andern Seite Licht, so ist es g
nug, wenn der neue Bau nur so weit zurücktrit
daß der Nachbar aus den ungeöffneten Fenster
des zweiten Stockwerks den Himmel sehen könne
§ 144. Sind aber die Fenster des Nachbars
vor welchen gebauet werden soll, noch nicht sei
zehn Jahren vorhanden, so ist der Bauende bloß
an die § 139 bestimmte Entfernung gebunden.
§ 145. Der Nachbar kann alsdann dem neuen
Baue, wodurch ihm das Licht benommen wird,
nur in so fern widersprechen, als er ein Unter-
sagungsrecht dagegen besonders erworben hat.
(Tit. 22). **§ 146.** Wo eine solche Grundgerecht-
igkeit obwaltet, da findet, im Mangel ausdrück-
lich verabredeter, die gesetzliche Bestimmung des
§ 142 Anwendung. **§ 147.** In allen §§ 139,
140, 142, 143 u. 146 bestimmten Fällen bleibt
der unbebaute Zwischenraum nach wie vor seinem
bisherigen Eigenthümer, und kann von demselben
zu jedem in den Gesetzen nicht verbotenen Ge-
brauche angewendet werden.

meinschaftlich. **§ 169.** Scheidungen zwischen Höfen müssen in der Regel nicht unter sechs, zwischen Gärten aber, sowol in Städten als auf dem Lande, nicht unter fünf Fuß hoch sein. **§ 170.** Wo es die Umstände zulassen, sollen künftig statt der hölzernen Zäune, bei Gärten und geschlossenen Ackerstücken, lebendige Hecken angelegt werden. **§ 171.** Auch ist der Eigenthümer eines hölzernen Scheidezauns allezeit befugt, an dessen Stelle eine lebendige Hecke anzulegen. **§ 172.** Er ist aber auch schuldig, die Anlage, nach der Anweisung der Sachverständigen, so zu machen und zu unterhalten, daß durch die Hecke das Eigenthum des Nachbars eben so gut, als durch den Zaun, gesichert werde. **§ 173.** Lebendige Hecken, welche zwei geschlossene Grundstücke von einander unterscheiden, müssen stets so angelegt werden, daß dadurch dem Nachbar kein Schade geschehe. **§ 174.** Will also Jemand gegen die Grenze seines Nachbars eine neue lebendige Hecke anlegen, so muß er, ohne Unterschied der Holzart, welche dazu gewählt wird, anderthalb Fuß von des Nachbars Grenze zurücktreten. **§ 175.** Das Eigenthum an diesem anderthalb Fuß breiten Erdreiche bleibt inzwischen dem, welcher die Hecke zu seinem Gebrauche angelegt hat, vorbehalten. **§ 176.** Auch bleibt ihm in solchem Falle die Benutzung des Auswuchses der Hecke von beiden Seiten. **§ 177.** Doch ist der Nachbar den Auswuchs der Hecke, oder deren Wurzeln, über die Grenzlinie zu dulden nicht verpflichtet (Tit. 9 § 285 sqq.). **§ 178.** Eine mit Bewilligung beider Nachbaren statt eines bisherigen gemeinschaftlichen Zaunes angelegte Hecke, wird ebenfalls, sowol in Ansehung der Unterhaltung als der Abnutzung, gemeinschaftlich. **§ 179.** Jeder Nachbar ist also den Auswuchs auf seiner Seite sich zuzueignen wol berechtigt. **§ 180.** Eine solche gemeinschaftliche Hecke muß auf derselben Linie, wo vorhin der Zaun gestanden hat, angelegt werden. **§ 181.** Doch müssen beide Nachbaren dahin sehen, daß durch die Hecke die gesetzmäßige Breite des daran hingehenden Weges in der Folge nicht geschmälert werde. **§ 182.** Wider den Willen des einen Nachbars ist der andere, einen bisherigen gemeinschaftlichen Zaun in eine lebendige Hecke zu verwandeln, der Regel nach nicht befugt. **§ 183.** Will jedoch derselbe mit der Hecke von der bisherigen Linie um die § 174 bestimmte Breite zurücktreten, und sowol die Kosten der Anlegung, als der künftigen Unterhaltung, allein übernehmen, so gebühret dem Nachbar dagegen kein Recht zum Widerspruche. **§ 184.** Von einer solchen Hecke gilt alsdann, alles, was § 175—177 verordnet ist. **§ 185.** Wer seinen Grund und Boden erhöhen will, muß mit dieser Erhöhung drei Fuß von dem Zaune, der Mauer oder Planke des Nachbars zurückbleiben. **§ 186.** Daraus, daß der Nachbar die Erhöhung in einer größeren Nähe ohne ausdrücklichen Widerspruch geschehen läßt, folgt noch nicht, daß er dem Ersatze des daraus in der Folge erwachsenden Schadens entsagt habe. **§ 187.** Erniedriget Jemand seinen Grund und Boden durch Anlegung eines Grabens oder sonst, so muß ein Wall von drei Fuß breit gegen die benachbarte Verzäunung stehen bleiben. §
Derjenige, auf dessen Grunde und Boden si
Aufwurf eines Grabens befindet, hat die
muthung, daß er Eigenthümer des Graber
für sich, und muß also auch für die Unte
ung desselben sorgen. **§ 189.** Wer ein Ge
an der Grenze aufführt, darf, in so fern e
ein besonderes Recht dazu erworben ha
Dachtraufe weder auf des Nachbars Grun
Boden, noch über denselben hinwegleiten. §
Einschränkungen des Eigenthums, welche d
setze zum Besten des gemeinen Wesens vorschr
können nur mit Einwilligung des Staats
gehoben werden. **§ 191.** Einschränkungen,
nur zum Besten gewisser Personen festgesetz
können durch verbindliche Willenserklär
dieser Personen aufhören (Tit. 22.).

Allgemeines Landrecht Th. I. Tit.

§ 55. Das Recht, auf die eigenthümliche
eines Andern zu bauen, oder einen Balke
dieselbe zu legen, muß als eine Grundger
keit, besonders erworben werden. **§ 56.**
solche Mauer muß der Eigenthümer unterh
oder das Eigenthum derselben aufgeben u
dem Berechtigten überlassen. **§ 57.** Wen
Eigenthümer einer Mauer, die das Ge
eines Anderen unterstützt, dieselbe ausbesser
von neuem aufführt: so muß er das Gebäu
lange auf seine Kosten unterstützen. **§ 58**
aber ein bloßer Zufall den Bau nothwend
macht; oder wird selbiger von dem Verpflic
bloß zum Besten des Berechtigten geführ
muß Letzterer für die Unterstützung seine
bäudes in der Zwischenzeit, bis der Bau
endet werden kann, selbst sorgen. **§ 59.**
die als Grundgerechtigkeit Jemandem zuk
ende Befugniß der Dachtraufe, oder des
gusses auf das benachbarte Grundstück, mu
mal so eingerichtet werden, daß der N
dadurch so wenig Nachtheil, als möglich e
§ 60. Ist zur Abführung der Flüssigkeit
Kanal erforderlich, so muß derselbe bedec
mit einem eisernen Gitter versehen werden.
Wer das Traufrecht hat, muß dennoch ges
lassen, daß der Nachbar in der nach allgem
Vorschriften zulässigen Nähe an seinen Geb
heraufbaue, wenn er nur unter der Traufe
und selbige unter sein Dach nimmt. **§ 62.**
Recht der freien Aussicht schließt die Bef
in sich, auch in einer an des Verpflichtete
oder Garten unmittelbar anstoßenden
neue Fenster zu öffnen.

Beamte. Die auf die amtliche Stellung
die äußeren Verhältnisse der Staatsbea
bezüglichen Bestimmungen können hier nicht
berücksichtigt werden. Nur die allgemeinen
ciplinar-Bestimmungen finden sich unter D
plin abgedruckt. — Bezüglich der Gemei
Kreis- u. Provinzial-Beamten ist a
betreffenden Bestimmungen der an ihrem
abgedruckten Gemeinde-, Kreis- und Provi
Ordnungen zu verweisen. — Über den
Beamte im strafrechtlichen Sinne s. Str.-
§ 359, und wegen Bestrafung der Verb
oder Vergehen der Beamten s. das. §§ 33

Bebauungssachen.

1. Gesetz, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875.

§ 1. Für die Anlegung od. Veränderung von Straßen u. Plätzen in Städten u. ländlichen Ortschaften sind die Straßen u. Baufluchtlinien vom Gemeindevorstande im Einverständniß mit der Gemeinde, bezüglich deren Vertretung, dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechend, unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde festzusetzen. — Die Ortspolizeibehörde kann die Festsetzung von Fluchtlinien[1]) verlangen, wenn die von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten die Fortsetzung fordern. — Zu einer Straße im Sinne dieses Gesetzes gehört der Straßendamm u. der Bürgersteig. — Die Straßenfluchtlinien bilden regelmäßig zugleich die Baufluchtlinien, das heißt die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist. Aus besonderen Gründen kann aber eine von der Straßenfluchtlinie verschiedene, jedoch in der Regel höchstens 3 m von dieser zurückweichende Baufluchtlinie festgesetzt werden. **§ 2.** Die Festsetzung von Fluchtlinien (§ 1) kann für einzelne Straßen u. Straßentheile od., nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft, durch Aufstellung von Bebauungsplänen für größere Grundflächen erfolgen. — Handelt es sich infolge von umfassenden Zerstörungen durch Brand oder andere Ereignisse um die Wiederbebauung ganzer Ortstheile, so ist die Gemeinde verpflichtet, schleunigst darüber zu beschließen, ob u. inwiefern für den betreffenden Ortstheil ein neuer Bebauungsplan aufzustellen ist u. eintretenden Falls die unverzügliche Feststellung des neuen Bebauungsplanes zu bewirken. **§ 3.** Bei Festsetzung der Fluchtlinien ist auf Förderung des Verkehrs, der Feuersicherheit u. der öffentlichen Gesundheit Bedacht zu nehmen, auch darauf zu halten, daß eine Verunstaltung der Straßen u. Plätze nicht eintritt. — Es ist deshalb für die Herstellung einer genügenden Breite der Straßen u. einer guten Verbindung der neuen Bauanlagen mit den bereits bestehenden Sorge zu tragen. **§ 4.** Jede Festsetzung von Fluchtlinien (§ 1) muß eine genaue Bezeichnung der davon betroffenen Grundstücke u. Grundstückstheile u. eine Bestimmung der Höhenlage, sowie der beabsichtigten Entwässerung der betr. Straßen u. Plätze enthalten. **§ 5.** Die Zustimmung der Ortspolizeibehörde (§ 1) darf nur versagt werden, wenn die von derselben wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten die Versagung fordern. — Will sich der Gemeindevorstand bei der Versagung nicht beruhigen, so beschließt auf sein Ansuchen der Kreisausschuß. — Derselbe beschließt auf Ansuchen der Ortspolizeibehörde über die Bedürfnißfrage, wenn der Gemeindevorstand die von der Ortspolizeibehörde verlangte Festsetzung (§ 1 Alinea 2) ablehnt. **§ 6.** Betrifft der Plan der beabsichtigten Festsetzungen (§ 4) eine Festung, oder fallen in denselben öffent-

liche Flüsse, Chausseen, Eisenbah[...]
so hat die Ortspolizeibehörde [...]
daß den betheiligten Behörde[...]
Wahrung ihrer Interessen Ge[...]
wird. **§ 7.** Nach erfolgter [...]
Ortspolizeibehörde, bezüglich de[...]
(§ 5), hat der Gemeindevorstan[...]
Jedermanns Einsicht offen zu le[...]
geschehen soll, wird in der ort[...]
dem Bemerken bekannt gemacht[...]
ungen gegen den Plan innerhal[...]
zu bezeichnenden präclusivischen [...]
stens 4 Wochen bei dem Geme[...]
zubringen sind. — Handelt es [...]
ungen, welche nur einzelne Gru[...]
so genügt statt der Offenlegung [...]
ung eine Mittheilung an die be[...]
eigenthümer. **§ 8.** Ueber die er[...]
ungen (§ 7) hat, soweit diese[...]
Verhandlung zwischen dem G[...]
u. den Beschwerdeführern zur [...]
kommen, der Kreisausschuß zu [...]
Einwendungen nicht erhoben od[...]
endgiltig (§ 16) beschlossen, so h[...]
vorstand den Plan förmlich festz[...]
manns Einsicht offenzulegen u., [...]
soll, ortsüblich bekannt zu mach[...]
bei Festsetzung von Fluchtlini[...]
schaften betheiligt, so hat eine [...]
über zwischen den betreffende[...]
ständen stattzufinden. — Ueber [...]
sichtlich deren eine Einigung ni[...]
beschließt der Kreisausschuß. § [...]
vor als nach Erlaß dieses G[...]
Festsetzung von Fluchtlinien ka[...]
gabe der vorstehenden Bestimm[...]
od. abgeändert werden. — Zur [...]
od. Abänderung schon bestehe[...]
pläne in den Städten Berlin, [...]
lottenburg u. deren nächster [...]
es Königlicher Genehmigung. [...]
Tage, an welchem die im § [...]
Offenlegung beginnt, tritt die [...]
Grundeigenthümers, daß Neu[...]
Ausbauten über die Fluchtlinie[...]
werden können, endgiltig ein. [...]
hält die Gemeinde das Recht, [...]
gesetzten Straßenfluchtlinien für [...]
bestimmte Grundfläche dem Eig[...]
ziehen. **§ 12.** Durch Ortsst[...]
stellt werden, daß an Straßen o[...]
welche noch nicht gemäß der ba[...]
stimmungen des Orts für den [...]
kehr u. den Anbau fertig herge[...]
gebäude, die nach diesen Straß[...]
haben, nicht errichtet werden [...]
Ortsstatut hat die näheren Be[...]
halb der Grenze vorstehender [...]
setzen u. bedarf der Bestätigu[...]
rathes. Gegen den Beschluß [...]
ist innerhalb einer Präclusivfri[...]
die Beschwerde bei dem Provin[...]
— Nach erfolgter Bestätigung [...]
ortsüblicher Art bekannt zu m[...]
Entschädigung kann wegen der [...]
ungen des § 12 eintretenden [...]

---

[1]) S. die hiernächst abgedruckten Ministerialvorschriften vom 28. Mai 1876.

Baufreiheit überhaupt nicht, u. wegen Entziehung od. Beschränkung des von der Festsetzung neuer Fluchtlinien betroffenen Grundeigenthums nur in folgenden Fällen gefordert werden: 1) wenn die zu Straßen u. Plätzen bestimmten Grundflächen auf Verlangen der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden; 2) wenn die Straßen- od. Baufluchtlinie vorhandene Gebäude trifft u. das Grundstück bis zur neuen Fluchtlinie von Gebäuden freigelegt wird; 3) wenn die Straßenfluchtlinie einer neu anzulegenden Straße ein unbebautes, aber zur Bebauung geeignetes Grundstück trifft, welches zur Zeit der Feststellung dieser Fluchtlinie an einer bereits bestehenden u. für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellten anderen Straße belegen ist, u. die Bebauung in der Fluchtlinie der neuen Straße erfolgt. — Die Entschädigung wird in allen Fällen wegen der zu Straßen u. Plätzen bestimmten Grundfläche für Entziehung des Grundeigenthums gewährt. Außerdem wird in denjenigen Fällen der Nr. 2), in welchen es sich um eine Beschränkung des Grundeigenthums infolge der Festsetzung einer von der Straßenfluchtlinie verschiedenen Baufluchtlinie handelt, für die Beschränkung des bebaut gewesenen Theiles des Grundeigenthums (§ 12 des Gesetzes über Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874)[1]) Entschädigung gewährt. — In allen obengedachten Fällen kann der Eigenthümer die Übernahme des ganzen Grundstücks verlangen, wenn dasselbe durch die Fluchtlinie entweder ganz od. soweit in Anspruch genommen wird, daß das Restgrundstück nach den baupolizeilichen Vorschriften des Ortes nicht mehr zur Bebauung geeignet ist. — Bei den Vorschriften dieses Paragraphen ist unter der Bezeichnung Grundstück jeder im Zusammenhange stehende Grundbesitz des nämlichen Eigenthümers begriffen. **§ 14.** Für die Feststellung der nach § 13 zu gewährenden Entschädigungen u. die Vollziehung der Enteignung kommen die §§ 24 ff. des Gesetzes über Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 zur Anwendung. — Streitigkeiten über Fälligkeit des Anspruchs auf Entschädigung gehören zur gerichtlichen Entscheidung. — Die Entschädigungen sind, soweit nicht ein aus besonderen Rechtstiteln Verpflichteter dafür aufzukommen hat, von der Gemeinde aufzubringen, innerhalb deren Bezirk das betr. Grundstück belegen ist. **§ 15.** Durch Ortsstatut kann festgesetzt werden, daß bei der Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen bisher unbebauten Straßen u. Straßentheilen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigenthümern — von letzteren, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten — die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise beschafft, sowie deren zeitweise, höchstens jedoch fünfjährige Unterhaltung, beziehungsweise ein verhältnißmäßiger

[1]) S. unter Enteignung.

Beitrag od. der Ersatz der zu allen dieser
nahmen erforderlichen Kosten geleistet
Zu diesen Verpflichtungen können die ang
den Eigenthümer nicht für mehr als die
der Straßenbreite, u. wenn die Straße
als 26 m ist, nicht für mehr als 13
Straßenbreite herangezogen werden. —
rechnung der Kosten sind die Kosten der gesa
Straßenanlage u. beziehungsweise deren
haltung zusammen zu rechnen und den
thümern nach Verhältniß der Länge ihr
Straße berührenden, Grenze zur Last zu
– Das Ortsstatut hat die näheren Be
ungen innerhalb der Grenze vorstehende
schrift festzusetzen. Bezüglich seiner Bestä
Anfechtbarkeit u. Bekanntmachung gelten
§ 12 gegebenen Vorschriften. — Für die
u. Residenzstadt Berlin bewendet es bis
Zustandekommen eines solchen Statuts b
Bestimmungen des Regulativs vom 31.
1838. **§ 16.** Gegen die Beschlüsse des
ausschusses steht dem Betheiligten in den
der §§ 5, 8, 9 die Beschwerde bei dem B
rathe innerhalb einer Präclusivfrist von 21
zu. — In den Fällen, in denen es s
Wiederbebauung ganzer durch Brand od.
Ereignisse zerstörter Ortstheile handelt, t
die Stelle dieser Präclusivfrist eine sold
einer Woche. **§ 17.** Die durch die §§ 5,
dem Kreisausschusse u. in höherer Instan
Bezirksrathe beigelegten Befugnisse u. Ob
heiten werden in den einem Landkreise an
igen Städten mit mehr als 10,000 Einwo
oder wenn unter mehreren betheiligten G
den (§ 9) sich eine solche Stadt befindet, v
Bezirksrathe u. in höherer Instanz vo
Provincialrathe, in den Stadtkreisen, od.
unter mehreren betheiligten Gemeinden (§
ein Stadtkreis befindet, von dem Provinci
u. auf Ansuchen der Gemeinde in höher
stanz von dem Minister für Handel w
nommen. — In den Hohenzollernschen
tritt an die Stelle des Kreisausschusses der
ausschuß u. steht auch diesem die Bestä
der Ortsstatuten (§§ 12 u. 15) zu. D
schwerde-Instanz bildet der Landesausschuß
Bis dahin, daß in den verschiedenen Pro
der Monarchie die Kreisausschüsse u. die B
u. Provincialräthe gebildet sind, hat die B
regierung (Landdrostei) die denselben durch
Gesetz überwiesenen Geschäfte wahrzunehm
Die Beschlußfassung in der höheren Insta
in den Fällen der §§ 5, 8 u. 9 dem M
für Handel, im Falle der §§ 12 u. 15 dem
präsidenten zu. — Für die Stadt Berli
bis zur Bildung einer besonderen Provinz
die Wahrnehmung der in den §§ 5, 8 u.
Kreisausschusse beigelegten Functionen den
ster für Handel rc., die Bestätigung der S
nach den §§ 12 u. 15 dem Minister des
ob. **§ 19.** Alle den Bestimmungen dies
setzes entgegenstehenden allgemeinen u. beso
gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch
hoben. — Alle Bestimmungen der im V
ungswege erlassenen Bauordnungen, so
polizeilichen Anordnungen u. Ortsstatuten,

28. Mai 1876;

Auf Grund des § 20 des Gesetzes, betref die Anlegung von Straßen u. Plätzen in Stä und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1 werden zur Herbeiführung eines zweckentsprec den und möglichst gleichförmigen Verfahrens Festsetzung von Fluchtlinien, sowie zur Besch ung genügender Grundlagen für die Beurth ung der Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Flu linien-Festsetzung nachstehende Ausführungs-V schriften erlassen:

[Allgemeine Bestimmungen.] **§ 1.** Für Festsetzung von Fluchtlinien (§§ 1—4 des G setzes vom 2. Juli 1875) sind der Regel nach so weit nicht nachstehend (§ 13) Ausnahme-B stimmungen getroffen werden, folgende Vorlag zu machen: I. Situationspläne, u. zwar a) Fluc linienpläne, sofern es um die Festsetzung vo Fluchtlinien bei Anlegung oder Veränderung vo einzelnen Straßen od. Straßentheilen sich handel b) Bebauungspläne, sofern es um die Festsetzun von Fluchtlinien für größere Grundflächen un ganze Ortstheile sich handelt, c) Übersichtsplän II. Höhen-Angaben. Hierunter werden ve standen: a) Längenprofile, b) Querprofile, c) Hori zontal-Curven u. Höhenzahlen in den Situations plänen. III. Erläuternde Schriftstücke. **§ 2.** Dies Vorlagen sollen: A) den gegenwärtigen Zustand B) den Zustand, welcher durch die nach Maßgab der beabsichtigten Fluchtlinien-Festsetzung erfolg ende Anlegung von Straßen und Plätzen herbei geführt werden soll, klar und bestimmt darstellen. Dieselben müssen durch einen vereidigten Feld messer aufgenommen oder als richtig bescheinigt und durch einen geprüften Baumeister oder einen im Communaldienste angestellten Baubeamten, durch welche die Richtigkeit der Aufnahme gleich falls bescheinigt werden kann, mindestens unter der Mitwirkung eines solchen bearbeitet u. dem entsprechend unterschriftlich vollzogen sein.

A) Darstellung des gegenwärtigen Zustandes.

[I. Situationspläne.] **§ 3.** Der Maßstab, in welchem die Situ...

Höhenangaben muß die Höhenlage sowol der vorhandenen Straßen und Wege, als auch ihrer Umgebungen in solcher Ausdehnung hervorgehen, daß die Forderungen des Verkehrs und der zukünftigen Entwässerung, nicht minder die Bedingungen einer etwaigen späteren Fortsetzung vollständig beurtheilt werden können. — Die höchsten und niedrigsten Stände aller Gewässer, welche auf die projectirten Anlagen von Einfluß sein können, sowie vorhandene Fachbäume und Pegel, insbesondere die Grundwasserstände, soweit deren Ermittelung bereits ausgeführt ist, oder im speciellen Falle nothwendig erscheint, die Tiefen der etwa vorkommenden Moore oder sonstiger, die Straßenanlegung benachtheiligender Bodenschichten, die Thürschwellen der vorhandenen Gebäude, die Schienenhöhe nahe liegender Eisenbahnen u. s. w., ebenso alle Festpunkte, an welche das Nivellement angeschlossen worden, müssen in den Profilen vollständig bezeichnet sein. In denselben werden die Wasserspiegel blau ausgezogen und beschrieben, dagegen alle sonstigen bestehenden Gegenstände, nicht minder die Ordinaten, in schwarzer Farbe und Schrift angegeben, die Terrainlinien braun unterwaschen, die Bodenschichten mit charakterisirenden Farben angelegt.

B) Darstellung des Zustandes, welcher durch die nach Maßgabe der beabsichtigten Fluchtlinien-Festsetzung erfolgende Anlegung von Straßen u. Plätzen herbeigeführt werden soll.

[Allgemeines.] § 7. Die Aufstellung der Projecte bedingt eine sorgfältige Erwägung der gegenwärtig vorhandenen, sowie des in der näheren Zukunft voraussichtlich eintretenden öffentlichen Bedürfnisses unter besonderer Berücksichtigung der in dem § 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 hervorgehobenen Gesichtspunkte. — Im Interesse der Förderung der öffentlichen Gesundheit und Feuersicherheit ist auch auf eine zweckmäßige Vertheilung der öffentlichen Plätze sowie der Brunnen Bedacht zu nehmen. — Betreffs der Straßenbreiten empfiehlt es sich, bei neuen Straßenanlagen die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist, a) bei Straßen, welche als Hauptadern des Verkehrs die Entwickelung eines lebhaften und durchgehenden Verkehrs erwarten lassen, nicht unter 30 m, b) bei Nebenverkehrs-Straßen von beträchtlicher Länge nicht unter 20 m, c) bei allen anderen Straßen nicht unter 12 m anzunehmen. — Bei den unter a und b bezeichneten Straßen ist ein Länge-Gefälle von nicht mehr als 1 : 50, beziehungsweise von 1 : 40, bei Rinnsteinen ein solches von nicht weniger als 1 : 200 nach Möglichkeit anzustreben.

[Besonderes. I. Situationspläne.] § 8. Die anzulegenden oder zu verändernden Straßen u. Plätze sind in dem Übersichtsplane mit rother Farbe deutlich zu bezeichnen. — In die Situationspläne sind die projectirten Bau-Fluchtlinien mit kräftigen zinnoberrothen Strichen einzutragen. Fallen dieselben mit den Straßen-Fluchtlinien nicht zusammen, so sind die letzteren mit minder kräftigen Strichen auszuziehen und ist der Raum zwischen beiden blaßgrün anzulegen. Die projectirten Rinnsteine werden durch scharfe
blaue Linien, verdeckte Abwässerungen
unter Bezeichnung der Gefällrichtung
blauer Pfeile, angedeutet, die Straßen u.
lichen Plätze blaßroth, diejenigen Straß
welche nicht bebaut werden sollen, grün a
Vorhandene Gebäude oder Theile d
welche bei der späteren nach Maßgabe der
linien-Festsetzung erfolgenden Freilegun
beseitigt zu werden brauchen, sind i
charakterisirenden Farben dunkler anzuleg
die abzubrechenden. — Die Namen, N
oder sonstigen Bezeichnungen der pro
Straßen und Plätze, ingleichen die Brei
selben werden mit zinnoberrothen Schri
und Zahlen in die Situationspläne einges

[II. Höhen-Angaben.] § 9. In den
Profilen werden die projectirten Höhenla
Straßenzüge, speciell die Kronenlinien de
igen Straßenbefestigung mit zinnoberrothe
ausgezogen und die Aufträge blaßroth,
träge grau angelegt. In dieselben fin
die Brücken, Durchlässe, unterirdischen
abzüge 2c. unter Angabe der lichten Wei
Höhen einzutragen. — An allen Brec
der Gefälle, an sämmtlichen Kreuzungs-
zweigungspunkten von Straßen und a
charakteristischen Stellen werden die betr
Ordinaten zinnoberroth ausgezogen und
zugehörigen Zahlen ebenso beschrieben.
erhalten die auf die Abwässerung be
Höhenzahlen die blaue Farbe. — Die Lä
Straßenzüge von einem Brechpunkte des
bis zum nächstfolgenden werden, zusam
der Verhältnißzahl des Gefälles in zinnob
Farbe über das Profil, die Namen, N
oder sonstigen Bezeichnungen der Straße
einstimmend mit dem Situationsplane,
unter dasselbe geschrieben. — Wenn z
Situationsplane mehrere Längenprofile
so ist auf eine deutliche und übereinsti
Bezeichnung der Anschlußpunkte unter s
Hervorhebung der Anschlußordinate zu
§ 10. Von jeder Straße, deren Fluchtlin
gesetzt werden sollen, sind mindestens
Querprofile zu entwerfen, wie dieselbe
ander abweichende Breiten erhält. Wo
§ 5 angegebenen besonderen Verhältnisse o
sind die Querprofile entsprechend zu ve
und zu erweitern. — Die graphische Beh
der Querprofile entspricht derjenigen der
profile.

[III. Erläuternde Schriftstücke.] Den
linien- und Bebauungsplänen sind s
Erläuterungen beizufügen, in welchen un
legung der bisherigen Beschaffenheit, Ben
art und Entwässerung des zu bebauenden
und der Veranlassung zur Aufstellung d
jects die bezüglich der Lage, Breite u.
Einrichtung der Straßen und Entwässeru
selben 2c. beabsichtigten Anordnungen
schreiben und, wo es erforderlich ist, e
zu motiviren sind. — Dem Erläuterun
sind beizufügen: 1) Ein Straßenverzeich
eine tabellarisch geordnete Übersicht der
und Plätze, welche verändert oder neu

werden sollen. — In das Verzeichniß sind aufzunehmen: a) die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen, b) die Breiten jeder Straße zwischen den Baufluchtbeziehungsweise den Straßen-Fluchtlinien, c) die Gefällverhältnisse u. Längen-Ausdehnung der Straßen nach ihren verschiedenartigen Abschnitten u. im Ganzen. 2) Ein Vermessungs-Register des von der Festsetzung der neuen Fluchtlinien betroffenen Grundeigenthums. — Dasselbe muß gleichfalls tabellarisch geordnet, unter angemessener Bezugnahme auf den Situationsplan und das Straßenverzeichniß enthalten: a) den Namen, Wohnort 2c. des betheiligten Eigenthümers, b) die Nummer oder sonstige Bezeichnung, welche das Grundstück im Grundbuche beziehungsweise im Grund-Steuerkataster führt, c) die Größe der zu Straßen und Plätzen für den öffentlichen Verkehr abzutretenden Grundflächen, d) deren Benutzungsart, e) die Bezeichnung und Beschreibung der vorhandenen Gebäude oder Gebäudetheile, welche von einer Straßen- oder Bau-Fluchtlinie getroffen werden oder sonst zur Freilegung derselben beseitigt werden müssen, f) die Größe der Restgrundstücke, g) die Angabe, ob dieselben nach den baupolizeilichen Vorschriften des Orts noch zur Bebauung geeignet bleiben oder nicht. § 12. Die Zeichnungen u. Schriftstücke sind nicht gerollt, vielmehr in einer Mappe oder in actenmäßigem Formate zur Vorlage zu bringen. Den einzelnen Plänen, welche auf Leinwand zu ziehen, mindestens aber mit Band einzufassen sind, ist kein größeres Format, als dasjenige von $0_{,50}$ zu $0_{,66}$ m zu geben, und sind dieselben erforderlichen Falls klappenartig aneinander zu fügen.

[Ausnahme-Bestimmungen.] § 13. Die beizubringenden Vorlagen können auf einen Situationsplan mit den erforderlichen Erläuterungen beschränkt bleiben: a) bei einer einfachen Regulirung oder Veränderung vorhandener Straßen, mit der eine Veränderung in der Höhenlage des Straßendammes nicht verbunden ist, b) bei einer nicht erheblichen Erweiterung ländlicher Ortschaften u. kleiner Städte, die nicht in unmittelbarer Nähe großer Städte liegen, sofern die Erweiterung nicht zu größeren Fabrikanlagen, zu Eisenbahnhöfen, Begräbnißstätten oder sonstigen Anlagen, die auf die Feuersicherheit, die Verkehrsverhältnisse und die öffentliche Gesundheit von Einfluß sein können, in Beziehung stehen, c) bei einer Fluchtlinien-Festsetzung, die wegen besonderer Dringlichkeit schleunig zu erfolgen hat, und für die nach dem übereinstimmenden Urtheile des Vorstandes und der Vertretung der Gemeinde, sowie der Ortspolizei-Behörde, die Beibringung ausführlicherer Vorlagen entbehrlich erscheint. — Außerdem bleibt es derjenigen Behörde, welche zunächst über die Fluchtlinien-Festsetzung zu befinden hat, vorbehalten, in sonstigen besonders motivirten Fällen die Vereinfachung der Vorlagen ausnahmsweise für zulässig zu erklären und zu bestimmen, welche Theile der vorstehenden Vorschriften (§§ 1—12) unausgeführt bleiben dürfen. — In allen diesen Ausnahmefällen einschließlich der unter a, b und c aufgeführten kann von den Behörden, die über die Fluchtlinien-Festsetzung nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 haben, in jedem Stadium des weitere Vervollständigung der Maßgabe der in den §§ 1—12 g schriften gefordert werden.

Bedrohung behufs Beeinflussu ung staatsbürgerlicher Rechte, s. St des Gottesdienstes, das. § 167; ein der Begehung eines Verbrechens Bedrohung eines Beamten, das. §

Bedürfnißfrage als Voraussc triebes des Branntweinschankes Ord. § 33; der Zulassung von u Musikanten, Schaustellern 2c., das.

Beerdigung s. Begräbnißw

Befähigungsnachweis behuf der ärztlichen Praxis und des Apot s. Gew.-Ord. § 29; des Gewerbes Seesteuerleute und Lootsen, das. § scheider, das. § 34. S. auch d Einjährig-Freiwilligen, s. Ersat § 90.

Beförderung von Personen u den Eisenbahnen s. Betriebs-R 11. Mai 1874 §§ 7 ff. — Beförde sonen, Briefen und Gepäck mittel Postordnung v. 18. December — Beförderung von Depeschen, phen-Ordnung.

Beförderungsmittel, Unterhal innerhalb der Orte, s. Gew.-Or strafung der Zerstörung von Beförd s. St.-G.-B. § 315.

Befreiung von öffentlichen Ab einzelnen Abgaben. Bestrafur ung von Gefangenen, s. St.-G.-B.

Befreundete Staaten, Best licher Handlungen gegen dieselben, §§ 102 ff.

Begleiter, Mitführung von Gewerbebetrieb im Umherziehen, § 62 Abs. 2.

Begräbnißwesen.

1) Anlegung und Einrich Begräbnißplätze.

A. Im landrechtlichen G

Allgemeines Landrecht Th.

§ 183. Kirchhöfe oder Gottes gräbnißplätze, welche zu den ein gehören, sind der Regel nach d der Kirchengesellschaften. § 184. chen, und in bewohnten Gegender sollen keine Leichen beerdigt wer Bei Verlegungen der Begräbni diejenigen, welche bisher erbliche F nisse in den Kirchen besessen habe geltliche Anweisung eines schicklicher auf dem neuen Kirchhofe forde Ohne Anzeige bei den geistlichen

---

[1]) Nach einem Min.-Erlaß vom 18. März höfe möglichst in einer Entfernung von 1000 schaften angelegt werden. — Im 1. u. 2. Festungen dürfen Begräbnißplätze nur mit Commandantur angelegt werden; Rayonges 1871 § 15 B. Nr. 1 u. § 17 B. Nr. 1.

Leichen anderswo, als auf einem öffentlichen Kirchhofe, nicht begraben werden. § 187. Niemand kann, durch Veranstaltung eines solchen Privatbegräbnisses, der Kirchenkasse und der Geistlichkeit die ihnen zukommenden Abgaben entziehen. § 188. Ohne Erkenntniß des Staates soll Niemanden das ehrliche Begräbniß auf dem öffentlichen Kirchhofe versagt werden. § 189. Auch die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien, dürfen einander wechselsweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbniß nicht versagen.[1]) § 190. Wo der Kirchhof erweislich nicht der Kirchengesellschaft, sondern der Stadt- od. Dorfgemeinde gehört, da kann jedes Mitglied der Gemeinde, ohne Unterschied der Religion, auch auf das Begräbniß daselbst Anspruch machen. § 761. Die Unterhaltung der Begräbnißplätze ist gemeine Last und liegt allen ob, die an dem Kirchhofe theil zu nehmen berechtigt sind (§§ 183 ff.). § 762. Erhält jedoch die Kirche Bezahlung für die Grabstätte, so muß der Kirchhof aus der Kirchenkasse auf eben die Art, wie die Kirche selbst, unterhalten werden.[2]) § 763. Der Patron ist der Regel nach zur Unterhaltung des Kirchhofes beizutragen in keinem Falle verpflichtet. § 764. Die Anlegung neuer Begräbnißplätze soll nur aus erheblichen Ursachen und nur unter Einwilligung der geistlichen Oberen, sowie der Polizeivorgesetzten des Orts stattfinden.[3]) § 765. Durch dergleichen neue Anlagen soll dem Pfarrer und den Kirchenbedienten an ihren bisherigen Gebühren nichts entzogen werden.

B. In der Rheinprovinz.

Decret, betreffend die Begräbnisse, vom 23. Prairial XII. (24. Juni 1804).

(Uebersetzung.)

Art. 1. Keine Beerdigung darf hinfort in den Kirchen, Tempeln, Synagogen, Hospitälern, öffentlichen Kapellen oder überhaupt in irgend einem geschlossenen Gebäude (dans aucun édifices clos et fermés), wo die Bürger sich Zwecke der Feier ihrer Culte vereinigen, no dem Innern (dans l'enceinte) der Städte Flecken stattfinden.[1]) **Art. 2.** Es soll a halb einer jeden Stadt oder Fleckens in Entfernung von wenigstens 35 bis 40 M in ihrer Umgebung besonders für die Bee ung der Todten geweihte Plätze geben.[2]) Ar Die am höchsten und nach Norden beleg Plätze sollen vorzugsweise gewählt werden sollen mit einer wenigstens 2 Meter h Mauer umschlossen werden. Pflanzungen darauf angelegt werden, wobei geeignete kehrungen zu treffen sind, damit durchaus die freie Circulation der Luft gehindert w **Art. 4.** Jede Beerdigung findet in einem sonderen Grabe statt; jedes ausgeworfene soll 1 Meter 5 Decimeter bis 2 Meter tief Decimeter breit sein und dann mit gut ge ter Erde gefüllt werden. **Art. 5.** Die Gr sollen von einander auf der Seite 3 bis 4 meter und am Kopf und zu den Füßen 3 Decimeter entfernt sein. **Art. 6.** Zur meidung der Gefahr, welche eine zu ba Wiederbenutzung der Gräber mit sich führt, eine Oeffnung der Gräber zum Zwecke Beerdigungen nur von 5 zu 5 Jahren sta den. Demzufolge müssen die zu Beerdigu bestimmten Plätze fünfmal so groß sein, als Raum, welcher erforderlich sein wird, um vermuthlich in jedem Jahre zu beerdige Leichen dort einzusenken. **Art. 7.** Die Ge den, welche auf Grund der Art. 1 und 2 pflichtet sind, die vorhandenen Kirchhöfe zu lassen und außerhalb ihrer Wohngebäude einzurichten, sollen ohne andere Ermächti als die, welche ihnen durch die Declaration 10. März 1776 ertheilt ist, die erforderl Grundstücke unter den durch die Verordnun 7. Germinal bestimmten Formen erwe **Art. 8.** Sobald die neuen Begräbnißplätze Aufnahme der Leichen eingerichtet sind, sind di stehenden Kirchhöfe zu schließen und in dem stande, in welchem sie sich befinden, währe Jahren unbenutzt liegen zu lassen. Art Von diesem Zeitpunkte an können die jetz Kirchhöfe dienenden Plätze von den Gemei welchen sie gehören, verpachtet werden, ind mit der Bedingung, daß sie nur besäet ode pflanzt werden dürfen, ohne daß daselbst ge

---

[1]) Für die Provinz Westfalen ist durch königl. Verordnung vom 15. März 1847 bestimmt, daß die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien einander wechselsweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, ein nach dem Religionsgebrauche des Verstorbenen u. unter Mitwirkung eines Geistlichen seiner Confession zu feierndes Begräbniß nicht versagen dürfen.

[2]) Westpreußisches Provinzialrecht [Patent vom 19. April 1844]: § 40: An den Orten, wo die Gemeindeglieder bisher die Grabstellen bezahlt u. dennoch den Begräbnißplatz unterhalten haben, verbleibt es bei dieser Observanz. § 41. Die Befreiung vom Erdgelde schließt die Verbindlichkeit nicht aus, für die Auszeichnung der Gräber durch Einfassungen und Denkmäler die herkömmlichen Gebühren an die Kirchenkasse zu entrichten. § 42. Erd- und Glockengeld gebührt in der Regel der Kirchenkasse; wo aber nach Ortsgewohnheit der Pfarrer oder ein anderer Kirchenbediente bisher daran theil genommen, hat es dabei sein Verbleiben [In dem Markgrafenthum Oberlausitz dienen bei Erwerbung und Unterhaltung der Begräbnißplätze und der Kirchhofsmauern die Vorschriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 11 §§ 710—756 zur Richtschnur; Verordnung vom 11. April 1846].

[3]) Bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen der evangelischen Gemeinden in den acht älteren Provinzen, bedarf es gemäß Art. 24 Nr. 6 des Kirchenverfassungsgesetzes vom 3. Juni 1876 bezw. Art. III. Nr. 5 der Verordnung vom 9. Sept. 1867 der Genehmigung des Regierungspräsidenten; in den katholischen Gemeinden ist dafür die Genehmigung des Oberpräsidenten erforderlich [s. Gesetz vom 9. Sept. 1876 § 2 Nr. 6, bezw. Verordnung vom 29. Sept. 1876 Art. I. Nr. 4].

[1]) Bergische Verordnung vom 8. Juli 1803: 2. Solle nun an keine Begräbnisse mehr in Kirchen u. Klöstern, in den gewöhnlichen Gräbern, noch in den Grüften ode Todtenkellern gestattet werden, sondern alle Leichen ohne Rücksicht auf die Geburt und den Stand des Ver nen, selbst wenn derselbe ein Mitglied eines geistliche weltlichen Stiftes oder eines religiösen Ordens gewesen dem gemeinschaftlichen Gottesacker zur Erde bestattet we

[2]) Durch Decret vom 7. März 1808 ist bestimmt, daß besondere [polizeiliche] Erlaubniß Wohnungen oder Br wenigstens 100 m von neuen Begräbnißstätten, welche a halb der Gemeinde auf Grund der Gesetze und Verordnu verlegt sind, nicht errichtet oder gegraben werden dürfen. in geringerer Entfernung bereits bestehenden Gebäude ebenfalls nicht ohne solche Erlaubniß wieder hergestell erweitert und die Brunnen auf Grund einer Verfügun Regierung auf Anfordern der Ortspolizeibehörde ausg werden können.

(construire des caveaux, monuments ou tombeaux.) **Art. 11.** Die Erlaubniß wird nichts desto weniger nur denen ertheilt, welche sich zu Stiftungen oder Schenkungen zu Gunsten der Armen und der Hospitäler erbieten, außer der Summe, welche an die Gemeinde zu zahlen ist, und wenn diese Stiftungen oder Schenkungen in den herkömmlichen Formen, auf Antrag des Gemeinderathes und auf Vorschlag des Präfekten von der Regierung (par le gouvernement) genehmigt worden sind. **Art. 12.** Durch die vorstehenden Artikel sind die Rechte jedes Einzelnen nicht berührt, auf dem Grabe seines Verwandten (parent) oder seines Freundes, ohne einer Erlaubniß dazu zu bedürfen, einen Leichenstein oder ein anderes Begräbnißdenkmal (signe indicatif de sépulture) so, wie es bisher üblich gewesen, herrichten zu lassen. **Art. 13.** Die Bürgermeister können auf Antrag der Hospital-Verwaltungen die Erlaubniß ertheilen, innerhalb der Umfassung dieser Hospitäler (dans l'enceinte de ces hôpitaux) den Gründern und Wohlthätern dieser Anstalten Denkmäler zu errichten, wenn sie in ihren Schenkungs- oder Stiftungsacten oder in ihrem letzten Willen einen solchen Wunsch niedergelegt haben. **Art. 14.** Jeder kann in seinem Eigenthum beerdigt werden, vorausgesetzt, daß dieses Eigenthum außerhalb und in der vorgeschriebenen Entfernung von dem Umkreise der Städte oder Flecken entfernt liegt. **Art. 15** [welcher von der Verpflichtung zur Anlegung von Confessions-Kirchhöfen in den Gemeinden, wo verschiedene religiöse Bekenntnisse bestehen, handelt, ist durch die Cabinetsordre vom 27. Aug. 1820 aufgehoben]. **Art. 16.** Die Begräbnißplätze, mögen sie den Gemeinden oder Einzelnen gehören, sind der Anordnung (à l'autorité) der Polizei u. der Aufsicht der bürgerlichen Verwaltung unterworfen.

2. Polizeiliche und strafrechtliche Vorschriften in Betreff der Beerdigungen.

Behandlung der Leichen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen ...

Städteordnung vom 30. Mai 1853 §§ 29 ff., 57, 64 und die Noten dazu; das Gemeindeverfassungsgesetz für Frankfurt a. M. v. 25. März 1867 §§ 38, 41, 42; die Städteordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 §§ 28, 30 ff., und unter Landgemeindeverfassung die Landgemeindeordnung für Westfalen vom 19. März 1856 §§ 69, 70, 76, 84; die Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 § 103.

Beigeordnete der Reichshauptbank, s. Bankwesen [Gesetz v. 14. März 1875 §§ 36, 39, 40].

Beihilfe im strafrechtlichen Sinne s. Str.-G.-B. §§ 49, 50, 257. S. auch Begünstigung.

Beischlaf, strafbare Verleitung von Frauenspersonen dazu, s. Str.-G.-B. §§ 173, 176, 179, 182.

Beiseiteschaffen, strafbares von Sachen, s. Str.-G.-B. §§ 133, 137, 288.

Bekanntmachungen, Bestrafung wegen Abreißung, Beschädigung od. Verunstaltung öffentlicher, s. Str.-G.-B. § 134.

Belagerungszustand.

Gesetz vom 4. Juni 1851 [durch Verordnung vom 25. Juni 1867, Art. 2 H. auf die neuen Provinzen ausgedehnt].

§ 1. Für den Fall eines Krieges ist in den von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungscommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der commandirende General aber den Bezirk des Armeecorps od. einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären. **§ 2.** Auch für den Fall eines Aufruhrs kann bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit der Belagerungszustand sowol in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.[1]) — Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staatsministerium aus, kann aber provisorisch u. vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe in dringenden Fällen rücksichtlich einzelner Orte und Districte durch den obersten Militärbefehlshaber in denselben auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen. — In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungscommandanten aus. **§ 3.** Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag od. Trompetenschall zu verkünden und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht. **§ 4.** Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Civilverwalt-
ungs- und Gemeindebehörden haben den
nungen und Aufträgen der Militärbefehl
Folge zu leisten. — Für ihre Anordnunge
die betreffenden Militärbefehlshaber per
verantwortlich. **§ 5.** Wird bei Erklärun
Belagerungszustandes für erforderlich er
die Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 u. 36 de
fassungsurkunde oder einzelne derselben z
districtweise außer Kraft zu setzen, so
die Bestimmungen darüber ausdrücklich
Bekanntmachung über die Erklärung des Be
ungszustandes aufgenommen oder in ein
sonderen, unter der nämlichen Form (§
kannt zu machenden Verordnung verkünde
den. — Die Suspension der erwähnten
oder eines derselben ist nur für den Bez
lässig, der in Belagerungszustand erklärt i
nur für die Dauer des Belagerungszust
§ 6. Die Militärpersonen stehen währe
Belagerungszustandes unter den Gesetzen,
für den Kriegszustand ertheilt sind. — Au
den auf dieselben die §§ 8 u. 9 dieser V
nung Anwendung. **§ 7.** In den in Be
ungszustand erklärten Orten oder District
der Befehlshaber der Besatzung (in den Fes
der Commandant) die höhere Militärge
barkeit über sämmtliche zur Besatzung geh
Militärpersonen. — Auch steht ihm das
zu, die wider diese Personen ergehenden
rechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen.
nommen hiervon sind nur in Friedenszeit
Todesurtheile; diese unterliegen der Bestä
des commandirenden Generals der P
— Hinsichtlich der Ausübung der nieder
richtsbarkeit verbleibt es bei den Vors
des Militär-Str.-G.-B. **§ 8.** Wer in ein
Belagerungszustand erklärten Orte oder D
der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsä
Verursachung einer Ueberschwemmung od
Angriffs oder des Widerstandes gegen
waffnete Macht oder Abgeordnete der Civ
Militärbehörde in offener Gewalt u. mit
oder gefährlichen Werkzeugen versehen, sic
dig macht, wird mit dem Tode bestraft. —
mildernde Umstände vorhanden, so kann st
Todesstrafe auf 10—20jährige Zuchthau
erkannt werden. **§ 9.** Wer in einem
lagerungszustand erklärten Orte oder D
a) in Beziehung auf die Zahl, die Mars
ung oder angeblichen Siege der Feinde o
rührer wissentlich falsche Gerüchte ausstre
verbreitet, welche geeignet sind, die Civi
Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßrege
zu führen, oder b) ein bei Erklärung d
lagerungszustandes oder während desselbe
Militärbefehlshaber im Interesse der öffe
Sicherheit erlassenes Verbot übertritt o
solcher Uebertretung auffordert oder anrei
c) zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der
lichen Widersetzlichkeit, der Befreiung ein
fangenen oder zu anderen § 8 vorgesehene
brechen, wenn auch ohne Erfolg, aufforde
anreizt, oder d) Personen des Soldaten
zu Verbrechen gegen die Subordination o
gehungen gegen die militärische Zucht un
nung zu verleiten sucht, soll, wenn die b

[1]) Auf Grund des Art. 68 des Reichsverfassungsgesetzes v. 16. April 1871 kann der Kaiser, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären, und gelten dann die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851.

lichen Widersetzung, der Zerstörung von Ei[senbahnen] und Telegraphen, der Befreiung [von] Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, [der] Plünderung, der Erpressung, der Verleitung [von] Soldaten zur Untreue und der in den §§ 8 u[nd] 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Ve[r]gehen, insofern alle genannten Verbrechen u[nd] Vergehen nach der Erklärung und Bekanntma[ch]ung des Belagerungszustandes begangen od[er] fortgesetzte Verbrechen sind. — Als Hochverra[th] und Landesverrath sind bis zur rechtlichen Gel[t]ung eines Strafgesetzbuchs für die ganze Mo[n]archie in dem Bezirke des Rheinischen Appell[a]tionshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehe[n] wider die innere und äußere Sicherheit de[s] Staats (Art. 75—108 des Rhein. Str.-G.-B.) anzusehen. — Ist die Suspension des Art. [...] der Verfassungsurkunde nicht vom Staatsmini[]sterium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten be[i] den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Unter[]suchungen die Vollstreckung des Urtheils ausge[]setzt, bis die Suspension vom Staatsministerium genehmigt ist. § 11. Die Kriegsgerichte bestehen aus 5 Mitgliedern, unter denen 2 von dem Vorstande des Civilgerichts des Ortes zu bezeichnende richterliche Civilbeamte u. 3 von dem Militärbefehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Offiziere sein müssen. Die Offiziere sollen mindestens Hauptmannsrang haben; fehlt es an Offizieren dieses höheren Ranges, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen. — Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Civilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem commandirenden Militärbefehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Ist kein richterlicher Civilbeamte in der Festung vorhanden, so ist stets ein Auditeur Civilmitglied des Kriegsgerichts. — Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, [...]

erfolgten Bestätigung, an den Angeschuldigten zum Vollzug gebracht. 8) Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird die Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgerichte als erwiesen angenommenen That gewesen sein würde. **§ 14.** Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf. **§ 15.** Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urtheile sammt Belagstücken und dazu gehörenden Verhandlungen, sowie die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurtheilten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen, und nur in den Fällen des § 9 nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen. **§ 16.** Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Art. 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde oder einzelne derselben vom Staatsministerium zeit- und districtweise außer Kraft gesetzt werden. **§ 17.** Ueber die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie über jede, sei es neben derselben (§ 5) oder in dem Falle des § 16 erfolgte Suspension auch nur eines der §§ 5 und 16 genannten Artikel der Verfassungsurkunde muß den Kammern sofort bezw. bei ihrem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden. **§ 18.** Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Beleidigung, s. Str.-G.-B. §§ 185—200; des Kaisers oder des Landesherrn, das. §§ 94 bis 97; des Bundesfürsten, das. §§ 98—101; eines fremden Landesherrn oder Regenten, das. § 103; eines Gesandten, das. § 104. Beleidigung durch Schriften, Abbildungen und Darstellungen, das. § 186.

Benzin, Beförderung desselben auf Eisenbahnen, s. Betriebs-Reglement § 48 No. 5.

Berechtigung zum Gewerbebetriebe im Unterschiede von Concessions-Ertheilung und Ausübung eines Gewerbebetriebes — kann nicht entzogen werden, Gew.-Ord. § 143. — Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst, s. Wehr-Ordnung Th. I. §§ 88, 89, 93 Nro. 5.

Bergarbeiter, s. Berggesetz. Allg. Berggesetz vom 24. Juni 1865 §§ 80 ff., 244, 245. — Das Erforderniß des Consenses der Bergbehörden zu den Heirathen der Berg-, Poch-, Hütten- und Salinenarbeiter ist allgemein beseitigt. S. bezüglich der neuen Landestheile den Allerh. Erl. vom 24. Juni 1867.

Bergbau-Hilfskassen, s. Berggesetz § 245.

Gesetz wegen Verwaltung der Bergbau-Hilfskassen vom 5. Juni 1863.[1])

§ 1. Die aus Beiträgen oder Gefällen der
Bergwerksbesitzer gebildeten Bergbau-Hilfska
nämlich: 1) die Oberschlesische Steinkohlen-B
bau-Hilfskasse, 2) die Niederschlesische Steinkoh
Bergbau-Hilfskasse, 3) die Märkische Berg-
werkschaftskasse, 4) die Essen-Werdensche B
Gewerkschaftskasse, 5) die gewerkschaftliche B
bau-Hilfskasse für den Niedersächsisch-Thür
ischen District, 6) die Kamsdorfer (Neustäd
Schurfgelderkasse, gehen mit dem 1. Jan. 1
in die Verwaltung der Besitzer der betheili
Bergwerke über. **§ 2.** Die Bergbau-Hilfska
haben die Rechte juristischer Personen. —
Verwaltung wird durch ein von den Besi
der betheiligten Bergwerke festzustellendes St
geregelt, welches den Bestimmungen dieses
setzes nicht zuwiderlaufen darf und der Bestä
ung des Handelsministers unterliegt. —
Verwendungen aus den Bergbau-Hilfskassen
folgen, nach näheren Bestimmungen des Stat
zur Hebung und Beförderung des Bergba
sowie zur Unterstützung solcher Anlagen u. Un
nehmungen, welche allen oder mehreren Bet
igten zum Vortheil gereichen. — Die Erheb
von Beiträgen kann durch das Statut mit
nehmigung des Handelsministers angeor
werden. — Spätere Abänderungen des festgeste
Statuts, sowie die Beschlußfassung über Auflös
der Kasse, unterliegen der Genehmigung
Handelsministers. **§ 3.** An den Bergbau-H
kassen sind alle Werke desjenigen Bezirks u.
jenigen Categorien betheiligt, für welche die K
gegründet ist, ohne Rücksicht darauf, ob die
sitzer bereits einen Beitrag zu der Kasse gele
haben oder nicht. Das jedesmalige Stimm
hältniß wird nach dem Umfange, beziehungsw
dem Werthe der Production (§ 9) des le
Jahres bestimmt, so jedoch, daß der Alleinbes
oder Repräsentant jedes im Betrieb befindli
Werkes mindestens Eine Stimme ausübt.
Statut kann ein Maximum der Stimmen
festsetzen, welche von den Besitzern eines W
geführt werden kann. **§ 4.** Die Verwaltung
Bergbau-Hilfskassen erfolgt unter der Auf
des Ober-Bergamts durch einen Vorstand, wel
von den Alleinbesitzern und Repräsentanten
betheiligten Werke aus ihrer Mitte gewählt w
§ 5. Nach näherer Bestimmung des Stat
wird der Voranschlag der Einnahmen und A
gaben jedes Jahres (Etat) von dem Vorsta
aufgestellt und von der Generalversammlung
Betheiligten festgestellt. — Ebenso wird die Jah
rechnung vom Vorstande revidirt und von
Generalversammlung dem Vorstande und
Kassenbeamten die Decharge ertheilt. — Über
Stimmrecht der Betheiligten und den Umf
desselben entscheidet endgiltig die General
sammlung. — Der festgestellte Etat wird
Ober-Bergamte eingereicht. Dasselbe ist bef
alle statutenwidrige Ansätze zu streichen, woge
dem Vorstande binnen drei Wochen der Rec
an den Handelsminister offen steht. **§ 6.** D
das Statut können die im § 5 den General
sammlungen überwiesenen Functionen ganz
theilweise dem Vorstande übertragen wer
§ 7. Das Ober-Bergamt ernennt zur Ausüb
des Aufsichtsrechts einen Commissar, welcher

---

[1]) S. Allgemeines Berggesetz vom 24. Juni 1865 § 245 Abs. 1.

lichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung oer Soldaten zur Untreue und der in den §§ 8 und 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind. — Als Hochverrath und Landesverrath sind bis zur rechtlichen Geltung eines Strafgesetzbuchs für die ganze Monarchie in dem Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats (Art. 75—108 des Rhein. Str.-G.-B.) anzusehen. — Ist die Suspension des Art. 7 der Verfassungsurkunde nicht vom Staatsministerium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Untersuchungen die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt, bis die Suspension vom Staatsministerium genehmigt ist. § 11. Die Kriegsgerichte bestehen aus 5 Mitgliedern, unter denen 2 von dem Vorstande des Civilgerichts des Ortes zu bezeichnende richterliche Civilbeamte u. 3 von dem Militärbefehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Offiziere sein müssen. Die Offiziere sollen mindestens Hauptmannsrang haben; fehlt es an Offizieren dieses höheren Ranges, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen. — Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Civilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem commandirenden Militärbefehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Ist kein richterlicher Civilbeamte in der Festung vorhanden, so ist stets ein Auditeur Civilmitglied des Kriegsgerichts. — Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derselben in Belagerungszustand

zu
zug
Kri
1)
die
eine
gesch
des
2)
bedi
muß
Vor
fern
hand
recht
1 J
in
zur
digt
demn
Bew
Beri
tate
Gese
Vert
wird
des
unmi
4)
oder
order
sofor
den
Krie
es e
oder
besor
den
Richt
digte
die
Entsc

erfolgten Bestätigung, an den Angeschuldigten zum Vollzug gebracht. 8) Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird die Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgerichte als erwiesen angenommenen That gewesen sein würde. **§ 14.** Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf. **§ 15.** Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urtheile sammt Belagstücken und dazu gehörenden Verhandlungen, sowie die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurtheilten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen, und nur in den Fällen des § 9 nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen. **§ 16.** Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Art. 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde oder einzelne derselben vom Staatsministerium zeit- und districtweise außer Kraft gesetzt werden. **§ 17.** Ueber die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie über jede, sei es neben derselben (§ 5) oder in dem Falle des § 16 erfolgte Suspension auch nur eines der §§ 5 und 16 genannten Artikel der Verfassungsurkunde muß den Kammern sofort bezw. bei ihrem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden. **§ 18.** Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Beleidigung, s. Str.-G.-B. §§ 185—200; des Kaisers oder des Landesherrn, das. §§ 94 bis 97; des Bundesfürsten, das. §§ 98—101; eines fremden Landesherrn oder Regenten, das. § 103; eines Gesandten, das. § 104. Beleidigung durch Schriften, Abbildungen und Darstellungen, das. § 186.

Benzin, Beförderung desselben auf Eisenbahnen, s. Betriebs-Reglement § 48 No. 5.

Berechtigung zum Gewerbebetriebe im Unterschiede von Concessions-Ertheilung und Ausübung eines Gewerbebetriebes — kann nicht entzogen werden, Gew.-Ord. § 143. — Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst, s. Wehr-Ordnung Th. I. §§ 88, 89, 93 Nro. 5.

Bergarbeiter, s. Berggesetz. Allg. Berggesetz vom 24. Juni 1865 §§ 80 ff., 244, 245. — Das Erforderniß des Consenses der Bergbehörden zu den Heirathen der Berg-, Poch-, Hütten- und Salinenarbeiter ist allgemein beseitigt. S. bezüglich der neuen Landestheile den Allerh. Erl. vom 24. Juni 1867.

Bergbau Hilfskassen, s. Berggesetz § 245.

Gesetz wegen Verwaltung der Bergbau-Hilfskassen vom 5. Juni 1863.[1])

§ 1. Die aus Beiträgen oder Gefällen der Bergwerksbesitzer gebildeten Bergbau-Hilfskassen, nämlich: 1) die Oberschlesische Steinkohlen-Bergbau-Hilfskasse, 2) die Niederschlesische Steinkohlen-Bergbau-Hilfskasse, 3) die Märkische Berg-Gewerkschaftskasse, 4) die Essen-Werdensche Berg-Gewerkschaftskasse, 5) die gewerkschaftliche Bergbau-Hilfskasse für den Niedersächsisch-Thüringischen District, 6) die Kamsdorfer (Neustädter) Schurfgelderkasse, gehen mit dem 1. Jan. 1864 in die Verwaltung der Besitzer der betheiligten Bergwerke über. **§ 2.** Die Bergbau-Hilfskassen haben die Rechte juristischer Personen. — Die Verwaltung wird durch ein von den Besitzern der betheiligten Bergwerke festzustellendes Statut geregelt, welches den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zuwiderlaufen darf und der Bestätigung des Handelsministers unterliegt. — Die Verwendungen aus den Bergbau-Hilfskassen erfolgen, nach näheren Bestimmungen des Statuts, zur Hebung und Beförderung des Bergbaues, sowie zur Unterstützung solcher Anlagen u. Unternehmungen, welche allen oder mehreren Betheiligten zum Vortheil gereichen. — Die Erhebung von Beiträgen kann durch das Statut mit Genehmigung des Handelsministers angeordnet werden. — Spätere Abänderungen des festgestellten Statuts, sowie die Beschlußfassung über Auflösung der Kasse, unterliegen der Genehmigung des Handelsministers. **§ 3.** An den Bergbau-Hilfskassen sind alle Werke desjenigen Bezirks u. derjenigen Categorien betheiligt, für welche die Kasse gegründet ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Besitzer bereits einen Beitrag zu der Kasse geleistet haben oder nicht. Das jedesmalige Stimmverhältniß wird nach dem Umfange, beziehungsweise dem Werthe der Production (§ 9) des letzten Jahres bestimmt, so jedoch, daß der Alleinbesitzer oder Repräsentant jedes im Betrieb befindlichen Werkes mindestens Eine Stimme ausübt. Das Statut kann ein Maximum der Stimmenzahl festsetzen, welche von den Besitzern eines Werks geführt werden kann. **§ 4.** Die Verwaltung der Bergbau-Hilfskassen erfolgt unter der Aufsicht des Ober-Bergamts durch einen Vorstand, welcher von den Alleinbesitzern und Repräsentanten der betheiligten Werke aus ihrer Mitte gewählt wird. **§ 5.** Nach näherer Bestimmung des Statuts wird der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben jedes Jahres (Etat) von dem Vorstande aufgestellt und von der Generalversammlung der Betheiligten festgestellt. — Ebenso wird die Jahresrechnung vom Vorstande revidirt und von der Generalversammlung dem Vorstande und den Kassenbeamten die Decharge ertheilt. — Über das Stimmrecht der Betheiligten und den Umfang desselben entscheidet endgiltig die Generalversammlung. — Der festgestellte Etat wird dem Ober-Bergamte eingereicht. Dasselbe ist befugt, alle statutenwidrige Ansätze zu streichen, wogegen dem Vorstande binnen drei Wochen der Recurs an den Handelsminister offen steht. **§ 6.** Durch das Statut können die im § 5 den Generalversammlungen überwiesenen Functionen ganz oder theilweise dem Vorstande übertragen werden. **§ 7.** Das Ober-Bergamt ernennt zur Ausübung des Aufsichtsrechts einen Commissar, welcher be-

[1]) S. Allgemeines Berggesetz vom 24. Juni 1865 § 245 Abs. 1.

Commissar sofort von derselben Anzeige zu machen hat, binnen zehn Tagen, unter Vorbehalt des Recurses an den Handelsminister, zu entscheiden. § 8. Der Vorstand ist jederzeit verpflichtet, dem Ober-Bergamte und dessen Commissar auf Verlangen die Einsicht der über seine Verhandlungen zu führenden Protokolle, der Kassenbücher u. der gelegten Rechnungen, sowie die Revision der Kasse zu gestatten. § 9. Das Verhältniß, in welchem die Betheiligten bei der Feststellung des Statuts (§ 2) mitzuwirken haben, wird dahin bestimmt, daß jedes Werk, welches im Jahre 1862 in Förderung gestanden hat, Eine Stimme, wenn aber die Förderung in dem Bezirke: 1) der im § 1 unter Nr. 1 u. 2 bezeichneten Schlesischen Bergbau-Hilfskassen 100,000 Tonnen Kohlen, 2) der unter Nr. 3, 4 u. 5 bezeichneten Kassen den steuerbaren Werth von 30,000 M, 3) der unter Nr. 6 bezeichneten Kamsdorfer Schurfgelderkasse den Werth von 3000 M überstiegen hat, so viele Stimmen, als vorstehende Maßeinheit in der Förderung oder in deren steuerbarem Werthe enthalten ist. Der überschießende Bruchtheil wird für voll gerechnet. § 10. Die Westfälische Bergbau-Hilfskasse wird mit dem 1. Jan. 1864, vorbehaltlich der Rechte der Staatskasse und der Märkischen Gewerkschaftskasse auf das vorhandene Vermögen, aufgelöst. § 11. Die statutarischen u. gesetzlichen Bestimmungen, welche in Bezug auf die im § 1 aufgeführten Bergbau-Hilfskassen ergangen sind, insbesondere die Verordnung vom 12. Nov. 1779 wegen Errichtung der Schlesischen Bergbau-Hilfskasse, Kap. LXXIV. der revidirten Kleve-Märkischen Bergordnung vom 29. April 1766, das Kurfürstlich Sächsische Rescript vom 4. Nov. 1767 und die Art. 8 u. 77 des Westfälischen Dekrets vom 27. Januar 1809, welche als statutarische Bestimmungen für die § 1 Nr. 5 benannte Kasse noch in Geltung sind, werden, insoweit sie gegenwärtigem Gesetze widersprechen, hierdurch aufgehoben. § 12. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Bergbehörden, s. Berggesetz §§ 187 bis 195, 250.

Gewinnung derselben unterliegt den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes. — Diese Mineralien sind: Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze,[1]) Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon u. Schwefel, gediegen u. als Erze, Alaun- und Vitriolerze, Steinkohle, Braunkohle[2]) u. Graphit,[3]) Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen u. den Soolquellen.[4]) § 2. Der Erwerb u. Betrieb von Bergwerken für Rechnung des Staates ist den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ebenfalls unterworfen.[5]) — An den Rechten des Staates bezüglich des Salzhandels wird durch dieses Gesetz nichts geändert.[6])

Zweiter Titel.

Von der Erwerbung des Bergwerkseigenthums.

[Erster Abschnitt. Vom Schürfen.] **§ 3.** Die Aufsuchung der im § 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist unter Befolgung der nachstehenden Vorschriften einem Jeden gestattet. **§ 4.** Auf öffentlichen Plätzen, Straßen u. Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen ist das Schürfen unbedingt untersagt. — Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.[7]) — Unter Gebäuden u. in einem Umkreise um dieselben bis zu 200 Fuß, in Gärten u. eingefriedigten Hofräumen darf nicht geschürft werden, es sei denn, daß der Grundbesitzer seine ausdrückliche Einwilligung hierzu ertheilt hat. **§ 5.** Wer zur Ausführung von Schürfarbeiten fremden Grund u. Boden benutzen will, hat hierzu die Erlaubniß des Grundbesitzers nachzusuchen. — Mit Ausnahme der im § 4 bezeichneten Fälle muß der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, das Schürfen auf seinem Grund u. Boden gestatten. **§ 6.** Der Schürfer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten u. das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben, auch für den Fall, daß durch die Benutzung eine Werthverminderung des Grundstücks eintritt, bei der Rückgabe den Minderwerth zu ersetzen. — Für die Erfüllung dieser letzteren Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks die Bestellung einer angemessenen Caution von dem Schürfer verlangen. **§ 7.** Die dem Grundeigenthümer im letzten Satze des § 137 und in den §§ 138, 139 und 141 eingeräumten Rechte stehen demselben auch gegen den Schürfer zu. **§ 8.** Kann der Schürfer sich mit dem Grundbesitzer über die Gestattung der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen, so entscheidet das Oberbergamt durch einen Beschluß darüber, ob u. unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen. — Das Oberbergamt darf die Ermächtigung nur in den Fällen des § 4 versagen. — Dasselbe setzt beim Mangel einer Einigung unter den Betheiligten die Entschädigung u. die Caution (§ 6) in Geld fest. Gegen diese Festsetzung findet der Recurs nicht statt. — Wegen der Kosten kommt der § 147 zur Anwendung. **§ 9.** Durch Beschreitung des Rechtsweges wird, wenn dieselbe nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Caution erfolgt, der Beginn der Schürfarbeiten nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die Entschädigung an den Berechtigten gezahlt od. bei verweigerter Annahme gerichtlich deponirt, desgleichen die gerichtliche Deposition der Caution geschehen ist. **§ 10.** In den Feldern fremder Bergwerke darf nach denjenigen Mineralien geschürft werden, auf welche der Bergwerkseigenthümer Rechte noch nicht erworben hat.[1]) — Bedrohen jedoch solche Schürfarbeiten die Sicherheit der Baue od. den ungestörten Betrieb des Bergwerks, so hat die Bergbehörde dieselben zu untersagen. — Der Bergwerksbesitzer kann verlangen, daß der Schürfer ihm vor Beginn der Schürfarbeiten eine angemessene Caution für die etwa zu leistende Entschädigung bestellt. — Auf diese Caution finden die §§ 8 u. 9 Anwendung. **§ 11.** Der Schürfer ist befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien (§ 1) zu verfügen, insofern nicht bereits Dritte Rechte auf dieselben erworben haben. — Hinsichtlich der Entrichtung der Bergwerksabgaben kommen die für die Bergwerke maßgebenden Vorschriften zur Anwendung.[2])

---

getreten in den mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen der Provinz Oberhessen, sowie in Hessen-Homburg u. dem Oberamtsbezirk Meisenheim, durch Verordnung vom 22. Febr. 1867, Art. 3; in der Provinz Hannover durch Verordnung vom 8. Mai 1867, Art. 11; in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen, der Stadt Frankfurt a. M. und den vormals bayerischen Landestheilen durch Verordnung vom 1. Juni 1867, Art. 10; in Schleswig-Holstein durch Gesetz vom 12. März 1869, Art. 7; in Waldeck-Pyrmont durch Gesetz vom 1. Jan. 1869, Art. 19; im vormaligen Herzogthum Nassau durch Verordnung vom 22. Febr. 1867, Art. 6.] — Wegen der Bestrafung der unbefugten Wegnahme von Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung ꝛc. nicht bedarf, s. Str.-G.-B. § 370 Nr. 2.

[1]) S. Eisensteinbergbau.

[2]) S. Braunkohlen-, Steinkohlen-Bergbau.

[3]) Für das Nassauische Gebiet ist durch Verordnung vom 22. Febr. 1867 § 1 der Dachschiefer hinzugefügt; für die Herrschaft Schmalkalden durch Verordnung vom 1. Juni 1867, Art. 15 der Schwerspath; für Waldeck und Pyrmont durch Gesetz vom 1. Jan. 1869, Art. 2 der Dachschiefer. S. auch unter §§ 214, 222.

[4]) In der Provinz Hannover kommen, vorbehaltlich der bestehenden Berechtigungen, Steinsalz nebst den mit demselben auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salzen u. die Soolquellen in Wegfall [Verordn. vom 8. Mai 1867, Art. 2]; im Fürstenthum Pyrmont sind die Soolquellen ausgenommen [Ges. vom 1. Jan. 1869, Art. 2]. S. auch unter § 210.

[5]) Dem königl. Fiscus steht in der Provinz Hannover, vorbehaltlich der bereits erworbenen Rechte Dritter, das ausschließliche Recht zum Bergbau auf alle von dem Verfügungsrecht des Grundeigenthümers ausgeschlossenen Mineralien in dem im Art. 16 der Verordnung vom 8. Mai 1867 bezeichneten Felde zu.

[6]) S. Salzhandel.

[7]) Bezüglich Schleswig-Holsteins, s. Gesetz vom 12. März 1869: Art. 2. Das Schürfen [§ 4 des Allg. Berggesetzes] ist auf See- u. Flußdeichen u. in einer Entfernung von denselben bis zu 200 Lachtern unbedingt untersagt. Durch Entscheidung der Bergbehörde kann das Schürfen auch in einer größeren Entfernung, sowie auf den Binnendeichen verboten werden, falls überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses denselben entgegenstehen.

---

[1]) Im Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M., sowie in den vormals bayerischen Landestheilen haben die vor dem 1. Juli 1867 ertheilten Schürfscheine, insofern daraus ein ausschließliches Schürfrecht auf ein bestimmtes Feld herzuleiten ist, ihre bisherige Kraft für die Zeit, auf welche sie ertheilt sind, behalten.

[2]) S. die Gesetze vom 12. Mai 1851 u. 20. Oct. 1862.

[illegible] Exemplaren einzulegen. — Jede Exemplar wird mit Tag und Stunde der Präsentation versehen, u. sodann ein Exemplar de[m] Muther zurückgegeben. — Es ist statthaft, d[ie] Muthung bei der zur Annahme derselben be[fugten] Behörde zu Protokoll zu erklären. **§ 14.** Jede Muthung muß enthalten: 1) den Name[n] u. Wohnort des Muthers, 2) die Bezeichnung de[s] Minerals, auf welches die Verleihung des Berg[werks]eigenthums verlangt wird, 3) die Bezeichnung des Fundpunktes, 4) den dem Bergwerk[e] beizulegenden Namen. — Wird eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegt, so muß dieselbe statt des Erfordernisses unter 3 eine Angabe über die Lage dieses Bergwerks enthalten. — Fehlt der Muthung die eine oder andere dieser Angaben, so hat der Muther dem Mangel auf die Aufforderung der Bergbehörde innerhalb Einer Woche abzuhelfen. Geschieht dies nicht, so ist die Muthung von Anfang an ungiltig. **§ 15.** Die Giltigkeit einer Muthung ist dadurch bedingt, daß das in derselben bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte (§ 14) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Muthung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird, u. daß außerdem nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen.[2]) **§ 16.** Wird eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegt (§ 14), so bedarf es zur Giltigkeit derselben keiner vorherigen neuen Aufschlüsse. — War jedoch das Mineral erwiesenermaßen bereits bei dem Verlassen des Bergwerks gänzlich abgebaut, so ist eine solche Muthung von Anfang an ungiltig. § 17. Der Muther hat die Lage und Größe des begehrten Feldes (§ 27), letztere nach Quadratlachtern, anzugeben u. einen von einem concessionirten Markscheider oder Feldmesser angefertigten Situationsriß in 2 Exemplaren einzureichen, auf welchem der Fundpunkt, die Feldesgrenzen, die zur Orientirung erforderlichen Tagesgegenstände und der Meridian angegeben sein müssen. — Der bei Anfertigung dieses Situationsrisses anzuwendende Maßstab wird durch das Oberbergamt [illegible]

das Recht, 1) in den Kreisen Siegen und Olpe des Regierungsbezirks Arnsberg u. in den Kreisen Altenkirchen u. Neuwied des Regierungsbezirks Koblenz ein Feld bis zu 25,000 Quadratlachtern, 2) in allen übrigen Landestheilen[1]) ein Feld bis zu 500,000 Quadratlachtern zu verlangen. — In dieser Ausdehnung kann dem Felde jede beliebige den Bedingungen des § 26 entsprechende Form gegeben werden. Jedoch muß der Fundpunkt (§ 15), beziehungsweise der frühere Aufschluß des Mineralvorkommens eines verlassenen Bergwerks (§ 16), stets in dieses Feld eingeschlossen werden. Auch dürfen je 2 Punkte der Begrenzung bei 25,000 Quadratlachtern (Nr. 1) nicht über 500 Lachter, u. bei 500,000 Quadratlachtern (Nr. 2) nicht über 2000 Lachter von einander entfernt liegen. **§ 28.** Ehe die Verleihung des Bergwerkseigenthums erfolgt, hat der Muther in einem vor der Bergbehörde anzusetzenden, ihm mindestens 14 Tage vorher bekannt zu machenden Termine seine Schlußerklärung über die Größe u. Begrenzung des Feldes, sowie über etwaige Einsprüche und collidirende Ansprüche Dritter abzugeben. — Auf den Antrag des Muthers kann der Termin verlegt, auch kann zur Fortsetzung der Verfahrens ein fernerer Termin angesetzt werden. — Erscheint der Muther im Termine nicht, so wird angenommen, derselbe beharre bei seinem Anspruche auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in dem auf dem Situationsrisse (§ 17) angegebenen Felde und erwarte die Entscheidung der Bergbehörde über seinen Anspruch, sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche Dritter. **§ 29.** Zu dem Termine (§ 28) werden 1) diejenigen Muther, deren Rechte vermöge der Lage ihrer Fundpunkte od. Felder mit dem begehrten Felde bereits collidiren oder doch in Collision gerathen können, 2) die Vertreter der durch das begehrte Feld ganz oder theilweise überdeckten u. der benachbarten Bergwerke zur Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem Eröffnen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens die Bergbehörde lediglich nach Lage der Verhandlungen entscheiden werde. **§ 30.** Liegen Einsprüche u. Collisionen mit den Rechten Dritter nicht vor u. findet sich auch sonst gegen die Anträge des Muthers gesetzlich nichts zu erinnern, so fertigt das Oberbergamt ohne Weiteres die Verleihungsurkunde aus. **§ 31.** Liegen Einsprüche oder Collisionen mit den Rechten Dritter vor, oder kann aus anderen gesetzlichen Gründen den Anträgen des Muthers gar nicht oder nicht in ihrem ganzen Umfange entsprochen werden, so entscheidet das Oberbergamt über die Ertheilung oder Versagung der Verleihung durch einen Beschluß, welcher dem Muther u. den betheiligten Dritten in Ausfertigung zugestellt wird. — Einsprüche u. Ansprüche, welche durch den Beschluß des Oberbergamts abgewiesen werden, müssen, insofern wegen derselben der Rechtsweg zulässig ist, binnen 3 Monaten, vom Ablaufe des Tages, an welchem der Beschluß beziehungsweise der Recursbescheid (§ 191) zugestellt ist, durch gerichtliche Klage verfolgt werden. — Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Rechts verlustig. — Die in dem Verleihungsverfahren durch unbegründete Einsprüche entstehenden Kosten hat der Widersprechende zu tragen. **§ 32.** Sind die der Verleihung entgegenstehenden Hindernisse (§ 31) durch die Entscheidung der Bergbehörde od. durch Richterspruch beseitigt, so fertigt das Oberbergamt die Verleihungsurkunde aus. **§ 33.** Bei Ausfertigung der Verleihungsurkunde werden die beiden Exemplare des Situationsrisses (§ 17) von dem Oberbergamte beglaubigt, erforderlichen Falls aber vorher berichtigt u. vervollständigt. — Das eine Exemplar des Risses erhält der Bergwerkseigenthümer, das andere wird bei der Bergbehörde aufbewahrt. **§ 34.** Die Verleihungsurkunde muß enthalten: 1) den Namen, Stand u. Wohnort des Berechtigten, 2) den Namen des Bergwerks, 3) den Flächeninhalt und die Begrenzung des Feldes unter Verweisung auf den Situationsriß (§ 33), 4) den Namen der Gemeinde, des Kreises, des Regierungs- und Oberbergamts-Bezirks, in welchem das Feld liegt, 5) die Benennung des Minerals oder der Mineralien, auf welche das Bergwerkseigenthum verliehen wird, 6) Datum der Urkunde, 7) Siegel u. Unterschrift des verleihenden Oberbergamts. **§ 35.** Die Verleihungsurkunde ist binnen 6 Wochen nach der Ausfertigung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, unter Verweisung auf diesen und den folgenden Paragraphen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. — Muther, welche auf das in der Bekanntmachung bezeichnete Feld oder auf Theile desselben ein Vorzugsrecht zu haben glauben, können dieses Recht, insofern über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt u. in dem Beschlusse des Oberbergamts (§ 31) entschieden worden ist, noch binnen 3 Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerkseigenthümer verfolgen. — Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Vorzugsrechts verlustig. — Wird das Vorzugsrecht des Widersprechenden durch Richterspruch anerkannt, so hat das Oberbergamt die Verleihungsurkunde je nach Lage des Falles gänzlich aufzuheben oder abzuändern. **§ 36.** Der § 35 findet auch auf solche Bergwerkseigenthümer Anwendung, welche nach § 55 ein Vorzugsrecht auf die in der publicirten Verleihungsurkunde bezeichneten Mineralien zu haben glauben, insofern dieses Recht nach § 55 nicht schon erloschen, auch über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt, u. in dem Beschlusse des Oberbergamts (§ 31) entschieden worden ist. — Im Uebrigen werden die Rechte des verliehenen Bergwerkseigenthums durch die Aufforderung u. Präclusion des § 35 nicht betroffen. **§ 37.** Während der dreimonatlichen Frist des § 35 ist die Einsicht des Situationsrisses (§ 33) bei der Bergbehörde einem Jeden gestattet. **§ 38.** Die Kosten des Verleihungsverfahrens hat mit Ausschluß der durch

[1]) Auch in den durch die Verordnungen v. 22. Febr. 1867 [1. Anm. zur Ueberschrift dieses Gesetzes] bezeichneten Gebieten.

werkseigenthümer die Vertreter der angrenzenden Bergwerke u. die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen Lochsteine zu setzen sind, zugezogen. — Die Grundbesitzer sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke u. das Setzen der Lochsteine gegen vollständigen Ersatz des Schadens zu gestatten.

[Fünfter Abschnitt. Von der Consolidation.] **§ 41.** Die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen — Consolidation — unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts (§ 49). **§ 42.** Zur Consolidation ist erforderlich: 1) ein notariell oder gerichtlich beglaubigter Consolidationsact — je nach Beschaffenheit des Falles ein Vertrag oder Beschluß der Mitbetheiligten oder eine Erklärung des Alleineigenthümers, 2) ein von einem concessionirten Markscheider oder Feldmesser in 2 Exemplaren angefertigter Situationsriß des ganzen Feldes, 3) die Angabe des dem consolidirten Bergwerke beigelegten Namens. **§ 43.** Kann das durch die Consolidation entstehende (consolidirte) Werk nur als Ganzes mit Hypotheken u. dinglichen Lasten beschwert werden (vgl. § 98), so muß für den Fall, daß auf den einzelnen Bergwerken Hypotheken oder andere Realrechte oder daß auf denselben Privilegien des Rheinischen Rechts haften, außer dem Consolidationsacte eine mit den Berechtigten vereinbarte Bestimmung darüber beigebracht werden, daß u. in welcher Rangordnung die Rechte derselben auf das consolidirte Werk als Ganzes übergehen sollen. **§ 44.** In allen übrigen Fällen muß in dem Consolidationsacte eine Bestimmung des Antheilsverhältnisses, nach welchem jedes einzelne Bergwerk in das consolidirte Werk eintreten soll, enthalten sein. Auf diese Fälle finden alsdann die besonderen Vorschriften der §§ 45—48 Anwendung. **§ 45.** Der wesentliche Inhalt des Consolidationsactes, ins-

Die reale Theilung des Feldes eines Bergwerks in selbständige Felder, sowie der Austausch von Feldestheilen zwischen angrenzenden Bergwerken unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts. — Dieselbe darf nur versagt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. — Hypothekengläubiger u. andere Realberechtigte, sowie privilegirte Gläubiger des Rheinischen Rechts, welche durch die Feldestheilung oder durch den Feldesaustausch an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, können ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur des versicherten Anspruchs gestattet. Dieses Recht muß bei Vermeidung des Verlustes desselben innerhalb der im § 46 bestimmten Frist geltend gemacht werden. Die Bestätigung wird unter Beobachtung des Verfahrens ertheilt, welches sich aus der Anwendung der §§ 42, 45 u. 49 auf die vorstehenden Fälle ergibt. — Bei dem Austausche von Feldestheilen geht das Recht der erwähnten Gläubiger und anderen Realberechtigten mit der Bestätigung der Bergbehörde ohne Weiteres auf den zu dem belasteten Bergwerke hinzutretenden Feldestheil über, wogegen der abgetretene Feldestheil von der dinglichen Belastung befreit wird. **§ 52.** Auf das Bergwerkseigenthum finden hinsichtlich der Veräußerung, der Verpfändung u. des Arrestes, sowie der Privilegien des Rheinischen Rechts die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche in dieser Beziehung für das Grundeigenthum gelten.[1]) — Wegen übermäßiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte können Verträge über Veräußerung von Bergwerken oder Kuxen nicht angefochten werden. **§ 53.** Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Führung der Hypothekenbücher und Rheinischen Hypothekenregister, die Subhastation, den Concurs u. die Rangordnung der Gläubiger sind auch für das Bergwerkseigenthum maßgebend, soweit nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt ist (§§ 246—249).[2]) **§ 54.** Der Bergwerkseigenthümer hat die ausschließliche Befugniß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in seinem Felde aufzusuchen u. zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter u. über Tage zu treffen. — Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die innerhalb des Feldes befindlichen Halden eines früheren Bergbaues. **§ 55.** Auf Mineralien, welche mit dem in der Verleihungsurkunde

[1]) In den neuen Landestheilen, in welche das Allgemeine Berggesetz eingeführt ist, finden hinsichtlich der Veräußerung, Verpfändung u. des Arrestes die daselbst geltenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

[2]) Auch in den neuen Landestheilen sind die bisher daselbst gültigen allgemeinen Gesetze hinsichtlich der Execution, des Concurses u. der Rangordnung der Gläubiger in Kraft geblieben. — Für das vormalige Herzogthum Nassau sind an Stelle der im Berggesetze erwähnten Hypothekenbücher die Berggegenbücher bestehen geblieben u. werden nach Maßgabe der Bestimmungen des im Art. 4 angeführten Nassauischen Gesetzes vom 15. Mai 1851, der dazu gehörigen Vollzugsverordnung vom 31. Mai 1854 u. der §§ 66—74 der Bergordnung vom 18. Febr. 1857 fortgeführt; eine Mitwirkung der Bergbehörde bei der Führung u. Beaufsichtigung der Berggegenbücher findet jedoch nicht mehr statt [Verordn. vom 22. Febr. 1867, Art. 12].

benannten Mineral innerhalb der Grenzen d
Feldes in einem solchen Zusammenhange vo
kommen, daß dieselben nach der Entscheidung d
Oberbergamts aus bergtechnischen oder bergpol
zeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonn
werden müssen, hat der Bergwerkseigenthüm
in seinem Felde vor jedem Dritten ein Vorrec
zum Muthen. — Legt ein Dritter auf solc
Mineralien Muthung ein, so wird dieselbe de
Bergwerkseigenthümer mitgetheilt. Letzterer mu
alsdann binnen 4 Wochen nach Ablauf des Tag
dieser Mittheilung Muthung einlegen, widrige
falls sein Vorrecht erlischt. — Auf andere Min
ralien, welche nicht in dem vorbezeichneten Z
sammenhange vorkommen, hat der Bergwerk
eigenthümer kein Vorrecht. **§ 56.** Steht d
Recht zur Gewinnung verschiedener Minerali
innerhalb derselben Feldesgrenzen verschieden
Bergwerkseigenthümern zu, so hat jeder Th
das Recht, bei einer planmäßigen Gewinnu
seines Minerals auch dasjenige des anderen Thei
insoweit mit zu gewinnen, als diese Minerali
nach der Entscheidung des Oberbergamts aus d
im § 55 angegebenen Gründen nicht getren
gewonnen werden können. — Die mitgewonnene
dem anderen Theile zustehenden Minerali
müssen jedoch dem letzteren auf sein Verlang
gegen Erstattung der Gewinnungs- u. Förderung
kosten herausgegeben werden. **§ 57.** Der Ber
werkseigenthümer ist befugt, die durch den B
trieb des Bergwerks gewonnenen, nicht unt
den § 1 gehörigen Mineralien zu Zwecken sein
Betriebes ohne Entschädigung des Grundeige
thümers zu verwenden. — Soweit diese Ve
wendung nicht erfolgt, ist der Bergwerkseige
thümer verpflichtet, die bezeichneten Minerali
dem Grundeigenthümer auf sein Verlangen geg
Erstattung der Gewinnungs- u. Förderungskost
herauszugeben. **§ 58.** Dem Bergwerkseige
thümer steht die Befugniß zu, die zur Aufberei
ung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlich
Anstalten zu errichten u. zu betreiben.[1]) § 5
Die zum Betriebe auf Bergwerken u. Aufberei
ungsanstalten (§ 58) dienenden Dampfkessel u
Triebwerke unterliegen den Vorschriften der G
werbegesetze.[2]) — Sofern zur Errichtung od
Veränderung solcher Anlagen nach den Vorschrift
der Gewerbegesetze eine besondere polizeiliche G
nehmigung erforderlich ist, tritt jedoch an d
Stelle der Ortspolizeibehörde der Revierbeam
u. an die Stelle der Regierung das Oberbergam
— Ueber die Zulässigkeit der Wassertriebwer
entscheiden das Oberbergamt und die Regieru
durch einen gemeinschaftlichen Beschluß. § 6
Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, im frei
Felde Hülfsbaue anzulegen. — Dieselbe Befu
niß steht ihm im Felde anderer Bergwerkseige
thümer zu, sofern die Hülfsbaue die Wasser-
Wetterlösung oder den vortheilhafteren Betri

[1]) Bezüglich des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, d
Stadt Frankfurt a. M. u. der vormals bayerischen Lande
theile, s. Verordnung vom 1. Juni 1867. **Art. 13.** Priva
Hüttenwerke, Wassergefälle u. Aufbereitungsanstalten und a
dere Anlagen, welche nicht unter die Vorschriften des Bergg
setzes fallen, gehören fortan zum Ressort der gewöhnlich
Verwaltungsbehörden.

[2]) S. Gewerbeordnung § 24.

angelegt, so muß der Hilfsbauberechtigte für allen Schaden, welcher dem belasteten Bergwerke durch seine Anlage zugefügt wird, vollständige Entschädigung leisten. **§ 63.** Die bei Ausführung eines Hilfsbaues im freien Felde gewonnenen Mineralien (§ 1) werden als Theil der Förderung des durch den Hilfsbau zu lösenden Bergwerks behandelt. — Werden bei Ausführung eines Hilfsbaues im Felde eines anderen Bergwerkeigenthümers Mineralien gewonnen, auf welche der letztere berechtigt ist, so müssen diese Mineralien demselben auf sein Verlangen unentgeltlich herausgegeben werden. **§ 64.** Der Bergwerkseigenthümer hat die Befugniß, die Abtretung des zu seinen bergbaulichen Zwecken (§§ 54—60) erforderlichen Grund und Bodens nach näherer Vorschrift des 5. Titels zu verlangen.

[Zweiter Abschnitt. Von dem Betriebe u. der Verwaltung.][1] **§ 65.** Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung des Ober-Bergamts überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. — Das Ober-Bergamt hat in diesem Falle die Befugniß, den Eigenthümer, nach Vernehmung desselben, zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes binnen einer Frist von sechs Monaten aufzufordern und für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung die Entziehung des Bergwerkseigenthums nach Maßgabe des sechsten Titels anzudrohen. **§ 66.** Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, der Bergbehörde von der beabsichtigten Inbetriebsetzung des Bergwerks mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen. **§ 67.** Der Betrieb darf nur auf Grund eines Betriebsplans geführt werden. — Derselbe unterliegt der Prüfung durch die Bergbehörde u. muß

führer angezeigt we
trieb den Vorschrift
geführt, so ist die V
falls einen solchen Be
der Bergwerksbesitze
einstellen, so hat de
von mindestens vie
machen. — Muß
hergesehener Ereigni
oder sofort eingestell
binnen längstens 14
triebseinstellung nac
werksbesitzer hat auf
in zwei Exemplaren
Markscheider anfertig
zu lassen. — In
Nachtragung stattfin
Ober-Bergamt vorge
plar des Grubenbil
zum Gebrauche dersel
auf dem Bergwerke
einem geeigneten Or
führer aufzubewahre
nur unter Leitung,
von Personen geführ
hierzu anerkannt ist
besitzer hat die zur
des Betriebes angen
triebsführer, Steiger
Bergbehörde namhaf
sonen sind verpflichte
ihnen zu übertragen
und sich zu diesem
Prüfung durch die B
— Erst nachdem le
kannt hat, dürfen d
ihnen übertragenen G
Wird der Betrieb v
beaufsichtigt, welche

verantwortlich. § 77. Dieselben sind verpflichtet, die Bergbeamten, welche im Dienst das Bergwerk befahren, zu begleiten und denselben auf Erfordern Auskunft über den Betrieb zu geben. § 78. Der Bergwerksbesitzer muß den mit Fahrscheinen des Oberbergamts versehenen Personen, welche sich dem Bergfache gewidmet haben, zum Zwecke ihrer Ausbildung die Befahrung und Besichtigung des Werkes gestatten. § 79. Der Bergwersbesitzer ist verpflichtet, in den dafür festgesetzten Zeiträumen und Formen der Bergbehörde die vom Handelsminister vorgeschriebenen statistischen Nachrichten einzureichen.

[Dritter Abschnitt. Von den Bergleuten.][1]) § 80. Das Vertragsverhältniß zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist. — Erlassen die Bergwerksbesitzer Arbeitsordnungen für ihre Werke, so müssen dieselben gleichzeitig mit der Bekanntmachung auf dem Werke zur Kenntniß der Bergbehörde gebracht werden. § 81. Das Vertragsverhältniß kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, 14 Tage vorher zu erklärende Kündigung aufgelöst werden. § 82. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit u. ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute entlassen werden: 1) wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines liederlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig machen; 2) wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Strafvorschrift bei der Bergarbeit übertreten; 3) wenn sie sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten erlauben; 4) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer ekelhaften Krankheit behaftet sind. § 83. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute die Arbeit verlassen: 1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden; 2) wenn der Bergwerksbesitzer od. dessen Stellvertreter sich thätlich an ihnen vergreift; 3) wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält. § 84. Der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden Bergmanne ein Zeugniß über die Art und Dauer seiner Beschäftigung u. auf Verlangen auch über seine Führung auszustellen, dessen Unterschrift die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen hat. — Wird die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, so fertigt die Ortspolizeibehörde dasselbe auf Kosten des Verpflichteten aus. — Werden dem abkehrenden Bergmanne in dem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, welche seine fernere Beschäftigung hindern würden, so kann er auf Untersuchung bei der Ortspolizeibehörde antragen, welche, wenn die Beschuldigung unbegründet befunden wird, unter dem Zeugnisse den Befund ihrer Untersuchung zu vermerken hat. § 85. Bergwerksbesitzer oder deren Stellvertreter dürfen Arbeiter, von den ihnen bekannt ist, daß sie schon früher beim Bergbau beschäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen, bis ihnen von denselben das Zeugniß des Bergwerksbesitzers oder Stellvertreters, bei dem sie zuletzt in Arbeit gestanden, beziehungsweise das Zeugniß der Ortspolizeibehörde (§ 84) vorgelegt ist. § 86. Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, die für sie beschäftigten Bergleute in baarem Gelde auszulohnen. Sie dürfen denselben keine Waaren creditiren. — Dagegen können den Bergleuten Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, sowie die zur Bergwerksarbeit erforderlichen Werkzeuge und Betriebsmaterialien unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden. — Im Falle eines Nothstandes ist die Regierung befugt, durch einen Beschluß zu bestimmen, daß und welche Lebensmittel und Saatfrüchte den Bergleuten von den Bergwerksbesitzern unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden dürfen. § 87. Die Bestimmungen des § 86 finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Factoren und Aufseher der Bergwerksbesitzer, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist. § 88. Bergleute, deren Forderungen den Vorschriften der §§ 86 u. 87 zuwider anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen. § 89. Verträge, welche den §§ 86 bis 88 zuwiderlaufen, sind nichtig. Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Bergwerksbesitzern od ihnen gleich gestellten Personen einerseits u. Bergleuten anderseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zwecke, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Bergleute oder ihrer Familien (§ 86). § 90. Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern creditirt worden sind, können von den Bergwerksbesitzern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt noch durch Anrechnung od. sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden od. unmittelbar erworben sind; vielmehr fallen dergleichen Forderungen der Knappschaftskasse zu, welcher das betreffende Werk angehört. § 91. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 86 u. 87 werden mit einer Geldbuße bis zu 1500 M und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt. — Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das Amtsblatt u. andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Bergmann ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht. § 92. Die auf Grund des § 91, desgleichen die wegen Übertretungen des § 85 festgesetzten Geldstrafen fließen zu der im § 90 bezeichneten Knappschaftskasse. § 93. Auf jedem Bergwerke ist über die daselbst beschäftigten Ar-

[1]) Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, §§ 6 u. 154.

Statut regeln, welches der Zustimmung von wenigstens 3 Viertheilen aller Antheile und der Bestätigung des Oberbergamts bedarf. — Die Bestimmungen der §§ 95 bis 110, 114, Abs. 2 und 123 bis 128 dürfen durch das Statut nicht abgeändert werden. **§ 95.** Die Gewerkschaft führt den Namen des Bergwerks, sofern sie nicht in dem Statut einen anderen Namen gewählt hat. **§ 96.** Die Gewerkschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. — Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt. **§ 97.** Das Bergwerk wird, soweit die Einrichtung des Hypothekenwesens dies gestattet, auf den Namen der Gewerkschaft in das Hypothekenbuch eingetragen. **§ 98.** Das Bergwerk kann nur von der Gewerkschaft und nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden. **§ 99.** Für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet nur das Vermögen derselben. **§ 100.** Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder — Gewerken — wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst. Auch können einzelne Gewerken nicht auf Theilung klagen. **§ 101.** Die Zahl der gewerkschaftlichen Antheile — Kuxe — beträgt hundert. — Durch das Statut kann die Zahl auf 1000 bestimmt werden. — Die Kuxe sind untheilbar. Sie haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen. **§ 102.** Die Gewerken nehmen nach dem Verhältniß ihrer Kuxe an dem Gewinne und Verluste theil. — Sie sind verpflichtet, die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich sind, nach Verhältniß ihrer Kuxe zu zahlen (§§ 129, 130). **§ 103.** Ueber sämmtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Kuxe wird von der Gewerkschaft ein Ver-

scheins
folgen.
Eigent
Gewerk
Rechte
williger
seitheri
schaft f
Erhebu
die Um
gesetzlid
Verpfän
des Ku
Vertrag
Antheil
seines K
der Mi
Die An
Kuxschei
dessen B
— Der
lust des
Gericht
den unb
3 Mona
legen, m
schein we
Aufforde
den Staa
zialzeitun
die Bekan
ung ang
Inhaber
Antragste
zu überl
geltend z
erklärt d
§ 111.
Gewerken
wird nach

zu einer Versammlung eingeladen waren. — Einladungen durch die Post erfolgen gegen Post-Insinuationsschein. — Gewerken, welche weder im Inlande, noch in einem Deutschen Bundesstaate wohnen, haben zur Empfangnahme der Einladungen einen Bevollmächtigten im Inlande zu bestellen. Ist dies nicht geschehen, so reicht ein vierzehntägiger Aushang am Amtslokale des Revierbeamten aus. — Dasselbe gilt bei Gewerken, deren Wohnort unbekannt ist. § 113. Die Beschlüsse werden in der beschlußfähigen Gewerkenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. — Beschlußfähig ist die erste Versammlung, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist. — Ist die Mehrheit aller Kuxe nicht vertreten, so sind sämmtliche Gewerken zu einer zweiten Versammlung einzuladen. — Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlußfähig. Diese Folge muß indessen, wenn sie eintreten soll, in der Einladung angegeben werden. — Ueber jede Gewerkenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. § 114. Eine Mehrheit von wenigstens drei Viertheil aller Kuxe ist erforderlich zu Beschlüssen, durch welche über den Gegenstand der Verleihung — Substanz des Bergwerks — ganz oder theilweise verfügt werden soll. Dies gilt insbesondere von den Fällen des Verkaufes, des Tausches, der Verpfändung oder der sonstigen dinglichen Belastung des Bergwerks, sowie der Ueberlassung der Ausbeutung gegen Entgelt (Verpachtung). — Zu Verfügungen über das verliehene Bergwerkseigenthum durch Verzicht od. Schenkung ist Einstimmigkeit erforderlich. § 115. Binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem ein Gewerkschaftsbeschluß gefaßt ist, kann jeder Gewerke die Entscheidung des ordentlichen Richters, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, darüber, ob der Beschluß zum Besten der Gewerkschaft gereiche, anrufen und gegen die Gewerkschaft auf Aufhebung des Beschlusses klagen. — Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Entscheidung dieser Frage in Streitfällen durch ein Schiedsgericht erfolgen, wie das Schiedsgericht gebildet und unter welchen Formen von demselben verfahren werden soll. — Diese Bestimmungen finden auf einen in Gemäßheit des § 94 gefaßten Beschluß keine Anwendung. § 116. Durch die Anstellung der Klage auf Aufhebung des Gewerkschaftsbeschlusses wird die Ausführung desselben nicht aufgehalten. — Wird der Beschluß aufgehoben, so verliert derselbe erst von der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung an seine rechtliche Wirksamkeit. — Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Beschluß die im § 120 bezeichneten Gegenstände betrifft. § 117. Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, einen im Inlande wohnenden Repräsentanten zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen. — Statt eines einzelnen Repräsentanten kann die Gewerkschaft jedoch einen aus zwei oder mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand bestellen. — Als Repräsentanten oder Mitglieder des Grubenvorstandes können auch Personen bestellt werden, welche nicht Gewerken sind. § 118. Die Wahl erfolgt in einer nach § 113 beschlußfähigen Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit. Ist eine solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — Bei Ausmittelung der in die engere Wahl zu bringenden zwei Personen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit ebenfalls das Loos. — Das Protokoll über die Wahlverhandlung ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben wird dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande zu seiner Legitimation ertheilt. § 119. Der Repräsentant oder Grubenvorstand vertritt die Gewerkschaft in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. — Eine Specialvollmacht ist nur in den im § 120 bezeichneten Fällen erforderlich. — Eide Namens der Gewerkschaft werden durch ihn geleistet. — Beschränkt oder erweitert die Gewerkenversammlung die Befugnisse des Repräsentanten oder Grubenvorstandes, so müssen die betreffenden Festsetzungen in die Legitimation (§ 118) aufgenommen werden. § 120. Der Repräsentant oder Grubenvorstand bedarf eines besonderen Auftrages der Gewerkenversammlung: 1) wenn es sich um Gegenstände handelt, welche nur von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe oder nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden können; 2) wenn Beiträge von den Gewerken erhoben werden sollen. § 121. Der Repräsentant oder Grubenvorstand führt das Gewerkenbuch und fertigt die Kuxscheine aus (§ 103). — Er ist verpflichtet, für die Führung der übrigen erforderlichen Bücher der Gewerkschaft Sorge zu tragen und jedem Gewerken auf Verlangen die Bücher zur Einsicht offen zu legen. § 122. Der Repräsentant oder Grubenvorstand beruft die Gewerkenversammlungen. — Er muß, wenn das Bergwerk im Betriebe ist, alljährlich eine Gewerkenversammlung berufen und derselben eine vollständig belegte Verwaltungsrechnung vorlegen. — Der Repräsentant ist zur Berufung einer Gewerkenversammlung verpflichtet, wenn dies die Eigenthümer von wenigstens einem Viertheil aller Kuxe verlangen. Unterläßt er die Berufung, so erfolgt dieselbe durch die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag. — Zur Vornahme der Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes oder zur Beschlußfassung über den Widerruf der erfolgten Bestellung kann die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag eine Gewerkenversammlung berufen. § 123. Der Repräsentant ist berechtigt und verpflichtet, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Gewerkschaft mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen. — Bestellt die Gewerkschaft einen Grubenvorstand, so muß ein Mitglied desselben mit dieser Empfangnahme beauftragt und in der Legitimation des Grubenvorstandes bezeichnet werden. Wenn dies nicht geschehen ist, so kann die Zustellung an jedes Mitglied des Grubenvorstandes erfolgen. § 124. Die Bestimmungen der §§ 120, 121 und 122

Namen der Gewerkschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für die Gewerkschaft geschlossen werden sollte. § 126. Der Repräsentant oder die Mitglieder des Grubenvorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gewerkschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft persönlich nicht verpflichtet. — Handeln dieselben außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Titels entgegen, so haften sie persönlich, beziehungsweise olidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. 127. Die Bergbehörde ist befugt, eine Gewerkschaft aufzufordern, innerhalb drei Monaten inen Repräsentanten oder einen Grubenvorstand u bestellen. — Wird dieser Aufforderung nicht ntsprochen, so kann die Bergbehörde bis dahin, aß dies geschieht, einen Repräsentanten bestellen nd demselben eine angemessene, von der Gewerkschaft aufzubringende und nöthigenfalls im erwaltungswege executivisch einzuziehende Behnung zusichern. — Dieser interimistische Repräsentant hat die in den §§ 119—123 bestimm- Rechte und Pflichten, insofern die Bergberde keine Beschränkungen eintreten läßt. 128. Soweit der gegenwärtige Titel nichts deres bestimmt, sind die durch die Bestellung es Repräsentanten oder Grubenvorstandes stehenden Rechtsverhältnisse nach den allgenen Vorschriften über den Vollmachtsvertrag beurtheilen. § 129. Die Klage gegen einen werken auf Zahlung seines durch Gewerkftsbeschluß bestimmten Beitrages kann nicht Ablauf der in dem § 115 bestimmten Präklurist von vier Wochen erhoben werden. Ist rhalb dieser Frist von dem Gewerken auf hebung des Beschlusses Klage erhoben wor- (§ 115), so findet vor rechtskräftiger Ent-

seinen An
dem Ant
sonstige S
ausdrückli
bracht wi
Kuxscheins
Antheil s
nicht ande
den Reprä
verkauft w
lich, so fin
troffene Be
Bestimmun
zur Anwen
Mitbetheili
oder sonsti
regelt sind.
seiner Giltig
Form. Die
behörde ei
Bergwerks
Theilhaber
an einer so
welcher ein
Fällen des §
ten eines Be
den, deren B
setze geordnet
Repräsentant
haft gemacht
§ 127 zu ver
wenn der Alle
Auslande wo
diejenigen Ges
als solche beze
ten oder Grub
mals entzogen
ist auch hier u

bäuden, Anlagen und Vorrichtungen, zu den im § 58 bezeichneten Aufbereitungsanstalten, sowie zu Soolleitungen u. Soolbehältern die Benutzung eines fremden Grundstücks nothwendig, so muß der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, dasselbe an den Bergwerksbesitzer abtreten. **§ 136.** Die Abtretung darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden. — Zur Abtretung des mit Wohn-, Wirthschafts- oder Fabrikgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden eingefriedigten Hofräume, kann der Grundbesitzer gegen seinen Willen niemals angehalten werden. **§ 137.** Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten u. das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben. — Tritt durch die Benutzung eine Werthsverminderung des Grundstücks ein, so muß der Bergwerksbesitzer bei der Rückgabe den Minderwerth ersetzen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks die Bestellung einer angemessenen Caution von dem Bergwerksbesitzer verlangen. Auch ist der Eigenthümer des Grundstücks in diesem Falle zu fordern berechtigt, daß der Bergwerksbesitzer, statt den Minderwerth zu ersetzen, das Eigenthum des Grundstücks erwirbt. **§ 138.** Wenn feststeht, daß die Benutzung des Grundstücks länger als 3 Jahre dauern wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von 3 Jahren noch fortdauert, so kann der Grundeigenthümer verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des Grundstücks erwirbt. **§ 139.** Wenn ein Grundstück durch die Abtretung einzelner Theile so zerstückelt werden würde, daß die übrig bleibenden Theile nicht mehr zweckmäßig benutzt werden können, so muß auch für letztere die jährliche Entschädigung (§ 137) auf Verlangen des Grundbesitzers von dem Bergwerksbesitzer geleistet werden. — Unter derselben Voraussetzung kann der Eigenthümer eines solchen Grundstücks verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des ganzen Grundstücks erwirbt. **§ 140.** Bei der zwangsweisen Abtretung oder Erwerbung eines Grundstücks zu einer bergbaulichen Anlage kommen diejenigen Werthserhöhungen, welche das Grundstück erst infolge dieser Anlage erhält, bei der Entschädigung nicht in Anschlag. **§ 141.** Wegen aller zu Zwecken des Bergbaubetriebes veräußerten Theile von Grundstücken findet ein Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht statt, wenn in der Folge das Grundstück zu den Zwecken des Bergbaues entbehrlich wird. — Das Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch die ursprüngliche Veräußerung verkleinerten Grundstücks nach denselben gesetzlichen Grundsätzen zu, welche in dieser Beziehung den Eisenbahngesellschaften gegenüber gelten.[1]) **§ 142.** Können die Betheiligten sich in den Fällen der §§ 135—139 über die Grundabtretung nicht gütlich einigen, so erfolgt die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Abtretung des Grundstücks oder der Bergwerksbesitzer zum Erwerbe des Eigenthums verpflichtet ist, durch einen gemeinschaftlichen Beschluß des Oberbergamts und der Regierung. **§ 143.** Vor der Entscheidung müssen beide Theile gehört u. die Verhältnisse durch Commissarien der beiden entscheidenden Behörden an Ort und Stelle untersucht werden. — Die Ermittelung der für die vorübergehende Benutzung des Grundstücks oder für die Abtretung des Eigenthums zu leistenden vollständigen Entschädigung, sowie der im § 137 erwähnten Caution, liegt beim Mangel einer gütlichen Einigung der Betheiligten ebenfalls den Commissarien ob. — Zu dieser Ermittelung sind Sachverständige zuzuziehen. — Jeder Theil ist befugt, einen Sachverständigen zu bezeichnen. Geschieht dies binnen einer von den Commissarien zu bestimmenden Frist nicht, so ernennen letztere die Sachverständigen. — In jedem Falle können die Commissarien einen dritten Sachverständigen zuziehen. **§ 144.** Der Beschluß, durch welchen die zwangsweise Abtretung od. Erwerbung eines Grundstücks ausgesprochen wird, muß das Grundstück genau bezeichnen, die dem Grundbesitzer zu leistende Entschädigung, beziehungsweise Caution festsetzen und die sonstigen Bedingungen der Abtretung oder Erwerbung enthalten. **§ 145.** Gegen den Beschluß des Oberbergamts u. der Regierung steht beiden Theilen der Recurs an die betreffenden Ressortminister zu. Derselbe muß nach näherer Vorschrift der §§ 192 u. 193 bei dem Oberbergamt eingelegt werden. Gegen die Festsetzung der Entschädigung u. der Caution findet der Recurs nicht statt. — Ueber die Verpflichtung zur Abtretung eines Grundstücks ist der Rechtsweg nur in dem Falle zulässig, wenn die Befreiung von dieser Verpflichtung auf Grund des zweiten Absatzes des § 136 oder eines speciellen Rechtstitels behauptet wird. **§ 146.** Durch Beschreitung des Rechtsweges wird, wenn dieselbe nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder Caution erfolgt, die Besitznahme des Grundstücks nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die festgesetzte Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich deponirt, desgleichen die gerichtliche Deposition der festgesetzten Caution geschehen ist.[1]) **§ 147.** Die Kosten des Expropriationsverfahrens hat für die erste Instanz

---

[1]) Diese Vorschriften, insbesondere die §§ 16—19 des Eisenbahngesetzes vom 3. Nov. 1838 kommen für den hier bezeichneten Fall auch in der Provinz Hannover zur Anwendung [Verordnung vom 8. Mai 1867, Art. 9]; ebenso in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen, der Stadt Frankfurt a.-M. u. den vormals bayerischen Landestheilen [Verordnung vom 1. Juni 1867, Art. 8]; in Schleswig-Holstein [Gesetz vom 12. März 1869, Art. 4]; in Waldeck-Pyrmont [Gesetz vom 1. Jan. 1869, Art. 8]; im vormaligen Herzogthum Nassau [Verordnung vom 22. Febr. 1867, Art. 4].

[1]) Bezüglich des Gebiets des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, s Verordnung v. 1. Juni 1867, Art. 14 § 3: Bei der zwangsweisen Grundabtretung findet, außer dem durch § 146 des Berggesetzes vorgesehenen Falle, die gerichtliche Deposition auch in den durch § 11 des Kurhessischen Gesetzes vom 30. Oct. 1834 über die Abtretungen zu öffentlichen Zwecken festgesetzten Fällen statt. **§ 4.** Die Vorschriften des § 14 des letzteren Gesetzes finden auf die zwangsweise Grundabtretung zu bergbaulichen Zwecken gleichfalls Anwendung. **§ 5.** Die Ueber-

gesehen werden konnte oder nicht. § 149. [...] der Schaden durch den Betrieb zweier od. m[...] rerer Bergwerke verursacht, so sind die Besi[...] dieser Bergwerke gemeinschaftlich und zwar [...] gleichen Theilen zur Entschädigung verpflicht[...] — Im Verhältniß der Bergwerksbesitzer un[...] sich ist der Nachweis eines anderen Theilnahm[...] verhältnisses und der Anspruch auf Erstattu[...] des Zuvielgezahlten nicht ausgeschlossen. § 15[...] Der Bergwerksbesitzer ist nicht zum Ersatze d[...] Schadens verpflichtet, welcher an Gebäuden od[...] anderen Anlagen durch den Betrieb des Ber[...] werks entsteht, wenn solche Anlagen zu eine[...] Zeit errichtet worden sind, wo die denselbe[...] durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grund[...] besitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerk[...] samkeit nicht unbekannt bleiben konnte. — Mu[...] wegen einer derartigen Gefahr die Errichtun[...] solcher Anlagen unterbleiben, so hat der Grund[...] besitzer auf die Vergütung der Werthsverminder[...] ung, welche sein Grundstück dadurch etwa erlei[...] det, keinen Anspruch, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur kund gegeben wird, um jene Vergütung zu erzielen. § 151. Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (§§ 148 u. 149), welche sich nicht auf Vertrag gründen, müssen von dem Beschädigten innerhalb 3 Jahren, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt sind, durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden, widrigenfalls sie verjährt sind. § 152. Auf Beschädigung des Grundeigenthums oder der Zubehörungen desselben durch die von Schürfern und Muthern ausgeführten Arbeiten, finden die §§ 148—151 ebenfalls Anwendung.

[Dritter Abschnitt. Von dem Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten.] § 153. Gegen die Ausführung von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, zu deren Anlegung dem Unternehmer durch Gesetz oder besondere landesherrliche Verordnung das Expropriations[...]

macht, hat bei der demnächstigen Aufhebung des Bergwerkseigenthums das Erlöschen seines Realanspruchs zu erleiden (§ 160). — Auch der seitherige Eigenthümer des Bergwerks, kann innerhalb jener Präclusivfrist von 3 Monaten die Subhastation auf seine Kosten beantragen.[1]) **§ 160.** Wird die Subhastation nicht beantragt, oder führt dieselbe nicht zu dem Verkaufe des Bergwerks, so spricht das Oberbergamt durch einen Beschluß die Aufhebung des Bergwerkseigenthums aus. — Mit dieser Aufhebung erlöschen alle Ansprüche auf das Bergwerk, von welcher Art sie auch sein mögen. **§ 161.** Erklärt der Eigenthümer eines Bergwerks vor der Bergbehörde seinen freiwilligen Verzicht auf dasselbe, so wird mit dieser Erklärung nach § 158 ebenso verfahren, wie mit dem dort bezeichneten Beschlusse. — Die den Hypothekengläubigern u. anderen Realberechtigten, sowie den privilegirten Gläubigern des Rheinischen Rechts im § 159 eingeräumte Befugniß steht denselben auch in diesem Falle zu, und hinsichtlich der Aufhebung des Bergwerkseigenthums finden die Bestimmungen des § 160 ebenfalls Anwendung. **§ 162.** Nach § 161 ist auch dann zu verfahren, wenn der freiwillige Verzicht auf das Bergwerkseigenthum nur einzelne Theile eines Feldes betrifft. **§ 163.** Bei jeder Aufhebung eines Bergwerkseigenthums darf der bisherige Eigenthümer die Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes nur insoweit wegnehmen, als nach der Entscheidung der Bergbehörde nicht polizeiliche Gründe entgegenstehen. **§ 164.** Die Kosten, welche durch das im gegenwärtigen Titel angeordnete Verfahren bei der Bergbehörde erwachsen, hat der Bergwerkseigenthümer zu tragen.

Siebenter Titel.

Von den Knappschaftsvereinen.

§ 165.[2]) Für die Arbeiter aller dem gegenwärtigen Gesetze unterworfenen Bergwerke und Aufbereitungsanstalten, desgleichen für die Arbeiter der Salinen, sollen Knappschaftsvereine bestehen, welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern u. ihren Angehörigen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes Unterstützungen zu gewähren.[1]) — Sind mit den vorbezeichneten Werken zugleich Gewerbsanlagen verbunden, welche nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, so können die bei diesen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter auf den gemeinschaftlichen Antrag der letzteren und der Werksbesitzer durch den Knappschaftsvorstand in den Knappschaftsverein aufgenommen werden. — Die Knappschaftsvereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Eigenschaft juristischer Personen. **§ 166.** Die bereits bestehenden Knappschaftsvereine bleiben in Wirksamkeit. Der gegenwärtige Titel findet jedoch auch auf sie Anwendung. Ihre Statuten sind mit den Vorschriften der §§ 170, 176 und 181—186 in Uebereinstimmung zu bringen.[2]) — Die Besitzer und Arbeiter der Hüttenwerke und der dem gegenwärtigen Gesetze nicht unterworfenen Aufbereitungsanstalten, welche bereits einem Knappschaftsvereine angehören, scheiden auf ihren gemeinschaftlichen Antrag aus dem Vereine aus. **§ 167.** Die Bestimmung der Bezirke, für welche neue Knappschaftsvereine gegründet werden sollen, hängt zunächst von dem Beschlusse der Betheiligten ab. Kann hierüber eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet das Oberbergamt nach Anhörung der Werksbesitzer und eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses.[3]) **§ 168.**[4]) Alle in dem Bezirke eines bereits bestehenden oder neu gegründeten Knappschaftsvereins belegenen Bergwerke, Aufbereitungsanstalten u. Salinen (§ 165) und die auf denselben beschäftigten Arbeiter sind dem Vereine nach näherer Bestimmung des Statuts beizutreten berechtigt und verpflichtet. — Berechtigt zum Beitritt sind auch die Werksbeamten, sowie die Verwaltungsbe-

---

[1]) In Schleswig-Holstein wird in den Fällen des § 159 die Versteigerung nach dem für das Concursverfahren daselbst geltenden Rechte u. mit den gewöhnlichen Wirkungen desselben vollzogen [Gesetz vom 12. März 1869 Art. 6]. In Waldeck-Pyrmont sind im Falle des § 159 die Vorschriften für das Verfahren bei Subhastationen in der Executionsinstanz analog anzuwenden. Einer nochmaligen Vorladung der Realprätendenten bedarf es jedoch dabei nicht. Statt der Taxe wird von dem Revierbeamten eine genaue Beschreibung des Bergwerks angefertigt. Ein zweiter Versteigerungstag muß außer den im Gesetz bestimmten Fällen auch dann angesetzt werden, wenn einer der Betheiligten im ersten Termine u. vor Ertheilung des Zuschlags sich erbietet, binnen drei Tagen vom Revierbeamten Bescheinigung beizubringen, daß das erfolgte Gebot nicht angemessen erscheine u. diese Bescheinigung dann innerhalb dieser Frist beibringt. Im vormaligen Herzogthum Nassau soll in den Fällen des § 159 die Versteigerung nach den für das Concursverfahren nach Nassauischem Rechte bestehenden Regeln und mit den Wirkungen desselben vollzogen werden.

[2]) S. Note zu § 135. — In Ansehung der Unterstützungskassen der Knappschaftsvereine ist durch das Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 nichts geändert [§ 36 Abs. 2 des Gesetzes].

[1]) Bezüglich des vormaligen Herzogthums Nassau, s. Verordnung vom 22. Febr. 1867: **Art. 5.** Für alle im § 165 des Berggesetzes genannten Arbeiter im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau soll ein allgemeiner Knappschaftsverein gegründet werden, welcher seinen Mitgliedern nach näherer Bestimmung des Statuts die in § 171 unter 4, 5 u. 6 genannten Leistungen zu gewähren hat. — Diesem Vereine wird das Vermögen der nassauischen Allgemeinen Knappschaftskasse [§ 12 des Gesetzes vom 23. Nov. 1861], überwiesen. — Für die Leistungen unter Nr. 1, 2 u. 3 des § 171 sollen auf sämmtlichen Werken besondere Krankenkassen nach § 172 eingerichtet werden. — Die bereits bestehenden Knappschaftsvereine sollen zu solchen Krankenkassen umgebildet werden. — Die Krankenkassen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Eigenschaft juristischer Personen. — Von der Theilnahme an dem allgemeinen Knappschaftsvereine, sowie von der Umbildung zu Krankenkassen, können diejenigen der bereits bestehenden Knappschaftsvereine, welche nach ihren jetzigen Statuten den Mitgliedern alle im § 171 unter 1—6 genannten Leistungen gewähren, auf ihren Antrag durch Beschluß des Oberbergamts befreit werden. Auf dieselben finden alsdann die Bestimmungen des 7. Titels des Berggesetzes vollständig Anwendung.

[2]) Für die Provinz Hannover ist durch Verordnung vom 8. Mai 1867 Art. 10 an die Stelle des 1. Absatzes des § 166 folgende Bestimmung getreten: Die bereits bestehenden Knappschaftsvereine bleiben in Wirksamkeit. — Der gegenwärtige Titel findet jedoch auch auf sie Anwendung u. sind ihre Statuten mit den Vorschriften desselben in Uebereinstimmung zu bringen. Ebenso für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, die Stadt Frankfurt a. M. u. die vormals bayerischen Landestheile [Verordnung vom 1. Juni 1867 Art. 9]; für Waldeck-Pyrmont [Gesetz vom 1. Jan. 1869 Art. 10].

[3]) Für Waldeck-Pyrmont hat § 167 durch Gesetz vom 1. Jan. 1869 Art. 11 folgenden Zusatz erhalten: Es kann auch von den Betheiligten oder beim Mangel einer Einigung vom Oberbergamt die Vereinigung mit benachbarten preußischen Bezirken oder Vereinen beschlossen werden.

[4]) S. die Note zu § 135.

hierüber in das Statut aufzunehmenden näheren Bestimmungen beschlossen werden u. sodann die Bestätigung des Oberbergamts nach Maßgabe des § 169 erlangen. **§ 171.** Die Leistungen, welche jeder Knappschaftsverein nach näherer Bestimmung des Statuts seinen vollberechtigten Mitgliedern mindestens zu gewähren hat, sind: 1) in Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen freie Kur und Arznei für seine Person, 2) ein entsprechender Krankenlohn bei einer ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit, 3) ein Beitrag zu den Begräbnißkosten der Mitglieder und Invaliden, 4) eine lebenslängliche Invalidenunterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit, 5) eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zu deren etwaigen Wiederverheirathung, 6) eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre. — Für die Mitglieder der am wenigsten begünstigten Klasse sind mindestens die unter 1 und 2 genannten Leistungen und, wenn sie bei der Arbeit verunglücken, auch die unter 3 und 4 genannten zu gewähren. **§ 172.** Für die Leistungen unter 1, 2 und 3 des § 171 oder für einzelne derselben können nach dem gemeinschaftlichen Beschlusse der Werksbesitzer, der Knappschaftsältesten und des Knappschaftsvorstandes besondere Krankenkassen auf sämmtlichen zu einem Knappschaftsvereine gehörigen Werken, und zwar auf jedem einzelnen Werke oder gruppenweise auf mehreren, eingerichtet werden. — Die für die Krankenkassen nach Vorschrift des § 169 aufzustellenden Statuten unterliegen der daselbst erwähnten Bestätigung. — Die Beaufsichtigung der Krankenkassen gehört zu den Obliegenheiten des Knappschaftsvorstandes. In den Statuten des Knappschaftsvereins sind die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über die bei der Abzweigung der Krankenkassen eintretende Herabsetzung der Beiträge zur Hauptkasse zu treffen. **§ 173.** Die Ansprüche der Be-

Knappschaftsverein einen Commissar. — Derselbe ist befugt, allen Sitzungen des Knappschaftsvorstandes, welche ihm zu diesem Zwecke mindestens 3 Tage vorher anzuzeigen sind, beizuwohnen u. jeden statutenwidrigen Beschluß zu suspendiren. Von einer solchen Suspension muß er dem Oberbergamte sofort Anzeige machen. § 185. Der Knappschaftsvorstand ist jederzeit verpflichtet, dem Oberbergamte und dessen Commissar auf Verlangen die Einsicht der über seine Verhandlungen zu führenden Protokolle, der Kassenbücher und der gelegten Rechnungen, sowie die Revision der Kasse zu gestatten. — Auch hat derselbe dem Oberbergamte die zur Statistik des Knappschaftswesens erforderlichen Nachrichten zu geben. § 186. Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes sind bei dem Oberbergamte und in der weiteren Instanz bei dem Handelsminister anzubringen.

Achter Titel.

Von den Bergbehörden.

§ 187. Die Bergbehörden sind: die Revierbeamten, die Oberbergämter, der Handelsminister. § 188. Die Bezirke der Oberbergämter werden durch Königliche Verordnung, diejenigen der Revierbeamten durch den Handelsminister festgestellt. [1]) § 189. Die Revierbeamten bilden für die ihnen überwiesenen Bergreviere die erste Instanz in allen Geschäften, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze der Bergbehörde obliegen und nicht ausdrücklich den Oberbergämtern übertragen sind. — Sie handhaben insbesondere die Bergpolizei nach Vorschrift des Gesetzes. — Auch gehört zu ihrem Geschäftskreise die Wahrnehmung der Rechte des Staates hinsichtlich der Bergwerksabgaben. § 190. Die Oberbergämter bilden die Aufsichts- und Recursinstanz für die Revierbeamten. — Unter ihrer Aufsicht stehen die Markscheider. — Durch sie erfolgt die Prüfung und Concessionirung der letzteren, sowie die Wiederentziehung ertheilter Concessionen. Sie überwachen die Ausbildung derjenigen Personen, welche sich für den Staatsdienst im Bergfache vorbereiten. — Außerdem liegen den Oberbergämtern die denselben im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich übertragenen Geschäfte ob. — Innerhalb ihres Geschäftskreises haben die Oberbergämter die gesetzlichen Befugnisse und Verpflichtungen der Regierungen. § 191. Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Revierbeamten ist der Recurs an das Oberbergamt, gegen Verfügungen und Beschlüsse des letzteren der Recurs an den Handelsminister zulässig, insofern das Gesetz denselben nicht ausdrücklich ausschließt. § 192. Der Recurs muß binnen vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem die Verfügung oder der Beschluß zugestellt oder sonst bekannt gemacht worden ist, eingelegt werden, widrigenfalls das Recursrecht erlischt. § 193. In den Fällen, wo nach dem gegenwärtigen Gesetze ein Beschluß des Oberbergamts erforderlich ist, desgleichen gegen Verfügungen, welche eine Entscheidung zwischen streitenden Parteien

---

[1]) a. Allerh. Erlaß vom 29. Juni 1861:

Art. 3: Der Wirkungskreis der künftigen 4 Oberbergämter wird folgendermaßen begrenzt: 1) für das Oberbergamt zu Breslau die Prov. Schlesien, Posen u. Preußen; 2) für das Oberbergamt zu Halle die Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern; 3) für das Oberbergamt zu Dortmund: a. die Provinz Westfalen mit Ausnahme des Herzogthums Westfalen, der Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, des Fürstenthums Siegen u. der Aemter Burbach und Neunkirchen; b. von der Rheinprovinz die Kreise Rees, Duisburg u. Essen, sowie die nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße belegenen Theile der Kreise Düsseldorf und Elberfeld; 4) Für das Oberbergamt zu Bonn: a. die Rheinprovinz mit Ausschluß der unter 3) b. bezeichneten Landestheile; b. von der Provinz Westfalen die unter 3) a. genannten, von dem Wirkungskreise des Oberbergamts zu Dortmund ausgeschlossenen Landestheile; c. die Hohenzollernschen Lande.

b. Verordnung vom 6. März 1867:

Art. 1. Der Bezirk des Oberbergamts zu Bonn umfaßt vom 1. April d. J. an auch das mit Unserer Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau, sowie die mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile der Großherzoglich hessischen Provinz Oberhessen u. die vormalige Landgrafschaft Hessen-Homburg einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim. **Art. 2.** Mit dem gedachten Tage gehen bezüglich der Verwaltung der Domanial-Bergwerke, Hütten- u. Hammerwerke, sowie der Ermittelung, Feststellung und Einziehung der Bergwerksabgaben die bisherigen Functionen des Finanzcollegiums zu Wiesbaden auf das Oberbergamt zu Bonn über.

c) Verordnung vom 25. Mai 1867:

Art. 1. Der Bezirk des Oberbergamts zu Dortmund umfaßt vom 1. Juli d. J. an auch die Landdrosteibezirke Osnabrück und Aurich des vormaligen Königreichs Hannover, wogegen alle übrigen Landestheile des letzteren von dem bezeichneten Zeitpunkte an den Bezirk des Berg- u. Forstamtes zu Clausthal bilden. Dem Berg- u. Forstamte zu Clausthal werden in seiner Eigenschaft als Bergbehörde alle Befugnisse und Obliegenheiten eines Oberbergamtes bis auf Weiteres beigelegt. **Art. 2.** Mit dem 1. Juli d. J. sind die Verwaltungen der Domanialbergwerke, Steinbrüche, Hütten-, Hammerwerke u. Salinen in den durch Art. 1. bezeichneten Bezirken den für dieselben eingesetzten Oberbergämtern unterworfen. — Der Handelsminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

d. Verordnung vom 24. Juni 1867:

Art. 1. Der Bezirk des Oberbergamts zu Bonn umfaßt auch das Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt und der Bezirk des Oberbergamts zu Halle die vormals königlich bayerische Enclave Kaulsdorf. **Art. 2.** Der Oberberg- und Salzwerksdirection zu Cassel werden bis auf Weiteres alle Befugnisse u. Obliegenheiten eines Oberbergamtes beigelegt. Der Bezirk derselben umfaßt das mit unserer Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen u. der vormals königlich bayerischen Landestheile, einschließlich der Enclave Kaulsdorf. **Art. 3.** Die Verwaltungen der Domanialbergwerke, Hütten- und Hammerwerke, Salinen, Thongruben u. Steinbrüche bleiben wie bisher der denselben vorgesetzten Oberbergbehörde unterstellt.

e. Verordnung vom 3. Febr. 1868:

Art. 1. Die Oberberg- u. Salzwerksdirection zu Cassel ist mit dem 1. März 1868 aufgehoben und der Bezirk derselben mit dem Bezirk des Oberbergamts zu Clausthal vereinigt. **Art. 2.** Der Bezirk des Oberbergamts zu Clausthal umfaßt vom 1. März 1868 ab: 1) das mit Unserer Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, mit Ausschluß der Landdrosteibezirke Osnabrück u. Aurich; 2) das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen u. der vormals königlich bayerischen Landestheile, mit Ausschluß der Enclave Kaulsdorf; 3) die Provinz Schleswig-Holstein. — Durch Verordnung vom 30. Sept. 1870 ist das in der Grafschaft Hohenstein belegene Amt Neustadt von dem Bezirke des Oberbergamts zu Clausthal abgetrennt u. mit dem des Oberbergamts zu Halle a. S. vereinigt.

f. S. auch Verordnung, betr. die Organisation der oberen Harzverwaltung in der Provinz Hannover vom 9. Nov. 1867.

g. für Waldeck-Pyrmont ist an Stelle des § 188 folgende Bestimmung getreten:

Die Functionen des Handelsministers hat der preußische Handelsminister, diejenigen des Oberbergamtes das von letzterem zu bestimmende Oberbergamt wahrzunehmen. Die Functionen der Revierbeamten können vom Handelsminister preußischen Revierbeamten übertragen werden [Gesetz vom 1. Jan. 1869 Art. 13].

Die bei den Bergbehörden in Bergbauangelegenheiten erwachsenden Kosten können von denjenigen Personen, welchen dieselben nach dem gegenwärtigen Gesetze zur Last fallen, im Wege der Verwaltungsexecution eingezogen werden. § 195. Die Bergbeamten des Staates, deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehende Kinder können im Verwaltungsbezirke der ersteren durch Muthung keine Bergwerke oder Kuxe erwerben. — Zu solchen Erwerbungen durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist die Genehmigung des Handelsministers erforderlich.

Neunter Titel.

Von der Bergpolizei.

[Erster Abschnitt. Von dem Erlasse bergpolizeilicher Vorschriften.] § 196.[1]) Der Bergbau steht unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden. — Dieselbe erstreckt sich auf die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs, den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues. — Dieser Aufsicht unterliegen auch die in den §§ 58 und 59 erwähnten Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Triebwerke, sowie die Salinen. § 197. Die Oberbergämter sind befugt, für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsbezirks oder für einzelne Theile desselben Polizeiverordnungen über die im § 196 bezeichneten Gegenstände zu erlassen. — Die Verkündigung dieser Verordnungen erfolgt durch das Amtsblatt der Regierungen, in deren Bezirk dieselben Giltigkeit erlangen sollen. § 198. Tritt auf einem Bergwerke in Beziehung auf die im § 196 bezeichneten Gegenstände eine Gefahr ein, so hat das Oberbergamt die geeigneten polizeilichen Anordnungen nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten durch einen Beschluß zu treffen. § 199. Ist die Gefahr eine dringende, so hat der Revierbeamte sofort und selbst ohne vorgängige Vernehmung

§ 197 noch zu erlassenden Polizeiverordnungen unterliegen der Strafe des § 207. — Dieselbe Strafe findet bei Uebertretungen der auf Grund der §§ 198 und 199 getroffenen polizeilichen Anordnungen Anwendung. **§ 209.** Ueber die Uebertretungen der bergpolizeilichen Vorschriften (§§ 207 und 208) sind von dem Revierbeamten Protokolle aufzunehmen. — Diese Protokolle werden der Staatsanwaltschaft[1]) zur Verfolgung übergeben. — Die Entscheidung steht den ordentlichen Gerichten zu. Dieselben haben hierbei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Giltigkeit der von den Bergbehörden erlassenen polizeilichen Vorschriften zu prüfen.

Zehnter Titel.[2])

Provinzialrechtliche Bestimmungen.

§ 210. In denjenigen Landestheilen, in welchen das unter dem 19. April 1844 publicirte Provinzialrecht für Westpreußen Anwendung findet, sind nur Steinsalz und Soolquellen den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen. — Auf dem Braunkohlenbergbau in diesen Landestheilen sollen jedoch der dritte Abschnitt des dritten Titels (von den Bergleuten), der siebente Titel (von den Knappschaftsvereinen) und der neunte Titel (von der Bergpolizei) Anwendung finden. **§ 211.** Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind ausgenommen die Eisenerze 1) in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, 2) in Neuvorpommern und auf der Insel Rügen und 3) in den Hohenzollernschen Landen. **§ 212.**[3]) Die Besitz- und Rechtsverhältnisse bei Stein- und Braunkohlen: 1) in den vormals zum Königreiche Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Barby, des Amtes Gommern und der standesherrlichen Gebiete des Grafen von Stolberg-Stolberg und von Stolberg-Roßla, 2) in den vormals zum Königreiche Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Brandenburg, insbesondere in der Standesherrschaft Baruth und den Ämtern Jüterbogk, Dahme, Belzig und Rabenstein nebst enclavirten ritterschaftlichen Orten, sowie in den vormals zum Kreise Wittenberg gehörigen Ortschaften Blankensee und Stangenhagen, 3) in dem Markgrafenthum Oberlausitz, 4) in dem Markgrafenthum Niederlausitz, mit Einschluß der Herrschaft Sonnenwalde, sowie der Ämter Dobrilugk, Finsterwalde und Senftenberg, sollen wie bisher aufrecht erhalten werden. **§ 213.** Für die im § 212 genannten Landestheile kommen der dritte Abschnitt des dritten Titels, der siebente und der neunte Titel des gegenwärtigen Gesetzes in Anwendung. — Das Mandat vom 19. August 1743, das Regulativ vom 19. October und 13. November 1843 und das Gesetz vom 1. Juni 1861 bleiben in Kraft. **§ 214.** In den linksrheinischen Landestheilen bleiben die Dachschieferbrüche, die Traßbrüche und die unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche auch fernerhin der polizeilichen Beaufsichtigung durch die Bergbehörde unterworfen.[1]) — Auf dieselben finden der siebente und der neunte Titel des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Elfter Titel.

Uebergangsbestimmungen.

§ 215. Die Felder der bei dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes eingelegten Muthungen und bestehenden Bergwerke sind nach Maßgabe desselben (§§ 26 ff.) auf den Antrag des Berechtigten, wenn sie gestreckte sind, in gevierte Felder umzuwandeln, und wenn sie gevierte Felder sind, bis zu der zuläßigen Ausdehnung (§ 27) zu erweitern. — Ein solcher Antrag gilt in Beziehung auf das begehrte freie Feld als Muthung. — Bei consolidirten Bergwerken kann der Antrag für jedes einzelne Feld gestellt werden. — Ein Erweiterungsantrag ist nicht mehr zuläßig, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes bei der zur Annahme von Muthungen befugten Bergbehörde (§ 12) gestellt worden ist. **§ 216.** Von dem durch einen Umwandlungs- oder Erweiterungsantrag (§ 215) begehrten Felde dürfen die gestreckten Felder anderer Bergwerke nur dann ganz oder theilweise umschlossen werden, wenn die Eigenthümer dieser Bergwerke auf eine desfallsige Aufforderung der Bergbehörde sich mit der Umschließung ihrer Felder ausdrücklich einverstanden erklären. — Tritt diese Voraussetzung nicht ein, so muß der Antragsteller sich eine entsprechende, nöthigenfalls durch einen Beschluß des Oberbergamts festzustellende Beschränkung des begehrten gevierten Feldes gefallen lassen. **§ 217.** Mehrere Umwandlungsanträge, welche auf das nämliche Feld gerichtet sind, begründen für jeden der Antragsteller ein gleiches Recht. Dasselbe gilt von mehreren Erweiterungsanträgen, welche auf das nämliche Feld gerichtet sind. — Bei einer solchen Collision bildet, insoweit eine vertragsmäßige Einigung nicht zu erzielen ist, die Theilung in gleiche Theile die Regel. — Das Oberbergamt ist jedoch befugt, bei der Verleihung von diesem Theilungsverhältnisse abzuweichen, insoweit sich dies für einen zweckmäßigen Betrieb als erforderlich darstellt. **§ 218.** Diejenigen Umwandlungsanträge, welche innerhalb sechs Monaten nach Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes bei der zur Annahme von Muthungen befugten Bergbehörde (§ 12) eingehen, gewähren den auf Grund dieses Gesetzes eingelegten Muthungen und Erweiterungsanträgen gegenüber ein Vorzugsrecht auf

---

[1]) Im vormaligen Herzogthum Nassau sind an Stelle der Staatsanwaltschaft die zuständigen Gerichte getreten [Verordnung vom 22. Febr. 1867 Art. 7]. Hinsichtlich der Competenz derselben und des Untersuchungsverfahrens gelten die allgemeinen Vorschriften der Gesetzgebung des vormaligen Herzogthums Nassau über Polizeiübertretungen u. correctionelle Vergehen, insbesondere auch die Verordnung, betreffend das Verfahren bei Polizeivergehen, vom 4. Jan. 1855.

[2]) Dieser Titel, sowie die §§ 220, 240, 243, 244, 245 erster Absatz, 246, 247 und 248 sind für Waldeck-Pyrmont ausgefallen [Gesetz vom 1. Jan. 1869 Art. 14].

[3]) Die §§ 212 u. 213 sind durch die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- u. Braunkohlenbergwerks in denjenigen Landestheilen, in welchen das kurfürstlich-sächsische Mandat vom 19. Aug. 1743 Gesetzeskraft hat, vom 22. Febr. 1869 § 11 aufgehoben. S. Braunkohlen-Bergwerke.

[1]) S. Note 3 zu § 1 dieses Gesetzes.

... Bergwerks, welchen die Bergbehörde von der Aufhebung in Kenntniß zu setzen hat, ein binnen vier Wochen nach dieser Bekanntmachung auszuübendes Vorzugsrecht auf die Vereinigung des gestreckten Feldes mit seinem gevierten Felde. — Die Vereinigung wird durch einen Nachtrag zur Verleihungsurkunde ohne weitere Förmlichkeiten ausgesprochen. **§ 220.** Den im Kreise Wetzlar auf Grund der §§ 156 und 157, Th. 2, Tit. 16 des Allg. Landrechts mit gevierten Feldern verliehenen Bergwerken steht die ewige Teufe nach senkrechten Ebenen zu.[1]) **§ 221.** Wer auf Grund einer vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes eingelegten Muthung auf das Feld eines zu derselben Zeit bereits bestehenden Bergwerks oder auf Theile desselben ein Vorzugsrecht zu haben glaubt, muß letzteres innerhalb eines Jahres, von jenem Zeitpunkte an, durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerks-igenthümer verfolgen. — Wer von dieser Frist einen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Vor-ugsrechts auf das Feld verlustig. **§ 222.** So-eit das gegenwärtige Gesetz auf die bereits be-ehenden Bergwerke überhaupt Anwendung findet, nterliegen den Bestimmungen desselben auch ejenigen Bergwerke, welche den seitherigen ge-zlichen Vorschriften gemäß auf Mineralien be-chtigt sind, die der § 1 dieses Gesetzes nicht ehr aufführt. **§ 223.** Nach dem Eintritt der esetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes findet e Verleihung von Erbstollenrechten nicht mehr tt. — In Ansehung der bereits bestehenden bstollengerechtigkeiten, insbesondere auch der fhebungsarten, verbleibt es bei den Bestimm-jen der seitherigen Gesetze. — Im Gesetzes-iche des Allgemeinen Landrechts bedarf es ch zur Befreiung eines Bergwerks von den stollengebühren durch eine Wasserhaltungs-hine einer besonderen Verleihung der Erb-ngerechtigkeit für diese Maschine nicht mehr; enügt, wenn die sonstigen Bedingungen der rbung nach den §§ 468 ff., Th. 2, Tit. 16 llg. Landrechts vorhanden ...

§ 234. In den Fällen der §§ 130 bis 132 erfolgt der Verkauf des Antheils im Wege der nothwendigen Subhastation und die Zuschreibung des unverkäuflichen Antheils im Hypothekenbuche, letzteres, soweit die Einrichtung des Hypothekenwesens dies gestattet. **§ 235.**[1]) **§ 236.** Soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, haften den seitherigen Hypothekengläubigern die neuen Kuxe, welche an die Stelle der verpfändeten Antheile treten, in der unter denselben durch ihre Hypothekenrechte begründeten Rangordnung als Pfand. — Wo nach der Einrichtung des Hypothekenwesens die auf den gewerkschaftlichen Antheilen haftenden Hypotheken und anderen Realansprüche in der zweiten und dritten Rubrik des Hypothekenfoliums eingetragen sind, werden dieselben von diesem Folium wörtlich in die Kuxscheine übertragen. — Die Löschung dieser Vermerke erfolgt nach den für die Löschung im Hypothekenbuche maßgebenden Vorschriften. **§ 237.** Ist ein Antheil nach § 236 mit Pfandrechten, welche an die Stelle seitheriger Hypotheken getreten sind, belastet, so wird der darüber ausgefertigte Kuxschein, sofern nur ein seitheriger Hypothekengläubiger vorhanden ist, diesem ausgehändigt, sofern aber zwei oder mehrere solche Gläubiger vorhanden sind, für diese von der Hypothekenbehörde (§ 239) in Gewahrsam genommen und aufbewahrt. **§ 238.** Der Verkauf von Kuxscheinen Behufs Befriedigung seitheriger Hypothekengläubiger erfolgt im Wege der Mobiliarversteigerung (§ 109). — Der Versteigerungstermin ist sämmtlichen aus dem Kuxscheine ersichtlichen Realberechtigten bekannt zu machen. — Durch den Verkauf erlöschen alle Realansprüche auf den verkauften Antheil. — Der gelöste Kaufpreis wird unter die Gläubiger nach der Rangordnung ihrer Forderungen vertheilt. **§ 239.** Wenn und so lange infolge der Ausführung eines unter den § 235 fallenden Beschlusses Antheile einzelner Gewerken mit Pfandrechten, welche an die Stelle seitheriger Hypotheken getreten, belastet sind, erfolgt die Führung des Gewerkenbuchs und die Ausfertigung der Kuxscheine (§§ 103 und 121) durch die Hypothekenbehörde, welche das Hypothenbuch über das Bergwerk selbst zu führen hat. **§ 240.**[1]) In den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten der bei dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes in den linksrheinischen Landestheilen im Besitze mehrerer Personen befindlichen Bergwerke wird durch dieses Gesetz nichts geändert. Jedoch finden die Bestimmungen des § 134 auch auf diese Bergwerke Anwendung. — Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Antheile gefaßten Beschluß können die Mitbetheiligten eines solchen Bergwerks die im vierten Titel des gegenwärtigen Gesetzes (§§ 94—132) enthaltene gewerkschaftliche Verfassung annehmen, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen. — Der Beschluß ist notariell aufzunehmen. **§ 241.** Auf Fälle, in welchen vor Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes für den Betrieb des Bergbaues Grund und Boden eigenthümlich oder zur Benutzung abgetreten ist, kommen nicht die §§ 137—141, sondern die bisherigen Gesetze zur Anwendung.

Zwölfter Titel.

Schlußbestimmungen.

§ 242. Wo in diesem Gesetze eine Frist nach Monaten bestimmt ist, fällt der Ablauf der Frist

---

[1]) Gesetz vom 9. April 1873:

Art. 1: In dem Allg. Berggesetze v. 24. Juni 1865 wird der § 235, wie nachstehend angegeben, abgeändert: **§ 235 a.** Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens 3/4 aller Kuxe gefaßten Beschluß, kann, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen, jede bereits bestehende Gewerkschaft sich denjenigen Bestimmungen des 4. Titels, welche nach § 227 auf die bestehenden Bergwerke keine Anwendung finden, unterwerfen u. insbesondere die Zahl der Kuxe auf 100 od. 1000 mit der Wirkung bestimmen, daß die neuen Kuxe die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben. — Stehen der vorbezeichneten Eintheilung außergewöhnliche Schwierigkeiten entgegen, so kann mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ausnahmsweise eine andere Zahl der Kuxe bestimmt werden. **§ 235 b.** Der Beschluß der Gewerkschaft unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts. — Das Protokoll über die Gewerkversammlung, in welcher der Beschluß gefaßt wird, ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen u. die Ausfertigung dem Oberbergamte einzureichen. Wo die Einrichtung des Hypothekenwesens es gestattet, hat die Hypothekenbehörde den Beschluß auf Grund einer Ausfertigung des Protokolls im Hypothekenbuche zu vermerken u. dem Oberbergamte eine beglaubigte Abschrift des Vermerks mitzutheilen. Die Löschung des Vermerks erfolgt auf Antrag des Oberbergamts. **§ 235 c.** Wenn auf gewerkschaftlichen Antheilen Privilegien des Rheinischen Rechts oder Hypotheken haften, so wird der wesentliche Inhalt des Beschlusses, insbesondere die Zahl der neuen Kuxe durch das Oberbergamt den aus dem Hypothekenbuche oder aus den Rheinischen Hypothekenregistern ersichtlichen Berechtigten, insofern deren ausdrückliches Einverständniß mit dem Beschlusse nicht beigebracht ist, unter Verweisung auf diesen u. die beiden nachstehenden Paragraphen bekannt gemacht. — In jedem Falle erfolgt diese Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt. **§ 235 d.** Die privilegirten Gläubiger des Rheinischen Rechts, sowie die Hypothekengläubiger können ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur ihres Anspruchs gestattet. — Dieses Recht muß binnen 3 Monaten nach Ablauf des Tages, an welchem die Bekanntmachung zugestellt, beziehungsweise das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, durch gerichtliche Klage geltend gemacht u. binnen derselben 3 Monate muß dem Oberbergamte die erfolgte Klageanstellung nachgewiesen werden. Der eingeklagte Anspruch muß unausgesetzt gerichtlich weiter verfolgt werden. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften zieht den Verlust des Rechts nach sich. **§ 235 e.** Sind privilegirte Gläubiger des Rheinischen Rechts oder Hypothekengläubiger nicht vorhanden, oder haben dieselben von dem ihnen beigelegten Recht, ihre Befriedigung vor der Verfallzeit zu verlangen, keinen Gebrauch gemacht, oder sind deren Rechte nach den vorstehenden Bestimmungen oder im Wege der gütlichen Einigung erledigt, so hat das Oberbergamt den Beschluß zu bestätigen u. die erfolgte Bestätigung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, bekannt zu machen. **§ 235 f.** Privilegirte Gläubiger des Rheinischen Rechts, sowie Hypothekengläubiger, deren Privilegium oder Realrecht erst nach dem Tage der Ausgabe des die Bekanntmachung des Beschlusses enthaltenden Amtsblattes, beziehungsweise nach der Eintragung des Vermerks über den Beschluß im Hypothekenbuche entstanden ist, sind den rechtlichen Folgen des Beschlusses ohne Weiteres unterworfen. **§ 235 g.** Bleiben bei der neuen Eintheilung überschießende Kuxtheile zurück, so erfolgt nach geschehener Zusammenlegung zu ganzen Kuxen auf Grund des bestätigten Beschlusses die nothwendige Subhastation derselben auf Antrag des Repräsentanten oder Grubenvorstandes durch den zuständigen Richter, insofern nicht die an den überschießenden Kuxtheilen betheiligten Gewerken über die anderweitige Zusammenlegung dieser Kuxtheile ein Uebereinkommen getroffen und der Gewerkschaft vorgelegt haben. Mit der Subhastation erlöschen alle Privilegien des Rheinischen Rechts, Realrechte u. Hypotheken, welche auf den überschießenden Kuxtheilen haften. — Die Kosten der Subhastation fallen der Gewerkschaft zur Last. **Art. 2.** Die in den bisherigen Gesetzen geschehene Hinweisung auf den § 235 des Allgemeinen Berggesetzes bezieht sich fortan auf den Paragraphen in seiner vorstehend abgeänderten Gestalt.

[1]) S. Note zu Titel 10.

die Declaration vom 27. October 1804,
as Gesetz über die Verleihung des Bergeigen-
hums auf Flötzen vom 1. Juli 1821, das Ge-
ß über die Verhältnisse der Miteigenthümer
nes Bergwerks vom 12. Mai 1851, das Knapp-
haftsgesetz vom 10. April 1854, das Gesetz über
e Beaufsichtigung des Bergbaues und das Ver-
ltniß der Berg- und Hüttenarbeiter vom 21.
ai 1860, mit Ausschluß der §§ 16, 17 u. 18
d des § 19, soweit derselbe sich auf § 18 be-
ht,[2]) das Gesetz über die Competenz der Ober-
gämter vom 10. Juni 1861, das linksrheinische
rgwerksgesetz vom 21. April 1810, das Decret
r die Organisation des Bergwerkscorps vom
November 1810, das Bergwerks-Polizeidecret
t 3. Januar 1813 und alle übrigen allge-
nen und besonderen Gesetze, Verordnungen
Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche
gegenwärtige Gesetz sich bezieht. **§ 245.**
die Verwaltung der Bergbauhilfskassen bleibt
Gesetz vom 5. Juni 1863 maßgebend.[3]) —
gleichen wird an den Vorschriften über die
ichtung, Ermittelung und Einziehung der
werksabgaben durch das gegenwärtige Ge-
ichts geändert.[4]) — Die bisher von den
behörden erlassenen Bergpolizei-Verord-
en bleiben, soweit sie nicht mit dem gegen-
gen Gesetze in Widerspruch stehen, in Kraft.
6.[5]) Die bisher von besonderen Berghypo-
-Commissionen[6]) geführten Berghypotheken-
sollen an die ordentlichen Gerichte abge-
werden.[7]) — Der Zeitpunkt dieser Abgabe
ie Auflösung der Berghypotheken-Commis-

Betreff der Ausdehnung desselben auf die neuen Lan-
s. Note zur Ueberschrift dieses Gesetzes.
§§ 16, 17, 18 u. 19 des Gesetzes v. 21. Mai 1860
die Beschränkung der Coalitionsfreiheit der Bergwerks-
nd Arbeiter, sowie Bestrafung des Ungehorsams der
Sie sind durch §§ 152, 153 u. 154 Abs. 2 der Ge-
nung beseitigt.
1 des § 245 ist für Waldeck-Pyrmont ausgefallen
m 1. Jan. 1869 Art. 14].
glich Waldeck-Pyrmonts s. Gesetz vom 1. Jan. 1869:
Dem 2. Absatz des § 245 wird zugefügt: Freijahre
) bei Erhebung der ...

Lage wird ...
Beschreibung
Anberaumung
machung des
der Subhasta
als 500 Thlr
vorgeschrieben
§ 248. Die
vom 1. August
von Bergwerke
Abänderungen:
die entsprechen
und 3 des § 1
Es genügt ein
fertigte genaue
in allen Fällen
auf 3 Monate
hastationspatent
vorgeschriebenen
— Bei den au
gegenwärtigen G
tionen finden die
Ordnung keine
sonderen Vorschr
der Bergläubig
gelder und Reve
curse und in
sind aufgehoben.
arbeitern in Bez
dem letzten Jahr
lumenten das B
ordnung vom 8.
Rheinischen Recht
2101 Nro. 4 de
gelegt.[3]) **§ 250.**

[1]) Aufgehoben durch
15. März 1869. S. a
[2]) Für das Gebiet d
s. Verordnung vom 1.
Bestimmungen des Ber
Bergwerks oder eines
Voraussetzungen des vo
der Zwangsversteigerung
des hierbei vorgeschriebe
ergibt ...

reichsunmittelbaren Standesherren, sowie derjenigen, welchen auf Grund besonderer Rechtstitel das Bergregal in gewissen Bezirken allgemein oder für einzelne Mineralien zusteht, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. — Unbeschadet dieser Rechte unterliegt jedoch auch der Bergbau in jenen Bezirken den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes. — Die von den Berechtigten bestellten Bergbehörden bleiben in Wirksamkeit. Die Dienstinstructionen derselben sollen mit diesem Gesetze, soweit es nach dem Vorstehenden Anwendung findet, in Uebereinstimmung gebracht werden.

Berggläubiger, s. Berggesetz § 249.

Berghypotheken-Commissionen, s. Berggesetz § 246.

Berghypothekenwesen, s. Berggesetz §§ 53, 229, 230, 234—236, 239, 246.

Bergöl, s. Erdöl.

Bergpolizei, s. Berggesetz §§ 189, 196 bis 203, 207—209, 245.

Bergung von Schiff und Ladung in Seenoth, s. Strandungsordnung §§ 4 ff.

Bergwerks-Abgaben.

I. In den alten Provinzen mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile.

Gesetz vom 12. Mai 1851.

§ 1. Der Zehnte von dem Ertrage der Bergwerke wird, soweit derselbe nach den bestehenden Gesetzen in Geld oder in natura an den Staat zu entrichten ist, vom Anfange des dritten Rechnungsquartals 1851 an, auf den Zwanzigsten ermäßigt. **§ 2.** Bei der Berechnung des Zwanzigsten kommen die nämlichen Grundsätze wie bisher bei der Ermittelung des Zehnten zur Anwendung. — Bei Erzbergwerken [1]) trägt der Staat zu den Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten nach Verhältniß des Zwanzigsten bei. **§ 3.** Wo gegenwärtig statt des Zehnten eine feste Abgabe entweder nach bestimmten Sätzen von der Maß- oder Gewichtseinheit der Production oder in einem festen Jahresbetrage entrichtet wird, soll auf den Antrag des Bergwerksbesitzers der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 2) zu berechnende Zwanzigste an die Stelle einer solchen Abgabe treten.[2]) **§ 4.** Auf den Betrag des Neunten, welchen Bergwerke an Erbstollen entrichten, bleibt die Herabsetzung des Zehnten (§ 1) ohne Einfluß; bei diesen Bergwerken ist auch ferner von der Geldeinnahme für Producte der zehnte Theil

Hessen, der Stadt Frankfurt a. M. u. den vormals bayerischen Landestheilen steht den Bergarbeitern in den Fällen des § 249 des Berggesetzes in Beziehung auf die Rückstände aus dem letzten Jahre an Lohn u. anderen Emolumenten das dem Gesinde und den vom Schuldner beköstigten Dienern eingeräumte Vorzugsrecht zu [Verordnung vom 1. Juni 1867, Art. 11]. In Waldeck-Pyrmont haben sie das Vorzugsrecht des Liedlohns [Gesetz vom 1. Jan. 1869 Art. 18].

[1]) Die von den Eisenerzbergwerken an den Staat entrichteten Abgaben sind in der ganzen Monarchie aufgehoben [Ges. vom 20. Oct. 1862 § 1].

[2]) Durch Gesetz vom 20. Oct. 1862 § 4 ist die in den rechtsrheinischen Landestheilen außer der Aufsichtssteuer von dem Bruttoertrage der Bergwerke an den Staat zu entrichtende Bergwerksabgabe jetzt auf 1 % herabgesetzt. S. auch das in der Note zu § 18 abgedruckte Gesetz v. 17. Juni 1863 § 2.

in Abzug zu bringen und nur von dem Reste der Stollen-Neunte zu zahlen.[1]) **§ 5.** An Receßgeld wird von dem in § 1 bestimmten Zeitpuncte an für ein jedes von dem Staate verliehene Bergwerk, dasselbe mag im Betriebe stehen oder nicht, jährlich 3 M. entrichtet.[2]) **§ 6.** Von demselben Zeitpunkte an sind alle übrigen an den Staat bisher von Bergwerken entrichteten Abgaben aufgehoben, insbesondere[3]): 1) die landesherrlichen Freikuxgelder (Kleve-Märkische Bergordnung vom 29. April 1766, Kap. 30, § 1). 2) die Quatembergelder, 3) die additionellen Quatembergelder, 4) die Meßgelder, 5) die Gedingestuffengelder, 6) die Fahrgebühren, 7) die Rechnungs-Revisionsgebühren, 8) die Aufsichts- und Directionsgebühren, 9) die Gewerkschaftsgebühren, 10) die Generalbefahrungs-Protokollgebühren, 11) die Fristengebühren, 12) die Aufstandsgebühren, 13) die Zubuß-Anlagekosten, 14) die Verpflichtungs- und Vereidigungsgebühren, 15) die Bergschreibergebühren, 16) die Attestations- und Holzattestgebühren, 17) die Probir- und Probenahmegebühren, 18) die Erzbesichtigungsgebühren, 19) die Erztaxirungs-, Erzmeß- oder Erzwiegegebühren und Gebühren für die darüber aufzunehmenden Protokolle, 20) die Eisenstein-Meßgebühren, 21) die Kobalt-Waagegebühren, 22) die Kupfer-Verkaufsgebühren, 23) die Kupfer-Vorkaufsgelder, 24) die Kupferzählgelder. **§ 7.** Die im § 6 nicht namentlich aufgeführten festen Abgaben der mit Berechtigungstiteln von der Bergbehörde versehenen Hüttenwerke und Aufbereitungsanstalten werden auch noch ferner erhoben; ebenso die unter verschiedenen Namen bestehenden Abgaben von Steinbrüchen, Thon-Gruben, Kalköfen ꝛc. oder anderen Gewinnungen von Mineralien, welche nicht Regalitäts-Gegenstände sind.[4]) — Auch wird in den Gebühren für die unmittelbare Erwerbung von Bergwerkseigenthum und für die Berichtigung des Berghypothenbuchs durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. **§ 8.** Von allen Bergwerken wird, wenn sie im Betriebe stehen und so lange daselbst ein Absatz von Producten stattfindet, statt der nach § 6 aufgehobenen Abgaben eine Aufsichtssteuer entrichtet. — Diese Steuer beträgt ein Procent von dem Erlöse, bezw. dem Werthe der Producte des Bergwerks zur Zeit des Absatzes der letzteren. — Bei Erzbergwerken werden die Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten von dem Erlöse, bezw. dem Werthe der Producte, in Abzug gebracht. — Bergwerksbesitzer, welche den Zwanzigsten in natura abführen, haben die Aufsichtssteuer auch von dem Werthe dieses Zwanzigsten, also von dem ganzen Werthe der

[1]) S. Note zu § 5.

[2]) Das Receßgeld ist durch Gesetz vom 20. Oct. 1862 § 2 aufgehoben.

[3]) Gesetz, betr. die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, vom 9. Aug. 1867 § 3, wodurch alle aus allgemeinen Gesetzen fließenden Bergwerksabgaben, welche von Steinsalz, sowie von den mit Steinsalz auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salzen und von den Salzquellen erhoben wurden, aufgehoben sind.

[4]) Diese festen Abgaben sind durch Gesetz v. 20. Oct. 1862, § 3 aufgehoben.

... Bergregals sind, so ist von dem Werthe
r Mineralien die Aufsichtssteuer ebenso zu
chten, wie bei anderen Bergwerken. § 11.
ol für den Zwanzigsten, als für die Auf-
steuer oder für beide zugleich kann von dem
delsminister ein Abonnement bewilligt wer-
und zwar entweder in festen Vierteljahrs-
igen oder nach Sätzen, welche für die Maß-
Gewichtseinheit der Producte festzustellen
nach dem wirklichen Absatze vierteljährlich
ntrichten sind. Solche Abonnements sind
h nur auf höchstens drei Jahre einzugehen.
. Hinsichtlich der Termine zur Abführung
Zwanzigsten und der Aufsichtssteuer, sowie
chtlich der Beitreibung von Rückständen fin-
überall die in Betreff des Zehnten gegebenen
chriften Anwendung. § 13. Alle von dem
te abgeschlossenen Verträge über Bergwerks-
ben, sowie alle sonst auf gesetzliche Weise
chtlich der Bergwerksabgaben erworbenen
atrechte und bestehenden Befreiungen von
en Abgaben werden durch das gegenwärtige
s nicht berührt. — Es bleiben demnach
ntlich die zwischen dem Staate und den Mans-
hen Gewerkschaften abgeschlossenen Über-
nfte, sowie die bestehenden Abgaben-Frei-
der Gruben des Grundes Seel- und Bur-
n dem Bergamtsbezirke Siegen in unver-
er Geltung.[2]) § 14. Bleierz- und Eisen-
Bergwerke entrichten bis zum Erscheinen
allgemeinen Bergwerksgesetzes den Zwan-
(§ 1) und die Aufsichtssteuer (§ 8) nur
n Falle, wenn sich am Jahresschlusse er-
daß neun Zehntheile von dem rechnungs-
n Werthe der im Laufe des Jahres fertig
en und von der Behörde abgegebenen Pro-

Ihnen angef...
des Kassen-J...
nannten Berg...
Betrage von ...
einer Grube, ...
nach einem B...
Jahres, sonde...
den darüber ...
nungen, ausge...
erung der Be...
schlagszahlung...
lassen werden ...
geschieht unter...
manns der Pr...
von einer Com...
den Bergamts-...
und dem Renda...
besitzern des Di...
len haben, gebi...
ung auf die etw...
setzungen dieser...
Chef des Depar...
forderlichen Er...
Ober-Berghaupt...
trauten Minister...

2. Verordnung ...
30. Aug. 1...

§ 1. Die vo...
Ermittelung de...
steuer der Bergb...
müssen vollständ...
Absatzes, der Pr...
preise der Ber...
der Bergbehörd...
halten und all...
Bergbehörde zu...
geschworenen d...
§ 2. Auf jeder...
bereitungsanstal...
amts eingerichte...
die geförderten ...
Producte nach ...

... 1. Jan. 1865 an haben alle seitherigen Befreiungen
... Aufsichtssteuer und der Bergwerksabgabe aufgehört,
... selben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Seit-
... liegt der Betrieb der Hüttenwerke ohne Unterschied
... von Handel nach dem Gesetze wegen Entrichtung
... steuer vom 30. Mai 1820 u. dem Gesetze vom
... 1861 [Gesetz vom 20. Oct. 1862 § 5].

diejenigen Personen, welche sie mit dem Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Producte und mit der Führung der im § 2 vorgeschriebenen Bücher beauftragen, dem Bergamte namhaft zu machen und vor der Uebernahme ihrer Functionen durch den Friedensrichter ihres Wohnortes auf eigene Kosten dahin vereidigen zu lassen: „daß sie die Producte des Bergwerks (der Aufbereitungs-Anstalt) gewissenhaft vermessen (verwiegen, abzählen) und die Förderung, den Absatz und die Verkaufspreise der Producte sowie (beziehungsweise) die gezahlten Arbeitslöhne und die angeschafften und verbrauchten Materialien vollständig und richtig in die dazu bestimmten Bücher eintragen wollen." Eine Ausfertigung des Vereidigungsprotokolles ist dem Bergamte einzureichen. § 4. Die nach Vorschrift des § 2 zu führenden Bücher sind von dem Berggeschworenen des Reviers mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen und müssen demselben jederzeit auf Erfordern zur Einsicht vorgelegt werden. — Diejenigen Positionen der nach § 1 zu legenden Jahresrechnung, welche Auszüge aus diesen Büchern enthalten, sind von den mit der Führung derselben beauftragten Personen als richtig und mit den Büchern übereinstimmend zu beglaubigen. § 5. Das Vermessen, Verwiegen und Abzählen der Producte der Bergwerke und Aufbereitungsanstalten, mögen dieselben zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werksbesitzer bestimmt sein, darf nur durch die zu diesen Geschäften nach § 3 angestellten und vereidigten Personen geschehen. — Es ist untersagt, Producte von den Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten abzufahren, bevor dieselben von den vorbezeichneten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt sind. § 6. Bergwerksbesitzer, deren Repräsentanten und die im § 3 benannten Personen, welche die Vorlegung der im § 2 bezeichneten Bücher auf Erfordern des Berggeschworenen verweigern (§ 4), oder welche Producte von den Bergwerken oder Aufbereitungs-Anstalten abfahren lassen, ohne daß dieselben von den im § 3 genannten vereidigten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt und in die im § 2 erwähnten Bücher eingetragen sind (§ 5); — ferner Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten, welche die im § 2 vorgeschriebene Bücher entweder gar nicht führen, oder durch andere, als die dazu bestellten und vereidigten Personen führen lassen, oder welche die jährliche Rechnung (§ 1) innerhalb der bestimmten Frist entweder gar nicht, oder nicht vollständig einreichen; — ferner die im § 3 genannten Personen, welche das ihnen obliegende Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Producte, oder die im § 2 vorgeschriebenen Aufzeichnungen in die Bücher unterlassen, oder unrichtig vornehmen, sollen mit den im Art. 96 des Berggesetzes vom 21. April 1810 angedrohten Strafen belegt werden. § 7. Die nach Vorschrift der §§ 1 u. 4 von den Bergwerksbesitzern in gehöriger Form gelegten Rechnungen sollen bei der Ausmittelung des steuerbaren Ertrages als beweisend in Bezug auf die darin enthaltenen Angaben angenommen werden, so lange nicht eine Verurtheilung des Besitzers, des Repräsentanten oder einer der im § 3 benannten vereidigten Personen wegen einer Contravention gegen die Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt. Wird die Rechnung innerhalb der bestimmten Frist überhaupt nicht oder nicht vollständig gelegt, so ist der Besitzer, der Repräsentant oder eine der nach Vorschrift des § 3 auf dem Bergwerke oder der Aufbereitungsanstalt angestellten Personen wegen einer im Laufe des Rechnungsjahres begangenen Contravention gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verurtheilt, so erfolgt die Abschätzung des Werthes der Producte und der Productionskosten zur Ermittelung des steuerbaren Ertrages von Amtswegen.

III. In den neuen Landestheilen.

1. In dem Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover.

Verordnung vom 8. Mai 1867:

Art. 21. Rücksichtlich der bisherigen Bergwerksabgaben, soweit dieselben an die Staatskassen zu entrichten sind, treten die nachfolgenden Bestimmungen mit dem 1. Juli d. J. in Kraft. **§ 1.** Die von den Eisenerzbergwerken bisher erhobenen Bergwerksabgaben sind aufgehoben. **§ 2.** Der Bergwerkszehnte und die sonstigen Bergwerksabgaben, wie das Lehn- u. Verschreibgeld, sind aufgehoben. An deren Stelle tritt eine Bergwerkssteuer von 2% von dem Werthe der Producte des Bergwerks zur Zeit des Absatzes der letzteren, ausschließlich der Eisenerzbergwerke. — Hinsichtlich der Erstattung eines verhältnißmäßigen Antheils der Poch-, Wasch-, Hütten- u. sonstigen Zubereitungskosten bei Erzbergwerken durch den Staat, sowie der Ermittelung, Feststellung und Einziehung der Bergwerkssteuer, kommen die in den älteren Provinzen des Staates bestehenden Vorschriften zur Anwendung. **§ 3.** Die auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Befreiungen von den Bergwerksabgaben werden aufrecht erhalten. Ebenso werden die von dem Staate über Bergwerksabgaben abgeschlossenen Verträge durch die Vorschriften der §§ 1 und 2 nicht verändert. — Hinsichtlich der Aufhebung oder Ermäßigung dieser Bergwerksabgaben kommt das Gesetz vom 17. Juni 1863, betreffend die Abänderung des § 13 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851 (s. S. 148) zur Anwendung.

2. In dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen, der vormaligen freien Stadt Frankfurt und den vormals königlich bayerischen Gebietstheilen, in dem vormaligen Herzogthum Nassau, den vormals großherzoglich hessischen Landestheilen und der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim.

Verordnung vom 1. Juni 1867:

Art. 17. Rücksichtlich der bisherigen Bergwerksabgaben, soweit dieselben an die Staatskassen zu entrichten sind, treten die nachfolgenden Bestimmungen mit dem 1. Juli d. J. in Kraft: § 1. Die von den Eisenbergwerken bisher erhobenen Bergwerksabgaben sind vorbehaltlich der Bestimmungen des § 3 dieses Artikels aufge-

...der Erzbergwerken durch den
at, sowie der Ermittelung, Feststellung und
ziehung der Bergwerkssteuer kommen die in
älteren Provinzen des Staates bestehenden
schriften zur Anwendung. § 3. Die auf pri-
echtlichen Titeln beruhenden Befreiungen von
Bergwerksabgaben werden aufrecht erhalten.
Ebenso werden die von dem Staate über
gwerksabgaben abgeschlossenen Verträge durch
Vorschriften der §§ 1 u. 2 nicht verändert.
elbe gilt rücksichtlich der in der Herrschaft
nalkalden von einzelnen Eisensteinbergwerken
er erhobenen Zug- und Verkauf-, Zug- und
gelder, der Zettelgelder, sowie der Ersatz-
be für die durch die Gewerbeordnung vom
Febr. 1827 aufgehobenen Abgaben.[2]) Hin-
ich der gänzlichen Aufhebung oder Ermäßig-
dieser Bergwerksabgaben kommt das Gesetz
17. Juni 1863, betreffend die Abänderung
§ 13 des Gesetzes über die Besteuerung der
werke vom 12. Mai 1851 (s. S. 148) zur
endung. § 4. Die von der Bergbehörde
r erhobenen Concessionsgelder von Stein-
en, Thon-, Lehm- u. Sandgruben u. s. w.,
die von einzelnen Steinbrüchen erhobenen
deren Abgaben sind für die Dauer der er-
n Berechtigung fort zu entrichten, soweit
die letzteren Steinbrüche auf Grund des
des Berggesetzes als Bergwerke anzusehen
emgemäß der durch § 2 dieses Artikels be-
ten Bergwerkssteuer in Zukunft unterwor-
d.

8. In Schleswig-Holstein.

esetz vom 12. März 1869, Art. 9:

Von den Eisenerzbergwerken werden Berg-
bgaben nicht erhoben. § 2. Von allen
Bergwerken ist eine Bergwerkssteuer von
n dem Werthe der Producte des Berg-
zur Zeit des Absatzes der letzteren zu
n. — Hinsichtlich der Erstattung eines
ißmäßigen Antheils der Poch-, Wasch-,
und sonstigen Zubereitungskosten bei

die dinglich
werke u. sel
1872, beson
der Miteigen
Veräußerung
werkseigenth
Aufhebung d

Bergwerk

Berichtig

schrift mitget
Redacteure da

Bernstein,
fugten Aneign
1867: **Art.**
Gewinnung b
Besitz nimmt,
nen, wird mi
mit Gefängniß
Der Versuch, d
die Begünstigun
strafft. **Art. 2**
theilen gegen d
Verheimlichen v
ungen in Geltu
Kraft. **Art. 3**
schon gewonnen
stimmungen des
oder Unterschla
die Stelle der
Provinzialrechts
land und den
Kreis treten fol
Bernstein, glei
Strande dersel
Kurischen Haff
lande vorkomm
thum des Staa
steinsammeln be
fischt, findet o
Pflichten eines
Tit. 9, §§ 19—

Beschädigun

des Vermögens eines wegen Verletzung der Militärpflicht Angeschuldigten, das. § 140. Beschlagnahme von Druckschriften, s. Preßgesetz §§ 23 ff.; Bestrafung wegen Beseitigung oder Zerstörung in Beschlag genommener Sachen, s. Str.-G.-B. § 137; Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes, s. Arbeitslohn.

Beschneiden, strafbares von Metallgeldstücken, s. Str.-G.-B. § 150.

Besitzthum, Bestrafung des unerlaubten Eindringens in ein befriedetes, s. Str.-G.-B. § 123, 124.

Besserungsanstalten. Diejenigen, welche eine strafbare Handlung vor vollendetem 12. Lebensjahre begangen haben, sowie die einer solchen Handlung Angeschuldigten, welche das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in einer Besserungsanstalt untergebracht werden; s. Str.-G.-B. §§ 55, 56. S. übrigens Arbeitshaus.

Bestechung von Beamten, s. Str.-G.-B. §§ 331—335.

Bestellungen auf Waaren, s. Gew.-Ordn. §§ 44, 55, Nr. 3.

Betheuerungsformel. Bestrafung einer falschen Angabe einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet; s. Str.-G.-B. § 155.

Betriebslocal der Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliotheken, Inhaber von Lesecabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitschriften u. Bilder, muß bei der Eröffnung des Gewerbes, sowie bei jedem Wechsel spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnorts angegeben werden; Gew.-Ordn. § 14 Abs. 2. Polizeiliche Anforderungen an das Local für den Betrieb der Gast- und Schenkwirthschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus, s. das. § 33. Veränderung der Betriebsstätte einer concessionspflichtigen gewerblichen Anlage, s. das. § 25.

Betriebsmittel, Zustand u. Einrichtung derselben bei Eisenbahnen, s. Bahnpolizei-Reglement §§ 7—19.

Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874.[1])

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. [Pflichten des Dienstpersonals]. Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publicum, sowie ferner verpflichtet, sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen. — Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publicum ein Geschenk anzunehmen. Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publicum verboten.

§ 2. [Rechte des Dienstpersonals.] Den dienstlichen Anordnungen des in Uniform befindlichen, mit Dienstabzeichen oder mit einer Legitimation versehenen Dienstpersonals ist das Publicum Folge zu leisten verbunden.

§ 3. [Entscheidung von Streitigkeiten.] Streitigkeiten zwischen dem Publicum u. dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stationsvorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

§ 4. [Beschwerdeführung.] Beschwerden können bei den Dienstvorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht, auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden. — Die Verwaltung hat baldmöglichst auf alle Beschwerden zu antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlich genaue Bezeichnung nach dem Namen oder der Nummer oder einem Uniformmerkmale enthalten.

§ 5. [Betreten der Bahnhöfe und der Bahn.] Das Betreten der Bahnhöfe u. der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publicum für immer od. zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu nach den Bestimmungen des Bahnpolizeireglements befugten Personen untersagt.

§ 6. [Beschränkung der Verpflichtung zum Transporte. Zahlungsmittel.] Die Beförderung von Personen, Thieren und Sachen kann verweigert werden, wenn außergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt entgegenstehen, oder die regelmäßigen Transportmittel nicht ausreichen. — Als Zahlungsmittel ist überall das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Curs besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem von der Eisenbahnverwaltung festgesetzten und bei jeder Expedition durch Anschlag publicirten Curse anzunehmen, insoweit der Annahme ein gesetzliches Verbot nicht entgegensteht.

II. Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren.

a. Beförderung von Personen.

§ 7. [Fahrpläne. Extrafahrten. Abfahrtszeit.] Die Personenbeförderung findet nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrpläne statt, aus denen auch zu ersehen ist, welche Wagenklassen die einzelnen Züge führen. — Extrafahrten werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt. — Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren maßgebend.

§ 8. [Fahrpreise.] Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

§ 9. [Billetverkauf. Zurücknahme gelöster Billets.] Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann auf Stationen von geringer Frequenz nur innerhalb der letzten halben Stunde, auf Stationen mit größerer Frequenz aber innerhalb

---

[1]) Die nachstehenden Bestimmungen für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und Thieren, sowie von Gütern, gelten für den Local- u. Verbandsverkehr, sowie für den Verkehr von Bahn zu Bahn sämmtlicher deutschen Eisenbahnen. Specialbestimmungen einzelner Eisenbahnverwaltungen oder Eisenbahnverbände haben neben diesem Reglement nur Geltung, wenn sie in die bezüglichen Tarife aufgenommen sind, mit den Festsetzungen dieses Reglements nicht im Widerspruch stehen, dieselben vielmehr nur ergänzen oder wenn sie dem Publicum günstigere Bedingungen gewähren.

ung, sowie der Ermittelung, Feststellung und
nziehung der Bergwerkssteuer kommen die in
älteren Provinzen des Staates bestehenden
rschriften zur Anwendung. § 3. Die auf pri-
rechtlichen Titeln beruhenden Befreiungen von
Bergwerksabgaben werden aufrecht erhalten.
Ebenso werden die von dem Staate über
gwerksabgaben abgeschlossenen Verträge durch
Vorschriften der §§ 1 u. 2 nicht verändert.
selbe gilt rücksichtlich der in der Herrschaft
malkalden von einzelnen Eisensteinbergwerken
her erhobenen Zug- und Verkauf-, Zug- und
ßgelder, der Zettelgelder, sowie der Ersatz-
abe für die durch die Gewerbeordnung vom
Febr. 1827 aufgehobenen Abgaben.[2]) Hin-
lich der gänzlichen Aufhebung oder Ermäßig-
dieser Bergwerksabgaben kommt das Gesetz
17. Juni 1863, betreffend die Abänderung
§ 13 des Gesetzes über die Besteuerung der
gwerke vom 12. Mai 1851 (s. S. 148) zur
endung. § 4. Die von der Bergbehörde
r erhobenen Concessionsgelder von Stein-
en, Thon-, Lehm- u. Sandgruben u. s. w.,
die von einzelnen Steinbrüchen erhobenen
deren Abgaben sind für die Dauer der er-
en Berechtigung fort zu entrichten, soweit
die letzteren Steinbrüche auf Grund des
des Berggesetzes als Bergwerke anzusehen
emgemäß der durch § 2 dieses Artikels be-
ten Bergwerkssteuer in Zukunft unterwor-
d.

3. In Schleswig-Holstein.

esetz vom 12. März 1869, Art. 9:
Von den Eisenerzbergwerken werden Berg-
bgaben nicht erhoben. § 2. Von allen
n Bergwerken ist eine Bergwerkssteuer von
on dem Werthe der Producte des Berg-
zur Zeit des Absatzes der letzteren zu
en. — Hinsichtlich der Erstattung eines
nißmäßigen Antheils der Poch-, Wasch-,
- und sonstigen Zubereitungskosten bei
gwerken durch den Staat, sowie der Er-

werke u. selbstän
1872, besonders
der Miteigenthün
Veräußerung, V
werkseigenthums
Aufhebung dessel

Bergwerksst

Berichtigung
schrift mitgetheilt
Redacteure dazu,

Bernstein, s.
fugten Aneignung
1867: **Art. 1.**
Gewinnung befu
Besitz nimmt, sich
nen, wird mit G
mit Gefängniß bi
Der Versuch, die
die Begünstigung
straft. **Art. 2.**
theilen gegen das
Verheimlichen von
ungen in Geltung
Kraft. **Art. 3.**
schon gewonnenen
stimmungen des S
oder Unterschlagun
die Stelle der §§
Provinzialrechts für
land und den Mar
Kreis treten folgen
Bernstein, gleichvie
Strande derselben,
Kurischen Haff gefu
lande vorkommt, i
thum des Staates.
steinsammeln befugt
fischt, findet oder
Pflichten eines Find
Tit. 9, §§ 19—22,

Beschädigung, s.
Beschädigung es sich

des Vermögens eines wegen Verletzung der Militärpflicht Angeschuldigten, das. § 140. Beschlagnahme von Druckschriften, s. Preßgesetz §§ 23 ff.; Bestrafung wegen Beseitigung oder Zerstörung in Beschlag genommener Sachen, s. Str.-G.-B. § 137; Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes, s. Arbeitslohn.

Beschneiden, strafbares von Metallgeldstücken, s. Str.-G.-B. § 150.

Besitzthum, Bestrafung des unerlaubten Eindringens in ein befriedetes, s. Str.-G.-B. § 123, 124.

Besserungsanstalten. Diejenigen, welche eine strafbare Handlung vor vollendetem 12. Lebensjahre begangen haben, sowie die einer solchen Handlung Angeschuldigten, welche das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in einer Besserungsanstalt untergebracht werden; s. Str.-G.-B. §§ 55, 56. S. übrigens Arbeitshaus.

Bestechung von Beamten, s. Str.-G.-B. §§ 331—335.

Bestellungen auf Waaren, s. Gew.-Ordn. §§ 44, 55, Nr. 3.

Betheuerungsformel. Bestrafung einer falschen Angabe einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet; s. Str.-G.-B. § 155.

Betriebslocal der Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliotheken, Inhaber von Lesecabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitschriften u. Bilder, muß bei der Eröffnung des Gewerbes, sowie bei jedem Wechsel spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnorts angegeben werden; Gew.-Ordn. § 14 Abs. 2. Polizeiliche Anforderungen an das Local für den Betrieb der Gast- und Schenkwirthschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus, s. das. § 33. Veränderung der Betriebsstätte einer concessionspflichtigen gewerblichen Anlage, s. das. § 25.

Betriebsmittel, Zustand u. Einrichtung derselben bei Eisenbahnen, s. Bahnpolizei-Reglement §§ 7—19.

Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874.[1])

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. [Pflichten des Dienstpersonals]. Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publicum, sowie ferner verpflichtet, sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen. — Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publicum ein Geschenk anzunehmen. Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publicum verboten.

§ 2. [Rechte des Dienstpersonals.] Den dienstlichen Anordnungen des in Uniform befindlichen, mit Dienstabzeichen oder mit einer Legitimation versehenen Dienstpersonals ist das Publicum Folge zu leisten verbunden.

§ 3. [Entscheidung von Streitigkeiten.] Streitigkeiten zwischen dem Publicum u. dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stationsvorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

§ 4. [Beschwerdeführung.] Beschwerden können bei den Dienstvorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht, auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden. — Die Verwaltung hat baldmöglichst auf alle Beschwerden zu antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlich genaue Bezeichnung nach dem Namen oder der Nummer oder einem Uniformmerkmale enthalten.

§ 5. [Betreten der Bahnhöfe und der Bahn.] Das Betreten der Bahnhöfe u. der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publicum für immer od. zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu nach den Bestimmungen des Bahnpolizeireglements befugten Personen untersagt.

§ 6. [Beschränkung der Verpflichtung zum Transporte. Zahlungsmittel.] Die Beförderung von Personen, Thieren und Sachen kann verweigert werden, wenn außergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt entgegenstehen, oder die regelmäßigen Transportmittel nicht ausreichen. — Als Zahlungsmittel ist überall das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Curs besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem von der Eisenbahnverwaltung festgesetzten und bei jeder Expedition durch Anschlag publicirten Curse anzunehmen, insoweit der Annahme ein gesetzliches Verbot nicht entgegensteht.

II. Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren.

a. Beförderung von Personen.

§ 7. [Fahrpläne. Extrafahrten. Abfahrtszeit.] Die Personenbeförderung findet nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrpläne statt, aus denen auch zu ersehen ist, welche Wagenklassen die einzelnen Züge führen. — Extrafahrten werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt. — Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren maßgebend.

§ 8. [Fahrpreise.] Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

§ 9. [Billetverkauf. Zurücknahme gelöster Billets.] Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann auf Stationen von geringer Frequenz nur innerhalb der letzten halben Stunde, auf Stationen mit größerer Frequenz aber innerhalb

---

[1]) Die nachstehenden Bestimmungen für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und Thieren, sowie von Gütern, gelten für den Local- u. Verbandsverkehr, sowie für den Verkehr von Bahn zu Bahn sämmtlicher deutscher Eisenbahnen. Specialbestimmungen einzelner Eisenbahnverwaltungen oder Eisenbahnverbände haben neben diesem Reglement nur Geltung, wenn sie in die bezüglichen Tarife aufgenommen sind, mit den Festsetzungen dieses Reglements nicht im Widerspruch stehen, dieselben vielmehr nur ergänzen oder wenn sie dem Publicum günstigere Bedingungen gewähren.

... Wagen vorhanden bleiben. Wenn einem Reisenden der seinem Billet entsprechende Platz nicht angewiesen und ihm auch zeitweilig ein Platz in einer höheren Klasse nicht eingeräumt werden kann, so steht es ihm frei, das Billet gegen ein solches der niedrigeren Klasse, in welcher noch Plätze vorhanden sind, u. gegen Erstattung der Differenz, umzuwechseln, oder die Fahrt zu unterlassen und das bezahlte Fahrgeld zurückzuverlangen. — Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu Hinzutretenden. — Auf der Abgangsstation ist bis spätestens 20 Min. vor Abgang des betreffenden Zuges die Bestellung ganzer Coupes od. Wagenabtheilungen der ersten zwei Wagenklassen gegen Bezahlung höchstens so vieler Fahrbillets der betreffenden Klasse, als das Coupe Plätze enthält, zuläßig. Auf Zwischenstationen können ganze Coupes nur dann beansprucht werden, wenn solche unbesetzt in dem ankommenden Zuge vorhanden sind. — Für den Fall, daß ein Reisender ein besonderes Coupe bezahlt, wird demselben darüber ein Schein ausgestellt. Dem Reisenden steht kein Anspruch darauf zu, mehr Personen in das Coupe aufzunehmen, als Fahrbillets bezahlt sind.

§ 10. [Fahrbillets und Giltigkeit derselben. Fahrpreisermäßigung für Kinder.] Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden; ferner das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will, insofern der Fahrpreis Valutschwankungen nicht unterliegt; endlich die Zeit oder den Zug, wofür das Billet gilt. Die Zeit oder der Zug, wofür jedes Fahrbillet giltig, ist durch Abstempelung darauf ausgedrückt, so daß jeder Käufer sofort zu prüfen im Stande ist, ob das Billet auf die von ihm beabsichtigte Fahrt lautet. — Den Reisenden ist gestattet, während der Fahrt auf einer Zwischenstation auszusteigen, um mit einem am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahren-

auf Pl… kauf e… durch d… das be… höhere … werden. höherer … Klasse i… zuläßig. § 12. … stimmte … im Vor… personal … Reisende … zuweisen … Verlang… Coupe z… muß sich … Reisende… Bei den … Wagen … den durch… Anwendu… § 13. … der Fahr… lichen Kr… ihre Nach… lich lästig … oder Wei… nicht ein … zahltes F… ihnen die … erst unter … der zu de… hört, so n… kein beson… reit gestell… derung au… sowie die … durchfahre… § 14. … dition. B…

Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 6 M zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 1 M erhöhten Fahrpreis zu zahlen. — Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden.

§ 15. [Einsteigen in die Wagen.] Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei unterschiedene Schläge auf die Glocke gegeben.

§ 16. [Versäumung der Abfahrtszeit.] Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Locomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hilfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist verboten und strafbar. — Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt hat, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu. — Demselben ist jedoch gestattet, auf Grund des gelösten Fahrbillets mit einem am nämlichen oder nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge zu reisen, sofern er sein Billet ohne Verzug dem Stationsvorsteher vorgelegt und mit einem Vermerk über die verlängerte Giltigkeit versehen läßt. — Eine Verlängerung der für Retourbillets, sowie für Billets zu Rundreisen und Vergnügungszügen festgesetzten Frist wird hierdurch nicht herbeigeführt.

§ 17. [Verhalten auf den Zwischenstationen. Oeffnen und Schließen der Wagenthüren.] Bei Ankunft auf einer Station wird der Name derselben, die Dauer des für sie bestimmten Aufenthalts, sowie der etwa stattfindende Wagenwechsel ausgerufen. Sobald der Wagenzug stillsteht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet. — Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne ihn zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem anderen Platze begnügen.

§ 18. [Außergewöhnliches Anhalten auf freier Bahn.] Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen, auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen. — Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

§ 19. [Verhalten während der Fahrt und beim Ein- und Aussteigen.] Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thür anlehnen oder auf die Sitze treten. — Auf Verlangen auch nur Eines Reisenden müssen die Fenster auf der Wind-Seite geschlossen werden. — Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht. — Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen halten, und Niemand darf den Bahnhof in einer anderen als der angewiesenen Richtung verlassen.

§ 20. [Beschädigung der Wagen.] Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungstaxe, und werden die darin festgesetzten Beträge durch das Dienstpersonal von dem Schuldigen sofort eingezogen. Dieser darf jedoch Vorzeigung der Taxe verlangen. Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung befugt, für Beschmutzen des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen 2c. eine Entschädigung zu fordern und von dem Schuldigen sofort einziehen zu lassen.

§ 21. [Verspätung der Züge. Unterbrechung der Fahrt.] Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründen keinen Anspruch gegen die Eisenbahnverwaltung. — Eine ausgefallene oder unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes. — Wird jedoch infolge einer nicht durch höhere Gewalt herbeigeführten Verspätung der Ankunft eines Zuges der Anschluß an einen anderen versäumt, so ist dem mit durchgehenden Billets versehenen Reisenden nach erbrachtem Nachweise, daß er mit dem nächsten zurückführenden Zuge ununterbrochen zur Abgangsstation zurückgekehrt ist, der bezahlte Preis für die Hinreise sowie der Preis der Rückreise in der auf der ersteren benutzten Wagenklasse zu erstatten. — Der Reisende ist jedoch zur Wahrung des desfallsigen Anspruchs verpflichtet, denselben unter Vorlegung seines Fahrbillets sogleich nach Ankunft des verspäteten Zuges dem Stationsvorsteher anzumelden. Letzterer hat hierüber der Abgangsstation über die Zeit der Rückkunft eine Bescheinigung zu ertheilen. — Wenn Elementar-Ereignisse oder andere Hindernisse die Fahrt auf einer Strecke der Bahn unzulässig machen, so muß für die Weiterbeförderung bis zur fahrbaren Strecke mittels anderer Fahrgelegenheiten nach Thunlichkeit so lange gesorgt werden, bis für jeden einzelnen Fall eine besondere Anordnung getroffen sein wird. Die Reisenden können jedoch nicht verlangen, daß die Weiterbeförderung mittels anderer Fahrgelegenheiten um die für die Fahrt auf der Eisenbahn erlegten Gebühren von letzterer besorgt werde. — Betriebsstörungen und Zugverspätungen sind auf den Stationen durch Anschlag an einer dem Publicum leicht zugänglichen

klasse im Zuge vorhanden sind. In jedem Per-
onenzuge müssen Coupes zweiter und wo thun-
ich auch dritter Klasse für Nichtraucher vorhan-
en sein. Die Tabakspfeifen müssen mit Deckeln
ersehen sein. — Feuergefährliche Gegenstände,
owie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und an-
ere Gegenstände enthält, die auf irgend eine
Weise Schaden verursachen können, insbesondere
ladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzünd-
re Präparate und andere Sachen gleicher
genschaft, dürfen in den Personenwagen nicht
tgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienst-
rsonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung
nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Der
widerhandelnde haftet für allen aus der Ueber-
tung des obigen Verbots an dem fremden
päck oder sonst entstehenden Schaden und ver-
t außerdem in die durch das Bahnpolizei-
glement bestimmte Strafe. — Jägern und im
ntlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch
Mitführung von Handmunition gestattet. —
Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach
gehalten werden.

23. [Ausschluß trunkener oder renitenter
onen von der Fahrt.] Wer die vorgeschriebene
nung nicht beobachtet, sich den Anordnungen
Dienstpersonals nicht fügt, oder sich unan-
ig benimmt, wird ohne Anspruch auf den
des bezahlten Fahrgeldes von der Mit-
Weiterreise ausgeschlossen. Namentlich dürfen
ene Personen zum Mitfahren und zum
thalte in den Wartesälen nicht zugelassen
müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbe-
dazu gelangten. — Erfolgt die Ausweisung
vegs, oder werden die betreffenden Personen
gewiesen, nachdem sie ihr Gepäck bereits
xpedition übergeben haben, so haben sie
Anspruch darauf, daß ihnen dasselbe an-
, als auf der Station, wohin es expedirt
, wieder verabfolgt wird.

. Beförderung des Reisegepäcks.[1])

. [Begriff des Reisegepäcks.] ...

infolge d
statt, so
erwachsene

§ 26.
nahme des
Minuten v
ung des
eingeliefert
Wird ausn
terer Exped
expedirt mi
Zeitpunkt d
aufgegeben
die Annahm
Die Gepäck
des Nachthei
berichtigt we

§ 27. [
leicht tragba
Mitreisenden
den Reisender
sofern Zoll-
statten. Für
Gegenstände
geben; sie sin
aufsichtigen. —
ist Reisenden
von Handwerk
Körben, Säcke
ständen, welche
Entscheidung d

§ 28. [Ge
Gepäcks.] Geg
bei die Vorze
werden kann,
schein. Dem
Legitimation d
verpflichtet ist,
gabe des Schein
von jedem weite
— Der Inhabe
nach Ankunft de

Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für dasselbe das vorgeschriebene Lagergeld zu entrichten. — In Ermangelung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweise der Empfangsberechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet. — In der Regel soll das Gepäck nur auf der Station verabfolgt werden, wohin es aufgenommen ist. Insofern Zeit und Umstände, sowie Zoll- u. Steuervorschriften dies gestatten, kann jedoch, auf Verlangen des Reisenden das Gepäck auch auf einer vorliegenden Station zurückgegeben werden. In einem solchen Falle hat der Reisende bei der Auslieferung des Gepäcks den Gepäckschein zurückzustellen und das Fahrbillet vorzuzeigen.

§ 29. [Haftpflicht der Eisenbahn für Reisegepäck.] Die Eisenbahn haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheines ab für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke, und zwar im Allgemeinen nach den in Abschnitt III. (Beförderung von Gütern) enthaltenen Bedingungen und Abreden, soweit solche auf die Beförderung von Reisegepäck anwendbar sind, insbesondere nach folgenden Grundsätzen: a) ist von dem Reisenden ein höherer Werth nicht declarirt, so wird im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der wirklich erlittene Schaden vergütet, dieser kann jedoch in einem höheren Betrage, als mit 12 M für jedes kg nach Abzug des Gewichts des unversehrten Inhalts des bloß beschädigten Gepäckstücks nicht beansprucht werden; b) ist von dem Reisenden ein höherer Werth declarirt, so wird mit der Gepäckfracht ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede, wenn auch nur angefangene 150 km, die das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, im Minimum $0_{,20}$ M beträgt und 2 pro Mille der ganzen declarirten Summe nicht übersteigen darf. — Die Werthdeclaration hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Gepäckschein eingeschrieben ist. c) Die Verwaltung ist von jeder Verantwortlichkeit für den Verlust von Reisegepäck frei, wenn es nicht innerhalb 8 Tagen nach Ankunft des Zuges (§ 28) auf der Bestimmungsstation abgefordert wird. — Der Reisende, welchem das Gepäck nicht überliefert werden würde, kann verlangen, daß ihm auf dem Gepäckschein Tag und Stunde der geschehenen Abforderung des Gepäcks von der Gepäckexpedition bescheinigt werde. — Für den Verlust und die Beschädigung von Reisegepäck, welches von dem Reisenden nicht zum Transport aufgegeben worden ist, insbesondere für den Verlust und die Beschädigung der in den Wagen mitgenommenen Gegenstände (§§ 26, 27), wird nur Gewähr geleistet, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist.

§ 30. [In Verlust gerathene Gepäckstücke.] Fehlende Gepäckstücke werden erst nach Ablauf von 8 Tagen nach der Ankunft des Zuges, zu welchem dieselben aufgegeben sind, auf der Bestimmungsstation des Reisenden als in Verlust gerathen betrachtet, und ist der Reisende erst dann befugt, mit Ausschluß aller weiteren Entschädigungsansprüche desselben, die Zahlung der im § 29 bestimmten Garantiesumme zu fordern. — Falls das verloren gegangene Gepäckstück später gefunden wird, ist hiervon der Reisende, sofern sein Aufenthalt zu ermitteln ist, ungeachtet der Empfangnahme der Entschädigung zu benachrichtigen u. kann derselbe innerhalb 4 Wochen nach erhaltener Nachricht verlangen, daß ihm das Gepäckstück gegen Rückerstattung des für den Verlust erhaltenen Schadenersatzes u. zwar nach seiner Wahl entweder am Bestimmungsorte od. frachtfrei am Aufgabeorte verabfolgt werde.

§ 31. [Haftpflicht der Eisenbahn für versäumte Lieferungszeit.] Die Haftpflicht der Eisenbahn für Versäumung der Lieferungszeit (§ 28) richtet sich nach folgenden Bestimmungen: 1) Der für Versäumniß der Lieferungszeit zu leistende Ersatz des nachzuweisenden Schadens, sobald solcher überhaupt eintritt, kann nur im Betrage von $0_{,20}$ M für jedes kg des ausgebliebenen Gepäcks und jeden angefangenen Tag der Versäumniß bis dahin, daß das Gepäck als in Verlust gerathen anzusehen ist (§ 30), beansprucht werden. Will der Reisende die Höhe des wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadenersatzes als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung sich sichern, so hat er die desfallsige Erklärung mindestens $^1/_2$ Stunde vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll und nach den Betriebsvorschriften geschehen kann, in der Gepäckexpedition abzugeben. Sie hat nur dann rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Gepäckschein vermerkt ist. Die hierfür zu entrichtende Vergütung darf 2 pro Mille der angegebenen Interessesumme für jede angefangenen 150 km, welche das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von 1 M und unter Abrundung der zu entrichtenden Beträge auf $0_{,10}$ M nicht übersteigen. Dagegen wird den Reisenden als Schadenersatz für die verspätete Lieferung derjenige Betrag desselben von der Eisenbahn geleistet, welcher innerhalb des declarirten Betrages nachgewiesen werden kann. 2) Die Eisenbahn ist von der Haftung für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit entstanden ist, befreit, sofern sie beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

§ 32. [Gepäckträger.] Auf denjenigen Stationen, wo sich Gepäckträger befinden, können die Reisenden sich derselben, jedoch ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung, für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäcks nach und von den Localen der Gepäck-Expeditionen bedienen. Die Gepäckträger sind durch die Dienstabzeichen erkennbar u. mit einer gedruckten Dienstanweisung versehen, welche sie, sowie die gedruckte Gebührentaxe, im Dienste bei sich führen u. auf Verlangen vorzeigen müssen. Sie haben eine mit der Nummer des Gepäckträgers versehene Marke bei Empfangnahme des Gepäckscheines zu verabfolgen. — Auf größeren Stationen müssen

... — Gegenstände,
dem Verderben ausgesetzt sind, können
ichst verkauft werden, sobald deren Ver-
zu befürchten steht, und wird in diesem
r Erlös bis zum Ablauf der festgesetzten
r Disposition des Berechtigten gehalten.
übrigen unterliegen dergleichen gefundene
inde der in den gesetzlichen Vorschriften
chneten Behandlung.

c. Beförderung von Leichen.

[Beförderungs-Bedingungen.] Der Trans-
er Leiche muß, wenn er von der Aus-
tion des Zuges erfolgen soll, wenigstens
en, auf einer Zwischenstation mindestens
den vorher angemeldet werden. — Die
uß in einem Sarge luftdicht eingeschlossen
von einer hölzernen Kiste umgeben sein.
nsport kann auch im Leichenwagen statt-
— Der Leiche muß ein Begleiter beige-
erden, welcher ein Fahrbillet zu lösen
Bei der Aufgabe muß ein vorschrifts-
Leichenpaß beigebracht werden, welchen
bahn übernimmt u. bei Ablieferung der
rückstellt. Die tarifmäßigen Transport-
müssen bei der Aufgabe entrichtet werden.
unter falscher Declaration Leichen zur
ung bringt, hat außer der Nachzahlung
rzten Fracht vom Abgangs- bis zum
ngsorte das Vierfache dieser Frachtge-
Conventionalstrafe zu entrichten. —
6 Stunden nach Ankunft des Zuges
estimmungsstation muß die Leiche ab-
rden, widrigenfalls sie nach der Ver-
r Ortsobrigkeit beigesetzt wird.

derung von Equipagen und anderen
Fahrzeugen.

Annahme u. Beförderung. Einliefer-
Equipagen u. andere Fahrzeuge werden
nach den zu deren Annahme bestimmten
zur Beförderung angenommen. Sie
tunden vor Abgang des Zuges an-
spätestens 1 Stunde vorher zur ...

denselben zu be...
Steuervorschriften...

§ 38. [Haftpfl...
zeuge.] Die Eise...
Equipagen u. Fah...
verkehr geltenden...
weit sie auf den ...
haftet aber nicht ...
aus der Gefahr en...
durch die von ihr ...
Versender freiwill...
bezweckt wird. — ...
bei Verfolgung vo...
für Verlust oder B...
berechnung nach d...
stimmungen zu Gr...
vom Aufgeber decla...
soll. — Eine solche ...
Equipage oder für ...
für die darin befind...
lässig. — In Bezug ...
bahn nicht für den ...
Gefahr entstanden i...
die Begleitung bezwe...
Art aber nur, wenn ...
verwaltung oder ihr ...
Ist Werthangabe ge...
angegebene Transp...
des Fahrzeuges um...
höht. Dieser Satz ...
jedes Fahrzeug decla...
jede angefangenen 15...
strecke mit einem ...
u. Abrundung des ...
$0{,}10$ M nicht überstei...
erfolgt, so gilt als ...
gesetzlichen Bestimm...
ersetzende Werth jed...
der darin befindlich...
Verlust- noch in Bes...
von 900 M überstei...
höheren Werthes als...

sie aber unterwegs aus einem Zuge in einen anderen übergehen müssen, brauchen sie erst mit dem nächstfolgenden Personenzuge einzutreffen. — Die Lieferungszeit für alle anderen Equipagen u. Fahrzeuge ist die für gewöhnliches Gut vorgesehene. — Die Haftpflicht für den durch Versäumung dieser Lieferfrist entstandenen Schaden erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als auf Zahlung von höchstens 30 M für jede ausgebliebene Equipage und jeden angefangenen Tag der Versäumniß. Die Declaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung begleiteter Equipagen u. anderer Fahrzeuge hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Transportscheine vermerkt ist; für Equipagen ohne Begleitung erfolgt die Declaration nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften. — In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede $7,_5$ km u. für jede angefangenen 60 M der ganzen declarirten Summe $0,_5$ P unter Abrundung auf $0,_{10}$ M mit einem Minimalsatze von $0,_{20}$ M nicht übersteigen darf.

e. Beförderung von lebenden Thieren.

§ 40. [Annahme. Ein- u. Ausladen. Ausschließung kranker u. wilder Thiere.] Lebende Thiere werden nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Der Absender bezw. Empfänger muß das Ein- und Ausladen in die Wagen und aus denselben, sowie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel und das Anbinden selbst besorgen oder besorgen lassen, sich auch von der sicheren Anlegung der Thiere selbst überzeugen. — Kranke Thiere werden zur Beförderung nicht angenommen. Inwiefern der Transport von Thieren wegen der Gefahr einer Verschleppung von Seuchen ausgeschlossen ist, richtet sich nach den bestehenden Sanitätsvorschriften. — Zum Transport wilder Thiere ist die Eisenbahn nicht verpflichtet. — Bei der Beförderung anderer lebender Thiere ist die Eisenbahnverwaltung Begleitung zu fordern berechtigt. Die Begleiter haben — sofern der Stationsvorstand nicht Ausnahmen zuläßt — ihren Platz in den betreffenden Viehwagen zu nehmen u. die Beaufsichtigung des Viehes während des Transports zu bewirken. Bei kleinem Vieh, insbesondere Geflügel, wenn es in tragbaren, gehörig verschlossenen Käfigen (luftigen u. hinlänglich geräumigen Behältern) aufgegeben wird, bedarf es der Begleitung nicht.

§ 41. [Beförderung von Hunden.] Die Beförderung der Hunde geschieht in abgesonderten Behältnissen. — Der Transportpreis muß bei der Aufgabe des Hundes gegen Lösung eines Scheines bezahlt werden, gegen dessen Zurücklieferung nach beendigter Fahrt der Hund verabfolgt wird. Hunde, welche nach Ankunft auf der Bestimmungsstation nicht sofort abgeholt werden, zu verwahren, ist die Verwaltung nicht verpflichtet. Diese Bestimmungen finden jedoch nur auf solche Hunde Anwendung, welche als Begleiter von Passagieren mit Personenzügen befördert werden, andernfalls gelten für die Beförderung von Hunden ebenfalls die allgemeinen Vorschriften der §§ 40 u. 43.

§ 42. [Beförderung von Pferden.] Mit welchen Zügen u. in welcher Zahl die Beförderung von Pferden stattfindet, hängt von dem Ermessen der Eisenbahn ab. — Die Pferde müssen wenigstens eine Stunde vor Abgang der Züge zur Einbringung in die Wagen bereit stehen. Wenn der Zug in der Nacht oder des Morgens früh vor 7 Uhr abgeht, müssen die Pferde bis 8 Uhr Abends angemeldet werden. — Auf die Versendung von Zwischenstationen ab kann mit Sicherheit nur im Falle vorheriger Verständigung mit dem Stationsvorstande gerechnet werden. — Bei der Ankunft am Bestimmungsorte werden die Pferde gegen Rückgabe der etwa ausgestellten Beförderungsscheine ausgeliefert, das Abführen derselben muß spätestens eine Stunde nach der Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen. — Mit Ablauf dieser Frist ist, selbst wenn die Pferde im Freien auf dem Bahnhofe stehen bleiben, die Eisenbahnverwaltung ein Standgeld zu erheben berechtigt. — Der Fahrpreis der Pferde ist am Abgangsorte zu entrichten.

§ 43. [Beförderung von anderen Thieren.] Die Quantität der gleichzeitig zu befördernden sonstigen Thiere, sowie die Züge, mit welchen sie zu befördern, bestimmt die Eisenbahn. Namentlich hängt die Mitnahme einzelner Stücke davon ab, ob paßlicher Raum vorhanden ist und kann daher im voraus nicht zugesichert werden. — Der Fahrpreis ist am Absendungsorte zu erlegen. — Die Thiere müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges auf den Bahnhof gebracht und, wenn der Zug in der Nachtzeit oder des Morgens vor 7 Uhr abgeht, bis 8 Uhr Abends vorher angemeldet werden. Bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte werden die Thiere gegen Rückgabe der Beförderungsscheine ausgeliefert; das Ausladen u. Abtreiben muß spätestens zwei Stunden nach Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, die Thiere auf Gefahr u. Kosten des Versenders in Verpflegung zu geben oder ein Standgeld zu erheben, falls sie dem Vieh einen ferneren Aufenthalt auf dem Bahnhofe gestattet.

§ 44. [Haftpflicht der Eisenbahn für Thiere.] Die Haftpflicht der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung zur Beförderung übernommener Hunde, Pferde u. sonstiger lebender Thiere richtet sich nach den für den Güterverkehr im Abschnitt III. enthaltenen Vertragsbedingungen, soweit solche auf den Transport von Thieren anwendbar sind. — Die Eisenbahn haftet aber nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transporte der Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist; sie leistet daher insbesondere keinen Ersatz, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Entspringen, Fallen, Stoßen, Ersticken oder aus sonstigen Ursachen beim Einladen, Ausladen, während des Transportes oder beim Aufenthalt auf dem Bahnhofe entstanden ist. Auch haftet sie nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die (§ 40) geforderte Begleitung bezweckt wird. Dahin sind alle Gefahren zu rechnen, welche nicht aus einer von der Eisenbahn zu

18 " " ein Kalb,
60 " " ein Mastschwein.
24 " " ein mageres Schwein,
6 " " ein Ferkel,
12 " " ein Schaf oder eine Ziege,
6 " " einen Hund,
60 " " 100 kg sonstiger Thiere.

Werthangabe gewählt, so ist neben dem
näßigen Transportpreise ein Zuschlag zu
len, welcher 1 pro Mille der ganzen decla-
Summe für jede angefangenen 150 km
nzen Transportstrecke mit einem Minimal-
e von $0_{,10}$ M u. Abrundung des zu ent-
den Betrages auf $0_{,10}$ M nicht übersteigen
— Die Angabe eines höheren Werthes hat
nn eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn
weder (nämlich in Fällen, wo die Beför-
mittels Frachtbriefes erfolgt) auf der
eite des Frachtbriefes an der dazu be-
n Stelle durch den Versender mit Buchstaben
gen oder auf dem Transportscheine durch
pedition der Abgangsstation vermerkt ist.
. [Lieferungszeit.] Die Lieferungszeit ist,
em die Beförderung mit Personen- oder
terzügen geschieht, die für Eilgut od. für
iches Gut, u. berechnet sich nach den im
te III. enthaltenen Bestimmungen, welche
die Folgen versäumter Lieferungszeit
nd sind. — Die Auslieferung von Pferden
en, welche mit Personenzügen befördert
kann jedoch in der § 28 Alinea 2 für
estimmten Frist verlangt werden. Die
on eines höheren Interesses an der
en Lieferung hat nur dann eine rechts-
he Wirkung, wenn sie entweder (näm-
llen, wo die Beförderung mittels Fracht-
rfolgt) auf der Adreßseite des Fracht-
der dazu bestimmten Stelle durch den
mit Buchstaben eingetragen oder auf
nsportscheine durch die Expedition der
ation vermerkt ist. — In beiden Fällen
Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede
nd für jede angefangenen 60 M der
clarirten Summe [illegible]

Erklärung ist
vorgeschrieben
Expeditionen
fältig u. deutl
nungen der ei
fallsigen Anga
Nr. 3) genau
bahn zu verla
Versender Stüc
Bestimmungssta
sehen sind, sofer
besondere Schwi

§ 48. [Von
oder nur bedi
stände.] Wer
Declaration die
geschlossenen od
wisser Bedingun
zur Beförderung
Polizeiverordnun
festgesetzten Stra
geschehen ist, für
eine schon durch
ventionalstrafe vo
außerdem für alle
Die Conventional
Umstände von de
Empfänger des Gu
der Beförderu
1) Alle solche Güt
oder Umfanges, ihr
schaft nach den Ei
weise der Bahn sic
2) Alle postzwangs
Documente, Edelste
3) Alle der Selbs
unterworfenen Geg
Schießbaumwolle,
Ausnahme der unte
ladene Gewehre,
Knallgold, Feuerwer
Düpplerschanzenpa

Alkohol u. Sprit. 2) Grünkalk. 3) Chlorsaures Kali und reine Pikrinsäure. 4) Mineralsäuren aller Art u. Oelsatz von der Oelraffinerie, Aetznatronlauge, Sodalauge u. Aetzkalilauge, sowie die Gefäße, in denen solche transportirt worden sind, ferner in Ballons zur Beförderung kommende Firnisse, Firnißfarben, Säfte, ätherische u. fette Oele, Weingeist u. andere unter Nr. 1 nicht genannte Spirituosen, desgl. Brom. 5) Terpentinöl, Theeröl (Hydrocarbür), Mineralöl, Kamphin, Photogen, Pinolin, leichtes Steinkohlenöl (Benzin), Ligroïn (Petroleum-Naphta), Mineralschmieröl und ähnliche Substanzen, sowie die Gefäße, in denen solche transportirt sind; alle übelriechenden Oele, desgl. Salmiakgeist. 6) Reib- u. Streichzünder (als Lichtchen, Hölzchen, Schwämmchen), Sicherheitszünder (Zündschnüre), wenn sie aus einem dünnen dichten Schlauche bestehen, in dessen Innern eine verhältnißmäßig geringe Menge Schießpulver enthalten ist. Bucher'sche Feuerlöschdosen in blechernen Hülsen. 7) Phosphor. 8) Wolle u. Wollabfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei-, Baumwollen- u. Baumwollengarn-Abfälle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen u. ähnliche derartige Gegenstände, wenn sie gefettet sind, sowie Kunstwolle, Mungo- oder Shoddy-Wolle, Weber- oder Harnischlitzen, Geschirrlitzen. 9) Petroleum in rohem oder gereinigtem Zustande, auch Petroleum-Äther (Naphta), sowie leere Gefäße, in welchen diese Gegenstände transportirt sind. 10) Petarden für Knall-Haltesignale auf den Eisenbahnen. 11) Zündhütchen, Zündspiegel u. Metallpatronen. 12) Gold- u. Silberbarren, Platina, Geld u. geldwerthe Papiere. 13) Gemälde und andere Kunstgegenstände. 14) Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar) Scherbenkobalt (Fliegenstein) u. s. w. und andere Giftstoffe. 15) Kienruß. 16) Hefe, sowol flüssige, als feste. 17) Holzmehl. 18) Frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen und andere Gegenstände, sofern sie im besonderen Grade übelriechend u. Ekel erregend sind. 19) [Nr. 19 u. 20. Zufolge Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Decbr. 1876.] Hochbeschwerte Cordonnet-, Souple-, Bourre de soie und Chappe-Seide in Strängen. 20) Gemahlene Holzkohle. — Alle unter 1 bis 20 genannten Gegenstände werden zum Transporte nur angenommen, wenn ihnen besondere, andere Gegenstände nicht umfassende, Frachtbriefe beigegeben sind. — Im Einzelnen ist zu beachten: Zu Nr. 1) [In der Fassung gemäß der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. April 1876] Aether, Chloroform, Mirabanöl (Nitrobergöl), Naphta, Hoffmannsgeist (Hoffmannstropfen) u. Collodium dürfen nur in doppelten Verschlüssen versandt werden u. zwar entweder derart, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich die Stoffe befinden, in starken Holzkisten mit Kleie oder Sägemehl eingefüttert sind, oder daß starke, kugelförmige Glasflaschen, deren Inhalt höchstens 35 kg betragen darf, mit hinreichendem Verpackungsmaterial umgeben, in soliden Körben mit gut verfestigten Deckeln eingeschlossen sind.

Die Beförderung von Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) erfolgt ausschließlich auf offenem Wagen ohne Decktuch und nur: a) in Gefäßen aus starkem, gehörig vernieteten und in den Nähten gut verlöthetem Eisenblech bis zu 500 kg Inhalt; b) in cylindrischen, aus Zinkblech gefertigten, oben und unten durch aufgelöthete eiserne Reifen verstärkten Gefäßen oder in Kannen aus verzinktem Eisenblech. Derartige Gefäße od. Kannen dürfen nicht mehr als 50 kg enthalten und müssen entweder von geflochtenen Körben umschlossen oder in Kisten mit Sägemehl oder Kleie verpackt sein; c) in Glasgefäßen, die in Blechbüchsen mit Sägemehl oder Kleie eingefüttert sind.

Holzgeist im rohen und rectificirten Zustande, Alkohol u. Sprit werden nur in Fässern, Glasflaschen oder Blechgefäßen zugelassen. Diese Flaschen u. Gefäße müssen in der oben für Aether ꝛc. vorgeschriebenen Weise verpackt sein. Zu Nr. 2. Grünkalk wird nur auf offenen Wagen befördert. — Zu Nr. 3. Das chlorsaure Kali muß sorgfältig in dichten, mit Papier ausgeklebten Fässern oder Kisten verpackt sein. Die Beförderung von reiner Pikrinsäure erfolgt nur gegen eine von einem geeigneten Chemiker auszustellende Bescheinigung über die Reinheit und Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure. — Zu Nr. 4. Die Ballons, in denen Mineralsäure (Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser) ꝛc. verschickt werden, müssen wol verpackt und in besondere mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein. Die Annahme zum Transport kann abgelehnt werden, wenn die Verpackung nicht mit Sorgfalt ausgeführt ist, u. die Kisten resp. Gefäße nicht mit Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehen sind. — Die Ballons resp. Flaschen mit rother rauchender Salpetersäure müssen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichen Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Substanzen* umgeben sein. — Mineralsäuren müssen stets getrennt verladen, dürfen also mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden. — Zu Nr. 5. Hydrocarbür oder Substanzen ähnlicher Art werden bei Versendungen in Blechgefäßen oder Glasballons ohne Korbumflechtung nur dann zur Beförderung übernommen, wenn diese Gefäße in Körbe verpackt sind. Die Beförderung von Terpentinöl und allen sonstigen übelriechenden Oelen findet nur in offenen Wagen statt. — Zu Nr. 4 und 5. Ballons mit Mineralsäure (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure ꝛc.), sowie Ballons mit Theeröl (Hydrocarbür), Mineralöl, Camphin, Photogen, Pinolin, leichtem Steinkohlenöl (Benzin) u. ähnlichen Substanzen werden, wenn die einzelnen Colli nicht über 75 kg schwer sind, zur Frachtberechnung nach dem wirklichen Gewichte angenommen. Bei Versendung von einem oder mehreren Ballons über 75 kg, kann die Eisenbahnverwaltung, auch wenn die Gesammtmenge das Gewicht von 2000 kg nicht erreicht, die Bezahlung der Fracht für 2000 kg verlangen und das Auf- und Ab-

...ist, kann sie die Ballons ohne wei-
förmlichkeit verkaufen. — Zu Nr. 6. Die
und Streichzünder, sowie die Sicherheits-
r und Zündschnüre müssen in Behältnissen
tarkem Eisenblech oder mindestens in sehr
hölzernen Kisten von nicht über 1,2 cbm
sorgfältig u. dergestalt fest verpackt sein,
er Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist.
isten sind äußerlich deutlich mit dem In-
zu bezeichnen. — Bucher'sche Feuerlösch-
werden nur in 6—10 kg enthaltenden
, welche inwendig mit Papier verklebt u.
m in gleichfalls ausgeklebten großen Kisten
lossen sind, zum Transporte zugelassen.
Nr. 7. Phosphor muß mit Wasser um-
in Blechbüchsen, welche höchstens 6 kg
nd verlöthet sind, in starken Kisten mit
hl fest verpackt sein. Die Kisten müssen
n gehörig in graue Leinwand emballirt
zwei ihrer oberen Kanten starke Hand-
esitzen, dürfen nicht mehr als 75 kg
. müssen äußerlich als „Phosphor ent-
und mit dem Zeichen „Oben" versehen
Zu Nr. 8. Werden Gegenstände der
annten Art zum Versandt aufgegeben,
us dem Frachtbriefe ersichtlich sein, ob
t sind oder nicht. Ist ersteres der Fall,
sie nur auf offenen Wagen verladen.
desfallsige Bezeichnung, so wird ange-
daß die betreffenden Gegenstände ge-
u. die Verladung darnach bewirkt. —
Wolle, insbesondere gefettete Kunstwolle,
d. Shoddywolle müssen auf Verlangen
iders in offenen, aber mit Decken ver-
agen verladen werden und können,
Eisenbahnverwaltung damit einverstan-
n bedeckt gebauten Wagen verladen
Zu Nr. 9. Petroleum und Petro-
(Naphta) wird nur zur Beförderung
n in besonders guten, dauerhaften
in Blechbüchsen, welche in mit Säge-
leie ausgefüllten Kisten verpackt sind,
fältig verlötheten Gefäßen ...

...gefertigt, durch
vollständig dicht
dichten Kiste um
Kiste keinen grö
— Die Annahm
dann, wenn die
Bescheinigung ü
führte Verpackun
Zündhütchen, Z
müssen sorgfältig
verpackt und jede
deren, die Bezeich
tenden Zettel bek
welchen Bedingu
Platina, Edelmet
zum Transport a
die besonderen Vo
bahn. — Zu N
Gemälden u. and
Eisenbahnverwaltu
verpflichtet, wenn
Werthangabe enth
senikalien, nämlich
gelbes Arsenik (Ra
Arsenik (Realgar), S
werden nur dann
genommen, wenn
Kisten verpackt sin
müssen mit Einlage
mit Reifen oder eis
den. Die inneren
starkem trockenem H
dig mit dichter Lein
Geweben zu verklebe
in leserlichen Buchsta
das Wort „Arsenik
Andere giftige Meta
farben, Metallsalze 2c.
silberpräparate, als:
und rothes Präcipita
Kupferfarben, als:
grüne und blaue Kup
als: Bleiglätte (Mas

packten Tönnchen od. in Gefäßen, welche inwendig mit in Wasserglas getränktem Papier verklebt sind, zur Beförderung zugelassen. — Zu Nr. 16. Hefe, sowol flüssige, als feste, wird nur in Gefäßen zugelassen, die nicht luftdicht geschlossen sind. — Zu Nr. 17. Holzmehl wird nur in offenen Wagen und unter guter Bedeckung befördert. — Zu Nr. 18. Gegenstände der hier genannten Art werden bei Einzelsendungen nur in angemessener Verpackung, unverpackt nur in vollen Wagenladungen zur Beförderung angenommen. — Zu Nr. 19. „Die hochbeschwerten Cordonnet-, Souple-, Bourre de soie u. Chappe-Seiden in Strängen werden nur in Kisten zum Transport zugelassen. Bei Kisten von mehr als 12 cm innerer Höhe müssen die darin befindlichen einzelnen Lagen Seide durch 2 cm hohe Hohlräume von einander getrennt werden. Diese Hohlräume werden gebildet durch Holzroste, welche aus quadratischen Latten von 2 cm Seite im Abstand von 2 cm bestehen und durch 2 dünne Querleisten an den Enden verbunden sind. In den Seitenwänden der Kisten sind mindestens 1 cm breite Löcher anzubringen, welche auf die Hohlräume zwischen den Latten gehen, so daß man mit einer Stange durch die Kiste hindurchfahren kann. Damit die Kistenlöcher nicht zugedeckt und dadurch unwirksam werden können, sind außen an den Rand jeder Seite zwei Leisten anzunageln. — Wird Seide zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie zu den vorbezeichneten Arten gehört oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen u. die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen. — Zu Nr. 20. Gemahlene Holzkohle wird nur in luftdicht verschlossenen Behältern aus starkem Eisenblech zum Transport zugelassen. — B. Heu, Rohr (excl. span. Rohr), Borke, Stroh (auch Reis- und Flachsstroh) und Torf werden im unverpackten Zustande nur vollständig bedeckt und unter der weiteren Bedingung zum Transport zugelassen, daß Versender und Empfänger das Auf- u. Abladen selbst besorgen. Auch haben Versender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser und der Artikel Gips, Kalkäscher, Traß u. Holzkohlen selbst zu beschaffen. — C. Für solche Gegenstände, deren Verladung oder Transport nach dem Ermessen der übernehmenden Verwaltung besondere Schwierigkeiten verursacht, kann die Beförderung von jedesmal zu vereinbarenden besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 49. [Abschluß des Frachtvertrages.] Der Frachtvertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes Seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditionsstempels Seitens der Expedition der Absendestation geschlossen. Die Aufdrückung des Expeditionsstempels erfolgt ohne Verzug nach geschehener vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe declarirten Gutes (cfr. § 55 al. 2). Mit diesem Zeitpunkte ist der Frachtvertrag als abgeschlossen zu betrachten und gilt die Uebergabe des Gutes als geschehen.

§ 50. [Frachtbriefe.] Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahnverwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein. Es gelten dafür folgende einzelne Bestimmungen: 1) Wie für die im § 48 sub II. A. genannten Gegenstände, so sind auch für die vom Versender und Empfänger auf- und abzuladenden Güter und für die unter Zoll- oder Steuercontrole stehenden Waaren besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben. — Ferner dürfen nur solche Gegenstände in denselben Frachtbrief aufgenommen werden, welche nach ihrer Beschaffenheit ein Zusammenladen ohne Nachtheil gestatten. — Bei Aufgabe von Wagenladungen kann der Versender verpflichtet werden, für jeden Wagen einen eigenen Frachtbrief dem Gute beizugeben. — 2) Der nach § 49 abgestempelte Frachtbrief gilt als Beweis über den Vertrag zwischen der Eisenbahnverwaltung und dem Absender, jedoch macht bei Gütern, deren Auf- und Abladen nach Bestimmung dieses Reglements, des Tarifs oder besonderer Vereinbarung mit dem Absender, von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, die Angabe des Gewichts oder der Menge des Guts in dem Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eisenbahn, sofern nicht die Verwiegung der Wagenladung oder der Güter, welche dieselbe bilden, erfolgt und die Stückzahl oder das Gewicht, letzteres durch den Wägestempel von der Abgangsstation auf dem Frachtbriefe, bescheinigt ist. Den Anträgen auf bahnseitige Feststellung der Stückzahl oder des Gewichts der Güter in Wagenladungen muß die Eisenbahn gegen eine von der Aufsichtsbehörde festzusetzende Gebühr nachkommen, sofern die Güter vermöge ihrer Beschaffenheit eine derartige Feststellung ohne erheblichen Aufenthalt ermöglichen, beziehungsweise sofern die auf dem Bahnhofe vorhandenen Wägevorrichtungen dazu ausreichen. — Hat eine bahnseitige Feststellung der Stückzahl oder des Gewichts nicht stattgefunden, so muß der Beweis über Gewicht und Menge auf andere Weise, als durch Berufung auf den Frachtbrief erbracht werden. — Auf Verlangen des Absenders ist der Stempel der Expedition der Absendestation (§ 49), welcher für das Datum der Aufgabe des Gutes allein maßgebend ist, in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken. — Die Annahme von Frachtbriefen, welche von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Vorschriften enthalten, kann verweigert werden. Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, werden auch als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen nicht angenommen. — 3) In dem Frachtbriefe sind Ort und Datum der Ausstellung anzugeben und die Güter nach Zeichen, Nummern, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke (Colli), die Güter aber, welche nach den besonderen Vorschriften der annehmenden Eisenbahn nicht nach Gewicht angenommen werden, nach dem Inhalte dieser Vorschriften deutlich und richtig zu bezeichnen. — Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders od. eine gedruckte, beziehungsweise gestem-

pelte Zeichnung seines Namens, sowie die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers u. des Bestimmungsortes enthalten. — Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so ist im Frachtbriefe neben der Adresse der Transportweg bestimmt anzugeben und muß dieser von Seiten der Bahn eingehalten werden. Fehlt die Angabe des Transportweges, so wählt die Versandtexpedition auf Gefahr des Absenders denjenigen Weg, der ihr in dessen Interesse am zweckmäßigsten erscheint. — 4) Der Versender bürgt für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen od. ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen. — Die Eisenbahnexpedition ist befugt, die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte in Gegenwart des Absenders oder Empfängers od. deren Bevollmächtigten, oder nöthigenfalls in Gegenwart von mindestens 2 Zeugen, zu prüfen und verificiren zu lassen. — Bei unrichtiger Angabe des Gewichts od. Inhaltes kann eine jede Eisenbahn, außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, eine Conventionalstrafe nach Maßgabe ihrer besonderen Vorschriften von dem Versender oder Empfänger erheben. — 5) Wünscht der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn, so hat derselbe, sofern ihm die nach den besonderen Vorschriften einzelner Verwaltungen etwa gestattete Ausstellung eigener „Aufnahmsscheine" nicht genügt, zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eines ihm von der Eisenbahnexpedition mit der Bezeichnung „Duplikat" vollzogen zurückgegeben wird. — Dieses Duplikat hat nicht die Wirkung des das Gut begleitenden Frachtbriefes oder eines Ladescheins. — 6) Bei Versendung von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen od. nach Eisenbahnstationen, welche für den Güterverkehr nicht eingerichtet sind, soll der Versender wegen des Weitertransportes auf dem Frachtbriefe die Eisenbahnstation bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat (cfr. §§ 61 und 65). — 7) Das Formular[1]) zum Frachtbriefe ist in den Anlagen B. und C. vorgeschrieben und auf allen Stationen zu den in den Tarifen angezeigten Preisen käuflich zu haben. — Frachtbriefe, welche nicht für Rechnung von Eisenbahnverwaltungen gedruckt sind, unterliegen behufs Feststellung ihrer Uebereinstimmung mit dem vorgeschriebenen Formular der zuvorigen Stempelung Seitens einer der Verwaltungen, in deren Bereich sie in Gebrauch genommen werden sollen gegen eine im Tarif festgesetzte Gebühr. Diese Stempelung kann verweigert werden, sofern nicht gleichzeitig mindestens 100 Frachtbriefe zu diesem Zwecke vorgelegt werden. — Es ist gestattet, auf die Adreßseite des Frachtbriefes, ohne Beeinträchtigung des für die bahnseitige Behandlung desselben nothwendigen Raumes, die Firma des Ausstellers aufzudrucken. — 8) An Orten, wo mehrere Verwaltungen Güterexpeditionen haben, sind die von der einen Verwaltung gestempelten Frachtbriefe auch von den anderen als giltig anzuerkennen. — 9) Die Ausstellung anderer Erklärungen und Urkunden als die des Frachtbriefes darf nicht gefordert werden, sofern nicht das Handelsgesetz oder dies Reglement eine Ausnahme gestattet; ebenso dürfen die Frachtbriefe keine Erklärungen oder Vereinbarungen enthalten, die nicht durch das Handelsgesetz oder dies Reglement für statthaft erklärt worden sind.

§ 51. [Zoll- und Steuervorschriften.] Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob, und sie, beziehungsweise ihre Nachfolger im Transporte, sind für ein bei Annahme von Gut ohne Begleitpapiere oder mit unzulänglichen Papieren etwa vorgekommenes Verschulden nicht verantwortlich. Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen. — Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe gestellten Antrag der Versender die Eisenbahn, wenn die vorschriftsmäßigen Declarationen und Legitimationspapiere beigefügt sind, die zoll- u. steueramtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, sowie andere öffentliche Abgaben u. Gebühren, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahn ist durch einen solchergestalt gestellten Antrag nicht verpflichtet, die Vermittelung zu übernehmen und ist befugt, dieselbe einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist. — Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Fall gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisenbahn diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet. Würde die Eisenbahn die mittels Frachtbriefes an den Grenzen des betreffenden Zollgebietes ihr übergebenen Güter ohne von dem Versender extrahirte zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung an den Bestimmungsort oder an die für die Abgabe der Zolldeclaration zuläßige Zollstelle übernehmen, so ist beziehungsweise Absender u. Empfänger für alle Schäden u. Nachtheile gegen die Eisenbahn verantwortlich und regreßpflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnissen der Frachtbrief-Declaration des Versenders der Eisenbahn als Frachtführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maßgabe der Declaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeclaration erwachsen möchten. — Der Absender hat die zur zoll- u.

[1]) Braucht hier nicht abgedruckt zu werden.

steueramtlichen Behandlung beigefügten Begleitpapiere auch im Frachtbriefe zu verzeichnen. Für Begleitpapiere, welche im Frachtbriefe nicht verzeichnet sind, wird von der Eisenbahn keine Haftung übernommen.

§ 52. [Berechnung der Frachtgelder.] So lange u. so weit keine gemeinschaftlichen Frachttarife publicirt sind, wird die Fracht nach den aus den publicirten Tarifen der einzelnen Bahnen, beziehungsweise der Verbände zusammenzustoßenden Beträgen berechnet. Außer den in den Tarifen angegebenen Sätzen an Frachtvergütung und an Vergütung für besondere im Tarife vorgesehene Leistungen darf nichts erhoben werden. Baare Auslagen der Eisenbahnen (z. B. Transit-, Ein- und Ausgangsabgaben, Kosten für Ueberführung, nöthig werdende Reparaturkosten an den Gütern, welche diese infolge ihrer eigenen äußeren oder inneren Beschaffenheit und Natur zu ihrer Erhaltung während des Transports bedingen) sind zu ersetzen. — Wenn einzelne Eisenbahnen die Güter von der Behausung des Absenders abholen, aus Schiffen löschen lassen, sowie an die Behausung des Empfängers oder an irgend einen anderen Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe u. s. w. bringen lassen, so sind auch die aus den Tarifen zu ersehenden Vergütigungen hierfür zu entrichten. — Die Fracht wird nach Kilogramm, bei denjenigen Gütern aber, welche ohne Gewichtsermittelung übernommen werden, nach Maßgabe der darüber in den Tarifen und besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen nach Tragkraft der Wagen oder nach Rauminhalt oder Raummaß berechnet. Die Ermittelung des Gewichts geschieht entweder durch wirkliche Verwiegung auf den Bahnhöfen oder durch Berechnung nach den in den Tarifen angegebenen Normalsätzen. Bei Collogütern hat dieselbe stets auf der Aufgabestation stattzufinden. Sendungen unter 30 kg werden höchstens für 30 kg, das darüber hinausgehende Gewicht wird bei Collogütern mit 10 kg, bei Wagenladungsgütern mit 100 kg steigend so berechnet, daß jede angefangenen resp. 10 u. 100 kg für voll gelten. Durch diese Gewichtsberechnung soll jedoch die Erhebung der in den Tarifen einzelner Eisenbahnen vorgeschriebenen Minimalbeträge des Frachtgeldes nicht ausgeschlossen werden. — Dem Aufgeber wird überlassen, bei der Feststellung des Gewichts gegenwärtig zu sein. Verlangt derselbe, nachdem diese Feststellung seitens der Eisenbahnverwaltung bereits erfolgt ist und vor der Verladung der Güter, eine anderweite Ermittelung des Gewichts in seiner oder seines Beauftragten Gegenwart, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, dafür ein im Tarif bestimmtes Wagegeld zu erheben. Dies Wagegeld kann, jedoch nur von gewöhnlichem Frachtgut, auch dann erhoben werden, wenn ausnahmsweise der Versender das Gewicht im Frachtbriefe anzusetzen unterlassen hat u. die Ergänzung des Frachtbriefes in dieser Beziehung der Eisenbahnverwaltung überläßt. — Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungsposition zur Berechnung des Frachtgeldes. — Die zu erhebende Fracht wird mit vollen $0,_{10}$ M abgerundet, so daß Beträge unter 5 P gar nicht, von 5 P ab aber für $0,_{10}$ M gerechnet werden. — Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Versendern selbst zu verladen sind, so dürfen die Versender die Wagen nur bis zu der an denselben vermerkten Tragfähigkeit beladen. Für Überladung kann die Eisenbahn, vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine in den besonderen Vorschriften festzustellende Conventionalstrafe erheben.

§ 53. [Zahlung der Fracht.] Die Frachtgelder werden bei der Aufgabe des Gutes berichtigt oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen. Bei Gütern, welche nach dem Ermessen der annehmenden Eisenbahn dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, kann eine sofortige Berichtigung der Frachtgebühren gefordert werden. — Unrichtige Anwendungen des Tarifs, sowie Fehler bei der Gebührenberechnung sollen weder der Eisenbahn noch dem zur Zahlung Verpflichteten zum Nachtheil gereichen. Zu viel erhobene Beträge sind dem Bezugsberechtigten thunlichst zu avisiren.

§ 54. [Nachnahme und Provision.] Die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen, deren Specificirung verlangt werden darf, können nachgenommen werden. — Auch Vorschüsse auf den Werth des Gutes werden bis auf Höhe von 300 M unter denselben Bedingungen wie Spesennachnahmen zugelassen, wenn dieselben nach dem Ermessen des expedirenden Beamten durch den Werth des Gutes sicher gedeckt werden. — Für jede aufgegebene Nachnahme, gleichviel ob dieselbe verabfolgt oder infolge anderweiter Disposition ganz oder theilweise zurückgezogen ist, wird die durch den Tarif der Aufgabestation bestimmte Provision berechnet. Von den Eisenbahnen im Falle des Weitertransports von einer Bahn auf die andere nachgenommene Frachtgelder sind jedoch provisionsfrei. — Für baare Auslagen (§ 52), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf die im Tarife der die baaren Auslagen vorschießenden Eisenbahn bestimmte Provision für Nachnahme erhoben werden. — Als Bescheinigung über die Auflegung von Nachnahmen auf Güter dient in der Regel der abgestempelte Frachtbrief oder die anderweit gestattete Form der Bescheinigung über Aufgabe von Gütern (cfr. § 50 Nr. 5), jedoch werden auf Verlangen noch besondere Nachnahmescheine u. zwar gebührenfrei ertheilt. — Eingegangene Nachnahmen werden dem zum Empfange Berechtigten ohne Verzug avisirt u. ausgezahlt.

§ 55. [Annahme der Güter.] Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann, namentlich also nicht, insofern die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transports nicht genügen. — Die Eisenbahn ist jedoch gehalten, die zugeführten Güter, soweit die disponiblen Räumlichkeiten zureichen, gegen Empfangsbescheinigung mit dem Vorbehalt deponiren zu lassen, daß die Annahme zum Transport u. die Aufdrückung

des Expeditionsstempels auf den Frachtbrief (cfr. § 49) erst dann erfolgt, wenn die Verladung des Gutes möglich geworden ist. Der Aufgeber hat im Frachtbriefe sein Einverständniß zu erklären, daß die Sendung bis zur thunlichen Verladung eingelagert bleibe.

§ 56. [Auflieferung der Güter u. Beförderung.] Das Gut muß in den festgesetzten Expeditionszeiten aufgeliefert, beziehungsweise von dem Absender verladen werden, und wird, je nach der Declaration des Absenders, in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert (§ 59). — An Sonn- u. Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut nicht angenommen u. am Bestimmungsorte dem Adressaten nicht verabfolgt. — Eilgut wird auch an Sonn- u. Festtagen, aber nur in den ein für alle Mal bestimmten, durch Aushang in den Expeditionslocalen und beziehungsweise auch in einem Localblatte bekannt gemachten Tageszeiten angenommen u. ausgeliefert. — Eilgut muß mit einem auf rothem Papier gedruckten Frachtbriefe (Anlage C.) aufgegeben werden u. wird vorzugsweise u. schleunig befördert. Gewöhnliches Frachtgut ist mit einem Frachtbriefe nach Anlage B. aufzugeben. — In Ansehung der Zeit der Beförderung der Güter bildet die Reihenfolge der Auflieferung die Regel und darf kein Absender vor dem anderen ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, in den Transportverhältnissen oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund begünstigt werden. Zuwiderhandlungen begründen den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens. — Die Eisenbahnen sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Reihenfolge der Güter-Abfertigung constatirt werden kann. — Die Gestellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht u. die Verladung in der von der Absendestation zu bestimmenden Frist vollendet werden. — Diese Frist wird durch Anschlag in den Güterexpeditionen u. beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§ 57. [Lieferungszeit. Berechnung derselben.] Jede Bahnverwaltung publicirt durch die Tarife für den Verkehr innerhalb ihres Bahngebiets Lieferungszeiten, welche sich aus Transports- u. Expeditionsfristen zusammensetzen und die nachfolgenden Maximal-Ansätze nicht überschreiten dürfen:

a) für Eilgüter:
   1. Expeditionsfrist . . . . 1 Tag,
   2. Transportfrist für je auch nur angefangene 225 km . . . . 1 Tag,
b) für Frachtgüter:
   1. Expeditionsfrist . . . . 2 Tage,
   2. Transportfrist für je auch nur angefangene 225 km . . . . 2 Tage.

Wenn der Transport aus dem Bereiche einer Verwaltung in den Bereich einer anderen anschließenden Verwaltung übergeht, so berechnen sich die Transportfristen aus der Gesammt-Entfernung zwischen der Aufgabe- u. Bestimmungsstation, während die Expeditionsfristen ohne Rücksicht auf die Zahl der durch den Transport berührten Verwaltungsgebiete nur einmal zur Berechnung kommen. — Den Eisenbahn-Verwaltungen wird vorbehalten, für Messen u. andere außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse mit oder vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde Zuschlagfristen festzusetzen u. zu publiciren. — Aus der Bekanntmachung muß zu ersehen sein, ob u. durch welche Behörde die Genehmigung ertheilt oder ob eine solche vorbehalten ist. Im letzteren Falle muß die nachträglich erfolgte Genehmigung innerhalb 8 Tagen durch eine besondere Bekanntmachung veröffentlicht werden. Die Festsetzung von Zuschlagfristen ist wirkungslos, wenn die nachträgliche Genehmigung von der Aufsichtsbehörde versagt oder die ertheilte Genehmigung nicht rechtzeitig publicirt wird. — Wenn das Gut einen nicht überbrückten Flußübergang oder eine bei einem größeren Orte zwischen mehreren daselbst mündenden Bahnen bestehende Verbindungsbahn zu passiren hat, so können für solchen Transport angemessene Zuschlagsfristen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde publicirt werden. — Die Lieferungszeit beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes (§§ 49 u. 50) folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger oder derjenigen Person, an welche die Ablieferung giltig geschehen kann, an die Behausung oder an das Geschäftslocal zugeführt ist, oder, falls eine solche Zuführung nicht zugesagt oder ausdrücklich verbeten ist (§ 59), wenn innerhalb der gedachten Frist schriftliche Nachricht von der erfolgten Ankunft für den Empfänger zur Post gegeben oder solche ihm auf andere Weise wirklich zugestellt ist. — Für Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, ist die Lieferzeit gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereit gestellt ist. — Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer steueramtlicher Abfertigung, sowie für die Dauer einer ohne Verschulden der Bahnverwaltung eingetretenen Betriebsstörung, durch welche der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransports zeitweilig verhindert wird.

§ 58. [Zeitweilige Verhinderung des Transports.] Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransports durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so ist der Absender nicht gehalten, die Aufhebung des Hindernisses abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß alsdann aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung des Transports u. der Kosten der Wiederausladung durch eine (in den besonderen Vorschriften festgesetzte) Gebühr entschädigen u. außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon zurückgelegte Transportstrecke berichtigen. — Wenn jedoch wegen einer Betriebsstörung die Fortsetzung des Transports auf dem vom Versender vorgeschriebenen oder von der Eisenbahn gewählten Wege nicht möglich ist, wol aber auf einem anderen, wenn auch längeren Wege stattfinden kann, so bleibt es, unbeschadet der aus Rücksichten des allgemeinen Verkehrs ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbehörde, der Entscheidung der Eisenbahn überlassen, ob es dem In-

teresse der Betheiligten mehr entspricht, die Beseitigung der Störung abzuwarten oder die Sendungen auf Kosten der Versender resp. Empfänger über eine Hilfsroute dem Bestimmungsorte zuzuführen oder endlich die Absender um anderweite Disposition über die Güter anzugehen.

§ 59. [Avisirung u. Ablieferung des Gutes.) Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief u. das Gut auszuliefern. Nachträglichen Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes oder Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger hat die Eisenbahn so lange Folge zu leisten, als sie Letzterem nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte den Frachtbrief noch nicht übergeben hat. Der Absender hat in diesem Falle auf Erfordern das ihm etwa ausgestellte Frachtbrief-Duplikat (§ 50 Nr. 5) oder den Aufnahmsschein zurückzugeben. — Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, andere Anweisungen als diejenigen, welche auf der Aufgabestation erfolgt sind, zu beachten. — Ist dem Empfänger nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief bereits übergeben, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für die Ladung verhaftet ist. — Bei denjenigen Gütern, welche die Eisenbahn nicht selbst dem Empfänger an seine Behausung oder an sein Geschäftslocal zuführen läßt, wird dem Adressaten spätestens nach Ankunft u. Bereitstellung der transportirten Güter schriftliche Nachricht durch Boten, per Post oder durch sonst übliche Gelegenheit zugesendet. — Wo die Verwaltung es für angemessen erachtet, werden von derselben besondere Rollfuhr-Unternehmer zum An- und Abfahren der Güter innerhalb des Stationsortes oder von und nach seitwärts belegenen Ortschaften bestellt, auf welche der § 63 des Reglements Anwendung findet. — Die Taxe für die dem Rollfuhr-Unternehmer zu zahlende Gebühr muß in den betr. Güterexpeditionen zur Einsicht aushängen u. auch von dem Fuhrmann auf Verlangen vorgezeigt werden. — Diejenigen Empfänger, welche sich ihre Güter selbst abholen, oder sich anderer, als der von der Bahnverwaltung bestellten Fuhrunternehmer bedienen wollen, haben dies der betr. Güterexpedition rechtzeitig vorher, jedenfalls noch vor Ankunft des Gutes und auf Erfordern der Güter-Expedition unter glaubhafter Bescheinigung der Unterschrift schriftlich anzuzeigen. Die Befugniß der Empfänger, ihre Güter selbst abzuholen oder durch andere als von der Bahnverwaltung bestellte Fuhrunternehmer abholen zu lassen, kann von der Eisenbahn im allgemeinen Verkehrsinteresse mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschränkt oder auch aufgehoben werden. — Ausgeschlossen von der Selbstabholung sind diejenigen Güter, welche nach steueramtlichen Vorschriften oder aus anderen Gründen nach Packhöfen oder Niederlagen der Steuerverwaltung gefahren werden müssen. Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, oder den Adressaten durch die Bahnverwaltung zugeführt werden, werden nicht avisirt. — Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht u. der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Einlieferung der Empfangsbescheinigung — welche sich einfach auf den Empfang, mit Ausschluß also der Forderung tadellosen, rechtzeitigen 2c. Empfanges zu beschränken hat — und Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes die Auslieferung des Guts in den Expeditionslocalen (auf den Güterböden) u. die Stellung der Wagen zur Entladung auf den Entladungsplätzen, und zwar mit folgenden näheren Zeitbestimmungen: 1) Die Güter sind, vorbehaltlich der unter 2 nachfolgenden Bestimmung binnen der im Tarife festzustellenden lagerzinsfreien Zeit, welche nicht weniger als 24 Stunden nach Absendung resp. Empfang (cfr. § 57) der Benachrichtigung betragen darf, während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen. — Für Bahnhof restante gestellte Güter, sowie für Güter derjenigen Empfänger, welche sich die Avisirung schriftlich ein für alle Mal verbeten haben, beginnt diese Zeit mit der Ankunft des Guts. 2) Die Fristen, binnen welcher die von dem Versender selbst verladenen Güter durch die Empfänger auszuladen u. abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt u. auf jeder Station durch Aushang in den Expeditionslocalen, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Localblatte zur allgemeinen Kenntniß gebracht. 3) Zwischenfallende Sonn- u. Festtage werden überall nicht mitgerechnet. 4) Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Theils der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung, wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen gemeinen Werth hat, kann die Annahme des angekommenen Theils u. die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden, unbeschadet der auf Grund der §§ 62 ff. von ihm zu erhebenden Entschädigungsansprüche. — Eilgüter werden, sofern außergewöhnliche Verhältnisse nicht eine längere Frist unvermeidlich machen, binnen 2 Stunden nach der Ankunft avisirt resp. binnen 6 Stunden dem Adressaten in seine Behausung zugeführt. Die Avisirung resp. Zuführung der später als 6 Uhr Abends angekommenen Eilgüter kann erst am folgenden Morgen verlangt werden. Die im § 57 getroffenen Festsetzungen werden hierdurch nicht berührt. — Der Empfänger ist berechtigt, bei der Auslieferung von Gütern an ihn, deren Nachwägung in seiner Gegenwart auf dem Bahnhofe zu verlangen. Diesem Verlangen muß die Eisenbahnverwaltung bei Collogütern stets, bei Wagenladungsgütern insoweit, als die auf dem Bahnhofe vorhandenen Wägevorrichtungen dazu ausreichen, nachkommen. Gestatten die Wägevorrichtungen der Eisenbahn eine Verwiegung von Wagenladungsgütern auf dem Bahnhofe nicht, so bleibt dem Empfänger überlassen, die Verwiegung da, wo derartige Wägevorrichtungen am nächsten zur Verfügung stehen, in Gegenwart eines dazu von der Eisenbahnverwaltung zu bestellenden Bevollmächtigten vornehmen zu lassen. — Ergibt die Nachwägung kein von der

Eisenbahnverwaltung zu vertretendes Gewichtsmanco, so hat der Empfänger die durch die Verwiegung entstandenen Kosten beziehungsweise tarifmäßigen Gebühren, sowie die Entschädigung für den etwa abgeordneten Bevollmächtigten zu tragen. — Dagegen hat die Eisenbahnverwaltung, falls ein von ihr zu vertretendes u. nicht bereits anerkanntes Gewichtsmanco festgestellt wird, dem Empfänger die ihm durch die Nachwägung verursachten Kosten zu erstatten.

§ 60. [Lagergeld und Conventionalstrafe.] 1. Wer ohne die im § 58 erwähnten Veranlassungen die von ihm zur Beförderung aufgelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahn vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung außer den Auf- u. Abladegebühren für jeden Tag vom Augenblicke der Auflieferung, der Tag sei bloß angebrochen oder verstrichen, ein Lagergeld zu entrichten. — Wird vom Absender die Zurückgabe eines Gutes auf einer Zwischenstation der Transportstrecke verlangt u. geht die Verwaltung auf dieses Verlangen ein, so ist neben der tarifmäßigen Fracht für die von dem Gute zurückgelegte Bahnstrecke das tarifmäßige Reugeld zu zahlen. 2. Bei einer nach u. nach stattfindenden Auflieferung der in demselben Frachtbriefe declarirten Sendungen, oder wenn Güter mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen aufgeliefert sind und deshalb bis zum Eingange der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben müssen, kann die Eisenbahn, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht u. eine Verzögerung des Auflieferungsgeschäfts ersichtlich ist, beziehungsweise, wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung u. Berichtigung der Frachtbriefe nicht erfolgt ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbrief-Sendung, beziehungsweise bis zur Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe, ein Lagergeld erheben lassen. Eine Conventionalstrafe, für welche auf Verlangen bei Bestellung der Wagen eine den Betrag der Strafe für eine Tagesversäumniß ausgleichende Caution zu erlegen ist, kann die Eisenbahn ebenfalls von Demjenigen einziehen, welcher Eisenbahnwagen zum Transporte von Gütern, deren Verladung der Versender zu besorgen hat, bestellt, u. welcher nicht in der durch die besonderen Vorschriften (cfr. § 56 am Schluß) zu bestimmenden Frist die Beladung ordnungsmäßig bewirkt und die Güter zur Abfertigung bringt; auch ist im letzteren Falle die Eisenbahn nach Ablauf jener Frist befugt, das Geladene von dem Wagen auf Kosten des Bestellers wieder zu entfernen, das Entladene auf Gefahr desselben und gegen ein Lagergeld lagern zu lassen und den Eisenbahnwagen der Verfügung des Bestellers zu entziehen. — Dagegen ist die Eisenbahn verpflichtet, den Besteller von Wagen durch Zahlung einer gleich hohen Conventionalstrafe zu entschädigen, sofern sie fest zugesagte Wagen nicht rechtzeitig stellt. 3. Wer Güter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen. — Dagegen ist die Eisenbahnverwaltung zum Ersatze der nachgewiesenen Kosten der zwar rechtzeitig, aber vergeblich versuchten Abholung eines Gutes in dem Falle verpflichtet, wenn ein bereits avisirtes Gut im Bahnhofe nicht spätestens innerhalb 1 Stunde nach dem Eintreffen des Abholers zur Entladung resp. Abgabe bereit gestellt ist. 4. Wenn aus den vom Versender beladenen Wagen die verladenen Güter nicht innerhalb der im § 59 Nr. 2. vorgeschriebenen Zeit ausgeladen u. abgeholt sind, so ist die Eisenbahn zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers resp. Versenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt und kann durch die besonderen Vorschriften zugleich eine conventionelle Entschädigung als Lagergeld oder als Wagenstrafmiethe festsetzen. 5. Bei Gütern, deren Empfänger nicht hat benachrichtigt werden können, beginnt die Berechnung des Lagergeldes u. der Wagen-Strafmiethe nach Ablauf der in den besonderen Vorschriften bestimmten Fristen. 6. Über die Höhe und über die Art und Weise der Berechnung dieser conventionellen Lagergelder u. Wagen-Strafmiethen enthält der Tarif für die Güterbeförderung die näheren Bestimmungen. — Wenn der geregelte Verkehr durch große Güteranhäufungen gefährdet wird, so ist die Eisenbahn zur Erhöhung der Lagergelder und der Wagenstrafmiethe, u. wenn diese Maßregel nicht ausreichen sollte, auch zur Verkürzung der Lagerfristen und zur Beschränkung der lagerzinsfreien Zeit für die Dauer der Anhäufung der Güter und zwar alles dieses unter Beachtung der für die Festsetzung von Zuschlagslieferfristen im § 57 al. 3 u. 4 gegebenen Vorschriften berechtigt.

§ 61. [Verfahren bei Ablieferungs-Hindernissen.] Güter, deren Ab- oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, sowie solche, welche unter der Adresse „Bahnhof restante“ länger als die durch die besonderen Vorschriften nachgelassene Frist nach der Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben, lagern auf Gefahr und Kosten der Versender, welche mit thunlichster Beschleunigung hiervon zu benachrichtigen sind. Auch hat die Eisenbahn das Recht, solche Güter unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten u. Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben u. sie da zur Disposition des Versenders unter sofortiger Benachrichtigung desselben zu stellen. — Die Eisenbahn ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, mittels eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr u. Kosten des Versenders weiterbefördern zu lassen, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Absender od. Empfänger Verfügung getroffen ist. Dasselbe gilt von Gütern, deren Bestimmungsort eine nicht für den Güterverkehr eingerichtete Eisenbahnstation ist. — Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, soweit die Verwaltung Rollfuhr-Unternehmer zur Beförderung der Güter

nach seitwärts belegenen Orten bestellt hat (cfr. § 59). — Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn Güter, deren An- u. Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder endlich solche Güter, deren angebotene Zurücknahme durch den Versender bei verweigerter Abnahme seitens des Adressaten, oder im Falle, daß der Adressat nicht zu ermitteln ist, unterbleibt, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglichst u. zwar Güter, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, ohne Verzug, alle anderen aber frühestens 4 Wochen nach Ablauf der lagerzinsfreien Zeit verkauft. — Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Versender nicht zu ermitteln ist. — Herrenlose Güter, welche sich im örtlichen Bezirk der Eisenbahn vorfinden, unterliegen den Bestimmungen des § 33.

§ 62. [Haftpflicht im Allgemeinen.] Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbriefe übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere, sich aneinander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so haften als Frachtführer für den ganzen Transport nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbriefe übernommen haben, sondern nur die erste und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat; eine der übrigen in der Mitte liegenden Eisenbahnen kann nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf ihrer Bahn sich ereignet hat. — Der den Eisenbahnen untereinander zustehende Rückgriff wird dadurch nicht berührt.

§ 63. [Haftpflicht der Eisenbahn für ihre Leute.] Die Eisenbahn haftet für ihre Leute u. für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

§ 64. [Umfang und Zeitdauer der Haftpflicht.] Die Eisenbahn haftet, abgesehen von den besonderen Bestimmungen im § 67, für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Gutes seit dem Abschluß des Frachtvertrages (§ 49) bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) od. durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl., oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. — Die Haftpflicht der Eisenbahnen für Verlust oder Beschädigung des Gutes während der Zeit von der Auflieferung desselben bis zur Abstempelung des Frachtbriefes, soweit sie gesetzlich begründet ist, wird hierdurch nicht berührt. — Der Ablieferung an den Adressaten steht die Ablieferung an Zoll- und Revisionsschuppen nach Ankunft des Gutes auf der Bestimmungsstation, sowie die nach Maßgabe dieses Reglements stattfindende Ablieferung des Gutes an Lagerhäuser oder an einen Spediteur gleich. — Als in Verlust gerathen ist das Gut erst 4 Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten. Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers od. seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung giltig erfolgen kann, und durch Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen die Eisenbahn. Nur wegen Verlustes od. Beschädigungen, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Eisenbahn auch nach Annahme des Gutes und Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, jedoch nur, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht und der Anspruch innerhalb 4 Wochen bei der Eisenbahnverwaltung schriftlich angemeldet worden ist, u. wenn bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist. — Außerdem verjähren alle Ansprüche wegen gänzlichen Verlustes des Gutes nach 1 Jahre von dem Ablaufe des Tages an gerechnet, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen, und, sofern das Gut angenommen, die Fracht aber nicht bezahlt ist, alle Ansprüche wegen Verminderung oder Beschädigung des Gutes nach 1 Jahre von dem Ablaufe des Tages an, an welchem die Ablieferung geschehen ist. — In allen Verlust- und Beschädigungsfällen haben die Eisenbahnverwaltungen die eingehendsten Recherchen anzustellen und auf Erfordern der Berechtigten actenmäßige u. genaue Mittheilungen über das Resultat der Nachforschungen zu geben. — Bei Empfangnahme der Entschädigung kann der Entschädigungsberechtigte beanspruchen, daß er, falls das in Verlust gerathene Gut später gefunden wird, hiervon benachrichtigt werde. Ueber den erhobenen Anspruch ist ihm eine Bescheinigung zu ertheilen. — Innerhalb 8 Tagen nach erhaltener Nachricht kann der Berechtigte gegen Rückerstattung der erhaltenen, um den Betrag der ihm für versäumte Lieferfrist gebührenden Entschädigung zu kürzenden Summe verlangen, daß das wiedergefundene Gut von dem Orte, wo dasselbe gefunden wurde, bis zu dem im Frachtbriefe angegebenen ursprünglichen Bestimmungsort kostenfrei geliefert werde. — Ist an einem Gute eine Verminderung oder eine Beschädigung eingetreten, so hat die Eisenbahn in Gegenwart von unparteiischen Zeugen, und wo möglich in Gegenwart des Reclamationsberechtigten das Gewicht und den sonstigen Thatbestand und nach Umständen unter Beiziehung von Sachverständigen den an dem Gute eingetretenen Schaden feststellen zu lassen. — Will der Reclamationsberechtigte sich mit der Eisenbahn über die von letzterer zu leistende Entschädigung im außergerichtlichen Wege ausgleichen, so hat er noch vor dem Empfange, beziehungsweise vor der Zurücknahme des Gutes den Thatbestand anzuerkennen und seinen Ersatzanspruch anzumelden. — Stellt er sich hierbei mit dem Ausspruche der von der Eisenbahn beigezogenen Sachverständigen nicht zufrieden, so steht es ihm frei, den Schaden durch vom Handelsgerichte oder in dessen Ermangelung vom Richter des Ortes ernannte oder durch bei dem

Gerichte bereits ständig bestellte Sachverständige feststellen zu lassen. — Eine angemeldete Reclamation ist mit einem den Werth des Gutes nachweisenden Documente, und wenn das Gut in Empfang genommen wurde, auch mit dem Frachtbriefe belegt, binnen der gesetzlichen Verjährungsfrist wirklich einzubringen, und muß solche mit thunlichster Beschleunigung von der Eisenbahn beantwortet und erledigt werden.

§ 65. [Beschränkung der Haftpflicht für Güter, welche nicht nach Eisenbahnstationen bestimmt sind.] Wird Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernommen, in welchem als Ort der Ablieferung ein nicht an einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte, wo der Transport mittels Eisenbahn enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein. — In Ansehung der von der Bahnverwaltung eingerichteten Rollfuhren nach seitwärts belegenen Orten (cfr. § 59) besteht die Haftpflicht der Eisenbahn als Frachtführer auch für den Transport bis zu dem Bestimmungsorte des Gutes.

§ 66. [Beschränkung der Haftpflicht bei Angabe mehrerer Bestimmungsorte.] Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem an einer Eisenbahn, für welche dies Reglement gilt, liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein anderweiter Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren, an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Eisenbahn ist nur bis zur Ablieferung an diesen Ort verantwortlich.

§ 67. [Besondere Beschränkung der Haftpflicht.] 1. Die Eisenbahn haftet in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen od. theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Selbstentzündung 2c. zu erleiden, nicht für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist, insbesondere also nicht a) überhaupt bei gefährlichen Substanzen, als: Schwefelsäure, Scheidewasser und anderen ätzenden, sowie bei leicht entzündlichen Gegenständen; b) für den Bruch: bei leicht zerbrechlichen Sachen, als: leicht zerbrechlichen Möbeln, leicht zerbrechlichem Eisenguß, Glas, leeren oder gefüllten Krügen, Flaschen u. Glasballons, Zucker in losen Broden 2c.; c) für das Verderben: bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen oder durch Frost oder Hitze leiden; d) für das Einrosten: bei Metallwaaren; e) für Gewichtsverluste: bei frischen und gesalzenen Fischen, Austern und Südfrüchten. — 2. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche in unbedeckten Wagen transportirt werden, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist. Welche Güter die Eisenbahn bei Anwendung einer ermäßigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu transportiren befugt ist, bestimmt der Tarif und gibt der Absender sein Einverständniß mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes in gedeckten oder mit Decken versehenen Wagen ausdrücklich verlangt. Die Eisenbahn ist jedoch in diesem Falle berechtigt, einen Zuschlag zu der tarifmäßigen Fracht zu erheben. — Wenn infolge besonderer Vereinbarung Güter, die sonst in gedeckten Wagen verladen werden, in ungedeckten Wagen befördert werden, so kann unter der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr auffallender Gewichtsabgang oder Abgang von ganzen Collis nicht verstanden werden. — 3. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung od. mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist. — 4. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- u. Abladen nach Bestimmung des Tarifs oder nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem beziehungsweise dem Empfänger, besorgt wird, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist. Dagegen haften der Absender beziehungsweise der Empfänger für den Schaden, welcher durch das Auf- oder Abladen od. bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist. — 5. Die Eisenbahn haftet in Ansehung begleiteter Güter nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird. — 6. In allen vorstehend unter 1—5 gedachten Fällen wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der Seitens der Eisenbahnen nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist. — 7. Die vorstehend unter 1—5 bedungenen Befreiungen treten nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist. — 8. Gewichtsmängel werden nicht vergütet, soweit für die ganze durchlaufene Strecke das Fehlende bei trockenen Gütern nicht mehr als 1%, bei nassen Gütern, denen geraspelte u. gemahlene Farbehölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittener Tabak, Fettwaaren, Seifen u. harte Oele, frische Früchte, frische Tabaksblätter, Schafwolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und gebackenes Obst, Thierflechsen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen), getrocknete Fische, Hopfen und frische Kitte gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als 2% des im Frachtbriefe angegebenen, beziehungsweise durch die Absendestation festgestellten Gewichts beträgt. Dieser Procentsatz wird, im Falle mehrere Stücke zusammen auf einen Frachtbrief transportirt wor-

den sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht oder das Maß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist. — Die vorstehend gedachte Befreiung von der Haftpflicht tritt nicht ein, wenn u. soweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht infolge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Procentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht. Es bleibt jedoch den einzelnen Verwaltungen vorbehalten, bei solchen Gütern, welche vom Versender selbst verladen oder vom Empfänger abgeladen werden, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde höhere Procentsätze als 2 % nach Maßgabe der Beschaffenheit der einzelnen Artikel festzusetzen, bis zu welchen eine Vergütung für Gewichtsmängel nicht stattfinden soll. — Bei gänzlichem Verlust des Gutes ist ein Abzug für Gewichtsverlust überhaupt unstatthaft.

§ 68. [Geldwerth der Haftung.] Eine der Eisenbahn nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen: 1) im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes wird bei der Schadenberechnung der von dem Beschädigten nachzuweisende gemeine Handelswerth, und in Ermangelung eines solchen der gemeine Werth, welchen Güter gleicher Beschaffenheit zur Zeit u. am Orte der bedungenen Ablieferung gehabt haben würden, nach Abzug der infolge des Verlustes etwa ersparten Zölle und Unkosten zum Grunde gelegt. 2) Zum Zwecke der Entschädigungsberechnung wird jedoch der gemeine Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth, nicht höher als 60 M pro 50 kg brutto angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich auf der Adreßseite des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle mit Buchstaben declarirt ist. 3) Im Falle einer höheren Werthdeclaration bildet die declarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung. In diesem Falle hat der Versender neben der tarifmäßigen Fracht einen Zuschlag zu entrichten, welcher $^1/_{10}$ pro Mille der ganzen declarirten Summe für jede angefangenen 150 km, welche das Gut innerhalb der einzelnen Bahn, resp. des einzelnen Verbandes zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von $0,_{10}$ M u. unter Abrundung des zu erhebenden Betrages auf $0,_{10}$ M nicht übersteigen darf. 4) Bei Beschädigung von Gütern wird die durch die Beschädigung entstandene Werthverminderung nach Verhältniß des gemäß der Bestimmung ad 1 zu ermittelnden Werths zu dem ad 2 und 3 erwähnten Maximalsatze vergütet. — Im Falle einer böslichen Handlungsweise der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute kann die Beschränkung der Haftpflicht auf den Normalsatz oder den angegebenen Werth des Gutes nicht geltend gemacht werden.

§ 69. [Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit.] Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit (§ 57) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können. — Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute, und durch Bezahlung der Fracht erlöschen alle Ansprüche aus Versäumung der Lieferungszeit, insofern solche nicht binnen 8 Tagen nach der Ablieferung, beziehungsweise nach Bezahlung der Fracht erhoben worden sind. Ist das Gut nicht angenommen, oder die Fracht nicht bezahlt, so verjähren sie nach 1 Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist, und, wenn sie überhaupt nicht erfolgt ist, mit dem Ablaufe der Lieferungszeit.

§ 70. [Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit.] Für Versäumung der Lieferfrist vergütet die Eisenbahn, ohne den Beweis zu verlangen, daß durch die verspätete Ablieferung ein Schaden entstanden ist: a) bei Frachtgütern: wenn die Verspätung mehr als 1 Tag beträgt, bis zu 3 Tagen $^1/_4$, bis zu 8 Tagen $^1/_3$ und wenn die Verspätung mehr als 8 Tage beträgt, die Hälfte der Fracht; b) bei Eilgütern: wenn die Verspätung mehr als 12 Stunden beträgt, bis zu 24 Stunden $^1/_4$, bis zu 3 Tagen $^1/_3$ und wenn die Verspätung mehr als 3 Tage beträgt, die Hälfte der Fracht. — Wird von den Entschädigungsberechtigten die Vergütung einer höheren Summe beansprucht, so liegt demselben ob, den durch die verspätete Ablieferung wirklich entstandenen Schaden auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung nachzuweisen. — Die Höhe des von der Eisenbahn alsdann zu leistenden Ersatzes bestimmt sich durch die Höhe des nachgewiesenen Schadens mit der Maßgabe, daß 1. im Falle einer Declaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung die declarirte Summe; 2. in Ermangelung einer solchen Declaration: a) falls die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, der Betrag der halben Fracht, b) falls die Versäumniß mehr als 24 Stunden beträgt, der Betrag der ganzen Fracht, die Maximalsätze der zu gewährenden Entschädigung bilden, insofern nicht die Versäumniß der Lieferfrist durch eine bösliche Handlungsweise der Eisenbahn oder ihrer Leute herbeigeführt worden ist. — Die Declaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung muß behufs ihrer Giltigkeit auf der Adreßseite des Frachtbriefes an der dafür vorgesehenen Stelle erfolgen und der desfallsige Betrag von dem Versender mit Buchstaben eingetragen werden. — Die Eisenbahn ist in diesem Falle berechtigt, neben der tarifmäßigen Fracht einen Frachtzuschlag zu erheben, welcher für je 10 M der declarirten Summe — angefangene 10 M für voll gerechnet — für die ersten 150 km, welche das Gut innerhalb der einzelnen Bahn resp. des einzelnen Verbandes zu durchlaufen hat, 1 P, für die folgenden 225 km $^1/_2$ P, für jede weiteren folgenden 375 km $^1/_2$ P nicht übersteigen darf. Angefangene 150 resp. 225 und 375 km werden für voll gerechnet. — Ueberschießende Pfennige sind auf $0,_{10}$ M abzurunden. Der geringste Frachtzuschlag beträgt $0,_{10}$ M.

Betriebs-Unfälle s. Unfälle.

Betrug, Bestrafung desselben, s. Strafgesetzbuch §§ 263 ff.

Betten sind vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen, s. Gewerbe-Ordnung § 56 Nro. 2. Bei Auspfändungen wegen rückständiger Abgaben sind die unentbehrlichen Betten des Schuldners frei zu lassen, s. S. 6 § 12a, und S. 13 § 13a.

Bettler, Bestrafung derselben, Str.-G.-B. § 361 Nr. 4 und § 362. Wegen Verpflichtung der Landarmenverbände, die in ihrem Bezirke festgenommenen und nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Bettler in ein Arbeitshaus unterzubringen, s. Ges. v. 8. März 1871 § 38 (S. 75).

Beurkundung des Personenstandes s. Personenstandswesen.

Beurlaubtenstand, s. Control-Ordnung § 5 No. 4, §§ 6 ff. Verleitung von Angehörigen des Beurlaubtenstandes zum Ungehorsam gegen die Befehle des Oberen, s. Str.-G.-B. § 112.

Beurlaubung von Strafgefangenen, s. Str.-G.-B. §§ 23. 24.

Bevollmächtigte, Bestrafung derselben wegen Untreue, s. Str.-G.-B. § 266 No. 2.

Bewaffnete Macht. Bezüglich der Leistungen für dieselbe, s. Kriegs-, Natural-, Quartier-Leistungen. — Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde verwendet werden (Verfassungs-Urkunde v. 31. Januar 1850 Art. 36, s. auch die Ausnahmsbestimmungen im Gesetz über den Belagerungszustand v. 4 Juni 1851 §§ 5 u. 16, S. 123 u. 125). — Der Militärgerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen (Verf.-Urk. Art. 37 u. Militär-Str.-G.-B. v. 20. Juni 1872). — Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen od. sich anders als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt (Verfassungs-Urkunde Artikel 38; die Strafen für Verletzung dieser Vorschriften s. im Militär-Strafgesetzbuch §§ 101 ff.). — Die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen über Gewährung der persönlichen Freiheit, Unverletzlichkeit der Wohnungen, Freiheit zu Versammlungen und Vereinigungen in Gesellschaften und das Petitionsrecht finden auf das Heer nur insoweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen (Verf.-Urk. Art. 39). — Bestrafung des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht, s. Str.-G.-B. §§ 113, 116. — S. übrigens Heer.

Bewässerungs-Anlagen, s. unter Privatflüsse Ges. v. 28. Febr. 1843 §§ 15 ff., 56 ff. — Bestrafung des unbefugten Ableitens von Bewässerungs-Wasser, s. Feldpolizeiordnung § 43 Nro. 3.

Bewußtlosigkeit als Strafausschließungsgrund, s. Str.-G.-B. § 51. Bestrafung der Benutzung einer bewußtlosen Frauensperson zum Beischlaf, s. das. § 176 Nro. 2, § 177.

Bezirksausschuß der Reichsbank, s. Bankgesetz § 36 (S. 108).

Bezirkscommissionen zur Einschätzung der Staats - Einkommensteuer, s. Einkommensteuergesetz § 14, c. d., § 24.

Bezirksrath für Provinzial-Verwaltungsangelegenheiten, s. Provinzialordnung §§ 65, 67 ff., 77, 80, 100.

Bezirksverwaltungsgerichte, s. Verwaltungsgerichte.

Bezirksvorsteher als Vorgesetzte der in Städten von größerem Umfange oder von zahlreicherer Bevölkerung gebildeten Ortsbezirke, s. unter Städteverfassung die Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853 § 60 und die Note dazu; für Frankfurt a. M. das Gesetz vom 25. März 1867 § 67 u. für Schleswig-Holstein das Gesetz vom 14. April 1869 § 62, welche §§ mit dem § 60 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 übereinstimmen. Bezüglich der Bezirksvorsteher in den rheinischen Landgemeinden, s. unter Gemeindeverfassung die Gem.-Ordn. v. 23. Juli 1845 § 77.

Bibeln und Erbauungsschriften. Für die Colportage derselben bedarf es, sofern sie durch Reichsangehörige betrieben werden soll, nur der Erwirkung des im § 55 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Legitimationsscheins. Das Vertheilen von Bibeln 2c., welches unentgeltlich od. gegen eine nur die Kosten der Anschaffung deckende Vergütung erfolgt, ist nicht als gewerbsteuerpflichtiger Geschäftsbetrieb anzusehen (Circular-Erlaß der Minister des Innern und der Finanzen vom 27. Januar 1871).

Biblische Geschichten des alten und neuen Testaments, namentlich der Lebens- und Leidensgeschichte des Erlösers, dürfen nicht öffentlich mimisch dargestellt werden; Verfügungen des Ministeriums des Innern vom 29. Juli und 8. September 1817.

Bier, Gewerbesteuer vom Handel damit, s. unter Gewerbesteuer Ges. v. 19. Juli 1861 § 15. S. übrigens Brausteuer.

Bierverlagsrecht, Bierzwang, Aufhebung desselben, s. Gewerbe-Ordnung §§ 7, 8.

Bigamie s. Doppelehe.

Bilderhändler haben ihr Verkaufslokal bei Eröffnung des Geschäfts bezw. beim Wechsel des Lokals der Ortspolizeibehörde anzugeben; s. Gewerbe-Ordnung § 14 Abs. 2.

Bildliche Darstellungen, seine Meinung durch solche zu äußern, ist jeder Preuße berechtigt (Verf.-Urkunde v. 31. Jan. 1850 Art. 27). Durch bildliche Darstellungen begangene Vergehen werden nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft (das. Art. 28). Bezüglich der Bestrafung der durch bildliche Darstellungen begangenen Beleidigungen, s. Str.-G.-B. §§ 187, 188; Wegen des gewerbsmäßigen öffentlichen Verkaufens, Vertheilens, Anheftens oder Anschlagens von Bilderwerken, s. Gew.-Ord. § 43.

Billetverkauf bei Eisenbahnstationen, s. Betriebs-Reglement §§ 9 ff. (siehe S. 151).

Binnenfischerei s. Fischereigesetz v. 30. Mai 1874.

Birkwild, Schonzeit der Birkhähne vom 1. Juni bis Ende August, der Birkhennen vom 1. Februar bis Ende August (Ges. vom 26. Febr. 1870 § 1 Nro. 8 u. 12); die Strafe für Tödtung oder Einfangen derselben während der Schonzeit beträgt 9 M. (das. § 5 Nro. 7).

Bischöfe. Deren Verhältnisse im Allgemeinen sind durch die Bulle de salute animarum v. 16. Juli 1821 geregelt. Die Dienstwohnungen und Grundstücke derselben sind von der Grundsteuer und Gebäudesteuer befreit (Grundst.-Ges. v. 21. Mai 1861 § 4 c; Gebäudest.-Ges. v. 21. Mai 1861 § 3 Nro. 5). Rechte derselben bei der Vermögensverwaltung der katholischen Kirchengemeinden, s. unter Kirchengemeinden Ges. vom 20. Juni 1875 § 14 Nro. 1, §§ 15, 32, 35, 37, 38, 42, 43, 53, 58. S. auch Bisthümer, Geistliche.

Bisthümer. Dieselben sind durch die Bulle de salute animarum v. 16. Juli 1821 eingerichtet.

Gesetz, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen, v. 22. April 1875:

§ 1. In den Erzdiöcesen Köln, Gnesen und Posen, den Diöcesen Culm, Ermland, Breslau, Hildesheim, Osnabrück, Paderborn, Münster, Trier, Fulda, Limburg, den Delegaturbezirken dieser Diöcesen, sowie in den Preußischen Antheilen der Erzdiocesen Prag, Olmütz, Freiburg und der Diöcese Mainz werden vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ab sämmtliche, für die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt. — Ausgenommen von dieser Maßregel bleiben die Leistungen, welche für Anstaltsgeistliche bestimmt sind. — Zu den Staatsmitteln gehören auch die unter dauernder Verwaltung des Staats stehenden besonderen Fonds. § 2. Die eingestellten Leistungen werden für den Umfang des Sprengels wieder aufgenommen, sobald der jetzt im Amte befindliche Bischof (Erzbischof, Fürstbischof) oder Bisthumsverweser der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen. § 3. In den Erzdiöcesen Gnesen und Posen, sowie in der Diöcese Paderborn erfolgt die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen für den Umfang des Sprengels, sobald die Bestellung eines Bisthumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmäßiger Weise stattgehabt hat. § 4. Tritt die Erledigung eines zur Zeit besetzten bischöflichen Stuhles ein, oder scheidet der jetzige Bisthumsverweser der Diöcese Fulda aus seinem Amte aus, bevor eine Wiederaufnahme der Leistungen auf Grund des § 2 erfolgt ist, so dauert die Einstellung derselben für den Umfang des Sprengels fort, bis die Bestellung eines Bisthumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmäßiger Weise stattgehabt hat. § 5. Wenn für den Umfang eines Sprengels die Leistungen aus Staatsmitteln wieder aufgenommen sind, einzelne Empfangsberechtigte aber, der vom Bischof oder Bisthumsverweser übernommenen Verpflichtung ungeachtet, den Gesetzen des Staates den Gehorsam verweigern, so ist die Staatsregierung ermächtigt, die für diese Empfangsberechtigten bestimmten Leistungen wieder einzustellen. § 6. Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen an einzelne Empfangsberechtigte erfolgt außer den Fällen der §§ 2 bis 4, wenn der Empfangsberechtigte der Staatsregierung gegenüber in der im § 2 bezeichneten Weise sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen. — Außerdem ist die Staatsregierung ermächtigt, die eingestellten Leistungen einzelnen Empfangsberechtigten gegenüber wieder aufzunehmen, wenn sie durch Handlungen die Absicht an den Tag legen, die Gesetze des Staates zu befolgen. Verweigern dieselben demnächst den Gesetzen des Staates den Gehorsam, so sind die Leistungen aus Staatsmitteln wieder einzustellen. § 7. Die Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disciplinarstrafe wider einen Geistlichen verhängen, dem gegenüber die Staatsregierung die eingestellten Leistungen in Gemäßheit des § 6 wieder aufgenommen hat, können sowol von dem Geistlichen als von dem Oberpräsidenten im Wege der Berufung an den Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ohne die Beschränkung des § 12 des Gesetzes v. 12. Mai 1873 angefochten werden. — Die Berufung kann in diesen Fällen auf neue Thatsachen und Beweismittel gegründet werden. § 8. Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen erfolgt in allen Fällen vom ersten Tage desjenigen Vierteljahres an, in welchem die gesetzliche Voraussetzung der Wiederaufnahme eingetreten ist. § 9. Ueber die Verwendung der während der Einstellung der Leistungen aufgesammelten Beträge bleibt, soweit dieselben nicht nach der rechtlichen Natur ihres Ursprungs zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds als erspart zu verrechnen sind oder anderweit verwendbar werden, gesetzliche Bestimmung vorbehalten. — Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist im Falle einer commissarischen Verwaltung des bischöflichen Vermögens auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874 befugt, die Fortgewährung der zur Ausstattung der Bisthümer bestimmten Leistungen insoweit zu verfügen, als dies für Zwecke der commissarischen Verwaltung und zur Bestreitung der Kosten derselben erforderlich ist. § 10. Die executivische Beitreibung im Verwaltungswege findet in Betreff der Abgaben und Leistungen an die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen, für den gesammten Umfang eines Sprengels so lange nicht statt, als für denselben die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln dauert. — Den Staats- und Gemeindesteuererhebern ist während der Dauer der Einstellung nicht gestattet, die vorstehend bezeichneten Abgaben zu erheben und an die Empfangsberechtigten abzuführen. § 11. Sind die Leistungen aus Staatsmitteln an einen Empfangsberechtigten auf Grund des § 6 wieder aufgenommen, so ist in Betreff der von diesem Zeitpunkte ab fällig werdenden Abgaben und Leistungen die Verwaltungs-Execution wieder zu gewähren. — Ein gleiches gilt in Betreff der

Abgaben und Leistungen für diejenigen Geistlichen, welche keine Leistungen aus Staatsmitteln zu beziehen haben, wenn sich dieselben durch ausdrückliche oder stillschweigende Willensäußerung (§ 6 Abs. 1 und 2) verpflichten, die Gesetze des Staates zu befolgen, so lange sie dieser Verpflichtung nachkommen. § 12. Wer in den Fällen der §§ 2 und 6 die schriftlich erklärte Verpflichtung widerruft, oder der durch dieselbe übernommenen Verpflichtung zuwider die auf sein Amt oder seine Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen verletzt, ist durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte zu entlassen. § 13. Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amts, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge. Außerdem tritt die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln, sowie der Verwaltungs-Execution in dem früheren Umfange wieder ein. — Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, schon nach erfolgter Einleitung des Verfahrens die Einstellung der Leistungen zu verfügen. — Endet das Verfahren mit Freisprechung, so sind die infolge der Verfügung einbehaltenen Beträge nachzuzahlen. § 14. Zuständig zur Verhandlung und Entscheidung ist der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten. Das Verfahren vor demselben regelt sich nach den Bestimmungen des Abschnitts III. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. § 15. Wer Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Gemäßheit des § 12 dieses Gesetzes aus seinem Amte entlassen worden ist, wird mit Geldbuße bis zu 300 M, im Wiederholungsfalle bis zu 3000 M, bestraft.

[Wegen Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer s. das in dieses Werk nicht aufzunehmende Gesetz vom 20. Mai 1874.] S. auch Kirchengemeinden.

Bittgänge, kirchliche, bedürfen, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, keiner vorgängigen Genehmigung der Polizeibehörde; Vereinsgesetz vom 11. März 1850 § 10, s. unter Vereinswesen.

Bläschenausschlag der Pferde u. des Rindviehs, s. Viehseuchengesetz § 42.

Blattern s. Impfung, auch unter Ansteckende Krankheiten Pocken (S. 46).

Bleiasche. Für die Anlage der Fabriken zum Schmelzen und Reinigen derselben gelten, außer den allgemeinen für die Anlegung chemischer Fabriken, folgende Vorschriften: 1) Ueber dem Schornstein ist ein Condensationsraum anzubringen, welcher durch eine Reihe abwechselnd oben und unten befestigter Scheidewände getheilt wird und kühl zu halten ist. An der einen Seite muß der Schornstein einmünden, und an der entgegengesetzten Seite muß eine Dunströhre aufgesetzt werden. 2) Der Fußboden um die Feuerungen muß überall wenigstens in einem Umfange von 4 Fuß mit einem feuerfesten Belag versehen werden. 3) Keinerlei Fabrikwässer dürfen auf öffentliche Wege geleitet werden.

Bleichen. Zur Anlegung von Schnell-, Knochen- und Wachsbleichen bedarf es polizeilicher Genehmigung, s. Gewerbe-Ordn. § 16. — Wegen der Bestrafung des Bleichens auf fremden Grasangern oder Hecken, s. Feldpolizei-Ordn. § 41 Nr. 2.

Bleiweißfabriken, s. chemische Fabriken u. Bleiasche.

Blödsinn, als Strafausschließungsgrund, s. Str.-G.-B. § 51.

Blutschande, Bestrafung derselben, s. Str.-G.-B. § 173.

Bodenerzeugnisse, Bestrafung der Entwendung derselben aus fremden Gärten, Aeckern, Wiesen 2c., s. Feldpolizei-Ordn. § 42 Nr. 2.

Bodenluken, namentlich die zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Betrieben benutzten, müssen mit sicheren Verschlägen versehen werden (Ministerial-Bekanntmachung vom 25. März 1817 u. die speciellen Bezirks- oder Local-Polizeiverordnungen).

Borke, Bestrafung der Entwendung solcher, s. Holzdiebstahlsgesetz § 1.

Bösartige Thiere, Bestrafung des freien Umherlaufenlassens derselben, s. Str.-G.-B. § 367 Nr. 11.

Botanische Gärten sind von Grundsteuern befreit; Grundst.-Ges. vom 21. Mai 1861 § 4 c.

Braaker können von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Communalbehörden od. Corporationen auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften beeidigt und öffentlich angestellt werden; Gew.-Ordn. § 36. Bestrafung derselben wegen Untreue, s. Str.-G.-B. § 266.

Braddenfischerei, Betrieb derselben im Kurischen Haff; Fischerei-Ordn. v. 7. März 1845 § 19.

Brandstiftung, Bestrafung der vorsätzlichen, s. Str.-G.-B. §§ 206 ff.; der fahrlässigen, das. §§ 309 ff.; der in betrügerischer Absicht ausgeführten, das. § 265. — Brandstiftung an einem in Belagerungszustand erklärten Orte, s. Belagerungsgesetz § 8 (S. 123).

Branntwein. Betreibung des Ausschanks von Branntwein oder des Kleinhandels damit, s. Gew.-Ordn. § 33 und die Anmerkungen dazu. Vom An- und Verkauf im Umherziehen ist derselbe ausgeschlossen; das. § 56 Nr. 1.

Branntweinsteuer. I. Vom Kleinhandel mit Branntwein, s. unter Gewerbesteuer, Gesetz v. 19. Juli 1861 § 15. II. Von der Fabrikation (Branntwein-Blasenzins)[1].

A. Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Branntweins vom 8. Febr. 1819[2])

[Bestimmung des Branntweinblasenzinses.[3])
§ 2. Die Steuer vom Branntwein soll durch

---

[1]) Der Eingangszoll von Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein u. versetztem Branntwein in Fässern und Flaschen beträgt pro Centner 18 M. Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht in Kisten 24 Pfd., in Körben 16 Pfd.

[2]) Durch Cab.-Ordre vom 19. Nov. 1821 auf Neu-Vorpommern ausgedehnt.

[3]) Wegen Besteuerung des Branntweins in den Regierungs-

einen Blasenzins in dem Maße erhoben werden, daß von jedem Quart Branntwein (zu 50 vom Hundert Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles), welcher bei dem als Regel angenommenen Betriebe gewonnen werden kann, 1 Gr. 3 Pf. entrichtet wird. — Als Regel wird angenommen, daß der in 24 Stunden erzeugte Branntwein 50° Alkohol sich zum Blasenraum wie 1 zu 4 verhält, wonach der Blasenzins 1 Gr. 3 Pf. auf 4 Quart Blaseninhalt für jene Zeit beträgt.[1]) § 3. Bei Brennereien, welche auf einen schnelleren Betrieb als § 2 angenommen worden, eingerichtet sind, wird der Blasenzins verhältnißmäßig erhöht. Es findet jedoch die Erhöhung erst statt, wenn 1/6 mehr an Branntwein nach Beschaffenheit der Einrichtung in 24 Stunden erzeugt werden kann, und dann auch lediglich in gleichen Abstufungen mit 1/6 der Steuer. § 4. Für die schon bestehenden Brennereien, welche erweislich um 1/6 und mehr in der oben angenommenen Productionsfähigkeit zurückbleiben, kann in den nächsten 2 Jahren eine Erleichterung des Steuersatzes, nach Maßgabe der zu ermittelnden Productionsfähigkeit, auf 5/6 oder 4/6, auch bis auf 3/6 des § 2 festgesetzten Steuersatzes verlangt werden. § 5. Bei abgelegenen Brennereien von unbedeutendem Umfange kann eine Fixation des Blasenzinses gestattet werden.

[Wem die Entrichtung des Blasenzinses obliegt.] § 6. Zur Entrichtung des Blasenzinses als Branntweinsteuer ist ein Jeder verpflichtet, der Destillirgeräthe zur Bereitung von Branntwein oder Liqueurs benutzt. Eine Benutzung der Destillirgeräthe zu diesem Zwecke wird allemal vermuthet.

[Ausnahme.] § 7. Frei von der Steuer ist für eine jede Apotheke eine Blase für das Laboratorium bis zu 15 Quart Inhalt. § 8. Blasen, welche der Gewerbetreibende auf einige Zeit zum Wasserkochen oder zu einem anderen außergewöhnlichen Zwecke benutzen will, sollen ohne Entrichtung einer Steuer dazu freigegeben werden, wenn der Inhaber die Maßregeln befolgt, welche die Steuerbehörde vorschreibt, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß sie nicht zur Branntweinbereitung benutzt werden.

[Wann und für welchen Zeitraum der Blasenzins zu zahlen ist.] § 9. Der Blasenzins muß in der Regel auf einen Zeitraum von 24 Stunden voraus entrichtet werden. Es steht aber, wenn die Destillirgeräthe auf längere Zeit im Gange bleiben sollen, dem Steuerpflichtigen frei, ihn auch auf beliebige längere Zeit, jedoch immer von 24 zu 24 Stunden fortlaufend voraus zu bezahlen. § 10. Wer erklärt, auf einen Monat, nämlich 30 Tage, oder auf eine längere Zeit sein Destillirgeräth benutzen zu wollen, dem soll verstattet sein, den Blasenzins erst am letzten Monatstage zu entrichten. Wer aber den Zahlungstermin einmal verabsäumt hat, kann in der Folge auf diese Erleichterung nicht mehr Anspruch machen. § 11. Wird wochen- oder monatsweise die Versteuerung angemeldet, so wird der Blasenzins für eine volle Woche auf 6 Tage, und für einen ganzen Kalendermonat auf 25 Tage berechnet. § 12. Bei Versteuerungen über 24 Stunden findet ein verhältnißmäßiger Ersatz der entrichteten Steuer statt, wenn wegen eines außerordentlichen Unfalls die Destillation nothwendig aufhören mußte. § 13. Brennereien in Verbindung mit einer Ackerwirthschaft, zu welcher Rindvieh gehalten wird, kann eine 12stündige Versteuerungsfrist verstattet werden, wenn mit Brenngeräthen, welche die § 2 angenommene Erzeugungsfähigkeit nicht übersteigen, gebrannt und auch nur eine Blase bis 330 Quart Inhalt darin gebraucht wird.

[Aufsicht der Steuerbehörde.] § 14. Das vorhandene Brenngeräthe und die Räume, in welchen Brennerei betrieben wird, stehen unter Aufsicht der Steuerbehörde. Von derselben werden die Destillirgeräthe für die Zeit, während welcher das Abziehen von Branntwein nicht gestattet ist, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt.

[Einschränkungen beim Betriebe der Brennerei und bei Haltung von Brennereigeräthen.] § 15. Wer Destillirgeräthe fertigt, oder zum Verkaufe vorräthig hält, kann das Branntweinbrennen weder an demselben Orte, noch im Umfange von 2 Meilen treiben. § 16. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Brennereien nur erhalten und fortgesetzt, und neue nur angelegt und betrieben werden, unter Beobachtung der Vorschriften, welche die Verwaltung anzuordnen nöthig erachtet, um das Abgabeninteresse zu sichern. § 17. Wer durch rechtskräftiges Ur-

---

bezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein, in den Hohenzollernschen Landen, in verschiedenen zum Norddeutschen Bund gehörenden Staaten und Gebietstheilen, in Elsaß-Lothringen s. die im Folgenden unter C., D. u. E. abgedruckten Gesetze vom 11. Mai 1867, 4. Mai 1868 und 8. Juli 1868 und die Note zur Ueberschrift des letzteren Gesetzes.

[1]) Wegen der Maischsteuersätze ist durch die Cab.-Ordre v. 16. Juni 1838 verordnet, daß 1) die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, für jede 20 Quart des Rauminhalts der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße, u. für jede Einmaischung 2 Sgr. [für 10 Quart Maischraum 1 Sgr.] betragen soll, und 2) landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. Nov. bis 1 Mai [durch Cab.-Ordre v. 10. Aug. 1839 ist diese Betriebsfrist bis zum 16. Mai erweitert] im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden u. an einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum bemaischen, die Abgabe von 20 Quart Maischraum mit 1 Sgr. u. 8 Pf. [für 10 Quart Maischraum 10 Pf.] zu entrichten haben. Durch Verordnung vom 1. Juni 1854 sind 1) die zuletzt mittels Erlaß vom 16. Juni 1838 in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide und anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar: a) der allgemeine Satz für jede 20 Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße u. für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. Aug. 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf., und vom 1. Aug. 1855 ab bis auf 3 Sgr., b) der Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. Nov. bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. Aug. 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. Aug. 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. erhöht; auch ist 2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage bewilligt worden. — Nach dem Gesetz vom 24. Juni 1867 werden die durch die Verordnung vom 1. Juni 1854 vorgeschriebenen Maischsteuersätze von 3 Sgr. und 2 Sgr. 6 Pf. für die Bereitung des Branntweins aus Getreide und anderen mehligen Stoffen auch im Kreise Wetzlar erhoben.

theil das Recht, Branntwein zu brennen, verloren hat, darf sich kein Destillirgeräthe ganz oder theilweise halten.

[Allgemeine Bestimmungen:] a. Wegen der eigenen Lage einiger Landestheile. § 29. Abgesondert gelegene und solche Landestheile, welche von Entrichtung des Zolls und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen sind, können auch in Beziehung auf die durch dieses Gesetz bestimmten Gegenstände und auf den Verkehr mit dem übrigen Inlande, eigene der Oertlichkeit angemessene Verfassungen erhalten. b. Wegen Vergütungen bei Versendungen ins Ausland. § 30. Vergütungen der Gefälle bei Versendungen in das Ausland finden in der Regel nicht statt. Erfordern jedoch örtliche Verhältnisse zur Erhaltung des Handelsverkehrs im Großen solche Vergütungen, so sollen diese Verhältnisse berücksichtigt und besondere Bestimmungen deshalb ertheilt werden. c. Wegen der Exemtionen. § 31. Eine Befreiung von den angeordneten Abgaben oder eine Schadloshaltung wegen behaupteter Exemtionen findet nicht statt.

B. Ordnung zum Gesetz wegen Versteuerung des inländischen Branntweins vom 8. Febr. 1819.

[Versteuerung des Branntweins.] § 1. Auf den Grund des allgemeinen Steuersatzes von 1 gGr. 3 Pf. von 4 Quart Blaseninhalt, sollen nach der in den verschiedenen Provinzen geltenden Münzeintheilung, Erhebungstarifs bekannt gemacht werden, wonach die Steuer in steigenden Sätzen von 4 zu 4 Quart Blaseninhalt, ohne Berücksichtigung der Zwischensummen, zu erlegen ist. Den Brennereibesitzern, welche zu einem höheren Blasenzinse verpflichtet sind, oder welchen ein minderer Blasenzins verstattet wird, sollen in gleicher Art ausgerechnete Specialtarifs zugestellt werden. § 2. Wo es auf die Ausmittelung des Gehalts an Alkohol im Fabrikate ankommt, soll dazu allein der Alkoholometer von Tralles gebraucht werden.

[Erhöhter Blasenzins.] § 3. Bei schon jetzt vorhandenen Brennereien, deren Inhaber solche zu einem schnelleren Betriebe verändern, tritt der durch die Verbesserung erhöhte Steuersatz erst 4 Wochen nach dem Anfange der Benutzung der veränderten Anlage ein. § 4. Brennereien, welche sich zu einem erhöhten Blasenzinse eignen, zeigt das Steueramt der Regierung [dem Provinzialsteuerdirector] an, welche nach erfolgter Prüfung den erhöhten Satz bestimmt. § 5. Hält sich der Besitzer der Brennerei durch diese Bestimmung verletzt, und findet eine Vereinigung mit ihm nicht statt, so tritt, nachdem er zu einem Satze, den er mit Berücksichtigung der Bestimmung im Gesetz § 3 geben zu können glaubt, sich erklärt hat, eine schiedsrichterliche Entscheidung auf folgende Art ein: § 6. Es bildet sich eine Commission von 3 oder 5 Mitgliedern, nämlich aus dem Landrathe des Kreises u. aus Männern, welche mit dem Betriebe der Branntweinbrennerei vertraut sind. In Städten von mehr als 3500 Civileinwohnern nimmt die Stelle des Landraths der Bürgermeister oder ein anderes Mitglied des Magistrats ein, welches der Bürgermeister ernennt. — Wenn sich beide Theile nicht ausdrücklich einigen, jeder nur einen Sachkundigen zu stellen, so wählt der Inhaber der Brennerei, welche geschätzt werden soll, zwei, und die Steuerbehörde die beiden übrigen Personen, welche letztere indessen nicht Brenner aus dem Orte sein dürfen, in welchem die zu beurtheilende Brennerei belegen ist. — Nur infolge solcher Gründe, welche gesetzlich von der Zeugnißablegung vor Gericht entbinden, können sich die gewählten Personen entziehen, in der Sache, nach deren möglichst genauen Untersuchung, zu entscheiden. § 7. Dieser Commission gesellt sich noch ein Steuerbeamter bei, der jedoch an dem Beschlusse keinen theil nimmt, sondern nur Nachrichten über die Gründe, welche den Antrag auf Erhöhung des Blasenzinses veranlaßt haben, mittheilt. § 8. Die Commission entscheidet auf vorhergegangene Erörterung nach Mehrheit der Stimmen, ob und um wie viel Sechstel der Blasenzins zu erhöhen sei. Gegen diese Entscheidung findet ein weiterer Recurs nicht statt. § 9. Bis die Commission entschieden hat, wird bei älteren Brennereien nach dem bisherigen, bei neu angelegten Brennereien nach dem allgemeinen Satze (Gesetz § 2) die Steuer gezahlt. Ist durch diese Entscheidung eine Erhöhung ausgesprochen, so muß der erhöhte Blasenzins von dem Tage an bezahlt werden, an welchem die Bestimmung der Regierung nach § 4 hätte zur Ausführung kommen sollen. § 10. Die Entscheidung der Commission bleibt so lange in Kraft, bis in der Einrichtung der Brennerei eine Veränderung vorgenommen wird. Alsdann steht es sowol der Steuerbehörde als dem Inhaber der Brennerei frei, auf eine neue Schätzung anzutragen, wenn eine Vereinigung unter ihnen nicht stattfindet. § 11. Die Kosten der Schätzung trägt derjenige Theil, gegen dessen Behauptung die Entscheidung der Commission ausfällt. Bestätigt sie keine der gegenseitigen Behauptungen, so werden die Kosten von beiden Theilen getragen.

[Ermäßigter Zins.] § 12. Die Ausmittelung der geringeren Productionsfähigkeit zur Bestimmung eines ermäßigten Blasenzinses findet, wenn sich der Inhaber der Brennerei bei der Bestimmung der Steuerbehörde nicht beruhigen zu können glaubt, in eben der Art statt, wie oben in Betreff des erhöhten Blasenzinses vorgeschrieben worden, zu welchem Ende derjenige, welcher darauf anträgt, von den Sätzen § 4 des Gesetzes denjenigen bestimmt angeben muß, welchen er der Productionsfähigkeit seiner Blase angemessen hält. § 13. Eine geringere Productionsfähigkeit einer Brennereianlage, welche durch bloße Umänderung der Feuerung verbessert werden kann, begründet die Ermäßigung des Blasenzinses nicht.

[Fixation.] § 14. Eine Fixation des Blasenzinses, wo solche nach § 5 des Gesetzes stattfinden kann, hängt von dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab. In dem Fixationsvertrage sind zu dem Ende die gegenseitigen Bedingungen bestimmt auszudrücken. — Jedenfalls kann aber die Steuerbehörde den

Fixationsvertrag als aufgehoben betrachten, wenn die Brenngeräthe verändert worden, oder wenn eine Erweiterung des Betriebes, der dem Abkommen zum Grunde lag, stattgefunden hat.

[Vergütung für unterbrochenen Betrieb.] § 15. Wenn wegen eines Unfalls die Destillation unterbrochen werden muß, so ist dies sogleich dem Steueramte anzuzeigen, welches die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle untersuchen und das Destillirgeräth vorschriftsmäßig außer Gebrauch setzen läßt. Die Steuervergütung erfolgt durch Rückzahlung für diejenige Zeit, während welcher noch zu brennen war, nach erfolgter Genehmigung der Regierung.

[Ermittelung der Brenngeräthe und Aufsicht darauf.] § 16. Jeder Inhaber einer Brennerei oder eines eingerichteten Destillirgeräths ist gehalten, innerhalb eines Termins, welchen jede Regierung bekannt machen soll, dem Steueramte eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brennerei, die Brenngeräthe, als: Blasen, Schlangen, Kühler, Helme, Maischwärmer und Maischbottiche, ingleichen der Quartinhalt der Blasen und Maischwärmer und Maischbottiche genau und vollständig angegeben sein müssen. Gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Tagen liegt ihm ob, wenn neues Geräthe angeschafft, oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert, oder in ein anderes Local gebracht wird. § 17. Inhaber von Brennereien, sowie andere Personen, wenn letztere Destillirgeräthe, nämlich Blasen, Helme und Kühler bloß besitzen, oder solche verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen dieselben weder ganz noch theilweise, weder neu, noch ausgebessert, aus ihren Händen geben, bevor sie es dem Steueramte ihres Wohnorts angezeigt und darüber eine Bescheinigung von diesem erhalten haben.

[Vermessung der Blasen.] § 18. Die vorhandenen, die künftig aus den Fabrikationsstellen verkauften, die vom Auslande eingehenden und die umgeänderten Blasen werden von den Steuerämtern nachgemessen, der Quartinhalt wird darauf eingegraben, und sie sowol, als die Helme und Kühler, werden mit Nummern, und soweit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen. Auch die Maischbottiche muß der Brennerei-Inhaber numeriren, und die Zahl sowie den Quart-Inhalt darauf deutlich mit Oelfarbe bezeichnen oder eingraben. § 19. Bei Vermessung der Blasen ist derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden bis zur äußersten Mündung des Randes haben, ohne allen Abzug, auszumitteln. § 20. Die Steuerämter sind verpflichtet, eine amtliche Bescheinigung der geschehenen Anmeldung, der Vermessung, ihres Ergebnisses und der Art der Bezeichnung zu ertheilen, worin die Beschaffenheit der Brenngeräthe genau beschrieben sein muß. Diese Bescheinigung dient zur Ausweisung über den Besitz der Geräthe.

[Aufsicht auf die Blasen.] § 21. Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Brennereiräumen zusammen aufbewahrt werden. Einmaischungen außerhalb der angegebenen Räume, auch in anderen als den verzeichneten Maischbottichen, sind verboten. — Destillirgeräthe, vornemlich Blasen, stehen so lange, als sie nicht zum Gebrauch angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung nicht erfolgen darf. Bei Personen, welche blos damit handeln, oder sie zum Handel verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen.

[Verfahren bei der Benutzung u. Versteuerung.] § 22. Wer steuerbare Destillirgeräthe benutzen will, erhält unentgeltlich vom Steueramte ein Versteuerungsbuch, in welchem die Brenngeräthe und die Räume verzeichnet werden. Der Brennberechtigte ist gehalten, in den dazu bestimmten Spalten des Versteuerungsbuchs jedesmal vor der Einmaischung, den Tag, wann die Einmaischung statthat, die Gattung u. Scheffelzahl des gemaischten Getreides, oder anderer Fruchtarten einzutragen, das Versteuerungsbuch bei Anmeldungen des Brennereibetriebes mitzubringen, ingleichen dasselbe an einem dazu bestimmten Orte reinlich und dergestalt aufzubewahren, daß es dem revidirenden Beamten zu jeder Zeit zugestellt werden kann. — Von 4 zu 4 Monaten wird solches vom Brennereiberechtigten an das Steueramt gegen ein neues abgeliefert, jedoch kann das alte, nach davon gemachtem Gebrauche bei der Registerrevision, als Eigenthum zurückverlangt werden. § 23. Sollen die Blasen in Gang gesetzt werden, so zeigt der Brennereibesitzer dem Steueramte innerhalb der Dienststunden die Stunde an, wann dies geschehen soll, ingleichen, wie lange sie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Gange bleiben sollen. — Das Versteuerungsbuch wird dem Amte dabei mitvorgelegt, welches darin die jedesmalige Anmeldung nach ihrem ganzen Umfange einträgt und den Betrag der Steuer vermerkt. Unterbleibt die Vorlegung des Versteuerungbuches, so muß der Anmeldende gewärtigen, daß die Freimachung des Destillirgeräths nicht erfolgt.

[Freimachung des Destillirgeräths.] § 24. Sind die Destillirgeräthe durch Ablieferung eines Theils derselben außer Gebrauch gesetzt, so veranlaßt das Steueramt die Auslieferung des aufbewahrten Geräths in der angezeigten Stunde. Ist die Brennerei über eine halbe Meile vom Orte der Aufbewahrung des Geräths entlegen, so wird für das Hin- und Herbringen desselben jedesmal eine Stunde für jede halbe Meile an Zeit zugegeben. — Wenn die Destillirgeräthe, an Ort und Stelle außer Gebrauch gesetzt sind, so bestimmt das Steueramt nach Maßgabe der früheren Anmeldungen Anderer, wenn sich ein Beamter zur Aufhebung des Verschlusses in der Brennerei einfinden wird. Der Brenner ist nicht gehalten, länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit auf den Beamten zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein Bekannter u. glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist, u. dieser den Verschluß als unversehrt anerkannt hat, denselben abnehmen. Der Besitzer der Brennerei muß die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschlusse und zwar in guter brauchbarer Eigenschaft abliefern.

[Verlängerung der Anmeldung.] § 25. Dem

Steuerpflichtigen steht es frei, vor Ablauf der Versteuerung sie von Neuem anzumelden und die Steuer für einen weitern Termin zu entrichten; geschieht dies nicht, so muß er das Destillirgeräth, welches er von der Steuerbehörde empfing, zur Stunde abliefern. — Wird die Ablieferung unter 24 Stunden verspätet, so folgt daraus die Nachzahlung eines Blasenzinses von 24 Stunden. Bei längerem Verzuge muß der Blasenzins doppelt erlegt werden. **§ 26.** Findet Verschluß in der Brennerei statt, so soll sich ein Steuerbeamter daselbst einfinden, und nach Ablauf der Versteuerungsfrist den Verschluß ohne Aufenthalt vornehmen.

[Revisionsbefugniß der Steuerbeamten.] a. In Brennereien und Brauereien. **§ 49.** Das Gebäude, in welchem eine Brennerei oder Brauerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmaischen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt sind, gehören, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr, von den Steuerbeamten behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden. **§ 50.** In demselben erstreckt sich ihre Revisionsbefugniß darauf, nachzusehen, daß keine andere, als die versteuerten Destillirgeräthe im Gange sind, daß die Brenngeräthe, ingleichen Braupfannen und Bottiche, unverändert so dieselben sind, wie sie angegeben, auch bezeichnet worden; daß keine unangemeldeten Geräthe vorhanden, daß die Eintragungen der Einmaischungen in das Versteuerungsbuch gehörig geschehen sind, daß außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden, und daß, in Brauereien insbesondere, nur zur angemeldeten Zeit u. Stunde eingemaischt, auch die Einmaischung gehörig versteuert sei. b. bei Besitzern von Destillirgeräthen. **§ 51.** Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht in Gebrauch sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, ob sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchen sie zur Verhütung des Gebrauchs gesetzt worden. — Die Destillirgeräthe derjenigen, welche solche bloß verfertigen, oder damit handeln, sind hierunter nicht zu verstehen. (§ 17.) d. Im Allgemeinen. **§ 53.** Außer dem § 49 bestimmten Fall können Revisionen und Nachsuchungen nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr stattfinden. **§ 54.** Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brennerei, Brauerei, Wein- und Tabaksbau betreiben, oder bei Anderen: so ist dazu ein schriftlicher Auftrag eines Oberbeamten oder einer noch höheren dem Steueramte vorgesetzten Behörde erforderlich, und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind. **§ 55.** Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehilfen sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

[Verpflichtungen der Steuerbeamten bei Ausführung ihres Dienstes gegen das Publicum. Bereite Abfertigung.] **§ 56.** Die Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Steuerämter mit 2 od. mehreren Kassenbeamten besetzt sind, die Dienststunden folgende sein sollen: in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von 8—12 Uhr, und Nachmittags von 1—5 Uhr. In den übrigen Monaten von 7—12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr. — An anderen Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9—12 Uhr beschränkt. — Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden. — Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

[Anständige Behandlung. Bescheidenheit bei Revisionen.] **§ 57.** Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, er sei Staats- oder Gemeindebeamter, den Steuerschuldigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, seine Nachforschungen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen. — Von den Steuerschuldigen wird aber auch erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

[Ablehnen von Privatremunerationen und Geschenken, welche auch nicht angeboten werden dürfen.] Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen. — Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen u. unter keinerlei Vorwand geben od. nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

[Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle.] **§ 58.** Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Steuererhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten und sind dafür verantwortlich. Die bei gehöriger Anmeldung zur Versteuerung durch die Schuld der Hebungsbehörden gar nicht oder unzureichend erhobenen Gefälle sollen daher nicht von dem Steuerschuldigen, sondern von dem Erhebungsbeamten eingezogen und diesem soll nur das Recht auf Erstattung gegen jenen vorbehalten werden. — Zu viel erhobene Gefälle sollen dagegen aus der Staatskasse zurückbezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Geschieht dies nicht, so geht nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verloren. Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

[Uebertretungen der Vorschriften und deren Strafen.[1])] 1) Dienstvergehen der Beamten. § 95. [S. jetzt Str.-G.-B. v. 15. Mai 1871, §§ 33 ff.] 2) Vergehen der Steuerpflichtigen. a. Strafbestimmungen allgemeiner Art.[2]) § 60. Brauer und Branntweinbrenner, ingleichen diejenigen, welche den Wein- und Tabaksbau betreiben, verfallen in die Strafe der Defraudation, wenn sie Gewerbshandlungen, von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen dem Staate, nach Maßgabe des Gesetzes vom heutigen Tage, eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht od. unrichtig anzeigen. § 61. Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrag der vorenthaltenen Gefälle gleichkommt. — Die Abgaben sind überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten. § 62. Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgaben bestimmt, u. außerdem darf der Schuldige, wenn er Brenner oder Brauer ist, das Recht, zu brennen od. zu brauen, in einem Zeitraum von 3 Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen Anderen zu seinem Vortheile ausüben lassen. § 63. Im dritten Falle der Uebertretung, nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung, ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Abgaben als Strafe verwirkt, und ist der Schuldige ein Brenner oder Brauer, so darf er das Gewerbe des Brennens oder Brauens nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben noch durch einen Anderen zu seinem Vortheile ausüben lassen. § 64. Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung der Geldstrafe tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts ein. § 65. Wer ohne Befugniß dazu zu haben Brennerei oder Brauerei betreibt, und sich dabei zugleich einer Handlung schuldig macht, die als Defraudation zu bestrafen ist, dem werden außer der Defraudationsstrafe die Brennerei- oder Braugeräthe confiscirt. b. Besondere Strafbestimmungen in Ansehung der Brennereien. § 66. Wenn die Brenngeräthe oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht wie vorgeschrieben ist (§ 16) angezeigt werden, so ist die Confiscation der verschwiegenen, veränderten oder anderswohin gebrachten Stücke davon die unmittelbare Folge. Auf gleiche Weise erfolgt die Confiscation der Geräthe, wenn die befohlenen Bezeichnungen (§ 18) unterlassen, zerstört oder verfälscht worden sind, auch wenn die Einmaischungen in anderen als den bekannten Maischbottichen (§ 21) oder außer den angezeigten Räumen geschehen. — Ueberdem hat der Brenner eine Geldstrafe von 75 — 300 M verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird. — Sind unangezeigte Destillirgeräthe zum Brennen auch benutzt worden, so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach den Bestimmungen § 61, 62, 63 u. § 67 bestraft. § 67. Sind Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, eigenmächtig wieder in Gang gebracht, so soll die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe von der Stunde an geschehen, in welcher der letzte Verschluß stattfand, bis zur Zeit der Entdeckung. — Ebendasselbe findet, wenn ein Brenner andere gleichartige Theile der Destillirgeräthe, statt der außer Gebrauch gesetzten, zur Destillation benutzt hat, insofern Anwendung, als nicht eine größere Gefälleverkürzung ermittelt wird. § 68. Ist eine Blase, die zu einem anderen Gebrauche freigegeben worden, zum Brennen benutzt, so wird der Blasenzins und die Strafe wie § 67 berechnet und dem Besitzer die Blase niemals wieder unversteuert freigegeben. § 69. Eine Verletzung des amtlichen Verschlusses der Destillirgeräthe zieht, auch wenn kein Verdacht einer Steuercontravention dabei obwaltet, dennoch eine Geldstrafe von 6—60 M nach sich, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Verletzung durch einen vom Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall entstanden, und davon sogleich nach der Entdeckung Anzeige geschehen ist. § 70. Wer die im Fixationsvertrage (§ 14) festgesetzten Bedingungen zur Benachtheiligung der Gefälle verletzt, hat die Strafe der Defraudation verwirkt, auch wird dadurch der bisherige Vertrag aufgehoben. § 71. Wird in den Fällen, wo nach § 13 des Steuergesetzes vom heutigen Tage eine zwölfstündige Versteuerungsfrist verstattet worden ist, dieser Zeitraum, welcher jedenfalls von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends hindurch unabweichlich bestimmt wird, überschritten, oder in anderen Stunden als von 6 bis 6 gebrannt, so ist neben der verwirkten Strafe der Defraudation die Verstattung einer solchen Versteuerungsfrist verloren und selbige steht für den Contravenienten nie wieder zu erlangen. § 72. Brennereiberechtigte, welche die Vermerkung der Einmaischungen in das Versteuerungsbuch nicht gehörig und vollständig, wie § 22 vorgeschrieben worden, bewerkstelligen, werden, wenn das Versteuerungsbuch unrichtig befunden wird oder abhanden gebracht ist, mit 6—150 M bestraft. Im ersteren Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe und im dritten Uebertretungsfalle überdem der Verlust der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein. — Auch Derjenige, welcher sein Versteuerungsbuch nicht reinlich aufbewahrt oder nicht bereit hält, solches jederzeit dem Revisionsbeamten gleich vorlegen zu können, wird schon deshalb um 3—15 M bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß solches, um eine Contravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden. § 73. Brennerei-Inhaber, sowie andere § 17 gedachte Personen, bes. alle Kupferschmiede, welche Destillirgeräthe, der Bestimmung § 17 entgegen, ohne Anzeige beim Steueramt und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Anderen übergeben, verfallen in eine Strafe von 15 bis 60 M, welche bei Wiederholungen von 60 bis auf 150 M erhöht wird. 3) Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

[1]) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Branntweinsteuer verjähren in 3 Jahren [Gesetz vom 31. Mai 1870].

[2]) Bezüglich der Defraudationen gegen die Gesetze wegen der Brau-, Weinmost- und Tabaksteuer, s. die betreffenden Artikel.

(§ 83.)[1]) 4) Zusammentreffung mehrerer Verbrechen. § 84. Treten bei einer Contravention gegen die Steuerverordnungen andere Verbrechen hinzu, so kommen die Vorschriften des Allgem. Landrechts, Th. 2, Tit. 20, §§ 54 bis 57 in Anwendung.[2]) § 85. Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieser Ordnung verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu. § 86. Wer, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich verfälschter u. überhaupt unrichtiger Papiere od. Bescheinigungen bedient, soll dafür besonders mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen geordneten Ahndung durch das Gericht, welches das für dergleichen Vergehen zuständige ist, belegt werden. § 87. Die vorbestimmte Strafe trifft auch Denjenigen, welcher in gleicher Absicht, durch Abnahme, Verletzung, oder sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Verschlusses, wodurch Destillirgeräthe außer Gebrauch gesetzt worden, mit oder auch ohne Anlegung eines anderen, durch eigenmächtige Veränderung des auf Veranlassung der Steuerbehörde eingegrabenen Vermerks der Größe einer Branntweinblase, durch Veränderung oder Nachmachung der Stempel oder Nummern auf den Geräthen eine Fälschung begeht. 5) Strafe der Bestechung der Steuerbeamten.[3]) § 88. Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet, oder wirklich macht, soll den vierundzwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von 30 M ein. 6) Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte.[4]) § 89. Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Personen, mögen es Steuer- oder andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verflichtete Beamte sein, so wie auch eine Versagung der Hilfsleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte abseiten der Gewerbetreibenden bedürfen (§ 55), soll an dem Schuldigen mit 30—150 M oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. — Die Wahl der Strafgattung bleibt nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat. Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt, so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft. — Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten wirkt eine Milderung der Strafbarkeit Desjenigen, der sich widersetzt hat. 7) Strafe der Uebertretung sonstiger Vorschriften dieser Ordnung. § 90. Die Uebertretung aller anderen in dieser Ordnung gegebenen Vorschriften, worauf keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 3—30 M geahndet werden. 8) Verfahren gegen die Contravenienten. § 91. Sobald ein Uebertreter der Steuergesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Contravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Steuerbeamten sich ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlagnahme versichern, insofern es zum Beweise der begangenen Contravention sowol an sich, als in Bezug auf den Betrag der defraudirten Gefälle erforderlich ist, oder auch begründete Besorgniß entsteht, daß sonst wegen der zu erlegenden Gefälle der verwirkten Strafe und der Kosten die Staatskasse nicht gesichert sei. — Ist der Beschuldigte der Flucht verdächtig, so ist er persönlich anzuhalten und dem nächsten Gericht zu übergeben. § 92. Eine Freilassung der in Beschlag genommenen Waaren u. Sachen ist zuläßig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht weiter zu besorgen, u. wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältniß wahrscheinlich ist, daß der Contravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerecht werden können, oder genügende Sicherheit geleistet ist. — Ob Personal-Arrest fortzusetzen oder zu verhängen sei, bleibt der richterlichen Beurtheilung nach Beschaffenheit der Person und des Falles überlassen. § 93. Bei der Untersuchung u. Bestrafung der Steuervergehen finden die darüber in der Verordnung wegen Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. Dec. 1808, § 34 u. 45, u. in dem Anhange zur Allgemeinen Gerichtsordnung, § 243, 244 250, 251 und 253 enthaltenen Vorschriften Anwendung, jedoch mit folgenden Modalitäten: a. Die Steuerämter führen die Instruction der Sache nach Anleitung des eben allegirten § 253 im Anhange zur Allgemeinen Gerichtsordnung. Die Entscheidung gebührt der Regierung des Bezirks. Es können die Steuerämter Strafresolute nur abfassen, insofern ihnen solches besonders übertragen wird, und zudem die gesetzliche Strafe 30 M nicht übersteigt; b. dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen; c. dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen zehn Tagen gegen ein Resolut des Steueramtes den Recurs an die vorgesetzte Regierung, und gegen ein Resolut der Regierung den Recurs an das Ministerium der Finanzen zu ergreifen. Hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt, so muß er bei dem, was auf den eingelegten Recurs festgesetzt wird, sich beruhigen, u. kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen; d. in den Rheinprovinzen, insofern dort noch eine abweichende Gerichtsverfassung besteht, desgleichen in dem Großherzogthum Posen, ist indessen die § 250 des Anhangs der Allgemeinen Gerichtsordnung angeordnete Competenz der Untergerichte nicht anwendbar. Es wird daher den dortigen Justizbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuercontraventionssachen, wenn die Acten von den

[1]) S. jetzt das hiernach unter E. abgedruckte Gesetz vom 8. Juli 1868.
[2]) Jetzt das Str.-G.-B. vom 15. Mai 1871.
[3]) S. Str.-G.-B. § 333.
[4]) S. Str.-G.-B. § 113.

Regierungen an sie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweisen, welche nach dortiger Verfassung dafür competent sind.[1]) **§ 94.** Bei der Verkündung eines jeden Straferkenntnisses oder Resoluts ist der Angeschuldigte auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach gegenwärtiger Verordnung im Falle einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Verhandlung zu erwähnen.[2]) — Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von 15—30 M verwirkt, den Uebertreter aber trifft bei der Wiederholung des Vergehens dennoch die erhöhte Geldstrafe. **§ 95.** Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von den Steuerbehörden. Die Regierungen können nach Umständen der Vollstreckung Anstand geben, und die Gerichte haben dem, was von den Regierungen deshalb an sie ergeht, Folge zu leisten.

[Anwendung dieser Ordnung.] **§ 96.** Die Vorschriften dieser Ordnung sollen in dem Maße, wie das Gesetz vom heutigen Tage zur Ausführung gelangt, auch in allen Provinzen ohne Ausnahme befolgt, u. es muß auch in den Provinzen, worin das Allgem. Landrecht, die Allg. Gerichtsordnung u. die Allg. Criminalordnung noch nicht eingeführt sind, nach den in diese Ordnung aufgenommenen Vorschriften erkannt werden.

[Behörden.] **§ 97.** Die Erhebung der jetzt angeordneten Steuern und deren Controlirung geschieht im Grenzbezirk durch die Zollämter u. die dazu gehörigen Beamten, im Innern des Landes durch Steuerämter, welche in größeren u. gewerbreichen Städten eingerichtet und denen zur Sicherheit der Gefälle Steueraufseher und Oberaufseher, ingleichen zur Erleichterung der Steuerpflichtigen Ortseinnehmer nach dem Erforderniß zugeordnet werden sollen.

C. Verordnung wegen Besteuerung des Branntweins in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 11. Mai 1867.[3])

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen für die durch die Verordnung vom 22. Februar 1867 gebildeten Regierungsbezirke Wiesbaden und Kassel, mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden, ferner für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, soweit dasselbe dem Zollvereine angeschlossen ist, und für das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein und zwar vorläufig mit Ausnahme der aus dem Zollverbande derselben ausgeschlossenen Landestheile, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

[I. Allgemeine Bestimmungen.] **§ 1.** [Höhe der Steuer.] Die Steuer von dem im Inlande erzeugten Branntwein soll für das preußische Quart Branntwein zu 50 % Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles $1\frac{9}{10}$ Silbergroschen betragen.

§ 2. [Auf welchem Wege dieselbe erhoben wird.] Diese Steuer wird erhoben: a) bei Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen nach dem Rauminhalte der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße (Maischbottichsteuer); b) bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehligen Stoffen nach der Menge der dazu verwendeten Materialien (Branntwein-Materialsteuer).

§ 3. [3. Erhebungssätze. a) Maischbottich-Steuer.] Die Maischbottichsteuer (§ 2 a) wird mit 3 Silbergroschen für jede 20 preußische Quart des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung erhoben. — Von landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur in dem Zeitraume vom 1. November bis zum 16. Mai, diesen Tag mit eingeschlossen, im Betriebe sind, in dem vorangegangenen Sommerhalbjahr ganz geruht haben, nur selbstgewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 preußische Quart Bottichraum bemaischen, sollen jedoch nur 2 Silbergroschen und 6 Pfennige für 20 preußische Quart Maischraum erhoben werden. — Für die Dauer eines Jahres vom Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung (§ 74) finden die Bestimmungen dieses Paragraphen in demjenigen Theile des Regierungsbezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthume Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Maischbottichsteuer statt der Sätze von 3 Silbergroschen und 2 Silbergroschen 6 Pfennigen mit den Sätzen von 2 Silbergroschen und von 1 Silbergroschen 8 Pfennigen zur Erhebung gelangt.

§ 4. [b) Branntwein-Materialsteuer.] An Branntwein-Materialsteuer (§ 2b) wird entrichtet: a) für jeden Eimer zu 60 preußische Quart eingestampfte Weintreber, Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art 4 Silbergroschen; b) für jeden Eimer Trauben- od. Obstwein, Weinhefen und Steinobst 8 Silbergroschen; c) bei anderen nicht mehligen Stoffen, welche zur Branntweinerzeugung verwendet werden möchten, wird die Steuer durch den Finanzminister nach Verhältniß der Ausbeute und nach dem Normalsatze (§ 1) festgesetzt.

§ 5. [Vergütung der Steuer bei Versendungen von Branntwein ins Ausland.] Bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins nach dem Auslande wird eine Vergütung der Steuer nach den darüber vom Finanzminister

---

[1]) Wegen des gerichtlichen Verfahrens in Steuerdefraudationssachen s. jetzt Verordnung vom 3. Jan. 1849 § 181, Ges. vom 3. Mai 1852, Art. 135—146 und Gesetz vom 14. Mai 1852 § 11; in der Rheinprovinz Gesetz vom 22. Mai 1852, Art. VI.

[2]) Die Cab.-Ordre vom 27. Sept. 1833 declarirte diese Vorschrift dahin: daß in den Fällen, in welchen die Publication des gegen einen Steuercontravenienten ergangenen Straferkenntnisses oder Resoluts, durch schriftliche Zufertigung erfolgt, auch die Belehrung, die dem Contravenienten über die bei Wiederholung des Verbrechens verwirkte höhere Strafe gleichzeitig zu ertheilen ist, durch eine schriftliche Verfügung mit eben der Wirkung erfolgen kann, als wenn sie mündlich zu Protokoll ertheilt worden wäre. Es muß jedoch die Insinuation dieser Verfügung vorschriftsmäßig, wenigstens auf die im § 253 Nr. 8 des Anh. zur Allg. Gerichtsordnung bezeichnete Weise bescheinigt werden.

[3]) Durch Gesetz vom 2. Aug. 1867 ist die Verordnung vom 11. Mai 1867 auch für das Jadegebiet in Kraft gesetzt.

Maischwärmer, Kühlapparate, Maisch-
Vormaischbottiche, Kartoffeldämpfer und
ampfgefäße, Kühl-, Hefen- und Schlempe-
Maisch-, Lutter- u. andere Reservoirs &c.,
der in preußischen Quarten ausge-
gesammte Rauminhalt jedes einzelnen
räthe genau und vollständig angegeben
en. Dieser Nachweisung muß ein ein-
undriß desjenigen Raumes, in welchem
Brennereigeräthe befinden, und ihrer
in demselben nach einem von der
hörde vorzuschreibenden Muster beige-
die darin bezeichnete Stellung der Ge-
hrend jeder Betriebszeit so lange un-
beibehalten werden, als Abänderungen
Einreichung eines anderweiten Grund-
gezeigt worden sind. — Ebenso liegt
er einer Brennerei oder Destillirappa-
wenn Geräth angeschafft wird, oder
bereits angemeldete ganz oder zum
eändert worden ist, binnen drei Tagen
Empfangnahme des Geräths der Steuer-
davon Anzeige zu machen und dasselbe
die von letzterer zu ertheilende amt-
einigung in Gebrauch zu nehmen. —
ge binnen 3 Tagen ist derselbe auch
, wenn das bereits angemeldete Ge-
oder zum Theil in ein anderes Lokal
wird. — Diejenigen, welche zur Zeit
ation dieser Verordnung eine Brennerei
Destillirapparat bereits besitzen, sind
den Steuerhebestellen die vorgeschrie-
weisung der Betriebsräume und Ge-
t ein Betrieb stattfinden soll, mindestens
r Anfang desselben, sonst aber jeden-
aufe desjenigen Monats, welcher der
n dieser Verordnung folgen wird, ein-
soweit dies nicht bereits auf Grund
jen gesetzlichen Vorschriften geschehen ist.
. Abmeldung der Geräthe.] Besitzer
ereien dürfen keine Brennereigeräthe
andere Personen keine Destillirgeräthe,

Die vorhandenen Maisch- u
werden von der Steuerbeh
während welcher ein Betrie
und gestattet worden, auf
außer Gebrauch gesetzt.

§ 10. [5. Vorschriften für
Brennereien und Geräthe.]
in Betrieb setzen will, ist vo
Beginn desselben den Betri
näheren Bestimmungen der §§
amte anzumelden, diesen Be
Brennerei auszuhängen, solche
wahren und demselben bei d
nachzukommen. § 11. Wer
nicht mehligen Stoffen bereite
der Steuerhebestelle nach näh
§ 35 ein Verzeichniß seiner säm
vorräthe, welches zugleich den
wahrung angeben muß, einzu
ferneren Zugang zur Nachtra
zeichniß sogleich anzumelden.
ung bestimmte Theil des M
den Grund des Betriebsplans
bewahrungsort während der B
muß, in dem Vorrathsverzeich
— Während des Zeitraumes,
Betriebsplan lautet und so la
nicht unter Siegel gelegt word
Brennerei kein anderer als der
plan angegebene Vorrath von
zeichneten Stoffen vorhanden

§ 12. [6. Verpflichtung z
Controle-Vorschriften.] Die v
trolirung der Steuer ertheilten
bis 11) und die zu deren Ver
troffenen reglementären Bestim
nur derjenige, welcher die B
oder für seine Rechnung betrei
auch ein Jeder, welcher bei
schäftigt ist, zu beobachten schu

§ 13. [7. Wann die Steuer
Die Branntweinsteuer ist, sof

steht, oder b) die Maische eines versteuerten unangebrochenen Bottichs gänzlich unbrauchbar geworden ist.

§ 15. [9. Richtige Berechnung und Erhebung der Steuer.] Zu viel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und begründet wird. Wenn der Anspruch ganz oder theilweise zurückgewiesen wird, so ist dagegen der Recurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präclusivfrist von 6 Wochen zulässig. Wendet sich der Reclamant an eine incompetente Behörde, so hat diese das Recursgesuch an die competente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reclamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist. — Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen; dem Staate bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle gar nicht oder unrichtig erhoben worden, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Steuerschuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen.

[III. Betriebsvorschriften. A. Im Allgemeinen.] **§ 16.** [1. Anmeldung und Beaufsichtigung der Brennerei-Geräthe. a) Anmeldung der Geräthe.] Die Einreichung des nach § 6 der Steuerhebestelle zu übergebenden Grundrisses der Brennereiräume und Geräthe muß in doppelter Ausfertigung geschehen und ein Exemplar von jener bescheinigt, in derselben Art, wie weiter unten im § 25 wegen des Betriebsplanes bestimmt werden wird, in der Brennerei aufgehängt werden.

§ 17. [b) Vermessung der Geräthe.] Bei Vermessung der Blasen und der Maischbottiche ist in ihrer wagerechten Stellung derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden zum äußersten Rande bis zum Ueberlaufen haben, durch die Steuerbeamten ohne allen Abzug auszumitteln.

§ 18. [c) Amtliche Bescheinigung über die Anmeldung der Geräthe.] Die Steuerhebestelle ist verpflichtet, über die Anmeldung, die Vermessung und ihr Ergebniß und die Art der Bezeichnung eine Bescheinigung zu ertheilen. — Nur durch diese Bescheinigung, welche nebst den Vermessungs-Verhandlungen in der Brauerei aufbewahrt werden muß, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe vorschriftsmäßig angemeldet worden.

§ 19. [2. Aufsicht auf die Geräthe.] Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Betriebsräumen zusammen aufbewahrt werden. Dahin nicht gehörige Gefäße dürfen in denselben nicht vorhanden sein. Destillirgeräthe und Maischgefäße stehen so lange, als sie nicht zum Gewerbebetriebe angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung zu einem außerordentlichen Zwecke, namentlich auch zur Bereitung von Viehfutter, ohne Steuerentrichtung nur auf vorgängige Anmeldung und unter den von der Steuerbehörde anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln erfolgen darf. — Bei Personen, welche mit dergleichen Geräthschaften bloß handeln, oder sie zum Handeln verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen. **§ 20.** Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauch sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchen sie zur Verhütung ihres Gebrauchs versetzt worden. — Diejenigen, welche Destillirgeräthe bloß verfertigen oder damit handeln, sind hierunter nicht begriffen. **§ 21.** Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderem Gebrauche, als zur Branntweinbrennerei, gehalten werden, stehen zwar nicht unter der für Branntweinbrennereien angeordneten Controle (§ 19), bleiben aber zur Verhütung von Mißbräuchen der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörden unterworfen.

§ 22. [3. Verfahren, um Geräthe außer Gebrauch zu setzen.] Um für die Zeit, wo die Maisch- und Destillirgeräthe nicht in Betrieb sein dürfen, ihre unbefugte Benutzung für letzteren zu verhindern, werden entweder a) die Geräthe an Ort und Stelle durch einen Steuerbeamten unter Verschluß gesetzt, in welchem Falle der Brennereibesitzer die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschlusse und zwar in guter brauchbarer Beschaffenheit zu liefern hat, oder b) es muß ein Theil des Destillirgeräths am nächsten Wochentage nach Ablauf der Betriebsfrist an die Steuerhebestelle abgeliefert werden. Befindet sich letztere nicht am Orte, so wird für den Transport des Geräths auf jede halbe Meile Entfernung eine Stunde gut gerechnet. c) Kommt es darauf an, in Brennereien, welche zum Betriebe angemeldet sind, das Destillirgeräth während einzelner betriebsloser Tage und Stunden außer Gebrauch zu setzen und ist die Hebestelle über eine Viertelmeile entfernt, so kann auch gestattet werden, daß ein von der Steuerbehörde zu bestimmendes Stück des Destillirgeräths entweder bei einer zuverlässigen Person im Orte, oder, in Ermangelung einer solchen, in einem von dem Brennereilokale möglichst entfernten Raume im Gehöft des Brennereibesitzers niedergelegt werde. — Eine zur Aufbewahrung des Destillirgeräths geeignete und willfährige Person zu ermitteln, ist Sache des Brennereibesitzers; sie für den Zweck anzuerkennen oder nicht, hängt von der Steuerbehörde ab. d) Findet in Maischbrennereien zwischen mehreren Einmaischungen ein Zwischenraum in der Art statt, daß in Maischgefäßen an demselben Tage, wo sie leer geworden, nicht wieder eingemaischt wird, so kann die Steuerbehörde verlangen, daß jede Maischgefäße für den Tag oder die Tage des Nichtgebrauchs schief gestellt werden. — Wenn eine Brennerei ganz ruht, tritt in der Regel Verschluß der Geräthe an Ort und Stelle ein, über dessen Anlegung von dem Steuerbeamten eine Verhandlung aufgenommen wird, welche bis zur Wiederabnahme des Verschlusses in der Brennerei aufbewahrt werden muß. Ob innerhalb der Betriebszeit einzelne Geräthe und welche außer Gebrauch zu setzen und welches der

oben unter a bis d angegebenen Mittel dazu in Anwendung kommen soll, ist nach den Umständen von der Steuerbehörde zu bestimmen.

§ 23. [4. Verfahren bei zufälligen Unterbrechungen des Betriebes.] Wenn in den im § 14 erwähnten Fällen der Brennereibetrieb unterbrochen wird, so ist dies mit Beachtung der dieserhalb zu erlassenden näheren Anordnungen sogleich der Steuerbehörde anzuzeigen, welche die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle untersuchen läßt und die zu entrichtende Steuer festsetzt.

[B. Vorschriften für die Benutzung der Brennereien und Geräthe] § 24. [AA. Maischbrennereien. 1. Anmeldung des Betriebs.] Der im § 10 angeordnete Betriebsplan muß nach dem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Muster für einen vollen Kalendermonat, oder wenn der Betrieb erst im Laufe eines Monats beginnen soll, für den noch übrigen Theil des Kalendermonats eingereicht werden und die Einreichung mindestens 3 Tage vor der ersten Einmaischung erfolgen. — Außer den im § 14 erwähnten Fällen kann eine Abänderung des angemeldeten Betriebs einmal im Monate dann gestattet werden, wenn der Betrieb dadurch gestärkt wird.

§ 25. [2. Anfertigung und Erfordernisse der Betriebspläne und Verfahren mit demselben.] Der Betriebsplan, zu dessen Anfertigung nur allein das von der Steuerhebestelle unentgeltlich zu liefernde Formular benutzt werden darf, muß deutlich geschrieben und ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöscht ist, zweifach der ersteren übergeben werden. — Mangelhaft gefertigte Betriebspläne gibt dieselbe sofort zur Berichtigung zurück und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet. — Findet sich bei der von der Hebestelle vorzunehmenden Prüfung des Betriebsplans nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von derselben genehmigt und vollzogen; das eine bleibt bei der Steuerhebestelle, das andere wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmaischung dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen die Steuerbehörde dazu auswählt, anzuheften und dort in einem Behältnisse, über dessen Beschaffenheit die Steuerbehörde nähere Anleitung geben wird, während der ganzen Dauer des angemeldeten Betriebs unbeschädigt zu erhalten, damit die Aufsichtsbeamten und Jeder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen können. — Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen 3 Tagen an die Hebestelle zurückgeliefert und kann alsdann gegen das bei der Steuerhebestelle zurückgebliebene Exemplar ausgetauscht werden.

§ 26. [3. Allgemeine Regeln für den Betrieb. a) Beschränkung der Maischbereitung in Bezug auf Raum und Zeit.] Für jeden zur Einmaischung bestimmten Tag darf nicht unter 600 preußische Quart Maischraum angemeldet werden, auch sind kleinere Maischbottiche als von 300 Quart Inhalt nicht zulässig. — Die Einmaischungen dürfen nur geschehen: in den Monaten October bis einschließlich März von Morgens 6 Uhr bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 Uhr bis Abends 10 Uhr.

§ 27. [b) Regelmäßigkeit im Gebrauch der Maischbottiche.] Dem Brennereibesitzer bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er den Betrieb angemeldet hat, die angemeldeten Maischbottiche benutzen will; die Benutzung derselben muß jedoch in einer regelmäßigen Reihenfolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottiche auch mit der Einmaischung zuerst wieder begonnen wird.

§ 28. [c. Benutzung steuerfreier Nebengefäße.] Wenn die Bereitung und Aufbewahrung der Maische bis zum Abbrennen derselben nicht in den versteuerten Maischbottichen allein geschehen soll, sondern dazu, oder zu einer mit der Branntweinfabrikation zu verbindenden Hefenbereitung aus Maische die steuerfreie Benutzung noch anderer Gefäße oder Geräthe gewünscht wird, so muß dazu die besondere Erlaubniß der Steuerbehörde nachgesucht werden.

§ 29. [d) Beschränkung des Abbrennens der Maische auf aa. bestimmte Tage.] Dem Brennereibesitzer ist gestattet, die Maische entweder am 3. oder 4. Tage nach der Einmaischung, den Tag derselben mitgerechnet, abzubrennen und darnach den Betriebsplan einzurichten. Die an einem Tage bereitete Maische muß auch an einem Brenntage vollständig abgeluttert werden. — Ein früheres oder späteres Abbrennen der Maische ist in der Regel nicht gestattet; wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, so muß zuvor der Steuerhebestelle davon Anzeige gemacht und deren schriftliche Genehmigung, welche jedoch bei Anträgen auf späteres Abbrennen nicht über den 4. Tag hinaus gegeben wird, muß dem Betriebsplan beigeheftet werden.

§ 30. [bb. auf Stunden.] An dem Tage, wo Branntweinblasen zum Betriebe angemeldet sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden. Ist wegen der Stärke des Betriebs, oder nach der Eigenthümlichkeit des Brenngeräths, oder in anderen besonderen Fällen eine Ausnahme nöthig, so ist darauf bei der Steuerbehörde anzutragen, welche nach Prüfung der für den Antrag geltend gemachten Gründe die Genehmigung, den Umständen nach, nicht versagen wird.

§ 31. [4. Freimachung der Geräthe.] Wenn unter amtlichen Verschluß gesetzte Maisch- und Destillirgeräthe in Betrieb kommen sollen, so bestimmt die Hebestelle, wann sich ein Beamter zur Abnahme des Verschlusses in der Brennerei einfinden soll. — Der Brenner ist nicht gehalten, auf den Beamten länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit zu warten und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist und dieser den Verschluß als unversehrt anerkannt hat, denselben abnehmen.

§ 32. [5. Vorschriften über den gleichzeitigen Betrieb der Brauerei und Brennerei.] Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Brauerei u. Brennerei darf für die letztere, falls nicht die von der Brauerei zu entrichtende Steuer fixirt ist, reines Malzschrot nicht verwendet werden. Das zur

Brennerei bestimmte Malz muß vielmehr vor dem Schroten auf der Mühle wenigstens zum 4. Theile mit ungemalztem Roggen vermischt werden. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so ist zu letzterem Behufe der Gebrauch von reinem Malzschrot zwar gestattet, dasselbe muß jedoch besonders angemeldet und aufbewahrt werden und steht unter der Aufsicht und Controle der Steuerbehörde.

§ 33. [BB. Brennereien zur Bereitung von Branntwein aus nicht mehligen Stoffen. 1. Anmeldung des Betriebes.] Bezüglich der Anmeldung des Betriebs kommen die Bestimmungen der §§ 24 und 25 auch bei der Bereitung von Branntwein aus nicht mehligen Stoffen zur Anwendung. Der Betriebsplan darf für die Periode, auf welche er lautet, in der Regel nur auf Stoffe von einem und demselben Steuersatz gerichtet sein; wer für die ganze angemeldete Betriebszeit den höheren Steuersatz (§ 4, Litt. b) entrichtet, ist in der Wahl der nicht mehligen Stoffe und deren Abwechselung keiner Beschränkung unterworfen. — Wer in einem Jahre nicht mehr als 15 preußische Eimer Stoffe der ersten (§ 4, Litt. a) oder 7 Eimer der zweiten Art (§ 4, Litt. b) zu Branntwein verwenden kann oder will, muß diesen Vorrath innerhalb eines Kalendermonats abbrennen, auch darf überhaupt nicht weniger als beziehungsweise 15 und 7 Eimer für einen Monat angemeldet werden.

§ 34. [2. Bestimmung der Brennzeit.] In Ansehung der Brennzeit greifen zwar die Bestimmungen des § 20 ebenfalls Platz, jedoch kann dieselbe, wenn die Anzahl der angemeldeten Blasenfüllungen, welche nicht unter 2 an einem Tage sein darf, der Productionsfähigkeit der Blase innerhalb der 14stündigen Brennzeit nicht entspricht, durch die Steuerbehörde auf das wirkliche Bedürfniß vermindert werden.

§ 35. [3. Material-Controle. a) Abgabe von Material-Vorraths-Verzeichnissen.] Die im § 11 vorgeschriebenen Material-Vorraths-Verzeichnisse müssen in doppelter Ausfertigung übergeben werden und die Art und Menge des in jedem Gefäße befindlichen Materials, sowie den Aufbewahrungsort enthalten. — Auf dieses Verzeichniß findet dasjenige ebenfalls Anwendung, was im § 25 wegen der Betriebspläne vorgeschrieben ist.

§ 36. [b) Revision der Material-Vorräthe.] Bei Revision der Vorräthe an Material werden alle dergleichen Vorräthe enthaltenden Gefäße für voll angenommen; bei eingestampften Weintrestern, Kernobst und Trestern von demselben jedoch für die obere unbrauchbare Schicht 10 % von dem Inhalt des Gefäßes in Abzug gebracht.

§ 37. Der Revision wird das nach § 35 abzugebende Verzeichniß zum Grunde gelegt und unter demselben der Befund von dem revidirenden Beamten bescheinigt. Ergibt sich hierbei nach dem im vorigen Paragraphen gedachten Abzuge gegen den angezeigten Gesammtvorrath ein Mehrbetrag und beläuft sich dieser nicht auf ein Zehntheil, so tritt, wie bei einem Minderbefund, nur eine Berichtigung des Verzeichnisses ein; wegen eines größeren Mehrbetrages muß jederzeit das Strafverfahren eingeleitet werden. Das eine Exemplar des mit der Revisionsbescheinigung versehenen Verzeichnisses wird bei der Steuerhebestelle zurückbehalten, das andere Exemplar aber dem Brennereibesitzer zurückgegeben, der solches aufbewahrt und bei Aufstellung der Betriebspläne benutzt.

§ 38. Werden neue Vorräthe angeschafft, so müssen solche der Hebestelle angemeldet und unter gehöriger Revision in dem Verzeichnisse (§ 35) in Zugang gebracht werden. Ebenso muß jede Verwendung des in diesen Verzeichnissen enthaltenen Materials zu anderen Zwecken, als unter gehöriger Anmeldung zum Branntweinbrennen, der Hebestelle angezeigt und nachgewiesen werden, es müßte denn auf ferneren Brennereibetrieb bis zum nächsten Septembermonat ganz verzichtet werden, in welchem Falle die Materialcontrole, von der Verzichtung ab, bis dahin aufhört.

§ 39. Der zum Brennen angemeldete und von dem Vorrathsverzeichnisse zu diesem Zwecke abgeschriebene Theil der Materialien wird auf den Grund des Betriebsplans besonders revidirt und unter demselben der Befund von der Hebestelle bescheinigt. Bei Abweichungen des Befundes von dem angemeldeten Betrage findet die dieserhalb in dem § 37 gegebene Vorschrift Anwendung. — Die Steuerzeichen an den Gefäßen müssen, bis deren Inhalt ganz abgebrannt ist, unverletzt erhalten werden.

§ 40. [4. Verfahren, wenn Material verdorben ist.] Material, welches bei der Revision verdorben und untauglich zur Verwendung auf Branntwein gefunden werden möchte, ist von dem revidirenden Steuerbeamten, wenn es mehr als die oben nach § 36 zu vergütende Schicht begreift, entweder mit Zustimmung des Brennereibesitzers aus dem Aufbewahrungsgefäß sogleich auszusondern und von dem Vorrathsverzeichnisse oder dem Betriebsplane abzusetzen, oder aber, wenn der Brennereibesitzer dieses nicht will oder nicht zugegen ist, das ganze Gefäß, worin sich dieses verdorbene Material befindet, aus der Vorrathserklärung auszuscheiden. — Außerdem kann auf angebliches Verdorbensein von Material keine Rücksicht genommen werden.

§ 41. [5. Fixation der Brennereien.] Für Brennereibetrieb, der ununterbrochen wenigstens 7 Tage fortgehen soll, kann auch, und zwar auf diese oder längere Zeit innerhalb jeden Kalendermonats, Fixation der Steuer eintreten. Diese wird dann berechnet nach Maßgabe der zu verwendenden Materialgattung und derjenigen Menge dieses Materials, welche während der erklärten Betriebszeit ohne Unterbrechung mit den zum Gebrauch bestimmten Destillirgeräthen nach ihrer Betriebsfähigkeit (§ 34) in Branntwein umgewandelt werden kann. — Die Steuercontrole beschränkt sich alsdann allein darauf, die Geräthe nur während der Betriebszeit außer Verschluß zu lassen und dahin zu sehen, daß keine höher besteuerten Materialgattungen zur Verwendung auf Branntwein kommen. — Die oben vorgeschriebene Materialcontrole ruht für so fixirte Brennereien, und sie sind nicht gehalten, besondere Betriebspläne abzugeben, oder ihre Materialbestände nachzuweisen. Eine solche Steuerfixation hängt übrigens von dem freien Uebereinkommen

te und Pflichten der Steuerbeamten bei
ng des Dienstes.] § 43. [1. Revisions-
s der Steuerbeamten. a) Besuch der Ge-
iume.] Das Gebäude, in welchem eine
ei betrieben wird, wohin auch die Räume,
hen die Gefäße zum Einmaischen, Ab-
Kochen u. Dämpfen des Materials auf-
ind, sowie die Gefäße, in welchen nicht
Stoffe, und die Räume, in denen außer
) gesetzte Theile des Destillirgeräths auf-
werden, gehören, kann, sobald die Bren-
n Betriebe angemeldet ist, zu jeder Zeit,
r nur von Morgens 6 Uhr bis Abends
on den Steuerbeamten behufs der Re-
sucht u. muß ihnen zu dem Behufe so-
öffnet werden. — So lange in der
i gearbeitet wird, muß der Zugang der-
ts unverschlossen sein. § 44. In der-
streckt sich die Revisionsbefugniß der Be-
rauf, nachzusehen, daß a) überhaupt
ereigeräthe unverändert, so wie sie an-
nd bezeichnet worden, auch keine un-
ten Geräthe vorhanden sind u. außer
gesetzte Geräthe sich noch in diesem
befinden; b) der abgegebene Betriebs-
llen Theilen pünktlich befolgt werde,
ofern aus nicht mehligen Stoffen ge-
rd, keine unangemeldeten Gefäße mit
Stoffen vorhanden sind.
[b) Haussuchungen.] Ist gegründeter
orhanden, daß Unterschleife, um dem
schuldigen Gefälle zu verkürzen, be-
rden, u. deshalb eine förmliche Haus-
forderlich, es sei bei Personen, welche
betreiben, oder bei anderen, so muß
einem Oberbeamten od. einer höheren,
hebestelle vorgesetzten Behörde, ein
Auftrag ertheilt werden, u. sie darf
Beachtung der für Haussuchungen im
n vorgeschriebenen Formen und an
en stattfinden, die zur Begehung des
s od. Verheimlichung von Beständen

an anderen Orten sind die
Vormittagszeit von 9—12
Wenn es nöthig ist, muß
die Abfertigung der Steue
bewirkt werden. Abweichun
Bestimmungen sollen an
gleichen stattfinden, besond
werden.

§ 48. [3. Ablehnen vo
den Steuerschuldigen dürfen
unter keinen Umständen für
geschäft ein Entgelt oder
Geld, Sachen oder Dienstlei
men, wie es wolle, verlan
Anderseits dürfen die Steuer
unter keinen Umständen u.
wand geben oder nur antra
fällig zu machen.

§ 49. [4. Unzulässigkeit vo
Außer den bestimmten Steu
erhoben; Quittungen und
Steuerbehörden werden gebü

[Von den Strafen und d
A. Allgemeine Strafbedingu
Strafe der Defraudation.]
handlung, von deren Ausübu
der Branntweinsteuer abhän
hat, wenn solche entweder
Steuerhebestelle vollzogenen
nicht angegeben ist, oder von
gebenen dergestalt abweicht, da
kürzung der Steuer folgt, d
fraudation verwirkt.

§ 51. [a) Im ersten Falle
Defraudation besteht in einer
dem vierfachen Betrage der vor
gleichkommt. Die Steuer ist
Strafe unabhängig zu entricht

§ 52. [b) Im ersten Rück
der Wiederholung nach vorh
strafung wird die Strafe auf
trag der vorenthaltenen Steuer
dem darf der Schuldige

zu keinen Zeiten weder selbst ausüben, noch durch einen Anderen zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§ 54. [2. Anwendung der Defraudationsstrafe, wenn außer Gebrauch gesetzte Maisch- oder Destillirgeräthe unbefugter Weise benutzt werden.] Wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise zum Einmaischen benutzt worden sind, so soll die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß auf jeden dritten Tag von der Stunde ab, wo die Maischgefäße zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden sind, bis zur Zeit der Entdeckung eine Einmaischung angenommen wird. § 55. Sind in Brennereien, wo Branntwein aus nicht mehligen Stoffen bereitet wird, Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise wieder in Betrieb gebracht, so werden die verkürzte Steuer u. der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Materialmenge zum höchsten Steuersatze berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Destillirgeräth zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräth hat zu Branntwein verarbeitet werden können.

§ 56. [3. Anwendung der Defraudationsstrafe bei der Verletzung von Fixationsbewilligungen.] Wird den bei Fixationsbewilligungen festgesetzten Bedingungen zur Verkürzung der Steuer entgegen gehandelt, so tritt die Strafe der Defraudation ein.

[B. Besondere Strafbestimmungen.] § 57. [Strafe der heimlichen od. anmeldungswidrigen Zubereitung und Aufbewahrung von Maische.] Die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen, als den in dem amtlich bestätigten Betriebsplane dazu angemeldeten, vorgenommen wird, soll an und für sich mit einer Geldbuße von 300 M, von welcher dem Entdecker 2 Drittheile zufallen, und mit der Confiscation der gebrauchten Gefäße bestraft werden, die gesetzliche Defraudationsstrafe daneben aber nur alsdann eintreten, wenn die Absicht einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird.

§ 58. [2. Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anmeldung steuerpflichtiger Stoffe.] Wenn der Vorschrift des § 11 entgegen steuerpflichtige Materialien entweder gar nicht angezeigt, oder in größerer Menge, als solche nach den Bestimmungen der §§ 36 u. 37 straffrei ist, oder an anderen Orten, als das Vorrathsverzeichniß und der Betriebsplan ergeben, vorgefunden werden, so findet eine Geldbuße von 300 M statt, von welcher dem Entdecker 2 Dritttheile zufallen. Wird bei Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich die Absicht der Steuerverkürzung nachgewiesen, so tritt außerdem noch die Defraudationsstrafe hinzu [Siehe aber Gesetz vom 28. Dec. 1868].

§ 59. [3. Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige der Geräthe.] Wenn die Brennereigeräthe oder die damit vorzunehmenden od. vorgenommenen Veränderungen nicht, wie im § 6 vorgeschrieben ist, angezeigt worden, so tritt die Confiscation der verschwiegenen, veränderten oder anderswohin gebrachten Stücke und eine Geldstrafe von 75—300 M ein.

§ 60. [4. Strafe der unterlassenen Anzeige beim Uebergange von Geräthen in andere Hand.] Wer, der Vorschrift im § 7 zuwider, Brennerei- od. Destillirgeräthe, ohne Anzeige bei der Steuerhebestelle und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Anderen übergibt, verfällt in eine Strafe von 15—60 M, welche bei Wiederholungen auf 60—150 M erhöht wird.

§ 61. [5. Strafe der unterlassenen Geräthebezeichnung.] Werden die im § 8 vorgeschriebenen Bezeichnungen der Geräthe unterlassen, so kommen die Strafbestimmungen des § 59 zur Anwendung.

§ 62. [6. Strafe der Abweichung von der Maisch- u. Brennzeit.] Abweichungen von den Tageszeiten, in welchen eingemaischt werden soll, sowie Abweichungen von den declarirten Tagen des Blasenbetriebs od. von der an diesen Tagen gestatteten Brennfrist werden mit 6 M und bei Wiederholungen mit 15—60 M bestraft.

§ 63. [7. Strafe des ordnungswidrigen Verfahrens mit den Betriebsplänen und Material-Vorraths-Verzeichnissen.] Eigenmächtige Veränderungen in dem von der Steuerhebestelle vollzogenen Betriebsplane (§ 10), sofern dadurch nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, werden mit 6—150 M bestraft. Im Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe und im dritten Uebertretungsfalle überdem der Verlust der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein. Auch Derjenige, welcher seinen Betriebsplan nicht reinlich aufbewahrt oder nicht bereit hält, solchen jederzeit dem Revisionsbeamten gleich vorlegen zu können, wird schon deshalb um 3—15 M bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß derselbe, um eine Contravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden. — Was vorstehend in Betreff der Betriebspläne angeordnet worden, gilt auch für die Material-Vorraths-Verzeichnisse (§ 11).

§ 64. [8. Verletzung des Verschlusses od. der Bezeichnung der Geräthe.] Wer den amtlichen Verschluß, durch welchen Maisch-, Destillir- und andere Geräthe außer Gebrauch gesetzt werden, abnimmt, verletzt oder sonst unbrauchbar macht, die vorgeschriebene Bezeichnung der Geräthe (§ 8) zerstört, verändert oder nachmacht, wird, wenn auch eine Steuerverkürzung nicht beabsichtigt worden, bei einer Veränderung oder Zerstörung der vorgeschriebenen Bezeichnungen mit der im § 59 bestimmten Strafe und bei Verletzung des amtlichen Verschlusses der Maisch- u. Destillirgeräthe mit einer Geldbuße von 6—60 M belegt, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Zerstörung der Bezeichnung oder die Verletzung des Verschlusses durch einen vom Steuerpflichtigen nicht verschuldeten Zufall entstanden, und davon gleich, nachdem solche wahrgenommen worden, Anzeige geschehen ist.

65 verhängten Geldstrafen u. die vor-
e Steuer betrifft, mit seinem Vermögen
wenn die Geldstrafe u. die Steuer wegen
gens des eigentlich Schuldigen nicht bei-
werden können. Der Steuerverwaltung
r in diesem Falle vorbehalten, die Geld-
dem subsidiarisch Verhafteten einzu-
o. statt dessen u. mit Verzichtung hier-
n Unvermögensfalle an die Stelle der
zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich
gentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen,
letzteren Falls die Verbindlichkeit der
ch Verhafteten rücksichtlich der Steuern
ufgehoben wird.

sammentreffen mehrerer Zuwiderhand-
gen die Gesetze.] **§ 67.** Treten der
ndlung gegen die Bestimmungen dieser
g andere Vergehen oder Verbrechen
kommen die allgemeinen Strafgesetze
ndung. — Ist mit einer Defraudation
ne Verletzung besonderer Vorschriften
rdnung verbunden, so tritt die darauf
rafe in der Regel der Strafe der De-
hinzu. — Im Falle mehrerer oder
r Zuwiderhandlungen gegen diese Ver-
velche nicht in Defraudationen bestehen,
die Contraventionen derselben Art sind
eitig entdeckt werden, die Contraven-
insbesondere die durch die §§ 57
ängte Strafe von 300 M gegen den
Verpflichteten, gleichwie gegen die
Thäter und Theilnehmer nur in ein-
etrage festgesetzt werden.

e der Bestechung der Beamten.] **§ 68.**
zur Wahrnehmung des Steuerinter-
chteten Beamten, mit welchem er im
un hat, Geld oder Geldeswerth zum
bietet od. wirklich gibt, soll den vier-
achen Betrag des angebotenen oder
Geschenkes zur Strafe erlegen. Ist
etrag nichts auszumitteln, so tritt
ße von 30 M ein.

e der Widersetzlichkeit gegen Beamte.]

nach den diesfälligen Bestim
meinen Strafgesetze zu bemesse
ein. — Dieselbe darf im e
Dauer von einem Jahre, be
die Dauer von zwei Jahren
Rückfällen die Dauer von 4
steigen.

[H. Verwendung der Strafg
den auf Grund dieser Verord
Strafen und von dem Erlös
wird — mit der in den §§ 5
Ausnahme — ein Dritttheil d
ingleichen den Polizei-, Forst
darmen als Belohnung zu
die Zuwiderhandlung entdeckt
deckung Hilfe geleistet haben.
2 Dritttheile verbleiben der S

[I. Verfahren gegen die
§ 72. In Ansehung des Ve
folgung von Zuwiderhandlung
stimmungen dieser Verordnung
stimmungen über das Verfahr
ventionen zur Anwendung. —
nanzminister ist mit der Ausfü
ordnung, insonderheit mit der
Hebestellen und Beamten, welc
der Branntweinsteuer und die
trugen wird, sowie dem Erlasse
Controlvorschriften u. Instruct
Auch ist derselbe ermächtigt, so
lichen Verhältnissen das Bedür
terungen bezüglich der in den
Verordnung ertheilten Betrieb
ergibt, solche Erleichterungen an
weit die Vorschriften dieser
preußische Währung u. preußisc
ziehen, hat der Finanzminister,
diese Vorschriften in ihrer Anw
in dem betreffenden Landesthe
stehende Währung und das b
näher zu bestimmen. **§ 74.** D
tritt mit dem 1. Juli 1867 in K
selben Zeitpunkte ab werden die

Branntweinbereitung erhoben, welche bei einer Stärke des bereiteten Branntweins bis zu 65 % Tralles zwei und einen halben Gulden vom Eimer, bei einer Stärke von mehr als 65 % fünf Gulden vom Eimer beträgt.[1] § 2. Die Abgabe wird für jede Gewerbsstätte für das Kalenderjahr im Voraus nach dem Gewerbsumfange, auf Grund vorhergegangener Abschätzung durch das Oberamt, Seitens der Regierung zu Sigmaringen in Pauschbeträgen festgestellt, deren niedrigster Satz jährlich einen Gulden [jetzt 1 M] beträgt, und welche stets auf volle Gulden [jetzt auf volle M] abzurunden sind. § 3. Bei Festsetzung der Jahressteuersätze für schon bestehende Brennereien ist vorzugsweise der Umfang des Gewerbebetriebes im vorhergehenden Jahre zu berücksichtigen. — Für neu entstehende Brennereien ist bei Berechnung des dem Steuersatze zu Grunde zu legenden muthmaßlichen Gewerbeumfanges auf die Größe und Beschaffenheit der zur Fabrikation dienenden Locale und Geräthe, sowie auf den voraussichtlichen Absatz oder Verbrauch Rücksicht zu nehmen. § 4. Bei der Ausfuhr von Branntwein wird eine Steuervergütung gewährt, deren Betrag der Höhe der Branntweinsteuer entspricht. — Der aus anderen Vereinsstaaten in die Hohenzollernschen Lande eingehende Branntwein unterliegt einer im Verhältniß zum Steuersatze angemessenen Uebergangsabgabe. § 5. Reclamationen gegen die festgesetzte Abgabe müssen binnen dreier Monate vom Tage der Bekanntmachung der durch die Regierung festgesetzten Heberolle (§ 2), oder, wenn die Abgabe im Laufe des Jahres auferlegt worden ist, binnen dreier Monate nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, bei dem Oberamte angebracht werden. — Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Ermäßigung oder auf Rückerstattung der Abgabe. Die Entscheidung über die Reclamation erfolgt durch die Regierung, nach vorheriger Anhörung der Behörde des Ortes, an welchem sich die betreffende Brennerei befindet. § 6. Gegen die Entscheidung der Regierung ist der Recurs an das preußische Finanzministerium binnen einer Präclusivfrist von 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Befehls an gerechnet, zulässig. § 7. Durch die Anbringung einer Reclamation oder eines Recurses wird die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung, beziehungsweise Fortzahlung der festgesetzten Abgabe, nicht aufgehoben. § 8. Die Abgabe, welche für das ganze Kalenderjahr auch dann zu entrichten ist, wenn der Betrieb der Brennerei erst im Laufe desselben beginnt oder während desselben aufhört, muß vierteljährlich in den ersten 8 Tagen des Vierteljahrs an die Gemeindekasse, bei Vermeidung der Execution, vorausbezahlt werden und ist von der Gemeindekasse mit den übrigen Steuern an die Staatskasse abzuliefern. — Erfolgt jedoch im Laufe des Steuerjahres zeitweise oder gänzlich die Einstellung des Betriebes infolge außerordentlicher Zufälle, so kann ein verhältnißmäßiger Erlaß der Steuer stattfinden. — Die Gemeinderechner erhalten für die Einziehung der Abgabe die Gebühr von einem Kreuzer für jeden von ihnen erhobenen Gulden [jetzt 2 P von der M]. — Dem Abgabenpflichtigen steht es frei, die Steuer auf mehrere Vierteljahre voraus zu berichtigen. § 9. Ist die Execution wegen eines Abgaberückstandes fruchtlos vollstreckt, so kann der Schuldner an dem ferneren Betriebe des abgabenpflichtigen Gewerbes durch Wegnahme des Blasenhelms (Hasenhuts) oder durch amtliche Versiegelung des Brennapparats oder in einer sonst von der Regierung zu bestimmenden Weise bis zur vollständigen Berichtigung des Rückstandes verhindert werden. § 10. Wer den Betrieb der Branntweinbrennerei beginnen will, hat dem Oberamte durch Vermittelung des Ortsumgelders eine von Letzterem und dem Ortsvorstande zu beglaubigende Nachweisung einzureichen, in welcher die zur Brennerei zu benutzenden Räume, sowie die Brenngeräthe, insbesondere der Maßinhalt der Blasen, Maischwärmer und Maischbottige, speciell angegeben sein müssen. — Die gleiche Nachweisung ist von den Inhabern der bestehenden Brennerei auf besondere oder allgemeine Aufforderung der Regierung zu den von den letzteren zu bestimmenden Terminen einzureichen. § 11. Soll der Betrieb einer Brennerei aufhören, so ist hiervon durch Vermittelung des Ortsumgelders dem Oberamte Anzeige zu machen. Von dem Ortsumgelder wird alsdann der Blasenhelm in Verwahrung genommen oder der Brennapparat versiegelt. § 12. Die zur Brennerei bestimmten Räume sind von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr den Steuerbeamten zu jeder Zeit auf Verlangen zu öffnen und denselben die zur Brennerei dienenden Geräthe vorzuzeigen. § 13. Wer, ohne die im § 10 vorgeschriebene Anzeige gemacht zu haben, Branntweinbrennerei betreibt, hat eine Strafe von 5 bis 40 Gulden [jetzt von 10 bis 80 M] und die Confiscation der nicht angemeldeten Geräthe verwirkt. — Wer die im § 11 vorgeschriebene Anzeige von dem Aufhören des eingestellten Brennereibetriebes unterläßt, hat die Abgabe bis zum Ablauf desjenigen Kalenderjahres fortzuzahlen, in welchem die vorgeschriebene Anzeige erfolgt. — Sonstige Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden, sofern dieselben nicht unter die Bestimmungen der allgemeinen Straf- oder Steuer-Strafgesetze fallen, mit einer Strafe von einem bis fünf Gulden [jetzt von 1 bis 10 M] geahndet. § 14. Mit dem 1. Januar 1869 treten die bisherigen, die Besteuerung der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen betreffenden Vorschriften, insbesondere die bezüglichen Bestimmungen des Landesvergleichs für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 26. Juni 1798, sowie die §§ 32 bis 35 des Hohenzollern-Sigmaringischen Wirthschafts-Abgabengesetzes vom 24. Januar 1843 und die betreffenden Vorschriften des Gesetzes über die veränderte Bezugsweise der Wirthschaftsabgaben vom 31. August 1848, sowie die zu letzterem unterm 11. Januar 1849 erlassene Ausführungsverordnung, außer Wirksamkeit.

[1] Vom 1. Jan. 1876 ab beträgt diese Abgabe bei einer Stärke von 65% Tralles 1 M 50 P vom hl, bei einer Stärke von mehr als 65% 3 M vom hl [Gesetz vom 15. Nov. 1874 § 1].

die Zolllinie des Zollvereins gezogenen
h zu ziehenden Preußischen und Ham-
en Gebietstheile, was folgt: [die nun
n §§ 1—65 entsprechen wörtlich den
§§ der oben S. 79 abgedruckten Ver-
vom 11. Mai 1867.]

etungsverbindlichkeit für verwirkte Geld-
) § 66. 1. Wer Brennerei treibt, haftet,
im § 51 bis einschließlich § 65 ver-
Geldstrafen betrifft, mit seinem ganzen
n für seine Verwalter, Gewerbsgehilfen,
diejenigen Hausgenossen, welche in der
, auf den Gewerbsbetrieb Einfluß zu
nn 1) diese Geldstrafen von dem eigent-
ldigen wegen Unvermögens nicht beige-
erden können, und zugleich 2) der Nach-
acht wird, daß der Brennereitreibende
ahl und Ausstellung der Verwalter u.
ehilfen, oder bei der Beaufsichtigung
sowie der Eingangs bezeichneten Haus-
fahrlässig, das heißt, nicht mit der
eines ordentlichen Geschäftsmannes zu
angen ist. — Als solche Fahrlässigkeit
ondere die wissentliche Anstellung be-

und Anstellung, beziehungsn
seines Eingangs bezeichneten
Sorgfalt eines ordentlichen
gewendet hat. 2. Hinsichtlic
Zuwiderhandlung gegen die
Gesetzes vorenthaltenen Steu
reitreibende für die unter 1. b
mit seinem Vermögen, wenn
eigentlich Schuldigen wegen
beigetrieben werden kann. —
jedoch, in welchen die Bered
haltenen Steuer lediglich auf
Gesetze vorgeschriebenen Ver
(§§ 54, 55), tritt die subsid
des Brennereitreibenden nur
bestimmten Voraussetzung ein
ung von Geldstrafen auf Gr
Haftung in Gemäßheit der
kann der Brennereitreibende
liches Erkenntniß verurtheilt
gilt für die Erlegung der vor
welche auf Grund der in die
schriebenen Vermuthungen ber
Befugniß der Steuerverwaltu
ziehung der Geldbuße von
Verhafteten und unter Verzich
Unvermögensfalle an die Stell
verhängende Freiheitsstrafe
eigentlich Schuldigen vollstrecke
durch die vorstehenden Bestimmu

[Zusammentreffen mehrerer Z
gegen die Gesetze.] § 67. Tre
handlung gegen die Bestimmun
andere Vergehen oder Verbr
kommen die allgemeinen Strafg
ung. — Ist mit einer Defraud
Verletzung besonderer Vorschrift
verbunden, so tritt die darauf
der Regel der Strafe der Def
— Im Falle mehrerer oder
widerhandlungen gegen dieses G
in Defraudationen bestehen, soll
traventionen derselben Art sind

Gesetz ist in Wirksamkeit getreten: Zufolge Ver-
29. Juli 1868 in dem Großherzogthum Mecklen-
n, dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz,
um Lauenburg, dem Gebiete der freien u. Hanse-
en bisher vom Zollverein ausgeschlossenen Thei-
rungsbezirke Potsdam und Stettin und dem am
68 dem Zollverein angeschlossenen Theile des
reien und Hansestadt Hamburg am 11. August
Verordnung vom 19. Oct. 1868 in denjenigen
Gebietes der freien und Hansestadt Hamburg,
Nov. 1868 dem Zollverein angeschlossen worden,
nachstehend benannten preußischen Gebietstheilen,
n Hohenfelde, Hamfelde u. Köthel, dem preuß-
der Landschaft Kirchwärder und den Elbinseln
d Finkenwärder-Blumensand am 1. Nov. 1868;
nung vom 5. Juni 1869 in der zum Gebiete
Hansestadt Hamburg gehörenden Vogtei Moor-
in dem Theile der preußischen Insel Wilhelms-
am 1. Juli 1869 dem Zollverein angeschlossen
1869; zufolge Verordnung v. 29. Dec. 1871
llverein am 1. Jan. 1872 angeschlossenen Theile
r Stadt Altona mit demselben Tage. — Be-
euerung des Branntweins in Elsaß-Lothringen
esetz vom 16. Mai 1873. Durch Reichsgesetz

strafung wegen Bestechung der Beamten und wegen Widersetzlichkeit gegen Beamte, zu welcher auch die Versagung der im § 46 den Gewerbetreibenden zur Pflicht gemachten Hilfsleistung gerechnet wird, ferner in Ansehung der Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen, sowie des Verfahrens bei Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verjährung der Strafen kommen die entsprechenden Anordnungen des Zollstrafgesetzes und, wenn solche darin nicht enthalten sind, die betr. allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung. § 69. Der obersten Finanzbehörde des betreffenden Staats, welche für Ausführung dieses Gesetzes zu sorgen hat, bleibt die Bestimmung der Hebestellen und Beamten, welchen die Erhebung der Branntweinsteuer und die Controle übertragen wird, sowie der Erlaß der erforderlichen Controlvorschriften u. Instructionen überlassen. Auch ist dieselbe ermächtigt, soweit nach den örtlichen Verhältnissen das Bedürfniß von Erleichterungen bezüglich der in den §§ 16 bis 42 dieses Gesetzes ertheilten Betriebsvorschriften sich ergibt, solche Erleichterungen für die von dem Bundesrathe zu bemessende Uebergangsperiode anzuordnen. — Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf Preußische Währung und Preußisches Gemäß sich beziehen, hat die betr. Finanzbehörde, nach Bedürfniß, diese Vorschriften in ihrer Anwendung auf die in dem betr. Landestheile gesetzlich bestehende Währung und das bestehende Gemaß näher zu bestimmen. § 70. Dieses Gesetz tritt in dem zum Norddeutschen Bunde gehörenden Theil des Großherzogthums Hessen mit dem 1. Juli 1869, in den übrigen im Eingange genannten Staaten u. Gebietstheilen aber mit demjenigen Tage in Kraft, welchen das Präsidium für jeden dieser Staaten und Gebietstheile bestimmen wird. [S. die Note zur Ueberschrift dieses Gesetzes, S. 188].

F. Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennereiunternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehilfen und Hausgenossen, vom 8. Juli 1868.

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das innerhalb der Zolllinie liegende Gebiet des Norddeutschen Bundes, soweit nicht das Gesetz vom 4. Mai d. J., betr. die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen, sowie das Gesetz vom heutigen Tage, betr. die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, Anwendung findet, und mit Ausschluß des Vordergerichts Ostheim und des Amtes Königsberg, was folgt: § 1. Wer Brennerei treibt, haftet, was die durch die Branntweinsteuergesetzgebung verhängten Geldstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehilfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, wenn 1) diese Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich 2) der Nachweis erbracht wird, daß der Brennereitreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehilfen oder bei Beaufsichtigung derselben, sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, das heißt, nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist. — Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung, beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Branntweinsteuer-Defraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehilfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat. — Ist ein Brennereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Branntweinsteuer-Defraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Auswahl und Anstellung beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hilfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat. § 2. Hinsichtlich der infolge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Branntweinsteuergesetzgebung vorenthaltenen Steuer haftet der Brennereitreibende für die im § 1 bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann. In denjenigen Fällen jedoch, in welchen die Berechnung der vorenthaltenen Steuer lediglich auf Grund der in der Branntweinsteuergesetzgebung vorgeschriebenen Vermuthungen erfolgt, tritt die subsidiarische Haftbarkeit des Brennereitreibenden nur unter den durch § 1 Nr. 2 bestimmten Voraussetzungen ein. § 3. Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund der subsidiarischen Haftung in Gemäßheit der Vorschriften des § 1 dieses Gesetzes kann der Brennereitreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden. Dasselbe gilt für die Erlegung der vorenthaltenen Steuer, welche auf Grund der in der Branntweinsteuergesetzgebung vorgeschriebenen Vermuthungen berechnet wird. § 4. Die Befugniß der Steuerverwaltung, statt der Einziehung der Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. § 5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. October 1868 in Kraft und sind von diesem Zeitpunkte ab alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Branntweinzwang, s. Gew.-Ordn. §§ 7, 8.

Brassenfischerei im Frischen Haff, s. die Fischerei-Ordn. f. d. Fr. H. v. 7. März 1845 § 24; im Kurischen Haff, s. die Fischerei-Ordn. f. d. K. H. v. 7. März 1845 § 34.

Braunkohlenbergbau. Die Braunkohle gehört zu den Mineralien, deren Aufsuchung und

Landestheilen der Provinz
n, mit Ausschluß der Grafschaften Mans-
nd Barby und der standesherrlichen Ge-
der Grafen von Stolberg-Stolberg und
rg-Roßla; 2) in den vormals zum König-
Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz
enburg, insbesondere in der Standesherr-
Baruth und den Aemtern Jüterbogk,
, Belzig und Rabenstein nebst enclavirten
haftlichen Orten, sowie in den vormals
reise Wittenberg gehörigen Orten Blanken-
Stangenhagen; 3) in dem Markgrafen-
berlausitz; 4) in dem Markgrafenthum
usitz, mit Einschluß der Herrschaft Sonnen-
sowie der Aemter Dobrilugk, Finster-
nd Senftenberg, unterliegen die Stein-
unkohlen fernerhin lediglich dem Ver-
echte des Grundeigenthümers. — Die
en Berechtigungen zum Betriebe des
der Braunkohlenbergbaues bleiben jedoch
rhalten. Gründet sich die Berechtigung
zur Gewinnung der Stein- oder Braun-
f fremdem Grund und Boden ertheilte
des Staates, so kommen hinsichtlich
ndlichkeit zum Betriebe und der Auf-
r Concession die Vorschriften der §§ 65
bis 164 des Allgem. Berggesetzes vom
1865 in Anwendung. § 2. Das Recht
- oder Braunkohlenbergbau kann von
thume an dem Grundstücke, in welchem
oder Braunkohlen anstehen, abgetrennt
eine selbständige Gerechtigkeit sowol
deigenthümer selbst, als auch dritten
zustehen. — Die Eigenschaft einer
n Gerechtigkeit erlangt dasselbe ent-
urch die gerichtliche oder notarielle
es Grundeigenthümers, daß das Ab-
n dem Eigenthume an dem Grund-
inem Theile desselben in Zukunft ab-
solle, oder 2) durch die in gleicher
fte gesonderte Veräußerung des Ab-
n dritte Personen. — Einer derart-
chen oder notariellen Erklärung od.
er Form abgeschlossenen Veräußer-
muß ein Situationsriß beigefügt
hen die Vorschriften

etwas Ander
finden sich auf dem G
das Recht zum Stein-
abgetrennt worden ist,
thekenbuche, welche sich a
mit beziehen, so kann g
Berechtigten die Abschrei
Gerechtigkeit und deren
sonderes Folium des Hy
es sind aber alsdann di
ungen unverändert auf d
zu übernehmen, wenn
Realinteressenten die Ko
aus der Haftbarkeit gänz
die Aufhebung der soli
des Grundstückes und de
tigkeit vereinbart worden
des Grundbesitzers ist bei
zu vermerken, daß und a
Uebertragung geschehen ist
ung der bezüglichen Eintra
wenn der Kohlenabbau-Be
lichkeitsattest nach Maßga
3. März 1850 beibringt. —
lichkeitsattest kann von den
setzes bezeichneten Behörde
werden, wenn die vorhande
Hypothekenbuche nach Abtr
abbau-Gerechtigkeit noch i
zwei Drittel des Werthes
ersten Hälfte des Werthes f
versichert sind. — Sind a
gerichtliche Depositalgelder
hinsichtlich ihrer die Ertheilu
keitsattestes an die Zustimmu
Gerichtes gebunden. § 7.
baugerechtigkeiten, welche dem
zustehen, können unbeschadet
sonderheit auf einem Foliu
buchs eingetragen werden. —
mit ihren Feldern an einand
zu einem einheitlichen Baue
Kohlenabbau-Gerechtigkeiten z
Ganzen vereinigt und als s
gemeinsamen Namen im Hypo
tragen werden

Kohlenfeld vollständig abgebaut, so kann die Kohlenbau-Gerechtigkeit auf Antrag eines betheiligten Grundeigenthümers oder Realinteressenten im Hypothekenbuche wieder gelöscht werden. — Zur Begründung eines solchen Antrages ist ein von der Bergbehörde nach vorgängiger Vernehmung der betheiligten Realinteressenten zu ertheilendes Attest beizubringen, daß das bezügliche Kohlenfeld gänzlich abgebaut und auf demselben Gebäude oder sonstige zur Grube gehörige unbewegliche Pertinenzien nicht mehr vorhanden sind. — Der Hypothekenrichter schließt auf Grund dieses Attestes das Folium und löscht die auf demselben eingetragenen Forderungen, ohne daß es dazu der Beibringung der Schuldurkunden bedarf. — Die Realinteressenten werden von der Schließung des Foliums und der Löschung der Forderungen mit der Aufforderung benachrichtigt, behufs des auf dieselben zu setzenden Löschungsvermerkes die Schuldurkunden einzureichen, widrigenfalls sie für jeden Mißbrauch, der mit den letzteren geschehen könne, verantwortlich bleiben. — **§ 9.** Auf den Betrieb des Stein- od. Braunkohlenbergbaues im Bereiche dieses Gesetzes, einerlei, ob eine von Grund und Boden abgetrennte selbständige Kohlenbau-Gerechtigkeit besteht oder nicht, kommen die nachfolgenden Vorschriften des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur Anwendung: a) Tit. 3, Abschnitt 1 (von dem Bergwerkseigenthum im Allgemeinen) die §§ 60 bis 63 einschließlich hinsichtlich der Anlage von Hilfsbauen im Felde eines anderen Kohlenbau-Berechtigten; b) Tit. 3, Abschnitt 2 (von dem Betriebe und der Verwaltung) die §§ 66 bis 79 einschließlich und ferner Abschnitt 3 dieses Titels (von den Bergleuten): c) Tit. 5, Abschnitt 1 nebst der zugehörigen Uebergangsbestimmung des § 241, Tit. 11 (von der Grundabtretung) mit der Maßgabe, daß Grundabtretung nur insoweit gefordert werden kann, als die Benutzung eines fremden Grundstückes zur Anlage von Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Wasserläufen und Hilfsbauen zum Zwecke des Grubenbetriebes und des Absatzes der Kohlen nothwendig ist; d) Tit. 5, Abschnitt 2 (vom Schadenersatze für Beschädigungen des Grundeigenthums), mit Ausnahme des § 152, soweit daselbst von Arbeiten der Muther die Rede ist und Abschnitt 3 (von dem Verhältnisse des Bergbaues zu den öffentlichen Verkehrsanstalten): ferner e) Tit. 7 (von den Knappschaftsvereinen), Tit. 8 (von den Bergbehörden), Tit. 9 (von der Bergpolizei) u. die §§ 242 und 244 des 12. Titels (Schlußbestimmungen). **§ 10.** Wird der Stein- oder Braunkohlenbergbau von mehreren Personen betrieben, so sind dieselben, sofern deren Vertretung nicht durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, verpflichtet, mittels notarieller oder gerichtlicher Urkunde einen im Inlande wohnenden Repräsentanten zu bestellen, welchem die Befugniß zusteht, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Betheiligten mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen und letztere bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit dem Knappschaftsvereine und mit anderen auf den Bergbau bezüglichen Instituten zu vertreten. — Dasselbe gilt, wenn der Alleineigenthümer einer Stein- oder Braunkohlengrube im Auslande wohnt. — Wird ein Repräsentant auf die Aufforderung der Bergbehörde innerhalb einer Frist von 3 Monaten nicht bestellt und unter Einreichung der Bestallungsurkunde namhaft gemacht, so ist die Bergbehörde befugt, bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten zu bestellen und diesem eine angemessene, von dem Betheiligten aufzubringende und nöthigenfalls im Verwaltungswege executivisch einzuziehende Belohnung zuzusichern. — Dieser interimistische Repräsentant hat die vorher angegebenen Befugnisse des gewählten Repräsentanten, insofern die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten läßt. — Bei Anwendungen dieser Bestimmungen macht es keinen Unterschied, ob eine besondere Kohlenabbau-Gerechtigkeit besteht oder nicht. **§ 11.** Das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743, das Regulativ vom $\frac{\text{19. October}}{\text{13. Novbr.}}$ 1843, das Gesetz vom 1. Juni 1861 und die §§ 212 und 213 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 sind aufgehoben.

II. In der Provinz Hannover

sind die Besitz- und Rechtsverhältnisse in Bezug auf die Stein- und Braunkohlen im Fürstenthum Kalenberg, einschließlich der Grafschaft Spiegelberg, aufrecht erhalten worden. Es kommen jedoch der dritte Titel mit Ausnahme der §§ 50 bis 57, 63 u. 65, der erste Abschnitt des fünften Titels, insofern es sich um die Grundabtretung behufs Anlage von Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Wasserläufen und Hilfsbauen handelt, der zweite Abschnitt des fünften Titels mit Ausnahme des § 152, ferner der siebente, achte und neunte Titel, § 241 des elften und § 242 des zwölften Titels des Allgem. Berggesetzes zur Anwendung (Verordnung vom 8. Mai 1867).

III. In denjenigen Landestheilen,

in welchen das unter dem 19. April 1844 publicirte Provinzialrecht für Westpreußen Anwendung findet, kommen auf den Braunkohlenbergbau der dritte Abschnitt des dritten Titels (von den Bergleuten), der siebente Titel (von den Knappschaftsvereinen) und der neunte Titel (von der Bergpolizei) des Allgem. Berggesetz vom 24. Juni 1865 in Anwendung. (S. Berg-Ges. § 210, S. 143.)

Braunkohlentheer, gewerbliche Anlagen zu dessen Bereitung bedürfen besonderer polizeilicher Genehmigung, s. Gewerbeordnung § 16.

Brausteuer.

Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer, vom 31. Mai 1872.[1])

Wir Wilhelm, rc., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das innerhalb der Zolllinie liegende Gebiet des Deutschen Reiches, jedoch mit Ausschluß der Königreiche Bayern und Württemberg, des Großherzog-

[1]) S. hierzu die wegen Raummangels hier nicht aufzunehmenden „Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872" [Beschluß des Bundesraths vom 18. Nov. 1872] und die Circularverfügung des Finanzministeriums vom 28. Nov. 1872.

thums Baden[1]), Elsaß-Lothringens, des Großherzoglich sächsischen Vordergerichts Ostheim und des Herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Amts Königsberg, was folgt:

[Erhebungsweise u. Erhebungssätze der Brausteuer.] **§ 1.** Die Brausteuer wird von den nachbenannten Stoffen, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden, zu den folgenden Sätzen erhoben:

1. von Getreide [Malz, Schrot ꝛc.] mit . . . 2 M
2. „ Reis [gemahlen oder ungemahlen ꝛc.] mit . . 2 M
3. „ von grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30% Wasser enthält, mit . . . 2 M
4. „ Stärke, Stärkemehl [mit Einschluß des Kartoffelmehls] und Stärkegummi [Dextrin] mit . . 3 M
5. „ Zucker aller Art [Stärke-, Trauben- ꝛc. Zucker, sowie von Zuckerauflösungen] mit . . . 4 M
6. „ Syrup aller Art mit . . . . . . 3 M
7. „ allen anderen Malzsurrogaten mit . . . 4 M

für jeden Ctr. — Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Reichstages, für andere, als die unter Nr. 1—6 bezeichneten Stoffe nach Maßgabe ihres Brauwerthes den Steuersatz von 4 M zu ermäßigen. — Gemische verschieden besteuerter Stoffe, welche als solche zur Verwiegung [§ 3] gestellt werden, unterliegen dem Steuersatze des darin enthaltenen höchbesteuerten Stoffes

[Besteuerung der Essigbrauereien.] **§ 2.** Ist mit der steuerpflichtigen Bereitung von Bier zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus den im § 1 benannten Stoffen in eigens dazu bestimmten Anlagen zum Verkauf oder zu gewerblichen Zwecken bereitet, so muß die Brausteuer auch von dem zur Essigbereitung verwendeten Material entrichtet werden.

[Steuerpflichtiges Gewicht.] **§ 3.** Die Versteuerung der im § 1 genannten Stoffe erfolgt nach dem Nettogewicht; ein Uebergewicht an der für ein Gebräue bestimmten Gesammtmenge, von welcher die Steuer weniger als einen halben Groschen beträgt, bleibt dabei außer Betracht. — Die für Ermittelung des Nettogewichts erforderlichen Vorschriften werden vom Bundesrathe erlassen.

[Fixation.] **§ 4.** Die Versteuerung kann nach Uebereinkommen mit der Steuerbehörde unter den von derselben festgesetzten Bedingungen durch Entrichtung einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen. — Die in Ansehung dieser Fixation zu beobachtenden allgemeinen Grundsätze werden von dem Bundesrathe vorgeschrieben und bekannt gemacht werden.

[Steuerfreier Haustrunk.] **§ 5.** Die Bereitung von Bier als Haustrunk ohne besondere Brauanlagen ist von der Steuerentrichtung frei, wenn die Bereitung lediglich zum eigenen Bedarf in einem Haushalte von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahre geschieht. — Wer von dieser Bewilligung Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor anmelden u. darüber einen Anmeldungsschein sich ertheilen lassen. — Ein jedes Ablassen des Haustrunks an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt. — Im Falle einer wiederholten Verletzung der vorstehend an die Bewilligung der Steuerfreiheit geknüpften Bedingungen kann dem Schuldigen die Befugniß zur steuerfreien Haustrunkbereitung nach dem Ermessen der Steuerbehörde auf bestimmte Zeit oder für immer entzogen werden. — Bierverkäufer haben auf die Bewilligung des steuerfreien Haustrunks keinen Anspruch.

[Vergütung der Steuer bei Versendung in das Ausland.] **§ 6.** Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Geltungsbereiche des gegenwärtigen Gesetzes wird eine Rückvergütung der Brausteuer unter den vom Bundesrathe dieserhalb festzusetzenden u. bekannt zu machenden Bedingungen und Maßgaben gewährt.

[Erstattung der Steuer.] **§ 7.** Eine Erstattung der erlegten Brausteuer darf, abgesehen von dem Falle des § 6, mit Genehmigung der Directivbehörde dann gewährt werden, wenn vollständig erwiesen ist, daß 1) entweder die zur Einmaischung bestimmten Braustoffe vor der beabsichtigten Verwendung durch Zufall vernichtet oder derart beschädigt worden sind, daß ihre Verwendung zur Bierbereitung nicht möglich erscheint, od. 2) sonst aus Anlaß unvorhergesehener Hindernisse die declarirte Bierbereitung nicht hat stattfinden können, und wenn der Anspruch auf Erstattung binnen 24 Stunden nach der declarirten Einmaischungszeit (§ 16) bei der Hebestelle angemeldet ist. — Ist die Erhebung der Brausteuer nach Maßgabe des § 22 erfolgt, so kann die Erstattung nur in dem unter 1 erwähnten Falle und nur dann gewährt werden, wenn der Anspruch innerhalb 24 Stunden nach der geschehenen Vernichtung od. Beschädigung der Hebestelle angezeigt ist.

[Verjährung der Abgabe.] **§ 8.** Alle Forderungen u. Nachforderungen von Brausteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Steuer verjähren binnen Jahresfrist, von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet. — Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachforderung hinterzogener Brausteuer findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

[Anzeige der Brauereiräume u. Gefäße.] **§ 9.** Wer, ohne von der Steuer befreit zu sein, brauen will, hat der Steuerhebestelle, insoweit dies nicht auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften geschehen ist, mindestens 8 Tage vor Anfang des Betriebes eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brauerei, einschließlich der Gährungsräume, die Maisch-, Koch-, Kühl- und Gährgefäße, ingleichen der in Litern ausgedrückte Rauminhalt jedes einzelnen dieser Gefäße, insoweit die Beschaffenheit derselben dies gestattet, genau und vollständig angegeben sein müssen. — Ingleichem hat der Brauer, wenn neue Betriebsräume eingerichtet, oder Gefäße der vorerwähnten Art angeschafft, oder die vorhandenen abgeschafft, abgeändert od. in ein anderes Local gebracht werden, innerhalb der nächstfolgenden 3 Tage hiervon Anzeige zu machen. — Zu dieser Anmeldung sind jedoch alle Diejenigen nicht verpflichtet,

[1]) Durch Art. 35, Abs. 2 der Reichsverfassung v. 16. April 1871 ist in Bayern, Württemberg und Baden die Besteuerung des inländischen Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten.

he, ohne von der Steuer befreit zu sein, nur
den ausschließlichen Bedarf des eigenen Haus-
es ohne besondere Brauanlage Bier bereiten.
§ 10. Inhaber von Brauereien, sowie Per-
n, welche Braupfannen verfertigen od. Handel
it treiben, dürfen die Pfannen nicht aus
n Händen geben, bevor sie es der Steuer-
stelle ihres Wohnorts angezeigt und von
r eine Bescheinigung darüber erhalten haben.
Vermessung, Bezeichnung und Verschluß der
iße.] § 11. Die nach § 9 anzumeldenden
iße werden nach Bestimmung der Steuer-
rde numerirt, und, soweit thunlich, mit einer
lichen Bezeichnung versehen. Auch kann die
uerbehörde eine Vermessung der Maisch-, Koch-
Kühlgefäße, sowie der Bier-Sammel- (sog.
l- u. dergl.) Bottige anordnen. Der Brauerei-
ier hat den Rauminhalt und die Nummer
diesen Gefäßen deutlich bezeichnen und diese
eichnung gehörig erhalten zu lassen. — Für
Zeit, wo die Brauereigeräthe nicht in Betrieb
dürfen, können die Geräthe, auch nach Um-
den die Zugänge zur Braukesselfeuerung, an
und Stelle unter amtlichen Verschluß gesetzt
den.

Erforderniß einer Waage.] § 12. Jede
uerei soll mit einer geeichten Waage u. den
rderlichen geeichten Gewichten versehen sein.
Waage muß geeignet sein, die einzelnen
ischposten, wenn dieselben das Gewicht von
ntnern nicht erreichen, auf einmal, sonst aber
destens 5 Centner zusammen, zu verwiegen.
Bis diesem Erfordernisse genügt ist, kann der
trieb der Brauerei untersagt werden. — Der
stellungsort der Waage wird im Einverneh-
mit der Steuerbehörde bestimmt.

Aufbewahrung der Vorräthe an Braustoffen.]
3. Jeder Brauer ist verbunden, Vorräthe
Malzschrot und den im § 1 unter Nr. 2 bis
ezeichneten Stoffen, soweit sie nach dem Er-
en der Steuerbehörde den Bedarf des eigenen
shaltes übersteigen, nur an bestimmten, ein-
allemal vorher anzuzeigenden geeigneten Or-
aufzubewahren. — Die unter Nr. 5 und 6
§ 1 genannten Stoffe dürfen nur in Räu-
, welche von der Braustätte gänzlich getrennt
, aufbewahrt werden. — Der Vorrath an
lzschrot darf, sobald Brau-Einmaischungen
emeldet sind (§ 16), die längstens für den
enden Tag declarirte Menge nicht übersteigen.
Will der Brauer von den im § 1 unter Nr. 2
7 bezeichneten Stoffen Vorräthe halten, welche
t zur Bierbereitung bestimmt sind, so muß
dieselben getrennt von den zur Bierbereitung
immten Vorräthen in anderen, ein- für alle-
anzuzeigenden Räumen aufbewahren, auch
den nach Bedürfniß von der Steuerbehörde
treffenden Anordnungen wegen der Buchführ-
über solche Vorräthe und wegen des Ver-
sses derselben, insbesondere zur Zeit des
auens, unterwerfen. — Die Aufbewahrungsorte
hen ohne Ausnahme unter Aufsicht und Con-
le der Steuerbehörde.

Buchführung in Ansehung der zuckerhaltigen
rrogatstoffe.] § 14. 1. Ueber die zur Bier-
eitung bestimmten Vorräthe von den im § 1
unter 5 u. 6 genannten Stoffen hat der Brauer
nach näherer Anleitung der Steuerbehörde ein
von der letzteren geliefertes Buch zu führen, in
welches jeder Zugang sofort bei der Einbringung
unter Angabe der bezogenen Gattung u. Menge,
der Collizahl und Verpackungsart, des Bezugs-
ortes, des Namens (der Handelsfirma) des Ver-
käufers, des Tages und der Stunde der Auf-
nahme, jeder Abgang aber sogleich bei Ablassung
der versteuerten Menge in die Braustätte (§ 20)
unter Angabe der Gattung und Menge, sowie
des Tages und der Stunde der Herausnahme
einzutragen ist. — Jeder Zugang muß mit über
den Bezug lautenden Versendungspapieren (Fac-
turen, Frachtbriefen 2c.) belegt sein. 2. Die
Entnahme von Braustoffen aus dem Aufbewahr-
ungsraume zu anderen Zwecken, als zur Ver-
wendung in der Brauerei, ist nur in Ausnahme-
fällen nach vorher besonders einzuholender Ge-
nehmigung der Steuerbehörden zuläßig. — 3.
Der Brauer hat das nach der vorstehenden Be-
stimmung zu 1 zu führende Buch den Steuer-
beamten jeder Zeit auf Verlangen zur Einsicht
vorzulegen, auch Rechnungsabschlüsse des Buches
und amtliche Bestandsaufnahmen der Vorräthe
sich gefallen zu lassen. — Ein hierbei gegen den
buchmäßigen Sollbestand ermittelter Minderbe-
fund soll als in der Brauerei verwendet ange-
sehen, und, wenn derselbe 2 Procent des Soll-
bestandes übersteigt, nachversteuert, ein Mehrbe-
fund aber dem Buchbestande zugeschrieben werden.

[Vorschriften für den gemeinschaftlichen Betrieb
der Brauerei und Brennerei.] § 15. Bei dem
gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei u. Bren-
nerei darf für die letztere, falls nicht die von der
Brauerei zu entrichtende Steuer fixirt ist (§ 4),
reines Malzschrot nicht verwendet, das zur Bren-
nerei bestimmte Malz muß vielmehr vor dem
Schroten auf der Mühle wenigstens zum vierten
Theile mit ungemalztem Roggen vermischt wer-
den. Wird neben der Brauerei Branntwein aus
Kartoffeln gebrannt, so ist zu letzterem Behufe
der Gebrauch von reinem Malzschrot zwar ge-
stattet, dasselbe muß jedoch besonders angemeldet
und aufbewahrt werden u. steht unter der Auf-
sicht und Controle der Steuerbehörde.

[Brauanzeige u. Steuerentrichtung; Unzulässig-
keit von Nebenerhebungen.] § 16. Wer, abge-
sehen von den in den §§ 4 u. 5 gedachten Fällen,
brauen will, ist verpflichtet, der Steuerhebestelle
schriftlich anzuzeigen, welche Gattung u. Menge
der im § 1 genannten Stoffe er zu jedem Ge-
bräue nehmen, an welchem Tage und zu wel-
cher Stunde er einmaischen wird und wie viel
Bier er aus dem angegebenen Braumaterial
ziehen will. Es steht dem Steuerpflichtigen frei,
diese Anzeige, so oft er braut, zu machen, oder
im voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im
ersteren Falle ist gleichzeitig mit der Anmeldung
die Steuer zu entrichten, im letzteren Falle kann
die Steuer nach der Wahl des Steuerpflichtigen
entweder für den ganzen Zeitraum im voraus
od. für jede Maischung besonders vor deren Ein-
tritt bezahlt werden. — Nebengebühren, insbe-
sondere für Quittungen und Bescheinigungen der
Steuerbehörden, werden nicht erhoben.

[Zeit der Anmeldung und Berichtigung der letzteren.] § 17. Die Anmeldung (§ 16) muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages, drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden (§ 26) erfolgen. Abänderungen dieser Anmeldungen sind nur innerhalb der für die letzteren selbst vorstehend festgesetzten Frist zulässig. — Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräue hinzutreten, so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet. — Soll ein Gebräue eingestellt oder die Beschickung vermindert werden, so bringt der Steuerpflichtige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

[General-Declaration für die Verwendung von Malzsurrogaten.] § 18. Wer Stoffe der im § 1 unter 2 bis 7 genannten Gattungen zum Brauen verwenden will, hat hierüber, abgesehen von den Anmeldungen für die einzelnen Gebräue (§ 16), mindestens 3 Tage vor der ersten derartigen Einmaischung der Steuerhebestelle eine schriftliche Generaldeclaration in doppelter Ausfertigung zu übergeben, darin die Art und Weise der beabsichtigten Verwendung, insbesondere bei welchem Abschnitte der Bierbereitung dieselbe jedesmal erfolgen soll, auch, soweit die Aufbewahrung der Vorräthe nur in einem besonderen Raume (§ 13) erfolgen darf, letzteren näher zu beschreiben und bei dem Betriebe selbst diese Erklärung genau zu befolgen oder später beabsichtigte dauernde Aenderungen binnen gleicher Frist vorher schriftlich anzuzeigen. Soll von dem Inhalte dieser Declaration, von welcher das eine Exemplar demnächst in der Brauerei zur Einsicht der Steuerbeamten ausliegen muß, nur für einzelne bestimmte Einmaischungen abgewichen werden, so genügt es, solches in der nach § 16 abzugebenden Versteuerungsanmeldung anzuzeigen. — Die Verwendung der im § 1 unter 5 bis 7 genannten Stoffe darf jedoch der Regel nach nur innerhalb der Zeit von dem Beginne der Einmaischung bis zur Beendigung des Kochens der Bierwürze stattfinden. Ausnahmen hiervon sind nur unter den von der Directivbehörde anzuordnenden Controlen zulässig.

[Zeit der Einmaischungen.] § 19. Die Einmaischungen dürfen nur an den Wochentagen geschehen, und zwar in den Monaten vom October bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr. — Ausnahmen hiervon können nach Bedürfniß bewilligt und dürfen bei continuirlichem Betriebe nicht versagt werden. — Als Schluß der Einmaischung gilt der Zeitpunkt, mit welchem das Ablassen der Würze zum Zwecke des Kochens begonnen wird.

[Erwarten der Steuerbeamten.] § 20. Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (§ 16) abzuwarten. — Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich in dessen Gegenwart das Braumaterial abgewogen und mit der Einmaischung begonnen werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne des Beamten Gegenwart verrichten. — Ist das in Gemäßheit des § 16 für mehrere Einmaischungen zugleich versteuerte Braumaterial am Aufbewahrungsorte vorhanden, so kann der Steuerbeamte die Verwiegung der für die späteren Beschickungen bestimmten Vorräthe bis zur Stunde ihrer Einmaischung aussetzen und diese Vorräthe selbst am declarirten Orte unter amtlichen Verschluß nehmen. — Die im § 1 unter 5 bis 7 genannten Stoffe dürfen nicht früher als mit Beginn desjenigen Abschnittes der Bierbereitung, bei welchem declarationsmäßig (§ 16) ihre Verwendung stattfinden soll, u. in nicht größerer als der für das betr. Gebräue versteuerten Menge in die Braustätte eingebracht werden.

[Nachmaischen.] § 21. In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so daß keine Nachmaischung stattfinden darf. — Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben, so muß ein- für allemal angezeigt werden, in wie viel Abtheilungen und mit welchem Gewichte für jede Beschickung gemaischt werden soll.

[Erhebung der Brausteuer vor der Vermahlung der Braustoffe.] § 22. I. Wo zur Zeit nach den Landesgesetzen die Braumalzsteuer im Anschlusse an eine örtlich bestehende Mahlsteuer von dem für Brauzwecke zur Mühle bestimmten, noch ungeschroteten Malze erhoben wird, kann es hierbei auch künftig für die Dauer der Mahlsteuerverfassung an den betreffenden Orten mit der unten zu III erwähnten Maßgabe sein Bewenden behalten. II. Außerdem sind die Directivbehörden ermächtigt, solchen Brauereibesitzern, welche darauf antragen und sich den ihnen dieserhalb besonders vorzuschreibenden Bedingungen unterwerfen, zu gestatten, daß sie die Brausteuer von den Stoffen, welche vor der Einmaischung einer Vermahlung unterliegen, mit dem in § 1 festgesetzten Betrage nach dem Gewichte der zur Verarbeitung auf der Mühle bestimmten noch unvermahlenen Stoffe entrichten. Ein solcher Brauer darf alsdann: 1) die zur Brauverwendung bestimmten Stoffe ohne Erlaubniß der Steuerbehörde nicht auf anderen als den hierzu ein- für allemal genehmigten Mühlenwerken vermahlen lassen; 2) auf der genehmigten Mühle keine Vermahlungen bewirken lassen, ohne solche zuvor nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde bei der zuständigen Hebestelle angemeldet und von letzterer einen dem Vermahlungsacte selbst demnächst zum Ausweise dienenden Mahl-Erlaubnißschein empfangen zu haben, mit welchem die betreffende Mahlpost nach Gattung und Menge übereinstimmen muß; 3) ohne vorherige Genehmigung der Steuerbehörde keine bereits vermahlenen (geschroteten) Braustoffe von Anderen erwerben, auch muß derselbe 4) die ihm bekannt zu machenden sonstigen Verpflichtungen erfüllen, welche ihm, insbesondere wegen der Controle der einzelnen Vermahlungen u. zur Verhütung einer mißbräuchlichen Benutzung der zur Bereitung seines Braumaterials genehmigten Mühlenwerke von der Steuerbehörde auferlegt werden. — Die

für die Zulassung der Brauer zu dieser Besteuerungsweise maßgebenden allgemeinen Grundsätze werden von dem Bundesrathe festgestellt werden. III. In den Fällen zu I. und II. ist der Brauer von der Anzeige der Brau-Einmaischungen (§ 16) insoweit befreit, als er steuerpflichtige Stoffe zum Brauen verwendet, welche vorher einer Verarbeitung auf Mahlwerken unterliegen. Für andere der im § 1 genannten Braustoffe ist die dort festgesetzte Steuer neben der Vermahlungssteuer, und zwar entweder vor der jedesmaligen Verwendung auf Grund der in den §§ 16 und 18 vorgeschriebenen Anmeldungen, oder im Falle besonderer Vereinbarung mit der Steuerbehörde in einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum (§ 4) zu entrichten. Auch sind solche Braustoffe den für dieselben in diesem Gesetze allgemein vorgeschriebenen Controlen unterworfen.

[Revisionsbefugniß der Steuerbeamten.] a) **Besuch der Gewerbsräume.** § **23.** Das Gebäude, in welchem eine Brauerei betrieben wird, einschließlich der zur Aufbewahrung der steuerpflichtigen Braumaterialien und zur Kühlung und Gährung der Gebräue dienenden Räume, darf, wenn die Brauerei nicht im Betriebe ist, nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten behufs der Revision besucht und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden. So lange jedoch in der Brauerei gearbeitet wird, ist die Revision zu jeder Zeit zulässig und muß die Brauerei alsdann unverschlossen u. der Zutritt unbehindert sein. — Die Revisionsbefugniß erstreckt sich zugleich auf die an die Brauerei anstoßenden, mit derselben in Verbindung stehenden Räumlichkeiten und im Falle des § 22 auch auf diejenigen Räume, in welchen Braustoffe vermahlen werden. — Innerhalb der der Revision unterliegenden Räume dürfen keine Einrichtungen getroffen werden, welche die Ausübung der gesetzlichen Aufsicht verhindern od. erschweren. Die Steuerbehörde ist befugt, anzuordnen, daß Oeffnungen in der Braustätte, welche zu unbemerkten Zumaischungen benutzt werden könnten, während der Zeit des Brauens unter Verschluß gesetzt werden. b) **Haussuchungen.** § **24.** Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Steuerdefrauden begangen sind und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brauerei betreiben, oder bei anderen, so darf dieselbe nur unter Beachtung der für Haussuchungen gesetzlich vorgeschriebenen Formen und an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind. c) **Verhalten Derjenigen, bei welchen revidirt wird.** § **25.** Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehilfen sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, es mögen solche in Revision des Betriebes, Nachmessung der Geräthe, Anlegung von Verschlüssen, Verwiegung von Materialvorräthen od. Feststellung des Thatbestandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen. Dieselben haben die zu diesem Zwecke erforderlichen Materialien zu beschaffen, auch für hinreichende Beleuchtung zu sorgen.

[Dienststunden und bereite Abfertigung.] § **26.** Die Dienststunden, in welchen die Erhebungsbeamten an den Wochentagen zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Steuerbehörde. In der Regel sollen die Dienststunden folgende sein: in den Monaten October bis Februar einschließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr. — Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden. — So weit möglich, muß in dringenden Fällen auch außerhalb der Dienststunden die Abfertigung bewirkt werden.

[Strafbestimmungen. Begriff der Defraudation.] § **27.** Wer die im § 1 bezeichneten Stoffe zum Brauen verwendet (einmaischt, nachmaischt, zusetzt), ohne die gesetzliche Anmeldung zur Entrichtung der Brausteuer bewirkt zu haben, macht sich der Brausteuer-Defraudation schuldig. § **28.** Die Defraudation wird insbesondere dann als vollbracht angenommen, 1) wenn mit der Verwendung (§ 27) solcher steuerpflichtiger Stoffe auch nur begonnen ist, welche der Steuerbehörde nicht, oder für einen anderen Tag oder in unrichtiger, einen geringeren Steuerbetrag bedingender Beschaffenheit oder Menge angemeldet sind; 2) wenn die Verwendung der im § 1 unter 5 bis 7 aufgeführten Braustoffe bei einem anderen als dem in der Declaration (§ 18) angegebenen Abschnitte der Bierbereitung erfolgt. § **29.** Der Defraudation wird gleichgeachtet: 1) wenn Braumalzschrot nach erfolgter Anmeldung von Brau-Einmaischungen, sei es an dem dazu bestimmten Orte oder anderwärts bei dem Brauer, in einer Menge vorgefunden wird, welche die gesetzlich zulässige Menge (§ 13 Absatz 3) um mehr als 10 % übersteigt; 2) wenn Stoffe der im § 1 unter 5 bis 7 genannten Gattung, der Vorschrift im letzten Absatz des § 20 entgegen, in der Braustätte außer der erlaubten Zeit oder um mehr als 5 % über die versteuerte Menge oder der Vorschrift im § 13 entgegen außerhalb der bestimmten Aufbewahrungsräume bei dem Brauer vorgefunden werden; 3) wenn sich in dem Falle des § 14, Ziffer 3 bei einer amtlichen Aufnahme der Lagervorräthe Gewichtsabweichungen von mehr als 10 % zwischen der vorgefundenen Menge u. dem buchmäßigen Sollbestand ergeben; 4) wenn ein Brauer, welcher die Brausteuer auf Grund besonderer Bewilligung als Mahlsteuer entrichtet, den im § 22, Ziffer II unter Nr. 1 bis 3 einschließlich enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt.

[Strafe der Defraudation.] § **30.** Wer die Brausteuer defraudirt, hat eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Diese Strafe soll jedoch in keinem Falle weniger als 30 M betragen. — Insoweit Abweichungen von der zulässigen Menge (§§ 27 u. 29) den Thatbestand der Defraudation bilden, wird die Strafe nach dem

Steuerbetrage von dem Gewichtsunterschiede bemessen. — Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten. § 31. Kann der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht anders ermittelt werden, so ist derselbe, falls sich die begangene Defraudation nicht bloß auf eine Nachmaischung, oder die zusätzliche Verwendung eines Surrogatstoffs (§ 1 unter 2 bis 7) bezieht, nach Maßgabe desjenigen zu bemessen, was an Material zu einem vollen Gebräue in der betreffenden Brauerei genommen zu werden pflegt. Läßt sich letzteres nicht feststellen oder ist die Defraudation nur in Bezug auf eine Nachmaischung od. die Zusetzung eines Surrogatstoffs begangen, so tritt statt des vierfachen Betrages der hinterzogenen Steuer eine Geldstrafe von 30—300 M ein. § 32. Kann der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des § 35 statt.

[Strafe des Rückfalles.] § 33. Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt. Diese Strafe soll jedoch in keinem Falle weniger als 60 M betragen. — Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren nach sich. Doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des Vergehens und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe erkannt werden. § 34. Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder einem anderen Bundesstaate des Geltungsgebiets dieses Gesetzes erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind. — Dieselbe ist dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafen bis zur Begehung der neuen Defraudation 3 Jahre verflossen sind. — Theilnehmer einer Defraudation unterliegen der Straferhöhung wegen Rückfalls nur insoweit, als sie sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

[Ordnungsstrafen.] § 35. Die Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften wird, sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 M geahndet. — Die Ordnungsstrafe soll jedoch in den nachgenannten Fällen nicht unter 15 M und bei Wiederholungen nicht unter 30 M betragen: 1) wenn den Vorschriften in den §§ 9 und 18 dieses Gesetzes entgegen, die Anzeige der Braueräume und Gefäße oder die Einreichung der Generaldeclaration unterblieben ist; 2) wenn Stoffe der im § 1 unter 1 bis 4 genannten Gattungen, entgegen der Vorschrift im § 13, an einem anderen als den dazu angezeigten Orten bei dem Brauer vorgefunden werden; 3) wenn zu einer anderen Tageszeit, als der angemeldeten (§ 16) oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§ 20), eingemaischt worden ist; 4) wenn die zu einem Gebräue gehörige Biermenge um mehr als 10 % von dem declarirten Bierzuge (§ 16) abweicht; 5) wenn unbefugter Weise Nachmaischungen (§ 21) vorgenommen worden sind, insoweit dadurch nicht etwa die Defraudationsstrafe nach § 28 verwirkt ist; 6) wenn Jemand, dem die freie Bereitung des Haustrunkes verstattet ist (§ 5), Bier an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt abläßt; 7) wenn Brauer, welche die Brausteuer auf Grund besonderer Bewilligung als Mahlsteuer entrichten, die ihnen in Gemäßheit des § 22, Ziffer II, Nr. 4 von der Verwaltungsbehörde auferlegten Pflichten verletzen. — Die Uebertretung einzelner für die Sicherung der Steuer besonders wichtiger Vorschriften kann in dem letztgedachten Falle (zu 7) mit Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 600 M belegt werden. § 36. Mit Ordnungsstrafe (§ 35 Absatz 1) wird außerdem belegt: 1) wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Beaufsichtigung der Brausteuer bezüglichen amtlichen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand der Bestechung (§ 333 des Str.-G.-B.) vorliegt; 2) wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes in Bezug auf die Brausteuer verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der strafbaren Widersetzlichkeit (§ 113 des Str.-G.-B.) vorliegt.

[Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze.] § 37. Treffen mit einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere strafbare Handlungen zusammen, oder ist mit der Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so finden die Bestimmungen des Str.-G.-B. (§§ 74—78) Anwendung. — Im Falle mehrerer oder widerholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nicht in Defraudationen bestehen, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Thäter und Theilnehmer zusammen nur in einmaligem Betrage festgesetzt werden.

[Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.] § 38. 1. Wer Brauerei als Gewerbe betreibt, haftet, was die auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehilfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, wenn: 1) diese Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich 2) der Nachweis erbracht wird, daß der Brauereitreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehifen oder bei Beaufsichtigung derselben, sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist. — Als solche Fahrlässigkeit gilt ins-

besondere die wissentliche Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Brausteuer-Defraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehilfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat. — Ist ein Brauereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Brausteuer-Defraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Anstellung beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hilfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat. 2. Hinsichtlich der infolge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes vorenthaltenen Steuer haftet der Brauereitreibende für die unter 1. bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlichen Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann. 3. Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund der subsidiarischen Haftung in Gemäßheit der Vorschriften zu 1. kann der Brauereitreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden. 4. Die Steuerverwaltung ist jedoch befugt, statt der Einziehung der Geldbuße von den subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen.

[Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen.] **§ 39.** Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§ 28 und 29 des Allgem. Str.-G.-B., jedoch darf die Freiheitsstrafe im ersten Falle der Defraudation 6 Monate, im ersten Rückfalle 1 Jahr, im ferneren Rückfalle 2 Jahre nicht überschreiten.

[Verjährung.[1]] **§ 40.** Die Strafverfolgung von Defraudationen gegen die Brausteuer (§§ 27 bis 29) verjährt in 3 Jahren, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. — Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle erlischt in 3 Jahren. **§ 41.** In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Brausteuervergehen, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze bestimmt. — Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiscus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist. **§ 42.** Jede von einer nach § 41 zuständigen Behörde wegen Brausteuervergehens einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer des Vergehens, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden. — Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staats zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll. — Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Brausteuer-Hinterziehungen dienlich sind.

[Schlußbestimmungen.] **§ 43.** Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Bundesrathe erlassen. — Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf Thalerwährung sich beziehen, haben die obersten Landesfinanzbehörden nach Bedürfniß diese Vorschriften in ihrer Anwendung auf die in dem betr. Staate oder Gebietstheile gesetzlich bestehende Währung näher zu bestimmen. **§ 44.** Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1873 in Kraft und sind von letzterem Zeitpunkte ab, vorbehaltlich der Ausnahme im § 22, Ziffer 1, alle gesetzlichen Vorschriften aufgehoben, welche über die Besteuerung des Biers und Essigs, des Malzes und der Malzsurrogate in denjenigen Ländern u. Gebietstheilen des Deutschen Reichs, für welche dieses Gesetz ergeht, zur Zeit bestehen. — In den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie in dem Fürstenthume Reuß ä. L., darf jedoch von dem Centner Malzschrot derjenige Betrag, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Brausteuer von Malzschrot den Satz von 2 M für den Centner übersteigt, bis zum 31. März 1878, jedoch nur insoweit, als die Steuersätze dieses Gesetzes keine Veränderung erleiden, für privative Rechnung der genannten Bundesstaaten forterhoben werden.[1]) — Hinsichtlich der Abgabenerhebung von Bier, Essig und Malz für Rechnung von Communen und Corporationen bleiben die Bestimmungen in Art. 5, § 7 des Vertrages vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins betreffend, in Kraft.[2])

Brauzwang, s. Gew.-Ordn. §§ 7, 8.

Brennholz, Controle des Handels damit, s. Hölzer.

Brennmaterialien, Bestrafung der Brandstiftung daran, s. Str.-G.-B. § 308.

Brief-Couvert, Bestrafung wegen wissentlichen Gebrauchs von falschen oder gefälschten gestempelten Briefcouverts, s. Str.-G.-B. § 274 Nr. 1 und 3.

Briefe. Postmäßige Beförderung derselben, s. Postordnung §§ 1 ff.; Porto für Briefe, s. Porto; Porto-Defraudationen, s. Postordnung §§ 27 ff.

Briefgeheimniß, dasselbe ist unverletzlich; die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Concurs- und civilprocessualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind durch die besonderen Gesetze (Strafproceßordnung rc.) bestimmt. S. Postordnung § 5 und Verfassungs-

[1]) Zuwiderhandlungen gegen die Biersteuer verjähren in 1 Jahre; s. Einführungsgesetz zum Str.-G.-B. vom 31. Mai 1870 § 7.

[1]) Abs. 2 des § 44 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 23. Dec. 1876.

[2]) S. Gemeindeabgaben.

urkunde vom 31. Januar 1850 Art. 6. — Bestrafung der unbefugten Oeffnung eines verschlossenen Briefes, s. Str.-G.-B. § 299. Bestrafung der Postbeamten wegen unbefugter Oeffnung oder Unterdrückung von Briefen, daselbst §§ 354, 358.

Briefträger, Aussagen derselben auf den Diensteid gelten bis zum Nachweise des Gegentheils für wahr u. richtig; s. Postordnung § 47.

Brodtaxe, s. Gew.-Ordn. § 73.

Brom, Beförderung desselben auf Eisenbahnen, s. Betriebsreglement § 48, II, A, Nr. 4 (S. 159).

Bruch-Gold u. -Silber sind vom An- u. Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen, s. Gewerbe-Ordn. § 56.

Brücken, Bestrafung wegen Beschädigung von Brücken auf Privatwegen, s. Feldpolizei-Ordnung § 43 Nr. 1; wegen vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung von Brücken, s. Str.-G.-B. §§ 305, 321; wegen Unterlassung der Bauten oder Ausbesserung von Brücken, das. § 367 Nr. 14. — Oeffentliche Brücken sind von der Grundsteuer befreit; Grundsteuer-Ges. vom 21. Mai 1861 § 4, c. d.

Brückengelder, Regulirung derselben, s. Communicationsabgaben. Bezüglich der executivischen Beitreibung derselben s. S. 4, § 1 Nr. 4 u. S. 11 § 1, 1 b.

Brückenwaagen, Eichung und Stempelung derselben, s. Eichordnung § 35. — Wegen Benutzung der Brückenwaagen behufs Ermittelung des Gesammtgewichts des Wagens und der Ladung, s. unter Kunststraßen, Verordnung vom 17. März 1839, § 6.

Brunnen. 1. Strafbestimmungen: wegen Vergiftung von Brunnen, s. Str.-G.-B. § 324; wegen unterlassenen Bedeckung, das. § 367 Nro. 12; wegen unterlassenen Baues u. Ausbesserung, das. § 367 Nro. 14. — 2. Oeffentliche Brunnen sind von der Grundsteuer befreit, Grundsteuer-Gesetz vom 21. Mai 1861 § 4, c. — 3. Brunnen dürfen innerhalb der ersten Festungs-Rayons nicht ohne Genehmigung der Commandantur angelegt werden; Rayon-Gesetz vom 21. Dez. 1871 § 17, B. Nro. 4.

Brut von jagdbarem Federwild oder Singvögeln darf auch von den zur Jagd berechtigten Personen nicht ausgenommen werden bei Vermeidung einer Geldstrafe von 60 M oder Haft bis zu 14 Tagen, s. Str.-G.-B. § 368 Nro. 11.

Bucher'sche Feuerlöschdosen, Beförderung derselben auf Eisenbahnen, s. Betriebs-Reglement § 48, II. A. Nro. 6 (S. 159).

Buchhändler sind verpflichtet, den Beginn des Gewerbebetriebes und das Geschäftslocal bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, s. Gew.-Ord. § 14. — Sog. fliegende Buchhändler bedürfen eines von der Ortspolizeibehörde auszustellenden Legitimationsscheins, das. § 43.

Bücher, Bestrafung der Fälschung amtlicher, s. Str.-G.-B. §§ 273, 348, 349, 351.

Bügelreusen, Betrieb der Fischerei mit solchen, s. Fischerei-Ord. für den Regierungsbezirk Stralsund v. 30. Aug. 1865 §§ 18—21, 37.

Bültenhieb, Bestrafung des unbefugten Bültenhauens, s. Feldpolizeiordnung § 43 Nro. 5.

Bürger, s. Bürgerrecht.

Bürgerbrief ist die von dem Magistrat ertheilte Urkunde über die Erlangung des Bürgerrechts. Inwiefern ein solcher zu ertheilen ist, entscheiden die localstatutarischen Bestimmungen der Städte. Der dazu zu verwendende Stempel beträgt nach alten Stempeltarifen 1 M 50 P.

Bürgerliche Ehrenrechte, s. Ehrenrechte.

Bürgermeister.

I. In Städten.

1) Wahl, Bestätigung u. Beeidigung derselben, s. unter Städteverfassung Städteordnung v. 30. Mai 1853 §§ 29—34, und die Noten dazu; auch §§ 72, 73. 2) Competenz derselben, s. das. §§ 58, 62 und die Noten dazu. 3) Diensteinkommen und Pensionsverhältnisse derselben, s. das. §§ 64, 65 u. die Noten dazu. 4) Disciplinarverfahren gegen Bürgermeister, s. das. § 80 u. die Noten dazu.

II. In Landbürgermeistereien der Rheinprovinz,

s. unter Gemeindeverfassung die Gemeinde-Ordnung v. 23. Juli 1845 §§ 7, 44, 63, 67, 84, 85, 89 ff. und die Noten dazu.

III. Bürgermeister als Polizeianwälte, s. Polizeianwalt.

Bürgerrecht. Dasselbe besteht nach den übereinstimmenden Bestimmungen der Städteordnungen in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter (Stellen, Functionen) in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung. — Bezüglich des Erwerbs und des Verlustes bezw. Ruhens des Bürgerrechts, s. unter Städteverfassung die Städte-Ord. v. 30. Mai 1853 §§ 5, 6, 7, 74, 75 und die Noten dazu. — Von dem Besitze des Bürgerrechts darf die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig gemacht werden. Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von 3 Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe (Gew.-Ord. § 13). S. auch Ehrenbürgerrecht, Gemeinderecht.

Bürgerrechtsgeld. Hinsichtlich der 6 östlichen Provinzen Westfalens und der Rheinprovinz, s. Gesetz v. 14. Mai 1860 § 6. In denjenigen Städten, in welchen ein Bürgerrechtsgeld eingeführt ist, darf vor dessen Berichtigung das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden. Abstufungen in dem Betrage der Abgabe sind statthaft. — Wo zur Zeit ein Hausstandsgeld erhoben wird, tritt bis zu anderweitiger Feststellung das Bürgerrechtsgeld mit gleichem Betrage an dessen Stelle. Die Verpflichtung zur Entrichtung desselben tritt aber erst mit dem Zeitpunkte des Erwerbs des Bürgerrechts ein. § 7. Das Bürgerrechtsgeld darf innerhalb derselben Gemeinde von Nieman-

dem zweimal erhoben werden. Es gilt in dieser Beziehung das bisherige Hausstandsgeld dem Bürgerrechtsgelde gleich. — Die im § 5 Nro 3 und 4 genannten Personen sind in den dort erwähnten Fällen auch von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes befreit. — Wegen Befreiung der Gewerbtreibenden von Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes, s. Bürgerrecht, Abs. 3.

Bürgerrolle, s. unter Städteverfassung die Städte-Ord. v. 30. Mai 1853 §§ 19 ff. und die Noten dazu.

Bürgersteig, s. Allgemeines Landrecht Th. I. Tit. VIII. § 81 (S. 113). und unter Bebauungssachen Ges. v. 2. Juli 1875 § 1 Abs. 3 (S. 116) und unter Communications-Abgaben die Note zu Art. 22 des Vertrags v. 8. Juli 1867.

Bürgervermögen, s. Gemeindevermögen.

Bürgschafts-Instrumente, Bestrafung desjenigen, welcher sich in gewinnsüchtiger Absicht solche von einem Minderjährigen ausstellen läßt, s. Str.-G.-B. § 301.

Bund, s. Reich.

Bundesamt für das Heimathwesen, s. S. 66 §§ 42 ff. und S. 76 §§ 57 ff.

Bundesangehörigkeit (jetzt Reichsangehörigkeit). Dieselbe wird durch die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust; Gesetz v. 1. Juni 1870 § 1 (s. Staatsangehörigkeit). — Bezüglich der rechtlichen und politischen Bedeutung der Bundesangehörigkeit s. Reichsverfassung v. 16. April 1871 Art. 3. Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist. — Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden. — Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den localen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt. — Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen. — Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden. — Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Bundesflagge der deutschen Kriegs- und Handels-Marine ist schwarz-weiß-roth; Reichsverfassung v. 16. April 1871, Art. 55.

Bundes-Indigenat, s. Bundesangehörigkeit.

Bundesstaaten, Bestrafung feindseliger Handlungen gegen dieselben, s. Str.-G.-B. §§ 4, 81, 92, 135, 149.

Buße für Beleidigungen, s. Str.-G.-B. § 188; für Körperverletzungen, das. § 231.

C.

Cadaver. Wegen Behandlung der Cadaver von an Viehseuchen gefallenen oder dieserhalb getödteten Thieren, s. Viehseuchengesetz §§ 31, 37, 51 u. unter Rinderpest, Gesetz v. 7. April 1869, § 2, Nr. 1 und Instruction vom 9. Juni 1873, §§ 26—29.

Carbolsäure als Desinfectionsmittel, s. Desinfectionsverfahren.

Cent (Gewicht) = $1_{,6667}$ ($1^{2}/_{3}$) Decigramm.

Centigramm = $^{1}/_{100}$ Gramm.

Centimeter = $^{1}/_{100}$ Meter.

Centner = 50 Kilogramm.

Charfreitag, auf denselben finden die in den Gesetzen für die Festtage gegebenen Bestimmungen auch in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, in welchen der Charfreitag nicht bereits als gesetzlicher Feiertag besteht, jedenfalls hinsichtlich der Amtshandlungen der Behörden und einzelnen Beamten Anwendung; Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1837.

Chausseen (Kunststraßen).

I. Bezügl. der Verpflichtung zur Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen, ist durch Cab.-Ordre v. 8. März 1832 Folgendes bestimmt: **1.** Wenn eine Chaussee dergestalt verschneiet, daß die Passage nicht bloß erschwert, sondern dergestalt unterbrochen wird, daß sie mit den gewöhnlichen Unterhaltungsmitteln nicht wiederhergestellt werden kann, so sollen die Einwohner des Orts, in deren Feldmark sich der Schneefall ereignet, sogleich zutreten und mit vereinten Kräften das eingetretene Hinderniß zu heben bemüht sein, ohne dafür Vergütung zu erhalten. Jedoch soll diese Hilfeleistung nur insoweit unentgeldlich gefordert werden, als sie sich auf einen achtstündigen Arbeitstag beschränken läßt.[1]) Die Local-Polizeibehörden sind verpflich-

[1]) Durch Verordnung vom 6. Jan. 1849 ist die Verpflichtung zur unentgeltlichen Räumung des Schnees aufgehoben; ebenso für Schleswig-Holstein durch Verordnung v. 7. Juni 1871.

tet, für die Ausführung dieser Maßregel speciell Sorge zu tragen, und erforderlichen Falls die unverzügliche Einwirkung des Landraths in Anspruch zu nehmen. Exemtionen sind hierbei nicht zu gestatten. Die Vertheilung der Arbeiten auf die Einwohner des Orts hat die Localbehörde zu ermessen, wenn der Landrath nicht zeitig genug darauf einwirken kann. Ist aber bei einem einzelnen Vorgange ein Zweifel über die Repartition entstanden, so hat die Provinzial-Regierung deshalb billige Grundsätze mit Rücksicht auf die besonderen Provinzial-Verfassungen zur Beobachtung in künftigen Fällen vorzuschreiben. — 2. Wenn verschneiete Fuhrwerke aus dem Schnee auszugraben sind, soll die Arbeit von den Anwohnern nach den Bestimmungen zu 1. ohne Beschränkung auf eine Stundenfrist, unentgeltlich verrichtet werden. — 3. Wenn es nöthig befunden wird, außer den vorgedachten Fällen eine Chaussee vom Schnee zu reinigen, oder, wenn in dem Falle zu 1. mit der achtstündigen Hilfsleistung der Anwohner nicht auszureichen ist, so soll die Chausseebau-Kasse die Kosten tragen. Die Wegebau-Inspectoren sollen jedoch, wenn sie freiwillige Arbeiter nicht in erforderlicher Zeit und Zahl dingen können, die Polizei-Obrigkeiten der in der Nähe der Chaussee belegenen Orte um die Gestellung von Arbeitern gegen Bezahlung des an dem Orte und zu der Zeit gewöhnlichen Tagelohns requiriren und die betreffenden Behörden einer solchen Requisition unverzüglich zu genügen verpflichtet sein. Dem Landrathe muß von dem Verfügten durch die Wegebau-Inspectoren in jedem Falle Nachricht gegeben werden, damit derselbe das Verfahren nach Bewandniß der Umstände controlire. — 4. Die Landräthe, welche auf dergleichen Ereignisse in den Wintermonaten aufmerksam sein müssen, werden ermächtigt, den Wegebau-Inspectoren in schleunigen Fällen untergeordnete Beamte, oder sonst zuverlässige Personen, insbesondere auch die Chaussee-Einnehmer, zu substituiren. Zugleich aber haben sie darauf zu halten, daß von der zu 3. gedachten Gestellung der Hilfsarbeiter nicht ohne dringende Veranlassung und nur bei gänzlichem Mangel an freiwilligen Arbeitern Gebrauch gemacht werde. Sie haben Sorge zu tragen, daß das Tagelohn richtig und pünktlich bezahlt, kein Mißbrauch getrieben und jede etwa entstehende Streitigkeit geschlichtet werde. Reicht ihre Amts-Autorität in einzelnen Fällen nicht hin, so haben sie Behufs der Remedur die Provinzial-Regierung sofort in Kenntniß zu setzen.

II. Verkehr auf den Kunststraßen.

Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betr., v. 17. März 1839.

§ 1. Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen[1]) soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowol dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens 4 Zoll haben.[1]) — Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachung unseres Finanzministers näher bestimmt werden.[2]) § 2. Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke[3]) darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als 5 Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov.
a. bei 4rädrigem Fuhrwerk	60 Ctr.	80 Ctr.
b. „ 2rädrigem „	30 „	40 „

§ 3. Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§ 2) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von 5, jedoch unter 6 Zoll:

---

[1]) Durch das Gesetz vom 12. März 1853 ist der Handelsminister ermächtigt, die in den §§ 1—8, §§ 14, 15, 16, 18 u. 19 der Verordnung vom 17. März 1839 und in der Ordre vom 12. April 1840 [s. die folgende Note] enthaltenen Vorschriften über die Breite der Radfelgen bei dem Verkehr auf den Kunststraßen, sowie die darauf bezüglichen Bestimmungen des Regulativs, das Verfahren bei Chausseegeld- u. Chausseepolizeicontraventionen betreffend, vom 7. Juni 1844 [in Folgendem unter 3 B. abgedruckt], nebst den späteren abändernden gesetzlichen Vorschriften, auf den Antrag einer Provinzial- od. einer Kreisvertretung auch auf andere Straßen und Wege als die im § 1 der gedachten Verordnung vom 17. März 1839 erwähnten zusammenhängenden Kunststraßen für anwendbar zu erklären. — Die demgemäß erlassenen besonderen Bekanntmachungen sind durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die bezüglichen Straßen und Wege belegen sind, veröffentlicht.

[1]) Durch die königliche Verordnung vom 12. April 1840 ist die Vorschrift des § 1 der obigen Verordnung dahin beschränkt, daß das Erforderniß einer Radfelgenbreite von mindestens 4 Zoll, sowol für die ebengedachten Fuhrwerke, als für das sonstige gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk, nicht unbedingt, sondern nur dann stattfinden soll, wenn die Ladung bei 4rädrigem Fuhrwerk mehr als 20 Ctr., bei 2rädrigem Fuhrwerke mehr als 10 Ctr. beträgt.

[2]) Hinsichtlich der Spurweite u. Achsschenkellänge des Fuhrwerks, s. unter Fuhrwerk.

[3]) Min.-Verfügung vom 16. Febr. 1840: Unter „Frachtfuhrwerk" sind überhaupt alle zum Lastfahren dienenden Fuhrwerke zu verstehen. In Betreff der Frage: ob solche zu dem „gewerbsmäßig betriebenen" gehören, ist die Gewerbsteuerpflichtigkeit überall nicht entscheidend; es kommt vielmehr nur darauf an, in welcher Art das Verfahren von Lasten betrieben wird. In dieser Hinsicht sind folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen: 1. Alle Lastfuhrwerke der Fuhrleute, deren eigentliches Gewerbe in der Uebernahme von Lohnfuhren besteht, sind zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke zu rechnen. 2. Ebenso gehören dazu die eigenen Fuhrwerke der Gewerbetreibenden aller Art, welche zu den mit deren Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren, namentlich zur An- und Abfuhr der bei dem Betriebe des Gewerbes benöthigten oder gewonnenen Materialien, Producte, Fabrikate :c. dienen. 3. Die Fuhrwerke der Landwirthe und Ackerbürger, welche gelegentlich ein- oder das anderemal zu einzelnen Lastfuhren gegen Lohn gebraucht werden, sind nicht als zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehörig anzusehen. Sofern aber die Landwirthe und Ackerbürger mit ihrem Wirthschaftsgespanne, neben dem Betriebe der Landwirthschaft, fortgesetzt oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend, das Lastfahren um Lohn betreiben, gehören deren Fuhrwerke allerdings zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke im Sinne der Verordnung vom 17. März 1839. — Bei allen nach dem Obigen zum gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehörigen Fuhren muß den dafür ergangenen Vorschriften hinsichtlich der Breite der Radfelgen genügt werden, ohne Rücksicht darauf, ob solche auf ihrer Fahrt außer der Chaussee auch unchaussirte Wege berühren oder nicht. — Die zum gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke nicht gehörigen Fuhren unterliegen, in Hinsicht der Breite der Radfelgen, nur insoweit einer Beschränkung, als solche im § 7 der Verordnung vom 17. März v. J. ausdrücklich angeordnet ist.

	in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov.
a. bei 4rädrigem Fuhrwerk	80 Ctr.	100 Ctr.
b. „ 2rädrigem „	40 „	50 „
„ einer Felgenbreite von 6 Zoll:		
a. „ 4rädrigem Fuhrwerk	100 „	120 „
b. „ 2rädrigem „	50 „	60 „

höchstens geladen werden dürfen. — Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last [z. B. großen Bausteinen] von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als 6 Zoll nicht erforderlich ist.

§ 4. Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Controle beauftragten Beamten (§ 14) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letzteren versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergibt. — Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, ingleichen, wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speciellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen. § 5. Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§ 4) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§ 2, 3 zulässig ist, versehen sei, bleibt die specielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergibt, daß die Ladung das angegebene Maß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§ 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des folgenden § 6 sich als zulässig ergibt. § 6. Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w. a) bei vierrädrigem Fuhrwerk bei einer Felgenbreite unter 5 Zoll 40 Ctr., von 5 Zoll, jedoch unter 6 Zoll, 45 Ctr., von 6 Zoll und darüber 50 Ctr., b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben §§ 2, 3 für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergibt. § 7. Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens 4 Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung a) bei vierräderigem Fuhrwerk mehr als 50 Ctr., b) bei zweiräderigem Fuhrwerk mehr als 25 Ctr. beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von $2^1/_2$ oder $1^1/_4$ Wispel niemals höher als zu 50 oder 25 Centner gerechnet werden. — Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung. § 8. Die Größe der Ladung ist, wenn an dem § 7 gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine specielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann. — Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im § 7 vorgeschriebene Maß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen. § 9. Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen 1. die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder 2. der Beschlag so construirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet. — Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß infolge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben. § 10. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als 9 Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft. § 11. Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als $^2/_3$ Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.[1]) § 12. Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.[2]) § 13. (Ist hier

---

[1]) Durch die Cabinetsordre vom 25. August 1843 ist genehmigt, daß mit Abänderung der Bestimmung des § 11 der Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen, v. 17. März 1839 die Zugthiere an den, die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerken in der Zeit vom 1. Nov. bis zum 1. April bis auf Weiteres mit Hufeisen, deren Stollen bis zu 1 Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen, versehen sein dürfen.

[2]) In Betreff der Parallelsperrungen der Chausseen behufs deren schlangenförmiger Befahrung, ist durch Ministerialerlaß vom 27. März 1850 Folgendes bestimmt: 1. Die Maßregel darf überall nur während der Tageszeit stattfinden. 2. Sie darf zur vollkommneren Befestigung neuer Steindecken erst nachdem dieselben gehörig abgewalzt und mit Deckmaterial versehen sind, auf älteren, einer solchen Instandsetzung nicht

ohne practische Bedeutung.) **§ 14.** Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufseher und Wärter, ingleichen die Polizeibeamten und Gendarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zwecke angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§ 9 bis 11 zu untersuchen. **§ 15.** Jede Uebertretung der Vorschriften der §§ 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11 ist mit einer Strafe von 30 M polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§ 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichts-Sätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des § 6 sich als zulässig ergibt. — Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§ 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10 11) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des § 1 und des § 9 dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten. **§ 16.** Wenn die in Gemäßheit der §§ 4 und 8 erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, ingleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, soll, außer der nach §§ 4, 8 vorbehaltenen speciellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von 3 M eintreten. **§ 17.** Die Uebertretung des § 12 soll mit einer Strafe von 1 M 50 P. polizeilich bestraft werden. **§ 18.** Die in den §§ 15 bis 17 bestimmten Strafen können sowol gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden. **§ 19.** Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§ 4) oder den Kohlenfuhrwerken (§ 8) eingenommenen Ladungen ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von 3 bis 30 M polizeilich zu ahnden. **§ 20.** Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§ 14) die Hälfte als Denuncianten-Antheil zukommen.[1])

unterworfenen Bahnstrecken aber nur nach Aufgang des Frostes oder bei anhaltendem Regenwetter angewendet werden. 3. Die Vorlagen, zu welchen Steine von angemessener Größe oder Faschinen zu verwenden sind, dürfen auf jeder Seite der Bahn nie weniger als 20 Ruthen voneinander entfernt sein, so daß also die Entfernung der Vorlage auf der rechten Seite von der nächsten auf der linken mindestens 10 Ruthen beträgt. 4. Bei den Vorlagen muß der freie Theil der Bahn einen hinlänglichen Raum für die Passage bieten.

3. Chausseepolizeiliche Vorschriften.

A. Cabinetsordre, den Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats-Chausseen betreffend, vom 29. Februar 1840.[2])

2. In polizeilicher Beziehung.

7. Jedermann muß den Posten auf den Stoß in das Horn ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von 15 bis 150 M. **8.** Fuhrwerke, welche sich begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen. Denjenigen, welche einen Berg, oder eine steile Anhöhe herunterfahren, muß jedoch von den Hinauffahrenden ganz ausgewichen werden. — Von 2 Fuhrwerken, die sich einholen, muß das vordere nach der linken Seite hin so weit ausbiegen, daß das nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann. **9.** Holz darf auf Chausseen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Schleifen fortgeschafft werden. **10.** Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chausseen nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen. Die Anwendung von Klapperstöcken, ingleichen das Anhängen u. Schleifen schwerer Gegenstände am Hintertheile des Wagens ist verboten. **11.** Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt oder verengt werden. — Weder auf der Fahrbahn, den Brücken, oder den Banquets, noch in den Seitengräben dürfen Gegenstände niedergelegt werden, oder liegen bleiben, welche nicht der Chaussee-Verwaltung angehören. Ebensowenig dürfen Scherben, Kehricht, Unkraut oder anderer Unrath hinauf oder hineingeworfen werden. **12.** Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banquets oder in den Seitengräben Vieh füttern oder anbinden, oder dasselbe auf den Banquets, Böschungen, oder in den Seitengräben laufen oder weiden lassen oder treiben. Es ist verboten, auf den Banquets, den Böschungen und in den Gräben zu fahren, oder zu reiten, oder auf den Böschungen, oder in den Gräben zu gehen. **13.** Wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren oder Reiten untersagt ist, darf nur in Schritt gefahren oder geritten werden. **14.** Der Führer eines Fuhrwerks darf sich von demselben, wenn er anhält, nicht über 5 Schritte entfernen, ohne die Pferde abzusträngen. Auch während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerke das Leitseil in der Hand, oder auf einem der Zugthiere oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten. **15.** Beim Fahren dürfen niemals mehr als 2 Fuhrwerke aneinander gebunden werden. **16.** Innerhalb 2 Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert

[1]) Denuncianten-Antheile werden nicht mehr bewilligt.

[2]) Die Vorschriften über Erhebung des Chausseegeldes [Cab.-Ordre vom 29. Febr. 1840] werden hier nicht aufgenommen, weil die Erhebung von Chausseegeld auf den Staatsstraßen zufolge Gesetzes vom 27. Mai 1874 eingestellt ist.

werden. **17.** Wer den Vorschriften unter 8 bis 16 entgegen handelt, hat außer dem Schadenersatze eine Strafe von 1 bis 15 M verwirkt. **18.** Wer die Chaussee, die dazu gehörigen Gebäude, Brückendurchlässe oder sonstigen Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln, Schlagbäume, Prellsteine und Pfähle, ingleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt, oder die letzteren in Unordnung bringt, muß, in sofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenersatze eine Strafe von 3 bis 15 M erlegen.[1]) **19.** Beschädigungen der Chausseebäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadenersatzes, mit einer Strafe von 15 M für jeden durch Verschulden beschädigten Baum zu ahnden. **20.** In Ansehung der Radfelgenbreite und der Belastung der Frachtfuhrwerke, des Verbots gewölbter, oder mit Kopfnägeln u. s. w. versehener Radbeschläge der zulässigen Breite der Ladung, der Länge der Hufeisenstollen und des Verbots des Spurhaltens bewendet es überall bei den Bestimmungen der Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betr., vom 17. März 1839.

3. Im Allgemeinen.

21. Im Unvermögensfalle tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend zu 5 bis 20 angeordneten Geldstrafen. **22.** Widersetzlichkeiten gegen Beamte, zu denen auch die Chausseegeld-Pächter zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft. **23.** Unsichere und ungekannte Uebertreter sind zur Haft zu bringen, und an die zuständigen Behörden abzuliefern.

B. Regulativ, betreffend das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-Uebertretungen, vom 7. Juni 1844.

1. Chausseepolizei-Uebertretungen.

[Handhabung der Chausseepolizei.] **§ 1.** Ueber die Aufrechthaltung der in der Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17. März 1839 enthaltenen, sowie der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 unter Nr. 7 bis 19 beigefügten polizeilichen Vorschriften haben zunächst die Chausseewärter und Gendarmen zu wachen. Außerdem sind auch die Chausseegelderheber und Pächter, sowie die Polizei-, Forst-, Zoll- und Steuerbeamten verpflichtet, die von ihnen wahrgenommenen oder ihnen glaubhaft angezeigten Chaussee-Polizeiübertretungen zur Rüge zu bringen.

[Verfahren gegen den Angeschuldigten.][2]) **§ 2.** Wer bei Uebertretung einer der § 1 gedachten Vorschriften betroffen wird, ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 3 bis 30 M, statt deren im Unvermögensfalle verhältnißmäßiges Gefängniß eintritt, verpflichtet, den im § 1 bezeichneten Personen bis zur nächsten in der Richtung der Reise gelegenen Chausseegeld-Hebestelle oder Ortsbehörde zu folgen, derselben Auskunft über seinen Namen, Stand und Wohnort zu ertheilen und seine Erklärung zu Protokoll zu geben, ob er der gesetzlichen Strafe sich unterwerfen und den ihm bekannt zu machenden Betrag derselben einzahlen wolle. — Kommt es jedoch nach den §§ 4, 5, 7 der Verordnung vom 17. März 1839 auf specielle Ermittelung des Gewichts der Ladung an, so ist der Führer des Fuhrwerks verpflichtet, den im § 1 bezeichneten Personen oder einem hierzu anzunehmenden Begleiter nach dem nächsten, in der Richtung der Reise gelegenen Orte zu folgen, in welchem sich eine zum Verwiegen der Ladung geeignete Waageanstalt befindet. — Zu einer rückwärts liegenden Chausseegeldhebestelle oder Ortsbehörde braucht der Angeschuldigte nur dann zu folgen, wenn dieselbe nicht weiter als eine Viertelmeile von der Stelle, an welcher die Uebertretung verübt oder das Fuhrwerk angehalten worden, belegen, und die nächste in der Richtung der Reise befindliche Chausseegeld-Hebestelle oder Ortsbehörde entweder weiter entfernt oder mit keiner Waageanstalt ver-

---

[1]) Bezüglich der vorsätzlichen Beschädigung dieser Gegenstände, s. Str.-G.-B. §§ 304, 315.

[2]) Durch Ministerialverfügung vom 3. Mai 1850 ist Folgendes bestimmt:

I. Chausseepolizei-Vergehungen.

1. Die Untersuchung und Entscheidung erfolgt durchweg nach den Vorschriften des 5. Abschnittes der Verordnung vom 3. Jan. 1849 in erster Instanz durch den Polizeirichter. 2. Von den Strafgeldern wird a) die eine Hälfte zu Unterstützungen der Chausseeaufsichtsbeamten, resp. ihrer Wittwen u. Waisen verwendet [Regulativ vom 7. Juni 1844, § 21] u. bei Staatschausseen bei den Regierungshauptkassen zu 1/3 bis auf weitere Verfügung bei den Steuerstrafgeldern verrechnet, zu 1/3 zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Chausseeaufsehern reservirt, endlich zu 1/3 zur Unterstützung von Wittwen und Waisen der Polizeibeamten nach der Disposition des Ministers des Innern verwendet [Circ.-Rescr. v. 30. Juli 1845 und vom 10. Juli 1846]; bei Bezirks-, Kreis-, Communal-, Actien- und Privatchausseen zu gleicher Verwendung für die Aufsichtsbeamten, resp. ihrer Wittwen und Waisen, an diejenige Kasse abgeführt, aus welcher die Unterhaltung der betreffenden Chausseen bestritten wird; b) die andere Hälfte wird bei Chausseen jeder Art im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bei dem in Gemäßheit der Verordnung vom 27. Dec. 1822 gebildeten Strafgelderfonds [§ 21 der Verordnung vom 7. Juni 1844], in den übrigen Landestheilen bei den gerichtlichen Salarienkassen vereinnahmt. Nur wenn es sich um Contraventionen in dem Bezirke solcher Städte handelt, auf welche der § 8 der Verordnung vom 2. Jan. 1849 Anwendung findet, bewendet es zur Zeit bei dem bisherigen Verfahren [Rescript des Justizministers vom 21. Mai 1849]. — Diese Verrechnung der Strafe findet auch in dem Falle statt, wenn in dem nach § 2 ff. und § 17 der Verordnung v. 7. Juni 1844 einzuleitenden vorläufigen Verfahren der Contravenient der Strafe sich unterwirft und deren Betrag sofort einzahlt, so daß ein Verfahren vor dem Polizeirichter nicht weiter stattfindet, indem die den Gemeindekassen bisher überwiesene Hälfte der Strafgelder [§ 21 der Verordnung vom 7. Juni 1844, Verordnung vom 17. Oct. 1845] nur eine Frucht der Polizeigerichtsbarkeit war, und daher — mit der vorbemerkten Ausnahme in Betreff einzelner Städte — nach dem Erlasse der Verordnung vom 2. Jan. 1849 diese Einnahme der Gemeindekassen auf die Staatskasse übergeht.

II. Chausseegeld-Contraventionen.

1. Die Untersuchung und Abfassung des Strafresoluts erster Instanz steht, wenn die Sache im Wege des vorläufigen Submissionsverfahrens [§ 1 seq. des Regulativs vom 7. Juni 1844] nicht erledigt wird, a) bei Staatschausseen — —; b) bei Provinzial-, Bezirks-, Kreis-, Gemeinde-, rc. Actien- u. Privatchausseen den Polizeigerichten zu. 2. Die Strafgelder kommen nach § 128, coll. § 123, Titel 15, Theil II. Allgem. Landrechts allemal demjenigen zu, dessen Rechte durch die Defraudation beeinträchtigt worden, und werden demnach a) bei Staatschausseen — —; b) bei Provinzial-, Bezirks- u. Privatchausseen dem Hebungsberechtigten überwiesen. — Siehe auch die Min.-Verfügung, betreffend die Untersuchung von Chausseepolizei-Uebertretungen, die Verrechnung der für solche eingesandten Strafgelder und die fernere Beibehaltung des Submissionsverfahrens in Strafsachen dieser Art, vom 13. December 1859.

sehen ist. Sollte sich ein im Dienst befindlicher Postillon einer Uebertretung schuldig machen, so bedarf es der sofortigen persönlichen Gestellung des Uebertreters nicht, sondern die Uebertretung ist anderweit in vorschriftsmäßiger Weise zur Anzeige zu bringen. **§ 3.** Die im § 2 vorgeschriebene Verhandlung darf nur von den Chausseegelderhebern und Pächtern selbst, nicht aber von ihren Vertretern im Erhebungsgeschäfte aufgenommen werden. Die Chausseegelderheber und Pächter sind auch dann zur Aufnahme der Verhandlung befugt und verpflichtet, wenn sie die Uebertretung selbst entdeckt haben. — Die Annahme der Strafgeldes ohne vorgängige Aufnahme einer solchen Verhandlung ist sowol den Chausseegelderhebern und Pächtern, als auch den Ortsbehörden untersagt, den übrigen im § 1 benannten Personen aber gänzlich verboten.

[A. Wenn der Angeschuldigte der Strafe sich unterwirft und dieselbe 1. sofort einzahlt.] **§ 4.** 1) Wenn der Angeschuldigte bei der nach § 2 eintretenden Vernehmung sich der Strafe unterwirft und deren Betrag sofort einzahlt, so nimmt der Chausseegelderheber oder Pächter oder die Ortsbehörde den Betrag an, und ertheilt unaufgefordert Quittung darüber, worauf der Angeschuldigte, nachdem nöthigenfalls wegen der Abstellung vorschriftswidriger Einrichtungen der Transportmittel gemäß § 15 der Verordnung vom 17. März 1839 das Erforderliche veranlaßt worden, seinen Weg fortsetzen darf. In diesem Falle findet ein weiteres Verfahren wegen der Uebertretung nicht statt, sondern es behält bei der erlegten Strafe unabänderlich sein Bewenden.

[2. nicht eingezahlt.] a. Legitimation. 2) Unterwirft der Angeschuldigte sich der Strafe, zahlt aber den Betrag nicht ein, so ist ihm, a. wenn er über Namen, Stand und Wohnsitz im Inlande sich auszuweisen vermag, die Fortsetzung der Reise unter Berücksichtigung des § 15 der Verordnung vom 17. März 1839 zu gestatten. b. Pfändung. b. Vermag der Angeschuldigte diesen Ausweis nicht zu führen, so wird zur Pfändung geschritten. Dem Gepfändeten wird unaufgefordert ein Pfandschein ertheilt. Es dürfen nur solche Sachen als Pfand angenommen werden, welche weder dem Verderben ausgesetzt sind, noch Unterhaltungskosten erfordern. Das Pfand wird nur gegen Einzahlung der Strafe zurückgegeben, und wenn diese nicht binnen längstens 4 Wochen erfolgt, verkauft (§ 13). — In beiden Fällen (Litt. a und b) ist der Uebertreter zugleich verpflichtet, einen Einwohner des Regierungsbezirks als seinen Bevollmächtigten zu bezeichnen, durch welchen die Einzahlung der Strafe zu gewärtigen ist, und welchem, wenn ein Pfand zurückgelassen worden, der Ueberschuß des Pfanderlöses oder bei rechtzeitiger Einzahlung der Strafe das Pfand ausgehändigt werden kann. Kann oder will der Uebertreter dieser Verpflichtung nicht genügen, so bestellt diejenige Behörde, welche mit ihm zu verhandeln hat, einen solchen Vertreter von Amtswegen. Dem Uebertreter bleibt dann das Recht, statt des von der Behörde ernannten Vertreters binnen einer Präclusivfrist von 8 Tagen einen Bevollmächtigten selbst zu ernennen, welchen dann jene Behörde von dem Tage an, an welchem ihr die Ernennung desselben bekannt gemacht wird, als allein legitimirt anzusehen hat. c. Verhaftung. c) Kann durch Pfändung in der zu b angegebenen Weise der Betrag der Strafe nicht sicher gestellt werden, so ist der Angeschuldigte bis zum Austrage der Sache zu verhaften. — In den unter a, b und c bezeichneten Fällen findet ein weiteres Verfahren wegen der Uebertretung nicht statt.

[B. Wenn der Angeschuldigte der Strafe sich nicht unterwirft.] 1. Legitimation. **§ 5.** Unterwirft sich der Angeschuldigte der Strafe nicht, vermag jedoch 1) über Namen, Stand u. Wohnsitz im Inlande sich auszuweisen, so wird ihm die Fortsetzung der Reise unter Berücksichtigung des § 15 der Verordnung vom 17. März 1839 gestattet. 2. Sicherstellung. 2) Vermag der Angeschuldigte diesen Nachweis nicht zu führen, so ist er anzuhalten, den Betrag der Strafe und der muthmaßlichen Kosten durch Baarzahlung sicherzustellen; ist er hierzu nicht im Stande, so ist die Sicherstellung im Wege der Pfändung nach Vorschrift § 4, Nr. 2, Litt. b zu bewirken. Ueber die erfolgte Sicherstellung wird unaufgefordert Bescheinigung ertheilt und dem Angeschuldigten demnächst die Fortsetzung der Reise unter Berücksichtigung des § 15 der Verordnung vom 17. März 1839 gestattet. — In beiden Fällen (Nr. 1 und 2) ist für den Angeschuldigten ein Bevollmächtigter innerhalb des Regierungsbezirks nach näherer Vorschrift des § 2, Litt. b zu bestellen, welcher den Angeschuldigten bei der weiteren Verhandlung zu vertreten hat, und welchem die Entscheidung zu publiciren, auch eintretenden Falles das Pfand oder der Ueberschuß des Pfanderlöses zurückzugeben ist. 3. Verhaftung. 3) Kann der Betrag der Strafe und Kosten durch Beschlagnahme nicht sichergestellt werden, so ist der Angeschuldigte bis zum Austrage der Sache zu verhaften.

[Aufnahme der Verhandlung.] **§ 6.** Die nach § 2 aufzunehmende Verhandlung muß enthalten: 1) das Datum und den Ort der Aufnahme; 2) die Namen der dabei anwesenden Personen; 3) die vollständige Angabe des Hergangs der Uebertretung nach Zeit, Ort und Umständen; 4) die Bezeichnung der etwa vorhandenen Zeugen nach Namen, Stand und Wohnort oder der sonstigen Beweismittel, und wenn die Uebertretung von anwesenden Beamten selbst wahrgenommen worden, deren diensteidliche Versicherung über die Wahrheit ihrer Aussage; 5) die Erklärung des Angeschuldigten, ob er sich der Strafe unterwirft oder nicht; die Angabe, ob die Strafe gezahlt, deponirt, oder ob und wodurch sie sichergestellt ist. — Die Verhandlung wird von dem Denuncianten, dem Angeschuldigten und dem aufnehmenden Beamten unterzeichnet. Kann oder will der Angeschuldigte seine Unterschrift nicht beifügen, so wird dies am Schlusse bemerkt. Einer besonderen Affirmation vor dem Friedensrichter, dessen Stellvertreter, Bürgermeister oder

Beigeordneten, wie solche im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln bisher nöthig gewesen, bedarf es ferner nicht.

[Nachträgliche Einzahlung der Strafe.] **§ 7.** Ist eine Verhaftung des Angeschuldigten erfolgt (§ 4, Nr. 2, Litt. a und b), so muß er solche binnen 8 Tagen leisten; geschieht dieses nicht, so ist die Sache nach Vorschrift des § 10 zur Erledigung zu bringen.

[Verfahren im Falle der Verhaftung.] **§ 8.** Ist eine Verhaftung des Angeschuldigten erfolgt (§ 4, Nr. 2, Litt. c und § 5, Nr. 3), so ist derselbe, wenn das Verfahren vor einer zu der Entscheidung nicht competenten Ortsbehörde stattfand, sofort unter Einreichung der vorläufigen Untersuchungsverhandlungen, der nach §§ 10 u. 12 competenten Behörde zu überliefern. Fand das Verfahren vor einem Chausseegelderheber oder Pächter statt, so ist der Denunciant verpflichtet, den Angeschuldigten bis zur nächsten Ortsbehörde zu bringen, welche für dessen Weiterbeförderung verantwortlich ist; derselben sind zugleich die vorläufigen Untersuchungs-Verhandlungen zu übergeben.

[Schriftliche Denunciation.] **§ 9.** Hat der Uebertreter der persönlichen Gestellung zur nächsten Chausseegeld-Hebestelle oder Ortsbehörde sich entzogen (§ 2), so hat der Entdecker der Uebertretung spätestens binnen 24 Stunden die Denunciation schriftlich einzureichen oder solche, wenn er hierzu nicht im Stande ist, bei der nächsten Ortsbehörde oder Chausseegeld-Hebestelle zu Protokoll zu geben. Die Denunciation wird, sofern diese Behörde zu der Entscheidung nicht competent ist, sofort der nach §§ 10 und 12 competenten Behörde eingereicht, welcher dann die Instruction der Sache, sowie die Entscheidung derselben nach Maßgabe des § 10 obliegt. — Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn eine der im § 1 bezeichneten Personen, ohne den Uebertreter selbst zu betreffen, von einer Chausseepolizei-Uebertretung Kenntniß erhält. Diese Anzeige darf auch dann, wenn der Thäter unbekannt geblieben ist, nicht unterlassen werden.

[Weitere Untersuchung und Straffestsetzung.] **§ 10.** Hat der Angeschuldigte der Strafe sich zwar unterworfen, es kann aber der Betrag von ihm nicht beigetrieben werden, oder ist derselbe verhaftet worden (§ 4, Nr. 2, Litt. c), so wird durch ein Resolut in Stelle der Geldbuße eine Gefängnißstrafe festgesetzt. In gleicher Weise erfolgt, wenn der Angeschuldigte der Strafe sich nicht unterworfen oder sich der persönlichen Gestellung entzogen hat (§§ 5 und 9), die Festsetzung der durch die Chaussee-Polizei-Uebertretung oder durch die im § 2 erwähnte Weigerung verwirkten Geldbuße und der subsidiarisch eintretenden Gefängnißstrafe. — Die Abfassung des Strafresoluts steht in den Landestheilen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung oder das gemeine Recht gilt, dem Landrath desjenigen Kreises zu, in welchem die vorläufige Untersuchung erfolgt ist; ist aber die Uebertretung innerhalb des Bezirkes einer städtischen Ortspolizeibehörde vorgefallen oder in Gemäßheit des § 2 bei dieser angezeigt worden, so ist die städtische Ortspolizeibehörde dazu competent. — Gegen ein Resolut dieser Behörden findet, wenn die festgesetzte Geldbuße den Betrag von 15 M übersteigt, binnen 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung an, nach der Wahl des Verurtheilten, Berufung auf richterliches Gehör oder Recurs an die vorgesetzte Regierung statt. Uebersteigt die Strafe den Betrag von 15 M nicht, so ist nur der Recurs an die Regierung binnen der gedachten Frist zulässig. Für die Vollstreckung des rechtskräftigen Resoluts hat der Landrath und beziehungsweise die städtische Polizeibehörde zu sorgen. — In dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln wird die Verhandlung, u. wenn der Uebertreter verhaftet worden ist, derselbe mit der Verhandlung zugleich dem Beamten des öffentlichen Ministeriums bei dem Polizeigericht, in dessen Bezirk die Uebertretung begangen worden ist, übergeben. Dieser Beamte hat die Sache alsdann bei dem Polizeigericht im gesetzlichen Wege zur Erledigung zu bringen. — Das Polizeigericht ist zur Entscheidung über alle Chaussee-Polizei-Uebertretungen befugt, ohne daß es auf die Höhe der Strafe ankommt.[1]) **§ 11.** Ist eine Verhaftung des Uebertreters erfolgt, so muß sofort das Resultat oder Erkenntniß abgefaßt oder das zur Vervollständigung der Instruction etwa noch Erforderliche veranlaßt werden.

[Beauftragung anderer Behörden.] **§ 12.** In den Landestheilen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung oder das gemeine Recht gilt, können, wenn der Sitz der landräthlichen Behörde über 3 Meilen von der Chaussee entfernt ist, statt derselben andere Verwaltungs- oder Justizbeamte von den Regierungen mit der Führung der Untersuchung, mit der Entscheidung und Strafvollstreckung in allen denjenigen Fällen beauftragt werden, in welchen eine Verhaftung des Angeschuldigten erfolgt ist.

[Verwendung des Ueberschusses aus dem Verkauf eines Pfandes 2c.] **§ 13.** Wenn der Erlös des veräußerten Pfandstücks (§ 4, Nr. 2, Litt. b und § 5, Nr. 2) oder die zur Sicherstellung niedergelegte baare Geldsumme (§ 5, Nr. 2) nach Berichtigung der Strafe und Kosten einen Ueberschuß ergibt und der Angeschuldigte oder dessen Bevollmächtigter (§ 4, Nr. 2 b) sich nicht binnen 4 Wochen nach geschehener schriftlicher Aufforderung zur Empfangnahme meldet, so wird der Ueberschuß der Armenkasse des Orts, wo die vorläufige Untersuchung geführt ist, überwiesen mit der Verpflichtung, die Summe dem Angeschuldigten zurückzuzahlen, wenn er sich binnen Jahresfrist, von der Einzahlung zur Armenkasse an gerechnet, meldet. Ist der Wohnort des Angeschuldigten außerhalb der Provinz oder unbekannt, so vertritt, wenn er keinen Bevollmächtigten bestellt hat, eine einmalige Bekanntmachung

---

[1]) Durch Cab.-Ordre vom 17. Oct. 1845 ist genehmigt, daß die nach § 10 des Regulativs vom 7. Juni 1844 den Landräthen zustehende Abfassung des Strafresoluts in der Provinz Westfalen den Amtmännern und in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, welche nicht zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehören, den Bürgermeistern übertragen, und daß diejenige Hälfte der aufkommenden Strafgelder, welche nach § 21 des Regulativs der Staatskasse zusteht, den Gemeindekassen überlassen werde.

im Amtsblatte die Stelle der Aufforderung. Im Fall der Freisprechung wird das Pfandstück sofort an den Angeschuldigten oder dessen Bevollmächtigten gegen Rücklieferung des Pfandscheins zurückgegeben. Ist derselbe abwesend und meldet sich nicht binnen 4 Wochen zur Zurücknahme des Pfandstücks, so ist dasselbe zu verkaufen und mit dem Erlöse, wie vorstehend vorgeschrieben, zu verfahren. — Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Chausseepolizei-Uebertretung betroffen worden, sich entfernt und Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Untersuchungsbehörde erlassen und dreimal von 4 zu 4 Wochen in das Amtsblatt eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen 4 Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Armenkasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer aber bleibt vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen. — Beträgt der Werth der Sachen nicht über 150 M, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen 4 Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden und die einjährige Frist zur Geltendmachung der Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet. **§ 14.** Die Vorschriften §§ 1 bis 13 kommen auf allen Chausseen zur Anwendung, für welche die Verordnung vom 17. März 1839 und die dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Febr. 1840 unter Nr. 7 bis 23 beigefügten Bestimmungen gelten.

2. Chausseegeld-Uebertretungen.

[A. auf Staatsstraßen.[1]) B. auf den Provincial-, Bezirks-, Gemeinde- und Actienstraßen.] **§ 17.** Bei den auf den Provinzial-, Bezirks-, Gemeinde- und Actienstraßen verübten Chausseegeldübertretungen kommen die Vorschriften der §§ 1 bis 13 zur Anwendung.

3. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

[Aufhebung des Denuncianten-Antheils.] **§ 18.** Von den wegen Chausseepolizei- oder Chausseegeldübertretungen eingezogenen Strafgeldern soll dem Denuncianten kein Antheil zufließen.

[Glaubwürdigkeit der Beamten und Denuncianten.] **§ 19.** Die durch ein vorschriftsmäßiges Protokoll festgestellte Angabe eines der in den §§ 1 und 15 bezeichneten Beamten, mit Ausnahme der Chausseegeld-Pächter, begründet, wenn der Beamte als solcher vereidet ist und seiner Glaubwürdigkeit keine besonderen Bedenken entgegenstehen, in Beziehung auf solche Uebertretungen, deren Strafe 30 M nicht übersteigt, einen vollen Beweis der von dem Beamten selbst wahrgenommenen Thatsachen, vorbehaltlich des dem Angeschuldigten freistehenden Gegenbeweises.

[Vollstreckung der Strafen.] **§ 20.** Ist die Strafe von einem Gerichte festgesetzt worden, so liegt diesem in den Landestheilen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung oder das gemeine Recht gilt, die Vollstreckung der Strafe ob. In dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln erfolgt die Vollstreckung der von den Polizeigerichten erkannten Strafen nach den dort geltenden allgemeinen Vorschriften. — Wenn ein Pfand gegeben worden, so ist dieses von der Behörde, welche die erste Verhandlung aufgenommen hat, bis zum Verkaufe oder bis zur Rückgabe an den Eigenthümer aufzubewahren, von dieser Behörde auch der Verkauf des Pfandes zu bewirken und nöthigenfalls die Aufforderung des Uebertreters zur Empfangnahme des Ueberschusses des Erlöses zu erlassen. Die Aufbewahrung und der Verkauf der von Chausseegeld-Empfängern oder Pächtern abgenommenen Pfänder, sowie der Erlaß der Aufforderung kann jedoch von der der Chausseegeld-Empfangsstelle vorgesetzten Behörde einem Anderen übertragen werden. Ist eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, so kann der Verkauf des Pfandes nur auf Veranlassung derjenigen Behörde, welche für die Vollstreckung der Strafe zu sorgen hat, erfolgen.

[Verwendung der Strafgelder.] **§ 21.** Die von Chausseepolizei-Uebertretungen aufkommenden Strafgelder sollen zur Hälfte zu einem besonderen Unterstützungs-Fonds für Wittwen und Waisen der Polizei- und Steuer-Beamten eingezogen werden. Die andere Hälfte soll im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln den in Gemäßheit der Verordnung vom 27. December 1822 gebildeten Strafgelderfonds, in den übrigen Landestheilen aber, wenn die Straffestsetzung in erster Instanz von einer städtischen Ortspolizeibehörde erfolgt ist, der betreffenden Gemeindekasse und, wenn die Straffestsetzung von dem Landrathe oder dessen Substituten (§§ 10 u. 12) erfolgt ist, der Staatskasse zukommen.[1])

4. Chausseebau.

Enteignung von Grundeigenthum zu Chausseebauzwecken, s. unter Enteignung Gesetz vom 11. Juni 1874, und bezüglich der Entnahme von Wegebaumaterialien, das. §§ 50 ff.

Wegen des Verfahrens, wenn eine Chaussee über ein Bergwerk geführt werden soll, s. Berggesetz vom 24. Juni 1865, §§ 153 — 155 (S. 138) und wegen Anlage von Chausseen zu bergbaulichen Zwecken, das. § 135.

5. Polizeiliche Vorschriften über Annahme und Beschäftigung von Chausseearbeitern, s. Eisenbahnarbeiter.

Chemiker, Gebühren derselben für die Mitwirkung bei gerichtlichen oder medicinal-polizeilichen Feststellungen, s. S. 30 § 8.

Chemische Fabriken aller Art[2]) gehören zu den gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, s. Gew.-Ord. § 16. Bei Ertheilung der Genehmigung sind folgende Bedingungen vorzuschreiben: 1. Der Unternehmer darf in der Wahl der zu gewinnenden Erzeugnisse und in dem Verfahren der Gewinnung nicht über seine eigenen Erklärungen in dem vorgelegten Erläuterungs-Berichte vom . . . .

[1]) Da auf diesen Chausseegeld nicht mehr erhoben wird, bedarf es des Abdrucks der §§ 15 und 16 nicht.

[1]) S. die Note zur Ueberschrift des § 2.
[2]) Hierzu gehören auch die Farbe- und Lackfabriken.

hinausgehen. Insbesondere bleiben nach demselben a) Arsenik, schweflige Säure, Chlor und Schwefelwasserstoff aus dem Kreise seiner Arbeiten ausgeschlossen; b) ebenso alle feuergefährlichen oder explodirenden Körper. **2.** Die Vorrichtungen zur unschädlichen Ableitung der Dämpfe sind so zu treffen, daß dieselben dem Zwecke stets vollständig entsprechen; insbesondere bleibt die Erhöhung des Schornsteins nach Bedürfniß vorbehalten. **3.** Die Waschwässer und sonstigen Abgangs-Flüssigkeiten sind mittels unterirdischer gemauerter Kanäle in wasserdichte Sammelgruben von ausreichendem Rauminhalte zu leiten. Diese Sammelgruben sind, falls die Polizei-Behörde solches zur Verhütung von Belästigungen der Nachbarn oder des Publicums für nöthig finden sollte, möglichst luftdicht zu schließen und nur bei Nachtzeit zu leeren. **4.** Die Benutzung des . . . . . Flusses zur Aufnahme der Ablaufwässer bildet nicht einen Gegenstand dieser Concession, sondern regelt sich gemäß § 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1843, wonach durch die Zuleitung der Fabrikabflüsse weder der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt, noch eine erhebliche Belästigung des Publicums verursacht werden darf. Jedenfalls dürfen die abgehenden Flüssigkeiten nur im geklärten Zustande dem . . . . Flusse zugeführt werden. **5.** Die beabsichtigte Verwendung der Abfälle zu Compost-Dünger bleibt von der gegenwärtigen Genehmigung ausgeschlossen. **6.** Vor der Inbetriebsetzung der Anlage hat der Unternehmer die Erfüllung der vorstehend unter 2. u. 3. aufgeführten Bedingungen durch eine Bescheinigung des Kreis-Baubeamten der Orts-Polizeibehörde nachzuweisen. **7.** Sollte sich ergeben, daß die oben festgesetzten Bedingungen nicht genügen, um die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publicum überhaupt, oder das Leben und die Gesundheit der in der Fabrik beschäftigten Arbeiter vor erheblichen Gefahren und Nachtheilen zu schützen, so bleibt Unternehmer gehalten, ohne Anspruch auf Entschädigung, alle diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur Erreichung größerer Sicherheit ihm von der Polizei-Behörde vorgeschrieben werden.

Chemische Präparate; wegen Versendung derselben auf Eisenbahnen, s. Betriebs-Reglement § 48, II. (S. 158).

Chirurgen, s. Ärzte. Das Gewerbe der Chirurgen-Gehilfen (Heildiener) ist nicht concessionspflichtig.

Chlor als Desinfectionsmittel, s. Desinfectionsverfahren.

Chlorkalk-Fabriken, siehe chemische Fabriken.

Chlorsaures Kali, Beförderung desselben auf Eisenbahnen, s. Betriebs-Reglement § 48, II. A, 3 (S. 159).

Cholera, sanitätspolizeiliche Vorschriften, s. unter Ansteckende Krankheiten die Vorschriften v. 8. Aug. 1835 §§ 24 ff. (S. 43).

Civilehe, s. unter Personenstandswesen. Ges. v. 6. Febr. 1875 §§ 28 ff.

Civilstandsbeamte, s. Personenstandsbeamte.

Civilstands-Register, s. Personenstands-Register.

Civilversorgungsschein. S. Reichsgesetz vom 27. Juni 1871: **§ 75.** Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein.[1]) Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens 12 Jahre gedient haben. **§ 76.** Invalide, welche an der Epilepsie leiden, dürfen den Civilversorgungsschein nicht erhalten. — Ist die Epilepsie durch Dienstbeschädigung entstanden, so wird den damit Behafteten, unter der Voraussetzung ihrer Berechtigung zum Civilversorgungsschein, nicht die dem Grade ihrer Invalidität entsprechende Invalidenpension, sondern, sofern sie nicht schon die Pension der ersten Klasse beziehen, die der nächst höheren Klasse gewährt. — Dieselbe Vergünstigung darf unter gleichen Voraussetzungen auch anderen Invaliden beim Ausscheiden aus dem activen Dienst zu Theil werden, wenn sie ihrer Gebrechen wegen zu keinerlei Verwendung im Civildienst tauglich sind.[2]) **§ 77.** Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, jedoch ausschließlich des Forstdienstes, werden nach Maßgabe der darüber von dem Bundesrathe festzustellenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Invaliden besetzt, welche den Civilversorgungsschein besitzen. — In dem bestehenden Concurrenz-Verhältnisse zwischen den Invaliden und den übrigen Militäranwärtern tritt durch die obige Vorschrift ebensowenig eine Aenderung ein, wie in den, in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen.[3])

Coaksbrennereien gehören zu den gewerblichen Anlagen, welche besonderer Genehmigung bedürfen, s. Gew.-Ord. § 16.

---

[1]) S. Reichsgesetz v. 27. Juni 1871, **§ 58.** Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren invalide geworden sind. — Haben dieselben 18 Jahre oder länger activ gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruches der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich. — S. auch Reichsges. v. 4. April 1874, **§ 10.** Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch 12jährigen activen Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein. Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Militärdienste erlittene Dienstbeschädigung.

[2]) Gesetz v. 4. April 1874, **§ 12.** An Stelle der nach § 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 zu bewilligenden Pensionserhöhung für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines tritt eine Pensionszulage von 9 M monatlich, welche den Invaliden aller Pensionsklassen gewährt werden kann. — Ganzinvaliden von mindestens 8jähriger activer Dienstzeit bedürfen zum Erwerbe dieser Pensionszulage des Nachweises erlittener Dienstbeschädigung nicht. Die Anstellungsentschädigung und die vorerwähnte Pensionszulage können nicht nebeneinander bezogen werden. In dem Fall des § 74 ist jede dieser Pensionszulagen für sich neben einer dem gesammten Diensteinkommen gleichkommenden Pension zahlbar.

[3]) S. hierzu das wegen Raummangels hier nicht abzudruckende Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts, vom 30. Juni 1867.

Coalitionsrecht der Gewerbtreibenden und der gewerblichen Arbeiter, ſ. Gew.-Ord. § 152.

Collecten, ſ. Hauscollecten.

Colportage, ſ. Bilderhändler, Buchhändler (fliegende), Bibeln.

Communen, Communal-, ſ. Gemeinde.

Communicationsabgaben.[1])

Vertrag zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Heſſen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867:

Art. 22. Chauſſeegelder oder andere ſtatt derſelben beſtehende Abgaben, ebenſo Pflaſter-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben beſtehen, ohne Unterſchied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geſchieht, ſollen ſowol auf Chauſſeen, als auch auf unchauſſirten Land- und Heerſtraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwiſchen den aneinander grenzenden Vereinsſtaaten bilden, und auf denen ein größerer Handels- und Reiſeverkehr ſtattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als ſie den gewöhnlichen Herſtellungs- und Unterhaltungskoſten angemeſſen ſind.[2]) — Das in dem preußiſchen Chauſſeegeld-Tarife vom Jahre 1828 beſtimmte Chauſſeegeld ſoll als der höchſte Satz angeſehen, und hinführo in den Gebieten keines der vertragenden Theile überſchritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chauſſeegeldes auf ſolchen Chauſſeen, welche von Corporationen oder Privatperſonen oder auf Actien angelegt ſind oder angelegt werden möchten, inſofern dieſelben nur Nebenſtraßen ſind oder bloß locale Verbindungen einzelner Ortſchaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsſtraßen bezwecken. — An Stelle der vorſtehend in Beziehung auf die Höhe der Chauſſeegelder eingegangenen Verbindlichkeit tritt für Oldenburg die Verpflichtung, die dermaligen Chauſſeegeldſätze nicht zu erhöhen. — Beſondere Erhebungen von Thorſperr- und Pflaſtergeldern ſollen auf chauſſirten Straßen da, wo ſie noch beſtehen, dem vorſtehenden Grundſatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaſter den Chauſſeeſtrecken dergeſtalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chauſſeegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.[1]) **Art. 23.** Die Waſſerzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüſſen, mit Einſchluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitionsgebühren), ſind von der Schifffahrt auf ſolchen Flüſſen, auf welche die Beſtimmungen des Wiener Congreſſes oder beſondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenſeitig nach jenen Beſtimmungen zu entrichten, inſofern hierüber nichts Beſonderes verabredet worden iſt, oder verabredet werden wird. — Auf den übrigen Flüſſen, bei welchen weder die Wiener Congreßacte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Waſſerzölle oder Waſſerwegegelder nach den privaten Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Dieſe Abgaben ſollen den Betrag von $^1/_4$ Sgr. vom Zollcentner oder 1 Kr. vom bayeriſchen Ctr. für die Meile nicht überſteigen. — Auf allen dieſen Flüſſen wird jeder Vereinsſtaat die Angehörigen der anderen Vereinsſtaaten, deren Waaren und Schiffsgefäße in jeder Beziehung, insbeſondere auch hinſichtlich der Binnenfahrt, gleich ſeinen eigenen behandeln. **Art. 24.** In den Gebieten der vertragenden Theile ſollen Stapel- und Umſchlagsrechte auch ferner nicht zuläſſig ſein. Niemand ſoll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinſchaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulaſſen oder vorſchreiben. **Art. 25.** Kanal-, Schleuſen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- u. Niederlagegebühren und Leiſtungen für Anſtalten, die zur Erleichterung des Verkehrs beſtimmt ſind, ſollen nur bei Benutzung wirklich beſtehender Einrichtungen erhoben werden und, mit Ausnahme der Abgaben für die Befahrung der nicht im Staatseigenthum befindlichen künſtlichen Waſſerſtraßen, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herſtellung erforderlichen Koſten nicht überſteigen. Alle dieſe Abgaben ſollen von den Angehörigen aller Vereinsſtaaten auf völlig gleiche Weiſe, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rückſicht auf die Beſtimmung der Waaren erhoben werden. — Findet der Gebrauch einer Waageeinrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle ſtatt, ſo tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Complott im ſtrafrechtlichen Sinne, ſ. Str.-G.-B. §§ 83, 115 ff. 122, 124.

Comptoirs, Gewerbeſteuer derſelben, ſ. unter Gewerbeſteuer, Geſ. v. 30. Mai 1820 § 4.

Conceſſion, ſ. Genehmigung.

Concurrenz, ſtrafbarer Handlungen, ſ. Str.-G.-B. § 74.

---

[1]) Poſten, Curiere, Eſtafetten, Poſtboten ꝛc. ſind von Communicationsabgaben befreit; Poſtgeſetz v. 28. Oct. 1871 § 16.

[2]) S. Verordnung, die Communicationsabgaben betr., v. 16. Juni 1838: § 9. Die Erhebung von Pflaſtergeldern und ſolchen Wegegeldern, welche neben dem Chauſſeegelde vorkommen für Straßenſtrecken auf denjenigen Chauſſeen, welche in dem § 1 gedachten Verzeichniſſe aufgeführt worden ſind, fällt mit dem Tage der Bekanntmachung dieſes Verzeichniſſes hinweg, wogegen die Unterhaltung dieſer Straßenſtrecken in angemeſſener Breite auf den Staat übergeht. Ob die Hebung für andere Straßen deſſelben Ortes oder der Gegend fortdauern ſoll, hängt von dem Ermeſſen des Miniſters der Finanzen und des Handels ab. **§ 10.** Die Entſchädigung für die wegfallende Hebung wird nach vorſtehenden Beſtimmungen [§§ 3—8] mit Rückſicht auf die vom Staat übernommenen Unterhaltungskoſten der Straßen regulirt. **§ 11.** Durch die Uebernahme der Unterhaltung ſtädtiſcher Straßenſtrecken von Seiten des Staats wird in der bisherigen Verpflichtung zur Unterhaltung der Bürgerſteige und Seitenpflaſter, ſowie zur polizeimäßigen Reinigung der Straßen nichts verändert. **§ 12.** Von der Uebernahme durch den Staat ſind Bauwerke ausgeſchloſſen, welche wie z. B. große Strombrücken als für ſich beſtehende Communicationsanſtalten zu betrachten ſind. Die Unterhaltung derſelben verbleibt dem bisher dazu Verpflichteten nebſt den dafür rechtlich beſtehenden Hebungen und es kommen hierbei die in den §§ 1—8 und 14 ertheilten Vorſchriften zur Anwendung; dagegen hat der Staat diejenigen Anlagen zur Unterhaltung mit zu übernehmen, welche wie Durchläſſe, kleine Brücken ꝛc. nur Theile der zu übernehmenden Straßenſtrecken bilden.

[1]) Die Thorſperrgelder waren in Preußen bereits durch § 13 der Verordnung vom 16. Juni 1838 aufgehoben.

Concurs s. Bankerutt.
Confession, s. Religion, Schulen.
Confiscation, s. Beschlagnahme.
Conflicte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen.

Gesetz vom 13. Februar 1854:

§ 1. Wenn gegen einen Civil- oder Militärbeamten[1]) wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprocesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniß zu, den Conflict zu erheben.[2]) — Auf einen solchen Conflict finden die Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1847[3]) Anwendung. § 2. Erachtet der Gerichtshof zur Entscheidung der Compelenz-Conflicte vor Fällung seines Urtheils noch thatsächliche Ermittelungen für erforderlich, so ist er befugt, solche durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichtsbehörden zu veranlassen, insbesondere die Fortsetzung der gerichtlichen Instruction oder Untersuchung bis zu einem zu bestimmenden Ziele anzuordnen. — Ueber das Ergebniß dieser Ermittelungen sind vor Fällung des Urtheils die in der Sache betheiligten Privatparteien zu hören. Denselben ist zu diesem Zwecke zu eröffnen, daß ihnen freistehe, sich über die Verhandlungen, deren Einsicht ihnen bei dem Gerichte, bei welchem die Verfolgung eingeleitet ist, gestattet werde, binnen einer Präclusivfrist von 4 Wochen zu erklären. Im Uebrigen kommen auch hierbei die Bestimmungen der §§ 5 und ff. des Gesetzes v. 8. April 1847 zur Anwendung. § 3. Befindet der Gerichtshof (§ 2), daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, so entscheidet er, daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzuläßig sei, im entgegengesetzten Falle aber, daß derselbe zuläßig sei. — Ein Urtheil der letzteren Art präjudicirt weder dem Beamten in seiner weiteren Vertheidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache. § 4. Vorstehende Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen (§ 1) gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird. § 5. Unter den Beamten (§ 1) sind auch diejenigen, welche in mittelbarem Staatsdienste stehen, einbegriffen. § 6. Das gegenwärtige Gesetz findet auch Anwendung, wenn Personen des Soldatenstandes wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommen sind, oder wegen Unterlassung ihrer Dienstverrichtungen bei anderen als Militärgerichten belangt werden. — In diesen Fällen steht dem vorgesetzten Divisions-Commandeur oder commandirenden General die Befugniß zu, den Conflict zu erheben. Die Verrichtungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte werden durch das Militär-Justizdepartement ausgeübt, welches unter Mitwirkung dreier höherer Offiziere, die von dem Könige jedesmal auf 3 Jahre bezeichnet werden, zu entscheiden hat. Die Beschlußnahme erfolgt auf den schriftlichen Vortrag zweier rechtsverständiger Referenten, deren einer von dem Justizminister, der andere von dem Kriegsminister ernannt wird. § 7. Ausgeschlossen von dem gegenwärtigen Gesetz bleiben die Fälle, in denen die gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist: 1. gegen richterliche Beamte, 2. gegen andere Justizbeamte, mit Ausnahme der Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei, 3. gegen die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln angestellten Hypothekenbewahrer und Civilstandsbeamten.[1])

Congregationen der katholischen Kirche, s. Orden.

Consolidation von Bergwerken, s. Berggesetz §§ 41—49, 215 (S. 130 u. 143).

Consumvereine, s. unter Genossenschaften Ges. v. 4. Juli 1868.

---

[1]) Dies Gesetz bezieht sich auch auf die mittelbaren Staatsbeamten, z. B. die Vorsteher einer jüdischen Synagogengemeinde; Erkenntniß des Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 14. Nov. 1873.

[2]) Vor allen Dingen muß feststehen, daß der betreffende Beamte in der Absicht und mit dem Bewußtsein, einer Pflicht zu genügen, gehandelt hat; Erkenntniß des Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 14. Nov. 1873.

[3]) Ueber das Verfahren bei Competenzconflicten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden.

[1]) Ministerialerlaß vom 5. Oct. 1860: Da von der Befugniß zur Erhebung des Conflictes, welche durch das Gesetz vom 13. Febr. 1854 der vorgesetzten Provinzial- od. Centralbehörde des gerichtlich verfolgten Beamten beigelegt worden, nicht immer in dem Sinne des Gesetzes entsprechender Gebrauch gemacht worden ist, so hat das königliche Staatsministerium beschlossen, die betheiligten Behörden auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam machen zu lassen: 1. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte findet die Erhebung des Conflictes nur dann statt, wenn die vorgesetzte Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten der Ansicht ist, daß derselbe innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse gehandelt oder eine ihm obliegende Amtshandlung nicht unterlassen habe. Wenn daher die Behörde anerkennt, daß der Beamte die Grenzen seiner Amtsbefugnisse überschritten, oder, daß er eine ihm obliegende Amtshandlung unterlassen habe, und wenn sie gleichwol glaubt, daß der Fall zu einer gerichtlichen Verfolgung nicht geeignet ist, so ist doch von der Erhebung des Conflicts abzusehen und die Entscheidung darüber, ob unter den besonderen Umständen des Falles dem Beamten ein solches Verschulden, welches eine strafrechtliche oder civilrechtliche Verantwortlichkeit begründe, nicht zur Last falle, den Gerichten zu überlassen. 2. Aber auch in denjenigen Fällen, in welchen nach Ansicht der Behörde der Beamte seine Amtsbefugnisse nicht überschritten, oder eine ihm obliegende Amtshandlung nicht unterlassen habe, ist zu erwägen, daß das Gesetz die Erhebung des Conflictes nur als eine Befugniß gestattet. Von dieser Befugniß ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn es ganz unzweifelhaft erscheint, daß eine Amtsüberschreitung nicht stattgefunden habe. 3. Da endlich die Ermittelung der erheblichen Thatsachen unter allen Umständen nothwendig ist, und zwar sowol für die Prüfung der Behörde, ob der Conflict zu erheben, als für die Beurtheilung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte, ob derselbe begründet sei, so ist der Erhebung des Conflictes bis zur stattgefundenen Ausmittelung jener Thatsachen Anstand zu geben, und nöthigenfalls erst in der zweiten Instanz der Conflict zu erheben.

Control-Ordnung. (Zweiter Theil der deutschen Wehr-Ordnung v. 28. Sept. 1876)[1]).

Erster Abschnitt.

Organisation der Controle.

§ 1. [Im Allgemeinen.] 1. Die Controle hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum activen Heere gehörigen Wehrpflichtigen (§ 5, 2) zu beaufsichtigen. 2. Sie wird einestheils durch die Ersatz-Behörden anderentheils durch die Landwehr-Behörden unter theilweiser Mitwirkung der Civil-Behörden ausgeübt. 3. Der Controle durch die Ersatz-Behörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Bestimmung der Ersatz-Ordnung von dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ab bis zur erfolgten endgiltigen Entscheidung über ihr Dienstverhältniß. Im Uebrigen tritt die Controle der Landwehr-Behörden ein. Sie wird, so weit sie ohne Mitwirkung der Civilbehörden erfolgt, durch die Landwehr-Ordnung geregelt. So weit sie unter Mitwirkung der Civil-Behörden stattfindet, ist sie Gegenstand der Control-Ordnung. 4. Die mit der Ausübung der Controle beauftragten Landwehr-Behörden sind die Landwehr-Bezirks-Commandos; unter ihrer Leitung stehen die Landwehr-Bezirks-Feldwebel. 5. Control-Bezirke sind die Landw.-Bataillons-Bezirke (E.-O. Anlage 1)[2]) und innerhalb derselben die Landwehr-Compagnie-Bezirke.

§ 2. [Mitwirkung von Civil-Behörden.] 1. Alle Reichs-, Staats- und Communal-Behörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehr-Behörden bei der Controle und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen. — R.-M.-G. § 70. — 2. Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizei-Behörden ob. An Orten, an welchen die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet. 3. Die Consuln, die Seemannsämter und die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen haben gleichfalls innerhalb ihrer Befugnisse bei der Controle mitzuwirken. 4. Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Polizei-Anwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Controle erforderlichen Mittheilungen den Ersatz- oder Landwehr-Behörden unaufgefordert zugehen zu lassen.

Zweiter Abschnitt.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§ 3. [Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht.] 1. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. 2. Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

§ 4. [Erfüllung der Militärpflicht.] 1. Zur Controle über Erfüllung der Militärpflicht dienen die in der Ersatz-Ordnung vorgeschriebenen Scheine (Schema 1 bis 5, 11, 12, 14—16). Die Ertheilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei. Für Ausfertigung von Duplicaten werden 50 Pfennig Schreibegebühr entrichtet. Anträge auf Ausfertigung von Duplicaten werden an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission des Aufenthaltsorts gerichtet. Ausnahmen siehe § 8, 4. Die Ausfertigung des Duplicats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. 2. Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Recrutirungs-Stammrolle veranlaßt. 3. Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E.-O. § 27) zu gewähren. 4. Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E.-O. § 27 u. § 31, 6) stattfinden. 5. Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige, sowie von jeder Verurtheilung Militärpflichtiger ist dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission ihres Aushebungsbezirks Kenntniß zu geben.

Dritter Abschnitt.

Erfüllung der Dienstpflicht.

§ 5. [Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen.] 1. Die Dienstpflicht wird entweder im activen Heere oder im Beurlaubtenverhältniß oder in der Ersatz-Reserve abgeleistet (E.-O. Abschnitt II.). 2. Zum activen Heere gehören: A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar: a. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienst; b. die Capitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Capitulation; c. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militär-Verwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem activen Dienst. B. a. Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung; b. alle in Kriegs-

---

1) Die Abkürzungen im Folgenden bedeuten: D. Str.-G.-B.: Deutsches Strafgesetzbuch; C.-G.: Controlgesetz [Gesetz, betr. die Ausübung der militärischen Controle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disciplinarstrafmittel, v. 15. Febr. 1875]. L.-G.: Landsturmgesetz vom 12. Febr. 1875. M.-Str.-G.: Militär-Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872. Portofr.-G.: Portofreiheitsgesetz vom 5. Juni 1869. R.-M.-G.: Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874. R.-V.: Reichsverfassung v. 16. April 1871. St.-A.-G.: Staatsangehörigkeitsgesetz vom 1. Juni 1870. W.-G.: Wehrgesetz v. 9. Nov. 1867. E.-O.: Ersatzordnung. C.-O.: Control-Ordnung.

2) Diese und die übrigen Schemata werden hier nicht abgedruckt.

zeiten zum activen Dienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorie gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, beziehungsweise vom Zeitpunkt des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung; c. die Civilbeamten der Militär-Verwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste. — R.-M.-G. § 38. — Auf die active Marine finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung. 3. Im Beurlaubtenverhältniß befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum activen Dienste einberufen sind. 4. Zum Beurlaubtenstande gehören; a. Die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr; b. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen; c. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften; d. die vor erfüllter activer Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften. — W.-G. § 15 und R.-M.-G. § 56. — 5. Zur Ersatz-Reserve gehören die Ersatz-Reservisten 1. und 2. Klasse. — R.-M.-G. § 23. —

§ 6. [Erfüllung der Dienstpflicht im activen Heere.] 1. Ueber die Rechte und Pflichten der Militärpersonen des activen Heeres enthält der III. Abschnitt des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere. 2. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des activen Heeres nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind (§ 7, 5). — St.-A.-G. § 15. — 3. Als Ausweis für Militärpersonen des activen Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte weisen sich außerdem durch ihre Patente, Beamte durch ihre Bestallungen aus. 4. Bei Märschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Requisitionsscheine als Ausweis. 5. Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

§ 7. [Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen.] 1. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubtenverhältnisses, f. § 5, 3) den zur Ausübung der militärischen Controle (§ 1, 4) erforderlichen Anordnungen unterworfen. Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungs-Ordres ihnen jederzeit zugestellt werden können. Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniformen erscheinen, sind sie der militärischen Disciplin unterworfen. — R.-M.-G. § 57. — 2. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben. — R.-M.-G. § 58. — 3. Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf 2 Jahre beurlaubt werden. — R.-M.-G. § 59. — Dieser Urlaub wird durch die Landwehr-Bezirks-Commandos ertheilt. Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigade-Commandeur beurlaubt werden. Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsorts in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen. 4. Weist ein auf Grund der unter Nro. 3 enthaltenen Bestimmungen Beurlaubter durch Consulatsatteste nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender 2c. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militär-Verhältniß und unter gleichzeitiger Dispensatior von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung. — R.-M.-G. § 59. — Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Infanterie-Brigade-Commandeure, welchen sie durch die Landwehr-Bezirks-Commandos vorgelegt werden. Bei Offizieren und im Offizierrange stehenden Aerzten ist die Verabschiedung nachzusuchen. 5. Den Offizieren und im Offizierrange stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes, sowie den im § 5, 4 b—d bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden. — R.-M.-G. § 60, 1. — Derartige Gesuche sind an das zuständige Landwehr-Bezirks-Commando zu richten. Solche Gesuche der Offiziere und im Offizierrange stehenden Aerzte werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert. Ueber die Gesuche der Mannschaften wird von den Infanterie-Brigade-Commandeuren befunden. 6. Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafen bis zu 3000 M oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. — R.-M.-G. § 60, 2. — die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache der Landwehr-Bezirks-Commandos. 7. Die näheren Festsetzungen über die Dienst-Verhältnisse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Recruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militär-Verhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind in der Ersatz-Ordnung enthalten (E.-O. § 79, § 81 und § 84). 8. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres 3. Dienstjahres jederzeit zur Fahne (zum activen Dienst) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsorts. — R.-M.-G. § 60, 5. — Die Genehmigung wird durch die Landwehr-Bezirks-Commandos ertheilt. Wer den Aufenthalt wechselt, ohne die Genehmigung hier-

zu nachgesucht oder erhalten zu haben, wird sofort wieder einberufen. 9. Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsorts im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen. — R.-M.-G. § 61. — 10. Bei Ertheilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach § 10, 6 obliegenden Verpflichtung nachkommen. Ueber Ab- und Anmeldung beim Aufenthaltswechsel siehe § 10, 5. Ueber die erfolgte Anmusterung von reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften ist durch die Seemannsämter demjenigen Landwehr-Bezirks-Commando, von welchem erstere controlirt werden, sofort Mittheilung zu machen. Die Dauer der Anmusterung ist — soweit irgend möglich — anzugeben (§ 10, 7). 11. Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum activen Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden. — W.-G. § 15; St.-A.-G. § 15, 3; R.-V. Art. 59. — Vor Ertheilung der Auswanderungserlaubniß ist durch die Polizei-Behörde dem Landwehr-Bezirks-Commando Mittheilung zu machen. Die Aushändigung der Auswanderungs-Erlaubniß darf erst erfolgen, nachdem das Landwehr-Bezirks-Commando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum activen Dienst nicht entgegensteht. Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Erlaubniß zum Auswandern erhalten haben, nicht auswandern oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizeibehörde dem nächsten Landwehr-Bezirks-Commando hiervon Mittheilung zu machen (E.-O. § 19). 12. Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes, sowie von deren Ausfall ist dem Landwehr-Bezirks-Commando, in dessen Controle sie stehen, Mittheilung zu machen. (§ 2, 5).

§ 8. [Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes.] 1. Die Offiziere, im Offizierrange stehenden Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im § 6, 3 bezeichneten Papiere aus. Verabschiedete Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte erhalten Dimissions-Patente. 2. Beurlaubte Recruten und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Schema 12 oder 15 der Ersatz-Ordnung ertheilten Scheine, Mannschaften der Seewehr 2. Klasse durch Seewehr-Scheine (E.-O. Schema 5) aus. 3. Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpässe und neben diesen Führungsatteste. 4. Die Ausfertigung von Duplicaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Für Ausfertigung eines Duplicats sind 50 P Schreibegebühr zu entrichten. Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes an den sie controlirenden Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu richten (§ 9, 1).

§ 9. [Militärische Controle der Personen des Beurlaubtenstandes].[1]) 1. Die militärische Controle der Personen des Beurlaubtenstandes wird durch die Landwehr-Bezirks-Commandos und zwar diejenige der Mannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Feldwebel — im Auftrage der Landwehr-Bezirks-Commandos — ausgeübt (§ 1, 4). 2. Zur Aufrechterhaltung der militärischen Controle dienen die nach § 10 vorgeschriebenen Meldungen und die nach § 11 abzuhaltenden Control-Versammlungen. 3. Die militärische Controle muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu Uebungen, nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann. — W.-G. § 6. —

§ 10. [Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes.] 1. Die zur Ausübung der militärischen Controle erforderlichen Meldungen sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mündlich od. schriftlich im Stationsorte der Landwehr-Compagnie (§ 1, 5) zu erstatten. Bedürfen schriftliche Meldungen weitere Erläuterungen,

---

[1]) Gesetz vom 15. Febr. 1875: **§ 1.** Die Mannschaften der Landwehr können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Controlversammlungen zusammenberufen werden. Letztere sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die betheiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden. **§ 2.** Die zur Ausübung der militärischen Controle erforderlichen Meldungen sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mündlich oder schriftlich im Stationsorte der Landwehrcompagnie zu erstatten. Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung im Stationsorte gefordert werden. — Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumniß militärischer Pflichten. In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Landwehrbezirks-Commandos beordert werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist. **§ 3.** Die Gestellung zu den Controlversammlungen u. im Stationsorte der Landwehrcompagnie begründet keinen Anspruch auf Gebühren. Mannschaften, welche auf Grund des § 2 in das Stabsquartier des Landwehrbezirks-Commandos beordert werden, haben Anspruch auf die reglementarischen Gebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte der Landwehrcompagnie zusammenfällt. **§ 4.** Landwehr-Mannschaften, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer kaiserlicher Verordnung, einberufen werden. Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche a) infolge eigenen Verschuldens verspätet in den activen Dienst getreten sind, b) wegen Controlentziehung, oder infolge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als 6wöchentlicher Dauer — § 18 des Militär-Str.-G.-B. — nachdienen müssen, oder c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehrübung befreit worden sind. — Die Schifffahrt treibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden. **§ 5.** Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung [Mobilmachung ꝛc.] zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Uebung anzurechnen. **§ 6.** Als Disciplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes, außerhalb der Zeit, während welcher sie zum activen Heere gehören, abgesehen von den nach § 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Str.-G.-B. vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 M und Haft bis zu 8 Tagen zur Anwendung gebracht werden. **§ 7.** Die im Disciplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt. — Ist innerhalb 3 Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militärarrestlocal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als 8tägiger Dauer auf Requisition der Militärbehörde durch die Civilbehörde zu vollstrecken. — Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civilbehörde. — Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet. — S. auch Militärgesetz v. 4. Mai 1874 §§ 67, 69, Nr. 6.

so kann die persönliche Gestellung im Stationsorte durch das Landwehr-Bezirks-Commando angeordnet werden. Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumniß militärischer Pflichten. In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Commandos beordert werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist. — K.-G. § 2. — 2. Die Gestellung im Stationsorte der Landwehrcompagnie begründet keinen Anspruch auf Gebühren. Mannschaften, welche auf Grund der Nr. 1 in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Commandos beordert werden, haben Anspruch auf die reglementarischen Gebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte der Landwehrcompagnie zusammenfällt. — K.-G. § 3. — 3. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria" zu schreiben u. den Brief entweder offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde zu versenden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen. — Portofr. Ges. §§ 2 und 3. — 4. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem activen Dienste entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tagen bei dem Bezirksfeldwebel ihres Aufenthaltsortes anzumelden. 5. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ihren Aufenthaltsort oder ihre Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirksfeldwebel zu melden. Wer aus einem Landwehr-Compagnie-Bezirk in einen anderen verzieht, hat sich vor dem Verziehen bei seinem bisherigen Bezirksfeldwebel ab- u. bei dem Bezirksfeldwebel seines neuen Aufenthaltsortes innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge anzumelden. Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden nach erfolgtem Umzuge zu melden. 6. Von Reisen von mehr als vierzehntägiger od. unbestimmter Dauer ist dem Bezirksfeldwebel Meldung zu erstatten (§ 7, 10). Desgleichen vor Antritt einer etwaigen Wanderschaft. 7. Bei Anmusterungen durch die Seemannsämter sind die Mannschaften der Reserve, Landwehr u. Seewehr von der Abmeldung beim Bezirksfeldwebel entbunden (§ 7, 10). 8. Bei allen Meldungen sind die im § 8, 2 und 3 genannten Papiere vorzuzeigen. 9. Auf die Offiziere und im Offizierrange stehenden Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes finden vorstehende Festsetzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Landwehr-Bezirks-Commandos verpflichtet sind.

§ 11. [Controlversammlungen der Reserve, Land- und Seewehr.] 1. Die Mannschaften der Landwehr können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Controlversammlungen zusammenberufen werden. Letztere sind mit Bezug auf Zeit u. Ort so einzurichten, daß die betheiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte u. des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden. — C.-G. § 1. — An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Controlversammlungen nicht statt. Die Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse werden in Friedenszeiten zu Controlversammlungen nicht einberufen. 2. Gestellung zu den Controlversammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren. — C.-G. § 3. — 3. Dispensationen von den Controlversammlungen können nur durch die Landwehr-Bezirks-Commandos ertheilt werden. 4. Die Frühjahrs-Controlversammlungen finden in der Regel im April, die Herbst-Controlversammlungen im Novbr. statt. Zu letzteren werden die Mannschaften der Landwehr herangezogen. — R.-M.-G. § 62. — 5. Die Einberufung zu den Controlversammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung. Zu jeder Controlversammlung ist der Militärpaß mit zur Stelle zu bringen. 6. Die Schifffahrt treibenden und die im Auslande befindlichen Mannschaften sind in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Controlversammlungen zu entbinden. Es genügte die Festsetzung, daß sie sich in der ersten Hälfte des Monats November mündlich od. schriftlich bei ihrem Bezirksfeldwebel zu melden u. etwaige Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen hierbei anzugeben haben. 7. In denjenigen Controlbezirken, in welchen Schifffahrt treibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes in größerer Zahl vorhanden, dürfen durch die Generalcommandos im Laufe des Monats Januar besondere Schiffer-Controlversammlungen anberaumt werden.

§ 12. [Uebungen der Reserve, Land- u. Seewehr.] 1. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an 2 Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten. Jede Einberufung zum activen Dienst im Heere oder in der Marine zählt für eine Uebung. — W.-G. § 6. — 2. Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8—14 Tage zu Uebungen in besonderen Compagnien od. Bataillonen einberufen werden. Die Landwehr-Cavalerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen. Die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen üben in demselben Umfange wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linientruppentheile. — W.-G. § 7. — 3. Landwehr-Mannschaften, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung, einberufen werden. Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche a. infolge eigenen Verschuldens verspätet in den activen Dienst getreten sind; b. wegen Controlentziehung oder infolge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer — § 18 des Militärstrafgesetzbuchs — nachdienen müssen, oder c. auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehrübung befreit worden sind. — C.-G. § 4. — 4. Schifffahrt treibende Mannschaften der Reserve des Heeres u. der Landwehr sollen zur Uebung im Sommer nicht eingezogen werden. — C.-G. § 4. — 5. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhält-

nisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. — W.-G. § 12. — 6. Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung 2c.) zum Dienst einberufen worden, ist dies als eine Uebung zu rechnen. — C.-G. § 5. — 7. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. — W.-G. § 12. — 8. Die Seewehr wird in Friedenszeiten in der Regel zu Uebungen nicht einberufen. Die Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse können zweimal zu kürzeren Uebungen einberufen werden. — W.-G. § 13, 8. — 9. Die See-Offiziere der Reserve und Seewehr können nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der activen Marine herangezogen werden. — W.-G. § 13, 4. — 10. Seeleute, welche infolge Anmusterung ihrer Uebungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen können, erfüllen dieselbe nachträglich. — W.-G. § 13, 5. — 11. Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt durch die commandirenden Generale, beziehungsweise durch den Chef der kaiserlichen Admiralität. — W.-G. § 8. — 12. Dispensationen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Mannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Commandos, bei Offizieren nur durch die unter Nr. 11 bezeichneten Behörden verfügt werden.

§ 13. [Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr.] 1. Die Einberufung der Reserve, Landwehr u. Seewehr erfolgt auf kaiserlichen Befehl. Durch die commandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur a. zu den jährlichen Uebungen (§ 12, 11); b. wenn Theile des Reichsgebietes in Kriegszustand erklärt werden. — W.-G. § 8. — 2. Bei nothwendigen Verstärkungen od. Mobilmachungen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen. — R.-M.-G. § 63. — 3. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkategorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkategorie zeitweise zurückgestellt werden. Jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellten Mannschaften 2 Procent der Reserve, die Zahl der hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellten Mannschaften 3 Procent der Reserve und Landwehr übersteigen. Auf die Dauer der Gesammtdienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß. — R.-M.-G. § 64. — Ueber das Verfahren s. Abschnitt IV. 4. Reichs-, Staats- und Communalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung od. nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist. — R.-M.-G. § 65. — Ueber das Verfahren s. Abschnitt V. 5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Corporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen. Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Nr. 4 Anwendung. — R.-M.-G. § 65. — 6. Auf die Seewehr finden die Bestimmungen unter Nr. 3 und 4 sinngemäße Anwendung. 7. Reichs-, Staats- und Communalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum activen Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden. Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum activen Dienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; Denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn u. soweit das reine Civileinkommen u. Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 M jährlich übersteigt. Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten. Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen. — R.-M.-G. § 66. — 8. Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungs-Ordres (§ 7, 1), oder durch öffentlichen Aufruf, oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise. Hierbei sind alle Civilbehörden insbesondere verpflichtet, im Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militärbehörden jede geeignete Unterstützung zu leisten. — R.-M.-G. § 70. — Hierzu gehört namentlich die schleunigste Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungs-Ordres, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Gestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungsordres, die Mittheilung über nicht bestellbare Ordres.

§ 14. [Disciplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes.] 1. Als Disciplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum activen Heere gehören, abgesehen von den nach § 3 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 M und Haft bis zu 8 Tagen zur Anwendung gebracht werden. — C.-G. § 6. — 2. Die Bestimmungen über die Disciplinarbestrafung der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Verordnung über die Disciplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oct. 1872 enthalten. 3. Die im Disciplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militär-

Behörde vollstreckt. Ist innerhalb 3 Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militär-Arrestlocal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Requisition der Militärbehörde durch die Civil-Behörde zu vollstrecken. Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civilbehörde. Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet. — C. G. § 7. —

§ 15. [Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatzreserve erster Klasse.] 1. Die Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse gehören nicht zum Beurlaubtenstande. Demzufolge sind sie den auf die Mannschaften des Beurlaubtenstandes bezüglichen Disciplinarvorschriften nicht unterworfen. Die Vorschrift des § 7, 12 findet auf Ersatz-Reservisten erster Klasse sinngemäße Anwendung. Die für Personen des Beurlaubtenstandes geltende Bestimmung des Militärstrafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 finden auf sie nur insoweit Anwendung, als es im § 69, 5 des Reichsmilitärgesetzes ausdrücklich verordnet ist. 2. Die über die Classification der Reservisten und Landwehrmannschaften (s. Abschnitt IV) gegebenen Bestimmungen finden auf die Ersatzreserve erster Klasse sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß die Zahl der Zurückgestellten 5% der in dem Aushebungsbezirk vorhandenen Mannschaften dieser Kategorie nicht überschreiten darf. Eine Erhöhung dieses Procentsatzes — jedoch bis auf höchstens 10% — kann auf Antrag der Ober-Ersatzcommission durch die Ersatzbehörde dritter Instanz ausnahmsweise genehmigt werden, wenn besondere locale Verhältnisse eine derartige Berücksichtigung erheischen. Militärpflichtige, welche nach dem Classificationstermine des laufenden Jahres der Ersatzreserve erster Klasse zugetheilt werden, können durch Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatzcommission vorläufig hinter den letzten Jahrgang zurückgestellt werden. — R.-M.-G. § 69, 1. — 3. Nach Aushändigung des Ersatzreservescheins I. haben sich die Ersatzreservisten erster Klasse bei dem Bezirksfeldwebel derjenigen Landwehrcompagnie, in deren Bezirk ihr gewählter Aufenthaltsort liegt — u. zwar spätestens 14 Tage nach erfolgter Aushändigung — behufs Uebernahme in die Controle unter Vorlegung ihres Ersatzreservescheins mündlich oder schriftlich zu melden. Wer ins Ausland verzieht, bleibt in der Controle derjenigen Landwehrcompagnie, in deren Bezirk seine Ueberweisung zur Ersatzreserve erster Klasse erfolgt ist. 4. Die Bestimmungen des § 10, 3 bis 9, und des § 13, 2, 4, 5, 7 nnd 8 finden für die Ersatzreserve erster Klasse sinngemäße Anwendung. — R.-M.-G. § 65 und § 69, 2 u. 5. — 5. Ersatzreservisten erster Klasse, welche bei eintretender allgemeiner Mobilmachung aus dem Auslande zurückkehren, haben sich sogleich bei dem Bezirksfeldwebel, in dessen Controle sie stehen, oder bei demjenigen der nächsten Landwehrcompagnie zu melden. — R.-M.-G. § 69, 4. — 6. Ersatzreservisten erster Klasse, welche nach zweijährigem Aufenthalte in außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen u. Schwarzen Meeres, durch Consulatsatteste nachweisen können, daß sie sich in einem dieser Länder eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben und infolge dessen von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung dispensirt zu werden wünschen, haben ihre bezüglichen Anträge durch die Landwehr-Bezirksfeldwebel an das Landwehr-Bezirkscommando, in dessen Controle sie stehen, zu richten. Letzteres genehmigt dieselben oder legt sie unter Geltendmachung etwaiger Bedenken dem vorgesetzten Infanterie-Brigadecommando zur Entscheidung vor. Zugleich mit der ertheilten Genehmigung ist die Versetzung in die zweite Klasse der Ersatzreserve und die dem § 28 des Reichs-Militärgesetzes entsprechende Dispensation durch den Landwehr-Bezirkscommandeur zu verfügen und auf den Ersatzreserveschein zu vermerken. — R.-M.-G. § 59 und § 69, 4. — 7. Die Fälle der Controlentziehnng der Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse sind seitens der Landwehr-Bezirkscommandos der zuständigen Civilbehörde behufs strafrechtlicher Verfolgung zur Anzeige zu bringen. Dem Ersteren ist von der erfolgten Verurtheilung Mittheilung zu machen. Die Zurückversetzung wegen Controlentziehung verfügt der LandwehrBezirkscommandeur (E.-O. § 13, 7.) — R.-M.-G. § 69, 6. — Controlversammlungen werden nur auf Grund besonderer kaiserlicher Verordnung oder nach Eintritt einer Mobilmachung abgehalten. (E.-O. § 96, 2.) — R.-M.-G. § 69, 3. — 8. Nach erfüllter Dienstpflicht in der ersten Klasse haben sich die Ersatzreservisten behufs Versetzung in die zweite Klasse unter Vorlegung ihres Ersatzreservescheins mündlich od. schriftlich beim Bezirksfeldwebel zu melden. Die Versetzung wird durch den Landwehr-Bezirkscommandeur verfügt und auf dem genannten Schein vermerkt. So lange dieser Vermerk auf dem Ersatzreserveschein I. fehlt, gehört der Inhaber zur Ersatzreserve erster Klasse.

§ 16. [Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatzreserve zweiter Klasse.] 1. Die Ersatzreservisten zweiter Klasse unterliegen im Frieden keiner militärischen Controle. 2. Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatzreserve, welche durch Consulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen u. Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. — R.-M.-G. § 28. — Im Uebrigen s. Ersatzordnung § 13, 6 und § 98. 3. Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben ihre Gesuche an den Civilvorsitzenden derjenigen Ersatzcommission zu richten, in deren Bezirk sie sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben. Die Genehmigung wird von den ständigen Mitgliedern der Ersatz-Commission ertheilt.

Vierter Abschnitt.

Classificationsverfahren.

§ 17. [Classificationsgründe.] 1. Zurückstell-

ungen im Sinne der im § 13, 3 und § 15, 2 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Classificationsgründe) eintreten: a. wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters od. seiner Mutter, beziehungsweise seines Großvaters od. seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte; b. wenn die Einberufung eines Mannes, der das 30. Lebensjahr vollendet hat u. Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender od. Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgegeben würden; c. wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landescultur u. der Volkswirthschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird. 2. Mannschaften, welche in Gemäßheit des § 67 u. § 69 des Reichsmilitärgesetzes wegen Control-Entziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

§ 18. [Classificationsverfahren.] 1. Die Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr u. Ersatzreserve erster Klasse (§ 13, 6 u. 9 u. § 15, 2), welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Civilvorsitzenden der Ersatzcommission einzureichende Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann. 2. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatzcommission (Ersatzordnung § 63, 3), welche im Anschluß an das Musterungsgeschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen jährlich einmal Sitzung hält. 3. Das Verfahren der verstärkten Ersatzcommission beim Classificationsgeschäft regelt sich nach § 30, 7 des Reichsmilitärgesetzes. 4. Die Entscheidungen sind endgiltig, insofern nicht der Militärvorsitzende auf Grund des § 30, 7 des Reichsmilitärgesetzes Einspruch erhebt. 5. Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Giltigkeit nur bis zum nächsten Classificationstermin. Im Falle des Bedürfnisses sind Anträge auf weitere Zurückstellung alsdann zu erneuern. 6. Wenn Mannschaften aus einem Aushebungsbezirk in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Zurückstellung. 7. Nach jedem Termin werden die Namen der zurückgestellten Mannschaften durch den Civilvorsitzenden der Ersatzcommission amtlich bekannt gemacht.

§ 19. [Außerterminliche Classification.] 1. Die vor erfüllter activer Dienstpflicht auf Reclamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächst folgenden Classificationstermine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt und haben demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung wie alle übrigen Mannschaften zu stellen. 2. Wenn nach dem allgemeinen Entlassungstermin der Reserven dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der gedachten Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Classificationstermin hinter die letzte Jahresklasse der Reserve durch schriftliches Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatzcommission verfügt werden. 3. Ueber außerterminliche Zurückstellung Militärpflichtiger s. § 15, 2, Abs. 3. 4. In anderen als den vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unstatthaft. Insbesondere sind Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung unzulässig. 5. Eine Wiederentlassung einzelner einberufener Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf dem im § 82, 2 und § 100, 3 der Ersatzordnung vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden. Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Classificationstermin für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Anverwandten zc. ein wirklicher Nothstand eingetreten ist.

Fünfter Abschnitt.

Unabkömmlichkeitsverfahren.

§ 20. (Unabkömmlichkeitsgründe.] 1. Der im § 13, 4 und 5 verheißenen Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr dürfen in erster Reihe nur solche Beamte theilhaftig werden, welche in ihren Civilverhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind. Allein auch diese Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint. Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeitsattest) erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Civilbehörde, bei oder unter welcher der Civilbeamte angestellt ist. 2. Außer den unter 1. bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeitsattesten versehen werden: a. durch die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln stehenden Beamten von Staatskassen, welche Caution gestellt haben, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenzaufsichtsbeamte, Lootsen; b. durch die Oberpostdirectionen nach Genehmigung des Generalpostamtes die etatsmäßigen Postbeamten u. die mit dem technischen Postdienst beschäftigten Diätarien, letztere jedoch nur im Ausnahmefall; c. durch die Telegraphendirectionen nach Genehmigung der Generaldirection der Telegraphen die Beamten der Telegraphie.[1]) 3. Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisen-

[1]) In den Staaten mit eigener Post- und Telegraphenverwaltung erfolgt die Bezeichnung der zur Ausstellung von Unabkömmlichkeitsattesten berechtigten Behörden durch die betr. Ministerien.

bahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ständigen Arbeiter werden vom Waffendienst zurückgestellt. Ueber das Verfahren s. § 23. 4. Die Schutzmannschaften sind gleich den Mannschaften der Gendarmerie von der Einberufung zu den Truppen befreit. 5. Die Unabkömmlichkeit von Civilbeamten anderer Dienstkategorien kann nur durch die vorgesetzte Ministerialinstanz, in Elsaß-Lothringen durch den Oberpräsidenten bescheinigt werden. 6. Die bei den Staatsgestüten, sowie bei den Landesgestüten u. Zuchthengstdepots in Elsaß Lothringen angestellten Wärter können auf motivirten Antrag des Gestütsvorstehers für den Mobilmachungsfall von der Einberufung vorläufig befreit werden. Von der Einberufung von Gestütswärtern, welche sich mit den Landbeschälern auf Stationen befinden, ist während der Dauer dieser Stationirung abzusehen. 7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden. 8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

§ 21. [Unabkömmlichkeitsverfahren.] 1. Diejenigen Civilbehörden, welche nach § 20 zur Ertheilung von Unabkömmlichkeitsattesten berechtigt sind, theilen die Listen der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeitslisten) zum 1. Decbr. jedes Jahres, sowie zum 1. Juni jedes Jahres Nachtragslisten, beide nach Schema A.,[1]) den Provinzial-Generalcommandos[2]) mit, in deren Bezirk diese Beamten militärisch controlirt werden. In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang u. Zugang zu erläutern. Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeitslisten finden nur ausnahmsweise statt. 2. Für diejenigen Beamten, welche zum erstenmal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeitsatteste beizufügen. Die Atteste behalten Giltigkeit, so lange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben. Veränderungen in der dienstlichen Stellung erfordern, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung neuer Atteste. 3. Die Generalcommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen u. lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfalle von dem zuständigen Ressortministerium als richtig bestätigt worden sind, den Landwehr-Bezirkscommandos zugehen. Die Unabkömmlichkeitsatteste werden von den Landwehr-Bezirkscommandos aufbewahrt. 4. Unabkömmlichkeitserklärungen im Moment der Einberufung sind unzulässig.

§ 22. [Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals.] 1. Nach § 28, 3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriegsfalle der Militärbehörde zur Verfügung zu stellen. 2. Die Vertheilung des für Feldeisenbahn-Formationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalstabes der Armee im Einverständniß mit dem Reichseisenbahnamt statt. 3. Die Mannschaften werden nur summarisch vertheilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahnverwaltungen überlassen. Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sind. 4. Nach stattgehabter Vertheilung reichen die Bahnverwaltungen dem Chef des Generalstabes der Armee namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften nach Schema B. ein. Dieser theilt sodann den Generalcommandos mit, wie viel und welche Mannschaften, von welchen Bahnverwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind. In Sachsen u. in Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen 2c. durch Vermittelung des zuständigen Kriegsministeriums.

§ 23. [Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienst.] 1. Zu demjenigen Eisenbahnpersonal, welches nach § 20, 3 vom Waffendienst zurückzustellen ist, gehören: a. Höhere Eisenbahnbeamte; b. Verwaltungs- und Expeditionspersonal: c. Fahrpersonal; d. Bahndienst- u. Stationspersonal; e. Ständige Eisenbahnarbeiter. 2. Ausgenommen sind: Gepäckträger, Perron-Diener, Stations-Nachtwächter, Mannschaften, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber. 3. Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden Eisenbahnpersonals wird im November jedes Jahres bei den Controlversammlungen durch die Landwehr-Bezirkscommandos verfügt. 4. Die Zurückstellung geschieht nur nach Vorweis einer nach Schema C. ausgestellten Bescheinigung der Bahnverwaltung. Die verfügte Zurückstellung wird auf dieser Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. Decbr. des nächsten Jahres Giltigkeit. 5. Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienst gänzlich aus, so sendet die Bahnverwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerk dem Landwehr-Bezirkscommando unverzüglich zu. 6. Außerterminliche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienst sind nur bei den unter Nr. 1, a. aufgeführten Beamten zulässig. 7. Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung.

Convicte (Knaben-, Priesterseminare), s. unter Geistliche. Ges. v. 11. Mai 1873, §§ 9—11, 14.

Curatoren, Bestrafung der Untreue derselben, s. Str.-G.-B. § 266.

---

[1]) Diese und die folgenden Schematas werden hier nicht abgedruckt.

[2]) In Sachsen und Württemberg dem Kriegsministerium.

D.

Dachfilzfabriken, zu deren Anlegung ist besondere Genehmigung erforderlich; s. Gewerbe-Ordn. § 16.

Dachpappenfabriken, s. Dachfilzfabriken.

Dachschiefer, s. Berggesetz, Note zu § 214 (S. 143).

Dachse haben vom 1. December bis Ende September Schonzeit. Gesetz vom 26. Febr. 1870, § 1 Nr. 7 (Strafe 15 M).

Dämme dürfen innerhalb sämmtlicher Festungsrayons nicht ohne Genehmigung der Commandantur angelegt oder verändert werden; Reichsgesetz vom 21. Decbr. 1871, § 13 Nr. 2. Wegen Bestrafung der Zerstörung oder Beschädigung von Dämmen s. Feldpolizei-Ordn. § 43 Nr. 4 und Str.-G.-B. §§ 305, 321, 325, 326.

Dammwild hat Schonzeit: männliches vom 1. März bis Ende Juni, weibliches vom 1. Febr. bis 15. Octbr.: Gesetz vom 26. Febr. 1870, § 1 Nr. 2 u. 3 (Strafe 60 M). Die weiblichen Stücke des Roth- und Dammwildes sind vom 1. Jan. bis 15. Octbr. des auf ihre Geburt folgenden Jahres als Schmalthiere anzusprechen, bezw. zu verrechnen. Dasselbe gilt vom Rehwild bezüglich des Ansprechens als Schmalthiere (Circular des Finanzministers vom 9. Jan. 1876).

Dampfkessel.

I. Anlegung der Dampfkessel.

A. Allgemeine Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung.

Zur Anlegung derselben, mögen sie zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen. — Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen sind. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben. — Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, wird mit Geldbuße bis zu 300 M und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. S. Gewerbe-Ordn. § 24. — Die Genehmigung bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstücke vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht (das. § 25).

B. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend allgemein polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871.[1])

Auf Grund der Bestimmung im § 24 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath nachstehende allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen.

[1. Bau der Dampfkessel.] **§ 1.** Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt 25 cm, bei Kugelgestalt 30 cm übersteigt. — Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite 10 cm nicht übersteigt, gestattet. **§ 2.** Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens 10 cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Bei Dampfschiffskesseln von 1 bis 2 m Breite muß der Abstand mindestens 15 cm, bei solchen von größerer Breite mindestens 25 cm betragen. — Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als 10 cm Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

[2. Ausrüstung der Dampfkessel.] **§ 3.** An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird. **§ 4.** Jeder Dampfkessel muß mit 2 zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen. **§ 5.** Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens

[1]) Wegen Anlegung von Dampfkesseln für Bergwerke, s. Berggesetz §§ 59, 196, S. 131 und 142.

60 □cm lichtem Querschnitt hergestellt ist. § 6. Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in grader Richtung hindurchstoßen kann. § 7. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen. § 8. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens Einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein. — Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben 2 Sicherheitsventile. — Dampfschiffs-, Locomobil- und Locomotivkessel müssen immer mindestens 2 Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann. — Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen. § 9. An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zn bezeichnen ist. — An Dampfschiffskesseln müssen 2 dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere (mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume miteinander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist. § 10. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

[3. Prüfung der Dampfkessel.] § 11. Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluß sämmtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden. — Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 5 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdruckes, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um 5 Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem kg auf den □cm verstanden. — Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt. § 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz blosgelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittels Wasserdrucks unterworfen werden. — Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Locomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittels Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloslegung des Kessels bedarf es hier nicht. § 13. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden. — An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

[4. Aufstellung der Dampfkessel.] § 14. Dampfkessel, welche für mehr als 4 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Product aus der feuerberührten Fläche in □m und der Dampfspannung in Atmosphärenüberdruck mehr als 20 beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind. — An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann. — Dampfkessel, welche aus Sieder öhren von weniger als 10 cm Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht. § 15. Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt, und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens 8 cm verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

[5. Allgemeine Bestimmungen.] § 16. Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§ 1 und 2 nicht gefordert werden. Dagegen finden im Uebrigen die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung. § 17. Die Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden. § 18. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung: 1) auf Kochgefäße, in welchen mittels Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird; 2) auf

Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird; 3) auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über 5 m Höhe und mindestens 8 cm Weite verbunden sind. **§ 19.** In Bezug auf die Kessel in Eisenbahn-Locomotiven bleiben auch ferner noch die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für Eisenbahnen vom 3. Juni 1870 (s. jetzt das vom 4. Januar 1875) in Geltung.

C. Ministerial-Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September 1869.

[B. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung 'von Dampfkessel-Anlagen.] **49.** Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung ist bei den in Nr. 28 bezeichneten Behörden anzubringen.[1]) Handelt es sich um die Genehmigung eines zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessels, so ist dasselbe an den Revierbeamten zu richten. — Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind eine Beschreibung und eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, außerdem, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird, eine Situationszeichnung und ein Bauriß in 2 Exemplaren beizufügen. **50.** In der Beschreibung sind die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, bei Dimensionen der Ventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung, sowie die Kraft und Art der Dampfmaschine anzugeben. — Aus der Zeichnung muß die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen, und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sein, auf die Einrichtung der Dampfmaschine braucht sie sich nicht zu erstrecken. Die Situationszeichnung hat die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen. — Aus dem Bauriß muß sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben; den Umständen nach kann ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen. — Die Zeichnungen müssen den unter Nr. 31 aufgestellten Anforderungen entsprechen. **51.** Die Vorlagen sind von den Behörden nach den unter Nr. 32 gegebenen Vorschriften zu prüfen und demnächst mit einer gutachtlichen Aeußerung in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung, von dem Revierbeamten dem Oberbergamt, welches dann für das weitere Verfahren an die Stelle der Regierung tritt, einzureichen. — Die Prüfung des Antrages und die Entscheidung erfolgen bei diesen Behörden in dem gewöhnlichen Geschäftsgange. — Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Einschränkungen und Bedingungen ertheilt, so ist ohne Weiteres die Genehmigungsurkunde auszufertigen. — Wird dagegen die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen und Einschränkungen ertheilt, so richtet sich das weitere Verfahren nach den unter Nr. 41 ff. gegebenen Vorschriften. — Für das Recursverfahren sind die Bestimmungen unter Nr. 45 und 47 anzuwenden. — Für die Ausfertignng der Genehmigungsurkunde gelten die unter Nr. 48 gegebenen Bestimmungen. Wo das Oberbergamt über die Zulässigkeit einer Anlage entscheidet, fertigt dasselbe auch die Genehmigungsurkunde dafür aus.

II. Betrieb der Dampfkessel.

A. Gesetz, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 3. Mai 1872.

§ 1. Die Besitzer von Dampfkessel-Anlagen oder die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebes die bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig benutzt u. Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden. **§ 2.** Wer den ihm nach § 1 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 600 M oder in eine Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten. **§ 3.** Die Besitzer von Dampfkesselanlagen sind verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebes durch Sachverständige zu gestatten, die zur Untersuchung der Kessel benöthigten Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Revision zu tragen. — Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Vorschriften hat der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu er-

[1]) d. h. bei dem Landrathe, oder, wo Landräthe nicht bestehen, bei dem Amte [Oberamte], und, wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei dessen Polizeibehörde. In Betreff der Prüfung und Genehmigung zur Inbetriebnahme solcher Locomotiven, welche zum Eisenbahnbetriebe für industrielle, bauliche und bergbauliche Zwecke verwandt werden sollen, ist durch Ministerialerlaß vom 12. Dec. 1871 Folgendes bestimmt: a. die Prüfung und Genehmigung zur Inbetriebnahme der Dampfkessel der sub 1 erwähnten Locomotiven, welche ausschließlich dem Bergwerksbetriebe dienen, erfolgt ebenso, wie die Beaufsichtigung der vorgeschriebenen Revisionen, nach Maßgabe der §§ 196 ff. des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Seitens der zuständigen Bergbehörden; b. die Prüfung, Revision und Concessionirung der sub 2 erwähnten [meist normalspurigen] Locomotiven erfolgt dagegen durch die betreffenden königlichen Eisenbahn-Commissariate nnd Eisenbahncommissarien, welchen die anschließenden Eisenbahnen unterstellt sind. Denselben obliegt gleichzeitig die Aufsicht über den Betriebsdienst auf den sämmtlichen Geleisen, für deren Betrieb die betreffenden Locomotiven bestimmt sind. Sofern diese Geleise lediglich an eine Staats- oder vom Staate verwaltete Privatbahn angeschlossen sind, werden die vorstehend erwähnten Befugnisse durch die Verwaltung dieser Bahn ausgeübt; c. die Prüfung, Revision, sowie die Genehmigung zur Inbetriebnahme der sub 3 erwähnten Locomotiven gehört zweckmäßig u. conform den in meinem Erlaß vom 11. Juni d. J. getroffenen Bestimmungen zum Ressort der königlichen Regierungen und beziehungsweise der betreffenden Kreisbaubeamten, umsomehr als die hier in Rede stehenden Locomotiven von verschiedener Construction u. Spurweite sind, zu den verschiedenartigsten baulichen und gewerblichen Zwecken verwendet werden u. daher nicht ausschließlich als Eisenbahn-Locomotiven im Sinne des § 19 der Bekanntmachung vom 29. Mai 1871 anzusehen sind.

lassen. § 4. Alle mit diesem Gesetz nicht im Einklange stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 7. Mai 1856 werden aufgehoben.

B. Erlaß des Ministers für Handel 2c. vom 24. Juni 1872.

Auf Grund der Vorschrift im § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird Nachfolgendes verordnet: 1. Ein jeder im Betriebe befindliche Dampfkessel[1]) soll von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterliegen. — Es bleibt vorbehalten, Ausnahmen hiervon nachzulassen, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich erscheint. 2. Die technische Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der Kessel-Anlage überhaupt, deren Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Genehmigungs-Urkunde und die bestimmungsmäßige Benutzung der bei Genehmigung der Anlage od. allgemein vorgeschriebenen Sicherheits-Vorrichtungen festzustellen. 3. Die Untersuchung erfolgt hinsichtlich der Dampfkessel auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen, auf welche die Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung finden, durch die Bergrevierbeamten, im Uebrigen durch die von der zuständigen Staatsbehörde dazu berufenen Sachverständigen. Namen und Wohnort derselben wird, unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen ihr Auftrag sich erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht. — Bewegliche Dampfkessel gehören zu demjenigen Bezirke, in welchem ihr Besitzer oder dessen Vertreter wohnt, Dampfschiffskessel zu demjenigen, in welchem die Schiffe überwintern, oder falls dies außerhalb Landes geschieht, zu demjenigen, in welchem ihr Hauptanlegeplatz sich befindet. 4. Dampfkessel, deren Besitzer Vereinen angehören, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, können mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der amtlichen Revision befreit werden. — Es bedarf einer öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt, wenn einem Vereine eine solche Vergünstigung gewährt oder dieselbe wieder entzogen worden ist. — Ausnahmsweise kann auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, welche für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, die gleiche Vergünstigung zu theil werden. 5. Die vorgedachten Vereine haben den Königlichen Regierungen (resp. Landdrosteien, Oberbergämtern, in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidium) ein Verzeichniß der dem Verein angehörenden Kesselbesitzer unter Angabe der Anzahl der von denselben in dem Bezirke betriebenen Kessel, sowie eine Uebersicht aller in dem Laufe des Jahres ausgeführten Untersuchungen, welche zugleich deren Art und Ergebniß ersehen läßt, am Jahresschluß einzureichen. Sie haben ferner von jeder Aufnahme eines Kessels in den Verband und von jedem Ausscheiden aus demselben dem zur amtlichen Untersuchung der Dampfkessel in dem betreffenden Bezirke berufenen Sachverständigen unverzüglich Nachricht zu geben. — Die veröffentlichten Jahresberichte sind regelmäßig dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorzulegen. — Die Vorschriften im ersten Absatze finden auch auf einzelne von der amtlichen Aufsicht befreite Kesselbesitzer (4) Anwendung. 6. Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere und eine innere. Jene findet alle 2 Jahre, diese alle 6 Jahre statt und ist dann mit jener zu verbinden. 7. Die äußere Untersuchung besteht vornemlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Dasein und Umfang anders nicht festgestellt werden kann, sich ergeben haben. — Die Untersuchung ist vornemlich zu richten auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normalwasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können; auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwaigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den Kessel zu reinigen; auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Kessel; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normalspannung überschritten wird; auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungsanlage selbst die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers. — Auch ist zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht. 8. Die innere Untersuchung erstreckt sich auf den Zustand der Kessel-Anlage überhaupt; sie umfaßt auch die Prüfung der Wasserstandsfähigkeit der Kesselwände und des Zustandes des Kessel-Innern. Sie ist stets mit einer Probe durch Wasserdruck nach § 11 der allgemeinen Bestimmungen für die Anlage von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 zu verbinden. Behufs ihrer Ausführung muß der Betrieb des Kessels eingestellt werden. — Die Untersuchung ist vornemlich zu richten auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Nieten und Anker im Aeußeren wie im Inneren des Kessels; sowie der Heiz- und Rauchrohre der Verbindungsstutzen, wobei zu ermitteln ist, ob

---

[1]) Bezüglich der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Dampfkessel als im Betrieb befindlich zu erachten ist, hat der Handelsminister durch Circular vom 29. Oct. 1876 Folgendes bestimmt: Im Allgemeinen sind alle einmal concessionirten und zum Betriebe aufgestellten Dampfkessel als im Betriebe befindlich anzusehen, gleichviel ob sie der Regel nach unausgesetzt oder nur in bestimmten Perioden oder unter gewissen Voraussetzungen [z. B. Reservekessel] betrieben werden, oder ob sie endlich ausnahmsweise für ungewisse Zeit außer Gebrauch gesetzt sind. Demgemäß hat die Vornahme der periodischen Revisionen bei den concessionirten Dampfkesselanlagen nur dann zu unterbleiben, wenn die hierfür ertheilte Concession, sei es durch gänzliche Beseitigung der Kesselanlage, sei es durch 3jährigen Nichtgebrauch derselben, oder endlich durch ausdrücklich der Polizeibehörde erklärte Verzichtleistung erloschen ist. — Ausnahmsweise ist von der Revision ferner dann abzusehen, wenn ein ganzes Fabrikunternehmen od. eine einzelne selbständige Abtheilung eines größeren Werkes auf längere Zeit vollständig außer Betrieb gesetzt und hiervon der Ortspolizeibehörde Anzeige erstattet wird.

die Dauerhaftigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist, und die nach Art der Locomotivfeuerröhren eingesetzten Röhren nöthigenfalls herauszuziehen sind; auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins; auf den Zustand der Wasserzuleitungsröhren und der Reinigungs-Oeffnungen, auf den Zustand der Speise- und Dampfventile; auf den Zustand der Verbindungsröhren zwischen Kessel und Manometer resp. Wasserstandzeiger, sowie der übrigen Sicherheitsvorrichtungen; auf den Zustand des Rostes, der Feuerbrücke und der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels. — Die Ummauerung oder Ummantelung des letzteren muß, wenn die Untersuchung sich durch Befahrung der Züge oder auf andere einfache Weise nicht zur Genüge bewirken läßt, an einzelnen zu untersuchenden Stellen oder wenn es sich als nothwendig herausstellt, gänzlich beseitigt werden. 9. Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, so kann nach Ermessen des Beamten in dem folgenden Jahre die äußere Untersuchung wiederholt werden. — Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes erforderlichen Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden. — Befindet sich der Kessel bei der Untersuchung in einem Zustande, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen. Vor der Wiederaufnahme des Betriebes ist in diesem Fall die ganze Untersuchung zu wiederholen u. der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festzustellen. 10. Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers. — Von der bevorstehenden inneren Untersuchung ist der Besitzer mindestens 4 Wochen vorher zu unterrichten; über die Wahl des Zeitpunktes für diese Untersuchung soll der Sachverständige sich mit dem Besitzer zu verständigen suchen, um den Betrieb der Anlage so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. — Bewegliche Dampfkessel sind von den Besitzern oder deren Vertretern im Laufe des Revisionsjahres nach ergangener Aufforderung an einem beliebigen Orte innerhalb des Revisionsbezirks für die Untersuchung bereit zu stellen. — Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden. Die innere Untersuchung von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken. — Falls ein Kesselbesitzer der Anforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die Untersuchung bereit zu stellen, nicht entspricht, so ist auf Antrag des Beamten der Betrieb des Kessels bis auf Weiteres polizeilich still zu legen. — Die zur Ausführung der Untersuchung erforderliche Arbeitshilfe hat der Besitzer des Kessels dem Beamten auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. 11. Für jeden Kessel hat der Kesselbesitzer ein Revisionsbuch zu halten, welches bei dem Kessel aufzubewahren ist. Dem Buche ist die nach Maßgabe der Nr. 6 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 oder der früheren entsprechenden Bestimmungen ertheilte Abnahme-Bescheinigung anzuhängen. — Der Befund der Untersuchung wird in dies Revisionsbuch eingetragen. Abschrift des Vermerks übersendet der Sachverständige der Polizeibehörde des Ortes, an welchem der Kessel sich befindet. Diese hat für die Abstellung der festgesetzten Mängel u. Unregelmäßigkeiten Sorge zu tragen. 12. Der Sachverständige überreicht am Jahresschluß der Königlichen Regierung (Landdrostei) des Bezirks, in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidium, eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Namen des Orts, an welchem der Kessel sich befindet, den Namen des Kesselbesitzers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt. 13. Für die äußere Untersuchung eines jeden Dampfkessels ist eine Gebühr von 15 M zu entrichten. Gehören mehrere Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so ist nur für die Untersuchung des ersten Kessels der volle Satz, für die jedes folgenden aber die Hälfte zu entrichten, wenn die Untersuchung innerhalb desselben Jahres erfolgt. Letzteres hat zu geschehen, sofern erhebliche Anstände nicht obwalten. Ist die Untersuchung zugleich eine innere, so beträgt die Gebühr in allen Fällen 30 M für jeden Kessel. 14. Bei denjenigen außerordentlichen Untersuchungen (9), welche außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen erfolgen, hat dieser auch auf die bestimmungsmäßigen Tagegelder und Reisekosten Anspruch. 15. Gebühren und Kosten (13, 14) werden bei der Polizeibehörde des Ortes, wo die Untersuchung erfolgt ist, liquidirt, durch diese festgesetzt und von dem Kesselbesitzer eingezogen.

C. Regeln für den Betrieb der Dampfkessel.[1])

[A. Allgemeines.] 1. Das Kesselhaus ist sauber und frei von Allem zu halten, was nicht hinein gehört. Außer den Heizern und Aufsichtsbeamten darf in der Regel Niemand dasselbe betreten. Die Heizer sind berechtigt und verpflichtet, Unbefugte zu entfernen. 2. Ungehörigkeiten und ungewöhnliche Vorkommnisse sind vom Kesselwärter sofort dem nächsten Vorgesetzten zu melden. 3. Sämmtliche Apparate sind rein und gangbar zu erhalten und bei jedem Kaltlegen der Kessel sorgfältig nachzusehen. Namentlich sind die Wasserstands-, Manometer- und Speiserohre gründlich zu reinigen. 4. Alle Ventile und Hähne sind stets langsam zu öffnen und zu schließen.

[B. Speisen und Abblasen.] 5. Der Wasserstand darf niemals unter die Marke des tiefsten zulässigen Wasserstandes sinken. 6. Die Speisevorrichtungen sind abwechselnd zu betreiben, um ihres brauchbaren Zustandes sicher zu sein. Gerathen beide in Unordnung, so ist das Feuer so-

[1]) Diese Regeln sind unter Zugrundelegung einer ähnlichen Zusammenstellung des Magdeburger Vereins für Dampfkesselbetrieb von der Regierung in Düsseldorf aufgestellt u. mittels Bekanntmachung vom 11. Febr. 1874 publicirt.

fort zu löschen und der Betrieb einzustellen. 7. Das Füllen der Kessel mit frischem Wasser darf erst dann geschehen, wenn dieselben gehörig abgekühlt sind. 8. Das Abblasen eines Kessels darf nur erfolgen, nachdem das Feuer gelöscht, durch Oeffnen des Essenschiebers das Mauerwerk abgekühlt und der Dampfdruck unter eine Atmosphäre gesunken ist. 9. Schlammiges Wasser entferne man möglichst oft und zwar nach Stillstandspausen durch theilweises Abblasen bis zur Wasserstandsmarke. 10. Vor Stillstandspausen und, wenn irgend thunlich, während derselben speise man den Kessel über den gewöhnlichen Wasserstand.

[C. Heizen.] 11. Das Heizen des Kessels darf erst beginnen, nachdem sich der Wärter überzeugt hat, daß Alles in Ordnung ist, insbesondere, daß die Oberfläche des Wassers im Kessel nicht unter der Wasserstandsmarke steht. 12. Das Anheizen des Kessels hat mit mäßigem Feuer zu erfolgen. Das Sicherheitsventil ist dabei anfangs geöffnet zu halten und später öfter zu lüften, ebenso sind die Wasserstandsvorrichtungen wiederholt zu prüfen und ist das Steigen des Dampfdrucks am Manometer aufmerksam zu beobachten. 13. So lange Feuer auf dem Roste ist, darf der Heizer den Kessel nicht verlassen. 14. Rost und Aschenfall sollen rein und luftig sein. Der Rost ist stets gleichmäßig mit Kohlen bedeckt zu halten. 15. Die Feuerthüren öffne man so selten als möglich und beschränke vorher den Zug. Das Heizen soll rasch und bei mehreren Feuerungen stets abwechselnd erfolgen. 16. Vor Stillstandspausen dämpfe man das Feuer und beschränke den Zug, vor längerer Ruhezeit ist das Feuer vom Rost zu ziehen und auszugießen.

[D. Dampfspannung.] 17. Der Dampfdruck darf die am Manometer ersichtliche concessionsmäßige höchste Spannung niemals übersteigen. 18. Das Manometer ist täglich zu controliren, ob dasselbe rasch auf den Nullpunkt sinkt und auf den früheren Stand zurückgeht. 19. Das Sicherheitsventil muß täglich durch vorsichtiges Lüften beweglich erhalten werden. Jede Aenderung der vorschriftsmäßigen Belastung, sowie das Einklemmen und Abspreizen des Ventils ist streng verboten.

[E. Reinigung der Kessel.] 20. Züge und Kessel müssen so oft dies möglich von Asche und Ruß gereinigt werden. 21. Der Kesselstein muß sorgfältig und an den Niethköpfen und Stemmnähten besonders behutsam abgeklopft werden. Schlamm ist durch Abkratzen und Auswaschen zu entfernen. Das Heizen des leeren Kessels zur Beseitigung des Kesselsteins ist schädlich.

[F. Gefahrbringende Zustände]. 22. Sinkt das Wasser so tief, daß der Stand desselben nicht mehr mit Sicherheit erkannt werden kann, so darf der Kessel unter keinen Umständen gespeist werden. Man lösche sofort das Feuer, schließe die Dampfventile, öffne den Essenschieber und benachrichtige den Vorgesetzten. 23. Schäumt das Wasser, so speise man den Kessel mit frischem Wasser, blase das überflüssige Wasser ab und dämpfe das Feuer, bis sich das Wasser beruhigt hat. 24. Steigt der Dampfdruck so rasch, daß eine Ueberspannung zu befürchten steht, so ist sofort tüchtig zu speisen und der Rauchschieber so weit zu schließen, daß die Verbrennung auf dem Rost eine langsame wird. Man überzeuge sich dabei, ob das Sicherheitsventil in Ordnung ist. 25. Während Stillstandspausen darf zur Vermeidung von Gasexplosionen in den Heizkanälen der Rauchschieber nie ganz geschlossen werden. Das Feuer muß vielmehr mit Flammen langsam weiter brennen können.

Dampfmühlen, Gebäudesteuer von denselben, s. Gebäudesteuer-Gesetz § 5 Nro. 2.

Dampfschifffahrt, Gewerbesteuer für deren Betrieb, s. unter Gewerbesteuer Ges. v. 19. Juli 1861 § 19.

Darmsaitenfabriken, zu deren Anlegung bedarf es besonderer Genehmigung, s. Gewerbe-Ordnung § 16.

Darmzubereitungs-Anstalten, s. Darmsaitenfabriken.

Darstellungen, s. Abbildungen.

Decigramm ist der zehnte Theil des Grammes; Maß- und Gew.-Ord. v. 17. Aug. 1868 Art. 6.

Defectenverfahren.

Verordnung vom 24. Januar 1844 (durch Verordnung v. 23. Sept. 1867 in den neuen Landestheilen eingeführt).

§ 1. Die Feststellung der Defecten von öffentlichen oder Privatvermögen, welche bei öffentlichen Kassen oder anderen öffentlichen Verwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.[1]) § 2. Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, wer nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung für den Defect zu haften hat, und bei einem Defect an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu verrechnen ist. § 3. Ebenso (§§ 1 und 2) hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defecte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer öffentlichen Kasse oder anderen öffentlichen Verwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlichen Anordnung in die Gewahrsam eines Beamten gekommen ist. § 4. Ueber den Betrag des Defects, die Person des zum Ersatz Verpflichteten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§ 1 und 3 bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen. § 5. Hat diese Behörde die Eigenschaft einer Central- oder Provinzial-Behörde, so ist der Beschluß ohne Weiteres vollstreckbar. § 6. In allen anderen Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der vorgesetzten Provinzialbehörde und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar. § 7. Der vorgesetzten Centralbehörde bleibt jedoch in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten und den Be-

[1]) Im Bereiche der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 entscheidet der Kreisausschuß auf Klage der die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung führenden Behörden wegen Feststellung und Ersatz von Defecten der Beamten der Landgemeinden nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Jan. 1844 [Gesetz vom 26. Juli 1876 § 30, Nr. 2]. Gegen das Endurtheil des Kreisausschusses findet nur der ordentliche Rechtsweg statt. Das Endurtheil ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Rechtswege vorläufig vollstreckbar.

schluß selbst abzufassen oder zu berichtigen. § 8. Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defects sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittelungen nothwendig macht, ingleichen wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der anderen noch zweifelhaft ist. § 9. In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, ob der Beamte zum Ersatz des Defects oder nur zur Sicherstellung anzuhalten und im ersten Falle, ob die Execution unbedingt oder mit welchen näher zu bestimmenden Modificationen zu vollstrecken. § 10. Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz gerichtet werden: 1) sofern der Defect nach dem Ermessen der Behörde durch Vorsatz bewirkt worden, gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung oder Veruntreuung als Urheber oder Theilnehmer geständig ist, oder für überführt erachtet wird; 2) sofern der Defect nach dem Ermessen der Behörde durch grobes Versehen entstanden ist, a) gegen diejenigen, welchen die Kasse ꝛc. zur Verwaltung übergeben war, auf Höhe des ganzen Defects, b) gegen jeden anderen Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung theil zu nehmen hatte, nur auf Höhe des in seine Gewahrsam gekommenen Betrages. — Eben dies gilt gegen die § 3 genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen. § 11. Der abzufassende Beschluß kann ferner auf Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts zur Sicherung des demnächst im Wege Rechtens auszuführenden Anspruchs, sofern der Defect aus dem Vermögen der § 10 genannten zunächst verantwortlichen Beamten und deren Dienstcaution nicht zu decken sein sollte, gerichtet werden: gegen diejenigen, welche zwar die defectirten Gelder oder andere Gegenstände nicht in ihrer Gewahrsam gehabt, aber an deren Vereinnahmung, Verausgabung oder Verschlusse in der Weise unmittelbar theil zu nehmen hatten, daß der Defect ohne ihr grobes Verschulden nicht hätte entstehen können. § 12. Sind Beamte, gegen welche die executivische Einziehung des Defects zuläßig ist, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtscaution gestellt haben, belassen worden, so ist die Execution nicht zunächst in diese Caution, sondern in das übrige Vermögen zu vollstrecken, jedoch so weit die bestellte Caution reicht, nur auf Sicherstellung eines gleichen Betrages zu richten. § 13. Bei Gefahr im Verzuge kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer Provinzialbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte vorläufige Sicherheitsmaßregeln durch Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts gegen die nach § 10 der Execution unterworfenen Beamten ergreifen; es muß aber davon der vorgesetzten Provinzialbehörde ungesäumt Anzeige gemacht und deren Genehmigung eingeholt werden. § 14. Die Verwaltungsbehörde kann den zur Vollstreckung geeigneten Beschluß selbst zur Ausführung bringen, so weit dieselbe nach den bestehenden Gesetzen Execution zu verfügen befugt ist. Außerdem ist das betreffende Gericht dieserhalb zu requiriren. § 15. Die Gerichte und Hypothekenbehörden sind verpflichtet, den an sie ergehenden Requisitionen zu genügen, die Execution gegen die benannten Personen ohne vorgängiges Zahlungsmandat schleunig zu vollstrecken, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defects erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen und die in Antrag gebrachten Eintragungen, wenn sonst kein Anstand obwaltet, im Hypothenbuche zu veranlassen, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit einzugehen. § 16. Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defects für verpflichtet erklärt wird (§ 10), steht demselben sowol hinsichtlich des Betrages als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit außer dem Recurse an die vorgesetzte Behörde die Berufung auf rechtliches Gehör zu. — Von dieser Befugniß muß jedoch innerhalb eines Jahres, vom Tage der dem Verpflichteten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Verpflichtete ausgetreten ist, vom Tage des abgefaßten Beschlusses an Gebrauch gemacht werden. Die Execution behält, des eingeschlagenen Rechtsweges ungeachtet, bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe des Beschlusses ihren Fortgang, wenn nicht von der Verwaltung davon Abstand genommen wird. — In der etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Verpflichteten, in sofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Civilproceß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten. § 17. Gegen einen Beschluß, wodurch die Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts nach § 11 angeordnet worden, steht dem Beamten die Berufung auf rechtliches Gehör in derselben Weise zu, wie dies gegen einen gerichtlich angelegten Arrest zuläßig ist. § 18. Das gegenwärtige Gesetz findet auf sämmtliche öffentliche Kassen und Verwaltungen und deren Beamte, einschließlich der gerichtlichen, so wie auf die Militärkassen, Magazine und Verwaltungen aller Art und nicht nur auf Militär-Beamte, sondern auch auf Militär-Personen Anwendung. — Wegen Ausführung des Gesetzes in der Militär-Verwaltung wird unser Kriegsminister eine Instruction ertheilen, welche namentlich die Behörden zu bezeichnen hat, die den nach §§ 5 u. 6 an die Provinzialbehörden zur Abfassung oder Bestätigung erwiesenen Beschluß zu erlassen befugt sind. § 19. Wenn infolge besonderer Gesetze den Behörden oder einzelnen Instituten bereits eine Executionsrecht gegen ihre Beamten zusteht, ohne daß es eines von der Provinzial-Behörde abzufassenden oder zu bestätigenden Beschlusses bedarf, so behält es dabei sein Bewenden. § 20. Eben so bleiben die Gesetze in Kraft, wodurch die Execution gegen Erhebungs-Beamte wegen gewisser an öffentliche Kassen abzuliefernder Einnahmen ohne Zulassung des Rechtsweges angeordnet ist. § 21. Auf Defecte, welche bei Publication der gegenwärtigen Verordnung bereits zur Kenntniß der Behörden ge-

kommen sind, soll die gegenwärtige Verordnung ebenfalls angewandt werden, sofern der zu verfolgende Anspruch nicht bereits in den Rechtsweg eingeleitet ist.

Defraudationen, s. die einzelnen Abgaben, bezüglich welcher Defraudationen vorkommen können, z. B. Branntwein- u. Brausteuer, Porto ꝛc.

Deichamt, s. unter Deichwesen Allerh. Erl. v. 14. Nov. 1853 §§ 38 ff.

Deichhauptmann, s. unter Deichwesen Allerh. Erl. v. 14. Nov. 1853 §§ 24 ff.

Deichinspector, s. unter Deichwesen Allerh. Erl. v. 14. Nov. 1853 §§ 36 ff.

Deichrentmeister, s. unter Deichwesen Allerh. Erl. v. 14. Nov. 1853 §§ 41 ff.

Deichstatute, s. unter Deichwesen B. den Allerh. Erlaß vom 14. Nov. 1853.

Deichwesen.[1])

A. Gesetz über das Deichwesen, vom 28. Januar 1848.[2])

[I. Deiche, die zu keinem Deichverbande gehören.] **§ 1.** Deiche oder ähnliche Erderhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, dürfen in der ganzen Breite, welche das Wasser bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt (Inundationsgebiet), nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung neu angelegt, verlegt, erhöht, sowie ganz oder theilweise zerstört werden. — Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, soll polizeilich nicht nur mit einer Geldbuße bis zu 150 M bestraft, sondern auch,

[1]) Ueber die Zuständigkeit des Bezirksraths in Deichangelegenheiten im Bereiche der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872, s. unter Verwaltungsbehörden Gesetz vom 26. Juli 1876, §§ 121, 122. — Nach dem in folgender Note erwähnten Gesetz vom 11. April 1872, Art. I. 1, liegt die staatliche Oberaufsicht über das Deichwesen in der Provinz Hannover den Amtshauptmännern bezw. Magistraten und in höherer Instanz den Landdrosteien ob. Diejenigen Zuständigkeiten, welche in den §§ 4—10 u. 24 des Gesetzes vom 28. Jan. 1848 den Regierungen übertragen sind, werden von den Verwaltungsbehörden unterer Instanz wahrgenommen; dagegen bleibt die nach Vorschrift der §§ 1—3 des Gesetzes erforderliche staatliche Genehmigung für neue und für die Verlegung, Erhöhung od. Beseitigung bestehender Deichanlagen den Landdrosteien vorbehalten.

[2]) Dieses Deichgesetz ist durch das Gesetz vom 11. April 1872 auch für die Provinzen Schleswig-Holstein u. Hannover in Kraft getreten, gilt jedoch zufolge Art. 2 dieses Gesetzes in letzterer Provinz nicht: a. in den Herzogthümern Bremen und Verden, soweit die Deichordnung v. 29. Juli 1743 Anwendung findet; b. im Lande Hadeln; c. im Fürstenthum Lüneburg u. den zur Provinz Hannover gehörigen Lauenburgschen Landestheilen, soweit die Lüneburgische Deich- und Sielordnung vom 15. April 1862 und d. in den Grafschaften Hoya und Diepholz, soweit die Deich- und Abwässerungsordnung vom 23. Jan. 1864 Anwendung findet oder demnächst in Anwendung gebracht werden wird; e. im Fürstenthum Ostfriesland; f. in dem zum Herzogthum Arenberg-Meppen gehörenden Bezirke der Stadt Papenburg. — Nach Art. 3 des Gesetzes vom 11. April 1872 verbleibt es in den unter a. bis e. erwähnten Gebietstheilen bei den dort in Geltung befindlichen, auf das Deich- und Sielwesen bezüglichen Gesetzen und Verordnungen, und den durch rechtsverbindliches Herkommen feststehenden Deich- und sielrechtlichen Normen bis zur Aufhebung oder Abänderung derselben im verfassungsmäßigen Wege, insoweit nicht dieses Gesetz den nur für die im Art. 2 bezeichneten Landestheile geltenden Vorschriften der Art. 4 bis 8 entgegensteht. Für den Bezirk der Stadt Papenburg sind die Bestimmungen der Ostfriesischen Deich- und Sielordnung vom 12. Juni 1853 und der zu derselben erlassenen Novelle vom 5. Jan. 1864 mit den abändernden und ergänzenden Vorschriften dieses Gesetzes vom 11. April 1872 in Wirksamkeit getreten.

wenn es erforderlich ist, zur Wiederherstellung des früheren Zustandes angehalten werden. — Auf Schutzmaßregeln, welche in Nothfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, finden diese Vorschriften keine Anwendung. **§ 2.** Vor Ertheilung der Genehmigung (§ 1) hat die Regierung nach ihrem Ermessen in erheblicheren Fällen die Betheiligten zu hören.[1]) — Ist es ungewiß, welche Personen als betheiligt zu betrachten sind, so kann die Regierung eine öffentliche Aufforderung mit der Verwarnung erlassen, daß diejenigen, welche sich binnen der zu bezeichnenden Frist nicht gemeldet haben, mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden sollen. — Eine solche Aufforderung ist zweimal in die Amtsblätter des Regierungsbezirks einzurücken, und in den betreffenden Gemeinden auf die ortsübliche Weise bekannt zu machen. **§ 3.** Die Genehmigung zu einer Anlage, Verlegung oder Erhöhung (§ 1) ist zu versagen, wenn, nach dem Urtheile der Regierung, das nothwendige Abflußprofil des Hochwassers dadurch beschränkt werden würde. **§ 4.** Ist ein schon vorhandener, zum Schutz der Ländereien mehrerer Besitzer dienender Deich ganz oder theilweise verfallen, oder durch Naturgewalt zerstört, so kann die Regierung fordern, daß derselbe nach ihrer Anweisung bis zu derjenigen Höhe und Stärke wiederhergestellt werde, welche er früher gehabt hat. — Auch ist die Regierung berechtigt, in Ansehung der Deiche dieser Art diejenigen Maßregeln vorzuschreiben, welche erforderlich sind, um deren Erhaltung in ihrem bisherigen Umfange und Zustande zu sichern.[2]) **§ 5.** Die Regierung ist ermächtigt, diejenigen, welche den Deich zu erhalten oder wiederherzustellen verpflichtet sind, hierzu durch Execution anzuhalten. **§ 6.** Ist es ungewiß oder streitig, wer zur Unterhaltung oder Wiederherstellung des Deiches verpflichtet sei, so kann die Regierung die Leistungen interimistisch von demjenigen fordern, welcher den Deich seither unterhalten hat, oder wenn dieser unbekannt oder nicht leistungsfähig ist, von denjenigen Grundbesitzern, deren Grundstücke, nach dem Ermessen der Behörde, durch den Deich geschützt werden. Kann die Ermittelung dieser Grundbesitzer nicht so schnell geschehen, als die Dringlichkeit des Falles es erfordert, so steht der Regierung frei, die sämmtlichen Grundbesitzer derjenigen Ortschaften, in deren Ortsfeldmark oder Gemeindebezirke der Deich belegen ist, zu den nöthigen Leistungen, nach Verhältniß ihres Grundbesitzes, anzuhalten, ohne Rücksicht darauf ob diese Grundbesitzer zur Gemeinde gehören oder nicht. **§ 7.** Die Regierung setzt in einem solchen Falle (§ 6) durch ein Resolut fest, wer die Baulast interimistisch zu tragen hat, und wie die Beiträge zu vertheilen sind. — Gegen ein

[1]) Gesetz vom 11. April 1872 Art. I., 2: Die im § 2 des Gesetzes vom 28. Jan. 1848 vorgeschriebene vorherige Anhörung der Betheiligten hat in allen Fällen einzutreten, vorbehaltlich provisorischer Verfügung, wenn Gefahr im Verzuge ist.

[2]) Gesetz vom 11. April 1872, Art. I, 3: In den Fällen der §§ 4 und 5 des Gesetzes ist nur dann von Amtswegen einzuschreiten, wenn aus der Nichterhaltung des Deiches eine gemeine Gefahr entsteht, andernfalls nur auf Antrag eines Betheiligten. — Hinsichtlich der Ressortverhältnisse in den Fällen der §§ 4—10 s. Note 1, Spalte 1.

solches Resolut ist der Recurs an das Finanz-Ministerium zulässig; derselbe muß jedoch innerhalb einer vierwöchentlichen, mit dem nächsten Tage nach der Mittheilung des Resoluts beginnenden präclusivischen Frist bei der Regierung angemeldet und gerechtfertigt werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist nur die Anmeldung, so sind die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung über den Recurs an das Ministerium einzusenden und später angebrachte neue Thatsachen oder Ausführungen nicht zu berücksichtigen. — Die Vollstreckung des Resoluts wird durch die Einlegung des Recurses nicht aufgehalten.[1]) **§ 8.** Den zur Unterhaltung oder Wiederherstellung eines Deiches interimistisch Herangezogenen bleibt vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung ihrer Beiträge oder des Werths ihrer Leistungen im Rechtswege gegen die eigentlich Verpflichteten geltend zu machen. **§ 9.** Die von der Regierung ausgeschriebenen Beiträge und Leistungen sind den öffentlichen Lasten gleich zu stellen, und haben in Collisionsfällen vor denselben den Vorzug. **§ 10.** In denjenigen Fällen, in welchen eine interimistische Regulirung der Baulast hat erfolgen müssen (§§ 6 und 7), liegt der Regierung ob, zur Regelung der künftigen Leistungen durch Bildung eines Deichverbandes (§§ 11 ff.), auch ohne Antrag der Betheiligten, die erforderliche Einleitung zu treffen. — Zeigt sich bei näherer Erörterung die Bildung eines Deichverbandes nicht als erforderlich, so ist die Regierung die fernere Erhaltung des Deiches zu verlangen nicht mehr befugt. Die Betheiligten sind von dieser Lage der Sache in Kenntniß zu setzen. — Der Einleitung zu einem Deichverbande bedarf es nicht, wenn durch Anerkenntniß oder im Rechtswege ein Verpflichteter ermittelt und derselbe leistungsfähig ist.

[II. Deichverbände.][2]) **§ 11.** Ist es zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur erheblichen Förderung der Landescultur erforderlich, Deiche und dazu gehörige Sicherungs- u. Meliorationswerke anzulegen, zu erweitern oder zu erhalten, so sollen die Besitzer sämmtlicher der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der Werke unter landesherrlicher Genehmigung zu Deichverbänden vereinigt werden. Zuvor sind jedoch alle Betheiligte, nöthigenfalls nach Erlassung eines öffentlichen Aufgebots, welches die im § 2 bestimmte Wirkung hat, mit ihren Anträgen zu hören.[3]) — Durch die vorläufige Festsetzung des Ueberschwemmungsgebiets wird einer demnächstigen Regelung der Beitragsverhältnisse im Sinne des § 16 des Gesetzes nicht vorgegriffen. **§ 12.** Eine solche Vereinigung soll insbesondere in folgenden Fällen herbeigeführt werden: a) wenn es darauf ankommt, die Grundbesitzer einer noch unverwallten Niederung zur Anlegung und ferneren Erhaltung von Deichen und Meliorationswerken zu verpflichten; b) wenn die Grundbesitzer einer solchen verwallten Niederung zur Verbesserung und Unterhaltung von Deichen und Meliorationswerken, welche seither nur von einzelnen Betheilig-

---

[1]) Bezüglich der neuen Landestheile s. Gesetz vom 11. April 1872, Art. 1, Nr. 7: Gegen die Erlasse der Deichaufsichtsbehörden kann der Recurs an die höheren Instanzen u. zwar in letzter Instanz an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten verfolgt werden. — Der Recurs gegen solche Resolute der Deichaufsichtsbehörden, durch welche über die interimistische Tragung der Baulast entschieden wird, muß in beiden Recursinstanzen innerhalb der im § 7 des Gesetzes bezeichneten Frist bei der unteren Verwaltungsbehörde angemeldet und gerechtfertigt werden.

[2]) Gesetz vom 11. April 1872, **Art. 4.**: Die innere Organisation der Deich- und Siel- [Schleusen-, Watten-, Wasserlösungs- ꝛc.] Verbände kann mit Zustimmung ihrer Vertretung oder im Falle des Widerspruchs derselben mit Zustimmung des ständischen Ausschusses der betreffenden Provinz durch landesherrlich zu vollziehendes Statut neu geregelt und festgestellt werden. Wo eine solche neue Regelung eintritt, soll die Mitwirkung der Staatsbehörden in Angelegenheiten der Verbände auf die Befugnisse der Oberaufsicht beschränkt und die unmittelbare Beaufsichtigung und Leitung der Verbandsangelegenheiten eigenen Beamten oder Vertretern der Verbände übertragen werden. **Art. 5.** Mehrere Deichverbände, welche in Beziehung auf die Erhaltung der Deiche ein gemeinschaftliches Interesse haben, können durch die im vorigen Artikel erwähnte statutarische Regelung unter eine gemeinsame Verwaltung gestellt werden, wenn dadurch eine angemessenere Aufsicht zu erzielen ist. Dasselbe gilt für Deich- und Sielverbände, wenn letztere ganz oder überwiegend dem örtlichen Bereiche eines und desselben Deichverbandes angehören, und für mehrere Siel- [Wasserlösungs-] Verbände, wenn sie in wasserwirthschaftlicher Beziehung gemeinsame Interessen haben. **Art. 6.** Die Betheiligung der Landcommissäre in den Grafschaften Hoya und Diepholz an der Deich- und Schlagtaufsicht fällt hinweg [vergl. § 79 des hannoverschen Gesetzes vom 22. Jan. 1864, und § 2 der Verordnung vom 29. Sept. 1775 wegen der in der Grafschaft Hoya eingeführten Deich- und Schlagtaufsicht]. **Art. 7.** Rücksichtlich der Verbandslasten und ihrer Vertheilung, sowie rücksichtlich etwaiger Aenderungen in dem geltenden Beitragsverhältnisse verbleibt es bei dem bestehenden Rechte. Es fallen jedoch innerhalb der bestehenden Verbände alle Befreiungen von der Mittragung der Deich- und Sielverbandslasten, soweit sie nicht auf dem bestehenden Beitragsfuße oder der geltenden Art der Lastenvertheilung beruhen, hinweg. Ist eine durch die frühere Gesetzgebung nicht schon beseitigte Befreiung von der Mittragung der Verbandslasten vertragsmäßig durch Gegenleistungen an den Verband erworben, so ist der letztere verpflichtet, dem Inhaber des befreiten Grundstücks für Aufhebung der Freiheit volle Entschädigung zu leisten. Rücksichtlich aller übrigen, erst durch dieses Gesetz aufgehobenen Befreiungen, liegt dem Verbande eine Entschädigungsverbindlichkeit nicht ob. **Art. 8.** Insoweit es an Vorschriften über die Bildung neuer Deichverbände od. an gesetzlichen Bestimmungen und rechtsverbindlichem Herkommen über die Verpflichtung der Eigenthümer eingedeichter Grundstücke und Vorländer zur Abtretung derselben oder zur Gestattung vorübergehender Benutzung ihres Grundeigenthums für die Deichzwecke fehlt, treten die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Jan. 1848 [§§ 11—13 und § 20] mit den im ersten Artikel dieses Gesetzes enthaltenen Aenderungen und Zusätzen in Kraft.

[3]) Für die neuen Landestheile ist der § 11 durch folgende Vorschrift ersetzt: Ist es zur erheblichen Förderung der Landescultur wünschenswerth, Deiche und dazu gehörige Sicherungs- und Meliorationswerke anzulegen, zu erweitern oder zu erhalten, so können die Besitzer sämmtlicher, der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der Werke unter landesherrlicher Genehmigung zu Deichverbänden vereinigt werden, wenn die Mehrheit der Betheiligten der Anlage beziehungsweise dem Verbandsstatute zustimmt. — In Fällen gemeiner Gefahr kann jedoch die Vereinigung der Betheiligten zu Deichverbänden unter landesherrlicher Genehmigung auch dann erfolgen, wenn die Mehrheit der Betheiligten der Anlage, beziehungsweise dem Verbandsstatute widerspricht. — In diesen Fällen ist jedoch die zuvorige Anhörung des ständischen Verwaltungsausschusses der betreffenden Provinz erforderlich. — Eine Mehrheit im Sinne dieser Bestimmung wird durch diejenigen gebildet, welche innerhalb des von der Regierung [Landdrostei] auf Grund technischer Ermittelungen vorläufig festgestellten Ueberschwemmungsgebietes den größeren Theil der betheiligten Grundfläche besitzen. — Die Nichtabgabe der Stimme in dem Behufs der Abstimmung anberaumten, ordnungsmäßig unter Angabe des Zweckes bekannt gemachten Termine gilt als Zustimmung zu den Mehrheitsbeschlüssen der Erschienenen. — Durch die vorläufige Festsetzung des Ueberschwemmungsgebietes wird einer demnächstigen Regelung der Beitragsverhältnisse im Sinne des § 16 des Gesetzes nicht vorgegriffen.

ten angelegt und unterhalten wurden, verbindlich zu machen sind; c) wenn dergleichen Deiche und die mittels derselben geschützten Grundbesitzer einem schon bestehenden Deichverbande angeschlossen werden sollen; d) wenn Verwallungs- und Meliorationsanlagen schon bestehender Deichverbände erweitert und auf unverwallte Grundstücke der noch nicht zum Deichverbande gehörenden Besitzer ausgedehnt werden sollen. § 13. Grundbesitzer, welche derselben Niederung angehören und mit Rücksicht auf die Lage ihrer Grundstücke ein gemeinschaftliches Interesse haben, sollen in der Regel zu einem Deichverbande vereinigt werden. Eine Ausnahme kann namentlich dann gestattet werden, wenn für einen Theil der Niederung der Zweck mit erheblich geringeren Kosten erreicht werden kann. § 14. Mehrere Deichverbände, welche ein gemeinschaftliches Interesse rücksichtlich der Erhaltung ihrer Deiche haben, können mit landesherrlicher Genehmigung entweder zu einem Deichverbande vereinigt, oder unter eine gemeinsame Deichverwaltung gestellt und zur gegenseitigen Unterstützung bei Durchbrüchen und anderen außerordentlichen Beschädigungen der Deiche verpflichtet werden.[1] § 15. Für jeden Deichverband ist ein landesherrlich zu vollziehendes Statut abzufassen, in welchem folgende Gegenstände näher zu bestimmen sind: a) der Umfang des Societätszweckes; b) die Deichpflicht oder die Art und Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Schutz- und Meliorationswerke erforderlichen Beiträge und Leistungen; c) die von den Grundbesitzern zu übernehmenden Beschränkungen des Eigenthums; d) das den Staatsbehörden beizulegende Recht der Oberaufsicht; e) die Organisation, sowie die Befugnisse und Pflichten der Deichverwaltungs-Behörde; f) das Recht der Deichgenossen, persönlich oder durch Abgeordnete bei der Verwaltung der Deichangelegenheiten mitzuwirken; g) die Folgen der Ausdeichung. § 16. Die Deichpflicht (§ 15 b) muß von allen einzelnen, durch die Deich- und Meliorationswerke geschützten oder verbesserten ertragsfähigen Grundstücken, Hof- und Baustellen, auch wenn dieselben sonst von den gemeinen Lasten befreit oder dabei bevorrechtet sind, nach dem im Statute zu bestimmenden Maßstabe gleichmäßig getragen werden. Als Vertheilungsmaßstab ist in der Regel das Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils anzunehmen; aus besonderen Gründen kann jedoch ein anderer Vertheilungsmaßstab zugelassen werden. — Eine Befreiung von der Deichpflicht kann künftig auf keinerlei Weise, auch nicht durch Verjährung erworben werden. § 17. Die Vertheilung der Deichpflicht unter die Deichgenossen erfolgt selbst dann nach den Grundsätzen des § 16, wenn diese Pflicht bis dahin auf Grund specieller Rechtstitel zwischen diesen Personen in anderer Weise vertheilt war, oder Einzelne danach von Anderen ganz übertragen werden mußten. — In solchen Fällen können aber die durch einen speciellen Rechtstitel Berechtigten Entschädigung für die erst durch den Deichverband ihnen auferlegten Leistungen von den durch jenen Titel Verpflichteten, nach Maßgabe desselben, insoweit fordern, als diese Leistungen schon vor Errichtung des Deichverbandes zur Erhaltung oder Wiederherstellung der früheren Schutzanlagen nothwendig waren. — Die Verpflichtung zu solchen Entschädigungen kann gegen eine verhältnißmäßige Vergütung abgelöst werden. § 18. Die in einem Deichverbande zu leistende Deichpflicht ruht unablöslich auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Collisionsfällen vor denselben den Vorzug. § 19. Die Erfüllung der Deichpflicht kann von der Deichverwaltungs-Behörde in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Execution erzwungen werden. Diese Execution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer und andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten. § 20. Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung der Deichbehörde dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen nöthigen Materialien an Sand, Lehm, Rasen u. s. w. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen. Der außerordentliche Werth ist bie Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung nicht in Anrechnung zu bringen.[1] § 21. Auch diejenigen Beschränkungen des Eigenthums, denen sich die nicht zum Deichverbande gehörenden Besitzer des Vorlandes, oder der am Flußufer, in der Nähe der Deiche oder der gemeinschaftlichen Gräben und Schleusen belegenen Grundstücke zu unterwerfen haben, sind in dem Deichstatute näher zu bestimmen. § 22. Streitigkeiten über die Fragen, ob ein Grundstück nach § 16 deichpflichtig ist, oder wie die Deichlast zu vertheilen ist, sind mit Ausschluß des Rechtsweges von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden. § 23. Die bei Publication des gegenwärtigen Gesetzes vorhandenen Deichordnungen und Statute bleiben zwar in Kraft, doch sollen diejenigen, bei denen es erforderlich erscheint, einer Revision unterworfen werden. Ihre Abänderung oder Aufhebung kann nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

[1]) Für die neuen Landestheile hat § 14 folgenden Zusatz erhalten: Falls jedoch die Vertretung eines der betheiligten Deichverbände widerspricht, so bedarf eine solche Verfügung der Zustimmung des ständischen Verwaltungsausschusses der betreffenden Provinz. Die dauernde Vereinigung mehrerer Verbände erfordert die Zustimmung derselben.

[1]) Durch Gesetz vom 11. April 1872, Art. 1, Nr. 6 hat der § 20 für die neuen Landestheile folgende Fassung erhalten: Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung der Deichbehörde dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütigung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen nöthigen Materialien an Sand, Lehm, Rasen rc. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen. Die Ermittelung und Feststellung der Entschädigung erfolgt in der Provinz Schleswig-Holstein nach Maßgabe der dort bestehenden allgemeinen Vorschriften über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums, in der Provinz Hannover unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Hannoverschen Gesetzes vom 16. Sept. 1846, die Veräußerungspflicht Behufs der Anlage von Schifffahrtskanälen betreffend.

[III. Gemeinsame Bestimmungen.] § 24. Die Regierung ist befugt, eine solche Benutzung der Deiche, welche deren Widerstandsfähigkeit zu schwächen geeignet ist, zu beschränken oder ganz zu untersagen. Werden hierdurch wohlerworbene Rechte eingeschränkt oder aufgehoben, so hat der zur Unterhaltung des Deiches Verpflichtete den Berechtigten zu entschädigen. § 25. Ist die Erhaltung eines Deiches zur Sicherung einer Niederung gegen Ueberschwemmung nothwendig, so müssen bei drohender Gefahr, nach Anordnung der Polizeibehörde, alle Bewohner der bedrohten und nöthigenfalls auch der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten unentgeltlich Hilfe leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräthe und Transportmittel mit zur Stelle bringen. — Die Polizeibehörde kann die in solchen Fällen nöthigen Maßregeln sofort durch Execution zur Ausführung bringen; sie ist befugt, die Verabfolgung der zur Abwehr der Gefahr dienlichen Materialien aller Art, wo solche sich finden mögen, zu fordern, und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden. § 26. Auf Deiche, die zu einem Deichverbande gehören, findet die Vorschrift des § 25 nur insoweit Anwendung, als das Deichstatut nicht andere Bestimmungen enthält. § 27. In Beziehung auf die Anlegung oder Veränderung von Deichen oder Meliorationswerken, welche auf die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen einzuwirken geeignet sind, bewendet es bei der Vorschrift des § 12 des Regulativs vom 10. und 13. September 1828 über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen. § 28. Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichenden Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze oder der für einzelne Landestheile bestehenden Verordnungen, namentlich die §§ 63 bis 65, Tit. 15, Th. II. des Allg. Landrechts, werden hierdurch aufgehoben.

B. Allerhöchster Erlaß, betreffend die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853.

[Allgemeine Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute.] § 1. Der Deichverband bildet eine Corporation. Der Gerichtsstand desselben wird im Deichstatut bestimmt. § 2. Ueber die vom Verbande zu unterhaltenden Deichstrecken, Hauptgräben, Schleusen, Brücken &c., u. über die sonstigen Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Deichhauptmann zu führen und vom Deichamte festzustellen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Deichamte bei der jährlichen Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt. § 3. Die Höhe des gewöhnlichen jährlichen Deichkassenbeitrages zur Unterhaltung der Verbandsanlagen wird im Deichstatut festgesetzt. — Wenn die Erfüllung der Societätszwecke einen größeren Aufwand erfordert, so muß dieser Mehrbetrag als außerordentlicher Beitrag ausgeschrieben u. von den Deichgenossen aufgebracht werden. Namentlich gilt dies auch für die Kosten der ersten normalmäßigen Herstellung der Societätsanlagen; bis zur Tilgung dieser Kosten ist in der Regel jährlich mindestens der vierfache Betrag der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge einzuziehen. — § 4. Wenn die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge, nachdem daraus für die Societätszwecke bestimmungsmäßig gesorgt worden, Ueberschüsse ergeben, so sollen diese zu einem Reservefonds, dessen Höhe das Deichstatut bestimmt, gesammelt u. mit guter Sicherheit zinsbar belegt werden. Der Reservefonds darf nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben des Verbandes, sondern allein für folgende Zwecke verwandt werden: a) für Herstellung der durch Eisgang oder Hochwasser zerstörten od. ungewöhnlich beschädigten Deiche, soweit die Herstellungskosten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können; b) für den Neubau der vorhandenen Auslaßschleusen; c) für die Ausführung von Meliorationsanlagen. § 5. Die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge sind zu ermäßigen, wenn sie nach vollständiger Bildung des Reservefonds Ueberschüsse über das jährliche Bedürfniß des Verbandes ergeben. § 6. Die Deichgenossen sind bei Vermeidung der administrativen Execution gehalten, die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge in halbjährigen Terminen, am 2. Januar u. 1. Juli jeden Jahres, unerinnert zur Deichkasse abzuführen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Deichhauptmanns bestimmten Terminen abgeführt werden. § 7. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkassenbeiträge ruht gleich der sonstigen Deichpflicht als Reallast unablöslich auf den Grundstücken; sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Collisionsfällen vor denselben den Vorzug. — Die Erfüllung der Deichpflicht kann von dem Deichhauptmann in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Execution erzwungen werden. — Die Execution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten. — Bei Besitzveränderungen kann sich die Deichverwaltung auch an den im Deichkataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Deichkatasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann. — Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Deichlasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens einen Pfennig jährlich. § 8. Eine Berichtigung des Deichkatasters kann, abgesehen von dem Falle der Parzellirung und Besitzveränderung, zu jeder Zeit gefordert werden: a) wenn erhebliche, 5% übersteigende Fehler in der der Aufstellung des Deichkatasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden; b) wenn die Zwecke der Deichverwaltung eine Verlegung des Deiches nothwendig machen, wodurch bisher eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb der Verwallung, oder außerhalb der

Verwallung gelegene Grundstücke innerhalb der Verwallung zu liegen kommen; c) wenn eingedeichte Grundstücke dem Deichverbande als Eigenthum abgetreten werden; d) wenn infolge von Durchbrüchen eingedeichte Grundstücke dergestalt ausgetieft oder versandet sind, daß sich deren bisherige Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte verringert hat u. die Wiederherstellung in den früheren Zustand unverhältnißmäßige Kosten erfordern würde. — Ueber die Anträge auf Berichtigung des Deichkatasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet das Deichamt. § 9. Wegen angeblicher Irrthümer im Deichkataster und wegen Veränderung in der Culturart oder im Ertragswerthe der Grundstücke kann außer den im § 8 gedachten Fällen eine Berichtigung des Deichkatasters im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern nur von der Landespolizeibehörde bei erheblichen Veränderungen der Grundstücke nach dem Antrage oder nach vorher eingeholtem Gutachten des Deichamtes eingeholt werden. — Nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraumes kann auf Antrag des Deichamtes eine allgemeine Revision des Deichkatasters von der Regierung angeordnet werden; dabei ist zu verfahren wie bei der ersten Aufstellung des Katasters.

[Erlaß u. Stundung von Deichkassenbeiträgen.] § 10. Ueber die Anträge auf Erlaß u. Stundung von Deichkassenbeiträgen entscheidet das Deichamt. § 11. Für Grundstücke, welche infolge eines Deichbruches ausgetieft oder versandet worden, kann der Besitzer die Stundung aller nach dem Durchbruch fällig werdenden Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen bis dahin fordern, daß über seinen Antrag, die Deichrolle nach § 8 abzuändern, schließlich entschieden sein wird. Wird diesem Antrage Folge gegeben, so sind die rückständigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen; auch darf die Einzahlung des gestundeten Rückstandes nur in vier halbjährigen Terminen executivisch beigetrieben werden. § 12. Ist der Antrag auf Abänderung des Deichkatasters von dem beschädigten Grundbesitzer nicht angebracht, aufgegeben oder schließlich zurückgewiesen worden, so kann der Beschädigte einen ein- bis fünfjährigen Erlaß der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen und eine gleichzeitige Stundung der außerordentlichen Beiträge von denselben fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herstellung der Ertragsfähigkeit des ausgetieften oder versandeten Grundstücks durch Ausfüllung der Vertiefungen, Abkarren od. Unterpflügen des Sandes (Rajolen) einen Kostenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefähren ein- bis fünfjährigen Reinertrages des Grundstückes nach dem Ermessen des Deichamtes gleichkommt. Die Einzahlung der gestundeten Beiträge darf nach Ablauf dieser Frist nur in vier halbjährigen Terminen executivisch beigetrieben werden.

[Naturalhülfsleistungen.] § 13. Sobald der Eisgang nahe bevorsteht, oder das Wasser an den Fuß des Deiches tritt, müssen die Dämme des Verbandes, so lange der Wasserstand nicht unter dieses Maß gefallen ist, durch Wachmannschaften unausgesetzt bewacht werden. Die erforderlichen Wächter können vom Deichhauptmann gegen Tagelohn angenommen u. aus der Deichkasse bezahlt, od. aus den betheiligten Ortschaften requirirt werden. § 14. Wenn die den Deichen durch Eisgang od. Hochwasser drohende Gefahr so dringend wird, daß nach dem Ermessen des Deichhauptmanns die gewöhnliche Bewachung durch eine geringere Zahl gedungener Wächter nicht mehr ausreicht, so sind die Mitglieder des Deichverbandes verbunden, nach Anweisung des Deichhauptmanns die zur Bewachung u. Schützung der Deiche erforderlichen Mannschaften, Fuhrwerke u. reitenden Boten zu gestellen u. die zum Schutze dienenden Materialien herbeizuschaffen. — Der Deichhauptmann ist im Falle der Noth befugt, die erforderlichen Materialien überall, wo sich solche finden, zu nehmen, und diese müssen — mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, wobei jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt — von den Besitzern verabfolgt werden. § 15. Jedem Orte ist die Deichstrecke, welche er bewachen u. vertheidigen muß, im Voraus zu bestimmen und durch Steine und Pfähle abzugrenzen, unbeschadet des Rechts der Deichbeamten, die Mannschaften nach anderen gefährdeten Punkten zu beordern. — Der Deichhauptmann kann einen Theil der Deichvertheidigungsmaterialien schon vor Beginn des Eisgangs oder Hochwassers auf die Deiche schaffen lassen. § 16. Bretter, Faschinen und Pfähle werden aus der Deichkasse bezahlt; die übrigen Materialien (Mist, Stroh) und die Dienste werden soweit als möglich auf die Deichgenossen ausgeschrieben nach ungefährem Verhältniß der Deichkassenbeiträge der einzelnen Ortschaften. — Die Materialien werden Eigenthum des Deichverbandes. — Im Nothfalle muß auf Verlangen des Deichhauptmanns der Dienst von allen männlichen Einwohnern der bedrohten Gegend, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich und unentgeltlich geleistet werden. Die betreffenden Polizeibehörden sind nach § 25 des Deichgesetzes vom 28. Jan. 1848 verpflichtet, auf Antrag des Deichhauptmanns kräftig dafür zu sorgen, daß dessen Anordnungen schleunigst Folge geleistet werde. — Schwächliche oder kränkliche Personen, Weiber u. Kinder unter 16 Jahren dürfen zum Wachdienst nicht aufgeboten od. abgesendet werden. — Jeder Deichwärter muß sich mit einem Spaten und einem Beile selbst versehen. Die sonst erforderlichen Geräthschaften an Karren, Aexten, Laternen ꝛc. müssen, soweit sie nicht in den Magazinen des Verbandes vorhanden sind, von den Gemeinden u. den Gutsbesitzern, deren Güter einen besonderen Gemeindebezirk bilden, mitgegeben werden. § 17. Die aufgebotenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter genau zu befolgen. Unfolgsamkeit und Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Wächter und Arbeiter wird — insofern nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafen verwirkt sind — durch Geldstrafen von 50 P bis zu 9 M oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Der Versuch, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots od. eigenmächtiges Verlassen der Wachtposten zu entziehen, wird durch eine Geldstrafe von 15 M oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet. — Für gar nicht oder unvollständig gelieferte Materialien u. nicht geleistete Fuhren oder nicht gestellte reitende Boten sind von dem Schuldigen folgende Geldstrafen zur Deichkasse zu entrichten:

1. für 1 Fuder Mist . . . . 15 M
2. „ 1 Bund Stroh . . . . 60 P
3. „ eine Fuhre . . . . 15 M
4. „ einen reitenden Boten . . . . . 9 M
5. „ unvollständig oder schlecht gelieferte Materialien ad 1 und 2 die Hälfte der oben bestimmten Strafen.

Außerdem ist der Säumige zur Nachlieferung, event. zum Ersatze der Kosten der für seine Rechnung anzuschaffenden Materialien verpflichtet.

[Beschränkungen des Eigenthumsrechts an den Grundstücken.] § 18. Die schon bestehenden Deiche, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen in dessen Eigenthum und Nutzung über; das Deichamt kann indessen die Grasnutzung den angrenzenden Grundbesitzern überlassen, wenn dieselben angemessene Leistungen wegen Unterhaltung und Beschützung der Dossirungen u. wegen unentgeltlicher Hergabe von Erde zu Reparaturen übernehmen. — Hecken, Bäume und Sträucher sind auf den Deichen nicht zu dulden. — Die eingehenden Privatdeiche bleiben Eigenthum derjenigen Interessenten, welchen sie bisher gehört haben. § 19. Im Binnenlande gelten folgende Nutzungsbeschränkungen: a) die Grundstücke am inneren Rande des Deiches dürfen 3 Fuß breit vom Deichfuße ab weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden; b) Stein-, Sand-, Torf- u. Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben od. sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen innerhalb 20 Ruthen vom inneren Fuße des Deiches nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb 5 Ruthen vom Deiche nicht eingegraben werden; c) an jedem Borde der unter Schau gestellten Hauptgräben müssen 2 Fuß unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben; d) innerhalb 3 Fuß von jedem solchen Grabenborde dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden; e) die Eigenthümer der Grundstücke an den Hauptgräben müssen bei deren Räumung den Auswurf auf ihre Grundstücke aufnehmen u. müssen den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, binnen 4 Wochen nach der Räumung, wenn aber die Räumung vor der Ernte erfolgt, binnen 4 Wochen nach der Ernte, bis auf 1 Ruthe Entfernung vom Graben fortschaffen. Aus besonderen Gründen kann der Deichhauptmann die Frist zur Fortschaffung des Grabenauswurfs abändern; f) Binnenverwallungen, Quelldämme, dürfen in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt oder verändert werden. § 20. Im Vorlande gelten folgende Beschränkungen: a) jeder Vorlandsbesitzer muß sich in der Entfernung von 10 Ruthen vom Stromufer und eben so weit vorlängs des Deichfußes das Aufsetzen und Lagern der Baumaterialien des Verbandes, wenn geeignete, dem Verbande gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, sowie den Transport der Materialien über das Vorland unentgeltlich gefallen lassen; auch darf das Vorland 1 Ruthe breit vorlängs des Deichfußes nicht geackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden; b) Flügeldeiche, hochstämmige Bäume und sonstige Anlagen sind im Vorlande insoweit nicht zu dulden, als sie nach dem Ermessen der königlichen Strompolizeibehörde das Hochwasserprofil und den Eisgang auf schädliche Weise beschränken; c) auch Pflanzungen von Weiden und anderem Unterholz auf vorspringenden Landecken, welche die Irregularität des Flußbettes befördern würden, können von der Strompolizeibehörde untersagt werden. — Ausnahmen von den in den §§ 19 und 20 gegebenen Regeln können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden. § 21. Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Deichhauptmanns dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen 2c. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen. Für den alten Deichkörper ist an den bisherigen Besitzer eine Entschädigung nicht zu zahlen. § 22. Wird innerhalb einer Entfernung von 10 Ruthen vom Stromufer oder vom Deichfuße eine Pflanzung im Vorlande von der Deichverwaltung als nothwendig erachtet, so muß der Eigenthümer auf Anordnung des Deichhauptmanns entweder diese Pflanzung binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen und unterhalten, oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbande gegen Entschädigung überlassen. § 23. Bei Feststellung der nach den §§ 21 und 22 zu gewährenden Vergütung ist der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen (§ 20 des Deichgesetzes). — Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung von dem Deichamte, oder in eiligen Fällen von dem Deichhauptmann, vorbehaltlich der Genehmigung des Deichamtes, interimistisch festgesetzt und ausgezahlt. — Ueber die Höhe der Vergütung ist innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig. — Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Recurs an die Regierung einlegen. — Die Fortnahme der Materialien u. die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

[Aufsichtsrecht der Staatsbehörden.] § 24. Der Deichverband ist dem Oberaufsichtsrecht des Staates unterworfen. — Dasselbe wird von der Bezirksregierung als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten gehandhabt nach Maßgabe des Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen. — Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten,

die Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden. — Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Deichamtes und des Deichhauptmanns, sofern der Rechtsweg nicht zuläßig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls executivisch in Vollzug. — Die Beschwerden an die Regierung können nur a) über Straffestsetzungen des Deichhauptmanns gegen die Unterbeamten des Verbandes binnen 10 Tagen, b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß (§ 8), über Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen, sowie über Entschädigungen, binnen 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei der Regierung oder bei dem Deichhauptmann einzureichen, welcher solche alsdann, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat. — Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden. **§ 25.** Der Regierung muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Deichverwaltung erhalten werde, jährlich Abschrift des Etats, der Deichschau- u. Deichamts-Conferenzprotokolle und ein Finalabschluß der Deichkasse überreicht werden. Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Deichkasse sowol, als der gesammten Deichverwaltung zu veranlassen, Commissarien zur Beiwohnung der Deichschauen und der Deichamtsversammlungen abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Deichbeamten nach Anhörung des Deichamtes zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutze des Deiches, des Deichgebietes, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes. **§ 26.** Bei Wassergefahr ist der Kreislandrath — ebenso wie der etwa abgesendete besondere Regierungscommissarius berechtigt, sich persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und wieweit die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln getroffen sind. Findet Gefahr im Verzuge statt, so kann derselbe die ihm nöthig scheinenden Anordnungen an Ort u. Stelle selbst treffen. Die Deichbeamten haben in diesem Falle seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten. **§ 27.** Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande nach dem Statut od. sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. — Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb 10 Tagen die Berufung an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu. **§ 28.** Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu theil werden und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

[Von den Deichbehörden.] 1. **Deichhauptmann.** **§ 29.** Der Deichhauptmann steht an der Spitze der Deichverwaltung und handhabt die örtliche Deichpolizei. Er wird von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt. — Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens 3 Jahre zu. — In derselben Weise ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Geschäftsführung übernimmt, wenn der Deichhauptmann auf längere Zeit behindert ist. — In einzelnen Fällen kann der Deichhauptmann sich durch den Deichinspector oder ein anderes Mitglied des Deichamtes vertreten lassen. — Der Deichhauptmann u. dessen Stellvertreter werden von einem Commissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Deichamtes vereidet. — Der Deichhauptmann seinerseits verpflichtet den Deichinspector, die übrigen Mitglieder des Deichamtes, sowie die sonstigen Deichbeamten in gewöhnlicher Sitzung des Deichamtes durch Handschlag an Eidesstatt. **§ 30.** Der Deichhauptmann hat als Verwaltungsbehörde des Deichverbandes folgende Geschäfte: a) die Gesetze, die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden auszuführen; b) die Beschlüsse des Deichamtes vorzubereiten und auszuführen. — Der Deichhauptmann hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Deichamtes, die er für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Gestatten es die Umstände, so ist zuvor in der nächsten Sitzung des Deichamtes nochmals eine Verständigung zu versuchen; c) die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Deichamtsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Die Termine der regelmäßigen Kassenrevisionen sind dem Deichamte mitzutheilen, damit dasselbe ein Mitglied od. mehrere abordnen kann, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist ein vom Deichamte ein für allemal bezeichnetes Mitglied zuzuziehen; d) den Deichverband in Processen, sowie überhaupt nach außen zu vertreten, im Namen desselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Verbandes von dem Deichhauptmann od. seinem Stellvertreter giltig unterzeichnet; indessen ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von 150 M und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Deichamtes beizubringen. Verträge u. Vergleiche unter 150 M schließt der Deichhauptmann allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Deichamte zur Kenntnißnahme vorzulegen; e) die Urkunden und Acten des Verbandes aufzubewahren; f) die Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen nach der Deichrolle u. den Beschlüssen

des Deichamtes auszuschreiben, die Deichrollen und sonstigen Hebelisten auf Grund des Deichkatasters aufzustellen u. vollstreckbar zu erklären und die Beitreibung aller Beiträge und Strafgelder von den Säumigen im Wege der administrativen Execution zu bewirken durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Ortspolizeibehörden. Die Hebelisten (Rollen) müssen, bevor sie vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein; g) die Deichbeamten zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, die halbjährige Deich- und Grabenschau im Mai u. October nach Verabredung mit dem Deichinspector auszuschreiben u. jedesmal selbst in Gemeinschaft mit dem Deichinspector abzuhalten. Ueber den Befund und die dabei gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen; h) nach dem Jahresschluß dem Deichamte einen Jahresbericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen. **§ 31.** Die Etatsentwürfe u. Jahresrechnungen sind vom Deichrentmeister dem Deichhauptmann vor dem 15. Mai zur Vorprüfung einzureichen und werden von diesem mit seinen Bemerkungen dem Deichamte in der Juniversammlung zur Feststellung vorgelegt. — Der Etat ist vor der Feststellung und die Rechnung nach der Feststellung 14 Tage lang in einem von dem Deichamte zu bestimmenden Locale zur Einsicht der Deichgenossen offen zu legen. — Der Deichhauptmann vollzieht alle Zahlungsanweisungen auf die Deichkasse. Die Anweisungen, welche von dem Deichinspector innerhalb der ihm zur Disposition gestellten Summen an die Deichkasse erlassen werden, sind dem Deichhauptmann nachträglich zur Einsicht vorzulegen. **§ 32.** Berichtigungen des Deichcatasters finden nur statt auf Grund eines Decrets des Deichhauptmanns, welchem beglaubigte Abschrift von dem betreffenden Beschluß des Deichamtes oder der Regierung beigefügt sein muß. **§ 33.** Gegen die Unterbeamten (§ 43) kann der Deichhauptmann Disciplinarstrafen bis zur Höhe von 9 M Geldbuße verfügen, sowie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen. **§ 34.** Der Deichhauptmann ist befugt, wegen der deichpolizeilichen Uebertretungen die Strafe — bis zu 15 M Geldbuße oder 3 Tagen Gefängniß — vorläufig festzusetzen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852. — Die vom Deichhauptmann allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Deichkasse. **§ 35.** Der Deichhauptmann ist stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamtes; er beruft dessen Versammlungen, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen u. handhabt die Ordnung in denselben. 2. **Deichinspector.** **§ 36.** Der Deichinspector leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes, mit Einschluß der zur Abwehr der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maßregeln. Er muß die Qualification eines geprüften Baumeisters besitzen. Seine Wahl und Bestätigung erfolgt in der für den Deichhauptmann vorgeschriebenen Weise. **§ 37.** Der Deichinspector entwirft die Anschläge zur Unterhaltung der Herstellung der Societätsanlagen und legt solche dem Deichhauptmann zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Deichamtes vor. — Die Projecte über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. **§ 38.** Wird von dem Deichamte die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, welche nach der Erklärung des Deichinspectors ohne Gefährdung der Societätszwecke weder unterlassen noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung (§ 27) von dem Deichinspector eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden. **§ 39.** Die Ausführung der von dem Deichamte oder von der Regierung beschlossenen Bauten ist von dem Deichinspector zu leiten. — Auch die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Deiche, Gräben, Schleusen, Uferdeckwerke und Pflanzungen erfolgt unter der Leitung des Deichinspectors. — Die Unterbeamten, Deichschöppen, Wach- und Hilfsmannschaften haben dabei und insbesondere bei der Vertheidigung gegen Wassergefahr die Anweisungen des Deichinspectors pünktlich zu befolgen. — Innerhalb der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds und der genehmigten Anschläge kann der Deichhauptmann zur Vereinfachung des Geschäfts bestimmte Summen dem Deichinspector zur Disposition stellen, bis zu deren Höhe die Deichkasse auf Anweisung des Deichinspectors Zahlung zu leisten hat. — Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deichinspector erfolgen. — Der halbjährigen Schau muß der Deichinspector beiwohnen. **§ 40.** In dringenden Fällen, wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten nothwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Societätszwecke nicht aufgeschoben werden kann, ist der Deichinspector befugt und verpflichtet, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen. Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Deichhauptmann, und wenn letzterer sich nicht einverstanden erklären sollte, der Regierung anzeigen. — Dieselbe Anzeige ist der nächsten gewöhnlichen Versammlung des Deichamtes zu machen. — Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahreseinnahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß das Deichamt in kürzester Frist außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu beschließen. 3. **Deichrentmeister.** **§ 41.** Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deichsecretärs versehen kann, wird von dem Deichamte im Wege eines kündbaren Vertrages gegen Bewilligung einer Procenteinnahme von den gewöhnlichen Deichkassenbeiträgen, sowie unter der Verpflichtung zur Cautionsbestellung, angenommen. **§ 42.** Der Deichrentmeister verwaltet die Deichkasse und führt das Deichcataster. — Er hat insbesondere: a) die Etatsentwürfe nach den Anweisungen des Deichhauptmanns aufzustellen; b) die sämmtlichen Einnahmen der Deichkasse einzuziehen, die Restantenlisten zu fertigen

und dem Deichhauptmann vorzulegen; c) die gewöhnlichen und außerordentlichen Zahlungen aus der Deichkasse nach den Anweisungen des Etats und des Deichhauptmanns zu bewirken; er hat namentlich auch die Gelder an die Lohnarbeiter auf den Baustellen zu zahlen und darf sich hierbei nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns durch die Deichschöppen vertreten lassen; d) die jährliche Deichkassenrechnung zu legen; e) das Deichcataster nach den Decreten des Deichhauptmanns (§ 32) zu berichtigen; f) wenn er zugleich Deichsecretär ist, die Expeditions-, Kanzlei- u. Registraturgeschäfte zu besorgen u. die Protokolle bei den Deichschauen u. Deichamtsversammlungen zu führen. 4. Unterbeamte. **§ 43.** Die erforderlichen Unterbeamten — als Damm- oder Wallmeister — für die specielle Beaufsichtigung der Arbeiter, der Deiche, Gräben, Schleusen und Grundstücke des Verbandes werden von dem Deichhauptmann nach Anhörung des Deichamtes gewählt und angestellt. Das Deichamt bestimmt die Zahl u. den Geschäftskreis dieser Beamten und beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf eine bestimmte Reihe von Jahren oder auf Lebenszeit erfolgen soll. **§ 44.** Zu diesen Posten sollen nur solche Personen berufen werden, von deren hinreichender technischer Kenntniß und Uebung sich der Deichinspector versichert hat, die vollkommen körperlich rüstig sind und die gewöhnlichen Elementarkenntnisse insoweit besitzen, daß sie eine verständliche schriftliche Anzeige erstatten und eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung führen können. 5. Deichschöppen (oder Deichschulzen, Deichgeschworene). **§ 45.** Der Deichhauptmann theilt nach Anhörung des Deichamtes die Deiche in mehrere Aufsichtsbezirke. Für jeden Bezirk werden 2 Deichschöppen aus der Zahl der Deichgenossen auf 6 Jahre vom Deichamte erwählt und vom Deichhauptmann bestätigt. Mitglieder des Deichamtes — mit Ausschluß des Deichhauptmanns und Deichinspectors — können auch zu Deichschöppen ernannt werden. Die Deichschöppen sind Organe des Deichhauptmanns und Deichinspectors und verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten, dieselben namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen. **§ 46.** Die Deichschöppen haben in ihren Bezirken im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung die Mitaufsicht über den Zustand der Deiche u. sonstigen Societätsanlagen zu führen; sie haben von deren Zustande fortwährend Kenntniß zu nehmen, den Deich- und Grabenschauen in ihrem Bezirk und den benachbarten Bezirken beizuwohnen und die bemerkten Mängel, sowie auch Anträge und Beschwerden von Deichgenossen ihres Bezirks dem Deichhauptmann oder Inspector anzuzeigen. Sie können von dem Deichhauptmann und resp. dem Deichinspector mit Führung und Aufnahme einfacher Untersuchungen und Verhandlungen und bei vorkommenden Bauten mit der Controle der Unterbeamten und Arbeiter, mit der Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, sowie mit der Ablohnung der Arbeiter auf der Baustelle beauftragt werden. — Bei den Lohnzahlungen erhalten sie als Remuneration 5 P pro 3 M der ausgezahlten Summe. **§ 47.** Sobald die Größe der Gefahr bei Eisgang oder Hochwasser die Bewachung der Dämme oder das Aufbieten der Naturalleistungen nothwendig macht, sind die Deichschöppen unter Leitung des Deichinspectors dazu berufen, innerhalb ihres Bezirks die Hilfsleistungen der Wachmannschaften und Deichgenossen zu ordnen und zu leiten, für die Beschaffung der erforderlichen Schutzmaterialien zu sorgen und die Bewachung der Deiche zu controliren. 6. Das Deichamt. **§ 48.** Das Deichamt hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder dem Deichinspector überwiesen sind. Die von dem Deichamte gefaßten Beschlüsse sind für den Deichverband verpflichtend; die Ausführung der gefaßten Beschlüsse erfolgt durch den Deichhauptmann. — Die Mitglieder des Deichamtes sind an keinerlei Instructionen und Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden. — Das Deichamt controlirt die Verwaltung. Es ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen. Es kann zu diesem Zwecke die Acten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen. **§ 49.** Das Deichamt besteht aus a) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden, b) dem Deichinspector und c) den Repräsentanten der Deichgenossen. — Das Deichamt bestimmt die Zahl der Repräsentanten und die Vorschriften über die Wahl oder die Ernennung derselben. **§ 50.** Das Deichamt versammelt sich alle Jahre regelmäßig zweimal, im Anfange Juni und Novbr. — Im Falle der Nothwendigkeit kann das Deichamt von dem Vorsitzenden außerordentlich berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird. **§ 51.** Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von dem Deichamte ein für allemal festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens 7 freie Tage vorher statthaben. **§ 52.** Das Deichamt kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind. — Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn das Deichamt zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. **§ 53.** Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat in der Regel gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. **§ 54.** An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Deichverbandes darf derjenige nicht theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hilfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Deichhauptmann, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde be-

theiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Deichverbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen. § 55. Die Beschlüsse des Deichamts und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. — Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens 3 Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Deichamte gewählter in einer Deichamtsitzung hierzu von dem Deichhauptmann vereideter Protokollführer vertreten. § 56. Das Deichamt beschließt insbesondere: a) über die zur Erfüllung der Societätszwecke nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben; über außerordentliche Deichkassenbeiträge und etwaige Anleihen (§§ 31, 37, 40); b) über Berichtigungen des Deichkatasters (§§ 8 und 9); c) über Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge (§§ 10—12); d) über die Repartition der Naturalhilfsleistungen (§ 16); e) über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien (§ 23); f) über Geschäftsanweisungen für die Deichbeamten (§ 25); g) über die Wahl des Deichhauptmanns, seines Stellvertreters, des Deichinspectors, des Deichrentmeisters und der Deichschöppen (§§ 29, 36, 41, 45), sowie über die Zahl der Unterbeamten (§ 43); h) über die den Beamten des Deichverbandes zu gewährenden Besoldungen, Pensionen, Diäten oder Remunerationen für baare Auslagen; i) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Deichverbandes; k) über den jährlichen Etat der Deichkasse und die Decharge der Rechnungen; l) über Verträge und Vergleiche, welche Gegenstände von 150 M und mehr betreffen (§ 30, d). § 57. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich: a) zu Beschlüssen über die Contrahirung neuer Anleihen, wobei die Regierung auf die regelmäßige Verzinsung und Tilgung der Schuld zu halten hat; b) zu den Projecten über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen; c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes; d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Deichhauptmanns und Deichinspectors. — Sollte das Deichamt ganz ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöht werden. § 58. Die Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wählen jährlich 2 Deputirte, welche der ganzen Deich- oder Grabenschau beiwohnen müssen. Jeder der übrigen Repräsentanten kann der Schau ebenfalls beiwohnen. — Die Repräsentanten sind befugt und verpflichtet, als Bezirksvertreter auch außerhalb der Sitzungen des Deichamtes die Interessen des Deichverbandes zu überwachen, die Unterbeamten zu controliren und die wahrgenommenen Mängel, sowie die Wünsche der Deichgenossen ihres Bezirks dem Deichhauptmann od. dem Deichamte vorzutragen. § 59. Diese allgem. Bestimmungen gelten nur in denjenigen Deichverbänden, in deren Statuten sie ausdrücklich in Bezug genommen werden.

C. Strafgesetzliche Bestimmungen, s. wegen Bestrafung der Beschädigung oder Zerstörung eines Deiches, Str.-G.-B. §§ 321, 325, 326.

Dekagramm = 10 Gramm.

Dekameter = 10 Meter.

Demeriten-Anstalten, kirchliche, siehe unter Disciplin, Gesetz vom 12. Mai 1873, §§ 5—7.

Denkmäler, Bestrafung ihrer Beschädigung oder Zerstörung, s. Str.-G.-B. § 304.

Denunciantenantheile, d. h. die Antheile, welche für die Entdeckung, Feststellung oder Anzeige von Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen an den infolge dessen verhängten Geldstrafen oder dem Werthe confiscirter Gegenstände nach den bestehenden Vorschriften gewährt wurden, sind vom Jahre 1869 an aufgehoben; Ges. vom 28. Decbr. 1868.

Depositalmäßige Sicherheit. Bezüglich derselben s. jetzt:

Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875.

§ 39. Gelder, welche zu laufenden oder zu anderen durch die Vermögens-Verwaltung begründeten Ausgaben nicht erforderlich sind, hat der Vormund im Einverständnisse mit dem Gegenvormund in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken, oder in Schuldverschreibungen, welche von Deutschen communalen Corporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden 2c.), oder von deren Creditanstalten ausgestellt und entweder Seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, oder auf sichere Hypotheken oder Grundschulden, zinsbar anzulegen. — Gelder, welche in dieser Weise nach den obwaltenden Umständen nicht angelegt werden können, sind bei der Reichsbank oder bei öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen zinsbar zu belegen. — Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Dritttheile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuertaxe, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Werthes, oder wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuerreinertrages der Liegenschaft zu stehen kommt. Sicheren Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Creditinstitute gleich, welche, durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Corporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die im dritten Absatz angegebenen Theile des Werthes derselben zu beschränken haben. — Versäumt oder verzögert der Vormund die Anleg-

ung von Geldern, so muß er die anzulegende Summe mit sechs vom Hundert jährlich verzinsen.

Deputationen: I. zur Besorgung städtischer Angelegenheiten, s. u. Städteverfassung die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, §§ 59, 75 und die Noten dazu. II. Deputationen für das Heimathwesen, s. Ges. v. 8. März 1871, § 40 und die Noten dazu (S. 75).

Desertion (Fahnenflucht).

I. Bestrafung wegen Desertion s. Militär-Str.-G.-B. **§ 64.** Wer von seiner Truppe oder von seiner Dienststellung sich eigenmächtig entfernt oder vorsätzlich fern bleibt, oder wer den ihm ertheilten Urlaub eigenmächtig überschreitet, wird wegen unerlaubter Entfernung mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bestraft. **§ 65.** Der unerlaubten Entfernung wird es gleich geachtet, wenn eine Person des Soldatenstandes im Felde es unterläßt, 1) der Truppe, von welcher sie abgekommen ist, oder der nächsten Truppe sich wieder anzuschließen, oder 2) nach beendigter Kriegsgefangenschaft sich unverzüglich bei einem Truppentheile zu melden. — Dasselbe gilt, wenn eine Person der Marine, welche außerhalb der heimischen Gewässer von einem Schiffe abgekommen ist, es unterläßt, sich bei demselben oder einem anderen Deutschen Kriegsschiffe oder dem nächsten Deutschen Consulate unverzüglich zu melden. **§ 66.** Dauert durch Verschulden des Abwesenden die Abwesenheit länger als 7 Tage, im Felde länger als 3 Tage, so tritt Gefängniß oder Festungshaft bis zu 2 Jahren ein. **§ 67.** Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren tritt ein, wenn die Abwesenheit im Felde länger als 7 Tage dauert. **§ 68.** Gleiche Strafe (§ 67) trifft eine Person des Beurlaubtenstandes, welche nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder nach angeordneter Mobilmachung ihrer Einberufung zum Dienste oder einer öffentlichen Aufforderung zur Stellung nicht binnen 3 Tagen nach Ablauf der bestimmten Frist Folge leistet. **§ 69.** Wer sich einer unerlaubten Entfernung (§§ 64, 66, 68) in der Absicht, sich seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste dauernd zu entziehen, schuldig macht, ist wegen Fahnenflucht (Desertion) zu bestrafen. **§ 70.** Die Fahnenflucht wird mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, im ersten Rückfalle mit Gefängniß von 1 Jahre bis zu 5 Jahren, im wiederholten Rückfalle mit Zuchthaus von 5 bis zu 10 Jahren bestraft. — Der Versuch ist strafbar. **§ 71.** Die Fahnenflucht im Felde wird mit Gefängniß von 5 bis zu 10 Jahren bestraft; im Rückfalle tritt, wenn die frühere Fahnenflucht nicht im Felde begangen ist, Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, und wenn die frühere Fahnenflucht im Felde begangen ist, Todesstrafe ein. **§ 72.** Haben Mehrere eine Fahnenflucht verabredet und gemeinschaftlich ausgeführt, so wird die an sich verwirkte Zuchthausstrafe oder Gefängnißstrafe um die Dauer von einem Jahre bis zu 5 Jahren erhöht. — Ist die Handlung im Felde begangen, so tritt statt des Gefängnisses Zuchthaus von gleicher Dauer, gegen den Rädelsführer und gegen den Anstifter Todesstrafe ein. **§ 73.** Die Fahnenflucht vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung wird mit dem Tode bestraft. — Dieselbe Strafe trifft den Fahnenflüchtigen, welcher zum Feinde übergeht. **§ 74.** Neben dem wegen Fahnenflucht verwirkten Gefängniß ist auf Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes zu erkennen. **§ 75.** Stellt sich ein Fahnenflüchtiger innerhalb 6 Wochen nach erfolgter Fahnenflucht, so kann, wenn dieselbe nicht im Felde begangen ist, die an sich verwirkte Zuchthausstrafe oder Gefängnißstrafe bis auf die Hälfte ermäßigt, auch kann, wenn kein Rückfall vorliegt, von der Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes abgesehen werden. Gegen Unteroffiziere muß jedoch auf Degradation erkannt werden.

II. Bestrafung der Verleitung zur Desertion.

[a) bei Militärpersonen] s. Militär-Str.-G.-B. **§ 78.** Wer einen Anderen zur Fahnenflucht vorsätzlich verleitet oder die Fahnenflucht desselben vorsätzlich befördert, wird, wenn die Fahnenflucht erfolgt ist, mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, im Felde mit Gefängniß von 5 bis zu 10 Jahren bestraft; zugleich kann auf Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

[b) im Allgemeinen] s. Str.-G.-B.] § 141.

Desinfectionsverfahren.

I. Bei ansteckenden Krankheiten, s. die sanitätspolizeilichen Vorschriften v. 8. Aug. 1835 §§ 20, 27, 39, 61, 64, 68, 86, 90, 108, 118, 122. (S. 43 ff.)

II. Bei Viehseuchen s. unter Viehseuchenpolizei § 25 des Gesetzes v. 25. Juni 1875.[1])

Anweisung für das Desinfectionsverfahren bei den ansteckenden Krankheiten der Hausthiere vom 6. Mai 1876:

§ 1. In denjenigen Fällen, für welche durch das Gesetz vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und durch die zur Ausführung desselben erlassene Instruction die Vornahme der Desinfection angeordnet ist, sind nachstehend aufgeführte Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise zur Anwendung zu bringen.

[I. Die Desinfectionsmittel. Chemikalien.]

§ 2. 1. Kali- und Natronlauge. Die Bereitung der Kalilauge geschieht in der Weise, daß 1 Theil rohe Pottasche mit 10 Theilen Wasser aufgekocht und nach und nach 1 Theil gelöschter Kalk hinzugesetzt wird. Statt der Pottasche kann die vierfache Menge Holzasche genommen werden. — Natronlauge wird in gleicher Weise aus Soda und gelöschtem Kalk dargestellt. Man läßt die trübe Flüssigkeit sich etwas klären und gießt die klare Lösung vom Bodensatz ab. Zur Verwendung in den Ställen u. s. w. ist das Abklären nicht nothwendig. Durch tüchtiges Scheuern mit Kali- oder Natronlauge werden

[1]) Wegen Beseitigung der Ansteckungsstoffe bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, s. Ansteckungsstoffe [S. 50 ff.].

Holzgeräthe am zweckmäßigsten desinficirt. — 2. Frischgelöschter Kalk. In trockener Form wird derselbe zur Beschüttung der Cadaver, mit Wasser zur Kalkmilch angerührt, zum Uebertünchen der Wände, zum Abschlämmen des Fußbodens, zum Uebergießen des Düngers und zur Desinfection der Häute verwendet. Häute können durch ein mehrere Tage andauerndes Liegen in Kalkwasser (1 Gewichtstheil Kalk auf 60 bis 80 Theile Wasser) desinficirt werden. 3. Kochsalz und Salpeter. Mit diesen Salzen sind besonders thierische Theile — Häute, Fleisch, Gedärme, Knochen, Gehörn, Klauen 2c. — zu behandeln. — Die Desinfection erfolgt durch Einsalzen und zwar bei frischen Theilen durch Einreiben und starkes Bestreuen mit Kochsalz allein oder in Verbindung mit Salpeter; bei theilweise abgetrockneten Theilen durch Einschichten in eine concentrirte Lösung dieser Salze. — 4. Chlor. Dasselbe kann für die verschiedenen Zwecke in verschiedener Form angewendet werden: a) Bei Desinfection von Ställen 2c. als Gas. Am schnellsten und leichtesten erhält man dasselbe durch Uebergießen von Chlorkalk mit der doppelten Gewichtsmenge Salzsäure oder dem gleichen Theile Schwefelsäure. Man kann dasselbe auch durch Uebergießen von nußgroßen Stücken Braunstein mit starker, rauchender Salzsäure oder durch Uebergießen eines Gemenges von 2 Theilen gepulverten Braunsteins und 3 Theilen Kochsalz mit $2^1/_2$ bis 3 Theilen englischer Schwefelsäure erhalten. Eine lange anhaltende, sehr langsame Chlorräucherung wird durch einfaches Ausstreuen von Chlorkalk hervorgebracht; b) Zur Desinfection einzelner fester Gegenstände dient das Bestreichen mit Chlorkalkmilch. — Letztere wird bereitet durch Uebergießen von Chlorkalk mit der zehnfachen Menge Wassers und durch tüchtiges Umrühren. — 5. Uebermangansaures Kali und Natron. Sie werden in Wasser gelöst und in 4 bis 5 procentigen Lösungen besonders zum Waschen der Hände und Instrumente verwendet. — 6. Carbolsäure. Sie wird wegen ihres Geruches, welcher lange anhaftet, trotz ihrer vorzüglichen Wirkung dort zu vermeiden sein, wo die zu desinficirenden Gegenstände mit Schlachtvieh in Berührung kommen. — In Wasser löst sie sich nur zu 2 %, es kommt jedoch nicht auf vollständige Lösung an. Zur Desinfection von Holz und Eisen eignet sich als Anstrich eine Mischung von roher Carbolsäure mit der 4—6fachen Menge Oel oder mit Kalkwasser. Wegen seines Gehaltes an Carbolsäure oder dieser ähnlich wirkenden Stoffen (Kreosot) kann der Steinkohlentheer oder Holzkohlentheer zuweilen zweckmäßig als desinficirender Anstrich bei Pfosten, Säulen 2c. Verwendung finden.

[Höhere Hitzegrade]. § 3. 1. Trockene Hitze, heiße Luft in abgeschlossenen Räumen. Stark geheizte Zimmer, besonders Backöfen mit einer Temperatur von mindestens 70 ° C. sind recht geeignet zur Desinfection verschiedener Gegenstände, besonders der Kleidungsstücke, Wolle, Haare, Knochen 2c. — 2. Siedendes Wasser und heiße Wasserdämpfe. Durch sorgfältiges Abwaschen, Abspülen oder Brühen der Gegenstände mit siedendem Wasser oder heißen Wasserdämpfen, sowie durch Kochen werden die Contagien zerstört. — 3. Flammenfeuer und Glühhitze. Schon durch Ansengen können verschiedene besonders hölzerne Gegenstände desinficirt werden. Feuerfeste Gegenstände werden im Feuer — Flammenfeuer oder in glühender Kohle — sehr schnell desinficirt.

[Die atmosphärische Luft.] § 4. Die flüchtigen Ansteckungsstoffe werden, je weiter sie sich in der Luft ausbreiten, destoweniger wirksam, so daß eine Ansteckung auf größere Entfernungen von dem erkrankten Thiere oder den inficirten Gegenständen nicht mehr stattfindet. Ebenso werden auch Ansteckungsstoffe an der Oberfläche inficirter Gegenstände durch die Luft zerstört. — Das vollständige Austrocknen thierischer Theile an der Luft ist oft (ausgenommen jedoch beim Milzbrande) ein genügendes Desinfectionsmittel. Am schnellsten und vollständigsten desinficirt trockene und bewegte Luft. Ausbreitung der inficirten Gegenstände an der freien Luft und Luftzug in inficirten Ställen unterstützen wesentlich die Desinfection.

[II. Das Desinfectionsverfahren. 1. Allgemeine Vorschriften.] § 5. In besetzten Seuchenställen ist für gute Lüftung zu sorgen. Der Dünger ist möglichst oft zu entfernen; kann die Entfernung desselben nicht ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeit erfolgen, so ist für möglichste Trockenlegung der Düngerschichten durch reichliche Streu zu sorgen. Wo die Umstände es gestatten, ist der Fußboden täglich mit Wasser abzuspülen oder mit Chlorkalkmilch abzuschlämmen. — In den Ställen milzbrandkranker Thiere ist außerdem die Entwickelung von Chlorgas anzuordnen. Zu diesem Zwecke wird Chlorkalk entweder im Stall ausgestreut oder auf Schüsseln im Stalle vertheilt und mit Salzsäure begossen, die mit 6 bis 8 Theilen Wasser verdünnt ist. Das letzterwähnte Desinfectionsmittel kann auch bei anderen Seuchen in besetzten Ställen zweckmäßige Verwendung finden. § 6. Personen, welche in Seuchenställen mit den erkrankten Thieren in Berührung gekommen sind, müssen beim Verlassen der Ställe die Fußbekleidung oder die bloßen Füße abwaschen. Auch ist darauf zu halten, daß Personen, welche mit Thieren, die an der Rotzkrankheit, dem Milzbrande oder der Tollwuth erkrankt sind, oder mit den Cadavern oder Cadavertheilen solcher Thiere in Berührung gekommen sind, möglichst schnell die Hände und andere beschmutzte Körpertheile waschen und zwar womöglich mit Chlorwasser oder mit Carbolwasser oder mit einer Lösung von übermangansaurem Kali. § 7. Kleidungsstücke von solchen Personen, die sich längere Zeit mit seuchekranken Thieren in deren Ställen beschäftigt haben, sowie Decken der kranken Thiere werden am schnellsten und sichersten durch trockene Hitze von mindestens 70° C., der sie (in Backöfen) mehrere Stunden hindurch auszusetzen sind, desinficirt. Wird ein geringerer Hitzegrad angewandt, so ist eine verhältnißmäßig längere Zeit zur Desinfection erforderlich. Ebenso geeignet ist auch die Reinigung mittels heißer Wasserdämpfe. So-

weit trockene Hitze oder heiße Wasserdämpfe keine Anwendung finden können, tritt an ihre Stelle die Desinfection der Kleidungsstücke durch längeres Auslüften und die Behandlung der Decken mit siedendem Seifenwasser. § 8. Das Lagerstroh der seuchekranken Thiere und kleinere Quantitäten von Dünger aus dem Seuchenstalle werden am besten verbrannt oder durch Uebergießen mit Kalkmilch bis zur gänzlichen Durchnässung desinficirt. — Größere Düngermassen werden auf den Acker gefahren und ausgebreitet. Sie dürfen vor Ablauf von 8 Tagen nicht untergepflügt werden. § 9. In evacuirten Seuchenställen genügt in dem Falle, wenn der Ansteckungsstoff, dessen Zerstörung das Desinfectionsverfahren bezweckt, flüchtig und leicht zerstörbar ist, in der Regel eine gründliche Reinigung und Auslüftung der Ställe, Entfernung des Düngers, Abschlämmen des Fußbodens, Uebertünchen der Wände mit Kalk oder Chlorkalkmilch und Abwaschen aller Stallgeräthschaften mit Seifenwasser oder Seifenlauge. — Daneben kann in geeigneten Fällen die Entwickelung von Chlorgas in den Ställen zweckmäßig angewendet werden. § 10. Ist der Ansteckungsstoff seiner Natur nach schwer zerstörbar, so müssen neben der gründlichen Reinigung und Auslüftung der Ställe, der Entfernung des Düngers und in geeigneten Fällen neben der Entwickelung von Chlorgas folgende strengere Maßregeln Platz greifen: 1. Hölzerne Geräthschaften, hölzerne Raufen, Krippen und Bretterverschläge sind, soweit möglich, abzunehmen und aus dem Stalle zu entfernen. 2. Nicht gepflasterter Fußboden muß mindestens 20 Centimeter tief abgegraben und durch frische Erde ersetzt werden. Ist der Fußboden mit hohen Schichten Strohdünger bedeckt (wie in den Schafställen gewöhnlich der Fall ist), so ist das Abgraben nicht erforderlich. Schlechtes Pflaster und hölzerne Fußböden müssen aufgenommen und nach Entfernung der durchfeuchteten Erde neu ersetzt werden. Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abschlämmen mit Kalkmilch, gesundes Holzwerk der Fußböden, in welches die Feuchtigkeit nicht tiefer eingedrungen ist, nach erfolgter Reinigung und Uebertünchen mit Chlorkalkmilch oder Bestreichen mit Carbolsäure wieder benutzt werden. Festes Pflaster wird mit heißem Wasser oder Lauge gereinigt und mit Kalk- oder Chlorkalkmilch geschlämmt. 3. Feste massive Wände werden mit Kalkmilch übertüncht. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem sie defect sind oder nicht, abgestoßen, worauf dieselben mit Chlorkalkmilch bestrichen werden. Hölzerne Wände und die Bretterverschläge werden mit heißer Lauge gereinigt und mit Carbolöl, Carbolsäurelösung mit Kalkwasser, Chlorkalkmilch oder auch mit Theer angestrichen. 4. Decken, Balken, Säulen 2c. werden je nach dem Materiale, wie die Wände behandelt. Fehlt im Stalle eine dichte Decke, so muß eine starke Entwickelung von Chlorgas bei geschlossenen Oeffnungen und darauf eine gründliche Durchlüftung wiederholt angewendet werden, falls nicht eine unschädliche Beseitigung aller an Stelle der Decke etwa vorhandenen Bretter, Stangen, Latten u. s. w. und der untersten Schichten des etwa über dem Stalle lagernden Rauhfutters erfolgen kann. 5. Stallgeräthschaften aller Art, Geschirr 2c. von Eisen oder anderem Metalle — Ketten, Gebisse, Striegeln, eiserne Käfige, Blechgefäße u. s. w. — werden durch Feuer desinficirt und zu diesem Zwecke der Wirkung glühender Kohlen oder des Flammenfeuers kurze Zeit ausgesetzt. Kann das Feuer keine Anwendung finden, wie z. B. bei festsitzenden eisernen Raufen und Krippen, so werden diese Gegenstände mit heißem Wasser gereinigt und mit Carbolöl angestrichen. 6. Stallgeräthschaften u. s. w. von Holz sind, wenn sie werthlos sind oder wenn das Holz bereits angefault ist, zu verbrennen. Ist das Holzwerk gesund und fest, so wird dasselbe mit heißer Lauge gescheuert, gewaschen und nach dem Trocknen mit Carbolöl oder Chlorkalkmilch angestrichen. 7. Lederzeug — Halfter, Trensen, Geschirre u. s. w. werden mit verdünnter Lauge oder mit heißem Seifenwasser abgerieben, abgewaschen und nach der Abtrocknung mit Carbolöl eingeschmiert. Das Polsterwerk an dem Geschirr muß vor dieser Reinigung herausgenommen und verbrannt werden. Zur Desinfection der Sättel genügt in der Regel die Entfernung und Vernichtung des Futters mit dem Polster.

[2. Vorschriften für die einzelnen Seuchen. Milzbrand.] § 11. Das Milzbrandgift ist schwer zerstörbar. Es geht durch Eintrocknen und beim trockenen Zerfall der Cadaver in der Erde — bei der Verwesung — nicht zu Grunde. — Die chemischen Desinfectionsmittel müssen möglichst concentrirt zur Anwendung kommen. Hohe Hitzegrade, Chlorkalk und frischgebrannter Kalk sind besonders wirksam. Lagerstroh und Dünger von kranken Thieren muß verbrannt werden. — Blutige oder sonstige flüssige Abgänge werden mit Chlorkalk oder frisch gebranntem Kalk überschüttet. Bei seuchenartigem Auftreten des Milzbrandes sind die Seuchenställe nach Vorschrift des § 10 dieser Anweisung zu desinficiren. — Zur Desinfection der Hände, der Instrumente 2c. ist Carbolwasser anzuwenden.

[Maul- und Klauenseuche.] § 12. Der Ansteckungsstoff ist flüchtig und leicht zerstörbar. Die Desinfection auf dem Seuchengehöfte kann deshalb auf eine gründliche Reinigung der Ställe beschränkt werden. — Die Ställe in Gasthöfen und auf Viehhöfen müssen nach Vorschrift des § 9 dieser Anweisung desinficirt werden.

[Lungenseuche.] § 13. Der Ansteckungsstoff ist flüchtig, kommt aus den kranken Lungen beim Ausathmen, erfüllt die Luft in der Umgebung der kranken Thiere und wird durch den Athmungsproceß aufgenommen. — Die Desinfection der Ställe und sonstigen Räumlichkeiten, in denen sich lungenseuchekrankes Vieh befunden hat, wird nach Vorschrift des § 9 dieser Anweisung bewirkt. — Wo die Verhältnisse es zulassen, ist eine starke Entwickelung von Chlorgas in den Ställen vorzunehmen; in den auf Schlachtviehhöfen befindlichen Ställen bedarf es dieser Maßregel nicht. — In Ställen, denen es an einer dichten Decke fehlt (§ 10, Ziff. 4) und über welchen Rauhfutter lagert, ist so viel als möglich darauf zu halten, daß

... werden ver-
nt, Striegeln ausgeglüht; werthvolle Leder-
er können wie das Geschirr desinficirt wer-
alle anderen Halfter und die zum Anlegen
ßten Stricke werden verbrannt, ebenso die
en mit gepolsterten Kissen, die werthlosen
n und Schabracken. — Die Deichseln, an
kranke Pferde gearbeitet haben, werden
siedendem Wasser abgebrüht u. mit Carbolöl
trichen. Das Kettenwerk an den Wagen, so-
es mit den kranken Pferden in Berührung ge-
en ist, wird wie die Halfterketten &c. ausgeglüht.
hafpocken.] **§ 15.** Der Ansteckungsstoff
rt, der atmosphärischen Luft ausgesetzt, bald
Wirkung und ist leicht zerstörbar, kann je-
n den Wänden, im Dünger und an an-
Gegenständen in geschlossenen Seuchenställen
e Zeit die Keimkraft behalten. — Die Des-
on der Stallungen und Räumlichkeiten, in
n pockenkranke Schafe gestanden haben, er-
so weit sie vorgeschrieben ist, nach den Be-
ngen im § 9 dieser Anweisung.
schälseuche und Räude.] **§ 16.** Bei der
lseuche und dem Bläschenausschlage bedarf
er Desinfection. — Bei der Räude ist die
ection ein integrirender Theil des Cur-
ens. Mit der Behandlung der Kranken
die Desinfection des Stalles, der Dünger
ntfernt; bei hohen Düngerschichten in
ällen genügt die Entfernung der oberen
die Stallwände werden mindesten 8 Fuß
it Kalkmilch übertüncht, ebenso wird der
en, wenn er nicht von Dünger bedeckt
ist, mit Kalkmilch abgeschlämmt. Stall-
werden mit Seifenwasser gereinigt, Ge-
nd Decken in geheizten Räumen gut aus-
et. — Die Desinfection der Stallungen
umlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde
hafe vorübergehend aufgestellt gewesen
olgt in den Ställen, für welche sie vor-
en ist, nach den Bestimmungen im § 9
nweisung.
krankheit.] **§ 17.** Lagerstroh, hölzerne
haften, Maulkörbe und Halsbänder ...

diebstahl, Bernstein. ...
bestraften Personen kann ...
brauchten Kleidern &c. (Tr...
abfällen od. Dräumen von ...
wolle od. Leinen, ferner d...
leihens u. des Gesindeverm...
den (Gew.-Ord. § 35); de...
timationsschein zum Gewer...
ziehen versagt werden (das...
Einflusses der Verurtheilu...
auf die bürgerlichen Ehrenr...

Dienstanbietungs-Gen...
§ 37.

Dienstboten, s. Gesind...

Dienstbücher des Gesi...

I. Verordnung wegen ...
Gesindedienstbüchern ...

§ 1. Jeder Dienstbote, ...
tion dieser Verordnung in...
oder die Dienstherrschaft we...
sich mit einem Gesindebuche ...
Die Gesindebücher werden n...
Schema[2]) gedruckt, sie gewäh...
tragung von sechs Dienstatte...
Stempelvertheilern für den ...
zu haben.[3]) **§ 3.** Vor A...
hat der Dienstbote das Gesi...
behörde des Aufenthaltsorts...
vorzulegen. An solchen Orten...
behörde ihren Sitz hat, kan...
der Gesindedienstbücher den D...
westlichen Provinzen den ...
durch den Landrath übertrag...
auch befugt ist, diese Ermächtigu...
§ 4. Beim Dienstantritt ist ...
Dienstherrschaft zur Einsicht ...
das Gesinde die Vorlegung ...
verweigern, so steht es bei d...
entweder dasselbe seines Dienst...
die Weigerung der Polizeib...
welche alsdann gegen das Gesin...

---

1) Durch Bezirksausschuss ...

strafe bis zu 6 Mark oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festzusetzen hat. § 5. Bei Entlassung des Gesindes ist von der Dienstherrschaft ein vollständiges Zeugniß über die Führung u. das Benehmen desselben in das Gesindebuch einzutragen. Schreibens-Unkundige haben mit dieser Eintragung eine glaubhafte Person zu beauftragen, welche diesen Auftrag mit ihrer Namensunterschrift bescheinigen muß. Weigert sich eine Dienstherrschaft, dieser Verpflichtung zu genügen, so ist sie dazu von der Polizeibehörde durch eine ihr vorher anzudrohende Geldstrafe von 3—15 M anzuhalten. § 6. Wird ein Dienstbote wegen eines Verbrechens bestraft, so hat die Untersuchungsbehörde das Gesindebuch von demselben einzufordern u. die darin erfolgte Bestrafung actenmäßig einzutragen. § 7. Geht ein Gesindebuch verloren, so wird die Polizeibehörde des Orts, wo das Gesinde dient, oder, wenn es zur Zeit dienstlos ist, die Polizeibehörde des Orts, wo es zuletzt gedient hat, auf geschehene Anzeige und nähere Ermittelung der obwaltenden Umstände, die Ausfertigung eines neuen Gesindebuches veranlassen, in welchem der Verlust des früheren jedesmal ausdrücklich angemerkt werden muß. Die dadurch entstehenden Kosten sind von demjenigen einzuziehen, welcher den Verlust verschuldet hat. § 8. Der Dienstbote, welchem ein ungünstiges Zeugniß ertheilt worden ist, kann auf die Ausfertigung eines neuen Gesindebuches antragen, wenn er nachweist, daß er sich während zweier Jahre nachher tadellos und vorwurfsfrei geführt habe. § 9. Ist die Ausfertigung eines neuen Gesindebuches nothwendig, weil in dem bisherigen bereits sechs Zeugnisse eingetragen sind, so kann das Gesinde verlangen, daß das bisherige Gesindebuch dem neuen vorgeheftet werde.

II. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern, vom 21. Febr. 1872.

§ 1. Die vom 1. März 1872 ab zur amtlichen Ausfertigung gelangenden Gesindedienstbücher müssen nach einem im ganzen Umfange der Monarchie gleichmäßig zur Anwendung kommenden, von dem Minister des Innern vorzuschreibenden Muster gedruckt u. eingerichtet sein. Wer die Ausfertigung eines Gesindebuches verlangt, hat das dazu zu verwendende Formular zu beschaffen und der ausfertigenden Behörde vorzulegen. — Die Herstellung und der Verkauf dieser Formulare unterliegt nur den allgemeinen gewerbsteuerlichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften. § 2. Jedes vom 1. März 1872 ab in Preußen amtlich ausgefertigte Gesindedienstbuch kann im ganzen Umfange der Monarchie zur Eintragung von Dienstzeugnissen gebraucht werden. [1]) — In wie weit die vor dem bezeichneten Tage ausgefertigten Gesindedienstbücher fernerhin auch außerhalb des Geltungsbereiches derjenigen gesetzlichen Vorschriften, auf Grund deren sie ausgefertigt sind, zur Eintragung von Dienstzeugnissen gebraucht werden können, hat der Minister des Innern zu bestimmen. § 3. Vom 1. März 1872 ab werden die bestehenden Stempelabgaben von Gesindedienstbüchern und Gesinde-Entlassungsscheinen aufgehoben und dürfen weder Gebühren noch sonstige Abgaben für die Ausfertigung, Vorzeigung u. Visirung der Gesindedienstbücher od. für die Beglaubigung der Dienstzeugnisse in denselben erhoben werden. — Von demselben Zeitpunkte an wird der gesetzliche Preis der zu den Seefahrtsbüchern zu verwendenden Formulare von 1 M 5 P auf 25 P für das Exemplar ermäßigt. [1]) § 4. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere der § 2 der Verordnung vom 29. Sept. 1846 und die Position Gesinde-Entlassungsscheine im Tarife zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 treten vom 1. März 1872 ab außer Kraft. § 5. Die Minister des Innern u. der Finanzen sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. [2])

Diensteide,[3]) bezüglich der strafrechtlichen Be-

---

[1]) Zufolge Bundesrathsbeschlusses vom 28. Febr. 1873 [Erlaß des Ministers des Innern vom 31. März 1873] dürfen die in den einzelnen Bundesstaaten gültig ausgestellten Gesindebücher in dem gesammten Reichsgebiete zur Eintragung von Dienstzeugnissen benutzt werden.

[1]) Der Preis der Dienstbücher für den Binnenschifffahrtsverkehr beträgt 10 P; Erlaß des Ministers des Innern vom 10. Oct. 1872.

[2]) Instruction zur Ausführung des Gesetzes v. 21. Febr. 1872, betr. die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern, v. 26. Febr. 1872: 1. Die gedachten Dienstbücher sind in Octavform, in einer Höhe von ungefähr 16 cm und in einer Breite von ungefähr 10 cm anzulegen. mit einem festen Pappdeckel und im Innern mit 8 Blättern von gutem Schreibpapier zu versehen. Auf der ersten Seite des ersten Blatts, dem Titelblatte, ist das Signalement des Dienstboten nach Anlage A einzutragen. Die folgenden Seiten sind nach Anlage B [die Anlagen A. und B. werden hier nicht abgedruckt] in der Art einzurichten, daß die Kolonnen des Formulars: „Nummer des Dienstes" bis „Tag des Dienstantritts" [1—5 incl.] auf die linke Seite des Dienstbuchs, dagegen die Kolonnen: „Grund des Dienstaustritts ꝛc." u. „Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde" [6 und 7] auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen und jede zwei, in dieser Weise zusammengehörige Seiten Raum zur Eintragung von zwei Dienstattesten gewähren. 2. Die Herstellung und der Verkauf der Formulare zu den Gesindedienstbüchern unterliegt nach § 1 des Gesetzes nur den allgemeinen gewerbesteuerlichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften, ist also der Privatindustrie überlassen. Die mit der Ausfertigung der Dienstbücher beauftragten Behörden sind nicht verpflichtet, Formulare zu Dienstbüchern vorräthig zu halten; — vielmehr ist es Sache desjenigen, welcher die Ausfertigung eines Dienstbuchs verlangt, das dazu zu verwendende Formular zu beschaffen und vorzulegen. Dienstbücher, welche dem vorgeschriebenen Muster nicht entsprechen, sind von den betreffenden Behörden zur Ausfertigung nicht anzunehmen. 3. Bis auf weitere Bestimmung dürfen die vor dem 1. März d. J. ausgefertigten Gesindedienstbücher, soweit sie hierzu noch Raum gewähren, auch noch ferner zur Eintragung von Dienstattesten im ganzen Umfange der Monarchie benutzt werden. 4. Durch die Vorschrift im § 3 des Gesetzes, nach welcher vom 1. März d. J. ab weder Gebühren noch sonstige Abgaben für die Ausfertigung, Vorzeigung und Visirung der Gesindedienstbücher oder für die Beglaubigung der Dienstzeugnisse in denselben erhoben werden dürfen, sind die in einzelnen Theilen des Staats bisher auf Grund besonderer Bestimmungen zulässig gewesenen derartigen Gebühren aufgehoben. 5. In den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über Ausfertigung und die Führung von Gesindedienstbüchern, namentlich also auch über die Verpflichtung zur Führung solcher Bücher und über die Ertheilung von Dienstzeugnissen in denselben, ist durch das Gesetz vom 21. Febr. d. J. nichts geändert worden.

[3]) Die Form derselben ist durch königliche Verordnung vom 6. Mai 1867 für die im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten dahin festgestellt: „Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfass-

deutung der amtlichen Versicherung unter Berufung auf den Diensteid, s. Str.-G.-B. § 155 Nr. 3 u. § 359.

Dienstherrschaften, Rechte u. Pflichten derselben gegen das Gesinde, s. die Gesindeordnungen.

Dienstentlassung s. Amtsentfernung.

Dienstlohn s. Arbeitslohn.

Dienstpersonal der Eisenbahnen, Vorschriften für dasselbe, s. Betriebs-Reglement §§ 1 ff. (S. 151.)

Dienstpferde der Beamten und Offiziere sind von Vorspannleistung befreit, s. unter Naturalleistungen, Ges. vom 13. Febr. 1875, § 3 Nr. 4.

Dienstpflicht.

I. Militärische,

s. Ersatz-Ordnung §§ 6 ff., 14 ff., 18 ff. u. Control-Ordnung §§ 5 ff., 15, 16 (S. 210).

II. Dienstpflichten des Gesindes

s. unter die Gesinde-Ordnungen. In Betreff der Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter s. Gesetz vom 24. April 1854; **§ 1.** Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft od. der zu seiner Aufsicht gestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu 15 M oder Gefängniß bis zu drei Tagen verwirkt. — Dieser Antrag kann nur innerhalb 14 Tagen seit Verübung der Uebertretung, od., falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden. — Den Antrag auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 bei der Local-Polizeibehörde anzubringen, ist nur dann zulässig, wenn weder die Herrschaft noch ein von ihr bestellter Stellvertreter od. ein Beamter der Herrschaft die Localpolizei verwaltet. An Stelle der Localpolizei tritt in diesem Falle der Landrath. — Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrages zulässig. **§ 2.** Die Bestimmungen des § 1 finden auch Anwendung: a) auf die bei Stromschiffern in Dienst stehenden Schiffsknechte (Gesetz vom 23. Sept. 1835); b) auf das Verhältniß zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, u. den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern; c) auf das Verhältniß zwischen dem Besitzer eines Landgutes od. einer anderen Acker- od. Forstwirthschaft, sowie den von ihm zur Aufsicht über die Wirthschaftsarbeiten bestellten Personen u. solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen od. auf dem Gute befindlichen Gebäuden oder gegen einen im Voraus bestimmten Lohn behufs der Bewirthschaftung angenommen sind (Instleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Kathenleute u. dgl.); d) auf das Verhältniß zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Ernte-Arbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen ꝛc. verdungen haben und dem Arbeitsgeber oder den von ihm bestellten Aufsehern. **§ 3.** Gesinde, Schiffsknechte, Dienstleute oder Handarbeiter der § 2 a, b, c, d bezeichneten Art, welche die Arbeitsgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitsgebern verabreden, od. zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, haben Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre verwirkt. **§ 4.** Hausoffizianten (§ 177 seq., Tit. 5, Th. II. des Allg. Landrechts) sind den Strafvorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen. **§ 5.** Die festgesetzten Geldstrafen fließen zur Ortsarmenkasse.

Dienstunfähigkeit, als Grund des freiwilligen Rücktritts vom Amte mit Pension, s. Pensionsgesetz §§ 20, 30; als Grund unfreiwilliger Pensionirung, s. Disciplin, Ges. v. 21. Juli 1852 §§ 88 ff.; als Folge strafgerichtlicher Verurtheilung, s. Str.-G.-B. §§ 31, 33, 37.

Dienstvergehen, s. Str.-G.-B. §§ 331—359 u. Disciplin.

Dietriche, Verabfolgung von solchen ohne polizeiliche Erlaubniß seitens der Schlosser, s. Str.-G.-B. § 369 Nr. 1.

Disciplin der Beamten u. Geistlichen.

I. Gesetz, betr. die Dienstvergehen der nicht-richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, v. 21. Juli 1852.[1])

§ 1. Das gegenwärtige Gesetz findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle in mittelbarem oder unmittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 fallen.[2])

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§ 2. Ein Beamter, welcher 1) die Pflichten

---

ung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe ꝛc." Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen. — Bei den im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten tritt denselben diejenige Eidesnorm hinzu, mittels deren diese Beamten sich, den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben. — Der Diensteid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Aemter.

[1]) Durch Verordnung vom 23. Sept. 1867 ist dieses Gesetz mit den in den Noten zu §§ 60, 61, 65, 67, 68, 69, 72, 73, 74 und 77 enthaltenen Abänderungen auch in den neuen Provinzen in Wirksamkeit getreten.

[2]) Bezüglich des Disciplinarverfahrens gegen Gemeindebeamte, s. unter § 78; gegen Amts- u. Kreisbeamte, s. Kreisordnung §§ 35, 68, 134 Nr. 3; gegen Provinzialbeamte, s. Provinzialordnung § 98; gegen Mitglieder der Verwaltungsgerichte, s. unter Verwaltungsgerichte, Gesetz vom 3. Juli 1875, §§ 12, 20—25; Gesetz vom 26. Juli 1876, § 169; gegen Geistliche das hiernächst abgedruckte Gesetz vom 12. Mai 1873; gegen Reichsbeamte, s. unter Reichsbeamte, Gesetz vom 31. März 1873, §§ 80 ff.

verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder 2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordern, unwürdig zeigt, unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes. **§ 3.** Ist eine der unter § 2 fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind. **§ 4.** Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disciplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden. — Wenn im Laufe eines Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disciplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. **§ 5.** Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens od. des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten. — Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disciplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disciplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei. **§ 6.** Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disciplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des § 100. **§ 7.** Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern od. auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird. **§ 8.** Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig. **§ 9.** Dauert die unerlaubte Entfernung länger als 8 Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt. — Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von 4 Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein. **§ 10.** Die Entziehung des Diensteinkommens (§ 8) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disciplinarverfahren statt. **§ 11.** Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disciplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergibt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist. **§ 12.** Die Einleitung eines Disciplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§ 9) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint. **§ 13.** Die in dem § 9 erwähnte Aufforderung, sowie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind giltig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie Demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuation vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt, oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten. **§ 14.** Die Disciplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen, Entfernung aus dem Amte. **§ 15.** Ordnungsstrafen sind: 1) Warnung, 2) Verweis, 3) Geldbuße, 4) gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens 8 Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind. — Zu dieser Beamtenklasse werden im Allgemeinen nur gerechnet: Executoren, Boten, Castellane, Diener u. die zu ähnlichen, sowie die zu bloß mechanischen Functionen bestimmten Beamten. Außerdem ist das Staatsministerium ermächtigt, in der Steuer-, Post-, Polizei- und Eisenbahnverwaltung diejenigen Beamtenkategorien speciell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können. **§ 16.** Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen: 1) in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens u. Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen. — Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung; 2) in Dienstentlassung. Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disciplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebniß unabhängigen Grunde das Amtsverhältniß bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist. — Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, u. lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disciplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit od. auf gewisse

Beziehung auf die Verhängung von Geld-
ßen ist die Befugniß der Dienstvorgesetzten be-
nzt, wie folgt: Die Vorsteher derjenigen Be-
rden, welche unter den Provinzialbehörden
hen, einschließlich die Landräthe, können gegen
ihnen selbst untergebenen Beamten, sowie
en die Beamten der ihnen untergeordneten
hörden Geldbußen bis zu 9 M verfügen.
iche Befugniß haben die Vorsteher der Post-
alten in Bezug auf ihre Untergebenen und
Postinspectoren in Bezug auf die Unterbe-
n ihres Bezirks. — Andere Vorgesetzte der
ren Beamten dürfen solche Geldbußen nur
ern verfügen, als ihnen die Befugniß zur
ängung von Geldbußen durch besondere Ge-
oder auf Grund solcher Gesetze erlassene
uctionen beigelegt ist. — Den Oberpost-
oren, dem Telegraphendirector, sowie den
der Staatsregierung eingesetzten Behörden
Eisenbahnverwaltung steht die Befugniß zu,
alle ihnen untergebenen Beamten Geld-
bis zu 30 M zu verhängen. — Die Pro-
lbehörden sind ermächtigt, die ihnen unter-
eten Beamten mit Geldbuße bis zu 90 M
egen, besoldete Beamten jedoch nicht über
trag des einmonatlichen Diensteinkommens
. — Gleiche Befugniß haben die Vorsteher
ovinzialbehöreen in Ansehung der bei letz-
ngestellten unteren Beamten. — Die Mi-
aben die Befugniß, allen ihnen unmittel-
r mittelbar untergebenen Beamten Geld-
is zum Betrage des monatlichen Dienst-
tens, unbesoldeten Beamten aber bis zur
von 90 M aufzuerlegen. — Welche Be-
n Sinne dieses Paragraphen zu den un-
rechnen sind, wird durch das Staats-
um bestimmt. — **§ 20.** Nur diejenigen
gesetzten, welche gegen die in § 15,
zeichneten Beamten Geldbuße verhängen
ind ermächtigt, gegen dieselben Arrest-
t verfügen. — Diejenigen Vorgesetzten,
rafgewalt auf Geldbuße bis zu 9 M
ist, dürfen bei den ...

(§ 24 Nr. 2), oder von
nister. **§ 24.** Die entsch
behörden erster Instanz sin
hof zu Berlin (§ 29) in
Beamten, zu deren Anstellu
ungen, welche zur Zeit der
der Untersuchung gelten, e
oder von den Ministern au
Bestätigung oder Genehmig
2) die Provinzialbehörden, a
die Provinzial-Schulcollegi
Steuerdirectionen, die Ober
neralcommissionen, die Milit
Polizeipräsidium zu Berlin,
missariate, in Ansehung alle
ihnen angestellt od. ihnen un
vorstehend unter 1 begriffen
vinzialbehörden werden in dies
gestellt die unter den Ministern
verwaltungsbehörden in Dienst
keine Provinzialbehörden beste
nerallandschafts- u. Hauptritte
§ 25. Für diejenigen Kategor
welche nicht unter den im § 2
griffen sind, ist die entscheid
behörde die Regierung, in dere
iren[2]), und für die in Berlin
fungirenden die Regierung in Po
Zuständigkeit der Provinzialbe
dem Staatsministerium auf ei
solcher Beamten ausgedehnt we
den Ministern ernannt oder
aber nicht zu den etatsmäßigen
Provinzialbehörde gehören. § 2
daß bei der zuständigen Discip
beschlußfähige Anzahl von Mitgli
handen ist, oder wenn auf den
amten der Staatsanwaltschaft
schuldigten der Disciplinarhof
sein von Gründen anerkennt, aus
befangenheit der zuständigen Dis
bezweifelt werden kann, tritt ein
das Staatsministerium ...

Vernehmung des Gutachtens des Disciplinarhofes, entschieden. § 29. Der Disciplinarhof besteht aus einem Präsidenten und 10 anderen Mitgliedern, von denen wenigstens 4 zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen. — Die Mitglieder des Disciplinarhofes werden von dem Könige auf 3 Jahre ernannt. — Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit. — Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden. § 30. Zur Erledigung der Disciplinarsachen ist bei dem Disciplinarhofe die Theilnahme von wenigstens 7 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens 2 zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen. § 31. Bei den Provinzialbehörden werden die Disciplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder theil nehmen müssen. In diesen Plenarsitzungen steht, bei den Regierungen, den Mitgliedern derselben nur dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhandlung im Plenum beigelegt ist. Bei den übrigen Provinzialbehörden nehmen an den zur Erledigung der Disciplinarsachen bestimmten Plenarsitzungen nur die etatsmäßigen Mitglieder u. diejenigen theil, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Bei den Eisenbahncommissariaten tritt zur Erledigung der Disciplinarsachen der ein- für allemal hierzu bestimmte Commissarius der Regierung, in deren Bezirk das Eisenbahncommissariat seinen Sitz hat, in Berlin der Justitiarius des Polizeipräsidiums, ein. Alle in dieser Weise zur Theilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine collegialische Einrichtung hat. § 32. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen, und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft. — Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die Behörde ernennt, von der die Einleitung des Disciplinarverfahrens verfügt wird. — Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen. § 33. Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung, das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falls nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen. — Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme berichten. In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses. § 34. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung der Anschuldigungsschrift zu einer von dem Vorsitzenden der Disciplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen. § 35. Bei der mündlichen Verhandlung, welche nicht in öffentlicher Sitzung stattfindet, gibt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. — Der Angeschuldigte wird vernommen. — Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage, und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört. — Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu. § 36. Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines od. mehrerer Zeugen, sei es durch einen Commissar, oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung u. verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist. § 37. Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advocaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advocaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disciplinarbehörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Verwarnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden. § 38. Bei der Entscheidung hat die Disciplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten. — Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten. — Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, od. in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt. § 39. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden u. dem Protokollführer unterzeichnet. § 40. Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution od. Opposition) findet nicht statt. § 41. Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staatsministerium sowol dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten offen. § 42. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen. — Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündet worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei

nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist. § 43. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht Demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen. — Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden. — Neue Thatsachen, welche die Grundlagen einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden. § 44. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt, oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt. — Innerhalb 14 Tage nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen. — Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden. § 45. Nach Ablauf der in dem § 44 bestimmten Frist werden die Acten an das Staatsministerium eingesandt. — Das Staatsministerium beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten; in Sachen jedoch, in welchen der Disciplinarhof in erster Instanz geurtheilt hat, auf den Vortrag zweier von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, von denen einer dem Justizministerium angehören muß. — Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so kann das Staatsministerium keinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disciplinarhofes eingeholt worden ist. — Der Disciplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen u. ein Beamter der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist. Der Letztere wird in diesem Falle vom Minister des Ressorts bezeichnet. § 46. Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disciplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten od. nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Staatsministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disciplinarstrafe verhängen, od. die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen. § 47. Eine jede Entscheidung der Disciplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Vorläufige Dienstenthebung.

§ 48. Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein: 1) wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht; 2) wenn im Disciplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet. § 49. In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses, oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird. — Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils, ohne Schuld des Verurtheilten, aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§ 51) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von 10 Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disciplinarverfahrens beschlossen wird. — In dem § 48 unter Nr. 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disciplinarsache ergehenden Entscheidung. § 50. Die zur Einleitung der Disciplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disciplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen. § 51. Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens. — Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen. — Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet. § 52. Der zu den Kosten (§ 51) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat. — Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wol aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen. § 53. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden. — Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist. § 54. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Vierter Abschnitt.

Nähere und besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Justizverwaltung.

§ 55. Hinsichtlich der Beamten der Justiz-

verwaltung, welche kein Richteramt bekleiden, gelten die nachfolgenden näheren Bestimmungen.[1] § 56. Der Justizminister kann gegen alle Beamte Ordnungsstrafen jeder Art (§§ 15, 19) verhängen, vorbehaltlich der in den §§ 66—68 enthaltenen Einschränkungen. § 57. Der Staatsanwalt bei einem Appellationsgerichte (Oberstaatsanwalt, General-Procurator) ist befugt, gegen alle im Bezirke des Appellationsgerichts angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft Warnungen und Verweise gegen die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten (Polizeianwalte) und gegen die Beamten der gerichtlichen Polizei Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu 30 M zu verhängen. — Die Artikel 280, 281, 282 der Rheinischen Strafproceßordnung sind aufgehoben. § 58. Der Staatsanwalt bei einem Gerichte erster Instanz (Ober-Procurator) ist befugt, allen Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei im Bezirke dieses Gerichtes Warnungen zu ertheilen. § 59. Die Vorgesetzten, welche außer dem Justizminister befugt sind, von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft gegen Bureau- und Unterbeamte der Gerichte Ordnungsstrafen zu verhängen, sind, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 60 und 61: 1) Der erste Präsident des Obertribunals in Ansehung der bei demselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von 90 M nicht übersteigen. 2) Der erste Präsident eines Appellationsgerichts, in Ansehung der Beamten innerhalb des Appellationsgerichtsbezirks, mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbußen. 3) Der Präsident oder Director eines Gerichts erster Instanz in Ansehung der Beamten innerhalb des Bezirks dieses Gerichts. Die Geldbuße darf die Summe von 30 M nicht übersteigen. 4) Der Dirigent einer Kreisgerichtsdeputation in Ansehung der bei derselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von 9 M nicht übersteigen. 5) Der Einzelrichter in Ansehung der bei dem Gerichte (der Gerichtscommission) angestellten Beamten mit der nämlichen Einschränkung in Betreff der Geldbuße. 6) Der Präsident des Revisions-Collegiums in Ansehung der bei dieser Behörde angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von 90 M nicht übersteigen. 6) Der Generalauditeur in Ansehung der bei dem Generalauditoriate angestellten oder dieser Behörde untergeordneten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von 90 M nicht übersteigen. § 60. [2]) In Ansehung der Gerichtsvollzieher, welche für das Gebiet des Rheinischen Rechtsverfahrens angestellt sind, finden die Bestimmungen des § 59 mit der Modification Anwendung, daß Arreststrafen gegen sie nicht zu verhängen sind, und die Befugniß, Warnungen, Verweise u. Geldstrafen auszusprechen, nur den Beamten der Staatsanwaltschaft zusteht, und zwar: 1) Dem General-Staatsanwalt bei dem Obertribunal in Ansehung der bei diesem Gerichtshofe angestellten Gerichtsvollzieher. Die Geldbuße darf die Summe von 90 M nicht übersteigen. 2) Dem General-Procurator bei dem Appellationsgerichtshofe in Ansehung derjenigen, welche in dem Appellationsgerichtsbezirke angestellt sind, mit der nämlichen Beschränkung in Ansehung der Geldbuße. 3) Dem Ober-Procurator eines Landgerichts in Ansehung derjenigen, welche in dem Bezirke dieses Gerichts angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von 30 M nicht übersteigen. § 61. [1]) Die Befugniß, Ordnungsstrafen gegen Parketsecretäre auszusprechen, steht zu: 1) Dem General-Staatsanwalt bei dem Obertribunal u. dem General-Procurator bei dem Appellationsgerichte zu Köln gegen diejenigen, welche in deren Parket angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von 90 M nicht übersteigen. 2) Dem Ober-Procurator bei einem Landgerichte gegen diejenigen, welche in seinem Parket angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von 30 M nicht übersteigen. § 62. Die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen geht: 1) in den Fällen des § 59, Nr. 1 und 2 an den Justizminister; 2) in den Fällen des § 59, Nr. 3, 4 und 5 an den ersten Präsidenten des Appellationsgerichts, und von dessen Verfügung an den Justizminister; 3) von den Verfügungen eines Beamten der Staatsanwaltschaft an den höheren Beamten derselben, und von dessen Verfügung an den Justizminister; 4) in den Fällen des § 59, Nr. 6 an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten; 5) in den Fällen des § 59, Nr. 7 an den Kriegsminister. § 63. Die Bestimmungen über die Entfernung aus dem Amte (§ 23, Nr. 1, §§ 24 ff.) finden auf die Beamten der Staatsanwaltschaft Anwendung. In Ansehung der Polizeianwalte u. der Beamten der gerichtlichen Polizei ist deren sonstige amtliche Eigenschaft für die Zuständigkeit der Disciplinarbehörde maßgebend. § 64. Hinsichtlich der Bureau- u. Unterbeamten bei den Gerichten (§ 59) treten folgende Modificationen ein: 1) die Verfügung wegen Einleitung des Disciplinarverfahrens steht auch bei den von dem Justizminister ernannten Beamten dem Appellationsgerichte, und die Ernennung des Untersuchungscommissars dem ersten Präsidenten des Gerichts zu, unbeschadet der Befugniß des Justizministers zu dieser Verfügung und Ernennung; 2) die entscheidende Disciplinarbehörde erster Instanz ist das Appellationsgericht, und zwar in derjenigen Abtheilung, in welcher der erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt; 3) der Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte

[1]) Bezüglich der Richter s. Gesetz v. 7. Mai 1851.

[2]) In der Fassung der Verordnung vom 23. Sept. 1867, Art. V.: § 60. In Ansehung der Gerichtsvoigte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover finden die Bestimmungen des § 59 mit der Modification Anwendung, daß die [...] Ordnungsstrafen gegen die bei den Amtsgerichten [...] Gerichtsvoigte zusteht: 1. dem Kronober[...] [...]hung der Gerichtsvoigte im Sprengel des [...]hts. Die Geldbuße darf die Summe von [...] [...]steigen; 2. dem Kronanwalt in Ansehung der [...] Bezirke des Obergerichts. Die Geldbuße [...] von 30 M nicht übersteigen; 3. dem betreff[...] [...] mit der nämlichen Beschränkung in Anseh-

[1]) In der Fassung der Verordn. v. 23. Sept. 1867, Art. V: § 61. Gegen Bureau- und Unterbeamte, welche unter der alleinigen Aufsicht der Staatsanwaltschaft stehen, können Ordnungsstrafen festgesetzt werden: 1. von dem Beamten der Staatsanwaltschaft, bei welchem sie angestellt oder beschäftigt sind, mit der im § 60, Nr. 2 bezeichneten Beschränkung; 2. von dem höheren Beamten der Staatsanwaltschaft mit der in Nr. 1 ebendaselbst angegebenen Beschränkung.

geordnet, so werden die unter Nr. 1 u. 2
neten Befugnisse von dem Generalauditoriate
em Generalauditeur wahrgenommen, unbe-
der Befugniß des Kriegsministers, die
tung der Untersuchung zu verfügen u. den
issar zu ernennen. § 65.[1]) Wenn ein
tsschreiber oder Gerichtsvollzieher im Be-
des Rheinischen Appellationsgerichtshofes
n ein Dienstvergehen begangen hat, wel-
mit schwererer Strafe als Verweis oder
ße zu ahnden ist, so findet das durch die
nung vom 21. Juli 1866 vorgeschriebene
ren statt. — An der Befugniß der Gerichte,
r im § 3 jener Verordnung bestimmten
zu verhängen, sowie über die in der
stattfindenden Dienstvergehen zu erkennen,
ichts geändert. — Die §§ 2—7, 48—50
enwärtigen Gesetzes finden ebenfalls An-
g; in Ansehung der Gerichtsschreiber auch
8—13 und 51—53. Jedoch steht die
ng der Amtssuspension (§ 50), welche auf
iftlichen Antrag des Staatsanwalts er-
ann, nur dem Gerichte zu, welches in der
narsache zu erkennen hat, vorbehaltlich
einer Verfügung des Landgerichtes zu-
Beschwerde an den Appellationsgerichts-
66. Auf die Advocaten, Rechtsanwalte
arien finden nur die Bestimmungen der
und der §§ 48—50 dieses Gesetzes An-
. — Im Übrigen gelten die nachstehen-
schriften (§§ 67—77). § 67.[2]) Hin-
er Notarien im Bezirke des Rheinischen
onsgerichtshofes zu Köln verbleibt es
Verordnung vom 25. April 1822. —
r Amtssuspension gelten die Bestimm-
s letzten Absatzes des § 65. § 68.[3])

Fassung der Verordnung vom 23. Sept. 1867.
65. Wenn ein Gerichtsvoigt im Gebiete des vor-
igreichs Hannover, oder ein Bureau- oder Unter-
im § 61 bezeichneten Kategorie ein Dienstvergehen
, welches mit höherer als bloßer Ordnungsstrafe
0, 61] zu ahnden ist, so richtet sich das Ver-

Procurators die Amtssus
Wenn 1) auf den Antrag
oder des Angeschuldigten
ationsgericht das Vorha
anerkennt, aus welchen
zuständigen Ehrenraths
bezweifelt werden kann,
oder Disciplinarrath eine
in Fällen, wo sie stattfinde
oder die Erledigung einer
naruntersuchung in einer
gen Weise verzögert, so k
gericht — in den Fällen z
lassener Aufforderung zur
weise zur Beschleunigung
durch einen in der Plenarsi
die Sache zur Untersuchung
sich ziehen. § 71. Wenn d
die Sache an sich zieht, so b
Präsident einen Richter mi
und es kommen die Bestin
und dritten Abschnittes des
den Gesetzes vom 7. Mai 1
— Die Berufung steht de
bei dem Appellationsgerich
schuldigten gegen jedes Endu
lange für die Rechtsanwalte
nale ein Ehrenrath oder
besteht, werden die Discip
Gerichtshofe nach den Bestin
und dritten Abschnittes des di
Gesetzes vom 7. Mai 1851
sichtlich der Disciplinarstrafe
der §§ 71, 72 und 75 der
April 1847[3]) u. für das Ge

— In Ansehung der Rechtsanwalte
in den übrigen Landestheilen tritt
Bildung eines Ehrenraths unter den
Notarien vom 30. April 1847 in Wi
ung dieser beiden Gesetze unterliegt
Modificationen.
[1]) In der Fassung der Verordnun
Art. V.: § 69. Die Befugnisse de

Rechtsverfahrens die Verordnung vom 7. Juni **1844 zur Anwendung. § 74.** [1]) Die §§ 15, 16 **und** 17 **der Verordnung** vom 30. April 1847 **werden aufgehoben.** Gegen jede definitive **Entscheidung** des **Ehrenraths** steht sowol der **Staatsanwaltschaft**, als dem Angeschuldigten, die **Berufung an das Obertribunal** offen. Die Anmeldung **erfolgt** bei dem Ehrenrathe, der die **angefochtene Entscheidung** erlassen hat. Im Übrigen **kommen für das Verfahren** die Vorschriften der **§§ 37 bis 43** des die **Richter** betreffenden Gesetzes **vom 7. Mai 1851** zur Anwendung. **§ 75. Wenn Dienstvergehen** eines Advocaten oder Rechtsan**walts in der** Sitzung des **Obertribunals**, eines **Appellationsgerichtshofes**, eines Schwurgerichts**hofes, eines Landgerichtes**, Kreisgerichtes oder **Stadtgerichtes** vorfallen, so ist das Gericht, wel**ches die Sitzung** hält, selbst wenn es nur eine **Abtheilung des** ganzen Gerichtes bildet, befugt, **über diese Vergehen** sofort oder in einer fortge**setzten Sitzung** zu erkennen. Dieselbe Befugniß hat **das Gericht** oder die Abtheilung desselben in **Ansehung** der in der Sitzung ermittelten Dienst**vergehen, wenn** darüber sofort erkannt werden **kann. § 76. Gegen** die von einem anderen Ge**richte, als dem** Obertribunale erlassenen Urtheile **findet die Berufung** an dieses letztere Gericht **statt. — Im Übrigen kommen** die §§ 37 ff. des **zweiten und** dritten Abschnittes des die Richter **betreffenden** Gesetzes vom 7. Mai 1851 zur An**wendung.** Der § 1 der Verordnung vom 7. Juni **1844 ist aufgehoben. § 77.** [2]) Wenn ein Rechts**anwalt,** ein Notar, oder ein Gerichtsvollzieher **durch Blindheit,** Taubheit oder ein sonstiges kör**perliches** Gebrechen, oder wegen Schwäche seiner **körperlichen** oder geistigen Kräfte zu der Erfüll**ung seiner** Amtspflichten dauernd unfähig ist, so **hat der** Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte **ihn oder** seinen nöthigenfalls zu bestellenden **Curator schriftlich** unter Angabe der Gründe zur **Niederlegung** des Amtes aufzufordern. — Tritt **innerhalb** sechs Wochen nach dieser Aufforderung **die freiwillige** Niederlegung des Amtes nicht ein, so **beschließt das Appellationsgericht** in seiner Plenarversammlung, **nachdem das** im § 61 **des** die Richter betreffenden **Gesetzes** vom 7. **Mai** 1851 vorgeschriebene **und geeigneten Falls im § 62** daselbst zugelassene **Verfahren stattgefunden hat,** nach Anhörung der Staatsanwaltschaft endgiltig **darüber, ob der** Fall **der** Niederlegung **des Amts** vorliege. — Beschließt das Gericht, daß dieser Fall vorhanden sei, so **kann der Justizminister** die Stelle für **erledigt erklären.**

Fünfter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Gemeindebeamten.

§ 78. In Bezug **auf solche Gemeindebeamte,** die weder von dem **Könige, noch von der Be**zirksregierung oder deren **Präsidenten** [1]) **ernannt** oder bestätigt werden, **gilt die nachstehende besondere** Vorschrift: **Außer dem Präsidenten** der Bezirksregierung **kann auch diejenige Behörde,** welcher die Ernennung **oder Bestätigung der** Beamten zusteht, wenn **Veranlassung zu einem** förmlichen Disciplinar**verfahren vorliegt, die Einleitung** desselben **verfügen u. den Untersuchungs**-Commissar ernennen. — **Nach** geschlossener **Vor**untersuchung werden **die Acten dem Präsidenten** der **Bezirksregierung übersandt.**

Sechster Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militärverwaltung.

§ 79. Gegen Beamte der Militärverwaltung, welche nicht zu den **im** § 24 bezeichneten Kategorien gehören, verfügt der commandirende General des Armeecorps die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Commissar. Die entscheidende Disciplinarbehörde erster Instanz ist die Militär-Disciplinarcommission. **§ 80.** Die Militär-Disciplinarcommission hat ihren Sitz am Garnisonorte des Generalcommandos u. besteht für jedes Armeecorps aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von welchen drei zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder zu den Rittmeistern, die übrigen zu den obern Beamten der Militärverwaltung gehören müssen. Ist der Angeschuldigte ein Militärarzt, so müssen die drei letztgenannten Mitglieder der Commission stets Militär-Oberärzte sein. — Die Mitglieder der Commission werden von dem Kriegsminister ernannt. **§ 81.** Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militärintendanturen und Militär-Disciplinarcommissionen werden von dem Corpsauditeur oder einem anderen durch den Kriegsminister bezeichneten Auditeur wahrgenommen. **§ 82.** In Betreff der Verfügung von Disciplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, gegen Militärbeamte kommen die auf diese Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung. — Dasselbe gilt von der Amtssuspension aller Beamten der Militärverwaltung im Falle des Krieges.

---

[1]) **In der** Fassung der Verordnung vom 23. Sept. 1867, **Art. V.: § 74.** Gegen jede definitive Entscheidung eines **Ehrenrathes oder** Disciplinarrathes steht sowol der Staats**anwaltschaft als dem** Beschuldigten die Berufung an den obersten **Gerichtshof frei.** Die Anmeldung erfolgt bei dem Disciplinarrathe oder Ehrenrathe, welcher die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren **nach** den Vorschriften der §§ 37—43 des die Richter **betreffenden Gesetzes** vom 7. Mai 1851. — Die §§ 15, 16 u. **17 der Verordnung** vom 30. April 1847 bleiben außer Anwendung.

[2]) **In der** Fassung der Verordnung vom 23. Sept. 1867, **Art. V.: § 77.** Wenn ein Rechtsanwalt (Anwalt, Advocat), **ein Notar oder Gerichtsvollzieher** durch Blindheit, Taubheit oder **ein sonstiges körperliches** Gebrechen od. wegen Schwäche seiner **körperlichen oder** geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner **Amtspflichten dauernd** unfähig ist, so hat der Staatsanwalt **bei dem Appellationsgerichte** ihn oder seinen nöthigenfalls zu **bestellenden Curator** schriftlich unter Angabe der Gründe zur **Niederlegung des Amtes** aufzufordern. Tritt innerhalb 6 Wochen **nach dieser Aufforderung** die freiwillige Niederlegung des Amtes **nicht ein, so beschließt** das Appellationsgericht in seiner Plenar**versammlung, nachdem** das im § 61 des die Richter betreffenden **Gesetzes** vom 7. Mai 1851 [illegible] **geeigneten Falls das im § 62 daselbst** [illegible] **stattgefunden hat, nach** Anhörung der Staatsanwaltschaft [illegible] **darüber, ob der** Fall der Niederlegung des Amts [illegible] **Beschließt das Gericht,** daß dieser Fall vorhanden sei, so kann **der Justizminister** die Stelle für erledigt erklären.

[1]) In der Provinz Hannover tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Landdrost (Verordnung v. 23. Sept. 1867 Art. IV. Ziff. 2).

welche durch eine tadelhafte
ig zu der Belassung im Dienste sich un-
zeigen, oder in ihrer Ausbildung nicht
fortschreiten, können von dem vorgesetzten
r, nach Anhörung der Vorstände der Pro-
Dienstbehörde, ohne weiteres Verfahren
n Dienste entlassen werden. **§ 85.** In
ig der Entlassung der Supernumerarien
sonst zur Erlernung des Dienstes bei
hörden beschäftigten Personen kommen die
bezüglichen besonderen Bestimmungen zur
ung. **§ 86.** In Bezug auf Kanzleidiener,
Castellane u. andere in gleicher Kategorie
oder bloß zu mechanischen Dienstleistungen
e Diener, welche bei den obersten Ver-
sbehörden oder in solchen Verwaltungs-
angestellt sind, in welchen keine Pro-
Dienstbehörden bestehen, entscheidet end-
r Minister, nach Anhörung des Ange-
n und auf den Vortrag zweier Referenten,
stets ein Justitiar, oder, wenn ein
ei der Verwaltungsbehörde nicht ange-
ein Rath des Justizministeriums ge-
ß.

Achter Abschnitt.

gen im Interesse des Dienstes, welche
nstand eines Disciplinarverfahrens sind.
Die nachbenannten Verfügungen, welche
sse des Dienstes getroffen werden können,
Gegenstand des Disciplinarverfahrens,
ich des im § 46 vorgesehenen Falles:
ng in ein anderes Amt von nicht
Range und etatsmäßigem Dienstein-
it Vergütung der reglementsmäßigen
ten. — Als eine Verkürzung im Ein-
es nicht anzusehen, wenn die Gele-
Verwaltung von Nebenämtern entzogen
die Beziehung der für die Dienstun-
ders ausgesetzten Einnahmen mit diesen
lbst fortfällt. — Landräthe, welche
bestimmten Kreis auf Grund ihrer
u. infolge vorgängiger Wahl ernannt
nnen außer im Wege des Disciplinar-

§§ 88 dieses Gesetzes. § 8
welcher durch Blindheit, Tau
stiges körperliches Gebrechen od
seiner körperlichen oder geisti
Erfüllung seiner Amtspflichten
ist, soll in den Ruhestand vers
Sucht der Beamte in einem
Versetzung in den Ruhestand
ihm oder seinem nöthigenfalls
zu bestellenden Curator von
Dienstbehörde unter Angabe de
Pensionsbetrages und der Gründ
eröffnet, daß der Fall seiner
Ruhestand vorliege. **§ 90.**
Wochen nach einer solchen Eröff
der Beamte seine Einwendunge
setzten Dienstbehörde anbringen
schehen, so werden die Verha
vorgesetzten Minister eingereicht
nicht der Beamte von dem Kön
über die Pensionirung entscheide
Entscheidung steht dem Beamte
das Staatsministerium binnen
vier Wochen nach Empfang der
— Des Recursrechtes ungeachtet
von dem Minister sofort der we
waltung vorläufig enthoben wer
Beamte von dem Könige ernann
Entscheidung von dem Könige
des Staatsministeriums. **§ 91.**
dessen Versetzung in den Ruhest
wird das volle Gehalt noch bis z
jenigen Vierteljahres fortgezahlt,
Monat folgt, in dem ihm die schl
ung über die erfolgte Versetzung in
mitgetheilt worden ist. **§ 92.** We
gegen die ihm gemachte Eröffnung
halb sechs Wochen keine Einwend
hat, so wird in derselben Weise ve
er seine Pensionirung selbst nachg
Die Zahlung des vollen Gehalts

[1]) In den neuen Landestheilen sind nach
ordnung vom 23. Sept. 18

dem im § 91 bestimmtem Zeitpunkte. § 93. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter der Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disciplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden. — Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§ 88 bis 92 erfolgen. § 94. Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung. § 95. In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft. — Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§ 93) in den Ruhestand versetzt werden. § 96. Auf Universitätslehrer finden die Bestimmungen der §§ 87 bis 95 keine Anwendung.

Neunter Abschnitt.

Allgemeine und Uebergangsbestimmungen.[1])

§ 97. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten. § 98. Rücksichtlich der Vergehen der Civilstandsbeamten im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln gegen die Gesetze über den Civilstand wird an den Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung durch dieses Gesetz nichts geändert.[2]) § 99. Die gerichtlichen Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Verordnung vom 11. Juli 1849 bereits eröffnet waren, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist. Die ergangenen oder ergehenden Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Verordnung vollstreckt. — Die bereits eingeleiteten Disciplinaruntersuchungen werden bis zum Abschlusse der Voruntersuchung nach den zur Zeit der Einleitung gültig gewesenen Vorschriften zu Ende geführt. Im Übrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung. § 100. Die diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhilfe zu verschaffen, oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, u. dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert. § 101. Insofern bei Verkündigung dieses Gesetzes die verfassungsmäßige Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe, des Obertribunals und des Rheinischen Revisions- und Cassationshofes, noch nicht ausgeführt ist, gelten alle in diesem Gesetze für ein Obertribunal gegebenen Bestimmungen für die oben genannten beiden Gerichtshöfe in ihren Ressorts. § 102. Dieses Gesetz tritt an die Stelle der vorläufigen Verordnung v. 11. Juli 1849.

II. Gesetz über die kirchliche Disciplinar-Gewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, vom 12. Mai 1873.

[I. Allgemeine Bestimmungen.] § 1. Die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener darf nur von Deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden. § 2. Kirchliche Disciplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden. — Der Entfernung aus dem Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung 2c.) muß ein geordnetes processualisches Verfahren vorausgehen. — In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen. § 3. Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disciplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig. § 4. Geldstrafen dürfen den Betrag von 90 M, oder, wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen. § 5. Die Strafe der Freiheitsentziehung (§ 2) darf nur in der Verweisung in eine Demeriten-Anstalt bestehen. — Die Verweisung darf die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung derselben wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine außerdeutsche Demeriten-Anstalt in unzulässig. § 6. Die Demeriten-Anstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist dem Oberpräsidenten der Provinz zur Genehmigung einzureichen. — Er ist befugt, Visitationen der Demeriten-Anstalten anzuordnen, und von ihren Einrichtungen Kenntniß zu nehmen. — Von der Aufnahme eines Demeriten hat der Vorsteher der Anstalt unter Angabe der Behörde, welche sie verfügt, binnen 24 Stunden dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen. Ueber sämmtliche Demeriten ist von dem Vorsteher ein Verzeichniß zu führen, welches den Namen derselben, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält. Am Schluß jedes Jahres ist das Verzeichniß dem Oberpräsidenten einzureichen. § 7. Von jeder kirchlichen Disciplinar-Entscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 60 M, auf Verweisung in eine Demeritenanstalt für mehr als 14 Tage, oder auf Entfernung aus dem Amte (§ 2) lautet, ist dem Oberpräsidenten, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Mittheilung zu machen. — Die Mittheilung muß die Entscheidungsgründe enthalten. § 8. Der Oberpräsident ist befugt, die

1) Diese Uebergangsbestimmungen finden nach Art. VII. der Verordnung vom 23. Sept. 1867 in den neuen Landestheilen insoweit Anwendung, als sie nicht besondere Verhältnisse betreffen, welche zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes in den neuen Provinzen bestanden haben.

2) Vergl. § 7 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes 2c. vom 9. März 1874.

sind.
Berufung an den Staat.] **§ 10.** Gegen
dungen der kirchlichen Behörden, welche
sciplinarstrafe verhängen, steht die Be-
n die Staatsbehörde (§ 32) offen. 1) wenn
scheidung von einer durch die Staatsge-
sgeschlossenen Behörde ergangen ist; 2)
e Vorschriften des § 2 nicht befolgt worden
wenn die Strafe gesetzlich unzulässig ist;
die Strafe verhängt ist: a. wegen einer
g oder Unterlassung, zu welcher die
setze oder die von der Obrigkeit inner-
er Zuständigkeit erlassenen Anordnungen
en, b. wegen Ausübung oder Nichtaus-
nes öffentlichen Wahl- und Stimmrechts,
Gebrauchs der Berufung an die Staats-
(§ 32) auf Grund dieses Gesetzes. **§ 11.**
ufung findet außerdem statt, wenn 1) die
ng aus dem kirchlichen Amte (§ 2, Abs. 2)
iplinarstrafe oder sonst wider den Willen
n Betroffenen ausgesprochen worden ist,
Entscheidung der klaren thatsächlichen
erspricht oder die Gesetze des Staates
meine Rechtsgrundsätze verletzt; 2) nach
vorläufiger Suspension vom Amte das
Verfahren ungebührlich verzögert wird.
ie Berufung steht Jedem zu, gegen
e Entscheidung ergangen ist, sobald er
n zulässigen Rechtsmittel bei der vor-
rchlichen Instanz ohne Erfolg geltend
t. — Liegt ein öffentliches Interesse
ht die Berufung auch dem Oberpräsi-
jedoch erst dann, wenn die bei den
Behörden angebrachten Rechtsmittel
g geblieben sind, oder die Frist zur
derselben versäumt ist. **§ 13.** Die
ist bei dem Königlichen Gerichtshofe
che Angelegenheiten schriftlich anzu-
Die Frist zur Anmeldung beträgt in
der §§ 10 und 11, Abs. 1 für den
Entscheidung Betroffenen 4 Wochen.
t mit Ablauf des Tages, an welchem
dung mit Gründen ihm zugestellt ist

Aufklärung der Sache erford
Die Beweisverhandlungen
eines vereideten Protokollf
§ 18. Die Entscheidung erfo
licher Verhandlung in öffe
Die Oeffentlichkeit kann dur
richtshofes ausgeschlossen
Personen beschränkt werden.
handlungen (§§ 17 und 18)
und die kirchliche Behörde z
können sich durch einen Adv
anwalt vertreten lassen. Ir
bleibens wird nach Lage der
kannt. — Außerdem ist der
lichen Angelegenheiten zu ben
einen Beamten mit seiner Ve
kann. Hat der Oberpräsiden
gelegt, so übernimmt der vo
zeichnete Beamte die Vertretu
§ 20. In dem Termin zu
handlung gibt ein von den
Gerichtshofes aus der Zahl
nannter Referent eine Darste
sie aus den bisherigen Verh
geht. Hierauf wird der Be
Vertreter, sowie der Vertreter
hörde und des Ministers de
legenheiten mit ihren Vor- un
§ 21. Bei der Entscheidung h
ohne an positive Beweisregel
nach seiner freien, aus dem g
Verhandlungen und Beweise
zeugung zu entscheiden. In d
weder die Verwerfung der
Vernichtung der angefochtenen
zusprechen. — Das mit Grün
theil wird in der Sitzung, in
liche Verhandlung beendet wo
einer der nächsten Sitzungen v
Ausfertigung desselben dem
dessen Vertreter, sowie der ki
und dem Minister der geistliche

fügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 3000 M zu erzwingen (§ 8, Abs. 2). — Gegen diese Verfügungen steht der kirchlichen Behörde die Beschwerde bei dem Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten offen.

[III. Einschreiten des Staats ohne Berufung.] **§ 24.** Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen werden. — Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge. **§ 25.** Dem Antrage muß eine Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde vorausgehen, gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten. Steht der Angeschuldigte unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des Deutschen Reichs, so ist derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern. — Die Aufforderung erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes von dem Oberpräsidenten der Provinz. **§ 26.** Wird der Aufforderung nicht binnen gesetzter Frist Folge gegeben, oder führt die kirchliche Untersuchung nicht binnen gesetzter Frist zur Entlassung des Angeschuldigten aus dem Amt, so stellt der Oberpräsident bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten den Antrag auf Einleitung des Verfahrens. **§ 27.** Auf das Ersuchen des Gerichtshofes hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, einen etatsmäßigen Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Strafproceß-Gesetze zur Anwendung. — Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ernannten Beamten wahrgenommen. **§ 28.** Der Gerichtshof kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen. In diesem Fall erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen mit Gründen auszufertigenden Beschlusses. **§ 29.** Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter Mittheilung der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advocaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen. — Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen. **§ 30.** Für das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 17, 18, 20, 21, 22 sinnentsprechende Anwendung.— In dem Urtheil ist entweder die Freisprechung od. die Entlassung des Angeschuldigten aus den von ihm bekleideten kirchlichen Aemtern auszusprechen. **§ 31.** Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie in Gemäßheit des § 30 aus ihrem Amte entlassen worden sind, werden mit Geldbuße bis zu 300 M, im Wiederholungsfalle bis zu 3000 M bestraft.

[IV. Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.] **§ 32.** Zur Entscheidung der in den §§ 10—23 und 24—30 bezeichneten, sowie der anderweitig durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten wird eine Behörde errichtet, welche den Namen: „Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten" führt und ihren Sitz in Berlin hat.[1] **§ 33.** Der Gerichtshof besteht aus 11 Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens 5 andere Mitglieder müssen etatsmäßig angestellte Richter sein. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Sachen erfolgt durch 7 Mitglieder. Der Vorsitzende u. wenigstens 3 Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören. — Die Geschäftsordnung, insbesondere die Befugniß des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen theil zu nehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat. — Durch Plenarbeschlüsse des Gerichtshofes können auch die in diesem Gesetz gegebenen Vorschriften des Verfahrens ergänzt und deren sinngemäße Anwendung auf andere durch Gesetz dem Gerichtshofe überwiesene Angelegenheiten geregelt werden. **§ 34.** Die Mitglieder des Gerichtshofes werden vom Könige auf den Vorschlag des Staatsministeriums und zwar die bereits in einem Staatsamte angestellten für die Dauer ihres Hauptamts, die anderen Mitglieder auf Lebenszeit ernannt. — Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gerichtshofes sind die für die Mitglieder des Obertribunals bestehenden Vorschriften maßgebend. **§ 35.** Der Gerichtshof entscheidet endgiltig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung. **§ 36.** Die Justiz- und Verwaltungsbehörden haben den an sie ergehenden Ersuchen des Gerichtshofes Folge zu geben. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofes sind im Verwaltungswege vollstreckbar. **§ 37.** Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten des Verfahrens entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen. Als Kosten werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

[V. Schlußbestimmung.] **§ 38.** Das Erforderniß staatlicher Bestätigung kirchlicher Disciplinarentscheidungen und der Recurs wegen Mißbrauchs der kirchlichen Disciplinar-Strafgewalt an den Staat treten, soweit solche im bisherigen Rechte begründet sind, außer Kraft.

---

[1] S. Allerh. Erlaß vom 27. Sept. 1873, betreffend das Disciplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte im Amtsbereich des Consistoriums zu Kassel: Für Disciplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte wegen solcher Amtsvergehungen, welche die Amtsentsetzung nach sich ziehen, bildet die entscheidende Disciplinarbehörde in erster Instanz das Consistorium in Kassel und in zweiter Instanz der Minister der geistlichen Angelegenheiten als die dem letzteren vorgesetzte kirchliche Behörde. Das Verfahren regelt sich nach den wegen der Disciplinaruntersuchungen gegen Geistliche und Kirchenbeamte überhaupt bestehenden Bestimmungen, unter Beachtung der wegen Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt durch das Gesetz vom 12. Mai d. J. gegebenen landesgesetzlichen Vorschriften.

ts-Beamte in Schleswig-Holstein, s.
ng vom 22. Sept. 1867: § 4. In
ländlichen Districten, in welchen die
nung der ortsobrigkeitlichen u. polizei-
chäfte bisher landesherrlichen Beamten
war, wird nach durchgeführter Trenn-
Rechtspflege von der Verwaltung die
he Anzahl von Districts-Beamten an-
lche unter der Aufsicht des Landrathes
fte der bisher dort angestellten Beam-
diese nicht auf andere Behörden über-
verwalten haben. — Den Districts-
egt insbesondere innerhalb ihres Bezirks
ung der ortsobrigkeitlichen Geschäfte, so-
rwaltung der Polizei in erster Instanz,
h der Brandpolizei, ob. Als Organe
thes fungiren sie in allen dem Letzteren
en Geschäftszweigen. Auch können sie,
auf den Inseln, mit der fortlaufenden
n Erledigung einzelner Geschäftszweige
e Commissarien der Regierung oder
athes betraut werden. — In dem
te Schleswig führen diese Districts-
en Titel „Hardesvogt“, in dem Her-
olstein den Titel „Kirchspielsvogt“.
Inseln kann die Wahrnehmung der
dieser Beamten mit Zustimmung des
ers auch den dort angestellten richter-
ten übertragen werden (§ 1 der Ver-
n 26. Juni 1867.).

cherei, Betrieb derselben im Kurischen
herei-Ordn. für das Kurische Haff
rz 1845, § 22.

esteuerung.

esetz wegen Beseitigung der
teuerung vom 13. Mai 1870.[1])
Norddeutscher darf vorbehaltlich der
en in den §§ 3 und 4 zu den directen
n nur in demjenigen Bundesstaate
werden, in welchem er seinen Wohn-
inen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes
deutscher an dem Orte, an welchem
hnung unter Umständen inne hat
besteuert werden, in welchem sie
Wohnsitz haben. § 3. Der Gru
Betrieb eines Gewerbes, sowie
Quellen herrührende Einkommen
demjenigen Bundesstaate besteu
welchem der Grundbesitz liegt od
betrieben wird. § 4. Gehalt
Wartegeld, welche Norddeutsche
und Civilbeamte, sowie deren Hi
der Kasse eines Bundesstaates be
in demjenigen Staate zu besteuer
Zahlung zu leisten hat. § 5. An
welche der Wohnsitz oder der Au
halb des Bundesgebietes auf di
igkeit eines Norddeutschen äuße
das gegenwärtige Gesetz nichts g

Doppelehe, Bestrafung der
solchen, s. Str.-G.-B. § 171.

Doppelkrone, Bezeichnung des
stücks, zufolge Allerh. Erl. v. 17.

Dotationen der Provinzial verbände.

1. Gesetz vom 30. Apr
§ 1. Aus den Einnahmen des
halts wird 1) zur Ausstattung d
verbände von Preußen, Brandenbu
Posen, Schlesien, Sachsen, Schles
Westfalen und der Rheinprovin
Stadtkreises Frankfurt a. M., der
schen Lande und des Jadegebiete
zur Selbstverwaltung, die Summ
6 Millionen M, und 2) zur f
unmittelbaren Gewährung von F
Durchführung der Kreisordnung, in
Bestreitung der Kosten des Kreisa
der Amtsverwaltung in den Provin
Brandenburg, Pommern, Schlesien
sowie zur Ausstattung der übrige
und Landestheile mit gleichartigen
die Durchführung der zu erlassen
Gesetze[1]), die Summe von jährlich
M, vom 1. Januar 1873 ab zur V

Pommern, Schlesien und Sachsen entfallen, werden nach demselben Maßstabe (§ 2) auf die einzelnen Landkreise dieser Provinzen vertheilt und denselben zur Durchführung der Kreisordnung, insbesondere für die Kosten des Kreisausschusses und der Amtsverwaltung (§ 1, Nr. 2) vom 1. Januar 1873 ab dauernd überwiesen. In gleicher Weise und nach gleichem Maßstabe wird der Gesammtbeitrag, welchen der Staat nach § 70 Abs. 1 der Kreisordnung vom 13. Dez. 1872 zu den Kosten der Amtsverwaltung zu leisten hat, den gedachten Landkreisen überwiesen, sobald und insoweit die in § 70 a. a. O. bezeichneten Aufwendungen für den Fiscus erspart werden. **§ 4.** Außerdem werden vom 1. Januar 1873 ab bis zu dem Tage, an welchem die Provinzialordnung in Kraft tritt, aus den Antheilen der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen an der Dotation von 6 Millionen M (§ 1, Nr. 1) jährlich 1,440,000 M entnommen und den einzelnen Landkreisen dieser Provinzen nach dem Maßstabe des § 2 für die Zwecke der Kreisordnung (§ 1, Nr. 2) vorläufig überwiesen. — Ein Anspruch auf dauernde Belassung der vorläufig überwiesenen Summen steht den Kreisen nicht zu. Die spätere Verwendung derselben erfolgt nach näherer Vorschrift der Provinzialordnung (S. diese.).

II. Gesetz vom 8. Juli 1875:

[Ueberweisung einer Summe von 13,440,000 M jährlich an die neu auszustattenden Provinzialverbände und Landestheile.] **§ 1.** Behufs Ausstattung mit Fonds zur Selbstverwaltung wird den Provinzialverbänden von Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen und der Rheinprovinz, den Stadtkreisen Berlin und Frankfurt a. M., dem Landes-Communalverbande der Hohenzollernschen Lande und dem Provinzialverbande von Hannover für das demselben durch die beiden Gesetze vom 23. März 1873 einverleibte Jadegebiet, außer der zu diesem Zwecke durch das Gesetz vom 30. April 1873 zur Verfügung gestellten Summe von jährlich 6,000,000 M eine fernere Summe von jährlich 7,440,000 M aus den Einnahmen des Staatshaushalts, unter Uebertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen, überwiesen.[1]) **§ 2.** Die Vertheilung der im § 1 gedachten Gesammtsumme von 13,440,000 M erfolgt zu einer Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhaltes, zur anderen Hälfte nach dem Maßstabe der Zahl der Civilbevölkerung, wie solche durch die Volkszählung vom 1. Dec. 1875 festgestellt wird. Die hiernach auf die einzelnen Communalverbände entfallenden Jahresrenten werden durch Königliche Verordnung festgestellt.[2]) Bis zu der nach Maßgabe derselben zu bewirkenden Ausgleichung erhalten vorläufig an Jahresrenten:

1. der Provinzialverband von Preußen . . 2,465,166 M,
2. " " " Brandenburg . 1,539,531 "
3. " " " Pommern . 1,131,114 "
4. " " " Posen . . 1,160,073 "
5. der Provinzialverband von Schlesien . . 2,081,058 M.
6. " " " Sachsen . . 1,229,319 "
7. " " " Schlesw.-Holstein 730,581 "
8. " " " Westfalen . . 1,017,285 "
9. " " der Rheinprovinz 1,735,755 "
10. " Stadtkreis Berlin . . . . 264,897 "
11. " " Frankfurt a. M. . 36,090 "
12. " Landescommunalverband der hohenzollernschen Lande . . . . 47,865 "
13. " Provinzialverband von Hannover für das demselben einverleibte Jadegebiet 1,266 "

[Ueberweisung der in den Jahren 1873, 1874 und 1875 zinsbar belegten Dotationsfonds an die neu auszustattenden Provinzialverbände und Landestheile.] **§ 3.** Außer den im § 2 festgestellten Jahresrenten werden den ebendaselbst gedachten Communalverbänden aus den Capitalbeständen des gemäß § 5 des Gesetzes v. 30. April 1873 gebildeter Fonds folgende Summen nebst den auf dieselben entfallenden Antheilen an den, den Capitalien bis zu dem Zeitpunkte ihrer Ueberweisung (§ 17) zugewachsenen Zinsen überwiesen:

1. dem Provinzialverbande von Preußen . . 2,085,696 M,
2. " " " Brandenburg . 1,172,106 "
3. " " " Pommern . 990,513 "
4. " " " Posen . . 1,546,011 "
5. " " " Schlesien . . 1,748,493 "
6. " " " Sachsen . . 1,037,646 "
7. " " " Schlesw.-Holstein 952,929 "
8. " " " Westfalen . 1,363,284 "
9. " " der Rheinprovinz . 2,326,635 "
10. " Stadtkreise Berlin . . . . 345,519 "
11. " " Frankfurt a. M. . . 47,079 "
12. " Landescommunalverband der hohenzollernschen Lande . . . . 62,433 "
13. " Provinzialverband von Hannover für das Jadegebiet . . . . 1,656 "

[Verwendungszwecke der den neu auszustattenden Provinzialverbänden und Landestheilen zu gewährenden Summen.] **§ 4.** Die Ueberweisung der in den §§ 2 und 3 gedachten Summen an die im § 2 unter Nr. 1 bis 12 genannten Communalverbände erfolgt zur Verwendung für folgende Zwecke: 1) Fürsorge für den Neubau von chaussirten Wegen und Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues, 2) Beförderung von Landesmeliorationen, soweit sie nach Zweck und Umfang eine nicht über das provinzielle Interesse hinausgehende Bedeutung haben, 3) Bestreitung der Kosten des Landarmen- und Corrigendenwesens, beziehungsweise Gewährung von Beihilfen hierzu an die Landarmenverbände, 4) Fürsorge, beziehungsweise Gewährung von Beihilfen für das Irren-, Taubstummen- und Blindenwesen, 5) Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und andere Wohlthätigkeitsanstalten, 6) Leistung von Zuschüssen für Vereine, welche der Kunst und Wissenschaft dienen, desgleichen für öffentliche Sammlungen, welche diese Zwecke verfolgen, Erhaltung und Ergänzung von Landesbibliotheken, Unterhaltung von Denkmälern, 7) für ähnliche im Wege der Gesetzgebung festzustellende Zwecke. — Soweit ad I die Staatsregierung zur Ausführung von Chausseebauten für Rechnung der Staatskasse oder zur Unterstützung von anderen als Staats-Chausseebauten sich verpflichtet hat, muß der betreffende Communalverband auf Verlangen der Staatsregierung in diese Verpflichtungen eintreten. — Ergeben sich bei den zu Neu- und Umbauten der Staats-

[1]) S. auch die Noten zu §§ 12 und 16.
[2]) S. auch unten §§ 12, 13 und 14.

chausseen, sowie zu Prämien für Chaussee-Neubauten im Staatshaushalts-Etat ausgesetzten Fonds Ersparnisse, so sind dieselben unter die im § 2 genannten Communalverbände nach dem daselbst angegebenen Maßstabe zu vertheilen. **§ 5.** Außerdem sind zugleich bestimmt: I. die den Provinzialverbänden (§ 2, Nr. 1 bis 9) überwiesenen Summen: zur Bestreitung der Kosten des Provinziallandtages und der Provinzialverwaltung mit Einschluß der Kosten der Verwaltungsgerichte, beziehungsweise der Deputationen für das Heimathswesen, soweit diese Kosten den Provinzialverbänden zur Last fallen. Auch können daraus Beihilfen an die Kreise zur Durchführung der Kreisordnung vom 13. December 1872 gewährt werden; II. die dem Landescommunalverbande der Hohenzollernschen Lande überwiesenen Summen: zur Bestreitung der Kosten des Communallandtages und der Landescommunalverwaltung mit Einschluß der Kosten des Verwaltungsgerichts, soweit die letzteren dem Landescommunalverbande zur Last fallen. **§ 6.** Die dem Provinzialverbande von Hannover für das Jadegebiet durch die §§ 2 u. 3 überwiesenen Summen sind zu den in dem § 1 des Gesetzes vom 7. März 1868, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 1,500,000 M. an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover, aufgeführten Zwecken zu verwenden.

[Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung mehrerer bisher von den Staatsbehörden verwalteten Irren-, Taubstummen-, Waisen- und anderer Anstalten an die Provinzialverbände.] **§ 7.** Folgende Institute werden, unter Uebertragung aller dem Staate bezüglich derselben und der dazu gehörigen Vermögensobjecte zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen, den nachstehend genannten Provinzialverbänden zur Verwaltung und Unterhaltung überwiesen: I. dem Provinzialverbande von Preußen: 1) die Taubstummenanstalt zu Königsberg, 2) das Königliche große Hospital im Löbenicht zu Königsberg; II. dem Provinzialverbande von Pommern: 1) das Hospital St. Petri zu Stettin, 2) das Königliche Waisenhaus zu Stargard, 3) das Gertruder-Hospital zu Treptow a. d. Tollense; 4) das Hospital St. George zu Treptow an der Tollense; III. dem Provinzialverbande von Sachsen: die Landwaisenanstalt bei Langendorf; IV. dem Provinzialverbande von Schleswig-Holstein: 1) die Irrenanstalt zu Schleswig, 2) das Taubstummeninstitut zu Schleswig; V. dem Provinzialverbande von Westfalen: die Taubstummenanstalten zu Büren, Soest, Langenhorst u. Petershagen.

[Uebereignung des Hilfskassenfonds an die Provinzialverbände der acht älteren Provinzen.] **§ 8.** Die durch die Königliche Botschaft am 7. April 1847 und den Abschied an die zum Vereinigten Landtage versammelten Stände vom 24. Juli desselben Jahres zur Errichtung von Hilfskassen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz zinsfrei gewährten Fonds von zusammen 6 Millionen M in Staatsschuldscheinen und 1,500,000 M baar werden unter Aufhebung des bei der Gewährung gemachten Vorbehalts wegen Zurückziehung derselben bei nicht statutenmäßiger Verwendung oder nach erfolgtem Anwachsen derselben auf das Doppelte, den betreffenden Provinzialverbänden, vorbehaltlich der zwischen einzelnen Provinzialverbänden wegen Nichtübereinstimmung ihrer Grenzen mit den Grenzen der jetzigen communalständischen Verbände vorzunehmenden Auseinandersetzung, als ein ihnen gehöriges Vermögen überwiesen. Für die Auseinandersetzung gelten die Bestimmungen des § 3 der Provinzialordnung. — Die Verwaltung dieser Fonds verbleibt bis auf Weiteres den jetzt mit der Verwaltung beauftragten Communal- und Provinzialverbänden. **§ 9.** Den Vertretungen der im § 8, Abs. 2 genannten Verbände steht die freie Verfügung über den gesammten Zinsgewinn der Hilfskassen zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse dieser Verbände zu, während die ursprünglichen Dotationsfonds, sowie die denselben bisher hinzugewachsenen Capitalbestände, als Capitalbestand zur Gewährung von Darlehnen zu erhalten sind.

[Uebereignung der Provinzialmeliorationsfonds an mehrere Provinzialverbände der älteren Provinzen.] **§ 10.** Die für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Westfalen und die Rheinprovinz, beziehungsweise für einzelne Theile derselben gegründeten Provinzial-Meliorationsfonds werden den Verbänden dieser Provinzen, soweit ihnen dieselben noch nicht eigenthümlich gehören, übereignet. — Ebenso geht die Verwaltung und Verwendung dieser Fonds, soweit dieselbe bisher den Behörden des Staates zustand, auf die gedachten Provinzialverbände über. Die Fonds sind zu Darlehen für dauernde Bodenverbesserungen aller Art in denjenigen Landestheilen zu verwenden, für welche sie nach den zur Zeit bestehenden Einrichtungen bestimmt sind. — Außerdem dürfen Bewilligungen erfolgen zu Waldanlagen, Obstbaumplantagen und sonstigen Baumpflanzungen, zu Verbesserungen des Wirthschaftsbetriebes u. s. w. — Ueber den Zinsgewinn der Meliorationsfonds steht den Provinzialverbänden die freie Verfügung zu.

[Uebereignung der Schlesischen Vieh-Assecuranzfonds an den Provinzialverband von Schlesien.] **§ 11.** Die in Ausführung des Gesetzes vom 30. Juni 1841 in der Provinz Schlesien angesammelten Fonds werden, unter Aufhebung der für die 3 Regierungsbezirke dieser Provinz bestehenden Viehversicherungs-Gesellschaften, dem Provinzialverbande von Schlesien zur Verwaltung und Verwendung im Interesse der Rindviehzucht derjenigen Bezirke, für welche diese Fonds angesammelt sind, überwiesen.

[Ueberweisung von Zuschüssen für das Hebammenwesen an einzelne Provinzialverbände.] **§ 12.** Die bisher vom Staate zu Beihilfen und Prämien für Hebammen und Hebammenzöglinge geleisteten Zuschüsse werden den betheiligten Communalverbänden überwiesen. Demgemäß erhöhen sich die diesen Communalverbänden nach § 2 dieses Gesetzes, beziehungsweise nach § 1

des Gesetzes vom 7. März 1868[1]) aus den Einnahmen des Staatshaushalts zu gewährenden Jahresrenten für den Provinzialverband von Preußen um die Summe von jährlich 1641 M, für den Provinzialverband von Hannover um die Summe von jährlich 60 M, für den Provinzialverband der Rheinprovinz um die Summe von jährlich 930 M, für den Stadtkreis Frankfurt a. M. um die Summe von jährlich 1200 M, für den Landescommunalverband der Hohenzollernschen Lande um die Summe von jährlich 258 M.

[Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der Hebammenlehrinstitute an die Provinzialverbände.] § 13. Folgende Hebammenlehrinstitute werden unter Uebertragung aller dem Staate bezüglich derselben und der dazu gehörigen Vermögensobjecte zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen und unter Gewährung der aus der Staatskasse bisher geleisteten Zuschüsse, den nachstehend genannten Provinzialverbänden zur Verwaltung und Unterhaltung überwiesen; 1) dem Provinzialverbande von Preußen: die Hebammenlehrinstitute zu Gumbinnen und Danzig mit einem Zuschusse von jährlich 18,645 M; 2) dem Provinzialverbande von Brandenburg: das Hebammenlehrinstitut zu Frankfurt a. d. O. mit einem Zuschusse von jährlich 7,548 M; 3) dem Provinzialverbande von Pommern: das Hebammenlehrinstitut zu Stettin mit einem Zuschusse von jährlich 9090 M; 4) dem Provinzialverbande von Posen: das Hebammenlehrinstitut in Posen mit einem Zuschusse von jährlich 6819 M; 5) dem Provinzialverbande von Schlesien: die Hebammenlehrinstitute zu Breslau u. Oppeln mit einem Zuschusse von jährlich 18,663 M; 6) dem Provinzialverbande von Sachsen: die Hebammenlehrinstitute zu Magdeburg, Wittenberg und Erfurt mit einem Zuschusse von jährlich 17,319 M; 7) dem Provinzialverbande von Hannover: die Hebammenlehrinstitute zu Hannover, Hildesheim, Celle, Osnabrück und Aurich mit einem Zuschusse von jährlich 38,214 M; 8) dem Provinzialverbande von Westfalen: das Hebammenlehrinstitut zu Paderborn mit einem Zuschusse von jährlich 3,342 M. — Die den vorgenannten Provinzialverbänden nach § 2 dieses Gesetzes, beziehungsweise nach § 1 des Gesetzes vom 7. März 1868 aus den Einnahmen des Staatshaushalts zu gewährenden Jahresrenten werden demgemäß um die angegebenen Beträge der bisher zur Unterhaltung der Hebammenlehrinstitute aus der Staatskasse geleisteten Zuschüsse erhöht. — Ebenso erhöht sich die dem Provinzialverbande der Rheinprovinz nach § 2 dieses Gesetzes zu gewährende Jahresrente um den Betrag desjenigen Zuschusses, welcher bisher in Höhe von 4972 M 50 P zur Unterhaltung des Provinzial-Hebammenlehrinstituts zu Köln aus der Staatskasse geleistet worden ist.

[1]) Durch § 1 des Gesetzes vom 7. März 1868 sind dem provinzialständischen Verband der Provinz Hannover jährlich 1,500,000 M zur Verwendung für folgende Zwecke: 1. Bestreitung der Kosten des Provinziallandtages u. der einzelnen Landschaften in der Provinz. 2. Unterhaltung und Ergänzung der Landesbibliotheken, Leistung von Zuschüssen für öffentliche Sammlungen, welche der Kunst und Wissenschaft dienen, 3. Unterhaltung, beziehungsweise Unterstützung der Irrenanstalten, der milden Stiftungen, der Blindenanstalt, der Taubstummen-, Rettungs-, Idioten- und Landarmenanstalten, sowie des jüdischen Schul- und Synagogenwesens der Provinz. 4. Bestreitung der Kosten, beziehungsweise Unterstützung des chausseemäßigen Ausbaues von Landstraßen und der Instandsetzung von Gemeindewegen. 5. Bildung eines Fonds für Zuschüsse zu Landesmeliorationen, sowie für ähnliche im Wege der Gesetzgebung festzustellende Zwecke, aus den Staatshaushalts-Einnahmen eigenthümlich überwiesen.

[Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der Ackerbau-, Wiesen- und Obstbauschulen an die Provinzialverbände. § 14. Die Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (Ackerbau-, Obstbau-, Wiesenbau- u. s. w. Schulen) erfolgt unter Ueberweisung der aus der Staatskasse im Jahre 1875 geleisteten Zuschüsse vom 1. Januar 1876 ab durch die im § 20 aufgeführten Communalverbände. — Zugleich erhöhen sich die den einzelnen Verbänden nach § 2 dieses Gesetzes, beziehungsweise § 1 des Gesetzes vom 7. März 1868 und des Gesetzes vom 11. März 1872 zu gewährenden Jahresrenten um diejenigen Beträge, die im Jahre 1875 zur Unterstützung derartiger Schulen innerhalb der einzelnen Communalverbände aus der Staatskasse gezahlt worden sind, wogegen die für diese Schulen vertragsmäßig bestehenden Verpflichtungen des Staates auf die betreffenden Communalverbände übergehen.

[Ueberweisung von Staatsnebenfonds an die Provinzialverbände.] § 15. Den Provinzialverbänden von Preußen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz, sowie dem Communalverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden werden die in der Anlage verzeichneten Staatsnebenfonds des Ministeriums des Innern[1]) zur Verwaltung und Verwendung mit allen bisher der Staatsverwaltung hinsichtlich dieser Fonds zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen überwiesen.

[Erhöhung der Renten des Provinzialverbandes von Hannover und des Communalverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden zu Wohlthätigkeitszwecken.] § 16. Es erhält ferner aus den Einnahmen des Staatshaushalts: 1) der Provinzialverband von Hannover zur Gewährung von Zuschüssen für Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten eine Summe von jährlich 1170 M, 2) der Communalverband des Regierungsbezirks Kassel für Zwecke der Armenpflege eine Summe von jährlich 2850 M, 3) der Communalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden zur Gewährung von Zuschüssen für Blinden- und Krankenanstalten eine Summe von jährlich 2400 M. — Die dem Provinzialverbande von Hannover und dem Communalverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden nach dem Gesetze vom 7. März 1868 beziehungsweise dem Gesetze vom 11. März 1872[2]),

[1]) Dieses Verzeichniß wird hier nicht abgedruckt.

[2]) Durch § 1 des Gesetzes vom 11. März 1872 sind dem communalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden zur eigenen Verwaltung und Verwendung für folgende Zwecke: 1. Zur Bestreitung der Kosten des Neubaues chaussirter Verbindungsstraßen mit Ausschluß der Straßenbauten von Hatzfeld bis zur Biedenkopf-Battenberger Straße, von Battenberg bis zur Frankenberg-Marburger Straße und von Niederscheld über Eisfeld nach Breitenbach und [illegible] oder [illegible], sowie zur Unterstützung des Gemeindewegebaues

zu gewährenden Jahresrenten werden demgemäß um die vorangegebenen Beträge erhöht.

[Zeitpunkt der Ueberweisung der Fonds und Renten.] **§ 17.** Die Ueberweisung sämmtlicher Fonds und Renten an die in den §§ 1 ff. gedachten Communalverbände erfolgt am 2. Jan. 1876, beziehungsweise vom 1. Januar 1876 ab. — Von letzterem Zeitpunkte ab gehen zugleich auf die betreffenden Communalverbände die ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen über. — Die bei dem im § 3 gedachten Fonds vorhandenen Effecten werden in Anrechnung auf die für jeden der betheiligten Communalverbände sich ergebende Summe nach dem Cours der Berliner Börse vom 2. Januar 1876 überwiesen.

[Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der Staats-Chausseen an die Provinzialverbände ꝛc.] **§ 18.** Den Provinzialverbänden von Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz, den Communalverbänden der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, den Stadtkreisen Berlin und Frankfurt a. M. und dem Landescommunalverbande der Hohenzollernschen Lande wird ferner die Verwaltung, einschließlich der technischen Bauleitung, sowie die Unterhaltung der bereits ausgebauten Staatschausseen und derjenigen chaussirten Straßen übertragen, welche aus den den betreffenden Communalverbänden durch dieses Gesetz, beziehungsweise durch die früheren Dotationsgesetze überwiesenen Fonds ausgebaut werden und nicht in die Verwaltung und Unterhaltung übergehen. — Zugleich mit der Unterhaltung der bereits ausgebauten Staatschausseen geht das Eigenthum an denselben nebst allen Nutzungen und Pertinenzien einschließlich der Chausseewärter- und Einnehmerhäuser auf die Communalverbände über. — Den Provinzialverbänden bleibt es überlassen, die Verwaltung und Unterhaltung der ihnen überwiesenen Staatschausseen auf engere Communalverbände nach Maßgabe der mit denselben zu treffenden Vereinbarung zu übertragen. — Eine solche Uebertragung muß erfolgen hinsichtlich derjenigen Straßenstrecken, welche der Staat auf Grund des § 9 der Verordnung vom 16. Juni 1838 übernommen hat, sofern es die betreffende Stadtgemeinde verlangt. Kommt über den zu diesem Zweck auszusondernden Antheil an der Provinzialdotation zwischen dem Provinzialverband und der betreffenden Stadtgemeinde eine Vereinbarung nicht zu Stande, so entscheidet das Oberverwaltungsgericht über die Höhe der zu gewährenden jährlichen Geldrente nach Verhältniß der aufzuwendenden Kosten. — Die Verwaltung und Unterhaltung derjenigen Staatschausseen, deren Kosten bisher aus berg- oder forstfiscalischen Fonds bestritten sind, verbleibt auch fernerhin dem Staate. **§ 19.** Die der Staatsbauverwaltung nach gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen zur Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten hinsichtlich der chaussirten oder unchaussirten Straßen außer den Staatschausseen gehen gleichfalls auf die betreffenden Communalverbände über. Dasselbe gilt von den der Staatsbauverwaltung den Provinzial- und Bezirksstraßen gegenüber obliegenden Verpflichtungen. **§ 20.** Für die Uebernahme der Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen einschließlich der Kosten der Besoldung und Pensionirung des für die obere Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung der Chausseen neu anzustellenden, beziehungsweise schon vorhandenen Beamtenpersonals wird den im § 18 genannten Communalverbänden eine Jahresrente von 19 Mill. M gewährt. Von dieser Rente erhalten:

1.	der Provinzialverband von Preußen	1,581,840 M.
2.	" " " Brandenburg	940,400 "
3.	" " " Pommern	656,540 "
4.	" " " Posen	401,520 "
5.	" " " Schlesien	1,522,170 "
6.	" " " Sachsen	1,549,510 "
7.	" " " Schlesw.-Holstein	1,001,690 "
8.	" " " Hannover [einschl. des Jadegebiets]	1,896,890 "
9.	" Provinzialverband von Westfalen	1,746,340 "
10.	" Communalverband des Regierungsbez. Kassel	1,071,110 "
11.	" Communalverband des Regierungsbez. Wiesbaden	639,598 "
12.	" Stadtkreis Frankfurt a. M.	114,072 "
13.	" Provinzialverband der Rheinprovinz	1,605,850 "
14.	" Stadtkreis Berlin	160,500 "
15.	" Landescommunalverband der hohenzollernschen Lande	111,970 "
		15,000,000 M.

Der Rest der 4 Millionen M wird auf die vorgenannten Communalverbände nach dem Maßstabe u. den Vorschriften im § 2 dieses Gesetzes vertheilt; bis zu dem Erlaß der hierin vorgesehenen königl. Verordnung wird der Vertheilung vorläufig die Volkszählung vom Decbr. 1871 zu Grunde gelegt. — Die den Communalverbänden nach § 2 dieses Gesetzes, beziehungsweise nach § 1 des Gesetzes vom 7. März 1868 und des Gesetzes vom 11. März 1872 zu gewährenden Jahresrenten werden um die angegebenen Beträge erhöht. **§ 21.** Die dem Staate nach dem Patente vom 27. Decbr. 1865, betreffend verschiedene Abänderungen der Vorschriften der Wegeordnung über die Instandsetzung u. Unterhaltung der Nebenlandstraßen u. die Beaufsichtigung der Nebenwege, obliegenden Verpflichtungen zur theilweisen Erstattung der Baukosten und zur Uebernahme der ausgebauten Nebenlandstraßen im früheren Herzogthum Holstein gehen auf den Provinzialverband von Schleswig-Holstein über. Demselben wird hierfür unter Anrechnung auf die ihm nach § 20 zufallende Rente, der von dem früheren Herzogthum Holstein aufzubringende Landesbeitrag zur Unterhaltung der Staatschausseen u. der auf die Staatskasse übergehenden Nebenlandstraßen im Betrage von 66,300 M überwiesen. — Bis zu einer Auseinandersetzung

---

und 2. zur Fürsorge für die Irren- und Taubstummen, insbesondere zur Unterhaltung der mit ihrem gesammten Vermögen in die Verwaltung des communalständischen Verbandes übergehenden Irren-, Heil- und Pflegeanstalt zu Eichberg und des Taubstummen-Instituts zu Camberg die Summe von jährl. 426,000 M eigenthümlich überwiesen. — Durch § 2 des Gesetzes ist diesem communalständischen Verbande der Darlehnsfonds für unbemittelte Gemeinden in dem Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau, sowie der Rest des Homburger Cautionsfonds in einem Gesammtbetrage von 139,140 M zur Gründung einer communalständischen Hilfskasse nach dem Vorbilde der in den älteren Provinzen bestehenden derartigen Institute eigenthümlich überwiesen.

zwischen den Herzogthümern Schleswig u. Holstein mit Bezug auf das aus dem erwähnten Patent entspringende Verhältniß ruht die Verpflichtung des Provinzialverbandes zur theilweisen Erstattung der Baukosten und zur Uebernahme solcher neu ausgebauten Nebenlandstraßen im Herzogthum Holstein, deren Baupläne nicht bereits bei Erlaß dieses Gesetzes die regierungsseitige Genehmigung erhalten haben. — Desgleichen werden dem Landes-Communalverbande der Hohenzollernschen Lande die Beiträge, welche von den Gemeinden u. Markungsbesitzern zur Anlegung und Unterhaltung der unmittelbaren beziehungsweise der Staatsstraßen nach dem § 2 des Sigmaringischen Gesetzes über die Theilnahme an den Straßenbaukosten vom 6. Juni 1840 u. dem § 1 des Hechingischen Gesetzes vom 16. August 1842, betr. die Uebernahme sämmtlicher mit der Anlage und Unterhaltung der Staatsstraßen verbundenen Kosten auf die fürstliche Staatskasse zu zahlen sind, im Betrage von 21,160,₆₆ M, gleichfalls unter Anrechnung auf die im § 20 angegebene Rente überwiesen. — Die dem Staate nach dem § 11 des Gesetzes vom 2. Oct. 1862, betreffend die Erbauung chaussirter Verbindungsstraßen, obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung der dem Verkehr übergebenen Straßen geht auf den Communalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden über. **§ 22.** Die Verwaltung u. Unterhaltung der Staatschausseen geht auf die im § 18 aufgeführten Communalverbände vom 1. Jan. 1876 ab über. — Von demselben Zeitpunkte ab erfolgt die Ueberweisung der im § 20 angegebenen Renten. Desgleichen gehen von diesem Zeitpunkte die sämmtlichen Verpflichtungen, welche dem Staate gegenüber dem angestellten Chaussee-Aufsichtspersonale obliegen, auf die betreffenden Communalverbände über. **§ 23.** Sofern die erforderlichen administrativen und technischen Organe von den betr. Communalverbänden bis zum 1. Jan. 1876 nicht beschafft werden können, wird die Verwaltung der im § 22 gedachten Chausseen einstweilen, jedoch längstens bis zum 1. Januar 1878, durch den Staat fortgeführt. — Die Kosten der Verwaltung, einschließl. der Unterhaltung der Chausseen, werden aus den den einzelnen Communalverbänden durch den § 20 überwiesenen Renten bestritten. — Ebenso wird in dem vorbezeichneten Zeitraum bis zum Uebergange der Chausseebauverwaltung auf die Communalverbände die Ausführung derjenigen Chausseebauten, zu denen die Staatsregierung sich verpflichtet hat (§ 4, Alin. 2) od. die von den Vertretungen der im § 18 gedachten Communalverbände neu beschlossen worden sind, durch die staatlichen Organe bewirkt. — Die Kosten dieser Chausseebauten, ingleichen die Unterstützung von anderen als Staatschausseebauten, welche bereits zugesichert sind od. neu zugesichert werden, sind aus den Summen zu bestreiten, welche den betreffenden Communalverbänden zu diesen Zwecken überwiesen worden sind. **§ 24.** Die durch § 8 des hannoverschen Chausseebaugesetzes vom 20. Juni 1851 dem königl. Ministerium des Innern gewährte Ermächtigung, andere Straßen in die Klasse der Staatschausseen aufzunehmen und aufgenommene aus dieser zu entfernen, wird aufgehoben. **§ 25.** Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung der in diesem Gesetze genannten Provinzialinstitute und Verwaltungszweige werden durch besondere von den Vertretungen der betreffenden Communalverbände zu erlassende Reglements getroffen. — Diese Reglements bedürfen der Genehmigung der zuständigen Minister, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 120 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen. — Bis zum Erlasse dieser Reglements bleiben die bestehenden Verwaltungsvorschriften in Kraft. — Die Verwaltung der den Stadtkreisen Berlin und Frankfurt a. M. durch dieses Gesetz übertragenen Fonds und Verwaltungszweige erfolgt nach Maßgabe der Städteordnung vom 31. Mai 1853, beziehungsweise der Verordnung vom 26. Sept. 1867, betr. die Kreisverfassung im Gebiet des Regierungsbezirk Wiesbaden. — An der Zuständigkeit wegen der Verleihung und Festsetzung der Präbenden in dem mit dem königl. großen Hospital im Löbenicht zu Königsberg verbundenen Marienstift wird durch die Uebertragung der Verwaltung dieses Hospitals an den Provinzialverband von Preußen nichts geändert.

[Ueberweisung der für die Kreise außerhalb des Geltungsbereichs der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 zur Verfügung gestellten Kreisfonds an die betreffenden Provinzial- u. Communalverbände.] **§ 26.** Von der durch den § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. April 1873 für die Durchführung der Kreisordnung und der zu erlassenden ähnlichen Gesetze aus den Einnahmen des Staatshaushalts zur Verfügung gestellten Summe von jährlich 3 Millionen M werden vom 1. Jan. 1876 ab alljährlich:

1.	dem Provinzialverbande von Posen . .	220,317 M,
2.	„ „ „ Schlesw.-Holstein	135,819 „
3.	„ „ „ Hannover . .	284,076 „
4.	„ „ „ Westfalen . .	194,874 „
5.	„ „ der Rheinprovinz .	333,411 „
6.	„ Communalverbande des Reg.-Bez. Kassel	91,428 „
7.	„ „ „ „ Wiesbaden	55,146 „
8.	„ Stadtkreise Frankfurt a. M. . . .	6,798 „
9.	„ Landescommunalverband der hohenzollernschen Lande	8,898 „

überwiesen, um dieselben bis zum Erlasse weiterer gesetzlicher Bestimmungen über deren Verwendung zinsbar zu belegen, oder zu den in den §§ 4, 13, 14 und 20 angegebenen Zwecken zu verwenden. — Zu gleichem Zwecke werden den genannten Communalverbänden aus den Capitalbeständen des gemäß § 5 des Gesetzes vom 30. April 1873 gebildeten Fonds am 2. Jan. 1876 folgende Summen nebst den auf dieselben entfallenden Antheilen an den den Capitalien bis dahin zugewachsenen Zinsen überwiesen:

1.	dem Provinzialverbande von Posen . .	660,951 M
2.	„ „ „ Schlesw.-Holstein	407,457 „
3.	„ „ „ Hannover .	852,228 „
4.	„ „ „ Westfalen .	584,622 „
5.	„ „ der Rheinprovinz .	1,000,233 „
6.	„ Communalverbande des Reg.-Bez. Kassel	274,284 „
7.	„ „ „ „ Wiesbaden	155,438 „
8.	„ Stadtkreise Frankfurt a. M. . .	20,394 „
9.	„ Landescommunalverbande der hohenzollernschen Lande	26,694 „

betreffenden Provinz zu vertheilen und um
hiernach auf jeden Landkreis entfallenden
g die Dotation desselben zu erhöhen. —
Bestimmung findet auch auf die seit Erlaß
Gesetzes vom 30. April 1873 bereits aus-
denen Städte Anwendung.

ain-Anlagen. Auf dieselben finden in
ohenzollernschen Landen die bestehenden ge-
en Vorschriften über Anlegung von Ent-
ungsgräben durch fremde Grundstücke An-
ng; Ges. v. 11. Mai 1853 Art. III. S.
atflüsse. Genossenschaften für Drain-An-
können jedoch nur bei freiwilliger Zu-
ng aller Betheiligten gebildet werden.

ume von Seide, Baumwolle, Wolle und
sind vom An- und Verkauf im Umher-
ausgeschlossen; Gew.-Ordn. § 56.

horgelspieler, s. Gew.-Ordn. § 55 Nr.
9. Die Gewerbepolizei über Drehorgel-
gehört zum Ressort des Ministeriums des
; Allerh. Erl. v. 30. Juni 1858.

hung, I. Ausschließung der Strafbarkeit
rohten, s. Str.-G.-B. § 52. II. Droh-
Mittel bei Begehung einer strafbaren
g: bei Anstiftung, daselbst § 48; gegen
das. §§ 113, 114; zur Verhinderung der
g staatsbürgerlicher Rechte, das. §§ 106,
s Gottesdienstes, das. § 167; bei der
t, das. § 176; beim Diebstahl, das. § 252;
teln, das. § 362; bei der Entführung, das.
236. III. Anwendung von Drohung
eines Beamten, das. § 339. IV. Wider-
Nöthigung eines Anderen durch Gewalt
rohung mit einem Verbrechen oder Ver-
as. §§ 240, 241; Störung des öffent-
iedens durch Androhung eines gemein-
en Verbrechens, das. § 126. V. Be-
s Militärs und der Forst- und Jagd-
zum Waffengebrauch bei gefährlichen
n, s. Waffengebrauch.

r, preßpolizeiliche Verantwortlichkeit
s. Preßgesetz § 21.

bedarf es besonderer Gene
Ordnung § 16.

Düngerstätten, s. Abo

Dynamit.[1]) Bezüglich
selben sind durch Polizeiv
Vorschriften ertheilt: 1. D
Transport des Dynamits (
Mischung von Nitroglyceri
nicht explosiven Stoffen) au
und Dampfschiffen ist ver
Landfuhrwerken u. Schiffen
nur stattfinden, wenn diesel
Personenbeförderung dienen
sendung des Dynamits in
müssen einzelne Packete gebi
umhüllungen versehen u. in
packt werden, welche nicht n
versehen, auch nicht mit Eis
verschlossen sein dürfen u. dere
stens 50 Pfd. betragen darf.
des Dynamits in anderer
müssen dichte Holzkisten ode
Innern mit Wachspapier au
keinerlei Eisenbeschlag (eise
Nägel) versehen sein dürfen
gewicht gleichfalls höchstens
darf, angewendet werden. -
Fässer müssen mit der Bezei
versehen werden. — Das Ver
sowie auch das Abladen ist
starker Erschütterungen auszu
sen Verrichtungen darf weder
halten, noch Tabak geraucht w
des Transports auf dem Lan
Dynamit enthaltenden Kisten
Fuhrwerke fest verpackt werde
muß an der Vorderseite mi
Weitem erkennbaren schwarze
sein, welche in weißer, deutliche
„Dynamit, Vorsicht“ trägt. —
Dynamit mit anderen Gütern a
werke zusammen zu verladen, i

alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit von dieser Behörde für nöthig erachteten Weisungen Folge zu leisten. 5. Im Uebrigen ist beim Landtransporte Folgendes zu beobachten: a) Die Begleiter des Fuhrwerks haben sich des Tabakrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten. b) Steigt während der Fahrt ein Gewitter auf, so ist dasselbe in möglichst freier Gegend abzuwarten. — Eine zusammenhängend gebaute Ortschaft darf während eines Gewitters nicht passirt werden. c) Beim Passiren zusammenhängend gebauter Ortschaften dürfen Dynamittransporte nicht anhalten. d) Die Fuhrwerke müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 500 Schritte entfernt bleiben u. bewacht werden. Ist ein längerer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier, erforderlich, so darf überdies die Aufstellung der Fuhrwerke nur an einer von der Ortspolizeibehörde resp. Gemeindebehörde dazu anzuweisenden Stelle erfolgen. 6. Soll der Transport auf Schiffen erfolgen, so muß der Einladeplatz mindestens 500 Schritte von bewohnten Gebäuden entfernt sein. — Sind auf dem Schiffe zugleich andere Güter befindlich, so muß Dynamit in einem besonders abgesperrten Raume verladen sein. — Das Schiff muß mit einer schon von weitem bemerkbaren, stets ausgespannt zu haltenden schwarzen Flagge versehen sein, welche in weißer, deutlicher Schrift mit der Bezeichnung „Dynamit, Vorsicht“ versehen ist. 7. Im Uebrigen ist beim Transport auf Schiffen Folgendes zu beobachten: a) Auf dem Schiffe darf kein Feuer gemacht, auch nicht Tabak geraucht werden. b) Andere Schiffe, insbesondere Dampfschiffe, welche an einem mit Dynamit beladenen Schiffe vorbeifahren, müssen dasselbe, wenn dies nicht durch die Umstände unmöglich gemacht wird, unter dem Winde passiren. c) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei den Landtransporten zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage von anderen Schiffen frei gemacht und Anordnung getroffen ist, daß Brücken ꝛc. ohne jeden Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen. d) In Beziehung auf die beim Anlegen einzuhaltende Entfernung von Gebäuden kommen die für Landfuhrwerk gegebenen Vorschriften auch bei Schiffen zur Anwendung. 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, insofern sie nicht nach § 367 Nr. 4 u. 5 des Strafgesetzbuches einer höheren Strafe unterliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 30 M oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

E.

Ehe.

I. Erfordernisse der rechtsgiltigen Schließung einer solchen,

s. u. Personenstandswesen, Gesetz v. 6. Febr. 1875, §§ 28—40, 41—55, u. wegen der Eheschließung von Bundesangehörigen im Auslande s. daselbst Gesetz vom 4. Mai 1870.

II. Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen,

s. Gesetz vom 4. Mai 1868.[1]) § 1. Bundesangehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushaltes weder des Besitzes, noch des Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder des Einwohnerrechtes, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubniß. — Insbesondere darf die Befugniß zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden. § 2. Die polizeilichen Beschränkungen der Befugniß zur Eheschließung, welche in Ansehung der Ehe zwischen Juden und für die Angehörigen einzelner bürgerlicher Berufsstände bestehen, werden aufgehoben. — Die Bestimmungen über die Genehmigung der Eheschließung bei Militärpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrer durch die Vorgesetzten werden hiervon nicht betroffen. § 3. Die für Geistliche und Civilstandsbeamte bestehenden Verbote, bei der Schließung einer Ehe ohne vorherige Beibringung einer obrigkeitlichen Bescheinigung amtlich mitzuwirken, bleiben in Beziehung auf Bundesangehörige nur soweit in Kraft, als diese Bescheinigung das Vorhandensein der durch dieses Gesetz nicht berührten Voraussetzungen der Eheschließung oder die im § 2, Alinea 2 erwähnten Bestimmungen zum Gegenstande hat. § 4. Die Vorschriften der Landesgesetze über die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe finden auf Bundesangehörige keine Anwendung. § 5. Die Bestimmungen des bürgerlichen Eherechtes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

III. Strafrechtliche Bestimmungen.

1. Bestrafung der mehrfachen Ehe, s. Str.-G.-B. § 171; 2. Strafbarkeit der Entführung

[1]) Dies Gesetz ist eingeführt: durch die Verfassung des deutschen Reichs vom 30. Sept. 1870, Art. 80 in Baden und im Großherzogthum Hessen; durch die Verträge vom 23. und 25. Nov. 1870 in Bayern u. Württemberg.

ung die Städte-Ordn. vom 30. Mai 1853, u. die Note dazu; in Frankfurt a. M. das ; v. 25. März 1867, § 22; in Schleswig-ein das Gesetz v. 14. April 1869, § 11.

renkränkung, s. Beleidigung.

renrechte, Verlust der bürgerlichen als e, s. Str.-G.-B. §§ 31, 32, 37, 57, Abs. 5, 6, 181. Folgen des Verlustes derselben: sichtlich des Bürger- und Gemeinderechts er Städteverfassung die Städte-Ordn. 30. Mai 1853, § 7, Abs. 2 und die Note in Frankfurt a. M. Gesetz vom 25. März §§ 19, 20; in Schleswig-Holstein Gesetz 4 April 1869, § 13, und unter Ge-de-Verfassung westfäl. Landgemeinde-§ 22 u. zu §§ 33 ff. der rhein. Gemeinde-Gesetz vom 15. Mai 1856, Art. 12.

enstrafen als kirchliche Straf- und Zucht-sind untersagt, s. unter Kirchenzucht, m 13. Mai 1873, § 1.

nwort, Bestrafung derjenigen, welche Minderjährigen auf sein Ehrenwort Credit . Str.-G.-B. § 302.

erletzung, Strafbarkeit derjenigen, welche durch Ehrverletzung zu gewerblichen nen bestimmen, s. Gew.-Ordn. § 153. Beleidigung.

ebührentaxe vom 24. Decbr. 1874 wird hier nicht abgedruckt.

fahl, s. Merkpfahl.

ngsbehörden.

ßisches Gesetz, betreffend die gsbehörden v. 26. Novbr. 1869.[1])

ie Eichungsämter, welchen nach Art. 15 und Gewichts-Ordnung für den Nord-Bund vom 17. August 1868 das Ge-Eichung und Stempelung obliegt, sind, m § 3 enthaltenen Ausnahme, Ge-alten. — Sie bestehen aus einem welchem die allgemeine Leitung der bliegt, und einem Sachverständigen als ; im Falle des Bedürfnisses ...

weisung zu versehen. Die sind Staatsbeamte u. unm für Handel, Gewerbe un untergeordnet. § 3. Die Orten, wo die Eichungs-In erhalten, sollen Staatsanst der unmittelbaren Leitung toren stehen. § 4. Solche geschäftes, welche eine beso Geschicklichkeit erfordern, einzelnen Eichungsämtern § 5. Die Kosten der Errich ung der im § 3 erwähnten nimmt der Staat, welcher denselben aufkommenden Ge Die Kosten der übrigen Eic anderseits die bei ihnen bühren fallen den betreffend § 6. Der Minister für Han öffentliche Arbeiten hat dur die Geschäftsführung der Eich und die Dienstpflichten der Ei sowie deren Verhältniß zu hörden und zur Normal-Eich den Norddeutschen Bund festz den in den §§ 1, 2 u. 3 bez sind auch die noch nach den schriften zu erledigenden Eichu zunehmen. Mit dem Zeitpu Wirksamkeit beginnen, treten Bestimmungen über die Orga ungsbehörden außer Kraft.

Eichwesen.

I. **Maß- und Gewichts den Norddeutschen 17. August 186**

Art. 1. Die Grundlage des wichtes ist das Meter oder der maler Theilung und Vervielfa Als Urmaß gilt derjenige Plati Besitze der Königlich Preußische befindet, im Jahre 1863 durch und der Kaiserlich ...

heißen das Dekameter oder die Kette. — Tausend Meter heißen das Kilometer. B. Flächenmaße. Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab. — Hundert Quadratmeter heißen das Ar. — Zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar. C. Körpermaße. Die Grundlage bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab. — Die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne. — Das halbe Liter heißt der Schoppen. — Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt das Hektoliter oder das Faß. — Fünfzig Liter sind ein Scheffel. **Art. 4.** Als Entfernungsmaß dient die Meile von 7500 Metern.[1] **Art. 5.** Als Urgewicht gilt das im Besitze der Königl. Preuß. Regierung befindliche Platinkilogramm, welches, mit Nr. 1 bezeichnet, im Jahre 1860 durch eine von der Königlich Preuß. und der Kaiserl. Franz. Regierung niedergesetzte Commission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype verglichen und gleich 0,999999842 Kilogramm befunden worden ist. **Art. 6.** Die Einheit des Gewichts bildet das Kilogramm (gleich 2 Pfund). Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4° des hunderttheiligen Thermometers. — Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt, mit decimalen Unterabtheilungen. — Zehn Gramme heißen das Dekagramm oder das Neu-Loth. — Der zehnte Theil eines Gramms heißt das Decigramm, der hundertste das Centigramm, der tausendste das Milligramm. — Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund. — 50 Kilogramme oder 100 Pfund heißen der Centner. — 1000 Kilogramme oder 2000 Pfund heißen die Tonne. **Art. 7.** Ein von diesem Gewichte (Art. 6) abweichendes Medicinalgewicht findet nicht statt.[2] **Art. 8.** In Betreff des Münzgewichts verbleibt es bei den im Art. 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857[3] gegebenen Bestimmungen. **Art. 9.** Nach beglaubigten Copien des Urmaßes (Art. 2) und des Urgewichts (Art. 5) werden die Normalmaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten. **Art. 10.** Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemäßheit dieser Maß- und Gewichts-Ordnung gehörig gestempelte Maße, Gewichte u. Waagen angewendet werden. — Der Gebrauch unrichtiger Maße, Gewichte u. Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen dieser Maß- und Gewichtsordnung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit erfolgen nach Vernehmung der in Art. 18 bezeichneten technischen Behörde

[1] Art. 4 ist durch das Gesetz v. 7. Dec. 1873 aufgehoben.
[2] S. die Note zu § 30 der Eichordnung v. 16. Juli 1869.
[3] Münzvertrag vom 24. Juni 1857: Art. 1. Das Pfund, in der Schwere von 500 g, wie solches bereits bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kommt, soll in den vertragenden Staaten der Ausmünzung zur Grundlage dienen u. auf deren Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt werden, auch zu diesem Zwecke eine selbständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer decimaler Abstufung erhalten. Wegen Eichung der Geldmünzgewichte s. Bekanntmachung vom 31. Jan. 1872.

durch den Bundesrath.[1] **Art. 11.** Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zu Ermittelungen des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden. **Art. 12.** Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden. — Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Originalgebinden weiter verkauft wird. **Art. 13.** Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein. **Art. 14.** Zur Eichung und Stempelung sind nur diejenigen Maße und Gewichte zuzulassen, welche den in Art. 3 und 6 dieser Maß- und Gewichts-Ordnung benannten Größen, od. ihrer Hälfte, sowie ihrem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen. Zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie fortgesetzte Halbirungen des Liter. **Art. 15.** Das Geschäft der Eichung u. Stempelung wird ausschließlich durch Eichungsämter ausgeübt, deren Personal von der Obrigkeit bestellt wird.[2] Diese Aemter werden mit den erforderlichen, nach den Normalmaßen und Gewichten (Art. 9) hergestellten Eichungsnormalen, beziehungsweise mit den erforderlichen Normalapparaten versehen. Die für die Eichung u. Stempelung zu erhebenden Gebühren werden durch eine allgemeine Taxe geregelt (Art. 18). **Art. 16.** Die Errichtung der Eichungsämter (Art. 15) steht den Bundesregierungen zu und erfolgt nach den Landesgesetzen. Dieselben können auf einen einzelnen Zweig des Eichungsgeschäfts beschränkt sein oder mehrere Zweige desselben umfassen. **Art. 17.** Die Bundesregierungen haben, jede für sich oder mehrere gemeinschaftlich, zum Zweck der Aufsicht über die Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Eichungsämter die erforderlichen Anordnungen zu treffen. In gleicher Weise liegt ihnen die Fürsorge für eine periodisch wiederkehrende Vergleichung der im Gebrauche der Eichungsämter befindlichen Eichungsnormale (Art. 15) mit den Normalmaßen und Gewichten ob. **Art. 18.** Es wird eine Normal-Eichungscommission vom Bunde bestellt und unterhalten. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin.[3] — Die Normal-Eichungscommission hat darüber zu wachen, daß im gesammten Bundesgebiete das Eichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde. Ihr liegt die Anfertigung und Verabfolgung der Normale (Art. 9), soweit nöthig auch der Eichungsnormale (Art. 15) an die Eichungsstellen des Bundes ob und ist sie daher mit den für ihren Geschäftsbetrieb nöthigen Instrumenten und Apparaten auszurüsten. — Die Normal-Eichungscommission hat die näheren Vorschriften über Material, Ge-

[1] S. die Bekanntmachungen vom 6. Dec. 1869 und vom 16. Aug. 1871.
[2] S. Eichungsbehörden.
[3] S. die Bekanntmachung v. 16. Febr. 1869.

ngscommission liegt es ob, das bei der
ng und Stempelung zu beobachtende Ver-
und die Taxen für die von den Eichungs-
zu erhebenden Gebühren (Art. 15) festzu-
und überhaupt alle die technische Seite des
gswesens betreffenden Gegenstände zu re-
Art. 19. Sämmtliche Eichungsstellen
undesgebiets haben sich neben dem jeder
eigenthümlichen Zeichen, eines überein-
nden Stempelzeichens zur Beglaubigung
n ihnen geeichten Gegenstände zu bedienen.
se Stempelzeichen werden von der Normal-
gscommission bestimmt. **Art. 20.** Maße,
e und Meßwerkzeuge, welche von einer
sstelle des Bundesgebiets geeicht und mit
schriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt
ürfen im ganzen Umfange des Bundes-
im öffentlichen Verkehr angewendet
) **Art. 21.** Diese Maß- und Gewichts-
tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.
Landesregierungen haben die Verhältniß-
ür die Umrechnung der bisherigen Landes-
d Gewichte in die neuen festzustellen u.
zu machen und sonst alle Anordnungen
, welche, außer den nach Art. 18 der
n Bundes-Central-Behörde vorbehaltenen
en, zur Sicherung der Ein- und Durch-
der in dieser Maß- und Gewichtsord-
nentlich in Art. 10, 11, 12 und 13 ent-
Bestimmungen erforderlich sind.[5]) **Art. 22.**
endung der dieser Maß- und Ge-
nung entsprechenden Maße und Gewichte

---

im Folgenden unter II. abgedruckte Eich-Ordn.
Bekanntmachung der Normal-Eichungscommission,
schriften über die Eichung und Stempelung von
Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für
ere Mineralproducte, vom 15. Febr. 1871 [unter
t]. b. Bekanntmachung der Vorschriften über
und Stempelung der Meßapparate für Flüssig-
9. März 1872 [unter IV. abgedruckt]. c. Be-
, betreffend die Anwendung von Präcisionswaagen
en der Apotheken, vom 1. Mai 1872 [s. Note
Eichordnung].
eue Redaction der Eichgebührentaxe für den

Auf Grund der Bestimm
Maß- und Gewichts-Ordn
deutschen Bund vom 17. A
unterzeichnete Normal - Eic
nachstehende

Eichordn

Erster Absch

Vorschriften über das Mate
Bezeichnung und die sonsti
vom 1. Januar 1872 ab im
geltenden und bereits vom
zur Eichung zuzulassenden n
wichte, sowie über die von E
stellen bei der Eichung dieser
innezuhaltenden Feh

[I. Längenmaße.] **§ 1.** [B
Bezeichnung.] Zur Eichung
von folgenden Längen: 20
oder 1 Dekameter, 5 Meter,
$0,_5$ Meter oder 5 Decimeter
$0,_2$ Meter oder 2 Decimeter
$0,_1$ Meter oder 1 Decimeter o
— Die Bezeichnung dieser M
vollen Namen, die in der obi
ung angegeben sind, geschehen.
trischen Bezeichnungen in den
obigen Reihe mehrere nebenei
sind, anzuwenden sei, bleibt de
lassen. Bei einem Maße von
kann auch der volle Name „
Maße von 1 Meter Länge un
gelassenen Vielfachen und Bru
volle Name „Stab" aufgetrag
muß in jedem Falle eine der
Bezeichnungen voranstehen.

§ 2. [Material, Form un
Längenmaße.] Sämmtliche eichfäh
von solchem Material, in sol
Struktur ausgeführt sein, daß i
Gebrauch keine Schwankungen
welche die im Verkehr zu duldende
übersteigen. — Darnach sind

genügende Stabilität gesichert ist. — Endlich sind zulässig Bandmaße, welche aus Material von hinreichend geringer Dehnbarkeit, z. B. aus Metallblech, hergestellt sind. — Es ist zulässig, Maße, welche den oben aufgestellten Anforderungen entsprechen, auch dann, wenn dieselben Theile anderer Meßwerkzeuge bilden, zu eichen, sobald in dieser Zusammensetzung die Eichungs-Operationen nach den anderweitigen Bestimmungen ausführbar sind.

§ 3. [Eichung und zulässige Abweichung der Längenmaße.] Die Eichungs-Operationen, über deren Ausführung in einer besonderen Instruction nähere Vorschriften ertheilt werden, haben sich bei den Längenmaßen sowol auf die Gesammtlänge, als auf die Eintheilung zu erstrecken. — Zur Stempelung ist nur dann zu schreiten, wenn die Vergleichung mit den Eichungsnormalen erwiesen hat, daß die Gesammtlänge des Maßes entweder im Zuviel oder im Zuwenig eine größere Abweichung nicht zeigt, als nachstehend unter A bestimmt ist, und daß gleichzeitig die Eintheilung der Vorschrift unter B. entspricht.

A. Die Abweichung in der Gesammtlänge darf höchstens betragen:

1. bei metallenen Präcisionsmaßstäben [mit feiner Eintheilung], deren Genauigkeitsangabe nur in der Nichtberücksichtigung der Temperatur bei der Anwendung ihre Grenze findet,
   bei einer Länge von 1 Meter . . . 0,1 Millimeter,
   " " " " 0,5 bis 0,1 Meter . 0,05 "
2. bei gewöhnlichen Maßstäben aus Metall oder von 0,5 Meter ab aus Elfenbein, hartem Holz 2c.
   bei einer Länge von 2 Meter . . . 0,75 Millimeter,
   " " " " 1 " . . . 0,5 "
   " " " " 0,5 " bis 0,1 Meter . 0,25 "
3. bei Werkmaßstäben aus Holz [die Enden durch Metallbeschlage geschützt]
   bei einer Länge von 5 Meter . . . 4,0 Millimeter,
   " " " " 2 " . . . 1,5 "
   " " " " 1 " . . . 0,75 "
4. bei Maßstäben für Langwaaren, aus Holz mit Metallbeschlägen, nur in Centimeter getheilt
   bei einer Länge von 1 Meter . . . 1,0 Millimeter,
   " " " " 0,5 " . . . 0,75 "
5. bei zusammenlegbaren Maßen
   in einer Länge von 1 Meter . . . 1,0 Millimeter,
   " " " " 0,5 " . . . 0,75 "
6. bei Bandmaßen aus Metallblech
   bei einer Länge von 20 Meter . . . 3,5 Millimeter,
   " " " " 10 " . . . 2,25 "
   " " " " 5 " . . . 1,75 "
   " " " " 2 " . . . 1,25 "
   " " " " 1 " . . . 0,75 "

[B. Fehlergrenzen der Eintheilung der Längenmaße.] Der Fehler des Abstandes irgend einer Eintheilungsmarke eines Maßes von dem nächsten der beiden Enden des Maßes darf nirgends die Hälfte der zulässigen Abweichung der Gesammtlänge desselben übersteigen. — Ausgenommen hiervon sind nur unter Nr. 1 die Präcisions-Stäbe von 0,5 bis 0,1 Meter Länge, sowie die unter Nr. 4 erwähnten Maßstäbe, bei denen die Fehlergrenze für den Abstand einer Eintheilungs-Marke von dem nächsten der beiden Enden gleich der Fehlergrenze der Gesammtlänge angenommen werden darf.

§ 4. [Stempelung.] Die Stempelung erfolgt dicht an den Enden des Maßes. An den mit Metallklappen versehenen Enden hölzerner Maßstäbe ist der Stempel halb auf das Holz, halb auf die Kappe und außerdem auf die Endfläche der Kappe zu setzen.[1]) — Bei aus einzelnen Theilen bestehenden Maßen ist außerdem ein Stempel auf die am Gelenk zusammenstoßenden Theile so zu setzen, daß er sowol den einen als den anderen Theil trifft, und bei solchen, wo dies nicht möglich ist, auf jeden der einzelnen Theile. — Bei Präcisions-Maßstäben wird neben dem Stempel der Eichungsstelle noch ein sechsstrahliger Stern aufgeschlagen.

[II. Flüssigkeitsmaße.] § 5. [Zulässige Flüssigkeitsmaße.][2]) Flüssigkeitsmaße für den öffentlichen Verkehr werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:[3]) 20 Liter oder Kannen, 10 Liter oder Kannen, 5 Liter oder Kannen, 2 Liter od. Kannen, 1 Liter oder Kannen, 1/2 oder 0,5 Liter oder Kanne = 1 Schoppen, 1/4 Liter oder Kanne, 0,2 Liter od. Kanne, 1/8 Liter oder Kanne, 0,1 Liter od. Kanne, 1/16 Liter oder Kanne, 0,05 Liter oder Kanne, 1/32 Liter oder Kanne, 0,02 Liter oder Kanne. — Jedes zuzulassende Maß muß so hergestellt sein, daß eine Abmessung von Flüssigkeiten innerhalb der im Verkehr gestatteten Abweichung vom Sollinhalte durch dasselbe sicher erfolgen kann, daß es den beim Gebrauche unvermeidlich vorkommenden Einwirkungen genügenden Widerstand leistet und absichtlich angebrachte Verletzungen leicht erkennen läßt, übrigens auch den nachstehenden Vorschriften in Bezug auf Bezeichnung, Form, Material und sonstige Beschaffenheit entspricht.

§ 6. [Bezeichnung.] Die Bezeichnung hat deutlich und von dem Maße untrennbar durch Angabe der Einheiten oder Bruchtheile vom Liter, die es enthält, unter Beisetzung des Wortes Liter oder des Buchstaben L zu erfolgen. Als Bruchbezeichnungen sind hierbei für die decimalen Abstufungen, Decimalbrüche, für die Abstufungen nach Halbirungen gewöhnliche Brüche zu benutzen. — Es ist gestattet, dieser Hauptbezeichnung auch die vollen deutschen Namen beizufügen.

§ 7. [Material.] Für den Verkehr zulässige Maße müssen aus Zinn,[4]) Weißblech, Messing oder Kupfer hergestellt, in den beiden letzteren Fällen aber innerlich mit reinem Zinn vollständig und gut verzinnt sein.

---

[1]) Erster Nachtrag zur Eichordnung vom 30. Juni 1870: Wenn es nicht möglich ist, den Stempel gleichzeitig auf die Kappe u. das Holz zu setzen, so wird das Holz unmittelbar an der Kappe gestempelt. Stählerne Bandmaße sind auf eingesetzten Messingplättchen zu stempeln. — Vierter Nachtrag zur Eichordnung vom 25. Juni 1872: Zur Beglaubigung der eichamtlichen Prüfung der auf einem Maßstab: vorhandenen Eintheilung wird hiermit zusätzlich bestimmt, daß alle Maße, welche zwischen den maßgebenden Endmarken oder Endflächen irgend eine Eintheilung enthalten, noch mit einem Stempel zu versehen sind, welcher auf der Eintheilungsfläche möglichst nahe der Reihe der Eintheilungsmarken u. der Mitte des Maßes anzubringen ist.

[2]) S. auch die im Folgenden unter III. abgedruckte Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung u. Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten, vom 19. März 1872, wodurch besonders dem Bedürfnisse, welches durch die starke Verflüchtigung gewisser Flüssigkeiten hervorgerufen wird und insbesondere im Petroleumverkehre sich geltend gemacht hat, entsprochen werden sollte.

[3]) Zufolge des 7. Nachtrages zur Eichordnung v. 28. Sept. 1875 werden auch Flüssigkeitsmaße von 0,04 Liter Inhalt zur Eichung und Stempelung zugelassen.

[4]) Flüssigkeitsmaße aus Zinn dürfen in ihrer Masse nicht weniger als 5/6 reines Zinn enthalten. Auf denselben muß der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben sein. S. Nachträge zur Eichordnung vom 6. Mai 1871.

… im Mehr oder Weniger nachgelassen. — …rgeben sich hiernach für die Dimensionen … Flüssigkeitsmaße folgende Werthe in Milli…n:

…ßes	…rechnete Dimensionen. Größe des Durchmessers mm.	der Höhe mm.	Der Durchmesser zulässiger Maße darf betragen höchstens mm.	mindestens mm.
	108,4	216,7	114	103
	86,0	172,1	90	82
	68,3	136,5	73	64
	55,1	104,8	58	52
	44,6	80,1	47	42
	36,0	61,4	38	34
	29,2	46,7	31	28

…ß 3 und 4 in der Fassung des 7. Nach… zur Eichordnung vom 28. Sept. 1875.] …h der Decimaltheilung abgestuften Maße … 0,1, 0,05, 0,02 und 0,01 Liter Inhalt …n Form eines Cylinders hergestellt sein, …urchmesser gleich der Höhe ist, mit der … jedoch, daß in der Größe des Durch… …bweichungen bis zu 5 % im Mehr und … nachgelassen sind. — Es ergeben sich … für die Dimensionen dieser Maße fol… …rthe, ausgedrückt in Millimeter:

…	Berechneter Werth der Höhe u. des Durchmessers mm.	Zulässige Grenzwerthe des Durchmessers der Maße größter mm.	kleinster mm.
	63,4	66	60
	50,3	53	48
	39,9	42	38
	29,4	31	28
	23,4	25	22

…n 5, 10 und 20 Liter Inhalt sind …der tonnenförmig mit engerem cylin…se von höchstens 10 Centimeter Weite, …n der Inhalt des Maßes genauer be… … anzufertigen.[1]) — Für alle Größen … gestattet, bei denen für die richtige … Flüssigkeitsspiegel mit dem oberen …ner Ebene …

… verstärkt se… Blechmaßen durch aufgelöt… Weißblechmaße auch ein B… stattet ist, oder durch einen … Rand eingelegten Draht. — … nicht als bloße Scheiben … müssen mit einem umgebog… sein. Letzterer kann entw… Wandfläche nach oben gekeh… ßen, oder sich nach unten g… drische Wandfläche innerlich a… Fällen ist er mit der Wan… — Die Böden sind in ebene… und bei größeren Maßen du… löthete Stege zu verstärken. … Schnauzen, deren Fassungsra… richtigen Gefäßinhalts bilde… vorderen Spitze in derselben … Grenzfläche des Fassungsrau… — Stifte oder Zäpfchen dürfe… sondern müssen eingenietet … einem Zinntropfen für die St… sein. — Die Bezeichnung ist … Maße selbst einzugraviren o… was bei Blechmaßen auch auf … Zinnstelle geschehen kann, oder … lötheten Schilde anzubringen, … einer Stelle durch einen zu … tropfen mit dem Maße zu ver… Maßen, welche aus einzelnen … bundenen Theilen bestehen, sin… mit Zinntropfen zur Aufschlagu… zu versehen, sofern die Löthfug… bare Stempelung nicht gestattet.

§ 10. [Unzulässige Maße.] … alle Maße, welche den vorstehen… nicht entsprechen, insbesondere … blech; solche mit gewölbter Bod… mit Blechring statt der Stifte … des Flüssigkeitsspiegels; Maße, … Flüssigkeitsspiegel durch den obere… werden soll, sofern die Grenzlini… zum Boden liegt, oder nicht in …

§ 11. [Eichung …

von 20 L. bis 1 L. höchstens 1/400 des Sollinhaltes,
„ 0,5 L. „ 0,2 L. „ 1/200 „ „
„ 1/8 L. „ 0,2 L. „ 1/100 „ „

§ 12. [Eichung der Fässer.][1]) Nur solche Fässer dürfen überhaupt zur Bestimmung des Rauminhaltes zugelassen werden, welche hinsichtlich der Haltbarkeit ihrer Construction und ihrer sonstigen Beschaffenheit untadelhaft sind. — Der Inhalt ist durch das in der Instruction angeführte Verfahren zu bestimmen und bis auf $^1/_{300}$ des Fassungsraumes mit Abrundung auf Zehntheile des Liters anzugeben.

§ 13. [Stempelung der Flüssigkeitsmaße und Fässer.] Die Beglaubigung der bis zum Rande gefüllten Flüssigkeitsmaße erfolgt durch 2 diametral gegenüber auf oder dicht unter dem Rande angebrachte Stempel, die der Maße mit Ausflußöffnungen durch Stempelung dicht unter dem unteren Rande jeder solchen Oeffnung; die der Stiftenmaße durch Stempelung des äußerlich für jeden Stift vorhandenen Zinntropfens. — Bei jedem aus einzelnen durch Löthung verbundenen Theilen bestehenden Maße sind die auf den Löthfugen anzubringenden Zinntropfen zu stempeln; die Böden der Blechmaße an 2 diametral gegenüber liegenden Stellen.[2]) — Bei Fässern ist auf dem einen Boden, oder bei kleineren Fässern statt dessen auf dem Umfange, der Inhalt in Liter (bezüglich Zehntheil Liter) unter Beisetzung des Buchstabens L, außerdem die Nummer des Eichregisters und die Jahreszahl der Eichung, sowie der Stempel der Eichungsstelle einzubrennen.[3])

[III. Hohlmaße für trockene Gegenstände.] § 14. [Zulässige Maße.] Für den öffentlichen Verkehr bestimmte Maße werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen: 1 Hektoliter oder 1 Faß, $^1/_2$ oder $0_{,5}$ Hektoliter oder 1 Scheffel, $^1/_4$ Hektoliter oder $^1/_2$ Scheffel, 20 Liter, 10 Liter, 5 Liter, 2 Liter, 1 Liter, $^1/_2$ oder $0_{,5}$ Liter, $^1/_4$ Liter, $0_{,2}$ Liter, $^1/_8$ Liter, $0_{,1}$ Liter, $^1/_{16}$ Liter, $0_{,05}$ Liter. — Bezüglich der allgemeinen Eigenschaften zuzulassender Maße dieser Art gelten analog dieselben Bestimmungen, wie sie in § 5 für Flüssigkeitsmaße getroffen sind.

§ 15. [Bezeichnung.] Die Bezeichnung hat deutlich und von dem Maße untrennbar bei den 3 größeren Maßen durch 1 H., $0_{,5}$ H. oder $^1/_2$ H. und $^1/_4$ H., wobei auch das volle Wort zulässig ist und der deutsche Name 1 Faß, 1 Scheffel, $^1/_2$ Scheffel beigesetzt werden kann, für die kleineren Maße durch die im vorhergehenden Paragraphen angeführten Zahlen und Brüche unter Zufügung von L oder Liter zu erfolgen. — Sofern die Bezeichnung bei hölzernen Maßen erst durch die Eichungsstelle erfolgen soll, wird sie nur durch die Buchstaben H oder L und die erforderlichen Zahlen ausgeführt.

§ 16 [Material.] Die für den Verkehr zulässigen Maße können in allen gestatteten Größen von Schwarzblech oder Kupferblech oder von Holz angefertigt sein.[1])

§ 17. [Form.] Alle Maße dieser Art bis zum $^1/_2$ Liter herab und die nach der Halbirungstheilung abgestuften kleineren müssen in Form eines Cylinders ausgeführt sein, bei welchem im Allgemeinen 3 zu 2 als das Verhältniß des Durchmessers zur Höhe zu Grunde gelegt ist.[2]) — Da es aber bei der Herstellung solcher Maße schwierig ist, dieses Verhältniß in voller Schärfe inne zu halten, so sind Abweichungen bis zu 3% für Maße von 1 H. bis 1 L. und Abweichungen bis zu 5% für die kleineren Maße in Mehr oder weniger gegen die richtige Dimension des Durchmessers nachgelassen. — Es ergeben sich hieraus für die verschiedenen Maßgrößen folgende Durchmesser:

Größe des Maßes	Berechneter Durchmesser	Der Durchmesser darf betragen	
		höchstens	mindestens
1 H.	575,9 mm.	593 mm.	559 mm.
0,5 „	457,1 „	471 „	443 „
1/4 „	362,8 „	374 „	352 „
20 L.	336,8 „	347 „	327 „
10 „	267,3 „	275 „	259 „
5 „	212,2 „	218 „	206 „
2 „	156,3 „	161 „	152 „
1 „	124,1 „	128 „	120 „
0,5 „	98,5 „	103 „	94 „
1/4 „	78,1 „	82 „	74 „
1/8 „	62,0 „	65 „	59 „
1/16 „	49,2 „	52 „	47 „

Die nach der Decimaltheilung abgestuften Maße von $0_{,2}$, $0_{,1}$, $0_{,05}$, $0_{,02}$ u. $0_{,01}$ L. für trockene Körper sind nur in der in dem Nachtrag zu § 8 für Flüssigkeitsmaße derselben Größe vorgeschriebenen Form zulässig. Für die Maße bisheriger konischer Form gilt gleichmäßig die in dem Nachtrage zu § 8 getroffene Uebergangsbestimmung.[3]) — Größere Maße aus Holz können in Form von Span- oder Daubenmaßen hergestellt, die kleinsten unter $^1/_2$ Liter auch aus massivem Holze gedreht werden.

---

[1]) Bezüglich der Zulassung leerer Faßkörper zur eichamtlichen Ermittelung des Gewichts derselben [Tarabestimmung] und der Beglaubigung des ermittelten und auf dem Fasse eingebrannten Gewichts durch Hinzufügung des eichamtlichen Stempelzeichens, sowie bezüglich des bei diesen eichamtlichen Ermittelungen des Gewichts von leeren Faßkörpern einzuhaltenden Verfahrens und der zu erhebenden Gebühren, s. die näheren Vorschriften der Normal-Eichungscommission vom 30. April 1874.

[2]) Bei Blechmaßen, deren Boden die cylindrische Wandfläche äußerlich umschließt, genügt, statt der in § 13 der Eichordnung vorgeschriebenen Stempelung des Bodens an zwei diametral gegenüberliegenden Stellen, die Aufbringung eines Stempels auf der Löthfuge des Bodenrandes. — Bei Blechmaßen, welche aus einem Stücke getrieben sind, kann die Stempelung am Boden ganz wegfallen. — Zinnerne Maße sind außer mit den bisher vorgeschriebenen Stempeln noch mit einem Stempel auf der äußeren Bodenfläche zu versehen. — Beim Stempeln der Fässer kann das Einbrennen der Nummer des Eichregisters unterbleiben, wenn dasselbe nicht von den Betheiligten selbst zur Sicherung der Controle gewünscht wird [3. Nachtrag zur Eichordnung vom 31. Jan. 1872].

[3]) Ist das Aufbrennen des Stempels nicht ausführbar [Fässer aus Metall], so hat die Stempelung auf einer aufgelötheten Metallplatte, deren Verbindung mit dem Fasse ebenfalls durch Stempelung zu sichern ist, zu erfolgen; 1. Nachtrag zur Eichordnung vom 30. Juni 1870.

[1]) Hohlmaße für trockene Gegenstände dürfen unter Voraussetzung genügender Stärke auch aus Weißblech oder aus verzinktem Blech angefertigt werden. Die Zulassung solcher Hohlmaße, welche aus massivem Holz gedreht sind, ist bis zu einem Inhalt von höchstens 1 Liter ausgedehnt [Nachtrag zur Eichordnung vom 6. Mai 1871.]

[2]) S. aber die unter III. abgedruckte Bekanntmachung der Normal-Eichungscommission des deutschen Bundes, betr. die Eichung und Stempelung von Maßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, für Kalk u. andere Mineralproducte vom 15. Febr. 1871.

[3]) Abs. 3 in der Fassung des 7. Nachtrages zur Eichordnung vom 28. Sept. 1875.

·pen nicht entsprechen, daher
aus weichen u. unbeständigen
ei, Zinn, Zink 2c. und ähnlich
nischungen; ebenso nicht gehörig
1 Formsand nicht gereinigte;
größere Poren oder Blasen-
h wenn diese durch Kitt, Zink,
sind; unterhalb mit einem
ide gegossene, oder zur Her-
ausgedrehte; mit beweglichen
aubten Köpfen versehene; Ein-
en nicht jedes einzelne Stück
ichnung trägt.
nd Fehlergrenze.] Die Eich-
es Gewichtsstück unter Beob-
nstruction angegebenen Ver-
) erst dann durch den Stempel
:n dasselbe höchstens um die
ne Größe entweder im Zu-
von dem Eichungsnormal

gestattete Abweichung	
ı Präcisions-gewichten	b. gewöhnlichen Handelsgewichten
25 D.	5 G.
20 "	4 "
20 "	4 D.
25 C.	25 C.
.5 M.	125 "
00 "	60 "
00 "	40 "
25 "	25 "
2,5 "	12,5 "
0 "	10 "
0 "	6 "
5 "	5 "
5 "	3 "
0 "	2 "
6 "	
3 "	
1 "	
\ "	
"	

ten von 5 C. bis 1 M..

[illegible] [Stempelung.] Di
Gewichtsstücke erhalten den S
stelle auf der Oberfläche dies
Gewichte aus Messing, Br
linder- oder Scheibenform au
Stellung des Gewichts nach
und gleichzeitig auf der Bo
Stücke in Form von Blechpl
oberen Fläche. Die einzelne
gewichte werden auf der in
Bodenfläche gestempelt. —
Größe der zu stempelnden F
hierzu der volle Stempel de
den kleinsten Gewichtsstücken
wendet, welcher das allen Eid
schaftliche Zeichen enthält. —
erhalten außerdem an ihrer
Stempel in Form eines sechs
— Es ist zulässig, bei den G
dies überhaupt geschehen kann
Eichung und bei den späteren
dem Beglaubigungsstempel au
aufzuschlagen. § 30. In A
Medicinalgewichte bleibt weite
behalten.[1])

Zweiter Abschn

[Vorschriften über Waagen[2])

[1]) Zufolge der Anweisung der Normal-
6. Mai 1871 gelten Medicinalgewichte
im Sinne der Eichordnung. Die Präci
den Bestimmungen in der Eichordnung.
die sonstigen Erlasse der Normal-Eich
auch auf die Medicinalgewichte Anwend
kanntmachung derselben Behörde vom
unter den in den Officinen der Apot
findlichen Waagen und zwar nicht nur
d. h. für das eigentliche Medicinalgesch
auch den dem sogenannten Handverkauf
letztere auf einem separaten Handverka
alle diejenigen als Präcisionswaagen
nung vom 16. Juli 1869, § 38, 2] wel
Gegenständen dienen, deren Gewicht 2
beträgt. — S. auch die Bekanntmachung
commission vom 17. Juni 1875: In
verkaufslocalen] der Apotheker dürfen a
cisionswaagen nicht vorhanden

werkzeuge. I. Waagen.] § 31. [Zulässige Waagen überhaupt.] Zur Eichung zuzulassen sind nur solche Gattungen von Waagen, deren Theorie und deren erfahrungsmäßige Leistungen eine Bürgschaft gewähren, daß sie Empfindlichkeit, Tragfähigkeit und Zuverlässigkeit von hinreichendem Grade und hinreichender Dauer für die Zwecke des Verkehrs besitzen. — Es werden daher zur Eichung zunächst nur Hebelwaagen zugelassen u. zwar nur solche Gattungen derselben, deren Constructionssystem die Erfüllung folgender allgemeiner Bedingungen der Stempelfähigkeit erwarten läßt: — jede zuzulassende Waage muß sowohl belastet als unbelastet, sobald sie, von einer Gleichgewichtslage ausgehend, absichtlich in Schwingungen versetzt worden ist, in die anfängliche Gleichgewichtslage wieder zurückkehren; — ihre Theile dürfen bei der größten Belastung, für welche sie bestimmt ist, keine Formenänderungen zeigen; — die sich berührenden Theile, welche bei den Schwingungen der Waage die Drehungsachsen bilden (Schneiden, Lager), müssen von genügender Härte sein, um gegen zu schnelle Abnutzung Sicherheit zu gewähren; eine solche Länge haben, daß in der Lage der Drehungspunkte eine bemerkliche Veränderung durch Verschiebung nicht bewirkt werden kann; — Reibungsflächen von möglichst geringer Ausdehnung darbieten, und ihre Bewegung ohne Klemmung und seitliche Friction so vollführen, daß der Mechanismus der Waage zu freiem Spiele gelangen kann; — auch müssen die an jedem Hebel befindlichen Schneiden rechtwinklich zu demselben, parallel gegen einander und unwandelbar befestigt sein, und in einer solchen Lage sich befinden, daß der Schwerpunkt bei der stärksten Belastung der Waage unter der Mittelschneide liegt und die Waage daher stets ein stabiles Gleichgewicht zeigt. — An jeder Waage muß die größte Last, für welche sie bestimmt ist, bei größeren Lastwaagen auch die geringste zulässige Last, angegeben sein.[1])

§ 32. [Zulässige Constructionssysteme.][2]) Auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des § 31 werden zunächst nur folgende Constructionssysteme von Hebelwaagen für eichungsfähig erklärt; a. gleicharmige Balkenwaagen, b. ungleicharmige Balkenwaagen, c. Brückenwaagen, d. oberschalige Tafelwaagen. — Die speciellen Bedingungen der Stempelfähigkeit dieser einzelnen Gattungen von Waagen sind in den folgenden Paragraphen enthalten.

§ 33. [Gleicharmige Balkenwaagen.][1]) Der Waagebalken einer solchen Waage darf in den beiden Armen eine ersichtliche Verschiedenheit der Gestalt nicht wahrnehmen lassen; — er muß mit einer geradlinig ausgeführten, nach oben oder unten gerichteten Zunge fest verbunden sein; die Mittellinie der Zunge soll von einer zu der Verbindungslinie der beiden Endschneiden winkelrechten Richtung nicht merklich abweichen und verlängert durch die Schärfe der Mittelschneide gehen; — der Waagebalken muß für sich im Gleichgewicht ein, und in dieselbe Lage zurückkehren, wenn er in Schwingungen versetzt worden ist; — endlich gleicharmig sein, wobei höchstens eine Abweichung zulässig ist, deren Größe durch den im § 38 für die Empfindlichkeit bestimmten Bruchtheil angegeben wird. — Die größte einseitige Tragfähigkeit der Waage und bei Lastwaagen auch die geringste zulässige Belastung nach Kilogrammen od. Pfunden ist entweder auf dem Balken unmittelbar, oder auf einem in denselben eingetriebenen Kupfer- oder Messingpfropf, der noch eine Stempelung zulassen muß, anzugeben. — Der Eichungsstelle ist es besonders anzuzeigen, wenn die Waage als Präcisionswaage dienen soll, da für diese eine größere Genauigkeit verlangt wird. — Die zu einem Waagenbalken gehörenden Waageschalen, die übrigens nicht stempelfähig sind, müssen nebst den zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten,

---

[1]) Unter größeren Lastwaagen, auf denen außer der größten Last, für welche sie bestimmt sind, auch die geringste zulässige Last anzugeben ist, werden solche Waagen verstanden, deren größte einseitige Tragfähigkeit 50 K. übersteigt. S. Nachträge zur Eichordnung vom 6. Mai 1871.

[2]) 7. Nachtrag zur Eichordnung [§ 32] v. 28. Sept. 1874: In Betreff der Zulässigkeit einer Verbindung von Brückenwaagen und Tafelwaagen, wird hierdurch bestimmt, daß Brückenwaagen, deren Hauptwaagebalken auch den Waagebalken einer Tafelwaage bildet, derart, daß vermittelst der gemeinsamen Gewichtswaageschale sowol solche Wägungen, bei denen das Verhältniß des Gewichts zur Last wie 1 : 10 ist, als auch solche, bei denen Gewicht und Last gleich groß sind, ausgeführt werden können, zur Eichung und Stempelung zugelassen werden dürfen, sofern jede der beiden vereinigten Waageconstructionen für sich allen Anforderungen der bezüglichen besonderen Vorschriften der Eichordnung genügt. — Auf das Vorhandensein einer Regulatorvorrichtung an dem Hauptwaagebalken der Brückenwaage darf bei der in Rede stehenden Einrichtung verzichtet werden, wenn geeignete Tarirvorrichtungen auf der Lastseite vorhanden sind. — Zur Erledigung der in der eichamtlichen Praxis hervorgetretenen Zweifel über die Eichfähigkeit von gleicharmigen Balkenwaagen mit gegabelten Balkenenden ist durch den 8. Nachtrag zur Eichordnung vom 19. Aug. 1876 Folgendes bestimmt: Gleicharmige Balkenwaagen mit gegabelten Balkenenden sind zur Eichung und Stempelung, jedoch nur mit zugehörigen Schalen und Aufhängungen, zuzulassen, wenn sie die in §§ 31, 33 und 38, sub 1 a. der Eichordnung näher angegebenen allgemeinen Bedingungen der Stempelfähigkeit erfüllen und wenn insbesondere: die gegabelten Balkenenden hinreichende Widerstandsfähigkeit gegen Verbiegungen besitzen; die Aufhängung der Schalen durch besondere Gehänge vermittelt wird; die Länge der Mittelschneide nicht weniger als 0,6 der Länge einer Endtaxe beträgt; an der Aufhängung der Schalen dicht unterhalb oder innerhalb der Gabelung der Balkenenden ein Schutzbügel oder ein Schutzblech derart angebracht ist, daß eine Anlehnung der zu wägenden Gegenstände an den Waagebalken unter allen Umständen verhindert wird; trotz einer Verschiebung des Gewichts oder der Last auf verschiedene Stellen der Waageschalen eine verschiedene Angabe der Waage nicht erfolgt; bei der ungünstigen [excentrischen] Stellung von Gewicht und Last auf den Waageschalen noch eine innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen liegende Empfindlichkeit vorhanden ist. — Sofern Waagen der fraglichen Construction auch den weitergehenden in § 38 sub 2 der Eichordnung angegebenen Genauigkeitsanforderungen genügen, darf ihnen auf besonderes Verlangen die Stempelung als Präcisionswaagen nicht versagt werden.

[1]) Durch den 7. Nachtrag zur Eichordnung vom 28. Sept. 1874 sind in Abänderung des letzten Alinea des § 33 u. der dazu ergangenen Nachträge zur Ausgleichung des veränderlichen Gewichts der Gehänge, Schalen, Brücken u. dergl. bei allen Waagen [ausgenommen die Waagen mit veränderlichen Verhältnissen der Hebelarme] Tarirvorrichtungen an den Schalen und Gehängen für zulässig erklärt; doch dürfen diese Tarirungen keinesfalls durch unregelmäßige Anbringung beliebiger Stücke erfolgen, sondern die Tarireinrichtungen müssen stets in einer möglichst ersichtlichen und ihre regelmäßige Bestimmung erkennbar machenden Weise so angebracht sein, daß sie keinesfalls mit Leichtigkeit gänzlich zu entfernen oder nach Belieben wieder herzustellen sind. Bei allen ungleicharmigen Waagen mit festem Verhältnisse der Hebelarme darf auch eine Regulatoreinrichtung an den Balken angebracht werden, wie sie bei Brückenwaagen angeordnet ist; an gleicharmigen Waagen sind solche Regulatoreinrichtungen nicht zulässig.

Schnellwaagen im 2. Nachtrage zur Eichordnung, zu § 35 ... Bedingungen, wie es
selben, unter dem 6. Mai 1371 gestattet worden ist [s. die
merkung zu § 35]. mit einer Einrichtung zum Wägen mit
fgewicht und Scala versehen werden [4. Nachtrag zur Eich-
nung vom 25. Juni 1872]. — Durch den 5. Nachtrag zur
ordnung vom 28. Juni 1873 ist Folgendes bestimmt: Die
ringung von Einrichtungen zum Wägen mit Laufgewichte
Scala soll fortan nicht auf die Gewichtsseite des Waage-
ns beschränkt, vielmehr bei Waagen mit zusammengesetzten
lverhältnissen auf der ganzen Erstreckung des Waagebalkens
ttet sein, vorausgesetzt, daß diese Einrichtungen die im
B. der Eichordnung an die entsprechenden Einrichtungen
chnellwaage gestellten Anforderungen soweit erfüllen, um
end richtige Wägungsresultate zu sichern, daß ferner das
der Waage nicht merklich dadurch beeinträchtigt wird,
aß insbesondere: 1. der größte Gewichtswerth der mit
von Laufgewicht und Scala, unter Innehaltung einer
eichung zwischen Last und Gewicht zu bestimmenden Ge-
differenz $1/20$ der größten zulässigen Belastung der Waage
übersteigt und höchstens $1/2$ der kleinsten zulässigen Be-
derselben erreicht. 2. daß die Schwere des Laufgewichts
Eintheilung der Scala, unter Innehaltung einer Mi-
eite des kleinsten Theilstrichintervalls von dem Milli-
derart bemessen ist, daß der Gewichtswerth eines solchen
Intervalls höchstens die Hälfte desjenigen Gewichts-
darstellt, welcher sich als Gewichtszulage zur Prüfung
pfindlichkeit der Waage bei der größten zulässigen Be-
derselben nach § 38 der Eichordnung berechnet. —
en 8. Nachtrag vom 19. Aug. 1876 ist zu §§ 34 und
den Nachtragsbestimmungen dazu Folgendes bestimmt:
he Einrichtungen zum Wägen mit Laufgewicht und
chnellwaagen-Constructionen], bei denen Waagebalken
fschienen mit Kerbeinschnitten versehen sind, welche
tellung der Laufgewichtseinrichtung nur auf feste
e der Scala, nicht eine gleichmäßig fortschreitende
Bewegung der Laufgewichtseinrichtung und die Ein-
erselben auf jeden beliebigen Punkt der Scala ge-
rfen zur Eichung und Stempelung nicht zugelassen
8. Wenngleich bei den gewöhnlichen Schnellwaagen
der Eichordnung], bei welchen die veränderlichen
einer Laufgewichtseinrichtung an der Scala die
gesammten Belastung der anderen Seite der Waage
bedingt und ausnahmslos darauf gehalten werden
dem Laufgewicht vermittelst eines Gehänges eine
m eine Stahlschneide ermöglicht sei, vermöge deren
punkt des Laufgewichts stets vertical unter einem
Hülse liegt, welcher einen unveränderlichen Abstand
lesungsmarke derselben hat, wird es zulässig sein,
vendung von Laufgewichtseinrichtungen mit Scala
ng mit Decimal- oder Centesimalwaagen mit un-
m Verhältniß der Hebelarme, der Laufgewichts-
vermittelst deren nur Bruchtheile der Belastung
gelesen werden, welche keinesfalls über ein Zehn-
ößten zulässigen Belastung der Waage betragen
. A], eine einfachere Anordnung zu geben in sol-
durch die Form des Laufgewichts — etwa einer
Cylinders oder dergleichen —

... einer Sca
deren Gehänge sich entwe
Waagschale zur Aufnahm
auf dem mit einer oder z
langen Arme verschiebt si
vorstehenden Enden einer S
cher das Gehänge mit dem
unveränderlichen Laufgewic
können für Kilogramme o
geführt sein, die Theilstrich
auf zulässige Gewichtsabstu
gleichen Abstand von einande
ringer als drei Millimeter
setzenden Zahlen dürfen n
Gewichtseinheit ausdrücken,
Bruchtheile sind ohne Bezeic
Hülse ist mit einer Marke
ein deutliches Ablesen auf de
— Ist eine lose Lastwaagesc
muß das Gewicht derselben
Ketten, Oese und Gehänge e
Gewichtseinheiten der Scala
Zahl ist auf der vorderen S
hänges in vertiefter Schrift u
Kilogramm oder Pfund anzuge
gewicht muß mit der Hülse u
bunden sein. Ist die Hülse a
ihr Gewicht nebst Gehänge und
Vermeidung jedes anderweiten
terials eine ganze Zahl der Gew
Scala betragen, welche Zahl unter
oder ℔. auf der vorderen Se
vertiefter Schrift anzugeben ist.
mit zwei Scalen versehen, wob
Scheeren und ein Lastaufhäng
eine Scheere und zwei Lastau
vorhanden sind, so müssen die
Richtigkeit für jede Scala innege
die Hülse abnehmbar, so darf sie
welche für beide Scalen dient, be
besonderen Angabe der größten
bedarf es bei diesen Waagen nicht,
aus den Scalen ergibt; doch mu
teren zu erkennen sei

anderseits die Gewichtswaageschale hängt.[1]) — Zulässig ist die bekannte Straßburger oder eine ähnliche Construction, welche das Wesentliche der oben angegebenen Einrichtung enthält, wenn — das Gewicht zur Last entweder im Verhältniß 1 zu 10 oder 1 zu 100 steht, — die Waage eine verschiedene Angabe nicht zeigt, sobald dieselbe Last an verschiedenen Stellen der Brücke gestellt wird, — für Herstellung der horizontalen Lage der Brücke die erforderliche Einrichtung getroffen ist (bei transportablen Waagen dieser Art etwa ein an dem verticalen Ständer angebrachter Pendelzeiger nebst Einspielungsmarke), — und eine Einrichtung vorhanden ist, durch welche das Gewicht sämmtlicher Theile sich so ausgleichen läßt, daß die Zunge der Waage im unbelasteten Zustande derselben zu richtiger Einstellung gebracht werden kann. — Die Centesimalwaage muß die Bezeichnung als solche an sich tragen.

§ 36. [Oberschalige Waagen oder Tafelwaagen.].[2]) Bei diesen liegen die Gewichts- und die Lastwaageschale über dem Tragmechanismus und horizontal neben einander. — Sie sind nur dann zulässig: — wenn trotz einer Verschiebung des Gewichtes oder der Last auf verschiedene Stellen ihrer Waageschalen eine verschiedene Angabe nicht erfolgt; — wenn sie bei der ungünstigsten Stellung von Gewicht und Last auf den Waageschalen noch eine innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen liegende Empfindlichkeit zeigen, — und wenn eine nicht ganz horizontale Aufstellung eine unrichtige Angabe nicht zur Folge hat.

§ 37. [Unzulässige Waagen.] Von der Eichung oder Stempelung auszuschließen sind alle Waagen, die den vorher angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, insbesondere daher: — alle Waagen mit hölzernen Waagebalken; — alle Hebelwaagen, bei denen sich nicht die Achsen, sondern die Pfannen in den Hebeln befinden; — alle Hebelwaagen, bei denen die Schärfe der Mittelschneide eines Hebels auf derjenigen Seite der die Endschneiden verbindenden Ebene liegt, welche der Druckrichtung entgegengesetzt ist; — gleicharmige Balkenwaagen mit verstellbarer Mittelachse; — ungleicharmige Balkenwaagen, bei denen das Laufgewicht nicht an einer verschiebbaren Hülse angebracht ist, sondern mit einem Haken unmittelbar an dem Waagebalken ruht; — Brückenwaagen oder Tafelwaagen, bei denen eine veränderte Gewichts- od. Lastlage zu einem die vorgeschriebene Empfindlichkeit der Waage beeinträchtigenden Reibungswiderstande Veranlassung gibt.

§ 38. [Eichung und Fehlergrenze.] Beim Eichen der Waagen ist die Richtigkeit, Empfindlichkeit und Belastungsgrenze nach den in der Instruction enthaltenen Verfahrungsarten zu ermitteln, und die Stempelung darf nur dann erfolgen, wenn die Waage im Zustande der größten Belastung noch einen deutlich erkennbaren Ausschlag bei einseitiger Hinzufügung eines Gewichtes giebt, welches nicht mehr betragen darf, als die nachbenannten Größen:

		Gewichtszulage	
		im absoluten Betrage	im Verhältniß zur einseitigen Tragkraft
1. bei Waagen, die für den gewöhnlichen Handelsverkehr bestimmt sind,[1])			
a. bei gleicharmigen Balkenwaagen von mehr als 5 K. größter einseitiger Tragfähigkeit .	für jedes K. der Last.	5 D.	1/2000
von 5 K. und weniger größter einseitiger Tragfähigkeit	für jedes K. der Last.	1 G.	1/1000
b. bei ungleicharmigen Balkenwaagen	für jedes K. der Last.	1 G.	1/1000
c. bei Brückenwaagen . .	für jedes K. der Last.	6 D.	1/1667
d. bei oberschaligen oder Tafelwaagen	für jedes K. der Last.	wie unter a.	
2. bei Präcisions- und Medicinalwaagen u. zwar bei größter einseitiger Tragfähigkeit von mehr als 5 K. für jedes Kilogramm der Last . . .		1 D.	1/10,000
von mehr als 250 G. bis 5 K. für jedes Kilogramm der Last . .		2 D.	1/5000
von mehr als 20 G. bis 250 G. für je 10 Gramm der Last . . .		5 M.	1/2000
von 20 G. und weniger für je 1 Gramm der Last:			
bei Präcisionswaagen . . .		1 M.	1/1000
bei Medicinalwaagen . . .		2 M.	1/500

§ 39. [Stempelung.] Die Stempelung der gleicharmigen Waagebalken erfolgt entweder in der Mitte oder auf jedem Arme, jedenfalls an

[1]) Eine nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zulässige Brückenwaage wird dadurch, daß sie an dem Waagebalken der Gewichtsschaale mit einer Einrichtung zum Wägen mit Laufgewicht und Scala versehen ist, nicht unzulässig, vorausgesetzt, daß diese Einrichtung die im § 34 der Eichordnung an die entsprechenden Einrichtungen der Schnellwaage gestellten Anforderungen soweit erfüllt, um genügend richtige Wägungsresultate zu sichern. — Die Angaben der Tragfähigkeitsgrenzen von Brückenwaagen sind an augenfälliger Stelle der Waagen so anzubringen, daß nicht nur die Richtigkeit der Angabe durch beigesetzte Stempelung beglaubigt werden kann, sondern auch die Zugehörigkeit der Angabe zu der Waage gesichert ist oder nöthigenfalls durch Stempelung in geeigneter Weise gesichert werden kann. S. Nachträge zur Eichordnung vom 6. Mai 1871. S. auch die Note zu § 34.

[2]) S. die Note zu § 33.

[1]) Zum Auswägen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs [vergl. Gewerbeordnung § 66], sind gleicharmige Balkenwaagen von einer geringeren als der in § 38 für Handelswaagen vorgeschriebenen Genauigkeit zur Eichung und Stempelung zuzulassen, wenn sie 1. eine einseitige Tragfähigkeit von nicht mehr als 2 K. besitzen [vergl. § 33, Al. 2 der Eichordnung], 2. an jedem Arme einen angelötheten oder angenieteten Blechstreifen mit der aufgeschlagenen Bezeichnung H. W. tragen, 3. von der absoluten Richtigkeit nicht mehr als um das Vierfache des in § 38 der Eichordnung für Handelswaagen gestatteten Fehlers, d. h. nicht mehr als 1/250 der einseitigen Tragfähigkeit abweichen. — Außerdem müssen sie die in §§ 31 und 33 der Eichordnung aufgestellten Bedingungen der Eichungsfähigkeit erfüllen. — Die Prüfung der Hökerwaagen erfolgt nach den für Balkenwaagen gegebenen Vorschriften. Die Stempelung ist auf keiner anderen Stelle als entweder auf der Löthnath, welche den die Bezeichnung H. W. enthaltenden Blechstreifen mit dem Arme verbindet, oder auf einem daselbst anzubringenden Zinntropfen oder auf dem Nietkopfe, jedenfalls aber in solcher Art zu bewirken, daß die Blechstreifen nicht entfernt werden können, ohne den Stempel zu verletzen. — Hökerwaagen dürfen in Geschäften, in welchen auch mit anderen als den im Eingange bezeichneten Gegenständen gehandelt wird, nicht angewandt werden. — S. Nachträge zur Eichordnung vom 6. Mai 1871. — Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Aug. 1871 darf bei Hökerwaagen zum Auswägen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs der Betrag des Zulagegewichtes, durch welches die größte im öffentlichen Verkehre noch zulässige Abweichung einer Waage von der Richtigkeit und zugleich die zulässige Grenze ihrer Empfindlichkeit bemessen werden soll, bis zum Vierfachen desjenigen Betrages steigen, der für die im gewöhnlichen Handelsverkehr benutzten gleicharmigen Balkenwaagen derselben Tragfähigkeit [vergl. Nr. 1 der Bekanntmachung vom 6. Dec. 1869] festgesetzt ist.

eingebrannt. — Bei Tafelwaagen gelten die Vor-
schriften für Balken- u. Brückenwaagen, je nach-
dem sie anwendbar sind.
[II. Alkoholometer u. dazu gehörige Thermo-
meter.] § 40. [Zulässige Instrumente.] Zur
Prüfung u. Stempelung werden nur zugelassen:
. solche gläserne Alkoholometer, welche nach
ralles den Alkoholgehalt einer weingeistigen
lüssigkeit in 100 Raumtheilen derselben angeben:
können entweder die volle Scala von 0—100
er nur einen Theil derselben, und zwar in
llen Graden od. mit Angabe von Bruchtheilen,
halten; b. solche Thermometer, deren Scalen
Papier oder Milchglas getheilt und mit der
ecksilberröhre in eine gläserne Umhüllungsröhre
geschlossen sind. Die nach Réaumur auszu-
rende u. als solche zu bezeichnende Theilung
s bis auf 10 Grad unter dem Gefrierpunkt
gesetzt und die Scala bei 12⁴/₉ Grad mit
m rothen Striche versehen sein; c. solche
rne Thermo-Alkoholometer, bei denen das
ksilbergefäß des den oben angegebenen Er-
rnissen entsprechenden Thermometers als Be-
ng für das damit verbundene Alkoholometer
weitere Beschwerung ausreicht. Der äußere
hmesser des Quecksilbergefäßes, für welches
der Kugelform auch die eines Cylinders
ig ist, darf 13 mm nicht überschreiten. —
ässig ist die Eichung metallener Alkoholo-
und solcher gläserner, die neben der Scala
Tralles noch eine andere von dieser ver-
ne Procenten- u. Reductionsscala besitzen
1. [Prüfung und Fehlergrenze.] Bei der
ng ist das in der Instruction angegebene
ren zu befolgen, u. es dürfen nur solche
nente gestempelt werden, bei denen die
g eine größere Abweichung als $1/4$ Grad
das zur Vergleichung benutzte Normal-
ment nicht zeigt. — Die Stempelung er-
r die Alkoholometer und Thermo-Alko-
r auf der Papierscala, die den Namen
hnort des Verfertigers und die Angabe,
Scala nach Tralles getheilt ist,

zuzulassen: wel
Kubikmetern bestimmen,
des Gases durch eine r
Wasser oder eine andere
Blechtrommel (nasse Gas
System von trockenen n
(trockene Gasmesser) erfol
zur Erreichung einer siche
lichen Einrichtungen verse
§ 44. [Beschaffenheit d
daher: A. bei den nas
um eine horizontale Ach
nicht ohne Verletzung des
Stempels zugänglich sein
Gehäuse sich befinden, wel
und Flüssigkeitsbehälter d
des Flüssigkeitsspiegels liege
der Trommel dadurch zu ei
änderlichen Kubikinhalte g
der diesen Fassungsraum
keitsspiegel sowol überhaupt
gegen die Trommelachse cons
kann; ferner müssen die G
Gasmessers sich in einer Eb
demselben für die Aufstellung
ung diejenige Stellung gesi
welche er bei der Eichung au
Ebene einnahm.[2]) B. Bei
messern müssen die messen
Ventile von einem gasdichten
sein, vollkommen gasdichte,
Scheidewände haben, welche
daß sich Wassersäcke, durch die
verändert wird, nicht bilden k
B. Bei nassen und trockenen
die Summe der messenden R
Trommel oder der Kammern)
druck von 40 mm Wassersäulen
bikmeter in einem Verhältniß ste
den Zählapparat genau wiederg
§ 45. [Beschaffenheit des Zähl
das Zählwerk (die Gasuhr) so
daß es nicht ohne Verletzung d
bringenden

ist, kleinere Raumtheile als das Kubikmeter nach Bruchtheilen desselben oder nach Litern zu registriren, die dann mit diesen Bruchtheilen od. mit dem Buchstaben L auf den Zifferblättern zu bezeichnen sind.

§ 46. [Bezeichnung.] Auf jedem Gasmesser muß untrennbar von demselben angegeben sein: der Name und Wohnort des Verfertigers, die laufende Fabriknummer, der Inhalt des messenden Raumes in Litern in der Form J = ... L, das größte Gasvolumen, welches derselbe pro Stunde durchzulassen bestimmt ist, in Kubikmetern in der Form V = ... Kub. Met. — Auf dem Zählwerke muß angegeben sein, daß es nach Kubikmetern registrirt.

§ 47 [Prüfung u. Fehlergrenze.] Die Prüfung der Gasmesser erfolgt nach Maßgabe der in der Instruction enthaltenen Vorschriften und die Stempelung kann nur stattfinden, wenn das beobachtete Volumen von dem durch das Zählwerk registrirten um nicht mehr als 2 Procent im Sinne des Zuviel oder Zuwenig abweicht.[1])

§ 48. [Stempelung.] Die Beglaubigung erfolgt durch mehrfaches Aufschlagen od. Aufdrücken des Stempels so, daß die Trennung der Theile, aus denen das umschließende Gehäuse besteht, eine Oeffnung des Zählwerks oder eine Abtrennung des Schildes, dafern auf einem solchen die im § 46 erwähnten Bezeichnungen aufgetragen sind, nicht ohne Verletzung der Stempel erfolgen kann.[2]) — Bei nassen Gasmessern, welche mit einer Vorrichtung versehen sind, durch welche der Flüssigkeitsstand von außen verändert werden kann, muß diese Vorrichtung so beschaffen sein, und durch Löthung und Stempelung oder durch gestempelte Plombirung so gesichert werden, daß bei der so fixirten Einstellung keine Erhöhung des Flüssigkeitsspiegels nachträglich erfolgen kann.[3])

Dritter Abschnitt.

[Normale.] § 49. [Arten der Normale.] Die Normale sind: I. **Eichungsnormale** u. zwar: a) Gebrauchsnormale, nach denen die Richtigkeit der Verkehrsgegenstände bei den Eichungsarbeiten beurtheilt wird; b) Controlnormale, welche zur Berichtigung der Gebrauchsnormale an der Eichungsstelle dienen. II. **Hauptnormale**, nach denen die Aufsichtsbehörden der Eichungsstellen die Controlnormale richtig erhalten. III. **Copien des Urmaßes und Urgewichtes**, welche bei der Herstellung u. Richtighaltung der Hauptnormale dienen.

[I. a. Gebrauchsnormale.[1])] § 50. [Allgemeine Bestimmungen.] Bei jeder Eichungsstelle müssen für jeden Zweig des Eichungsgeschäftes, welchen dieselbe ausübt, die nachfolgend angegebenen Gebrauchsnormale beobachtet sein. — Sie dürfen in Bezug auf Material, Gestalt, Bezeichnung u. sonstige Beschaffenheit von den im Verkehr zulässigen Stücken ihrer Art nicht im ungünstigen Sinne abweichen u. sind durch zwei Sternstempel (für Präcisionsmaße u. Präcisionsgewichte durch drei Sternstempel) zu kennzeichnen. — Sie können von der sie gebrauchenden Eichungsstelle selbst hergestellt werden, soweit dieselbe hierzu die Einrichtung besitzt, oder werden ihr von der Aufsichtsbehörde geliefert. Nur von der Aufsichtsbehörde dürfen geliefert werden die Gebrauchsnormale für trockene Hohlmaße von $^1/_2$ H., weil für diese nach § 58 keine Controlnormale vorhanden sind und deshalb die Gleichförmigkeit u. Mustergiltigkeit der Ausführung der Gebrauchsnormale in höherem Grade erfordert ist. — Dafür, daß die Gebrauchsnormale mit den Controlnormalen in der vorgeschriebenen Uebereinstimmung fortdauernd erhalten werden, ist die Eichungsstelle verantwortlich.

§ 51. [Gebrauchsnormale für Längenmaße.] Ein Metermaßstab als Strichmaß auf Messing, durchgehends in Centimeter und auf der Länge von einem Decimeter in Millimeter getheilt. — Ein Holzmaßstab von quadratischem Querschnitt, 16 bis 20 mm stark, von 1 Meter Länge, in Millimeter getheilt. — Ein solcher von 2 Meter Länge, 20 bis 25 mm stark, in Centimeter getheilt. — Ein Metermaßstab von Stahl mit Anschlag, in Centimeter getheilt. — Ein Bandmaß aus Stahl von 20 Meter Länge, in Decimeter getheilt. — Die Abweichung dieser Gebrauchsnormale von den Controlnormalen oder von den mit Anwendung der Controlnormale gemessenen Größen darf höchstens zwei Fünftheile des im § 3 angegebenen Fehlers betragen, durch dessen Ueberschreitung die mit ihnen zu vergleichenden Gebrauchsmaße stempelunfähig werden.

§ 52. [Gebrauchsnormale für Flüssigkeitsmaße.] Ein Satz Flüssigkeitsmaße von 2 L. bis $^1/_{32}$ L., $0_{,2}$ L. und $0_{,01}$ L. bis $0_{,02}$ L. nach den im § 5 angegebenen Abstufungen aus hart gelöthetem u. gehämmertem Kupferblech mit verstärktem und abgeschliffenem Rande nebst zugehörigen blankgeschliffenen Glasplatten, od. ein Satz gläserner Fläschchen (Eichkolben) mit engem cylinderischem Halse in den vorher erwähnten Abstufungen, von denen jede etwa in der Mitte des Halses eine

---

[1]) Besitzt ein Gasmesser zwei Flüssigkeitsstands- u. Abführungsrohre, so darf die Stempelung desselben nur dann stattfinden, wenn die aufeinander folgenden Prüfungen bei jedem, der durch die beiden Flüssigkeitsstandsrohre begrenzten Flüssigkeitsstände ergeben, daß in keinem Falle das durch die Trommel wirklich durchgegangene Volumen von dem durch das Zählwerk registrirten um mehr als 2% im Sinne des Zuviel oder Zuwenig abweicht [5. Nachtrag vom 28. Juni 1873].

[2]) Auf diejenige Stempelung, welche die Verhinderung einer Oeffnung und einer Abnahme des Zählwerks zum Zwecke hat, ... nur bei den sogen. Stationsgasmessern, d. h. bei Gas... 50 Liter und größerem Inhalte des messenden ... überdies keine Vorkammern haben, verzichtet ... htrag vom 28. Juni 1873].

[3]) ... htungen, welche den normalen Flüssigkeitsstand ... messern begrenzen, müssen, sofern sie nicht so ... daß willkürliche Veränderungen dieser Begrenz... Eichung und Stempelung ausgeschlossen sind, ... und Stempelung oder durch gestempelte Plom... artige Veränderungen gesichert werden [5. Nach... Juni 1873].

[1]) 1. Nachtrag zur Eichordnung vom 30. Juni 1870 zu §§ 50—71: Maße und Gewichte, welche bezüglich ihrer Genauigkeit mit den Gebrauchsnormalen, Controlnormalen oder Hauptnormalen übereinstimmen sollen, können von der Normaleichungscommission und von den Aufsichtsbehörden, von letzteren soweit sie nach den §§ 55 und 60 der Eichordnung zur Herstellung derselben befugt sind, geliefert oder von den genannten Behörden auf die für die angeführten Normale zugelassenen Fehlergrenzen untersucht werden. Die Bezeichnung und Beglaubigung erfolgt wie bei den für Eichungsbehörden bestimmten Normalen. — Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bezüglich der Waagen und der die Normale ersetzenden und ergänzenden Apparate.

Marke für den Wasserspiegel bei richtiger Füllung und über und unter derselben die Angabe des nach § 11 zulässigen größten Fehlers, außerdem aber die erforderliche Angabe des Fassungsraumes enthält. — Die Abweichung dieser Gebrauchsnormale von den zugehörigen Controlnormalen, oder, dafern sie durch Gewichtsbestimmung des ihren Fassungsraum füllenden Wassers richtig gestellt worden sind, von dem Sollinhalte, darf höchstens zwei Fünftheile des in § 11 zugelassenen größten Fehlers betragen.

§ 53. [Gebrauchsnormale für Hohlmaße zu trockenen Körpern.] Ein Satz Hohlmaße von $^1/_2$ H. bis $^1/_{16}$ L. nach den in § 14 angegebenen Abstufungen, von $^1/_2$ H. bis 2 L. incl. von genügend starkem verzinntem Eisenblech, die kleineren aus Kupferblech, hart gelöthet und gehämmert, mit verstärktem u. abgeschliffenem Rande, nebst zugehörigen plangeschliffenen Glasplatten. — Ein Satz Fehlergläschen, durch welche die für die einzelnen Maße nach § 20 noch nachgelassenen Fehlergrößen angegeben werden. — Bezüglich der Richtigkeit dieser Gebrauchsnormale gilt dieselbe Vorschrift wie in § 52, mit Uebertragung auf die in § 20 für die metallenen Hohlmaße angegebenen Fehlergrenzen.

§ 54. [Gebrauchsnormale für Gewichte.] a) für Präcisionsgewicht. Ein Satz Gewichte von 50 K. bis 1 M. nach der in § 22 angegebenen Stückelung in einer solchen Genauigkeit, daß jedes Stück von 50 K. bis 1 D. nur um höchstens zwei Fünftheile des nach § 28 bei der Eichung von Präcisionsgewichten noch zulässigen Fehlers von dem zugehörigen Controlnormal abweicht. — Zwei Sätze Fehlergewichte aus Argentan in Form viereckiger Plättchen, die größeren mit Knopf, die kleineren mit aufgebogenem Rande, in besonderem Etui mit Pincette, von welchen jedes der in § 28 in Columne 2 angegebenen Gewichtsstücke von 25 D. bis 1 M. herab, soweit dies seiner Größe nach ausführbar, mit der Bezeichnung des Stückes, dessen zulässigen Fehler es angiebt, und außerdem mit einem sechsstrahligen Stern versehen, u. höchstens mit dem nach § 28 für eine Schwere als Präcisionsgewicht zulässigen Fehler behaftet ist. — Es sind hier zwei gleiche Sätze vorgeschrieben, um durch Verwendung zweier gleichen Stücke aus beiden Sätzen die Abweichung leicht bestimmen zu können, welche ein Gewichtsstück im Verkehre noch zeigen darf. b. Für Medicinalgewicht. Es genügen in dem Falle, wenn eine Eichungsstelle nicht für Präcisionsgewichte in voller Ausdehnung eingerichtet sein, sondern nur Medicinalgewichte eichen soll, die unter a. angegebenen Gewichtsstücke von 200 G. Stück abwärts. c) für gewöhnliches Handelsgewicht. Ein Satz Gewichte von 50 K. bis 1 M, deren Abweichung von den zugehörigen Controlnormalen höchstens zwei Fünftheile der beim Eichen von Handelsgewichten in § 28 nachgelassenen Fehlergrenze betragen darf. Zwei Sätze Fehlergewichte aus Messing von 5 G. bis 2 C. in der Art ausgeführt, wie dies unter a. für Fehlergewichte angegeben wurde, nur daß die einzelnen Stücke noch mit einem Fehler behaftet sein können, welcher durch die Fehlergrenze der Stücke des Handelsgewichtes angegeben wird, mit denen die Fehlergewichte gleiche Schwere haben.

[I. b. Controlnormale.] § 55. [Allgemeine Bestimmungen.] Jede Eichungsstelle muß mit den zur Richtighaltung ihrer Gebrauchsnormale erforderlichen Controlnormalen versehen sein. — Die einzelnen Stücke gleichen im Allgemeinen in Bezug auf Form und Bezeichnung den für den Verkehr bestimmten Gegenständen gleicher Art, entsprechen in Bezug auf Material und Herstellungsart den nachstehend gegebenen Vorschriften, werden nicht gestempelt, aber von der Behörde, welche sie hergestellt und geprüft hat, mit Beglaubigungsscheinen versehen, in denen attestirt ist, daß sie innerhalb der nachstehend angegebenen Fehlergrenzen richtig sind. — Die Controlnormale werden theils einzeln, theils in geeigneten Gruppen zusammengeordnet, in verschließbare Etuis eingesetzt, auf denen sich ein Schild mit der Bezeichnung „Controlnormale" u. der Angabe des Inhalts, sowie der Stempel der Behörde befindet, welche die Beglaubigungsscheine ausgestellt hat. — Zur Herstellung und Beglaubigung befugt sind außer der Bundes-Normal-Eichungs-Commission die Aufsichtsbehörden, welche im Besitze der Hauptnormale sich befinden, u. mit der sonst hierzu erforderlichen Einrichtung ausgerüstet sind. — Die Richtighaltung der Controlnormale liegt den Aufsichtsbehörden ob, und zwar einer jeden Aufsichtsbehörde für die Eichungsstellen ihres Bezirkes.

§ 56. [Controlnormale für Längenmaße.] Ein Metermaßstab als Strichmaßstab auf Messing, durchgehends in Centimeter und auf der Länge von einem Decimeter in Millimeter getheilt. — Ein Maßstab von 2 Meter Länge als Endflächenmaß in gleicher Weise getheilt. — Die Abweichung von der Sollänge darf nicht mehr als $0_{,03}$ Millimeter bei dem ersten u. $0_{,1}$ Millimeter bei dem zweiten betragen.

§ 57. [Controle für Flüssigkeitsmaße.] Ein Satz von 2 L. bis $^1/_{32}$ L., $0_{,2}$ L. bis $0_{,01}$ L. entweder aus Kupferblech, hart gelöthet und gehämmert, od. aus gezogenen Messingröhren mit eingelöthetem Boden u. verstärktem abgeschliffenen Rande hergestellt, nebst zugehörigen Glasplatten. — Die Abweichung des einzelnen Stückes vom Sollinhalte darf höchstens $^1/_{10}$ der im § 11 beim Eichen nachgelassenen Abweichung betragen.

§ 58. [Controlnormale für Hohlmaße zu trockenen Körpern.] Ein Satz Hohlmaße von $^1/_4$ H. bis 5 L. aus Kupferblech, hart gelöthet u. gehämmert, mit eingelöthetem Boden u. verstärktem, abgeschliffenem Rande, nebst den dazu gehörigen Glasplatten; für die Controle der kleineren Gebrauchsnormale dienen die in § 57 aufgeführten Controlnormale. — Die Abweichung des einzelnen Stückes vom Sollinhalte darf höchstens $^1/_{10}$ der nach § 20 beim Eichen der metallenen Hohlmaße nachgelassenen Abweichung betragen.

§ 59. [Controlnormale für Gewichte.] In Kilogrammen von: 20, 20, 10, 5, 2, 1 K., welche für Eichungsstellen, die zur Eichung von Präcisionsgewichten im vollen Umfange eingerichtet sind, aus Messing, für die übrigen aus Guß-

eisen mit Messingpfropf herzustellen sind; in Grammen 10 Stücke von 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1, 1 G. aus vergoldetem Messing; in Milligrammen 10 Stücke von 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1, 1 M. aus Platin hergestellt. — Die Gewichtsstücke dürfen einzeln um nicht mehr als $^1/_{10}$ der beim Eichen von Präcisionsgewichten gleicher Schwere gestatteten Abweichung von der Sollschwere unterschieden sein.

[II. Hauptnormale.] **§ 60.** [Allgemeine Bestimmungen.] Jede Aufsichtsbehörde muß zur Richtighaltung der Controlnormale bei den Eichungsstellen ihres Bezirks die nachfolgend angegebenen Hauptnormale besitzen. — In Bezug auf Form, Bezeichnung, Beglaubigung und Aufbewahrung in besonderen Etuis mit der Aufschrift „Hauptnormale“ gelten hier dieselben Bestimmungen wie für die Controlnormale (vgl. § 55), nur daß in den Beglaubigungsscheinen die bei jedem Stücke vorhandene Abweichung von der Sollgröße ihrem Betrage nach anzugeben ist. Auch sind die Hauptnormale mit einer Bezeichnung zu versehen, durch welche die Zugehörigkeit zum Beglaubigungsscheine gesichert ist. — Die Abweichung von der Sollgröße darf bei keinem Stücke größer sein, als nach den vorher angegebenen Bestimmungen für das entsprechende Stück der Controlnormale zugelassen ist. — Zur Herstellung und Beglaubigung befugt sind außer der Bundes-Normal-Eichungs-Commission nur solche Eichungsbehörden, welche beglaubigte Copien des Urmaßes und Urgewichtes besitzen und mit der sonst hierzu erforderlichen Einrichtung ausgerüstet sind. Dieselben haben von jedem Beglaubigungsscheine eine Copie an die Bundes-Normal-Eichungs-Commission einzusenden. — Die Vergleichung der Hauptnormale auf ihre fortdauernde Richtigkeit wird in längeren Zeiträumen von der Bundes-Normal-Eichungs-Commission vorgenommen.

§ 61. [Hauptnormal für das Längenmaß.] Ein Metermaßstab als Strichmaß auf Messing durchgehends in Centimeter und auf der Länge von einem Decimeter in Millimeter getheilt.

§ 62. [Hauptnormale für Hohlmaße.] Litermaße von 2, 1, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$, $^1/_{32}$ L. aus gezogenem Messing mit verstärktem, abgeschliffenem Rande und eingelöthetem Boden. — Maße von 0,2, 0,1, 0,05, 0,02 und 0,01 L., ebenso aus Rothguß, sämmtlich nach den Formen der Flüssigkeitsmaße hergestellt, nebst den erforderlichen abgeschliffenen Glasplatten. — Hauptnormale für Hohlmaße zu trockenen Körpern werden nicht angefertigt, da die großen Controlmaße durch Eichung nach Wassergewicht richtig gestellt werden sollen u. für die kleineren die Hauptnormale für Flüssigkeitsmaße dienen können.

§ 63. [Hauptnormale für Gewichte.] Gewichte von 20 K. bis 1 G. aus vergoldetem Messing und von 500 M. bis 1 M. aus Platin nach der in § 59 angegebenen Stückelung, jedoch das 20-K.-Stück nur einfach.

[III. Copien des Urmaßes und Urgewichtes.] **§ 64.** [Allgemeine Bestimmungen.] Copien des Urmaßes und Urgewichtes werden von der Bundes-Normal-Eichungscommission für diejenigen Aufsichtsbehörden der Eichungsstellen angefertigt, welche sie zu erhalten wünschen. — Sie werden mit einem Beglaubigungsschein versehen, aus welchem das bei der Vergleichung befolgte Verfahren, sowie die Abweichung zu ersehen ist, welche gegen das verglichene Original noch stattfindet, und in verschließbare Etuis eingelegt, deren Schild den Stempel, die Bezeichnung des Inhalts, die fortlaufende Nummer und das Jahr der Anfertigung enthält.

§ 65. [Copien des Urmaßes.] Copien des in Art. 2 der Maß- und Gewichtsordnung bezeichneten Urmaßes werden zu dem vorliegenden Zwecke in Form eines Strichmaßes auf einem Messingstabe von quadratischem Querschnitte in 25mm Stärke hergestellt, in welchen, zur Auftragung der beiden die Länge des Meters begrenzenden Striche, die in einer durch die Achse des Stabes gelegten Ebene gezogen sein müssen, Silberstifte eingelassen sind. Der Stab wird mit einer Nummer bezeichnet, mit einer Eintheilung jedoch nicht versehen. — In dem darauf lautenden Beglaubigungsschein wird außer dem bei der Vergleichung befolgten Verfahren die Temperatur angegeben, bei welcher die aus der Vergleichung sich ergebende noch vorhandene Abweichung zwischen Original und Copie stattfand.

§ 66. [Copien des Urgewichtes.] Copien des im Art. 5 der Maß- und Gewichtsordnung bezeichneten Urgewichtes werden aus vergoldetem Messing in Cylinderform mit Knopf und mit einer Nummer auf dem Stücke hergestellt; dem Beglaubigungsscheine werden das Wägungsprotokoll mit den zur Reduction auf den luftleeren Raum erforderlichen Angaben und das Resultat dieser Reduction beigefügt.

Vierter Abschnitt.

[Die übrige Ausrüstung der Eichungsstellen u. Aufsichtsbehörden. I. Waagen. **§ 67.** [Waagen der Eichungsstellen.] Jede Eichungsstelle muß für die Eichung der Gewichte und die sonstigen Arbeiten mit den erforderlichen gleicharmigen Balkenwaagen von genügender Empfindlichkeit versehen sein und zwar für das Eichen der Präcisionsgewichte mit 5 Waagen, welche bestimmt sind für folgende Gewichtsabstufungen:

	u. einen deutlichen Ausschlag geben müssen	
	bei einer Belastung von	für eine Zulage von
Nr. 1 für 50 K. bis mehr als 5 K.	50 K.	1 G.
	10 K.	5 D.
„ 2 „ 5 K. „ „ „ 500 G.	5 K.	25 C.
	1 K.	8 C.
„ 3 „ 500 G. „ „ „ 50 G.	500 G.	5 C.
	100 G.	12 M.
„ 4 „ 50 G. „ „ „ 5 G.	50 G.	10 M.
	10 G.	4 M.
„ 5 „ 5 G. und weniger	5 G.	2,4 M.
	1 G.	0,8 M.

für das Eichen von Handelsgewichten genügen die Waagen Nr. 1—4, für das Eichen von Medicinalgewichten genügen die Waagen Nr. 3—5.

§ 68. [Waagen der Aufsichtsbehörden.] Die Aufsichtsbehörden der Eichungsstellen müssen für die Vergleichung der Controlnormale mit den Hauptnormalen 5 Waagen derselben Tragfähigkeit besitzen, wie sie in § 67 angegeben ist, deren

Empfindlichkeit aber mindestens 5mal so groß ist, als die daselbst bestimmte.

[II. Apparate und Hilfsmittel, welche bei Anwendung der Normale erforderlich sind, und durch welche die Normale ersetzt werden.] **§ 69.** [Hilfsapparate.] Alle Eichungsstellen müssen innerhalb der von ihnen vertretenen Zweige des Eichungs-Geschäftes mit denjenigen Apparaten und Hilfsmitteln, welche zur Ausführung der in den Instructionen angegebenen Eichungsarbeiten erforderlich sind, in der vorgeschriebenen Beschaffenheit ausgerüstet sein, z. B.: für das Eichen der Längenmaße: Nonius, Loupe, Stangencirkel, Anschlagwinkel 2c., für das Eichen der Flüssigkeitsmaße: horizontal zu stellende Platte, Wasserwaage 2c., für das Eichen der Hohlmaße zu trockenen Körpern: Füllapparat mit Hirse oder Rapssaat, Streichhölzer 2c., für das Eichen der Gewichte: Tarirgewichte, Pinzetten oder Gabeln zum Ausheben der Controlnormale 2c., für das Eichen der Waagen: Stative, Anhängegewichte 2c.

§ 70. [Normalapparate.] Einrichtungen, durch welche die Anwendung von Normalen ersetzt wird, dürfen nur in der in den Instructionen näher angegebenen Beschaffenheit hergestellt und von den Eichungsstellen nur dann benutzt werden, wenn sie von der Aufsichtsbehörde vorher geprüft und geeignet befunden worden sind; z. B.: Einrichtung zur Prüfung hölzerner Längenmaße, Einrichtungen zum Messen größerer Flüssigkeitsmengen durch kubicirte Behälter, Einrichtung zur Bestimmung des Inhaltes der Fässer durch das Gewicht des Wasserinhaltes unter Anwendung einer Decimalwaage, Tabellen zur Ermittelung des Inhaltes von Hohlmaßen nach dem Wassergewichte, für deren Anfertigung die von der Bundes-Normal-Eichungscommission anzugebenden Normalzahlen zu benutzen sind, Eichungsapparate für Gasmesser.

§ 71. [Normalinstrumente für Alkoholometer und zugehörige Thermometer.] Bei der Prüfung von Alkoholometern und Thermometern dürfen nur die von der Bundes-Normal-Eichungscommission angefertigten Normalinstrumente benutzt werden.[1]) — Jede mit dieser Eichung beauftragte Eichungsstelle muß ein Gebrauchsnormal und Controlnormal dieser Art und jede Aufsichtsbehörde ein Hauptnormal besitzen. Sämmtliche Instrumente dieser Art enthalten die Normalscala nach Viertelgraden getheilt.

III. [Stempel und Siegel.[2])] **§ 72.** [Gemeinschaftliches Zeichen.] Als allgemeines Stempelzeichen (vergl. Art. 19 der Maß- und Gewichts-Ordnung) wird bestimmt: ein gewundenes Band mit der Inschrift N. D. B.

§ 73. [Stempel der Bundes-Normal-Eichungs-Commission.] Der Stempel der Bundes-Normal-Eichungscommission enthält außerdem über und unter dem Bande den sechsstrahligen Stern als Präcisionszeichen und die Umschrift: Bundes-Normal-Eichungs-Commission.

§ 74. [Stempel der Aufsichtsbehörden.] Jede Aufsichtsbehörde der Eichungsstellen erhält eine ihr eigenthümliche Ordnungszahl, welche in solcher Art bestimmt wird, daß nach den Aufsichtsbezirken des Königreichs Preußen die Aufsichtsbezirke der übrigen Bundesstaaten möglichst in der Ordnung folgen, in welcher sie in der Verfassung des Norddeutschen Bundes aufgeführt sind. — Jede Aufsichtsbehörde führt im Stempel über dem gemeinschaftlichen Zeichen (§ 72) die ihr zugehörende Zahl und unter demselben den sechsstrahligen Stern.

§ 75. [Stempel der Eichungsstellen.] Jede Eichungsstelle führt im Stempel über dem allgemeinen Stempelzeichen die Zahl der Aufsichtsbehörde, welcher sie unterstellt ist, und unter demselben die Ordnungszahl, welche ihr von dieser Behörde innerhalb ihres Bezirkes zugetheilt worden ist.

§ 76. [Bekanntmachung der Stempelzeichen.] Die Bundes-Normal-Eichungs-Commission veröffentlicht ein Verzeichniß sämmtlicher Eichungsstellen des Norddeutschen Bundes mit Angabe der Bezeichnung der von ihnen geführten Stempel.

§ 77. [Siegel und Farbenstempel.] Die Siegel und größeren Farbenstempel der Aufsichtsbehörden und Eichungsstellen enthalten außer den obigen Stempelzeichen eine Umschrift, durch welche Name und Ort derselben angegeben wird.

§ 78. [Erforderliche Stempel.] Jede Eichungsstelle bedarf für die einzelnen Eichungsarbeiten, je nach ihrem Geschäftskreis, der nachfolgenden Stempel: 1) 5 vertieft gravirte, kreisrunde Stempel, und zwar 2 mit hohler Fläche (für bombenförmige Gewichte), 3 mit ebener Fläche von 18—7 Millimeter Durchmesser für Bleipfropfe bei eisernen Gewichten, den vollen Stempel enthaltend; 2) 4 Stempel mit scharfkantigen Conturen von 10—2 Millimeter Durchmesser für Kupfer- und Messingpfropfe, Gewichte aus anderen Metallen als Eisen, Waagen, metallene Längen- und Hohlmaße, Gasmesser; die größeren den vollen Stempel, der kleinste zum wenigsten nur das allgemeine Stempelzeichen (§ 72) enthaltend; 3) 2 Stempel von 3 Millimeter und 1 Millimeter, den sechsstrahligen Stern in erhabenen Conturen darstellend;[1]) 4) 2 Stempel von 15 u. 7 Millimeter Durchmesser, die volle Bezeichnung enthaltend, zum Einschlagen auf hölzerne Gegenstände; 5) 3 Stempel von 50 bis 25 Millimeter mit voller Bezeichnung zum Einbrennen: 6) 1 Trockenstempel mit voller Bezeichnung von 6 bis

---

[1]) Zufolge des 8. Nachtrages zur Eichordnung v. 19. Aug. 1876 soll die Prüfung und Beglaubigung dieser Normalinstrumente, auch derjenigen, welche für andere als Eichungsbehörden u. für Private bestimmt sind, ausschließlich durch die Normal-Eichungscommission erfolgen.

[2]) Das allgemeine Stempelzeichen besteht fortan in einem gewundenen Band mit der Inschrift D. R. — Die Conturen und Abmessungen dieses Bandes haben sich den laut § 72 der Eichordnung bisher vorgeschriebenen Stempelzeichen möglichst genau anzuschließen [Nachtrag zur Eichordnung v. 6. Mai 1871].

[1]) Durch den 7. Nachtrag zur Eichordnung vom 28. Sept. 1874 ist bestimmt, daß das Präcisionszeichen [der 6strahlige Stern] auf Gegenstände, welche für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, und somit außerdem den allgemeinen Eichungsstempel zu empfangen haben, nicht mehr gesondert aufgestempelt werden soll, sondern daß für derartige Beglaubigungen von Präcisionsgegenständen vom 1. Jan. 1876 ab Stempel zur Anwendung kommen sollen, bei welchen das Präcisionszeichen innerhalb des Bandes des allgemeinen Stempelzeichens und zwar je nachdem es einfach oder zweifach erfordert wird, zwischen od. neben den Buchstaben D. R. etwas höher als die Mittellinie derselben zu stehen kommt.

3 Millimeter für die Papierscalen; 7) 2 Satz Zahlenstempel, nebst Komma zum Einschlagen; 8) 4 Satz Zahlenstempel, nebst Komma zum Einbrennen; 9) Brennstempel für die Buchstaben H und L, letzterer in 3 verschiedenen Größen.

Fünfter Abschnitt.

[Geschäfte der Eichungsstellen.] **§ 79.** [Eichung und Stempelung neuer Gegenstände.] Jede Eichungsstelle hat die ihr zur Eichung und Stempelung überbrachten, für den öffentlichen Verkehr bestimmten neuen Gegenstände, deren Eichung in ihren Geschäftskreis fällt und die nach den Bestimmungen dieser Eichordnung überhaupt zur Aufnahme geeignet sind, ohne Berücksichtigung des Ursprungsortes der Gegenstände, auf ihre Richtigkeit den Vorschriften dieser Eichordnung entsprechend zu prüfen und alsdann nur diejenigen zu stempeln, welche größere, als die noch zulässigen Abweichungen von der Richtigkeit nicht zeigen.

§ 80. [Berichtigung unrichtig befundener Gegenstände.] Die Eichungsstellen sind verpflichtet, an den Gegenständen, die bei dieser Prüfung noch nicht stempelfähig befunden wurden, solche Berichtigungsarbeiten auszuführen, welche sich innerhalb der Grenzen der im Verkehre noch zulässigen Abweichungen halten, und für welche sie die erforderlichen Einrichtungen besitzen. — Weitergehende Berichtigungsarbeiten bleiben, soweit nicht anderweite Anordnungen darüber getroffen werden, der Privatverständigung der Betheiligten überlassen.

§ 81. [Prüfung im Verkehr befindlicher Gegenstände.] Jede Eichungsstelle hat solche bereits im Verkehr befindliche, also schon mit Eichungsstempel versehene Gegenstände, zu deren Prüfung sie eingerichtet ist, auf erhaltene Veranlassung entweder auf ihre Richtigkeit im Sinne dieser Eichordnung (Nacheichung), oder auf die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit (Revision), wobei die nach Art. 10 der Maß- und Gewichtsordnung getroffenen Bestimmungen maßgebend sind, zu prüfen. — Zeigt der Gegenstand bei der Revision eine geringere als die im Verkehr noch zulässige größte Abweichung, und ist sein früherer Stempel noch genugsam kenntlich, so kann ohne Weiteres die Zurückgabe erfolgen; ist aber der frühere Stempel unkenntlich oder der Gegenstand wegen seiner Unrichtigkeit nicht mehr im Verkehr zulässig, so ist entweder vor neuer Stempelung die Berichtigung im Sinne dieser Eichordnung (§ 80) vorzunehmen, oder durch Vernichtung des früheren Beglaubigungszeichens der Gegenstand als für den Verkehr untauglich zu kennzeichnen.

§ 82. [Eichgebühren.] Die Eichungsstellen erheben für die ausgeführten Eichungsarbeiten die in der Taxe festgesetzten Gebühren. Sie sind ...chtigt, die Auslagen für etwa verwen... ...erial noch außerdem in Anrechnung zu ... Andere als die in der Taxe für be... ...stände vorgeschriebenen Ermäßigungen ...ren sind unbedingt untersagt.

... [Eichscheine, Befundbescheinigungen.] ...gsstellen haben über die von ihnen ausgeführten Prüfungen Eichscheine oder Befundbescheinigungen auszustellen, auf denen zugleich über die Gebühren und Auslagen Quittung ertheilt wird.

§ 84. [Außerordentliche Eichungsarbeiten.] Nach Art. 18 der Maß- und Gewichtsordnung hat die Bundes-Normal-Eichungscommission über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung zu entscheiden. — Es haben deshalb die Eichungsbehörden derjenigen Aufsichtsbezirke, in welchen fernerhin die Anordnung besonderer, in dieser Eichordnung nicht aufgenommener Eichungen und Stempelungen im Interesse des öffentlichen Verkehrs erforderlich sein wird, bei der Bundes-Normal-Eichungs-Commission die bezüglichen Anträge zu stellen. Nach erfolgter Entscheidung sind alsdann die näheren Vorschriften von den betreffenden Aufsichtsbehörden zu erlassen.

§ 85. [Jährliche Geschäftsübersichten.] Jede Eichungsstelle hat nach Maßgabe eines von der Bundes-Normal-Eichungscommission auszugebenden Schemas jährlich eine Zusammenstellung der von ihr ausgeführten Eichungsarbeiten anzufertigen und ihrer Aufsichtsbehörde einzusenden.

Sechster Abschnitt.

[Uebergangs-Bestimmungen.] **§ 86.** [Allgemeine Bestimmungen.] Die Eichungsstellen haben zur Beglaubigung von Maßen und Gewichten, welche nach den Vorschriften dieser Eichordnung von ihnen geprüft sind, vom 1. Januar 1870 an die hier vorgeschriebenen Stempel zu verwenden, dagegen zur Beglaubigung von Gegenständen, welche nach den mit Schluß des Jahres 1871 außer Geltung tretenden Vorschriften von ihnen untersucht sind, die bisherigen Stempel zu benutzen. Letztere dürfen von dem 1. Januar 1872 an nicht weiter verwendet werden.

§ 87. [Eichung von Maßstäben.] Bis zum Ende des Jahres 1871 ist es zulässig, Maßstäbe für den Verkehr zu eichen und zu stempeln, welche in Bezug auf ihre Länge den Vorschriften des § 1 entsprechen, auch wenn sie außer dem Metermaß noch das bis zu dem oben angeführten Zeitpunkte geltende landesübliche Maß enthalten; dagegen ist es nicht gestattet, Maßstäbe zu eichen und zu stempeln, deren Gesammtlänge zwischen ihren Endmarken nach den jetzt landesüblichen Maßen bestimmt ist und welche gleichzeitig eine Eintheilung nach dem metrischen Systeme enthalten.

§ 88. [Eichung von Hohlmaßen.] Nach den bisherigen Vorschriften ausgeführte Hohlmaße können, nachdem sie auf die Größen des neuen Systems umgeändert worden sind, bis zum Ende des Jahres 1871 auch dann zur Eichung zugelassen werden, wenn ihr Durchmesser um mehr als die nach § 8 und § 17 gestatteten Größen von dem vorgeschriebenen Durchmesser abweicht; doch darf diese Abweichung nicht mehr als das Doppelte jener später nachzulassenden Abweichung betragen, und es müssen die Maße mit der hier vorgeschriebenen Bezeichnung versehen sein.

§ 89. [Eichung im Verkehr befindlicher Gewichte.] Im Verkehr befindliche Gewichte, deren Größe und Größenbezeichnung nach den allge-

Empfindlichkeit aber mindestens 5mal so groß ist, als die daselbst bestimmte.

[II. Apparate und Hilfsmittel, welche bei Anwendung der Normale erforderlich sind, und durch welche die Normale ersetzt werden.] **§ 69.** [Hilfsapparate.] Alle Eichungsstellen müssen innerhalb der von ihnen vertretenen Zweige des Eichungs-Geschäftes mit denjenigen Apparaten und Hilfsmitteln, welche zur Ausführung der in den Instructionen angegebenen Eichungsarbeiten erforderlich sind, in der vorgeschriebenen Beschaffenheit ausgerüstet sein, z. B.: für das Eichen der Längenmaße: Nonius, Loupe, Stangencirkel, Anschlagwinkel &c., für das Eichen der Flüssigkeitsmaße: horizontal zu stellende Platte, Wasserwaage &c., für das Eichen der Hohlmaße zu trockenen Körpern: Füllapparat mit Hirse oder Rapssaat, Streichhölzer &c., für das Eichen der Gewichte: Tarirgewichte, Pinzetten oder Gabeln zum Aufheben der Controlnormale &c., für das Eichen der Waagen: Stative, Anhängegewichte &c.

§ 70. [Normalapparate.] Einrichtungen, durch welche die Anwendung von Normalen ersetzt wird, dürfen nur in der in den Instructionen näher angegebenen Beschaffenheit hergestellt und von den Eichungsstellen nur dann benutzt werden, wenn sie von der Aufsichtsbehörde vorher geprüft und geeignet befunden worden sind; z. B.: Einrichtung zur Prüfung hölzerner Längenmaße, Einrichtungen zum Messen größerer Flüssigkeitsmengen durch kubicirte Behälter, Einrichtung zur Bestimmung des Inhaltes der Fässer durch das Gewicht des Wasserinhaltes unter Anwendung einer Decimalwaage, Tabellen zur Ermittelung des Inhaltes von Hohlmaßen nach dem Wassergewichte, für deren Anfertigung die von der Bundes-Normal-Eichungscommission anzugebenden Normalzahlen zu benutzen sind, Eichungsapparate für Gasmesser.

§ 71. [Normalinstrumente für Alkoholometer und zugehörige Thermometer.] Bei der Prüfung von Alkoholometern und Thermometern dürfen nur die von der Bundes-Normal-Eichungscommission angefertigten Normalinstrumente benutzt werden.[1] — Jede mit dieser Eichung beauftragte Eichungsstelle muß ein Gebrauchsnormal und Controlnormal dieser Art und jede Aufsichtsbehörde ein Hauptnormal besitzen. Sämmtliche Instrumente dieser Art enthalten die Normalscala nach Viertelgraden getheilt.

III. [Stempel und Siegel.[2])] **§ 72.** [Gemeinschaftliches Zeichen.] Als allgemeines Stempelzeichen (vergl. Art. 19 der Maß- und Gewichts-Ordnung) wird bestimmt: ein gewundenes Band mit der Inschrift N. D. B.

§ 73. [Stempel der Bundes-Normal-Eichungs-Commission.] Der Stempel der Bundes-Normal-Eichungscommission enthält außerdem über und unter dem Bande den sechsstrahligen Stern als Präcisionszeichen und die Umschrift: Bundes-Normal-Eichungs-Commission.

[1]) Zufolge des 8. Nachtrages zur Eichordnung v. 19. Aug. 1876 soll die Prüfung und Beglaubigung dieser Normalinstrumente, auch derjenigen, welche für andere als Eichungsbehörden u. für Private bestimmt sind, ausschließlich durch die Normal-Eichungscommission erfolgen.

[2]) Das allgemeine Stempelzeichen besteht fortan in einem gewundenen Band mit der Inschrift D. R. — Die Conturen und Abmessungen dieses Bandes haben sich den laut § 72 der Eichordnung bisher vorgeschriebenen Stempelzeichen möglichst genau anzuschließen [Nachtrag zur Eichordnung v. 6. Mai 1871].

§ 74. [Stempel der Aufsichtsbehörden.] Jede Aufsichtsbehörde der Eichungsstellen erhält eine ihr eigenthümliche Ordnungszahl, welche in solcher Art bestimmt wird, daß nach den Aufsichtsbezirken des Königreichs Preußen die Aufsichtsbezirke der übrigen Bundesstaaten möglichst in der Ordnung folgen, in welcher sie in der Verfassung des Norddeutschen Bundes aufgeführt sind. — Jede Aufsichtsbehörde führt im Stempel über dem gemeinschaftlichen Zeichen (§ 72) die ihr zugehörende Zahl und unter demselben den sechsstrahligen Stern.

§ 75. [Stempel der Eichungsstellen.] Jede Eichungsstelle führt im Stempel über dem allgemeinen Stempelzeichen die Zahl der Aufsichtsbehörde, welcher sie unterstellt ist, und unter demselben die Ordnungszahl, welche ihr von dieser Behörde innerhalb ihres Bezirkes zugetheilt worden ist.

§ 76. [Bekanntmachung der Stempelzeichen.] Die Bundes-Normal-Eichungs-Commission veröffentlicht ein Verzeichniß sämmtlicher Eichungsstellen des Norddeutschen Bundes mit Angabe der Bezeichnung der von ihnen geführten Stempel.

§ 77. [Siegel und Farbenstempel.] Die Siegel und größeren Farbenstempel der Aufsichtsbehörden und Eichungsstellen enthalten außer den obigen Stempelzeichen eine Umschrift, durch welche Name und Ort derselben angegeben wird.

§ 78. [Erforderliche Stempel.] Jede Eichungsstelle bedarf für die einzelnen Eichungsarbeiten, je nach ihrem Geschäftskreis, der nachfolgenden Stempel: 1) 5 vertieft gravirte, kreisrunde Stempel, und zwar 2 mit hohler Fläche (für bombenförmige Gewichte), 3 mit ebener Fläche von 18—7 Millimeter Durchmesser für Bleipfropfe bei eisernen Gewichten, den vollen Stempel enthaltend; 2) 4 Stempel mit scharfkantigen Conturen von 10—2 Millimeter Durchmesser für Kupfer- und Messingpfropfe, Gewichte aus anderen Metallen als Eisen, Waagen, metallene Längen- und Hohlmaße, Gasmesser; die größeren den vollen Stempel, der kleinste zum wenigsten nur das allgemeine Stempelzeichen (§ 72) enthaltend; 3) 2 Stempel von 3 Millimeter und 1 Millimeter, den sechsstrahligen Stern in erhabenen Conturen darstellend;[1]) 4) 2 Stempel von 15 u. 7 Millimeter Durchmesser, die volle Bezeichnung enthaltend, zum Einschlagen auf hölzerne Gegenstände; 5) 3 Stempel von 50 bis 25 Millimeter mit voller Bezeichnung zum Einbrennen: 6) 1 Trockenstempel mit voller Bezeichnung von 6 bis

[1]) Durch den 7. Nachtrag zur Eichordnung vom 28. Sept. 1874 ist bestimmt, daß das Präcisionszeichen [der 6strahlige Stern] auf Gegenstände, welche für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, und somit außerdem den allgemeinen Eichungsstempel zu empfangen haben, nicht mehr gesondert aufgestempelt werden soll, sondern daß für derartige Beglaubigungen von Präcisionsgegenständen vom 1. Jan. 1876 ab Stempel zur Anwendung kommen sollen, bei welchen das Präcisionszeichen innerhalb des Bandes des allgemeinen Stempelzeichens und zwar je nachdem es einfach oder zweifach erfordert wird, zwischen od. neben den Buchstaben D. R. etwas höher als die Mittellinie derselben zu stehen kommt.

8 Millimeter für die Papierscalen; 7) 2 Satz Zahlenstempel, nebst Komma zum Einschlagen; 8) 4 Satz Zahlenstempel, nebst Komma zum Einbrennen; 9) Brennstempel für die Buchstaben H und L, letzterer in 3 verschiedenen Größen.

Fünfter Abschnitt.

[Geschäfte der Eichungsstellen.] § 79. [Eichung und Stempelung neuer Gegenstände.] Jede Eichungsstelle hat die ihr zur Eichung und Stempelung überbrachten, für den öffentlichen Verkehr bestimmten neuen Gegenstände, deren Eichung in ihren Geschäftskreis fällt und die nach den Bestimmungen dieser Eichordnung überhaupt zur Aufnahme geeignet sind, ohne Berücksichtigung des Ursprungsortes der Gegenstände, auf ihre Richtigkeit den Vorschriften dieser Eichordnung entsprechend zu prüfen und alsdann nur diejenigen zu stempeln, welche größere, als die noch zulässigen Abweichungen von der Richtigkeit nicht zeigen.

§ 80. [Berichtigung unrichtig befundener Gegenstände.] Die Eichungsstellen sind verpflichtet, an den Gegenständen, die bei dieser Prüfung noch nicht stempelfähig befunden wurden, solche Berichtigungsarbeiten auszuführen, welche sich innerhalb der Grenzen der im Verkehre noch zulässigen Abweichungen halten, und für welche sie die erforderlichen Einrichtungen besitzen. — Weitergehende Berichtigungsarbeiten bleiben, soweit nicht anderweite Anordnungen darüber getroffen werden, der Privatverständigung der Betheiligten überlassen.

§ 81. [Prüfung im Verkehr befindlicher Gegenstände.] Jede Eichungsstelle hat solche bereits im Verkehr befindliche, also schon mit Eichungsstempel versehene Gegenstände, zu deren Prüfung sie eingerichtet ist, auf erhaltene Veranlassung entweder auf ihre Richtigkeit im Sinne dieser Eichordnung (Nacheichung), oder auf die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit (Revision), wobei die nach Art. 10 der Maß- und Gewichtsordnung getroffenen Bestimmungen maßgebend sind, zu prüfen. — Zeigt der Gegenstand bei der Revision eine geringere als die im Verkehr noch zulässige größte Abweichung, und ist sein früherer Stempel noch genugsam kenntlich, so kann ohne Weiteres die Zurückgabe erfolgen; ist aber der frühere Stempel unkenntlich oder der Gegenstand wegen seiner Unrichtigkeit nicht mehr im Verkehr zulässig, so ist entweder vor neuer Stempelung die Berichtigung im Sinne dieser Eichordnung § 80 vorzunehmen, oder durch Vernichtung des früheren Beglaubigungszeichens der Gegenstand als für den Verkehr untauglich zu kennzeichnen.

§ 82. [Eichgebühren.] Die Eichungsstellen erheben für die ausgeführten Eichungsarbeiten die in der Taxe festgesetzten Gebühren. Sie sind aber berechtigt, die Auslagen für etwa verwendetes Material noch außerdem in Anrechnung zu bringen. Andere als die in der Taxe für besondere Umstände vorgeschriebenen Ermäßigungen von Gebühren sind unbedingt untersagt.

§ 83. [Eichscheine, Befundbescheinigungen.] Die Eichungsstellen haben über die von ihnen ausgeführten Prüfungen Eichscheine oder Befundbescheinigungen auszustellen, auf denen zugleich über die Gebühren und Auslagen Quittung ertheilt wird.

§ 84. [Außerordentliche Eichungsarbeiten.] Nach Art. 18 der Maß- und Gewichtsordnung hat die Bundes-Normal-Eichungscommission über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung zu entscheiden. — Es haben deshalb die Eichungsbehörden derjenigen Aufsichtsbezirke, in welchen fernerhin die Anordnung besonderer, in dieser Eichordnung nicht aufgenommener Eichungen und Stempelungen im Interesse des öffentlichen Verkehrs erforderlich sein wird, bei der Bundes-Normal-Eichungs-Commission die bezüglichen Anträge zu stellen. Nach erfolgter Entscheidung sind alsdann die näheren Vorschriften von den betreffenden Aufsichtsbehörden zu erlassen.

§ 85. [Jährliche Geschäftsübersichten.] Jede Eichungsstelle hat nach Maßgabe eines von der Bundes-Normal-Eichungscommission auszugebenden Schemas jährlich eine Zusammenstellung der von ihr ausgeführten Eichungsarbeiten anzufertigen und ihrer Aufsichtsbehörde einzusenden.

Sechster Abschnitt.

[Uebergangs-Bestimmungen.] § 86. [Allgemeine Bestimmungen.] Die Eichungsstellen haben zur Beglaubigung von Maßen und Gewichten, welche nach den Vorschriften dieser Eichordnung von ihnen geprüft sind, vom 1. Januar 1870 an die hier vorgeschriebenen Stempel zu verwenden, dagegen zur Beglaubigung von Gegenständen, welche nach den mit Schluß des Jahres 1871 außer Geltung tretenden Vorschriften von ihnen untersucht sind, die bisherigen Stempel zu benutzen. Letztere dürfen von dem 1. Januar 1872 an nicht weiter verwendet werden.

§ 87. [Eichung von Maßstäben.] Bis zum Ende des Jahres 1871 ist es zulässig, Maßstäbe für den Verkehr zu eichen und zu stempeln, welche in Bezug auf ihre Länge den Vorschriften des § 1 entsprechen, auch wenn sie außer dem Metermaß noch das bis zu dem oben angeführten Zeitpunkte geltende landesübliche Maß enthalten; dagegen ist es nicht gestattet, Maßstäbe zu eichen und zu stempeln, deren Gesammtlänge zwischen ihren Endmarken nach den jetzt landesüblichen Maßen bestimmt ist und welche gleichzeitig eine Eintheilung nach dem metrischen Systeme enthalten.

§ 88. [Eichung von Hohlmaßen.] Nach den bisherigen Vorschriften ausgeführte Hohlmaße können, nachdem sie auf die Größen des neuen Systems umgeändert worden sind, bis zum Ende des Jahres 1871 auch dann zur Eichung zugelassen werden, wenn ihr Durchmesser um mehr als die nach § 8 und § 17 gestatteten Größen von dem vorgeschriebenen Durchmesser abweicht; doch darf diese Abweichung nicht mehr als das Doppelte jener später nachzulassenden Abweichung betragen, und es müssen die Maße mit der hier vorgeschriebenen Bezeichnung versehen sein.

§ 89. [Eichung im Verkehr befindlicher Gewichte.] Im Verkehr befindliche Gewichte, deren Größe und Größenbezeichnung nach den allge-

meinen Bestimmungen der neuen Maß- und Gewichtsordnung zulässig ist, und die nach den bisher geltenden Bestimmungen vorschriftsmäßig geeicht und gestempelt sind, können zwar ungeachtet ihrer etwa mit §§ 22, 23, 25 und 26 nicht übereinstimmenden Gewichtsgröße, Bezeichnung, Form und sonstigen Beschaffenheit auch nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr innerhalb des Landes, dessen Stempel sie tragen, geduldet werden; um jedoch innerhalb des ganzen Bundesgebietes im Verkehre zulässig zu sein, bedürfen solche Gewichte einer erneuten Revision und Beglaubigung durch den Bundes-Eichungsstempel, und diese soll ihnen bis zum 1. Januar 1872 trotz etwaiger Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 22, 23, 25 u. 26 der neuen Eichordnung nicht versagt werden.

§ 90. [Oeffentliche Bekanntmachung der im Verkehre unzulässigen älteren Gewichte.] Die Bundes-Normal-Eichungscommission wird durch öffentliche Bekanntmachung diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zu Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnen, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung nicht entsprechen, und deshalb nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.[1])

§ 91. [Die Eichung der Waagen betreffend.] Die Eichungsstellen haben die im Verkehr befindlichen Waagen, welche nach den bis zu Ende des Jahres 1871 geltenden Vorschriften beglaubigt sind, und für deren spätere Zulassung im Verkehr dasselbe gilt, was im § 89 für die Gewichte bestimmt worden ist, auch nach dem 1. Januar 1872, wenn ihre Beglaubigung mit dem Bundes-Eichungsstempel verlangt wird, zur Nacheichung anzunehmen und dieselben, sofern ihre Zulässigkeit keinen sonstigen Bedenken unterliegt, zu stempeln, wenn sie auch die in § 31 vorgeschriebene Bezeichnung der größten Tragfähigkeit nicht an sich tragen. In solchen Fällen ist, soweit es thunlich, eine Bezeichnung der Tragfähigkeit anzubringen. — Zur Eichung gebrachte Waagen können, wenn sie den Vorschriften dieser Eichordnung entsprechen, schon vom 1. Jan. 1870 ab mit dem neuen Stempel beglaubigt werden.

§ 92. [Eichung von Alkoholometern u. Gasmessern.] Bei Eichung der Alkoholometer ist bereits vom 1. Jan. 1870 an die übereinstimmend mit den bisherigen Instructionen im § 41 vorgeschriebene Gewichtsbestimmung in Milligrammen auszudrücken. — Die Eichungsstellen können bereits vor dem 1. Jan. 1872 Gasmesser, welche nach den in dieser Eichordnung getroffenen Vorschriften registriren, zur Eichung u. Stempelung annehmen. — Die bereits vor dem 1. Jan. 1872 nach den innerhalb der einzelnen Bundesländer bisher geltenden Vorschriften geprüften und gestempelten Alkoholometer u. Gasmesser bleiben auch nach dem 1. Jan. 1872 innerhalb des Landes, dessen Stempel sie tragen, im Verkehr zulässig. — Die Beglaubigung durch den Bundeseichungsstempel ist bei beiden Arten von Meßwerkzeugen an die Erfüllung der Vorschriften dieser Eichordnung gebunden, doch können Gasmesser, welche bereits vor dem 1. Jan. 1872 gehörig gestempelt u. in Gebrauch waren, und welche wegen unwesentlicher Reparaturen nach diesem Zeitpunkt einer neuen Stempelung bedürfen, auch ohne den Vorschriften der §§ 43 bis 46 zu genügen, gestempelt werden. — Nach wesentlichen Reparaturen jedoch, worüber die Instruction Näheres bestimmen wird, müssen solche Gasmesser auf metrische Registrirung eingerichtet werden, bevor sie eine neue Stempelung erfahren können.

§ 93. [Fortgebrauch bereits vorhandener Normale für die Eichung von Gewichten.] Eichungsstellen, welche bereits mit Gebrauchsnormalen und Controlnormalen ausgerüstet sind, die nach Stückelung und Bezeichnung zwar den Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. Aug. 1868 genügen, jedoch den Vorschriften im Abschnitt III. dieser Eichordnung nicht vollständig entsprechen, können diese Normale, sofern sie nur den Vorschriften dieses Abschnittes bezüglich der Genauigkeit genügen, auch fernerhin benutzen.

III. Vorschriften über die Eichung und Stempelung von Maßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralproducte, vom 15. Febr. 1871.

Auf Grund von Art. 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. Aug. 1868, erläßt die Normal-Eichungscommission des Deutschen Bundes nachfolgende Vorschriften über die

[Eichung und Stempelung von Maßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralproducte. I. Maße u. Maßgefäße für Kohlen aller Art, Kokes, Torf, sowie für Kalk u. andere Mineralproducte.] **§ 1.** [Arten der zulässigen Maße und Maßgefäße.] Außer den im ersten Abschnitte der Eichordnung vom 16. Juli 1869 unter III. angeführten Maßen für trockene Körper werden für das Messen von Kohlen aller Art, Kokes, Torf, sowie für Kalk und andere Mineralproducte die nachfolgend aufgeführten, der Form nach von den Vorschriften des § 17 der Eichordnung abweichenden Maße und Maßgefäße zur Eichung und Stempelung zugelassen:[1]) A. Maße in Kastenform von

---

[1]) S. die **Bekanntmachung** der Normal-Eichungscommission vom 23. Febr. 1870. — Die Eichämter sind befugt, bis auf Weiteres solche gußeiserne, mit früheren Landeseichungsstempeln versehene, der Schwere nach durch § 23 der Eichordnung zugelassene Gewichtsstücke zur Eichung und Stempelung zuzulassen, welche im Allgemeinen den Bestimmungen in §§ 23—26 und 28 der Eichordnung genügen u. nur in so weit nicht völlig vorschriftsmäßig sind, als sie außer den in § 23 der Eichordnung vorgeschriebenen, resp. zugelassenen Bezeichnungen irgend eine Nebenbezeichnung, welche von ihrer Bezeichnung nach den früher geltenden Vorschriften herrührt, z. B. ein Z. vor Ctr. oder ℔. [Pf.] tragen, oder die vorschriftsmäßige Bezeichnung auf einer eingesetzten Messingplatte enthalten, oder endlich mit einer, der Bestimmung in § 26 der Eichordnung nicht völlig entsprechenden Justiröffnung versehen sind. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß die vorhandene Justireinrichtung jedenfalls derart beschaffen ist, daß sie genügenden Halt für eine dauerhafte Befestigung des Justirpfropfes darbietet [5. Nachtrag zur Eichordnung vom 28. Juni 1873].

[1]) **Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Aug. 1871** I.: Die in § 1 des Erlasses unter A., B. und C. genannten Maße und Maßgefäße werden für den Gebrauch beim Zumessen im öffentlichen Verkehr unzulässig, wenn der

½ H., 1 H. und 2 H. Inhalt;[1]) B. **Rahmen- oder Aufsetzmaße** ohne Boden von 2 H. und mehr Inhalt, wenn letzterer ein Vielfaches des ganzen Hektoliter ist; C. **Fördergefäße** auf Bergwerken, sowie **Lösch- u. Ladegefäße** bei dem Schiffsverkehre, welche zugleich als Maßgefäße im Großhandel benutzt werden, wenn der Inhalt der zuerst genannten ein Vielfaches des halben, der Inhalt der zuletzt genannten ein Vielfaches des ganzen Hektoliter beträgt; D. **Kummtmaße**, namentlich für Torf bestimmt, d. h. lange, entweder feststehende oder auf Transportwagen befindliche, oben offene Kasten von je 20 H., oder 2 Kubikmeter Inhalt, deren Fassungsraum durch Aufsatzbretter um je 10 H. oder 1 Kubikmeter vergrößert werden kann.

§ 2. [Bezeichnung der Maße u. Maßgefäße.] Die Bezeichnung der im § 1 aufgeführten Maße und Maßgefäße hat deutlich und von denselben untrennbar durch Angabe des Inhaltes nach Hektoliter unter Anwendung des Buchstaben H zu erfolgen (Vergl. jedoch § 5 letztes Alinea).

§ 3. [Beschaffenheit der Kastenmaße.] Die Kastenmaße (§ 1. A.) müssen im Lichten gemessen folgende Dimensionen in Millimeter haben:

für den Inhalt von ½ H. 500 Länge, 400 Breite, 250 Tiefe
„ „ „ „ 1 H. 625 „ 500 „ 320 „
„ „ „ „ 2 H. 625 „ 625 „ 512 „

Abweichungen von diesen Dimensionen können nur bis zu dem Betrage von höchstens zwei Procent unter der Voraussetzung nachgesehen werden, daß der Inhalt des ganzen Maßes der Anforderung im § 9 entspricht. — Die Maße können aus Holz oder aus Eisen hergestellt sein; ihre Seitenwände müssen nahezu rechtwinklig gegen den Boden stehen, die Unterschiede der oberen und unteren correspondirenden Abmessungen dürfen nicht mehr als zehn Procent der Maßtiefe betragen. — Die hölzernen Kastenmaße müssen einen Beschlag von Bandeisen erhalten, welcher den oberen Rand und die Verbindung der Seitenwände sowol untereinander als auch mit dem Boden sichert.[1]) Verbindungsstangen zwischen den Seitenwänden oder, wie bei der Karrenform, zwischen den Tragschenkeln dürfen nicht durch den inneren Raum des Maßes gehen. — Bei eisernen Kastenmaßen müssen die Seitenwände von genügender Stärke sein, um eine Verbiegung zu verhindern; die Bodenplatte ist zur Sicherung der ebenen Lage mit Rippen zu versehen.

§ 4. [Beschaffenheit der Rahmenmaße.] Die Rahmenmaße (§ 1. B.) müssen den im § 3 für Kastenmaße angegebenen allgemeinen Constructionsbedingungen genügen; ihr horizontaler Querschnitt muß ein Rechteck sein.

§ 5. [Beschaffenheit der Fördergefäße, Lösch- und Ladegefäße.][2]) Fördergefäße (§ 1. C.) müssen genügend dauerhaft und in einer Körperform ausgeführt werden, deren Inhalt sich durch alleinige Anwendung des Längenmaßstabes und durch einfache Rechnung mit genügender Sicherheit bestimmen läßt. — Bei dem Bergkübel für Haspelförderung ist jedoch auch ein länglich runder Querschnitt zulässig. — Bei den Lösch- u. Ladegefäßen ist die Cylinder- oder Tonnenform gestattet. Das Verhältniß des Mittelwerthes der Durchmesser zur Höhe muß etwa wie 3:4 sein. — Bereits vorhandene Fördergefäße dürfen, auch wenn sie der in § 1 unter C gegebenen Vorschrift nicht entsprechen, bis zum 1. Januar 1877 noch benutzt werden, doch muß bis zum 1. Januar 1872 auf jedem solchen Fördergefäße der wirkliche Inhalt nach Liter angegeben werden.

§ 6. (Beschaffenheit der Kummtmaße.][3]) Jeder Kasten eines Kummtmaßes hat fest mit dem Boden verbundene und durch Aufsatzstücke zu erhöhende Seitenwände und je eine verticale in Nuthen zwischen den Seitenwänden nach Art der Schützen bewegliche Vorder- und Hinterwand; werden zwei solche Kasten mit einander verbunden, so ist die mittlere Schützenwand beiden gemeinschaftlich; im letzteren Falle enthält das Kummtmaß ohne Aufsatzbretter vier, und mit denselben sechs Kubikmeter Fassungsraum. — Der Abstand der lothrechten Vorder- und Hinterwand eines Kastens beträgt im Lichten zwei Meter. — Der Abstand der gleichmäßig geneigten Seitenwände beträgt im Lichten am Boden 65 Centimeter und an der oberen offenen Fläche 137 Centimeter, und zwar bei einer lothrechten Höhe von 1 Meter vom Boden ab gerechnet, wobei die Breite jeder Seitenwand von der oberen bis zu der an den Boden stoßenden Kante $106_{,8}$ Centimeter betragen muß. — Dabei ist angenommen, daß die sechs Leisten (vier an den Wänden, zwei am Boden),

---

wirkliche Inhalt derselben von dem angegebenen Inhalte um mehr als 1/50 des letzteren abweicht. — Die in demselben Paragraph unter D. genannten Kummtmaße werden in gleicher Weise unzulässig, wenn eine der den Fassungsraum bestimmenden Dimensionen um mehr als 1/50 der vorgeschriebenen Größe von letzterer abweicht. — Meßrahmen für Brennholz werden in gleicher Weise unzulässig, wenn die Abweichung der Länge eines Rahmenstückes von der Sollgröße mehr als 1/50 der letzteren beträgt. — Nach dem 1. Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 15. Febr. 1871, vom 31. Jan. 1872 ist die Zulassung von Kummtmaßen zur Eichung und Stempelung nicht mehr auf solche Maße beschränkt, die den in § 1 D. gegebenen Vorschriften entsprechen, sondern es sollen Kummtmaße, welche den übrigen Vorschriften oder den von den Aufsichtsbehörden ergänzend näheren Bestimmungen entsprechen, überhaupt dann zugelassen werden, wenn ihr Inhalt eine ganze Anzahl Kubikmeter beträgt.

[1]) Außer den Kastenmaßen von solchem Inhalt werden auch Kastenmaße von größerem Inhalte dann zugelassen, wenn ihr Inhalt ein Vielfaches des ganzen Hektoliters beträgt und ihr horizontaler Querschnitt ein Rechteck ist, und wenn sie den übrigen in § 3 für Kastenmaße gegebenen Vorschriften entsprechen. In Betreff der Inhaltsermittelung, Stempelfähigkeit und Stempelung, sowie in Betreff der Eichgebühren und Eichscheine gelten auch für solche Maße die in §§ 8—12 des Erlasses vom 15. Febr. 1871 getroffenen Bestimmungen [2. Nachtrag zu dem Erlasse vom 15. Febr. 1871, vom 25. Juni 1872].

[1]) Hölzerne Kastenmaße können im Innern mit Eisenblech ausgeschlagen sein; doch muß dieser innere Beschlag mit dem äußeren Bandeisenbeschlage durch Nietbolzen verbunden sein, welche eine Stempelung von außen zulassen [2. Nachtrag zum Erlasse vom 15. Febr. 1871, vom 25. Juni 1872].

[2]) S. 1. Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 15. Febr. 1871, zu §§ 5 und 6: Es werden für die auf Waagen zu setzenden Fördergefäße und Kummtmaße auch solche Körperformen zugelassen, deren Querschnitte nicht durchweg geradlienig begrenzt sind, sofern nur die die Querschnitte begrenzenden Kurven so symmetrische und so einfache Formen haben, daß diese krummlienig begrenzten Querschnitte sich durch geradlienig begrenzte und auszumessende Querschnitte sicher u. ohne verwickelte Rechnungen ausdrücken lassen. Näheres hierüber ist im Wege der Instruction vorgeschrieben.

[3]) S. die vorstehende Anmerkung.

welche die Nuthen für die beweglichen Wände bilden, eine Breite von 10 Centimeter und eine Stärke von 3 Centimeter haben und somit bei einer nach außen gerundeten oder gebrochenen Kante zusammen einen Raum von ungefähr 0,016 Kubikmeter einnehmen. — Zur Aufnahme größerer Mengen Torf können auf die lothrechten Wände (End- und Mittelschützen) und auf die Seitenwände Aufsatzbretter gesetzt werden, welche durch sichere Führungen so festgehalten werden müssen, daß jedes Aufsatzbrett in der genauen Fortsetzung der Ebene des darunterstehenden liegt. Durch die Aufsatzbretter soll der räumliche Inhalt jedes Kastens um 1 Kubikmeter vergrößert werden (oder wenn der Raum für die vier Leisten zu den Nuthen berücksichtigt wird, um 1,0042 Kubikmeter). Da die Seitenwände ohne Aufsatz oben einen Abstand von 137 Centimeter haben, so muß die oberste Entfernung der Aufsatzbretter von einander 161,3 Centimeter, die Breite jedes Aufsatzbrettes 35,5 Centimeter und der lothrechte Abstand der obersten Kanten vom Boden 133,7 Centimeter betragen. — Es ist nothwendig, daß durch sogenannte Ueberwurfsketten, welche oben in der Nähe der Schützen angebracht sind, die Kasten im Anschluß an die richtig ausgeführten Schützen zusammengehalten werden, und überdies zu empfehlen, daß die oberen Kanten der Seitenwände und Aufsatzbretter durch eine Eisenschiene vor zu schneller Abnutzung geschützt werden. — Den Aufsichtsbehörden bleibt überlassen, Abweichungen von obigen Abmessungen für ihren Aufsichtsbezirk zu gestatten und die näheren Vorschriften dafür zu erlassen, wofern nur der Kubikinhalt den obigen Bedingungen entspricht und die Ermittelung desselben mit alleiniger Anwendung des Längenmaßstabes u. durch einfache Rechnung hinreichend sicher ausgeführt werden kann.

§ 7. [Unzulässige Maße und Maßgefäße.] Alle Maße und Maßgefäße der in § 1. erwähnten Art, welche den vorstehenden bezüglich ihrer Beschaffenheit getroffenen Bestimmungen oder den nach § 6 vorbehaltenen Bestimmungen der zuständigen Aufsichtsbehörden nicht entsprechen, oder welche wegen zu schwacher Construction die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes nicht mit Sicherheit erwarten lassen, sind als nicht eichfähig zurückzuweisen. Bei den Kummtmaßen ist insbesondere darauf zu achten, daß die gehörige Verbindung aller und die regelmäßige Einfügung der beweglichen Theile im vollständigen Gebrauchszustande gesichert ist.

§ 8. [Inhaltsbestimmung.] Die Inhaltsbestimmung erfolgt: — 1) bei den Kastenmaßen und Rahmenmaßen durch Berechnung nach den abgemessenen Dimensionen, wobei für die Länge und Breite die Mittelwerthe aus den correspondirenden oberen und unteren Abmessungen (vergl. § 3) benutzt werden; — 2) bei den Fördergefäßen, Lösch- und Ladengefäßen, soweit dies einfach und sicher ausführbar ist, ebenfalls durch Berechnung nach den abgemessenen Dimensionen, andernfalls, ferner bei dem Bergkübel mit länglich rundem Querschnitte und den Gefäßen in Tonnenform durch Wasserfüllung oder durch trockene Füllung mit Erbsen unter Anwendung der zur Eichung gewöhnlicher Hohlmaße bestimmten Gebrauchsnormale und der zugehörigen Vorschriften; — 3) bei den Kummtmaßen durch Nachmessung der vorgeschriebenen Dimensionen.

§ 9. [Stempelfähigkeit.] Die Stempelung kann, sofern sich nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen sonstige Bedenken nicht ergeben, stattfinden: — 1) bei den im § 1 unter A. B. C. bezeichneten Maßen und Maßgefäßen, wenn der nach § 8 ermittelte Inhalt von dem Soll-Inhalt um nicht mehr als 1 Procent abweicht; — 2) bei den Kummtmaßen, wenn keine der den Inhalt bestimmenden Dimensionen um mehr als 1 Procent von der vorgeschriebenen Größe abweicht und die Leisten innerhalb eines Centimeters die in den Vorschriften vorausgesetzten Dimensionen einhalten.

§ 10. [Stempelung.] Die Stempelung erfolgt bei den in § 1 unter A. B. und C. aufgeführten Maßen entsprechend den in der Eichordnung für Hohlmaße gegebenen Vorschriften, bei den Kummtmaßen durch Einbrennen eines Stempels an jeder Kante des Kastens und der Aufsatzbretter.

§ 11. [Eichgebühren.] Als Eichgebühren werden in Ansatz gebracht:

bei der Inhaltsbestimmung mittels Abmessung u. Rechnung für ein Kasten- oder Rahmenmaß . . . 50 P
für ein Förder-, Lösch- oder Ladegefäß . . . 75 „
für ein Kummtmaß pro Kubikmeter Rauminhalt . 40 „
bei der Inhaltsbestimmung durch Wasser oder trockene Füllung der dem Rauminhalte entsprechende Betrag für Fässer [vergl. Gebührentaxe vom 12. Decbr. 1869 unter III.].
für die bloße Inhaltsbestimmung ohne Stempelung bei jedem der vorhergehenden Ansätze 20 P weniger,
für das Aufbrennen oder Aufstempeln des Inhalts 20 „

§ 12. [Eichscheine.] Zu den Eichscheinen sind folgende Formulare zu benutzen:

Eichschein IX. a. Nr. . . . . für Kastenmaße

Für . . . . . .

sind nachfolgend angegebene Kastenmaße, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden worden sind, geeicht, und die beibemerkten taxmäßigen Gebühren berechnet worden.

Stückzahl der Maße		Größe der Maße	Taxmäßige Gebühren für	
aus Holz	aus Eisen		Eichung	Inhaltsbezeichnung

Eichamt zu . . . am . . .
(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)

Eichschein IX. b. Nr. . . für Rahmenmaße.

Eichschein IX. c. Nr. . . . . { **für Fördergefäße, für Lösch- u. Ladegefäße.**

Für . . . . . .

sind nachfolgende . { Fördergefäße, Lösch- und Ladegefäße,

nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden worden sind, geeicht, und die beibemerkten taxmäßigen Gebühren berechnet worden.

Stückzahl	Inhalt	Taxmäßige Gebühren für	
		Eichung	Inhaltsbezeichnung.

Eichamt zu ꝛc. (Unterschrift des Eichmeisters.)

Eichschein IX. d. Nr. . . für Kummtmaße.
Für . . . . . .
ist nachstehend bezeichnetes Kummtmaß, nachdem dessen Abmessungen innerhalb der zuläßigen Abweichungen für richtig befunden sind, geeicht und sind die beibemerkten taxmäßigen Gebühren berechnet worden.

Nähere Bezeichnung des Kummtmaßes	Rauminhalt in Kubikmetern oder Hektolitern	Taxmäßige Gebühren
Ohne Aufsatzbretter		
Mit Aufsatzbretter		

Eichamt zu . . . am . . 18
(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)

[II. Meßrahmen für Brennholz.] **§ 13.**[1]) [Zulassung der Meßrahmen.] Die Zumessung von Brennholz im öffentlichen Verkehr kann zwar durch Anwendung eines gewöhnlichen Längenmaßstabes ausgeführt werden, indem man die drei Dimensionen des rechtwinklig aufgeschichteten Materials mißt und hieraus den Kubikinhalt berechnet; zum Zwecke der Erleichterung und Sicherung der rechtwinkligen Aufschichtung von Brennholz, sowie der Bemessung der Vorderfläche (der Längen- und Höhen-Dimension) des aufgeschichteten Materials, dessen Scheitlänge (die Tiefen-Dimensionen) jedesmal besonders auszumessen ist, sollen jedoch lothrecht aufstellbare Meßrahmen zur Eichung und Stempelung zugelassen werden.

§ 14. [Allgemeine Beschaffenheit.] Die Meßrahmen, welche beweglich oder feststehend eingerichtet sein können, bestehen aus rechtwinkelig mit einander zu verbindenden hölzernen oder eisernen Stäben oder aus rechtwinkelig mit einander verbundenen Brettern. Die Rahmenseiten, deren Längen, zwischen Endflächen und Endmarken gemessen, eine ganze Anzahl von halben Metern betragen müssen, dürfen nur zur Darstellung von Flächen von $1/4$, $1/2$, sowie einer ganzen Anzahl Quadratmetern eingerichtet sein.

§ 15. [Bewegliche Meßrahmen.] Für die beweglichen Meßrahmen empfehlen sich folgende Formen: a) Vier Rahmenstücke von je 2 Meter Länge sind durch Verzapfung so mit einander verbunden, daß sie einen lothrecht aufstellbaren Rahmen bilden, welcher im Innern ein Quadrat von 4 Quadratmeter Fläche enthält. Der in dieser Aufstellung waagerecht liegende obere Verbindungsstab ist so eingerichtet, daß er sowol in 2 Meter als auch in 1 Meter Abstand vom unteren festgestellt werden kann, in welchem letzteren Falle der Rahmen ein Rechteck von 2 Quadratmeter Inhalt bildet. Ein fünfter Stab ist in lothrechter Stellung zwischen den beiden lothrechten Endstäben in der Art einsetzbar, daß er von dem einen derselben 1 Meter absteht. Durch die Einsetzung dieses Mittelstabes wird 1 Recht- [illegible] Quadratmeter Fläche dargestellt, wenn [illegible]ontalstäbe sich in 2 Meter Entfernung [illegible]in Quadrat von 1 Quadratmeter Fläche, [illegible] Horizontalstäbe einen Abstand von 1 Meter haben. b) Die lothrechten Rahmenstücke erhalten eine Länge von $1^1/_2$ Meter und werden mit dem unteren Rahmenstück durch Verzapfung verbunden; der obere Verbindungsstab kann sowol in $1^1/_2$ Meter als in 1 Meter Abstand von dem unteren festgestellt werden; in der letzteren Stellung kann ein fünfter Stab von 1 Meter Länge zwischen den lothrechten Endstäben so eingestellt werden, daß er von einem derselben 1 Meter absteht. Solche leicht transportable Meßrahmen sind mithin nach der Einrichtung unter a) zum Aufsetzen des Brennholzes in Flächendurchschnitten von 1, 2 u. 4 Quadratmeter und nach der Einrichtung unter b) in Flächendurchschnitten von 1, 2 und 3 Quadratmeter zu benutzen. — Zur Messung der dritten Dimension des Holzes (der Scheitlänge) dient entweder ein gewöhnlicher Maßstab oder einer der 2 Meter oder 1 Meter langen Stäbe des Rahmens, welcher zu diesem Zwecke als Centimeterstab eingetheilt ist. — Die Anbringung irgend einer anderen als Halbmeter-Eintheilung an Stäben, deren Gesammtlänge ungerade Vielfache des halben Meter beträgt, ist nicht statthaft. — Die Rahmenstücke müssen Marken zur Bezeichnung ihrer End-, bez. Theilpunkte besitzen.

§ 16. [Feststehende Meßrahmen.] Die feststehenden Meßrahmen unterscheiden sich von den beweglichen nur dadurch, daß die den Umfang bildenden, der allgemeinen Beschreibung in § 15 entsprechenden Stäbe oder Bretter fest mit einander verbunden sind. Die Messung der dritten Dimension kann hier nur durch einen gewöhnlichen Maßstab erfolgen. — Die festen Rahmen bedürfen der Marken an den Endpunkten nicht, wenn nicht die lothrechten Wände, was für die Einsetzung der Scheite zweckmäßig ist, selbst länger als eine ganze Zahl Meter sind. In diesem Falle sind auch Marken an den Endpunkten erforderlich.

§ 17. [Stempelfähigkeit.] Ein nach den Vorschriften in §§ 14—16 zulässiger Meßrahmen darf gestempelt werden, wenn die Abweichung jedes einzelnen Rahmenstückes von der Sollgröße weniger als 5 Millimeter auf jedes halbe Meter Länge beträgt.

§ 18. [Stempelung.] Die Stempelung erfolgt bei beweglichen Meßrahmen an jedem End- und Theilpunkte, bei feststehenden Meßrahmen hart an der Verbindungsstelle der einzelnen Rahmenstücke und an jedem End- und Theilpunkte.

§ 19. [Eichgebühren.] Die Eichgebühren betragen für jedes einzelne Rahmenstück bis zu 2 Meter Länge 10 P, bei längeren für je 2 Meter und jede überschüssige kleinere Maßlänge mehr 10 P. Ist bei beweglichen Meßrahmen einer der Stäbe als Längenmaßstab in Centimeter getheilt, so kommt für diesen der für gewöhnliche Maßstäbe dieser Art bestimmte Gebührensatz zur Anwendung, und wird hierüber auch der Eichschein für Längenmaße (Formular I.) ausgestellt.

§ 20. [Eichschein.] Zu den Eichscheinen ist folgendes Formular zu benutzen:

Eichschein IX. e. Nr. . . . .
für Meßrahmen zum Holzmessen.
Für . . . .
ist nachstehend angegebener Meßrahmen, nachdem

[1]) [illegible]3—17 in der Fassung des 3. Nachtrags v. 28.

dessen Rahmenstücke innerhalb der zulässigen Abweichung richtig befunden sind, geeicht und sind die beibemerkten taxmäßigen Gebühren berechnet worden.

Art des Meßrahmens	Länge der Seiten in Meter	Taxmäßige Gebühren
a. beweglicher mit dem fünften Stab	der waagerechten .	
ohne den fünften Stab	der lothrechten .	
	der waagerechten .	
b. fester	der lothrechten .	

Eichamt zu . . . am . . 18
(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)

Berlin, den 15. Februar 1871.
Die Normal-Eichungs-Commission des Deutschen Bundes.

IV. Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten, v. 19. März 1872.

§ 1. [Arten der zulässigen Meßapparate.] Das Gemeinsame der zur Abhilfe des vorerwähnten Bedürfnisses bestimmten Meßapparate ist die Zumessung der Flüssigkeit mittels eines dicht verschlossenen, mit besonderen Messungsvorrichtungen versehenen Gefäßes, etwa von cylinderischer oder konischer Form, in welches die Flüssigkeit direct aus dem Vorrathsbehältniß hinübergelassen werden kann, und aus welchem die zuzumessende Quantität durch einen Hahn abgelassen wird. — Die besonderen Vorrichtungen zur Abmessung des Flüssigkeitsstandes in dem Maßgefäße können sein: 1. Eine fest mit demselben verbundene Scala, welche ausgeführt sein kann a) durch unveränderliche Auftragung von Eintheilungsmarken auf der Wand des Maßgefäßes selbst, wenn dieselbe ganz oder theilweise aus Glas besteht, so daß der Flüssigkeitsstand an den Eintheilungsmarken unmittelbar beobachtet werden kann; b) durch unveränderliche Anbringung einer Eintheilung an oder neben einer mit dem Maßgefäß communicirenden engen Glasröhre, mittels welcher der Flüssigkeitsstand abgelesen wird. 2. Eine Reihe von Ausflußöffnungen in der Wand des Maßgefäßes, durch welche mittels zugehöriger Röhren und Hähne sowol die genaue Füllung des Maßgefäßes bis zu einem gewissen Flüssigkeitsstande, als auch von diesem ausgehend, die Ablassung einer bestimmten Quantität so bemessen werden kann, daß der Abfluß durch die betreffenden Röhren von selbst die richtige Füllung und die richtige Ablassung regulirt.

§ 2. [Nähere Beschaffenheit der Meßeinrichtungen.] 1. Bei allen im § 1 aufgeführten Einrichtungen muß die lothrechte Stellung des Maßgefäßes, durch welche die Richtigkeit der Abmessung mittels der Eintheilungsmarken, bezüglich Ausflußöffnungen bedingt ist, durch einen Pendelzeiger controlirt werden, dessen Einrichtung, nachdem seine Verbindung mit dem Maßgefäß durch Stempelung gesichert ist, willkürliche Veränderungen ausschließen muß. 2. Der Durchmesser des Maßgefäßes darf, um die erforderliche Genauigkeit in der Ablesung des Flüssigkeitsstandes an den Eintheilungsmarken, bezüglich in der Bemessung der Füllungen und Ablassungen durch die Ausflußöffnungen zu sichern, nirgends über 80 Millimeter betragen. 3. Die Eintheilung einer und derselben Scala darf sich vom Liter abwärts nur entweder auf die Halbirungs- od. auf die Decimaltheilung beziehen (vergl. Eichordnung §§ 5 und 6), in der Art, daß die Theilung bei der ersteren nicht unter $^1/_8$, bei der letzteren nicht unter $0,_1$ Liter hinabgehen darf. Dasselbe gilt von der Anordnung der Ausflußöffnungen bei den mit letzteren versehenen Apparaten. — Die Angabe der Maßgröße von $^1/_8$ Liter oder $0,_1$ Liter ist nur an solchen Stellen der Gefäßwand zulässig, an denen der Durchmesser des Gefäßes nicht über 60 Millimeter beträgt. — Neben den Eintheilungsmarken oder den Ausflußeinrichtungen muß die Bezeichnung des mittels derselben abzumessenden Volumens nach § 6 der Eichordnung angebracht sein. 4. Der Verschluß und die Unveränderlichkeit der messenden Räume des Maßgefäßes, sowie die Unveränderlichkeit der anderweitigen Messungseinrichtungen und ihrer Verbindung mit dem Maßgefäße muß entweder durch die Beschaffenheit der Einrichtungen selbst so gesichert sein oder durch Stempelung so gesichert werden können, daß eine Veränderung der Beziehungen zwischen den messenden Einrichtungen und den Füllungen des Maßgefäßes nach der Stempelung nicht mehr ausführbar ist.

§ 3. [Prüfung der Richtigkeit.] Die Prüfung erfolgt mit Wasser durch Ablassung der von den Messungseinrichtungen der Apparate angegebenen Quantitäten in die entsprechenden Gebrauchsnormale für die Flüssigkeitsmaße oder die zugehörigen Eichkolben, wobei der Apparat die durch Einspielen des Pendelzeigers angegebene Stellung haben muß. — Die Größe der bei der Füllung der Gebrauchsnormale mittels der aus dem Meßapparate abgelassenen Flüssigkeitsmengen sich zeigenden Fehler des Apparates wird entsprechend den Vorschriften für die Eichung von Flüssigkeitsmaßen bestimmt.

§ 4. [Fehlergrenze.] Der Apparat wird, sofern sich nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 1 und 2 sonstige Bedenken nicht ergeben haben, als stempelfähig erachtet, wenn bei keiner der von demselben angegeben Maßgrößen eine Abweichung von dem Maßinhalte des zugehörigen Gebrauchsnormals gefunden wird, welche den doppelten Betrag des bei der Eichung von Flüssigkeitsmaßen zuzulassenden Fehlers (§ 11 der Eichordnung vom 16. Juli 1869) übersteigt.

§ 5. [Stempelung.] Die Stempelung erfolgt auf allen Löth- oder Kittfugen, entweder in Zinnloth oder in Siegellack, insbesondere an solchen Stellen, welche die Verbindung einer gläsernen Gefäßwand mit den metallenen Theilen des Apparates und die Verbindung einer gläsernen oder metallenen Scala mit den Messungsräumen des Maßgefäßes herstellen und ist dabei besonders auf die Erfüllung der Bestimmungen unter § 2, Nr. 1 und 4 zu achten. — Falls die Eintheilungen auf einer metallenen Scala angebracht sind, ist dieselbe so einzurichten, das ein Stempel dicht unter jeder Theilungsmarke eingeschlagen werden kann; falls die Abmessungen durch Ausflußöff-

nungen und -Röhren geschehen sollen, ist je ein Stempel auf Zinntropfen dicht unter dem Rande der Eintrittsstelle der betreffenden Ausflußröhre in den Körper des Maßgefäßes einzuschlagen.

§ 6. [Eichgebühren.] Als Gebühren werden in Ansatz gebracht: A. 1) für die Prüfung jeder einzelnen Maßangabe je 10 P., außerdem 2) für die Eichung und Stempelung des ganzen Apparates 30 P. B. Eine eichamtliche Berichtigung fehlerhaft gefundener Apparate findet nicht statt und fallen damit Berichtigungsgebühren weg. C. Für Prüfung ohne Stempelung die nach A 1 für jede einzelne wirklich geprüfte Maßangabe des Apparates anzusetzende Gebühr.

§ 7. [Eichscheine.] Zu den Eichscheinen sind folgende Formulare zu benutzen:

Eichschein X. Nr. . . . . . .

für Meßapparate zu Flüssigkeiten

Für . . . .

sind nachfolgend angegebene Meßapparate, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung richtig befunden worden, geeicht und die beigemerkten Taxgebühren berechnet worden.

Stückzahl der Apparate		Anzahl und Bezeichnung der von dem Apparat angegebenen Maßgrößen	Taxmäßige Gebühren
mit Eintheilungsmarken	mit Abflußröhren für jede Maßgröße		

Eichamt zu . . . . am . . 18
(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)

Berlin, den 19. März 1872.

Kaiserliche Normal-Eichungscommission.

Eid, (wissentlich oder fahrlässig falscher, falsche Erklärung an Eidesstatt) s. Meineid.

Eier von jagdbarem Federwild oder Singvögeln; unbefugtes Ausnehmen derselben wird mit Geldstrafe bis zu 60 M oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft (Str.-G.-B. § 368 Nr. 11). Das Ausnehmen der Eier von jagdbarem Federwild ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten; doch sind dieselben (namentlich die Besitzer von Fasanerien) befugt, die im Freien gelegten Eier in Besitz zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen. Das Ausnehmen von Kibitz- und Möven-Eiern nach dem 30. April ist verboten (Gesetz über die Schonzeiten v. 26. Febr. 1870 § 6).

Eigennutz, strafbarer, s. Str.-G.-B. §§ 284—302.

Eigenthum. Dasselbe ist unverletzlich; nur aus Gründen des öffentlichen Wohles kann es gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden (Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Art. 9). Bezüglich der gesetzlichen Voraussetzungen und des Verfahrens bei zwangsweiser Enteignung des Grundeigenthums s. unter Enteignung das Ges. v. 11. Juni 1874. Die Benutzung des Grundeigenthums in der Umgebung der Festungen ist je nach den verschiedenen Rayonbezirken verschieden beschränkt; s. Ges. v. 21. Dec. 1871. — Verletzung fremden Eigenthums, s. Diebstahl.

Eilbestellgeld. Die Gebühren für die Eilbestellung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie von Vorschußbriefen nach dem Landbestellbezirke der Postanstalt beträgt für jedes Kilometer 15 Pfg., im Ganzen nicht unter 7[illegible] Pfg. für jede Bestellung. Bei Packeten, Geldbriefen und Postanweisungen kommt das Doppelte dieser Sätze zur Erhebung. Höhere Vergütungen für die Eilbestellung von Postsendungen nach dem Land-Bestellbezirke dürfen nur in den Fällen erhoben werden, wenn der Bestimmungs-Postanstalt Niemand zur Verfügung steht, der die Leistung zum tarifmäßigen Satze übernimmt. — Die Gebühr für die Eilbestellung sowol im Postorte als nach Landorten kann vorausbezahlt, oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der entstandenen Bestellgebühr haften.

Eimer (als Maß) ist in den Provinzen, in welchen die Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 galt, = 68,702 L.; in Hohenzollern = 2,9393 Hl.; in Schleswig-Holstein = 28,982 L.; in der Provinz Hessen = 7,0377 L.

Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes s. Landwehr-Ord. § 19.

Einbruch als Merkmal des schweren Diebstahls, s. Str.-G.-B. § 243 Nr. 2.

Eindringen in fremde Wohnungen, s. Hausfriedensbruch, Haussuchungen.

Einfahren, gefährliches, von Pferden auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte od. Dörfer wird mit Geldbuße von 60 M oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft; Str.-G.-B. § 366 Nr. 2.

Einfriedigungen von Grundstücken; Bestrafung wegen Beschädigung derselben s. Feldpolizei-Ordn. § 43 Nr. 1; wegen unbefugten Betretens eingefriedigter Grundstücke, s. Str.-G.-B. § 369 Nr. 9.

Einführungspatente, s. Patentwesen.

Einfuhrverbote bei Viehseuchen und Rinderpest, s. unter Viehseuchen Ges. v. 25. Juni 1875, § 2 und unter Rinderpest Ges. v. 7. April 1869 § 2 und Instruction vom 9. Juni 1873 §§ 1 ff. Wegen Verletzung solcher Einfuhrverbote s. Str.-G.-B. §§ 327, 328.

Eingeschriebene Hilfskassen, s. Hilfskassen.

Einjährig Freiwillige, s. Freiwillige.

Einkaufsgeld ist der für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen nach Maßgabe der Gemeindeverfassung zu zahlende Betrag. Von der Entrichtung desselben ist die Mitnutzung des Gemeindevermögens abhängig; dagegen darf die Ausübung des Bürgerrechts dadurch niemals bedingt werden; s. unter Städteverfassung die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 § 52 und die Note dazu und unter Gemeindeverfassung die westfälische Gemeinde-Ordnung v. 19. März 1856 § 56 und die Note dazu, sowie die rheinische Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 §§ 18, 25. Wegen Frankfurt a. M. s. das Ges. v. 25. März 1867 § 61 und wegen der Städte u. Flecken in Schleswig-Holstein das Ges. v. 14. April 1869 § 21.

Einkommenabgabe, s. Einkommensteuer.

Einkommensteuer.[1])

I. Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- u. classificirten Einkommensteuer v. 1. Mai 1851.[2])

§ 1. Die im § 1 des allgemeinen Abgaben-Gesetzes v. 30. Mai 1820 unter g angeordnete Klassensteuer, sowie die auf Grund der provisorischen Verordnung vom 4. April 1848 wegen Aufhebung der Mahlsteuer u. deren Ersatz durch eine directe Steuer eingeführten Ersatzsteuern, werden vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben. — In den Orten, welche in dem anliegenden[3]) Verzeichnisse benannt sind, wird die Mahl- und Schlachtsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und der dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen fortserhoben, beziehungsweise die Mahlsteuer, soweit sie daselbst zur Zeit nicht besteht, von dem 1. Juli d. J. ab wieder eingeführt.[4]) **§ 2.** Statt der aufgehobenen Steuern und beziehungsweise neben der Mahl- und Schlachtsteuer wird vom 1. Juli d. J. ab erhoben: a) in allen nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten eine neue Klassensteuer von denjenigen Einwohnern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 3000 M nicht übersteigt, und b) gleichmäßig im ganzen Staate eine classificirte Einkommensteuer von allen Einwohnern, deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 3000 M übersteigt; von den Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte jedoch unter der Beschränkung, daß jedem Steuerpflichtigen für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich die Summe von 60 M in Anrechnung gebracht und nur der nach diesem Abzuge übrig bleibende Steuerbetrag zur Einziehung gestellt wird. **§ 3.** Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte werden durch den zeitweisen Aufenthalt in einem klassensteuerpflichtigen Bezirk nicht klassensteuerpflichtig; andererseits erlangen Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks durch den zeitweisen Aufenthalt in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte weder auf den Erlaß der Klassensteuer, noch, soweit sie einkommensteuerpflichtig sind, auf die Bewilligung des Abzugs an der klassificirten Einkommensteuer für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer einen Anspruch. Wer einen doppelten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen und in einem mahl- u. schlachtsteuerpflichtigen Orte hat, ist stets zur Entrichtung des ganzen Jahrbetrags der auf ihn veranlagten Klassen- beziehungsweise classificirten Einkommensteuer verpflichtet.[1]) **§ 4.** Die Einführung der Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer, sowie der letzteren in Stelle der Klassensteuer, kann nur durch ein Gesetz geschehen.[2])

Erster Abschnitt.

Vorschriften über die Veranlagung u. Erhebung der Klassensteuer.

§ 5. [In der Fassung des Gesetzes vom 25. Mai 1873.] Der Klassensteuer sind unterworfen diejenigen Einwohner in nicht mahl- u. schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 3000 M nicht übersteigt. — Befreit von der Klassensteuer sind: — a) alle diejenigen Personen, deren Jahreseinkommen (§ 7, Abs. 5) den Betrag von 420 M nicht erreicht; b) Personen vor vollendetem 16. Jahre, soweit sie zu der ersten Stufe (§ 7) gehören; c) alle zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, insofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen nicht aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein Einkommen von mindestens 420 M haben; d) die Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes und ihre Familien, sowie alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und deren Familien in den Monaten, in welchen sie sich im activen Dienste befinden; e) alle Offiziere des Heeres u. der Marine, Aerzte und Beamte der Militär- und Marineverwaltung für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Fuß-Artillerie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören; f) Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbs wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen; g) die Inhaber des eisernen Kreuzes, ein-

---

[1]) S. auch Doppelbesteuerung; Gemeinde-Einkommensteuer.

[2]) Wegen Einführung dieses Gesetzes in der Prov. Hannover, im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein s. die Verordnungen vom 28. April 1867. Durch Verordnung vom 11. Mai 1867 ist das Gesetz vom 1. Mai 1851 in den zum Regierungsbezirke Wiesbaden vereinigten Landestheilen, sowie in dem vormals großherzoglich hessischen Kreise Vöhl mit Einschluß der Enclaven Eimelrod und Höringhausen eingeführt; ferner durch Verordnung vom 4. Juni 1867 in dem vormals landgräflich Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirke Meisenheim; durch Verordnung vom 24. Juni 1867 in den vormals bayerischen Gebietstheilen, Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura, und durch Gesetz vom 23. Juni 1876 § 9 Nr. 1 in das Herzogthum Lauenburg. — Bezüglich des Jadegebiets s. Gesetz, betreffend den Rechtszustand des Jadegebietes vom 23. März 1873 § 5. — Die §§ 5, 6, 7, 9, 10, 13, 14, 20, 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 aufgehoben und anderweit gefaßt.

[3]) Braucht hier nicht abgedruckt zu werden.

[4]) S. jetzt unter Schlachtsteuer-Gesetz, betreffend die Aufhebung der Mahl- u. Schlachtsteuer vom 25. Mai 1873.

[1]) S. Gesetz v. 25. Mai 1873, **Art. 2:** Den Offizieren des Heeres und der Marine, Obersten und Beamten der Militär- und Marineverwaltung, welche einkommensteuerpflichtig sind, wird für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Fußartillerie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören, der auf ihr Militärdiensteinkommen veranlagte Betrag der Einkommensteuer, soweit sie aber zur Zeit ihrer Veranlagung ein Militär-Diensteinkommen nicht bezogen haben, derjenige Betrag der Einkommensteuer erlassen, welcher 3 % ihres Militär-Diensteinkommens entspricht. — Der erstere Anspruch steht unter gleichen Verhältnissen auch den mit Inactivitätsgehalt entlassenen, den zur Disposition gestellten und den mit Pension verabschiedeten Offizieren des Heeres und der Marine, Aerzten u. Beamten der Militär- und Marineverwaltung hinsichtlich des auf ihr Inactivitätsgehalt oder ihre Pension veranlagten Steuerbetrages zu.

[2]) S. Note zu § 1.

schließlich derjenigen, welche dieser Auszeichnung auf Grund der Urkunde vom 19. Juli 1870 theilhaftig geworden sind, sowie die Inhaber des Militär-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse und die zu dem Hausstande der Inhaber dieser Auszeichnungen gehörigen Familienglieder, soweit sie zu den ersten beiden Stufen (§ 7) gehören; b) diejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborene eines damals noch nicht zum Preußischen Staate gehörenden Landestheils in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806 bis 1815 theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stufen (§ 7) gehören.

§ 6. [In der Fassung des Gesetzes vom 25. Mai 1873.] Der Jahresbetrag der aus der Veranlagung der Klassensteuer mit Ausschluß der Zugänge zu erzielenden Solleinnahme wird auf 33,000,000 M festgestellt. Eine Abänderung dieses Normalbetrages kann nur durch Gesetz angeordnet werden.[1]) — Die Veranlagung erfolgt nach Maßgabe der im § 7 festgestellten Stufensätze. — Wird der Normalbetrag durch den aus der Veranlagung der Klassensteuer sich ergebenden Jahresbetrag der Solleinnahme überstiegen oder nicht erreicht, so findet eine Herabsetzung bezw. Erhöhung des letzteren bis auf den Normalbetrag statt. — Der Finanzminister veröffentlicht in diesem Falle durch die Gesetz-Sammlung alljährlich bis zum 1. Juni das Ergebniß der Veranlagung u. macht zugleich bekannt, wie viel mal 12 P auf je 300 P (3 M) der veranlagten Jahressteuer weniger oder mehr zu entrichten sind, um den Normalbetrag zu erhalten. Dabei bleiben Beträge von 6 P und darunter außer Betracht; an Stelle höherer Pfennigsbeträge treten volle 12 P. — Der durch die Abrundung der Pfennige oder durch die Reclamation und Recurse entstehende Ueberschuß oder Ausfall gegen den Normalbetrag wird unter Abrundung auf je 12 P nach Maßgabe der in Alinea 4 enthaltenen Bestimmung im nächstfolgenden Jahre ausgeglichen.[2]) — Auf Zugänge im Laufe des Veranlagungsjahres sind die berichtigten Steuersätze zur Anwendung zu bringen.

§ 7. [In der Fassung des Gesetzes vom 25. Mai 1873.] Die Klassensteuer wird in zwölf Stufen erhoben. Die Veranlagung zu diesen Stufen erfolgt nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens. Es ist jedoch gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, insoweit die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt ...schuldung und außergewöhnliche Un...) zu berücksichtigen. — Sofern der Ein...nde der ersten Stufe angehören würde, kann seine vollständige Freilassung erfolgen. — Der Steuersatz beträgt für die Haushaltung wie für den Einzelnsteuernden (§ 8) jährlich:

	bei einem Jahreseinkommen von mehr als M	bis einschließl. M	M
in der 1. Stufe	420	660	3
" " 2. "	660	900	6
" " 3.[1]) "	900	1050	12
" " 4. "	1050	1200	15
" " 5. "	1200	1350	18
" " 6. "	1350	1500	24
" " 7. "	1500	1650	30
" " 8. "	1650	1800	36
" " 9. "	1800	2100	42
" " 10. "	2100	2400	48
" " 11. "	2400	2700	60
" " 12. "	2700	3000	72

Bei Bemessung der Höhe des jährlichen Einkommens sind die in den §§ 28, 29 und 30 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Grundsätze zu berücksichtigen.

§ 8. a) Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen; b) zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder, wenn Frauen selbständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben; c) Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt; d) Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen den vollen Steuersatz ihrer Steuerstufe.

§ 9 [In der Fassung des Gesetzes v. 25. Mai 1873]. a) Zu den nach dem Klassensteuerfuße aufzubringenden Lasten der communalen u. anderen öffentlichen Verbände können in Ermangelung sonstiger Befreiungsgründe auch diejenigen Personen herangezogen werden, deren jährliches Einkommen weniger als 420 M beträgt und welche nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten. Die Veranlagung dieser Steuerpflichtigen erfolgt nach einem für Haushaltungen wie für Einzelnsteuernde geltenden fingirten Klassensteuersatze von 1 M 50 P jährlich. b) Soweit nach den bestehenden Bestimmungen in Stadt- und Landgemeinden das Bürgerrecht, beziehentlich das Stimm- und Wahlrecht in Gemeinde-Angelegenheiten an die Bedingung eines jährlichen Klassensteuer-Betrages von 9 resp. 12 M geknüpft ist, tritt bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung des Gemeinde-Wahlrechts an die Stelle der genannten Sätze der Stufensatz von 6 M Klassensteuer. — Ortsstatuten, welche das Wahlrecht an einen höheren Klassensteuersatz als den Betrag von 12 M knüpfen, verlieren mit dem 1. Januar 1874 ihre Giltigkeit. Wo solche Ortsstatuten nach bestehenden Communal-Ordnungen zulässig sind, kann das Wahlrecht durch neue Ortsstatuten von der Veranlagung zur 2. bis 8. Steuerstufe abhängig gemacht werden. — In den bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der östlichen Provinzen können die in § 5 Nr. 4 Litt. d der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 bezeichneten Einkommensbeträge, unabhängig von dem Fortbestande der Mahl-

...Gesetz, betr. die Aufhebung der Mahl- u. Schlacht... ...5. Mai 1873 § 5 ist der Jahresbetrag der Soll... ...Klassensteuer auf 42 Millionen erhöht.
...und 5 im § 6 in der Fassung des Gesetzes vom ...

[1]) Durch Gesetz v. 16. Juni 1875, Art. 1, sind die Steuersätze für die 3. Stufe auf 9 M und für die 4. Stufe auf 12 M herabgesetzt.

und Schlachtsteuer, durch Communalbeschluß als Bedingung des Bürgerrechts beibehalten werden.

§ 10. [In der Fassung des Gesetzes vom 25. Mai 1873.] a) die Einschätzung in die im § 7 bezeichneten Stufen geschieht von einer Commission, welche aus dem Gemeindevorstande als Vorsitzenden u. Mitgliedern, die von der Gemeindeversammlung, bezw. Gemeindevertretung, gewählt sind, besteht.[1] Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Commission vertreten werden. — In großen Städten können mehrere Einschätzungscommissionen gebildet werden und kann der Gemeindevorstand den Vorsitz in diesen Commissionen einem der von der Gemeindevertretung gewählten Commissionsmitglieder übertragen. — Der Gemeindevorstand hat über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen, sowie über etwaige besondere, ihre Steuerfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse, soweit dies ohne tieferes Eindringen geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über die maßgebende Steuerstufe näher zu begründen vermögen, zu sammeln. — Die Einschätzungscommission unterwirft das hiernach von ihrem Vorsitzenden abzugebende Gutachten der Einschätzung unter Benutzung aller ihr sonst zu Gebote stehenden Hilfsmittel einer genauen Prüfung. Dabei ist ebenfalls jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden. Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Commission nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannten Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen die Steuerstufe vorzuschlagen, in welche derselbe zu veranlagen ist. — Die bei dem Einschätzungsgeschäft betheiligten Vorsitzenden der Commissionen und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Amtseides zur Geheimhaltung der Vermögens- u. Einkommensverhältnisse, welche bei diesem Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet. Die Mitglieder der Commissionen haben diese Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittels Handschlages an Eidesstatt zu geloben. — Die Einschätzungen unterliegen der Vorrevision der Landräthe (Kreishauptmänner, bezw. der Bürgermeister der einen eigenen Kreis bildenden Städte). Die Feststellung der Steuerstufen erfolgt durch die Bezirksregierung (Finanzdirection.) Bei dieser Feststellung der Klassensteuerbeträge darf die Versetzung Steuerpflichtiger in eine höhere Stufe als diejenige ist, in welche sie von den Einschätzungscommissionen veranlagt sind, ohne Weiteres nur, wenn es sich hierbei um die Berichtigung eines offenbaren Schreibfehlers handelt, in allen übrigen Fällen dagegen nur nach vorheriger Anhörung der betreffenden Einschätzungscommission erfolgen. b) Von den Gemeindevorständen werden, und zwar in den keinen eigenen Kreis bildenden Städten unter der Leitung der Landräthe (Kreishauptmänner), auch die Jahresrollen und die Ab- u. Zugangslisten aufgestellt. c) Die Erhebung geschieht durch die geordneten Steuerempfänger. d) Die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch besondere Instruction vorgezeichnet. — Die vorschriftsmäßige Veranlagung und Einziehung der Steuern haben die Bezirksregierungen bezw. die Finanzdirection zu leiten u. zu überwachen.

§ 11. Diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt oder aus dem Auslande in einen klassensteuerpflichtigen Ort oder aus anderen Gründen steuerpflichtig werden, haben die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate ab zu entrichten. Der Gemeindevorstand hat in diesen Fällen vorläufig den Satz zu bestimmen, nach welchem die Klassensteuer entrichtet werden muß und welcher demnächst von der Bezirksregierung definitiv festgesetzt wird. — Ebenso sind die wegen Vollendung des sechszigsten Lebensjahres, wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus anderen Gründen gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von dem Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt. — Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt ist, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden zu entrichten. **§ 12.** a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen u. Einzelnsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben. b) Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich. c) Jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfragen der Steuerbehörde im Laufe des Jahres

---

[1] Gesetz v. 16. Juni 1875, **Art. 2:** Zum Zwecke der Klassensteuerveranlagung können: 1. Gemeinden und selbständige Gutsbezirke, welche eine örtlich verbundene Lage haben, miteinander, 2. Gemeinden und selbständige Gutsbezirke von abgesonderter Lage mit weniger als 500 Einwohnern mit benachbarten Gemeinden durch die Bezirksregierung [Finanzdirection] unter Zustimmung der Kreisausschüsse, beziehentlich in denjenigen Landestheilen, wo solche noch nicht vorhanden sind, der Kreisvertretungen, sowie nach vorangegangener Anhörung der Betheiligten zu einem Einschätzungsbezirke vereinigt werden. — Die Einwohnerzahl des combinirten Einschätzungsbezirks darf in der Regel 1200 Seelen nicht übersteigen. — Für jeden solcher Einschätzungsbezirke wird nur eine Einschätzungscommission [§ 10 a. a. O.] gebildet. — Den Vorsitz in derselben und die hiermit nach § 10, Lit. a. a. a. O verbundenen Obliegenheiten hat der von der Bezirksregierung [Finanzdirection] zu bestimmende Gemeinde- oder Gutsvorsteher beziehungsweise Amtmann oder Bürgermeister zu übernehmen. — Die Mitgliederzahl der Commission wird auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke nach Verhältniß der Einwohnerzahl vertheilt, mit der Maßgabe, daß mindestens ein Mitglied jeder Gemeinde und jedem Gutsbezirke zugetheilt wird. Für Gutsbezirke treten die Vorsteher derselben oder deren Stellvertreter, beziehungsweise ein von dem Gutsvorsteher zu ernennender Einwohner des Einschätzungsbezirks als Mitglied in die Commission ein. — Sofern auf einen Gutsbezirk mehr als ein Mitglied entfällt, werden das zweite und die ferneren Mitglieder durch den Gutsvorsteher ernannt. — Die sonstigen Obliegenheiten der betheiligten Gemeindevorstände und Gutsvorsteher bezüglich der Klassensteuerveranlagung erleiden keine Aenderung.

unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden. d) Die Untersuchung gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieser Bestimmungen schuldig machen, gebührt dem Gerichte, sofern der Steuerpflichtige nicht binnen einer von der Behörde zu bestimmenden Frist die Zahlung der verkürzten Steuer, des von derselben festgesetzten Strafbetrages, sowie der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten, freiwillig leistet.

§ 13. [In der Fassung des Gesetzes vom 25. Mai 1873.] a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt mit dem Anfange jeden Jahres. b) Sobald die Bekanntmachung geschehen ist, muß der Steuerpflichtige in den ersten 8 Tagen jedes Monats seinen Betrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, denselben auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen. — Wenn ein Steuerpflichtiger nach geschehener Veranlagung durch die Gemeindecommission von außergewöhnlichen Unglücksfällen betroffen und dadurch in seinem Nahrungszustande zurückgesetzt wird, kann die Bezirksregierung (Finanzdirection) auf Vorschlag der Gemeindecommission, um den Steuerpflichtigen in einem leistungsfähigen Zustande zu erhalten, die Steuer bis zur Hälfte des Jahresbetrages erlassen.[1]) c) Die Säumigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf mit der executivischen Beitreibung verfahren wird. d) Spätestens fünf Tage vor dem Ablaufe jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuerempfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen. e) Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Execution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten.

§ 14. [In der Fassung des Gesetzes vom 25. Mai 1873.] a) Reclamationen gegen die Klassensteuerveranlagung müssen binnen einer Präclusivfrist von drei Monaten[2]) nach der im § 13 zu a vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuerrolle, oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres, nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage bei dem Landrath (Kreishauptmann, bezw. Bürgermeister der Stadtkreise) eingegeben werden. b) Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reclamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen (§ 13 zu b) erfolgen. c) Ueber die angebrachten Reclamationen entscheidet, nach darüber eingeholtem Gutachten einer von der Kreisvertretung, in den Stadtkreisen von der Gemeindevertretung zu wählenden Reclamationscommission, die Bezirksregierung (Finanzdirection). Tritt die Bezirksregierung (Finanzdirection) dem Gutachten der Reclamationscommission nicht bei, so erfolgt die Entscheidung durch die Bezirkscommission für die classificirte Einkommensteuer (§ 24). Behufs Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reclamationen hat die Reclamationscommission sowie die Bezirkscommission die Befugniß, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Reclamanten zu veranlassen, dem Reclamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorzulegen, bezw. ihn aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtcontracte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher und so ferner zur Einsicht vorzulegen. Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderte Auskunft nicht ertheilt wird, oder die betreffenden Urkunden u. s. w. nicht vorgelegt werden, so wird — was dem Reclamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist — angenommen, daß er die angebrachte Reclamation zu begründen außer Stande sei, und die letztere zurückgewiesen. Auch ist die Reclamationscommission, sowie die Bezirkscommission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reclamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die mindestens achttägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reclamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde. d) Gegen die Entscheidung, welche die Regierung (Finanzdirection) in Uebereinstimmung mit der Reclamationscommission erläßt, und gegen die Entscheidung der Bezirkscommission steht dem Reclamanten der in einer Präclusivfrist von vier Wochen nach dem Empfange der ersteren bei dem Landrathe (Kreishauptmann) einzugebende Recurs an das Finanzministerium offen. Diesen Recurs ist auch die Bezirksregierung (Finanzdirection) innerhalb der angegebenen Frist gegen die Entscheidung der Bezirkscommission einzulegen berechtigt. e) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die neue Klassensteuer Anwendung. **§ 15.** Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen. — Die für die Erhebung zu bewilligenden Gebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten der Veranlagung für Papier, Druckformulare u. a. m. zu bestreiten, dürfen

---

[1]) Gesetz v. 16. Juni 1875, **Art. 3.** An Stelle der Vorschrift des 2. Absatzes unter Lit. b. im § 13 a. a. O., welche hiermit aufgehoben wird, tritt folgende Bestimmung: „Wenn ein Steuerpflichtiger nach geschehener Veranlagung von dem Verluste einer Einnahmequelle oder von außergewöhnlichen Unglücksfällen betroffen u. dadurch in seinem Nahrungszustande zurückgesetzt wird, so kann die Bezirksregierung [Finanzdirection] auf Vorschlag der Einschätzungscommission die Steuer zu einem verhältnißmäßigen Betrage erlassen."

[2]) Durch Art. IV. des Gesetzes vom 16. Juni 1875 ist diese Frist auf 2 Monate herabgesetzt.

den Betrag von vier Procent der eingezogenen Steuer nicht übersteigen.[1])

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der classificirten Einkommensteuer.

§ 16. Der classificirten Einkommensteuer sind mit Ausnahme der Mitglieder des Königlichen Hauses und der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser[2]) alle Einwohner des Staats, sowie die im Auslande sich aufhaltenden Staats-Angehörigen unterworfen, welche selbständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder ein jährliches Einkommen von mehr als 3000 M beziehen.[3]) **§ 17.** Wegen des Einkommens aus ihrem, im Auslande belegenen Grundeigenthum sind Preußische Staats-Angehörige von der classificirten Einkommensteuer freizulassen, wenn sie den Nachweis führen, daß sie wegen jenes Grundeigenthums im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterliegen. **§ 18.** Auch Ausländer, welche im Inlande Grundeigenthum besitzen, sind, sofern die Gesammtheit desselben ein Einkommen von mehr als 3000 M gewährt, in Ansehung des letzteren zur Entrichtung der classificirten Einkommensteuer verpflichtet. Dasselbe gilt von Ausländern, welche im Inlande gewerbliche oder Handels-Anlagen besitzen oder Theilnehmer an solchen sind. — Andere Ausländer sind dieser Steuer nur dann unterworfen, wenn sie sich des Erwerbs wegen oder länger als ein Jahr im Preußischen Staate aufhalten. **§ 19.** Die Veranlagung der classificirten Einkommensteuer erfolgt lediglich nach Maßgabe des Gesammt-Einkommens, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Capital-Vermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zufließt. Nach diesem Einkommen wird jeder Steuerpflichtige zu einer der im § 20 bezeichneten Steuerstufen dergestalt eingeschätzt, daß der Jahresbetrag seiner Steuer drei Procent seines Einkommens nicht übersteigt.

§ 20. [In der Fassung des Gesetzes vom 25. Mai 1873.] Die Einkommensteuer beträgt jährlich:

	bei einem Jahreseinkommen		
	von mehr als	bis einschließl.	
	M	M	M
in der 1. Stufe	3,000	3,600	90
" " 2. "	3,600	4,200	108
" " 3. "	4,200	4,800	126
" " 4. "	4,800	5,400	144
" " 5. "	5,400	6,000	162
" " 6. "	6,000	7,200	180
" " 7. "	7,200	8,400	216
" " 8. "	8,400	9,600	252
in der 9. Stufe	9,600	10,800	288
" " 10. "	10,800	12,000	324
" " 11. "	12,000	14,400	360
" " 12. "	14,400	16,800	432
" " 13. "	16,800	19,200	504
" " 14. "	19,200	21,600	576
" " 15. "	21,600	25,200	648
" " 16. "	25,200	28,800	756
" " 17. "	28,800	32,400	864
" " 18. "	32,400	36,000	972
" " 19. "	36,000	42,000	1,080
" " 20. "	42,000	48,000	1,260
" " 21. "	48,000	54,000	1,440
" " 22. "	54,000	60,000	1,620
" " 23. "	60,000	72,000	1,800
" " 24. "	72,000	84,000	2,160
" " 25. "	84,000	96,000	2,520
" " 26. "	96.000	108,000	2,880
" " 27. "	108,000	120,000	3,240
" " 28. "	120,000	144,000	3,600
" " 29. "	144.000	168,000	4,320
" " 30. "	168,000	204,000	5,040
" " 31. "	204.000	240,000	6,120
" " 32. "	240,000	300,000	7,200
" " 33. "	300,000	360,000	9,000
" " 34. "	360,000	420,000	10,800
" " 35. "	420,000	480,000	12,600
" " 36. "	480 000	540,000	14,400
" " 37. "	540,000	600,000	16,200
" " 38. "	600,000	6 0,000	18,000
" " 39. "	660,000	720,000	19,800
" " 40. "	720,000	780,000	21,600

u. s. f. um je 60,000 M steigend — um je 1800 M steigend.

Bei Veranlagung der Einkommensteuerpflichtigen zu der ersten und zweiten Stufe ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehörigen, andauernde Krankheit, ferner, sofern die Leistungsfähigkeit wesentlich dadurch beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle) dergestalt zu berücksichtigen, daß eine Ermäßigung um eine Stufe stattfinden kann. Sofern der Einzuschätzende der ersten Stufe angehören würde, kann derselbe auf den Satz, welcher von den Steuerpflichtigen in der zwölften Stufe der Klassensteuer (§§ 6 und 7) entrichtet wird, ermäßigt werden. **§ 21.** Behufs der Einschätzung zur classificirten Einkommensteuer wird alljährlich für jeden landräthlichen Kreis, sowie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt unter dem Vorsitz des Landraths oder eines besonderen, von der Bezirksregierung zu ernennenden Commissars eine Commission gebildet, deren Mitglieder von der Kreis- beziehungsweise Gemeinde-Vertretung zu einem Drittheil aus Mitgliedern derselben, zu zwei Drittheilen aber aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt gewählt werden. — Bei der Wahl der letzteren ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen in dem Kreise oder in der Stadt vorhandenen Arten des Einkommens (aus Grundeigenthum, Capitalbesitz und Gewerbebetrieb) möglichst gleichmäßig vertreten werden. — Die Wahl darf nur aus Gründen, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen, oder in dem Falle abgelehnt werden, wenn der Gewählte bereits 3 Jahre hintereinander Mitglied der Einschätzungs-Commission gewesen ist. — Die

[1]) Durch Gesetz vom 2. Jan. 1874 § 1 ist der Gebührensatz auf 6% erhöht. Die zur örtlichen Erhebung der Klassensteuer nicht verpflichteten Gemeinden erhalten zur Bestreitung der Nebenkosten der Veranlagung 3% der eingezogenen Steuer.

[2]) Auch die Mitglieder der Fürstenhäuser, welche 1866 entthront sind; s. die Verordnung vom 28. April 1867 § 8.

[3]) Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind im gesammten Reichsgebiete frei von staatlichen Einkommensteuern; Bankgesetz vom 14. März 1875 § 21.

Zahl der Mitglieder dieser Commission wird für die einzelnen Kreise und Städte mit Rücksicht auf deren Größe und auf die Einkommens-Verhältnisse ihrer Einwohner von der Bezirksregierung bestimmt. — Der letzteren steht auch die Befugniß zu, innerhalb desselben landräthlichen Kreises für einzelne größere städtische oder ländliche Gemeinden die Bildung besonderer Einschätzungs-Commissionen nach den in Vorstehendem gegebenen Bestimmungen anzuordnen. In großen Städten können mehrere Unter-Commissionen gebildet werden.[1]) § 22 Der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission, welcher zugleich die Interessen des Staates zu vertreten hat, leitet innerhalb des Kreises oder des kleineren Bezirks, für welchen die Commission errichtet ist, das Veranlagungs-Geschäft und ist besonders dafür verantwortlich, daß das letztere überall nach den in dem gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Grundsätzen zur Ausführung gelange. — Er hat vor Allem die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Einschätzungs-Bezirks zu bewirken, welche auf Grund der Klassensteuerlisten und sonst vorhandenen Nachrichten für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind. — Zugleich hat der Vorsitzende über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, soweit dies ohne tieferes Eindringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über das in Ansatz zu bringende Einkommen näher zu begründen vermögen, zu sammeln. — Bei der Aufnahme der Nachweisung der Steuerpflichtigen sowol, als zur Beschaffung der erforderlichen Nachrichten über deren Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse hat sich der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde-Vorstände, welche allen seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind, zu bedienen. — Die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten überträgt er in die Einkommens-Nachweisung seines Bezirks und bezeichnet dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen diejenige Steuerstufe, in welche derselbe nach dem ihm beizumessenden Gesammt-Einkommen einzuschätzen sein dürfte. Hierbei sind die in den §§ 28—30 vorgeschriebenen Abschätzungs-Grundsätze zur Anwendung zu bringen. — Der Vorsitzende hat außerdem noch die zur Beschlußnahme der Einschätzungs-Commission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die Beschlüsse der letzteren, soweit er selbst nicht dagegen die Berufung an die Bezirks-Commission (§ 23) einzulegen sich veranlaßt findet, zur Ausführung zu bringen. § 23. Die Einschätzungs-Commission unterwirft die von ihrem Vorsitzenden aufgestellte Einkommens-Nachweisung unter Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Hilfsmittel einer genauen Prüfung. Dabei ist zwar ebenfalls (§ 22) jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden; jedoch hat die Commission das Recht, wenn sie zur Erlangung einer näheren Kenntniß von den Einkommens-Verhältnissen eines Steuerpflichtigen es für nöthig erachtet, von den Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Hypothekenbüchern Einsicht zu nehmen. — Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Commission nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannten Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen, in welche derselbe zu veranlagen ist. — Jedem Steuerpflichtigen ist die erfolgte Feststellung der Steuerstufe, in welche er eingeschätzt worden ist, mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch eine verschlossene Zuschrift bekannt zu machen. Zugleich ist demselben zu eröffnen, daß ihm dagegen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungscommission einzureichende Remonstration binnen 2 Monaten präclusivischer Frist offen und zu deren Rechtfertigung frei steht, nach seiner Wahl, entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens 2 Vertrauensmännern, oder durch andere Beweismittel der Commission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen. — Die Beschlüsse der Commission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Dem Vorsitzenden steht ein Stimmrecht nur im Falle einer Stimmengleichheit der übrigen Commissions-Mitglieder zu und gibt diesenfalls seine Stimme den Ausschlag. — Gegen die Beschlüsse der Einschätzungs-Commission ist der Vorsitzende berechtigt, die Berufung an die Bezirks-Commission einzulegen, bis zu deren Entscheidung der Steuerpflichtige, vorbehaltlich der Nachzahlung, nur den von der Commission festgesetzten Steuersatz zu entrichten hat. — Die Ausfertigungen und Entscheidungen der Commission sind von dem Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern zu vollziehen.

§ 24. [In der Fassung des Gesetzes vom 25. Mai 1873.] Für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für die Provinz Hannover, sowie für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, wird unter dem Vorsitz eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungscommissars eine Bezirks-Commission gebildet, welche zu $^2/_3$ aus Einkommensteuerpflichtigen, zu $^1/_3$ aus Klassensteuerpflichtigen des Bezirks von der Provinzialvertretung für den Zeitraum von 3 Jahren zu wählen ist. — Die Zahl der Mitglieder dieser Commission wird für jeden Bezirk mit Rücksicht auf seine Größe und auf die Einkommensverhältnisse seiner Einwohner von dem Finanzminister bestimmt. Auch bei dieser Commission ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Arten des Einkommens möglichst gleichmäßig darin vertreten werden. In Bezug auf die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl gilt die im § 21 getroffene Bestimmung. — Die Wahl der Bezirks-Com-

[1]) Die Mitglieder der Einschätzungscommission erhalten 9 M Tagegelder und an Reisekosten: bei Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen 100 P für die Meile und 3 M für Zu- u. Abgang, bei anderen Reisen 3 M für die Meile; Verordnung vom 19. Mai 1873.

mission findet zum ersten Male bei dem nächsten und sodann bei dem auf den Ablauf ihrer Wahlperiode folgenden ersten Zusammentritt des betreffenden Provinzial- (Communal-) Landtages statt.[1]) § 25. Der Vorsitzende der Bezirks-Commission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staats-Interessen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Bezirk ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungs-Geschäfts zn sorgen. An ihn gelangen alle Beschwerden und Reclamationen, sowie die Berufungen der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen gegen die Entscheidung der letzteren. Er hat die Bezirks-Commission zusammenzuberufen und deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen. § 26. Die Bezirks-Commission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Einschätzungs-Commissionen angebrachten Beschwerden und Reclamationen, so wie über die von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen eingelegten Berufungen. Bei Erörterung der zuletzt gedachten Berufungen stehen den Bezirks-Commissionen dieselben Befugnisse wie den Einschätzungs-Commissionen zu. — Behufs Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reclamationen hat die Bezirks-Commission zuvörderst ebenfalls auf dem § 23 nachgelassenen milderen Wege den Versuch zu machen, die Wahrheit zu ergründen, demnächst aber die Befugniß, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse des Reclamanten zu veranlassen und zu diesem Behuf das Recht, Zeugen, äußersten Falles eidlich durch das betreffende Gericht vernehmen zu lassen, dem Reclamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtcontracte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher u. s. w. zur Einsicht vorzulegen. Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderte Auskunft nicht ertheilt wird oder die betreffenden Urkunden u. s. w. nicht vorgelegt werden, so wird — was dem Reclamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist — angenommen, daß er die angebrachte Reclamation zu begründen außer Stande sei, und die letztere zurückgewiesen. Auch ist die Bezirks-Commission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reclamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die mindestens achttägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reclamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde. — Gegen die Entscheidungen der Bezirks-Commission findet ein Recurs nicht statt. — Dieselbe hat außerdem die von den Einschätzungs-Commissionen festgestellten Veranlagungs-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und ihre Erinnerungen dagegen zu ziehen, welche bei der Veranlagung der Steuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen. — In Betreff der Fassung und Ausfertigung ihrer Beschlüsse gelten die für die Einschätzungs-Commission gegebenen Bestimmungen. **§ 27.** Bei der genauen Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, behufs Entscheidung über die von demselben erhobene Reclamation, sind für die verschiedenen Arten des Einkommens nachfolgende (§§ 28, 29 und 30) leitende Grundsätze zu beachten.[1]) **§ 28.** Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Liegenheiten, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm infolge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt.[2]) — Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist der jeweilige Pacht- oder Miethzins, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten, als Einkommen zu berechnen. — Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnitt der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zum Grunde zu legen. — Ländliche Fabrikationszweige (Branntweinbrennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien und andere mehr) sind, soweit sie nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptguts, zu welchem sie gehören, schon berücksichtigt worden, ebenso wie Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüche, ferner Gruben- oder Hüttenwerke, nach dem durchschnittlichen Reinertrage der letzten 3 Jahre zur Berechnung zu ziehen. — Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach den ortsüblichen Miethspreisen zu bemessen. — Die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden werden in Abzug gebracht, müssen jedoch auf Erfordern, und zwar die Schulden unter Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers, sowie des Datums der Schuldurkunde, speciell nachgewiesen werden. **§ 29.** Das Einkommen aus dem Capitalvermögen besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner oder gegen den Staat oder die Geldinstitute des Staats, gegen öffentliche Gesellschaften oder Actienunternehmungen, gegen auswärtige Staaten 2c. zustehen. Auch gehören hierher alle Einnahmen in Geld, Naturalien oder sonstigen geldwerthen Vortheilen, welche

[1]) Zufolge der Verordnung vom 19. Mai 1873 erhalten die Mitglieder der Bezirkscommission an Tagegeldern 12 M und an Reisekosten: bei Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen 100 P für die Meile und 3 M für Zu- und Abgang, bei anderen Reisen 4 M 50 P.

[1]) S. hierzu die hiernächst abgedruckte Instruction vom 3. Jan. 1877.

[2]) S. Instruction vom 3. Jan. 1877 §§ 2—13.

Jemandem aus Leibrenten oder ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zufließen. — Die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten bilden sowol bei dem in öffentlichen Papieren als bei dem in Privatforderungen bestehenden Capitalvermögen das zu besteuernde Einkommen. — Gehen diese Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt ein, oder unterliegen sie, wie bei Dividenden aus Actienunternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Ansatz zu bringen. Hinsichtlich der von diesem Einkommen abzuziehenden Zinsen etwaiger Schulden gilt die am Schlusse des § 28 gegebene Bestimmung. Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, werden bei Feststellung des im § 30 behandelten Einkommens berücksichtigt und sind daher hier außer Acht zu lassen.[1]) **§ 30.** Hinsichtlich der dritten Art des Einkommens, welches aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung — z. B. als Staats- oder Gemeindebeamter, als Arzt, Advocat, Schriftsteller ꝛc. — fließt und zugleich die Pensionen und Wartegelder, überhaupt diejenigen fortlaufenden Einnahmen, welche nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind, umfaßt, ist Folgendes zu beachten: Der Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen ꝛc. ist nach dem Durchschnitt der 3 letzten Jahre, sofern das Geschäft oder die Pacht schon so lange gedauert hat, zu berechnen. Als Ausgaben dürfen dabei, außer der üblichen Absetzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien, nur solche in Abzug gebracht werden, welche behufs der Fortführung des Handels od. Gewerbebetriebes ꝛc. in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf die Bestreitung des Haushalts der Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Capitalanlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art bestehen. — Feststehende Einnahmen sind mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. Die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pensions- und Wittwenkassen-Beiträge müssen von den Besoldungen oder Pensionen in Abzug gebracht werden. — Dienstwohnungen und Dienstländereien, für welche nicht schon ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dabei nach den ortsüblichen Mieths-, beziehungsweise Pachtpreisen, in Ansatz zu bringen. — Enthält das Diensteinkommen jedoch zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag außer Ansatz zu lassen. — Hinsichtlich der in Abzug zu bringenden Zinsen von Privatschulden gilt die im § 28 am Schluß gegebene Bestimmung.[2]) **§ 31.** Die oberste Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Staate gebührt dem Finanzminister, welcher zugleich über die gegen das Verfahren der Bezirks-Commissionen und der Vorsitzenden derselben angebrachten Beschwerden zu entscheiden hat. **§ 32.** Die bei dem Einschätzungsgeschäft betheiligten Vorsitzenden der Commissionen und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Amtseides zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei diesem Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet. Die Mitglieder der Commissionen haben diese Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittels Handschlags an Eidesstatt zu geloben. **§ 33.** Wer bei der Erörterung einer von ihm erhobenen Reclamation auf die dieserhalb an ihn ergangene besondere Aufforderung wissentlich einen Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben hat, verfällt in eine Strafe zur Höhe des vierfachen Jahresbetrages der Steuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte. — Die Entscheidung hierüber gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige sich nicht freiwillig zur Bezahlung der verkürzten Steuer des vierfachen Jahresbetrages derselben und der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten bereit erklärt. Eine solche in verbindlicher Form vor dem Landrathe oder dem Gemeindevorstande abgegebene Erklärung hat im Nichtzahlungsfalle die Wirkung eines gerichtlichen Erkenntnisses. **§ 34.** Die Kosten der Steuerveranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Ausnahmsweise sind jedoch diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm erhobenen Reclamation veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden werden. Die Mitglieder der Commissionen erhalten bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen die nach § 3 des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 festzusetzenden Reise- und Tagegelder (S. die Noten zu §§ 21 und 24). **§ 35.** Die veranlagte Steuer ist in Monatsraten in den ersten 8 Tagen eines jeden Monats im Voraus an die von der Steuerbehörde bezeichnete Empfangsstelle abzuführen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, die ihnen auferlegte Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.[1]) — Die zu bewilligenden Hebegebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten des Veranlagungsgeschäfts für Papier, Druckformulare ꝛc. zu bestreiten sind, werden durch die von dem Finanzminister zu erlassenden Instructionen näher bestimmt, dürfen jedoch nirgends den Betrag von 3 % der eingegangenen Steuer übersteigen.[2]) **§ 36.** Die Zahlung der von der Einschätzungs-Commission veranlagten Steuer darf wegen einer Reclamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, mit Vorbehaltung der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen. — Die classificirte Einkommensteuer von den Besoldungen, Emolu-

[1]) S. hierzu Instruction vom 3. Jan. 1877 § 14.
[2]) S. hierzu Instruction vom 3. Jan. 1877 §§ 15—26.

[1]) Gesetz vom 25. Mai 1873, **Art. 4:** Der Finanzminister ist ermächtigt, die directen Staatssteuern, soweit dieselben in monatlichen Raten zu entrichten sind, nach seinem Ermessen in dem auf den Monat der Fälligkeit folgenden nächsten oder zweiten Monat zugleich mit den für letzteren fälligen Raten einziehen zu lassen.
[2]) S. Note zu § 15.

menten, Wartegeldern und Pensionen kann von den Kassen, aus welchen die letzteren gezahlt werden, in Abzug gebracht und der Empfangsstelle überwiesen werden. — Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Steuer nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammt-Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer gefordert werden. Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang zu stellen. — In allen Fällen müssen jedoch die bis dahin, also einschließlich des Monats, in welchem der Antrag auf Ermäßigung der Steuer gestellt, oder das fragliche Einkommen gänzlich erloschen ist, fällig gewordenen Steuerraten entrichtet werden.[1]) **§ 37.** Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die classificirte Einkommensteuer Anwendung.[2]) **§ 38.** Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instructionen erläßt der Finanzminister.

II. Instruction v. 3. Jan. 1877, betr. die Feststellung des der Klassen- bezw. classificirten Einkommensteuer unterliegenden Einkommens.

Die §§ 28—30 des Gesetzes vom 1./25. Mai 1851/73 enthalten die leitenden Grundsätze, welche nach dem § 27 a. a. O. bei der genauen Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen für die verschiedenen Arten des Einkommens zu beachten und welche nach dem letzten Absatze des § 7 ebenda bei Bemessung der Höhe des jährlichen Einkommens behufs Veranlagung der Klassensteuer zu berücksichtigen sind. — Um die richtige u. gleichmäßige Anwendung dieser Grundsätze sowol seitens der Veranlagungsbehörden wie seitens der (Klassen- u. Einkommensteuer-) Einschätzungscommissionen, der Reclamations- und Bezirkscommissionen zu sichern, wird auf Grund des § 38 a. a. O. hierüber folgende Instruction erlassen: **§ 1.** Sowol bei der Klassen- wie bei der classificirten Einkommensteuer erfolgt die Veranlagung der Steuerpflichtigen nach Maßgabe der Schätzung des denselben zufließenden jährlichen Einkommens. Jeder Steuerpflichtige ist in diejenige Stufe des bezüglichen Tarifs, welcher für die Klassensteuer im § 7, für die Einkommensteuer im § 20 des Gesetzes enthalten ist, einzuschätzen, welche seinem angenommenen Jahreseinkommen entspricht; inwieweit ausnahmsweise hiervon Abweichungen zulässig sind, ist nach den Vorschriften der §§ 31 und 32 dieser Instruction zu beurtheilen. — Die Schätzung des Einkommens muß sich an die verschiedenen Quellen, aus denen dasselbe fließt, anschließen und für jede derselben gesondert erfolgen. Dabei sind im Allgemeinen zu unterscheiden und nach den im Folgenden dargestellten Grundsätzen zu beurtheilen: I. Einkommen aus Grundvermögen (§§ 2—13), II. Einkommen aus Capitalvermögen (§ 14), III. Einkommen aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung (§§ 15—26).

I. Einkommen aus Grundvermögen.

§ 2. Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Liegenheiten — an Gebäuden und Liegenschaften —, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, od. aus denen ihm infolge von Berechtigungen irgend welcher Art (z. B. dem Nießbrauchsrechte) ein Einkommen zufließt.

[A. Verpachtete oder vermiethete Grundstücke.] **§ 3.** Von Gebäuden und Liegenschaften, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist als Einkommen zu berechnen: 1. der jeweilige Pacht- oder Miethzins, welcher für das Jahr, für welches die Veranlagung erfolgt, von dem Pächter oder Miether zu zahlen ist; 2. der Geldwerth der etwaigen Natural- od. sonstigen Nebenleistungen des Pächters oder Miethers, welche dem Verpächter oder Vermiether zugesichert sind; 3. der Geldwerth der dem Verpächter oder Vermiether etwa vorbehaltenen Nutzungen. Von der Summe zu 1, 2 und 3 sind abzuziehen die dem Verpächter od. Vermiether verbliebenen Lasten. Als solche können in Betracht kommen: a. die auf den verpachteten oder vermietheten Grundstücken für den Staat haftenden jährlichen Grund- und Gebäudesteuern; b. die nothwendigen Unterhaltungskosten der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen (Mauern, Brunnen, Brücken u. dergl.), der Privatwirthschaftswege, Deiche, Zäune 2c., sowie der Immobilar-Feuerversicherungsbeiträge; c. etwa sonst auf den Grundstücken haftende beständige Lasten. Welche Lasten dem Verpächter oder Vermiether verblieben sind, muß erforderlichen Falls, wenn deren Abrechnung vom Einkommen erfolgen soll, besonders ermittelt werden, da alle solche Ausgaben und Leistungen, welche der Pächter oder Miether neben dem Pacht- od. Miethzinse übernommen hat, nicht abgezogen werden dürfen. — Der Geldwerth der anzurechnenden Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen ist ebenso wie der nicht bereits feststehende Geldwerth der abzurechnenden Lasten nach Durchschnittssätzen zu veranschlagen. Bezüglich der Unterhaltungskosten für die Gebäude und sonstigen Anlagen ist dabei hauptsächlich deren bauliche Beschaffenheit zu berücksichtigen.

[B. Nicht verpachtete Besitzungen — Grundsätze.] **§ 4.** Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnitt der 3 letzten Jahre — d. i. derjen-

---

[1]) Zufolge Gesetzes vom 12. März 1877 ist der letzte Absatz des § .. dahin geändert, daß die nach Abs. 3 zulässige Ermäßigung der classificirten Einkommensteuer mit Genehmigung des Finanzministers bereits von dem ersten desjenigen Monats ab gewährt werden darf, welcher auf den Monat folgt, in welchem der Verlust der Einnahmequelle eingetreten ist.

[2]) S. unter Abgaben [S. 3]. — Bezüglich der Zulässigkeit des Rechtsweges in Einkommensteuer-Angelegenheiten s. Gesetz vom 24. Mai 1861 [S. 2].

igen Jahre, auf welche das Jahr, für welches die Veranlagung stattfindet, unmittelbar folgt — durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zu Grunde zu legen. — Wo es an zuverlässigen Unterlagen für eine genaue Ermittelung des wirklich erzielten Reinertrages fehlt, muß eine annähernde Schätzung stattfinden. — Bei der einen wie bei der anderen ist aber im Auge zu behalten: was für die ganze dreijährige Periode, deren durchschnittliches Ergebniß maßgebend ist, im Sinne des Gesetzes einerseits in Einnahme zu stellen, anderseits als zulässiger Abzug zu betrachten ist. Hierüber wird Folgendes bemerkt: I. Einnahmen. Zu den Einnahmen gehören: 1. der erzielte Erlös für alle — gegen Baarzahlung oder auf Credit — veräußerten Erzeugnisse aus allen Wirthschaftszweigen; 2. der Geldwerth aller Erzeugnisse, die von dem Besitzer und den zu dessen Haushalte gehörigen Personen, sowie von den nicht zum Wirthschaftsbetriebe gehaltenen Hausgenossen zu ihrem Unterhalte verbraucht oder sonst zu ihrem Nutzen oder ihrer Annehmlichkeit verwendet sind, berechnet nach den Preisen zur Zeit des Verbrauchs oder der Verwendung. — Hierher ist also auch das auf die Beköstigung ꝛc. des zur Bedienung gehaltenen Gesindes, ferner das zur Unterhaltung von Luxuspferden u. dergl. Verwendete zu rechnen; 3. der Geldwerth der am Schluß der Periode vorräthig gebliebenen Erzeugnisse nach den zeitigen Preisen. II. Abzüge. Von der Summe der Einnahmen kommen in Abzug die zur Unterhaltung u. zum Betriebe der Wirthschaft (nicht des Hauswesens) erforderlich gewesenen Ausgaben und Verwendungen, u. zwar: a. für Unterhaltung der Wirthschaftsgebäude u. der für den Wirthschaftsbetrieb vorhandenen baulichen Anlagen (Mauern, Brunnen, Brücken, Wasserleitungen der Wege, Deiche, Zäune und dergl.), sowie der Tagelöhnerwohnungen, ferner des lebenden und todten Wirthschaftsinventars. aa. Zur Wohnung u. zur Annehmlichkeit des Besitzers u. seiner Angehörigen dienende Gebäude und Anlagen kommen hier nicht in Betracht (Vergl. § 11). bb. Ebenso dürfen Ausgaben für Verbesserung u. Vermehrung der Wirthschaftsgebäude u. Anlagen, sowie des Inventars nicht angerechnet, auch cc. Leistungen des Besitzers und seiner Angehörigen und Dienstleute, sowie des Wirthschaftsgespannes nicht in Ausgabe gestellt werden. b. Für die Versicherung der Wirthschaftsgebäude gegen Feuersgefahr, ingleichen, soweit solche stattfindet, für die Versicherung des lebenden und todten Wirthschaftsinventars und der Ernte. c. Für Heizung und Beleuchtung der Wirthschaftsräume, nicht aber für Verbrauch in der Haushaltung des Besitzers. d. Für Lohn, desgl. für Beköstigung u. [illegible] soweit dieselben nicht aus den Wirth-
gnissen genommen sind, an das zum
betriebe gehaltene Personal (Wirth-
te, Gesinde und Tagelöhner) — nach
zur Zeit der Verwendung. dd. Für
er vorzugsweise im Haushalte oder
hen Dienstleistungen beschäftigten Per-
chts abgezogen werden. e. Für zu-
ttermittel, Samen und Pflanzen, sowie für gekaufte Futtermittel, welche für Wirthschaftsvieh verwendet sind. f. Der Geldwerth der aus der vorangegangenen Periode (dem vierten Jahre rückwärts) in die jetzige übergegangenen Vorräthe an Erzeugnissen nach den Preisen zur Zeit ihres Ueberganges in die letztere. g. Die auf den bewirthschafteten Liegenschaften für den Staat haftenden Grundsteuern u. der Geldwerth der etwa sonst auf denselben ruhenden beständigen (nicht aber die nur nach dem Grundbesitz vertheilten) Lasten. h. Zu entrichtende Zinsen von Schulden (Ueber diese ist das Nähere in den §§ 27 und 28 enthalten). ee. Verwendungen jeder Art zur Melioration der Besitzung dürfen, auch wenn sie aus dem Ertrage der letzteren entnommen sind, nicht von dem Jahres-Einkommen abgerechnet werden. Sie stellen Capitalanlagen dar, deren Nichtberücksichtigung im Gesetze ausdrücklich angeordnet ist. ff. Wegen Veranschlagung des Miethwerths der von dem Eigenthümer selbst bewohnten oder sonst benutzten Gebäude s. § 11.

[Schätzung nach Vergleichungen u. allgemeinen Erfahrungen.] § 5. Im vorstehenden § 4 sind nur die Grundsätze aufgestellt, welche über die Gegenstände entscheiden, auf deren Anrechnung es ankommt, beziehungsweise für welche Abzüge zulässig sind. Diese Grundsätze bleiben auch in allen den Fällen zu beachten, wo es wegen Fehlens zuverlässiger Unterlagen bei der besonderen Besitzung nothwendig ist, die Schätzung auf Vergleichung mit anderen Besitzungen und auf allgemeine Erfahrungen zu stützen. [Vergleichung mit verpachteten Grundstücken.] Insofern in der Gegend Besitzungen von ähnlichem Umfange, ähnlicher Beschaffenheit u. ähnlichem Wirthschaftsbetriebe vorhanden, welche verpachtet sind und deren Pachtbedingungen man kennt, würde bei der Vergleichung zunächst zu beachten sein: daß regelmäßig die Summe alles Einkommens des Verpächters aus verpachteten Grundstücken (vergl. § 3) nur einem Theile des Einkommens eines selbst wirthschaftenden Eigenthümers entspricht, nämlich demjenigen, welchen er ohne weitere eigene Bemühung durch Verpachtung erzielen würde, während er außerdem noch als Frucht seiner Betriebsamkeit und der Mitarbeit seiner Angehörigen dasjenige Einkommen erwirbt, welches bei verpachteten Grundstücken dem Pächter als Ersatz seiner Thätigkeit zufällt. — Das Einkommen eines selbstbewirthschaftenden Eigenthümers muß also in der Regel — bei angenommener Gleichheit der Besitzungen — höher sein, als die Summe der Vortheile, welche aus einer Verpachtung erzielt werden, abgesehen von den bei der Art der Vergleichung od. der sonstigen Schätzung eine Ausnahme bildenden Fällen, wenn der Wirth unfähig oder unordentlich, oder auch Beides, oder von Betriebsmitteln entblößt u. übermäßig verschuldet ist, oder wenn die Verpachtung unter ganz besonderen Umständen, welche eine Vergleichung erschweren od. ausschließen, zu Stande gekommen ist, z. B. in einzelnen kleinen Theilen u. dgl. mehr. — Bei der Vergleichung von verpachteten und nicht verpachteten Besitzungen mit

Grundsteuer - Reinerträgen.]
. Auch die bei der allgemeinen Regelung der
ndsteuer auf Grund des Gesetzes v. 21. Mai
, bezw. vom 11. Februar 1870 ausgeführte
ittelung des Reinertrages der Liegenschaften
hrt für die Schätzung des Einkommens aus
verpachteten Grundstücken einen bei vor-
ger Benutzung werthvollen Anhalt. — Die
ttelung der Grundsteuer - Reinerträge nach
Gesetze hat sich jedoch nicht auf Besitzungen
rem wirthschaftlichen Zusammenhange be-
, sondern auf Liegenschaften der verschiede-
ulturarten für sich, und es war die Auf-
ür jede Bonitätsklasse jeder einzelnen Cultur-
n mittleren Reinertrag zu bestimmen, wel-
ie a. im Durchschnitt einer Reihe von
, b. einem jeden Besitzer, c. unter Vor-
ung einer gemeingewöhnlichen Bewirth-
gsweise und d. eines mittleren Culturzu-
, sowie e. ohne Berücksichtigung des wirth-
hen Zusammenhanges der Grundstücke mit
Grundstücken und gewerblichen Anlagen
n könne. Dabei sollten auch f. die etwa
Grundstücken verbundenen Realgerechtig-
enso außer Betracht bleiben, wie g. die
rauf haftenden Reallasten u. Servituten.
t h. bei der Feststellung der Reinertrags-
ksicht genommen auf den Durchschnitt der
er landwirthschaftlichen Erzeugnisse aus
aljahren, und endlich sind bei dieser
g i. unter den in Abzug gekommenen
ftskosten die Zinsen der erforderlichen
u. Inventarien-Capitalien mitberechnet,
bloße Liegenschaften an sich paßt, nicht
Besitzungen, auf denen Gebäude u. In-
schon vorhanden sind. — Die Summe
iese Weise schon ermittelten Reinerträge
nen Grundstücke, welche gegenwärtig
umte Besitzung bilden, giebt hiernach
ein noch keinen zureichenden Maßstab
ach dem Gesetze vom 1., 23. Mai
r Besteuerung zu unterwerfende Jah-
en des Eigenthümers der Besitz-

und das Maß der Abwei
die verschiedenen Jahre, n
nen Besitzungen durch ein
ausgedrückt werden. Dag
fahrung wol für bestimm
Gruppen von untereinander
mit annähernd gleichem Cul
Bewirthschaftungsweise ein
einstimmendes Verhältniß z
Einkommen und dem Grun
welches, soweit bei der einz
abweichende Besonderheiten
bei der Schätzung namentlic
verdient, als dessen Kenntniß
einzelnen Schätzungen sehr e
bare Fehler derselben sofort
Die Richtigkeit des angenom
wird unter Anderem auch du
Gesammterträge, welche aus
ungen sowol für den Verpä
den Pächter hervorgehen (s.
vom § 20) mit deren Grund
geprüft werden können. Eine
gewähren ferner Kaufpreise,
Zeit für Besitzungen von bes
und Grundsteuer - Reinertrage
sind, insofern die Veräußerung
lichen Umständen und ohne E
licher Beziehungen auf den Pr
den) stattgefunden haben. No
ist nicht ausgeschlossen, daß
aller vorerwähnten Verhältni
ungen zum Anhalt für die
zu deren Prüfung auch Norm
werden können, welche für ein best
Veranlagungsjahr auf gewisse Fl
von ungefähr gleicher Güte —
den in keinem Falle außer Acht
sonderheiten einzelner Besitzungen
werden. Bei Aufstellung solcher
darf aber der Umfang der Besitz
richtige Verhältniß des Aufsteigen
kommen aus den kleineren Besit

Handelsgewächsen, oder bei ausgedehntem Absatz zum Obst- oder Gemüsebau, oder zu Baumschulen benutzt werden — in welchen Fällen die zu solchen Zwecken dienenden Flächen einer abweichenden Schätzung zu unterwerfen sind.

[Holzungen.] § 7. Was insbesondere die Holzungen (Waldungen) betrifft, so muß als Einkommen aus denselben in der Regel der nach dem landesüblichen Wirthschaftsplan sich ergebende Jahresertrag in Ansatz gebracht werden, ohne Rücksicht darauf, daß vielleicht in dem einen Jahre die zulässige Holzfällung ausgesetzt wird, und in einem späteren Jahre in einem größeren als dem für gewöhnlich zulässigen Maße stattfindet. Wenn Jemand einen Wald mit einem haubaren Holzbestande zu einem gewissen Capitalwerthe besitzt und es vorzieht, diesen Holzwerth ferner anwachsen zu lassen, so ist der Werth des jährlichen Zuwachses, welcher unter Umständen die gewöhnliche Verzinsung jenes Capitalwerthes sogar übersteigen wird, als das Jahreseinkommen des Besitzers zu betrachten, welches gleichsam dem vorhandenen Capitalwerthe hinzugefügt worden ist. Auf der anderen Seite kann das Jahreseinkommen des Waldbesitzers auch nicht in einem einzelnen Jahre höher geschätzt werden, wenn derselbe über den Wirthschaftsplan hinaus außergewöhnliche, das Holzbestands-Capital angreifende Holzfällungen vornimmt, oder durch Naturereignisse (z. B. Windbrüche) zu außerordentlichen Holzaufbereitungen genöthigt worden ist. — Der Jahreswerth der Nebennutzungen, z. B. der Streu, wo eine Ausnutzung derselben stattfindet, muß ebenfalls nach Durchschnittserträgen ermittelt und angerechnet werden.

[Ländliche Fabrikationszweige. Stein- u. andere Brüche 2c. Gruben, Hüttenwerke.] § 8. Ebenso ist das Einkommen aus ländlichen Fabrikationszweigen (Branntweinbrennereien, Brauereien, Stärke- und Krautfabriken, Mühlen, Ziegeleien und anderen mehr), desgl. von Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüchen, Torfstichen, ferner von Gruben- od. Hüttenwerken nach dem durchschnittlichen Reinertrage der letzten 3 Jahre zur Berechnung zu ziehen. — Obgleich der Betrieb von Stein- und anderen Brüchen, Torfstichen, Braun- oder Steinkohlengruben und anderen bergmännischen Unternehmungen seiner Natur nach mit der Zeit die ganze eigenthümliche Einkommensquelle, die Substanz selbst, erschöpft, so ist es durch das Gesetz doch nicht gestattet, einen Theil des ermittelten Reinertrages bei der Einkommensschätzung zurückzurechnen und außer Ansatz zu lassen. Die für einzelne Bergwerks-Antheile zu leistenden Zubußen dürfen nur insoweit in Anrechnung gebracht werden, als sie lediglich infolge von Ausgaben entstanden sind, welche behufs Fortsetzung des Betriebes in dem bisherigen Umfange nothwendig waren. Zubußen zur Erweiterung des Betriebes oder zu sonstigen Verbesserungen bilden Capitalanlagen, deren Anrechnung ausgeschlossen bleibt.

[Zubehörungen.] § 9. Das Einkommen von Zubehörungen von Besitzungen, welche im Vorstehenden noch nicht berücksichtigt sind, und von Gerechtsamen gegen fremde Grundstücke ist besonders zu ermitteln, bezw. zu schätzen und anzurechnen.

[Berücksichtigung von Unglücksfällen.] § 10. Inwieweit bei der Schätzung des Einkommens aus von dem Eigenthümer selbst bewirthschafteten Besitzungen auf Unglücksfälle — z. B. Ueberschwemmung von Grundstücken — Rücksicht zu nehmen sei, von welchen die Wirthschaft in den letzten 3 Jahren betroffen worden, ist nach folgenden Grundsätzen zu entscheiden: a. Die entstandenen Verluste sind nur soweit zu berücksichtigen, als sie auf die Höhe des nach dem Durchschnitte der 3 letzten Jahre zu ermittelnden Einkommens überhaupt von Einfluß sind. b. Bei Feststellung des letzteren kommen auch diejenigen Ausgaben, welche zur Fortführung der Wirthschaft mit Rücksicht auf die entstandenen Beschädigungen gemacht werden müssen, mit in Anrechnung. c. Die Kosten zur Herstellung der beschädigten Gebäude, Dämme, Gräben 2c. bilden, insoweit sie nicht durch Entschädigungssummen gedeckt sind, Capitalanlagen, von welchen nur die Zinsen von dem Jahreseinkommen in Abzug gebracht werden dürfen.

[Von dem Eigenthümer selbst benutzte Gebäude.] § 11. Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer selbst und den zu dessen Haushalte gehörigen Personen bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach den ortsüblichen Miethspreisen zu bemessen, indem die Ersparniß, welche durch Benutzung des eigenen Gebäudes erzielt wird, der Einnahme gleichzustellen ist, welche durch Vermiethen eines solchen Gebäudes erlangt werden könnte. — Insofern der zeitige Miethspreis des bestimmten Gebäudes nicht durch Vergleichung mit ähnlichen, gleichem Zwecke dienenden, vermietheten Gebäuden an demselben od. in benachbarten Orten bestimmt werden kann, muß derselbe unter Mitberücksichtigung des Umfanges und der Beschaffenheit des Hofraumes und des etwa mit dem Gebäude verbundenen Hausgartens nach verständigem Ermessen geschätzt werden. — Die Schätzung soll den gegenwärtigen Miethswerth richtig treffen. Der bei der Gebäudesteuerveranlagung nach Durchschnittsmiethspreisen einer zurückliegenden Periode festgestellte Nutzungswerth erschöpft daher keineswegs das nach den jetzigen Miethspreisen zu schätzende Einkommen, wenn er auch bei der Prüfung der Schätzungen u. deren Vergleichung untereinander einen brauchbaren Anhalt gewähren kann. — Die summarische Bestimmung von Normalsätzen für die Wohngebäude bei ländlichen Besitzungen von ungefähr gleichem Umfange und Reinertrage in einem Kreise darf nicht ohne Weiteres als maßgebend angenommen werden. Es mögen z. B. immerhin die Miethspreise von Wohngebäuden der Ortschaft N., insofern diese Gebäude als von mittlerem Umfange und mittlerer Beschaffenheit in der Gruppe von Besitzungen, zu welchen sie gehören, anzusprechen sind,

bei einer Besitzung von etwa 6 ha zu 90 M,
" " " " " 10 " " 110 "
" " " " " 20 " " 115 "
" " " " " 30 " " 180 "

geschätzt werden können. Wenn aber auf einzelnen solcher Besitzungen die Wohngebäude nach Umfang und Beschaffenheit erheblich besser, auf anderen erheblich schlechter sind, so darf die Schätzung nicht bei den Mittelzahlen stehen bleiben, muß vielmehr entsprechend höher od. niedriger gehen. — Nicht mitanzurechnen sind bei der Schätzung des Miethspreises solche Gebäude oder Gebäudetheile, welche von dem Eigenthümer ausschließlich zu seinem Landwirthschafts- oder Gewerbebetriebe benutzt werden, weil deren Nutzungswerth in dem besonders zu ermittelnden Einkommen aus der Landwirthschaft, bezw. aus dem Gewerbe, bereits mitenthalten ist. — Wenn die Räumlichkeiten eines Wohngebäudes mit Rücksicht auf ihre theilweise Mitbenutzung zu Zwecken des Landwirthschafts- oder Gewerbebetriebes eine das Wohnungsbedürfniß des Eigenthümers und seiner Angehörigen übersteigende Ausdehnung haben, so darf bei denjenigen Räumen, welche der Mitbenutzung zu solchem Betriebe unterliegen, ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht werden.

Abzüge vom Miethspreise. Von dem ermittelten Miethspreise abzuziehen sind: 1. die, je nach Beschaffenheit des Gebäudes mit einem durchschnittlichen Jahresbetrage zu veranschlagenden, Kosten der Instandhaltung und Reparatur des Gebäudes und die für dessen Versicherung gegen Feuersgefahr zu entrichtenden Beiträge. Die Unterhaltungs- und Versicherungskosten für Gebäude und Räume, welche lediglich zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken dienen, sind jedoch hier vom Abzuge ebenfalls ausgeschlossen; 2. die auf dem Gebäude ruhenden Staatssteuern; 3. der Geldwerth der etwa sonst auf demselben haftenden beständigen Lasten (Freiwillige oder nur vorübergehende Leistungen und nur nach dem Gebäudebesitz vertheilte Lasten kommen nicht in Betracht); 4. zu entrichtende Zinsen von Schulden (Siehe §§ 24 und 28).

[C. Antheilige Vermiethung und Verpachtung.] § 12. Insofern Gebäude und nutzbare Liegenschaften zum Theil vermiethet und verpachtet sind, zum Theil von dem Eigenthümer selbst benutzt werden, ist die Schätzung des Einkommens von dem ersteren Theile nach dem § 3, von dem letzteren Theile nach den §§ 4 bis 11 zu behandeln

[D. Grundbesitz in einem anderen Staate.] § 13. Das Einkommen aus Grundbesitz, welcher in einem anderen deutschen Bundesstaate belegen ist, unterliegt nicht der Besteuerung in Preußen, bleibt daher außer Ansatz. Dagegen ist das Einkommen, welches preußische Staatsangehörige aus ihrem im Auslande (außerhalb des deutschen Reichs) belegenen Grundeigenthum beziehen, mit in Ansatz zu bringen. Dasselbe darf nur in dem Falle von der Veranlagung ausgeschlossen werden, wenn nachgewiesen ist, daß der Eigenthümer wegen jenes Grundeigenthums im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterliegt.

II. Einkommen aus Capitalvermögen.

§ 14. Das Einkommen aus dem Capitalvermögen besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner oder gegen den Staat oder die Geldinstitute des Staats — beziehungsweise des deutschen Reichs — gegen öffentliche Gesellschaften oder Actienunternehmungen, gegen auswärtige Staaten 2c. zustehen. Auch gehören hierher alle Einnahmen in Geld, Naturalien oder sonstigen geldwerthen Vortheilen, welche Jemandem aus Leibrenten oder ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zufließen. — a) Zugesicherte Jahreszinsen. Die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten bilden sowol bei dem in öffentlichen Papieren, als bei dem in Privatforderungen bestehenden Capitalvermögen das zu besteuernde Einkommen. — Ist der Zinsfuß, zu welchem ein muthmaßliches Capitalvermögen genutzt wird, nicht genügend bekannt, so muß — sofern nicht notorisch ein niedrigerer Zinssatz üblich ist — bei der Veranlagung von der Annahme der Nutzung des Capitals zu dem landesüblichen Procentsatze ausgegangen, und dem Steuerpflichtigen die Führung des Nachweises einer geringeren Einnahme im Wege der Reclamation überlassen werden. — b) In ihrem Wesen veränderliche Zinsen und Renten. Wenn die Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt eingehen, oder wenn sie, wie Dividenden von Actienunternehmungen, jährlichen Schwankungen unterliegen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Anrechnung zu bringen, also beispielsweise bei der Veranlagung für das Jahr 1876 der im Jahre 1875 gezahlte Betrag — gleichviel für welche Betriebsperiode der Unternehmung dieser Betrag festgestellt und gezahlt worden ist. — Diese Bestimmung des Gesetzes bezieht sich nur auf solche Zinsen oder Renten, bei denen ihrem Wesen nach Schwankungen oder Verkürzungen vorzukommen pflegen, bei denen daher auf einen festen, unveränderlichen Jahresbetrag nicht gerechnet werden kann. Im Uebrigen darf dagegen darauf, ob in einzelnen Fällen aus diesem oder jenem Grunde ausnahmsweise ein fälliger Zins- oder Rentenbetrag rückständig bleibt, keine Rücksicht genommen werden. Hinsichtlich der von dem Einkommen aus Capitalvermögen abzuziehenden Zinsen etwaiger Schulden, siehe § 28. — c) Forderungen und Schulden im Verkehr unter Gewerbetreibenden. Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, werden bei Feststellung des in den §§ 16 bis 19 behandelten Einkommens berücksichtigt, und sind daher hier außer Acht zu lassen.

III. Einkommen aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung.

§ 15. Die dritte Art des Einkommens umfaßt alle fortlaufenden Einnahmen, welche nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind, insbesondere das Einkommen a) aus Handel, Gewerbe und Pachtungen, b) aus irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung — z. B. als Staats- oder Gemeindebeamter, als Arzt, Advocat, Schriftsteller 2c., Unternehmer von Privatunterrichts-, Pensions- u. Heil-Anstalten, Diener

und Arbeiter jeder Art. — Für die Veranlagung dieser Art des Einkommens gelten die folgenden Vorschriften.

[A. Handel und Gewerbe. Grundsatz.] **§ 16.** Das Einkommen aus Handel und Gewerbe jeder Art — mag dasselbe in großem oder geringem Umfange, fabrik- oder handwerksmäßig betrieben werden —, wird, sofern das Geschäft schon so lange gedauert hat, jedoch unter Berücksichtigung inzwischen etwa eingetretener wesentlicher Veränderungen des Gewerbebetriebs nach dem Durchschnitt der 3 letzten Jahre, bei kürzerer Dauer nach dem aus der Zeit derselben verhältnißmäßig auf ein Jahr treffenden Betrage, berechnet. — Hierbei kommt dasjenige Einkommen, welches aus einem in einem anderen deutschen Bundesstaate betriebenen Gewerbe herrührt, nicht in Betracht; denn dasselbe darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem das Gewerbe betrieben wird. Zinsen von Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, sind als Einnahme, beziehungsweise als Ausgaben bei Feststellung des durch den Handels- oder Gewerbebetrieb erzielten Ertrages in Betracht zu ziehen (Vergl. § 14 c.).

[Gegenstand der Ermittelung.] **§ 17.** Die Ermittelung des Einkommens aus Handel und Gewerbebetrieb ist auf den gesammten Ertrag der in Betracht zu ziehenden Periode (§ 16) zu richten und ist in demselben insbesondere auch die auf das eigene Capital des Gewerbtreibenden (Anlage-, Betriebs-Capital) entfallende Verzinsung mit einzubegreifen. — Capitalverluste, auch wenn sie aus dem Gewerbebetrieb entstanden sind, dürfen nicht abgerechnet werden, außer insoweit als sie die Verminderung des jährlichen Einkommens zur Folge haben, wie auch bei anderen Steuerpflichtigen Vermögensverluste nicht gegen Einnahmen aufgerechnet werden dürfen. Hierauf ist bei Beurtheilung des Inhaltes von Abschlüssen, Bilancen und Handlungsbüchern bes. zu achten. — Im Uebrigen sind hinsichtlich der in Betracht kommenden Einnahmen und zulässigen Absetzungen folgende Punkte hervorzuheben (§§ 18 u. 19.)

[Einnahmen.] **§ 18.** Den Einnahmen, sind auch noch ausstehende Forderungen (wobei zweifelhafte Ausstände nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen), ferner der Geldwerth aller Erzeugnisse, Waaren-Vorräthe rc., welche für den gesammten Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen und seines Haushaltes in irgend einer Weise aus dem Gewerbe verwendet sind, zuzurechnen.

[Abzüge.] **§ 19.** In Abzug dürfen gebracht werden: a) die zur Erzielung des Ertrages erforderlichen Aufwendungen mit Einschluß: b) der für jährliche Abnutzung an Gebäuden, Maschinen und sonstigen Geräthschaften des Betriebes üblichen, nöthigenfalls nach sachkundiger Beurtheilung zu bemessenden, Absetzungen oder, sofern die Gegenstände dem Gewerbetreibenden nicht selbst gehören, der von demselben für den Gebrauch und die Abnutzung an den Eigenthümer zu entrichtenden Vergütungen (Miethszinsen rc.); c) der Ausgaben für Unterhaltung, Herstellung und Versicherung der Gebäude, Utensilien und Vorräthe, soweit solche von dem Steuerpflichtigen zu bestreiten sind; d) der Ausgaben für Löhnung und Beköstigung, soweit solche gewährt wird, des Betriebspersonals an Buchhalter, Werkmeister, Gehilfen, Arbeiter rc. — Ausgaben, welche in irgend einer Weise für den Steuerpflichtigen selbst und dessen Haushaltung geleistet sind, dürfen überhaupt nicht, Löhne und Beköstigung für Familienglieder desselben aber nur insoweit angerechnet werden, als diese bereits im Alter selbständiger Erwerbsfähigkeit stehen, und von dem Steuerpflichtigen gegen bestimmtes Lohn für das Geschäft angenommen sind, in welchem Falle sie nach Verhältniß ihres Einkommens an Lohn, freier Station u. s. w. besonders zur Steuer veranlagt werden müssen; e) der nothwendigen Unterhaltung der Zug-, oder anderer Thiere, und dergl. — Insoweit Gespanne rc. für die Annehmlichkeit des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen gehalten oder benutzt werden, dürfen die Unterhaltungskosten derselben nicht angerechnet werden; f) die Gewerbesteuer sowie die von dem Steuerpflichtigen an den Staat entrichtete Grund- und Gebäudesteuer von den ausschließlich oder vorzugsweise zum Geschäftsbetriebe benutzten Grundstücken und Gebäuden (vergl. § 11); g) die anrechnungsfähigen Schuldenzinsen (§§ 27, 28). — Aufwendungen jeder Art, welche zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen des Betriebes gemacht sind, bilden Capitalanlagen, welche von dem Einkommen nicht abgerechnet werden dürfen.

[B. Einkommen aus Pachtungen.] **§ 20.** Das Einkommen aus Pachtungen ist ebenfalls nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre, sofern die Pachtung schon so lange gedauert hat, anderenfalls nach dem Jahresdurchschnitte der kürzeren Periode ihrer Dauer, zu berechnen. Dabei sind die Grundsätze zu beachten, welche für die Veranlagung des Einkommens aus selbstbewirthschaftetem Grundbesitz in den §§ 4 bis 11 angegeben sind. Jedoch sind folgende besondere Umstände zu berücksichtigen: a) Ausgaben, welche regelmäßig von dem Eigenthümer als solchem zu bestreiten sind, z. B. für Unterhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen, für Versicherung derselben gegen Feuersgefahr, für Steuern und beständige Lasten können bei dem Einkommen des Pächters nicht in Abzug kommen, insoweit derselbe nicht die Leistung bestimmter Ausgaben für den Verpächter durch Vertrag ausdrücklich übernommen hat, was in jedem Falle des besonderen Nachweises bedürfen würde. Dagegen sind bei dem Pächter b) der bedungene jährliche Pachtzins sowie der durchschnittliche Geldwerth der etwa neben dem Zinse dem Verpächter zugesicherten oder für denselben übernommenen Naturallieferungen oder sonstigen Leistungen von dem Ertrage in Abzug zu bringen, jedoch mit Ausnahme solcher Leistungen, welche der Pächter ohne besondere Ausgaben durch Arbeit seiner Leute und seiner Wirthschaftsgespanne bestreitet. c) Ist mit der Pachtung zugleich Wohnung für den Pächter verbunden, so ist deren Miethspreis ebenso, wie bei dem Eigenthümer (§ 11) dem

nahmen sowie aller in Geld zu schätzen-
ortheile und Bezüge aller Art, welche dem
rpflichtigen und dessen Angehörigen bei
oder ihrer Beschäftigung zufließen und
Abrechnung des Geldwerths derjenigen
ndungen, welche zur Fortführung der ge-
ringenden Beschäftigung bestritten werden
, nicht aber des Verbrauchs für ihren
alt.

n- und Verding-Arbeiten.] § 22. Als
men für Lohn- und Verding-Arbeiten sind
chnen: a) die in baarem Gelde eingehen-
träge an Lohn- und Accordverdienst, b)
ldwerth aller Naturalbezüge nach den
zur Zeit ihrer Leistung und nach dem
welchen sie dem Empfänger gewähren
ar: an freier Wohnung, an freier Be-
g, an Land-, Garten-, Weide- oder Vieh-
, an Brennmaterial, an Getreide- oder
Deputaten, an Drescher-Antheilen und
nstigen Vermögensvortheilen, und zwar
nd zu b mit Einschluß des Arbeitsver-
aller nicht selbständigen und besonders
gten Mitglieder des Haushalts (der Ehe-
r Kinder rc.). — Abgezogen dürfen nur
usgaben werden, die zur Unterhaltung
itsgehilfen, für welche der Steuerpflicht-
elohnt wird, oder zur Unterhaltung der
selbst für das Geschäft zu stellenden
eräthschaften aufgewendet werden müssen.
gen dürfen Ausgaben, die sich auf den
t des Arbeiters und seiner Familie oder
Bestreitung seines Haushalts beziehen,
Abzug gebracht werden. — Der Auf-
einer genau ins Einzelne gehenden Be-
bei jeder Veranlagung eines Arbeiters
übrigens nicht, insofern in bestimmten
ziemlich übereinstimmende Verhältnisse
, bei welchen eine Schätzung nach glei-
men durchaus gerechtfertigt ist, und es
uf ankommt, dabei die besonderen Um-
ht zu übersehen, welche bei Einzelnen
chendes Resultat bedingen.

des Gewerbes die in der F
dene Arbeitskraft soweit sie
findet, mit in Anschlag zu
in der Wirthschaft oder im G
(nicht etwa schon als Gehil
gesinde selbständig veran
Söhne oder Töchter miterw
sonst erforderlichen Ausgabe
finde oder Lohnarbeiter er
gleichen Umständen verhältni
Einkommen anzusetzen, als
durch arbeitsfähige Familien

[Feststehende Einnahmen.]
Geldeinnahmen an Gehalt, W
Personalservis, Pension, Wa
lohn jeder Art, sind mit dem
Berechnung zu ziehen. Festf
an Naturalien, z. B. Getreide,
dreijährigen Durchschnittswer
gebracht werden.

[Wittwenkassenbeiträge.]
Pensionen, beziehungsweise
Diensteinkommen von Beamt
Grund einer gesetzlichen Verpf
den Wittwenkassenbeiträge, d
in jedem Falle bedarf, abgezo
jenige Theil der Wittwenkasse
etwa von einer über das gese
erfolgten Versicherung entricht
abzugsfähig; ebensowenig ist
eine genommene Lebensversich
sonstige Beitrag für einen ähn

[Dienstwohnungen rc.] §
ungen und Dienstländereien, fü
ein Abzug an der Besoldung
dies der Fall, kommen sie nich
auch ein Besoldungsabzug nich
ortsüblichen Miethe-, beziehun
sen in Ansatz zu bringen.

[Dienstaufwand.] § 26. En
einkommen zugleich die Entsch
Dienstaufwand, so ist der daf

dann statt, wenn das Diensteinkommen ohne ausdrückliche Bestimmung des Betrages oder des Theils zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand mitenthält. — Wo eine ausdrückliche Anordnung darüber, daß ein Einkommen ganz oder zum Theil für den Dienstaufwand gewährt werde, überhaupt nicht getroffen ist, darf eine Absetzung desselben oder eines Theils desselben niemals stattfinden.

[Abzug der Schuldenzinsen.] a) in gewissen besonderen Fällen. § 27. In allen Fällen, wenn es sich nur um die Besteuerung desjenigen Einkommens handelt, welches ein einem anderen deutschen Bundesstaate wohnende Deutsche oder welches im Auslande sich aufhaltende Ausländer aus dem Besitze von Grundeigenthum oder aus gewerblichen oder Handelsanlagen im Inlande beziehen, wo also die Steuer lediglich nach der Höhe des der diesseitigen Besteuerung unterliegenden Einkommens zu bemessen ist, dürfen bei der Berechnung des letzteren nur solche Abzüge in Betracht gezogen werden, welche speciell und ausschließlich das diesseitige Einkommen treffen. Daher können a) von dem Ertrage des Grundeigenthums in Preußen nur solche Lasten in Abzug gebracht werden, die (wie z. B. Grund- und Gebäudesteuern, Renten u. s. w.) aus dem gedachten Ertrage gedeckt werden müssen und daher letzteren vermindern. Die persönlichen Schulden des Ausländers müssen völlig außer Betracht bleiben. Hieran kann auch der Umstand nichts ändern, wenn etwa zur Sicherstellung der Gläubiger die Schulden auf das diesseitige Eigenthum in das Grundbuch eingetragen werden, da hierdurch nicht eine den Ertrag des Grundbesitzes schmälernde dingliche Last entstanden, sondern dem Gläubiger nur das Recht gegeben ist, wegen der ihm zustehenden persönlichen Forderung vorzugsweise vor anderen Gläubigern seine Befriedigung aus diesem Grundstücke zu verlangen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze findet nur statt hinsichtlich solcher Schulden, die erweislich und unzweifelhaft als ein Theil des dem Verkäufer seitens des neuen Erwerbers zugesicherten Kaufpreises zu betrachten und auf Grund des über den Ankauf des Gutes geschlossenen Vertrages im Grundbuche sichergestellt sind, indem der Ausländer in einem solchen Falle nur denjenigen Theil des Einkommens aus diesseitigem Grundeigenthum lastenfrei bezieht, welcher ihm nach Verzinsung des noch ungetilgten Theils des Kaufpreises übrig bleibt. b) Das Einkommen eines Ausländers oder eines im Uebrigen in einem anderen deutschen Bundesstaate zu besteuernden Deutschen aus einer gewerblichen oder Handelsanlage in Preußen wird wie aller Handels- oder Gewerbsgewinn in der Art berechnet, daß die Zinsen der Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Verkehr bestehen, bei Ermittelung des Einkommens aus den betreffenden Geschäften in Betracht zu ziehen sind. Lediglich nach dem Umfange dieses Einkommens hat sich die Steuer-Veranlagung in solchen Fällen zu richten. Die Privatschulden müssen auch hier völlig außer Betracht bleiben. b) in allen übrigen Fällen. § 28. In allen übrigen Fällen kommt es auf die Frage, bei welcher Art des Einkommens der Steuerpflichtigen zulässige Abzüge für nachweislich zu entrichtende Schuldenzinsen gemacht werden dürfen, nicht an, vielmehr sind die letzteren bei der Gesammtsumme des Einkommens in Abzug zu bringen. Es ist dabei jedoch Folgendes zu beachten: Nachweisungen der Schulden. a) Nur solche Schulden dürfen berücksichtigt werden, deren wirkliches Bestehen keinem Zweifel unterliegt. Es bedarf daher bei jeder Schuldpost regelmäßig der Angabe des Namens und des Wohnorts des Gläubigers, des Datums der Schuldurkunde und des Procentsatzes, mit welchem die Schuld zu verzinsen ist. b) Daß eine Schuld einmal aufgenommen worden, oder daß sie im Grundbuche eingetragen steht, genügt nicht, um ihr Fortbestehen zu erweisen, weil erfahrungsmäßig nicht selten bereits längst getilgte Schulden ungelöscht stehen bleiben, da der Antrag auf Löschung getilgter Posten von dem Belieben der Schuldner abhängt und häufig aufgeschoben oder ganz unterlassen wird. Es kann daher in jedem Falle, in welchem die Abrechnung von Schuldenzinsen vom Einkommen verlangt wird, neben den vorbezeichneten Angaben auch noch die Vorlegung der Zinsenquittungen aus dem letzten Jahre erfordert werden. — Zinsenquittungen. c) Nur Zinsen dürfen angerechnet werden, nicht aber Beträge, welche etwa neben den Zinsen zur allmählichen Tilgung der Schulden entweder freiwillig oder infolge einer rechtlichen Verpflichtung gezahlt werden (Amortisations - Tilgungsquoten). Es folgt hieraus von selbst, daß auch gerichtliche Gehalts- oder Pensionsabzüge wegen Schulden, soweit sie zu Abzahlungen an dem Schuldencapitale bestimmt sind, bei der Besteuerung des Einkommens von Beamten und Pensionären nicht berücksichtigt werden dürfen.

[Recht des Steuerpflichtigen auf ein Einkommen.] § 29. In ähnlicher Weise kommt es bei der Veranlagung des Einkommens, welches einem Steuerpflichtigen aus der einen oder anderen ihm gehörigen Einnahmequelle rechtlich zusteht, nicht darauf an, ob er darüber zur Zeit unbeschränkt verfügt, oder ob ihm ein Theil desselben — z. B. bei einer Personal- oder Vermögens-Curatel einstweilen vorbehalten wird, indem die Vorbehaltung durch die dazu berechtigten Verwalter der freiwilligen Zurücklegung und Ansammlung von Capitalvermögen gleichzuachten ist, und in keinem dieser Fälle ein Abzug von dem der Besteuerung zu unterwerfenden Einkommen berechnet werden darf. — Ueberhaupt entscheidet die rechtliche Zuständigkeit der Einnahmen über deren Anrechnung bei der Einschätzung zur Steuer. Darnach können z. B. Renten oder sonstige geldwerthe Vortheile, welche Jemandem von einem Anderen gewährt werden, nur insoweit zum selbständigen Einkommen des Empfängers gerechnet werden, als ihm gegenüber der Geber durch einen besondern Rechtstitel (Vertrag, Verschreibung, Erkenntniß rc.) zu einem durch diesen bestimmten Betrage der Leistung verpflichtet ist, während alle solche Leistungen, deren Entrichtung überhaupt oder deren Betrag von dem guten

...mens.] § 30. Sobald die Ermittelung des bei
...steuerung zu Grunde zu legenden Gesammt-
...mmens nach den vorstehenden Bestimmungen
...gt ist, wird die Richtigkeit des Ergebnisses
...ls zu erwägen sein. Hierbei sind zugleich
...hrnehmungen über die Lebensweise des
...pflichtigen selbst und über die Summe der
...dungen, welche derselbe für sich, für seine
...rigen und für seinen Haushalt fortgesetzt
...nsbesondere in Vergleichung mit der Lebens-
...dem Aufwande anderer Personen, deren Ge-
...Einkommen genau bekannt ist, in Betracht zu
...indem diese Wahrnehmungen nicht selten
...aß geben werden, Unterschätzungen der
... Einkommensarten zu berichtigen oder
...merksamkeit auf noch nicht berücksichtigte
...nensquellen zu lenken.

...eistungsfähigkeit beeinträchtigende beson-
...hältnisse.] § 31. Erst wenn die Schätz
... Einkommens des Steuerpflichtigen be-
... die Frage beantwortet ist, in welche
... in den §§ 7 und 20 des Gesetzes ent-
...Tarife derselbe nach seinem ermittelten
...en gemäß den im § 1 dieser Instruction
...n Vorschriften gehört, kann Entschließ-
...ber gefaßt werden, ob und inwieweit
... die Leistungsfähigkeit bedingende wirth-
... Verhältnisse des betreffenden Steuer-
... Berücksichtigung erheischen. — Nach
... §§ 7 und 20 des Gesetzes enthaltenen
...gen sind solche Verhältnisse nur: a.
... Zahl von Kindern; b. die Verpflicht-
...nterhaltung armer Angehörigen und
...nde Krankheit, — ferner, jedoch nur
... dadurch die Leistungsfähigkeit wesent-
...ichtigt wird, — d. Verschuldung und
...öhnliche Unglücksfälle. — Verhältnisse
... begründen eine Berücksichtigung nie-
...ch die vorstehend aufgeführten müssen
...inne des Gesetzes und in richtiger
...ihres Einflusses auf die Wirthschaft
...stungsfähigkeit der Steuerpflichtigen
...rden. In dieser Beziehung ist Fol-
...merken: ...

... zur Haushaltung gehöre...
Personen, die Voraussetzung ein...
Belastung zutrifft; — zu b. ...
sichtigung wegen der Unterhaltu...
iger zu begründen, ist zunächst ...
eine rechtliche Verbindlichkeit zu...
ung vorliegt; eine bloß morali...
dazu genügt nicht, und kommen ...
lungen der bloßen Freigebigkeit ...
Sodann ist erforderlich, daß de...
die armen Angehörigen unterhäl...
etwa nur einzelne Unterstützunge...
wenn letztere fortlaufend gewäh...
für den Empfänger einen Beitra...
terhalt bilden. Als besonderer ...
grund kommt nur wirkliche Krank...
Dauer insoweit in Betracht, als ...
pflichtigen zu besonderen außerge...
wendungen genöthigt oder dense...
gewerblichen bezw. Wirthschaftsve...
weise zurückgebracht hat. Uebri...
erforderlich, daß der Steuerpflic...
dauernd erkrankt ist, sondern es ka...
die sonstigen Voraussetzungen zu...
Erkrankung eines Familiengliedes ...
rücksichtigung erfolgen; — zu d. ...
schuldung und außergewöhnliche Ung...
men nur dann in Betracht, wenn d...
die Leistungsfähigkeit des Steuerp...
sentlich beeinträchtigt wird; da da...
Einschränkung nur bei diesen, nicht ...
unter a. — c. genannten Ermäßig...
kennt, ist bei ersteren jedes Mal ...
erwägen, ob diese Bedingung zutrif...
um so mehr geschehen, als einerseit...
den schon durch Abzug des Zinsenb...
angenommenen Brutto-Einkommen ...
tragen wird; anderseits die Unglü...
Wirkung bereits auf die Feststellung ...
baren Einkommens ausüben, indem sie ...
bei dem Einkommen aus Grundverm...
ungen, gewerblichen und Handels-Unte...
den maßgebenden dreijährigen Durchsc...

steuer. § 32. Wenn das Vorhandensein eines oder mehrerer der vorerwähnten besonderen Verhältnisse festgestellt wird, so dürfen bei der Klassensteuer Personen, deren Jahres-Einkommen ihre Veranlagung zur ersten Stufe bedingen würde, vollständig freigelassen; Personen, deren Jahres Einkommen eine höhere Stufe, als die erste erfordern würde, dürfen dagegen niemals befreit, sondern können nur in eine niedrigere Stufe gesetzt werden. Dabei ist jedoch, da eine nach dem Tarife zur zweiten Stufe gehörige Person nicht freigelassen, sondern nur in die erste Stufe gesetzt, also nur um eine Stufe ermäßigt werden kann, auch bei allen nach dem Tarife in eine höhere als die zweite Stufe zu veranlagenden Personen eine Herabsetzung in der Regel nicht weiter, als um eine Stufe und eine Ueberschreitung dieses Maßes nur ausnahmsweise, wenn ganz besonders drückende Verhältnisse obwalten, zuzulassen. — b. bei der Einkommensteuer. Die Berücksichtigung besonderer, die Leistungsfähigkeit bedingender wirthschaftlicher Verhältnisse ist hinsichtlich der classificirten Einkommensteuer nur bei solchen Steuerpflichtigen gestattet, welche ihrem Einkommen nach der ersten und der zweiten Stufe des Tarifs angehören würden, und darf auch bei diesen nur eine Ermäßigung um eine Stufe stattfinden. Sofern der Einzuschätzende der ersten Stufe angehören würde, kann derselbe auf den Satz ermäßigt werden, welcher von den Steuerpflichtigen in der zwölften Stufe der Klassensteuer entrichtet wird. Ein solcher Steuerpflichtiger hat alsdann zwar nur den höchsten Klassensteuersatz zu entrichten, die Ueberweisung desselben zur Klassensteuer findet aber nicht statt, sondern er verbleibt unter den Einkommensteuerpflichtigen.

[Allgemeine Giltigkeit der Grundsätze auch bei Beurtheilung von Ueberbürdungs-Beschwerden.] § 33. Die in dieser Instruction entwickelten Grundsätze sind nicht allein für die Steuer-Veranlagung, sondern ebenso auch bei der Beurtheilung von Ueberbürdungs-Beschwerden (Remonstrationen und Reclamationen bei der Einkommensteuer, Reclamationen und Recursen bei der Klassensteuer) sowie bei der Erstattung von Gutachten über solche maßgebend. — In den Gutachten und Entscheidungen über Beschwerden dieser Art ist nur darüber zu befinden, ob die Schätzung des Jahres-Einkommens und die Veranlagung der Steuerstufe den Bestimmungen des Gesetzes gemäß und den vorstehend entwickelten Principien entsprechend erfolgt ist, und zur Zeit, in welcher die Veranlagung stattgefunden hat, richtig und angemessen war. Dabei sind allerdings Veränderungen, welche in den Einkommens- und Vermögens-Verhältnissen des Steuerpflichtigen nach geschehener Veranlagung, aber vor Beginn des Steuerjahres, eingetreten sind, zu berücksichtigen und auf Grund derselben erforderlichenfalls die Berichtigung der Einschätzung sowie eine anderweite Feststellung der Stufe vorzunehmen, dagegen dürfen derartige Veränderungen, welche erst nach dem Beginne des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, vorgekommen sind, bei der Begutachtung oder Entscheidung über Remonstrationen, Reclamationen und Recurse niemals in Betracht gezogen werden. In wieweit wegen solcher Veränderungen, namentlich wegen des Verlustes einer Einnahmequelle oder wegen außergewöhnlicher Unglücksfälle, ein Steuer-Erlaß gefordert oder bewilligt werden kann, ist nach den Vorschriften des § 36 des Gesetzes vom 1./25. Mai 1851/73 bezw. des Artikels III des Gesetzes vom 16. Juni 1875 zu beurtheilen, die Entscheidung darüber aber einem besonderen Verfahren vorbehalten.

Einmaischungen dürfen nur an den Wochentagen und zwar in den Monaten October bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr geschehen. S. Brausteuergesetz v. 31. Mai 1872 § 19 (S. 194.).

Einnehmer, s. Gemeinde-Einnehmer.

Einquartierung, s. Quartierleistung. Bezüglich der Behandlung der Einquartierungs-Angelegenheiten im Bereiche der Provinzial-Ordnung vom 27. Juni 1875 s. unter Verwaltungsbehörden Gesetz v. 26. Juli 1876 §§ 80, 81.

Einsatzgewichte, s. S. 267 Eichwesen § 25.

Einschätzungs-Commissionen für die Klassen- und Einkommensteuern s. unter Einkommensteuer Ges. v. 1. Mai 1851 §§ 21—23 u. die Note dazu.

Einschleichen als Strafschärfungsgrund beim Diebstahl, s. Str.-G.-B. § 243 Nr. 7; beim Raube, das. § 250 Nr. 4.

Einschleppung von Viehseuchen; Maßregeln dagegen, s. unter Viehseuchen Ges. v. 25. Juni 1875 § 2 und unter Rinderpest Gesetz vom 7. April 1869.

Einsperrung eines Menschen, Bestrafung der vorsätzlichen und widerrechtlichen, s. Str.-G.-B. § 239.

Einsteigen als Strafschärfungsgrund beim Diebstahl, s. Str.-G.-B. § 243 Nr. 2.

Einstellung beim Militär, s. Rekrutirungs-Ordnung §§ 11 ff. u. Ersatzordnung §§ 79 ff. — Einstellung der Staatsleistungen für römisch-katholische Bisthümer und Geistliche, s. unter Bisthümer, Gesetz v. 22. April 1875 (S. 171).

Eintritts- (Einzugs-) Geld als Communal-Abgabe für den Erwerb der Gemeindeangehörigkeit oder der Niederlassung am Orte ist allgemein aufgehoben; siehe Gesetz vom 2. März 1867 für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz.

Einwohner einer Gemeinde sind nach den übereinstimmenden Bestimmungen der Städte- und Landgemeindeverfassungen diejenigen, welche in dem Gemeindebezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben. Ausgenommen sind nur die servisberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes (S. unter Städteverfassung die Städte-Ord. v. 30. Mai 1853 §§ 3, 4; für Frankfurt a. M. das Ges. v. 25. März 1867 §§ 6, 7; für Schleswig Holstein das Ges. v. 14. April 1867 §§ 4, 5; u. unter Gemeindeverfassung für die östlichen Provinzen Ges. v. 14. April 1856 § 5; für Westfalen Landgemeinde-Ord. vom 19. März 1856 §§ 2, 15; für die Rheinprovinz Gemeinde-Ord. vom 23. Juli 1845 §§ 3, 12; für Schleswig-Holstein Verordnung vom 22. Sept. 1867 § 10). — Die gesetzlichen Bestimmungen über den Wohnsitz finden sich im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts in der Einleitung desselben §§ 27 ff.; im Bereiche des französischen Rechts im Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 102 ff.; in den Landestheilen des sog. gemeinen (römischen) Rechts besonders in Cod. X., 39: de incolis et ubi quis domicilium habere videtur. — Alle Einwohner des Gemeindebezirks gehören zu dieser Gemeinde. Sie sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Anstalten der Gemeinde und zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften [illegible] betreffenden Gemeindeverfassung verpflichtet. [illegible] Bürgerrecht erwirbt ein Einwohner in [illegible] betreffenden Gemeinde erst, wenn die besond[illegible] Voraussetzung desselben (s. den Artikel) bei[illegible] zutreffen. — Den Gegensatz zu den Gem[illegible] Einwohnern bilden die Forensen; [illegible] Artikel.

Einzelhaft als Art der Zuchthaus- [illegible] Gefängnißstrafe kann sowol für die ge[illegible]

wie für einen Theil der erkannten Strafzeit vollzogen werden; s. das Nähere Strafgesetzbuch § 22.

Einziehung der Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, kann, sofern die Gegenstände dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, im Strafurtheile ausgesprochen werden; Str.-G.-B. §§ 40, 42.

Einzugsgeld, s. Eintrittsgeld.

Eisenbahn-Abgabe.[1])

I. Von den im Besitze des Staates od. inländischer Eisenbahn-Actiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen.

Gesetz v. 30. Mai 1853.[2])

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt: § 1. Von sämmtlichen Eisenbahn-Actiengesellschaften ist eine Abgabe zu entrichten, welche nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes von dem Reinertrage der Eisenbahnunternehmungen erhoben wird. — Die Abgabe wird zuerst im Jahre 1854 von dem Reinertrage der Eisenbahnen in dem Betriebsjahre 1853 erhoben. § 2. Als Reinertrag der Eisenbahnunternehmungen (§ 1) ist derjenige Ertrag anzusehen, welcher nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, ferner des erforderlichen Beitrags zum Reservefonds, sowie der zur planmäßigen Verzinsung u. Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen Beträge auf das verwendete Actiencapital zur Vertheilung kommt. — Capitalien, für welche ein fester Zinssatz ohne Theilnahme an der Dividende angeordnet ist, werden hierbei, auch wenn sie durch Ausgabe sogenannter Prioritätsactien aufgebracht worden sind, zum Actiencapitale nicht gerechnet, sondern den Anleihen gleich geachtet. § 3. Die Abgabe ist für jede Eisenbahn nach dem in jedem einzelnen Jahre aufkommenden Reinertrage (§ 2) zu berechnen und stuft sich nach der Höhe desselben dergestalt ab, daß von [illegible] Reinertrage bis zu einschließlich vier Pr[illegible] Actiencapitals $^{1}/_{40}$ dieses Ertrages; — [illegible]heren Reinertrage aber außerdem, und [illegible] dem Mehrbetra[illegible] über vier bis fünf [illegible]schließlich $^{1}/_{20}$ d[illegible] Ertragsquote; — [illegible] Mehrertrage fünf [illegible] sechs [illegible]schließlich $^{1}/_{1}$[illegible] [illegible] Mehrertrage [illegible] [illegible] — zu [illegible] für ein [illegible]

[illegible]

wenn der Reinertrag dafür sich stellt auf M	die an die Staatskasse zu entrichtende Abgabe M	der Ertrag, welcher den Actionären an Zinsen und Dividenden verbleibt M
300	7,50	292,50
600	15	585
900	22,50	877,50
1200	30	1170
1350	37,50	1312,50
1500	45	1455
1650	60	1590
1800	75	1725
1950	105	1845
2100	135	1965
2250	165	2085
2400	195	2205

und so weiter für jede 150 M Reinertrag 30 M Abgabe mehr.

§ 4. Auch diejenigen Eisenbahngesellschaften, welche statutengemäß einen gewissen Antheil von dem über einen bestimmten Procentsatz des Actiencapitals hinausgehenden Reinertrage dem Staate vorweg zu überlassen haben, unterliegen der Abgabe in der Art, daß dieselbe von dem, nach Abzug des statutenmäßigen Antheils des Staates an die Actionäre zur Vertheilung kommenden Reingewinn nach der Bestimmung des § 2 erhoben wird. — Zur Erhebung der Abgabe von denjenigen Eisenbahnen, bei denen der Staat sich durch Uebernahme einer Zinsgarantie betheiligt hat, unterbleibt für die Jahre, in welchen, infolge der übernommenen Zinsgarantie, Zuschüsse aus der Staatskasse zu leisten sind. § 5. Der Betrag der zu entrichtenden Abgabe wird nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres für jede Eisenbahngesellschaft mit Berücksichtigung des von dem betreffenden Eisenbahncommissariate, für die unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen, mit Berücksichtigung des von der betreffenden Verwaltungsbehörde einzureichenden Abschlusses, nach welchem die Berechnung der auf die Actien zu vertheilenden Zinsen u. Dividenden erfolgt, von derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Direction der bezüglichen Eisenbahngesellschaft ihren Sitz hat, — für diejenigen Eisenbahngesellschaften aber, deren [illegible]onen ihren Sitz in Berlin haben, von [illegible]aldirector der Steuern festgesetzt. — [illegible]te Betrag ist sodann innerhalb [illegible]ach der Behändigung der dies- [illegible]aufforderung an die Hauptkasse [illegible]rung, welche den Betrag der [illegible] hat, von [illegible] in Berlin ihren [illegible]isenbahn[illegible] direct an die [illegible]kasse ab[illegible] Derjenigen [illegible] bei [illegible]gabe festzu- [illegible] auch [illegible]che Einzieh- [illegible]erden sollte. [illegible]hufs Amor- [illegible]ernehmungen [illegible] Art zu ver- [illegible]mmactien der [illegible]des freien Ver- [illegible]nd Dividenden, [illegible] fallen, zu glei- [illegible] Die angekauften [illegible] Curs gesetzt und [illegible]Staatsschulden niedergelegt.[1]) § 7. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 finden auf sämmtliche in Privateigenthum befindliche Eisenbahnen Anwendung, soweit nicht für einzelne Bahnen durch Staatsverträge ein Anderes festgesetzt ist. § 8. Die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

II. Von allen nicht im Besitze des Staates od. inländischer Eisenbahn-Actiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen.

Gesetz v. 16. März 1867.[2])

§ 1. Von dem Reinertrage aller für den öffentlichen Verkehr benutzten Eisenbahnen, welche sich nicht im Besitz des Staates oder inländischer Eisenbahn-Actiengesellschaften befinden, haben die Besitzer der Bahnen, insoweit nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, eine Abgabe zu entrichten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhoben wird, und zwar zuerst im Jahre 1868 von dem Reinertrage des Betriebsjahres 1867. § 2. Die Abgabe ist für jede Eisenbahn nach dem in jedem Kalenderjahre aufkommenden Reinertrage (§§ 3—6) zu berechnen u. stuft sich nach Höhe desselben dergestalt ab, daß von einem Reinertrage bis zu einschließlich vier Procent des Anlagecapitals (§ 6) $^1/_{40}$ dieses Ertrages, bei einem höheren Reinertrage aber außerdem und zwar — von dem Mehrertrage über vier bis zu fünf Procent einschließlich $^1/_{20}$ dieser Ertragsquote, — von dem Mehrertrage über fünf bis zu sechs Procent einschließlich $^1/_{10}$ dieser Ertragsquote, — von dem Mehrertrage über sechs Procent $^2/_{10}$ dieser Ertragsquote — zu entrichten sind. § 3. Als steuerpflichtiger Reinertrag ist diejenige Summe anzusehen, um welche die Betriebs-Roheinnahme die in dem betreffenden Kalenderjahre zur Verwendung gekommenen Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten übersteigt. — Bei Einrichtung eines Reserve- oder Erneuerungsfonds für die Bahn unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde eines Staates werden die Rücklagen in denselben als Unterhaltungs- und Betriebskosten gerechnet, dagegen die aus dem Reservefonds zu bestreitenden Ausgaben außer Ansatz gelassen. § 4 Zur Betriebs-Roheinnahme sind auch die tarifmäßigen Frachtbeträge von allen für Rechnung der Bahnbesitzer und Betriebsunternehmer selbst stattfindenden Beförderungen — mit Ausnahme der Beförd rungen für die Zwecke der Bahnverwaltung — zu rechnen — Ausnahmen hiervon können bei den nicht von Anfang für den öffentlichen Verkehr bestimmten Bahnen nachgelassen werden. § 5. Die Besitzer der Bahn sind verpflichtet, über Einnahme und Ausgabe sowol des ganzen Unternehmens, als jeder einzelnen Station, ordnungsmäßig und unter Beobachtung der ihnen bekannt gemachten Anforderungen Buch zu führen, und haben sich örtlichen Revisionen der Buchführung zu unterwerfen. —

[1]) Durch Gesetz vom 21. Mai 1859 ist der § 6, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, aufgehoben.

[2]) Durch Verordnung vom 22. Sept. 1867 in den neuen Landestheilen eingeführt.

Die Betriebs-Roheinnahme und die zur Verwendung gekommenen Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sind von den Besitzern der Bahn für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum folgenden 1. Mai zu declariren. Den Declarationen müssen die zur Prüfung derselben erforderlichen Rechnungen und Beläge, Abschlüsse und Nachweisungen beigefügt werden. — Für jedes Kalenderjahr, für welches die vorstehend bezeichneten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann der bei der Berechnung der Abgabe zum Grunde zu legende Betrag der Betriebs-Roheinnahme, beziehungsweise der Verwaltungs-, Unterhaltungs- u. Betriebskosten von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde nach pflichtmäßigem Ermessen festgesetzt werden. § 6. Als Anlagecapital (§ 2) ist derjenige Betrag anzusehen, welcher auf die Herstellung der Bahn und deren Ausrüstung mit Einschluß der Betriebsmittel nützlich verwendet ist. Von den einzelnen Verwendungen während des Baues kommen die Zinsen bis zum Tage der Betriebseröffnung mit fünf Procent insoweit in Ansatz, als nicht eine ungerechtfertigte Verzögerung der Vollendung des Baues, beziehungsweise der Betriebseröffnung, stattgefunden hat. § 7. Die Höhe des Anlagecapitals ist von den Besitzern der Bahn bis zum Schluß des Kalenderjahres, in welchem der Betrieb eröffnet wird, nachzuweisen und wird von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 6 endgiltig gestellt. — Kommen die Besitzer der Bahn der desfallsigen Aufforderung nicht nach, so schreitet die gedachte Behörde zur Feststellung des Anlagecapitals nach pflichtmäßigem Ermessen. Die spätere Nachweisung des Anlagecapitals bleibt den Besitzern unbenommen, ist aber nur für die Folgezeit wirksam. — Dieselben Vorschriften kommen hinsichtlich der Berechnung und Feststellung einer Erhöhung des ursprünglichen Anlagecapitals zur Anwendung. — Aufwendungen für die Erneuerung von Bahntheilen und Betriebsmitteln werden dem Anlagecapital nur insoweit zugerechnet, als dieselben durch ungewöhnliche Ereignisse verursacht, weder aus den laufenden Einnahmen, noch aus dem Reserve- und Erneuerungsfonds zu bestreiten sind. — Die Frist, innerhalb welcher die Besitzer der Bahn in diesem Falle den ihnen obliegenden Nachweis beizubringen haben, wird von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde bestimmt. § 8. Mehrere Eisenbahnen eines und desselben Besitzers, welche in zusammenhängendem Betriebe stehen, werden in Bezug auf die Berechnung der Abgabe (§ 2) als ein Ganzes behandelt. § 9. Als Betriebs-Roheinnahme solcher inländischer Bahnstrecken, welche mit ausländischen Bahnunternehmungen zu gemeinschaftlichem Betriebe verbunden sind, kann der nach Verhältniß der Meilenzahl berechnete Antheil an der Betriebs-Roheinnahme des Gesammtunternehmens oder eines gewissen Theiles desselben angenommen werden. Befindet sich die Bahn im Besitze einer ausländischen Eisenbahn-Actiengesellschaft, so kann bei Ertheilung der Concession oder durch Uebereinkommen festgestellt werden, daß ein bestimmter Theil des Actiencapitals als Anlagecapital (§ 6) und der hierauf jährlich zur Vertheilung kommende Ertrag als steuerpflichtiger Reinertrag (§ 3) angesehen und bei Berechnung der Abgabe zum Grunde gelegt werde. § 10. Der Betrag der zu entrichtenden Abgabe wird nach Ablauf jeden Jahres durch die von dem Finanzminister hiermit beauftragte Behörde festgesetzt und ist sodann innerhalb sechs Wochen nach Behändigung der Zahlungsaufforderung an die in letzterer benannte Kasse abzuführen. — Derjenigen Behörde, welche den Betrag der Abgabe festzusetzen hat, liegt auch deren executivische Einziehung ob, wenn eine solche nöthig werden sollte. § 11. Die Erhebung der Abgabe von diesen Eisenbahnen, bei denen der Staat sich durch Uebernahme einer Zinsgarantie betheiligt hat, unterbleibt für die Jahre, in welchen infolge der übernommenen Zinsgarantie Zuschüsse aus der Staatskasse zu leisten sind. § 12. Die Minister für Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Eisenbahn-Amt.

Gesetz vom 27. Juni 1873:

§ 1. Unter dem Namen „Reichs-Eisenbahn-Amt" wird eine ständige Centralbehörde eingerichtet, welche aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Räthen besteht und ihren Sitz in Berlin hat. — Auch können nach Maßgabe des Bedürfnisses Reichs-Eisenbahn-Commissare bestellt werden, welche vom Reichs-Eisenbahn-Amt ihre Instructionen empfangen. § 2. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Reichs-Eisenbahn-Amtes, sowie die Reichs-Eisenbahn-Commissare werden vom Kaiser, die Subaltern- und Unterbeamten werden vom Reichskanzler ernannt. — Auf den Vorsitzenden finden die Vorschriften des § 25 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873, Anwendung. — Personen, welche bei der Verwaltung einer deutschen Eisenbahn betheiligt sind, können keinerlei Thätigkeit bei dem Reichs-Eisenbahn-Amt oder als Reichs-Eisenbahn-Commissare ausüben. § 3. Vorbehaltlich der Bestimmungen im § 5 Nr. 4 führt das Reichs-Eisenbahn-Amt seine Geschäfte unter Verantwortlichkeit und nach den Anweisungen des Reichskanzlers. § 4. Das Reichs-Eisenbahn-Amt hat innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Zuständigkeit des Reichs: 1) das Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen; 2) für die Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen, sowie der sonstigen auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmäßigen Vorschriften Sorge zu tragen; 3) auf Abstellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervortretenden Mängel und Mißstände hinzuwirken. — Dasselbe ist berechtigt, innerhalb seiner Zuständigkeit über alle Einrichtungen und Maßregeln von den Eisenbahnverwaltungen Auskunft zu erfordern oder nach Befinden durch persönliche Kenntnißnahme sich zu unterrichten und hiernach das Erforderliche zu veranlassen. § 5. Bis zum Erlaß eines Reichs-Eisenbahngesetzes gelten folgende Vorschriften: 1) In Bezug auf die Privat-Eisenbahnen stehen dem Reichs-Eisenbahn-Amte zur Durchführung

seiner Verfügungen dieselben Befugnisse zu, welche den Aufsichtsbehörden der betreffenden Bundesstaaten beigelegt sind. Werden zu diesem Zwecke Zwangsmaßregeln erforderlich, so sind die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden der einzelnen Bundesstaaten gehalten, den deshalb an sie ergehenden Requisitionen zu entsprechen. 2) Staats-Eisenbahnverwaltungen sind nöthigenfalls zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen im verfassungsmäßigen Wege (Art. 7, Nr. 3, Art. 17 und 19 der Reichsverfassung) anzuhalten. 3) Den Reichs-Eisenbahnen gegenüber wird der Reichskanzler die Verfügungen des Reichs-Eisenbahn-Amtes zum Vollzuge bringen. 4) Wird gegen eine von dem Reichs-Eisenbahn-Amte verfügte Maßregel Gegenvorstellung erhoben auf Grund der Behauptung, daß jene Maßregel in den Gesetzen und rechtsgiltigen Vorschriften nicht begründet sei, so hat das durch Zuziehung von richterlichen Beamten zu verstärkende Reichs-Eisenbahn-Amt über die Gegenvorstellung immer selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit in collegialischer Berathung und Beschlußfassung zu befinden. Zu diesem Zwecke wird der Bundesrath ein Regulativ erlassen, welches den collegialischen Geschäftsgang ordnet und die hierbei dem Präsidenten zustehenden Befugnisse regelt.[1])

Eisenbahn-Anlagen, s. Eisenbahnen, Eisenbahn-Unternehmungen.

Eisenbahn- (Chaussee-, Kanal- rc.) **Arbeiter**.

Verordnung, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, v. 21. Dec. 1846.[2])

§ 1. Die Annahme der Arbeiter erfolgt durch diejenigen Bau-Aufsichtsbeamten, welche von der Eisenbahndirection der Polizeibehörde (§ 25) als solche bezeichnet werden. Sofern diese Bau-Aufsichtsbeamten nicht bereits einen Diensteid geleistet haben, in welchem Falle es bei der Verweisung auf denselben bewendet, sind sie zur Beobachtung der für die ihnen übertragenen Functionen bestehenden Vorschriften durch den Kreislandrath mittels Handschlages an Eidesstatt ein für allemal zu verpflichten, worüber ihnen ein Ausweis zu ertheilen ist. **§ 2.** Zur Beschäftigung bei den im Bau befindlichen Eisenbahnen sind nur männliche Arbeiter nach vollendetem 17. Lebensjahre zuzulassen; wenn Väter mit ihren Söhnen in die Arbeit treten, genügt für letztere das vollendete 15. Lebensjahr. — Frauenspersonen dürfen nur ausnahmsweise unter Zustimmung der Orts-Polizeibehörde und nur in gesonderten Arbeitsstellen beschäftigt werden. **§ 3.** Dem Arbeiter, welcher Beschäftigung erhalten kann, wird von dem Bau-Aufsichtsbeamten eine Arbeitskarte in Form der Wanderbücher ertheilt. — Die Arbeitskarte muß enthalten: a) den vollständigen Namen des Arbeiters; b) dessen Heimathsort nebst Angabe, beim Inländer des Kreises und Regierungsbezirks, beim Ausländer der Bezirksbehörde, wozu der Ort gehört; c) eine Bezeichnung seiner Legitimationspapiere; d) die die Arbeiter betreffenden Vorschriften dieses Reglements; e) die für die Arbeit auf der betreffenden Bahn bestehenden besonderen Bestimmungen, denen der Arbeiter sich zu unterwerfen hat; f) Ort, Datum, Siegel (Stempel) und Unterschrift des Bau-Aufsichtsbeamten (§ 1); g) Rubriken für die Vermerke §§ 4 und 16. — Das beiliegende Schema ergibt den Inhalt der Arbeitskarten bis auf die ad e. bei einzelnen Bahnen etwa hinzuzufügenden besonderen Vorschriften. **§ 4.** Auf Grund der Arbeitskarte hat der Arbeiter seine Legitimationspapiere bei der betreffenden Polizeibehörde einzureichen, welche den Empfang auf der Arbeitskarte vermerkt. **§ 5.** Nur nach Vorzeigung dieses Vermerkes wird die wirkliche Annahme zur Arbeit und der Eintritt in eine bestimmte Arbeitsstelle gestattet. **§ 6.** Arbeiter, welche in der Nähe der Baustelle ihren Wohnsitz haben, dergestalt, daß sie während der Arbeit in ihrer gewöhnlichen Wohnung verbleiben, erhalten ebenfalls Arbeitskarten; die polizeilichen Meldungen sind jedoch in der Regel für sie nicht erforderlich. **§ 7.** Jede Arbeitskarte für fremde, nicht zur Kategorie des § 6 gehörige Arbeiter ohne Vermerk der Polizeibehörde bleibt nur auf zwei Tage nach deren Ausstellung giltig. **§ 8.** Die Eisenbahndirectionen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß jeder Arbeiter beim Beginn der Arbeit über deren Bezahlung genau und vollständig in Kenntniß gesetzt wird. Bei Accordarbeiten erhält der Schachtmeister einen Accordzettel, welcher die Bezeichnung der Arbeit und des in Accord gegebenen Stückes, den Inhalt desselben nach Schachtruthen oder sonstigen Einheiten und den bedungenen Preis enthalten muß; auf demselben werden auch alle etwaigen Abschlagszahlungen vermerkt. Jedem Mitarbeiter steht täglich nach vollendeter Arbeit die Einsicht des Accordzettels zu. **§ 9.** Die Eisenbahndirectionen sind bei Ausführung der Arbeiten zur Befolgung folgender Vorschriften verpflichtet: a) die Arbeiterzahl der einzelnen Schachtabtheilungen soll dergestalt bemessen werden, daß sie von dem Schachtmeister vollständig beaufsichtigt werden kann; b) die einzelnen Accordstücke sollen in der Regel nicht größer angenommen werden, als so, daß alle 14 Tage die vollständige Abrechnung erfolgen kann; c) Abschlagszahlungen, welche bei ausnahmsweise unvermeidlichen größeren Accordstücken nothwendig werden, sollen nach Verhältniß der wirklich gefertigten Arbeit bemessen werden; d) die Zahlungstermine für Accordarbeiter wie für Tagelöhner dürfen nicht über 14 Tage auseinander liegen; e) die Polizeibehörden sind von Zeit und Ort der Zahlung in Kenntniß zu setzen; f) die Zahlung muß in der Nähe der Baustellen, darf aber keinesfalls in Schank- und Wirthshäusern erfolgen; g) als Schachtmeister sind nur Personen zuzulassen, deren Qualification und Zuverlässigkeit keinem Bedenken unterliegt; h) es muß ein ausreichendes Bau-Aufsichtspersonal angestellt werden, um die gegenwärtigen Bestimmungen durchzuführen und

[1]) Das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch Richter verstärkten Eisenbahnamte ist unterm 18. März 1876 erschienen.

[2]) Durch Verordnung v. 19. Aug. 1867 auch in den durch Ges. vom 20. Sept. 1866 und durch die Gesetze v. 24. Dec. 1866 mit der preuß. Monarchie vereinigten Gebieten in Kraft getreten, nachdem sie bereits durch Allerh. Erlaß v. 8. Aug. 1853 in dem Jadegebiete zur Anwendung gebracht worden.

... durch Lieferung von Bedürfnissen, mit
nahme des einfachen Geldvorschusses, unter-
. § 11. Aufseher und Schachtmeister oder
n Familienglieder dürfen keinen Schankverkehr
Handel mit Bedürfnissen der Arbeiter be-
en. § 12. Bei den Accordarbeiten haben
Arbeiter einer jeden Schacht aus ihrer Mitte
Mann zu wählen, welche gemeinschaftlich
dem Schachtmeister alle Angelegenheiten der
cht dem Aufsichtspersonal gegenüber verhan-
Es dürfen aus einer Schacht niemals
als diese drei Personen zum Empfange der
der Bauverwaltung an die Schachtmeister
stenden Zahlung oder zur Anbringung von
werden sich einfinden. Erscheinen dennoch
als drei Arbeiter aus einer Schacht bei
Veranlassungen, so sollen sie zurückgewiesen
ach Befinden bestraft werden. § 13. Alles
dspiel ist den Arbeitern streng verboten.
Schachtmeister und Bau-Aufsichtsbeamten
die Pflicht, sobald sie wahrnehmen, daß
r an dergleichen Spielen theil nehmen,
der Polizeibehörde sofort Anzeige zu
, damit unverzüglich der Thatbestand fest-
und nach den bestehenden Strafgesetzen
die Schuldigen gerichtlich verfahren werde.
Arbeiter, welche sich nach erfolgter An-
zur Arbeit Veruntreuungen oder andere
n zu Schulden kommen lassen, die eine
lstrafe nach sich ziehen, werden sofort
. Auch Trunkenheit, Widersetzlichkeit gegen
dnungen der Bau-Aufsichtsbeamten, Ueber-
der Vorschrift des § 11, jede Theil-
n Hazardspielen, Anstiften von Zänkereien
eitigkeiten begründen, abgesehen von den
bestehenden Gesetzen verwirkten Strafen,
ssung aus der Arbeit. § 15. Wenn
auf ihren Antrag oder zur Strafe ent-
rden, so soll deren Bezahlung so bald
ich, jedenfalls aber am nächsten regel-
Zahlungstage erfolgen. Findet die Ent-
uf Kündigung Seitens des Aufsichts-
nach Vollendung der Arbeit oder bei
ung derselben statt ...

... einheimischer Arbeiter (§ 6
dazu ist die Polizeibehörd
§ 20. Die Vorschriften,
waltung zur Sicherstellung
beiterbetriebs, sowie zur
fahr und Beschädigung
sind auf der Baustelle durc
machen. — Die Uebertretu
kann durch Ordnungsstrafe
Bau-Aufsichtsbeamte (§ 1
setzter festsetzt, geahndet werd
Strafen ist an die Kran
führen. § 21. Bei allen
für die Arbeiter Krankenka
ung folgender Grundsätze e
nicht handwerksmäßig bes
verpflichtet, der Krankenkass
der ganzen Bahn wird pro
ein gleicher Beitrag zur Kra
welcher 10 P nicht überste
Erkrankten wird freie ärztlich
und ein mäßiges, pro Ma
Bahn gleichmäßig festgesetzt
verabreicht. — An Stelle des
Umständen die Aufnahme in
— Der Anspruch an die K
mit dem Ablauf von 14 Wo
die Beiträge der Arbeiter ni
die der Krankenkasse obliegen
zu erfüllen, so darf von d
bereits concessionirten Eisenba
den, daß sie die erforderliche
willig leisten werden, in den k
den Concessionen soll dies den
drücklich zur Bedingung gemach
Ueberschüsse hat die Direction
der beim Bau verunglückten A
Hinterbliebenen nach pflichtmäß
verwenden. § 22. Von den Ei
wird die möglichste Beförderung
unter den Arbeitern erwartet.
ung hat für jede Bauabtheilun
danten zu bestellen, der zu ver
jedem Arbeiter ...

diese Aufbewahrung, Rückzahlung und Versendung darf dem Arbeiter nichts in Abzug gebracht werden. Auch bleibt die Bauverwaltung für die Sicherheit der von den Arbeitern eingezahlten Ersparnisse unter allen Umständen verhaftet. **§ 23.** Um den Arbeitern Zeit und Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes zu geben, darf die Bauverwaltung an Sonn- und Festtagen nicht arbeiten lassen. Nur in ganz besonderen Fällen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, z. B. bei schwierigen Grundbauten im Wasser, ist eine Ausnahme zu gestatten, zu der aber jedesmal die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich. Auch die Ablohnung der Arbeiter darf an Sonntagen nur ausnahmsweise und muß alsdann so erfolgen, daß solche mindestens eine Stunde vor dem Gottesdienst beendet ist, oder eine Stunde nach demselben beginnt. **§ 24.** Als Eisenbahnarbeiter gelten alle für den Bahnbau beschäftigten Arbeiter; sie mögen von den Eisenbahndirectionen unmittelbar oder durch Entrepreneurs angestellt sein. Im letzteren Falle muß in den betreffenden Entreprisecontracten bestimmt werden, inwieweit die aus gegenwärtigen Vorschriften entspringende Verpflichtung auf den Entrepreneur übergeht, während überall die Eisenbahndirection für deren Erfüllung verantwortlich bleibt. Insbesondere sind die Directionen gehalten, den Entrepreneurs die Verpflichtung aufzulegen, daß nur Bau-Aufsichtsbeamte von der § 9 ad i bezeichneten Befähigung bestellt werden, von denen auch die § 9 ad k erwähnten Arbeiterverzeichnisse an die Bahningenieure einzuliefern sind. **§ 25.** Die Regierungen haben die Ausführung dieser Vorschriften zu überwachen. Die zu bestellenden Bau-Aufsichtsbeamten stehen rücksichtlich der durch gegenwärtige Verordnung ihnen übertragenen polizeilichen Functionen zunächst unter der Aufsicht des betreffenden Landraths. — Soweit das Einschreiten der Local-Polizeibehörden durch die bestehenden Gesetze nicht begründet ist, sind die Landräthe zur Vollziehung der in dieser Verordnung enthaltenen polizeilichen Anordnungen befugt und verpflichtet; dieselben können sich aber, wenn die Baustellen von ihrem Wohnsitz zu entfernt sind, geeignete Polizeibehörden mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung substituiren. Jede solche Substitution muß in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. **§ 26.** Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf andere öffentliche Bau-Ausführungen (Kanal- u. Chausseebauten rc.) Anwendung finden, welche von den Regierungen dazu geeignet befunden werden.[1] **§ 27.** Auf Handarbeiter, welche bei handwerksmäßig auszuführenden Arbeiten beschäftigt werden, findet diese Verordnung keine Anwendung. **§ 28.** Die Minister des Innern und der Finanzen haben die Behörden über die Ausführung dieser Verordnung mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Arbeitskarte.

a) Vor- und Zuname . . . alt . . . Religion
b) (Heimathsort) . . . Kreis . . . Reg.-Bezirk . . . .
c) kann am Bau . . . .
Arbeit erhalten.
. . . . den ten 18
(L. S.) gez. N N
d) (Bescheinigung über die abgelieferte Legitimation.)
e) (Entlassungsvermerk.)

[A. Allgemeine Vorschriften.] Der Arbeiter . . . . unterwirft sich nachstehenden Vorschriften und erkennt solche durch seine Namensunterschrift an (Für den Fall, daß der Arbeiter nicht schreiben kann, hat derselbe sie in Gegenwart eines Zeugen zu unterkreuzen). **1.** Der Schachtmeister erhält beim Beginn der Arbeit einen Accordzettel, welcher die Bezeichnung der Arbeit und den dafür bedungenen Preis enthält, wofür die Arbeit untadelhaft ausgeführt werden muß. **2.** Jedem Mitarbeiter der Schacht steht die Einsicht des Accordzettels zu jeder Zeit zu. **3.** Mindestens alle 14 Tage erfolgen Zahlungen, und insofern die übernommenen Accordstücke während dieser Zeit nicht vollständig ausgeführt sind, werden Abschlagszahlungen nach Verhältniß des Werthes der wirklich gefertigten Arbeit geleistet. **4.** Die geleisteten Abschlagszahlungen werden jedesmal auf den Accordzettel vermerkt. **5.** Dem Schachtmeister wird bei jeder Zahlung noch ein besonderer Zettel eingehändigt, welcher nachweist, wofür die Zahlung geleistet worden. — Diesen Zettel, welcher mit der Unterschrift und dem Siegel (od. Stempel) des Bau-Aufsichtsbeamten versehen ist, hat der Schachtmeister auf Verlangen jedem einzelnen Arbeiter vorzuzeigen. **6.** Bei den Accordarbeiten haben die Arbeiter einer jeden Schacht aus ihrer Mitte 2 Mann zu wählen, welche gemeinschaftlich mit dem Schachtmeister alle Angelegenheiten der Schacht, sowol dem Aufsichtspersonal gegenüber, als für die richtige u. fleißige Beförderung der Arbeit, die richtige Führung der Tagesliste, sowie für die einem jeden Arbeiter gebührende richtige Zahlung zu sorgen haben. Es dürfen aus einer Schacht niemals mehr als diese 3 Personen zur Empfangnahme der von der Schacht verdienten Zahlung oder zur Anbringung von Beschwerden sich einfinden. — Erscheinen bei solchen Veranlassungen mehr als die 3 dazu bestimmten Arbeiter aus einer Schacht, so ist dies als eine Verletzung der bestehenden Ordnung anzusehen u. werden die Uebertreter sofort aus der Arbeit entlassen. **7.** Den Aufsehern u. Schachtmeistern, wie deren Familiengliedern, ist jeder Schankverkehr oder Handel mit Bedürfnissen der Arbeiter streng untersagt. **8.** Der Schachtmeister muß nach der ihm ertheilten Anweisung des Bau-Aufsehers für die richtige Ausführung der Arbeit sorgen. Wird durch sein Verschulden die Arbeit nicht

[1] Im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 beschließt über die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 21. Dec. 1846 auf andere öffentliche Bauausführungen: 1. insoweit es sich um Bauten der Kreise, Amtsverbände oder Gemeinden handelt, der Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksraths, vorbehaltlich der Beschwerde an den Provinzialrath; 2. insoweit es sich um Bauten des Provinzialverbandes handelt, der Oberpräsident unter Zustimmung des Provinzialraths endgültig, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 118 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875. S. unter **Verwaltungsbehörden**, Gesetz vom 26. Juli 1876 § 154.

aus einer Schacht in eine andere
ertreten. **11.** Arbeiter, welche Karren, Karren-
etter oder sonstige Geräthe aus einer anderen
chacht entwenden, um solche zu ihrer Arbeit zu
brauchen, werden entlassen. **12.** Hazardspiel,
runkenheit, Anstiftung von Zank, Streit oder
chlägerei haben sofortige Entlassung aus der
rbeit zur Folge. **13.** Wenn Arbeiter auf ihren
ntrag oder zur Strafe entlassen werden, so
ndet ihre Bezahlung am nächsten regelmäßigen
ahltage nach dem Verhältniß der von ihnen
fertigten Arbeiten statt. **14.** Die erfolgte Ent-
ssung des Arbeiters wird auf der Arbeitskarte
rmerkt. In besonderen Fällen wird auf An-
chen des Arbeiters demselben über seine Führ-
g und sein Verhalten während seiner Be-
häftigung auf der Baustelle ein Attest ertheilt.
rfolgt die Entlassung zur Strafe, so wird dem
rbeiter, nach Bewandtniß der Umstände, die
iederanstellung auf der betreffenden Baustelle
er bei der ganzen Eisenbahn versagt. — In
iden Fällen bemerkt die Polizeibehörde das
rforderliche auf dem Legitimationsdocumente,
letzteren Falle wird der Heimathsbehörde
chricht gegeben. **15.** Von der Strafentlassung
heimischer Arbeiter u. der Veranlassung dazu
d die Polizeibehörde in Kenntniß gesetzt. **16.**
ben die Arbeiter einer Schacht gegründete Be-
werde gegen den Bau-Aufsichtsbeamten zu
ren, so muß sich der Schachtmeister mit den
dazu erwählten Arbeitern an den nächsten
gesetzten desselben wenden. — Der Letztere
rsucht den Gegenstand der Beschwerde an
und Stelle, und entscheidet darüber pflicht-
g nach dem Befunde. Dieser Entscheidung
n sowol der Bau-Aufsichtsbeamte als die
iter sich zu unterwerfen. **17.** Arbeiter,
e eine Ersparniß von dem verdienten Lohne
Familie übersenden wollen, können sich
der bewilligten Portofreiheit bedienen.
steht den Arbeitern frei, um ihr erspartes
gegen Diebstahl oder sonstige Verluste zu
, dasselbe den von der Bauverwaltung

lich von seinem Lo
er im Erkrankungsf
Arznei, und so lan
Bauverwaltung arb
Verpflegungsgeld er
pflegungsgeldes kan
Krankenanstalt nach
waltung und auf de
den. — Auf eine l
Wochen hat auf Ver
Anspruch. **22.** Jede
ren Vorschriften, wel
Sicherstellung eines g
sowie zur Vermeidun
digung auf der Bauste
gemacht hat, pünktlich
tretung dieser Vorschri
die durch den Aufsichts
dessen Vorgesetzten ...
Einem Thaler festzusetz
— Der Betrag dieser
gedachte Krankenkasse a

Eisenbahnbeamte.
Eisenbahnen od. unter
den Privatbahnen (wie
Eisenbahngesellschaft) i
unmittelbaren Staatsbe
ciplinarverhältnisse s. u
vom 21. Juli 1852, §§
der Privat-Eisenbahnen
rakter öffentlicher Bean
der Bestrafung der Eise
fährdung von Transpo
319, 320; wegen Unte
der Eisenbahntransport
ungen s. unter Ansteck
25. Febr. 1876 § 5 (S.
scher Verwendung der di
Beamten s. Control-O

Eisenbahn-Betriel
triebsreglement.

Eisenbahncommiss

der für die Gesammtverwaltung bestehenden Eisenbahndirection untergeordnet sind. Solche Commissionen bestehen in Posen, Breslau, Ratibor, Frankenstein, Glogau, Kattowitz, Königsberg, Bromberg, Berlin, Kassel, Harburg, Bonn, Hannover, Danzig, Aachen, Düsseldorf, Essen, Münster, Hagen, Halle, Görlitz, Thorn.

Eisenbahndirection ist die zur Führung der Gesammtverwaltung eines Eisenbahnunternehmens bestellte Behörde. Bei Staatsbahnen oder unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen (z. B. Bergisch-Märkische Eisenbahn) sind sie königliche Behörden.

Eisenbahnen. Verwendungen derselben zu Kriegszwecken für die mobile Armee, s. unter **Kriegsleistungen**, Gesetz vom 13. Juni 1873 §§ 28 und 29. Verpflichtung derselben zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen, s. unter **Ansteckungsstoffe**, Ges. vom 25. Febr. 1876 (S. 50). — Bezüglich der Bestrafung wegen Zerstörung od. Beschädigung von Eisenbahnanlagen bezw. Gefährdung von Eisenbahntransporten, s. Str.-G.-B. § 90 Nr. 2, §§ 305, 315, 316; wegen Diebstahls an Reisegepäck u. s. w. auf Eisenbahnen, das. § 243 Nr. 4; wegen Raubes auf Eisenbahnen, das. § 250 Nr. 3. — In Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zur Beförderung von Personen und Sachen, s. **Betriebsreglement** (S. 151) und hinsichtlich der Eisenbahnpolizei **Bahnpolizei** (S. 96). — Wegen Besteuerung der Eisenbahnen s. **Eisenbahnabgabe**.

Haftverbindlichkeit bei Unfällen auf Eisenbahnen ꝛc.

Reichsgesetz vom 7. Juni 1871.

§ 1. Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsunternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist.[1] **§ 3.** Der Schadenersatz (§§ 1 und 2) ist zu leisten: 1) im Falle der Tödtung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung, sowie des Vermögensnachtheils, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit od. Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat. War der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem Anderen Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm infolge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist; 2) im Fall einer Körperverletzung durch Ersatz der Heilungskosten u. des Vermögensnachtheils, welchen der Verletzte durch eine infolge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet. **§ 4.** War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebsunternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- od. ähnlichen Kasse gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der Letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebsunternehmers nicht unter einem Drittel der Gesammtleistung beträgt. **§ 5.** Die in den §§ 1 u. 2 bezeichneten Unternehmer sind nicht befugt, die Anwendung der in den §§ 1—3 enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittels Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken. — Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung. **§ 6.** Das Gericht hat über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen nach freier Ueberzeugung zu entscheiden. — Die Vorschriften der Landesgesetze über den Beweis durch Eid, sowie über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Geständnisse bleiben unberührt. — Ob einer Partei über die Wahrheit od. Unwahrheit einer thatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzulegen, sowie ob u. inwieweit über die Höhe des Schadens eine beantragte Beweisaufnahme anzuordnen oder Sachverständige mit ihrem Gutachten zu hören, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. **§ 7.** Das Gericht hat unter Würdigung aller Umstände über die Höhe des Schadens, sowie darüber, ob, in welcher Art und in welcher Höhe Sicherheit zu bestellen ist, nach freiem Ermessen zu erkennen. Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, wenn nicht beide Theile über die Abfindung in Capital einverstanden sind, in der Regel eine Rente zuzubilligen. — Der Verpflichtete kann jederzeit die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich verändert sind. Ebenso kann der Verletzte, dafern er den Anspruch auf Schadenersatz innerhalb der Verjährungsfrist (§ 8) geltend gemacht hat, jederzeit die Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente fordern, wenn die Verhältnisse, welche für die Feststellung, Minderung od. Aufhebung der Rente maßgebend waren, wesentlich verändert sind. — Der Berechtigte kann auch nachträglich die Bestellung einer Sicherheit oder Erhöhung derselben fordern, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten inzwischen sich verschlechtert haben. **§ 8.** Die Forderungen auf Schadenersatz (§§ 1 bis 3) verjähren in 2 Jahren vom Tage des Unfalls an. Gegen Denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§ 3 Nr. 1), beginnt die Verjährung mit dem Todestage. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen von denselben Zeitpunkten an, mit Ausschluß der Wiedereinsetzung. **§ 9.** Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen außer den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in §§ 1 und 2 bezeichneten Anlage od. eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens für den bei dem Betriebe einer Anlage durch Tödtung od. Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben un-

[1] Der § 2 betrifft die Unglücksfälle auf Bergwerken, in Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben) oder Fabriken.

Eisenbahngesellschaften, s. Eisenbahn-
ternehmungen.
Eisenbahnpolizei, s. Bahnpolizei (S. 96).
Eisenbahnpostwesen.
I. Reichsgesetz vom 20. Dec. 1875.[1])
Art. 1. Der Eisenbahnbetrieb ist, soweit es
Natur und die Erfordernisse desselben ge-
en, in die nothwendige Uebereinstimmung
den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen.
Die Einlegung besonderer Züge für die Zwecke
Postdienstes kann jedoch von der Postver-
ung nicht beansprucht werden. — Bei Mein-
verschiedenheiten zwischen der Postverwaltung
den Eisenbahnverwaltungen über die Be-
nisse des Postdienstes, die Natur u. die Er-
rnisse des Eisenbahnbetriebes entscheidet, so-
die Postverwaltung sich bei dem Ausspruche
Landes-Aufsichtsbehörde nicht beruhigt, der
esrath, nach Anhörung der Reichs-Postver-
ng u. des Reichs-Eisenbahnamtes. **Art. 2.**
edem für den regelmäßigen Beförderungs-
der Bahn bestimmten Zuge ist auf Ver-
der Postverwaltung ein von dieser ge-
Postwagen unentgeltlich zu befördern.
unentgeltliche Beförderung umfaßt: a) die
ostsendungen, Zeitungen, Gelder mit Ein-
des ungemünzten Goldes und Silbers,
en u. Pretiosen ohne Unterschied des Ge-
, ferner sonstige Poststücke bis zum Ein-
wichte von 10 kg einschließlich; b) die zur
ung der Postsendungen, sowie zur Ver-
g des Dienstes unterwegs erforderlichen
nten, auch wenn dieselben vom Dienste
hren; c) die Geräthschaften, deren die
nten unterwegs bedürfen. — Für Post-
welche nicht unentgeltlich zu befördern sind,
Postverwaltung eine Frachtvergütung zu
welche nach der Gesammtmenge der auf
. Eisenbahn sich bewegenden zahlungs-
n Poststücke für den Achskilometer be
wird. — Die Mitbeförderung solcher
n, welche nicht zu den Brief- u. Zeitungs-
gehören, soll bei Zügen ...

neten Weise zur Weite
den, kann die Postvern
dies nach dem Ermessen
zulässig ist, der letztere
und Zeitungspackete zu
ung durch das Zugpers
Beförderung von Brief
Zeitungspackete durch ei
lassen, welchem der ers
Eisenbahnwagen unent
Art. 5. Reicht der ein
die an Stelle für Postz
abtheilung (Art. 3) für
dienstes nicht aus, so st
ungen auf rechtzeitige A
gehalten, nach Wahl der
Postwagen zur Beförder
Postverwaltung zur Bef
dürfnisses geeignete Gü
geeignete Abtheilungen
deren übrige Abtheilung
Zuge für Eisenbahnzweck
gestellen, od. endlich die
waltung überwiesenen Po
Beförderung zu übernehm
denen die Beförderung v
geschlossen oder beschränk
darf die Gestellung außer
mittel seitens der Postv
sprucht werden. Die Ue
sendungen an die Eisenbah
insoweit zulässig, als letz
Zuge mit der Beförderung
Frachtgütern) befaßt und
Poststücke nicht in Geld-
bestehen. — Für die Beför
oder mehrerer Postwagen,
ung und Beförderung der
bahntransportmittel ist von
eine für den Achskilometer
gütung, für die Beförderu
Poststücke aber die tarifmä
frachtgebühr zu zahlen ...

mäßigen Dienst befindlichen Eisenbahn-Postwagen während des Stilllagers auf den Bahnhöfen der Endstation im Freien stehen bleiben, so ist dafür eine Vergütung nicht zu zahlen. Letzteres gilt auch für die Plätze auf den Bahnhöfen, welche der Postverwaltung zur Aufbewahrung der Perronwagen und sonstigen Geräthschaften für das Verladungsgeschäft angewiesen werden. — Unbeladene Postwagen sind gegen Erstattung der für Eisenbahn-Güterwagen tarifmäßig zu entrichtenden Frachtgebühr zu befördern. Für die Beförderung zur Eisenbahn-Reparaturwerkstatt und zurück findet eine Vergütung nicht statt. — Wenn Eisenbahn-Postwagen beschädigt od. laufunfähig werden, so sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, der Postverwaltung geeignete Güterwagen zur Aushilfe zu überlassen. Für diese Güterwagen hat die Postverwaltung die nämliche Miethe zu bezahlen, welche die betr. Eisenbahnverwaltung im Verkehr mit benachbarten Bahnen für Benutzung fremder Wagen von gleicher Beschaffenheit entrichtet. — Desgleichen sind die theilweise von der Post benutzten Eisenbahnwagen (Art. 3), wenn sie laufunfähig werden, von den Eisenbahnverwaltungen auf ihre Kosten durch andere zu ersetzen. **Art. 7.** Bei Errichtung neuer Bahnhöfe od. Stationsgebäude sind auf Verlangen der Postverwaltung die durch den Eisenbahnbetrieb bedingten, für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Diensträume mit den für den Postdienst etwa erforderlichen besonderen baulichen Anlagen von der Eisenbahn-Verwaltung gegen Miethsentschädigung zu beschaffen und zu unterhalten. — Dasselbe gilt bei dem Um- u. Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude, insofern durch die den Bau veranlassenden Verhältnisse eine Erweiterung oder Veränderung der Postdiensträume bedingt wird. — Bei dem Mangel geeigneter Privatwohnungen in der Nähe der Bahnhöfe sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, bei Aufstellung von Bauplänen zu Bahnhofsanlagen und bei dem Um- oder Erweiterungsbau von Stationsgebäuden auf die Beschaffung von Dienstwohnungsräumen für die Postbeamten, welche zur Verrichtung des durch den Eisenbahnbetrieb bedingten Postdienstes erforderlich sind, Rücksicht zu nehmen. Ueber den Umfang dieser Dienstwohnungsräume wird sich die Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung und erforderlichen Falls mit der Landes-Aufsichtsbehörde in jedem einzelnen Falle verständigen. Für die Beschaffung und Unterhaltung der Dienstwohnungsräume hat die Postverwaltung eine Miethsentschädigung nach gleichen Grundsätzen wie für die Diensträume auf den Bahnhöfen zu entrichten. — Das Miethsverhältniß bezüglich der der Postverwaltung überwiesenen Dienst- u. Dienstwohnungsräume auf den Bahnhöfen kann nur durch das Einverständniß beider Verwaltungen aufgelöst werden. — Werden bei Errichtung neuer Bahnhofsanlagen, sowie bei dem Um- od. Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude zur Unterbringung von Dienst- od. Dienstwohnungsräumen auf Verlangen der Postbehörde besondere Gebäude auf den Bahnhöfen hergestellt, so ist der erforderliche Bauplatz von den Eisenbahnverwaltungen gegen Erstattung der Selbstkosten zu beschaffen, der Bau und die Erhaltung derartiger Gebäude aber aus der Postkasse zu bestreiten. **Art. 8.** Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein im Dienst befindlicher Postbeamter getödtet od. körperlich verletzt worden ist, und die Eisenbahnverwaltung den nach den Gesetzen ihr obliegenden Schadenersatz dafür geleistet hat, so ist die Postverwaltung verpflichtet, derselben das Geleistete zu ersetzen, falls nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Eisenbahnbetriebs-Unternehmers od. einer der im Eisenbahnbetrieb verwendeten Personen herbeigeführt worden ist. — **Art. 9.** Der Reichskanzler ist ermächtigt, für Eisenbahnen mit schmalerer als der Normalspur, und für Eisenbahnen, bei welchen wegen ihrer untergeordneten Bedeutung das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands nicht für anwendbar erachtet ist, die vorstehenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes zu ermäßigen oder ganz zu erlassen. **Art. 10.** Durch die von dem Reichskanzler, nach Anhörung der Reichs-Postverwaltung u. des Reichs-Eisenbahn-Amts, unter Zustimmung des Bundesraths zu erlassenden Vollzugsbestimmungen werden die näheren Anordnungen über die Ausführung der vorstehenden Leistungen, sowie über die Festsetzung und die Berechnung der Vergütung für die gegen Entgelt zu gewährenden Leistungen getroffen. **Art. 11.** Auf die bei Erlaß dieses Gesetzes bereits concessionirten Eisenbahngesellschaften und deren zukünftig concessionirte Erweiterungen durch Neubauten finden die vorstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als dies nach den Concessionsurkunden zulässig ist. Im Uebrigen bewendet es für die Verbindlichkeiten der bereits concessionirten Eisenbahngesellschaften bei den Bestimmungen der Concessionsurkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bis dahin zur Anwendung gekommenen Vorschriften über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeiten der Eisenbahnverwaltungen zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes maßgebend. — Die bereits concessionirten Eisenbahngesellschaften sind jedoch berechtigt, an Stelle der ihnen concessionsmäßig obliegenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes die durch das gegenwärtige Gesetz angeordneten Leistungen zu übernehmen. **Art. 12.** Die vertragsmäßige Vergütung, welche an das Großherzogthum Baden für Leistungen seiner Staatsbahnen zu den Zwecken des Postdienstes zu entrichten ist, wird, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung erfolgt, bis zum Ablauf des Jahres 1879 weiter gezahlt. Bis dahin bleiben für die Leistungen der badischen Staatsbahnen zu Zwecken des Postdienstes die Bestimmungen des Reglements über die Verhältnisse der Post zu den Staatseisenbahnen vom 1. Januar 1868 maßgebend. — Im Uebrigen kommen die Vorschriften dieses Gesetzes auf die im Eigenthum des Reiches oder eines Bundesstaates befindlichen, sowie auf die in das Eigenthum des Reiches oder eines Bundesstaates übergehenden Eisenbahnen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Anwendung.

erwaltung mitzutheilen, welche diejenigen ein-
elnen Züge bezeichnet, die sie zur Postbeförder-
ng benutzen wird.
[II. Zu Artikel 2.] 1. Die Bezeichnung eines
uges als Eil-, Schnell- oder Curierzug reicht
n sich nicht aus, um die Postpäckereien von der
eförderung mit demselben völlig auszuschließen.
Die Zahl der Postbeamten, welche zur Be-
eitung der Postsendungen sowie zur Verricht-
g des Dienstes unterwegs bei jedem Zuge regel-
äßig mitgehen sollen, wird von der Postver-
altung bestimmt und der Eisenbahnverwaltung
tgetheilt. Muß diese Zahl in einzelnen Fällen
erschritten werden, so sind die außergewöhnlich
treisenden Postbeamten seitens der Postver-
altung mit besonderen, auf die einzelnen Fahr-
lautenden Legitimationskarten zu versehen.
Außer dem unter Nro. 2 gedachten Postbe-
tungspersonal dürfen nur der jedesmalige
steher desjenigen Postamts, welchem der Be-
auf der Route zugewiesen ist, ferner die
taufsichtsbeamten und solche Personen zur
beförderung in den Postwagen oder Wagen-
heilungen zugelassen werden, welche aus post-
tlichen Gründen vom Postamtsvorsteher des
es oder von dessen vorgesetzter Behörde hier-
it Erlaubnißscheinen versehen sind. Personen,
e außer dem Postbegleitungspersonal (Nr. 2)
en Postwagen oder Postwagenabtheilungen
isen, müssen das Personengeld für die 2.
nklasse des betreffenden Zuges, und sofern
nur Wagen 1. Klasse führt, das Fahrgeld
asse entrichten. Die Eisenbahnverwaltung
ugt, darüber zu wachen, daß eine mißbräuch-
Personenbeförderung in den Postwagen und
nabtheilungen nicht stattfinde. 4. Die
für die Beförderung zahlungspflichtiger
ndungen wird wie folgt berechnet: Für
Zeitraum von 10 Tagen wird ermittelt,
ele Poststücke (mit Ausnahme der Brief-
dungen, Zeitungen und Gelder) mit jedem
on jeder Station bis zur nächstfolgenden
rt worden sind. Diese Ermittelung wird

10 kg ergibt
summe wird a
dem je 20 Ce
meter gerechnet
bis zu 10 Centn
größere Beträge
gesetzt werden.
der Zahl 3 un
M für den Achs
liche Summe de
bahnverwaltung
— Anderweite
Monatssumme kö
derjahres, in n
funden hat, nur
der Benutzung d
dienstes erhebliche
— Bei Eröffnung
der Bahnen kann
igen Einverständn
daß nur für die
der Centnerkilome
Zahl der Centnerki
strecken hinzugered
der zu vergütender
wird. — Bei neu
die Postverwaltung
über den Zeitpunkt
lenderjahr, in welc
folgt, in jedem ein
Die Ermittelung d
ungspflichtigen Päc
gütung kann im Ue
nur einmal verlan
ist spätestens bis zu
anderen Theils zu
[III. Zu Artikel
einigter Post- und
Verständigung zwisch
verwaltung über die
der für die Post zu
über die Zahl und G
in welchen diese Räu

lokale, Werkzeuge, Feuerung und Verwendung geringerer Materialien, wie Farben, Leim, Politur, Stopffarbe, Nägel und kleine Schrauben, sowie für die verwendeten Hilfsarbeiter. 3. Für die Benutzung der fraglichen Räume zahlt die Postverwaltung eine Miethe, welche, so lange das seit dem 1. Mai 1875 giltige Regulativ für die gegenseitige Wagenbenutzung im Bereiche der deutschen Eisenbahnen Anwendung behält, bei Verwendung von Güter- oder Gepäckwagen an Laufmiethe $0_{,01}$ M für den km und an Zeitmiethe 1 M für den Tag, bei Verwendung von Personenwagen aber an Laufmiethe $0_{,02}$ M für den km und an Zeitmiethe 2 M für den Tag mit der Maßgabe beträgt, daß die hiernach für den ganzen Wagen zu berechnende Vergütung auf die Post-Abtheilung nach dem Verhältniß der Länge derselben zur Wagenlänge berechnet wird. Die Zeitmiethe wird für so viele Wagen, einschließlich der erforderlichen Reservewagen entrichtet, als nach der zwischen der Post- und Eisenbahnverwaltung gemäß Nr. 1 getroffenen Verabredung für den regelmäßigen Postverkehr auf den Strecken der Eisenbahnverwaltung wirklich eingerichtet sind. — In dieser Miethe sind die Kosten für die Unterhaltung, für das jedesmalige Ein- und Ausrangiren der betreffenden Wagen in die Züge und aus den Zügen, für die äußere Reinigung und für das Schmieren mitbegriffen. Für die innere Reinigung, sowie für die etwaige Heizung und innere Erleuchtung hat die Postverwaltung für eigene Rechnung zu sorgen. — Soweit die Wagen auf den Bahnen verschiedener Eisenbahnverwaltungen durchbenutzt werden, tritt die Postverwaltung über die zu zahlende Miethe nur mit einer Eisenbahnverwaltung in Abrechnung.

[IV. Zu Artikel 5.] 1. Die außergewöhnlichen Transportmittel sind bei der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich zu bestellen. Die Bestellung muß möglichst zeitig vor der bestimmten Abfahrtszeit der Züge geschehen. 2. Die für die Hergabe und Beförderung außerordentlicher Transportmittel von der Postverwaltung zu zahlenden Vergütungen betragen für den Achskilometer: a) für Postwagen $0_{,08}$ M, b) für Güterwagen oder Abtheilungen von Personenwagen $0_{,10}$ M. In den vorstehenden Sätzen sind die Vergütungen für das Ein- und Ausrangiren der betreffenden Wagen in die Züge und aus denselben, ferner die Vergütungen für Reinigung und Schmieren der Wagen, sowie für die Zurückschaffung der der Eisenbahnverwaltung gehörigen außerordentlichen Transportmittel mitbegriffen. — Für die etwaige Heizung und innere Erleuchtung der gestellten Wagenräume sorgt die Postverwaltung für eigene Rechnung. 3. Die Postverwaltung darf verlangen, daß ihr die Benutzung der für sie auf einer Eisenbahn gestellten außerordentlichen Transport-Mittel, namentlich der Eisenbahngüter- und der Postwagen, auch über den Bereich dieser Bahn hinaus, und zwar insoweit gestattet werde, als im Eisenbahndienste selbst eine Durchbenutzung der Wagen auf anschließenden Bahnen stattfinden kann, und als außerdem eine Umladung der Postgüter an den Uebergangspunkten nicht ohne Beeinträchtigung des regelmäßigen Ganges der Postgüter zu bewirken sein würde. — Die Zahlung der Hergabe- und Beförderungsvergütungen findet der Regel nach an jede Eisenbahnverwaltung, auf deren Bahn außerordentliche Transportmittel benutzt worden sind, zum vollen Betrage und ohne Rücksicht darauf statt, ob die benutzten Wagen erst auf der betreffenden Bahn eingestellt, oder schon von weiterher durchgenommen worden sind. Jede Eisenbahnverwaltung, deren Wagen über den Bereich ihrer Bahn hinaus benutzt werden, hat sich daher wegen der ihr für die Weiterbeförderung zustehenden Miethe mit denjenigen Verwaltungen unmittelbar zu berechnen, auf deren Bahnen die Wagen weitergegangen sind. 4. Die Ueberweisung von Postsendungen an die Eisenbahnverwaltung soll sich vorzugsweise auf Poststücke von größerem Umfange und Gewicht beschränken. Die Ueberweisung geschieht mittels doppelt ausgefertigter Versendungsscheine, von denen die Eisenbahnverwaltung ein Exemplar mit der Quittung über den Empfang der einzeln verzeichneten Stücke zurückgibt, während sie das andere Exemplar zurückbehält. — Für jede Ablieferungsstation müssen besondere Versendungsscheine vorhanden sein. Die Ueberweisung muß so frühzeitig erfolgen, daß die Verladung in die Eisenbahnwagen vor Abgang des Zuges mit Ordnung bewirkt werden kann. Ist zur Verladung genügende Zeit vorhanden, worüber der Eisenbahnstationsvorsteher in Differenzfällen entscheidet, so darf seitens der Eisenbahn die Mitbeförderung mit dem betreffenden Zuge nicht versagt werden. Bei der Ablieferungsstation ist es Sache der Post, die Gegenstände von der Eisenbahnverwaltung wieder abzufordern. Dabei wird von der Post in dem, in den Händen der Eisenbahnbeamten befindlichen Exemplare des Versendungsscheins, Gegenquittung geleistet. Auf Grund des Versendungsscheins zahlt die Postverwaltung die tarifmäßige Eilfrachtgebühr nach dem von der Eisenbahnverwaltung ermittelten Gesammtgewichte, wobei die Sendungen nach jeder Ablieferungs-Station besonders tarifirt werden.

[V. Zu Artikel 6.] 1. Den Bau der Postwagen vermittelt bei den Staatsbahnen die betreffende Eisenbahndirection, bei Privatbahnen die zunächst die Aufsicht führende Behörde. 2. Die zum Gebrauche auf einer Eisenbahn bestimmten Postwagen werden der Eisenbahnverwaltung überwiesen. Letztere hat die Verpflichtung, für den fortgesetzt betriebsfähigen Zustand der überwiesenen Postwagen und überhaupt dafür, daß dieselben in guter Beschaffenheit bleiben, in gleichem Maße und in gleicher Weise zu sorgen, wie ihr diese Sorge hinsichtlich der eigenen Wagen obliegt. Auch die Beschaffung der erforderlichen Reservestücke zu den Eisenbahn-Postwagen wird von der betreffenden Eisenbahnverwaltung für Rechnung der Postverwaltung besorgt. Uebersteigt jedoch der Kostenaufwand für neue Reservestücke im Einzelfalle den Betrag von 1500 M, so ist zuvor eine Verständigung mit der Postverwaltung erforderlich. Die Eisenbahnverwaltung sorgt ferner für das Einrangiren der Post-

en Eisenbahnbeamten Nachricht zu geben. 4.
Werden an Eisenbahnhaltestellen, wo besondere
Postanstalten sich nicht befinden, von der Post-
erwaltung Briefkasten aufgestellt, so wird die
isenbahn-Verwaltung, soweit dies ohne Beein-
ächtigung der Sicherheit des Betriebes zu-
ssig ist, nach Verständigung mit der Post-
rwaltung den Eisenbahnbeamten, welchen die
ahrnehmung des Dienstes an der Haltestelle
liegt, verpflichten, sich der Beaufsichtigung
Briefkastens zu unterziehen, denselben kurz
Durchgang jedes Zuges zu eröffnen und
darin befindlichen Briefe den Postbeamten,
che die Züge begleiten, während des An-
tens derselben zu übergeben. — Unter den
chen Voraussetzungen wird die Eisenbahnver-
tung den Eisenbahnbeamten einer solchen
testelle auch beauftragen, die Auswechselung
hlossener Brieftaschen oder Briefpackete zwi-
Postanstalten und solchen Personen, welche
er Nähe der Haltestelle wohnen, zu vermit-
5. Die Eisenbahn-Stationsvorsteher sind
lichtet, den Vorstehern der Orts-Postanstal-
on allen Störungen im Eisenbahnbetriebe,
e auf den Postdienst von Einfluß sein können,
von der erfolgten Beseitigung solcher Stör-
, unverzüglich Mittheilung zu machen. 6.
etriebsstörungen, welche die Weiterbeförder-
des Postwagens nicht gestatten, sind di
ost und die Zeitungen, soweit der Fort-
ng derselben nicht unüberwindliche Hinder-
ntgegenstehen, mit dem nächsten abgehenden
weiter zu befördern. Bei gänzlicher Hemm-
r Passage auf der Eisenbahn ist es Sache
stverwaltung, für die Beförderung der
dungen durch Postbetriebsmittel zu sorgen.
Eisenbahnverwaltung tritt in Bezug auf
sammten Forderungen an die Postver-
in der Regel mit nur einer Ober-Post-
, und zwar mit derjenigen in Abrechnung,
Bezirk der Ort belegen ist, an welchem
nbahnverwaltung ihren Sitz hat. Die
ngen sind vierteljährlich ...

solcher Telegramme, we
dienst betreffen, nach Ma
dieses Reglements ermä
bahn-Telegraphenstation
annehmen: a. wenn ke
anstalt an demselben Or
b. wenn eine Reichs-Tel
selben Orte ist: nur vo
mit den Zügen ankomme
reisen. § 3. Die teleg
ist ohne Rücksicht darauf
oder nur streckenweise auf
Beförderung erhält, den B
maligen Telegraphenordn
Reich unterworfen. § 4.
Betriebsdienst bezüglichen
der Beförderung allen and
zugehen. § 5. Die Eisenbahn
gehören der Regel nach
vollem Tagesdienste. Abwe
Ausdehnung oder Beschränk
werden zur öffentlichen Ken
Die bei den Eisenbahn-Tele
genommenen Telegramme,
deutschen Reichs-Telegraphe
werden in folgenden Fälle
dem Bahntelegraphen beförd
der Aufgabe- an die Adreßs
ohne jede Umtelegraphirun
können, wobei es keinen Un
am Ort der Adreßstation ein
anstalt besteht oder nicht; b.
Wege von der Aufgabe- bis
nicht mehr als eine Umtelegra
haben und am Orte der Adreß
Telegraphenanstalt nicht beste
deren Fällen sind die Telegra
zur Vermittelung geeignete R
anstalt behufs der Weiterbefö
weisen. — Eine direkte Beför
grammen über die Grenzen des
Telegraphengebiets hinaus mi
graphen darf nicht ...

Fällen sollen auch solche Orte, an welchen einerseits nur eine Reichs-Telegraphenanstalt, andererseits nur eine Bahn-Telegraphenstation vorhanden ist, telegraphisch verbunden und die Verbindungsleitungen in gewöhnlicher Weise zur Auswechselung beziehungsweise Zuführung von Telegrammen benutzt werden. — Die Verbindungsleitungen, welche mehrere Eisenbahn-Telegraphenstationen mit einem Reichs-Telegraphenamt verbinden und eine Correspondenz zwischen den Eisenbahnstationen unter sich ermöglichen, dürfen unter Kontrole des Reichs-Telegraphenamtes zu bahndienstlichen Mittheilungen benutzt werden. Dagegen dürfen Privat-Telegramme zwischen den Eisenbahn-Telegraphenstationen auf solchen Leitungen nicht gewechselt werden. — Die Verbindungsleitungen, mit Ausschluß der auf den Bahn-Telegraphenstationen erforderlichen Stationseinrichtungen (Apparate, Batterien ꝛc.), werden für Rechnung der Reichstelegraphie hergestellt und unterhalten, soweit ein Anderes nicht ausdrücklich vereinbart wird, bezüglich des Betriebes aber als Bahn-Telegraphenleitungen betrachtet und nach den bei den Eisenbahnverwaltungen bestehenden Anweisungen von den beiderseitigen Beamten bedient. — Die Eisenbahnverwaltungen machen demgemäß den Bezirks-Ober-Postdirectionen von den für diese Bahnlinien bestehenden dienstlichen Anweisungen behufs der Beachtung seitens der Reichs-Telegraphenanstalten Mittheilung. § 8. Die Auswechselung von Telegrammen zwischen den Anstalten des Reichs und denen des Eisenbahntelegraphen geschieht mittels der vorhandenen Verbindungsleitung und, falls eine solche nicht vorhanden oder nicht betriebsfähig ist, durch Boten. Es bleibt jedoch den beiderseitigen Anstalten überlassen, die Auswechselung durch Boten zu bewirken, wenn sie dieselbe für zweckmäßiger halten als die telegraphische Mittheilung. In solchen Fällen werden die angekommenen bezw. angenommenen Telegramme schriftlich ausgefertigt und in einer das Telegraphengeheimniß sichernden Weise (sei es in einem Umschlag, auf welchem die Zahl der darin enthaltenen Telegramme angegeben ist, sei es in verschließbaren Mappen) gegen Empfangsbescheinigung mit Zeitangabe, auch unter Benutzung eines Quittungsbuches, übergeben. § 9a. Für diejenigen Telegramme, deren Beförderung ausschließlich mit dem Bahntelegraphen erfolgt ist (§ 5), fällt diesem auch die für die Beförderung erhobene Gebühr ungetheilt zu. b. Werden Telegramme streckenweise mit dem Reichstelegraphen und streckenweise mit dem Bahntelegraphen befördert, so findet eine Theilung der Gebühren in der Art statt, daß 1) für die innerhalb des Deutschen Reichs und Luxemburgs beförderten Telegramme die Reichs-Telegraphenverwaltung drei Fünftel, die Eisenbahn-Telegraphenverwaltungen zwei Fünftel der erhobenen Gebühr erhalten, und daß 2) die Eisenbahnverwaltungen für das mit dem Ausland gewechselte Telegramm 50 Pfennig für je 50 Worte oder den überschießenden Bruchtheil, jedoch nicht mehr als den eigenen Gebührenantheil der Reichs-Telegraphenverwaltung erhalten. c. Ist der Telegraph von mehr als einem Bahngebiet zur Benutzung gekommen, so wird der nach Obigem auf den Bahntelegraphen entfallende Gebührenantheil zwischen den betheiligten Bahnen ohne Rücksicht auf die Länge der Beförderungsstrecken gleichmäßig vertheilt. d. Für ein Telegramm, welches bei einer Bahn-Telegraphenstation aufgegeben und der an demselben Orte befindlichen Reichs-Telegraphenanstalt mittels der Verbindungsleitung oder durch Boten zugeführt worden ist, erhält der Bahntelegraph 25 Pfennig für je 50 Worte oder den überschießenden Bruchtheil. Diese Zuführungsgebühr wird bei Telegrammen, welche nachher wieder vom Reichstelegraphen auf den Bahntelegraphen desselben oder eines anderen Bahngebiets übergehen, nach der Bestimmung unter c dieses Paragraphen in Rechnung gebracht. — Eine gleiche Zuführungsgebühr fällt dem Reichstelegraphen zu, wenn umgekehrt Telegramme bei einer Reichs-Telegraphenanstalt aufgegeben und der an demselben Orte befindlichen Bahn-Telegraphenstation mittels der Verbindungsleitung oder durch Boten zugeführt worden sind. — Liegen die Reichs-Telegraphenanstalt und die nächste Bahn-Telegraphenstation an verschiedenen Orten und sind beide durch eine Leitung telegraphisch verbunden, so kann diese Verbindungsleitung benutzt werden zur Beförderung solcher Telegramme, welche bei der Reichs-Telegraphenanstalt aufgegeben und an die Bahn-Telegraphenstation gerichtet sind und umgekehrt. — Von der nach dem gewöhnlichen Tarif zu erhebenden Gebühr erhält die zuführende Anstalt die unter d. dieses Paragraphen erwähnte Zuführungsgebühr, den Rest die übernehmende Anstalt. e. Bezahlte Rückantworten und Empfangsanzeigen sind in jeder Beziehung als neue Telegramme anzusehen. Ebenso sind nachzusendende Telegramme als neu aufgegebene Telegramme zu behandeln. f. Die Gebühren für Vervielfältigung, Zurückziehung und Abschriften von Telegrammen behält diejenige Verwaltung zum ganzen Betrage, bei deren Anstalt die Erhebung stattgefunden hat. g. Für die Zustellung der Telegramme kann die Adreßanstalt, wenn dieselbe eine Eisenbahn-Telegraphenstation ist und der Ort, zu welchem dieselbe gehört und wohin das Telegramm gerichtet ist, weiter als zwei Kilometer von der Bahnstation entfernt ist, eine Austragegebühr bis zu 50 Pfennig erheben. Befindet sich jedoch an demselben Orte zugleich eine Reichs-Telegraphenanstalt, so erfolgt die Zustellung entweder durch die letztere, welcher die Telegramme in der in § 8 vorgeschriebenen Weise zugeführt werden können, oder gebührenfrei beziehungsweise gegen Erhebung des nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1876, betreffend Abänderung und Ergänzung der Telegraphen-Ordnung, zulässigen Bestellgeldes durch die Bahn-Telegraphenstation.[1]) — Sind die Gebühren für die Weiterbeförderung der Telegramme mittels Eilbestellung vom Aufgeber hinterlegt, so werden sie derjenigen Verwaltung überwiesen,

[1]) S. unter Telegraphen-Ordnung die Verordnung v. 24. Jan. 1876 Nr. 20.

es alle von der anderen Anstalt über-
en Telegramme nach der Zeitfolge ein-
sind. Am Schlusse des Monats sind
n Conti beiderseits abzuschließen. — Der
bende Saldo wird sofort ausgezahlt.
den Zahlungs-Conti auszustellenden
en müssen über den vollen Betrag dieser
ten. — Sollten den Eisenbahn-Tele-
ationen von den Bahn-Postanstalten
me überwiesen werden, für welche die
nit Telegraphen- oder Postwerthzeichen
worden ist, so sind derartige Telegramme
Bahngebiet zu sammeln und mit einem
gs-Nachweis der von der Eisenbahn-
g beanspruchten Gebührenantheile an
Ober-Postdirection einzureichen, in deren
h der Sitz der Eisenbahnverwaltung
§ 12. Die für verlangte Rückantwort
angsanzeige eingezahlten Gebühren sind
ehmenden Anstalt voll zu überweisen.
gilt von den von dem Aufgeber er-
ebühren für die Weiterbeförderung der
ne mit der Post oder mittels des See-
n. — Die Kosten für die Weiter-
g mit Eilboten und Estafette werden
sobald der Betrag dieser Kosten ge-
den ist. — Die bezügliche Mittheilung,
oten- beziehungsweise Estafettenkosten
sind, hat entweder in der Empfangs-
er, wenn es sich um gewöhnliche Tele-
nerhalb des Deutschen Reichs handelt,
Post mittels portofreien Dienstbriefes
. In jedem Falle ist dieselbe an die
graphenanstalt zu richten, welche die
epesche vermittelt hat. § 13. Für
fecte haftet diejenige Reichs- be-
se Bahn-Telegraphenanstalt, von
Telegramm auf den Bahn- bezieh-
Reichs-Telegraphen übergegangen ist.

n-Unternehmungen.

r die Eisenbahn-Unternehm-
vom 3. November 1838.[2])

ungen und Maßgaben, eine F
binnen welcher der Nachweis zu
das bestimmte Actiencapital ge
Gesellschaft nach einem unter den
vereinbarten Statute wirklich zu
sei. § 2. Hinsichtlich der Actie
pflichtungen der Actienzeichner
Grundsätze Anwendung: 1) Die
auf den Inhaber gestellt werden u
frei; 2) die Ausgabe der Actien
zahlung des ganzen Nominalbetr
nicht erfolgen, und eben so wenig
auf den Inhaber gestellter Prome
scheine 2c. Ueber Partialzahlung
Quittungen, auf den Namen la
werden; 3) der Zeichner der A
Einzahlung von 40 Prozent des No
der Actie unbedingt verhaftet; vo
pflichtung kann derselbe weder durch
seines Anrechts auf einen Dritte
noch Seitens der Gesellschaft entbu
Für den Fall, daß die ausgeschrieb
Zahlungen in Rückstand bleiben, is
ung von Conventionalstrafen, ohne
die sonst hinsichtlich deren Höhe gese
den Beschränkungen, zulässig; 4) na
von 40 Prozent hat die Gesellscha
ursprüngliche Zeichner der Actie sei
einen Andern übertragen hat, die
a. den ursprünglichen Zeichner seiner
entlassen und sich lediglich an den Ce
oder b. der Abtretung ungeachtet, i
lichen Zeichner noch ferner in Ansp
will, in welchem Fall die Gesellscha
Cessionar keinen Anspruch hat. —
von dem Vorstande der Gesellschaft
Beschluß ist beim Ausschreiben
Partialzahlung bekannt zu machen.
folgenden Cession treten dieselben B
ein, welche unter 4 für die erste ge
sind. 6) Wenn nach Einzahlung vo
die ferneren Partialzahlungen nicht

scheidenden Interessenten betheiligt waren, dürfen neue Actienzeichnungen zugelassen werden. **§ 3.** Das Statut ist zu Unserer landesherrlichen Bestätigung einzureichen; es muß jedoch zuvor der Bauplan im Wesentlichen festgestellt worden sein. — So lange die Bestätigung nicht erfolgt ist, bestimmen sich die Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Vertreter nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Gesellschafts- u. Mandats-Verträge. Mittels der Bestätigung des Statuts, welches durch die Gesetzsammlung zu publiciren ist[1]), werden der Gesellschaft die Rechte einer Corporation oder einer anonymen Gesellschaft ertheilt. **§ 4.** Die Genehmigung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird dem Handelsministerium vorbehalten, ebenso sind die Verhältnisse der Construction, sowol der Bahn als der anzuwendenden Fahrzeuge, an diese Genehmigung gebunden.[2]) Alle Vorarbeiten zur Begründung der Genehmigung hat die Gesellschaft auf ihre Kosten zu beschaffen. **§ 5.** Die Anlage von Zweigbahnen kann ebenso wie die von neuen Eisenbahnen überhaupt nur mit Unserer landesherrlichen Genehmigung stattfinden. **§ 6.** Zur Emission von Actien über die ursprünglich festgesetzte Zahl hinaus ist Unsere Genehmigung nothwendig. Die Aufnahme von Gelddarlehnen (womit der Kauf auf Credit nicht gleichgestellt werden soll) bedarf der Zustimmung des Handelsministeriums, welches dieselbe an die Bedingung eines festzustellenden Zins- und Tilgungsfonds zu knüpfen befugt ist. **§ 7.** Die Gesellschaft ist befugt, die für das Unternehmen erforderlichen Grundstücke ohne Genehmigung einer Staatsbehörde zu erwerben; zur Giltigkeit der Veräußerung von Grundstücken ist jedoch die Genehmigung der Regierung nöthig.[3]) **§ 8.** Für den Fall, daß über den Erwerb der für die Bahnanlage nothwendigen Grundstücke eine Einigung mit den Grundbesitzern nicht zu Stande kommt, wird der Gesellschaft das Recht zur Expropriation, welchem auch die Nutzungsberechtigten unterworfen sind, verliehen. Dasselbe erstreckt sich insonderheit: 1) auf den zu der Bahn selbst erforderlichen Grund und Boden; 2) auf den zu den nöthigen Ausweichungen erforderlichen Raum; 3) auf den Raum zur Unterbringung der Erde und des Schuttes 2c., bei Einschnitten, Tunnels und Abtragungen; 4) auf den Raum für die Bahnhöfe, die Aufseher- und Wärterhäuser, die Wasserstationen und längs der Bahn zu errichtenden Kohlenbehältnisse zur Versorgung der Dampfmaschinen, und 5) überhaupt auf den Grund und Boden für alle sonstigen Anlagen, welche zu dem Behufe, damit die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne, nöthig oder infolge der Bahn-Anlage im öffentlichen Interesse erforderlich sind. — Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für die obigen Zwecke (Nr. 1—5) in Anspruch zu nehmen sind, steht in jedem einzelnen Falle der Regierung mit Vorbehalt des Recurses an das Ministerium zu. Dagegen ist das Expropriationsrecht auf solche Anlagen nicht auszudehnen, welche, wie Waaren-Magazine und dergleichen, nicht den unter Nr. 5 gedachten allgemeinen Zweck, sondern nur das Privatinteresse der Gesellschaft angehen. **§ 9.** Außer dem Expropriationsrechte wird der Gesellschaft auch das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke behufs der Einrichtung von Interims-Wegen, der Materialien-Gewinnung 2c., eben so wie es bei der Anlegung und Unterhaltung von Kunststraßen dem Staate zusteht, eingeräumt. In welchem Umfange dieses Recht nach den, in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Vorschriften geltend zu machen, und welche Grundstücke dabei in Anspruch zu nehmen sind, hat die Regierung, vorbehaltlich des Recurses an das Handelsministerium, zu bestimmen. Jedoch ist überall das Ausgraben der Erde zur Ziegelfabrikation und von Feldsteinen, so wie die Eröffnung von Steinbrüchen und die Benutzung schon vorhandener Steinbrüche, in den durch gegenwärtigen Paragraphen den Gesellschaften beigelegten Befugnissen nicht enthalten. **§ 10.** Wenn die Gesellschaft ein benachbartes Grundstück zur Unterbringung der Erde u. des Schuttes in Anspruch genommen hat (§ 8 Nr. 3), so soll, nachdem dieser Zweck vollständig erreicht ist, der Eigenthümer die Wahl haben, dieses Grundstück (nach § 8) der Gesellschaft fortwährend zu überlassen, oder (nach § 9) gegen Ersatz der Werthsverminderung zurück zu nehmen. Sollte jedoch der fortwährende Besitz desselben der Gesellschaft für die Sicherheit der Bahn nöthig sein, so fällt der Anspruch des Eigenthümers auf Rückgabe hinweg. **§ 11.** Die Expropriation erfolgt in denjenigen Landestheilen, wo das A. L.-R. in Kraft ist, nach Vorschrift der §§ 8—11 Th. I. Tit. 11.[1]) — Die Regierung ernennt die Taxatoren und leitet das Abschätzungsverfahren unter Zuziehung beider Theile. Der Eigenthümer ist verpflichtet, gegen Empfang oder gerichtliche Deposition des Taxwerths, das Grundstück der Gesellschaft zu übergeben, und wird nöthigen Falls von der Regierung hierzu angehalten. — Der Eigenthümer kann, wenn er mit der Schätzung der Taxatoren nicht zufrieden ist, auf richterliche Entscheidung über den Werth antragen. Der Gesellschaft steht ein solches Recht nicht zu. — In der Rheinprovinz, soweit das A. L.-R. daselbst nicht in Kraft ist, erfolgt die Ausübung des Expropriationsrechts (§ 8) und die Feststellung der Entschädigungen nach den für die Expropriation dort geltenden Bestimmungen. **§ 12.** Wenn bei der Entschädigung, außer dem

---

[1]) Nach dem Gesetze vom 10. April 1872 § 1 Nr. 5 und §§ 2—5 erfolgen diese Publicationen nunmehr durch die betr. Regierungsamtsblätter.

[2]) Durch die zufolge Gesetzes vom 26. Juli 1876 den Verwaltungsgerichten beigelegten Befugnisse zur Entscheidung streitiger Wegebausachen und wasserpolizeilichen Angelegenheiten werden die der Landespolizeibehörde und dem Minister für Handel nach §§ 4 und 14 des Gesetzes vom 3. Nov. 1838 zustehenden Befugnisse in Eisenbahnangelegenheiten nicht berührt; Gesetz vom 26. Juli 1876 § 166.

[3]) Die in §§ 7 und 22 der Bezirksregierung beigelegten Befugnisse sind im Bereiche der Kreisordnung v. 13. Dec. 1872 auf den Minister für Handel übergegangen; Gesetz vom 26. Juli 1876 § 167.

[1]) S. jetzt unt. Enteignung das Ges. v. 11. Juni 1874.

zu reguliren hat. § 14. Außer der
chädigung ist die Gesellschaft auch zur
ing und Unterhaltung aller Anlagen
et, welche die Regierung an Wegen,
rten, Triften, Einfriedigungen, Bewässer-
er Vorfluths-Anlagen 2c. nöthig findet,
e benachbarten Grundbesitzer gegen Ge-
nd Nachtheile in Benutzung ihr Grund-
ichert werden.[1]) — Entsteht die Noth-
it solcher Anlagen erst nach Eröffnung
n durch eine mit den benachbarten Grund-
orgehende Veränderung, so ist die Ge-
zwar auch zu deren Einrichtung und
tung verpflichtet, jedoch nur auf Kosten
i interessirten Grundbesitzer, welche des-
Verlangen der Gesellschaft Caution zu
haben. § 15. Bei der Zahlung der
ütungen für Grundstücke, welche nach
Expropriation unterworfen sind, ohne
ed, ob die Veräußerung selbst durch Ex-
on oder durch freien Vertrag bewirkt
mmen die für den Chausseebau in den
nen Landestheilen hierüber bestehenden
n Bestimmungen zur Anwendung, auch
dabei vorkommenden Verhandlungen
und sportelfrei erfolgen. § 16. Hat die
t ein nach § 8 der Expropriation unter-
Grundstück, sei es durch Expropriation
freien Vertrag erworben, so soll für
n Anspruch sowol auf Wiederkauf, als
uf[2]) eintreten, wenn in der Folge ent-
Anlage dieser Eisenbahn aufgegeben
Grundstück zu ihren Zwecken entbehrlich
17. Den Anspruch auf Wiederkauf
uf hat der zeitige Eigenthümer des
ursprünglichen Erwerb (§ 16) ver-
Grundstücks. § 18. Den Wiederkauf
Eigenthümer in solchem Fall zu jeder
d machen, bestreitet die Gesellschaft
der im § 16 bestimmten Bedingungen,
terliche Entscheidung ein. Die Gesell-
von ihrer Seite den Eigenthümer
sich über die Ausübung dieses Rechts

welche infolge der Bahn-A
gemacht, und entweder von
anerkannt, oder unter ihrer
festgestellt werden, ist die G
§ 21. Das Handelsministe
gängiger Vernehmung der G
bestimmen, in welcher die
und vollendet werden soll,
Einhaltung sich Bürgschaften
Falle der Nichtvollendung bi
Zeit bleibt vorbehalten, die A
für Rechnung der Gesellschaf
ung zur öffentlichen Versteig
daß dieselbe von den Ankäufer
Es muß jedoch dem Antrage
die Bestimmung einer schließli
Monaten zur Vollendung der
§ 22. Die Bahn darf dem
eröffnet werden, als nach vo
der Anlage von der Regierung[1]
dazu ertheilt worden. § 23.
der Bahnpolizei wird, nach e
dem Handelsministerium zu e
ment, der Gesellschaft übertrage
wird zugleich das Verhältniß
Geschäft beauftragten Beamte
näher festsetzen. § 24. Die G
pflichtet, die Bahn nebst den T
fortwährend in solchem Zustand
die Beförderung mit Sicherhei
Bestimmung des Unternehm
Weise erfolgen könne, sie kan
waltungswege angehalten wer
Gesellschaft ist zum Ersatz ver
Schaden, welcher bei der Bef
Bahn, an den auf denselben be
und Gütern, oder auch an and
deren Sachen, entsteht und sie f
Verpflichtung nur durch den
daß der Schaden entweder durc
des Beschädigten, oder durch ein

äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher, von dem Schadenersatz befreiender Zufall nicht zu betrachten. § 26. Für die ersten drei Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar wird vorbehaitlich der Bestimmung des § 45, der Gesellschaft das Recht zugestanden, ohne Zulassung eines Concurrenten, den Transportbetrieb allein zu unternehmen und die Preise sowol für den Personen- als für den Waarentransport nach ihrem Ermessen zu bestimmen. Die Gesellschaft muß jedoch 1) den angenommenen Tarif beim Beginn des Transportbetriebes und die späteren Aenderungen sofort bei deren Eintritt, im Falle der Erhöhung aber sechs Wochen vor Anwendung derselben, der Regierung anzeigen und öffentlich bekannt machen, und 2) für die angesetzten Preise alle zur Fortschaffung aufgegebene Waaren, ohne Unterschied der Interessenten befördern, mit Ausnahme solcher Waaren, deren Transport auf der Bahn durch das Bahn-Reglement oder sonst polizeilich für unzulässig erklärt ist. § 27. Nach Ablauf der ersten drei Jahre können, zum Transportbetriebe auf der Bahn, außer der Gesellschaft selbst auch Andere gegen Entrichtung des Bahngeldes oder der zu regulirenden Vergütung (§§ 28—31 vergl. mit § 45), die Befugniß erlangen, wenn das Handelsministerium nach Prüfung aller Verhältnisse angemessen findet, denselben eine Concession zu ertheilen. § 28. Auf solche Concurrenten sind, in Ansehung der Bahnpolizei, der guten Erhaltung ihrer Anstalten, sowie der Verpflichtung zum Schadenersatz dieselben Bestimmungen anzuwenden, welche in den §§ 23, 24, 25 für die ursprüngliche Gesellschaft gegeben sind. § 29. Die Höhe des Bahngeldes, zu dessen Forderung die Gesellschaft, in Ermangelung gütlicher Einigung mit den Transport-Unternehmern, berechtigt ist, wird in der Art festgesetzt, daß durch dessen Entrichtung, unter Zugrundelegung der wirklichen Erträge aus den letztverflossenen Jahren, 1) die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung der Bahn nebst Zubehör (mit Ausschluß der das Transport-Unternehmen angehenden Betriebs- und Verwaltungskosten) bestritten, 2) der statutenmäßige Beitrag zur Ansammlung eines Reservefonds für außergewöhnliche, die Bahn und Zubehör betreffende Ausgaben aufgebracht, 3) die von der Gesellschaft zu übernehmenden Lasten (einschließlich der im § 38 gedachten) gedeckt werden können; woneben außerdem 4) der Gesellschaft an Zinsen und Gewinn ein, der bisherigen Nutzung entsprechender Reinertrag des auf die Bahn und Zubehör verwendeten Anlage-Capitals, zu gewähren bleibt, mit der weiteren Maßgabe jedoch, daß dieser Reinertrag, auch wenn die Erträge der verflossenen Jahre eine höhere Nutzung des Anlage-Capitals gewährt hätten, nicht höher als zu 10 Procent des letzteren, dagegen umgekehrt, auch wenn die Erträge der Vorjahre sich nicht so hoch belaufen hätten, nicht geringer als zu 6 Procent des Anlage-Capitals in Ansatz kommen soll. Zum Anlage-Capital sind auch alle spätere wesentliche, von der Regierung als solche anerkannte Meliorationen zu rechnen, in soweit dieselben durch Erweiterung des Grundcapitals bewirkt worden sind. § 30. Die Berechnung des Bahngeldes geschieht in folgender Weise: 1) Aus der von der Gesellschaft im letzten Vierteljahr der ersten Betriebsperiode vorzulegenden Rechnungen der verflossenen 2¾ Jahre ist zunächst der bis dahin durchschnittlich gewonnene Reinertrag eines Jahres zu ermitteln. Dieser Reinertrag wird nach Verhältniß der auf die Bahn und deren Zubehör und auf das Fuhr- und Transport-Unternehmen nebst dem dazu gehörigen Inventar verwendeten Anlage-Capitalien vertheilt, und der hiervon auf die Bahn und deren Zubehör fallende Antheil, mit Berücksichtigung der im § 29 Nr. 4 gegebenen Vorschriften für den Reinertrag der Bahn angenommen. Der sonach festgestellte Reinertrag der Bahn und der jährliche Durchschnittsbetrag der in dem § 29, Nr. 1—3 bezeichneten Ausgabe-Positionen zusammengenommen bilden die Theilungssumme, welche der Festsetzung des Bahngeldes zum Grunde zu legen ist. 2) Die Frequenz der Bahn ist nach der Einnahme an Personen- und Frachtgeld zu berechnen und hierbei entweder die Centnerzahl der Güterfracht nach Verhältniß des Personengeldes zum Frachtgelde nach Personen-Einheiten, oder auch die Personenzahl nach demselben Verhältniß auf Centner-Einheiten zu reduciren. 3) Die zu 1 ermittelte Summe, durch die Zahl des auf Personen- und Centner-Einheiten reducirten Fuhr- und Transportbetriebes zu 2 getheilt, ergibt die Höhe des zu entrichtenden Bahngeldes für eine Person oder einen Centner Waare. — Haben bei einer Bahn verschiedene Sätze des Personengeldes oder für den Gütertransport stattgefunden, so soll bei der Reduction zu 2 hinsichtlich des Personengeldes überall nur der niedrigste Satz, hinsichtlich des Güter-Transports aber ein Durchschnittssatz angenommen werden. 4) Die schließliche Feststellung des Bahngeldes für Personen und Güter erfolgt demnächst in dem bei der Reduction auf Personen- oder Centner-Einheiten zum Grunde gelegten Verhältnisse, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der bisherigen Sätze für den Güter-Transport. § 31. Das Bahngeld ist in bestimmten Perioden, welche das Handelsministerium für jede Eisenbahn auf wenigstens drei und höchstens zehn Jahre festzusetzen hat, von Neuem zu reguliren. Die Gesellschaft darf das festgesetzte Bahngeld nicht überschreiten, wol aber vermindern. Sowol der für die ganze Periode festgesetzte Tarif, als diese in der Zwischenzeit eintretende Veränderungen, sind öffentlich bekannt zu machen und auf alle Transporte ohne Unterschied der Unternehmer gleichmäßig anzuwenden. Enthält der neue Tarif eine Erhöhung des Bahngeldes, so kann diese erst sechs Wochen nach der Bekanntmachung zur Anwendung kommen. § 32. Es bleibt der Gesellschaft überlassen, nachdem die Regulirung des Bahngeld-Tarifs nach §§ 29 und 30 erfolgt ist, die Preise, welche sie für die Beförderung an Fuhrlohn neben dem Bahngelde erheben will, nach ihrem Ermessen anzusetzen; es dürfen solche jedoch nicht auf einen höheren Reinertrag als 10 Procent des in dem Transport-Unternehmen

§ 33. Sofern
nach Abzug der das Transport-Unternehmen
betreffenden Ausgaben, einschließlich des in dem
Statute mit Genehmigung des Ministeriums
festzusetzenden jährlichen Beitrages zur Ansamm-
lung eines Reservefonds für die zuletzt verlaufene
Periode sich an Zinsen und Gewinn ein Rein-
ertrag von mehr als zehn Procent des in dem
Unternehmen angelegten Capitals ergibt, müssen
die Fuhrpreise in dem Maße herabgesetzt werden,
daß der Reinertrag diese zehn Procent nicht über-
schreite. Wenn jedoch der Ertrag des Bahngeldes
das dafür im § 29 verstattete Maximum von
zehn Procent nicht erreicht, so soll der Ertrag
des Transportgeldes zehn Procent so lange über-
steigen dürfen, bis beide Einnahmen zusammen-
gerechnet einen Reinertrag von zehn Procent der
in dem gesammten Unternehmen angelegten Ca-
pitale ergeben. § 34. Um die Ausführung der
in den §§ 29—33 gegebenen Vorschriften möglich
zu machen, ist die Gesellschaft verpflichtet, über
alle Theile ihrer Unternehmung genaue Rechnung
zu führen und hierin die ihr von dem Handels-
ministerium zu gebende Anweisung zu befolgen.
Diese Rechnung ist jährlich bei der vorgesetzten
Regierung einzureichen. § 35. Wenn über die
Anwendung des Bahngeld- oder des Fracht-
tarifs zwischen der Gesellschaft und Privatper-
sonen Streitigkeiten entstehen, so kommt die Ent-
scheidung hierüber mit Vorbehalt des Recurses
an das Handels-Ministerium, der Regierung zu.
§ 36. Die aus dem Postregale entspringenden
Rechte des Staats, an festgesetzten Tagen und
zu gewissen bestimmten Orten Personen und Sachen
zu befördern, gehen, soweit es für den Betrieb
der Eisenbahnen nöthig ist, die in jedem Regale
enthaltene Ausschließung des Privatgewerbes auf-
zuheben, auf dieselben über, wobei der Postver-
waltung die Berechtigung vorbehalten bleibt, die
Eisenbahnen zur Beförderung von postmäßigen
Sendungen unter den nachfolgenden näheren
Bestimmungen zu benutzen: 1) Die Gesellschaft
ist verpflichtet, ihren Betrieb, soweit die Natur
desselben es gestattet, in die nothwendige ...

... Gesellschaft unterbro...
ihren Betrieb ein...
zu besorgen genöt...
zum Ersatz des ...
aufwandes verpfli...
currenz im Trans...
stattet (§ 27), so ...
die Post zu denselb...
die ursprünglichen ...
angemessene Werthe...
verschiedenen Untern...
der Concession Bed...

§ 38—41. [s. u...
Reichsgesetz vom 20...

§ 42. Dem St...
Eigenthum der Bah...
vollständige Entschäd...
ist, vorbehaltlich jede...
gütliches Einvernehm...
nach folgenden Grun...
Abtretung kann nich...
dreißig Jahren, von ...
porteröffnung an, ge...
ebenfalls nur von ei...
fordert werden, mit ...
eine neue Festsetzun...
eintreten müssen. 3) ...
auf Uebernahme der ...
destens ein Jahr vor...
stimmten Zeitpunkte ...
Entschädigung der Ge...
folgenden Grundsätzen...
die Gesellschaft den fü...
derjenigen jährlichen ...
liche Actionäre im D...
Jahre ausgezahlt wor...
der Gesellschaft werde...
übernommen und in g...
Gesellschaft obgelegen ...
Staatskasse berichtigt, ...
vorhandenen Activ-For...
kasse übergehen. c) G...
dingungen geht nicht ...

gen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staat einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen. **§ 44.** Die Anlage einer zweiten Eisenbahn durch andere Unternehmer, welche neben der ersten in gleicher Richtung auf dieselben Orte mit Berührung derselben Hauptpunkte fortlaufen würde, soll binnen einem Zeitraum von dreißig Jahren nach Eröffnung der Bahn nicht zugelassen werden, anderweite Verbesserungen der Communication zwischen diesen Orten und in derselben Richtung sind jedoch hierdurch nicht beschränkt.[1]) **§ 45.** Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach der Bestimmung des Handelsministeriums, den Anschluß anderer Eisenbahn-Unternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung, oder in einer Seitenverbindung bestehen, geschehen zu lassen und der sich anschließenden Gesellschaft den eigenen Transportbetrieb auf der früher angelegten Bahn auch vor Ablauf des im § 26 gedachten Zeitraums, zu gestatten. Sie muß sich gefallen lassen, daß die zu diesem Behuf erforderlichen baulichen Einrichtungen, z. B. die Anlage eines zweiten Geleises, von der sich anschließenden Gesellschaft bewirkt werden. Das Handelsministerium wird hierüber, sowie über die Verhältnisse beider Unternehmungen zu einander und besonders wegen der vor Ablauf der ersten drei Jahre (§ 26) statt des Bahngeldes zu entrichtenden Vergütung, das Nöthige bei der Concession des Anschlusses festsetzen.[2]) **§ 46.** Zur Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates über das Unternehmen wird, nach Ermessen Unserer Genehmigung (§ 1) ein beständiger Commissarius ernannt werden, an welchen die Gesellschaft sich in allen Beziehungen zur Staatsverwaltung zu wenden hat. Derselbe ist befugt, ihre Vorstände zusammen zu berufen und deren Zusammenkünften beizuwohnen.[3]) **§ 47.** Die ertheilte Concession wird verwirkt und die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert, wenn diese eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen nicht erfüllt und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer endlichen Frist von mindestens drei Monaten ohne Erfolg bleibt. **§ 48.** Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verhältnisse der Eisenbahn-Gesellschaften zum Staate und zum Publicum sollen auch bei den Unternehmungen derjenigen Eisenbahn-Gesellschaften, deren Statuten bereits Unsere Genehmigung erhalten haben, zur Anwendung kommen. **§ 49.** Wir behalten Uns vor, nach Maßgabe der weiteren Erfahrung und der sich daraus ergebenden Bedürfnisse, die im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Bestimmungen, durch allgemeine Anordnungen oder durch künftig zu ertheilende Concessionen zu ergänzen und abzuändern und nach Umständen denselben auch andere ganz neue Bestimmungen hinzuzufügen. Sollten Wir es für nothwendig erachten, auch den bereits concessionirten oder in Gemäßheit dieses Gesetzes zu concessionirenden Gesellschaften die Beobachtung dieser Ergänzungen, Abänderungen oder neuen Bestimmungen aufzulegen, so müssen sie sich denselben gleichfalls unterwerfen. Sollte jedoch durch neue, in diesem Gesetze weder festgesetzte noch vorbehaltene (§ 38) und, sofern von künftig zu concessionirenden Gesellschaften die Frage ist, später als die ihnen ertheilte Concession erlassene Bestimmungen, eine Beschränkung ihrer Einnahmen oder eine Vermehrung ihrer Ausgaben herbeigeführt werden, so ist ihnen eine angemessene Geldentschädigung dafür zu gewähren.

Eisenbahnzüge, Verspätung derselben, Unterbrechung der Fahrt, s. Betriebs-Reglement § 21.

Eisen-Munition s. Artillerie-Munition (S. 82).

Eisensteinbergbau. In dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, in Neuvorpommern u. auf der Insel Rügen u. in den Hohenzollernschen Landen sind die Eisenerze von den Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes ausgenommen; s. Berggesetz § 211 (S. 143). — Rücksichtlich des Eisensteinbergbaues in dem im § 42 des Communion-Harz-Theilungsrecesses v. 4. Oct. 1788 bezeichneten Bezirk hat es bei den Bestimmungen des letzteren sein Bewenden behalten; Verordnung v. 8. Mai 1867 Art. 14. — Für den Eisensteinbergbau in dem übrigen Theile des Bezirks des Berg- und Forstamts zu Klausthal, einschließlich des Amts Elbingerode, ist durch Art. 15 der Verordnung v. 8. Mai 1867 Folgendes bestimmt: **§ 1.** In Betreff der Feldesgröße ist die Bestimmung unter 1 des § 27 des Berggesetzes maßgebend. **§ 2.** Die Eigenthümer der vom 1. Juli d. J. an verliehenen Bergwerke sind nicht berechtigt, die Lieferung von freiem Grubenholz aus den Königlichen Forsten oder die unentgeltliche Abtretung der Benutzung von Königlichem oder Gemeinde-Grund und Boden zu verlangen. — Soweit dagegen den Eigenthümern der vor diesem Zeitpunkte verliehenen Bergwerke ein derartiger Anspruch zusteht, bleibt derselbe für diejenigen Bergwerke aufrecht erhalten, welche durch Eigenlöhner betrieben werden. **§ 3.** Die Bergwerksbesitzer sind fortan hinsichtlich des Betriebes der Bergwerke und der Verfügung über den gewonnenen Eisenstein nur den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen, insoweit nicht die Rechte Dritter entgegenstehen. **§ 4.** Innerhalb des Amtes Elbingerode steht den nach § 7 der Bergordnung vom 21. März 1847 / 8. Juni 1848 für die Elbingeroder Eisensteingruben allein zum Muthen berechtigten Personen auch fernerhin die ausschließliche Befugniß zu, Muth-

[1]) S. jetzt aber die Reichsverfassung vom 16. April 1871 Art. 41, Abs. 3: Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- od. Concurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Concessionen nicht weiter verliehen werden.

[2]) S. Reichsverfassung vom 16. April 1871 Art. 41 Abs. 2: Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

[3]) Bezüglich der Disciplinarbefugnisse der Eisenbahn-Commissarien s. unter Disciplin, Gesetz vom 21. Juli 1852 §§ 19, 24 ff.

ungen auf Eisenstein einzulegen. Dagegen findet eine Beschränkung in der freien Befugniß, erworbene Muthungsrechte oder verliehene Bergwerke an Dritte zu veräußern, nicht statt. § 5. Das bisher bei dem Amte zu Elbingerode geführte Verleihbuch, sowie das von der Rothehütter Administration geführte Lagerbuch sind zu schließen und an das ordentliche Gericht des Bezirkes abzugeben. § 6. In den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten der am 1. Juli d. J. im Besitze mehrerer Personen befindlichen Bergwerke wird durch dieses Gesetz nichts geändert. Jedoch finden die Bestimmungen des § 134 des Allgemeinen Berggesetzes auch auf diese Bergwerke mit der Maßgabe Anwendung, daß der bisherige Lehnträger die daselbst bezeichneten Geschäfte ohne Neuwahl wahrzunehmen hat. — Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Antheile gefaßten Beschluß können die Mitbetheiligten eines solchen Bergwerks die im vierten Titel des Allgemeinen Berggesetzes (§§ 94—132) enthaltene gewerkschaftliche Verfassung annehmen, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen. — Der Beschluß ist gerichtlich oder notariell aufzunehmen.

Elchwild hat Schonzeit vom 1. December bis Ende August; Tödten oder Einfangen von Elchwild während der Schonzeit wird mit 150 M bestraft (Ges. v. 26. Febr. 1870 § 1 Nr. 1 u. § 5 Nr. 1).

Elle ist im Bereich der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 = 0,66694 m; in Hohenzollern = 0,61424 m; in Schleswig-Holstein = 0,57314 m; in Hannover = 0,58419 m; in Hessen = 0,56982 m; in Nassau = 0,6 m; in Frankfurt a. M. = 0,54730 m; im Amt Homburg = 0,54730 m; im Oberamt Meisenheim = 0,6 m; in den vormals bayerischen Gebietstheilen = 0,83301 m; in den vormals großherzoglich hessischen Gebietstheilen = 0,6 m.

Eltern.

I. In strafrechtlicher Beziehung.

1. Bestrafung derselben wegen Vollziehung des Beischlafs mit ihren Kindern, Str.-G.-B. § 173; wegen Betreibens der Kuppelei, das. § 181 Nr. 2; wegen Aussetzung eines Kindes, das. § 221; wegen Anhaltens der Kinder zum Betteln, das. § 361 Nr. 4, 9. — 2. Bestrafung des Todschlags, an Eltern verübt, das. § 215; der körperlichen Verletzung der Eltern, das. §§ 223, 228. — 3. Straflosigkeit des von Eltern an dem Eigenthum d. Kinder verübten Diebstahls 2c., das. § 247.

II. Haftverbindlichkeit der Eltern für strafbare Handlungen ihrer Kinder.

1. Bei Steuer-Contraventionen, siehe unter Branntweinsteuer Gesetz vom 11. Mai 1867 § 66 (S. 186); Gesetz vom 8. Juli 1868 § 66 (S. 188); Gesetz vom 8. Juli 1868 (S. 189) u. unter Brausteuer Gesetz vom 31. Mai 1872 § 38 (S. 196). 2. Bei Feldpolizei-Uebertretungen, s. Feldpolizei-Ordnung § 49. — 3. Bei Jagdpolizei-Uebertretungen, s. Jagdpolizeigesetz v. 7. März 1850 § 19. — 4. Bei Holzdiebstählen, s. Holzdiebstahlsgesetz vom 2. Juni 1852 §§ 10, 11.

Empfehlungskarten, welche dem Papiergelde ähnlich sind, dürfen nicht angefertigt werden; Str.-G.-B. § 360 Nr. 6.

Enden von Seide, Wolle 2c. sind vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen; Gew.-Ord. § 56 Nr. 2.

Entbindung, s. Geburten.

Entbindungsanstalten, Privat-Unternehmer von solchen bedürfen einer Concession der Regierung (im Bereiche der Kreisordnung v. 13. Dec. 1872 des Regierungspräsidenten; Ges. v. 26. Juli 1876 § 129), Gew.-Ord. § 30.

Enteignung.

Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874.

Titel I.

Zulässigkeit der Enteignung.[1])

§ 1. Das Grundeigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes erfordert, gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden. § 2. Die Entziehung und dauernde Beschränkung des Grundeigenthums erfolgt auf Grund Königlicher Verordnung, welche den Unternehmer und das Unternehmen, zu dem das Grundeigenthum in Anspruch genommen wird, bezeichnet. — Die Königliche Verordnung wird durch das Amtsblatt derjenigen Regierungen bekannt gemacht, in deren Bezirk das Unternehmen ausgeführt werden soll. § 3. Ausnahmsweise bedarf es zu Enteignungen der im § 2 gedachten Art einer Königlichen Verordnung nicht für Geradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege, sowie zur Umwandlung von Privatwegen in öffentliche Wege, vorausgesetzt, daß das dafür in Anspruch genommene Grundeigenthum außerhalb der Städte und Dörfer belegen und nicht mit Gebäuden besetzt ist. In diesem Falle wird die Zulässigkeit der Enteignung von der Bezirksregierung (Landdrostei) ausgesprochen. § 4. Vorübergehende Beschränkungen werden von der Bezirksregierung angeordnet. — Dieselben dürfen wider den Willen des Grundeigenthümers die Dauer von 3 Jahren nicht überschreiten. Auch darf dadurch die Beschaffenheit des Grundstücks nicht wesentlich oder dauernd verändert werden. Zur Ueberschreitung dieser Grenzen bedarf es eines nach § 2 eingeleiteten und durchgeführten Enteignungsverfahrens. — Gegen den Beschluß der Bezirksregierung in den Fällen der §§ 3 und 4 steht innerhalb 10 Tagen nach der Zustellung jedem Betheiligten der Recurs an die vorgesetzte Ministerialinstanz offen. § 5. Handlungen, welche zur Vorbereitung eines die Enteignung rechtfertigenden Unternehmens erforderlich sind, muß auf Anordnung der Bezirksregierung der Besitzer auf seinem Grund und Boden geschehen lassen. Es ist ihm jedoch der hierdurch etwa erwachsende, nöthigenfalls im Rechtswege festzustellende Schaden zu vergüten. Zur Sicherstellung der Entschädigung darf die Bezirksregierung vor Beginn der Handlungen vom Unternehmer eine Caution

[1]) S. § 54.

bestellen lassen, und deren Höhe bestimmen. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn ein Betheiligter die Cautionsstellung verlangt. — Die Gestattung der Vorarbeiten wird von der Bezirksregierung im Regierungs-Amtsblatte generell bekannt gemacht. Von jeder Vorarbeit hat der Unternehmer unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens 2 Tage zuvor den Vorstand des betreffenden Guts- oder Gemeinde-Bezirks in Kenntniß zu setzen, welcher davon die betheiligten Grundbesitzer speciell oder in orts üblicher Weise generell benachrichtigt. Dieser Vorstand ist ermächtigt, dem Unternehmer auf dessen Kosten einen beeidigten Taxator zu dem Zwecke zur Seite zu stellen, um vorkommende Beschädigungen sogleich festzustellen und abzuschätzen. Der abgeschätzte Schaden ist, vorbehaltlich dessen anderweiter Feststellung im Rechtswege, den Betheiligten (Eigenthümer, Nutznießer, Pächter, Verwalter) sofort auszuzahlen, widrigenfalls der Ortsvorstand auf den Antrag des Betheiligten die Fortsetzung der Vorarbeiten zu hindern verpflichtet ist. — Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich ertheilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, welche die Besitzer zu benachrichtigen und zur Offenstellung der Räume zu veranlassen hat. — Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung der Bezirksregierung zulässig. § 6. Dasjenige, was dieses Gesetz über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums bestimmt, gilt auch von der Entziehung und Beschränkung der Rechte am Grundeigenthum.

Titel II.

Von der Entschädigung.

§ 7. Die Pflicht der Entschädigung liegt dem Unternehmer ob. Die Entschädigung wird in Geld gewährt. Ist in Specialgesetzen eine Entschädigung in Grund und Boden vorgeschrieben, so behält es dabei sein Bewenden. § 8. Die Entschädigung für die Abtretung des Grundeigenthums besteht in dem vollen Werthe des abzutretenden Grundstücks, einschließlich der enteigneten Zubehörungen und Früchte. — Wird nur ein Theil des Grundbesitzes desselben Eigenthümers in Anspruch genommen, so umfaßt die Entschädigung zugleich den Mehrwerth, welchen der abzutretende Theil durch seinen örtlichen oder wirthschaftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen hat, sowie den Minderwerth, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht. § 9. Wird nur ein Theil von einem Grundstück in Anspruch genommen, so kann der Eigenthümer verlangen, daß der Unternehmer das Ganze gegen Entschädigung übernimmt, wenn das Grundstück durch die Abtretung so zerstückelt werden würde, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann. — Trifft die geminderte Benutzbarkeit nur bestimmte Theile des Restgrundstücks, so beschränkt sich die Pflicht zur Mitubernahme auf diese Theile. — Bei Gebäuden, welche theilweise in Anspruch genommen werden, umfaßt diese Pflicht jedenfalls das gesammte Gebäude. — Bei den Vorschriften dieses Paragraphen ist unter der Bezeichnung Grundstück jeder in Zusammenhang stehende Grundbesitz des nämlichen Eigenthümers begriffen. § 10. Die bisherige Benutzungsart kann bei der Abschätzung nur bis zu demjenigen Geldbetrage Berücksichtigung finden, welcher erforderlich ist, damit der Eigenthümer ein anderes Grundstück in derselben Weise und mit gleichem Ertrage benutzen kann. — Eine Werthserhöhung, welche das abzutretende Grundstück erst infolge der neuen Anlage erhält, kommt bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag. § 11. Der Betrag des Schadens, welchen Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigte, Pächter und Miether durch die Enteignung erleiden, ist, soweit derselbe nicht in der nach § 8 für das enteignete Grundeigenthum bestimmten Entschädigung oder in der an denselben zu gewährenden Nutzung begriffen ist, besonders zu ersetzen. § 12. Für Beschränkungen (§§ 2, 4) ist die Entschädigung nach denselben Grundsätzen zu bestimmen, wie für die Entziehung des Grundeigenthums. — Tritt durch eine Beschränkung eine Benachtheiligung des Eigenthümers ein, welche bei Anordnung der Beschränkung sich nicht im Voraus abschätzen läßt, so kann der Eigenthümer die Bestellung einer angemessenen Caution, sowie die Festsetzung der Entschädigung nach Ablauf jeden halben Jahres der Beschränkung verlangen. § 13. Für Neubauten, Anpflanzungen, sonstige neue Anlagen und Verbesserungen wird beim Widerspruch des Unternehmers eine Vergütung nicht gewährt, vielmehr nur dem Eigenthümer die Wiederwegnahme auf seine Kosten bis zur Enteignung des Grundstücks vorbehalten, wenn aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkte ihrer Errichtung oder den sonst obwaltenden Umständen erhellt, daß dieselben nur in der Absicht vorgenommen sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen. § 14. Der Unternehmer ist zugleich zur Einrichtung derjenigen Anlagen an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorfluthsanstalten etc. verpflichtet, welche für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile nothwendig werden. Auch die Unterhaltung dieser Anlagen liegt ihm ob, insoweit dieselbe über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht. — Ueber diese Obliegenheiten des Unternehmers entscheidet die Bezirksregierung (§ 21).

Titel III.

Enteignungsverfahren.

[1. Feststellung des Planes.] § 15. Vor Ausführung des Unternehmens ist für dasselbe, unter Berücksichtigung der nach § 14 den Unternehmer treffenden Obliegenheiten, ein Plan, welchem geeignetenfalls die erforderlichen Querprofile beizufügen sind, in einem zweckentsprechenden Maßstabe aufzustellen und von derjenigen Behörde zu prüfen und vorläufig festzustellen, welche

ng der Betheiligten sofort im Rechtswege . Es kann ferner dabei Behufs Regelung chte Dritter die Durchführung des förm- Enteignungsverfahrens, nach Befinden ohne ung der Entschädigungsfrage vorbehalten

§ 17. Für die freiwillige Abtretung äßheit des § 16 sind die nach den be- n Gesetzen für die Veräußerung von genthum vorgeschriebenen Formen zu — Handelt es sich um Grundstücke oder gkeiten bevormundeter, in Concurs ge- unter Curatel stehender oder anderer sunfähiger Personen, so genügt der Ab- s Vertrages durch deren Vertreter unter gung des vormundschaftlichen Gerichts enigen Gerichts, welches die Veräußer- r Grundstücke und Gerechtigkeiten solcher aus freier Hand zu genehmigen befugt hns- und Fideicommißbesitzer sind be- e Verträge unter Zustimmung der bei- en Agnaten abzuschließen, sofern die rkunden oder besondere gesetzliche Be- t jene Veräußerungen nicht unter er- Form gestatten. — Im Bezirk des sgerichtshofes zu Köln sind die Ver- Minderjährigen, Abwesenden, Inter- d anderer handlungsunfähiger Per- r der Fallitmassen befugt, giltig in erungen zu willigen, wenn sie dazu ericht auf Antrag in der Rathskam- hörung des öffentlichen Ministeriums nd. Diese Vorschrift findet auch auf Fideicommißgrundstücke Anwendung. ungsbeschränkungen, welche zur Ver- Trennung von Gutsverbänden oder ung von Ländereien bestehen, finden ung.

§ 18. Auf Antrag des Unter- gt das Verfahren Behufs Feststell- es. — Zu diesem Behufe hat der- irksregierung für jeden Gemeinde- k einen Auszug aus dem vorläufig lane nebst Beilagen vorzulegen, nteignenden Grundst...

... (§ 19) werden die Einn den Plan in einem nöthigenfal Stelle abzuhaltenden Termin von Bezirksregierung zu ernennenden örtert. — Zu dem Termine wer nehmer, die Reclamanten und die mationen betroffenen Grundbesitz Vorstand des Gemeinde- oder Gu geladen und mit ihrer Erklärung Commissar bleibt es überlassen, S deren Gutachten erforderlich ist, Die Verhandlungen haben sich nich schädigungsfrage zu erstrecken. § missar hat nach Beendigung der V letztere der Bezirksregierung vorzu prüft, ob die vorgeschriebenen Förm obachtet sind, mittels motivirten Be die erhobenen Einwendungen entschei nach 1. den Gegenstand der Enteignun und die Grenzen des abzutretenden G die Art und den Umfang der aufzu schränkungen, sowie auch die Zeit, inn längstens vom Enteignungsrechte G machen ist, soweit die Königliche (§ 2) über diese Punkte keine Bestimm hält —, 2. die Anlagen zu deren Err Unterhaltung der Unternehmer ver (§ 14), feststellt. — Die Entscheidung Unternehmer, den Reclamanten und Personen, welche an der Streiterörte genommen, sowie dem Vorstande des oder Gutsbezirks zugestellt.

§ 22. Entscheidung der Bezirksregierung steh theiligten der Recurs an die vorgesetzte M instanz offen. — Der Recurs muß be desselben innerhalb 10 Tagen nach Zust Beschlusses bei der Bezirksregierung und gerechtfertigt werden. Die Regie die Recursschrift dem Gegner zur Bean innerhalb einer Frist von 7 bis 14 Ta zutheilen und nach Eingang der Schrift Ablauf der Frist die Acten an den zu Minister zur Entscheidung einzusenden. Das Ent...

igen Anlagen, welche zu dem Behufe, damit die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne, nöthig oder infolge der Bahnanlage im öffentlichen Interesse erforderlich sind; 4. auf das für die Herstellung von Aufträgen erforderliche Schüttungsmaterial. — Dagegen ist das Enteignungsrecht auf den Grund und Boden für solche Anlagen nicht auszudehnen, welche, wie Waarenmagazine und dergleichen, nicht den unter Nr. 3 gedachten allgemeinen Zweck, sondern nur das Privatinteresse des Eisenbahnunternehmers angehen. — Die vorübergehende Benutzung fremder Grundstücke soll bei der Anlage von Eisenbahnen, insbesondere, zur Einrichtung von Interimswegen, Werkplätzen und Arbeiterhütten zulässig sein.

[2. Feststellung der Entschädigung.] § 24. Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung ist von dem Unternehmer schriftlich bei der Bezirksregierung einzubringen. — Der Antrag muß das zu enteignende Grundstück, dessen Eigenthümer, sowie, wo nur eine Belastung in Frage steht, die Art und den Umfang derselben genau bezeichnen (§ 18). — Dem Antrage ist zum Nachweis der Rechte am Grundstück ein beglaubigter Auszug aus dem Grundbuch (Hypothekenbuch, Währschaftsbuch, Stockbuch), wo aber ein solches nicht vorhanden ist oder nicht ausreicht, eine Bescheinigung des Ortsvorstandes oder der sonst zur Ausstellung solcher Bescheinigungen berufenen Behörde über den Eigenthumsbesitz und die bekannten Realrechte beizufügen. Diese Urkunden haben die betreffenden Behörden dem Unternehmer auf Grund der Feststellung (§ 21) oder einer sonstigen Bescheinigung der Regierung gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen, auch demselben Einsicht des Grundbuchs u. s. w. zu gestatten. — Gleichzeitig mit Ertheilung des Auszugs hat die Grundbuchbehörde, soweit die betreffenden Grundbücher dazu geeignet sind, und zwar ohne weiteren Antrag, eine Vormerkung über das eingeleitete Enteignungsverfahren im Grundbuche einzutragen, deren Löschung mit vollzogener Enteignung (§ 33) oder auf besonderes Ersuchen der Regierung erfolgt. Auch hat dieselbe während der Dauer des Enteignungsverfahrens von jeder an dem Grundstücke eintretenden Rechtsveränderung, welche für die Vertretung des Grundstücks oder die Auszahlung der Entschädigung von Bedeutung ist, von Amtswegen der Enteignungsbehörde Nachricht zu geben § 25. Der Entscheidung der Bezirksregierung muß eine commissarische Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes vorangehen. — Der Commissar hat auf Grund der nach § 24 beizubringenden Urkunden darauf zu achten, daß das Verfahren gegen den wirklichen Eigenthümer gerichtet wird. — Er hat den Unternehmer, den Eigenthümer, sowie auch Nebenberechtigte, welche sich zur Theilnahme an dem Verfahren gemeldet haben, zu einem nöthigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termine vorzuladen. — Alle übrigen Betheiligten werden durch eine in dem Regierungs-Amtsblatt und in dem betreffenden Kreisblatt, sowie geeignetenfalls in sonstigen Blättern bekannt zu machende Vorladung aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen. — Die Ladungen erfolgen unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren werde verfügt werden. — In dem Termine ist jeder an dem zu enteignenden Grundstücke Berechtigte befugt, zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung und Hinterlegung derselben wahrzunehmen. — In dem Termine hat der Grundeigenthümer seine Anträge auf vollständige Uebernahme eines theilweise in Anspruch genommenen Grundstücks (§ 9) anzubringen. Spätere Anträge dieser Art sind unzulässig. § 26. Der Commissar hat eine Vereinbarung der Betheiligten zu Protokoll zu nehmen und ihnen eine Ausfertigung auf Verlangen zu ertheilen. — Das Protokoll hat die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde. In Bezug auf die Rechtsverbindlichkeit der vor dem Commissar abgeschlossenen Verträge kommen die Bestimmungen des § 17 Absatz 2 und 5 zur Anwendung. § 27. Zu der commissarischen Verhandlung sind ein bis drei Sachverständige zuzuziehen, welche von der Bezirksregierung entweder für das ganze Unternehmen oder einzelne Theile desselben zu ernennen sind. Doch steht auch den Betheiligten zu, sich vor dem Abschätzungstermine über Sachverständige zu einigen, und dieselben dem Commissar zu bezeichnen. — Die ernannten Sachverständigen müssen die in den betreffenden Proceßgesetzen vorgeschriebenen Eigenschaften eines völlig glaubwürdigen Zeugen besitzen; dieselben dürfen insbesondere nicht zu denjenigen Personen gehören, die selbst als Entschädigungsberechtigte von der Enteignung betroffen sind. § 28. Das Gutachten wird von den Sachverständigen entweder mündlich zu Protokoll erklärt oder schriftlich eingereicht. Dasselbe muß mit Gründen unterstützt und beeidet werden. Sind die Sachverständigen ein- für allemal als solche vereidet, so genügt die Versicherung der Richtigkeit des Gutachtens auf den geleisteten Eid im Protokoll oder unter dem schriftlich eingereichten Gutachten. — Den Betheiligten ist vor der Entscheidung der Bezirksregierung (§ 29) Gelegenheit zu geben, über das Gutachten sich auszusprechen. § 29. Die Entscheidung der Bezirksregierung über die Entschädigung, die zu bestellende Caution und die sonstigen aus §§ 7—13 sich ergebenden Verpflichtungen erfolgt mittels motivirten Beschlusses. — Die Entschädigungssumme ist für jeden Eigenthümer, sowie für jeden der im § 11 bezeichneten Nebenberechtigten, soweit ihm eine nicht schon im Werthe des enteigneten Grundeigenthums begriffene Entschädigung zuzusprechen ist, besonders festzustellen. Auch ist da, wo die den Nebenberechtigten gebührende Entschädigung in dem Werthe des enteigneten Grundeigenthums begriffen ist, auf Antrag des Eigenthümers oder des betreffenden Nebenberechtigten das Antheilsverhältniß festzustellen, nach welchem dem letzteren innerhalb seiner vom Eigenthümer anerkannten Berechtigung aus der für das Eigenthum festgestellten Entschädigungssumme oder deren Nutzungen Ent-

auszutragen. — Eines vorgängigen Sühne-
bedarf es nicht. — Zuständig ist das
in dessen Bezirk das betreffende Grund-
egen ist. — Sind die Parteien über die
ständigen nicht einig, so ernennt das Ge-
selben. — Wird von dem Unternehmer
rliche Entscheidung angetragen, so fallen
nfalls die Kosten der ersten Instanz zur
31. Wegen solcher nachtheiligen Folgen
ignung, welche erst nach dem im § 25
Termine erkennbar werden, bleibt dem
gungsberechtigten bis zum Ablauf von
nach der Ausführung des Theiles der
urch welche er benachtheiligt wird, ein
vege verfolgbarer persönlicher Anspruch
Unternehmer.
ziehung der Enteignung.] § 32. Die
des Grundstücks wird auf Antrag
ehmers von der Bezirksregierung aus-
wenn der nach § 30 vorbehaltene
dem Unternehmer gegenüber durch Ab-
chsmonatlichen Frist, Verzicht oder
es Urtheil erledigt, und wenn nach-
daß die vereinbarte (§§ 16, 26) oder
stgestellte Entschädigungs- oder Cau-
rechtsgiltig gezahlt oder hinterlegt
Enteignungserklärung schließt, inso-
n Anderes dabei vorbehalten wird,
ng in den Besitz in sich. § 33.
mit der Enteignungserklärung hat
s da, wo nach den bestehenden Ge-
m Eigenthumsübergange Nachricht
tsacten zu nehmen ist, oder wo zur
s Eigenthumsüberganges bestimmte
cher bestehen, der zuständigen Ge-
nstigen Behörde von der Enteignung
eben, beziehungsweise dieselbe um
r Eintragung zu ersuchen. Der
schluß der Regierung steht hierbei
se eines Gerichts gleich. § 34.
Fällen kann die Regierung auf
ternehmers anordnen, daß noch
des Rechtweges die Enteignung

kann auch von Amtswegen ang
Sind die Parteien über die S
nicht einig, so ernennt das Gerid
Die Enteignung kann nicht vor Be
Verfahrens erfolgen, von welch
die Regierung zu benachrichtigen
Die Entschädigungssumme wird
bezahlt, für welchen die Feststellung
hat. — Dieselbe wird in Ermangel
der Vertragsbestimmungen von den
mit 5 % vom Tage der Enteign
soweit sie zu dieser Zeit nicht be
Gemäßheit des § 37 hinterlegt ist.
durch Beschluß der Regierung fes
schädigungssumme durch die gerichtl
ung herabgesetzt, so erhält der Unt
gezahlten Mehrbetrag ohne Zinsen,
legten Mehrbetrag aber mit den
Zwischenzeit etwa aufgesammelten Z
§ 37. Der Unternehmer ist verpflich
schädigungssumme zu hinterlegen: 1.
dem Eigenthümer Entschädigungsber
handen sind, deren Ansprüche an die
ungssumme zur Zeit nicht feststehen;
betreffende Grundstück Fideicommiß od
gut ist, oder im Lehn- oder Leihverb
3. wenn Reallasten, Hypotheken oder
den auf dem betreffenden Grundstück
Die Hinterlegung erfolgt bei derjeni
welche für den Bezirk der belegenen
Annahme von Hinterlegungen der b
Art, beziehungsweise von gerichtlichen
ungen bestimmt ist. — Ueber die Rech
der Hinterlegung findet ein gerichtliches
nicht statt. Jeder Betheiligte kann s
an der hinterlegten Summe gegen den
bestreitenden Mitbetheiligten im Rechtsr
tend machen. Soweit nach dem Rechte
Landestheile ein gerichtliches Vertheil
fahren in derartigen Fällen stattfindet,
dabei sein Bewenden. § 38. Ist nur e
eines Grundbesitzes enteignet, so stehen d
zahlung der für den

der für den enteigneten Theil bestimmten Entschädigungssumme durch nicht eingetragene Reallasten, Fideicommiß-, Stammgut-, Lehn- oder Leihverband des gesammten Grundbesitzes nicht gehindert, wenn die gedachte Entschädigungssumme den fünffachen Betrag des Grundsteuer-Reinertrages des gesammten Grundbesitzes und auch die Summe von 300 M nicht übersteigt. — Die Auszahlung laufender Nutzungen der Entschädigungssumme kann ohne Rücksicht auf die vorgedachten Realverhältnisse erfolgen.

[4. Allgemeine Bestimmungen.] § 39. Alle Vorladungen und Zustellungen im Enteignungsverfahren sind giltig, wenn sie nach den für gerichtliche Behändigung bestehenden Vorschriften erfolgt sind. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der zur Zustellung gerichtlicher Verfügungen bestellter Beamten. § 40. Verwaltungsbehörden u. Gerichte haben die Beweisfrage unter Berücksichtigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu beurtheilen. § 41. Wo dieses Gesetz die Anordnung einer Caution vorschreibt oder zuläßt, ist gleichwol der Fiscus von der Cautionsleistung frei. § 42. Wenn der Unternehmer von dem ihm verliehenen Enteignungsrechte nicht binnen der in § 21 gedachten Zeit Gebrauch macht, od. von dem Unternehmen zurücktritt, bevor die Festsetzung der Entschädigung durch Beschluß der Regierung erfolgt ist, so erlischt jedes Recht. Der Unternehmer haftet in diesem Falle den Entschädigungsberechtigten im Rechtswege für die Nachtheile, welche denselben durch das Enteignungsverfahren erwachsen sind. — Tritt der Unternehmer zurück, nachdem bereits die Feststellung der Entschädigung durch Beschluß der Regierung erfolgt ist, so hat der Eigenthümer die Wahl, ob er lediglich Ersatz für die Nachtheile, welche ihm durch das Enteignungsverfahren erwachsen sind, oder Zahlung der festgestellten Entschädigung gegen Abtretung des Grundstückes geeigneten Falls nach vorgängiger Durchführung des in § 30 gedachten Proceßverfahrens im Rechtswege beanspruchen will. § 43. Die Kosten des administrativen Verfahrens trägt der Unternehmer. Bei demselben kommen nur Auslagen, nicht aber Stempel und Sporteln zur Anwendung, und können die Entschädigungsberechtigten Ersatz für Wege u. Versäumnisse nicht fordern. — Im processualischen Verfahren werden die Kosten u. Stempel taxmäßig berechnet. — Die Kosten des in § 35 erwähnten Verfahrens sind vom Antragsteller vorzuschießen. Ueber die Verbindlichkeit zur endlichen Uebernahme dieser Kosten ist im nachfolgenden Rechtsstreit zu entscheiden. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln werden die Gebühren für die betreffenden Verrichtungen des Friedensgerichts nach der Taxe für die Friedensgerichte vom 23. Mai 1859 berechnet. — Sämmtliche übrigen Verhandlungen vor den Gerichten, Grundbuch- und Auseinandersetzungsbehörden, einschließlich der nach § 17 eintretenden freiwilligen Veräußerungsgeschäfte über Grundeigenthum innerhalb des vorgelegten Planes, sowie einschließlich der Quittungen und Consense der Hypothekengläubiger und sonstiger Betheiligten, sind gebühren- und stempelfrei. Auch werden keine Depositalgebühren angesetzt. — Soweit diese Verhandlungen vor den Notaren vorgenommen werden, sind sie stempelfrei.

Titel IV.

Wirkungen der Enteignung.

§ 44. Mit Zustellung des Enteignungsbeschlusses (§ 32) an Eigenthümer u. Unternehmer geht das Eigenthum des enteigneten Grundstückes auf den Unternehmer über. — Erfolgt die Zustellung an den Eigenthümer und Unternehmer nicht an demselben Tage, so bestimmt die zuletzt erfolgte Zustellung den Zeitpunkt des Ueberganges des Eigenthums. — Diese Vorschrift gilt auch in den Landestheilen, in denen nach den allgemeinen Gesetzen der Uebergang des Eigenthums von der Einschreibung in die Grundbücher oder von der Einreichung des Vertrages bei dem Realrichter abhängig gemacht ist. § 45. Das enteignete Grundstück wird mit dem in § 44 bestimmten Zeitpunkt von allen darauf haftenden privatrechtlichen Verpflichtungen frei, soweit der Unternehmer dieselben nicht vertragsmäßig übernommen hat. — Die Entschädigung tritt rücksichtlich aller Eigenthums-, Nutzungs- u. sonstigen Realansprüche, insbesondere der Reallasten, Hypotheken und Grundschulden an die Stelle des enteigneten Gegenstandes. § 46. Ist die Abtretung des Grundstückes durch Vereinbarung zwischen Unternehmer und Eigenthümer erfolgt, und zwar in Gemäßheit des § 16 unter Durchführung des Enteignungsverfahrens oder in Gemäßheit des § 26, so treten die rechtlichen Wirkungen des § 45 auch in diesem Falle ein. Hypotheken- u. Grundschuldgläubiger, sowie Realberechtigte können jedoch, soweit ihre Forderungen durch die zwischen Unternehmer u. Eigenthümer vereinbarte Entschädigungssumme nicht gedeckt werden, deren Festsetzung im Rechtswege gegen den Unternehmer fordern, wobei die Beweisvorschriften der §§ 30 u. 40 zur Anwendung kommen. § 47. War das enteignete Grundstück Fideicommiß- od. Stammgut, od. stand dasselbe im Lehn- od. Leiheverbande, so ist — mit Ausnahme des § 38 vorgesehenen Falles — der Besitzer über die Entschädigungssumme nur nach den Vorschriften zu verfügen berechtigt, welche in den verschiedenen Landestheilen für die Verfügungen über derartige Güter u. die an deren Stelle tretenden Capitalien maßgebend sind. § 48. War das enteignete Grundstück mit Reallasten, Hypotheken od. Grundschulden behaftet, so kann — mit Ausnahme des § 38 vorgesehenen Falles — der Eigenthümer über die Entschädigungssumme nur verfügen, wenn die Realberechtigten einwilligen. § 49. Der Eigenthümer des Grundstückes ist jedoch in den Fällen der §§ 17 u. 48 befugt, wegen Auszahlung oder Verwendung der hinterlegten Entschädigungssumme die Vermittelung der Auseinandersetzungsbehörden für Regulirung gutsherrlicher u. bäuerlicher Verhältnisse, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen in Anspruch zu nehmen. — Die Auseinandersetzungsbehörde hat die bei ihr eingehenden Anträge nach den Bestimmungen zu beurtheilen und zu erle-

digen, welche wegen Wahrnehmung der Rechte dritter Personen bei Verwendung der Ablösungscapitalien in den §§ 110—112 des Gesetzes vom 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ertheilt worden sind. — Diese Vorschrift kommt in den Landestheilen des linken Rheinufers, in der Provinz Hannover u. den Theilen des Regierungsbezirks Wiesbaden, in welchen die Verordnungen vom 13. Mai 1867 und 2. Sept. 1867 nicht eingeführt sind, nicht zur Anwendung, vielmehr bleibt es hier bei den bisher bestehenden Vorschriften.

Titel V.

Besondere Bestimmungen über Entnahme von Wegebaumaterialien.

§ 50. Die zum Bau und zur Unterhaltung öffentlicher Wege (mit Ausschluß der Eisenbahnen) erforderlichen Feld- u. Bruchsteine, Kies, Rasen, Sand, Lehm und andere Erde ist, soweit der Wegebaupflichtige nicht diese Materialien in brauchbarer Beschaffenheit und angemessener Nähe auf eigenen Grundstücken fördern kann, u. der Eigenthümer sie nicht selbst gebraucht, ein Jeder verpflichtet, nach Anordnung der Behörde von seinen landwirthschaftlichen u. Forstgrundstücken, seinem Unlande oder aus seinen Gewässern entnehmen und das Aufsuchen derselben durch Schürfen, Bohren 2c. daselbst unter Controle des Eigenthümers sich gefallen zu lassen. **§ 51.** Der Wegebaupflichtige hat dem Eigenthümer den Werth der entnommenen Materialien ohne Berücksichtigung des Mehrwerthes, welchen sie durch den Wegebau erhalten, zu ersetzen. — Wo durch den Werth der Materialien der dem Grundstück durch die Entnahme zugefügte Schaden, einschließlich der entzogenen Nutzungen, sowie der etwa bereits wirthschaftlich aufgewendeten Werbungs-, Sammlungs- u. Bereitungskosten nicht gedeckt werden, hat der Wegebaupflichtige, statt Ersatz jenes Werthes, hierfür Ersatz zu leisten. **§ 52.** Wenn ein Grundstück zur Gewinnung der Materialien hauptsächlich bestimmt ist und letztere für den Wegebau in solchem Maße in Anspruch genommen werden, daß das Grundstück deshalb dieser Bestimmung gemäß nicht ergiebig benutzt werden kann, oder wenn die Eigenthumsbeschränkung länger als 3 Jahre dauert, so kann der Eigenthümer gegen Abtretung des Grundstückes selbst an den Wegebaupflichtigen den Ersatz des Werthes desselben verlangen. **§ 53.** In Ermangelung gütiger Einigung hat der Landrath[1]) (in Hannover die betreffende Obrigkeit) auf Grund vollständiger Erörterung zwischen den Betheiligten eine Entscheidung zu treffen, in welcher 1) die dem Wegebaupflichtigen gegen den Grundbesitzer einzuräumenden Rechte nach Gegenstand u. Umfang speciell zu bezeichnen sind, u. 2) die dafür zu gewährende Entschädigung auf Grund sachverständiger Abschätzung od. geeignetenfalls (§ 12) die dafür zu bestellende Sicherheit vorläufig festzusetzen ist. — Gegen die Entscheidung unter 1 steht beiden Theilen binnen einer Präclusivfrist von 10 Tagen nach deren Zustellung der Recurs an die Regierung mit aufschiebender Wirkung zu. — Gegen die Feststellung der Entscheidung unter 2 ist innerhalb 90 Tagen der Rechtsweg, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zulässig. Ist gegen die landräthliche Entscheidung Recurs erfolgt, so läuft diese Frist erst vom Tage der Zustellung der Entscheidung der Regierung an. Eines vorgängigen Sühneversuchs bedarf es nicht. — Die dem Wegebaupflichtigen zuständigen Rechte dürfen erst ausgeübt werden, wenn derselbe in das Grundstück, beziehungsweise die daran auszuübenden Rechte eingewiesen ist. Dieser Einweisung muß die Zahlung oder Sicherstellung der Entschädigung auf Grund mindestens vorläufiger Festsetzung vorausgehen. — Wegen Auszahlung der Entschädigungssumme findet die in § 36 gegebene Bestimmung Anwendung.

Titel VI.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 54. Dieses Gesetz findet keine Anwendung: 1) auf die in besonderen Gesetzen oder im Gewohnheitsrechte begründete Entziehung oder Beschränkung des Grundeigenthums im Interesse der Landescultur, als: bei Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, bei Ablösung von Reallasten, Gemeinheitstheilungen, Vorfluth-Angelegenheiten, Entwässerungs- und Bewässerungsangelegenheiten, Benutzung von Privatflüssen, Deichangelegenheiten, Wiesen- u. Waldgenossenschaftsangelegenheiten; 2) auf die Entziehung u. Beschränkung des Grundeigenthums im Interesse des Bergbaues und der Landestriangulation. **§ 55.** Bereits eingeleitete Enteignungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Wird in einem solchen Verfahren der Rechtsweg beschritten, so findet der § 40 auch hier Anwendung. **§ 56.** Im Geltungsbereich der Kreisordnung vom 13. Decbr. 1872 und in den Hohenzollernschen Landen werden die durch dieses Gesetz der Bezirksregierung, bezw. dem Landrath[1]) beigelegten Befugnisse und Obliegen- a) soweit dieselben in den §§ 5, 15, 18—20, 24 und 27 enthalten sind, von den Präsidenten der Bezirksregierungen,[2]) b) soweit dieselben in den §§ 3, 4, 14, 21, 29, 32—35 u. 53 Abs. 2 enthalten sind, von den Verwaltungsgerichten[3]), c) soweit dieselben im § 52 Abs. 1 enthalten sind, von den Kreisausschüssen, bezw. in den Stadtkreisen von den Magistraten und in den Hohenzollernschen Landen von den Amtsausschüssen wahrgenommen. — Die in Gemäßheit des § 3 von dem Verwaltungsgericht zu treffende Entscheidung erfolgt auf das Gutachten des Kreisausschusses, bezw. des Magistrats in den Stadt-

[1]) Im Bereiche der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 ist die Entscheidung von dem Kreisausschuß zu treffen; Gesetz v. 26. Juli 1872 § 158.

[1]) Die Competenz des Landraths ist im Bereiche der Kreisordnung vom 26. Juli 1872 auf den Kreisausschuß übergegangen; Gesetz vom 26. Juli 1876 § 158.

[2]) Die Befugnisse in Enteignungssachen gemäß § 5 sind im Bereiche der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 auf den Bezirksrath übergegangen; Gesetz vom 26. Juli 1876 § 157.

[3]) Diese Befugnisse werden im Bereiche der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 von dem Bezirksrathe wahrgenommen; Gesetz vom 26. Juli 1876 § 157, und zwar im Verwaltungsstreitverfahren; Gesetz vom 3. Juli 1875 § 89.

kreisen und des Amtsausschusses in den Hohenzollernschen Landen. § 57. Alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, sowie die Bestimmungen über das Wiederkaufsrecht bezüglich des enteigneten Grundstückes werden aufgehoben. — Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet wegen aller Theile von Grundstücken statt, welche infolge des verliehenen Enteignungsrechts zwangsweise oder durch freien Vertrag an den Unternehmer abgetreten sind, wenn in der Folge das abgetretene Grundstück ganz oder theilweise zu dem bestimmten Zweck nicht weiter nothwendig ist und veräußert werden soll. — Das Vorkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstückes zu. Wer das Enteignungsrecht ausgeübt hat, muß die Absicht der Veräußerung und den angebotenen Kaufpreis dem berechtigten Eigenthümer anzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen 2 Monaten darüber erklärt. Wird die Anzeige unterlassen, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen. § 58. Insoweit in anderen Gesetzen auf die Vorschriften der aufgehobenen Gesetze Bezug genommen ist, treten an die Stelle der letzteren die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Enten, wilde, haben Schonzeit vom 1. April bis Ende Juni; die Bezirksregierungen (Landdrosteien u. im Bereiche der Kreisordnung vom vom 13. Decbr. 1872 der Bezirksrath) können aber für einzelne Landestheile die Schonzeit aufheben; Ges. vom 26. Febr. 1870 § 1 Nr. 9 u. Ges. vom 26. Juli 1876 § 94. Tödten u. Einfangen einer Ente während der Schonzeit wird mit 6 M bestraft; Ges. vom 26. Februar 1870 § 5 Nr. 14.

Entführung einer minderjährigen Person, Bestrafung derselben, s. Str.-G.-B. § 235; wegen Bestrafung der Entführung einer Frauensperson, s. das. §§ 336 ff.

Enthauptung ist die Art der Vollziehung der im strafgerichtlichen Verfahren erkannten Todesstrafe; Str.-G.-B. § 13.

Entlassung: 1) aus dem Amte, s. S. 36 unter **Amtsentfernung**; 2) aus dem Gesindedienst, s. **Gesindeordnung**; 3) der gewerblichen Arbeiter, s. d. Art.; 4) vorläufige Entlassung von Strafgefangenen, s. Str.-G.-B. §§ 23—26; 5) Entlassung aus dem Militärdienst nach beendeter activer Dienstpflicht, siehe **Rekrutirungsordnung** § 13, früher, das. § 14. Verfahren bei der Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit, das. § 15. S. auch **Ersatzordnung** §§ 81, 82 und **Reclamation**.

Entlassungspapiere, militärische, s. **Rekrutirungsordnung** § 16.

Entschädigung für enteignetes Grundeigenthum, s. unter Enteignung, Gesetz vom 11. Juni 1874 §§ 7 ff.; §§ 24 ff.; der Flurschäden bei Truppenübungen s. **Flurschäden**.

Entwässerungsanlagen, s. auch **Stauanlagen**, **Vorfluth**.

I. In dem Bereiche des Vorfluth-Gesetzes vom 15. Nov. 1811.

Die materiellen Bestimmungen enthält das Gesetz wegen des Wasserstauens bei Mühlen u. Beschaffung der Vorfluth vom 15. Novbr. 1811: § 11. Die Mühlenbesitzer und Alle, welche sonst den Abfluß eines Gewässers anzuhalten berechtigt sind, sollen verpflichtet sein, den freien Lauf desselben nach Bestimmung der Provinzial-Polizei-Behörde, ganz oder zum Theil wieder herzustellen, sobald daraus ein offenbar überwiegender Vortheil für die Bodencultur oder Schifffahrt entsteht, und Diejenigen, welche für ihre Cultur oder Schifffahrtsanlagen des Wasserabflusses bedürfen, ihnen eine vollständige Entschädigung herzugeben bereit u. vermögend sind. § 12. Diese Verpflichtung kann selbst bis auf gänzliche Wegräumung von Wassermühlen ausgedehnt werden, sobald nach polizeilichem Ermessen der Zweck anders nicht zu erreichen ist, der Müller aber vollständig entschädigt, auch der Gegend Ersatz für ihr Interesse bei Erhaltung der Mühle geleistet werden kann. § 13. Auch da, wo keine künstlichen Hindernisse des Abflusses vorhanden sind, kann jeder Grundbesitzer verlangen, daß ihm Abwässerungsgräben durch fremden Boden zu ziehen gestattet werde, sobald die vorerwähnten Bedingungen stattfinden.[1]) § 14. Selbst zur Ablassung von Teichen u. stehenden Seen kann unter vorgedachten Bedingungen (§ 11) die Gestattung der Vorfluth erfordert werden, und wird insoweit eine Ausnahme von dem entgegenstehenden Gesetz, Allgem. Landrecht Th. 1 Tit. 8 § 117, nachgegeben. § 15. Besitzer von Grundstücken, welche sich des auf ihren Ländereien stehenden Wassers entledigen wollen[2]) u. deshalb nicht gütlich mit den zur Stauung Berechtigten oder anderen Grundbesitzern einigen können, müssen von ihrem Vorhaben der Provinzial-Polizeibehörde Anzeige machen, nachweisen, welchen Vortheil sie von dem Ablassen des Wassers erwarten, und darthun, daß sie bereite Mittel haben, die wahrscheinliche Entschädigung ohne Verzug zu bezahlen. § 16. Auf diesen Antrag wird sogleich eine Localuntersuchung durch sachkundige Commissarien verfügt,[3]) welche ausmitteln: a) wodurch der Zweck des Grundbesitzers am leichtesten erreicht werden könne? b) ob durch die beabsichtigte Entwässerung nicht andere Grundbesitzer leiden, oder ein Nachtheil davon für die Schifffahrt oder öffentliche Anlagen zu besorgen sei? § 17. Die letztere Untersuchung muß auch für den Fall stattfinden, wenn beide Theile über die Ablassung gütlich einverstanden sind. § 18. Auf den Grund dieser Untersuchung bestimmt die Provinzial-Polizeibehörde, ob die Ablassung des Wassers überhaupt stattfinden könne u. unter welchen Modalitäten sie ausgeführt werden müsse. § 19.[4])

---

[1]) Zufolge Art. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 finden die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Anlegung von Entwässerungsgräben durch fremde Grundstücke auch Anwendung auf Ableitungen des Wassers unter der Erde in bedeckten Kanälen oder Röhren [Drains].

[2]) Wegen Bildung von Entwässerungsgenossenschaften, s. unter V, S. 343.

[3]) Diese örtliche Untersuchung wird im Bereiche der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 von dem Kreis- [Stadt-] Ausschusse verfügt; Gesetz vom 26. Juli 1876 § 100.

[4]) Zu §§ 19—22 s. das hiernächst abgedruckte Gesetz, betr. das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präclusionsverfahren, vom 23. Jan. 1846. (S. 335.)

Wollen die Interessenten sich dieser Bestimmung nicht unterwerfen, so findet dagegen keine gerichtliche Klage, sondern nur Berufung auf die höhere Polizeibehörde statt. § 20. Jedoch kann über den Umfang der Rechte, welche jede Partei zur Ausgleichung bringt, durch diesen polizeilichen Entwässerungsplan niemals etwas bestimmt werden, sondern es muß, wenn der Wasserstand streitig ist, derselbe nach §§ 1—5 festgesetzt, jede andere streitige Befugniß aber zur richterlichen Entscheidung verwiesen werden. § 21. Wird die Ausführung des Entwässerungsplanes genehmigt, so wird durch schiedsrichterliches Ermessen sowol der Betrag der Entschädigung ausgemittelt, als auch die Entwässerung selbst nach dem genehmigten Plane zur Vollziehung gebracht. § 22.[1]) Zu dem Ende wählen die Stauungsberechtigten oder die Inhaber der Grundstücke, die Vorfluth gewähren sollen, einen Schiedsrichter; der oder die Grundbesitzer, welche auf die Entwässerung antragen, auch einen, u. die Provinzial-Polizei-Behörden einen Obmann. § 23. Diese 3 Personen werden von der Provinzial-Polizeibehörde autorisirt, auf den Grund der nach absoluter Stimmenmehrheit von ihnen gefaßten Beschlüsse sowol die Entschädigung zu bestimmen, als auch die Vollziehung der Entwässerung selbst anzuordnen. Zugleich haben sie die künftige Unterhaltung der neu angelegten Abzugsgräben näher zu bestimmen, wobei der Grundsatz anzuwenden ist, daß der oder Diejenigen, welche in einem bestimmten Verhältniß Vortheil von der neuen Anlage haben, auch in eben dem Verhältniß zur Unterhaltung derselben verpflichtet sind. § 24. Von ihrer Entscheidung findet keine Appellation statt. § 25. Insofern ihnen jedoch klar nachgewiesen werden kann, daß sie ihre Befugniß überschritten haben, ist die Provinzial-Polizeibehörde befugt und verpflichtet, ihr Verfahren zu cassiren, den Parteien ihre Ansprüche auf Schadenersatz an sie vorzubehalten u. die Wahl von neuen Schiedsrichtern zu veranlassen. § 26. Eine solche Ueberschreitung der Befugnisse findet jedoch nur statt, wenn die Schiedsrichter entweder von dem durch die Regierung genehmigten Entwässerungsplan abweichen, oder für solche Rechte, welche noch unter den Parteien streitig sind, Entschädigungen aussetzen. § 27. Will der Stauungsberechtigte sich nicht dazu verstehen, einen Schiedsrichter zu wählen, oder verzögert er die Wahl über 4 Wochen, nachdem ihm die Aufforderung dazu insinuirt worden ist, so ernennt der Landrath oder sonstige Polizeidirigent des Kreises den Schiedsrichter statt seiner. § 28. Zu Schiedsrichtern können nur unbescholtene, dispositionsfähige, sachkundige Männer gewählt werden. § 29. Auch nur solche, die als Zeugen für u. wider die Parteien u. übrigen Schiedsrichter mit voller Kraft vor Gericht könnten zugelassen werden. § 30. Wer zum Schiedsrichter gewählt ist, darf die Wahl nicht ablehnen, es sei denn, daß er solche Entschuldigungsgründe für sich anführen könnte, welche ihn vor der Uebernahme einer mit der Administration verbundenen Vormundschaft nach Allgem. Landrecht Theil 2 Tit. 18 §§ 208, 209, 212, 213 befreien würden. § 31. Findet außer dem Interesse der Stauungsberechtigten, oder der Inhaber der Grundstücke, die Vorfluth gewähren sollen, noch ein besonderes Interesse, z. B. wegen Fischerei, Viehtränke 2c., gegen die Entwässerung statt, so wählen Diejenigen, welche ein besonderes Interesse haben, ebenfalls einen Schiedsrichter. § 32. Dieser verhandelt mit dem Schiedsrichter der Gegenpartei und dem Obmann besonders über das gedachte Interesse, u. das Resultat ihrer Verhandlungen wird nachmals in den allgemeinen Receß über die ganze Verhandlung aufgenommen. § 33. Den Schiedsrichtern steht nicht nur die Vergütung ihrer baaren Auslagen, sondern auch ein Diätensatz zu, welchen die Provinzial-Polizeibehörde den Umständen nach festsetzt. § 34. Sämmtliche Kosten tragen Diejenigen, auf deren Antrag die Entwässerung erfolgt.

II. **In den Bezirken des Appellationsgerichts zu Köln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, sowie in den Hohenzollernschen Landen.**

Gesetz vom 14. Juni 1859:

Abschnitt I.

Gemeinsame Bestimmungen.[1])

§ 1. In den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizsenates zu Ehrenbreitstein, sowie in den Hohenzollernschen Landen, kann jeder Eigenthümer, welcher sein Grundstück entwässern oder Teiche und Seen ablassen will, in Fällen des überwiegenden Landescultur-Interesses verlangen, daß ihm gegen vollständige Entschädigung das Servitutsrecht eingeräumt wird, das Wasser von seinem Boden in offenen Gräben oder bedeckten Kanälen (Röhren) durch fremde Grundstücke, welche sein Grundeigenthum von einem Wasserlaufe oder einem anderen Abflußwege trennen, auf seine Kosten abzuleiten oder zu diesem Ende vorhandene Gräben und Fließe zu erweitern und zu vertiefen. § 2. Die Entwässerungsanlage darf nur an der Stelle des belasteten Grundstücks ausgeführt werden, wo sie dem Eigenthümer desselben, unbeschadet ihres Zweckes, am wenigsten lästig ist. Durch Gebäude, nebst den damit in Verbindung stehenden Hofräumen kann das Recht (§ 1) gar nicht, durch Gärten und eingeschlossene Parkanlagen nur mittelst bedeckter Kanäle oder Röhren ausgeübt werden, insoweit es sich nicht blos um Erweiterung und Vertiefung vorhandener offener Gräben und Fließe handelt. — Einer vorhandenen gewerblichen Anlage darf durch die Entwässerungsanlage das zum Betriebe des Werkes in dem bisherigen Umfange nothwendige Wasser nicht entzogen werden. — Eine Abänderung gewerblicher Anlagen, wodurch ihr Betrieb in dem bisherigen Umfange in anderer Weise möglich gemacht wird, muß sich der Besitzer gefallen

---

[1]) Zu §§ 22 ff. s. in Betreff der Zuständigkeit der Kreis- (Stadt-) Ausschüsse unter Verwaltungsbehörden, Ges. vom 26. Juli 1876 §§ 103—105.

[1]) Der 2. Abschnitt enthält besondere Bestimmungen für die hohenzollernschen Lande; s. unter Mühlenordnung den Auszug aus der Mühlordnung für Hohenzollern-Sigmaringen.

lassen. § 3. Der Eigenthümer des von der Entwässerungsanlage durchschnittenen Grundstücks kann deren Mitbenutzung in Anspruch nehmen. Dasselbe Recht steht unter den Bedingungen des § 1 auch den Eigenthümern benachbarter Grundstücke zu. — Wer die Mitbenutzung in Anspruch nimmt, muß einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Kosten der Anlage und Unterhaltung, insoweit er Nutzen davon zieht, leisten, und die Kosten der in seinem Interesse etwa erforderlichen Abänderung der Anlage allein tragen. — Wenn die Servitut später den Eigenthümer des belasteten Grundstücks an nützlichen Verbesserungen hindert oder ihn sonst mehr als anfangs belästigt, so kann derselbe eine Verlegung der Anlage an eine andere Stelle auf seine Kosten vornehmen, falls dadurch die Ausübung der Servitut nicht wesentlich erschwert wird. § 4. In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet die Bezirksregierung — nach Anhörung der Betheiligten und nach vorheriger Localuntersuchung durch sachkundige Commissarien — mit Ausschluß des Rechtsweges durch einen mit Gründen versehenen Beschluß: 1) über das Vorhandensein der Bedingungen, unter welchen die in den § 1—3 erwähnten Rechte in Anspruch genommen werden können, über den Entwässerungsplan, sowie über die Art und Weise der Ausführung und späteren Abänderung der Anlagen; 2) wenn mehrere Theilnehmer vorhanden sind (§ 3) über den Beitrag eines Jeden zu den Kosten der Anlage und deren Unterhaltung nach Verhältniß des Vortheils; 3) desgleichen über die künftige Unterhaltung alter Wasserläufe, welche nur erweitert oder vertieft sind. Wenn dabei die Unterhaltung demjenigen verbleibt, welcher den alten Wasserlauf bisher zu unterhalten hatte, so muß bei Bestimmung der ihm zu leistenden Entschädigung auch auf die mehreren ihm in der Folge zur Last fallenden Unterhaltungskosten billige Rücksicht genommen werden. — Gegen die Entscheidung der Regierung ist binnen sechs Wochen nach deren Zustellung an die Betheiligten Recurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. § 5. Mit Vorbehalt der Berufung auf den Rechtsweg wird von der Bezirks-Regierung die zu gewährende Entschädigung festgestellt, auf Grund einer Schätzung durch Sachverständige, welche die Regierung ernennt, wenn sich die Betheiligten über deren Person nicht geeinigt haben. Insofern die Betheiligten sich nicht einigen, können die sachkundigen Commissarien, welche die Untersuchung des Entwässerungsplanes bewirken, zugleich mit der Abschätzung der Entschädigungen beauftragt werden, wenn die Regierung das für angemessen erachtet. — Die Regierung kann die Festsetzung der Entschädigung ausdrücklich für eine vorläufige erklären und eine nähere Feststellung bis nach Beendigung der Anlage vorbehalten. Die nähere Feststellung muß aber jedenfalls binnen Jahresfrist nach Beginn der Arbeiten auf dem belasteten Grundstück erfolgen. — Sie kann die Ausführung der Anlage, der Berufung auf den Rechtsweg ungeachtet, gegen Zahlung oder Deposition der vorläufig festgestellten Entschädigung gestatten. — Entsteht über die Existenz oder den Umfang eines Rechtes, auf welches ein Widerspruch oder ein Entschädigungsanspruch gegründet wird, Streit, so ist bei Feststellung der Entschädigung der bisherige Besitzstand oder auch das Maß der Berechtigung, soweit solche nach dem Ermessen der Regierung nachgewiesen ist, vorbehaltlich des Rechtsweges, zum Grunde zu legen. — Die Regierung kann aber auch in solchem Falle das weitere Verfahren so lange aussetzen, bis darüber von den Gerichten rechtskräftig entschieden ist. § 6. Gegen das Resolut der Regierung, welches die Entschädigung feststellt, ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung an die Betheiligten die Betretung des Rechtsweges bei dem ordentlichen Gerichte der belegenen Sache zulässig. Wird innerhalb dieser Frist die Klage von der einen Partei beim Gericht angestellt, so kann die Gegenpartei im Wege der Widerklage die Abänderung der Entscheidung der Regierung auch ihrerseits noch nach Ablauf von sechs Wochen geltend machen. § 7. Wenn durch die Entwässerungsanlage Grundstücke in den Bezirken mehrerer Regierungen betroffen werden, so bestimmt das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, welche Regierung das Verfahren zu leiten und die Entscheidungen abzufassen hat. § 8. Die Kosten des Verfahrens der Verwaltungsbehörde werden ebenso aufgebracht, wie die Kosten der Anlage. Die Kosten der Recurs-Instanz sowie des gerichtlichen Verfahrens treffen den unterliegenden Theil nach Verhältniß der Succumbenz. § 9. Das Gesetz, betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präclusions-Verfahren vom 23. Januar 1846[1]) wird in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizsenates zu Ehrenbreitstein, sowie in den Hohenzollernschen Landen für anwendbar erklärt.

III. In Neuvorpommern und Rügen.

Vorfluthsgesetz v. 9. Febr. 1867:[2])

Abschnitt III.

Vorschriften über Herstellung neuer und Erweiterung alter Entwässerungs-Anlagen und Entfernung von Stauanlagen.

§ 14. Jeder Grundbesitzer, welcher sein Grundstück entwässern oder Teiche und Seen ablassen will, kann in Fällen des überwiegenden Landescultur-Interesses verlangen, daß ihm gegen vollständige Entschädigung das Servitutrecht eingeräumt wird, das Wasser von seinem Boden in offenen Graben und bedeckten Kanälen (Röhren) durch fremde Grundstücke, welche sein Grundeigenthum von einem Wasserlaufe oder einem anderen Abflußwege trennen, auf seine Kosten abzuleiten oder zu diesem Zwecke vorhandene Gräben, Fließe und Wasserläufe zu erweitern und vertiefen. § 15. Die Entwässerungsanlage darf nur an der Stelle des belasteten Grundstücks ausgeführt werden, wo sie dem Eigenthümer desselben, unbeschadet des Zweckes, am wenigsten lästig ist; durch Gebäude nebst den damit in

1) S. unter II.
2) Die ersten beiden Abschnitte dieses Gesetzes s. unter Vorfluth.

orschaffung dieser aufgelagerten Masse
e zur Aufräumung des Gewässers Ver-
en nicht schuldig. Die Vorschriften dieses
aphen finden jedoch nur dann Anwend-
venn nicht etwas Anderes rechtsgiltig

orrichtung neuer Entwässerungsanlagen.]
ne Entwässerungsanlage erfordert sowol
Vorrichtung überhaupt, als zur Art
sführung vorgängige Genehmigung der
gen Behörde (§§ 98 bis 100) 1) in den
velche der § 22 bezeichnet; 2) bei Ab-
es Wassers aus Binnenseen; 3) wenn
cke aus mehr als Einer Feldmark, oder
über 100 Hannoversche Morgen haltende
oder Bruchflächen ganz oder theilweise
t werden; 5) wenn zur Ausführung der
ine solche Vertiefung, Erbreiterung oder
ng eines natürlichen Wasserzuges noth-
, oder vorgenommen werden soll, wie
7 bezeichnet ist; 6) wenn behuf der
ung eine solche Stauanlage, zu deren
g nach § 74 vorgängige Genehmigung
ist, gemacht oder geändert werden
Die nach § 4 erforderliche Genehmig-
zuständigen Behörde darf nur dann
rden, wenn ein überwiegendes öffent-
resse, z. B. in Bezug auf Schifffahrt,
zu großer Trockenlegung, oder wenn
riften dieses Gesetzes entgegenstehen.
ilnehmer einer Entwässerungsanlage
igenthümer aller derjenigen Grund-
Entwässerung dadurch bewirkt wird.
t die im vorhergehenden Paragraphen
nlage in einer solchen Vertiefung,
g oder Gradlegung (Durchstichen) eines
Wasserzuges, welche das im § 2
Maß überschreitet, so sind, in Er-
nderer rechtsverbindlichen Bestimm-
Theilnehmer der Anlage die Eigen-
Grundstücke anzusehen, welche nach
essernden Gewässer hin entwässern
r als der höchste Sommerwasser...

ung, welche bei der erstmalige
Anwendung gekommen ist, b
ungen bis zum Schlusse des
beibehalten werden. § 10.
wässerung einzelnen zur Genos
Grundstücken erweislich zum
dafür deren Inhabern von d
nehmern Entschädigung zu leis
jenigen, welche ohne nach den
§ 6 Theilnehmer der Anstalt z
rechte an den zu entwässernden
ben, können der Abwässerung n
sind jedoch für etwaigen Nacht
durch leiden, zu entschädigen.
den Pächtern der zu entwässern
§ 12. Gegen das von höher b
stücken wild (nicht durch Kanäl
gräben) zulaufende Wasser kan
besitzer durch Anlegung von Dä
chen) sich schützen, wenn dadur
eigenthume Anderer kein Nachthei
Weiter gehende Befugnisse zum
das wild zulaufende Wasser, we
igen Rechtsbestimmungen beruhen
erworben sind, werden hierdurch n
§ 13. Dagegen sollen die Besitze
einer zu Zwecken der Bodenbenutzu
den Grundfläche belegenen Grunds
sein, die Durchführung des dense
halb belegenen Grundstücken künst
Kanälen oder Abzugsgräben ode
wendung von Schöpfrädern oder so
hebenden Maschinen zugeleiteten W
Diese Verpflichtung erstreckt sich a
stücke, welche unterhalb der zu
Grundfläche bis zu dem Flusse,
oder Abzugsgraben hin, durch we
leitung erfolgen kann, belegen sind.
Ausnahme von dieser Verpflichtu
1) wenn die Durchführung des
eins der eben bezeichneten unterha
Grundstücke wegen Naturhinderniss
ist; 2) wenn die Eigenthümer ...

gewählt werden, welche bei mindestens gleich vollständigem Erfolge den geringsten Nachtheil für die Besitzer jener Grundstücke oder für dritte Personen, oder wenn dieser Nachtheil etwa gleich ist, den geringsten Kostenaufwand verursacht. **§ 16.** Den zu Entwässerungsanlagen (§§ 6, 7 und 13 bis 15) erforderlichen Grund und Boden ist jeder Eigenthümer nach seiner Wahl entweder zum Eigenthume oder zur servitutischen Benutzung für jene Zwecke abzutreten verpflichtet. **§ 17.** Der Leitung des Wassers in und durch Flüsse oder Bäche oder bereits vorhandene Kanäle und sonstige künstliche Wasserleitungen, sowie der zu diesem Zweck etwa erforderlichen Erbreiterung oder Verbesserung derselben können weder die Eigenthümer derselben oder die zu deren Nutzung Berechtigten, noch auch die Besitzer der Grundstücke, durch welche die bezeichneten Gewässer od. Wasserleitungen führen, u. die zu deren Benutzung Berechtigten widersprechen. Auch auf stehende Gewässer (Binnenseen und Teiche) finden die Vorschriften dieses Paragraphen alsdann Anwendung, wenn dieselben einen natürlichen Abfluß haben. **§ 18.** Die Leitung des Wassers, insbesondere auch die Correction eines Flusses oder Baches, muß, soweit nöthig, geeigneten Falls durch Schleusen oder Staue, dergestalt geregelt werden, daß einerseits ein zu plötzlicher oder schädlicher Wasserzufluß, und andererseits eine zu große Trockenlegung verhütet wird. Doch ist dabei die Entwässerung der höher belegenen Grundstücke thunlichst zu berücksichtigen. **§ 19.** Ein Widerspruch Betheiligter ist ebenfalls dann ausgeschlossen, wenn zum Zwecke der Entwässerung eine Stauanlage gemacht oder aber beseitigt oder geändert werden oder sonst etwas zum Nachtheile derselben geschehen soll. **§ 20.** Von dem Unternehmer oder beziehungsweise den Theilnehmern einer Entwässerungsanlage ist Entschädigung zu leisten: 1) für jede nach Vorschrift dieses Gesetzes erfolgende Abtretung von Grund und Boden, oder Entziehung oder Schmälerung sonstiger Rechte; 2) für den Schaden, welcher den nicht mit abgetretenen Grundstücken, insbesondere in Bezug auf Entwässerung, Ueberströmung, Versumpfung, Trockenlegung, Uferbau oder durch Abscheidung von Wegeverbindungen u. s. w. erwächst, vorausgesetzt, daß die Handlung, durch welche der Schaden zugefügt wird, nach den bisherigen Rechtsgrundsätzen ebenfalls nur gegen Schadenersatzleistung vorgenommen werden durfte. Ausnahmsweise soll jedoch auch ohne diese Bedingung Ersatz für denjenigen Schaden geleistet werden, welcher durch Umleitung eines natürlichen Wasserzuges dem Ertrage der an dem zu verlassenden Bette liegenden Grundstücke zugefügt wird, wenn nämlich vor Ausführung der Anlage nicht nur der Anspruch auf solchen Ersatz geltend gemacht, sondern auch der Betrag des Schadens festgestellt wird; 3) für den Schaden, den Jemand, der auf eine dem bisherigen Rechte entsprechende Weise fließendes Wasser benutzt hat, dadurch erleidet, daß die Entwässerungsanlage ihm diese Nutzung entzieht oder schmälert. **§ 21.** Bei Bestimmung der Größe des Schadens soll der Nachtheil berücksichtigt und in Ansatz gebracht werden, der schon unter den bisherigen Verhältnissen, z. B. durch etwa stattgehabten wilden Wasserzufluß verursacht worden ist. Im Uebrigen aber sollen in Bezug auf das Maß der Entschädigung die Vorschriften der §§ 11, 12, 13 und 15 des Gesetzes über die Veräußerungspflicht behufs der Anlage von Schifffahrts-Kanälen u. s. w. vom 16. September 1846 Anwendung finden. **§ 22.** Die nachfolgenden Vorschriften (§§ 23—27) finden nur in den Fällen Anwendung, wenn in eine bedeichte Marsch Wasser aus einer höher, d. h. außerhalb des Schutzes der Marschdeiche, belegenen Gegend durch künstliche, bis in die Marsch hinein sich erstreckende Gräben (Leitungen) geführt werden soll, oder die Wasserleitungen aus der abzuwässernden höheren Gegend, ohne die bedeichte Marsch selbst zu berühren, in ein Gewässer einmünden, welches durch eine bedeichte Marsch läuft und dessen Mündung durch eine Schleuse oder ein Siel in dem Marschdeiche verschlossen ist (cfr. § 27). **§ 23.** Die Marsch-Interessenten müssen die künstliche Zuleitung desjenigen Wassers dulden, welches bisher, wenn auch nur wild, seinem natürlichen Gefälle gemäß den Abfluß in einen Marschbezirk gehabt hat, und können auch deshalb weder einen Beitrag zu den Kosten der schon vorhandenen Entwässerungsanstalten des Marschbezirks, noch sonstige Vergütungen verlangen. Sie können eine Beitragsleistung oder Vergütung jedoch dann verlangen, wenn durch die neue Zuleitung die Last ihrer Entwässerungsanstalten vermehrt oder ihnen ein solcher Schaden zugefügt wird, für welchen nach den Vorschriften der §§ 20 und 21 Entschädigung geleistet werden muß. **§ 24.** Wenn und soweit den vorstehenden Bestimmungen zufolge eine Entschädigungspflicht der Interessenten des außerhalb der Marsch belegenen zu entwässernden Bezirks begründet ist, so sollen diese verpflichtet sein: 1) die infolge ihrer Wasserzuleitung etwa erforderliche Anlegung oder andere Einrichtung von Gräben, Sielen, Dämmen, Brücken, oder sonstigen Werken innerhalb der Marsch auf ihre Kosten zu beschaffen (vergl. § 122); 2) einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Unterhaltungskosten der Marsch-Entwässerungsanstalt zu leisten (vergl. § 37); und 3) den etwa sonst noch entstehenden Schaden nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 20 und 21 zu ersetzen. — Außerdem ist die beabsichtigte Wasserzuleitung erst nach Vollendung der ihretwegen etwa zu machenden Einrichtungen gestattet. **§ 25.** Die Marsch-Interessenten sind nicht schuldig, das Wasser, welches seinem natürlichen Gefälle gemäß den Abfluß in die Marsch nicht hat, sondern einem anderen Abwässerungsgebiete angehört und ihren Entwässerungsanstalten erst von jetzt an zugeführt werden soll, in dieselben aufzunehmen und fortzuleiten, wenn sie dadurch einen unabwendbaren Nachtheil leiden würden, oder wenn zur Abführung des Wassers neue Anlagen innerhalb der Marsch erforderlich sind. Nur dann tritt eine Ausnahme von dieser letzten Bestimmung ein, wenn dem höhergelegenen Bezirke eine Entwässerung auf anderem Wege gar nicht, oder nur mit bedeutend größerem Kostenaufwande verschafft, und zugleich

durch die nöthigen neuen Anstalten aller Nachtheil von der Marsch sicher abgewandt werden kann. — In diesem Falle gelten auch die im § 24 unter Nr. 1 bis 3 getroffenen Bestimmungen. **§ 26.** Ist nach Inhalt des vorstehenden Paragraphen ein Marschbezirk zur Aufnahme des Wassers in seine Entwässerungsanstalten nicht schuldig, so kann derselbe gleichwol die Durchführung des Wassers durch den Bezirk in einem Kanale, der, soweit erforderlich, bedeicht, jedenfalls aber für die Marsch und deren Entwässerung unschädlich gemacht werden muß, nicht verweigern. **§ 27.** Auch in anderen Fällen einer giltig beschlossenen Entwässerung kann die im § 26 bezeichnete Maßregel auf Anrufen eines Theils von der zuständigen Behörde angeordnet werden, wenn sie sich als die wirksamste und als die, auch in sonstiger Hinsicht vortheilhafteste darstellt. **§ 28.** Zu sämmtlichen Kosten neuer Entwässerungsanlagen, mit Einschluß der etwa zu leistenden Entschädigungen, haben alle Theilnehmer (§§ 6 u. 7) beizutragen. Eine Ausnahme hiervon tritt in den durch die §§ 10 und 29 bezeichneten Fällen ein. **§ 29.** Die Zuleitungsgräben (im Gegensatze der Haupt-Abzugsgräben oder Kanäle) sind, wenn nicht ein Anderes verabredet wird, auf Kosten desjenigen oder auf gemeinschaftliche Kosten derjenigen anzulegen, von deren Grundstücken dadurch das Wasser dem Haupt-Abzugsgraben zugeleitet wird. **§ 30.** Das Verhältniß des Beitrages zu den nach § 28 von allen Theilnehmern zu tragenden Kosten richtet sich nach den Grundsätzen, welche in den §§ 31 bis 35 vorgeschrieben sind, falls die Betheiligten keine andere Vereinbarung treffen, oder soweit unter den Theilnehmern ein Beitragsfuß nicht feststeht. **§ 31.** 1) Bestehen die Grundstücke der Theilnehmer in ungetheilten Gemeinheiten, so soll der Beitragsfuß nach dem Nutzungs-Verhältnisse oder, wenn die Entwässerung bei Theilung der Gemeinheiten bezweckt wird, nach dem Verhältnisse der Theilnahme an der Gemeinheit sich richten. **§ 32.** 2) Sind die Grundstücke von anderer Art, so sollen die Kosten nach dem Flächengehalte derselben veranlagt, daneben jedoch, unter Eintheilung der Grundstücke in Klassen, erhebliche Verschiedenheiten in den Vortheilen der Anlage, namentlich in dem Bedürfnisse der Entwässerung, in der durch die Anlage zu bewirkenden Entwässerung und in der Ertragsfähigkeit berücksichtigt werden. **§ 33.** 3) Wenn für Grundstücke von beiden in den §§ 31 und 32 bezeichneten Arten beizutragen ist, so soll auch in Ansehung der ungetheilten Gemeinheiten nach den im § 32 gegebenen Vorschriften verfahren, der Antheil eines jeden Betheiligten an der Gemeinheit aber nach den im § 31 ertheilten Vorschriften berechnet werden. **§ 34.** Als Flächengehalt der betheiligten Grundstücke soll, wenn eine andere zuverlässigere ausreichende Vermessung desselben nicht vorliegt, ihre behufs der Grundsteuer-Veranlagung ermittelte Größe angenommen werden, eine neue Vermessung aber dann geschehen, wenn und soweit der Flächengehalt auf die eben angegebene Weise nicht genügend festgestellt ist, oder die Betheiligten sie beschließen. **§ 35.** Bevor ein Beitragsverhältniß feststeht, soll die etwa erforderliche Aufbringung von Kosten vorläufig nach dem Flächengehalte geschehen, demnächst aber eine Ausgleichung der bis dahin geleisteten Zahlungen nach dem endschaftlichen Beitragsverhältnisse so bald als möglich vorgenommen werden.

[3. Unterhaltung der Entwässerungs-Anlagen.] **§ 36.** Zu den Kosten der Unterhaltung von Entwässerungs-Anstalten, welche nach Verkündung dieses Gesetzes angelegt werden, haben in dem durch § 30 angegebenen Verhältnisse beizutragen: 1) Alle, welchen die Kosten der Anlage obliegen (s. § 28); 2) die nach Vollendung der Anlage aufgenommenen Theilnehmer (s. § 50); 3) die Inhaber der unterhalb des Bezirks, dessen Abwässerung zunächst bezweckt wird, belegenen Grundstücke, deren bisherige eigene Entwässerungs-Anstalten durch die neu angelegten entbehrlich werden. Werden sie nur zum Theil entbehrlich, so ist ihr Kostenbeitrag auf angemessene Weise herabzusetzen. — Zur Unterhaltung sind auch die Aenderungen von Entwässerungs-Anlagen zu rechnen, z. B. wenn die bisherigen Anlagen erweitert oder an ihre Stelle andere gesetzt werden. **§ 37.** Werden behufs einer neuen Abwässerung bereits vorhandene fremde Entwässerungs-Anstalten entweder in ihrem bisherigen Zustande, oder nach vorgängiger Erweiterung oder Verbesserung benutzt und wird die Last ihrer Unterhaltung dadurch vergrößert, so sollen dazu die Theilnehmer der neuen Abwässerung beitragen. — In diesen Fällen, so wie auch insbesondere, wenn nach den Bestimmungen der §§ 24 und 25 der in eine Marsch abwässernde Bezirk zu den Unterhaltungskosten der Entwässerungs-Anstalten des Marschbezirks herangezogen werden muß, ist in Ermangelung einer Vereinbarung der Beitrag nach Billigkeit festzusetzen, wobei Rücksicht zu nehmen ist, theils auf den Flächengehalt und die Ertragsfähigkeit der betheiligten Grundstücke, theils auf den Umstand, ob und in welchem Maße etwa das Wasser aus dem neu zu entwässernden Bezirke seinen natürlichen Abfluß in den anderen Bezirk bisher schon gehabt hat. **§ 38.** Die Vorschriften des § 37 finden keine Anwendung, wenn ein natürlicher Wasserzug (Fluß, Bach u. s. w.) zur geregelten Entwässerung einer im Abwässerungsgebiete desselben belegenen Grundfläche benutzt wird, vorausgesetzt, daß derselbe nicht ein solches durch eine Schleuse oder ein Siel verschlossenes Gewässer ist, wie der § 22 am Ende bezeichnet. **§ 39.** Wird das Wasser aus dem neu zu entwässernden Bezirke durch den fremden Bezirk mittels eines Kanals auf die im § 26 angegebene Weise abgeführt, so soll zu dessen Unterhaltungskosten diesem letzten Bezirke kein Beitrag obliegen, wenn das Wasser bisher seinen natürlichen Abfluß nicht gehabt hat. Im entgegengesetzten Falle aber, so wie auch dann, wenn durch den Kanal das Wasser nicht lediglich aus einem fremden Abwässerungsgebiete, sondern zum Theil aus einem solchen Bezirke abgeführt wird, der seinen natürlichen Abfluß schon bisher in den Bezirk hatte, durch welchen der Kanal geht, kann diesem letzten Bezirke, wenn und in so weit der Nachtheil, welchen

er bisher durch den wilden Waſſerzulauf hatte, durch die neue Entwäſſerungs-Anlage von ihm abgewandt wird, ein Beitrag zu den Unterhaltungskoſten dieſer neuen Anlage auferlegt werden. **§ 40.** Der Beitrag zu den Unterhaltungskoſten der vorhandenen Entwäſſerungs-Anſtalten, welcher, den Beſtimmungen des § 37 zufolge, den Theilnehmern der neuen Abwäſſerungs-Anlage zur Laſt fällt, iſt von dieſen nach den im § 30 bis 35 gegebenen Vorſchriften aufzubringen. **§ 41.** Statt eines ſich erneuernden Beitrages zu den Unterhaltungskoſten der vorhandenen Entwäſſerungs-Anſtalten, welchen nach § 37 die Theilnehmer der neuen Entwäſſerungs-Anlage zu übernehmen haben würden, kann, wenn die Umſtände es beſonders räthlich machen, und es ſich nur um einen verhältnißmäßigen unbedeutenden Beitrag handelt, auf Antrag der Intereſſenten der älteren Anlage den Theilnehmern der neuen die Leiſtung einer einmaligen Entſchädigung auferlegt werden, wogegen dann die geſammte Unterhaltungslaſt der vorhanden geweſenen, wenn auch erweiterten oder verbeſſerten Anlagen von den bisher Verpflichteten zu tragen iſt. Unter gleichen Vorausſetzungen kann auch der am Schluſſe des § 39 erwähnte Beitrag zu den Unterhaltungskoſten auf Antrag derer, die ihn geben müßten, in eine ſolche einmalige Leiſtung verwandelt werden. **§ 42.** Bei Entwäſſerungs-Genoſſenſchaften, die ſchon vor Verkündung dieſes Geſetzes beſtanden, richtet ſich die Pflicht und der Beitrag zur Unterhaltung ihrer Entwäſſerungs-Anlagen zunächſt nach den dafür beſtehenden rechtsverbindlichen Beſtimmungen. Fehlt es an ſolchen, ganz oder für gewiſſe Fälle, ſo ſollen, in ſo weit dies der Fall, die Grundſätze zur Anwendung kommen, welche dieſes Geſetz für neue Entwäſſerungs-Anlagen vorſchreibt. **§ 43.** Die Beitragsverbindlichkeit zu den Unterhaltungskoſten iſt Reallaſt der verpflichteten Grundſtücke und kann durch Verjährung oder Verfügungen der Betheiligten weder aufgehoben, noch auf andere Grundſtücke übertragen werden. Verfügungen, welche dies bezwecken, ſind nichtig. Dieſe Verbindlichkeit erliſcht nur mit dem Ausſcheiden eines pflichtigen Grundſtückes aus der Genoſſenſchaft. **§ 44.** Die Art der Unterhaltung richtet ſich nach den beſtehenden allgemeinen oder den für die einzelne Anſtalt im Voraus etwa getroffenen Beſtimmungen und nach den Vorſchriften, welche nach dem Bedürfniſſe im einzelnen Falle von der zuſtändigen Behörde ertheilt werden. Dieſe darf jedoch eine Aenderung des Syſtems der Entwäſſerung oder die Anwendung neuer Entwäſſerungsmittel nicht wider Willen der Mehrheit der Theilnehmer (§ 9) vorſchreiben. **§ 45.** Für Unterhaltung von Entwäſſerungs-Kanälen, welche nach Ver- … dieſes Geſetzes angelegt ſind, ſo wie … im § 7 bezeichneten Verbeſſerungen … Waſſerzüge gelten, wenn nicht Anderes …, die Vorſchriften des § 3 mit der … g, daß die zur Kanal-Unterhaltung … ſen Verbeſſerungen Pflichtigen auf … r Uferbeſitzer den Auswurf fort- … L. Es iſt deshalb bei Ermittelung des Betrages der für ſolche Anlagen zu leiſtenden Entſchädigung auf die Laſt der Auflagerung Rückſicht zu nehmen. Hinſichtlich der früher angelegten Kanäle aber wird an dem bisherigen Rechte hierdurch nichts geändert. **§ 46.** Wenn an einer Entwäſſerungs-Anlage, die durch Grundſtücke ſolcher Perſonen führt, welche zu deren Unterhaltung nicht ſchuldig ſind, Schadhaftigkeiten entſtehen, die jene Grundſtücke mit Nachtheil bedrohen, ſo hat der Gefährdete das Recht, die Ausbeſſerung oder Abſtellung des Mangels auf Koſten der zur Unterhaltung der Anlage Verpflichteten zu beſchaffen, falls dieſe letzten auf die ihnen oder der zuſtändigen Behörde von der Statt findenden Schadhaftigkeit gemachten Anzeige ſolche nicht ſo zeitig abſtellen, wie zur Verhütung des zu fürchtenden Nachtheils erforderlich iſt.

[4. Aufhebung von Entwäſſerungs-Anlagen und Aenderungen von Entwäſſerungs-Genoſſenſchaften.[1])] **§ 47.** Die Aufhebung von Entwäſſerungs-Anlagen, ſo wie die Aufnahme neuer Theilnehmer in eine Genoſſenſchaft oder das Austreten einzelner Theilnehmer aus derſelben iſt an die nämlichen Erforderniſſe, wie die Vorrichtung neuer Anlagen und die Gründung von Genoſſenſchaften, gebunden. Die Beſtimmungen der §§ 4 bis 9 kommen daher auch, bei jenen zur Anwendung, jedoch mit den in den §§ 48 bis 52 enthaltenen Abweichungen. **§ 48.** Jede Entwäſſerungs-Genoſſenſchaft iſt ſchuldig, ein ihr noch nicht angehöriges benachbartes Grundſtück aufzunehmen, wenn 1) dadurch dies Grundſtück ſeine Entwäſſerung auf die zweckmäßigſte Weiſe erhalten kann, und zugleich 2) die Entwäſſerungs-Anſtalten der Genoſſenſchaft hinreichen, um ohne Nachtheil für deren Theilnehmer das Waſſer des hinzukommenden Grundſtücks mit abzuführen. — Für das aufgenommene Grundſtück muß aber, wenn in den letzten 25 Jahren weſentliche Theile der Entwäſſerungs-Anſtalten, z. B. Schleuſen, Brücken, Hauptabzugsgräben, angelegt oder erneuert worden, und noch in Benutzung befindlich ſind, zu den dadurch verurſachten Koſten ſo viel nachbezahlt werden, als es dazu hätte beitragen müſſen, wenn es zu jener Zeit ſchon zur Genoſſenſchaft gehört hätte. Hat dagegen innerhalb jenes Zeitraumes eine ſolche neue Anlage oder Erweiterung nicht ſtattgefunden, ſo muß für das Grundſtück ſo viel nachgezahlt werden, als es in den letzten 5 Jahren an Unterhaltungskoſten zu entrichten gehabt haben würde, wenn es Theilnehmer geweſen wäre. **§ 49.** Wenn die im vorigen Paragraphen unter Nr. 2 angegebene Vorausſetzung nicht vorhanden iſt, jedoch den Entwäſſerungs-Anlagen eine ſolche Einrichtung gegeben werden kann, daß ſie ohne Nachtheil der Theilnehmer das Waſſer des aufzunehmenden Grundſtücks mit ableiten können, ſo ſoll die Aufnahme zwar gleichfalls verlangt werden dürfen, doch ſollen für das aufgenommene Grundſtück, neben den Leiſtungen, welche § 48 beſtimmt, die durch ſeine Aufnahme erwachſenden Koſten jener

[1]) Vergl. unter der Rubrik IV.: In der Provinz Hannover. Nr. 2; die Vorſchriften in den §§ 47 ff. gelten nur noch, inſofern ſie mit denen des Geſetzes vom 28. Mai 1867 nicht im Widerſpruch ſtehen.

Einrichtung vorabbezahlt werden. **§ 50.** Nach der Aufnahme ist für das neu hinzugekommene Grundstück gleich den übrigen, welche der Genossenschaft angehören, zu den Unterhaltungskosten beizutragen. **§ 51.** Die Trennung einzelner zu einer Entwässerungs-Genossenschaft gehöriger Grundstücke wider Willen der Stimmenmehrheit ist alsdann zulässig, wenn das ausscheidende Grundstück seine Entwässerung vermittelst der Anlage der Genossenschaft überall nicht erhalten kann und zugleich entweder in eine benachbarte Entwässerungs-Genossenschaft aufgenommen wird, oder seine Entwässerung durch eine abgesonderte Anlage erhält. **§ 52.** Sollen in einem Entwässerungs-Verbande Kanäle, Kajedeiche oder ähnliche Werke neu angelegt werden, deren zweckmäßige Vorrichtung (z. B. gerade Richtung) dadurch bedingt ist, daß einzelne Grundstücke von der Genossenschaft getrennt werden, so kann die Trennung derselben auch wider Willen ihrer Eigenthümer auf Antrag der Genossenschaft alsdann geschehen, wenn sie einer benachbarten Genossenschaft entweder mit deren Einwilligung, oder nach Vorschrift der §§ 48 und 49 wieder beigelegt werden. Die hierdurch für das zu verlegende Grundstück etwa entstehenden Kosten oder größeren Lasten sind von der Genossenschaft, zu deren Gunsten die Verlegung geschieht, zu übernehmen.

[Bezüglich der nun folgenden Abschnitte II. und III. s. oben S. 332 die Anmerkung zur Ueberschrift des Abschnitts I.]

[IV. Verfahren in Wasserbau-, Ent- und Bewässerungs-Angelegenheiten. 1) Behörden und deren Gehilfen.] **§ 95.** Entwässerungs-, Bewässerungs- und Stauangelegenheiten, welche einen Gegenstand dieses Gesetzes bilden, gehören in Ansehung der Leitung, Entscheidung und Ausführung, so weit bei dieser letzten überhaupt eine Behörde thätig werden muß, so wie hinsichtlich der Feststellung des Beitragsfußes und etwaiger Aenderungen solcher Anlagen, vor die Verwaltungsbehörden. — Dieselben sind, ohne daß jedoch der Rechtsweg dadurch ausgeschlossen wird, ebenfalls zur einstweiligen Entscheidung von Streitigkeiten über die Unterhaltung zuständig. **§ 96.** Streitigkeiten über das Dasein und den Umfang von Berechtigungen, den Besitz und die Pflicht zur Entschädigung gehören vor die ordentlichen Gerichte. **§ 97.** Nach dem im § 95 ausgesprochenen Grundsatze sind die Verwaltungsbehörden zuständig zur Entscheidung über die Frage, ob eine beabsichtigte Ent-, Bewässerungs- oder Stauanlage, ungeachtet eines ihr entgegengesetzten Widerspruchs, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässig sei. Sie haben auf Anrufen dessen, der eine solche Anlage machen will, auch wenn noch ein Streit obwaltet, der nach § 96 vor die Gerichte gehört, unter Vorbehalt der gerichtlichen Entscheidung dieses Streites, über die Zulässigkeit der Beseitigung des Widerspruchs zu erkennen, dann aber die Entschädigung vorläufig nach den Ansprüchen des Gegners der Anlage zu bestimmen. **§ 98.** Insofern nicht bereits durch bestehende Gesetze eine andere zuständige Behörde angeordnet ist, bildet die Obrigkeit, in deren Bezirke die Anlage sich befindet, oder gemacht werden soll, ohne Rücksicht auf einen für sonstige Verhältnisse etwa begründeten bevorzugten Gerichtsstand, die erste Instanz mit Ausnahme der in den §§ 99 und 100 bezeichneten Fälle. **§ 99.** Die vorgesetzte Landdrostei bildet die zweite Instanz, in folgenden Fällen jedoch die erste Instanz: 1) bei Anlagen, hinsichtlich deren nach Vorschrift des § 22 bedeichte Marschen betheiligt und zu berücksichtigen sind; 2) bei Anlagen, die oder deren unmittelbare Wirkungen sich über mehr als einen obrigkeitlichen Bezirk erstrecken. Betreffen sie mehrere Landdrosteibezirke, so hat Unser Ministerium des Innern eine der betheiligten Landdrosteien als die zuständige zu bezeichnen; 3) bei allen sonstigen Anlagen, rücksichtlich deren dies von Unserem Ministerium des Innern durch eine öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden wird. **§ 100.** In Ansehung derjenigen Anlagen, welche in Verbindung mit einer Gemeinheitstheilung oder Verkoppelung gemacht werden, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Theilungs-Commissionen, so wie solche gesetzlich festgestellt ist; vorbehaltlich des im § 108 des Gesetzes über das Verfahren in Theilungs- und Verkoppelungssachen vom 30. Junius 1842 begründeten Prüfungsrechts der Landdrosteien und der Beobachtung der Vorschriften der §§ 94 u. f. desselben Gesetzes. **§ 101.** Tritt die Landdrostei als erste Instanz ein, so kann sie die vorbereitenden Maßregeln und die Ausführung der Sache entweder der unteren Behörde oder einer Commission, welche aus der Obrigkeit oder einem oder mehreren Mitgliedern derselben und einem Wasserbaubeamten, nach Befinden der Umstände auch einem Landes-Oekonomiebeamten zusammengesetzt ist, übertragen. **§ 102.** Erfordert die Beurtheilung oder Ausführung der Sache wasserbauliche Kenntnisse, so hat die Obrigkeit oder Commission (§ 101), falls ihr nicht ohnehin ein Wasserbauverständiger beigeordnet ist, den Bezirkswasserbaubeamten, und die Landdrostei entweder diesen zuzuziehen oder die General-Direction des Wasserbaues um ihr Gutachten über die technischen Gegenstände und um geeignete Mitwirkung dabei zu ersuchen. **§ 103.** Zur Erörterung und Begutachtung landwirthschaftlicher Gegenstände können sachverständige Landwirthe zugezogen werden. Ihre Zuziehung ist nothwendig, wenn sie von den Betheiligten verlangt, so wie wenn nach Maßgabe des § 56 eine Untersuchung und Entscheidung über die landwirthschaftliche Nützlichkeit einer Bewässerungs-Anstalt beantragt wird. Ueber das Verfahren hierbei, besonders hinsichtlich der Wahl und Anweisung der Sachverständigen, so wie im Falle einer Verschiedenheit ihrer Ansichten, gelten dieselben Vorschriften wie bei Schätzungen (s. § 124). **§ 104.** Vermessungsgeschäfte, welche nicht von den zugezogenen Wasserbau- oder Landes-Oekonomiebeamten verrichtet werden, sind nur geprüften und beeidigten Feldmessern zu übertragen, deren Wahl zunächst den Betheiligten, falls aber diese innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist darüber sich nicht einigen können, oder nicht wählen wollen, der Behörde zusteht.

[2. Von den Betheiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen.] **§ 105.** Die Erfordernisse zur Fassung von Beschlüssen und zur Wirksamkeit derselben bei Gemeinden, Körperschaften oder einer Mehrzahl von Betheiligten, so wie die Rechtsbeständigkeit von Erklärungen in Beziehung auf Grundstücke, welche zum Domanio, zu Pfarr- und Schulstellen rc. gehören, richten sich theils nach den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 8, 9 und 55) und, soweit diese darüber nichts enthalten, nach den allgemeinen Rechtsregeln, theils nach den über die Verwaltung u. Beaufsichtigung der in Frage kommenden Grundstücke bestehenden Grundsätzen. **§ 106.** Rechtsgiltig abgegebene Erklärungen sind verbindlich für jeden späteren Inhaber des betheiligten Grundbesitzes. **§ 107.** Betheiligte, welche außerhalb des obrigkeitlichen Bezirks wohnen, in welchem die Anlage gemacht werden soll oder belegen ist, haben zur Empfangnahme der ergehenden Verfügungen Bevollmächtigte innerhalb desselben zu bestellen, wenn nicht die Behörde ihnen dies erläßt. **§ 108.** Ist mit einer Mehrzahl von Betheiligten, welche gleiches Interesse haben, zu verhandeln, so können diese zur Bestellung von gemeinschaftlichen Bevollmächtigten angehalten werden. Die Bevollmächtigten müssen öffentlich beglaubigt sein. — Sind von Gemeinden Bevollmächtigte zu bestellen, so muß ein Syndikat aufgenommen werden. — Jede Bevollmächtigung muß alle bei der Angelegenheit vorkommenden Verhandlungen, Vergleiche rc. ohne Ausnahme umfassen und verbindet, auch ohne ausdrückliche Erklärung, alle Erben und Nachfolger der Aussteller. — Ihr Widerruf hat erst von dem Zeitpunkte an Wirkung, wo er der zuständigen Behörde angezeigt ist.

[3. Eigentliches Verfahren.] **§ 109.** Das öffentliche Interesse ist bei allen, einen Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Angelegenheiten stets von Amtswegen wahrzunehmen. Auch kann die zuständige Behörde in den Fällen, wo dies Gesetz es ihr ausdrücklich gestattet, oder wo ohne ihre vorschriftsmäßig erforderliche vorgängige Genehmigung gehandelt wird (insbesondere in den Fällen der §§ 4, 18, 47, 53, 68, 74, 83, 86 und 91), ohne Antrag Betheiligter einschreiten. In anderen Fällen hat sie einen solchen Anlaß zum Handeln zu erwarten. **§ 110.** Anträge der Betheiligten sind bei der Obrigkeit anzubringen. Wenn aber in erster Instanz die Oberbehörde zuständig ist, so können sie auch bei dieser, und wenn sie bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung oder Verkoppelung vorkommen, bei der für diese bestellten Commission angebracht werden. **§ 111.** Das weitere Verfahren ist in allen Theilen von Amtswegen zu leiten. Dasselbe soll bei den Unterbehörden in der Regel mündlich sein. **§ 112.** Kann eine zur Entscheidung der Gerichte gehörende Streitfrage nicht durch Vergleich erledigt werden, so ist sie von der Verwaltungsbehörde in den Weg Rechtens zu verweisen. — Dabei ist in der Regel demjenigen, welcher sich nach Ansicht der Verwaltungsbehörde nicht im Besitze befindet, zur gerichtlichen Verfolgung seiner Ansprüche und zur Bescheinigung hierüber eine angemessene Frist zu setzen, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls auf den erhobenen Anspruch keine Rücksicht bei den von den Verwaltungsbehörden zu treffenden Verfügungen und Anordnungen werde genommen werden. Diese Bestimmung der Verwaltungsbehörde soll indessen auf die gerichtliche Rechtsverfolgung, insbesondere die Entscheidung über den Besitzstand oder die Beweislast, ohne Einfluß sein. **§ 113.** Die Verwaltungsbehörde hat zu bestimmen, ob und wie weit das Verfahren bei ihr, unter Vorbehalt der gerichtlichen Entscheidung, fortzusetzen sei. Es ist jedoch nichts vorzunehmen, was in Folge der Entscheidung des Rechtsstreits vergeblich werden kann. **§ 114.** Bei allen Anträgen, insbesondere bei denen auf Anlegung, Aenderung oder Aufhebung von Ent-, Bewässerungs- oder Stauanstalten, ist deren Zulässigkeit nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes genau zu prüfen. Zu diesem Ende sind die Betheiligten zu erforschen und zu vernehmen, die etwa nöthigen technischen oder landwirthschaftlichen Untersuchungen zu bewirken und alle sonstigen zulässigen und zweckdienlichen Maßregeln zu ergreifen. **§ 115.** Ist es nicht unzweifelhaft, daß alle Betheiligten bekannt seien, so können die unbekannten möglichen Betheiligten und ebenso auch die bekannten, deren Aufenthalt unbekannt ist, zur Anmeldung und Geltendmachung ihrer Ansprüche oder Einwendungen öffentlich aufgefordert werden, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls darauf bei der vorliegenden Verhandlung keine Rücksicht genommen werden solle. Dergleichen öffentliche Ladungen können jedoch, wenn die Oberbehörde in erster Instanz eintritt, nur mit deren Genehmigung von der beauftragten Unterbehörde erlassen werden. Sie sind an der Gerichtstelle der Obrigkeit (§ 98) anzuschlagen und dem Amtsblatte der Provinz einzurücken. Die Bewirkung einer größeren Kundbarkeit hängt von dem Ermessen der zuständigen Behörde ab. Eines Ausschließungs-Bescheides (Präclusiv-Decrets) bedarf es nicht. **§ 116.** Wenn bei beantragten neuen Anlagen oder Erweiterungen bestehender die Verhandlungen so weit gediehen sind, daß zur Ausführung der Werke geschritten werden kann, so ist auf Antrag der Theilnehmer oder falls es wegen Erheblichkeit der Anlage oder aus sonstigen Gründen nöthig oder nützlich erscheint, ein Ent-, Bewässerungs- oder Stauplan aufzustellen, in welchem, nach einer gedrängten Uebersicht der Statt gehabten Verhandlungen und ihrer Ergebnisse, die beabsichtigte Anstalt nach ihrer Lage, örtlichen Ausdehnung und Einrichtung zu beschreiben, und eine Nachweisung der Theilnehmer, ihrer Rechte und Pflichten, namentlich in Ansehung der Benutzung und Unterhaltung des Werks, ihrer Beiträge zu den Kosten, zu den etwa zu leistenden Entschädigungen u. s. w., sowie überhaupt alles desjenigen, dessen Kenntniß von Wichtigkeit sein kann, zu geben ist. **§ 117.** Ueber diesen Plan müssen die Betheiligten gehört werden. Ihre Einwendungen dawider sind nöthigenfalls durch Entscheidung zu beseitigen. **§ 118.** Kann das Beitragsverhältniß zu den Kosten nicht vor oder gleichzeitig mit dem Plane festgestellt werden, so

darf seine Bestimmung bis nach Vollendung der Anlage ausgesetzt bleiben. § 119. Nach Ausführung der Ent-, Bewässerungs- oder Stauanlage ist auf Grund des Planes, sofern ein solcher aufgestellt worden, eine Urkunde (ein Receß) zu errichten, woraus die durch die Anlage begründeten Rechte und Pflichten vollständig hervorgehen müssen. Dieselbe ist von den Betheiligten zu unterzeichnen. In einfachen Fällen kann der Entwurf dieser Urkunde die Stelle des Planes vertreten. § 120. Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen sollen, wenn die Betheiligten nichts anderes verabreden, vor dem Beginne der Ausführung der Anlage gegeben werden. Wenn jedoch der Schaden erst später entsteht, so muß die Entschädigung sobald als möglich festgesetzt und geleistet werden. Hinsichtlich des Falls aber, der im § 20 unter Nr. 2 am Ende erwähnt ist, bleibt es bei der dort getroffenen Bestimmung. § 121. Wenn infolge von Ent- oder Bewässerungs-Anlagen ein, dritten Personen (Nichttheilnehmern der Anstalt) auf den zu entwässernden oder zu bewässernden Grundstücken zustehendes Nutzungsrecht, welches unter die bestehenden Theilungsordnungen fällt, thatsächlich nicht ferner ausgeübt werden kann (§§ 11 und 58), so soll, auch wenn die durch die Theilungsgesetze vorgeschriebenen Bedingungen einer Provocation auf Abstellung dieses Rechts nicht vorhanden sind, der nach § 20 dafür zu leistende Ersatz dennoch, so weit als möglich, nach den Grundsätzen der Theilungsordnung, mithin auf den Wunsch des zu Entschädigenden durch Grund und Boden, sonst aber nach den Vorschriften dieses Gesetzes gewährt werden. § 122. Kann der zu ersetzende Schaden, ohne daß der Zweck der Entwässerungs-, Bewässerungs- oder Stauanlage gefährdet wird, durch Vorrichtungen ganz oder theilweise abgewendet werden, so sind die Entschädigungspflichtigen auf Verlangen schuldig, derartige Vorrichtungen zu treffen und zu erhalten, sofern nicht die dadurch entstehenden Kosten den Betrag des Schadens selbst übersteigen (vergl. § 24 Nr. 1). § 123. In anderen Fällen ist die Entschädigung, wenn kein abweichendes Uebereinkommen deshalb getroffen wird, in Gelde zu veranschlagen. § 124. Im Uebrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Veräußerungspflicht behufs der Anlage von Schiffahrts-Kanälen u. s. w. vom 16. September 1846, §§ 17, 18 und 20 bis 40 einschließlich, dergestalt, daß, wo dort die Bauverwaltung genannt ist, hier die Entschädigungspflichtigen zu verstehen sind, und wo in jenen Vorschriften die Obrigkeit genannt ist, hier diejenige Behörde eintritt, welche nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes (§§ 95 bis 102) die zuständige ist.

[4. Berufungen.] § 125. Gegen die Entscheidungen der Unterbehörden und der Landdrosteien kann eine Berufung an die unmittelbar vorgesetzte höhere Instanz ergriffen werden. § 126. Die Berufung muß innerhalb 20 Tagen eingelegt und binnen 6 Wochen gerechtfertigt werden. § 127. Beide Fristen sind vom Tage der Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung an zu rechnen. Die Einlegungsfrist ist unerstreckbar. § 128. Ueber Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumniß hat die Behörde zu entscheiden, an welche die Berufung gerichtet ist. § 129. Die Einlegung und Rechtfertigung muß mündlich zu Protokoll oder schriftlich bei der Unterbehörde geschehen, welche die Rechtfertigungsschrift oder das über die Rechtfertigung aufgenommene Protokoll mit ihrem Berichte und den Acten, soweit sie zur Beurtheilung der Beschwerde nothwendig sind, an die Landdrostei einzusenden hat. Von dieser ist beides dem Ministerium des Innern vorzulegen, wenn die Berufung an das letzte zur Hand genommen ist. § 130. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung für das Verfahren, so weit dasselbe von der angefochtenen Verfügung abhängt. § 131. Außer der Berufung findet kein Rechtsmittel, namentlich kein solches vor derselben Behörde statt. Auch Wiederholung der Berufung wegen desselben Gegenstandes ist unzulässig.

[5. Kosten des Verfahrens.] § 132. Die Kosten der Verhandlungen über Anlegung neuer, oder über Benutzung, Unterhaltung, Veränderung oder Wegräumung bestehender Entwässerungs-, Bewässerungs- oder Stauanstalten sind von deren Theilnehmern zu tragen. — Es gelten hierbei jedoch folgende nähere Bestimmungen: § 133. 1) Die Kosten solcher Verhandlungen, welche von der Behörde von Amtswegen ohne vorgängigen Antrag der Betheiligten entweder zur eigenen Information, oder des öffentlichen Interesses wegen vorgenommen werden, fallen den Theilnehmern nicht zur Last. 2) Die Kosten einzelner Verhandlungen können denen zur Last gelegt werden, welche solche entweder durch ihre Schuld oder durch unbegründete An- und Widersprüche verursacht haben. 3) Bleibt ein Antrag ohne Folge, so hat der Antragsteller die Kosten des dadurch herbeigeführten Verfahrens zu tragen. 4) Die Kosten von Schätzungen, so wie von Untersuchungen über die landwirthschaftliche Nützlichkeit einer Ent- oder Bewässerungs-Anlage sind in der Regel von demjenigen Theile zu tragen, gegen welchen die Entscheidung ausfällt, in zweifelhaften Fällen sollen die Kosten gemeinschaftlich getragen werden. Die Kosten einer Wiederholung der Schätzung sind dem Entschädigungsberechtigten nur dann aufzulegen, wenn er allein sie verlangt hat, und zugleich ihr Ergebniß nicht günstiger als das der ersten Schätzung für ihn ausgefallen ist. Ist die Ausmittelung des Entschädigungsbetrages im ordentlichen Rechtswege anhängig gemacht, so muß über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten nach eben diesen Bestimmungen erkannt werden. 5) Die Kosten des Aufforderungs- und Anmeldungsverfahrens, worüber die §§ 36, 37 und 38 des Gesetzes über die Veräußerungspflicht behufs der Anlage von Schiffahrts-Kanälen u. s. w. vom 16. Septbr. 1846 Bestimmungen enthalten, haben die Entschädigungspflichtigen zu tragen. § 134. Sind bei einer Ent-, Bewässerungs- oder Stauanstalt mehrere Personen betheiligt, so haben dieselben die ihnen zur Last fallenden Kosten des Verfahrens in dem nämlichen Verhältnisse, wie die Kosten

der Anstalt selbst, zu tragen. **§ 135.** Unter der im vorigen Artikel angegebenen Voraussetzung kann die Behörde die Bildung eines besonderen Kostenfonds durch Einschüsse der Betheiligten, unter Zugrundelegung des zur Zeit geltenden Beitragsverhältnisses oder, wenn noch keins feststeht, nach dem Flächengehalte der betheiligten Grundstücke, verfügen. — Nach beendigtem Verfahren ist eine Ausgleichung der bisher geleisteten Zahlungen nach dem feststehenden Beitragsverhältnisse vorzunehmen. **§ 136.** Die im Interesse Einzelner aufgewandten (besonderen) Kosten sind von diesen zu tragen, wobei jedoch der Behörde die im § 133 Nr. 1 ihr beigelegte Befugniß gleichfalls zusteht. **§ 137.** Alle Kosten sind, vorbehaltlich der Entscheidung über ihre schließliche Tragung, von denen vorzuschießen, durch deren Antrag das Verfahren herbeigeführt ist. **§ 138.** Gebühren sollen nur in so weit, als es durch die nachstehenden Vorschriften zugelassen ist, genommen werden. — Anwendung von Stempelpapier ist bei Verhandlungen, welche infolge dieses Gesetzes bei den Verwaltungsbehörden stattfinden, nicht erforderlich. **§ 139.** Die Obrigkeiten und obrigkeitlichen Personen, so wie die Wasserbau- u. Landes-Oekonomie-Beamten haben Anspruch auf Erstattung ihrer baaren Auslagen, z. B. an Porto und Schreibgebühren, und auf Bezahlung der Reisekosten. **§ 140.** Den Obrigkeiten und obrigkeitlichen Personen steht bei Verhandlungen außerhalb des Amts- oder Gerichtssitzes Anspruch auf Diäten zu. — Auf sonstige Vergütungen haben sie keinen Anspruch. **§ 141.** Die Wasserbau- und Landes-Oekonomie-Beamten haben für alle Verhandlungen und Ausrichtungen außer dem Hause Diäten zu beziehen, für andere Geschäfte (Ausarbeitung des Planes 2c.) aber eine Vergütung nach Hausarbeitstagen zu gewärtigen, deren Betrag die ihnen vorgesetzte Behörde festzusetzen hat. **§ 142.** Der Betrag der Reisekosten, Diäten, Schreibgebühren und der Vergütung für Hausarbeistage, so wie die Bezahlung der Feldmesser richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 150 bis 153, 156 und 159 bis 170 des Gesetzes über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen vom 30. Junius 1842. **§ 143.** Die Amts- und Gerichts-Unterbedienten können sich diejenigen Gebühren berechnen, die in den Sätzen 163 bis 166, 168, 169, 180 bis 183, 186 und 187 der mit dem Gesetze vom 13. December 1834 erlassenen Sporteltaxe für die Untergerichte bestimmt sind. — Diese Vorschrift kommt auch in den Landestheilen zur Anwendung, wo jene Sporteltaxe übrigens nicht gilt. **§ 144.** Die zugezogenen Landwirthschaftskundigen u. Schätzer haben auf Ersatz der Reisekosten und auf Diäten Anspruch, deren beider Betrag in jedem einzelnen Falle von der zuständigen Behörde festgesetzt werden soll. **§ 145.** Ist die Gegenwart Entschädigungsberechtigter bei den Verhandlungen nothwendig, so gebührt ihnen für Versäumniß und Reisekosten eine Vergütung, welche von der zuständigen Behörde nach Stand und persönlichen Verhältnissen festgesetzt werden soll.

[V. Schlußbestimmungen.] **§ 146.** Uebertretungen dieses Gesetzes, besonders der Vorschriften in den §§ 4, 53, 74, 80, 81, 82, 86 und 87 ziehen, neben der nach civilrechtlichen Grundsätzen etwa begründeten Verpflichtung zum Schadenersatze, die Verbindlichkeit des Uebertreters nach sich, auf seine Kosten den früheren Zustand herzustellen. — Außerdem wird dadurch, wenn das Vergehen unter die Bestimmungen der §§ 172 und 173 des Polizeistrafgesetzes fällt, die dort angedrohte Strafe, durch andere Uebertretungen aber eine polizeiliche Geldbuße bis zu 150 M verwirkt.[1]) **§ 147.** Alle diesem Gesetze widersprechenden Vorschriften werden hierdurch aufgehoben. Doch sollen durch dasselbe die Provinzial-Deich- und Siel-Ordnungen nicht außer Kraft gesetzt werden, vielmehr denselben vorgehen, wenn ihre Vorschriften von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen. — In strom- und uferbaulicher Beziehung wird an dem Bestehenden durch dies Gesetz nichts geändert, so weit dasselbe dies nicht ausdrücklich bestimmt.

V. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

1. Bildung von Entwässerungsgenossenschaften.

Durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 sind die in den §§ 56—59 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Febr. 1843 enthaltenen Vorschriften über die Bildung von Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen auch auf Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen ausgedehnt; doch sollen Genossenschaften für Drainanlagen nur bei freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten gebildet werden. S. unter Privatflüsse das Gesetz vom 28. Febr. 1843. — Für die neuen Provinzen sind die ebenerwähnten Vorschriften durch das Gesetz vom 28. Mai 1867 in Kraft getreten; ebenso in den hohenzollernschen Landen durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1853.

2. Aufgebots- und Präclusionsverfahren.

Gesetz, betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präclusionsverfahren vom 23. Jan. 1846.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. Um den Schutz, welchen das Gesetz vom 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse in den §§ 19—22 den Bewässerungsanlagen durch Gestattung eines Aufgebots- und Präclusionsverfahrens gewährt, auch den Entwässerungsanlagen zu theil werden zu lassen, verordnen wir zur Ergänzung des Gesetzes wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Beschaffung der Vorfluth vom 15. Nov. 1811

---

[1]) Polizeistrafgesetz vom 25. Mai 1847: **§ 172.** Geldbuße bis zu 150 M oder Gefängniß bis zu 4 Wochen [s. Str.-G.-B. § 29], sofern nicht peinliche Strafe zu verhängen ist [s. Str.-G.-B. § 274 Nr. 2], verwirken Müller oder sonstige Stauberechtigte, welche das vorhandene Stauziel ändern, unkenntlich machen, nicht gebührend unterhalten od. sonst eine auf den Wasserstand Einfluß äußernde Aenderung der Stauanlage unbefugt vornehmen. **§ 173.** Sie verwirken mit gleichem Vorbehalt [s. jetzt Str.-G.-B. §§ 312 ff.] dieselbe Strafe, wenn sie das Stauziel oder die etwa bestimmte Stauzeit nicht beachten, insbesondere, wenn sie nicht durch zeitige Anwendung aller zu Gebote stehenden Mittel dem Ansteigen des Wassers über das Stauziel vorbeugen.

für diejenigen Landestheile, in welchen dieses letztere Gesetz Anwendung findet, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt: **§ 1.** Der Unternehmer einer Entwässerungsanlage ist befugt, die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen, wenn er sich darüber Sicherheit verschaffen will, ob u. welche privatrechtliche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche stattfinden: 1) in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten oder schon getroffenen Verfügungen: a. über das abzuleitende Wasser; b. über die zu entwässernden ihm zugehörigen Grundstücke; c. über denjenigen Theil, sowol eigener als fremder Grundstücke, welcher zu den Wasserleitungen dienen soll; 2) in Beziehung auf die infolge der neuen Anlage zu erwartende oder schon eingetretene Senkung des Wasserstandes. **§ 2.** Wer von dieser Befugniß (§ 1) Gebrauch machen will, muß eine öffentliche Bekanntmachung über die Entwässerungsanlage unter Einreichung eines vollständigen Situationsplans und der etwa erforderlichen Nivellements, in welchen stets der höchste und der niedrigste Wasserstand anzugeben ist, bei dem Landrath, in dessen Kreise das zu entwässernde Grundstück belegen ist, in Antrag bringen. — Ist das Grundstück in mehreren Kreisen gelegen, so bestimmt die vorgesetzte Behörde den Landrath, welcher das Verfahren leiten soll. **§ 3.** Die Bekanntmachung erfolgt: 1) durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke, durch welche die Entwässerungsanlage sich erstreckt u. das abgeleitete Wasser seinen Lauf nimmt, zu drei verschiedenen Malen; 2) durch das Kreisblatt des Kreises, sofern ein solches Blatt vorhanden ist, ebenfalls zu dreien Malen; 3) in der Gemeinde, in deren Bezirk das zu entwässernde Grundstück liegt, sowie in den zunächst angrenzenden Gemeinden durch Anschlag an der Gemeindestätte oder in der örtlich sonst hergebrachten Publicationsweise. — Sie enthält mit Hinweisung auf den im Geschäftslocal des Landraths zur Einsicht ausgelegten Plan die Aufforderung: etwaige Widerspruchsrechte u. Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes an gerechnet, bei dem Landrath anzumelden. — Die Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden oder schon eingetretenen Senkung des Wasserstandes, sowol ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, und in Betreff des zu entwässernden oder zu den Wasserleitungen zu benutzenden Terrains ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten. **§ 4.** Die Besitzer derjenigen Grundstücke, denen das Wasser zugeleitet wird, werden in Beziehung auf die Ansprüche wegen solcher Nachtheile, welche durch die neue Zuleitung des Wassers für die Grundstücke entstehen, von der Präclusion nicht betroffen. **§ 5.** Nach Ablauf der Anmeldungsfrist (§ 3) hat der Landrath die Verhandlungen der Regierung einzureichen. Diese faßt, wenn sie die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet findet, einen Bescheid ab, in welchem sie denjenigen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte namentlich vorbehält, alle Anderen aber mit ihren bei Erlaß des Bescheides bestehenden Rechten präcludirt.[1]) **§ 6.** Von dem Präclusionsbescheid wird eine Ausfertigung dem Provocanten zugestellt, eine zweite aber in der Registratur der Regierung, welche den Bescheid abgefaßt hat, zur Einsicht für Jedermann ausgelegt, und daß Letzteres geschehen, durch das Amtsblatt dieser Regierung einmal angezeigt. — Wenn die das Verfahren einleitende Bekanntmachung nach § 3 Nr. 1 durch die Amtsblätter auch noch anderer Regierungen publicirt worden war, so ist die Anzeige von der Abfassung u. Auslegung des Präclusionsbescheids auch in diese Amtsblätter einmal einzurücken. **§ 7.** Restitutionsgesuche gegen den Präclusionsbescheid müssen bei der Regierung, die solchen abgefaßt hat, und zwar innerhalb derjenigen 6 Wochen angebracht werden, welche auf den Tag folgen, an dem das Amtsblatt dieser Regierung, welches die Anzeige (§ 6) enthält, ausgegeben wurde. **§ 8.** Der Provocant hat sämmtliche Kosten des Verfahrens zu tragen. Als solche sind indessen nur die entstandenen baaren Auslagen, nicht aber auch Gebühren od. Stempel in Ansatz zu bringen.

Entweichen von Strafgefangenen, Bestrafung der vorsätzlichen oder fahrlässigen Beförderung od. Begünstigung desselben, s. Str.-G.-B. §§ 120, 121. Bestrafung der Gefangenen wegen Zusammenrottung behufs gewaltsamen Ausbruchs, s. das. § 122.

Entwendung, s. Diebstahl.

Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetriebe ist unzulässig; Gew.-Ordn. § 143; wegen Entziehung der Befugniß Lehrlinge zu halten, s. das. § 116.

Entzündliche Stoffe, s. Zündstoffe.

Epidemien u. Epizootien, s. Ansteckende Krankheiten, Viehseuchen.

Equipagen, Beförderung derselben auf Eisenbahnen, s. Betriebsreglement §§ 35 ff. (S. 156.)

Erbbegräbnisse dürfen, auch wenn der Kirchhof als solcher geschlossen ist, von den Berechtigten benutzt werden; Cab.-Ordre vom 17. Oct. 1822 und vom 19. Febr. 1823.

Erben, für Rechnung Minderjähriger kann das von dem Erblasser betriebene Gewerbe durch einen qualificirten Stellvertreter fortgesetzt werden; Gew.-Ordn. § 46.

Erbieten zur Begehung eines Verbrechens, s. Str.-G.-B. § 49a.

Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873:[2]) [Gegenstand der Erbschaftssteuer.] **§ 1.** Der

---

[1]) Die Entscheidung über die Beschwerden gegen die von den Polizeibehörden gemäß § 13 des Gesetzes erlassenen Verfügungen steht im Bereiche der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 den Kreisausschüssen zu.

[2]) Nachdem dies Gesetz [mit Ausnahme der §§ 2 und 4] durch § 3 des Gesetzes über das Sportel-, Stempel- u. Taxwesen in den hohenzollernschen Landen auch hier eingeführt worden, gilt dasselbe im ganzen preußischen Staate.

Erbschaftssteuer sind nach Vorschrift dieses Gesetzes und des anliegenden, von Uns vollzogenen Tarifes unterworfen, ohne Unterschied, ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukommt: 1) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen mit Einschluß der remuneratorischen und der mit einer Auflage belasteten Schenkungen; 2) Lehns- u. Fideikommißanfälle; 3) die Anfälle von Hebungen aus Familienstiftungen, welche infolge Todesfalles auf den vermöge stiftungsmäßiger oder gesetzlicher Successionsordnung Berufenen übergehen.

[Fideicommiß- u. Familienstiftungen.] § 2. In Betreff der von Fideicommiß- und von Familienstiftungen zu entrichtenden Werthstempelabgabe bewendet es bei den bestehenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben: 1) die Ermittelung des stempelpflichtigen Werthes erfolgt nach den Bestimmungen in den §§ 12—19 dieses Gesetzes, jedoch ohne Abzug der Schulden; 2) bei Fideicommiß- u. Familienstiftungen von Todeswegen ist der Werthstempel binnen 6 Monaten nach dem Todesfall beizubringen und kommen wegen der Verhaftung für die Entrichtung desselben die Bestimmungen der §§ 27 und 28 dieses Gesetzes zur Anwendung. § 3. Als Fideicommißstiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle von Todeswegen oder unter Lebenden getroffenen Anordnungen anzusehen, kraft deren gewisse Vermögensgegenstände der Familie für immer oder für mehr als zwei Generationen erhalten bleiben sollen.

[Schenkungen unter Lebenden.] § 4. Schenkungen unter Lebenden — insbesondere auch die remuneratorischen und die mit einer Auflage belasteten Schenkungen — unterliegen, wenn eine schriftliche Beurkundung derselben stattfindet, einer Werthstempelabgabe von dem Betrage der Schenkung. — Der erforderliche Werthstempel bestimmt sich nach den Vorschriften des anliegenden Tarifs und der §§ 9—19 dieses Gesetzes, indem an Stelle der Verhältnisse des Erblassers, beziehungsweise des Erwerbers des Anfalles, die Verhältnisse des Gebers, beziehungsweise des Beschenkten, berücksichtigt werden. — Im Uebrigen finden auf die Werthstempelabgabe von Schenkungen die Bestimmungen wegen des Urkundenstempels Anwendung.

[Erbschaftssteuerpflichtige Masse.] § 5. Die Erbschaftssteuer wird von dem Betrage entrichtet, um welchen diejenigen, denen der Anfall zukommt, durch denselben reicher werden. — Es sind daher der steuerpflichtigen Masse alle zu derselben gehörigen ausstehenden Forderungen, auch die, welche der Erwerber selbst zur Masse schuldet, oder die ihm erst mit dem Anfall erlassen werden, hinzuzurechnen. — Dagegen kommen von der steuerpflichtigen Masse in Abzug alle Schulden und Lasten, welche mit und wegen derselben übernommen werden. Hierzu werden bei Erbschaften auch gerechnet die Kosten der letzten Krankheit und des Begräbnisses des Erblassers, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Nachlaßregulirung u. der im Interesse der Masse geführten Processe, nicht aber der Betrag der Erbschaftssteuer selbst und nicht die Kosten der zwischen den Erbinteressenten in deren besonderem Interesse geführten Processe.

[Zuwendungen zur Vergeltung übernommener Leistungen.] § 6. Insoweit eine Zuwendung zur Vergeltung für Leistungen bestimmt ist, welche mit dem Anfall übernommen werden und welche im Geldwerth zu veranschlagen sind, kommt der Werth dieser Leistungen von der Zuwendung in Abzug.

[Stiftungen.] § 7. Vermögen, welches zur Begründung einer angeordneten od. einem Erben, Vermächtnißnehmer 2c. aufgetragenen Stiftung — mit Ausschluß der Fideicommiß- u. der Familienstiftungen (§ 2) — gewidmet ist, wird hinsichtlich der Versteuerung ebenso behandelt, als ob dasselbe der schon begründeten Stiftung angefallen wäre, vorbehaltlich der anderweiten Feststellung und Nachforderung oder Erstattung der Steuer, Falls die Stiftung nicht, oder nicht in der angeordneten Weise zur Ausführung gelangt. Für die eintretenden Falles nachzuerhebenden Steuerbeträge kann Sicherheitsbestellung gefordert werden.

[Zuwendungen zu milden 2c. Zwecken.] § 8. Sind ohne Begründung einer Stiftung Zuwendungen zu milden, gemeinnützigen od. öffentlichen Zwecken angeordnet od. einem Erben, Vermächtnißnehmer 2c. Leistungen zu gleichen Zwecken aufgetragen, so werden dieselben hinsichtlich der Versteuerung ebenso behandelt, als ob zu demselben Zwecke eine Stiftung im Betrage der Zuwendung beziehungsw. Leistung angeordnet wäre. — Die auf solche Zuwendungen entfallende Steuer ist von dem mit der Zuwendung Belasteten zu entrichten und kann, wenn dieserhalb keine andere Anordnung getroffen ist, auf die Zuwendung beziehungsweise Leistung selbst angerechnet werden.

[Im Auslande befindliches Vermögen.] § 9. Grundstücke u. Grundgerechtigkeiten, welche außerhalb Landes liegen, gehören nicht zur steuerpflichtigen Masse. Anderes im Auslande befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Inländer war, unterliegt der Versteuerung, Falls davon im Auslande keine oder eine geringere Erbschaftssteuer, als nach Vorschrift dieses Gesetzes, zu entrichten ist. Im letzteren Falle findet die Anrechnung der im Auslande erweislich gezahlten Erbschaftssteuer auf die diesseitige Steuer statt.

[Im Inlande befindliches Vermögen.] § 10. Von dem Anfall inländischer Grundstücke, Grundgerechtigkeiten oder deren Nutzungen ist die Erbschaftssteuer zu erheben ohne Unterschied, ob der Erblasser Inländer oder Ausländer war, und ob derselbe seinen Wohnsitz im Inlande hatte oder nicht. — Anderes im Inlande befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Ausländer war, unterliegt der Versteuerung nicht, wenn in dem Staate, wohin dasselbe verabfolgt werden soll, die gleiche Rücksicht hinsichtlich des Nachlasses diesseitiger Angehöriger beobachtet wird.

[Vertheilung der Schulden und Lasten.] § 11. Schulden und Lasten, welche nur auf einem nach §§ 9 und 10 steuerfreien oder steuerpflichtigen

Theile der Masse haften, kommen bei Berechnung der Steuer nur bei demjenigen Theile in Abzug, auf welchem sie haften. — Schulden und Lasten, welche sowol auf dem steuerfreien, als auf dem steuerpflichtigen Theile der Masse haften, kommen von letzterem nur nach dem Verhältniß dieses Theiles zur gesammten Masse in Abzug. — Hypothekarische Schulden, für welche der Eigenthümer zugleich persönlich haftet, gelten als zunächst das Grundstück belastend, und kommen nur rücksichtlich des durch das Grundstück nicht gedeckten Betrages bei der übrigen Masse in Anrechnung.

[Ermittelung des Werthes der Masse.] **§ 12.** Die Ermittelung des Betrages der Masse ist, ohne Rücksicht auf die für andere Zwecke vorgeschriebenen Abschätzungsgrundsätze, auf den gemeinen Werth zur Zeit des Anfalles zu richten. **§ 13.** Bei immerwährenden Nutzungen u. Leistungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, sofern nicht die Vorschriften in den §§ 14 und 15 Anwendung finden, oder anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das Zwölfundeinhalbfache des einjährigen Betrages als Capitalwerth angenommen. **§ 14.** Der Werth von Leibrenten, Nießbrauchsrechten auf Lebenszeit u. anderen auf die Lebenszeit des Berechtigten, od. einer anderen Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen bestimmt sich nach dem zur Zeit des Anfalles erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode die Nutzung oder Leistung erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von 15 Jahren oder weniger auf das 16fache,
über 15 Jahre bis zu 25 Jahren auf das 15 „
„ 25 „ „ „ 35 „ „ „ 14 „
„ 35 „ „ „ 45 „ „ „ 12½fache,
„ 45 „ „ „ 55 „ „ „ 10 „
„ 55 „ „ „ 65 „ „ „ 7½ „
„ 65 „ „ „ 75 „ „ „ 5 „
„ 75 „ „ „ 80 „ „ „ 3 „
„ 80 „ „ „ — „ „ „ 2 „

des Werths der einjährigen Nutzung beziehungsweise Leistung angenommen. — Ist jedoch die Nutzung oder Leistung schon innerhalb eines Jahres nach dem Anfang erloschen, so wird der Werth derselben nur nach Maßgabe ihrer wirklichen Dauer bestimmt, und das Zuvielgezahlte erstattet. **§ 15.** Ist die Dauer der Nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach § 14 vorzunehmende Werthermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn die Nutzung oder Leistung bis zum Tode der letzt versterbenden Person fortdauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person. **§ 16.** Bei auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist der Capitalwerth der gesammten Nutzungen beziehungsweise Leistungen für den Zeitpunkt des Anfalls unter Zugrundelegung eines fünfprocentigen Zinsfußes nach der als Anlage beigefügten Hilfstabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer der Nutzung oder Leistung noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach §§ 14 und 15 zu berechnende Capitalwerth nicht überschritten werden. **§ 17.** Nutzungen eines Capitals sind zu 5 vom 100 jährlich zu veranschlagen, soweit nicht eine die anderweite Verfügung über das Capital ausschließende Beschränkung auf einen geringeren Procentsatz nachgewiesen wird. **§ 18.** Den Werth aller anderen Gegenstände anzugeben, liegt den Steuerpflichtigen, beziehungsweise den im § 35 bezeichneten Verpflichteten ob. Wer der Verpflichtung zur Angabe des Werthes auf ergangene Aufforderung der Steuerbehörde nicht genügt, hat die durch amtliche Ermittelung desselben entstehenden und mit der Steuer einzuziehenden Kosten zu tragen. **§ 19.** Trägt die Steuerbehörde Bedenken, die Werthangabe (§ 18) als richtig anzunehmen, und findet eine Einigung hierüber mit den Steuerpflichtigen nicht statt, so ist die Steuerbehörde befugt, selbständig den Werth zu ermitteln und darnach die Steuer zu erheben. Die Kosten der Werthsermittelung fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der ermittelte Werth den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Werth um mehr als 10% übersteigt. Die etwa gezahlten Kosten werden erstattet, wenn im Verwaltungswege oder im Rechtswege (§ 40) die Ermäßigung des Werthes auf einen nicht zum Kostenersatz verpflichteten Betrag erfolgt.

[Bedingter Erwerb.] **§ 20.** Vermögen, dessen Erwerb von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, unterliegt der Besteuerung erst bei dem Eintritt der Bedingung. Die Steuerbehörde kann jedoch Sicherstellung der alsdann zu entrichtenden Steuer fordern. Unter einer auflösenden Bedingung erworbenes Vermögen — mit Ausnahme der Nutzungen von unbestimmter Dauer, welche lediglich nach den Bestimmungen in den §§ 13—16 zu behandeln sind — ist wie unbedingt erworbenes zu versteuern. Beim Eintritt der Bedingung wird aber die gezahlte Steuer bis auf den der wirklichen Bereicherung entsprechenden Betrag erstattet.

[Bedingte Belastung.] **§ 21.** Den Werth der steuerpflichtigen Masse vermindernde Lasten und Leistungen werden, soweit sie vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängen, nicht berücksichtigt. Beim Eintritt der Bedingung ist das Zuvielgezahlte von der Steuerbehörde zu erstatten. — Lasten, deren Fortdauer von einer auflösenden Bedingung abhängt — mit Ausnahme der Leistungen von unbestimmter Dauer, deren abzuziehender Werth nach den Bestimmungen in den §§ 13—16 sich berechnet — werden wie unbedingte in Abzug gebracht. Beim Eintritt der Bedingung ist derjenige Steuerbetrag nachzuerheben, welcher mehr zu entrichten gewesen sein würde, wenn der Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung bei Berechnung der Steuer bekannt gewesen wäre. Die Steuerbehörde kann Sicherstellung dieses Anspruchs fordern. **§ 22.** Die in den §§ 20 und 21 enthaltenen Bestimmungen sind gleichmäßig auch auf die von einem Ereigniß, welches nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintritts ungewiß ist, abhängigen Erwerbungen, Lasten und Leistungen anzuwenden.

[Unsichere Forderungen.] § 23. Unsichere Forderungen und andere zur sofortigen Werthermittelung nicht geeignete Gegenstände kommen mit einem muthmaßlichen Werthe in Rechnung, den der Steuerpflichtige in Vorschlag bringt. Findet keine Einigung statt, so kann die Steuerbehörde von dem angegebenen Werthe die Steuer einziehen u. die Berichtigung des Werthansatzes, sowie die entsprechende Nachforderung oder Erstattung der Steuer bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen vorbehalten, von welchen die Bezahlung der Forderung beziehungsweise die Werthsermittelung abhängt. — Sind bei Berechnung der Steuer ungewisse oder noch unbekannte Ansprüche an die Masse außer Berücksichtigung geblieben, so wird, wenn dieselben später zur Verwirklichung gelangen, das Zuvielgezahlte von der Steuerbehörde zurückerstattet.

[Betrag der Lehns- und Fideicommißanfälle.] § 24. Lehns- und Fideicommißanfälle, sie mögen in Gütern oder Capitalien bestehen, sowie Anfälle aus Familienstiftungen, werden nach Maßgabe des Werths der einjährigen Nutzung und des Lebensalters des Erwerbenden nach Vorschrift des § 14 versteuert.

[Erwerb der Substanz ohne die Nutzung.] § 25. Ist einem Erben, Vermächtnißnehmer ꝛc. Vermögen angefallen, dessen Nutzung einem Dritten zusteht, so wird dasselbe um den nach Vorschrift der §§ 13 ff. berechneten Werth der Nutzung geringer angeschlagen, wenn der Erwerber der Substanz die Versteuerung bei dem Anfall bewirkt. Wird die Aussetzung der Versteuerung der Substanz bis zur Vereinigung der Nutzung mit der Substanz beantragt, so findet der vorstehend angeordnete Abzug nicht statt. Vielmehr erfolgt alsdann die Besteuerung nach Maßgabe der bei Beendigung der Nutznießung des Dritten obwaltenden Verhältnisse, und wenn inzwischen eine weitere Vererbung der Substanz eingetreten sein sollte, ohne Entrichtung einer Steuer für die dazwischen liegenden Anfälle dergestalt, als ob der in die Nutzung eintretende Erwerber der Substanz das Eigenthum unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte. Bei Aussetzung der Versteuerung ist die Steuer auf Verlangen der Steuerbehörde aus der Masse auf Kosten des Erwerbers der Substanz sicher zu stellen. — Bei fideicommissarischen Substitutionen wird der Fiduziar als Nießbraucher und der Fideicommissar als Substanzerbe des herauszugebenden Vermögens behandelt. Ist jedoch das Fideicommiß auf dasjenige beschränkt, was beim Tode des Fiduziars noch vorhanden sein werde (quidquid supererit), so haben sowol der Fiduziar von dem vollen Betrage des Anfalles, als der Fideicommissar von dem vollen Betrage des an ihn herausgegebenen Vermögens, nach ihrem Verwandtschaftsverhältniß zum Erblasser die Erbschaftssteuer zu entrichten.

[Berechnung der Steuer.] § 26. Die Erbschaftssteuer wird nach dem ganzen Antheile jedes einzelnen Erwerbers eines Anfalles für diesen besonders berechnet. Haben Ehegatten in einer gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung Verwandte des einen od. beider Ehegatten zu Erben eingesetzt oder mit Zuwendungen bedacht, und bleibt zweifelhaft, von welchem der beiden Ehegatten der Anfall erfolgt ist, so wird angenommen, daß der Anfall von dem dem Steuerpflichtigen am nächsten verwandten Ehegatten erfolgt sei, soweit der Nachlaß des letzteren reicht. Kann der Betrag des Nachlasses des zuerst verstorbenen Ehegatten nicht ermittelt werden, so ist derselbe Behufs Berechnung der Steuer auf die Hälfte des beim Tode des letztlebenden Gatten vorhandenen Vermögens anzunehmen. Bleibt jedoch nur in Betreff einzelner Vermögensgegenstände zweifelhaft, zu welchem Nachlaß sie gehören, so wird angenommen, daß dieselben zum Nachlaß jedes Ehegatten zur Hälfte gehören.

[Haftung für die Steuer.] § 27. Die Erbschaftssteuer trifft den Erwerber des steuerpflichtigen Anfalles. Für dieselbe haftet die ganze steuerpflichtige Masse (§ 5), aus welcher auch auf Erfordern für die Versteuerung bedingter Anfälle Sicherheit bestellt werden muß (§§ 20 u. 21). — Erben u. Miterben sind bis auf Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen für die von allen den Nachlaß betreffenden Anfällen zu entrichtende Erbschaftssteuer solidarisch verpflichtet. — Hinsichtlich der in diesem Gesetze den Erben und Miterben aufgelegten Verpflichtungen werden Erwerber eines Universal-Vermächtnisses oder eines Vermächtnisses unter einem Universaltitel den Erben und Miterben gleichgeachtet. § 28. Gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte der Erbinteressenten, Testamentsexecutoren und Nachlaßverwalter, sowie die Verwalter von Familienstiftungen dürfen die Erbschaft, einzelne Erbtheile, Vermächtnisse od. Schenkungen, beziehungsweise die Hebungen aus der Familienstiftung, nur nach Berichtigung od. Sicherstellung der darauf treffenden Erbschaftssteuer ausantworten, und bleiben im entgegengesetzten Falle für die Steuer verhaftet.

[Verwaltung der Steuer.] § 29. Die Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens wird unter Leitung des Finanzministers von den Provinzial-Steuerbehörden durch die Erbschafts-Steuerämter geführt, welchen innerhalb der ihnen von dem Finanzminister anzuweisenden Geschäftsbezirke die Feststellung und Einziehung der zu erhebenden Erbschafts-Steuerbeträge und die Aufsicht über die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes obliegt. Dieselben erhalten nach Vorschrift der betreffenden Ministerien von Denjenigen, welchen die Führung der Todtenlisten obliegt [jetzt von den Standesämtern], periodische Auszüge aus letzteren nach Maßgabe der für diesen Zweck anzuordnenden Formulare, ingleichen von den Gerichten beglaubigte Abschriften der eröffneten letztwilligen Verfügungen und der Todeserklärungen.

[Anmeldung des Anfalles.] § 30. Jeder, dem ein steuerpflichtiger Anfall (§ 1) zukommt, ist verpflichtet, denselben binnen 3 Monaten, nachdem er davon Kenntniß erlangt hat, dem zuständigen Erbschafts-Steueramte schriftlich anzumelden, ohne Unterschied, ob die Erwerbung des Anfalles bereits stattgefunden hat oder nicht. Ist der Verpflichtete in außereuropäischen Län-

dern oder Gewässern abwesend, so werden die vorstehende und die im § 33 bestimmte zweimonatliche Frist auf 6 Monate verlängert. — Es wird vermuthet, daß spätestens am 30. Tage nach dem Eintritt des Anfalles der zur Anmeldung Verpflichtete, wenn er in Europa sich aufhält, Kenntniß von dem Anfalle erlangt hat, vorbehaltlich des der Steuerbehörde obliegenden Beweises eines früheren u. des dem Steuerpflichtigen obliegenden Beweises eines späteren Zeitpunktes. **§ 31.** Theilnehmer an einer Erbschaft, sowie die zu Hebungen an einer Familienstiftung Berufenen werden von der Anmeldungspflicht (§ 30) befreit, wenn die ihnen zukommenden Anfälle von einer der im § 28 bezeichneten Personen oder einem Mitberechtigten rechtzeitig angemeldet werden. **§ 32.** Der Empfang der Anmeldung ist von dem Erbschafts-Steueramt auf Verlangen auf einem vorzulegenden Duplicate kosten- u. stempelfrei zu bescheinigen.

[Verzeichniß und Declaration.] **§ 33.** Innerhalb einer ferneren zweimonatlichen Frist nach Ablauf der Anmeldungsfrist (§ 30) muß dem zuständigen Erbschafts-Steueramte ein vollständiges und richtiges, zugleich die erforderlichen Werthangaben enthaltendes Verzeichniß (Inventarium) über die gesammte steuerpflichtige Masse u. alle derselben zuzurechnende oder davon in Abzug zu bringende Gegenstände vorgelegt werden. Hiermit ist eine schriftliche Declaration der die Festsetzung der Erbschaftssteuer bedingenden Verhältnisse zu verbinden u. einzureichen. — Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag zu bewilligen, sofern besondere Gründe es erforderlich machen, u. muß insbesondere gewährt werden, wenn der Berufene den Anfall noch nicht erworben hat u. dies anzeigt. — Hinsichtlich der Einrichtung des Verzeichnisses und der Declaration sind die nach Bedürfniß von dem Finanzminister zu erlassenden näheren Vorschriften zu beobachten. **§ 34.** Bei Erbschaften, an denen kein steuerpflichtiger Erbe theil nimmt, sondern an denen nur steuerpflichtige Vermächtnisse, Schenkungen 2c. vorkommen, kann das Verzeichniß und die Declaration (§ 33) auf die steuerpflichtige Anfälle betreffenden Gegenstände und Verhältnisse beschränkt werden. **§ 35.** Die Verpflichtung zur Vorlegung des Verzeichnisses und der Declaration liegt ob: 1) bei Erbschaften in Bezug auf alle den Nachlaß betreffenden steuerpflichtigen Anfälle — wenn ein Testamentsvollzieher oder Nachlaßverwalter vorhanden ist, diesem, sonst den Erben, ohne Unterschied, ob sie selbst von den ihnen zukommenden Anfällen Erbschaftssteuer zu entrichten haben od. nicht. Andere Theilnehmer (Vermächtnißnehmer u. s. w.) sind in Betreff des ihnen zukommenden Anfalles zur Vorlegung des Verzeichnisses und der Declaration nur auf Aufforderung des Erbschafts-Steueramtes innerhalb der ihnen bekannt zu machenden Frist verpflichtet; 2) bei den im § 1 unter 2 u. 3 bezeichneten Anfällen — jedem Steuerpflichtigen hinsichtlich des ihm zukommenden Anfalles. — Für Bevormundete, unter Curatel oder väterlicher Gewalt stehende oder juristische Personen und für Concursmassen ist die vorerwähnte Verpflichtung und die Verpflichtung zur Anmeldung (§ 30 ff.) von deren gesetzlichen Vertretern zu erfüllen.

[Fernere Ermittelungen.] **§ 36.** Das Erbschafts-Steueramt hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Verzeichnisse u. Declarationen zu prüfen u. die Verpflichteten (§ 35) zur Erledigung der ihnen bekannt gemachten Erinnerungen innerhalb der zu bestimmenden Frist anzuhalten. Jeder, dem ein der Erbschaftssteuer unterworfener Anfall (§ 1) zukommt, ist zur Ertheilung der von dem Erbschafts-Steueramt erforderten Auskunft über die auf den Anfall bezüglichen thatsächlichen Verhältnisse, soweit sie auf die Festsetzung der Steuer für den an ihn selbst oder an andere Theilnehmer an der Erbschaft 2c. gelangenden Anfall von Einfluß sein können, verpflichtet. — Auf Verlangen müssen dem Erbschafts-Steueramte die den Anfall betreffenden Urkunden zur Einsicht vorgelegt werden, insbesondere letztwillige Verfügungen, Erwerbsdocumente und die Beweismittel über die von der Masse abzuziehenden Schulden und andere Ansprüche, auf Grund deren Abzüge von der Masse gemacht, oder Theile derselben ausgeschieden werden sollen. — Wird in den vorgedachten Fällen den Aufforderungen des Erbschafts-Steuer-Amtes nicht genügt, so kann dasselbe die Säumigen durch Festsetzung und Einziehung von Ordnungsstrafen bis zu dem Betrage von 60 M zur Befolgung seiner Anordnungen anhalten, auch das zur Erledigung derselben Nöthige auf Kosten der Säumigen beschaffen.

[Eidesstattliche Versicherungen.] **§ 37.** Das Erbschafts-Steueramt ist berechtigt, Denjenigen, welchen ein nach § 1 der Erbschaftssteuer unterworfener Anfall zukommt, eine Versicherung an Eidesstatt über die Richtigkeit u. Vollständigkeit des vorgelegten Verzeichnisses und der Declaration oder einzelner Theile derselben (§§ 33 und 34), u. der erforderten ferneren Angaben (§ 36) abzunehmen. Die eidesstattliche Versicherung ist nach näherer Bestimmung des Erbschafts-Steuer-Amtes vor ihm selbst oder der deshalb requirirten Behörde schriftlich od. mündlich abzugeben.

[Aversional-Versteuerung.] **§ 38.** Der Finanzminister ist ermächtigt, ausnahmsweise von der Vorlegung des Verzeichnisses (§ 33) auf Antrag der Steuerpflichtigen ganz oder zum Theil abzusehen u. ein Aversionalquantum für die Erbschaftssteuer anzunehmen, auch die Aversional-Versteuerung solcher Anfälle, deren Versteuerung sonst noch ausgesetzt bleiben müßte, zu gestatten. — Wenn ein überlebender Ehegatte mit mehreren Kindern die eheliche Gütergemeinschaft fortsetzt, so wird die Versteuerung des beim Tode eines Kindes an dessen Geschwister oder deren Descendenten gelangenden Anfalles bis zur Auflösung der Gütergemeinschaft ausgesetzt und erfolgt nach Maßgabe des alsdann vorhandenen Vermögens.

[Feststellung der Steuer.] **§ 39.** Ist die Erbschaftssteuer berechnet, so ertheilt das Erbschafts-Steueramt eine kosten- u. stempelfreie Bescheinigung, welche den Betrag der steuerpflichtigen Masse, die einzelnen Anfälle, das Verwandtschaftsverhältniß, die Beträge der von den einzelnen

Steuerpflichtigen zu entrichtenden Steuer angibt und zugleich die Anweisung zur Entrichtung der Steuer enthält. Die Verzögerung der Auseinandersetzung der Erben darf die Entrichtung der Steuer nicht aufhalten, soweit der Nachlaß zu deren Zahlung liquid ist.

[Zulässigkeit des Rechtsweges.] § 40. Die Bestimmungen in den §§ 11—14 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, v. 24. Mai 1861 und im Art. 5 der Verordnung vom 16. Septbr. 1867 finden auch auf die nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtende Erbschaftssteuer Anwendung. Eines Vorbehaltes bei Zahlung der Erbschaftssteuer (§ 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861) bedarf es nicht. — Insoweit die gänzliche oder theilweise Erstattung der erlegten Steuer wegen eines nach deren Festsetzung eingetretenen Ereignisses verlangt werden kann, ist die Klage bei Verlust des Klagerechts binnen Jahresfrist nach dem Eintritt des Ereignisses anzubringen.

[Strafbestimmungen.] § 41. Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Anfalles od. zur Vorlegung des Verzeichnisses und der Declaration (§ 33) innerhalb der vorgeschriebenen bezw. auf Antrag verlängerten Fristen nicht erfüllt, hat die durch die amtlichen Ermittelungen entstehenden Kosten zu tragen, die infolge seiner Säumigkeit etwa ausfallenden Steuerbeträge zu ersetzen u. verfällt außerdem in eine dem doppelten Betrage der Erbschaftssteuer von dem betreffenden Anfalle gleiche Geldstrafe, wenn aber der Betrag der Erbschaftssteuer nicht ermittelt werden kann, in eine Geldstrafe bis zu 3000 M. — Ist jedoch nach den obwaltenden Umständen anzunehmen, oder kann der Angeschuldigte nachweisen, daß die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtung nicht in der Absicht, die Erbschaftssteuer zu hinterziehen, unterlassen sei, so tritt statt der vorgedachten Geldstrafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu 150 M ein. — Diese Ordnungsstrafe kann ohne vorgängige Einleitung eines Strafverfahrens von dem zuständigen Erbschafts-Steueramte bis auf Höhe von 60 M durch besonderen die Entscheidungsgründe enthaltenden Bescheid festgesetzt werden, gegen welchen dem Angeschuldigten der Recurs oder die Berufung auf den Rechtsweg wie gegen ein Strafresolut der Steuerbehörden (§ 45) zustehen. Die Einziehung der Steuer erfolgt unabhängig von der Bestrafung. § 42. Die Bestimmungen des § 41 finden gleichmäßig Anwendung auf Denjenigen, welcher wissentlich zu einem steuerpflichtigen Anfalle gehörige Gegenstände, zu deren Angabe er verpflichtet ist, verschweigt, oder über die Thatsachen, welche die Steuerpflichtigkeit, die Höhe des Steuersatzes oder des Steuerbetrages bestimmen, wissentlich unrichtige Angaben macht. — Eine Bestrafung findet jedoch nicht statt, wenn der Pflichtige auf erforderte eidesstattliche Versicherung seine Angaben berichtigt. Auch fällt die hier vorgeschriebene Bestrafung hinweg, wenn die Täuschung mittels Urkundenfälschung oder eidesstattlicher Versicherung unternommen ist und wegen dieser Vergehen Bestrafung eintritt. § 43. Wer der Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf wiederholte Aufforderung (§ 37) innerhalb der zu bestimmenden Frist nicht genügt, wird mit einer Geldstrafe von 75 bis 3000 M bestraft. § 44. Die Umwandlung der in den §§ 41, 42 und 43 bestimmten Geldstrafen, zu deren Zahlung der Verurtheilte unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden. § 45. In Betreff des administrativen u. gerichtlichen Strafverfahrens kommen — vorbehaltlich der Bestimmung im dritten Absatze des § 41 — dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zollvergehen bestimmt.

[Kosten.] § 46. Die Verhandlungen in Erbschaftssteuer-Angelegenheiten — mit Ausnahme derjenigen in Strafprocessen, hinsichtlich deren es bei den bestehenden Vorschriften bewendet — sind kosten- und stempelfrei. — Die Steuerpflichtigen und die in den §§ 35 und 36 bezeichneten sonstigen Verpflichteten sind zur Tragung des durch die Verhandlungen mit ihnen erwachsenden Porto verbunden.

[Verjährung.] § 47. Die Erbschaftssteuer — mit Ausnahme der bereits zur Hebung gestellten Steuerbeträge — verjährt in 10 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der steuerpflichtige Anfall erworben, oder, wenn schon amtliche, auf die Ermittelung der Steuer gerichtete Handlungen vorgenommen sind, nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die letzte derartige Handlung vorgenommen ist.— Zur Hebung gestellte Steuerbeträge verjähren in 4 Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welches der letzte Tag der Zahlungs- oder Stundungsfrist fällt, bezw. in welchem die letzte auf die Beitreibung des Rückstandes gerichtete amtliche Handlung vorgenommen ist. — Die Verjährung sichergestellter Steuerforderungen kann nicht vor Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Sicherheit erloschen ist, beginnen. — Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verjährt in 3 Jahren, die Vollstreckung der rechtskräftig dieserhalb erkannten Strafen verjährt in 5 Jahren.

[Uebergangsbestimmungen.] § 48. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jan. 1874 in Kraft. Hinsichtlich der Besteuerung der vor dem bezeichneten Tage vollzogenen Urkunden über die in den §§ 2 und 3 gedachten Gegenstände, bezw. der vor dem bezeichneten Tage eingetretenen, der Erbschaftssteuer unterworfenen Anfälle kommen noch die bisherigen Gesetze zur Anwendung. Der Finanzminister ist jedoch ermächtigt, auch für die letzterwähnten Fälle die Feststellung und Einziehung der Steuer den im § 29 gedachten Behörden zu übertragen u. in Betreff des Verfahrens die erforderliche Anordnung zu erlassen. — Die in dem anliegenden Tarife vorgeschriebene Befreiung der Ehegatten findet schon auf alle nach dem heutigen Tage eintretenden Anfälle, bezw. auf die nach dem heutigen Tage beurkundeten Schenkungen an Ehegatten Anwendung. § 49. Die bisherigen Vorschriften über den Erbschaftsstempel und die

Erbschaftsabgabe, insbesondere die §§ 9, 16, 17, 18 u. 25 des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 u. die Positionen: „Donationen, Erbschaften, Fideicommißanfälle, Legate, Lehnsanfälle, Schenkungen, Vermächtnisse“ des Stempeltarifs von demselben Tage, die Kabinetsordre vom 1. Dec. 1822, die Kabinetsordre v. 27. April 1824, das Gesetz vom 7. Juli 1833 wegen des Erbschaftsstempels von Lehns- und Fideicommißanfällen, die Verordnung v. 16. Sept. 1837, und die Verordnung, betr. die Erhebung der Erbschaftsabgabe vom 5. Juli 1867 werden vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle vom 1. Jan. 1874 ab außer Kraft gesetzt. — Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

[Tarif, nach welchem die Erbschaftssteuer zu erheben ist. Allgemeine Vorschriften.] **1.** Die Steuer beträgt mindestens 50 P und steigt von 50 P zu 50 P. **2.** Bei Bestimmung des Steuersatzes kann nicht auf ein Verhältniß zurückgegangen werden, welches durch richterliches Erkenntniß oder Vertrag schon vor dem Eintritt des Anfalles zu bestehen aufgehört hat; namentlich werden Anfälle, die nach erfolgter Trennung einer Ehe oder nach aufgehobener Eintindschaft eintreten, lediglich nach demjenigen Steuersatz versteuert, welcher ohne Rücksicht auf das aufgehobene Verhältniß anwendbar ist. **3.** Der Steuersatz von Lehns- und Fideicommißanfällen, ingleichen von Hebungen aus Familienstiftungen (§ 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes) wird nach dem Verwandtschaftsverhältniß zwischen dem letzten Inhaber des Lehns- oder Fideicommisses, bezw der Hebungen aus der Familienstiftung u. dem Steuerpflichtigen bestimmt. **4.** Zu den Descendenten einer Frau werden auch uneheliche Kinder derselben und deren Descendenten gerechnet. **5.** Vor der Ehe geborene uneheliche Kinder einer Frau werden — außer im Fall der Legitimation durch nachfolgende Ehe — zu den Stiefkindern des Ehemannes derselben gerechnet. **6.** Den legitimirten Kindern eines Mannes werden diejenigen außer der Ehe erzeugten Kinder gleichgeachtet, welche erweislich gegen denselben die Rechte ehelicher Kinder in anderer Art als durch nachfolgende Ehe erworben haben. **7.** Eheliche und uneheliche Kinder derselben Mutter, ingleichen eheliche und legitimirte Kinder desselben Vaters werden als halbbürtige Geschwister angesehen. — Der Anfall wird versteuert: A. mit Einem vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältniß gestanden haben, sofern der Anfall in Pensionen, Renten oder anderen auf die Lebenszeit der Bedachten beschränkten Nutzungen besteht, die ihnen mit Rücksicht auf dem Erblasser geleistete Dienste zugewendet werden; B. mit Zwei vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an: a) adoptirte oder infolge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder u. deren Descendenten, b) voll- und halbbürtige Geschwister und deren Descendenten; C. mit Vier vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an: a) vorstehend nicht benannte Verwandte bis einschließlich zum sechsten Grade der Verwandtschaft, b) Stiefkinder u. deren Descendenten u. Stiefeltern, c) Schwiegerkinder u. Schwiegereltern, d) natürliche, aber von dem Erzeuger erweislich anerkannte Kinder, e) außerdem sind mit Vier vom Hundert des Betrages zu versteuern alle Anfälle und Zuwendungen, welche ausschließlich zu wohlthätigen, gemeinnützigen oder Unterrichtszwecken bestimmt sind, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist; D. mit Acht vom Hundert des Betrages: in allen anderen Fällen.

[Befreiungen.] Von der Erbschaftssteuer befreit ist: **1.** jeder Anfall, welcher den Betrag von 150 M nicht erreicht, mit Ausnahme des Falles, daß lediglich infolge des Abzuges des Werthes der einem Dritten zustehenden Nutzung (§ 25 des Gesetzes) der Werth der Substanz sich unter den Betrag von 150 M vermindert; **2.** jeder Anfall, welcher gelangt an: a) Ascendenten, b) Descendenten, sofern dieselben aus giltigen Ehen abstammen oder legitimirt sind. Auch uneheliche Kinder haben von dem Nachlasse ihrer Mutter oder deren Ascendenten keine Erbschaftssteuer zu entrichten, c) Ehegatten, d) Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört u. in demselben in einem Dienstverhältniß gestanden haben, sofern der Anfall den Betrag von 900 M nicht übersteigt. Bei einem höheren Betrage ist die von dem ganzen Betrage zu berechnende Steuer nur soweit zu entrichten, als dieselbe aus dem die Summe von 900 M übersteigenden Betrage entnommen werden kann, e) den Fiscus u. alle öffentlichen Anstalten u. Kassen, welche für Rechnung des Staates verwaltet werden oder diesem gleichgestellt sind, f) Orts- oder Landarmenverbände zur Verwendung für Hilfsbedürftige, g) öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungsanstalten; ferner Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten oder andere milde Stiftungen, welche vom Staate als solche ausdrücklich od. durch Verleihung der Rechte juristischer Personen anerkannt sind, h) öffentliche Schulen und Universitäten, öffentliche Sammlungen für Kunst oder Wissenschaft, i) deutsche Kirchen und andere deutsche Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen. k) Insoweit noch außerdem nach den bestehenden Bestimmungen subjective Befreiungen vom Erbschaftsstempel, beziehungsweise von der Erbschaftsabgabe bestehen, welche nach den Landesgesetzen nur gegen Entschädigung aufgehoben werden können, oder auf besonderem landesherrlich verliehenen Privilegium beruhen, finden dieselben gleichmäßig auch auf die fernerhin zu entrichtende Erbschaftssteuer Anwendung.

Erbschulzengüter, s. Kreisordn., §§ 36—45.

Erbstollen dürfen nicht verliehen werden; Berggesetz § 223 (S. 144).

Erde, unbefugte Wegnahme derselben von Wegen oder fremden Grundstücken, s. Str.-G.-B. § 370 Nr. 2. Verbot des Einwerfens von Erde in Flüsse, s. unter Privatflüsse. Gesetz vom 28. Febr. 1843, §§ 4, 5.

Erdöl-Destillationen, zu deren Anlegung bedarf es besonderer Genehmigung, s. Gew.-Ordn. § 16. S. übrigens Petroleum.

Erfindungspatente, s. Patentwesen.

Ergreifung eines Verbrechers, s. Festnahme.

Erlaubniß zum Betriebe eines Gewerbes, s. Genehmigung.

Erlaubnißschein zum Fischen, s. u. Fischereiwesen Gesetz vom 30. Mai 1874, §§ 11 ff. S. übrigens Legitimationsschein.

Erneuerungsscheine zu Werthpapieren, Bestrafung der Fälschung derselben oder der Benutzung gefälschter, s. Str.-G.-B. § 149 u. § 360 Nro. 4, 6.

Erlöschen der Genehmigung zu einer gewerblichen Anlage infolge Nichtbenutzung der Anlegungs-Frist, s. Gewerbe-Ordnung § 49 Abs. 3.

Erntezeit, Unstatthaftigkeit der zwangsweisen Einziehung öffentlicher Abgaben während derselben; s. unter Abgaben Verordnung vom 24. November 1843 § 6 (S. 5) und Verordnung v. 22. September 1867 § 7 (S. 12).

Eröffnung, zwangsweise von Gebäuden oder Behältnissen, als Erschwerungsgrund beim Diebstahl, s. Str.-G.-B. § 243 Nr. 3, 4.

Erpressung, s. Str.-G.-B. §§ 253—256; von Beamten verübt, s. das. §§ 339, 343, 358. Bestrafung der an einem in Belagerungszustand erklärten Ort verübten, s. unter Belagerungszustand Ges. v. 4. Juni 1851 § 10 (S. 124).

Ersatz-Bedarf, s. Rekrutirungsordnung § 1; Ersatz-Ordnung §§ 50 ff.

Ersatz-Behörden, s. Ersatz-Ord. § 2; Entscheidungen derselben, das. §§ 26 ff.

Ersatz-Bezirke, s. Ersatz-Ordnung § 1.

Ersatz-Commissionen, s. Ers.-Ord. §§ 2, 63 ff.

Ersatz-Geschäft, s. Ersatz-Ord. § 3; im Kriege, s. das. §§ 95 ff.

Ersatz-Ordnung. (Erster Theil der deutschen Wehr-Ordnung vom 28. September 1875)[1]).

Erster Abschnitt.

Organisation des Ersatzwesens.

§ 1. [Ersatz-Bezirke.] 1. Das Gebiet des deutschen Reiches ist in militärischer Hinsicht in 17 Armee-Corps-Bezirke eingetheilt. Jeder Armee-Corps-Bezirk bildet einen besonderen Ersatz-Bezirk. Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ersatzbezirk für sich. —R.-M.-G. § 5. — 2. Jeder Ersatzbezirk zerfällt in 4, das Großherzogthum Hessen in 2 Infanteriebrigade-Bezirke. 3. Jeder Infanteriebrigade-Bezirk besteht aus den Bezirken der zugehörigen Landwehrbataillone. Anlage 1[2]) enthält die Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich. 4. Die Landwehr-Bataillonsbezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungsbezirke und diese letzteren — wenn nöthig — in Musterungsbezirke (§ 59, 4) eingetheilt. — R.-M.-G. § 30, 2. — 5. Umfang und Größe der Aushebungsbezirke hängt von der Eintheilung in Civilverwaltungsbezirke ab. In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungsbezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungsbezirke getheilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatzgeschäfts (§ 3) von dem Kreise, welchem sie angehören in der Regel nicht zu trennen. In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreiseintheilung nicht besteht, werden die vorhandenen Verwaltungsbezirke zu Aushebungsbezirken derart zusammengelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfassen. Die Festsetzung der Aushebungsbezirke unterliegt der Genehmigung der Ersatzbehörden 3. Instanz, die der Musterungsbezirke derjenigen der zuständigen Ober-Ersatzcommission (§§ 2, 3 und 4). 6. Aenderungen in der Verwaltungseintheilung der Bundesstaaten werden, insofern sie auf den Inhalt der Anlage 1 von Einfluß sind, seitens der Bundesregierungen 2c. dem Reichskanzler zum 1. December jedes Jahres behufs Veröffentlichung im Central-Blatt für das Deutsche Reich mitgetheilt.

§ 2. [Ersatzbehörden.] 1. Die Ersatzbehörden zerfallen in Ersatzbehörden der Ministerialinstanz, Ersatzbehörden der dritten Instanz, Ober-Ersatz-Commissionen (zweite Instanz), Ersatz-Commissionen (erste Instanz). 2. Sämmtliche Ersatzangelegenheiten in den Bezirken der unter preußischer Militärverwaltung stehenden Armeecorps leitet das Königl. preußische Kriegsministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten als „Ministerialinstanz". Als solche Behörden fungiren: a) für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont das Königlich preußische Ministerium des Innern zu Berlin [Die in den übrigen deutschen Staaten fungirenden Behörden werden hier nicht aufgeführt]. 3. In den einzelnen Ersatzbezirken steht der commandirende General des Armeecorps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landesverwaltungsbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatzangelegenheiten als „Ersatz-Behörde dritter Instanz" vor. — R.-M.-G. § 30, 3 c. — Im Großherzogthum Hessen tritt an Stelle des commandirenden Generals der Commandeur der Großherzoglich Hessischen (25.) Division. In der dritten Instanz fungiren nachstehende Civilbehörden: a) für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont die betreffenden Königlich preußischen Oberpräsidenten [Die in den übrigen deutschen Staaten bestehenden dritten Instanzen werden hier nicht aufgeführt]. 4. In den Infanterbrigade-Bezirken sind der Infanteriebrigade-Commandeur und ein höherer Verwaltungsbeamter unter dem Namen: „Ober-Ersatzcommission im Bezirk der xten Infanteriebrigade" die Behörde, welche die Ersatz-

[1]) Die im Folgenden vorkommenden Abkürzungen bedeuten: D. Str.-G.: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. C.-G.: Controlgesetz vom 15. Febr. 1875 [s. S. 216]. L.-G.: Landsturmgesetz vom 12. Febr. 1875. M.-Str.-G.: Militär-Strafgesetzbuch v. 20. Juni 1872. Portofr.-G.: Portofreiheits-Gesetz vom 5. Juni 1869. R.-M.-G.: Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874. R.-V.: Reichsverfassung vom 16. April 1871. St.-A.-G.: Staats-Angehörigkeitsgesetz vom 1. Juni 1870. W.-G.: Wehrgesetz vom 9. Nov. 1867. E.-O.: Ersatzordnung. C.-O.: Controlordnung.

[2]) Diese Anlagen werden hier nicht abgedruckt.

angelegenheit besorgt. Erstreckt sich der Brigadebezirk auf mehrere Bundesstaaten, so ist dem Namen der Ober-Ersatzcommission auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Functionen hinzuzufügen.[1]) — R.-M.-G. § 30, 3 b. — Die Bestellung des höheren Verwaltungsbeamten als Mitglied der Ober-Ersatzcommission erfolgt durch die in der 3. Instanz fungirende Civilbehörde.[2]) b. In den einzelnen Aushebungsbezirken sind der betreffende Landwehr-Bezirkscommandeur und ein Verwaltungsbeamter des Bezirks (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizeidirector), oder wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen: „Ersatzcommission des Aushebungsbezirks (Kreises ꝛc.) N. N." die Behörde, welche die Ersatzangelegenheiten besorgt. — R.-M.-G. § 30, 3 a. — 6. Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatzcommission beziehungsweise Ober-Ersatzcommission zugewiesen sind (§§ 63, 5 und 70, 3) treten den beständigen Mitgliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirkseingesessenen von Communal- und Landesvertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landesverwaltungsbehörde ernannt werden. Es sollen hiernach bestehen: Die verstärkte Ersatzcommission neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Offizier (§ 60, 1) und aus 4 bürgerlichen Mitgliedern. Die verstärkte Ober-Ersatzcommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede. — R.-M.-G. § 30, 4. — Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzcommission und der Ober-Ersatzcommission werden nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern auf 3 Jahre gewählt, beziehungsweise ernannt. Ist in volkreichen Aushebungsbezirken eine größere Anzahl Stellvertreter erforderlich, so wird dieselbe durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde[3]) bestimmt, der auch die Regelung des Wahlverfahrens obliegt. Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzcommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatzcommission sein. 7. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungsbezirk, in Bayern für jeden Infanterie-Brigadebezirk) eine Commission unter dem Namen: „Prüfungscommission für Einjährig-Freiwillige." Diese Commissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden. 8. Die Ersatzcommission arbeitet der Ober-Ersatzcommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetz zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgiltigen Entscheidung durch die Ober-Ersatzcommission. — R.-M.-G. § 30, 7. — Die Ober-Ersatzcommissionen und Prüfungscommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz.

§ 3. [Ersatzgeschäft.] 1. Das jährliche Ersatzgeschäft zerfällt in 3 Hauptabschnitte. 2. Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungsgeschäft (Abschnitt VII). Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten. Diese bestehen aus den Rekrutirungsstammrollen (§§ 44), den alphabetischen (§ 46) und den Restantenlisten (§ 47). 3. Den zweiten Abschnitt bildet das Musterungsgeschäft (Abschnitt VIII). Es umfaßt die Musterung und Rangirung der zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatzcommission. 4. Den dritten Abschnitt bildet das Aushebungsgeschäft (Abschnitt IX). Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Ersatzcommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten. 5. Außerdem findet für die Schifffahrt treibenden zur Gestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffer-Musterungsgeschäft statt (Abschnitt X). 6. In Kriegszeiten wird das Musterungsgeschäft mit dem Aushebungsgeschäft vereinigt (Abschnitt XV).

Zweiter Abschnitt.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§ 4. [Wehrpflicht.] 1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur: a) die Mitglieder regierender Häuser; b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht. — R.-V. Artikel 57; W.-G. § 1. — 2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden. — W.-G. § 1 Absatz 2. — 3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendetem 42sten Lebensjahre. — W.-G. § 2. —

§ 5. [Gliederung der Wehrpflicht.] 1. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und Landsturmpflicht. 2. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine. Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche 12 Jahre dienstpflichtig. — R.-V. Art. 59; W.-G. §§ 6 und 7. — 3. Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingetheilt in: a) active Dienstpflicht, b) Reservepflicht, ad a) und b) Dienstpflicht im stehenden Heere, c) Landwehrpflicht, d) Ersatz-Reservepflicht. 4. Die Pflicht zum Dienst in der Marine wird eingetheilt in: a) active Dienstpflicht, b) Marine-Reservepflicht,

---

[1]) Wenn die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzcommissionen Offiziere beziehungsweise Beamte eines und desselben Bundesstaates sind, so führen die Commissionen den Titel: „Königliche [Großherzogliche ꝛc.] Ober-Ersatzcommission ꝛc.", und in dem Dienstsiegel das Landeswappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich ꝛc." aus, ebenso das Landeswappen im Dienstsiegel. — Diese Bestimmung findet auch auf die Ersatzcommissionen und die Prüfungscommissionen für Einjährig-Freiwillige sinngemäße Anwendung.

[2]) In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungsbehörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden u. Hessen durch das Ministerium des Innern.

[3]) Vergl. Anmerkung zum Schlusse von Nr. 4.

ad a) und b) Dienstpflicht in der Flotte, c) Seewehrpflicht. 5. Dienstpflicht im Kriege s. § 18. **6. Alle nicht zum Dienst im Heere oder in der Marine.** eingezogenen Wehrpflichtigen sind im **Kriege Landsturmpflichtig.** — W.-G. § 3. —

§ 6. [Dienstpflicht im stehenden Heere.] 1. **Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die active Dienstpflicht und die Reservepflicht.** 2. **Dienstpflicht im stehenden Heere dauert** 7 Jahre. **3. Die active Dienstpflicht im stehenden Heere dauert 3 Jahre.** 4. Nach abgeleistetem activem **Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.**

§ 7. [Active Dienstpflicht im stehenden Heere.] 1. **Die Dauer der activen Dienstpflicht** im stehenden **Heere (active Dienstzeit)** wird nach dem wirklich **erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß** diejenigen **Mannschaften**, welche **in der Zeit vom 2. October bis** 31. März **eingestellt werden, als am** vorhergehenden 1. Oct. **eingestellt** gelten. — **W.-G.** § 6. — 2. Die active **Dienstzeit der als** unsichere Dienstpflichtige[1]) **eingestellten Mannschaften** wird von dem auf ihre **Einstellung** folgenden **Rekruten-Einstellungstermine ab** gerechnet. — R.-M.-G. § 33. — 3. **Die Zeit** einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 **Wochen wird** auf die active Dienstzeit nicht **angerechnet.** — M.-Str.-G. § 18. — 4. Im Uebrigen **richtet** sich die Dauer der activen Dienstzeit **nach** den vom Kaiser alljährlich zu erlassenden **Rekrutirungs**-Bestimmungen.

§ 8. [Active Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen.] 1. Junge Leute von Bildung, welche **sich während** ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, **ausrüsten** und verpflegen, und welche die gewonnenen **Kenntnisse** in dem vorgeschriebenen **Umfange** dargelegt haben, werden schon nach **einer einjährigen** activen Dienstzeit im stehenden **Heere — vom** Tage des Diensteintritts an **gerechnet — zur** Reserve beurlaubt. — W.-G. § 11. — **2. Einjährig-Freiwillige**, welche während ihrer **activen Dienstzeit** mit Versetzung in die zweite **Klasse des** Soldatenstandes bestraft werden, **verlieren die** Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige **und den Anspruch** auf Entlassung nach einjähriger **Dienstzeit.** — R.-M.-G. § 50, Abs. 4. — Ihre **active Dienstzeit** wird in diesem Falle nach § 7 **Nro. 1 berechnet.** [S. übrigens Freiwillige.]

§ 9. [Active Dienstpflicht der Volksschullehrer **und Candidaten des** Volksschulamts. 1. Volksschullehrer **und Candidaten** des Volksschulamts, **welche ihre Befähigung** für das Schulamt in **vorschriftsmäßiger** Prüfung nachgewiesen haben, **können nach kürzerer** Einübung mit den Waffen **zur Reserve beurlaubt** werden. 2. Gibt der so **Beurlaubte** seinen bisherigen Beruf gänzlich auf **oder wird er aus** dem Schulamte für immer **entlassen, so kann** er vor Ablauf des Jahres, in **welchem er das** 25. Lebensjahr vollendet, zur **Ableistung des Restes** seiner activen Dienstpflicht **wieder eingezogen werden** (§ 63, 5 e.) — **R.-M.-G. § 51.** — 3. Wenn ein solcher Dienstpflichtiger **vor vollendetem** 25. Lebensjahre aus dem **Schulamt für immer** entlassen wird, so hat die vorgesetzte **Behörde dem Landwehr-Bezirkscommando zur weiteren Anzeige an die Ersatzbehörden hiervon Mittheilung zu machen.**

§ 10. [Active **Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge** militärischer **Institute.**] 1. **Militär-Zöglinge und Schüler, welche** in militärischen **Bildungs- und Lehr-Anstalten auf Staatskosten unterhalten** beziehungsweise **unterrichtet werden, haben ihrer** activen **Dienstpflicht nach den allgemeinen** gesetzlichen **Bestimmungen zu genügen. 2. Außerdem darf ihre active Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, 2 Jahre länger activ zu dienen haben. 3. Die** näheren **Bestimmungen hierüber sind in der Recrutirungs-Ordnung enthalten.**

§ 11. [Reservepflicht.] 1. **Die Reservepflicht wird von demselben Zeitpunkte ab berechnet, wie die active Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.** 2. **Die Mannschaften der Reserve** (Reservisten) **werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.** 3. **Mannschaften**, welche **infolge eigenen Verschuldens** verspätet **aus dem activen Dienst entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein (§ 7, 3.)** — **M.-Str.-G. § 18; R.-M.-G. § 62. — 4. Mannschaften der Reserve, welche sich der Controle** länger als 1 Jahr entziehen oder eine **Ordre** zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung **unbefolgt** lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Controlentziehung 2 Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden. — R.-M.-G. § 67. — Die Entscheidung hierüber steht dem Landwehr-Bezirkscommandeur zu. 5. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr erfolgt bei den Herbst-Controlversammlungen des betreffenden Jahres. — R.-M.-G. § 62. — 6. Reservepflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten s. § 13, 9.

§ 12. [Landwehrpflicht.] 1. Die Landwehrpflicht ist von fünfjähriger Dauer. — **W.-G. § 7.** — Mannschaften der Cavalerie, **welche** sich freiwillig zu einer vierjährigen activen Dienstzeit verpflichten, dienen, sofern sie dieser Verpflichtung nachkommen, in der Landwehr nur 3 Jahre. — R.-M.-G. § 50, Abs. 3. — 2. Der Eintritt in die Landwehr erfolgt **nach** abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere. — W.-G. § 7. — 3. Die im § 11 unter Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Landwehr sinngemäße Anwendung. 4. Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den Herbst-Controlversammlungen des betreffenden Jahres. — R.-M.-G. § 62. — 5. Landwehrpflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten s. § 13, 9.

§ 13. [Ersatz-Reserve-Pflicht.] 1. Die Ersatz-Reservepflicht ist die Pflicht zum Eintritt in das Heer im Falle außerordentlichen Bedarfs. 2. Die Ersatzreservepflicht dauert vom Tage der Ueberweisung zur Ersatzreserve bis zum vollendeten 31 Lebensjahre. R. M.-G. § 23. — 3. Die Ersatzreserve wird in 2 Klassen eingetheilt. 4

---

1) **Im R.-M.-G.** „Heerespflichtige" genannt.

gade- und Aushebungsbezirke nach demselben
hältniß und von denselben Behörden, wie
Rekrutenbedarf, vertheilt (§§ 53 und 54).
Die Mannschaften der zweiten Klasse der Er-
eserve sind in Friedenszeiten von allen mili-
chen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechen-
Kriege können sie im Falle außerordentlichen
rfs zur Ergänzung des Heeres verwandt
en. — R.-M.-G. § 27. — 7. Die im § 11,
nthaltenen Bestimmungen finden auf die
nschaften der Ersatzreserve erster Klasse sinn-
ße Anwendung. Jedoch darf die Ersatzreserve-
t niemals über das vollendete 31. Lebensjahr
ns verlängert werden. — R.-M.-G. § 69,
8. Mannschaften, welche aus der Ersatz-
ve erster oder zweiter Klasse zum activen
t eingezogen werden, sind bei Zurückführ-
des Heeres auf den Friedensfuß wieder zu
sen. — R.-M.-G. § 29. — Sie treten,
sie militärisch ausgebildet sind, je nach
Lebensalter, zur Reserve oder Landwehr
Wenn sie militärisch nicht ausgebildet, so
sie in die Ersatzreserve zurück. — R.-M.-
50. — 9. Die Reserve- und Landwehr-
t ehemaliger Ersatzreservisten ist so zu be-
, als wenn sie am 1. October desjenigen
erjahres, in welchem sie das 20. Lebens-
ollendeten, zum activen Dienst im stehenden
eingestellt worden wären. — R.-M.-G. § 62.

4. [Dienstpflicht in der Flotte.] 1. Die
pflicht in der Flotte umfaßt die active
pflicht und die Marine-Reservepflicht. 2.
ienstpflicht in der Flotte dauert 7 Jahre.
active Dienstpflicht in der Flotte dauert
re. 4. Nach abgeleistetem activem Dienste
die Mannschaften zur Marine-Reserve
ubt.

5. [Active Dienstpflicht in der Flotte.]
Bestimmungen des § 7 finden auf die
Dienstpflicht in der Flotte sinngemäße An-
g. 2. Die Entlassung eingeschiffter Mann-
der Marine kann jedoch, wenn den Um-

pflichtungen von allen M
freit werden, haben jedoch
letzteren nach ihrer Entlass
schiffe, bevor sie sich aufs
nachträglich zu erfüllen. —
Ueber vorschriftsmäßige
§ 3, 2 und § 4, 4. — 6.
während der Zeit des B
Navigations- oder Schiffs
zum Dienst in der Flott
werden. — W.-G. § 13, 5.
schulen im Sinne dieser Vo
lichen Navigationsschulen
Sitze von der Landesregier
für die Prüfung der Seester
Kauffarteischiffen eingesetzt
finden die Bestimmungen d
gemäße Anwendung.

§ 16. [Marine-Reserve
stimmungen des § 11, 1—
Anwendung. 2. Die Versetz
Reserve in die Seewehr e
erfolgt in den Herbst-Contro
betreffenden Jahres. 3. M
ehemaliger Mannschaften d
Klasse s. § 17, 8.

§ 17. [Seewehr-Pflicht.]
Pflicht ist eine verschiedene,
in der Seewehr erster oder z
wird. 2. Die Dienstpflicht i
Klasse ist von fünfjähriger
in die Seewehr erster Klasse
leisteter Dienstpflicht in der
§ 11 unter Nr. 1, 2 und 4 e
ungen finden auf die Seeweh
gemäße Anwendung. 4. Die
Seewehr erster Klasse erfol
Controlversammlungen des
5. Die Seewehr zweiter Klass
pflichtigen, welche auf der
haben. Dieselben können
Kriege zur Ergänzung der
werden. 6. Die Dienstpflich

der Marinereserve und in der Seewehr erster Klasse derjenigen Mannschaften, welche der Seewehr zweiter Klasse angehört haben, ist so zu bemessen, als wenn sie am 1. October desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das zwanzigste Lebensjahr vollendeten, zum activen Dienst in der Flotte eingestellt worden wären.

§ 18 [Dienstpflicht im Kriege.] 1. Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatzreserve, sowie in der Flotte und der Seewehr gelten nur für den Frieden. — W.-G § 14. — 2. Für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach aufgehoben: der Uebertritt vom stehenden Heer zur Landwehr, der Uebertritt von der Landwehr zum Landsturm, der Uebertritt von der Ersatzreserve erster Klasse zur Ersatzreserve zweiter Klasse, der Uebertritt von der Ersatzreserve zum Landsturm, der Uebertritt von der Flotte zur Seewehr, der Uebertritt von der Seewehr zum Landsturm. 3. Ueber Landsturmpflicht s. Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 (Landsturmgesetz).

§ 19. [Wehrpflicht der Einwanderer und der Ausländer.] 1. Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des deutschen Reichs erworben hat, wird nach Maßgabe seines Lebensalters wehrpflichtig. — St.-A.-G. § 10. — Die Regelung der Dienstpflicht solcher Eingewanderter erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen. Bei Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt die Zutheilung zur ersten Klasse bei vorhandener Diensttauglichkeit in der Regel dann, wenn der Betreffende das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. 2. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im activen Dienst zurückgehalten werden. Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden. — R.-M.-G. § 11. — Seitens der Ersatzbehörden 3. Instanz ist in jedem Einzelfalle über die Zulässigkeit der Einstellung Entscheidung zu treffen. 3. Personen der Reserve, Landwehr, Marinereserve oder Seewehr, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in diejenige Jahresklasse (§ 11, 1), welcher sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein. — R.-M.-G. § 68. — 4. Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in den Jahrgang (§ 13, 5), welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein. — R.-M.-G. § 69, 7. — 5. Ausländer bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Contingentsherrn, zum Eintritt in die Marine Kaiserlicher Genehmigung.

Dritter Abschnitt.

Militärpflicht.

§ 20. [Bedeutung der Militärpflicht.] 1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterwerfen. 2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgiltig entschieden ist (§ 26, 4). 3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig. — R.-M.-G. § 10. —

§ 21. [Militärpflicht der seemännischen Bevölkerung.] 1. Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Flotte unterworfen. — R.-V. Art. 53, Abs. 4. — 2. Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs sind zu rechnen: a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens 1 Jahr auf deutschen See-, Küsten-, oder Haff-Fahrzeugen gefahren sind; b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens 1 Jahr gewerbsmäßig betrieben haben; c) Schiffszimmerleute, welche zur See gefahren sind; d) Maschinisten, Maschinisten-Assistenten u. Heizer von See- u. Fluß-Dampfern.

§ 22. [Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.] 1. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum activen Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte einzutreten. — W.-G. § 10. — 2. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das stehende Heer oder die Flotte eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen. R.-M.-G. § 10. — 3. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das stehende Heer oder in die Flotte sind in den Abschnitten XIII und XIV enthalten.

§ 23. [Meldepflicht.] 1) Nach Beginn der Militärpflicht (§ 20, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle (§ 3, 2) anzumelden (Meldepflicht). — R.-M.-G. § 31. — Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen. 2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet (W.-G. § 17. R.-M.-G. § 12.). — 3) Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen

rmünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die
rpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.
-M.-G. § 31. 6) Die Anmeldung zur
ammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen
eise seitens der Militärpflichtigen so lange all-
rlich zu wiederholen, bis eine endgiltige Ent-
idung über die Dienstpflicht durch die Ersatz-
hörden erfolgt ist (§ 26, 4). Bei Wieder-
ung der Anmeldung zur Stammrolle ist der
ersten Militärpflichtjahr erhaltene Loosungs-
in (§ 66) vorzulegen. Außerdem sind etwa
getretene Veränderungen (in Betreff des Wohn-
s, des Gewerbes, des Standes 2c.) dabei an-
igen. 7) Von der Wiederholung der An-
dung zur Stammrolle sind nur diejenigen
itärpflichtigen befreit, welche für einen be-
mten Zeitraum von den Ersatz-Behörden
rücklich hiervon entbunden oder über das
ende Jahr hinaus zurückgestellt werden.
7, 6.) 8) Militärpflichtige, welche nach An-
ung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer
tärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt
Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs-
rk oder Musterungsbezirk verlegen, haben
behufs Berichtigung der Stammrolle so-
beim Abgange der Behörde oder Person,
e sie in die Stammrolle aufgenommen hat,
auch nach der Ankunft an dem neuen Ort
igen, welche daselbst die Stammrolle führt,
tens innerhalb dreier Tage zu melden.
rsäumniß der Meldefristen (Nr. 1, 6, 8)
det nicht von der Meldepflicht. 10) Wer
rgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle
zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit
rafe bis zu 30 M oder mit Haft bis zu
Tagen zu bestrafen. Ist diese Versäumniß
Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung
n dem Willen des Meldepflichtigen lag, so
eine Strafe ein. § 24, 7. R.-M.-G. § 33.
4. [Gestellungspflicht.] 1) Die Gestellungs-
ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich
Herbeiführung einer endgiltigen Entscheid-
über ihre Dienstpflicht ...

6) Gesuche von Militärpf
von der Gestellung sind a
der Ersatz-Commission d
Bezirks zu richten, in we
oder 3 zu gestellen haben
litärpflichtige, welche in
Ersatz-Behörden nicht pün
sofern sie nicht dadurch
Strafe verwirkt haben,
30 M oder Haft bis zu d
Außerdem können ihnen v
die Vortheile der Loosung
den. Ist diese Versäumni
oder wiederholt erfolgt, so
Dienstpflichtige (§ 65, 3)
die Versäumniß durch U
deren Beseitigung nicht in
stellungspflichtigen lag, so t
Folgen nicht ein. R.-M.-

§ 25. [Einfluß der M
wanderungen.] 1) Die Entl
angehörigkeit (Genehmigun
darf nicht ertheilt werden:
sich in dem Alter vom voll
vollendeten 25. Lebensjahre
ein Zeugniß der Ersatz-Com
gebracht haben, daß sie die
in der Absicht nachsuchten,
pflicht im stehenden Heere
entziehen. St.-A.-G. § 15,
Commissionen haben pflicht
ob der Nachsuchung der Aus
niß die versteckte Absicht zu
der Dienstpflicht im stehende
Flotte zu entziehen, und
Fall ist, vorerwähntes Ze
andernfalls zu verweigern.
Entscheidungen der ständigen
Commission sind als endgilt
Meinungsverschiedenheit der
Mitglieder der Ersatz-Commi
scheidung der Ober-Ersatz-Co
Bis zum Eingang dieser

G. § 19. 4) Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß an Wehrpflichtige untersagt werden. St.-A.-G. § 17. 5) Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militärpflichtiger siehe D. Str.-G. § 140.

Vierter Abschnitt.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§ 26. [Entscheidungen der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.] 1) Die Entscheidungen der Ersatz-Behörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militärpflichtigen. 2) Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgiltige. 3) Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum. 4) Die endgiltigen Entscheidungen bestehen in der Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine, Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine, Ueberweisung zur Ersatz-Reserve oder Seewehr, Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil.

§ 27. [Vorläufige Entscheidungen.] 1) Zurückstellung Militärpflichtiger kann erfolgen: a. wegen zeitiger Ausschließungsgründe, b. wegen zeitiger Untauglichkeit, c. in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse, d. als überzählig. 2) Die Zurückstellungen unter 1) a—c. werden in der Regel durch die Ersatz-Commission, die unter 1) d. durch die Ober-Ersatz-Commission verfügt. 3) In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termin für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre. Machen besondere Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung wünschenswerth, so ist Zurückstellung bis zum dritten Militärjahre zulässig. R.-M.-G. § 20. 4) Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist nur zulässig: a. wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§ 28, 2) und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre, b. behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§ 30, 4) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre, c. infolge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. October des sechsten Militärpflichtjahres (§ 30, 4). R.-M.-G. § 14, § 18, § 20. 5) Zurückstellung wird von derjenigen Ersatz-Commission verfügt, in deren Bezirk der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist (§ 24, 2). 6) Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Nr. 3 und 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden. Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablauf der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirk derjenigen Ersatz-Commission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu gestellen, so haben sie bei genannter Ersatz-Commission die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungsort zu beantragen. 7) Zurückstellungen Militärpflichtiger auf längere Dauer als vorstehend erwähnt, sowie auf Grund nicht ausdrücklich vorgesehener Billigkeitsgründe können nur von der Ministerial-Instanz ausnahmsweise genehmigt werden. Solche Zurückstellungsgründe sind seitens der Ersatz-Commission auf dem Instanzenwege zu beantragen. Die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund vorstehender Bestimmung ist unzulässig (§ 37, 5). R.-M.-G. § 22. 8) Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Giltigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatz-Commission (Nr. 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäft von Neuem ausgesprochen werden (§ 97, 3).

§ 28. [Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.] 1) Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienst im Heere oder in der Marine eingestellt. R.-M.-G. § 18. 2) Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgiltig entschieden werden (§ 27, 4a). 3) Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen. R.-M.-G. § 18. 4) Die Aushebung der unter Nr. 3 bezeichneten Personen darf in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen. Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt. Die Dienstzeit in der Arbeiter-Abtheilung kommt auf die active Dienstzeit zur Anrechnung (§ 42, 2). R.-M.-G. § 18. 5) Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte s. § 35, 3.

§ 29. [Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.] 1) Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder in der Marine, oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt. 2) Die Minimalgröße für den Dienst mit der Waffe beträgt 1 m 57 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Pharmaceuten, Krankenwärter, Oekonomie-Handwerker), sowie für die Handwerker-Abtheilungen der Werft-Divisionen ist eine bestimmte Minimalgröße nicht vorgeschrieben. 3) Die an die körperliche Tauglichkeit der Militärpflichtigen zu stellenden Anforderungen sind in der Recrutirungs-Ordnung für das Heer, sowie in der Marine-Ordnung enthalten. 4) Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger muß in ihrem dritten Militärpflichtjahre endgiltig entschieden werden. Ausnahmen § 27, 4. R.-M.-G. § 17.

§ 30. [Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.] 1) Zurückstellungen

tenen Wunden gestorbenen, oder infolge der-
erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege
rankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch
urückstellung den Angehörigen des letzteren
wesentliche Erleichterung gewährt werden
d. Militärpflichtige, welchen der Besitz oder
achtung von Grundstücken durch Erbschaft
Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebens-
alt auf deren Bewirthschaftung angewiesen
ie wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes
er Pachtung auf andere Weise nicht zu
ichen ist; e. Inhaber von Fabriken und
n gewerblichen Etablissements, in welchen
e Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Be-
nen erst innerhalb des dem Militärpflicht-
orangehenden Jahres durch Erbschaft oder
htniß zugefallen und deren wirthschaftliche
ng auf andere Weise nicht möglich ist.
haber von Handelshäusern entsprechenden
s findet diese Vorschrift sinngemäße An-
g; f. Militärpflichtige, welche in der Vor-
g zu einem Lebensberufe oder in der
ng einer Kunst oder eines Gewerbes be-
sind und durch Unterbrechung einen be-
n Nachtheil erleiden würden; g. Militär-
, welche ihren dauernden Aufenthalt im
e haben. Können zwei arbeitsfähige
r hilfloser Familien, erwerbsunfähiger
Großeltern oder Geschwistern nicht gleich-
tbehrt werden, so ist einer von ihnen
tellen, bis der andere entlassen wird.
s nach Ablauf des zweiten Militär-
res soll der einstweilen Zurückgestellte
t und gleichzeitig der zuerst Eingestellte
werden. Diese Bestimmung findet auf
entsprechende Anwendung. R.-M.-G.
) Durch Verheirathung eines Militär-
können Ansprüche auf Zurückstellung
ündet werden. R.-M.-G. § 22. 4)
n Militärpflichtjahre muß über die in
igung bürgerlicher Verhältnisse Zurück-
endgiltig entschieden werden. Auf die

des Truppentheils darüber
mit ersterem auch fernerhi
denkt. 3) Wird die Zurückst
pflichtigen in Antrag gebrac
die einzige Stütze seiner Elte
zu betrachten ist, indem ein
stützung derselben Verpflichte
entzieht oder wegen strafbar
längere Freiheitsstrafe zu ve
der Antrag auf Zurückstellun
Regel als begründet nicht zu
sonders dann nicht, wenn je
terstützung Verpflichtete etwa
Behuf von der activen Die
worden ist. Auch kann in de
Reclamationsgrund nicht herg
ein zur Unterstützung Verpfli
pflichtung nur unter besond
kommen kann, indem er z.
Gewerbe zeitweise aufgibt,
unfähigen Vater unmittelbar
leisten. 4) Die im § 30, 2a
sichtigungen dürfen in der Re
wenn die Familie 2c. neuerding
stützungen aus Armen-Fonds b
es sich in den Fällen des § 3
um handelt, festzustellen, ob di
Gunsten reclamirt worden ist,
ziehungsweise aufsichtsfähig i
entscheiden hierüber die Ersa
Anhörung des Gutachtens des
gebenen Arztes, weshalb in
die gedachte Person sich den E
der Regel persönlich vorstellen
5) Die in Vorstehendem enthalten
finden auf Stiefsöhne und Ado
auf uneheliche Söhne gegenübe
gleiche Anwendung, wogegen sie
welche nicht durch gerichtliche U
desstatt angenommen sind, nicht
den dürfen. 6) Die im § 30,
Vergünstigung kann auch gewä
Handwerksburschen wenn

Zurückstellung Anspruch (§ 15, 6). 7) Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden. Die Zurückstellung der in Rußland lebenden deutschen Militärpflichtigen bis zu vorstehend erwähntem Termin darf seitens der Kaiserlich deutschen Botschaft zu St. Petersburg — unter Benachrichtigung der heimathlichen Ersatz-Commission (§ 23, 3) — verfügt werden.

§ 32. [Zurückstellung als überzählig.] 1) Sobald der Bedarf an Ersatz-Mannschaften gedeckt ist, werden die noch vorhandenen, diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahre als Ueberzählige zurückgestellt. Doch kann auf dieselben im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzgestellungen (§ 76) jederzeit zurückgegriffen werden. 2) Eine Zurückstellung Militärpflichtiger als Ueberzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig und muß bis dahin endgiltig über sie entschieden sein (§ 26, 4 und § 37, 4).

§ 33. [Bescheinigung der Zurückstellung.] 1) Ueber die erfolgten Zurückstellungen sind seitens der Ersatz-Commissionen Bescheinigungen auszufertigen. In denselben ist die Dauer der Zurückstellung genau anzugeben, sowie ob für die Dauer der Zurückstellung die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle stattgefunden hat. 2) Diese Bescheinigungen sind einzutragen für alle der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen in die Loosungs-Scheine (§ 66) und zwar unter „Bemerkungen", für alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten in die Berechtigungsscheine (§ 88). 3) Für die überzähligen Militärpflichtigen genügt der Vermerk „Ueberzählig" im Loosungsschein. 4) Für die Militärpflichtigen, welche seitens der Truppen zum freiwilligen Dienst angenommen sind, dient als Ausweis — behufs Zurückstellung von der Aushebung bis zum Dienstantritt — der Annahmeschein (§ 84).

§ 34. [Endgiltige Entscheidungen.] 1) Endgiltige Entscheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatz-Commission. R.-M.-G. § 30, 7. Ausnahmen hiervon finden nur bei außerterminlichen Musterungen (§ 77), bei den Schiffer-Musterungen (§ 75) und im Kriege (§ 97) statt. 2) Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Commissionen steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reclamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Commissionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile findet eine Berufung nicht statt. R.-M.-G. § 30, 5. In Aushebungs-Bezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung von der activen Dienstpflicht gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Commission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden. R.-M.-G. § 30, 8. 3) Die endgiltigen Entscheidungen über Militärpflichtige dürfen nur bis zur Endfrist der auf Grund der vorangegangenen Paragraphen zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden. 4) Sobald über Militärpflichtige nicht endgiltig entschieden werden kann, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatz-Behörden gestellen, bleibt die endgiltige Entscheidung bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatz-Behörden ausgesetzt. Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht fortdauernd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen. R.-M.-G. § 10.

§ 35. [Ausschließung.] 1) Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, werden vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen. D. Str.-G. § 31. 2) Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des § 28, 1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienst im Heere und in der Marine auszuschließen. 3) Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Militärpflichtige haben die Ersatz-Behörden nur dann in gleicher Weise, wie vorstehend angegeben, zu berücksichtigen, wenn von einem deutschen Gerichtshofe wegen derselben strafbaren Handlungen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, oder wenn eine strafbare Handlung vorliegt, welche, wenn sie während des activen Dienstes im Heere oder in der Marine begangen wäre, die Entfernung aus dem Heere oder der Marine zur Folge gehabt haben würde. D. Str.-G. § 37, M.-Str.-G. § 31. 4) Die Ausschließung vom Dienst im Heere und in der Marine erfolgt durch Ertheilung eines Ausschließungs-Scheins (Schema 1[1]).

§ 36. [Ausmusterung.] 1) Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowol zum Dienst mit der Waffe, als auch zum Dienst ohne Waffe (§ 29, 2) dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienst im Heere und in der Marine befreit. 2) Diese Militärpflichtigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, vor jeder weiteren Gestellung vor den Ersatz-Behörden entbunden. 3) Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, durch Ertheilung eines Ausmusterungs-Scheins (Schema 2). 4) Militärpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des § 142 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Die Herbeiführung der dieserhalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission.

§ 37. [Ueberweisung zur Ersatz-Reserve.] 1. Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden werden, sind ohne Rücksicht auf das Militär-

---

[1]) Die im Folgenden erwähnten Schematas werden hier nicht abgedruckt.

rsatz-Reserve überwiesen. Ein Berücksichtigter,
sich der Erfüllung des Zweckes entzieht,
her seine Ueberweisung zur Ersatz-Reserve
eigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres,
velchem er das 25. Lebensjahr vollendet,
räglich ausgehoben werden. — R.-M.-G.
. — Zu einer derartigen nachträglichen
nziehung zum activen Dienst ist nach einge-
m Gutachten der verstärkten Ersatz-Commis-
(§ 63, 5 c) die Genehmigung der verstärk-
)ber-Ersatz-Commission erforderlich. 4. Die
berzählige Zurückgestellten Militärpflichtigen
n, insofern sie auch in ihrem dritten Mili-
ichtjahr überzählig bleiben und auch bis
. Febr. des folgenden Kalenderjahres zu
estellungen (§ 76) nicht gebraucht werden,
rsatz-Reserve überwiesen (§ 72, 7). —
-G. § 13, Abs. 4. — 5. Die ausnahms-
Ueberweisung Militärpflichtiger zur Ersatz-
e kann durch die Ministerial-Instanz
t werden (§ 27, 7), wenn in einzelnen
besondere nicht ausdrücklich vorgesehene
eitsgründe die Berücksichtigung rechtfertigen.
anze Berufsklassen darf diese Vergünstig-
ht ausgedehnt werden. — R.-M.-G. § 22. —
. [Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster
1. Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve
vorzugsweise diejenigen Personen über-
welche tauglich befunden, aber als Ueber-
nicht zur Einstellung gelangt sind. 2. Der
weitere Bedarf (§ 13, 5) ist zu entneh-
aus der Zahl derjenigen Militärpflicht-
ren häusliche Verhältnisse für den Fall
rieges die weitere Berücksichtigung nicht
rtigt erscheinen lassen; b. aus der Zahl
n Militärpflichtigen, welche wegen ge-
örperlicher Fehler befreit werden (d. h.
ngt tauglich sind); c. aus der Zahl der-
Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger
brauchbarkeit vom Militärdienst im Frie-
it werden (d. h. zeitig untauglich sind),
iftigung aber während der nächstfolgen-
e in dem Maße zu erwarten ...

Klasse.] 1. In allen Fäl
tärpflichtige der Landbevöl
serve zu überweisen sind, w
der seemännischen Bevölker
wehr zweiter Klasse überw
weisung erfolgt durch Erthe
Scheins (Schema 5).

§ 41. [Endgiltige Entschei
pflichtige im Auslande.]
pflichtige, welche ihren daue
Auslande haben, darf du
Commissionen in folgenden
schieden werden, ohne daß
scheinen vor den Ersatz-Behö
a. wenn sie durch glaubhaft
nachweisen, daß sie dauer
(§ 36, 1); b. wenn sie durch
Zeugnisse nachweisen, daß si
lich sind (§ 37, 1 u. 2); we
hafte obrigkeitliche Zeugniss
ihnen einer der im § 30, 2
Reclamationsgründe zur Se
Ausstellung glaubhafter ärztlic
a und b) können bestimmte
durch den Reichskanzler ermä
ertheilte Ermächtigung ist dur
für das Deutsche Reich zu ve
sind die Aerzte der Kaiserlich
dergleichen Zeugnisse auszustelle
Nr. 1 vorzulegenden Zeugniss
jenigen Consuls des Deutsche
den Militärpflichtigen in sein
die Identität zu bescheinigen.
Zeugnissen (Nr. 1 a und b)
genanntem Consul anzugeben, d
tersuchung in Gegenwart eines
stattgefunden hat. Bei Untersuch
der Kaiserlichen Marine ist no
ung eines Offiziers derselben erf
litärpflichtige der seemännischen
dürfen im Auslande durch di
deutscher Kriegsschiffe und Fahrz
in der Flotte eingestellt werden:

Waffe oder zum Dienst als Arbeitssoldat. 2. Als Arbeitssoldaten sind — unter den Voraussetzungen des § 28, 4 und 5 — Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienst mit der Waffe tauglich sind. 3. Eine versuchsweise Aushebung von Militärpflichtigen darf stattfinden, sobald dieselben angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Gestellung vor den Ersatz-Behörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann (§ 64, 4). Die näheren Bestimmungen über die Aushebung Militärpflichtiger sind im Abschnitt IX. enthalten.

Fünfter Abschnitt.

Listenführung.

§ 43. [Listenführung im Allgemeinen.] 1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittels eines Durchstrichs zu verbessern. Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern. 2. Die Listen bestehen in den Grundlisten (§ 3, 2) und den Vorstellungslisten (§ 49). 3. Die Grundlisten bestehen in den Rekrutirungs-Stammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten. Die Rekrutirungs-Stammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes. Die alphabetischen Listen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen desselben Aushebungs-Bezirks, die Restantenlisten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen des Aushebungs-Bezirks, über welche nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres noch nicht endgiltig entschieden ist. 4. Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärpflichtigen, über welche eine endgiltige Entscheidung herbeigeführt werden kann oder muß. 5. Die Anlage von Hilfslisten zur Erleichterung des Musterungs-Geschäfts ist gestattet. 6. Alle Belege, auf Grund deren die Streichung Militärpflichtiger aus den Grundlisten stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission auszuhändigen und von diesem in gesonderten Heften den alphabetischen oder Restantenlisten beizufügen und aufzubewahren. 7. Streichungen aus den Grundlisten müssen der Art stattfinden, daß sowol die Namen als auch alle Bemerkungen leserlich bleiben.

§ 44. [Rekrutirungs-Stammrollen im Allgemeinen.] 2. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Controle der Ersatzbehörden Rekrutirungs-Stammrollen über alle Militärpflichtigen (§ 15, 3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen. — R.-M.-G. § 31. — 2. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister, der nach § 23 zu erstattenden Anmeldungen und amtlicher Ermittelungen geführt. — R.-M.-G. § 32. — 3. Die Rekrutirungs-Stammrollen sind unter sicherem Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen. — 4. Die Regelung und Controle der Führung der Rekrutirungs-Stammrollen innerhalb des Aushebungs-Bezirks ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission. Derselbe darf die Rekrutirungs-Stammrollen seines Aushebungs-Bezirks jeder Zeit zur Berichtigung und Controle einfordern. 5. Zu allgemeinen Erlassen über die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen ist nur die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde innerhalb ihres Geschäftsbereiches befugt.

§ 45. [Führung der Rekrutirungs-Stammrollen.] 1. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden Jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutirungs-Stammrolle besteht. 2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutirungs-Stammrolle ihres Jahrgangs eingetragen. Bei Anlegung jeder Rekrutirungs-Stammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstaben genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen. Die Militärpflichtigen mit gleichen Anfangsbuchstaben werden unter sich numerirt. Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der Mutter genannt. 3. In die Rekrutirungs-Stammrollen werden aufgenommen: die innerhalb des Bezirks der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind; die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 23, 1 und 6); die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 23, 9); die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörde etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten. 4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§ 22), werden zwar in die Rekrutirungs-Stammrollen — der Controle wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen. 5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen. 6. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden nach Schema 6 aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Rubriken 1—10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann. Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Rubriken leer zu lassen. 7. Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen[1]) übersenden unentgeltlich bis zum 15. Januar jedes Jahres: a. den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, z. B. zum 15. Januar 1877 einen Auszug aus dem Jahre 1860, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes; b. den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission des Bezirks einen Auszug aus dem

---

[1]) Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Febr. 1875 eingetragenen Geburten in der bisherigen Weise Geburtslisten einzureichen.

gneten Todesfälle von Personen, welche inner-
seines Aushebungs-Bezirks gebürtig, un-
elbar den Vorstehern der Gemeinden oder
hartigen Verbände, in deren Bezirk die
storbenen geboren, von Personen aber, welche
rhalb seines Aushebungs-Bezirks gebürtig,
Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commissionen
Geburtsorte, welche sodann die weitere Ver-
lung und Benachrichtigung an die Vorsteher
Geburtsgemeinden ꝛc. zu besorgen haben,
hend mitzutheilen. 10. Insoweit die Führ-
der Civilstandsregister und der Rekrutirungs-
mrollen für einen Bezirk durch eine und
be Behörde ꝛc. erfolgt, kann die Uebertrag-
der Geburtsfälle, sowie der Sterbefälle im
k gebürtiger Personen aus den Civilstands-
ern in die Rekrutirungs-Stammrolle un-
bar, und ohne daß es der Anfertigung von
igen aus der ersteren bedarf, erfolgen. Ein
g, enthaltend die Sterbefälle, der nicht im
gebürtigen Personen, ist jedoch auch in
Falle dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-
ission des Bezirks zu übersenden (Nr. 7 b).
um 15. Februar jeden Jahres werden die
irungs-Stammrollen des laufenden Jahres
er beiden Vorjahre an den Civil-Vor-
n der Ersatz-Commission eingereicht. Sind
nsweise Militärpflichtige älterer Jahrgänge
nmeldung gekommen, so ist entweder ein
cher Auszug aus den Rekrutirungs-Stamm-
in welche sie eingetragen, oder es sind
selbst beizufügen. Außerdem werden bei-
a. die Auszüge aus den Geburtsregistern,
die in die Rekrutirungs-Stammrollen des
en Jahres aufgenommenen Militärpflich-
nthalten (Nr. 7 a); b. die über Todes-
ingegangenen Benachrichtigungsschreiben
Insoweit eine unmittelbare Uebertrag-
Geburts- und Sterbefälle aus den Civil-
gistern stattgefunden hat (Nr. 10), ist
le der Auszüge und Benachrichtigungs-
eine Bescheinigung des betheiligten Be-
arüber beizufügen, daß die Ueber[illegible]

stattfinden. 15 Führun[g]
Stammrollen in großen S[…]
§ 46. [Alphabetische Li[…]
Geschäft wird auf die a[…]
laufenden Jahres und auf
vorhergehenden Jahre geg[…]
phabetische Liste ist die Zu[…]
in den Rekrutirungs-Stamm[…]
enthaltenen Militärpflichtig[…]
ungsbezirk. Sie wird na[…]
wie die Rekrutirungs-St[…]
2. Die einzelnen Gemeind[…]
Verbände werden in alpha[…]
hintereinander aufgeführt u[…]
mit fortlaufenden Ziffern
Reihenfolge der Militärpflic[…]
einzelnen Gemeinden ꝛc. änd[…]
nach ist z. B. I A. der e[…]
staben A. anfangende Militä[…]
phabetischen Liste. 4. Nachd[…]
Rekrutirungs-Stammrollen
geprüft sind, wird die alp[…]
laufenden Jahres aufgestellt.
Listen der beiden Vorjahre
nöthig — nach den Rekrutir[…]
berichtigt. Mit den Beilage[n]
verfahren. 5. Die Vervollstä[…]
betischen Listen erfolgt beim […]
(§§ 63 und 67, 3), sodann a[…]
stellungslisten (§ 49) nach de[…]
schäft. Berichtigungen der a[…]
erfolgen auf Grund der nach
§ 48, 1 eingehenden Mittheil[…]
angestellter Ermittelungen (§
gehabter Ueberweisungen (§ 4[…]
tragungen von Namen in […]
Listen finden statt, sobald ei[n]
seinen Aufenthaltsort innerhalb
Bezirks wechselt. 7. Streich[…]
in den alphabetischen Listen fin[…]
Militärpflichtige verstorben sin[…]
tärpflichtige eine endgiltige E[…]
der Ersatz-Behörden erhalten h[…]

mission des bisherigen Aushebungs-Bezirks demjenigen des neuen Aushebungs-Bezirks überwiesen. Das Ueberweisungspapier für derartige Militärpflichtige ist gleich einem Ausschnitt aus der alphabetischen Liste gestaltet. Werden Militärpflichtige des jüngsten Jahrganges nach der Loosung überwiesen, so ist unter „Bemerkungen" die im Aushebungs-Bezirk gezogene höchste Loosnummer anzugeben (§ 65, 11). 9. Für die richtige Führung der alphabetischen Listen ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Commission verantwortlich. Er hat über alle vorgenommenen Veränderungen den Militär-Vorsitzenden auf dem Laufenden zu erhalten. 10. Der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Commission hat sich alljährlich vor Beginn des Musterungs-Geschäfts Abschrift der alphabetischen Listen des laufenden Jahres zu besorgen und die Abschriften der alphabetischen Listen der Vorjahre nach den Listen der Civil-Vorsitzenden zu berichtigen. Er hat diese seine alphabetischen Listen unter eigenen Verschluß zu nehmen und ist mit verantwortlich dafür, daß die eingetragenen Militärpflichtigen so lange in denselben fortgeführt werden, bis sie bestimmungsgemäß gestrichen werden dürfen. 11. In Städten, welche eigene Aushebungs-Bezirke bilden, darf, insofern die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen der unmittelbaren Aufsicht des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission unterstellt ist, von der Aufstellung einer besonderen alphabetischen Liste Abstand genommen werden. Die Genehmigung hierzu ertheilt die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde.[1]) In diesem Falle erhält der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Commission Abschriften der Rekrutirungs-Stammrollen der einzelnen Jahre. Alle übrigen Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung. 12. Die alphabetischen Listen werden so lange aufbewahrt, bis die in denselben enthaltenen Militärpflichtigen das 31. Lebensjahr vollendet haben. Ihre Vernichtung darf sodann durch die Ober-Ersatz-Commission verfügt werden.

§ 47. [Restantenlisten.] 1. Bleiben in der alphabetischen Liste die im dritten Militärpflichtjahre stehenden Wehrpflichtigen nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts Namen stehen, weil über die betreffenden Militärpflichtigen noch nicht endgiltig entschieden ist, so werden diese Namen nunmehr in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenlisten übertragen. 2. Die Restantenlisten werden nach Schema 6 Jahrgangsweise aufgestellt. In dieselben gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres in die Rekrutirungs-Stammrollen des Aushebungs-Bezirks aufgenommen werden. 3. Die Militärpflichtigen werden in den Restantenlisten so lange fortgeführt, bis sie aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind, sofern sie nicht vorher eine endgiltige Entscheidung seitens der Ersatz-Behörden erhalten oder die Reichs-Angehörigkeit verlieren. 4. Militärpflichtige, welche nach Beendigung des in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Ersatz-Geschäfts unermittelt geblieben sind, werden nur in den Restantenlisten des Aushebungs-Bezirks ihres Geburtsorts weiter fortgeführt. Liegt der Geburtsort im Auslande, so werden sie in demjenigen Aushebungs-Bezirk weiter fortgeführt, in dessen alphabetischer Liste sie sich bei Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres befanden. 5. Die Führung der Restantenlisten liegt dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission ob. Der Militär-Vorsitzende besorgt sie alljährlich zugleich mit der Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres Abschrift der neu aufgestellten Restantenliste. Von späteren Veränderungen in den Restantenlisten erhält er durch den Civil-Vorsitzenden Kenntniß. 6. Die Restantenlisten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 42. Lebensjahr vollendet haben, sind zu vernichten. Gleichzeitig verfügt der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Commission die Vernichtung der Rekrutirungs-Stammrollen der betreffenden Jahrgänge (§ 49, 9).

§ 48. [Berichtigung der Grundlisten.] 1. Bis zur Beendigung des Ersatz-Geschäfts, d. i. bis zu dem auf die Aushebung folgenden 1. Febr., hat der Civil-Vorsitzende jeder Ersatz-Commission von der getroffenen vorläufigen oder endgiltigen Entscheidung über die in seinem Aushebungs-Bezirk zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden herangezogenen, in anderen Aushebungs-Bezirken gebürtigen Personen dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der Geburtsort liegt, Mittheilung zu machen. 2. Die Benachrichtigungs-Schreiben sind als Belege zu den alphabetischen oder Restanten-Listen eben so lange, wie diese, aufzubewahren (§ 43, 6). 3. Auf Grund dieser Benachrichtigungen sind bis zum 1. März die alphabetischen und Restantenlisten zu berichtigen. 4. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Commission veranlaßt — soweit erforderlich — eine Berichtigung der ihm vorgelegten Rekrutirungs-Stammrollen (§ 45, 12). 5. Nach dem Verbleib Militärpflichtiger, welche sich ohne Erlaubniß vor den Ersatz-Behörden nicht gestellt haben, sind durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission unverzüglich Ermittelungen anzustellen. 6. Wenn ein Militärpflichtiger bis zur Beendigung seines dritten Militärpflichtjahres unermittelt geblieben ist oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reiches ohne Erlaubniß verlassen hat, so ist von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des § 140 des Deutschen Strafgesetzbuches zu veranlassen. Liegt der Geburtsort im Auslande, so liegt die Veranlassung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung demjenigen Civil-Vorsitzenden ob, in dessen Grundlisten der Militärpflichtige geführt wird. Der Inhalt des ergangenen Erkenntnisses wird in den Grundlisten vermerkt.

§ 49. [Vorstellungslisten.] 1. Die Vorstellungslisten (§ 43, 4) sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militärpflichtigen, über welche eine endgiltige Entscheidung gefällt werden kann oder muß. 2. Sie werden nach Schema 7 in folgenden

---

[1]) In Sachsen die Ober-Rekrutirungsbehörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

... a. als überzählige, b. wegen häuslicher Verhältnisse, c. wegen geringer körperlicher Fehler, d. wegen vorübergehender Untauglichkeit zur Ersatz-Reserve erster Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen. Vorstellungsliste E. enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Landbevölkerung. Vorstellungsliste F. enthält die Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung und zwar: a. die Auszuschließenden, b. die Auszumusternden, c. die zur Seewehr zweiter Klasse in Vorschlag gebrachten, d. die zur Aushebung für die Flotte in Vorschlag Gebrachten. 3. Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste E. erfolgt nach der bei der Musterung festgesetzten Reihenfolge (§ 65). Diese Reihenfolge ist auch für F. d. maßgebend. 4. Militärpflichtige der Land-Bevölkerung, welche sich freiwillig zum Eintritt melden (einschließlich der Forstlehrlinge) werden an die Spitze der Vorstellungsliste E. gesetzt. 5. Sämmtliche Vorstellungslisten A—F werden in je vier Exemplaren von der Ersatz-Commission ausgefertigt und vollzogen, von denen je eins für die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz- und der Ersatz-Commission bestimmt ist. Die Exemplare für die Militär-Vorsitzenden läßt der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Commission, die für die Civil-Vorsitzenden der Civil-Vorsitzende für die Ersatz-Commission ausfertigen. Als Beilagen zu den Vorstellungslisten dienen: Beilage 1, enthaltend die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften, über welche endgiltig zu entscheiden ist (§ 81, 4); Beilage 2, enthaltend die zur Zeit des Aushebungs-Geschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten (§ 75, 3 und § 80, 2); Beilage 3, enthaltend die von den Truppen- (Marine-) Theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen (§ 94, 7). 7. Die Anfertigung der Beilage 1 und 2 liegt dem Militär-Vorsitzenden, diejenige der Beilage 3 dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission ob und zwar in je vier Exemplaren und nach demselben Schema, wie die Vorstellungslisten. 8. Veränderungs-Nach...

willigen (§ ...
Ersatzbezirk...
Ersatzbedar...
die Infant...
Vertheilung ...
ferung und ...
Freiwilligen ...
der Ober-E...
Aushebungs...
die durch sie ...
insbesondere ...
pflichtigen n...
Der Inhalt ...
betreffenden ...
abgedruckt.]

S...

A...

§ 55. [Vork...
1. Das Vorbe...
den Zeitraum ...
sterungsbeginn...
erfolgt: a. di...
laufenden Jah...
Grundlisten; b...
der zur Leitung...
Nachweisungen ...
Vorbereitung d...
mission.

§ 56. [Auff...
Vorsteher der ...
Verbände haben ...
durch öffentliche...
oder auf andere ...
meldung zur ...
pflichteten Milit...
Vormünder, Leh...
Befolgung der im...
auffordern zu las...
welche sich zur St...
meldet werden, ...
ihrer Papiere so...
ihnen eine Besche...

lassen sie dieselben durch ihr Bureau-Personal anfertigen (§ 43, 5).

§ 57. [Vorbereitungs-Eingaben.] 1. Um Militärpflichtige, die anderwärts geloost haben, beim Musterungsgeschäft einrangiren zu können (§ 65), ist die Kenntniß der Abschlußnummer erforderlich. Ueber die Bedeutung der Abschlußnummer s. § 65, 5. 2. Die Abschlußnummer wird für jeden Aushebungsbezirk zum 1. Febr. jeden Jahres durch die Ober-Ersatz-Commission festgestellt. 6. Nach Feststellung der Abschlußnummern sind dieselben sogleich mit den bei der Loosung gezogenen höchsten Nummern durch die Infanterie-Brigade-Commandeure den General-Commandos, in Hessen dem Divisions-Commando und durch diese dem preußischen Kriegs-Ministerium nach Schema 8 zum 1. März anzuzeigen. Für die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg lassen die betreffenden Kriegs-Ministerien dem preußischen Kriegs-Ministerium zu dem angegebenen Termine gleichfalls eine derartige Uebersicht zugehen. Letzteres stellt eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungsbezirke des Deutschen Reichs auf und macht dieselbe allen Ersatzbehörden bekannt. 4. Zum 15. März jeden Jahres reichen die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commissionen der Ober-Ersatz-Commission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) eine namentliche Nachweisung der aus ihren Aushebungs-Bezirken im vorhergehenden Jahre freiwillig eingetretenen Mannschaften ein. Rekruten, die nachträglich anzurechnen (§ 51, 9), werden in diese Nachweisungen unter „Außerdem“ gleichfalls aufgenommen. In denjenigen Aushebungsbezirken, in welchen Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung vorhanden, fügen die Civil-Vorsitzenden eine summarische Nachweisung derselben (Schema 9) bei (§ 51, 4). 5. Der Militär-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Commission läßt die unter Nr. 4 bezeichneten Nachweisungen für den Infanterie-Brigadebezirk summarisch zusammenstellen (Schema 10) und reicht dieselben zum 1. April dem General-Commando[1]), in Hessen dem Divisions-Commando ein. Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatzbezirke summarisch zusammengestellt, werden sie bis zum 15. April an das preußische Kriegsministerium eingereicht, welches die weitere Mittheilung (ausschließlich Bayern) an den Ausschuß für das Landheer und die Festungen (§ 51, 3 und 4) vermittelt.

§ 58. [Vorbereitung der Musterungsreise.] Zur Vorbereitung der Musterungsreise gehört a. die Feststellung des Reiseplans, b. die Berufung des Musterungspersonals, c. die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

§ 59. [Musterungsreise.] (Die Vorschriften selbst werden als nur für die betreffenden Behörden von Bedeutung hier nicht abgedruckt.)

§ 60. [Musterungspersonal. (Wie zu § 59.)

§ 61. [Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.] 1. Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeindevorsteher 2c. Bezügliche Mittheilung an die Gemeindevorsteher 2c. ergeht bei Gelegenheit der nach § 60, 8 erfolgenden Benachrichtigung. 2. Der Civilvorsitzende der Ersatz-Commission macht in seinem Aushebungsbezirk den Reiseplan zu wiederholten Malen bekannt. 3. Infolge dieser Beorderung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks, welche noch keine endgiltige Entscheidung durch die Ersatzbehörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungsbezirk stellen. Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission verfügt werden. Eine Gestellung in einem anderen Musterungsbezirk ist nur ausnahmweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungsbezirk stattgehabten Musterungsgeschäft verhindert waren. Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur sofortigen Gestellung angehalten werden. 4. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist. Seine außerterminliche Musterung darf durch die Ersatz-Commission veranlaßt werden (§ 77). Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel 2c. dürfen auf Grund eines derartigen Attestes von der Gestellung überhaupt befreit werden. 5. Wer sich der Gestellung böswillig entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger (§ 65, 3) behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden.

Achter Abschnitt.

Musterungsgeschäft.

§ 62. [Musterung.] 1. Die Militärpflichtigen werden der Ersatz-Commission einzeln vorgestellt und gemustert. 2. Die Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen der Ersatz-Commission vorgestellt werden, bestimmt der Civil-Vorsitzende. Er sorgt für die Aufrechthaltung derselben. 3. Wird die Identität eines Militärpflichtigen in Zweifel gezogen, so ist derselbe behufs Anstellung weiterer Ermittelung vorläufig zurückzustellen. 4. Jeder Militärpflichtige wird unter den Augen der Vorsitzenden der Ersatz-Commission einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß. 4. Jeder Militärpflichtige wird, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder dauernd unwürdig (§ 35) ist, unter den Augen des Militär-Vorsitzenden behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung gemessen. 6. Jeder Militärpflichtige wird behufs Vervollständigung und Berichtigung der Grundlisten nach seinen bürgerlichen Verhältnissen befragt. Außerdem muß festgestellt werden, ob Ausschließungsgründe (§ 28 und § 35) vorhanden. 7. Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushe-

---

[1]) In Württemberg dem Ober-Rekrutirungsrath.

nummer heißt diejenige Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebungsbezirk in der regelmäßigen, durch die Aufeinanderfolge der Loosnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist. Diese regelmäßige Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen, daß Militärpflichtige durch die Ersatzcommission vorläufig von der Aushebung zurückgestellt werden. 6) Die Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges loosen, nachdem das Musterungsgeschäft im ganzen Aushebungsbezirk beendigt. Der Termin, an welchem die Loosung stattfinden soll, wird öffentlich bekannt gemacht. Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatzcommission geloost. Die Loosung findet in Gegenwart der verstärkten Ersatzcommission statt. 7) Von der Loosung sind nur auszuschließen: die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, die von den Truppen-(Marine-)theilen angenommenen Freiwilligen (einschließlich Forstlehrlinge), die Vorweg-Einzustellenden, die dauernd Untauglichen, die dauernd Unwürdigen. 8) Für die Richtigkeit des Loosens ist der Civil-Vorsitzende der Ersatzcommission vorzugsweise verantwortlich. 9) Die Zahl der zu ziehenden Loose muß der Zahl der zur Loosung berechtigten Militärpflichtigen entsprechen. Sie werden in Gegenwart der Commission in ein geeignetes Gefäß eingezählt. Letzteres wird sodann gehörig umgeschüttelt. 10) Die Militärpflichtigen loosen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. Jedes gezogene Loos wird laut verlesen und sogleich in die alphabetische Liste eingetragen und zwar durch den Militär- und Civilvorsitzenden eigenhändig. Unterbrechungen der Loosungen dürfen nur ausnahmsweise stattfinden. Während der Dauer der Unterbrechung ist das Gefäß mit den Loosen unter sicherem Verschluß aufzubewahren. Ausstellung von Loosungsscheinen s. § 66. 11) Die Ueberzähligen früherer Jahrgänge rangiren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militärpflichtjahr gezogenen Loosnummern. Sind sie nach anderen Aushebungsbezirken verzogen, so werden sie dort nach dem Werth ihrer Loosnummer einrangirt, d. h. der ihnen anzuweisende Platz in der Reihe der Militärpflichtigen ihres Jahrganges muß in demselben Verhältniß zu der in dem neuen Bezirk gezogenen höchsten Loosnummer dieses Jahrganges stehen, wie in dem früheren Bezirk.[1]) In gleicher Weise sind Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Loosung überwiesen werden (§ 16, 8), einzurangiren. 12) Militärpflichtige früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht geloost haben, loosen u. rangiren mit den Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges. Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in dem folgenden Jahre nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklassen einzurangiren. 13) Ist für einen Militärpflichtigen in mehreren Bezirken geloost worden, so gilt die Loosnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungsbezirk zu theil geworden ist, in welchem er sich zur Musterung gestellt hat. 14) Abweichungen von der Rangirung dürfen nur von der Ober-Ersatzcommission verfügt werden, sofern für einzelne Waffengattungen (Garde, Kürassiere, Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Oeconomie-Handwerker, Marine) die erforderliche Anzahl Rekruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist (§ 72, 5). Die Abschlußnummer wird hierdurch nicht hinaufgerückt. — R.-M.-G. § 13. —

§ 66. [Loosungsscheine.] 1) Den Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges werden nach der Loosung Loosungsscheine ertheilt (Schema 11). Sie dienen als Ausweis für die Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht. 2) Die Aushändigung der Loosungsscheine erfolgt unmittelbar nach der Loosung durch die Gemeindevorsteher od. deren Vertreter, welche denselben durch die Civilvorsitzenden der Ersatzcommissionen zugehen. Vor der Aushändigung werden die Rekrutirungsstammrollen durch Eintragung der Loosnummern ergänzt. 3) Die Loosungsscheine sind bei allen Anmeldungen zur Rekrutirungsstammrolle u. jeder Gestellung vor den Ersatzbehörden vorzuzeigen. Bei jeder Gestellung werden sie von den Ersatzbehörden vervollständigt.

§ 67. [Beendigung des Musterungsgeschäfts]. 1) Nach geschehener Loosung ist das Musterungsgeschäft beendigt. 2) Ueber die ordnungsmäßig stattgehabte Loosung wird ein Protokoll aufgenommen und von allen Mitgliedern der verstärkten Ersatzcommission unterzeichnet. Hiernach werden die außerordentlichen Mitglieder entlassen. 3) Die ständigen Mitglieder vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und reichen hierauf nach näherer Bestimmung der Ober-Ersatzcommission eine summarische Uebersicht der Resultate des Musterungsgeschäfts an die Ober-Ersatzcommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) ein. Aus dieser Uebersicht muß sich ergeben, ob der vorläufigen Brigade-Ersatzvertheilung hat entsprochen werden können (§ 51, 1). Ueber etwaige Einstellung unsicherer Dienstpflichtiger ist zugleich Meldung zu erstatten (§ 65, 3). 4) Hierauf werden in Gemäßheit der Bestimmungen des § 49 die Vorstellungslisten angelegt. Ob dieselben einzusenden oder erst im Aushebungstermin vorzulegen, bestimmt die Ober-Ersatzcommission. Der Vorstellungsliste A sind die betreffenden Ausschließungsscheine, der Vorstellungsliste B die Ausmusterungscheine, der Vorstellungsliste C die Ersatzreservescheine II., der Vorstellungsliste D für die unter b—d enthaltenen Militärpflichtigen die Ersatzreservescheine I. beizufügen. 5) Treten nach Aufstellung der Vorstellungslisten durch Verziehen der Militärpflicht-

[1]) **Die Art und Weise** der Einrangirung ergiebt sich aus folgendem Beispiele: Nach Schema 8 ist in A. die höchste Loosnummer 1325, die Abschlußnummer 1265; desgleichen in C. die höchste Loosnummer 402, die Abschlußnummer 386. — Es blieben daher in A. 60 Mann, in C. 16 Mann überzählig. — Der in A. mit der Loosnummer 1290 überzählig Gebliebene ist demnach der 25. der überzähligen 60 Mann in A. Verzieht dieser nach C., so würde seine Einrangirung in die 16 Ueberzähligen in C. in dem Verhältniß wie 60 : 25 gleich 16 : 6⅔ erfolgen, so daß er in C. als der 7. Ueberzählige einrückt und somit hinter den Militärpflichtigen zu stehen kommt, welcher in C. die Nummer 392 gezogen hat.

§ 70. [Geschäftsordnung der Ober-Ersatzcom-
ission.] 1) Den Vorsitz führen die beiden ständ-
en Mitglieder gemeinschaftlich. 2) Der Mili-
rvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der
ilitärpflichtigen und die Vertheilung der aus-
hobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffen-
ttungen und Truppentheile. Um diesen Pflich-
genügen zu können, darf er den Brigade-Ad-
anten mit der Führung der Vorstellungslisten
Aushebungstermin beauftragen. 3) Auf den
ilvorsitzenden und das bürgerliche Mitglied
Ober-Ersatzcommission finden die Bestimm-
en des § 63, 3 und 5 sinngemäße Anwend-
. 4) Die im Namen der Ober-Ersatzcom-
sion zu führende Correspondenz hat der Mi-
rvorsitzende im Einverständniß u. unter Mit-
nung des Civilvorsitzenden zu besorgen. 5)
Mitglieder der Ober-Ersatzcommission haben
hes Stimmrecht, ihre Beschlüsse werden mit
nmenmehrheit gefaßt. Wo nur die ständ-
Mitglieder an der Beschlußfassung theil-
en, ist bei Meinungsverschiedenheit die An-
enheit der Ersatzbehörde 3. Instanz zur Ent-
dung vorzutragen. Für unaufschiebbare vor-
ge Maßregeln ist die Stimme des Militär-
tzenden maßgebend. — R.-M.-G. § 30, 5.
e Listen u. Verhandlungen werden nur von
tändigen Mitgliedern unterzeichnet. 6) Im
ebungstermin getroffene endgiltige Entscheid-
der Ober-Ersatzcommission über Militär-
ige dürfen nur mit Genehmigung der Er-
örde 3. Instanz nachträglich geändert wer-
7) Gegen die Entscheidungen der Ober-
commission steht nur den Militärpflichtigen
ihren zur Reclamation berechtigten Ange-
n (§ 30, 2) eine Berufung an die höheren
zen zu. Im Uebrigen s. § 34, 2. 8) Die
en Mitglieder der Ober-Ersatzcommissionen
die Pflicht, in einzelnen Aushebungsorten
evision der alphabetischen und Restanten-
er Ersatzcommission vorzunehmen.

§ 71. [Gestellung zur Aushebung.] 1. Die
rung der Militärpflichtigen nach dem Aus-
ort ist ...

... des Aushebungsbe-
ist nur dann eine endg
fällen, wenn ihre Identi
gelegten Papiere eine Ent
zulassen. Ueber jede der
durch den Civilvorsitzende
in deren Bezirk sich ein s
zur Aushebung gestellt hat
der Ersatzcommission, in
Rede stehende Militärpflich
ist, sofort Mittheilung zu
endgiltige Entscheidung n
so wird ein solcher Milit
zurückgestellt. 4) Die Mi
der Ober-Ersatzcommission
vorgestellt, in welcher sie in
oder deren Beilagen stehen
ung dieser Reihenfolge ist
Mitglieder der Ersatzcomm
litärpflichtige, welche ohne E
hebungstermin gar nicht o
schienen sind, wird nach A
entschieden. Bei hinreiche
werden sie entweder von de
dern der Ersatzcommission bi
zurückgestellt, oder es wird
Zurückstellung gesetzlich nicht
vorläufige Entscheidung der
stätigt.

§ 72. [Entscheidungen d
mission.] 1) Die Entscheidu
satzcommission erfolgen nach
schnitt enthaltenen Grundsätze
Entscheidung wird in die Vor
eingetragen. Ob eine Entkle
pflichtigen nothwendig, bestim
sitzende. Körperliche Fehler,
stellungslisten noch nicht verm
unter „Bemerkungen“ nachge
tragungen von Namen aus
liste in die andere finden, w
scheidung der Ober-Ersatzcom
Vorschlage der Ersatzcommissi
statt. ...

als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes über. Von der regelmäßigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten für Garde, Kürassiere, Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahn-Truppen, Oeconomie-Handwerker und Marine (§ 65, 14) abgewichen werden, sofern in dieser Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher Rekruten nicht zu finden ist. Nachdem der Bedarf gedeckt, wird eine nach der Erfahrung zu bemessende Zahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgang von Mannschaften bei den Truppen als Nachersatz zu dienen. 6) Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen, treten in die Controle der Landwehrbehörden und erhalten Urlaubspässe nach Schema 12. 7) Diejenigen tauglichen Militärpflichtigen, welche nicht ausgehoben worden sind, werden für eine bestimmte Waffengattung designirt und bleiben „Ueberzählige.“ Die in ihrem dritten Militärpflichtjahr stehenden Ueberzähligen werden spätestens am nächsten 1. Februar zur Ersatzreserve I übergeführt [1]), die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, sofern nicht infolge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß (§ 32, 2 und § 37, 4). 8) Entscheidung über Entziehung der Vortheile der Loosung s. § 65, 3, über Entziehung der Vergünstigung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse s. § 63, 5b u. § 65, 3, über nachträgliche Aushebung und Wiederaushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, s. § 9, 2, § 37, 3, § 6, 5c und § 81, 4, über die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften s. § 81, 4, über die von den Truppen- (Marine-) theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen s. § 94, 8. 9) Entscheidungen der Ersatzcommission dürfen nur nach Einsicht der alphabetischen Listen geändert werden.

§ 73. [Beendigung der Aushebung.] 1) Mit endgiltiger Feststellung der Brigade-Ersatzvertheilung durch die Ober-Ersatzcommission ist das Aushebungsgeschäft im Infanterie-Brigadebezirk beendet. 2) Der Infanterie-Brigadecommandeur reicht sogleich ein Exemplar der endgiltig festgestellten Brigade-Ersatzvertheilung an den commandirenden General, in Hessen an den Divisionscommandeur ein u. gibt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an. Die Generalcommandos und das Commando der großherzogl. hessischen (25.) Division melden bis zum 1. October an das vorgesetzte Kriegsministerium die Zahl der im Ersatzbezirk noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Bundesstaaten und nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise ob und in welchem Maße noch Bedarf an Rekruten vorhanden und demgemäß die Gewährung von Aushilfe erforderlich ist.

Zehnter Abschnitt.

Schiffer-Musterungsgeschäft.

[Der Text der §§ 74 und 75 wird hier nicht abgedruckt.]

Elfter Abschnitt.

Schluß des Ersatzgeschäfts.

§ 76. [Nachersatzgestellungen.] 1) Für Abgang an Mannschaften sämmtlicher Jahrgänge, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Febr. entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt. 2) Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigadebezirk gestellt, aus welchem der Truppentheil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat. Sind dieselben aus mehreren Infanterie-Brigadebezirken ausgehoben, so wird der Nachersatz aus demjenigen gestellt, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war. 3) Die Vertheilung der Nachersatzgestellung auf die Aushebungsbezirke geschieht durch die Ober-Ersatzcommission nach den im § 54 enthaltenen Grundsätzen. 4) Den zu Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§ 72, 5), welche bis zum 1. Febr. keine Gestellungsordre erhalten haben, werden durch die Landwehr-Bezirkscommandos die Urlaubspässe wieder abgenommen und durch Loosungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatzreservescheine (§ 72, 7) zu ertheilen sind. Den Landwehr-Bezirkscommandos liegt im ersteren Falle die Pflicht ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

§ 77. [Außerterminliche Musterungen.] 1) Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarf, bei der Vorstellung von Militärpflichtigen, welche aus dem Auslande oder von See zurückkehren, und beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtiger vorgenommen. 2) Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatzcommission. Die ärztliche Untersuchung findet im Landwehrbataillons-Stabsquartier statt. Der Zusammentritt der Commission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Verkehr. Ueber Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung wird nach den im § 75 enthaltenen Grundsätzen entschieden. 3) Außerterminlich gemusterte u. tauglich befundene Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden, sofern sie in der regelmäßigen Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen sind oder die Einstellung wünschen, sogleich in die Flotte eingestellt. Sie kommen — mit Ausnahme der als unsichere Dienstpflichtigen ausgehobenen Rekruten — auf den Ersatzbedarf entweder des vorhergehenden (§ 75, 4) oder, sofern der Bedarf für das vorhergehende gedeckt ist, des laufenden Jahres zur Anrechnung. Ueberzählige werden nach § 75, 7 behandelt. 4) Ueber die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen der Landbevölkerung wird der Ober-Ersatzcommission (unter der Adresse des Militärvorsitzenden) Meldung erstattet, welche Bestimmung über etwaige Einstellung derselben erläßt. 5) Die außerterminliche Musterung Einjährig-Freiwilliger geschieht nach § 94, 7.

§ 78. [Resultate des Ersatzgeschäfts.] 1) Im Laufe des Monats März stellen die Ober-Ersatz-Commissionen für ihren Bezirk die Resultate des Ersatzgeschäfts, wozu ihnen die Ersatzcommissionen das etwa noch erforderliche Material zu liefern haben, nach Schema 13 zusammen. Diese Ueber-

[1]) Ihre Dienstpflicht in der Ersatzreserve I. Klasse wird vom 1. Oct. ihres 3. Militärpflichtjahres ab berechnet.

Mai an das zuständige Kriegsministerium ein.
ie etwa eingegangenen Berichte der Brigade-
ommandeure werden beigefügt. 4) Das preuß.
riegsministerium stellt diese Uebersichten für
s Deutsche Reich (mit Ausnahme von Bayern)
sammen und sendet diese Zusammenstellung
zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher
weitere Mittheilung an den Bundesrath und
Reichstag veranlaßt. — R.-M.-G. § 37.

Zwölfter Abschnitt.

Einstellung und Entlassung.

79. [Controle der Rekruten.] 1) Die Con-
e der Rekruten wird durch die Landwehr-
irkscommandos ausgeübt. Als Controllisten
en die Vorstellungslisten u. deren Beilagen
). Die Aushändigung der Urlaubspässe od.
Gestellungsordres findet sofort nach der Aus-
ng statt. 2) Die Rekruten können ihren
nthaltsort verändern, haben jedoch jede der-
e Veränderung ihrem Landwehr-Bezirks
ebel anzuzeigen, auch beim Verziehen in
anderen Landwehr-Compagniebezirk sich bei
dortigen Landwehr-Bezirksfeldwebel inner-
3 Tage anzumelden. An dem in ihrem
bspaß oder in der Gestellungsordre ange-
en Termine und Orte müssen sie sich bei
eidung der gesetzlichen Strafen pünktlich
den. 3) Die beurlaubten Rekruten sind den
mungen im 3. Abschnitt des Militär-Str.-
vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Ent-
g und Fahnenflucht u. den Bestimmungen
Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbst-
igung und Vorschützung von Gebrechen in
Weise, wie die Personen des activen
tandes, unterworfen. — R.-M.-G. § 60,
Zu ihrer Verheirathung bedürfen sie der
nigung des Landwehr-Bezirkscomman-
— R. M.-G. § 60, 4. — Die auf Vor-
s bezüglichen Paragraphen des Militär-
-B. sind den Rekruten nach ihrer Aus-
bei Ertheilung der Urlaubspässe oder
ngsordres in Gegenwart des

beurlaubt und werden in
der Ober-Ersatzcommissio
Bei nur leichten ungefä
welche den Marsch gestat
Weiteres ihrem Truppent
— wenn erforderlich —
Militärlazareth veranlaß
welche nach ihrer Aushe
des § 28, 1 Anwendung
laubspässe oder Gestellung
in die Kategorie der Mi
Der Landwehr-Bezirkscomm
Wiederaufnahme in die
nachträglichen Reclamation
kruten, so lange sie noch
verpflegung aufgenommen
Ersatzcommission, welche d
laßt hat, zurückgestellt wer
rückstellung von Rekruten
aus Reclamationsgründen
Infanterie-Brigadecommand
den. Desgleichen vorzeitige
Rekruten. 5) Bei der Ge
Rekruten mit ausreichenden
feln und 2 Hemden versehe
Bekleidungsgegenstände weg
beschaffen kann, wendet sich
derselben an den Vorsteher se
des gleichartigen Verbandes,
sich bei der Einberufung
dringenden Umständen werden
Bekleidungsstücke aus den Be
Landwehrbataillons genommen
welche sich im Gestellungsterm
igung nicht stellen, werden du
Bezirkscommandeur sofort N
gestellt. Er hat die Pflicht,
eines etwaigen gerichtlichen Be
zu sorgen. Die active Dienstz
welche sich der Gestellung a
haben u. erst später aufgegriff
werden, wird, wie die der unsich
igen, berechnet (§ 7, 2). 8) D

Marinerekruten den Marinetheilen nach näherer Bestimmung des Infanterie-Brigadecommandeurs direct überwiesen.

§ 81. [Entlassung.] 1) Soldaten, welche aus dem activen Dienste entlassen werden, treten zum Beurlaubtenstande, oder sofern sie ihrer Dienstpflicht (§ 5, 2) bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter befinden, zum Landsturm über. 2) Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer activen Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden oder vor Erfüllung derselben als unausgebildet zur Entlassung kommen, sind zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen. — R.-M.-G. § 52. — Die Entlassung wird durch den commandirenden General, bei Marinemannschaften durch den Chef der kaiserl. Admiralität verfügt. 3) Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes — R.-M. G. § 54 und § 56. — Sie sind den Bestimmungen im 3. Abschnitt des Militär-Str.-G.-B. vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung u. Fahnenflucht, u. den Bestimmungen im 4. Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des activen Dienststandes, unterworfen. — R.-M.-G. § 66, 3. — 4) Ueber die Art ihrer späteren Dienstpflicht wird durch die Ober-Ersatzcommission beim Aushebungsgeschäft Entscheidung getroffen (§ 72, 8) Wiederaushebungen von Mannschaften, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse entlassen sind, unterliegen der Beurtheilung der verstärkten Ersatzcommission (§ 63, 3) und der Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzcommission. 5) Für Entscheidungen über die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten sind dieselben Grundsätze maßgebend, nach welchen mit den Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklassen verfahren wird. Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits 1 Jahr — unter Berücksichtigung der im § 7, 1 enthaltenen Festsetzung — oder als Einjährig-Freiwillige 9 Monate activ gedient, so treten sie — ihre Diensttauglichkeit vorausgesetzt — zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe über u. dürfen nicht von Neuem für den activen Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem activen Dienst begründete, entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. — R.-M.-G. § 55.

§ 82. [Entlassungsgesuche.] 1) Gesuche um Entlassung im activen Dienst befindlicher Mannschaften können auf Grund der Festsetzungen des § 30, 2a—e gestellt und berücksichtigt werden. Die zur Begründung des Entlassungsgesuchs vorgetragenen Verhältnisse dürfen erst nach der Aushebung eingetreten sein. — R.-M.-G. § 53. — 2) Ueber die Zulässigkeit des Gesuchs entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzcommission der commandirende General desjenigen Armeecorps, in welchem der Reclamirte seiner activen Dienstpflicht genügt, — bei Marinemannschaften der Chef der kaiserlichen Admiralität — in Gemeinschaft mit der in der 3. Instanz fungirenden Civilbehörde des Heimathsbezirks des Reclamirten.[1]) 3) Die Entlassung des Reclamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermin, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht. — R.-M.-G. § 53. — 4) In besonderen Ausnahmefällen kann eine vorzeitige Entlassung zur Verfügung (Disposition) der Ersatzbehörden in der Ministerialinstanz genehmigt werden. 5) Ueber die Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, s. § 100, 3.

Dreizehnter Abschnitt.

Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen activen Dienst.

§§ 83—87 [s. unter Freiwilligen.]

Vierzehnter Abschnitt.

Einjähriger-Freiwilliger Dienst.

§§ 88—94 [s. unter Freiwilligen.]

Fünfzehnter Abschnitt.

Ersatz-Geschäft im Kriege.

§ 95. [Organisation des Ersatzwesens.] 1) Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle des Generalcommandos und der Infanterie-Brigadecommandos die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Befugnissen. 2) Das Aushebungsgeschäft wird mit dem Musterungsgeschäft vereinigt. Besondere Schiffer-Musterungen finden nicht statt, jedoch können die Mannschaften der seemännischen Bevölkerung, welche von Reisen zurückkehren, zu jeder Zeit außerterminlich gemustert werden. 3) Ist nach der Kriegslage in irgend einem Bezirk die regelmäßige Abhaltung des Ersatzgeschäfts nicht anhängig, so sind durch das stellvertretende Generalcommando[2]) vermittelst öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Musterung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderen außerhalb des gefährdeten Bezirks gelegenen Orten zu beordern. Die Mittel hierzu sind ihnen im Bedarfsfalle nach den für Rekruten giltigen Bestimmungen von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorschußweise zu gewähren.

§ 96. [Wehrpflicht im Kriege.] 1) Ueber die Dienstpflicht im Kriege s. § 18. 2) Die Ersatzreservisten 1. Klasse (§ 13) müssen der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung finden die auf die Personen des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften im 3. Abschnitt des M.-Str.-G.-B. vom 20. Juni 1872 auf sie Anwendung. — R.-M.-G. § 69, 5. — Finden Controlversammlungen statt, so werden bei denselben die Ersatzreservisten 1. Klasse hinsichtlich ihrer Tauglichkeit ärztlich untersucht. Beim Mangel an Militärärzten ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) zur Vertretung heranzuziehen. 3) Die Heranziehung der Ersatzreservisten 2. Klasse zur Ergänzung des Heeres erfolgt auf Grund kaiserlicher Verordnung. Auf

---

[1]) In Sachsen entscheidet die Ober-Rekrutirungsbehörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

[2]) In Sachsen durch das Kriegsministerium.

werden. — St.-A.-G. § 20. —
6) Ueber Landsturmpflicht s. § 5, 6.

§ 97. [Musterung und Aushebung Militär-
pflichtiger.] 1) Die Musterung und Aushebung
Militärpflichtiger findet durch die Ersatzcommis-
sion statt (§ 95, 2). 2) Die Zahl der Auszu-
hebenden richtet sich nach dem von dem stellver-
retenden Generalcommando festzusetzenden Be-
darf. 3) Ueber Bestätigung vorläufiger Zurück-
tellungen s. § 27, 8. 4) Die vom Auslande
der von Schifffahrt zurückkehrenden Militär-
flichtigen sind erforderlichenfalls außerterminlich
u mustern. 5) Die Musterung ist möglichst zu
eschleunigen. Ueber die Zahl der Tauglichen
– nach Jahrgängen und Waffengattungen ge-
ennt — ist nach beendigter Musterung im Land-
hr-Bataillonsbezirk umgehend Meldung zu er-
atten. 6) Das stellvertretende Generalcommando
llt diese Zahlen für den Corpsbezirk summarisch
sammen und reicht diese Nachweisung unver-
glich dem zuständigen Kriegsministerium ein
73, 3). Die sonstigen Eingaben (Ersatz-Be-
rfsnachweisungen, Resultate des Ersatzgeschäfts)
len fort. 7) Die Einstellung der Rekruten
tet sich lediglich nach der Bestimmung des
lvertretenden Generalcommandos.[1] Brodlose
ruten dürfen durch die Landwehr-Bezirks-
mandos jederzeit dem nächsten Infanterie-
atztruppentheil zur Einstellung überwiesen
den.

98. [Musterung u. Aushebung der Ersatz-
rvisten 2. Klasse.] 1) Die Ersatzreservisten
lasse der zur Einziehung bezeichneten Alters-
en melden sich sofort oder zu der in der
tlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit
Stammrolle (Ersatzreserve-Stammrolle) ihres
nthaltsorts an. 2) Diese Stammrollen wer-
Jahrgangsweise angelegt und enthalten die
nwesenden Ersatzreservisten 2. Klasse gleicher
sklasse in alphabetischer Reihenfolge. 3) Die
mrollen werden nach ihrer Aufstellung so-
dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission
reicht. 4) Die Stammrollen des ganzen
bungsbezirks werden ...

... eintragen, der E
auf den Ersatz-Reser
Der Militärvorsitzende
wahl für die verschieden
tauglich befundenen E
können entweder durch
öffentliche Aufforderung
den. Sie haben daher
zu treffen, daß ihnen e
ordre jederzeit ausgehän
Einberufung oder Auffo
erfolgt durch das Land
zu welchem Behuf nach
dem Landwehr-Bezirkscom
ischen Listen zu übergeb
tretende Generalcomman
Bedarf di Zahl oder d
zuberufenden Ersatzreservi
Vertheilung setzt es ein
fest, bis zu welchem die
Brigadebezirken vorhande
reservisten 2. Klasse — n
Waffengattungen getrennt
9) Die untauglich befun
2. Klasse sind auch ferner
Pflichten befreit. 10) Na
satz-Truppentheile hört fü
2. Klasse, welche noch nic
einberufen, die Pflicht zum
R.-M.-G. § 27.

§ 99. [Freiwilliger Ein
gesprochener Mobilmachun
Ersatz- und Besatzungstrup
jederzeit angenommen un
Von jeder Einstellung ist de
Ersatzcommission des Geburt
igen. Im Uebrigen finden
des § 19, 5 und § 22 Anw
nahme von Freiwilligen auf
freiwillige) ist zulässig. S
Demobilmachung od. Auflös
Truppentheile zur Dispositio
entlassen. 3) Die zum einjähri
Berechtigten werden ...

§ 100. [Reclamationen.] 1) Alle Reclamationen bei der Einberufung sind unzulässig. 2) Vorläufige Zurückstellungen, die seitens der Ersatzcommission ausgesprochen werden, haben nur so lange Giltigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann. 3) Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, können nur im äußersten Nothfalle reclamirt werden. Ueber die Zulässigkeit befindet die Ersatzbehörde 3. Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimath lediglich dem Ermessen des commandirenden Generals des mobilen Armeecorps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militärbefehlshaber anheimgestellt. Im Allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatztruppentheil und zeitweise Beurlaubung gestattet. Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegsministerium ausnahmsweise verfügt werden.

Ersatz-Reserve. Reservepflicht, s. Ersatz-Ordnung § 13; Ueberweisung zur Ersatz-Reserve s. das. §§ 37 ff. — Erfüllung der Dienstpflicht der Ersatz-Reserve I. u. II. Klasse, s. Control-Ordnung §§ 15, 16 (S. 215).

Unterstützung bedürftiger Familien einberufener Mannschaften der Ersatz-Reserve. Gesetz v. 27. Februar 1850.[1])

§ 1. Die Reserve- und Landwehrmannschaften sollen, sobald sie zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr einberufen werden, für ihre Familien im Falle der Bedürftigkeit eine Unterstützung nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes erhalten. **§ 2.** Hinsichtlich des Anspruchs auf Unterstützung (§ 1) werden als zur Familie gehörig betrachtet: die Ehefrau des zum Dienst Einberufenen und dessen Kinder unter 14 Jahren. — Auch können dahin noch gerechnet werden die Kinder über 14 Jahre, sowie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, in sofern sie von dem zum Dienst Einberufenen unterhalten werden müssen. — Dagegen sind entferntere Verwandte, geschiedene Ehefrauen und uneheliche Kinder von der Berechtigung zum Empfange einer Unterstützung ausgeschlossen. **§ 3.** Die Verpflichtung zur Unterstützung dieser Familien (§§ 1, 2) wird den Kreisen auferlegt. — Ausgenommen hiervon bleibt die den Familien der Landwehroffiziere in den Fällen des § 1 zu gewährende Unterstützung; diese wird in gleicher Weise wie hinsichtlich der Familie der Offiziere des stehenden Heeres aus dem Militär-Fonds bestritten. **§ 4.** Die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden. **§ 5.** Als Kreisunterstützung muß mindestens gewährt werden: a. für die Ehefrau monatlich 4 M und in der Zeit vom 1. November bis 1. April 6 M. b. für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich 1 M 50 P. — Die Geldunterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brodkorn, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden. **§ 6.** In jedem Kreise wird eine Unterstützungscommission gebildet, welche a. sowol über die Unterstützungsbedürftigkeit der betreffenden Familien, als auch b. unter sorgfältiger Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit derselben, über den Umfang und die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützung, nachdem der Ortsvorstand darüber gehört worden, mit Beachtung der Vorschriften des § 5 endgiltig zu entscheiden, und c. die pünktliche Gewährung der bewilligten Unterstützung zu überwachen hat. **§ 7.** Die Unterstützungscommission besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden und einer den Localverhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern, welche die Kreisvertretung aus den Kreiseinsassen erwählt. Die Kreisvertretung ist befugt, die Geschäfte der Commission dem Kreisausschuß zu übertragen. — Einer jeden Unterstützungscommission wird ein von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Commando zu wählender Offizier beigeordnet. **§ 8.** Die Commission (§ 7) kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. — Der der Commission beigeordnete Offizier nimmt an den Verhandlungen theil, hat aber keine entscheidende Stimme. **§ 9.** Die zu den Unterstützungen erforderlichen Geldmittel werden von der Kreisvertretung beschafft und nöthigenfalls nach dem Verhältniß der sonstigen Kreis-Communalbeiträge aufgebracht. **§ 10.** Die von der Commission (§ 7) festgestellte Kreisunterstützung wird den Familien in halbmonatlichen Raten pränumerando verabreicht. — Die Gewährung beginnt mit dem Abmarsch des zum Dienst Einberufenen aus der Heimath und endigt in der Regel mit dessen Rückkehr. — Unterstützungen der Privatvereine und einzelner Privatpersonen dürfen auf die bewilligte Kreisunterstützung nicht angerechnet werden. **§ 11.** Den Familien derjenigen, welche, während sie im activen Dienst sich befinden, a. der Desertion sich schuldig machen, od. b. durch gerichtliches Erkenntniß zur Festungsstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden, wird die bewilligte Kreisunterstützung nicht weiter gewährt, sobald die Nachricht davon bei der Unterstützungscommission eingeht, welcher von solchen Fällen durch die Truppenbefehlshaber sofort Kenntniß zu geben ist. **§ 12.**[1]) Den Familien derjenigen, welche im Gefecht getödtet werden oder infolge einer Beschädigung im Dienst oder einer durch den Dienst veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimath sterben, wird noch drei Jahre lang, vom Todestage des Familienvaters gerechnet, die bewilligte Kreisunterstützung belassen, sofern ihre Hilfsbedürftigkeit nicht schon vor Ablauf

[1]) Die Verordnung vom 7. Nov. 1867 führte das Gesetz vom 27. Febr. 1850 im ganzen Bundesgebiet ein, nachdem dasselbe durch Verordnung vom 31. Aug. 1867 bereits in den neuen Provinzen eingeführt worden war. Durch Gesetz vom 4. April 1868 ist dasselbe auf die bedürftigen Familien der zum Dienst einberufenen Mannschaften der Ersatzreserve ausgedehnt. — S. auch Verordnung für die hohenzollernschen Lande vom 17. Aug. 1870 und dazu § 91 der hohenzollernschen Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873.

[1]) S. auch das Reichsgesetz, betr. die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres ꝛc. vom 27. Juni 1871 §§ 94—98.

räthlichen Kreise gehören. An Stelle der Kreis-
vertretung (§§ 7 und 10) tritt die Gemeinde-
vertretung und an Stelle des Landraths (§ 7)
der Bürgermeister. **§ 16.** Die Minister des
Innern und des Krieges sind mit der Ausführ-
ung dieses Gesetzes beauftragt.

Ersatz-Reservescheine, s. Landwehr-Ord-
nung § 13.

Erstattung von Armenpflegekosten, s. unter
Armenpolizei, Gesetz vom 6. Juni 1870
§ 30 (S. 65) und Gesetz vom 8. März 1871
§ 35 (S. 74). Im Bereiche der Kreisordnung
vom 13. December 1872 entscheidet in Streit-
fällen über die Erstattungs-Ansprüche eines Armen-
verbandes der Kreis- (Stadt-) Ausschuß; s. unter
Verwaltungsbehörden, Gesetz vom 26. Juli
1876 § 76.

Erwerbs-Genossenschaften, s. Genossen-
schaften.

Erze, die Gewinnung derselben unterliegt dem
allgemeinen Berggesetz, siehe Berggesetz § 1
(§ 126).

Erzieher, Bestrafung derselben wegen mit
ihren Schülern oder Zöglingen begangener Un-
zucht, s. Str.-G.-B. § 174 Nr. 1; wegen Kuppelei,
das. § 181 Nr. 2. — Diebstahl oder Unter-
schlagung, Seitens der Schüler oder Zöglinge
am Erzieher verübt, s. das. § 247. Betrug
am Erzieher nur auf Antrag strafbar, das.
§ 263 Abs. 4.

Erziehungsanstalten. Wegen Errichtung
von Privat-Erziehungsanstalten siehe Privat-
schulen. — Unterbringung jugendlicher Ver-
brecher in solchen, s. Str.-G.-B. § 55.

Eßwaaren, Bestrafung wegen Verkaufs ver-
fälschter oder verdorbener, s. Str.-G.-B. § 367
Nr. 7; wegen Entwendung von Eßwaaren, das.
§ 370 Nr. 5.

Eßketten können nicht gepfändet werden;
s. unter Feldpolizei, Feldpolizei-Ordnung
und Anhang § 418; Postgesetz vom 28.
October 1871 § 18: denselben muß jedes Fuhr-
werk ausweichen; das. § 18 ...

... November 1843 ne...
September 1867 (S. 4...
streckung der Execution ...
Gutsbezirke im Geltung...
nung vom 13. Decembe...
Verwaltungsbehörden, ...
§ 51. — Vollstreckung ...
Verwaltungsgerichte s. ...
gericht, Ges. v. 3. Jul...

Executionsgebühren ...

Executive Gewalt.

I. Der Reg...

Verordnung vom 2...

§ 48. Bei Ausübung ...
executiven Gewalt müssen ...
die in den Gesetzen vorge...
obachten; inzwischen sind ...

---

[1]) Cabinets-Ordre vom ...
b. Das den Regierungen zugesta...
recht erstreckt sich auch bis zu der ...
kann derselbe daher gefänglich ein...
ständiger directer oder grundherrli...
ziehung sich kein Object im Verm...
vorfindet, soll dessen persönliche ...
ungen aber nicht verfügt werden. ...
es zu, vermöge der ihnen beigele...
in einzelnen Angelegenheiten ihres ...
behörden Aufträge zu machen, und ...
zuhalten, vorausgesetzt, daß die ...
machenden Aufträge von der Art i...
belastet werden, die ihrer Bestimm...
gegen sind; in Civilprocessen, wo Fi...
die Requisition statt. Bei fiscalisch...
Regierungen die Hilfe der Gerichte, ...
Regel, aber nur dann in Anspruch ...
selbst an eigenen Organen zur Exe...
im Falle der Verhaftung des Exequ...
Locale zur Aufnahme des Verhaftete...
die Verwaltungsbehörden das Recht ...
beizutreibenden Objectes allein zu be...
dafür verantwortlich sind, so kann di...
auf gerichtliches Gehör, über seine B...
der Prästation auch die Executionsv...
die Person nicht sistiren. — Wenn indes...
wo die Verwaltungsbehörde nach de...
Bestimmungen zur persönlichen Ver...
schreitet, von Seiten desselben Einwe...
derung erhoben werden, so ist die B...
berechtigt, den Schuldner, seines ...

in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen Dritten geleistet werden kann, solches nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung bewirken, sowie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne im Besitz des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu liefernden Gegenstände für dessen Rechnung ankaufen und in beiden Fällen den Kostenbetrag von ihm executivisch betreiben zu lassen. 2) Strafbefehle können die Regierungen im Wege des executivischen Verfahrens bis zur Summe von 300 M oder vierwöchentlichem Gefängniß erlassen und vollstrecken.[1] — Militärische Execution findet nur bei hartnäckigem Ungehorsam oder wirklicher Widersetzlichkeit nach fruchtlos gebliebener Civilexecution und vorheriger Androhung statt. Auch müssen die Regierungen vorher die Genehmigung der höheren Behörde nachsuchen, oder derselben wenigstens gleichzeitig Anzeige machen, wenn bei der Sache Gefahr im Verzuge ist. 4) Kommt es bei der Execution auf den Verkauf eines Grundstücks an, so wird selbiger zwar von dem ordentlichen Gericht, unter welchem dasselbe belegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt; die Subhastation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist. 5) Der Verkauf abgepfändeter Effecten geschieht diesmal mit Zuziehung eines Justizbedienten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherstellung des zu erstattenden Kostenbetrags oder der Geldstrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

II. Der Polizeibehörden.

S. Gesetz v. 11. März 1850 § 20 (unter Polizeiverwaltung) und im Bereiche der Kreisordnung v. 13. December 1872, Gesetz v. 26. Juli 1876 §§ 33—39 (unter Verwaltungsbehörden).

III. Der Postbehörden.

S. unter Postwesen Gesetz v. 28. October 1871 § 25.

Executoren, s. S. 4 § 2 und S. 12 § 3. Die Executorenstellen gehören zu denjenigen, welche seitens der Städte mit Civilversorgungsberechtigten besetzt werden müssen.

Exerzierplätze sind von der Grundsteuer befreit; Grundsteuer-Gesetz v. 21. Mai 1861 § 4.

Explodirende Stoffe s. Zündstoffe und die einzelnen Gegenstände, wie Dynamit, Pulver ꝛc. Beförderung leicht explodirender Stoffe auf den Eisenbahnen, s. Betriebsreglement § 48 (S. 158); mittels der Post, s. unter Postwesen das Reglement v. 30. November 1871 § 12). Explodirende Stoffe sind von dem Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen; Gewerbe-Ordnung § 56 Nr. 4. — Bestrafung wegen Zerstörung einer Sache durch Anwendung explodirender Stoffe, s. Str.-G.-B. §§ 311, 325; wegen Fischens und Krebsens unter Anwendung solcher Stoffe, das. § 296 und Fischereigesetz v. 30. Mai 1874 §§ 21, 49 Nr. 3 (s. u. Fischereiwesen); wegen vorschriftswidriger oder unvorsichtiger Aufbewahrung solcher Stoffe, s. Str.-G.-B. § 367 Nr. 5, 6.

Expresse, Beförderung von Briefen ꝛc. durch expresse Boten, s. unter Postwesen das Postgesetz v. 28. October 1871 § 2.

Expropriation, s. Enteignung.

Extrapost, bei Beförderung mittels derselben leistet die Postverwaltung weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei körperlicher Beschädigung desselben Entschädigung; Postgesetz v. 28. October 1871 § 11 Abs. 2. — Den Extraposten muß jedes Fuhrwerk auf das gegebene Signal ausweichen; das. § 19.

---

soll. Als Maximum der Zeit, auf welche eine solche Verpachtung öffentlich im Wege der Execution geschehen kann, setze Ich 3 Jahre fest, es müßte denn der Schuldner selbst in eine längere Pachtzeit einwilligen. — Ist nach Ablauf des Termins indessen der beabsichtigte Zweck nicht erreicht, dann ist eine Wiederverpachtung unter gleichen Modalitäten ebenfalls zulässig. — Haben die Regierungen im Wege einer von ihnen verhängten Execution Activforderungen in Beschlag genommen, deren Einziehung sodann nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juli 1822 erfolgen soll, so wird die in den §§ 2 und 3 des Gesetzes gedachte Verfügung nicht von den Gerichten, sondern von den Regierungen selbst an die mit der Einziehung beauftragte fiscalische Behörde erlassen.

[1]) Im Bereiche der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 sind die Zwangsmittel, deren die Landräthe, die Polizeiverwalter in den zu den Landkreisen gehörigen Städten, die Amtsvorsteher und die Orts- (Gemeinde-, Guts-) Vorsteher in Ausübung ihrer Polizeigewalt zur Durchführung ihrer Anordnung sich bedienen dürfen, im § 79 1 c. speciell aufgeführt. Da nun darunter Freiheitsstrafen nicht genannt sind, so ist die aus § 48 der Verordnung vom 26. Dec. 1808 in Verbindung mit dem § 20 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 hergeleitete Befugniß der Polizeibehörden zur Verfügung von Freiheitsstrafen als Executivmittel in Betreff jener Behörden aufgehoben (Verfügung des Ministers des Innern vom 8. Aug. 1874).

F.

Fabrikanten oder — wie sie in den §§ 134 und 135 der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 genannt werden — Fabrik-Inhaber können einzelne physische Personen oder Handels-Gesellschaften mit oder ohne Rechte der juristischen Personen (offene Handelsgesellschaften, Kommandit-Actien-Gesellschaften) sein. Abgesehen von den allgemeinen Erfordernissen, welche bei dem Beginn eines stehenden Gewerbebetriebes zu erfüllen sind, s. Gewerbebetrieb, kommen für die Unternehmer von Fabriken die besonderen gesetzlichen Vorschriften über die gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, und deren Betrieb, s. Gewerbliche Anlagen, zur Geltung. — Fabrikanten sind befugt, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen

r behufs deren Beförderung nach dem Bestimm-
gsorte mitgeführt werden, gelten hinsichtlich
Besteuerung als Ausflüsse des stehenden
werbebetriebes. Eines Gewerbescheines
d. Art.) bedürfen hierzu also nur diejenigen
sonen, welche weder selbst ein stehendes Ge-
be in Deutschland betreiben, noch im Dienste
s solchen Gewerbetreibenden stehende Reisende
. (Ministerial-Anweisung v. 3. Sept. 1876
. 5 zu IV). — Bezüglich des Verhältnisses
Fabrikanten zu den Fabrikarbeitern s. den
nden Artikel, und wegen ihrer Verpflichtung
gewerblichen Hilfskassen gegenüber, s. Hilfs-
en.

abrik-Arbeiter. Die Festsetzung der Ver-
isse zwischen den Fabrikanten als den Arbeit-
n und ihren Arbeitern ist Gegenstand freier
einkunft; Gew.-Ord. § 105. Bei Abschluß
solchen Uebereinkunft sind aber außer den
neinen Vorschriften in den §§ 105—114 der
rbeordnung über das Verhältniß der Ge-
und Gehilfen, s. gewerbliche Arbeiter,
kassen, nachfolgende besondere Vorschrif-
r Gewerbeordnung maßgebend:

Beschäftigung von Kindern und
ndlichen Arbeitern in Fabriken.
rbe-Ordnung vom 21. Juni 1869:

28. Kinder unter 12 Jahren dürfen in
n zu einer regelmäßigen Beschäftigung
genommen werden.[1]) — Vor vollendetem
nten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabri-
dann beschäftigt werden, wenn sie täg-
n mindestens dreistündigen Schulunter-
einer von der höheren Verwaltungsbe-
enehmigten Schule erhalten. Ihre Be-
ng darf 6 Stunden täglich nicht über-
— Junge Leute, welche das vierzehnte
hr zurückgelegt haben, dürfen vor voll-
sechszehnten Lebensjahre in Fabriken
r 10 Stunden täglich beschäftigt werden.
diese jugendlichen Arbeiter kann durch

und Feiertagen, sowie wä
ordentlichen Seelsorger für
und Confirmanden-Unterricht
dürfen jugendliche Arbeiter n
den. **§ 130.** Wer jugendlic
Fabrik zu einer regelmäßiger
nehmen will, hat davon der
zuvor Anzeige zu machen. —
hat über die von ihm beschä
Arbeiter eine Liste zu führen,
men, Alter, Wohnort, Elter
Fabrik und Entlassung aus de
dem Arbeitslocal auszuhängen
und Schulbehörden auf Verla
vorzulegen ist. Die Anzahl d
er halbjährlich der Ortspolizeib
§ 131. Die Annahme jugendl
einer regelmäßigen Beschäftigu
folgen, bevor der Vater oder V
dem Arbeitgeber ein Arbeitsb
hat. — Dieses Arbeitsbuch, we
bis 133 des gegenwärtigen Gese
sind, wird auf den Antrag des
mundes des jugendlichen Arbeite
polizeibehörde ertheilt und ent
Tag und Jahr der Geburt, Rel
ters, 2. Namen, Stand und Wo
oder Vormundes, 3. ein Zeugni
herigen Schulbesuch, 4. eine Ru
stehenden Schulverhältnisse, 5.
die Bezeichnung des Eintrittes
6. eine Rubrik für den Austritt
7. eine Rubrik für die Revisi
Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuc
der Behörde auf Verlangen jeder
und bei Beendigung des Arbeitsve
Vater oder Vormunde des Arbeite
zuhändigen. **§ 132.** Wo die A
Ausführung der vorstehenden
(§§ 128—133) eigenen Beamten
stehen denselben bei Ausübung
alle amtlichen Befugnisse der Orts

treiben, sind verpflichtet, die Löhne der Arbeiter, welche mit Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde auszuzahlen. — Sie dürfen denselben keine Waare creditiren. — Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden. § 135. Die Bestimmungen des § 134 finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Factoren der dort bezeichneten Arbeitgeber, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist. § 136. Unter Arbeitern (§ 134) werden hier auch Diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waaren an Consumenten ein Gewerbe zu machen. § 137. Arbeiter, deren Forderungen den Vorschriften der §§ 134 bis 136 zuwider anders als durch Baarzahlung berechtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, der im § 139 Abs. 2 gedachten Kasse zu. § 138. Verträge, welche den §§ 134 bis 136 zuwiderlaufen, sind nichtig. — Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrikinhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§ 134). § 139. Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern creditirt worden sind, können von Fabrikinhabern oder von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. — Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hilfskasse zu, welche in der Wohnortsgemeinde des betheiligten Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern besteht, zu welcher er gehört. Sind mehrere solcher Kassen vorhanden, so fällt die Forderung allen zu gleichen Theilen zu, in Ermangelung derartiger Anstalten aber der Orts-Armenkasse.

Fabriken, s. gewerbliche Anlagen. Bezüglich der Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Fabriken herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen s. das S. 309 abgedruckte Gesetz v. 7. Juni 1871. — Wegen Entrichtung der Gewerbesteuer von Fabriken s. unt. Gewerbesteuer Gesetz v. 30. Mai 1820 § 3.

Fabrikengerichte, s. Gewerbegerichte.

Fabrikzeichen, siehe Markenschutz, auch Musterschutz.

Faden, im Geltungsbereich der Maß- und Gewichts-Ordnung v. 16. Mai 1816 = 1,8831 m.

Fähren. 1. Bezüglich der Befugniß Gefäße zu halten, um das Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer gegen Bezahlung zu bewirken, sind durch das Gesetz vom 4. Juli 1840 Bestimmungen getroffen. Durch Cabinetsordre vom 27. December 1846 ist der Normal-Fährtarif v. 27. Mai 1829 bei den Privatfähren der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen eingeführt. Die Ausfertigung der Tarife erfolgt seitens der Regierungen. 2. Im Gebiete des Allgemeinen Landrechts kann jeder Anwohner eines Flusses Fähren und Prahmen zum eigenen Gebrauch halten. Das Recht aber, Fähren und Prahmen zum Uebersetzen für Geld zu halten, gehört zu den Regalien des Staats. (Allg. Landr. Th. II. Tit. 15 §§ 50, 51). In Westpreußen ist denjenigen, welche sich im Besitz des Rechts, Fähren und Prahmen zum Uebersetzen für Geld zu halten, befinden, dies Recht mit Vorbehalt der in polizeilicher Beziehung und in Ansehung des Fährgeldes zu treffenden Anordnungen verblieben (Provinzialrecht für Westpreußen § 71). 3. In den neuen Landestheilen sind die daselbst wegen der Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren geltenden Vorschriften in Kraft geblieben; Gesetz vom 17. März 1868 § 11. 4. Wegen Bestrafung des Zerstörens oder Beschädigens von Fähren, s. Strafgesetzbuch § 321.

Fälschung, 1. von Geld (Münzverbrechen u. Vergehen) s. Str.-G.-B. §§ 146—149; 2. von Urkunden, das. § 92 Nr. 2, §§ 267 ff., 348; 3. des Ergebnisses von öffentlichen Wahlen, das. § 108; 4. von Stempelpapier, das. § 275; 5. von Attesten, das. §§ 277, 363; 6. von Depeschen, das. § 355; 7. von Legitimationspapieren, das. § 363; von Genußmitteln, das. § 367 Nr. 7.

Färbereien. Zu deren Anlegung bedarf es keiner besonderen Genehmigung. Das zu deren Betriebe benutzte Wasser darf keinem Privatflusse zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publicums verursacht wird. Die Entscheidung hierüber steht der Polizeibehörde (im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 den Kreisausschüssen) zu (Ges. üb. die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1843).

Fässer, Eichung ders., s. Flüssigkeitsmaße.

Fahnenflucht, s. Desertion.

Fahrbahn, chausseepolizeiliche Bestimmungen über die Benutzung derselben, s. S. 201 Nr. 11, 12.

Fahrbillets auf Eisenbahnen, s. Betriebs-Reglement §§ 8—11.

Fahren, Bestrafung des unbefugten über fremde Aecker, Wiesen 2c.; s. unter Feldpolizei, Feldpolizei-Ordnung § 44 u. Str.-G.-B. § 368 Nr. 9; des übermäßig schnellen Fahrens in Städten od. Dörfern, s. Str.-G.-B. 366 Nr. 2. Die chausseepolizeilichen Vorschriften s. S. 202.

Fahrlässigkeit in strafrechtlicher Beziehung, s. die einzelnen strafbaren Handlungen.

Familienhaupt, Verpflichtung desselben zu
n Anzeigen in Standesregistersachen, s. Per-
nenstandswesen Gesetz vom 6. Februar
75 §§ 57, 68.

Familiennamen, s. Namen.

Familienrath.

Vormundschafts-Ordnung
vom 5. Juli 1875:

V. Familienrath.] **§ 71.** Ein Familienrath
zu bilden: 1. wenn der Vater oder die Mutter
Mündels nach Maßgabe der in § 17 für
Berufung eines Vormundes gegebenen Vor-
ften die Bildung angeordnet hat,[1]) 2. wenn 3
onen, welche mit dem Mündel bis zum drit-
Grade verwandt oder verschwägert sind, die
ung beantragen, 3. wenn der Vormund oder
Gegenvormund die Bildung beantragen. —
Bildung eines Familienraths unterbleibt,
sie von dem Vater oder der Mutter nach
gabe der Vorschriften des § 17 untersagt
- Zum Eintritt in den Familienrath kann
nd gezwungen werden. **§ 72.** Der Fa-
rath wird aus dem Vormundschaftsrichter
Vorsitzenden und aus Verwandten oder
wägerten des Mündels als Mitgliedern
t. Andere Personen können in denselben
t werden: 1. durch den Vater oder die
nach Maßgabe der Vorschriften des § 17;
Beschluß eines bestehenden Familienraths.
männliche Personen, welche zur Führung
rmundschaft gesetzlich fähig sind, können
der des Familienraths werden. Die Giltig-
Bestellung gesetzlich unfähiger Mitglieder
den Vorschriften der §§ 25, 62 zu be-
t. — Der Gegenvormund kann zugleich
des Familienraths sein. — Die Zahl
glieder beträgt höchstens sechs. **§ 73.**

[1]) § 17 lautet: Als Vormünder sind in nachstehender
berufen: 1. wer ohne die väterliche Gewalt zu
den Mündel an Kindesstatt angenommen hat;
dem Vater in einem Testament oder in einer ge-
r notariell beglaubigten oder eigenhändig geschrie-
unterschriebenen Urkunde ...

den von dem Vormundsc
pflichtung auf treue und
ihres Amtes bestellt. Di
mittels Handschlags an E
Familienrath hat die Re
Vormundschaftsgerichts.
rath ist nur bei Anwesenhe
richters und mindestens z
schlußfähig. — Sind außer
zwei Mitglieder vorhanden,
rath ein oder zwei Ersatz
und die Reihenfolge zu be
dieselben bei etwaiger Besch
treten haben. **§ 77.** Der
durch den Vormundschaftsri
zweier Mitglieder, des V
Gegenvormundes oder von A
gerufen. — Alle Mitglieder
schriftlich durch den Vormun
laden. — Der Familienrath
nach der Mehrheit der Stimm
Bei Stimmengleichheit gibt
Vormundschaftsrichters den
Zum Nachweise eines giltigen
die Unterschrift des Vormun
Der Vormund kann verlang
Beschlüsse des Familienraths
— Gegen die Beschlüsse des Fa
Beschwerde nach Maßgabe
Wird ein sofortiges Einschreit
hat der Vormundschaftsrichter
ordnungen zu treffen und unv
milienrath zusammen zu berufe
der getroffenen Verfügung in K
und über die weiter zu ergreif
einen Beschluß herbeizuführen.
glieder des Familienraths könn
Gründen wie ein Vormund durc
gericht entsetzt oder entlassen w
Mitglieder des Familienraths,
nügende Entschuldigung ausble
Vormundschaftsrichter eine Ord
zu 100 M verhängen. — Gegen

Familienstiftungen, Stempel für deren Errichtung, s. unter Stempelsteuer die Tarife zum Ges. v. 7. März 1822, zu den Verordnungen v. 19. Juli und 7. Aug. 1867. Wegen Erhebung von Erbschaftssteuer für Hebungen aus Familienstiftungen s. unter Erbschaftssteuer Gesetz v. 30. Mai 1873 § 1 Nr. 3, §§ 23, 24, 28, Tarif Nr. 3.

Fangmittel, bei Ausübung der Fischerei verbotene, s. unter Fischereipolizei Ges. v. 30. Mai 1874 §§ 21, 22, u. die Fischerei-Ordnungen v. 7. März 1845 für die Binnengewässer der Provinz Preußen und Posen, § 21; für das frische Haff §§ 45, 46, 47; für das kurische Haff §§ 44—47. S. auch Str.-G.-B. § 296.

Farben. Von dem Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin sind, um zu verhüten, daß Spielzeug für Kinder, Conditorei- und sonstige Eßwaaren durch aufgetragene schädliche Farben für die Gesundheit nachtheilig werden mögen, sowol die schädlichen als auch die unschädlichen Farben in folgender Weise zusammengestellt. 1. Schädliche Farben. Weiß: Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schwerspath und Zinkweiß (Zinkoxyd). — Roth: Malerzinnober, Grangschang, Mennige (Minium), Kupferroth, Chromroth, englisch Schönroth, Mineralroth und rother Streuglanz. — Gelb: Operment oder Rauschgelb (Auripigmentum), Königsgelb, Kasseler Gelb, Neapelgelb, Bleigelb oder Massicot, englisch Gelb, Mineralgelb, Chromgelb oder chromsaures Blei, Neugelb, Gummi guttae, gelbe Bronze oder Pariser Gelb. — Orange: Gemische aus vorstehend aufgeführten rothen und gelben Farben. — Blau: Bergblau, Mineralbergblau, Bremer Blau, Königsblau, Smalte, Zink- oder kupferhaltiges Berliner Blau, blauer Erzglanz, blauer Strauglanz, Eschel, Ultramarinblau, Silberblau, Louisenblau, Wiener Blau und Leuthener Blau. — Violett: Gemische aus vorstehend aufgeführten rothen und blauen Farben. — Grün: Grünspan, Grünspanblumen, Braunschweiger Grün, Berggrün, Bremer Grün, Schwedisch Grün, Schnelsches Grün, Wiener Grün, Schweinfurter Grün, Kirchberger Grün, Pariser Grün, Berliner Grün, Neu-Grün, Oelgrün, grüne Bronze, Kaisergrün, Mitisgrün, englisch Grün, Kasseler Grün, Moosgrün, Papageiengrün, Chromgrün, Kobaltgrün, grüner Zinnober, Kaiserweißgrün, Maigrün, Mineralgrün, Neapelgrün, Neuwiedergrün, Zinkblende und jedes aus einer Mischung von schädlichem Gelb und Blau noch sonst zu bildende Grün. — Braun: Terra Siena und Gemische aus einer der oben aufgeführten rothen Farben und Schwarz. (Zur Darstellung des Schwarz selbst haben schädliche Stoffe bisher noch keine Anwendung gefunden.) — Metallfarbe: Metallgold, Metallsilber, unächtes oder Schaumgold, unächtes oder Schaumsilber, Goldbronze, Silberbronze, Kupferbronze, und rother Spießglanz (Antimonium crodum). 2. Unschädliche Farben. Weiß: Präparirte, gut ausgewaschene Kreide oder mit Wasser angeriebener, wieder getrockneter oder gepulverter Gips, Asbest (Federweiß), weiß gebranntes Hirschhorn oder Elfenbein, präparirter Speckstein, präparirter Talk und weißer Thon. — Roth: Karmin, Karminlack, karminirtes Roth, Berliner Roth, Freienwalder Roth, Neapelroth, Kugellack, Florentiner Lack, Krapplack, Rosenlack, Karmoisinlack, kirschrother Lack, Wiener Lack, Rosenroth, Rosenlilla, Braunroth, Sophienroth, Tassenroth, armenischer Bolus, rothes Eisenoxyd (Caput mortuum), präparirter Blutstein, Drachenblut, Abkochung von Blauholz und dessen Extract, Abkochung von Fernambuck oder Brasilienholz mit Alaun und Gummi versetzt, desgleichen von Kochenille mit etwas Weinstein, Saftroth, die Säfte rother Beeren, z. B. der Berberitzen- und Kermesbeeren, mit Wasser bereiteter Aufguß von rothen Klatschrosenblättern, gepulvertes Sandelholz. — Gelb: Schüttgelb, gelbe Erde, Ockergelb, gelber Lack, gelber Krapplack, Saftgelb, Abkochungen von Kurkumewurzel, Berberitzenwurzel, Saflor, Quercitron, Schnote, Wau, Kreuzbeeren, Gelbbeeren (Grains D'Avignon), desgleichen von Gelbholz mit dem vierten Theile Alaun und Gummi versetzt, und von Rissel oder Fustelholz, Aufguß von Saffran, desgleichen das von den Blumenblättern der gelben Ringelblume (Calendula officinalis). — Orange: Saftnanoquin, eine Abkochung von Orlean mit einem geringen Zusatze von Soda bereitet, sowie Gemische aus unschädlichen rothen und gelben Farben. — Blau: Reines Berliner Blau, Diesbacher Blau, Pariser Blau, Mineralblau, Neublau, sächsisch Blau, Blau-Tinctur, Indigo, besonders eine mit vier Theilen concentrirter Schwefelsäure bereitete und durch Natrum oder Kreide abgestumpfte Auflösung desselben, trockener und flüssiger Indigo-Karmin, Saftblau. — Violett: Lackmus, Saftviolett und Gemische unschädlicher rother und blauer Farben, z. B. eines Aufgusses der Cochenille mit etwas Kalkwasser oder Sodaauflösung oder Salmiak-Spiritus und einer beliebigen Menge der vorstehend erwähnten abgestumpften Auflösung des Indigo. — Grün: Saftgrün und mehrere Abänderungen desselben, wie Pistazien-grün, Apfelgrün, Dunkelgrün u. s. w., chemisch Grün, grüne Erde und Gemische aus unschädlichen blauen und gelben Farben, z. B. eine Verbindung des reinen Berliner Blau mit einer Abkochung von Kurkumewurzel oder Gelbholz, desgleichen der vorerwähnten abgestumpften Indigo-Auflösung mit der Abkochung von Kurkumewurzel und etwas Alaun oder mit dem Aufgusse der Blumenblätter der Ringelblume. — Braun: Biester, Kölnische Erde, Mumie, Sepia, Umbra, Kasseler Braun, Kesselbraun, brauner Lack, Mahagonibraun, Mineralbraun, Modebraun, russisch Braun und Mischungen aus unschädlichem Roth und Schwarz. — Schwarz: Beinschwarz, Frankfurter Schwarz, Kernschwarz, Neutralschwarz, kalcinirter Ruß. — Metallfarben: Aechtes Blattgold, ächtes Blattsilber, ächtes geriebenes Gold und Silber, Musivgold, Staniol und Graphit. — Spielzeug aller Art, gleichviel ob im In- oder Auslande verfertigt, verfällt der polizeilichen Wegnahme und Vernichtung, wenn solches mit schädlichen Stoffen der vorbenannten Art, die übrigens auch in vielen der sogenannten Tuschkästen enthalten zu sein pflegen, bemalt und etwa nicht durch gehörig haftenden Firniß vollkommen

...gefärbten Papiere sorgfältig zu enthalten,
...l sie sich wegen der daraus erwachsenden Un-
...lsfälle verantwortlich machen würden und
...nfalls die polizeiliche Confiscation und Ver-
...ung der Waaren, welche in solchen Papier-
...n vorgefunden werden, zu gewärtigen haben.
...arben-Fabriken, zu der Anlegung derselben
...rf es besonderer Genehmigung; Gewerbe-
...nung § 16.
...asanen haben Schonzeit: die Hähne vom
...uni bis Ende August, die Hennen vom 1.
...uar bis Ende August. Tödten oder Ein-
...n eines Fasanen während der Schonzeit
...mit 30 M bestraft (Ges. v. 26. Februar
... § 1 Nr. 8 und 12). Die Besitzer von
...erien sind befugt, Fasanen-Eier, welche im
...l gelegt sind, in Besitz zu nehmen, um sie
...üten zu lassen (das. § 6).
...htschulen gehören in polizeilicher Bezieh-
...um Ressort des Ministeriums des Innern
...). Erlaß v. 30. Juni 1858).
...erwild, das Ausnehmen der Eier oder
...n von jagdbarem Federwild ist auch für
...r Jagd berechtigten Personen verboten;
...nd dieselben befugt, die Eier, welche im
... gelegt sind, in Besitz zu nehmen, um sie
...ten zu lassen; Gesetz v. 26. Febr. 1870
... auch Str.-G.-B. § 368 Nr. 11. Wegen
...onzeiten des Federwilds s. die einzelnen
...wie Birkwild, Enten, Fasanen rc.
...er, körperliche, militärpflichtiger Personen,
...utirungs-Ordnung Anlage 1.
...rgrenzen bei Maßen und Gewichten;
...enzen der Eintheilung der Längenmaße,
...chwesen Eichordnung § 3; der Flüssig-
...e, das. § 11; der Hohlmaße für trockene
...ude, das. § 20; der Gewichte, das. § 28;
...gen, das. § 38; der Alkoholometer, das.
...r Gasmesser, das. § 47. Fehlergrenzen
... Messungen der Feldmesser, s. Feld-
...Reglement v. 2. März 1871 § 30.
...age s. Festtage.
...rten von Waaren im Umherziehen, s.

...zei-Ordnung auch Strafges...
Ueber das Verfahren in Feldf...
Einreden s. Gesetz vom 31. ...
für den Bezirk des Appellati...
erlassen und dann durch das...
1856 Art. II. für den ga...
Monarchie in Kraft getreten...

Gesetz vom 31. Ja...

§ 1. Auf die in Untersuch...
Feld- oder Jagdfrevel von d...
vorgebrachte Einrede, daß e...
Frevel zur Last gelegten ...
gewesen sei, darf der Strafrich...
nur dann aussetzen, wenn die...
gabe des bestimmten Rechts...
Beweismittel hinreichend besch...
von der Art ist, daß sie im F...
keit jede Strafe ausschließen w...
grund und die Beweismittel...
Urtheile, durch welches das St...
gesetzt wird, angegeben werden...
Strafrichter das Erkenntniß we...
Einrede, die sich auf Eigenthun...
gesetzt, so muß der bei dem Straf...
Beamte des öffentlichen Ministeri...
dessen Rechte durch die Einrede...
werden, von deren Vorbringen u...
geordneten Aussetzung des Str...
gleich Nachricht geben. Diesem ...
seine Rechte im gesetzlichen ...
machen, und den Erfolg beim ...
Anzeige zu bringen. § 3. Hat...
das Erkenntniß wegen einer solch...
sich auf ein anderes Rechtsverhäl...
des Eigenthums gründete, ausges...
dem Angeschuldigten eine nach ...
abzumessende, höchstens zweimonat...
stimmen, binnen welcher derselbe da...
des Eigenthümers oder den Nach...
leitung einer Klage zur Ausfü...
haupteten Befugniß beizubringen...
Wird in denjenigen Landestheilen...
das Jagdrecht getrennt von dem Gr...

lauf der für die Verjährung des denuncirten Frevels vorgeschriebenen Frist angestellt, so ruht diese Verjährung während der ganzen Dauer des Processes. Die Verjährung des Frevels ruht gleichfalls in den Fällen der §§ 3 und 4 während der vom Strafrichter bestimmten Frist, sowie während der Dauer des innerhalb dieser Frist angestellten Civilprocesses. **§ 6.** Wird der in den §§ 3 und 4 erwähnte Nachweis nicht binnen der bestimmten Frist geführt, so wird das Strafverfahren fortgesetzt, dem Angeschuldigten bleibt jedoch unbenommen, seinen civilrechtlichen Anspruch, des Strafverfahrens ungeachtet, im gesetzlichen Wege zu verfolgen. **§ 7.** In dem Falle des § 2 wird das Strafverfahren auch dann fortgesetzt, wenn nur ein Possessorienproceß gegen den Angeschuldigten angestellt und zu dessen Nachtheil rechtskräftig entschieden worden. Dagegen kann auch der Angeschuldigte auf ein Erkenntniß beim Strafrichter antragen, wenn der Possessorienproceß zu seinem Vortheil rechtskräftig entschieden wird. In beiden Fällen bleibt den Betheiligten unbenommen, ihre Ansprüche im petitorischen Verfahren weiter zu verfolgen. **§ 8.** Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden allgemeinen und besonderen Verordnungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Feldfrüchte, s. Früchte.

Feldhühner, s. Rebhühner.

Feldhüter, Anstellung derselben, s. u. Feldpolizei Feldpolizei-Ordnung §§ 13, 50 ff. — Bezüglich der Rheinprovinz s. Rheinisches Ruralgesetz vom 28. September / 6. October 1791:

[VII. Abschnitt. Von den Feldhütern.] **Art. 1.** Zur Sicherstellung des Eigenthums und zum Schutze der Ernten können in den Municipalitäten unter der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter u. der Aufsicht der Municipalbeamten Feldhüter bestellt werden. Sie werden von dem Gemeinderath ernannt und können nur in der nämlichen Form versetzt oder abgesetzt werden. **Art. 2.** Mehrere Municipalitäten können den nämlichen Feldhüter wählen und bezahlen, und eine Municipalität kann deren mehrere haben. In den Municipalitäten, wo Hüter zur Erhaltung der Holzungen angestellt sind, können sie beide Verrichtungen wahrnehmen. **Art. 3.** Die Feldhüter werden von der Gemeinde oder den Gemeinden bezahlt, gemäß der durch den Gemeinderath festgesetzten Belohnung; die Besoldung wird aus den Geldbußen genommen, welche der Gemeinde ganz gebühren. Falls sie für die Besoldung der Schützen nicht ganz ausreichen, so wird die fehlende Summe nach Verhältniß der Grundsteuer vertheilt, sie fällt aber demjenigen, der das Land bewirthschaftet, zur Last. Die Besoldungen der Communalfeldhüter werden jedoch aus dem Erlöse des Holzes genommen, und von der Besoldung derjenigen getrennt gehalten, welche das übrige Feldeigenthum beschützen. **Art. 4.** In der Ausübung ihrer Verrichtungen können die Feldhüter alle Arten von Waffen tragen, welche das Directorium des Departements für nothwendig erachtet. **Art. 5.** Die Feldhüter müssen wenigstens fünf und zwanzig Jahre alt, als Leute von guten Sitten anerkannt sein und von dem Friedensrichter angenommen werden; er läßt sie den Eid leisten, für die Erhaltung alles Eigenthums, welches unter dem öffentlichen Schutze steht, und alles desjenigen zu wachen, dessen Schutz ihnen durch ihre Bestallungsurkunde anvertraut ist. **Art. 6.** Sie erstatten, bekräftigen und hinterlegen ihre Berichte bei dem Friedensrichter ihres Kantons oder einem seiner Beisitzer, oder machen vor dem einen oder andern ihre Erklärungen. Ihre Berichte, so wie ihre Erklärungen haben, wenn sie nur zu Geldansprüchen Veranlassung geben, in Ansehung aller in der Feldpolizei erwähnten Vergehen gerichtlichen Glauben, vorbehaltlich des Gegenbeweises. **Art. 7.** Sie sind für den Schaden verantwortlich, falls sie es unterlassen, binnen vier und zwanzig Stunden die Berichte über die Vergehen zu erstatten. **Art. 8.** Die Verfolgung der Feldfrevel muß spätestens binnen Monatsfrist geschehen, sei es durch die verletzten Parteien oder den Procurator der Gemeinde oder dessen etwa vorhandenen Substituten, oder durch von der Gemeinde zu diesem Zwecke beauftragte Rechtsverständige, widrigenfalls die Verfolgung nicht mehr stattfindet.

Feldmesser. Das Gewerbe derselben darf zwar frei betrieben werden (Gewerbe-Ordnung § 36); für die öffentlich anzustellenden Feldmesser ist aber folgendes Reglement vom 2. März 1871 erlassen:

I. Bestellung der Feldmesser.

[Vereidigung und Anstellung.][1] **§ 1.** Die Vereidigung und öffentliche Anstellung der Feldmesser (§ 36 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869) erfolgt nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung durch die Regierungen beziehungsweise Landdrosteien. **§ 2.** Die Regierungen (Landdrosteien) dürfen nur solche Personen als Feldmesser vereidigen und öffentlich anstellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt haben.

[Disciplinarbehörden.[2]] **§ 3.** Die öffentlich angestellten Feldmesser sind mit Ausnahme a. der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten und b. der bei der Veranlagung und Verwaltung der Grundsteuer angestellten, beziehungsweise beschäftigten Feldmesser der Disciplin der Regierungen (Landdrosteien) und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterworfen. Dagegen unterliegen die zu a. gedachten Feldmesser der Disciplin der Auseinandersetzungsbehörden, und des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die zu b. bezeichneten aber der Disciplin der Regierungen (beziehungsweise der Finanzdirection zu Hannover), des Generaldirectors des Rheinisch-Westfälischen, Grundsteuerkatasters oder der Bezirkscommissare für die anderweite Regelung der Grundsteuer und des Finanzministers.

---

[1]) Bezüglich der Prüfung der Feldmesser s. den Erlaß des Handelsministers vom 2. März 1871.

[2]) Feldmesser, welche bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen, werden wegen Untreue mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft; Str.-G.-B. § 266 Nr. 3. S. auch das. Abs. 2.

...angelegenheiten im Disciplinarwege.

Ausführung der Feldmesserarbeiten.

Instrumente.] § 5. Der Feldmesser muß
richtiger Instrumente bedienen und ist für
tete Richtigerhaltung derselben verantwortlich.
lnzuwendende Maße.] § 6. Als Einheit
Längenmaßes muß nach Vorschrift der Maß-
Gewichtsordn. für den Norddeutschen Bund
17. August 1868 das Meter in Anwendung
icht werden. § 7. Alles Flächenmaß muß
Hectaren, Aren und Quadratmetern und,
s nöthig, nach Decimalbrüchen der letzteren
geben werden. § 8. Wenn Längen- oder
enabmessungen in anderem Maße bezeichnet
n sollen, so muß die Messung doch jederzeit
dem Metermaß ausgeführt und das andere
durch Rechnung ermittelt werden.
gabe der Winkel.] § 9. Die Winkel
bei allen Vermessungen in der Regel nach
n, deren dreihundert und sechszig auf den
gehen, und nach deren sechszigtheiligen
btheilungen angegeben werden. Nur in
gen Landestheilen, in welchen die Ein-
g des Quadranten in einhundert Grade
schon üblich gewesen, ist die fernere An-
g dieser Eintheilungsmethode zulässig;
müssen die betreffenden Karten und Be-
gen stets den ausdrücklichen Vermerk ent-
daß solches geschehen ist.
flichtungen der Feldmesser in Bezug auf
ihnen auszuführenden Arbeiten.] § 10.
dmesser ist für die Richtigkeit aller von
geführten Arbeiten verantwortlich. —
ist verpflichtet, in jedem Specialfalle die
te und beste Methode zur Ausführung
ngen-, Flächen- und Höhenmessungen zu
auch die Zeichnungen und Ausarbeit-
utlich, correct, vollständig, kunstgerecht
lfrei zu bewirken. § 11. Jeder Be-
ibt vorbehalten, über die Ausführung
ihrer Aufsicht zu bewirkenden Feld-
eiten besondere Instructionen zu erlassen
besondere technische ...

... Arbeiten. § 13.
verpflichtet, die auf dem
Vermessungs-Manuale (Fel...
zusammenhängenden Hefte...
Papier so deutlich, correct...
führen, daß auch jeder ...
Stande ist, die Auftragung ...
Das Datum, an welchem bi...
ist, muß ebenfalls deutlich im...
werden. Haben bei der ...
stattgefunden, welche bei ...
fahren bei der Auftragung...
werden müssen, so dürfen Re...
durch Abänderung des im F...
zeichneten bewirkt werden, so...
besondere deutliche Bemerkun...
zuzufügen. § 14. Dassel...
von den Nivellements- und ...
und von allen durch den Fe...
Felde geführten Arbeitsbüch...
tischblättern u. s. w. § 15.
Arbeitshefte und Tabellen mi...
während der Arbeit vollstän...
übersichtlich gehalten werden. ...
Brouillonplänen müssen die ...
wie sie aus dem Feldbuche au...
feinen (in der Regel mit rot...
gezogen und, übereinstimmend ...
durch Nummern oder Buchstab...
den. § 17. Bei den für ...
messung unentbehrlichen Haupt...
nometrisch berechneten Haupt...
Längen der wirklich gemessenen L...
die trigonometrisch berechneten L...
Winkel einzuschreiben. — Die ...
Unterabtheilungen von 200 M...
fältig sichtbar einzutheilen. § ...
Nordlinie und, bei Aufnahme m...
die Abweichung der Magnetnad...
muß auf dem Plane möglichst ...
werden. § 19. Außer den du...
fältig zu bezeichnenden Station...
in den Hauptlinien und in den ...
der trigonometrischen ...

nicht durch besondere Anweisungen oder Vereinbarungen ein Anderes festgesetzt ist, muß zur Auftragung von Flächenmessungen jederzeit der Maßstab von $^1/_{2500}$ der wirklichen Länge gewählt werden. § 22. Die Auftragung der Nivellements erfolgt, sofern nicht abweichende Vorschriften ertheilt sind, in den Längen nach dem Maßstabe von $^1/_{5000}$ der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem fünfundzwanzigfachen Maßstabe oder $^1/_{200}$ der wirklichen Größe, bei welchem fünf Millimeter ein Meter darstellen.

III. Revision der Feldmesserarbeiten.

[Befugniß der Interessenten zum Antrage auf Revision.] § 23. Mit Ausschluß der den Grundsteuer-Katastern und Büchern zum Grunde liegenden Vermessungen, hinsichtlich deren Revision besondere Vorschriften bestehen, kann Jeder, der bei der Richtigkeit einer von einem öffentlich angestellten Feldmesser gefertigten Feldmesserarbeit erweislich ein Interesse hat, eine Revision derselben verlangen.

[Revisoren.] § 24. Von den Regierungen (Landdrosteien) werden im Einverständniß mit den Auseinandersetzungsbehörden besondere Revisoren aus der Zahl der im Regierungsbezirke arbeitenden Feldmesser ernannt. — Nur die von diesen Revisoren ausgeführten Revisionen haben öffentlichen Glauben. § 25. Die Revisoren sind für die zweckmäßige Ausführung und für die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen Revisionen verantwortlich.

[Anbringung der Anträge auf Revision.] § 26. Anträge auf Revision von Vermessungen sind in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten bei der Auseinandersetzungsbehörde, in allen anderen Fällen bei der Regierung (Landdrostei) anzubringen. Ueber das Ergebniß der Revision ist demnächst von der hiernach competenten Behörde mittels Bescheides nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften (§§ 27 bis 33) zu befinden.

[Zuziehung des Feldmessers.] § 27. Der Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, muß von der bevorstehenden Revision zeitig in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden, derselben beizuwohnen. Es steht ihm frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Feldmesser zu seiner Vertretung zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

[Prüfung der Feldbücher rc.] § 28. Bei der Revision sind vom Revisor zunächst auch die Feldbücher, Berechnungen u. s. w. einzusehen und einer Prüfung zu unterwerfen.

[Revisionsverhandlung.] § 29. Die Resultate der Revision und die gefundenen Maße sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Feldmesser, dessen Arbeit revidirt wird, oder ein Vertreter desselben anwesend ist (§ 27), von dem Feldmesser oder seinem Vertreter mit zu unterzeichnen. — Bei den auf der Karte aufzutragenden Revisionslinien sind die bei der Nachmessung gefundenen Maße genau einzuschreiben. Wo der Raum dies nicht gestattet, oder wo durch die Einschreibung Undeutlichkeiten herbeigeführt werden können, sind die Revisionslinien besonders aufzuzeichnen und darin die gegen die früheren Messungen gefundenen Differenzen einzutragen.

[Fehlergrenzen.] § 30. Die Messung wird als richtig angesehen, wenn bei der Revision die Differenzen nicht größer gefunden werden als:

a. bei Längenmessungen auf ebenem und wenig coupirtem Terrain $^2/_{1000}$ der wirklichen Länge, auf bergigem, sehr unebenem und coupirtem Terrain $^3/_{1000}$ der wirklichen Länge;

b. bei Flächenmessungen unter und bis einschließlich 1 ha pro Ar . . . . . . 1,4 □m
von mehr als 1 bis einschließlich 10 ha pro Ar 0,8 „
über 10 ha pro Ar . . . . 0,7 „

c. bei Höhenmessungen

auf Längen bis zu 20 m einschließlich im Ganzen . 4 mm
„ „ über 20 bis einschließl. 45 m im Ganzen 6 „
„ „ „ 45 „ „ 100 „ „ „ 9 „
„ „ „ 100 „ „ 250 „ „ „ 14 „
„ „ „ 250 „ „ 500 „ „ „ 20 „
„ „ „ 500 „ „ 1000 „ „ „ 28 „
„ „ „ 1000 „ „ 2000 „ „ „ 40 „
„ „ „ 2000 „ „ 3000 „ „ „ 49 „
„ „ „ 3000 „ „ 4000 „ „ „ 56 „
„ „ „ 4000 „ „ 5000 „ „ „ 63 „
„ „ „ 5000 „ „ 6000 „ „ „ 69 „
„ „ „ 6000 „ „ 7000 „ „ „ 77 „

Zur Revision eines Nivellements sind ganz besonders zuverlässige und zweckentsprechende Instrumente anzuwenden.

[Revisionskosten.] § 31. Ergiebt die Revision nicht größere als die vorbezeichneten Differenzen, so ist der Extrahent die Kosten zu tragen verpflichtet. § 32. Finden sich dagegen größere Differenzen, so fallen dem Feldmesser, der die ungenaue Arbeit ausgeführt hat, die Revisionskosten zur Last, überdies ist derselbe zur unentgeltlichen Vervollständigung der Arbeit verpflichtet.

[Unbrauchbarkeit von Feldmesser-Arbeiten.] § 33. Uebersteigen die Differenzen das Doppelte der nach § 30 zulässigen, so ist die Arbeit entweder ganz oder theilweise unbrauchbar. Der Revisor hat sich in seinem Gutachten ausführlich und motivirt darüber zu äußern, wiefern die Arbeit überhaupt noch für brauchbar zu erachten sei, und es ist demnächst von der Behörde, welche die Revision veranlaßt hat (§ 26), hierüber Entscheidung zu treffen. Auch bleibt es deren Bestimmung überlassen, ob die Rectification der Arbeit durch den Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen anderen bewirkt werden soll.

[Recurs gegen den Revisionsbescheid.] § 34. Der Recurs gegen den infolge des Revisionsverfahrens ergehenden Bescheid (§ 26) ist bei solchen Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, bei dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen aber bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Angelegenheiten anzubringen. — Dem Ministerium bleibt es überlassen, auf Grund der vorhandenen Vorlagen Entscheidung zu treffen oder behufs derselben eine neue Revision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors, und des Feldmessers, welcher die Arbeit ausgeführt hat, zu veranlassen. — Durch den Recursbescheid des Ministeriums wird nicht nur über die Beschaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwend-

unrichtig und mangelhaft befunden, daß in
etreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung
ſſelben Zweifel entſtehen, ſo ſind die Arbeiten
d die darüber gepflogenen Verhandlungen durch
e betreffende Regierung (Landdroſtei) dem Mi-
ſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche
beiten zur Beſchlußnahme vorzulegen, ob das
rfahren wegen Zurücknahme der Beſtallung
4) einzuleiten ſei.

. **Bezahlung der Feldmeſſerarbeiten.**

Anzuwendende Beſtimmungen.] **§ 36.** Hin-
tlich der bei den Auseinanderſetzungsſachen
den Waſſerbau-, Ent- und Bewäſſerungs-
elegenheiten in der Provinz Hannover be-
ftigten Feldmeſſer verbleibt es mit Bezug
die Bezahlung ihrer Arbeiten bei den Vor-
ften des Gemeinheitstheilungsgeſetzes vom
Juli 1842 und des Geſetzes über Entwäſſer-
ꝛc. vom 22. Auguſt 1847, hinſichtlich der
hren des Landgeometers in Frankfurt a. M.
der Verordnung, betreffend die Bildung der
gerichte ꝛc., vom 10. März 1825 und hin-
ch der Gebühren ꝛc. für die bei der Veran-
g der Grundſteuer vorkommenden geome-
en Arbeiten bei der Verordnung vom 4. Juli
und bei den auf Grund dieſer Verordnung
nen ergänzenden Beſtimmungen. — Im
gen gelten für die Bezahlung der nach der
cation dieſes Reglements im Auftrage der
sbehörden angefertigten Feldmeſſerarbeiten,
nicht beſondere Entſchädigungsſätze vorher
art ſind, nachſtehende Beſtimmungen (§§ 37
).

der Bezahlung.] **§ 37.** Die Feldmeſſer-
n werden entweder nach Gebühren- oder
iätenſätzen bezahlt.

ührenſätze.] **§ 38.** Bei Vermeſſungen,
den Bedingungen entſprechen, die an eine
e Auseinanderſetzungs-Angelegenheit be-
Aufnahme geſtellt werden müſſen, wird
em Terrain 50 P pro Hectar gezahlt,
tem oder bergigem Terrain kann der

oder mit beſonderen, zu
eigneten Inſtrumenten
Brouillon des Vermeſſun
die Auseinanderſetzungs
Form und eine Reinſchr
nach § 16 vorſchriftsmä
deutlich, ohne Färbung z
zeichneten Brouillonplan
Brouillonkarte, als Rein
Eintragung der Stationsli
und Eintheilung der geme
triſch berechneten Hauptlin
wol zum Brouillonplane
Velinpapier guter Qualitä
welches auf feiner Leinen
lange Zeit vor dem Gebra
zogen ſein muß, daß ein
nicht mehr ſtattfinden kan
fertigung von Vermeſſungs
Karten wird, ohne Preiser
oder bergiges Terrain, ein
§§ 38 bis 40 feſtgeſetzten G

§ 43. Das Copiren von
folgenden Sätzen bezahlt: fü
eines Quadratmeters des b
wobei die Schrift in mäßige
entſprechenden Größe mitgere
Maßſtabe

von 1/2500 der natürlichen Gr
" 1/3000 " "
" 1/4000 " "
" 1/5000 " "

Copien nach anderen Ma
Diätenſätze zu bewirken.

[Bezahlung nach Diätenſä
Flächenvermeſſungen anderer
bezeichneten Art, z. B. die Aufna
Grundſtücken, Dorflagen, Gä
desgleichen die Eintheilung von
Fluß- und Stromvermeſſunge
von Wegen, einzelnen Linien u.
Nivellements werden, wenn ni
vereinbart iſt, nach Diätenſätze
Bei Beſchäftigung gegen Di

— Bei absichtlich unrichtigen Angaben ist jederzeit das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§ 4) einzuleiten. § 48. Mit den Zeichnungen der Aufnahmen und den vollendeten Arbeiten sind auch die Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), desgleichen die Meßtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, sowie die trigonometrischen Flächen- und sonstigen Berechnungen, vollständig geordnet und übersichtlich abzuliefern. § 49. Wenn bei der Ertheilung des Auftrages nicht besondere Bestimmungen stattgefunden haben, so kommt dem Feldmesser sowol für den Arbeits- als für den Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch gearbeitet worden oder nicht, ein Diätensatz von 7 M 50 P zu. — Diese Diäten können bei Arbeiten außerhalb des Wohnorts des Feldmessers auch 1) für solche Tage, an denen die Witterung das Arbeiten im Felde verhindert, 2) für die zwischen den Arbeitstagen liegenden Sonn- und Festtage, mit Ausschluß derjenigen Fälle, in denen ein Sonn- und ein Festtag oder mehrere Festtage unmittelbar aufeinander folgen, liquidirt werden, insoweit diese Tage von dem Feldmesser außerhalb seines Wohnorts haben zugebracht werden müssen. — Dagegen darf neben den Diäten (für die volle Zahl der Kalendertage) niemals eine Bezahlung für Ueberstunden gefordert werden, soweit solche nicht in einzelnen Fällen auf Grund des § 36 dieses Reglements zugesichert ist.

[Diäten der Vermessungsrevisoren.] § 50. Vermessungsrevisoren beziehen bei den Geschäften und Reisen, welche ihnen behufs Feststellung der Richtigkeit der von anderen Feldmessern ausgeführten Messungen und Berechnungen übertragen werden, 9 M Diäten. — Wird den Vermessungsrevisoren die Rectification der als unrichtig erkannten Arbeiten übertragen, so erhalten dieselben dafür nur den nach § 49 zu gewährenden Diätensatz.

[Feldzulage.] § 51. Außer den Diäten erhält der Feldmesser wie der Revisor für jeden Kalendertag, welchen er im Interesse der Arbeiten ganz oder theilweise, und zwar mehr als 1/4 Meile Entfernung, außerhalb des Wohnorts nothwendig hat zubringen müssen, eine Feldzulage von 1 M 50 P. — Für Tage aber, welche lediglich auf solche Stubenarbeiten verwendet worden sind, die der Feldmesser oder Revisor eben so gut an seinem Wohnorte hätte erledigen können, kann die Feldzulage nicht liquidirt werden. — Denjenigen in Auseinandersetzungssachen beschäftigten Feldmessern, welche nach § 5 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 die Gewährung freier Wohnung nebst Heizung und Erleuchtung von den Interessenten zu fordern haben, steht hierneben ein Anspruch auf Feldzulage nicht zu.

[Auslagen.] § 52. Wenn den Feldmessern und Revisoren die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten in der nothwendigen Zahl annehmen und denselben, wegen der schwierigen und mehr Geschicklichkeit erforderlichen Arbeit, ein, das ortsübliche bis zu fünfundzwanzig Procent übersteigendes, Tagelohn bewilligen. Auch werden den Feldmessern und Revisoren die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, sowie die sonstigen baaren Auslagen für Kahnmiethe, Botengänge u. s. w., insofern die Betheiligten die Naturallieferungen und Leistungen ablehnen, gegen quittirte Beläge vergütigt.

[Reisekosten.] § 53. Feldmesser und Revisoren erhalten, um sich von ihrem Wohnort oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsort an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, incl. der Fortschaffung der Karten und Instrumente: a. bei den Reisen auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen auf die Meile 75 P und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn zusammen 1 M 50 P; b. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, auf die Meile 3 M.

[Vergütung für Zeichenpapier.] § 54. Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichenpapier bester Qualität werden für 0,1 Quadratmeter 39 P, wenn dasselbe aber auf Kattun oder Leinwand aufgezogen ist, 75 P vergütet. Andere Auslagen für Schreib- und Zeichenmaterialien können nicht liquidirt werden.

[Festsetzung von zweifelerregenden Liquidationen.] § 55. Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von dem Feldmesser für die Ausführung von Aufträgen der Staatsbehörden aufgestellten Liquidationen seiner Gebühren, Diäten oder Auslagen, sei es, weil die angesetzten Sätze bestritten oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch die Regierung (Landdrostei) resp. die betreffende Auseinandersetzungsbehörde auf Grund des Gutachtens eines von ihr zu bestimmenden Beamten, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Feldmessers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu vergleichen und dann die etwa für nöthig erachteten Reductionen gehörig zu begründen. — Die Kosten dieser Revision trägt jedesmal der Extrahent, vorbehaltlich des Regresses an den Feldmesser. — Die Kosten für die von Amtswegen veranlaßten Prüfungen der Liquidationen der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Feldmesser werden auf allgemeine Staatsfonds übernommen. § 56. Gegen diese Feststellung (§ 55) steht bei Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, der Recurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen sechs Wochen nach Empfang der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung offen. — Gegen die Entscheidung des Ministeriums findet keine Berufung statt. § 57. Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Feststellung der Feldmesser-Liquidationen (§§ 55, 56) finden in allen Fällen und auch dann statt, wenn andere als die im gegenwärtigen Reglement festgesetzten Gebühren und Diätensätze zwischen der Behörde und dem Feldmesser ver-

1. Feldpolizei-Ordnung für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg (d. h. jetzt der Kreise Rees, Essen, Mülheim a. d. Ruhr u. des Stadtkreises Duisburg) vom 1. Nov. 1847:[1])

§ 1. Die gegenwärtige Feldpolizeiordnung findet sowol auf städtische, als auf ländliche Orte und Feldmarken Anwendung. § 2. Niemand darf sein Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer eingefriedigter Plätze unbeaufsichtigt umherlaufen lassen. Wer solches thut, ist mit Geldbuße von 50 P bis zu 9 M zu bestrafen. — Die Vorschrift kann jedoch für Orte, wo es nach den Verhältnissen erforderlich erscheint, durch Verordnungen der Ortspolizeibehörden, mit Zustimmung der Gemeinden, abgeändert werden. Auf dem Lande muß die Bestätigung des Landraths hinzutreten. Soll aber in einer solchen Localverordnung eine höhere, als die vorstehend bestimmte Strafe angedroht werden, so ist dazu die Genehmigung der Regierung nöthig. § 3.

werden, welchen die
aufgetragen ist, od
den Dienstleuten de
Die abgepfändeten
geld, den entstande
die Pfändung veru
mehrere Stücke Vie
übergetreten, so dü
ausführbar ist, nicht
werden, als erforde
Beschädigung entstan
den Beweis der B
weiteren Schaden abz
geld muß von dem
Beschädigten, für
übergetreten ist u. zwa
wenn eine Pfändung
Pfandgeld beträgt: 1
worden ist auf besäet
in Gärten, Baumsch
auf Weinbergen, auf
solchen Wiesen oder
Weiden, welche der
Hütung verschont, od
hat, oder auf Dämm
werken oder gedeckte
Pferd, einen Esel, od
b. für ein Schwein,
Füllen oder ein St
Jahren, 80 P; c. für
Federvieh anderer Art,
Fällen, wohin auch d
Wege, Plätze, Dorfstra
a. für ein Pferd, e
Rindvieh, 50 P; b. fü
ein Schaf, ein Füllen
unter zwei Jahren, 2
oder ein Stück Federvi
Ist jedoch gleichzeitig e
Vieh übergetreten, so
des zu entrichtenden Pf
Esel, Rindvieh, Schw
unter den Voraussetzun

[1]) In Betreff der Giltigkeit der Feldpolizeiordnung neben em Str.-G.-B. ist Folgendes zu bemerken: Das Einführngsgesetz zum Str.-G.-B. vom 14. April 1851 erwähnte der eldpolizeiordnung nicht ausdrücklich, erklärte indessen [Art. 2, bs. 2] „die besonderen Strafgesetze, insoweit sie Materien etreffen, in Hinsicht deren das gegenwärtige Str.-G.-B. nichts estimmt, für fortdauernd giltig." Ebenso blieben nach § 347, r. 10 des Str.-G.-B. „die besonderen Bestimmungen, welche egen der Pfändungen bei solchen Uebertretungen, sowie über Weidefrevel in den Feldpolizeiordnungen enthalten sind," unrändert. — Das Gesetz, betreffend einige Ergänzungen des infführungsgesetzes zum Str.-G.-B. vom 22. Mai 1852, rt. 8 schloß ausdrücklich die Bestimmungen der §§ 215—224 Diebstahl] und § 349, Nr. 3 [entsprechend dem § 370, Nr. 5 s Reichs-Str.-G.-B.] des Str.-G.-B. von Entwendungen n Früchten und anderen Bodenerzeugnissen, welche durch Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 oder das Ruralsetz vom $\frac{\text{28. Nov.}}{\text{6. Oct.}}$ 1791 mit Strafe bedroht sind, aus. Auch denjenigen Landestheilen, in welchen weder die Feldpolizeinung noch das Ruralgesetz gelten, sollen die in der Feldizeiordnung unter Strafe gestellten Entwendungen von üchten u. anderen Bodenerzeugnissen den Bestimmungen der nannten §§ des Str.-G.-B. nicht unterliegen, vielmehr sollen

der Gemeinden durch Verordnungen der Regierung verändert und in ihrem Betrage erhöht oder verringert werden.[1]) **§ 11.** Das Pfandgeld vertritt die Stelle des Schadenersatzes. Erachtet jedoch der Beschädigte dasselbe hierzu nicht genügend, so steht ihm frei, statt des Pfandgeldes die Ermittelung und den vollen Ersatz des Schadens zu fordern; außer dem letzteren kann er aber alsdann in den Fällen des § 8, Nr. 1 auch noch für die übergetretenen Stücke Vieh das geringere Pfandgeld, (§ 8 Nr. 2 und § 9) verlangen. **§ 12.** Das Pfandgeld ist in jedem einzelnen Falle nur einmal zu erlegen, selbst alsdann, wenn durch den Uebertritt des Viehes auf ein Grundstück mehrere Personen, z. B. der Besitzer und ein Nutzungsberechtigter in ihren Rechten verletzt worden sind oder wenn sich der Uebertritt zugleich auf mehrere Grundstücke verschiedener Besitzer erstreckt hat. **§ 13.** In Fällen der im § 12 bezeichneten Art gebührt das Pfandgeld allein demjenigen Beschädigten, welcher die Pfändung bewirkt oder den Uebertritt zuerst angezeigt hat. Die übrigen Beschädigten bleiben aber berechtigt, den Ersatz ihres Schadens besonders zu fordern. — Hat ein Feldhüter, der über die beschädigten Grundstücke die Aufsicht zu führen hatte (§ 50) die Pfändung oder die Anzeige bewirkt, so wird das Pfandgeld zwischen allen Beschädigten gleichmäßig getheilt. **§ 14.** Wer vorsätzlich unbefugterweise Vieh auf einem fremden Grundstücke hütet, ist nicht nur zur Erlegung des Pfandgeldes und dem Schadenersatze nach den vorstehenden Bestimmungen verbunden, sondern soll überdies mit Geldbuße von 3 bis zu 60 M bestraft werden. — Die verwirkte Strafe ist zu verdoppeln, wenn der Frevel zur Nachtzeit (§§ 29, 30) oder an Sonn- und Festtagen verübt wird, oder wenn ein wegen Weidefrevels Verurtheilter sich innerhalb Jahresfrist nach dieser Verurtheilung eines solchen Frevels aufs Neue schuldig macht. — Ist das vorsätzliche Behüten fremder Grundstücke aus Rache oder Bosheit unternommen, so tritt die in den Criminalgesetzen bestimmte strengere Ahndung ein. **§ 15.** Läßt der zur Beaufsichtigung des Viehes bestellte, an sich tüchtige Hirt dasselbe unbeaufsichtigt gehen oder überträgt er die Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person, so trifft ihn eine Geldbuße von 1 bis zu 9 M. **§ 16.** Wenn das unter der Aufsicht eines an sich tüchtigen Hirten weidende Vieh durch einen unabwendbaren Zufall zu dem Uebertritt auf ein fremdes Grundstück veranlaßt worden ist, so kann weder Pfandgeld noch Schadenersatz dafür gefordert werden; doch bleibt der Beschädigte zu dieser Forderung berechtigt, wenn der Hirte von jenem Zufall nicht binnen vierundzwanzig Stunden entweder ihm, dem Beschädigten, oder der Ortspolizeibehörde Anzeige gemacht hat. **§ 17.** Ist der Uebertritt des Viehes auf ein fremdes Grundstück von dem an sich tüchtigen Hirten verschuldet, so hängt es von der Wahl des Beschädigten ab, ob er sich wegen des Pfandgeldes und Schadenersatzes an den Hirten oder an den Besitzer des Viehes halten will. Thut er das Letztere, so bleibt dem Besitzer des Viehes der Regreß an den Hirten vorbehalten. **§ 18.** Außerdem soll in den Fällen des § 17 der Hirte, wenn er vorsätzlich das Vieh auf das fremde Grundstück getrieben hat, mit der im § 14 bestimmten Strafe belegt, wenn ihm aber nur eine Vernachlässigung der Aufsicht über das Vieh zur Last fällt, mit Geldbuße von 1 bis zu 9 M bestraft werden. — Auch kann der Hirte schon wegen einer solchen Vernachlässigung von seinem Herrn des Dienstes sofort entlassen werden; bei einer vorsätzlich von ihm herbeigeführten Uebertretung aber ist der Herr zu einer solchen Entlassung des Hirten, wenn der Beschädigte dieselbe verlangt, verpflichtet und durch die Ortspolizeibehörde dazu anzuhalten. **§ 19.** Was in den §§ 3—18 verordnet worden, findet auch auf gemeinschaftliche Heerden und deren Hirten Anwendung. **§ 20.** Bei Beschädigungen, welche durch eine gemeinschaftliche Heerde geschehen, sind sämmtliche Hütungsgenossen dem Beschädigten für das Pfandgeld, den Schadenersatz und die Kosten solidarisch verhaftet; unter sich tragen sie dazu nur nach Verhältniß des Viehes bei, welches ein Jeder von ihnen zur Zeit der Beschädigung in der gemeinschaftlichen Heerde gehabt hat. **§ 21.** Dafür, daß die gemeinschaftliche Heerde unter die Aufsicht eines tüchtigen Hirten gestellt werde, hat der Gemeindevorstand zu sorgen. Wo Köhr- oder Feldämter oder besondere Vorstände der Hütungsgenossenschaften vorhanden sind, liegt diesen ob, dafür zu sorgen. **§ 22.** Wie viel gemeinschaftliche Hirten zu halten, und ob die verschiedenen Vieharten abgesondert oder gemischt zu hüten sind, ist durch Beschlüsse der Gemeinde und an Orten, wo nicht alle Gemeindeglieder an der gemeinschaftlichen Weide theil haben, durch Beschlüsse der Hütungsgenossenschaft mit Genehmigung des Gemeindevorstandes zu bestimmen. **§ 23.** Jeder Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechts ist bei dessen Ausübung verpflichtet, sein Vieh dem gemeinschaftlichen Hirten vorzutreiben und von diesem hüten zu lassen, sofern ihm nicht das Recht zum Einzelnhüten herkömmlich oder vermöge besonderen Rechtstitels zusteht oder die im § 24 gedachte Ausnahme eintritt. **§ 24.** Wo nach besonderen örtlichen oder wirthschaftlichen Verhältnissen für alle oder für einzelne Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechtes ein solches Einzelnhüten (§ 23) während des ganzen Jahres oder gewisser Jahresperioden nothwendig ist, kann dasselbe durch Localverordnungen, in welchen zugleich die erforderlichen Sicherungsmaßregeln festzusetzen sind, gestattet werden. **§ 25.** Eine solche Localordnung (§ 24) kann nach Vernehmung des Provocanten, Untersuchung der Verhältnisse und Anhörung der übrigen Betheiligten, für städtische Feldmarken von der Ortspolizeibehörde, auf dem Lande von dem Landrathe festgesetzt werden. Doch ist in denjenigen Städten, in welchen die Polizei nicht vom Gemeindevorstande verwaltet wird, der Letztere jederzeit darüber zu hören. — Der

[1]) Ueber die Erhöhung oder Verringerung der in den §§ 8 und 9 vorgeschriebenen Sätze des Pfandgeldes beschließt im Bereiche der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 der Bezirksrath; s. unter Verwaltungsbehörden, Gesetz vom 26. Juli 1876 § 95 Nr. 2.

muß auch dann geschehen, wenn das Vieh
f Wegen zur Weide gebracht wird, denen die
forderliche Breite fehlt. — Wo ein Bedürfniß
einer dieserhalb zu treffenden allgemeinen
calverordnung vorhanden ist, kann dieselbe auf
n im § 25 bezeichneten Wege festgesetzt werden.
Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, ist
t Geldbuße von 1 bis zu 9 M zu bestrafen.
. das Polizeiges. vom 11. März 1850, § 7.]
28. Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten
eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten
Viehes verhindert wird, dürfen nur während
Tageszeit zur Viehweide benutzt werden.
29. Wenn das weidende Vieh nicht über
cht in Hürden oder anderen geschlossenen
umen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine
nde nach Sonnenuntergang zu Stalle ge-
cht sein und darf nicht früher als eine Stunde
Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.
30. Verbleibt das Vieh über Nacht im
ien in Hürden oder anderen geschlossenen
men, so darf dasselbe nicht vor Sonnenauf-
g auf die Weide gebracht werden, und muß
Sonnenuntergang wieder eingetrieben sein.
1. Für solche Feldmarken oder Bezirke, in
n das nächtliche Hüten auf ungeschlossenen
ndstücken bisher üblich gewesen und nach den
thümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen ent-
r für die ganze Weideperiode oder für einen
l derselben nicht zu entbehren ist, kann
lbe durch besondere, nach Bestimmung des
zu errichtende Localordnungen gestattet
en, in welchen die zum Schutze gegen Be-
gungen und Mißbräuche erforderlichen Maß-
n vorzuschreiben sind. § 32. Wer den
mmungen der §§ 28—30 oder einer nach
errichteten Localordnung zuwiderhandelt,
auch wenn kein Vieh auf ein fremdes
dstück übergetreten ist, mit Geldbuße von
zu 9 M belegt. — Diese Strafe ist beim
Rückfall (§ 14) bis zum doppelten, bei
en Rückfällen bis zum vierfachen Betrage
schärfen. § 33. Tritt Vieh zur Nachtzeit

auf Wiesen dagegen in allen
völlig beendigter Heuernte
mehrschnittigen Wiesen nich
statt. — Diese Termine k
dürfniß dazu obwaltet, du
auf dem im § 25 bezeichnete
stimmt werden. § 36. N
Wiesen müssen zu allen Jahr
Hütung verschont werden. —
umgebaute Wiesen sind mi
während der ersten zwei Jah
der Anlage ganz zu verschon
Schonung in der späteren Ze
in demjenigen Umfange fort
sie zur Vollendung der Anla
ung ihres Zweckes nothwend
allen diesen Fällen erforderlich
setzungen sind von den in de
Behörden auf die ebendasel
Weise zu treffen. § 37.
Gemenge liegenden und der
oder wechselseitigen Hütung u
und Wiesenstücken darf die
ausgeübt werden, als bis d
Früchte und die Werbung de
allen anderen zu demselben
Winter- oder Sommer-Getreide
Stücken geschehen ist. — De
welchem die Hütung auf den ab
allgemein beginnen darf, hat
behörde zu bestimmen. § 38.
der §§ 35—37 treten auch da
Hütungsbefugniß auf einem e
barkeitsrechte beruht. — Dag
Vorschriften in allen denjenigen
wendung, in welchen durch entgeg
beständige Willenserklärungen,
kenntnisse oder durch Verjährun
Zeitpunktes oder der Art de
abweichendes Rechtsverhältniß
Wegen der Einschränkung so
Rechte gegen Entschädigung, so

beschlüsse kann aber sowol in Städten, als in ländlichen Gemeinden bestimmt werden, daß auch die Tauben desjenigen, welcher ein Recht hat, solche zu halten, wenn dieselben zur Saat- und Erntezeit im Freien und besonders auf den Aeckern betroffen werden, Gegenstand des Thierfangs sein sollen. Dergleichen Gemeindebeschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Giltigkeit der Bestätigung der Regierung.[1] § 41.[2] Mit Geldbuße von 50 P bis zu 9 M ist zu bestrafen, wer unbefugterweise: 1) in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Aeckern eine Nachlese hält; 2) auf Grasangern oder Hecken Leinwand, Wäsche oder andere Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt; 3) in Privatgewässern oder auf fremdem Grund und Boden Flachs oder Hanf röthet, oder Privatgewässer durch Aufweichen von Fellen darin oder sonst verunreinigt; 4) fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht; 5) das an Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft; 6) Dünger von Aeckern, Wiesen, oder Weiden aufsammelt; 7) Knochen gräbt oder sammelt; 8) die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Gatterthore, Pforten, Hecken u. s. w. öffnet, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder schließt; 9) Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft. § 42. Mit Geldbuße von 1 bis zu 6 M soll bestraft werden, wer unbefugter Weise: 1) von Alleen- oder Feldbäumen oder von Hecken Laub abpflückt oder Zweige abreißt; 2) aus Gärten, Weinbergen, Obstanlagen oder Alleen oder von Feldern, Aeckern oder Wiesen Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität entwendet; 3) Bäume oder Sträuche, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht, ausreißt, ausrodet oder beschädigt. § 43. Mit Geldbuß von 1 M 50 P bis zu 60 M soll bestraft werden, wer unbefugter Weise: 1) Einfriedigungen, Baum- oder Prellpfähle, oder Brücken auf Privatwegen beschädigt oder zerstört; 2) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht; 3) das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet; 4) Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt. — Gleicher Bestrafung unterliegt 5) wer ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde Torfmoore abbrennt, oder Heidekraut, Bülten oder ähnliche Gegenstände auf dem Felde anzündet. Sind Handlungen der unter Nr. 4 und 5 bezeichneten Art mit gemeiner Gefahr verbunden, wie z. B. die Beschädigung von Deichen oder Dämmen, so unterliegen sie den im Strafgesetzbuch bestimmten strengeren Strafen der gemeingefährlichen Beschädigung. § 44. Sowol in dem Falle des § 247, Nr. 10 des Strafgesetzbuchs als auch dann, wenn Jemand unbefugter Weise über unbestellte Aecker, abgeerntete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden reitet, fährt oder Vieh treibt, ist die Pfändung der Reit- oder Zugthiere oder des Viehes, sowie die Forderung von Pfandgeld nach den Vorschriften der §§ 4 und ff. zuläßig. (Statt § 247, Nr. 10 l. c. s. jetzt R.-St.-G.-B. § 368, Nr. 9.) — Doch findet in allen diesen Fällen weder Pfändung noch Schadenforderung statt, wenn derjenige, welcher über das fremde Grundstück geritten oder gefahren ist oder das Vieh getrieben hat, hierzu durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges genöthigt worden ist. § 45. Ist in den Fällen der §§ 41—43 eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt, so trifft den Thäter die Strafe der Vermögensbeschädigung. — Wenn in den Fällen der §§ 41—43 eine Wegnahme in gewinnsüchtiger Absicht stattgefunden hat, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung. § 46. Der Anspruch des Beschädigten auf Pfandgeld verjährt, wenn derselbe nicht innerhalb drei Monaten seit der Uebertretung bei der zuständigen Behörde angemeldet ist. § 47. Die nach dieser Feldpolizeiordnung verwirkten Geldbußen fließen zur Gemeindekasse des Orts, in dessen Feldmark die Uebertretung verübt ist. Liegen jedoch innerhalb der Feldmark Besitzungen, welche nicht zum Gemeindeverbande gehören, oder besteht in der Feldmark kein Gemeindeverband, so sind dergleichen Geldbußen an die Ortspolizeibehörde zu entrichten, welche dieselben zu gemeinnützigen Zwecken für den Ort zu verwenden, über diese Verwendung aber da, wo eine Gemeinde vorhanden ist, solche zu hören hat. § 48. Geldbußen, welche wegen Armuth der Schuldigen nicht beigetrieben werden können, sind den bestehenden Vorschriften gemäß in Ge-

[1] Im Bereiche der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 der Kreisausschuß. S. unter Verwaltungsbehörden, Gesetz vom 26. Juli 1876 § 84.

[2] Die §§ 41—46 werden hier in der durch das Gesetz, betr. die Abänderung der §§ 41—46 der Feldpolizeiverordnung vom 1. Nov. 1847, vom 13. April 1856 gegebenen Fassung abgedruckt. — Die Bestimmungen in den §§ 41—46 haben nach Art. 2 des Gesetzes vom 13. April 1856 auch in denjenigen Landestheilen, in welchen weder die Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847, noch das Ruralgesetz vom 18. Sept. u. 6. Oct. 1791 gilt, unter der im Art. 3 des Gesetzes vom 22. Mai 1852 [s. Note zur Ueberschrift der Feldpolizeiordnung] festgesetzten Beschränkung Gesetzeskraft. — Den §§ 41, 42, 43 und 45 entsprechen die §§ 1—4 des Art. 3 der Verordnung vom 25. Juni 1867. — Ueber die Erkennung auf die Strafe des Diebstahls in den Fällen der §§ 41, 42 und 43, s. Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Str.-G.-B. vom 14. April 1856 Art. 1 § 3. — Wenn sich in den Fällen der §§ 41, 42 und 43 der Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 oder des § 349, Nr. 5 des Str.-G.-B. nach Eröffnung der Untersuchung ergibt, daß die Sachen, deren Wegnahme in diesen Gesetzen unter Strafe gestellt ist, in gewinnsüchtiger Absicht entwendet worden sind, so soll der Einzelrichter befugt sein, auf die Strafe des Diebstahls unter Anwendung der §§ 216 und 217 des Str.-G.-B. [jetzt Reichs-Str.-G.-B. vom 15. Mai 1871 §§ 242 ff.] zu erkennen, insofern mildernde Umstände vorliegen und die von der Staatsanwaltschaft beantragte und von dem Richter für angemessen erachtete Strafe nur in Gefängniß von höchstens 3 Monaten besteht. — In Ansehung der Rechtsmittel gelten die für Vergehen bestehenden Vorschriften.

ntweder die Geldbuße von jenen subsidiarisch
afür verpflichteten Personen einzuziehen, oder
nt Verzichtung hierauf die im Falle des Un-
ermögens an die Stelle der Geldbuße tretende
Gefängnißstrafe oder Strafarbeit an dem Ver-
rtheilten vollstrecken zu lassen. § 50. Die
emeinde kann beschließen, daß für den ganzen
emeindebezirk, oder für einzelne Theile desselben
eldhüter bestellt werden, denen die Beaufsichtig-
ng und Sicherung der Gärten, Aecker, Wiesen,
d deren Früchte gegen Entwendung und sonstige
schädigung, sowie die Verfolgung, Pfändung
d Anzeige der Beschädiger obliegt. Auch kön-
n zu diesem Zwecke Mitglieder der Gemeinde
Ehrenfeldhütern (Feldherren) ernannt werden.
51. Den Feldhütern und Ehrenfeldhütern
50) soll in Ansehung dessen, was sie über
übte Feldfrevel aus eigener Wahrnehmung
unden, voller Glaube beigemessen werden,
n dieselben 1) hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit zu
Geschäfte von dem Landrathe geprüft und
ätigt, sodann 2) gerichtlich ein- für allemal
in eidlich verpflichtet sind, daß sie die Feld-
el, welche in den ihrer Aufsicht anvertrauten
irken vorfallen und zu ihrer Kenntniß kommen,
aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit
igen, auch was sie über die Thatumstände
Frevel und über deren Urheber und Theil-
er entweder aus eigener Sinneswahrnehmung
durch fremde Mittheilung erfahren, mit
uer Beachtung dieses Unterschiedes angeben
n und 3) keinen Denunciantenantheil ge-
n; auch nicht Pfandgelder beziehen. § 52.
den zu keinem Gemeindeverbande gehörigen
besitzern ist die Anstellung dergleichen Feld-
(§§ 50, 51) gestattet. § 53. Wer eine
dung vorgenommen hat, ist verpflichtet,
on der Ortspolizeibehörde spätestens binnen
tunden Anzeige zu machen, und ihre Be-
ung darüber, ob er die Pfandstücke an sie
ufbewahrung abliefern oder bei sich auf-
ren soll, desgleichen, wenn eine Heerde
det worden, auch darüber ...

nach Vernehmung der K...
geltende Sätze für Kosten di...
§ 56. Die Ortspolizeibeh...
eine Pfändung oder eine ...
Pfandgeld berechtigende U...
wird, beide Theile in mögl...
sich zu laden, den Pfänd...
über die Veranlassung zur ...
und über seine Forderung ...
Schadenersatz, den Beschäd...
Erklärung hierüber zu höre...
sofort den Beweis durch ...
und Stelle, oder durch Ver...
aufzunehmen. § 57. Fort...
nur Pfandgeld und Kosten, ...
scheidung darüber, sofern nic...
gedachte Fall eintritt, der O...
Verwaltet ein Gutsherr die ...
lizeigerichtsbarkeit selbst und ...
seiner Angehörigen (§ 46, T...
Landrechts) bei einem solch...
so steht die Entscheidung ...
§ 58. Dagegen gebührt di...
Streites dem Gerichte, wenn ...
die Rechtmäßigkeit der Pfänd...
derung des Pfandgeldes desh...
er ein Recht zu der von ih...
Handlung zu haben behauptet...
schädigte sich mit dem Pfandg...
will, und zugleich oder alle...
ihm verursachten Schadens for...
Fällen ist die Sache von der ...
das betreffende Gericht zu v...
alsdann auch die weitere Bes...
zusteht, was mit den Pfandstü...
nach § 54 noch nicht ausgelöst ...
§ 59. Sowol in den ihrer E...
liegenden, als in den nach § 5...
richtlichen Entscheidung zu über...
fällen hat die Polizeibehörde ...
zwischen beiden Theilen einen Ve...
zu bringen. Gelingt dies, so i...
gleich ein Protokoll ...

setzen, demnächst aber, wenn eine Pfändung geschehen ist und der Gepfändete sich nicht innerhalb acht Tagen seit der Pfändung meldet, das Pfand öffentlich zu versteigern, den Beschädigten daraus zu befriedigen und den etwaigen Ueberrest des Erlöses an das gerichtliche Depositum des Orts abzuliefern. **§ 61.** Auf eben diese Weise (§ 60) hat die Polizeibehörde in denjenigen Fällen zu verfahren, in welchen eine Pfändung geschehen ist, der Gepfändete aber, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt war, zu der nach § 56 vorzunehmenden Verhandlung nicht vorgeladen werden konnte. **§ 62.** Zur Erörterung der Sache gehört es auch, wenn der in Anspruch Genommene behauptet, daß die Beschädigung durch die eigene Schuld und Nachlässigkeit des Pfändenden veranlaßt sei. **§ 63.** Verlangt der Beschädigte die Abschätzung des Schadens, so hat die Polizeibehörde solche selbst in denjenigen Fällen, welche der gerichtlichen Entscheidung unterliegen (§ 58), ungesäumt zu veranlassen, und dazu nicht nur den Beschädigten, sondern auch den Beschädiger vorzuladen. Erscheint der Beschädiger auf die Vorladung nicht, oder kann derselbe, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt ist, nicht vorgeladen werden, so kann auch ohne ihn die Abschätzung vorgenommen werden. **§ 64.** Der Schade ist an Orten, wo Dorfgerichte vorhanden sind, durch diese, sonst aber durch andere vereidete Sachverständige abzuschätzen. — Sind die Dorfgerichte oder die ganze Gemeinde bei dem Ausgange der Sache betheiligt, so muß die Abschätzung durch benachbarte unbetheiligte Dorfgerichte oder durch andere Sachverständige geschehen. **§ 65.** Für Orte oder Bezirke, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, sind zu dergleichen Abschätzungen (§ 64) sachverständige Taxatoren zu bestellen und ein- für allemal gerichtlich zu vereiden. Auf dem Lande erfolgt eine solche Bestellung auf den Vorschlag der Ortsbehörden durch den Landrath, in den Städten durch den Magistrat. **§ 66.** Die den Taxatoren zu gewährenden Gebühren sind von demjenigen, welcher die Abschätzung beantragt hat, mit Vorbehalt seines Regresses an den Beschädiger, zu zahlen. — Die Regierungen[1]) sind befugt, die Sätze solcher Gebühren für ganze Kreise nach Vernehmung der Kreisstände oder für einzelne Orte nach Vernehmung der Ortsbehörden und Gemeinden allgemein festzustellen. **§ 67.** Gegen die Entscheidung der Polizeibehörde über Pfandgeld und Kosten kann jede Partei, welche sich dadurch verletzt erachtet, innerhalb der nächsten zehn Tage, nach der ihr geschehenen Verkündung der Entscheidung, den Recurs an die vorgesetzte Regierung[2]) einlegen. — Uebersteigt die Summe, über welche entschieden ist, den Betrag von 30 M, so steht der beschwerdeführenden Partei frei, binnen jener Frist statt des Recurses an die Regierung auf gerichtliche Erörterung und Entscheidung der Sache anzutragen; hat dieselbe jedoch den Recurs einmal eingelegt, so kann sie die gerichtliche Erörterung nicht mehr fordern. — Gegen die infolge des Recurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig. **§ 68.** Ueber die in dieser Feldpolizeiordnung mit Strafe bedrohten Uebertretungen jeder Art steht der Ortspolizeibehörde die Untersuchung und Entscheidung zu. **§ 69.** Gegen das polizeiliche Strafresolut (§ 68) kann der Verurtheilte, innerhalb der nächsten zehn Tage nach der Verkündung, den Recurs an die Regierung einlegen; er ist aber, wenn die gegen ihn festgesetzte Strafe eine Geldbuße von 30 M, oder eine Gefängnißstrafe oder Strafarbeit von vierzehn Tagen übersteigt, auch befugt, binnen derselben Frist, statt des Recurses auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen. Diese Befugniß fällt weg, wenn er den Recurs einmal eingelegt hat. — Gegen die infolge des Recurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig. **§ 70.** An Orten, wo gegenwärtig die Feldpolizei und die feldpolizeiliche Gerichtsbarkeit nicht durch die gewöhnliche Ortspolizeibehörden, sondern durch Feldämter oder andere zu diesem Zwecke eingesetzte, im Dienste der Gemeinde oder einzelner Gemeindeklassen oder Corporationen stehende Behörden verwaltet wird, gehen auf diese Behörden, für den bisherigen Umfang ihres Geschäftskreises, alle die Befugnisse und Obliegenheiten über, welche in dieser Feldpolizeiordnung den Ortspolizeibehörden zugetheilt sind. **§ 71.** Den an einigen Orten herkömmlich bestehenden Grenzregulirungs- und Feldmeßämtern verbleibt die Befugniß und Verpflichtung, für Erhaltung der richtigen Grenzen zwischen den Flurnachbarn zu sorgen und dieserhalb entstehende Streitigkeiten vorbehaltlich des Rechtsweges zu entscheiden. **§ 72.** Die Regierungen sind befugt, an solchen Orten, wo dies wegen zu großer Entfernung des Sitzes der Polizeibehörde oder aus anderen Gründen angemessen erscheint, die Verwaltung der Feldpolizei und der feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit nach Inhalt dieser Ordnung ganz oder theilweise den Dorfgerichten oder dem Orts- und Gemeindevorstande aufzutragen. — Auch können die Regierungen nach eingeholter Genehmigung des Ministers des Innern, für einzelne Orte oder aus mehreren Ortschaften zu bildende Bezirke, zur Verwaltung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit besondere Feldämter errichten, die aus mindestens drei vom Landrathe in Vorschlag zu bringenden und gerichtlich zu vereidigenden Grundbesitzern zusammen zu setzen sind. — Alle dergleichen Einrichtungen dürfen jedoch für Orte, über welche die Polizeigerichtsbarkeit einer Privatperson zusteht, nur mit deren Zustimmung getroffen werden. **§ 73.** Wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, wegen der Räumung und Instandhaltung von Privatflüssen und Gräben, und zu dem Ende wegen Bestellung von Schaurichtern und der denselben beizulegenden Aufsichts- und Strafbefugnisse besondere Ordnungen oder Statuten abzufassen, kann dies auf dem im § 25 bezeichneten Wege unter Bestätigung der Regierung mit verbindlicher Kraft geschehen. **§ 74.** Wo besondere Verhältnisse feldpolizeiliche

[1]) Im Bereiche der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 der Bezirksrath; Gesetz vom 26. Juli 1876 § 85 Nr. 3.

[2]) Jetzt an die Kreisausschüsse; s. Gesetz vom 26. Juli 1876 § 86.

iese Feldpolizeiordnung Bestimmungen enthält, soweit nicht ausdrücklich darin auf sie verwiesen t, ihre Wirksamkeit. — Doch verbleibt von der alberstädtischen Feldordnung vom 27. Juli 1759, o dieselbe bisher gegolten hat, der § 38 derlben, indessen auch dieser nur soweit in Kraft, s er die Schafhirten verpflichtet, für den hadenersatz solidarisch zu haften; die darin sgesprochene solidarische Verpflichtung dieser rsonen für die Strafen wird aufgehoben. Von i im Allg. Landrecht Th. I, Tit. 14, Abschnitt 4 haltenen Vorschriften über Pfändungen bleiben Beziehung auf Gegenstände dieser Feldpolizeinung nur diejenigen giltig, welche in den hier jedruckten Anhang aufgenommen sind.

nhang zur Feldpolizei-Ordnung.

zug aus dem von Pfändungen handelnden hnitt 4, Tit. 14, Th. I des Allg. Landrechts.

418. Gegen Posten, Stafetten und Couriere ine Pfändung erlaubt. § 419. Die Pfänd- darf nur auf frischer That, nachdem die ädigung oder Störung erfolgt ist, geschehen. 0. Außerhalb der Grenzen der Feldflur, velcher die Beschädigung oder Störung erist, darf der Beeinträchtigte den Beschädiger Störer mit Pfändung nicht verfolgen. 1. Hat Jemand auf einer fremden Feldflur uf einen gewissen District eingeschränktes so kann er nur innerhalb dieses Districts ungen vornehmen. § 422. Erstreckt sich evier, innerhalb dessen Jemand ein Recht iben hat, über die Grenzen einer Feldflur , so bestimmen die Grenzen des Reviers zirk, in welchem er Pfändungen vorzu- berechtigt ist. § 423. Um der Sache, gepfändet werden soll, sich zu bemächtigen, veder gefährliche Waffen, noch reißende gebraucht werden. § 424. In der Regel r Vieh und andere bewegliche Sachen ein and der Pfändung. § 426. Ist der ete erbötig, statt des zu pfändenden ein anderes Pfand, welches

gemeinen Kasse des Orts bei einer vorfallenden Pf schimpft, schlägt oder sonst aller Strenge der Criminalg § 462. Wer unrechtmäßi hat, muß das Pfand dem rückstellen und demselben f Schaden und entgangenen Genugthuung leisten. § 4 jenige, welcher Pfändungen nimmt, nach Bewandtniß der mäßigen Strafen der unerlaub beleidigten Freiheit des Ander Tit. 20, Abschnitt 4, 12). § rechtmäßige Pfändung ohne B Gewalt geschehen, so dient Falle der Rechtmäßigkeit zu Pfandgeldes zum Maßstabe d Pfänder aufzulegenden Strafe. jenige, welcher, nachdem er gep eigenmächtig wieder in Besitz de unternimmt, oder eine Gegenp meintlichem Widervergeltungsr wird nach den Vorschriften § urtheilt.

2. Rheinisches Ruralgesetz

1791. (Uebersetzung aus dem

[2. Titel. Von der Feldpoliz Feldpolizei steht besonders unt barkeit der Friedensrichter und ten, und unter der Aufsicht de der National-Gendarmerie. Ar stehend erwähnten Frevel sollen, heit nach, vor den Friedensricht nicipalität des Ortes, wo sie be gebracht werden. **Art. 3.** Jeder Frevel soll mit einer Geldbuße cipaler oder correctioneller Haft, Umständen u. der Schwere des beiden zugleich gestraft werden, dem Beschädigten zustehenden In allen Fällen soll diese Entsc

arbeiten nicht übersteigen, werden verdoppelt, wenn ein zweites Mal in einem Jahre gefrevelt wird, oder wenn der Frevel vor Auf- oder nach Niedergang der Sonne geschehen; sie sollen verdreifacht werden, wenn sich beide vorgemeldete Umstände dabei vereinigt finden. Die Geldstrafen fließen in die Kasse der Municipalität des Ortes. **Art. 5.** Die Nichtzahlung der Strafen u. Entschädigungen zieht die Verhaftung erst 24 Stunden nach geschehenem Befehl nach sich. Bei den Zahlungsunfähigen soll die Verhaftung an Stelle der Geldstrafe treten, aber nicht länger als einen Monat dauern. Bei den Vergehen, für welche eine Geldstrafe nicht ausgesprochen ist, u. in den schweren Fällen, wo Haft mit der Geldstrafe zugleich statthaft, kann dieselbe um den vierten Theil der durch das Gesetz vorgeschriebenen Zeit verlängert werden. **Art. 6.** Die in gegenwärtigem Decret angezogenen Verbrechen, welche eine Verhaftung von mehr als 3 Tagen auf dem Lande und von mehr als 8 Tagen in den Städten nach sich ziehen würden, sollen durch die Zuchtpolizei, die übrigen durch die Municipalpolizei entschieden werden. **Art. 7.** Die Ehemänner, Väter, Mütter, Vormünder, Herrschaften, Unternehmer, wer sie sein mögen, sollen civiliter für alle Vergehen verantwortlich sein, welche ihre Weiber und Kinder, Pupillen, unverheirathete Minderjährigen unter 20 Jahren, Dienstboten, Arbeitsleute, Fuhrknechte und andere ihnen untergebene Personen begangen haben. Die Abschätzung des Schadens soll allzeit durch den Friedensrichter oder seine Beisitzer, oder durch von diesen ernannte Experten geschehen. **Art. 8.** Die Dienstboten, Arbeitsleute, Fuhrknechte u. andere untergebene Personen sind ihrerseits für ihre Delicte auch Denen gegenüber verantwortlich, von denen sie beschäftigt werden. **Art. 9.** Die Municipal-Beamten sollen überhaupt über die Ruhe, die Gesundheit und die Sicherheit auf dem Lande wachen. Sie sollen besonders gehalten sein, wenigstens einmal im Jahr, die Backöfen u. Kamine der Häuser und Gebäude zu besichtigen, welche wenigstens 100 Toisen von anderen Wohnungen entfernt sind; die Besichtigungen sollen 8 Tage vorher angekündigt werden. — Nach geschehener Besichtigung sollen sie die Ausbesserung oder Abreißung der Backöfen oder Kamine verordnen, welche sich in einem schlechten Stande befinden, so daß eine Feuersbrunst oder andere Unglücksfälle daraus entstehen könnten; in diesem Falle kann eine Strafe von wenigstens 6—24 Livres statthaben.[1]) **Art. 11.** Derjenige, welcher Vieh außerhalb der Messen u. Märkte kauft, soll angehalten werden, dasselbe dem Eigenthümer unentgeltlich und in dem Zustande, in welchem es sich befindet, zurückzugeben, wenn es gestohlen war. **Art. 12.** Die Verwüstungen, welche das ohne Aufsicht gelassene Vieh auf fremdem Eigenthum, sei es in der Umgebung der Wohnungen, sei es innerhalb eines ländlichen Geheges oder auf freiem Felde verursacht, sind von Denjenigen, welche den Genuß des Viehes haben, zu ersetzen, im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit von dem Eigenthümer des Viehes. Der Eigenthümer, welchem der Schaden zugefügt ist, hat das Recht, das Vieh zu pfänden, mit dem Beding, daß er solches binnen 24 Stunden in den von der Municipalität hierzu bestimmten Verwahrort bringen lasse. — Der Schaden soll durch den Verkauf des Viehes vergütet werden, wenn dasselbe nicht zurückgefordert wird, oder wenn der Schaden in Zeit von 8 Tagen nicht bezahlt worden. — Wird der Schaden von irgend welchem Federvieh verursacht, so ist der Eigenthümer, Besitzer oder Pächter, welcher den Schaden erlitten hat, berechtigt, dasselbe zu tödten, jedoch nur an Ort und Stelle und in dem Augenblick der Beschädigung. **Art. 13.** Krepirtes Vieh soll den nämlichen Tag durch den Eigenthümer 4 Schuh tief auf seinem eigenen Grund vergraben oder an den von der Municipalität angewiesenen Ort gebracht werden, um dann alsda gleichfalls vergraben zu werden, bei Strafe einer Geldbuße von dem Werth einer Tagesarbeit u. der Fortschaffungs- und Vergrabungskosten. **Art. 15.** Niemand darf das Gut seines Nachbarn überschwemmen, noch freiwillig das Wasser auf eine schädliche Art zuleiten, bei Strafe der Ersetzung des Schadens u. einer Geldbuße, die nicht höher als der Werth der Entschädigung sein kann. **Art. 16.** Die Eigenthümer und Pächter der gebauten oder zu bauenden Mühlen und Werke sollen für allen Schaden zu stehen haben, so das Wasser den Straßen oder benachbarten Gütern durch die übermäßige Erhöhung des Wehrs od. auf eine andere Weise verursachen könnte. Sie sind verpflichtet, das Wasser in einer gewissen Höhe zu halten, die Niemand schaden möge, u. welche von dem Departementsdirectorium, auf das Gutachten des Districts, anzugeben ist. Widrigenfalls soll die Strafe in einer Geldbuße von der Höhe der Beschädigung bestehen. **Art. 17.** Es ist Jedermann verboten, die Gräben auszufüllen, die Einschließungen der Güter zu verderben, Aeste von den lebendigen Hägen abzuhauen, dürres Holz aus den Hägen zu entwenden, bei Strafe einer Geldbuße von dem Werth dreier Tagesarbeiten. Die Entschädigung soll dem Eigenthümer bezahlt werden u. nach Wichtigkeit der Umstände von nicht länger als einem Monat eintreten. **Art. 18.** In denjenigen Orten, wo weder die Stoppel- noch die Koppelweide statthat, soll für jede Ziege, welche auf fremdem Gut ohne Erlaubniß des Eigenthümers angetroffen wird, Derjenige, dem die Ziege gehört, eine Geldstrafe von dem Werth einer Tagesarbeit bezahlen. Wo die Koppel- od. die Stoppelweide statthat und die Ziegen nicht in einer gemeinschaftlichen Heerde vereinigt und geführt werden, darf der Besitzer von solchem Vieh dasselbe nur angebunden auf das Feld führen, bei Strafe einer Geldbuße von dem Werth eines Tagelohns für jedes Stück. — Wenn sie einen Schaden an Frucht- oder anderen Bäumen, an den Hägen, Reben oder Gärten verursacht haben, soll die Strafe in jedem Fall doppelt sein, unbeschadet der dem Eigenthümer schuldigen Entschädigung. **Art. 19.** Die Eigenthümer oder Pächter des näm-

---

[1]) An Stelle des Art. 10 s. Str.-G.-B. vom 15. Mai 1871, § 368, Nr. 7.

2 Tagesarbeiten nicht übersteigen soll, u. einer
Verhaftung von Seiten der Municipalpolizei.
Art. 22. In denjenigen Orten, wo die Koppel-
der die Stoppelweide eingeführt, wie in denen,
o dieser Gebrauch nicht eingeführt ist, können
e Hirten und Schäfer ihre Viehheerden nicht
er auf die geschnittenen Aecker führen, als 2
age nach der völligen Ernte, bei Strafe einer
eldbuße von dem Werth einer Tagesarbeit.
e Strafe soll doppelt sein, wenn fremdes Vieh
ein Feldgehäge eingedrungen ist. **Art. 23.**
ne von einer ansteckenden Krankheit befallene
ehheerde, die auf für die Koppelweide bestimm-
Grundstücken od. außerhalb der für sie allein
gewiesenen Weide angetroffen wird, kann von
Feldhütern und sogar von einem jeden An-
en in Pfand genommen und sofort an den
der Municipalität angewiesenen Verwahrort
racht werden. — Der Herr von dieser Heerde
in eine Strafe von dem Werthe einer Tages-
eit für jedes Stück Wollvieh, u. in eine drei-
so starke für jedes Stück anderen Viehes
rtheilt werden. — Nebst diesem soll derselbe,
Wichtigkeit der Umstände nach, für den ver-
chten Schaden zur Verantwortung gezogen
en, ohne daß diese Verantwortlichkeit sich
die Grenzen der Municipalität erstrecken
e. — Diese Strafe und Verantwortlichkeit
um so mehr statthaben, wenn diese Heer-
auf Gütern gepfändet worden, die der Kop-
oder der Stoppelweide nicht unterworfen
Art. 24. Es ist zu allen Zeiten verboten,
auf fremden Grund und Boden, in künst-
Wiesen, Weinberge, Weidenpflanzungen, in
allwo Kapern, Oliven, Maulbeeren, Gra-
Orangen und andere dergleichen Bäume
nzt werden, wie auch in die Baumschulen
ndere Frucht tragende und von Menschen
lanzte Güter zu treiben. — Die für ein
Vergehen verfallene Strafe soll von dem
der dem Eigenthümer schuldigen Entschäd-
sein, u. doppelt, wenn es in einem Feld-

den Umständen nach zu H
als von einem Jahre sein
auf besäeten Aeckern reitet,
hören, zahlt den Schaden
dem Werth einer Tagesarb
doppelt sein, wenn es mit ei
Wenn das Getreide in Aehr
hineingeht, wie auch, wen
noch nicht eingebrachte Ern
Strafe wenigstens von dem W
arbeiten sein, u. kann auch
Eigenthümer schuldige Entsch
Art. 28. Wenn Jemand v
Partien grünen Getreides od
abschneidet od. zu Grunde ric
bare Absicht, sie zu stehlen, d
thümer so viel an Entschädigu
Gegenstand bei seiner Reife w
er soll in eine der Entschädi
buße verurtheilt und kann a
Municipalpolizei mit Haftbeleg
Wer überführt wird, aufrechtst
wüstet od. natürlich gewachsen
gerissen zu haben, soll in eine
Doppelten der Entschädigung
haftung condemnirt werden, di
2 Jahre dauern kann.[a]) **Art.**
der überführt sein wird, vorsä
Weise ein Stück Vieh od. Wac
fremden Gut verwundet od. g
soll, wenn das Stück Vieh nu
in eine Geldstrafe von dem Do
schädigung verurtheilt werden.
kann einen Monat lang in Haft
wenn das Stück Vieh nur verw
nate lang, wenn es an der Wu
verstümmelt ist. Die Verhaftu
so lang sein, wenn die That
oder in einem Stall oder Feldg
worden. **Art. 31.** Wer auf
geräth zerbrochen oder zu Grun
soll in eine Geldbuße in der
Ackerer schuldigen

arbeiten nicht übersteigen kann, u. kann außerdem durch die Municipalpolizei mit Haft belegt werden. Die Strafe soll von 12 Tagesarbeiten und die Haft von 3 Monaten sein, wenn der Thäter gedachten Dung zu seinem Nutzen angewendet. **Art. 34.** Diejenigen, welche Felddiebereien begehen, od. zur Nahrung des Menschen dienende Erzeugnisse der Erde entwenden, sollen in eine Geldstrafe verurtheilt werden, welche der dem Eigenthümer od. Pächter gebührenden Entschädigung gleich sein soll; sie können auch der Größe des Verbrechens nach durch die Municipal-Polizei mit Haft belegt werden. **Art. 35.** Jeder Diebstahl von Feldfrüchten in Körben oder Säcken od. mit Lastthieren soll mit einer Geldbuße von dem Doppelten der Entschädigung gestraft werden, u. die Verhaftung, welche allzeit statthaben soll, kann nach der Schwere der Umstände von 3 Monaten sein. **Art. 38.** Die Verwüstungen, welche durch Thiere oder Heerden in Schlagholz der Privaten oder Gemeinden geschehen, werden bestraft wie folgt: Es wird eine Geldbuße gezahlt für ein Wollvieh von einem Franken, für ein Schwein von einem Franken, für eine Ziege von 2 Franken, für ein Pferd oder anderes Lastthier von 2 Franken, für einen Ochsen, eine Kuh oder ein Kalb von 3 Franken. — Ist das Schlagholz in den 6 ersten Jahren seines Wachsthums, so wird die Geldbuße verdoppelt. — Hat die Verwüstung in Gegenwart des Hirten und in Schlagholz von weniger als 6 Jahren stattgefunden, so wird die Geldbuße verdreifacht. — Liegt der Fall einer Wiederholung im Laufe des Jahres vor, so wird die Geldbuße verdoppelt, und wenn die beiden vorgedachten Umstände zusammenkommen, oder wenn ein Wiederholungsfall und einer der beiden Umstände vorliegen, so wird die Geldbuße vervierfacht.[1]) — Die dem Eigenthümer gebührende Entschädigung wird durch gütliche Uebereinkunft od. durch Gutachten von Sachverständigen bestimmt. **Art. 41.** Jeder Reisende, welcher die Einschließung eines Feldes aufmacht, um sich auf seinem Wege einen Durchgang zu verschaffen, hat den dem Eigenthümer verursachten Schaden u. außerdem eine Geldbuße von 3 Tagelöhnen zu zahlen, es sei denn, daß der Friedensrichter des Kantons entschiede, daß der öffentliche Weg nicht habe gebraucht werden können; alsdann fallen die Entschädigungen und die Kosten der Einschließung der Gemeinde zur Last.[2])

3. **Gesetz über die Beschränkung der Nachtweide und das Einzelnhüten des Viehes in der Rheinprovinz, vom 5. Juli 1844.**

§ 1. Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutzt werden. § 2. Wenn das weidende Vieh nicht über Nacht im Freien in Hürden oder anderen eingeschlossenen Räumen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle gebracht sein u. darf nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden. § 3. Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen, so darf es nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden und muß bei Sonnenuntergang wieder eingetrieben sein. § 4. Für Gemarkungen, in denen die Nachtweide auf ungeschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen u. nicht zu entbehren ist, können die Regierungen auf den Antrag des Gemeinderaths und nach Anhörung der Kreisstände ausnahmsweise gestatten, daß in den Monaten August, September und October dasjenige Vieh, welches bei Tage zum Gespann gebraucht wird, während der Nachtzeit auch auf ungeschlossenen Grundstücken gehütet werde. — Die Regierung hat zugleich in jedem solchen Falle die zum Schutz gegen Beschädigungen u. Mißbräuche erforderlichen Anordnungen zu treffen. § 5. Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2 u. 3 oder den im Falle des § 4 von der Regierung getroffenen Anordnung zuwiderhandelt, haftet für den daraus entstehenden Schaden u. wird mit Polizeistrafe von 1 M bis zu 15 M belegt. § 6. Wer sich nach erfolgter Verurtheilung wegen eines dieser Vergehen nochmals desselben oder eines anderen im § 5 bezeichneten Vergehens schuldig macht, hat eine Geldbuße von 2 M bis zu 30 M verwirkt, welche bei ferneren Rückfällen verdoppelt wird. § 7. Eltern und Dienstherrschaften haften für die Geldbußen, Entschädigungen und Kosten, zu deren Zahlung ihre im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kinder u. ihre Dienstleute verurtheilt worden sind. § 8. Ist in dem Falle des § 4 die Nachtweide ausnahmsweise gestattet worden, so haftet der Eigenthümer des Viehes für allen durch dasselbe angerichteten Schaden auch dann, wenn die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche getroffenen Anordnungen befolgt worden sind. § 9. Wo das Einzelnhüten auf ungeschlossenen Grundstücken bisher zulässig gewesen ist, bleibt es auch auf diesen Grundstücken, jedoch nur zur Tageszeit (§§ 1—3), ferner gestattet. § 10. Die Regierungen sind befugt, auf den Vorschlag der Polizeibehörden über das bei dem Einzelnhüten auf geschlossenen u. ungeschlossenen Grundstücken zur Vermeidung von Mißbräuchen zu beobachtende Verfahren Local-Polizeiverordnungen zu erlassen und in denselben gegen Uebertretungen die in den §§ 5—8 bestimmten Folgen festzusetzen.

Feldrationen für einquartirte Pferde der mobilen Truppen, s. unter **Kriegsleistungen** Verordnung vom 1. April 1876 I. Nr. 4.

Feld-Ziegeleien bedürfen keiner besonderen Genehmigung.

Felle, das Aufweichen derselben in Privatflüssen ist verboten; s. u. **Feldpolizei** Feldpolizeiordnung v. 1. Nov. 1847 § 41 Nr. 3.

Festnahme einer Person, s. **Verhaftung.** Die zur Vollstreckung der Strafe erfolgende Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung; Str.-G.-B. § 72. Wegen Bestrafung der unbefugten Festnahme seitens eines Beamten, s. das. § 341.

[1]) S. auch die Forstpolizeiverordnung v. 13. Mai 1859.
[2]) Str.-G.-B. § 368, Nr. 9.

ße, namentlich im Wechselverkehre, der Festtage
wähnen. Die übrigen canonisch giltigen Feier-
ge der katholischen Kirche sind nur kirchlich zu
obachten und als gesetzliche Festtage nicht an-
sehen. Diese Bestimmungen sind zufolge der
binetsordre v. 22. Juli 1839 in denjenigen
eilen der Rheinprovinz, in welchen der Char-
itag nicht bereits als gesetzlicher Feiertag be-
nt, doch jedenfalls der Amtshandlungen der
hörden und einzelner Beamten auch auf den
arfreitag anzuwenden. — Bezüglich der Aus-
rung von Eisenbahnarbeiten an Sonn- und
tagen s. S. 307 unter Eisenbahnarbeiter
23, 26. Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Ge-
n, Lehrlinge, Fabrikarbeiter) sind zum Ar-
n an Sonn- und Festtagen, vorbehaltlich
rweitiger Vereinbarung in Dringlichkeits-
n, nicht verpflichtet; Gewerbeordnung
5 Abs. 2. — Zuwiderhandlungen gegen die
n die Störung der Feier der Sonn- und
age erlassenen Anordnungen werden mit
strafe bis zu 60 M oder mit Haft bis zu 14
n bestraft; Str.-G.-B. § 366 Nr. 1.

stungen. Bestrafung derjenigen, welche
riege eine Festung in feindliche Gewalt
en, oder Festungspläne dem Feinde oder
nderen Regierung mittheilen; s. Str.-G.-B.
Nr. 1, 2 und 4, § 92 Nr. 1. — Wegen
änkung des Grundeigenthums in der Um-
g der Festungen, s. Gesetz v. 21. December
und wegen Anlegung von Straßen und
t in Festungen unter Bebauungssachen
. 2. Juli 1875 § 6 (S. 116).

ungshaft s. Str.-G.B. §§ 1, 17, 20, 21.

erlöschgeräthschaften, Bestrafung wegen
lässigung der Unterhaltung derselben, s.
-B. § 368 Nr. 8.

erpolizei. 1. In Betreff der Anwendung
den Städten geltenden feuer- und bau-
chen Vorschriften bei Gebäuden auf sol-
n platten Lande gehörigen Grundstücken,
nnerhalb der Städte oder im Gemenge
tischen bebauten Grundstücken ...

... Ausnahme dab
2. Bezüglich der Theilnahm
Feuerpolizei ist durch die
August 1818 Folgendes festg
nimmt bei wirklichen Feuer
in der Regel gar nicht, od
wenn es durchaus nöthig n
Civilbehörde selbst darum
beschränkt sich hier die Einn
auf Bewachung der Zugäng
Ordnung. Ausnahmen werd
bei Königlichen Magazinen,
militärische Vorräthe enthalten
2. Die Anordnungen der
und die Revision derselben w
eine militärische Besatzung e
durch die Civilbehörde nach de
schriften, und mit Berücksichti
hältnisse, so umfassend und b
Umstände nur immer gestatte
festgesetzt. 3. Befindet sich ei
satzung in dem Orte, so wer
haber derselben, ist es ein Go
Commandant, diesem — die ent
ungen mitgetheilt, und dem mil
haber steht es frei, seine Bem
so wie etwaige Vorschläge zur
zugeben, welche die Civilbehörd
Erwägung ziehen, und sofern
von Erheblichkeit zu erinnern fin
muß. 4. Können sich beide
aber nicht vereinigen, so mag
Befehlshaber die Sache bei de
setzten Civilbehörde zur Sprach
nöthigenfalls dem höchstcomman
davon Anzeige machen, welche
die Sache mit der betreffenden
hörde verhandeln, und so eine
wirken wird. 5. Die Ortspoli
ferner den militärischen Befehlsha
in Kenntniß erhalten, daß noch
Einrichtungen auch unausgesetzt v
und ihm von den periodischen
der Feuerlöschanstalten ...

unter besonderen Umständen unumgänglich nöthig, selbstthätig einzugreifen, so thut er es auf eigene Verantwortlichkeit, und muß sich nachher ausweisen, daß solches zur Abwendung großer Unglücksfälle durchaus nothwendig war. 6. Werden Abänderungen in den gemachten Einrichtungen durch eintretende Umstände nöthig, so gehen solche von der Civilbehörde aus, und es wird wie § 3, 4 und 5 verfahren. 7. Im Kriege, besonders in bedrohten Festungen, treten natürlicher Weise andere Verhältnisse ein, die sich hauptsächlich nur aus den Umständen ergeben können. **3.** Wegen der Verpflichtung der Gendarmerie in feuerpolizeilicher Hinsicht s. unter Gendarmerie Verordnung v. 30. Dec. 1820 § 12, II. Nr. 2, 3 und Instruction v. 30. Dec. 1820 § 25. **4.** Die Handhabung der Feuerpolizei liegt in erster Instanz der Ortspolizeibehörde, im Bereiche der Kreisordnung v. 13. December 1872 den Amtsvorstehern (s. das. § 59) ob. **5.** Die Strafbestimmungen wegen Uebertretung feuerpolizeilicher Vorschriften s. im Str.-G.-B. § 368 Nr. 5, 6, und bezüglich der seitens solcher Gewerbetreibenden, welche in Feuer arbeiten, begangenen das. § 369 Nr. 3. S. auch Brandstiftung.

Feuerstätte, Errichtung einer neuen oder Verlegung einer bereits vorhandenen an einen anderen Ort ohne polizeiliche Erlaubniß wird mit Geldstrafe bis zu 60 M oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft; Str.-G.-B. § 368 Nr. 3.

Feuerversicherungswesen.[1])

I. In den acht älteren Provinzen.

Gesetz über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837:[2])

[1. Zuverlässigkeit der Versicherungen.] **§ 1.** Kein Gegenstand des Mobiliar-Vermögens darf gegen Feuersgefahr höher versichert werden, als nach dem gemeinen Werthe zur Zeit der Versicherungsnahme. — Solche Kunstsachen und ähnliche Gegenstände von größerer Bedeutung, denen ein gemeiner Werth nicht wol beizulegen ist, müssen mit ihren Versicherungssummen in der Police einzeln aufgeführt werden. **§ 2.** Es ist unzulässig, Versicherungen auf einen und denselben Gegenstand bei verschiedenen Versicherungs-Gesellschaften zu nehmen. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur bei solchen kaufmännischen Waarenlagern und anderen großen Vorräthen statt, welche einen Werth von mindestens 30,000 M haben. Der Gesammtbetrag der einzelnen Versicherungen darf jedoch auch in diesem Falle nicht über den gemeinen Werth des Versicherungs-Gegenstandes hinausgehen. Sind dergleichen Waarenlager oder Vorräthe bereits irgendwo versichert, so ist bei anderweitiger Versicherung der Betrag der früheren anzugeben. Andererseits muß aber auch der frühere Versicherer von der späteren Versicherung innerhalb acht Tagen nach Abschluß des Contracts durch den Versicherten benachrichtigt werden. **§ 3.** Es ist ferner unzulässig, Versicherungen ohne Vermittelung eines bestätigten inländischen Agenten unmittelbar bei ausländischen Gesellschaften zu nehmen. Nur den, im § 19 bezeichneten Kaufleuten und Fabrikanten ist dies in Ansehung der daselbst erwähnten Gegenstände jedoch auch nur bei solchen ausländischen Gesellschaften gestattet, welche von unserem Ministerium des Innern und der Polizei die Erlaubniß hierzu erhalten haben (§ 6). **§ 4.** Ergibt sich eine zu hohe Versicherung (§ 1), so ist die Orts-Polizeibehörde befugt und schuldig, den Versicherungsbetrag auf den gemeinen Werth zurückführen zu lassen. Der Versicherte und die Gesellschaft sind verpflichtet, die nöthige Veränderung in den Büchern und in der Police vorzunehmen.[1]) — Die Polizeibehörde hat das Recht, sich durch Einsicht der Bücher und der Police von der Beobachtung dieser Vorschrift zu überzeugen. **§ 5.** Zur Versicherung von Mobiliar-Gegenständen ist deren Angabe nach einzelnen Stücken oder nach Gattungen erforderlich (§ 13). Bei Waarenlagern, großen Naturalienvorräthen und ähnlichen Gegenständen, welche zum Verkauf oder zum Verbrauch zusammengebracht zu werden pflegen, und deren Bestand nach Größe und Werth daher einem steten Wechsel unterworfen ist, soll jedoch die Versicherung auf den durchschnittlichen, oder selbst auf den muthmaßlich höchsten Betrag der nach dem Umfange des Geschäfts, der Production 2c. anzunehmen steht, zulässig sein. — Die Versicherten sind jedoch gehalten, über die lagernden Güter und Vorräthe vollständige Bücher zu führen, aus welchen der jedesmalige Ab- und Zugang genau zu ersehen sein muß. — Die Polizeibehörde hat das Recht, diese Bücher zu jeder Zeit einzusehen, um sich von der gehörigen Anlegung und Fortführung zu überzeugen; ein tieferes Eindringen ist ihr nicht gestattet.

[2. Zulassung ausländischer Gesellschaften.] **§ 6.** Ausländische Gesellschaften bedürfen zu Versicherungsgeschäften in Unseren Landen der Erlaubniß Unseres Ministeriums des Innern und der Polizei, dem auch die Befugniß zustehen soll, die ertheilte Erlaubniß wieder zurück zu nehmen, wenn es dazu Veranlassung findet. Die Ertheilung oder Zurücknahme einer solchen Erlaubniß hat das Ministerium durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

[3. Agenten der Gesellschaften.] **§§ 7—12.** (S. Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, § 14, Abs. 2; darnach sind die Agenten nicht mehr concessionspflichtig und sind deshalb die Bestimmungen in den §§ 7—12 gegenstandslos geworden.)

[4. Buchführung der Agenten.] **§ 13.** Jeder Agent ist verpflichtet über seine sämmtlichen, das

---

[1]) Auf die für die verschiedenen Landestheile bestehenden Provinzial- oder Communal-Versicherungsverbände kann hier keine Rücksicht genommen werden. Durch Gesetz v. 31. März 1877 sind diejenigen Bestimmungen der Reglements der öffentlichen Feuersocietäten, welche den bei diesen Societäten nicht versicherten Personen Beiträge zu den Kosten der öffentlichen Societäten oder Beschränkungen in Beziehung auf die Höhe der Versicherungssumme auferlegen, oder welche die Einrichtung, die Befugnisse u. den Geschäftsverkehr anderer Versicherungsgesellschaften betreffen, unbeschadet — des in einzelnen Bezirken bestehenden Gebäudeversicherungszwanges — aufgehoben.

[2]) Wegen Bestrafung der Errichtung von Versicherungsanstalten ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung s. Str.-G.-B. § 360 Nr. 9. S. auch Versicherungswesen.

[1]) Bezüglich der Zuständigkeit der Behörden im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 s. unter Verwaltungsbehörden Gesetz vom 26. Juli 1876 § 161.

owol um die Führung derselben zu beaufsichtigen,
ls um eine Contravention zu ermitteln oder zu
erhüten.

[5. Aufsicht über die Versicherungen.[1])] § 14.
ein Agent darf eine Police oder einen Prolon-
ationsschein zu derselben aushändigen, bevor er
cht von der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts
s Versicherungssuchenden die amtliche Erklär-
g erhalten hat, daß der Aushändigung in
lizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegenstehe.
Der Agent hat zu dem Ende ein Duplikat
s Versicherungsantrages und der damit ver-
ndenen Declaration des Versicherungsnehmers
zureichen. — Der Polizeiobrigkeit bleibt über-
en, durch Besichtigung an Ort und Stelle
r durch andere ihr dienlich scheinende Mittel
von der Angemessenheit des Versicherungs-
rages die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.
sagt die Polizeiobrigkeit die nachgesuchte Er-
ung, so steht den Betheiligten der Recurs an
vorgesetzte Regierung zu. — Alle hierauf sich
ehende Verhandlungen sind stempel- und
nfrei. § 15. Die im § 14 den Agenten
rlegten Verpflichtungen sind auch von in-
ischen Gesellschaften zu erfüllen, wenn Jemand
hnen unmittelbar eine Versicherung nimmt.[2])
. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den
ächtern und Vermiethern von Landgütern,
ern und Niederlageräumen, auf Ansuchen
lben, über die von ihren Pächtern oder
hern genommenen Mobiliar-Versicherungen
unft zu ertheilen. § 17. Im Falle eines
des darf der Anspruch des Versicherten den
e des Brandes wirklich erlittenen Verlust
übersteigen. § 18. Ist nach eingetretenem
e die dem Versicherten gebührende Ent-
gungssumme festgestellt und zur Zahlung
so hat die Gesellschaft oder der Agent der
Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.
ahlung darf nur erst dann erfolgen, wenn
hörde nicht binnen 8 Tagen nach erhaltener
e dagegen Einspruch gethan hat. § 19.

bei Waarenlagern 2c. (§ 5
oder bei anderem beweglich
überschritten ist. § 21.
schreitung von Waarenlager
oder bei anderem beweglich
50 % so tritt, wenn der F
Ueberschreitung nicht vorl
von 30—1500 M ein. §
Versicherten die erfolgte Ueb
noch vor dem eingetretenen
stens vor dem erhobenen An
gütung freiwillig angezeigt,
Geldbuße bis zu 30 M statt.
der beiden im § 2 für mehr
vorgeschriebenen Anzeigen ve
der Versicherte eine Geldbuß
verwirkt. § 24. Wer der
zuwider mehrfache Versicheru
in eine Geldbuße von 30—1
mittelbare Versicherungen bei
sellschaften gegen die Vorschr
mit einer Geldbuße von 30—
§ 26. Versicherungen bei
ausländischen Gesellschaften (
einer Geldbuße von 30—1500
Ein Versicherter, welcher die
benen Bücher gar nicht oder
Ordnung führt, hat eine Gel
300 M verwirkt. § 28. Ein V
gegen die Vorschrift des § 17
schädigungs-Forderung aufstell
buße von 15—300 M verwirkt;
in böslicher Absicht geschehen, s
bestimmungen des Allgemeinen L
Tit. 20, §§ 1375, 1376 und
auch in denjenigen Landestheile
Landrecht nicht eingeführt ist,
zu bringen sind (S. jetzt Str.
Mai 1871, §§ 263 ff.) — b)
Agenten.[2]) § 29. Wer im
sellschaft Versicherungsgeschäfte b
Agent bestätigt zu sein (§§ 7—9

strafe von 30—1500 M, im dritten Uebertretungsfalle außerdem der Verlust der Agentschaft. — Die letztere Strafe tritt auch schon im ersten Uebertretungsfalle ein, 1. wenn die Versicherung nach dem § 20 der Vermuthung der wissentlichen Ueberversicherung unterliegt, oder 2. wenn die Behörde bei Einreichung des im § 14 vorgeschriebenen Gesuches von den Agenten Umstände verheimlicht worden sind, welche die in dem Versicherungs-Antrage enthaltenen Angaben als wahrheitswidrig darstellen und auf die Beurtheilung des Versicherungs-Antrages von wesentlichem Einfluß gewesen sein würden. **§ 32.** Dieselben Strafen (§ 31) treffen den Agenten, wenn er gegen die Vorschrift des § 18 Zahlungen leistet. c) in Betreff der inländischen Gesellschaften. **§ 33.** Unterläßt eine inländische Gesellschaft auf einen, unmittelbar bei ihr gemachten Antrag die amtliche Erklärung einzuholen (§§ 14 und 15), oder leistet sie gegen die Vorschrift des § 18 Zahlung, so verfällt sie in dieselben Geldstrafen, womit die gleichartigen Verschuldungen der Agenten Inhalts der §§ 31 und 32 belegt werden sollen. **§ 34.** Die Festsetzung und Einziehung der nach gegenwärtigem Gesetze verwirkten Geldstrafen soll, außer den Fällen der §§ 20, 21 und 28, in welchen sogleich richterliche Untersuchung eintritt, zunächst unseren Regierungen obliegen; jedoch steht den Betheiligten der Recurs an unser Ministerium des Innern und der Polizei, und, Falls die Strafe den Betrag von 150 M erreicht, auch die Berufung auf den Rechtsweg offen. — Diese Berufung muß aber binnen 10 Tagen nach Bekanntmachung des Resoluts der Regierung erfolgen und findet überhaupt nicht mehr statt, sobald der Betheiligte einmal den Recursweg gewählt hat. — In Unvermögensfällen treten verhältnißmäßige Gefängnißstrafen an die Stelle der Geldbußen.

II. In der Provinz Hannover.

Verordnung, die Beaufsichtigung der Privat-Feuerversicherungsanstalten betreffend, v. 24. Januar 1828.

Demnach Wir es für nöthig erachten, die immermehr sich ausbreitenden Privat-Feuerversicherungsanstalten einer polizeilichen Aufsicht und Controle zu unterwerfen: so finden Wir Uns gnädigst bewogen, zu diesem Zwecke Nachfolgendes hiermit zu verordnen und festzusetzen: **1.** Eine jede in- oder ausländische Privat-Feuerassecuranz-Gesellschaft, welche ihr Geschäft in Unserem Königreiche Hannover zu betreiben beabsichtigt, muß dazu die Erlaubniß Unsers Cabinets-Ministerii haben und zu deren Erlangung demselben die Statuten, Pläne und sonstigen Bedingungen ihrer Anstalt vollständig vorlegen. Unser Cabinets-Ministerium hat solche nach allen dabei zu nehmenden Rücksichten zu prüfen und sodann die Erlaubniß nach Umständen zu ertheilen oder zu versagen. — Für diejenigen Gesellschaften, welche schon jetzt Geschäfte dieser Art im Königreiche betreiben, wird hierzu eine Frist von 3 Monaten, vom Tage der Publication dieser Verordnung an gerechnet, hiermit bestimmt, nach deren Ablauf denjenigen, welche sich nicht gemeldet haben, die fernere Zulassung zu versagen ist; dagegen darf hinfüro keine Privat-Feuerassecuranz-Anstalt von neuem Versicherungen aus den hiesigen Landen annehmen, bevor nicht derselben dazu die Erlaubniß von Unserem Cabinets-Ministerio ertheilt worden ist. Wird diese — jedoch jederzeit widerruflich bleibende — Erlaubniß bewilligt, so ist solches durch die Hannoverschen Anzeigen bekannt zu machen. **2.** Die solchergestalt concessionirten Privat-Feuerversicherungsanstalten sind verpflichtet, in dem hiesigen Königreiche wohnhafte Agenten zu bestellen und allein durch diese die Annahme der Versicherungen, die Auszahlung der Brand-Entschädigungsgelder und überhaupt alle und jede Versicherungsangelegenheiten für hiesige Landes-Einwohner besorgen zu lassen. **3.** Diejenigen, denen eine solche Agentur bereits übertragen ist oder noch übertragen werden sollte, haben zu deren Beibehaltung binnen 4 Wochen nach der der Gesellschaft ertheilten Concession, zu deren künftigen Uebernahme aber vor Antritt ihres Geschäfts die Erlaubniß der Landdrostei, in deren Bezirke sie wohnen, auf dem Harze der Berghauptmannschaft, nachzusuchen und es ist diese Erlaubniß nur hinlänglich vermögenden und für ein solches Geschäft in sonstiger Hinsicht völlig geeigneten Einwohnern zu ertheilen.[1] **4.** Die Agenten sind verbunden: a) von denjenigen, die ihr Vermögen bei Publication dieser Verordnung durch sie bereits haben versichern lassen, ein namentliches Verzeichniß, unter Bemerkung der versicherten Gegenstände, des Betrags der Versicherungssumme und der Dauer der Versicherungszeit der Landdrostei des Bezirks, wo sich diese Gegenstände befinden, auf dem Harze der Berghauptmannschaft, binnen 4 Wochen vorzulegen und ist sodann von diesen Behörden den betreffenden Obrigkeiten ein Auszug aus diesen Verzeichnissen forderſamst mitzutheilen; b) für die Folge Niemanden, ohne vorgängige Beibringung einer Bescheinigung seiner Ortsobrigkeit, in die Versicherungsanstalt aufzunehmen, und die Police auf keine höhere Summe, als diejenige auszustellen, welche in der obrigkeitlichen Bescheinigung bemerkt ist; c) bei Abschluß künftiger Versicherungsverträge die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung pünktlich zu befolgen; d) keine Brand-Entschädigungsgelder eher auszuzahlen, als bis von dem Versicherten über den Brandverlust eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit der nachfolgenden Bestimmung des § 12 gemäß beigebracht ist, und e) über ihre Versicherungs-Geschäfte ein vollständiges ordentlich eingerichtetes Buch zu führen und nicht nur solches der zuständigen Obrigkeit, wenn diese es verlangt, jederzeit vorzulegen, sondern auch derselben daraus, auf Erfordern, die nöthigen Auszüge mitzutheilen. — Diejenigen Landeseinwohner, welche künftighin irgend einen Theil ihres beweglichen oder unbeweglichen Vermögens bei einer Privat-Feuerversicherungsanstalt versichern zu lassen beabsichtigen, dürfen darüber nicht eher einen Assecuranzvertrag definitiv abschließen, bevor sie nicht, — ohne Unterschied ihres sonstigen etwa befrei-

[1] S. jetzt Gewerbeordnung § 14 Abs. 2.

eit nur dann erforderlich, wenn die Absicht da-
hin gerichtet sein sollte, die Gegenstände der
Versicherung oder den Betrag der Versicherungs-
Summe zu verändern.[2]) 6. Die Obrigkeiten
haben die über eine solche Anzeige von ihnen
uszustellenden Bescheinigungen, sobald dabei
ein Bedenken eintritt, ohne allen Zeitverlust zu
rtheilen, auch dabei in der Regel einer jeden
äheren Nachfrage oder in das Detail eingehen-
en Prüfung sich gänzlich zu enthalten, vielmehr
ie Einforderung specificirter Verzeichnisse über
e zu versichernden Mobilien u. s. w., sowie
e Abschätzung des Werths derselben der Privat-
erhandlung zwischen denjenigen, welche versichern
ssen und dem Agenten der Assecuranzgesellschaft
diglich zu überlassen. — Nur in solchen Fällen,
o nach den der Obrigkeit bekannten Verhält-
issen desjenigen, welcher sein Mobiliar, sein
aarenlager, seine Fruchtvorräthe 2c. versichern
sen will, die Versicherungssumme unverhältniß-
ßig und auffallend hoch erscheint, oder wo
stige Umstände eintreten, welche einen erheb-
en Anlaß zu vorgängiger amtlicher Nachforsch-
 geben, ist die Obrigkeit berechtigt und ver-
chtet, vor Ausstellung der obigen Bescheinig-
 eine genauere sachgemäße Prüfung der
hältnisse eintreten zu lassen.[3]) 7. Keinem
deseinwohner ist es erlaubt, bei einer in Un-
m Königreiche Hannover nicht ausdrücklich
risirten Feuer-Versicherungsanstalt sein Ver-
gen oder einen Theil desselben gegen Feuers-
hr versichern zu lassen, oder aber auch bei
r concessionirten ausländischen Anstalt auf
m andern Wege, als durch die Vermittelung
s inländischen bestätigten Agenten, eine Ver-
rung sich zu verschaffen. — Schon bestehende
räge behalten jedoch, insoweit deren Inhalt

Diese Anzeigen sind von der Obrigkeit in das durch Aus-
en des Cabinetsministeriums vom 7. Febr. 1828 vorge-
ene Register einzutragen. Dieses Register haben die
keiten zwar den Landdrosten auf deren Visitationsreisen
fordern vorzulegen, übrigens aber sorgfältig zu bewahren
heim zu halten.

Es soll hierdurch jedoch
Verpächtern ein, nicht etwa
Widerspruchsrecht nicht ein
selben nur die Gelegenheit
wider die Versicherung etn
und Einwendungen bei Z
geltend machen zu können
lagern und Fruchtvorräthe
der Natur des damit getri
kehrs öfteren Veränderung
bleibt es den Besitzern de
bei der mit dem Agenten
Versicherungsanstalt zu ver
ungssumme, einen nach de
schäftsbetriebes und nach d
halts abgemessenen Durchschn
zu legen, ohne daß jedoch
eingetretenen Brande ein
wirklich erlittene Verlust, ve
werden darf. 10. Gebäu
Privat-Assecuranzanstalt nu
werden, als solches nach der
in der Provinz, wo die G
bestehenden öffentlichen Bra
stalten zulässig ist.[1]) — Jed
Gebäude nur auf den Grund
unter obrigkeitlicher Leitun
Taxation aufgenommen werd

[1]) S. Ausschreiben der Landdr
14. Febr. 1844: Zweifel, welche über
der Verordnung vom 24. Jan. 1828
sichtigung der Privat-Feuerversicherun
waren, veranlaßten Uns, selbige zur
Ministerii des Innern zu bringen,
erkennen gegeben: wenn in dem vorbez
sei, daß Gebäude bei einer Privat-F
nur insofern versichert werden sollten,
stimmungen der in der Provinz bestehe
Versicherungsanstalten zulässig sei, dab
von der Versicherung bei Privatanstalt
werden sollen, welche bei den öffentlic
werden müßten, deren Aufnahme in e
unzulässig sei. — Gebäude dagegen, wel
Feuergefährlichkeit von den öffentlichen
ausgeschlossen seien, weil andere zu den
beitragspflichtige durch die Aufnahme

doppelte Versicherung eines und desselben Gegenstandes ist gänzlich untersagt. Auch darf Niemand ohne eine ausdrückliche nur aus besonderen, erheblichen Gründen zu ertheilende Erlaubniß der Landdrostei, seine an demselben Orte belegenen Gebäude, und das darin befindliche ihm zugehörige Mobiliar oder einzelne Theile desselben gleichzeitig bei verschiedenen Feuer-Assecuranzanstalten versichern lassen.[1] — Jedoch ist denjenigen, welche ihre Gebäude bei einer einheimischen öffentlichen Brand-Assecuranzkasse versichert haben, gestattet, das darin befindliche Mobiliar bei einer Privatanstalt versichern zu lassen. — Sollte Jemand schon jetzt mit mehreren Versicherungsanstalten der obigen Vorschrift zuwider laufende Assecuranzverträge abgeschlossen haben: so hat die Obrigkeit die näheren Verhältnisse zu untersuchen, den betreffenden Gesellschaften davon Kenntniß zu geben und darauf zu halten, daß die Policen auf eine dem gemeinen Wesen unnachtheilige Weise modificirt werden. — Würde dabei indessen irgend eine betrügliche Handlung ermittelt, so ist deshalb, den bestehenden Gesetzen gemäß, das weitere Verfahren einzuleiten. **12.** Die Ausmittelung des bei einem Brande von dem Versicherten erlittenen Verlustes ist lediglich ein Gegenstand der Privatverhandlung zwischen dem Versicherten und dem Agenten, in welche die obrigkeitlichen Behörden von Amtswegen nicht einzuschreiten haben. — Auch haben dieselben die Bescheinigung, vor deren Ertheilung nach der Bestimmung des § 4 d die Entschädigungssumme von dem Agenten nicht ausbezahlt werden darf, nur dahin zu richten, daß nach der über die Entstehungsursachen des Brandes in Gemäßheit der Landesverordnungen sofort angestellten Untersuchung der Brand ohne ein vorsätzliches Verschulden des Versicherten entstanden und daß keine Gründe vorhanden seien, um von Obrigkeitswegen die sofortige Auszahlung der Versicherungssumme nicht geschehen zu lassen.[1] **13.** Jede auswärtige im hiesigen Königreiche autorisirte Privat-Brand-Versicherungsgesellschaft ist schuldig, bei dem gerichtlichen Anspruche eines Einwohners des Königreichs aus dem mit ihr abgeschlossenen Versicherungscontrakte vor den hiesigen Gerichten Recht zu nehmen, und solchen Falles in der Person ihres Agenten sich belangen zu lassen. **14.** Denjenigen Feuer-Versicherungsanstalten, welche den Vorschriften dieser Verordnung entgegenhandeln und namentlich ohne die Vermittelung eines inländischen ordnungsmäßig autorisirten Agenten Versicherungen aus hiesigen Landen annehmen und Entschädigungen auszahlen, soll die Befugniß zur Eingehung neuer Versicherungsverträge mit hiesigen Landeseinwohnern gänzlich untersagt, die Agenten aber, welche in dem einen oder andern Punkte den vorstehenden Bestimmungen nicht nachkommen, sollen für den ersten Contraventionsfall in eine Geldbuße von 300 M genommen, im Wiederholungsfalle aber soll die Erlaubniß zur Beibehaltung der Agentur ihnen entzogen werden. — Nicht weniger sollen diejenigen Landes-Einwohner, welche bei der Versicherung ihres Vermögens die Vorschriften dieser Verordnung überschreiten, deshalb für jede Contravention, deren sie vor Ausbruch eines Feuers überführt werden, in eine Strafe von 150 M genommen und im Falle eines entstandenen Brandes der von der Feuer-Versicherungsanstalt nach Maßgabe des Assecuranzvertrages zu zahlenden Entschädigungsgelder verlustig erklärt, und diese Gelder, so wie auch die sonst erkannten Strafgelder, nachdem den etwaigen Denunzianten von letztern ein Dritttheil und von erstern eine nach den Umständen zu ermäßigende Belohnung vorgängig verabfolgt worden, der Ortsarmenkasse zugewiesen, und hiervon nur in dem Falle eine Ausnahme gemacht werden, wenn über das Vermögen des Abgebrannten ein Concurs ausbrechen sollte, indem alsdann die Brand-Vergütungssumme zum Besten der Gläubiger nicht der Ortsarmenkasse, sondern der Concursmasse zufallen soll. — Alle diese Strafverfügungen sind vorbehaltlich des in dem Falle eines beabsichtigten oder begangenen Betrugs wider die Contravenienten von Seiten des competenten Gerichts außerdem einzuleitenden peinlichen Verfahrens, auf den Bericht Unserer Landdrosteien von Unserem Cabinets-Ministerium zu erkennen.

3. In dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen. Ausschreiben des Staatsministeriums, vom 21. April 1830.

Da eine übermäßige Versicherung von Mobilien

Schätzern für die Privat- und die öffentlichen Feuer-Versicherungsanstalten sind in der Regel dieselben Personen zu bestellen. Ausnahmen können nur aus dringenden Gründen von der Obrigkeit zugelassen werden. § 3. Es sind, wenn die Schätzung durch Werkmeister geschieht, mindestens ein Maurermeister und ein Zimmermeister erforderlich. Erheischen die Statuten eine größere Zahl von Schätzern, so ist hierauf Rücksicht zu nehmen. Ist nach der Beschaffenheit des Gebäudes besondere Sachkunde nöthig, so sind demgemäß neben den obigen besondere Schätzer zu bestellen. § 4. Das Schätzungsverfahren richtet sich zunächst nach den Bestimmungen in den Statuten der Anstalt, im Uebrigen nach Vorschrift der Obrigkeit. § 5. Die Gegenwart der Obrigkeit bei der Schätzung ist nicht erforderlich. § 6. Für die Leitung der Schätzung ist der Obrigkeit eine Gebühr von insgesammt 75 P von dem Versicherten zu entrichten. § 7. Die den Schätzern vom Versicherten zu gewährende Vergütung richtet sich nach den für die Versicherung bei den öffentlichen Anstalten bestehenden Grundsätzen und, soweit nöthig, nach Bestimmung der Obrigkeit.

[1]) Verordnung vom 30. Jan. 1847: **Art. 1.** Die Bestimmung im Art. 11 jener Verordnung, wonach Niemand ohne landdrosteiliche Erlaubniß seine an demselben Orte belegenen Gebäude und das darin befindliche Mobiliar bei verschiedenen Privat-Feuerversicherungsanstalten versichern lassen darf, wird aufgehoben. **Art. 2.** Die Bestimmung desselben Artikels, wonach zur Versicherung einzelner Theile des Mobiliars bei verschiedenen Anstalten landdrosteiliche Erlaubniß nöthig ist, wird dahin abgeändert, daß Erlaubniß der Obrigkeit [Art. 5 der Verordnung vom 24. Jan. 1828] erforderlich ist. Die Erlaubniß ist nicht zu versagen, wenn die Obrigkeit sich überzeugt hat, daß das Verbot der doppelten Versicherung nicht übertreten werde. Von den verschiedenen gleichzeitigen Versicherungen hat die Obrigkeit die Agenten der betheiligten Versicherungsanstalten in Kenntniß zu setzen.

[1]) Verordnung vom 3. Juni 1859: **Art. 3.** Die Obrigkeiten sind befugt, vor Ausstellung der Bescheinigung über die Zulässigkeit der Auszahlung der Versicherungsgelder [Art. 12 der Verordnung vom 24. Jan. 1828] in den Fällen, in welchen sie solches für angemessen halten, von dem betr. Agenten die Vorlegung der Verhandlungen über die Feststellung des Brandschadens zu verlangen, und wenn sich ergibt, daß die festgestellte Entschädigung den wirklich erlittenen Verlust übersteige, die Bescheinigung zu versagen. Findet sich, daß bei den Verhandlungen über die Schadensfeststellung von dem Versicherten ein Betrug beabsichtigt worden, so ist die Einleitung einer Criminaluntersuchung zu veranlassen.

welche kurhessische Unterthanen sind und die Erlaubniß zur Uebernahme der betreffenden Agentur innerhalb der Provinz, worin sie wohnen, bei deren Regierung ausgewirkt, auch von dem Vorstande der Versicherungsanstalt od. von dem etwa für gewisse Länder allein bestellten Hauptagenten eine genügende Erklärung über die Ausschließung aller anderen Geschäftsführer in Beziehung auf die gedachte Provinz beigebracht haben werden [S. jetzt Gew.-Ordn. § 14 Abs. 2.]. — Diese Agenten sind schuldig, vollständige Register über die bei ihnen bewirkten Versicherungen zu halten, u. den Polizeibehörden, gleichwie den Gerichten, jederzeit die auf ihre Agentur sich beziehenden Bücher, Correspondenzen und sonstigen Papiere offen vorzulegen, auch jede verlangte Auskunft vollständig und treulich zu ertheilen, und zwar bei Meidung eigener Verantwortung für die Folgen irgend einer Verheimlichung. § 2. Jeder Versicherungsvertrag über Mobilien aber erfordert zu seiner Giltigkeit: 1) eine Bescheinigung der Polizeidirection in der Residenz u. den Provinz-Hauptstädten, sowie außerhalb dieser Städte von Seiten desjenigen Kreisamtes, in dessen Bezirke die betreffenden Mobilien sich befinden, dahin, daß bei der Versicherung der bezeichneten Gegenstände zu dem angegebenen Werthe oder bis zu einer Summe, welche den nach Befinden näher zu ermittelnden Verhältnissen entsprechend erachtet worden, und zwar für gewisse Zeit (von einem Jahre bis längstens 6 Jahren) kein polizeiliches Bedenken gefunden sei, sodann 2) das Visa dieser Polizeibehörde unter der auf der gedachten Grundlage beruhenden Versicherungsurkunde (Police), welche der Agent ohne dieses Visa den Betheiligten, bei Meidung einer Geldbuße von 60 M nicht aushändigen darf. — Bei der genannten Behörde ist über die Versicherungen und deren Erneuerungen ein Verzeichniß zu halten. — In den größeren Städten, wo dergleichen Versicherungen häufiger vorkommen, kann die Regierung einem Polizeibeamten und dem Bürgermeister nebst einem Mitgliede od. einigen

Feuerwerke[r]
darf es besonde
§ 16. — Für
die Ministerial-
folgende Vorschr
torium darf unt
ten Gebäuden a
eine möglichst is
näheren Umgebu
tretenden Unglück
den können. —
enden speciellen
Umfange des B
localen Verhältni
geben auch die B
das Laboratorium
erbauen ist, oder
aus bloßen Brett
tere müssen aber
Einwehen von S
kann. — Der F
sein, noch aus eine
bestehen. — Zur
an Pulver und f
besonderes Maga
Pulverquantum,
werkstücken befindl
beträgt. 2. Diese
bei der Arbeit m
Sätzen in Berühr
angänglich nur aus
oder Bronze besteh
dem Zwecke entspr
Eisen dargestellt w
Stellen, welche bei
Satz in Berührung
schuht sein. Eine
Raketenbohrer und
die nur von Stahl
können. — Für die
von chlorsaures Ka
besondere Garnitur

Verstauben oder Verstreuen von Pulver u. Satz ist so viel als möglich zu verhindern. Sollte es dennoch vorkommen, so ist das Verstreute mit einem Vorstwisch zusammenzufegen, behutsam aufzunehmen und nicht weiter zur Verarbeitung zu verwenden, sondern sofort in ein mit Wasser gefülltes Gefäß zu schütten. Die Stelle des Fußbodens, auf welcher das Verstreuen stattgefunden, ist stark zu befeuchten. 4. Alle Arbeiten, bei welchen Feuerung nothwendig ist, dürfen nur im Freien oder in einer von den übrigen Arbeitslocalen abgesonderten Küche vorgenommen werden. Die vom Feuer genommenen Gefäße müssen, bevor sie in die Arbeitszimmer gebracht werden, mit feuchten Lappen abgewischt und ihre Füße in kaltem Wasser gut abgekühlt werden. 5. Giftige Stoffe sind, um das Stauben zu verhüten, vor ihrer Verarbeitung mit Weingeist anzufeuchten. 6. In dem Laboratorium darf nie mehr als 10 kg an Pulver u. zündbarem Satze in verschlossenen oder doch bedeckten Gefäßen sich befinden; in den Arbeitsräumen selbst nur so viel, als zur geregelten Fortsetzung der Arbeit unumgänglich nothwendig ist, jedoch höchsters pr. Arbeitsstelle $^{1}/_{4}$ kg. Die fertigen Arbeitsstücke dürfen sich in den Arbeitsräumen niemals anhäufen. 7. Die Anwendung von Sätzen, welche einer Selbstentzündung fähig sind, ist möglichst zu vermeiden. Kommt dieselbe aber vor, so dürfen dergleichen Feuerwerksstücke niemals in Vorrath, sondern nur kurze Zeit vor dem Gebrauch angefertigt werden. Ihre Niederlegung in dem Magazin ist unstatthaft, sie sind vielmehr in verschlossenen Blechkasten oder Töpfen zu verpacken und diese an einem feuersicheren Orte, etwa in einem mit einer eisernen Thür verschlossenen Kamine, aufzustellen. — In derselben Weise ist bei Aufbewahrung frischgebrannter Holzkohle zu verfahren. Das Zerkleinern derselben und ihre Verarbeitung zu Feuerwerkssätzen darf frühestens am fünften Tage nach vollendeter Schwellung erfolgen. 8. Zum Abbrennen eines Feuerwerks ist die specielle Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erforderlich, welche unter genauer Angabe des Schauplatzes und der beabsichtigten Anordnung rechtzeitig und jedenfalls vor Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung einzuholen ist. 9. Der Verkauf von Lustfeuerwerks-Gegenständen unterliegt denselben gesetzlichen Bestimmungen wie der des Schießpulvers. — Die in dem Hause des Verkäufers niederzulegenden Feuerwerksstücke dürfen im Ganzen nicht mehr als 10 kg Pulver u. zündbaren Satz enthalten und müssen in gutverschlossenen Kisten verpackt sein. Die Hälfte davon kann in dem Verkaufslocal aufbewahrt werden, die zweite Hälfte aber muß auf dem Boden des Hauses liegen. S. auch **Pulverfabriken**, **Zündstoffe**. — Die Strafbestimmungen wegen unbefugten Zubereitens, Verkaufens oder Abbrennens von Feuerwerken, s. im Strafgesetzbuch § 367 Nr. 5 und 8, § 368 Nr. 7, § 369 Nr. 3. Feuerwerkskörper sind vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen, Gewerbe-Ordnung § 56 Nr. 4; ebenso von der Beförderung auf Eisenbahnen, Betriebs-Reglement § 48 I. Nr. 3 (S. 158) und mittels der Post, Postordnung vom 18. December 1874 § 11.

Feuerzeichen, Bestrafung der Zerstörung der zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten, s. Str.-G.-B. § 322.

Fieber, s. Typhus.

Findelkinder, Anmeldung derselben zum Standesamts-Register, s. unter Personenstandswesen, Ges. vom 6. Febr. 1875, § 24.

Firma, strafbarer Mißbrauch einer fremden bei Waarenbezeichnungen, s. Str.-G.-B. § 287.

Firnißsiedereien, zu deren Anlegung bedarf es besonderer Genehmigung, Gew.-Ordn. § 16.

Fischereipolizei.

I. Allgemeine Vorschriften.

Fischereigesetz für den preußischen Staat, vom 30. Mai 1874.

[Geltungsbereich.] § 1. Das nachfolgende Fischereigesetz findet Anwendung auf die Küsten- und Binnenfischerei in allen unter Unserer Hoheit befindlichen Gewässern.[1]) § 2. Zu dem Fischfange im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der Fang von Krebsen, Austern, Muscheln u. anderen nutzbaren Wasserthieren, soweit sie nicht Gegenstand des Jagdrechts sind. — Wo in diesem Gesetz der Ausdruck „Fische“ gebraucht ist, sind darin die vorbenannten Thiere mitbegriffen. § 3. Unter Küstenfischerei im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Fischerei verstanden, welche in den Unserer Hoheit unterworfenen Theilen der Nord- u. Ostsee, in den offenen Meeresbuchten, den Haffen, und in den größeren Strömen vor ihrer Einmündung in das Meer betrieben wird. — Binnenfischerei im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Fischerei, welche in den übrigen Gewässern, in den Flüssen bis abwärts zu dem Punkte, wo die Küstenfischerei beginnt, betrieben wird. — Die Grenzen der Küsten- und Binnenfischerei werden für jede der betheiligten Provinzen nach Anhörung der Provinzialvertretung im Wege landesherrlicher Verordnung festgestellt. § 4. Geschlossene Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind: 1) alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht; alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt; wenn in denselben (Nr. 1 u. 2) der Fischfang einem Berechtigten zusteht. — Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer im Sinne dieser Vorschrift als ein geschlossenes anzusehen ist, werden mit Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege entschieden.

[Einschränkung der Fischereiberechtigungen und Beseitigung der wilden Fischereien.] § 5. Die bestehenden Fischereiberechtigungen unterliegen den einschränkenden Vorschriften dieses Gesetzes. — Gegen vollständige Entschädigung der Berechtigten kann in nicht geschlossenen Gewässern eine weitere Beschränkung oder gänzliche Aufhebung solcher Berechtigungen erfolgen, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder

[1]) Durch Gesetz vom 4. April 1877 ist das Fischereigesetz auf den Kreis Herzogthum Lauenburg ausgedehnt.

in den betreffenden Gewässern entgegensteht. — Ueber den Antrag (Ziffer 2) entscheidet die Bezirksregierung (Landdrostei) nach Anhörung der Betheiligten u. vorgängiger Untersuchung durch Sachverständige. — Gegen die Entscheidung derselben kann binnen 3 Wochen, vom Tage der Behändigung an gerechnet, der Recurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten verfolgt werden. — Die zu gewährende Entschädigung, welche in Ermangelung gütlicher Einigung im Rechtswege festzustellen ist, muß im ersten Falle (Nr. 1) vom Staate, im zweiten (Nr. 2) von Demjenigen geleistet werden, welcher die Aufhebung der Berechtigung beansprucht. — Die bestehenden Vorschriften über die Ablösung von Dienstbarkeiten zur Fischerei werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. **§ 6.** Fischereiberechtigungen, welche, ohne mit einem bestimmten Grundbesitze verbunden zu sein, bisher von allen Einwohnern oder Mitgliedern einer Gemeinde ausgeübt werden konnten, sollen künftig in dem bisherigen Umfange der politischen Gemeinde zustehen. **§ 7.** Das Recht zur Ausübung der Binnenfischerei in solchen Gewässern, welche bisher dem freien Fischfange unterlagen, soll den politischen Gemeinden in den innerhalb ihrer Gemarkung belegenen Gewässern zustehen. — Wenn derartige Gewässer die Grenze zweier oder mehrerer Gemeinden bilden, ohne der einen oder anderen Gemarkung ganz od. zu bestimmten Theilen anzugehören, sollen die Gemeinden in der Erstreckung, auf welcher ihr Bezirk das Gewässer begrenzt, gleichberechtigt sein. **§ 8.** Gemeinden können die ihnen zustehende Binnenfischerei nur durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung nutzen. — Das Freigeben des Fischfanges ist verboten. — Die Dauer der Pachtverträge darf in der Regel nicht unter 6 Jahren bestimmt werden; Ausnahmen von dieser Bestimmung können unter besonderen Umständen von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden. — Die Trennung der einer Gemeinde zustehenden zusammenhängenden Fischwasser in

herrlich zu
nossenschaft
von sämmt
schrift des
treten wird
und das Ge
ten und in
eines dersel
Kreise, in n
legen ist, vo
hören. — T
lichen Erlaß
setzes vom 1
williger Ueb
die Genehmig
den Oberprä
der Bezirk i
des Ministers
gelegenheiten.
nossenschaftszr
wirthschaftung
kann nur auf
theiligten erfol
die sämmtliche
men; 2) bei d
Beschränkung
gehörigen, nich
Fischerei in de
der anliegender
ständige Fische
mit einer wirk
Gewässer im G
Falle ist bei d
Berechtigten die
forderlich. —

1) Die Nutzung d
Fischereiberechtigunge
für den preußischen
Beschränkungen unter
besonders angestellte
Das Freigeben des F
der Pachtverträge da
bestimmt werden; Au
unter besonderen Um

Vertheilung der Aufkünfte aus der gemeinschaftlichen Fischereinutzung eine Vereinbarung unter den Betheiligten nicht erzielt, so ist derselbe durch Schätzung der einzelnen Antheile am Fischwasser zu ermitteln. Das Nähere hierüber bestimmt das Genossenschaftsstatut. — Unter denselben Voraussetzungen (Ziffer 1 u. 2) kann innerhalb der größeren Genossenschaft (§ 9) für einen Theil der Berechtigten eine engere Genossenschaft zur gemeinschaftlichen Bewirthschaftung u. Benutzung der Fischwasser gebildet werden.

[Erlaubnißscheine.[1]] § 11. Wer die Fischerei in den Revieren anderer Berechtigter, oder über die Grenzen der eigenen Berechtigung, bezw. des freien Fischfangs hinaus betreiben will, muß mit einem nach Vorschrift der folgenden Paragraphen ausgestellten und beglaubigten Erlaubnißscheine versehen sein, welchen er bei Ausübung der Fischerei zu seiner Legitimation stets mit sich zu führen u. auf Verlangen des Aufsichtspersonals und der Local-Polizeibeamten vorzuzeigen hat.

§ 12. Zur Ausstellung eines Erlaubnißscheins sind nur der Fischereiberechtigte u. der Fischereipächter innerhalb der Grenzen ihrer Berechtigung befugt. — Soweit in genossenschaftlichen Revieren eine gemeinschaftliche Bewirthschaftung und Nutzung der Fischwasser stattfindet, tritt der Vorstand der Genossenschaft an die Stelle der einzelnen Berechtigten. — Der Erlaubnißschein muß auf die Person, auf ein oder mehrere bestimmt bezeichnete Gewässer u. auf bestimmte Zeit, welche den Zeitraum dreier Jahre nicht überschreiten darf, lauten. Er kann Beschränkungen in Beziehung auf die Art und Zahl der Fanggeräthe und die Zahl der beim Fischfange zu verwendenden Fahrzeuge enthalten. § 13. Fischerei-Erlaubnißscheine bedürfen der Beglaubigung und zwar: 1) für den Fischereibetrieb in den zu genossenschaftlichen Revieren gehörigen Gewässern durch den zur Handhabung der Fischerei-Aufsicht berufenen Genossenschaftsvorstand (§ 9); 2) für den Fischereibetrieb in den übrigen Gewässern durch diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Bezirke der Aussteller wohnt. — Ausgenommen von dieser Vorschrift sind, soweit nicht für genossenschaftliche Reviere durch das Statut etwas Anderes bestimmt wird, diejenigen Fischerei-Erlaubnißscheine, welche von einer öffentlichen Behörde, von einem öffentlichen Beamten, innerhalb seiner Amtsbefugnisse, einem Gemeindevorstande oder dem zur Beglaubigung der Erlaubnißscheine berufenen Vorstande einer Fischereigenossenschaft ausgestellt sind. § 14. Die Beglaubigung des Erlaubnißscheins bezieht sich nur auf die Unterschrift des Ausstellers und enthält kein Anerkenntniß für die Berechtigung desselben. § 15. Die Beglaubigung der Erlaubnißscheine durch die Ortspolizeibehörde erfolgt stempel- und kostenfrei. — In genossenschaftlichen Revieren kann jedoch für die Beglaubigung der Erlaubnißscheine eine Gebühr bis zu einer Mark zu Gunsten der Genossenschaft erhoben werden. Das Nähere hierüber bestimmt das Genossenschaftsstatut. § 16. Wer die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter in nicht geschlossenen Gewässern (§ 4) betreiben will, hat davon der Aufsichtsbehörde, in genossenschaftlichen Revieren (§ 9) dem Vorstande derselben vorher Anzeige zu machen, erhält hierüber kosten- und stempelfrei eine Bescheinigung und hat dieselbe beim Fischen stets bei sich zu führen. § 17. Das bei dem Fischen in Gegenwart des Fischereiberechtigten, des Fischereipächters od. des Inhabers eines Erlaubnißscheins beschäftigte Hilfspersonal bedarf keiner Legitimation. § 18. An Stelle der vorstehenden §§ 11 bis 17 bleibt der § 41 der Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859 u. der § 49 der Fischereiordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. Aug. 1865 für den Geltungsbereich dieser Gesetze in Kraft; es können jedoch die darin bestimmten Obliegenheiten des königl. Fischmeisters (Oberfischmeisters) in genossenschaftlichen Revieren auf den zur Handhabung der Fischerei-Aufsicht berufenen Genossenschaftsvorstand (§ 9) durch das Statut übertragen werden; in diesem Falle findet auf die Ausstellung und Bescheinigung der Legitimationsscheine (Willzettel, Fischzettel) der zweite Absatz des § 15 dieses Gesetzes Anwendung.

[Bezeichnung der zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge.] § 19. Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann. Ueber die Art der Kennzeichnung sind die näheren Vorschriften für genossenschaftliche Reviere durch das Genossenschaftsstatut, für andere Reviere im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

[Beseitigung der Hindernisse für den Wechsel der Fische.] § 20. Die Breite der Gewässer darf zum Zwecke des Fischfanges durch ständige Fischereivorrichtungen niemals auf mehr als auf die Hälfte der Wasserfläche bei gewöhnlichem niedrigem Wasserstande vom Ufer aus gemessen für den Wechsel der Fische versperrt werden. Diese Vorrichtungen dürfen nicht so nahe aneinander angebracht sein, daß der Zug der Fische dadurch behindert wird. — Diese Vorschriften finden in Grenzgewässern nur soweit Anwendung, als in dem Nachbarlande ein gleiches Vorgehen beobachtet wird; auch ist der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ermächtigt, dieselben zeitweilig für solche Gewässer außer Kraft zu setzen, welche streckenweise Unserer Hoheit nicht unterworfen sind. — Die bereits bestehenden ständigen Fischereivorrichtungen unterliegen diesen Vorschriften nicht, wenn mit denselben eine auf dieses besondere Fangmittel gerichtete Fischerei-

[1] Das Gesetz unterscheidet hinsichtlich der Verpflichtung der Fischer, sich bei Ausübung der Fischerei dem Aufsichtspersonale gegenüber zu legitimiren, folgende Fälle: 1. Keiner Legitimation bedarf, wer die Fischerei in Revieren, welche dem freien Fischfange unterliegen, oder in geschlossenen Gewässern als deren Eigenthümer oder Pächter betreibt. 2. Wer die Fischerei in Revieren anderer Berechtigten ausübt, muß mit einem von dem Berechtigten ausgestellten und von der Ortspolizeibehörde od. dem Genossenschaftsvorstande beglaubigten Erlaubnißscheine versehen sein. 3. Wer die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter in nicht geschlossenen Gewässern betreibt, hat sich durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde zu legitimiren. 4. Das in Gegenwart einer gehörig legitimirten Persönlichkeit beim Fischfange beschäftigte Hilfspersonal ist von der Führung einer Legitimation entbunden.

... Sprengmittel 2c.) verboten.[1])

[Fischereipolizeiliche Vorschriften.] **§ 22.** Im Wege landesherrlicher Verordnung wird nach Anhörung der betreffenden Provinzialvertretung vorgeschrieben: 1) welche Fische mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht nicht gefangen werden dürfen; 2) zu welchen Tages- und Jahreszeiten die Fischerei überhaupt od. in gewissen Erstreckungen der Gewässer oder bezüglich gewisser Fangarten oder Fischgattungen verboten sein soll; 3) welche Fangarten und welche Arten von Fanggeräthen beim Fischfange nicht angewendet werden dürfen. — Berechtigungen auf die Benutzung ständiger Fischereivorrichtungen (§§ 5 u. 20) können durch diese Vorschriften nicht getroffen werden; ebensowenig unterliegen denselben Berechtigungen auf den Gebrauch anderer bestimmter Fangmittel, wenn der Berechtigte nur mit diesem Fangmittel die Fischerei ausüben darf: 4) von welcher Beschaffenheit die erlaubten Fanggeräthe sein müssen und mit welchen Beschränkungen die letzteren zum Fischfange gebraucht werden können; 5) welche Ordnung von den Fischern zur Vermeidung gegenseitiger Störungen, ferner im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Schifffahrt, und endlich gegenüber den Aufsichtsbeamten und zur Erleichterung der Aufsichtsführung zu beobachten ist; 6) in welchen Jahreszeiten und an welchen Orten die Werbung der Seegewächse verboten sein soll. — Für Uebertretungen kann eine Geldstrafe bis zu 150 M Reichsmünze oder Haft u. die Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe angedroht werden. — Bis zum Erlasse der in diesem Paragraphen vorgesehenen landesherrlichen Verordnungen bleiben die bezüglichen, zur Zeit bestehenden, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften in Kraft.

[Vorschrift über Schonzeiten und den Schutz der jungen Fische.[2])] **§ 23.** In den nach § 22 Nr. 2 anzuordnenden Schonzeiten soll die Fischerei nicht über das Maß hinaus beschränkt werden, welches zur Erhaltung des Fischbestandes unter Berücksichtigung ...

Gewässer (§
der Fang v
Maße oder
Fische im G
diesem Maß
noch verkauf
die in den F
Fischbrut fin
26 keine Anw
Behörde im
ungen od. ge
der künstlichen
ter geeigneten
den Vorschrift
Den Besitzern
Verkauf und
Zuchtzwecken g
der Schonzeite
nicht beseitigte
(§§ 5 und 20)
hinweggeräumt
sitzer sind dazu
ungswege anzu
[Schonreviere
betheiligten Fis
schaftlichen Revi
schaftsvorstandes
werden: 1) solch
nach sachverstän
geeignete Plätze
Entwickelung der
reviere); 2) solch
den Eingang der
Binnengewässer b
Die Feststellung
Verfügung des M
Angelegenheiten
der Gewässer zu
sollen, in welche
gerechtigkeit zusteh
Finanzminister. —
durch öffentliche B
der Betheiligten zu

weit es die Interessen der Vorfluth und der Landescultur gestatten. Das Nähere hierüber, über die Beaufsichtigung und den Schutz der Schonreviere ist erforderlichen Falls durch ein von der Bezirksregierung zu erlassendes Regulativ festzustellen. § 32. Zu Schonrevieren sollen vorzugsweise solche Strecken der Gewässer erklärt werden, welche an sich dem freien Fischfange unterliegen würden, oder in welchen dem Staate die ausschließliche Fischereigerechtigkeit zusteht, oder endlich in welchen den politischen Gemeinden durch den § 7 dieses Gesetzes die Fischereigerechtigkeit übertragen ist. — In diesen Fällen wird eine Entschädigung für die entzogene Ausübung der Fischerei in den Schonrevieren nicht gewährt. — Ist es jedoch zur Erhaltung oder Verbesserung des Fischbestandes nothwendig, auch andere Gewässer in die Schonreviere aufzunehmen, so fallen die darauf ruhenden Fischereibedingungen hinweg und muß den Berechtigten für die entzogene Nutzung volle Entschädigung aus Staatsmitteln gewährt werden, deren Betrag beim Mangel gütlicher Einigung im Rechtswege festzustellen ist. — Geschlossene Gewässer können wider den Willen des Eigenthümers weder zu Schonrevieren erklärt, noch in dieselben aufgenommen werden. § 33. Die durch frühere Gesetze und Verordnungen jedem Fischfange behufs der Schonung entzogenen Strecken der Gewässer bleiben als Schonreviere dieses Gesetzes bestehen und unterliegen den Vorschriften der §§ 29 bis 31. § 34. Ist die Beibehaltung eines Schonreviers nicht mehr erforderlich, so kann dasselbe durch Verfügung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wieder aufgehoben werden. In diesem Falle treten rücksichtlich des Fischfangs die früheren Rechtsverhältnisse wieder ein, in so weit jedoch für Aufhebung der Berechtigung eine Entschädigung aus Staatsmitteln geleistet ist, verbleibt die Fischereiberechtigung dem Staate.

[Fischpässe.] § 35. Wer nach Erlaß dieses Gesetzes in einem der Herrschaft desselben unterworfenen natürlichen Gewässer Wehre, Schleusen, Dämme oder andere Wasserwerke an Stellen, wo bisher der Zug der Wanderfische unbehindert war, anlegt, ist verpflichtet, auf seine Kosten Fischpässe auszuführen und zu unterhalten. — Ausnahmen von dieser Vorschrift können, jedoch immer nur widerruflich, zugestanden werden, wenn 1) der Zug der Wanderfische in dem betreffenden Gewässer durch bereits bestehende Anlagen oder aus anderen Gründen zur Zeit ausgeschlossen ist, oder 2) die neue Anlage nur einen vorübergehenden Zweck hat und die demnächstige Wiederwegräumung gesichert ist. — Ueber die Art der erforderlichen Einrichtungen und ihre Benutzung, sowie über die Zulässigkeit von Ausnahmen bestimmt nach vorgängiger sachverständiger Untersuchung diejenige Behörde, deren Genehmigung die auszuführenden Wasserwerke bedürfen, oder, sofern eine Gehmigung nicht erforderlich ist, die Aufsichtsbehörde. § 36. Besitzer von Wehren, Schleusen, Dämmen oder anderen Wasserwerken in natürlichen Gewässern, durch welche der Zug der Wanderfische ganz versperrt oder erheblich beeinträchtigt wird, sind verpflichtet, die Herstellung von Fischpässen zu dulden, wenn 1) die Anlage vom Staate im öffentlichen Interesse beabsichtigt wird, oder 2) Personen oder Genossenschaften, welche in dem oberen oder unteren Theile des Gewässers fischereiberechtigt sind, die Anlage auszuführen beabsichtigen und der von ihnen vorgelegte Bauplan von der Bezirksregierung (Landdrostei) nach zuvoriger Anhörung der Stauberechtigten genehmigt ist (§ 39). § 37. Die Vorschriften der §§ 35 und 36 finden keine Anwendung: 1) auf geschlossene Gewässer (§ 4); 2) auf künstlich angelegte Wasserzüge. Diese Ausnahme erstreckt sich aber auch auf natürliche Gewässer, wenn und so weit sie unmittelbare Zubehörungen oder Theile eines künstlichen Wasserzuges bilden; 3) auf diejenigen Wasserwerke (Abwässerungsschleusen, Siele u. s. w.), welche zum Schutze von Niederungen gegen die von außen andringenden Fluthen angelegt sind oder angelegt werden. § 38. Werden durch die im § 36 bezeichneten Anlagen nutzbare Stauberechtigungen beeinträchtigt, so ist dafür von dem Unternehmer der Anlage volle Entschädigung zu gewähren; dagegen wird für den etwaigen durch Anlegung eines Fischpasses veranlaßten Minderwerth der Fischerei keine Entschädigung geleistet. § 39. Die Ausführung eines Fischpasses durch Fischereiberechtigte oder Genossenschaften bedarf in allen Fällen der Genehmigung der Bezirksregierung (Landdrostei), welche bei Prüfung des Bauplanes nicht allein die ufer-, fluß- und schifffahrtspolizeilichen Rücksichten zu beachten, sondern auch darauf zu sehen hat, daß bei der Anlage des Fischpasses wider den Willen des Stauberechtigten das Maß des Nothwendigen nicht überschritten wird. § 40. Zu den von Staatswegen oder nach Maßgabe eines von der Bezirksregierung (Landdrostei) genehmigten Bauplanes von Fischereiberechtigten auszuführenden Fischpässen muß der erforderliche Grund und Boden von den Eigenthümern desselben gegen volle, von dem Unternehmer der Anlage zu gewährende Entschädigung abgetreten werden. — Auf das Enteignungsverfahren und die Ermittelung der Entschädigung finden diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in Enteignungsfällen für Zwecke der Vorfluth in den einzelnen Landestheilen Platz greifen. — Nach denselben Vorschriften erfolgt auch die Ermittelung der in den Fällen des § 38 zu gewährenden Entschädigung. § 41. Die Bezirksregierung (Landdrostei) hat unter Abwägung aller Interessen zu bestimmen, in welchen Theilen des Jahres der Fischpaß geschlossen werden muß. § 42. In den für den Durchzug der Fische angelegten Fischpässen ist jede Art des Fischfangs, insbesondere auch das Einhängen oder Einsetzen von Fischkörben, Netzen, Reusen und anderen Fangvorrichtungen verboten. Oberhalb und unterhalb des Fischpasses muß in einer nach den örtlichen Verhältnissen, von der Regierung zu bestimmenden, angemessenen Ausdehnung für die Zeit, während welcher der Fischpaß geöffnet ist, jede Art des Fischfangs verboten werden. Werden durch dieses Verbot Rechte des Fischereiberechtigten beeinträchtigt, so muß dafür volle Entschädigung geleistet werden.

sind, den Schaden für die Fischerei möglichst zu beschränken. — Ergiebt sich, daß durch Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen, welche bei Erlaß dieses Gesetzes bereits vorhanden waren, oder in Gemäßheit des vorstehenden Absatzes gestattet worden sind, der Fischbestand der Gewässer vernichtet oder erheblich beschädigt wird, so kann dem Inhaber der Anlage auf den Antrag der durch die Ableitung benachtheiligten Fischereiberechtigten im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche ohne unverhältnißmäßige Belästigung seines Betriebes ausführbaren Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben oder doch thunlichst zu verringern. — Die Kosten der Herstellung solcher Vorkehrungen sind dem Inhaber der Anlage von den Antragstellern zu erstatten. — Die letzteren sind verpflichtet, auf Verlangen vor der Ausführung Vorschuß oder Sicherheit zu leisten. — Die Entscheidung über die Gestattung von Ableitungen nach Absatz 2, sowie über die in Gemäßheit des Absatzes 3 anzuordnenden Vorkehrungen erfolgt, sofern die betreffende Ableitung Zubehör einer der im § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist, in dem für die Zulassung dieser Anlagen angeordneten gesetzlichen Verfahren, in anderen Fällen nach demjenigen Verfahren, welches über die Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke festgesetzt ist. **§ 44.** Das Röten von Flachs und Hanf in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten. — Ausnahmen von diesem Verbote kann die Bezirksregierung (Landdrostei), jedoch immer nur widerruflich, für solche Gemeindebezirke und größere Gebietstheile zulassen, wo die Oertlichkeit für die Anlage zweckdienlicher Rötegruben nicht geeignet ist und die Benutzung nicht geschlossener Gewässer zur Flachs- und Hanfbereitung zur Zeit nicht entbehrt werden kann.

[Berechtigung zum Tödten und Fangen schädlicher Thiere.] **§ 45.** Dem Fischereiberechtigten

neben den
polizeibeamte
von Fischerei
oder von Ge
deren Antrag
ihre Zuverläs
Die unmittel
fischerei auße
wird von den
geführt. § 4
sichtsbeamten
Verfolgung v
stimmungen
stehenden fisch
halb ihres A
Verpflichtunge
sondere sind d
beim Fischfang
geräthe, sowie
handenen Fang
suchung zu u
denselben Fischb
Gewässern aus
werden. § 48
tretung oder g
verfolgt, so sin
den Gegenstän
Beschlag zu ne
können die be
Fischergeräthe
— Diese der
Gegenstände sin
Gefahr und Ko
bewahrung zu
legung einer de
zu bestimmenden
Geldbetrage der
nebst den Koste
Werthe des Pf
geben. Die Nie
vorstande oder g
Niederlegung ni

abreicht werden, als nach den gewöhnlichen Verkaufspreisen der Fische, zur Berichtigung des Tagelohnes erforderlich ist. — Die Verpachtung einer auf den häuslichen Bedarf oder die Tisches-Nothdurft beschränkten Fischereigerechtigkeit ist nicht gestattet. Wenn dieselbe aber einem Grundstücke zusteht, so kann sie dem Pächter des Grundstückes mit letzterem zur Ausübung überlassen werden.[1]) § 18.[2]) Fischereiberechtigte Gemeinden und andere Corporationen sind, sofern sie nicht die Befugniß zur Ausübung der Fischereigerechtigkeit durch ihre Mitglieder besonders erworben haben, verpflichtet, dieselbe ganz oder in angemessenen Theilen einzelnen dazu geeigneten und zuverlässigen Personen zu übertragen. — Diese Uebertragung darf sich indessen nie auf die Antheile einzelner Mitglieder der Gemeinde beschränken, sondern muß sich stets auf die Berechtigung der ganzen Gemeinde beziehen. § 19.[3]) Bei Verpachtungen, sofern solche an sich statthaft sind, ingleichen bei Lohnfischereien ist eine Vermehrung der bisherigen Zahl der Fischer und Gezeuge, sowie eine Abänderung der letzteren, auch wenn Niemand ein Widerspruchsrecht dagegen hat, nur mit Genehmigung des Landraths zulässig. § 20[4]) Wer zur Ausübung einer fremden Fischereiberechtigung nicht befugt ist, darf dieselbe ohne eine ihm besonders ertheilte Erlaubniß des Berechtigten nicht ausüben. — Eine allgemein ertheilte Erlaubniß, durch welche der Berechtigte den ihm zustehenden Fischereibetrieb einem Jeden preisgibt, ist ohne rechtliche Wirkung. § 21.[5]) Der Fischfang darf nur auf solche Art und mit solchen Gezeugen betrieben werden, welche der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes nicht nachtheilig sind. Die Regierungen sind befugt und verpflichtet, in dieser Beziehung nähere Bestimmungen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu treffen. Allgemein bleibt aus dem angegebenen Grunde der Gebrauch gewebter Netze, die Ausübung der Fischerei zur Nachtzeit unter Anwendung von Strohfackeln oder brennenden Spänen und Stäben zum Tödten der Fische, das sogenannte Tollkeulen, wobei auf durchsichtigem tragendem Eise der Fisch durch starke Schläge auf das Eis betäubt und dann gefangen wird, das sogenannte Speerstechen, sowie das Schießen der Fische, ingleichen der Gebrauch betäubender Ingredienzien, als Kockelskörner, Krähenaugen und dergleichen mehr verboten.[6]) § 22. Der Gebrauch der Angel, insbesondere der sogenannten Pörschkeangel, mit welcher in einigen Gegenden die Barse gefangen werden, ist erlaubt. Die Maschen der zum Fischfange anzuwendenden Netze sollen in Zukunft, und zwar im nassen Zustande wenigstens zehn preußische Linien an jeder Seite halten. Nur bei Neunaugensäcken ist an dem hintersten Theile eine Verengung der Maschen bis auf ein Viertel eines preußischen Zolles, und beim Stintfange der Gebrauch noch enger gemaschter Säcke (Mettritz) an den Flügeln der Netze gestattet. Dagegen müssen die Maschen der Verstellnetze an den Lachs- und Störwehren wenigstens drei Zoll an jeder Seite halten. — Die Regierungen sind befugt, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, in Beziehung auf einzelne Fischgattungen, den Gebrauch von Netzen mit weiteren Maschen vorzuschreiben, und da, wo bisher enger gemaschte Netze in Gebrauch gewesen, die Benutzung derselben ausnahmsweise noch für einige Zeit, höchstens jedoch für die nächsten fünf Jahre, zu gestatten. Letzteren Falles dürfen aber vorschriftswidrige Netze, die erst nach Publication dieser Ordnung angefertigt sind, auch schon innerhalb der festzusetzenden Frist zum Fischfange nicht benutzt werden[1]) § 23.[2]) Die Laichzeit aller Fischgattungen ist zu beachten, und während derselben die betreffende Gattung zu schonen. Den Regierungen bleibt es vorbehalten, die Schonzeit der verschiedenen Fischgattungen in bestimmten Gewässern besonders festzusetzen und den Fischereibetrieb während dieser Zeit zu untersagen oder nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu beschränken. § 24.[3]) Die Fischerei auf laichende und unausgewachsene Fische ist verboten. Werden solche Fische mit anderen Fischen gefangen, so sind sie sogleich mit gehöriger Vorsicht in das Wasser zurückzuwerfen. Ebenso ist mit dem aus dem Wasser gezogenen Fischsaamen zu verfahren. — Den Regierungen bleibt vorbehalten, den Verkauf von Fischen, welche ein gewisses, von ihnen für die einzelnen Gattungen festzusetzendes Längenmaß nicht erreicht haben, zu verbieten.[4]) § 25. Auch bei dem Fischfange dürfen weder die fließenden Gewässer, noch die Ab- und Zuflüsse der Seen und See-Engen verstellt werden; es dürfen daher die Säcke und Stellnetze nie mehr als die halbe Breite derselben einnehmen, auch nicht näher als 20 Ruthen hintereinander aufgestellt werden.[5]) § 26.[6]) In schiff- oder

---

[1]) § 17 fehlt in der F.-O. für Posen.
[2]) F.-O. für Posen § 17.
[3]) §§ 19 und 20 fehlen in der F.-O. für Posen.
[4]) F.-O. für Posen § 18.
[5]) F.-O. für Posen § 19.
[6]) F.-O. für Posen § 19: „Allgemein bleibt aus dem angeführten Grunde: 1. die Fischerei bei Nachtzeit, wobei den Fischen bei Strohfackeln und brennenden Spänen mit Stäben nachgestellt wird; 2. das sogenannte Betäuben od. Tollkeulen, wobei auf tragendem durchsichtigem Eise der Fisch durch starke Schläge auf das Eis betäubt u. dann gefangen wird; 3. das Speerstechen; 4. das Schießen der Fische, verboten. Ebenso unstatthaft ist der Gebrauch von Schaubern und Hamen, das Auslegen von Schnüren mit Angelhaken und die Anwendung betäubender Ingredienzien, z. B. Kockelskörner, Krähenaugen u. s. w. — S. auch Str.-G.-B. vom 15. Mai 1871, § 296 und Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 § 21.

[1]) § 22 fehlt F.-O. für Posen.
[2]) F.-O. für Posen § 20.
[3]) F.-O. für Posen § 21.
[4]) F.-O. für Posen, § 21, Abs. 2: Zum Verkauf dürfen die nachfolgenden Fischarten nur gestellt werden, wenn die Fische die dabei angegebene Länge haben, nämlich:

1.	Aale	18 pr. Zoll
2.	Alande	8 „ „
3.	Barben	18 „ „
4.	Barse	6 „ „
5.	Bleie oder Brassen	8 „ „
6.	Karpfen	12 „ „
7.	Kaulbarse	4 „ „
8.	Schleie	6 „ „
9.	Zährte	8 „ „
10.	Zander	12 „ „

[5]) F.-O. für Posen § 22: Auch bei dem Fischfange dürfen die fließenden Wasser nicht verstellt werden und daher die Säcke und Stellnetze nie mehr als die halbe Breite derselben einnehmen.
[6]) F.-O. für Posen § 23.

der Recurs an das vorgesetzte Ministerium
ssig. § 7. In Fällen, wo eine den Zug
Fische störende Anlage (§ 5) wegen eines
wiegenden Vortheils für Bodencultur oder
rbliche Unternehmungen gestattet wird, findet
n Entschädigung der Fischereiberechtigten das
tehend (§§ 8—14) vorgeschriebene Verfahren
§ 8. Die Regierung läßt die den Fischerei-
tigten zu gewährende vollständige Ent-
gung durch drei von ihr zu ernennende
toren, unter Zuziehung sämmtlicher Be-
gten ermitteln, und setzt solche, unter Zu-
ung von 25 Procent des ermittelten Be-
s, durch einen Beschluß fest, welcher den
iligten bekannt zu machen ist.[1]) — Die
der Abschätzung hat der Unternehmer der
e allein zu tragen. § 9. Dem Fischerei-
tigten steht, wenn er sich durch die von der
rung festgesetzte Entschädigung nicht für
igt hält, binnen sechs Wochen nach Be-
achung des Beschlusses der Recurs an das
nscollegium frei. Dasselbe stellt nach
n der Abschätzung, wobei anderweitige
elungen gestattet sind, die Entschädigung
sschließung jedes weiteren Rechtsmittels,
des Rechtsweges, definitiv fest. — Dem
ehmer der Anlage ist kein Recurs gestattet.
In der Recursschrift muß der Mehr-
der Entschädigungssumme, welchen der
iberechtigte fordert, bestimmt ausgedrückt
— Wird dem Fischereiberechtigten keine
Entschädigung, als die von der Regierung
te (§ 8) zuerkannt, so hat derselbe sämmt-
sten der Recurs-Instanz zu tragen. Er-
er den ganzen geforderten Mehrbetrag, so
iese Kosten sämmtlich dem Unternehmer
age zur Last. Wenn der Fischereiberech-
ar nicht den ganzen geforderten Betrag,
h mehr als ihm von der Regierung zu-
worden, erstreitet, so findet zwischen
Theilen eine verhältnißmäßige Vertheilung
en statt. § 11. Dem Unternehmer der
steht frei, ...

(§§ 8 u. f.) nicht abhängig
Fällen, wo eine den Zug
Anlage (§ 5) wegen eines
theils für die Schifffahrt au
es wegen Entschädigung der
bei den allgemeinen gesetzlic
Bewenden. § 16. Soweit
bestehender Gerechtsame gesch
Polizeibehörden a. jede, ya
dem Gedeihen der Fische od
Fischerei nachtheilige Verunr
bezeichneten Gewässer zu verbi
gewerbliche oder andere An
ihren Abfluß eine solche Ver
führen, zu beseitigen, und c.
Abfluß in die gedachten Gew
zu gestatten, wenn, allenfall
von Sachverständigen, ermitt
sie der Fischerei unschädlich s
Regierungen sind jedoch be
angegebenen Art, wenn davon
Vortheil für landwirthschaftli
Zwecke zu erwarten ist, gegen
Fischereiberechtigten zuzulassen
ung wird in solchen Fällen n
§§ 8—14 regulirt. § 17.
nur das Recht zusteht, zur
zu fischen, dürfen solches nur
und mit dem Gezeuge, wie d
erlaubte Weise geschehen ist, a
fern dieselben nicht die Befugn
großer Fischerzeuge besonders
dürfen sie sich keines Fischerzeug
Handhabung mehr als zwei P
Auch soll, wenn nicht etwas an
feststeht, angenommen werden,
Berechtigungen, sofern sie den
Güter zustehen, auf den Bedarf
Haushalt der Berechtigten geh
sofern sie aber ganzen Gemeind
den Bedarf der zur Zeit der
sonstigen Erwerbung vorhanden
haltungen sich beschränken. —

abreicht werden, als nach den gewöhnlichen Verkaufspreisen der Fische, zur Berichtigung des Tagelohnes erforderlich ist. — Die Verpachtung einer auf den häuslichen Bedarf oder die Tisches-Nothdurft beschränkten Fischereigerechtigkeit ist nicht gestattet. Wenn dieselbe aber einem Grundstücke zusteht, so kann sie dem Pächter des Grundstückes mit letzterem zur Ausübung überlassen werden.[1] § 18.[2] Fischereiberechtigte Gemeinden und andere Corporationen sind, sofern sie nicht die Befugniß zur Ausübung der Fischereigerechtigkeit durch ihre Mitglieder besonders erworben haben, verpflichtet, dieselbe ganz oder in angemessenen Theilen einzelnen dazu geeigneten und zuverlässigen Personen zu übertragen. — Diese Uebertragung darf sich indessen nie auf die Antheile einzelner Mitglieder der Gemeinde beschränken, sondern muß sich stets auf die Berechtigung der ganzen Gemeinde beziehen. § 19.[3] Bei Verpachtungen, sofern solche an sich statthaft sind, ingleichen bei Lohnfischereien ist eine Vermehrung der bisherigen Zahl der Fischer und Gezeuge, sowie eine Abänderung der letzteren, auch wenn Niemand ein Widerspruchsrecht dagegen hat, nur mit Genehmigung des Landraths zulässig. § 20[4] Wer zur Ausübung einer fremden Fischereiberechtigung nicht befugt ist, darf dieselbe ohne eine ihm besonders ertheilte Erlaubniß des Berechtigten nicht ausüben. — Eine allgemein ertheilte Erlaubniß, durch welche der Berechtigte den ihm zustehenden Fischereibetrieb einem Jeden preisgibt, ist ohne rechtliche Wirkung. § 21.[5] Der Fischfang darf nur auf solche Art und mit solchen Gezeugen betrieben werden, welche der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes nicht nachtheilig sind. Die Regierungen sind befugt und verpflichtet, in dieser Beziehung nähere Bestimmungen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu treffen. Allgemein bleibt aus dem angegebenen Grunde der Gebrauch gewebter Netze, die Ausübung der Fischerei zur Nachtzeit unter Anwendung von Strohfackeln oder brennenden Spänen und Stäben zum Tödten der Fische, das sogenannte Tollkeulen, wobei auf durchsichtigem tragendem Eise der Fisch durch starke Schläge auf das Eis betäubt und dann gefangen wird, das sogenannte Speerstechen, sowie das Schießen der Fische, ingleichen der Gebrauch betäubender Ingredienzien, als Kockelskörner, Krähenaugen und dergleichen mehr verboten.[6] § 22. Der Gebrauch der Angel, insbesondere der sogenannten Pörschkeangel, mit welcher in einigen Gegenden die Barse gefangen werden, ist erlaubt. Die Maschen der zum Fischfange anzuwendenden Netze sollen in Zukunft, und zwar im nassen Zustande wenigstens zehn preußische Linien an jeder Seite halten. Nur bei Neunaugensäcken ist an dem hintersten Theile eine Verengung der Maschen bis auf ein Viertel eines preußischen Zolles, und beim Stintfange der Gebrauch noch enger gemaschter Säcke (Mettritz) an den Flügeln der Netze gestattet. Dagegen müssen die Maschen der Verstellnetze an den Lachs- und Störwehren wenigstens drei Zoll an jeder Seite halten. — Die Regierungen sind befugt, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, in Beziehung auf einzelne Fischgattungen, den Gebrauch von Netzen mit weiteren Maschen vorzuschreiben, und da, wo bisher enger gemaschte Netze in Gebrauch gewesen, die Benutzung derselben ausnahmsweise noch für einige Zeit, höchstens jedoch für die nächsten fünf Jahre, zu gestatten. Letzteren Falles dürfen aber vorschriftswidrige Netze, die erst nach Publication dieser Ordnung angefertigt sind, auch schon innerhalb der festzusetzenden Frist zum Fischfange nicht benutzt werden[1] § 23.[2] Die Laichzeit aller Fischgattungen ist zu beachten, und während derselben die betreffende Gattung zu schonen. Den Regierungen bleibt es vorbehalten, die Schonzeit der verschiedenen Fischgattungen in bestimmten Gewässern besonders festzusetzen und den Fischereibetrieb während dieser Zeit zu untersagen oder nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu beschränken. § 24.[3] Die Fischerei auf laichende und unausgewachsene Fische ist verboten. Werden solche Fische mit anderen Fischen gefangen, so sind sie sogleich mit gehöriger Vorsicht in das Wasser zurückzuwerfen. Ebenso ist mit dem aus dem Wasser gezogenen Fischsaamen zu verfahren. — Den Regierungen bleibt vorbehalten, den Verkauf von Fischen, welche ein gewisses, von ihnen für die einzelnen Gattungen festzusetzendes Längenmaß nicht erreicht haben, zu verbieten.[4] § 25. Auch bei dem Fischfange dürfen weder die fließenden Gewässer, noch die Ab- und Zuflüsse der Seen und See-Engen verstellt werden; es dürfen daher die Säcke und Stellnetze nie mehr als die halbe Breite derselben einnehmen, auch nicht näher als 20 Ruthen hintereinander aufgestellt werden.[5] § 26.[6] In schiff- oder

---

[1] § 17 fehlt in der F.-O. für Posen.
[2] F.-O. für Posen § 17.
[3] §§ 19 und 20 fehlen in der F.-O. für Posen.
[4] F.-O. für Posen § 18.
[5] F.-O. für Posen § 19.
[6] F.-O. für Posen **§ 19**: „Allgemein bleibt aus dem angeführten Grunde: 1. die Fischerei bei Nachtzeit, wobei den Fischen bei Strohfackeln und brennenden Spänen mit Stäben nachgestellt wird; 2. das sogenannte Betäuben od. Tollkeulen, wobei auf tragendem durchsichtigem Eise der Fisch durch starke Schläge auf das Eis betäubt u. dann gefangen wird; 3. das Speerstechen; 4. das Schießen der Fische, verboten. Ebenso untersagt ist der Gebrauch von Schaubern und Hamen, das Auslegen von Schnüren mit Angelhaken und die Anwendung betäubender Ingredienzien, z. B. Kockelskörner, Krähenaugen u. dgl. m. — S. auch Str.-G.-B. vom 15. Mai 1871, § 296 und Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 § 21.

[1] § 22 fehlt F.-O. für Posen.
[2] F.-O. für Posen § 20.
[3] F.-O. für Posen § 21.
[4] F.-O. für Posen, **§ 21, Abs. 2**: Zum Verkauf dürfen die nachfolgenden Fischarten nur gestellt werden, wenn die Fische die dabei angegebene Länge haben, nämlich:

1. Aale . . . . 18 pr. Zoll
2. Alande . . . 8 " "
3. Barben . . . 18 " "
4. Barse . . . 6 " "
5. Bleie oder Brassen . 8 " "
6. Karpfen . . . 12 " "
7. Kaulbarse . . . 4 " "
8. Schleie . . . 6 " "
9. Zährte . . . 8 " "
10. Zander . . . 12 " "

[5] F.-O. für Posen **§ 22**: Auch bei dem Fischfange dürfen die fließenden Wasser nicht verstellt werden und daher die Säcke und Stellnetze nie mehr als die halbe Breite derselben einnehmen.
[6] F.-O. für Posen § 23.

werke in den Strömen, Flüssen und Seen müssen bei dem Betriebe der Fischerei sorgfältig gegen jede Beschädigung bewahrt werden. § 28.[3]) Kanäle dürfen, sofern darauf überhaupt Jemandem eine Fischereiberechtigung zusteht, nur unter Aufsicht des Kanal-Inspectors, Schleusenmeisters oder sonstigen Aufsichts-Beamten, und niemals vom Ufer aus befischt, auch dürfen die Netze nicht längs des Ufers fortgezogen oder auf dasselbe aufgezogen werden. — Die Regierungen sind befugt, dieses Verbot auch auf die Fischerei in solchen schiffbaren Flüssen auszudehnen, deren steile und hohe Ufer dem Nachfallen ausgesetzt sind. § 29.[4]) Sollte Jemand auf rechtsgiltige Weise die Befugniß erlangt haben, die Fischerei auf eine der hier verbotenen Arten zu betreiben, so hat er solche binnen sechs Monaten, vom Tage der Publication dieser Verordnung an gerechnet, bei der Regierung anzumelden und, auf deren Verlangen, näher zu bescheinigen, widrigenfalls ihm die Ausübung der behaupteten Berechtigung bis zum vollständigen Nachweise der letzteren von der Regierung untersagt werden kann. Die Regierung hat übrigens darauf hinzuwirken, daß der gemeinschädliche Einfluß solcher Berechtigungen, soweit es ohne Verletzung des Berechtigten geschehen kann, beseitigt werde. Gegen vollständige Entschädigung, welche dann nach Vorschrift der §§ 8—14 zu reguliren ist, können dieselben jederzeit aufgehoben werden. § 30.[5]) Contraventionen gegen die Vorschriften der Fischereiordnung oder gegen die auf Grund derselben von Unseren Behörden erlassenen Bestimmungen (§§ 3, 5, 16, 21—24, 28) sollen mit einer Geldbuße bis zu 150 M und mit Confiscation der dabei etwa gebrauchten vorschriftswidrigen Netze oder Gezeuge bestraft werden. Sind durch die Ueber-

[1]) F.-O. für Posen § 24: Wo besondere Fischwehre bestehen, behält es bei dem Umfange der privilegienmäßigen Berechtigung sein Bewenden, soweit nicht durch Herkommen oder Indicate eine Einschränkung der Benutzung im Interesse der Schifffahrt oder der Flößerei begründet ist, oder nach § 6 angeordnet wird.

[2]) F.-O. für Posen § 25: Die in den Strömen, Flüssen ...

wässern angelt, bis zu 15 M strafe belegt w Behörden und Betrieb der von Amtswegen Regierungen bef Fischereicontrav Fischereiberechti Fischerei von E über den Fisch daraus entstehe berechtigten zu suchung der C Festsetzung der Wenn die Straf findet dagegen n statt. Bei höher die Wahl zwische vocation auf ge Geldstrafen fließe in deren Grenz worden.

II. Fischereior

v. 7

Er

Von der B

§ 1. Die Fisch ist Eigenthum des [Erfordernisse § 2. Die Ausübu schen][6]) Hasse ist n ein durch landes mit dem Fiscus, Recht dazu haben. zum häuslichen B Nothdurft zusteht, fangenen Fischen verschenken. Auch gefangenen Fischen verabreichen. Hab Arbeiter die nich

Hausstande des Berechtigten gehören, zugezogen werden müssen, so darf denselben statt des üblichen Tagelohns soviel an Fischen verabreicht werden, als nach den gewöhnlichen Verkaufspreisen der Fische zur Berichtigung des Tagelohns erforderlich ist. — Die Verpachtung einer auf den häuslichen Bedarf oder die Tisches-Nothdurft beschränkten Fischereigerechtigkeit ist nicht gestattet. Wenn dieselbe aber einem Grundstücke zusteht, so kann sie dem Pächter des Grundstücks mit letzterem zur Ausübung überlassen werden. — Contraventionen gegen die in diesem § enthaltenen Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu 150 M bestraft.

[Schranken des Betriebs der Fischerei-Gerechtigkeit.] **§ 4.** Kein Fischereiberechtigter darf den Fischereibetrieb über seine rechtlich erworbenen Befugnisse ausdehnen. Namentlich ist weder einer Gemeinde oder Ortschaft, noch einem einzelnen Fischereiberechtigten gestattet, zu gleicher Zeit mit mehr großen Garnen, als ihnen zusteht, zu fischen. [Auch darf in Ermangelung einer weitergehenden Berechtigung, kein Sackfischer gleichzeitig mehr als sechszehn Säcke oder acht Tücher oder acht Netze ausstellen. a. mit kleinem Gezeuge. **§ 5.** Ist die Fischereiberechtigung auf kleines Fischerzeug eingeschränkt, so darf dabei nur Fischerzeug angewendet werden, zu dessen Gebrauch nicht mehr als drei Menschen erforderlich sind. b. mit großem Gezeuge. **§ 6.** Wenn der Umfang der Gerechtsame eines Fischereiberechtigten, welchem „die freie Fischerei mit großen oder kleinen Gezeugen" oder „so, wie sie von der Landesherrschaft besessen," verliehen worden, nicht durch Indicate, Verträge oder auf andere rechtsgiltige Weise unzweifelhaft festgestellt ist, so muß der Berechtigte sich auf gleichzeitige Benutzung so vieler großen und kleinen Gezeuge beschränken, als von ihm in den letzten zehn Jahren, vom Tage der Publication dieser Fischereiordnung zurück gerechnet, gleichzeitig benutzt und soweit es sich um Fischerei auf dem zu Ostpreußen gehörenden Theile des frischen Haffs handelt, zur Fischmeisterordnung verzeichnet worden sind. Die Befugniß zur Ausübung der großen und kleinen Fischerei mit allen Arten von Gezeugen berechtigt jedoch noch nicht zur Ausübung der Keitelfischerei, welche vielmehr nur auf Grund ausdrücklicher Bewilligung oder vier und vierzigjähriger Verjährung betrieben werden darf.][1])

[Strafe für unbefugten Fischerei-Betrieb.] **§ 7.**[2]) Wer die Fischerei auf dem Haffe treibt oder dasselbe mit Fischereigeräthschaften befährt, ohne zum Fischfange irgend einer Art berechtigt zu sein, wird mit einer Geldbuße bis zu 150 M und Confiscation der Fischereigeräthschaften und der damit gefangenen Fische gestraft. Die Kähne und Schiffsgefäße gehören jedoch nicht zu den der Confiscation unterliegenden Gegenständen. **§ 8.**[3]) Wer eine andere Fischereiart als diejenige, wozu er berechtigt ist, betreibt, hat außer der [§ 7][4]) bestimmten Geldstrafe Confiscation derjenigen Fischgeräthschaften, zu deren Gebrauch er nicht berechtigt ist, verwirkt. **§ 9**[1]) Wer das im [§ 8][2]) gedachte Vergehen nach dreimaliger Verurtheilung von Neuem begeht, wird nicht nur mit der dort bestimmten Strafe belegt, sondern geht auch der Berechtigung verlustig. Ist dieselbe vererblich, so tritt der Verlust nur auf die Lebenszeit, und wenn die Berechtigung mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden ist, nur auf die Besitzzeit des Schuldigen ein. — Fischereipächter verlieren im vierten Contraventionsfalle das Recht, die gepachtete Berechtigung auszuüben, bleiben aber ihrem Verpächter zu Allem, wozu sie vermöge ihres Vertrages verbunden sind, für das laufende Jahr verpflichtet, müssen auch den aus der Aufhebung des Pachtcontracts entstehenden Schaden ersetzen. Außerdem dürfen alle diejenigen, welche das im [§ 8][3]) gedachte Vergehen nach dreimaliger Verurtheilung von Neuem begehen, fernerhin als Fischereipächter nicht mehr zugelassen werden.

[Jährliche Aufzeichnung der Fischer.] **§ 10.**[4]) Die Anzahl der am [frischen][5]) Haffe gegenwärtig vorhandenen Fischereiberechtigten und Fischereipächter darf ohne Genehmigung der Regierung nicht vermehrt und es soll jährlich ein Verzeichniß derselben von den Fischerei-Aufsichtsbeamten aufgenommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten und Geräthschaften, den Grenzen und der Zeit des Fischereibetriebs.

[A. Allgemeine Bestimmungen. Beschaffenheit der Fischereigeräthe.] **§ 11.** Die Geräthschaften zum Fischfange müssen so eingerichtet sein, wie es die Rücksicht auf Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes erfordert.

[Allgemeine Grenzbestimmungen.] **§ 12.** Jede Gemeinde darf von ihrem Ufer nur bis in die Mitte des Haffes fischen. Ebenso dürfen auf der einen Seite die zu Westpreußen, und auf der anderen Seite die zu Ostpreußen gehörigen Fischer die Fischerei nicht weiter betreiben, als solche vor dem 27. Sept. 1772 von den beiderseitigen Fischern ausgeübt werden durfte. Wer die oben angegebenen Grenzen der Fischerei überschreitet, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 30 M, wenn nicht aus den Umständen erhellt, daß die Ueberschreitnng ohne Vorsatz geschehen ist.

[Beschränkungen der Fischerei.] **§ 13.** Die Grenzen des Pillauischen Tiefs erstrecken sich von der Einmündung des Tiefs in die Ostsee auf der Haffseite: a. im Pillauischen Tief. 1) vorlängs der Danziger Nehrung auf eine halbe Meile hinter dem Posthause daselbst; 2) nach Caporn zu eine halbe Meile hinter Alt-Pillau; 3) nach Balga zu ebenfalls eine halbe Meile ins Haff hinein. — Die Grenzen des Tiefs sollen stets mit Boyen, welche jährlich im Frühjahr ausgelegt und im Herbste aufgehoben werden, bezeichnet werden. Innerhalb dieser Grenzen dürfen nur a) die zur Dorfschaft Alt-Pillau ge-

[1]) Fehlt K.-F.
[2]) K.-F. § 5.
[3]) K.-F. § 6.
[4]) K.-F. „§ 5."

[1]) K.-F. § 7.
[2]) K.-F. „§ 6."
[3]) K.-F. „§ 6."
[4]) K.-F. § 8.
[5]) K.-F. „kurischen."

der im § 13 bezeichneten Grenzen im Haffe,
) innerhalb einer Meile in der See in jeder
htung vor dem Eingange des Haffes irgend
Art der Fischerei betrieben werden. —
von ist allein der Strömlingsfang mit dem
andgarne ausgenommen, welcher auch binnen
r Meile vor dem Eingange des Haffes in die
ee vom Ende des Steindammes auf der
uer und der Moole auf der Nehrungsseite
betrieben werden darf. b. vor und in
Fluß- und Bachmündungen. § 15.
Haff darf innerhalb einer achtel Meile von
Ausmündung der in dasselbe sich ergießenden
e oder Bäche keine Art von Fischerei ohne
ders erworbene Berechtigung betrieben wer-
Die in diesen Flüssen und Bächen inner-
einer achtel Meile aufwärts ihrer Aus-
ung zur Fischerei berechtigten Personen sind
lichtet, nicht nur die im Interesse der Schiff-
, sondern auch die zur Erhaltung des Fisch-
des im Haffe von der Regierung zu er-
den polizeilichen Verordnungen zu befolgen.
uf keinen Fall dürfen die in das Haff
ndenden Flüsse oder Bäche in einer den
der Fische störenden Weise verstellt werden.
ntraventionen gegen die Vorschriften dieses
raphen werden mit einer Geldbuße bis zu
M bestraft. c. an Sonn- und Fest-
n. § 16. In der Nacht vor einem Sonn-
Festtage darf kein Fischer zum Fischfange
fen. An Sonn- und Festtagen ist das
ufen zum Fischfange und das Fischen selbst
ch beendigtem Gottesdienst gestattet. Die
chreitung dieser Vorschriften wird mit 3 M
geahndet. Dieselbe Strafe trifft jeden
, welcher vor dem Beginn eines Sonn-
esttages von dem Fischfange nicht zurück-
, er sei denn durch Sturm oder widrigen
daran verhindert worden. d. während
aichzeit. § 17. Die Fischerei-Aufsichts-
n haben den Anfang und das Ende der
it der vorzüglicheren Fischgattungen, deren
nung der Regierung vorbehalten bleibt.

in den folgenden Paragrap
kommen.

[B. Besondere Bestimmung
Fischerei im frischen Haff
Fischerei im frischen Haffe si
arten zulässig: I. Die F
Wasser: 1) mit großem Gez
a. die Windegarnfischerei, a
oder Herbstgarnfischerei gen
oder Sommerngarnfischerei;
3) die Fischerei mit kleinem
letzteren werden gerechnet: a.
oder Treibnetzfischerei; b. d
barsnetzfischerei; c. die Lan
Strandgarn-, Waadegarn- o
genannt; ferner die Fischerei
sogenannten Streichtüchern,
hohen und niederen Haffsäcke
Aalsäcke, g. durch Lachslanken
i. mittels Neunaugen- und
Störgarne und l. mit Aa
Winterfischerei. 1) mit gro
gehören: a. die große Winter
kleine Wintergarnfischerei; 2
zeuge, nämlich: mit Bressen
Staacknetzen, allen Arten v
Strand-, Waadegarn- oder
barsnetzen. III. Das Steche

I. Fischerei bei offe

[1 mit großem Gezeuge:]
große Land- oder Herbst
§ 20. Das zu Windegarn-
und Herbstgarn-) Fischerei ge
steht aus zwei Flügeln, — w
bis fünf und achtzig Klafter
sechs Klafter hoch ist — un
sechs Klafter langen und ei
Klafter hohen Sack (Mettritze)
der Mitte des Garns befind
zerfällt in das Weitetuch, de
das Staggertuch, das Fischertu

Auch darf dieselbe nur in der Tiefe des Haffes stattfinden und weder die Schaaren und flachen Strecken desselben, noch die Laichstellen berühren, auch nicht in den Bezirk der Sackfischerei eindringen. — Contraventionen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu 150 M bestraft. b. Schaar- oder Sommergarn-Fischerei. § 21. Die Schaar- od. Sommergarn-Fischerei wird mit einem Garn betrieben, welches mit dem Windegarn (§ 20) gleiche Einrichtung und gleiche Maschenweite hat, jedoch bedeutend kleiner ist. Auch bei dieser Fischereiart dürfen weder Ruder noch Segel gebraucht werden, um das ausgebreitete Garn in der Länge vorwärts zu ziehen. Dieselbe darf nur auf den Schaaren ausgeübt werden. — Contraventionen gegen diese Bestimmungen werden mit der im § 20 angedrohten Strafe belegt.

[2. Keitel-Fischerei.] § 22. Das bei Ausübung der Keitelfischerei gebrauchte Garn — Keitel genannt — besteht aus einem fünf bis sechs Klafter langen und ein bis zwei Klafter hohen, spitz zugehenden Sacke, welcher drei Maschengattungen hat, nämlich den sogenannten Herd, zwei bis zwei und eine halbe Klafter lang, mit Maschen von einem und dreiachtel Zoll im Quadrat; den Mittelrock, eine bis eine und eine halbe Klafter lang, mit Maschen von einem Zoll, und das sogenannte Achter- oder Aftergarn, zwei Klafter lang, mit Maschen von dreiviertel Zoll. Im Innern des Sacks ist am Ende des Mittelrocks nach dem Achtergarn zu eine besondere Einkehlung am Netzwerk mit Maschen von dreiviertel Zoll im Quadrat, welche Inkel genannt wird. Der Umfang der vordersten Oeffnung des Keitels beträgt zwei bis sechs Klaftern. — Die Fischerei mit diesem Garne geschieht auf folgende Weise: Nachdem der Keitel, an welchem sich an jeder Seite eine Bottleine und an dieser wieder eine Treibleine von mehreren Klaftern Länge befindet, auf einem Kahne ausgefaltet, sodann mittels einer Sprosse ausgespannt in die Tiefe des Haffes eingelassen und mit der Treibleine entweder am Mastbaume, oder am Hintertheile des Kahns neben dem Steuerruder befestigt worden, wird das Segel aufgehißt und durch dasselbe mit halbem Winde das Gefäß mit dem Keitel so lange fortgetrieben, bis der Fischer es angemessen findet, den Keitel aufzuziehen und zu leeren. Der Betrieb der Keitelfischerei mit vollem Segel oder Winde — das sogenannte Schwüren — ist bei einer Geldstrafe bis 150 M untersagt. Bei Vermeidung derselben Strafe dürfen an der Treibleine außer den sogenannten Hakensteinen keine Steine oder Holzspäne befestigt werden. Auch müssen bei gleicher Strafe die Keitelfischer bei Ausübung dieser Fischerei stets wenigstens fünfzig Klafter von einander entfernt bleiben. Zeitdauer der Keitel-Fischerei. § 23. Die Keitelfischerei ist auf den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 1. Oct. beschränkt. Wer die Keitelfischerei vor dem 1. Juni oder nach dem 1. Oct. ausführt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 150 M.

[3. Kleine Gezeuge.] a. Brassen-, auch Bressen- oder Treibnetz-Fischerei. § 24. Die Brassen- (Bressen- oder Treibnetz-) Fischerei wird entweder mittels zweier Gefäße und eines Garnes, ähnlich dem Keitel oder vermittelst mehrerer zusammengebundener Netze ausgeübt. Die Maschen des erstgedachten keitelähnlichen Garnes müssen wenigstens drei Zoll im Quadrat groß sein, und es dürfen beim Betriebe dieser Fischereiart keine Segel, sondern nur Ruder bei Vermeidung einer Geldstrafe bis 150 M gebraucht werden. — Bei einer anderen Art dieser Fischerei werden höchstens zwölf Treibnetze mit einander verbunden. Jedes derselben besteht aus einem dreifachen, zwölf Klafter langen und vier Fuß breiten Netze, an welchem sich an der oberen Simme viel Floßwerk, an der unteren kleine Steine oder Bleistücke befinden. Die mit einander verbundenen Treibnetze werden an jedem Ende mit einem hölzernen Klotze (Boye) versehen, in gerader Richtung ausgeworfen und treiben ungefähr eine achtel Meile mit dem Wasser oder Strome, worauf sie aufgezogen und gelichtet werden. Die Maschen in den beiden äußeren Netzen (die sogenannte Lederung, auch das Geleite genannt), dürfen nicht kleiner als sechs Zoll und die in dem mittleren Netz (der Schlänge) nicht enger als zwei und einen halben Zoll im Quadrat sein. b. Staack- und Kaulbarsnetz-Fischerei. § 25. Zur Staack- u. Kaulbarsnetz-Fischerei dienen gleiche Netze wie zu der im § 24 beschriebenen zweiten Art der Treibnetzfischerei. Die Maschen derselben dürfen zwar enger als bei den Treibnetzen, jedoch bei dem Staacknetze in der Lederung nicht enger als vier und einen halben Zoll und in der Schlänge nicht enger als einen und einen halben Zoll im Quadrat sein. Bei dem Kaulbarsnetze, welches sechs und zwanzig Klafter lang und einen und einen halben Fuß hoch ist, dürfen die Maschen nicht enger als drei viertel Zoll im Quadrat sein. — Die Staack- u. Kaulbarsnetze werden vermittelst Stangen (Pricken) in gerader Linie auf einer bestimmten Stelle festgesetzt und bleiben sodann mehrere Tage stehen, bevor sie aufgezogen und gelichtet werden. Die Pricken der Kaulbarsnetze werden behufs ihrer Ausstellung, wenn sie nicht mit Spitzen versehen sind, mit einem an dem untersten Ende befestigten schweren Steine — Stehder — versehen. Die Kaulbarsnetze dürfen bei einer Geldstrafe bis 150 M zu Zügen nicht benutzt werden. § 26. Sowol bei der Treib-, als bei der Staack- und Kaulbarsnetz-Fischerei ist es den Fischern bei einer Geldstrafe bis 150 M verboten, ihre Netze, sobald solche aufgestellt sind, zu umrudern. c. Landgarnfischerei, auch Strand-, Waadegarn- und Ziehnetzfischerei genannt. § 27. Die zu der Landgarn- (Strandgarn-, Waadegarn- oder Ziehnetz-) Fischerei erforderlichen Netze bestehen aus zwei Flügeln, von denen jeder dreißig bis sechszig Klafter lang und an denen ein Stück Mettritze von einer und einer halben bis zwei Klafter Länge angeheftet ist. An jedem Flügel befinden sich zwei bis drei Leinen, deren jede höchstens dreißig Klafter lang sein darf. An diesen Leinen wird das Netz von Menschen, welche sich am Strande oder im Wasser watend befinden,

ern gebrauchten drei bis vier Klafter großen
ke, welche aus vier bis fünf auf Tonnenbände
genen Netzen mit einer oder zwei Einkehlen
Innern bestehen und an deren zwei bis drei
ter großen Oeffnung sich zwei, wenigstens
Klafter große Aufhaltflügel befinden, werden
weise im Haffe mit Pricken ausgestellt und
einem aufrechtstehenden, zehn Klafter langen
nzaun (Tuch genannt) verbunden. Die Oeff-
des Sacks ist zum Fischfange bestimmt. Die
chen in den Flügeln, dem Tuche und der
n Hälfte des Sacks dürfen nicht enger als
Zoll, die der unteren Hälfte des Sacks nicht
als einen Zoll im Quadrat sein. e. Fi-
rei mit gewöhnlichen hohen und nie-
n Haffsäcken. § 29. Die Fischerei mit
hnlichen Haffsäcken wird entweder mit hohen
äcken (Brassensäcken) oder mit niederen Haff-
(Grundsäcken) betrieben. — Die hohen
äcke (Brassensäcke) bestehen aus zwei Flügeln
einem daran hängenden drei- bis vierbüg-
n Sack, worin sich eine oder zwei Einkehlen
l) befinden. Jeder Flügel ist zwei und
viertel Klafter lang und eine Klafter hoch.
ie niederen Haff-(Grund)-Säcke haben die
Einrichtung wie die hohen (Brassen-)
doch sind Sack und Flügel nur vier Fuß
und die Flügel nur eine und eine halbe bis
Klafter lang. — Die hohen und niederen
äcke werden sowol innerhalb der Schaaren,
uch außerhalb derselben auf der Höhe oder
des Haffes, jedoch höchstens dreißig Ruthen
en Schaaren entfernt, ausgelegt und mit
t befestigt. — Die Maschen der hohen und
n Sacknetze in den Flügeln dürfen nicht
als drei Zoll im Quadrat und in den
(Mettritzen) nicht enger als einen Zoll
adrat sein. f. Fischerei mit kleinen
cken. § 30. Bei der Fischerei mit kleinen
en haben letztere die Einrichtung wie die
29 beschriebenen niederen Haffsäcke; doch
wol der Sack wie die Flügel kleiner und
er. Die Maschen der hierzu gebrauchten

haben. Sie werden mit S
Stellen des Haffes versenkt und
im Grunde festgesteckt werden, b
augen- und Aalreusenf
Bei der Neunaugen- und Aa
stehen die Reusen aus zwei un
vier Fuß langen und drei vie
hohen, von Weiden geflochte
werden auf dem Grunde mit
und mit Boyen versehen. Die
flächen müssen mindestens einer
einander stehen, bei Vermeidun
bis 45 M. k. Störgarn-F
Bei der Störgarn-Fischerei w
von starkem Bindfaden (Marling
mit Pricken in der Tiefe des
werden, und deren Maschen ni
Zoll im Quadrat sein dürfe
mit Aalangeln. § 36.
Aalangeln bedient man sich Le
Marling oder starker Flachsf
zwei bis drei Fuß von einand
Fuß lange dünne Schnüre m
finden, woran als Köder Würm
nen. — Gewöhnlich wird die
mit Mullen betrieben, nämlich
Angelhaken an einer Schnur be
meidung einer Geldstrafe bis
statt der Würmer keine junge
u. keine Haken unter ein sechsz
gebraucht werden.

[Grenzen für die Fischerei m
zeuge.] § 37. Bei Ausübung
Fischerei mit kleinem Gezeuge (§
die Schaaren nicht weiter als au
überschritten werden, und müss
sogenannten Lanken (d. i. ein S
wieder ein Sack (sowie zwische
Staack- und Kaulbarsnetzen
zwanzig Ruthen zum Durchgang
zur Schifffahrt offen bleiben. —
gegen die Vorschriften dieses Pa
den mit einer Geldbuße bis 150

Zur Ausübung der kleinen Wintergarnfischerei wird das oben § 21 erwähnte Schaar- oder Sommergarn benutzt.

[2. mit kleinem Gezeuge.] § 40. Zur Winterfischerei mit kleinem Gezeuge bedient man sich der oben §§ 24, 25, 31 und 35 erwähnten Netze und Säcke unter dem Eise. Grenzen für die Winter-Fischerei. § 41. Bei der Winter-Fischerei unter dem Eise darf bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 150 M kein Fischer seine Netze in einen fremden Garnzug setzen, der entweder durch eine Stange, durch aufgesetzte Eisstücke oder mittels der ins Eis gehauenen Axt oder auf andere Weise kenntlich gemacht oder ihm sonst bekannt geworden ist. § 42. Diese Fischerei kann von den dazu Berechtigten auf der ganzen Höhe des Haffes betrieben werden, und es findet hier keine Begrenzung oder Beschränkung statt. Die sogenannten amtsfreien Züge, die stets bezeichnet erhalten und nur für Rechnung des Fiscus befischt werden sollen, dürfen jedoch, ohne specielle Erlaubniß der Regierung, bei einer Strafe von 150 M nicht zum Fischfange benutzt werden. Zeitdauer der Winterfischerei, § 43. Die Winterfischerei dauert so lange, als das Haff mit Eis belegt ist.

III. Das Stechen der Fische mit Speeren.

§ 44. Das Stechen der Fische mit Speeren bleibt erlaubt. § 45. Neue und andere Arten des Fischfanges als die §§ 19 bis 44 erwähnten, dürfen ohne vorhergegangene Untersuchung und ausdrückliche Erlaubniß der Regierung nicht betrieben werden.

[Unerlaubte Fischerei-Arten.] § 46. Die nachstehenden Arten des Fischfanges sind unter allen Umständen unstatthaft: 1. Das Pumpen und Jagen, bei welchem mit 15 und mehr, wol 12 Klafter langen zusammengehefteten und an kleine Gefäße oder Böte gebundenen, oder an beiden Enden der Netze mit Stangen auf dem Haffgrunde befestigten Netzen im Wasser ein Halbkreis geschlossen und am Eingange in denselben zwischen den beiden äußersten Punkten unter dem Wasser mit einer Pumpe (einem Stücke Leder oder einem Stücke Holz, welches an einer langen Stange befestigt ist) ein starkes Getöse gemacht wird. 2. Die Klappfischerei, bei welcher an jeder Seite der Klappe (eines gewöhnlichen Keitelgarnes) 10 bis 12 Klafter lange, mit Holzspänen versehene Leinen befestigt werden, und demnächst das Garn durch an diese Leinen gespannte Pferde mit möglicher Schnelligkeit etwa 15 Klafter weit gezogen und an das Land gebracht wird. 3. Das Klappern und Bullern, welches von dem Pumpen nur dadurch sich unterscheidet, daß hier das Getöse durch Klappern oder Schlagen mit einem Stocke auf das Fahrzeug verursacht wird. 4. Das Aufsätzen der Quäste, welches darin besteht, daß Bündel Strauch, die an einer Pricke befestigt sind, ins Haff gelegt werden. 5. Das Fischen mit dem Internetze, bei welchem ein mit einem Inkel versehenes trichterförmiges Keitelgarn, oben von 10 Klaftern im Umfange und von 15 Ellen Länge durch 2, 40 Klafter lange Leinen mit angehängten Steinen und Holzspänen an 2 Gefäße befestigt und mittels dieser Gefäße, welche 40 bis 50 Schritt von einander entfernt bleiben, in gleicher Richtung durch den Wind rasch fortgetrieben wird. 6. Das Streven (Streiven, Streuven oder Ströven), bei welchem 2 Fahrzeuge, nachdem die Geräthe ins Haff eingelassen und ausgebreitet worden, unter Segel gehen und eine Strecke des Haffes durchlaufen, bevor die Netze gelichtet werden. Strafen für deren Ausübung. § 47. Wer eine unerlaubte Fischereiart (§§ 45, 46) betreibt, hat den Verlust des Garnes und des Geräthes, — wozu jedoch die Kähne und Schiffsgefäße nicht zu rechnen sind, — sowie die Wegnahme der etwa schon gefangenen Fische und außerdem eine Geldstrafe bis zu 150 M, im vierten Contraventionsfalle aber, wenn er ein Fischereiberechtigter ist, zugleich die Berechtigung zum Fischen (§ 9) verwirkt.

[Gezeuge mit vorschriftswidrigen Maschen.] § 48. Wer nach Ablauf von 5 Jahren nach der Verkündigung dieser Fischereiordnung noch mit Gezeugen fischt, welche engere als die in den §§ 20 bis 22, 24 bis 25, 27 bis 31, 33 bis 35 vorgeschriebenen Maschen haben, verliert die Netze und übrigen Fischereigeräthe, sowie die damit gefangenen Fische, und hat außerdem eine Geldstrafe bis zu 150 M verwirkt. Im Wiederholungsfalle tritt der vorstehenden Strafe noch der Verlust der Fischereiberechtigung mit den im § 9 festgesetzten Modalitäten hinzu.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhalten der Fischer beim Fischen und bei Benutzung der gewonnenen Haffproducte.

[Behandlung der gefangenen Laichfische und des Fischsaamens.] § 49. Die Fischer sind, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis 15 M, gehalten, nicht nur während des Fischfanges die Laichstellen, sobald sie solche bemerken, zu vermeiden, sondern auch die gefangenen laichenden Fische, die gefangene Fischbrut und den Fischsaamen mit der gehörigen Vorsicht sogleich ins Wasser zurückzuwerfen. § 50. Wer Laichfische, Fischbrut oder Fischsaamen verkauft, zum Thrankochen, zur Fütterung und Mästung des Federviehes und der Schweine verwendet oder irgendwie gebraucht, vernichtet oder verdirbt, hat eine Geldstrafe bis 150 M verwirkt. Den Regierungen bleibt vorbehalten, durch die Amtsblätter näher zu bestimmen, was als Fischbrut zu betrachten ist.

[Verbot:] a) des Auswerfens von Ballast in das Haff. § 51. Die Fischer müssen beim Fischfange Alles vermeiden, wodurch der Schifffahrt auf dem Haffe Nachtheil erwachsen könnte. Es darf daher (was auch schon im § 11 der Schifffahrtsordnung für die Residenz- u. Handelsstadt Königsberg und die Fahrt auf dem frischen Haff vom 14. März 1822 untersagt ist) [1]) aus den Fischerkähnen kein Ballast ins Wasser geworfen werden. (Contraventionen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldbuße bis 900 M bestraft.)[2]) b) des Verrückens der Tonnen, Bollen oder Boyen. § 52. Die Fischer haben ferner

[1]) Fehlt K.-F.
[2]) Fehlt K.-F.

bei dem Fischfange darauf zu achten, daß die zur Bezeichnung der Fahrt und des Tiefs ausgelegten Tonnen, Bollen oder Boyen durch die Netze nicht mit fortgezogen werden. Wer die Tonnen, Bollen oder Boyen vorsätzlich verrückt, verfällt (nach der Bestimmung des § 9 der Schifffahrtsordnung vom 14. März 1822) in eine Strafe von 150—900 M.[1]) Geschieht die Verrückung aber aus Versehen, so muß der Fischer dieses bei (150 M)[2]) Strafe sogleich dem (nächsten) Lootsen-Commandeur)[3]) anzeigen. Ueberhaupt müssen sämmtliche Fischereiberechtigte sich alle Maßregeln, welche zur Beförderung der Schifffahrt im Haffe für nothwendig oder nützlich erachtet werden sollten, ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen lassen.

[Maßregeln zum Schutze der Winterwege auf dem Haffe.] **§ 53.** Die Fischer dürfen die zur Bezeichnung der Winterwege auf dem Haffe ausgesetzten Zeichen weder zerstören noch versetzen. Jag- oder Zeßlöcher dürfen in einem gebahnten Winterwege nicht gehauen werden, sondern müssen von demselben zu jeder Seite wenigstens 6 Schritt entfernt bleiben. Zur Verhütung von Unglück sind bei der Winterfischerei die ausgehauenen Eisstücke jedesmal am Einlasse sowol wie beim Auszuge aufrecht zu stellen und die gemachten Löcher durch Fusen oder Strauch zu bezeichnen. In dieser Beziehung müssen sich die Fischer überhaupt allen etwa von der Polizeibehörde anzuordnenden Vorkehrungen und Vorschriften ohne Entschädigung unterwerfen.

[Behandlung der Pricken.] **§ 54.** Zur Verhütung der Beschädigung an Schiffen und Kähnen ist jeder Fischer bei 15 M Strafe verpflichtet, die etwa vom Winde oder den Wellen abgebrochenen Pricken sofort herauszuziehen. Bei gleicher Strafe müssen die Pricken bei Aufhebung der Säcke nach beendigter Fischerei herausgezogen werden. Wer dieselben anstatt dessen unter dem Wasser abbricht oder absägt, hat 30 M Strafe verwirkt. Wer Säcke mit versenkten Pricken unter dem Wasser versteckt, verfällt in eine Geldstrafe von 60 bis 150 M. — Die Pricken müssen stets mit der Hausnummer des Eigenthümers bezeichnet sein. **§ 55.** Die Fischer dürfen nur die zur Befestigung ihrer Säcke erforderlichen Pricken einschlagen und sich bei 15 M Geldstrafe nicht unterfangen, eigenmächtig gewisse Stellen im Freiwasser oder in den sogenannten amtsfreien Zügen abzufussen und mit Pricken oder Pfählen zu begrenzen.

[Die Haupt-Schifffahrts-Richtungen müssen von Stellnetzen frei bleiben.] **§ 56.** Die nach festen Gesichtspunkten auf dem Lande, oder auf dem Wasser durch Tonnen, Bollen oder Boyen bezeichneten Hauptschifffahrts-Richtungen in dem Haffwasser müssen in einer Breite von 20 Ruthen bei Vermeidung einer Strafe bis 150 M von Stellnetzen frei bleiben.

[Verkehr der Hafffischer mit Frachtgefäßen.] **§ 57.** Kein Fischer darf sich den Schiffen, Vordingen oder befrachteten Kähnen auf dem Haffe nähern, oder an irgend ein beladenes oder unbeladenes Gefäß anlegen, wenn sich dasselbe nicht etwa in Gefahr befindet und der Hilfe bedarf. **§ 58.** In einem solchen Nothfalle dürfen die Fischer an das gefährdete Fahrzeug zwar anlegen und aus demselben zum Zweck einer nothwendigen Erleichterung Waaren einnehmen. Sie sind aber verbunden, sich genau nach den Anordnungen des das Fahrzeug begleitenden Steuerbeamten oder Lootsen zu achten, und dürfen außer dem Fall der Noth nirgend anders als bei einer Stadt anlanden, wo sie sich, im Fall sie durch einen Sturm von dem durch sie erleichterten Fahrzeuge getrennt sind, bei dem Steueramte sogleich zu melden haben. **§ 59.** Contraventionen gegen die Vorschriften der §§ 57, 58 werden mit einer Geldbuße von 30 M gestraft. Außerdem verfallen die Fischer im Fall einer wirklich begangenen oder beförderten Steuercontravention in die dafür gesetzlich bestimmte Strafe. **§ 60.** Ein an fremden Netzen oder Säcken oder an fremden Fischereigeräthschaften begangener Diebstahl wird nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet.

[Verbote zur Verhütung gegenseitiger Störungen der Fischer.] **§ 61.** Bei der Fischerei mit Böten ohne Segel darf kein Fischer sich in den Zug desjenigen legen, der schon fischt. Bei der Segelfischerei darf kein Fischer in die Zuglinie eines andern, der vor ihm die Netze ausgeworfen hat, auch kein Fischer, der schon an irgend einer Stelle des Haffes im Fischen begriffen ist, in die Zuglinie eines anderen einbiegen. Jede Contravention gegen diese Vorschrift wird, falls nicht dabei ein den allgemeinen Bestimmungen des Strafrechts unterliegendes Vergehen eintritt, mit 15 M Geldstrafe belegt.

[Beschränkungen wegen der Störfischerei.] **§ 62.** Diejenigen Fischer, welche zum Störfange nicht befugt sind, müssen die von ihnen zufällig eingefangenen Störe abliefern. Eignen sie sich dieselben widerrechtlich zu, so verfallen sie in eine Strafe bis 30 M. Der Ort, wohin die Störe abzuliefern sind, sowie die dafür zu zahlende Vergütung, wird von der Regierung bekannt gemacht werden. **§ 63.** In allen übrigen Fällen darf jeder Fischereiberechtigte, welchem nicht bloß das Recht der Fischerei zum häuslichen Bedarf oder zur Tisches-Nothdurft zusteht, über die durch die gesetzmäßige Ausübung seiner Fischereigerechtigkeit gewonnenen Fische frei verfügen.

[Bestimmungen wegen Findens von Bernstein.] **§ 64.** Der bei Gelegenheit der Fischerei gefundene Bernstein muß innerhalb 3 Tagen dem Berechtigten abgeliefert werden. Der Finder ist in diesem Falle befugt, ein Zehntel des Werthes als Belohnung zu fordern. Wer die Anzeige des Fundes über 3 Tage verzögert, macht sich der Belohnung verlustig; wer den Fund auf Befragen des Richters ableugnet, wird außerdem als Dieb bestraft. Die in den §§ 3—12 des Zusatzes 228 des ostpreußischen Provinzialrechts enthaltenen Strafbestimmungen werden in Bezug auf das frische Haff hierdurch aufgehoben.[1])

---

[1]) K.-F. „in eine Geldstrafe bis 150 M."
[2]) K.-F. „gleicher."
[3]) K.-F. „betreffenden Fischereibeamten."

[1]) S. auch Gesetz über Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein vom 22. Febr. 1867 (S. 150).

[Größe und Beschaffenheit der Fischtonnen.] § 65. Geschieht der Verkauf der Fische im Großen und tonnenweise, so dürfen dazu acht Monate nach Publication dieser Ordnung nur Tonnenmaße benutzt werden, welche 100 Quart enthalten und mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen sind. Contraventionen gegen diese Vorschrift werden mit einer Geldbuße bis 15 M und Confiscation der unrichtigen Maße bestraft.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verfahren der Beaufsichtigung des Fischereiwesens und bei Bestrafung der Fischereicontraventionen.

[Allgemeine Bestimmungen.] § 66. Die Aufsicht über die Fischerei im frischen Haffe und in den in dasselbe einmündenden Flüssen, sowie insbesondere darüber, daß die Vorschriften dieser Fischereiordnung überall pünktlich befolgt und Beeinträchtigungen der Gerechtsame der Fischereiberechtigten vermieden werden, haben der Oberfischmeister und die ihm untergeordneten Beamten zu führen. Die Fischer sind bei Vermeidung einer Geldstrafe bis 15 M verpflichtet, den amtlichen Anordnungen des Oberfischmeisters und der ihm untergeordneten Beamten unbedingt Folge zu leisten. — Ist die Widersetzlichkeit mit ehrenrührigen Aeußerungen oder Thätlichkeiten verbunden, so kommen die Strafen der Injurien oder der thätlichen Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit bei Ausübung ihres Amtes in Anwendung.

[Flagge und Abzeichen der Fischerei-Aufsichtsbeamten.] § 67. Damit sich Niemand mit Nichtkenntniß der Person der Aufsichtsbeamten entschuldigen könne, soll der Oberfischmeister eine rothe Flagge, in deren weißem Schilde sich der preußische Adler befindet, und an seinem Kahne einen Wimpel mit dem preußischen Adler führen, und die Unterbeamten sollen stets ein metallenes Schild, auf welchem ihre Dienststellung bezeichnet ist, auf ihrer Brust tragen, an ihrem Kahne aber im Wimpel einen preußischen Adler und außerdem noch eine rothe Flagge, in deren weißem Schilde sich gleichfalls ein preußischer Adler befindet, führen. Jeder Fischer ist, sobald die Flagge eines Fischerei-Polizeibeamten aufgezogen wird, bei einer Geldstrafe bis 150 M verpflichtet, sogleich die Segel zu streichen, und darf nicht früher von der Stelle weichen, als bis er dazu Erlaubniß erhalten hat.

[Bezeichnung der segelführenden Fischereigefäße und Führung der vorschriftsmäßigen Flagge.] § 68. In der äußeren Wand der Hinterkajüte eines jeden Segel führenden Fischereigefäßes muß bei 3 bis 30 M Strafe der Vor- und Zunamen und der Wohnort des Besitzers mit vertieften, mit weißer Oelfarbe eingestrichenen Buchstaben von 2 Zoll Höhe und einem Viertel Zoll Stärke eingeschnitten sein. Bei gleicher Strafe muß jeder Fischer bei Ausübung der Fischerei auf der Spitze des Mastes seines Gefäßes eine wenigstens $2\frac{1}{2}$ Fuß lange und 1 Fuß breite Flagge von derjenigen Farbe führen, welche der Ortschaft, woselbst er seinen Wohnsitz hat, von der betreffenden Provinzialbehörde ertheilt worden ist. Wer auf seinem Fischereigefäße die Flagge einer Ortschaft führt, welcher er nicht angehört, verfällt in eine Geldstrafe bis 150 M.

[Ergänzende Strafbestimmung.] § 69. Alle Uebertretungen der in dieser Fischereiordnung enthaltenen Vorschriften, welche nicht mit besonderen Strafen bedroht sind, unterliegen einer Geldbuße bis 75 M.

[Ressort der Fischerei-Polizeigerichtsbarkeit.] § 70. Ueber die Contraventionen, welche nach den Bestimmungen dieser Fischereiordnung den Verlust der Berechtigung zur Ausübung der Fischerei nach sich ziehen, und über die Fälle, in welchen ein Criminalverfahren einzuleiten ist, steht nur dem ordentlichen Gerichte die Entscheidung zu. — Die Untersuchung der übrigen Contraventionen soll der Oberfischmeister führen und darin durch ein Resolut entscheiden.

[Haffpolizei-Gerichtstage.] § 71. Zum Verfahren bei Fischereicontraventionen sollen monatlich wiederkehrende Haffpolizei-Gerichtstage bestimmt und die Orte, an welchem sie zu halten sind, von der Regiernng bekannt gemacht werden.

[Form des Verzeichnisses der vorgefallenen Contraventionen.] § 72. Die Fischerei-Aufsichtsbeamten, welche keinen der Haffgerichtstage versäumen dürfen, übergeben spätestens 14 Tage vorher dem Oberfischmeister, nebst den abgepfändeten Sachen, ein Verzeichniß sämmtlicher, in den ihnen zur speciellen Verwaltung anvertrauten Fischereibezirken vorgefallenen Fischereicontraventionen, welches in tabellarischer Form und fortlaufenden Nummern die Anzeige: 1. des Namens, Gewerbes und des Wohn- und Aufenthaltsorts des Contravenienten, 2. des Gegenstandes, 3. der näheren Umstände, als der Zeit und der Stelle der Contraventionen und Ertappung, ob die Contravention zum ersten Mal oder wiederholt verübt, ob sie mit Gewalt oder Widersetzlichkeit bei der Betreffung verbunden gewesen sei, 4. der Zeugen und sonstigen etwaigen Beweismittel, falls der Fischerei-Aufsichtsbeamte die Contravention nicht selbst ausgemittelt hat, und der etwa abgepfändeten Sachen, und 5. eine besondere Colonne zu dem im folgenden Paragraphen bemerkten Zwecke enthalten muß.

[Vorladung der Contravenienten.] § 73. Auf den Grund dieses Verzeichnisses muß der Oberfischmeister die Angeschuldigten sofort zu dem nächsten Haffgerichtstage durch einen vereideten Rentamtsboten, einen Fischerei-Unterbeamten, oder durch Requisition der betreffenden Ortspolizeibehörde, mittels eines den Vorzuladenden einzuhändigenden Auszuges aus dem tabellarischen Verzeichnisse erfordern lassen. — Der insinuirende Beamte bescheinigt in der fünften Colonne des Verzeichnisses die gehörig geschehene Vorladung mit Angabe der Person, welcher der Auszug des Verzeichnisses zugestellt worden, und des Tages, an welchem es geschehen ist. Die Behändigung der Ladung darf nicht in den letzten 8 Tagen vor dem Haffgerichtstage geschehen, widrigenfalls darauf kein Contumacialerkenntniß ergehen kann oder dem erscheinenden Angeschuldigten auf dessen Begehren die Vertagung bis zum folgenden Gerichtstage nicht verweigert werden darf.

[Haffgerichts-Protokoll.] § 74. An jedem

Haffgerichtstage wird von einem vereidigten Protokollführer ein fortlaufendes Protokoll über die vorgekommenen Contraventionen mit Bezug auf die Nummer des Verzeichnisses geführt.

[Gang des Untersuchungs-Verfahrens.] § 75. Zuvörderst werden die erschienenen Angeschuldigten einzeln vernommen und bei einem jeden wird unmittelbar nach seiner Vernehmung das Erkenntniß mündlich ausgesprochen und zum Protokoll niedergeschrieben.

[Abfassung von Contumacial - Erkenntnissen.] § 76. Alsdann wird gegen die Nichterschienenen die Strafe u. s. w. in contumaciam festgestellt und protokollirt. Jedem derselben wird der ihn betreffende Auszug des Protokolls abschriftlich, mit der Unterschrift des Protokollführers beglaubigt, auf gleiche Weise, wie § 73 erwähnt, behändigt und darüber am Rande des Protokolls ein Vermerk gemacht. § 77. Das von jedem Haffgerichtstage besonders zu führende Protokoll wird am Schlusse vom Oberfischmeister und Protokollführer, so wie von den anwesenden Fischerei-Aufsichtsbeamten unterzeichnet. § 78. Wenn der am Haffgerichtstage anwesende Angeschuldigte die That in Abrede stellt, so genügt die Angabe des gehörig beeidigten Fischerei-Aufsichtsbeamten, welcher ihn aus eigener Wahrnehmung der That bezüchtigt, zu seiner Verurtheilung, falls er nicht seine Unschuld durch einen gesetzlich zulässigen Gegenbeweis auszuführen, oder die gegen ihn aufgestellten Beweise zu entkräften vermag. Dies muß aber am nächsten Haffgerichtstage geschehen, und der Angeschuldigte zu diesem Zwecke seine Vertheidigungszeugen entweder selbst gestellen, oder binnen 8 Tagen deren Vorladung bei dem Oberfischmeister auswirken.

[Recurs an die Regierung und Berufung auf richterliches Gehör.] § 79. Gegen die vom Oberfischmeister ausgesprochenen Urtheile steht dem Angeschuldigten in denjenigen Fällen, in welchen dies nach den betreffenden allgemeinen Vorschriften zuläßig ist, Berufung auf rechtliches Gehör, in allen Fällen aber das Niederschlagungs- oder Milderungsgesuch zu. Dieses Gesuch, durch dessen Wahl die sonst statthafte Provokation auf rechtliches Gehör ausgeschlossen wird, muß von den bei der Verurtheilung anwesenden Angeschuldigten sofort am Haffgerichtstage bei Verlust des Rechtsmittels angebracht werden. Dem in contumaciam Verurtheilten ist dazu eine zehntägige Frist, vom Tage der Behändigung des Erkenntnisses an gerechnet, gestattet. — Zur Entscheidung über das Gesuch wird das Haffgerichtsprotokoll und das Verzeichniß an die Regierung eingesandt, welche den Bescheid darauf sofort zu ertheilen hat. § 80. Die Fischerei-Aufsichtsbeamten, deren Angaben die volle Beweiskraft (§ 78) beiwohnen soll, müssen auf Lebenszeit oder mit dem Anspruche auf lebenslängliche Versorgung angestellt sein, und dürfen auch an den erkannten Geldstrafen und Confiscaten keinen Antheil beziehen. § 81. Die erkannten Strafen sind auf Requisition des Oberfischmeisters durch das Domänenrentamt, oder, wenn die Verurtheilten nicht Domäneneinsassen sind, durch das Landrathsamt zu vollstrecken. — Im Falle des Unvermögens sollen die erkannten Geldstrafen nach den desfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften in Gefängnißstrafe verwandelt werden. § 82. Findet sich in dem Verzeichnisse § 72 ein zur gerichtlichen Untersuchung geeigneter Fall (§ 70) aufgeführt, so muß der Oberfischmeister hiervon sogleich die competente Gerichtsbehörde zur weiteren Veranlassung in Kenntniß setzen.

[Sportelfreiheit.] § 83. Bei der Untersuchung und Aburtheilung der Fischerei-Contraventionen sollen, außer den für die Vorladungen in Polizei-Contraventionssachen herkömmlich zu entrichtenden Meilengeldern, keine Sporteln stattfinden. § 84. Die Vorschriften der vorstehenden Fischereiordnung finden außer dem frischen Haffe selbst auch auf die damit in Verbindung stehenden Gewässer insoweit Anwendung, als die Fischereiordnung vom 22. Februar 1787 auf denselben bisher gegolten hat.

2. Fischereiordnung für das kurische Haff, vom 7. März 1845.

Erster Abschnitt.

Von der Befugniß zum Fischfange.

§§ 1—8.[1])

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten und Geräthschaften, den Grenzen und der Zeit des Fischereibetriebes.

[A. Allgemeine Bestimmungen. Beschaffenheit der Fischereigeräthe.] § 9. Die Geräthschaften zum Fischfange müssen so eingerichtet sein, wie es die Rücksicht auf Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes erfordert.

[Beschränkungen der Fischerei:] a) in der Einkehle des kurischen Haffes. § 10. In der Einkehle des kurischen Haffes darf bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 150 M keine Art der Fischerei betrieben werden. — Die Grenze der Einkehle erstreckt sich auf der Seeseite vom sogenannten Schulzenwrack am Süderhacken an der kurischen Nehrung bis zum nördlichen Ende des Dorfes Mellneraggen auf dem Norderhacken, und auf der Haffseite von der Einmündung des kurischen Haffes in die Ostsee bis zum Dorfe Schäferei. b) vor und in den Fluß- und Bachmündungen. § 11. Im Haff darf innerhalb einer achtel Meile von der Ausmündung der in dasselbe sich ergießenden Flüsse oder Bäche keine Art von Fischerei ohne besonders erworbene Berechtigung betrieben werden. Die in diesen Flüssen und Bächen innerhalb einer achtel Meile aufwärts ihrer Ausmündung zur Fischerei berechtigten Personen sind verpflichtet, nicht nur die im Interesse der Schifffahrt, sondern auch die zur Erhaltung des Fischbestandes im Haffe von der Regierung zu erlassenden polizeilichen Verordnungen zu befolgen. Auf keinen Fall dürfen die in das Haff einmündenden Flüsse od. Bäche in einer den Zug der Fische störenden Weise verstellt werden. — Contraventionen gegen die Vorschriften dieses Paragraphen werden mit

[1]) S. S. 412 die Fischereiordnung für das frische Haff vom 7. März 1845 §§ 1—10, wo in den Anmerkungen die Abweichungen der im Ganzen übereinstimmenden Texte erwähnt sind.

einer Geldbuße bis zu 150 M bestraft. c) bei der Krakkerortschen Fischerei. § 12. Den Krakkerortschen Fischereipächtern bleibt die Ausübung der Fischerei mit erlaubten Gezeugen, soweit sie sich derselben bisher immer bedient haben, in folgenden Grenzen ausschließlich vorbehalten: a) von der Windenburger Ecke quer über das sogenannte Knauphaff (der Busen des Haffes an der Seite von Minge und Stankischken, begrenzt durch eine gerade Linie von der Kulan-Uppe nach der Windenburgschen Ecke); b) in der Advant (dem bei der Kulan-Uppe zunächst belegenen Theile des Haffes), welche jedoch nur von Michaelis ab gefischt werden darf; c) in dem Saurum oder Saurims (dem Theile des Attmathstromes zwischen Kuwertshoff und den Werderinseln in der Mündung des Attmath); d) in der Lanke (dem Busen zwischen Tulkeragge und Krakkerort); e) in der, den Saurum mit der Lanke verbindenden Dobe (Tiefe). — Sollten jedoch durch Versandungen einige dieser Gewässer ganz unbefischbar werden, so bleibt vorbehalten, die Grenze dieser Fischerei, unbeschadet der Rechte dritter Personen, anderweit zu bestimmen. d) in Ansehung der Fischerbauern zu Nidden. § 13. Denjenigen Fischerbauern zu Nidden, welche bisher mit allerlei Gezeugen, Lachsstellen ausgenommen, auf beiden Seiten der Linie von Lickerorth nach Grabsterorth zu fischen berechtigt gewesen, verbleibt auch ferner diese Befugniß. Die Keitelfischerei darf von denselben jedoch nur auf dem südlich der Linie von Lickerorth nach Grabsterorth befindlichen Haffttheile betrieben werden (cfr. § 20). Neue Ansiedler zu Nidden, sowie alle diejenigen dortigen Einwohner, welchen die vorgedachte Berechtigung nicht schon bisher zugestanden hat, bleiben auch ferner davon ausgeschlossen. e) an Sonn- und Festtagen. § 14. In der Nacht vor einem Sonn- oder Festtage darf kein Fischer zum Fischfange auslaufen. An Sonn- und Festtagen ist das Auslaufen zum Fischfange und das Fischen selbst erst nach beendigtem Gottesdienste gestattet. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit 3 M Strafe geahndet. — Dieselbe Strafe trifft jeden Fischer, welcher vor dem Beginn eines Sonn- oder Festtages von dem Fischfange nicht zurückkommt, er sei denn durch Sturm oder widrigen Wind daran verhindert worden. f) während der Laichzeit. § 15. Die Fischerei-Aufsichtsbeamten haben den Anfang und das Ende der Laichzeit der vorzüglicheren Fischgattungen, deren Bezeichnung der Regierung vorbehalten bleibt, sowie die Laichstellen, in einer von der Regierung zu bestimmenden Weise den Fischern bekannt zu machen. Ist diese Bekanntmachung erfolgt, so ist dadurch der Fang des laichenden Fisches und das Fischen auf den bekanntgemachten Laichstellen verboten. — Jeder Fischer, dessen Fischereigeräthschaften nicht binnen 12 Stunden nach erfolgter Bekanntmachung von den Laichstellen entfernt sind, hat den Verlust der ausgestellten Geräthschaften und der damit gefangenen Fische verwirkt. — Wer nach erfolgter Bekanntmachung auf den Laichstellen Fischereigeräthschaften ausstellt, oder Fischerei betreibt, hat außer der Confiscation der Geräthschaften (§ 5) und der damit gefangenen Fische eine Geldstrafe bis 150 M verwirkt. Wer die zur Bekanntmachung aufgestellten Zeichen wegnimmt oder verletzt, verfällt in eine Strafe von 60 bis 150 M.

[B. Besondere Bestimmungen. Eintheilung der Fischerei im kurischen Haffe.] § 16. Im kurischen Haff sind folgende Fischereiarten zulässig: I. Die Fischerei bei offenem Wasser, 1. Die Segelfischerei, wozu gehören: a) die Kurrenfischerei, b) die Braddenfischerei, und c) die Keitelfischerei; 2. die Fischerei mit Boten ohne Segel, nämlich: a) die Windkartelfischerei, und b) die Dobenfischerei; 3. die Stellfischerei, wohin gerechnet werden: a) die Lachsfischerei, und zwar: mit großen Lachswehren, mit kleinen Lachsstellen, mit Lachsnetzen; b) die Staacknetzfischerei, c) die eigentliche Sackfischerei, und zwar mit Schnepelsäcken, mit Aalsäcken, mit gewöhnlichen Haffsäcken, mit Neunaugensäcken; 4. die kleine Fischerei am Rande des Haffes, wozu gehören: a) die Klipp- (Plötz- oder Kaulbars-) Fischerei, b) die Waadegarn-, oder Ziehnetzfischerei, c) die Brassen- oder Bressenfischerei, d) die Stintgarnfischerei, e) die Aalangelfischerei. II. Die Winterfischerei, 1. mit dem Wintergarne, 2. mit kleinen Gezeugen, nämlich Staacknetzensäcken, Kaulbarsnetzen, Waadegarn- oder Ziehnetzen, und dem Stintgarn. III. Die Fischerei mit Speeren.

I. Fischerei bei offenem Wasser.

[1. Segel-Fischerei.] § 17. Auf den flachen Stellen des Haffes (den Seeken) und da, wo die Säcke aufgesteckt sind, darf bei einer Geldstrafe bis zu 150 M keine Art von Segelfischerei betrieben werden. Bei gleicher Strafe ist in denjenigen Gegenden des Haffes, wo der Lachsfang geübt wird, in der Zeit vom 15. Mai bis zum 1. October, so lange die Lachswehren ausgestellt sind, jede Segelfischerei verboten, ausgenommen die Braddenfischerei unter den § 19 bestimmten Beschränkungen. a) Kurren-Fischerei. § 18. Das Kurrengarn besteht aus 2 Flügeln. Jeder Flügel ist 80 bis 90 Faden lang und einen Faden breit, ohne die Einfassung oder Simme. Jede Masche im Kurrennetz hat $1^1/_2$ Zoll im Quadrat. Die Kurrenfischerei darf auf dem Boden des Haffes nur vom Abgange des Winters bis zum 1. Mai und vom 21. August bis das Wasser gefriert, in den Gegenden des Haffes aber, wo der Lachsfang ausgeübt wird, nur vom 1. October an, jedoch sowol bei Tage, als zur Nachtzeit, und auch im Gemenge ausgeübt werden.— Wer gegen eine der obigen Bestimmungen fehlt, verfällt in eine Strafe bis 150 M. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, welcher mit einem Garne fischt, das weniger als 80 Faden Länge in jedem Flügel oder engere oder weitere Maschen als $1^1/_2$ Zoll im Quadrat hat. — Die Kurrenfahrer können so weit im Haff hinausziehen, als sie wollen; jedoch dürfen sie, je nachdem sie in einem südlich oder nördlich der Linie von Lickerorth auf Grabsterorth gelegenen Orte wohnen, die Kurrenfischerei nur auf der südlichen oder nördlichen Seite dieser Linie betreiben. Wer dieselben überschreitet, verfällt in eine Geldstrafe

bis zu 150 M, wenn nicht aus den Umständen erhellt, daß die Ueberschreitung ohne Vorsatz geschehen ist. b) **Bradden-Fischerei.** § 19. Das Braddengarn hat in jedem Flügel 80 bis 90 Faden Länge, einschließlich der Einfassung oder Simme, und es müssen die Flügel in schrägen Maschen bis zur Mettritze fortlaufen. Die Maschen dürfen in den Flügeln nicht enger als $1^1/_2$ Zoll im Quadrat, und in der Mettritze nicht enger als $^3/_4$ Zoll im Quadrat sein. Die Flügel sind am Anfang 10 Fuß und am Ende 4 Faden breit, die Mettritze ist 7 Faden lang. — Diese Fischerei beginnt erst am 15. Sept. und darf bis zum 1. Oct. nur auf dem Boden des Haffes betrieben werden. Nur den Segelfischern der Aemter Ruß und Prökuls ist es gestattet, auch während der Lachszeit mit Bradden zu fahren, jedoch dürfen sie sich der Litthauischen Seite nach Osten zu nicht weiter als bis an die Esze nähern, und nach Norden nicht weiter als bis an die gerade Linie von dem nördlichen Ende der Esze nach der Bulwyk fahren. Nach dem 1. Oct. aber, und wenn die Lachswehren aufgehoben sind, dürfen die Braddengarne allenthalben ausgeworfen werden. Der Dorfschaft Schwarzort ist zu keiner Jahreszeit gestattet, die Braddenfischerei über den Negelnschen Hacken hinaus zu treiben. — Wer Garne mit engeren Maschen anwendet, oder gegen eine der obigen Vorschriften fehlt, hat Geldstrafe bis zu 150 M verwirkt. c) **Keitelfischerei.** § 20. Das Keitelgarn besteht aus einem 5 bis 6 Faden langen und 1 bis 2 Faden hohen, spitz zugehenden Sack von Hanf, welcher inwendig mit einer Kehle versehen ist. Der Umfang der vordersten Oeffnung desselben beträgt 2 bis 6 Faden. An keiner Stelle des Keitels, mit Einschluß des hinteren schmalen Theiles desselben (des sogenannten After- oder Achtergarns), dürfen die Maschen enger als $^3/_4$ Zoll im Quadrat sein. — Wer ein Keitelgarn mit engeren Maschen zum Fischfange gebraucht, verliert das Garn und verfällt in eine Strafe bis zu 150 M. Ausnahmsweise ist jedoch zum Stintfang der Gebrauch von Keitelgarnen mit Maschen bis zu $^1/_8$ Zoll im Quadrat: a) vorlängs der Esze in der Zeit vom 15. April bis zum 1. Mai und b) in dem westlich der Linie von Roßitten auf Taktau befindlichen Theile des Haffes vom 15. Juli bis zum 15. August und vom 1. October bis zum Eintritt des Winters gestattet. — Der Betrieb der Keitelfischerei mit vollem Segel oder Winde (das sogenannte Schwüren) wird bei einer Geldstrafe bis 150 M verboten; bei gleicher Strafe müssen die Keitelfischer bei Ausübung dieser Fischerei stets wenigstens 50 Faden von einander entfernt bleiben. — Der Betrieb der Keitelfischerei im kurischen Haff ist nur den hierzu berechtigten Einwohnern derjenigen Ortschaften, welche südlich der Linie von Lickerorth auf Grabsterorth liegen, ingleichen den Fischerbauern zu Nidden (§ 13) bis zu dieser Linie hin und nur auf dem Boden, nicht auf den flachen Stellen des Haffes gestattet. — Wer die Keitelfischerei auf den flachen Stellen des vorbezeichneten südlichen Theils des Haffes, oder vor dem 1. Juni oder nach dem 1. Oct. treibt, verfällt in die in den §§ 5 und 6 bestimmten Strafen. — Im nördlichen Theile des kurischen Haffes von der Linie von Lickerorth auf Grabsterorth an, bleibt die Keitelfischerei bei einer Geldstrafe bis 150 M verboten. — Der Betrieb der Platschkinnisfischerei, welche mit einem dem Keitel ähnlichen, aber kleineren, gewöhnlich mit Bügeln versehenen Netze ausgeübt wird, ist auf dem ganzen kurischen Haff bei 150 M Strafe untersagt.

[2) Fischerei mit Böten ohne Segel.] a. **Windkartelfischerei.** § 21. Die Windkartelfischerei wird nur an den Ufern des Haffes betrieben. Das Netz ist aus reinem Hanf gearbeitet u. besteht aus 2 Flügeln und einer Mettritze. Die Simme od. Einfassung ist von Lindenbast, woran Floßhölzer befestigt sind, u. die Leine des Garnes, welche den Grund des Wassers berührt, ist mit Steinen versehen. — Jeder Flügel darf höchstens 100 Faden in der Länge und 3 Faden in der Breite haben. Die Maschen in den Flügeln können mit $1^1/_2$ Zoll im Quadrat anfangen und müssen an der Mettritze mit mindestens einem Zoll im Quadrat endigen; die Mettritze darf nicht mehr als 8 Faden enthalten; die Maschen derselben können mit einem Zoll im Quadrat anfangen u. müssen mit mindestens einem halben Zoll im Quadrat endigen. Der Gebrauch eines mit engeren Maschen versehenen Garnes wird mit einer Geldbuße bis 150 M bestraft. — Diese Fischerei beginnt, sobald das Haff vom Eise befreit ist und die Gewässer in die Ufer zurückgetreten sind, u. dauert bis zum 1. Juni. Vom 1. Juni bis Michaelis ist dieselbe bei einer Geldstrafe bis 150 M verboten. Nach Michaelis darf sie aber wieder betrieben und bis zum Winter fortgesetzt werden. b. **Dobenfischerei.** § 22. Die Krakkerortschen Fischer, welchen ausschließlich die Dobenfischerei in der sogenannten Dobe zusteht, bedienen sich hierzu des Dobennetzes, welches aus 2 Flügeln und einer Mettritze besteht. Bei einer Geldstrafe bis 150 M dürfen die Flügel nicht über 120 Faden Länge und 5 Faden Breite haben, und die Maschen in den Flügeln nicht unter 2 Zoll und in der Mettritze nicht unter $1^1/_2$ Zoll im Quadrat groß sein. — Bei dieser Fischerei ist ausnahmsweise das Pumpen und Jagen gestattet. Dieselbe beginnt am 15. Septbr. und dauert bis zum Eintritt des Winters.

[3. Stellfischerei.] a. **Lachsfischereien.** aa. **mit großen Lachswehren.** § 23. Bei großen Lachswehren dürfen die Maschen in der Netzwand (Tinklasßaunamassis) bei einer Geldstrafe bis 150 M nicht enger als 3 Zoll im Quadrat sein. — Die Länge und Breite der Netze selbst richtet sich nach der jedesmaligen Breite u. Tiefe des Stromes, welcher querüber mit der Lachswehre (Takisch oder Takisza) verstellt wird. — Diese dürfen zwar die ganze Breite des Stromes einnehmen, müssen aber so eingerichtet sein, daß an der einen Uferseite ein Theil des Netzes ohne Schwierigkeit gesenkt oder weggenommen und so die zur Durchfahrt der Kähne und Holzflöße erforderliche Oeffnung gewonnen werden kann. Um den Lachsfang nicht zu stören, dürfen Kähne nur bei Tage u. nur mit gestrichenen Segeln durch-

gehen. Den Holzflößern ist der Durchgang nur in den beiden letzten Tagesstunden vor Sonnenuntergang gestattet. Das Oeffnen und Wiederverschließen des Durchgangs liegt den Pächtern der Lachswehre ob. — Den Pächtern der großen Lachswehre bei Skirwieck und Schiesche bleibt es nachgelassen, vor ihren Lachswehren, so oft die Witterung es zuläßt, eine Fischerei mit Kähnen anzuordnen. Zu dem Ende können sie ein Zugnetz (Leidomassis oder Tinklas-Leidzamassis), und ein Vorstellnetz (Metomage oder Tinklas-Mettomassis) zu Hilfe nehmen u. solche zur Beförderung des Lachsfanges, nach Art der kleinen Fischerei, mit Böten durchziehen. Die Maschen in diesen Netzen dürfen aber durchgängig nicht enger als 3 Zoll im Quadrat sein, widrigenfalls die Lachswehrpächter in eine Geldstrafe bis 150 M verfallen. Bei gleicher Strafe müssen sie gleich nach beendigtem Zuge das Vorstellnetz wiederum herausnehmen oder senken. — Vor den Lachswehren können auch Säcke (Wenter) und Kullen angebracht werden, um den Lachs, wenn er von der Netzwand zurückkehrt, einzufangen, u. es ist den Pächtern gestattet, so viel Wenter u. Kullen, als sie zuträglich und da, wo sie es am angemessensten finden, anzusetzen. Die Pächter der großen Lachswehre sind bei einer Strafe bis 150 M verbunden, über den Fang u. den Absatz der Lachse genaue Register zu führen und solche erforderlichenfalls zu beschwören. — Die Lachswehre dürfen nicht vor dem 15. Mai geschlagen und müssen spätestens am 30. Sept. ausgehoben werden. bb. *mit kleinen Lachsstellen.* **§ 24.** Die kleinen Lachsstellen werden nicht in den Strömen, sondern im Haffe selbst aufgestellt. Sie dürfen bei einer Geldstrafe bis 150 M nicht nach Art der vorerwähnten großen Lachswehren eingerichtet werden, vielmehr sind hierzu bloß Säcke (Wenter) u. Panten verstattet. Letztere bestehen aus 2 mit einem Leidings oder Lädings (einer Netzwand) verbundenen Säcken (Wenter), deren einer die gewöhnliche Größe eines Haffsackes von 7 Faden, der andere aber bei einer Geldstrafe bis zu 150 M nicht mehr als 4 Faden in der Länge haben darf. Die Länge des Lädings darf nicht mehr als 60 Faden betragen. — Wer sich eines längeren Lädings bedient, hat 15 M Strafe und im Wiederholungsfalle außerdem die Confiscation des Netzes verwirkt. In gleiche Strafe verfällt der Inhaber einer kleinen Lachsstelle, welcher mit derselben weiter, als er berechtigt ist, in die Tiefe des Haffes geht. — Die alten Grenzen sämmtlicher Lachsstellen werden zwar beibehalten, jedoch muß von den Inhabern der Lachsstellen alles das beobachtet werden, wozu nach den nachfolgenden §§ 27—31 dieser Ordnung die Sackfischer verpflichtet sind, widrigenfalls sie die in jenen Paragraphen angedrohten Strafen verwirken. Was bisher in Ansehung der sog. großen und kleinen Pächter und der Privilegirten Rechtens gewesen ist, bleibt in Kraft. Uebrigens darf bei 15 M Geldbuße Keiner eine neue Lachsstelle so einrichten, daß eine ältere durch solche gedeckt u. ihre Rinne gesperrt werde. cc. *mit Lachsnetzen.* **§ 25.** Außer den großen Lachswehren und den kleinen Lachsstellen dürfen an Orten, wo die Aufsichtsbehörde es als unschädlich gestattet, Lachsnetze ausgestellt werden, welche aber nur aus einem Flügel von nicht mehr als 30 Faden Länge und nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ Faden Breite mit Maschen zu mindestens 3 Zoll im Quadrat bestehen dürfen. — Wer dieses Maß nicht beobachtet, verfällt in 15 M Geldstrafe. b. *Staacknetzfischerei.* **§ 26.** Zur Ausübung der Staacknetzfischerei bedient man sich dreifacher, 12 Faden langer u. 2 Faden breiter Netze, deren Maschen im mittleren Netz (der sog. Schlänge) bei einer Geldstrafe bis 150 M nicht enger als $1\frac{1}{2}$ Zoll im Quadrat sein dürfen. Bei dieser Fischerei darf der Fischer seine Netze, sobald solche aufgestellt sind, bei Verlust der Geräthschaften und des Garnes, der Confiscation der gefangenen Fische und einer Geldstrafe bis 150 M, nicht umrudern. c. *Sackfischerei.* **§ 27.** Die Fischsäcke (Wenter), welche vermittelst Stangen (Pricken) von 3—4 Faden Länge auf dem Grunde des Haffs befestigt werden, sind aus reinem Hanf verfertigt und bestehen aus 4 Bügeln und 3 Hauptstücken. Das Stück zwischen den beiden ersten Bügeln heißt der Vorderbauch, das Stück zwischen dem zweiten u. dritten Bügel der Mittelbauch, und das Stück zwischen dem dritten u. vierten Bügel die Stagge oder Staggin; außerdem ist jeder Sack mit inneren Kehlen (Inkeln) versehen. An der Oeffnung eines jeden Sackes befinden sich 2 Flügel; einer an jeder Seite, welche man Sparnay nennt und welche ebenfalls angepricket werden. — Die Maschen in den Flügeln und dem Vorderbauche sind gleich groß und dürfen nicht enger als 2 Zoll, im Mittelbauche müssen sie wenigstens $1\frac{1}{2}$ und in der Stagge wenigstens einen Zoll im Quadrat weit sein, bei einer Geldstrafe bis 150 M. — Nur bei den Aal- u. Neunaugensäcken wird ein engeres, und zwar bei den ersteren das halbe Maß der vorgedachten Maschen gestattet; bei den Neunaugensäcken können im Vorderbauche die Maschen einen Zoll, im Mittelbauche und nach der Stagge zu $\frac{1}{4}$ Zoll breit sein. — Jeder Sack hat im Innern 2 mit Hanffäden fest angespannte Einkehlen (Inkeln), wovon die erstere u. größere im Mittelbauche, die zweite und kleinere in der Stagge befestigt ist, und deren Oeffnung in gerader Linie hintereinander angebracht sind. Die Säcke werden gewöhnlich paarweise im Haffe aufgestellt und mit einem aufrechtstehenden Garne verbunden, welches letztere Leidings od. Lädings genannt wird. Die Oeffnung des Sackes zwischen den Pricken, deren 6—7 zu einem Sacke gebraucht werden, bleibt allein zum Fischfange bestimmt. — Die Länge der Leidings muß bei den gewöhnlichen Säcken od. Panten — wenn nämlich nur 2 Säcke, verbunden mit einem Leidings, aufgestellt sind, nicht mehr als 10 Faden und die Breite nicht mehr als 3 Faden betragen. — Bei den doppelten Säcken — wo 4 Säcke mit Leidings verbunden aufgestellt sind — darf der Leidings höchstens 30 Faden Länge und die ganze Breite desselben nur 17 Maschen halten. — Die Rinnbahn bei den einfachen Säcken wird auf einen Faden, bei den doppelten aber auf höchstens 5 Faden bestimmt. — Wer diesen Vorschriften ent-

gegenhandelt, hat außer der Confiscation der Säcke 15 M Geldstrafe zu gewärtigen. — Bei Vermeidung einer Geldstrafe bis 150 M darf kein Sackfischer der Tiefe zu nahe kommen. Bei gleicher Strafe müssen die nach festen Gesichtspunkten auf dem Lande, oder durch Tonnen, Bollen od. Boyen bezeichneten Hauptschifffahrtsrichtungen in dem flachen Haffwasser in einer Breite von 20 Ruthen von Säcken jeder Art frei bleiben. — Die Sackfischer müssen wie bisher die Säcke noch vor Sonnenuntergang aufstellen und dürfen solche nicht eher als nach Sonnenaufgang öffnen, auch in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei 15 M Geldstrafe auf dem Haffe sich nicht aufhalten. aa. mit Schnepelsäcken. § 28. Zu einer Schnepelpante gehören 4 Säcke mit einem Leidings von 30 Faden. Sie werden in einem Bogen mit der convexen Seite gegen die Einkehle des Haffes hin ausgestellt. Die Oeffnung der Schnepelsäcke enthält ungefähr 2 Fäden in der Länge und der Leidings ist mit einer Simme- oder Einfassung von Lindenbast versehen. Die Schnepelpanten müssen in Reihen aufgestellt werden und die Rinnen zwischen den Reihen mindestens 30 Faden breit bleiben; der Raum zwischen den Panten einer jeden Reihe wird auf mindestens 30 Faden bestimmt. Wer hiergegen fehlt, hat 15 M Geldstrafe verwirkt. Die Schnepelpanten dürfen zu jeder Jahreszeit, mit Ausschluß der Zeit vom 15. Mai bis zum 1. Octbr., ausgestellt werden. Wer in der Zeit vom 15. Mai bis 1. Oct. Schnepelsäcke ausstellt, hat eine Geldstrafe bis 150 M verwirkt. bb. mit Aalsäcken. § 29. Die Aalsäcke werden paarweise ausgestellt u. ebenfalls mit einem Leidings eingefaßt. Die Oeffnung zwischen den 5 Pricken, womit diese beiden Säcke befestigt sind, enthält wenigstens 3 Faden in der Länge. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Säcke und der Größe der Maschen findet der § 27 Anwendung. — Der Aalfang darf zwar im Gemenge betrieben werden, jedoch dürfen an den Schwarzorthschen Ufern nur die Ortschaften Schwenzeln, Drawehnen und Gaitzen, gemeinschaftlich mit der Dorfschaft Schwarzorth, Aalpanten ausstellen u. den Aalfang betreiben. Zur Verhütung von Streitigkeiten zwischen den berechtigten Ortschaften soll bei 15 M Geldstrafe zwischen den Stellen, wo die Aalpanten aufgestellt werden, jederzeit ein Zwischenraum von 350 Faden zum Durchzuge anderer Fische frei bleiben, u. eine jede der genannten Ortschaften ihre Panten in einer besonderen Reihe aufstellen, auch sollen jährlich die Reihen unter ihnen gewechselt werden, dergestalt, daß, wenn z. B. die Dorfschaft Schwenzeln ein Jahr die erste Reihe innegehabt, selbige im folgenden Jahre ihre Panten auf die letzte Reihe bringen muß. — Der Aalfang mit Säcken und Panten ist nur vom 15. Aug. bis zum 8. Oct. gestattet. Wer ihn außer dieser Zeit betreibt, wird mit einer Geldbuße bis 150 M bestraft. cc. mit gewöhnlichen Haffsäcken. § 30. Die gewöhnlichen Haffsäcke, welche die § 27 angegebene Einrichtung und Maschenweite haben, werden mit 5—7 Pricken in der dort beschriebenen Art nebeneinander aufgestellt und mit Leidings verbunden. — Von der Zeit ihrer Aufstellung gilt dasselbe, was § 28 in Betreff der Schnepelsäcke angeordnet ist. dd. mit Neunaugensäcken. § 31. Die Neunaugen werden in Säcken von der Beschaffenheit der gewöhnlichen Haffsäcke gefangen. Jedoch bedürfen die Neunaugensäcke keiner Leidings, sie werden nur mit 3 Pricken befestigt und haben kleinere Maschen (§ 27). Um Michaelis wird mit Ausstellen der Neunaugensäcke der Anfang gemacht, und es darf damit bis zur Mitte des Monats Januar fortgefahren, bei einer Geldstrafe bis 150 M aber der Neunaugenfang weder früher noch später betrieben werden. Bei Stellung dieser Säcke muß dasselbe beobachtet werden, was im § 24 bei den kleinen Lachsstellen festgesetzt worden, bei Vermeidung der daselbst erwähnten Strafe.

[4. Kleinere Fischerei am Rande des Haffes.] a. Klipp-, Plötz- oder Kaulbarsfischerei. § 32. Die Klippe ist ein aus reinem Hanf geknittetes Garn, bestehend aus 2 Flügeln u. einer Mettritze, welches von 2 Menschen am Ufer herumgezogen wird, während ein Dritter nebenher mit einem Boote fährt, um das Netz, wenn es irgendwo hängen bleibt, wieder frei zu machen. — Jeder Flügel darf nicht mehr als 30 u. die Mettritze nicht mehr als 2 Faden in der Länge, und Flügel wie Mettritze dürfen nicht mehr als $1^1/_2$ Faden in der Breite haben. Die Maschen in den Flügeln sind am Anfange mindestens einen Zoll im Quadrat weit, gegen die Mettritze zu dürfen dieselben aber bis zu einem halben Zoll u. in der Mettritze selbst zuletzt ganz enge zusammenlaufen. Wer ein Garn anwendet, dessen Einrichtung diesen Bestimmungen zuwider ist, hat 15 M Geldstrafe zu gewärtigen. Mit diesem Gezeuge ist erlaubt, zu jeder Jahreszeit in dem Haffe zu fischen. b. Waadegarn- (Ziehnetz-) Fischerei. § 33. Das Waadegarn darf in jedem Flügel nicht mehr als 90 u. in der Mettritze nicht mehr als 3 Faden Länge, desgl. oben 3, unten aber 4 Faden Breite haben. In den Flügeln fangen die Maschen mit 2 Zoll im Qudrat an u. laufen mit einem Zoll gegen die Mettritze, in dieser aber zuletzt ganz dicht zu. Das Tauwerk darf an jedem Flügel nicht über 350 Faden lang sein. Wer seine Gezeuge mit kleineren Maschen versieht od. längeres Tauwerk anbringt, hat 15 M Geldstrafe verwirkt. — Diese Fischerei darf zu jeder Jahreszeit ausgeübt werden. c. Brassen- oder Bressenfischerei. § 34. Das zum Bressen- oder Brassenfange besonders eingerichtete Netz ist 30 Faden lang u. 8 Fuß tief und mit Maschen von $2^1/_8$ Zoll im Quadrat versehen. — Diese Fischerei wird mit Handkähnen vom 15. Mai bis zum 30. Juni betrieben. Wer dieselbe zu einer anderen Zeit betreibt, oder dabei Netze mit einer geringeren als der vorerwähnten Maschenweite anwendet, verfällt in eine Geldstrafe bis 150 M. d. Stintgarnfischerei. § 35. Das zum Stintfange besonders gefertigte Netz besteht aus 2 Flügeln und einer Mettritze. Jeder Flügel darf nicht mehr als 50 und die Mettritze nur 3 Faden in der Länge u. einen Faden in der Breite haben. Die Maschen in den Flügeln sind am Anfange

1½ Zoll im Quadrat weit; dieselben verkleinern sich bis zur Mitte der Mettrize bis auf ½ Zoll u. haben von da bis zum Ende derselben ⅛ Zoll im Quadrat. Mit diesem Netze wird wie mit der Klippe gefischt, es darf jedoch mit demselben nur bis zum 1. Juni u. im Winter unter dem Eise gefischt werden. — Wer außer dieser Zeit oder mit einem vorschriftswidrigen Stintgarn fischt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 150 M. e. Aal-Angelfischerei. § 36. Zu der Aal-Angelfischerei gebraucht man Leinen von dünnem Hanf od. starker Flachsschnur von 25—480 Faden Länge, an welchem sich haufenweise einen Fuß lange, dünne, weiße Schnüre mit Haken (Meßkern) befinden, woran als Köder Würmer befestigt sind. Dieselben werden auf den Grund des Haffes hinabgesenkt u. am anderen Morgen wieder aufgehoben, um die Aale abzulösen und die Angeln mit neuer Ankörnung zu versehen. Bei Vermeidung einer Geldstrafe bis 150 M dürfen statt der Würmer nicht junge Fische als Köder u. keine Haken (Meßkern) unter 1/16 Zoll Stärke gebraucht werden. — Den Einsassen in Sarkau ist nach wie vor das Auslegen ihrer Aal-Angeln nur längs der Nehrung oder der Westseite des Haffes mit Ausschluß der im § 10 dieser Ordnung bezeichneten Einkehle des Haffes gestattet. Dieselben dürfen zum Betriebe dieser Fischerei ausnahmsweise (§ 14) einige Wochen nacheinander auf dem Haffe bleiben.

II. Winterfischerei. Allgemeine Bestimmungen.

§ 37. Die Winterfischereien sind nicht auf die Ufergrenzen beschränkt, es soll vielmehr jeder Dorfschaft frei bleiben, zu ihren Zügen die schicklichsten Stellen auszuwählen; nur dürfen Diejenigen, welche in einem südlich oder nördlich der Linie von Lickerorth auf Grabsterorth gelegenen Ort wohnen, die Winterfischerei nur auf der südlichen od. nördlichen Seite dieser Linie betreiben. Auch darf kein Winterzug über 1000 Faden im Umfange haben. — Wer hiergegen fehlt, verfällt in 15 M Geldstrafe. — Jede Art von Winterfischerei ist sowol bei Tage als zur Nachtzeit, u. so lange das Haff mit Eise belegt ist, gestattet. § 38. Wenn ein Fischer, welcher Zeichen zum Ausstellen seiner Winternetze gemacht hat, dieselben nicht während der nächstfolgenden 24 Stunden benutzt, so darf jeder andere Fischer sich der bezeichneten Stelle bedienen. § 39. Kein Fischer darf seine Netze in einen fremden Garnzug setzen, der entweder durch eine Stange, durch aufgesetzte Eisstücke oder mittels der in Eis gehauenen Art oder auf andere Weise kenntlich gemacht oder ihm sonst bekannt geworden ist.

[1. Fischen mit dem Wintergarne.] § 40. Das Wintergarn besteht aus 2 Flügeln, deren jeder nicht länger als 100 Faden, u. aus einer Mettrize, welche nicht länger als 5 Faden sein darf. In dem Vordertheil der Flügel müssen die Maschen nicht unter 2½ Zoll, gegen die Mettrize zu nicht unter einem Zoll, und in der Mettrize selbst nicht unter ¾ Zoll im Quadrat weit sein, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 150 M.

[2. Winterfischerei mit kleinem Gezeuge.] § 41. Zur Winterfischerei mit kleinem Gezeuge bedient man sich der oben §§ 26—31 erwähnten Netze u. Säcke unter dem Eise, sowie der Stintgarne, bei welchen letzteren auch die sonst verbotenen Häkel gebraucht werden können (§ 46). — Findet sich der Stintfisch in einem oder dem anderen Winter nur auf einer Stelle des Haffes vor, so soll jeder zu dieser Fischerei Berechtigte an diesem Orte einen Zug zu thun befugt sein.

[Netze mit vorschriftswidrigen Maschen.] § 42. Der Gebrauch zu eng gemaschter Netze wird in allen Fällen, außer den in den §§ 18—41 bestimmten Geldbußen, mit Confiscation der vorschriftswidrigen Gezeuge u. der damit gefangenen Fische gestraft.

III. Das Stechen der Fische mit Speeren.

§ 43. Das Stechen der Fische mit Speeren bleibt erlaubt.

[Unerlaubte Fischereiarten.] § 44. Neue und andere Arten der Fischerei, als die §§ 17 bis 43 erwähnten, dürfen ohne vorhergegangene Untersuchung und ausdrückliche Erlaubniß der Regierung nicht betrieben werden. § 45. Die nachstehend beschriebenen Arten des Fischfanges sind unter allen Umständen unstatthaft: 1) Das Pumpen (Spurkti) und das Jagen, wobei eine lange Stange, an welcher eine Art von hölzerner Traube oder ein Leder befestigt ist, unter dem Wasser auf- und abgestoßen, und dadurch ein starkes Getöse verursacht wird. Nur bei der Dobenfischerei (§ 22) ist ausnahmsweise das Pumpen und Jagen gestattet. 2) Das Klappern und Bullern, welches von dem Pumpen nur dadurch sich unterscheidet, daß hier das Getöse durch Klappern oder Schlagen mit einem Stocke auf das Fahrzeug verursacht wird. 3. Das Steiern, bei welchem 2 Kähne, gewöhnlich Keitelgefäße, nachdem ein Keitelgarn durch 2, 20—40 Faden lange Leinen an denselben befestigt, ins Haff eingelassen u. ausgebreitet worden, unter Segel gehen u. in gleicher Richtung ungefähr 3—5 Faden von einander entfernt, eine Strecke des Haffes durchlaufen, bevor die Netze gelichtet werden. 4) Das Aufsetzen der Quäste, welches darin besteht, daß Bündel Strauch, die an einer Pricke befestigt sind, ins Haff gelegt werden. 5) Die sog. Plaskinnisfischerei (§ 20). § 46. Der Gebrauch des Häkels — nämlich des letzten oder hintersten Theils der Mettrize bei den Stintnetzen und den bei der Winterfischerei gebrauchten Netzen — ist bei allen Sommerfischereien verboten.

[Strafen für deren Ausübung.] § 47. Wer eine unerlaubte Fischereiart (§§ 44—46) betreibt, hat den Verlust des Geräthes u. Garnes, sowie die Wegnahme der etwa schon gefangenen Fische und außerdem eine Geldstrafe bis 150 M (§§ 5 u. 6), im vierten Contraventionsfalle aber, wenn er ein Fischereiberechtigter ist, zugleich die Berechtigung zum Fischen (§ 7) verwirkt.

Dritter Abschnitt.

Verhalten der Fischer bei dem Fischen und der Benutzung des gewonnenen Fischfanges.

§§ 48—52.[1])

1) S. die Fischereiordnung für das frische Haff vom 7. März 1845, §§ 49—53.

[Behandlung der Pricken.] § 53. Bei allen Sackfischereien müssen die Stellen mit hohen, mit der Hausnummer des Eigenthümers versehenen Pricken bezeichnet, u. diese nach beendigter Fischerei wieder ganz herausgezogen werden, bei Vermeidung von 15 M Geldstrafe. — Wer die vom Winde od. von den Wellen abgebrochenen Pricken nicht sofort herauszieht, verfällt in dieselbe Strafe; wer Pricken unter dem Wasser abbricht od. absägt, hat 30 M Geldstrafe verwirkt. Wer Säcke mit versengten Pricken unter dem Wasser versteckt, verfällt in eine Geldstrafe von 60—150 M.

[Bestrafung Derjenigen, welche fremde Säcke aufheben.] § 54. Wer fremde Säcke aus der wasserrechten Lage bringt oder aufhebt, verfällt in 15 M Geldstrafe. § 55. Ein an fremden Netzen oder Säcken begangener Diebstahl wird nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet.

[Entschädigung der Sackfischer für den durch auseinandergerissene Holzflöße entstandenen Schaden.] § 56. Sollte durch auseinandergerissene Holzflöße den Sackfischern ein Schaden zugefügt werden, so können letztere nur dann eine Entschädigung fordern, wenn die Mannschaft des Flosses durch schlechtes Zusammenheften der Hölzer, unterbliebenes Rudern, nicht gehörig wahrgenommenes Segelstreichen oder andere grobe Fahrlässigkeiten, die Zertrümmerung des Flosses verschuldet hat. In solchen Fällen müssen die Unternehmer der Holzflößereien selbst, mit Vorbehalt des Regresses an ihre Leute, für den desfallsigen Schadenersatz aufkommen.

[Verbot zur Verhütung gegenseitiger Störungen der Fischer.] § 57. Bei der Fischerei mit Böten ohne Segel darf kein Fischer sich in den Zug Desjenigen legen, der schon fischt. Bei der Segelfischerei darf kein Fischer in die Zuglinie eines anderen, der vor ihm die Netze ausgeworfen hat, auch kein Fischer, der schon an irgend einer Stelle des Haffes im Fischen begriffen ist, in die Zuglinie eines anderen einbiegen. Jede Contravention gegen diese Vorschrift wird, falls nicht dabei ein den allgemeinen Bestimmungen des Strafrechts unterliegendes Vergehen eintritt, mit 15 M Geldbuße belegt. § 58. Jeder Fischereiberechtigte, welchem nicht bloß das Recht der Fischerei zum häuslichen Bedarf od. zur Tisches-Nothdurft zusteht, darf über die durch gesetzmäßige Ausübung seiner Fischereigerechtigkeit gewonnenen Fische frei verfügen.

[Bestimmungen wegen Findens von Bernstein.] § 59. Der bei Gelegenheit der Fischerei gefundene Bernstein muß innerhalb 3 Tagen dem Berechtigten abgeliefert werden. — Der Finder ist in diesem Falle befugt, ein Zehntel des Werths als Belohnung zu fordern. Wer die Anzeige des Fundes über 3 Tage verzögert, macht sich der Belohnung verlustig; wer den Fund auf Befragen des Richters ableugnet, wird außerdem als Dieb bestraft. — Die in den §§ 3—12 des Zusatzes 228 des ostpreußischen Provinzialrechts enthaltenen Strafbestimmungen werden in Bezug auf das Kurische Haff hierdurch aufgehoben.

[Größe u. Beschaffenheit der Tonnen.] § 60. Geschieht der Verkauf der Fische im Großen u. tonnenweise, so dürfen dazu 8 Monate nach Publication dieser Ordnung nur Tonnenmaße benutzt werden, welche 100 Quart enthalten u. mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen sind. Contraventionen gegen diese Vorschrift werden mit einer Geldbuße bis 15 M und Confiscation der unrichtigen Maße bestraft.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Beaufsichtigung des Fischereiwesens u. der Bestrafung der Fischerei-Contraventionen.

§§ 61—78.[1]) § 79. Die Vorschriften der Fischereiordnung finden außer dem Kurischen Haff selbst auch auf die damit in Verbindung stehenden Gewässer insoweit Anwendung, als die Fischereiordnung vom 11. Juni 1792 auf denselben bisher gegolten hat.

3. Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse, v. 2. Juli 1859.[2])

Wir Wilhelm 2c., Regent, verordnen, nach Anhörung des Provinziallandtages des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den der Fischerei-Ordnung unterliegenden Gewässern.

§ 1. Die Vorschriften dieser Fischerei-Ordnung finden Anwendung auf die Oder und deren Arme von ihrem Eintritt in die Provinz Pommern abwärts, mit Ausschluß derjenigen Arme der Oder, welche die Grenze der Mark u. der Provinz Pommern bilden, die gegenseitigen Verbindungskanäle der Oderarme, den Dammschen See, das Papenwasser, das Haff und dessen Ausflüsse, nämlich die Divenow, Swine und Peene und die Nebenarme dieser drei Ausflüsse, das Achterwasser, die Wiek, den Neuwarper See, den Usedomer See, den Vietzinger See, den Kamminer Bodden, den Fritzower See und alle sonstigen mit diesen Gewässern in beständigem Zusammenhange stehenden Buchten und Seen, desgleichen auf die in diese Gewässer mündenden Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben, auf eine Achtelmeile von ihrer Mündung ab gerechnet.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beschränkung des Fischereibetriebes zur Sicherung des Einganges der Fische in die Gewässer.

§ 2. Folgende Wasserreviere dürfen gar nicht befischt werden: I. 1) die Mündung der Peene, und zwar von einer von der Peenemünder Schanze auf das am westlichen Ufer gelegene Etablissement Grün-Schwade gelegten geraden

---

[1]) S. die gleichlautenden Bestimmungen in den §§ 66—88 der Fischereiordnung für das frische Haff.

[2]) Bezüglich der Berechtigung zur Fischerei bezw. der Ablösung derselben s. Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851, § 1, Nr. 11 u. § 14, auch Gesetz wegen Aufhebung des preußischen Landrechts vom Jahre 1821 2c. in den jetzt zu der Provinz Pommern gehörenden vormals westpreußischen Landestheilen, vom 4. Aug. 1865, Art. 8, Nr. 4.

Linie ab, seewärts bis zu zwei Linien, von denen die eine in östlicher Richtung von der Hauptbake auf der Insel Ruden auf den nordöstlichen Vorsprung der Peenemünder Landzunge und die andere in westlicher Richtung von eben jener Bake auf einen Punkt zugeht, welcher zwischen den beiden Neuvorpommernschen Ortschaften Freest und Spandowerhagen in einer Entfernung von achtzig Ruthen von dem letzten nach Spandowerhagen hin belegenen, zu Freest gehörigen Gebäude befindlich und durch eine besondere Fischerbake bezeichnet ist; 2) die sogenannte Kehle des Usedomschen Sees, und zwar von einer nördlich am See, am sogenannten Kehlort, auf das gegenüber liegende Wilhelmshafer Ufer senkrecht zu ziehenden und von der Regierung zu Stettin durch örtliche Grenzmarken näher zu bezeichnenden Linie ab, bis zu den südwärts am Haff an der südlichen Seite des sogenannten kleinen Kehlkamps und von der nördlichen Spitze des sogenannten Wiesenkamps vorbei nach beiden Ufern hin zu ziehenden und an denselben in der vorgeschriebenen Weise durch örtliche Grenzmarken zu bezeichnenden Linie. II. Bei der Schwine: 1) der sogenannte Hals bei den Lebbinschen Bergen vom Papensteig bis zum Lehmhöft; 2) der Querstrom; 3) das alte Deep oder Tief; 4) die Heidefahrt bis dahin, daß der untere Einfluß bei der Försterei Kalkhofen etwa ganz zugewallt oder verstopft und dies durch die Regierung öffentlich bekannt gemacht sein wird; 5) die Schwine: a. vom Haff bis zum Saalgrundloch, b. von den bei Klüß auf der einen und bei der Försterei Kalkhofen auf der anderen Seite der Schwine stehenden Pfähle ab, bis zum Ausflusse in die Ostsee; 6) am Ausfluß der Schwine in die Ostsee selbst, innerhalb einer, von den Moolen und deren Köpfen an gerechneten, einviertelmeiligen Entfernung nach allen Richtungen hin. III. Bei der Divenow: 1) die Mündung derselben von zwei Linien ab, deren eine an dem nördlichen Ufer, dem sogenannten Trundel, von dem Punkte, wo der östliche Giebel der Kamminer Domkirche und der hervorspringende hohe Uferrand von Soltin, der Schulzenort, sich decken, aus auf das südöstliche Ufer 200 Schritt nördlich vom Dorfe Soltin gezogen wird, wo er durch eine Fischereibake bezeichnet ist, deren andere von dem sogenannten Falkenberg, wo die Soltiner und Fritzower Feldmarken grenzen, aus auf den östlichen Giebel des Gesellschaftshauses zu Berg-Divenow geht; 2) das von dem Ausflusse der Divenow zunächst gelegene Ostseegebiet innerhalb einer einviertelmeiligen Entfernung nach allen Richtungen hin. § 3. Die Benutzung der Garnzüge auf dem Peenemünder Haken u. in der Spandowerhagener Wiek bleibt auch ferner erlaubt. § 4. Wenn Häringszüge in ungewöhnlicher Menge in den Schonungsrevieren vor den Mündungen der Schwine, Peene und Divenow sich zeigen, kann der Betrieb der Häringsfischerei daselbst unter Aufsicht eines Fischkiepers in den Monaten März bis Juni von der Regierung gestattet werden. § 5. In dem Peene-Ausflusse von Münchow bis Zecheriner Fähre darf, außer den dortigen Garnzügen, in der Tiefe des Stromes nicht gefischt werden; auch ist dort und in der Divenow die Anlage neuer Reusenbohlwerke u. neuer Reusenwehre, sowie die Erweiterung der schon vorhandenen derartigen Anlagen verboten. § 6. In der Peene von Gumzin bis Quilitz müssen in den Reusenreihen drei Lücken, jede zu dreißig Ruthen Breite gelassen und dürfen diese Lücken auf keinen Fall mit Netzen zugesetzt werden.

Dritter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten und Geräthschaften des Fischerei-Betriebes.

[A. Garnfischerei.] § 7. Unter Garnen werden hier Fischerzeuge verstanden, welche aus einem Sacke und zwei Flügeln bestehen, und welche, je nach ihrem Gebrauche im offenem Wasser oder unter dem Eise, die allgemeine Benennung Sommer- und bezüglich Winter-Garne führen. — Die Länge und Breite der Flügel und der Umfang des Sackes (Mätritz, Mätzen, Hakel), sowie der Gebrauch des Garns im offenen Wasser oder unter dem Eise richten sich nach den jedesmaligen Berechtigungen. § 8. Die Fischerei mit den Sommer- und Winter-Garnen darf unter folgenden Beschränkungen betrieben werden: 1) Die Garne, sowol Sommer- als Winter-Garne müssen, mit Ausschluß des Stint- und Ueckelei-Garns, Maschen von mindestens sieben Linien haben. 2) Während der Laichzeit, und zwar vom 15. April bis letzten Mai[1]), darf mit Garnen nur in der Tiefe, und auch hier nicht auf Flächen und Krautstellen, oder am Rande der Rohr-, Schilf- und Binsenkämpe gefischt, auch nicht aufs Land, auf die Flächen oder in den Inwiken und Buchten, sondern nur in der Tiefe vor Anker aufgezogen werden. — Mit dem Hengstgarne, der Wade, Klippe und Jonicke darf in der Zeit vom ersten April bis letzten Mai gar nicht gefischt werden. 3) Die Laichstellen des Bleies dürfen in der Zeit vom ersten bis letzten Mai mit Garnen gar nicht befischt werden. — Ob eine Stelle eine Blei-Laichstelle sei oder nicht, entscheidet bei entstehenden Zweifeln der Aufsichtsbeamte. 4) Mit dem Ueckleigarn, dessen Maschen in den Flügeln dreiviertel Zoll, im engen oder Hintertuch einen halben Zoll, u. in der Mätritz vier Linien haben müssen, darf nur unter dem Eise gefischt werden. 5) Mit dem Stintgarn, dessen Maschen in den Flügeln 3/4 Zoll, in dem engen oder Hintertuch 1/2 Zoll, in der Mätritz einen drittel Zoll und im Mittelsacke, dem hintersten Theil der Mätritz, welcher höchstens sechs Fuß lang sein darf, einen viertel Zoll haben müssen, darf nur zu Eise im Haff, jedoch nicht auf den Schaaren und Flächen, sondern nur in der Tiefe gefischt werden. 6) Für das beim Bezeichnen (Malen) der Winter-Garnzeuge auf dem Eise zu beobachtende Verfahren ist die jeden Orts hergebrachte Observanz, und in Ermangelung

---

1) Durch das Gesetz betr. die Abänderung der Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theilen der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859, vom 30. März 1863, ist die in § 8 Nr. 2, § 10, § 17 Nr. 2 u. 10 § 20 Nr. 1 auf die Zeit vom 15. April bis letzten Mai festgesetzte Laichzeit auf den Monat Mai beschränkt und eben dahin die Fischereiordnung vom 2. Juli 1859 geändert.

einer solchen die Bestimmung der Regierung zu Stettin maßgebend.

[B. Zeesenfischerei.] § 9. Unter Zeesen werden hier Fischerzeuge verstanden, die nur aus einem Sacke bestehen, welcher an zwei mit Strohwischen oder Spänen besteckten Leinen durch ein oder zwei Schiffsgefäße (Kähne oder Böte) mit Segeln oder Rudern durch das Wasser fortbewegt wird. — Der Umfang des Sackes und die Größe der bei der Fischerei zu benutzenden Kähne oder Böte richtet sich nach den jedesmaligen Berechtigungen. § 10. Mit Zeesen darf während der Laichzeit vom 15. April bis letzten Mai nicht auf den Flächen und auf Krautstellen, auch nicht am Rande von Rohr-, Schilf- u. Binsenkämpen gefischt werden. Tucker- und Zollner-Zeese und Zeesener Netze. § 11. 1) Die Tucker- und Zollner-Fischerei wird mit zwei parallel segelnden Kähnen, welche eine Tuckerzeese hinter sich fortziehen, die Zeesenerfischerei dagegen mit einem quer vor dem Winde treibenden Kahn, welcher das Zeesenernetz hinter sich fortzieht, getrieben. 2) Die Tucker-, Zollner- und Zeesener-Fischerei darf vom Aufgehen des Wassers bis zum Zufrieren, bei Tage wie bei Nacht getrieben werden. 3) Der Stoß, d. h. der hinterste Theil der Tucker- und Zollner-Zeese und des Zeesener Netzes, muß mindestens zwölf Fuß lang sein und eine Maschenlänge von mindestens zweidrittel Zoll haben. — In der Zeit vom 15. April bis 15. Oct. wird den Tuckern, Zollnern u. Zeesern jedoch gestattet, zum Fang des Aals eine Zeese zu benutzen, deren Maschen im Stoß mindestens einen halben Zoll Länge haben müssen. 4) Die Zeesener, nicht aber die Tucker und Zollner, dürfen sich in der Zeit vom 15. Oct. bis 1. April zum Stintfange eines Stoßes, des sogenannten Stintstoßes, bedienen, dessen Maschen nur einen viertel Zoll lang zu sein brauchen. Die Taglerzeese und Triftzeese. § 12. 1) Die Taglerfischerei wird mit zwei parallel segelnden Böten, welche die Taglerzeese hinter sich fortziehen, die Triftfischerei dagegen mit einem quer vor dem Winde treibenden Boote, welches die Triftzeese hinter sich fortzieht, betrieben. 2) Der Stoß der Tagler- oder Triftzeese muß mindestens vier Fuß lang sein. Die Masche in demselben muß zweidrittel Zoll und im Aalsstoße vom 15. April bis 15. Oct. einen halben Zoll haben. 3) Die Tagler- und Triftzeesen dürfen nicht am Lande, sondern müssen vor Anker mindestens bei drei Fuß Wassertiefe aufgezogen werden. Das Strohgarn (Streuer), die Streichwade, der Kesser, die Flocke und die Stintzeese. § 13. 1) Die Maschen müssen in diesen Fischerzeugen, mit Ausnahme der Stintzeese, zweidrittel Zoll haben. 2) Die Streichwade und der Kesser dürfen nur vom 15. Oct. bis 15. April gebraucht werden. 3) Zum Fang der Ucklei wird auf der Oder bei Stettin während dieser Zeit jedoch die sogenannte Uckleistreiche mit Maschen von vier Linien bei Tage gestattet. 4) Mit dem Strohgarn darf während der Zeit vom 1. Mai bis 1. Sept. im Dammschen See nicht gefischt werden. 5) Die Stintzeese mit Maschen von einem viertel Zoll darf vom Aufgehen des Wassers bis zum 15. April gebraucht werden. Das Treibgarn. § 14. Die Maschen desselben müssen mindestens einen Zoll lang sein. — Mit dem Treibgarn darf der Dammsche See nicht befischt werden.

[C. Netzfischerei.] § 15. Unter Netzen werden hier Fischerzeuge verstanden, welche aus einer bloßen Netzwand bestehen, die entweder an beiden Seiten in eine Leine — Simm genannt — eingefaßt, oder die auch nur an der oberen Seite mit einem Simm versehen ist. — Der untere Simm wird mit Blei mehr oder minder beschwert, damit derselbe nach dem Grunde fällt, der obere Simm dagegen mit Flössen versehen, um das Zusammenfallen des Netzes zu verhindern. — Die Fischerei mit Netzen wird auf verschiedene Art betrieben, und es führen die Netze nach den verschiedenen Fischgattungen, auf deren Fang sie eingerichtet sind, und nach ihrer Gebrauchsart verschiedene Namen. — Die Netze werden im Wasser ausgesetzt, bleiben dann eine Zeit lang oder über Nacht stehen, um demnächst, oder anderen Tages, aufgenommen zu werden. Diese heißen Setznetze und dürfen im Simme eine Länge von höchstens fünfundzwanzig Klaftern haben; ferner wirft oder schiebt man sie aus u. nimmt sie nach kurzer Zeit schon wieder auf, und endlich läßt man sie auf eine Strecke mit der Strömung treiben, wo sie dann, sofern sie nur oben einen Simm haben, Triftnetze, und sofern sie auch unten mit einem Simm versehen sind, Treibnetze, auch Grundnetze, genannt werden. — Die Triftnetze und Treibnetze im Allgemeinen dürfen eine Länge von höchstens zwanzig Klaftern, die Barsch-, Plötz-, Ucklei- u. Kaulbarsch-Treib- oder Grundnetze jedoch nur von zwölf Klaftern, das Staacknetz von zehn Klaftern auf dem Simme haben. § 16. Die Maschen müssen eine Länge haben bei a. dem Staacknetz von $1^1/_2$ Zoll im Weiten- oder Hechtnetz und von $^3/_4$ Zoll im Engen- oder Plötznetz, b. dem Barsch- u. Plötznetz (Engnetz) von $^5/_4$ Zoll, c. dem Zartennetz von $1^1/_2$ Zoll, d. dem Goldfischnetz von $1^1/_2$ Zoll, e. dem Kaulbarschnetz von 8 Linien, f. dem Uckleinetz von $^1/_2$ Zoll, g. dem Bleinetz (Brachsen-, Trift-, Schwopen- oder Winternetz) von $2^1/_2$ Zoll, h. dem Schleinetz von 2 Zoll. § 17. Mit diesen Netzen (§ 16) darf unter folgenden Beschränkungen gefischt werden; 1) Der Betrieb der Fischerei mit Netzen unter dem Eise ist nur mit dem Staack-, Kaulbarsch- und Bleinetz gestattet. Unter der Befugniß zum Fischen mit dem Bleinetz im Allgemeinen ist jedoch das Recht zu dessen Benutzung unter dem Eise nicht mit begriffen. 2) Während der Laichzeit vom 15. April bis zum letzten Mai darf mit dem Staack-, Barsch-, Plötz-, Zarten- und Uckleinetz gar nicht gefischt werden. 3) Mit dem Bleinetz und dem Schleinetz darf während der Zeit vom ersten bis letzten Mai nur im Haff, Papenwasser, Dammschen See, Achterwasser und in der Wiek und zwar nur in der Tiefe außerhalb der Flächen, der Krautstellen u. der Laichstellen des Bleies gefischt werden (§ 8, ad 3). 4) In der Divenow, Schwine und Peene ist der Gebrauch des Bleinetzes überhaupt verboten. 5) Auf dem Haffe darf innerhalb einer Achtelmeile vor

den drei Ausflüssen desselben (Divenow, Schwine, Peene) mit Bleinetzen nicht gefischt werden. 6) Zwischen je sechs Bleinetzen muß stets ein Zwischenraum von zweihundert Fuß bleiben. 7) Im Eingange des Neuwarper Sees, u. zwar in dem Wasser zwischen dem Kahlenberge und dem Steinort und auf der westlichen Seite zwischen dem Kahlenberge und dem Kreuzberge darf mit Setznetzen nicht gefischt werden. 8) Im Neuwarper See dürfen Setznetze nur vom Ufer oder von den Kämpen ab, und zwar nur deren vier in einer Reihe seewärts aufgestellt werden. 9) Bei der Fischerei mit dem Staacknetz, welches mit einer Lädering versehen sein darf, dürfen nicht zwei oder mehrere Netze an einander gebunden werden, auch darf damit nicht gezogen und in freiem Wasser getrieben oder gelenkt, sondern es darf nur in den Kämpen, im Kraut u. am Ufer gefischt werden, indem das Netz mit der Staackruthe ausgeschoben wird. 10) In den Strömen, Flüssen, Bächen, Kanälen und Gräben (§ 1) darf mit Setznetzen gar nicht, und mit Trift-, sowie Treibnetzen nicht in der Zeit vom 15. April bis zum letzten Mai, außer dieser Zeit auch nur unter der Beschränkung gefischt werden, daß denselben eine Tiefe oder Breite von höchstens sechs Fuß, dem Kaulbarschnetze nur von zwei Fuß gegeben werden darf und diese Netze nicht mit einer Lädering versehen sein dürfen. 11) Zwischen dem südlich der Kehle des Usedomschen Sees (§ 2, Nr. I, 2) im Haff befindlichen sogenannten großen Kehlkamp und dem gegenüber liegenden Ostklüner Ufer dürfen keine Setznetze ausgesetzt werden.

[D. Die sogenannte Reusen-, Sack- und Korbfischerei.] § 18. Die Reusen, Säcke (Hamen) u. Körbe (Görken) haben die Form von Säcken und sind mit einer Vorrichtung — Kehle versehen — um den Rückgang des Fisches zu verhindern. Die Reusen sind über Bügel gezogen und haben zum Theil Flügel. Die Reusen und Säcke sind aus Netzzeug, die Körbe aus Flechtwerk gemacht. — Die Fischerei mit diesen Gezeugen, insbesondere mit Flügelreusen, wohin Hecht-, Blei-, Plötzen, hohe und enge Reusen, sowie große und kleine Reusen gehören, mit Reusen ohne Flügel, wohin Ballreusen und Krebsreusen gehören, mit Aalsäcken oder Hamen und Aalreusen u. endlich mit Aal- und Neunaugenkörben u. Görken wird in der Art betrieben, daß dieselben in das Wasser gesetzt oder gelegt und nach einiger Zeit wieder aufgenommen werden, um den Fang herauszunehmen. § 19. Die Größe der Gezeuge richtet sich nach den jedesmaligen Berechtigungen. In den Reusen und Säcken muß die Masche mindestens einen halben Zoll lang sein. In den Aal- und Neunaugenkörben, wie in anderen Körben, müssen zwischen dem Flechtwerk Zwischenräume von einem viertel Zoll breit sein. § 20. Mit Reusen, Säcken und Körben darf bei offenem Wasser unter folgenden Beschränkungen Fischerei betrieben werden: 1) Während der Laichzeit vom 15. April bis letzten Mai dürfen Reusen, Säcke und Körbe nicht auf den Bleilaichstellen (§ 8, Nr. 3), sowie nicht in den Rohr-, Schilf- und Binsenkämpen oder am Ufer derselben, auch nicht auf Krautstellen ausgesetzt werden. 2) Mit Reusen, Säcken und Körben dürfen die Ströme, Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben nicht verstellt werden. 3) Im Eingange des Neuwarper Sees, u. zwar in dem Wasser zwischen dem Kahlenberge und dem Steinort und auf der westlichen Seite zwischen dem Kahlenberge und dem Kreuzberge, darf mit Reusen nicht gefischt werden. 4) Im Neuwarper See selbst dürfen Reusen nur vom Ufer oder von den Kämpen ab, und zwar nur deren sechs in einer Reihe seewärts aufgestellt werden. — Unter dem Eise darf mit Reusen nur auf besondere ausdrückliche Bewilligung der Fischerei-Polizeibehörde gefischt werden.

[E. Angelfischerei.] § 21. Die Angelfischerei wird mit 1) der Aalangel oder dem Aaltau, 2) der Hechtangel, 3) der Welsangel, 4) der Grund- oder Handangel, 5) der Hechtdarge betrieben. Es bleibt verboten, die Angeln mit Fischen zu bestecken; es dürfen jedoch a. Hechtangeln beim Gebrauch zu Eise mit Plötzen, b. Aalangeln während der Zeit vom 15. April bis 15. Oct. mit Gründlingen, Ueckleien, Steinpickern, Bitterlingen, Stint und kleinen Kaulbarschen besteckt werden. — Um dergleichen Fische zum Bestecken der Aalangeln zu fangen, können diejenigen, welche zum Auswerfen von mindestens zwanzig Schock Angeln berechtigt sind, sich in der Zeit vom 15. April bis 15. Oct., unter der im § 10 gedachten Beschränkung, des Grukessers od. der kleinen Gruzeese mit einer eine Klafter weiten Oeffnung, jedoch ohne den Gebrauch des Segels, im Haff und Achterwasser auch der Stintzeese, aber nur in der Tiefe, dort jedoch auch segelnd, bedienen. § 22. In der Schwine bleibt der Betrieb der Fischerei mit Aalangeln verboten.

[F. Speerfischerei.] § 23. Das Stechen der Fische mit Speeren ist nur bezüglich der Aale während der Zeit vom 15. Oct. bis 15. April und mittels Speeren, an denen sich bloß eine Angel befindet, erlaubt.

[G. Allgemeine Bestimmungen.] § 24. Die Fischgarne, Zeesen, Netze, Säcke und Körbe sollen künftig, vom Tage der Publication dieser Fischerei-Ordnung ab, nicht engere, als die in den §§ 8—19 vorgeschriebenen Maschen haben. Insoweit jedoch durch dieses Gesetz die bisher giltigen Vorschriften wegen der Maschengröße abgeändert werden, sollen die neuen Bestimmungen über diesen Gegenstand erst ein Jahr nach Publication dieses Gesetzes in Kraft treten. § 25. Die in den vorstehenden Paragraphen festgesetzte Länge der Maschen wird nach der halben Masche im nassen Zustande gerechnet, also von Knoten zu Knoten in jeder der vier Seiten oder in jedem Schenkel abgemessen. § 26. Neue und andere Arten des Fischfanges, als die hier §§ 7—23 erwähnten, sowie neue, in den im § 1 genannten Gewässern bisher nicht gebräuchliche Arten der Fischereigeräthe dürfen ohne vorhergegangene ausdrückliche Erlaubniß der Regierung zu Stettin nicht angewendet werden. § 27. Unter allen Umständen ist verboten: 1) das Fischen mit der Gruzeese und dem Grukesser, mit der engen Streiche oder Wade, insoweit die §§ 13 und 21

Rückfall zieht eine Verschärfung der Strafe nach sich, wobei es keinen Unterschied macht, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft der gegenwärtigen Fischerei-Ordnung vorgekommen sind, und ob die früheren Strafen ordentliche oder außerordentliche gewesen und ob sie vollstreckt worden sind oder nicht. — Ueber das höchste Maß der für die betreffende Uebertretung angedrohten Strafe darf jedoch nicht hinausgegangen werden. § 47. Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er rechtskräftig verurtheilt worden, innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der Verurtheilung eine fernere Uebertretung der Vorschriften der Fischerei-Ordnung begeht. § 48. Den auf eigenen dienstlichen Warnehmungen beruhenden Angaben der auf Lebenszeit oder mit dem Anspruche auf lebenslängliche Versorgung angestellten Fischerei-Aufsichtsbeamten, welche an den verhängten Geldstrafen und Confiscation keinen Antheil beziehen dürfen, wohnt in allen Fällen, in denen es sich um die Strafe bloßer Uebertretungen im Sinne des dritten Theiles des Strafgesetzbuches handelt, volle Beweiskraft bis zum Gegenbeweise bei. § 49. Wenn der Angeschuldigte in den Fällen des § 43 1, Litt. a, b, d die Einrede vorbringt, daß er zu der ihm zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevelsachen bei Civil-Einreden vom 31. Januar 1845[1]) zur Anwendung.

[Schlußbestimmungen.] § 50. Uebertretungen, welche vor das nämliche Polizeigericht gehören, können unter fortlaufenden Nummern in einem Verzeichnisse zur Anzeige gebracht werden, welches der Polizei-Anwalt mit seinen Anträgen dem Gerichte demnächst übergiebt. § 51. Alle früheren, den Fischereibetrieb in den im § 1 genannten Gewässern betreffenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben. — Wo in irgend einem Gesetze auf die letzteren verwiesen wird, treten die Vorschriften dieser Fischerei-Ordnung an deren Stelle.

4. Fischereiordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. Aug. 1865.[2])

Erster Abschnitt.

Von den der Fischereiordnung unterliegenden Gewässern.

§ 1.* Die Vorschriften dieser Fischereiordnung finden im Bezirke der Regierung zu Stralsund, mit der im § 2 gedachten Einschränkung Anwendung: 1) auf alle Ostseebinnengewässer mit ihren Inwyken, Wedden und Buchten. — Diese sind fortlaufend im Zusammenhange begrenzt von der Staatsgrenze im Saaler Bodden, von den Halbinseln Darß und Zingst, von der Untiefe Bock, von Hiddensee, Wittow, Jasmund u. Mönchgut, von der Insel Ruden (Westertief), von der Grenze der der Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff u. dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859 unterliegenden Wasserreviere, nämlich vom Hauptbaken auf der Insel Ruden bis zum östlichen Punkte im Ufer der Freesendorfer Feldmark (Freesendorfer Struck), endlich von der im Zusammenhange fortlaufenden Küste von Neuvorpommern, von der Freesendorfer Feldmark an bis wieder zum südlichsten Punkte in der Staatsgrenze im Saaler Bodden; 2) auf alle Ein- oder Ausläufe zwischen der Ostsee und den Binnengewässern der Ostsee, nämlich: a) beim nördlichen Ende des Prerowstromes 100 Ruthen ostseewärts nach allen Richtungen im Kreise von Land zu Land; b) eine Viertelmeile ostseewärts nach allen Richtungen im Kreise von der nordöstlichsten Ecke der Pramorter Feldmark; c) das Wasserrevier zwischen der Sandbank „Bock" und Hiddensee, soweit eine ideale gerade Linie von der äußersten nordöstlichen Ecke der Sandbank „Bock" in der Richtung auf den Thurm zu Schaprode bis zur Küste der Insel Hiddensee geht; d) die Seebucht „Libben" zwischen Hiddensee u. der Halbinsel Bug, südwärts, soweit eine gerade Linie von der Kirche zu Kloster auf Hiddensee ostwärts bis zur Kirche zu Wiek auf Wittow geht; e) das Revier zwischen Thiessow und der Insel Ruden, ostseewärts bis zu einer geraden Linie, welche von der großen Signal-Flaggenstange bei dem Wohnhause des Lootsencommandeurs zu Thiessow südostwärts auf die Nordspitze der Insel Ruden geht; 3) auf alle mit den Binnengewässern der Ostsee im Zusammenhang stehende Seen, Teiche, insbesondere den Püttersee, den Borgwallsee, den Krummenhägerund den Voigdehägersee, sowie auf alle Flüsse, Bäche, Kanäle u. Gräben, auf eine Achtelmeile, landeinwärts von der Mündung in die Binnengewässer an gerechnet; 4) auf alle Außenstrände der Ostsee, insoweit dieselben beim Betriebe der Fischerei benutzt werden müssen oder von den Schaaren (Vorlande) derselben zu Reusen errichtet werden. § 2. In Betreff des preußischen Antheils des Saaler Boddens behält es bei den Fischereireglements, dd. Stralsund, den 8. März 1845 und Schwerin, den 5. Juli 1845, bis auf Weiteres sein Bewenden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beschränkung des Fischereibetriebes zur Sicherung des Einganges der Fische in die Gewässer.

§ 3.* Folgende Wasserreviere dürfen gar nicht befischt werden: 1) das Wasserrevier innerhalb 100 Ruthen ostseewärts in allen Richtungen von der nördlichen Mündung des Prerow Stromes, desgleichen eine Viertelmeile landwärts von dieser Mündung ab; 2) das Wasserrevier bis zu einer Viertelmeile seewärts in allen Richtungen von der nordöstlichen Ecke der Pramorter Feldmark; 3) das Wasserrevier östlich der Sandbank „Bock" bis zum flachen Schaar der südlichen Spitze von Hiddensee u. zwar nach Norden bis zur geraden Linie von der nordöstlichen Ecke der Sandbank „Bock" auf den Thurm der Kirche zu Schaprode zu, nach Süden bis zur Gabel in den Vierendels

[1]) Dasselbe findet sich unter Feldfrevel abgedruckt.

[2]) Die §§ 1, 3, 5, 6, 7, 8, 11, 13, 17, 21, 22, 24, 31, 33, 44, 45 und 48 sind in der durch das Gesetz, die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Fischereiordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. Aug. 1865 betr., vom 22. April 1869 gegebenen Fassung abgedruckt und mit einem * bezeichnet.

und den dort westwärts abgehenden Strom; 4) die Seebucht „Libben" zwischen dem nördlichen Theil der Insel Hiddensee und der Halbinsel „Bug" mit dem Bessiner Strom, in den nachstehenden Grenzen; gegen Norden: eine gerade Linie zwischen dem Kirchthurme zu Kloster auf Hiddensee und dem Kirchthurme zu Wieck auf Wittow; gegen Osten: eine gerade Linie zwischen dem Lootsenwachthause zu Vittower Posthaus u. dem Kirchthurme zu Schaprode; gegen Süden: das flache Schaar der Rügenschen Küste; gegen Westen: eine gerade Linie von der Südspitze der Halbinsel Alt-Bessin auf den Kirchthurm zu Schaprode; 5) das Wasserrevier, welches gebildet wird durch die geraden Linien: im Osten zwischen der großen Signal-Flaggenstange beim Wohnhause des Lootsencommandeurs zu Thiessow und der Nordspitze der Insel Ruden, Peilung: Süden zu Osten; im Süden zwischen der Nordspitze der Insel Ruden und der rothweißen Tonnen am Büttchergrund und im Westen von obiger Büttchergrundtonne bis zum Endhaken bei Thiessow. — Die vorstehenden Fischereiverbote dieses Paragraphen beziehen sich nicht auf die den Privatgrundbesitzern nachweisbar zustehende Schaarfischerei-Berechtigung. Dagegen finden dieselben auf die dem Fiscus, als Grundbesitzer, in diesen Revieren zustehende Schaarfischerei-Berechtigung volle Anwendung, auch für den Fall, daß die fiscalischen Ufergrundstücke in Zukunft auf andere Eigenthümer übergehen.

Dritter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten des Fischereibetriebes.

[A. Garnfischerei.] § 4. Unter Garnen (Waden) werden hier Fischerzeuge verstanden, welche aus einem Sack und zwei Flügeln bestehen u. welche nicht mit Segelfahrzeugen in Bewegung gesetzt werden. § 5.* 1) Alle Garne und Waden, mit Ausnahme der zur Sommerfischerei bestimmten Strickwaden (Streichwaden) und Ueckleigarne, müssen mindestens 8 Linien Maschenweite im Sack u. 10 Linien Maschenweite in den Flügeln haben. Für die Strickwaden und Ueckleigarne gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Nr. 2 und 4. 2) Garne für 2 oder 3 Mann (Strickwaden) dürfen in der Zeit vom 22. März bis 31. Mai nicht gebraucht werden. Für die Sommerfischerei, vom 1. Juni bis 31. Oct., ist die Anwendung von Strickwaden (2 oder 3 Männergarnen) mit einer Maschenweite von mindestens 6 Linien im Sack und mindestens 8 Linien in den Flügeln, deren jeder nicht über 35 Faden lang sein darf, gestattet, doch darf die Fischerei mit denselben nur auf dem weißen, nicht mit Kraut bestandenen Schaar und nur watend und ohne Anwendung einer Garnwinde (Kropelwerk) stattfinden. Der Sack dieser Strickwaden darf mit einer Kehle nicht versehen sein. 3) Mit einem Vier- od. Mehrmannsgarne darf, mit Ausnahme der Fischerei am Außenstrande, in der Laichschonzeit, vom 22. März bis 31. Mai, nicht auf den Schaaren und in den Inwyken gefischt, auch nicht bei geringerer Tiefe als 3 Fuß und nur vor Anker aufgezogen werden; jedoch ist der königliche Fischmeister ermächtigt, das Aufziehen der Garne vom Lande aus auf dem kahlen, weißen Schaar auch bei geringerer Tiefe als zu 3 Fuß zu gestatten. 4) Ueckleigarne müssen in dem Sacke mindestens 4 Linien u. in den Flügeln mindestens 9 Linien Maschengröße haben und dürfen nur zu Eise angewandt werden. 5) Aalwaden, Aalglipen und Joniken sind verboten. 6) Die Laichstellen des Brachsen und Güster dürfen in der Zeit vom 10. Mai bis 10. Juni mit Garnen nicht befischt werden. Ob eine Stelle eine Laichstelle für Brachsen u. Güster sei, entscheidet bei entstehendem Zweifel der Fischerei-Aufsichtsbeamte.

[B. Zeesenfischerei.] § 6. Unter Zeesen, Aal- und Fischzeesen werden hier Fischerzeuge verstanden, die aus einem Sacke mit Flügeln oder statt deren mit zwei mit Stroh oder Spänen besteckten Leinen bestehen und mit einem Segelboote quer, d. h. in der Richtung von Backbord zu Steuerbord, durch das Wasser bewegt werden. § 7. Die Fischzeese muß im Sacke eine Maschenweite von mindestens 8 Linien, in den Flügeln eine solche von mindestens 9 Linien haben. § 8. Die zum Aalfang bestimmte Zeit darf nur vom 15. April bis 31. Oct. benutzt werden. Dieselbe muß im Sacke eine Maschenweite von mindestens 6 Linien, in den Flügeln von mindestens 7 Linien haben, doch ist es gestattet, diese Aalzeese auch als Fischzeese zu verwenden, sobald ein anderes Hintergarn (Stoß oder hintere Theil des Sackes) von mindestens 6 Fuß Länge bei einer Maschenweite von mindestens 8 Linien angeschlagen wird. § 9. Weder mit Aal- noch mit Fischzeesen darf in der Zeit vom 22. März bis 10. Juni auf dem Schaar und in Inwyken gefischt werden.

[C. Streuerfischerei.] § 10. Unter Streuer werden hier Fischerzeuge verstanden, die aus einem Sacke bestehen, welcher an zwei mit Stroh oder Spänen besteckten Leinen durch ein Ruderboot im Wasser bewegt wird. § 11.* Die Maschen im Sacke des Aalstreuers, sowie in dem des Kaulbarschstreuers müssen mindestens 6 Linien haben; der letztere darf nur auf der Tiefe und beide dürfen während der Zeit vom 22 März bis 10. Juni gar nicht gebraucht werden. — Für den Flunderstreuer wird eine Maschenweite von mindestens 1/4 Zoll festgesetzt.

[D. Netzfischerei.] § 12. Unter Netzen werden verstanden senkrecht gehaltene Wände aus feinen Maschen bestehend, mit oder ohne Lädering (auf jeder Seite mit weiteren und stärkeren Maschenwänden), welche entweder festgestellt oder fortbewegt werden. § 13.* Die Fischerei mit Netzen darf unter folgenden Beschränkungen betrieben werden: 1) Die Maschenweite muß betragen bei a. dem Stacknetz, dem Barsch- und Plötzennetz mindestens 1 Zoll im Engnetz und mindestens 2 Zoll im Weitnetz (Lädering, Hechtnetz), b. dem Brachsenetz mindestens 2½ Zoll, c. dem Ueckleinetz mindestens ½ Zoll, d. dem Häringsnetz (Mansche) mindestens ¾ Zoll. 2) Stad-, Barsch-, Plötzen- und andere Netze mit Lädering dürfen in der Zeit vom 22. März bis 10. Juni nicht angewendet werden. 3) Mit Ueckleinetzen darf während

Rückfall zieht eine Verschärfung der Strafe nach sich, wobei es keinen Unterschied macht, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft der gegenwärtigen Fischerei-Ordnung vorgekommen sind, und ob die früheren Strafen ordentliche oder außerordentliche gewesen und ob sie vollstreckt worden sind oder nicht. — Ueber das höchste Maß der für die betreffende Uebertretung angedrohten Strafe darf jedoch nicht hinausgegangen werden. **§ 47.** Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er rechtskräftig verurtheilt worden, innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der Verurtheilung eine fernere Uebertretung der Vorschriften der Fischerei-Ordnung begeht. **§ 48.** Den auf eigenen dienstlichen Warnehmungen beruhenden Angaben der auf Lebenszeit oder mit dem Anspruche auf lebenslängliche Versorgung angestellten Fischerei-Aufsichtsbeamten, welche an den verhängten Geldstrafen und Confiscation keinen Antheil beziehen dürfen, wohnt in allen Fällen, in denen es sich um die Strafe bloßer Uebertretungen im Sinne des dritten Theiles des Strafgesetzbuches handelt, volle Beweiskraft bis zum Gegenbeweise bei. **§ 49.** Wenn der Angeschuldigte in den Fällen des § 43 1, Litt. a, b, d die Einrede vorbringt, daß er zu der ihm zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevelsachen bei Civil-Einreden vom 31. Januar 1845 [1]) zur Anwendung.

[Schlußbestimmungen.] **§ 50.** Uebertretungen, welche vor das nämliche Polizeigericht gehören, können unter fortlaufenden Nummern in einem Verzeichnisse zur Anzeige gebracht werden, welches der Polizei-Anwalt mit seinen Anträgen dem Gerichte demnächst übergiebt. **§ 51.** Alle früheren, den Fischereibetrieb in den im § 1 genannten Gewässern betreffenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben. — Wo in irgend einem Gesetze auf die letzteren verwiesen wird, treten die Vorschriften dieser Fischerei-Ordnung an deren Stelle.

4. Fischereiordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. Aug. 1865. [2])

Erster Abschnitt.

Von den der Fischereiordnung unterliegenden Gewässern.

§ 1.* Die Vorschriften dieser Fischereiordnung finden im Bezirke der Regierung zu Stralsund, mit der im § 2 gedachten Einschränkung Anwendung: 1) auf alle Ostseebinnengewässer mit ihren Inwyken, Wedden und Buchten. — Diese sind fortlaufend im Zusammenhange begrenzt von der Staatsgrenze im Saaler Bodden, von den Halbinseln Darß und Zingst, von der Untiefe Bock, von Hiddensee, Wittow, Jasmund u. Mönchgut, von der Insel Ruden (Westertief), von der Grenze der der Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff u. dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859 unterliegenden Wasserreviere, nämlich vom Hauptbaken auf der Insel Ruden bis zum östlichen Punkte im Ufer der Freesendorfer Feldmark (Freesendorfer Struck), endlich von der im Zusammenhange fortlaufenden Küste von Neuvorpommern, von der Freesendorfer Feldmark an bis wieder zum südlichsten Punkte in der Staatsgrenze im Saaler Bodden; 2) auf alle Ein- oder Ausläufe zwischen der Ostsee und den Binnengewässern der Ostsee, nämlich: a) beim nördlichen Ende des Prerowstromes 100 Ruthen ostseewärts nach allen Richtungen im Kreise von Land zu Land; b) eine Viertelmeile ostseewärts nach allen Richtungen im Kreise von der nordöstlichsten Ecke der Pramorter Feldmark; c) das Wasserrevier zwischen der Sandbank „Bock" und Hiddensee, soweit eine ideale gerade Linie von der äußersten nordöstlichen Ecke der Sandbank „Bock" in der Richtung auf den Thurm zu Schaprode bis zur Küste der Insel Hiddensee geht; d) die Seebucht „Libben" zwischen Hiddensee u. der Halbinsel Bug, südwärts, soweit eine gerade Linie von der Kirche zu Kloster auf Hiddensee ostwärts bis zur Kirche zu Wiek auf Wittow geht; e) das Revier zwischen Thiessow und der Insel Ruden, ostseewärts bis zu einer geraden Linie, welche von der großen Signal-Flaggenstange bei dem Wohnhause des Lootsencommandeurs zu Thiessow südostwärts auf die Nordspitze der Insel Ruden geht; 3) auf alle mit den Binnengewässern der Ostsee im Zusammenhang stehende Seen, Teiche, insbesondere den Püttersee, den Borgwallsee, den Krummenhäger- und den Voigdehägersee, sowie auf alle Flüsse, Bäche, Kanäle u. Gräben, auf eine Achtelmeile, landeinwärts von der Mündung in die Binnengewässer an gerechnet; 4) auf alle Außenstrände der Ostsee, insoweit dieselben beim Betriebe der Fischerei benutzt werden müssen oder von den Schaaren (Vorlande) derselben zu Reusen errichtet werden. **§ 2.** In Betreff des preußischen Antheils des Saaler Boddens behält es bei den Fischereireglements, dd. Stralsund, den 8. März 1845 und Schwerin, den 5. Juli 1845, bis auf Weiteres sein Bewenden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beschränkung des Fischereibetriebes zur Sicherung des Einganges der Fische in die Gewässer.

§ 3.* Folgende Wasserreviere dürfen gar nicht befischt werden: 1) das Wasserrevier innerhalb 100 Ruthen ostseewärts in allen Richtungen von der nördlichen Mündung des Prerow Stromes, desgleichen eine Viertelmeile landwärts von dieser Mündung ab; 2) das Wasserrevier bis zu einer Viertelmeile seewärts in allen Richtungen von der nordöstlichen Ecke der Pramorter Feldmark; 3) das Wasserrevier östlich der Sandbank „Bock" bis zum flachen Schaar der südlichen Spitze von Hiddensee u. zwar nach Norden bis zur geraden Linie von der nordöstlichen Ecke der Sandbank „Bock" auf den Thurm der Kirche zu Schaprode zu, nach Süden bis zur Gabel in den Vierendels

[1]) Dasselbe findet sich unter Feldfrevel abgedruckt.

[2]) Die §§ 1, 3, 5, 6, 7, 8, 11, 13, 17, 21, 22, 24, 31, 33, 44, 45 und 48 sind in der durch das Gesetz, die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Fischereiordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. Aug. 1865 betr., vom 22. April 1869 gegebenen Fassung abgedruckt und mit einem * bezeichnet.

und den dort westwärts abgehenden Strom; 4) die Seebucht „Libben“ zwischen dem nördlichen Theil der Insel Hiddensee und der Halbinsel „Bug“ mit dem Bessiner Strom, in den nachstehenden Grenzen; gegen Norden: eine gerade Linie zwischen dem Kirchthurme zu Kloster auf Hiddensee und dem Kirchthurme zu Wieck auf Wittow; gegen Osten: eine gerade Linie zwischen dem Lootsenwachthause zu Wittower Posthaus u. dem Kirchthurme zu Schaprode: gegen Süden: das flache Schaar der Rügenschen Küste; gegen Westen: eine gerade Linie von der Südspitze der Halbinsel Alt-Bessin auf den Kirchthurm zu Schaprode; 5) das Wasserrevier, welches gebildet wird durch die geraden Linien: im Osten zwischen der großen Signal-Flaggenstange beim Wohnhause des Lootsencommandeurs zu Thiessow und der Nordspitze der Insel Ruden, Peilung: Süden zu Osten; im Süden zwischen der Nordspitze der Insel Ruden und der rothweißen Tonnen am Büttchergrund und im Westen von obiger Büttchergrundtonne bis zum Endhaken bei Thiessow. — Die vorstehenden Fischereiverbote dieses Paragraphen beziehen sich nicht auf die den Privatgrundbesitzern nachweisbar zustehende Schaarfischerei-Berechtigung. Dagegen finden dieselben auf die dem Fiscus, als Grundbesitzer, in diesen Revieren zustehende Schaarfischerei-Berechtigung volle Anwendung, auch für den Fall, daß die fiscalischen Ufergrundstücke in Zukunft auf andere Eigenthümer übergehen.

Dritter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten des Fischereibetriebes.

[A. Garnfischerei.] § 4. Unter Garnen (Waden) werden hier Fischerzeuge verstanden, welche aus einem Sack und zwei Flügeln bestehen u. welche nicht mit Segelfahrzeugen in Bewegung gesetzt werden. § 5.* 1) Alle Garne und Waden, mit Ausnahme der zur Sommerfischerei bestimmten Strickwaden (Streichwaden) und Uckleigarne, müssen mindestens 8 Linien Maschenweite im Sack u. 10 Linien Maschenweite in den Flügeln haben. Für die Strickwaden und Uckleigarne gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Nr. 2 und 4. 2) Garne für 2 oder 3 Mann (Strickwaden) dürfen in der Zeit vom 22. März bis 31. Mai nicht gebraucht werden. Für die Sommerfischerei, vom 1. Juni bis 31. Oct., ist die Anwendung von Strickwaden (2 oder 3 Männergarnen) mit einer Maschenweite von mindestens 6 Linien im Sack und mindestens 8 Linien in den Flügeln, deren jeder nicht über 35 Faden lang sein darf, gestattet, doch darf die Fischerei mit denselben nur auf dem weißen, nicht mit Kraut bestandenen Schaar und nur watend und ohne Anwendung einer Garnwinde (Kropelwerk) stattfinden. Der Sack dieser Strickwaden darf mit einer Kehle nicht versehen sein. 3) Mit einem Vier- od. Mehrmannsgarne darf, mit Ausnahme der Fischerei am Außenstrande, in der Laichschonzeit, vom 22. März bis 31. Mai, nicht auf den Schaaren und in den Inwyken gefischt, auch nicht bei geringerer Tiefe als 3 Fuß und nur vor Anker aufgezogen werden; jedoch ist der königliche Fischmeister ermächtigt, das Aufziehen der Garne vom Lande aus auf dem kahlen, weißen Schaar auch bei geringerer Tiefe als zu 3 Fuß zu gestatten. 4) Uckleigarne müssen in dem Sacke mindestens 4 Linien u. in den Flügeln mindestens 9 Linien Maschengröße haben und dürfen nur zu Eise angewandt werden. 5) Aalwaden, Aalglipen und Jonikell sind verboten. 6) Die Laichstellen des Brachsen und Güster dürfen in der Zeit vom 10. Mai bis 10. Juni mit Garnen nicht befischt werden. Ob eine Stelle eine Laichstelle für Brachsen u. Güster sei, entscheidet bei entstehendem Zweifel der Fischerei-Aufsichtsbeamte.

[B. Zeesenfischerei.] § 6. Unter Zeesen, Aal- und Fischzeesen werden hier Fischerzeuge verstanden, die aus einem Sacke mit Flügeln oder statt deren mit zwei mit Stroh oder Spänen besteckten Leinen bestehen und mit einem Segelboote quer, d. h. in der Richtung von Backbord zu Steuerbord, durch das Wasser bewegt werden. § 7. Die Fischzeese muß im Sacke eine Maschenweite von mindestens 8 Linien, in den Flügeln eine solche von mindestens 9 Linien haben. § 8. Die zum Aalfang bestimmte Zeit darf nur vom 15. April bis 31. Oct. benutzt werden. Dieselbe muß im Sacke eine Maschenweite von mindestens 6 Linien, in den Flügeln von mindestens 7 Linien haben, doch ist es gestattet, diese Aalzeese auch als Fischzeese zu verwenden, sobald ein anderes Hintergarn (Stoß oder hintere Theil des Sackes) von mindestens 6 Fuß Länge bei einer Maschenweite von mindestens 8 Linien angeschlagen wird. § 9. Weder mit Aal- noch mit Fischzeesen darf in der Zeit vom 22. März bis 10. Juni auf dem Schaar und in Inwyken gefischt werden.

[C. Streuerfischerei.] § 10. Unter Streuer werden hier Fischerzeuge verstanden, die aus einem Sacke bestehen, welcher an zwei mit Stroh oder Spänen besteckten Leinen durch ein Ruderboot im Wasser bewegt wird. § 11.* Die Maschen im Sacke des Aalstreuers, sowie in dem des Kaulbarschstreuers müssen mindestens 6 Linien haben; der letztere darf nur auf der Tiefe und beide dürfen während der Zeit vom 22 März bis 10. Juni gar nicht gebraucht werden. — Für den Flunderstreuer wird eine Maschenweite von mindestens $\frac{1}{4}$ Zoll festgesetzt.

[D. Netzfischerei.] § 12. Unter Netzen werden verstanden senkrecht gehaltene Wände aus feinen Maschen bestehend, mit oder ohne Lädering (auf jeder Seite mit weiteren und stärkeren Maschenwänden), welche entweder festgestellt oder fortbewegt werden. § 13.* Die Fischerei mit Netzen darf unter folgenden Beschränkungen betrieben werden: 1) Die Maschenweite muß betragen bei a. dem Stacknetz, dem Barsch- und Plötzennetz mindestens 1 Zoll im Engnetz und mindestens 2 Zoll im Weitnetz (Lädering, Hechtnetz), b. dem Brachsenetz mindestens $2\frac{1}{2}$ Zoll, c. dem Uckleinetz mindestens $\frac{1}{2}$ Zoll, d. dem Häringsnetz (Mansche) mindestens $\frac{3}{4}$ Zoll. 2) Stack-, Barsch-, Plötzen- und andere Netze mit Lädering dürfen in der Zeit vom 22. März bis 10. Juni nicht angewendet werden. 3) Mit Uckleinetzen darf während

der Zeit vom 22. März bis 30. Juni nicht gefischt werden. 4) Mit feststehenden Netzen dürfen Fahrgewässer und Seeengen nicht gesperrt oder eingeengt werden. — Ferner ist das Umstellen von Härings- und Bügelreusen durch feststehende Netze nicht gestattet; es dürfen Netze nur auf eine Entfernung von mindestens 50 Ruthen von den Reusen und in gleicher Richtung mit den Wehren derselben seewärts ausgesetzt werden.

[E. Die Fischerei mit Häringsreusen.] **§ 14.** Häringsreusen bestehen aus senkrechten Netzwänden (Wehren), welche für die Dauer der jährlichen Reusenfischerei mit eingerammten Pfählen in gerader Linie, auch seitwärts mit hölzernen Krabben (hölzernen Ankervorrichtungen) befestigt werden. An diese senkrechten Netzwände schließt sich an dem einen Ende, zuweilen auch an dem anderen, eine oben und vorne offene Kammer von Netzwänden (die Reuse im engeren Sinne) an, in welcher Kehlen befindlich sind. **§ 15.** Diejenigen Häringsreusen, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes schon gestanden haben, dürfen in der bisherigen Stellung, Lage und Ausdehnung wieder errichtet werden. Wegen der Länge der Wehre u. deren Stellung zueinander tritt jedoch die Bestimmung des § 17 ein. **§ 16.** Das Aussetzen neuer Häringsreusen und die Verlegung älterer Häringsreusen von einem Orte nach einem anderen ist nur nach eingeholter Erlaubniß des königlichen Fischmeisters gestattet, welcher dabei das Schifffahrts- oder fischerpolizeiliche Interesse zu berücksichtigen hat. **§ 17.*** Bei Aufstellung neuer Häringsreusen nach Publication des gegenwärtigen Gesetzes dürfen deren Wehre die Länge von 122 Klafter (732 Fuß) nicht überschreiten, jedoch ist die Aufsichtsbehörde befugt, aus dringenden Gründen, die in der Localität liegen, insbesondere mit Rücksicht auf die Breite der Schaare, eine größere Länge der Wehre zu gestatten. — Hat eine Wehr mehrere Reusen, so darf die eben gedachte Längenausdehnung nur um eine Reuse überschritten werden. — Auch dürfen Häringsreusen und Wehre nicht in einer Reihe an- oder voreinander gesetzt werden. — Die Maschenweite der Reusen- und Wehrnetze wird auf mindestens 9 Linien festgestellt. — Die obengedachten Bestimmungen wegen der Länge und gegenseitigen Stellung der Wehre finden auch auf die bei Publication dieses Gesetzes bereits vorhandenen Häringsreusen (§ 15) Anwendung. Jedoch behält es dieserhalb bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Publication bei der gegenwärtigen Beschaffenheit der Wehre das Bewenden.

[F. Die Fischerei mit Bügelreusen.] **§ 18.** Bügelreusen bestehen aus über Bügel gezogenen Netzen, mit Kehlen versehen und haben Wehre oder Flügel. **§ 19.** Während der Zeit vom 22. März bis 10. Juni dürfen Bügelreusen nicht auf den Laichstellen u. Aalreusen gar nicht ausgesetzt werden. Ob eine Stelle eine Laichstelle ist, entscheidet bei entstehendem Zweifel der Fischerei-Aufsichtsbeamte. **§ 20.** Mit Bügelreusen dürfen Fahrgewässer nicht verstellt werden. **§ 21.*** Die Maschen der Netze zu den Bügelreusen und deren Flügeln und Wehren müssen mindestens neun Linien weit sein. Aalreusen müssen eine Maschenweite von mindestens 7 Linien haben.

[G. Angelfischerei.] **§ 22.*** Die Angelfischerei wird mit 1) der Aalangel, 2) der Hechtangel, 3) der Hechtdarge, 4) der Grund- u. Handangel betrieben. — Es ist verboten, die Aalangel mit anderen Fischen, als mit Kaulbarsch, Ucklei und Sandaal (Tobios) zu bestecken. — Zum Hechtangeln dürfen nur Plötzen verwandt werden.

[H. Speerfischerei.] **§ 23.** Speere dürfen nur bei der Aalfischerei angewendet werden. **§ 24.*** Die Länge der Aalspeerstärke darf bei der Fischerei zu Wasser 25 und bei der zu Eise 28 Fuß nicht übersteigen. — In der Zeit vom 22. März bis 31. Mai darf die Fischerei mit dem Aalspeer in Inwyken nicht betrieben werden. **§ 25.** Die Aaleisen müssen mindestens 5 Linien Weite zwischen Schalm und Kels haben. **§ 26.** Die Aaleisen dürfen nicht mit Gewichtsstücken beschwert werden.

[I. Allgemeine Bestimmungen.] **§ 27.** Die Bestimmungen dieser Fischerei-Ordnung über die Maschenweite treten hinsichtlich der Säcke der Garne und Zeesen ein Jahr, hinsichtlich der Flügel der Garne und Zeesen, sowie aller anderen geknütteten Fischerzeuge zwei Jahre nach Publication dieses Gesetzes in Kraft. **§ 28.** Die hier festgesetzte Weite der Maschen wird im nassen Zustande von Knoten zu Knoten in jeder der vier Seiten oder in jedem Schenkel abgemessen. **§ 29.** Andere Arten des Fischfanges als die in den §§ 4—26 erwähnten, sowie neue Arten der Fischereigeräthe dürfen ohne Erlaubniß der Landespolizeibehörde nicht angewandt werden. **§ 30.** Unter allen Umständen ist verboten: 1) die Aalharke oder Aalhau; 2) das Pulschen, Pumpen, Jagen, Klappern und Schlagen, welches darin besteht, daß mit Scheiben, Keulen, Riemen, Stangen oder mit in Stricken gebundenen Steinen oder Kugeln in das Wasser geschlagen, gestoßen, oder am Bord des Bootes geklappert wird, um die Fische in die Netze zu treiben; desgleichen der Gebrauch von Leuchten, Kiehn- oder Strohfackeln (das sogenannte Bliesen); 3) das Schießen der Fische.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhalten der Fischer beim Fischereibetriebe und beim Fischverkauf.

§ 31.* Während der Laichschonzeit vom 22. März bis 10. Juni dürfen folgende Wasserreviere nicht befischt werden: 1) das Fahrwasser, die Krams, auch Kramsbülten genannt, beim Saaler Bodden und innerhalb 25 Ruthen von jedem Ende desselben; 2) die Seeengen Meiningen und Bitte, soweit sie gegen die Feldmark Bresewitz liegen, und 25 Ruthen von jedem Ende derselben; 3) die Barthe in ihrem ganzen Laufe; 4) das Wasserrevier bei Barhöft nördlich der folgenden beiden geraden Linien bis zum nördlich abgehenden Strom: a. vor der Klausdorfer (Solkendorfer) Mühle auf den östlichen Punkt des mittelsten der drei kleinen Werder bei Pramort zu; b. von der Klausdorfer (Solkendorfer) Mühle auf den Thurm zu Gingst zu, bis zur Flundergrund; 5) die Seeenge, der Troch, bei der Hid-

denseer Fähre; 6) Seen, Teiche, Flüsse, Bäche, Kanäle u. Gräben, wohin namentlich zu rechnen sind: der Pütter-See, der Borgwall-See, der Krummenhäger- und Voigdehäger-See, jedoch ist in Seen und Teichen der Aalfang mittels Bügelreusen und Angeln gestattet. — Auch außer der Laichschonzeit dürfen die Eingänge der nicht schiffbaren Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben aus der See mit Fischwehren, Netzen, Reusen und anderen Fischerzeugen nur bis zur Hälfte versperrt werden und nur in Entfernungen von 20 Ruthen. Was unter „Eingängen" u. „Seeengen" zu verstehen, wird durch Polizei-Verordnung der Bezirksregierung näher bestimmt werden. § 32. Die Fischer sind gehalten, nicht nur während des Fischfanges die Laichstellen zu vermeiden, sondern auch die gefangene Fischbrut u. den Fischsamen mit der zur Erhaltung erforderlichen Vorsicht sogleich wieder in das Wasser zu lassen. — Diese letztgedachte Bestimmung findet auf gestochene oder mit der Angel gefangene Aale auch unter 14 Zoll (§ 33) keine Anwendung. — Der Verkauf und der Ankauf von Fischbrut und Fischsamen, sowie auch jede andere Verfügung darüber, ist verboten. § 33.* Unter Fischbrut werden verstanden: Samenhäringe, Kaulbarsch und Ueckelei unter 3 Zoll, Plötz und Güster unter 4 Zoll, Barsch unter 5 Zoll, Hecht und Zander unter 8 Zoll, Aal unter 14 Zoll, alle übrigen Fischarten unter 6 Zoll. § 34. Die Laichschonzeit dauert für Hecht u. Aland (Hartkopf, Pagenfisch) vom 22. März bis zum 22. April, Kaulbarsch vom 1. bis 30. April, Barsch und Zander (Sanat) vom 15. April bis zum 15. Mai, Plötz vom 1. bis 31. Mai. Brachsen und Güster vom 10. Mai bis zum 10. Juni, Ueckelei vom 1. bis 30. Juni, für alle übrigen Fische vom 22. März bis zum 31. Mai. — Ausgenommen von dieser Bestimmung wegen der Laichschonzeit sind Häringe, Hornhechte, Lachse, Schnepel, Dorsche und flunderartige Plattfische. § 35. Für diejenigen Fischarten, für welche im vorigen Paragraphen eine Laichschonzeit festgesetzt ist, ist während derselben der Verkauf verboten; dies Verbot findet jedoch für die Fischmärkte und den Fischhandel an dem Ufer des Peenestromes von Brandenburghagen bis Anklam, also auch für die Städte Wolgast und Lassan, sowie für die Stadt Damg[illegible] keine Anwendung. § 36. Die Fischer m[illegible] der Winterfischerei gehauenen [illegible] den Oeffnungen und [illegible] und dürfen dieselben [illegible] — Nur bei der [illegible] es gestattet, die [illegible] Bezeichnung der [illegible] sind, unter die Eisdecke [illegible] — [illegible] neben gebahnten und [illegible] dürfen weder Wagen [illegible] werden, vielmehr müssen [illegible] Ruthe von den Wegen [illegible] ist es verboten, [illegible] ausgesetzten Zeichen [illegible] § 37. Die Pfähle [illegible] ihren Wehren müssen [illegible] den Bügelreusen [illegible] mittleren Wasserstand hervorragen. Bei den Häringsreusen muß jeder sechste Pfahl, bei den Bügelreusen jeder fünfte Pfahl mit der Nummer des Legitimationsscheins und mit einem Strohwiepen von 1½ Fuß Durchmesser und 1½ Fuß Länge und bei den Häringsreusen außerdem der äußerste Pfahl seewärts mit einer 1½ Fuß starken Bezeichnung von Stroh oder Strauchwerk versehen werden. — Diese Zeichen sind bei beiden Arten von Reusen gleichmäßig zu vertheilen und, so lange die Reusen aufgestellt bleiben, zu unterhalten. — Bei der Wegnahme oder Verlegung der Reusen mit ihren Wehren oder Flügeln sind die Pfähle sorgfältig auszuziehen und dürfen dieselben nicht abgebrochen oder abgesägt unter dem Wasser stehen bleiben, so wenig wie die bei den Häringsreusen zu verwendenden Krabben. § 38. An Sonn- und Festtagen und an deren Vorabenden darf keine Fischerei betrieben werden; jedoch bleibt denjenigen, welche mit Satznetzen, Reusen und Angeln fischen, gestattet, die Gezeuge nachzusehen, auszunehmen und wieder auszusetzen. § 39. Kein Fischer darf in den Zug desjenigen fallen, der schon fischt, oder in die Zuglinie desjenigen einbiegen, der seine Fischerzeuge bereits ausgeworfen hat. — Die Netz- und Angelfischer müssen den Zeesenern und Streuern auf der Tiefe der Gewässer, den Garnfischern aber überall ausweichen, widrigenfalls die Zeesener, Streuer und Garnfischer berechtigt sind, die ausgesetzten Netze und Angeln, sobald sie dieselben mit ihrem Zuge berühren, aufzunehmen. — Im Uebrigen geht derjenige, welcher an einem Orte bereits fischt, demjenigen vor, welcher sein Fischerzeug noch nicht ausgeworfen hat. § 40. Die Zeesener, Streuer und Garnfischer müssen die von ihnen aufgenommenen Netze und Angeln (§ 39) den Eigenthümern derselben, sobald sie sich melden, oder, wenn dies nicht geschieht, innerhalb längstens 14 Tagen dem nächsten Fischereibeamten übergeben. § 41. Die Fischer müssen beim Fischfange Alles vermeiden, wodurch der Schifffahrt Nachtheil erwachsen kann. Insbesondere darf aus den Fahrzeugen kein Ballast in die Gewässer geworfen werden. § 42. Die Fischer haben bei dem Fischfange darauf zu achten, daß die zur Bezeichnung der Fahrt ausgelegten Tonnen, Baaken oder Boyen und Warten durch die Netze u. Leinen nicht fortgezogen oder verrückt [illegible] Wenn solche Zeichen verrückt sind, [illegible] von dem Fischer sogleich am [illegible] nächsten [illegible] angezeigt werden. § 43. Kein [illegible] darf sich an Schiffe und [illegible] Kähne, [illegible] [illegible] § 44. [illegible] 22. März bis 31. Juli ist die [illegible] der

Seegewächse untersagt; im Uebrigen dürfen zu derselben metallene Geräthschaften nicht verwendet werden.

Fünfter Abschnitt.
Von der Aufsicht über den Fischereibetrieb.

§ 45.* Die Aufsicht über den Fischereibetrieb in den im § 1 bezeichneten Gewässern, sowie insbesondere darüber, daß die Vorschriften dieser Fischerei-Ordnung befolgt und Beeinträchtigungen der Gerechtsame der Fischereiberechtigten vermieden werden, haben unter Leitung der Regierung zu Stralsund der Königliche Fischmeister und die ihm untergeordneten Beamten zu führen. — Die von Inhabern größerer Fischereiberechtigungen für ihren Fischereibezirk angestellten eigenen Aufsichtsbeamten sind der Aufsicht des Königlichen Fischmeisters untergeordnet. — Allen diesen Beamten, den von Gemeinden und Privatberechtigten angestellten jedoch nur innerhalb ihres Amtsbereichs, steht die Befugniß zu, die Fischerzeuge auch auf dem Lande, ingleichen die Fischer- und Fischhändler-Fahrzeuge zu revidiren. § 46. Auf den Dienstfahrzeugen sollen die Königlichen Aufsichtsbeamten eine weiße Flagge oder Wimpel mit dem Preußischen Adler, die Aufsichtsbeamten von Privaten eine von der Regierung zu Stralsund öffentlich zu bestimmende Flagge oder Wimpel führen. — Außerdem sollen alle Unterbeamten in Ausübung ihres Amtes ein dasselbe bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust tragen. — Sobald die Flagge oder der Wimpel, oder bei Nacht die Signallaterne eines Fischerei-Aufsichtsbeamten aufgezogen wird, muß Jeder, welcher mit dem Betriebe einer Fischerei beschäftigt ist, sogleich die Segel streichen, oder mit dem Rudern einhalten; auch darf er nicht früher von der Stelle weichen, als bis er dazu Erlaubniß erhalten hat. — Das Letztere gilt gleichermaßen, wenn er bei der Fischerei betroffen und von Fischerei-Aufsichtsbeamten angerufen wird. § 47. Beim Vordersteven am äußeren Backbord und beim Hintersteven am äußeren Steuerbord eines jeden Zeesener- und Steuerbootes, imgleichen jedes Heringnetz- (Manschen) Bootes muß der Vor- und Zuname und Wohnort des Besitzers mit vertieften, mit weißer Oelfarbe eingestrichenen Buchstaben von 2 Zoll Höhe und $^1/_3$ Zoll Stärke eingeschnitten sein. § 48.* Die Fischer müssen die von ihnen zum Fischfange ausgesetzten Fischerzeuge, sofern sie sich von denselben entfernen, sowie auch die unter dem Eise ausgesetzten Netze und Angeln mit derjenigen Nummer versehen, welche der Königliche Fischmeister ihrem Legitimationsscheine beigefügt hat (§ 49). Die auf der Tiefe ausgesetzten oder ausgeworfenen Netze oder Angelschnüre müssen außerdem an jedem Ende mit einer Barke oder Boye versehen sein. § 49. Wer Fischerei betreibt, muß einen Legitimationsschein (Willzettel) bei sich führen und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen. Der Legitimationsschein des nicht aus eigenem Rechte Fischenden muß von demjenigen, der die Befugniß dazu ertheilt hat, ausgestellt und von dem Königlichen Fischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen sein. — Demjenigen, der die Fischerei aus eigenem Rechte betreibt, wird auf bloße Anmeldung vom Königlichen Fischmeister der Legitimationsschein ertheilt. — Dieser Schein ist jedoch auf die Beurtheilung der Berechtigung ohne Einfluß. — Diese Legitimationsscheine werden kostenfrei ausgestellt; sie dürfen von Niemandem an einen Anderen überlassen werden und sind nur für die Person und deren Leute, die Zeiträume, die Reviere, die Art und Zahl der Fischerzeuge, die Zahl der Kähne und Böte giltig, auf welche sie lauten. Legitimationsscheine zum Betriebe der Fischerei mit dem Aalspeere haben nur für diejenigen Personen Giltigkeit, auf deren Namen sie ausgestellt sind. § 50. Hinsichtlich der Befugnisse der Fischerei-Aufsichtsbeamten, der Ermittelung und Verfolgung der Uebertretungen kommen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 zur Anwendung. — Die zu einer Uebertretung gebrauchten, der Confiscation (§ 51) unterliegenden Fischereigeräthe sind in Beschlag zu nehmen. — Die der Confiscation nicht unterliegenden Pfandstücke sind dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Aufbewahrung zu überliefern, jedoch gegen Erlegung einer, der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmenden Caution, welche dem Geldbetrage der muthmaßlichen Strafe und Kosten der Aufbewahrung oder dem Werthe des Pfandstückes gleichkommt, zurückzugeben. — Die Caution kann bei dem Ortsvorstande oder gerichtlich niedergelegt werden. Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tagen, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des zuständigen Richters öffentlich versteigert werden.

Sechster Abschnitt.
Von den Strafen der Uebertretung der Fischerei-Ordnung.

§ 51. 1) Wer den in den §§ 38, 46—49 gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis 30 M. Im Falle des § 48 tritt auch Pfändung des Fischereigeräthes ein; 2) wer den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes nicht Folge leistet, oder den Verboten desselben zuwiderhandelt, soll mit einer nach den Umständen des einzelnen Falles zu bemessenden Geldstrafe bis zu 150 M belegt werden; 3) im Falle a. der unerlaubten Fischerei, oder b. der Fischerei in unerlaubter Weise, oder c. der Fischerei mit unerlaubten oder mit mehreren als den gestatteten Fischerzeugen, oder d. der Fischerei an verbotenen Orten, oder e. der Fischerei zu verbotenen Zeiten, ist zugleich die Confiscation der dabei benutzten Fischereigeräthschaften im Urtheile auszusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder ihm von Anderen überlassen worden sind. — Böte, Kähne und Schiffsgefäße gehören nicht zu den der Confiscation unterworfenen Gegenständen; 4) in Ansehung derjenigen, welche ohne irgend ein Recht zum Fischfange fischen, finden die allgemeinen Strafgesetze [Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871, §§ 370 Nr. 4 und § 40] Anwendung. Dieselben treten auch in Fällen des

§ 302 des Strafgesetzbuches [s. jetzt Strafgesetzbuch § 321] ein. § 52. Jeder Rückfall zieht eine Verschärfung der Strafe nach sich, ohne Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritt der Gesetzeskraft der gegenwärtigen Fischerei-Ordnung vorgekommen sind, und ob die Strafen vollstreckt worden sind oder nicht (§ 336 Strafgesetzbuch vom 14. April 1851). § 53. Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er rechtskräftig verurtheilt worden, innerhalb der nächsten 2 Jahre nach der Verurtheilung eine fernere Uebertretung der Vorschriften der Fischerei-Ordnung begeht. § 54. Die auf eigenen dienstlichen Wahrnehmungen beruhenden Angaben der auf Lebenszeit oder mit dem Anspruche auf lebenslängliche Versorgung angestellten vereidigten Fischerei-Aufsichtsbeamten haben, wenn sie an den verhängten Geldstrafen und Confiscaten keinen Antheil haben, auch sonst keine Denunciantenbelohnungen beziehen, in allen Fällen, in denen es sich um die Strafe bloßer Uebertretungen im Sinne des 3. Theiles des Strafgesetzbuches handelt, volle Beweiskraft bis zum Gegenbeweise. — Die Aufsichtsbeamten haben den nach Analogie der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 § 51 zu normirenden Eid gerichtlich zu leisten. § 55. Wenn der Angeschuldigte in Fällen des § 51 die Einrede vorbringt, daß er zu der ihm zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevelsachen bei Civil-Einreden vom 31. Januar 1845 [1]) zur Anwendung.

[Schlußbestimmungen.] § 56. Uebertretungen, welche vor das nämliche Polizeigericht gehören, können unter fortlaufenden Nummern in einem Verzeichnisse zur Anzeige gebracht werden, welches der Polizeianwalt mit seinen Anträgen dem Gericht demnächst übergibt. § 57. Alle früheren, den Fischereibetrieb in den im § 1 genannten Gewässern betreffenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben. — Wo in irgend einem Gesetze auf die letzteren verwiesen wird, treten die Vorschriften dieser Fischerei-Ordnung an deren Stelle.

Fischereizeug, Bestrafung der Anwendung des verbotenen, s. a. bezüglich der Binnengewässer der Provinz Preußen und in Posen die Fischerei-Ordnung vom 7. März 1845 §§ 21, 22, 30 (S. 411); b. bezüglich des Frischen Haffs die Fischerei-Ordn. vom 7. März 1845 §§ 46, 47, 48 (S. 417); c. bezüglich des Kurischen Haffs die Fischerei-Ordn. vom 7. März 1845 §§ 45, 46, 47 (S. 425); d. in Pommern die Fischerei-Ordn. vom 2. Juli 1859 § 43 (S. 431); e. im Regierungsbezirk Stralsund die Fischerei-Ordnung vom 30. August 1865 § 53 (siehe oben); f. in der Prov. Hannover verwirkt, wer außer in Fischteichen und Landseen, in welchen er ausschließlich zur Fischerei berechtigt ist, verbotenes Fischzeug, insbesondere Netze mit vorschriftswidrigen Maschen anwendet, neben dem Verfalle derselben Geldbuße bis zu 15 M (Polizeistrafgesetz v. 25. Mai 1847 § 259). Wegen Kennzeichnung der ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge s. u. Fischereipolizei Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 §§ 19, 49 Nr. 2.

Fischottern darf der Fischereiberechtigte tödten oder fangen, Fischerei-Ges. vom 30. Mai 1874 § 45 (S. 408).

Fischpässe, s. Fischerei-Ges. v. 30. Mai 1874 §§ 35 ff. (S. 407).

Fischreiher haben keine Schonzeit; Ges. vom 26. Febr. 1870 § 1 Nr. 10.

Fischteiche, zur Ausübung der Jagd auf solchen ist der Besitzer des Grund und Bodens befugt; Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850, § 2c.

Fischwasser, Verbot der Verunreinigung desselben, s. Fischerei-Ges. § 43 (S. 408).

Fischzettel (Willzettel), s. Fischerei-Ges. vom 30. Mai 1874 § 18 (S. 405).

Flachsröstanstalten sind nicht concessionspflichtig. Flachsröten in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten bei Vermeidung einer Geldstrafe von 150 M oder Haft; Fischerei-Ges. vom 30. Mai 1874, §§ 43, 50 Nr. 7. Wegen Gestattung von Ausnahmen Seitens der Bezirks-Regierung (bezw. des Bezirksamtes od. der Landdrostei) s. Fischerei-Ges. § 44 Abs. 2. S. auch Feldpolizei-Ordnung § 41 Nr. 3 u. unter Privatflüsse Ges. vom 28. Febr. 1843, § 6.

Flächenmaße, s. unter Eichwesen, Ges. v. 17. Aug. 1868 Art. 3, B.

Flecken in Schleswig-Holstein, Verfassung u. Verwaltung derselben, s. unt. Städteverfassung; Ges. v. 14. April 1867 §§ 95—98.

Fleisch, wer verdorbenes od. trichinenhaltiges feil hält oder verkauft, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft; Str.-G.-B. § 367 Nr. 7. Beim Ausbruche der Rinderpest oder anderer Viehseuchen kann die Einführung von Fleisch verboten werden; s. unter Rinderpest, Ges. vom 7. April 1869 § 2 Nr. 1 und unt. Viehseuchen, Ges. v. 25. Juni 1875 § 2.

Fleischliche Verbrechen, s. Unzucht.

Fliegenpapier. Wegen des Verkaufs des arsenikhaltigen Fliegenwassers u. Fliegenpapiers finden sich in Polizeiverordnungen Vorschriften. S. z. B. die der Regierung zu Merseburg vom 15. Dec. 1851. 1. Der Verkauf von Fliegenwasser, das mit Kobalt bereitet ist, ist den Apothekern nur unter der Bedingung nachgelassen, daß dasselbe nur in Medicingläsern unter Zusatz von Saftgrün u. unter Beobachtung der allgemeinen den Giftverkauf regulirenden Bestimmungen verabfolgt werde. 2. Denselben ist auch gestattet, arsenikhaltiges Fliegenpapier feil zu halten, welches durch aufgedruckte Stempel als „Gift" enthaltend, deutlich bezeichnet sein muß, wobei ebenfalls die gesetzlichen Bestimmungen über Aufbewahrung u. Verkauf der Gifte pünktlich zu beobachten sind. 3. Den Kaufleuten und allen Gewerbetreibenden, außer den Apothekern, bleibt der Debit des Fliegenpapiers und der arsenikhaltigen Wasser untersagt.

Flößerei. Zufolge Gesetzes vom 1. Juni 1870, welches durch Art. 80 der Reichsverfassung vom 30. Sept. 1870, bezw. durch die Verträge vom 23. und 25. Novbr. 1870 in Baden, Hessen und Württemberg und durch Gesetz vom 22. April

[1]) Dasselbe findet sich unter Feldfrevel abgedruckt.

1871 in Bayern als Reichsgesetz eingeführt ist, dürfen auf den nur flößbaren Strecken derjenigen natürlichen Wasserstraßen, welche mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlich sind, von der Flößerei mit verbundenen Hölzern Abgaben nur für die Benutzung besonderer zur Erleichterung des Verkehrs bestimmter Anstalten erhoben werden. Abgaben, welche als Entschädigungen an Besitzer von Wasserwerken, insbesondere Wehren, zu betrachten sind, gehören nicht zu den unzulässigen Abgaben. Sie dürfen jedoch 1. nur in Gelde nach Tarifen, welche von den Landesregierungen festgestellt worden, erhoben werden; 2. den Betrag, in welchem sie bisher erhoben sind, u. das Maß einer billigen Entschädigung für geleistete Dienste, Beschädigung der Wehre oder gehinderten Betrieb nicht überschreiten; 3. bei neu angelegten Mühlen oder nicht mehr vorhandenen Wehren überall nicht erhoben werden.

Flotte, Dienstpflicht in derselben, s. Ersatz-Ordnung § 14 ff.

Flucht, s. Desertion.

Fluchtlinie, s. unter Bebauungssachen, Ges. vom 2. Juli 1875 §§ 1 ff. (S. 116) u. die Ministerialvorschriften vom 28. Mai 1876 (S. 118).

Flurpolizei, s. Feldpolizei.

Flurschäden bei Truppenübungen, s. unter Naturalleistungen Ges. v. 13. Febr. 1875 §§ 11, 14 und Instruction vom 2. Septbr. 1875 Nr. VIII.

Flüsse sind von der Grundsteuer befreit; Grundsteuerges. vom 21. Mai 1861 § 4. Durch Cabinetsordre vom 24. Febr. 1816 ist festgesetzt, daß kein Besitzer von Sägemühlen Sägespäne oder Borke, und überhaupt Niemand, der eines Flusses sich zu seinem Gewerbe bedient, Abgänge in solchen Massen in den Fluß werfen darf, daß derselbe dadurch nach dem Urtheile der Provinzial-Polizeibehörde erheblich verunreinigt werden kann, und daß Jeder, der dawider handelt, nicht nur die Wegräumung der den Wasserlauf hemmenden Gegenstände auf seine Kosten vornehmen lassen muß, sondern auch außerdem eine Polizeistrafe von 30—150 M verwirkt hat. Störung des Fahrwassers in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen, wodurch Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeigeführt wird, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft; Str.-G.-B. § 321. S. übrigens Privatflüsse.

Flüssigkeitsmaße, s. unter Eichwesen; Ges. vom 17. Aug. 1868, Art. 3C (S. 261) u. Eichordnung §§ 5 ff.

Flußpolizei, s. unter Flüsse die Cab.-Ordre vom 24. Febr. 1816.

Flußufer, Bestrafung ihrer Beschädigung, s. Str.-G.-B. § 366 a.

Forellen dürfen in der Provinz Hannover in öffentlichen Gewässern nicht in den Monaten November und December gefangen werden, bei Vermeidung einer Strafe bis zu 30 M; Polizei-Str.-G.-B. vom 25. Mai 1847 § 256. In den linksrheinischen Gewässern, in welchen die Forelle die vorherrschende Fischgattung ist, ist die Fischerei in den Monaten October und November verboten; Cabinetsordre vom 5. Juli 1847.

Forensen einer Gemeinde sind Diejenigen, welche in dem Bezirke dieser Gemeinde Grundbesitz haben od. ein stehendes Gewerbe betreiben, ohne in demselben zu wohnen. Sie sind verpflichtet, an denjenigen Lasten theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe, od. das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind. S. unter Städteverfassung die Städte-Ordn. v. 30. Mai 1853 § 4 Abs. 3, für Frankfurt a. M. das Ges. vom 25. März 1867 § 8, für Schleswig-Holstein Ges. vom 14. April 1869 § 23, und unter Gemeindeverfassung die Rhein. Gemeinde Ordn. vom 23. Juli 1845 §§ 24, 36, 50, die Westfälische Landgemeinde-Ordn. vom 19. März 1856 §§ 60, 66 Nr. 1, u. für Schleswig-Holstein das Ges. vom 22. Sept. 1867 § 10 Nr. 2. — Wegen Heranziehung der Forensen zu den Kreisabgaben, s. Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 §§ 14, 15.

Formen, strafbare Anfertigung u. Abdrucken von Formen zu Metall- od. Papiergeld, Stempeln, Urkunden 2c., s. Str.-G.-B. § 360 Nr. 5, 6. Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urtheil auszusprechen, daß auch die zu ihrer Herstellung bestimmten Formen unbrauchbar zu machen sind; s. das. §§ 41, 42.

Forstarbeit als Strafe beim Holzdiebstahl, s. Holzdiebstahlsgesetz vom 2. Juni 1852 §§ 13, 14, 42, 43. Nähere Vorschriften wegen Vollstreckung solcher Arbeitsstrafen sind für die einzelnen Regierungsbezirke besonders erlassen.

Forstbeamte. Wegen des Verfahrens derselben bei der Ermittelung und Verfolgung von Holzdiebstählen, s. Holzdiebstahlsges. vom 2. Juni 1852 §§ 21 ff., und in Betreff der Beweisführung durch vereidete Forstbeamte bezw. der Voraussetzung der Zulässigkeit ihrer Vereidigung das. §§ 31 ff. — Bestrafung der Widersetzlichkeit gegen Forst- und Jagdbeamte, s. Str.-G.-B. §§ 117, 118, 119. — Ueber den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten ist für den Umfang der ganzen Monarchie[1]) Folgendes bestimmt:

1. Gesetz vom 31. März 1837.

§ 1. Unsere Forst- und Jagdbeamten, sowie die im Communal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben,[2])

---

[1]) Durch die Verordnung vom 25. Juni 1867 Art. 2, F. sind die §§ 1—5 des Gesetzes vom 31. März 1837 nebst den in Erweiterung der Kategorien der zum Waffengebrauch berechtigten Personen ergangenen Allerh. Erlassen in den neuen Landestheilen (excl. Meisenheim und Kaulsdorf) in Kraft getreten.

[2]) Zufolge der Cab.-Ordre vom 6. Oct. 1837 sollen die zum 20jährigen Militärdienste verpflichteten Corpsjäger, welche, nachdem sie zur Reserve oder als halb invalide beurlaubt, interimistisch als Forstschutzbeamte angestellt und als solche vorschriftsmäßig vereidet worden, in Betreff der Glaubwürdigkeit vor Gericht und der Befugniß zum Waffengebrauch die Rechte haben, welche den auf Lebenszeit angestellten Forstbedienten nach §§ 19 und 28 des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle vom 7. Juni 1821 [s. jetzt unter Holzdiebstahl Gesetz vom 2. Juni 1852, §§ 31 ff.] und nach dem Gesetze vom 31. März 1837 zustehen. — Die Cab.-Ordre vom 21. Mai 1840 dehnte die Bestimmungen des Erlasses vom 6. Oct. 1837 auch auf diejenigen Corpsjäger aus, die im Communal- und Privatdienst zwar nicht auf Lebenszeit angestellt, aber vorschriftsmäßig vereidet sind; jedoch mit den

nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821 § 20[1]), vereidigt u. mit ihrem Diensteinkommen nicht auf Pfandgelder, Denunciantenantheil oder Strafgelder angewiesen sind, haben die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden,[2]) gegen Holz- u. Wilddiebe, gegen Forst- u. Jagdcontravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen: 1. wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden; 2. wenn Diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst- od. Jagdcontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung eines solchen Vergehens verdächtig, in dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde, od. der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich od. durch gefährliche Drohungen widersetzen. — Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehr des Angriffs u. zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist. — Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff od. die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt od. sie wieder aufnimmt. § 2. Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform od. mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.[3]) § 3. Der Forst- od. Jagdbeamte, der hiernach von seinen Waffen Gebrauch macht und Jemand dadurch verletzt hat, ist verpflichtet, so weit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dem Verletzten Beistand zu leisten, und wenn er auf Jemand geschossen hat, nachzuforschen, ob derselbe dadurch verletzt sei. Ist es erforderlich, so muß der Beamte dafür sorgen, daß der Verletzte zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizeibehörde für die ärztliche Hilfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat. — Die Kurkosten sind erforderlichen Falls, und zwar hinsichtlich Unserer Forsten und Jagden, von der Forst- und Jagdverwaltung, hinsichtlich der anderen Forsten und Jagden aber von den Forst- und Jagdberechtigten vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern des Frevels, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist oder nicht, verlangen können. § 4. Auf die Anzeige, daß Jemand von einem Unserer Forst- oder Jagdbeamten (§ 1) im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Ortes, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Forstbeamten den Thatbestand festzustellen u. zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe. Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Forstbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet. § 5. Werden in Ansehung eines Forst- oder Jagdbeamten, der nicht zu Unseren Beamten gehört, die im § 4 vorgeschriebenen Ermittelungen erforderlich, so ist hinsichtlich der standesherrlichen Forstbeamten statt des im § 4 erwähnten Ober-Forstbeamten der standesherrliche Oberbeamte für die Polizei, oder in Ermangelung eines solchen der Kreis-Landrath, hinsichtlich aller anderen Forstbeamten aber in jedem Falle der Kreis-Landrath bei der Ermittelung zuzuziehen. § 6. Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Acten an das betreffende Gericht einzusenden, welches die Verhandlungen, sobald sie als vollständig befunden worden, der Regierung zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mittheilt. § 7. Nach Eingang dieser Erklärung beschließt das Gericht über die Eröffnung der Untersuchung. Wird diese gegen die Ansicht und den Widerspruch der Regierung beschlossen, so muß die Sache nach den über die Competenzconflicte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden ertheilten Vorschriften erledigt werden. § 8. In der Rheinprovinz, so weit dort die französische Justizverfassung besteht, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Procurator des betreffenden Landgerichts eingesandt u. durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instructions-Richters, nach Anhörung der Staatsbehörde, die

---

Maßgaben, daß: a. die erwähnten Befähigungen nur solchen Corpsjägern beigelegt sein sollen, welchen bei ihrer Beurlaubung von dem Commandeur der betreffenden Jägerabtheilung ausdrücklich bescheinigt wird, daß ihre Dienstführung sowol, als sittliche Führung die Voraussetzung eines solchen vorzüglichen Grades von Zuverlässigkeit begründe, der es gestatte, ihnen bei ihrer einstweiligen Verwendung im Forst- und Jagddienst die Befugniß zum Waffengebrauch und die Glaubwürdigkeit vor Gericht beizulegen; b. daß aber, sobald sich während der Verwendung eines solchen Corpsjägers im Communal- oder Privat-Forst- und Jagddienst, Umstände herausstellen, die es bedenklich machen, ihn ferner in Besitz der erwähnten Befähigungen zu lassen, die Regierungen ermächtigt sein sollen, ihm solche auf den vorgängigen Antrag der Polizeibehörden zu entziehen. — Das in vorstehender Cab. Ordre vorgeschriebene Qualificationszeugniß des Commandeurs des betr. Jägerbataillons darf gemäß Allerh. Erlasses vom 21. Aug. 1855 auch den nach 3jähriger Dienstzeit während der 6 Wintermonate oder zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten auf Forstversorgung dienenden Jägern ertheilt werden, wenn sie sich in jeder Beziehung gut geführt und als zuverlässig bewährt haben. — Ferner sind durch Cab. Ordre vom 19. Febr. 1842 die Bestimmungen der Cab.-Ordre vom 21. Mai 1840 über die Befugniß zum Waffengebrauch u. die Glaubwürdigkeit vor Gericht der im Communal- oder Privatdienst angestellten Corpsjäger auch auf die von königl. Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst- u. Jagdschutzes angenommenen u. vorschriftsmäßig vereidigten Corpsjäger ff. Gesetz vom 2. Juni 1852 § 32 ausgedehnt.

[1]) S. jetzt § 32 des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852.

[2]) Ueber den Forst- bezw. Jagdbezirk hinaus darf von der Waffe nur im Falle der Verfolgung des Wilddiebes Gebrauch gemacht werden; Erkenntniß des Obertribunals v. 11. Sept. 1861. S. auch die hiernächst abgedruckte Instruction vom 17. April 1837 Art. 2.

[3]) Bei königl. Beamten ist dies ein als dem Schirm der Dienstmütze anzubringender Adler und ein Hirschfänger. Verfügung vom 18. Juni 1837. Zufolge Allerh. Erlasses vom 30. Nov. 1853 haben die zum Waffengebrauch nicht befugten Forstbeamten ein kleines Wappenschild des schwarzen Adlers in weißem Felde mit der Krone darüber u. die zum Waffengebrauch berechtigten Forstbeamten einen kleinen vergoldeten Adler mit ausgebreiteten Flügeln an den Dienstmützen zu tragen.

im § 6 erwähnte Prüfung vornimmt u. den im § 7 vorgeschriebenen Beschluß abfaßt. § 9. Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Forst- oder Jagdbeamten darf nur verfahren werden, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde darauf anträgt od. wenn die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststeht. § 10. Gegen den Forst- od. Jagdbeamten, welcher angeklagt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen überschritten zu haben, können die Angaben des Verletzten, der Theilnehmer an dem Holz- oder Wilddiebstahl, an der Forst- oder Jagdcontravention, und solcher Personen, die schon wegen Widersetzlichkeit gegen Forst- oder Jagdbeamte, od. wegen Wilddiebstahls zu einer Strafe, oder wegen Holzdiebstahls und Forstcontraventionen zu einer Criminalstrafe verurtheilt worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen. § 11. In Ansehung der Strafe der Forst- u. Jagdbeamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bestehenden Vorschriften der Gesetze sein Bewenden. § 12. Für die Eigenthümer, Besitzer und Inhaber von Forsten- oder Jagdgerechtigkeiten, sowie für die Förster, Waldwärter und Jäger, welche die im § 1 bezeichneten Eigenschaften nicht besitzen, wird durch dieses Gesetz an den bestehenden Vorschriften über die Selbsthilfe und Nothwehr nichts geändert.

2. Instruction vom 17. April 1837.

Damit die in dem Gesetz vom 31. März 1837 enthaltenen Bestimmungen, dem beabsichtigten Zwecke gemäß, zur Ausführung gebracht und etwaigen Excessen beim Gebrauch der Waffen vorgebeugt werde, werden für die königl. Forsten und Jagden nachstehende Anweisungen ertheilt, welche gleich den in dem Gesetze selbst enthaltenen Bestimmungen ein jeder königl. Forst- und Jagdbeamter sich genau einzuprägen u. stets zu vergegenwärtigen und streng zu befolgen hat.

[Allgemeine Bestimmungen.] **Art. 1.** Unter den Forst- und Jagdbeamten versteht das Gesetz nicht bloß die zur Verwaltung und zum Schutz der Forsten und Jagden angestellten Oberförster und Förster, sondern auch die zur Verstärkung des Forst- u. Jagdschutzes angenommenen Hilfs-Aufseher u. Corpsjäger, sobald sie mit den im § 1 des Gesetzes bestimmten Erfordernissen versehen und namentlich gehörig vereidigt sind. **Art. 2.** Die vorbemerkten Forst- u. Jagdbeamten sind überhaupt nur dann, wenn sie sich in den ihnen zur Verwaltung u. zum Schutz überwiesenen Forst- und Jagdbezirken befinden, sich der Waffen zu bedienen befugt. **Art. 3.** An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen. Die Schußwaffe ist nur mit Schroot oder der Kugel zu laden. — Wer sich anderer Waffen bedient, od. diejenigen Schußwaffen, welche geführt werden dürfen, anders, als vorgeschrieben, ladet, hat jedenfalls Disciplinarstrafe verwirkt, und bleibt außerdem für allen Nachtheil, der daraus entsteht, verantwortlich. **Art. 4.** Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur soweit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zweckes, die Holz- oder Wilddiebe oder die Forst- u. Jagd-Contravenienten bei thätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, als unerläßlich erfordert. Die Waffen sind daher gegen keinen schon auf der Flucht begriffenen Frevler u. auch gegen widerstandleistende Frevler nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen so viel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schußwaffe der Schuß möglichst nach den Beinen zu richten, und beim Gebrauch des Hirschfängers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen. Uebrigens muß beim Gebrauch der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Contravention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nöthig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, wo sich eine Landstraße oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuersgefahr möglichst zu vermeiden. **Art. 5.** Der pflichtmäßigen Erwägung und Entscheidung der Regierungen bleibt es überlassen, denjenigen Forst- und Jagdbeamten, von deren Persönlichkeit ein Mißbrauch der Waffen zu besorgen ist, den Gebrauch der Waffen überhaupt, oder der Schußwaffen, nach ihrem Ermessen zu untersagen. Eine gleiche Befugniß wird den Oberförstern in Betreff der ihnen untergebenen Forstschutz- und Jagdbeamten ertheilt. Sie müssen aber gleichzeitig der betreffenden Regierung hiervon Anzeige machen, ihr Verfahren gehörig begründen und deren weitere Bestimmung über die Dauer dieser Maßregel einholen. **Art. 6.** Zum Zweck der Abwehrung eines Angriffs und der Ueberwindung des thätlichen Widerstandes findet der Gebrauch der Waffen statt, ohne Unterschied, ob der Vorfall bei Tage oder zur Nachtzeit sich ereignet. **Art. 7.** Wenn wegen Bedrohung mit einem Angriff, von den Waffen Gebrauch gemacht werden soll, so muß die Bedrohung von der Art u. von solchen Umständen begleitet sein, daß an ihrer Ausführung zu Zweifeln kein besonderer Grund obwaltet, und von der Schußwaffe darf überhaupt nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, od. aber von einer Mehrheit, welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- od. Jagdbeamten, unternommen oder angedroht wird. **Art. 8.** Beleidigungen ohne thätliche Widersetzlichkeit oder ohne gefährliche Drohungen berechtigen nicht zum Waffengebrauch. Beamte, welche durch ungebührliches Betragen zu Widersetzlichkeiten selbst Anlaß gegeben und infolge hiervon sich der Waffen bedienen, haben nach Maßgabe des Grades ihrer Verschuldung und ihrer Folgen gesetzliche Ahndung nach den Vorschriften des Allg. Landr. Thl. II, Tit. 20, §§ 797, 800, 806, 815 und 816 zu gewärtigen. (S. jetzt Reichs-Str.-G.-B. §§ 211 ff.

und 223 ff.) **Art. 9.** Die Forst- und Jagd-Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu können, entweder in Uniform, wenigstens in den Uniformsoberrock mit Dienstknöpfen gekleidet, od. doch mit dem Hirschfänger an dem vorgeschriebenen Koppel versehen sein. **Art. 10.** Die Forst- u. Jagdbeamten haben, so oft sie von den Waffen Gebrauch gemacht haben, selbst dann, wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgt ist, dies ihrem unmittelbaren Vorgesetzten, und zwar der Oberförster dem betreffenden Forstinspector oder dessen Stellvertreter, die Unterbeamten dagegen dem betreffenden Oberförster, sofort schriftlich od. zu Protokoll anzuzeigen, damit dieser in den Stand gesetzt werde, geeigneten Falls zu untersuchen, ob Veranlassung zum Gebrauch der Waffen vorhanden gewesen und die Vorschriften der gegenwärtigen Instruction gehörig beachtet worden sind. **Art 11.** Die Verbindlichkeit der Forst- und Jagdbeamten, dem Verletzten Beistand zu leisten, erstreckt sich auf alle Fälle ohne Unterschied, ob die Verletzung durch Anwendung der Schußwaffe oder auf andere Art zugefügt worden ist. Bis dahin, daß die sogleich zu benachrichtigende Polizeibehörde die Sorge für den Verletzten übernommen hat, müssen die Forst- und Jagdbeamten denselben verpflegen u. bewachen. — Hat ein einzelner Forst- oder Jagdbeamter Gebrauch von den Waffen machen müssen und dabei den Gegner verwundet, so muß er den Letzteren, soweit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dahin geleiten, wo er Pflege und Bewachung findet, oder hierzu Hilfe herbeiholen; die Polizeibehörde aber, sobald für den Verwundeten gesorgt ist, demnächst ohne den geringsten Verzug von dem Vorfalle benachrichtigen, u. seiner vorgesetzten Behörde die durch Art. 10 vorgeschriebene Meldung machen. **Art. 12.** Unter dem im § 4 des Gesetzes beregten Ober-Forst-Beamten ist der nächste Vorgesetzte des betreffenden Forst- u. Jagdbeamten zu verstehen, u. es hat sich daher, sofern die Verwundung durch einen Schutzbeamten geschehen, der Oberförster, wenn es durch den Oberförster geschehen, der Forstinspector, u. sofern etwa dieser in die Nothwendigkeit gekommen sein sollte, von seinen Waffen Gebrauch zu machen, der Ober-Forstbeamte der Regierung der Theilnahme an Feststellung des Thatbestandes zu unterziehen. **Art. 13.** Findet der betreffende Vorgesetzte bei der nach Art. 9 dieser Instruction zu veranlassenden Untersuchung, daß von den Waffen zur Ungebühr Gebrauch gemacht worden, so hat er nach Befinden der Umstände den Thäter zu verhaften u. an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern. **Art. 14.** Die Forst- u. Jagdbeamten müssen bei Anwendung der Waffen eben so sehr mit Besonnenheit und Umsicht, als mit Kraft u. Unerschrockenheit handeln. Diejenigen, welche hierdurch in schwierigen Fällen das in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen, können auf den Schutz der Gesetze und der Fürsorge ihrer Vorgesetzten rechnen, dagegen werden Diejenigen, welche beim Waffengebrauch ihre Befugniß überschreiten, ohne Nachsicht zur Untersuchung gezogen und nach den im Art. 8 allegirten Vorschriften bestraft werden.

3. Instruction vom 21. Novbr. 1837 wegen des Waffengebrauchs der Communal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten.

Damit die in dem Gesetze vom 31. März d. J. über den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten enthaltenen Vorschriften auch zum Schutze der Communal- und Privatforsten und Jagden richtig angewandt u. Mißbräuche möglichst verhütet werden, ertheile Ich über die Ausführung dieses Gesetzes, sowol zur Instruction der Polizeibehörden, als zur Belehrung der Forst- und Jagdbesitzer u. des betreffenden Dienstpersonals derselben, nachstehende nähere Anweisung. **§ 1.** Die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes finden auch auf die zur Verstärkung des Forstschutzpersonals angenommenen Hilfsaufseher Anwendung, wenn die im Eingange des angeführten Paragraphen festgesetzten Erfordernisse bei ihnen vorhanden und sie bei Ausübung ihrer Functionen mit Dienstkleidern od. einem Abzeichen versehen sind. **§ 2.** Die Communal- u. Privatforst- u. Jagdoffizianten dürfen sich ihrer Waffen nur bedienen, wenn sie sich innerhalb des ihnen zur Verwaltung od. zum Schutz überwiesenen Forst- oder Jagd-Reviers befinden. **§ 3.** An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen; Flinten und Büchsen dürfen nur mit Schrot oder mit der Kugel geladen sein. Wer sich anderer Waffen od. einer anderen Ladung bedient, hat dadurch eine nach Maßgabe des ihm zur Last fallenden Mißbrauchs zu arbitrirende Polizeistrafe verwirkt u. bleibt außerdem für den etwa dadurch herbeigeführten Schaden verantwortlich. **§ 4.** Die Waffen sind jedenfalls nur in den im § 1 des Gesetzes v. 31. März d. J. unter 1 und 2 bezeichneten Fällen, mithin nicht gegen einen auf der Flucht befindlichen Frevler (mit Ausnahme des Falles, wenn derselbe nach seiner Ergreifung zum thätlichen Widerstande übergeht) zu gebrauchen, und ist überdies möglichst dahin zu sehen, daß lebensgefährliche Verwundungen vermieden werden. Es ist ferner beim Gebrauch der Schußwaffen die nöthige Vorsicht anzuwenden, damit nicht andere bei dem verübten Forst- oder Jagdfrevel nicht betheiligte Personen verletzt werden, besonders in den Fällen, wenn sich in der Richtung des Schusses Landstraßen oder bewohnte Gebäude befinden. **§ 5.** Es begründet keinen Unterschied, ob der Vorfall, der zum Gebrauch der Waffen Veranlassung gibt, sich bei Tage oder zur Nachtzeit ereignet. **§ 6.** Da nach dem Gesetz von der Schußwaffe nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Angriff mit Waffen, Aexten, Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrzahl, welche stärker ist als die zur Stelle anwesenden Forst- und Jagd-Offizianten, unternommen wird: so berechtigen Drohungen, welche nicht von der Art sind, daß sie sofort ausgeführt werden können, u. bloß wörtliche Beleidigungen zum Waffengebrauch nicht. **§ 7.** Da es für die Polizeiverwaltung von Interesse ist, wem die durch den § 1 des Gesetzes zugestandene wichtige Befugniß anvertraut wird, und da überdies der § 3 des Gesetzes den Waldbesitzern und Jagd-

berechtigten selbst Kostenvertretungen auferlegt: so haben diejenigen Communen und Privatpersonen, welche ihren Forst- und Jagdoffizianten die Befugniß, sich in den betreffenden Fällen der Waffen zu bedienen, beigelegt wissen und sie zu dem Ende mit einer Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen wollen, hiervon zuvor der competenten Polizeibehörde Anzeige zu machen.[1]) § 8. Mit dieser Erklärung ist zugleich die Benennung der Personen, welchen die Verwaltung oder der Schutz der gleichfalls genau zu bezeichnenden Forst- oder Jagdreviere übertragen ist, u. ebenso die Beschreibung der gewählten Dienstkleidung und Abzeichen zu verbinden. § 9. Sofern gegen die in dieser Art benannten Personen sich in irgend einer Art erhebliche Bedenken herausstellen, ist die Polizeibehörde befugt, denselben den Gebrauch der Waffen zu untersagen. § 10. Die Communal- u. Privatforst- u. Jagdoffizianten müssen in dem Augenblick, wo sie sich der Waffen bedienen, entweder mit einer Dienstkleidung, die ihre Bestimmung hinlänglich erkennen läßt, oder mit einem Abzeichen versehen sein, welches letztere nur in einem metallenen Schilde von wenigstens 3 Zoll Breite und Höhe, mit einer in obenerwähnter Art der Polizeibehörde namhaft zu machenden Bezeichnung bestehen und entweder an der Kopfbedeckung, auf der Brust oder dem Oberarm, oder auch an dem Koppel des Hirschfängers getragen werden kann.[2]) § 11. Erinnerungen der Polizeibehörde gegen die Zulässigkeit od. Zweckmäßigkeit der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen haben die Waldeigenthümer und Jagdberechtigten zu berücksichtigen. Findet sich bei denselben nichts zu erinnern, so ist deren Beschreibung in denjenigen Polizeibezirken, wo die betreffenden Forst- oder Jagd-Reviere belegen, von der Orts-Polizeibehörde öffentlich bekannt zu machen. § 12. So oft ein Forst- oder Jagdoffiziant von den Waffen Gebrauch macht, auch wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgte, ist derselbe verpflichtet, unverzüglich der Orts-Polizeibehörde und demnächst seiner Dienstherrschaft, sofern aber der Sitz der ersteren von dem Orte, wo der Vorfall sich ereignete, entfernter sein sollte als die Wohnung der letzteren, zuerst dieser davon Anzeige zu machen. Die Orts-Polizeibehörde hat hierauf sofort dem Landrath des Kreises Bericht zu erstatten, damit derselbe dasjenige, was ihm nach § 4 u. 5 des Gesetzes obliegt, wahrnehmen kann. § 13. Wenn eine Verletzung vorgefallen ist, so sind die Forst- oder Jagdoffizianten, es mögen nun ihrer mehrere oder ein einzelner zur Stelle sein, schuldig, den Verwundeten dahin zu geleiten, wo er ärztliche Hilfe, Pflege und Bewachung findet, u. wenn sie hierzu allein nicht im Stande sind oder solches für sie mit Gefahr verknüpft sein würde, dazu Hilfe herbeizuholen, demnächst aber ohne allen Verzug der Orts-Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. — Bis dahin, daß die Orts-Polizeibehörde die Sorge für den Verwundeten übernommen hat, liegt dieselbe dem betr. Forst- od. Jagdoffizianten u. bezw. dessen Dienstherrschaft ob.

[1]) Die Polizeibehörde hat nur zu bescheinigen, daß die Anzeige erfolgt sei und daß sich gegen die Qualification des betreffenden Beamten, sowie gegen die gewählten Dienstabzeichen nichts zu erinnern gefunden habe; Verfügung des Ministers des Innern vom 30. März 1841.

[2]) S. auch die Note zu § 2 des Gesetzes v. 31. März 1837.

Forsten, s. Waldungen.

Forstfrevel, s. Holzdiebstahl, Forststrafgesetz. Wegen des Verfahrens in Forstfrevelsachen bei Civil-Einreden, s. unter Feldfrevel Ges. vom 31. Januar 1845 (S. 380). Wegen Bestrafung der von Kindern verübten Forstfrevel s. Str.-G.-B. § 361 Nr. 9.

Forstpolizeiliche Zuständigkeit des Bezirksraths bezw. des Bezirks-Verwaltungsgerichts s. unter Verwaltungsbehörden Gesetz v. 26. Juli 1876 §§ 95, 96.

Forststrafgesetz für das vormalige Königreich Hannover vom 25. Mai 1847:

A. Allgemeiner Theil.

[1. Einleitung.] § 1. Der Ausdruck Forst begreift in diesem Gesetze Holzungen jeder Größe und jeder Art, sie mögen Uns, Gemeinden, Körperschaften, Interessenten oder Einzelnen gehören. § 2. Die Strafbestimmungen des Gesetzes gelten gleichmäßig. Der, welcher das Vergehen begangen, sei in anderer Beziehung in der Forst berechtigt oder nicht. § 3. Werden vor, bei oder nach Verübung des Forstvergehens Handlungen begangen, welche unter andere Strafbestimmungen fallen: Beleidigungen, Drohungen, Widersetzlichkeiten, Körperverletzungen u. s. w. so sind sie nach diesen anderen Bestimmungen zu bestrafen. § 4. Die in diesem Gesetze gedrohten Strafen sind, sofern nicht peinliche Strafe verwirkt ist (§§ 39 und 40), im polizeilichen Verfahren nach dem Gesetze vom 19. Nov. 1840 zu erkennen.[1]) § 5. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1848 in Kraft. § 6. Von diesem Tage an fallen alle bisherigen Strafbestimmungen über Forstvergehen hinweg, auf welche dieses Gesetz Strafen droht. § 7. Oertliche Strafbestimmungen, bezüglich auf besondere Verhältnisse, für welche das Gesetz keine ausreichende Bestimmungen enthält, so wie Anordnungen zur Verhütung von Forstvergehen, bleiben bei Kraft, vorbehaltlich näherer Regelung. § 8. Solche Bestimmungen können in dem bisher zulässigen Wege, wo nöthig, auch künftig getroffen werden.[2]) § 9. Die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 des Polizeistrafgesetzes finden auch auf Forstvergehen Anwendung.[3])

[2. Versuch, Miturheber, Beihilfe und Begünstigung.] § 10. Bei Forstentwendungen und Beschädigungen ist auch der Versuch strafbar.[4]) § 11. Es gelten dabei die §§ 12 und 13 des Polizeistrafgesetzes. — Unter das niedrigste Strafmaß der §§ 33 und 36 darf auch bei Bestrafung des Versuchs nicht hinabgegangen werden.[5]) § 12.

[1]) Jetzt nach der durch Verordnung vom 25. Juni 1867 auch in der Provinz Hannover eingeführten Strafproceßordnung.

[2]) S. Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. Sept. 1867 §§ 5 ff.

[3]) Die §§ 3 und 4 des Polizeistrafgesetzes behandelten die Strafbarkeit der von Ausländern begangenen Polizeivergehen. S. dieserhalb jetzt Str.-G.-B. §§ 3 ff.

[4]) S. jetzt Holzdiebstahlsgesetz § 5.

[5]) S. jetzt Holzdiebstahlsgesetz § 5.

Ueber Miturheber bei Forstvergehen gelten die Bestimmungen des § 14 des Polizeistrafgesetzes.[1] **§ 13.** Ueber Beihilfe und Begünstigung gelten die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17 und 214 des Polizeistrafgesetzes. — Unter das niedrigste Strafmaß der §§ 33 und 36 darf auch bei Bestrafung der Beihilfe und Begünstigung nicht hinabgegangen werden. **§ 14.** Als Gehilfe ist insbesondere zu strafen, wer wissentlich für Ausführung des Forstvergehens Werkzeuge oder Fortschaffungsmittel hergegeben hat. **§ 15.** Als Begünstiger ist insbesondere zu strafen, wer Holz (§ 34) an sich bringt oder zu seinem Nutzen verwenden läßt, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß es entwendet sei; ferner, wer Berechtigungsholz (§§ 55 und ff.) an sich bringt, wissend, daß es nicht veräußert werden darf.

[3. Strafen, Strafausschließung, Tilgung, Zumessung und Schärfung.] **§ 16.** Ueber Strafen, Strafverwandlung und Strafvollzug gelten die Bestimmungen der §§ 20 bis 35 des Polizeistrafgesetzes.[2] **§ 17.** Ueber die Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen, gelten die Bestimmungen der §§ 36 bis 42 des Polizeistrafgesetzes.[3] **§ 18.** Ueber Zumessung der Strafen, sofern sie in diesem Gesetze nicht fest bestimmt sind, und über Schärfung gelten die Bestimmungen der §§ 43 bis 47 des Polizeistrafgesetzes.[4]

[4. Befugnisse der Forstbedienten beim Betreffen von Forstfrevlern.] **§ 19.** Bei Forstentwendungen und Beschädigungen sind die Forstbedienten, welche den Frevler auf der That oder beim Fortschaffen des Entwendeten betreffen, befugt, die zur Verübung des Vergehens gebrauchten Werkzeuge, als: Säge, Axt, Beil, Barte, Messer, Hacke, Sichel, Sense, Harke, Korb, Sack, Strick u. s. w. zu pfänden.[5] **§ 20.** Was hier und an anderen Orten des Gesetzes von Forstbedienten bestimmt ist, gilt auch von sonstigen zum Forstschutz bestellten beeidigten Dienern. **§ 21.** Die Forstbedienten sind ferner befugt, den Holzdieben das Entwendete abzunehmen. — Auch sind auf Erfordern der Forstbedienten die betroffenen Holzdiebe bei Geldbuße bis zu 6 M verpflichtet, das Entwendete an eine von jenen bezeichnete geeignete Stelle zu liefern. **§ 22.** Die Forstbedienten sind ebenfalls befugt, die Mittel zur Fortschaffung des Gestohlenen, als: Fuhrwerk, Schlitten, Kahn u. s. w., so wie bei Hütungsfrevel das Vieh zu pfänden. **§ 23.** Die Pfänder sind demnächst gegen ein Lösegeld zurückzugeben, welches bei den im § 19 genannten Gegenständen 50 P bei den im § 22 genannten 1 M 20 P, für alle Pfandstücke des nämlichen Angeschuldigten zusammengenommen nicht übersteigen darf.[1] — In den Fällen des § 36 Nr. 2 und 3 kann das Lösegeld auf das Doppelte erhöht werden. — Außerdem bleibt der Ersatz etwaiger Auslagen vorbehalten. **§ 24.** Auf die Weisung der Forstbedienten sind die betroffenen Forstfrevler bei Geldbuße bis zu 6 M verpflichtet, die Forst sofort zu verlassen. **§ 25.** In Bezug auf Haussuchungen gilt der § 41 des Gesetzes über das Verfahren in Polizeistrafsachen vom 19. November 1840.[2] **§ 26.** An den Befugnissen der Forsteigenthümer in Beziehung auf die Ausübung des Forstschutzes wird durch dieses Gesetz nichts geändert. **§ 27.** Ist der Frevler unbekannt oder ein Ausländer und kann genügendes Pfand oder sonstige Sicherheit nicht gegeben werden, so ist der Forstbediente befugt, ihn zu verhaften und der Obrigkeit vorzuführen.[3]

[5. Schadenersatz, Anzeige-, Pfand- und Wegegebühren.] **§ 28.** Ueber Schadenersatz u. s. w. gelten die Bestimmungen der §§ 48, 49 und 50 des Polizeistrafgesetzes.[4] **§ 29.** Kann der Ersatz des Werthes des Gestohlenen und des verursachten Schadens nicht in Gelde geleistet werden, so ist er wie bei Geldbußen in Strafarbeit zu verwandeln,[5] welche der Beschädigte zu benutzen berechtigt ist. **§ 30.** Hinsichtlich der Anzeigegebühren gelten die Bestimmungen der §§ 51 und 52 des Polizeistrafgesetzes.[6] **§ 31.** Dem Forstbedienten, welcher eine Pfändung vorgenommen hat, fällt das Lösegeld (§ 23) zu.[7] **§ 32.** Hat der Forstbediente wegen Leugnens des Angeschuldigten Wege zum Gericht zu machen gehabt, so ist, wenn letzterer demnächst für überführt erkannt wird, dem Forstbedienten eine vom Angeschuldigten zu tragende Vergütung von 75 P für jede Meile Weges, wobei jedoch der Rückweg nicht berechnet wird, zuzubilligen. — Waren die Wege infolge der von Mehreren begangenen Frevel zu machen, so ist die Vergütung auf die mehreren zahlungsfähigen Frevler zu vertheilen. — Für den ersten Weg zum Gerichte findet eine Vergütung nicht Statt.

B. Besonderer Theil.

[1. Forstentwendungen.[8] 2. Forstbeschädigungen.] **§ 42.** Zerstörung und Beschädigung in Forsten ist nach den Bestimmungen des § 230 des Polizeistrafgesetzes zu ahnden.[9] Vgl. § 28.

---

[1] Die Bestimmungen über Bestrafung der Miturheberschaft, Beihilfe und Begünstigung sind ersetzt durch die Vorschriften des Holzdiebstahlsgesetzes §§ 5 ff., neben welchen indessen die interpretative Bestimmung im § 13 des Forststrafgesetzes in Kraft geblieben ist. Bezüglich der Bestrafung der Hehlerei beim Holzdiebstahl s. Holzdiebstahlsgesetz § 7. S. auch Str.-G.-B. §§ 47 ff. und § 257.

[2] S. Holzdiebstahlsgesetz §§ 12 ff. u. Str.-G.-B. §§ 28 ff.

[3] S. jetzt Holzdiebstahlsgesetz §§ 11 und 20, Str.-G.-B. §§ 51 ff.

[4] S. jetzt die Bestimmungen des Str.-G.-B.; Holzdiebstahlsgesetz §§ 7, 8 und 52 (Rückfall) u. § 9 (Gefängnißstrafe neben der Geldbuße).

[5] S. Holzdiebstahlsgesetz § 17 und §§ 21 ff.

[1] S. Holzdiebstahlsgesetz § 51: Pfandgelder sollen beim Holzdiebstahl, auch wenn sie bisher observanzmäßig stattfanden, nicht mehr erhoben werden.

[2] cfr. jetzt Strafproceßordnung von 1867 §§ 93 ff.

[3] S. Strafproceßordnung von 1867 § 123.

[4] S. Holzdiebstahlsgesetz §§ 3, 18, 19 und 20. S. Verordnung vom 25. Juni 1867, Art. 15 § 3: Wegen des Ersatzes, welcher Folge einer von Mehreren gemeinschaftlich ausgeführten oder von dem Einen angestifteten und von dem Anderen ausgeführten strafbaren Handlung ist, haften die Einzelnen für das Ganze. S. auch Strafproceßordnung von 1867 §§ 9 und 10.

[5] S. Verordnung vom 25. Juni 1867, Art. 10.

[6] S. jetzt Gesetz wegen Aufhebung des Denunciantenantheils vom 26. Dec. 1868.

[7] S. Note zu § 23.

[8] Dieser Abschnitt des Forststrafgesetzes, §§ 33—41 ist durch das Holzdiebstahlsgesetz vom 2. Juni 1852 ersetzt.

[9] Die Strafe besteht in den Fällen der §§ 42—46 in Geldbuße bis zu 150 M oder Gefängniß bis zu 6 Wochen; Verordnung vom 25. Juni 1867, Art. 15 § 2.

§ 43. Mit den dort gedrohten Strafen ist insbesondere zu belegen, wer unbefugt durch Schonungen oder neue Anlagen (Culturen) fährt, Karren schiebt, reitet, Thiere treibt oder Holz schleppt. § 44. Desgleichen: wer Bäume durch Anfahren beschädigt; ferner: wer durch unvorsichtiges Fällen bewirkt, daß der gefällte Baum stehenbleibendes Holz beschädigt. § 45. Ferner: wer Befriedigungen in oder an Forsten zerstört oder beschädigt oder Hegezeichen entfernt. § 46. Beschädigung durch Viehhütung in Forsten ist nach den §§ 232, 233 und 234 des Polizeistrafgesetzes[1]) zu strafen. § 47. Für die Zumessung der Strafen gelten folgende Regeln: 1. Der, dessen Vieh in der Forst betroffen wird, wo es nicht gehütet werden darf, verwirkt an Geldbuße für ein Pferd, einen Esel, ein Stück Rindvieh, eine Ziege, ein Füllen oder Kalb 1 M 50 P; für ein Schaf od. Schwein 50 P; für eine Gans 15 P. — Geht jedoch der Schaden nicht über 6 M hinaus, so darf die Strafe 30 M nicht überschreiten. Vgl. § 59. § 48. 2. Geschah die Viehhütung an Sonntagen oder Festtagen oder vor Aufgang od. nach Untergang der Sonne, oder wird das Vieh in Zuschlägen (Schonungen) betroffen, so erhöhen sich obige Sätze und das obige höchste Strafmaß auf das Doppelte. § 49. 3. Ist im Zuschlage an jungem Aufschlage (Anflug) ein Schaden über 30 M angerichtet, so ist Geldbuße von 75—150 M oder Gefängniß bis zu 4 Wochen zu erkennen. § 50. 4. Hat das Vieh nur hineinlaufend die Forst berührt (s. g. Anlauf), so ist die Strafe nach den Umständen zu ermäßigen.

[3. Vergehen in Bezug auf Forstberechtigungen.] § 51. Wer zum Sammeln von Waldsamen, von Leseholz, Laub oder sonstiger Waldstreu, ferner zum Plaggen-, Bülten- oder Heidhiebe u. s. w. in der Forst berechtigt, sein Recht zu verbotener Zeit oder auf verbotene Weise ausübt, verwirkt Buße von 40 P bis zu 3 M. § 52. Diese Buße verwirkt insbesondere, wer zum Leseholz berechtigt, dürres Holz unbefugt mit Haken oder sonstigen Werkzeugen aus den Bäumen reißt; ferner: wer zum Sammeln von Laub oder sonstiger Waldstreu berechtigt, sich einer Harke mit eisernen Zacken oder sonstigen eisernen Werkzeugen bedient. § 53. Wer, zur Entnehmung von Holz aus einer Forst berechtigt, die darauf bezüglichen Handlungen, als: Holzfällen, Stuckenroden, Abfahren oder Wegtragen des Holzes vor oder nach der etwa bestimmten Zeit oder ohne die etwa vorgeschriebene Anzeige oder sonst auf verbotene Weise ausübt, verwirkt Geldbuße von 80 P bis zu 6 M. § 54. Gleiche Strafe verwirkt, wer die in den §§ 51 und 53 erwähnten Handlungen vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, ferner an Sonn- und Festtagen ausübt. § 55. Wer, zu Bau-, Nutz- oder Brennholz berechtigt, das ihm angewiesene Holz, sofern dies verboten ist, verkauft, oder zu nicht gestattetem Zwecke verwendet, verwirkt, vorbehaltlich des Werthersatzes oder sonstiger Folgen seiner Handlung (§ 28), Buße von 3 bis zu 75 M, zuzumessen mit Rücksicht auf den Werth des Holzes. § 56. Wer, zu Bauholz berechtigt, ohne vorgängige Anzeige seine Gebäude oder Theile derselben abbricht, oder das alte noch brauchbare Holz abhanden bringt, oder unbrauchbar macht, ferner, wer, zu Befriedigungsholz berechtigt, die alten Befriedigungen ohne Anzeige wegräumt, verwirkt, vorbehaltlich der sonstigen Folgen der Handlung, Geldbuße bis zu 30 M. § 57. Gleiche Strafe verwirkt, wer das ihm angewiesene Bau- oder Nutzholz ohne genügenden Grund nicht binnen 2 Jahren oder binnen der im einzelnen Falle etwa vorgeschriebenen Zeit verwendet. § 58. Sonstige Vergehungen der zu Holz Berechtigten in Hinsicht auf Entnehmung oder Verwendung des Berechtigungsholzes sind, sofern nicht die Handlung als Entwendung (§ 33) zu bestrafen ist, mit Geldbuße bis zu 6 M zu ahnden. § 59. Wer, zur Hütung im Walde berechtigt, mit dem eigenen Vieh unbefugt fremdes eintreibt, verwirkt Geldbuße bis zu 30 M, zuzumessen nach der Zahl des Viehes und der Dauer der Hütung. — Gleiche Strafe trifft den Eigenthümer des unbefugt eingetriebenen Viehes, wenn er das Unerlaubte gekannt hat.

[4. Sonstige Forstvergehen.] § 60. Wer in einer Forst unbefugt außer dem Wege oder auf verbotenem oder als verboten bezeichnetem Wege fährt, reitet, Karren schiebt, Thiere treibt, ferner: wer auf verbotenem oder als verboten bezeichnetem Wege geht, verwirkt, wenn auch kein Schaden angerichtet ist, Geldbuße bis zu 1 M 50 P. § 61. Gleiche Strafe trifft den, welcher, wegen Holzentwendung bestraft, dem auf Antrag des Eigenthümers durch die Obrigkeit eröffnetem Verbote zuwider, außer den Wegen in der Forst geht. § 62. Wer mit einem Werkzeuge zum Roden, Fällen oder sonstigen Entnehmen von Holz, zum Laubsammeln oder Grasschneiden in einer Forst außer dem Wege ohne erlaubten Zweck betroffen wird, ist, sofern nicht schon ein strafbarer Versuch vorliegt, gleicher Buße verfallen. — War er zugleich mit Spannwerk versehen, so tritt Geldbuße bis zu 3 M ein. § 63. Einer Buße bis zu 1 M 50 P verfällt ferner: wer an stehendem oder gefälltem Holze das Anschlagszeichen mit dem Waldhammer (Waldzeichen), die Nummer, oder sonstige Bezeichnung tilgt od. ändert, sofern nicht wegen Betruges u. s. w. schwerere Strafe verwirkt ist. § 64. Gleiche Buße verwirkt, wer aufgesetzte Klafter, Schocke oder Haufen Holzes böslich oder muthwillig einreißt oder umwirft. § 65. Wer ohne Erlaubniß oder gegen besondere Bestimmungen (Waldfeuerordnungen ꝛc.) in der Forst oder in Gefahr bringender Nähe derselben ein Feuer anzündet oder ein erlaubt angezündetes unausgelöscht verläßt, verwirkt Geldbuße bis zu 15 M oder entsprechendes Gefängniß.[1]) — Ist ein Waldbrand entstanden, so finden die Art. 185 Nr. 1 und 191 des Criminal-Gesetzbuchs Anwendung.[2]) § 66. Ist Feuer an einem Baume angelegt, so tritt nach Verhältniß der Gefahr und des Scha-

[1]) Die §§ 232—234 des Polizeistrafgesetzes sind noch in Kraft; s. Viehhütung.

[1]) S. Str.-G.-B. § 368, Nr. 6.
[2]) S. jetzt Str.-G.-B. §§ 308 ff.

dens Geldbuße von 6 bis zu 30 M oder entsprechendes Gefängniß ein. § 67. Wer Heide oder Torfmoor in der Forst anzündet, ist, sofern nicht der Art. 185 Nr. 1 und Art. 191 des Criminal-Gesetzbuchs Anwendung findet, nach Verhältniß der Gefahr mit Geldbuße bis zu 150 M oder mit Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen zu bestrafen.[1]) Vgl. § 153 u. ff. des Polizeistrafgesetzes.[2]) § 68. Köhler, welche nicht genügende Aufsicht über die Meiler führen oder sonst durch mangelhaftes Verfahren Gefahr eines Waldbrandes veranlassen, sind mit Geldbuße bis zu 30 M oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen. — Die besonderen Vorschriften für Köhler bleiben bei Kraft. § 69. Einsammeln von Ameiseneiern und Zerstörung der Ameisenhaufen in fremder Forst zieht Geldbuße bis zu 6 M nach sich.

Fortbildungsschulen.

1. Landwirthschaftliche.

Seitens der Minister des Innern, der geistlichen ꝛc. und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind durch Circular v. 2. Februar 1876 folgende Grundzüge erlassen:

[Grundzüge für die Errichtung ländlicher Fortbildungsschulen.] Die ländlichen Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, die Volksschulbildung ihrer Zöglinge zu befestigen, zu ergänzen und soweit sich die Möglichkeit dazu bietet, mit besonderer Rücksicht auf die ländlichen Gewerbe und den Betrieb der Landwirthschaft zu erweitern. — Bei dem Mangel gesetzlicher Unterlagen, auf Grund deren allein eine Nöthigung zur Errichtung, sowie zum Besuche solcher Schulen eintreten könnte und bei der großen Verschiedenheit der für die Einrichtung derselben maßgebenden Verhältnisse, als der räumlichen Ausdehnung und Bodenbeschaffenheit der Schulbezirke, der Erwerbsverhältnisse ihrer Bewohner, des Zustandes ihrer Schulen, der Befähigung der an denselben beschäftigten Lehrer, ist eine Gleichförmigkeit der ländlichen Fortbildungsschulen weder zu erreichen, noch auch zu erstreben. Es muß vielmehr genügen, einige allgemeine Grundzüge für dieselben vorzuzeichnen. 1) Die ländliche Fortbildungsschule knüpft unmittelbar an die Arbeit der Volksschule an, sie nimmt daher ihre Zöglinge in der Regel bald nach ihrem Abgange von dieser auf und unterrichtet sie bis zum vollendeten sechszehnten oder siebenzehnten Jahre, ohne indessen strebsame Jünglinge, welche sich der Schuldisciplin unterwerfen, auch wenn sie schon älter sind, von der Theilnahme am Unterricht auszuschließen. 2) Die Volksschullehrer des Ortes sind auch, soweit es irgend thunlich ist, die Lehrer an der Fortbildungsschule, doch ist es nicht ausgeschlossen, daß ausnahmsweise ein dafür besonders befähigter anderer Fachmann den Unterricht übernehme und wird dies namentlich da zulässig sein, wo es sich um technische Gegenstände (oder in mehrstufigen Schulen um einen über die Ziele der Volksschule hinausgehenden Unterricht) handelt. 3) Lehrgegenstände der ländlichen Fortbildungsschule bilden: die Muttersprache, Rechnen und Raumlehre, Naturkunde auf der Grundlage der Anschauung und wo es angeht des Experimentes, Erdbeschreibung und vaterländische Geschichte, Singen, Turnen, Zeichnen. — Selbstverständlich werden nicht alle diese Gegenstände nebeneinander betrieben werden können, sondern es wird eine Auswahl aus denselben zu treffen und ein Wechsel vorzunehmen sein. Welche Fächer dabei vorzugsweise berücksichtigt werden dürfen, hängt von der Vorbildung der Schüler, der Befähigung der Lehrer, den besonderen örtlichen Verhältnissen und von der wöchentlichen Stundenzahl ab. Es ist indessen in jedem Falle Sorge zu tragen, daß die Fortbildungsschule nicht den Charakter einer Fachschule annimmt, sondern die Befestigung, Ergänzung und Erweiterung der Volksschulbildung und die Befestigung der sittlichen Tüchtigkeit als ihre Aufgabe betrachtet. 4) Was die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden angeht, so ist anzustreben, daß deren mindestens vier angesetzt und daß unter diese Zahl nur in den Gemeinden herabgegangen werde, wo die örtlichen Verhältnisse dies unabweisbar fordern. 5) Die Wahl der Schultage ist der Gemeinde beziehungsweise den Schulvorständen zu überlassen; wenn dieselben den Sonntag wählen, so sind die Stunden des Hauptgottesdienstes und wo kirchliche Katechisationen mit der aus der Schule entlassenen Jugend eingeführt sind, auch die für diese bestimmten Stunden vom Unterrichte freizulassen. 6) Die ländlichen Fortbildungsschulen stehen unter Aufsicht der Königlichen Regierung, in der Provinz Hannover der Königlichen Consistorien des bezüglichen Bezirks, beziehungsweise der in ihrem Auftrage handelnden Kreis- und Local-Schul-Inspectoren. Diese haben, wo es angeht, zu den Prüfungen und zu Revisionen bewährte Landwirthe des Bezirks und Mitglieder der Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine hinzuzuziehen.

2. Gewerbliche.

Durch Ortsstatut können Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, sofern sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben, zum Besuche einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden; Gewerbeordnung vom 21. Juli 1869 § 106. — Der Schulbesuch kann durch eine mit Bezug auf das Ortsstatut zu erlassende Polizeiverordnung erzwungen werden. Für dieselbe ist folgendes Schema gegeben:

„Auf Grund der Vorschriften im § 6 und 20 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird, nach Berathung mit dem Magistrate im Anschluß an das Ortsstatut vom — —, betreffend die hiesige Handwerker-Fortbildungs-Schule folgende Polizei-Verordnung erlassen. § 1. (Gesellen, Gehilfen und) Lehrlinge, welche nach dem Ortsstatute vom — — zum Besuche der Handwerker-Fortbildungs-Schule verpflichtet sind, diese Schule aber entweder gar nicht besuchen oder die angeordneten Unterrichtsstunden ohne genügende Entschuldigung versäumen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 M

[1]) S. die Noten zu vorstehendem § 65.
[2]) § 153 ff. des Polizeistrafgesetzes sind in Kraft geblieben. S. Moorbrennen.

ls ge-
en nur
leicher
ünder,
itt der
und)
, oder
Zeit
g des
ht be-
intritt
regel-
hrung

Gen-
uction
ffnete
ngen
9 u.
6, 10;
ngen
eil. A
setz v.
April

aftung
ssee n
§ 1 ff.
Be-

e Ge-
et für
tände,
amm-
tereien
einden
isterei

liche

Polizeiaufsicht. Wegen Bestrafung der Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit (Menschenraub, Entführung, widerrechtliche Freiheitsberaubung, Bedrohung), s. Str.-G.-B. §§ 234—241.

Freiheitsstrafen sind Zuchthaus-, Gefängnißstrafen, Festungs- und einfache Haft; s. diese einzelnen Strafen u. Str.-G.-B. §§ 14 ff. Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu 7 Tagen, der Monat u. das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet; die Dauer der Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden; das. § 19. Wegen vorläufiger Entlassung der zu längerer Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten s. das. §§ 23 bis 26, und wegen Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen s. das. §§ 28—29 bezw. der regelmäßigen Freiheitsstrafe in eine solche geringeren Grades bei jugendlichen Verbrechern, s. das. § 57. Bezüglich der Zusammenrechnung mehrerer zeitiger Freiheisstrafen zu einer Gesammtstrafe, siehe das. §§ 74 ff. Wegen der Zulässigkeit der Festsetzung einer Nachhaft bei wegen Bettelns, Landstreichens 2c. Verurtheilten s. das. § 362. — Die von dem gewöhnlichen Strafrichter erkannte Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer bewirkt ohne Weiteres den Verlust des Amtes, wenn auch nicht besonders darauf erkannt worden ist; s. unter Disciplin Gesetz vom 21. Juli 1852 § 7. S. auch in Betreff der im Disciplinarverfahren zulässigen Freiheitsstrafen, das. §§ 15, 20, 60 und bezüglich der Geistlichen u. Kirchendiener, das. Gesetz vom 12. Mai 1873 §§ 2, 5, 6. Wegen der Freiheitsstrafen als kirchliche Straf- und Zuchtmittel s. unter Kirchenzucht, Gesetz vom 13. Mai 1873 § 1.

Freikuxe irgend einer Art können bei Bergwerkseigenthum, welches nach dem Eintritt der

scheines ist abhängig zu machen: a. von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes, b. von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat. 3) Die ertheilten Meldescheine haben nur bis zum nächsten 1. April Giltigkeit. 4) Wer bis zum 31. März seines ersten Militärpflichtjahres keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten hat, darf sich nur im Musterungstermin zum freiwilligen Diensteintritt melden (§ 62, 8).

§ 84. [Annahmeschein.] 1) Den mit Meldescheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei. — W.-G. § 17. — 2) Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheines an den Commandeur dieses Truppentheils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet. Sofortige Einstellung von Freiwilligen findet nur bei vorhandenen Vacanzen und nur in der Zeit vom 1. October bis 31. März statt. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen oder welche in ein Militär-Musikcorps einzutreten wünschen, eingestellt werden. 3) Wenn keine Vacanzen vorhanden sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Annahme ihres Meldescheines bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden. Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmescheines. 4) Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes. — Reichsmilitär-Gesetz § 34 und § 56. — Sie stehen unter der Controle des Landwehr-Bezirks-Commandos desjenigen Ortes, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppentheil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Landwehr-Bezirks-Commandos einbeordert. 5) Die Festsetzungen des § 79, 2 und 3 finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäße Anwendung. — R.-M.-G. § 60, 3 und 4. —

§ 85. [Nachricht über Einstellung von Freiwilligen.] 1) Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppentheil den Civil-Vorsitzenden, welcher den Meldeschein ertheilt hat, sofort zu benachrichtigen. Dieser Benachrichtigung ist der Meldeschein beizufügen. 2) Auf Grund dieser Benachrichtigung wird der Freiwillige in den Grundlisten gestrichen. 3) Bei Ueberweisung von Freiwilligen aus militärischen Instituten — mit Ausnahme der Unteroffizierschulen — ist der Civil-Vorsitzende des Geburtsortes zu benachrichtigen.

§ 86. [Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizierschule.] 1) Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden. 2) Wer das [illegible] Lebensjahr erreicht hat und die Aufnahme [illegible], hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Commandeur seines Aufenthaltsortes oder bei dem Commando einer Unteroffizierschule zu melden. Bei dieser Meldung ist der Meldeschein (§ 83, 2) vorzulegen. 3) Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementarlehrgegenständen unterworfen. Wird er für Infanterie brauchbar gefunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er bei vorhandener Vacanz eingestellt oder es wird ihm durch die Unteroffizierschule, welcher er zugetheilt wird, ein Annahmeschein ertheilt. Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen activen Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil verpflichtet. 4) Nach Ertheilung eines Annahmescheines tritt der Freiwillige in die Kategorie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen (§ 84). 5) Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffizierschule ist durch letztere dem Civil-Vorsitzenden, welcher den Meldeschein ertheilte, die im § 85, 1 vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten. 6) Entlassungen aus den Unteroffizierschulen erfolgen stets zur Disposition der Ersatz-Behörden. Sie werden durch die den Unteroffizierschulen vorgesetzte Militär-Behörde verfügt. Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger activer Dienstzeit gelöst. Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffizierschule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

§ 87. [Freiwilliger Eintritt in die Kaiserliche Marine.] 1) Die in den §§ 83, 84 und 85 enthaltenen Bestimmungen finden auf den dreijährig freiwilligen Dienst in der Kaiserlichen Marine sinngemäße Anwendung. 2) Einstellungen von Freiwilligen finden bei den Marinetheilen jederzeit statt. 3) Freiwillige der seemännischen Bevölkerung müssen sich über ihre Fahrzeit (§ 21, 2) ausweisen können. 4) Freiwillige der Landbevölkerung werden in der Regel nur zu vierjährigem activem Dienst angenommen. 5) Ueber den freiwilligen Eintritt in die Schiffsjungen-Abtheilung s. **Marine-Ordnung.**

II. Einjähriger-freiwilliger Dienst. Ersatz-Ordnung (Abschnitt XIV).

§ 88. [Berechtigung.] 1) Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§ 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungsscheines (Schema 16) zuerkannt.[1] 2) Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungs-Commissionen für Einjährig-Freiwillige (§ 2, 7) ertheilt. 3) Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung des Steuermanns-Examens erwerben (§ 15, 1). Der Ausweis hierüber erfolgt durch das Zeugniß einer Commission für die Prüfung der Seeschifferleute auf deutschen Kauffahrteischiffen über die Befähigung zum Steuermann auf großer Fahrt.

§ 89. [Nachsuchung der Berechtigung.] 1) Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst

[1] Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Personen [illegible] auf Grund der bisherigen [illegible] über [illegible] nach [illegible] Examen enthaltenen [illegible] dritten.

darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§ 20, 2) zu erbringen. 2) Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Commission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist (§ 23 und § 24). 3) Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der unter Nr. 2 bezeichneten Prüfungs-Commission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres schriftlich zu melden. Dieser Meldung sind beizufügen: a. ein Geburts-Zeugniß, b. ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung[1]) über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist. Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen. 4) Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schul-Zeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Commission geschehen. 5) Der Meldung bei der Prüfungs-Commission sind daher entweder die Schul-Zeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann (§ 90) beizufügen, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. Die Einreichung der Zeugnisse darf bis zu dem unter Nr. 1 genannten äußersten Termin ausgesetzt werden. In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, § 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen. 6) Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden: a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen, b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten, c. zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen. Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementar-Kenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht. 7) Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des § 30, 2f zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung

[1]) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, bedarf es dieser Erklärung nicht (§ 1[illegible], 4).

(§ 27, 4b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen. Weitere Ausnahmen können nur in vereinzelten Fällen in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

§ 90. [Nachweis der wissenschaftl. Befähigung durch Schulzeugnisse.] 1) Diejenigen Lehranstalten, welche giltige Zeugnisse über die wissenschaftl. Befähigung für den einjährig-freiw. Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt u. classificirt. 2) Dabei sind folgende Lehranstalten zu unterscheiden: a. solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt, b. solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist, c. solche, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird, d. solche, für welche besondere Bestimmungen festgestellt werden. 3) Die erfolgte Anerkennung ist durch das Centralblatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.[1]) 4) Reife-Zeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reife-Zeugnisse für die erste Klasse der unter Nr. 2a genannten Anstalten machen die Beibringung der nach Schema 17 auszustellenden Zeugnisse entbehrlich. 5) Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Cadetten-Corps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung. 6) Die Prüfungs-Commission prüft die Giltigkeit der Zeugnisse, und ertheilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungsschein.

§ 91. [Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.] 1) Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungs-Commission persönlich im Prüfungs-Termin einzufinden. 2) Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden. 3) Ueber die Prüfung selbst und deren Wiederholung s. Anlage 2. (S 450).

§ 92. [Geschäftsordnung der Prüfungs-Commission.] 1) Die Prüfungs-Commissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. 2) Ordentliche Mitglieder sind: a. zwei Stabsoffiziere oder Hauptleute, b. der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Commission, in deren Bezirk die Prüfungs-Commission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung. Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfung heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt. 3) Die Ernennung der unter Nr. 2a genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das General-Commando[2]), der unter 2b genannten durch die in der dritten Instanz fungirende Civil-Behörde.[3]) Letztere hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, so-

[1]) S. die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Jan. 1876.

[2]) In Sachsen durch das Kriegsministerium.

[3]) In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungsbehörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden u. Hessen durch das Ministerium des Innern.

wie über die Zuweisung eines Bureaubeamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Commission führt den Vorsitz der Prüfungs-Commission und regelt die Geschäfte. 4) Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungs-Commission sind in der Anl. 2 enthalten. 5) Zur Ausfertigung der Berechtigungsscheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden u. eines militärischen Mitgliedes.

§ 93. [Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.] 1) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheines den Truppentheil, bei welchem sie ihrer activen Dienstpflicht genügen wollen, wählen. Ausnahmen s. § 94, 3. — W.-G. § 17. — 2) Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum activen Dienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Commission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen. 3) Sie werden hierauf durch die Ersatz-Commission bis zum 1. October ihres vierten Militärpflichtjahres zurückgestellt. Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungsschein vermerkt. Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des § 27, 6 Anwendung. 4) Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatz-Commission bis zu der im § 27, 4c angegebenen Dauer ist nur ausnahmsweise zulässig. Sie muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatz-Commission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat. 5) Wer den Zeitraum der ihm gestellten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Diensteintritt zu melden, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Dieselbe darf nur ausnahmsweise durch die Ersatz-Behörde dritter Instanz wieder verliehen werden, welche der unter Nr. 4 bezeichneten Ersatz-Commission vorgesetzt ist. — R.-M.-G. § 14. — Ueber das Erlöschen der bewilligten Zurückstellung bei Eintritt einer Mobilmachung s. § 27, 8. 6) Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche nach Ertheilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurtheilt werden, die, wenn sie während ihrer activen Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatz-Behörden dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§ 8, 2). 7) Werden zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte reclamirt, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen (§ 31).

§ 94. [Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt.] 1) Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei der Infanterie [illegible] April und 1. October, bei dem Train am [illegible]vember, bei den übrigen Waffengattungen [aus]schließlich Jäger und Schützen am 1. October [statt]. Ausnahmen hiervon können nur durch [General]-Commandos [1]) verfügt werden. Der Diensteintritt von Pharmaceuten kann bei vorhandenen Vacanzen jederzeit durch Vermittelung des Corps-Generalarztes erfolgen. Der Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marine-Ordnung enthaltenen Bestimmungen. 2) Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann zu den unter Nr. 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen. Bei der Meldung ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Attest über die sittliche Führung seit der Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen. 3) Der Commandeur des Truppentheils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (§ 93, 6) seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine. In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des General-Commandos die Vertheilung der Freiwilligen auf die Truppentheile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgesetzte Militärbehörde. 4) Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungsschein bescheinigt. 5) Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Commandeur des Truppentheils, bei welchem er sich gemeldet, abgewiesen. Die Gründe der Abweisung werden auf dem Berechtigungsschein angegeben. 6) Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung untauglich, so darf er sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppentheil derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint. Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Nr. 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind. Wird er auch bei diesem Truppentheil wegen Untauglichkeit abgewiesen, so verfährt er nach Nr. 7. 7) Die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich, unter Vorlegung des Berechtigungsscheins, innerhalb vier Wochen bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission ihres Aufenthaltsortes. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor die Ober-Ersatz-Commission beim Aushebungs-Geschäft. In dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebniß derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersatz-Commission herbeigeführt werden. 8) Die Ober-Ersatz-Commission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen. Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und muß von jedem Truppentheil derselben angenommen werden. Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden. 9) Ergiebt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritt, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§ 93, 6) als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungsschein abgenommen und der

---

[1]) [illegible] durch das Kriegsministerium.
[illegible], [illegible]

einem in der Garnison oder in der Nähe derselben verbleibenden Truppentheil versetzt. 11) Ein Freiwilliger, welchem die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweise mit Genehmigung des General-Commandos in die Verpflegung des Truppentheils unter Anrechnung auf den Etat aufgenommen werden.[2])

Prüfungs-Ordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Anlage 2.

I. Gegenstände der Prüfung.

§ 1. Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft. Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen. Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften. **§ 2.** Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt. a. Sprachen. In der deutschen Sprache muß der Examinand die erforderliche Uebung u. Gewandtheit besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatikalische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann. In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach § 1 geprüft wird, die Kenntniß der Hauptregeln aus der Casus-, Tempus- u. Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Aushilfe für einzelne seltener vorkommende Vocabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen u. die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Uebersetzung eines leichten deutschen Dictates ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt.

Bewegung der Him[...]
Fixsterne, Kometen, [...]
nisse, Erklärung der [...]
Eintheilung der Erde [...]
Breitengrade, Wende[...]
In der physischen u[...]
allgemeine Kenntniß [...]
der größeren Meere, [...]
der Hauptländer und [...]
Europa u. vornemlich [...]
Kenntniß der Meere, [...]
der Gebirgs- und Flu[...]
ihrer Quellen, ihrer N[...]
durch verschiedene Län[...]
legenen größeren Städt[...]
Eisenbahnen und Kanä[...]
einzelnen Staaten, ih[...]
ihrer Lage nach der Hi[...]
Geschichte: Bekanntscha[...]
Thatsachen aus der G[...]
völker, vornemlich der [...]
Genauere Kenntniß der [...]
mentlich der Entstehung [...]
der deutschen Kaisergesc[...]
Kriege seit Karl dem Gr[...]
ung der einzelnen deutsc[...]
sichtigung der Geschichte [...]
Examinand angehört. [...]
Geschichte kommt es we[...]
an, in welcher Beziehung [...]
sächlichsten Data hinreich[...]
schaft mit dem Zusamme[...]
einzelnen Ereignisse mit [...]
der deutschen Literatur: [...]
Grundzügen der Geschichte [...]
sowie mit ihren Classikern [...]
der letzteren. e. Mathema[...]
Fertigkeit in dem Gebr[...]
Rechnungsarten, einschließ[...]
sellschaftsrechnung, im Rec[...]
negativen Zahlen, sowie in [...]
Lösung von Gleichungen [...]
einer und mehreren unbe[...]

von der Elektricität (Blitzableiter). g. **In der Chemie** sowie in den bei f nicht genannten Theilen **der Physik** werden nur diejenigen Examinanden **geprüft,** welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntnisse in anderen Zweigen zu ersetzen.

II. Verfahren bei der Prüfung.

§ 3. Die Leitung des gesammten Prüfungsgeschäfts steht dem Civilvorsitzenden der Ober-Ersatzcommission zu. **§ 4.** Die Prüfung erfolgt theils schriftlich, theils mündlich. Die schriftliche Prüfung besteht: a. in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprichwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte, oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen; b. in zwei schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Examinanden (§ 1); c. in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik. Für den deutschen Aufsatz erhält der Examinand drei Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt. **§ 5.** Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Civilvorsitzenden gestellt, der bei der Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Commissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat. Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Examinanden nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben controlirenden Offizier oder Lehrer mittheilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden. **§ 6.** Die schriftliche Prüfung findet unter Clausur statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind dem Examinanden vier Stunden, für die im § 4 unter b und c gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Benutzung von Hilfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge. **§ 7.** Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Civilvorsitzenden zur Beurtheilung an die einzelnen Commissionsmitglieder vertheilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Commission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu ertheilenden Censuren werden nöthigenfalls durch Majoritätsbeschluß festgestellt. Es steht jedem Commissionsmitgliede zu, die Einsicht sämmtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen. **§ 8.** Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Commission abgehalten. Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Commission nach deren, unter Zustimmung des Civilvorsitzenden, getroffener Vereinbarung. Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Commission das Recht zu, Fragen an die Examinanden zu richten. **§ 9.** Die mündliche Prüfung erfolgt in Abtheilungen von jedesmal höchstens zehn Examinanden. Auf die Prüfung jeder Abtheilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§ 11) — 4 Stunden zu verwenden. Besteht die Abtheilung aus weniger als 10 Examinanden, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§ 10. Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Examinanden zurückgewiesen u. nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein darthut, daß der Examinand den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt. **§ 11.** Die Feststellung des Ausfalles der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abtheilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat. **§ 12.** Bei der Entscheidung der Commission ist vor Allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, ertheilt werden, sofern der betreffende Examinand in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Commission nach dem Gesammtresultat der Prüfung der Ueberzeugung ist, daß der Examinand nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt. Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht ertheilt werden. **§ 13.** Die Prüfungscommission trifft ihre Entscheidung durch Majoritätsbeschluß. An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder theilnehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. **§ 14.** Den Examinanden ist sofort nach Beschlußfassung der Commission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht. Die Entscheidung der Prüfungscommission ist eine endgiltige; ein Recurs gegen dieselbe findet nicht statt. **§ 15.** Die Berechtigungsscheine sind dem Examinanden, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen. **§ 16.** Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann. Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehr als wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in

Freizügigkeit.

Gesetz über Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867 (jetzt Reichsgesetz, auch in Elsaß-Lothringen giltig.)

§ 1. Jeder Bundes- [Reichs-] Angehörige hat
as Recht, innerhalb des Bundes- [Reichs-] Ge-
ietes: 1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder
iederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder
in Unterkommen sich zu verschaffen im Stande
t; 2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art
 erwerben: 3) umherziehend oder an dem Orte
r Aufenthalts, beziehungsweise der Nieder-
ssung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter
n für Einheimische geltenden gesetzlichen Be-
mmungen. — In der Ausübung dieser Befug-
sse darf der Bundesangehörige, soweit nicht
s gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder
rch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch
 Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich auf-
ten oder niederlassen will, gehindert oder
rch lästige Bedingungen beschränkt werden. —
nem Bundesangehörigen darf um des Glaubens-
nntnisses willen oder wegen fehlender Landes-
 Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die
derlassung, der Gewerbetrieb, oder der Erwerb
 Grundeigenthum verweigert werden. § 2.
 die aus der Bundesangehörigkeit folgenden
ugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen
 Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und,
n er unselbständig ist, den Nachweis der
hmigung desjenigen unter dessen (väterlicher,
undschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht,
bringen. § 3. Insoweit bestrafte Personen
den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen
 die Polizeibehörde unterworfen werden
n, behält es dabei sein Bewenden. — Sol-
Personen, welche derartigen Aufenthalts
änkungen in einem Bundesstaate unterliegen,
welche in einem Bundesstaate innerhalb der
 zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns
wegen wiederholter Landstreicherei bestraft
n sind, kann der Aufenthalt in jedem an-
Bundesstaate von der Landespolizeibehörde

...unfähigkeit nothwen
die Fortsetzung des Aufe
§ 6. Ist in den Fällen,
die Fortsetzung des Aufe
darf, die Pflicht zur Ue
zwischen verschiedenen Ge
selben Bundesstaates strei
scheidung nach den Lande
sächliche Ausweisung aus
mals erfolgen, bevor nicht
erklärung der in Anspruch
oder eine wenigstens ei
Entscheidung über die Für
§ 7. Sind in den in §
verschiedene Bundesstaaten
sich das Verfahren nach
gegenseitiger Verpflichtung
Auszuweisenden, d. d. Go
sowie nach den späteren, z
Vertrages getroffenen Vera
zur Uebernahme seitens des
ist der Aufenthaltsort zur
Auszuweisenden am Aufen
für die öffentliche Armenpfle
gesetzlich bestehenden Grundsä
Anspruch auf Ersatz der fü
wendeten Kosten findet gegen
oder andere öffentlichen Kassen
welchem der Hilfsbedürftige a
anderweitige Verabredungen
weit statt, als die Fürsorge
senden länger als drei Mo
§ 8. Die Gemeinde ist nich
Anziehenden wegen des Anzu
erheben. Sie kann dieselben,
Gemeindeeinwohnern, zu den
anziehen. Uebersteigt die Dau
nicht den Zeitraum von drei
die neu Anziehenden diesen
worfen. § 9. Was vorstehend
den bestimmt ist, gilt an denj
die Last der öffentlichen Armen
mäßig nicht der örtlichen G

(§ 1) geahndet werden darf.[1]) **§ 11.** Durch den bloßen Aufenthalt und die bloße Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege nicht begründet. — Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimathsrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden. **§ 12.** Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, ist unzulässig. — Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt.

Fremdenpolizei begreift alle die Vorschriften und Maßnahmen, welche das Verkehren solcher Personen in der Gemeinde, im Staate, im Deutschen Reiche betreffen, welche nicht Gemeinde-, Staats- oder Reichsangehörige sind. Namentlich gehören dahin die Vorschriften über das Paß- und das polizeiliche Meldewesen. S. Paßpolizei, Anmeldung, Ausländer. Zum Zwecke der Controle neu anziehender Personen oder der Fremden dürfen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden; Paßgesetz vom 1. Oct. 1867 § 10. — Wegen Betheiligung der Gendarmen an der Handhabung der Fremdenpolizei, s. unter Gendarmerie Verordnung vom 30. Dec. 1820 § 12, II Nr. 1; Instruction vom 30. Dec. 1820 § 26.

Friede, strafbare Gefährdung des öffentlichen, s. Str.-G.-B. § 130, 130a.

Früchte als Gegenstände der Beschlagnahme behufs executivischer Einziehung rückständiger Abgaben 2c., s. unter Abgaben Verordnung vom 24. Nov. 1843 §§ 10, 11, 31 und Tarif Nr. 9 und bezüglich der neuen Provinzen Verordnung v. 22. Sept. 1867 § 11 lit. b und § 30. Bestrafung der Entwendung von Früchten 2c., s. Feldpolizei-Ordnung vom 1. Nov. 1847 § 42 Nr. 2, § 45 u. Str.-G.-B. § 308.

Fuder als Körpermaß ist: im Geltungsbereiche der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 = 4 Oxhoft = 8,2442 hl; in Hohenzollern (Fuder Trübeiche) = 18,407 hl; in Hannover = 9,3455 hl; in Hessen = 9,5252 hl; in Frankfurt a. M. = 8,6053 hl.

Führungszeugnisse, Bestrafung der Benutzung gefälschter, s. Str.-G.-B. § 363.

Fuhrwerke, Vorschriften über die Radfelgenbreite und das Spurhalten derselben auf Kunststraßen, s. unter Chausseen Verordnung vom 17. März 1839 §§ 9 ff. (S. 201); über das Ausweichen derselben, namentlich vor Postwagen, das. Cab.-Ordre vom 29. Febr., 1840 Nr. 8 (S. 302); s. auch unter Postwesen Ges. vom 18. Oct. 1871 § 19. — Gestellung von Fuhrwerken für die bewaffnete Macht: a. im Frieden, s. unter Naturalleistungen Ges. v. 15. Febr. 1875 § 3 und Instruction vom 2. Sept. 1875, I Nr. 1; b. im Kriege, s. unter Kriegsleistungen Ges. v. 13. Juni 1873 § 12 u. Verordnung vom 1. April 1876, I Nr. 5 und IV.

Funddiebstahl, s. Str.-G.-B. § 246.

Fuß (als Längenmaß) ist im Geltungsbereiche der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 = 0,31385 m; in Hohenzollern = 0,28649 m; in Schleswig-Holstein = 0,28657 m; in Hannover = 0,29209 m; in Hessen = 0,28770 m; in Nassau (Werkfuß) = 0,3 m; in Frankfurt a. M. = 0,28461 m; im Amt Homburg = 0,28461 m; im Amt Meisenheim = 0,33333 m; in den vormals Bayerischen Gebietstheilen = 0,29186 m; in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen = 0,25 m.

Fußangeln, Bestrafung des unbefugten Legens derselben, s. Str.-G.-B. § 367 Nr. 8.

Futter, unbefugtes Abschneiden desselben an Triften, Wegen 2c., s. Feldpolizei-Ordn. v. 1. Nov. 1847 § 41 Nr. 5. Wegen Bestrafung des Futterdiebstahls s. Str.-G.-B. § 370 Nr. 6.

Futterkosten für gepfändetes Vieh, s. Feldpolizei-Ordnung v. 1. Nov. 1847 § 55.

[1]) S. aus dem Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen v. 31. Dec. 1842: **§ 8.** Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizeiobrigkeit dieses Orts (im Gebiete der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 bei dem Gemeindevorsteher, Kreisordnung vom 13. Dec. 1872, § 30. 4) melden, und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 1—6 die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen. **§ 9.** Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung od. Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe, darauf zu halten, daß die Meldung (§ 8) geschehe. **§ 10.** An den Orten, wo die Polizeiobrigkeit von dem Gemeindevorstande getrennt ist, hat die erstere vor der Entscheidung darüber: ob dem Neuanziehenden der Aufenthalt zu gestatten sei, den Gemeindevorstand mit seiner Erklärung zu hören. **§ 11.** Hat der Neuanziehende die im § 8 vorgeschriebene Meldung unterlassen, so kann er einen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes vom heutigen Tage über die Verpflichtung zur Armenpflege (§ 1 Nr. 2) nicht erwerben. Ist aber in einem solchen Falle durch den fortgesetzten Aufenthalt (§ 1 Nr. 3 des angeführten Gesetzes) eine Fürsorge der Gemeinde oder Gutsherrschaft für den Verarmten nothwendig geworden, so bleibt ihr der Anspruch auf Schadloshaltung gegen denjenigen, welcher nach Vorschrift des § 9 für die Meldung zu sorgen verpflichtet war, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vorbehalten.

G.

Gärten. Das unbefugte Halten einer Nachlese in fremden Gärten ist strafbar, s. Feldpolizei-Ordn. § 41 Nr. 1; ebenso das Abbrechen oder Beschädigen von Bäumen und Sträuchern, das. § 42, Nr. 3, § 45, sowie das unbefugte Oeffnen der Gartenthore, das. § 41 Nr. 8. Wegen Bestrafung des Werfens mit Steinen in fremde Gärten, s. Str.-G.-B. § 366 Nr. 7; des unbe-

r Legitimationsschein nicht erforderlich; Gew.-
n. § 55 Abs. 2.

**Gasbereitungs- und Gasbewahrungsan-
ten.** Zur Errichtung derselben bedarf es
nderer Genehmigung; Gew.-Ord. § 16. —
üglich der Aufstellung von Gasome-
n u. Anlegung von Gasbereitungs-
talten sind behufs Verhütung von Explo-
en folgende Bedingungen durch Ministerial-
fügung vom 10. März 1856 vorgeschrieben:
Die Aufstellung eines Gasometers im Freien
nur bei ganz isolirter Lage und wenn die
gebungen keine Gefahr für die Entzündungen
Gases darbieten, zu gestatten. 2. Andern-
ist für den Gasometer ein isolirt stehendes,
massiven Umfassungswänden aufgeführtes
äude erforderlich. 3. Dies Gebäude muß
nöthigen Raum darbieten, um von allen
en an den Gasometer gelangen und etwaige
araturen ohne Schwierigkeit ausführen zu
en. 4. Jede Art von Feuerungs-Anlagen
diesem Gebäude bleibt verboten. Ist eine
ung des inneren Raumes, etwa um das Ein-
en des Wassers in der Cisterne zu verhindern,
rderlich, so muß dieselbe durch Zuleitung von
pfen oder von heißem Wasser von außen
rkt werden. Die dazu nöthige Feuerungs-
age ist aber ganz getrennt vom Gasometer-
äude in einem besonderen feuersicheren Gebäude
bringen. Auch darf das Gasometer-Gebäude
keinen anderen Baulichkeiten, am allerwenig-
mit solchen, die, wie das Retortenhaus
der Raum zum Abkühlen der Koaks, offene
rungen enthalten, in irgend einer Verbind-
stehen. 5. Zweckmäßig ist ein offener Schlott
Dache des Gebäudes, durch welchen entwei-
des Gas in geringerer Menge stets seinen
g findet. Für den Fall größerer Gasaus-
ungen bedarf es aber überall der Anbring-
von Lüftungsklappen im Dache, deren Um-
nach der Größe des inneren Raumes der-
lt zu bemessen ist, daß bei Entleerung des

Gastwirthschafts-Betriebes s.
steuer Ges. v. 19. Juli 18
— Die Gastwirthe können a
Polizeibehörde angehalten
zeichniß der von ihnen gest
reichen und in den Gastzim
Diese Preise bleiben so lang
Abänderung der Polizeibeh
das abgeänderte Verzeichniß
angeschlagen ist. Ueber Bes
wegen Ueberschreitung der
entscheidet die Orts-Polizeibe
des Rechtsweges (Gew.-Ord
Gastwirthe sind den polizeili
Betreff der in ihren Localen
Lustbarkeiten und des Frem
worfen. In letzterer Bezieh
schriften über die Führung
buches auch nach dem Ersch
Ordnung v. 21. Jun 1869
— Gastwirthe verwirken eine
wenn in ihren Wohnungen
ungestempelten Karten gespi
sie nicht nachweisen können,
Wissen geschehen sei; Ges. v.
— Bestrafung derselben we
Glücksspielen, s. Str.-G.-B. §
dens des Verweilens von G
botene Polizeistunde hinaus, s

Gebäude. Oeffentliche Ge
Grund- und Gebäudesteuer,
meinde- und Kreis-Abgaben
steuer-Ges. v. 21. Mai 1861
Ges. von demselben Datum,
ordnung vom 13. Dec. 1872
zelnen Städte- und Gemeind
— Bezüglich der Heranziehu
nicht im Besitze der Mitglie
Hauses, des Hannoverschen K
Hohenzollernschen, Kurhessisch
Fürstenhauses befindlichen Ge
lichen Armenlasten, s. unter

ten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei; Gew.-Ordn. § 27. — Hinsichtlich der Errichtung von Gebäuden innerhalb des Festungs-Rayons gelten folgende Bestimmungen: 1. Innerhalb des zweiten Rayons sind: A. unzulässig: alle Massivconstructionen von Gebäuden od. Gebäudetheilen mit Ausnahme massiver Feuerungsanlagen und solcher massiver Fundamente, die das umliegende Terrain nicht über 30 Centimeter überragen; jede Art von Gewölbebauten, sowie Eindeckungen von Kelleranlagen mit steinerner u. eiserner Construction; die Anlage von bleibenden Ziegel- u. Kalköfen, sowie überhaupt massiver zu Fabrik- u. sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmter Oefen von größeren Abmessungen; B. nicht ohne Genehmigung der Commandantur ist zulässig: die Errichtung von Gebäuden, welche nicht schon nach den Bestimmungen von A unzulässig sind; die Genehmigung darf bei Einhaltung nachstehender Bestimmungen nicht versagt werden: a. die Gebäude dürfen nur von Holz, oder einer nach dem Urtheil der Militärbehörde leicht zerstörbaren Eisenconstruction, oder in ausgemauertem Fachwerk von nicht mehr als 15 Centimetern Stärke erbaut sein; doch dürfen sie eine Ziegelbedachung, massive Feuerungsanlagen, soweit solche nicht nach A, Nr. 2 unzulässig sind, und massive Fundamente haben, welche das umliegende Terrain nicht über 30 Centimeter überragen; b. die Höhe des Gebäudes bis zur Dachfirst darf 13 Meter nicht übersteigen; c. Keller dürfen nur hölzerne oder leichte eiserne Balken, mit gewöhnlichem Balkenzwischenraum und hölzernem Fußboden darüber haben. — Für den einfachen Zwischenrayon gelten die für den zweiten Rayon gegebenen Vorschriften, jedoch mit folgenden Abweichungen: Zu A. Unter besonderen Verhältnissen kann die Herstellung massiver Bauten und gewölbter Anlagen gestattet werden. Zu B, 3, b. Die Höhe des Gebäudes bis zur Dachfirst darf 8 Meter nicht übersteigen. 2. Im ersten Rayon ist unzulässig: 1) Alles, was im zweiten Rayon unzulässig ist; massive Fundamente dürfen jedoch das umliegende Terrain nicht über 15 Centimeter überragen; 2) Wohngebäude jeder Art; 3) Baulichkeiten von anderen Materialien, als von Holz oder einer nach dem Urtheil der Militärbehörde leicht zerstörbaren Eisenconstruction; Keller- oder mit dem Grund und Boden fest zusammenhängende Feuerungsanlagen; Baulichkeiten von größerer Höhe als 7 Meter bis zur Dachfirst; andere Bedachungsmaterialien, als Holz, Stroh, Rohr, Dachpappe, Dachfilz, Zink oder Schiefer. — Bezüglich der baurechtlichen, feuer- und baupolizeilichen Bestimmungen über die Errichtung von Gebäuden s. unter Baupolizei und unter Feuerpolizei, u. wegen Einhaltung der Fluchtlinie s. d. Art. — Ueber die Zulässigkeit des Betretens bezw. der Zerstörung fremder Gebäude behufs der Vorarbeiten im Enteignungsverfahren s. unter Enteignung Ges. v. 11. Juni 1874 § 5 (S. 324); des Schürfens unter fremden Gebäuden, s. Berggesetz § 4 (S. 127). — Bestrafung der Zerstörung fremder Gebäude, s. Str.-G.-B. §§ 306 ff; der Unterlassung der Ausbesserung baufälliger Gebäude, das. § 367, Nr. 13. — Benutzung von Gebäuden zu militärischen Zwecken in Kriegszeiten, s. unter Kriegsleistungen Verordnung vom 1. April 1876, Nr. 7. — Statthaftigkeit der Betretung von Gebäuden behufs Vornahme einer Haussuchung, s. Haussuchung.

Gebäudesteuer.[1])

Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861[2]).

Wir Wilhelm 2c. verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets,[3]) unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt: **§ 1.** Die im § 2 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, angeordnete Gebäudesteuer tritt gleichzeitig mit der Steuer für Liegenschaften § 1 b des gedachten Gesetzes in Hebung. **§ 2.** Von dem im § 1 bestimmten Zeitpunkte ab werden außer Hebung gesetzt: 1) die zur Zeit in den ländlichen Ortschaften mehrerer Theile der östlichen Provinzen des Staates auf den Wohn- und sonstigen Gebäuden unter verschiedenen Benennungen ruhenden Grund- und Haussteuern und grundsteuerlichen Abgaben, soweit dieselben zur Staatskasse fließen; 2) diejenigen Grundsteuern und grundsteuerlichen Abgaben, welche in mehreren Theilen der östlichen Provinzen auf den Städten im Ganzen oder auf den in den Städten und deren Feldmarken befindlichen Gebäuden ruhen, soweit dieselben zur Staatskasse fließen; 3) der nach § 6 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 zu entrichtende städtische Servis; 4) die nach dem Gesetz vom 1. August 1855 oder nach früheren Specialverträgen den Städten an Stelle der Verpflichtung zur Tragung der Criminalkosten auferlegten Renten; 5) der bisher an die Kämmereikasse in der Stadt Erfurt entrichtete sogen. Realgeschoß (Gesammtbetrag der jetzigen städtischen Grundsteuer); 6) in den beiden westlichen Provinzen die Grundsteuer, welche nach Maßgabe der Catastralerträge auf die Gebäude und auf die zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten (§ 1 des im § 1 erwähnten Gesetzes) veranlagt ist. **§ 3.** Befreit von der Gebäudesteuer sind: 1) die Gebäude, welche sich im Besitz der Mitglieder des Königlichen Hauses od. eines der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser be-

---

[1]) Wegen Heranziehung derselben zu den Kreislasten s. Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 §§ 10, 12.

[2]) Dieses Gesetz ist in der Provinz Hannover, in dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen und in den Herzogthümern Schleswig u. Holstein durch die Verordnungen vom 28. April 1867 eingeführt; ebenso durch Verordnung vom 11. Mai 1867 in den zum Regierungsbezirk Wiesbaden vereinigten Landestheilen, sowie in dem vormals großherzoglich hessischen Kreise Vöhl mit Einschluß der Enclaven Eimelrod u. Höringhausen; ferner durch Verordnung vom 4. Juni 1867 in dem Bezirk des vormals landgräflich Hessen-Homburgschen Oberamtsbezirks Meisenheim und durch Verordnung vom 24. Juni 1867 in den vormals bayerischen Gebietstheilen, Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura.

[3]) Zufolge Gesetzes über den Rechtszustand des Jadegebietes vom 23. März 1873 § 5 wird die Gebäudesteuer nach den für den Kreis Aurich geltenden Bestimmungen veranlagt.

also die zum Gebrauche öffent-
her Behörden oder zu Dienstwohnungen für
eamte bestimmten Gebäude, als: Militär-, Re-
erungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Post-
rwaltungsgebäude, Kreis- u. Gemeindehäuser,
wie Bibliotheken u. Museen; 3) Universitäts-
andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte
bäude; 4) Kirchen, Kapellen und andere, dem
entlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude,
wie die gottesdienstlichen Gebäude der mit
rporationsrechten versehenen Religionsgesell-
ften; 5) die Diensthäuser der Erzbischöfe, der
chöfe, der Dom- und Curat- oder Pfarrgeist-
en und sonstiger mit geistlichen Functionen
eideter Personen der mit Corporationsrechten
sehenen Religions-Gesellschaften; ferner der
nnasial-, Seminar-, und Schullehrer, der
ter und anderer Diener des öffentlichen Cul-
6) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser,
erungs-, Aufbewahrungs- und Gefängniß-
alten, sowie Gebäude, welche milden Stift-
n angehören u. für deren Zwecke unmittelbar
tzt werden; 7) diejenigen unbewohnten Ge-
e, welche nur zum Betriebe der Landwirth-
t, z. B. zur Unterbringung des Wirthschafts-
s, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodener-
nisse u. s. w. bestimmt sind; nicht minder
zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude,
e nur zur Aufbewahrung von Brennmateria-
und Rohstoffen, sowie als Stallung für
lediglich zum Gewerbetriebe bestimmte Zug-
dienen; 8) die zu Entwässerungs- und Be-
rungsanlagen dienenden unbewohnten Ge-
. § 4. Die Veranlagung der Gebäude-
erfolgt dergestalt, daß jedes der Steuer
liegende Gebäude nach Maßgabe seines
chen Nutzungswerthes zu einer der in dem
enden Tarif bestimmten Steuerstufen ein-
zt wird. — Trifft der ermittelte Nutzungs-
zwischen zwei Stufen, so wird das Gebäude
r geringeren eingeschätzt. § 5. Die Steuer
t jährlich: 1) für Gebäude, welche vor-
eise zum Bewohnen und nur in Ansehung

eine überwiegende Anzahl
regelmäßig durch Vermiethu
der Nutzungswerth (§ 4)
Gebäude mit Einschluß der z
Hofräume und Hausgärten (§
wähnten Gesetzes) nach dem
Miethswerth derselben festzuf
nach den durchschnittlichen M
messen, welche innerhalb der
jahr unmittelbar vorangegan
in der Stadt oder Ortschaft
sind. § 7. In den übrigen län
sind, insoweit aus wirklichen
zureichender Anhalt für die
Nutzungswerthes der Gebäude
ist, zu diesem Behuf neben d
und Beschaffenheit der Gebäu
Größe und Beschaffenheit der
gehörigen Hofräume und Hau
im § 1 erwähnten Gesetzes), a
verhältnisse der zu denselben ge
Besitzungen und nutzbaren Gru
sichtigen. — In der Regel sin
gebäude, welche zu ländlichen
so geringem Ertrage gehören,
zu ihrem Unterhalt noch ander
durch Tagelohn oder diesem äh
suchen müssen, ingleichen die
kleinen Handwerker, Fabrikarbe
eine der Stufen 1 bis 6 einz
Wohngebäude, welche zu sold
ländlichen Besitzungen gehören,
licher Reinertrag nach ungef
durchschnittlich weniger als 300
trägt, zu den Stufen 7 bis 22; 3) b
welche zu solchen größeren ländliche
hören, deren wirthschaftlicher Rein
jährlich oder darüber geschätzt
Stufen 17 bis 37 des Tarifs zu
Diese Wohngebäude dürfen n
höhere Stufe eingeschätzt werden, a
von gleicher Größe, Bauart un

der den Gesammtverhältnissen der Besitzung entsprechenden Stufe des Tarifs eingeschätzt. Die übrigen zu derselben Besitzung gehörenden Wohngebäude, wie Pächter-, Inspectoren-, Hofmeister-, Försterwohnungen, Gesinde-, Tagelöhner, Drescherhäuser u. s. w. sind mit Berücksichtigung ihres Umfangs und ihrer Wohnungsräume zu einer der Stufen von 1 bis 6 einzuschätzen. Eine über diese Sätze hinausgehende Besteuerung nach dem Miethswerthe ist bei solchen Gebäuden nur dann zulässig, wenn dieselben an Personen vermiethet werden, welche weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers derselben stehen; 3) solche Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt bestimmt sind, werden ohne Rücksicht auf den Umfang und Ertragswerth der dazu gehörigen nutzbaren Ländereien nach Maßgabe ihrer Größe, Bauart und Einrichtung eingeschätzt; 4) die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden, im § 5 zu 1 und 2 bezeichneten Gebäude, ingleichen die zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude, werden in diejenige Stufe eingeschätzt, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinziallandtages für jeden Kreis bestimmt werden; 5) für jede Provinz sind nach Vernehmung des Provinziallandtages die Merkmale zusammenzustellen, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigeng der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs eingeschätzt werden sollen. **§ 9.** Die Veranlagung der Gebäudesteuer geschieht unter der Leitung der Bezirksregierung innerhalb zu bildender Veranlagungsbezirke durch Commissionen unter dem Vorsitze besonderer Ausführungscommissarien. Die Zahl der Mitglieder dieser Commissionen wird mit Rücksicht auf den Umfang des Veranlagungsbezirks u. die Anzahl der dazu gehörigen Städte von der Bezirksregierung bestimmt. — Die Mitglieder werden von der kreisständischen Versammlung, für solche Städte jedoch, welche einen Veranlagungsbezirk für sich bilden, von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. — Bei der Wahl durch die kreisständische Versammlung ist darauf zu sehen, daß die dem Veranlagungsbezirke angehörigen Städte angemessen vertreten werden; auch kann einzelnen dieser Städte von der Bezirksregierung das Recht beigelegt werden, durch die Stadtverordnetenversammlung ein Mitglied der Veranlagungscommission wählen zu lassen. **§ 10.** Die Beschlüsse der Veranlagungscommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Letzteren steht auch das Recht zu, gegen die Beschlüsse der Veranlagungscommission die Berufung an die Bezirks-Regierung einzulegen, welche die Veranlagungs-Commission nochmals zu hören und demnächst die Entscheidung zu treffen hat, an welche sodann die Commission gebunden ist. — Das Ergebniß der Veranlagung wird den Gebäude-Eigenthümern durch Offenlegung der Veranlagungsnachweisung u. durch Zufertigung von Auszügen aus derselben bekannt gemacht. — Die gedachten Auszüge müssen unter specieller Bezeichnung der zur Veranlagung gekommenen Gebäude die für diese in Ansatz gebrachten Miethswerthe und die den Gebäuden auferlegte Gebäudesteuer-Beträge enthalten. Die Veranlagungsnachweisungen sind während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen offen zu legen. — Reclamationen gegen die geschehene Veranlagung dürfen nur binnen einer Präclusivfrist von 4 Wochen, vom Empfange des Auszuges aus der Veranlagungsnachweisung an gerechnet, bei dem Ausführungscommissar des Veranlagungsbezirks angebracht werden, was den Betheiligten besonders zu eröffnen ist. **§ 11.** Ueber die Reclamation (§ 10) entscheidet nach Vernehmung des Gutachtens der Veranlagungscommission die Regierung. Gegen die Entscheidung derselben steht dem Reclamanten innerhalb einer Präclusivfrist von 6 Wochen nach dem Empfange der Entscheidung der Recurs an den Finanzminister offen. — Die durch die Untersuchung unbegründeter Reclamationen entstandenen Kosten sind von dem Reclamanten zu erstatten. **§ 12.** Der Finanzminister, welchem die oberste Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts zusteht, ist befugt, von den Veranlagungsarbeiten durch besondere Commissarien an Ort u. Stelle Einsicht nehmen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, auch etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungsvorschriften von Amtswegen zu berichtigen. **§ 13.** Die Kosten der Gebäudesteuer-Veranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch sind von den Gemeinden, bezw. den Besitzern selbständiger Gutsbezirke 2c., auf deren Kosten die zur Ausführung des Veranlagungsgeschäfts erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere Nachweisungen und Beschreibungen von Gebäuden, zu beschaffen. — Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Risse, Pläne, Taxen und sonstigen Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Commissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und zur Benutzung vorzulegen. — Die Mitglieder der Commissionen erhalten für Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts Reise- und Tagegelder, welche nach § 3 des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 festgesetzt werden.[1]) **§ 14.** Die Gebäudesteuer wird überall nach Maßgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen zur Staatskasse erhoben. — Die Gemeinden u. Besitzer selbständiger Gutsbezirke in den östlichen Provinzen sind verpflichtet, die Gebäudesteuer von den einzelnen Steuerpflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen vor dem Ablauf eines jeden Monats an die ihnen bezeichneten Kassen abzuführen. — Für die Einziehung der

---

[1]) S. Verordnung vom 19. Mai 1873, jetzt vom 20. Dec. 1876

gehen, 3) Gebäude durch Veränderung ihrer Be-
stimmung aus der § 5 Nr. 2 bezeichneten Klasse
in die § 5 Nr. 1 bezeichnete Gebäudeklasse über-
gehen, u. umgekehrt; 4) Gebäude neu entstehen
oder gänzlich eingehen; 5) besteuerte Gebäude
durch Veränderung in ihrer Substanz, nament-
lich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines
Stockwerks, oder durch das Anbauen oder Ab-
brechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung
oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung
der dazu gehörigen Hofräume und Gärten, an
Nutzungswerth gewinnen oder verlieren. § 16.
Die Eigenthümer oder Nutznießer der Gebäude
sind verpflichtet, die im § 15 gedachten Verän-
derungen den mit der Fortführung der Gebäude-
steuerrollen beauftragten Beamten schriftlich oder
protokollarisch anzuzeigen und die zur Berichtig-
ung der Rolle erforderlichen Nachrichten beizu-
bringen. § 17. Ist die Anzeige von dem Wechsel
in dem Eigenthum (§ 15 zu 1) nicht erfolgt, so
wird die veranlagte Gebäudesteuer von dem in
der Rolle eingetragenen Eigenthümer bis für den
Monat einschließlich forterhoben, in welchem die
zur Fortschreibung und Berichtigung der Rolle
erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch
der neue Besitzer von der auch ihm gesetzlich ob-
liegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer ent-
bunden wird. — Ist die Anzeige von einer Aen-
derung unterlassen, welche eine Steuerverminder-
ung oder die Freiheit von der Steuer begründet
(§ 15 zu 2—5), so wird die Steuer ebenfalls bis
für den Monat einschließlich forterhoben, in wel-
chem die Anzeige erfolgt. — Neu entstandene
Gebäude (§ 15 zu 4), desgl. wesentliche Ver-
besserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerungen
der zu ihnen gehörigen Hofräume 2c. (§ 15 zu
5) sind spätestens 3 Monate vor dem Termine
anzumelden, mit welchem sie zur Versteuerung
gelangen müssen (§ 19 zu Nr. 1 u. 2); Verän-
derungen in der Einrichtung oder Benutzung der
§ 5 Nr. 2 gedachten Gebäude, wodurch die-
selben in die § 5 Nr. 1 erwähnte Gebäudeklasse
übertreten, sind binnen 3 Monaten nach Ablauf

1) Neu erbaute oder v…
aufgebaute Gebäude we…
zweier Kalenderjahre sei…
welchem sie bewohnbar …
sind, zur Gebäudesteuer h…
treten Steuererhöhungen …
ungen der Gebäude (§ 15 …
zweier Jahre seit dem K…
in welchem die Verbesser…
ist. 3) Für solche Gebäud…
Ueberschwemmung oder …
vollständig zerstört oder …
gänzlich abgebrochen word…
bäudesteuer von dem ersten …
nats ab, in welchem die …
der Abbruch vollendet ist, …
durch Ereignisse der zu 3 ged…
Ertrag eines solchen Gebäu…
weise verloren, so ist, sofer…
den dritten Theil des jährli…
des Gebäudes erreicht oder …
Verhältniß des stattgefund…
sprechender Theil, nach U…
Jahresbetrag der Gebäudest…
Dieser ganze Betrag ist au…
wenn ein Gebäude erweislich …
zen Jahres unbenutzt geblie…
Gebäudesteuerveranlagung …
einer Revision unterworfen, …
ung die im gegenwärtigen …
Vorschriften ebenfalls zur A…
§ 21. 1) Denjenigen Städte…
derjenigen städtischen Grunds…
steuerartige Abgaben (Orbeed…
nerhalb der letzten 20 Jahr…
sind, sollen die an die Staats…
lösungscapitalien aus dieser e…
Der Stadt Erfurt wird an …
an die Kämmereikasse entricht…
(§ 2 zu 5) der für das Jahr …
nahme gestellt gewesene Gesam…
teren und der bis zur Aufhe…
schosses ohne Veränderung in …

dieser Freiheit aus der Staatskasse der zwanzigfache Betrag desjenigen Beitrages bezahlt, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem jährlich herangezogen sein würden. Bleibt jedoch die neu auferlegte Gebäudesteuer (§ 4) hinter diesem Betrage zurück, so wird nur der zwanzigfache Betrag der neuen Gebäudesteuer in baarem Gelde als Entschädigung aus der Staatskasse gewährt. 4) In derselben Art werden in allen übrigen Ortschaften die Eigenthümer von Gebäuden entschädigt, deren seitherige Haus- oder Grundsteuerfreiheit auf einem speciellen Rechtstitel beruht. **§ 22.** Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840, nebst den dazu ergangenen Erläuterungen und Abänderungen finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die Gebäudesteuer Anwendung. **§ 23.** Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt u. hat behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

(Zu § 4.)

Tarif zur Veranlagung der Gebäudesteuer.

Steuerstufe	Jährlicher Nutzungswerth der Gebäude M	Jahressteuer nach § 5 zu 1 M	P	nach § 5 zu 2 M	P
1.	12	—	40	—	20
2.	18	—	60	—	30
3.	24	—	80	—	40
4.	36	1	20	—	60
5.	45	1	80	—	90
6.	60	2	40	1	20
7.	75	3	—	1	50
8.	90	3	60	1	80
9.	105	4	20	2	10
10.	120	4	80	2	40
11.	135	5	40	2	70
12.	150	6	—	3	—
13.	180	7	20	3	60
14.	210	8	40	4	20
15.	240	9	60	4	80
16.	270	10	80	5	40
17.	300	12	—	6	—
18.	360	14	40	7	20
19.	420	16	80	8	40
20.	480	19	20	9	60
21.	540	21	60	10	80
22.	600	24	—	12	—
23.	675	27	—	13	50
24.	750	30	—	15	—
25.	825	33	—	16	50
26.	900	36	—	18	—
27.	975	39	—	19	50
28.	1050	42	—	21	—
29.	1125	45	—	22	50
30.	1200	48	—	24	—
31.	1350	54	—	27	—
32.	1500	60	—	30	—
33.	1650	66	—	33	—
34.	1800	72	—	36	—
35.	1950	78	—	39	—
36.	2100	84	—	42	—
37.	2250	90	—	45	—
38.	2400	96	—	48	—
39.	2550	102	—	51	—
40.	2700	108	—	54	—
41.	2850	114	—	57	—
42.	3000	120	—	60	—
43.	3300	132	—	66	—

Bis 6000 M steigt jede Stufe um je 300 M, von 6000 M und weiter um je 600 M.

Gebrechen, bleibende körperliche, schließen von der Aushebung zum Militärdienst aus, s. Rekrutir.-Ordn., Anlage 2; zeitlich untauglich machende, daselbst Anlage 3; dauernd untauglich machende, das. Anlage 4.

Geburten, Anzeige derselben beim Standesamte, s. unter Personenstandswesen, Gesetz vom 6. Februar 1875 §§ 17 ff.

Geburtshelfer bedürfen einer Approbation wie die Aerzte überhaupt; s. unt. Aerzte Nr. I (S. 18). Die Taxe der Geburtshelfer s. S. 27 unter III. S. auch Hebammen.

Geburtslisten (Geburtsregister); s. unt. Personenstandswesen, Ges. vom 6. Febr. 1875 §§ 12 ff., 22—27, 64, 65; Einreichung derselben behufs Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen, s. Ersatz-Ordn. § 45 Note 1.

Gefängnißstrafe. Der Höchstbetrag derselben ist 5 Jahre, ihr Mindestbetrag ist 1 Tag; Str.-G.-B. § 16. Achtmonatliche Zuchthausstrafe ist einer zweijährigen Gefängnißstrafe u. achtmonatliche Gefängnißstrafe einer einjährigen Festungshaft gleich zu achten, das. § 22. Die Gefängnißstrafe kann sowol für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird, das. § 22. — Wegen Verjährung der rechtskräftig erkannten Gefängnißstrafe, s. Str.-G.-B. § 70; wegen Zusammentreffens mehrerer Freiheitsstrafen, das. §§ 74, 75; und wegen Umwandlung von Geld- in Gefängnißstrafe s. Geldstrafe. — Ueber den Vollzug der Gefängnißstrafe und Haft, sowie in Betreff der Untersuchungshaft ist durch die Allgemeine Verfügung der Minister des Innern und der Justiz Folgendes bestimmt:

I. Untersuchungshaft.

[Beschäftigung.] **§ 1.** Untersuchungsgefangene können nicht zu Arbeit gezwungen werden. Dagegen ist ihnen selbstgewählte Beschäftigung, soweit eine solche mit der Gefängnißordnung verträglich ist, ebenso wie die freiwillige Betheiligung bei den in der Anstalt eingeführten Arbeiten, letztere nach Maßgabe der im § 4 gegebenen Bestimmungen, zu gestatten.

[Bekleidung.] **§ 2.** Den Untersuchungsgefangenen ist die eigene Kleidung und Wäsche zu belassen, sofern dieselbe reinlich und ordentlich ist; im entgegengesetzten Falle wird ihnen Hauskleidung verabfolgt; es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß sie auf Verlangen des Untersuchungsrichters in denjenigen Kleidern vorgeführt werden können, welche sie bei ihrer Verhaftung getragen haben.

[Beköstigung.] **§ 3.** Die Beköstigung der Untersuchungsgefangenen erfolgt durch die Gefängniß-Verwaltung nach Maßgabe der in der Anstalt eingeführten Speise-Ordnung. — Auf ihr Verlangen ist ihnen jedoch zu gestatten, sich selbst — aus eigenen Mitteln — zu beköstigen. — Die Selbstbeköstigung darf nur von dem zur Beschaffung derselben ermächtigten Speisewirthe nach Anordnung des Gefängnißvorstehers verabfolgt werden. Wird ausnahmsweise durch den Untersuchungsrichter die anderweite Einbringung von Victualien in die Anstalt gestattet, so sind dieselben ebenso wie das Geschirr vor der Verabfolgung

.] § 18. Einzelnen Gefangenen kann im
guten Verhaltens auf ihr Ansuchen das
ten von Licht über die Einschlußstunde ge-
werden.

sciplinarstrafen.] § 19. Als Disciplinar-
n kommen in Anwendung: 1) Verweise.
ntziehung der Erlaubniß, über das Guthaben
dem Arbeitsverdienste zum Zwecke des An-
von Zusatz-Nahrungsmitteln zu verfügen,
s auf die Dauer von zwei Monaten. 3)
ehung des vorhandenen Guthabens aus dem
tsverdienste bis auf Höhe des in einem
aum von zwei Monaten angesammelten
ges. 4) Entziehung der Bewegung im
n bis auf höchstens acht Tage. 5) Bei
lhaft: Entziehung der Arbeit unter gleich-
er Entziehung der Lectüre bis auf höchstens
Tage. 6) Kostschmälerung, welche bestehen
a. in Entziehung der Brodportion zum
stück, Mittags- oder Abendessen; b. in Ent-
ng der Frühstücks-, Mittags- oder Abend-
; oder c. in Entziehung der Fleischportion;
b. c. bis auf die Dauer von vierzehn
t; oder d. in Beschränkung der Kost auf
r und Brod je um den andern Tag, bis
ie Dauer von acht Tagen. — Auch kann
ntziehung der Fleischportion verbunden mit
hung der Suppe und der Brodportion
der am Morgen, oder am Mittage, oder
bende auf die Dauer von höchstens vier-
Tagen ausgesprochen werden. 7) Arrest,
nd in einsamer Einsperrung in einem hier-
timmten, nur mit einer Pritsche versehenen
mit oder ohne Aufgabe einer Arbeit, bis
Dauer von höchstens einem Monate. —
Strafe kann geschärft werden (strenger
: a. durch die Entziehung des Bettlagers,
h Verdunkelung der Arrestzelle, c. durch
nkung der Kost auf Wasser und Brod,
die Dauer von höchstens vierzehn Tagen,
mit der Maßgabe, daß dem Gefangenen
vierten Tag das hausordnungsmäßige

der verschiedenen Art der Str
Gefängniß-, Festungs-, Haftf
zelnen Strafen, namentlich
Strafrechtliche Bestimmungen
fangenen; Bestrafung der
fangenen, s. Str.-G.-B. §§ 1
Gefangenen wegen Meuterei,
strafung wegen mit Gefangen
zucht, das. § 174 Nr. 2, 3
läufiger Entlassung von Stra
§§ 23 ff.

Geheimnisse, Bestrafung
von Staatsgeheimnissen, s.
Nr. 1; von Privatgeheimnissen
anwalte, Advocaten, Notare
Straffachen, Aerzte, Wundärzte
theker, sowie der Gehilfen d
das. § 300. S. auch Amtsve

Gehilfen: 1. gewerbliche.
ist jeder Gewerbtreibende unbe
s. Gew.-Ordn. § 41. Bezüglic
Verhältnisse s. das. §§ 109—11
strafrechtlicher Beziehung s.
50, 257, 300.

Geisteskranke. Wegen der
rer Aufnahme in die öffentlich
s. die Regulative der einzelnen
Uebernahme der Kosten der ö
pflege, welche die Fürsorge
verursacht, s. S. 73 unter Arn
v. 8. März 1871, § 31. —
Medicinalbeamten für Untersuch
zustandes eines Menschen s.
9. März 1872 § 4. — Geistes
der im Zustande der Geisteskra
Handlungen nicht strafbar;
Wo strafgerichtliche Verfolgung
eintritt, ist bei bevormundeten
Vormund zur Antragstellung be
Bestrafung wegen Mißbrauchs
Frauensperson zum Beischlafe,

Geistige Getränke sind

u. Landgemeinden, als der weiteren communalen Körperschaften befreit; s. außer den betreffenden Bestimmungen in den Gemeinde-Verfassungsgesetzen unter Staatsdiener das Gesetz vom 11. Juli 1822 § 10 u. die Verordnung vom 23. Sept. 1867 § 1, Nr. 3; s. auch Kreis-Ordn. § 18. 2. Sie sind nicht verpflichtet, unbesoldete Gemeindeämter anzunehmen, bezw. können nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sein; s. unt. Städteverfassung Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853 §§ 17, 30, 74, Nr. 5; Hannoversche Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 § 31; in Frankfurt a. M. Ges. v. 25. März 1867 § 26, Nr. 3, § 39, Nr. 3; in Schleswig-Holstein, Ges. v. 14. April 1869 § 29, Nr. 3, § 38, Nr. 3; u. unter Gemeindeverfassung für Westfalen Landgemeinde-Ordnung v. 19. März 1856 § 30, Nr. 5; für die Rheinprovinz Ges. v. 15. Mai 1856 Art. 14, Abs. 4, Nr. 3; Hannoversches Landgemeindegesetz v. 28. April 1859 § 32; Nassauisches Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854 § 69, Nr. 2; 3. Sie sind von den Kreisausschüssen ausgeschlossen; s. unter Kreis-Ordn. § 131; ferner 4. von der Uebernahme eines Standesamtes; s. unter Personenstandswesen Ges. v. 6. Febr. 1875 § 3.

II. Disciplinarverhältnisse derselben, s. unter Disciplin Ges. vom 12. Mai 1873 (S. 249). Bezüglich der Befugnisse derselben zur Anwendung kirchlicher Straf- u. Zuchtmittel, s. unter Kirchenzucht.

III. In strafrechtlicher Beziehung. Bestrafung der Geistlichen, welche die kirchliche Trauung vor Aufnahme der standesamtlichen Heirathsurkunde vornehmen; s. unter Personenstandswesen Ges. v. 6. Februar 1875 § 67; wegen Mitwirkung bei Schließung einer mehrfachen Ehe, wegen Unzucht, Kuppelei, s. Str.-G.-B. § 174, Nr. 1, § 181, Nr. 2, 338; wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Mißbrauch der Kanzel, das. § 133a;

IV. Anstellung der Geistlichen.

Ges. v. 11. Mai 1873:

[I. Allgemeine Bestimmungen.] § 1. Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist. § 2. Die Vorschriften des § 1 kommen zur Anwendung, gleichviel ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen worden oder nur eine Stellvertretung oder Hilfsleistung in demselben stattfinden soll. Ist Gefahr im Verzuge, so kann eine Stellvertretung oder Hilfsleistung einstweilen und vorbehaltlich des Einspruchs der Staatsre[illegible] angeordnet werden. § 3. Die Vor[illegible] des § 1 kommen, vorbehaltlich der Be[illegible]ngen des § 16, auch zur Anwendung, wenn bereits im Amte (§ 2) stehenden Geistlichen [illegible] geistliches Amt übertragen oder eine [illegible]liche Anstellung in eine dauernde um[illegible] werden soll.

[II. Vorbildung zu geistlichen Aemtern.] §§ 4—14. [Diese §§ werden hier nicht abgedruckt. Nur wird hier aus den §§ 9—11, 14 mitgetheilt, daß alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (Knabenseminare, Klerikalseminare, Prediger- u. Priesterseminare, Convicte 2c.) unter der Aufsicht des Staates stehen. Knabenseminare und Knabenconvicte dürfen nicht mehr errichtet und in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden. Im Falle der Aufnahme neuer Zöglinge ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Schließung der betr. Anstalt befugt.]

[III. Anstellung der Geistlichen.] § 15. Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, diejenigen Candidaten, denen ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen. — Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde. — Innerhalb 30 Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden. — Die Erhebung des Einspruchs steht dem Oberpräsidenten zu. § 16. Der Einspruch ist zulässig: 1) wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen; 2) wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das Deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet; 3) wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen, der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde. — Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben. — Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb 30 Tagen bei dem Königlichen Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten u., so lange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist, bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Berufung eingelegt werden. — Die Entscheidung ist endgiltig. § 17. Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschrift des § 1 zuwiderläuft, oder welche vor Ablauf der im § 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen. § 18. Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung, wo gesetzlich oder observanzmäßig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Pfründe an gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Oberpräsidenten im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern. — Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafe bis zum Betrage von 3000 M zu erzwingen. Die Androhung u. Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist. — Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel

sprüche ausschließen oder beschränken, sind nur mit Genehmigung der Staatsbehörde zulässig. **§ 21.** Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes u. den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

[IV. Strafbestimmungen.] **§ 22.** Ein geistlicher Oberer, welcher den §§ 1—3 zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Uebertragung genehmigt, wird mit Geldstrafe von 600 bis zu 3000 M bestraft.[1]) — Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des § 19 Absatz 1 zuwiderhandelt. **§ 23.** Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§ 1—3 zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M bestraft. — Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Oberpräsidenten benachrichtigt worden ist, daß das Zwangsverfahren behufs Wiederbesetzung der Stelle in Gemäßheit der Vorschrift in § 18 Absatz 2 eingeleitet sei.[2]) **§ 24.** Wer geistliche Amtshandlungen vornimmt, nachdem er infolge gerichtlichen Strafurtheils die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat (§ 21), wird mit Geldstrafe bis zu 300 M bestraft.

[V. Uebergangs- u. Schlußbestimmungen.] **§ 25.** Ausländer, welchen vor Verkündigung dieses Gesetzes ein geistliches Amt (§ 2) oder eines der im § 10 erwähnten Aemter an kirchlichen Anstalten übertragen worden ist, haben bei Vermeidung der Folgen des § 21 innerhalb 6 Monaten die Reichsangehörigkeit zu erwerben. — Der

---

[1]) Durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1874 ist das Gesetz vom 11. Mai 1873 dahin declarirt, daß die Uebertragung eines geistlichen Amts, sowie die Genehmigung einer solchen Uebertragung auch dann den Vorschriften der §§ 1—3 zuwider sind, wenn dieselben ohne die im ...

der Vorbild
— Der Mi
ist auch erm
dernissen des
§ 27. Die
vorgeschriebe
theologischen
die Einrichtu
Bildung der
zusteht, deren
weise vom Ki
Vorschriften d
recht des Sta
finden in den
chen die Anstel
Mitglieder sän
den. **§ 29.** So
bei Besetzung
Patronats oder
geregelt ist, be
Desgleichen we
Staats bezüglic
beim Militär u.
das vorliegende

V. Verhinde
übung ei
Reichsg

§ 1. Einem
gionsdiener, welc
aus seinem Amte
eine Handlung vo
geht, daß er die
Amtes beansprucht
Landespolizeibehör
ten Bezirken oder
werden. — Bestel
der ausdrücklichen
in der thatsächlich
handelt er der gege
der Landespolizeibe
seiner Staatsangehö
Centralbehörde sein

Maßregel anzugeben. — Behauptet der Betroffene, daß er die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht begangen habe, oder daß dieselben den im § 1 bezeichneten Thatbestand nicht enthalten, so steht ihm binnen acht Tagen nach Zustellung der Verfügung die Berufung auf richterliches Gehör offen. — Zuständig ist in denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein aus ständigen Mitgliedern zusammengesetzter besonderer Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten besteht, dieser Gerichtshof; in den übrigen Bundesstaaten das höchste Gericht für Strafsachen. — Das Gericht entscheidet, ob der Berufende eine der im § 1 bezeichneten Handlung begangen hat. — Wird festgestellt, daß keine Handlungen vorliegt, auf Grund deren dieses Gesetz die angefochtene Verfügung für zulässig erklärt, so ist die letztere durch die anordnende Behörde aufzuheben. — Die Berufung muß von dem Berufenden in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form unterzeichnet und dem zuständigen Gericht eingereicht werden. — Für das Verfahren kommen die bei dem zuständigen Gericht geltenden Vorschriften zur Anwendung. Erforderliche Abänderungen und Ergänzungen derselben werden bis zur gesetzlichen Regelung durch das Gericht festgestellt. Die für den Fortgang des Verfahrens gesetzlich vorgeschriebenen Fristen können nach Ermessen des Gerichts abgekürzt werden. **§ 4.** Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate und können ohne Genehmigung des Bundesrathes in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von Neuem erwerben. **§ 5.** Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen ist, zur Untersuchung gezogen werden, kann nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch Verfügung der Landespolizeibehörde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden.

VI. Verfahren nach Erledigung eines geistlichen Amtes.

Ges. v. 21. Mai 1874:

Art. 3. Nach Erledigung eines geistlichen Amtes ist der Oberpräsident befugt, die Beschlagnahme des Vermögens der Stelle zu verfügen, wenn 1. das erledigte Amt den Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zuwider übertragen ist, oder 2. wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, daß die Uebertragung des Amtes nicht unter Beobachtung dieser Vorschriften erfolgen werde. — Der Beschlagnahme unterliegt das gesammte Vermögen der Stelle, einschließlich aller Nutzungen, Hebungen u. Leistungen. Der Oberpräsident ernennt einen Commissarius, welcher die Beschlagnahme ausführt und bis zur gesetzmäßigen Wiederbesetzung der Stelle, beziehentlich bis zur gesetzmäßigen Einrichtung einer einstweiligen Vertretung das Vermögen für Rechnung der Stelle verwaltet. Zwangsmaßregeln, welche zur Ausführung der Beschlagnahme erforderlich sind, werden im Verwaltungswege getroffen. Der Commissarius übt alle vermögensrechtlichen Befugnisse des berechtigten Stellinhabers mit voller rechtlicher Wirkung aus. — Die Kosten der Verwaltung werden aus den Einkünften der Stelle entnommen. — **Art. 4.** Wenn nach Erledigung eines geistlichen Amtes ein Geistlicher wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen in diesem Amte in Gemäßheit des § 23, Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 oder des Artikels 2 dieses Gesetzes rechtskräftig zur Strafe verurtheilt worden ist, so ist derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen. **Art. 5.** Für eine Stellvertretung in dem erledigten Amte zu sorgen, ist der Berechtigte auch dann befugt, wenn einem Geistlichen nach Maßgabe des § 5 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, der Aufenthalt in dem Bezirke des erledigten Amtes versagt worden ist. **Art. 6.** Dem Berechtigten ist von dem Strafurtheil (Art. 4), sowie von der Verfügung wegen Beschränkung des Aufenthalts (Nr. 5) amtlich Kenntniß zu geben. — In Betreff der vor Verkündigung dieses Gesetzes ergangenen Urtheile und Verfügungen ist jene Mittheilung sofort nach dem Inkrafttreten desselben zu bewirken. **Art. 7.** Macht der Berechtigte von der ihm zustehenden Befugniß (Art. 4, 5) Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zur Anwendung. Die im § 22, Abs. 1 daselbst dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten. **Art. 8.** Wenn der Berechtigte innerhalb zweier Monate vom Tage des Empfanges der vorgeschriebenen Mittheilung (Art. 6) für eine Stellvertretung nicht sorgt, oder innerhalb Jahresfrist, von dem nämlichen Zeitpunkt an gerechnet, die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugniß auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- rc.) Gemeinde über. — Die Gemeinde hat die in Art. 4, 5 bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist. — Die Vorschriften des Art. 6 finden auf die Gemeinde entsprechende Anwendung. Dieselbe ist insbesondere davon in Kenntniß zu setzen, daß der Präsentationsberechtigte innerhalb der gesetzlichen Frist von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat. **Art. 9.** Liegen die Voraussetzungen des Art. 8 vor, so beruft der Landrath (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämmtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle. — Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr

als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat. — Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erläßt der Oberpräsident. **Art. 10.** Kommt eine giltige Wahl zu Stande, so ist nach Maßgabe des Art. 9 ein Repräsentant zu wählen, welcher die Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des Repräsentanten gelten die Vorschriften des Art. 7. **Art. 11.** Wird in den Fällen der Art. 4—10 vom Oberpräsidenten kein Einspruch erhoben od. der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgiltig angestellt.

Geistliche Orden, s. Orden.

Geld als Gegenstand strafbarer Handlungen, s. Unterschlagung, Münzverbrechen.

Geldstrafe (Geldbuße). Eine nicht beizutreibende Geldstrafe wird in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden, in Haft umgewandelt. Das Nähere s. St.-G.-B. §§ 28, 29. In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war; das. § 30. Geldstrafen als Zwangsmittel der Orts- u. Kreispolizeibehörden; s. unter Verwaltungsbehörden Ges. v. 26. Juli 1876 §§ 33 ff.; als Disciplinarstrafmittel, s. unt. Disciplin Ges. v. 21. Juli 1852 §§ 15, 19 ff. und Ges. v. 12. Mai 1873 §§ 4, 7, 8. S. auch unter Reichsbeamte Ges. v. 31. März 1873 § 74.

Gemeinde-Abgaben (-Steuern, -Lasten).

I. Directe:

1. in den Landgemeinden s. unter Gemeindeverfassungen für die östlichen Provinzen Ges. v. 14. April 1856 §§ 11—14; für Westfalen Landgemeinde-Ordnung v. 19. März 1856 §§ 57—64, 67, 68, 78; für die Rheinprovinz Gemeinde-Ordnung v. 23. Juli 1845 §§ 21—32, 87, 98; für die Provinz Hannover Landgemeindegesetz v. 28. April 1859 §§ 60 ff.; für die Provinz Hessen Gemeinde-Ordnung vom 23. Oct. 1834 §§ 73—77; für Schleswig-Holstein Ges. v. 22. Sept. 1867 §§ 24, 25; für die Provinz Nassau Gemeindegesetz v. 26. Juli 1854 §§ 35 ff. — 2. in den Stadtgemeinden, s. unter Städteverfassungen für die östlichen Provinzen, Westfalen u. die Rheinprovinz Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853 §§ 53, 54, 56, Nr. 9, §§ 68, 74 u. die Note dazu; für Neuvorpommern und Rügen Ges. v. 31. Mai 1853 § 5 Nr. 3; für die Provinz Hannover Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 § 97 Nr. 9 § 114; für Schlesw.-Holstein Ges. v. 14. April 1869 §§ 5, 22, 27, 60, Nr. 8, 71, Nr. 6, §§ 72, 84; für Frankfurt a. M. Ges. v. 25. März 1867 §§ 7 ff.; 62, 63, Nr. 9, §§ 75, 87. — Bezüglich der Heranziehung der mittelbaren u. unmittelbaren Staatsdiener, der Geistlichen u. Elementarlehrer zu den Gemeinde-Abgaben, s. unter Staatsdiener Ges. vom 11. Juli 1822 u. Verordnung v. 23. Sept. 1867. In Betreff der Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksvertheilungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen siehe das

Gesetz vom 25. August 1876.[1])

I. Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen.

§ 1. Hinsichtlich der Vertheilung der öffentlichen Lasten, welche bei gutsherrlichen bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen u. Ablösungen erforderlich wird, u. hinsichtlich der Vertheilung der Grundsteuer verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften. — Die Vertheilung der zu den Zwecken der Deich-, Meliorations-, Waldgenossenschafts- und ähnlichen Verbände aufzubringenden Abgaben und Leistungen, steht den genannten Verbänden nach Maßgabe ihrer Verfassung zu. § 2. Der Vertheilung nach diesem Gesetze unterliegen nur die den Königlichen Rentenbanken und Tilgungskassen, sowie dem Domänenfiscus zustehenden Renten u. vorbehaltlich der Bestimmungen in § 10, die aus dem Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeindeverbande entspringenden Abgaben und Leistungen, sofern solche auf dem Grundbesitz haften oder mit Rücksicht auf Grundbesitz zu entrichten sind. — Sobald eine Vertheilung nach diesem Gesetze endgiltig stattgefunden hat, ist jedes Trennstück nur für die auf dasselbe vertheilten Lasten der vorbezeichneten Art verhaftet. § 3. Die Vertheilung der im § 2 bezeichneten Lasten ist nach dem Maßstabe der Grund- und Gebäudesteuer zu bewirken. — Falls dieser Maßstab nicht anwendbar ist, oder von dem Verhältnisse des Ertrags- (Nutzungs-) Werthes der einzelnen Theilstücke erheblich abweicht, so ist deren besonders zu ermittelnder Ertrags- (Nutzungs-) Werth der Vertheilung zu Grunde zu legen. Hierbei sind die für die Grund- und Gebäudesteuer bestehenden Vorschriften zum Anhalt zu nehmen. § 4. Die Vertheilung der Renten (§ 2) erfolgt durch den Katastercontroleur, welcher den Vertheilungsplan entwerfen und den Betheiligten bekannt machen muß. — Innerhalb 21 Tagen nach der Bekanntmachung steht den Betheiligten die Beschwerde offen. — Dieselbe ist schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Katastercontroleur anzubringen. § 5. Die Bestätigung des Rentenvertheilungs-Planes u. die Entscheidung über die angebrachten Beschwerden erfolgt durch a. die Direction der Rentenbank hinsichtlich der dieser Bank zustehenden oder ihr zur Verwaltung überwiesenen Renten, b. die Domänenbehörde hinsichtlich der Domänenrenten. § 6. Zum Ersatz für die dem Katastercontroleur erwachsenden Geschäftsunkosten haben die Trennstückserwerber nach näherer Bestimmung des Finanzministers eine Gebühr zu entrichten, welche höchstens eine Mark für jedes Trennstück beträgt. — Außerdem sind dem Katastercontroleur von denjenigen Trennstückserwerbern, in deren Interesse Ermittelungen an Ort und Stelle lediglich wegen der Rentenvertheilung erforderlich werden, nach Verhältniß der Rentenantheile die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten zu vergüten. § 7. Die aus dem Kirchen- u. Pfarrverbande entspringenden Lasten werden in evangelischen Gemeinden durch den

[1]) Die weiteren Vorschriften dieses Gesetzes über die Gründung neuer Ansiedelungen, s. unter Ansiedelungen.

Gemeindekirchenrath, in katholischen Gemeinden durch den Kirchenvorstand, die aus dem Schulverbande entspringenden Lasten durch den Schulvorstand, die aus dem Gemeindeverbande entspringenden Lasten, vorbehaltlich der Vorschriften in den §§ 11 bis 13 des Gesetzes über die Landgemeindeverfassungen vom 14. April 1856 durch den Gemeindevorsteher vertheilt. **§ 8.** Der Katastercontroleur hat bei jeder Grundstückstheilung, falls nicht einer der Fälle des § 10 vorliegt, eine Abschrift des bestätigten Rentenvertheilungsplanes, oder wenn ein solcher nicht aufzustellen war, einen Auszug aus den Grundsteuerfortschreibungs-Protokollen nebst den erforderlichen Angaben hinsichtlich der Gebäudesteuer, dem Landrath, in Stadtkreisen dem Gemeindevorstande, zu übersenden. Diese stellen, wenn Lasten der im § 7 gedachten Art zu vertheilen sind, jedem der zur Vertheilung berufenen Organe eine Abschrift der bezeichneten Schriftstücke zu. **§ 9.** Die Vertheilung (§ 7) wird in urkundlicher Form festgesetzt. Sie ist den Betheiligten und, wenn Patronatslasten zur Vertheilung kommen, auch der Patronatsaufsichtsbehörde bekannt zu machen. — Innerhalb 21 Tagen nach der Bekanntmachung steht den Betheiligten und der Patronatsaufsichtsbehörde die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. — Dieselbe ist bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksverwaltungsgericht anzubringen. **§ 10.** Der Vertheilung nach diesem Gesetze bedarf es hinsichtlich der im § 7 genannten Lasten nicht, wenn dieselben: a. auf Gebäuden, Bauplätzen, Hofstellen oder Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt ruhen, oder wenn sie b. von dem Besitzer eines jeden Grundstücks ohne Rücksicht auf dessen Beschaffenheit oder Größe, oder c. nach Verhältniß der Staatssteuern aufzubringen sind, d. wenn im Falle der Vertauschung von Grundstückstheilen deren Eigenthümer unter Zustimmung der Abgabenberechtigten und der im § 7 bezeichneten Vorstände in die wechselseitige Lastenübertragung auf die Tauschstücke willigen. **§ 11.** Streitigkeiten über die Existenz, den Umfang oder die rechtliche Natur der zu vertheilenden Abgaben u. Leistungen verbleiben der richterlichen Entscheidung. Wenn vor derselben die Vertheilung nicht bewirkt werden kann, so ist hinsichtlich der Renten die bestätigende Behörde, sonst der Kreisausschuß, in Stadtkreisen das Bezirksverwaltungsgericht befugt, über die Vertheilung eine vorläufige Festsetzung zu treffen, gegen welche eine Berufung nicht stattfindet. **§ 12.** Die in Gemäßheit dieses Gesetzes über die Vertheilung von Lasten getroffenen endgiltigen und die nach § 11 getroffenen vorläufigen Festsetzungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

II. Indirecte Gemeinde-Abgaben.

Allgemeine Grundsätze über die Zulässigkeit derselben enthält der Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden u. Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 Art. 5 § 7: **§ 7.** Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im § 3 dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen. — Zu den zur örtlichen Consumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Communen oder Corporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein) und die der Mahl- u. Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Marktvictualien und Fourage. — Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art auch ferner nur in denjenigen Theilen des Vereins zulässig sein, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören. — Soweit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Communen oder Corporationen gegenwärtig stattfindet, oder nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden. — Es sollen aber die für Rechnung von Communen oder Corporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein mit der Staatssteuer zusammen, den im § 2 dieses Artikels festgesetzten Maximalsatz von 30 M für die Ohm und beim Wein und Bier den Satz von 20 % der für die Staatssteuern ebendaselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur insoweit zulässig sein, als einzelne Communen oder Corporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann. — Sollten in einem oder dem anderen Orte auch noch von anderen als den vorstehend genannten Gegenständen Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird dem Bundesrathe des Zollvereins von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden. — Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet.

Gemeinde-Aemter. Zur Uebernahme der unbesoldeten (Ehren-) Aemter, bezw. einer Wahl zur Gemeindevertretung ist der Regel nach jedes stimmberechtigte Gemeinde-Mitglied verpflichtet; s. unter Städteverfassungen die Städteordnung v. 30. Mai 1853 § 74, die Städte-Ordnung für Hannover v. 24. Juni 1858 §§ 31, 38 ff.; für Schleswig-Holstein v. 14. April 1869 §§ 9,

10; für Frankfurt a. M. Ges. v. 25. März 1867 §§ 17, 18; ferner unter Gemeindeverfassungen in Westfalen, Landgemeinde-Ordnung v. 19. März 1856 §§ 78, 79; in der Rheinprovinz Gemeinde-Ordnung v. 23. Juli 1845 §§ 72 ff.; in Schleswig-Holstein, Ges. vom 22. Sept. 1867 § 22; hessische Gemeinde-Ordnung vom 23. Oct. 1834 § 47. S. auch Kreisordnung § 25.

Gemeinde-Angehörigkeit, s. Gemeinde-Mitglieder.

Gemeinde-Angelegenheiten. Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte in Angelegenheit der Landgemeinden u. Gutsbezirke, s. unter Verwaltungsbehörden Ges. vom 26. Juli 1876 §§ 40 ff.

Gemeinde-Anstalten, Benutzung und Verwaltung derselben, s. unter Städteverfassungen die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 §§ 4, 56 Nro. 3; Ges. v. 25. März 1867, §§ 7, 60, 61; Gesetz vom 14. April 1869 §§ 13—21, 60 Nro. 2 und unter Gemeindeverfassungen westfälische Landgemeinde-Ordnung v. 19. März 1856 §§ 2, 3 und nassauisches Gemeindegesetz v. 26. Juli 1854 §§ 47 ff. S. auch Gemeinde-Vermögen.

Gemeinde-Ausschuß s. Gemeinde-Versammlung.

Gemeinde-Beamte (Gemeinde-Behörden), Wahl, Anstellung, Besoldung 2c. derselben: I. in den Städten, s. unter Städteverfassungen Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853 §§ 17 Nr. 2, 30 Nr. 2, 56 Nr. 6, §§ 58, 64, 65, 74, 75, 80, 82—84; Hannoversche Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 §§ 41 ff.; Schleswig-Holsteinische vom 14. April 1869 §§ 9, 10, 28—34, 60 Nr. 5, §§ 61, 62, 75; in Frankfurt a. M. Gesetz vom 25. März 1867 §§ 17, 18, 40—44, 63 Nr. 6, §§ 71, 72, 83. II. In den Landgemeinden, s. Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 §§ 22 ff. und unter Verwaltungsbehörden Gesetz v. 26. Juli 1876 §§ 45—47; und unter Gemeindeverfassungen westfälische Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 § 30 Nr. 2, §§ 46, 66 Nr. 5, §§ 73, 78, 79, 83, 84; rheinische Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 §§ 72—84; hannoversches Landgemeindegesetz v. 28. April 1859 §§ 22 ff.; hessische Gemeinde-Ordnung vom 23. Oct. 1834 §§ 36 ff.; nassauisches Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854 §§ 3, 4, 5 ff. S. auch Bürgermeister.

Gemeindebezirke, Bildung derselben, s. unter Gemeindeverfassungen für die östlichen Provinzen Gesetz v. 14. April 1856 §§ 1, 2; für die Rheinprovinz Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 §§ 9, 10; für Hannover Bekanntmachung vom 28. April 1859 §§ 1 ff.; für Schleswig-Holstein Ges. vom 22. Sept. 1867 §§ 9, 24, 26; für Hessen Gemeinde-Ordnung v. 23. Oct. 1834 §§ 4 ff.; für Nassau Gemeinde-Gesetz vom 26. Juli 1854 §§ 1, 2. S. auch Stadtbezirk. — In Betreff der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte, bei Gemeindebezirks-Veränderungen, im Geltungsbereiche der Kreis-Ordnung vom 13. Dec. 1872 s. unter Verwaltungsbehörden Ges. vom 26. Juli 1876 §§ 40, 41.

Gemeinde-Dienste, s. unter Städteverfassungen Städteordnung v. 30. Mai 1853 § 54; schleswig-holsteinische vom 14. April 1869 § 22; u. unter Gemeindeverfassungen Ges. vom 14. April 1856 §§ 11, 12; westfälische Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 § 58; rheinische Gemeinde-Ordnung v. 23. Juli 1845 § 22; hessische Gemeinde-Ordnung vom 23. Oct. 1834 §§ 78, 79. Wegen Befreiung der Staatsdiener, Geistlichen 2c. von der Leistung von Gemeindediensten, s. die Städte-Ord. vom 30. Mai 1853 § 4 und hinsichtlich der neuen Provinzen unter Staatsdiener die Verordnung vom 23. Sept. 1867 § 10.

Gemeinde-Einkommensteuer. Da ein neues Communalsteuergesetz in nächster Aussicht steht, werden die bisherigen für diese Angelegenheiten giltigen Vorschriften hier nicht mehr mitgetheilt.

Gemeinde-Einnehmer, siehe Gemeinde-Beamte.

Gemeindefischereien, s. unter Fischereipolizei Ges. v. 30. Mai 1874 § 6.

Gemeinde-Forsten s. unter Waldungen.

Gemeinde-Haushalt. S. unter Städteverfassungen Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 §§ 56 Nr. 4, 61, 64, 66 ff.; hannoversche Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 §§ 114 ff. schleswig-holsteinische vom 14. April 1869 § 85; für Frankfurt a. M. Ges. vom 25. März 1867 §§ 73—78; u. unter Gemeindeverfassungen westfälische Landgemeinde-Ordnung v. 19. März 1856 § 45; rheinische Gemeindeordnung v. 23. Juli 1845 §§ 79, 80; hannoversches Landgemeindegesetz v. 28. April 1859 § 60 ff.; hessische Gemeindeordnung vom 23. Oct. 1834 §§ 67 bis 91; nassauisches Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854 §§ 30—32, 33 ff. — Bezüglich des Verfahrens bei Gemeindekassen-Defecten s. unter Defectenverfahren und für den Geltungsbereich der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 unter Verwaltungsbehörden Ges. vom 26. Juli 1876 § 50.

Gemeindelasten s. Gemeinde-Abgaben. Bezüglich der allgemeinen Lasten, welche den Gemeinden auf Grund der besonderen Gesetze obliegen, z. B. Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden oder im Kriege, polizeiliche Einrichtungen und dergl. ist auf diese Specialgesetze zu verweisen. — In Betreff der Behandlung der Streitigkeiten über Gemeindelasten im Geltungsbereiche der Kreisordnung v. 13. Dec. 1872 s. unter Verwaltungsbehörden Gesetz vom 26. Juli 1876 § 49.

Gemeinde-Mitglieder, Begriff, Rechte und Pflichten derselben, s. unter Städteverfassungen Städteordnung v. 30. Mai 1853 §§ 3 ff.; hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 §§ 17, 19 ff.; schleswig-holsteinische v. 14. April 1869 §§ 4 ff.; für Frankfurt a. M. Gesetz vom 25. März 1867 §§ 6 ff.; und unter Gemeinde-Verfassungen Ges. vom 14. April 1856 §§ 3 ff.; westfälische Landgemeinde-Ordnung v. 19. März 1856 §§ 14 ff.; rheinische Gemeinde-Ordnung v. 23. Juli 1845 §§ 12 ff. 33 ff.; hessische Gemeinde-Ordnung vom 23. Oct. 1834 §§ 9 ff.; nassauisches Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854

§§ 24 ff. — Verpflichtung der Gemeindemitglieder zur Uebernahme unbesoldeter Gemeindeämter 2c. s. Gemeindeämter; zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Armenverwaltung, s. unter Armenpolizei Gesetz vom 8. März 1871 §§ 4, 5 (S. 69).

Gemeinde-Nutzungen. Ueber die Berechtigung der Gemeinde-Mitglieder zur Theilnahme daran s. unter Städteverfassungen Städteordnung vom 30. Mai 1853 § 50 Nr. 4, § 52; hannoversche vom 24. Juni 1858; schleswig-holsteinische vom 14. April 1869 §§ 5, 21, 71 Nr. 4 und 5, § 84; für Frankfurt a. M. Ges. vom 25. März 1867 § 60 Nr. 4, §§ 61, 75; und unter Gemeindeverfassungen westfälische Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 § 52, 53 Nr. 4, § 56; rheinische Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 §§ 1—19; hessische Gemeindeordnung vom 23. Oct. 1834 § 70; nassauisches Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854 §§ 30 ff., 43 ff. Bezüglich des Verfahrens bei Streitigkeiten über Gemeindenutzungen im Geltungsbereiche der Kreisordnung v. 13. Dec. 1872 s. unter Verwaltungsbehörden, Gesetz vom 26. Juli 1876 § 49.

Gemeinderath, siehe Gemeindeversammlung.

Gemeinderecht (Stimmrecht), s. unter Gemeinde-Verfassungen Ges. v. 14. April 1856 §§ 3 ff., westfälische Landgemeinde-Ordnung v. 19. März 1856 §§ 2, 14 ff., 56, 66 Nr. 1, §§ 78,79; rheinische Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 §§ 33 ff.; hannoversches Landgemeindegesetz v. 28. April 1859 §§ 3 ff.; hessische Gemeindeordnung vom 23. Oct. 1834 §§ 26 ff.; schleswig-holsteinische Landgemeinde-Verfassung vom 22. Sept. 1867 §§ 8 ff.; nassauisches Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854 §§ 68 ff. S. auch Bürgerrecht.

Gemeinde-Steuern, s. Gemeinde-Abgaben.

Gemeinde-Verfassungen. Dieselben gelten entweder für Stadtgemeinden und denselben gleichgestellte Corporationen (Flecken) oder für Landgemeinden. Hier werden nur die letzteren und diejenigen Gemeinde-Ordnungen, welche — wie in den Provinzen Hessen und Nassau — für alle Gemeinden, ohne jeden Unterschied, erlassen sind, abgedruckt. Die anderen s. unter Städteverfassungen.[1])

I. Gesetz, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie, vom 14. April 1856.[2])

[Inhalt.] Veränderung von Gemeinde- und Gutsbezirken, §§ 1, 2; Stimmrecht §§ 3—7; Bildung einer gewählten Gemeinde-Vertretung, §§ 8, 9; Form der Gemeinde-Beschlüsse, Urkunden, Vollmachten 2c. §§ 10—13; Besteuerung der Staatsdiener, § 14; Gemeindewaldungen, § 15; Aufhebung der gutsherrlichen Straßengerechtigkeit, § 16; Verleihung der Städteordnung, § 17.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, zur Ergänzung der Gesetze über die Gemeinde-Verfassungen in den ländlichen Ortschaften der sechs östlichen Provinzen, insbesondere der Vorschriften, welche darüber (von den Dorfgemeinden) in dem Allg. Landrecht Th. II, Tit. 7, Abschn. 2, in den beiden Verordnungen vom 31. März 1833,[1]) in dem Gesetze vom 31. Dec. 1842,[2]) in dem Gesetze vom 3. Januar 1845, sowie in dem Gesetze vom 24. Mai 1853[3]) enthalten sind, für die gedachten Provinzen hierdurch, was folgt:

[Veränderung von Gemeinde- und Gutsbezirken.] **§ 1.** Den Bezirk einer ländlichen Gemeinde oder eines selbständigen Gutes bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben. — Jedes Grundstück, welches bisher noch keinem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke angehört hat, ist nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistags durch den Oberpräsidenten mit einem solchen Bezirke zu vereinigen. Eignet sich ein solches Grundstück, nach seinem Umfange und seiner Leistungsfähigkeit, zu einem besonderen Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke, so kann dasselbe mit Unserer Genehmigung dazu erklärt werden. — Die Vereinigung eines ländlichen Gemeindebezirks oder eines selbständigen Gutsbezirks mit einem anderen Bezirke kann nur unter Zustimmung der betheiligten Gemeinden und des betheiligten Gutsbesitzers, nach Anhörung des Kreistags, mit Unserer Genehmigung erfolgen. — Die Abtrennung einzelner Grundstücke, Abbaue, Colonien von einem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen solchen Bezirke kann, wenn die betheiligten Gemeinden oder Gutsbesitzer, und die Besitzer jener Grundstücke darin einwilligen, mit Genehmigung des Oberpräsidenten geschehen; soll aber aus dergleichen Grundstücken ein besonderer Gemeindebezirk oder ein selbständiger Gutsbezirk gebildet werden, so ist die Anhörung des Kreistages und Unsere Genehmigung erforderlich. In diesem letzteren Wege können Bezirksveränder-

---

[1]) Anstatt alle einzelnen Bestimmungen und Vorschriften der Gemeindeordnungen durch ein Stichwort hervorzuheben und diese alphabetisch zu ordnen, wird der Inhalt der einzelnen Gesetze je vor dem Texte des Gesetzes mitgetheilt was für den Gebrauch der einzelnen Gemeindeordnungen in den betreffenden Provinzen am Besten erschien.

[2]) Ueber die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden u. der Verwaltungsgerichte in Angelegenheiten der Landgemeinden u. Gutsbezirke, s. unter Verwaltungsbehörden Gesetz vom 26. Juli 1876 §§ 40—51.

[1]) a. Verordnung, die Einführung des Allgemeinen Landrechts in Beziehung auf die Verwaltungsangelegenheiten der Landgemeinden in den zum Verwaltungsverbande der Provinz Sachsen gehörigen, der westfälischen Zwischenregierung unterworfen gewesenen Landestheilen betreffend, vom 31. März 1833. b. Verordnung, die Regulirung der während der westfälischen Zwischenregierung entstandenen Verhältnisse zwischen den Domänen und Gemeinden in den zur Provinz Sachsen gehörigen, ehemals westfälischen Landestheilen betreffend, vom 31. März 1833.

[2]) S. jetzt Gesetz v. 8. März 1871 unter Armenpolizei S. 68.

[3]) Die Gesetze vom 3. Jan. 1845 und 24. Mai 1853 sind durch das Gesetz, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen u. die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen vom 25. Aug. 1876. Die die Gründung neuer Ansiedelungen betreffenden §§ des Gesetzes sind S. 39 unter Ansiedelungen abgedruckt.

Streitigkeiten dabei, so entscheidet solche der Oberpräsident. Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden. — Eine jede Bezirksveränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. — Der § 9 der Verordnung vom 31. März 1833 ist aufgehoben. § 2. Wenn ein bis dahin selbständiger Gutsbezirk, oder ein in keinem Gemeindeverbande stehendes, großes, geschlossenes Waldgrundstück mit einem Gemeindebezirk vereinigt wird oder bereits vereinigt worden ist, so sind durch ein zu errichtendes Statut Festsetzungen über das Verhältniß zu treffen, in welchem der Besitzer und die übrigen Bewohner des Gutsbezirks oder Waldgrundstücks an den Rechten und Pflichten der Gemeinde theil zu nehmen haben. — Insbesondere ist in dem Statute zu bestimmen: a) ob und in wieweit dem Guts- oder Waldbesitzer, nach Maßgabe des größeren Umfangs od. Werthes seines Besitzthums, besondere Rechte beigelegt werden sollen, namentlich das Recht, in der Gemeindeversammlung den Vorsitz oder auch mehrere Stimmen zu führen, bei der Wahl von Gemeindeverordneten einen oder mehrere derselben allein zu wählen, oder an deren Versammlung selbständig theil zu nehmen, — in der Versammlung der Gemeinde oder deren Verordneten sich durch Pächter, Wirthschafts- oder Forstbeamte seiner Grundstücke vertreten zu lassen; b) ob und inwieweit die Wiederauflösung der Vereinigung des Gutsbezirks oder Waldgrundstücks mit dem Gemeindebezirke von dem einseitigen Antrage des Guts- oder Waldbesitzers, oder von dem der übrigen Gemeindeglieder abhängig sein soll. — Ein solches Statut ist nach den Erklärungen der Betheiligten von dem Landrathe zu entwerfen, dem Kreistage zur Aeußerung darüber und alsdann mit dem Gutachten der Regierung dem Oberpräsidenten zur Bestätigung vorzulegen.

[Stimmrecht.] § 3. Die Theilnahme an dem Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben in der Gemeinde-Versammlung ...

Bezirke mit
2) wenn ab
ein Grundst
Umfang eine
Bewirthschaf
oder auf den
gewerbliche
einer Ackerna
ist derselbe
auch dann zu
des Gemeinde
auch von juri
von einem sol
besitzen; 3)
welche die übr
lich übersteiger
gelegt werden
glieder in Anse
rechte in versc
5) die Stimme
Grundstücke, n
kein Zugvieh
stimmen (Colle
Dergleichen Bes
recht in der Ge
ordnete auszuü
auf mindestens
§ 6. In der
welchem ihr Gr
treten werden:
Vater, Stiefvate
durch ihren Ehe
Vater, der Stief
Ehemann im Ge
vater das zum
stück bewirthschaf
meindebezirk Gru
dieser Personen
dieselbe die Vertr
aus der Klasse d
der nächst angren
heirathete Besitzer
und juristische

tretung derselben durch gewählte Gemeindeverordnete eingeführt werden. — Wo dies geschehen soll, sind zuvor durch ein Statut die dazu erforderlichen Festsetzungen zu treffen, insbesondere über die Gesammtzahl der Gemeindeverordneten, die Wahlperiode, die etwaige Klasseneintheilung der Wähler, die hierbei aus jeder Klasse zu wählende Zahl von Gemeindeverordneten, und die Wahlordnung. — Ueber ein solches, von der Gemeinde unter Mitwirkung der Ortsobrigkeit und des Landraths zu entwerfendes Statut ist der Kreistag zu hören, und dasselbe dann mit dem Gutachten der Regierung und des Oberpräsidenten dem Minister des Innern zur Bestätigung vorzulegen. **§ 9.** Der Minister des Innern ist befugt, eine Gemeindeverordneten-Versammlung aufzulösen und eine Neuwahl anzuordnen.

[Form der Gemeindebeschlüsse, Urkunden, Vollmachten 2c.] **§ 10.** 1) Zu einer schriftlichen, einen Gemeindebeschluß betreffenden Verhandlung ist erforderlich, daß darin die Namen der bei der Beschlußfassung gegenwärtig gewesenen Gemeindemitglieder angegeben sind, und die Verhandlung außer von dem Schulzen (Scholzen, Richter) und den anwesenden Schöppen (Gerichtsmännern, Gerichts- oder Dorfgeschworenen), auch noch von mindestens 3 anderen der gegenwärtig gewesenen angesessenen Gemeindemitglieder unterschrieben ist; 2) Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde gegen Dritte verbinden sollen, müssen im Namen der Gemeinde von dem Schulzen und den Schöppen unterschrieben und mit dem Gemeindesiegel bedruckt sein; der dem Abschlusse des Geschäfts zum Grunde liegende Gemeindebeschluß, und die dazu etwa erforderliche Genehmigung oder Entscheidung der betreffenden Aufsichtsbehörde müssen der Urkunde in beglaubigter Form beigefügt sein; 3) Vollmachten verbinden die Gemeinde, wenn sie Namens ihrer, unter Beidrückung des Gemeindesiegels, von dem Schulzen und den Schöppen unterschrieben sind, und dabei von diesen Personen bescheinigt ist, daß die Vollmacht auf den Grund eines ordnungsmäßigen Gemeindebeschlusses, zu welchem alle Stimmberechtigten gehörig eingeladen worden, ausgestellt sei. Eine solche Vollmacht ist auch dann ausreichend, wenn die Gesetze sonst eine gerichtliche oder Notariats-Vollmacht erfordern. Die §§ 40 bis 42, Tit. 3, Th. I der Allg. Gerichtsordnung sind aufgehoben; 4) Zu dem Nachweise, daß von einer Gemeinde bei der Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder denselben gleichstehenden Gerechtsamen die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Formen beobachtet sind, genügt eine Bescheinigung der Regierung.

[Vertheilung der Gemeinde-Abgaben 2c.] **§ 11.** Wenn in Ansehung des Maßstabs der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben oder Dienste die Ortsverfassung dunkel, zweifelhaft oder nicht mehr passend ist, insbesondere hergebrachte Gewohnheit (§§ 31, 39, Tit. 7, Th. II Allg. Landrechts) dabei keinen sicheren Anhalt gewährt, oder zu erheblichen Mißverhältnissen führt, so ist eine Ergänzung und Abänderung der Ortsverfassung hierüber, unter Beachtung der Vorschrift des § 12, durch einen von der Regierung zu bestätigenden Gemeindebeschluß herbeizuführen. — Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande, so ist die Regierung befugt, nach Anhörung des Kreistages, mit Genehmigung des Ministers des Innern, die in Ansehung der Vertheilung der Abgaben oder Dienst erforderliche Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung vorzuschreiben. **§ 12.** Bei einer solchen neuen Vertheilung der Gemeindelasten (§ 11) ist darauf zu achten, daß dieselbe mit Berücksichtigung der in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes und des Klassenverhältnisses geschehe, und die den einzelnen Gemeindegliedern, oder den Klassen derselben aufzuerlegenden Antheile an den Lasten in ein angemessenes Verhältniß zu den Rechten und Vortheilen treten, welche dieselben in dem Gemeindeverbande genießen. **§ 13.** Die Vorschrift des § 12 findet auch Anwendung, wenn infolge der Zertheilung von Grundstücken oder der Bildung neuer Ansiedelungen, Colonien oder Gemeinden, über die Theilnahme der Bewohner an den Gemeindelasten zu beschließen ist.

[Besteuerung der Staatsdiener.] **§ 14.** Insoweit die Staatsdiener nach den bestehenden Gesetzen zu den Gemeindelasten in ländlichen Ortschaften herangezogen werden können, finden daselbst die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 und der Cabinetsordre vom 14. Mai 1832 Anwendung.[1]) **§ 15.** Gemeindewaldungen sind auch fernerhin dieser Bestimmung zu erhalten. Eine Verwandlung derselben in Acker oder Wiesen, sowie außerordentliche Holzschläge können nur mit Genehmigung der Regierung vorgenommen werden. — Die wegen Behandlung der Gemeindewaldungen für einzelne Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft.[2]) **§ 16.** Die Vorschriften im § 3 Nr. 14 des Gesetzes vom 2. März 1850 sind aufgehoben.[3]) **§ 17.** Wir behalten Uns vor, Landgemeinden, in denen ein Bedürfniß dazu obwaltet, die Annahme der Städte-Ordnung, ingleichen Stadtgemeinden, unter derselben Voraussetzung, die Annahme der Landgemeinde-Verfassung, in beiden Fällen mit den etwa erforderlichen Maßnahmen zu gestatten. — Ueber jedes Gesuch dieser Art ist zuvor der Kreistag und der Provinzial-Landtag zu hören. — **§ 18.** Der Minister des Innern hat die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

II. Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen, vom 19. März 1856.

[Inhalt.] Geltungsbereich derselben, §§ 1, 6, 8, 9, 10, 11. — Gemeindebezirke, § 2. — Gutsbezirke, §§ 3, 8, 9, 10, 11. — Amtsbezirke, §§ 4, 5, 7, 9, 10, 11. — Ergänzung der Gemeinde-Ordnung, § 12. — Statutarische Anordnungen, § 13. — Mitglieder der Gemeinde, § 14.

---

1) S. Staatsdiener.
2) S. unter Waldungen.
3) Diese Vorschriften betrafen die unter dem Namen Straßengerechtigkeit oder Auenrecht vorkommende Befugniß des Gutsherrn, über die nicht zu den Wegen nöthigen freien Plätze innerhalb der Dorflage zu verfügen.

... Ausgaben, § 47. — Rechnungslegung § 48. — Weigerung der Gemeindeversammlung, die erforderlichen Mittel aufzubringen, § 50. — Gemeindevermögen, §§ 51—54. — Erforderniß der Genehmigung der Regierung, § 53. — Gemeindewaldungen, § 54, 55. — Einzugs-, Eintritts-, Einkaufs-Hausstandsgeld, § 56. — Gemeindesteuern, § 57. — Gemeindedienst, § 58. — Gemeindesteuerpflicht, § 59. — Forensen, § 60. — Personal-Befreiungen, §§ 61, 63. — Steuerpflicht der Militärpersonen, § 62. — Besteuerung der Beamten, § 63. — Real-Befreiung, § 64. — Gemeinde-Urkunden, § 65. — Städtische Gemeinden, § 66. — Verpflichtungen der Gutsbezirke, §§ 67, 68. — Amtmann und Beigeordnete, §§ 69, 70, 71. — Pensionirung der Amtmänner, § 72. — Unterbeamte und Diener, § 73. — Obliegenheiten des Amtmanns, § 74. — Amtsversammlung §§ 75, 76. — Bestreitung der gemeinschaftlichen Bedürfnisse des Amts, § 77. — Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Gemeindeämter §§ 78, 79. — Staatliche Aufsichtsführung, §§ 80, 81. — Auflösung einer Gemeinde- oder Amtsversammlung, § 82. — Disciplinarverhältniß der Gemeindebeamten, § 83. — Uebergangsbestimmungen, § 84. — Verhältnisse der vormaligen unmittelbaren deutschen Reichsstände, § 85.

§ 1. Die gegenwärtige Landgemeinde-Ordnung soll in der Provinz Westfalen überall zur Anwendung kommen, wo die Städte-Ordnung für diese Provinz vom heutigen Tage nach deren Bestimmung im § 1 keine Anwendung findet; doch treten bei Anwendung der Landgemeinde-Ordnung in Städten, wo die Städte-Ordnung nicht eingeführt wird, die im § 66 vorgeschriebenen Modificationen ein. Städten, in welchen nach vorstehender Bestimmung die Landgemeinde-Ordnung Anwendung findet, kann statt derselben die Städte-Ordnung, wenn die Gemeinde- (Stadt-) Verordneten-Versammlung (§ 66 Nr. 2) durch einen, nach zweimaliger, mit einem Zwischenraum von mindestens 8 Tagen, vorgenommener Berathung gefaßten Beschluß darauf anträgt, nach Vernehmung der Vertretung ...

des Gemeindebezir
öffentlichen Gemein
Theilnahme an den
schriften dieses Ges
stimmungen besond
dergleichen Gemeind
wie die hinsichtlich
deren Titeln beruhe
durch nicht berührt.
fähigen Rittergüter,
Landgemeinde-Ord
falen vom 31. Oct.
gutsmatrikel eingetr
sie den Zwecken ein
zu genügen geeignet
Besitzer od. der Gem
bisher vereinigt ge
Gemeinden gleich zu
bilden. — Die Abtr
von dem Gemeindeb
des Kreistages mit
des Innern vorgenom
tretungen der betheili
theiligten Gutsbesitzer
mangelung einer solch
über nach Anhörung
entschieden. Verliert
solchen erforderlichen
selbe, sobald es nach
in der Rittergutsmat
mit einer benachbarte
benachbarten selbständi
stimmung bezw. der
oder des Besitzers des
— Bei der Erörterung
über, in welcher Art
stattzufinden haben, wi
im ersten Satze des §
Anstalten, welche zur B
samen Bedürfnisses des
meinde dienen, sollen
meinschaftlich bleiben,

theile vorgeschriebenen Wege erfolgen. § 5. Das Amt kann zugleich in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu demselben gehörige Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Communalverband mit den Rechten einer Gemeinde bilden. Welche Angelegenheiten Gegenstände des Amts-Communalverbandes sein sollen, darüber hat, insofern sie nicht durch gesetzliche Vorschriften besonders bestimmt sind, die Amtsversammlung (§ 75) unter Genehmigung des Landraths zu beschließen; doch ist, wenn eine Angelegenheit bisher nicht zu diesen Gegenständen gehört hat, die Zustimmung der Gemeinden und der Besitzer der den Gemeinden gleichgestellten Güter erforderlich. — Auch für einzelne bestimmte Angelegenheiten, bei welchen mehr als eine, aber nicht alle Einzelngemeinden eines Amtes ein gemeinschaftliches Interesse haben, kann mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden und Besitzer der den Gemeinden gleichgestellten Güter ein besonderer Verband gebildet werden. Diese Angelegenheiten gehören alsdann zum Geschäftskreise des Amtmannes u. der Amtsversammlung. Jedoch haben die Vertreter der nicht betheiligten Gemeinden darüber nicht mitzubeschließen. § 6. Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- od. selbständigen Gutsbezirk angehört haben, müssen nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages durch den Oberpräsidenten mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirke vereinigt werden. — Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- od. eines selbständigen Gutsbezirks mit einem anderen kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden, sowie des betheiligten Gutsbesitzers nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen. — Die Abtretung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde- od. selbständigen Gutsbezirk u. deren Vereinigung mit einem angrenzenden anderen, kann nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Oberpräsidenten vorgenommen werden, wenn außer den Vertretern der betheiligten Gemeinden u. den betheiligten Gutsbesitzern auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- und Gutsbezirken nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergibt, u. alsdann nur mit Genehmigung des Königs, nach Vernehmung der Betheiligten u. nach Anhörung des Kreistages, stattfinden. — Zur Bildung eines selbständigen Gemeindebezirks aus solchen Trennstücken ist in allen Fällen die Genehmigung des Königs, nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten u. des Kreistages, einzuholen. — Hat ein Rittergut die zu einem solchen erforderlichen Eigenschaften (§ 3) verloren, so kann es, wenn sich ein selbständiges Gut desselben Eigenthümers in der Nähe befindet, auch wider den Willen des Letzteren mit diesem Gute zu einem Verbande vereinigt werden. § 7. Die Veränderung oder Auflösung eines Amtsbezirks, bezw. Bildung eines Amtes aus einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden u. den Gemeinden gleichgestellten Gütern kann, wenn die Vertretungen der betheiligten Gemeinden und Aemter und die Besitzer der betheiligten selbständigen, den Gemeinden gleichgestellten Güter darin einwilligen, unter Bestätigung des Oberpräsidenten, in Ermangelung dieser Einwilligung aber nur nach Vernehmung des Provinzial-Landtages, mit Genehmigung des Königs, vorgenommen werden. § 8. Von den Beschlüssen des Kreistages in den Fällen der §§ 3 und 6 ist den Betheiligten vor Einholung der königl. Genehmigung Mittheilung zu machen. § 9. Wo u. insoweit infolge von Veränderungen in Gemeinde-, Guts- oder Amtsbezirken (§§ 3, 6 u. 7) eine Auseinandersetzung als nöthig sich ergibt, ist solche im Verwaltungswege zu bewirken. Wird hierbei eine Uebereinkunft unter den Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung, im Falle des Widerspruchs entscheidet der Oberpräsident. Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergl. Veränderungen niemals gestört werden. § 10. Jede Bildung einer neuen Gemeinde, eines selbständigen Gutsbezirks oder eines neuen Amtsbezirks, sowie jede Veränderung in den Gemeinde-, Guts- oder Amtsbezirken ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. § 11. Veränderungen in den Gemeinde- od. Gutsbezirken, welche bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung vorkommen, unterliegen den Bestimmungen der §§ 6 und 9 nicht. § 12. In Ergänzung der Gemeindeordnung können wegen aller solcher auf das Gemeindewesen bezüglichen Angelegenheiten, in Hinsicht deren die gegenwärtige Gemeindeordnung keine Bestimmungen enthält, nähere Festsetzungen aber für die ganze Provinz od. einzelne Landestheile sich als nöthig ergeben, durch Beschluß des Provinzial-Landtages, mit Genehmigung des Königs, statutarische Anordnungen getroffen werden. — Dieselben dürfen jedoch den Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht widersprechen. § 13. Jede Gemeinde und jedes Amt ist befugt, durch Beschluß der Gemeinde- oder Amtsversammlung mit Genehmigung des Oberpräsidenten statutarische Anordnungen zu treffen: 1) wegen derjenigen Gegenstände, in Hinsicht deren die gegenwärtige Gemeindeordnung auf das Gemeinde- oder Amtsstatut verweiset (§§ 15, 24, 25, 26, 27, 28, 58 und 75 Nr. 3); u. 2) wegen eigenthümlicher Verhältnisse und Einrichtungen der Gemeinde oder des Amtes. — Diese statutarischen Anordnungen dürfen den Bestimmungen der gegenwärtigen Gemeindeordnung und des Provinzialstatuts nicht widersprechen. — Hinsichtlich der vorstehend unter 1) erwähnten Gegenstände hat bis dahin, daß darüber durch statutarische Anordnungen bestimmt sein wird, der Oberpräsident nach Vernehmung der Gemeinde- oder Amtsversammlung die erforderlichen Festsetzungen zu treffen. § 14. Mitglieder der Gemeinde sind: 1) alle nach § 2 zur Gemeinde gehörende selbständige Einwohner, u. 2) alle Diejenigen, welche im Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angesessen sind. § 15. Zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Gemeinderecht) sind nur diejenigen Mitglieder der Gemeinde berechtigt, welche 1. Preu-

von mindestens 12 M zur Klassensteuer veranlagt sind.[1]) Wo eigenthümliche Verhältnisse solches besonders wünschenswerth machen, kann durch das Gemeindestatut an Stelle des vorgedachten Klassensteuerbetrages ein geringerer Betrag als Bedingung der Theilnahme am Gemeinderecht festgestellt werden; jedoch darf derselbe keinenfalls weniger als 6 M betragen. Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Grundbesitz der minderjährigen, bezw. der unter väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet. **§ 16.** Wer in einer Gemeinde seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner, sowol an directen Staats- als an Gemeindeabgaben entrichtet, ist, auch ohne im Gemeindebezirk zu wohnen oder mit einem Wohnhause angesessen zu sein, zum Stimm- und Wahlrecht berechtigt, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind. — Eben dies gilt von juristischen Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind. **§ 17.** Als selbständig (§ 14 Nr. 1 und § 15, I) wird Derjenige angesehen, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen u. dasselbe zu verwalten, nicht durch richterliches Erkenntniß entzogen ist. — Inwiefern für nicht selbständige Personen und für Frauenspersonen, welche ein Wohnhaus besitzen, eine Stellvertretung stattfinden kann, ist im § 20 bestimmt. **§ 18.** Wer ein Wohnhaus in einer Gemeinde besitzt, dem kommt bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes od. Ansässigkeit die Besitzzeit des Erblassers zu Gute. — Die Uebertragung unter den Lebenden an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich. **§ 19.** Verlegt ein stimmberechtigtes Gemeindemitglied seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde, so kann ihm das Gemeinderecht, wenn sonst die Erfordernisse zu dessen Erwerbung vorhanden sind, durch dem Gemeindevorsteher im Einverständniß mit der Gemeindeversammlung schon vor Ablauf

wohnenden Gemei
stens 15 M Gr
zahlen, sich durch
der Gemeinde ver
die in § 16 erwäh
des Gemeindebezir
Personen berechtig
welches in die Rit
im Gemeindeverba
Rücksicht auf die
Ort seines Wohns
meinderechts befug
Beamte, Verwalte
oder einen stimmb
treten lassen. Di
auch für den Besitz
Fällen des § 20 a
Vertretungsart sta
Gutsbesitzers müsse
vorgeschriebenen E
Wer infolge rechtskr
gerlichen Ehre verlu
(G.-B.), verliert da
(§ 15) u. die Befäh
(S. j. R.-Str.-G. §
kräftiges Erkenntniß
lichen Ehrenrechte u
G.-B.), der ist wä
kenntnisse festgesetzte
des Gemeinderechts
ein stimmberechtigte
eines Verbrechens b
stand, oder wegen e
Untersagung der Aus
rechte nach sich ziehe
weisung an das Str
ist derselbe zur ger
ruht die Ausübung
meinderechts so lang
suchung beendigt ist. —
tes Gemeindemitglied
dadurch das Gemeind

vertreten; der Gemeindevorsteher ist die ausführende Behörde. **§ 24.** Die Gemeindeversammlung besteht, wenn die Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder 18 übersteigt, aus Gemeindeverordneten, insofern bei einer größeren Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder nicht durch das Gemeindestatut die Bildung einer gewählten Gemeindevertretung ausgeschlossen wird. **§ 25.** 1) Wo die Gemeindeversammlung aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindemitgliedern besteht, soll den Besitzern der im § 21 bezeichneten Güter und außerdem aller derjenigen Güter, von denen mindestens 225 M Hauptgrundsteuer errichtet wird, im Verhältnisse des Umfanges ihres Besitzthums zu dem der übrigen stimmberechtigten Gemeindemitglieder eine größere Anzahl von Stimmen nach näherer Bestimmung des Gemeindestatuts beigelegt werden; 2) wo eine Betheiligung der nicht mit einem Wohnhause angesessenen klassensteuerpflichtigen Einwohner an dem Stimmrecht stattfindet (§ 15), darf ihnen höchstens ein Drittel der Stimmen in der Gemeindeversammlung beigelegt werden; die näheren Festsetzungen hierüber hat das Gemeindestatut zu treffen. **§ 26.** Die Gemeindeverordneten bestehen a) aus den Besitzern derjenigen im Gemeindeverbande befindlichen Güter, welche in der Rittergutsmatrikel eingetragen sind, und b) aus 6 bis 18 gewählten Gemeindeverordneten, deren Wahl auf je 6 Jahre erfolgt. Die Zahl derselben in den einzelnen Gemeinden wird durch das Gemeindestatut festgesetzt. — Alle 2 Jahre scheidet ein Drittel der gewählten Gemeindeverordneten aus; die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder sind vom Amtmann anzuordnen. Der Ersatzmann nur bleibt bis zum Ende der Wahlperiode in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war. Die unter Litt. a) erwähnten Gutsbesitzer können sich nach Vorschrift des § 21 vertreten lassen. **§ 27.** Zum Behuf der Wahlen der Gemeindeverordneten werden die stimmberechtigten Gemeindemitglieder, mit Ausnahme der im § 26 unter Litt. a. erwähnten Gutsbesitzer, nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Staatssteuern (Grund-, Klassen-, Einkommen- und Gewerbesteuer, mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen) u. Gemeindesteuern in 3 Klassen getheilt, u. zwar in der Art, daß auf jede Klasse ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuern fällt; Steuern, welche für Grundbesitz und Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, kommen hierbei nicht in Berechnung. Niemand kann 2 Klassen zugleich angehören; in die erste, bezw. zweite Klasse gehört auch Derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, bezw. zweite Drittel fällt. Unter mehreren, einen gleichen Steuerbetrag entrichtenden Wählern entscheidet das Lebensalter u. erforderlichen Falls das Loos darüber, wer von ihnen zu der höheren Abtheilung zu rechnen ist. Jede Klasse hat ein Drittel der Gemeindeverordneten zu wählen, ohne jedoch an die Wähler der Klasse gebunden zu sein. — Abweichende Bestimmungen zum Zweck fester u. dauernder Abgrenzung der Wahlklassen bleiben dem Gemeindestatut vorbehalten. **§ 28.** Die Wahlen der Gemeindeverordneten erfolgen unter Leitung des Amtmannes; derselbe kann sich aber durch den Gemeindevorsteher vertreten lassen. — Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Gemeindeverordneten finden alle 2 Jahre im November statt. — Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen vorgenommen, von denen die Ausgeschiedenen gewählt waren. Ist die Zahl der zu wählenden Gemeindeverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur Einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben Zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den Einen und die dritte Abtheilung den Anderen. — Der Wahltermin ist 4 Wochen vorher nach der in der Gemeinde gewöhnlichen Publicationsart bekannt zu machen u. zugleich ein Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zur Einsicht der Betheiligten auszulegen. Reclamationen gegen dasselbe machen die spätere Wahlverhandlung nur dann ungiltig, wenn erst nachher eine solche Abänderung des Verzeichnisses verfügt wird, durch welche der Gewählte die absolute Stimmenmehrheit verliert. — Jeder Wähler hat dem Wahlvorsteher mündlich und vernemlich zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind. — Als erwählt ist Derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit für sich hat. Wo die absolute Mehrheit fehlt, sind von denjenigen Candidaten, welche die meisten Stimmen für sich haben, so viele auf eine engere Wahl zu bringen, als die doppelte Zahl der noch zu Wählenden beträgt. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — Das Ergebniß der Wahl ist sofort bekannt zu machen; gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann innerhalb 10 Tagen nach der Bekanntmachung bei dem Landrath Beschwerde erhoben werden; bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat derselbe auf erhobene Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb weiterer 14 Tage durch eine motivirte Entscheidung die Wahl für ungiltig zu erklären. — Nähere oder abweichende Bestimmungen bleiben dem Gemeindestatut vorbehalten. **§ 29.** Die Zahl der aus den klassensteuerpflichtigen, mit einem Wohnhause nicht angesessenen Einwohner (§ 15, 2 Nr. 3 Litt. b) zu wählenden Gemeindeverordneten darf höchstens ein Drittel der Gesammtzahl der gewählten Gemeindeverordneten betragen. Ist eine gleichmäßige Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Wahlklassen nicht möglich, so erfolgt die Ausgleichung durch das Loos. Ist die Zahl der aus diesen Einwohnern Gewählten größer, so müssen diejenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zurücktreten. **§ 30.** Gemeindeverordnete können nicht sein: 1) diejenigen Beamten u. die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinden ausgeübt wird; 2) die nicht zum Gemeindevorstande

in das Amt durch Handschlag verpflichtet. § 31. Der Gemeindevorsteher führt in der Gemeindeversammlung den Vorsitz mit vollem Stimmrechte, und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme. Der Amtmann kann, so oft er es für gut findet, den Vorsitz darin übernehmen; es gebührt ihm hierbei bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, außerdem aber kein Stimmrecht. Derselbe ist verpflichtet, die Berathungen über den Haushaltsetat und die Rechnungen zu leiten; er hat die Hebelisten für vollstreckbar zu erklären. — Ihm müssen, wenn er nicht selbst den Vorsitz in der Gemeindeversammlung geführt hat, deren Beschlüsse vor der Ausführung vorgelegt werden. — Wenn demnächst nicht innerhalb 8 Tagen nach erlangter Kenntniß Seitens des Amtmannes der Beschluß beanstandet (§ 37) worden, so kann die Ausführung erfolgen. Auf diejenigen Beschlüsse, für welche eine höhere Bestätigung ausdrücklich vorgeschrieben ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung. § 32. Die Gemeindeversammlung hat, ohne daß ihre Mitglieder an Instructionen od. Aufträge gebunden sind, über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit diese nicht durch das Gesetz dem Gemeindevorstande ausschließlich überwiesen sind. Ueber andere Angelegenheiten darf die Gemeindeversammlung nur dann berathen, wenn solche durch besondere gesetzliche Vorschriften, oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde (§ 80) an sie gewiesen sind. Die Gemeindeversammlung controlirt die Verwaltung u. ist ebenso berechtigt als verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse u. der Verwendung aller Geldeinnahmen, sowie von der gehörigen Ausführung der Gemeindearbeiten 2c. Ueberzeugung zu verschaffen; sie darf aber ihre Beschlüsse niemals selbst ausführen. § 33. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf Derjenige nicht theilnehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung ein giltiger Beschluß nicht gefaßt werden, so

[...]regelmäßige Versa[...]
müssen jedoch auch
Verhandlung, mit
2 freie Tage vorhe[...]
angezeigt werden. —
in Wirthshäusern [...]
den. § 35. Die
sammlungen werden
faßt. Wer nicht mi[...]
wesend betrachtet,
aber lediglich nach
festgestellt. § 36. [...]
versammlung u. die
gewesenen Mitglieder
einzutragen u. von
stens einem Mitglied
Hat die Gemeindeve[...]
gefaßt, welcher ihre
setz- oder rechtswidri[...]
das Gemeinde-Intere[...]
meindevorsteher oder
wegen oder auf Geheiß
die Ausführung einst[...]
über den Gegenstand
scheidung der Aufsicht[...]
War der Amtmann b[...]
chen Beschlusses nicht [...]
eine nochmalige Berat[...]
nem Vorsitze veranlass[...]
des Beschlusses versuch[...]
Vorstehers und dessen [...]
der Zahl der stimmb[...]
glieder durch die Gem[...]
Jahre. Nach dreijähr[...]
Gemeindevorsteher dur[...]
lung auf 12 Jahre ge[...]
bedarf der Bestätigung [...]
die Bestätigung derselbe[...]
Gemeindeversammlung [...]
auch diese nicht bestätig[...]
die Ernennung des Vo[...]
vertreters auf die Dauer
zu. Dieses Recht steht

meindevorsteher hat nur auf Entschädigung für Dienstunkosten Anspruch, welche vom Landrath nach Vernehmung der Gemeindeversammlung festgesetzt wird. — Ueber Beschwerden wegen dieser Festsetzung entscheidet die Regierung nach Anhörung des Kreistages. Dem Stellvertreter wird nur Erstattung baarer Auslagen gewährt. § 41. Der Gemeindevorsteher hat unter der Aufsicht des Amtmannes die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten u. die Ortspolizei zu handhaben; er ist für alle Angelegenheiten, welche zum Geschäftskreise des Amtmannes gehören (§ 74), dessen Organ und Hilfsbehörde; er ist zugleich Hilfsbeamter der gerichtlichen Polizei u. kann mit den Functionen der Polizei-Anwaltschaft beauftragt werden. — Die Besitzer im Gemeindeverbande befindlicher, in der Rittergutsmatrikel eingetragener Rittergüter sind jedoch in Bezug auf die Polizeiaufsicht dem Amtmann unmittelbar untergeordnet. Auch in eigentlichen Communalsachen ist der Vorsteher zur Erlassung von Zwangsverfügungen gegen dieselben nicht befugt, sondern muß solche bei dem Amtmann in Antrag bringen. § 42. Wo der Umfang der Gemeinde es nöthig macht, können für einzelne Theile derselben, nach Bestimmung des Landraths, Dorfs- od. Bauerschaftsvorsteher bestellt werden, welche in dem ihnen angewiesenen Bezirke wohnhaft sein müssen. Wegen der Wahl, bez. Ernennung, Qualification u. Amtsdauer derselben, gelten die wegen der Gemeindevorsteher ertheilten Vorschriften. — Die Dorfs- od. Bauerschaftsvorsteher sind Organe des Gemeindevorstehers u. verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften ihres Bezirks zu unterstützen.

§ 43. Insoweit zum Dienste der Gemeinde Unterbeamte und Diener erforderlich sind, werden diese, wenn sie bloß zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, von dem Amtmann, sonst aber von dem Landrathe ernannt. — Ueber die Würdigkeit der anzustellenden Personen ist die Gemeindeversammlung zuvor mit ihrer Erklärung zu hören. § 44. Der Elementarerheber der directen Steuern versieht in der Regel gegen eine besondere Remuneration die Stelle des Gemeinde-Einnehmers. — Remuneration und Caution wird für diesen Fall nach Vernehmung der Gemeindeversammlung durch die Regierung festgesetzt. — Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann für einzelne oder mehrere Gemeinden ein besonderer Gemeindeeinnehmer bestellt werden. Die Ernennung desselben, die Feststellung der Remuneration u. Caution erfolgt durch den Landrath nach Anhörung der gutachtlichen Vorschläge der betheiligten Gemeindeversammlungen. Die Caution darf nicht unter dem Satze bleiben, welchen das Gesetz für die Erheber der Staatssteuern vorschreibt. — Der Gemeindeeinnehmer erhält, insofern nicht mit demselben ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen. Ueber die Pensionsansprüche entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, findet Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen. Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche, mit Zurechnung der ersten Pension, sein früheres Einkommen übersteigen. § 45. Alle Gemeindeeinkünfte müssen zur Gemeindekasse fließen. § 46. In jeder Gemeinde wird ein Haushaltsetat von dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit dem Amtmann entworfen, durch Beschluß der Gemeindeversammlung festgesetzt, dem Landrathe eingereicht und darnach der Haushalt geführt (§ 49). — Der entworfene Haushaltsetat muß vor der Berathung in der Gemeindeversammlung in einem von derselben zu bestimmenden Locale, zur Einsicht aller Einwohner der Gemeinde, vierzehn Tage lang offen gelegt werden. Die Etatsperiode darf drei Jahre nicht überschreiten. § 47. Ausgaben, welche außer dem Etat zu leisten sind, bedürfen außer der Bewilligung der Gemeindeversammlung der Genehmigung des Landraths. § 48. Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Gemeindevorsteher einzureichen. Dieser hat die Rechnung gemeinschaftlich mit dem Amtmann zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen der Gemeindeversammlung zur Prüfung, Feststellung u. Entlastung vorzulegen. — Nach erfolgter Feststellung der Rechnung wird dieselbe während vierzehn Tagen zur Einsicht der Gemeindemitglieder offen gelegt. — Dem Landrathe ist sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses einzureichen. § 49. Der Gemeindevorsteher hat unter Mitwirkung des Amtmanns die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Gemeinderaths-Beschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. § 50. Unterläßt od. verweigert eine Gemeindeversammlung, die Aufbringung der Mittel zu beschließen, welche zur Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Leistungen nöthig sind, so hat der Landrath den Betrag derselben festzusetzen und die Gemeinde zu dessen Entrichtung nöthigenfalls im Wege administrativer Execution anzuhalten. § 51. Die Gemeindeversammlung beschließt über die Benutzung des Gemeindevermögens; es bleiben jedoch dabei die Vorschriften der Declaration vom 26. Juli 1847 in Betreff des nutzbaren Gemeindevermögens maßgebend. § 52. In Ansehung des Vermögens von Corporationen, sowie hinsichtlich der Theilnahme der einzelnen Gemeindeglieder oder gewisser Klassen derselben oder einzelner Abtheilungen des Gemeindebezirks an den Nutzungen des Gemeindevermögens und der diesem Theilnahmerechte gegenüberstehenden Lasten wird in den bestehenden Rechtsverhältnissen durch die Bestimmungen der §§ 51 und 56 nichts geändert. — In Ansehung der Verwaltung und Verwendung

in dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Torf ꝛc.). — Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken darf der Regel nach nur im Wege des öffentlichen Meistgebots stattfinden. — Zur Giltigkeit des Verkaufs aber gehört: 1) die Vorlegung eines beglaubigten Auszuges aus dem Grundsteuerkataster anstatt der Taxe; 2) eine öffentlich auszuhängende Ankündigung; 3) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung, oder durch ein im Kreise erscheinendes Blatt; 4) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Verkaufstermin; 5) Abhaltung des Verkaufstermins durch eine Justizperson, den Amtmann oder den Vorsteher. — Wenn der Katastralertrag des Grundstücks nicht 6 M übersteigt, so bedarf es der unter 3 vorgeschriebenen Bekanntmachung nicht. — Bei Veräußerung von Gebäuden, welche nur nach der Grundfläche besteuert sind (§ 21 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839) ist, sofern sie für sich allein und nicht als Zubehör eines Gutes veräußert werden, eine Taxe aufzunehmen [S. jetzt das Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861]. — Das Ergebniß des Verkaufs ist in allen Fällen der Gemeindeversammlung mitzutheilen, und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden. — In besonderen Fällen kann die Regierung den Verkauf aus freier Hand, sowie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird. — Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Verkäufe von Realberechtigungen Anwendung, wobei die Aufnahme einer Taxe jedesmal nothwendig ist. — Für die Hypothekenbehörde genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrages durch die Regierung. **§ 54.** Verpachtungen von Grundstücken und Gerechtsamen der Gemeinde müssen öffentlich an den Meistbietenden geschehen; Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Landraths gestattet. **§ 55.** Bei Verwaltung der Gemeindewaldungen sind die

Beschluß der Gem
Entrichtung einer jä
oder neben derselbe
Einkaufsgeldes abh
deren Entrichtung a
meinderechts (§ 15)
Alle derartigen Bes
igung der Regierung
dienstlicher Verpflich
meindebezirk angewi
des Einzugsgeldes
verbunden. **§ 57.**
dem Gemeindevermö
durch das Bedürfni
der Gemeinde erfor
schaffen, kann die
Aufbringung von
— Diese können be
den directen Staats
stimmungen gelten:
werbebetrieb im Um
werden; 2) bei Zu
classificirten Einkomm
Einkommen aus den
belegenen Grundeig
bleiben; 3) die Gene
erforderlich für Zuschl
wenn der Zuschlag e
Staatssteuern überstei
Sätzen auf diese Ste
Zur Freilassung ode
letzten Klassensteuerstu

Städte sind befugt, auf Gru
die Genehmigung der Regie
ung von 1) Einzugsgeld be
keit (§ 2 der Landgemeinde
statt oder neben einer jähr
an den Gemeindenutzungen
gemeindeordnung) anzuordn

[Einzugsgeld.] § 3—5.
März 1867.]

[Einkaufsgeld.] § 6. D
Einkaufsgeldes, sowie der d
Abgabe ruht, so lange auf d

igung nicht. II. in besonderen directen oder indirecten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht, oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen. — Bei besonderen Communal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub I, 2 erwähnte Beschränkung maßgebend. Die bestehenden Communal-Einkommensteuern werden einer erneuerten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen. § 58. Die Gemeinde kann durch Beschluß der Gemeindeversammlung zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeindearbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden behufs Festsetzung des Leistungsverhältnisses in Geld abgeschätzt; die Vertheilung derselben geschieht nach dem Maßstabe der Gemeindeabgaben, oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der directen Steuern, insofern nicht das Gemeindestatut einen anderen Vertheilungsmaßstab anordnet, oder für einzelne Fälle die Regierung Abweichungen genehmigt. Die Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet werden. § 59. Alle zur Gemeinde gehörigen Einwohner sind zu den Gemeindebedürfnissen beizutragen verpflichtet; betrifft aber das Bedürfniß nur das Interesse einzelner Klassen von Gemeindegliedern oder einzelner für sich bestehender Abtheilungen des Gemeindebezirks, so leisten auch nur diese die zur Befriedigung desselben nöthigen Geldbeiträge u. Dienste. § 60. Wer, ohne im Gemeindebezirk zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe treibt, ist verpflichtet, an denjenigen Gemeindelasten theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz, oder das Gewerbe, oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind; eine weitere Verpflichtung liegt auch denjenigen auswärts wohnenden Grundeigenthümern nicht ob, welche als Hausbesitzer zu den Gemeindegliedern gehören (§ 14, Nr. 2). Gleiche Verpflichtung haben juristische Personen, welche im Gemeindebezirk Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe treiben. — Wo Gemeindeabgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder classificirten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Gemeindebezirk sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wo eine Communalsteuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten im Gemeindebezirke vom Ablaufe des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet.[1]) § 61. Die Geistlichen, Kirchendiener u. Elementarschullehrer bleiben hinsichtlich ihres Diensteinkommens von den directen persönlichen Gemeindeabgaben insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand. Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand. § 62. Zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die im § 2 erwähnten Militärpersonen verpflichtet, wenn sie im Gemeindebezirke mit Grundeigenthum angesessen sind, oder ein stehendes Gewerbe treiben. Von anderen directen Gemeindeabgaben u. Lasten sind dieselben mit Ausnahme der Militärärzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis frei. Von Verbrauchsabgaben bleiben nur die Militär-Speiseeinrichtungen u. ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit. § 63. Alle anderen als die in den §§ 61 u. 62 bezeichneten persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben. — Wegen Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 u. der Cabinetsordre vom 14. Mai 1832[1]) anzuwenden. — Durch die in diesen Gesetzen bestimmten Geldbeiträge sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst, od., für den Fall der Verhinderung, durch Stellvertreter leisten. § 64. Die in dem Gesetze, betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen, vom 24. Febr. 1850 § 2 bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sind nach Maßgabe der Cabinetsordre vom 8. Juni 1834[2]), die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer aber überhaupt von den Gemeindeauflagen befreit. — Denjenigen Staatswaldungen, welche seither von den nach dem Grundsteuerfuße vertheilten Gemeindelasten befreit gewesen sind, verbleibt fernerhin diese Befreiung; dagegen bleibt auch das Regulativ vom 17. Nov. 1841 wegen Heranziehung der Staatswaldungen zum Wegebau fortbestehen. — Zeitweilige Befreiung von Gemeindeabgaben und Leistungen für neu bebaute Grundstücke sind zulässig. — Alle nicht persönlichen Befreiungen, mit Ausnahme der vorstehend erwähnten, können von den Gemeinden abgelöst werden und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und bezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen. — Die Befreiungen und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie in Gemeinden, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist nach deren Einführung bei dem Gemeindevorstande angemeldet sind, und in anderen Gemeinden nicht binnen Jahresfrist nach Verkündigung der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung bei demselben angemeldet werden. — Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach

[1]) S. unter Freizügigkeit Gesetz vom 1. Nov. 1867 § 8.

[1]) S. unter Staatsdiener.
[2]) S. unter Grundsteuer, Gesetz v. 21. Mai 1861 § 4.

durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, ingleichen Proceßvollmachten, müssen von dem Amtmann und dem Gemeindevorsteher vollzogen werden. — Die Genehmigung der Aufsichtsbehörden ist in denjenigen Fällen, in welchen solche gesetzlich nothwendig ist, in beglaubigter Form beizufügen. Ist der Amtmann zugleich Gemeindevorsteher, so muß statt des letzteren der Stellvertreter unterzeichnen. **§ 66.** Bei städtischen Gemeinden (§ 1) treten folgende besondere Bestimmungen ein: 1) Die auswärts wohnenden Hausbesitzer werden nicht zu den Gemeinde-Mitgliedern, sondern zu den Forensen gerechnet. — Das Gemeinde- (Bürger-) Recht kann nicht durch Stellvertretung ausgeübt werden; doch finden auch hier wegen der juristischen und auswärts wohnenden höchstbesteuerten Personen der § 8 der Städte-Ordnung und die auf denselben bezüglichen Bestimmungen im § 25 daselbst Anwendung. 2) Die Stadtgemeinde wird überall durch eine Gemeinde- (Stadt-) Verordnetenversammlung vertreten, und muß mindestens die Hälfte der Mitglieder aus Hausbesitzern bestehen. 3) Bei Bildung der Klassen zum Behuf der Wahl der Gemeinde- (Stadt-) Verordneten (§ 27) sind auch die juristischen und auswärts wohnenden höchstbesteuerten Personen (Nr. 1) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Steuern, welche der Gesammtsumme der Steuern der Bürger beizurechnen, zu berücksichtigen. 3) Für einzelne Stadttheile können nach Vorschrift des § 42 Bezirksvorsteher (Rott- od. Viertelmeister) bestellt werden. 5) Bei Anstellung der zum Dienste der Stadt erforderlichen Unterbeamten und Diener sind die Vorschriften wegen der zur Civilversorgung berechtigten Militärpersonen zu beachten. **§ 67.** Die Besitzer der den Gemeinden gleichgestellten Güter (§ 3) sind für den Bereich derselben, gleich den Gemeinden, zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden nach den Gesetzen obliegen. Der Besitzer eines solchen Guts hat die Verpflichtung, die Amtsverrichtungen des Gemeindevorstehers ohne

Gemeinden besteh
Vorsteher der Ge
§ 70. Die Ste
Ehrenamt, mit w
igung für Dienst
angesehenen und
Grundbesitzern au
übertragen; die
hörung der guta
raths und der R
des Königs von
vollziehende Erne
kein angesehener
sich findet, welcher
ein unentgeltlich
übernehmen geeig
mann mit Gehal
vom Regierungspr
bei zunächst auf g
Rücksicht zu nehme
besoldeten Amtman
definitiv ernannt
derselben bereits d
waltung des Amts
solche commissarisc
Regel die Dauer ei
Die Amtsversamml
vor jeder Ernennun
hört werden. —
wird nach gutachtli
versammlung u. de
ung festgesetzt. —
allen Fällen von de
nannt, nachdem da
und der Landrath
worden sind. **§ 72**
angestellten Amtmä
Dienstunfähigkeit vo
nach denselben Grun
bei den unmittelbar
wendung kommen. —
der Amtmänner ent

welche, mit Zurechnung der ersten Pension, sein **früheres Einkommen** übersteigen. § **73.** **Wegen der zum Dienste des** Amts erforderlichen **Unterbeamten u. Diener u.** wegen des **Amtseinnehmers finden die resp. Bestimmungen** der §§ 43 u. 44 **Anwendung.** § **74.** Dem Amtmann liegt ob: **die Verwaltung** der **Amts-Communalangelegenheiten u. der** Polizei im Amtsbezirke; die **Beaufsichtigung** der Angelegenheiten der zum Amte **gehörenden Gemeinden,** insbesondere ihres **Etats- u. Rechnungswesens,** sowie der öffentlichen Angelegenheiten der den Gemeinden gleichgestellten **Güter; alle** örtlichen Geschäfte in Landesangelegenheiten, **soweit hierzu** nicht besondere Behörden **bestellt sind.** — Der Amtmann ist zugleich Hilfs**beamter der gerichtlichen** Polizei u. kann mit den **Functionen der** Polizeianwaltschaft beauftragt **werden.** § **75.** **Das** Amt wird in seinen **Communalangelegenheiten** (§ 5) durch die Amtsversammlung **vertreten.** Diese ist in denjenigen **Aemtern, welche** nur aus einer Gemeinde **bestehen, von der Gemeindeversammlung** nicht **verschieden; in den übrigen** Aemtern **wird sie gebildet:** 1) **aus den Vorstehern** der zum Amte gehören**den Gemeinden;** 2) aus den Besitzern der zu **einer** Stimme auf dem Kreistage berechtigten **Güter ohne Unterschied,** ob diese Güter für sich **bestehende,** den Gemeinden gleichgestellte Besitz**ungen sind,** oder im Gemeindeverbande sich be**finden; und** 3) aus gewählten Amtsverordneten, **von denen aus** jeder Gemeinde mindestens Einer **von der Gemeindeversammlung** zu wählen ist. **Die näheren** Bestimmungen hierüber (Nr. 3) **bleiben mit** besonderer Rücksicht auf die Einwoh**nerzahl und Steuerkraft** dem Amtsstatut vorbe**halten.** § **76.** Der Amtmann ist stimmberechtigter **Vorsitzender** der Amtsversammlung; Alles das, **was vorstehend** in Betreff der Gemeindeversamm**lung und deren** Beschlüsse bestimmt worden ist (§§ 31 bis 37, 50, 51, 53 bis 55), gilt auch **von der Amtsversammlung.** Ebenso finden hin**sichtlich der** Amtseinkünfte, des Etats- u. Rech**nungswesens** der Aemter, sowie hinsichtlich der **Urkunden, welche** das Amt verpflichten sollen, **ingleichen der** Proceßvollmachten, die dieserhalb **für die Gemeinden** ertheilten Vorschriften An**wendung, hinsichtlich** der gedachten Urkunden, **ingleichen der** Proceßvollmachten, aber mit der **Maßgabe,** daß dieselben von dem Amtmann u. **dessen Beigeordneten,** oder statt des letzteren von **einem Mitgliede** der Amtsversammlung vollzogen **werden müssen** (§§ 45 bis 49 u. 65). § **77.** **Die einzelnen** Gemeinden u. selbständigen Güter **tragen, falls** sie sich nicht über einen bestimmten **Maßstab einigen,** nach dem Maßstab der directen **Staatssteuern,** ausschließlich der Steuern für den **Gewerbebetrieb im** Umherziehen, zu den gemein**schaftlichen Bedürfnissen** des Amtes bei. — Die **Beiträge, welche** von den Gemeinden zu leisten **sind, sollen nicht auf** die einzelnen Gemeindeglie**der, sondern auf die** Gemeinden, und in diesen **nach deren** Verfassung auf die Einzelnen vertheilt **werden.** § **78.** **Ein** jedes stimmfähige Gemeinde**mitglied ist verpflichtet,** eine unbesoldete Stelle **in der Gemeinde-Verwaltung** oder Vertretung **anzunehmen,** sowie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen. — Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe: 1) andauernde Krankheit; 2) Geschäfte, die eine häufige oder langdauernde Abwesenheit mit sich bringen; 3) ein Alter über sechszig Jahre; 4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre; 5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes; 6) ärztliche oder wundärztliche Praxis; 7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeinde-Versammlung eine giltige Entschuldigung begründen. — Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, od. die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindeversammlung auf 3—6 Jahre der Ausübung des Gemeinderechts verlustig erklärt, und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den directen Gemeindeabgaben herangezogen werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. § **79.** Wer eine das Gemeinderecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Gemeinde oder des Amts bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Gemeinderechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Gemeinderechts tritt die Suspension ein (§ 22). § **80.** Die Aufsicht des Staates über die Gemeinden, über die öffentlichen Angelegenheiten der den Gemeinden gleichgestellten Güter u. über die Aemter wird, sofern nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, in erster Instanz von dem Landrathe und in zweiter Instanz von der Regierung ausgeübt. — Der Landrath ist, wenn er es in besonderen Fällen für nöthig findet, befugt, in der Gemeinde- und Amtsversammlung den Vorsitz, jedoch ohne Stimmrecht, zu übernehmen, ingleichen die Einberufung einer solchen Versammlung anzuordnen. — Zur Gemeinde-Versammlung dieser Art muß der Amtmann eingeladen werden. — Für alle dem Amtmann obliegenden Geschäfte, mit Ausnahme der im letzten Alinea des § 74 gedachten, ist der Landrath dessen unmittelbarer Dienstvorgesetzter. § **81.** Gegen die Entscheidung der Gemeinde- und Amtsbehörden findet der Recurs an den Landrath, gegen die Entscheidung des Landraths der Recurs an die Regierung, und gegen die Entscheidung der Regierung der Recurs an den Oberpräsidenten statt. — Der Recurs muß in allen Instanzen binnen einer Präclusivfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, sofern nicht für einzelne Fälle durch besondere gesetzliche Vorschrift eine andere Frist bestimmt ist. § **82.** Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staatsministeriums kann eine Gemeindeversammlung, sofern diese nicht aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindemitgliedern besteht, oder eine Amtsversammlung aufgelöst werden. Es ist sodann eine Neuwahl anzuordnen und muß die-

Maßgabe zur Anwendung, daß der Amtmann befugt ist, die Unterbeamten des Amts, sowie der Gemeinden mit Ordnungsstrafen bis zu 9 M, u. die bloß zu mechanischen Dienstleistungen angestellten Diener mit Arreststrafen bis zu drei Tagen zu belegen.[1] **§ 84.** Die gegenwärtige Landgemeinde-Ordnung tritt sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, bezw. der Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oct. 1841.

1) Wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März bereits eingeführt ist, bleiben die auf Grund derselben gebildeten Sammtgemeinden als Aemter bestehen, auch die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Gemeindevorsteher u. Schöffen, sowie alle andere besoldete und unbesoldete Gemeindebeamten, ingleichen die Mitglieder des Gemeinderaths, der Sammtgemeinde (Aemter) u. derjenigen Einzelgemeinden, welche durch Gemeindeverordnete zu vertreten sind, in ihren Stellen bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind, u. behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen u. Pensionsansprüche. Hierbei nehmen die jetzigen Mitglieder des Gemeinderaths der Sammtgemeinde die Stelle des gewählten Amtsverordneten u. die jetzigen Mitglieder des Gemeinderaths der gedachten Einzelgemeinden die Stelle der gewählten Gemeindeverordneten ein, und es treten zur Bildung der Amtsversammlung die im § 85, Nr. 1 u. 2 u. zur Bildung der Gemeindeverordneten-Versammlung die im § 26 Litt. a bezeichneten Mitglieder hinzu. — Der jetzige Gemeinderath bleibt auch da, wo nach § 24 die Gemeindeversammlung aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindemitgliedern zu bilden ist, bis zu der durch das Amtsblatt zu bewirkenden Bekanntmachung der dieserhalb von dem Oberpräsidenten erlassenen Entscheidung in Wirksamkeit u. hat bis dahin die Gemeinde nach den Vorschriften der gegenwärtigen Landgemeinde-Ordnung zu vertreten; doch sollen dem Gemeinde-

vorbehalten. § 8
gegenwärtigen Ges
ungen werden, so
Gesetz selbst enthalt
des Innern getroff

III. Gesetz, die
vormaligen Kö
vom 2

[Inhalt.] I. A
Gesetzes) — §§ 1,
III. Gemeindebeamt
versammlung, §§ 4
§§ 51—59; VI. Ge
lasten, §§ 60—68;
Gemeinden, §§ 69—
rerer Gemeinden, §

I. A

§ 1. Gegenstand
lichen Verhältnisse d
Gesetz begreift unt
jenigen Städte, Vor
die Städteordnung

[1] Bezüglich der Rechte
hiernach abgedruckte Minis
1859 §§ 10 ff. u. 17 ff.
änderung des § 12 des G
schiedene Aenderungen des
April 1859: Jeder Lande
jedes Haus muß in Bezieh
einer Gemeinde angehören.
größerer Domanial-, Klost
mit Einschluß der Hauptw
denen anderer Mitglieder
liegen — einzelne kleinere,
anzuschließende Flächen vor
Gütern und Höfen mindest
getragen wird, und außer
Vereinigung eines solchen G
für eine gute Gemeindeverw
solche von dem Anschluß a
Theils auszunehmen, oder
eine Gemeinde, falls derse
funden hat, wieder aufzuheb
bereits vor dem 1. März 18

wendung findet. — Die eigenthümlichen Verhältnisse derselben werden jedoch besonders geregelt werden.[1])

II. Stimmrecht.

§ 3. Wenn in einer Gemeinde eine Stimmordnung giltig besteht, so bleibt es dabei, so lange nicht Aenderungen nach den folgenden Bestimmungen festgestellt werden. **§ 4.** Jeder in eine Gemeinde durch Anschluß von Grundbesitz oder Aufhebung von Exemtionen neu Eintretende, dem eine seinen Verhältnissen entsprechende Stelle in der bestehenden Stimmordnung angewiesen werden kann (§ 52 des Landesverfassungsgesetzes), muß letztere anerkennen, kann aber im entgegengesetzten Falle verlangen, daß die in den §§ 8 und ff. aufgestellten Grundsätze über das Stimmrecht zur Anwendung kommen. — Gleiche Befugniß hat jedes Gemeindemitglied, wenn die bestehende Stimmordnung zu dem Beitragsverhältnisse für die Gemeindelasten und dem Interesse des betreffenden Gemeindegliedes an den Gemeindeangelegenheiten in erheblichem Mißverhältnisse steht. — Außerdem können Aenderungen der bestehenden Stimmordnung durch Beschluß der Gemeinde mit Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörde festgestellt werden. — Anträge auf Aenderung der Stimmordnung sind bei dem Gemeindevorstande anzubringen. Dieser hat darüber einen Beschluß der Gemeinde zu veranlassen. **§ 5.** Besteht eine giltige Stimmordnung nicht, oder ist eine solche nur vorläufig eingeführt, so ist von den Behörden eine endschaftliche Feststellung derselben, daher zunächst ein Beschluß der Gemeinde, herbeizuführen. **§ 6.** Wer sich durch einen Gemeindebeschluß wegen des Stimmrechts verletzt erachtet, kann sich mit seiner Beschwerde an die Obrigkeit wenden, welche Entscheidung der oberen Verwaltungsbehörde einzuholen hat. **§ 7.** Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse nach den Grundsätzen der nachstehenden §§ 8 bis 18 abzugeben. **§ 8.** Als stimmberechtigt gelten: 1) Alle, welche in der Gemeinde ein Gut, einen Hof oder ein für sich bestehendes Wohnhaus eigenthümlich oder nießbräuchlich besitzen (vgl. § 13). 2) Alle Männer, welche in der Gemeinde wohnberechtigt[2]) sind und in derselben einen eigenen Haushalt führen, sofern sie a. nicht zu schweren Strafen (Art. 8 des Criminalgesetzbuches)[3]) verurtheilt, b. sonst unbescholten, c. selbständig sind. — Wegen des Stimmrechts der Ausmärker vgl. § 65. **§ 9.** Als bescholten gelten diejenigen, welche wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft oder zur Untersuchung gezogen sind, ohne völlig freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt zu sein. Vor der Entscheidung über die entehrende Beschaffenheit eines Verbrechens oder Vergehens ist die Amtsvertretung zu hören. — Außerdem können Personen, welche durch unsittliche Handlungen sich der öffentlichen Achtung verlustig gemacht haben, oder wegen eines peinlichen, wenn auch nicht entehrenden Verbrechens zur Untersuchung gezogen und nicht völlig freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt sind, auf Antrag der Gemeinde ihres Stimmrechts verlustig erklärt werden. — Solchen Personen, wie den Bescholtenen, kann auf Antrag der Gemeinde das Stimmrecht wieder verliehen werden. **§ 10.** Als unselbständig gelten: 1) Minderjährige, 2) diejenigen, welche unter Curatel stehen, 3) diejenigen, welche in Kost und Lohn stehen, 4) diejenigen, welche in Concurs befangen sind, 5) diejenigen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten Jahre vor der Abstimmung erhalten haben. **§ 11.** Die Ausübung des Stimmrechts setzt voraus, daß das betreffende Gemeindemitglied zu den Gemeindelasten, sofern solche vorkommen, beiträgt, und mit seinen Beiträgen dazu nicht im Rückstande ist. — Auch kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Obrigkeit festgestellt werden, daß gewisse Klassen der Gemeindemitglieder zu den Gemeindelasten nicht beizutragen haben; in welchem Falle das Stimmrecht dieser Klassen ruht, sofern und so lange deren Mehrheit damit einverstanden ist. **§ 12.** Das auf dem Grundbesitze beruhende Stimmrecht (§ 8 Nr. 1) kann nach den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Regeln in Person oder durch Bevollmächtigte, das Stimmrecht der Nichtansässigen (§ 8 Nr. 2) dagegen nur in Person ausgeübt werden. **§ 13.** Die persönliche Ausübung des Stimmrechts ist auch bei dem auf Grundbesitz beruhenden Stimmrechte dadurch bedingt, daß der Besitzer nicht zu schwerer Strafe verurtheilt (§ 8 Nr. 2a) und sonst unbescholten (ebendaselbst b) ist. **§ 14.** Unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Curatel stehende Personen, welche vermöge Grundbesitzes Stimmrecht haben, sind hinsichtlich dieses Stimmrechts durch den Vater, Vormund oder Curator zu vertreten. — Bei den unter Interimswirthschaft stehenden Höfen haben die Interimswirthe das Stimmrecht zu üben. **§ 15.** Als Bevollmächtigte sind zulässig: 1) Personen, die für sich Stimmrecht in der Gemeinde haben; 2) die Pächter oder Verwalter der betreffenden Güter, sofern sie nicht zu schwerer Strafe verurtheilt, sonst unbescholten und selbständig sind. Verwalter sind jedoch zulässig, auch wenn sie in Kost und Lohn stehen. — Gutsbesitzer, Stellbesitzer und stellbesitzende Wittwen können sich außerdem durch volljährige Söhne vertreten lassen, auch wenn diese in Kost und Lohn oder unter väterlicher Gewalt stehen. Auch kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Obrigkeit bestimmt werden, daß und in wie weit Verwandte auch übrigens als Bevollmächtigte zugelassen werden sollen. Es wird jedoch auch in diesen Fällen [illegible], daß die Vertreter nicht zu schwerer Strafe verurtheilt und sonst unbescholten sind. **§ 16.** Jeder Bevollmächtigte kann nur einen [illegible] vertreten. Ausnahmen können durch

---

[1]) S. die hiernach abgedruckte Ministerialbekanntmachung vom 28. April 185[illegible]

[2]) Nach § 74. 3a. des [illegible] 1871 [illegible] die nach den hannoverschen [illegible] den Erwerb des Wohnrechts [illegible] fortan durch den Wohnsitz [illegible] Gemeinde begründet.

[3]) S. jetzt Str.-G.-B. vom 26. [illegible]

Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Obrigkeit zugelassen werden. **§ 17.** Behufs Bestimmung des Stimmverhältnisses der stimmberechtigten Gemeindeglieder soll regelmäßig eine Klasseneintheilung stattfinden. Die Grundlage für diese Eintheilung bilden die verschiedenen Klassen der in der Gemeinde vorhandenen Höfe und Güter. Die Nichtansässigen bilden, soweit sie nicht unter Berücksichtigung ihrer Concurrenz zu den Gemeindelasten einer dieser Klassen einzureihen sind, die unterste Klasse. — Das Stimmgewicht der Mitglieder der einzelnen Klassen ist unter Berücksichtigung der Concurrenz zu den Gemeindelasten und des Interesses an den Gemeindeangelegenheiten zu bemessen. Jedoch gelten folgende Einschränkungen: 1) Das Stimmrecht eines einzelnen Gemeindegliedes darf in der Regel nicht mehr als $^1/_3$ desjenigen der sämmtlichen Gemeindemitglieder betragen. Wenn jedoch ein einzelnes Gemeindeglied die Hälfte oder mehr aller Gemeindelasten trägt, so ist demselben auf dessen Antrag ein Stimmrecht bis zur Hälfte zu verleihen. Auch ist ein einzelnes Gemeindemitglied, welches mehr als die Hälfte aller Gemeindelasten trägt, berechtigt, gegen Uebernahme der alleinigen Bestreitung aller Gemeindelasten die Einräumung des ausschließlichen Stimmrechts in der Gemeinde zu verlangen, insofern und so lange die Mehrheit der übrigen Gemeindemitglieder damit einverstanden ist. 2) Regelmäßig soll das Stimmgewicht derjenigen Grundbesitzer, deren in der Gemeinde belegener Grundbesitz so groß ist, daß er zur Bewirthschaftung zwei Pferde oder mehr erfordert, überwiegen. 3) Die Stimmenzahl der Nichtansässigen darf $^1/_3$ derjenigen der Grundbesitzer nicht übersteigen. **§ 18.** Der Beschlußnahme durch Gemeindeabstimmung nach den vorstehenden und den in Abschnitt IV. und V. enthaltenen Bestimmungen unterliegen nur die Gemeindeangelegenheiten. — Auch muß die Angelegenheit die ganze Gemeinde, nicht bloß einzelne Mitglieder oder einzelne Klassen von Mitgliedern angehen. **§ 19.** Ueber Privatrechte einzelner Mitglieder oder einzelner Klassen von Mitgliedern kann durch Gemeindeabstimmung nicht bestimmt werden. — Gemeindebeschlüsse, durch welche besondere Bestimmungen für einen Theil der Gemeindeglieder (z. B. die Spannhaltenden oder Häuslinge) getroffen werden, gelten nur dann, wenn die Mehrheit der dadurch Betroffenen dafür ist. (Vergleiche § 11.) **§ 20.** Bei Sammtgemeinden muß besonders festgestellt werden, ob in den Angelegenheiten, für welche die Verbindung besteht, durch die Sammtgemeinde abgestimmt werden, oder den einzelnen Bestandtheilen (Ortsgemeinden, Gütern ꝛc.) eine Stimme zustehen soll. Das Stimmgewicht der einzelnen Bestandtheile ist alsdann nach Maßgabe des Beitragsverhältnisses zu den gemeinsamen Lasten, oder zu den gesammten directen Landessteuern zu regeln. **§ 21.** Auf Angelegenheiten, für welche besondere gesetzliche Bestimmungen über das Stimmrecht bestehen (Wahlen zur Ständeversammlung, Gemeinheitstheilungen, Verkoppelungen u. s. w.) beziehen sich die vorstehenden Regeln nicht.

III. Gemeindebeamten.[1])

§ 22. In jeder Gemeinde muß ein Vorsteher und ein Beigeordneter zu seiner Unterstützung und Vertretung sein. — Größere Gemeinden können mehrere Vorsteher und Beigeordnete haben. — Vorsteher und Beigeordnete sind Gemeindebeamte. **§ 23.** Daneben können zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte (Rechnungsführung, Forstverwaltung u. s. w.) besondere Anstellungen erfolgen. — Die Verhältnisse dieser Angestellten sind im einzelnen Falle festzustellen. **§ 24.** Ferner sind Gemeindediener (Nachtwächter, Feldhüter, Boten) nach Bedürfniß mit Kündigungsvorbehalt anzunehmen. **§ 25.** Nicht wählbar zu Gemeindebeamten sind solche Personen, welche die unter § 8 Nr. 2 als Bedingungen des Stimmrechts Nichtansässiger angegebenen Eigenschaften nicht sämmtlich besitzen, oder sonst nach gesetzlicher Bestimmung zu öffentlichen Aemtern unfähig sind. — Jedoch können Pächter und Verwalter, welchen in Vertretung der betreffenden Güter ein Stimmrecht in der Gemeinde zusteht (s. § 15), mit Genehmigung der Obrigkeit auch ohne Wohnrecht in der Gemeinde zu Gemeindebeamten gewählt werden. **§ 26.** Die nach § 20 des Gesetzes vom 5. September 1848 erforderliche obrigkeitliche Bestätigung der Wahl der Gemeindebeamten[2]) ist zu versagen, wenn dem Gewählten 1) eine der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften (s. den vorigen Paragraphen) oder 2) die zu dem Amte nöthige Befähigung mangelt. **§ 27.** Die Bestätigung kann versagt werden, wenn der Gewählte wegen eines anderen, als der unter § 9 bezeichneten Verbrechen in Untersuchung gewesen ist, ohne völlig freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt zu sein, oder wenn er mit Werkhausstrafe bestraft ist, — so wie auch wegen naher Verwandtschaft unter den Gemeindebeamten. **§ 28.** Tritt nach angetretenem Amt einer der vorstehend bezeichneten Mängel ein, so ist die Obrigkeit verpflichtet, beziehungsweise berechtigt, den Gemeindebeamten zur Niederlegung des Amtes anzuhalten. **§ 29.** Gast- und Schenkwirthe sind in der Regel als Gemeindebeamten nicht zuzulassen. **§ 30.** Wählt die Gemeinde in demselben Falle zweimal gesetzlich nicht befähigte Personen, so hat die Obrigkeit für das Mal die Stelle zu besetzen. — Gleiches tritt ein, wenn die Gemeinde, mehrfacher Aufforderung ungeachtet, in angemessener Frist nicht wählt. **§ 31.** Jedes Gemeindemitglied muß die Wahl zum Gemeindebeamten annehmen. **§ 32.** Zur Ablehnung der Wahl sind jedoch befugt: 1) Königliche Civildiener und Hofdiener im Dienste; 2) Militärpersonen im Dienste; 3) Geistliche und Schullehrer; 4) Aerzte, Wundärzte u. Apotheker;

---

[1]) Gemäß § 58 des Landesverfassungsgesetzes von 1840 sind die Beamten der Landgemeinden zur Verwaltung der Gemeindesachen, sowie zur Besorgung der ihnen durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen oder von den höheren Behörden übertragenen Landesangelegenheiten in ihrer Gemeinde verpflichtet. In Fällen, wo ein Gemeindebeamter die Erfüllung dieser Verpflichtungen vermöge seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter ablehnen zu können vermeint, entscheidet hierüber die Regierung. S. bezüglich der Dienstführung der Gemeindebeamten die Ministerial-Bekanntmachung vom 28. April 1859 §§ 29 ff., §§ 38 ff.

[2]) S. die Note [1] zur Ueberschrift des VI. Abschnitts.

5) Personen, welche über 60 Jahre alt sind; 6) Personen, welche durch Gebrechlichkeit oder anhaltende Krankheit behindert sind; 7) Diejenigen, welche einmal die festgestellte Zeit hindurch Vorsteher gewesen sind, für die nächstfolgenden drei Jahre; welche es mehrmals gewesen sind, für immer. **§ 33.** Treten die Gründe zur Ablehnung der Wahl nach Annahme derselben ein, so sind die im vorigen Paragraphen unter 1, 2, 3 erwähnten Personen zur Niederlegung des Amtes verpflichtet, die unter 4, 5, 6 genannten dagegen dazu berechtigt. — Die unter 1, 2, 3 genannten Personen bedürfen zur freiwilligen Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer dienstlichen Vorgesetzten. **§ 34.** Die Gemeindebeamten sind von der Obrigkeit zu beeidigen. **§ 35.** Die Gemeindebeamten haben ihre Aemter als Ehrenämter zu betrachten. — Sie können jedoch für nöthige Wege außerhalb des Gemeindebezirks eine angemessene Vergütung in Anspruch nehmen. — Statt derselben kann eine mäßige Besoldung durch Gemeindebeschluß ausgesetzt und, wo sie besteht, beibehalten werden.[1] **§ 36.** Die Gemeindebeamten haben für Besorgungen in Gemeinde-Angelegenheiten Gebühren von den Betheiligten nicht zu beziehen. **§ 37.** Den Verwaltungsbehörden gebührt die Disciplinargewalt über die Gemeindebeamten und die Gemeindediener (§ 24), sowie auch über etwaige sonstige Angestellte der Gemeinden (§ 23) nach Maßgabe des Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener, soweit dieses nach der besonderen Natur des Gemeindeamtes Anwendung finden kann, und der folgenden Bestimmungen:[2] **§ 38.** Die im Wege des Disciplinarverfahrens zu verfügenden Strafen sind: Verweis, Geldbuße, Suspension vom Dienst und Gehalt, Dienstentlassung. **§ 39.** Verweis und Geldbuße können von den Obrigkeiten, Suspension und Dienstentlassung nur von den oberen Verwaltungsbehörden erkannt werden. **§ 40.** Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten geschieht durch den Vorsteher.[3] — In wie weit derselbe dabei die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeausschusses zu veranlassen hat, bestimmen die §§ 41 und 52.

IV. Gemeindeversammlung.

§ 41. Die Versammlung der sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindeglieder (Gemeindeversammlung) hat mitzuwirken: 1) bei Veränderungen im Gemeindebezirke; 2) bei Veränderungen in der Verfassung der betreffenden Gemeinde, namentlich in dem Stimmrechte; 3) bei Feststellung von Strafbestimmungen (§ 71); 4) bei Veränderungen in dem Bestande des Gemeindevermögens; 5) bei Veränderungen in der Benutzungsart des Gemeindevermögens; — Verpachtungen oder Verkäufe dürfen unter der Hand nur in Gemäßheit von Beschlüssen der Gemeindeversammlung vorgenommen werden; 6) bei Anleihen auf den Credit der Gemeinden; 7) bei Gemeindeprocessen und bei Vergleichen in Gemeindeangelegenheiten; 8) bei Einführung neuer Gemeindeabgaben oder Leistungen; 9) bei Aenderungen in dem Vertheilungsfuße der Gemeindeabgaben oder Leistungen; 10) bei Aufnahme neuer Gemeindemitglieder; 11) bei Anstellung und Kündigung von Gemeindedienern (§ 24), so wie von etwaigen sonstigen Angestellten der Gemeinde (§ 23); 12) bei dem Gemeinderechnungswesen nach Maßgabe der im Verwaltungswege zu treffenden Anordnungen. **§ 42.** Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Bestätigung der Verwaltungsbehörden:[1] 1) bei Veränderungen in dem Gemeindebezirke; 2) bei Veränderungen in der Verfassung der betreffenden Gemeinde und im Stimmrechte; 3) bei Feststellung von Strafbestimmungen; 4) bei freiwilligen Veräußerungen, wodurch der Bestand des Gemeindevermögens verändert wird; 5) bei Anleihen auf den Credit der Gemeinden; 6) bei Uebernahme bleibender Lasten; 7) bei Einführung neuer Gemeindeabgaben oder Leistungen; 8) bei Aenderungen in dem bestehenden Vertheilungsfuße der Gemeindeabgaben oder Leistungen; 9) bei Anstellung von Gemeinderechnungsführern und sonstigen Angestellten, außer den Gemeindebeamten und den Gemeindedienern. — Die erfolgte Bestätigung ist der Gemeinde bekannt zu machen. — Hinsichtlich der Aufnahme neuer Gemeindemitglieder behält es bei der Bestimmung des § 3 II. b. der Domicilordnung vom 6. Juli 1827 sein Bewenden.[2] **§ 43.** Giltige Beschlüsse können in Gemeindeversammlungen nur gefaßt werden, wenn entweder 1) sämmtliche stimmberechtigte Gemeindemitglieder wirklich versammelt sind, oder 2) die Versammlung unter allgemeiner Angabe des Zweckes in der Gemeinde entweder zeitig Haus bei Haus angesagt oder in herkömmlicher Weise bekannt gemacht ist. — Auswärtige, welche Stimmrecht in der Gemeinde haben, müssen behufs Entgegennahme dieser Bekanntmachungen am Orte Bevollmächtigte bestellen. (Vergleiche §§ 65 und 67.) **§ 44.** Die Beschlüsse sind nach Mehrheit der Stimmen zu fassen. — Mitglieder, welche sich nicht einfinden, werden nicht mitgezählt. — Es kann jedoch ein giltiger Beschluß nur gefaßt werden, wenn mindestens ein Drittel der vorhandenen Stimmen in der Versammlung vertreten ist. **§ 45.** Der Vorsteher kann die Gemeindemitglieder zu den Gemeindeversammlungen bei Geldbuße bis zu 3 M laden und bei gleicher Strafe das unzeitige Weggehen aus der Versammlung oder sonstige Ungebühr darin verbieten, auch für den Fall, daß die Ungebühr für die Verhandlungen störend werden sollte, den Urheber derselben aus der Versammlung verweisen. Er hat eintretenden Falles die Strafen

---

[1] S. die Ministerial-Bekanntmachung vom 28. April 1859 § 17 Nr. 1.

[2] Bezüglich des Disciplinar-Verfahrens gegen Gemeindebeamte s. jetzt unter Disciplin das auch in den neuen Provinzen in Kraft getretene Gesetz vom 21. Juli 1852 § 78 (S. 247).

[3] Bezüglich der Rechnungsführung s. Ministerial-Bekanntmachung vom 28. April 1859 §§ 58 ff.

[1] S. die Ministerial-Bekanntmachung v. 28. April 1859 §§ 28 und 50.

[2] S. jetzt das Gesetz vom 6. Juni 1870 §§ 9 ff. (unter Armenpolizei S. 63) und unter Freizügigkeit das Gesetz vom 1. Nov. 1867 §§ 4 ff.

zu erkennen, und, sofern nicht Widerspruch gegen die erkannte Strafe bei der Obrigkeit erhoben wird, einzuziehen. § 46. Bei den Wahlen der Gemeindebeamten ist eine Mehrheit erforderlich, welche die Hälfte der abgegebenen Stimmen überschreitet (absolute Mehrheit). — Ergibt sich solche nicht, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar bleiben, und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist. Sind deren mehrere, so bestimmt das Loos den Ausscheidenden. — Ist auf diese Weise absolute Mehrheit nicht zu erreichen, so wählt die Obrigkeit unter den beiden zuletzt Gewählten. § 47. Bei den Wahlen der Mitglieder des Gemeindeausschusses (§ 51 u. f.), der Gemeindediener und der sonstigen Angestellten gilt derjenige als gewählt, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, wenn diese auch nicht die Hälfte überschreiten (relative Mehrheit). — Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. — Wird auch dadurch Mehrheit nicht erlangt, so entscheidet das Loos. — Die Abstimmung ist ebenfalls zu wiederholen, wenn der, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, nicht ein Drittel derselben in sich vereinigt. Bei der wiederholten Abstimmung entscheidet aber dann unbedingt die relative Stimmenmehrheit oder das Loos. § 48. Außer bei Wahlen hat der Gemeindebeamte, welcher die Verhandlung leitet, im Falle der Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme. § 49. Haben Unordnungen bei der Abstimmung Statt gehabt oder ergeben sich Zweifel dabei, so ist die Abstimmung, nöthigenfalls unter Leitung der Obrigkeit, zu wiederholen. — Ist ein giltiger Beschluß nicht zu erreichen, so sind die Verwaltungsbehörden befugt, einstweilen, soweit nöthig, mit Anordnung einzutreten. § 50. Die vorstehenden Bestimmungen über Fassung von Gemeindebeschlüssen (§ 43 u. f.), die in der Gemeinde geltenden, im Verwaltungswege näher festzustellenden Grundsätze über das Stimmrecht, so wie die Bestimmungen über die Vertretung der Gemeinden durch einen Ausschuß (s. § 51 u. f.) gelten auch bei den von den Gemeinden zu errichtenden Syndikaten in Rechtsangelegenheiten der Gemeinde. — Die Entscheidung der Frage, ob ein Rechtsstreit geführt werden soll, und die Wahl der Syndiken erfolgt jedoch unter Leitung der Obrigkeit. — Bei der Wahl entscheidet absolute Stimmenmehrheit. — Die Vollmacht ist von dem Gemeindevorsteher und dem oder den Beigeordneten zu unterschreiben und von der Obrigkeit zu beglaubigen. — In eiligen Fällen können die Gemeindebeamten ohne Errichtung eines Syndikats handeln.

V. Gemeindeausschuß.[1])

§ 51. In größeren Gemeinden kann auf Antrag der Gemeinde nach näheren, im Verwaltungswege zu treffenden Anordnungen ein Ausschuß (Gemeinderath) gebildet werden, der durch Gemeindebeschluß (vergl. jedoch § 42 Nr. 2) wieder beseitigt werden kann. § 52. Dieser vertritt in der Regel die Stelle der Gemeinde-Versammlung, namentlich in den Fällen der §§ 41 und 42. Es können jedoch auch da, wo jetzt schon Ausschüsse bestehen oder künftig errichtet werden, einzelne der im § 41 aufgeführten Gegenstände, namentlich die daselbst unter den Nrn. 2, 6, 8 und 9 benannten, der Beschlußnahme der Gemeindeversammlung vorbehalten werden. § 53. Die Ausschußmitglieder werden von den stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt (s. jedoch den nachstehenden Paragraphen). Die Wahl soll in der Regel nach Abtheilungen geschehen, für welche die in der Gemeinde bestehenden Stimmrechtsklassen als Anhalt dienen, und zwar in der Weise, daß das Stimmverhältniß im Ausschusse dem in der Gemeinde bestehenden thunlichst entspricht. § 54. Den Eigenthümern derjenigen Domanial-, Kloster- oder sonstigen Güter und Höfe, von deren im Gemeindebezirke belegenen Grundbesitze wenigstens 150 M jährlicher Grundsteuer entrichtet werden, insbesondere auch den seit dem 1. März 1848 angeschlossenen, kann, nach Anhörung der Gemeindeversammlung, insofern ihnen nicht schon nach dem § 53 im Gemeindeausschusse eine angemessene selbständige Stimmberechtigung zu Theil wird, ein ihrem Stimm- und Beitragsverhältnisse entsprechendes Stimmrecht in dem Ausschusse beigelegt werden. — Das Stimmrecht solcher Güter bezw. Höfe soll jedoch gegen den Widerspruch der übrigen Gemeindemitglieder ein Drittel der Stimmen der sämmtlichen Ausschußmitglieder nicht übersteigen. — Ist eine größere Zahl solcher Güter in der Gemeinde vorhanden, als die hiernach zuläßige Stimmenzahl, so sind 2 oder mehrere Güter in der Art zu verbinden, daß ein Vertreter für sie erscheint, oder es ist eine wechselnde Vertretung für je 3 Jahre zu bestimmen. Die Besitzer der betreffenden Güter haben sich hierüber zunächst zu einigen. In Ermangelung einer Einigung hat die Obrigkeit das Geeignete zu bestimmen. — Das Stimmrecht der Güter kann durch Bevollmächtigte nach den im § 15 gegebenen Regeln ausgeübt werden. § 55. Wählbar zu Ausschußmitgliedern (s. § 53) sind nur diejenigen, bei welchen die als Bedingungen der Wählbarkeit zu Gemeindebeamten vorgeschriebenen Eigenschaften zutreffen. — Tritt daran später ein Mangel ein, so muß das betreffende Mitglied aus dem Ausschusse ausscheiden. § 56. Die Mitglieder des Ausschusses bedürfen weder der Bestätigung noch der Genehmigung der Obrigkeit. § 57. Die Bestimmungen für Gemeindebeamte über Annahme und Ablehnung der Wahl und über die Vergütung u. s. w. in den §§ 31, 32, 33, 35 Abs. 1 und 2 und 36 gelten auch für die Ausschußmitglieder. § 58. Die Mitglieder des Ausschusses haben in versammelter Gemeinde oder in versammeltem Ausschusse mittels Handschlags in die Hand des Vorstehers zu geloben, daß sie das Beste der Gemeinde getreu wahrnehmen wollen. § 59. Die Bestimmungen der §§ 43 ff. gelten, soweit sie Anwendung finden, auch für die Abstimmungen in den Gemeindeausschüssen. Es kann aber ein giltiger

[1]) S. die Ministerial-Bekanntmachung vom 28. April 1859 §§ 19—27.

Beschluß nur gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder versammelt ist.

VI. Gemeindevermögen[1]) und Gemeindelasten.[2])

§ 60. Zum Gemeindevermögen gehört Alles, was der Gemeinde als solcher zusteht. — Verschieden vom Gemeindevermögen ist das Vermögen, welches den Gemeindegliedern oder einzelnen Klassen derselben oder sonstigen Genossenschaften zusteht. **§ 61.** Entsteht Streit darüber, ob etwas Gemeindevermögen oder Genossenschafts-Vermögen, oder ob und wie weit das Verfügungsrecht der Gemeinde über ersteres durch Rechte von Gemeindemitgliedern beschränkt sei, so ist von den Verwaltungsbehörden nach fruchtlos versuchter Güte, unter Vorbehalt des Rechtsweges, einstweilige Anordnung über die Nutzung und Verwaltung zu treffen. **§ 62.** Sind bisher aus dem Genossenschaftsvermögen Verwendungen für die Gemeindelasten erfolgt, so ist ein jenen entsprechender Theil dieses Vermögens zu gleichem Zwecke auszuscheiden, oder das Vermögen mit einer entsprechenden Rente oder Leistung zu belasten. — Auch hierüber haben zunächst die Verwaltungsbehörden, unter Vorbehalt der richterlichen Entscheidung über die Verpflichtung der Genossenschaft, zu entscheiden. — Bei Verbänden mehrerer Gemeinden ist das ausgeschiedene Vermögen oder die Rente oder Leistung nur für die besonderen Lasten derjenigen Gemeinden zu verwenden, für welche die Verwendungen bisher geschehen sind. **§ 63.** Wird der in den §§ 61 und 62 vorbehaltene Rechtsweg betreten, so hat die Verwaltungsbehörde die gehörige Geltendmachung der Ansprüche und Vertheidigungsmittel der Gemeinde zu überwachen und äußersten Falls durch eigene Bestellung eines Gemeindeanwalts (Actors) zu bewirken. **§ 64.** Gebäude und Grundstücke, die unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Kirche oder Schule dienen, sind zu Gemeindesteuern nicht pflichtig, sofern sie es nicht schon vor dem Gesetze vom 5.

---

[1]) S. Gesetz vom 5. Sept. 1820: § 20. Den Landgemeinden steht, unter Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden, die eigene Verwaltung ihres Vermögens, die Regelung ihrer übrigen inneren Gemeindeverhältnisse und der ihnen obliegenden Gemeindelasten, sowie eine Theilnahme an der Handhabung der Polizei, namentlich auch die Ausübung der Flur- u. Feldmarkspolizei zu. — Die Landgemeinden sind berechtigt, ihre Gemeindebeamten mit Vorbehalt obrigkeitlicher Bestätigung zu wählen, welche Bestätigung ohne — noch zu bestimmende — gesetzliche Gründe nicht zu versagen ist. — Größere hergebrachte Rechte der Landgemeinden sollen jedoch hiedurch nicht beeinträchtigt werden. § 21. Sind Ausgaben von einem Verbande mehrerer Gemeinden aufzubringen, so sollen zur Prüfung der Ausgaben und zur Vertheilung derselben gewählte Mitglieder des Verbandes zugezogen werden. Diesen ist auch über die Verwendung Rechnung abzulegen. — Soweit solche Verbande als wirkliche Gemeinden sich darstellen, sollen denselben gleiche Befugnisse wie den einzelnen Gemeinden zustehen. S. auch daselbst § 17. Den Gemeinden und den Verbänden mehrerer Gemeinden steht das Recht zu, ihr Vermögen selbst zu verwalten. — Die Oberaufsicht der Verwaltungsbehörde über die Vermögensverwaltung, sowie über die Vertheilung und Verwendung der Gemeindeabgaben u. Leistungen, darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten und bei Anordnung und Vertheilung der Gemeindeabgaben angemessene, auch die Rechte der übrigen Landeseinwohner und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grundsätze befolgt werden. — Auch steht der Verwaltungsbehörde die Entscheidung von Beschwerden zu, welche gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden. — Die Einführung neuer u. die Abänderung bestehender Beitragsverhältnisse in Beziehung auf Abgaben und Leistungen der Gemeinden oder Gemeindeverbände kann, unter Beobachtung der darüber bestehenden Rechtsgrundsätze, durch Gemeindebeschluß, jedoch nur unter Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörden geschehen. — Die Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden soll kostenfrei geschehen. § 57 des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840. Die Verbindlichkeiten der Gemeinden, sowie überhaupt aller Corporationen, verpflichten die Regierung nicht. Das Vermögen und Einkommen derselben und ihrer Anstalten darf nie als Staatsvermögen behandelt und nicht mit den Staatseinnahmen vereinigt werden.

[2]) Als verfassungsgesetzliche Bestimmungen über die Aufbringung der Gemeindelasten sind folgende anzuführen: § 13 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848: Jedes Mitglied einer Gemeinde, sowie jedes zu solcher gehörige Haus oder Grundstück muß zu den aus den öffentlichen Verbänden der Gemeinde entspringenden Lasten verhältnißmäßig beitragen. — Wenn ein Anschluß von Domänen, [illegible] oder sonstigen Besitzungen an eine Gemeinde oder an einen Gemeindeverband stattfindet, so können gesammte [illegible] Vereinbarung unter den Betheiligten [illegible] oder [illegible] keine Lasten übertragen werden, welche lediglich zur Erfüllung früherer, aus der Zeit vor der [illegible] herrührenden Verbindlichkeiten [illegible] den neu eintretenden Mitgliedern nicht zu [illegible] Jedoch unter den [illegible] oder Entschädigung keine [illegible] richterliche Entscheidung. [illegible] zu den übrigen [illegible] der [illegible] aus ihren öffentlichen Verhältnissen [illegible] tragen. § 48 des Landesverfassungsgesetzes von 1840: In den privatrechtlichen Verhältnissen der [illegible] Gemeindeverbande bereits gehörenden [illegible] aufzunehmenden Mitglieder [illegible] sich durch die Bestimmungen des [illegible] nichts verändert. § 14 des Gesetzes vom [illegible] Real- u. Personalbefreiungen [illegible] Entschädigung hinweg, mit Ausnahme der [illegible] Mitglieder der königlichen Familie u. [illegible] und Gärten, ferner der Standesherren [illegible] lichen Schlösser und Gärten, so [illegible] wärtig besteht und [illegible] Was jedoch [illegible] weislich der Gemeinde [illegible] muß von derselben [illegible] die Natur einer fortdauernden [illegible] Fall ist, hört mit der [illegible] Gegenleistung auf. § 15 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848: Haben die Befreiten oder Hinzugetretenen gewisse Lasten zu Gunsten der Gemeinde getragen oder die Pflichtigen in Rücksicht auf die von ihnen getragene Last den Genuß von Vortheilen gehabt, so soll eine Ausgleichung der Lasten und Vortheile eintreten. § 52 des Landesverfassungsgesetzes von 1840: Denjenigen, welche durch den Anschluß an eine Gemeinde od. durch Aufhebung von Exemtionen in die Lasten der Gemeinde mit eintreten, soll ein ihrer Concurrenz zu diesen Lasten, ihrem Interesse an den Gemeindeangelegenheiten und ihren Verhältnissen zu anderen Mitgliedern der Gemeinde entsprechendes Stimmrecht beigelegt werden. Auch sollen die Besitzer ganzer Güter befugt sein, solches durch Bevollmächtigte auszuüben. — Die etwaige Befugniß anderer Gemeindemitglieder, insbesondere der Besitzer der oben erwähnten Güter in ihrer Eigenschaft als Besitzer pflichtiger Besitzungen, das Stimmrecht in der Gemeinde durch Bevollmächtigte ausüben zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht verändert. § 53 des Landesverfassungsgesetzes von 1840: Keine Gemeinde kann mit Ausgaben oder Leistungen beschwert werden, wenn sie nicht dazu Recht oder [illegible] verpflichtet ist. [illegible] § 54 des Landesverfassungsgesetzes von 1840: [illegible] einer Gemeinde, [illegible] wenn diese [illegible] die Genehmigung der [illegible] kann [illegible] Gemeindeverband weder durch Aufnahme anderer Gemeinden erweitern, noch durch Bildung neuer Gemeinden [illegible] noch ihre Gemeinde [illegible] § 55 des Landesverfassungsgesetzes von 1840. [illegible] neuer Mitglieder in eine Gemeinde kann gegen den Willen der Vertreter nur [illegible] ob. nach zu erlassenden [illegible] Grunde [illegible] welche der Gemeinde [illegible] in welcher [illegible] haben werden, in die Gemeinde [illegible] mit ihren etwaigen [illegible] zu hören. S. auch die Ministerialbekanntmachung vom 28. April 1849 §§ 47 ff.

September 1848 waren. — Sind Wohnungen in solchen Gebäuden, so unterliegen sie der Gemeindebesteuerung nach Maßgabe der Wohnräume. **§ 65.** Auswärtige, welche in einem Gemeindebezirke unbebaute Grundstücke besitzen (Ausmärker), sind nach der Bestimmung des § 13 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848[1]) zu den Lasten der betreffenden Gemeinde heranzuziehen. Sie haben, wenn dies geschieht, in den betreffenden Angelegenheiten ein Stimmrecht nach Maßgabe des Beitragsverhältnisses. **§ 66.** Das Gesetz vom 5. Juli 1856, betreffend die Heranziehung der Geistlichen und Lehrer zu Staats- und Gemeindelasten, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geändert. **§ 67.** Auswärtige, welche im Gemeindebezirke pflichtig sind, müssen auf Verlangen des Gemeindevorstandes Bevollmächtigte am Orte bestellen, an welche die Gemeinde sich wegen der Beiträge oder Dienste halten kann. — Die Obrigkeit kann eine Ausnahme von dieser Pflicht in den Fällen zulassen, wo für die anstandlose Leistung der Beiträge und Dienste anderweit gesorgt wird. (Vergl. jedoch § 43 a. E.) **§ 68.** Rückständige Gemeindeabgaben sind im Verwaltungswege beizutreiben.[2]) — Die Beitreibung geschieht, vorbehaltlich näherer Bestimmung, auf Anordnung des Gemeindevorstandes durch den Gemeindediener und, wenn im einzelnen Falle von dem Pflichtigen Widerspruch gegen die Forderung bei der Obrigkeit erhoben wird, durch diese.

VII. Polizeiliche Rechte der Gemeinden.[3])

§ 69. Die den Gemeinden zustehende Theilnahme an der Handhabung der Polizei (§ 20 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848)[4]) begreift die Orts- und Feldmarkspolizei im Gemeindebezirk. **§ 70.** Diese Theilnahme ist unter Aufsicht der Verwaltungsbehörden durch die Gemeindebeamten mit Hilfe der dazu geeigneten Gemeindediener unter Mitwirkung der vom Staate angestellten Polizeiofficianten auszuüben.[5]) — Kraft dieses Aufsichtsrechts sind die Verwaltungsbehörden befugt, auf Anrufen oder von Amtswegen die Anordnungen der Gemeindebeamten aufzuheben, abzuändern oder durch eigene Anordnungen zu ersetzen. **§ 71.** Die Landgemeinden können für ihren Bezirk mit Genehmigung der Obrigkeit Flurordnungen (§§ 252 und 253 des Polizeistrafgesetzes) feststellen, auch sonst etwa nöthige Strafbestimmungen, bis zu 3 M einschließlich, gegen gemeinschädliche Handlungen oder Unterlassungen, welche das Gesetz entweder mit Strafe nicht bedroht, oder deren gesetzliche Strafe geringer ist, aufstellen. — Solche Strafbestimmungen können für den Bezirk eines einer Gemeinde nicht angeschlossenen Gutes auf Antrag des Eigenthümers durch die Obrigkeit aufgestellt werden.[1]) **§ 72.** Auswärtige können wegen Uebertretung einer solchen Strafbestimmung, wenn letztere nicht schon in allgemeineren Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes liegt, nur dann zur Strafe gezogen werden, wenn nach Art der Kundmachung die Bekanntschaft mit derselben bei ihnen anzunehmen ist. **§ 73.** Die Landgemeinden sind befugt, von den Uebertretern der im § 54 bezeichneten Strafbestimmuugen und der Strafbestimmungen in den §§ 73 bis 78, 229, 232, 235, 242 bis 249 des Polizeistrafgesetzes[2]) die verwirkten Geldbußen, sofern sie nicht über 3 M betragen, und den Ersatz des verursachten Schadens bis zu 9 M einschließlich einzufordern und sie deshalb auf frischer That zu pfänden. **§ 74.** Größere Befugnisse, welche den Gemeinden etwa zustehen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben. **§ 75.** Zur Einforderung der Geldbeträge und zur Pfändung sind nur die Gemeindebeamten und die dazu bestellten beeidigten Gemeindediener befugt. — Jedes stimmberechtigte Gemeindemitglied ist jedoch befugt, die auf eigenem oder erpachtetem Grund und Boden, so wie auf Gemeindegrundstücken bei frischer That betroffenen Uebertreter, sofern nicht genügende Sicherheit gestellt wird, dem Gemeindebeamten oder Gemeindediener zur Wahrnehmung der Befugnisse der Gemeinde zuzuführen, wenn dies unverweilt geschehen kann. **§ 76.** Dem Gepfändeten steht eine Beschwerde zu, welche binnen 8 Tagen bei der Obrigkeit, in deren Bezirke die Pfändung geschehen, einzubringen ist. — Gehört die Untersuchung und Bestrafung des Vergehens, wegen welches die Pfändung erfolgt ist, nicht zur Zuständigkeit der Verwaltungsobrigkeit (vergl. das Gesetz vom heutigen Tage über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungs-Behörden)[3]), so hat dieselbe die Beschwerde sofort an das zuständige Amtsgericht abzugeben. **§ 77.** Wird binnen dieser Frist die Beschwerde nicht erhoben und eine Bescheinigung darüber dem Gemeindebeamten nicht zugestellt, so ist die Gemeinde befugt, das Pfand zur Deckung der Strafe und des Schadenersatzes öffentlich meistbietend zu verkaufen oder, wenn dasselbe etwa gegen Geldhinterlegung oder sonstige Sicherheit schon eingelöst sein sollte, die hiernach geeignete Einziehung vorzunehmen. **§ 78.** Die durch freiwillige Einzahlung oder durch den Verkauf der Pfänder aufkommenden Strafgelder fließen in die Gemeindekasse. — Der eingezogene Schadenersatz ist dem Beschädigten, ein etwaiger Ueberschuß aus dem Pfandverkauf dem Gepfändeten zuzustellen. **§ 79.** Hat Pfänd-

---

[1]) S. Note 2 zur Ueberschrift des Abschnitts VI.

[2]) S. unter Abgaben die Verordnung vom 22. Sept. 1867 (S. 11).

[3]) S. Landesverfassungsgesetz vom 6. Aug. 1840 § 46: Die infolge polizeilicher Einrichtungen erforderlichen Ausgaben und Leistungen sind sowol die Gemeinden, als auch die für sich bestehenden Domainen und Güter und unbebauten Grundbesitzungen zu tragen verpflichtet, so weit solche nicht Dritten, vermöge Gesetzes, Herkommens oder Vertrags obliegen. — S. auch unter Polizeiverwaltung die Verordnung vom 20. Sept. 1867 und die Ministerial-Bekanntmachung vom 28. April 1859 §§ 13—16.

[4]) S. die Note 1 zur Ueberschrift des Abschnitts VI.

[5]) S. Ministerialbekanntmachung vom 28. April 1859 § 32.

[1]) S. jetzt in Betreff des Erlassens von Polizeiverordnungen in den Gemeinden die Verordnung vom 20. Sept. 1867 (unter Polizeiverwaltung). Die §§ 252 und 253 des hannoverschen Polizeistrafgesetzes sind aufgehoben; Verordnung vom 25. Juni 1867 Art. 15 § 1.

[2]) Diese §§ sind mit Ausnahme der §§ 244—251 (Polizeivorschriften in Betreff der Benutzung der Gemeinheiten, des Viehhütens, der Vertilgung schädlicher Pflanzen, Ausnehmen von Nestern und Eiern) außer Giltigkeit gesetzt; Verordnung vom 25. Juni 1867 Art. 15 § 1.

[3]) Dieses Gesetz ist durch die Verordnung vom 25. Juni 1867 Art. 12 außer Kraft gesetzt.

ung nicht Statt gefunden und erfolgt die Zahlung der Strafe nicht etwa freiwillig, so hat die Gemeinde den Weg der Anzeige zu betreten. § 80. Die Obrigkeit bezw. die Staatsanwaltschaft hat darüber zu wachen, daß das öffentliche Interesse nicht verletzt wird. — Sie kann geeigneten Falls innerhalb ihrer Zuständigkeit die Sache selbst zur Untersuchung ziehen und die gesetzliche Strafe erkennen, beziehungsweise behufs des gerichtlichen Verfahrens Anzeige machen. — Daneben kann die Herausgabe der an die Gemeinde gezahlten Strafe, oder des genommenen Pfandes von der erkennenden Obrigkeit, beziehungsweise Gerichte verfügt werden. § 81. Die Gemeindevorsteher und Gemeindediener sind wegen unbefugter Strafeinforderung und Pfändung sowol, wie auch wegen unterlassener Bestrafung oder Anzeige in den geeigneten Fällen zur gerichtlichen oder Disciplinaruntersuchung zu ziehen. § 82. Das in den §§ 78 ff. bezeichnete Einforderungs- und Pfändungsrecht steht für den Bezirk eines einer Gemeinde nicht angeschlossenen Gutes, Hofes oder unbebauten Grundstücks dem Eigenthümer zu. Dasselbe kann jedoch von ihm nur durch angestellte, von der Obrigkeit kostenfrei zu bestätigende und zu beeidigende Officianten ausgeübt werden, auf welche in dieser Beziehung die Bestimmungen des § 81 ebenmäßig Anwendung finden.

VIII. Vereinigung mehrerer Gemeinden.

§ 83. Die Regierung ist befugt, im Falle des Bedürfnisses die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Verbande behufs Bestreitung der außerordentlichen Armenlast nach Anhörung der betheiligten Gemeinden, und — wenn diese nicht sämmtlich zustimmen — der Amtsversammlung zu verfügen.[1])

Bekanntmachung des (Hannoverschen) Ministeriums des Innern, die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden betreffend, vom 28. April 1859.

[Inhalt.] I. Vereinigung von Gemeinden. A. mit Einheit im Wohnrecht (Sammtgemeinden), §§ 1—8; B. ohne Einheit im Wohnrecht, § 9. — II. Rechte der Gemeinden, §§ 10—16. — III. Pflichten der Gemeinden, § 17. — IV. Gemeindebezirk, § 18. — V. Gemeindeversammlung, Gemeindeausschuß (Gemeinderath), §§ 19—28. — VI. Dienstführung der Gemeindebeamten, §§ 29—37. — VII. Insbesondere Rechnungsführung, §§ 38—46. — VIII. Gemeindelasten, §§ 47—60. — IX. Anwendung der Bestimmungen für Landgemeinden auf Städte und Flecken, §§ 61—63. — X. Schlußbestimmungen, §§ 64—66.

I. Vereinigung von Gemeinden.

[A. mit Einheit im Wohnrecht (Sammtgemeinden)]. § 1. Es ist dahin zu wirken, daß Landgemeinden, welche eine für die gehörige Ausübung der Rechte und Pflichten der Gemeinden genügende Größe nicht haben, 1) in Bezug auf Wohnrecht und 2) in Bezug auf Armenlast oder, wenn dies von den Gemeinden nicht gewünscht wird, auf außerordentliche Armenlast (Kosten durch Unterhaltung von Irren, langwierige Krankheiten, Seuchen u. s. w. veranlaßt) mit einander vereinigt werden (Sammtgemeinde). § 2. Es ist hierbei von etwa schon bestehenden Verbindungen (Kirchspielsverband rc.) auszugehen. § 3. Die Vereinigung braucht sich nicht auf das Vermögen der einzelnen Gemeinden zu erstrecken. — Auch sind die besonderen Interessen der einzelnen Gemeinden, Domainen und Güter dabei in geeigneter Weise auszugleichen (vergl. § 46 des Landesverfassungsgesetzes und § 13 des Gesetzes vom 5. September 1848, Aenderung der Landesverfassung betreffend). § 4. Zunächst und bis auf weitere Bestimmung ist die fragliche Vereinigung im Wege gütlicher Verhandlung zu erstreben, vorbehaltlich der nöthigen Anordnung zur Ausführung der Bestimmung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Aenderung des § 12 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 betreffend, über den Anschluß größerer Güter an einen Verband von Gemeinden. § 5. Kommt eine Vereinigung zu einer Sammtgemeinde zu Stande, so ist ein Vorstand für dieselbe zu bestellen, an welchen die Behörden sich wenden können (vergl. § 21 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848). — Daneben verbleibt den einzelnen zur Sammtgemeinde vereinigten Gemeinden, Gütern, Domainen u. s. w. die Wahrnehmung ihrer besonderen Angelegenheiten. § 6. Im Uebrigen ist das Verhältniß dieser einzelnen Bestandtheile gegen einander besonders festzustellen. Die getroffenen Bestimmungen sind in Urkunden (Statuten) zusammenzufassen. — Letztere bedürfen der Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörden. § 7. Das Statut muß ergeben, ob und in wie weit die Verbindlichkeiten der Gemeinden (§ 17 ff.) von der Sammtgemeinde oder von den einzelnen Bestandtheilen zu tragen sind. § 8. Auch muß dasselbe ergeben, ob und wie weit die polizeilichen Befugnisse der Gemeinden (§ 69 ff. des Gesetzes über Landgemeinden) etwa auf die Sammtgemeinde übergehen sollen.

[B. ohne Einheit im Wohnrecht.] § 9. Die im § 83 des Gesetzes über Landgemeinden bezeichnete Anordnung der Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Verbande behufs Bestreitung der außerordentlichen Armenlast steht den oberen Verwaltungsbehörden zu. Sie erfordert Unsere Genehmigung, wenn die betheiligten Gemeinden nicht sämmtlich zustimmen. — Außerdem können unter Zustimmung der Gemeinden Verbände für bestimmte andere Verhältnisse gebildet werden. — Eine Auflösung oder eine Zertheilung bestehender Verbände dieser Art bedarf Unserer Genehmigung.

II. Rechte der Gemeinden.

§ 10. Die Gemeinden gelten als juristische Personen. § 11. Die Gemeinden haben, unter Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden, das Recht der eigenen Verwaltung ihres Vermögens, der Regelung ihrer übrigen inneren Gemeindeverhältnisse und der Wahl ihrer Beamten nach Maßgabe der Verfassung. (§ 20 des Gesetzes vom 5.

[1]) S. die hiernächst abgedruckte Ministerialbekanntmachung vom 28. April 1859 §§ 1—9 und unter Armenpolizei Gesetz vom 6. Juni 1870 §§ 2—8 und Gesetz vom 8. März 1871 §§ 2—24.

Sept. 1848.) § 12. Die Rechte der Gemeinden in Bezug auf ständische Wahlen richten sich nach besonderen Gesetzen. § 13. Gleiches gilt von der Mitwirkung der Gemeinden in Wohnrechts- und Gewerbesachen. § 14. Wo obrigkeitliche Genehmigung zu Bauten erforderlich ist, muß die Gemeinde oder deren Vorsteher vor der Ertheilung gehört werden. § 15. Die Gemeindeforsten und diejenigen Forsten von Genossenschaften, welche bisher als Gemeindeforsten von den Behörden behandelt worden, sind bis auf Weiteres nach den bisherigen Grundsätzen über die Einwirkung der Behörden zur Erhaltung des Bestandes auch ferner zu behandeln. § 16. Die Rechte der Gemeinden in Bezug auf Polizei und die Mitwirkung der Gemeindebeamten bei der Ausübung der Staatsanwaltschaft richten sich nach dem Gesetze über Landgemeinden und nach besonderen Bestimmungen. — Ist bei bestehenden Sammtgemeinden u. s. w. zweifelhaft, in wiefern den einzelnen Gemeinden oder der Sammtgemeinde u. s. w. die polizeilichen Befugnisse zustehen, so ist dies durch die obere Verwaltungsbehörde näher zu ordnen (vergl. § 8).

III. Pflichten der Gemeinden.

§ 17. Folgende Pflichten der Gemeinden gehören zu den aus den öffentlichen Verhältnissen derselben entspringenden Verbindlichkeiten (vergl. § 13 des Gesetzes vom 5. September 1848): 1) Die Besoldung oder Entschädigung der Gemeindebeamten, soweit es hergebracht ist oder festgestellt wird (§§ 35 und 36 des Gesetzes über Landgemeinden), und die Lohnung der nöthigen Gemeindediener. 2) Die Sorge für die nöthigen Räume zu Gemeinde- oder Ausschuß-Versammlungen, sowie für die nöthigen Gemeindebücher, Geräthe, Ortschaftstafeln, Grenzmale u. s. w. 3) Die Unterstützung der Armen im Gemeindebezirke, soweit Recht oder Gesetz es mit sich bringt [s. unter Armenpolizei Ges. v. 6. Juni 1870 u. v. 8. März 1871]. — Die Gemeinden haben die Bettelei in ihrem Bezirke zu hindern und thunlichst dafür zu sorgen, daß die in der Gemeinde Wohnberechtigten auch außerhalb derselben nicht betteln. 4) Die Einrichtung und Erhaltung der nöthigen Anstalten gegen ansteckende Krankheiten unter Menschen und gegen Viehseuchen. 5) Soweit es Gemeindesache ist: die Instandsetzung und Erhaltung der öffentlichen Wege und Brücken, die Räumung von Flüssen und Bächen, die Anlegung und Unterhaltung von Deichen und Wasserzügen nach Maßgabe bestehender oder noch zu erlassender Bestimmungen. 6) Die Anschaffung und Erhaltung der nöthigen Gemeinde-Feuerlöschanstalten. 7) Alles was sonst durch Gesetz oder giltiges Herkommen den bürgerlichen Gemeinden als solchen auferlegt ist oder noch auferlegt werden möchte.

IV. Gemeindebezirk.

§ 18. Der örtliche Umfang jeder Gemeinde soll, wenn von Betheiligten oder von der Gemeinde darauf angetragen wird, oder sonst im Falle des Bedürfnisses festgestellt werden. Es ist hierbei thunlichst dahin zu sehen, daß jede Gemeinde einen zusammenhängenden Gemeindebezirk erhalte. — Die etwa erforderliche Entscheidung ist von der oberen Verwaltungsbehörde abzugeben.

V. Gemeindeversammlung, Gemeindeausschuß (Gemeinderath).

§ 19. Die bestehenden Gemeindeausschüsse bleiben in ihrer bisherigen Wirksamkeit, sofern nicht ihre Aufhebung oder die Beschränkung ihrer Zuständigkeit nach § 51 und § 52 des Gesetzes über Landgemeinden durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörde erfolgt. § 20. Entspricht die Zusammensetzung der bestehenden Ausschüsse den Vorschriften der §§ 53 und 54 des Gesetzes über Landgemeinden nicht, so ist die nöthige Aenderung auf erfolgenden Antrag Betheiligter durch die obere Verwaltungsbehörde zu verfügen. Der Antrag ist bei der Obrigkeit anzubringen, welche zunächst darüber die Erklärung der Gemeindeversammlung zu erfordern hat. § 21. Bei größeren Gemeinden, in welchen ein Ausschuß noch nicht besteht, hat die Obrigkeit die Errichtung desselben thunlichst zu fördern, namentlich aber die unmangelhafte Befolgung der Vorschriften des § 43 und 44 a. E. des Landgemeindegesetzes zu überwachen. — Wird von der Gemeinde die Bildung eines Ausschusses beantragt, so hat die Obrigkeit die weitere Verhandlung mit der Gemeinde über die Bestimmung der Wirksamkeit des Ausschusses (§ 52 des Gesetzes), sowie über die Zusammensetzung desselben (§§ 53 und 54 ebendaselbst) zu leiten und darnach den aufgestellten Plan der oberen Verwaltungsbehörde zur Feststellung vorzulegen. § 22. Der Ausschuß soll mindestens acht und höchstens vier und zwanzig Mitglieder zählen. § 23. Zur Wahl der Ausschußmitglieder kann die Gemeinde, wo örtliche Verhältnisse solches erfordern, in Wahlbezirke getheilt werden, deren jeder eine angemessene Zahl für sich wählt. § 24. Die Ausschußmitglieder, soweit sie durch Wahl berufen werden (vergl. § 54 des Gesetzes), sind auf drei Jahre zu wählen. — Von denselben tritt (vorbehaltlich der nöthigen Abweichungen, wo die Zahl in drei nicht aufgeht) in jedem Jahre ein Drittel aus. — Die Reihenfolge des Austritts wird in jeder der Abtheilungen, wo diese vorhanden sind (§ 53 des Gesetzes), besonders, nach dem Dienstalter und, wo dieses nicht entscheidet, durch das Loos bestimmt. § 25. Die Ausschußmitglieder haben gleiches Stimmrecht. — Sie haben nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung, nicht nach Aufträgen zu stimmen. § 26. Der Gemeindevorsteher hat die Gemeindeversammlungen, wie auch die Ausschußversammlungen in den geeigneten Fällen zu berufen. Er hat die Verhandlungen darin zu leiten, bei den Beschlüssen mitzustimmen und diese in ein Protokollbuch zu tragen oder tragen zu lassen und durch Namensunterschrift zu beglaubigen. § 27. Zu den Verhandlungen des Ausschusses können Zuhörer zugelassen werden. Die oberen Verwaltungsbehörden sind jedoch befugt, das Gegentheil anzuordnen. — Auch kann der Ausschuß in jedem einzelnen Falle die Oeffentlichkeit ausschließen. — Werden Zuhörer zugelassen, so

sind sie den Anordnungen des Vorsitzenden zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung unterworfen. Wird hiergegen gefehlt und die verletzte Ordnung auf Erinnerung des Vorsitzenden nicht unverzüglich hergestellt, so hat derselbe die Entfernung der Zuhörer zu verfügen. § 28. Gemeindebeschlüsse, welche zu ihrer Giltigkeit der Bestätigung bedürfen (§ 42 des Gesetzes über Landgemeinden), sind — soweit die beschließende Versammlung nicht von der Obrigkeit selbst geleitet ist — der Obrigkeit vom Gemeindevorsteher zur Ertheilung beziehungsweise Erwirkung der Bestätigung vorzulegen. — Zur Ertheilung der Bestätigung ist zuständig: 1) in den Fällen Nr. 1, 2, 7, 8 des angeführten § 42 des Gesetzes die obere Verwaltungsbehörde, 2) in den Fällen Nr. 3 und 9 die Obrigkeit, 3) in den Fällen Nr. 4, 5, 6, bei einem Capitalwerthe des Gegenstandes bis zu einschließlich 300 M, die Obrigkeit, bei einem höheren die obere Verwaltungsbehörde.

VI. Dienstführung der Gemeindebeamten.

§ 29. Die Gemeindevorsteher und Beigeordneten (Gesetz über Landgemeinden § 22) sind auf mindestens 6 und höchstens 12 Jahre zu wählen. Die Dienstzeit ist innerhalb dieser Grenzen durch Gemeindebeschluß zu bestimmen. § 30. Sind mehrere Vorsteher oder Beigeordnete bestellt, so sind ihre Geschäfte, soweit nöthig, näher zu bestimmen. § 31. Der Vorsteher hat die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten (Vergl. § 18 des Gesetzes vom 5. September 1848). — An diesen sind zunächst alle Anforderungen und Auflagen in Gemeindesachen zu richten. § 32. Der Vorsteher hat die Ordnung in der Gemeinde zu handhaben und die den Gemeinden zugestandene Polizei auszuüben (Vergl. § 69 u. f. des Gesetzes über Landgemeinden). § 33. Er hat in der durch das Gesetz bestimmten oder noch zu bestimmenden Weise bei der Beschreibung und Beitreibung der Landessteuer, sowie bei der Militäraushebung und Bequartierung mitzuwirken. — Auch hat er das Nöthige wegen der aus der Gemeinde erfolgenden Hoheitsdienste, namentlich wegen der Kriegerfuhren, sowie wegen etwaiger Leistungen an das Militär zu besorgen. § 34. Er hat mit dem oder den Beigeordneten die Urkunden der Gemeinde zu vollziehen (Vgl. § 50 des Gesetzes über Landgemeinden). § 35. Er hat die Gemeindelade mit den der Gemeinde gehörigen Schriften und sonstigen Gegenständen aufzubewahren. § 36. Der Vorsteher kann auch solche Gemeindeangelegenheiten, in welchen er allein zu handeln befugt ist, an die Gemeindeversammlung oder den Ausschuß bringen. Alsdann ist nach dem Beschluß der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses zu verfahren. Auf die in den §§ 32 und 33 bezeichneten Angelegenheiten beziehen sich diese Bestimmungen nicht. § 37. In wichtigen oder zweifelhaften Fällen, welche sich gleichwol zur Verhandlung in der Gemeindeversammlung oder im Ausschusse nicht eignen, haben die Gemeindebeamten (§ 29) unter einander oder mit dem dazu zu bestimmenden Mitgliede der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses Rath zu pflegen.

VII. Insbesondere Rechnungsführung.

§ 38. Dem Vorsteher liegt die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Vertheilung der Gemeindeabgaben und Dienste nach Maßgabe des bestehenden Fußes, sowie die Führung der Gemeinderechnung ob. § 39. Wo ein besonderer Rechnungsführer angestellt ist, hat der Vorsteher die nächste Aufsicht auf dessen Dienstführung. § 40. Die Gemeindeversammlung oder der Ausschuß hat über die etwaige Anstellung eines besonderen Rechnungsführers (§ 23 des Gesetzes über Landgemeinden), sowie eventuell über die Sicherheitsleistung desselben zu beschließen (vgl. § 42 Nr. 9 ebendaselbst). § 41. Ausgaben, die hinsichtlich der Verpflichtung an sich oder des Maßes nicht feststehen, dürfen ohne Bewilligung der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses nicht gemacht werden. — Solcher Bewilligung bedürfen auch Erlasse an Aufkünften vom Gemeindevermögen und Beiträgen zu Gemeindelasten. § 42. Bei erheblicheren Aufkünften von dem Gemeindevermögen oder erheblicheren Ausgaben kann die Aufstellung eines Voranschlages angeordnet werden, welcher von der Gemeindeversammlung oder dem Ausschusse festzustellen ist. — Der Voranschlag muß dann eine Zeit lang zu eines jeden Betheiligten Einsicht geeigneten Orts ausgelegt werden. — Gleiches gilt von den Hebelisten. § 43. Die Rechnung muß binnen 8 Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres abgelegt werden. — Zur Prüfung derselben sind einzelne Mitglieder der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses besonders zu wählen. § 44. Die Rechnung muß mit den gestellten Erinnerungen eine Zeit lang zu eines jeden Betheiligten Einsicht ausgelegt werden und ist sodann mit den Belägen der Obrigkeit vorzulegen. Die Vorlegung muß innerhalb eines halben Jahres nach dem Schlusse des Rechnungsjahres geschehen. § 45. Ergeben sich aus den Rechnungen Verstöße gegen § 42 des Gesetzes über Landgemeinden, so hat die Obrigkeit von Amtswegen einzuschreiten. § 46. Wenn die Gemeindeversammlung oder der Ausschuß darauf anträgt, hat die Obrigkeit eine Superrevision der Rechnung vorzunehmen.

VIII. Gemeindelasten.[1]

§ 47. Die Herbeiziehung der Gemeindemitglieder zu den Gemeindelasten geschieht, bis ein anderer Beitragsfuß festgestellt ist, nach dem herkömmlichen oder sonst giltig bestehenden Fuße. § 48. Anträge auf Abänderung des bestehenden Fußes sind zunächst bei dem Vorsteher zu stellen. — Dieser hat die Beschlußnahme der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses zu veranlassen. § 49. Ist ein Beitragsfuß, welcher für den Fall maßgebend ist, nicht vorhanden, oder ist eine Abänderung desselben in Gemäßheit des § 13 des Gesetzes vom 5. September 1848 beantragt, so hat die Gemeindeversammlung, bezw. der Ausschuß, darüber zu beschließen. § 50.

[1] Wegen Heran[illegible] der Staatsdiener zu den Gemeinde[illegible] [illegible] Staatsdiener die Verordnung vom 23. Sept. 1867.

Bei der nach § 17 des Gesetzes vom 5. Septbr. 1848 erforderlichen Bestätigung der oberen Verwaltungsbehörden zu Beschlüssen über Einführung neuer und Abänderung bestehender Beitragsverhältnisse in Beziehung auf Abgaben und Leistungen (§ 42 des Gesetzes über Landgemeinden) ist zu erwägen, ob 1) die Fassung deutlich ist, 2) die Rechte der übrigen Landeseinwohner und das allgemeine Wohl durch den Beschluß nicht verletzt werden, 3) ob in Hinblick auf die Steuerkraft der einzelnen Gemeindemitglieder und das Interesse derselben an den betreffenden Gemeindeangelegenheiten keine Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit in dem Beschlusse liegt. § 51. Wird die Bestätigung verweigert oder wird ein Gemeindebeschluß, durch welchen die beantragte Aenderung eines bestehenden Beitragsfußes (siehe § 49) abgelehnt ist, für unstattnehmig erkannt, so hat die Gemeinde anderweit zu beschließen. § 52. Muß auch dem anderweiten Beschlusse die Bestätigung versagt werden, so hat die obere Verwaltungsbehörde das Beitragsverhältniß festzustellen. § 53. Bei solcher Feststellung und bei der Entscheidung von Beschwerden gegen Gemeindebeschlüsse wegen des Beitragsverhältnisses zu den Lasten sind alle regelmäßig wiederkehrenden Lasten in Rechnung zu ziehen, wobei Dienste nach ihrem Werthe zu Gelde gesetzt werden können. — Sodann ist in der Regel das Beitragsverhältniß zu den gesammten directen Landessteuern — zur Grund- und Häusersteuer, soweit sie von dem im Gemeindebezirke belegenen Grundeigenthum zu entrichten ist, zu den persönlichen Steuern, soweit sie in der Gemeinde beschrieben sind — als Beitragsfuß auch für die Gemeindeabgaben oder Leistungen anzunehmen. Dabei ist jedoch für größere Güter und unbebaute Besitzungen die Grundsteuer, für Angestellte und die in den unteren Steuerklassen beschriebenen Gewerbtreibenden die persönliche Steuer in ermäßigtem Betrage in Anrechnung zu bringen. — Ueberhaupt aber ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles jedesmal zu erwägen, ob besondere Umstände vorliegen (wie namentlich vorzügliche Betheiligung bestimmter Mitglieder oder einzelner Klassen von Mitgliedern an den Zwecken der Last), welche nach den im § 50 Nr. 3 erwähnten Grundsätzen Abweichungen von jenem Beitragsfuße begründen müssen. § 54. Neue Consumtions- und Gewerbsabgaben sind in der Regel nicht zuzulassen. — Abgaben von Schenkwirthschaften[1]) und öffentlichen Tanzgesellschaften bleiben zuläßig. § 55. Einzugsgelder sind nur da neu zuzulassen, wo ein Gemeindevermögen vorhanden ist, welches den Eintretenden durch unmittelbare Nutzung oder durch Verwendung der Aufkünfte zu Gemeindelasten, die sonst durch Beiträge gedeckt werden müßten, zu Gute kommt. § 56. Fremde können nach sechsmonatigem Aufenthalte in der Gemeinde zu den persönlichen Gemeindelasten gleich den wohnberechtigten Einwohnern herangezogen werden.[2]) — Ausgenommen davon bleiben jedoch: die im Dienste befindlichen und vermöge desselben im Gemeindegebiete sich aufhaltenden Militärpersonen; diejenigen, welche sich zum Besuche einer Unterrichtsanstalt oder als Lehrlinge im Gemeindegebiete aufhalten, so wie in der Regel diejenigen, welche in Kost und Lohn eines Anderen stehen. § 57. Die Beitreibung der Gemeindeabgaben (§ 51 des Gesetzes über Landgemeinden) geschieht mittels Auspfändung und öffentlich meistbietenden Verkaufs der ausgepfändeten Gegenstände.[1]) — Der Auspfändung muß eine Anmahnung unter Androhung der Auspfändung mit Frist von mindestens einer Woche vorausgehen. — Wird binnen dieser Frist von dem Pflichtigen Widerspruch gegen die Forderung bei der Obrigkeit erhoben (§ 68 des Gesetzes über Landgemeinden), so darf zur Pfändung nicht geschritten werden. § 58. Hinsichtlich der Wahl der Gegenstände bei der Auspfändung ist der § 551 der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung vom 8. November 1850 maßgebend. § 59. Zum Verkauf der ausgepfändeten Gegenstände darf erst 14 Tage nach geschehener Auspfändung geschritten werden, und es steht bis zum Ablaufe dieser Frist dem Ausgepfändeten zu, den Verkauf durch Zahlung oder Beschwerde bei der Obrigkeit abzuwenden. § 60. Im Falle der Beschwerdeführung (§§ 57 und 59) hat die Obrigkeit zu untersuchen, ob die Forderung der Gemeinde an sich und im geforderten Betrage begründet und fällig ist, und ob das Einziehungsverfahren den vorstehenden Bestimmungen entspricht. — Ergeben sich hierunter Mängel, so ist die Auspfändung für unzuläßig zu erklären, beziehungsweise die Rückgabe der genommenen Pfänder zu verfügen. — Ist die Beschwerde in den angegebenen Beziehungen unbegründet, so ist sie zurückzuweisen und von der Obrigkeit die Einziehung zu verfügen (§ 68 des Gesetzes über Landgemeinden). — Der Rechtsweg, sofern er übrigens zuläßig ist, namentlich, wenn Zahlung der Abgabe behauptet wird, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

IX. Anwendung der Bestimmungen für Landgemeinden auf Städte und Flecken (§ 2 des Gesetzes über Landgemeinden).

§ 61. Bei der im § 2 des Gesetzes über Landgemeinden vorbehaltenen besonderen Regelung der früher mit städtischer Verfassung versehenen Gemeinden (Städte, Vorstädte, Flecken 2c.), für welche die Städteordnung nach § 4 derselben nicht in Anwendung treten wird, können Abweichungen von den Vorschriften des Gesetzes und dieser Bekanntmachung zugelassen werden. § 62. Insbesondere kann die Wahl und Dienstzeit des Vorstandes, die Bildung des Gemeindeausschusses, die Stellung desselben zum Vorstande, die Fassung von Gemeindebeschlüssen und das Stimmrecht nach Maßgabe der Städteordnung geregelt, auch die Besoldung des Vorstandes nach anderen Grundsätzen als die der Landgemeindebeamten bestimmt werden. — Auch können die Grundsätze der Städteordnung über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts zur Anwendung kommen. § 63.

[1]) S. Gewerbesteuer.
[2]) S. jetzt das Freizügigkeitsgesetz vom 1. Novbr. 1867 § 8.

[1]) S. die Note zu § 68 des Gesetzes über Landgemeinden.

Derartige Abweichungen von den Vorschriften für die Landgemeinden bedürfen, nach vorgängiger Verhandlung mit den Vertretern der betreffenden Gemeinden, Unserer Genehmigung. — Die abweichenden Bestimmungen sind in einem Statut festzustellen.

X. Schlußbestimmungen.

§ 64. Die gegenwärtig in Dienst befindlichen Gemeindebeamten bleiben für die Zeit, für welche sie bestellt sind, im Dienst, doch sollen Gemeindebeamten, welche, vom Tage ihrer letzten Bestellung an gerechnet, sechs Jahre im Dienste gewesen sind, zur Niederlegung desselben nach vorangegangener dreimonatigen Anzeige bei der Obrigkeit befugt sein. **§ 65.** Bei eintretender Erledigung von Gemeindeämtern muß die Wiederbesetzung nach den neuen Grundsätzen geschehen. **§ 66.** Hinsichtlich der mit Einnahmen versehenen lebenslänglich verliehenen oder erblichen Gemeindeämter bleibt nähere Bestimmung im einzelnen Falle vorbehalten.

IV. Gemeindeordnung für die Rheinprovinz, vom 23. Juli 1845.[1]

[Inhalt: Erster Titel. Von den Gemeinden u. Bürgermeistereien überhaupt u. der Grundlage ihrer Verfassung, §§ 1—11. — Zweiter Titel. Von den Gemeinden: Erster Abschnitt. Von den Gemeindegliedern, deren Rechten und Pflichten, §§ 12—32. Zweiter Abschnitt. Von dem Gemeinderechte (Bürgerrechte) und den Meistbeerbten, §§ 33—43. Dritter Abschnitt. Von der Vertretung der Gemeinden, §§ 44—60. Vierter Abschnitt. Von der Verwaltung der Gemeinden: Erste Abtheilung. Von den Rechten und Verhältnissen des Gemeinderaths, §§ 61—71. Zweite Abtheilung. Von dem Vorsteher, dem Empfänger und den Unterbeamten der Gemeinden §§ 72 bis 84. Dritte Abtheilung. Von den Befugnissen u. Geschäftsverhältnissen des Bürgermeisters, des Gemeinderaths und der Staatsbehörden hinsichtlich der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, §§ 85—102. — Dritter Titel. Von den Bürgermeistereien, §§ 103—113. — Vierter Titel. Von der Ober-Aufsicht über die Gemeindeverwaltung, §§ 114—119.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. verordnen über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden in der Rheinprovinz, mit Ausnahme der Stadt Wetzlar, in welcher es bei der bereits erfolgten Verleihung der revidirten Städteordnung verbleibt, und mit dem Vorbehalt, nach Befinden auch anderen auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden auf ihren Antrag die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 zu verleihen und dabei diejenigen statutarischen Anordnungen zu bewilligen, welche nach den eigenthümlichen Verhältnissen der die Verleihung nachsuchenden Städte wünschenswerth erscheinen, nach Vernehmung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:[1]

Erster Titel.

Von den Gemeinden und Bürgermeistereien überhaupt und der Grundlage ihrer Verfassung.

§ 1. Alle diejenigen Orte (Städte, Dörfer, Weiler, Bauerschaften, Honnschaften, Kirchspiele u. s. w.), welche für ihre Communalbedürfnisse gegenwärtig einen eigenen Haushalt haben, es sei auf den Grund eines besonderen Etats oder einer Abtheilung des Bürgermeisterei-Etats, sollen fortan eine Gemeinde unter einem Gemeindevorsteher bilden. **§ 2.** Orte, welche früherhin besondere Gemeinden bildeten, gegenwärtig aber mit anderen zu einem Haushalte verbunden sind, können als eigene Gemeinden wieder hergestellt werden, wenn sie noch erhebliche besondere Interessen haben und zwei Drittel der zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindeglieder des Ortes (§ 33, 36) in einer zu diesem Zweck unter dem Vorsitze des Bürgermeisters abzuhaltenden Gemeindeversammlung sich dafür erklären. Der Oberpräsident hat hierüber auf den Bericht der Regierung zu entscheiden; es müssen aber, bevor für die Wiederherstellung entschieden wird, die zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindeglieder der übrigen betheiligten Ortschaften in einer unter dem Vorsitze des Bürgermeisters abzuhaltenden Versammlung ebenfalls mit ihrer Erklärung gehört werden. **§ 3.** Zur Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeindebezirks, und zu letzterem alle innerhalb dessen Grenzen gelegenen Grundstücke. **§ 4.** Einzeln gelegene Besitzungen, welche noch keiner Gemeinde angehören, müssen mit einer angrenzenden Gemeinde vereinigt werden; der Oberpräsident hat hierüber nach Anhörung der Betheiligten u. des Gemeinderaths der betreffenden Gemeinde zu beschließen. **§ 5.** [Art. 3. Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in Beziehung auf das Gemeinwesen bleiben besonderer Regulirung nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Nov. 1855 vorbehalten.] **§ 6.** Außer den Fällen der §§ 2 u. 4 können Veränderungen in den Gemeindeverbänden nur mit Unserer unmittelbaren Genehmigung vorgenommen werden. Die zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindeglieder der betheiligten Gemeinden sind hierüber zuvor in einer unter dem Vorsitze des Bürgermeisters abzuhaltenden Versammlung mit ihrer Erklärung zu hören. **§ 7.** Mehrere Gemeinden bilden einen Verwaltungsbezirk (Bürgermeisterei) unter einem Bürgermeister; die Bürgermeisterei kann auch aus einer Gemeinde bestehen, wenn diese von dem Umfange ist, um den Zwecken einer Bürgermeisterei für sich allein zu genügen. **§ 8.** Die Bürgermeisterei bildet zugleich in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu der Bürgermeisterei gehörige Gemein-

---

1) S. hierzu Gesetz, betr. die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. Die abändernden Artikel dieses Gesetzes sind im Folgenden zu den einzelnen §§ theils als Noten theils an Stelle der dadurch aufgehobenen Bestimmungen der Gemeindeordnung mit der Bezeichnung „Art." abgedruckt.

1) Art. 1. Die Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 kommt für alle diejenigen Gemeinden dieser Provinz, in welchen die Städteordnung vom heutigen Tage nicht eingeführt wird, mit nachfolgenden Abänderungen zur Anwendung. Art. 2 Die Vorschriften über Anwendung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 sind aufgehoben.

…, einen …er Ge- …nd des … sollen, …orschrift …er Bür- …enehm- …ie Bür- …egrenz- … vorbe- …e nicht …erlichen …nur mit …auf den …egleite- …betheil- …und die …rer Er- …ränder- …meinde- …n wer- …se nach …ltungs- … gegen … Ober- …t gegen …Rechts- …den Ge- …he Ver- …eisterei- …machen. …nzelner …machen, …mmung …zes be- …erlassen …ältnisse …ntlichen …stereien …he oder

Gemeinden neu anziehenden Personen die Niederlassung zu gestatten haben, ist nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beurtheilen. **§ 14.**[1]) **§ 15.** Die Mitglieder der Gemeinde nehmen an den gemeinsamen Rechten u. Pflichten der Gemeinde theil unter folgenden näheren Bestimmungen:[2]) **§ 16.** Die Theilnahme an den Wahlen und an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (das Gemeinderecht) steht nach näherer Vorschrift des zweiten Abschnittes nur 1) den Meistbeerbten (Meistbesteuerten (§§ 33, 35) und 2) Denjenigen zu, welchen dasselbe besonders verliehen worden ist (§ 36). **§ 17.** In Ansehung der Theilnahme der einzelnen Gemeindeglieder an den Nutzungen des Gemeindevermögens wird in den bestehenden Rechtsverhältnissen durch gegenwärtige Gemeindeordnung, vorbehaltlich der im § 18 getroffenen Bestimmungen, nichts geändert. **§ 18.** Für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§ 17) kann auf den Antrag des Gemeinderaths zum Vortheile der Gemeindekasse eine jährliche Abgabe, welche nach den einzelnen Arten jener Nutzungen und nur von Denjenigen, welche daran wirklich theilnehmen, zu entrichten ist, angeordnet werden; zur Einführung od. Erhöhung derselben ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. Anstatt der jährlichen Abgabe oder auch neben derselben kann ein Einkaufsgeld eingeführt werden. Dasselbe wird nach Vernehmung des Gemeinderaths durch die Regierung festgesetzt; die im § 14 erwähnte Instruction soll auch hierüber nähere Anweisung ertheilen. **§ 19.** Streitigkeiten über die Theilnahme an den Gemeindenutzungen werden, soweit sie nicht auf einen speciellen Rechtstitel sich gründen, im Verwaltungswege durch den Landrath entschieden. **§ 20.** Auf das Vermögen der Corporationen u. Stiftungen, sowie auf dasjenige, welches einzelnen Klassen von Einwohnern angehört, haben die Mitglieder

meinden nach den Gesetzen zustehenden Einnahmen nicht hinreichen, sind alle einzelne Gemeindeangehörige (§ 3 u. 12) zu Geldbeiträgen u. Diensten, wozu jedoch kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, verpflichtet. § 23. [Art. 7. Die Geldbeiträge können bestehen: I. in Zuschlägen zu den Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten: 1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden; 2) bei den Zuschlägen zur Klassen- u. classificirten Einkommensteuer muß derjenige Theil des gesammten Einkommens, welcher aus außerhalb der Gemeinde gelegenem Grundeigenthum od. aus außerhalb gelegenen gewerblichen Anlagen fließt und in der Gemeinde, wo das Grundeigenthum oder die gewerblichen Anlagen liegen, einer besonderen Gemeindebesteuerung nach dem Einkommen unterworfen ist, bis auf die Höhe dieses Steuerbetrages von den Zuschlägen in der Gemeinde des Wohnortes freigelassen werden. — Erreicht der hiernach freizulassende Steuerbetrag eine Höhe, welche den in der Gemeinde des Wohnortes zu erhebenden Steuerzuschlägen gleichkommt oder dieselben übersteigt, so dürfen in der letzteren Zuschläge nur von demjenigen Theile der Hauptsteuer erhoben werden, welcher auf das von der anderweiten Gemeindebesteuerung befreite Einkommen fällt; 3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich: a) für Zuschläge zu den directen Steuern, wenn der Zuschlag entweder 50% der Staatssteuern übersteigt oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der Gewerbesteuer, sowie der letzten Klassensteuerstufe bedarf es jedoch dieser Genehmigung nicht; b) für Zuschläge zu den directen Steuern; II. in besonderen directen oder indirecten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht od. in ihren Grundsätzen verändert werden sollen. — Bei besonderen Communal-Einkommensteuern ist jedenfalls die unter I. 2) erwähnte Beschränkung maßgebend. — Gegen Uebertretung der über die Erhebung von Communalsteuern zu erlassenden, von der Regierung zu genehmigenden Regulative können durch besondere Verordnung Strafen bis auf Höhe von 30 M vorgesehen werden. — Die Dienste sollen gleichfalls in der Regel nach dem Maßstabe der Staatssteuern vertheilt werden. Mit Genehmigung des Landraths kann jedoch der Gemeinderath auch einen anderen Vertheilungs-Maßstab beschließen. Welche Einwohner Handdienste und welche Spanndienste zu leisten haben, bestimmt der Gemeindevorsteher, vorbehaltlich des Rekurses an den Bürgermeister u. den Landrath. — Jeder ist berechtigt, die Dienste durch taugliche Stellvertreter abzuleisten, oder nach bestimmten vom Gemeinderathe vorzuschlagenden und dem Bürgermeister festzusetzenden Sätzen im jedem einzelnen Falle durch Zahlung an die Gemeindekasse abzukaufen, ausgenommen in Nothfällen. — Wer die ihm obliegenden Dienste nicht rechtzeitig leistet, wird zur Zahlung des Geldwerthes derselben nach Vorschrift des § 25 angehalten. § 24. [Art. 8. Wer, ohne in dem Gemeindebezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat od. ein stehendes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, an denjenigen Lasten theilzunehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind. — Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Gemeindebezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.] § 25. Alle Gemeindeabgaben, insonderheit auch die nach § 14 zu erhebenden Eintrittsgelder und die nach § 18 zu erhebenden Gemeindetaxen und Einkaufsgelder sind beim Mangel freiwilliger Leistung im Steuer-Executionswege beizutreiben. [Art. 9. Die Rollen werden vom Bürgermeister für vollstreckbar erklärt.] § 26. Die Beitragspflicht der einzelnen Gemeindeangehörigen (§ 22) erstreckt sich auch auf die Verzinsung u. Abtragung bereits vorhandener Schulden der Gemeinde, und es bedarf dieserhalb keiner besonderen Bekanntmachung an die neu eintretenden Mitglieder; die Bestimmungen, welche in Ansehung der Besitzer der von der französischen Regierung verkauften Domänen durch das Gesetz wegen des Schuldenwesens der Gemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers und in der Stadt Wesel vom 7. März 1822, § 33 getroffen worden sind, verbleiben jedoch in Kraft. Bei Veränderung des Gemeindebezirks durch Zuschlagung einzeln gelegener Besitzungen, od. durch Einverleibung einer anderen Gemeinde od. eines Theils derselben wird in den bestehenden Schuldverhältnissen und in der Verbindlichkeit, zur Verzinsung u. Abtragung der schon vorhandenen Schulden beizutragen, nichts geändert. § 27. Die Verpflichtung der Einzelnen zu den in den §§ 22, 24 und 26 bezeichneten Leistungen beginnt ohne besondere Erklärung mit dem ersten Verfalltage seit ihrem Eintritt in die Gemeinde. Wenn sie ihr Verhältniß zur Gemeinde aufgeben, so dauert ihre Verpflichtung noch für den letzten vorher eintretenden Verfalltag fort und hört mit demselben auf. § 28. Servisberechtigte, active Militärpersonen, ingleichen auf Inactivitätsgehalt gesetzte Offiziere und Militärbeamte sind von allen Geldbeiträgen und Diensten (§§ 22 u. 26) frei, insofern sie in der Gemeinde weder mit Grundeigenthum angesessen sind, noch Gewerbe treiben, in welchen Fällen sie zu den dem Grundeigenthum und dem Gewerbe aufgelegten Leistungen verpflichtet sind. Doch bezieht sich diese Befreiung nicht auf Zuschläge zu indirecten Verbrauchssteuern, wenn nicht durch besondere landesherrliche Verfügungen darüber Ausnahmen festgesetzt sind. § 29. Wegen der Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten sollen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 u. der Ordre vom 11. Mai 1832 angewandt werden. — [Art. 10. Die Geistlichen u. Elementarschullehrer sind von allen directen Gemeindeabgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens u. ihrer Dienstgrundstücke, ingleichen von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; insofern ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zustand. — An Stelle der

Vorschriften des Gesetzes vom 21. Jan. 1839, § 8, Nr. 1 u. 2 u. § 9 treten die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Febr. 1850]. **§ 30.** Wo bisher nach gesetzlicher Vorschrift einzelne Klassen der Gemeindeglieder oder einzelne Abtheilungen des Gemeindebezirks zur Befriedigung solcher Bedürfnisse, welche nur diese Klassen oder Abtheilungen betreffen, besondere Geldbeiträge oder Dienste geleistet haben, behält es dabei sein Bewenden. **§ 31.** Von den Gemeinde-Auflagen sind befreit:[1]) 1) alle zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmte unbebaute Grundstücke, welche nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes für die westlichen Provinzen vom 21. Jan. 1839 § 8 Nr. 1 und § 9 von der Besteuerung ausgenommen sind;[2]) 2) die zu einem solchen Zwecke bestimmten, nach der Vorschrift des § 8 Nr. 2 jenes Gesetzes von der Besteuerung ausgenommenen Gebäude, insofern als sie seither nach gesetzlicher Bestimmung, oder vermöge eines speciellen Rechtstitels auf Befreiung von den Gemeindelasten Anspruch hatten, oder künftig neu erbaut oder gegen Ueberlassung von Gebäuden, welche bisher von Gemeindelasten frei waren, erworben werden. — Die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Gebäude, welche seither Gemeindelasten getragen haben, sowie diejenigen Gebäude, welche künftig zu einem solchen Zwecke ohne gleichzeitige Abtretung eines von Gemeindelasten befreiten Gebäudes erworben werden, bleiben den Gemeindelasten unterworfen, jedoch nur in dem bisherigen Umfange und mit Ausnahme der persönlichen Dienstleistungen. An die Stelle sonstiger Naturallasten, wozu auch die Einquartierung zu rechnen ist, tritt eine feste Geldrente, welche in Ermangelung eines gütlichen Abkommens durch Schiedsrichter festzusetzen ist. — Die Festsetzung geschieht nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre, jedoch mit Rücksicht auf die bei außerordentlichen Verhältnissen etwa eintretende Erhöhung. — Die Gemeinde ernennt einen und die Behörde, zu deren Verwaltung das Gebäude gehört, den anderen Schiedsrichter; die beiden Schiedsrichter haben, wenn diese Behörde u. die Gemeinde sich darüber nicht vereinigen können, den Obmann zu wählen. Kommt auch unter den Schiedsrichtern eine Einigung über die Wahl des Obmanns nicht zu Stande, so wird dieser von der Regierung ernannt. — Verlieren die unter 1 u. 2 angeführten Grundstücke die Eigenschaft, durch welche ihre Befreiung von der Grundsteuer bedingt ist (§ 11 des Grundsteuergesetzes), so fällt auch die Befreiung von den Gemeindelasten fort, sofern dieselbe nicht auf einem speciellen Rechtstitel beruht. — Denjenigen Staatswaldungen, welche seither von den nach dem Grundsteuerfuße vertheilten Gemeindelasten befreit gewesen sind, verbleibt fernerhin diese Befreiung; dagegen bleibt auch das Regulativ vom 17. Novbr. 1841 wegen Heranziehung der Staatswaldungen zum Wegebau fortbestehen.[3]) In Betreff der Befreiung der Dienstgrundstücke der Geistlichen und Schullehrer von den Gemeindelasten behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. — **§ 32.** Dingliche Befreiungen, welche außer den im § 31 erwähnten jetzt noch bestehen, werden nach ihrem bisherigen Umfange so lange anerkannt, bis sie von der Gemeinde abgelöst sind, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen. Der Ablösungsbetrag wird durch Schiedsrichter festgesetzt; von diesen erwählt einen der Besitzer des bisher befreiten Grundstücks u. den anderen der Gemeinderath; der Obmann wird nach Vorschrift des § 31 bestellt. — Durch den Ausspruch der Schiedsrichter wird unabänderlich festgestellt, welchen Geldwerth die Befreiung im gewöhnlichen Laufe der Dinge nach einem Durchschnitt von 10 Jahren jährlich gehabt hat. — Sobald die Gemeinde den zwanzigfachen Betrag des ermittelten Jahresquantums an den Betheiligten baar gezahlt hat, hört die Befreiung auf. — Neue dingliche Befreiungen können von der Gemeinde ebensowenig ertheilt werden, als dauernde persönliche Befreiungen.

[Zweiter Abschnitt. Von dem Gemeinderechte (Bürgerrechte) und den Meistbeerbten.] [Anstatt der §§ 33, 34, 38, 39 u. 40 der Gemeindeordnung: **Art. 11.** Zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Gemeinderecht) sind nur diejenigen Mitglieder der Gemeinde berechtigt (Meistbeerbte), welche I. preuß. Unterthanen und selbständig sind, und II. seit einem Jahre 1) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, 2) die sie betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt haben, und 3) a. in dem Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angesessen sind und von ihren daselbst gelegenen Grundbesitzungen einen Hauptgrundsteuerbetrag von mindestens 6 M entrichten; doch kann dieser Satz, wo besondere Ortsverhältnisse es nöthig machen, ausnahmsweise mit Genehmigung des Oberpräsidenten geringer festgesetzt werden, od. b) ihren Wohnsitz im Gemeindebezirke haben u. außerdem entweder zur Einkommensteuer oder mit einem Jahresbetrage von mindestens 9 M zur Klassensteuer veranlagt sind.[1]) Wo eigenthümliche Verhältnisse solches besonders wünschenswerth machen, kann durch das Gemeindestatut an Stelle des vorgedachten Klassensteuerbetrages ein geringerer Betrag als Bedingung der Theilnahme am Gemeinderechte festgestellt werden, jedoch darf derselbe keinenfalls weniger als 6 M betragen. Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Grundbesitz der Minderjährigen, bezw. der unter väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet. **Art. 12.** Wer infolge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden [§ 32 des Str.-G.-B.], verliert dadurch auch das Gemeinderecht (Art. 11) und die Befähigung, dasselbe zu erwerben. — Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist [§ 34 des Str.-G.-B.], der ist während der dafür in dem Er-

1) S. auch § 29, Abs. 2.
2) S. jetzt Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 § 4.
3) S. unter Waldungen.

1) Durch § 9b. des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (s. Einkommensteuer S. 285) auf 6 M ermäßigt.

kenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Gemeinderechts ausgeschlossen. — Ist gegen ein stimmberechtigtes Gemeindemitglied wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand, oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist dasselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, in Concurs oder Zahlungsunfähigkeit gerathen, oder in Fallimentszustand erklärt worden, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Gemeinderechtes so lange, bis die gerichtliche Untersuchung oder das Concursverfahren beendigt, bezw. die Rehabilitirung ausgesprochen ist, oder der Zustand der Zahlungsunfähigkeit aufhört. — Das Gemeinderecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse nicht mehr zutrifft.] § 35. Das Gemeinderecht kann nur von den Meistbeerbten männlichen Geschlechtes ausgeübt werden, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, preußische Unterthanen und unbescholten sind (§§ 38—40). — Von mehreren Personen, welche im ungetheilten Besitze eines zum Gemeinderechte befähigenden Grundstückes sich befinden, kann nur Einer das Gemeinderecht ausüben. Beim Mangel einer gütlichen Einigung ist dazu zunächst der auf dem Grundstücke selbst wohnende Mitbesitzer berufen, hierauf der im Gemeindebezirke wohnende u. dann erst die übrigen; unter mehreren Gleichberechtigten entscheidet das höhere Alter, u. bei gleichem Alter das Loos. § 36. Alle übrigen Gemeindeglieder, sowie die auswärts wohnenden Grundeigenthümer, welche im Gemeindebezirke nicht mit einem Hause angesessen sind (Forensen), nehmen an dem Gemeinderechte keinen theil; dasselbe kann aber Letzteren, wenn sie die dazu nach § 35 erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, aus besonderem Vertrauen durch Beschluß des Gemeinderaths verliehen werden. Das einem Forensen solchergestalt verliehene Gemeinderecht erlischt durch Veräußerung von mehr als der Hälfte seines Grundbesitzes in dem Gemeindebezirke. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Rechte u. Verpflichtungen der Meistbeerbten sind in allen Fällen auch auf Diejenigen zu beziehen, welchen das Gemeinderecht besonders verliehen worden ist. § 37. Das Gemeinderecht wird verloren, wenn ein Meistbeerbter die nach § 33, 34 festzusetzenden Steuerbeträge nicht mehr entrichtet, oder das bestimmte Einkommen nicht mehr bezieht. Entsteht die Verminderung der Grundsteuerquote unter den festgesetzten Betrag bloß dadurch, daß infolge einer Vermehrung des Gesammt-Katastralertrages der westlichen Provinzen der allgemeine Steuerprocentsatz sich ermäßigt, so verbleibt den seitherigen Meistbeerbten das Gemeinderecht. §§ 38—40.[1] In jeder Gemeinde hat der Vorsteher ein vollständiges Verzeichniß der zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Meistbeerbten (Gemeinderolle) zu führen. Wer einmal in diese Rolle aufgenommen ist, kann aus derselben ohne gesetzliche Gründe, welche ihm bekannt gemacht werden müssen, nicht weggelassen werden. § 42. Der Verlust des Gemeinderechts hat den Verlust derjenigen Stellen zur Folge, zu deren Erlangung der Besitz desselben erforderlich ist. Im Falle des ruhenden Gemeinderechts ist nach Umständen von der Regierung über die Suspension zu verfügen. § 43. [Art. 18. Die vom Staate besoldeten Beamten, sowie die Beamten der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, soweit dieselben den Staatsbeamten gleich zu achten sind, die Geistlichen u. Schullehrer bedürfen, wenn sie eine Stelle oder einen Auftrag von längerer Dauer bei der Gemeindeverwaltung übernehmen sollen, dazu der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde und der Regierung. Diese Erlaubniß kann auch, wenn sich aus der Verbindung beider Dienstverhältnisse für den Staatsdienst oder für die Gemeindeverwaltung in der Folge ein Nachtheil ergibt, von der Dienstbehörde sowol als von der Regierung zurückgenommen werden.]

[Dritter Abschnitt. Von der Vertretung der Gemeinden.] § 44. Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten nach den darüber in gegenwärtiger Ordnung ertheilten Vorschriften durch den Gemeinderath (Schöffenrath) oder durch den Bürgermeister und den Gemeindevorsteher vertreten. — Ob die Benennung Gemeinderath oder Schöffenrath zu gebrauchen sei, darüber entscheidet das landesübliche Herkommen. § 45. In denjenigen (auf dem Provinziallandtag im Stande der Städte nicht vertretenen) Gemeinden, welche nur achtzehn oder weniger zur Ausübung des Gemeinderechts befähigte Gemeindeglieder zählen, bilden diese sämmtlich den Gemeinderath. In allen übrigen Gemeinden besteht der Gemeinderath aus gewählten Gemeindeverordneten. — Bei einer Verminderung der Zahl der Meistbeerbten bis auf achtzehn oder darunter tritt die Versammlung sämmtlicher Meistbeerbten erst von dem Zeitpunkt ab in die Stelle des aus gewählten Gemeindeverordneten bestehenden Gemeinderaths, wo eine neue Wahl von Gemeindeverordneten vorzunehmen gewesen wäre. Bei einer Vermehrung der Zahl der Meistbeerbten über achtzehn ist die Wahl von Gemeindeverordneten binnen einer Frist von drei Jahren vorzunehmen. — Von diesen Bestimmungen soll in Ansehung derjenigen Gemeinden des ostrheinischen Theiles des Regierungsbezirks Coblenz, in denen mehr als achtzehn Meistbeerbte vorhanden sind, seither aber eine Vertretung durch sämmtliche zur Ausübung des Gemeinderechts befähigte Gemeindeglieder stattgefunden hat, eine Ausnahme dahin eintreten, daß der Gemeinderath aus sämmtlichen Meistbeerbten gebildet werden muß, wenn diese durch einen nach Stimmenmehrheit abzufassenden Beschluß darauf antragen. § 46. In denjenigen zum Stande der Städte nicht gehörigen Gemeinden, welche durch gewählte Verordnete vertreten werden, gehören zum Gemeinderath außer diesen Verordneten auch die im Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angesessenen meistbegüterten Grundeigenthümer, welche von ihrem im Gemeindebezirke belegenen Grundbesitz mindestens hundert und fünfzig Mark an

[1] G. § 33.

Haupt-Grundsteuer jährlich zahlen, und die im § 35 vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften besitzen. Eine Verminderung der Steuerquote lediglich durch Ermäßigung des allgemeinen Steuerprocentsatzes (§ 37) hat das Ausscheiden des meistbegüterten Grundeigenthümers nicht zur Folge. **§ 47.** Die Zahl der zu wählenden Gemeindeverordneten wird wie folgt festgesetzt: in Gemeinden

von weniger als	1000	Einwohner	auf	6
„ 1000	bis	3000	„	„	12
„ 3001	„	10000	„	„	18
„ 10001	„	30000	„	„	24
„ mehr	als	30000	„	„	30

Eine Vermehrung oder Verminderung der Einwohnerzahl einer Gemeinde hat erst dann eine Veränderung in der Zahl der Gemeindeverordneten zur Folge, wenn aus anderen Gründen neue Wahlen vorzunehmen sind. **§ 48.**[1]) Für die gewählten Gemeindeverordneten werden zur Hälfte ihrer Zahl Stellvertreter gewählt, welche bestimmt sind, in Behinderungsfällen oder beim Abgange einzelner Gemeindeverordneten deren Stelle einzunehmen, jedoch in der Art, daß für einen verhinderten Gemeindeverordneten nur ein Stellvertreter einberufen werden kann, welcher von derselben Wählerklasse (§ 50), wie der Verordnete selbst, gewählt worden ist. — Die Reihenfolge für die Einberufung der Stellvertreter bestimmt sich durch die Zahl der Stimmen, welche sie bei der Wahl erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos. **§ 49.** Die Gemeindeverordneten und die Stellvertreter werden durch die zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindeglieder, mit Ausnahme der im § 46 erwähnten meistbegüterten Grundeigenthümer, welche ohne Wahl zum Gemeinderathe gehören, aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gemeindeverordneten aus, an deren Stelle neue zu wählen sind. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Ausscheidung erfolgt bei dem Ablaufe der ersten dreijährigen Wahlperiode nach dem Loose, nachher nach dem Wahlturnus. — Die Stellvertreter bleiben sämmtlich 6 Jahre im Amte und können ebenfalls wieder gewählt werden. **§ 50.** Zum Behuf der Wahlen (§ 49) werden die Meistbeerbten nach Maßgabe ihres Einkommens oder der von ihnen zu entrichtenden Steuern in drei Klassen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Klasse ein Drittheil der Gesammtsummen des Einkommens oder der Steuerbeträge aller Meistbeerbten fällt. — In den im § 33 unter I Nr. 1 genannten Gemeinden bilden diejenigen, welche das höchste Einkommen besitzen, bis zur Summe eines Drittheils des Einkommens aller Meistbeerbten die erste Klasse, die zweite Klasse besteht aus den nächst jenen am meisten Begüterten, welche das zweite Dritttheil des Einkommens aller Meistbeerbten besitzen; die dritte Klasse umfaßt alle übrige Meistbeerbten. — In eben dieser Weise werden unter Zugrundelegung der Steuern die Klassen in den im § 33 unter I Nr. 2 und II erwähnten Gemeinden gebildet, und zwar in ersteren nach der Gesammtsumme der Grund- und Klassensteuer, in letzteren aber nach der Grundsteuer allein, wobei die Grundsteuer derjenigen meistbegüterten Grundeigenthümer, welche zu den im § 46 erwähnten gehören und an der Wahl nicht theilnehmen, außer Anrechnung bleibt. — Schließt in den ersten Klassen ein Dritttheil des Gesammteinkommens oder der Gesammtsteuern nicht genau mit dem Einkommen oder der Steuer eines Meistbeerbten ab, so ist dieser zu der höheren Klasse zu rechnen. Ist bei mehreren Meistbeerbten, bei welchen die Klassen sich scheiden, das Einkommen oder die Steuern gleich, so entscheidet das Loos, welche von ihnen zu der höheren und welche zu der unteren Klasse zu rechnen sind. — Diejenigen Forensen, welchen das Gemeinderecht aus besonderem Vertrauen verliehen ist (§ 36), gehören zur ersten Klasse und kommt die von ihnen bezahlte Steuer bei der Klassenabstufung nicht in Anrechnung. — Die auf diese Weise gebildeten Klassen müssen eine jede aus so viel Wählern, als von ihr überhaupt Gemeindeverordnete und Stellvertreter gewählt werden sollen, also mindestens aus drei Wählern bestehen. Zur Vervollständigung dieser Zahl werden nöthigenfalls die am meisten begüterten oder am höchsten besteuerten Wähler aus der nächstfolgenden Klasse in die höhere aufgenommen. **§ 51.** Jede Klasse wählt für sich eine gleiche Anzahl von Gemeindeverordneten und Stellvertretern, die Wahl ist aber an die Mitglieder dieser Klasse nicht gebunden. Vater und Sohn, sowie Brüder können nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths sein. Befinden sich unter den meistbegüterten Grundeigenthümern (§ 46), und, wenn die Vertretung der Gemeinde durch sämmtliche Meistbeerbte stattfindet, unter den letzteren dergleichen nahe Verwandte, so kann nur einer von ihnen Mitglied des Gemeinderaths werden. Beim Mangel einer gütlichen Einigung entscheidet das höhere Alter und bei gleichem Alter das Loos. **§ 52.** Wenigstens die Hälfte der Gemeindeverordneten muß aus Grundbesitzern bestehen, welches jedoch auf die Stellvertreter keine Anwendung findet. Wenn von den zu Gemeindeverordneten Gewählten weniger als die Hälfte Grundbesitzer sind, so treten diejenigen Unangesessenen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zurück und werden die ersten Stellvertreter, soweit dergleichen überhaupt

---

[1]) Zu § 48—56: **Art. 14.** Die Wirksamkeit von Stellvertretern findet in der Gemeindevertretung nicht ferner statt. — Jeder Wähler muß dem Wahlvorsteher mündlich und laut zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind. — Bei Gemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann die Regierung nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder des Gemeinderaths aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind. — Gemeindeverordnete können nicht sein: 1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Gemeinden ausgeübt wird; 2. die Gemeindebeamten mit Ausnahme der Beigeordneten; 3. die Geistlichen, Kirchendiener u. Elementarlehrer; 4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die Mitglieder der Handelsgerichte und der Gewerbegerichte, sowie die Ergänzungsfriedensrichter hier nicht zu rechnen sind; 5. die Beamten der Staatsanwaltschaft; 6. die Polizeibeamten. — Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Gemeindeverordnetenversammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

zu wählen sind. — Die Wahl muß alsdann zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern in denjenigen Wahlversammlungen, in welchen die Zurücktretenden gewählt waren, erneuert werden. — Wo örtliche Verhältnisse es nothwendig machen, kann der Oberpräsident von der Vorschrift, daß wenigstens die Hälfte der Gemeindeverordneten aus Grundbesitzern bestehen soll, eine Ausnahme gestatten. **§ 53.** In dem Wahltermine, welcher vier Wochen vorher nach der in der Gemeinde gewöhnlichen Publikationsart bekannt zu machen ist, müssen die Wahlberechtigten persönlich erscheinen. Die Ausgebliebenen sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden und zur Einsendung schriftlicher Abstimmungen nicht befugt. Wer, obgleich anwesend, sich der Abstimmung enthält, ist den Ausgebliebenen gleichzuachten. — Zu einer giltigen Wahl ist in jeder Wahlklasse die Theilnahme von mindestens eben so vielen Wählern nothwendig, als Wahlen vorzunehmen sind. Kann hiernach eine giltige Wahl nicht zu Stande kommen, so ernennt der Landrath die Gemeindeverordneten und Stellvertreter, welche zu wählen waren, und die Ernannten sind dann, wenn ihnen nicht die gesetzlichen Entschuldigungsgründe, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, zur Seite stehen, zur Annahme der Stellen unbedingt verpflichtet. **§ 54.** Die Wahl erfolgt unter der Leitung des Bürgermeisters im Beistand zweier von der Wahlversammlung zu bestimmenden Skrutatoren. Der Bürgermeister kann sich durch den Gemeindevorsteher vertreten lassen. **§ 55.** Die Wahl jedes Gemeindeverordneten und jedes Stellvertreters erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung. — Als erwählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit für sich hat. Ergibt sich nicht eine absolute Mehrheit, so sind diejenigen zwei Candidaten, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch hierbei nach zweimaligem Versuchen keine absolute Mehrheit erreicht, so entscheidet das Loos. — Fallen die meisten Stimmen in gleicher Zahl auf mehr als zwei Candidaten, so ist unter denselben zum Behuf der engeren Wahl eine Vorwahl zu veranstalten, bei welcher die relative Stimmenmehrheit entscheidet. Ergibt die Vorwahl kein Resultat, so entscheidet unter denen, welche in derselben gleiche Stimmen bekommen haben, das Loos darüber, welche zwei Candidaten auf die engere Wahl zu bringen seien. **§ 56.** Die Wahlstimmen werden mittelst verdeckter Stimmzettel abgegeben. Sollte diese Wahlform in einzelnen Gemeinden nicht anwendbar sein, so hat der Oberpräsident für dieselben eine andere Wahlform zu bestimmen. **§ 57.** Reclamationen gegen das Verzeichniß der Wahlberechtigten, welches bei Ankündigung des Wahltermins öffentlich auszulegen ist, machen die Wahlhandlung nur dann ungiltig, wenn nachher eine solche Abänderung desselben verfügt wird, durch welche der Gewählte die absolute Stimmenmehrheit verliert. **§ 58.** Die Wahlverhandlungen, aus welchen die Beobachtung der Vorschriften der §§ 51 bis 56 erhellen muß, sind nach vorgängiger Prüfung im Gemeinderathe dem Landrathe einzureichen, welcher, wenn gegen die Legalität des Verfahrens und die Qualification der Gewählten nichts zu erinnern ist, oder die Erinnerungen erledigt sind, die Wahl zu bestätigen und die Einführung der Gewählten anzuordnen hat. **§ 59.** Wenn unter einzelnen Abtheilungen einer und derselben Gemeinde über die besonderen Rechte derselben Streit entsteht, so wird hierüber nicht vom Gemeinderath verhandelt, sondern jede betheiligte Abtheilung, wenn sie nicht mehr als zehn Meistbeerbte enthält, durch die Versammlung der letzteren, sonst aber durch fünf von den Meistbeerbten aus ihrer Mitte zu erwählende Deputirte vertreten, welche unter der Leitung des Bürgermeisters mit einander verhandeln und, falls keine Einigung zu Stande kommt, zur Ausführung ihrer Ansprüche Bevollmächtigte ernennen. Diese Deputirten stehen in Beziehung auf den Streitgegenstand in dem Verhältnisse des Gemeinderathes, der Bevollmächtigte aber in dem Verhältnisse der ausführenden Behörde (Abschnitt 4, Abtheil. 1 u. 3). **§ 60.** [Art. 15. Angelegenheiten, bei welchen mehr als eine, aber nicht alle Gemeinden einer Bürgermeisterei betheiligt sind, gehören zum Geschäftskreise des Bürgermeisters und der Bürgermeistereiversammlung, jedoch haben die Vertreter der nicht betheiligten Gemeinden nicht mit zu beschließen. — Wenn Gemeinden aus verschiedenen Bürgermeistereien bei einer Angelegenheit betheiligt sind, so erfolgt deren Berathung durch eine aus den Bürgermeistereivertretern der betreffenden Gemeinden gebildete Versammlung. — Der Vorsitz dieser Versammlung und die Verwaltung solcher Angelegenheiten steht demjenigen Bürgermeister zu, in dessen Bezirke der Gegenstand des gemeinsamen Interesses liegt, und wo dies nicht ausreicht, dem älteren an Dienstjahren.]

[Vierter Abschnitt. Von der Verwaltung der Gemeinden. Erste Abtheilung. Von den Rechten und Verhältnissen des Gemeinderathes.] **§ 61.** Der Gemeinderath hat die Vollmacht und Verpflichtung, für die Gemeinde in ihren Gemeindeangelegenheiten nach Ueberzeugung und Gewissen verbindende Beschlüsse zu fassen. Ueber andere Angelegenheiten kann der Gemeinderath nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Verfügung der Regierung an ihn gewiesen sind. **§ 62.** Der Gemeinderath kann nur dann zusammentreten, wenn er dazu von dem Bürgermeister oder mit dessen Genehmigung von dem Vorsteher zusammenberufen worden ist. Auf den Antrag des vierten Theils der Mitglieder, und wenn ihre Zahl weniger als zwölf beträgt, auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern, ist der Bürgermeister verpflichtet, den Gemeinderath entweder selbst zusammenzuberufen oder den Vorsteher zu dessen Zusammenberufung anzuweisen. Die Zusammenberufung erfolgt schriftlich, unter Angabe der zur Berathung kommenden Gegenstände, und, mit Ausnahme dringender Fälle, mindestens drei Tage vorher. Es können auch regelmäßige Sitzungstage durch den Bürgermeister, nach Anhörung des Gemeinderaths, ein für allemal be-

stimmt werden; die Gegenstände der Berathung sind aber auch dann, wenn dieselben nicht dringend sind, wenigstens drei Tage vor der Sitzung den Mitgliedern bekannt zu machen. Jedes Mitglied des Gemeinderathes hat das Recht, Anträge und Vorschläge über die Angelegenheiten der Gemeinde zur Berathung zu bringen. Dieselben müssen jedoch, wenn sie nicht vorher dem Bürgermeister und durch diesen drei Tage vor der Sitzung den übrigen Mitgliedern mitgetheilt sind, auf den Antrag des Bürgermeisters oder auch nur eines Mitgliedes bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt werden. **§ 63.** Der Bürgermeister führt im Gemeinderath den Vorsitz und hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, sonst aber, wenn er nicht zugleich Gemeindevorsteher ist, kein Stimmrecht. Er kann jedoch in geeigneten Fällen dem Vorsteher den Vorsitz übertragen. Wenn über den Haushalts-Etat, über die Abnahme der Gemeinderechnung und über Angelegenheiten, bei welchen mehrere Gemeinden des Bürgermeisterei-Bezirks gemeinschaftlich betheiligt sind (§ 60), berathen wird, muß er stets selbst den Vorsitz führen. Der Vorsteher hat immer volles Stimmrecht, und wenn er den Vorsitz führt, bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. — Der Gemeinderath kann einen Protokollführer aus seiner Mitte wählen. **§ 64** [Art. 16. Die Beschlußfähigkeit des Gemeinderathes und der Bürgermeistereiversammlung tritt ein, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder gegenwärtig ist.] — Wenn der Gemeinderath, nachdem er zur Berathung ein und desselben Gegenstandes zwei Mal vorschriftsmäßig zusammen berufen ist, beide Male nicht in beschlußfähiger Zahl erscheint, so ergänzt der Landrath seinen Beschluß. Wer nicht mitstimmt oder die Unterschrift des Protokolls verweigert, ist als nicht erschienen zu betrachten. Es kann aber jedes Mitglied des Gemeinderaths verlangen, daß seine abweichende Ansicht in das Protokoll aufgenommen werde. **§ 65.** Wer bei einer Angelegenheit ein von dem Interesse der Gemeinde verschiedenes Interesse hat, darf an der Berathung keinen Theil nehmen. Kann wegen persönlicher Betheiligung der Mitglieder und der an deren Stelle einzuberufenden Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat die Regierung vermöge des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts für die Wahrung der Rechte der Gemeinde Sorge zu tragen und die dazu erforderlichen Einleitungen zu treffen, nöthigenfalls auch einen Rechtsanwalt zu bestellen. Diese Bestimmung findet insonderheit alsdann Anwendung, wenn Streit darüber entsteht, ob ein Gegenstand Eigenthum der Gemeinde oder der einzelnen Gemeindeglieder ist. **§ 66.** [Art. 17. Die Beschlüsse des Gemeinderathes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens von drei Mitgliedern unterzeichnet.] Die Ausfertigung solcher Beschlüsse, welche Urkunden beigefügt werden, oder als Autorisation für den Bürgermeister zu einzelnen Amtshandlungen dienen sollen (§ 102), müssen von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Gemeinderaths unterschrieben werden. Letztere werden dazu jährlich vom Gemeinderath aus seiner Mitte gewählt. **§ 67.** Alle Beschlüsse des Gemeinderathes müssen dem Bürgermeister, insofern er nicht selbst den Vorsitz geführt hat, sogleich vorgelegt werden. **§ 68.** Der Gemeinderath kann zur Vorbereitung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände Commissionen aus seiner Mitte ernennen. Dem Bürgermeister steht es frei, auch in diesen Commissionen den Vorsitz zu führen. **§ 69.** Den Meistbeerbten und Gemeindeverordneten ist es nicht erlaubt, irgend eine Vergeltung für die Ausübung ihres Berufes anzunehmen; nur baare Auslagen werden ihnen erstattet. **§ 70.** [Art. 18. Der Versammlung des Gemeinderathes müssen alle Mitglieder regelmäßig beiwohnen. Ein Mitglied, welches die Versammlung dreimal hinter einander ohne genügende Entschuldigung versäumt oder wiederholt durch ungebührliches Benehmen Ruhe und Ordnung gestört und den Zuruf des Vorsitzenden zur Ordnung nicht beachtet hat, kann durch einen Beschluß des Gemeinderathes, welcher der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegt, aus dem Gemeinderathe ausgeschlossen werden.] **§ 71.**[1]) Sollte ein Gemeinderath in Unordnung oder Parteiung verfallen, oder fortwährend seine Pflichten in solchem Grade vernachlässigen, daß die im § 64 vorgesehene Maßregel zur Fortführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung nicht ausreicht, so werden Wir den Gemeinderath nach genauer Untersuchung der Sache auflösen, die Bildung einer neuen Vertretung anordnen, und die Schuldigen auf gewisse Zeit oder auf immer für unfähig zu einer neuen Wahl erklären.

[Zweite Abtheilung. Von dem Vorsteher, dem Empfänger und den Unterbeamten der Gemeinden.] **§ 72.** [Art. 20. Der Gemeindevorsteher wird nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Bürgermeisters von dem Landrathe aus den Mitgliedern des Gemeinderathes ernannt. Derselbe muß im Gemeindebezirke wohnen und die zu seinen Geschäften nöthigen Kenntnisse besitzen. Bei seiner Ernennung soll auf Personen, welche das Vertauen der Gemeinde vorzugsweise genießen, sofern sie sonst für das Amt geeignet sind, besonders Rücksicht genommen werden. — Das Amt der Vorsteher dauert sechs Jahre, kann aber nach drei Jahren niedergelegt werden. — Für Verhinderungsfälle wird in gleicher Art ein Stellvertreter (Beistand) ernannt, welcher dieselben Eigenschaften besitzen muß.] **§ 73.** In denjenigen Gemeinden, welche für sich allein eine Bürgermeisterei bilden, ist der Bürgermeister zugleich Gemeindevorsteher. **§ 74.** Auch kann, wenn mehrere Gemeinden eine Bürgermeisterei bilden, der Bürgermeister zugleich zum Vorsteher derjenigen Gemeinde bestellt werden, in welcher derselbe seinen Wohnsitz hat. Der Oberpräsident. hat hierüber nach Vernehmung des Gemeinderaths zu entscheiden. — In denjenigen Gemeinden, welche auf dem Provinzial-

[1]) **Art. 19:** Die Bestimmung des § 71 der Gemeindeordnung bleibt außer Anwendung. S. auch Art. 28.

Landtage im Stande der Städte vertreten werden, sollen die Stellen des Vorstehers und des Bürgermeisters in der Regel verbunden und Ausnahmen hiervon nur mit Genehmigung Unseres Ministers des Innern gestattet sein. § 75. Das Amt des Vorstehers wird unentgeltlich verwaltet, und nur für Dienstunkosten eine Entschädigung gewährt, welche von der Regierung nach Vernehmung des Gemeinderathes zu bestimmen ist, jedoch 10 P für den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen soll.[1]) Für Dienstreisen nach einem mehr als zwei Meilen entfernten Orte kann besondere Vergütung verlangt werden. Gebühren für einzelne Amtshandlungen dürfen nur in so weit erhoben werden, als sie in den Gesetzen ausdrücklich gestattet sind; dagegen müssen die durch solche Handlungen verursachten baaren Auslagen jederzeit von den Betheiligten erstattet werden. § 76. Der Vorsteher hat unter der Aufsicht und nach den Anweisungen des Bürgermeisters die Ortspolizei in seiner Gemeinde zu handhaben, soweit nicht besondere Behörden dafür bestehen. Für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und für alle Angelegenheiten der Bürgermeisterei, soweit sie die Gemeinde betreffen, ist der Vorsteher ein Organ des Bürgermeisters (§ 85). Dieser darf aber demselben das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen nicht übertragen. — Die Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter gehören in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln zu den Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei für die im Artikel 11 der Strafproceßordnung bezeichneten Gegenstände. § 77. Wo der Umfang der Gemeinde es nöthig macht, können für einzelne Theile derselben, nach Bestimmung der Regierung, Bezirks-, Dorfs- oder Bauerschaftsvorsteher bestellt werden, welche in dem ihnen angewiesenen Bezirke wohnhaft sein müssen. Wegen der Ernennung, Qualification und Amtsdauer derselben gelten die wegen des Gemeindevorstehers ertheilten Vorschriften. Wenn in dem Bezirke kein Mitglied des Gemeinderathes wohnt, so kann ein anderer Meistbeerbter zu diesem Amte ernannt werden. Die Dorf- und Bauerschaftsvorsteher bilden eine Hilfsbehörde des Gemeindevorstehers für die Polizeiaufsicht ihres Bezirkes. § 78. So weit zum Dienste der Gemeinden Unterbeamte und Diener erforderlich sind, werden diese, wenn sie zu blos mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, von dem Bürgermeister, sonst aber von dem Landrathe ernannt, in beiden Fällen, nachdem der Gemeinderath mit seiner Erklärung über die Würdigkeit des Anzustellenden gutachtlich gehört worden ist. — Alle diese Anstellungen finden auf Kündigung statt, wenn nicht die Anstellung auf Lebenszeit durch das Gesetz für gewisse Functionen des Beamten vorgeschrieben ist. In den Gemeinden, welche auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertreten werden, sind die jetzt bestehenden und künftig zu erlassenden Verordnungen wegen der Versorgung der Invaliden zu befolgen. § 79. In Beziehung auf die Verwaltung der Gemeindekassen bleibt es dem Beschlusse der Bürgermeistereiversammlung (§ 109) überlassen, ob solche dem Elementarerheber der directen Steuern übertragen, oder ob ein besonderer Gemeinde-Erheber für sämmtliche Gemeinden der Bürgermeisterei bestellt werden soll. Entscheidet sich die Versammlung nicht für das letztere, so wird die Verwaltung der Gemeindekassen dem Steuererheber für die ganze Dauer seiner Amtszeit übertragen. Beschließt die Versammlung dagegen die Anstellung eines eigenen Einnehmers, so erfolgt dessen Ernennung durch den Landrath nach gutachtlicher Vernehmung des Bürgermeisters und der Bürgermeisterei-Versammlung. — In beiden Fällen ist der Betrag der Remuneration, sowie der Caution des Erhebers nach Vernehmung der Bürgermeisterei-Versammlung von der Regierung zu bestimmen. — Wo die Verwaltung der Gemeindekasse bei Publication dieses Gesetzes dem Erheber der directen Steuern übertragen ist, da behält es bei diesem Verhältniß für die Amtsdauer des gegenwärtigen Beamten sein Bewenden. § 80. Für die Steuerkasse und für die Gemeindekasse sind besondere Cautionen zu bestellen. Bei Defecten dient die für die Steuerkasse bestellte Caution zunächst zur Deckung der Steuerkasse, die für die Gemeindekasse bestellte zunächst zur Deckung der Gemeindekasse. — Was den zu einer Kasse vereinigten Gemeinden an Caution und anderen Deckungsmitteln zufällt, wird nach Verhältniß der Verluste, welche die einzelnen Gemeinden erlitten haben, unter dieselben vertheilt. § 81. Die Regierung kann, wo sie es nöthig findet, die Aufstellung eines von ihr zu genehmigenden Normalbesoldungsetats anordnen. § 82.[1]) In Ansehung der Suspension, Entsetzung u. unfreiwilligen Entlassung der Gemeindebeamten kommen die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend das gerichtliche und das Disciplinarverfahren gegen Beamte vom 29. März 1844 zur Anwendung. § 83. Der Vorsteher hat als Organ des Bürgermeisters die Aufsicht über die Unterbeamten und Diener der Gemeinde und über ihre Dienstleistungen zu führen. Bei vorkommenden Dienstvernachlässigungen und Dienstvergehen hat er dem Bürgermeister Anzeige zu machen, welcher zur Erhaltung der nöthigen Disciplin das Recht hat, den Unterbeamten Ordnungsstrafen bis zu 9 M und den blos zu mechanischen Dienstleistungen angestellten Dienern auch Gefängnißstrafen bis zu 2 Tagen aufzulegen. Die Ordnungsstrafen fließen zur Orts-Armenkasse. § 84. Der Bürgermeister ist der nächste Dienstvorgesetzte des Gemeindevorstehers und des Gemeinde-Empfängers, und als solcher gegen diese Beamten bei Dienstvernachlässigungen und Dienstvergehen zur Warnungen und Verweisen befugt. Zu Verhängung von Geldstrafen ist aber nur der Landrath ermächtigt, welcher solche bis zum Betrage von 15 M festsetzen und deren Vollstreckung zum Besten der Armenkasse anordnen kann.

[1]) Art. 21: Die Entschädigung des Vorstehers kann mit Genehmigung der Regierung vom Gemeinderathe auch höher als zu 10 P vom Kopfe der Bevölkerung festgesetzt werden.

[1]) Zu §§ 82. 83. 84, 104 und 105. Art. 22: In Ansehung der Disciplinarstrafen gegen die Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Vorschriften zur Anwendung. S. unter Disciplin-Gesetz vom 21. Juli 1852.

[Dritte Abtheilung. Von den Befugnissen und Geschäftsverhältnissen des Bürgermeisters, des Gemeinderaths und der Staatsbehörden hinsichtlich der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten.] **§ 85.** Dem Bürgermeister gebührt in allen Gemeinde-Angelegenheiten unter der in gegenwärtiger Ordnung vorgeschriebenen Mitwirkung des Gemeindevorstehers (§ 76) die Ausführung, die Entscheidung aber nur in denjenigen Fällen, in welchen sie nicht dem Gemeinderathe übertragen ist. — Der Bürgermeister kann, wo das Bedürfniß es erfordert, mit Genehmigung der Regierung[1]) zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige aus geeigneten Gemeindegliedern Deputationen bilden, wobei auf die bestehenden Einrichtungen dieser Art besonders Rücksicht zu nehmen ist. Mitglieder des Gemeinderaths können nur mit dessen Zustimmung zu einer Deputation bestimmt werden. — Solche Deputationen sind nur als im Auftrage des Bürgermeisters bestehend und als ihm untergeordnet zu betrachten. **§ 86.** Ueber alle von den Gemeinden zu bestreitenden Ausgaben und zu leistende Dienste hat der Gemeinderath zu beschließen. — In Ansehung derjenigen Ausgaben und Dienste, welche zur Erfüllung von Pflichten der Gemeinden gegen den Staat, gegen Institute und gegen Privatpersonen nothwendig sind, z. B. zur Anlage und Unterhaltung von Polizei- und Armen-Anstalten, in den Angelegenheiten der Kirchen, Schulen, frommen Stiftungen u. s. w. ist der Beschluß des Gemeinderaths als bloßes Gutachten anzusehen. Was nach den Festsetzungen der Staatsbehörde in Beziehung auf Angelegenheiten dieser Art erfordert wird, ist die Gemeinde zu leisten verpflichtet. — In Ansehung derjenigen Ausgaben und Dienste, welche nur das besondere Interesse der Gemeinde betreffen, ist der Beschluß des Gemeinderaths entscheidend. — Wegen des Umfanges der Pflichten der Gemeinden behält es bei den bestehenden Gesetzen sein Bewenden. **§ 87.** Ueber die Art, wie die Ausgaben gedeckt werden sollen, sowie über den Vertheilungsmaßstab der Dienste, hat der Gemeinderath zu beschließen. (§ 23.) — Verweigert der Gemeinderath die Abfassung eines Beschlusses oder die Abänderung eines ungesetzlichen oder eines solchen Beschlusses, welchem die nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung erforderliche Genehmigung der Staatsbehörde versagt wird, so läßt die Regierung die fehlende nach dem Maßstabe der Staatssteuern (§ 23) auf die Gemeinde-Angehörigen vertheilen und zur Gemeindekasse erheben.[2]) **§ 88.** Ueber die Art und Weise der Ausführung von Gemeinde-Anlagen und Anstalten, sowie über die Verwaltung des Gemeindevermögens, muß der Gemeinderath in allen Fällen zuvor gehört werden. In Ansehung solcher Angelegenheiten, welche sich auf Erfüllung von Pflichten der Gemeinden beziehen (§ 86), ist auch hier der Beschluß des Gemeinderaths als bloßes Gutachten anzusehen, welches aber soweit beachtet werden soll, als es den Zwecken entsprechend und mit den allgemeinen Staatsgrundsätzen vereinbar ist. — Für die Behandlung derjenigen Angelegenheiten, welche nur das besondere Interesse der Gemeinde und namentlich der Vermögensverwaltung betreffen, ist der Beschluß des Gemeinderaths entscheidend. Wenn jedoch der Bürgermeister die Ueberzeugung hat, daß ein Beschluß den Gesetzen widerspricht, oder dem Gemeindewohl wesentlich nachtheilig werden würde, so soll er die Ausführung versagen und darüber an den Landrath berichten; er muß aber, wenn er bei Abfassung des Beschlusses nicht anwesend war, eine nochmalige Berathung der Sache unter seinem Vorsitz veranlassen und eine Einigung versuchen. Der Landrath kann den Gemeinderath persönlich vernehmen, und hat, wenn auch er keine Einigung zu Stande bringt, die Verhandlungen mit seinem Gutachten der Regierung zur Entscheidung vorzulegen.[1]) **§ 89.** Ueber alle Ausgaben, Dienste und Einnahmen, welche sich im Voraus bestimmen lassen, stellt der Bürgermeister Etats auf, und hat, nachdem solche vom Gemeinderath festgestellt worden, innerhalb der Grenzen dieser Etats, ohne über die einzelnen Anweisungen den Gemeinderath zu hören, selbständig zu verfügen. — Ein Duplicat der Etats ist dem Landrath vor der Ausführung einzureichen, welcher, wenn darin gegen gesetzliche Bestimmungen gefehlt ist, die Ausführung nöthigenfalls zu suspendiren, die Entscheidung der Regierung einzuholen und danach den Etat festzustellen und dem Bürgermeister zur Ausführung zuzufertigen hat. — Der Entwurf zu den Haushalts-Etats soll, bevor er vom Gemeinderathe geprüft

---

[1]) Diese Genehmigung ist nicht erforderlich bei den Deputationen für die Armenverwaltung; Gesetz vom 8. März 1871 § 8 Abs. 2 (S. 69).

[2]) S. auch die Note zu § 111.

[1]) **Art. 23.** Die Gemeinden können, wo ein dringendes Bedürfniß der Landescultur dazu vorliegt und ihre Kräfte es gestatten, nach Anhörung der betr. Gemeindevertretung und des Kreistages angehalten werden, uncultivirte Gemeindegrundstücke, namentlich durch Anlage von Holzungen u. Wiesen, in Cultur zu setzen. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben königlicher Verordnung vorbehalten. — Diese näheren Bestimmungen enthält die Verordnung vom 1. März 1858: **§ 1.** Die Cultur eines Gemeindegrundstücks nach Art. 23 des Gesetzes v. 15. Mai 1856, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz, kann von jedem einzelnen Gemeindemitgliede, sowie von der Gemeindebehörde — sei es auf deren eigenen Antrieb oder nach Anweisung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde — beantragt werden. **§ 2.** Erfolgt Widerspruch, so entscheidet die Regierung über die Zulässigkeit u. die Ausführung der Cultur. **§ 3.** Der Beschluß der Regierung ist zu stützen auf: a. den von einem Sachverständigen zu liefernden Nachweis der Rentabilität und den von eben solchem aufzustellenden Plan und Kostenanschlag; b. den vom Bürgermeister aufzustellenden Plan zur Aufbringung der Kosten; c. den Nachweis, daß diese Documente (a, b) in der Gemeinde während eines Zeitraums von 14 Tagen offen gelegen haben und daß die Gemeindemitglieder davon auf ortsübliche Weise und mit dem Eröffnen in Kenntniß gesetzt worden sind, wie es ihnen während jener Frist freistehe, die Documente einzusehen und ihre Einwendungen gegen deren Inhalt beim Bürgermeister schriftlich oder mündlich zum Protocoll anzubringen; d. das Gutachten des Gemeinderathes über die Cultur, wie über die etwa erhobenen Einwendungen; e. den Haushaltsetat der Gemeinde und die abgeschlossene Rechnung des verflossenen Jahres; f. das auf Vorlegung der Documente sub a—e von den Kreisständen abgegebene Gutachten. **§ 4.** Gegen den Beschluß der Regierung findet der Recurs an die Ministerien des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten statt. — Für die Frist und den Weg, in welchen derselbe einzulegen ist, gilt der § 117 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845. **§ 5.** Der § 32 der für die Gemeinde- u. Institutswaldungen der Regierungsbezirke Coblenz und Trier geltenden Verwaltungsinstruction vom 31. Aug. 1839 bleibt durch gegenwärtige Verordnung unberührt.

wird, 14 Tage lang im Verwaltungslocale zur Einsicht der Gemeindeglieder und der Forensen offen gelegt werden. Der Gemeinderath kann auch die Veröffentlichung der Haushalts-Etats durch den Abdruck beschließen. — Bei Vorlegung des Haushalts-Etats hat der Bürgermeister dem Gemeinderath einen ausführlichen Bericht über den Stand der gesammten Verwaltungs-Angelegenheiten der Gemeinde vorzulegen. § 90. Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach den Etats geführt werde. Außerordentliche Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinderaths und des Landraths. § 91. Die Rechnung über die Gemeindekasse hat der Einnehmer vor dem 1. Juni des folgenden Jahres zu legen und dem Bürgermeister einzureichen. Nach vorläufiger Durchsicht läßt der Bürgermeister in der Gemeinde bekannt machen, daß die Rechnung im Verwaltungslocale während 14 Tagen offen liege. Jedes Gemeindemitglied ist befugt, die Rechnung daselbst einzusehen und seine Erinnerungen dem Bürgermeister oder dem Gemeinderath schriftlich einzureichen, um davon bei Prüfung der Rechnung in geeigneter Weise Gebrauch zu machen. Der Bürgermeister revidirt sodann die Rechnung und legt sie mit seinen Bemerkungen dem Gemeinderath zur Prüfung und Abnahme vor. — Gleich nach der Abnahme der Rechnung des Einnehmers hat der Gemeinderath unter dem Vorsitz eines von ihm zu erwählenden Mitgliedes die Rechtmäßigkeit der vom Bürgermeister ertheilten Ausgabe-Anweisungen und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einnahme-Ueberweisungen zu prüfen. Das darüber aufzunehmende Protokoll reicht der Vorsitzende dem Landrath unmittelbar ein. Der Bürgermeister darf bei jener Berathung nicht zugegen sein. § 92. Die Rechnung ist mit den Revisions- und Abnahmeverhandlungen an den Landrath zur schließlichen Prüfung und Feststellung einzusenden. Dieser hat längstens in 6 Monaten die weitere Revision der Rechnung zu bewirken und die Decharge zu ertheilen, oder seine Erinnerungen dem Bürgermeister mitzutheilen. — Der Gemeinderath kann die Veröffentlichung der Rechnungen durch den Abdruck beschließen. § 93. Ueber die Art, wie die Haushaltsetats und Rechnungen, so wie das Kassenwesen, einzurichten sind, sollen die Regierungen die erforderliche Instruction ertheilen. § 94. Ueber alle Bestandtheile des Gemeindevermögens soll der Bürgermeister ein Lagerbuch doppelt führen, von welchem ein Exemplar auf der Bürgermeisterei und das andere bei dem Gemeindevorsteher beruht. Die in dem Lagerbuche vorgekommenen Veränderungen sollen dem Gemeinderath jährlich bei Gelegenheit der Rechnungsabnahme zur Einsicht und Erklärung vorgelegt werden. § 95. Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken kann nur auf den Antrag des Gemeinderaths, mit Genehmigung der Regierung und, mit Ausnahme der unten erwähnten besonderen Fälle, nur im Wege der öffentlichen Licitation stattfinden. — Zur Gültigkeit der Licitation aber gehört: 1) die Vorlegung eines beglaubten Auszuges aus dem Grundsteuerkataster nebst Taxe; 2) eine öffentlich auszuhängende Ankündigung; 3) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung oder durch die etwa im Kreise erscheinenden öffentlichen Blätter, und durch öffentlichen Ausruf in der durch den Ortsgebrauch bestimmten Weise; 4) eine Frist von 6 Wochen von der Bekanntmachung bis zum Licitationstermine; 5) Abhaltung des Licitationstermins durch eine Justizperson oder den Bürgermeister. — Wenn der Katastralertrag des Grundstücks nicht 6 M und die Taxe nicht 150 M übersteigt, so bedarf es nur der ortsüblichen Bekanntmachung. — Vor Erlassung der Bekanntmachung ist an die Regierung zu berichten, welche sich in geeigneter Weise, erforderlichenfalls durch commissarische Ermittelung überzeugen muß, ob hinreichende Gründe zu der vorgeschlagenen Maßregel vorhanden sind. Ist bei der Licitation die Taxe nicht erreicht worden, so ist, wenn der Gemeinderath dennoch bei nochmaliger Vernehmung die Veräußerung beantragt, unter Einreichung der Verhandlung an die Regierung zu berichten, welche über den Zuschlag entscheidet. — In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand oder einen Tausch, und mit Genehmigung des Ministers des Innern auch die Vertheilung unter die Betheiligten gestatten, sobald sie sich überzeugt hat, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird. Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, die Regierungen wegen Veräußerung von Gemeindegütern mit leitenden Anweisungen zu versehen. — Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Veräußerung von Realberechtigungen Anwendung. § 96. Zur Veräußerung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben, imgleichen von Archiven, ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich. § 97. Zur Aufnahme von Anleihen, zur Verwendung von Capitalien, zum Ankauf von Grundstücken, zur Anstellung von Processen über Berechtigungen der Gemeinde oder über die Substanz des Gemeindevermögens oder zu Vergleichen über Gegenstände dieser Art, und zu Schenkungen und einseitigen Verzichtleistungen Seitens der Gemeinde, ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. — Die Genehmigung zu Anleihen soll nur dann ertheilt werden, wenn für einen sichern Zinsen- und Tilgungsfonds gesorgt ist. Desgleichen sind Prolongationen von Anleihen und Abweichungen von dem genehmigten Tilgungsplan an die Einwilligung der Regierung gebunden. — Zu Processen gegen den Fiskus und zu Regreßklagen gegen Mitglieder der Staatsbehörden ist eine Genehmigung der Regierung nicht erforderlich. § 98. Auch die Erhebung von Gemeinde-Auflagen erfordert die Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde nach näherer Bestimmung der darüber von den Ministerien des Innern und der Finanzen bereits ertheilten oder künftig etwa noch zu erlassenden Instructionen (§ 23).[1]) § 99. Bei Verwaltung der Waldungen sind die

[1]) Vergl. § 23, Abs. 1.

Verordnung vom 24. Dec. 1816 und die in Gemäßheit derselben erlassenen oder noch zu erlassenden Reglements zu beachten.[1] **§ 100.** Der Gemeinderath controlirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen, die Akten einzusehen, die Richtigkeit der Ausführung der Gemeinde-Arbeiten zu untersuchen u. s. w. Der Gemeinderath kann Behufs dieser Controle Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen. **§ 101.** Wenn der Gemeinderath glaubt, daß dem Vorsteher oder Bürgermeister Vernachlässigungen oder Pflichtverletzungen zur Last fallen, so ist dem Landrath Anzeige davon zu machen, welcher die Sache zunächst im administrativen Wege untersucht und darüber an die Regierung zur Verfügung berichtet. — Wenn aber der eine oder der andere Theil sich bei der Verfügung der Regierung nicht beruhigen will, so steht ihm frei, binnen 4 Wochen von dem Eingange der Verfügung an gerechnet, entweder auf die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde oder in dazu geeigneten Fällen auf den Rechtsweg zu provociren. Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, ob ihre Verfügung vorläufig in Vollzug gesetzt werden soll. Ist auf Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörden angetragen worden, und sind beide Theile mit diesem Antrage einverstanden, so ist der Rechtsweg ausgeschlossen; die höhere Verwaltungsbehörde bleibt jedoch befugt, die Sache selbst zum Rechtswege zu verweisen. — Sollte ein Proceß gegen den Vorsteher oder Bürgermeister nöthig werden, so hat die Regierung solchen auf den Antrag des Gemeinderaths einzuleiten und für die Gemeinde den vom Gemeinderath vorgeschlagenen Anwalt zu bestellen, welcher Namens derselben den Proceß zu führen hat. **§ 102.** Urkunden, welche die Gemeinde verbinden sollen, müssen Namens derselben vom Bürgermeister und Vorsteher unterschrieben werden; die Beschlüsse des Gemeinderaths und die Genehmigung der Staatsbehörden sind in den geeigneten Fällen der Urkunde in beglaubigter Form beizufügen (§ 66).

Dritter Titel.

Von den Bürgermeistereien.

§ 103. Der Bürgermeister wird nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Landraths von der Regierung ernannt, jedoch behalten Wir Uns vor, für diejenigen Bürgermeistereien, welche eine Stadt von mehr als 10,000 Einwohnern enthalten, den Bürgermeister auf den Vorschlag der Regierung Allerhöchstselbst zu ernennen, und demselben den Titel eines Ober-Bürgermeisters beizulegen. Bei diesen Ernennungen soll auf angesehene Grundbesitzer in dem Bürgermeistereibezirke und auf andere Personen, welche das Vertrauen der Eingesessenen vorzugsweise genießen, sofern sie sonst für das Amt geeignet sind, besonders Rücksicht genommen werden.[2]

[1] S. unter Waldungen.

[2] S. jetzt die Rheinische Städteordnung vom 15. Mai 1856 § 32.

— Für jede Bürgermeisterei sind von der Regierung in gleicher Weise 2 oder, wo es das Bedürfniß erfordert, mehrere Beigeordnete zu ernennen; das Amt derselben dauert 6 Jahre, nach deren Ablauf sie wieder ernannt werden können. Die Beigeordneten sind bestimmt, einzelne Amtsgeschäfte, welche der Bürgermeister ihnen aufträgt, zu besorgen, und diesen in Verhinderungsfällen und während der Erledigung des Amtes nach der unter ihnen von der Regierung festzusetzenden Reihenfolge zu vertreten. **§ 104.** Soweit zum Dienste der Bürgermeisterei Unterbeamte oder Diener erforderlich sind, werden diese von dem Landrath ernannt, nachdem der Bürgermeister und die Bürgermeisterei-Versammlung mit ihrer Erklärung über die Würdigkeit des Anzustellenden gutachtlich gehört sind. Besteht die Bürgermeisterei nur aus einer Gemeinde, so verbleibt es bei den Bestimmungen des § 78. Diese finden auch auf die Art und Weise der Anstellung der Unterbeamten oder Diener der Bürgermeisterei Anwendung. — In Ansehung der Suspension, Entsetzung und unfreiwilligen Entlassung der Unterbeamten und Diener der Bürgermeisterei finden die in dieser Beziehung für die Unterbeamten der Gemeinden bestehenden Vorschriften ebenfalls Anwendung. Auch stehen dem Bürgermeister gegen diese Beamten die im § 83 bestimmten Disciplinarbefugnisse zu.[1] **§ 105.** Der Landrath ist der nächste Dienstvorgesetzte des Bürgermeisters, und als solcher befugt, gegen denselben Ordnungsstrafen bis zu 30 M zu verfügen und deren Vollstreckung zum Besten der Armenkasse anzuordnen. Der Beschluß der Regierung über die unfreiwillige Entlassung eines Bürgermeisters aus dem Amte bedarf der Bestätigung des Ministers des Innern. Hinsichtlich der unfreiwilligen Entlassung eines von Uns ernannten Ober-Bürgermeisters findet dasjenige Verfahren Anwendung, welches gegen unmittelbar von Uns ernannte oder bestätigte Staatsbeamte vorgeschrieben ist. (Gesetz v. 29. März 1844, § 35; s. jetzt Gesetz v. 21. Juli 1852.) **§ 106.** Wo die Einrichtung einer besonderen Bürgermeisterei-Kasse nöthig gefunden wird, finden die im § 79 gegebenen Vorschriften ebenfalls Anwendung, und bleibt es unter den dort bezeichneten Maßgaben der Beschlußnahme der Bürgermeisterei-Versammlung überlassen, ob die Verwaltung der Kasse dem Elementarerheber der directen Steuern oder dem Gemeindeerheber übertragen werden soll. **§ 107.**[2] Für jede

[1] S. Note zu § 81.

[2] **Art. 24.** Die Regierung ist bei Prüfung und Genehmigung des für jede Bürgermeisterei von der Bürgermeisterei-Versammlung aufzustellenden Normal-Besoldungsetats ebenso befugt, als verpflichtet, zu verlangen, daß dem Bürgermeister die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge, sowie Entschädigungen für Dienstunkosten bewilligt werden. Es kann zu diesem Zweck, wenn ein dringendes Bedürfniß durch Plenarbeschluß der Regierung anerkannt ist, die Besoldung des Bürgermeisters und dessen Entschädigung für Dienstunkosten zusammen den bisherigen Maximalbetrag von 30 P auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen. **Art. 25.** Den Bürgermeistern sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit folgende Pensionen zu gewähren: ein Viertel der Besoldung nach 12jähriger Dienstzeit, drei Achtel der Besoldung nach 18jähriger Dienst-

Bürgermeisterei wird von der Bürgermeisterei-Versammlung ein Normal-Besoldungsetat aufgestellt und von der Regierung genehmigt. Die Besoldungen, sowie die Entschädigungen für Dienstunkosten, müssen von der Bürgermeisterei aufgebracht werden. Die Besoldung des Bürgermeisters und dessen Entschädigung für Dienstunkosten sollen zusammen 30 P auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen. Neben diesem Einkommen, von welchem 2 Dritttheile als Besoldung und 1 Dritttheil als Bureaukosten angesehen werden, kann der Bürgermeister, wenn er zugleich Gemeinde-Vorsteher ist (§ 74), die im § 75 gedachte Entschädigung beziehen. In Ansehung der Vergütung für Dienstreisen außerhalb der Bürgermeisterei, sowie der Gebühren und baaren Auslagen für Amtshandlungen des Bürgermeisters, finden die Vorschriften des § 75 Anwendung. Die Bürgermeisterei ist verpflichtet, ein angemessenes Geschäftslocal zu beschaffen. — Den bei der Publikation dieses Gesetzes angestellten Bürgermeistern, welchen bereits ein höheres Diensteinkommen zugesichert ist, soll dasselbe für die Dauer ihrer Dienstzeit auch ferner verbleiben. **§ 108.** Der Bürgermeister führt die Verwaltung der Communal-Angelegenheiten der Bürgermeisterei und ist hierbei die allein ausführende Behörde. Er hat, als die Polizeiobrigkeit des Bürgermeistereibezirks, in demselben die Polizeiverwaltung zu besorgen, sowie alle in Landesangelegenheiten vorkommende örtliche Geschäfte, soweit hierzu nicht besondere Behörden bestellt sind. Unter dieser Beschränkung ist er eben so berechtigt als verpflichtet, darauf zu sehen, daß überall die bestehenden Landesgesetze und Vorschriften gehörig beobachtet werden. — In dieser Hinsicht sind ihm auch alle zu öffentlichen Zwecken in dem Bürgermeistereibezirke bestehende Gemeindebehörden, imgleichen Corporationen und Stiftungen, jedoch unbeschadet der durch ihre Statuten oder besondere Gesetze begründeten Modificationen, Folge zu leisten schuldig. — Hinsichtlich der Funktionen der Bürgermeister und Beigeordneten als Civilstandsbeamte, als Hilfsbeamte der gerichtlichen Polizei und als Vertreter des öffentlichen Ministeriums bei den Polizeigerichten, sowie hinsichtlich der Befugnisse der Bürgermeister, Polizeiverordnungen und Polizeistraf-Resolute zu erlassen, behält es in den verschiedenen Theilen der Provinz bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden.[1] **§ 109.** Die Bürgermeisterei wird in ihren Communal-Angelegenheiten (§ 8) durch die Bürgermeisterei-Versammlung vertreten, auf die besonderen Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden steht ihr aber, den Fall des § 79 ausgenommen keine Einwirkung zu **§ 110.** Die Bürgermeisterei-Versammlung ist in denjenigen Bürgermeistereien, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, vom Gemeinderathe nicht verschieden; in den übrigen Bürgermeistereien wird dieselbe gebildet: 1. aus den im § 46 erwähnten meistbegüterten Grundeigenthümern; 2. aus den Vorstehern der zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden, vermöge ihres Amtes; und 3. aus gewählten Abgeordneten. — Jede Gemeinde sendet einen Abgeordneten; sind aber die einzelnen Gemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der Abgeordneten ein, worüber der Ober-Präsident zu bestimmen hat. — Die Bürgermeisterei-Versammlung muß aus wenigstens 12 Mitgliedern bestehen; zur Ergänzung dieser Zahl werden, wo es nöthig ist, nach Bestimmung des Ober-Präsidenten, aus den einzelnen Gemeinden, mit Rücksicht auf deren Größe, mehrere Abgeordnete gesendet. — Die Abgeordneten werden vom Gemeinderath einer jeden Gemeinde aus seiner Mitte gewählt und vom Landrath bestätigt. Sie bleiben so lange Mitglieder der Bürgermeisterei-Versammlung, als sie Mitglieder des Gemeinderaths sind. Ein Gemeindeverordneter, welcher in den Gemeinderath wieder gewählt ist (§ 49), wird jedoch dadurch noch nicht wieder Mitglied der Bürgermeisterei-Versammlung. — Die Beigeordneten werden zu den Berathungen der Bürgermeisterei-Versammlung eingeladen, haben jedoch in derselben kein Stimmrecht. **§ 111.** Die Vorschriften wegen der Rechte und Verhältnisse des Gemeinderaths und wegen der Befugnisse und Geschäftsverhältnisse des Bürgermeisters und des Gemeinderaths und der Staatsbehörden (Tit. II, Abschnitt 4, Abtheil. 1 und 3) finden auf die Bürgermeisterei-Versammlung und auf die Behandlung der Communal-Angelegenheiten der Bürgermeisterei gleichmäßige Anwendung.[2] **§ 112.**

---

zeit, die Hälfte der Besoldung nach 24jähriger Dienstzeit. — Bei Berechnung der Höhe der Pension werden lediglich die Besoldungsbeträge und nicht die Entschädigungen für Dienstunkosten und die Nebeneinkünfte zum Grunde gelegt. — Ueber die Pensionsansprüche der Bürgermeister entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Frage der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Besoldung anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu bezahlen. — Die Bildung einer Provinzial-Pensionskasse und die Höhe der von den Bürgermeistern zu zahlenden Beiträge bleibt den Beschlüssen des Provinziallandtages unter Genehmigung des Königs vorbehalten. — So lange demgemäß nicht anderweitige Bestimmungen getroffen werden, sind die Pensionen lediglich von den betreffenden Bürgermeistereien zu zahlen, jedoch immer nur nach Maßgabe der Dienstzeit in denselben. — S. auch das hier nicht aufzunehmende Gesetz betr. die Pensionirung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz v. 11. Sept 1865.

[1] Zu § 108 Al. 3: **Art. 26.** Hinsichtlich der Functionen der Bürgermeister und Beigeordneten als Hilfsbeamte der gerichtlichen Polizei und als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten tritt die Verfassung, welche zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 in den verschiedenen Theilen der Provinz bestand, wieder ein. Bürgermeister, wie auch andere Beamte, denen die Wahrnehmung der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten obliegt, erhalten von den Gemeinden des Polizeigerichtsbezirks, die im Uebrigen nicht zu ihrem Amtsbereich gehören, eine durch die Regierung festzusetzende verhältnißmäßige Entschädigung. — Hinsichtlich der Führung der Civilstandsregister behält es bei den bestehenden Einrichtungen sein Bewenden.

[2] S. auch Gesetz vom 15. Mai 1856:

[Von der Auflösung einer Gemeinde- oder Bürgermeisterei-Vertretung.] **Art. 28.** Durch königliche Verordnung kann auf den Antrag des Staatsministeriums ein Gemeinderath, sofern derselbe nicht aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern besteht, sowie eine Bürgermeisterei-Versammlung aufgelöst werden. Es ist sodann eine Neuwahl anzuordnen, welche binnen 6 Monaten vom Tage der Auflösungs-Verordnung an, erfolgen muß. Derselben unterliegen nur die gewählten Mitglieder. Bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder sind die Verrichtungen des Gemeinderathes oder der Bürgermeisterei-Versammlung durch besondere, von dem Minister des Innern zu bestellende Commissarien zu besorgen.

Den Vorsitz in der Bürgermeisterei-Versammlung führt der Bürgermeister und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Beigeordnete mit vollem Stimmrechte und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so hat der älteste Gemeinde-Vorsteher den Vorsitz zu übernehmen. — Um die zur Beschlußfähigkeit der Versammlung erforderliche Anzahl von Mitgliedern zu ergänzen (§ 64)[1], werden nöthigenfalls andere Mitglieder derjenigen Gemeinderäthe einberufen, deren Mitglieder fehlen. Die Reihenfolge bestimmt sich hierbei nach der Stimmenmehrheit, welche die Mitglieder bei der Wahl erhalten haben. **§ 113.** Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Gemeinden zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen der Bürgermeisterei beizutragen haben, wird durch die Regierung nach Vernehmung der Bürgermeisterei-Versammlung festgesetzt. Wenn die Abgeordneten einzelner Gemeinden diese durch die Erklärung der Bürgermeisterei-Versammlung für benachtheiligt halten, so steht ihnen frei, ihren besonderen Antrag der Regierung mit vorzulegen. Die Beiträge, welche von den Gemeinden zu leisten sind, sollen nicht auf die einzelnen Gemeindeglieder, sondern auf die Gemeinden und in diesen nach deren Verfassung auf die Einzelnen vertheilt werden. Die Vertheilung auf die Gemeinden geschieht, wenn nicht besondere Verhältnisse ein Anderes nothwendig machen, z. B. wenn die Gemeinden ein ungleiches Interesse bei einer Ausgabe haben, nach Maßgabe der Staatssteuern (§§ 23, 87, 98).

Vierter Titel.

Von der Oberaufsicht über die Gemeinde-Verwaltung.

§ 114. Die Oberaufsicht des Staates über die Bürgermeistereien u. Gemeinden wird durch die Regierungen und Landräthe ausgeübt. Diese Behörden sind berechtigt und verpflichtet: a. sich darüber, ob in jeder Bürgermeisterei u. in jeder Gemeinde die Verwaltung nach Gesetzen überhaupt u. nach dem gegenwärtigen Gesetze insbesondere eingerichtet sei, Ueberzeugung zu verschaffen, zu diesem Zwecke auch die Etats und Rechnungen einzufordern und die dabei wahrgenommenen Mängel zu rügen; b. dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und alle Störungen beseitigt werden; c. die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden; d. die Bürgermeistereien und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und e. in den Fällen zu entscheiden, welche in der gegenwärtigen Ordnung dahin gewiesen sind. **§ 115.** Wegen des Verfahrens bei Ausübung dieses Aufsichtsrechts (§ 114) finden folgende nähere Bestimmungen statt: 1) In denjenigen Angelegenheiten, welche durch gegenwärtige Ordnung ausdrücklich zur Entscheidung der Regierung gewiesen sind, verfügt dieselbe unmittelbar auf den Bericht des Landraths. 2) In denjenigen Angelegenheiten, welche das Gesetz den Landräthen besonders überweist, handeln diese als sebständige Behörden. 3) In allen übrigen Fällen wird die der Regierung zustehende Aufsicht über die Bürgermeisterei- und Gemeinde-Angelegenheiten durch die Landräthe, als beständige Commissarien der Regierung, ausgeübt, sofern diese nicht für nöthig findet, die Sache zu ihrer unmittelbaren Einwirkung und Entscheidung zu ziehen. — Wo nicht eine Ausnahme dieser Art eintritt, ist in den Angelegenheiten der Bürgermeistereien und Gemeinden an den Landrath zu berichten, welcher in den Fällen zu 1 die Sache der Regierung zur Verfügung vorträgt, in denen zu 2 selbst entscheidet und in denen zu 3 nach Maßgabe der bestehenden u. künftig zu erlassenden reglementarischen Bestimmungen entweder selbst verfügt od. die Entscheidung der Regierung einholt. **§ 116.** In denjenigen Städten, welche der Aufsicht des Landraths nicht unterworfen waren, bleibt dieses Verhältniß ferner bestehen. Alle Functionen, welche das gegenwärtige Gesetz den Landräthen zuweist, werden in Bezug auf jene Städte unmittelbar von der Regierung ausgeübt. **§ 117.** Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters bleibt der Recurs an den Landrath, gegen die Entscheidung des Landraths der Recurs an die Regierung, und gegen die Entscheidung der Regierung der Recurs an den Oberpräsidenten vorbehalten. Der Recurs muß in allen Instanzen binnen einer Präclusivfrist von sechs Wochen, vom Empfang der Verfügung, gegen welche Recurs ergriffen werden soll, an gerechnet, bei der Behörde eingelegt werden, gegen deren Verfügung Beschwerde erhoben wird. — Die Rechtfertigung des Recurses kann auch an die vorgesetzte Behörde eingereicht werden. Hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsweges in den dazu geeigneten Fällen wird durch die gegenwärtige Ordnung an den bestehenden Gesetzen nichts geändert. **§ 118.** In Gemeinden, welche zu den Gebieten der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände und der im § 5 bezeichneten Standesherren gehören, bleibt diesen die Ausübung der Regierungsrechte durch ihre Behörden nach Maßgabe der Instruction vom 30. Mai 1820 und der abgeschlossenen besonderen Recesse vorbehalten.[1]) **§ 119.** Die zur Ausführung der gegenwärtigen Ordnung erforderlichen ersten Einrichtungen werden unter der Leitung des Oberpräsidenten getroffen, welchen der Minister des Innern mit einer Instruction hierüber versehen wird. — Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen Gemeinden die Einführung gegenwärtiger Gemeindeordnung beendet sein wird, ist durch das Amtsblatt der betreffenden Regierung zur öffentlicher Kenntniß zu bringen. Bis dahin bleiben die seitherigen Gemeindevertreter in Function. Von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Gemeinden die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, soweit in diesem Gesetze nicht darauf Bezug genommen ist, außer Kraft.[2]) — Die bestehende

---

[1]) Jetzt Art. 16.

[1]) S. § 5.

[2]) S. Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen zu dem Gesetz vom 15. Mai 1856: **Art. 29.** Das

Organisation der Armenverwaltung wird durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.[1])

Verordnung, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein, v. 22. Sept. 1867.

[Inhalt. Gemeindebezirk, §§ 1, 2. — Statutarische Anordnungen §§ 3, 4. — Verfassung besonderer Communalverbände, § 5. — Selbstverwaltung, § 6. — Selbständige Gutsbezirke, § 7. — Stimmrecht, §§ 8—11. — Gemeindeversammlung, §§ 12—18. — Gemeindevorsteher, §§ 19—23. — Gemeinde-Abgaben und Dienste, §§ 24, 25. — Urkunden 2c. der Gemeinde, § 26. — Staatsaufsicht, § 27. — Recurs, § 28. — Kirchspielverfassung, § 29. — Verleihung der Landgemeindeverfassung § 30.]

§ 1. Den Bezirk einer ländlichen Gemeinde oder eines selbständigen Guts bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben. — Jedes Grundstück, welches bisher noch keinem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke angehört hat, ist nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages durch den Oberpräsidenten mit einem solchen Bezirke zu vereinigen. Eignet sich ein solches Grundstück, nach seinem Umfang und seiner Leistungsfähigkeit, zu einem besonderen oder selbständigen Gutsbezirke, so kann dasselbe mit Unserer Genehmigung dazu erklärt werden. — Die Vereinigung eines ländlichen Gemeindebezirks oder eines selbständigen Gutsbezirks mit einem anderen Bezirke kann nur unter Zustimmung der betheiligten Gemeinden und des betheiligten Gutsbesitzers nach Anhörung des Kreistages mit Unserer Genehmigung erfolgen. — Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen solchen Bezirke kann, wenn die betheiligten Gemeinden oder Gutsbesitzer, und die Besitzer jener Grundstücke darin einwilligen, mit Genehmigung des Oberpräsidenten geschehen; soll aber aus dergleichen Grundstücken ein besonderer Gemeindebezirk oder ein selbständiger Gutsbezirk gebildet werden, so ist die Anhörung des Kreistages und Unsere Genehmigung erforderlich. In diesem letzteren Wege können Bezirksveränderungen der vorbezeichneten Art, welche im öffentlichen Interesse nothwendig sind, selbst dann vorgenommen werden, wenn die Betheiligten nicht darin eingewilligt haben. — In allen vorstehend bezeichneten Fällen ist den Betheiligten der Beschluß des Kreistages vor Einholung der höheren Genehmigung mitzutheilen. — Wird infolge einer Bezirksveränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten nothwendig, so ist dieselbe im Verwaltungswege zu bewirken; zu ihrer Feststellung genügt, wenn die Betheiligten einig sind, die Genehmigung der Regierung; entstehen Streitigkeiten darüber, so entscheidet solche der Oberpräsident. Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden. — Eine jede Bezirksveränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. **§ 2.** Wenn ein bis dahin selbständiger Gutsbezirk oder ein in keinem Gemeindeverbande stehendes, großes geschlossenes Waldgrundstück mit einem Gemeindebezirk vereinigt wird oder bereits vereinigt worden ist, so sind durch ein zu errichtendes Statut Festsetzungen über das Verhältniß zu treffen, in welchem der Besitzer und die übrigen Bewohner des Gutsbezirks oder Waldgrundstücks an den Rechten u. Pflichten der Gemeinde theilzunehmen haben. — Insbesondere ist in dem Statute zu bestimmen: a. ob u. inwieweit dem Guts- od. Waldbesitzer, nach Maßgabe des größeren Umfangs oder Werths seines Besitzthums, besondere Rechte beigelegt werden sollen, namentlich das Recht, in der Gemeindeversammlung den Vorsitz oder mehrere Stimmen zu führen, bei der Wahl von Gemeindeverordneten einen oder mehrere derselben allein zu wählen, oder an deren Versammlung selbstständig theilzunehmen, in der Versammlung der Gemeinde oder der Verordneten sich durch Pächter, Wirthschafts- oder Forstbeamte seiner Grundstücke vertreten zu lassen; b. ob und inwieweit die Wiederauflösung der Vereinigung des Gutsbezirks oder Waldgrundstücks mit dem Gemeindebezirke von dem einseitigen Antrage des Guts- oder Waldbesitzers, oder von dem der übrigen Gemeindeglieder abhängig sein soll. — Ein solches Statut ist nach den Erklärungen der Betheiligten von dem Landrathe zu entwerfen, dem Kreistage zur Aeußerung darüber u. alsdann mit dem Gutachten der Regierung dem Oberpräsidenten zur Bestätigung vorzulegen. **§ 3.** In Ergänzung dieser Verordnung können wegen solcher auf das Gemeindewesen bezüglichen Angelegenheiten, in Hinsicht deren die gegenwärtige Verordnung keine Bestimmungen enthält, nähere Festsetzungen aber für den ganzen Umfang der Herzogthümer oder einzelner Landestheile sich als nöthig ergeben, statutarische Anordnungen durch Beschluß des Provinziallandtages mit Unserer Genehmigung getroffen werden. — In

---

gegenwärtige Gesetz tritt für die im Art. 1 bezeichneten Gemeinden sogleich nach seiner Verkündigung in Kraft, u. gleichzeitig an die Stelle der Gemeindeordnung v. 11. März 1850, wo diese bereits eingeführt worden. Art. 30. Die auf Grund der letzteren gewählten und ernannten Bürgermeister, Beigeordneten, Gemeindevorsteher und Beistände, sowie alle anderen besoldeten und unbesoldeten Gemeindebeamten, bleiben bis zum Ablauf der Periode, für welche sie berufen worden sind, in ihren Stellen, sofern diese überhaupt nach der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 bestehen bleiben, und behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensionsansprüche auch dann, wenn sie nach Ablauf ihrer Wahlperiode nicht wieder bestellt werden. — Auch die gegenwärtigen und die durch Ersatzwahlen eintretenden Mitglieder der Gemeindevertretungen bleiben, als Gemeinderäthe beziehungsweise Bürgermeisterei-Versammlungen, einstweilen in Function. Wenn später nach der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 eine Erneuerungswahl eintreten würde, so erfolgt die Erneuerung in der Art, daß von den bisherigen Mitgliedern die Hälfte der Normalzahl zurückbleibt. — Die Ausscheidenden bestimmt bei dieser ersten Erneuerung ohne Rücksicht auf die Wahlzeit das Loos. — Bei Gemeinden, in welchen nach § 45 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 sämmtliche zur Ausübung des Gemeinderechtes befugte Gemeindemitglieder den Gemeinderath bilden, tritt diese Selbstvertretung mit dem daselbst gedachten Zeitpunkte wieder ein. — In die Gemeinderäthe beziehungsweise Bürgermeisterei-Versammlungen treten die zur Mitgliedschaft gesetzlich selbständig Berechtigten sofort ein. Art. 31. Die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Verordnungen sind von dem Minister des Innern zu treffen.

[1]) S. Armenpolizei.

gleicher Weise können abändernde Bestimmungen in Ansehung der Ausübung des Stimmrechts (§§ 8 bis 11 dieser Verordnung), der Wahl der Gemeindevorsteher (§§ 19 u. 20), der Regulirung der Dienstentschädigung für letztere (§ 21) u. der Aufbringung der Gemeindeabgaben (§§ 24 u. 25) durch Beschluß des Provinzial-Landtages mit Unserer Genehmigung festgesetzt werden. **§ 4.** Jede Gemeinde ist befugt, statutarische Anordnungen zu treffen: 1) wegen derjenigen Gegenstände, in Hinsicht deren die gegenwärtige Verordnung auf das Gemeindestatut verweist, 2) wegen eigenthümlicher Verhältnisse u. Einrichtungen der Gemeinde. — Die statutarischen Anordnungen dürfen den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung und des Provinzialstatuts nicht widersprechen. — Das Statut ist von der Gemeinde unter Leitung des Landraths und unter Mitwirkung der Ortsobrigkeit aufzustellen u. bedarf nach vorgängiger Begutachtung des Kreistages der Genehmigung der Regierung, soweit nicht für einzelne Fälle andere Formen der Bestätigung ausdrücklich vorgeschrieben sind. **§ 5.** An der Verfassung der auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen oder nach Herkommen zu besonderen Zwecken wie für das Schul-, Armen-, Wege-, Deichwesen gebildeten Communenverbänden wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert. **§ 6.** Jede Gemeinde bildet eine Corporation u. verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. **§ 7.** Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks oder eines großen geschlossenen Wald- und Moorgrundstücks ist der Gutsbesitzer zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich des Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen. **§ 8.** Die Theilnahme an dem Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben in der Gemeindeversammlung wird durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt. **§ 9.** Ergibt sich das Bedürfniß einer neuen Feststellung oder Regelung der Stimmrechte, weil die Ortsverfassung darüber dunkel oder zweifelhaft ist, oder weil danach wesentliche Mängel in Ansehung der Theilnahme an dem Stimmrechte, namentlich erhebliche Mißverhältnisse gegen die Theilnahme an den Gemeindelasten bestehen, so ist eine solche Feststellung u. Regelung der Stimmrechte unter Beachtung der Vorschriften der §§ 10 u. 11 durch einen von der Regierung zu bestätigenden Gemeindebeschluß herbeizuführen. — Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande, so ist die Regierung befugt, nach Anhörung des Kreistages und mit Genehmigung des Ministers des Innern die in Ansehung des Stimmrechts erforderliche Feststellung oder Regelung nach Maßgabe der §§ 10 und 11 zu bewirken. **§ 10.** 1) Zur Theilnahme am Stimmrechte dürfen nur solche Einwohner des Gemeindebezirks verstattet werden, welche einen eigenen Hausstand haben u. zugleich in dem Bezirke mit einem Wohnhause angesessen sind. 2) Wenn aber Jemand in dem Gemeindebezirke ein Grundstück besitzt, auf welchem ein Gespann von zwei Pferden gehalten werden kann, oder welches durch eine Fabrik, eine andere gewerbliche Anlage oder sonst eine Nutzung gewährt, deren Werth dem eines solchen spannfähigen Grundstücks mindestens gleichkommt, so ist derselbe zur Theilnahme am Stimmrechte auch dann zuzulassen, wenn er nicht Einwohner des Gemeindebezirks ist (Forense). Dasselbe gilt auch von juristischen Personen, welche Grundstücke von einem solchen Umfange im Gemeindebezirke besitzen. 3) Den Besitzern solcher Grundstücke, welche die übrigen an Werth oder Größe erheblich übersteigen, kann mehr als eine Stimme beigelegt werden. 4) Auch können die Gemeindeglieder in Ansehung ihrer Theilnahme am Stimmrechte in verschiedene Klassen getheilt werden. 5) Die Stimmen der Besitzer der kleineren nicht spannfähigen Grundstücke können zu Gesammtstimmen (Collectivstimmen) verbunden werden. — Dergleichen Besitzer haben alsdann das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung durch Abgeordnete auszuüben, welche sie aus ihrer Mitte auf mindestens 3 u. höchstens 6 Jahre wählen. **§ 11.** In der Ausübung des Stimmrechts, zu welchem ihr Grundbesitz befähigt, können vertreten werden: 1) Minderjährige durch ihren Vater, Stiefvater od. Vormund; 2) die Ehefrau durch ihren Ehemann, sofern zu 1 und 2 der Vater, der Stiefvater, der Vormund und der Ehemann im Gemeindebezirke wohnt, der Stiefvater das zum Stimmrecht befähigende Grundstück bewirthschaftet und der Vormund im Gemeindebezirke Grundbesitzer ist; fehlen bei einer dieser Personen diese Vorbedingungen, so kann dieselbe die Vertretung einem Stimmberechtigten der Gemeinde übertragen; 3) unverheirathete Besitzerinnen; 4) auswärts wohnende u. juristische Personen, zu 3 u. 4 durch Stimmberechtigte der Gemeinde, zu 4 aber auch durch Pächter und Nießbraucher der zum Stimmrechte befähigenden Grundstücke. **§ 12.** Die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde bilden die Gemeindeversammlung. Die Beschlüsse werden nach einfacher Majorität gefaßt, jedoch kann durch Gemeindestatut eine andere Form der Abstimmung festgesetzt werden. **§ 13.** Die Gemeindeversammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zugegen sind. Eine Ausnahme findet statt, wenn die Gemeindeversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in gehöriger Anzahl erschienen ist. Ueber die Art und Berufung und die Ansetzung regelmäßiger Versammlungstage sind nähere Festsetzungen der statutarischen Anordnung überlassen. **§ 14.** Der Gemeindevorsteher führt in der Versammlung den Vorsitz mit vollem Stimmrechte und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme. **§ 15.** Hat die Gemeindeversammlung einen Beschluß gefaßt, welcher ihre Befugnisse überschreitet, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, so hat der Gemeindevorsteher die Ausführung einstweilen zu beanstanden und über den Gegenstand des Beschlusses die Entscheidung der Aufsichtsbehörde sofort einzuholen. **§ 16.** Auf Antrag der Gemeinde kann an die Stelle der Gemeindeversammlung eine Vertretung derselben durch gewählte Gemeindeverordnete eingeführt werden. Wo dies geschehen soll, sind zuvor durch Statut die dazu erforderlichen Fest-

setzungen zu treffen, insbesondere über die Gesammtzahl der Gemeindeverordneten, die Wahlperiode, die etwaige Klasseneintheilung der Wähler, die hierbei aus jeder Klasse zu wählende Zahl von Gemeindeverordneten und die Wahlordnung. — Ueber ein solches, von der Gemeinde unter Mitwirkung der Ortsobrigkeit und des Landraths zu entwerfendes Statut ist der Kreistag zu hören und dasselbe dann mit dem Gutachten der Regierung und des Oberpräsidenten dem Minister des Innern zur Bestätigung vorzulegen. § 17. Der Minister des Innern ist befugt, eine Gemeindeverordneten-Versammlung aufzulösen u. eine Neuwahl anzuordnen. § 18. Die Gemeinde-Versammlung beschließt über alle Gemeinde-Angelegenheiten, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeindevorsteher überwiesen sind. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten kann die Versammlung nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder durch besondere Aufträge der Aufsichtsbehörden an sie gewiesen sind. § 19. Der Gemeindevorsteher, sowie ein Stellvertreter, welcher ersteren zu unterstützen u. in Behinderungsfällen zu vertreten hat, werden von der Gemeindeversammlung gewählt. — Die Wahl erfolgt in der Regel auf sechs Jahre, kann jedoch auf längere Dauer, sogar auf Lebenszeit erfolgen. — In allen Fällen ist der Gewählte nach sechsjähriger Amtszeit zur Niederlegung des Amtes auf gleiche Dauer berechtigt. § 20. Die Bestätigung der Wahl erfolgt durch den Landrath, jedoch in denjenigen Gemeinden, in denen die Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt einem Gute zusteht, in Uebereinstimmung mit dem Gutsbesitzer. § 21. Dem Gemeindevorsteher wird für baare Auslagen und Dienstaufwand Entschädigung geleistet. Im Falle unzureichender Emolumente u. in Ermangelung einer gütlichen Einigung wird die Entschädigung nach Vernehmung der Betheiligten und der Ortsobrigkeit auf das Gutachten des Landrathes nach Anhörung des Kreistages von der Regierung festgesetzt. § 22. Die Uebernahme des Amtes eines Gemeindevorstehers oder Stellvertreters kann ein Mitglied der Gemeinde nur aus solchen Gründen ablehnen, die ihn von der Uebernahme einer Vormundschaft entschuldigen würden. § 23. Der Gemeindevorsteher verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten u. führt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung aus. Er ist Organ der Ortsobrigkeit und hat alle örtlichen Geschäfte der allgemeinen Verwaltung zu führen, sofern nicht andere Behörden oder Organe dazu bestimmt sind. § 24. Wenn in Ansehung des Maßstabes der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben oder Dienste die Ortsverfassung dunkel, zweifelhaft oder nicht mehr passend ist, insbesondere hergebrachte Gewohnheit dabei keinen sichern Anhalt gewährt oder zu erheblichen Mißverständnissen führt, so ist eine Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung hierüber unter Beobachtung der Vorschrift des § 25 durch einen von der Regierung zu bestätigenden Gemeindebeschluß herbeizuführen. — Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande, so ist die Regierung befugt, nach Anhörung des Kreistages, mit Genehmigung des Ministers des Innern, die in Ansehung der Vertheilung der Abgaben und Dienste erforderliche Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung vorzuschreiben. § 25. Bei einer solchen neuen Vertheilung der Gemeindelasten (§ 24) ist darauf zu achten, daß dieselbe mit Berücksichtigung der in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes und des Klassenverhältnisses geschehe und die den einzelnen Gemeindemitgliedern oder den Klassen derselben aufzuerlegenden Antheile an den Lasten in ein angemessenes Verhältniß zu den Rechten und Vortheilen treten, welche dieselben in dem Gemeindeverbande genießen. § 26. Zu einer schriftlichen, einen Gemeindebeschluß betreffenden Verhandlung ist erforderlich, daß darin die Namen der bei der Beschlußfassung gegenwärtig gewesenen Gemeindemitglieder angegeben sind und die Verhandlung außer von dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter auch noch von mindestens drei anderen gegenwärtig gewesenen angesessenen Gemeindemitgliedern unterschrieben ist. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde gegen Dritte verbinden sollen, müssen im Namen der Gemeinde von dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter unterschrieben und mit dem Amtssiegel bedruckt sein; der dem Abschlusse des Geschäfts zum Grunde liegende Gemeindebeschluß und die dazu etwa erforderliche Genehmigung oder Entscheidung der betreffenden Aufsichtsbehörde müssen der Urkunde in beglaubigter Form beigefügt sein. — Vollmachten verbinden die Gemeinde, wenn sie Namens ihrer unter Beidrückung des Amtssiegels vom Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter unterschrieben sind u. dabei von diesem bescheinigt ist, daß die Vollmacht auf den Grund eines ordnungsmäßigen Gemeindebeschlusses, zu welchem alle Stimmberechtigten gehörig eingeladen worden, ausgestellt sei. Eine solche Vollmacht ist auch dann hinreichend, wenn die Gesetze eine gerichtliche oder Notariatsvollmacht verlangen. — Zu dem Nachweise, daß von einer Gemeinde bei der Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder denselben gleichstehenden Gerechtsamen die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen Formen beobachtet sind, genügt eine Bescheinigung der Regierung. § 27. Die Aufsicht des Staats über die Gemeinden u. die öffentlichen Angelegenheiten der den Gemeinden gleichgestellten Güter wird vom Landrathe, in höherer Instanz von der Regierung u. dem Oberpräsidenten ausgeübt. § 28. Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörden findet ein Recurs an den Landrath, gegen die Entscheidung des Landraths der Recurs an die Regierung und gegen die Entscheidung der Regierung der Recurs an den Oberpräsidenten statt.

Der Recurs muß in allen Instanzen binnen einer Präclusivfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern nicht für einzelne Fälle durch besondere gesetzliche Vorschrift eine andere Frist bestimmt ist. § 29. In den Kreisen Norder- und Süder-Dithmarschen können durch Kreisstatut Normativbestimmungen für die Fortbildung der Kirchspielverfassungen unter Beachtung der Vorschriften der gegenwärtigen Ver-

ordnung gegeben werden. **§ 30.** Wir behalten Uns vor, Städten und Flecken, in denen ein Bedürfniß dazu obwaltet, die Annahme der Landgemeindeverfassung mit den etwa erforderlichen Maßnahmen zu gestatten. — Ueber jeden Antrag dieser Art ist zuvor der Kreistag u. der Provinziallandtag zu hören. **§ 31.** Der Minister des Innern hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. **§ 32.** Gegenwärtige Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an welchem das dieselbe enthaltende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben wird.

VI. Gemeindeordnung vom 23. Oct. 1834, für die Städte und Landgemeinden Kurhessens.[1])

[Inhalt.] Tit. I. Von den Grundlagen der Gemeindeverfassung und von dem Umfange der Gemeinden, §§ 1—8. — Tit. II. Von den Personen, welche die Gemeinde bilden: Abschn. 1. Von der Gemeindeangehörigkeit, §§ 9—19. Abschnitt 2. Von den Mitgliedern der Gemeinden, §§ 20—34. Abschn. 3. Ortsgenossen ohne Heimathsrecht in der Gemeinde (Schutzgenossen), § 35. — Tit. III. Von den Gemeindebehörden und den Gemeindedienern: Abschn. 1. Von der Wahl der Gemeindebehörden und von der Bestallung des übrigen Dienstpersonals, §§ 36—58. Abschn. 2. Von dem Wirkungskreise der Gemeindebehörden, §§ 59—66. — Tit. IV. Von dem Gemeindehaushalte, §§ 67—91. — Tit. V. Von der Aufrechthaltung der gesetzlichen und dienstlichen Ordnung in den Gemeinden, §§ 92 bis 105. — Tit. VI. Vorübergehende Bestimmungen.

Titel I.

Von den Grundlagen der Gemeindeverfassung und von dem Umfange der Gemeinden.

§ 1. [Unterschied zwischen Städten und Landgemeinden.] Insofern dieses Gesetz einen Unterschied zwischen Städten u. Landgemeinden nicht ausdrücklich festsetzt, gilt dessen Inhalt für beide Arten von Ortsgemeinden. — Als Städte sind die Orte anzusehen, welche im § 63, Nr. 10, der Verfassungsurkunde genannt sind, sowie ferner diejenigen Orte, welche künftig zu Städten von Uns mit Zustimmung der Landstände werden erklärt werden.

§ 2. [Grundlagen der Gemeindeverfassung.] Die Verfassung der Gemeinden beruht auf gegenwärtigem Gesetze und auf den Statuten, welche etwa für einzelne Gemeinden auf die im nachfolgenden § 3 bestimmte Weise zu Stande kommen werden.

§ 3. [Errichtung der Statuten.] Der Vorschlag zu den Statuten, d. h. zu den Bestimmungen, welche neben diesem Gesetze eine bleibende Richtschnur für die Behandlung der Angelegenheiten einer einzelnen Gemeinde bilden sollen, sowie demnächst zu Abänderungen und Ergänzungen der Statuten, kann sowol von dem Gemeinderathe, als von dem Gemeindeausschusse, und ebenso von der, die Gemeindeverwaltung beaufsichtigenden Behörde ausgehen. Sobald der Entwurf von dem Gemeinderathe und dem Gemeindeausschusse angenommen ist, muß derselbe zur öffentlichen Kenntniß in der Gemeinde gebracht werden, um binnen den nächsten 2 Monaten die Erinnerungen zu vernehmen, welche einzelne oder gewisse Klassen von Gemeindegliedern dagegen zu machen finden. — Auch muß, insofern an besonderen Rechtsverhältnissen etwas geändert werden soll, noch die Zustimmung der Betheiligten, oder ihrer gesetzlichen oder dazu insonderheit erwählten Vertreter erwirkt werden. Giltigkeit erlangen die Statuten, sowie deren Abänderungen und Nachträge, nach erklärter Annahme von Seiten des Gemeinderathes und des Gemeindeausschusses, erst durch die Bestätigung der Provinzialregierung, und zwar was die Hauptstädte betrifft, mit hinzutretender Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern.

§ 4. [Umfang der Gemeinden.] Jede Stadt, jeder Marktflecken und jedes Dorf bildet mit allen in der Gemarkung liegenden Wohnstätten der Regel nach eine (Orts-) Gemeinde. — Alle Liegenschaften, welche sich innerhalb eines Ortes befinden, sowie die Häuser u. Hofraiden, welche mit demselben in unmittelbarem Zusammenhange stehen, und etwa bisher einer anderen Gemeinde angehört haben, sollen dem Gemeindeverbande jenes Ortes zugewiesen werden. Auch kann sonst noch da, wo verschiedene Gemarkungen sich gegenseitig auf eine den Umständen nicht gehörig zusagende Weise begrenzen, eine angemessenere Abgrenzung ohne Beeinträchtigung besonderer Rechtsverhältnisse angeordnet werden. — Keine Veränderung in der gegenwärtigen Bildung u. Zusammensetzung der (Orts-) Gemeinden darf ohne Unsere landesherrliche Genehmigung stattfinden.

§ 5. [Besonderes Verhältniß der nicht in der Gemarkung einer Gemeinde liegenden Güter, Waldungen etc.] Einzelne Gebäude und Grundstücke jeder Art, mit Einschluß der Domänen- u. Rittergüter, der Staats- u. anderer Waldungen, welche bisher nicht in der Gemarkung einer Gemeinde begriffen waren, werden von Uns derjenigen Gemeinde, zu welcher dieselben sich nach den Verhältnissen am besten eignen, und unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Betheiligten, in Ansehung der örtlichen Verwaltung einverleibt werden. — Auch können bewohnte, einzeln liegende größere Anlagen, Werke oder Höfe insofern und auf so lange, als daselbst die Erfordernisse einer tüchtigen Ortsverwaltung vorhanden sind, u. zwar wenn sie nicht dem Staate selbst angehören, nach dem begründeten Wunsche ihrer Besitzer, den Gemeinden rücksichtlich der örtlichen Verwaltung gleichgestellt oder zu einer Gemeinde vereinigt werden. — In jedem Falle dürfen für die in Waldungen oder sonst vom Orte sehr entlegenen Wohnstätten einzelne Ge-

[1]) Durch Gesetz vom 15. Mai 1863 sind die Verordnungen vom 29. April 1852, zur Vollziehung des § 50, Nr. 2 der Verfassungsurkunde vom 13. April 1852, das Gesetz vom 1. Dec. 1853, Abänderungen der Gemeindeordnung betreffend, die Verordnung vom 22. Dec. 1853, den Bürgerrechtserwerb der Anwälte, die Gemeindeausschüsse, Statuten und Umlagen betreffend, sowie die Verordnung vom 12. Aug. 1858, die gemeinheitliche Stellung der Hinterbliebenen der Civildiener u. Militärpersonen betreffend, aufgehoben, u. die durch dieselben beseitigten Bestimmungen der Gemeindeordnung (s. jedoch § 2) wieder in Wirksamkeit getreten.

schäfte der Ortsverwaltung nach Vorschrift der Provinzialregierung den dazu nach Wohnungs- und anderen Verhältnissen am besten geeigneten Personen anvertraut werden. — Das Verhältniß der Rittergüter und der ehemals adeligen geschlossenen Freigüter, sowie der sonstigen einzelnen Güter, Höfe, Häuser, Mühlen ꝛc., wenn solche mit einer Gemeinde vereinigt werden, zu derselben, soll namentlich in Ansehung ihrer Theilnahme an den Vortheilen und Lasten des Gemeindeverbandes, nach Anhörung der Betheiligten, falls sie nicht lediglich bei dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes sich beruhigen wollen, auf die im § 3 bestimmte Weise und zwar, was die obgedachten Ritter- und Freigüter betrifft, in Gemäßheit des § 47 der Verfassungsurkunde, genau festgesetzt werden. Die Verwaltungsbehörde hat zu diesem Zwecke womöglich eine Uebereinkunft unter denselben zu vermitteln. Würde solche nicht zu Stande kommen, so hat die Regierung der Provinz mit sorgfältiger Beachtung der wohlerworbenen Rechte des einen oder anderen Theils, und soweit dergleichen nicht im Wege stehen, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes die nöthige Anordnung zu erlassen. Beiden Theilen bleibt jedoch die Beschwerdeführung bei Unserm Ministerium des Innern, und in den Fällen, wo über die vorhandenen Rechtsverhältnisse Streit entstehen sollte, der Rechtsweg offen.

§ 6. [Mehrere Gemeinden an einem Orte.] Wenn an einem Orte oder innerhalb derselben unzertrennlichen Gemarkung bisher zwei oder mehrere Gemeinden bestanden haben, so sollen diese zwar nur eine Gemeinde, unter einem und demselben Vorstande, Gemeinderathe und Ausschusse bilden, ihre besonderen Verhältnisse aber so lange abgesondert erhalten werden, bis eine andere Einrichtung auf die im § 3 näher bestimmte Weise eingeführt wird.

§ 7. [Aus mehreren Ortschaften zusammengesetzte Gemeinden.] Mehrere Orte mit verschiedenen Gemarkungen, welche bisher zu einer Gemeinde vereinigt gewesen sind, können diese Verbindung fortsetzen, oder auch die Trennung und die Verleihung der Rechte besonderer Gemeinden in Anspruch nehmen, dieses jedoch nur, wenn ein jeder der bisher vereinigten Orte zur Bildung einer eigenen Gemeinde geeignet ist. — Alsdann darf die Trennung auch auf einseitiges Verlangen eines Ortes stattfinden. Wenn hierüber eine Vereinbarung, wozu die Verwaltungsbehörde mitzuwirken hat, nicht erfolgt, so soll der Trennung die vorläufige Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Verhältnisse, insoweit der Zweck sie nöthig macht, und abgesehen von besonderen Nutzungsrechten u. privatrechtlichen Verhältnissen, vermöge einer von der Provinzialregierung zu treffenden Verfügung vorausgehen, bei welcher es so lange verbleibt, bis ein Anderes durch die etwa in ihren Rechten sich beeinträchtigt haltende Gemeinde oder Gemeinden gegen die widersprechende Gemeinde oder Gemeinden im Rechtswege erstritten sein wird. — So lange indessen eine zusammengesetzte Gemeinde besteht, muß in jedem der zu derselben gehörenden Orte, wo der Bürgermeister für die gesammte Gemeindeverwaltung nicht wohnt, jedenfalls ein Beigeordneter (Nebenbürgermeister) für einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung, vorhanden sein. Ferner kann außer dem, für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten bestimmten, Gemeinderathe und Gemeindeausschusse noch ein solcher für das gesonderte Interesse des einzelnen Ortes gebildet werden, falls nicht zu diesem Zwecke die im § 37 erwähnten Gemeindeversammlungen genügen.

§ 8. [Verbindung mehrerer Landgemeinden zu einem Bürgermeister- od. Heimathsbezirke.] Landgemeinden können nach ihrem Wunsche, od. wenn es ihnen an Personen od. Mitteln für eine gute Ortsverwaltung fehlt, auf den Antrag der Regierung der Provinz, von Uns zu einem Bürgermeisterbezirke vereinigt werden, und zwar unter den geeigneten, dem 3. Absatze des § 7 u. dem übrigen Inhalte gegenwärtigen Gesetzes möglichst entsprechenden Bestimmungen und unbeschadet der ferner bestehenden Sonderung ihres Gemeindehaushaltes, soweit diese von allen oder einzelnen betheiligten Gemeinden gewünscht wird. — Ebenso können diese Gemeinden auf ihren gemeinsamen Wunsch zugleich zu einem gemeinschaftlichen Heimathsbezirke in Hinsicht auf die Heimathsverhältnisse der Gemeindeangehörigen u. die damit zusammenhängenden Angelegenheiten vereinigt werden.

Titel II.

Von den Personen, welche die Gemeinde bilden.

[Erster Abschnitt. Von der Gemeindeangehörigkeit.[1])] § 9. [Gemeindeangehörigkeit.] Ein jeder Staatsangehörige — mit Ausnahme der Glieder des kurfürstlichen Hauses, der kurhessischen Standesherren, sowie derjenigen Mitglieder der vormals unmittelbaren Reichsritterschaft, derjenigen Mitglieder der althessischen und schaumburgischen Ritterschaft, und derjenigen im § 16 des Landtagsabschiedes vom 9. März 1831 genannten adeligen Gutsbesitzer in der Provinz Hanau, welche ein selbständiges Heimathsrecht auf eigenem, wegen Lehens- oder Fideikommiß-Verbandes unveräußerlichen, Ritter- oder Stammgute oder Burgsitze haben — muß zugleich einer Gemeinde angehören, d. h. für seine Person und Familie in irgend einer Gemeinde ein Heimathsrecht (bleibendes Wohnrecht) mit dem Anspruche auf Benutzung der Gemeindeanstalten haben. § 10. [Entstehung der Gemeindeangehörigkeit.] Die Gemeindeangehörigkeit, soweit sie nicht durch Aufnahme und Heirath (s. § 16) erworben wird, ist angeboren oder Folge einer örtlichen Zutheilung (s. § 5), einer Anstellung (s. §§ 13 ff.), sowie einer persönlichen Zuweisung, nämlich für diejenigen, welche als heimathslos od. mit zweifelhaftem Heimathsrechte einer Gemeinde zufolge der Verordnung vom 29. Nov. 1823, insbesondere nach Maßgabe des § 8 derselben, durch die Regierung der Provinz, oder bei einem deshalb zwischen verschiedenen Regierungen obwaltenden

[1]) S. jetzt das Unterstützungsgesetz vom 6. Juni 1870 §§ 9 ff.

Zwiespalte durch Unser Ministerium des Innern zugewiesen werden.

§ 11. [Angeborene Gemeindeangehörigkeit.] Alle ehelichen Kinder haben der Regel nach das angeborene Heimathsrecht in derjenigen Gemeinde, deren heimathsberechtigter Angehöriger ihr Vater ist, oder, falls er verstorben, zuletzt gewesen ist (vergl. § 18). — Wenn nach eingetretener Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett auf immer die Mutter eine Heimath in einer anderen Gemeinde, als dem Wohnorte des Vaters erworben hat, so sind die bei der Mutter gebliebenen Kinder als Angehörige der Gemeinde anzusehen, deren heimathsberechtigte Angehörige ihre Mutter ist, oder falls sie verstorben, zuletzt gewesen ist. — Die geschiedenen oder verlassenen Ehefrauen, sowie die Wittwen, können, so lange sie noch nicht ein selbständiges Hauswesen angefangen und ein Jahr hindurch geführt haben, in die Gemeindeangehörigkeit am früheren Heimathsorte zurücktreten, wenn sie daselbst in die elterliche Familie wieder aufgenommen werden.

§ 12. [Fortsetzung.] Uneheliche Kinder haben die angeborene Gemeindeangehörigkeit da, wo die Mutter heimathsberechtigte Angehörige ist, oder falls sie verstorben, zuletzt gewesen ist (vgl. übrigens § 18). — Mit nachfolgender Ehe der Eltern treten die hierdurch legitimirten, bei denselben lebenden, noch nicht selbständigen Kinder in die Gemeindeangehörigkeit von väterlicher Seite über.

§ 13. [Gemeindeangehörigkeit der Hof- und Staatsdiener.] Die Gemeindeangehörigkeit entsteht auch durch feste (definitive) Uebertragung einer Stelle im Hof- oder Civilstaatsdienste — nicht durch Uebertragung einer bloßen Vorbereitungs- oder Nebenstelle oder eines Dienstes auf Widerruf oder Kündigung — mit Einschluß der Stellen der fürstlich-rotenburgischen, standesherrlichen und Patrimonialbeamten und Diener, der geistlichen Aemter und der Schulstellen, vom Tage des Berufsantritts an in derjenigen Gemeinde, worin der Angestellte seinen Wohnsitz hat. Im Falle einer Wohnortsveränderung wegen Versetzung oder nach eingetretener Pensionirung oder Entlassung ꝛc. gehet mit erfolgtem Ueberzuge an einen Ort, wo der Pensionirte od. Entlassene die frühere Gemeindeangehörigkeit beibehalten oder die Aufnahme erlangt hat, die durch die Anstellung entstandene Gemeindeangehörigkeit verloren.

§ 14. [Besondere Bestimmung über die Gemeindeangehörigkeit der Militärpersonen.] Die Militärpersonen bleiben in dem Gemeindeverbande, in welchem sie vor ihrem Eintritte in den Militärdienst gestanden haben. Gehörten sie vorher keiner inländischen Gemeinde an, so werden sie als Gemeindeangehörige ihres letzten Garnisonsortes betrachtet. — Unteroffiziere und Soldaten müssen jedenfalls vor ihrer Verehelichung ihre Gemeindeangehörigkeit durch Bescheinigung des Gemeinderathes dem Befehlshaber ihres Regiments oder Corps und sodann nebst dessen Heirathsconsens dem die Eheanzeige aufnehmenden Gerichte, sowie dem die Trauung verrichtenden Geistlichen nachweisen.[1]) — Die bei der Militärverwaltung und bei den Militärgerichten angestellten Personen werden nach den nämlichen Grundsätzen, wie die Civilstaatsdiener behandelt.

§ 15. [Besondere Bestimmungen wegen der Kinder der Hof- und Staatsdiener.] Die Kinder der im § 13 und im Schlußsatze des § 14 bezeichneten Hof- und Staatsdiener haben an demjenigen Orte die angeborene Gemeindeangehörigkeit, wo ihr Vater angestellt ist oder zuletzt war, oder sofern der Vater noch wirklich Ortsbürger einer anderen Gemeinde ist oder zur Zeit seines Todes gewesen ist, auch in dieser Ge einde.

§ 16. [Erwerb der Gemeindeangehörigkeit durch Aufnahme und durch Heirath.] Bei dem freiwilligen Ueberzuge in eine andere Gemeinde wird die Gemeindeangehörigkeit durch die Aufnahme zum Ortsbürger oder Beisitzer, von Frauenspersonen wird dieselbe auch durch die Heirath erworben.

§ 17. [Verlust der Gemeindeangehörigkeit.] Mit dem freiwilligen Ueberzuge in eine andere Gemeinde und nach daselbst erfolgter Aufnahme endigt die Gemeindeangehörigkeit, wenn nicht der Vorbehalt des Ortsbürgerrechts durch den Gemeinderath ausdrücklich zugestanden worden ist (vergl. § 30).

§ 18. [Ausdehnung der Ueberzugsverhältnisse auf die Kinder.] Der im Falle eines Ueberzugs eintretende Erwerb und Verlust der Gemeindeangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die noch nicht selbständig gewordenen Kinder. — Bei dem Ueberzuge der Eltern in eine andere Gemeinde behalten aber die Kinder, welche am bisherigen Wohnorte vermöge eigener Unterhaltungsfähigkeit od. wegen eines ihnen zu theil gewordenen ständigen pflegeelterlichen Verhältnisses ferner verblieben sind, ihre dasige Gemeindeangehörigkeit. Dagegen sind Kinder, welche vor ihrem 15. Jahre beide Eltern, oder den Vater oder ihre außereheliche Mutter verloren haben, und von einem Verwandten in aufsteigender Linie an einem anderen Orte zur Erziehung u. weiteren Versorgung übernommen worden sind, als Familienglieder dieses Verwandten, und hiernach als Theilnehmer seiner Gemeindeangehörigkeit dergestalt zu betrachten, daß sie nach erlangter Volljährigkeit das Recht der Wahl zwischen beiden Wohnorten haben.

§ 19. [Mehrfache Gemeindeangehörigkeit.] Bei vorhandener Angehörigkeit in mehreren Gemeinden gibt hinsichtlich der ganz persönlichen Verhältnisse in Kollisionsfällen der gegenwärtige od. gewöhnliche Wohnsitz, oder wenn an einem Orte das Ortsbürgerrecht erworben worden ist, dieses sowie die Ansässigkeit oder endlich die Rücksicht auf den an dem einen Orte vorhandenen, hingegen an anderen Orte mangelnden oder minder gesicherten Lebensunterhalt, den Ausschlag, sofern nicht die deshalbige Bestimmung dem eigenen Ermessen des gemeinschaftlichen Angehörigen ganz überlassen werden kann.

---

[1]) S. jetzt unter Personenstandswesen Gesetz vom 6. Febr. 1875.

[Zweiter Abschnitt. Von den Mitgliedern der Gemeinden.] § 20. [Gemeindeglieder überhaupt.] Jeder Gemeindeangehörige, welcher selbständig ein Geschäft betreiben oder einen eigenen Haushalt führen oder heirathen will, ist verbunden, zuvor Mitglied der Gemeinde zu werden, mit Ausnahme der Hofdiener und der im activen Dienste stehenden Militärpersonen. — Die Mitglieder der Gemeinde sind entweder Ortsbürger, welchen das Recht zur Mitwirkung bei den öffentlichen Angelegenheiten zusteht, od. Beisitzer

§ 21. [Verzeichniß der Gemeindeglieder.] Der Ortsvorstand hat stets ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Gemeindeglieder nach den zwei Abtheilungen Ortsbürger u. Beisitzer zu führen, dessen Einsicht jedem Gemeindegliede freisteht.

§ 22. [Aufnahme von Ausländern zu Gemeindegliedern.] Ausländer sollen, außer dem Falle einer Bestellung zu einem Hof-, Civil- od. Militärdienste, erst dann in den diesseitigen Unterthanenverband aufgenommen werden, nachdem ihnen das Ortsbürgerrecht oder Beisitzerrecht in einer inländischen Gemeinde von der zuständigen Behörde schriftlich zugesichert worden ist.

§ 23. [Einzugsgeld.][1])

§ 24. [Besonderes Einkaufsgeld.] Neben dem Einzugsgelde kann noch der 5- bis 10fache Betrag der dem Einziehenden nach durchschnittlichem Anschlage in 1 Jahre zu gut kommenden, besonderen Nutzungen vom Gemeindevermögen, als deshalbiges Einkaufsgeld statutarisch (s. § 3) bestimmt werden, bis zu dessen Zahlung der Mitgenuß beruht. Diese Bestimmung findet jedoch in allen den Fällen keine Anwendung, wo dergleichen Nutzungen für sich erworben werden müssen, oder Zubehör eines Hofes, Gutes oder Wohnhauses sind. Im Falle der Verwandlung dieser Nutzungen od. eines Theiles derselben in Kämmerei- oder Ortsvermögen, dessen Ertrag zur Gemeindekasse fließt, ist derjenige Theil des Einkaufsgeldes, welcher noch nicht durch die betreffende Nutzung vergütet sein würde, auf Verlangen zu erstatten.

§ 25. [Verpflichtung wegen der Schulden.] Auch neu eintretende Mitglieder sind zur Verzinsung und Abtragung bereits vorhandener Schulden der Gemeinde verpflichtet. Ausscheidenden liegt dagegen nicht ob, eine desfallsige Abfindung oder Abzugssteuer zu leisten.

§ 26. [Allgemeine Erfordernisse zum Erwerb des Ortsbürgerrechts.] Nur diejenigen Mannspersonen können das Ortsbürgerrecht erwerben, welche volljährig sind und nicht 1) eine Strafe mit dem Verluste des Rechts zum Tragen der Nationalkokarde erlitten und nicht die Wiedereinsetzung in dieses Ehrenrecht von Uns erlangt haben; 2) auch ohne Verlust des ebengedachten Ehrenrechts mit irgend einer schwereren Strafe als 60 M Geldbuße oder 14tägigem Gefängniß wegen Entwendung, Veruntreuung oder Betrugs belegt worden sind;[2]) 3) in einer gerichtlichen Untersuchung wegen Entwendung, Veruntreuung oder Betrugs, od. wegen irgend eines mit peinlicher Strafe bedrohten Verbrechens befangen sind; 4) unter Kuratel gesetzt worden; 5) durch eigenes Verschulden in einen Concurs gerathen sind und ihre Gläubiger noch nicht völlig befriedigt haben.

§ 27. [Berechtigung und Verpflichtung zum Erwerb des Ortsbürgerrechts.] Unter den Voraussetzungen des vorigen § sind diejenigen Gemeindeangehörigen die Aufnahme zum Ortsbürger zu verlangen berechtigt, welche 1) ein eigenes Wohnhaus besitzen; 2) die Landwirthschaft auf eigenen Grundstücken mit eigenem Anspanne betreiben; 3) ein zünftiges Handwerk als Meister desselben ausüben;[1]) 4) ein sonstiges Gewerbe betreiben, oder von dem Ertrage eines Vermögens leben, welches ihnen in den Gemeinden unter 1000 Einwohnern ein jährliches Einkommen von wenigstens 300 M, in den Gemeinden über 1000 und unter 3000 Einwohnern ein solches von 600 M, und in den Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern ein solches von wenigstens 900 M gewährt; 5) durch wissenschaftliche oder künstlerische Betriebsamkeit oder aus sonstigen, unter den vorigen Nummern nicht genannten Quellen ein jährliches Einkommen von wenigstens 600 M beziehen. — Diese Personen sind auch verpflichtet, Ortsbürger zu werden, jedoch mit Ausnahme der Hofdiener und der im activen Dienste stehenden Militärpersonen an allen Orten und der sonstigen besoldeten Staatsdiener, einschließlich der Geistlichen, in den Städten oder Landgemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern. Die Stimmfähigkeit in den Gemeindeversammlungen und die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern ruht bei denjenigen Ortsbürgern, auf welche einer der Fälle unter 1 bis 5 des § 26 in Anwendung kommt, welche in Kost und Lohn eines Anderen stehen, oder als Gesellen oder Tagelöhner sich ernähren, od. welche von Unterstützungen leben, so lange dieses Verhältniß dauert.

§ 28. [Besondere Bedingungen für die Aufnahme von Anderen, als Gemeinde-Angehörigen, zu Ortsbürgern.] Die nicht schon der Gemeinde angehörenden Inländer können das zum Zwecke ihrer Aufnahme nöthige Ortsbürgerrecht nur dann ansprechen, wenn sie nicht blos ihre Volljährigkeit und ihre Fähigkeit, eine Familie zu ernähren, darthun, sondern noch ferner nachweisen: a) eine unbescholtene Aufführung, desgleichen b) den Besitz eines schuldenfreien Vermögens — unter Ausschluß der Kleidungsstücke, nebst Leibleinen und des nothwendigen Hausgeräthes im Betrage 1) von 3000 M in Cassel, 2) von 1800 M in Hanau, Fulda und Marburg, 3) von 1200 M in Rinteln, Eschwege, Hersfeld und Schmalkalden, 4) von 900 M in den anderen Städten mit mehr als 2000 Einwohnern, 5) von 600 M in den übrigen Städten und in den über 1000 Einwohner zählenden Landgemeinden, 6) von 450 M in den übrigen Landgemeinden.[2]) —

---

[1]) Durch Gesetz vom 13. April 1848 sind die bis dahin zur Staatskasse erhobenen Abgaben, als: Bürger-, Beisitzer-, Ein- und Abzugsgelder, Meisterrechtsgebühren, von Messen und Jahrmärkten aufgehoben.

[2]) S. Ehrenrechte.

[1]) S. Gew.-Ordn. § 14.

[2]) Durch Gesetz vom 6. Aug. 1840 ist die Bestimmung im ersten Satze des § 28 dahin authentisch interpretirt, daß der Besitz der darin aufgezählten Erfordernisse kein Recht auf die

Wird die Aufnahme zum Zwecke der Verheirathung mit einer Gemeindeangehörigen nachgesucht, so ist das eigenthümliche schuldenfreie Vermögen beider Verlobten zusammenzurechnen. Die Bürger-Aufnahme tritt aber erst dann in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist. — Für Ausländer kann das erforderliche Vermögen durch gemeinschaftlichen Beschluß des Gemeinderathes und Gemeinde-Ausschusses auf das Doppelte bestimmt werden. — Von den in diesem Paragraphen bestimmten Erfordernissen kann durch den Gemeinderath nur unter Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses, oder bei deren Versagung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, abgegangen werden.

§ 29. [Ehrenbürgerrecht.] Männern, welche sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, kann ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz das Ehrenbürgerrecht ertheilt werden, welches nur die Rechte und nicht die Pflichten eines Ortsbürgers in sich faßt.

§ 30. [Ausbürger.] Diejenigen Ortsbürger, welche sich in eine andere Gemeinde haben aufnehmen lassen, und sich darin niedergelassen haben, jedoch ihr Heimathsrecht in ihrer früheren Gemeinde als Ausbürger, nach deshalb erfolgter Genehmigung des Gemeinderathes, beibehalten wollen, müssen ein jährliches Bürger-Recognitions-Geld entrichten. Diese Abgabe ist vom Gemeinderathe mit Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses im Allgemeinen, jedoch nicht über den Jahresbetrag von 3 M hinaus, festzusetzen. — Die während eines dreijährigen Zeitraumes unterlassene Zahlung der gedachten Abgabe gilt als freiwilliger Verzicht auf das Ortsbürgerrecht.

§ 31. [Bürgergeld in den Städten.][1])

§ 32. [Hochbesteuerte Ortsbürger.] Da wo gegenwärtiges Gesetz zur Wählbarkeit die Eigenschaft hochbesteuerter Ortsbürger erfordert, gelten als solche a) in den Gemeinden von 100 oder weniger Ortsbürgern, die 25 im letztverflossenen Jahre hinsichtlich der Grund-, Gewerb- und Vieh- oder Nahrungs-, Klassen- und anderen solchen directen Landessteuern überhaupt am höchsten besteuerten Ortsbürger, sowie b) in den Gemeinden von mehr als 100 Ortsbürgern diese Zahl von 25 mit einem Zusatze von 5 für jede weitere volle 50 Ortsbürger (z. B. auf 500 Ortsbürger 65 Hochbesteuerte). — Wäre derjenige geringste Steuerbetrag, welcher hiernach für die Abscheidung der Hochbesteuerten in Betracht kommt, im verflossenen Jahre Mehreren, die nicht sämmtlich in die gesetzliche Anzahl der Hochbesteuerten gehören würden, angesetzt, so werden alle die, welchen jener Steuerbetrag zur Last gekommen, gleichmäßig den Hochbesteuerten beigezählt. Uebrigens wird die Steuer von dem Vermögen oder Einkommen der nicht geschiedenen Ehefrau dem Ehemanne, sowie von dem Vermögen oder Einkommen der noch nicht selbständig gewordenen Kinder dem Vater, und überhaupt von den Gegenständen eines Niesbrauches dem Nutznießer, welchem die Abgabe davon zur Last fällt, angerechnet.

§ 33. [Beisitzer.] Diejenigen Gemeinde-Angehörigen (männlichen und weiblichen Geschlechts), welche selbständig ein Geschäft betreiben, oder einen eigenen Haushalt führen, oder heirathen wollen (vergl. jedoch § 20), haben sich, im Falle sie nicht verpflichtet sind, Ortsbürger zu werden (§ 27), in das Verzeichniß der Beisitzer eintragen zu lassen. — Das Beisitzerrecht geht durch freiwillige Entsagung und durch Erwerb des Heimathsrechts in einer anderen Gemeinde verloren.

§ 34. [Aufnahme als Ortsbürger oder Beisitzer.] Das Ortsbürgerrecht kann nur durch ausdrückliche Aufnahme erworben werden. Gleiches gilt von dem Erwerbe des Beisitzerrechts von Seiten solcher Personen, welche bisher nicht zur Gemeinde gehört haben. Keine Gemeinde kann genöthigt werden, Jemanden, der nicht in derselben die Gemeinde-Angehörigkeit besitzt, zum Beisitzer aufzunehmen.

[Dritter Abschnitt. Ortsgenossen ohne Heimathsrecht in der Gemeinde (Schutzgenossen).] § 35. In Beziehung auf verschiedene Gemeinde-Angelegenheiten kommen noch als Orts- oder Schutzgenossen Diejenigen in Betracht, welche mit dem Heimathsrechte in einer anderen Gemeinde versehen, am Orte auf gewisse Zeit oder in einem nicht selbständigen Verhältnisse mit polizeilichem Vorwissen einen eigenen Haushalt haben, z. B. Guts-, Apotheken-, Mühlen-, Wirthschafts- und dergleichen Pächter oder Geschäftsführer, oder in Privatdiensten stehende Personen. Diese müssen aber ihre anderwärts fortdauernde Gemeinde-Angehörigkeit nicht nur bei dem Eintritte in das gedachte Verhältniß, sondern auch sonst noch auf polizeiliche Veranlassung, sowie jedenfalls bei etwaiger Verheirathung oder Wiederverehelichung vor der Trauung gehörig nachweisen, bis sie mittelst förmlicher Aufnahme die Gemeinde-Angehörigkeit, sei es mit oder ohne Ortsbürgerrecht (s. § 16 und § 22), erwerben.

Titel III.

Von den Gemeindebehörden u. Gemeindedienern.

[Erster Abschnitt. Von der Wahl der Gemeindebehörden und von der Bestellung des übrigen Dienstpersonals.] § 36. [Gemeindebehörden überhaupt.] Die Gemeinde-Behörden bestehen 1) aus einem Ortsvorstande, als erstem und vollziehendem Gemeindebeamten, welcher zugleich Hülfsbeamter des Staates in dem Orte und dessen Gemarkung ist (s. § 61); 2) aus einem Gemeinderathe (in den Städten Stadtrath genannt), welcher unter Theilnahme und Leitung des Ortsvorstandes zunächst das gesellschaftliche Interesse der Gemeinde zu vertreten und über die Angelegenheiten der Gemeinde, welche nicht zur gewöhnlichen Ausführung gehören, zu berathschlagen und zu beschließen hat, auch 3) aus einem Gemeinde-Ausschusse, welcher eine Mitaufsicht auf die Gemeindeverwaltung führt, und an dessen Zustimmung daher der Gemeinderath bei seinen Beschlüssen über bestimmte Angelegenheiten

---

Aufnahme zum Ortsbürger verleiht, das Zugeständniß einer solchen Aufnahme vielmehr, auch selbst bei dem Dasein jener Erfordernisse, dem Ermessen des Gemeinderathes (§ 63) beziehungsweise der Aufsichtsbehörde in Beschwerdefällen (§ 93e) anheimgestellt bleibt.

[1]) S. die Note zu § 23.

richtigem und bleibendem Einflusse auf das
ındewohl gebunden ist.
37. [Gemeinde-Versammlung.] In den
emeinden, welche nur 50 oder weniger
fähige Ortsbürger zählen, kann deren Ver-
lung die Verrichtungen des Gemeinde-Aus-
s, überhaupt oder blos der großen Aus-
-Versammlung, vorbehaltlich anderweiter
rdnung, übernehmen, und gelten in diesem
die für den Beruf und das Verfahren des
husses ertheilten Vorschriften ebenwohl der
nach für die Gemeinde-Versammlung. —
nderen Gemeinden findet eine Gemeinde-
mmlung nur dann Statt, wenn 1) die Ver-
zung eines Gesetzes oder einer anderen An-
ng oder Bekanntmachung an eine Landge-
e geschehen muß, während in den Städten
ittheilung durch das Gesetzblatt und das
nzial-Wochenblatt, oder eine sonst übliche
dere Bekanntmachung, abgesehen von einer,
ßerordentlichen Fällen von der Aufsichts-
de nöthig erachteten unmittelbaren allge-
n Kundmachung genügt. Außerdem tritt
Gemeinde-Versammlung ein, 2) wenn die
der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses
nommen wird (vergleiche § 45), 3) wenn
ufsichts- oder Hohheitsbehörde die Ver-
ung der Gemeinde genehmigt oder verfügt
desgleichen 4) wenn ein Gesetz es gebietet.
38. [Wahl und Ergänzung des Gemeinde-
husses.] Zuvörderst erwählen unter der
g des Ortsvorstandes die stimmfähigen
ürger (s. § 27) in jedem Orte von 1000
ohnern und darunter 12, und in Orten von
rer Bevölkerung (zufolge des neuesten Staats-
buchs) noch für jede weiteren volle 500
n 2, jedoch nicht über 48, zur Hälfte stän-
und zur Hälfte außerordentliche Mitglieder
Gemeinde-Ausschusses aus den, 25 Jahre
nicht über 70 Jahre alten, stimmfähigen
ürgern, und zwar dergestalt, daß wenigstens
älfte der ständigen, sowie der außerordent-
Mitglieder zu den hochbesteuerten Orts-
rn (s. § 32.) gehöret. Das Verzeichniß der
steuerten Ortsbürger ist 14 Tage vor der
öffentlich aufzulegen. — Die durch das
mmentreten der ständigen und der außer-
tlichen Mitglieder sich bildende große Aus-
Versammlung schreitet vorerst zur Wahl
aus den erstgedachten Mitgliedern zu ent-
nden Ausschuß-Vorstehers nebst einem
ertreter desselben für Verhinderungsfälle.
ach dem Ableben oder sonstigen Abgange
ner Mitglieder ergänzen sich die ständigen
lieder durch außerordentliche Mitglieder,
diese hinsichtlich der großen Ausschuß-Ver-
lungen wieder durch frühere abgegangene
lieder, oder ehemalige Gemeinderathsglieder
Gemeindevorsteher, und in deren Ermangel-
durch angesehene stimmfähige Ortsbürger,
h den Einladungen, welche der Ausschuß,
in Eilfällen der Vorsteher desselben, dazu
en lässet.
39. [Wahl des Gemeinderathes.] Die
-Ausschuß-Versammlung erwählt unter Auf-
des Ortsvorstandes aus den stimmfähigen
Ortsbürgern, welche nicht unter 25 Jahre und nicht über 70 Jahre alt sein dürfen, in den Hauptstädten 6 bis 12, in den übrigen Städten 4 bis 8, und in den Landgemeinden 2 bis 6 Mitglieder des Gemeinderathes oder bei eingetretenem Tode oder sonstigem Abgange eines derselben ohne Verzug ein anderes Mitglied. Wählbar dabei sind auch die Mitglieder des Ausschusses selbst. — Die Hälfte, oder bei ungerader Zahl die Mehrzahl der Mitglieder des Gemeinderaths muß immer zu den hochbesteuerten Ortsbürgern (s. § 32) gehören; auch ist darauf zu sehen, daß die Mitglieder bereits im Gemeindewesen erfahren seien.

§ 40. [Wahl des Ortsvorstandes.] Die Wahl des Ortsvorstandes wird so oft, als sie erforderlich ist, von der großen Ausschuß-Versammlung, in Vereinigung mit dem Gemeinderathe unter der Leitung des Ausschußvorstehers und, wenn die Aufsichtsbehörde es für erforderlich hält, im Beisein eines Mitgliedes oder Commissars der Provinzial-Regierung in den Hauptstädten (Cassel, Hanau, Fulda und Marburg), des Regierungs-Deputirten in Rinteln, sowie des Kreisrathes oder des anstatt desselben zuständigen Verwaltungsbeamten in den anderen Orten, bewirkt.

§ 41. [Verschiedene Benennung der Ortsvorstände.] Der Ortsvorstand führt 1) in den Hauptstädten den Namen eines Oberbürgermeisters, 2) in den anderen Städten und in den Landgemeinden den Namen eines Bürgermeisters. — Würde in den Hauptstädten dem Oberbürgermeister bei vorhandenem, durch den Gemeinderath und Gemeinde-Ausschuß anerkannten, Bedürfnisse ein besoldeter Gehülfe oder Stellvertreter beigeordnet werden, so kommt ihm der Titel „Bürgermeister" zu.

§ 42. [Persönliche Erfordernisse eines Ortsvorstandes.] Zu Ortsvorständen können nur unbescholtene, zu solchem Amte befähigte, volljährige Ortsbewohner welche nicht in zerrütteten Vermögens-Umständen sich befinden, erwählt werden. Gast- oder Schenkwirthe können das Amt eines Ortsvorstandes nicht bekleiden, es würde denn hierzu bei gänzlichem Mangel anderer befähigten Einwohner von der Regierung Dispensation ertheilt. — Obgleich die Wählbarkeit zum Ortsvorstande nicht durch das Ortsbürgerrecht bedingt ist, so kann derselbe doch sein Amt nicht früher annehmen und verwalten, als nachdem er das Ortsbürgerrecht erworben hat. — Zu Oberbürgermeistern insonderheit sind nur Männer wählbar, welche sich über eine genügende Kenntniß der Rechts- und wo möglich der Staatswissenschaften, wenn diese nicht in früheren Dienstverhältnissen oder wissenschaftlichen Arbeiten außer Zweifel gesetzt ist, gehörig ausweisen, oder welche eine ausgezeichnete Befähigung zum Amte eines Oberbürgermeisters in mehrjähriger Bekleidung einer Verwaltungsstelle dargethan haben.

§ 43. [Besondere Bestimmung zu Gunsten der Oberbürgermeister und der wissenschaftlich gebildeten Bürgermeister auf Lebenszeit.] Die Oberbürgermeister und die auf Lebenszeit bestätigten Bürgermeister, welche ein akademisches

Studium vollendet haben, sollen bei einer Beförderung zum Staatsdienste den schon vorhandenen Staatsdienern dergestalt gleichgehalten werden, daß die Zeit, während welcher sie das Oberbürgermeister- oder Bürgermeister-Amt versehen haben, als wäre solche im Staatsdienste zugebracht, in angemessene Zurechnung kommt.[1])

§ 44. [Rücksicht bei den Wahlen auf nahes Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältniß.] Bei den Wahlen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Großvater und Enkel, Brüder nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gemeinderathes oder ständige Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses sein dürfen, wenn nicht in Ansehung der Städte die Regierung, und in Ansehung der Landgemeinden das Kreisamt dispensirt.

§ 45. [Verfahren bei der Wahl der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses.] Die Wahl der Ausschußmitglieder durch die stimmfähigen Ortsbürger geschiehet von diesen in Person mündlich zu Protokoll des Ortsvorstandes, und zwar in einem Akte für die ganze Zahl der zu Wählenden. — In denjenigen Städten, wo der Stadtrath es zweckmäßig findet und die Aufsichtsbehörde es genehmigt, darf die Wahl nach Stadttheilen (s. § 53) vorgenommen werden, deren jeder alsdann eine bestimmte Anzahl von Ausschußgliedern, jedoch ohne Beschränkung auf die Bewohner eines Stadttheiles, zu wählen hat, — wofern nicht etwa die Statuten eine Eintheilung der Ortsbürger für dieses Wahlgeschäft in Klassen nach der Verschiedenheit des Besitzes, der Beschäftigung oder Lebensweise festsetzen würden. — Die Wahlhandlung wird durch das Ausbleiben von stimmfähigen Ortsbürgern nicht ungiltig, doch hat der Ortsvorstand, wenn noch nicht einmal die Hälfte, oder in den Städten über 3000 Einwohner noch nicht ein Dritttheil abgestimmt hat, dahin einzuschreiten, daß mittels nachträglicher Abstimmung diese Anzahl ergänzt werde. — Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit für 2 oder mehrere entscheidet das Loos, dessen Ziehung durch einen unbetheiligten Ortsbürger nach der Bestimmung des Ortsvorstandes geschieht. — Gegen diejenigen Ortsbürger, welche ohne hinreichende Entschuldigung mehrmals zurückbleiben würden, hat der Gemeinderath die Entziehung der ortsbürgerlichen Stimmfähigkeit auf 3 bis 9 Jahre auszusprechen. — Die Einwendungen gegen die Wahl wegen mangelhaften Verfahrens müssen binnen 8 Tagen bei der Aufsichtsbehörde angebracht werden, und sind späterhin, wofern nicht etwa diese Behörde ohnehin von Amtswegen einzuschreiten sich veranlaßt findet, nicht zu beachten.

§ 46. [Verfahren bei der Wahl der Gemeinderathsglieder und des Ortsvorstandes.] Die Wahlen der Mitglieder des Gemeinderathes und des Ortsvorstandes werden in der betreffenden Wahlversammlung (s. §§ 39 und 40) durch geheime Stimmengebung mittels Wahlzettel, auf welche die Namen aller derer geschrieben sind, welche vorgeschlagen werden, bewirkt. Wahlzettel, welche die vorgeschlagenen Personen nicht hinlänglich bezeichnen, werden, sofern der Aussteller sich nicht dazu behufs der Berichtigung bekennt, der Mehrheit bei Berechnung der Stimmen zugezählt. — Wenn bei der Abstimmung nicht wenigstens eine Stimme weiter, als die Hälfte der ordnungsmäßigen Stimmen (absolute Stimmenmehrheit) auf eine Person gefallen ist, so erfolgt eine zweite Wahl. — Würde auch mit der zweiten Wahl keine Mehrheit, welche die Hälfte der ordnungsmäßigen Stimmen überschreitet, erzielt, so tritt das im Gesetze vom 16. Februar 1831, §§ 36 und 37, vorgeschriebene Verfahren ein. — Dem Dirigenten des Wahlgeschäfts stehen als Wahlgehülfen diejenigen beiden Mitglieder der Wahlversammlung zur Seite, welche dazu von dieser Versammlung bestimmt sein werden.

§ 47. [Verpflichtung zur Annahme der Wahl.] Die Wahl zum Mitgliede des Gemeinde-Ausschusses kann nur wegen Mangels einer gesetzlich erforderten Eigenschaft, sowie wegen langwieriger Verhinderung durch fortdauernde Krankheit oder ein schweres Körpergebrechen oder durch eintretende häufige Reisen oder längere Abwesenheit vom Orte, abgelehnt werden. — Die Wahl zum Mitgliede des Gemeinderathes darf noch außerdem abgelehnt werden, wenn innerhalb der letzten 3 Jahre, oder in Hanau, Fulda und Marburg innerhalb der letzten 9 Jahre, und in Cassel innerhalb der letzten 18 Jahre eine mehrjährige Bekleidung einer Stelle im Gemeinderathe oder eines anderen ihr an Mühewaltung vergleichbaren, nicht etwa blos in der gewöhnlichen Theilnahme an den Ausschußgeschäften bestehenden, unbesoldeten Gemeindeamtes stattgefunden hat. — Wenn übrigens der Gewählte darthut, daß er nach seinen besonderen Verhältnissen ohne wesentlichen Eintrag für seinen dem Publikum wichtigen Beruf, zum Beisp. als Arzt, Wundarzt, Apotheker, Lehrer u. dergl., oder ohne erhebliche Störung seines Wohlstandes nicht die Pflichten eines Mitglieds des Gemeinderathes erfüllen könne; so darf der Gemeinderath ihm die Annahme der Wahl erlassen. Auch hat im Falle der Beschwerde über versagte Zulassung der Ablehnung die Regierung die Befugniß, nach den gedachten, gehörig in Gewißheit gesetzten, besonderen Verhältnissen, für deren Dauer eine angemessene Befreiung auszusprechen. — Dieselben Gründe, welche zur Ablehnung der Wahl zu einem Gemeinde-Amte der gedachten Art berechtigen, geben, wenn sie nach dessen Annahme entstehen, auch die Befugniß, solches niederzulegen.

§ 48. [Besondere Zustimmung hinsichtlich der Hof- und Staatsdiener.] Die im § 13 und im Schlußsatze des § 14 gedachten Hof- und Staatsdiener, welche das Ortsbürgerrecht erworben haben, können die ihnen von der Gemeinde zugedachten Geschäfte ablehnen, wenn sie mit dem von ihnen bekleideten Hof- oder Staatsdienste nicht verträglich erscheinen. — Vor der Uebernahme eines Gemeinde-Amtes müssen sie jedenfalls bei ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Erlaubniß einholen. Diese kann auch zurückgenommen werden, sobald aus der Verbindung beider Aemter für den Hof- oder Staatsdienst,

[1]) S. jetzt das Pensionsgesetz v. 27. März 1872 § 19.

oder für die Gemeinde-Verwaltung sich in der Folge ein Nachtheil ergibt.

§ 49. [Eintritt der Gemeindebehörden in ihr Amt.] Die Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses treten in ihren Beruf, sobald in den Hauptstädten die Regierung der Provinz, und in den übrigen Orten der Kreisrath, oder der statt dessen zuständige Verwaltungsbeamte (s. § 92) das Wahlverfahren für gesetzmäßig erklärt haben wird. — Die Mitglieder des Gemeinderathes treten in ihr Amt, nachdem ihnen in den Hauptstädten die Regierung oder ein Commissar derselben, und an den übrigen Orten der Verwaltungsbeamte bei vorhandenen gesetzlichen Erfordernissen das eidliche Angelöbniß abgenommen hat: „daß sie die Landes-Verfassung unverbrüchlich beobachten, insbesondere die verfassungsmäßigen Rechte der Gemeinde (Stadt) treulich wahren, und das ihnen anvertraute Amt nach bestem Wissen und Gewissen den Gesetzen gemäß verwalten, auch sonst mit allen ihren Kräften und ohne alle Nebenrücksichten das Wohl der Gemeinde (Stadt) befördern wollen." — In gleicher Weise werden die Ortsvorstände von ihrem Dienstantritte nach erfolgter Bestätigung (s. § 50) verpflichtet.

§ 50. [Bestätigung des Ortsvorstandes.] Die Ortsvorstände werden 1) in den Hauptstädten vom Landesherrn, 2) in den übrigen Städten von der Regierung der Provinz, 3) in den Landgemeinden von dem Kreisrathe[1]), bestätigt. — Wird der Gewählte aus besonderen Gründen nicht bestätigt, so muß zu einer weiteren Wahl in kürzester Frist geschritten werden. — Steht der Bestätigung eine genügend begründete Voraussetzung der Unfähigkeit des Gewählten zum Amt entgegen, so kann dieser Anstand auch mittels angemessener Prüfung, wenn der Gewählte sich ihr freiwillig unterwirft, beseitigt werden.

§ 51. [Erneuerung der Gemeindebehörden.] Die ständigen und außerordentlichen Mitglieder des Ausschusses, sowie die Mitglieder des Gemeinderathes werden alle fünf Jahre neu gewählt, sind aber, so lange sie die erforderten Eigenschaften besitzen, stets wieder wählbar. — Der Ortsvorstand wird entweder auf Lebenszeit, was nur mit landesherrlicher Genehmigung geschehen kann, oder auf bestimmte Zeit, jedoch nicht unter fünf[2]) Jahren, gewählt.

§ 52. [Deputationen.] Für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung, z. B. das Bauwesen, das Marktwesen, die Feld- und Hute-Aufsicht, die vorkommenden Schätzungen, sowie für einzelne wichtige Verrichtungen (z. B. wegen Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und dergl.) können nach dem deshalbigen Bedürfnisse auf den Vorschlag des Ortsvorstandes Deputationen aus Mitgliedern des Gemeinderathes, unter Hinzutritt von Sachkundigen durch den Gemeinderath im Einverständnisse mit dem Gemeindeausschusse gebildet werden. — Dergleichen Deputationen sind als im Auftrage des Ortsvorstandes und Gemeinderathes handelnd, folglich diesen untergeordnet, anzusehen.

§ 53. [Vorsteher von Stadttheilen 2c.] Wo es der Umfang eines Ortes oder die Entlegenheit einzelner Theile nöthig macht, wird für jeden einzelnen Stadttheil, sowie mehrere benachbarte Höfe und sonstige einzelne Wohnstätten, für welche nicht die Anordnung geeigneter Fürsorge nach § 5 der Regierung der Provinz zukommt, aus den Hausbesitzern oder sonst zuverlässigen und tüchtigen Einwohnern dieses Stadt- oder Gemarkungstheiles ein besonderer Vorsteher, und für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter desselben, durch den Gemeinderath, im Einverständnisse mit dem Gemeindeausschusse, von drei zu drei Jahren bestellt. — Die genannten Gemeindebehörden haben bei der, diesen Bestellungen zum Grunde zu legenden, Eintheilung des Ortes und der bewohnten Zugehörungen die, zuvor zu vernehmenden, Wünsche der betheiligten Einwohner thunlichst zu berücksichtigen. — Der Vorsteher eines solchen Stadt- oder Gemarkungstheiles hat sich in fortwährender Kenntniß des Haus- und Seelenbestandes seines Bezirks zu erhalten, und den Ortsvorstand in der Aufsicht über alle, von diesem ihm überwiesenen, bloß örtlichen Gegenstände, z. B. Straßenpflaster, Brunnen, Erleuchtung, Lösch-Anstalten, Wege, Stege, Sicherungsgeländer u. s. w. zu unterstützen, demselben entstandene Mängel mitzutheilen und nöthige Vorkehrungen zu bezeichnen, auch deshalbige Aufträge zu erledigen.

§ 54. [Stadt- und Gemeindeschreiber.] Der Stadtsecretär in den Hauptstädten und der Stadtschreiber in den übrigen Städten, wo dessen Amt nicht vom Bürgermeister unter Genehmigung der Regierung mitbekleidet wird, ist vom Gemeinderathe zuerst versuchsweise auf gewisse Jahre, und nach erprobter Tüchtigkeit im Einverständnisse mit dem Gemeindeausschusse auf Lebenszeit zu bestellen. — In den größeren Landgemeinden, wo ein Gemeindeschreiber vom Gemeindeausschusse für nöthig erklärt ist, wird ein solcher vom Gemeinderathe angenommen, und zwar vorbehaltlich der Kündigung.

§ 55. [Stadtkämmerer und Gemeindeerheber.] Die Bestellung des Stadtkämmerers oder des Gemeindeerhebers und Rechnungsführers, dessen Dienst mit dem Amte des Ortsvorstandes unverträglich ist, geschieht vom Gemeinderathe, im Einverständnisse mit dem Gemeindeausschusse.

§ 56. [Geringere Gemeinde-Dienerschaft.] Die übrige, nach den Verhältnissen der Gemeinde nöthige, Dienerschaft wird vom Gemeinderathe im Einverständnisse mit dem Gemeindeausschusse angenommen, und zwar in der Regel auf Kündigung (vergl. § 97), auch das für die Gemeinde-Waldungen bestimmte Personal unter Beobachtung der, die Feststellung deshalbiger Tüchtigkeit bezweckenden, Vorschriften.

§ 57. [Gehalte 2c.] Die Geschäftsführung bei den Gemeindebehörden geschieht in der Regel unentgeltlich, vorbehaltlich der ordnungsmäßigen Entschädigung für baare Auslagen und für Reise- und Zehrungskosten bei Verrichtungen außer dem

---

[1]) Abs. 4 ist durch Verordnung vom 28. Nov. 1831 und Gesetz vom 13. Nov. 1849 beseitigt.

[2]) Zufolge Gesetzes vom 15. Mai 1863 § 2 werden die Ortsvorstände entweder auf Lebenszeit, was nur mit landesherrlicher Genehmigung geschehen kann, oder auf bestimmte Zeit, jedoch nicht unter 8 Jahren gewählt.

Orte und dessen Gemarkung, sowie außer dem Kirchspiele oder dem Bezirke des Land-Wegebau- oder ähnlichen Verbandes. — Der Normal-Etat der Gehalte für die Ortsvorstände und die betreffende Gemeindedienerschaft wird vom Gemeinderathe entworfen und vom Gemeindeausschusse festgestellt, bis wohin die dermaligen Besoldungen beibehalten werden.

§ 58. [Pensionen.] Die Oberbürgermeister und die Bürgermeister in den Städten, welche auf Lebenszeit gewählt werden, desgleichen die auf Lebenszeit gewählten städtischen Unterbeamten, welche nicht neben ihrem Amte ein bürgerliches Gewerbe treiben, sollen bei eintretender Dienst-Unfähigkeit eine, nach den Grundsätzen des Staatsdienstgesetzes zu bestimmende, lebenslängliche Pension aus der Stadtkasse erhalten. — Ebenso sollen die Wittwen und Waisen derselben auf Pension oder Unterstützung aus der Stadtkasse unter Anwendung der Grundsätze des Staatsdienstgesetzes Anspruch haben, sofern nicht jene Diener an einer öffentlichen Wittwen- und Waisen-Anstalt des Inlandes theilgenommen haben, und die Stadt die deshalbigen Einkaufsgelder und Beiträge geleistet hat. — Die Rechte auf Pension aus der Stadtkasse hören jedoch mit dem Uebergange in den Staatsdienst auf.

[Zweiter Abschnitt. Von dem Wirkungskreise der Gemeindebehörden.] § 59. [Amtsverhältniß des Ortsvorstandes als Gemeindebehörde.] Dem Ortsvorstande gebührt zunächst die gesammte Verwaltung des Gemeindewesens, und er hält solche, soweit er sie nicht selbst besorgt, in steter und genauer Aufsicht. — Ihm insonderheit liegt es ob, darauf zu sehen, daß die Gemeinde ihren Verpflichtungen gegen den Staat gebührend nachkomme. — Er allein hat die vollziehende Gewalt in den Gemeindesachen, und ihm sind in dieser Hinsicht sowol alle einzelnen Mitglieder der Gemeinde, als auch alle Unterbeamten und Gemeindediener, sowie die sonst noch am Orte zu Gemeindezwecken bestehenden Behörden Folgsamkeit schuldig, und zwar in Ansehung der Gegenstände, welche eines vorgängigen Einverständnisses des Gemeinderathes oder des Gemeindeausschusses bedürfen, nach der deshalbigen giltigen Beschlußnahme. — Der Ortsvorstand hat ausschließlich das Recht, in den zulässigen Fällen die Gemeinde zu versammeln (vergl. § 37). — Er führt im Gemeinderathe den Vorsitz und leitet dessen Geschäfte (s. § 65). Wenn er einen Beschluß des Gemeinderathes für gesetz- oder rechtswidrig hält, so kann er dessen Vollziehung vorläufig aussetzen. Er muß jedoch hierüber, nach vergeblichem Versuche einer Verständigung mit dem Gemeinderathe, ohne Aufschub an die Aufsichtsbehörde berichten. — In allen Fällen, in welchen Gefahr bei dem Verzuge ist, hat er zu deren Abwendung die erforderliche Vorkehrung sofort zu treffen; er muß aber demnächst, sofern er dazu noch einer Beistimmung oder Ermächtigung bedarf, wegen der nachträglichen Genehmigung das Nöthige besorgen.

§ 60. [Fortsetzung.] Die amtlichen Erlasse der Staatsbehörden in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung werden — unbeschadet der etwa den Betheiligten unmittelbar zugehenden Benachrichtigungen — an den Ortsvorstand (Oberbürgermeister oder Bürgermeister) gerichtet. Derselbe unterzeichnet alle Ausfertigungen, und zwar alle seine Bescheinigungen, sowie alle Urkunden, welche die Gemeinden verbinden sollen, unter Beidrückung des Gemeindesiegels. — Auch ist, was dergleichen Urkunden für Landgemeinden betrifft, die Unterschrift des Ortsvorstandes von dem Verwaltungsbeamten zu beglaubigen. — In den Fällen, wo Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, muß, wenn dazu die Beistimmung des Gemeindeausschusses, oder die Genehmigung der Aufsichts- oder einer höheren Behörde erforderlich ist, der deshalbige Beschluß in glaubhafter Form beigefügt werden. Alle Schuldbekenntnisse und die Proceßvollmachten sind zugleich von sämmtlichen Mitgliedern des Gemeinderathes zu unterschreiben. — Die Heimathscheine u. dergl., sowie die Zeugnisse über Vermögen oder Armuth müssen in den Landgemeinden noch von dem Beigeordneten und wenigstens noch von einem unbetheiligten Gemeinderathsgliede mit unterschrieben werden, welche für die Wahrheit des Inhalts mit haften.

§ 61. [Geschäftskreis des Ortsvorstandes als Hilfsbeamten des Staates.] Außer den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung hat jeder Ortsvorstand noch als Hilfsbeamter des Staates in dem Orte und dessen Gemarkung diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche den Ortsvorständen in gedachter Eigenschaft nach den bestehenden Einrichtungen und den künftig ergehenden Gesetzen, nebst den zu deren Vollzuge dienenden landesherrlichen Anordnungen und Vorschriften oder Weisungen der vorgesetzten Behörden, in so weit und so lange obliegen, als nicht mit diesen Geschäften Staatsbeamte von Uns oder Unseren einschlägigen Behörden werden beauftragt werden. — In der Regel bleiben die Ortsvorstände mit der Ortspolizei beauftragt. Deren Ausübung kann aber auch einem Staatsdiener übertragen werden. Beide Behörden müssen sich stets wechselseitig Vorschub und Beistand leisten, damit die erforderliche Ordnung jederzeit vollständig erhalten werde. — Obgleich der Ortsvorstand oder dessen Stellvertreter die Pflichten eines Hilfsbeamten des Staates unbeschadet der durch die Beauftragung eines Staatsbeamten in deren Ausübung eintretenden Beschränkung, unter der Leitung der in dieser Hinsicht ihm vorgesetzten Staatsbehörde, unabhängig von den übrigen Mitgliedern des Gemeinderathes zu erfüllen hat, so darf er doch bei veränderten deshalbigen Anordnungen, welche neue Ausgaben für die Gemeindekasse zur Folge haben, hinsichtlich des Kostenpunktes nur nach vorgängiger Berathung und Beschlußnahme im Gemeinderathe, auch mit der etwa noch erforderlichen Beistimmung des Gemeindeausschusses handeln, ohne deshalb aber in dringenden Fällen die nöthigen Ausgaben zu verschieben. Findet die vom Ortsvorstande angesonnene Uebernahme des Kostenbetrages auf die Gemeindekasse einen Anstand, so hat die Regierung hierüber den bestehenden Gesetzen und Rechten gemäß zu entscheiden (vergl. § 93). —

Auch muß der Ortsvorstand bei allen Repartitionen von Lasten mit dem Gemeinderathe sich verständigen. — In anderen Fällen, wo der Ortsvorstand als Hilfsbeamter des Staates bloß in Rücksicht der Wichtigkeit oder besonderer Umstände die Meinung des Gemeinderathes zu vernehmen für gut findet, hat der Gemeinderath nur eine berathende Stimme.

§ 62. [Beigeordneter des Ortsvorstandes.] Für die Fälle der Verhinderung oder der nöthigen Unterstützung bei Angelegenheiten, welche der Ortsvorstand nicht allein besorgen kann, hat sich derselbe zur Stellvertretung und Aushilfe ein Mitglied des Gemeinderathes als Beigeordneten unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu erwählen. Der Beigeordnete kann die Benennung eines Vicebürgermeisters führen.

§ 63. [Wirksamkeit des Gemeinderathes.] Der Gemeinderath hat — außer den in einzelnen §§ dieses Gesetzes ihm zugewiesenen Geschäften — zu berathschlagen und zu beschließen über alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung, welche nicht zur gewöhnlichen Ausführung gehören, namentlich: a. über die Aufnahme von Gemeinde-Angehörigen und zwar was Ausländer, oder solche Inländer betrifft, welche Beisitzer werden wollen, oder welche Bürger werden wollen, denen aber ein gesetzliches Erforderniß mangelt, mit Beistimmung des Gemeindeausschusses, sowie über alle auf die Gemeinde-Angehörigkeit und deren Fortdauer sich beziehenden Angelegenheiten, auch über die zum Zwecke der Verheirathung zu bescheinigende Erwerbsfähigkeit; b. über die Ertheilung des Ortsbürgerrechts an Gemeinde-Angehörige; c. über die Entziehung und Wiederherstellung der Stimmfähigkeit von Ortsbürgern, im Einverständnisse mit dem Gemeindeausschusse; d. über alle Gegenstände des Gemeindehaushaltes, welche nach § 80 der Zustimmung des Gemeindeausschusses bedürfen, im Einverständnisse mit diesem, ferner e. über die Vertheilung jeder Art von Lasten, welche der Gemeinde obliegen; f. über die Sicherstellung des Gemeindevermögens, der Gemeindekasse und anderer, unter der unmittelbaren und mittelbaren Obhut des Ortsvorstandes sich befindenden Gelder, geldwerthen Papiere, Naturalien, Geräthschaften u. s. w. — auch g. über andere Angelegenheiten, welche zufolge der Gesetze und Verordnungen, oder Verfügungen der zuständigen Staatsbehörde, vom Gemeinderathe zu besorgen sind, sowie h. über alle Vorfälle in der Gemeindeverwaltung und über sonstige Gegenstände, welche der Ortsvorstand der Beschlußnahme des Gemeinderathes zu unterwerfen für gut findet. — In Rechtsstreitigkeiten und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommt die Vertretung der Gemeinde vor Gericht der Regel nach nur dem Gemeinderathe (s. jedoch §§ 88 und 89) zu, von welchem auch die deshalbige Bevollmächtigung eines Mitgliedes oder Anwaltes geschieht. — Derselbe vertritt gleichfalls die Gemeinde als Körperschaft im Verhältnisse zum Staate und sonst in ihren äußeren Verhältnissen.

§ 64. [Beruf des Gemeindeausschusses.] Der Gemeindeausschuß vertritt die Gemeinde im Verhältniß zum Gemeinderathe und hat außer den in einzelnen §§ dieses Gesetzes ihm zugewiesenen Geschäften 1) zur Einführung neuer, nicht in bloß vorübergehenden Aufträgen bestehenden Gemeinde-Aemter oder Unterbedienstenstellen, 2) zu der Aufnahme von Ausländern oder von solchen Inländern, welche Beisitzer werden wollen, oder welche Bürger werden wollen, denen aber ein gesetzliches Erforderniß mangelt, in den Gemeindeverband (vergl. jedoch § 28), sowie 3) zu der Entziehung und Wiederherstellung der Stimmfähigkeit von Ortsbürgern einzuwilligen, und 4) überhaupt von der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen und von der richtigen Ausführung örtlicher Einrichtungen und gemeinheitlicher Arbeiten, soweit es ohne Störung derselben und ohne irgend eine Einmischung in deren Leitung und Ausführung angeht, sich Ueberzeugung zu verschaffen, Vernachlässigungen, Mißbräuche und Pflichtverletzungen der Gemeinde-Dienerschaft dem Ortsvorstande zur Abhilfe und geeigneten Ahndung mitzutheilen, auch ihn oder den Gemeinderath auf sonst wahrgenommene Mängel in der Gemeindeverwaltung aufmerksam zu machen, und nöthigenfalls dieselben zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen. Er kann zu diesem Zwecke über alle, die Verwaltung des Gemeindevermögens und der örtlichen Einrichtungen betreffenden, Gegenstände vom Ortsvorstande Auskunft verlangen, und in dessen Geschäftslocale die einschlägigen schriftlichen Verhandlungen mit allem Zubehör einsehen, oder durch Abgeordnete aus seiner Mitte einsehen lassen, auch die etwa hiernach nöthig befundenen Aufschlüsse sich von der Aufsichtsbehörde erbitten. — Außerdem hat der Gemeindeausschuß 5) so oft der Gemeinderath noch andere Gegenstände von besonderer Wichtigkeit mit ihm zu berathen wünscht, sich darüber gutachtlich auszusprechen. — Der Gemeindeausschuß darf aber sich keinerlei ausführende Gewalt anmaßen, auch sich keine, dem Ansehen des Ortsvorstandes und des Gemeinderathes nachtheilige, Rüge ihrer Handlungen in der Gemeinde gestatten, und außer den ihm etwa zukommenden Nachrichten über Gegenstände seines Wirkungskreises keine Gesuche oder Beschwerden annehmen, auch niemals an eine andere Behörde, als den Ortsvorstand und Gemeinderath, sowie die Aufsichtsbehörde, oder im Falle der Beschwerdeführung über Letztere, an die dieser vorgesetzte höhere oder höchste Behörde sich wenden.

§ 65. [Versammlungen des Gemeinderathes und des Gemeindeausschusses.] Der Gemeinderath versammelt sich regelmäßig alle acht oder vierzehn Tage, und der Gemeindeausschuß einmal in jedem Monate oder Vierteljahre zu der dafür verabredeten Zeit und sonst auf besondere Ladung des Ortsvorstandes oder Ausschußvorstehers, so oft es zur Verhandlung der betreffenden Gemeindeangelegenheiten nöthig ist. — Ausschußversammlungen zu Wahlen oder zu den im § 82 gedachten Geschäften müssen immer besonders angesagt werden. — Die Verhandlungen geschehen der Regel nach mündlich. — Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit genommen und bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme

des Vorsitzenden den Ausschlag. Die gefaßten Beschlüsse werden in ein Ordnungsregister oder Beschlußprotokoll eingetragen. — Zu einer giltigen Beschlußnahme wird erfordert, daß sämmtliche Mitglieder, wofern nicht von einer regelmäßigen Sitzung die Rede ist, besonders geladen und wenigstens zwei Drittel anwesend seien. — Im Falle des Ausbleibens von mehr als einem Drittel der Mitglieder können nur vorbereitende Maßregeln und die etwa ohne Schaden der Gemeinde oder gemeine Gefahr nicht aufzuschiebenden Vorkehrungen beschlossen werden. — Wegen der übrigen Angelegenheiten muß eine weitere außerordentliche Versammlung anberaumt werden, und kann darüber nunmehr in dieser, selbst wenn die zwei Drittel nicht vollständig anwesend wären, eine giltige Beschlußnahme erfolgen, wenn nicht etwa die Aufsichtsbehörde ein Anderes in dem Falle, wo sogar die Hälfte der Mitglieder die Abstimmung unterlassen haben würde, zu verfügen angemessen findet.

§ 66. [Abtreten der betheiligten Mitglieder.] Ist von Gegenständen die Rede, bei welchen das Interesse eines oder mehrerer Mitglieder des Gemeinderathes oder des Gemeindeausschusses für ihre Person oder nahe Verwandte und Angehörige der im § 44 bezeichneten Arten mit dem Interesse der Gemeinde im Widerspruche erscheint, oder bei denen gesetzwidrige Handlungen einzelner Mitglieder zur Sprache kommen, so müssen diese Betheiligten abtreten, und wofern nicht zwei Drittel der Mitglieder noch zur Abstimmung übrig bleiben, werden zur deshalb erforderlichen Vervollständigung unbetheiligte außerordentliche Mitglieder des Ausschusses einberufen. — Wenn von einer großen Ausschußversammlung die Rede ist, so geschieht die nöthige Ergänzung nach Maßgabe des § 38. — Uebrigens ist nach den anwendbaren Bestimmungen des vorhergehenden § zu verfahren.

Titel IV.

Von dem Gemeindehaushalte.

§ 67. [Gemeindevermögen überhaupt.] Das Vermögen der Gemeinde wird von dem Ortsvorstande unter Mitwirkung des Gemeinderathes und unter Mitaufsicht des Gemeindeausschusses verwaltet. — Alle Gemeindebehörden, sowie die Staatsbehörden, denen die Oberaufsicht der Gemeindeverwaltung obliegt, nebst den ausnahmsweise an der Leitung der Gemeindeangelegenheiten theilnehmenden Behörden (s. § 92), haben innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit darüber zu wachen, daß das Vermögen der Gemeinden erhalten und das Einkommen derselben richtig verwendet werde.

§ 68. [Gemeindewaldungen insbesondere.] Die Gemeindewaldungen bleiben der Leitung und Aufsicht von Seiten der Forstbehörden in Beziehung auf das Technische der Bewirthschaftung und auf den Forstschutz, nach Maßgabe der deshalbigen gesetzlichen Vorschriften und der in deren Folge von den einschlägigen Oberbehörden getroffenen Einrichtungen, untergeben. — Was jedoch die letztgedachten Einrichtungen betrifft, so werden die als zweckmäßig sich ergebenden Abänderungen der Regierung der Provinz im Einverständnisse mit dem Ober-Forst-Collegium vorbehalten. Die Ausführung der für die Gemeindewaldungen festgesetzten Cultur- und Nutzungs-Vorschläge haben die Ortsvorstände unter der Aufsicht der Forstbehörden zu besorgen. — Rücksichtlich der Vergütung für die Geschäfte der Förster in den Gemeindewaldungen verbleibt es bei der bestehenden Vorschrift und Einrichtung.

§ 69. [Jagd und Fischerei.] Die Jagd- und Fischerei-Gerechtsame, welche einer Gemeinde oder deren Gliedern, als solchen, sei es auf eigenem oder fremden Boden, zustehen, sollen in jedem Falle verpachtet[1]) und die Aufkünfte zur Gemeindekasse gezogen werden.

§ 70. [Gemeindenutzungen.] Dasjenige Vermögen, dessen Ertrag bisher zur Bestreitung von Gemeindeausgaben bestimmt war (Kämmerei- oder Orts-Vermögen), soll auch ferner, so lange es nicht veräußert oder vertheilt wird (vergl. § 80 ff.), zu diesem Zwecke verwendet werden. Dagegen sollen die Gemeindenutzungen, welche bisher allen Gemeindegliedern oder einzelnen Klassen derselben zustanden, auch ferner nach dem deshalbigen Herkommen behandelt werden, so lange, bis eine andere Einrichtung zu Stande kommen wird.

§ 71. [Oertliche Einrichtungen.] Die örtlichen Einrichtungen, mit Ausnahme der im Hof- oder Staatseigenthum befindlichen, nämlich: 1) die örtlichen Armen-, Kranken- und ähnlichen Anstalten (Hospitäler, Siechenhäuser); 2) die Sparkassen; 3) die Feuerlösch- und Rettungsanstalten; 4) die Brunnen und Wasserleitungen, Teiche, Tränken, Wässerungs- und Entwässerungsanstalten, Bade-Einrichtungen u. öffentlichen Waschanstalten; 5) Straßen, Pflaster, Wege, Brücken, Stege, Fähren und Kanäle im Innern des Ortes und der Feldmark; 6) die Anstalten für Erleuchtung und Reinigung der Straßen; 7) die Markt-Einrichtungen, Krahn-, Waage- und Niederlage-Anstalten; 8) die Leichenhäuser und sonstigen Begräbnißanstalten, ausschließlich der Todtenhöfe; 9) die Ortsbefriedigungen und Thore, hat der Ortsvorstand zu verwalten und, soweit diese Einrichtungen nicht aus den Einkünften der dafür vorhandenen Stiftungen und Fonds, aber nicht durch die insonderheit dazu bestimmten Abgaben (als Armensteuern, Pflastersteuern 2c.) unterhalten werden, oder die Verbindlichkeit zu deren Unterhaltung einem Dritten, insbesondere bestimmten Haus- oder Grundbesitzern, obliegt, aus den Gemeindemitteln, auf eine ihrem Zwecke genügend entsprechende Weise, einzurichten und zu erhalten. — Eine abgesonderte Verwaltung der örtlichen Einrichtungen (vgl. § 52) hat nach Vorschrift und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde alsdann statt, wenn der Zweck der örtlichen Ein-

[1]) S. Gesetz, das Jagdrecht und dessen Ausübung betr. vom 7. Sept. 1865 § 18: Die Gemeinden haben die Jagd insbesondere auch auf ihrem eigenen Grundbesitze, ebensowie durch öffentlich meistbietende Verpachtung auszuüben. Gemäß § 7 des Gesetzes vom 1. März 1873 finden die Vorschriften über die Verpachtung der Jagdnutzung durch die Gemeinden auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in welchen die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden durch dieses Gesetz eingetreten ist.

richtung von dem des eigentlichen Gemeindehaushaltes verschieden ist, wenn dazu besondere Beiträge nur von gewissen Einwohnerklassen erhoben, oder die Kosten aus besonderen, nur zu diesem Zwecke angeordneten, Einnahmen bestritten werden, und wenn andere rechtliche Gründe, insbesondere der Wille des Stifters, solches erheischen. Die abgesonderte Verwaltung kann auch einer besonderen, vom Ortsvorstande verschiedenen Behörde zukommen, wenn dieses der Wille des Stifters ausdrücklich bestimmt hat.

§ 72. [Inventar.] Das Inventar des unbeweglichen Gemeindevermögens muß alle Bestandtheile desselben mit allen Zugehörungen, anklebenden Rechten und Lasten, namentlich auch alle Arten von Berechtigungen, welche der Gemeinde in fremden Gemarkungen und Waldungen zustehen, sowie die deshalbigen Lasten, u. die etwa hinsichtlich gewisser Nutzungen bestehenden besonderen Verhältnisse, unter näherer Bezeichnung der Gegenstände, der Berechtigten und ihrer Antheile, nebst den hierauf ruhenden Abgaben und Leistungen, genau beschreiben. Dieses Immobilar-Inventar muß jedes Jahr von dem Gemeinderathe durchgesehen, ergänzt und nöthigenfalls, längstens aber alle 20 Jahre, vollständig erneuert werden. — Das vorschriftmäßige Inventar des beweglichen Vermögens, mit Einschluß der in der Gemeinde vorhandenen Feuerlösch- u. Rettungs- oder dergleichen Geräthschaften (wobei die etwa theilhabenden anderen Ortschaften zu bemerken sind), desgleichen der ausstehenden und erborgten Capitalien muß spätestens alle 5 Jahre erneuert werden.

§ 73. [Verbrauchsauflagen.] Das Aufkommen von den zum Besten der Gemeinden bestehenden Verbrauchsauflagen fließt in die Gemeindekasse. Die Einführung neuer Auflagen auf Verbrauchsgegenstände zum Besten der Gemeindekasse kann nur durch Bewilligung des Ministeriums des Innern, im Einverständnisse mit dem Finanzministerium, erfolgen.

§ 74. [Pflaster-, Wege- und Brückengelder.] Pflastergelder, welche überhaupt nur für die von den Gemeinden unterhaltenen u. nicht zur Staatsbauverwaltung gehörenden Straßenstrecken zulässig sind, desgl. Wege-, Brücken- und Fährgelder für die Benutzung der durch die Gemeinden oder durch Bezirksverbände unterhaltenen Wege, Brücken und Fähren, können nur mit Bewilligung Unseres Ministeriums des Innern erhoben werden.

§ 75. [Maßregeln zur Sicherung der erwähnten Abgaben.] Zur Verhütung von Unterschleifen hinsichtlich der in den beiden vorhergehenden §§ gedachten Auflagen kann die Regierung, soweit es an besonderen gesetzlichen Bestimmungen deshalb mangelt, auf den Antrag des Gemeinderaths und nach Anhörung des Gemeinde-Ausschusses, die erforderlichen Maßregeln anordnen, deren Uebertretung sodann von dem zuständigen Gerichte mit einer Geldbuße vom fünf- bis zum zwanzigfachen Betrage der Abgabe[1]), neben Entrichtung oder Nachzahlung des zur Gemeindekasse schuldigen Abgabenbetrages, oder bei Zahlungsunfähigkeit mit angemessener Gefängnißstrafe oder Strafarbeit geahndet werden soll.[1])

§ 76. [Kosten des Polizeipersonals u. Dienstes.] In den Orten, in welchen die Ortspolizei einem Staatsbeamten übertragen wird (§ 61), werden auch die Kosten für das nöthige Polizei-Personal und den Polizeidienst aus der Staatskasse bestritten, jedoch mit Beibehaltung der Leistungen, welche der betreffenden Gemeindekasse bisher oblagen. — In den Gemeinden, in welchen der Ortsvorstand die Ortspolizei besorgt, werden die Kosten für das Polizeipersonal und den Polizeidienst aus den Gemeindekassen bestritten; es fallen aber dagegen diejenigen Beträge weg, welche deshalb bisher von den Gemeindekassen zur Staatskasse geleistet wurden.

§ 77. [Gemeinde-Umlagen.[2])] Eine Gemeinde-Umlage kann nur stattfinden, wenn die Verbrauchs-Auflagen, sowie das übrige, nicht ausdrücklich besonderen Zwecken ausschließend gewidmete Einkommen der Gemeinde zur Bestreitung der ihr obliegenden Ausgaben nicht hinreicht. — In den Städten, sowie in denjenigen Landgemeinden, für welche die Aufstellung eines Voranschlags angeordnet wird (s. § 86), hat der Gemeinderath bei der Aufstellung des Voranschlags im Monat October, u. in den übrigen Landgemeinden zeitig bei voraussichtlichem Bedürfnisse, in genaue Erwägung zu ziehen, ob u. welche Umlagen wirklich nöthig sein werden, und wenn deren Nothwendigkeit anerkannt ist, die deshalbige Erhebung in den Voranschlag aufzunehmen, oder für die nöthige Erhebung nach erfolgter Beistimmung des Gemeinde-Ausschusses die Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sofern diese erforderlich ist (s. § 84), besonders auszuwirken. — Der bisherige Vertheilungsfuß bleibt bei den Gemeinde-Umlagen so lange beibehalten, als nicht durch die Statuten (§ 3) oder durch besondere Gesetze über einzelne Gemeindelasten ein Anderes vorgeschrieben wird.

§ 78. [Gemeindedienste.] Die Gemeindedienste können sowol in persönlichen Diensten, die keine wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß erfordern, als auch in Spanndiensten bestehen. — Die gewöhnlichen Gemeindedienste — Reihedienste — beziehen sich hauptsächlich auf die Gemeindewege-, Wasser- und andere Bau-Arbeiten, ferner die Tagewacht und die Nachtwacht, auch Botengänge und dergleichen. Nothdienste aber treten ein bei Feuersbrunst, Wassersnoth und ähnlichen außerordentlichen Ereignissen. —

[1]) Vgl. jedoch Gesetz vom 16. April 1846: Die Uebertretungen der Maßregeln zur Sicherung der gemeinheitlichen Verbrauchsauflagen, Pflaster-, Wege- und Brückengelder, welche nach § 75 der Gemeindeordnung vom 23. Oct. 1834 von dem zuständigen Gerichte mit einer Geldbuße vom 5- bis zum 20fachen Betrage der Abgabe geahndet werden sollen, sind ausnahmsweise nur mit einer Geldbuße bis zu 15 M in denjenigen Fällen zu bestrafen, in welchen von dem Angeklagten der Beweis geliefert wird, daß weder die Absicht der Umgehung der Sicherungsmaßregeln, noch die Absicht der Unterschlagung der betreffenden Abgabe vorhanden war.

[1]) Diese Strafbestimmungen sind gemäß Art. VI. Abs. 2 der Verordnung über das Strafrecht und das Strafverfahren in den neuen Provinzen vom 25. Juni 1867 in Kraft geblieben.

[2]) Wegen der Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindeumlagen, s. unter Staatsdiener die Verordnung vom 2[illegible]. Sept. 1867.

In den Städten, in welchen außer den nöthigen Wachtdiensten und der bei außerordentlichen Ereignissen zu leistenden Nothhilfe keine Gemeindedienste stattfinden, bleibt es bei der deshalbigen Freiheit. — Ueberall aber sind von der Verpflichtung zu persönlichen Gemeindediensten ausgenommen: 1) die im § 13 und § 14 gedachten Hof- und Staatsdiener ꝛc., so lange sie nicht Ortsbürger geworden sind, und selbst nach dem Erwerbe des Ortsbürgerrechts, insofern nach der Entscheidung der ihnen vorgesetzten Behörde die persönliche Leistung der Gemeindedienste sich nicht mit ihren Amtsobliegenheiten verträgt[1]); 2) die Ortsvorstände, die Mitglieder des Gemeinderaths u. die geringeren Diener, mit deren Berufe jene Dienste unverträglich sind, nach deshalbiger näheren Bestimmung des Gemeinderaths und Ausschusses; 3) die Wundärzte und die Hebammen; 4) diejenigen Wittwen u. Kinder der verstorbenen Gemeindeglieder, welche weder ein Wohnhaus am Orte besitzen, noch die Landwirthschaft mit eigenem Anspanne betreiben, noch ein Gewerbe für eigene Rechnung fortführen, oder ein solches selbständig, soweit es statthaft ist, unternommen haben, auch noch nicht selbständig in den Gemeindeverband eingetreten sind; 5) die über 65 Jahre alten u. die an bescheinigter, zum Dienst unfähig machender Körperschwäche leidenden Gemeindeglieder, welche nicht Angehörige od. Dienstboten bei sich haben, die ihre Stelle vertreten können. — Uebrigens genießen die Spanndienstpflichtigen ferner hinsichtlich der persönlichen Dienste die bisher übliche Freiheit od. Erleichterung. — Die Leistung der Gemeindedienste durch taugliche Stellvertreter, die nicht unter 17 Jahre alt sein dürfen, ist der Regel nach zulässig. — Denjenigen Einwohnern, welche eine Arbeitsstrafe statt einer Geldbuße wegen Zahlungsunfähigkeit zum Vortheil der Gemeinde zu verbüßen haben, sollen so viel Tagewerke, als Arbeitstage gerichtlich erkannt worden, hauptsächlich bei dem Gemeindebauwesen zugewiesen, und dieselben zur gehörigen Leistung (worüber im Zweifelsfall der Baucommissar des Bezirkes zu urtheilen hat) nöthigenfalls mittels der in den §§ 104 u. 105 gedachten Zwangsmittel angehalten werden. — Alle näheren Anordnungen, welche hinsichtlich der Gemeindedienste nöthig oder nützlich befunden werden, sind auf die im § 3 angegebene Weise zu Stande zu bringen.

§ 79. [Stellvertretung für Frauenspersonen und Abwesende.] Personen weiblichen Geschlechts, welche in der Gemeinde einen selbständigen Haushalt haben, müssen diejenigen persönlichen Dienste, welche sich überhaupt für ihr Geschlecht eignen, wenn sie solche nicht selbst verrichten wollen, durch taugliche Stellvertreter leisten lassen. — Dieselbe Verpflichtung hinsichtlich sämmtlicher Gemeindelasten haben alle Gemeindeglieder, welche zwar in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, jedoch längere od. kürzere Zeit sich auswärts aufhalten, für die Zeit ihrer Abwesenheit. — Für die auswärts wohnenden Grundeigenthümer sind deren in der Gemeinde wohnende Pächter oder Verwalter als deren Vertreter hinsichtlich der Gemeindelasten, in Ermangelung anderer Bestellung, anzusehen.

§ 80. [Gegenstände des Gemeindehaushalts, bei denen der Gemeinde-Ausschuß mitzuwirken hat.] An die Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses ist der Gemeinderath gebunden in Hinsicht auf folgende Gegenstände: 1) alle unständigen Ausgaben, welche den dafür im Voranschlage des städtischen Haushaltes oder in den Landgemeinden durch gemeinschaftlichen Beschluß ausgesetzten Betrag übersteigen, insofern nicht eine unbedeutende Ueberschreitung eines Anschlages wegen unvorhergesehener Umstände stattgefunden hat, wofür jedoch bis zu genügender Rechtfertigung bei Gelegenheit der Rechnungsablage der Gemeinderath oder der betr. Gemeindebeamte verantwortlich bleibt; 2) Bewilligung neuer oder höherer Gehalte oder außerordentlicher Dienstbelohnungen auf Kosten der Gemeinde; 3) Zeitverpachtungen gemeinheitlicher Immobilien und Gerechtsame, und Verkauf jährlicher Nutzungen (z. B. des Obstes, der Walderzeugnisse) in denjenigen Fällen, wo die Verpachtung oder Veräußerung ohne öffentliches Ausgebot, oder auf längere Zeit, als 3 Jahre, geschehen soll, auch solche Verwerthung von Waldnutzungen, welche bisher nicht herkömmlich war; 4) Verträge jeder Art mit Mitgliedern des Gemeinderaths, wenn kein öffentliches Ausgebot stattfindet; 5) Erlaß beitreiblicher Forderungen der Gemeindekasse; 6) Proceßführung (s. § 85) und Abschließung von Vergleichen; 7) Aufkündigung von Activ-Capitalien, Verkauf od. Cession von Staats- u. anderen öffentlichen Creditpapieren u. von Privat-Schuldverschreibungen; 8) Anleihen und Bürgschaften mit oder ohne Verpfändung; 9) Veräußerungen von Grundstücken und Realberechtigungen, od. erbliche Verleihung von Rottenländereien (vergl. § 81); 10) Gemeinheitstheilungen, sofern diese überhaupt nach den gesetzlichen Vorschriften über dergleichen Theilungen zulässig sein werden, und jedenfalls mit gesicherter Förderung aller in Betracht kommenden gemeinsamen Zwecke; 11) Verwandlung desjenigen Gesammtvermögens, welches bisher von Einzelnen benutzt wurde, in Kämmerei- od. Ortsvermögen, dessen Ertrag zur Gemeindekasse fließt; 12) Einführung oder Abschaffung von Verbrauchs-Auflagen oder anderen Abgaben für die Gemeindekasse, sowie Herabsetzung oder Erhöhung der bisherigen Sätze, Aversionirung einer Abgabe, oder Verpachtung ihres Ertrages; 13) Anordnung außerordentlicher Geld- oder Naturalerhebungen, welche nicht auf Gesetz beruhen, auch nicht in bloßer Vergütung der für einzelne Klassen der Ortsbewohner (z. B. Viehbesitzer, Gemeindenutzungsberechtigte) aufgewendeten Kosten von Seiten der Betheiligten bestehen; 14) Einführung neuer Gemeindedienste oder Abänderung der herkömmlichen Gemeindedienste; 15) Ankauf von Immobilien; 16) Feststellung des Grund-Etats. — Damit indessen die laufende Gemeindeverwaltung nicht oft bei geringfügigen Angelegenheiten durch die Einholung der Zustimmung des Ausschusses sich gehemmt finde, u.

---

[1]) Zufolge Verordnung vom 4. Dec. 1857 sind die Bahn- und Weichenwärter an den durch Kurhessen führenden Eisenbahnen den hier genannten Staatsdienern gleich gestellt.

dieser allzuhäufig zusammenkommen müsse, kann derselbe für die Zeit seiner Amtsdauer zu einzelnen der obgedachten Geschäfte im Allgemeinen bis zu einem bestimmten mäßigen Werthe oder Betrage, doch jedenfalls unter Ausschluß der Verfügungen über Bestandtheile des Grundvermögens der Gemeinde, zum Voraus seine Einwilligung mittels einer schriftlichen Urkunde ertheilen, welche der Bestätigung der Aufsichtsbehörde bedarf. — In den Städten, sowie in den größeren u. vermögenden Landgemeinden, für welche die Aufsichtsbehörde die Aufstellung eines Grund-Etats angemessen findet, muß der Gemeinde-Ausschuß noch den vom Gemeinderathe aufgestellten Voranschlag (Grund-Etat) für den Gemeindehaushalt des kommenden Jahres oder der nächsten 2 oder 3 Jahre (s. § 86) durchsehen, und zu demselben, soweit keine Anstände vorkommen, od. durch gütliche Vereinigung mit dem Gemeinderathe beseitigt sind, seine Beistimmung ertheilen, womit zugleich die Einwilligung hinsichtlich der oben aufgeführten Gegenstände, sofern deren im Voranschlage mit allen erforderlichen näheren Bestimmungen enthalten sind, verbunden werden kann.

§ 81. [Besondere Bestimmung wegen der Veräußerungen und erblichen Verleihungen.[1])] Der Veräußerung von Grundstücken u. Realberechtigungen, sowie der erblichen Verleihung von Rottenländereien (s. § 80, Satz 9) muß eine öffentliche, nach Ermessen des Gemeinderaths gerichtlich vorzunehmende Versteigerung vorausgehen. Zur Erbauung neuer Wohn- oder Landwirthschaftsgebäude aber kann der nöthige Raum vom Gemeinde-Grundeigenthum an Gemeindeglieder aus freier Hand, nach vorgängiger Abschätzung des Werthes, veräußert werden, und zwar nach Befinden der Umstände mit einer dem Käufer freizulassenden Hinaussetzung des Abtrags des Kaufpreises, welcher inzwischen im verabredeten Zinsfuße zur Gemeindekasse zu verzinsen ist.

§ 82. [Vergrößerung des Ausschusses in gewissen Fällen.] Bei einer Beschlußnahme über Veräußerungen von Grundstücken und Realberechtigungen, über erbliche Verleihungen von Rottenländereien, über Anleihen mit od. ohne Verpfändung, über Gemeinheitstheilungen und über die Verwandlung von Gesammtvermögen, dessen Ertrag bisher an Einzelne vertheilt wurde, in Kämmerei- oder Ortsvermögen, muß sich der Ausschuß durch die Zuziehung der außerordentlichen Mitglieder verstärken, wenn der Ausschuß selbst es angemessen findet, der Gemeinderath od. auch bloß der Ortsvorstand es verlangt, oder etwa eine besonders betheiligte Einwohnerklasse es begehrt, od. die Aufsichtsbehörde es verfügt.

§ 83. [Verfahren wegen versagter Einwilligung des Ausschusses.] Versagt der Gemeinde-Ausschuß seine Einwilligung, und erachtet der Gemeinderath dadurch das Gemeindewohl beeinträchtigt, oder fehlt es deshalb an den nöthigen Mitteln zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen der Gemeinde, so hat der Ortsvorstand, wenn er eine Vereinigung in einer deshalbigen Zusammenkunft des Gemeinderathes mit dem Ausschusse, oder beiderseitiger Abgeordneten als gewählter Obmänner, nicht zu Stande bringen kann, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden, welche die Sache genau prüft, eine Vermittelung, nach Befinden unter Hinzuziehung achtbarer Ortsbürger versucht oder durch einen Commissar versuchen läßt, und, wenn auch dieser Versuch mißlingt, die nöthige Entscheidung ertheilt, oder, falls die Aufsichtsbehörde nicht die Regierung der Provinz ist, an dieselbe mit den Acten zur Entscheidung berichtet.

§ 84. [Genehmigung der Aufsichtsbehörde.] Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich: 1) zur Veräußerung und gerichtlichen Verpfändung von Grundstücken u. Realberechtigungen, u. zur erblichen Verleihung von Rottenländereien, wenn der abgeschätzte Werth a. in den vier Hauptstädten den Betrag von 1800 M, b. in den anderen Städten mit 3000 oder mehr Einwohnern (zufolge des jüngsten Staatshandbuches) den Betrag von 600 M, c. in den Städten mit weniger als 3000 Einwohnern den Betrag von 300 M und d. in den Landgemeinden den Betrag von 150 M übersteigt; 2) zur Aversionirung von Verbrauchs-Auflagen oder zur Verpachtung ihres Ertrages; 3) zu Gemeinheitstheilungen; 4) zu Verwandlung desjenigen Gesammt-Vermögens, welches bisher von Einzelnen benutzt wurde, in Kämmerei- oder Ortsvermögen, dessen Ertrag zur Gemeindekasse fließt; 5) zu außerordentlichen Erhebungen, welche der Gemeinderath u. der Gemeinde-Ausschuß beschlossen oder zu beschließen haben, u. welche die Summe von einem sechsmonatlichen Betrage der directen Steuer zu einem und demselben Zwecke für den Einzelnen auf ein Jahr übersteigen; 6) zu einer bisher nicht herkömmlichen Verwerthung der Waldnutzungen.

§ 85. [Besondere Bestimmung wegen der Processe von Landgemeinden.] Bevor eine Landgemeinde in einen Proceß, außer der nach § 89 stattfindenden gerichtlichen Beitreibung von Rückständen, sich einläßt, muß die Führung desselben von dem Gemeinderathe unter Zustimmung der großen Ausschuß-Versammlung (s. § 38) beschlossen sein. — Zur Erhaltung des Besitzstandes gleichwol kann der Gemeinderath alsbald sich conservatorischer Rechtsmittel für die Gemeinde bedienen.

§ 86. [Voranschlag des Gemeinde-Haushaltes.] In jeder Stadt und in den größeren und vermögenderen Landgemeinden, für welche die Aufsichtsbehörde die Aufstellung eines Grund-Etats angemessen findet, muß für das kommende Jahr oder die nächsten 2 od. 3 Jahre zeitig ein Voranschlag (Grund-Etat) über alle im gedachten Zeitraume erfolgenden Ausgaben u. Einnahmen aufgestellt werden. — Für die genauere Einrichtung dieses Voranschlages u. des Protokolls über dessen gemeinschaftliche Feststellung von Seiten des Gemeinderaths u. des Gemeinde-Ausschusses hat die Regierung die erforderliche Anleitung zu ertheilen. An dieselbe muß auch der Voranschlag von den Städten, sobald er festgestellt ist (s. § 80),

[1]) Vergl. auch das hier nicht aufzunehmende Gesetz über die [illegible] der noch bestehenden Grundlasten vom 20. Juni 18[illegible].

sowie der Voranschlag von den betreffenden Landgemeinden an die untere Aufsichtsbehörde übersandt werden.

§ 87. [Gemeindekasse.] Die Gemeindekasse u. die deshalbige Rechnungsführung wird in den Städten dem Stadtkämmerer, in den Landgemeinden dem Gemeindeerheber anvertraut. Nur dieser Rechnungsführer ist, soweit nicht eine abgesonderte Verwaltung stattfindet (s. § 71), zum Empfange u. zur Verausgabung der Gemeindegelder ermächtigt. — Er erhebt auf den Grund der vom Gemeinderathe festgesetzten Hebelisten oder ihm mitgetheilten besonderen Einnahmebelege, und verausgabt nur auf die ebenfalls vom Gemeinderathe, oder in dringenden Fällen vom Ortsvorstande ertheilten, von Letzterem unterzeichneten, allgemeinen oder besonderen Anweisungen. — Die Aufstellung der Rechnung in doppelter Ausfertigung geschieht im Monat April des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres. In dieselbe werden noch alle Ausgaben u. Einnahmen aufgenommen, welche für das abgelaufene Jahr und etwa für Vorjahre in den Monaten Januar, Februar u. März des folgenden Jahres werden stattgefunden haben. — Jeder Stadtkämmerer hat vor seinem Dienstantritte eine seiner Einnahme angemessene Sicherheit, welche nach dem Antrage des Gemeinderathes und des Gemeinde-Ausschusses durch die Regierung der Provinz bestimmt wird, zu leisten. — In den Landgemeinden hingegen ist der Gemeindeerheber nur dann zu einer besonderen Sicherheitsleistung verpflichtet, wenn der Gemeinderath im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse dieselbe für erforderlich hält. — Nach dem Ableben eines Rechnungsführers ist der Ortsvorstand verpflichtet, alsbald die etwa nöthigen einstweiligen Maßregeln zur sicheren Aufbewahrung der Vorräthe u. Rechnungspapiere unter Zuziehung der Hinterbliebenen zu treffen.

§ 88. [Beitreibung der Rückstände in den Städten.[1])] Der Stadtrath ist befugt, die registermäßigen und sonst unbestrittenen Rückstände des städtischen Einkommens, soweit es ohne den Verkauf von Grundeigenthum, sowie ohne die Beschlagnahme bei dritten Personen, möglich ist, unter seiner Leitung durch das Stadtdienerpersonal, welches in dieser Beziehung von dem betreffenden Untergerichte besonders zu verpflichten ist, nach Anleitung der bestehenden allgemeinen Gesetze beitreiben und die gepfändeten Mobilien verkaufen zu lassen. — Gleiche Befugniß der Beitreibung hat der Stadtrath, wenn Gemeindeglieder schuldige Dienstleistungen verweigert oder verabsäumt haben, hinsichtlich der einzuziehenden Vergütung in dem Falle, wo die Dienste haben verdungen werden müssen. — In den geringeren Städten, wo die vorgedachte Art der Beitreibung nach Ermessen des Stadtraths eigenthümlichen Schwierigkeiten unterliegen würde, tritt das im nachfolgenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren ein. Dieses kann auch in den größeren Städten geschehen, so oft der Bürgermeister im Einverständniß mit dem Stadtrathe dasselbe der selbständigen Beitreibung vorzieht.

§ 89. [Beitreibung der Rückstände in den Landgemeinden.] Die Beitreibung rückständiger, auf glaubhaften Registern, Hebelisten, Protokollen oder sonstigen Urkunden beruhenden Abgaben, Leistungen und anderen Schuldigkeiten zur Gemeindekasse muß von dem Untergerichte gegen jeden Restanten auf ein vom Gemeinderathe für richtig erklärtes u. von der Aufsichtsbehörde beglaubigtes Rückstandsverzeichniß des Erhebers, unter Beobachtung der Vorschriften des Regierungsausschreibens v. 16. Juni 1815, ohne andere Kosten als die gesetzliche Gebühr der Executanten, erfolgen, u. darf durch keinen nicht sofort vollständig begründeten Widerspruch gegen die Richtigkeit des gedachten Rückstandsverzeichnisses, sei es mit Bestreitung der Verbindlichkeit überhaupt, oder der Größe des Ansatzes, aufgehalten werden.

§ 90. [Rechnungs-Abhörung in den Städten.] Der Stadtrath revidirt die ihm vom Kämmerer eingehändigte Rechnung u. läßt sie nöthigenfalls von diesem vollständig in Ordnung bringen. Hierauf gelangt dieselbe spätestens während dem Monate Juni des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres an den Bürgerausschuß, welcher sie nebst den Belegen und weiter beigefügten Inventarien oder sonstigen Zubehörungen genau durchgeht u. mit seinen etwaigen Ausstellungen im Rathhause acht Tage lang zur Einsicht der Gemeindeglieder im Beisein des Stadtsecretärs oder einiger Mitglieder des Bürgerausschusses offen legt, die etwa von Gemeindegliedern gemachten Bemerkungen weiter benutzt, und dann zur Erläuterung aller Ausstellungen durch den Kämmerer an den Stadtrath zurückgiebt. Zu diesem Geschäfte ist vom Stadtrath eine Frist, u. nach Eingang der Erläuterungen ein Tag zur Abhörung der Rechnung zu bestimmen, welcher der Ausschuß, der Stadtrath und der Kämmerer beiwohnen. Der Stadtrath nimmt hierauf den Rechnungsabschluß vor, und ertheilt die Rechnungsentledigung für den Kämmerer in den geeigneten Fällen. — Die abgehörte Rechnung aber wird mit den Ausstellungen und Erläuterungen auch den übrigen auf die Abschließung derselben sich beziehenden Acten an die Regierung od. die sonst zuständige Aufsichtsbehörde zur Einsicht eingesandt. — Wird der Bürgerausschuß durch die bei der Rechnungs-Abhörung über einzelne Rechnungsposten ihm ertheilten Aufklärungen nicht befriedigt, so ist er berechtigt u. verpflichtet, wenn nicht auf seine Aufforderung oder nachher seine Erinnerungen erledigt werden, deßhalb die Entscheidung der Regierung anzusprechen. — Uebrigens ist das Gesetz vom 17. Mai 1834, das Verfahren wider öffentliche Rechnungsführer betr., anwendbar.[1])

§ 91. [Rechnungs-Abhörung in den Landgemeinden.] Der Gemeinderath sieht die ihm vom Erheber eingehändigte Rechnung nebst deren Belegen, beigefügten Inventarien und sonstigen Zubehörungen genau durch, läßt sie nöthigenfalls vom Rechnungsführer vollständig in Ordnung

---

[1]) Bezüglich des Beitreibungsverfahrens s. jetzt Verordnung vom 22. Sept. 1867, unter Abgaben S. 11.

[1]) S. Defectenverfahren.

bringen und übergiebt sie vor Ablauf des Monats Mai des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres dem Gemeindeausschusse. Dieser muß sie nach deshalbiger, durch den Gemeinderath zu bewirkenden Bekanntmachung acht Tage lang zur Einsicht jedes Gemeindegliedes offen legen, dann aber in einer, binnen acht Tagen mit dem Gemeinderathe gemeinschaftlich zu haltenden Zusammenkunft unter Hinzuziehung des Erhebers nochmals durchgehen, u. hierauf mit seiner Erklärung an den Kreisrath oder den sonst zuständigen Verwaltungsbeamten abgeben, welcher sie abhört und abschließt, auch in den geeigneten Fällen dem Erheber oder dessen Erben die verlangte förmliche Rechnungsentledigung ertheilt. — In Ansehung derjenigen Posten, bei denen noch unerledigte Einwendungen des Gemeinde-Ausschusses vorliegen, oder bei denen der Verwaltungsbeamte auf Gesetz-, Pflicht- oder Dienstwidrigkeiten stößet, hat derselbe ohne Verzug eine Untersuchung an Ort und Stelle vorzunehmen, u. demnächst nach Maßgabe seines Dienstberufs das Geeignete zu verfügen oder die Verfügung der Regierung oder der sonst vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzuholen. — Uebrigens ist das Gesetz vom 17. Mai 1834, das Verfahren wider öffentliche Rechnungsführer betreffend, anwendbar.

Titel V.

Von der Aufrechthaltung der gesetzlichen und dienstlichen Ordnung in den Gemeinden.

§ 92. [Aufsichtsbehörden.] Die Aufsicht auf die städtische Verwaltung steht zunächst der Regierung der Provinz zu. — Die Aufsicht auf die Verwaltung der Landgemeinden führt zunächst der landesherrliche Verwaltungsbeamte (Kreisrath).[1]

§ 93. [Einwirkung der Aufsichtsbehörde auf die Geschäftsführung der Gemeindebehörden.] Die Aufsichtsbehörde — beziehungsweise da, wo dieselbe nicht zugleich Hoheitsbehörde ist, diese in Ansehung aller Hoheitsrechte des Staates — ist befugt, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der bestehenden Rechtsverhältnisse 1) die ganze Geschäftsführung der Gemeindebehörden zu beobachten, dafür zu sorgen, daß dieselbe fortwährend in ordnungsmäßigem Gange bleibe, und bekannt gewordene Störungen beseitigt werden, und in dieser Beziehung die ganze Verwaltung der Gemeinde von Zeit zu Zeit, wenigstens alle drei Jahre einmal, und auf einzelne gegebene Veranlassungen nachzusehen oder durch einen Commissar nachsehen zu lassen, übrigens nach Befinden von einzelnen Vorgängen nähere Kenntniß zu nehmen, auch die Gemeindebehörden zu Beschlüssen über zweckmäßig erachtete Gegenstände zu veranlassen und insbesondere a. zu den im § 84 aufgeführten Ausgaben und Geschäften die Genehmigung auf besondere Vorlage, oder was die Städte betrifft, zunächst bei Gelegenheit des Voranschlages des städtischen Haushaltes, zu ertheilen; b. von den abgeschlossenen Kämmerei-Rechnungen Einsicht zu nehmen (s. § 90) u. die Rechnungen der Landgemeinden abzuhören (s. § 91); c. von Amtswegen alle Mängel abzustellen, bei denen eine Hintansetzung der gesetzlichen Vorschriften oder bestehenden Einrichtungen obwaltet, und namentlich darüber zu halten, daß keine Verfügung oder Maßregel, welche der Einwilligung von Betheiligten oder von einer Gemeindebehörde, oder der Genehmigung oder Bestätigung von Seiten der Aufsichtsbehörde oder der Beistimmung einer Landespolizei- oder Hoheits-Behörde bedarf, ohne dieses Erforderniß ausgeführt werde; d. im Falle der vom Ortsvorstande selbst nach § 59 geschehenen Anfechtung eines Beschlusses des Gemeinderaths, sowie bei einer zwischen dem Gemeinderathe und dem Gemeinde-Ausschusse bestehenden Verschiedenheit der Meinungen über eine des beiderseitigen Einverständnisses bedürfende Angelegenheit die nöthige Entscheidung zu ertheilen oder zu veranlassen, ferner e. die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen hinsichtlich des Gemeindeverbandes zustehenden Rechte, namentlich wegen Versagung der Gemeinde-Angehörigkeit, wegen Nöthigung zur Uebernahme der Ortsbürgerpflichten, wegen Entziehung der Stimmfähigkeit u. dgl., zu untersuchen und im Verwaltungswege darüber zu verfügen, auch über die Aufnahme eines Inländers zum Bürger, welchem der Gemeinderath auch auf die Nachweisung aller durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Erfordernisse die Aufnahme abgeschlagen hat, auf erhobene Beschwerde über letzteren zu entscheiden (vgl. §§ 28, 63 u. 64); f. die Beschwerden über die von Gemeindebehörden verhängten Ordnungsstrafen od. verfügten Zwangsmittel zu prüfen und, wenn jene gegründet befunden worden, deren Abstellung zu bewirken, — und g. sonst noch in den übrigen Fällen zu entscheiden, welche in gegenwärtigem Gesetze oder in anderen Gesetzen an die Aufsichts- oder sonst zuständige Behörde verwiesen sind; 2) die Geschäftsführung der Ortsvorstände und anderer Gemeindebeamten als Hilfsbeamten des Staates vollständig zu leiten und zu beaufsichtigen, namentlich daher diejenigen, von denselben in gedachter Eigenschaft vorgenommenen, Handlungen abzuändern oder aufzuheben, welche gesetz-, rechts- oder zweckwidrig erscheinen, sowie ferner insbesondere zu beaufsichtigen, daß die zur Ausübung der Ortspolizei erforderlichen örtlichen Einrichtungen immer in vollständiger Brauchbarkeit erhalten werden (vgl. §§ 61 u. 71). — Ein an die Aufsichts- u. Hoheitsbehörde und etwa weiter an deren Oberbehörde ergriffener Recurs aber hat aufschiebende Wirkung nur vermöge einer deßhalbigen Verfügung der einen oder anderen dieser Behörden.

§ 94. [Disciplinar-Verfahren gegen Gemeindebehörden.] Die Ortsvorstände und einzelne Mitglieder der Gemeindebehörden, welche den gesetzlichen Vorschriften u. den zu deren Vollzuge ihnen hinsichtlich ihrer Geschäftsführung ertheilten Weisungen nicht die gebührende Folge leisten, können

---

[1]) Die weiteren Bestimmungen sind durch die Verordnung vom 28. Nov. 1834 und das Gesetz vom 13. Nov. 1849 außer Kraft gesetzt. S. auch die Kreisverfassung vom 9. Sept. 1867 und die Verordnung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen ɪc., vom 9. 22. Febr. 1867 §§ 6. 7.

hierzu von der Aufsichtsbehörde mit schriftlichen Verweisen u. angemessenen Geldbußen, und zwar bis zu 15 M von Seiten der unteren Aufsichtsbehörden, sowie bis zu 60 M von Seiten der Regierung angehalten werden. — Die Aufsichtsbehörde kann auch zur einstweiligen Sicherstellung des Dienstes die vorläufige Suspension derselben vom Amte verfügen, wenn sich nahe Verdachtsgründe eines solchen Vergehens an den Tag legen, welches, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde.

§ 95. [Entlassung der Gemeindebeamten.] Wegen eines Vergehens, sowie ferner wegen der, im § 43 des Staatsdienst-Gesetzes vom 8. März 1831 erwähnten, Dienstwidrigkeiten u. unwürdigen Handlungen kann die unfreiwillige Entlassung od. Entsetzung der Gemeindebeamten nur im gerichtlichen Wege erfolgen.[1])

§ 96. [Entlassung der auf Lebenszeit bestellten Gemeindediener.] Die unfreiwillige Entfernung der auf Lebenszeit bestellten Gemeindediener, wegen Verletzung oder Versäumung ihrer Berufspflichten, kann durch dieselben Behörden und Beamten, von denen die Bestellung oder Bestätigung ausgegangen ist, nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit versetzten Verschuldens vorgenommen werden.[2])

§ 97. [Entlassung der widerruflich bestellten Gemeindediener.] Die widerruflich oder ausdrücklich auf Kündigung bestellten Gemeindediener können von dem Gemeinderathe jederzeit entlassen werden.

§ 98. [Entlassung wegen verlorener Stimmfähigkeit in Gemeindesachen.] Ueberhaupt zieht ein Verhältniß, welches die Ausübung der ortsbürgerlichen Stimmfähigkeit in Gemeindesachen hindert (s. § 27), auch die Entfernung von allen dieselbe voraussetzenden Gemeinde-Aemtern ohne Anspruch auf Pension oder deßhalbige Entschädigung nach sich.

§ 99. [Einschreiten zur Ordnung bei dem Gemeinde-Ausschusse.] Der Vorsteher des Ausschusses, sowie dessen Stellvertreter, ist nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet, denjenigen Mitgliedern des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung bei den Ausschuß-Versammlungen fehlen, oder in denselben ordnungswidrig sich benehmen, deßhalb ernsten Vorhalt zu thun, und sie bei fortgesetzter Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 35 P bis zu 3 M zu belegen, deren Einziehung zur Gemeindekasse durch den Stadtkämmerer oder Erheber erfolgt. — In jedem Falle sind noch die Vorsteher u. Mitglieder des Ausschusses, welche sich der Abstimmung entziehen oder durch sonstige Ordnungswidrigkeit eine giltige Beschlußnahme (s. §§ 65 und 66) verhindern oder deren Vollziehung vereiteln, od. durch Erklärung oder Abstimmung wider besseres Wissen eine Pflichtuntreue begehen, der Gemeinde für den daraus erwachsenden Schaden dergestalt verantwortlich, daß der Gemeinderath sie im Namen der Gemeinde auf Entschädigung derselben, nöthigenfalls gerichtlich, in Anspruch zu nehmen hat.

§ 100. [Auflösung des Gemeinde-Ausschusses.] Würde ein Gemeinde-Ausschuß fortwährend seine Pflichten vernachlässigen oder ihnen sogar zuwider handeln, so kann, was die Hauptstädte betrifft, das Ministerium des Innern auf den Bericht der Regierung der Provinz, und in Ansehung der übrigen Orte die Regierung, nach genauer Untersuchung und nach Anhörung des Gemeinderathes, den Ausschuß auflösen, und die Bildung eines neuen Ausschusses — nach Befinden aus anderen Ortsbürgern, oder bloß mit Einspruch gegen die Wiedererwählung einzelner Mitglieder binnen einem längstens neunjährigen Zeitraume anordnen.

§ 101. [Vorbehalt gerichtlicher Bestrafung.] Neben den disciplinarischen Ahndungen und den anderen, in den vorhergehenden §§ erwähnten, Maßregeln bleibt in den dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Bestrafung der Schuldigen vorbehalten, welche durch das erfolgende Straferkenntniß auch für unfähig zu Gemeinde-Aemtern, oder einer gewissen Art derselben auf drei bis neun Jahre, oder in schweren Fällen selbst auf Lebenszeit, erklärt werden können.[1])

§ 102. [Befugniß der Ortsvorstände zu Ordnungsstrafen.] Zur Erhaltung der nöthigen Ordnung in den Geschäften der Gemeindebeamten u. der geringeren Diener kann der Ortsvorstand gegen dieselben im Falle von Berufsversäumnissen und anderen, nicht zu gerichtlicher Bestrafung geeigneten, Dienstwidrigkeiten — neben den nöthigen Zurechtweisungen — 1) in den Hauptstädten eine Geldbuße bis zu 9 M, 2) in den anderen Städten eine Geldbuße bis zu 6 M, u. 3) in den Landgemeinden eine Geldbuße bis zu 3 M. verhängen. — Gegen die geringeren Diener kann er auch eine verhältnißmäßige Arrest- oder Arbeitsstrafe verfügen. Zur Sicherstellung des Dienstes kann derselbe auch die vorläufige Suspension der Gemeindediener vom Amte verfügen, wenn sich nahe Verdachtsgründe eines solchen Vergehens an den Tag legen, welches, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde. — Gegen Mitglieder des Gemeinderaths findet — außer den Geldbußen, welche für die Fälle eines nicht gehörig entschuldigten Ausbleibens in den Sitzungen u. sonst zu Amtsgeschäften durch gemeinschaftlichen Beschluß festzusetzen und von dem Vorstande auszusprechen sind — eine disciplinarische Ahndung nur auf den Antrag des Ortsvorstandes von Seiten der Aufsichts- oder Hoheits- und weiter vorgesetzten Behörde statt. — Alle solche Ordnungsstrafen sind durch den Gemeinde-Erheber zur Gemeindekasse einzuziehen.

§ 103. [Zwangsmittel gegen Ortsbewohner überhaupt.[2])] In den Fällen, wo die Aufrechterhaltung der Ordnung bei öffentlichen Verhandlungen, die Ausführung der vom Ortsvorstande kraft seines Dienstberufes erlassenen oder kund

---

[1]) S. jetzt das auch in dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen in Kraft getretene Gesetz vom 21. Juli 1852 § 78, unter Disciplin S. 247.

[2]) S. jetzt unter Disciplin Gesetz vom 21. Juli 1852 § 78.

[1]) S. Ehrenrechte.

[2]) S. jetzt die Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuen Provinzen vom 20. Sept. 1867.

gethanenen Maßregeln, oder sonst die Sicherung seiner gesetzlichen Wirksamkeit und der Schutz seiner Amtswürde Zwangsmittel erheischt, kann der Ortsvorstand nicht nur die alsbaldige Vorführung, Entfernung oder Verhaftung der Unfolgsamen, Widersetzlichen oder Ruhestörer bis zum Schlusse der Versammlung oder bis zur Beendigung des betreffenden Geschäfts, sowie die erforderliche Ablieferung derselben an die Gerichtsbehörde verfügen, sondern auch nach Befinden eine Geldbuße a. in den Hauptstädten bis zu 3 M, b. in den übrigen Städten bis zu 2 M und c. in den Landgemeinden bis zu 1 M aussprechen. Die verhängte Geldbuße wird zur Gemeindekasse eingezogen u. für Zahlungsunfähige in Strafarbeit verwandelt, für deren Vollziehung nöthigenfalls gerichtliche Hilfe anzusprechen und zu leisten ist (vgl. § 105).

§ 104. [Gerichtliche Bestrafung der Beleidigungen u. Widersetzlichkeiten gegen Gemeindebehörden.] Von den Gerichten sind die Beleidigungen, welche den Ortsvorständen oder deren Stellvertretern in Ausübung ihres Amtes zugefügt werden, schleunigst zu untersuchen und mit angemessener Strenge zu bestrafen. Gleiches gilt von den Widersetzlichkeiten gegen die Verfügungen des Ortsvorstandes oder des Gemeinderaths, welche dieselben innerhalb ihres Amtsberufes — namentlich auch in Hinsicht auf die Ortspolizei, soweit nicht solche durch Staatsbehörden unmittelbar gehandhabt wird — erlassen haben, und wobei nicht bloße Zahlungsverbindlichkeiten in Frage kommen.[1])

Titel VI.
Vorübergehende Bestimmungen.[2])

VII. Nassauisches Gemeindegesetz v. 26. Juli 1854.

[Inhalt: Von der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, §§ 1, 2; — Von den Verwaltungsstellen der Gemeinden, §§ 3, 4; — Von dem Bürgermeister und Gemeinderath, §§ 5—19; — Von den Feldgerichten, §§ 20—23; — Von der Gemeindeversammlung, §§ 24—26; — Von dem Bürgerausschuß, §§ 27—29; — Von der Verwaltung des Gemeindevermögens, §§ 30—32; — Von den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden, §§ 33—40; — Von den Anlehen der Gemeinden, §§ 41, 42; — Von der Vertheilung des Gemeindevermögens, §§ 43—46; — Von der Erwerbung, Veräußerung und Verpachtung des Gemeindevermögens u. Culturveränderungen, §§ 47—54; — Von den Verträgen und von der Proceßführung, §§ 55—61; — Von dem Gemeinderechnungswesen, §§ 62—67; — Von den Rechten der Gemeindebürger, §§ 68, 69; — Von der Erwerbung des Bürgerrechts, §§ 70—87; Von dem ruhenden Bürgerrechte u. dem Verluste des Bürgerrechts, §§ 88, 89; — Von dem Verfahren bei dem Antritt oder der Ertheilung des Bürgerrechts, §§ 90—94. — Wahlordnung.]

[Von der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.] **§ 1.** Die Auflösung der bestehenden Gemeindebezirke kann nur durch ein Gesetz erfolgen. Trennungen bestehender Gemeindebezirke u. dadurch nothwendig werdende Bildung neuer, sowie Veränderungen in der Begrenzung der Gemeindegemarkungen können im Wege des Vertrages unter den betheiligten Gemeinden mit Genehmigung der Landesregierung nach Anhörung des Bezirksraths stattfinden. **§ 2.** Die Gemeinden haben vorbehaltlich der der Regierung zustehenden Aufsicht das Recht der eigenen Besorgung ihrer Gemeindeangelegenheiten überhaupt, insbesondere der selbständigen Verwaltung ihres Vermögens nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes; sie sind verpflichtet, die örtliche Polizei im Auftrage und nach Vorschrift der Regierung zu handhaben, insofern hierfür nicht eine besondere Behörde bestellt wird.

[Von den Verwaltungsstellen der Gemeinden.[1])] **§ 3.** Die Verwaltung in jeder Gemeinde ist dem Gemeinderathe anvertraut; derselbe besteht aus dem Bürgermeister, welchem ein Rathschreiber beigegeben werden kann, wenn es die Gemeinde für nöthig hält, und den Gemeindevorstehern. — Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde ein Feldgericht. **§ 4.** In den gesetzlich bestimmten Fällen tritt die Gemeindeversammlung oder der von derselben erwählte Bürgerausschuß zur Mitwirkung bei Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zusammen.

[Von dem Bürgermeister und Gemeinderath.] **§ 5.** Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths, welche für 3 Jahre gewählt werden, soll außer dem Bürgermeister nicht unter 3 u. nicht über 12 betragen. In Gemeinden bis zu 800 Seelen sollen 3, in solchen von 801 bis 1500 Seelen 6, in solchen von 1501 bis 5000 Seelen 9 u. in solchen von über 5000 Seelen 12 Gemeindevorsteher bestellt werden. **§ 6.** [An Stelle der §§ 6, 10 u. 13 sind durch § 2 des Gesetzes vom 26. April 1869 folgende Bestimmungen getreten: Der Bürgermeister und die Gemeindevorsteher werden nach den Vorschriften der zu dem Gemeindegesetz v. 26. Juli 1854 gehörigen Wahlordnung gewählt.[2]) — Das Amt eines Bürgermeisters dauert in Gemeinden mit 1500 u. mehr Einwohnern 12 Jahre, in Gemeinden mit weniger Einwohnern 6 Jahre.[3]) — Der ge-

---

[1]) Wegen des Verfahrens s. jetzt die Strafproceßordnung vom 25. Juni 1867, namentlich §§ 356 ff. und Reichsstrafproceßordnung vom 1. Febr. 1877 §§ 414 ff.

[2]) Diese Bestimmungen haben einen praktischen Werth nicht mehr.

---

[1]) Unterm 31. März 1862 ist eine revidirte Instruction für Bürgermeister und Gemeinderath veröffentlicht.

[2]) Diese Wahlordnung findet sich hiernächst abgedruckt.

[3]) Zufolge § 4 des Gesetzes vom 26. April 1869 ist die Amtsthätigkeit der damaligen Bürgermeister vom 31. Decbr. 1869 erloschen: die auf Lebenszeit gewählten Bürgermeister bleiben jedoch jedenfalls bis zum Ablaufe der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen 12jährigen, beziehungsweise — unter Zugrundelegung der Volkszählung von 1867 — 6jährigen, vom Tage ihrer Einführung ab zu berechnenden Amtsdauer in Function. S. auch § 6: Gemeinden mit 1500 und mehr Einwohnern haben den infolge der Bestimmungen des § 4 am 31. Decbr. 1869 oder später ausscheidenden Bürgermeistern, Falls sie nicht wieder gewählt werden, nach 12jähriger Dienstzeit die Hälfte ihrer Diensteinnahme, soweit sie nicht bloß Gebühren für Amtshandlungen oder Ersatz für baare Auslagen bildeten, als Pension zu gewähren. Welcher Theil des Diensteinkommens als bloßer Ersatz für baare Auslagen bildeten, als Pension zu gewähren. Welcher Theil des Diensteinkommens als bloßer Ersatz für baare Auslagen oder als Gebühren für Amtshandlungen anzusehen, entscheidet in streitigen Fällen der Amtsbezirksrath. — Die Pension fällt

wählte Bürgermeister bedarf der Bestätigung, welche in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern dem Könige, in Gemeinden von 1500 bis 10,000 Einwohnern der Bezirksregierung u. in Gemeinden von weniger als 1500 Einwohnern dem Landrathe zusteht. — Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen. — Wird dieselbe verweigert, oder wird die Bestätigung zum zweiten Male versagt, so ernennt die Regierung einen Commissarius, in der Regel aus der Zahl der Gemeindebürger, welcher das erledigte Amt auf Kosten der Gemeinde so lange verwaltet, bis eine Wahl, deren Vornahme der Gemeinde jederzeit freisteht, zu Stande gekommen ist u. die Bestätigung erlangt hat. Der Gemeinde steht gegen die Entscheidung der Regierung der Weg der Beschwerde an den Oberpräsidenten u. an den Minister des Innern, gegen die des Landraths zunächst an die Regierung offen; eine solche Beschwerde muß in allen Instanzen innerhalb einer Präclusivfrist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung eingelegt werden. — Wenn kein zweiter Bürgermeister (Bürgermeister-Adjunct) bestellt wird, wird der Stellvertreter des Bürgermeisters für Verhinderungsfälle von dem Gemeinderathe aus der Zahl seiner Mitglieder erwählt. — Der Bürgermeister-Adjunct bedarf ebenso wie der Stellvertreter des Bürgermeisters für Verhinderungsfälle der Bestätigung in gleicher Weise wie der Bürgermeister. — Der Gemeinderath bestimmt die dem Stellvertreter zu leistende Vergütung innerhalb der gesetzlichen Grenzen. — Hinsichtlich der Bestrafung der Dienstvergehen der Gemeindebeamten bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes v. 21. Juli 1852 (Verordnung v. 23. Sept. 1867, Art 1[1]). **§ 7.** Jedes Jahr tritt $^1/_3$ der Mitglieder des Gemeinderaths aus, zuerst die von der ersten Abtheilung, dann die von der zweiten, dann die von der dritten Abtheilung Gewählten. — Die neu Eintretenden werden von derjenigen Abtheilung gewählt, von der die Ausgetretenen gewählt waren. — Der Bürgermeister u. die Gemeindevorsteher werden von dem Beamten eidlich verpflichtet. **§ 8.** Die in den §§ 11 u. 16 des Wahlgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Ablehnungsgründe kommen auch zur Anwendung bei dem Austritt des Bürgermeisters und der Gemeindevorsteher aus dem bereits angetretenen Dienste. **§ 9.** Es kann auf Vorschlag des Gemeinderaths mit Zustimmung der Gemeinde und nach Genehmigung der Landesregierung ein Beigeordneter (Adjunct) als Stellvertreter u. Gehilfe des Bürgermeisters in derselben Weise, wie dieser gewählt werden; derselbe bedarf ebenfalls nach § 6 der Bestätigung der Landesregierung. — Der Beigeordnete (Adjunct) ist Mitglied des Gemeinderaths, wird aber in die festgesetzte Zahl der Gemeindevorsteher nicht eingerechnet. **§ 10.** (S. § 6.) **§ 11.** Der Rathsschreiber wird von dem Gemeinderath auf längere od. kürzere Zeit ernannt. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Abtretende wieder ernannt werden. Ausnahmsweise u. in besonderen Fällen kann es dem Bürgermeister gestattet werden, einen Scribenten mit Genehmigung der Landesregierung anzunehmen, welcher vom Amte verpflichtet wird. Ueber die Persönlichkeit desselben ist der Gemeinderath zu hören u. wenn derselbe erhebliche Einreden dagegen vorbringt, darauf Rücksicht zu nehmen. Die Bezahlung dieses Scribenten liegt dem Bürgermeister ob und die Landesregierung wird durch besondere Instructionen bestimmen, ob u. welche Geschäfte derselbe selbständig verrichten kann. **§ 12.** Das Amt des Bürgermeisters ist ein Ehrenamt. — Neben den Gebühren, welche ihm nach der Instruction zukommen, bezieht derselbe als Entschädigung für Auslagen u. Zeitversäumniß eine Vergütung u. eine Aversionalsumme für Schreibmaterialien aus der Gemeindekasse. — Die erste Vergütung darf nicht unter 20 Kreuzer u. nicht über 1 Gulden 30 Kreuzer auf die Familie betragen und wird von der Landesregierung nach Anhörung des Gemeinderaths u. des Bezirksraths festgesetzt. — Das Aversum für Schreibmaterialien darf bei Gemeinden von 300 Seelen nicht über 9 fl.; von 300 bis 1000 Seelen nicht über 15 fl.; von 1000 bis 2000 Seelen nicht über 20 fl.; von 2000 bis 4000 Seelen nicht über 30 fl.; von 4000 bis 6000 Seelen nicht über 45 fl.; von 6000 u. mehr Seelen nicht über 60 fl. betragen. — Die Mitglieder des Gemeinderaths verrichten ihr Amt unentgeltlich: nur dann, wenn sie in Gemeindeangelegenheiten, mit Ausnahme der Gänge an das Amt, welche durch ihr eigenes Verschulden herbeigeführt worden sind, über 2 Stunden von ihrem Wohnort gehen müssen, erhalten sie eine Entschädigung, welche in der Instruction näher bestimmt werden wird. — Der Rathsschreiber bezieht einen, von dem Gemeinderath mit der Zustimmung der Gemeinde vor der Ernennung festzusetzenden Gehalt. **§ 13.** [S. § 6.] **§ 14.** Der Gemeinderath berathschlagt und beschließt über alle Angelegenheiten, die nach den Gesetzen, sowie nach den Verfügungen der Verwaltungsbehörde seiner Berathung unterworfen werden und über alle Gemeindeangelegenheiten, namentlich über die Anstellung und den Gehalt des Gemeindedienstpersonals, mit Ausnahme der Hebammen, der Förster u. Schullehrer, über die Bürgeraufnahme und Antritt des angeborenen Bürgerrechts; über Alles, was auf die Verwaltung, Vermehrung u. Verminderung des Gemeindevermögens Bezug hat; hinsichtlich aller jener Gegenstände jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen über die Mitwirkung der Gemeindeversammlung, beziehungsweise des Bürgerausschusses u. derjenigen über die obere Aufsicht des Amts u. der Landesregierung. — Ein besoldeter Gemeindedienst ist unverträglich mit der Stelle eines Gemeindevorstehers während der Dauer seines Amtes. **§ 15.** Die Verhandlungen des Gemeinderaths sind öffentlich, mit Ausnahme derjenigen über rein persönliche Angelegenheiten, und die Berathung u. Beschlußfassung geschieht collegialisch. — Der Beschluß wird nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ent-

---

fort od. ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

[1]) S. unter Disciplin.

scheidet die Stimme des Bürgermeisters. Ueber den Gang der Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches alle anwesenden Mitglieder zu unterschreiben haben. — Zur Giltigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter u. mehr als die Hälfte der Gemeindevorsteher anwesend sind. § 16. In den Gemeinden von einer Bevölkerung über 1500 Seelen muß sich der Gemeinderath in der Regel wöchentlich einmal, in den Gemeinden von geringerer Seelenzahl monatlich zweimal versammeln, wenn nicht besondere Veranlassungen außerordentliche Versammlungen nöthig machen. § 17. Bei der Berathung u. Beschlußfassung über solche Gegenstände, welche den Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderaths oder deren Eltern u. Kinder, deren Großeltern u. Enkel, seine Geschwister od. aller Genannten Ehegatten persönlich angehen, hat dieses Mitglied der Theilnahme sich zu enthalten und aus der Versammlung auszutreten. § 18. Der Bürgermeister ist Vorstand des Gemeinderaths u. bringt als solcher die Gegenstände zum Vortrag und die Beschlüsse zum Vollzug, verkündigt u. vollzieht die Gesetze, die allgemeinen u. besonderen Verordnungen, sowie die Verfügungen der Herzoglichen Behörden. Alle amtlichen Erlasse werden an ihn gerichtet u. er unterzeichnet alle Ausfertigungen. Er hat die Gemeinderegistratur u. das Gemeindesiegel, dann mit dem ältesten Gemeindevorsteher die vorhandenen Werthpapiere in Verwahrung. Er führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen und leitet dessen Verwaltung, sowie die öffentlichen Bauten der Gemeinde. Er handhabt die Ortspolizei im Auftrag u. unter Leitung der Regierung. In Ortspolizeisachen erläßt er die erforderlichen Gebote u. Verbote mit Androhung bestimmter Strafen für den Uebertretungsfall, welche 3 Gulden oder 6 Tage Arbeit nicht übersteigen dürfen. — Gegen Uebertreter von Polizeiverordnungen hat er Geldstrafen bis zu 3 Gulden u. im Falle der Vermögenslosigkeit Arbeitsstrafen bis zu 6 Tagen zum Besten der Gemeindekasse zu erkennen. Die Aemter sind befugt, nicht vollziehbare Geld- od. Arbeitsstrafe im Verwaltungsweg in Gefängniß zu verwandeln u. zum Vollzug zu bringen. § 19. Der Rathsschreiber führt und beglaubigt das Protokoll, besorgt die Ausfertigungen des Bürgermeisters und Gemeinderaths. — Die Schullehrer sind zur Annahme von Gemeindeämtern nur dann berechtigt, wenn die Landesregierung ausnahmsweise die Genehmigung ertheilt.

[Von den Feldgerichten.[1])] § 20. Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde ein Feldgericht als die Localbehörde für die Mitwirkung bei der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit. — Das Feldgericht besteht aus dem Bürgermeister und 3 bis 9 Feldgerichtsschöffen, nach der Größe der Bevölkerung und der Gemarkung. § 21. Die Feldgerichtsschöffen, deren Amt lebenslänglich dauert, sollen zur Klasse der vermögenden Guts- oder Häuserbesitzer gehören und sollen anerkannt redliche, der Gemarkung und Landwirthschaft kundige Männer sein. Sie werden von dem Amt nach gutachtlichem Vorschlag der Gemeinde, beziehungsweise des Bürgerausschusses und des Feldgerichts ernannt und verpflichtet. Bei jedem eintretenden Erledigungsfalle werden dem Amte zwei Personen von der Gemeinde, beziehungsweise dem Bürgerausschusse, und zwei von dem Feldgerichte vorgeschlagen. — Das Amt des Feldgerichtsschöffen dauert in der Regel lebenslänglich, doch steht dem Amt die Entlassung zu, gegen welchen Beschluß ein Recurs an das Hofgericht und nicht weiter stattfindet. — Die Functionen eines Gemeindevorstehers können mit denen eines Feldgerichtsschöffen verbunden werden. § 22. Dem Feldgericht ist die Aufsicht über die Gemarkungsgrenzen und die Grenzen der Privatgüterstücke anvertraut. Es führt zu dem Behufe die vorhandenen Lagerbücher und sonstige zur Sicherung des Grundeigenthums dienende Bücher, es nimmt die vorkommenden Vermessungen und Aussteinungen nach Maßgabe der desfallsigen näheren Bestimmungen vor; es führt das Hypothekenbuch und fertigt die zur Errichtung der Hypotheken, sowie bei dem Uebergang von Grundeigenthum durch Kauf, Tausch 2c. vorgeschriebenen Auszüge und Atteftate und sonstige Urkunden nach Maßgabe der desfallsigen Gesetze und Verordnungen aus; es hat in allen Fällen, wo die Interessenten nicht andere Taxatoren wählen, oder durch Gesetze andere Schätzer bestimmt sind, den Werth der Grundstücke sowol als anderer zur Landwirthschaft gehöriger Gegenstände, z. B. Vieh, Früchte, Ackergeräthschaften 2c. abzuschätzen. — Die Art der Vollziehung, sowie die Gebühren für die einzelnen Verrichtungen, werden in der Instruction bestimmt. — Einen Gehalt haben die Feldgerichtsschöffen nicht anzusprechen. § 23. Der Bürgermeister leitet alle Geschäfte des Feldgerichts. Er erläßt mit dem Feldgericht in Feldpolizeisachen unter Androhung bestimmter Strafen für den Uebertretungsfall, welche 3 Gulden oder 6 Tage Arbeit nicht übersteigen dürfen, die erforderlichen Ge- und Verbote, welche den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Instructionen nicht widersprechen, gegen welche, jedoch ohne Suspensiveffect, Recurs an die Verwaltungsbehörden statthaft ist. — Die Strafen werden von dem Bürgermeister angesetzt. Wird das erlassene Ge- und Verbot als gesetzwidrig annullirt, so sind damit von selbst auch die infolge desselben erkannten Strafen aufgehoben und ist die Sistirung der Beitreibung oder die Rückerstattung derselben zu verfügen.[1]) — Der Bürgermeister kann in Nothfällen mit Zuziehung von 4 Testamentszeugen Testamente aufnehmen. Er zeigt die Sterbefälle aller Personen an, welche eigenthümliches Vermögen hinterlassen und bei deren Nachlassenschaft die Rechte von abwesenden, minderjährigen und bevormundeten

---

[1]) Bezüglich der Mitwirkung der Bürgermeister und der Feldgerichte bei der Justizverwaltung s. die Instruction v. [illegible] 1863. Den Feldgerichten, Bürgermeistern u. Orts[illegible] ist die ihnen übertragene Mitwirkung in Rechtssachen [illegible]; Verordnung vom 26. Juni 1867.

[1]) S. jetzt unter Polizeiverwaltung Verordnung vom 20. Sept. 1867 §§ 5 ff.

Personen zur Sprache kommen. Er nimmt, wo dies von den Beamten nicht selbst geschieht, die Versiegelung und Entsiegelung von Verlassenschaften vor. Er hat bei Inventarisationen und Erbtheilungen nach den gesetzlichen Vorschriften mitzuwirken. Er zeigt die Fälle an, wo Vormundschaften und Curatelen anzuordnen sind und schlägt mit dem Feldgericht den Vormund oder Curator vor, hat auch bei der Begutachtung von Veräußerungen des Immobiliarvermögens dispositionsunfähiger Personen mitzuwirken. Er ist berechtigt und verpflichtet, Namensunterschriften von Angehörigen seiner Gemeinde zu beglaubigen, sowie auf Anstehen der Betheiligten die Eröffnung von einseitigen Willenserklärungen an Angehörige seiner Gemeinde nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1841 vorzunehmen. Er besorgt die in der Verordnung über Viehhändel den Ortsvorgesetzten aufgetragenen Functionen. Er nimmt die Versteigerungen vor, die nicht von den Landoberschultheißen zu vollziehen sind.

[Von der Gemeindeversammlung.] § 24. Zum Erscheinen bei der Gemeindeversammlung sind alle Bürger berechtigt und diejenigen verpflichtet, welche in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben. — Der Bürgermeister kann Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens festsetzen, deren Betrag 1 Gulden nicht übersteigen darf. — Jeder muß in Person erscheinen, Vertretung findet nicht statt. § 25. Zu der Giltigkeit eines Gemeindebeschlusses wird erfordert: 1) daß sämmtliche stimmfähige Gemeindebürger unter Angabe des Gegenstandes der Berathung zeitig zu der Gemeindeversammlung geladen worden sind. Die Art der Vorladung wird durch eine Instruction bestimmt; 2) daß wenigstens zwei Dritttheile davon erschienen sind; 3) daß mehr als die Hälfte der Stimmen aller erschienenen abstimmenden Bürger sich für eine Meinung entschieden hat. — Die Abstimmung geschieht öffentlich, jedoch kann durch Stimmenmehrheit auch eine geheime Abstimmung beschlossen werden. § 26. Die nachstehenden Gegenstände gehören zur Berathung und Beschlußfassung durch die Gemeindeversammlung: 1) alle Veräußerungen des unbeweglichen Gemeindevermögens; 2) die Erwerbung unbeweglicher Güter, insofern deren Anschlag in den kleineren Gemeinden den Betrag von 100 Gld. in den größeren Gemeinden über 1000 Seelen von 300 Gld. übersteigt; 3) alle Verwendungen des Grundstockvermögens zu laufenden Bedürfnissen, insofern sie nach den Gesetzen zuläßig sind; 4) die Capitalaufnahmen, wenn die aufzunehmenden Gelder nicht zur Tilgung aufgekündigter Capitalien verwendet werden sollen; 5) alle Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhiebe; 6) alle Abänderungen im Allmendengenuß und Veränderungen des Gemeindeguts in der Cultur und die Verpachtung von bisher in anderer Benutzungsart gestandenen Gemeindegrundstücken und Gerechtsamen; 7) die Einführung neuer Abgaben zur Gemeindekasse oder Abänderung der bestehenden; 8) die Vornahme von Veräußerungen und Verpachtungen außer dem Wege der Versteigerung, der Abschluß von Vergleichen und die Führung von Rechtsstreitigkeiten unter den in den §§ 55 bis 61 enthaltenen Vorschriften; 9) die Entscheidung über die Annahme eines Rathsschreibers und zweiten Bürgermeisters nach den Bestimmungen in den §§ 3, 9 und 12; 10) die Entscheidung darüber, ob nach den Vorschriften in § 34 Verwendungen aus der Gemeindekasse zu kirchlichen Zwecken gemacht werden sollen; 11) die Verträge, durch welche die Gemeinde eine fortwährende Last gegen Entschädigung übernimmt, so wie die Privatverträge mit einem Mitgliede des Gemeinderaths, nach § 57 und 12) die Vergleiche über Rechte an Immobilien, sowie solche, wobei die Gemeinde mehr als 100 Gulden an ihrem Anspruche aufgibt, nach § 58.

[Von dem Bürgerausschuß.] § 27. In denjenigen Gemeinden, welche mehr als 1500 Seelen haben, werden diejenigen Functionen, welche der Gemeindeversammlung zustehen, von dem Bürgerausschusse ausgeübt. — In denjenigen Gemeinden, welche weniger als 1500 Seelen haben, kann dies auf Antrag der Gemeinde, unter Zustimmung des Bezirksrathes, geschehen. § 28. Der Bürgerausschuß wird nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes gewählt, dergestalt, daß die Zahl der Mitglieder des Ausschusses sechsmal so groß ist, als die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths. Der Vorsitzende in dem Bürgerausschuß ist der Bürgermeister; der Gemeinderath muß zugegen sein, hat Anträge zu stellen und Auskunft zu ertheilen. Die Mitglieder des Gemeinderaths haben aber nur dann Stimmrecht, wenn sie in den Ausschuß gewählt sind. § 29. Der Bürgerausschuß wird auf 3 Jahre gewählt, und erneuert sich jedes Jahr zu einem Dritttheil nach den in § 7 für den Austritt der Gemeindevorsteher enthaltenen Bestimmungen.

[Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.] § 30. Alles bewegliche u. unbewegliche Vermögen der Gemeinde ist Eigenthum der mit einer immerwährenden Persönlichkeit versehenen Gesammtheit der gegenwärtigen und künftigen Bürger derselben. § 31. Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der Bedürfnisse der Gemeinde nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt. — Abänderungen an der üblichen Vertheilung der Gemeindenutzungen können auf Beschluß der Gemeinde vorgenommen werden, wenn dieser Beschluß die Genehmigung des Bezirksraths erhalten hat. § 32. Die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen unterliegt den Gesetzen über die Forstverwaltung.

[Von den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden.] § 33. Außer dem Ertrage aus Gemeindewaldungen, Gemeinde-Grundstücken und Gemeindeberechtigungen verbleiben den Gemeinden alle Einnahmen, welche bisher gebräuchlich oder nach ergangenen gesetzlichen Bestimmungen in die Gemeindekasse geflossen sind. — Soll in Beziehung auf die Letzteren eine Abänderung eintreten, so ist der Beschluß der Gemeinde und die Genehmigung des Bezirksraths erforderlich. § 34. Aus der Gemeindekasse werden in der bisherigen Weise die Kosten der Gemeindeverwaltung und der für die Gemeinde und den Gemeindebezirk gemachten gemeinnützigen Anstal-

ten bestritten. — Insbesondere gehören dahin: 1) die Besoldungen der nach diesem Gesetze für die Verwaltung der Gemeinde anzustellenden Gemeindebeamten und die Löhne anderer unentbehrlicher Gemeindediener; 2) die Beiträge zu den Gehalten der Medicinalbeamten und Hebammen nach dem Edict vom 14. März 1818, der Thierärzte nach dem Edict vom 24. März 1848; 3) die Besoldung der Forstbeamten nach dem Edict vom 9. November 1816 und des Forstschutzes, sowie alle auf Verwaltung des Gemeindevermögens zu verwendenden Kosten; 4) die Kosten des Volksschulunterrichts, sowol die Besoldungen der Lehrer, als die durch Erbauung und Unterhaltung der Schulhäuser und Anschaffung aller übrigen Schulbedürfnisse entstehenden Kosten: Alles nach Maßgabe der allgemeinen Schulordnung vom 24. März 1817; 5) die Kosten der Anlage und Unterhaltung der Gemeindehäuser, Glocken, Uhren und Glockenseile; 6) die Kosten der Anlage und Unterhaltung der in der Ortsgemarkung bestehenden und nothwendigen Vicinalwege und sonstiger öffentlicher Wege, der Brunnen, Todtenhöfe, Feuerlöschanstalten und aller sonstigen Bedürfnisse der Ortspolizei; 7) die auf Förderung und Emporbringung des Ackerbaues und der Viehzucht zu verwendenden Kosten; 8) der zur Unterstützung der Ortsarmen erforderliche Aufwand, soweit die dafür bestimmten besonderen Fonds nicht ausreichen, nach Maßgabe des Edicts vom 18. December 1848; 9) im Allgemeinen alle auf die Förderung gemeinheitlicher Zwecke zu verwendenden Ausgaben. — Das Gemeindevermögen bleibt vom Kirchen- und Pfarrvermögen getrennt. Verwendungen zu kirchlichen Zwecken aus den Gemeindekassen sind nach Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Bezirksraths und der Landesregierung zulässig, wenn die Gemeinde schuldenfrei oder für die Abtragung der noch vorhandenen Schulden der Fonds nach Maßgabe dieses Gesetzes disponibel gestellt ist, wenn dadurch eine Steuererhebung zur Gemeindekasse für das laufende Jahr nicht veranlaßt wird, wenn ferner die Gemeindebürger einer und derselben Confession angehören oder die zu einer anderen Confession gehörenden Bürger für ihr Kopftheil an der bewilligten Summe Entschädigung aus der Gemeindekasse erhalten oder darauf verzichten. § 35. Reichen die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen zur Bestreitung des Bedarfs nicht aus und wird dieser auch durch andere Gemeindeeinnahmen nicht gedeckt, so wird das Fehlende durch directe Besteuerung ergänzt. § 36. Die Erhebung der directen Steuern zu Gemeindebedürfnissen geschieht nach den für die Staatssteuer bestehenden Catastern des Gemeindebezirks. Auch die den Gemeindegemarkungen einverleibten Walddistricte sind bei Steuererhebung für die Gemeindekasse beitragspflichtig, vorbehaltlich der in dem Gesetz vom 27. September 1849 enthaltenen Bestimmungen. § 37. Mehr als 3 Simpel directer Steuern dürfen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nicht erhoben werden. Reichen dieselben zur Bestreitung der ständigen nothwendigen Gemeindeausgaben nicht hin, so ist von dem Gemeinderath der Antrag auf die Einführung einer nach Erhebungsart und Betrag zu begutachtenden Abgabe zeitig bei der Gemeindeversammlung und dem Amte zu stellen. § 38. Außer den Diensten, welche im Interesse der Ortspolizei, namentlich in Bezug auf Wachedienst und Feuerlöschanstalten den einzelnen Bürgern obliegen, hat nach dem Beschluß des Gemeinderaths jeder Bürger die Verpflichtung, selbst oder durch einen Stellvertreter jährlich an höchstens 10 Tagen zu Zwecken der Gemeindeverwaltung Dienste durch Handarbeit oder, wenn er eine Fuhre zur Betreibung eines Gewerbes oder der Landwirthschaft besitzt, durch sein Gespann zu leisten. § 39. Von Spanndiensten ist Niemand befreit. — Frei von Gemeindediensten sind nur diejenigen Bürger und Wittwen, welche wegen Gebrechlichkeit zu persönlichen Leistungen unfähig sind und wegen Vermögenslosigkeit oder aus Mangel eines erwachsenen in ihrem Brode stehenden Familiengliedes einen Stellvertreter nicht einstellen können. — Der Gemeinderath entscheidet über die Zulässigkeit der Befreiungsgesuche vorbehaltlich des Recurses an das Amt; dasselbe gilt überhaupt von Beschwerden über den Vollzug der in den §§ 38 und 39 enthaltenen Vorschriften. — Die in einer Gemeinde temporär sich Aufhaltenden sind, auch wenn sie Gewerbesteuer zur Gemeindekasse bezahlen, von Gemeindediensten befreit. — Ebenso sind sowol vom Wachedienst, als von allen Handdiensten befreit: 1) die Pensionäre und die Wittwen der in § 69 unter pos. 2 benannten Diener; 2) die Bürgermeister und Rathsschreiber; 3) die Schullehrer; 4) die Förster und Feldschützen; 5) die Gemeindediener und Polizeidiener; 6) die Ehemänner der Hebammen. — Desgleichen sind die pos. 1 genannten Personen von den Feuerlöschdiensten befreit. § 40. Eine weitere, als die in den § 38 festgesetzte unentgeltliche Leistung von Fuhr- und Handdiensten kann nur dann gefordert werden, wenn dies in einer Gemeindeversammlung beschlossen wird, worin sowol 2 Drittel der Fuhrenbesitzer, als auch 2 Drittel derjenigen, welche kein Zugvieh besitzen, einwilligen.

[Von den Anlehen der Gemeinden.] § 41. Capitalaufnahmen, welche zur Abtragung aufgekündigter Capitalien gemacht werden, beschließt der Gemeinderath. — Zu anderen Anlehen ist die Einwilligung der Gemeinde und die Zustimmung des Bezirksrathes und der Landesregierung erforderlich. Dieselben können nur dann stattfinden, wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde erschöpft und zu einer unvermeidlichen oder höchst nützlichen Ausgabe keine andern zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden sind. § 42. Zur Tilgung der Gemeindeschulden werden folgende Einnahmen der Gemeinden bestimmt: 1) eingehende Activcapitalien, die in den §§ 74 und 85 bezeichneten Gebühren für den Antritt oder die Erwerbung des Bürgerrechtes, Reluitionssummen von abgelösten Zehnten, Grundzinsen und Gülten; 2) der Erlös von veräußertem liegenden Vermögen der Gemeinde und von Realberechtigungen, insoweit hierzu, sowie bei pos. 1, die Genehmigung der vorgesetzten Behörde erfolgt; 3) Erlös von außer-

ordentlichen Holzfällungen; 4) Ist keine der Einnahmen unter pos. 1, 2 und 3 vorhanden, oder reichen die vorhandenen nicht aus, so sind zur Schuldentilgung Steuern, welche jedoch mit denjenigen für die laufenden Bedürfnisse 3 Simpel nicht übersteigen dürfen, zu erheben. — Diese Einnahmen dürfen zu keinem anderen Zwecke, als dem der Schuldentilgung verwendet werden. Nur wenn die Einziehung eines Activcapitals, eine Veräußerung oder eine außerordentliche Holzfällung ausdrücklich zur Bestreitung einer außerordentlichen Ausgabe der Gemeinde beschlossen worden ist, hat der Schuldentilgungsfonds keinen Anspruch. — Sind Theile des Grundstockvermögens zur Schuldentilgung verwendet worden, so muß der Grundstock sobald als thunlich wieder ergänzt werden.

[Von der Vertheilung des Gemeindevermögens.] § 43. Die Vertheilung von Gemeindewaldungen oder Gemeindegrundstücken an die Gemeindebürger zum Eigenthum ist unstatthaft. — Eine Vertheilung von Gemeindegrundstücken zum unentgeldlichen Genusse der Gemeindebürger auf bestimmte Zeit kann infolge eines Gemeindebeschlusses stattfinden, wenn zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse keine Steuern erhoben werden, oder infolge dessen erhoben werden müssen. Andernfalls kommt der § 31 dieses Gesetzes zur Anwendung. § 44. Ist nach Bestreitung der Gemeindebedürfnisse aus den Einkünften der Gemeinde und nach deren etwaiger Verwendung zu kirchlichen Zwecken (§ 34) ein Ueberschuß vorhanden, so ist, wenn keine Schulden vorhanden sind, mindestens die Hälfte des Ueberschusses für künftige größere Ausgaben zum Capital zurückzulegen. Der übrige Theil des Ueberschusses kann nach Gemeindebeschluß entweder zum Grundstockvermögen geschlagen oder unter die Gemeindebürger vertheilt werden, wenn dies die Erhebung von Gemeindesteuern in den nächsten Jahren voraussichtlich nicht zur Folge hat. § 45. Zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen sind nur die recipirten Gemeindebürger berechtigt. Die Wittwen der Gemeindebürger erhalten während ihres Wittwenstandes den vollen Antheil, welcher ihrem verstorbenen Ehemann, wenn er noch am Leben wäre, würde zugefallen sein. § 46. Jede Vertheilung geschieht nach Köpfen durch das Loos in möglichst gleichem Werthe, unbeschadet jedoch der auf einem besonderen Rechtstitel begründeten Ansprüche auf eine andere Art der Theilnahme.

[Von der Erwerbung, Veräußerung und Verpachtung des Gemeindevermögens und Culturveränderungen.] § 47. Die Erwerbung von Liegenschaften und Berechtigungen beschließt der Gemeinderath. — Bei einem Kostenbetrag von mehr als 100 fl. in den kleineren Gemeinden und von 300 fl. in den größeren Gemeinden, über 1000 Seelen, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. § 48. Veräußerungen, mit Ausnahme derjenigen bei einer Expropriation, namentlich Verkauf, Vertauschung von Gemeindegrundstücken und Gemeindeberechtigungen, können nur nach einem Beschluß der Gemeinde mit Zustimmung des Bezirksraths vorgenommen werden. § 49. Die Genehmigung zu einem Verkauf kann von dem Bezirksrath nur dann ertheilt werden, wenn die zu veräußernden Gebäude für die Gemeinde nicht mehr nothwendig sind und die zu veräußernden Grundstücke wegen großer Entfernung oder aus einem anderen Grunde der Gemeinde von weit geringerem Nutzen sind, als der Erlös aus denselben gewähren würde. — Der zu erzielende Betrag des Erlöses ist nach Maßgabe der Taxe und anderer Verhältnisse als Bedingung bei der Ertheilung der Genehmigung zu bestimmen. § 50. Ueber Verpachtung von bisher in anderer Benutzungsart gestandenen Gemeindegrundstücken und Gerechtsamen, sowie über Veränderung des Gemeindeguts in der Cultur beschließt der Gemeinderath mit Zustimmung der Gemeinde. — Ausstockung eines Waldes und außerordentliche Holzfällungen können nur nach einem Beschluß der Gemeinde mit Genehmigung des Bezirksraths stattfinden. § 51. Der Gemeinderath beschließt über die Genehmigung abgehaltener Verpachtungen von Gemeindeliegenschaften und Berechtigungen, über Verwerthung des Ertrags des Gemeindeguts, sowie über die Veräußerung und Vertauschung alles beweglichen Gemeindevermögens. § 52. Alle in der Gemeindeverwaltung vorkommenden Verkäufe und Verpachtungen müssen in öffentlicher Versteigerung geschehen. Zur Vornahme der Versteigerungen für die Gemeinde ist der Bürgermeister verpflichtet. — Eine andere Art der Veräußerung und Verpachtung kann nur stattfinden, wenn ein beweglicher Gegenstand einmal und ein unbeweglicher zweimal vergeblich zur öffentlichen Versteigerung ausgesetzt war, oder wenn der Gemeinderath mit der Gemeinde eine andere Veräußerungs- oder Verpachtungsart zweckmäßig findet. — Die Abgabe von Nothholz dagegen erfolgt nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Juli 1813 mit dem Unterschiede, daß bei Holzabgaben, welche den Betrag von 15 Gulden übersteigen, statt der früher erforderlich gewesenen amtlichen Genehmigung, jetzt diejenige des Gemeinderaths zu ertheilen ist. § 53. Der Erlös aus veräußerten Grundstücken und Gebäuden, von Waldausstockungen und außerordentlichen Holzfällungen, sowie der Erlös für veräußerte Gerechtsame und die Reluitionssummen von abgelösten Zehnten, Grundzinsen und Gülten müssen zum Grundstockvermögen gezogen und daher, wenn sie nicht zur Schuldentilgung erforderlich sind, als Capital angelegt oder zu neuen Erwerbungen benutzt werden; das Gleiche gilt von abgelegten Activcapitalien. — Darlehen dürfen nur an inländische öffentliche Fonds gegen einfache Schuldscheine und an Private dann gegeben werden, wenn der doppelte Betrag des Capitals in Liegenschaften im Herzogthum zum Unterpfand verschrieben wird. § 54. Die Activcapitalien der Armenfonds und Schulfonds müssen unter allen Umständen erhalten werden.

[Von den Verträgen u. von der Proceßführung.] § 55. Die Anstellung derjenigen Gemeindebediensteten, welche nicht zu den in den §§ 3, 4 u. 11 erwähnten Gemeindeverwaltungsbehörden gehören, wird durch von dem Gemeinderathe abzuschließende Verträge bewirkt. — Eine Aus-

nahme findet statt in Bezug auf das Medicinal-, Forst-, und Schullehrerpersonal, bezüglich dessen die Bestimmungen der landesherrlichen Edicte über die Medicinal-, Forst- u. Schulorganisation in Kraft bleiben. — Die Viehhirten werden, wenn solche ihren Lohn aus der Gemeindekasse beziehen, von dem Gemeinderath und den Viehhaltern angenommen, andernfalls bleibt deren Annahme und die Bestimmung ihres Lohns den Viehhaltern unter Mitwirkung des Bürgermeisters überlassen. — Die Anstellung der Feldschützen u. die Entlassung derselben erfolgt durch das Amt nach Anhörung des Gemeinderaths. § 56. Verträge, welche eine Lieferung von beweglichen Sachen, eine Leistung, od. zum laufenden Dienst erforderliche Anschaffungen und Kostenaufwendungen zum Gegenstand haben, genehmigt der Gemeinderath, wenn die dafür zu entrichtende Summe aus den im Voranschlage aufgenommenen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann. — Bei den Arbeiten und Lieferungen für die Gemeinde ist in der Regel der Weg einer Versteigerung oder Submission einzuhalten, nachdem vorher ein Kostenüberschlag eingeholt worden ist. — Ausnahmen finden statt wegen Geringfügigkeit des Gegenstandes, oder wo der Versuch einer Versteigerung od. Submission vergeblich gemacht worden, od. nach der Natur des Geschäfts nicht wol ausführbar ist. — Bei dem Gemeindebauwesen haben die Landbaumeister als Sachverständige in der bisherigen Weise mitzuwirken. — Uebersteigt der Kostenbetrag nicht 5 Gulden, so ist der Bürgermeister zur Abschließung eines mündlichen Accords ermächtigt u. kann die Ausführung sofort vornehmen lassen. § 57. Verträge, durch welche die Gemeinde eine fortwährende Last gegen Entschädigung übernimmt (wie z. B. die bis dahin einem Dritten obgelegene Unterhaltung des Faselviehes), bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Uebersteigt der Entschädigungsbetrag bei Gemeinden bis zu 1000 Seelen 50 Gulden, und bei solchen über 1000 Seelen 150 Gulden, so ist die Genehmigung des Bezirksrathes erforderlich. Ebenso können Privatverträge mit einem Mitgliede des Gemeinderathes nur mit Zustimmung der Gemeinde abgeschlossen werden. § 58. Vergleiche über Rechte an Immobilien, sowie solche, wobei die Gemeinde mehr als 100 fl. an ihrem Anspruch aufgibt, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. § 59. Erfüllt eine Gemeinde ihre persönlichen Verbindlichkeiten nicht, so kann sich der Forderungsberechtigte vor Anstellung der Klage an das Amt beschwerend wenden, insofern er nicht vorzieht, den Rechtsweg sogleich zu betreten. Dieses hat den Gemeinderath darüber binnen 14 Tagen zu vernehmen, und wenn solcher die Richtigkeit der Forderung anerkennt, binnen 4 Wochen von dem Tage des dem Gläubiger zu eröffnenden Anerkenntnisses an gerechnet, für die Befriedigung desselben aus den ordentlichen oder außerordentlichen Mitteln der Gemeinde zu sorgen. Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers nicht, so steht es ihm frei, bei der Landesregierung darüber Beschwerde zu führen. Hat der Gemeinderath die Richtigkeit der Forderung in dem anberaumten Termine nicht anerkannt, so ist dem Gläubiger unter Eröffnung der Gründe des verweigerten Anerkenntnisses sogleich davon Nachricht zu geben. § 60. Im Wege der Hilfsvollstreckung kann in das Gemeindevermögen nicht eingegriffen werden. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Schulden, welche von der Publication des Gesetzes vom 12. Dec. 1848 bis zur Publication des gegenwärtigen Gesetzes gemacht worden sind. Der Gläubiger hat zur Vollziehung eines die Gemeinde zu einer Leistung verurtheilenden richterlichen Erkenntnisses sich an das Amt zu wenden, welches für seine Befriedigung im Verwaltungswege zu sorgen hat. Kann eine Gemeinde durch die in § 42 zur Schuldentilgung bezeichneten Einnahmen ihre Gläubiger nicht befriedigen, so soll durch die Landesregierung diese Gemeinde unter die curatorische Verwaltung des Amtes so lange gestellt werden, als dieses Verhältniß dauert. — Infolge hiervon dürfen auch solche Gemeindeausgaben u. Verwendungen aus dem Ertrage des Gemeindevermögens, worüber nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Gemeindebehörde selbständig zu beschließen hat, nur mit Zustimmung des Amtes erfolgen; auch kann dasselbe verfügen, daß der Bürgermeister nicht die in § 12 bestimmte Vergütung für Auslagen und Zeitversäumniß oder eine geringere, u. die Gemeindevorsteher keine Ganggebühren beziehen; sowie daß die Dienstleistungen, für welche in der Regel besondere Gemeindebediener angestellt werden, von den Gemeindebürgern nach der Reihenfolge unentgeltlich persönlich oder durch einen geeigneten Stellvertreter verrichtet, u. daß bisherige Gemeindeausgaben, welche nur einem Theile der Gemeindebürger, z. B. den Viehbesitzern, Vortheil gewähren, von diesen Bürgern selbst bestritten werden. Nichtannahme eines Gemeinde-Amtes in diesen Gemeinden wird bis zu 30 Gulden, Nichtannahme od. nachlässige Verrichtung aufgetragener Gemeindedienste bis zu 5 Gulden zum Vortheil der Gemeindekasse bestraft. — Die Schuldentilgung ist sodann in der Weise zu ordnen, daß derjenige Gläubiger, welcher am meisten nachläßt, zuerst befriedigt wird, außerdem aber die Schulden der Zeit ihrer Entstehung nach zur Tilgung kommen. — Gemeinden, welche ihre Bedürfnisse ohne Zuschuß aus der Staatskasse zu bestreiten außer Stande sind, können ebenfalls von der Landesregierung unter die curatorische Verwaltung des Amtes gestellt werden. § 61. Der Gemeinderath hat darüber zu berathen u. zu beschließen, ob einem gegen die Gemeinde erhobenen Anspruch gerichtlich zu begegnen, oder ob ein Anspruch oder eine Forderung der Gemeinde, deren Richtigkeit u. Giltigkeit nicht anerkannt, oder denen nicht Genüge gethan werden will, im Rechtswege geltend zu machen sei. — Zu jeder Proceßführung ist die Zustimmung der Gemeinde und der Landesregierung erforderlich, doch fällt bei Rechtsstreitigkeiten mit dem Fiscus das Erforderniß der Zustimmung der Landesregierung weg. — Eine von dem Gemeinderath ausgestellte Vollmacht, bezw. das gestattende Decret der Landesregierung, genügt zur Legitimation des mit der Proceßführung Beauftragten.

[Von dem Gemeinderechnungswesen.] § 62. Der Gemeinderechner wird von dem Gemeinderath auf 6 Jahre ernannt und von dem Amte verpflichtet. Er hat auf Verlangen des Gemeinderaths Caution zu leisten. Der Gemeinderechner ist zur Erhebung der Einkünfte der Gemeinde allein berechtigt und verpflichtet. Derselbe darf nicht Mitglied des Gemeinderaths sein u. weder das Wirthschaftsgewerbe noch Specereihandel betreiben. § 63. Der Gemeinderechner erhält einen vom Gemeinderath festzusetzenden Gehalt, welcher in einer, 2 bis 4 Procent der Einnahme, ausschließlich der etwa eingehenden Activcapitalien, der aufgenommenen Passivcapitalien, der Ablösungscapitalien von Zehnten, Grundzinsen und Gülten, des Erlöses aus veräußerten Immobilien u. Gerechtsamen, der Einnahme aus Begräbnißplätzen und der Versicherungscapitalien von abgebrannten Gebäuden betragenden Belohnung besteht, in keinem Fall aber weniger als 15 Gulden betragen soll. — Zur Festsetzung des Gehalts unter 2 Procent der Einnahme ist die Genehmigung des Amtes erforderlich. — Neben der Belohnung für die Erhebung der Einnahmen erhält der Rechner eine Vergütung für anzuschaffende in der Instruction näher bezeichneten Schreibmaterialien 2c. u. zwar im Betrage eines Dritttheils der dem Bürgermeister für ähnliche Anschaffungen bewilligten Aversionalsumme. — Der Rechner hat die Gemeinderechnung selbst zu stellen, wenn er dazu die nöthige Fähigkeit besitzt. — Ist dies nicht der Fall, so hat er bei dem Gemeinderath zu beantragen, daß die Rechnung durch den Landoberschultheißen, welcher die ihm von dem Amte deshalb und wegen Vornahme der Kassenvisitationen und der Kassenübergabe an Dienstnachfolger zugehenden Aufträge zu vollziehen hat, gestellt werde, und werden alsdann die hierdurch entstehenden Kosten auf die Gemeindekasse übernommen. — Die Rechnung ist in duplo aufzustellen; besondere Kosten für die zweite Ausfertigung dürfen nicht vorkommen. § 64. Im Monat November jeden Jahres hat der Bürgermeister mit Zuziehung des Gemeinderechners einen Rechnungsüberschlag für das künftige Jahr aufzustellen, worin die Ausgaben der Gemeindekasse und die zu deren Deckung vorhandenen oder vorzuschlagenden ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen so genau wie möglich anzugeben sind. Auch muß daraus zu ersehen sein, wie viel an Gemeindenutzungen zur Vertheilung an die Bürger bestimmt, mithin von der Verwerthung für die Gemeindekasse ausgenommen sein soll. — Dieser Rechnungsüberschlag ist nach vorheriger Prüfung u. Festsetzung durch den Gemeinderath der Gemeinde vorzulesen, dann 8 Tage lang zur Einsicht aller steuerpflichtigen Einwohner der Gemeinde, sowie der Ausmärker, auf dem Rathhause oder an einem sonstigen passenden Orte aufzulegen u. hierüber eine dreimalige Bekanntmachung durch die Schelle zu erlassen. § 65. Jedem Gemeindebürger und zur Gemeindekasse Steuerpflichtigen steht es frei, innerhalb der achttägigen Frist seine Bemerkungen über den Entwurf des Rechnungsüberschlages bei dem Bürgermeister schriftlich einzugeben oder zu Protokoll zu erklären. — Nach Ablauf der Frist hat der Bürgermeister, wenn Ausstellungen gegen den Entwurf gemacht worden sind, den Gemeinderath zur Berathung hierüber zu versammeln, u. hiernächst geeignetenfalls eine Berichtigung des Ueberschlags zu bewirken u. sind die Reclamanten von der Entscheidung des Gemeinderathes in Kenntniß zu setzen. — Der Rechnungsüberschlag wird hierauf in dem einen wie in dem anderen Falle dem Amte zur Einsicht vorgelegt, welches ihn, wenn die darin aufgenommenen Einnahme- u. Ausgabeposten nicht Abweichungen von den bestehenden gesetzlichen Vorschriften enthalten, zur Vollziehung festsetzt. Sollten sich Abweichungen von den Gesetzen daraus ergeben, so wird darnach die entsprechende Verfügung an den Gemeinderath, gegen welche ein Recurs zulässig ist, erlassen. § 66. Der Bürgermeister weist auf den Grund des Rechnungsüberschlages od. eines Beschlusses des Gemeinderathes alle Einnahmen für die Gemeindekasse und alle Ausgaben auf dieselbe an, die Gebühren und Auslagen des Bürgermeisters u. der Gemeindevorsteher bedürfen vor der Anweisung der Festsetzung durch das Amt. — Jede Zahlung aus der Gemeindekasse ohne eine Anweisung der zuständigen Stelle ist dienstlich unzulässig. § 67. Bis zur Mitte des Monats Februar muß die Rechnung vom verflossenen Jahre aufgestellt werden. Dieselbe ist von dem Gemeinderath und außerdem von einem besonderen Rechnungsausschusse, welcher von der Gemeinde gewählt, bezw. von dem Bürgerausschusse aus seiner Mitte deputirt wird, vorläufig zu prüfen und mit dem Prüfungsprotokolle 8 Tage lang zur Einsicht aller Betheiligten aufzulegen. — Nach Ablauf dieser Frist zur Einsichtnahme wird die Rechnung nebst den dazu gemachten Bemerkungen des Gemeinderathes, des Rechnungsausschusses u. anderer Betheiligten an das Amt eingeschickt, welches sie zur Revision u. zum Abschluß der Rechnungskammer vorzulegen hat. — Gegen den gehörig zu verkündenden Abschluß findet die Berufung an das Ober-Appellationsgericht statt, wenn die dem Rechner zur Last gesetzten Posten, durch welche er sich beschwert erachtet, zusammen 50 Gulden betragen.

[Von den Rechten der Gemeindebürger.] § 68. Die Rechte der Gemeindebürger sind: 1) das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und der Benutzung aller Gemeindeanstalten; 2) der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen; 3) der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu den Gemeindeämtern; 4) der Theilnahme an dem Gemeinde- und Allmendgut; 5) des Gewerbebetriebes nach Vorschrift der Gesetze [s. jetzt Gewerbe-Ordnung § 1]; 6) das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, durch Heirath eine Familie zu gründen; wird jedoch von dem Gemeinderath bei einer Wiederverheirathung aus dem Grunde, weil ein den Unterhalt einer Familie sicherndes Vermögen oder Nahrungszweig nicht mehr vorhanden ist, Einsprache erhoben, so hat der Beamte die Sache zur Entscheidung an den Bezirksrath zu bringen;[1]) 7)

[1]) Die polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen sind aufgehoben; Gesetz vom 4. Mai 1868.

das Recht des Anspruches auf Unterstützung aus Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit.[1]) — Denjenigen, die ein angeborenes Bürgerrecht besitzen, das Bürgerrecht aber noch nicht angetreten, stehen die unter pos. 1 und 7 genannten Rechte zu. § 69. 1) Die Standes- und Grundherren sind nicht Gemeindebürger; 2) die Hof-, Militär- und Civildiener, ohne Unterschied zwischen Central- u. Localbeamten, die Geistlichen, die angestellten Procuratoren u. die standes- u. grundherrlichen Diener der höheren Klasse nehmen, so lange sie sich im activen Dienst befinden, an den Gemeindenutzungen nicht theil, u. sind von allen Leistungen persönlicher Dienste an die Gemeinde und von der Zahlung directer Gemeindesteuern entbunden. Sie dürfen keine Gemeindeämter übernehmen u. an Gemeindewahlen u. Versammlungen nicht theil nehmen; 3) die Pensionäre u. Wittwen der vorstehend unter 2 bezeichneten Diener treten in die Berechtigungen und Verpflichtungen der übrigen Gemeindebürger ein. — Die Kinder der sub 2 und 3 Benannten sind in der Gemeinde heimathsberechtigt, wo ihr Vater zuletzt angestellt war. — Die Diener der untersten Klasse: Landjäger, Pedellen, Amtsdiener, Renteidiener, Chausseewärter, Polizeidiener, Gefangenwärter, Gardisten der Untersuchungs- und Strafgefängnisse, Schleusenwärter &c. sind verpflichtet, vor ihrer Verehelichung das Bürgerrecht irgend einer Gemeinde des Herzogthums sich zu erwirken.

[Von der Erwerbung des Bürgerrechts.[2])] § 70. Das Bürgerrecht wird erlangt: 1) durch Geburt; 2) durch Aufnahme. — Niemand kann das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde besitzen.

[Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt.] § 71. Das angeborene Bürgerrecht in einer Gemeinde steht Denjenigen zu, deren Eltern das Bürgerrecht in der Gemeinde besitzen oder zur Zeit ihres Todes besessen haben. — Den außerehelich Geborenen steht das angeborene Bürgerrecht in derjenigen Gemeinde zu, in welcher der Mutter oder deren Eltern oder dem Vater des legitimirten unehelichen Kindes das Bürgerrecht zusteht oder zugestanden hat. § 72. Zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts wird erfordert: 1) die Volljährigkeit; 2) der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges, und 3) insofern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen gebunden ist, die Nachweisung, daß solchen Genüge gethan sei. § 73. Wer sein Bürgerrecht antreten will, hat bei dem Gemeinderath seinen Willen zu erklären und die Erfordernisse nachzuweisen. § 74. Für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts kann eine Antrittsgebühr verlangt werden, welche in diesem Falle von der Gemeinde von 5 zu 5 Jahren festgesetzt wird, u. welche den Betrag von 10 Gulden nicht übersteigen soll. § 75. Die großjährige ledige Bürgerstochter kann das Bürgerrecht nicht antreten, hat aber das Recht des Gewerbebetriebes nach Vorschrift der Gesetze. § 76. Rücksichtlich des Hindernisses, welches die Militärpflicht der Reception u. Heirathserlaubniß in den Weg stellt, entscheiden die Bestimmungen der Militärgesetzgebung. — Auch bleiben die Vorschriften über Ertheilung der Proclamations- u. Copulationsscheine vor der Verheirathung in Wirksamkeit bestehen, wobei jedoch, den Fall § 68 pos. 6 ausgenommen, bloß die Eigenschaft des Nachsuchenden als Gemeindebürger und das Nichtvorhandensein von bürgerlichen Ehehindernissen zu prüfen ist.

[Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme.] § 77. Dem Gemeinderath steht das Recht der Bürgeraufnahme zu, nach Vorschrift dieses Gesetzes. § 78. Die Bürgeraufnahme darf weder auf eine bestimmte Zeit, noch unter einer die gesetzlichen Rechte des Gemeindebürgers beschränkenden Bedingung ertheilt werden. Die beigefügte Beschränkung ist unwirksam. § 79. Jeder nassauische Staatsbürger hat das Recht, Aufnahme als Bürger in jeder Gemeinde des Herzogthums für sich, seine Ehefrau u. seine der Gewalt nicht entlassenen Kinder zu verlangen, wenn er die persönlichen Eigenschaften besitzt u. die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. — Die Ehefrauen u. die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder erwerben das Bürgerrecht in einer Gemeinde durch die Aufnahme des Ehemannes od. Vaters, verlieren aber damit das bisher in einer anderen Gemeinde ihnen zugestandene Bürgerrecht. — Der Wittwe des Gemeindebürgers steht das nämliche Recht zu. § 80. Die persönlichen Eigenschaften sind: 1) die Volljährigkeit; 2) ein guter Leumund. § 81. Einen schlechten Leumund haben: 1) Alle, die durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als zweijährigen Freiheitsstrafe oder zweimal zu einer Correctionsstrafe verurtheilt, oder ihres Dienstes entsetzt worden sind; 2) Alle, die in den letzten 5 Jahren, welche dem Gesuche um Aufnahme vorhergehen, wegen Diebstahls, Betrugs, wiederholten Felddiebstahls, oder wegen Unterschlagung od. Eidesverletzung, od. Fälschung mit Strafe belegt worden sind; 3) Alle, welche zur Zeit der Anbringung ihres Gesuchs in eine peinliche Untersuchung verwickelt sind; 4) Alle offenkundig schlechte Haushalter. § 82. Der Nachsuchende hat das Zeugniß des guten Leumunds von dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde beizubringen, in welcher er sich in dem letzten Jahre vor Anbringung seines Gesuchs aufgehalten hat. — Der Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgesucht wird, kann die Beibringung dieses Zeugnisses nachsehen, wenn der Nachsuchende kurze Zeit vor seinem Ansuchen mit guten Zeugnissen aus der Fremde zurückgekommen ist, oder wenn überall kein Verdacht eines bösen Leumundes vorliegt. § 83. Auch denjenigen Personen, welche unter Curatel gestellt sind, kann von dem Gemeinderathe die Aufnahme versagt werden. § 84. Die gesetzlichen Bedingungen der Bürgeraufnahme sind: 1) die Nachweisung eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges; 2) die baare Entrichtung eines Aufnahmegeldes vor der Aufnahme. § 85. Der Betrag des Aufnahmegeldes wird durch den Gemeinderath mit Zustimmung der Gemeinde und des Bezirksrathes

[1]) S. Armenpolizei.

[2]) Bezüglich der Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes s. unter Armenpolizei Gesetz vom [illegible]. Juni 1870 §. 9 ff.

von 5 zu 5 Jahren generell festgesetzt und darf die Summe von 60 Gulden nicht übersteigen. — In denjenigen Gemeinden, wo nach Abzug aller von den Bürgern persönlich zu tragenden Lasten, worunter auch Gemeindesteuern begriffen sind, noch ein reiner Allmendgenuß verbleibt, dessen fünffacher Werth nach einem ermittelten zehnjährigen Durchschnitte den Betrag von 60 Gulden übersteigt, kann derselbe als Aufnahmegeld gefordert werden. — Wird die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Absicht nachgesucht, um sich mit einer Bürgerstochter od. mit einer Bürgerswittwe zu verehelichen, so ist nur die Hälfte des Einkaufsgeldes zu entrichten. — Das Aufnahmegeld muß vor dem Antritt des Bürgerrechts entrichtet werden. **§ 86.** Einem Ausländer kann der Gemeinderath nur die vorläufige Versicherung ertheilen, daß er nach erlangtem Staatsbürgerrecht das Gemeindebürgerrecht erhalten werde.— Die Aufnahme tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Ausländer das Staatsbürgerrecht von der Landesregierung erhalten hat.— Ein Ausländer hat das doppelte Einkaufsgeld zu entrichten. **§ 87.** Heimathlose Personen, welche aus staatsrechtlichen Gründen einem auswärtigen Staate nicht zugewiesen werden können, und als Angehörige des Herzogthums anerkannt u. behandelt werden können, können von der Landesregierung einer bestimmten Gemeinde des Herzogthums zugewiesen werden, wobei folgende Vorschriften zur Anwendung kommen:[1] 1) Diejenigen, welche das ihnen zugestandene Bürgerrecht in der Absicht auszuwandern aufgegeben haben, auch wirklich ausgewandert u. ohne ein anderes Heimathrecht erlangt zu haben, zurückgekehrt sind, werden der Gemeinde zugewiesen, in welcher sie früher das Bürgerrecht hatten; 2) derjenige Heimathlose, der sich 5 Jahre ununterbrochen in einer Gemeinde für sich oder mit seiner Familie aufgehalten hat, ist der Gemeinde des Aufenthalts zuzuweisen. Hat er sich in mehreren Gemeinden 5 Jahre lang aufgehalten, so wird er der Gemeinde des letzten fünfjährigen Aufenthaltes zugewiesen. 3) Ist ein fünfjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde nicht darzuthun, so wird er der Gemeinde zugewiesen, in welcher er gesetzlich getraut worden ist, und zwar wenn mehrere Gemeinden zu einer Pfarrei gehören, derjenigen Gemeinde, in welcher die Trauung vorgenommen wurde; findet auch diese Bestimmung keine Anwendung, so ist 4) der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zwar nicht 5 Jahre, aber doch mehr als 3 Monate zuletzt aufgehalten hat, und wenn dies nicht anwendbar ist, so kommt 5) die Reihe an die Gemeinde, wo er geboren oder als Findling aufgefunden worden ist. Auf Kinder, welche in Gebärhäusern, Strafanstalten oder anderen Gefängnissen geboren wurden, findet diese Vorschrift keine Anwendung. 6) Ist der Geburtsort nicht auszumitteln, so ist der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zuletzt aufgehalten hat, oder in welcher er aufgegriffen worden ist. 7) Die Ehefrau des Heimathlosen wird dem Ort zugewiesen, welchem ihr Ehegatte zugetheilt worden wäre.

[Von dem ruhenden Bürgerrechte u. dem Verluste des Bürgerrechts.] **§ 88.** Ein Gemeindebürger, welcher außerhalb seiner Gemeinde seinen Wohnsitz nimmt, verliert das Recht zur Theilnahme an dem Genusse des Gemeindegutes, er hat dagegen auch keine persönlichen Gemeindedienste zu leisten. — Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Denjenigen, welcher seine eine eigene Haushaltung bildende Familie in der Gemeinde zurückläßt. **§ 89.** Das Bürgerrecht geht verloren durch die Entlassung aus dem seitherigen Gemeindeverbande u. darauf erfolgte definitive Aufnahme in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Staatsverband.

[Von dem Verfahren bei dem Antritt od. der Ertheilung des Bürgerrechts.] **§ 90.** Die Gesuche um Ertheilung des Bürgerrechts sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderathe der Gemeinde, in welche die Aufnahme erfolgen soll, vorzulegen, welcher zu entscheiden hat, ob nach Vorschrift dieses Gesetzes die Aufnahme zu bewilligen oder zu versagen sei. — Bei den Receptionsgesuchen und Receptionsdecreten finden die früher für die amtlichen Verhandlungen vorgeschriebenen Bestimmungen über Gebrauch des Stempelpapiers Anwendung. **§ 91.** Gegen einen abweisenden Beschluß auf ein Gesuch um Gestattung des Antritts des angeborenen Bürgerrechts oder um Aufnahme als Bürger findet eine Beschwerde des Betheiligten an den Bezirksrath, und von diesem, sowie gegen einen Beschluß des Bezirksrathes auf die Einsprache des Gemeinderathes gegen Wiederverehelichung, an die Landesregierung und nicht weiter statt. **§ 92.** Die Stelle, an welche der Recurs ergriffen wird, hat immer nur darüber zu entscheiden, ob die Vorschriften des Gesetzes in richtige Anwendung gekommen seien oder nicht, und ob hiernach die abweisende Verfügung zu bestätigen oder die Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet sei. — Die Gründe eines abändernden Erkenntnisses sind jedesmal anzugeben. — Der Gemeinderath ist ebenfalls zum Recurs gegen abändernde Entschließungen des Bezirksrathes, sowie gegen Abweisung der Einsprache gegen Wiederverehelichung oder wegen Zutheilung von Heimathlosen berechtigt. **§ 93.** Demjenigen, der auf falsche Urkunden od. betrügliche Angaben, oder auf Urkunden, welche unrichtige Angaben enthalten, das Bürgerrecht erschlichen hat, ist, wenn er nassauischer Staatsangehöriger ist, auf Antrag des Gemeinderathes von der Landesregierung das Bürgerrecht wieder zu entziehen und derselbe in seine frühere Heimathgemeinde zurückzuweisen. — Das bezahlte Einkaufsgeld wird Demjenigen, dessen Bürgerrecht als nichtig erklärt worden ist, nicht zurückgegeben. — Der Antrag auf Ungiltigkeitserklärung einer ertheilten Bürgeraufnahme kann nur innerhalb des auf die Aufnahme folgenden Jahres gestellt werden. — Als Grund der Entziehung des Bürgerrechts ist auch der Umstand zu betrachten, daß die Bürgeraufnahme behufs der Verehelichung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe nachgesucht ist, wenn die ausge-

[1] S. unter Armenpolizei Gesetz vom 6. Juni 1870 § 5 und Gesetz vom 8. März 1871 §§ 1, 31.

sprochene Absicht nicht innerhalb eines halben Jahres nach erfolgter Bürgeraufnahme verwirklicht wird. § 94. Kann im Falle des § 93 der Aufgenommene nicht zurückgewiesen werden, so verliert er auf Lebenszeit die Bürgernutzungen, sowie das active und passive Wahlrecht.

Wahlordnung für die Gemeinden.

§ 1. Wahlberechtigt und wählbar zu den Gemeindeämtern sind alle Gemeindebürger, wenn sie einen unbescholtenen Ruf haben. — Einen bescholtenen Ruf haben: 1) Diejenigen, welche zu einer Zuchthausstrafe oder Correctionshausstrafe von einem Jahre und mehr verurtheilt worden sind, oder wegen eines mit einer solchen Strafe bedrohten Verbrechens in Untersuchung gestanden haben, ohne freigesprochen worden zu sein; 2) Diejenigen, welche wegen Diebstahls, Betrugs oder wiederholten Felddiebstahls, oder Unterschlagung oder Eidesverletzung mit irgend einer geringeren Strafe belegt, oder wegen eines nach allgemeiner Ansicht entehrenden Vergehens oder Verbrechens bestraft worden sind, oder, ohne freigesprochen worden zu sein, in Untersuchung gestanden haben; 3) Diejenigen, welche durch richterliches Urtheil von einem öffentlichen Amte entsetzt worden sind. — Darüber, ob einer der bezeichneten Anstände im einzelnen Falle als vorhanden anzunehmen ist, entscheidet die Wahlversammlung. § 2. An den Wahlen theil zu nehmen sind nicht berechtigt: 1) Personen, welche unter Curatel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen der Concurs gerichtlich eröffnet worden ist, bis sie die Befriedigung ihrer Gläubiger nachgewiesen haben; 3) Personen, welche eine ständige Unterstützung aus öffentlichen Armenkassen beziehen od. in den letzten der Wahl vorausgegangenen 12 Monaten bezogen haben. § 3. Sämmtliche Wahlberechtigte einer jeden Gemeinde werden in 3 Abtheilungen getheilt, nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Steuern, wobei jedoch diejenigen Steuern, welche ein Wahlberechtigter außerhalb des Gemeindebezirks bezahlt, nicht in Berechnung kommen. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wahlberechtigten, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsumme aus der Gemeinde fallen; die zweite Abtheilung aus denjenigen, auf welche die nächsthohen Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen; die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Wahlberechtigten, auf welche das letzte Drittheil fällt. § 4. Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten sind durch den Bürgermeister und Gemeinderath auf den Grund der Gemeindekataster nach den 3 Abtheilungen getrennt aufzustellen und 8 Tage lang in der Gemeinde öffentlich aufzulegen, während welcher Frist Einsprachen gegen deren Richtigkeit erhoben werden können. Falls dies geschieht, sind die Listen zur Prüfung und Entscheidung an das Amt einzusenden. Sind keine Einsprachen erhoben worden, so werden die Listen mit einer Bescheinigung über die erfolgte Offenlegung geschlossen. § 5. Eine jede dieser Abtheilungen wählt (direct) ein Drittheil der nach § 5 des Gemeindegesetzes auf die Gemeinde fallenden Gemeindevorsteher, und beziehungsweise ein Drittheil der in der Gemeinde nach § 28 zu wählenden Bürgerausschußmitglieder. § 6. Die regelmäßigen Wahlen erfolgen in der Zeit vom 1. bis 15. Decbr. unter dem Vorsitze des Bürgermeisters unter Zuziehung des Gemeindevorstehers u. eines von der Wahlversammlung zu wählenden Protokollführers, nach den 3 Abtheilungen, welche aufeinander folgend jede für sich abzustimmen haben, durch offene Stimmgebung zu Protokoll. Der Tag der Wahl ist in den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, und vertritt diese Bekanntmachung die Einladung der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung. Der Bürgermeister kann erforderlichenfalls gegen die Ausbleibenden Strafen bis zu einem Gulden androhen und ansetzen. § 7. Der Bürgermeister läßt an dem festgesetzten Wahltage jeden in der Liste eingetragenen Anwesenden so viele Personen gleichzeitig nennen, als in dieser Abtheilung zu wählen sind; hierüber wird ein Protokoll aufgenommen, welches den Tag der Versammlung u. den Namen eines jeden Wählers und des von ihm Gewählten mit Vor- u. Zunamen enthalten muß und von dem Bürgermeister, Gemeindevorsteher und Protokollführer unterschrieben wird. § 8. Wählbar in jeder Abtheilung sind alle Wahlberechtigten der betreffenden Gemeinde. — Gewählt zu Gemeindevorstehern sind Diejenigen, welche mehr als die Hälfte der Stimmen (absolute Stimmenmehrheit) von wenigstens 2 Drittheilen der Wahlberechtigten der betreffenden Abtheilung erhalten haben, gewählt zu Bürgerausschußmitgliedern aber Diejenigen, welche die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) der Wähler der betreffenden Abtheilung, welche ihre Stimmen abgegeben, erhalten haben. — Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches die Betheiligten oder in deren etwaiger Abwesenheit 2 von dem Vorsitzenden zu ernennende Stellvertreter aus der Wahlversammlung bei Jenem zu ziehen haben. § 9. Behufs der Wahl des Bürgermeisters werden zu einem jeden Gemeindevorsteher aus den Wahlberechtigten der Gemeinde unter Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen über die Art der Vornahme der Wahl, 3 Wahlmänner nach relativer Stimmenmehrheit gewählt, welche zusammen mit den Gemeindevorstehern den Bürgermeister zu wählen haben. § 10. Wird Jemand in mehreren Abtheilungen zugleich als Gemeindevorsteher, Bürgerausschußmitglied oder Wahlmann gewählt, so hat der Gewählte sich darüber zu entscheiden, in welcher Abtheilung er die Wahl annehmen will: bei dem Gemeindevorsteher tritt sodann in der anderen Abtheilung eine Neuwahl ein, während bei Bürgerausschußmitgliedern u. Wahlmännern in der anderen Abtheilung Derjenige als gewählt gilt, welcher nach Jenem die meisten Stimmen hatte. § 11. Die Annahme der Wahl als Wahlmann kann ohne genügende Ursache, als Krankheit, nothwendige Abwesenheit etc. nicht verweigert werden. — Unbegründete Verweigerung der Annahme der Wahl zieht eine Strafe von 10 Gulden nach sich. § 12. Die Wahl zum Gemeindevorsteher od. Bürgerausschußmitglied muß

ebenfalls jeder Gewählte annehmen, mit Ausnahme Derjenigen, welche 1) das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, 2) die Stelle eines Gemeindevorstehers schon 3 Jahre versehen haben, ohne daß seitdem 3 od. mehr Jahre verflossen sind. — Ueber diese u. die Erheblichkeit anderer etwa vorgebrachter Ablehnungsgründe entscheidet das Amt [gemäß § 3 des Ges. vom 26. April 1869 der Amts-Bezirksrath.[1])] — Verweigerung der Annahme der auf einen Gemeindebürger gefallenen Wahl ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht die Suspension der activen und passiven Wahlberechtigung bei Gemeindewahlen auf die Dauer von 6 Jahren nach sich. **§ 13.** Durch das Amt wird der Wahltag zur Wahl des Bürgermeisters festgesetzt und hierzu jeder Gemeindevorsteher u. Wähler besonders eingeladen. — Zur Vornahme der Wahl ist die Anwesenheit von 2 Dritttheilen der Wähler erforderlich. — Wähler, welche ohne genügende Entschuldigung ausbleiben, verfallen jeder in eine Strafe von 10 Gulden. **§ 14.** Der den Vorsitz in der Wahlversammlung führende Beamte, welcher einen Gemeindevorsteher hinzuziehen muß, eröffnet dieselbe an dem bestimmten Tage u. Wahlorte, läßt die zur Wahl berechtigten Personen sich entfernen, die Thür schließen und von der Wahlversammlung einen Protokollführer wählen. Er verliest sodann den § 1 dieser Wahlordnung u. läßt jeden Wahlmann den von ihm Gewählten nennen; hierüber ist ein Protokoll, welches den Tag der Wahl, den Vor- und Zunamen des Wahlmannes u. Gewählten, Stand und Gewerbe enthalten muß, aufzunehmen, und von dem Vorsitzenden, dem Gemeindevorsteher u. dem Protokollführer zu unterzeichnen. **§ 15.** Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit; stellt sich eine solche bei dem ersten Wahlacte nicht heraus, so ist in derselben Versammlung eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. — Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist sofort zum drittenmale unter den 2 Candidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben. — Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — Die vorstehenden Vorschriften sind auch bei der Wahl der Gemeindevorsteher anzuwenden. **§ 16.** Jeder Gewählte muß die Wahl zum Bürgermeister annehmen, kann jedoch nach 3 Jahren seine Entlassung verlangen; ausgenommen sind Diejenigen, welche das 60. Lebensjahr erreicht haben. — Ungerechtfertigte Verweigerung zieht den Verlust des activen und passiven Wahlrechts auf 6 Jahre nach sich. — Will der gewählte Bürgermeister nach dreijähriger Dienstzeit zurücktreten, so tritt der Verlust des activen und passiven Wahlrechts nicht ein.

[1]) Durch § 3 des Gesetzes vom 26. April 1869 ist zum 2. Absatze des § 12 folgendes hinzugefügt: § 3. Der zweite Absatz des § 12 der zu dem Gemeindegesetz v. 26. Juli 1854 gehörigen Wahlordnung erhält folgende Fassung: Ueber diese und die Erheblichkeit anderer etwa vorgebrachter Ablehnungsgründe entscheidet der Amtsbezirksrath. — Das Ergebniß der Wahlen zum Gemeindevorsteher oder Bürgerausschußmitglied ist vom Bürgermeister in ortsüblicher Weise be'annt zu machen. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb 10 Tagen nach der Be'anntmachung Beschwerde bei dem Amtsbezirksrathe erhoben werden.

Gemeinde-Vermögen. Wegen der allgemeinen Bestimmungen in Betreff der Verwaltung u. Verwendung des Gemeinde-Vermögens ist auf die betr. Paragraphen der einzelnen Gemeinde- und Städte-Ordnungen zu verweisen. — Für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 20. Juni 1817 ist durch declaratorische Verordnung vom 26. Juli 1847 Folgendes bestimmt: **§ 1.** Das zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Stadt- oder Landgemeinden bestimmte Vermögen (in Städten Kämmereivermögen genannt) kann durch eine Gemeinheitstheilung niemals in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden. — Ebensowenig darf derjenige Theil des Vermögens einer Stadt- oder Landgemeinde, dessen Nutzungen den eizelnen Gemeindemitgliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen (das Gemeindegliedervermögen, in Städten Bürgervermögen genannt) durch eine Gemeinheitstheilung in Privatvermögen der Mitglieder oder Einwohner verwandelt werden. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die den Mitgliedern oder Einwohnern als solchen zustehenden Nutzungsrechte noch außerdem durch den Besitz eines Grundstücks oder durch besondere persönliche Verhältnisse bedingt ist. — Die Abfindung für solche Nutzungsrechte fällt daher der Gemeinde als Corporation zu, während die berechtigten Gemeindeglieder oder Einwohner die Benutzung dieser Abfindung für die Dauer ihrer Nutzungsrechte erhalten. **§ 2.** Nutzungsrechte der Gemeindeglieder oder Einwohner am Gemeindeglieder-Vermögen, welche denselben nicht vermöge dieser ihrer Eigenschaft, sondern aus einem andern Rechtstitel gebühren, gehören nicht zum Gemeindevermögen, sondern zum Privatvermögen der Nutzungsberechtigten, in welches daher auch die auf diese Rechte bei der Gemeinheitstheilung fallenden Abfindungen übergehen. — Der § 17 der Gemeinheitstheilungs-Ord. bezieht sich ausschließlich auf diese zum Privatvermögen gehörenden Nutzungsrechte. **§ 3.** Die Bestimmungen des § 72 Tit. 6 und des § 160 Tit. 8. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, daß das Gemeindeglieder-Vermögen nach den Regeln des gemeinsamen Eigenthums beurtheilt werden soll, sind nur von der Verwaltung jenes Vermögens zu verstehen. **§ 4.** Die Vorschriften der §§ 28 u. 30, Tit. 7, Th. II. des Allgemeinen Landrechts beziehen sich nur auf solche Gemeingründe und Gemeinweiden, welche zum Gemeindeglieder-Vermögen gehören. **§ 5.** Die in den §§ 41 und 42 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 über das Maß der Theilnahme an gemeinschaftlichen Hütungsnutzungen enthaltenen subsidiarischen Bestimmungen finden sowol auf die zum Privatvermögen (§ 2), als auch auf die zum Gemeindeglieder-Vermögen (§ 1) gehörigen Hütungsnutzungen Anwendung. **§ 6.** Wird infolge der Gemeinheitstheilung eine anderweitige Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwohnern an der Abfindung (§ 1) zustehenden Nutzungsrechte nöthig, so erfolgt dieselbe durch die Auseinandersetzungs-Behörde,

nach Communication mit der Regierung (§ 11 der Verordnung v. 30. Juni 1834). § 7. Die gegenwärtige Declaration findet auf die vor Publication derselben durch Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil erledigten Streitfälle keine Anwendung. — (Bezüglich der Zuständigkeit der Behörden im Bereiche der Provinzial-Ordnung v. 29. Juni 1875 bei der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens s. unter Verwaltungsbehörden Ges. v. 26. Juli 1876 §§ 43, 49.)

Gemeinde-Versammlung ist die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde oder der von denselben gewählte bezw. dieselben vertretende Gemeinderath. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Gemeinde-Versammlungen, ihre Rechte und Verhandlungsformen sind in den betr. Paragraphen der einzelnen Gemeindeordnungen, welche nach den denselben vorausgeschickten Inhaltsverzeichnissen leicht aufzufinden sind, enthalten. Der Gemeinde-Ausschuß ist entweder die unmittelbar aus der Zahl der sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindemitglieder gewählte und dieselben vertretende engere Gemeindeversammlung (Gemeinderath) oder eine aus der besonderen Gemeindevertretung hervorgegangene Commission, welche mit größerer oder geringerer Selbständigkeit an Stelle dieser Vertretung thätig ist. Das Nähere ergeben die einzelnen Gemeinde-Ordnungen.

Gemeinnützige Anstalten sind von der Stempelsteuer befreit; s. unter Stempelsteuer Ges. v. 7. März 1822 § 3 Lit. i und die Verordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867 § 4 Lit. g.

Gemüsehändler, Gewerbesteuerpflicht derselben, s. unter Gewerbesteuer Gesetz vom 19. Juli 1861 § 2 Nr. 3, §§ 12, 13, 21 Nr. 4.

Gemüthskranke, s. Geisteskranke.

Gendarmerie.

I. Organisation derselben.

Verordnung vom 30. December 1820.

§ 1. Es soll für alle Provinzen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung eine gleichförmig organisirte Gendarmerie bestehen und dagegen sowol die im Herzogthum Sachsen, in den Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz und im Saarbrückschen bis jetzt bestandene Gendarmerie als die Gouvernements-Miliz im Großherzogthum Niederrhein aufgelöst werden. § 2. Diese Gendarmerie soll in Rücksicht auf Oekonomie, Disciplin und übrige innere Verfassung militärisch organisirt und unter dem Oberbefehl eines Generals, als Militärchefs, Unserem Kriegsministerium, in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung aber unter den betreffenden Civilbehörden Unserem Ministerium des Innern und der Polizei untergeordnet sein. § 3. Das Corps der Gendarmerie theilt sich in acht Brigaden und jede Brigade in zwei Abtheilungen. Jeder Brigade steht ein Brigadier und jeder Abtheilung ein Commandeur vor, unter jedem Commandeur zwei Offiziere. Die Stärke des gesammten Gendarmeriecorps wird mit Ausnahme der Grenz-Gendarmerie (§ 20) auf 96 Wachtmeister und 1240 Gendarmen festgesetzt, wovon 1080 beritten und 160 unberitten sind. § 4. Hiernach wird jede Brigade bestehen aus 1 Brigadier, 2 Abtheilungs-Commandeurs, 4 Offizieren, 12 Wachtmeister und 175 Gendarmen, worunter 20 unberittene. § 5. Die Vertheilung der Gendarmerie im Lande nach Maßgabe des Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse und die Bestimmung des Aufenthaltes des Brigadiers und Commandeurs bleibt Unserem Ministerium des Innern und der Polizei, unter Rücksprache mit dem Chef der Gendarmerie, überlassen. § 6. Die Anstellung der Offiziere bei der Gendarmerie behalten Wir Uns Höchstselbst vor; der Militärchef soll Uns aber dazu die Vorschläge machen. Für die Besetzung erledigter Brigadier-Stellen sind solche künftig vorzugsweise auf die verdientesten und geeignetsten Individuen aus der Klasse der Commandeurs und für erledigte Commandeur-Stellen auf die würdigsten Offiziere der Gendarmerie zu richten. — Die Wachtmeister sind vom Chef der Gendarmerie, aber gleichfalls vorzugsweise aus den dazu geeigneten Gendarmen zu ernennen. Die Gendarmen werden vom Chef angenommen und bestellt. Derselbe muß dabei zuerst auf die Armee-Gendarmerie, dann auf qualificirte Leute aus den Garnisoncompagnien, demnächst aber auf Capitulanten, die ihre Dienstzeit vollendet haben, Rücksicht nehmen. — Zu diesem Zweck hat das Kriegsministerium ihm vollständige, von den Generalcommandos einzufordernde und alljährlich zu ergänzende Listen über alle dahin gehörige und zum Gendarmeriedienst qualificirte Subjecte mitzutheilen. In diese Listen darf nur aufgenommen werden, wer a. den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens, auch wegen eines gemeinen Vergehens niemals eine körperliche Strafe erlitten hat; b. ganz fertig lesen, verständlich schreiben und in den vier Species rechnen kann und c. von starkem gesunden Körperbau und von guten natürlichen Geistesanlagen ist. — Der Chef der Gendarmerie hat die hierauf zu richtenden Prüfungen zu veranlassen, die Brigadiers oder Commandeurs deshalb mit Anweisung zu versehen und demnächst über die Tüchtigkeit und Anstellung des geprüften Subjects zu entscheiden, der Brigadier aber dafür zu haften, daß die Prüfung gewissenhaft, streng und zweckmäßig erfolge. Jedes Individuum, welches die Prüfung nicht bestanden hat, wird ohne weiteres in den Listen gelöscht. § 7. Die Anstellung eines Gendarmen ist für die ersten, seit dem Tage des Dienstantritts zu rechnenden sechs Monate nur provisorisch; wenn er schon während dieses Zeitraumes der Erwartung nicht entspricht, kann er ohne weiteres vom Chef entlassen werden. § 8. Die Entlassung nach Ablauf der oben gedachten ersten sechs Monate kann nicht allein durch Kriegsrecht, sondern mit gleicher rechtlicher Wirkung auch durch Standrecht, alsdann jedoch nur unter Bestätigung des Chefs verhängt und soll insonderheit, wenn ein Gendarm zum dritten Mal wegen Verletzung seiner Dienstpflichten bestraft wird, jederzeit neben der ordentlichen Strafe erkannt werden. § 9.

Das Corps der Gendarmerie hat, wenn es gemeinschaftlich mit den Linientruppen in Dienstthätigkeit ist, den Vorrang. Das Commando führt in solchen Fällen zwar immer, ohne Rücksicht auf das Corps zu welchem er gehört, der im Dienst ältere Offizier; ist dieses aber der Anführer der Linientruppen, so ist derselbe den Anträgen des Gendarmerie-Anführers nachzukommen verpflichtet. — Die Gendarmen selbst haben einzeln den Rang der Unterofficiere in den Linientruppen und die Gendarmen-Unterofficiere den Rang und den Titel der Wachtmeister. § 10. Die Besoldung der Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen ist durch den Etat auskömmlich bestimmt; außer derselben haben sie hinführo weder in ihrem Standquartier, noch außerhalb desselben Anspruch auf Naturalquartier, Servis oder Beköstigung, sondern müssen diese Gegenstände aus eigenen Mitteln besorgen. — Mehrjähriger ausgezeichneter Dienst in der Gendarmerie soll einen vorzüglichen Anspruch auf Beförderung zu Civilbedienungen gewähren und dabei von den Behörden auf gehörig qualificirte Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen besonders Rücksicht genommen werden. § 11. Die Gendarmerie hat den Gerichtsstand des stehenden Heeres. Das nächste Militärgericht ist verpflichtet, die Dienst- und gemeinen Vergehen der Gendarmen auf Requisition ihrer Vorgesetzten zu untersuchen und darüber zu erkennen. Auch die dem Gendarmen in seinen Dienstverrichtungen vorgesetzte Civilbehörde, der Landrath oder die Polizeibehörde der Stadt, worin er stationirt, ist befugt, ihn wegen eines Dienst- oder anderen Vergehens zur vorläufigen Untersuchung zu ziehen, auch nach Befinden arretiren zu lassen, demnächst aber verbunden, die Acten dem vorgesetzten Gendarmerie-Commandeur zum weiteren Verfahren zu übersenden und hat der Commandeur den Ausfall der Untersuchung der vorgedachten Dienstbehörde bekannt zu machen. In Ansehung der Jurisdiction und Strafgewalt finden die Vorschriften für das stehende Heer auch auf die Gendarmerie Anwendung. Dem Chef der Gendarmerie soll dabei der Wirkungskreis eines Divisions-Commandeurs, dem Brigadier der eines Regiments-Commandeurs und den Abtheilungs-Commandeuren der eines detachirten Bataillons-Commandeurs zustehen. Für den Fall der Concurrenz von Gendarmen bei Vergehen anderer Militärpersonen erfolgt die Bestätigung des Erkenntnisses ohne Unterschied durch das Kriegsministerium. § 12. Die Gendarmerie ist im Allgemeinen bestimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staates und in Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen. Ihr liegt daher als ordentliche Dienstleistung, mithin ohne besondere Requisition und Anweisung ob: I. im Allgemeinen: auf die Befolgung der vorgedachten Gesetze und Anordnungen zu wachen, die wahrgenommenen Hindernisse dieser Befolgung, so wie die dagegen unternommenen Handlungen und deren Thäter zu ermitteln und solche den betreffenden Behörden anzuzeigen; II. insonderheit 1) zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit allen Auflauf, Zusammenrottung und Tumult zu verhindern und zu unterdrücken, den Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit oder wider die Personen und das Eigenthum der Einzelnen durch zeitige Dazwischenkunft zuvorzukommen, wenn solche aber bereits begangen, sie durch Nachfrage und Sammlung der Anzeigen zu ermitteln, die Verbrecher selbst zu entdecken und sie, ingleichen der Flucht verdächtige Contravenienten, zu verfolgen, anzuhalten und der Behörde zu überliefern, auf Vagabonden und andere, es sei durch Steckbrief verfolgte, oder sonst unsichere und verdächtige Personen und auf deren Beschäftigungen und Verbindungen ein wachsames Auge zu haben und zu dem Ende sowol in den angewiesenen Districten fortgesetzt fleißig zu patrouilliren und während dieser Patrouillen zugleich auf alle sonst noch für die öffentliche und Privatsicherheit erheblichen Personen und Gegenstände unausgesetzt aufmerksam zu sein und darüber die genauesten Erkundigungen und Nachforschungen anzustellen, als auch die Gasthöfe und Krüge zu beobachten und zu visitiren, in den gesetzlich zulässigen Fällen die Päffe der Reisenden zu prüfen und verdächtige Personen anzuhalten; 2) auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Messen, Jahrmärkten, bei Volkszusammenkünften, Festlichkeiten und Lustbarkeiten, in den Gast- und übrigen öffentlichen Häusern und Oertern, bei Feuers-, Wassers- und überhaupt bei jeder gemeinen Gefahr, sowie bei besorglichen oder entstandenen Schlägereien und Zusammenläufen Ruhe, Ordnung und Sicherheit als bewaffnete Macht zu erhalten oder wiederherzustellen, Excessen und Unordnungen vorzubeugen und die Anstifter derselben, so wie andere Frevler und Widerspenstige anzuhalten und an die Behörde abzuliefern; 3) auf die Befolgung der Vorschriften zu wachen, die zur Verhinderung von Unglücksfällen und Beschädigungen, insonderheit zur Verhütung der von ansteckenden Krankheiten, Feuer, Wasser, bösartigen Thieren, unvorsichtigen Handlungen, Nachlässigkeiten, giftigen oder sonst schädlichen Gegenständen oder anderweitig zu besorgenden Gefahr erlassen sind, auch die dabei wahrgenommenen Contraventionen, Vernachlässigungen und Mängel zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen; 4) auf die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege, Alleen, Kanäle, Brücken, Schleusen, Mauern, Zäune, Stauen und überhaupt aller öffentlichen Anlagen zu achten und die dabei befundenen der Sicherheit nachtheiligen Mängel, sowie die muthwilligen Beschädigungen derselben und deren Thäter der geeigneten Behörde anzuzeigen; 5) Verbrecher und Vagabonden in Gemäßheit der deshalb bestehenden Vorschriften zu transportiren und deren Transport zu decken; 6) die in Verrichtung ihrer Dienstobliegenheiten bemerkten Zoll-, Steuer- und Postdefraudationen, ingleichen Wald- und Jagdfrevel zur Kenntniß der Behörde zu bringen und nach Umständen die Contravenienten anzuhalten; 7) Deserteurs aufzugreifen und an die nächste Garnison abzuliefern. — Dagegen sollen die Gendarmen zur bloßen Be-

förderung von Verfügungen und Currenden der Civilbehörden und zu Boten- oder anderen ähnlichen Diensten fernerhin nicht und nur in solchen einzelnen Fällen gebraucht werden können, da solches gelegentlich neben ihren anderen Dienstgeschäften ohne Nachtheil für dieselben geschehen kann. § 13. Außerdem liegt der Gendarmerie ob, nöthigenfalls: a. die Posten, den Transport öffentlicher Gelder oder anderer Gegenstände und die Fortschaffung von Pulvervorräthen und andere eine besondere Vorsicht erfordernden und bei deren Vernachlässigung gefährlichen Gegenständen zu decken; b. den verwaltenden und Justizbehörden zur Unterstützung und Sicherung der Executionen in denjenigen Fällen als bewaffnete Macht zu dienen, in welchen Widersetzlichkeit zu besorgen ist oder sonst Militärexecution eintreten würde, und c. bei Truppenmärschen die Nachzügler und Excedenten anzuhalten und an ihre Corps abzuliefern. § 14. Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gendarmen sofort unbedingte Folge zu leisten und steht die Gendarmerie überhaupt, sowie jeder einzelne zu derselben gehörige Offizier, Wachtmeister und Gendarm, der im Dienste ist, sowol in dieser Rücksicht als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr widerfahrenen Widersetzlichkeit und Beleidigungen zu Jedermann und namentlich auch zu allen Militärpersonen jeden Grades, in dem Verhältnisse des commandirten Militärs und der Schildwachen und ist, um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Anleitung der Dienstinstruction § 28 befugt, sich seiner Waffen zu bedienen. — Jede über das Verfahren eines Gendarmen angebrachte Beschwerde soll dagegen auf das genaueste schleunig untersucht und wenn sie gegründet befunden, der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft werden. Uebrigens hat die Gendarmerie bei Ausrichtung ihres Dienstes überhaupt und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten. § 15. Ein jeder, besonders aber jede Militär-, Civil- und Gemeindebehörde ist schuldig, die Gendarmerie und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Erfordern und Requisition in Ausübung ihrer Pflichten kräftigst zu unterstützen und ihr die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hilfe unweigerlich und augenblicklich zu leisten. Insonderheit aber sind auch alle öffentlichen und zumal die Polizeibehörden und Dorfschulzen, sowie die Gastwirthe, Schänker und Krüger verbunden, den Gendarmen vollständig und unweigerlich alle Nachweisungen und Mittheilungen zu geben, welche ihnen die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten erleichtern können. Namentlich müssen ihnen die eingegangenen Steckbriefe allemal schleunigst vorgezeigt und auf Erfordern mitgetheilt werden. § 16. Zur Erhaltung der militärischen Disciplin müssen die Militärvorgesetzten der Gendarmerie die ihnen untergeordnete Mannschaft von Zeit zu Zeit mustern, und dabei genau nachsehen, ob Montirung, Pferde, Waffen und die übrigen dahin gehörigen Gegenstände sich in der vorgeschriebenen Ordnung befinden, über die Führung und die Erfüllung der Dienstobliegenheiten der Gendarmen von den denselben vorgesetzten Civilbehörden, besonders in Rücksicht auf Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Umsicht genaue Auskunft einziehen, die befundenen Mängel abstellen und dabei die Bemerkungen dieser Behörden pflichtmäßig berücksichtigen. — Wenn ein Gendarm zu einer ihn aus seinen Dienstverrichtungen entfernenden Untersuchung oder Strafe gezogen werden soll, so muß der Militärvorgesetzte mit der Dienstbehörde des Gendarmen wegen dessen Ersetzung Rücksprache, und auf ihre Erklärung Rücksicht nehmen. Die Brigadiers und Commandeurs sind verpflichtet, auf Einladung des Präsidenten der Regierung oder des Directors einer Abtheilung derselben in deren Sitzung zur gemeinschaftlichen Berathung zu erscheinen, aber auch befugt, zum Zweck mündlicher Rücksprache über dazu geeignete Gegenstände auf Zulassung zur Sitzung anzutragen. § 17. Da übrigens die Gendarmerie in ihren Dienstobliegenheiten und in Beziehung auf deren Anordnungen und Ausführung lediglich unter den betreffenden Civilbehörden und jeder einzelne Gendarm zunächst unter derjenigen steht, welcher er zur Unterstützung zugewiesen ist (§ 6), also beziehungsweise unter dem Landrath, den Orts-Polizeibehörden in den Städten oder auf den Transportstationen, so steht dieser Behörde zu, die Gendarmerie in ihrer Dienstführung unmittelbar mit Anweisung zu versehen und zu leiten, sie, wo sie gefehlt hat, zu belehren und zurecht zu weisen, und darauf zu halten, daß jeder ihr zugewiesene Gendarm mit seinen Pflichten immer bekannter werde, und letzterer ist schuldig, den Anweisungen dieser Behörde unbedingt Folge zu leisten. Die Militärvorgesetzten haben daher die Amtsverrichtungen der den Civilbehörden überwiesenen Gendarmen nicht anders, als wenn etwa bei den Dienstleistungen selbst ein Offizier das Commando führt, zu leiten; im Allgemeinen müssen sie jedoch die Gendarmen auch in Ansehung der Pünktlichkeit, Angemessenheit und Pflichttreue in ihrer Dienstleistung sorgfältig controliren und darauf achten, daß sie den Gesetzen und den Anweisungen der Dienstbehörde vollständig Folge leisten. — Die Civil-Dienstbehörde hat zwar auch selbst bei bloßen Disciplinar-Vergehungen kein Strafrecht über die Gendarmen, wol aber die Befugniß, wenn Zurechtweisungen nicht gefruchtet haben, oder bei Ungehorsam und Verletzung der ihr schuldigen Achtung und Folgsamkeit, zur Disciplinar-Bestrafung durch die Militärvorgesetzten die nöthige Einleitung zu treffen oder bei demselben auf Abberufung des Gendarmen anzutragen; und es muß, sobald im ersteren Falle die Schuld erwiesen ist, dem Antrage genügt, im zweiten aber die Abberufung unbedingt veranlaßt werden. § 18. Die Civilbehörden und die Militärvorgesetzten der Gendarmerie stehen zu einander überall nicht in subordinirtem Verhältnisse, sondern die Officiere der Gendarmerie sind als

solche, insofern sie nicht in wichtigen Fällen persönlich zur Anführung eines Commandos oder zu anderen Dienstleistungen für das Civil commandirt und deshalb an die näheren Anordnungen der Civilbehörden verwiesen sind, als welchenfalls sie denselben pünktlich zu folgen haben, bloß ihrem Militärvorgesetzten untergeordnet. — Die Dienstbehörde ist allein für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihr den Gendarmen ertheilten Aufträge und Anweisungen, die Gendarmen aber sind nur für deren pünktliche Erfüllung und Ausführung verantwortlich. — Alle andere, als die unmittelbar vorgesetzten Civilbehörden müssen, wenn sie der Unterstützung der Gendarmerie bedürfen, mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist, ihre Requisitionen und resp. Befehle an die obgedachte Dienstbehörde richten, welche denselben aber vollständig zu genügen verpflichtet ist. § 19. Obgleich die Gendarmerie eine militärische Organisation hat, so steht sie doch nicht unter dem Generalcommando oder einem anderen Militärbefehlshaber der Provinz oder des Bezirkes, in welchem sie dislocirt ist, mithin auch die in einer Stadt befindliche Gendarmerie nicht unter dem Gouverneur oder Commandanten dieser Stadt, sondern lediglich unter ihren eigenen Militärvorgesetzten und unter der Civildienstbehörde. Es versteht sich aber von selbst, daß die Gendarmerie gleichwol auf die Befolgung auch derjenigen Befehle zu achten verbunden ist, welche in einer großen Stadt oder Festung von dem Gouverneur oder Commandanten ausgehen.[1])

II. Dienst-Instruction für die Gendarmerie, vom 30. December 1820.

I. Von der militärischen Disciplin.

§ 1. Die militärische Disciplin wird in dem Corps der Gendarmerie ganz nach den für die Armee geltenden Gesetzen und Grundsätzen, unter dem Oberbefehl des Chefs, in jeder Brigade von dem Brigadier und in jeder Abtheilung von deren Commandeur und unter ihm nach dessen Anordnung von den Offizieren, so wie unter diesen wiederum von den Wachtmeistern erhalten. § 2. Zu diesem Behuf wird einem jeden Wachtmeister eine besondere Unterabtheilung überwiesen, wohin denn nicht bloß die in den Kreisen stationirten, sondern in gleicher Art auch die in den größeren Städten, Transportstationen und sonst stehenden Gendarmen gehören. § 3. In jeder Brigade und demnächst in jeder Abtheilung sind sich die verschiedenen Grade der Militärvorgesetzten nach den beim Militär geltenden Grundsätzen, mithin dem Brigadier die Abtheilungs-Commandeurs, den letzteren die Offiziere ihrer Abtheilung und diesen die Wachtmeister subordinirt, und nach dieser Stufenfolge die Vorgesetzten für das pflichtmäßige Betragen ihrer Untergebenen zunächst verantwortlich und verpflichtet, die Aufsicht, Musterungen, Controlen und Revisionen zu führen und die Dienstberichte zu erstatten. Kein Gendarmerie-Offizier, welchen Ranges er auch sei, darf aber seine Bedienung aus der Zahl der Gendarmen entnehmen. § 4. Im Allgemeinen müssen die Militärvorgesetzten darauf achten und halten, daß ihre Untergebenen sowol die nach dem Gendarmerie-Edict und der gegenwärtigen Dienstinstruction, als nach den übrigen gesetzlichen Vorschriften und den Anweisungen der Dienstbehörde ihnen obliegenden Pflichten in deren ganzem Umfange pünktlich und treu erfüllen, sich mit den über ihre Dienstpflicht bestehenden Gesetzen genau bekannt machen, die zu führenden Dienstbücher unausgesetzt in gehöriger Ordnung halten, den für ihre Stellung und Bestimmung durchaus nothwendigen ordentlichen und anständigen Lebenswandel führen, und insonderheit Trunk, Spiel und Schulden vermeiden, und ihre Montirungsstücke, Waffen und Pferde jederzeit in vollständiger Anzahl und Ordnung halten. Die Offiziere sowol wie die Wachtmeister haben daher den ihnen zugewiesenen District fleißig zu bereiten und die darin stehenden Gendarmen in allen vorgedachten Beziehungen sorgfältig zu controliren, über dieselben und ihre Dienst- und übrige Führung besonders bei den vorgesetzten Dienst- und übrigen Ortsbehörden genaue Erkundigungen einzuziehen, sich von den Gendarmen die Dienstbücher vorlegen und die Erfüllung der ihnen gewordenen Aufträge nachweisen zu lassen, und deren Angaben an Ort und Stelle zu controliren und zu untersuchen, die von ihnen wahrgenommenen oder ihnen von der Dienstbehörde angezeigten, oder sonst bekannt gewordenen Mängel und Unordnungen ihrer Untergebenen, sowie die über dieselben eingegangenen Beschwerden unnachsichtlich strenge zu untersuchen und nach Befinden zu rügen und abzustellen, und überhaupt sich ernstlich angelegen sein zu lassen, die ihnen untergeordneten Gendarmen durch Belehrung, Ermahnung und, wenn diese fruchtlos bleiben, durch ernstliche Rügen mit ihren Pflichten immer vertrauter zu machen, um solchergestalt die möglichst vollständige Erfüllung des Zweckes des Gendarmeriecorps zu sichern, und demselben die Achtung und das Vertrauen der Behörden und des Publicums zu erhalten, so wie sie denn auch vornemlich ihren Untergebenen überall mit gutem Beispiel vorgehen müssen. Die Offiziere und Wachtmeister haben auch ihrerseits sowol auf ihren Dienstreisen, als sonst auf die Befolgung der die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Gesetze und Anordnungen zu achten, und die wahrgenommenen Mängel zur Kenntniß der betreffenden Behörden zu bringen, daneben aber zugleich die dabei von den Gendarmen etwa bewiesene Unachtsamkeit zu rügen. § 5. Jeder Abtheilungs-Commandeur in der Gendarmerie hat über die Dienst- und übrige Führung eines jeden seiner Untergebenen auf den Grund der Bereisungsberichte seiner Offiziere mit Genauigkeit und Unparteilichkeit specielle Conduitenlisten zu führen, in dieselben alles dasjenige, was über deren Dienstführung ermittelt ist, die Urtheile der ihnen vorgesetzten Civildienstbehörden, die Auszeichnungen im Dienst, sowie Nachlässigkeiten und die erfolgten Rügen und Strafen, und überhaupt alles dasjenige ein-

[1]) Die im folgenden § 30 organisirte Grenzgendarmerie besteht nicht mehr.

zutragen, was zur Uebersicht und Beurtheilung der ganzen Dienst- und übrigen Führung und Tüchtigkeit eines jeden beitragen kann. Der Commandeur muß jährlich eine Conduitenliste an den Brigadier, und dieser eine daraus angefertigte Hauptconduitenliste an den Chef der Gendarmerie einsenden. Es ist die Pflicht der Commandeure, sich durch öftere Bereisungen von der Disciplin und Haltung ihrer Untergebenen zu überzeugen, die Dienstjournale nachzusehen und in gewissen Terminen dem Brigadier von dem Resultat der Inspection Bericht zu erstatten. Insonderheit aber müssen die Officiere bei ihren Dienstbereisungen auf die Conduitenlisten sorgfältige Rücksicht, und über die daraus wahrgenommenen Mängel und deren Abstellung sowol mit der Civildienstbehörde, als mit den Wachtmeistern Rücksprache, auch darauf Bedacht nehmen, bei solchen Gelegenheiten die Data zur Vervollständigung und Berichtigung der Conduitenlisten einzusammeln. § 6. Jeder Wachtmeister und Gendarm muß über seine Dienstverrichtungen ein Dienstjournal führen, und darin 1) alle von seinen Vorgesetzten erhaltenen Anweisungen und Aufträge, sowie die eingegangenen und sonst zu seiner Kenntniß gekommenen Steckbriefe, 2) die Zeit und Art, wenn und wie er denselben genügt hat, und 3) seine sämmtlichen Dienstverrichtungen an Revisionen, Visitationen und Patrouillen, die dabei bemerkten Mängel, die entdeckten und arretirten Verbrecher, Vagabonden und andere verdächtige Personen u. s. w. dergestalt verzeichnen, daß aus diesem Journal seine ganze Dienstthätigkeit, und insonderheit, an welchem Orte, zu welchem Zweck und mit welchem Erfolge er an jedem Tage sich aufgehalten hat, vollständig zu ersehen ist. Der Wachtmeister hat monatlich seinem Commandeur einen Dienstbericht zu erstatten. — Von außerordentlichen wichtigen Ereignissen muß auch vom Gendarmen an den Wachtmeister Bericht erstattet, und durch diesen dem Commandeur nachrichtlich Anzeige gemacht werden. — Wenn der Gendarm eines öffentlichen Siegels bedarf, wird die Siegelung durch die nächst vorgesetzte Civildienstbehörde bewirkt.

II. Von den Besoldungen und übrigen Emolumenten.

§ 7. Jeder zum Corps gehörige Brigadier, Commandeur, Offizier, Wachtmeister u. Gendarm muß für den ihm ausgesetzten Gehalt, ohne weitere Geld- oder andere Beihilfe aus Staats- oder Communalmitteln, für seine Wohnung und Beköstigung selbst sorgen, u. sich die Montirungsstücke, das Reitzeug und die zu seinem Dienst erforderlichen Pferde selbst anschaffen, auch mit diesen Gegenständen stets in hinreichender Anzahl u. Güte versehen sein. Den Militärvorgesetzten liegt ob, hierauf zu halten u. dabei befundene Mängel sofort abzustellen. § 8. Damit jedoch in der Montirung die nöthige Gleichförmigkeit und Ordnung gehalten werde, sollen die großen Montirungsstücke nach den deßhalb bei der Armee stattfindenden Trageperioden u. Grundsätzen den Wachtmeistern und Gendarmen durch das Kriegsministerium geliefert und dafür jährlich 1) dem Wachtmeister u. berittenen Gendarmen, mit Einschluß der Vergütung für das Lederzeug (§ 10), 60 M, und 2) dem unberittenen 30 M auf den Sold abgerechnet, u. im Gesammtbetrage für das ganze Corps dem Kriegsministerium erstattet werden. — Die Erhaltung der Montirung bis zur folgenden Trageperiode liegt dagegen lediglich dem Wachtmeister und Gendarmen ob. Beim Ausscheiden eines Gendarmen aus dem Corps fällt jedes der hierher gehörigen großen Montirungsstücke, dessen Tragezeit noch nicht beendigt ist, zur Uebereignung an den Nachfolger dem Corps anheim u. muß dazu an den Wachtmeister überliefert werden, wofür das Vermögen des Ausscheidenden oder sein Nachlaß verhaftet bleibt. **§ 9.** Das Leder-Reitzeug wird den Wachtmeistern u. Gendarmen ebenfalls nach den beim stehenden Heere üblichen Grundsätzen durch das Kriegsministerium geliefert, u. ist die dafür zu leistende Vergütung bereits in dem im vorigen § gedachten Abzug von 60 M begriffen. Der Schluß des § 8 findet auch hier Anwendung. **§ 10.** Die diensttauglichen Pferde der bisherigen Gendarmerie u. Rheinischen Gouvernementsmiliz sollen dem Corps anheim fallen, bleiben aber Staatseigenthum. Der Ersatz eines Pferdes geschieht jedoch für Rechnung des betreffenden Wachtmeisters od. Gendarmen. Das als Ersatz angeschaffte Pferd ist Eigenthum desselben, und für den Fall seines Ausscheidens aus dem Corps wird ihm der Taxwerth von seinem Nachfolger ersetzt. — Der Fond zu dieser Ersatzleistung wird durch Soldabzüge gebildet, welche monatlich für den Wachtmeister, wie für den Gendarmen 4 M 60 P betragen u. gleich mit Eintritt der neuen Formation beginnen. Was von diesen Abzügen während der Dienstzeit des Gendarmen nicht zum Behuf seiner Remontirung verwandt wird, ist ihm beim Ausscheiden aus dem Corps, nach Umständen auch theilweise schon früher zurückzuzahlen. **§ 11.** a. Die Anschaffung tauglicher Pferde soll dem Corps dadurch erleichtert werden, daß das Kriegsministerium jährlich beim Ausrangiren der Cavaleriepferde, der Gendarmerie den Vorkauf gestattet, und in einzelnen Fällen, wo in der Zwischenzeit der Ankauf eines neuen Pferdes nöthig wird, soll die Ueberlassung von zunächst auszurangirenden Pferden, gegen Erstattung des Taxwerthes, erfolgen können. b. Die Militärvorgesetzten haben strenge darauf zu halten, daß nur völlig dienstbrauchbare Pferde vorhanden sind, daß daher die nicht mehr tauglichen abgeschafft u. durch brauchbare ersetzt werden. c. Jeder Wachtmeister u. Gendarm hat die Wahl, ob er beim Abgange seines Pferdes dasselbe durch eigene Anschaffung oder durch die Lieferung (a) ergänzen will. Im ersten Falle wird ihm aus dem Ersatzfonds (§ 10) der Anschaffungswerth bezahlt. d. Kein Wachtmeister u. Gendarm darf sein Dienstpferd anders als mit Vorwissen u. Erlaubniß des Commandeurs vertauschen od. veräußern. e. Wird genügend nachgewiesen, daß ein Pferd durch äußere Gewalt oder durch die Nothwendigkeit einer ungewöhnlichen Anstrengung im Dienst, ohne eigenes Verschulden des Besitzers gefallen, oder dienstuntauglich geworden ist, soll der Ver-

lust außerordentlich ersetzt werden, ohne den durch die monatlichen Abzüge gebildeten Ersatzfonds (§ 10) in Anspruch zu nehmen. f. Außer diesem Falle trägt jeder Eigenthümer des Pferdes die dasselbe treffenden Unfälle, ohne Entschädigung oder Beihilfe aus öffentlicher Kasse, u. die Wiederanschaffung muß für seine Rechnung aus dem Ersatzfonds bewirkt werden. g. Wollen die Wachtmeister u. Gendarmen jedem Verluste begegnen und die monatlichen Abzüge sich als ihr Eigenthum zur dereinstigen Auszahlung an sie selbst, oder ihre Erben conserviren, so können sie in den verschiedenen Brigaden durch kleine, freiwillige Abzüge vom Solde, Verwendung geringerer Strafantheile u. eines Theils der erheblicheren, oder durch andere Zuschüsse, Hilfs- und Unterstützungskassen gegen dergleichen Unfälle unter sich bilden. **§ 12.** Die Wartung u. Erhaltung des Dienstpferdes, mithin auch die Beschaffung der Stallung, liegt gleichfalls lediglich dem Gendarmen ob. Jedem Wachtmeister und berittenen Gendarmen wird an Fourage täglich eine schwere Friedensration zugestanden. Die Lieferung geschieht gegen Quittung des Empfängers an Orten, wo Magazine sind, aus diesen, an anderen Orten aber von Seiten der Ortsbehörde, gegen Erstattung des mittlern Marktpreises am Ort der Lieferung, durch den betreffenden Landrath, der hierzu mit dem nöthigen Fonds zu versehen ist.[1]) — Es versteht sich von selbst, daß, wenn an der Totalsumme der für die Fourage ausgesetzten Etatssumme in dem einen Jahre erspart wird, das Ersparte immer in die Rechnung des nächstfolgenden Jahres zu übertragen ist, um die Zuschüsse in theueren Jahren zu decken. **§ 13.** Die Waffen werden vom Kriegsministerium den Wachtmeistern und Gendarmen unentgeltlich geliefert, bleiben aber auch öffentliches Eigenthum u. müssen beim Abgange von ihnen oder ihren Erben zurückgegeben u. inzwischen von ihnen im gehörigen Stand erhalten werden. **§ 14.** Die erforderlichen Schreibmaterialien sollen für Rechnung des Dispositionsfonds des Ministeriums des Innern u. der Polizei unentgeltlich geliefert oder nach Befinden dafür fixirte Vergütungen gewährt werden. **§ 15.** Außer der Besoldung erhalten Gendarmerie-Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen reglementsmäßig Diäten nur dann, wenn sie zu Dienstleistungen außer ihrer Bestimmung, oder außer ihrem Geschäftsbezirke besonders beauftragt werden, u. auch im letztern Falle nur dann, wenn sie in einem solchen Dienst länger als zwei Tage u. eine Nacht von ihrem Standquartiere entfernt sind.[2]) Muß aber die Grenz-Gendarmerie aus ihrem Standorte aufbrechen, um anderswo zu operiren, so soll sie eine Marschzulage, u. zwar der Offizier von 45 M, der Wachtmeister von 30 M u. der Gendarm von 24 M monatlich erhalten. **§ 16.** Auch sollen bei ausgezeichneten Dienstleistungen der Gendarmen jeden Grades angemessene Prämien u. Gratificationen aus dem Dispositionsfonds des Ministeriums des Innern u. der Polizei, oder was die Grenz-Gendarmerie betrifft, des Finanzministeriums, bewilligt werden können. **§ 17.** Nicht minder erhält die Gendarmerie in den gesetzlichen Fällen die für Entdeckung der Verbrechen, Vergehen u. Contraventionen od. ihrer Thäter od. in andern Fällen bestimmten Prämien-Strafantheile u. anderweitigen Remunerationen.[1])

[1]) Durch die Cabinetsordre vom 8. Dec. 1838 ist bestimmt, daß, wenn von den Ortsbehörden erweislich die Fourage in der erforderlichen Qualität für den laufenden mittleren Marktpreis nicht zu beschaffen ist, die wirklich gezahlten höheren Preise liquidirt und auf die Staatskasse anzuweisen sind.

[2]) S. jetzt die hier nicht abzudruckende Verordnung, betreffend die Tagegelder u. Reisekosten für die Landgendarmerie vom 1. April 1874.

III. Von den Dienstpflichten der Gendarmerie.

§ 18. Die Gendarmerie muß die Pflichten ihres Berufs ohne alle Rücksicht auf die daraus für sie besorglichen Gefahren und Nachtheile mit strengster Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit, Thätigkeit u. Umsicht, willig u. pünktlich erfüllen. Wenn ihr gleich ganz besonders obliegt, mit Kraft u. Nachdruck alle die öffentliche Ruhe, Ordnung u. Sicherheit betreffenden Gesetze zu handhaben u. deren Befolgung zu bewirken, so muß sie sich doch aller Belästigung des Publicums, jeder überflüssigen Strenge, u. jeder Einmischung in Gegenstände, die außer ihrem Beruf liegen, sorgfältig enthalten. Keiner, der in der Gendarmerie dient, darf in der entferntesten Beziehung auf seinen Dienst u. die damit verbundenen Pflichten irgend ein Geschenk annehmen, keiner in Wirths- und Gasthäusern sich unentgeltlich beköstigen, noch Fourage für sein Pferd reichen lassen, noch weniger aber sich irgend eine Erpressung erlauben. Auch soll kein Gendarm, ohne schriftliche Genehmigung der ihm vorgesetzten Civildienstbehörde und des Commandeurs selbst, oder durch ein unter seiner hausherrlichen Gewalt stehendes Mitglied seiner Familie, ein bürgerliches Gewerbe treiben. **§ 19.** Jeder Gendarm muß, wenn ihm das Gegentheil nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, seinen Dienst in vollständiger Uniform und bewaffnet leisten. **§ 20.** Alle Mitglieder der Gendarmerie müssen sich mit den über die Gegenstände ihrer Dienstobliegenheiten bestehenden allgemeinen u. besonderen Gesetzen u. Vorschriften, insonderheit aber mit denen des Regierungsbezirks, in welchem sie stationirt sind, möglichst bekannt machen, u. nicht allein die Civil-Dienstbehörden, sondern auch die Militär-Vorgesetzten darauf, daß dies geschehe, halten u. dazu den Gendarmen die nähere Anleitung geben. **§ 21.** Die in der heutigen Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie bestimmten Dienstobliegenheiten der Gendarmen, werden zwar in der Regel von jeder Abtheilung derselben in dem ihr angewiesenen Bezirk oder Ort geleistet; es können indessen die Gendarmen nicht allein zu Dienstleistungen außerhalb ihrer ordentlichen Station von den dazu berechtigten Behörden verwendet werden, sondern sie sind auch ohne Anweisung dieser Behörden verpflichtet, in eiligen od. sonst dringenden Fällen der Gendarmerie eines benachbarten Be-

[1]) Die Denunciantenantheile sind durch Gesetz v. 28. Dec. 1868 aufgehoben.

zirks Hilfe zu leisten, und nöthigenfalls flüchtige Verbrecher, Transportaten und Vagabonden in andere Gendarmerie-Bezirke soweit zu verfolgen, bis sie in letzteren die zur weiteren Nachsetzung erforderliche Anzeige einer Ortsobrigkeit oder einem anderen Gendarmen gemacht haben, und von diesen die nöthigen Anstalten zur weitern Nacheile getroffen worden. § 22. Unter den verschiedenen, insonderheit aber den benachbarten Gendarmerie-Abtheilungen, muß über die für ihre Dienstbestimmung erheblichen Gegenstände und Notizen, besonders über diejenigen, welche die öffentliche Sicherheit betreffen, namentlich über verübte Verbrechen, signalisirte, entsprungene u. arretirte Verbrecher, Vagabonden oder andere gefährliche Individuen, u. über die dabei genommenen oder zu nehmenden Maßregeln eine fortgesetzte Mittheilung statthaben. Es müssen daher die in den Kreisen u. auf den Transportstationen stehenden, sowie die auf den Landstraßen patrouillirenden Gendarmen den in den benachbarten Kreisen u. Transportstationen befindlichen, wie auch anderen Gendarmen, welchen sie im Dienste begegnen, oder die sie ohne erhebliche Versäumniß erreichen können, nöthigenfalls aber schriftlich von den obgedachten Gegenständen Kenntniß geben. Die Dienstbehörden haben hierauf zu halten und alle gegenseitigen Mittheilungen möglichst zu befördern, auch zu veranstalten, daß zu diesem Zweck die Gendarmen im Patrouillendienste mit der Gendarmerie der zunächst benachbarten Districte wenigstens einmal wöchentlich an der Grenze zusammentreffen. — Insonderheit sollen die Wachtmeister diese Communication mit den benachbarten Wachtmeistern sorgfältig unterhalten, und letztere die dadurch erhaltenen Nachrichten auf gleiche Art weiter befördern. § 23. Die Gendarmerie hat der ihr obliegenden Pflicht der Wachsamkeit auf alle für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblichen Gegenstände fortgesetzt und ununterbrochen, mithin auch bei Ausübung ihrer übrigen Dienstobliegenheiten, besonders aber auf den deßhalb eigens zu haltenden Patrouillen zu genügen. In letzterer Beziehung liegt nämlich den Gendarmen, u. soweit möglich auch den Wachtmeistern, vorzüglich ob, in dem ihnen angewiesenen Districte mit möglichster Vermeidung alles Aufsehens fleißig bei Tage u. bei Nacht zu patrouilliren, um von allen zu ihrem Dienste gehörigen Gegenständen baldmöglichst vollständige Kenntniß zu erhalten, u. diese Patrouillen müssen nebst den gemachten Bemerkungen u. genommenen Maßregeln genau u. gewissenhaft in das Dienstbuch (§ 6) eingetragen werden. § 24. In Ansehung der Sicherheitspolizei haben die Gendarmen überall in Gemäßheit des § 12 des heute vollzogenen Edicts zu verfahren, u. insonderheit die Grenze genau zu beobachten, und auf die wegen Ueberschreitung derselben durch nicht legitimirte Personen bestehenden Vorschriften zu halten. § 25. Da der Gendarmerie auch obliegt, besorglichen Unglücksfällen vorzubeugen, so muß sie auf alles, was letztere veranlassen könnte, besonders wachsam sein. Findet ein Gendarm auf den Straßen, im Wasser od. sonst Leichname verunglückter Personen, so muß er nach getroffener Vorkehrung zur Rettung des Verunglückten, oder Sicherung des Leichnams, der nächsten Obrigkeit schleunigst Anzeige machen. Er muß ferner gebrechliche, kranke, wahnsinnige, gemüthskranke, oder sonst verunglückte, oder naher Gefahr ausgesetzte Menschen, die auf dem Felde, an den Landstraßen od. sonst hilflos liegen, od. herumirren, soweit deren Gesundheit es gestattet, der nächsten Ortsobrigkeit zuführen, sonst aber derselben schleunigst anzeigen, und inmittelst zur Abwendung einer noch größeren Gefahr geeignete Anstalt treffen. Er hat wahrgenommene Spuren ansteckender Krankheiten und Seuchen der Behörde anzuzeigen u. auf die Befolgung der deßhalb, sowie wegen der Olitätenkrämer, Kammerjäger und dergleichen erlassenen Vorschriften zu halten. — Den Gendarmen liegt ferner ob, darauf zu wachen, daß die feuerpolizeilichen Anordnungen gehörig befolgt und die Uebertretungen derselben zur Kenntniß der geeigneten Behörden gebracht werden. Wenn sie eine Feuersbrunst wahrnehmen, so müssen sie dieselbe nach Möglichkeit bekannt machen, und an den benachbarten Orten, durch welche sie kommen, darauf sehen, daß von dort aus die erforderliche Hilfe schleunigst geleistet werde, sie selbst aber müssen ihre Wachsamkeit verdoppeln, damit dieser Zeitpunkt nicht zu Verbrechen am Orte des Brandes, oder in benachbarten Orten benutzt werde, und in erheblichen Fällen dazu auch die Gendarmen der benachbarten Kreise zum Beistand aufrufen. Bei der Feuersbrunst selbst haben die Gendarmen zwar auch für die schleunige Anwendung und hinreichende Unterstützung der Löschungsanstalten, besonders aber für die Erhaltung der Ordnung, für die Rettung der dem Feuer ausgesetzten Gegenstände, u. für die Sicherheit der Geretteten zu sorgen, ingleichen liegt ihnen ob, der Entstehung des Brandes u. Ermittelung u. Festhaltung des Thäters die höchste Sorgfalt zu widmen. § 26. Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Auftrag einer Behörde, vermöge eigener Amtsgewalt, diejenigen anzuhalten, die a. in Begehung eines Verbrechens betroffen werden; b. durch blutige Waffen, durch den Besitz gestohlener Sachen, oder durch andere dringende Gründe eines begangenen Verbrechens, oder der Theilnahme an demselben und zugleich der Flucht verdächtig sind; c. durch Steckbriefe verfolgt, od. sonst der Gendarmerie zum Zweck ihrer Festhaltung bekannt gemacht worden; d. falsche oder unrichtige Pässe, oder andere Legitimationsdocumente bei sich führen; e. die ihnen in ihren Pässen etwa speciell vorgeschriebenen Reiserouten verlassen haben; f. gesetzliche Pässe führen müssen, damit aber nicht versehen sind, u. sich als unverdächtig auch auf andere Art nicht ausweisen können od. nach ihren übrigen Verhältnissen nicht also erscheinen; g. auf einem verbotenen Gewerbe betroffen werden; h. ein herumziehendes Gewerbe betreiben, ohne dazu legitimirt zu sein; i. in thätlicher Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, in Zusammenrottung, Schlägerei und anderen groben Excessen betroffen werden, oder aus Unvorsichtigkeit od. Nachlässigkeit im Reiten und Fahren, oder auf andere Art Jemanden an

öffentlichen Orten erheblich beschädigen, oder an öffentlichen Anlagen Frevel verüben, insofern sie nicht an dem Orte Feuer und Herd haben; k. als Vagabonden oder des Vagabondirens dringend verdächtige Personen, u. zugleich unbekannte u. unangesessene Leute sich der öffentlichen Ahndung u. der Schadensvergütung wegen eines polizeilichen od. fiscalischen Vergehens sonst entziehen würden; l. den Aufforderungen und Anweisungen der Gendarmen nicht Folge leisten oder gar sich widersetzen; m. aus Gefängnissen u. auf Transporten entsprungen sind; u. endlich n. die Deserteurs. — Die Gendarmen müssen jedoch jede angehaltene Person mit der ihren Verhältnissen gebührenden Rücksicht behandeln u. keine Veranlassung zu gegründeten Beschwerden geben, sie auch ungesäumt entweder an ihre Dienstbehörde, oder, wenn dadurch ein nachtheiliger Aufenthalt in der Dienstleistung des Gendarmen entstehen würde, an die nächste Ortsbehörde übergeben. § 27. Die Gendarmen dürfen nicht unter dem Vorwande der Nachforschung von Verbrechen und Vergehungen in Privat- u. Familienverhältnisse unziemlich eindringen. Haussuchungen können auch bei gesetzmäßiger Veranlassung nur von den competenten Behörden angeordnet, von der Gendarmerie aber nur zur Ermittelung eines groben Verbrechens und zur Entdeckung und Ergreifung eines groben Verbrechers bei Gefahr im Verzuge vorgenommen werden. — Insbesondere dürfen während der Nachtzeit die Gendarmen ohne besondere Anweisung der competenten Behörde in Privatwohnungen nur dann eindringen, wenn sie entweder von deren Bewohner zu Hilfe gerufen werden, oder um ihnen gegen Verbrechen u. Feuers- od. andere Gefahr Schutz zu gewähren. Was die Visitation der Wirthshäuser u. Herbergen betrifft, so ist solche in Fällen des Verdachts den Gendarmen zu jeder Tageszeit, auch ohne Zuziehung der Ortspolizeibehörde, nächtlich aber nur mit derselben, gestattet. § 28. Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen: a. wenn Gewalt od. Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunction befinden, ausgeübt wird; b. wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, u. vielmehr sich der Beschlagnahme der Effecten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen; c. wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können. — Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann u. dann auch noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

IV. Von dem Verhältnisse der Gendarmerie zu den Civilbehörden.

§ 29. Die in den Kreisen, den großen Städten und auf den Transportstationen angestellten Gendarmen erstatten über die von ihnen ermittelten Verbrechen, Contraventionen und Mängel, über die von ihnen angehaltenen Verbrecher, Vagabonden und anderen Personen, und überhaupt über alle ihre Dienstleistungen der ihnen vorgesetzten Civil-Dienstbehörde mündlich oder schriftlich, doch allemal pünktlich Bericht, müssen aber außerdem auch den Polizeiobrigkeiten der einzelnen Orte die sie betreffenden Gegenstände sogleich anzeigen, u. dies in ihrem Dienstbericht mit anführen. Die Civil-Dienstbehörde des Gendarmen bemerkt am Schluß des Monats im Dienstjournal, ob sie mit demselben zufrieden gewesen, oder was sie zu erinnern gefunden hat.

V. Von den besonderen Verhältnissen und Dienstleistungen der Grenz-Gendarmerie.

§ 30. Die Grenz-Gendarmerie-Sectionen sollen die gewöhnliche Grenzbewachung verstärken und vornemlich als eine leicht u. schnell zusammenzuziehende Macht ihre Wirksamkeit üben, um dem Unfug zu steuern, wo Schleichhändler mit ihren Complicen sich zahlreicher zeigen u. sogar Widersetzlichkeiten erlauben. § 31. Außer den Befugnissen und Pflichten, welche dem gesammten Gendarmeriecorps gemein sind, ist es daher die ganz eigentliche Obliegenheit derjenigen Mannschaft, welche die Grenz-Gendarmerie bildet, gegen den strafbaren Schleichhandel im Grenzbezirk zu wachen, durch Patrouilliren bei Tage und Nacht, durch Einziehung von Kundschaften und durch sonst gehörig geleitete Thätigkeit den heimlichen Waarentransport zu hindern, die Verbrecher bei der That zu ertappen, und sodann ihrer, sowie der Waaren, welche sie mit sich führen, habhaft zu werden. § 32. Hierzu dienen insbesondere alle diejenigen Vorschriften, welche den für den Grenz-Aufsichtsdienst angestellten Zollbeamten selbst durch die Zollordnung, durch die Instruction zur Geschäftsverwaltung eines Hauptzollamts, Abtheilung III. derselben, u. durch fernerweitige Dienstanweisungen ertheilt sind, auch der Grenz-Gendarmerie gleichmäßig zur Richtschnur. Namentlich haben bei den Dienstverrichtungen die Offiziere der Grenz-Gendarmerie dasjenige zu beobachten, was nach jenen Vorschriften den Ober-Grenzcontroleurs u. Grenzinspectoren obliegt, u. stehen auch zu den Ober-Zollinspectoren (Steuerräthen) in demselben Verhältniß, sodaß es hinfüro von den Anordnungen des Oberinspectors abhängt, wo und wieweit nach Beschaffenheit der Umstände von den Obercontroleurs mit den Offizieren gemeinschaftlich oder einzeln operirt, und in welcher Art der Dienst der Gendarmen geleitet werden soll. Die Wachtmeister und Gendarmen aber haben im Allgemeinen genau dasjenige zu beobachten u. zu thun, was nach jenen Vorschriften den Aufsehern (Grenzcontroleurs) obliegt, und sie müssen also von den Obercontroleurs in Bezug auf die Grenzbewachung Anweisungen annehmen und sich jederzeit aufs genaueste darnach achten. § 33. Eine Zusammenziehung der in dem Districte eines Haupt-Zollamts dislocirten Grenz-Gendarmerie ganz oder

theilweise, kann der Oberinspector veranlassen; **ausgedehntere** Zusammenziehungen bedürfen aber **der Anordnung** der Regierung des Districts od. **des** Finanzministeriums. § 34. Das letztere ist **überhaupt ermächtigt** und befugt, der Grenz-**Gendarmerie** zu jeder Zeit nähere und ander-**weitige** instructive Anleitungen zu ertheilen. In **Rücksicht** auf die militärische Disciplin, Dienst-**journale** und Rapporte aber findet dasselbe, wie **bei der** übrigen Gendarmerie statt, und hat der **Chef** der Gendarmerie die näheren Anweisungen **zu geben.** — **Wir befehlen den betreffenden Mi-nisterien, dem Chef** der Gendarmerie und allen **Gendarmerie**-Offizieren, Wachtmeistern u. Gen-**darmen**, sowie allen Behörden und überhaupt **allen**, die es angeht, sich nach der gegenwärtigen **Instruction auf** das Genaueste zu achten.

Genehmigung zu gewerblichen Unternehm-**ungen ist** erforderlich: 1) für die im § 16 der **Gew.-Ordn.** und dem denselben ergänzenden Ge-**setze v. 2. März** 1874 aufgeführten gewerblichen **Anlagen;** 2) für die in den §§ 29—34 der **Gew.-Ordnung** bezeichneten Gewerbetreibenden, **nämlich: Apotheker** und diejenigen Personen, **welche sich als** Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, **Geburtshelfer,** Zahnärzte u. Thierärzte) od. mit **gleichbedeutenden** Titeln bezeichnen (§ 29); Unter-**nehmer von Kranken-**, Privat-Entbindungs- u. **Privat-Irrenanstalten** (§ 30); Seeschiffer, See-**steuerleute und** Lootsen (§ 31); Schauspiel-Un-**ternehmer (§** 32); wer Gastwirthschaft, Schenk-**wirthschaft od. Kleinhandel** mit Branntwein od. **Spiritus** betreiben will (§ 33); für den Betrieb **des Handels** mit Giften, des Lootsengewerbes u. **für Markscheider** (§ 34); 3) für den Gewerbe-**betrieb im** Umherziehen, s. Gew.-Ordn. §§ 55 ff. **S. das** Nähere in den betreffenden §§ der Gew.-**Ordn. bezw.** unter den einzelnen Artikeln, na-**mentlich unter** G e w e r b l i c h e A n l a g e n. — **Wegen** Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden **bei Ertheilung** bezw. Entziehung der gewerblichen **Genehmigungen** s. unt. V e r w a l t u n g s b e h ö r-**den** Gesetz vom 26. Juli 1876 §§ 123—127, **128—135.**

Genossenschaften: 1) für Ent- und Be-**wässerungs-Anlagen,** s. E n t w ä s s e r u n g s-**anlagen, Ges.** v. 11. Mai 1853 Art. 2 (S. 343, V), **Verordn. v. 28.** Mai 1867 u. unt. P r i v a t f l ü s s e **Ges. v. 28.** Februar 1843 §§ 56—59. 2) für den **Fischereibetrieb,** s. unter F i s c h e r e i p o l i z e i **Gesetz vom** 30. Mai 1874 §§ 9 ff.; 3) W a l d-**G e n o s s e n s c h a f t e n,** s. unter W a l d u n g e n **das Waldschutz**-Gesetz v. 6. Juli 1875 §§ 23 ff. **Bezüglich der** privatrechtlichen Stellung der Er-**werbs- u. Wirthschafts**-Genossenschaften **s. das Reichsgesetz** v. 4. Juli 1868, dessen Abdruck **mit Rücksicht** auf die bevorstehende Abänderung **dieses** Gesetzes unterbleibt.

Geometer s. F e l d m e s s e r.

Gepäck der Eisenbahnreisenden, **s. Reise-gepäck.**

Gepäckträger auf Eisenbahnstationen, **s. Be-triebs-Reglement** § 32, S. 155.

Gerbereien gehören zu denjenigen gewerb-**lichen Anlagen,** welche einer besonderen Ge-**nehmigung** bedürfen; G e w e r b e o r d n u n g § 16. Das zum Betriebe derselben benutzte Wasser darf nicht einem Flusse zugeleitet werden, s. unter Privatflüsse Ges. v. 28. Febr. 1843 § 3.

Gesammt-Armenverbände, s. unter A r m e n-p o l i z e i Ges. v. 8. März 1871 §§ 9—15, 31 (S. 70).

Geschenke, strafbare Annahmen von solchen seitens der Beamten ꝛc. s. S t r a f g e s e t z b u c h §§ 331 ff. Verleitung zur Begehung einer straf-baren Handlung durch Geschenkgeben, s. daselbst § 48.

Geschlechtsunterschied, findet in gewerb-licher Beziehung nicht mehr statt; G e w e r b e-O r d n u n g § 11.

Geschwister, Bestrafung der von denselben mit einander begangenen unzüchtigen Handlungen, s. Str.-G.-B. § 173.

Gesellen, s. G e w e r b l i c h e A r b e i t e r.

Gesellschaftshäuser, Besteuerung derselben, s. unter G e b ä u d e s t e u e r Gesetz vom 21. Mai 1861 § 5 Nro. 1.

Gesetze. Bezüglich der Publication und des Eintritts ihrer rechtlichen Verbindlichkeit siehe

G e s e t z v o m 3. A p r i l 1846.

§ 1. Landesherrliche Erlasse, welche Gesetzes-kraft erhalten sollen, erlangen dieselbe nur durch die Aufnahme in die Gesetzsammlung, ohne Un-terschied, ob sie für die ganze Monarchie od. für einen Theil derselben bestimmt sind. **§ 2.** [S. jetzt Gesetz vom 14. Februar 1874, § 1.: Ist in einem durch die Gesetz-Sammlung verkündeten Erlasse der Zeitpunkt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, nicht bestimmt, so beginnt dessen verbindliche Kraft in dem ganzen Umfange Un-serer Monarchie mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück der Gesetz-Sammlung in Ber-lin ausgegeben worden ist.] **§ 3.** Auch für die-jenigen, welche schon früher von dem Gesetz Kenntniß erhalten haben, beginnt die Verbind-lichkeit, nach demselben sich zu achten, erst mit dem im § 2 bestimmten Zeitpunkte. — Zum H a l t e n d e r a m t l i c h e n Gesetz-Sammlung sind zufolge Gesetzes v. 10. März 1873 nur noch die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke verpflichtet; letztere und kleinere Gemeinden können aber bei der Regierung (Landdrostei) auf Zeit davon entbunden werden. Die für die Gemein-den dadurch entstehenden Kosten werden als Ge-meindeausgaben betrachtet und aufgebracht. Die Gemeindevorsteher sind für die genaue und ge-wissenhafte Sammlung und Aufbewahrung ver-antwortlich und die Obrigkeiten verpflichtet, alle mangelnden Stücke sogleich auf Kosten der Ge-meinde wieder anzuschaffen (Verordnung vom 27. October 1810 § 6). — Jeder, der nicht zur Haltung der Gesetz-Sammlung verpflichtet ist, kann darauf bei den Postämtern abonniren (das. § 8), und ist durch den Allerh. Erlaß vom 1. April 1874 das ganzjährige Abonnement allgemein eingeführt. — Die Gesetz-Sammlung wird porto-frei versandt (das. § 10).

Gesindebücher, s. D i e n s t b ü c h e r, S. 238.

Gesinde-Mäkler, s. Gewerbe-Ordn. § 35 Abs. 3.

Gesindeordnungen.

I. Gesindeordnung für sämmtliche Provinzen der preußischen Monarchie, vom 8. November 1810.[1])

1. Alle Gesinde-Ordnungen und gesetzlichen Vorschriften, die Verhältnisse des gemeinen Gesindes betreffend, welche bisher in den einzelnen Provinzen, Districten, Städten und Ortschaften Unserer Staaten[2]) bestanden haben, sind gänzlich und ohne alle Ausnahmen hiermit aufgehoben, und können in keinem Fall auf Rechte und Pflichten angewendet werden, welche zwischen Herrschaften und Gesinde vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung ab, entstehen. **2.** An die Stelle derselben tritt als alleinige und allgemeine Gesindeordnung für Unsere sämmtlichen Staaten die beiliegende neue Redaction des § 1 bis 176. Tit. 5 des Allgemeinen Landrechts. **3.** Die in dieselbe aufgenommenen Abänderungen derogiren den abweichenden Stellen des allgemeinen Landrechts dergestalt, daß dieselben für gänzlich aufgehoben geachtet und überall die Rechte und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes nur nach dieser neuen Redaction beurtheilt werden sollen.

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

[Von gemeinem Gesinde.] **§ 1.** Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich auf einem Vertrage, wodurch der eine Theil zur Leistung gewisser häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit, so wie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung sich verpflichtet.

[Wer Gesinde miethen kann.] **§ 2.** In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde zum Gebrauch der Familie zu miethen. **§ 3.** Weibliche Dienstboten kann die Frau annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf. **§ 4.** Doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht anständig ist, dessen Wegschaffung nach verflossener gesetzmäßiger Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung verfügen.

[Wer als Gesinde sich vermiethen kann.] **§ 5.** Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frei zu schalten berechtigt sein. **§ 6.** Kinder die unter väterlicher Gewalt stehen, dürfen ohne Einwilligung des Vaters, und Minderjährige ohne Genehmigung ihres Vormundes sich nicht vermiethen. **§ 7.** Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer als Ammen oder sonst in Dienste gehen. **§ 8.** Nur wenn die Einwilligungen in den Fällen des § 6 und 7 auf eine gewisse Zeit, oder zu einer bestimmten Dienstherrschaft, ausdrücklich eingeschränkt werden, ist die Erneuerung derselben zur Verlängerung der Zeit, oder bei einer Veränderung der Herrschaft erforderlich. **§ 9.** Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, müssen bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen. **§ 10.** Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun, daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwalte. **§ 11.** Hat Jemand mit Verabsäumung der Vorschriften § 9, 10, ein Gesinde angenommen: so muß, wenn ein anderer, dem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des angenommenen zusteht, sich meldet, der Mieths-Contract als ungiltig sofort wieder aufgehoben werden. **§ 12.** Außerdem hat der Annehmende durch Uebertretung dieser Vorschriften eine Geldbuße von 3 bis 30 M an die Armenkasse des Orts verwirkt.

[Gesinde-Mäkler.][1]) **§ 13.** Niemand darf mit Gesindemäkeln sich abgeben, der nicht dazu von der Obrigkeit des Orts bestellt und verpflicht worden ist. **§ 14.** Dergleichen Gesindemäkler müssen sich nach den Personen, die durch ihre Vermittelung in Dienste kommen wollen, sorgfältig erkundigen. **§ 15.** Insonderheit müssen sie nachforschen, ob dieselben nach den gesetzlichen Vorschriften sich zu vermiethen berechtigt sind. **§ 16.** Gesinde, welches schon in Diensten steht, müssen sie unter keinerlei Vorwande zu deren Verlassung und Annehmung anderer Dienste anreizen. **§ 17.** Thun sie dieses, so müssen sie dafür das erste Mal mit 15 bis 30 M Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe angesehen, im Wiederholungsfalle aber noch außerdem von fernerer Treibung des Mäklergewerbes ausgeschlossen werden. **§ 18.** Sie müssen den Herrschaften, die durch ihre Vermittelung Gesinde annehmen wollen, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Person getreulich und nach ihrem besten Wissen anzeigen. **§ 19.** Wenn sie untaugliches oder untreues Gesinde, wider besseres Wissen, als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, so müssen sie für den durch dergleichen Gesinde verursachten Schaden selbst haften. **§ 20.** Außerdem verwirken sie dadurch, es mag Schaden geschehen sein oder nicht, für das erste Mal 15 bis 30 M Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe und werden im Wiederholungsfalle von dem ferneren Betriebe des Mäklergewerbes ausgeschlossen. Diese Ausschließung findet selbst bei dem ersten Male statt, wenn sie den Schaden zu ersetzen unvermögend sind. **§ 21.** Polizeiobrigkeiten, welche Gesindemäkler concessioniren, liegt zugleich

---

[1]) Durch Cabinetsordre vom 23. Nov. 1831 ward diese Gesindeordnung auch für die Schiffer und das Schiffsvolk aller in preußischen Ostseehäfen ausgerüsteten Seeschiffe mit der Maßgabe ausgedehnt, daß Schiffer, welche Schiffsleute ohne Losscheine heuern od. unwahre Losscheine ausstellten, jederzeit mit dem höchsten Satze der im § 12 u. 176 angedrohten Geldbuße bestraft werden sollen. Ebenso ward durch Cabinetsordre vom 23. Sept. 1835 die Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810 auch auf das Verhältniß zwischen den Stromschiffern zu den Schiffsknechten für anwendbar erklärt. — Vergl. jetzt die Seemannsordnung vom 27. December 1872 §§ 5 ff. — Wegen der Verpflichtung zur Führung von Gesindedienstbüchern s. S. 238 unter Dienstbücher die Verordnung vom 29. Sept. 1846 u. wegen Bestrafung der Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes u. der ländlichen Arbeiter unter Dienstpflicht (S. 240), Gesetz vom 24. April 18'4.

[2]) Durch Cabinetsordre vom 2. April 1826 ist entschieden, daß die gedachte Gesindeordnung als ein das Allgemeine Landrecht abänderndes und erläuterndes Gesetz durch das Patent vom 9. Nov. 1816 auch in den Kreisen Culm und Michelau für eingeführt zu erachten sei.

[1]) S. jetzt Gew.-Ordn. vom 21. Juni 1869 § 35 Abs. 3, 53, 72 ff.

ob, den Mäklerlohn nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und bekannt zu machen.

[Schließung des Miethsvertrages.] § 22. Zur Annehmung des gemeinen Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrages. § 23. Die Gebung und Annehmung des Miethsgeldes vertritt die Stelle desselben. § 24. Der Betrag des Miethsgeldes hängt von freier Uebereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gesinde ab. § 25. Das Miethsgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, insofern ein anderes bei der Vermiethung nicht ausdrücklich ausbedungen wird. § 26. Auch da, wo die Herrschaft sich der Abrechnung des Miethsgeldes durch ausdrückliche Verabredung begeben hat, ist sie dennoch dazu berechtigt, wenn das Gesinde aus eigner Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält. § 27. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt derjenigen, von welcher er das Miethsgeld zuerst angenommen hat, der Vorzug. § 28. Die Herrschaft, welche nachstehen muß oder sich ihres Anspruchs freiwillig begibt, kann das Miethsgeld und Mäklerlohn von den Dienstboten zurückfordern. § 29. Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermiethung nicht gewußt hat, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, daß sie ein anderes Gesinde für höheren Lohn miethen muß. § 30. Die Herrschaft, bei welcher der Dienstbote bleibt, muß auf Verlangen diesen Beitrag (§ 28, 29) von seinem Lohne abziehen und der anderen Herrschaft zustellen. § 31. Außerdem muß der Dienstbote, der sich solchergestalt an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, den einfachen Betrag des von der zweiten und folgenden erhaltenen Miethsgeldes als Strafe zur Armenkasse des Orts entrichten.

[Lohn und Kost des Gesindes.] § 32. Der Lohn, Kostgeld oder die Beköstigung des städtischen und ländlichen Gesindes ohne Ausnahme hängt bloß von freier Uebereinkunft bei der Vermiethung ab. § 33. Insofern bei der Vermiethung nichts Bestimmtes hierüber abgemacht ist, muß dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Beköstigung gewährt werden, was einem Gesinde derselben Klasse an dem Orte zur Zeit der Vermiethung der Regel nach gegeben wurde; was in dieser Rücksicht Regel sei, bestimmt die Polizei-Obrigkeit des Orts. § 34. Weihnachts-, Neujahrs- und andere dergleichen Geschenke kann das Gesinde auch auf den Grund eines Versprechens niemals gerichtlich einklagen. § 35. Alle provincielle oder örtliche auf Gesetzen oder Herkommen beruhende Bestimmungen wegen solcher Geschenke sind vom 2. Januar 1811 ab aufgehoben und von diesem Zeitpunkte an durchaus nicht mehr verbindlich. § 36. In allen Fällen, wo Weihnachts- oder Neujahrs-Geschenke während eines Dienstjahres schon wirklich gegeben worden, kann die Herrschaft dieselben auf den Lohn anrechnen, wenn der Dienstvertrag im Laufe des Jahres durch Schuld des Gesindes wieder aufgehoben wird. § 37. Bei männlichen Bedienten ist die Livree ein Theil des Lohnes und fällt nach Ablauf der durch den Vertrag bestimmten Zeit denselben eigenthümlich zu. In Ermangelung einer solchen Bestimmung entscheidet die Polizei-Obrigkeit wie § 33 über die Zeit, binnen welcher die Livree verdient ist. § 38. Wird außer derselben noch besondere Staats-Livree gegeben, so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch. § 39. Mäntel, Kutscher-Pelze und dergleichen gehören nicht zur gewöhnlichen Livree.

[Dauer der Dienstzeit.] § 40. Die Dauer der Dienstzeit hängt von freier gegenseitiger Uebereinkunft bei der Vermiethung ab, doch kann Niemand sich zu einer Dienstzeit verpflichten, die nicht entweder durch eine gewisse Anzahl von Jahren oder Monaten, Wochen, Tagen ausgedrückt, oder doch so bestimmt ist, daß jedem Theile freisteht, nach vorgängiger Kündigung von dem Vertrage abzugehen. Wo dies dennoch geschehen sein sollte, muß der Dienende nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung jederzeit entlassen werden. Dienst-Contracte, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlene abschließen, können von denselben nach erlangter Volljährigkeit unbedingt nach § 112 aufgekündigt werden. § 41. Ist nichts Besonderes verabredet worden, so wird die Miethe bei städtischem Gesinde auf ein Viertel-Jahr, bei Land-Gesinde aber auf ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen.

[Antritt des Dienstes.] § 42. Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes der 2. Januar, April, Julius und October jedes Jahres, insofern nicht ein anderes bei der Vermiethung ausdrücklich ausbedungen worden ist. Fällt jedoch die Antrittszeit hiernach auf einen Sonn- oder Festtag, so zieht das Gesinde den nächsten Werktag vorher an. § 43. Bei dem Landgesinde beruht die Antrittszeit desselben zunächst auf ausdrücklicher Uebereinkunft bei der Vermiethung; wo diese nicht stattfindet, vorläufig auf der in der Gegend üblichen Gewohnheit. Wo diese vor jetzt nicht bestimmt entscheidet, und nach Verlauf von 5 Jahren allgemein, ist der 2. April[1]) mit den im vorigen Paragraphen angenommenen Bestimmungen wegen der Sonn- und Festtage die gesetzliche Anziehzeit. § 44. Die gesetzlichen oder nach § 43 auf landüblichen Gewohnheiten beruhenden Antrittstage für das neue Gesinde sind zugleich die Abzugstage für das alte. Kein Gesinde darf den Dienst wider Willen der Herrschaft früher verlassen, es sei denn, daß seine Dienstzeit nach ausdrücklicher gegenseitiger Uebereinkunft früher beendigt wäre. § 45. Nach einmal gegebenem und genommenem Miethsgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten. § 46. Weder der eine noch der andere Theil kann sich davon durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Miethsgeldes losmachen. § 47. Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, so verliert sie das

[1]) Durch Cabinetsordre vom 20. Febr. 1846 ist als Anziehzeit für das Landgesinde in den zum ständischen Verbande der Provinz Sachsen gehörenden Landestheilen, mit Ausschluß der ganz vom Auslande umschlossenen Theile, der 2. Januar bestimmt; ebenso durch Cabinetsordre vom 28. Juli 1842 für das Landgesinde in den zum ständischen Verbande der Marken Brandenburg und Niederlausitz gehörenden Landestheilen.

Miethsgeld, und muß das Gesinde eben so schadlos halten wie auf den Fall, wenn das Gesinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird (§ 160. sequ.). **§ 48.** Doch kann die Herrschaft von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt sein würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen (§ 117 sequ.). **§ 49.** Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde zuerst den Dienst anzutreten sich geweigert hat. **§ 50.** In beiderlei Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethsgeld zurückfordern. **§ 51.** Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden. Bleiben diese fruchtlos und ist die Herrschaft deshalb genöthigt, einen andern Dienstboten zu miethen, so muß das Gesinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrschaft erwächst, ersetzen und das Miethsgeld zurückgeben, sondern es verfällt noch überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe der Verschuldung auf 6 bis 30 M oder bei Unvermögenden auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist. **§ 52.** Kann jedoch das Gesinde nachweisen, daß die Herrschaft im letztverflossenen Dienstjahre sich solche Handlungen habe zu Schulden kommen lassen, wodurch es nach §§ 136—140 zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt werden würde, so kann dasselbe zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, sondern ist nur gehalten, das Miethsgeld zurück zu zahlen. **§ 53.** Wird das Gesinde durch Zufall ohne seine Schuld den Dienst anzutreten verhindert, so muß die Herrschaft mit Zurückgabe des Miethsgeldes sich begnügen. **§ 54.** Erhält weibliches Gesinde vor dem Antritte der Dienstzeit Gelegenheit zu heirathen, so steht demselben frei, eine andere taugliche Person zur Versehung des Dienstes an seiner Statt zu stellen. **§ 55.** Ist es dazu nicht im Stande, so muß auch dergleichen Gesinde den Dienst in Städten auf ein Viertel- und bei Landwirthschaften auf ein halbes Jahr antreten.

[Pflichten des Gesindes in seinen Diensten.] **§ 56.** Nur zu erlaubten Geschäften können Dienstboten gemiethet werden. **§ 57.** Gemeines Gesinde, welches nicht ausschließend zu gewissen bestimmten Geschäften gemiethet worden, muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen. **§ 58.** Allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden oder darin in bestimmten Verhältnissen, oder bloß gastweise aufgenommenen Personen ist es diese Dienste zu leisten schuldig. **§ 59.** Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung zu bestimmen, in welcher die zur Familie Gehörigen, oder nach § 58 in ihr Aufgenommenen, diese Dienste gebrauchen sollen. **§ 60.** Auch Gesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen ist, muß dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit, oder sonst, auf eine Zeitlang daran verhindert wird. **§ 61.** Wenn unter den Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit, nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sei, so entscheidet allein der Wille der Herrschaft. **§ 62.** Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von Andern vertreten zu lassen. **§ 63.** Hat das Gesinde der Herrschaft eine untaugliche oder verdächtige Person zu seiner Vertretung vorgeschlagen, so muß es für den durch selbige verursachten Schaden haften. **§ 64.** Das Gesinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten. **§ 65.** Fügt es der Herrschaft vorsätzlich oder aus grobem oder mäßigem Versehen Schaden zu, so muß es denselben ersetzen. **§ 66.** Wegen geringer Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat. **§ 67.** Desgleichen, wenn er sich zu solchen Arten der Geschäfte hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen. **§ 68.** Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Dienstbote verpflichtet ist, kann die Herrschaft an den Lohn desselben sich halten. **§ 69.** Kann der Schade weder aus rückständigem Lohne, noch aus anderen Habseligkeiten des Dienstboten ersetzt werden, so muß er denselben durch unentgeldliche Dienstleistung auf eine verhältnißmäßige Zeit vergüten.

[Außer seinen Diensten.] **§ 70.** Auch außer seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden. **§ 71.** Bemerkte Untreue des Nebengesindes ist es der Herrschaft anzuzeigen verbunden. **§ 72.** Verschweigt es dieselbe, so muß es für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners selbst haften. **§ 73.** Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft muß das Gesinde sich unterwerfen. **§ 74.** Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf es sich auch in eigenen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen. **§ 75.** Die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden. **§ 76.**[1]) Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen. **§ 77.** Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn, und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten, oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern. **§ 78.** Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, die zwischen anderen Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, daß sie die Ehre des Gesindes dadurch habe kränken wollen. **§ 79.** Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Mißhandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft nicht thätlich widersetzen. **§ 80.** Ver-

[1]) Die §§ 76—81 finden auch Anwendung auf das Landgesinde in den vormals westfälischen, bergischen und französisch-hanseatischen Landestheilen. S. die drei Gesetze v. 21. April 1825 § 9.

gehungen des Gesindes gegen die Herrschaft müssen durch Gefängniß oder öffentliche Strafarbeit nach den Grundsätzen des Criminal-Rechts geahndet werden.[1]) § 81. Auf die Zeit, durch welche das Gesinde wegen Erleidung solcher Strafen seine Dienste nicht verrichten kann, ist die Herrschaft befugt, dieselben durch Andre auf dessen Kosten besorgen zu lassen.

[Pflichten der Herrschaft.] § 82. Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn und Kleidung zu den bestimmten Zeiten ungesäumt zu entrichten. § 83. Ist auch Kost versprochen worden, so muß selbige bis zur Sättigung gegeben werden. Offenbar der Gesundheit nachtheilige und ekelhafte Speisen kann das Gesinde anzunehmen nicht gezwungen werden. In Fällen, wo über die Beköstigung Streit entsteht, entscheidet in Ermangelung bestimmter Verabredung die Polizei-Obrigkeit wie § 33, über die Menge und Beschaffenheit derselben. § 84. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen und dasselbe dazu fleißig anhalten. § 85. Sie muß ihm nicht mehrere, noch schwerere Dienste zumuthen, als das Gesinde nach seiner Leibes-Beschaffenheit und seinen Kräften ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann. § 86. Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Cur und Verpflegung zu sorgen. § 87. Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohne nichts abgezogen werden. § 88. Außerdem ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Dienstboten nur alsdann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögend und nach den Gesetzen schuldig sind. § 89. Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht, so muß die Herrschaft dieselbe einstweilen, und bis zum Austrage der Sache, mit Vorbehalt ihres Rechtes übernehmen. § 90. Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet. § 91. In dem § 88 bestimmten Falle kann die Herrschaft die Curkosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Dienstboten abziehen. § 92. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die äußere Verbindlichkeit der Herrschaft auf, für die Cur und Pflege des kranken Dienstboten zu sorgen. § 93. Doch muß sie davon der Obrigkeit des Ortes in Zeiten Anzeige machen, damit diese für das Unterkommen eines dergleichen verlassenen Kranken sorgen könne. § 94. Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung der Geschäfte durch Zufall zugestoßenen Schaden vergüten muß, ist auch die Herrschaft schuldig für das in ihrem Dienste oder bei Gelegenheit desselben zu Schaden gekommene Gesinde auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen (Th. 1. Tit. 13. §§ 80—81). § 95. Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Cur-Kosten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Gesindes, so lange bis dasselbe sich sein Brod selbst zu verdienen wieder in den Stand kommt. § 96. Ist aber der Dienstbote durch Mißhandlungen der Herrschaft ohne sein grobes Verschulden an seiner Gesundheit beschädigt worden, so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze zu fordern. § 97. Auch für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Gesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben gerichtliche Genugthuung. § 98. In wiefern eine Herrschaft durch Handlungen des Gesindes in oder außer seinem Dienste verantwortlich werde, ist gehörigen Orts bestimmt (Th. 1. Tit. 6. § 60 sequ.).

[Aufhebung des Vertrages durch den Tod.] § 99. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als selbiges nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist. § 100. Begräbnißkosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig. § 101. Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger als bis zur nächsten gesetzlichen Ziehzeit §§ 32, 33, 34 zu behalten, wenn auch durch besonderen Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre. § 102. Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist, so muß Gesinde, welches bloß zu häuslichen Verrichtungen bestimmt ist, den baaren Lohn doch ohne Kost oder Kostgeld für das nächstfolgende Vierteljahr noch überdies, statt Entschädigung für die verspätete Kündigung, erhalten; Gesinde aber, das zur Landwirthschaft gebraucht wird, noch für das nächstfolgende Jahr beibehalten werden, falls keine andere freiwillige Abkunft getroffen werden kann. § 103. Sind Dienstboten zur besondern Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen, so können bei dem Absterben derselben die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphs auch auf sie angewendet werden. § 104. Männliche Dienstboten behalten die ganze gewöhnliche Livree, wenn sie der verstorbenen Herrschaft schon ein halbes Jahr oder länger gedient haben. § 105. Sind sie noch nicht so lange in ihren Diensten gewesen, so müssen sie Rock, Weste und Hut zurücklassen. § 106. War der Bediente nur monatweise gemiethet, so erhält er Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft vor dem 15. Monatstage stirbt, auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat. § 107. Entsteht Concurs über das Vermögen der Herrschaft, so finden die Vorschriften § 101 bis 106 Anwendung. § 108. Der Tag des eröffneten Concurses wird in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet. § 109. Wegen des alsdann rückständigen Gesindelohns bleibt es bei den Vorschriften der Concurs-Ordnung.

[Nach vorhergegangener Aufkündigung.] § 110. Außer diesen Fällen kann der Miethsvertrag während der Dienstzeit einseitig nicht aufgehoben werden. § 111. Welcher Theil denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen. § 112.

---

[1]) S. S. 240 über Dienstpflicht das Gesetz vom 24. April 1854.

Die Aufkündigungsfrist wird bei städtischem Gesinde auf 6 Wochen und bei Landgesinde auf 3 Monate vor dem Ablaufe der Dienstzeit angenommen, in sofern ein Anderes bei der Vermiethung nicht ausdrücklich verabredet ist. Sollten indessen andere Kündigungsfristen bei dem ländlichen Gesinde bisher noch üblich gewesen sein, so mag es dabei für die nächsten 5 Jahre (§ 48) noch sein Bewenden behalten. **§ 113.** Bei monatweise gemietheten Dienstboten findet die Aufkündigung noch am 15. eines jeden Monats statt. **§ 114.** Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen. **§ 115.** Bei städtischem Gesinde wird die Verlängerung auf ein Viertel- und bei Landgesinde auf ein ganzes Jahr gerechnet. **§ 116.** Bei monatweise gemiethetem Gesinde versteht sich die Verlängerung immer nur auf einen Monat.

[Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.] **§ 117.** Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen: 1) Wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch deren Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte, oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht. **§ 118.** 2) Wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt.[1]) **§ 119.** 3) Wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde bestellten Hausoffizianten mit Thätlichkeiten, oder groben Schimpf- und Schmähreden, in ihrem Amte widersetzt. **§ 120.** 4) Wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt. **§ 121.** 5) Wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht. **§ 122.** 6) Wenn es sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet. **§ 123.** 7) Wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waaren auf Borg nimmt. **§ 124.** 8) Wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt. **§ 125.** 9) Wenn es wiederholentlich ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist. **§ 126.** 10) Wenn es mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorsichtig umgeht. **§ 127.** 11) Wenn auch ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist. **§ 128.** 12) Wenn das Gesinde sich durch liederliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat. **§ 129.** 13) Wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte, oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt, oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt, und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht. **§ 130.** 14) Wenn der Dienstbote dem Trunk oder Spiel ergeben ist, oder durch Zänkereien und Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört, und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt. **§ 131.** 15) Wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit gänzlich ermangelt, die er auf Befragen bei der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat. **§ 132.** 16) Wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit als 8 Tage gefänglich eingezogen wird. **§ 133.** 17) Wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird, in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß. **§ 134.** 18) Wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden. **§ 135.** 19) Wenn das Gesinde in seinem nächstvorhergehenden Dienste sich eines solchen Betragens, weshalb dasselbe nach § 117—128 hätte entlassen werden können, schuldig gemacht, und die vorige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugnisse verschwiegen, auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft bei der Annahme nicht offenherzig bekannt hat.

[Von Seiten des Gesindes.] **§ 136.** Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen: 1) Wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden. **§ 137.** 2) Wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat. **§ 138.** 3) Wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen. **§ 139.** 4) Wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen. **§ 140.** 5) Wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält, oder ihm selbst die nothdürftige Kost verweigert. **§ 141.** 6) Wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt und in eine Entfernung, die mehr als 6 Meilen beträgt, eine Reise vornimmt oder überhaupt in diese Entfernung ihren bisher gewöhnlichen Wohnsitz verlegt und es nicht übernehmen will, den Dienstboten zum Ablaufe der Dienstzeit kostenfrei zurück zu senden. Hat die Herrschaft mehrere gleich gewöhnliche Wohnsitze, so wird die Entfernung von 6 Meilen nach demjenigen berechnet, den sie zuletzt wirklich bewohnt hat. **§ 142.** 7) Wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit zur Forsetzung des Dienstes unvermögend wird.

[Unter der Zeit, doch nach vorhergegangener Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.] **§ 143.** Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung kann die Herrschaft einen Dienstboten entlassen: 1) Wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften ermangelt. **§ 144.** 2) Wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögens-Umstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder dessen Zahl einschränken muß.

[1]) S. S. 240 unter Dienstpflicht Gesetz vom 24. April 1854.

[Von Seiten des Gesindes.] § 145. Dienstboten können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung, den Dienst verlassen: 1) Wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt. § 146. 2) Wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt. § 147. 3) Wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethzeit versäumen müßte. § 148. In allen Fällen, wo der Miethsvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr und bei Monatweise gemiethetem Gesinde der laufende Monat ausgehalten werden. § 149. Wenn die Eltern der Dienstboten, wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern; er muß aber alsdann einen anderen tauglichen Dienstboten statt seiner stellen, und sich mit demselben wegen Lohn, Kost und Livree ohne Schaden der Herrschaft abfinden.

[Was alsdann wegen Lohn, Kost und Livree Rechtens ist.] § 150. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist (§§ 117—135, 143, 144), kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat. § 151. Ein gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Dienstbote zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergängiger Aufkündigung den Dienst verlassen kann (§§ 145, 146, 147). § 152. In Fällen, wo der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist (§ 136—142), muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr, und, wenn er Monatweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden. § 153. Hat die Ursache zum gesetzmäßigen Austritte erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist sich ereignet, so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende Vierteljahr oder für den folgenden Monat leisten. § 154. In der Regel behält der Dienstbote die als einen Theil des Lohnes anzusehende Livree vollständig, wenn er aus den (§§ 136—142) bestimmten Ursachen den Dienst verläßt. § 155. Geschieht der Austritt nur aus den §§ 143 und 144 enthaltenen Gründen, und hat der Bediente noch kein halbes Jahr gedient, so muß er Rock und Hut zurücklassen. § 156. In den Fällen, wo das Gesinde nach §§ 117—135, 143 u. 144 von der Herrschaft entlassen wird, kann letztere der Regel nach die ganze Livree zurückbehalten. § 157. Doch gebühren dem Bedienten die kleinen Montirungsstücke, wenn er schon ein halbes Jahr gedient hat, und nur aus den §§ 143, 144 angeführten Gründen entlassen wird. § 158. Wenn das Gesinde aus den §§ 145 u. 146 angeführten Gründen nach vorhergegangener Aufkündigung seinen Abschied nimmt, so finden die Vorschriften 154 und 155 Anwendung. § 159. Erfolgt aber der Austritt nur aus der § 147 bestimmten Ursache, so muß der Dienstbote mit den kleinen Montirungsstücken sich begnügen.

[Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung.] § 160. Eine Herrschaft, die aus andern als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß von der Obrigkeit dasselbe wieder anzunehmen und den Dienstvertrag fortzusetzen angehalten werden. § 161. Weigert sie sich dessen beharrlich, so muß sie dem Dienstboten Lohn und Livree auf die noch rückständige Dienstzeit entrichten. § 162. Auch für die Kost muß die Herrschaft bis dahin sorgen. § 163. Kann aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderweites Unterkommen erhalten, so erstreckt sich die Vergütungs-Verbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu diesem Zeitpunkte; und weiter hinaus nur in sofern, als das Gesinde sich in dem neuen Dienste mit einem geringern Lohn hat begnügen müssen. § 164. Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit, das Gesinde hingegen weigert sich, den Dienst wieder anzutreten, so kann letzteres in der Regel gar keine Vergütung fordern. § 165. Weist aber das Gesinde einen solchen Grund seiner Weigerung nach, weswegen es seines Orts den Dienst zu verlassen berechtigt sein würde, so gebührt demselben die § 152 ff. bestimmte Vergütung. § 166. Kann das Gesinde den vorigen Dienst wegen eines inzwischen erhaltenen anderweitigen Unterkommens nicht wieder antreten, so findet die Vorschrift § 163 Anwendung.

[Verlassung des Dienstes.] § 167. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden. § 168. Will aber die Herrschaft ein solches Gesinde nicht wieder annehmen, so ist sie berechtigt, ein anderes an seine Stelle zu miethen und der ausgetretene Dienstbote ist nicht allein schuldig, die dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten, sondern verfällt überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe des Grades der Verschuldung auf 6 bis 30 M, oder bei Unvermögen auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist. § 169. Das abziehende Gesinde ist schuldig, Alles, was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften, oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, der Herrschaft richtig zurück zu liefern. § 170. Den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden muß es der Herrschaft ersetzen (§§ 65—69).

[Abschied.] § 171. Bei dem Abschiede ist die Herrschaft dem Gesinde einen schriftlichen Abschied, und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine geleisteten Dienste zu ertheilen schuldig.[1] § 172. Werden dem Gesinde in diesem Abschiede Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen. § 173. Wird dabei die Beschuldigung unbegründet befunden,

1) S. Dienstbücher.

so muß die Obrigkeit dem Gesinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen, und letzterer fernere üble Nachreden bei namhafter Geldstrafe untersagen. **§ 174.** Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften. **§ 175.** Die folgende Herrschaft kann sich also an ihr wegen des derselben durch solche Laster oder Veruntreuungen des Dienstboten verursachten Nachtheils halten. **§ 176.** Auch soll eine solche Herrschaft mit einer Geldstrafe von 3 bis 15 M zum Besten der Armenkasse des Orts belegt werden.

II. Gesindeordnung für die Rheinprovinz v. 19. Aug. 1844[1]).

[Begründung des Dienstverhältnisses.] **§ 1.** Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde wird begründet durch einen Vertrag, in welchem der eine Theil zur Leistung häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste, jedoch nicht tageweise, sondern auf einen bestimmten längeren, ununterbrochenen Zeitraum, der andere Theil dagegen aber zur Zahlung eines bestimmten Lohnes sich verpflichtet. — Solche Personen, welche nur einzelne, bestimmte Geschäfte in der Haushaltung übernehmen oder deren Dienstleistungen eine besondere Vorbildung erfordern, stehen nicht in dem Verhältnisse des Gesindes. **§ 2.** In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das zum Gebrauch der Familie nöthige Gesinde zu miethen. Weibliche Dienstboten kann die Frau zwar annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf; doch kann dieser, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht ansteht, die Entlassung desselben mit dem Ablauf der am Orte hergebrachten Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die Dauer der vertragsmäßig festgesetzten Dienstzeit, jedoch nur nach vorgängiger Aufkündigung verfügen. **§ 3.** Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frei zu bestimmen berechtigt sein. **§ 4.** Die Herrschaft, welche Gesinde miethet, muß sich von dessen Befugniß, den Dienst einzugehen, überzeugen. **§ 5.** Hat Jemand mit Verabsäumung dieser Vorschrift (§ 4) ein Gesinde angenommen, so muß auf den Einspruch desjenigen, welchem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, der Miethscontract als ungiltig sofort wieder aufgehoben werden.

[Gesindemäkler.] **§ 6.** Niemand darf mit Gesindemäklern sich abgeben, der nicht dazu die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde erhalten hat.[2]) — Von dieser werden auch der Mäklerlohn und die von den Mäklern zu erfüllenden Obliegenheiten nach den besonderen örtlichen Verhältnissen ein für allemal festgesetzt. **§ 7.** Gesinde-Mäkler, welche bei Vermittelung eines Mieths-Vertrages den Vorschriften der §§ 3 bis 6 zuwiderhandeln, ingleichen diejenigen, welche zur Verlassung des Dienstes anreizen, oder wider besseres Wissen einen untauglichen od. untreuen Dienstboten als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, haben eine Polizeistrafe von 15 bis 30 M oder verhältnißmäßigem Gefängnisse und im Rückfalle zugleich die Ausschließung vom Betriebe des Mäklergewerbes verwirkt. Außerdem haften sie für den durch wissentlich verhehlte Fehler des Gesindes verursachten Schaden.

[Schließung des Miethsvertrages.] **§ 8.** Die Abschließung des Miethsvertrages kann in allen Fällen auch durch Zeugen bewiesen werden. **§ 9.** Die Einhändigung und Annahme des Miethsgeldes gilt als Beweis des geschlossenen Vertrages. Die einseitige Zurückgabe des Miethsgeldes löset den Vertrag nicht auf. **§ 10.** Das Miethsgeld wird, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, auf den Lohn nicht abgerechnet. **§ 11.** Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt derjenigen, mit welcher er den Miethsvertrag zuerst eingegangen ist, der Vorzug. Den anderen Herrschaften muß der Dienstbote Miethsgeld, Mäklerlohn u. Schadensersatz gewähren, deren Betrag die erstere Herrschaft von dessen Lohn abzuziehen hat. **§ 12.** Außerdem ist der Dienstbote, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, mit einer polizeilichen Geldbuße, welche dem einfachen Betrage des von der zweiten und folgenden Herrschaft erhaltenen Miethsgeldes gleichkommt, zu belegen, vorbehaltlich der strengeren Ahndung im Falle eines dabei verübten strafbaren Betruges.

[Antritt und Dauer der Dienstzeit.] **§ 13.** Die Zeit des Antritts, die Kündigungsfrist, sowie die Dauer des Dienstes richtet sich nach der Ortsgewohnheit, wenn nicht bei dem Miethsvertrag ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Doch kann kein Miethsvertrag auf länger als drei Jahre hinaus mit rechtsverbindlicher Kraft geschlossen werden. Ist die Dauer des Dienstes weder in dem Vertrage, noch durch Ortsgewohnheit bestimmt, oder sind von der verabredeten oder ortsüblichen längeren Dienstzeit drei Jahre verflossen, so steht es jedem Theile frei, nach vorgängiger ortsüblicher Kündigung von dem Vertrage wieder abzugehen. Dienst-Verträge, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen abschließen, können von diesen nach Entlassung aus der väterlichen Gewalt oder nach erlangter Volljährigkeit aufgekündigt werden. **§ 14.** Ein in der ortsüblichen od. verabredeten Frist nicht gekündigter Dienst-Vertrag ist als stillschweigend erneuert zu betrachten, wenn nicht die Fortdauer desselben an eine ausdrückliche Verlängerung gebunden worden ist. **§ 15.** Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, ohne daß einer derjenigen Gründe, aus welchen sie dasselbe auch vor der Zeit aus dem schon angetretenen Dienst entlassen darf (§ 30), vorliegt und ohne daß das Gesinde den Dienst anzutreten sich geweigert hat, so verliert sie das Miethsgeld und muß das Gesinde eben so schadlos halten, wie in dem Falle einer vor der Zeit ohne rechtlichen Grund geschehenen Ent-

[1]) Durch Verordnung vom 21. Sept. 1847 hat die Gesindeordnung für die Rheinprovinz auch in den Kreisen Rees und Duisburg (jetzt die Stadtkreise Essen und Duisburg und die Landkreise Essen und Mülheim a. d. Ruhr), in welchen bis dahin die Gesindeordnung vom 8. Nov. 1840 Geltung hatte, Gesetzeskraft erhalten.

[2]) S. jetzt Gew.-Ordn. vom 21. Juni 1869, § 35 Abs. a.

lassung aus dem Dienste (§ 41). Die gerichtliche Entschädigungsklage findet jedoch in einem wie in dem anderen Falle erst dann statt, wenn das Einschreiten der Polizeibehörde ohne Erfolg geblieben ist. § 16. Weigert sich ohne rechtlichen Grund das Gesinde, den Dienst anzutreten, so soll es dazu auf den Antrag der Herrschaft von der Polizeibehörde unter Androhung einer Geldstrafe von 3 bis 15 M oder verhältnißmäßigen Gefängnisses aufgefordert werden. Diese Strafe wird, wenn die Aufforderung erfolglos bleibt, von der Ortspolizeibehörde festgesetzt. Außerdem bleibt das Gesinde zur Zurückgabe des Miethsgeldes und für allen aus der Nichterfüllung des Vertrages entstehenden Nachtheil verhaftet. § 17. Das Gesinde kann zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, wenn die Herrschaft im letztverflossenen Jahre gegen ihr Gesinde sich Handlungen erlaubt hat, wodurch dieses nach § 35 zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt war; in diesem Fall, sowie auch dann, wenn das Gesinde durch Zufall oder Verheirathung den Dienst anzutreten verhindert wird, muß die Herrschaft sich mit Zurückgabe des Miethsgeldes begnügen.

[Pflichten des Gesindes im Dienste.[1]] § 18. Das Gesinde muß sich allen seiner Leibesbeschaffenheit u. seinen Kräften angemessenen hauswirthschaftlichen Verrichtungen nach Anordnung der Herrschaft unterziehen. — Auch Dienstboten, welche nur zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen sind, müssen dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere Verrichtungen mit übernehmen, wenn das andere dazu bestellte Gesinde durch Krankheit od. sonst daran verhindert wird. § 19. Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften durch Andere vertreten zu lassen. Hat es sich durch eine ihm als untauglich od. als verdächtig bekannte Person vertreten lassen, so muß es für den der Herrschaft dadurch verursachten Schaden haften. § 20. Das Gesinde hat sich der häuslichen Ordnung, wie sie von der Herrschaft bestimmt wird, zu unterwerfen. Es ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten und die Befehle und Verweise der Herrschaft mit Ehrerbietung und Bescheidenheit anzunehmen. § 21. Das Gesinde muß der Herrschaft den durch Vorsatz od. grobes Versehen zugefügten Schaden ersetzen. Für den durch geringes Versehen zugefügten Schaden haftet das Gesinde nur dann, wenn es gegen den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt oder sich zu solchen Geschäften vermiethet hat, die einen vorzüglichen Grad von Geschicklichkeit oder Aufmerksamkeit erfordern. § 22. Das Gesinde ist schuldig, auch außer dem Dienste das Beste der Herrschaft zu befördern und Schaden und Nachtheil, soviel in seinen Kräften steht, von derselben abzuwenden. § 23. Die ihm zum Ausgehen in eigenen Angelegenheiten von der Herrschaft gestattete Zeit darf das Gesinde nicht überschreiten.

[1]) S. S. 240 unter Dienstpflicht Gesetz, betreffend Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes rc., v. 24. April 1854.

[Pflichten der Herrschaft.] § 24. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste frei lassen. § 25. Zieht ein Dienstbote aus Veranlassung des Dienstes durch Verschulden der Herrschaft sich eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft verpflichtet, für die Cur und Verpflegung desselben auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen und darf vom Lohne dieserhalb nichts abziehen. § 26. Wird ein Dienstbote sonst ohne eigenes Verschulden im Dienste krank, so hat die Herrschaft ihm eine unentgeltliche Verpflegung auf 4 Wochen od. bis zum Ende der Dienstzeit, wenn dieses früher eintritt, ohne Abzug am Lohn zu gewähren. Curkosten muß jedoch der Dienstbote aus eigenen Mitteln bestreiten. Sind an dem Orte öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet. § 27. Der Herrschaft wird auf ihren Eid geglaubt, wenn die Frage entsteht, wie viel Lohn ausbedungen worden, ob der Lohn des abgelaufenen Jahres gezahlt sei, und wie viel für das laufende Jahr auf Abschlag gezahlt worden?

[Aufhebung des Vertrages.] I. Durch den Tod. § 28. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn u. Kostgeld nur soweit fordern, als solche für die Zeit bis zum Krankenlager rückständig sind. Die Begräbnißkosten fallen der Herrschaft nicht zur Last. § 29. Stirbt das Haupt der Familie oder dasjenige Mitglied derselben, zu dessen besonderer Bedienung das Gesinde gemiethet worden, so braucht dieses nicht länger als bis zur nächsten ortsüblichen Ziehzeit beibehalten zu werden; doch ist ihm die Entlassung mindestens acht Tage vor der Ziehzeit anzukündigen. § 30. Erfolgt diese Ankündigung nach der Kündigungsfrist, so muß dem Gesinde der baare Lohn für das nächstfolgende Vierteljahr statt Entschädigung für die verspätete Kündigung gewährt werden. Monatsweise gemiethetes Gesinde erhält in einem solchen Falle, wenn der Tod vor dem 15. Monatstage sich ereignet, Lohn u. Kost nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat. § 31. Der Tag der Concurs-Eröffnung über das Vermögen der Herrschaft ist in Beziehung auf den Dienstvertrag dem Todestage gleich zu achten. II. Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft. § 32. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft das Gesinde sofort entlassen, wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams oder durch eigene Schuld veranlaßter Unfähigkeit, wegen Unsittlichkeiten, durch welche die Ruhe od. Sicherheit des Hauses gestört wird, u. überhaupt wegen solcher Handlungen, welche, wie die angeführten, mit dem nach der Natur des Dienstverhältnisses in das Gesinde zu setzende Vertrauen und mit einer geregelten Hausordnung unvereinbar sind. III. Ohne Aufkündigung von Seiten des Gesindes. § 33. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorherige Aufkündigung verlassen: a. wenn es von der Herrschaft sehr hart behandelt wird, b. wenn es häufig ungeeignete Beköstigung erhält, c. wenn

ihm Unsittliches zugemuthet wird, d. wenn es durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend ist, sowie überhaupt wegen solcher Handlungen der Herrschaft, welche, wie die angeführten, mit den von Seiten des Gesindes an die Herrschaft nach der Natur des Dienstverhältnisses zu machenden Anforderungen unvereinbar sind. VI. Vor der Zeit, jedoch nach vorgängiger Kündigung. § 34. Vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, kann die Herrschaft den Dienstboten entlassen: a. wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den übernommenen Geschäften abgeht; b. wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß dieselbe sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen oder doch dessen Zahl einschränken muß. § 35. Dienstboten dürfen vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst verlassen: a. wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig zahlt; b. wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung aussetzt; c. wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, welche durch Aushaltung der Dienstzeit versäumt werden würde; d. wenn der Dienstbote, dessen Bruder zum Militärdienste eingestellt wird, nach dem Zeugnisse der Kreisbehörde zur Ernährung u. Unterstützung seiner Familie erforderlich ist; e. wenn das Haupt der Familie oder dasjenige Mitglied derselben, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemiethet worden ist, stirbt. § 36. In allen Fällen, wo der Miethsvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung aufgehoben werden darf, muß dennoch das laufende Vierteljahr u. bei monatsweise gemiethetem Gesinde der laufende Monat ausgehalten werden. § 37. Wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände denselben in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann einen anderen tauglichen Dienstboten statt seiner stellen und sich mit demselben wegen Kost und Lohn ohne Schaden der Herrschaft abfinden.

[Was bei Aufhebung des Miethsvertrages vor Endigung der Miethszeit an Lohn und Kost zu gewähren ist.] § 38. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Dienstbote Lohn u. Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, während welcher er wirklich gedient hat. § 39. Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, in denen der Dienstbote wegen einer ihm zugestoßenen Krankheit oder nach vorgängiger Aufkündigung den Dienst verlassen darf. § 40. In den übrigen Fällen, in denen der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist, muß die Herrschaft demselben Lohn u. Kost für die Dauer der Kündigungsfrist geben.

[Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung] § 41. Wenn die Herrschaft aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, so muß dieses sich wegen der Wiederaufnahme an die Polizeibehörde wenden, welche die Herrschaft zur Fortsetzung des Dienst-Vertrages aufzufordern hat. Bleibt diese Aufforderung fruchtlos, so muß die Herrschaft dem Gesinde Lohn und Kost für die Dauer der Kündigungsfrist geben.

[Rechtliche Folgen einer unrechtmäßigen Verlassung des Dienstes.] § 42. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß von der Polizeibehörde auf Verlangen der Herrschaft durch Zwangsmittel zur Fortsetzung desselben angehalten werden, wenn die Herrschaft es nicht vorzieht, sich mit dem Schadensersatz zu begnügen. Das Gesinde hat im letzteren Falle nicht nur diesen Schadensersatz zu leisten, sondern ist auch mit einer Polizeistrafe von 3—15 M zu belegen.

[Entlassungs-Zeugniß.[1]] § 43. Die Herrschaft ist verpflichtet, dem Gesinde bei dessen Abzuge ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über die von demselben geleisteten Dienste auszustellen. § 44. Werden dem Gesinde in diesem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann dasselbe auf polizeiliche Untersuchung antragen. § 45. Wird bei dieser Untersuchung die Beschuldigung unbegründet gefunden, so muß die Polizeibehörde dem Gesinde ein Zeugniß auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen. § 46. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen haften u. verfällt in eine Geldstrafe von 3—15 M.

[Competenz-Bestimmungen.] § 47. Soweit es nur darauf ankommt, die Erfüllung gegenseitiger Verbindlichkeiten während des bestehenden Dienstes, ferner die Annahme oder den Antritt, das Behalten oder Bleiben, den Abzug oder die Entlassung des Gesindes, endlich die Ertheilung eines Abschieds-Zeugnisses von Seiten der Herrschaft zu bewirken, entscheidet die Polizeibehörde und setzt ihre Entscheidung sofort in Vollzug. § 48. Mit Ausnahme der Streitigkeiten über die Beschaffenheit des Entlassungs-Zeugnisses findet zwar gegen die Entscheidung der Polizeibehörde die Berufung auf den Rechtsweg statt; bis zur Beendigung desselben behält es jedoch bei den polizeilichen Anordnungen sein Bewenden. § 49. Ueber Ansprüche nach Aufhebung des Vertrages hat die Polizeibehörde niemals zu entscheiden. § 50. In Ansehung der Competenz der Behörden zur Festsetzung der in dieser Ordnung angedrohten Strafen verbleibt es bei den in den verschiedenen Landestheilen bestehenden allgemei-

[1]) Wegen Führung der Gesindedienstbücher s. Dienstbücher.

meinen Bestimmungen über die Competenz in Strafsachen, doch sollen die in den §§ 12 u. 42 bestimmten Strafen auch im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln von den Polizeiverwaltungsbehörden festgesetzt werden.

III. Gesindeordnung für Neuvorpommern und das Fürstenthum Rügen v. 11. April 1845.

[Dieselbe stimmt im Wesentlichen und größtentheils wörtlich mit der unter I. abgedruckten Gesindeordnung v. 8. Nov. 1810 überein.]

IV. In den neuen Provinzen

ist das Gesinderecht für die einzelnen Bestandtheile derselben besonders geregelt und können deßhalb diese verschiedenen Gesindeordnungen hier nicht abgedruckt werden. — So gelten in der Provinz Hannover die Dienstboten-Ordnungen a. für den Landdrosteibezirk Osnabrück vom 28. April 1838; b. für die Herzogthümer Bremen und Verden vom 12. April 1844; c. für die Landdrosteibezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg u. den Harzbezirk vom 15. Aug. 1844; d. für das Land Hadeln vom 12. Oct. 1853; e. für Ostfriesland und das Harlingerland vom 10. Juli 1859. — Hinsichtlich der polizeilichen Bestrafung der Contraventionen beim Dienstboten-Verhältnisse s. das Polizeistrafgesetz vom 25. Mai 1847: § 293. Wer einen in fremdem Dienste stehenden Dienstboten, Handwerksgesellen oder Gehilfen zur Aufgabe des Dienstes und Annahme eines anderen verleitet oder zu verleiten sucht, verwirkt Geldbuße bis zu 15 M.[1]) § 294. Gleicher Buße verfällt, wer einen ausländischen Dienstboten ohne Anzeige bei der Obrigkeit annimmt. § 295. Desgleichen wer da, wo sogenannte Dienstbücher (Gesindebücher) geführt werden, einen Dienstboten ohne Dienstbuch, ferner: wer einen Handwerksgesellen ohne Wanderbuch[2]) oder sonst zulässige Ausweise annimmt. § 296. Desgleichen wer einen Dienstboten nimmt, wissend, daß dieser sich schon bei einem Anderen vermiethet habe. § 297. Der Dienstbote, welcher sich bei mehreren zugleich vermiethet, verwirkt Geldbuße bis zu 15 M od. verhältnißmäßiges Gefängniß. § 298. Der Dienstbote u. Handwerksgesell, welcher die Pflichten der Treue, der Ehrerbietung od. des Gehorsams gegen die Dienstherrschaft oder die, welche in ihrem Namen handeln, verletzt, oder sich unzüchtig oder sonst unsittlich, ungebührlich oder unfleißig verhält, ist, sofern die Handlung nicht unter andere Strafgesetze fällt, mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße bis zu 30 M, in leichteren Fällen mit Verweis zu bestrafen. § 300. Der Dienstbote, welcher ohne rechtsgenügenden Grund den Dienst nicht antritt oder verläßt, verwirkt Gefängniß bis zu acht Tagen oder Geldbuße bis zu 30 M. — Gleiches gilt von Handwerksgesellen. § 301. Die Strafen, in diesem Abschnitte gegen Dienstboten und Gesellen angedroht, sind nur auf Antrag des Dienstherrn zu erkennen. § 302. Wer einem Dienstboten oder Gesellen, der grobe Pflichtwidrigkeiten begangen, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, verfällt in Geldbuße bis zu 30 M.

Bezüglich Kurhessens enthielt außer der Verordnung, das Gesindewesen in dem Großherzogthum Fulda betreffend, vom 28. Dec. 1816 der § 29 der Verordnung, enthaltend Maßregeln der Sicherheitspolizei wegen der erwerbs- oder heimathslosen 2c. Personen, vom 29. Nov. 1828 einzelne Bestimmungen über die Voraussetzungen der Annahme fremden Gesindes. Diese Verordnung ist indessen durch § 74 Nr. 4 des Gesetzes v. 8. März 1871 (s. S. 79) aufgehoben.

Gesinde-Polizei, s. Gesinde-Ordnungen.

Gesinde-Vermiether. Der Gewerbebetrieb eines solchen ist frei, kann aber demjenigen untersagt werden, welcher wegen bestimmter Verbrechen oder Vergehen bestraft worden ist; s. Gewerbe-Ordnung § 35 Abs. 3.

Getränke, geistige, sind vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen; Gewerbe-Ordnung § 56 Nr. 1. Der Verkauf verfälschter oder verdorbener ist strafbar; Strafgesetzbuch § 367 Nr. 7. S. auch Schenkwirthschaft.

Gewerbeabgaben, s. gewerbl. Abgaben.

Gewerbeberechtigungen, s. gewerbliche Berechtigungen.

Gewerbebetrieb. I. Die Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 enthält in den §§ 1—13 die allgemeinen Grundsätze über den Gewerbebetrieb: Freiheit des Gewerbebetriebes (§ 1); Aufhebung des Unterschiedes zwischen Stadt und Land (§ 2); Gestattung des gleichzeitigen Betriebes verschiedener Gewerbe (§ 3); Aufhebung der Ausschließungsrechte der Zünfte und kaufmännischen Corporationen (§ 4); Vorbehalt der Beschränkungen der Zoll-, Steuer- und Postgesetze (§ 5); von dem Geltungsbereiche der Gewerbeordnung ausgeschlossener Erwerbsbetrieb (§ 6); Aufhebung ausschließlicher Gewerbeberechtigungen (§ 7); Ablösung von Zwangs- und Bannrechten (§ 8); Entscheidung der Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den aufgehobenen oder ablösbaren gehöre § 9); ausschließliche Gewerbeberechtigungen u. s. w. können fortan nicht mehr erworben, Realberechtigungen nicht mehr begründet werden (§ 10); Gewerbebetrieb der Frauen (§ 11); der juristischen Personen und Beschränkungen in Betreff des Gewerbebetriebes von Soldaten oder Beamten (§ 12); Beziehung des Bürgerrechts zum Gewerbebetriebe (§ 13). II. Sodann unterscheidet die Gewerbeordnung zwischen stehendem Gewerbebetriebe und dem Gewerbebetriebe im Umherziehen.

1) Stehender Gewerbebetrieb.

Von dem Anfange (§§ 14—54) eines solchen muß der nach den Landesgesetzen zuständigen Ortsbehörde Anzeige gemacht werden (§§ 14, 15). Außer diesem allgemeinen Erforderniß des Beginnens eines jeden stehenden Gewerbebetriebes sind für besondere Arten desselben besondere Bestimmungen getroffen, indem A. für bestimmte gewerbliche Anlagen besondere Genehmigung in dem gesetz-

---

1) S. bezüglich der Handwerksgesellen und gewerblichen Gehilfen Gew.-Ordn. §§ 152, 153.

2) Seit Erscheinen des Paßgesetzes vom 12. Oct. 1867 werden Wanderbücher nicht mehr ausgefertigt.

lich festgestellten Verfahren erfordert wird (§§ 16 bis 28); B. besondere Gewerbetreibende eine besondere Genehmigung zu erwirken haben (§§ 29 bis 34); C. solchen Gewerbetreibenden, welche an sich einer gewerblichen Concession nicht bedürfen, unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Gewerbebetrieb untersagt werden kann (§§ 35, 38); D. die besondere Glaubwürdigkeit einzelner Gewerbetreibenden, im Falle deren Beeidigung und, Anstellung anerkannt ist (§ 36); E. die den öffentlichen Verkehr vermittelnden Gewerbebetriebe polizeilicher Regelung unterworfen sind (§ 37); F. den Landesgesetzen die Einrichtung von Kehrbezirken gestattet ist (§ 39); G. das Verfahren für Versagung der Genehmigung zum Gewerbebetriebe oder der Untersagung des Betriebes der unter C. und D. erwähnten Gewerbe geregelt ist (§ 40). — In den §§ 41—54 der Gewerbeordnung sind die näheren Vorschriften über den Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbsbefugnisse enthalten: Befugniß zum Halten von Gesellen und Lehrlingen (§ 41); Betreibung des Gewerbes am Orte der gewerblichen Niederlassung und außerhalb desselben (§ 42); gewerbsmäßige Verbreitung von Druckschriften (§ 43); Aufkaufen von Waaren und Aufsuchen von Waaren-Bestellungen Seitens der Kaufleute, Fabrikanten ꝛc. (§ 44); Ausübung der Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe durch Stellvertreter (§§ 45, 47); Fortsetzung des Gewerbes für Rechnung der Wittwe oder minderjähriger Erben (§ 46); Uebertragung von Realberechtigungen (§ 47); Bestimmung einer Frist für die Ausübung einer gewerblichen Genehmigung (§ 49); Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl (§§ 51, 52); Voraussetzungen und Verfahren bei Zurücknahme von gewerblichen Approbationen und Genehmigungen (§§ 53, 54).

2) **Gewerbebetrieb im Umherziehen** (§§ 55—63).

A. Erforderniß eines Legitimationsscheines (§ 55); B. vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossene Gegenstände (§§ 56, 63); C. Voraussetzungen der Versagung eines Legitimationsscheines (§ 57); D. zur Ertheilung des Legitimationsscheines zuständige Behörden (§ 58); E. Gewerbebetrieb derjenigen, welche auf den Straßen ꝛc. öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten wollen (§ 59); F. Form, Giltigkeit und Inhalt des Legitimationsscheins (§ 60); G. Verpflichtung zur Mitführung und Vorzeigung des Legitimationsscheins (§ 61); H. Ausschließung der Stellvertreter von dem Gewerbe im Umherziehen, Voraussetzung der Mitführung von Begleitern, Unstatthaftigkeit der Mitführung von Kindern unter 14 Jahren (§ 62). III. die wegen Verletzung dieser den Gewerbebetrieb betreffenden Vorschriften verwirkten Strafen s. **Gewerbeordnung** §§ 143 ff.

Gewerbegerichte. Die Competenz und Organisation derselben ist für die Rheinprovinz durch das (französische) Gesetz vom 18. März 1806 u. die Decrete v. 11. Juni 1809, 3. Aug. 1810 und 17. Dec. 1811 bezw. die Verordnung vom 7. Aug. 1846, für den übrigen Theil der (damaligen) preußischen Monarchie durch die Verordnung vom 9. Febr. 1849 geordnet. — Auch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Jan. 1877 (§ 14 Nr. 4) läßt die Gewerbegerichte als besondere Gerichte bestehen.

Gewerbeordnung für das deutsche Reich vom 21. Juni 1869.[1])

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. — Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt. **§ 2.** Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf. **§ 3.** Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren findet nicht statt. **§ 4.** Den Zünften und kaufmännischen Corporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu. **§ 5.** In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-[2]), Steuer-[3]) und Postgesetzen[4]) beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. **§ 6.** Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen (vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 152, 153 und 154)[5]), die Fischerei[6]), die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 29, 30, 53, 80 und 144), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung im § 80), das Unterrichtswesen, die advocatorische und Notariats-Praxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten, der Versicherungs-Unternehmer und der Eisenbahn-Unternehmungen[7]), den Vertrieb von Lotterieloosen[8]), die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.[9]) — Eine Verordnung des Bundes-Präsidiums wird bestimmen, welche Apotheker-

---

[1]) Zur Ausführung der Gewerbeordnung erschienen die Ministerialanweisungen vom 4. Sept. 1869 und vom 24. Nov. 1869, welche letztere besonders den Tit. 3 der Gewerbeordnung betrifft. Dieselben finden sich in den Noten zu den betreffenden §§ der Gewerbeordnung, bezw. hinter denselben abgedruckt.

[2]) S. **Vereinszollgesetz** vom 1. Juli 1869 § 124.

[3]) S. besonders die gesetzlichen **Bestimmungen** über den Betrieb der einer indirecten Steuer unterworfenen Gewerbe der Brauerei, Branntweinbrennerei, Zuckerfabrikation u. des Tabakbaues.

[4]) Gesetz über das Postwesen des deutschen Reiches v. 28. Oct. 1871 und dazu die Postordnung vom 18. Dec. 1874.

[5]) Allgemeines Berggesetz vom 24. Juni 1865.

[6]) S. unter **Fischereipolizei**.

[7]) S. **Gesetz** vom 3. Nov. 1838.

[8]) S. auch Str.-G.-B. § 286 und unter **Lotterie**.

[9]) S. die **Seemannsordnung** vom 27. Dec. 1872.

waaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.[1]) § 7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben: 1) die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Anderen den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken; 2) die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen[2]); 3) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist; 4) sofern die Aufhebung nicht schon infolge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen: a. das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang); b. das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen; 5) die Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiscus, Corporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen; 6) vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen. — Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze. § 8. Von dem gleichen Zeitpunkte (§ 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung: 1) diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Corporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Ortes oder Districtes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt; 2) das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme. — Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.[3]) § 9. Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§ 7 u. 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden. — Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.[1]) § 10. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden. — Real-Gewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden. § 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied. — Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetrieb auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.[2]) § 12. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen[3].) — Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.[4]) § 13. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein. — Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehen-

---

[1]) S. Verordnung des Reichskanzlers v. 4. Jan. 1875 S. 88 unter Arzneimittel.

[2]) S. jetzt aber Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen vom 17. Dec. 1872, S. 1 unter Abdecker.

[3]) S. das Entschädigungsgesetz zur Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 und für die neuen Provinzen das Gesetz vom 17. März 1868. Eines Abdrucks dieser Gesetze wird es, da die Ablösungen größtentheils erledigt sein werden, nicht mehr bedürfen. Bezüglich der Competenz des Bezirksverwaltungsberichts in diesen Entschädigungsangelegenheiten s. unter Verwaltungsbehörden Gesetz vom 26. Juli 1876 § 144.

[1]) S. Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 § 54.

[2]) Bezüglich der rechtlichen Verhältnisse der „Handelsfrau" s. das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch Art. 6—9.

[3]) S. Gesetz vom 22. Juni 1861: Art. 1. Juristische Personen des Auslandes dürfen, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, nur mit Erlaubniß der Ministerien in Preußen ein stehendes Gewerbe treiben.

[4]) Vergl. § 19 der preußischen Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845: Die in Reihe u. Glied stehenden Militärpersonen, sowie alle unmittelbare und mittelbare Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden, od. sonst durch gesetzliche Bestimmungen ein Anderes geordnet ist. — Diese Erlaubniß muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten u. anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden. S. auch Militärgesetz vom 2. Mai 1874. § 43: Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist.

den Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

Titel II.

Stehender Gewerbebetrieb.

[I. Allgemeine Erfordernisse.] **§ 14.** Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Tit. III) befugt ist.[1]) — Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unter-Agent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen.[1]) Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesecabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Local desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben. **§ 15.** Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige. — Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilicherseits verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird. — Gegen die untersagende Verfügung ist der Recurs zuläßig.

[II. Erforderniß besonderer Genehmigung. 1) Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.[2])] **§ 16.** Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publicum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde[3]) erforderlich. — Es gehören dahin: Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Coaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung der Kartoffelstärke, Stärke-Syrupsfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochen-Brennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- u. Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23). —

---

[1]) **Ministerialanweisung vom 4. Septbr. 1869:** **1.** Als allgemeines Erforderniß für den selbständigen Betrieb eines jeden Gewerbes hat § 14 der Gewerbeordnung die Anzeige vom Beginn desselben aufgestellt. Die Anzeige hat den Zweck, die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes nach Maßgabe der Gewerbeordnung und die Handhabung der sonstigen, mit den Gewerben in Beziehung tretenden Gesetze, insbesondere der Steuergesetze, zu ermöglichen. — Die Anzeige ist von dem Gewerbetreibenden an die Gemeindebehörde des Ortes, wo er das Gewerbe betreibt, zu erstatten; sie ist stets erforderlich, auch wenn es für den Betrieb des Gewerbes einer besonderen Genehmigung bedürfen und diese bereits ertheilt sein sollte. — Die besonderen Anmeldungen, welche nach § 14 des Gesetzes außerdem für die Agenturen der Feuer-Versicherungsanstalten und für die Preßgewerbe vorgeschrieben sind, müssen an die dafür zuständige Polizeibehörde und zwar an die des Wohnortes des Gewerbetreibenden gerichtet werden. — Die Gemeindebehörden haben über die an sie erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen. **2.** Soweit die Verwaltung der Gewerbepolizei zur Zeit den Gemeindebehörden zusteht, hat es dabei, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, sein Bewenden. — Wenn die Verwaltung der Gewerbepolizei der Gemeindebehörde nicht zusteht, so hat dieselbe bei Ertheilung der Bescheinigung über den Empfang der Anzeige vom Beginn eines Gewerbes zugleich der Polizeibehörde des Orts von deren Inhalt Mittheilung zu machen. — Die Polizeibehörde prüft, ob von dem Gewerbetreibenden den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet ist. — Mangeln demselben für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§ 30, 31, 34), oder die erforderliche Approbation, Concession, Bestallung, Erlaubniß od. Genehmigung (§§ 29, 30, 32, 33, 34, 42, 43), erscheint ferner mit Rücksicht auf eine erfolgte Bestrafung sein Gewerbebetrieb im polizeilichen Interesse bedenklich (§ 35), od. entspricht der Gewerbetreibende sonst den polizeilichen Anforderungen nicht (§ 37), so ist ihm der Gewerbebetrieb zu untersagen u., falls die Untersagung nicht beachtet wird, der zuständigen Gerichtsbehörde zur strafgerichtlichen Verfolgung Anzeige zu machen. — In denjenigen Fällen, in welchen es zu dem Betriebe einer vorherigen Approbation, Concession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung bedurft hätte, kann der Fortbetrieb des Gewerbes im Executionswege verhindert werden, falls dies das polizeiliche Interesse erfordert. — Die Einlegung des Recurses hebt die Execution nicht auf, jedoch ist die letztere nur in Fällen, wo das öffentliche Interesse dieses erheischt, zu vollstrecken, bevor die untersagende Verfügung rechtskräftig geworden ist. — Ueber das Verfahren bei Versagung der Genehmigung, sowie bei Untersagung eines Gewerbebetriebes s. den als Beilage hiernächst abgedruckten II. Abschnitt der Ministerialanweisung vom 4. Sept. 1869, Nr. 55—59.

[1]) Die Concessionspflichtigkeit der Versicherungsagenten ist hierdurch beseitigt.

[2]) **Ministerialanweisung v. 4. Sept. 1869:** **4.** Alle Anlagen, zu deren Errichtung es nach der Gewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedarf, sind bezüglich ihres Betriebes auch für die Zukunft derjenigen polizeilichen Aufsicht unterworfen, welche besondere Gesetze oder polizeiliche Verordnungen eingeführt haben. **6.** Die Polizeibehörde ist befugt, vor dem Beginn des Betriebes einer jeden gewerblichen Anlage, die der Genehmigung bedarf, sich durch eine Untersuchung zu überzeugen, daß die Ausführung den Bedingungen der ertheilten Genehmigung entspricht. — In Betreff der Dampfkessel s. Note zu § 24, Abs. 4. — Bezüglich des Verfahrens bei der Errichtung oder Veränderung der in §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung genannten gewerblichen Anlagen s. den als Beilage hiernächst abgedruckten II. Abschnitt der Ministerialanweisung vom 4. Sept. 1869.

[3]) Im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Decbr. 1872 ist dies der Kreisausschuß bezw. der Bezirksausschuß; s. unter **Verwaltungsbehörden** Gesetz vom 26. Juli 1876 §§ 123, 124. Der Recurs gegen die Entscheidung derselben geht an den Handelsminister; das. § 127.

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrathes, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden.[1]) § 17. Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden. — Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittels einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§ 16) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit dem Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch. § 18. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publicum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen, zu ertheilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit u. Leben nothwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird. § 19. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird. — Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im § 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowol dem Unternehmer als dem Widersprechenden zu eröffnen. § 20. Gegen den Bescheid ist Recurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß. — Der Recursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein. § 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowol in der ersten als in der Recursinstanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten: 1) In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine collegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben. 2) Bildet die collegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt. 3) Bildet die collegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien. 4) Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben. § 22. Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last. — In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt.[1]) § 23. Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§ 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.[2]) — Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind, oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen.[3]) — Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, in wie weit durch Ortsstatute darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der in § 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind. § 24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen

[1]) Gesetz vom 2. März 1874: Dem Verzeichniß der einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen im § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 sind hinzuzufügen: Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden.

Grotefend, Polizei-Lexikon.

[1]) Durch Ministerialverfügung vom 28. März 1877 ist zum § 22 bestimmt: Soweit eine Partei gemäß § 22 der Gewerbeordnung in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden ist, fallen ihr auch die erforderlichen baaren Auslagen des Gegners zur Last. — Anträge auf Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten sind zunächst der Gegenpartei zur Erklärung mitzutheilen. Gegen den Festsetzungsbeschluß steht beiden Theilen innerhalb 14 Tagen die Beschwerde an die Recursbehörde zu, auf welche die Bestimmungen zu 1 a—f Anwendung finden.

[2]) S. Allg Landrecht Th. I., Tit. 8, §§ 96 und 97, Th. II., Tit. 15, §§ 46 und 229 ff.; Gesetz wegen des Wasserstauens bei Mühlen 2c., vom 15. Nov. 1811; Gesetz wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln 2c., vom 14. Juni 1859 und Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Febr. 1843, unter Privatflüsse, Stauanlagen, Vorfluth.

[3]) S. unter Schlachthäuser Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868.

zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.[1]) — Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.[2])— Bis zum Erlaß allgemeiner Bestimmungen durch den Bundesrath kommen die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften zur Anwendung. — Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Eingange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirkt.[3]) — Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.[4]) — Für den Recurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20 u. 21. § 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 einschließlich, beziehungsweise des § 24 nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im § 16 genannten Anlagen.[5]) Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publicum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde. — Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben. § 26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine

[1]) Bezüglich des Verfahrens bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkesselanlagen s. unter Dampfkessel S. 218 ff.

[2]) Solche Vorschriften finden sich in den für einzelne Arten von Fabriken erlassenen Vorschriften.

[3]) S. unter Dampfkessel B., S. 218 ff.

[4]) Ministerialanweisung vom 4. Sept. 1869, Nr. 4 Abs. 3: Anträge auf Genehmigung des Befahrens der Chausseen mit sogenannten Straßenlocomotiven sind nach Maßgabe der Circularverfügung vom 18. Febr. 1864 und der späteren ergänzenden Vorschriften zu behandeln.

[5]) S. die Note zu § 16 a. E.

Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, oder wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden. § 27. Die Errichtung und Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde[1]) darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei. § 28. Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen.

[2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.[2])] § 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Functionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doctorpromotion nicht abhängig gemacht werden.[3]) — Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß, in verschiedenen Theilen des Bundesgebietes die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet giltige Approbationen zu ertheilen befugt sind und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmen-

[1]) Im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Decbr. 1872 entscheidet hierüber der Bezirksrath; Gesetz v. 26. Juli 1876 § 125; der Recurs dagegen geht an den Handelsminister, das. § 127.

[2]) Ministerialanweisung v. 4. Sept. 1869, Nr. 8: Andere als die in §§ 29, 30, 31 vorgesehenen gewerblichen Prüfungen kennt die Bundesgesetzgebung nicht. — — Es fallen also insbesondere die Prüfungen der Abdecker, welche das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. noch aufrecht erhalten hatte, künftig ebenfalls fort (s. aber § 34). — Ueber das Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Concession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§ 29, 30, 32, 33, 34, 36) s. den als Beilage 1 hiernächst abgedruckten II. Abschnitt der Ministerialanweisung vom 4. Sept. 1869, Nr. 60 bis 66.

[3]) S. unter Aerzte, S. 18 ff., und unter Apotheker, S. 56 ff.

den amtlichen Blättern veröffentlicht. — Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6), nicht beschränkt. — Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind. — Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt. **§ 30.** Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Concession der höheren Verwaltungsbehörde[1]), welche ertheilt wird, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. — Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.[2]) **§ 31.** Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen. — Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung.[3]) Die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Bundesgebiet, bei Lootsen für das im Zeugniß angeführte Fahrwasser. — Soweit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen infolge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden. **§ 32.** Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß.[4]) Dieselbe ist ihnen zu ertheilen, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.[5]) — Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen sind unzulässig. **§ 33.** Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.[1]) — Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen: 1) wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde; 2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Local wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt. — Es können jedoch die Landesregierungen, soweit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.[2]) **§ 34.** Die Landesgesetze können vor-

---

[1]) Im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Decbr. 1872 der Bezirkspräsident, bezw. das Verwaltungsgericht; Gesetz vom 26. Juli 1876 § 129.

[2]) Ueber die Zurücknahme der Prüfungszeugnisse der Hebammen entscheidet im Bereiche der Kreisordnung v. 13. Dec. 1872 das Bezirksverwaltungsgericht; Gesetz v. 26. Juli 1876 § 134 Nr. 6.

[3]) Bekanntmachung des Bundeskanzlers, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffarteischiffen vom 25. Sept. 1869. S. auch Bekanntmachung desselben vom 30. Mai 1870.

[4]) Zufolge Cabinetsordre vom 30. Juli 1869 haben in Gemäßheit der §§ 32, 53, 54 und der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung die Regierungen, das Polizeipräsidium zu Berlin und die Landdrosteien die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe der Schauspielunternehmer zu ertheilen, sowie die erste Entscheidung über Zurücknahme dieser Concession zu treffen. In der Recursinstanz haben die Oberpräsidenten zu entscheiden. S. auch § 59 der Gewerbeordnung.

[5]) Anderweitige Erwägungen der persönlichen Befähigung sowie eine Prüfung des Bedürfnisses sind ferner nicht mehr zulässig; Ministerialanweisung vom 4. Sept. 1869, Nr. 11.

[1]) S. zu § 33 die als Beilage 3 im Folgenden abgedruckte Cabinetsordre vom 7. Febr. 1835. Im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 entscheidet über solche Anträge der Kreis- (Stadt-) Ausschuß; s. u. Verwaltungsbehörden Gesetz vom 26. Juli 1876 § 128.

[2]) Ministerialanweisung vom 4. Septbr. 1869: 12. Nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund ist: 1. der gleichzeitige Betrieb dieser (im § 33 genannten) Gewerbe in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten zulässig (§ 3). Es muß aber jedes einzelne derjenigen Locale, in welchen ein solcher Betrieb stattfinden soll, nach seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen genügen (§ 33, Nr. 2). 2. Es können die Befugnisse zum Betriebe vorgenannter Gewerbe fortan durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für diese Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen ebenfalls genügen (§ 45). 3. Die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb, welche bisher für die Dauer eines Kalenderjahres, in einzelnen Landestheilen auf Widerruf ertheilt worden ist, darf nunmehr weder auf Zeit ertheilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 53 und 143 widerrufen werden (§ 40). 4. Die einmal zugelassenen Gewerbe können, nach dem Tode des Gewerbetreibenden, für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, ferner der minderjährigen Erben und während einer Curatel oder Nachlaßregulirung durch qualificirte Stellvertreter betrieben werden (§ 46). — Auch bezüglich der besonderen Bestimmungen über die Zulassung zu den im § 33 erwähnten Gewerben sind mehrere Abänderungen eingetreten: 1. Die Errichtung von bloßen Speisewirthschaften ist überall nicht mehr an eine polizeiliche Erlaubniß gebunden. Dagegen bedarf fortan 2. der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, auch wenn er in Verbindung mit einem kaufmännischen Geschäfte betrieben wird, der polizeilichen Erlaubniß. 3. Für die Zulassung zu diesen Gewerben kommen die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nicht weiter in Betracht. 4. An Stelle der bisher erforderlich gewesenen Prüfung: ob die Persönlichkeit und die Führung des Nachsuchenden die Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähre? tritt die besondere Feststellung darüber: ob gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde (§ 33 zu 1). 5. Das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Local muß seiner Beschaffenheit und Lage nach den polizeilichen Anforderungen genügen (§ 33 zu 2), daher in dieser Beziehung die Prüfung der Polizeibehörde nach wie vor stattfindet. 6. Nach dem Schlußsatz des § 33 können die Landesregierungen, soweit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen. — Die Erörterung der Bedürfnißfrage ist hiernach für alle Fälle ausgeschlossen: bei der Gastwirthschaft; beim Bier- und Weinschank; bei der gewerbsmäßigen Verabreichung von Kaffe, Thee, Mineralwasser rc. — In Beziehung auf die Erlaubniß zum Ausschanken von Branntwein und zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus soll es dagegen im preußischen Staate bei dem bisherigen, den Landesgesetzen entsprechenden Verfahren bewenden, nach welchem zunächst der Nachweis des Bedürfnisses, als die Bedingung der Zulassung zum Einzelverkauf, gefordert werden muß. — S. ferner den Bescheid des Ministers des Innern vom 10. März 1873: Der rc. erwiedere ich auf den Bericht vom 5. v. M., daß die seit Emanation der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 betreffs der Zunahme der Branntwein-Schankstätten auf dem

schreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Lootsengewerbes[1]) besondere Genehmigung erforderlich ist, ingleichen daß das Gewerbe der Markscheider[2]) nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und concessionirt sind. **§ 35.** Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe darf denjenigen untersagt werden, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft sind. — Der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, der Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch (Trödel), oder mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, ferner das Geschäft eines Pfandleihers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.[3]) — Das Geschäft eines Gesindevermiethers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum oder wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist. — Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde[4]) hiervon Anzeige zu machen.[5]) **§ 36.** Das Gewerbe der Feldmesser[6]), Auctionatoren[7]), derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Braaker, Schauer, Stauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Communalbehörden oder Corporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen. — Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Communalbehörden oder Corporationen angestellten Personen zu beziehen.[1]) **§ 37.** Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.[2]) **§ 38.** Die Centralbehörden sind befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im § 35 Absatz 2 und 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Controle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.[3]) **§ 39.** Die Landesgesetze können die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten. Jedoch ist, wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungsbehörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern[4]), ohne daß deßhalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.[5]) **§ 40.** Die in den §§ 29 bis 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit ertheilt, noch, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 53 und 143, widerrufen werden. — Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§ 30, 32, 33 und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§ 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Recurs zu-

---

platten Lande gemachten Erfahrungen es dringend geboten erscheinen lassen, die Kreispolizeibehörden, sobald dieselben nach Lage der Umstände die Ueberzeugung gewonnen haben, daß unter dem Aushängeschild der Gastwirthschaft ein gewöhnlicher Branntweinschank betrieben werden solle, in ihrem Bestreben zu unterstützen, einen solchen Versuch durch Versagung der Concession von vornherein zu vereiteln. — Ich kann es daher nur billigen, daß in derartigen Fällen die an das zum Gewerbebetriebe bestimmte Local, gemäß Nr. 2 des § 33 der Gewerbeordnung zu stellenden Anforderungen möglichst hoch bemessen, und daß insbesondere Einrichtungen nicht für genügend erachtet werden, welche mehr provisorischer Natur sind und daher keine Gewähr bieten, daß nach erlangter Concession die betreffenden Räumlichkeiten nicht wieder zu anderweiten Zwecken benutzt werden.

[1]) S. die Note zu § 31 der Gewerbeordnung.

[2]) S. jetzt die Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im preußischen Staate vom 21. Dec. 1871.

[3]) Ueber die Untersagung des Betriebes der in den §§ 35 und 37 gedachten Gewerbe entscheidet im Bereiche der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 auf Klage der zuständigen Behörde der Kreisausschuß, bezw. das Verwaltungsgericht; s. Gesetz vom 26. Juli 1876 § 133, 1.

[4]) Der Gemeindebehörde ihres Wohnorts, die, falls ihr die Verwaltung der Gewerbepolizei nicht zusteht, an die Polizeibehörde des Orts eine Mittheilung gelangen läßt; Ministerialanweisung vom 4. Sept. 1869, Nr. 13.

[5]) Wegen des Verfahrens der Polizeibehörde s. Ministerialanweisung Nr. 2 (zu § 14).

[6]) S. unter Feldmesser das Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871.

[7]) S. Reglement für die außergerichtlichen Auctionatoren vom 15. Aug. 1848, welches aber nur im Gebiete des Allg. Landrechts Anwendung findet. S. unter Auctionatoren S. 84 ff. — Die Befugniß zur Vornahme von Auctionen richtet sich jetzt indessen lediglich nach § 36 der Gewerbeordnung und sind die beschränkenden Bestimmungen der Versteigerungs-Ordnungen dadurch modificirt.

[1]) Hinsichtlich der Mäkler und Commissionäre s. auch Allg. deutsches Handelsgesetzbuch Art. 66—84. — Ministerialanweisung vom 4. Sept. 1869, Nr. 9: In den Bedingungen, unter welchen ihre (der im § 36 Abs. 2 bezeichneten Gewerbetreibenden) Anstellung und die dieser vorhergehende Prüfung, sofern eine solche vorgeschrieben ist, erfolgt, in den Verpflichtungen, die sie in ihrem Geschäftsbetriebe zu beobachten haben, in den Rechten endlich, die ihnen die Anstellung verleiht, tritt eine Aenderung vorläufig nicht ein. — Dagegen sind diejenigen dieser Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe auf Grund des § 36 ohne Vereidigung u. ohne eine besondere Anstellung oder Concession frei betreiben, bei Ausübung ihres Gewerbes an jene Vorschriften ferner nicht gebunden.

[2]) Polizeiverordnungen können nicht nur über die Art der Ausübung dieser Gewerbe, sondern auch über die Bedingungen der Zulassung zu denselben Vorschriften ertheilen; Ministerialanweisung vom 4. Sept. 1869, Nr. 14. S. auch die Note zu § 55.

[3]) S. Str.-G.-B. vom 15. Mai 1871, § 360.

[4]) Im Bereiche der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 beschließt hierüber der Bezirksrath; Gesetz vom 26. Juli 1876 § 136 Nr. 1.

[5]) Der Betrieb des Schornsteinfegergewerbes ist also nicht mehr concessionspflichtig. Dagegen sind die feuerpolizeilichen Vorschriften über die Ausübung dieses Gewerbes bezw. über die Reinigung der Schornsteine (s. in dem Abschnitt Feuerpolizei) in Kraft geblieben. — Hinsichtlich der Schornsteinfegertaxen s. § 77 der Gewerbeordnung.

lässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

[III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbsbefugnisse.] § 41. Die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehilfen, Arbeiter jeder Art, und soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hilfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten. — In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.[1] § 42. Wer zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe vorbehaltlich der Bestimmungen des § 59 am Orte seiner gewerblichen Niederlassung und, soweit nicht die Vorschriften des dritten Titels einen Legitimationsschein erfordern, auch außerhalb dieses Ortes ausüben.[2] § 43. Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.[3] — Diese Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des § 57 versagt werden.[4] § 44. Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.[5] — Sie bedürfen dazu eines Legitimationsscheines, welcher von der unteren Verwaltungsbehörde ausgestellt wird und für das Kalenderjahr gilt.[1] Dieses Legitimationsscheins bedarf es nicht, wenn die betreffenden Gewerbetreibenden durch die nach den Zollvereinsverträgen erforderliche Gewerbe-Legitimationskarte bereits für das Gesammtgebiet des Zollvereins legitimirt sind.[2] — Der Inhaber eines solchen Legitimationsscheines darf aufgekaufte Waaren nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von den Waaren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen.[3] § 45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen. § 46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach § 45 qualificirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die für den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Curatel- oder Nachlaßregulirung. § 47. Inwiefern für die nach den §§ 34 u. 36 concessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Concessionirung oder Anstellung zusteht. — Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen ein Kehrbezirk zugewiesen ist (§ 39). § 48. Real-Gewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf. § 49. Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, zu Schauspiel-Unternehmungen, sowie zum Betriebe der im §§ 33 gedachten Gewerbe, kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der

---

[1] S. das Reglement über die Lehr- und Servirzeit u. die Prüfung der Apothekerlehrlinge und Gehülfen vom 11. Aug. 1864 S. 60 und die Note zu § 29, Abs. 1.

[2] Gesetz vom 5. Juni 1871, § 4: Insoweit nach § 42 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 der Betrieb eines stehenden Gewerbes außerhalb des Orts der gewerblichen Niederlassung, ohne einen Legitimationsschein zu erfordern, gestattet ist und insoweit die in § 44 a. a. O. bezeichneten Personen zum Aufkauf von Waaren und zum Aufsuchen von Waarenbestellungen auf Grund von Legitimationsscheinen, welche die unteren Verwaltungsbehörden ausstellen, oder auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sind, ist dafür eine Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen fortan nicht zu entrichten. Die entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

[3] S. auch bezüglich des nicht gewerbsmäßigen Anschlagens von Plakaten 2c. Preßgesetz v. 7 Mai 1871. § 30, Abs. 2.

[4] Ueber Beschwerden wegen versagter Erlaubniß entscheidet im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 der Kreisausschuß, bezw. das Verwaltungsgericht; s. Gesetz vom 26. Juli 1876 § 130.

[5] Das Gewerbe der Handlungsreisenden unterliegt den weitergehenden Beschränkungen der Landesgesetzgebung nicht mehr. Der Betrieb desselben ist daher insbesondere von einem bestimmten Alter nicht weiter abhängig, der Handlungsreisende ist in seinem Geschäftsverkehre auf den Besuch von Gewerbetreibenden nicht mehr beschränkt, und es ist ihm freigestellt für mehrere Geschäftsherren zu gleicher Zeit zu reisen. Dagegen ist die steuerliche Seite dieses Gewerbebetriebes durch die Gewerbeordnung nicht berührt. Ministerialanweisung vom 4. Sept. 1869, Nr. 17 Abs. 1 und 2.

[1] Diese Legitimationsscheine werden erst dann ausgehändigt, wenn die gesetzliche Steuer für das Gewerbe entrichtet ist; Ministerialanweisung vom 4. Sept. 1869, Nr. 17 Abs. 3. Der Antrag auf Ertheilung eines Legitimationsscheines ist an den Landrath, bezw. die städtische od. königliche Polizeibehörde zu richten; daselbst Nr. 18 Abs. 2. S. auch Note zu § 12. Wegen versagende Verfügungen der Verwaltungsbehörden findet im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 die Klage beim Verwaltungsgerichte statt. Der Legitimationsschein wird daselbst vom Regierungspräsidenten ertheilt. S. Gesetz vom 26. Juli 1876 § 131.

[2] S. Handels- u. Zollvertrag zwischen dem deutschen Zollverein und Oesterreich vom 9. März 1868, Art. 18 und das dazu gehörige Schlußprotokoll, Nr. 13.

[3] Nach § 44 berechtigt der Legitimationsschein den Inhaber nur zum Mitführen aufgekaufter Waaren Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte, zum Mitführen von Waaren anderer Art oder zu anderen Zwecken dagegen nicht. Reisende welche bei ihrem Geschäftsbetriebe Waaren mit sich zu führen beabsichtigen, haben daher nicht einen Legitimationsschein nach § 44 des Gesetzes, sondern einen Legitimationsschein für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nach § 58 des Gesetzes nachzusuchen. Ministerialanweisung vom 4. Sept. 1869, Nr. 17 Abs. 6.

Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen. — Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen. — Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe. — Für die im § 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Concurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigenthum an einer Anlage oder, infolge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann. — Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung neuer Anlagen. **§ 50.** Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Genehmigungen finden die im § 49 bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündigung des Gesetzes an zu laufen anfangen. **§ 51.** Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde[1]) zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden. — Gegen die untersagende Verfügung ist der Recurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.[2]) **§ 52.** Die Bestimmung des § 51 findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher ertheilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen. **§ 53.** Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind. — Außer aus diesem Grunde können die in den §§ 30, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. In wiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.[1]) **§ 54.** Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebes (§ 15 Absatz 2 und § 35), und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§ 53) maßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

Titel III.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.[2])

§ 55. Wer außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung u. ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person: 1) Waaren irgend einer Art feilbieten, 2) Waaren irgend einer Art bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, 3) Waarenbestellungen aufsuchen, oder 4) gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches od. Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbieten will, bedarf, vorbehaltlich der in den §§ 44 und 64 getroffenen Bestimmungen, eines Legitimationsscheines.[3]) — Ein Legitimationsschein

---

[1]) Im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Decbr. 1872 entscheidet hierüber der Bezirksrath mit Vorbehalt des Recurses an den Handelsminister; Gesetz vom 26. Juli 1876 §§ 126, 127.

[2]) Bezüglich des Verfahrens Behufs Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage auf Grund des § 51, s. den als Beilage 1 hiernächst abgedruckten II. Abschnitt der Ministerialanweisung v. 4. Sept. 1869, Nr. 52—54.

[1]) Ueber Zurücknahme der Concessionen zur Gastwirthschaft 2c. entscheidet im Geltungsbereiche der Kreisordnung v. 13. Dec. 1872 auf Klage der zuständigen Behörde der Kreisausschuß, bezw. das Bezirksverwaltungsgericht; Gesetz v. 26. Juli 1876 § 133. Ueber Zurücknahme der anderen im § 53 aufgeführten Approbationen 2c. entscheidet das Bezirksverwaltungsgericht; das. § 134.

[2]) Hinsichtlich der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und Ausfertigung der Gewerbescheine, s. die Ministerialanweisung vom 24. Nov. 1869, Nr. 5—12 u. unter Gewerbesteuer II., Gesetz vom 3. Juli 1876.

[3]) Ministerialanweisung v. 24. Nov. 1869: 2. Die Anträge auf Ertheilung von Legitimationsscheinen sind in allen Fällen an die Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten, welche zu prüfen hat, ob einer derjenigen Gründe vorhanden ist, wegen deren zufolge § 57 der Gewerbeordnung der Legitimationsschein versagt werden darf. Nach erfolgter Prüfung reicht die Ortspolizeibehörde, sofern sie für die Entscheidung der Sache nicht selbst zuständig ist, den Antrag mit ihrem Berichte unmittelbar derjenigen Behörde ein, welche nach § 58 a. a. O. über die Ertheilung des Legitimationsscheines zu befinden hat. Wird die Ertheilung des Legitimationsscheines versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Antragsteller gegen Behändigungsschein zuzustellen. Ist der ablehnende Bescheid von einer Unterbehörde ergangen, so ist der dagegen zulässige Recurs an die Regierung (Landdrostei), für den Polizeibezirk der Stadt Berlin an die erste Abtheilung des Polizeipräsidiums daselbst zu richten. Diese Behörden entscheiden über den Recurs auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Recurrent zu laden ist. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 4. Sept. d. J. ertheilten Vorschriften. Ueber den Beschluß des Collegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen. Ist der ablehnende Bescheid von einer höheren Verwaltungsbehörde ergangen, so kann entweder auf eine mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald Recurs gegen den Bescheid eingelegt werden. Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides an die Behörde zu richten, welche den Bescheid erlassen hat. Die Vorladung des Recurrenten u. das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 4. Sept. d. J. bezeichneten Weise. Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß der nachgesuchte Legitimationsschein zu ertheilen, so fertigt die Behörde ohne weiteren

ist nicht erforderlich zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- u. Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues.[1]) § 56. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind: 1) geistige Getränke aller Art; 2) gebrauchte Kleider u. Betten, Garnabfälle, Enden u. Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold od. Bruchsilber; 3) Spielkarten, Lotterielooſe, Staats- und sonstige Werthpapiere; 4) Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe; 5) Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe. — Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß die Erlaubniß zum Verkauf od. Ankauf der einzelnen ausgeschlossenen Gegenstände ertheilt werde. — Der Bundesrath und in dringenden Fällen der Bundeskanzler nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesrathes für Handel u. Verkehr, ist befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit od. der Gesundheitspflege anzuordnen, daß auch andere Gegenstände innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht im Umherziehen feilgeboten od. angekauft werden dürfen. § 57. Einem Bundesangehörigen, welcher innerhalb des norddeutschen Bundesgebietes einen festen Wohnsitz besitzt und das 21. Lebensjahr überschritten hat, darf der Legitimationsschein, vorbehaltlich der Bestimmung des § 59, nur dann versagt werden, wenn er: 1) mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist; 2) oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben u. die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu Gefängniß von mindestens 6 Wochen, od. zwar zu einer geringeren Strafe verurtheilt, aber in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt worden ist, innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Verurtheilung, und im Falle der Gefängnißstrafe nach verbüßtem Gefängniß: 3) oder unter Polizei-Aufsicht steht; 4) od. wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist. — Die Behörde muß innerhalb 14 Tagen dem Nachsuchenden entweder den Legitimationsschein ertheilen oder unter Angabe des gesetzlichen Hinderungsgrundes schriftlich versagen. Gegen die Versagung steht der Recurs zu. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21. — Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.[1]) § 58. Die Ertheilung des Legitimationsscheines erfolgt: 1) für den Aufkauf u. Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges, 2) für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören u. für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes durch die Unterbehörde, welche für den Ort, wo der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, zuständig ist, für alle anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen durch die höhere Verwaltungsbehörde. — In den Fällen, für welche die Gesetze die Ausstellung eines Gewerbescheins nothwendig machen, kann dieser auch zugleich den Legitimationsschein ersetzen. § 59. Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend u. ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, bedarf, außer den übrigen Erfordernissen, der vorhergehenden Erlaubniß durch die Behörde des Ortes, an welchem die Leistung beabsichtigt wird. — Die Ertheilung von Legitimationsscheinen für diese Gewerbe wird versagt, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der höheren Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind.[2]) — Umherziehenden Schauspieler-Gesellschaften wird der Legitimationsschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im § 32 vorgeschriebene Erlaubniß besitzt. § 60. Der Legitimationsschein enthält das Signalement des Inhabers und die nähere Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbebetriebes. Er ist nur für das Kalenderjahr giltig. Seine Erneuerung darf nicht versagt werden, so lange die im § 57 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind. — Der Legitimationsschein für den Betrieb der im § 59 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbetriebe in einem anderen als dem Bezirke derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von der höheren Verwaltungs-

---

schriftlichen Bescheid den Legitimationsschein aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche der Legitimationsschein versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen. Gegen diesen Bescheid ist der Recurs an den betreffenden Ressortminister zulässig. Der Recurs gegen die erste Entscheidung, sei es der Unterbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden. Wird durch den Recursentscheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei. Der Bescheid wird der Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Recurs zurückgewiesen, so stellt die letztgedachte Behörde den Bescheid dem Recurrenten zu; ist der Recurs für begründet erachtet, so fertigt dieselbe auf Grund des Bescheides den nachgesuchten Legitimationsschein aus. — Im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 findet gegen die die Ertheilung des Legitimationsscheins zum Gewerbebetriebe im Umherziehen (§§ 55, 58, 60, 62, Abs. 2 der Gewerbeordnung) versagende Verfügung die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt; Gesetz vom 26. Juli 1876 § 131.

[1]) Betreffs des Gewerbebetriebes im Umherziehen innerhalb des Grenzzollbezirkes, s. § 5 der Gewerbeordnung.

[1]) Das Verzeichniß derjenigen Behörden, welche zur Ausstellung von Legitimationsscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen an Ausländer 2c. befugt sind, s. unter Ausländer S. 90.

[2]) Diese Versagung erfolgt im Wege der einfachen Verfügung; Ministerialanweisung vom 24. Nov. 1869, Nr. 3 a. E.

behörde des letzteren ausgedehnt ist. Diese Ausdehnung wird versagt, sobald für die den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind. **§ 61.** Der Inhaber des Legitimationsscheines ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde vorzuzeigen, und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen. **§ 62.** Der Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden. Ausgenommen hiervon sind der Verkauf der im § 58 bezeichneten Gegenstände, sofern er innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes erfolgt, und der ebendaselbst unter 2 bezeichnete Gewerbebetrieb. — Die Mitführung von Begleitern, sei es zur Beförderung der Waaren, zur Wartung des Gespannes oder zu anderen Zwecken, bedarf der in dem Legitimationsscheine auszudrückenden Genehmigung derjenigen Behörde, welche den Schein ertheilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsucher befindet. Diese Genehmigung darf nur unter den Voraussetzungen und Formen versagt werden, welche § 57 für die Versagung des Legitimationsscheines gegenüber dem Unternehmer vorschreibt. Für Kinder unter 14 Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.[1]) **§ 63.** Der Gesetzgebung jedes Bundesstaates bleibt vorbehalten, für das Gebiet des letzteren den Verkauf oder Aufkauf im Umherziehen von näher zu bezeichnenden Gegenständen des gemeinen Verbrauchs von den beschränkenden Vorschriften dieses Titels auszunehmen.

Titel IV.

Marktverkehr.

§ 64. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei. — Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den im § 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde, auf Antrag der Gemeindebehörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.[2]) — Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer

[1]) Ministerialanweisung vom 21. Novbr. 1869: 4. Die Anträge auf Zulassung von Begleitern (§ 62, Abs. 2 a. a. O.) sind von dem Unternehmer an die Polizeibehörde des Wohnorts des Begleiters zu richten. Diese Behörde hat den Antrag in Gemäßheit der §§ 57 und 62 a. a. O. zu prüfen und mit ihrem Berichte der zur Entscheidung berufenen Behörde einzureichen. Wird von der letzteren die Genehmigung versagt, so ist nach den unter Nr. 2 gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe zu verfahren, daß zu der mündlichen Verhandlung außer dem Unternehmer auch der Begleiter zu laden, die Behändigung der Entscheidung dagegen allein an den Unternehmer zu bewirken ist.

[2]) Ueber die Competenz des Bezirksraths s. unter Verwaltungsbehörden Gesetz vom 26. Juli 1876 § 136 Nr. 4 und Abs. 2.

als Erwiderung der im Auslande gegen Bundes-Angehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrathe vorbehalten. **§ 65.** Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.[1]) — Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird u. eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speciellen lästigen Titel sich gründet.[2]) **§ 66.** Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind: 1) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes; 2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, od. durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke; 3) frische Lebensmittel aller Art. — Die zuständige Verwaltungsbehörde[3]) ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirk überhaupt od. an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören.[4]) **§ 67.**

[1]) Ueber Zahl, Zeit und Dauer der Kram- und Viehmärkte beschließt im Bereiche der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 der Provinzialrath; Gesetz vom 26. Juli 1876 § 139.

[2]) Vergl. auch unter Verwaltungsbehörden Gesetz v. 26 Juli 1876 § 140.

[3]) Im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Decbr. 1872 der Bezirksrath; Gesetz v. 26. Juli 1876 § 136 Nr. 5.

[4]) Durch Ministerial-Verfügung vom 26. December 1847 ist folgendes Verzeichniß der Wochenmarktsgegenstände aufgestellt: 1. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen. — Alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht), als: Obst, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe ungedörrte Cichorienwurzeln; ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschließlich des Kartoffel- und Senfmehls) u. alle andere Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, sodann Hefe, Brod, Semmel u. ähnliche Backwaaren. — Kleine vierfüßige Thiere, Kälber, Schafvieh, Schweine, Ziegen, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaaren (frisch, gesalzen oder geräuchert), wildes Geflügel und Wildpret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert). 2. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit. — Rohe Steine u. Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gips und Traß, Kreide, Thon, Walkerde, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine und Ziegel. — Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen), Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Seetang. — Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe unbearbeitete Tabaksblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Karden, desgleichen Oel- und Kleesaat u. anderer Pflanzensaamen — Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser, auch Besen aus Reisern, sowie grobe Geflechte aus Holzspähnen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh u. dergl. — Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinwand, Zwillich und Drillich. — Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen, Harz, Theer, Pech, Kienöl, Kienruß, Asche, Bau-, Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitten, auch grobe Holzwaaren. — Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfelle, Borsten, Thierhaare und wollenes Strickgarn. — (Diese Gegenstände dürfen überall auf Wochenmärkten, auch da, wo der Wochenmarktverkehr einzelne dieser

Auf Jahrmärkten dürfen außer den im § 66 benannten Gegenständen Verzehrungs-Gegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden. — Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. § 68. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen u. Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.[1]) § 69. In den Grenzen der Bestimmungen der §§ 65 bis 68 kann die Ortspolizeibehörde, im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfniß festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit u. die Gattung der Waaren bestimmen. § 70. In Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen. — Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeindebehörde angeordnet werden. § 71. Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

Titel V.

Taxen.

§ 72. Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben. § 73. Die Bäcker u. die Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise u. das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslocale zur Kenntniß des Publicums zu bringen. — Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen u. täglich während der Verkaufszeit auszuhängen. § 74. Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern u. Verkäufern an ihren Verkaufslocalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslocale eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen u. die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten. § 75. Die Gastwirthe können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen u. in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt u. das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu. § 76. Die Ortspolizeibehörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen u. Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§ 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln u. anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen. § 77. Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizeibehörde, im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, od. wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungsbehörde Taxen aufgestellt werden. § 78. Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbtreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im § 36 von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach § 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

§ 79. Die in den §§ 73 bis 78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen. § 80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Centralbehörden festgesetzt werden, Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig.— Die Bezahlung der approbirten Aerzte u. s. w. (§ 29 Abs. 1) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle in Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Centralbehörden festgesetzt werden.[1])

Titel VI.

Innungen von Gewerbetreibenden.

[I. Bestehende Innungen.] § 81. Alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Corporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte) dauern fort. Ihre Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel) bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes od. nach Maßgabe der Bestimmung im § 92 abgeändert werden. § 82. Jedes Mitglied einer Innung kann jederzeit, vorbehalt-

---

Gegenstände bisher nicht umfaßte, feilgehalten werden.) — Der Wochenmarktverkehr soll sich dagegen auf die vorstehenden Artikel der Regel nach auch beschränken. Erweiterungen des allgemein zulässigen Wochenmarktverkehrs durch Zulassung anderer Gegenstände nach Maßgabe des besonderen Bedürfnisses einzelner Marktorte können nur mit unserer vorgängigen Genehmigung stattfinden und werden in solchen Fällen für jeden der betreffenden Marktorte in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. — Andere Gegenstände, als die solchergestalt festgestellten Wochenmarktsartikel auf den Wochenmärkten feilzuhalten, wird bei Vermeidung der im § 187 der Gewerbeordnung bestimmten Polizeistrafe hierdurch untersagt.

[1]) S. a. Marktstandsgeld Gesetz vom 26. April 1872.

[1]) S. S. 25 ff.

lich der Erfüllung seiner Verpflichtungen, ausscheiden und darf das Gewerbe nach dem Austritt fortsetzen. Der Ausgeschiedene verliert alle Ansprüche an das Zunftvermögen und die durch dasselbe ganz oder theilweise fundirten Nebenkassen, soweit die Statuten nicht ein Anderes bestimmen. **§ 83.** Von dem Eintritt in eine Innung können Diejenigen ausgeschlossen werden, 1) welche die bürgerliche Ehre verloren haben, 2) welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist, 3) welche sich im Concurs befinden. **§ 84.** Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmung (§ 83) darf der Eintritt in eine Innung Keinem versagt werden, welcher die in dem Statute vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat. — Bedarf es zu diesem Zwecke der Ablegung einer Prüfung, so ist dieselbe auf den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes zu richten. Die deshalb zu lösenden Aufgaben, sowie der zur Bestreitung der Prüfungskosten von dem zu Prüfenden zu zahlende Betrag werden von der Innung bestimmt. Bevorzugungen sind dabei nicht statthaft. — Die Prüfungszeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten besonderen Prüfungsbehörden und der bisher zur Abnahme von Prüfungen befugt gewesenen Commissionen sind ein genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe der Gewerbe, über welche sie ausgestellt sind. — Die Ablegung einer Prüfung kann von Denjenigen nicht gefordert werden, welche das betreffende Gewerbe mindestens seit Einem Jahre selbständig ausüben. **§ 85.** Die bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder müssen für alle Genossen der Innungen gleich sein. Wo sie mehr als 15 M betragen, bedarf es zu ihrer Erhöhung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn Antrittsgelder, welche den Betrag von 15 M nicht übersteigen, über diesen Betrag erhöht werden sollen.[1]) — Der Beitritt zu einer Innung schließt die Befugniß nicht aus, an anderen Innungen theilzunehmen. **§ 86.** Durch Beschluß der Innung kann von Ausübung des Stimmrechts, sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung Derjenige ausgeschlossen werden, welcher in einem der in § 83 unter 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse sich befindet. **§ 87.** Wird nach dem Tode eines Innungsgenossen dessen Gewerbe durch einen Stellvertreter für Rechnung der Wittwe od. minderjährigen Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse u. Obliegenheiten des Verstorbenen, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Innungsversammlung, auf die Wittwe für die Dauer des Wittwenstandes, bezw. auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit, über. **§ 88.** Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten. — Die Legitimation desselben wird durch eine amtliche Bescheinigung der Gemeindebehörde über seine Eigenschaft als solcher geführt. — Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte u. Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Special-Vollmacht erforderlich ist. — Soweit in dem Statut (Innungsartikeln, Zunftartikeln) einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach außen übertragen ist, behält es hierbei sein Bewenden. **§ 89.** Verträge der Innung über die Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Sachen und über Darlehen, für welche das unbewegliche Vermögen der Innung oder die Nutzungen desselben auf länger als ein Jahr haften sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsgiltigkeit der Genehmigung der Gemeindebehörde. Dieselbe darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch § 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt. **§ 90.** Zahlungen aus den Einnahmen od. dem Vermögen der Innung an Genossen derselben dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie auf ausdrücklichen Vorschriften des Statuts beruhen. Für Zehrung dürfen solche Zahlungen niemals geleistet werden. **§ 91.** Die executivische Beitreibung der Innungs-Beiträge und der von Innungsgenossen wegen Verletzung statutarischer Vorschriften verwirkten Geldstrafen im Verwaltungswege findet ferner nicht statt. **§ 92.** Abänderungen des Statuts können in einer Versammlung der Innung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde,[1]) wenn er Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben oder andere Verfügungen über das Innungsvermögen zum Gegenstande hat. Diese Genehmigung darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch § 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt. **§ 93.** Ihre Auflösung kann die Innung in einer Versammlung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung wird ertheilt, wenn die Berichtigung der Schulden und die Erfüllung der Vorschriften des § 94 sichergestellt ist.[2]) **§ 94.** Löst eine Innung sich auf, so muß ihr Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder theilweise zur Fundir-

[1]) Im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 beschließt über die Genehmigung zur Erhöhung dieser Antrittsgelder der Bezirksrath; Gesetz vom 26. Juli 1876 § 136 Nr. 2.

[1]) Im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 beschließt über die Genehmigung von Innungsstatuten und Abänderung derselben, sowie zur Auflösung von Innungen der Bezirksrath; Gesetz v. 26. Juli 1876 § 136 Nr. 2.
[2]) S. die Note zum § 92.

ung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf dasselbe dieser Bestimmung nicht entzogen werden. Wird dafür nicht in anderer genügender Weise Sorge getragen, so fällt das betreffende Vermögen der Gemeinde gegen Uebernahme der darauf lastenden Verpflichtungen zu. — Eine Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens unter die zeitigen Mitglieder kann die Innung bei ihrer Auflösung nur soweit beschließen, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist. — Der Rest des Vermögens wird, sofern in dem Statute od. in den Landesgesetzen nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen. — Entstehen aus den vorstehenden Bestimmungen Differenzen zwischen der Ortsgemeinde und der Innung, so steht die Entscheidung darüber der höheren Verwaltungsbehörde[1]) zu. — Letzterer steht auch die Befugniß zu, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen Unterrichtsanstalten, Hilfskassen od. anderen Instituten zu öffentlichen Zwecken nach der Auflösung der Innung Corporationsrechte zu ertheilen.[2]) — Die vorstehenden Vorschriften kommen auch im Falle des Erlöschens einer Innung durch Aussterben ihrer Mitglieder zur Anwendung. § 95. Die Gemeindebehörde übt die Aufsicht über die Innungen aus. Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Genossen, über die Wahl der Vorstände und über die Rechte und Pflichten der letzteren. Gegen ihre Entscheidung steht der Recurs an die höhere Verwaltungsbehörde[3]) offen, welcher binnen einer präclusivischen Frist von 4 Wochen bei der Gemeindebehörde anzubringen ist. — Innungsversammlungen, in welchen über Abänderungen des Statuts oder über die Auflösung der Innung Beschluß gefaßt werden soll, wohnt die Gemeindebehörde durch eines ihrer Mitglieder od. einen Beauftragten bei. An anderen Berathungen der Innung nimmt sie nicht theil. Die Bestätigung der Wahl der Vorstände steht ihr fortan nicht zu. § 96. Alle Bestimmungen der Gesetze oder der Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel), durch welche der Gemeindebehörde in Angelegenheiten der Innungen größere Befugnisse beigelegt sind als durch gegenwärtiges Gesetz, treten außer Kraft.

[II. Neue Innungen.] § 97. Diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbständig betreiben, können zu einer Innung zusammentreten. — Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Corporation. § 98. Der Zweck der neu zu gründenden Innungen besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen. § 99. Die Genehmigung der Innungsstatuten steht den höheren Verwaltungsbehörden zu.[1]) § 100. In den Statuten sind die Bedingungen der Aufnahme in die Innung, die Rechte u. Pflichten der Mitglieder, der Maßstab, nach welchem laufende Beiträge der Innungsgenossen auszuschreiben sind, und die besonderen Folgen, welche an die unterlassene Zahlung derselben sich knüpfen, die Art der Zusammensetzung des Vorstandes, ingleichen die Einrichtungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen. § 101. Jede Innung muß einen Vorstand haben, dessen Mitglieder von den Innungsgenossen zu wählen sind. § 102. Die Höhe und die Verwendung der Beiträge, sowie die Verwaltung des Etats-, Kassen- u. Rechnungswesens, wird durch die Beschlüsse der Innung geordnet. § 103. Die Bestimmungen in den §§ 82—96 finden auch auf neue Innungen Anwendung.[2]) § 104. Corporationen von Kaufleuten, welchen ausschließliche Gewerbsbefugnisse nicht zugestanden haben, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Titels.

Titel VII.
Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrik-Arbeiter.

[I. Verhältnisse der Gesellen, Gehilfen u. Lehrlinge. 1. Im Allgemeinen.] § 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehilfen u. Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft. — Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet. § 106. Die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung der Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen, und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- u. Religionsunterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde. — Durch Ortsstatut (§ 142) können Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, sofern sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben, zum Besuche einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- u. Lehrherren aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden. § 107. Jeder Gewerbeunternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes u. der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben u. Gesundheit nothwendig sind. § 108. Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehilfen od. Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben

---

[1]) Im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 das Verwaltungsgericht; Gesetz v. 26. Juli 1876 § 137.

[2]) Ministerialanweisung vom 4. Septbr. 1869 Nr. 21 Abs. 4: Inwieweit die Ertheilung derselben angezeigt ist oder nicht, wird in jedem einzelnen Fall zu erwägen sein. Die Behörden haben indessen überall darauf zu halten, daß zunächst für derartige Institute ein ihre Verfassung ausreichend ordnendes Statut aufgestellt wird, auf Grund dessen die Corporationsrechte verliehen werden können. Für spätere Abänderungen ist in den Statuten die Genehmigung der Bezirksregierungen ausdrücklich vorzubehalten. — Im Bereiche der Kreisordnung vom 13. Dec. 1877 beschließt hierüber der Bezirksrath; Gesetz vom 26. Juli 1876 § 136 Nr. 3.

[3]) Im Bereiche der Kreisordnung vom 13. Dec. 1876 an das Bezirks-Verwaltungsgericht; Gesetz vom 26. Juli 1876 § 137 Abs. 2.

[1]) S. die Note zu § 92.

[2]) S. die Noten zu §§ 85, 92.

oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der in den §§ 113 und 124 erwähnten Zeugnisse beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen. — Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. — Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde steht den Betheiligten eine Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen präclusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten. — Durch Ortsstatut (§ 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden.[1])

[2. Insbesondere: a. der Gesellen u. Gehilfen.] **§ 109.** Die Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden. **§ 110.** Das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und den Gesellen oder Gehilfen kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden. **§ 111.** Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen entlassen werden: 1) wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen; 2) wenn sie den in Gemäßheit des Arbeitervertrages ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern; 3) wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen; 4) wenn sie sich Thätlichkeiten od. grobe Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber od. die Mitglieder seiner Familie zu Schulden kommen lassen; 5) wenn sie mit den Mitgliedern der Familie des Arbeitgebers verdächtigen Umgang pflegen, oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten verstoßen; 6) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden, oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind. — Inwiefern in den zu 6 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. **§ 112.** Die Gesellen und Gehilfen können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen: 1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden; 2) wenn der Arbeitgeber sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen sie oder Mitglieder ihrer Familie zu Schulden kommen läßt; 3) wenn er od. dessen Angehörige sie oder ihre Angehörige zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen; 4) wenn er ihnen nicht den schuldigen Lohn in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht; 5) wenn bei Fortsetzung der Arbeit ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war. **§ 113.** Beim Abgange können die Gesellen und Gehilfen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Gesellen und Gehilfen auch auf ihre Führung auszudehnen. — Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern ist aufgehoben. **§ 114.** Gesellen und Gehilfen sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt. — Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht statt. Auf Unterstützung von Seiten der Gewerbegenossen haben wandernde Gesellen u. Gehilfen keinen Anspruch.

[b. der Lehrlinge.[1])] **§ 115.** Als Lehrling ist jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn bezahlt wird.[2]) — Auf Lehrlinge über 18 Jahre finden die Bestimmungen der §§ 106, 116, 117 u. 119 keine Anwendung. **§ 116.** Von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, sind ausgeschlossen diejenigen, welchen wegen anderer als politischer Verbrechen oder Vergehen der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt, od. welche wegen Diebstahls oder Betruges rechtskräftig verurtheilt worden sind. **§ 117.** Ein Gewerbetreibender, welcher von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, ausgeschlossen ist, darf auch die bereits angenommenen Lehrlinge nicht ferner beibehalten. — Die Entlassung unbefugt angenommener oder beibehaltener Lehrlinge kann im Wege der polizeilichen Execution erzwungen werden.[3]) **§ 118.** Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung u. Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden.

---

[1]) S. Gewerbliche Schiedsgerichte.

[1]) Ministerialanweisung v. 4. Sept. 1869, Nr. 22. Das Lehrlingsverhältniß unterliegt fortan nur noch in wenigen Beziehungen einer obrigkeitlichen Einwirkung. Bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge tritt in Zukunft eine Mitwirkung der Behörden nicht mehr ein; damit hört gleichzeitig auch die Führung von Verzeichnissen über die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge auf.

[2]) Durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juni 1817 war für das Auslehren eines Taubstummen als Lehrling eine Prämie von 150 M in Aussicht gestellt. Durch den Bescheid des Ministers für Handel ꝛc. vom 19. Mai 1871 ist genehmigt, daß in Zukunft diese Prämie auch solchen Lehrmeistern gezahlt werde, welche nicht preußische Unterthanen sind, sondern einem anderen Staate des deutschen Reiches angehören.

[3]) Solche Executivmaßregeln werden durch diejenigen Behörden verhängt, von welchen dieselben nach der früheren Gesetzgebung ausgegangen. Wo diese Behörden infolge der Gewerbeordnung außer Thätigkeit getreten sind, sind die gesetzlichen Executivbefugnisse durch die Ortspolizeibehörden auszuüben. Das Gleiche gilt da, wo entsprechende Vorschriften bisher überhaupt nicht bestanden haben. Ministerialanweisung vom 4. Sept. 1869, Nr. 22 Abs. 2.

Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit u. zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren. § 119. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Gesellen od. Gehilfen zur Folgsamkeit verpflichtet. § 120. Das Lehrverhältniß kann in den Fällen, welche im § 111 bezeichnet sind, von dem Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden. Sind für einen solchen Fall keine besonderen Verabredungen getroffen, so ist das Lehrgeld stets für die bereits abgelaufene Zeit zu entrichten. Daneben gebührt, wenn der Lehrling in den Fällen des § 111 Nr. 1 bis 5 zu seiner Entlassung Veranlassung gegeben hat, dem Lehrherrn als Entschädigung das weiterlaufende Lehrgeld bis zu einem halbjährigen Betrage. § 121. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach § 118 obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht. — Fällt die Entscheidung hierüber gegen den Lehrherrn aus (§ 108), so kann derselbe zur Erstattung der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten im Rechtswege angehalten werden. — Letzteres gilt auch von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen wird (§ 117). § 122. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Berufe übergeht. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, das weiterlaufende Lehrgeld noch bis zu einem halbjährigen Betrage zu zahlen. § 123. Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben. — Auf den Antrag des einen oder des anderen Theiles ist der Lehrvertrag auch dann aufgehoben, wenn der Lehrherr oder der Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung unfähig wird. — In beiden Fällen erfolgt, wenn nichts Anderes verabredet ist, die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältniß des bereits abgelaufenen Theiles der Lehrzeit zur ganzen Dauer derselben. § 124. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit u. die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugniß fordern, welches, auf Antrag der Betheiligten u. wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeindebehörde kosten- u. stempelfrei zu beglaubigen ist. § 125. Für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge dürfen keine Gebühren erhoben werden. § 126. Die Bestimmungen der §§ 105 bis 115 und 118 bis 125 finden, jedoch soviel die Lehrlinge betrifft, mit Ausnahme des § 106 Abs. 2, auf die Gehilfen und Lehrlinge der Apotheker u. Kaufleute, ingleichen auf die Werkmeister in Fabriken keine Anwendung. Die Verhältnisse derselben zu ihren Lehrherrn und Arbeitgebern sind fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

III. Verhältnisse der Fabrikarbeiter. § 127. Die Bestimmungen der §§ 105 bis 114 finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung. § 128—139 s. unter Fabrikarbeiter.

Titel VIII.

Gewerbliche Hilfskassen.

§ 140. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der selbständigen Gewerbtreibenden, einer mit einer Innung verbundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hilfs- oder Sterbekasse für selbständige Gewerbetreibende beizutreten, wird aufgehoben. Im Uebrigen wird in den Verhältnissen dieser Kassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. — Neue Kassen der selbstständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Rechte juristischer Personen, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf. § 141. Bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes bleiben die Anordnungen der Landesgesetze über die Kranken-, Hilfs- u. Sterbekassen für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter in Kraft. — Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge u. Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hilfs- oder Sterbekasse beizutreten, wird indessen für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer anderen Kranken-, Hilfs- oder Sterbekasse angehören.[1])

Titel IX.

Orts-Statuten.

§ 142. Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden, nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender, auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt. Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.[2]) — Die Centralbehörde ist befugt, Ortsstatuten, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

Titel X.

Strafbestimmungen.

§ 143. Die Berechtigung zum Gewerbetriebe kann, abgesehen von Concessions-Entziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes (§ 15 Absatz 2 u. § 35), weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden. — Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben. — Ebenso bewendet es bei den Vor-

———

[1]) S. jetzt unter Hilfskassen das Gesetz, betr. die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung v. 8. April 1876.

[2]) Im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Decbr. 1872 der Provinzialrath, vorbehaltlich der Beschwerde an den Handelsminister; Gesetz vom 26. Juli 1876 § 138.

schriften der Landesgesetze, welche die Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniß als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen. — Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften u. zum Vertriebe derselben innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben. **§ 144.** Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§ 143), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetze erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen. — Jedoch werden aufgehoben, die für Medicinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hilfe auferlegen. **§ 145.** Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zu Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung des im § 153 verzeichneten Vergehens sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich maßgebend.[1]) — Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. **§ 146.** Zuwiderhandlungen gegen die §§ 134 bis 136 werden mit einer Geldstrafe bis zu 1500 M gestraft. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so ist der Höchstbetrag der an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe Gefängniß von sechs Monaten. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt. — Die Geldstrafen fließen derjenigen Kasse zu, welcher die im § 139 erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen.[2]) — Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das amtliche Organ der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchem derselbe u. der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht. **§ 147.** Mit Geldstrafe bis zu 300 M u. im Unvermögensfalle mit Haft[3]) wird bestraft: 1) wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht; 2) wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Locals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 u. 24), ohne diese Genehmigung errichtet, od. die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte od. eine Verlegung des Locals od. wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt; 3) wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medicinalperson. — Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen. — In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage od. die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen. **§ 148.** Mit Geldstrafe bis zu 150 M. und im Falle des Unvermögens mit Haft[1]) bis zu vier Wochen wird bestraft: 1) wer außer den im § 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen; 2) wer die im § 14 erforderte An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungs-Agentur unterläßt; 3) wer die im § 14 erforderten Anzeigen über das Betriebslocal unterläßt; 4) wer der nach § 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt, oder die in § 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt; 5) wer dem § 43 zuwiderhandelt; 6) wer bei dem Aufsuchen von Waarenbestellungen den Vorschriften im § 44 zuwiderhandelt; 7) wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne Legitimationsschein betreibt; 8) wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen od. genehmigten Taxen überschreitet; 9) wer als Lehrherr seine Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigt; 10) wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des § 107 entgegenhandelt. — In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält. **§ 149.** Mit Geldstrafe bis zu 30 M und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:[2]) 1) wer gewerbliche Verrichtungen, zu welchen er nach Vorschrift des § 44 einer Legitimation bedarf, vornimmt, ohne dieselbe zu besitzen, beziehungsweise mit sich zu führen; 2) wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen den ihm ertheilten Legitimationsschein nicht mit sich führt, oder einem Anderen überläßt; 3) wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Legitimationsschein (§ 60) ertheilt ist, unbefugt in einen anderen Bezirk betreibt; 4) wer den Vorschriften im § 61 zuwiderhandelt; 5) wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen unbefugt Begleiter mitführt und wer einem Gewerbetreibenden im Umherziehen unbefugt als Begleiter dient; 6) wer den polizeilichen Anordnungen

---

[1]) Nach der Fassung des Reichsgesetzes vom 12. Juni 1872 § 2, 1.

[2]) Abs. 1 und 2 des § 146 nach der Fassung des Reichsgesetzes vom 12. Juni 1872, § 2, 2.

[3]) Nach der Fassung des Reichsgesetzes vom 12. Juni 1872, § 2, 3.

[1]) An Stelle „mit Geldbuße“ und „mit Gefängnißstrafe“ setzte das Reichsgesetz vom 12. Juni 1872, § 2, 4 „mit Geldstrafe“ und „mit Haft“.

[2]) Die Worte „Geldstrafe“ und „mit Haft“ sind durch das Reichsgesetz vom 12. Juni 1872, § 2, 5 an Stelle von „Geldbuße“ und „mit Gefängniß“ gesetzt.

wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt; 7) wer es unterläßt, die in den §§ 130 und 133 vorgeschriebenen Anzeigen zu machen oder Listen zu führen. **§ 150.** Wer den Vorschriften in den §§ 128, 129 und 131 zuwider jugendliche Arbeiter annimmt od. beschäftigt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 15 M und im Falle des Unvermögens mit einer Haft bis zu drei Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter bestraft.[1]) — War er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits drei verschiedene Male auf Grund der vorstehenden Bestimmung bestraft, so kann auf den Verlust der Befugniß zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für eine bestimmte Zeit od. für immer gegen ihn erkannt werden. — Es muß auf diesen Verlust, und zwar für mindestens drei Monate erkannt werden, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits sechs verschiedene Male bestraft war. — Bei Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse (Abs. 2 u. 3) kann die im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmte Strafe bis zum vierfachen Betrage erhöht werden.[2]) **§ 151.** Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter, ist die Uebertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe. — Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Concession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Concession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen. **§ 152.** Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen od. Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben. — Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt. **§ 153.** Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt od. zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) theilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt.

[Schlußbestimmungen.] **§ 154.** Die Bestimmungen der §§ 128 bis 139 finden auch auf die Besitzer, beziehungsweise Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben Anwendung. — Diejenigen Bestimmungen, welche die bezeichneten Arbeiter wegen groben Ungehorsams, beharrlicher Widersetzlichkeit oder wegen Verlassens der Arbeit mit Strafe bedrohen, werden aufgehoben. **§ 155.** Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden. — Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.[1]) **§ 156.** Die Titel I, II, IV bis X dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündung, der Titel III tritt am 1. Januar 1870 in Kraft. — Das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli 1868 tritt drei Monate nach Verkündigung dieses Gesetzes außer Anwendung.

[Beilage I zu §§ 15, 16, 24, 25, 27, 29, 30, 31, 32, 34, 36, 42, 51 der Gewerbeordnung.]
Anweisung zur Ausführung der Gew.-Ordnung des Norddeutschen Bundes, v. 4. Sept. 1869.[2])

26. In Uebereinstimmung mit der bisherigen Gewerbegesetzgebung hat die Gewerbeordnung den Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen die Befugniß ertheilt, über die Zulässigkeit eines Gewerbebetriebes zu befinden und demgemäß den Beginn überhaupt nicht zu gestatten oder dessen Fortsetzung zu untersagen. Sie weicht aber von der bisherigen Gesetzgebung darin ab, daß sie die Ausübung dieser Befugniß fast durchweg an die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens knüpft. — In denjenigen Fällen, in welchen über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe eines Gewerbes, insbesondere im Wege einer Prüfung (§§ 29, 30, 31, 34), oder über die öffentliche Anstellung eines Gewerbetreibenden durch eine Behörde oder Corporation (§ 36) zu befinden, oder über die Statthaftigkeit solcher Anlagen zu entscheiden ist, deren Betrieb ungewöhnliches Geräusch erregt (§ 27), oder in welchen es sich um die Zulassung von Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen handelt (§ 42), hat das Gesetz von einem solchen Verfahren abgesehen. Ebenso hat es auch die

---

[1]) So nach der Fassung des Reichsgesetzes vom 12. Juni 1872, § 2, 6; in dem Text der Gewerbeordnung stand „Geldbuße" bezw. „mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe".

[2]) Dem 4. Absatz des § 150 ist diese Fassung durch das Reichsgesetz vom 12. Juni 1872, § 2, 7 gegeben.

[1]) Ministerialanweisung vom 4. Sept. 1869: 25. Unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungen, die Landdrosteien und das Polizeipräsidium in Berlin, unter der Bezeichnung untere Verwaltungsbehörden die Landräthe, die Amtshauptleute und Oberamtmänner, ferner in den deren Aufsicht nicht unterworfenen Städten die städtischen Polizeibehörden oder die an Stelle dieser Behörden fungirenden königlichen Polizeibehörden (Polizeidirectionen und Polizeipräsidien) zu verstehen. Als Gemeindebehörden im Sinne der Gewerbeordnung sind endlich diejenigen Behörden zu betrachten, welche nach der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Gemeindeverfassung den Vorstand der Gemeinde bilden.

[2]) Die in dem 1. Abschnitt enthaltenen Anweisungen sind, soweit sie von praktischer Bedeutung sind, bereits in den Noten zu den betreffenden Paragraphen der Gewerbeordnung berücksichtigt.

Ausübung der polizeilichen Executivbefugnisse gegenüber einer gewerblichen Anlage, welche der nach dem Gesetze erforderlichen Genehmigung entbehrt oder den Bedingungen derselben in ihrer Einrichtung nicht entspricht (§ 147), an bestimmte Formen nicht gebunden. — Die Verfügungen der Behörden in diesen Fällen folgen dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge; den Betheiligten steht gegen dieselben der gewöhnliche Beschwerdeweg offen. — Dagegen soll die Prüfung der Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Einrichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung unterliegen (§§ 16, 24, 25), — die Untersagung der ferneren Benutzung einer im Betriebe befindlichen gewerblichen Anlage (§ 51), — die Prüfung der Gesuche um die Concession, Erlaubniß oder Genehmigung zum Betriebe gewisser Gewerbe, welche derselben nach dem Bundesgesetz (§§ 30, 32, 33, 43) od. nach den Landesgesetzen (§ 34) bedürfen — die Untersuchung eines Gewerbetriebes, für welchen entweder die durch Gesetz vorgeschriebene Erlaubniß (§§ 30, 32, 33, 34), oder die persönlichen Eigenschaften (§ 37) dem Gewerbetreibenden fehlen, oder für welchen die polizeilichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§ 38), endlich die Entziehung einer ertheilten Approbation, Concession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§ 29, 30, 32, 33, 34, 36), stets in einem förmlichen Verfahren mit beschränktem Instanzenzuge erfolgen. **27.** Soweit die Entscheidung in diesem Verfahren den Regierungen zusteht, erfolgt dieselbe regelmäßig durch die Abtheilung des Innern. Für den Bereich der Provinz Hannover nehmen die Landdrosteien die Obliegenheiten der Regierung wahr. — Wo die Verhandlung von den Regierungen oder den ihnen gleichstehenden Behörden nach der Vorschrift des Gesetzes eine mündliche ist, finden zu dem Behufe öffentliche Sitzungen statt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder theil nehmen müssen. Der Verlauf dieser Sitzungen ist durch ein Protokoll, welches die Namen der Anwesenden, sowie die wesentlichen Momente der Verhandlung enthält und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird, festzustellen. — Zur Ausführung der Bestimmungen, welche die Gewerbeordnung in Betreff des Verfahrens enthält, werden im Uebrigen folgende Vorschriften erlassen:

[A. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16 u. 25). 1. Antrag des Unternehmers.] **28.** Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Landrath, wo Landräthe nicht bestehen, bei dem Amte (Oberamte), wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei dessen Polizeibehörde anzubringen. — Handelt es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken u. Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so ist der Antrag an den Revierbeamten zu richten. — Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand u. Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen. **29.** Aus diesen Anlagen muß hervorgehen: a. die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche od. im Kataster führt, und der etwaige besondere Name; b. die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer; c. die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen; d. die Höhe u. Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören; e. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelne Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist; f. der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art u. der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und der Hergang seiner Gewinnung. **30.** Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen, einschließlich der Gerinne u. Wasserräder, beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß: a. das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches, b. eine Anzahl von Querprofilen von beiden; und welches soweit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen. — Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes u. über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- u. unterhalb der projectirten Anlage zunächst derselben sich befinden. — In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen u. mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen. **31.** Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen. — Nivellements u. die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden. — Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, u. von dem Unternehmer zu vollziehen. **32**[1]). Die Be-

---

[1]) Für den Geltungsbereich des Competenzgesetzes vom 26. Juli 1876 ist durch Ministerialverfügung vom 28. März 1877 Folgendes bestimmt: 1. Concessionsgesuche, welche nach § 123 des Competenzgesetzes [s. Note zu § 16 der Gewerbeordnung] zur Zuständigkeit der Stadtausschüsse und der Magistrate gehören, sind bei diesen Behörden anzubringen, welchen nicht bloß die Beschlußfassung über das Concessionsgesuch, sondern auch die Vorbereitung dieser Beschlußfassung, insbesondere die

hörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medicinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

[2. Bekanntmachung des Unternehmers. [1]] **33.** Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten: a. Namen, Stand u. Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll; b. die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen; c. die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können; d. den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen. **34.** Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belagblatt über die Bekanntmachung ist zu den Acten zu bringen.

35. Wird bei Veränderung bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe, nachdem darüber die Aeußerung des zuständigen Baubeamten und erforderlichen Falls auch die des Medicinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügung.

[3. Vorverfahren.] **36.** Der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, liegt auch die Erörterung erhobener Einwendungen ob; bei ihr sind die Einwendungen anzubringen; dieselben können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. — Der Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann) ist befugt, die Erörterung der Einwendungen der Ortspolizeibehörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Ist der Beamte, der die Verhandlungen zu leiten hat, selbst bei dem Unternehmen betheiligt, so hat die Regierung einen anderen Beamten mit der Verhandlung der Sache zu beauftragen. **37.** Zur Verhandlung ist alsbald nach Ablauf der Frist ein neuer Termin anzusetzen, zu welchem die Unternehmer und die Widersprechenden vorgeladen werden. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer mit der Vorladung in Abschrift mitzutheilen: befindet er sich an demselben Orte, so genügt es, ihm zu er eröffnen, daß u. wo er von den Einwendungen Kenntniß nehmen könne. — Die Vorladung erfolgt schriftlich, gegen Behändigungsschein, unter der Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwol mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden und daß nach dem Abschluß der Erörterung neue thatsächliche Behauptungen zur Rechtfertigung oder Widerlegung der Einwendungen nicht mehr zugelassen werden können. **38.** Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen. — Auf die Erörterung von Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen, ist nicht einzugehen. Einwendungen, die sich auf allgemeine privatrechtliche Titel (z. B. Eigenthum) gründen, sind dagegen mit dem Bemerken zu erörtern, daß dadurch die Verfolgung derselben auf dem Rechtswege nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen ist. — Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und den Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erorterungstermin oder in einem neuen, mit kurzer Frist anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen u. Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt. — Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen. **39.** Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung

---

Prüfung der Vollständigkeit der Vorlagen (Nr. 32. 51 der Instruction), die Bekanntmachung des Unternehmens (§ 33 a. a. O.) und die Erörterung der Einwendungen (Nr. 36 a. a. O.) obliegt. — Die Bekanntmachung (Nr. 34 a. a. O.) ist durch das amtliche Publicationsorgan des Magistrats zu bewirken. 2. Die Zuziehung technischer Staatsbeamten (Nr. 32, 35, 40, 51 der Instruction) erfolgt von Seiten der Stadtausschüsse u. Magistrate wie von Seiten der Kreisausschüsse nach den in der Circularverfügung vom 9. Mai 1871 unter I.—III., von Seiten der Bezirksräthe nach den unter IV. a. a. O. gegebenen Vorschriften [dieselben werden hier nicht weiter mitgetheilt]. — Die unter III. und IV. a. a. O. erwähnten Vergütungen (Gebühren) fallen, soweit sie durch unbegründete Einwendungen erwachsen sind, den Widersprechenden, soweit dies nicht der Fall ist, dem Unternehmer zur Last. — Den Stadtausschüssen und Magistraten, sowie den Kreisausschüssen, steht es frei, an Stelle der technischen Staatsbeamten, Beamte der Stadtgemeinde, bezw. der Kreiscorporation, welche die gleiche Qualification besitzen, zuzuziehen.

[1] Bekanntmachung der Regierung zu Düsseldorf vom 26. März 1873: Ein Specialfall hat uns Veranlassung gegeben, die Anordnung zu treffen, daß bei erfolgter Bekanntmachung von concessionspflichtigen gewerblichen Anlagen durch den öffentlichen Anzeiger zu unserem Amtsblatte ein Belagexemplar des betreffenden Anzeigers, gleich nach dem Erscheinen desselben, durch unsere Amtsblatts-Redaction an die den Auftrag zur Insertion erlassende Behörde auf desfalls zu stellenden Antrag hin, übersandt werde, um dieselbe in den Stand zu setzen, die Präclusivfrist von vornherein richtig bemessen, resp. eine demnächstige Publication der Bekanntmachung durch die Localblätter eintreten lassen zu [illegible] vorgekommene Unzuträglichkeiten bezüglich des Ablaufs dieser Frist vermieden werden. — 2. ferner Bekanntmachung derselben Behörde v. 9. Febr. 1875: [illegible] ligte Publicum vor unnützen [illegible] zu schützen, machen wir hiermit aus Anlaß [illegible] ner Specialfälle darauf aufmerksam, daß [illegible] Concessionirung von Dampfkesselanlagen resp. Dampfkessel[illegible]ungen (§ 24 resp. 25 der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869) [illegible] dem in dem § 17 a. a. O. [illegible] Verfahren nicht unter[illegible] vorgehenden § 16 au[illegible] einzuleiten ist.

des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Recurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären. **40.** Nach dem Abschluß der Erörterung sind die Verhandlungen, wo dies erforderlich erscheint, dem zuständigen Baubeamten und Medicinalbeamten zum Gutachten mitzutheilen. Bei Stauanlagen sind sie dem Beamten stets vorzulegen. — Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen von der Behörde in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung eingereicht. Wenn es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertreibwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeußerung an die Regierung zu befördern.

[4. Schlußverhandlung.] **41.** Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung. — Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungsurkunde (Nro. 46) aus. — Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so erläßt die Regierung zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ergeht der Bescheid von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich. — Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheides den Recurs einlegen. Er kann aber auch zunächst auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Der Antrag hierauf ist stets an die Regierung zu richten; auf Grund desselben findet das mündliche Verfahren statt. **42.** Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist das mündliche Verfahren stets ohne Weiteres nach Eingang der Verhandlungen einzuleiten. — Das Verfahren erfolgt in allen Fällen vor der Regierung. — Der Unternehmer, sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind demgemäß zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden. In der mündlichen Verhandlung können sie im Falle ihres Erscheinens einen Beistand zuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. — Die Verhandlung ist mit einer Darstellung der Sache durch eines der Mitglieder des Collegiums zu eröffnen. Demnächst werden die Betheiligten zum Wort verstattet. Auf neue thatsächliche Anführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, wird bei der Entscheidung keine Rücksicht genommen. Die Berufung auf neue Beweismittel ist dagegen zulässig. — Die Einreichung schriftlicher Ausführungen ist in der mündlichen Verhandlung nicht mehr gestattet. — Das Collegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme von Beweisen beschließen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt entweder in dem Termine selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen damit beauftragten Commissar. Die Gestellung der Zeugen und Sachverständigen bleibt Sache der Partei, welche die Vereinbarung beantragt hat. Wenn die vernommenen Zeugen und Sachverständigen vereidet werden sollen, so ist dieses unter Anwendung der gerichtlichen Eidesformen zu bewirken. — Die Entscheidung ist den Betheiligten in dem Termine zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung derselben nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anberaumt und den Parteien bekannt gemacht werden muß. Die Entscheidung ist demnächst schriftlich abzusetzen. **43.** In dem zu erlassenden Bescheide sind der Unternehmer, sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Der Tenor, welcher von den Gründen zu sondern ist, muß aussprechen, welche Einwendungen für begründet zu erachten oder zum Rechtswege zu verweisen gewesen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden ist und wie die Kosten zu vertheilen. Außerdem ist in den Bescheid eine Belehrung über das zuständige Rechtsmittel und, falls die Anlage für zulässig erachtet wird, die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur Ausführung der Anlage erhält. **44.** Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer, und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift des Tenors der Entscheidung und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Behändigungsschein.

[5. Recursverfahren.[1])] **45.** Der Recurs gegen die Entscheidung kann der Behörde, welche dieselbe getroffen hat, oder den betheiligten Ministe-

[1]) Die von dem Recursverfahren handelnden Nr. 45 u. 46 sind durch Ministerialverfügung vom 28. März 1877 dahin abgeändert und ergänzt: daß a. der Recurs nur bei der Behörde, gegen deren Beschluß er gerichtet ist, nicht auch bei der Recursbehörde eingelegt werden kann; b. bei Berechnung der 14tägigen Präclusivfrist der Tag der Zustellung des Bescheides nicht mitgerechnet wird; c. im Falle verspäteter Anbringung der Recurs ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid, dessen Erlaß Namens der beschließenden Behörde auch dem Vorsitzenden derselben zusteht, zurückzuweisen und in diesem Bescheid dem Recurrenten zu eröffnen ist, daß ihm innerhalb einer 14tägigen Frist vom Tage der Zustellung (diesen Tag nicht mitgerechnet) eine bei der vorgedachten Behörde einzulegende Beschwerde an die Recursbehörde zustehe, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe; d. im Falle rechtzeitiger Anbringung des Recurses das eine Exemplar der Recursschrift der Gegenpartei zur schriftlichen Beantwortung innerhalb einer bestimmten, von 1 bis zu 4 Wochen zu be-

ren eingereicht werden. Die Recursfrist läuft von dem Tage, an welchem dem Betheiligten die Entscheidung der Regierung, sei es vollständig oder nur dem Tenor nach, zugestellt worden ist. Der Recurs ist in der gesetzlichen Frist nicht nur anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen. Die Recursschrift ist stets in 2 Exemplaren einzureichen. 46. Das eine Exemplar der Recursschrift wird von der Regierung der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer vierzehntägigen Frist mitgetheilt; die Zustellung erfolgt gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist eine Erklärung auf die Recursschrift nicht mehr werde angenommen werden. Wenn mehrere Parteigenossen vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Recursschrift. 47. Neue Einwendungen oder neue thatsächliche Anführungen zur Begründung und Widerlegung der erhobenen Einwendung sind in dem Recursverfahren nicht zulässig. — Die Regierung überreicht die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung den zuständigen Ministerien zur Entscheidung. — Der Recursbescheid wird der Regierung zugefertigt. Diese theilt ihn in beglaubigter Abschrift dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Recursverfahren theil genommen haben: sind mehrere Gegner vorhanden, so wird mit der Mittheilung an sie wie bei der ersten Entscheidung verfahren.

[6. Genehmigungsurkunde.] 48. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Regierung alsbald die Genehmigungsurkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald die Entscheidung der Regierung rechtskräftig geworden oder der Recursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk wird die Genehmigungsurkunde von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ausgefertigt. — In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen, Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken. — Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Unternehmer, eine zweite mit den Verhandlungen der zuständigen Polizeibehörde zu übersenden.[1]) — Vor Ertheilung der Genehmigungsurkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

[B. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen (§§ 24, 25). (S. unter Dampfkessel S. 220, C.)

[C. Verfahren Behufs Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51).] 52. Der auf Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage gerichtete Antrag ist an die Regierung einzureichen. Auf Grund desselben hat diese Behörde zunächst eine Erörterung der Sache zu veranlassen. — Diese Erörterung erfolgt in einem Termine, zu welchem der Besitzer der Anlage, diejenigen, welche den Antrag gestellt haben, und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, vorzuladen sind. — Der Zweck der Verhandlung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Bei der Beweisaufnahme ist die Behörde an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden. 53. Nach dem Abschluß der Verhandlung hat die Regierung das mündliche Verfahren einzuleiten. — Zu dem Verhandlungstermine sind die Antragsteller, der Besitzer der Anlage und der Vorstand der Gemeinde zu laden. Für die Vorladung, das mündliche Verfahren und die Entscheidung sind die unter Nro. 42 ertheilten Vorschriften anzuwenden. 54. Der Recurs gegen die Entscheidung der Regierung geht an die in der Sache betheiligten Ministerien. Für die Einlegung desselben und das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen unter Nr. 45 ff. — Nachdem die Entscheidung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebes polizeilich erzwungen werden.

[D. Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes (§§ 30, 32, 33, 34, 43), sowie bei Untersagung eines Gewerbebetriebes (§§ 15, 35)]. 55. Wird die Genehmigung zum Betriebe eines der Gewerbe, welche einer solchen nach dem Gesetz bedürfen, versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Betheiligten gegen Behändigungsschein zuzustellen. 56. Ist die Verfügung von einer unteren Behörde (Landrath, Oberamt, Amt, Ortspolizei- oder Gemeindebehörde) ergangen, so ist der dagegen zulässige Recurs an die Regierung, für den Polizeibezirk von Berlin an die 1. Abtheilung des Polizeipräsidiums zu richten. — Diese Behörden entscheiden auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Recurrent geladen wird. Sie sind befugt zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen.

---

messenden Frist zugefertigt wird; e. die Recursbeantwortung in 2 Exemplaren einzureichen ist, von welchen das eine dem Recurrenten zugestellt wird; f. sowol zur Rechtfertigung, wie zur Beantwortung des Recurses in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über 2 Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden kann.

[1]) Für den Geltungsbereich der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 hat mit Zustellung der Genehmigungsurkunde an den Unternehmer u. die zuständige Polizeibehörde die Thätigkeit der Verwaltungsbeschluß-Behörde ihr Ende erreicht. Die Untersuchung der concessionsmäßigen Ausführung der Anlage, liegt daher auch in denjenigen Fällen, in welchen auf Grund der Concessionsbedingungen oder auf Grund des Gesetzes (§ 21 Abs. 4 der Gewerbeordnung) vor erfolgter Untersuchung mit dem Betriebe nicht begonnen werden darf, der Polizeibehörde ob. S. Ministerialverfügung vom 28. März 1877, Nr. 5.

Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42 ertheilten Vorschriften. — Ueber den Beschluß des Collegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen. **57.** Ist die Verfügung von einer oberen Behörde (Regierung, Landdrostei, Oberbergamt) ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald der Recurs gegen die Verfügung eingelegt werden. — Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung an die Behörde zu richten, welche die Verfügung erlassen hat. — Die Vorladung des Recurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42 bezeichneten Weise. — Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen sei, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid die Genehmigung aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche die Genehmigung versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen. — Gegen diesen Bescheid ist, wenn es sich um die Genehmigung zum Betriebe des Schauspielergewerbes handelt (§ 32), der Recurs an den Ober-Präsidenten, in allen anderen Fällen der Recurs an die in der Sache betheiligten Ministerien gestattet. **58.** Der Recurs gegen die erste Entscheidung, sei es der unteren oder der oberen Behörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden. — Wird durch den Recursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei. Der Bescheid wird der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Recurs zurückgewiesen, so stellt diese ihn dem Recurrenten zu; ist der Recurs für begründet erachtet, so fertigt sie auf Grund des Bescheides die von dem Recurrenten nachgesuchte Genehmigung aus. **59.** Die Untersagung des Betriebes eines Gewerbes (§§ 15, 35) hat gleichfalls in dem vorstehenden Verfahren zu erfolgen. Doch ist hier der Recursbescheid dem Recurrenten stets in Ausfertigung gegen Behändigungsschein zuzustellen.

[E. Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Concession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§ 29, 30, 32, 33, 34, 36).¹)] **60.** Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die Regierung oder die sonstige Behörde, welche in erster Instanz entscheidet. — Die Regierung ernennt einen Commissar, welcher den Sachverhalt zu erörtern, den Gewerbetreibenden, unter Mittheilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten Thatsachen, zu hören, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat. — Die Vorladung des Gewerbetreibenden erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens gleichwol mit der Erörterung der Sache werde vorgegangen werden. Bei seiner Vernehmung und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen. **61.** Je nach dem Ausfall des Vorverfahrens beschließt die Regierung entweder die Einstellung des Verfahrens oder die weitere Verfolgung der Sache. Ersteres geschieht im Wege der einfachen Verfügung. Im letzteren Falle bezeichnet sie einen Beamten, der in Vertretung der Staatsanwaltschaft die geeigneten Anträge zu stellen und aus dem Inhalte der Verhandlungen zu rechtfertigen hat. **62.** Demnächst ist die mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu welcher der Gewerbetreibende unter abschriftlicher Mittheilung der Seitens der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge zu laden ist. Derselbe kann in der Verhandlung einen Rechtsverständigen als Beistand zuziehen oder auf Grund schriftlicher Vollmacht sich durch einen solchen vertreten lassen. Der Regierung steht indessen jeder Zeit zu, sein persönliches Erscheinen unter dem Eröffnen zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden. Die Vorladung erfolgt gegen Behändigungsschein und stets unter der Warnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwol mit der Verhandlung der Sache werde vorgegangen werden. **63.** Das mündliche Verfahren ist mit einer Darstellung der Sache, wie sie aus den Verhandlungen hervorgeht, durch ein Mitglied des Collegiums einzuleiten. Der Gewerbetreibende wird vernommen und, nachdem der Beamte der Staatsanwaltschaft seine Anträge gestellt hat, zu seiner Vertheidigung gehört; ihm steht das letzte Wort zu. — Das Collegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschließen. Die Aufnahme derselben erfolgt entweder in der mündlichen Verhandlung selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen besonderen Commissar. Der Beschluß hierüber, sowie der Termin, an welchem die Fortsetzung des mündlichen Verfahrens erfolgen soll, sind alsbald zu eröffnen. **64.** Die Entscheidung kann nur auf Zurücknahme der ertheilten Approbation u. s. w. oder auf Einstellung des Verfahrens lauten. Doch wird die auf besonderen Gesetzen beruhende Befugniß der Behörden, gegen den Gewerbetreibenden Ordnungsstrafen festzusetzen, hierdurch nicht berührt. — Die Entscheidung ist vor dem Schluß der Verhandlung zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, die sofort anzuberaumen ist. — Ueber den Beschluß ist, wenn er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen, in welchem auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verwiesen wird. Eine Ausfertigung desselben ist gegen Behändigungsschein dem Gewerbetreibenden zuzustellen.

¹) S. die Noten zu diesen Paragraphen bezüglich der Competenz der Behörden im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872.

65. Der Recurs dagegen geht an das in der Sache zuständige Ministerium. Er muß binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides entweder unmittelbar bei dem Ministerium oder bei der Regierung eingereicht und gerechtfertigt werden. Die Recursschrift wird dem Beamten der Staatsanwaltschaft zur Erklärung binnen einer 14tägigen Frist zugestellt. Demnächst sind die Verhandlungen von der Regierung zur Recursentscheidung einzureichen. — Von dem Recursbescheide erhält der Gewerbtreibende gegen Behändigungsschein eine Ausfertigung. Eine Abschrift wird der Polizeibehörde des Orts, wo der Gewerbtreibende wohnt, und derjenigen Behörde oder Corporation mitgetheilt, welche die Approbation u. s. w. ausgestellt hat. **66.** Das Verfahren, welches hiernach für die gewerbepolizeilichen Entscheidungen der Verwaltungs-Behörden in Zukunft maßgebend sein wird, tritt gleichzeitig mit der Gewerbeordnung in Wirksamkeit; es wird daher auf alle diejenigen Fälle, welche nach dem 1. Oct. d. J. zur Beurtheilung der Behörden gelangen, in Anwendung zu bringen sein. — Wenn zu diesem Zeitpunkte Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes oder zur Errichtung einer gewerblichen Anlage, welche auch nach Erlaß der Gewerbeordnung von einer besonderen Genehmigung abhängig bleiben, bei den Behörden bereits schweben und entweder in erster oder in zweiter Instanz der Beurtheilung noch unterliegen, so ist über dieselben in dem durch die neue Gesetzgebung für die betreffende Instanz eingeführten Verfahren und von den danach zuständigen Behörden weiter zu verhandeln. Die Anträge sind zu diesem Behufe alsbald an die zuständigen Behörden zur weiteren Prüfung abzugeben. In solchen Fällen, in denen über derartige Anträge bereits in zwei Instanzen entschieden, nach den zur Zeit maßgebenden Vorschriften aber noch eine weitere Entscheidung zu treffen ist, wird die Sache in dem bisherigen Verfahren bis zur endgiltigen Erledigung weitergeführt.

Gewerbepolizei. Dieselbe ist bei der durch Allerh. Erlaß vom 17. April 1848 erfolgten Bildung eines besonderen Handels-Ministeriums diesem übertragen. Durch Allerh. Erlaß vom 17. März 1852 ist die Gewerbepolizei rücksichtlich folgender Gewerbe, als 1) derjenigen, welche in dem § 1 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 aufgeführt sind (s. jetzt Preßgesetz v. 7. Mai 1874), 2) der Unternehmer von Tanz- und Fechtschulen, Turn- und Bade-Anstalten, 3) der Schauspielunternehmer, 4) der Pfandleiher, derjenigen, welche mit Schießpulver handeln, welche möblirte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermiethen, der Lohnlakaien und derer, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, sowie 5) des Kleinhandels mit Getränken, der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft, dem Ministerium des Innern mit der Maßgabe übertragen worden, daß dies auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen keine Anwendung finde; ferner ist durch Allerh. Erlaß vom 30. Juni 1858 die Gewerbepolizei 1) rücksichtlich der vorstehend aufgeführten Gewerbe, auch insoweit einzelne derselben im Umherziehen betrieben werden, 2) rücksichtlich der in den §§ 18 u. 19 des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 erwähnten Gewerbe, als: der Musiker, Drehorgelspieler, Schaukastenführer, Equilibristen, Kunstreiter, Marionetten- und Puppenspieler, Taschenspieler und solcher Personen, die Kunst- oder Naturseltenheiten zur Schau ausstellen, sowie der Schauspieler- und ähnlichen Gesellschaften — mögen diese Gewerbe im Umherziehen oder als stehende Gewerbe betrieben werden — dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an das Ministerium des Innern übertragen. — Hinsichtlich der Competenz der Behörden in dem Geltungsbereiche der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 s. unter Verwaltungsgerichte Ges. v. 3. Juli 1875 § 84 Nro. 1, und unter Verwaltungsbehörden Ges. v. 26. Juli 1876 §§ 123 ff.

Gewerbepolizei-Contraventionen, s. Gewerbe-Ordnung §§ 143 ff.

Gewerbeschein ist die amtliche Bescheinigung, daß die von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen zu entrichtende Steuer berichtigt ist. Er gewährt erst die Berechtigung zur Ausübung des gewerbesteuerpflichtigen Gewerbes. S. das Nähere unter Gewerbesteuer Nr. II. 1 Ges. v. 3. Juli 1876 §§ 6 ff. und unter II, 2 die Anweisung v. 3. Sept. 1876 Nr. 14 ff. — In den Fällen, für welche die Gesetze die Ausstellung eines Gewerbescheins nothwendig machen, kann dieser auch zugleich den Legitimationsschein ersetzen; s. Gewerbe-Ordnung § 58 a. E.

Gewerbesteuer.

I. Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbebetrieb.

1. Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, vom 30. Mai 1820.[1])

§ 1. Die Gewerbesteuer soll im ganzen Staate[2]) gleichförmig nach dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden.

[Gewerbesteuerpflichtigkeit überhaupt.][3]) **§ 2.** Gewerbesteuerpflichtig sind fortan nur der Handel[4]),

---

1) Die preußische Gewerbegesetzgebung ist eingeführt durch die Verordnungen vom 28. April 1867 im vormaligen Königreich Hannover, im vormaligen Kurfürstenthum Hessen u. in den Herzogthümern Schleswig-Holstein; durch Verordnung v. 11. Mai 1867 in Nassau, Frankfurt a. M. und den vormals großherzogl. hessischen Landestheilen; durch die Verordnungen vom 4. und 24. Juni 1867 im Oberamtsbezirk Meisenheim und in den Bezirken Gersfeld und Orb ohne Aura. Durch Gesetz vom 23. Juni 1876 § 9 Nr. 2, ist das Gesetz vom 30. Mai 1820 mit den durch die Gesetze vom 19. Juli 1861, vom 20. März 1872 und 5. Juni 1874 herbeigeführten Abänderungen im Kreise Herzogthum Lauenburg eingeführt. — S. auch zum Gesetz vom 30. Mai 1820 die abändernden Gesetze vom 19. Juli 1861, vom 20. März 1872, vom 5. Juni 1874, vom 3. Juli 1876.

2) Wegen Einführung des Gewerbesteuergesetzes v. 30. Mai 1820 in den neuen Landestheilen s. die Note zur Ueberschrift dieses Gesetzes.

3) S. unten die Anweisung zur Veranlagung der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe vom 20. Mai 1876 §§ 1 u. 2. Wegen der Befreiungen von der Gewerbesteuer s. das. §§ 3—7.

4) S. Cabinetsordre v. 3. Mai 1828: Das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 hat im § 2 den Handel überhaupt der Gewerbesteuer unterworfen. Es kann keinen Zweifel finden, daß zu den Handelsgeschäften auch der Betrieb der Privat-Versicherungsgesellschaften und anderer auf einen Ge-

die Gastwirthschaft,[1] das Verfertigen von Waaren auf den Kauf[2], der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehilfen, der Betrieb von Mühlenwerken, das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher und diejenigen Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden.[3]

[Nähere Bestimmungen.[4] A. für den Handel.][5] § 3. Die Gewerbesteuerpflichtigkeit vom Handel trifft a) jedes Groß- oder Einzeln-Handels-, Commissions-, Speditions-, Wechselbank-, Leih-, Assecuranz-, Fabrik- oder Rhedereigeschäft, das unter einer bekannt gemachten Firma mit kaufmännischen Rechten betrieben wird. Auch die bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler und Handels-Agenten sind der Steuer unterworfen.[6] — Welche Firma kaufmännische Rechte verleiht, ist nach den Gesetzen jedes Orts zu beurtheilen. Wo diese nichts bestimmen, treten ohne Unterschied der Provinzen die Anordnungen des Allgemeinen Landrechts §§ 475 und 483—487, Tit. 8, Th. II. ein, welche in der Beilage A abgedruckt sind.[1] § 4. Die Steuer wird von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Comptoir, von jedem einzelnen Laden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer erhoben. § 5. b) der Steuer vom Handel sind ferner unterworfen, die ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art zum Wiederverkauf anzukaufen oder zum Verkauf in Auftrag zu übernehmen, ohne kaufmännische Rechte zu besitzen, als Lieferanten, Vieh- oder Pferdehändler, Aufkäufer, Krämer, Trödler, Höker und Viktualienhändler u. s. w.[2] § 6. Als Viktualienhändler zu besteuern ist auch: aa) wer gewerbweise Vieh von gekauftem Futter unterhält, um es zum Verkauf zu mästen oder mit der Milch zu handeln; bb) wer die Milch einer Heerde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in Gewässern und ähnliche Nutzungen abgesondert zum Gewerbsbetriebe pachtet.

[Ausnahmen[3].] § 7. Handel der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten.[4]

[Fremde Einkäufer inländischer Erzeugnisse oder Fabrikate.] § 8.[5]

[B. Für die Gastwirthschaft.] § 9. a) Wer gewerbsweise ein offenes Local hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen, ist als Gastwirth steuerpflichtig. b) Wer gewerbsweise möblirte Zimmer (chambres garnis) vermiethet, ist derselben Steuer unterworfen, jedoch nicht der, welcher bloße Schlafstellen hält. § 10. c) Wer gewerbsweise ein offenes Local hält, um zubereitete Speisen oder Getränke, zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb, feil zu bieten, ist als Speise- oder Schenkwirth steuerpflichtig. d) Restaurateurs, Garköche, Zuckerbäcker, sogenannte Italiener- und Schweizerladen, Pfefferküchler, Kaffeeschenker, Tabagisten u. dgl. sind hierunter begriffen. e) Der Betrieb des Bäcker- und Schlächtergewerbes gehört nicht hierher, sondern ist als Fertigung der Waaren auf den Kauf zu besteuern.

[C. Ausnahmen für das Verfertigen von Waaren auf den Kauf.] § 11. Landleute, die in den Städten auf offenem Markte an Markttagen Roggenbrod verkaufen, sind steuerfrei, insofern sie das Backen des Brodes nur als Nebengeschäft betreiben.

[D. Ausnahmen für die Handwerke.] § 12. Gewerbesteuerfrei sind[6]: a) Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder nur auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten

---

werbezweck gerichteten Privatvereine gerechnet werden muß, wie denn im § 3 die Assecuranzgeschäfte unter den Handelsgeschäften ausdrücklich genannt sind. Ob dergleichen Privatvereine mit kaufmännischen Rechten betrieben werden od. nicht, hat auf ihre Verpflichtung zur Gewerbesteuer keinen Einfluß, da ihr Verkehr auch im zweiten Falle die Natur eines Handelsgeschäfts nicht verändert und die Versteuerung aller ohne kaufmännische Rechte betriebenen Handelsgeschäfte im § 5 des Gesetzes angeordnet ist, wie Ich solches in Meiner Ordre vom 11. Juni 1826 in Bezug auf die Commissions- und Leihgeschäfte bereits erklärt habe. Es ist hiernach gesetzlich begründet, daß die Privat-Versicherungsgesellschaften u. andere auf einen Gewerbezweck gerichtete Privatvereine, sowie deren Agenten, wenn sie nicht schon eine Steuer von ihrem anderweitigen Gewerbe entrichten, entweder nach § 3 oder nach § 5 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 der Gewerbesteuer unterworfen sind. Um jedoch die hierüber entstandenen Zweifel zu beseitigen, haben Sie diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Wegen Veranlagung der Handelssteuer s. Anweisung v. 20. Mai 1876 §§ 37—48.

[1]) Wegen Veranlagung der Steuer von der Gast-, Schank- und Speisewirthschaft s. Anweisung vom 20. Mai 1876 §§ 49—53.

[2]) Cabinetsordre wegen der Gewerbesteuerfreiheit des Hüttenbetriebs und der Gewerbesteuerpflichtigkeit der Hammerwerke vom 17. Dec. 1833: Auf den Antrag des Staatsministerii vom 28. Aug. c. bestimme Ich, daß die Gewerbesteuerfreiheit, die Ich in meiner Ordre vom 9. Jan. 1823 nur solchem Hüttenbetriebe, zu welchem nach den Provinzialbergordnungen eine Belehnung der Bergbaubehörde erforderlich ist, bewilligt habe, vom 1. Jan. k. J. ab ohne Ausnahme allem Hüttenbetriebe zustehen soll, insofern derselbe nicht mit einer Fabrikation von Waaren zum Handel verbunden ist, wobei sich auch von selbst versteht, daß solche Fabrikationsstätten, welche, wie Glas- und Ziegelhütten, nur mißbräuchlich mit dem Namen Hütten belegt werden, der Gewerbesteuer unterliegen. Dagegen sind sämmtliche Hammerwerke vom 1. Jan. k. J. an, so weit es noch nicht geschehen ist, der Gewerbesteuer zu unterwerfen, da die besondere Concession, die in einigen Landestheilen zur Anlage eines Hammers im Verwaltungswege ertheilt wird, keine Belehnung aus dem Titel des Bergregals ist und in den einzelnen Provinzen keine Verschiedenheit der Besteuerung eines und desselben Fabrikationszweiges veranlassen darf. — Durch das Gesetz, die Bergwerksabgaben betreffend, vom 20. Oct. 1862 § 5 ist der Betrieb der Hüttenwerke ohne Unterschied der Steuer vom Handel nach den Gesetzen vom 20. Mai 1820 und 19. Juli 1861 unterworfen.

Wegen Veranlagung der Handwerkssteuer s. Anweisung vom 20. Mai 1876 §§ 54—61.

[3]) Wegen Veranlagung dieser Steuer s. Anweisung vom 20. Mai 1876 §§ 62—76.

[4]) S. die „allgemeinen Grundsätze der Besteuerung“ u. die „Besteuerungsregeln“ in Abschnitt II. und III. der Anweisung vom 20. Mai 1876.

[5]) Durch das Gesetz, betr. die Regulirung des Abdeckereiwesens vom 31. Mai 1858 § 1 Nr. 2 ist auch das Abdeckereigewerbe der Gewerbesteuer vom Handel unterworfen. S. auch das Gesetz v. 17. Dec. 1872 § 1 Nr. 5 unter Abdeckereien.

[6]) Ebenso die Apotheker (Cabinetsordre v. 17. Juli 1826).

---

[1]) Auf die Unterscheidung zwischen Handel mit kaufmännischen Rechten und Handel ohne solche kommt es nach dem Gesetze vom 19. Juli 1861 nicht mehr an. Darum braucht auch die Beilage A hier nicht abgedruckt zu werden.

[2]) Auch die Pfandleiher und die nicht bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler, Agenten und Commissionäre, die aus der Vermittelung und Unterhandlung nicht kaufmännischer Geschäfte ein Gewerbe machen; Cabinetsordre vom 11. Juni 1826.

[3]) S. Gesetz vom 3. Juli 1876 § 2.

[4]) S. Gesetz vom 3. Juli 1876 § 3 Nr. 3.

[5]) S. Gesetz vom 3. Juli 1876 § 2.

[6]) In Betreff der dem Finanzminister zustehenden Steuererleichterungen s. Gesetz vom 19. Juli 1861, § 21.

ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit einem erwachsenen Gehilfen und mit einem Lehrlinge betreiben. Die Hilfe weiblicher Hausgenossen und eigener Kinder unter 15 Jahren bleibt unberücksichtigt. § 13. b) Weberei und Wirkerei, sofern sie nur als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe oder auf nicht mehr als zweien Stühlen betrieben wird.[1])

[E. Ausnahme für die Mühlen.] § 14. a) Mühlenwerke, die bloß für den eigenen Verbrauch des Besitzers arbeiten oder b) nur zu Ent- oder Bewässerung der Ländereien bestimmt sind, unterliegen der Gewerbesteuer nicht. § 15. c) Hammer-, Bohr-, Schleif-, Polir-, Papier-, Loh- und Walkmühlen, Maschinen zum Bergbau, zum Hütten- und Salinenwesen, sowie überhaupt durch Elementar- oder thierische Kräfte getriebene Maschinen, die zur Bearbeitung der Fabrikmaterialien, zur Spinnerei, Weberei, Appretur dienen, werden nicht mit der Mühlen-, sondern entweder mit der Handels- oder mit der Handwerks-Gewerbesteuer betroffen und auch dieses nur insofern, als sie selbständig betrieben werden und nicht zu einer schon außerdem gewerbesteuerpflichtigen Fabrikanstalt oder Societät gehören.[2])

[F. Ausnahme für das Fracht- und Lohnfuhr-Gewerbe und für Pferdeverleiher.] § 16. a) Landwirthe, die mit ihrem Wirthschaftsgespanne gelegentlich auch Frachtfuhren verrichten, sind der Gewerbesteuer als Fuhrleute nicht unterworfen. b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, die ihr Gewerbe nur mit einem Pferde betreiben, sind frei.

[G. Ausnahme für die Schifffahrt.] § 17. Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen unter und bis zu drei Lasten Tragbarkeit einschließlich ist gewerbesteuerfrei.

[H. Allgemeine Ausnahme wegen doppeltem Gewerbebetriebe.] § 18. Wenn mehrere Gewerbe absichtlich miteinander in Verbindung gesetzt sind u. an demselben Orte von einer Person betrieben werden, soll die Gewerbesteuer nur einmal nach dem gemeinschaftlichen Umfange derselben erhoben werden. Der zufällige Betrieb verschiedenartiger Gewerbe durch eine Person ist einer solchen gewerblichen Verbindung nicht gleich zu achten. **Berechtigung zum Gewerbe.** § 19. a) Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder pflichtig sein, muß der Communalbehörde des Ortes Anzeige davon machen.[3]) **Anzeige.** b) Zur Anzeige an diese Behörde ist auch Derjenige verbunden, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört. **Gewerbeschein.** §§ 20—24.[4]) **Sätze der Gewerbesteuer u. Regeln der Erhebung.** § 25. Die Sätze der Gewerbesteuer und die Regeln, nach welchen sie ausgemittelt, vertheilt und eingezogen werden sollen, weist die Anlage B. nach. **Mitwirkung der Gewerbetreibenden bei der Vertheilung der Steuer.** § 26. Da es zur Erleichterung der Gewerbe angemessen ist, daß den Steuerpflichtigen selbst bei der Vertheilung der Steuer so viel als möglich eine Einwirkung gestattet werde, so setzen wir fest, daß 1) die Gewerbetreibenden, welchen kaufmännische Rechte beigelegt sind (§ 8)[1]), 2) die Gast-, Speise- und Schankwirthe, 3) die Bäcker, 4) die Schlächter, und zwar jedes dieses Gewerbe unter sich, eine Gesellschaft bilden, welcher ein Jeder beitreten muß, der das Gewerbe treibt.[2]) a) In den 3 ersten Abtheilungen der Städte, welche die Beilage B. enthält, bildet jedes dieser 4 Gewerbe in jeder einzelnen Stadt eine solche Gesellschaft. b) In der vierten Abtheilung vereinigen sich die 4 Gewerbe des ganzen Kreises, um die 4 Gesellschaften zu bilden. — Die Regierungen sind ermächtigt, auch bei den übrigen, hier nicht benannten, gewerbtreibenden Klassen dergleichen Gesellschaften zu bilden, wenn solches den örtlichen Verhältnissen nach ausführbar ist. § 27. a) Diese Steuerverbindungen stehen in keiner Beziehung mit etwaigen Zunftrechten, in welcher Hinsicht weder da, wo und insoweit sie bestehen, durch gegenwärtiges Gesetz etwas abgeändert, noch da, wo sie abgeschafft worden, etwas hergestellt werden soll. b) Schlächter und Bäcker in der Nähe solcher Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt ist, sind dem städtischen Verein beizutreten und die städtische Gewerbesteuer in dem Falle zu entrichten verbunden, wenn sie nach dem Gesetz wegen der Mahl- und Schlachtsteuer zu diesen Abgaben angezogen werden.[3]) § 28. a) Den Gesellschaften (§ 26) liegt die Vertheilung der Steuer unter sich durch ihre Abgeordneten ob. b. Zu dem Ende ernennen sie jährlich durch Stimmenmehrheit 5 Abgeordnete aus ihrer Mitte[4]). c) Bei der Wahl ist zu beachten, daß von diesen Abgeordneten Einer das Gewerbe im geringsten, Einer im höchsten und Zwei im mittleren Umfange treiben. Die Wahl des Fünften ist unbeschränkt. d) Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter erwählt, um ihn nöthigenfalls zu ersetzen. e) Ist die Zahl der Gewerbsgenossen in einer Stadt oder einem Kreise nicht hinreichend, um so viel Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen, so wird durch die Gesammtheit der Gesellschaft die Steuer vertheilt. § 29. a) Die Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes eines Abgeordneten und die Rechte der Obrigkeit bei der Wahl sind, ohne Unterschied der Provinzen, nach dem Allg. Landrecht §§ 160—165 Tit. 6 Th. 2, welche diesem Gesetz unter C anhangweise beigefügt sind, zu beurtheilen. b) In den 3 ersten Abtheilungen,

---

[1]) Vergl. jetzt Gesetz vom 19. Juli 1861 § 18.
[2]) S. auch in der Note 2 zu § 2 S. 582 die Cabinetsordre vom 17. Dec. 1833.
[3]) S. Gew.-Ordn. vom 21. Juni 1869 § 14.
[4]) S. jetzt Gesetz vom 3. Juli 1876 §§ 6—12. 16, 18 ff.

---

[1]) Vergl. jetzt Gesetz vom 19. Juli 1861 §§ 4 und 11.
[2]) Die Bäcker und Schlächter bilden besondere Steuergesellschaften nicht mehr; s. Gesetz vom 5. Juni 1874, in der Beilage B. unter 12. D. E. F. abgedruckt.
[3]) S. vorstehende Note.
[4]) Gesetz vom 5. Juni 1874 § 3: Die Zahl der nach § 28b. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 zu wählenden Abgeordneten wird auf sieben erhöht; jedoch kann der Finanzminister für einzelne Steuerbezirke, wenn örtliche oder gewerbliche Verhältnisse solches bedingen, die Zahl der Abgeordneten höher oder niedriger festsetzen. — Die Dauer der Wahlperiode wird auf 3 Jahre erstreckt. — Wird in einem Steuerbezirk die Wahl von Abgeordneten Seitens der Gesellschaftsmitglieder oder die Vertheilung der Steuer Seitens der Abgeordneten nicht bewirkt, so erfolgt die Steuervertheilung durch die Veranlagungsbehörde.

nach der Beilage B., leiten die Magisträte, in der vierten die Landräthe die Wahlen der Abgeordneten und führen die Aufsicht bei den Berathungen über dieselben. **§ 30.** a) Wo eine Vertheilung durch Gesellschaften der Steuerpflichtigen selbst nicht stattfindet, wie bei dem Handel ohne kaufmännische Rechte rc., wird die Vertheilung in den 3 ersten Abtheilungen durch die Communal- u. in der vierten durch die Kreisbehörde bewirkt. b) Diese Behörden sind jedoch verpflichtet, sich dabei des Rathes der Gewerbetreibenden zu bedienen. Solche, die in Communalämtern stehen, können hierbei ihre Mitwirkung nicht verweigern. Verrichtungen der Communal- und Kreisbehörden. **§ 31.** Den Communalbehörden in den 3 ersten Abtheilungen u. den Kreisbehörden in der vierten liegt es ob, die namentlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen, welche in ihrer Stadtgemeinde od. in ihrem Kreise ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, jährlich anzufertigen. — Sie sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Nachweisungen verantwortlich. **§ 32.** Auf den Grund derselben werden die Vertheilungen in vorgeschriebener Form (§§ 28, 30) vorgenommen, die Erhebungsrollen in den 3 ersten Abtheilungen von der Communalbehörde, in der vierten von den Steuerbeamten angelegt und der Regierung zur Prüfung eingereicht. Der Finanzminister soll über das hierbei zu beobachtende Verfahren und über die Controle des Zu- und Abganges besondere Anweisungen ertheilen. **§ 33.** a) Jedem Steuerpflichtigen wird vor dem Eintritt des ersten Zahlungstages bekannt gemacht, wie viel er an Gewerbesteuer für ein Jahr zu entrichten habe. b) Wer gegen die gutachtliche Meinung der Abgeordneten oder der Behörde, welche die Vertheilung angelegt haben, eine Ermäßigung des Ansatzes begründen zu können glaubt, dem soll ein Recurs durch die aufnehmende Behörde (§ 31) an den Landrath, an die Regierung und an das Finanzministerium offen stehen. Inzwischen muß er unter Vorbehalt des Ersatzes die Gewerbesteuer, soweit sie fällig wird, vorläufig abtragen. **§ 34.** a) Zur Erhebung der Gewerbesteuer sind die Communalbehörden verpflichtet.[1]) b) Diejenigen, welche auf einen Gewerbeschein umherziehend ein Gewerbe betreiben wollen, müssen für die Dauer des Gewerbescheins die Steuer im Voraus, folglich jedesmal für ein ganzes Jahr, und ehe ihnen der Gewerbeschein ausgeliefert wird, bezahlen.[1]) c) Von stehenden Gewerben wird die Steuer in monatlichen Theilen erhoben, u. zwar mit der Klassensteuer zugleich, wo dieselbe eingeführt ist. d) Die Gewerbesteuer (zu c) muß monatlich in den ersten 8 Tagen jedes Monats vorausbezahlt werden, wenn der Steuerpflichtige nicht vorzieht, sie auf mehrere Monate voraus zu berichtigen. e) Bei unterbleibender Vorausbezahlung (d) läßt der Steuerempfänger den Säumigen auffordern, die Steuer binnen 3 Tagen, bei Vermeidung der Execution, zu berichtigen. f) Nach Ablauf dieser Frist wird zur Execution geschritten.[2]) g) Spätestens 5 Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingezogene Steuer nebst der Nachweisung der unvermeidlichen Ausfälle und der Reste, bei welchen die Aufforderung u. Execution bis dahin fruchtlos geblieben, an die zum Empfange bestimmte Staatskasse abgeliefert sein. h) Was der Steuer-Empfänger vorstehend (g) nicht nachweisen kann, muß er aus eigenem Vermögen, in Stelle des Steuerschuldigen, vorschußweise an die Kasse berichtigen. **§ 35.** Bleibt die Execution fruchtlos, so kann der Schuldner an dem ferneren Betriebe des steuerpflichtigen Gewerbes durch Schließung der Laden u. durch Beschlagnahme der Waaren und Werkzeuge, bis zur vollständigen Berichtigung der Steuer, verhindert werden. **§ 36.** Den Communen wird für die bei Ermittelung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer ihnen übertragenen Geschäfte der fünfundzwanzigste Theil der Einnahme zugestanden. **§ 37.** a) Die Gesetze, welche die Berechtigung zum Gewerbe bisher in einzelnen Landestheilen verschiedentlich bestimmt haben, sollen einer Revision unterworfen, und, wo es nöthig, verbessert, ergänzt, oder durch neue Anordnungen ersetzt werden. b) Bis zur Beendigung dieser Revision und bis infolge derselben nähere Bestimmungen werden erlassen werden, sollen, auch da, wo das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. Septbr. 1811 nicht publicirt ist, diejenigen Personen für solche geachtet werden, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, welche in den §§ 136 bis 139 des gedachten Gesetzes als solche bezeichnet sind.[3]) Diese gesetzlichen Vorschriften sind in der Beilage D. beigefügt. **§ 38.** Das Umherziehen mit Material- und Spezereiwaaren, mit Wein, Branntwein und Liqueuren aller Art, sowie mit Zeugen, die aus Wolle, Baumwolle oder Seide, ganz oder in Vermischung mit anderen Materialien, verfertigt sind, soll künftig nicht mehr gestattet werden.[4]) **§ 39.** a) Wer die im § 19 angeordnete Anmeldung des Anfangs od. Aufhörens eines Gewerbes unterläßt,

[1]) Allerhöchste Cabinetsordre, betr. die Elementarerhebung der Klassen- und Gewerbesteuer in den westlichen Provinzen vom 6. Febr. 1841.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 18. v. M. bestätige Ich die in den westlichen Provinzen vorgefundene u. auf den Grund des § 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens und des § 6, Lit. c. des Gesetzes wegen Einführung der Klassensteuer beibehaltene Einrichtung der Elementarreceptturen der directen Steuern dahin, daß auch ferner die Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer durch die von den Regierungen ernannten Empfänger der Grundsteuern bewirkt werden soll und entbinde demgemäß die Communen in den gedachten Provinzen von der ihnen in dem § 7 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820, in dem § 9 des Klassensteuergesetzes und in dem § 34, Lit. a. des Gewerbesteuergesetzes auferlegten Verpflichtung zur örtlichen Erhebung der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer und der damit verbundenen Bestellung u. Vertretung der Ortserheber. Von den für die Veranlagung und Erhebung der Klassen- u. Gewerbesteuer in den eben erwähnten Gesetzen ausgesetzten 4% von der Einnahme sollen in der Regel die Steuerempfänger 3% für die Erhebung u. die Gemeinden 1% für das ihnen auch fernerhin obliegende Veranlagungsgeschäft erhalten. Der Finanzminister soll jedoch befugt sein, wo die Verhältnisse es gestatten, ausnahmsweise den Gemeinden eine größere Quote dieser 4% zu überweisen.

[1]) S. jetzt Gesetz vom 3. Juli 1876 § 6.

[2]) S. jetzt bezüglich der zwangsweisen Beitreibung auch der Gewerbesteuern unter Abgaben die Verordnung v. 24. Nov. 1843 und die Verordnung vom 22. Sept. 1867.

[3]) S. jetzt die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Tit. 3 und Gesetz vom 3. Juli 1876.

[4]) S. Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 56.

verfällt in einen Thaler Strafe, wenn das Ge**werbe nicht** steuerpflichtig ist. b) **Wer,** den ge**setzlichen** Vorschriften wegen Entrichtung der Ge**werbesteuer** entgegen, den Anfang eines steuer**pflichtigen** stehenden Gewerbes nicht anzeigt, ver**fällt in** eine Geldstrafe, welche dem doppelten **Betrage** der einjährigen Steuer gleichkommt.[1] c) **Wer das Aufhören** eines steuerpflichtigen Ge**werbes nicht** anzeigt, bleibt, so lange er diese **Anzeige** unterläßt, zur Bezahlung der Steuer **verpflichtet.** Strafe der Uebertretung die**ser Vorschriften. § 40.**[2]) § 41. Einzelnen **Gewerbetreibenden,** die der Steuergesellschaft (§ 2b) **beizutreten** verweigern, soll der Betrieb des Ge**werbes** untersagt werden. **§ 42.** a) In An**sehung des Verfahrens** gegen die Uebertreter **dieses Gesetzes** werden die Bestimmungen der **Steuerordnung** vom 8. Febr. 1819 §§ 91—95 **und der Declaration** des § 93 vom 20. Januar **1820 angewendet.**[3]) b) Die Vergehungen der **Steuer- und** Gemeindebeamten, durch welche den **Vorschriften** dieses Gesetzes entgegen gehandelt **wird, werden** nach § 59 der Steuerordnung vom **8. Febr. 1819** geahndet. — Wir beauftragen den **Finanzminister** mit der Ausführung dieses Ge**setzes und** befehlen allen Unseren Behörden und **Unterthanen,** die Vorschriften desselben treuge**horsam zu** befolgen.

Beilage B.

zu dem Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbe**steuer,** die Ausmittelung und Vertheilung der **Sätze** betreffend, wonach dieselbe erhoben werden soll.

[**Steuer-Abtheilungen.**] 1. Es werden nach **Maßgabe der** Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit **4 Abtheilungen** angenommen. 2. Zur ersten Ab**theilung** gehören die Städte Berlin, Breslau, **Danzig, Köln,** Königsberg in Preußen, Magde**burg,** Stettin, Aachen, Elberfeld mit Barmen. **3. Zur zweiten** Abtheilung gehören die Städte **Memel, Braunsberg,** Pillau, Tilsit, Gumbinnen, **Insterburg,** Elbing, Marienburg, Thorn, Grau**denz (mit der** Festung), Marienwerder, Posen, **Rawitsch,** Lissa, Fraustadt, Bromberg, Potsdam, **Brandenburg** a. d. H., Prenzlau, Spandau, Neu**ruppin,** Wrietzen, Rathenau, Wittstock, Schwedt, **Charlottenburg,** Frankfurt a. d. O., Landsberg **a. d. W.,** Guben, Kottbus, Küstrin, Züllichau, **Königsberg** in der Neumark, Krossen, Stargard **in Pommern,** Anklam, Pasewalk, Treptow a. d. **R., Demmin,** Swinemünde, Kolberg, Stolpe, **Köslin,** Rügenwalde, Stralsund, Greifswalde, **Wolgast,** Barth, Brieg, Oels, Neisse, Neustadt, **Oppeln, Ratibor,** Schweidnitz, Glatz, Hirschberg, **Jauer, Frankenstein,** Schmiedeberg, Reichenbach, **Groß-Glogau,** Görlitz, Grüneberg, Liegnitz, Gold**berg, Sagan,** Lauban, Halberstadt, Quedlinburg, **Burg,** Aschersleben, Salzwedel, Stendal, Schöne**beck, Kalbe a. d. S.,** Halle, Naumburg a. d. S., **Merseburg,** Zeitz, Wittenberg, Eisleben, Torgau, **Weißenfels,** Eulenburg, Erfurt, Mühlhausen, **Nordhausen,** Langensalza, Suhl, Heiligenstadt, Münster, Kösfeld, Warendorf, Bocholt, Minden, Bielefeld, Herford, Paderborn, Soest, Iserlohn, Altena, Hamm, Dortmund, Siegen, Arnsberg, Bonn, Mülheim a. Rh., Düsseldorf, Krefeld, Neuß, Mülheim a. d. R., Essen, Lennep, Solingen, Wesel, Kleve, Duisburg, Emmerich, Koblenz mit Ehrenbreitstein, Kreuznach, Neuwied, Wetzlar, Trier, Saarbrücken, Saarlouis, Eupen, Düren, Montjoie, Burtscheid, Malmedy u. Jülich. — Da die Gewerbsamkeit der einzelnen Städte jedoch an sich wandelbar ist, so bleibt die Ansetzung anderer hier nicht genannter Städte in die zweite Abtheilung, sowie die Absetzung einzelner vorbenannter Städte aus derselben besonderer Festsetzung mit unmittelbarer königlicher Genehmigung vorbehalten. 4. Die dritte Abtheilung enthält der Regel nach alle Städte, welche 1500 oder mehr Civil-Einwohner haben und nicht zur ersten od. zweiten Abtheilung gehören, Ausnahmen von dieser Regel begründet ein besonders lebhafter Verkehr der schwächer bewohnten od. eine besonders auffallende Nahrlosigkeit der stärker bewohnten Städte. Welche Städte hiernach namentlich für jetzt in die dritte Klasse gehören, wird jede Regierung für ihren Bezirk ausmitteln und nach erfolgter Genehmigung des Finanzministerii durch die Amtsblätter bekannt machen. 5. Die vierte Abtheilung enthält die übrigen Städte und das Land, wozu alle Ortschaften gehören, die in den 3 ersten Abtheilungen nicht enthalten sind. 6. Auf bisherige oder vormalige Stadtrechte kommt es bei Bildung der Abtheilungen nicht an. 7. Dagegen ist bei derselben der Zusammenhang der Ortschaften mit ihren Umgebungen wohl zu beachten. Diejenigen nahen Anlagen und Oerter, welche durch und für die Gewerbe und Genüsse einer großen oder Mittelstadt ganz oder doch hauptsächlich bestehen, sind in dieser Rücksicht als Zubehör derselben anzusehen u. daher mit ihr zu einer Abtheilung zu bringen, worüber das Finanzministerium entscheidet.

[Vertheilung der Steuer.] 8. Da, wo nach den folgenden Erhebungssätzen ein Mittelsatz für jede Abtheilung besteht, den die Gewerbtreibenden dieser Art im Durchschnitt als Gewerbesteuer aufbringen müssen, wird derselbe mit der Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen einer Stadt in den 3 ersten Abtheilungen oder eines Kreises in der vierten Abtheilung multiplicirt. Das Ergebniß dieser Berechnung enthält die Summe, welche die Stadt oder der Kreis im Ganzen an Gewerbesteuer aufbringen muß. 9. Dieser Mittelsatz ist Dasjenige, was Jeder, der das Gewerbe dieser Art in der gegebenen Abtheilung betreibt, als Gewerbesteuer zu zahlen hat. Da indessen der Umfang, worin jeder Einzelne das Gewerbe betreibt, sehr verschieden sein kann, so ist von Denjenigen, welche den Mittelsatz nicht aufbringen können, ein bestimmter niedrigerer Satz zu zahlen. Der Ausfall, welcher hierdurch entsteht, muß durch höhere Beiträge Derjenigen gedeckt werden, welche vermöge ihres stärkeren Gewerbebetriebes mehr als den Mittelsatz zahlen können. 10. Wo die Gewerbesteuer im Verhältniß der Bevölkerung erhoben wird (Buchstaben D. u. E.

[1]) In der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1876 §§ 17 ff.
[2]) S. jetzt Gesetz vom 3. Juli 1876 §§ 17 ff.
[3]) S. jetzt Gesetz vom 3. Juli 1876 §§ 27—30.

Nr. 12), bringt die Gesammtheit der Steuerpflichtigen einer Abtheilung diejenige Summe auf, welche für jeden Kopf der Bevölkerung feststeht, der sich bei der jährlichen Zählung in ihrem Bezirke vorfindet. **11.** Bei den Bäckern u. den Schlächtern kommt der Zugang im Laufe des Jahres durch neu Antretende der Gesellschaft zu gut, wogegen sie aber auch für den Abgang durch Austretende im Laufe desselben Jahres haftet. Ueber Zugang und Abgang geben die Abgeordneten dieser Gesellschaften der Communal-Behörde, wenn sie davon Kenntniß erhalten, Nachricht.

[Steuersätze.[1]] **12.** Die Sätze, wonach die Vertheilung der Gewerbesteuer demgemäß zu bewirken ist, sind nachstehende: A. Für den Handel mit kaufmännischen Rechten. B. Für den Handel ohne kaufmännische Rechte.[2]) C. Für die Gast-, Speise- und Schankwirthschaft.[1]) D. Für die Bäckergewerbe. E. Für das Fleischergewerbe. F. Für die Brauerei. [S. jetzt Gesetz vom 5. Juni 1874: § 1. Die Veranlagung der Gewerbesteuer für das Bäcker-, das Fleischer- und das Brauereigewerbe erfolgt fortan nicht mehr nach den Vorschriften in der Beilage B. zu dem Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820 unter D. E. und F. und im § 17 des Gesetzes vom 19. Juli 1861. Dagegen sind die genannten Gewerbe mit der Gewerbesteuer vom Handel u. zwar bei einem Betriebe in solchem Geschäftsumfange, welcher Demjenigen, der in demselben Gewerbesteuerbezirke in der Klasse A. I. veranlagten Handelsgeschäfte gleichsteht, in der Klasse A I. (§ 2 zu dem Gesetze vom 19. Juli 1861), bei einem Betriebe von solchem Geschäftsumfange, welcher Demjenigen, der in demselben Gewerbesteuerbezirk in der Klasse A II veranlagten Handelsgeschäfte gleichsteht, in der Klasse A II (§ 2 zu 1 a. a. O.) u. bei einem Betriebe von geringerem als dem vorerwähnten Umfange in der Klasse B. (§ 2 zu 3 a. a. O.) unter den übrigen Fabrik- und Handelsgeschäften zu veranlagen. — Die Bäcker u. Fleischer hören auf, selbständige Steuergesellschaften zu bilden; die entgegengesetzten Bestimmungen des § 26 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 fallen fort. Ferner werden die Vorschriften im § 27 zu b dieses Gesetzes und unter 10 und 11 der Beilage B. desselben aufgehoben. Dagegen behält es bei der Vorschrift im § 11 des vorgedachten Gesetzes sein Bewenden. — Wo die Brauerei in einem gemeinschaftlichen Locale betrieben wird, wird die Gewerbesteuer nur einmal nach dem Umfange des darin betriebenen Gewerbes aller Theilnehmer besteuert.] G. Für die Brennerei wird die Gewerbesteuer nach Maßgabe des Umfanges u. Ertrages entrichtet. Der Steuersatz kann bei Brauereien niemals unter 6, bei Brennereien niemals unter 18 M betragen. Die Sätze sind wie unter B. c. so einzurichten, daß sie jedesmal auf 6, 12, 18, 24, 36, 54, 72, 90, 108, 144 und von da ab weiter mit 36 M steigend, bestimmt werden. Als Anhalt zur Schätzung dient, daß in der Regel 24 Scheffel jährlicher Verbrauch an Malz od. Branntweinschroot mit 8 Groschen brandenburgisch Gewerbesteuer zu belegen sind. Der Verbrauch des vorletzten Jahres wird bei dem folgenden zu Grunde gelegt. Brennerei, welche nur als ländliches Nebengewerbe betrieben wird, ist frei, insofern nicht über 200 Scheffel jährlich darin verbrannt werden. Wo die Brauerei in einem gemeinschaftlichen Locale betrieben wird, wird die Gewerbesteuer nur einmal nach dem Umfange des darin betriebenen Gewerbes aller Theilnehmer erhoben. H. Für die Handwerkssteuer ist a. der Mittelsatz: aa. in der 1. Abtheilung 24 M jährlich oder monatlich 16 Gr. brandenburgisch, bb. in der 2. Abtheilung 18 M jährlich oder monatlich 12 Gr. brandenburgisch, cc. in der 3. u. 4. Abtheil. 12 M jährlich od. monatlich 8 Gr. brandenb.; b.

---

[1]) Vergl. Allerh. Cabinetsordre, betr. die Erhöhung der Gewerbesteuer für die Angehörigen solcher Staaten, in denen die diesseitigen Unterthanen in gewerbsteuerlicher Beziehung ungünstig behandelt werden, vom 22. Mai 1843: In Betracht der Höhe der Abgaben, welche diesseitige Unterthanen in mehreren Staaten zu entrichten haben, wenn sie daselbst Waarenbestellungen auf Proben umherziehend suchen, Waarenankäufe im Umherziehen machen, oder sonst ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, ermächtige Ich auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 17. v. M. Sie, den Finanzminister, die durch das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 bestimmte Steuer für die Angehörigen solcher Länder, in welchen die diesseitigen Unterthanen hinsichtlich der von ihnen zu entrichtenden Gewerbsabgaben (Gewerbe-, Patentsteuern ꝛc.) minder günstig als die eigenen Angehörigen jener Länder behandelt u. außer Verhältniß zu der, von den Angehörigen anderer Länder in Meinen Staaten zu entrichtenden Steuer belastet werden, nöthigenfalls bis auf das Achtfache zu erhöhen. Eine gleiche Steuererhöhung kann auch für diejenigen, welche den vorbezeichneten Ländern nicht angehören, in dem Falle angeordnet werden, wenn sie für Rechnung der Angehörigen solcher Länder irgend ein Gewerbe im Umherziehen im diesseitigen Gebiete betreiben. — Wer ohne Entrichtung der nach der gegenwärtigen Ordre und nach den infolge derselben erlassenen Anordnungen zu erlegenden Gewerbesteuer selbst, oder durch andere, ein von dieser Steuer betroffenes Gewerbe betreibt, od. es unternimmt, diese Steuer ganz oder theilweise auf irgend eine Art zu umgeben, hat neben der Confiscation der des Gewerbes wegen mitgeführten Gegenstände das Vierfache der erhöhten Jahressteuer als Strafe verwirkt. Hinsichtlich des Verfahrens gegen die Contravenienten kommen die in Betreff der Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbesteuergesetz überhaupt bestehenden Bestimmungen zur Anwendung. Die weiteren Anordnungen, welche zur Ausführung der gegenwärtigen, durch die Gesetzsammlung zu publicirenden Ordre, erforderlich sind, haben Sie, der Finanzminister, durch die Amtsblätter bekannt zu machen. S. auch Gesetz vom 3. Juli 1876 § 14.

[2]) S. jetzt Gesetz, betr. einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, vom 19. Juli 1861 §§ 1—13. Wegen Feststellung der Steigungssätze für die nach Mittelsätzen steuerpflichtigen Gewerbe s. Cab.-Ordre vom 24. Nov 1843: Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 10. d. M. genehmige Ich, daß die Gewerbesteuer für die nach Mittelsätzen steuerpflichtigen Gewerbsklassen, vom Anfange des nächsten Jahres an, nicht bloß in den unter Nr. 12, Lit. A bis E und Lit. H der Beilage B zum Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 vorgeschriebenen Steigungssätzen von 6, 12, 18, 24, 36, 54, 72, 90, 108, 144 M und demnächst um jedesmal 36 M wachsend, sondern außerdem auch in Jahresbeträgen von 30, 42, 48, 60, 84, 96, 126, 162 und 198 M u. erst von dem Satze von 216 M ab um jedesmal 36 M wachsend, verlangt werden kann, wobei jedoch die in der erwähnten Beilage zu dem Gewerbesteuergesetze vorgeschriebenen niedrigsten Steuersätze festzuhalten sind. — Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die, von den Bäckern u. Schlächtern in Orten der ersten und zweiten Gewerbesteuerabtheilung, sowie auf die für die Brauerei zu entrichtende Gewerbesteuer Anwendung. — [Durch Gesetz v. 20. März 1862 § 3 sind die unter Nr. 12, Lit. A bis E und Lit. H und durch Cabinetsordre v. 24. Nov. 1843 vorgeschriebenen Abstufungen der Steuersätze in der Art vermehrt, daß auch Steuersätze von 9, 15 und 21 M zulässig sind.]

[1]) S. jetzt Gesetz vom 19. Juli 1861 §§ 14, 15 und 16, in welch letzterem § über die Besteuerung des gewerbsweisen Vermiethens möblirter Zimmer bestimmt ist.

der niedrigste Satz: aa. in der 1. Abtheilung 12 M jährlich oder monatlich 8 Gr. brandenb., bb. in der 2., 3. und 4. Abtheilung 6 M jährlich oder monatlich 4 Gr. brandenburgisch. — In Ansehung der Steigerungen findet das zu B. angegebene Verhältniß ebenfalls statt. I. Für das Müllergewerbe [S. jetzt Gesetz vom 30. März 1872, § 1: Die Veranlagung der Gewerbesteuer für das Müllergewerbe erfolgt fortan nicht mehr nach den in der Beilage B. zu dem Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 unter I. enthaltenen Vorschriften. Dagegen ist das Müllergewerbe bei einem Betriebe von bedeutendem Umfange mit der Gewerbesteuer vom Handel in der Klasse A I. (§ 2 zu 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861) und bei einem Betriebe von mittlerem Umfange mit der Gewerbesteuer vom Handel in der Klasse A. II. (§ 2 zu 1 a. a. O.) unter den übrigen Fabrik- und Handelsunternehmungen zu veranlagen. Das Müllergewerbe, welches lediglich od. weit überwiegend gegen Lohn oder sonst in geringerem Umfange betrieben wird, unterliegt der Gewerbesteuer vom Handwerk (Beilage B. zum Gesetze vom 30. Mai 1820 unter H). Dasselbe ist gemeinschaftlich mit den übrigen Handwerken des Steuerbezirks zu veranlagen; die im § 12 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 dem Handwerke eingeräumte Steuerfreiheit findet jedoch auf das Müllergewerbe keine Anwendung. — Bei den Vorschriften der §§ 14 und 15 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 behält es sein Bewenden.] K. Für die Schifffahrt, das Frachtfuhr-, Lohnfuhr- u. Pferdeverleiher-Gewerbe. a. Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen wird nach Maßgabe ihrer Tragbarkeit von 3 Last bis 6 Last mit 6 M, über 6 Last bis 12 Last mit 12 M, und von da an steigend mit 6 M für 6 Last jährlich besteuert.[1]) b. Fuhrleute u. Pferdeverleiher, welche 2 Pferde und darüber halten, zahlen von jedem Pferde einen Thaler jährlich. c. Die Rhederei ist nach § 3 des Gesetzes als Handel mit kaufmännischen Rechten zu besteuern. — Eine andere Besteuerung des Schiffergewerbes als die vorstehend benannte, findet überhaupt nicht statt. L. Für Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden.[2])

Beilage C.

Auszug aus dem Allgemeinen Landrecht Tit. 6, Theil II.

§ 160. Es muß jedoch die Wahl der vorgesetzten Obrigkeit zur Genehmigung angezeigt werden. § 161. Ein Mitglied der Corporation ist die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen verbunden, wenn ihm nicht eben die Gründe der Entschuldigung, aus welchen eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann, zu statten kommen. § 162. Die Beurtheilung der angeführten Entschuldigungs-Ursachen gebührt der Obrigkeit. § 163. Die von der Corporation geschehene u. von dem Gewählten angenommene Wahl kann die Obrigkeit dennoch verwerfen, wenn der Gewählte die Eigenschaften nicht besitzt, welche nach allgemeinen oder nach den Gesetzen der Gesellschaft zu dieser Stelle erforderlich sind. — § 164. Wird die Wahl verworfen, so muß die Corporation von Neuem wählen. § 165. Fällt auch diese Wahl auf einen Untüchtigen, so verliert die Corporation für diesen Fall ihr Wahlrecht, und die Stelle wird von der Obrigkeit besetzt.

Beilage D.

Auszug aus dem Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. Sept. 1811.

§ 136. Hierzu gehören namentlich herumziehende Krämer aller Art. Darunter sollen aber nicht verstanden werden Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, die mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen und diese daselbst in offenen Läden u. Buden feil halten; auch nicht Landwirthe und Landhandwerker, die ihre Erzeugnisse zu Markte bringen, sondern nur Diejenigen, die eigene oder fremde Erzeugnisse außer ihrem gewöhnlichen Wohnorte von einem Orte zum anderen zum Verkaufe herumführen, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder Privathäusern im Umherziehen feil bieten. § 137. Ferner herumziehende Aufkäufer und Sammler aller Art. Dahin gehören jedoch die nicht, welche umherreisen, um Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, welches vielmehr auf den bloßen Fabrikations-Gewerbeschein und polizeilichen Reisepaß unbedenklich geschehen kann. Auch nicht die, welche Messen und Jahrmärkte besuchen, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf im Ganzen einzuhandeln, sondern nur die, deren Gewerbe darin besteht, im Lande umherzureisen, um in Privathäusern, Gasthöfen od. auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen. § 138. Ferner Schweine-, Rindvieh- u. Pferdekastrirer, Kesselflicker, Topfbinder, Scheerenschleifer, soweit Letztere nicht etwa ihr Gewerbe in Läden oder festen Buden betreiben. § 139. Endlich Marionettenspieler, Seiltänzer, Equilibristen, Taschenspieler, Thierführer, umherziehende Musikanten, überhaupt alle Diejenigen, welche umherreisen, um irgend eine Sache oder Verrichtung für Geld auszustellen.

2. Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, vom 19. Juli 1861.[1])

§ 1. Die Veranlagung der Gewerbesteuer vom Handel erfolgt fortan in drei Steuerklassen: A I, A II und B. § 2. 1) Bei dieser Veranlagung (§ 1) ist von der mittleren Klasse — A II — auszugehen, in der Art, daß nur die umfangreicheren Geschäfte zur Klasse A I, dagegen die geringfügigen zur Klasse B nach Maßgabe der nachstehend zu 2 und 3 ertheilten Bestimmungen ausgesondert werden. 2) Die erste Klasse — Klasse A I — umfaßt diejenigen Fabrik- und Handelsunternehmungen mit Einschluß der Commissions-, Speditions-, Agentur-,

[1]) Durch die Cabinetsordre vom 1. Mai 1824 ist dieser Steigungssatz auf 3 M ermäßigt. S. jetzt Gesetz vom 19. Juli 1861 § 19.

[2]) Aufgehoben durch § 33 des Gesetzes vom 3. Juli 1876.

[1]) Dieses Gesetz gilt nicht in den hohenzollernschen Landen.

Bank-, Geld-, Wechsel-, Versicherungs- und Rhedereigeschäfte, sowie der auf Vermittelung von Handels- oder Geldgeschäften gerichteten Gewerbe, bei welchen theils nach der Höhe des dazu erforderlichen Anlage- und Betriebscapitals, theils nach der Erheblichkeit ihres jährlichen Umsatzes auf einen Betrieb von bedeutendem Umfange zu schließen ist. 3) In der dritten Klasse — Klasse B — sind die Handelsgeschäfte der geringsten Art, mit Einschluß der nicht handwerksmäßigen Anfertigung von Waaren auf den Kauf, zu veranlagen, wie diejenigen der Höker, Trödler, Victualien-, Obst- und Gemüsehändler und die diesen ähnlichen Gewerbe. Wird jedoch ein Gewerbe der zuletzt gedachten Art in einem für dasselbe ungewöhnlich erheblichem Umfange betrieben, so erfolgt dessen Veranlagung in einer der Klassen A. — Eine im Inlande belegene Fabrik, welche mit dem dazu gehörigen, örtlich von ihr getrennten Comptoir (Verkaufsstätte) dergestalt in Verbindung steht, daß der Verkauf ausschließlich von dem Comptoir aus stattfindet, ist mit demselben zusammen nur als ein Geschäft, also nur einmal zu veranlagen, und zwar in demjenigen Rollenbezirk, in welchem sich das Comptoir (Verkaufsstätte) befindet. **§ 3.** Der Steuer vom Handel unterliegt fortan auch der Betrieb von 1) Leihbibliotheken und anderen Leihanstalten; 2) Badeanstalten. — Als steuerpflichtige Badeanstalten werden solche Badeeinrichtungen nicht angesehen, welche von Gastwirthen oder Zimmervermiethern den Miethern nebenbei mit überlassen werden. **§ 4.** Die zur Klasse A I (§ 2, Nr. 2) gehörigen Steuerpflichtigen bilden Steuergesellschaften (§§ 26 ff. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820), deren Steuerbezirk in der Regel den ganzen Regierungsbezirk umfaßt. — Die Stadt Berlin bildet einen Steuerbezirk für sich. **§ 5.** Die Steuerbezirke der Klasse A I (§ 4) zerfallen je nach der Zahl und der Bedeutung der in denselben vorhandenen Unternehmungen und Geschäfte der im § 2 zu 2 bezeichneten Art in zwei Abtheilungen. Zur ersten Abtheilung gehören die Regierungsbezirke Aachen, Arnsberg, Breslau, Köln, Danzig, Düsseldorf, Königsberg, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Potsdam, Stettin und die Stadt Berlin[1]), zur zweiten Abtheilung die übrigen Regierungsbezirke. **§ 6.** Wenn in Beziehung auf Handel und Fabrikation wesentliche Verschiedenheiten zwischen größeren Theilen eines Regierungsbezirks obwalten, so kann derselbe durch Königliche Verordnung hinsichtlich der Klasse A I in zwei oder mehrere Steuerbezirke (§ 4) zerlegt werden, welche nicht nothwendig derselben Abtheilung (§ 5) zuzuweisen sind. — Treten wesentliche Veränderungen in den gewerblichen Verhältnissen einzelner Steuerbezirke ein, so kann deren Versetzung in eine andere Abtheilung durch Königliche Verordnung bestimmt werden. **§ 7.** Die Besteuerung findet in den drei Handelsklassen (§§ 1, 2) nach Mittelsätzen statt. **§ 8.** Für die Klasse A I (§ 2 Nr. 2) beträgt a. der Mittelsatz der Gewerbesteuer: 1) in der ersten Abtheilung (§ 5) 288 M jährlich oder monatlich 24 M, 2) in der zweiten Abtheilung (§ 5) 216 M jährlich oder monatlich 18 M.; b. der niedrigste Satz: in beiden Abtheilungen 144 M jährlich oder monatlich 12 M. — Für Steuerbezirke (§ 4), in denen die gewerblichen Verhältnisse so ungünstige sind, daß die Anwendung des Mittelsatzes der zweiten Abtheilung zu einer unverhältnißmäßig hohen Besteuerung der Mitglieder der Klasse A I führen würde, kann durch Königliche Verordnung der Mittelsatz bis auf 144 M und der niedrigste Satz bis auf 72 M herabgesetzt werden. **§ 9.** 1) Die Vertheilung der Steuer in der Klasse A I unter die Mitglieder der Steuergesellschaft (§ 4) wird durch Abgeordnete bewirkt, welche unter der Leitung eines von der Bezirksregierung für jeden Steuerbezirk zu bestellenden Commissarius aus der Mitte der Gesellschaft auf drei Jahre gewählt werden. 2) In der Regel sind sieben Abgeordnete zu wählen; jedoch kann der Finanzminister für einzelne Steuerbezirke, wenn örtliche oder gewerbliche Verhältnisse solches bedingen, die Zahl der Abgeordneten höher oder niedriger festsetzen. 3) Bei der Wahl der Abgeordneten ist zu beobachten, daß mindestens einer derselben zu den am höchsten, einer zu den am niedrigsten zu besteuernden Gesellschaftsmitgliedern gehört, und daß zwei aus solchen Mitgliedern gewählt werden, welche das Gewerbe im mittleren Umfange betreiben. 4) Zugleich mit den Abgeordneten ist für jeden derselben ein Stellvertreter für Behinderungsfälle nach den für die Wahl der Abgeordneten ertheilten Bestimmungen zu wählen. 5) Ueber die Abgrenzung der Wahlbezirke und das bei den Wahlen zu beobachtende Verfahren wird das Nähere durch eine von dem Finanzminister zu erlassende Anweisung bestimmt. 6) Für die erste Wahl von Abgeordneten der Klasse A I bestimmt jede Bezirksregierung die Personen, welche die Wahl vorzunehmen haben. 7) Wird in einem Steuerbezirk die Wahl von Abgeordneten Seitens der Gesellschaftsmitglieder nicht bewirkt, so vertheilt die Bezirksregierung die Steuer.[1]) 8) Behufs Aufstellung der bei der jährlichen Veranlagung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen der in der Klasse A I zu besteuernden Gewerbetreibenden treten die Abgeordneten unter dem Vorsitz des Regierungscommissars (Nr. 1) zusammen und beschließen nach Stimmenmehrheit. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Diesem steht auch das Recht zu, gegen die Beschlüsse der Abgeordneten die Berufung an die Bezirksregierung einzulegen. Er hat dies der Versammlung der Abgeordneten sogleich mitzutheilen und deren Erklärung darüber zu Protokoll zu nehmen. — Ueber die Berufungen entscheidet die Bezirksregierung. — Gegen die Entscheidung der Bezirksregierung ist der Recurs an das Finanz-

---

[1]) Zufolge Verordnung vom 30. Aug. 1875 auch der Regierungsbezirk Oppeln.

[1]) Zufolge Gesetzes vom 5. Juni 1874 § 3 Abs. 4 hat die Bezirksregierung die Steuer der Klasse A I. auch in dem Falle zu vertheilen, daß die Abgeordneten eines Steuerbezirks die Vertheilung nicht bewirken.

ministerium binnen zehntägiger Präclusivfrist zulässig. — **Nach** bewirkter Vertheilung der Steuer **legt der Commissarius** (Nr. 1) die Steuerrolle **der Regierung** zur Festsetzung vor. 9) Für **Berlin** übt das dortige Hauptsteueramt für **directe** Steuern die nach den vorstehenden **Bestimmungen** den Regierungen und dem **Commissarius** derselben obliegenden Functionen aus. 10) **Die** Abgeordneten, beziehungsweise deren **Stellvertreter** erhalten bis zum Erlasse anderer **Bestimmungen** für Rechnung der Staatskasse **Reise- und Tagegelder**, welche nach § 3 des **Kostenregulativs** vom 25. April 1836 festzusetzen **sind.**[1]) § 10. Für die Klasse A II beträgt **a. der** Mittelsatz der Gewerbesteuer: 1) in der **ersten Abtheilung** 72 M jährlich oder monatlich **6 M, 2)** in der zweiten Abtheilung 48 M jährlich **oder monatlich** 4 M, 3) in der dritten und **vierten Abtheilung** 30 M jährlich oder monatlich 2 M 50 P; b. der niedrigste Satz: 1) in der **ersten Abtheilung** 36 M jährlich oder monatlich **3 M, 2)** in der zweiten Abtheilung 24 M jährlich **oder** monatlich 2 M, 3) in der dritten und **vierten Abtheilung** 18 M jährlich oder monatlich **1 M 50 P.** § 11. Die Gewerbtreibenden der **Klasse A II** (§ 2 Nr. 1) bilden eine Steuergesellschaft **nach** § 26 des Gesetzes vom 30. Mai **1820 wegen** Entrichtung der Gewerbesteuer und **die Steuervertheilung** erfolgt in Gemäßheit der **§§ 27—29** des gedachten Gesetzes. — Die bei **der jährlichen** Einschätzung zu Grunde zu legende **namentliche** Nachweisung der in Klasse A II zu **besteuernden** Gewerbtreibenden wird nach Anhörung **der** Abgeordneten der Steuergesellschaft **aufgestellt** (§ 31 a. a. O.). Ist hierbei von dem **Ausspruche der** Mehrheit der Abgeordneten der **Steuergesellschaft** abgewichen, so steht denselben **die Berufung** an die Bezirksregierung binnen **zehntägiger** präclusivischer Frist offen. — Die **Wahl der Abgeordneten** für das Jahr 1862 erfolgt **durch** die bisher in Klasse A Besteuerten, **soweit sie nicht** nach § 9 Nr. 6 zur Wahl für **die Klasse** A I berufen werden, und durch diejenigen **bisher** in Klasse B Besteuerten, welche **die Communal-** beziehungsweise Kreisbehörde **bestimmt.** § 12. Für die Klasse B (§ 2 Nr. 3) **beträgt a.** der Mittelsatz der Gewerbesteuer: 1) in **der ersten Abtheilung** 24 M jährlich oder monatlich **2 M, 2)** in der zweiten Abtheilung 18 M **jährlich oder** monatlich 1 M 50 P, 3) in der **dritten Abtheilung** 12 M jährlich oder monatlich **1 M, 4) in der** vierten Abtheilung 6 M jährlich **oder monatlich** 50 P; b. der niedrigste Satz: **1) in der** ersten, zweiten und dritten Abtheilung **6 M jährlich** oder monatlich 50 P, 2) in der **vierten Abtheilung** 3 M jährlich oder monatlich **25 P. § 13.** Die Vertheilung der Gewerbe**steuer in der** Klasse B erfolgt nach Vorschrift des **§ 30 des** Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen **Entrichtung** der Gewerbesteuer. § 14. Für die **Gast-, Speise-** und Schankwirthschaft beträgt **fortan: a.** der Mittelsatz der Gewerbesteuer: **1) in der** ersten Abtheilung 54 M jährlich oder **monatlich** 4 M 50 P, 2) in der zweiten Abtheilung 36 M jährlich oder monatlich 3 M, 3) in der dritten Abtheilung 24 M jährlich oder monatlich 2 M, 4) in der vierten Abtheilung 12 M jährlich oder monatlich 1 M; b. der niedrigste Satz: 1) in der ersten und zweiten Abtheilung 12 M jährlich oder monatlich 1 M, 2) in der dritten und vierten Abtheilung 6 M jährlich oder monatlich 50 P. § 15. Wer neben dem Handel ein Schank- oder Speisegewerbe betreibt, hat fortan für das letztere, auch wenn es nach Maßgabe seines Umfanges mit einem geringeren Betrage als dem Mittelsatze zu belegen ist, eine besondere Gewerbesteuer als Schank- oder Speisewirth zu entrichten. — Von jedem Kleinhandel mit geistigen Getränken, welcher auf Grund einer besonderen Concession als Nebengewerbe betrieben wird, und nicht ausschließlich auf den Handel mit Bier beschränkt ist, ist der für die Klasse B im § 12 vorgeschriebene Mittelsatz besonders zu entrichten. § 16. Das gewerbsweise betriebene Vermiethen möblirter Zimmer unterliegt fortan der Gewerbesteuer nur dann, wenn von demselben Gewerbetreibenden drei oder mehrere heizbare Zimmer vermiethet werden. — In Bade- und Brunnenorten bleibt das Vermiethen von Zimmern an Badegäste gewerbesteuerfrei. § 17. Für den Betrieb des Fleischergewerbes beträgt fortan[1]): a. der Mittelsatz der Gewerbesteuer: 1) in der dritten Abtheilung 18 M jährlich oder monatlich 1 M 50 P, 2) in der vierten Abtheilung 12 M jährlich oder monatlich 1 M; b. der niedrigste Satz: 1) in der dritten Abtheilung 12 M jährlich oder monatlich 1 M, 2) in der vierten Abtheilung 6 M jährlich oder monatlich 50 P. § 18. Weberei und Wirkerei wird nicht mit der Gewerbesteuer belegt, sofern dieselbe auf nicht mehr als vier Stühlen betrieben wird. § 19. Die Steuer für den Betrieb des Schiffergewerbes mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen mit Ausnahme der Dampfschiffe wird auf 2 M für jede sechs Lasten Tragfähigkeit der benutzten Fahrzeuge ermäßigt. — Für den Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern beträgt die Steuer fortan 75 P jährlich für jede Pferdekraft der Dampfmaschinen, es mögen die Dampfschiffe selbst zur Beförderung von Gegenständen oder zum Schleppen anderer Fahrzeuge verwendet werden. — Flußfahrzeuge, welche durch Dampfschiffe fortbewegt werden, stehen hinsichtlich der Besteuerung den Segelschiffen gleich. § 20. [Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen[2].] — Die Cabinetsordre vom 12. Februar 1831 wegen Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine an Kaufleute und Fabrikanten zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Ankauf frachtweise zu befördernder Waaren findet fortan ohne Unterscheidung je nach der Veranlagung in der Handelsklasse A I oder A II (§ 2 Nr. 2 und 1) auf alle Kaufleute und Fabrikanten, hinsichtlich deren die übrigen vorgeschriebenen Erfordernisse vorhanden sind, und zwar mit der Maßgabe Anwendung, daß, sofern die bei Berechnung von

---

[1]) S. jetzt Verordnung vom 20. Dec. 1876.

[1]) S. jetzt Gesetz vom 5. Juni 1874 § 1 zum Gesetz vom 30. Mai 18[illegible] Beilage B unter I.

[2]) [illegible] § 33 des Gesetzes vom 3. Juli 1876.

36 M für jeden ertheilten Gewerbeschein sich ergebende Summe die vom stehenden Gewerbe veranlagte Jahressteuer übersteigt, der überschießende Steuerbetrag erlegt werden muß.[1]) § 21. Der Finanzminister ist ermächtigt, in nachstehend bezeichneten Fällen Steuererleichterungen zu bewilligen: 1) In solchen Städten der ersten und zweiten Abtheilung, in welchen das Gewerbe der Bäcker wegen erheblicher Einfuhr von Backwerk oder aus anderen Ursachen unbedeutender ist, kann für die Festsetzung der Steuer der Bäcker mit dem Durchschnittsertrage vom Kopf der Bevölkerung, beziehungsweise von 10 P auf 9, 8 oder 7½ P und von 7½ P auf 6¼, 5 oder 3¾ P heruntergegangen werden. Dasselbe gilt von der Gewerbesteuer der Fleischer in solchen Städten der ersten und zweiten Abtheilung, in welchen das Fleischergewerbe wegen erheblicher Einfuhr von Fleisch oder aus anderen Ursachen unbedeutender ist. 2) Solchen Handwerkern, welche der Natur ihres Gewerbes nach dasselbe in lohnender Weise nicht wol betreiben können, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten oder die Wochenmärkte ihres Wohnortes zu beziehen, als Holzdrechslern, Seilern, Töpfern u. s. w., kann der Betrieb des Gewerbes steuerfrei gestattet werden, so lange der Waarenvorrath nicht von erheblichem Umfange ist und diese Handwerker das Gewerbe nur für ihre Person oder mit einem erwachsenen Gehilfen und mit einem Lehrlinge betreiben.[2]) 3) Die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen von 48 M jährlich (§ 20) kann für gewisse Gewerbsarten, oder in einzelnen Fällen ermäßigt werden. In den bestehenden Vorschriften wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.[3]) 4) Wenn in einzelnen Städten der ersten und zweiten Abtheilung, in welchen wegen des Vorhandenseins zahlreicher Obst-, Gemüse- und anderer ähnlicher Händler, die nur den niedrigsten Steuersatz der Klasse B (§ 2 Nr. 3, § 12) aufzubringen vermögen, die Steuer für die übrigen Gewerbtreibenden dieser Klasse sich unverhältnißmäßig hoch stellt, so kann ein Theil des Veranlagungs-Solls bis zu zehn Procent desselben erlassen werden.[4]) § 22. Insoweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt worden ist, bleibt das Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 nebst den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen in Kraft. — Dagegen werden alle den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, betreffend die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer, vom 18. November 1857 aufgehoben. — Das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 findet auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze zu entrichtende Steuer Anwendung. § 23. Das gegenwärtige Gesetz, zu dessen Ausführung der Finanzminister das Erforderliche anzuordnen hat, kommt zuerst bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1862 in Anwendung.

3. Anweisung zur Veranlagung der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe, vom 20. Mai 1876.

[Vorbemerkungen.] § 1. Jeder Gewerbebetrieb, welcher nicht hinsichtlich der Besteuerung als Gewerbebetrieb im Umherziehen nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften zu behandeln ist, gehört in Bezug auf die Anwendung der Bestimmungen über die Gewerbesteuer zum stehenden Gewerbe. § 2. Gewerbesteuerpflichtig sind: I. Der Handel und das (nicht handwerksmäßige) Verfertigen von Waaren auf den Kauf in den Steuerklassen A I, A II und B, welche im Folgenden unter der Bezeichnung: **Handelssteuerklassen** zusammengefaßt werden (§ 37 ff.). II. Die Gast-, Schank- und Speisewirthschaft in Klasse C (§ 49 ff.). III. Der Betrieb eines Handwerks (mit mehreren Gehilfen oder mit offenem Lager fertiger Waaren) in Klasse H (§ 54 ff.). IV. Das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute und der Pferdeverleiher in Klasse K (§ 62 ff.). — Die früheren besonderen Steuerklassen: D für Bäcker, E für Fleischer, F für Brauer, I für Müller sind gesetzlich aufgehoben und diese Gewerbetreibenden den Handelssteuerklassen (beziehungsweise der Klasse H für Müller unter gewissen Bedingungen §§ 39, 60) zugewiesen. Die Steuerklasse G für Branntweinbrenner ist ebenfalls aufgehoben (vergleiche § 5).

I. Abschnitt.

[Befreiungen.] § 3. Der Gewerbesteuer sind namentlich nicht unterworfen: I. Der Bergbau, sowie die Ausbeutung von Steinbrüchen, Sand-, Mergel-, Thon- und dergl. Gruben durch den Eigenthümer oder Pächter mit Einschluß des Verkaufs des durch die Ausbeutung gewonnenen Materials. — Die Steuerpflichtigkeit tritt jedoch ein: a. wenn eine besondere Verkaufsstätte für den Debit des gewonnenen Materials, getrennt von der Productionsstätte und der mit derselben in unmittelbarer Verbindung stehenden Niederlage oder Ablage errichtet wird; oder b. wenn behufs Darstellung einer zum Verkauf bestimmten Waare eine fernere Bearbeitung des Productes hinzutritt, z. B. bei Gips und Kalk das Brennen, bei Ziegel- und Thonerde das Verfertigen von

[1]) Vergl. Gesetz vom 13. Sept. 1865 § 1 Abs. 2 u. Gesetz vom 5. Juni 1874, § 4.

[2]) S. Gesetz vom 20. März 1872 § 2: Solche Handwerker, welchen auf Grund des § 21 unter 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 der Betrieb des Gewerbes steuerfrei gestattet wird, sind bei Berechnung der Handwerkssteuer des Steuerbezirks mit Mittelsätzen nicht in Ansatz zu bringen. — S. ferner Gesetz vom 5. Juni 1874 § 2: Der Finanzminister ist ermächtigt, solchen Gewerbetreibenden der Steuerklasse B, welche nur den niedrigsten Steuersatz dieser Klasse (§ 2 zu 3 u. § 12 des Gesetzes vom 19. Juli 1861) aufzubringen vermögen, den Betrieb des Gewerbes steuerfrei zu gestatten. In diesem Falle sind dieselben bei Berechnung der Gewerbesteuer der Klasse B des Steuerbezirks mit Mittelsätzen nicht in Ansatz zu bringen. — Die Vorschrift im § 21 zu 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 wird aufgehoben. — Das Gewerbe der Agenten der Feuer-Versicherungsgesellschaften ist von der Steuer für das stehende Gewerbe befreit.

[3]) Die Bestimmung im § 21 unter 3 ist durch § 38 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 aufgehoben.

[4]) Die Vorschrift unter 4 ist durch Gesetz v. 5. Juni 1874 § 2 Abs. 2 aufgehoben (s. vorstehende Note 2).

Ziegelsteinen, bei Steinkohlen das Brennen von Coaks, bei Steinen die Zurichtung von Platten, Rinnen, Säulen und dergl. — Das Herstellen von Braunkohlen-Preßsteinen (Briquets) ist nicht als solche Bearbeitung zu betrachten, sofern es sich lediglich mit der eigenen Kohlengewinnung des Unternehmens befaßt. Briquetfabriken, welche ganz oder theilweise fremdes Product verarbeiten, sind als selbständige Gewerbsanlagen anzusehen und zu besteuern. Werden Steinbrüche von Steinmetzen ausgebeutet und die gewonnenen Steine einer handwerksmäßigen Bearbeitung unterworfen, so tritt die Steuerpflichtigkeit nach den für die Klasse H geltenden Vorschriften ein, wenn mehrere Gehilfen mit der Bearbeitung der Steine beschäftigt werden oder ein offenes Lager fertiger Waaren gehalten wird. c. In Betreff der Salinen. § 4. II. Die Forst- und Landwirthschaft, einschließlich der Viehzucht, des Garten- und Weinbaues und des Verkaufes der selbst gewonnenen Erzeugnisse. — Die Handelssteuer ist jedoch zu entrichten, wenn der Verkauf außer den Märkten aus einem besonders dazu bestimmten offenen Verkaufslocale außerhalb der Productionsstätte erfolgt. a. Das Torfstechen wird zum landwirthschaftlichen Gewerbe, das Verschwellen von Holz (mit Ausnahme von angekauftem Holz) zu Kohlen zum Betriebe der Forstwirthschaft gerechnet. b. Landleute, welche die aus ihren selbst gewonnenen Producten bereiteten trockenen Mühlenfabrikate (Mehl, Gries u. s. w.) auf Wochenmärkten feilhalten, ingleichen c. Landleute, die auf städtischen Märkten Brod verkaufen, wenn sie das Backen nur als Nebengeschäft betreiben, sind dieserhalb nicht zur Gewerbesteuer heranzuziehen. § 5. III. Das Gewerbe des Branntweinbrennens mit Einschluß des Absatzes des Fabrikates auch im Wege des Kleinhandels, wenn der Verkauf in der Fabrikationsstätte oder innerhalb des Hofes erfolgt, in welchem letztere sich befindet. — Die Befreiung gilt auch für die in Fortsetzung der Branntweinerzeugung erfolgende Fabrikation von Liqueuren und Rum, sowie für den gelegentlichen Verkauf der bei der Branntweinfabrikation übrig bleibenden Hefe. — Steuerpflichtig sind dagegen Brennereibesitzer, welche a. Spiritus aufkaufen und nach Verarbeitung zu Branntwein wieder verkaufen; b. Hefe auf den Kauf anfertigen und verkaufen; c. ihr Fabrikat ganz oder theilweise aus einer besonderen, außerhalb der Fabrikationsstätte und des Hofes, in welchem letztere sich befindet, errichteten Niederlage und Verkaufsstätte absetzen. § 6. IV. Das Verfertigen von Waaren auf den Kauf, wozu nicht eine gewisse technische Fertigkeit, sondern nur gemeine Handarbeit erforderlich ist und welches als gewöhnliche Nebenbeschäftigung neben dem Landbau oder einer anderen Beschäftigung sich darstellt, wie z. B. das Stricken von Strümpfen, die zeitweise Verfertigung ganz grober Holzwaaren auf den Kauf und dergl. — § 7. V. Desgleichen bleibt von der Handelssteuer befreit: a. wer Holz auf dem Stamm lediglich zum eigenen Verbrauch ankauft, wenn er auch späterhin gelegentlich einen geringen Theil davon an Andere überläßt; b. wer für seinen eigenen Hausbedarf und nicht vornemlich in der Absicht, das Fleisch zu verkaufen, Vieh schlachtet oder schlachten läßt, und demnächst einen Theil von dem Fleische verkauft; c. wer zunächst für seinen Hausbedarf beziehungsweise des Vergnügens halber eine Fischerei, beziehungsweise eine Jagd pachtet und demnächst einen Theil der Fische beziehungsweise des Wildes zum Verkauf bringt; d. wer ein einzelnes von ihm verfaßtes Buch selbst verlegt und verkauft (was jedoch auf periodische Zeitschriften und Zeitungen keine Anwendung leidet). § 8. VI. Vereine, welche nur den eigenen Bedarf der Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und anderen Waaren leicht und billig zu beschaffen bezwecken, und ihren Verkehr nicht auf Nichtmitglieder ausdehnen, indem sie weder mit dem Publicum Geschäfte machen, noch Nichtmitgliedern in der Form von Zinsen und Dividenden einen Gewinn zuzuwenden streben. § 9. VII. Diejenigen Thätigkeiten, welche sich als Ausübung eines amtlichen Berufes, der Kunst oder als wissenschaftliche, unterrichtende oder erzielende Thätigkeit darstellen, z. B. der approbirten Aerzte, selbst wenn sie sich mit dem Selbstdispensiren von homöopathischen Arzneimitteln befassen, der Advocaten, Rechtsanwalte, Notare, Gerichtsvollzieher, gerichtlichen Auctions-Commissarien, insofern sie nicht auch außergerichtliche Auctionen abhalten, Bildhauer, Maler, Schauspieler (bei stehenden Bühnen), Sprach-, Musik-, Tanzlehrer u. s. w. — Zur Entrichtung der Steuer vom Handel sind dagegen verpflichtet: a. Künstler, welche wirklich Waaren auf den Kauf fertigen und mit ihren Erzeugnissen Handel treiben; sowie b. Zahnärzte, welche Zähne auf den Kauf verfertigen oder Zahntincturen, -Bürsten und dergleichen an andere als ihre Patienten verkaufen; ingleichen c. Thierärzte, welche sich mit der Verabreichung von Arzneien gegen Entgelt befassen. d. Die Herstellung von Photographien und anderen Lichtbildern als nicht handwerksmäßige Fertigung von Waaren auf den Kauf ist der Handelssteuer unterworfen. § 10. VIII. Außerdem sind von der Gewerbesteuer befreit: 1) Aller Handel der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten, ingleichen auf Wochenmärkten, sofern er sich auf solche Consumtibilien beschränkt, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören. 2) Fremde Einkäufer inländischer Erzeugnisse (sofern sie nicht umherziehend Aufkäuferei im Einzelnen betreiben). 3) Agenten der Versicherungsgesellschaften für den Agenturbetrieb, — (wegen des Betriebes anderer Geschäfte Seitens solcher Agenten findet keine Befreiung statt.) — 4) Mühlenwerke, die bloß für den eigenen Gebrauch des Besitzers arbeiten, oder nur zur Ent- oder Bewässerung der Ländereien bestimmt sind. 5) Das Schiffergewerbe mit Strom- und Lichterfahrzeugen unter und bis zu 3 Lasten (6 Tonnen = $12{,}_{72}$ Kubikmetern) Tragfähigkeit einschließlich. 6) Solche dem Handwerk ähnliche Geschäfte, welche herkömmlich nicht zu dem Handwerk gerechnet werden, z. B. die Gewerbe der Barbiere, Musiker, Brettschneider (sofern letztere nicht Waaren auf den Kauf fertigen), Wollkämmer,

Kammerjäger, sofern sie nicht zugleich Handel treiben. 7) Das Vermiethen von Zimmern an Badegäste in Brunnen- und Badeorten. 8) Die Oekonomen geschlossener Gesellschaften, sofern sie infolge ihnen auferlegter Verpflichtung nur an die Gesellschaftsmitglieder und an die von denselben eingeführten Gäste Speisen und Getränke verabreichen dürfen und somit nur als Officianten der Gesellschaft betrachtet werden können. Andererseits sind dieselben, wenn sie auch nur bei besonderen Gelegenheiten an Nichtmitglieder Speisen und Getränke für eigene Rechnung verkaufen, steuerpflichtig. 9) Personen, welche gewerbsweise für Andere schriftliche Aufsätze, Vorstellungen ꝛc. verfassen (Concipienten und dergl.). 10) Die Unternehmer von Bauten und dergl., sofern sie weder selbst Lieferungen übernehmen (Handelssteuer), noch sich bei Ausführung handwerksmäßiger Arbeiten oder als Fuhrleute betheiligen (Klasse H oder K). — Andere Befreiungen sind bei den einzelnen Steuerklassen besonders aufgeführt.

II. Abschnitt.

[Allgemeine Grundsätze der Besteuerung. A. Personen.] **§ 11.** Wenn mehrere Personen (Gesellschafter) ein Gewerbe für gemeinschaftliche Rechnung ausüben, so wird dasselbe ebenso besteuert, als wenn es nur eine Person ausübt. Jeder Theilnehmer ist zur Anmeldung verpflichtet und haftet solidarisch für die Steuer; aber die Anmeldepflicht ist erfüllt, wenn das Gewerbe überhaupt auch nur von einem der Theilnehmer angemeldet ist. Ist letzteres unterblieben, so sind sämmtliche Theilnehmer beziehungsweise Vorstandsmitglieder wegen unterlassener Anmeldung strafbar. **§ 12.** Der Gewerbebetrieb juristischer Personen (Anstalten, Gemeinden u. s. w.) ist wie jeder gleichartige Gewerbebetrieb zu behandeln, desgleichen derjenige von auf einen Gewerbezweck gerichteten Vereinen, ohne Rücksicht darauf, ob die einzelnen Mitglieder für ihr Gewerbe Steuer zu entrichten haben oder nicht (z. B. Tischler und Möbelmagazin der vereinigten Tischler).

[B. Zweck des Gewerbebetriebes.] **§ 13.** Ist der Geschäftsbetrieb auf einen Erwerb gerichtet, so macht es keinen Unterschied, ob dabei zugleich oder schließlich wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgt werden. — Ein an sich steuerpflichtiger Betrieb wird nicht deshalb steuerfrei, weil z. B. der erzielte Ueberschuß für die Armen oder zu ähnlichen Unternehmen der Mildthätigkeit verwendet werden soll. — Dagegen sind Vorsteher von Erziehungsanstalten, Lehrer und dergl. Personen, welche Schüler in Pension nehmen, so lange der Hauptzweck des Pensionats in die Erziehung beziehungsweise Beaufsichtigung und nicht in das Vermiethen von Wohnungsräumen und die Verabreichung von Kost gegen Bezahlung gesetzt wird, nicht steuerpflichtig. Auch sind Volksschullehrer, welche in kleinen Städten oder auf dem Lande lediglich für den Bedarf ihrer Schüler Schulbücher und Schreibmaterialien verkaufen, steuerfrei zu lassen.

[C. Localität des Gewerbebetriebes und Verbindung verschiedener Gewerbe.] **§ 14.** Der Besteuerung sind nur die im Preußischen Staatsgebiete (mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande) betriebenen stehenden Gewerbe unterworfen. **§ 15.** Ist ein Gewerbebetrieb theils im Inlande, theils im Auslande oder in einem anderen Bundesstaate localisirt (indem z. B. die Fabrik ganz oder theilweise in Preußen, das Comtoir oder einzelne Theile der Fabrik außerhalb Preußens sich befinden, oder umgekehrt), so wird die Gewerbesteuer nach Maßgabe des im Inlande stattfindenden Betriebes veranlagt. Eine im Inlande belegene Fabrik, deren Verkaufslocal im Auslande sich befindet, oder deren Erzeugnisse lediglich auf auswärtigen Messen und Märkten abgesetzt werden, ist sonach stets und auch dann, wenn im Fabriklocale ein Verkauf nicht stattfindet, zur diesseitigen Steuer heranzuziehen; ebenso eine nur als Theil einer ausländischen Fabrik betriebene und für sich verkäufliche fertige Waaren nicht herstellende Fabrikationsstätte (z. B. Spinnerei als Theil einer Tuchfabrik). **§ 16.** Eine im Inlande belegene Fabrik, welche mit dem dazu gehörigen örtlich von ihr getrennte (aber ebenfalls im Inlande belegenen) Comtoir dergestalt in Verbindung steht, daß der Verkauf ausschließlich vom Comtoir aus stattfindet, ist mit demselben nur als ein Geschäft, also nur einmal zu veranlagen, und zwar in demjenigen Rollenbezirke, wo sich das Comtoir (die Verkaufsstätte) befindet. Werden jedoch auf der Fabrik für Andere gegen Entgelt besondere Fabrikationsacte vorgenommen (z. B. Wolle auf Bestellung zu Garn gesponnen u. dergl.), so ist die Fabrik für sich nach Maßgabe des Umfanges dieses besonderen Betriebes zu veranlagen, sofern sie nicht in demselben Rollenbezirke mit der Verkaufsstätte liegt. **§ 17.** In Betreff des Handels und der Verfertigung von Waaren auf den Kauf (Klasse A I, A II und B) wird die Steuer von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Comtoir, von jedem einzelnen Laden (ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer) nach Maßgabe des Umfanges des in dem betreffenden Locale ausgeübten Gewerbebetriebes veranlagt. Demgemäß muß auch die Anmeldung des in jedem einzelnen Locale stattfindenden Gewerbebetriebes erfolgen. Desgleichen ist jede einzelne der in den Handelssteuerklassen A I und A II zu veranlagenden Mühlen, wie jeder einzelne Laden besonders zur Steuer heranzuziehen, sofern nicht die Bestimmungen im § 16 eine Ausnahme begründen. Gewerbetreibende, welche eine Niederlage oder Ablage (z. B. Holzhof u. dergl.) getrennt von dem Comtoir halten, sollen deshalb allein, weil gelegentlich auch einige Verkäufe auf der Niederlage vorgenommen werden, nicht doppelt zur Gewerbesteuer herangezogen werden. **§ 18.** Wer mehrere der Handelssteuer unterliegende Gewerbsarten (z. B. Handel und Geschäftsvermittelung oder Fabrikation, Bäckerei und Kramhandel) mit Haltung nur eines Locals ausübt, hat in demselben Rollenbezirk auch nur einen Gewerbesteuersatz zu entrichten und ist nicht zur Anmeldung jeder einzelnen Gewerbeart verpflichtet, sobald er nur überhaupt den Handel

angemeldet hat. Für Bemessung des Steuersatzes ist hierbei der Gesammtbetrieb maßgebend. Demnach begründet der Betrieb mehrerer Fabriken an sich nicht die Verpflichtung, für jede einen besonderen Steuersatz zu entrichten, sofern nicht ebenso viele Verkaufsstätten gehalten werden; für jedes besondere Verkaufslocal (§ 17) muß aber ein besonderer Steuersatz veranlagt werden. **§ 19.** Andere Gewerbetreibende (Gast- und Schankwirthe, Handwerker u. s. w.) sind, wenn sie in demselben Rollenbezirke in mehreren Localen ihr Geschäft ausüben, dennoch nur zu einem dem Gesammtbetriebe in den verschiedenen Localen entsprechenden Steuersatze zu veranlagen, und kommt für sie nur ein Mittelsatz in Berechnung. — Hiernach kommt z. B. auch für einen Müller, welcher sein Gewerbe gleichzeitig auf mehreren Mühlen desselben Rollenbezirkes betreibt, aber gleichwol nach dem geringen Gesammtumfange des Betriebes sich nicht zur Aufnahme in Klasse A II eignet, nur ein Mittelsatz in Klasse H zur Anrechnung. **§ 20.** Vereinigt eine Person den Betrieb mehrerer zu verschiedenen Steuerklassen gehöriger Gewerbe (z. B. Spedition und Fuhrmannsgewerbe), so muß dieselbe für jedes Gewerbe besonders veranlagt werden, wenngleich der Betrieb von einem und demselben Locale aus stattfindet. Eine solche Vereinigung ist immer für eine zufällige im Sinne des § 18 des Gewerbesteuergesetzes zu erachten. **§ 21.** Bei Anwendung dieses Grundsatzes (§ 20) sind jedoch folgende Modificationen zu beachten: a. Die Fabrikation und der Handwerksbetrieb werden insofern als gleichartig behandelt, daß der Fabrikant wie der Handwerker nach ihrer Wahl sowol auf Bestellung gegen Entgelt, als auf den Kauf Waaren anfertigen können, ohne dieserhalb neben der Handelssteuer auch die Handwerkssteuer, beziehungsweise neben der Handwerkssteuer auch die Handelssteuer entrichten zu müssen. Beispielsweise kann ein Zimmermeister, welcher auch Bretter schneiden läßt und verkauft, dieserhalb nicht noch neben der Handwerkssteuer zur Handelssteuer veranlagt werden; desgleichen nicht der Buchbinder, welcher mit selbst gebundenen Büchern handelt. — Es findet diese Regel aber keine Anwendung in solchen Fällen, wo es an der objectiven (im Sinne des § 18 des Gewerbesteuergesetzes „absichtlichen") Verbindung der verschiedenen Betriebe fehlt, z. B. also dann nicht, wenn der Buchbinder auch Bretter schneiden läßt und feil hält, wofür derselbe stets besonders zu veranlagen sein würde. — Der Handel der Handwerker mit den von ihnen verfertigten Gegenständen bleibt steuerfrei (auch bei den in Klasse H veranlagten Müllern), und ist nur bei Bemessung des Steuersatzes in Klasse H zu berücksichtigen. **§ 22.** b. Bei Handwerkern, welche zugleich mit nicht selbst gefertigten Waaren handeln, ist zu unterscheiden, ob dies solche Waaren sind, welche zu den von dem Handwerker verfertigten Gegenständen in naher Beziehung stehen (z. B. beim Handel der Drechsler mit Tabakspfeifen u. dergl., der Seiler mit Theer, Schaufeln u. dergl.) oder dem betreffenden Handwerk ganz fremdartige Gegenstände feilgehalten werden. — Letzteren Falles tritt stets Veranlagung zur Handelssteuer ein; ersteren Falles unterbleibt sie, wenn der Handel so geringfügig ist, daß darauf ein höherer Steuersatz als der Mittelsatz der Klasse B nicht zu repartiren sein würde.[1]) — Wird ein solcher Handel demnächst aber so erheblich, daß dafür mehr als der Mittelsatz der Klasse B auf den Steuerpflichtigen repartirt werden könnte, so muß vom nächsten Jahre ab die Besteuerung in der Handelsklasse neben derjenigen in der Handwerksklasse eintreten. **§ 23.** c. Gast-, Schank-, Speisewirthe u. dergl. sind, wenn sie zugleich das Bäcker- oder Fleischergewerbe oder die Destillation betreiben, neben der Steuer in Klasse C auch die Handelssteuer zu entrichten verbunden. Findet jedoch das Schlachten, Backen, Destilliren in der Hauptsache nur für ihren Wirthschaftsbetrieb statt, so wird ein daneben stattfindender, nicht von besonderem Locale aus betriebener Verkauf von Consumtibilien auch an solche Personen, welche letztere nicht auf der Stelle verzehren, als besonderer steuerpflichtiger Handel nicht angesehen. **§ 24.** d. Wer Conditor-, Pfefferküchler-, Zuckerbäckerwaaren verfertigt, und dieselben sowol zum Verkauf über die Straße als zum Genuß auf der Stelle feilhält, ist stets in Klasse C zu veranlagen. Die Veranlagung zur Handelssteuer erfolgt daneben nur dann, wenn für den Absatz über die Straße ein besonderer Laden oder ein sonstiges Handelslocal gehalten wird. — Ein Bäcker dagegen, welcher nur nebenbei einige Conditorwaaren verfertigt und zugleich sein Verkaufslocal zum Genuß solcher Waaren auf der Stelle offen hält, ist dem allgemeinen Grundsatze des § 20 zufolge sowol zur Handelssteuer als in Klasse C zu veranlagen. **§ 25.** Gewerbe, welche unter verschiedenen Firmen betrieben werden, sind stets, auch wenn der Betrieb in einem Local vereinigt oder in objectivem Zusammenhang steht, besonders und zwar nach Maßgabe des Geschäftsbetriebes jeder Firma zu veranlagen.

III. Abschnitt.

[Besteuerungsregeln.] **§ 26.** Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in welchem das Gewerbe angefangen wird, und dauert bis zum letzten Tage des Monats, in welchem das Gewerbe aufgegeben u. abgemeldet wird. Erfolgt aber die Abmeldung nicht vor dem achten Tage des nächstfolgenden Monats, so dauert die Steuerpflicht auch für diesen folgenden Monat und so ferner bis zur Abmeldung fort. Für den Monat, in welchem das Gewerbe erst eingestellt ist, mag dies auch gleich am ersten Monatstage geschehen sein, ist die Steuer stets voll zu entrichten und ohne Unterschied, ob die Abmeldung in den ersten sieben Tagen od. später erfolgt. **§ 27.** Während des Steuerjahres eintretende Aenderungen — Erweiterung oder Beschränkung — des Betriebsumfanges eines steuerpflichtigen Gewerbes sind erst bei der Besteuerung

[1]) Es erfolgt alsdann zwar Aufführung des Geschäfts in der Rolle der Klasse B, aber ohne laufende Nummer u. ohne Steuersatz, indem zugleich mit Angabe der Gegenstände des Handels die Verweisung auf Klasse H verbunden wird.

für das folgende Jahr zu berücksichtigen, soweit nicht für einzelne Gewerbe besondere Ausnahmebestimmungen gelten (s. nachstehend §§ 33, 34). § 28. Bei den nach Mittelsätzen steuernden Gewerben (Klasse A I., A II., B, C, H) hat die Steuervertheilung nach Maßgabe des Gewerbebetriebes während des bei der neuen Veranlagung ablaufenden Jahres zu erfolgen. § 29. Gewerbetreibende, welche ein nach Mittelsätzen besteuertes Gewerbe neu anfangen, wenngleich sie bis dahin ein zu derselben Steuerklasse gehöriges aber anderes Gewerbe betrieben haben, sind in dem ersten Jahre von dem Monat des Beginnes beziehungsweise der Anmeldung ab mit dem Mittelsatz zu besteuern. — Fällt der Beginn des Gewerbes in die Zeit nach erfolgter Steuervertheilung, aber vor Ablauf des Jahres, so haben solche Gewerbetreibende noch bis zum Schlusse des nächsten Jahres die Steuer nach dem Mittelsatze zu entrichten. § 30. Wer sein Gewerbe regelmäßig nur während eines Theiles des Jahres betreibt, von dem kann für den anderen Theil des Jahres nicht behauptet werden, daß er aufgehört habe, das Gewerbe zu treiben, sondern nur, daß sein Gewerbe in der übrigen Zeit des Jahres ruhe (z. B. Gastwirthe in Brunnen- und Badeorten, Bauhandwerker — vergl. § 33.) — Solche Gewerbetreibende müssen deßhalb mit einem nach Verhältniß ihres Gewerbes, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß dasselbe nicht während des ganzen Jahres betrieben wird, abgemessenen Steuersatze belegt werden u. haben die Steuer bis zur wirklichen Aufgabe des Gewerbes fortzuentrichten. § 31. Sind solche Gewerbetreibende (§ 30) über den Mittelsatz veranlagt u. ist die Steuer infolge einer Abmeldung in Abgang gestellt, es ergibt sich aber bei der Wiederanmeldung des Gewerbes, daß die Abmeldung sich nur auf das Ruhen des Gewerbebetriebes bezogen hat, so muß die Steuer nicht nur von da ab wieder nach dem veranlagten höheren Satze, sondern auch für die Monate von der Abmeldung bis zur Wiederanmeldung entrichtet werden. — Hiervon zu unterscheiden sind jedoch diejenigen Fälle, wo in einem oder dem anderen Jahre durch ungewöhnliche Umstände eine wirkliche Einstellung eines Gewerbes der fraglichen Art, wenn auch nur für einen Theil des Jahres, nothwendig geworden ist, indem in solchen besonderen Fällen die Abmeldung die Befreiung der Gewerbesteuer zur Folge hat u. bei späterer Wiederanmeldung keine Nacherhebung stattfindet, auch zunächst nur der Mittelsatz zu entrichten ist.[1]) § 32. Wenn unter dem Mittelsatz veranlagte Gewerbetreibende im Laufe eines u. desselben Jahres ihr Gewerbe ab- u. wieder anmelden, so können sie bei der Wiederanmeldung zu dem vor der Abmeldung entrichteten Steuersatze wieder veranlagt werden, vorausgesetzt, daß das Gewerbe während der Zwischenzeit nicht etwa bloß geruht hat und deßhalb nach § 30 die Unterbrechung der Steuerpflicht überhaupt ausgeschlossen ist.

[1]) Bei allen durch die Zugangslisten besteuerten Personen, die das Gewerbe nicht erst neu anfangen, ist zu vermerken, wann sie das Gewerbe abgemeldet und welchen Steuersatz sie bis dahin entrichtet haben.

§ 33. Handwerker sind, falls sie ihr bis dahin steuerfrei betriebenes Gewerbe in dem Maße ausdehnen, daß es steuerpflichtig wird, solches vorher anzumelden schuldig, und werden dann von da ab mit dem Mittelsatz durch die Zugangslisten besteuert. Es ist ihnen aber auch gestattet, sobald sie im Laufe des Jahres ihr Gewerbe soweit beschränken, daß dadurch die Bedingungen der Steuerpflichtigkeit wegfallen (Aufgeben des offenen Lagers, Verminderung der Gehilfenzahl), sich durch Abmeldung von der Fortzahlung der Gewerbesteuer zu befreien. — Maurer, Zimmerleute und andere Handwerker, bei deren Gewerbe seiner Eigenthümlichkeit nach nur einige Zeit im Jahre zwei oder mehr Gehilfen gehalten zu werden pflegen, können sich durch Anmeldung einer stattgefundenen Beschränkung in der Gehilfenzahl von der Fortentrichtung der Gewerbesteuer nicht befreien. Zeigt ein solcher Handwerker die gänzliche Einstellung seines Gewerbes an, so muß zwar, wie bei jedem anderen Gewerbetreibenden, die Abgangsstellung erfolgen. Beginnt er aber im nächsten Jahre sein Gewerbe wieder, so ist die im Vorjahre auf ihn repartirte Steuer für den Zeitraum von der Abmeldung bis zum Wiederbeginn des Gewerbebetriebes nachzuerheben u. auch ferner zu entrichten (§ 30). § 34. Wegen des Einflusses der Erweiterung oder Beschränkung des Gewerbes der Fischer, Lohnfuhrwerke und Pferdeverleiher auf die Besteuerung sind die bei Klasse K. aufgeführten besonderen Bestimmungen zu berücksichtigen (§§ 62, ff.) § 35. Eine Veränderung des Ortes einer gewerblichen Niederlassung (womit die Veränderung der Wohnung innerhalb desselben Ortes nicht zu verwechseln ist), hat im neuen Wohnorte stets Veranlagung zum Mittelsatze für das erste Jahre zur Folge. Dahin gehört jedoch nicht ein Wechsel des Wohnortes innerhalb desselben Rollenbezirks der IV. Abtheilung, wenn dadurch die Steuerzahlung nicht unterbrochen wird. § 36. Wird ein Gewerbebetrieb ohne wesentliche Aenderung von einer anderen Person als dem bisherigen Gewerbetreibenden fortgesetzt (z. B. im Fall der Vererbung, Verpachtung, Veräußerung des Geschäfts rc.), so ist der auf das Gewerbe bereits veranlagte Steuersatz bis zum Ablauf der Rollenperiode beizubehalten.[1]) Die Steuer für den Monat, in welchem der Personenwechsel stattfindet, ist nur einmal (und zwar zunächst von dem Abgehenden) einzuziehen.

IV. Abschnitt.

Klasse A I., A II. u. B.

[Handelssteuer.] § 37. Der Besteuerung in einer dieser Klassen sind unterworfen: 1) alle Groß- oder Einzelhandels-, Commissions-, Speditions-, Agentur- (mit Ausnahme der Agenten der Versicherungs-Gesellschaften), Bank-, Wechsel-, Versicherungs-, Fabrik- und Rhedereigeschäfte, sowie die auf Vermittelung von Geschäften ge-

[1]) Die Ab- u. Anmeldung muß in Fällen dieser Art ebenfalls erfolgen; auf Grund derselben wird nur der Name in der Steuerrolle umgeschrieben, in den Ab- und Zugangslisten aber der Personenwechsel, ohne Ausfüllung der für die Steuerbeträge bestimmten Spalten, vermerkt und auf die betreffende Nummer der Rolle u. der Zu- resp. Abgangsliste hingewiesen.

richteten Gewerbe (Commissionäre, Makler mit Einschluß der bei der Kaufmannschaft angestellten Makler und Handelsagenten). § 38. 2) Die nicht handwerksmäßige Verfertigung von Waaren auf den Kauf, insbesondere das Bäcker-, Schlächter-, Brauergewerbe (auch Essigbrauereien). — Schlächter, welche nur im Lohne für andere Leute schlachten (Hausschlächter), und Bäcker, welche nur gegen Entgelt für Andere backen, ohne selbstverfertigte Waaren feil zu halten, gehören nicht hierher (s. Handwerkssteuer). § 39. 3) Das Müllergewerbe, sofern dasselbe nicht in so geringem Umfange betrieben wird, daß es zur Aufnahme in Klasse A I. oder A II. ungeeignet ist. Letzteren Falls, namentlich also, wenn es lediglich od. doch weit überwiegend gegen Lohn in geringem Umfange betrieben wird, unterliegt das Müllergewerbe der Handwerkssteuer (Klasse H). § 40. Zu dem Müllergewerbe (Nr. 3) gehören Mahlmühlen (einschließlich der Graupen- und Grützmühlen), Oelmühlen, Säge- und Schneidemühlen, ohne Unterschied, ob sie durch Dampf-, Wasser-, Wind- oder thierische Kraft betrieben werden, desgl. Farb-, Traß-, Kalk-, Gips-, Knochenmühlen u. ähnliche Stampfwerke. § 41. Der Betrieb von Loh- u. Walkmühlen und von Handmühlen jeder Art wird von der Handelssteuer betroffen, sofern Waare (z. B. Lohe) zum Verkauf feilgehalten wird. Arbeiten dergleichen Mühlen nur um Lohn und auf Bestellung, so tritt die Handwerksgewerbesteuer ein, wenn das Gewerbe mit mehr als einem erwachsenen Gehilfen u. einem Lehrling betrieben wird. § 42. Gehören Loh- u. Walkmühlen, Hammer-, Bohr-, Schleif-, Papiermühlen, Maschinen zum Bergbau, zum Hütten- u. Salinenbetriebe, sowie überhaupt durch Elementar- oder thierische Kräfte getriebene Maschinen, die zur Bearbeitung der Fabrikmaterialien, zur Spinnerei, Weberei, Appretur dienen, zu einem schon außerdem steuerpflichtigen Gewerbebetriebe (z. B. Tuchfabrik, Spinnerei, Maschinenbauanstalt u. dergl.), so werden sie überall nicht besonders veranlagt. — Werden dagegen jene Anlagen selbständig betrieben, so unterliegen sie der Handelssteuer, sofern darauf für eigene Rechnung auf Verkauf gearbeitet wird, andernfalls der Handwerkssteuer nach den für diese geltenden allgemeinen Bestimmungen (also beim Vorhandensein mehr als eines erwachsenen Gehilfen und eines Lehrlings). § 43. Der Besteuerung in einer der Handelssteuerklassen sind ferner unterworfen: 4. Hütten- u. Hammerwerke. 5. Ferner: Abdeckereien, Apotheker, auch wenn sie außer Arzneimitteln keine anderen Waaren führen, Auctionscommissarien (außergerichtliche), Badeanstalten. — Als solche werden jedoch Badeeinrichtungen nicht angesehen, welche von Gastwirthen oder Zimmervermiethern den Miethern nebenbei mit überlassen werden. Buch- und Steindrucker, wenn sie Drucksachen auf den Kauf verfertigen, Destillateure, wenn sie nicht zugleich Schankgewerbe betreiben, Gesindevermiether, Leihbibliotheken und andere Leihanstalten; das Verleihen einer einzigen Dresch-, Häcksel- oder ähnlichen Maschine ist jedoch nicht als Betrieb einer Leihanstalt anzusehen. Lotterie-Collecteure, Pfandleiher, Privatversicherungsgesellschaften, mit Ausschluß der auf Gegenseitigkeit begründeten. Vergl. ferner die im § 9 (zweiter Absatz) unter a. bis d. aufgeführten Gewerbetreibenden. § 44. Der Gewerbesteuer vom Handel unterliegt weiter: 6. Wer gewerbsweise Vieh vom erkauften Futter unterhält, um es zum Verkaufe zu mästen, od. mit der Milch zu handeln. Als erkauftes Futter gilt auch das auf einer ausschließlich zu obigem Zwecke in Pacht genommenen Wiese oder Weide gewonnene. — Wer aber eine eigene selbständige Landwirthschaft (als Eigenthümer od. Pächter) treibt, wird durch den Ankauf von Vieh zur Mastung nicht steuerpflichtig, wenn er auch zur Vermehrung des Futters noch Ländereien hinzupachtet; — desgleichen nicht Branntweinbrenner, welche zur Mastung die aus erkauftem Material gewonnene Schlempe verwenden. § 45. In einer der Handelssteuerklassen ist zu besteuern: 7. Wer die Milch einer Heerde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in Gewässern und ähnliche Nutzungen abgesondert (d. h. ohne die Heerde, den Garten, den Teich &c.) zum Gewerbebetriebe (d. h. zum Zwecke des Handels) pachtet. — Unter „ähnlichen Nutzungen" sind nur solche zu verstehen, bei welchen käufliche Waaren gewonnen werden, also sind z. B. Pachtungen von Brückengeld, Marktstandsgeld u. dergl. nicht steuerpflichtig. — Der Pachtung des Obstes eines Gartens steht die Pachtung des Obstes der Baumpflanzung an einer Straße gleich. — Die wilde Fischerei in Binnengewässern, Strömen und am Meeresufer ist steuerfrei. — Auch die Pachtung des Fischfanges in Teichen, Landseen u. s. w. ist steuerfrei, wenn der Ertrag überhaupt so gering ist, daß nicht einmal der Mittelsatz der Klasse B. darauf Anwendung finden würde. Der Handel mit selbstgewonnenen Erzeugnissen des Fischfanges begründet die Steuerpflicht nur dann, wenn ein besonderes offenes Verkaufslocal (Laden) gehalten werden sollte. Das regelmäßige Feilbieten auf den Wochenmärkten steht in diesem Falle dem Halten eines offenen Verkaufslocales nicht gleich. § 46. Die Besteuerung der Rhederei (§ 37) erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen über die Besteuerung des Handels. Steuerpflichtig ist nicht die Seeschifffahrt oder der Schiffer als solcher, sondern der Rheder, d. i. Eigenthümer des zum Erwerb durch Seeschifffahrt bestimmten Schiffes. Gehört ein zu diesem Zwecke verwendetes Schiff mehreren Eigenthümern gemeinschaftlich, so greift der oben unter § 11 angegebene Grundsatz Platz. Ist ein Correspondentrheder bestellt, so vertritt dieser die Rhederei auch hinsichtlich der Gewerbesteuer. § 47. Die Bestimmungen über die Eintheilung der Handelssteuer in drei Klassen sind in der Anlage I. zusammengefaßt; ebenso diejenigen über die für Gewerbebetriebe der geringsten Art zulässige Befreiung von der Gewerbesteuer und über den besonderen Steuersatz für Marketenderinnen. § 48. Wer als Nebengewerbe den Kleinhandel mit geistigen Getränken auf Grund besonderer Concession od. den Kleinhandel mit Wein betreibt, hat hierfür den Mittelsatz der Klasse B besonders zu ent-

richten. — Gast- und Schankwirthe, welche zum Kleinhandel mit geistigen Getränken keiner besonderen Concession bedürfen, unterliegen dieserhalb nicht der besonderen Besteuerung in Klasse B. — Personen, welche den Kleinhandel mit Getränke nicht als Nebengewerbe, sondern ausschließlich betreiben, sind wie andere Handeltreibende lediglich nach Verhältniß des Geschäftsbetriebes in der betreffenden Handelssteuerklasse zu veranlagen.

V. Abschnitt.

Klasse C.

[Gast-, Schank- und Speisewirthschaft.] § 49. Der Besteuerung in dieser Klasse unterliegt: a. Wer gewerbsweise ein offenes Local hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen — Gastwirthe. b. Wer gewerbsweise ein offenes Local hält, um zubereitete Speisen od. Getränke zum Genuß auf der Stelle feil zu halten — Schank- oder Speisewirthe, Restaurateure, Garköche (auch solche, die hauptsächlich Speisen über die Straße verkaufen), Zuckerbäcker, sogenannte Italiener- u. Schweizerläden, Pfefferküchler, Kaffeeschänker, Tabagisten u. dergl. sind hierunter begriffen. Auch der Betrieb der Gast- u. Schankwirthschaft auf Schiffen unterliegt der Besteuerung in Klasse C. c. Wer gewerbsweise drei od. mehrere heizbare möblirte Zimmer (außer in Brunnen- und Badeorten an Badegäste, — s. § 10 Nr. 7), vermiethet. § 50. Wer neben dem Handel ein unter die Klasse C fallendes Geschäft betreibt, hat für letzteres jedenfalls, auch wenn es nach Maßgabe seines Umfanges mit einem geringeren Satze als dem Mittelsatze der Klasse C zu belegen ist, eine besondere Gewerbesteuer in dieser Klasse zu entrichten (§ 20 ff.). § 51. In Betreff des Vermiethens möblirter Zimmer (§ 49c) macht es keinen Unterschied, ob dies von dem Hausbesitzer, dem Nutznießer, oder Jemandem geschieht, der die betreffenden Räumlichkeiten selbst gemiethet hat, und ob dabei zugleich Frühstück, Wäsche u. dergl. gewährt wird oder nicht. § 52. Der Besteuerung in Klasse C unterliegen insbesonder auch Diejenigen, welche a. Mineralwasser, Molken u. dergl. in offenen Localen oder Gärten zum Genuß auf der Stelle feilbieten; b. Kaffe auf Märkten in Buden, oder an Tischen oder auf sonstiger fester Stelle zum sofortigen Genuß feilbieten, während andernfalls die Handelssteuer zu entrichten ist. § 53. a. Weinbauer, welche ihren eigenen Gewinn an Most oder Wein im Polizeibezirk ihres Weingutes oder Wohnortes höchstens während zweier Herbstmonate zum Genuß auf der Stelle verkaufen, sind dieserhalb nicht zur Gewerbesteuer heranzuziehen; sie haben aber der Ortspolizeibehörde den beabsichtigten Betrieb und den Zeitpunkt seines Beginnes vorher anzumelden. b. Auch Postverwalter unterliegen nicht der Gewerbesteuer in Klasse C, so lange sie sich bei der Aufnahme von Reisenden in den Schranken der Postordnung halten. c. Diejenigen Personen, welche nur an Soldaten und Unteroffiziere der Garnison monatsweise den Mittagstisch gegen Geldentschädigung verabreichen, ohne anderweit Speise- oder Schankwirthschaft zu betreiben, sind mit dem Steuersatze von 6 M jährlich in Klasse C zu veranlagen, ohne daß der Ausfall gegen den Mittelsatz von den übrigen Steuerpflichtigen dieser Klasse übertragen wird.

VI. Abschnitt.

Klasse H.

[Handwerkssteuer.] § 54. Der Besteuerung in dieser Klasse unterliegen: I. Handwerker, welche entweder 1. auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren halten oder 2. ihr Gewerbe mit mehr als einem erwachsenen Gehilfen und einem Lehrlinge betreiben. § 55. Die Bedingung zu I. 1. trifft zu bei denjenigen a. welche Waaren, außer auf Jahrmärkten, in einem offenen Lager oder Laden zum Verkauf vorräthig halten; b. desgleichen bei denjenigen, welche den Waarenvorrath in ihrer Wohnung feilbieten und zum Kauf durch Schaustellung einladen; c) desgleichen bei denjenigen, welche die Waaren regelmäßig auf den wöchentlich mindestens einmal wiederkehrenden Wochenmärkten feilhalten. § 56. Die Bedingung zu I. 2. trifft zu, wenn mindestens zwei erwachsene Gehilfen, oder ein erwachsener Gehilfe und zwei Lehrlinge, oder drei Lehrlinge ohne erwachsene Gehilfen gehalten werden. Ob die Gehilfen und Lehrlinge dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht angehoren, macht hierbei keinen Unterschied. — Als erwachsene Gehilfen werden im Fall des Zweifels Personen im Alter über 15 Jahre angesehen, wenn dieselben nicht wirklich noch Lehrlinge sind. — Personen, welche zu Arbeiten angenommen sind, die eine technische Fertigkeit, wenn auch in geringem Grade erfordern, z. B. bei Lohgerbern das Einlegen der Häute in die Gruben, bei Handschuhmachern das Nähen der zugeschnittenen Handschuhe, bei Zimmerleuten das Zurichten des Zimmerholzes oder das Brettschneiden, gelten als Gehilfen; nicht aber solche Personen, deren Arbeit bloße Körperkraft ohne vorherige Uebung und ohne Rücksicht auf das besondere Gewerbe, zu welchem sie dienen soll, erfordert, z. B. Zutragen von Wasser, Drehen einer Kurbel und dergl. § 57. a. Bei Wittwen von Handwerkern wird der zur Fortführung des Gewerbes angenommene Werkführer als Gehilfe nicht mitgezählt. Desgleichen bleibt außer Betracht b. die Hilfe weiblicher Hausgenossen, und c. die Hilfe eigener Kinder (Söhne) im Alter unter fünfzehn Jahren. § 58. Wegen der Bewilligung der Steuerfreiheit für Handwerker, die nur einen geringen Waarenvorrath in offenem Laden oder auf dem Wochenmarkte feilhalten, und nach der Natur ihres Gewerbes dasselbe nicht wol in anderer Weise betreiben können, wird auf die besonderen Bestimmungen in dem Circularerlaß vom 8. Dec. 1861 verwiesen. Für diejenigen Handwerker, denen hiernach Steuerfreiheit bewilligt ist, kommt bei Berechnung des Steuersolls der Klasse H ein Mittelsatz nicht in Ansatz. — Welchen Handwerkern für das nächste Steuerjahr die Befreiung zu bewilligen, muß vor Aufstellung der Rolle feststehen. § 59. Der Besteuerung in Klasse H unterliegen: II. Weber und Wirker, welche ihr Gewerbe auf mehr als

vier Stühlen betreiben. Dies findet gleichmäßig auf Seidenweber und Tuchmacher Anwendung, auch wenn sie für eigene Rechnung arbeiten und zum Verkauf fertig gestellte Waaren selbst absetzen, sofern sie das Gewerbe nicht fabrikmäßig betreiben, in welchem Falle Besteuerung in einer der Handelssteuerklassen eintritt. — Ob die Stühle mit Lehrlingen oder erwachsenen Gehilfen besetzt sind, macht keinen Unterschied. — Die Weberei und Wirkerei, sofern sie auf nicht mehr als vier Stühlen betrieben wird, u. nur selbstverfertigte, keine zugekauften Waaren, ohne Haltung eines offenen Ladens verkauft werden, ist steuerfrei. § 60. Der Besteuerung in Klasse H sind weiter unterworfen III. Müller, sofern sie nicht in die Handelssteuerklassen gehören (§ 39), ohne Rücksicht darauf, ob sie Gehilfen od. Lehrlinge halten und in welcher Zahl. — Wegen des Betriebes des Gewerbes auf mehreren Mühlen s. § 19. — Wegen der nicht zu dem Müllergewerbe zu rechnenden Mühlen und Maschinenbetriebe vergl. § 40 u. ff. § 61. Ein Verzeichniß solcher Gewerbetreibenden, welche als Handwerker in Klasse H zu veranlagen sind, ist in der Anlage II. beigefügt. Diejenigen in demselben benannten Gewerbe, bei denen die Verfertigung von Waaren auf den Kauf überwiegt, werden, wenn sie fabrikmäßig betrieben werden, zur Handelssteuer herangezogen (z. B. Goldschmiede, Maschinenbauer u. dergl.).

VII. Abschnitt.
Klasse K.

§ 62. Der Besteuerung in dieser Klasse unterliegt das Schiffergewerbe, welches auf Strömen, Flüssen und Binnengewässern betrieben wird, sowie das Gewerbe der Fracht- und Lohnfuhrleute und der Pferdeverleiher. Wegen der Seeschifffahrt vergl. § 46.

[A. Schiffer.] § 63. Zu den hier in Betracht kommenden Strom- u. Lichterfahrzeugen (Segel- wie Dampfschiffen) werden alle nicht zu größeren Fahrten nach überseeischen Häfen vermöge ihrer Bauart und Größe geeigneten Fahrzeuge gerechnet, wenngleich dieselben auch gelegentlich zur Frachtschifffahrt über See nach nahe gelegenen Küstenplätzen benutzt werden. — Werden Seeschiffe zu einzelnen Stromfahrten benutzt, so bleibt dies auf die Besteuerung ohne Einfluß, sofern eine solche Benutzung nur vorübergehend und nicht dauernd stattfindet. § 64. Von der Besteuerung nicht betroffen werden: a. Fahrzeuge, welche nicht eine Tragfähigkeit von mehr als 3 Last (6 Tonnen = $12_{,23}$ Kubikmeter) haben; b. Fahrzeuge, welche der Besitzer ausschließlich zur Beförderung eigener Waaren benutzt; c. Fahrzeuge, welche einem anderen deutschen Bundesstaate angehören. — Ueber die die Befreiung begründenden Thatsachen (zu b. und c.) hat der Schiffer sich auf Verlangen auszuweisen, wo er im Inlande anlegt, ein- oder ausladet, u. kann er beim Mangel des Nachweises zur Sicherheitsbestellung für Steuer und Strafe angehalten werden. § 65. Wegen Bescheinigung der Tragfähigkeit sind die über die Vermessung der Flußfahrzeuge u. s. w. erlassenen Bestimmungen maßgebend. § 66. Die Gewerbesteuer wird für das Gewerbe entrichtet, welches mit dem Schiffe betrieben wird; den Maßstab für die Besteuerung gibt Zahl und Tragfähigkeit der für das Gewerbe benutzten Schiffe; für die Dampfschiffe, mögen sie zum Transport von Personen oder Waaren, oder zum Schleppen anderer Fahrzeuge dienen, die Pferdekraft der Dampfmaschinen. — Flußfahrzeuge, welche durch Dampfschiffe fortbewegt werden, stehen hinsichtlich der Besteuerung den Segelschiffen gleich. § 67. Wer ein bereits gebrauchtes Schiff erwirbt oder ein neu erbautes Schiff in Fahrt stellt, hat die Steuer von dem Monate ab zu entrichten, in welchem er dasselbe zum Betriebe des Schiffergewerbes zuerst benutzt und demgemäß den Erwerb des Schiffes vor der Benutzung desselben anzumelden. § 68. Wer sich des Besitzes eines versteuerten Schiffes entäußert, hat von dem Monate ab, in dessen ersten acht Tagen er der Gewerbesteuerbehörde seines Wohnortes anzeigt, auf welche Weise er den Besitz des Schiffes aufgegeben und zugleich die ihm über die Versteuerung desselben ausgefertigte Bescheinigung zurückgibt, die Steuer für das aufgegebene Schiff nicht mehr zu entrichten, und ist daher in Abgang zu stellen. Die zurückgegebene Bescheinigung ist der Abgangsliste beizufügen. Die Veranlagungsbehörde hat Erkundigungen einzuziehen, ob der neue Erwerber des Schiffes den Erwerb gehörig angemeldet hat. § 69. Kann in der Jahreszeit, in welcher die Schifffahrt stattfindet, ein Schiff wegen einer Reparatur länger als einen vollen Kalendermonat nicht benutzt werden, so ist die Gewerbesteuer für dasselbe auf desfallsigen Antrag für diejenigen vollen Monate in Abgang zu stellen, beziehungsweise zu zu erstatten, während deren das Gewerbe wegen der Reparatur nicht hat betrieben werden können, wenngleich einige Monate in die Zeit fallen, wo der Schifffahrtsbetrieb in der Regel nicht möglich ist. § 70. Wo der Schiffer seinen Wohnsitz und sein Gewerbe angemeldet hat, ist er auch für die folgenden Jahre in die Rolle zu übertragen in der Art, wie sein Gewerbe aus der Rolle und den Ab- und Zugangslisten des ablaufenden Jahres sich ergibt, sofern nicht das Domicil förmlich aufgegeben (abgemeldet) ist. § 71. Soweit nicht die Bestimmungen der §§ 67 bis 69 zur Anwendung kommen, ist die Gewerbesteuer der Schiffer als eine Jahressteuer zu behandeln. Sollte ein Schiffer gegen Ablauf des Jahres sein Gewerbe ganz oder theilweise abmelden u. im folgenden Jahre neu anmelden, so muß die Veranlagungsbehörde besonders prüfen, ob derselbe etwa der Abmeldung ungeachtet fortwährend Eigenthümer od. Besitzer des Schiffes geblieben, und ist er alsdann zur Entrichtung der Steuer auch für die Zwischenzeit anzuhalten und zur Verantwortung zu ziehen. — In der Rolle und den Zugangslisten muß jedesmal bemerkt werden, wo und mit welchen Schiffen der Schiffer im abgelaufenen Jahre in Abgang gestellt war.

[B. Fuhrleute und Pferdeverleiher.] § 72. Den Maßstab für Besteuerung der Fuhrleute u. Pferdeverleiher bildet die Zahl der Pferde, welche dieselben halten. § 73. Befreit bleiben: a. Die-

jenigen, welche ihr Gewerbe nur mit einem Pferde betreiben, b. Landwirthe, die mit ihrem Wirthschaftsgespanne gelegentlich auch Lohnfuhren verrichten. Besorgen dieselben nicht bloß gelegentlich, sondern gewerbsmäßig Lohnfuhren (Fracht- oder Personenfuhren), so bleibt die Zahl der zur Ackerbestellung erforderlichen Pferde bei Berechnung der zu besteuernden Pferdezahl ausgeschlossen. c) Posthalter, hinsichtlich der Pferde, welche sie für den Postdienst zu halten verpflichtet sind, während dieselben die zu Privatlohnfuhren gehaltene Anzahl Pferde anzugeben und zu versteuern haben. d) Ausländische Fuhrleute, welche Fuhren von ausländischen nach inländischen Plätzen u. umgekehrt verrichten, nicht aber zwischen nur inländischen Plätzen ihr Gewerbe ausüben. e) Das gewerbsmäßige Verleihen von anderen Thieren als Pferden (z. B. Eseln) und die Verrichtung von Lohnfuhren mit anderen Zugthieren als Pferden. **§ 74.** Die Besteuerung erfolgt von dem Monate an, wo das beabsichtigte Gewerbe angemeldet werden mußte und bis zu dem Ende des Monats, von welchem ab der Gewerbebetrieb eingestellt ist. Sollte die Abmeldung mißbräuchlich ohne wirkliches Aufgeben des Gewerbes erfolgt sein, so ist bei Wiederanmeldung die Steuer für die Zwischenzeit nachträglich einzuziehen. **§ 75.** Im Uebrigen ist die Steuer eine Jahressteuer in dem Sinne, daß bei einer Vermehrung der Zahl der gehaltenen Pferde, sofern sie über 3 Monate gedauert hat, die Anmeldung und die Entrichtung des ganzen Steuersatzes für die noch nicht versteuerte Zahl erfolgen muß, u. daß eine Verminderung der versteuerten Zahl im Laufe des Jahres keinen Anspruch auf Steuerverminderung begründet. **§ 76.** Die Spediteure, welche zugleich Frachtfuhrwerk halten (Rollwagen), haben ohne Unterschied, ob sie die Waaren gegen besonderes Entgelt (Rollgeld) transportiren od. nicht, neben der Handelssteuer auch die Steuer in Klasse K. zu entrichten (§ 20). — Dasselbe gilt von Gastwirthen, welche Fuhrwerk zur Beförderung ihrer Gäste (nach und von den Bahnhöfen 2c.) halten. — Kaufleute u. andere Gewerbtreibende, welche ihre eigenen Waaren od. Erzeugnisse ihren Kunden 2c. mit eigenem Fuhrwerke zuführen, unterliegen nicht der Besteuerung in Klasse K. — Der Transportbetrieb auf Pferde-Eisenbahnen ist in Klasse K zu besteuern, soweit solche nicht als Eisenbahnunternehmungen im Sinne des Gesetzes vom 3. November 1838 anzusehen sind und zur Eisenbahnsteuer herangezogen werden. — Eine Zusammenstellung der Steuersätze für die einzelnen Klassen und der bei Anwendung derselben zu beobachtenden Bestimmungen ist in Anlage III. hier beigefügt.

Anlage I.

[A. Abgrenzung der Handelssteuerklassen.] **1.** Bei Veranlagung der Gewerbesteuer vom Handel ist von der mittleren Klasse — A II. — auszugehen. Die Klasse A I. soll diejenigen Geschäfte umfassen, bei welchen theils nach der Höhe des dazu erforderlichen Anlage- und Betriebscapitales, theils nach der Erheblichkeit ihres jährlichen Umsatzes auf einen Betrieb von bedeutendem Umfange zu schließen ist. — In der Klasse B sind Geschäfte der geringsten Art zu veranlagen, wie diejenigen der Höker, Trödler, Victualien-, Obst- und Gemüsehändler und die diesen ähnlichen Gewerbe. Wird jedoch ein Gewerbe der zuletzt gedachten Art in einem für dasselbe ungewöhnlich erheblichen Umfange betrieben, so erfolgt dessen Veranlagung in einer der Klassen A. **2.** Für die Eintheilung der Handelssteuerklassen ist überall der Umfang des Betriebes maßgebend gewesen, und um eine dem Gesetze entsprechende Abgrenzung der Klassen gegen einander durchzuführen, muß über die Zuweisung der einzelnen Geschäfte zu den einzelnen Steuerklassen lediglich der Betriebsumfang entscheiden. Es folgt hieraus, daß Rücksichten, welche den wirklichen Betriebsumfang nicht berühren, wie z. B. solche auf das größere oder geringere persönliche oder geschäftliche Ansehen und die Respectabilität des Gewerbetreibenden, ferner ob derselbe mit eigenem oder fremdem Capitale arbeitet, ob zeitweilige Conjuncturen dem Geschäftsgewinn mehr oder minder günstig sind u. dergl. bei Beantwortung der Frage, in welche Klasse das betreffende Geschäft gehöre, fern gehalten werden müssen, und nur bei Bemessung des Steuersatzes innerhalb der nach dem Betriebsumfange bestimmten Klasse nach Umständen zum Theil Beachtung finden können. **3.** Es folgt ferner hieraus die Nothwendigkeit, daß die Veranlagungsbehörden ihre Aufmerksamkeit vornemlich auf diejenigen Merkmale zu richten haben, aus welchen auf den Umfang des Geschäftes zu schließen ist, soweit derselbe nicht, wie z. B. bei Actiengesellschaften, mit größerer Sicherheit direct (aus Geschäftsberichten 2c. Bilancen) in Erfahrung gebracht werden kann. Als solche Merkmale sind im Gesetze theils die Höhe des Anlage- und des Betriebscapitals, theils der jährliche Umsatz besonders bezeichnet; wobei zu beachten ist, ob nach Art des Geschäftsbetriebes ein schnellerer oder langsamerer Umlauf des Betriebscapitals zu erwarten ist, und daß die Erheblichkeit des jährlichen Umsatzes bei gewissen Geschäftsarten überhaupt nicht nothwendig mit einem erheblichen Anlage- oder Betriebscapitale verbunden zu sein braucht (z. B. bei Agenturen), solche Geschäfte aber gleichwol nach Maßgabe ihres Betriebsumfanges der entsprechenden Steuerklasse zuzuweisen sind. **4.** Da in den meisten Fällen Anlage- und Betriebscapital und der Betrag des jährlichen Umsatzes nicht ohne Weiteres bekannt sind oder direct in Erfahrung gebracht werden können, so müssen diejenigen äußerlich erkennbaren Merkmale, welche nach der Art des betreffenden Gewerbes für den Betriebs-Umfang charakteristisch sind und — nöthigenfalls unter Benutzung der Auskunft sachkundiger und zuverlässiger Personen — zu wenigstens annähernd richtigen Schlüssen den Anhalt gewähren, sorgfältig beachtet werden. Dahin gehört beispielsweise bei vielen Fabrikunternehmungen außer dem für die Höhe des Anlagecapitales maßgebenden Werthe der Grundstücke, Gebäude, Maschinen u. s. w. die Anzahl der mit einem bestimmten Productions-Minimum zu schätzenden, beschäftigten Maschinen und Werkzeuge

z. B. bei Gewebefabriken der Webestühle nach Gattung und Art des Gewebes, bei Woll-, Baumwoll-, Leinenspinnereien, Strickgarnfabriken die Zahl der Sortimente beziehungsweise der Spindeln u. dergl., bei anderen Gewerben Zahl und Gattung der Oefen, Feuer, Mahlgänge 2c.), ferner die ungefähre Quantität des verarbeiteten Rohmaterials oder Halbfabrikates und dessen durchschnittlicher Werth, bei Handels- wie Fabrikgeschäften die Zahl der Gehilfen, Reisenden, Arbeiter, die Ausdehnung des Absatzgebietes u. dergl. 5. Unter Benutzung solcher einzelnen Anhaltspunkte und unter Verbindung derselben unter einander muß die zuständige Veranlagungsbehörde insbesondere bei den Geschäften, bei denen die Besteuerung in Klasse A I. oder A II. in Frage steht, ein die Gesammtverhältnisse des Betriebes thunlichst richtig erfassendes Urtheil über den Betriebsumfang sich zu bilden bemüht sein. 6. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, daß infolge der Abgrenzung der Steuerklassen nach dem Betriebsumfange die Minimalsteuersätze der höheren Klasse in der Regel nicht von den Maximalsätzen der nächstniedrigeren Klasse überstiegen werden. Ausnahmen hiervon können nur vereinzelt aus solchen besonderen Rücksichten vorkommen, welche, wie in Nr. 2 bemerkt, bei der Abgrenzung der Klassen ausgeschlossen bleiben müssen. Die über das gewöhnliche Maß des Betriebsumfanges gleichartiger und ähnlicher Gewerbe in Klasse A II. hervorragenden Handels- und Fabrikgeschäfte 2c., für welche die Besteuerung selbst mit dem Minimalsatze der Klasse A I. noch nicht mit der Bedeutung des Betriebsumfanges im Vergleich zu demjenigen der unzweifelhaft nach Klasse A II. gehörigen Geschäfte entsprechen würde, sind deshalb regelmäßig für Klasse A I. anzusprechen. 7. In Betreff der Abgrenzung der Klasse B. von der Klasse A II. ist gleicherweise der Betriebsumfang der Geschäfte als entscheidend in Betracht zu ziehen. Der Klasse B sind die Geschäfte zuzuweisen, welche in so geringem Umfange betrieben werden, daß sie in dieser Beziehung den in dem Gesetze selbst als maßgebend und beispielsweise genannten Höker-, Trödel-, Victualien-, Obst- und Gemüsehandelsgeschäften, wie solche gewöhnlich vorkommen, gleichstehen. 8. Nach Vorstehendem ist auch bei jeder Neuanmeldung zum Betriebe eines der Handelsgewerbesteuer unterliegenden Gewerbes die Bestimmung darüber, welcher Klasse der Anmeldende zunächst zu überweisen ist, zu treffen. Unterliegt es keinem Bedenken, daß das Gewerbe von vornherein in bedeutendem Umfange betrieben werden wird, so ist sofort seitens der Gemeinde- beziehungsweise Kreisbehörde dem für die Veranlagung der Gewerbesteuer der Klasse A I. in dem betreffenden Bezirke bestellten Regierungscommissar von der Anmeldung Anzeige zu machen. Erscheint es dagegen unzweifelhaft, daß das neue Gewerbe von vornherein zu den nur für Klasse B geeigneten Geschäften gehören werde, so erfolgt die Besteuerung in dieser Klasse. Andernfalls ist zunächst die Besteuerung in Klasse A II. zu veranlassen. 9. Werden von einem Gewerbetreibenden mehrere Comtoirs (Verkaufsstellen) gehalten, so findet die Veranlagung zu den einzelnen Steuerklassen nach Maßgabe des Umfanges der in jedem einzelnen Comtoir (auf jeder Verkaufsstelle) betriebenen Geschäfte statt, ohne Rücksicht darauf, ob etwa der Geschäftsinhaber wegen eines anderen Comtoirs oder einer anderen Verkaufsstelle in einer höheren oder niedrigeren Klasse zu besteuern ist. 10. Die Entscheidung darüber, welche Gewerbetreibende in den einzelnen Klassen zu besteuern sind, wird (soweit nicht die Bestimmungen unter Nr. 12b eine frühere Entscheidung bedingen) bei der jährlich wiederkehrenden Veranlagung erst durch die Feststellung der Rollen der Handelssteuerklassen getroffen, — vorbehaltlich der infolge der Reclamation resp. des Recurses des Steuerpflichtigen selbst nachträglich eintretenden Berichtigungen. Die Regierung (in der Provinz Hannover die Finanzdirection) ist berechtigt und verpflichtet, die Gewerbesteuerrollen vor deren Feststellung ihrerseits einer selbständigen Prüfung zu unterwerfen und dieselben, wenn dazu Anlaß vorliegt, entweder zu berichtigen oder die bezüglichen Erinnerungen zur Befolgung für das folgende Jahr den Veranlagungsbehörden (bezw. dem Commissar für Klasse A I.) zugehen zu lassen. Die Veranlagungsbehörden haben nach derartigen Weisungen unweigerlich sich zu richten. 11. Die Betheiligung der Abgeordneten der Steuergesellschaften ist für die Klasse A I. anders geregelt als für die Klasse A II. 12. a) Den Abgeordneten der Klasse A I. wird die bei der jährlichen Veranlagung zu Grunde zu legende namentliche Nachweisung der in der Klasse A I. zu besteuernden Geschäfte nebst den motivirten Vorschlägen wegen der dieser Klasse etwa neu zuzuweisenden Geschäfte durch den Regierungscommissar zur Beschlußfassung vorgelegt. Die Beschlüsse werden unter dem Vorsitz des Regierungscommissars nach Stimmenmehrheit gefaßt. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Derselbe hat das Recht, gegen die Beschlüsse der Abgeordneten Berufung an die Bezirksregierung einzulegen; er hat, wenn er hiervon Gebrauch macht, dies der Versammlung der Abgeordneten mitzutheilen und deren Erklärung darüber zu Protokoll zu nehmen. b) Die Entscheidung der Bezirksregierung über die Berufung wird demnächst den Abgeordneten bekannt gemacht, und kann nunmehr ihrerseits binnen zehntägiger Präclusivfrist mittels Einlegung des Recurses an das Finanzministerium angefochten werden. Durch die hierauf ergehende Recursentscheidung ist die namentliche Nachweisung definitiv festgestellt und unterliegt keiner weiteren Anfechtung Seitens der Abgeordneten der Steuergesellschaft, sondern kann nur noch im Reclamations- und Recurswege von dem Besteuerten selbst angefochten werden (Nr. 13 c.). 13. a) In der Klasse A II. steht den Abgeordneten der Steuergesellschaft nicht das Recht zu, über die namentliche Nachweisung zu beschließen, dieselbe wird ihnen vielmehr nur zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt. Fallt das Gutachten der Mehrheit der unter Vorsitz eines Mitgliedes der Gemeindebehörde bezw. des Landrathes oder

seines Stellvertreters zusammenberufenen Abgeordneten gegen die Aufnahme oder Weglassung einzelner Steuerpflichtigen aus, so hat die Gemeinde- beziehungsweise Kreisbehörde das abgegebene Gutachten in nähere Erwägung zu ziehen und sich ihrerseits anderweit zu entschließen, ob sie dem Gutachten beitreten zu müssen glaubt oder nicht, wobei jedoch von den etwa Seitens der Regierung ertheilten bestimmten Weisungen (Nr. 10.) nur mit deren Zustimmung abgegangen werden darf. b) Die nunmehr von der Gemeinde- beziehungsweise Kreisbehörde festgestellte und den Abgeordneten Behufs Bewirkung der Einschätzung zugefertigte namentliche Nachweisung kann, wenn dabei von dem gutachtlichen Ausspruch der Mehrheit derselben abgewichen ist (unter a), mittels Berufung an die Bezirksregierung von ihnen binnen zehntägiger präklusivischer Frist angefochten werden. Wollen die Abgeordneten nach Mehrheitsbeschluß hiervon Gebrauch machen, so haben sie dies der Gemeinde- beziehungsweise Kreisbehörde innerhalb der zehntägigen Frist anzuzeigen, welche sodann ohne Verzug die Angelegenheit unter Angabe der von den Abgeordneten angeführten Gründe mit gutachtlicher Aeußerung über letztere der Regierung zur Entscheidung vorträgt. c) Durch Entscheidung der Regierung über die Berufung der Abgeordneten wird die namentliche Nachweisung definitiv festgestellt und steht den Abgeordneten, denen nunmehr die Bewirkung der Steuervertheilung obliegt, ein weiteres Rechtsmittel nicht zu, wogegen es auch hier den einzelnen Steuerpflichtigen überlassen bleibt, falls sie sich durch die Besteuerung in einer vermeintlich zu hohen Steuerklasse beschwert finden, im Reclamations- und Recursverfahren Abhilfe zu suchen und sofern die Beschwerde begründet befunden wird, die Versetzung in die entsprechende niedrigere Klasse schon für das laufende Jahr zu erlangen. **14.** Die Veranlagungsbehörden haben das vorstehend bezeichnete gesetzlich geordnete Verfahren streng zu beobachten. Es bleibt ihnen unbenommen, sofern in einzelnen Fällen die von der zuständigen Regierung getroffenen Anordnungen etwa nicht mit ihrer eigenen Ansicht übereinstimmen, letztere der Regierung und bei gegebener Veranlassung auch dem Finanzministerium vorzutragen und wegen der ihnen erforderlich scheinenden Aenderung vorstellig zu werden. Das geordnete Verfahren in Bezug auf die Feststellung der namentlichen Nachweisungen darf hierdurch aber niemals durchbrochen und der Abschluß derselben nicht dergestalt verzögert werden, daß die rechtzeitige Bewirkung der Steuervertheilung und Feststellung der Rolle in Frage gestellt wird. Dasselbe gilt hinsichtlich etwaiger Remonstrationen oder Beschwerden, zu denen sich die Abgeordneten einer Steuerklasse, abgesehen von den obenerwähnten Rechtsmitteln (Nr. 12 b und 13 b), veranlaßt sehen möchten. **15.** Die Steuervertheilung selbst erfolgt in Klasse A I. ohne Betheiligung des Regierungscommissars, falls nicht dessen Anwesenheit behufs Auskunftsertheilung, formeller Leitung des Geschäftes u. s. w. von den Abgeordneten gewünscht wird. — In Klasse A II. kann den Abgeordneten, soweit es zur Verhütung von Mißgriffen oder zur Vermeidung von Aufenthalt zweckmäßig erscheint, ein Deputirter der Veranlagungsbehörde zur Seite gestellt werden, unter dessen Leitung, jedoch ohne allen materiellen Einfluß, das Geschäft zu vollziehen ist. **16.** In Klasse B erfolgt, sofern nicht auch für diese Klasse nach Bestimmung der Regierung eine Steuergesellschaft gebildet ist, die Steuervertheilung in den drei ersten Abtheilungen durch die Communalbehörde, in der vierten Abtheilung durch die Kreisbehörde. — Diese Behörden sind jedoch verpflichtet, sich dabei des Rathes der Gewerbetreibenden der Klasse B zu bedienen und haben deshalb erfahrene und das Vertrauen ihrer Mitbürger genießende Gewerbsgenossen zuzuziehen. Glauben sie von deren gutachtlichem Ausspruch aus überwiegenden Gründen absehen zu müssen, so bleibt ihnen dies unbenommen, es sind aber dann die Gründe in der letzten Spalte der Rolle anzugeben.

[B. Steuerfreier Gewerbebetrieb in Klasse B]. Der Finanzminister ist gesetzlich ermächtigt, solchen Gewerbetreibenden der Klasse B, welche nur den niedrigsten Steuersatz dieser Klasse aufzubringen vermögen, den Betrieb des Gewerbes steuerfrei zu gestatten. Dieselben sind alsdann bei Berechnung der Gewerbesteuer der Klasse B des Steuerbezirkes mit Mittelsätzen nicht in Ansatz zu bringen. — Die desfallsigen Vorschlagslisten haben die Veranlagungsbehörden unter Beachtung der ihnen von der zuständigen Regierung bekannt gemachten Grundsätze rechtzeitig aufzustellen und denselben einzureichen, damit vor Beginn der Steuervertheilung festgestellt werden kann, wie viele Mittelsätze außer Ansatz bleiben.

[C. Marketenderinnen.] Die durch Personen weiblichen Geschlechtes in den Kasernen betriebene Marketenderei (d. h. der Kleinhandel mit Fleisch, Backwaaren, Bier, Branntwein, Tabak und mit den Gegenständen, deren der Soldat zum Reinigen und Instandhalten seiner Kleidungsstücke bedarf) ist mit dem Steuersatze von 6 M in Klasse B zu veranlagen, ohne daß der Ausfall gegen den Mittelsatz anderweit vertheilt und übertragen wird.

Anlage II.

Verzeichniß solcher Gewerbetreibenden, welche zur Gewerbesteuer in Klasse H zu veranlagen sind.

Anstreicher.
Appreteure.
Bleicher (nicht Wachsbleicher).
Blattbinder.
Bohrermacher.
Böttcher aller Art.
Brillenmacher.
Brunnenmacher.
Buchdrucker u. Steindrucker (sofern sie nicht Waaren auf den Kauf fertigen).
Buchbinder.
Büchsenmacher.
Bürstenbinder.
Cigarrenmacher.
Dach- und Schieferdecker.
Dammsetzer.
Darmsaitenspinner.
Drahtzieher.
Drechsler in Holz, Horn ꝛc.
Färber.
Feilenhauer.
Formenstecher.
Friseure.
Futteralmacher.
Gelbgießer.
Gerber aller Art.
Glaser.
Goldschmiede.
Goldschläger.
Graveure.
Grützmacher (sofern sie nicht zu den Müllern gehören.
Glockengießer.
Gürtler.
Handschuhmacher.
Holzarbeiter.
Holzschuhmacher.
Hechelmacher.
Hutmacher.
Kammmacher.
Kattundrucker.
Klempner.
Knopfmacher.
Korbmacher.
Kürschner.
Lederzurichter.
Lohmüller.
Lackirer.
Mangler.
Maschinenbauer.
Mühlenbauer.
Maurer.
Mechaniker.
Metallgießer.

Möbelpolirer.
Mollenhauer.
Mützenmacher.
Müller (soweit sie nicht in Klasse A I. und A II. zu veranlagen sind).
Nadler.
Optiker.
Orgelbauer.
Pantinenmacher.
Pantoffelmacher.
Pappmacher.
Pappsachenmacher.
Perrückenmacher.
Petschierstecher.
Pfropfenschneider.
Posamentirer.
Riemer.
Röhrmacher.
Sattler.
Schmiede aller Art und in allen Metallen.
Schlosser.
Schiffbauer.
Schleifer.
Schneider (auch wenn sie d. Material den Kunden liefern).
Schornsteinfeger.
Schuhmacher.
Schwertfeger.
Seiler.
Siebmacher.
Spitzenmacher.
Sporer.
Steinmetzen.
Steinschleifer.
Steinsetzer.
Stellmacher.
Stubenmaler.
Stuhlmacher.
Spinnhalter.
Tabakspinner (in der Regel auf Bestellung arbeitend).
Täschner.
Tapezierer.
Tischler.
Töpfer.
Tuchscheerer.
Uhrmacher.
Verfertiger musikalischer Instrumente.
Vergolder.
Weber, Wirker aller Art, einschließlich Bandmacher.
Walker.
Zimmerleute.
Zinngießer.
Zwirnmacher.

Anlage III.

Zusammenstellung der Steuersätze und Bestimmungen über Steuervertheilung.

A. Nach Mittelsätzen werden besteuert die **Gewerbe** der Klassen A I, A II, B, C u. H. **I.** Die Mittelsätze für die einzelnen Klassen und Abtheilungen, sowie die niedrigsten Steuersätze, welche in jeder Klasse und Abtheilung überhaupt zulässig sind, sind folgende:

	Mittelsatz		Niedrigster Steuersatz	
	jährl. M	monatl. M	jährl. M	monatl. M
I. Klasse A I. in den a) zur ersten Abtheilung	288	24	144	12
b) zur zweiten Abthlg. dieser Klasse gehörigen Bezirken.	216	18		
II. In der I. Gewerbesteuer Abtheilung:				
a) Klasse A II.	72	6	36	3
b) " B	24	2	6	0,50
c) " C	54	4,50	12	1
d) " H	24	2		
III. In der II. Gewerbesteuer-Abtheilung:				
a) Klasse A II.	48	4	24	2
b) " B	18	1,50	6	0,50
c) " C	36	3	12	1
d) " H	18	1,50	6	0,50
IV. In der III. Gewerbesteuer-Abtheilung:				
a) Klasse A II.	30	2,50	18	1,50
b) " B	12	1	6	0,50
c) " C	24	2		
d) " H	12	1		
V. In der IV. Gewerbesteuer-Abtheilung:				
a) Klasse A II.	30	2,50	18	1,50
b) " B	6	0,50	3	0,25
c) " C	12	1	6	0,50
d) " H	12	1		

2. Der Mittelsatz ist dasjenige, was jeder, der **das Gewerbe** der betreffenden Art in der **gegebenen** Abtheilung betreibt, als Gewerbesteuer **zu zahlen** hat. Da indessen der Umfang, worin **jeder Einzelne** das Gewerbe betreibt, sehr **verschieden** sein kann, so ist von denjenigen, welche **den Mittelsatz** nicht aufbringen können, ein **bestimmter niedrigerer** Satz zu zahlen. Der **Ausfall, welcher** hierdurch entsteht, muß durch höhere **Beiträge** derjenigen gedeckt werden, welche **vermöge ihres** stärkeren Gewerbebetriebes mehr als **den Mittelsatz** zahlen können. 3. Bei **Vertheilung der Steuer** sind keine anderen, als die **nachstehend angegebenen Jahressteuersätze anwendbar: 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, 24, 30, 36, 42, 48, 54, 60, 72, 84, 90, 96, 108, 126, 144, 162, 180, 198, 216 M und von 216 M aufwärts um je 36 M steigende Sätze, also 252, 288, 324 M u. s. f. 4. Das zu vertheilende Jahressoll der einzelnen Klasse ergibt sich hiernach durch die Multiplication des Mittelsatzes für dieselbe mit der Anzahl der zur Zeit der Steuervertheilung vorhandenen Steuerpflichtigen. In den Klassen B und H bleiben hierbei diejenigen Gewerbetreibenden, denen für das folgende Steuerjahr Steuerfreiheit bewilligt ist, außer Ansatz (vergl. § 58 u. Anlage I. unter B.). Desgleichen werden nicht mitgerechnet in Klasse B die den Getränkekleinhandel als Nebengewerbe Betreibenden** (§ 48 erster Absatz) **und die Marketenderinnen (Anlage I. unter c.), sowie in Klasse C die im § 53 unter c. bezeichneten Personen. 5. Die** nach Nr. 4 gefundene Summe **wird bei allen nach Mittelsätzen besteuerten Klassen ermäßigt, wenn Steuerpflichtige, auf welche bei der letztjährigen Steuervertheilung ein geringerer Steuersatz, als der Mittelsatz repartirt war, ihr Gewerbe bis zum Beginne des Jahres, für welches der niedrigere Satz von ihnen zu entrichten gewesen wäre, aufgegeben haben. — In diesem Falle wird die von den übrigen Steuerpflichtigen übertragene Differenz zwischen dem Mittelsatze und dem auf den ausgeschiedenen Steuerpflichtigen repartirten niedrigeren Satze von dem Jahressoll für die nächstfolgende Steuervertheilung abgesetzt. 6.** Im umgekehrten Falle — wenn das bis zum Beginn des Steuerjahres aufgegebene Gewerbe mit einem höheren, als dem Mittelsatze bei der letzten Steuervertheilung belegt war, — wird in den Klassen A I., A II. und C (nicht bei B und H), die Differenz dem Jahressoll bei der nächsten Steuervertheilung zugesetzt. 7. Steuerabgänge, welche in den Klassen A I., A II. und C durch die im Reclamations- oder Recursverfahren gewährten Steuerermäßigungen entstehen, sind dem Jahressoll für die nächste Steuervertheilung in der betreffenden Klasse gleichfalls zuzusetzen. 8. Außerdem sind noch diejenigen seltener vorkommenden Fälle in Betracht zu ziehen, in welchen Steuerpflichtige im Reclamations- oder Recursverfahren aus einer Steuerklasse in eine andere Klasse versetzt werden. — War der Steuerpflichtige mit mehr als dem Mittelsatze der betreffenden Klasse, aus welcher er ausscheidet, besteuert, so wird der den Mittelsatz übersteigende Betrag bei der nächsten Steuervertheilung dem Jahressoll der Klasse, aus welcher er ausgeschieden, zugesetzt. Im umgekehrten Falle erfolgt ebenso die Absetzung des Betrages, um welchen der dem ausgeschiedenen Steuerpflichtigen aufgelegte Steuersatz niedriger war, als der Mittelsatz. — Ist die Steuer des im Reclamations- oder Recursverfahren versetzten Steuerpflichtigen gleichzeitig auf einen höheren, als den Mittelsatz der Klasse, in welche die Versetzung erfolgt, bestimmt, so ist von dem Jahressoll dieser Klasse für die nächste Steuervertheilung die Differenz zwischen dem Mittelsatze und dem bestimmten Steuersatze abzuziehen. Sollte

dagegen der im Reclamations- oder Recursverfahren bestimmte Steuersatz eines in die Klassen A II. oder C versetzten Steuerpflichtigen hinter dem Mittelsatze der Klasse, in welche er versetzt wird, zurückbleiben, so müßte die Differenz zwischen beiden Sätzen ebenso dem nächsten Jahressoll dieser Klasse zugesetzt werden. B. In der Gewerbesteuerklasse K ist zu entrichten: I. von Fracht- und Lohnfuhrleuten, sowie von Pferdeverleihern 3 M jährlich für jedes Pferd; II. von Dampfschiffen 0,75 M jährlich für jede Pferdekraft der Dampfmaschine; III. von anderen Schiffen, einschließlich der durch Dampfschiffe fortbewegten Flußfahrzeuge, bei einer Tragfähigkeit des Schiffsgefäßes von mehr als 3 bis einschließlich 6 Lasten (= mehr als 12,72 bis einschließlich 25,44 cbm) 2 M, von 7 bis einschließlich 12 Lasten (= 29,68 bis einschließlich 50,88 cbm) 4 M, von 13 bis einschließlich 18 Lasten (= 55,12 bis einschließlich 76,32 cbm) 6 M jährlich u. s. f. für je 6 Last (25,44 cbm) Tragfähigkeit 2 M mehr. — Bruchtheile von Lasten, wodurch der vorangehende Steigerungssatz um keine volle Last überschritten wird, bleiben außer Ansatz.

II. Gewerbesteuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

1. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, vom 3. Juli 1876.

[Gegenstand der Besteuerung.] § 1. Wer außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person 1) Waaren irgend einer Art, mit Ausschluß der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und des Fischfanges, feilbieten, 2) Waaren, irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, 3) Waarenbestellungen aufsuchen, 4) gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbieten will, unterliegt der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

[Ausnahmen.][1]) § 2. Der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht unterworfen sind: 1) Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sowie die in deren Diensten stehenden Reisenden, welche außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung, beziehungsweise der gewerblichen Niederlassung ihrer Geschäftsherren, a) Waarenbestellungen suchen, wenn sie von den Waaren, auf welche sie Bestellungen suchen, nur Proben oder Muster mit sich führen, b) Waaren aufkaufen, wenn sie die aufgekauften Waaren nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen; 2) Diejenigen, welche ausschließlich im Meß- und Marktverkehr die im § 1 unter 1 bis 3 bezeichneten Arten des Gewerbebetriebes ausüben; 3) Diejenigen, welche selbstgewonnene Waaren, hinsichtlich deren dies nach Landesgebrauch hergebracht ist, zu Wasser verfahren und vom Fahrzeuge aus feilbieten; 4) Gewerbetreibende, welche außerhalb ihres Wohnorts bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen und anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten solche Waaren, hinsichtlich deren dies von den zuständigen Behörden gestattet ist, feilbieten; 5) Gewerbetreibende, welche in nicht größerer Entfernung als 15 km vom Wohnorte a. selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbieten. b. gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nach Landesgebrauch hergebracht ist, anbieten, c. das Musikergewerbe ausüben; 6) Gewerbetreibende, welche außerhalb ihres Wohnortes, aber innerhalb des Gemeindebezirks und der etwa durch besondere Anordnung der Regierung dem Gemeindebezirk des Wohnortes in dieser Hinsicht gleichgestellten nächsten Umgebung desselben Waaren aufkaufen, Waaren oder Leistungen feilbieten, oder Waarenbestellungen suchen.

[Gewerbebetrieb der Ausländer.] § 3. In Betreff der Angehörigen außerdeutscher Staaten, welche weder ihren Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung in einem deutschen Staate haben, treten, sofern nicht durch Verträge oder Vereinbarungen oder durch Anordnungen des Finanzministers anderweite Festsetzungen getroffen sind, nachstehende besondere Bestimmungen ein: 1) Dieselben sind der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen auch dann unterworfen, wenn sie selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und des Fischfanges ohne vorgängige Bestellung in eigener Person feilbieten wollen (§ 1 Nr. 1). 2) Die Bestimmungen des § 2 finden auf dieselben und auf die in ihren Diensten stehenden Reisenden, welche für deren im Auslande betriebenes Geschäft Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen suchen (§ 2 Nr. 1), keine Anwendung. 3) Aller Handel (Verkauf und Ankauf von Waaren und Suchen von Waarenbestellungen) der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten bleibt von der Gewerbesteuer frei. 4) Desgleichen ist ihnen das Feilbieten von Verzehrungsgegenständen, welche zu den Gegegständen des Wochenmarktverkehrs gehören, und der Waarenankauf auf Wochenmärkten gewerbesteuerfrei gestattet. 5) Die Regierungen sind ferner ermächtigt, ihnen das Feilbieten solcher selbstgewonnenen Erzeugnisse und selbstverfertigten Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, im Umherziehen innerhalb eines näher zu bestimmenden, nicht über 15 km von der Grenze zu erstreckenden Bezirks gewerbesteuerfrei zu gestatten.

[Besteuerung als stehender Gewerbebetrieb.] § 4. Die im § 2 aufgeführten, sowie alle anderen der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht unterliegenden Arten der Ausübung des Gewerbebetriebes außerhalb des Wohnortes und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung werden hinsichtlich der Besteuerung

[1]) S. auch Gewerbeordnung § 42 und die Note dazu, sowie die hiernächst abgedruckte Ministerialanweisung vom 3. Sept. 1876.

der preußischen und der einem anderen deutschen Staate angehörigen Gewerbetreibenden, sowie derjenigen ausländischen Gewerbetreibenden (§ 3), welche ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung in Deutschland haben, dem stehenden Gewerbebetriebe derselben zugerechnet. Preußische Gewerbetreibende, welche die vorbezeichneten Arten des Gewerbebetriebes ausüben oder durch Stellvertreter ausüben lassen, ohne dasselbe Gewerbe als stehendes zu betreiben, sind verpflichtet, dieses Gewerbe vor dessen Beginn, sofern sie einen Wohnsitz in Preußen haben, bei der Communalbehörde ihres Wohnortes — in Ermangelung eines solchen bei der Communalbehörde des Ortes, wo der Gewerbebetrieb begonnen werden soll — anzumelden und unterliegen der Besteuerung vom stehenden Gewerbe in der entsprechenden Steuerklasse nach Maßgabe der für dieselbe bestehenden Vorschriften (§ 19 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und § 17 dieses Gesetzes). — Die gleiche Anmeldungsverpflichtung und Besteuerung trifft die einem anderen deutschen Staate angehörigen Gewerbetreibenden nur dann, wenn sie nicht dasselbe Gewerbe in einem anderen deutschen Staate als stehendes betreiben. — Ausländische Gewerbetreibende, welche ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung in Deutschland haben (§ 3), werden in dieser Hinsicht den Gewerbetreibenden desjenigen Staates gleichgestellt, in welchem sie ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben. § 5. Wer ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenes Gewerbe nach Entrichtung dieser Steuer auch an seinem Wohnorte ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung vorübergehend ausübt, unterliegt dieserhalb nicht der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe.

[Anmeldung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und Einlösung des Gewerbescheines.] § 6. Wer ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegendes Gewerbe (§§ 1 und 3) ausüben will, ist verpflichtet, dasselbe für jedes Jahr, in welchem der Gewerbebetrieb stattfinden soll, behufs Entrichtung der Steuer anzumelden und einen die Bezeichnung der Person, der Art und des Gegenstandes des Gewerbebetriebes, der Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge, sowie die Festsetzung der Steuer und die Quittung über deren Entrichtung oder die Bescheinigung der Steuerfreiheit (§ 13) enthaltenden Gewerbeschein für das betreffende Jahr vor Beginn des Gewerbebetriebes einzulösen. Der Gewerbeschein ist nur für die Person und das Kalenderjahr giltig, für welche derselbe ausgefertigt ist. — Die Anmeldung ist, insofern es zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe nach den Vorschriften der Reichs-Gewerbeordnung des Legitimationsscheines einer preußischen Behörde bedarf, mit dem Antrage auf Ertheilung des letzteren zu verbinden und wird alsdann regelmäßig auch der Gewerbeschein mit dem Legitimationsschein verbunden. — Andernfalls ist die Anmeldung bei der Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden, und wenn derselbe innerhalb des Preußischen Staates keinen Wohnsitz hat, bei der Polizeibehörde des Ortes, an welchem er den Gewerbebetrieb in Preußen beginnen will, — in Berlin stets bei der Direction für die Verwaltung der directen Steuern, — schriftlich oder zu Protokoll zu bewirken. Für Ortschaften der vierten Gewerbesteuer-Abtheilung erfolgt die Anmeldung bei der Polizeibehörde des Kreises (Landrath, Kreishauptmann 2c.). Bei der Anmeldung muß der Gegenstand des Gewerbebetriebes, die Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge angegeben, auch auf Erfordern über die Verrichtungen der Begleiter, die Beschaffenheit und Bestimmung der Transportmittel Auskunft ertheilt werden. Nach Maßgabe der Anmeldung fertigt diejenige Behörde, welcher die Festsetzung der Steuer obliegt, den Gewerbeschein aus und überweist denselben der mit der Einziehung der Steuer beauftragten Kasse zur Aushändigung gegen Erlegung der Steuer. — Die Festsetzung der Steuer erfolgt durch die Regierung, kann jedoch für einzelne Gattungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen den der Regierung nachgeordneten Verwaltungsbehörden von dem Finanzminister übertragen werden. — Wegen der Form der Gewerbescheine, wegen der Verbindung derselben mit den Legitimationsscheinen und wegen des sonstigen Verfahrens hat der Finanzminister die erforderlichen Anordnungen zu erlassen. In die mit einem Legitimationsscheine nicht verbundenen Gewerbescheine kann auch das Signalement des Inhabers aufgenommen werden. § 7. Will der Gewerbetreibende nach Einlösung des Gewerbescheines im Laufe des Jahres ein anderes als das darin bezeichnete Gewerbe im Umherziehen beginnen oder letzteres auf andere als die im Gewerbescheine bezeichneten Gegenstände, Waaren oder Leistungen ausdehnen, oder Begleiter, Fuhrwerk oder Wasserfahrzeuge mitführen, ohne daß dies im Gewerbescheine vermerkt ist, oder in größerer als der darin angegebenen Anzahl, so ist er verpflichtet, hiervon vorherige Anmeldung behufs Aenderung beziehungsweise Ergänzung des eingelösten oder Ertheilung eines anderen Gewerbescheines zu machen. Die Bestimmungen des § 6 finden hierbei gleichmäßige Anwendung. — Insofern die beabsichtigte Aenderung des Gewerbebetriebes eine Erhöhung der Steuer (§ 9) oder die Entziehung der Steuerfreiheit (§ 13) bedingt, hat die Regierung zugleich den zu entrichtenden Steuersatz, auf welchen jedoch der für das betreffende Jahr bereits entrichtete Steuerbetrag in Anrechnung gebracht wird, anderweit festzusetzen und die Aushändigung des Gewerbescheines gegen Erlegung des Mehrbetrages zu veranlassen.

[Verpflichtungen des Inhabers des Gewerbescheines.] § 8. Der Inhaber eines Gewerbescheines ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen und auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten vorzuzeigen; er darf weder den Gewerbeschein an einen Anderen überlassen, noch Begleiter in größerer als der in dem Gewerbescheine angegebenen Anzahl mitführen.

[Betrag der Steuer.] § 9. Die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen beträgt in der

Regel 48 M für jedes Kalenderjahr. — Die Regierungen sind jedoch ermächtigt, nach näherer Anweisung des Finanzministers 1) für Gewerbe geringerer Art (vergl. nachstehend unter a u. b), sofern solche nicht in einem für dieselben ungewöhnlichen Umfange betrieben werden, sowie auch für andere Gewerbe, wenn sie in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange betrieben werden, oder der Gewerbebetrieb durch besondere Umstände (körperliche Gebrechen, hohes Alter des Gewerbetreibenden u. dergl. m.) beeinträchtigt wird, ermäßigte Jahressteuersätze von 36, 24, 18, 12 und 6 M, 2) für Gewerbebetriebe von bedeutendem Umfange, wie diejenigen der Vorsteher großer Schauspieler-, Musiker-, Kunstreiter- und ähnlicher Gesellschaften, der Pferde- und Viehhändler mit erheblichem Betriebscapital und Umsatz, der mit größeren Waarenlagern umherziehenden Handeltreibenden u. s. w. erhöhte Jahressteuersätze von 72, 96 oder 144 M festzusetzen. Insbesondere kann zufolge der Bestimmung unter 1 die Steuer a. für das Sammeln geringwerthiger Erzeugnisse und Abgänge der Haus- und Landwirthschaft und für das Anbieten gewerblicher Leistungen von untergeordneter Beschaffenheit (Ausbessern grober Geräthe ꝛc.) und diesen gleichzustellende Gewerbebetriebe bis auf 6 M, b. für das Feilbieten von Lebensmitteln, Haushaltungs- und Wirthschaftsbedürfnissen und anderen Waaren von geringem Werthe (groben Holz-, Eisen-, Thon-, Bürstenbinderwaaren u. dergl.) und diesen gleichzustellende Gewerbebetriebe bis auf 12 M, ausnahmsweise auch bis auf 6 M ermäßigt werden und soll, falls nicht aus der Art und Weise der Ausübung des Gewerbes (Anzahl der Begleiter u. dergl.) oder sonstigen Umständen auf einen größeren als den bei diesen Gewerben gewöhnlichen Umfang zu schließen ist, für die Gewerbebetriebe zu a u. b den Steuersatz von 24 M nicht überschreiten. **§ 10.** Den Mitgliedern von Musiker-, Schauspieler-, Kunstreiter- und ähnlichen Gesellschaften, welche aus mindestens 4 Personen bestehen und unter einem Vorsteher ihr Gewerbe betreiben, können ermäßigte Steuersätze in gleicher Weise, wie den im § 9 unter b bezeichneten Gewerbetreibenden bewilligt werden. Die Gewerbescheine für die Vorsteher und die Mitglieder solcher Gesellschaften können in einen Gewerbeschein zusammengefaßt werden. **§ 11.** Die Steuer für den ausschließlich auf die Hohenzollernschen Lande beschränkten Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt in der Regel 10 M für jedes Jahr. Die Regierung in Sigmaringen ist jedoch ermächtigt, nach näherer Anweisung des Finanzministers unter den im § 9 zu 1 bezeichneten Voraussetzungen ermäßigte Steuersätze von 7, 5, 4 oder 2 M festzusetzen und für Mitglieder von Musiker-, Schauspieler-, Kunstreiter- und ähnlichen Gesellschaften, welche nur während einer Zeit von höchstens 4 Wochen in den Hohenzollernschen Landen ihr Gewerbe ausüben, noch niedrigere Sätze anzuwenden. — Wer nach Entrichtung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen seinen Gewerbebetrieb in einem anderen Theile der Monarchie im Umherziehen ausüben will, ist verpflichtet, zuvor die Ausdehnung des Gewerbescheines durch diejenige Regierung, in deren Bezirk das Gewerbe zuerst betrieben werden soll, zu beantragen und die nach den Vorschriften im § 9 zu bestimmende Steuer, jedoch unter Anrechnung des in den Hohenzollernschen Landen erlegten Betrages, zu entrichten. **§ 12.** Die Angehörigen solcher außerdeutschen Staaten (§ 3), mit denen kein Uebereinkommen dieserhalb getroffen ist, haben auf eine Ermäßigung des Steuersatzes nach Maßgabe der Bestimmungen im § 9 unter 1 und im § 11 keinen Anspruch.

[Befreiung von der Steuer.] **§ 13.** Der Finanzminister kann ausnahmsweise für gewisse Gewerbsarten oder in einzelnen Fällen den Gewerbebetrieb steuerfrei gestatten und demgemäß die Regierungen zur Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine ermächtigen.

[Vorbehalte wegen der nichtpreußischen Gewerbetreibenden.] **§ 14.** Insoweit nach der Verfassung und den Gesetzen des deutschen Reichs oder nach besonderen Verträgen und Vereinbarungen nichtpreußische Gewerbetreibende auf Befreiung von der Gewerbesteuer oder auf Ermäßigung derselben für Ausübung des Gewerbebetriebes in Preußen Anspruch haben, wird hieran durch dieses Gesetz nichts geändert. — Ingleichen bewendet es bei der dem Finanzminister ertheilten Ermächtigung für die Angehörigen solcher Länder, in welchen die diesseitigen Staatsangehörigen minder günstig als die eigenen Angehörigen behandelt und außer Verhältniß zu den von den Angehörigen anderer Länder in Preußen zu entrichtenden Steuern belastet werden, wie für diejenigen, welche für Rechnung der Angehörigen solcher Länder ein Gewerbe im Umherziehen in Preußen betreiben wollen, die Steuer bis auf das Achtfache zu erhöhen.

[Erstattung der Steuer.] **§ 15.** Wegen Abstandnahme vom Beginn des Gewerbebetriebes, sowie wegen Einstellung, Unterbrechung oder Verminderung des Betriebes im Laufe des Jahres findet eine Erstattung der Steuer für den eingelösten Gewerbeschein oder eines Theiles derselben in der Regel nicht statt. — Ist jedoch wegen unvorhergesehener, von dem Willen des Inhabers des Gewerbescheines unabhängiger Ereignisse der Beginn des Gewerbebetriebes unterblieben oder der Betrieb eingestellt worden und wird der Gewerbeschein innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Einlösung zurückgegeben, so kann die entrichtete Steuer ersteren Falles ganz, im letzteren Falle zu einem verhältnißmäßigen Theile erstattet werden. — In Fällen solcher Art sind die Regierungen auch ermächtigt, auf Antrag des Inhabers des Gewerbescheines oder seiner Hinterbliebenen behufs Fortsetzung des Gewerbebetriebes für deren Rechnung einen neuen Gewerbeschein für den Rest des Jahres zu ermäßigtem Steuersatze oder steuerfrei zu ertheilen. — Tritt infolge unvorhergesehener Ereignisse eine allgemeine Unterbrechung der Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen oder einzelner Gattungen desselben, wenn auch nur in einem Theile der Monarchie, ein, so ist der Finanzminister

ermächtigt, den davon betroffenen Gewerbetreibenden die erlegte Gewerbesteuer ganz oder theilweise erstatten zu lassen.

[Verlust des Gewerbescheines.] § 16. Ist es glaubhaft gemacht, daß ein Gewerbeschein verloren, vernichtet oder unbrauchbar geworden, so kann die Ertheilung einer neuen Ausfertigung desselben gegen Erstattung der Auslagen einschließlich der etwaigen Amortisationskosten verlangt werden. Durch das Vorzeigen beglaubigter Abschriften kann den Vorschriften des § 8 nicht genügt werden.

[Strafbestimmungen.] § 17. Die Bestimmung unter b im § 39 des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 wird aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmung ersetzt: „Wer, den gesetzlichen Vorschriften wegen Entrichtung der Gewerbesteuer entgegen, den Anfang eines steuerpflichtigen stehenden Gewerbes nicht anzeigt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem doppelten Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt." § 18. Wer, ohne einen Gewerbeschein eingelöst zu haben, ein der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterworfenes Gewerbe betreibt, wird mit einer dem doppelten Betrage der Jahressteuer für das betriebene Gewerbe gleichen Geldstrafe bestraft. § 19. Wer nach Einlösung eines Gewerbescheines für das betreffende Jahr ein anderes der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegendes Gewerbe betreibt, als das in dem Gewerbeschein bezeichnete, oder den Gewerbebetrieb im Umherziehen auf andere als die darin bezeichnete Gegenstände (Waaren oder Leistungen) ausdehnt, verfällt in eine Geldstrafe, die dem Doppelten desjenigen Betrages gleichkommt, um welchen die entrichtete Steuer geringer ist, als die dem thatsächlich ausgeübten Gewerbebetriebe entsprechende Steuer. § 20. Die Bestimmungen der §§ 18 u. 19 finden, wenn die Gegenstände des Gewerbebetriebes zu denjenigen gehören, welche vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind (§ 56 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869), ebenfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß stets, auch in den Fällen des § 19, auf eine dem doppelten Betrage des Jahressteuersatzes von 48 M, in den Hohenzollernschen Landen von 10 M, gleichkommende Geldstrafe zu erkennen ist. § 21. Wer nach Entrichtung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen sein Gewerbe den Vorschriften im § 11 entgegen in einem anderen Theile der Monarchie im Umherziehen betreibt, ohne vorherige Einlösung des ausgedehnten Gewerbescheines, hat eine dem doppelten Betrage der für die Ausdehnung des Gewerbescheines zu erlegenden Steuer gleiche Geldstrafe verwirkt. § 22. Neben den in den §§ 17, 18, 19 u. 21 vorgeschriebenen Geldstrafen ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten. § 23. Wird festgestellt, daß die in den §§ 18 bis 21 bezeichneten strafbaren Handlungen im Auftrage und für Rechnung einer anderen Person ausgeübt sind, so ist gegen den Auftraggeber auf die gleiche Strafe, wie gegen den Beauftragten zu erkennen, und haften Beide solidarisch für die Strafbeträge, die Kosten und die vorenthaltene Steuer. § 24. Wird festgestellt, daß in den Fällen der §§ 18, 19 und 21 der thatsächlich ausgeübte Gewerbebetrieb bei rechtzeitiger Beobachtung der Vorschriften in den §§ 6, 7 und 11 steuerfrei, beziehungsweise ohne Erhöhung des schon entrichteten Steuersatzes hätte stattfinden dürfen, so tritt an die Stelle der in den §§ 18 bis 21 bestimmten Geldstrafen eine solche zum Betrage von 1 bis 30 M. § 25. Für jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 8 trifft den Inhaber eines Gewerbescheines eine Geldstrafe von 1 bis 30 M, sofern nicht wegen Verbindung des Legitimationsscheines mit dem Gewerbescheine auf dieselbe Handlung od. Unterlassung schon die Strafbestimmungen im § 149 unter Nr. 2, 4, 5 der Reichs-Gewerbeordnung Anwendung finden. § 26. Die auf Grund dieses Gesetzes festzusetzenden, aber nicht beizutreibenden Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich (§§ 28 und 29) in Haft umzuwandeln.

[Strafverfahren.][1]) § 27. Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der in den §§ 17 bis 24 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gerichte zu, wenn nicht der Beschuldigte die von der Regierung vorläufig festzusetzende Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig zahlt. — Die Regierungen sind ermächtigt, hierbei eine mildere als die in den §§ 17 bis 21 vorgeschriebene Strafe in Anwendung zu bringen. — Ist der Beschuldigte in Haft oder hat derselbe in Preußen keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch die Regierung. Dasselbe findet statt, wenn die Regierung aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeschuldigte hierauf verzichtet. — Bei den gerichtlichen Untersuchungen kommen auch ferner die bestehenden Vorschriften in Anwendung, welche ein administratives Strafverfahren voraussetzen. § 28. Bei den gerichtlichen Entscheidungen ist hinsichtlich der Höhe der in den §§ 17, 18, 19 und 21 vorgeschriebenen Geldstrafen die von der Regierung festzusetzende Jahressteuer zum Grunde zu legen. — Ingleichen ist für die im § 24 bezeichnete Feststellung im gerichtlichen Verfahren die einzuholende Erklärung der Regierung maßgebend. — Die Entscheidung wegen der vorenthaltenen Steuer (§ 22) verbleibt in allen Fällen der Regierung. § 29. In den in den §§ 18 bis 21 gedachten Fällen können die zum Gewerbebetriebe im Umherziehen mitgeführten Gegenstände, soweit es zur Sicherstellung der Steuer, Strafe und der Kosten oder zum Beweise der strafbaren Handlung erforderlich ist, in Beschlag genommen werden. § 30. Bei der Untersuchung und Entscheidung wegen der im § 25 dieses Gesetzes und im § 39 unter a des Gesetzes wegen Entrichtung

---

1) S. hierzu die hiernach unter 3 folgende Anweisung des Finanzministers vom 30. Aug. 1876.

der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 bezeichneten strafbaren Handlungen (Unterlassen der Anmeldung eines nicht steuerpflichtigen Gewerbes und des Aufhörens eines Gewerbes) findet eine Festsetzung der Strafe durch die Regierung (§ 27) nicht statt.

[Allgemeine Bestimmungen.] § 31. Die in diesem Gesetze den Regierungen zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten kommen gleichmäßig der Finanzdirection für die Provinz Hannover und der Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin für deren Geschäftsbezirk zu. § 32. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840[1]) finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen Anwendung.

[Uebergangsbestimmungen.] § 33. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. October 1876 in Kraft. Die bisherigen Vorschriften über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbesondere die §§ 7, 8, 20 bis 24, 34 unter b, 40 und 42 unter a des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820, die Bestimmungen der Beilage B zu demselben Gesetze unter lit. L, der § 20 und der § 21 unter 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, das Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 23. April 1824 / 21. Mai 1824 das Regulativ vom 4. Dec. 1836, den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend, die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 6. Oct. 1829, vom 30. Juni 1833, vom 14. Oct. 1833, vom 31. Dec. 1836, der § 4 des Gesetzes vom 5. Juni 1874, betr. einige Abänderungen der Vorschriften über die Besteuerung der Gewerbe der Bäcker, Fleischer, Brauer, der Agenten der Versicherungsgesellschaften, der Kleinhändler und des Gewerbebetriebes im Umherziehen, das Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen vom 14. Sept. 1857 und die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. März 1875, betreffend einige Aenderungen der directen Steuern in den Hohenzollernschen Landen, werden vom 1. Oct. 1876 ab, vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle, außer Kraft gesetzt. § 34. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

2. Anweisung des Finanzministers zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, vom 3. Sept. 1876.

1) Aus den Bestimmungen in den §§ 1 u. 2 des Gesetzes ergiebt sich, daß im Allgemeinen u. abgesehen von den Angehörigen außerdeutscher Staaten (§ 3) diejenigen Gewerbebetriebe, zu welchen nach Vorschrift der Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 ein von der höheren Verwaltungsbehörde ertheilter Legitimationsschein erforderlich ist, auch der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfen sind. 2) Die Ausnahmen von dieser Regel sind folgende: I. Wer rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues im Umherziehen verkauft, bedarf nach der Gewerbe-Ordnung (§ 55 Schlußsatz) keines Legitimationsscheines, gleichviel, ob er die feilzubietenden Erzeugnisse selbst gewonnen hat; mit anderen Worten: der Handel im Umherziehen mit nicht selbst gewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues ist stets gewerbescheinpflichtig und es ist für die Besteuerung gleichgiltig, ob die Erzeugnisse zu den rohen zu rechnen sind oder nicht. Letzteres kommt für die Besteuerung überhaupt nicht in Betracht, sondern nur für die Frage, ob der Händler neben dem Gewerbescheine zugleich eines Legitimationsscheines bedarf oder nicht. II. Wer selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- u. Obstbaues im Umherziehen feilbieten will, bedarf, wenn diese Erzeugnisse nicht zu den rohen zu rechnen sind (wie z. B. Butter, Käse, größeres Vieh 2c.), nach der Gewerbeordnung eines Legitimationsscheines, ist aber der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht unterworfen, bedarf also keines Gewerbescheines. — Demnach kommt hinsichtlich der Besteuerung der Unterscheidung zwischen rohen und nicht rohen Erzeugnissen überhaupt keine Bedeutung zu, sondern es ist lediglich zu unterscheiden, ob die feilgebotenen Erzeugnisse selbstgewonnene sind oder nicht. — Hierin besteht die wichtigste Ausnahme von der Regel unter Nr. 1. III. Fernere Ausnahmen von geringerer practischer Wichtigkeit sind, daß Diejenigen, welche a. selbstgewonnene Waaren, hinsichtlich deren dies nach Landesgebrauch hergebracht ist, zu Wasser verfahren und vom Fahrzeuge aus feilbieten (§ 2 Nr. 3), b. bei öffentlichen Festen 2c. Waaren, hinsichtlich deren dies von den zuständigen Behörden gestattet ist, außerhalb ihres Wohnortes feilbieten (§ 2 Nr. 4), c. das Musikergewerbe nur innerhalb eines Umkreises von 15 km um ihren Wohnort ausüben (§ 2 Nr. 5 c), keines Gewerbescheines bedürfen, auch in denjenigen Fällen, wo sie einen Legitimationsschein der höheren Verwaltungsbehörde nöthig haben. — Ebenso verhält es sich hinsichtlich der im § 2 Nr. 6 gedachten Fälle, worüber unten unter 5 zu IX Weiteres bemerkt wird. IV. Endlich ist hier in Betreff des Aufkaufs von Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf, sofern dieselben bei anderen Personen als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen angekauft werden (§ 1 Nr. 2), auf Folgendes aufmerksam zu machen. — Nach dem Schlußsatz im § 55 der Gewerbeordnung ist zum Ankauf roher Erzeugnisse der Land- u. Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues ein Legitimationsschein nicht erforderlich. — Nach § 58 Nr. 1 der Gewerbeordnung erfolgt für den Aufkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd u. des Fischfanges die Ertheilung des Legitimationsscheines

[1]) S. unter Abgaben S. 3.

durch die Unterbehörde. — Das vorliegende Gesetz enthält dagegen keine Ausnahmebestimmung für die vorgedachten Fälle, macht auch die Steuerfreiheit nicht mehr davon abhängig, daß der Aufkauf sich auf Gegenstände des Wochenmarktverkehrs und auf den zweimeiligen Umkreis des Wohnortes beschränkt und ohne Benutzung eines Fuhrwerks betrieben wird. — Der Gegenstand findet seine Erledigung durch die Bestimmung im § 2 Nr. 1b. — Wer Waaren zum Wiederverkauf ankauft, ohne sie auch im Umherziehen feil zu bieten, und schon aus diesem Grunde einen Gewerbeschein nöthig zu haben, wird fast immer ein stehendes Gewerbe betreiben, und deshalb nach § 44 der Gewerbeordnung und § 2, Nr. I b des vorliegenden Gesetzes weder eines Legitimationsscheines der oberen Verwaltungs-Behörde, noch eines Gewerbescheines bedürfen. Der auswärtige Waarenaufkauf wird vielmehr nach § 4 des Gesetzes vom 3. Juli d. J. dem stehenden Gewerbebetriebe des Betreffenden zugerechnet werden (vgl. unten Nr. 6). — Wer hingegen, ohne in Preußen oder einem anderen deutschen Staate irgendwie ein stehendes Gewerbe zu treiben, im Umherziehen Waaren zum Wiederverkauf bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen will, bedarf eines Gewerbescheines, gleichviel, ob rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft &c. und selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges Gegenstände des Aufkaufes sind oder andere Erzeugnisse und Waaren. 3) Mit den unter 2 vorstehend aufgeführten Ausnahmen von der unter I angegebenen Regel müssen sich die zur Handhabung des Gesetzes berufenen Behörden u. Beamten vollständig vertraut machen, um Mißgriffe zu vermeiden. Behufs richtiger Anwendung des Gesetzes wird noch auf Folgendes aufmerksam gemacht. I. Zu den Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft sind nicht zu rechnen: a. Sand, Erde, Thon, Torf, Steine und dergleichen der Substanz des Bodens selbst entnommene, nicht aber durch Bewirthschaftung derselben gewonnene Gegenstände; b. solche Gegenstände, welche eine die herkömmlichen Grenzen der Land- und Forstwirthschaft überschreitende fabrik- oder handwerksmäßige Be- oder Verarbeitung erfahren haben, z. B. Mehl, Holzwaaren, aus selbstgewonnenen Tabakblättern bereitete Cigarren und dergleichen. II. Ob der Land- oder Forstwirth, der Gärtner &c. in den unter Nr. 2 zu II gedachten Fällen die selbstgewonnenen Erzeugnisse in eigener Person feilbietet oder für seine Rechnung durch einen von ihm Beauftragten, Angehörigen, Diener &c. feilbieten läßt, macht in steuerlicher Beziehung keinen Unterschied. Dagegen würde, wenn der angeblich Beauftragte für eigene Rechnung Geschäfte machen sollte, unbedingt die Steuerpflicht eintreten. III. Die selbstgewonnenen Erzeugnisse der Land- u. Forstwirthschaft können fortan nicht bloß, wie bisher gestattet war, im zweimeiligen Umkreise des Wohnortes, sondern über denselben hinaus, und nicht bloß mittels Umhertragens oder Umherschickens, sondern auch mit Benutzung beliebiger Transportmittel feilgeboten werden, ohne daß es eines Gewerbescheines dazu bedarf. 4) Im Uebrigen stimmen die Vorschriften des § 1 des Gesetzes mit denjenigen der Gewerbeordnung überein und muß Werth darauf gelegt werden, die beabsichtigte Uebereinstimmung auch in der Praxis durch gleichmäßige Auslegung und Anwendung derselben zu erhalten. Sollte die Handhabung der einzelnen Vorschriften (beispielsweise in Betreff der Frage, ob bei gewissen Arten von Leistungen oder Schaustellungen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwalte oder nicht (§ 1 Nr. 4) zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den über die Legitimationsscheinpflichtigkeit einerseits und über die Besteuerung andererseits befindenden Behörden Anlaß geben, so werden die Letzteren eine Verständigung herbeizuführen und, falls solche nicht zu erreichen, nach den Umständen zu berichten haben. 5) Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der §§ 1 u. 2 des Gesetzes wird noch Folgendes bemerkt, dabei jedoch auch hier noch abgesehen von den besonderen Verhältnissen der ausländischen Gewerbetreibenden. I. Die dem Feilbieten selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges bisher schon zustehende Befreiung ist im § 1 Nr. 1 aufrecht erhalten und entspricht der oben unter I aufgestellten Regel, da nach der Gewerbeordnung (§ 58 Nr. 1) hierzu nicht ein Legitimationsschein der oberen Verwaltungsbehörde, sondern nur ein Legitimationsschein der Unterbehörde erfordert wird. Die Befreiung findet auch dann Anwendung, wenn die selbstgewonnene Ausbeute der Jagd oder des Fischfanges in zerlegtem, gesalzenem oder geräuchertem Zustande feilgeboten werden soll, niemals aber, wenn der Gegenstand des Feilbietens von Anderen zum Zwecke des Wiederverkaufs erworben ist. II. Andere, als die im § 1 unter 1 bis 4 des Gesetzes aufgeführten gewerblichen Handlungen (namentlich die Vermittelung von Geschäften, die Thätigkeit von Agenten &c.), auch wenn sie außerhalb des Wohnortes und ohne Bestellung vorgenommen werden, können nur dem stehenden Gewerbebetriebe zugerechnet werden (vgl. § 42 der Gewerbeordnung u. § 4 des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über die Besteuerung der Bäcker, Fleischer &c., vom 5. Juni 1874). III. Der Gewerbebetrieb, welcher a. am Wohnorte bezw. am Orte der gewerblichen Niederlassung, oder b. zwar außerhalb desselben, aber lediglich auf vorgängige Bestellung stattfindet, kann nicht die Heranziehung zur Hausirsteuer begründen. — Demgemäß bedürfen beispielsweise fortan auch solche Musiker, welche ihr Gewerbe zwar über den Umkreis von 15 km (§ 2 Nr. 5 c des Gesetzes) hinaus, aber ausschließlich auf vorgängige Bestellung ausüben, keines Gewerbescheines. IV. Das Aufsuchen von Waarenbestellungen unter Mitführung nur von Proben od. Mustern der Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, u. der Ankauf von Waaren, welche nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden, sind in der Gewerbe-Ordnung (§ 44) wie in dem vorliegenden Gesetze hinsichtlich der Besteuerung als Ausflüsse des stehenden Gewerbebetriebes behandelt (§ 2 Nr. 1 des

Gesetzes — vergl. Nr. 2 zu IV dieser Anw.). Eines Gewerbescheines bedürfen hierzu also nur diejenigen Personen, welche weder selbst ein stehendes Gewerbe in Deutschland betreiben, noch im Dienste eines solchen Gewerbetreibenden stehende Reisende sind. V. Als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes wird ferner nach § 2 Nr. 2 nicht nur der Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, sondern auch auf Wochenmärkten und den für besondere Gegenstände angeordneten Märkten angesehen, sofern sich derselbe auf solche Gegenstände beschränkt, womit nach den bestehenden Marktordnungen auf dem betreffenden Wochen- oder Pferde-, Vieh-, Woll- rc. Markte der Verkehr zulässig ist. — Wer jedoch z. B. auf auswärtigen Wochenmärkten andere als die zu den Wochenmarktartikeln gehörigen Gegenstände oder gewerbliche od. künstlerische Leistungen feilbieten will, bedarf eines Gewerbescheines. Dagegen macht es, wenn sich der Verkehr auf die zulässigen Gegenstände und die Marktzeit beschränkt, keinen Unterschied, ob letztere auf dem Marktplatz selbst oder aus offenen Läden, Buden u. dergl. oder in Gasthäusern, auf Straßen rc. feilgeboten werden. In dem einen wie in dem anderen Falle wird der fragliche Verkehr dem stehenden Gewerbebetriebe des Marktbesuchers zugerechnet. VI. Da das Feilbieten selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirthschaft, des Obstbaues rc. allgemein von der Hausirsteuer ausgenommen ist, so hat die Bestimmung unter Nr. 3 im § 2 des Gesetzes nur noch eine geringere Tragweite als die entsprechende Vorschrift im § 4 des Regulativs vom 28. April 1824 hatte, u. wird hauptsächlich nur noch da Anwendung finden, wo nach Landesgebrauch selbstgewonnene Töpfer- oder Korbwaaren, Kohlen, Torf, Mauersteine, Sand und dergleichen zu Wasser verfahren und vom Fahrzeuge aus feilgeboten werden. Ueber den bisherigen Bereich der Anwendung hinauszugehen ist nicht beabsichtigt u. würde nicht gerechtfertigt sein. VII. In Nr. 4 des § 2 wird zunächst erfordert, daß die zuständige Verwaltungs- (Polizei-, Militär-, Eisenbahn- rc.) Behörde das Feilbieten gewisser Waaren (einschließlich der Verzehrungsgegenstände) bei den betreffenden außergewöhnlichen Gelegenheiten, wie öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen, Eisenbahnbauten und dergleichen zulasse. Ist dies der Fall, so soll der betreffende Verkehr, wenn auch die Localität in einem anderen Rollenbezirke liegt oder selbst zu einer anderen Gewerbesteuer-Abtheilung gehört, als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes angesehen werden. VIII. Unter 5 a und b im § 2 des Gesetzes sind die Fälle aufgeführt, in denen es nach § 58 Nr. 2 der Gewerbeordnung nur eines Legitimationsscheines der Unterbehörde bedarf. Es ist Werth darauf zu legen, daß auch in diesem Punkte die Praxis der Steuerbehörden mit derjenigen der Verwaltungsbehörden in Uebereinstimmung erhalten werde. Statt des zweimeiligen Umkreises des Wohnortes ist ein solcher von 15 km substituirt. — Gegen die bisherigen Vorschriften tritt insofern eine Erweiterung ein, als es nicht mehr darauf ankommt, daß die selbstverfertigten Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, nur umhergetragen oder geschickt werden, dieselben vielmehr auch unter Benutzung von Fuhrwerk feilgeboten werden können. — Zu den hier in Rede stehenden selbstverfertigten Waaren ist, worauf besonders aufmerksam gemacht wird, auch frisches Fleisch zu rechnen. — In steuerlicher Beziehung macht es keinen Unterschied, ob der Umkreis von 15 km Theile verschiedener Kreise oder Regierungsbezirke umfaßt, und ob der Gewerbetreibende in Preußen oder jenseits der Grenze in einem benachbarten deutschen Staate seinen Wohnort hat. IX. Bei strenger Anwendung der mit der Gewerbeordnung übereinstimmenden Vorschriften im § 1 des Gesetzes würde das Feilbieten von Waaren oder Leistungen, soweit nicht eine der vorstehend berührten besonderen Ausnahmen zutrifft, stets dem Gewerbebetriebe im Umherziehen zuzurechnen u. als solcher zu besteuern sein, wenn es außerhalb der Grenze des Wohnortes stattfindet. Nach den bisherigen Bestimmungen (§ 3 des Regulativs v. 28. April 1824) war dem Wohnort der Polizeibezirk des Wohnortes in der fraglichen Beziehung substituirt und die außerordentlichen Verschiedenheiten in der Eintheilung der Polizeibezirke hatten in der Praxis wieder dazu genöthigt, auf die Abgrenzung des Gemeindebezirks zurückzugreifen. Nach § 2 Nr. 6 des Gesetzes behält es hierbei zwar sein Bewenden, die Regierungen sind aber zugleich ermächtigt, in allen Fällen, wo ein Bedürfniß dazu vorliegt, wo also z. B. mehrere Gemeindebezirke im Gemenge liegen, od. wo die nächsten Umgebungen eines Ortes zwar einem besonderen Gemeindebezirke angehören, jedoch in gewerblicher Beziehung im engsten Zusammenhange mit jenem stehen und als ein Ganzes in Bezug auf den Verkehr sich darstellen, dieselben in der hier fraglichen Hinsicht dem Gemeindebezirk gleichzustellen. — In welchen Fällen und in welchem Umfange von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen sei, ist sorgfältig u. unter Berücksichtigung etwaiger Anträge der Local- od. Kreisbehörden zu erwägen. Anordnungen der bezeichneten Art werden nach Bewandtniß der Umstände durch ortsübliche Bekanntmachung od. durch das Kreis- od. Amtsblatt rc. zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen sein. 6) Jede Art der Ausübung des Gewerbebetriebes, welche nach den vorstehend erörterten Bestimmungen der §§ 1 u. 2 des Gesetzes nicht Gegenstand der Hausirsteuer ist, wird nach § 4 dem stehenden Gewerbebetriebe gleichgestellt und zugerechnet (vergl. § 1 der Anweisung zur Veranlagung der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbebetriebe vom 20. Mai d. J. — Um die Bedeutung dieses Grundsatzes, welcher nicht neu, aber in der bisherigen Praxis nicht immer richtig angewandt ist, ersichtlich zu machen, werden einige Beispiele seiner Anwendbarkeit vorausgeschickt. **Erstes Beispiel:** Wenn ein Handwerker an seinem Wohnorte nicht mit mehr als einem erwachsenen Gehilfen und einem Lehrlinge sein Gewerbe betreibt und kein offenes Lager von fertigen Waaren hält, so unterliegt er nicht der Besteuerung in der Klasse H. Beschäftigt derselbe Handwerker außerhalb seines Wohn-

ortes bei bestellten Arbeiten noch einen zweiten oder mehr Gehilfen, oder sendet er solche (z. B. Glaser, Schornsteinfeger und dergl.) mit einem Legitimationsscheine der Unterbehörde im Umkreise von 15 km behufs Anbietens ihrer gewerblichen Leistungen umher (§ 2 Nr. 5b), oder bezieht er regelmäßig mit seinen Waaren wöchentlich mindestens einmal wiederkehrende auswärtige Wochenmärkte, oder läßt er durch einen Gehilfen (Reisenden) im Umherziehen Bestellungen auf seine Erzeugnisse suchen, so werden diese Arten der Ausübung seines Gewerbes, welche nicht von der Hausirsteuer betroffen werden können, ganz so angesehen, als wenn sie am Wohnorte selbst vorgenommen und ausgeübt wären. Die auswärts bei bestellten Arbeiten beschäftigten Gehilfen werden also ebenso wie diejenigen, welche im Umkreise von 15 km zum Anbieten gewerblicher Leistungen od. auch in weiterer Entfernung zum Suchen von Waaren-Bestellungen umhergesandt werden, als am Wohnorte selbst beschäftigt betrachtet und den wirklich am Wohnorte beschäftigten zugerechnet, um zu entscheiden, ob der Handwerker in Klasse H steuerpflichtig sei (§ 54 zu 2 der Anweisung vom 20. Mai d. J.). Ebenso wird das Feilbieten der Waaren in regelmäßigem Besuche eines auswärtigen Wochenmarktes ganz so angesehen, als fände es auf dem Wochenmarkte des Wohnortes statt (§ 55c der Anweisung vom 20. Mai d. J.). Demgemäß hat ein Handwerker, welcher in seinem Wohnorte keinen Gehilfen oder Lehrling beschäftigt, aber zu einer auswärtigen bestellten Arbeit am Orte derselben 2 Gehilfen annimmt, dies den bestehenden Vorschriften entsprechend (§ 33 der Anweisung vom 20. Mai d. J.) am Wohnorte behufs seiner Besteuerung in Klasse H. anzumelden; ebenso, wenn er nur einen Gehilfen am Wohnorte beschäftigt u. einen zweiten zu auswärtiger Arbeit annimmt ꝛc. Zweites Beispiel: Ein Handwerker, welcher an seinem Wohnorte zugleich seinem Handwerke ganz fremdartige Gegenstände feilhält, unterliegt dieserhalb der Handelssteuer (§ 22 der Anweisung vom 20. Mai d. J.). Findet das Feilhalten solcher Gegenstände nicht am Wohnorte, sondern auf auswärtigen Märkten oder bei auswärtigen öffentlichen Festen (§ 2 Nr. 2 u. 4 des Gesetzes) statt, so wird dasselbe ebenso angesehen, als ob es am Wohnorte stattfände, begründet also ebenfalls die Belegung mit der Handelssteuer am Wohnorte. Drittes Beispiel: Ein Schankwirth oder Victualienhändler, welchem gestattet ist, sein Gewerbe außerhalb des Wohnortes bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen, Eisenbahnbauten und dergleichen auszuüben, ist dieserhalb nicht an dem Orte, wo solches geschieht — sofern daselbst nicht etwa eine besondere gewerbliche Niederlasiung begründet wird —, sondern an seinem Wohnorte steuerpflichtig. Der auswärtige Betrieb wird als Ausfluß des stehenden Betriebes am Wohnorte behandelt. Es bedarf deshalb auch keiner besonderen Anmeldung zur Steuerentrichtung bei der Gewerbesteuerbehörde des auswärtigen Ortes, sondern nur des Nachweises über die Besteuerung am Wohnorte. — Hiernach wird im Allgemeinen Folgendes bemerkt: I. Die Bestimmungen im § 4 des Gesetzes finden vornemlich Anwendung: A. Bei denjenigen Arten des auswärtigen Geschäftsbetriebes, welche auch nach der Gewerbeordnung überhaupt nicht zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehören, also a. bei Ausübung des Gewerbes auf vorgängige Bestellung; b. bei Ausübung des Agentur-, Commissionär- und Auctionator- oder eines ähnlichen Gewerbes, welches die Vermittelung von Geschäften zum Gegenstande hat (§ 42 der Gewerbeordnung); c. bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen von Markt zu Markt u. überhaupt im Meß- u. Marktverkehr (§ 2 Nr. 2 des Gesetzes, § 64 der Gewerbeordnung); d. bei dem Aufsuchen von Waarenbestellungen und dem Waarenaufkauf durch Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, od. durch deren Reisende, soweit dies nach § 44 der Gewerbeordnung als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes auf Grund eines Legitimationsscheines der unteren Verwaltungsbehörde gestattet ist (vergl. unter 5 zu IV). Der demgemäß stattfindende Waarenaufkauf oder das Suchen von Waarenbestellungen wird also hinsichtlich der Besteuerung ganz so angesehen, als sei dasselbe am Wohnorte vorgenommen, u. hiernach bleibt zu beurtheilen, ob dadurch eine besondere Besteuerung begründet wird oder nicht. Wenn beispielsweise ein Handwerker oder Restaurateur auf Grund des § 44 der Gewerbeordnung einen Legitimationsschein zum Aufkauf von Waaren oder zum Suchen von Waarenbestellungen erhalten und denselben benutzen sollte, um außerhalb seines Wohnortes Vieh od. Obst aufzukaufen u. Bestellungen auf Wein, Tabak, Fabrikwaaren und dergleichen zu suchen, so würde derselbe ebenso, wie wenn diese Geschäfte von ihm am Wohnorte selbst vorgenommen wären, neben der Steuer in Klasse H beziehungsweise C die Handelssteuer zu entrichten u. sich zu derselben anzumelden haben. B. Bei denjenigen Arten des auswärtigen Geschäftsbetriebes, welche nach der Gewerbeordnung zwar zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehören, nach den Ausnahmebestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1876 aber der Hausirsteuer nicht unterliegen (vgl. Nr. 2 u. 3). II. Ob der auswärtige Geschäftsbetrieb, wenn derselbe in Gemäßheit des § 4 als ein integrirender Bestandtheil des stehenden Gewerbebetriebes angesehen und letzterem zugerechnet wird, eine Steuerpflicht begründet oder nicht, richtet sich lediglich nach den geltenden Vorschriften über die Veranlagung der Steuer vom stehenden Gewerbe (Anweisung vom 20. Mai d. J.). — So z. B. folgt aus den Bestimmungen im § 2 Nr. 5c u. im § 4, daß Musiker, welche ihr Gewerbe ohne vorgängige Bestellung im Umherziehen im Umkreise von 15 km vom Wohnort od. auch in weiterer Entfernung, aber lediglich auf vorgängige Bestellung ausüben, ebenso zu behandeln sind, als ob sie dies am Wohnorte selbst thäten. Da aber nach den Vorschriften über die Besteuerung der stehenden Gewerbe Musiker nicht steuerpflichtig sind (§ 10 Nr. 6 der Anweisung vom 20. Mai d. J.), so tritt eine Besteuerung in den vorgedachten Fällen nicht ein.

Desgleichen nicht bei Agenten der Versicherungs-Gesellschaften, deren auswärtiger Geschäftsbetrieb ebenso angesehen wird, als ob er am Wohnorte stattfände (vergl. vorstehend unter I b und § 10 Nr. 3 der Anweisung vom 20. Mai d. J.). 7) Nach dem vorliegenden Gesetze werden preußische Gewerbetreibende u. die Gewerbetreibenden aus anderen deutschen Staaten principiell hinsichtlich der Besteuerung vollständig gleichgestellt. Es kommen deshalb auch die oben erörterten Ausnahmebestimmungen im § 1 Nr. 1 wegen des Feilbietens selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft ꝛc., sowie diejenigen des § 2 den Angehörigen anderer deutscher Staaten ebenso zu statten, wie die vorstehend unter Nr. 6 entwickelten Grundsätze gleichmäßig auf dieselben Anwendung finden. — Hieraus ergeben sich von selbst die aus dem zweiten und den ferneren Absätzen im § 4 des Gesetzes ersichtlichen Unterscheidungen. I. Bei preußischen Gewerbetreibenden zieht der auswärtige Geschäftsbetrieb, welcher nicht der Hausirsteuer unterliegt (Nr. 6), die Anwendung der preußischen Gesetze über die Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe an ihrem Wohnorte nach sich. Sie sind also verbunden, falls sie nicht schon den stehenden Betrieb desselben Gewerbes am Wohnorte angemeldet haben und die in Rede stehenden auswärtigen Geschäfte hiernach als Ausfluß und integrirender Bestandtheil ihres stehenden Gewerbes sich darstellen, diese Anmeldung eben wegen des auswärtigen Geschäftsbetriebes zu bewirken, und haben denselben als stehendes Gewerbe, sofern dieses steuerpflichtig, zu versteuern. II. Bei Gewerbetreibenden anderer deutscher Staaten hat die Zurechnung des in Rede stehenden auswärtigen Geschäftsbetriebes, welcher der Hausirsteuer nicht unterworfen ist, zum stehenden Gewerbebetriebe an ihrem Wohnorte zur Folge, daß nunmehr die Gesetze des Heimathstaates über Besteuerung der stehenden Gewerbe darauf Anwendung finden könnten, nicht aber die preußischen Gesetze. — Nur Diejenigen, welche in Preußen ohne Begründung einer Niederlassung den fraglichen Geschäftsbetrieb (Nr. 6) ausüben wollen, ohne überhaupt dasselbe Gewerbe in irgend einem deutschen Staate als stehendes zu betreiben, sind in Preußen nach § 4 des Gesetzes (dritter Absatz) derselben Anmeldungsverpflichtung und Besteuerung unterworfen, welche nach I vorstehend die preußischen Gewerbetreibenden trifft. III. Ausländische (nicht deutsche) Gewerbetreibende, welche in einem deutschen Staate ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben, werden, je nachdem dies in Preußen od. einem anderen deutschen Staate der Fall, ersterenfalls nach den Grundsätzen unter I, letzterenfalls nach denjenigen unter II behandelt. IV. In Betreff anderer ausländischer Gewerbetreibender, bei denen die zu III vorstehend bezeichnete Voraussetzung nicht vorhanden ist, denen aber etwa vertragsmäßig die gleiche Behandlung mit deutschen Gewerbetreibenden zustehen sollte, würde hieraus ebenfalls die Anwendbarkeit der unter II entwickelten Grundsätze folgen. 8) Für die Durchführung der Bestimmungen des § 4 des Gesetzes in ihrer vorstehend unter Nr. 6 u. 7 näher erläuterten Bedeutung ist eine erhöhte Aufmerksamkeit und Thätigkeit der ausführenden Behörden und Beamten und eine eingehende Anleitung u. Controle in Anspruch zu nehmen. — Die Schwierigkeiten, mit welchen es für die Behörde des Wohnortes verbunden ist, daß sie den auswärtigen nicht hausirsteuerpflichtigen Geschäftsbetrieb wie das stehende Gewerbe am Wohnorte behandeln sollen, können dadurch wesentlich erleichtert werden, daß die Communal- u. Polizeibehörden, sowie deren Beamte an denjenigen Orten, wo der auswärtige Geschäftsbetrieb eben stattfindet (wo also z. B. die Gehilfen eines am Orte fremden Handwerkers bei einem Bau oder einer anderen bestellten Arbeit beschäftigt werden, wo der Waarenaufkauf ausgeübt wird ꝛc., sich vergewissern, wie es mit der Besteuerung des stehenden Gewerbes des Betreffenden an seinem Wohnorte sich verhält, und sofern die eigene Auskunft des Gewerbetreibenden oder die von ihm vorgelegten Ausweise die Frage nicht völlig erledigen, der Behörde des Wohnortes über den stattfindenden Gewerbebetrieb unverzüglich Mittheilung zugehen lassen. — Wie es in solchen Fällen zu halten sei, wo der betreffende preußische Gewerbetreibende überhaupt keinen Wohnsitz hat (heimathlos ist), oder wo der betreffende Gewerbetreibende einem anderen deutschen Staate angehört, ist aus § 4 des Gesetzes zu ersehen. Ersterenfalls ist die Besteuerung am Orte, wo der Gewerbebetrieb begonnen wurde, zu constatiren, und falls dieselbe nicht behauptet od. nicht glaubhaft gemacht wird, die Heranziehung zur Steuer an demjenigen Orte, wo der Geschäftsbetrieb gerade stattfindet, sowie nach Umständen zugleich die Bestrafung zu veranlassen. — Im zweitgedachten Falle beschränkt sich die Ermittelung darauf, daß dasselbe Gewerbe von dem Betreffenden im Heimathstaate oder überhaupt in einem deutschen Staate als stehendes getrieben wird. Kann dies nicht nachgewiesen werden, so tritt die gleiche Behandlung wie im vorerwähnten ersten Falle (bezüglich heimathloser Preußen) ein. 9) Aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 55) und des § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 könnte bei streng wörtlicher Auslegung gefolgert werden, daß der Geschäftsbetrieb des Inhabers eines Gewerbescheines am Wohnorte desselben stets als stehender Gewerbebetrieb angesehen und als solcher angemeldet und besteuert werden müsse. Durch den § 5 des Gesetzes wird diese Auffassung ausgeschlossen. Wer beispielsweise einen Handel im Umherziehen mit Obst, Fischen und dergleichen betreibt, u. zu Zeiten auch an seinem Wohnorte die Waare von seinem Fahrzeuge od. im Umhertragen auf Straßen und Märkten feilbietet oder einzelne Verkäufe in seiner Wohnung vornimmt, — ingleichen wer das Sammeln von Abfällen im Umherziehen betreibt und zu Zeiten diesem Geschäfte auch an seinem Wohnorte nachgeht, soll dieserhalb nicht neben der Hausirsteuer auch noch von der Steuer vom stehenden Gewerbe betroffen werden. Der Geschäftsbetrieb am Wohnorte wird vielmehr in Fällen solcher Art als Theil des Gewerbebetriebes im Umherziehen u. gewissermaßen als Ausfluß desselben behandelt.

Demgemäß ist auch schon bisher regelmäßig verfahren. — Nach § 5 des Gesetzes bewendet es hierbei, es sind aber die Bedingungen, von denen diese Behandlungsweise abhängt, dahin formulirt, daß der Geschäftsbetrieb am Wohnorte nur a. vorübergehend und b. ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung ausgeübt werden darf. — Wer also nicht bloß zu Zeiten, sondern ununterbrochen — auch während gleichzeitig der Geschäftsbetrieb außerhalb des Wohnortes auf Grund des Gewerbescheines vor sich geht — am Wohnorte selbst (durch Gehilfen oder Angehörige) sein Geschäft betreibt; od. wer am Wohnorte solche Veranstaltungen trifft, welche als Begründung einer gewerblichen Niederlassung anzusehen sind, z. B. eine feste Verkaufsstätte behufs dauernden Absatzes seiner Waaren am Wohnorte eröffnet, wenngleich diese nicht ununterbrochen offen gehalten, sondern zu Zeiten geschlossen wird, unterliegt neben der Hausirsteuer auch den Vorschriften über Anmeldung und Besteuerung des stehenden Gewerbebetriebes an seinem Wohnorte. **10)** Die Festsetzung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen steht, soweit nicht Ausnahmen besonders angeordnet sind, den Regierungen, in der Provinz Hannover der Finanz-Direction, in Berlin der Direction für die Verwaltung der directen Steuern zu. — In denjenigen Fällen, wo die Ausübung eines legitimationsscheinpflichtigen Gewerbes auf Grund eines Legitimationsscheines der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen kann, wird auch die Festsetzung der Steuer und die Ertheilung des Gewerbescheines der der Regierung nachgeordneten Behörde übertragen. Es sind dies die unter 2 zu IV erwähnten Fälle, wo ausnahmsweise zum Aufkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges ein Gewerbeschein erforderlich werden sollte, hauptsächlich aber die Fälle des Gewerbebetriebes der Ausländer, welche Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren aufkaufen und der Besteuerung dieserhalb unterliegen (vergl. Nr. 16), oder zum Anbieten gewerblicher Leistungen oder dem Verkauf selbstverfertigter Waaren, die zu den Wochenmarktgegenständen gehören, in nicht größerer Entfernung als 15 km vom Wohnorte zugelassen sein sollten, oder selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges feilbieten (§ 58 der Gewerbeordnung). Die anderweitige Regelung der Besteuerung, welche im § 9 des Gesetzes möglichst im Anschlusse an den bisherigen Zustand erfolgt ist, hat I. die bisher noch bestehende Erhebung einer Nachsteuer beim Uebertritt der im § 59 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden aus einem Regierungsbezirke in den anderen beseitigt. Die Ausdehnung des Gewerbescheins auf einen anderen Bezirk ist mithin für die Steuerverwaltung auch in den Fällen des § 59 der Gewerbeordnung (Musikaufführungen, Schaustellungen ꝛc.) ohne Bedeutung und es bedarf einer Mittheilung hierüber an die Finanzabtheilungen der Regierungen nicht, außer in denjenigen Fällen, wo ein von einer nichtpreußischen Behörde ausgestellter Gewerbeschein der fraglichen Art zuerst behufs Ausdehnung auf einen preußischen Bezirk der betreffenden preußischen Behörde vorgelegt wird (§ 60 der Gewerbeordnung). — Die von der Regierung in Sigmaringen ausgestellten Gewerbescheine haben jedoch — was auf denselben ausdrücklich zu vermerken ist — nur Giltigkeit für die hohenzollernschen Lande. Will der Inhaber eines solchen Gewerbescheines sein Gewerbe in einem anderen Theile der Monarchie betreiben, so ist die Ausdehnung des Gewerbescheines und Nacherhebung der Steuer nach Vorschrift des § 11 des Gesetzes nothwendig. II. Das Gesetz hat ferner beseitigt die Vorschriften, wonach die Festsetzung ermäßigter Steuersätze unbedingt untersagt war, a. wenn das Gewerbe nicht als örtlich nützlich anzuerkennen, oder b. für das Jahr, in welchem das Gewerbe begonnen wurde, und hat c. die Würdigung der äußerlichen Merkmale des Gewerbebetriebes (Gegenstand desselben, Mitführen von Begleitern, Transportmittel ꝛc.) in der Hauptsache dem die Umstände des individuellen Falles berücksichtigenden sachkundigen Ermessen der Regierungen anheimgegeben. III. Als Regel ist der Steuersatz von 48 M, wie bisher, beibehalten, welcher in allen Fällen Anwendung finden muß, in denen nicht besondere, der Würdigung der Regierungen überlassene Umstände nach den Bestimmungen des Gesetzes einen ermäßigten od. einen erhöhten Jahressteuersatz rechtfertigen. Den diesfälligen Bestimmungen des Gesetzes liegt das Princip zum Grunde, daß für die Abstufung der Steuersätze in der Hauptsache der Umfang des Gewerbebetriebes, wie bei den stehenden Gewerben, maßgebend sein soll. In Berücksichtigung des Umstandes jedoch, daß der Umfang des Gewerbebetriebes im Umherziehen erfahrungsmäßig sich einer genaueren Schätzung häufig entzieht, hat das Gesetz a. einerseits bestimmtere Normen für die Gewerbebetriebe geringerer Art hinzugefügt und b. anderseits die Regierungen ermächtigt, auch die besonderen persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen, welche den Gewerbebetrieb beeinflussen, die Ausdehnung u. den Erfolg desselben beeinträchtigen (z. B. Gebrechlichkeit, hohes Alter, Mittellosigkeit) in Erwägung zu ziehen. IV. Von den Gewerben geringer Art, für welche die Steuersätze von 36, 24, 18, 12 und 6 M bestimmt sind, werden im § 9 unter a u. b gewisse Gattungen mit Anführung typischer Beispiele näher bezeichnet. Bei beiden Gattungen soll regelmäßig, u. wenn nicht auf einen bei diesen Gewerben ungewöhnlichen Betriebsumfang zu schließen ist, über den Steuersatz von 24 M nicht hinausgegangen werden. Der Satz von 24 M wird darnach für gewöhnlich als höchster Steuersatz anzusehen und dann anzuwenden sein, wenn insbesondere bei den unter b aufgeführten Gewerben nach der Art und Weise ihrer Ausübung (Mitnahme von Begleitern, Halten von Fuhrwerk ꝛc.) od. sonstigen Umständen auf einen verhältnißmäßig erheblichen Umfang zu schließen u. nicht etwa individuelle, den Gewerbebetrieb beeinträchtigende Umstände (vorstehend zu II b) vorliegen. Unter gleichen Voraussetzungen würde für die unter a im § 9 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe der Steuersatz von 18 M genügen. — Als mittlerer Satz ergibt sich hieraus

für die erstgedachte Gattung (§ 9 b) der Steuersatz von 18 M, für die zweitgedachte Gattung (§ 9 a) derjenige von 12 M, u. unter diese Sätze wird nur in denjenigen Fällen herabzugehen sein, in welchen dieselben wegen des minimalen Umfanges des Gewerbebetriebes od. wegen der obwaltenden besonderen Verhältnisse in der Person des Steuerpflichtigen (zu III b vorstehend) für nicht anwendbar erachtet werden müssen, indem alsdann bei der im § 9 b des Gesetzes bezeichneten Gattung der Steuersatz von 12 M, und äußerstenfalls, jedoch nur ausnahmsweise, wenn beide vorgedachte Ermäßigungsgründe zusammentreffen, der Satz von 6 M, bei der im § 9 a des Gesetzes bezeichneten Gattung der Satz von 6 M Anwendung finden soll. V. Die im § 9 unter a und b bezeichneten Gewerbe entsprechen denjenigen, welche das Regulativ vom 4. Decbr. 1836 im § 1 beziehungsweise im § 3 aufgeführt hat. Obwohl letzteres nach § 33 des Gesetzes vom 3. Juli dieses Jahres außer Kraft tritt, so können die an den gedachten Stellen sich findenden Specialisirungen und die sonstigen bisherigen Anordnungen wegen der für einzelne Gewerbebetriebe nachgelassenen Steuerermäßigung doch zur Ergänzung der im § 9 unter a und b gewählten Bezeichnungen dienen. — Die Regierungen sind aber ermächtigt, die ermäßigten Steuersätze nach den unter III vorstehend entwickelten Grundsätzen auch auf andere Gewerbebetriebe anzuwenden, wenn letztere den mit § 9 a und b angeführten gleichzustellen sind und zwar ohne Unterschied, ob der Gewerbebetrieb im Feilbieten oder dem Aufkauf von Waaren oder auch im Feilbieten gewerblicher oder künstlerischer Leistungen besteht. — Von dieser Ermächtigung muß jedoch von vornherein mit großer Vorsicht Gebrauch gemacht werden. Es ist dabei ernstlich zu berücksichtigen, daß die Absicht des Gesetzes keineswegs auf eine allgemeine Ermäßigung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, sondern dahin gerichtet gewesen ist, unter der im Wesentlichen unveränderten Erhaltung des bisherigen Gesammtaufkommens eine der Billigkeit mehr entsprechende Abstufung in der Besteuerung herbeizuführen, wobei jedoch nicht die Steuersätze und Verhältnisse der Gewerbetreibenden anderer Steuerklassen maßgebend sein können, sondern nur diejenigen der ein Gewerbe im Umherziehen betreibenden Personen unter sich zu vergleichen sind. Den Regierungen wird deshalb insbesondere für die Zeit des Ueberganges dringend empfohlen, sich auf die Beseitigung auffallender Ungleichheiten und unverkennbarer Härten in der anderweiten Normirung der Steuersätze zu beschränken. VI. Die Anwendung des Steuersatzes von 36 M wird hauptsächlich bei solchen Gewerbebetrieben ihre Stelle finden, welche nicht zu den Gewerben geringer Art gehören, aber weil sie in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange betrieben oder durch besondere (individuelle) Umstände beeinträchtigt werden, durch den regelmäßigen Steuersatz von 48 M zu hart betroffen werden würden. Es ist nicht ausgeschlossen, in Fällen dieser Art noch unter den Steuersatz von 36 M herabzugehen, wenn die obwaltenden Verhältnisse es erfordern, um eine entschiedene Ueberbürdung zu vermeiden. Indessen darf dies nur ausnahmsweise geschehen und wird namentlich ein geringerer Steuersatz als 24 M sich nur in seltenen Fällen rechtfertigen lassen. — Eine vorsichtige Beschränkung muß auch in diesem Punkte erwartet werden. Die Fälle, in welchen bisher die Genehmigung ermäßigter Steuersätze durch den Finanzminister erfolgen mußte und wirklich ertheilt ist, werden vorerst als Anhalt für das fernere selbständige Ermessen der Regierungen dienen können. VII. Indem das Gesetz die Vorschriften beseitigt hat, nach welchen die Wahl des Steuersatzes dergestalt an das Vorhandensein gewisser äußerer Merkmale gebunden war, daß nur der Finanzminister Ausnahmen zulassen konnte, hat dasselbe doch keineswegs verkannt, daß in solchen äußeren Merkmalen ein sehr wichtiges Hilfsmittel für die sachgemäße Feststellung der Steuer gegeben sei und nur den Regierungen eine freiere Beurtheilung der Bedeutung solcher Merkmale nach den Umständen der concreten Fälle anheimgegeben, um das sonst unvermeidliche Eingreifen des Finanzministers behufs Bewilligung von Ausnahmen entbehrlich zu machen. — Daß dies der Standpunkt des Gesetzes ist, geht schon daraus hervor, daß nach § 6 desselben bei der Anmeldung des Gewerbebetriebes zur Ertheilung des Gewerbescheines sowol der Gegenstand desselben als die Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge anzugeben, auch auf Erfordern noch nähere Auskunft über die Verrichtungen der Begleiter, die Beschaffenheit und Bestimmung der Transportmittel zu ertheilen ist, daß ferner jede spätere Aenderung in dem Gegenstande des Gewerbebetriebes, in der Anzahl der Begleiter oder der Transportmittel der vorherigen Anmeldung bedarf (§ 7). Der Schlußsatz im § 7 weist ausdrücklich auf die Wichtigkeit hin, welche das Gesetz den fraglichen äußeren Merkmalen für die Wahl des Steuersatzes beilegt. — Die Regierungen werden bei der Verwerthung dieses ihnen durch die Anmeldungen und durch die nöthigenfalls erforderten Erklärungen der Steuerpflichtigen zugeführten Materials von denselben allgemeinen Gesichtspunkten auszugehen haben, welche den bisherigen bezüglichen Vorschriften zum Grunde lagen. Die Vermuthung spricht dafür, daß der auf mehrere Gegenstände ausgedehnte Geschäftsbetrieb, insofern er einen mannigfaltigeren Absatz gestattet und erheblichere Betriebsmittel voraussetzt, sowie daß der durch Begleiter unterstützte und der unter Benutzung von Fuhrwerk ausgeübte Gewerbebetrieb der relativ steuerfähigere und einer Ermäßigung des Steuersatzes minder bedürftige, daher mit den entsprechenden höheren Steuersätzen zu belegen sei. — Es ist den Regierungen aber zur Genüge bekannt, daß besondere Umstände diese Vermuthung im einzelnen Falle entkräften können, und daß mehrere jener Merkmale bei dem gegenwärtigen Stande der öffentlichen Transport- und Communicationsmittel je nach der verschiedenen Localität des Gewerbebetriebes

eine sehr verschiedene Bedeutung haben. Es braucht beispielsweise nur an den durch Benutzung der Eisenbahnen ermöglichten schwunghaften und weit lohnenderen Betrieb einzelner Gewerbe ohne Begleiter und ohne Fuhrwerk erinnert zu werden. — Bei Festsetzung der Steuer muß derartigen Umständen die volle Aufmerksamkeit zugewendet und dafür Sorge getragen, nöthigenfalls mit Strenge darauf gehalten werden, daß die Local- und Kreisbehörden, welche den Persönlichkeiten der Anmeldenden näher stehen, über die gesetzlichen Grundsätze der Besteuerung sich unterrichten, die thatsächlichen Verhältnisse gehörig klar stellen und ihre gutachtlichen Aeußerungen gewissenhaft abgeben, um die richtige Bemessung der Höhe der Steuer den Regierungen zu ermöglichen. VIII. Wenngleich die Hausirsteuer eine Jahressteuer ist, so liegt es doch in der Befugniß der Regierungen, worauf hier noch besonders aufmerksam gemacht wird, wenn ein Gewerbe erst in vorgerückter Jahreszeit angefangen werden soll, hierauf bei Bestimmung des für den Rest des Jahres zu erlegenden Steuersatzes geeignete Rücksicht zu nehmen. Der in Rede stehende Umstand kann jedoch keinesfalls in Betracht kommen bei denjenigen Gewerben, welche ihrer Natur nach sich auf den Betrieb während einer bestimmten Jahreszeit (Saison) beschränken, wird aber auch bei anderen Gewerben immer nur ausnahmsweise die Wahl eines nicht schon an sich gerechtfertigten ermäßigten Steuersatzes begründen können, wenn anzunehmen ist, daß andernfalls der Beginn des Gewerbebetriebes bis zum folgenden Jahre unterbleiben oder die unverhältnißmäßige Steuer für den kurzen Rest des Jahres zu unversteuertem und unerlaubtem Geschäftsbetriebe anreizen würde. IX. Die fernere Zulassung der bisherigen Steuerermäßigung für die Mitglieder größerer Musiker- ꝛc. Gesellschaften ist im § 10 des Gesetzes ausdrücklich ausgesprochen. — Es hat dadurch jedoch nicht ausgeschlossen werden sollen, daß auf solche Musiker, Schauspieler u. s. w., welche allein oder in Verbindungen von weniger als vier Personen ihre Gewerbe betreiben, die allgemeinen Vorschriften des § 9 und die danach zulässigen ermäßigten Steuersätze angewandt werden, sofern die im einzelnen Falle obwaltenden Umstände nach dem Ermessen der Regierungen dieses rechtfertigen. — Auch wird es kaum der Erwähnung bedürfen, daß der § 10 des Gesetzes eine Ermächtigung ertheilt, von welcher nur, wenn das Bedürfniß dazu vorhanden, Gebrauch zu machen, während andernfalls die Anwendung des vollen Steuersatzes von 48 M oder des Satzes von 36 M durchaus zulässig ist. X. Für Gewerbebetriebe von bedeutendem Umfange, wie diejenigen der Vorsteher großer Schauspieler-, Musiker-, Kunstreiter- und ähnlicher Gesellschaften, der Pferde- und Viehhändler mit erheblichem Betriebscapital und Umsatz, der mit größeren Waarenlagern umherziehenden Handeltreibenden u. s. w. sind im § 9 Nr. 2 des Gesetzes erhöhte Steuersätze von 72, 96 oder 144 M eingeführt. Zur Rechtfertigung dieser Maßregel wurde in der dem Entwurfe des Gesetzes beigegebenen Denkschrift Folgendes bemerkt: „Der Steuersatz von 48 M entspricht dem Mittelsatze der Gewerbesteuer vom stehenden Handel in Klasse A II der II. Gewerbesteuerabtheilung, während der Mittelsatz in derselben Klasse A II in der, die großen Städte umfassenden I. Abtheilung schon 72 M beträgt (§ 10 des Gesetzes vom 19. Juli 1861). Reicht nun auch ein großer Theil der Geschäfte, von welchen nur die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu entrichten ist, an den Umfang der Geschäfte, welche in der bezeichneten Handelsklasse zum Mittelsatz veranlagt werden, nicht oder kaum heran, so gibt es doch, in neuerer Zeit mehr noch als früher, einzelne solche Geschäfte, welche nach Umfang und Ertrag stehenden Handelsgeschäften gleichgestellt werden können, die einen erheblich höheren Steuersatz zu entrichten haben. Namentlich hat die Entwickelung der Communications- und der Transportmittel einen schwunghaften und umfangreichen Betrieb des Gewerbes im Umherziehen ermöglicht, der überdies vielfach mit dem stehenden Gewerbe in empfindliche Concurrenz tritt. In Bezug hierauf darf nur an die neuerlich hervorgetretenen Beschwerden und Klagen über Beeinträchtigungen durch s. g. Wanderlager und Wanderauctionen erinnert werden. Gewiß kann es nicht Aufgabe der Steuergesetzgebung sein, hier hemmend oder schützend einzugreifen. Anderseits würde es den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit gewiß auch nicht entsprechen, den Gewerbebetrieb im Umherziehen, dessen Befreiung von Communalzuschlägen zur Staatssteuer hier mit zu berücksichtigen ist, durch Festsetzung eines verhältnißmäßig niedrig gegriffenen Maximalsatzes von 48 M Jahressteuer vor dem stehenden Gewerbe zu begünstigen.“ — Nachdem der in dieser Weise motivirte Vorschlag die Zustimmung der gesetzgebenden Factoren ohne Widerspruch gefunden hat, werden die Regierungen bei Anwendung und Abmessung der erhöhten Steuersätze sich die in den Motiven angedeuteten Gesichtspunkte ebenfalls zur Richtschnur dienen zu lassen und Folgendes zu beachten haben: a. Die oben erwähnten, im Gesetze angeführten Gewerbebetriebe sind nur als Beispiele solcher Gewerbebetriebe namhaft gemacht, bei denen ein bedeutender Umfang nicht selten vorkommt. Die Erhöhung der Steuer findet aber auch bei jeder anderen Art des Gewerbebetriebes im Umherziehen, wenn die bezeichnete Voraussetzung zutrifft, Anwendung. b. Bei Beurtheilung der Frage, ob diese Voraussetzung vorliege und ob deshalb und in welchem Maße zur Erhöhung der Steuer Veranlassung gegeben sei, kann im Falle des Zweifels eine Vergleichung mit solchen stehenden Gewerbebetrieben, welche in der Klasse A II in den Städten der II. Gewerbesteuerabtheilung zum Mittelsatze veranlagt zu werden pflegen, einen brauchbaren Anhalt gewähren. Hierzu fordert die Erwägung auf, daß eine grundsätzlich geringere Besteuerung des Hausirgewerbes gegenüber derjenigen des stehenden Gewerbes der Absicht der Gesetze keinesfalls entsprechen, auch in Rücksicht auf die Concurrenz, welche dem stehenden Gewerbe durch das Hausir-

gewerbe gemacht wird, unangemessen sein würde. c. Anderseits ist festzuhalten, daß über die Anwendung erhöhter Steuersätze nur nach den für die Besteuerung maßgebenden Gesichtspunkten die Entschließung getroffen werden muß und nicht rein gewerbepolizeiliche Erwägungen die Oberhand gewinnen dürfen, wie dies in den oben mitgetheilten Motiven besonders in Bezug auf die Klagen und Beschwerden über die sogenannten Wanderlager und Wanderauctionen schon dargelegt ist. Auch in Fällen dieser Art muß die Wahl des Steuersatzes durch die Rücksicht auf Umfang, Betriebsmittel, mehr oder weniger lohnenden und ergiebigen Betrieb und die besonderen Verhältnisse des Gewerbetreibenden ihre Begründung finden. **11)** Welche Aenderungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen im Laufe des Jahres eine anderweite Festsetzung der Steuer nach sich ziehen können ist im § 7 des Gesetzes vorgesehen. Dieselben beschränken sich I. auf Aenderungen im Gegenstande des Gewerbebetriebes, nämlich a. den Uebergang zu einem andern als dem im Gewerbescheine bezeichneten Gewerbe, z. B. zum Feilbieten von Waaren statt des Feilbietens von Leistungen, oder b. die Ausdehnung des Gewerbebetriebes auf noch andere, als die im Gewerbescheine bezeichneten Gegenstände, Waaren oder Leistungen, II. auf Vermehrung der Zahl der Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge über die im Gewerbescheine angegebene Zahl, oder III. auf das Mitführen auch nur eines Begleiters, Fuhrwerkes oder Wasserfahrzeuges, während im Gewerbeschein solches nicht angegeben ist. — In allen vorgedachten Fällen, mögen sie durch vorschriftsmäßige Anmeldung oder durch Entdeckung einer Gesetzesübertretung bekannt werden, ist zu prüfen, ob die im Laufe des Jahres stattfindende Aenderung des Gewerbebetriebes die Anwendung eines höheren Steuersatzes bedingt und zu begründen geeignet ist. Für die Beantwortung dieser Frage sind die Bestimmungen des § 9 des Gesetzes und die unter Nr. 10 dieser Anweisung entwickelten Grundsätze ebenfalls maßgebend. — Wird die Frage hiernach bejaht, so ist doch zu beachten, das stets der für das betreffende Jahr bereits entrichtete Steuerbetrag auf den infolge der eingetretenen Aenderung festgestellten Steuersatz anzurechnen und nur der überschießende Mehrbetrag des Letzteren nachzuerheben bleibt. — Daß und in welchem Betrage eine derartige Anrechnung stattgefunden hat, ist auf dem berichtigten oder anderweit ausgefertigten Gewerbescheine zu vermerken. — In gleicher Weise tritt eine Anrechnung der in den Hohenzollernschen Landen erlegten Steuer bei Ausdehnung des Gewerbescheines in den Fällen des § 11 — zweiter Absatz — des Gesetzes ein (vgl. unter Nr. 10 zu I). **12)** Die Vorschriften des § 6 des Gesetzes über die Anmeldung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und die Einlösung des Gewerbescheines sind so ausführlich, daß in der Hauptsache auf dieselben hier verwiesen werden kann. Auf Nachstehendes ist jedoch besonders aufmerksam zu machen. I. Jede Anmeldung muß die Angabe des Gegenstandes des beabsichtigten Gewerbebetriebes und der Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge enthalten. — Jeder Anmeldende ist auch verpflichtet, auf Erfordern über die Verrichtungen der Begleiter, die Beschaffenheit und die Bestimmung der Transportmittel (ob ein- oder mehrspänniges Fuhrwerk, ob dasselbe zum Waarentransport oder nur zur Beförderung der Person und des Geräthes ꝛc. benutzt werden soll; bei Wasserfahrzeugen: von welcher Tragfähigkeit u. s. w.) Auskunft zu geben. In wie weit solche nähere Auskunft im einzelnen Falle zu erfordern sei, bestimmt sich hauptsächlich durch die Rücksicht, daß es darauf ankommt, für die Steuerabmessung die Grundlage zu gewinnen (vergl. Nr. 10 zu VIII). Es wird deshalb vorzugsweise die Motivirung der Anträge auf Bewilligung ermäßigter Steuersätze für Gewerbetreibende, welche Begleiter, Fuhrwerk u. s. w. mit sich führen, auf diesem Wege zu beschaffen sein, wenn nicht schon die Anmeldung das Nöthige enthält. II. In Betreff der Anbringung der Anmeldung wird unterschieden a. ob es zu dem Gewerbebetriebe des Legitimationsscheines einer preußischen oberen Verwaltungsbehörde bedarf, — alsdann ist keine besondere Anmeldung wegen des Gewerbescheines erforderlich, sondern die Beantragung des letzteren mit dem Antrage auf Ertheilung des Legitimationsscheines zu verbinden. Dasselbe gilt, wenn Angehörige anderer deutscher Staaten den von einer nichtpreußischen Behörde ertheilten Legitimationsschein zu den im § 59 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetrieben behufs Ausdehnung auf einen preußischen Bezirk einreichen (§ 60 der Gewerbeordnung, vergl. auch Nr. 10 zu I). — An welche Behörde die Anträge auf Ertheilung beziehungsweise Ausdehnung eines Legitimationsscheines zu richten sind, wird als aus den Ausführungsbestimmungen zu Titel III der Gewerbeordnung bekannt vorausgesetzt. b. Ist ein Legitimationsschein der preußischen Ober-Verwaltungsbehörde nicht erforderlich, so muß die Anmeldung behufs Entrichtung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen besonders und zwar bei der Ortspolizeibehörde, — in den Ortschaften der IV. Gewerbesteuerabtheilung aber bei der Kreisbehörde (vergl. § 6 dritter Absatz) bewirkt werden. — Hierher gehören also namentlich die Anmeldungen wegen des Feilbietens nicht selbstgewonnener roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und Fischerei (Nr. 2 zu II); ferner die Anmeldungen zur Ertheilung preußischer Gewerbescheine für Angehörige anderer deutscher Staaten, die schon im Besitze eines keiner Ausdehnung bedürfenden Legitimationsscheines der oberen Verwaltungsbehörde ihres Heimathstaates sind. Den Gewerbetreibenden der letztgedachten Art soll jedoch auch gestattet sein, sich mit dem Antrage auf Ertheilung des preußischen Gewerbescheines unmittelbar an die Regierung (Finanzdirection, Direction für die Verwaltung der directen Steuern) zu wenden. — Endlich sind hiernach auch die Anträge auf Ausdehnung derjenigen Gewerbescheine (nach § 11 zweiter Absatz) zu behandeln, welche in den Hohenzollernschen Landen gelöst sind. c. Gehört

der beabsichtigte Gewerbebetrieb sowol zu der unter a als zu der unter b bezeichneten Kategorie, — z. B. Feilbieten verschiedener nicht selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirthschaft, welche nur zum Theil zu den rohen Erzeugnissen zu rechnen und wozu nur, insoweit dies zutrifft, kein Legitimationsschein nöthig ist, während wegen der übrigen Gegenstände allerdings ein solcher zu beantragen ist — so ist die Anmeldung auch in Betreff des nicht legitimationspflichtigen Gewerbebetriebes mit dem Antrage auf Ertheilung des Legitimationsscheines zu verbinden. III. Hinsichtlich der weiteren Behandlung der — nöthigenfalls vervollständigten (zu I) — Anmeldung greift die zu II vorstehend erörterte Unterscheidung wiederum Platz. a. Bedarf es zugleich eines preußischen Legitimationsscheines (zu II a), so ist die mit dem Antrage auf Ertheilung des Letzteren verbundene Anmeldung der Behörde, von welcher der Legitimationsschein auszufertigen ist, zu übersenden und gelangt erst mit demselben vor dessen Aushändigung an die für die Ertheilung des Gewerbescheines zuständige Behörde (bei den Regierungen an deren Finanz-Abtheilung), welche den mit dem Legitimationsschein in der Regel zu verbindenden Gewerbeschein ausfertigt und der betreffenden Kasse zugehen läßt. Die vorerwähnte Mittheilung des Legitimationsscheines an die zur Ertheilung des Gewerbescheines zuständige Stelle hat auch dann einzutreten, wenn es ausnahmsweise eines Gewerbescheines nach Vorschrift dieses Gesetzes nicht bedarf (Nr. 2 zu I und III). Letztere Stelle hat alsdann auf dem Legitimationsscheine zu vermerken, daß ein Gewerbeschein nicht erforderlich, und denselben ohne Aufenthalt weiter zu befördern. b. In den unter II b gedachten Fällen wird dagegen die Anmeldung direct der zur Festsetzung der Steuer zuständigen Behörde vorgelegt. c. In den unter II c erwähnten Fällen endlich ist wie vorstehend unter a angegeben zu verfahren. Der Gewerbeschein für den nicht legitimationsscheinpflichtigen Gewerbebetrieb ist alsdann aber nicht besonders auszufertigen, sondern die betreffenden Gegenstände (z. B. nicht selbstgewonnene rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft) werden in den mit dem Legitimationsschein zu verbindenden Gewerbeschein mit aufgenommen. — In allen Fällen (zu a und b) haben die die Anmeldungen vorlegenden Behörden und Beamten sich deren vorgängige Prüfung hinsichtlich des anzuwendenden Steuersatzes angelegen sein zu lassen, die etwa nöthigen weiteren Aufklärungen über Art und Umfang des Gewerbebetriebes, besondere Verhältnisse der Gewerbetreibenden u. s. w. zu beschaffen und ihre gutachtliche Aeußerung über den angemessenen Steuersatz beizufügen. IV. Wegen der Form der Gewerbescheine und wegen der Verbindung derselben mit den Legitimationsscheinen bewendet es bis auf Weiteres bei den bisherigen Bestimmungen. Die Namhaftmachung der mitzuführenden Begleiter findet nicht statt, sondern es ist nur die Anzahl derselben — nach Umständen jedoch auch eine Bezeichnung ihrer Bestimmung — im Gewerbeschein anzugeben. Ob in die nicht mit Legitimationsscheinen verbundenen Gewerbescheine auch das Signalement des Inhabers aufzunehmen oder nicht, bleibt bis auf Weiteres dem Ermessen der ausfertigenden Behörden überlassen. Die Behörden, bei welchen die betreffenden Anmeldungen anzubringen sind, müssen jedoch mit Weisung darüber versehen werden, in welchen Fällen auf Beifügung des Signalements zu halten sei, damit unnöthige Belästigungen oder nachträgliche Verzögerungen vermieden werden. V. Von besonderer Wichtigkeit ist die Bezeichnung des Gegenstandes des Gewerbebetriebes in dem Gewerbescheine und zwar weniger bei denjenigen Gewerbescheinen, welche zum vollen Steuersatze von 48 M oder zu einem erhöhten Satze ertheilt werden, als da, wo gerade in Berücksichtigung des Gegenstandes, auf welchen das Gewerbe gerichtet ist, Ermäßigung des Steuersatzes gewährt worden. Ersteren Falles sind selbst die allgemeinsten Bezeichnungen (z. B. Handel mit allen Gegenständen, welche nicht vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind ꝛc.) ausreichend. Letzterenfalls wird jedoch bei der nothwendigen näheren Bezeichnung der Gegenstände immerhin die Specialisirung, soweit es die Grundsätze für die Wahl ermäßigter Steuersätze gestatten, einzuschränken und den sprachgebräuchlichen Collectivbezeichnungen der Vorzug zu geben sein, um die Fälle strafbarer Ausdehnung des Gewerbebetriebes auf andere, als die im Gewerbescheine bezeichneten Waaren oder Leistungen (§ 19 des Gesetzes) so viel als thunlich zu vermindern. — Wünschenswerth erscheint die Uebereinstimmung der gebräuchlichen Bezeichnungen des Gegenstandes des Gewerbebetriebes in den Legitimationsscheinen einerseits und den Gewerbescheinen andererseits. Es kann deshalb nur empfohlen werden, hierauf durch Einvernehmen der beiderseits zuständigen Behörden hinzuwirken, wo sich dazu Veranlassung ergibt. Ist aber der Gegenstand des beabsichtigten Gewerbebetriebes im Legitimationsscheine nicht so bestimmt bezeichnet, wie es im steuerlichen Interesse nothwendig erscheint, so muß darauf gehalten werden, daß die Vervollständigung der Bezeichnung in den Gewerbeschein aufgenommen wird. VI. Hinsichtlich der Numerirung und der Eintragung der Gewerbescheine in die zu führenden Register, sowie der Kassen, welchen die Gewerbescheine zur Aushändigung gegen Erlegung der Steuer zuzufertigen sind, bewendet es bei dem bisherigen Verfahren. VII. Da der Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht eher begonnen werden darf, als bis der Gewerbeschein ausgehändigt ist, so muß eine rasche Erledigung der bezüglichen Angelegenheiten allen betheiligten Behörden und Beamten zur Pflicht gemacht werden. Verschleppungen und Nachlässigkeiten dürfen hierbei nirgend geduldet werden, sondern sind, wo sie vorkommen sollten, unnachsichtlich abzustellen. — Außerdem ist darauf zu halten, daß alljährlich im Monat September durch Bekanntmachung in ortsüblicher Weise, beziehungsweise durch die Kreis- und Amtsblätter die Aufforderung erlassen wird, die Anmeldungen des für das folgende Jahr beab-

sichtigten Gewerbebetriebes im Umherziehen spätestens im October zu bewirken. 13) Wegen der im Laufe des Jahres über beabsichtigte Veränderungen des Gewerbebetriebes zu machenden Anmeldungen wird auf die obigen Erläuterungen unter Nr. 11 zu I Bezug genommen und im Uebrigen auf den § 7 des Gesetzes verwiesen, wonach auf derartige Anmeldungen die Bestimmungen des § 6 gleichmäßig sowol hinsichtlich der Stelle, bei welcher sie anzubringen, als hinsichtlich des Inhaltes und des Verfahrens Anwendung zu finden haben. 14) Die Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine ist dem Finanzminister vorbehalten. I. Es wird jedoch den Regierungen (Finanzdirection, Direction für die Verwaltung der directen Steuern) hierdurch allgemein die Ermächtigung ertheilt, den Militärinvaliden in der bisherigen Weise steuerfreie Gewerbescheine zu ertheilen. — Dabei ist davon auszugehen, daß ein Rechtsanspruch auf diese Befreiung nicht hat zugestanden werden sollen, dieselbe vielmehr nur für solche Personen, deren Invalidität durch die zuständige Behörde ausdrücklich anerkannt worden, in den Fällen zulässig ist, wo dieselben bedürftig sind und in anderer Weise sich bezw. ihre Familie nicht ernähren können. Auch ist die Bewilligung der Regel nach auf Gewerbebetriebe, für welche bei anderen Personen sehr ermäßigte Steuersätze hätten festgestellt werden können, einzuschränken, in diesen Grenzen aber auch bei anderen Arten von Gewerbebetrieben, als dem Musikmachen zulässig. II. Hinsichtlich des im Umherziehen stattfindenden Vertheilens von Bibeln und Erbauungsschriften, welches unentgeltlich oder gegen eine nur die Anschaffungskosten deckende Vergütung erfolgt, werden die Regierungen hierdurch ebenfalls allgemein ermächtigt, die bisher bewilligten Steuerbefreiungen in den entsprechenden Fällen auch ferner selbstständig zu gewähren. III. Anträge auf Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine sind nicht direct an das Finanzministerium zu richten, sondern bei der Anmeldung des Gewerbes (§ 6 des Gesetzes) anzubringen. — Hält die Regierung derartige Anträge für unbegründet, so weist sie dieselben zurück. Glaubt sie solche befürworten zu sollen, so sind die desfallsigen Verhandlungen (sofern nicht die Bestimmungen unter I und II vorstehend Platz greifen) mit motivirendem Bericht dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen. Zur Vereinfachung des Schreibwerks wird empfohlen, die gleichzeitig vorliegenden Fälle möglichst zusammenzufassen. 15) Bei Anwendung der gegen die bisherigen Vorschriften sehr erweiterten und milden Bestimmungen über Erstattung der Steuer (§ 15 des Gesetzes) muß daran festgehalten werden, daß die im zweiten Absatze des § 15 zugelassenen Ausnahmen von der im ersten Absatze vorangestellten Regel auch in der Praxis Ausnahmen bleiben und die Erstattung in allen Fällen nur gewährt werden kann, ohne daß irgendwie ein Rechtsanspruch auf dieselbe anerkannt wäre. — Die Natur des Gewerbebetriebes im Umherziehen erleichtert dessen Ausübung, ohne daß am Wohnorte des Gewerbetreibenden etwas davon bekannt wird, in hohem Grade. Täuschungen hierüber und unbegründete Erstattungsgesuche können deshalb auch leicht vorkommen, selbst wenn letztere auf die Thatsache gestützt werden, daß der Gewerbebetrieb ganz unterblieben sei. Noch schwieriger ist die Prüfung, wenn behauptet wird, der Gewerbebetrieb sei eingestellt. Es kommen dann die schon anderweit berührten Momente mit ins Spiel, ob der Gewerbebetrieb nicht von selbst sich nur auf einen gewissen Theil des Jahres erstrecken konnte und sollte und dergleichen mehr. — Das Gesetz hat hiergegen insofern einigermaßen Vorkehrung getroffen, als jede Erstattung abzulehnen ist, wenn der Gewerbeschein später als 6 Monate nach seiner Einlösung zurückgegeben wird und als das Erstattungsgesuch nur durch den Eintritt unvorhergesehener, von dem Willen des Gewerbetreibenden unabhängiger Ereignisse motivirt werden kann. Diese Erfordernisse müssen unter allen Umständen streng beobachtet werden, aber auch wenn sie vorhanden sind, bleibt den Regierungen die Befugniß und die Verpflichtung, jeden mißbräuchlichen Erstattungsgesuchen die Gewährung ganz zu versagen und bei Arbitrirung des zu erstattenden Betrages das richtige Maß inne zu halten. Ueber die bewilligten Erstattungsanträge ist alljährlich eine Nachweisung aufzustellen und bis zum 1. März des nächstfolgenden Jahres einzureichen. 16) Die Angehörigen außerdeutscher Staaten, welche weder ihren Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung in einem deutschen Staate haben, können zur Steuer nicht herangezogen werden, wenn sie sich in Preußen darauf beschränken, a. Handel (Aufkauf und Verkauf von Waaren und Suchen von Waarenbestellungen) auf Messen und Jahrmärkten zu treiben (§ 3 Nr. 3), b. Waaren auf Wochenmärkten anzukaufen, c. Verzehrungsgegenstände (nicht Handwerkerwaaren und dergleichen) auf Wochenmärkten feilzubieten (§ 3 Nr. 4), d. innerhalb eines Bezirkes von nicht über 15 km diesseits der preußischen Grenze, wo die zuständige Regierung es gestattet hat, selbstgewonnene Erzeugnisse und selbstverfertigte Waaren, welche zu den Wochenmarktsgegenständen gehören, feilzubieten (§ 3 Nr. 5). — In welchen Fällen der Verkehr in der zu d bezeichneten Art von den Regierungen steuerfrei zu gestatten, bleibt vorerst deren Ermessen überlassen. Es wird dabei außer der etwaigen Befriedigung von Bedürfnissen diesseitiger Grenzbewohner und dem Interesse der Erhaltung eines bereits bestehenden nützlichen Grenzverkehrs auch die Rücksicht auf Gegenseitigkeit wahrzunehmen sein, wo dazu irgend Anlaß geboten ist. — Diesfällige Anordnungen sind selbstverständlich in geeigneter Weise in dem betreffenden Bezirke öffentlich bekannt zu machen, nach Umständen auch zur Kenntniß der jenseitigen Grenzbewohner zu bringen und wird dabei zweckmäßig zugleich auf das in gewerbepolizeilicher Hinsicht zu Beobachtende (Legitimationschein), sowie auf die zollgesetzlichen Vorschriften wegen des Verkehrs im Grenzbezirke beziehungsweise des sogenannten kleinen Grenzverkehrs nach Verständigung mit den zuständigen Behörden hinzuweisen sein. — Aus den Bestimmungen im

§ 1 des Gesetzes folgt ferner, daß Angehörige außerdeutscher Staaten, welche auf Bestellung ihr Gewerbe in Preußen ausüben, Waaren nicht zum Wiederverkauf oder doch nur bei Kaufleuten und in offenen Verkaufsstellen aufkaufen, dieserhalb keinesfalls mit der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen betroffen werden können, weil solches überhaupt nicht Gegenstand dieser Steuer ist. — Inwiefern einzelne Arten der bezeichneten gewerblichen Handlungen der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe unterliegen können (z. B. Ausübung des Zimmergewerbes durch Ausführung eines bestellten Baues in Preußen u. s. w.), ist lediglich nach den die Besteuerung des stehenden Gewerbebetriebes betreffenden Vorschriften zu beurtheilen. — Dagegen kommt nach § 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes den Angehörigen außerdeutscher Staaten keine der sonstigen Ausnahmen von der Hausirsteuer zu Statten, welche im § 2 des Gesetzes bestimmt sind, und ebensowenig die Steuerfreiheit des im Umherziehen betriebenen Feilbietens selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirthschaft, welche im § 1 Nr. 1 vorbehalten ist; es sei denn, daß durch Verträge oder Vereinbarungen oder durch Anordnungen des Finanzministers anderweite Festsetzungen hierüber getroffen seien oder speciell getroffen werden möchten. In letzterer Beziehung ist daran zu erinnern, daß die Anwendung der sämmtlichen Ausnahmebestimmungen des § 3 des Gesetzes bezüglich der Angehörigen des Großherzogthums Luxemburg durch die Zollvereinsverträge ausgeschlossen ist, so daß dieselben den Angehörigen deutscher Staaten völlig gleichstehen. — Den Angehörigen von Frankreich (vgl. Vertrag vom 2. August 1862 Art. 26 und vom 11. December 1871 Art. 18), von Oesterreich (Vertrag vom 9. März 1868 Art. 18), der Schweiz (Vertrag vom 13. Mai 1869 Art. 9) und von Portugal (Vertrag vom 2. März 1872 Art. 12), welche selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende für ihr Geschäft Waareneinkäufe machen oder Bestellungen auf Waaren suchen, sind für diese Art des Gewerbebetriebes von der Gewerbesteuer gänzlich befreit, während die Angehörigen des Königreichs der Niederlande 24 M (Vertrag vom 31. December 1851 Art. 21) u. von Belgien 16 M (protokollarische Vereinbarung vom 2. Januar 1855, Circ.-Verf. vom 3. März 1855) für diesen Gewerbebetrieb zu entrichten haben. Endlich sind den Angehörigen des Königreichs Italien (Vertrag vom 31. December 1865 Art. 1), sowie von Großbritannien (Vertrag vom 30. Mai 1865 Art. 1) die Rechte der meistbegünstigten Nationen zugestanden, so daß dieselben gleich den Angehörigen von Frankreich und Oesterreich gleichfalls Anspruch haben, selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende für ihr Geschäft Waareneinkäufe zu machen und Waarenbestellungen zu suchen, ohne der Gewerbesteuer unterworfen zu sein. — Im Uebrigen finden die unter Nr. 1, 3, 4 und 5 des § 3 des Gesetzes getroffenen Bestimmungen auf die Angehörigen der genannten Staaten ebenso Anwendung wie auf alle sonstigen Ausländer, zu deren Gunsten keine Verträge diese Bestimmungen ausdrücklich ausschließen. — Von der im § 14 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Ermächtigung, bezüglich der daselbst bezeichneten Angehörigen anderer Länder die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu erhöhen, ist bisher nur bei den Angehörigen des Königreichs Dänemark Gebrauch gemacht, für welche die Steuer auf 180 M festgestellt ist, wobei es auch ferner bewendet. — In Betreff der Frage, ob und unter welchen Bedingungen Ausländer zum Gewerbebetriebe im Umherziehen beziehungsweise zu welchen Arten desselben in Preußen zuzulassen, welche Behörden für die Ertheilung der desfallsigen Legitimationsscheine zulässig sind, hat das vorliegende Gesetz eine Aenderung des Bestehenden nicht zur Folge

17) Die Strafbestimmungen in den §§ 17—26 des Gesetzes vom 3. Juli d. J. schließen sich im Wesentlichen an die bisherigen Strafbestimmungen des Regulativs vom 28. April 1824 an. Die hier hervorzuhebenden Aenderungen bestehen darin, daß I. die Defraudationsstrafe von dem vierfachen auf den doppelten Betrag der hinterzogenen einjährigen Steuer für alle Gewerbedefraudationen — auch hinsichtlich der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe (§ 17) — herabgesetzt ist. — Da der Betrag der hierbei zum Grunde zu legenden Jahressteuer nach § 28 des Gesetzes von den Regierungen festzusetzen ist und letztere in der Lage sind, die Festsetzung den Umständen des einzelnen Falles anzupassen, so werden, wenn eine umsichtige Handhabung dieser Befugniß stattfindet, die Veranlassungen zu fernerer Ermäßigung der Strafen im Gnadenwege sich sehr vermindern. — Bei den von den Regierungen vorläufig festzusetzenden Strafen (§ 27) kommt überdies deren Ermächtigung, eine noch mildere Strafe als das Doppelte in Anwendung zu bringen, in Betracht. Es darf deshalb erwartet werden, daß die Verhandlungen in der Gnadeninstanz wegen Gewerbesteuerdefraudationen, welche eine übermäßige Ausdehnung erlangt haben, die beabsichtigte Einschränkung erfahren werden. II. Die Strafe der Confiscation der des Gewerbes wegen mitgeführten Gegenstände ist aufgehoben, es darf mithin auch die Festsetzung eines an die Stelle der Confiscation tretenden ermäßigten Werthbetrages nicht mehr stattfinden. Dagegen ist die Beschlagnahme der zum Gewerbebetrieb im Umherziehen mitgeführten Gegenstände gestattet, soweit sie zur Sicherstellung der Steuer, Strafe und Kosten, oder auch zum Beweise der strafbaren Handlung erforderlich ist (§ 29). Für die hiernach nöthige anderweite Instruirung der Executivbeamten u. s. w. ist Sorge zu tragen. III. Hätte der unbefugt ausgeübte Gewerbebetrieb im Umherziehen (§§ 18, 19, 21) bei rechtzeitiger Anmeldung steuerfrei beziehungsweise ohne Erhöhung des schon entrichteten Steuersatzes gestattet werden können, so wird die Strafe nicht mehr, wie bisher, nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. December 1836, nach dem Steuersatze von 6 M bemessen, sondern es ist eine Geldstrafe von 1 bis 30 M zu verhängen (§ 24). — Außerdem wird noch besonders darauf hingewiesen, daß IV. durch § 20 die in neuerer Zeit in einzelnen Fällen streitig gewordene Frage erledigt ist, wie der unbefugte Hausir-

handel mit solchen Gegenständen zu bestrafen ist, welche vom An- und Verkauf ausgeschlossen sind. Es folgt daraus, daß auch die längere (5jährige) Verjährungsfrist bei solchen Uebertretungen Platz greift. Die Nacherhebung einer Steuer findet bei denselben aber nicht statt. V. Die Bestimmungen im § 23 des Gesetzes entsprechen dem § 28 des Regulativs vom 28. April 1824. Der Auftraggeber, für dessen Rechnung der Gewerbebetrieb im Umherziehen von einem Dritten ausgeübt wird, unterliegt darnach der gleichen Strafe wie der Beauftragte. Die solidarische Haftung Beider erstreckt sich nicht bloß auf Strafe und Kosten, sondern auch auf die Steuer, und es ist nicht erforderlich, den Beweis zu liefern, daß der Beauftragte von dem Auftraggeber zu der unerlaubten Handlung wissentlich angestiftet sei. VI. Ist der Gewerbeschein mit einem Legitimationsschein verbunden, so kann eine und dieselbe Handlung oder Unterlassung, welche gegen die Vorschriften des § 8 des Gesetzes verstößt (z. B. Unterlassung der Vorzeigung des Legitimations- und des damit untrennbar verbundenen Gewerbescheines, Ueberlassung desselben an einen Dritten &c.), zugleich die Bestrafung nach § 149 Nr. 2, 4 und 5 der Reichsgewerbeordnung unterliegen. Nach § 25 des Gesetzes vom 3. Juli d. J. unterbleibt alsdann die besondere Ahndung der Uebertretung des Strafgesetzes (§ 8). 18) Das Gesetz vom 3. Juli d. J. enthält die Vorschriften über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, welche vom 1. Octbr. 1876 ab zur Anwendung kommen. — Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen treten von demselben Tage außer Kraft, vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle. — Hiernach bleiben die für das Kalenderjahr 1876 vor dem 1. Octbr. d. J. ertheilten Gewerbescheine in unveränderter Geltung bis zum 31. December d. J. Hinsichtlich der nach dem 30. September d. J. auszufertigenden Gewerbescheine kommen aber lediglich die Bestimmungen des neuen Gesetzes zur Anwendung, desgleichen bezüglich der nach dem 30. September d. J. etwa noch erforderlich werdenden Aenderungen oder Ergänzungen der Gewerbescheine für 1876 (§ 7 des Gesetzes, vgl. auch Nr. 11 dieser Anweisung). 19) Die in dieser Anweisung den Königlichen Regierungen zugewiesenen Geschäfte sind für die Provinz Hannover von der Königlichen Finanzdirection zu Hannover, für die Stadt Berlin von der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern wahrzunehmen.

Gewerbesteuer-Contraventionen. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über das Strafverfahren in den Untersuchungen wegen Hinterziehung der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe sowie vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind in den §§ 27—30 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 (s. unter Gewerbesteuer, S. 605) enthalten. Bei Ausführung derselben ist gemäß der Ministerial-Anweisung vom 30. Aug. 1876 Folgendes zu beachten:

1. Ein förmliches administratives Strafverfahren wegen Gewerbesteuer-Contraventionen findet nicht mehr statt. Die Erlassung von Strafresoluten seitens der Regierungen, die Ergreifung eines Rechtsmittels dagegen, die Berufung des Angeschuldigten auf gerichtliche Entscheidung, die Umwandlung der von Verwaltungsbehörden festgesetzten Geldstrafen in Freiheitsstrafen kann nicht mehr vorkommen, außer in solchen Fällen, auf welche noch die bisherigen Vorschriften Anwendung finden (vgl. Nr. 12 unten). 2. Den Regierungen steht nur eine vorläufige Festsetzung der wegen Gewerbesteuer-Contraventionen zu verhängenden Geldstrafen zu. Ausgeschlossen bleiben jedoch auch hiervon die im § 25 des Gesetzes vom 3. Juli d. J. und die im § 39 unter a. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 bezeichneten Fälle (Unterlassen der Anmeldung eines nicht steuerpflichtigen stehenden Gewerbes, oder der Abmeldung des Gewerbebetriebes, und Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 8 des Gesetzes vom 3. Juli d. J.), in denen lediglich das gerichtliche Verfahren bezw. die vorläufige Straffestsetzung durch die Polizeibehörde eintritt. 3. Die vorläufige Festsetzung der Geldstrafe durch die Regierung unterbleibt: a) wenn der Beschuldigte in Haft ist, b) wenn der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz hat, c) wenn der Beschuldigte auf die vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung verzichten zu wollen erklärt hat, d) wenn die Regierung selbst von der vorläufigen Straffestsetzung Abstand zu nehmen erklärt. In Betreff der Fälle zu d) wird noch Folgendes bemerkt: Die Abstandnahme von der vorläufigen Straffestsetzung zu erklären und ohne Weiteres das gerichtliche Verfahren herbeizuführen, steht den Regierungen in allen Fällen zu, und zwar nach ihrem Ermessen, ohne daß es der Begründung des Entschlusses den gerichtlichen Behörden gegenüber bedürfte. Da aber die vorläufige Straffestsetzung das Verfahren abzukürzen und dem Angeschuldigten die Kosten der gerichtlichen Untersuchung zu ersparen geeignet ist, und da nur die Regierungen, nicht die Gerichte, ermächtigt sind, auch eine mildere Strafe als das Duplum der für das betriebene Gewerbe überhaupt, bezw. mehr zu entrichtenden Jahressteuer (s. §§ 17, 18 und 19 des Gesetzes) festzusetzen, hierdurch aber die Zahl der gerichtlichen Untersuchungen erheblich vermindert werden kann, so wird die Entschließung, von der vorläufigen Straffestsetzung Abstand zu nehmen, stets durch anderweite überwiegende Rücksichten ihre Rechtfertigung finden müssen. Solche Rücksichten können (was namentlich bei dem unbefugten Gewerbebetriebe im Umherziehen häufiger vorkommt) sich darauf gründen, daß der Thatbestand eine sorgfältigere u. schwierigere, nur durch eidliche Vernehmungen zu erzielende Feststellung erheischt, daß der Beschuldigte latitirt, daß die freiwillige Zahlung der vorläufig festzusetzenden Strafe überall nicht zu erwarten ist u. dgl. m. 4. Die vorläufige Straffestsetzung erfolgt durch eine an den Beschuldigten gerichtete Verfügung, worin der Thatbestand der strafbaren Handlung und der Betrag der Geldstrafe sowie der durch das Verfahren entstandenen Kosten anzugeben ist, mit der Eröffnung, daß die gerichtliche Untersuchung und Entscheidung herbeigeführt

werden würde, wenn der Beschuldigte die angegebenen Beträge nicht binnen der in der Verfügung anzugebenden, vom Tage der Zustellung derselben ab laufenden Frist freiwillig zu der zu bezeichnenden Kasse zahle. — Die Zustellung der Verfügung bedarf der Bescheinigung; eine andere Form der Publication derselben an den Beschuldigten ist nicht erforderlich; es bleibt jedoch anheimgegeben, solche eintreten zu lassen, wenn zu vermuthen, daß sonst der Beschuldigte den Inhalt der Verfügung nicht richtig verstehen werde, oder sonstige Rücksichten es rathsam erscheinen lassen. 5. Bei Einleitung der Untersuchung wegen unterlassener Anmeldung eines steuerpflichtigen stehenden Gewerbes wird bei fortdauernder Steuerpflicht der gesetzliche Steuerbetrag für den Rest des Steuerjahres sofort von dem Zeitpunkt der erfolgten Einleitung der Untersuchung ab in gewöhnlicher Weise in Zugang gebracht. — Bezüglich der Feststellung und Einziehung der vorenthaltenen Steuer (Nachsteuer) ist zu unterscheiden, ob dieselbe sich nur auf das laufende Steuerjahr bezieht, oder ob auch Nachsteuer für frühere Zeit zu fordern ist. — Ersteren Falles erfolgt die Festsetzung und Einziehung der Nachsteuer, ohne daß das Resultat der etwaigen gerichtlichen Untersuchung abgewartet zu werden braucht. Letzteren Falles muß, wenn die Sache zur gerichtlichen Entscheidung gelangt, die Einforderung der aus früheren Steuerjahren herrührenden Nachsteuer bis zur gerichtlichen Entscheidung unterbleiben, weil nach §§ 8 u. 10 des Verjährungsgesetzes vom 18. Juni 1840 Steuernachforderungen über das Steuerjahr hinaus nur zulässig sind, wenn in der unterlassenen Entrichtung der Gewerbesteuer eine Contravention gegen die Steuergesetze enthalten ist, und folgeweise bezüglich der Nachsteuer aus Vorjahren im Falle des gerichtlichen Verfahrens die verurtheilende Entscheidung des Gerichtes abgewartet werden muß. Ob in solchen Fällen nach den obwaltenden Umständen Veranlassung vorliegt, auch die Festsetzung und Einziehung der außerdem hintergangenen Nachsteuer des laufenden Steuerjahres bis zum Erlaß der gerichtlichen Entscheidung auszusetzen, bleibt den Regierungen zu prüfen u. zu bestimmen überlassen. — Die Festsetzung der Nachsteuer bildet keinen Theil der unter 4 vorstehend gedachten Strafverfügung, da die Entscheidung hierüber in allen Fällen nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens werden kann, sondern der Regierung verbleibt. Die Festsetzung der Nachsteuer u. die Aufforderung zur Zahlung derselben bei Vermeidung der executivischen Einziehung kann mit der Strafverfügung verbunden werden. — Es wird sich jedoch nach den vorstehenden Bestimmungen empfehlen, nur dann hiervon Gebrauch zu machen, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die Sache nicht zum gerichtlichen Verfahren gelangt, oder letzterenfalls, wenn die Nachsteuer nur für das laufende Steuerjahr zu erheben ist, da sonst möglicherweise Abänderungen der betreffenden Festsetzungen geboten sein würden. — Bei Festsetzung der vorenthaltenen Steuer ist zu beachten, daß dieselbe für die ganze Dauer des unbefugten Gewerbebetriebes, so lange die Strafe nicht verjährt ist, nachzuentrichten ist, während die Strafe sich nur nach der Jahressteuer bemißt. Bei Festsetzung der einzuziehenden Nachsteuer ist der Jahressteuersatz, wonach sie zu berechnen ist, stets anzugeben. — Wegen der Befugniß der Regierungen, eine ermäßigte Nachsteuer festzusetzen, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen. 6. Die in der Strafverfügung zu bestimmende Frist ist vom Tage der Behändigung, letzteren nicht mit eingerechnet, zu berechnen. Eine Verlängerung derselben auf diesfälligen motivirten Antrag des Beschuldigten steht im Ermessen der Regierung. Dagegen dürfen Theil- und Terminalzahlungen nicht angenommen und nicht bewilligt werden. — Auch steht es den Regierungen nicht zu, die vorläufig festgesetzte Strafe nachträglich zu mildern oder zu erlassen. Wird hierauf von dem Beschuldigten vor Ueberweisung des Straffalles zum gerichtlichen Verfahren angetragen, und glaubt die Regierung das Gesuch befürworten zu sollen, so ist dieserhalb an den Finanzminister zu berichten. Andernfalls sind dergleichen an die Regierung gerichtete Anträge ohne Weiteres unter Verweisung auf das in der Strafverfügung gestellte Präjudiz (Abgabe zum gerichtlichen Verfahren) zurückzuweisen. — Im Uebrigen bewendet es wegen der Festsetzung milderer Strafen bei den bisherigen Grundsätzen. Zur selbständigen gänzlichen Abstandnahme von der Bestrafung einer vorliegenden Gewerbesteuer-Contravention sind die Regierungen auch ferner nur insoweit befugt, als ihnen diese Ermächtigung für gewisse Fälle besonders ertheilt ist. 7. Als Kosten des Verfahrens kommen nur baare Auslagen an Porto, Zeugengebühren, Transportkosten für in Beschlag genommene Gegenstände in Betracht. Einer Stempelabgabe unterliegen die Strafverfügungen nicht, da dieselben keine Strafresolute (Strafbescheide) sind. 8. In allen zur gerichtlichen Entscheidung gelangenden Straffällen, in welchen auf die Strafe des Duplums der für das betreffende Gewerbe überhaupt bezw. mehr zu entrichtenden Jahressteuer zu erkennen ist, steht den Regierungen die Festsetzung der hierbei zum Grunde zu legenden Jahressteuer zu. Desgleichen ist, wenn die Regierung erklärt, daß dem Beschuldigten der thatsächlich ausgeübte Gewerbebetrieb steuerfrei oder ohne Erhöhung der entrichteten Steuer gestattet sein würde, diese vorher einzuholende Erklärung für die gerichtliche Entscheidung maßgebend (§§ 24 u. 28 des Gesetzes). — Damit die Durchführung dieser Vorschriften nicht für die rasche Erledigung der gerichtlichen Untersuchung störend wird, haben die Regierungen dafür Sorge zu tragen, daß bei der Ueberweisung der Straffälle zum gerichtlichen Verfahren, wenn dieselbe seitens der Regierung erfolgt, mag eine vorläufige Straffestsetzung vorausgegangen sein oder nicht, regelmäßig zugleich der Steuersatz, nach welchem die Strafe event. zu bemessen sein wird, dem betreffenden Staats- resp. Polizei-Anwalt mitgetheilt wird. Es bleibt alsdann den gerichtlichen Behörden überlassen, falls im Laufe der Untersuchung sich Veranlassung dazu ergeben sollte, eine anderweite Erwägung u. Er-

klärung der Regierung herbeizuführen. — Erfolgt die Ueberweisung zum gerichtlichen Verfahren nicht durch die Regierung (vgl. Nr. 3 a, b, c), so hat diejenige Behörde, von welcher dieselbe ausgeht, der Regierung unverzüglich Anzeige zu machen, und letztere regelmäßig die festzusetzende Jahressteuer, ohne eine Requisition dieserhalb abzuwarten, der Staatsanwaltschaft mitzutheilen. Dies muß auch dann geschehen, wenn die Feststellung der einzuziehenden Nachsteuer noch nicht gleichzeitig erfolgen kann. — In gleicher Weise ist in denjenigen Fällen zu verfahren, wo eine Zuwiderhandlung gegen die Gewerbesteuergesetze mit einer Gewerbepolizei-Contravention concurrirt und auf die Steuerstrafe nur bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen ist. **9**. Bei den gerichtlichen Untersuchungen kommen auch ferner die bestehenden Vorschriften in Anwendung, welche ein administratives Strafverfahren voraussetzen (§ 27, letzter Absatz). — Hiernach bleiben die Regierungen nach Maßgabe der Bestimmungen in den Art. 138 ff. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 bezw. in den §§ 477 ff. der Strafproceß-Ordnung vom 25. Juni 1867 auch ferner befugt, gerichtliche Anklage, wenn die Staatsanwaltschaft nicht einschreitet, selbständig zu erheben; Beschwerden und Rechtsmittel, welche der Staatsanwaltschaft zustehen, einzulegen u. s. w.; nichtminder bewendet es bei der bisherigen Bestimmung wegen der zulässigen Rechtsmittel. [1]) **10.** Der Festsetzung der Nachsteuer und der vorläufigen Straffestsetzung hat die summarische Feststellung des Straffalles und der Verhältnisse des Beschuldigten vorauszugehen, welche hinsichtlich der Hinterziehungen der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe den Veranlagungsbehörden, hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen den Polizeibehörden, wie bisher, zusteht u. obliegt. Dieselben haben demnächst die bezüglichen Verhandlungen nebst ihren motivirten Vorschlägen über die festzusetzende Strafe und Steuer der Regierung einzureichen, unter gleichzeitiger Nachweisung der erwachsenen Kosten; in denjenigen Fällen aber, wo die vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung ausgeschlossen ist, die Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft abzugeben und wegen Festsetzung der Nachsteuer an die Regierung zu berichten. **11.** Von der Befugniß zur Beschlagnahme der zum Gewerbebetrieb im Umherziehen mitgeführten Gegenstände (Waaren, Transportmittel, Instrumente u. s. w.), mit denen das Gewerbe ausgeübt wurde, ist der Regel nach in allen gesetzlich (cfr. § 29 des Gesetzes) zulässigen Fällen Gebrauch zu machen, dieselbe jedoch nicht weiter auszudehnen, als der Zweck, den Beweis der strafbaren Handlung zu sichern und die Entrichtung der Steuer, Strafe und Kosten sicherzustellen, es erfordert. — Die Beschlagnahme bleibt ausgeschlossen oder ist wieder aufzuheben, wenn der Thatbestand ohnedies unzweifelhaft festgestellt u. der Eingang der Steuer, Strafe und Kosten anderweit durch Hinterlegung einer genügenden Summe, Bürgschaft u. dergl. vollständig gesichert wird oder der Beschuldigte in solchen Verhältnissen lebt, daß die Zahlung der Steuer, Strafe und Kosten mit Sicherheit erwartet werden darf. — Beim Eintreten des gerichtlichen Verfahrens erfolgt die Ueberweisung der in Beschlag genommenen Gegenstände, unbeschadet des Anspruches auf Deckung der Nachsteuer und der Kosten des Verfahrens (Nr. 7) aus denselben an die Staats- resp. Polizei-Anwaltschaft. **12.** Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli d. J. über das Strafverfahren finden auch bezüglich der vor dem 1. October d. J. begangenen strafbaren Handlungen Anwendung, insofern ein administratives Straf-Resolut wegen derselben in Gemäßheit der bisherigen Bestimmungen bis einschließlich zum 30. September nicht erlassen ist. — Ist dagegen bis zu diesem Tage ein solches Resolut bereits erlassen, so muß die völlige Erledigung der Sache nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen erfolgen.

Gewerbliche Abgaben. Vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern (s. d. Art.) sind alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen, durch § 7 Nr. 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 aufgehoben. Stempeln und Sporteln für Concessionsertheilungen gehören zu diesen aufgehobenen Abgaben nicht. — Bezüglich der Abgaben vom Abdeckereibetriebe s. unter Abdeckereien Gesetz vom 17. December 1872, § 1 Nr. 5 und 6 (1).

Gewerbliche Abgänge dürfen nicht in Flüsse geleitet werden; s. Flußpolizei u. unter Privatflüsse, Ges. vom 28. Febr. 1843, §§ 3 u. 6, auch Feldpolizei-Ordnung, § 41 (S. 389).

Gewerbliche Anlagen (Fabriken) sind in gewerbepolizeilicher Hinsicht, wenn sie nicht zu denjenigen gehören, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen (s. Gew.-Ordn., §§ 16 ff. 49, u. die Noten dazu), besonderen Vorschriften nicht unterworfen. Bei Anlegung und beim Betriebe derselben sind aber stets die allgemeinen bau- u. feuerpolizeilichen Bestimmungen und Vorschriften zu beachten. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon der besonderen Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei. Einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber kann die zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen derselben auf ein benachbartes Grundstück begründete Pri-

[1]) Zufolge § 6 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zur deutschen Strafproceßordnung v. 1. Febr. 1877 bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insoweit nicht die §§ 453, 454, 455 u. 459—463 der Strafproceßordnung abändernde Bestimmungen treffen, in Kraft.

vatklage nicht Einstellung des Gewerbebetriebes, **sondern nur** Herstellung von Einrichtungen, welche **die benachtheiligenden** Einwirkungen ausschließen **oder die** Verpflichtung zur Schadloshaltung be**wirken**, Gewerbeordnung § 26. Dagegen kann **wegen** überwiegender Nachtheile und Gefahren **für das** Gemeinwohl die fernere Benutzung einer **jeden** gewerblichen Anlage durch die höhere Ver**waltungs**behörde zu jeder Zeit untersagt werden, **das. § 51.**

Bezüglich der Stau-Anlage für Wassertriebwerke **s. das. § 23**, und der durch Wind bewegten Trieb**werke** das. § 28. Wegen Bestrafung der Ver**letzung der** gewerbepolizeilichen Vorschriften in **Betreff der** Anlegung oder des Betriebes ge**werblicher** Anlagen s. Gewerbeordnung § 147 **Nr. 2.**

Gewerbliche Arbeiter. Die Gewerbe Ord**nung vom** 21. Juni 1869 regelt die Verhältnisse **der sämmtlichen** bei gewerblichen Betrieben be**schäftigten Arbeiter** (Gewerbegehilfen, Gesellen, **Lehrlinge, Fabrikarbeiter**) aus dem Gesichtspunkte, **daß die Festsetzung** der Verhältnisse zwischen den **selbständigen** Gewerbetreibenden und ihren Ar**beitern Gegenstand** freier Uebereinkunft sei. Die**ser Grundsatz** ist denn bezüglich der Verhältnisse **der Gesellen**, Gehilfen und Lehrlinge und bezüg**lich derjenigen** der Fabrikarbeiter je verschieden **zur Geltung** gebracht. I. In ersterer Beziehung **sind folgende** weitere allgemeinere Grundsätze auf**gestellt: 1)** Fürsorge fur Gesundheit und Sitt**lichkeit, bezw.** den Schulbesuch der Lehrlinge **(§ 106); 2)** thunlichste Sicherung der Arbeiter **gegen Gefahr** für Leben und Gesundheit (§ 107); **3) Regelung** des Verfahrens behufs Schlichtung **von Streitigkeiten** zwischen den selbständigen Ge**werbetreibenden und** ihren Gesellen, Gehilfen od. **Lehrlingen** (§ 108). Sodann hat die Gewerbe**ordnung bezüglich** der Verhältnisse der Gesellen **und Gehilfen** folgende Grundsätze aufgestellt: a) **Verpflichtung** der Gesellen und Gehilfen dem Ar**beitgeber** gegenüber (§ 109); b) Auflösung des **Verhältnisses** zwischen Arbeitgeber und Gesellen **und Gehilfen** (§§ 110—112); c) Ausstellung eines **Zeugnisses** für den abgehenden Arbeiter (§ 113); **d) Freiheit** der Wahl des Meisters, Aufhebung **der Wanderpflicht** (§ 114). Bezüglich der Lehr**linge enthält** die Gewerbeordn. folgende Grundsätze: **a) Begriff** des Lehrlings (§ 115); b) Befugniß, **Lehrlinge zu** halten (§§ 116, 117); c) Verpflich**tung des** Lehrherrn (§ 118); d) Verpflichtung des **Lehrlings** (§ 119); e) Auflösung des Lehrlings**verhältnisses** (§§ 120—124); f) Gebührenfreiheit **der Aufnahme** u. Entlassung der Lehrlinge (§ 125). **Auf die** Gehilfen und Lehrlinge der Apotheker **(s. Apotheker-Gehilfen**, Apotheker-Lehrlinge) und **Kaufleute**, sowie auf die Werkmeister in Fabriken **finden die** Bestimmungen in den §§ 105 — 125 **der Gewerbeordn.** keine Anwendung (das. § 126). **II. Hinsichtlich** der Verhältnisse der Fabrikarbeiter **s. d. Art.**

Gewerbliche Berechtigungen (ausschließlich **Gewerbe**berechtigungen, Zwangs- u. Bannrechte), **s. Gewerbeordn.** §§ 7 u. 8 u. die Noten dazu.

Gewerbliche Hilfskassen, s. Hilfskassen.

Gewerbliche Schiedsgerichte können gemäß § 108 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 durch Ortsstatut an Stelle der sonst dafür bestimmten Behörden mit der Entscheidung der Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehilfen od. Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der von den Gesellen u. Gehilfen bei ihrem Abgange oder von den Lehrlingen bei Auflösung des Lehrverhältnisses geforderten Zeugnisse beziehen, betraut werden.

I. Entwurf eines Ortsstatuts, bezüglich der Bildung eines gewerblichen Schiedsgerichts.

Auf Grund der Vorschriften in den §§ 108 u. 142 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender wird folgende Festsetzung für die selbständigen Gewerbetreibenden und Fabrikherren und deren Gesellen und Lehrlinge, bezieh. Arbeiter im Bezirk der Stadt N. getroffen: **§ 1.** Streitigkeiten zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehilfen oder Lehrlingen, sowie zwischen Fabrikbesitzern und ihren Arbeitern, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben od. auf die Ertheilung oder den Inhalt der in den §§ 113 und 124 der Gewerbeordnung erwähnten Zeugnisse beziehen, sind in Zukunft hierorts nicht von der Gemeindebehörde, sondern von einem Schiedsgericht zu entscheiden. **§ 2.** Das Schiedsgericht besteht aus: a) einem vorsitzenden Magistratsmitgliede, welches jedoch auch Stimme hat. b) aus mindestens zwei Beisitzern, welche für jeden einzelnen Streitfall durch den Vorsitzenden einberufen werden und zwar zur Hälfte aus Arbeitgebern und zur Hälfte aus Arbeitnehmern. **§ 3.** Durch die Stadtverordneten-Versammlung werden aus der Mitte der Arbeitgeber 6 u. aus der Mitte der Arbeitnehmer 12 Personen auf 3 Jahre gewählt und diese Zahl stets ergänzt, aus welcher die Beisitzer für jeden Streitfall durch den Vorsitzenden ausgewählt u. einberufen werden. Sowol die Auswahl, als auch die Bestimmung der die Mindestzahl (§ 2b) übersteigenden Anzahl der Beisitzer erfolgt durch den Vorsitzenden. **§ 4.** Wer von den Mitgliedern des Schiedsgerichts, Zeugen und Parteien ohne vorherige ausreichende Entschuldigung, die bei dem Vorsitzenden rechtzeitig anzubringen ist, in einer Sitzung des Schiedsgerichts ausbleibt, verfällt in die Ordnungsstrafe, die der Magistrat festsezt u. welche die Höhe von 9 M erreichen darf. **§ 5.** Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist eine endgiltige und ist gegen dieselbe kein Rechtsmittel zulässig. Die Vollstreckung des Urtheils erfolgt auf Antrag der obsiegenden Partei durch die Gemeindebehörde. **§ 6.** Durch den Spruch des Schiedsgerichts dürfen keinem von beiden Theilen Kosten, außer den etwaigen Zeugengebühren und sonstigen baaren Auslagen, entstehen.

II. Entwurf einer Geschäftsordnung für das Gewerbe-Schiedsgericht.

1. Die Verhandlungen des Gewerbe-Schiedsgerichts sind öffentlich und mündlich unter Leitung des Vorsitzenden oder in Behinderungsfällen von dessen Stellvertreter. Ueber dieselben wird ein Protokollbuch geführt. Die in dasselbe nach laufender Nummer einzutragenden Protokolle müssen den Streitgegenstand, die Entscheidung oder den Vergleich, die Unterschrift der Schiedsrichter, welche die Entscheidung getroffen haben und, im Falle ein Vergleich zu Stande kam, auch die Unterschrift der Parteien enthalten. — Die sonstigen, auf die vor dem Gewerbe-Schiedsgericht verhandelten Streitsachen bezüglichen Schriftstücke werden mit der betreffenden Nummer des Protokollbuches bezeichnet und zu den Acten gesammelt. 2. Die Parteien müssen vor dem Gewerbe-Schiedsgericht persönlich erscheinen; eine Vertretung derselben ist nur in Fällen bescheinigter Krankheit oder Abwesenheit zulässig und kann nur durch großjährige männliche Verwandte, Verschwägerte oder Gewerbsgenossen erfolgen. 3. Klagen können mündlich zu Protokoll gegeben, auch schriftlich eingereicht werden; im letzteren Falle ist eine Abschrift derselben beizufügen. — Auf die Klage wird sofort Termin zur Verhandlung der Sache anberaumt, die Parteien werden dazu vorgeladen, der Verklagte, nach dem Ermessen des Vorsitzenden, entweder mit bloßer Angabe der Streitsache, oder unter Mittheilung einer Abschrift der Klage und der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er erkenne den Anspruch des Klägers, als begründet an. Erscheint der Verklagte im Termine nicht, so wird der gestellten Verwarnung gemäß erkannt. Beim Ausbleiben des Klägers wird die Klage als zurückgenommen erachtet, wenn der Verklagte sich dem Klageantrage nicht unterwirft. Dieses Contumacialverfahren findet auch statt, wenn eine der Parteien eine Verhandlung vor dem Schiedsgericht durch ihr Verhalten od. auf andere Weise unmöglich macht. — Erscheinen die Parteien, so hat das Gewerbe-Schiedsgericht vorzugsweise eine gütliche Erledigung der Streitsache zu erstreben; gelingt dieses nicht, so wird der Gegenstand vollständig verhandelt und darauf sofort entweder entschieden oder Beweisaufnahme und ein anderweiter Termin beschlossen, welcher den Parteien sogleich bekannt gemacht wird. — Eine Verlegung der angesetzten Termine findet nur aus erheblichen Gründen statt, worüber der Vorsitzende befindet. 4. Das Gewerbe-Schiedsgericht faßt seine Entscheidungen nach Stimmenmehrheit. 5. Auf Verlangen erhalten die Parteien eine Ausfertigung der schiedsgerichtlichen Entscheidung oder des geschlossenen Vergleiches. 6. Die Entscheidung des Gewerbe-Schiedsgerichts wird rechtskräftig, sobald sie den Parteien bekannt gemacht ist. Die vor dem Gewerbe-Schiedsgericht geschlossenen Vergleiche haben dieselben Rechtswirkungen wie dessen Urtelssprüche. 7. Wird die zwangsweise Vollstreckung einer getroffenen Entscheidung oder eines Vergleiches nachgesucht, so erfolgt sie auf Antrag des Gewerbe-Schiedsgerichts durch den Magistrat. 8. Gegen die Entscheidung des Gewerbe-Schiedsgerichts steht die Berufung auf den Rechtsweg offen. Die Berufung muß, bei Verlust dieses Rechtsmittels, innerhalb 10 Tagen nach Bekanntmachung der schiedsgerichtlichen Entscheidung bei dem zuständigen Gericht angebracht werden. — Die vorläufige Vollstreckung der Entscheidung wird durch die Berufung nicht gehemmt, es sei denn, daß durch die Vollstreckung ein unersetzlicher Schaden entstände. 9. Die Verhandlungen vor dem Gewerbe-Schiedsgerichte sind kostenfrei. Nur baare Auslagen und Schreibgebühren sind zu erstatten. Ueber die Verpflichtung zur Tragung dieser Kosten erkennt das Gewerbe-Schiedsgericht. 10. Die zu zahlenden Schreibgebühren, sowie die zu zahlenden Ordnungsstrafen werden zur Bestreitung der Büreauausgaben verwandt; ein etwaiger Ueberschuß wird der Orts-Armenkasse überwiesen.

Gewerkschaften, s. Berggesetz §§ 94—132, 235. In Betreff ihrer Heranziehung zu den Kreisabgaben s. Kreisordnung § 14. Wegen ihrer Heranziehung zu den Gemeindelasten gelten die allgemeinen Grundsätze über die Communal-Besteuerung der juristischen Personen.

Gewerk-Vereine, als die zum Schutze und zur Förderung der Interessen der gewerblichen Arbeiter bestehenden Vereine, sind rein privatrechtlicher Natur und stehen außerhalb der Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Gewichte, s. unter Eichwesen Ges. v. 17. August 1868 Art 5 ff. (S. 261) und Eichordnung §§ 22 ff. (S. 266). Wegen Bestrafung des Gebrauchs ungeeichter oder unrichtiger, s. Str.-G.-B. § 369 Nr. 2.

Gewicht-Porto, s. Porto.

Gewinn-Antheilscheine, Bestrafung der Fälschung derselben, s. Str.-G.-B. §§ 149, 360 Nr. 4 und 6.

Gift. Denjenigen, welche Gifte feilhalten, ist der Beginn des Gewerbe-Betriebes erst dann zu gestatten, wenn sich die Behörden von ihrer Zuverlässigkeit in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbe-Betrieb überzeugt haben; Preußische Gewerbeord. v. 17. Januar 1845 § 49 (vgl. Gewerbeord. § 34). Wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift feilhält rc., wird mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft (Str.-G.-B. § 367 Nr. 3). Vom An- und Verkauf im Umherziehen ist Gift ausgeschlossen; Gewerbeord. § 56 Nr. 5. Bestrafung wegen Feilhaltens rc. vergifteter Sachen, s. Str.-G.-B. § 324, und wegen Nichtbefolgung ergangener Verordnungen bei Aufbewahrung od. Beförderung von Giftwaaren, das. § 367 Nr. 5. Bezüglich der Versendung von Giftstoffen auf den Eisenbahnen, s. Arsenikalien (S. 82). Wegen Bestrafung der Vergiftungen bezw. des Giftmordes, s. Str.-G.-B. § 229.

Gilden s. Innungen.

Gipsöfen gehören zu den besonderer Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen, s. Gewerbeordn. § 16.

Glashütten gehören zu den einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen; Gewerbeordnung § 16.

Glücksspiele. Wer aus denselben ein Ge-

werbe macht, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft, Str.-G.-B. § 284. Bezüglich Bestrafung des Inhabers eines öffentlichen Versammlungsortes wegen Gestattung von Glücksspielen oder Mitwirkung dabei, s. das. § 285. Wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft, auch kann auf Einziehung der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder erkannt werden, Str.-G.-B. § 360 Nr. 14. S. auch Lotterie.

Gold. Die Auffindung und Gewinnung desselben unterliegt den Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes, s. Berggesetz § 1.

Gondeln. Die Vermittelung des öffentlichen Verkehrs mit denselben unterliegt der polizeilichen Regelung, Gewerbeord. § 37. Es können dafür Taxen festgesetzt werden, das. § 76.

Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851:[1])

§ 1. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind und b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanenschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem anderen Staate und dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind, auf Verlangen des anderen Staates wieder zu übernehmen. **§ 2.** Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§ 1), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende a) nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt 5 Jahre hindurch aufgehalten oder b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens 6 Wochen inne gehabt hat oder c) geboren ist. — Die Geburt (c.) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden anderen Fälle (a und b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend. **§ 3.** Ehefrauen sind in den Fällen des § 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach § 1 oder 2 zugehört. — Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend. — Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des § 1 nach den Gesetzen desjenigen Staats beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des § 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist. **§ 4.** Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21. Lebensjahre handelt, in den Fällen des § 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet. **§ 5.** Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthans-Verhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse zugetragen hat. — Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der contrahirenden Staaten als Unterthan an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des § 2. — Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des § 6 Anwendung. **§ 6.** Ist keiner der im § 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten. — Doch sollen weder Ehefrau noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem anderen Staate nach § 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und bezw. Eltern getrennt werden. **§ 7.** Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist. — Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen. **§ 8.** Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem anderen Staate ausgewiesenes Individuum zugewiesen werden, es sei denn, daß a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder, b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wol anders als durch das Gebiet des anderen contrahirenden Staates zugeführt werden kann. **§ 9.** Sollte ein Individuum, welches von dem einen contrahirenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des § 8 Litt. b überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden. **§ 10.** Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittels Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen

[1]) Dieser auf alle deutsche Staaten ausgedehnte Vertrag ist gemäß Art. 3 Abs. 5 der Reichsverfassung v. 16. April 1871 in Geltung geblieben. S. auch Freizügigkeitsgesetz vom 1. Nov. 1867 § 7 Abs. 1.

ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittels eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden. **§ 11.** Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat. — Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen contrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten. — Muß der Ausgewiesene im Falle des § 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten. **§ 12.** Können die betr. Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitcontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört. — Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierungen bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll. — An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden. — Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten. **§ 13.** Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen. — Mit dem 1. Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den contrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft. **§ 14.** Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten. **§ 15.** Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Gottesdienst, strafbare Störung 2c. desselben, s. Str.-G.-B. §§ 166, 167. Der Diebstahl von Gegenständen aus einem zum Gottesdienst bestimmten Gebäude wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft, das. § 243 Nr. 1. Beschädigung oder Zerstörung von dem Gottesdienst gewidmeten Sachen, s. das. § 304; Inbrandsetzung der zu gottesdienstlichen Versammlungen gehörigen Gebäude, das. § 306 Nr. 1.

Gotteslästerung, Bestrafung wegen solcher, s. Str.-G.-B. §§ 166, 167.

Gräben, siehe Entwässerungs-Anlagen, Privatflüsse, Vorfluth. Die strafrechtlichen Bestimmungen wegen unbefugten Abschneidens von Gras oder Viehfutter an Gräben, wegen Zerstörung von Gräben, welche zur Abgrenzung oder Absperrung von Grundstücken bestimmt sind, bezw. der Ab- und Zuleitungsgräben, s. Feldpolizei-Ordnung § 41 Nr. 5, § 43 Nr. 2 u. 4. — Bezüglich der Zuständigkeit der Behörden im Bereiche der Provinzial-Ordnung zur Entscheidung über Räumung und Unterhaltung von Gräben und zum Erlassen von Reglements darüber s. unter Verwaltungsbehörden Ges. v. 26. Juli 1876 §§ 97, 98.

Gräber, Bestrafung wegen Beschädigung od. Zerstörung derselben oder der Grabdenkmäler, s. Str.-G.-B. §§ 168 und 304.

Gramm = $^1/_{1000}$ Kilogramm. Ein Gramm ist im Geltungsbereiche der Maß- und Gewichtsordnung v. 16. Mai 1816, sowie in Kurhessen = 0,6 Quentchen bezw. 6 Cent; im Hohenzollernschen = 0,256 Quentchen bezw. 1,024 Richtpfennig; in Schleswig-Holstein = 0,2 Quint bezw. 2 Oertgen; in Hannover = 0,2 Quint; in Nassau, Hessen-Homburg und Frankfurt a. M. = 0,256 Quentchen bezw. 1,024 Richtpfennig; ebenso in den vormals großherzoglich hessischen Gebietstheilen.

Grandgraben, Bestrafung des unbefugten, s. Str.-G.-B. § 370 Nr. 2.

Graphit, Aufsuchung und Gewinnung desselben unterliegt den Bestimmungen des Allgem. Berggesetzes, s. Berggesetz § 1.

Grasdiebstahl in Forsten, s. Holzdiebstahlsgesetz §§ 2 ff. S. auch Feldpolizei-Ordnung § 41 Nr. 5.

Grenzaufseher. Wegen der dienstlichen Verhältnisse derselben s. Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 §§ 19, 128 ff. — Bezüglich des Rechtes der Grenzaufsichtsbeamten zum Waffengebrauch s.

Gesetz vom 28. Juni 1834.[1])

§ 1. Die Grenzaufsichtsbeamten sind bei Ausübung ihres Dienstes im Grenzbezirke von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen befugt: a) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden; b) wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefäße führen, Sachen transportiren oder Gepäck bei sich haben, sich

---

[1]) In den Herzogthümern Schleswig und Holstein sind zufolge der Verordnung vom 29. Juli 1867 von dieser Verordnung die §§ 1—7 und 13 in Kraft getreten.

ihrer Anhaltung, der Visitation und Beschlagnahme ihrer Effecten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächsten Ortes, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen. — Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann statt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit entweder mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Grenzaufsichtsbeamten unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen, oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen. § 2. Die Grenzaufsichtsbeamten können ferner bei Ausübung ihres Dienstes der Waffen, und namentlich der Schußwaffen sich bedienen: a) wenn im Grenzbezirke, außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landstraße mehr wie 2 Personen als Fußgänger, Reiter oder als Begleiter von Lastfuhrwerken und Lastthieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) od. mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende sich als Grenzaufsichtsbeamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämmtlich entfernen; und b) wenn im Grenzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit, oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefäßen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen solchen Anruf nicht anhalten, oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, sondern sich vielmehr zu entfernen suchen. — Der Gebrauch der Schußwaffen ist jedoch in den vorstehend unter a und b bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigstens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienstes auf einem Posten zusammen sind. § 3. Die nach § 13 der Zollordnung vom 26. Mai 1818 zur Unterstützung der Grenzbesetzung verpflichteten Polizei- und Forstbeamten sind nur dann, wenn sie mit den Grenzaufsichtsbeamten gemeinschaftlich handeln, in solchem Falle aber eben so wie diese, die Waffen zu gebrauchen befugt. § 4. Die Beamten müssen, wenn sie sich der Waffen bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein. § 5. Sie sind nach Anwendung der Schußwaffen sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden, soweit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann. § 6. Im Fall einer Verletzung haben sie dem Verletzten Beistand zu leisten und dessen Fortschaffung zum nächsten Ort zu veranlassen, wo die Polizeibehörde für ärztliche Hilfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat. — Die Curkosten sind erforderlichen Falls aus der Steuerkasse vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern der Contraventionen, od. von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist oder nicht, verlangen kann. § 7. Auf die Anzeige, daß Jemand von den Grenzaufsichtsbeamten oder deren Hilfsbeamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Steuerbeamten den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffe stattgefunden habe oder nicht. Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Steuerbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet. § 8. Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Acten an das betreffende Gericht einzusenden. Dasselbe hat die Verhandlungen, sobald dieselben als vollständig befunden werden, der betreffenden Provinzial-Steuerbehörde zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mitzutheilen. § 9. Nach Eingang dieser Erklärung faßt das Gericht einen Beschluß wegen Eröffnung der Untersuchung ab. Wird die Eröffnung der Untersuchung gegen die Ansicht und den Widerspruch der Provinzialsteuerbehörde beschlossen, so muß die Sache nach Anleitung der über die Competenz-Conflicte zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten ertheilten Vorschriften erledigt werden. § 10. In den Rheinprovinzen, so weit dort die französische Justiz-Verfassung besteht, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Oberprokurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instructionsrichters nach Anhörung der Staatsbehörde die unter § 8 erwähnte Prüfung vornimmt und den im § 9 vorgeschriebenen Beschluß abfaßt. § 11. Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Beamten darf nicht eher verfahren werden, als bis die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststeht. § 12. Gegen den Beamten, welcher beschuldigt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen gegen Zoll- oder Steuer-Contravenienten überschritten zu haben, können die Angaben des verletzten Contravenienten, der übrigen Theilnehmer der Contravention, und solcher Personen, welche wegen Zoll- und Steuervergehen bereits bestraft worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen. § 13. Wenn ein Beamter zur Nachtzeit gegen eine geringere Personenzahl als § 2 unter Buchstabe a bestimmt worden, sich der Waffen bedient hat, bei der Untersuchung aber ermittelt wird, daß derselbe Ursache gehabt habe, die Personenzahl für stärker zu halten, so ist er, nach Bewandtniß der Umstände, mit Strafe zu verschonen, oder mit einer gelinderen als der ordentlichen Strafe zu belegen. § 14. In Ansehung der Strafe der Beamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bisherigen Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

Grenzbezirke im Sinne der Zoll-Gesetzgebung,

s. Vereins-Zollgesetz vom 1. Juli 1869 § 16 u. wegen des Waarenverkehrs u. Gewerbebetriebes innerhalb des Grenzbezirks, das. §§ 119 ff.

Grenzsteine, Bestrafung der Beschädigung, Wegnahme ꝛc. derselben, s. Str.-G.-B. § 274 Nr. 2, auch Feldpolizei-Ordnung § 43 Nr. 2.

Grenzzollämter, Einrichtung und dienstliche Verhältnisse derselben, s. Vereins-Zollgesetz v. 1. Juli 1869 §§ 18, 128 ff.

Gruben, Bestrafung wegen nicht gehöriger Bedeckung derselben, s. Str.-G.-B. § 367 Nr. 12.

Gruben-Beamte (Grubenvorstand), s. Berggesetz §§ 73 ff., 117—128, 200, 233.

Grundsteuer.

I. Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai 1861:[1])

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, zur Erledigung der in den Finanz-Edicten vom 27. Oct. 1810 und vom 7. Sept. 1811 wegen der Grundsteuer ertheilten Verheißungen, des darauf bezüglichen im Eingange des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 enthaltenen Vorbehalts, sowie der Bestimmung im Art. 101 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850, endlich zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Febr. 1850, die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen betreffend für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande[1]) und des Jadegebiets[2]), unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

---

[1]) Durch Gesetz vom 11. Febr. 1870 ist das Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, so weit sich dasselbe auf die 6 östlichen Provinzen des Staats bezieht, ferner das Gesetz von demselben Tage, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung nebst den zu diesen Gesetzen ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Vorschriften, insbesondere auch den in dem Gesetze v. 8. Febr. 1867 enthaltenen Bestimmungen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim mit folgenden Maßgaben zur Ausführung gebracht.

I. Veranlagung, Verwaltung und Erhebung der Grundsteuer.

§ 2. Die Grundsteuer von den Liegenschaften wird für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie für den Kreis Meisenheim vom 1. Jan. 1875 ab auf einen Jahresbetrag von 9,600,000 M festgestellt. — Dieser Betrag ist nach Verhältniß des zu ermittelnden Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften auf die einzelnen vorgenannten Provinzen und den Kreis Meisenheim gleichmäßig zu vertheilen. Die hiernach jedem einzelnen der vorgedachten Landestheile zufallende Grundsteuer-Hauptsumme ist ohne Anrechnung auf den im § 3 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 festgestellten Jahresbetrag von 30 Mill. M v. 1. Jan. 1875 ab als bleibendes Contingent (§ 3 a. a. O.) an die Staatskasse zu entrichten. **§ 3.** Die Domanialgrundstücke der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, welche schon vor Auflösung des deutschen Reichs zu ihren nunmehr standesherrlichen Stamm- oder Familiengütern gehört haben, bleiben, soweit sie zur Zeit zu der Grundsteuer überhaupt nicht herangezogen sind, auch von der neuen Grundsteuer befreit; soweit sie dagegen der zur Zeit in dem betreffenden Landestheile bestehenden landesüblichen Grundsteuer nur zu einem aliquoten Theile derselben unterliegen, auch nur zur Entrichtung desselben Theils der neuen Grundsteuer verpflichtet. Desgleichen behält es bei der Grundsteuerfreiheit der herzoglich Schleswig-Holstein-Gottorpschen Fideicommiß-Güter in dem durch den Staatsvertrag vom 27. Sept. 1866 zugesicherten Umfange sein Bewenden. **§ 11.** Die Elementarerhebung der neu veranlagten Grundsteuer erfolgt nicht nach den in den §§ 40, 42, 46—49 des Gesetzes vom 8. Febr. 1867 enthaltenen Vorschriften, sondern nach den für die Provinzen Rheinland und Westfalen bestehenden Grundsätzen unmittelbar durch die bestellten Steuerempfänger (§§ 2a und 3, § 40 des Grundsteuergesetzes für die beiden westlichen Provinzen vom 21. Jan. 1839 und Allerhöchste Cabinetsordre vom 6. Febr. 1841. — Die von den Grundsteuerpflichtigen aufzubringenden Kosten der Elementarerhebung werden auf 3% der Grundsteuer und der etwaigen Beischläge zu derselben festgestellt. **§ 12.** Die Verwaltung des Grundsteuer-Katasters und aller damit zusammenhängenden besonderen Einrichtungen erfolgt in dem Kreise Meisenheim vom 1. Jan. 1875 ab nach den dieserhalb für die Rheinprovinz bestehenden Bestimmungen. **§ 13.** Hinsichtlich der Verbindlichkeit der zu Servituten oder Reallasten Berechtigten, zur Grundsteuer der verpflichteten Grundstücke deren Besitzern einen Beitrag zu leisten, behält es bei den innerhalb der einzelnen Landestheile bestehenden besonderen Bestimmungen sein Bewenden. **§ 14.** Vom 1. Jan. 1875 ab kommen die für die Provinz Hannover und für den Kreis Meisenheim geltenden Bestimmungen im § 6 Lit. a der Verordnung vom 28. April 1867 und im § 6 Lit. a der Verordnung vom 4. Juni 1867, wonach bei Veranlagung der Gebäude zur Gebäudesteuer die Feststellung des Nutzungswerthes der ersteren ohne Berücksichtigung der dazu gehörigen Hausgärten zu bewirken ist, in Wegfall.

[Die hier nicht abgedruckten Paragraphen des Gesetzes haben keine praktische Bedeutung mehr.]

Bezüglich des Grundsteuerwesens in der Rheinprovinz und in Westfalen, s. auch das unten abgedruckte Grundsteuergesetz v. 21. Jan. 1839.

[1]) S. Gesetz vom 22. Febr. 1867: **§ 4.** Die Grundsteuerveranlagung im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen ist im Anschluß an die durch das Gesetz vom 11. April 1859 angeordnete Parzellar-Landesvermessung unter Anwendung der folgenden Bestimmungen zur Ausführung zu bringen: 1) Der den Maßstab der Besteuerung bildende Nutzungswerth nach Abzug der etwaigen Reallasten (§ 19 des Gesetzes vom 30. Aug. 1834 über die Normen der directen Besteuerung) wird in verhältnißmäßiger Gleichheit mit den bei der Grundsteuerveranlagung im Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen ermittelten und in dem Grundsteuerkataster nachgewiesenen Nutzungswerthen von Grundstücken gleicher Ertragsfähigkeit festgestellt. 2) Sofern in einzelnen Fällen Behufs Herstellung der Gleichmäßigkeit der Einschätzung (zu 1 vorstehend) eine specielle Reinertragsberechnung für die 1. Klasse der Aecker, Wiesen und Waldungen (§ 31 desselben Gesetzes) angelegt werden sollte, wird dieselbe unter Anwendung der bei der Grundsteuerveranlagung im Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen zum Grunde gelegten Werths-, Rohertrags- und Kostenansätze ausgeführt. 3) Die Schätzungsdeputationen (§ 7 desselben Gesetzes) werden aus Angehörigen beider Fürstenthümer zusammengesetzt. **§ 5.** Die Besitzer derjenigen Grundstücke, welche nach der bisherigen Steuerverfassung des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen von der Grundsteuer befreit geblieben sind und bei Ausführung dieses Gesetzes zur Grundsteuer herangezogen werden, erhalten eine aus der Kasse der Hohenzollernschen Lande zu zahlende Entschädigung. Letztere ist nach Maßgabe der von den bisher befreiten Grundstücken von dem im § 1 bezeichneten Zeitpunkte ab zu entrichtenden jährlichen Grundsteuern in verhältnißmäßig gleicher Höhe mit denjenigen Entschädigungsbeträgen festzusetzen, welche auf Grund des 1. Absatzes im § 18 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen u. Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, den Besitzern bisher befreiter und bevorzugter Grundstücke nach Maßgabe der vom 1. Jan. 1865 mehr zu übernehmenden Grundsteuer zu Theil werden. Alle Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung sind bei der Regierung zu Sigmaringen binnen einer durch das Amtsblatt bekannt zu machenden Präclusivfrist von 3 Monaten anzubringen und werden durch die im § 19 des gedachten Gesetzes vom 21. Mai 1861 angeordnete Commission endgiltig festgestellt. **§ 6.** Die Entschädigung tritt bezüglich derjenigen Grundstücke nicht ein, für welche nach rechtsgiltigen Verträgen eine Verpflichtung zur Uebernahme der Grundsteuer ohne weitere Entschädigung besteht. **§ 7.** Die Kosten, welche durch die Ausführung dieses Gesetzes mit Einschluß der Grundsteuerveranlagung (§ 4) entstehen, sind aus der Kasse der hohenzollernschen Lande zu entnehmen. **§ 8.** Der Beginn des Veranlagungsjahres soll für alle nach Jahresperioden zu veranlagenden Staatssteuern in den hohenzollernschen Landen nach den von dem Finanzminister zu ertheilenden näheren Bestimmungen auf den Anfang des Kalenderjahres festgesetzt werden.

[2]) S. Gesetz, betr. den Rechtszustand des Jadegebietes, v. 23. März 1873, **§ 5:** Die Grundsteuer von den Liegenschaften ist nach den für den Kreis Aurich geltenden Bestimmungen anderweit zu veranlagen. — Die Veranlagung erfolgt unter Anwendung des für den Kreis Aurich aufgestellten Classificationstarifs durch die für diesen Kreis Behufs der anderweiten Regelung der Grundsteuer bestellten Beamten u. Commissionen dergestalt, daß auf den ermittelten Reinertrag der steuerpflich-

[I. Eintheilung der Grundsteuer.] **§ 1.** Die Grundsteuer zerfällt fortan: a) in die von den Gebäuden und den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten unter dem Namen „Gebäudesteuer“ zu entrichtende Staatsabgabe, und b) in die eigentliche Grundsteuer, welche, mit Ausschluß der zu a bezeichneten, von den ertragfähigen Grundstücken — von den Liegenschaften — zu entrichten ist. — Von der Gebäudesteuer (zu a) werden nur solche Hausgärten betroffen, deren Flächeninhalt einen Morgen nicht übersteigt. Größere Hausgärten unterliegen mit ihrem ganzen Flächeninhalte der Grundsteuer von den Liegenschaften (zu b).

[II. Gebäudesteuer.] **§ 2.** Die Gebäudesteuer (§ 1 zu a) wird nach den Bestimmungen des über dieselbe erlassenen Gesetzes vom heutigen Tage erhoben.[1])

[III. Gleichstellung der Grundsteuer in den verschiedenen Provinzen des Staates.[2])] **§ 3.** Die Grundsteuer von den Liegenschaften (§ 1 zu b) wird für die gesammte Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets, vom 1. Jan. 1865 ab auf einen Jahresbetrag von 30 Mill. M festgestellt. Dieser Betrag ist nach Verhältniß des zu ermittelnden Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften auf die einzelnen Provinzen, beziehungsweise die einzelnen, einem besonderen Grundsteuersystem unterliegenden ständischen Verbände gleichmäßig zu vertheilen. Die hiernach jeder Provinz, beziehungsweise jedem der bezeichneten Verbände zufallende Grundsteuer-Hauptsumme ist als ein Contingent zu behandeln, welches der Staatskasse gegenüber nur durch den Zugang steuerpflichtig werdender oder den Abgang steuerfrei zu stellender Grundstücke (§ 4 und 10), sonst aber nur im Wege der Gesetzgebung und nur in dem Falle erhöht od. vermindert werden kann, wenn die Bedürfnisse des Staats eine allgemeine Erhöhung der Grundsteuer nothwendig machen, oder eine allgemeine Herabsetzung derselben gestatten. Innerhalb der Provinzen, beziehungsweise innerhalb der erwähnten ständischen Verbände, sind die festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen auf die einzelnen Kreise, innerhalb dieser auf die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke, und innerhalb der Gemeinden auf die steuerpflichtigen Liegenschaften nach Verhältniß des Reinertrages gleichmäßig zu vertheilen.[3])

[IV. Beizubehaltende Grundsteuerfreiheiten.[4])] **§ 4.** Befreit von der Grundsteuer (§ 3) bleiben: a) die dem Staate gehörigen Grundstücke; b) die Domanialgrundstücke der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch den § 24 der Instruction vom 30. Mai 1820 bestimmten Umfange, soweit die gedachten Fürsten und Grafen nicht in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit Verzicht geleistet haben; c) die den Provinzen, den communalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also: Gassen, Plätze, Brücken, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Werfte, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen; d) Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates von Privatpersonen oder Actiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind; e) diejenigen bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche zur Zeit des Erscheinens dieses Gesetzes zu dem Vermögen evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen od. Kapellen, öffentlicher Schulen, höherer Lehranstalten oder besonderer, zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen und höheren Lehranstalten stiftungsmäßig bestimmter Fonds oder milder Stiftungen, sowie zur Dotation der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom- und Curat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstiger, mit geistlichen Functionen bekleideter Personen oder der Küster und anderer Diener des öffentlichen Cultus und der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehranstalten angestellten Lehrer gehören.

[V. Veranlagung zur Grundsteuer und Entschädigung der bisher befreiten und bevorzugten Grundstücke.] **§ 5.** Alle übrigen, bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke sind vom 1. Jan. 1865 ab mit dem nach Ausführung der Vorschrift im § 3 sich ergebenden Procentsatze, dem für sie ermittelten Reinertrage entsprechend, zur Grundsteuer heranzuziehen. — Die Gewährung einer Entschädigung für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen erfolgt nach Maßgabe des dieserhalb erlassenen Gesetzes vom heutigen Tage.[1])

[VI. Ermittelung des Reinertrages behufs Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen.] **§ 6.** Die Ermittelungen des Reinertrages der Liegenschaften zum Zwecke der Grundsteuervertheilung (§ 3) erfolgt nach den Vorschriften der beiliegenden Ausführungsanweisung. — Die durch die Ausführung entstehenden Kosten sind, soweit sie auf die beiden westlichen Provinzen treffen, von diesen, soweit sie auf die 6 östlichen Provinzen treffen, von den letzteren aufzubringen. Einstweilen sind sämmtliche Kosten aus der Staatskasse vorzuschießen, und derselben nach Vollendung des Abschätzungswerks in mäßigen Jahresraten allmählich wieder zuzuführen.[2]) **§ 7.**

...igen Liegenschaften der bei Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 11. Febr. 1870 für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover u. Hessen-Nassau, sowie für den Kreis Meisenheim sich ergebende Steuerprocentsatz angewendet wird. — Der Betrag der so ermittelten Grundsteuer wird auf den nach § 2 des letzterwähnten Gesetzes festgestellten Grundsteuerbetrag von 2,000,000 M nicht angerechnet.

[1]) S. unter Gebäudesteuer.

[2]) Wegen der aufgehobenen Grundsteuern s. Gebäudesteuer Gesetz vom 21. Mai 1861 § 2.

[3]) S. Noten zu §§ 7 und 9.

[4]) Im Allgemeinen waren die Grundsteuer-Privilegien durch das Gesetz vom 24. Febr. 1850 aufgehoben, jedoch auch unter Vorbehalt der im § 4 aufgeführten Befreiungen.

[1]) Eines Abdrucks dieses Gesetzes bedarf es nicht mehr, da die Entschädigungsverhandlungen überall erledigt sein werden.

[2]) Abs. 2 des § 6 ist durch Gesetz vom 7. Jan. 1867 § 1 aufgehoben. Nach § 2 das. werden die durch die Ausführung

Die Feststellung der den einzelnen Provinzen, beziehungsweise ständischen Verbänden (§ 3) nach den Ergebnissen der stattgefundenen Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften (§ 6) aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen, welche vom 1. Jan. 1865 ab zur Staatskasse eingezogen werden, geschieht durch eine Königliche Verordnung, mittels deren zugleich für die 6 östlichen Provinzen wegen der Untervertheilung und Erhebung der festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen provisorisch das Erforderliche bestimmt wird.[1])

[VII. Untervertheilung der Grundsteuer-Hauptsummen.] **§ 8.** Ueber die definitive Untervertheilung und Erhebung der nach § 3 festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen ergeht für die sechs östlichen Provinzen ein besonderes Gesetz, in welchem namentlich auch hinsichtlich der den Steuerpflichtigen bei Unglücksfällen zu bewilligenden Remissionen und darüber Bestimmung getroffen werden wird, ob und in welcher Weise die zu Reallasten und Servituten Berechtigten zu der Grundsteuer der verpflichteten Grundstücke beizutragen haben.[2]) **§ 9.** Die Untervertheilung der festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften erfolgt in den beiden westlichen Provinzen nach den Unterlagen des bestehenden Grundsteuerkatasters mit den durch Königliche Verordnung nach Anhörung der Provinziallandtage zu bestimmenden Maßgaben.[1])

[VIII. Uebergang steuerfreier Grundstücke in die Klasse der steuerpflichtigen und umgekehrt.] **§ 10.** Wenn steuerfreie Grundstücke (§ 4) diejenige Eigenschaft verlieren, welche die Befreiung von der Grundsteuer bedingt, so sind sie vom ersten Tage des Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Veränderung eingetreten ist, zu dem nach Ausführung der Vorschrift in § 3 sich ergebenden Procentsatze ihrem Reinertrage entsprechend mit Grundsteuer zu belegen. — Anderseits werden besteuerte Grundstücke, welche in die Klasse der im § 4 zu a, c und d bezeichneten steuerfreien Grundstücke übergehen, von der Fortentrichtung der auf ihnen haftenden Grundsteuer vom ersten Tage des Monats ab entbunden, welcher auf den Monat folgt, in welchem die die Steuerfreiheit begründende Veränderung eingetreten ist. — Wenn besteuerte Grundstücke in den Besitz evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen 2c. (§ 4 zu e) gelangen, so ist die auf diesen Grundstücken haftende Grundsteuer fortzuentrichten. Gehören dagegen die Grundstücke, welche in den Besitz evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen 2c. übergehen, zu den im § 4 zu a bis d bezeichneten, so ist für dieselben mit dem nach Ausführung der Vorschrift im § 3 sich ergebenden Procentsatz ihres Reinertrages die aufzuerlegende Grundsteuer neu zu veranlagen. — Werden Grundstücke mit Gebäuden besetzt, oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden und dadurch gebäudesteuerpflichtig (§ 1), so hört ihre Grundsteuerpflichtigkeit mit dem Zeitpuncte auf, von welchem ab sie von der Gebäudesteuer betroffen werden; sowie umgekehrt die bis dahin der Gebäudesteuer unterworfenen Grundstücke von dem Zeitpuncte ab, wo sie aufhören gebäudesteuerpflichtig zu sein, zur Grundsteuer heranzuziehen sind. — Außerdem hört die Steuerpflichtigkeit besteuerter Grundstücke nur mit deren Untergange oder durch das Eintreten bleibender Ertragsunfähigkeit auf.

[IX. Allgemeine Bestimmungen.] **§ 11.** Vom 1. Januar 1865 ab treten alle hinsichtlich der Grundsteuer bestehenden Vorschriften außer Kraft, welche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen.

Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer.

[I. Allgemeine Grundsätze.] **§ 1.** Zweck des Verfahrens ist die Ermittelung des Reinertrages des steuerpflichtigen Grundeigenthums — mit Ausschluß der Gebäude — in verhältnißmäßiger Gleichheit, um danach die Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinzen, beziehungsweise die einzelnen, einem besonderen Grundsteuersystem unterliegenden ständischen Verbände, und innerhalb der letzteren die von den einzelnen Kreisen

des Verfahrens über die anderweite Regelung der Grundsteuer entstandenen Kosten auf die Staatskasse übernommen.

[1]) Verordnung vom 12. Dec. 1864 **§ 1.** Die Grundsteuer-Hauptsummen, welche nach § 3 des angeführten Gesetzes den einzelnen Provinzen, beziehungsweise den einzelnen, einem besonderen Grundsteuersystem unterliegenden ständischen Verbänden aufzuerlegen und vom 1. Jan. 1865 ab im Gesammtbetrage von jährlich 30 Millionen M zur Staatskasse einzuziehen sind, werden hiermit festgestellt:

	M	P
1) für die Provinz Preußen auf . . .	3,990,128	20
2) für die Provinz Posen auf . . .	2,179,101	51
3) für die Provinz Pommern, mit Ausschluß des ständischen Verbandes von Neuvorpommern und Rügen auf	1,856,351	85
4) für die Provinz Schlesien, mit Ausschluß desjenigen Theiles derselben, welcher zu dem ständischen Verbande der Oberlausitz gehört, auf	4,934,700	86
5) für die Provinz Brandenburg, mit Ausschluß derjenigen Theile, welche zu den ständischen Verbänden der Ober- und Niederlausitz gehören, auf	3,199,919	69
6) für die Provinz Sachsen auf . . .	4,926,162	26
7) für den ständischen Verband von Neuvorpommern und Rügen auf	620,484	21
8) für den ständischen Verband der Oberlausitz auf	312,630	36
9) für den ständischen Verband der Niederlausitz auf	332,210	23
10) für die Provinz Westfalen auf . . .	2,883,693	63
11) für die Rheinprovinz auf	4,994,617	20

§ 2. Die Grundsteuer-Hauptsummen (§ 1) sind nach Maßgabe der stattgehabten Ermittelung des Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften auf die einzelnen Kreise und innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, selbständigen Gutsbezirke und besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirke (§ 6) weiter zu vertheilen. Das Ergebniß dieser Vertheilung ist für jeden Regierungsbezirk durch das Amtsblatt bekannt zu machen. **§ 3.** Die nach § 1 und § 2 getroffenen Feststellungen unterliegen, vorbehaltlich der Beseitigung etwaiger Rechnungs- und ähnlicher Fehler, der Berichtigung nur insoweit, als Irrthümer hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit, beziehungsweise Steuerfreiheit, oder hinsichtlich der Zugehörigkeit der Liegenschaften zu den betreffenden Provinzen, ständischen Verbänden, Kreisen od. Gemeinden 2c. nachgewiesen werden. — Die Berichtigung solcher Irrthümer erfolgt im Wege der Fortschreibung (§ 20).

[2]) S. das hiernach abgedruckte Gesetz vom 8. Febr. 1867.

[1]) Verordnung vom 12. Dec. 1864.

im Ganzen sowol, wie die von den einzelnen Gutsbezirken und Gemeinden zu übernehmenden Grundsteuerbeträge zu bestimmen, demnächst aber deren Untervertheilung auf die einzelnen Liegenschaften möglichst leicht bewirken zu können. § 2. Von der Ermittelung des Reinertrages bleiben ausgeschlossen: a) diejenigen Grundstücke, denen nach § 4 zu c und d des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Grundsteuerfreiheit zusteht, und b) die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten. Ein solcher Hausgarten darf jedoch nicht über einen Morgen groß sein. Sofern letzteres der Fall, ist der Garten mit seinem Flächeninhalte der Ermittelung des Reinertrages zu unterwerfen. — Diejenigen Grundstücke, welche nach § 4 zu a, b und e des zu a angeführten Gesetzes von Entrichtung der Grundsteuer auch künftig befreit bleiben sollen, werden ihrem Reinertrage nach, den Vorschriften dieser Anweisung gemäß, ebenfalls festgestellt, bleiben aber mit dem ermittelten Reinertrage bei Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen (§ 1) außer Ansatz. § 3. Als Reinertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann. — Der Culturzustand der Grundstücke ist bei der zum Zweck der Ermittelung des Reinertrages stattfindenden Abschätzung durchweg als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) anzunehmen. — Auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen ist dabei keine Rücksicht zu nehmen. — Die mit den Grundstücken etwa verbundenen Realgerechtigkeiten bleiben bei der Abschätzung ebenso außer Betracht, als die etwa darauf haftenden Reallasten und Servituten. § 4. Die Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften erfolgt nach Culturarten und Bonitätsklassen ohne Rücksicht auf die bestehenden Eigenthumsverhältnisse. § 5. Hinsichtlich der Culturarten sind zu unterscheiden: a) Ackerland, b) Gärten, c) Wiesen, d) Weiden, e) Holzungen, f) Wasserstücke, g) Oedland. — Es sind in Betracht zu ziehen: a) als Ackerland diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwaigen Benutzung zur Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen; b) als Gärten solche Grundstücke, welche, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht, der Hauptsache nach zum Anbau von Gemüsen, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Sämereien, Obst, Wein, Blumen oder als Baumschulen benutzt werden; Forstgärten, Lustgärten und Parkanlagen werden zu der Culturart eingeschätzt, wohin sie nach ihren Hauptbestandtheilen gehören; c) als Wiesen alle Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden; d) als Weiden solche Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung darin besteht, daß ihr Graswuchs vom Vieh abgeweidet wird. — Dieser Culturart sind auch die Heiden und ähnliche Grundstücke beizuzählen, deren Nutzung wesentlich in der Gewinnung von Streu- und Düngmaterial besteht; e) zu den Holzungen werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht; f) als Wasserstücke sind solche Grundstücke anzusehen, welche, wie Seen und Teiche, fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind, und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden; g) dem Oedland sind alle diejenigen Grundstücke zuzurechnen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der vorstehend genannten Culturarten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm-, Thongruben, Fennen, Sümpfe und ähnliche Grundstücke. — Soweit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, sind sie als Unland zu behandeln. § 6. Behufs Abschätzung der Grundstücke (Liegenschaften) wird für jeden landräthlichen Kreis oder für jede innerhalb eines solchen zu bildende besondere Abtheilung (Classificationsdistrict, § 26) ein Classificationstarif aufgestellt, welcher die verschiedenen im Kreise, beziehungsweise dem Classificationsdistricte, vorkommenden Culturarten (§ 5) und deren Bonitätsklassen übersichtlich nachweist. — Die Zahl der für jede Culturart (§ 5) innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise Classificationsdistricts, zu bildenden Bonitätsklassen ist von den wesentlichen Verschiedenheiten in den Boden- und Ertragsverhältnissen des ersteren abhängig, darf jedoch niemals mehr als acht betragen. § 7. Für jede Klasse einer jeden Culturart ist der Reinertrag für den Morgen in Geld festzustellen und in den Classificationstarif einzutragen. — Der im Gelde festgestellte Reinertrag für den Morgen der einzelnen Klassen und Culturarten bildet den Tarifsatz der betr. Bonitätsklasse. § 8. Mit Anwendung der Tarifsätze auf die Gesammtflächen der grundsteuerpflichtigen Grundstücke, welche innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise der den Kreis bildenden Classifications-Districte, zu den verschiedenen Bonitätsklassen der einzelnen Culturarten eingeschätzt werden, ergibt sich der Reinertrag der sämmtlichen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften des Kreises. — Der Reinertrag aller derselben Provinz angehörigen Kreise zusammengenommen ergibt den Behufs der Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinz zu Grunde zu legenden Reinertrag.

[II. Ausführende Beamte und Commissionen.] § 9. Die obere Leitung des Abschätzungsgeschäfts für den ganzen Staat führt der Finanzminister. — Unmittelbar unter ihm haben vier Generalcommissarien die Ausführung der Abschätzungsarbeiten zu überwachen, insbesondere für die Herbeiführung gleichmäßiger Abschätzungsresultate in allen Theilen des Staates Sorge zu tragen und sich zu diesem Behufe von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowol, als von dem Fortgange des Geschäfts u. dessen Ergebnissen in möglichst genauer Kenntniß zu erhalten. § 10. Unter dem Vorsitz des Finanzministers wird eine Centralcommission gebildet, in welche die Generalcommissarien und vier vom Finanzminister zu berufende Sachver-

ständige als Mitglieder eintreten, und zu welcher außerdem für jede Provinz zwei Mitglieder abgeordnet werden, von denen das eine durch das Herrenhaus, das andere durch das Haus der Abgeordneten des Landtages der Monarchie zu wählen ist. — Die Centralcommission hat den Classificationstarif (§ 33) festzustellen, über die Recurse der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter, aber künftig steuerpflichtiger Grundstücke (§ 47) zu entscheiden, und die endgiltige Feststellung der Abschätzungsresultate (§§ 50 und 51) zu bewirken. Die Mitglieder derselben haben das Recht, sich von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowol, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in allen Theilen der Monarchie genaue Kenntniß zu verschaffen, und zu dem Zwecke von den desfallsigen Arbeiten Einsicht zu nehmen. **§ 11.** Mit der oberen Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb jedes Regierungsbezirkes wird vom Finanzminister ein besonderer Bezirkscommissar beauftragt, welcher außer den ihm in dieser Anweisung beigelegten Befugnissen im Allgemeinen für die vollständige und gleichmäßige Ausführung des Abschätzungsgeschäfts zu sorgen, die ihm nachgeordneten Commissionen und ausführenden Beamten zu beaufsichtigen und den Vorsitz in der Bezirkscommission (§ 13) zu führen hat. **§ 12.** Zur Unterstützung des Bezirkscommissars (§ 11) bei der oberen Leitung der Vermessungsgeschäfte und zur Revision der geometrischen Arbeiten in den einzelnen Kreisen wird demselben ein Obergeometer zugeordnet. **§ 13.** Für jeden Regierungsbezirk wird unter dem Vorsitze des Bezirkscommissars (§ 11) eine Bezirkscommission gebildet, deren Mitglieder zur einen Hälfte von dem Provinziallandtage gewählt, zur anderen Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirkscommissars vom Finanzminister berufen werden. — Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirkscommission ist vom Provinziallandtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen. — Die Anzahl der Mitglieder der Bezirkscommission wird für jeden Regierungsbezirk durch den Finanzminister besonders festgesetzt, darf aber (mit Ausschluß des Vorsitzenden) in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen. — Die Bezirkscommission hat neben den ihr in dieser Anweisung besonders beigelegten Befugnissen und Obliegenheiten die gleichmäßige Ausführung des Abschätzungswerkes in dem Regierungsbezirke zu überwachen; zu diesem Behufe sich durch Entsendung ihrer Mitglieder von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen in den verschiedenen Theilen des Regierungsbezirkes und in den demselben benachbarten Regierungsbezirken möglichst genau zu unterrichten; bei Aufstellung der Classificationstarife mitzuwirken; die Abschätzungsarbeiten selbst zu prüfen; für Abstellung der hervortretenden Mängel zu sorgen; über die Reclamation der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke (§ 47) gegen die Einschätzungsresultate zu entscheiden und sich über die Gesammtheit des Abschätzungswerkes der Centralcommission (§ 10) gegenüber gutachtlich zu äußern. **§ 14.** Die Leitung des Abschätzungswerkes für jeden landräthlichen Kreis wird auf den Vorschlag des Bezirkscommissars (§ 11) vom Finanzminister einem Veranlagungscommissar übertragen, welchem zur Ausführung der Abschätzungs-Arbeiten eine Veranlagungscommission zur Seite steht. Die Mitglieder der letzteren werden zur Hälfte von der kreisständischen Versammlung gewählt, zur anderen Hälfte aber von dem Bezirkscommissar (§ 11) auf Vorschlag des Veranlagungscommissars berufen. — Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Veranlagungscommission ist von der kreisständischen Versammlung zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen. — Die Anzahl der Mitglieder der Veranlagungscommission wird für jeden Kreis durch den Bezirkscommissar festgesetzt, darf aber in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen. — Die Befugnisse und Pflichten der Veranlagungscommission, in welcher der Veranlagungscommissar den Vorsitz führt, ergeben sich aus den weiter folgenden Vorschriften dieser Anweisung. **§ 15.** Zur Ausführung der geometrischen Arbeiten wird die erforderliche Anzahl von Geometern, nebst den etwa nöthigen technischen Hilfsarbeitern, durch den Bezirkscommissar (§ 11) nach Anhörung des Obergeometers (§ 12) berufen. **§ 16.** Die Beschlüsse der Centralcommission (§ 10), sowie der Bezirks- (§ 13) und Veranlagungscommissionen (§ 14) werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. — Die Vorsitzenden der Commissionen berufen deren Mitglieder und bestimmen den Gang der vorzunehmenden Geschäfte. — Zu den Versammlungen sind die Commissionsmitglieder schriftlich einzuladen und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Acten zu bringen. — Die Commissionen selbst sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. **§ 17.** Hinsichtlich der Besoldungen der anzustellenden Beamten, der diesen und den Commissionsmitgliedern zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder, der den Geometern zu bewilligenden Gebühren, sowie hinsichtlich der im § 5 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 gedachten Punkte, wird auf den Vorschlag des Finanzministers durch Allerhöchste Verordnung das Erforderliche bestimmt werden.[1])

[III. Vorbereitungen zum Abschätzungsgeschäft.] **§ 18.** Sämmtliche Behörden haben das Abschätzungsgeschäft im Bereiche ihres Ressorts mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen. **§ 19.** Vor dem Beginn der Abschätzungsarbeiten hat die Regierung diese Anweisung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und hieran die Aufforderung an die ihr nachgeordneten Behörden und Beamten zu knüpfen, den mit den ersteren beauftragten Com-

---

[1]) S. die hiernach unter III. abgedruckte Verordnung, betreffend die durch die Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 entstehenden Kosten vom 4. Juli 1863.

missarien und Geometern die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen u. deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten. **§ 20.** Alle Behörden, Creditinstitute, Gemeinden und Privatpersonen haben den Bezirks- u. Veranlagungscommissarien auf deren Ansuchen die in ihrem Besitz befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Taxen, Kataster und ähnliche Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Abschätzungsgeschäfts von Nutzen sein können, zur Benutzung zugänglich zu stellen, beziehungsweise gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung zu übergeben. — Die Staatskasse ist für die gute Erhaltung und richtige Rücklieferung der jenen Beamten ausgeantworteten Documente verantwortlich. **§ 21.** Für den Umfang des von ihm verwalteten Kreises hat jeder Landrath aufstellen zu lassen und dem Veranlagungscommissar zuzufertigen: a) ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher, dem Kreise angehörenden Gemeinden (Ortschaften) und selbständigen Gutsbezirke; b) eine Uebersicht der statistischen Verhältnisse des Kreises, in welcher zugleich anzugeben ist, auf welchen Feldmarken größere Gemeinheitstheilungen stattgefunden haben, oder das diesfällige Verfahren noch schwebt, u. welche Recesse, beziehungsweise Karten darüber vorhanden sind; c) ein Verzeichniß von den im Kreise belegenen, im alleinigen Eigenthum des Staates befindlichen, von Entrichtung der Grundsteuer befreiten, beziehungsweise freizustellenden Grundstücken (§ 4 zu a des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer); d) eine nach Gemeinden (Ortschaften), beziehungsweise selbständigen Gutsbezirken geordnete Uebersicht der übrigen Grundstücke, welche nach § 4 zu b und e des zu c gedachten Gesetzes künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen; e) ein ebenso, wie das zu d bezeichnete, geordnetes, vollständiges Verzeichniß der in dem Kreise belegenen, bisher befreiten und bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke; f) ein Verzeichniß der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse für den Kreis nach den Martini-Marktpreisen der zuständigen Marktorte aus den Jahren 1837 bis 1860. — Hinsichtlich des bei Aufstellung der bezeichneten Nachweisungen, Verzeichnisse und Uebersichten zu befolgenden Verfahrens u. der dabei in Anwendung zu bringenden Formulare werden die Landräthe mit besonderer Anweisung versehen.

[IV. Verfahren bei Ermittelung der Reinerträge. A. Herstellung von Gemarkungskarten.] **§ 22.** Behufs der Veranlagung werden Gemarkungskarten hergestellt, insofern ein hierzu brauchbares Exemplar der im Auftrage der Auseinandersetzungs-Behörden oder Creditinstitute gefertigten Karten nicht dauernd zur Verfügung gestellt werden kann. — Die zu einer Gemeinde (Ortschaft) oder einem selbständigen Gutsbezirke gehörigen Grundstücke bilden in der Regel eine Gemarkung. — Für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten enthält die in der Anlage A beigefügte besondere Anweisung die allgemeinen Vorschriften.

[B. Verfahren bei Aufstellung der Classificationstarife.] **§ 23.** Der Veranlagungscommissar (§ 14), welcher bei der ihm obliegenden Leitung des Abschätzungsgeschäftes innerhalb des Kreises dafür verantwortlich ist, daß dasselbe überall nach den in der gegenwärtigen Anweisung enthaltenen Grundsätzen zur Ausführung gelangt, hat vor Allem die im § 21 bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen und erforderlichenfalls deren Berichtigung, beziehungsweise Vervollständigung herbeizuführen; ferner die über ausgeführte Gemeinheitstheilungen im Kreise bei den Auseinandersetzungsbehörden verhandelten Acten und die verhandelten Vermessungen und Karten mit Rücksicht auf den vorliegenden Zweck sorgfältig durchzusehen; endlich sich mit den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises nach allen Richtungen hin auf das Genaueste vertraut zu machen. — Die Ergebnisse seiner Vorbereitungen und der von ihm eingezogenen Nachrichten hat er in einer genauen Beschreibung des Kreises niederzulegen. Die letztere muß sich über alle Verhältnisse des Kreises, welche auf den Reinertrag der Liegenschaften von Einfluß sind, möglichst eingehend verbreiten. — In der Anlage B sind diejenigen Punkte zusammengestellt, welche in der Kreisbeschreibung besonders berücksichtigt werden müssen. **§ 24.** Die Veranlagungscommission (§ 14) hat die ihr von ihrem Vorsitzenden vorzulegenden Unterlagen, insbesondere die von ihm entworfene Beschreibung des Kreises (§ 23) unter Benutzung der ihr zu Gebote stehenden Hilfsmittel, erforderlichenfalls nach einer zu diesem Behufe vorzunehmenden Bereisung des Kreises, einer genauen Prüfung zu unterwerfen und nach den Resultaten dieser Prüfung und der etwaigen sonstigen Ermittelungen, sowie unter Beachtung der in der Anlage C zusammengestellten allgemeinen Abschätzungs-Grundsätze, den Classificationstarif für den Kreis nach dem Muster 1[1]) vorläufig zu entwerfen. **§ 25.** Bei Aufstellung des Classificationstarifs ist der mittlere Reinertrag für den Morgen jeder Bonitätsklasse der einzelnen im Kreise vorkommenden Culturarten (§ 5) in Uebereinstimmung mit der entsprechenden Ertragsstufe der in der Anlage D beigefügten allgemeinen Classifications-Scala festzustellen. — Trifft der von der Commission ermittelte Reinertrag einer Bonitätsklasse zwischen zwei Ertragsstufen der allgemeinen Classifications-Scala, so wird der Tarifsatz nach der nächst höheren oder geringeren Ertragsstufe der letzteren festgestellt, je nachdem sich der ermittelte Reinertrag der einen oder der anderen mehr nähert. **§ 26.** Gehört ein Theil des Kreises dem Höheboden, der andere der Niederung an, oder unterscheiden sich Theile eines Kreises in sonstiger Weise in ihren allgemeinen Boden-, Verkehrs- und wirthschaftlichen Verhältnissen wesentlich von einander und bietet diese Verschiedenheit für die Theilung des Kreises natürliche Grenzen dar, so ist es der Veranlagungscom-

---

[1]) Die Muster 1—7 werden der Raumersparniß wegen hier nicht abgedruckt.

mission gestattet, den Kreis nach Maßgabe dieser Grenze in mehrere dieser Verschiedenheit entsprechende Classificationsdistricte zu theilen. — Die Gründe für eine solche Theilung hat die Veranlagungscommission in einer besonderen Verhandlung des Näheren darzulegen. — Im Falle der Theilung eines Kreises in mehrere Classificationsdistricte ist für jeden derselben ein besonderer Classificationstarif aufzustellen. **§ 27.** Nach Aufstellung des vorläufigen Classificationstarifes (§ 24) wird derselbe von der Veranlagungscommission auf einem zu diesem Behufe besonders vorzunehmenden Begange des Kreises einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterworfen, wo es sich als nothwendig ergibt, abgeändert und demnächst schließlich festgestellt. — Bei diesem Begange sind zugleich die in die einzelnen Tarifklassen einzureihenden Bodengattungen der verschiedenen Culturarten nach ihrer Beschaffenheit an der Oberfläche (Krume) u. im Untergrunde, sowie unter Angabe aller auf ihren Werth und Ertrag Einfluß ausübenden Umstände in einem besonderen Classificationsprotokoll des Näheren zu beschreiben, und ist in demselben Protokoll anzugeben, in welchen Theilen des Kreises die einzelnen Klassen und Bodengattungen hauptsächlich vorkommen, wie sich die einzelnen Culturarten und deren Bonitätsklassen ihren Gesammt-Flächeninhalten nach innerhalb des Kreises ungefähr zu einander verhalten und welches nach der Ansicht der Commission der durchschnittliche ungefähre Reinertrag und Kauf- und Pachtwerth für den Morgen einer jeden Culturart im Kreise und für den Morgen im Durchschnitt aller Culturarten zusammengenommen ist. **§ 28.** Auf dem im § 27 erwähnten Begange sind zugleich für jede Bonitätsklasse einer jeden Culturart aus allen in derselben Klasse vorkommenden Bodenarten Normal- oder Musterstücke in möglichst großer Anzahl aufzusuchen, welche dazu bestimmt sind, daß im Vergleich mit ihnen demnächst sämmtliche Liegenschaften des Kreises nach ihrer Beschaffenheit und Ertragfähigkeit in den aufgestellten Classificationstarif eingeschätzt werden. — Die Musterstücke werden in einem dem Classificationsprotokoll beizufügenden Verzeichniß nach dem Muster 2 so genau — nach ihrer örtlichen Lage und unter Angabe der Eigenthümer und Grenznachbarn, der Namen der Flurabtheilung 2c. — beschrieben, daß dieselben zu jeder Zeit mit Leichtigkeit wieder aufgefunden werden können. **§ 29.** Sobald die Abschätzungsarbeiten bis zum Abschluß des Classificationstarifes und der Feststellung der Musterstücke gediehen sind, ist der Classificationstarif mit den zu seiner Beurtheilung erforderlichen Unterlagen durch den Veranlagungscommissar der Bezirkscommission einzureichen. **§ 30.** Die Bezirkscommission (§ 13), welche durch die zu diesem Behufe angeordneten Mitglieder inzwischen schon von dem bis dahin befolgten Verfahren der Veranlagungscommissionen, sowie von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises möglichst genau unterrichtet ist, hat, sobald ihr die Classificationsarbeiten (§ 23 bis 28) der einzelnen Kreise des Regierungsbezirkes vorliegen, dieselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und für die Beseitigung etwa hervortretender Bedenken und Mängel zu sorgen. Sie hat dabei folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten: a) Für die an der Grenze des Regierungsbezirkes belegenen Kreise ist die Prüfung der Tarifsätze nach Vernehmung mit der Bezirkscommission des angrenzenden Regierungsbezirkes zu bewirken. b) Der Bezirkscommission bleibt überlassen, bei Prüfung der Classificationstarife einzelne Mitglieder der Veranlagungscommissionen ihres Bezirkes zuzuziehen. c) Ueber den Gang der der Prüfung der Classificationstarife vorangegangenen Arbeiten ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Gründe für die etwaige Abänderung der von den Veranlagungscommissionen vorgeschlagenen Tarifsätze, beziehungsweise für die Anerkennung der Richtigkeit derselben kurz entwickelt werden. d) Sofern eine oder die andere Bezirkscommission aus einem benachbarten Regierungsbezirke gegen einige der aufgestellten Tarifsätze Einwendungen erheben zu müssen glaubt, über welche eine Einigung zu erzielen, ist das Erforderliche hierüber unter Hervorhebung der für die entgegenstehende Ansicht geltend gemachten Gründe ebenfalls in der Verhandlung zu bemerken. **§ 31.** Nach Beendigung der im § 30 bezeichneten Arbeiten ist der Classificationstarif im Kreisblatte, oder auf andere geeignete Weise zu publiciren, um den kreisständischen Versammlungen der einzelnen Kreise des Regierungsbezirkes, sowie in den Kreisen den Besitzern selbständiger Gutsbezirke und Gemeindevorstehern Gelegenheit zu geben sich auch ihrerseits über die Angemessenheit der aufgestellten Classificationstarife zu äußern, beziehungsweise etwaige Einwendungen dagegen geltend zu machen. Derartige Einwendungen sind von den letzteren binnen 4 Wochen präclusivischer Frist, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Kreislandrath die betreffenden Schriftstücke erhalten hat, bei diesem, binnen 6 Wochen von der kreisständischen Versammlung bei dem Veranlagungscommissar des Kreises schriftlich einzureichen. — Zu diesem Zwecke sind jedem Landrathe die sämmtlichen Classificationstarife des Regierungsbezirkes und außerdem den Landräthen derjenigen Kreise, welche an einen oder mehrere Kreise eines anderen Regierungsbezirkes grenzen, auch die Classificationstarife dieser Kreise, sowie die sämmtlichen zur Begründung des Classificationstarifes erforderlichen Unterlagen Seitens des Bezirkscommissars zuzufertigen, um sie zur Einsicht der gedachten Betheiligten offenzulegen. — Der Veranlagungscommissar hat der kreisständischen Versammlung resp. der etwa zur Vorprüfung der Schriftstücke und der eingegangenen Erinnerungen erwählten Kreistagscommission auf ihr Verlangen jede auch sonst gewünschte Auskunft mündlich oder schriftlich zu ertheilen. — Die Seitens der kreisständischen Versammlung gezogenen Erinnerungen sind von der Veranlagungscommission der Bezirkscommission gegenüber in einem besonderen Gutachten des Näheren zu beleuchten. **§ 32.** Die Bezirkscommission hat die von den kreisständischen Versammlungen gemachten Einwend-

ungen sorgfältig zu prüfen; soweit sie als begründet anerkannt werden müssen, für deren Berücksichtigung Sorge zu tragen; demnächst die Classificationstarife für sämmtliche Kreise ihres Bezirks nach Anleitung des Musters 3 übersichtlich zusammenzustellen, und diese Zusammenstellung nebst den Classificationstarifen der einzelnen Kreise und den sämmtlichen dazu gehörigen Vorarbeiten und Verhandlungen durch Vermittelung des Bezirkscommissars dem Finanzminister einzureichen. **§ 33.** Der Finanzminister unterzieht die eingereichten Arbeiten einer eingehenden Prüfung, veranlaßt die Beseitigung etwaiger Mängel und Bedenken und beruft die Centralcommission (§ 10). — Diese hat, wenn die Classificationstarife für die einzelnen Regierungsbezirke auch ihrerseits als richtig anerkannt worden, dieselben zu einem Classificationstarif für den ganzen Staat übersichtlich zusammenzustellen; demnächst aber den letzteren nebst den Regierungsbezirks-Uebersichten und den Kreistarifen durch Vermittelung des Finanzministers den Bezirkscommissionen zu übersenden, um darnach die Einschätzung durch die Veranlagungscommissionen bewirken zu lassen.

[C. Verfahren bei der Einschätzung.] **§ 34.** Behufs Einschätzung der Liegenschaften innerhalb des Kreises, beziehungsweise Classificationsdistrictes, ist der letztere, soweit es erforderlich erscheint, von dem Veranlagungscommissar zunächst in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Veranlagungscommission (Einschätzungsdeputirte) das Einschätzungsgeschäft für die einzelnen dazu gehörigen Gemarkungen unter Controle des Veranlagungscommissars gemeinschaftlich auszuführen haben. Der letztere entscheidet auch bei Verschiedenheit der Ansichten der Einschätzungsdeputirten. — Ein Wechsel in den Personen der einzelnen Einschätzungsdeputirten für die verschiedenen Einschätzungsbezirke ist hierbei nicht ausgeschlossen, jedoch thunlichst zu vermeiden. **§ 35.** Die Einschätzung der Gemarkung ist durch die dazu bestimmten beiden Mitglieder der Veranlagungscommission (§ 34) an Ort und Stelle mit steter Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke (§ 28) u. nach Maßgabe der letzteren zu bewirken. **§ 36.** Die Gemeindevorstände und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind aufzufordern, dem Einschätzungsgeschäft für ihre Feldmark beizuwohnen und den Einschätzungsdeputirten (§ 34) die erforderliche Auskunft zu ertheilen. **§ 37.** Soweit es sich um die Einschätzung von Holzungen handelt, sind die Commissionen befugt, Forstsachverständige zuzuziehen. — Die Königlichen Forstbeamten sind angewiesen, den diesfälligen Requisitionen der Veranlagungscommissarien Folge zu leisten. **§ 38.** Bei etwaigem Auseinandergehen der Ansichten der Einschätzungsdeputirten und des Veranlagungscommissars über die Ausführung der Einschätzung ist die Entscheidung der Bezirkscommission einzuholen. **§ 39.** Behufs der Einschätzung der Liegenschaften einer Gemarkung sind die Grenzen zwischen den in die verschiedenen Bonitätsklassen zu verweisenden Grundstücksmassen nach Maßgabe der ihren Reinertrag bedingenden Verhältnisse und möglichst im Anschluß an die vorhandenen natürlichen Grenzlinien zu bestimmen. — Culturmassen von einer geringeren Größe als Einem Morgen werden zu der umschließenden Culturmasse, oder falls sie von verschiedenen Culturmassen begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren gezogen, welcher sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kommen. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Unterschied im Ertrage der beiden verschiedenen Culturarten, beziehungsweise der betreffenden Bonitätsklassen derselben so groß ist, daß durch das Zusammenrechnen der Reinertrag der Gesammtmasse um mehr als den zehnten Theil vermehrt oder vermindert werden würde. — Ebenso sind innerhalb einer Culturmasse Bonitätsklassen-Abschnitte von einer geringeren Größe als drei Morgen zu einem angrenzenden Bonitätsklassen-Abschnitt derselben Culturart zu rechnen, falls nicht hierdurch der Reinertrag, welcher sich aus der getrennten Einschätzung der Abschnitte ergeben würde, um mehr als 10 % vermehrt oder vermindert wird. — Vorübergehende Benutzungsweisen der Grundstücke, welche nicht in der Natur und Lage des Bodens begründet sind, bleiben stets unberücksichtigt. — Jeder einzelne Waldkörper ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der dominirenden Holz- und Betriebsart in der Regel nur zu einer Bonitätsklasse ohne Rücksicht auf den Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes einzuschätzen. Finden sich in demselben aber zusammenhängende Flächen von mindestens 100 Morgen Umfang, welche nach Boden u. Waldart und nach den sonstigen den Reinertrag bestimmenden Verhältnissen sehr erheblich von einander abweichen, so können mehrere Bonitätsklassen angenommen werden. **§ 40.** Befinden sich unter den einzuschätzenden Liegenschaften bisher grundsteuerfreie, oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke (§ 21 zu e), so sind dieselben ohne Rücksicht auf ihre Größe besonders einzuschätzen. **§ 41.** Die nach Vorschrift der §§ 39 und 40 bestimmten Klassengrenzen sind nebst der Bezeichnung der Culturart und der Nummer der betreffenden Klasse in die Gemarkungskarte einzutragen. Dasselbe geschieht mit den in dem Verzeichniß der Musterstücke (§ 28) als solchen aufgeführten Grundstücken unter Beifügung der Bezeichnung: Mstr. No. . . . **§ 42.** Von dem Fortgange der Einschätzungsarbeiten u. der Art und Weise ihrer Ausführung hat die Bezirkscommission sich durch die von ihr zu diesem Behufe entsendeten Commissarien unausgesetzt in Kenntniß zu erhalten. Die Commissarien derselben sind ebenso befugt als verpflichtet, den Einschätzungsarbeiten für einzelne Gemarkungen persönlich beizuwohnen, sich von der Angemessenheit der Ausführung zu überzeugen, hierbei namentlich darüber zu wachen, daß den einzelnen Klassenabschnitten die richtige, den Verhältnissen entsprechende Ausdehnung gegeben werde, und für die Abstellung etwaiger Ungehörigkeiten und Mängel Sorge zu tragen. **§ 43.** Nach Voll-

Grenzlinien) zu verzeichnen, welche geeignet sind, für die bei der Einschätzung der Liegenschaften nothwendige Eintragung der Klassengrenzen (§ 16) als Anhalt zu dienen. § 6. Die Grenzen etwaiger Flurabtheilungen und einzelner Grundstücke sind, falls ihre Darstellungen in der Gemarkungskarte mit erheblichem Aufwand an Zeit und Kosten verbunden sein würde, nur soweit zu verzeichnen, als sie mit den im § 5 bezeichneten Grenzen zusammenfallen. — Culturmassen von einer geringeren Größe als einem Morgen sind nicht besonders aufzunehmen, sondern zu der sie umschließenden Culturart, oder, falls sie von verschiedenen Culturarten begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren zu ziehen, welcher sie ihrer Beschaffenheit nach am nächsten kommen. § 7. Dagegen sind in den Gemarkungskarten besonders zu verzeichnen: a) die Eigenthumsgrenzen der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§ 21 zu e der Hauptanweisung); b) die Grenzen derjenigen Grundstücke, welche auch künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen (§ 2 zu a und § 21 zu c und d der Hauptanweisung); c) die Grenzen der mit Gebäuden besetzten Grundstücke nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten (§ 2 zu b der Hauptanweisung). Die Grundstücke zu a und b sind nach dem Besitzstande einzeln, die zu c dagegen nur in ihrem Gesammtumfange aufzunehmen, dergestalt, daß bei geschlossenen Ortschaften in der Regel nur die Aufnahme des Umringes der Ortschaften stattfinden, u. eine Ausnahme hiervon nur eintreten darf, wenn innerhalb des Ortschafts-Umringes Grundstücke belegen sind, welche künftig der Grundsteuer unterliegen. — Ebenso sind die Feldmarken der bisher servispflichtigen od. ganz grundsteuerfreien, bezw. in der Grundsteuer bevorzugten Städte nur in ihrer Gesammtheit (nach Culturarten ꝛc. §§ 5 und 6 dieser Anweisung) u. ohne Berücksichtigung der einzelnen Besitzverhältnisse aufzunehmen. § 8. Bei Aufnahme der im § 7 zu a und b gedachten Grundstücke ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren. — Es sind nicht allein die in den nach § 21 der Hauptanweisung aufgestellten Nachweisungen aufgeführten Grundstücke der gedachten Art im Felde od. nach etwa vorliegenden Karten sorgfältig zu ermitteln, sondern auch die Nachweisungen hinsichtlich der Richtigkeit ihres Inhalts bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zu prüfen und entdeckte Unrichtigkeiten und Anstände auf der betreffenden Nachweisung selbst zu vermerken. — Wo seither schon grundsteuerpflichtige Grundstücke bisher steuerfreien od. in der Grundsteuer bevorzugten Gütern (insbesondere Rittergütern) einverleibt sind, u. ihrer örtlichen Lage u. ihrem Flächeninhalt nach nicht mit völliger Bestimmtheit nachgewiesen werden können, sind die betreffenden Güter in ihrem gegenwärtigen Besitzzusammenhange nach ihrem ganzen Areal zu vermessen u. zu kartiren. § 9. Die Aufnahme der Gemarkung beginnt mit Feststellung der Grenzen derselben unter Benutzung der etwa vorhandenen Karten u. Grenzverhandlungen; soweit es nöthig erscheint, auf einem zu diesem Behuf vorzunehmenden Grenzbegange. — Die bei der Feststellung der Grenzen betheiligten Gemeindevorstände, bezw. Inhaber selbständiger Gutsbezirke sind aufzufordern, einem solchen Grenzbegange beizuwohnen (§ 14 dieser Anweisung). § 10. Sind einzelne Theile einer Gemeinde (Ortschaft) od. eines selbständigen Gutsbezirks innerhalb der Gemarkung einer anderen Gemeinde (Ortschaft) od. eines anderen selbständigen Gutsbezirks belegenen (Enclaven), so sind solche zu der sie umschließenden Gemarkung zu ziehen, dergleichen Enclaven aber auf der Karte der letzteren erkennbar darzustellen. — Wenn Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbständigen Gutsbezirks, ohne gerade Enclaven zu bilden, sich zungenförmig in die Gemarkung einer anderen Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbständigen Gutsbezirks hinein erstrecken, so sind die hierdurch entstehenden Figuren in zweckmäßiger Weise abzuschneiden, die diesfälligen Flächen aber auf der Gemarkungskarte erkennbar zu bezeichnen. — Liegen die Grundstücke eines selbständigen Gutsbezirks mit einer bäuerlichen Gemeinde im Gemenge, so sind dieselben für den vorliegenden Zweck als eine Gemarkung zu behandeln u. gemeinschaftlich in eine Karte aufzunehmen, auf letzterer aber mit ihren Grenzen erkennbar darzustellen. § 11. Walten Streitigkeiten über die Gemarkungsgrenzen ob, die nicht sogleich beseitigt werden können, so ist die Grenze mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst zweckentsprechender Art anzunehmen, eine solche Grenze aber ebenfalls in der Karte erkennbar zu bezeichnen. § 12. Durch die Aufnahme der Gemarkungs- od. sonstigen Grenzen zu den Zwecken des Abschätzungswerkes werden die Rechte und Ansprüche der Gemeinden (Ortschaften) od. selbständigen Gutsbezirke in keiner Art berührt od. beeinträchtigt. § 13. Sobald Landesgrenzen bei der Aufnahme der Gemarkungskarten berührt werden, sind dieselben nach Maßgabe der bestehenden Grenzverträge aufzunehmen und die Nummern der Grenzsteine oder Pfähle auf der Karte zu vermerken. § 14. Die Gemeindevorsteher und Inhaber selbständiger Gutsbezirke, bezw. die Pächter oder Nutznießer von Rittergütern und von den im § 7 zu a und b gedachten Grundstücken sind unter Hinweisung auf die ihnen möglicherweise aus der Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung entspringenden Nachtheile aufzufordern, die Grenzen der Gemarkungen, bezw. der in letzteren belegenen, in den Karten besonders zu verzeichnenden Grundstücke entweder selbst anzuzeigen oder durch eine mit der Oertlichkeit und dem Besitzstande in der Gemarkung genau bekannte Persönlichkeit anzeigen zu lassen. — Die mit der Beaufsichtigung und Verwaltung der im Besitze des Staates befindlichen Grundstücke beauftragten Beamten, Domänenpächter ꝛc. haben einer solchen Aufforderung unbedingt Folge zu leisten. — Die diesfälligen Aufforderungen sind schriftlich zu erlassen und die Insinuations-Documente darüber zu den Acten zu bringen. § 15. Werden die in den Gemarkungskarten darzustellenden Grenzen von den hierzu verpflichteten Personen, ungeachtet der an sie erlassenen

Aufforderung (§ 14) nicht angewiesen, so sind diese Grenzen so aufzunehmen, wie sie sich vorfinden. Etwaige später sich als nothwendig ergebende oder beantragte Berichtigungen in den auf Grund dieser Aufnahmen gefertigten Karten und Schriftstücke erfolgen auf Kosten derjenigen Gemeinden, Inhaber selbständiger Gutsbezirke 2c., welche der früheren Aufforderung nicht Folge geleistet haben. — Dasselbe findet statt, wenn die Grenzen seiner Zeit nicht richtig angewiesen worden sind. **§ 16.** Die Eintragung der Musterstücke u. der Klassengrenzen in die Gemarkungskarten (§ 41 der Hauptanweisung) erfolgt bei Ausführung der Einschätzung. **§ 17.** Die durch die Grenzen der Culturmassen (§ 5), der Klassen (§ 16), der bisher befreiten oder bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§ 7 zu a), der auch fernerhin steuerfreien Grundstücke (§ 7 zu b), der mit Gebäuden besetzten 2c. Grundstücke (§ 7 zu c), sowie durch die Gemarkungsgrenzen (§ 9) u. die im § 10 gedachten Grenzlinien oder die Grenzen der einzelnen Kartenblätter (§ 3) gebildeten Flächenabschnitte, bezw. die in zweckmäßiger Weise gebildeten Theile solcher Abschnitte sind gemarkungsweise, oder wenn die Gemarkungskarte in mehrere Blätter zerfällt (§ 3), blattweise, mit Eins anfangend, fortlaufend zu numeriren. **§ 18.** Die Feststellung des Flächeninhalts der Flächenabschnitte erfolgt nach Maßgabe der Gemarkungskarte od. unter Benutzung etwa vorhandener Vermessungsregister oder ähnlicher Schriftstücke. — Die Flächeninhalte sind in Morgen und Decimaltheilen des Morgens anzugeben. **§ 19.** Der Ober-Geometer hat von den geometrischen Arbeiten fleißig an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen, allen bemerkten Mängeln u. Unregelmäßigkeiten Abhilfe zu verschaffen u. bei etwaiger Stockung des Betriebes die für den geregelten Fortgang der Geschäfte geeigneten Maßregeln zu treffen. — Er hat die Arbeiten des Geometers hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Genauigkeit und Form zu prüfen und entweder als richtig anzuerkennen oder zu verwerfen, im letzteren Falle deren neue Anfertigung anzuordnen. — Die Unterschrift des Ober-Geometers auf den einzelnen Actenstücken gilt dafür, daß dieselben als richtig und vorschriftsmäßig anerkannt sind. **§ 20.** Die Prüfungsmittel sind außer der in Beziehung auf die Form und das Verfahren erforderlichen Durchsicht aller Karten und Actenstücke: a) die Vergleichung der Anschlüsse der Gemarkungskarten mit den Karten der benachbarten Gemarkungen und im Innern der Gemarkung mit den angrenzenden Kartenblättern; b) die Vergleichung der Karten mit dem Felde: c) die wirkliche Nachmessung auf dem Felde; d) die Nachrechnung von Flächeninhalten. **§ 21.** Die näheren Vorschriften für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten, ingleichen für das Verfahren bei Feststellung des Flächeninhalts der Flächenabschnitte und bei Revision der geometrischen Arbeiten, bleiben der dieserhalb vom Finanzminister zu erlassenden besonderen Anweisung vorbehalten.

Anlage B.

Zusammenstellung der hauptsächlichsten bei Aufstellung der Kreisbeschreibung zu berücksichtigenden Punkte.

1) Lage, Größe und Begrenzung des Kreises. 2) Allgemeine Terrainbildung. a. ob der Kreis der Höhe oder Niederung ganz oder theilweise angehört? b) ob u. event. welche Gebirgsketten oder bedeutende Höhenzüge den Kreis durchschneiden? c) ob und event. inwieweit die Form der Oberfläche die Bewirthschaftung erschwert? d) welche Seen, Flüsse und erheblicheren Bäche in dem Kreise vorkommen; e) ob Sümpfe und Moräste und event. in welcher Ausdehnung vorhanden sind? f) ob die Form und Lage des Terrains den Abzug des Wassers gestattet und ob event. für welche Theile des Kreises od. Ortschaften Gefahr vor Ueberschwemmungen vorhanden ist? 3) Klimatische Verhältnisse. a) Einfluß der allgemeinen Terrainbildung (zu 2) auf das Klima; b) vorherrschende u. besonders schädliche Windströmungen; c) zerstörende Gewitterregen u. Hagelwetter; d) Einwirkung des Klimas auf die Vegetation; e) Anfang u. Dauer der Herbst- u. Frühjahrsbestellung und Aussaat, der Getreide- und Heuernte 2c. 4) Allgemeine Bodenbeschaffenheit. a) Mischungs- und Lagerungsverhältnisse des Bodens; b) Vorhandensein großer unfruchtbarer Flächen 2c. 5) Eindeichungen, Ent- und Bewässerungen, Drainagen. 6) Communicationsmittel. a) Eisenbahnen, Chausseen u. Wasserstraßen; b) Zustand der nicht chaussirten Feld- u. anderen Wege. 7) Bevölkerungsverhältnisse. a) Einwohnerzahl, getrennt nach Städten und plattem Lande und im Vergleich zum Flächeninhalt des Kreises; b) Zahl der Städte u. ländlichen Ortschaften; c) Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse, Industrie; Fabriken und Manufacturen; Bergbau und Hüttenbetrieb; andere, besonders auch mit der Landwirthschaft verbundene Fabrikationsanstalten, wie z. B. Brauereien, Brennereien und Ziegeleien, Rübenzuckerfabriken 2c.; d) höherer od. geringerer Grad der Wohlhabenheit, insbesondere mit Bezug auf das Aufkommen an Klassen- und classificirter Einkommensteuer und an Gewerbesteuer. 8) Naturerzeugnisse. A. Aus dem Mineralreiche. B. Aus dem Pflanzenreiche. a) Getreide u. Hülsenfrüchte; b) Hackfrüchte; c) Gemüse, Obst u. Wein; d) Handelsgewächse; e) Holz; f) Ueberfluß oder Mangel an Erzeugnissen aus dem Pflanzenreiche, Absatzwege u. Bezugsquellen; g) Preise der Erzeugnisse zu a bis e. C. Aus dem Thierreiche. a) Viehstand, getrennt nach Städten u. plattem Lande, im Vergleich zum Flächeninhalt des Kreises und zur Bevölkerung; b) Beschaffenheit und Arten des Viehes; c) Wiederkehrende Krankheiten des Viehes; d) Art der Haltung u. Nutzung der verschiedenen Viehgattungen; e) Absatzwege für die Erzeugnisse aus der Viehzucht 2c.; f) Preise des Viehes und der sonstigen Erzeugnisse aus der Viehzucht. 9) Vertheilung des Grund und Bodens. a) Die größere oder geringere Zerstückelung des Grundbesitzes; Größe und Zahl der Besitzungen; Vorkommen gemeinschaftlicher Hütungsreviere von erheblicherer Ausdehnung 2c.; b) Flächeninhalt der verschiedenen Benutzungsarten des Bodens (Culturarten); c)

gehören, sowie nicht schiffbare, nur zum Betriebe von Mühlen, Hütten und anderen Werken, zu Bleichen oder zur Bewässerung u. Entwässerung dienende Kanäle, Gräben 2c.; ferner Ufer, Raine, Alleen, Privat- und Servitutswege und aufgesammelte Steinhaufen; ingleichen die zu Steinbrüchen 2c. und die bei Bergwerken zu Stollen, Schachten, Halden, Wegen, Wasserbehältern 2c. verwendeten Flächen; endlich die Einhegungen aller Art sind wie die anliegenden od. umschlossenen Grundstücke einzuschätzen. Alte, unfruchtbare, von den Bergwerken nicht mehr benutzte Halden sind als Unland zu betrachten. **§ 15.** Mit Gebäuden nicht besetzte Bauplätze sind wie die Nachbargrundstücke, falls aber letztere nur Grundstücke der im § 2 zu b der Anweisung gedachten Art sind, in die ihrer Lage und Beschaffenheit entsprechende Culturart und Klasse einzuschätzen. — **§ 16.** Kommen im Kreise bezw. Classificationsdistrict solche Grundstücke, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden (§ 5), in geringem Umfange vor, so ist bei der Einschätzung — erforderlichenfalls durch Einstellung der betr. Grundstücke in eine geringere Tarifklasse — auf die gedachten Kosten Rücksicht zu nehmen.

II. Gesetz, betreffend die definitive Untervertheilung u. Erhebung der Grundsteuer in den 6 östlichen Provinzen des Staates und die Beschwerden wegen Grundsteuer-Ueberbürdung, vom 8. Febr. 1867.[1])

Wir Wilhelm 2c. verordnen zur Ergänzung des § 3 und Erledigung des Vorbehalts im § 8 des Gesetzes v. 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Grundsteuer-Hauptsummen.

§ 1. Die nach § 1 der Verordnung v. 12. Dec. 1864[2]) den 6 östlichen Provinzen des Staates bezw. den ständischen Verbänden von Neu-Vorpommern u. Rügen, sowie der Ober- u. Nieder-Lausitz auferlegten, gemäß §§ 2, 3 a. a. O. auf die einzelnen Kreise und innerhalb der letzteren auf die Gemeinden, selbständigen Gutsbezirke u. besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirke weiter vertheilten Grundsteuer-Hauptsummen unterliegen einer Erhöhung od. Verminderung nur insoweit, als: a) die im § 32 dieses Gesetzes unter b bis h bezeichneten Bestands- bezw. Grenzveränderungen eintreten, b) Beschwerden wegen Ueberbürdung auf dem in den §§ 21—28 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Wege als begründet anerkannt, od. c) materielle Irrthümer (§ 2 dieses Gesetzes) nachgewiesen werden. **§ 2.** Als materielle Irrthümer sind insonderheit folgende Versehen in Betracht zu ziehen: a) wenn Grundstücke nicht bei demjenigen Gemeinde- od. selbständigen Gutsbezirke veranlagt worden sind, welchem sie angehören; b) wenn Grundstücke zwei- od. mehrfach, oder c) gar nicht veranlagt worden sind; d) wenn bei Uebertragung der Einschätzungs-Resultate aus dem Coupon in die Gemarkungskarte eine unrichtige Culturart oder Bonitätsklasse in die Karte übernommen ist, oder e) die in dem Einschätzungsregister, der Klassenzusammenstellung, dem Flurbuch 2c. enthaltene Angabe über die Culturart oder Bonitätsklasse eines Grundstückes mit der betreffenden Angabe im Coupon oder in der Gemarkungskarte nicht übereinstimmt; f) wenn bei der Flächeninhaltsberechnung die Summe der einzelnen Rechnungspositionen unrichtig gezogen oder ein anderer offenbarer Fehler unterlaufen ist; g) wenn grundsteuerpflichtige Grundstücke nicht zur Steuer herangezogen od. umgekehrt von der Grundsteuer gesetzlich freizulassende Grundstücke der Steuer unterworfen sind. — Die Berichtigung materieller Irrthümer, sowie der Bestands- bezw. Grenzveränderungen (§ 1 Litt. a), erfolgt zu allen Zeiten und zwar jederzeit im Wege der Fortschreibung (§ 32).

Zweiter Abschnitt.

Untervertheilung der Grundsteuer.

[1. Grundsteuer-Erhebungsbezirke]. **§ 3.** So lange die Vorschrift im § 1 Abs. 2 des Gesetzes v. 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen der preußischen Monarchie noch nicht vollständig ausgeführt ist, und Liegenschaften vorhanden sind, welche einem bestehenden Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke nicht angehören, sind einzelne Liegenschaften nach der Bestimmung der Bezirksregierung behufs der Grundsteuereinziehung benachbarten Gemeinde- bezw. Gutsbezirken zuzuschlagen und größere Complexe zu besonderen Grundsteuererhebungsbezirken zu vereinigen. **§ 4.** Im Wege der Vereinbarung zwischen den betheiligten Gemeinde- bezw. Gutsbezirken können einzelne, einem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehörige Liegenschaften zum Zwecke der Steuer-Erhebung einem anderen dergleichen Bezirke zugeschlagen oder ganze Gemeinde- u. Gutsbezirke zu dem gedachten Zwecke vereinigt werden. Dergleichen Vereinbarungen unterliegen der Bestätigung der Bezirksregierung. **§ 5.** Die in den §§ 3 und 4 erwähnten Anordnungen bezw. Vereinbarungen erfolgen ohne jegliche Aenderung der bestehenden Communal- od. sonstigen Rechtsverhältnisse.

[2. Untervertheilung der Grundsteuer in den Gemeinden selbständiger Guts- und Grundsteuer-Erhebungsbezirke.] **§ 6.** Zum Zwecke der Untervertheilung der Grundsteuer auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften ist für jeden Gemeinde-, selbständigen Guts- oder Grundsteuer-Erhebungsbezirk ein besonderes Flurbuch u. eine Grundsteuer-Mutterrolle anzulegen. — Das Flurbuch hat sämmtliche Liegenschaften des betreffenden Bezirkes in ihrem natürlichen Zusammenhange und mit Angabe ihres Flächeninhaltes u. Reinertrages nachzuweisen. In der Grundsteuer-

[1]) Bezüglich der Ausdehnung dieses Gesetzes auf die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover u. Hessen-Nassau, sowie auf den Kreis Meisenheim, s. Gesetz vom 11. Febr. 1870 (Note zur Ueberschrift des Gesetzes vom 21. Mai 1861).

[2]) S. Note zu § 7 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861.

Mutterrolle sind die dem Bezirke angehörigen Liegenschaften mit Angabe ihres Flächeninhaltes und Reinertrages, sowie der demgemäß veranlagten Grundsteuer in besonderen, die sämmtlichen Liegenschaften desselben Eigenthümers umfassenden Artikeln nachzuweisen. § 7. Behufs Aufstellung des Flurbuches od. der Mutterrolle (§ 6) ist der Flächeninhalt und Reinertrag der den einzelnen Grundeigenthümern innerhalb des Bezirkes gehörigen steuerpflichtigen Liegenschaften, soweit dies bei den allgemeinen Veranlagungs-Arbeiten, beziehungsweise in Ausführung der Verordnung vom 12. Decbr. 1864 nicht bereits geschehen, zu ermitteln und festzustellen. — Bei Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften werden die Ergebnisse derjenigen Einschätzungen zum Grunde gelegt, welche behufs Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bewirkt worden sind. § 8. Jedes Grundstück wird in der Regel und ohne Rücksicht darauf, ob die Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche erfolgt ist oder nicht, auf den Namen seines Eigenthümers in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen, es mag das Eigenthum dem Staat, einer Gemeinde, Gemeinde-Abtheilung, Corporation, Genossenschaft, Stiftung, oder einer anderen moralischen Person oder einem einzelnen Individuum zustehen. — Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer befinden, werden im ersteren Falle unter dem Collectivnamen „die Erben“ oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittwe mit dem Zusatze „und Miterben“, im letzteren Falle unter dem Namen eines der Miteigenthümer mit dem Zusatze „u. Miteigenthümer“ eingetragen. — Bei Gütern oder einzelnen Grundstücken, welche im Proceß befangen sind, wird ein ähnliches Verfahren beobachtet, und der gegenwärtige Inhaber, unter Bezeichnung des Prätendenten, aufgeführt. — Grundstücke, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln sind, oder welche von ihrem Eigenthümer aufgegeben oder verlassen worden, sind einstweilen und mit Vorbehalt der Abänderung nach erfolgter Aufklärung der Verhältnisse unter der Bezeichnung „unbekannte Eigenthümer“ einzutragen. § 9. Walten Streitigkeiten über Eigenthumsgrenzen ob, welche nicht sogleich beseitigt werden können, so sind die streitigen Grenzen mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst entsprechender Weise festzustellen und die betreffenden Grundstücke demgemäß, ohne daß dadurch die Rechte und Ansprüche der Eigenthümer in irgend einer Art berührt oder beeinträchtigt werden, in das Flurbuch und die Mutterrolle einzutragen. — Läßt sich in einzelnen Fällen nach den obwaltenden Verhältnissen eine Festsetzung der vorgedachten Art nicht herbeiführen, so sind die bezüglichen Grundstücke als ein Ganzes zu behandeln und in dem Flurbuche und der Mutterrolle als gemeinschaftliches Eigenthum der beiden od. mehreren Interessenten aufzuführen. § 10. Die der Gebäudesteuer unterliegenden Gebäudeflächen, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten (§ 1 zu a des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861) sind, soweit die Unterlagen dazu vorliegen, oder ohne erheblichen Zeit- und Kostenaufwand beschafft werden können, ihrem Besitzstande und Umfange nach einzeln festzustellen und demgemäß in die Flurbücher und Mutterrollen speciell mit aufzunehmen. — Wenn die vorbezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, sind die gedachten Liegenschaften als ein Ganzes unter der Bezeichnung „ungetrennte Hofräume und Hausgärten“ aufzuführen. Servituten und Reallasten. § 11. Die zu Servituten und Reallasten Berechtigten haben zu der den belasteten Grundstücken auferlegten Grundsteuer keinen Beitrag zu leisten. — Für die vormals Westfälischen Landestheile der Provinz Sachsen verbleibt es jedoch hinsichtlich der Verbindlichkeit der Realberechtigten, zur Grundsteuer des verpflichteten Grundstückes beizutragen, bei den dieserhalb geltenden Bestimmungen.

[3. Reclamationen gegen die Untervertheilung der Grundsteuer.] § 12. Gegen die Veranlagungsergebnisse nach den in den §§ 6—10 behufs der Grundsteuer-Untervertheilung ertheilten Vorschriften steht den Grundeigenthümern neben der Geltendmachung der entdeckten materiellen Irrthümer, die stets im Wege der Fortschreibung zu beseitigen sind (§ 2 und § 32, Litt. i), in den Gemeinden, in den besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken und in solchen selbständigen Gutsbezirken, welche die steuerpflichtigen Grundstücke mehr als eines Eigenthümers umfassen, das Recht zur Erhebung von Reclamationen zu: a) wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhaltes einzelner Grundstücke, soweit dieselbe nicht auf einem materiellen Irrthum (§ 2) beruht; b) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs. § 13. Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung sind zulässig: a) wegen unrichtiger Aufnahme der Culturart einzelner Grundstücke, sofern eine Culturveränderung nicht erst nach bewirkter Einschätzung stattgefunden hat; b) wegen des gleichen Grundes, wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im § 39 Absatz 2 der Anweisung vom 21. Mai 1861 zu den dasselbe umschließenden oder daran angrenzenden Grundstücken gezogen worden ist, sofern die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthum des Reclamanten befinden; c) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs, insbesondere auch, wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im § 39 Absatz 3 und 5 a. a. O. zu der für die angrenzenden Grundstücke angenommenen Tarifklasse eingeschätzt worden ist u. die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthum des Reclamanten befinden; d) wegen ungleichmäßiger Einschätzung einzelner Grundstücke gegen andere speciell zu bezeichnende Grundstücke in dem nämlichen Gemeindebezirke. § 14. Behufs Einleitung des Reclamationsverfahrens ist für jeden der im § 12 gedachten Gemeinde-, besonderen Grundsteuer-Erhebungs- und selbständigen Gutsbezirke eine Abschrift der Mutterrolle anzufertigen und dem Gemeindevorstande, beziehungsweise dem Inhaber des selbständigen Gutsbezirkes, in den besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken aber dem Ortserheber gegen Empfangsbescheinig-

ung zuzustellen. Sogleich nach Eingang der Abschrift der Mutterrolle ist dies in dem betr. Bezirke in der ortsüblichen Weise mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß: a) die Abschrift während sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung ab gerechnet, in einem bestimmt zu bezeichnenden Locale innerhalb des Bezirkes zur Einsicht offen liege u. etwaige Reclamationen binnen gleicher präclusivischer Frist bei dem Kreislandrathe anzubringen seien; b) die durch die örtliche Untersuchung unbegründeter Reclamationen entstehenden Kosten dem Reclamanten zur Last fallen u. von demselben im Verwaltungswege eingezogen werden würden. — Nach Ablauf der Reclamationsfrist ist eine Bescheinigung darüber, daß u. während welcher Frist die Offenlegung der Abschrift der Mutterrolle stattgefunden, dem Kreislandrath einzureichen, dem letzteren auch die Abschrift der Mutterrolle selbst unversehrt zurückzusenden. **§ 15.** Gleichzeitig mit der Absendung der Abschriften der Mutterrolle (§ 14) sind für die im § 12 bezeichneten Bezirke die Originale der Flurbücher und Mutterrollen nebst den dazu gehörigen Karten während eines Zeitraumes von sechs Wochen an einem oder an einigen von der Bezirksregierung zu bestimmenden Orten des betreffenden Kreises unter Anwesenheit eines gleichfalls von der Bezirksregierung zu bestimmenden technischen Beamten zur Einsicht aller Betheiligten offen zu legen. Daß, wo und von welchem Tage ab die Offenlegung der bezeichneten Schriftstücke erfolgen werde, ist durch die Kreisblätter oder die die Stelle derselben vertretenden öffentlichen Blätter bekannt zu machen. **§ 16.** Nach Ablauf der im § 14 zu a bestimmten Präclusivfrist sind: 1) die auf Beseitigung materieller Irrthümer (§ 29) gerichteten Anträge, sowie Reclamationen, die sich auf die unrichtige Angabe der Flächeninhalte (§ 12 zu a) beziehen, einerseits, 2) die gegen die Einschätzung erhobenen Reclamationen (§ 11 zu b, § 13) anderseits, in besonderen Nachweisungen übersichtlich zusammenzustellen. — Die Anträge auf Beseitigung materieller Irrthümer und Reclamationen ad 1 sind mit den erforderlichen Unterlagen der Bezirksregierung vorzulegen, um sie auf Grund des technischen Gutachtens des Obergeometers einer näheren Prüfung zu unterwerfen und, soweit sie als begründet anzuerkennen, deren Erledigung herbeizuführen, soweit sie aber unbegründet erscheinen, zurückzuweisen. — Bei Beurtheilung der Richtigkeit der Feststellung des Flächeninhaltes sind diejenigen Vorschriften maßgebend, welche für die Ausführung der diesfälligen Arbeiten bei dem allgemeinen Veranlagungsverfahren erlassen worden sind. — Gegen die Entscheidung der Regierung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig. **§ 17.** Die gegen die Einschätzung erhobenen Reclamationen (§ 16 zu 2) sind der zur Untersuchung u. Entscheidung derselben für jeden Kreis zu bildenden Reclamationscommission vorzulegen. Die letztere besteht unter dem Vorsitze eines hierzu von der Bezirksregierung zu ernennenden Commissars je nach dem Umfange des betreffenden Kreises und nach der Anzahl der in demselben eingegangenen Reclamationen (§ 12 zu b) aus zwei bis zehn Mitgliedern, welche zur einen Hälfte von der kreisständischen Versammlung gewählt, zur anderen Hälfte aber nach Anhörung des Commissars von der Bezirksregierung berufen werden. — Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner Mitglieder der Reclamationscommission ist außerdem sowol seitens der kreisständischen Versammlung als seitens der Bezirksregierung eine von der letzteren zu bestimmende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen, beziehungsweise zu berufen. — Soweit es sich um Reclamationen gegen die Einschätzungen von Holzungen handelt, ist der Commission seitens der Bezirksregierung ein Forstsachverständiger zuzuordnen. — Die Beschlüsse der Commission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. — Der Vorsitzende der Commission beruft deren Mitglieder u. bestimmt den Gang der zu erledigenden Geschäfte. — Zur Beschlußfähigkeit der Commission ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, sofern die Commission aber nur aus zwei Mitgliedern besteht, die Anwesenheit beider Mitglieder erforderlich. **§ 18.** Behufs Untersuchung der gegen die Einschätzung erhobenen Reclamationen (§ 12 zu b, § 13, § 16 zu 2) werden in jedem Kreise durch die Reclamationscommission selbst besondere Reclamationsbezirke gebildet, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Commission als Reclamations-Deputation die Untersuchung der Reclamationen unter Begleitung des Fortschreibungsbeamten oder eines anderen geeigneten Technikers, welcher der Deputation die erforderliche Auskunft zu ertheilen hat, zu bewirken und über den Befund ein Gutachten abzugeben haben. — Die Deputation hat den Reclamanten und außerdem den Ortsvorstand bezw. den Inhaber des selbständigen Gutsbezirkes, in den besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken aber zwei der dazu gehörigen Grundsteuerpflichtigen aufzufordern, der örtlichen Untersuchung beizuwohnen und über das Resultat der letzteren ihre Erklärung abzugeben. — Erscheinen die in dem vorhergehenden Absatz bezeichneten Personen nicht, oder verweigern sie die erforderliche Erklärung, so ist mit der örtlichen Untersuchung nichtsdestoweniger vorzugehen. — Auf Grund des Gutachtens der Reclamations-Deputation entscheidet die Commission über die eingegangenen Reclamationen. — Die Entscheidung ist, sofern die Reclamation nicht als unbegründet zurückgewiesen wird, entweder dahin zu treffen, daß u. mit welchem Betrage die Schätzung der bezüglichen Grundstücke des Reclamanten zu ermäßigen oder dahin, daß und mit welchem Betrage die Schätzung derjenigen nicht im Eigenthum des Reclamanten befindlichen Grundstücke, welche bei der stattgehabten Untersuchung als zu niedrig eingeschätzt erkannt worden sind, zu erhöhen. — Gegen die getroffene Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig; jedoch steht dem Reclamanten sowol als denjenigen Eigenthümern, deren Liegenschaften als zu niedrig eingeschätzt erkannt und deshalb erhöht worden sind, binnen einer präclusivischen Frist von zehn Tagen nach Empfang der Entscheidung frei, offenbare Un-

richtigkeiten oder Irrthümer in derselben der Commission nachzuweisen, in welchem Falle die letztere eine nochmalige Prüfung der Reclamation vorzunehmen und anderweitig darüber zu entscheiden hat. — Hinsichtlich der Reclamationen, welche von der Commission als unbegründet zurückgewiesen sind, ist von der Regierung besonders darüber zu entscheiden, bezw. festzusetzen, ob und wie weit der Reclamant die durch die örtliche Untersuchung der Reclamation veranlaßten Kosten zu tragen hat. **§ 19.** In Gemäßheit der Entscheidungen der Reclamationscommission (§ 18) beziehungsweise der Bezirksregierung (§ 16) sind die Karten, Flurbücher und Mutterrollen zu berichtigen. — Durch diese Berichtigung erleiden die den einzelnen Gemeinden, selbständigen Guts und besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken auferlegten Grundsteuer-Hauptsummen, abgesehen von dem im § 2, § 12 gedachten Falle materieller Irrthümer, keine Aenderung. Vielmehr ist nur nach den in der berichtigten Mutterrolle eines Gemeinde-, selbständigen Guts- oder besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirkes für die einzelnen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften nachgewiesenen Reinerträge eine anderweitige Untervertheilung der nach § 1 festgestellten Grundsteuer-Hauptsumme anzulegen und ist darnach vom 1. des folgenden Monats ab die Erhebung der Grundsteuer zu bewirken. **§ 20.** Für diejenigen Gemeinde- oder Grundsteuer-Erhebungsbezirke, in welchen eine mit der Zusammenlegung von Grundstücken verbundene Gemeinheitstheilung schwebt, kann die Aufstellung der Flurbücher und Mutterrollen (§§ 8—12), sowie deren Berichtigung auf Grund des Reclamationsverfahrens (§ 13—20) nach dem Ermessen der Bezirksregierung bis dahin hinausgeschoben werden, daß der Gemeinheitstheilungs-Receß durch die Auseinandersetzungsbehörde bestätigt worden ist. — Bis zu diesem Zeitpunkte sind die für die betreffenden Gemeinde- und Grundsteuer-Erhebungsbezirke festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen in den unter Anwendung des vorläufigen Vertheilungsmaßstabes gemäß des § 19 der Verordnung vom 12. December 1864 ermittelten Beträge einzuziehen.

[4. Beschwerden wegen Grundsteuer-Ueberbürdungen.] **§ 21.** Eine Ermäßigung der den einzelnen Gemeinden, selbständigen Guts- und besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken auferlegten Grundsteuer-Hauptsummen wegen unrichtiger Einschätzung der dazu gehörigen Liegenschaften ist nur zulässig, wenn eine Ueberbürdung des betreffenden Gemeinde-, selbständigen Guts- oder Erhebungsbezirkes durch die demselben auferlegte Grundsteuer-Hauptsumme behauptet und nach Maßgabe der Vorschriften in den nachfolgenden §§ 22—28 als vorhanden nachgewiesen wird. **§ 22.** Anträge auf Grundsteuer-Ermäßigung aus dem im § 21 gedachten Grunde dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie für die betreffenden Gemeinden seitens der Vorsteher derselben, für die betreffenden selbständigen Gutsbezirke seitens deren Inhaber und für die betr. besonderen Erhebungsbezirke seitens der Mehrzahl der zu denselben gehörenden Grundbesitzer — nach den von den letzteren zu entrichtenden Grundsteuerbeträgen berechnet — innerhalb einer Frist von acht Wochen, seit dem Tage, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, schriftlich u. unter gehöriger Begründung bei dem Kreislandrath eingebracht werden. — Für die besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirke sind bei Stellung des Antrages zugleich zwei dem betreffenden Bezirke angehörende Grundsteuerpflichtige als die bei der örtlichen Untersuchung der Beschwerde zuzuziehenden Vertreter des Bezirkes namhaft zu machen. — Der Gemeindevorstand ist zur Anbringung des Antrages verpflichtet, wenn die Mehrzahl der zu der Gemeinde gehörenden Grundbesitzer — nach den von den letzteren zu entrichtenden Grundsteuerbeträgen berechnet — einen solchen Antrag beschließt. **§ 23.** Eine Grundsteuer-Ueberbürdung (§ 21) ist als vorhanden nur anzuerkennen, wenn durch eine wiederholte Einschätzung der zu dem betreffenden Gemeinde-, selbständigen Guts- oder besonderen Erhebungsbezirke gehörigen Liegenschaften in die Klassen des definitiven Tarifs (§ 50 der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861) festgestellt wird, daß der für dieselben in der Mutterrolle verzeichnete Reinertrag den aus der wiederholten Einschätzung sich ergebenden Reinertrag um mehr als 25 vom Hundert des letzteren übersteigt. **§ 24.** Der Kreislandrath stellt die rechtzeitig eingegangenen Anträge (§ 22) der nach § 17 angeordneten Reclamationscommission zu. Die letztere hat sie zuvörderst einer summarischen Prüfung, insbesondere durch Vergleichung mit den Einschätzungsergebnissen anderer gleichartiger Gemarkungen desselben Kreises, bezw. Classificationsdistricts zu unterwerfen. Dieselbe ist, falls sie darnach eine Ueberbürdung (§ 23) nicht als vorhanden annehmen zu können glaubt, verpflichtet, den Beschwerdeführer hiervon mit dem Anheimstellen in Kenntniß zu setzen, die Reclamation zurückzunehmen und sich hierüber binnen vierzehntägiger Frist nach Insinuation dieser Mittheilung zu erklären, da sonst dem weiteren Verfahren nach §§ 25 ff. Folge gegeben werden, er aber die Kosten desselben zu tragen haben würde, wenn die Beschwerde demnächst als unbegründet zurückzuweisen wäre. Erfolgt eine Zurücknahme des Antrages binnen der gestellten Frist nicht, so ist das Untersuchungsverfahren nach §§ 28 ff. zu veranlassen. **§ 25.** Behufs Untersuchung der erhobenen Beschwerde ist eine neue Reinertrags-Ermittelung nach Maßgabe der für den betr. Kreis beziehungsweise Classificationsdistrict in dem Classificationsprotokoll und den etwaigen Nachträgen dazu, ausgesprochenen Grundsätze, unter Beachtung der für das formelle Verfahren bei der Einschätzung der Liegenschaften erlassenen Vorschriften, durch die Reclamationscommission (§ 17) zu bewirken. **§ 26.** Die Beschlüsse der Reclamationscommission über das Ergebniß der neuen Einschätzung (§ 25) werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. — Bei der Einschätzung selbst sind die Antragsteller beziehungsweise die im zweiten Absatze des § 22 gedachten Grundsteuerpflichtigen und, soweit es

sich um die Einschätzung von Holzungen handelt, außerdem der der Commission überwiesene Forstsachverständige zuzuziehen. — Auch ist von der Einschätzung der Bezirksregierung Nachricht zu geben, welcher überlassen bleibt, das Verfahren durch einen auf Kosten der Staatsregierung abzusendenden Commissar überwachen zu lassen. **§ 27.** Ueber die stattgefundene neue Einschätzung u. die daraus für die Beschwerde sich ergebenden Resultate hat die Reclamationscommission ein eingehendes Gutachten abzugeben und dasselbe mit den Einschätzungsverhandlungen der Regierung einzureichen. Die letztere hat das Verfahren einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, für die Beseitigung etwaiger Mängel Sorge zu tragen und sämmtliche Verhandlungen mit ihrem Gutachten dem Finanzminister einzureichen, welchem die Entscheidung über die erhobene Beschwerde zusteht. — Sofern die letztere hierbei für unbegründet erklärt wird, sind dem Reclamanten die durch die Ausführung des Verfahrens nach §§ 25 und 26 entstandenen Kosten aufzuerlegen. — Gegen die Entscheidung des Finanzministers findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt. **§ 28.** Die Entscheidungen des Finanzministers (§ 27) sind, falls die Beschwerde für begründet erklärt worden ist, der Bezirksregierung zuzufertigen, um dem Ergebnisse der neuen Reinertrags-Ermittelung entsprechend die Flurbücher, Mutterrollen und Karten zu berichtigen, die ermäßigte Grundsteuer-Hauptsumme auf die einzelnen in der Mutterrolle verzeichneten Grundstücke nach Verhältniß des neu ermittelten Reinertrages zu vertheilen und darnach vom 1. Jan. desselben Jahres ab die Erhebung der Grundsteuer anderweit bewirken zu lassen. — Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 21—28) kommen auch in den westlichen Provinzen zur Anwendung.

[5. Obliegenheiten der Steuerpflichtigen, der Gemeinden, Behörden ꝛc.] **§ 29.** In Betreff der Verpflichtung der Behörden, Creditinstitute, Gemeinden und Privatpersonen, die zur Aufstellung der Flurbücher und Mutterrollen, sowie zur Erledigung der eingehenden Reclamationen oder sonstigen Beschwerden erforderlichen Vorarbeiten nach Kräften zu unterstützen und zu fördern, kommen die Vorschriften in den §§ 18—20 der dem § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 beigegebenen Anweisung für das Verfahren zur Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften ebenfalls zur Anwendung. — Die Gemeinden, die Inhaber selbständiger Gutsbezirke, sowie die den Grundsteuer-Erhebungsbezirken angehörigen Grundsteuerpflichtigen haben auf ihre Kosten die Nachweisungen der zu den Gemeinde-, Guts- u. Grundsteuer-Erhebungsbezirken gehörenden Besitzungen und deren Eigenthümer zu beschaffen u. sind außerdem verpflichtet, den Requisitionen der mit den örtlichen Aufnahmen beauftragten Beamten oder Feldmesser wegen Wahrnehmung der Aufnahmetermine durch geeignete Persönlichkeiten Folge zu leisten, auch zu den örtlichen Ermittelungen mit den Localverhältnissen u. den Besitzständen genau vertraute Persönlichkeiten zu gestellen, welche den Beamten ꝛc. während des Geschäftes zu begleiten u. ihm die erforderliche Auskunft zu ertheilen beziehungsweise zu beschaffen haben. — Die Erfüllung der vorgedachten Verpflichtungen ist nöthigenfalls im Wege der administrativen Execution herbeizuführen.

[6. Kosten des Verfahrens.] **§ 30.** Die Vorsitzenden und Mitglieder der im § 17 angeordneten Commissionen, sowie die den letzteren zugeordneten geodätischen und sonstigen Techniker erhalten Tagegelder und bei auswärtigen Geschäften Reisekosten, deren Höhe nach Maßgabe der Verordnung vom 4. Juli 1863, betreffend die durch Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 entstehenden Kosten zu bestimmen ist. — Sofern jedoch die daselbst angeordneten Kostensätze die den gedachten Commissarien, Commissionsmitgliedern und Technikern nach ihrem Dienst- u. Rangverhältnisse, in Gemäßheit des Allerh. Erlasses vom 10. Juni 1848 und den dazu ergangenen Vorschriften, an Reisekosten und Tagegeldern zustehenden Sätze übersteigen, sind ihnen nur die letzteren zu gewähren.[1] **§ 31.** Die Kosten, welche durch die zum Zwecke der Untervertheilung und beziehungsweise anderweiten Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen nach § 6—28 und 30 auszuführenden Arbeiten innerhalb der einzelnen Provinzen u. communalständischen Verbände (§ 1) entstehen, sind einstweilen von der Staatskasse vorzuschießen und mit Ausnahme der von den Reclamanten zu tragenden Kosten unbegründeter Reclamationen (§ 18, § 27), sowie der nach § 29 den Gemeinden, den Inhabern den selbständigen Gutsbezirke u. den den besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken angehörenden Grundsteuerpflichtigen obliegenden Leistungen der gedachten Kasse seitens der Grundbesitzer in den betreffenden Provinzen beziehungsweise communalständischen Verbänden (§§ 45—48) nach Maßgabe der Grundsteuer-Veranlagung binnen 10 Jahren nach der näheren, dieserhalb vom Finanzminister zu erlassenden Anweisung nach und nach wieder zu erstatten.

Dritter Abschnitt.

Erhaltung der Grundsteuer-Veranlagungen bei der Gegenwart.

§ 32. Um die Flurbücher, Mutterrollen und Karten bei der Gegenwart zu erhalten, müssen alle Veränderungen darin nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß a) in den Eigenthumsverhältnissen der Grundstücke ein Wechsel eintritt; b) bisher grundsteuerfreie Grundstücke (§ 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861) in die Klasse der grundsteuerpflichtigen, oder c) bisher grundsteuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der grundsteuerfreien (§ 4 a. a. O.) übergehen; d) bisher grundsteuerpflichtige oder nach § 4 a. a. O. von der Grundsteuer befreite Grundstücke mit Gebäuden besetzt oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden werden; e) bisher mit Gebäuden besetzte oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden gewesene Grundstücke in die Klasse der grundsteuerpflichtigen, beziehungsweise der nach § 4 a. a. O.

[1] S. Note zu § 17 des Gesetzes vom 21. Mai 1861.

von der Grundsteuer befreiten Grundstücke übergehen; f) besteuerungsfähige Ländereien neu entstehen, oder g) bereits besteuerte ganz oder theilweise untergehen oder bleibend ertragsunfähig werden; h) die Grenzen der Gemeinden, selbstständigen Guts- oder Erhebungsbezirke, der Kreise, Provinzen, beziehungsweise der im § 1 bezeichneten communalständischen Verbände oder die Landesgrenzen berichtigt, beziehungsweise verlegt werden; i) materielle Irrthümer (§ 2) von den Behörden entdeckt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden; k) Beschwerden über Grundsteuer-Ueberbürdung in Gemäßheit der §§ 21 ff. erhoben und als begründet anerkannt werden. **§ 33.** Die Grundeigenthümer oder die statt deren zur Entrichtung der Grundsteuer verbundenen Personen (§ 45) sind verpflichtet, die im § 32 zu a—g bezeichneten Veränderungen den mit der Fortschreibung beauftragten Beamten schriftlich oder protokollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der gedachten Bücher 2c. erforderlichen Unterlagen beizubringen, widrigenfalls die Herbeischaffung der letzteren auf ihre Kosten bewirkt wird. — Die Berichtigung der im § 32 zu h, i und k bezeichneten Veränderungen ist in allen Fällen, die Berichtigung der ebendaselbst zu a bis e bezeichneten Veränderungen aber nur, wenn die letzteren im Wege einer Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, einer Ablösung von Reallasten oder einer Gemeinheitstheilung herbeigeführt worden sind, seitens der Bezirksregierung von Amtswegen zu veranlassen. — Die Gemeindevorstände, die Inhaber der selbständigen Gutsbezirke, sowie die für die Grundsteuer-Erhebungsbezirke bestellten Ortserheber (§ 47) sind verpflichtet, den auf die Fortschreibung der Flurbücher bezüglichen Requisitionen der mit diesem Geschäft beauftragten Beamten Folge zu leisten und den letzteren die erforderliche Auskunft zu ertheilen, beziehungsweise zu beschaffen. **§ 34.** Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum (§ 32 zu a) nicht erfolgt, so ist der seitherige beziehungsweise der in der Mutterrolle eingetragene Eigenthümer verpflichtet, die veranlagte Grundsteuer bis für den Monat einschließlich fort zu entrichten, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Mutterrolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm obliegenden Verhaftung für die Grundsteuer entbunden wird. — Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung oder die Freiheit von der Steuer begründet (§ 32 zu c, d und g), so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt. — Aenderungen, welche die Steuerpflichtigkeit oder die Steuererhöhung eines Grundstückes bedingen (§ 32 b, e und f), sind spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Monats, in welchem die Aenderung eingetreten ist, von dem Eigenthümer des Grundstückes anzumelden. Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch der Staat der Steuer verlustig geht, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von 1—15 M. — Die Untersuchung und Entscheidung steht dem Gerichte zu, wenn nicht derjenige, welcher der Verletzung einer der vorstehenden Vorschriften beschuldigt wird, binnen einer von dem Landrathe, beziehungsweise in denjenigen Städten, welche keinem Kreise angehören, meist von dem Gemeindevorstand zu bestimmenden Frist den ihm bekannt gemachten Strafbetrag nebst der etwa zu erlegenden Steuer und die durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig zahlt. **§ 35.** Wenn eine nach Flächeninhalt und Reinertrag in der Grundsteuer-Mutterrolle besonders aufgeführte Liegenschaft (§ 6) im Ganzen einem Eigenthumswechsel unterliegt, so hat der neue Eigenthümer die davon zu entrichten gewesene Steuer unverändert fort zu entrichten. — Wird dagegen eine solche Liegenschaft zerstückelt, so ist die bisherige Steuer auf die daraus gebildeten Trennstücke zu vertheilen, und zwar in der Regel nach Verhältniß des Flächeninhaltes, sofern es aber von der Bezirksregierung auf den Antrag der Betheiligten oder von Amtswegen angeordnet wird, nach Verhältniß des Reinertrages, welcher von dem Fortschreibungsbeamten zu ermitteln. — Auf Antrag und Kosten der Interessenten kann behufs Vertheilung der Grundsteuer eine neue Ermittelung des Reinertrages durch die Fortschreibungsbeamten unter Zuziehung von Sachverständigen an Ort und Stelle stattfinden. — Die Feststellung und Fortschreibung der Grundsteuer bei Dismembrationen und Gründung neuer Ansiedelungen erfolgt fortan, unabhängig von der Regulirung der sonstigen öffentlichen Lasten und Abgaben, besonders durch den Fortschreibungsbeamten unter Bestätigung der Bezirksregierung. Die entgegenstehenden Vorschriften der Gesetze vom 3. Januar 1845 und vom 26. Mai 1856 werden hiermit aufgehoben. **§ 36.** Bei einem infolge einer Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, einer Ablösung von Reallasten oder einer Gemeinheitstheilung eintretenden Besitzwechsel, mit welchem nicht eine Veränderung der im § 32 zu b—e bezeichneten Art verbunden ist, verbleiben die Grundsteuern auf den Grundstücken, auf welchen sie bisher gehaftet haben (§ 35 Abs. 1 und 2). Die hiervon abweichenden Vorschriften im § 96 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten, und im § 156 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 finden nicht mehr Anwendung. — Sofern im Wege einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung oder einer Gemeinheitstheilung ein Umtausch bisher grundsteuerfreier Grundstücke der im § 4 zu e des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Art gegen bisher grundsteuerpflichtige Grundstücke stattfindet, gehen die letzteren dadurch in die Klasse der grundsteuerfreien Grundstücke über (§ 32 zu e und g). — In denjenigen Gemeinden oder Grundsteuer-Erhebungsbezirken, in welchen eine mit der Zusammenlegung von Grundstücken verbundene Gemeinheitstheilung bei Erlaß dieses Gesetzes bereits anhängig ist (§ 20) oder später anhängig wird, kann gleichzeitig mit der Ausführung der Gemeinheitstheilung, unter Genehmig-

ung der Bezirksregierung, der Gesammtbetrag derjenigen Grundsteuer, welche von den dem Gemeinheitstheilungs-Verfahren unterliegenden Grundstücken bis dahin entrichtet worden ist, auf die Landabfindungspläne anderweitig nach den für die Auseinandersetzung angewandten Reinerträgen definitiv vertheilt werden. § 37. Die durch die Ausführungen der Bestimmungen des § 36 entstehenden Veränderungen der Grundsteuer und der Zeitpunkt für den Eintritt derselben werden von der Auseinandersetzungsbehörde nach erfolgter Verständigung mit der Bezirksregierung festgesetzt und bewendet es im Uebrigen bei der im § 11 der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilung rc. enthaltenen Vorschrift. — Auf Grund des bestätigten Recesses hat die Bezirksregierung die Fortschreibung der Grundsteuer zu veranlassen. § 38. Als Beitrag zu den Fortschreibungskosten haben die Eigenthümer der Grundstücke, in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt (§ 32 zu a), neben den durch etwa auszuführende Vermessungen entstehenden Kosten, nach der näheren Bestimmung des Finanzministers eine Gebühr zu entrichten, welche, mit dem Minimalsatze von 10 P beginnend, den Betrag von 3 M für eine zu bewirkende Fortschreibung in keinem Falle übersteigen darf und von dem Erwerber des fortzuschreibenden Grundstückes nach bewirkter Fortschreibung mit der Grundsteuer zusammen und in der für letztere bestimmten Art einzuziehen ist. — Die auf die Fortschreibung bezüglichen Eingaben der Grundsteuerpflichtigen und sonstigen Verhandlungen sind ebenso, wie die den Grundeigenthümern aus den Karten, Flurbüchern rc. zu ertheilenden Auszüge stempelfrei. § 39. Auf Grund der jährlichen Veränderungs-Aufnahmen sind die Mutterrollen und Flurbücher zu berichtigen, beziehungsweise die nothwendigen Ergänzungen zu den Karten zu bewirken, erforderlichen Falles auch die Grundsteuer-Hauptsummen für die betr. Gemeinde-, selbständigen Guts- oder Grundsteuer-Erhebungsbezirke anderweit festzustellen.

Vierter Abschnitt.

Erhebung der Grundsteuer.

§ 40. Die Gemeinden und die Inhaber der selbständigen Gutsbezirke sind schuldig, die ihnen nach § 1 auferlegten Grundsteuerbeträge von den Steuerpflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen vor Ablauf jedes Monats an die ihnen bezeichneten Kassen abzuführen. § 41. In der Stadt Berlin geschieht die Einziehung der Grundsteuer durch das daselbst bestehende Hauptamt für directe Steuern. § 42. Den zu einem besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirke gehörigen Grundsteuerpflichtigen liegt in ihrer Gesammtheit hinsichtlich der Einziehung der Grundsteuer dieselbe Verpflichtung ob, wie den Gemeinden und den Inhabern selbständiger Gutsbezirke (§ 40). Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haftet in den Erhebungsbezirken jeder Steuerpflichtige nach Verhältniß seines Grundsteuer-Antheils. § 43. Der Verlust an Grundsteuerbeträgen, welche als uneinziehbar erkannt werden, trifft die Staatskasse. § 44. Die Grundsteuer ist in den ersten acht Tagen eines jeden Monats mit dem zwölften Theil ihres Jahresbetrages fällig. § 45. Zur Entrichtung der Grundsteuer sind die in der Mutterrolle verzeichneten Eigenthümer verpflichtet. — Bei Liegenschaften, deren Eigenthum Mehreren gemeinschaftlich zusteht, ist jeder Miteigenthümer für den ganzen auf dem Grundstücke ruhenden Steuerbetrag verhaftet. Demjenigen, von welchem die Steuer eingezogen wird, verbleibt das Recht, von einem jeden der übrigen Miteigenthümer den auf ihn treffenden Antheil wieder einzuziehen. — Bei einem in Pacht oder Nießbrauch stehenden Grundstücke ist der Staat berechtigt, sich außer an den Eigenthümer auch an den Pächter oder Nießbraucher wegen der während der Pacht oder Nießbrauchszeit fälligen Grundsteuer zu halten. § 46. Jede Gemeinde ist verpflichtet, zur Einziehung der Grundsteuer einen Ortserheber zu bestellen und zugleich die Bedingungen, unter welchen die Annahme desselben erfolgen soll, insbesondere zu bestimmen, ob und in welcher Art derselbe für seine Mühewaltung entschädigt werden und ob, eventuell in welcher Höhe, er eine Caution bestellen soll. — Falls dieser Verpflichtung einer Gemeinde innerhalb der von der Bezirksregierung zu bestimmenden Frist nicht genügt wird, ist die letztere befugt, die jedesmal fälligen Grundsteuern so lange, bis der Ortserheber ordnungsmäßig bestellt worden ist, auf Kosten und Gefahr der Gemeinde im Wege besonders zu ertheilenden Auftrages einziehen zu lassen. — Innerhalb der selbständigen Gutsbezirke haben die Inhaber der letzteren für die ordnungsmäßige Erhebung der Grundsteuer Sorge zu tragen. — Die Bezirksregierung hat etwaigen hierbei hervortretenden Unordnungen durch entsprechende Maßregeln Abhilfe zu schaffen. § 47. In den nach § 3 zu bildenden besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken erfolgt die Einziehung der Grundsteuer durch Ortserheber, welche auf Anordnung der Bezirksregierung in einem seitens derselben zu bestimmenden Termin von den Grundsteuerpflichtigen des Bezirkes durch Stimmenmehrheit gewählt werden. Die letzteren haben zugleich über die Höhe und die Art der von dem Erheber zu bestellenden Caution zu bestimmen. — Falls eine Einigung über die Wahl des Erhebers nicht erzielt werden kann, erfolgt die Bestellung des Erhebers, sowie die Bestimmung über die ihm zu gewährende Remuneration und die von ihm zu bestellende Caution seitens des Landrathes. § 48. Innerhalb desselben Kreises können sich zwei oder mehrere Gemeinden, selbständige Guts- und Grundsteuer-Erhebungsbezirke zur Wahl eines gemeinsamen Ortserhebers mit Genehmigung der Bezirksregierung vereinigen. § 49. Innerhalb des communalständischen Verbandes der Ober-Lausitz erfolgt die Erhebung u. Verwaltung der Grundsteuer unter landständischer Mitwirkung nach den dieserhalb getroffenen Bestimmungen. **Ausgleichung.** § 50. Die Ausgleichung der seit dem 1. Januar 1865 bis zu dem im § 19 am Schlusse bestimmten Zeitpunkt zu viel oder zu wenig entrichteten Steuerbeträge wird unbeschadet der die-

serhalb etwa von den Interessenten zu treffenden freiwilligen Vereinbarung von Amtswegen veranlaßt und erfolgt durch Abrechnung beziehungsweise Aufschlag auf die zunächst fällig werdenden Grundsteuerbeträge der derzeitigen Besitzer innerhalb der von der Bezirksregierung dafür festzusetzenden Fristen. **Verjährung.** **§ 51.** Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 [1]) nebst den dazu ergangenen Erläuterungen und Abänderungen finden, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, auch auf die neu veranlagte Grundsteuer Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Grundsteuer-Remissionen.

§ 52. Ansprüche auf Erlaß oder Ersatz der Grundsteuer aus Anlaß von Beschädigungen der Feldfrüchte durch außerordentliche Naturereignisse, Brand u. s. w. finden gegen die Staatskasse nicht statt. — Die Beschlußnahme, ob und eventuell in welchen Fällen, beziehungsweise in welcher Höhe den grundsteuerpflichtigen Besitzern wegen solcher Beschädigungen der Feldfrüchte Remissionen oder Unterstützungen zu gewähren, bleibt den Provinzial- resp. Communallandtagen mit Königlicher Zustimmung überlassen. — Die Aufbringung der eventuell zu diesem Zweck erforderlichen Fonds erfolgt durch Beiträge der Grundsteuerpflichtigen, in Betreff deren Höhe von den Provinzial- resp. Communallandtagen Bestimmung zu treffen ist.

Sechster Abschnitt.

Grundsteuer-Entschädigung.

§ 53. Die Feststellung und Vertheilung des nach § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, zu bildenden Gesammt-Entschädigungscapitals, sowie die Feststellung der nach §§ 2, 3 a. a. O. zu leistenden Entschädigungsbeträge erfolgt nach den zur Zeit dieser Feststellung, beziehungsweise Vertheilung auf den entschädigungsberechtigten Grundstücken lastenden Grundsteuerbeträgen. — Eine Erhöhung oder Verminderung der hiernach festgestellten Entschädigungsbeträge wegen der etwa infolge des Reclamationsverfahrens nach §§ 13—30 dieses Gesetzes bewirkten Aenderungen der gedachten Grundsteuerbeträge findet nicht statt.

Siebenter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 54. Die hinsichtlich der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates bestehenden Vorschriften, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, werden außer Kraft gesetzt. **§ 55.** Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat Behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen, insbesondere auch die Gebühren für die Behufs Fortschreibung der Flurbücher, Mutterrollen u. Karten auszuführenden geometrischen Arbeiten und für die Ertheilung von Auszügen aus den bezeichneten Büchern 2c. an die Grundeigenthümer festzustellen.

[1]) S. unter Abgaben S. 3.

III. Verordnung, betreffend die durch die Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 entstehenden Kosten, vom 4. Juli 1863.[1])

Wir Wilhelm 2c. verordnen, im Verfolg des § 17 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 auf den Vorschlag Unseres Finanzministers, was folgt: **§ 1.** Auf Conto der durch die Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften entstehenden, gemäß § 6 des im Eingange angeführten Gesetzes von der Staatskasse vorzuschießenden Kosten sind zu buchen: 1) die Besoldungen derjenigen Staatsbeamten, welche auf die Dauer des Grundsteuer-Veranlagungsgeschäfts für letzteres ganz haben übernommen werden müssen und eine anderweite Besoldung aus Staatsfonds nicht beziehen; 2) die fortlaufenden Remunerationen, welche den General-, Bezirks- und Veranlagungscommissarien (§§ 9, 13 und 14 der Anweisung), deren etwaigen Stellvertretern in gedachter Eigenschaft, und den in deren und den Bureaus der Centraldirection 2c. beschäftigten Personen theils als Zulagen zu den etatsmäßigen Gehältern ihrer eigentlichen Stellen im Staatsdienst, beziehungsweise, soweit sie nicht Staatsbeamte, als Entschädigung für ihre persönliche Mühewaltung, theils als Ersatz baarer Auslagen u. s. w. auf die Dauer des Veranlagungsgeschäfts zu gewähren sind; 3) die Besoldungen der Obergeometer und die fortlaufenden Remunerationen der ihre Stellen in den beiden westlichen Provinzen vertretenden Katasterbeamten (§§ 12 und 52 zu 1 der Anweisung); 4) die einmaligen Remunerationen, Unterstützungen 2c., welche für einzelne Dienstleistungen oder aus anderweiter Veranlassung im Interesse des Grundsteuerveranlagungsgeschäfts zu gewähren sind; 5) die Tagegelder und Reisekosten der zu 1, 2 und 3 bezeichneten Beamten und Commissarien, der Forst-Sachverständigen u. a. m., für die außerhalb ihres Wohnortes in Grundsteuerveranlagungsangelegenheiten auszuführenden Dienstgeschäfte; 6) die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Centralcommission, der Bezirks- und der Veranlagungscommissionen für Ausführung der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Obliegenheiten; 7) die durch die Stellvertretung der bei Ausführung der Grundsteuerveranlagung beschäftigten Staatsbeamten in ihren eigentlichen Aemtern entstehenden Kosten; 8) die Gebühren, Tagegelder, Reisekosten und sonstigen Remunerationen 2c. der Feldmesser und des technischen Hilfspersonals; 9) die sachlichen Ausgaben für

[1]) S. auch Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Bezirks- und Veranlagungscommissionen für die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 19. Mai 1873.

Beschaffung der Bedürfnisse in den Bureaus der Centraldirection, der Bezirkscommissarien ꝛc.; endlich 10) die Ausgaben für Copialien, zur Beschaffung der Formulare und für andere Drucksachen, sowie alle solche Ausgaben, welche sonst noch aus Veranlassung oder im Interesse der Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften sich als nützlich oder nothwendig ergeben. § 2. Die im § 1 zu 1 bezeichneten Beamten erhalten dieselben Gehälter ꝛc., welche die übrigen Staatsbeamten gleichen Dienst- und Rangverhältnisses mit Berücksichtigung ihrer Anciennetät den bestehenden Besoldungsetats zufolge beziehen. — Der Finanzminister hat hiernach die Besoldungen der einzelnen dieser Beamten ihren jederzeitigen Rang- und Anciennetätsverhältnissen entsprechend festzustellen. § 3. Die fortlaufenden Remunerationen, welche den General-, Bezirks- und Veranlagungscommissarien, deren etwaigen Stellvertretern in gedachter Eigenschaft, sowie den in deren und den Bureaus der Centraldirection ꝛc. beschäftigten Personen (§ 1 zu 2) theils als Zulagen zu den etatsmäßigen Gehältern ihrer eigentlichen Stellen im Staatsdienst, beziehungsweise, soweit sie nicht Staatsbeamte, als Entschädigung für ihre persönliche Mühewaltung, theils als Ersatz für baare Auslagen ꝛc. zu gewähren, sind mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse und die Wohnorte der Beauftragten, den ihnen bei der Grundsteuerveranlagung überwiesenen Wirkungskreis und den daraus entspringenden Geschäftsumfang, die aus den bewilligten Beträgen zu bestreitenden besonderen Dienstausgaben, Bureaubedürfnisse ꝛc. für jeden der ersteren besonders festgestellt und durch Vollziehung der Nachweisung über die für die fraglichen Zwecke überhaupt zu verwendenden Beträge von Uns genehmigt. § 4. Die den Bezirkscommissarien in den sechs östlichen Provinzen zugeordneten Obergeometer erhalten, je nach ihrer bisherigen Stellung und dem ihnen überwiesenen Wirkungskreise, Remunerationen von 2400 bis 3000 M jährlich; die an deren Stelle in den beiden westlichen Provinzen fungirenden Katasterbeamten (§ 1 zu 3) als Zulagen zu ihren etatsmäßigen Gehältern Remunerationen bis zum Betrage von 450 M jährlich. § 5. Einmalige Remunerationen, Beihilfen, Unterstützungen ꝛc., welche für einzelne Dienstleistungen oder aus anderweiter Veranlassung im Interesse des Grundsteuer-Regulirungsgeschäfts zu gewähren (§ 1 zu 4), sind in jedem besonderen Fall unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Verhältnisse, des Umfanges der Dienstleistung ꝛc., nach den dafür in der Staatsverwaltung hergebrachten Sätzen vom Finanzminister festzustellen und zur Zahlung anzuweisen. § 6. Für außerhalb ihres Wohnortes auszuführende Dienstgeschäfte sind den bei der Grundsteuerveranlagung angestellten beziehungsweise zuzuziehenden Beamten in der Regel die ihnen nach ihrem Dienst- und Rangverhältniß dem Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1848 und den dazu ergangenen Vorschriften gemäß zustehenden Tagegelder und Reisekosten zu gewähren. — Soweit sie nach ihrer Stellung im Staatsdienst nicht auf höhere Sätze Anspruch haben, erhalten die Generalcommissarien Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen für Beamte der dritten Rangklasse, die Obergeometer und Veranlagungscommissarien aber solche nach den Sätzen für Beamte der vierten Rangklasse. — Den als Forstsachverständigen zuzuziehenden Staats- und Privatforstbeamten können höhere Diäten und Reisekosten, als ihnen ihrem Rangverhältnisse nach zustehen, jedoch nur bis zur Höhe der den Mitgliedern der Veranlagungscommissionen bewilligten Sätze (§ 7), vom Finanzminister bewilligt werden. — Den Veranlagungscommissarien, insbesondere den hierzu berufenen Landräthen dürfen, wenn es den Verhältnissen entsprechend erscheint, für außerhalb ihres Wohnortes, aber innerhalb ihres Veranlagungsbezirks auszuführende Dienstreisen an Stelle der im Einzelnen zu liquidirenden Meilengelder angemessene Fuhrkosten-Pauschquanta vom Finanzminister bewilligt werden. § 7. Für Ausführung besonderer Geschäfte in Grundsteuerveranlagungsangelegenheiten, Theilnahme an den Commissionssitzungen ꝛc. sind zu gewähren: a. den Mitgliedern der Centralcommission (§ 10 der Anweisung) Tagegelder und Reisekosten nach den gemäß des im § 6 angeführten Allerhöchsten Erlasses den Beamten der ersten Rangklasse zustehenden Sätzen; — ferner, soweit sie nicht in ihrer Stellung als Staatsbeamte auf höhere Tagegelder und Reisekosten Anspruch haben: b. den Mitgliedern der Bezirkscommissionen (§ 13 der Anweisung) an Tagegeldern 9 M [1]); c. den Mitgliedern der Veranlagungscommissionen (§ 14 der Anweisung) an Tagegeldern 7 M 50 P [2]); — den zu b und c bezeichneten Commissionsmitgliedern aber an Reisekosten die den Beamten der vierten Rangklasse (§ 1 zu 1a und 2 und § 2 zu 1b des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848) zustehenden Entschädigungssätze. — Die Bestimmung im § 3 zu 2 des mehrgedachten Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848, wonach bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen sind, findet auf die Berechnung der Reisekosten der Mitglieder der Centralcommission, der Bezirks- und Veranlagungscommissionen — soweit dieselben nicht in ihrer Stellung als Staatsbeamte darauf Anspruch haben — keine Anwendung. Vielmehr dürfen nur die wirklich zurückgelegten Entfernungen, jedoch auf Viertelmeilen abgerundet, in Ansatz gebracht werden. § 8. Den Mitgliedern der Veranlagungscommissionen darf für die mit Ausführung der eigentlichen Einschätzungsarbeiten verbundenen Dienstreisen an Stelle der nach § 7 im Einzelnen zu berechnenden Meilengelder für jeden, auf Arbeiten der gedachten Art verwendeten Tag mit Einschluß derjenigen Regentage, welche sie aus Veranlassung der Einschätzung außerhalb ihres Wohnortes zubringen müssen, und die zwischen die Einschätzungszeit fallenden Sonn- und einzelnen Feiertage, sofern an den denselben unmittelbar vorhergegangenen und unmittelbar

[1]) Nach der Verordnung vom 19. Mai 1873 12 M.
[2]) Nach der Verordnung vom 19. Mai 1873 9 M.

folgenden Tagen Einschätzungen von ihnen ausgeführt sind, neben den bestimmten Tagegeldern ein Reisekostenfixum von 3 M[1]) täglich gewährt werden, dergestalt, daß sie nur für die Reisen zu den Commissionssitzungen oder aus anderer besonderer Veranlassung Meilengelder in der § 7 geordneten Weise zu liquidiren haben. § 9. Haben in besonderen Fällen von einzelnen Commissionsmitgliedern ausweislich höhere Fuhrkosten, als durch die im § 7 bestimmten Sätze vergütet werden, aufgewendet werden müssen, so ist der Mehrbetrag besonders zu vergüten. — Ausnahmsweise können neben dem vorher (im § 8) bestimmten Reisekostenfixum noch die besonders nachzuweisenden Kosten eines Fuhrwerks vergütet werden, wenn dargethan wird, daß durch außergewöhnlich große, beispielsweise bei Forsteinschätzungen zurückgelegte Touren das Einschätzungsgeschäft wesentlich beschleunigt und dadurch im Allgemeinen eine Kostenersparniß erzielt worden ist. § 10. Die zu General-, Bezirks- und Veranlagungscommissarien berufenen, sowie die übrigen im § 3 erwähnten, bei Ausführung der Grundsteuerveranlagung beschäftigten Beamten beziehen, ohne Schmälerung ihrer Anciennetät in ihrem Staatsdienstverhältniß und des etwaigen Vorrückens in ein höheres Gehalt nach Maßgabe der betreffenden Besoldungsetats das ihnen zustehende Staatsdiensteinkommen aus denselben Etatstiteln beziehungsweise Fonds wie bisher fort. Die durch ihre Stellvertretung in ihren eigentlichen Staatsdienststellungen entstehenden Kosten (§ 1 zu 7) sind in jedem einzelnen Falle mit Berücksichtigung des obwaltenden Bedürfnisses nach vorheriger Vernehmung mit dem betreffenden Verwaltungschef festzustellen. — Außer den durch besonders einberufene Stellvertreter veranlaßten Kosten gehören hierher die zur Gewährung von Arbeitshilfen, insbesondere die zur eigenen Beschaffung einer Aushilfe in ihren landräthlichen Dienstgeschäften den zu Veranlagungscommissarien berufenen Landräthen zu bewilligenden Beträge; ebenso diejenigen fixirten Diäten, welche die zu Bezirks- oder Veranlagungscommissarien berufenen Beamten der Auseinandersetzungsbehörden aus deren Kassen beziehen, insoweit sie den letzteren von ersteren selbst nicht wieder ins Verdienen gebracht werden können. § 11. Die Bezahlung der Behufs der Grundsteuerveranlagung auszuführenden geometrischen Arbeiten erfolgt: a. in den sechs östlichen Provinzen nach den in der Anlage A, b. in den beiden westlichen Provinzen nach den in der Anlage B enthaltenen Bestimmungen. — Der Finanzminister ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen, soweit solche sich im Verlaufe der Arbeiten als nothwendig herausstellen, zu treffen, insbesondere die Bezahlungssätze für neu hinzutretende Arbeiten nach den in den Anlagen A und B gegebenen Grundsätze besonders zu regeln, auch für einzelne Bezirke oder für einzelne Aufträge, auf welche wegen besonderer Umstände die allgemeinen Bezahlungssätze keine Anwendung finden können, hiervon abweichende Bezahlungssätze festzustellen. — Den Feldmessern, Vermessungsgehilfen 2c. können, um sie in den Besitz derjenigen Mittel zu setzen, deren sie zu ihrem Lebensunterhalte und zur Ausführung ihrer Arbeiten — z. B. zur Bezahlung ihrer Gehilfen und der Arbeiter auf dem Felde, zur Anschaffung von Meßgeräthschäften, zur Ausführung dienstlicher Reisen u. dergl. m. — bedürfen, auf die von ihnen zu verdienenden Gebühren, Tagegelder 2c. Vorschuß- und Abschlagszahlungen nach der näheren Bestimmung des Finanzministers gewährt werden. — Der Finanzminister ist ermächtigt, den Feldmessern, deren Gehilfen 2c. aus dringender Veranlassung, z. B. infolge von Erkrankungen, Unglücksfällen, Versetzungen u. dergl. m., nach den in der Staatsverwaltung hergebrachten Grundsätzen außerordentliche Beihilfen und Unterstützungen zu bewilligen. § 12. Die zur Unterbringung der Bureaus der Centraldirection und der Bezirkscommissarien erforderlichen Localien sind, soweit es thunlich, in den Gebäuden der Staatsverwaltung und zwar unentgeltlich zur Disposition zu stellen. — Wo es an dergleichen Gebäuden fehlt, oder der Raum in denselben zu dem fraglichen Zwecke nicht ausreicht, sind geeignete andere Localien gegen Zahlung eines angemessenen Miethzinses zu beschaffen. § 13. Die sachlichen Ausgaben für Beschaffung der Bedürfnisse in den Bureaus der Centraldirection, der Bezirkscommissarien 2c. sind unter Bescheinigung ihrer Nothwendigkeit und mit Inventarisirung der angeschafften Bureau-Utensilien, Instrumente u. s. w. nach der dieserhalb Seitens des Finanzministers zu ertheilenden Anweisung zu leisten. — Die angeschafften Bureau-Utensilien, Instrumente und sonstigen Inventarienstücke sind, sobald sie entbehrlich werden, in angemessener Weise zu veräußern und ist der Erlös hierfür seiner Zeit bei den Kosten der Grundsteuerveranlagung in Rückeinnahme zu bringen. § 14. Die Gemeindevorstände und die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke sind überall da, wo es den mit der Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, beauftragten Commissarien, Commissionsmitgliedern, Feldmessern und den den letzteren überwiesenen oder von denselben angenommenen Hilfsarbeitern nicht gelingt, sich Behufs Ausführung ihrer Arbeiten im Wege des Privatabkommens ein Unterkommen zu verschaffen, verpflichtet, auf Verlangen der bezeichneten Personen dafür zu sorgen, daß denselben ein geeignetes Unterkommen nebst Heizung und Erleuchtung, erforderlichen Falles auch Beköstigung, wie solche den Umständen nach zu haben ist, gewährt wird, und zwar alles dieses gegen Entschädigung, welche die Empfänger zu entrichten haben. — Ist wegen der Höhe der Entschädigung eine gütliche Einigung nicht herbeizuführen, so ist der Betrag der Kosten mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse und unter Vorbehalt des Rechtsweges durch den Bezirkscommissar festzusetzen. — Wo zu den amtlichen Verrichtungen Geschäftslocale der Staats- oder Gemeinde-

[1]) Dies Reisekostenfixum ist durch die Verordnung vom 19. Mai 187[illegible] auf 4 M 50 P erhöht.

behörden ohne Nachtheil für die besonderen Zwecke der letzteren benutzt werden können, sind solche dazu unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. **§ 15.** Diejenigen Kosten, welche aus der besonderen Förderung der demnächstigen Untervertheilung der Grundsteuer auf die einzelnen Liegenschaften — nach § 1 der Anweisung — in den sechs östlichen Provinzen entstehen, sind nach den vom Finanzminister dieserhalb zu treffenden Bestimmungen festzustellen, und zwar ebenfalls vorläufig aus der Staatskasse vorzuschießen, jedoch Behufs ihrer Wiedereinziehung nach Maßgabe der Bestimmungen des wegen der Untervertheilung der Grundsteuer ergehenden Gesetzes (§ 8 des im Eingange erwähnten Gesetzes) abgesondert von den allgemeinen, durch die Ausführung der Einschätzung nach § 6 a. a. O. entstehenden Kosten zu buchen. **§ 16.** In den beiden westlichen Provinzen findet eine Trennung der durch die gleichzeitige Ausführung der Untervertheilung der Grundsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. September 1862, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 14. October 1844 wegen periodischer Revision des Katasters, entstehenden Kosten von den sonstigen Kosten der Grundsteuerveranlagung nicht statt. **§ 17.** Die auf Grund Unserer Ordre vom 17. Juni 1861 vom Finanzminister getroffenen Festsetzungen und demgemäß für Grundsteuerveranlagungszwecke geleisteten Zahlungen werden hierdurch nachträglich von Uns zugleich mit der Bestimmung genehmigt, daß Ansprüche auf nachträgliche Bewilligung der jetzt etwa genehmigten höheren Entschädigungssätze rc. für bereits früher geleistete Arbeiten rc. nicht für zulässig zu erachten und solche Arbeiten, Leistungen rc., welche vor Publication dieser Verordnung geliefert worden, beziehungsweise stattgefunden haben, jedoch noch nicht zur Bezahlung gelangt sind, nur nach den bis dahin festgestellt gewesenen Sätzen entschädigt werden dürfen.

Anlage A.

Bestimmungen wegen Bezahlung der Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 in den Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg und Sachsen auszuführenden geometrischen Arbeiten.

[I. Bei Herstellung der Gemarkungskarten auf Grund neuer Aufnahmen.] **1.** Für die vollständige Ermittelung, Aufmessung und Kartirung der in den Gemarkungskarten darzustellenden Grundstücke, Linien u. dergl. m., sowie für die Behufs Aufstellung der Liquidation etwa besonders auszuführende Massenberechnung, mit Ausschluß jedoch des bei Ausführung der Einschätzung zu bewirkenden Eintragens der Bonitätsklassengrenzen und der Klassenziffern, sowie der Musterstücke, können je nach Maßgabe der mit Ausführung der Messung verbundenen Schwierigkeiten, der Höhe des an die Arbeiter zu zahlenden Tagelohnes, des Umfanges der neu zu messenden Fläche, der größeren oder geringeren Zahl und der geraderen oder krummeren Form der aufzumessenden Grenzlinien, der Nothwendigkeit des Auslichtens von Messungslinien in Holzanpflanzungen, der obwaltenden Terrainverhältnisse rc. liquidirt werden im Ganzen:

a. nach dem Preise Nr. I für den Morg. 13 P
b. " " " " II " " " 15 "
c. " " " " III " " " 18 "
d. " " " " VI " " " 21 "
e. " " " " V " " " 25 "

In diesen Preisen ist zugleich die Vergütung für alle dienstlichen Auslagen des Feldmessers und seiner Gehilfen, wie für Arbeits- und Botenlöhne, für Karten und Schreibpapier, für Einfassen der Karten mit Band, für Zeichnen- und Schreibmaterialien, für Meßgeräthschaften, für Correspondenzen, Copialien und Porto, für Reisekosten u. a. m., sowie für die etwaige Ausführung von Revisionsmessungen rc. mit enthalten. — Wo, wie namentlich in sehr gebirgigem Terrain, die vorstehend festgesetzte Entschädigung bis zum Maximalsatz von 25 P für den Morgen erweislich nicht ausreichen sollte, kann eine Erhöhung derselben bis zu 30 P für den Morgen bewilligt werden. — Dagegen sind unter besonders günstigen Verhältnissen (z. B. bei der Vermessung großer Heiden, Forsten, Seen rc.) auch geringere Sätze als 13 P für den Morgen zu zahlen. **2.** Sofern es in Fällen, wo die Kartirung einer Neumessung noch nicht ausgeführt ist, Behufs Verzeichnung der Einschätzungsresultate, der Anfertigung von Handzeichnungen auf Grund der vorliegenden Feldbücher oder auf sonstigem Wege bedarf, können für die diesfälligen Arbeiten, einschließlich für sämmtliche hiermit verbundene Auslagen, bis zu 1 M, unter ausnahmsweise schwierigen Umständen aber bis 1 M 50 P für je 100 Morgen gewährt werden. Dabei sind die in Ansatz kommenden Flächen auf halbe Hunderte von Morgen abzurunden.

[II. Bei Herstellung der Gemarkungskarten mittels Copirens vorhandener Karten.] **3.** Für das Copiren bereits vorhandener Karten und zwar: a. für das Copiren der Karten auf Groß-Adlerpapier ohne Aenderung des Maßstabes der Karte, jedoch einschließlich für das etwaige Zusammentragen einzelner getrennter Flurtheile, wo solches erforderlich ist, sind zu liquidiren, für jedes 100 Morgen: wenn die Karte

1) im Maßstabe 1 : 2000 gezeichnet ist 1 M 50 P
2) " " 1 : 2500 " " 1 " 20 "
3) " " 1 : 3000 " " 1 " — "
4) " " 1 : 4000 " " — " 80 "
5) " " 1 : 5000 " " — " 55 "
6) " " 1 : 10000 u. darüber " — " 35 "

7) Für das Copiren von Karten, die in einem Maßstabe entworfen sind, welcher vorstehend nicht aufgeführt ist, kann die Entschädigung bis zum Betrage derjenigen Gebühren gewährt werden, welche für den nächst größeren der vorstehend bezeichneten Maßstäbe zu liquidiren sein würden. Es können hiernach beispielsweise die Gebühren für das Copiren einer im Maßstabe 1 : 6000 entworfenen Karte bis zu dem Satze für den Maßstab 1 : 5000 (55 P für je 100 Morgen) berechnet werden. 8) An Gebühren für das Copiren von Karten in einem größeren Maßstabe als 1 : 2000 kann der doppelte Betrag der Ge-

bühren unter Nr. 1, mithin bis zu 3 M für je 100 Morgen gewährt werden. — In den vorbezeichneten Sätzen ist die Vergütung für das Kartenpapier, für das Einfassen mit Band, sowie für sämmtliche Zeichnen- und Schreibmaterialien und für andere Unkosten mit enthalten. — Sollten die vorstehend unter 1 bis 3 festgesetzten Gebührensätze in ungünstigen Fällen eine genügende Entschädigung nicht gewähren, so kann zu denselben ein Zuschlag von 10, höchstens aber bis 20 Procent, gewährt werden. b. Wenn Behufs der Copirung auf Groß-Adlerpapier die Zeichnung der ganzen Gemarkungskarte oder eines Theiles der letzteren zunächst mittels transparenten Papiers von der vorhandenen Karte abgenommen, oder wenn die Copie in Quadraten ausgeführt werden muß, sind die unter a aufgeführten Gebührensätze um $33\frac{1}{3}$ vom 100 zu erhöhen. c. Wenn eine vorhandene Karte Behufs ihrer Benutzung zur Herstellung der Gemarkungskarte ausnahmsweise in einen anderen Maßstab übertragen werden mußte, so können als Entschädigung für die hiermit verbundene Mehrarbeit, die nach den Sätzen für den Maßstab, in welchen die Uebertragung erfolgt, und nach Maßgabe der durch die Uebertragung betroffenen Fläche zu berechnenden Copirungsgebühren (zu a vorstehend), 1) wenn die Uebertraguug aus einem kleineren in einen größeren Maßstab (z. B. aus dem Maßstabe 1 : 4000 in den Maßstab 1 : 3000) erfolgt, um 50 Procent, 2) wenn die Uebertragung aus einem größeren in einen kleineren Maßstab erfolgt (z. B. aus dem Maßstabe 1 : 3000 in den Maßstab 1 : 4000), um 75 Procent erhöht werden. — Bei der Liquidirung ist die in Ansatz zu bringende Fläche der Gemarkung auf volle Hunderte von Morgen abzurunden, dergestalt, daß Flächen von 50 Morgen und darüber für ein volles 100, Flächen von weniger als 50 Morgen dagegen gar nicht gerechnet werden. 4. Für das Vergleichen der Kartencopie mit dem Felde, und für die Vervollständigung der Copie durch Ermittelung, Aufmessung und Eintragung der in den Gemarkungskarten darzustellenden Grundstücke, Linien u. dgl. m., sowie — mit Ausnahme der zu Nr. 5 und 6 dieses Tarifs bezeichneten — für alle sonstigen Arbeiten, welche erforderlich sind, um aus der von der vorhandenen Karte entnommenen Copie eine den dieserhalb bestehenden Vorschriften entsprechende brauchbare Gemarkungskarte herzustellen, sind zu liquidiren im Ganzen: a. wenn die in einer Gemarkung aufgemessenen in der Karte noch nicht vorhanden gewesenen und in dieselbe nothwendig einzutragenden Grenzlinien 200 Ruthen und weniger lang sind, bezw. für die ersten 200 Ruthen, ein Pauschquantum von 12 M, b. für jedes fernere Hundert Ruthen solcher aufgemessenen Grenzlinien über 200 und bis einschließlich zu 1000 Ruthen Länge 3 M, c. für jedes fernere Hundert Ruthen über 1000 und bis einschließlich 2000 Ruthen Länge 2 M 50 P, d. für jedes fernere Hundert Ruthen solcher aufgemessenen Grenzlinien über 2000 Ruthen Länge 2 M. — In diesen Taxen ist die Entschädigung für Reisekosten, Stubenmiethe, Tagelöhne, Meßgeräthschaften, Papier und alle sonstigen Auslagen, sowie für die etwaige Ausführung von Revisionsmessungen mit enthalten. — Bei der Liquidirung zählen die über volle Hunderte überschießenden Längen von 50 Ruthen und mehr für ein volles Hundert, die Längen von weniger als 50 Ruthen dagegen gar nicht. — Bei Aufnahme von Eisenbahnen, Chausseen, Wegen, Dämmen, Gräben und fließenden Gewässern werden die beiden Ränder dieser Flächen nur als eine Linie liquidirt. — Bei fließenden Gewässern können die Uferränder nur dann als zwei Linien in Ansatz gebracht werden, wenn Behufs der Aufnahme eines jeden Uferrandes eine besondere Constructionslinie auf jeder Uferseite nothwendig gemessen werden mußte. — Ueberhaupt muß aber bei Liquidirung der vorstehenden Gebühren eine wirkliche Messungsoperation stattgefunden haben. Es dürfen daher diejenigen Grenzlinien nicht in Rechnung gestellt werden, welche lediglich nach bereits in der Karte vorhanden gewesenen Anhaltspunkten in erstere eingezeichnet worden sind, beispielsweise, wenn Wege oder Gräben ꝛc. in einer bestimmten Breite längs einer in der Karte vorhandenen Grenzlinie gezeichnet werden. — Bei Aufmessung der für die Eintragung der Einschätzungsergebnisse in die Karten wichtigen Schlaggrenzen und der solche oder ähnliche Grenzen bildenden Gräben u. s. w. ist nicht, wie bei den sonstigen Grenzlinien, die Länge der Schlaggrenzen u. s. w. selber, sondern die Länge der Behufs ihrer Aufmessung nothwendig zu messen gewesenen Constructions- (Stations-) Linien zum Ansatz zu bringen, so jedoch, daß die auch zur Aufmessung der sonstigen Grenzlinien gleichzeitig benutzten Constructionslinien nicht nochmals bezahlt werden dürfen. — Sollten die vorstehend bewilligten Sätze nachweislich unter besonders schwierigen Verhältnissen sich als ungenügend ergeben, so können dieselben um 10 vom Hundert höchstens erhöht werden. — Sind dagegen in Complexen von mehr als 100 Morgen Flächeninhalt so viele Grenzlinien neu aufgemessen, daß die Gebühren nach Maßgabe der vorstehenden Sätze höher zu stehen kommen, als wenn die ganze Fläche neu gemessen und darnach die Arbeit mit Anwendung der Sätze unter Nr. 1 dieses Tarifs auf die Gesammtfläche des Complexes bezahlt werden würde, so tritt die Vergütung nur nach den letzteren Sätzen ein. e. Wenn Behufs Prüfung der Brauchbarkeit einer Karte oder Behufs Feststellung des Maßstabes derselben längere Probelinien in einer Gemarkung gemessen werden müssen, so kann hierfür eine mäßige Entschädigung in Form eines Pauschquantums in denjenigen Fällen gewährt werden, wenn anderweit erheblichere Berichtigungsmessungen in der Gemarkung nicht vorkommen oder die gedachten Probelinien nicht gleichzeitig zur Aufnahme der Veränderungen ꝛc. benutzt werden konnten. — Dieses Pauschquantum darf jedoch höchstens den Betrag eintägiger Diäten und eintägiger Auslagen für Kettenzieher erreichen. f. Eine gleiche Entschädigung kann gewährt werden, wenn sich infolge der ausgeführten Messung solcher Probelinien

ergibt, daß die geprüfte Karte den an sie zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, und daher eine Neumessung für nothwendig erachtet und vom Feldmesser wirklich ausgeführt wird. **5.** Für das Einzeichnen neuer Wege, Eisenbahnen u. s. w. nach vorhandenen Karten, sowie für das Uebertragen der Gemarkungsgrenzen aus einer Gemarkungskarte in die andere oder für ähnliche Uebertragungen: a. für jedes Hundert Ruthen Länge derselben 15 P, b. wenn die Karte, nach welcher die Wege, Eisenbahnen ꝛc. in die Gemarkungskarte einzuzeichnen sind, in einem kleineren Maßstabe als letztere entworfen ist, so sind die vorstehenden Gebühren um 50 Procent, c. im umgekehrten Falle um 75 Procent zu erhöhen. — Wegen des Abrundens der zur Liquidation zu stellenden Längen gilt das unter Nr. 4 Gesagte. **6.** Für das schließliche Auszeichnen, Coloriren und Beschreiben der Gemarkungskarten sind zu liquidiren für jedes Hundert Morgen: wenn die Karte im Maßstabe

a. von 1 : 2000 gezeichnet ist . . . . 17 P
b. „ 1 : 2500 „ „ . . . . 15 „
c. „ 1 : 3000 „ „ . . . . 13 „
d. „ 1 : 4000 „ „ . . . . 10 „
e. „ 1 : 5000 „ „ . . . . 8 „
f. „ 1 : 10000 u. darüber . . . . 5 „

g. Bei dem Bearbeiten von Karten, die in einem Maßstabe entworfen sind, welcher vorstehend nicht aufgeführt ist, kommen die diesfälligen unter Nr. 3a zu 7 und 8 des gegenwärtigen Tarifs betroffenen Bestimmungen in analoger Weise auch hier zur Anwendung. — Wegen des Abrundens der in Ansatz zu bringenden Flächen auf Hunderte von Morgen gilt das unter Nr. 3 Gesagte.

[III. Ohne Rücksicht darauf, ob die Gemarkungskarte auf Grund neuer Aufnahme, oder mittels Copirens vorhandener Karten hergestellt wird.] **7.** Für Anfertigen der Coupons, einschließlich der Auslagen für Papier u. s. w. für jedes Hundert Morgen, wenn die Gemarkungskarte entworfen ist: a. im Maßstabe 1 : 4000 oder in einem kleineren Maßstabe 15 P, b. im Maßstabe 1 : 3000 oder in einem größeren Maßstabe 30 P. — Wenn in die Coupons die Ereignisse der etwaigen in neuerer Zeit zu anderen Zwecken ausgeführten Bonitirungen mit blauer Farbe eingetragen werden, so kann hierfür neben den Sätzen zu a und beziehungsweise b eine Entschädigung bewilligt werden, welche bei einem Maßstabe der Gemarkungskarte von c. 1 : 4000 bis 1 : 5000 höchstens 20 P, d. 1 : 3000 oder bei einem größeren Maßstabe höchstens 30 P beträgt. Das Maximum dieser Sätze (zu c und d) ist nur dann zu bewilligen, wenn die Eintragung zahlreicher Bonitirungsabschnitte in die bereits fertigen Coupons nachträglich erfolgt und die letzteren auf nicht transparentem Papier gezeichnet sind. Anderenfalls darf nur ein entsprechender Theil dieser Sätze gewährt werden. — Wegen Abrundens der in Ansatz zu bringenden Flächen gilt auch hier das unter Nr. 3 Gesagte. **8.** Für das Numeriren der Flächenabschnitte nach Vollendung der Einschätzung und für die vollständige Flächeninhalts-Berechnung, einschließlich einer vergleichenden Zusammenstellung mit den Angaben vorhandener Register, wo dies erforderlich ist, sowie für die Anfertigung der erforderlichen Exemplare des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung (Muster 4 und 5 zu § 43 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages u. s. w. vom 21. Mai 1861), sind zu liquidiren im Ganzen für den Morgen: bei Flächenabschnitten

1) unter 50 Morgen . . . 4 P
2) von 50—100 Morgen . . 3 „
3) von 100—300 Morgen . 2 „
4) über 300 Morgen . . . 2 „

Unter besonders günstigen Verhältnissen, z. B. bei größeren Heiden, Seen, Forsten u. s. w. sind entsprechend geringere, als die vorstehend festgesetzten Gebührensätze zu gewähren. — Wenn die Anzahl der Flächenabschnitte in einer Gemarkung mehr beträgt als ein Zehntel der Morgenzahl, kann zu den vorstehend unter 1 bis 4 bezeichneten Gebühren ein den obwaltenden Verhältnissen entsprechender Zuschlag bewilligt werden. **9.** Wenn es nothwendig ist, von den im Besitz von Privatpersonen befindlichen Vermessungsregistern vor Ausführung der Flächeninhaltsberechnung eine besondere Abschrift zu entnehmen, können für den Bogen der letzteren 25 P vergütet werden.

[IV. Tagegelder und Reisekosten.] **10.** a) Für Arbeiten, welche nicht nach Gebührensätzen bezahlt werden, tritt eine Entschädigung nach Tagegeldern ein, welche bei einer mindestens achtstündigen Arbeitszeit 1. für den Feldmesser 6 M, 2. für den Privatgehilfen: a) bei Einschätzungsarbeiten 6 M, b) bei anderen Arbeiten 4 M 50 P täglich betragen. b) Neben den Tagegeldern erhält der Feldmesser (a zu 1) für jeden Kalendertag, welchen er im Interesse des Geschäftes außerhalb seines Wohnorts hat zubringen müssen, eine Feldzulage von 1 M 50 P. — Bei den Einschätzungen ist für die Tage, für welche das Reisekosten-Fixum (f und g unten) nicht gewährt wird, in der Regel auch die Feldzulage nicht zu bewilligen. Ueber die hiergegen nachzulassenden, in der Billigkeit begründeten Ausnahmen ist in jedem Falle besondere Bestimmung zu treffen. Für Privatgehilfen (a zu 2) wird eine besondere Feldzulage nicht gewährt, da dieselbe in dem erhöheten Tagegeldersatze nach a zu 2 a mit enthalten ist. c) Denjenigen Einschätzungsdeputirten, welche gleichzeitig die Functionen des geodätischen Technikers bei der Einschätzung ausüben, ist für die hiermit verbundenen Mehrarbeiten eine Functionszulage von 3 M täglich zu gewähren. d) Bei der Einschätzung gelten die vorstehend angeführten Tagegeldersätze für den Kalendertag. Bei anderen Arbeiten ist in jedem Falle zu bestimmen, ob die Tagegelder für den Kalendertag oder für den achtstündigen Arbeitstag zu bewilligen sind. e) Als Reisekosten-Entschädigung bei nicht nach Gebühren bezahlten Arbeiten hat der Feldmesser 1. für die Meile auf Landwegen 3 M, 2. für die Meile auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen 75 P, 3. in letzterem Falle für jeden Zu- und Abgang zusammen 1 M 50 P zu beziehen. — Pri-

vatgehilfen erhalten bei Reisen auf Landwegen nur 1 M 50 P für die Meile, bei Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen dieselben Sätze wie die Feldmesser. f) Bei der Einschätzung ist die Stelle der Reisekosten (zu e) für jeden zur Begleitung der Einschätzungsdeputirten — ohne Rücksicht darauf, ob der Feldmesser in der eingeschätzten Gemarkung seinen Wohnsitz hat oder nicht — verwendeten Tag, sowie für solche Tage, an welchen mit Reisen von mehr als einer Viertelmeile Entfernung verbundene besondere Geschäfte im Interesse des Einschätzungsgeschäftes vorgenommen werden müssen, einschließlich derjenigen Regentage, welche im Interesse der Einschätzungen außerhalb des Wohnorts verbracht werden müssen, sowie der zwischen die Einschätzungszeit fallenden Sonn- und einzelnen Feiertage, sofern an den denselben unmittelbar vorhergehenden und unmittelbar folgenden Tagen die Einschätzungsarbeiten fortgesetzt sind, ein Fixum 1. für den Feldmesser von 3 M, 2. für den Privatgehilfen von 2 M zu gewähren. g) Für die auf die Uebertragung der Einschätzungsresultate aus den Coupons in die Gemarkungskarten — soweit dieselben an den zur Einschätzung selbst verwendeten Tagen oder an denjenigen Liegetagen, für welche das Reisekostenfixum gewährt wird, nicht bewirkt werden kann — etwa verwendeten besonderen Tage sind dem Feldmesser Tagegelder nach a zu 1 und beziehungsweise für Gehilfen nach a zu 2, b, in der Regel jedoch nicht die Feldzulage u. das Reisekostenfixum zu bewilligen. h. Die Auslagen an Arbeitslöhnen für die bei Arbeiten, welche nach Tagegeldern bezahlt werden, erforderlichen Arbeiten sind dem Feldmesser zu erstatten. Die hierbei erforderlichen Druckformulare sind, soweit dies überhaupt allgemein geschieht, unentgeltlich zu liefern. Dagegen sind Schreib- und Zeichenmaterialien, sowie Instrumente und Geräthschaften u. s. w. ohne Gewährung einer besonderen Entschädigung vom Feldmesser zu beschaffen.

[V. Im Allgemeinen.] **11.** Sofern unter besonders schwierigen Verhältnissen die Erhöhung von Gebühren (Nr. 1 bis 8 dieses Tarifs) über die daselbst bezeichneten Maximalsätze hinaus für nothwendig erachtet werden sollte, können bei dem Nachweis, daß der Feldmesser ungeachtet seiner Tüchtigkeit und seines Fleißes sein Auskommen nicht zu finden vermag, nach den Grundsätzen dieses Tarifes zu bemessende höhere Gebührensätze bewilligt werden. **12.** Wird die Revision der geometrischen Arbeiten nicht durch den Obergeometer, sondern durch einen hiermit besonders beauftragten Vermessungsrevisor ausgeführt, so fallen, wenn die Arbeit als unbrauchbar erkannt wird, die Revisionskosten dem betreffenden Feldmesser zur Last; anderenfalls sind dieselben den Kosten der Grundsteuerveranlagung beizurechnen. Wird die Revision durch den Obergeometer ausgeführt, so sind die Revisionskosten jedenfalls auf die Kosten der Grundsteuerveranlagung zu übernehmen. — Die Entschädigung der gedachten Vermessungsrevisoren erfolgt nach den Sätzen unter Nr. 10 dieses Tarifes, mit der Maßgabe, daß die Revisoren an Tagegeldern 9 M, dagegen die unter Nr. 10 zu b, a. a. O. aufgeführte Feldzulage von 1 M 50 P täglich nicht beziehen. — Für Arbeiten, welche als unbrauchbar erkannt werden, wird keine Entschädigung gewährt. Für theilweis brauchbare oder unvollendete Arbeiten wird nur derjenige Theil der Gebühren, Tagegelder u. s. w. gezahlt, welcher nach Abzug der Kosten für die Brauchbarmachung, beziehungsweise Vollendung der Arbeiten übrig bleibt. **13.** Wenn der Feldmesser im Laufe seiner Beschäftigung in einen anderen Kreis versetzt wird, so hat er für die diesfällige Reise persönliche Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen des Feldmesser-Reglements vom 1. December 1847 zu beziehen.[1] **14.** Die selbständig beschäftigten Feldmessergehilfen werden in Ansehung der für ihre Arbeiten zu gewährenden Entschädigung den geprüften Feldmessern gleichgestellt, mit der Maßgabe jedoch, daß sie nur $^{9}/_{10}$ der Gebühren nach den Sätzen unter Nr. 1 bis 9 dieses Tarifes erhalten. — In gleicher Weise ist bei denjenigen ausländischen Feldmessern zu verfahren, welche sich in Betreff der Brauchbarkeit ihrer Arbeiten noch nicht bewährt haben und daher den Feldmessern nicht gleichgestellt werden können. **15.** Von sämmtlichen zur Anweisung gelangenden Gebühren (Nr. 1 bis 9 dieses Tarifes) werden fünf vom Hundert zurückbehalten und dem Feldmesser erst nach Beendigung des Reclamationsverfahrens (Abschnitt IV zu D der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften u. s. w. vom 21. Mai 1861) und nach Abzug der durch die Berichtigung etwaiger, in den Arbeiten vorgefundener, durch die Schuld des Feldmessers entstandener Unrichtigkeiten verursachten Kosten ausgezahlt. Für Mehrkosten bleibt der Feldmesser außerdem verhaftet. **16.** Die den Obergeometern zur Unterstützung in Erfüllung der ihnen obliegenden Dienstpflichten, sowie den Veranlagungscommissarien als technische Beiräthe beigegebenen Feldmesser rc. sind nach dem Umfang ihrer Wirksamkeit beziehungsweise ihrer Leistungen durch Bewilligung diätarischer oder einmaliger Remunerationen entsprechend zu entschädigen.

Anlage B.

Bestimmungen wegen Bezahlung der behufs Ausführung des Gesetzes vom 22. Mai 1862, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, in den Provinzen Rheinland und Westfalen vorzunehmenden geometrischen Arbeiten.

[A. Gebühren.] **1.** Für die Vorbereitung, die vollständige Aufstellung und Abschließung der Einschätzungsregister und die Anfertigung von Klassenzusammenstellungen können je nach Maßgabe der mit den diesfälligen Arbeiten verbundenen Schwierigkeiten nach näherer Festsetzung des Finanzministers im Durchschnitt je eines Regierungsbezirkes für je 1000 Parzellen gezahlt werden bis zu 45 M. **2.** Die etwa auszuführenden Vermessungen, Kartencopirungen u. dgl. m. sind nach den bei der Katasterverwaltung für

---

[1] S. jetzt das Reglement vom 2. März 1871 § 36.

dergleichen Arbeiten üblichen Bezahlungssätzen zu entschädigen.

[B. Tagegelder.] 3. Tagegelder werden, soweit als thunlich, nur bei Einschätzungsarbeiten und den hiermit in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Arbeiten gewährt. 4. Den Feldmessern sind für jeden auf die Einschätzungsarbeiten verwendeten Kalendertag von mindestens achtstündiger Arbeit an Tagegeldern zu zahlen 6 M. 5. Sofern sich die Feldmesser mit Genehmigung des Bezirkscommissars der Mitwirkung von Privatgehilfen bedienen, sind den Ersteren zu gewähren für die von dem Privatgehilfen a) zur Begleitung der Einschätzungsdeputirten verwendeten Tage 6 M, b) zu häuslichen Arbeiten — z. B. auf die schließliche Auszeichnung der Einschätzungsresultate in den Karten, soweit dieselbe an den zur Einschätzung selbst verwendeten Tagen, oder an denjenigen Liegetagen, für welche ein Reisekostenfixum gewährt wird (s. Nr. 9 nachstehend), nicht bewirkt werden konnte — verwendeten besonderen Tage 4 M. 6. Den nicht geprüften, aber selbständig beschäftigten Vermessungsgehilfen sind je nach ihren Leistungen und nach den sonst in Betracht kommenden Verhältnissen an Tagegeldern zu zahlen 4—6 M.

[C. Feldzulage.] 7. Für diejenigen zur Begleitung der Einschätzungsdeputirten verwendeten Tage, auf welche eine außerhalb des Wohnorts zugebrachte Nacht folgt (einschließlich der Sonntage und etwaigen Regentage u. s. w., an welchen der Feldmesser sich im Interesse des Einschätzungsgeschäfts außerhalb seines Wohnortes hat aufhalten müssen), ist eine Feldzulage zu gewähren, welche a) für den Feldmesser 1 M 50 P, b) für den selbständig beschäftigten Vermessungsgehilfen 1 M — 1 M 50 P täglich beträgt. — Sofern es im Interesse der Geschäfte nothwendig erscheint, kann nach näherer Bestimmung des Finanzministers die Feldzulage auch für solche zur Begleitung der Einschätzungsdeputirten verwendeten Tage bewilligt werden, auf welche keine außerhalb des Wohnortes zugebrachte Nacht folgt. — Für Tage, für welche ein Reisekostenfixum (Nr. 9. nachstehend) nicht liquidirt werden kann, ist auch die Feldzulage nicht zu bewilligen. Ebenso wird für Privatgehilfen der Feldmesser (Nr. 5 zu a vorstehend) eine Feldzulage nicht gezahlt.

[D. Functionszulage.] 8. Denjenigen Einschätzungsdeputirten, welche gleichzeitig die Functionen des geodätischen Technikers bei der Einschätzung ausüben, ist für die hiermit verbundenen Mehrarbeiten eine Functionszulage von täglich 3 M zu gewähren.

[E. Reisekosten.] 9. Als Entschädigung für sämmtliche mit den Einschätzungsarbeiten verbundene Reisen wird ein tägliches Reisekostenfixum, und zwar a) den Feldmessern von 3 M, b) für deren Privatgehilfen von 1 M 75 P, c) den selbständig beschäftigten Vermessungsgehilfen von 2—3 M gezahlt. — Für diejenigen besonderen Tage, welche etwa auf die zu den Einschätzungsarbeiten gehörigen Stubenarbeiten, wie auf die schließliche Auszeichnung der Einschätzungsresultate in den Karten — soweit dies an den zur Einschätzung selbst verwendeten Tagen, für welche das Reisekostenfixum gewährt wird, nicht bewirkt werden kann — verwendet sind, ist das Reisekostenfixum nicht zu zahlen.

[F. Auslagen.] 10. Die Auslagen für die bei der Einschätzung erforderlichen Arbeiter u. s. w. zum Graben der Löcher behufs der Bodenuntersuchung, zur Besorgung von Botengängen, zum Tragen der Geräthschaften u. s. w. sind dem geodätischen Techniker zu erstatten. — Die erforderlichen Druckformulare sind, soweit dies überhaupt allgemein geschieht, unentgeltlich zu liefern. — Für die erforderlichen Schreib- und Zeichenmaterialien, sowie für Instrumente und die etwa erforderlichen Geräthschaften u. s. w. ist eine besondere Entschädigung nicht zu gewähren.

IV. Besondere Bestimmungen für die westlichen Provinzen.

I. Grundsteuer-Gesetz für die westlichen Provinzen, vom 21. Jan. 1839.

[I. Steuersumme.[1])] § 1. Die nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1820[2]) und Unserer Ordre v. 7. April 1828[3]) für die beiden westlichen Provinzen festgestellte Grundsteuerhauptsumme kann, so lange der Reinertrag der Grundstücke dieser beiden Provinzen im Ganzen nicht unter den fünffachen Betrag derselben herabsinkt und deshalb nach § 4 des vorgedachten Gesetzes eine Steuerermäßigung eintreten muß, und so lange die Bedürfnisse des Staats nicht eine auf allgemeinen Grundlagen beruhende Erhöhung der Grundsteuer nothwendig machen, oder eine allgemeine Herabsetzung derselben gestatten, nur dadurch erhöht oder vermindert werden, daß zur Zeit unbesteuerte Grundstücke (§§ 8 bis 10) besteuert werden, oder steuerpflichtige in die Klasse der unbesteuerten übergehen. — Alle andere Veränderungen in der Zahl und im Katastralertrage der steuerpflichtigen Gegenstände haben auf die Grundsteuer-Hauptsumme keinen Einfluß, sondern wirken nur auf den Procentsatz der Steuer. § 2. Außer der Grundsteuer-Hauptsumme haben die Grundsteuerpflichtigen aufzubringen: a) die Kosten der Elementarsteuererhebung, b) einen Fonds zur Uebertragung der Ausfälle, ingleichen zur Zahlung der nothwendigen Erlasse u. Unterstützungen, c) die Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um die Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen durch Umarbeitungen und periodische Revisionen mit der Gegenwart in Uebereinstimmung zu erhalten, d) einen Beitrag zu den durch die Fortschreibung des Güterwechsels entstehenden Kosten. § 3. Die Beischläge zur Bestreitung der Elementar-Erhebungskosten (§ 2 zu a) sollen, insoweit dies nicht bereits geschehen ist, baldthunlichst überall auf drei Procent der Grundsteuer-Hauptsumme und aller Beischläge ermäßigt werden. § 4. Für die im § 2 zu b und c bezeichneten Zwecke sind für jetzt überall gleichmäßig zwei Procent der Grundsteuer-Hauptsumme auszuschlagen. Davon werden unter Vorbehalt künftig zulässiger Ermäßigungen $1^1/_2$ Procent dem Grund-

[1]) S. jetzt die Verordnungen vom 12. Dec. 1864.
[2]) Ueber die Einrichtung des Abgabenwesens.
[3]) S. in v. Kamptz Annalen, Jahrgang 1828 S. 337 ff.

Steuer-Deckungsfonds jedes Regierungs-Bezirkes überwiesen.[1]) Mittels des Mehrbetrages von $^1/_2$ Procent wird ein für alle Regierungsbezirke der westlichen Provinzen gemeinschaftlicher Fonds gebildet, der zunächst nach der Anweisung des Finanzministers auf die Erhaltung des Katasters zu verwenden ist, nöthigen Falls aber auch zur Verstärkung des Grundsteuer-Deckungsfonds dient, wenn die demselben überwiesenen $1^1/_2$ Procent der Grundsteuer Hauptsumme in einzelnen Jahren nicht hinreichen, um die vorkommenden Ausfälle oder die nach den bestehenden Vorschriften zu gewährenden Erlasse zu decken.[2]) Der auf diese Weise zum Deckungsfonds eines Regierungsbezirkes zu gewährende Zuschuß darf jedoch in keinem Jahre den Betrag des innerhalb des Regierungsbezirkes für die Erhaltung des Katasters aufgebrachten halben Procents der Grundsteuer-Haupt-Summe übersteigen. — Ob künftig auch andere Geldmittel auf die Erhaltung des Katasters zu verwenden und wie dieselben aufzubringen sein werden, ingleichen ob der Beitrag zu den Kosten der Fortschreibung fernerhin in der jetzigen Form der Fortschreibungsgebühren oder auf andere Weise erhoben werden soll, behalten Wir Uns vor, nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Stände näher zu bestimmen, wenn wegen der Einrichtung der periodischen Revisionen und der Fortschreibung definitive Anordnungen getroffen sein werden. § 5. Ueber andere, nach dem Fuße der Grundsteuer zu erhebende Beischläge zu Provinzial-, Kreis- und Gemeindezwecken, bestimmen besondere Gesetze u. Verordnungen. Die Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Beischläge oder die Befreiung von denselben folgt nicht nothwendig denselben Regeln, welche das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich der Staatsgrundsteuer feststellt.

[II. Steuerpflichtige und unbesteuerte Gegenstände.] § 6. Die von den westlichen Provinzen nach §§ 1 bis 4 zu entrichtende Grundsteuer haftet auf dem steuerbaren Reinertrage (§ 16) aller steuerpflichtigen Grundstücke innerhalb der Grenzen dieser Provinzen. § 7. Aller Grund u. Boden, der weder einen Ertrag bringt, noch culturfähig ist, kann hiernach nicht besteuert werden. § 8. Von der Besteuerung nach §§ 1 bis 4 ausgenommen sind alle dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehörigen Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also:[3]) 1) alle Gassen, Plätze, Brücken, Land- u. Heerstraßen, Fahr- und Fußwege, Ströme, Flüsse, Bäche, Brunnen, schiffbaren Kanäle, Hafen, Werfte, Ablagen, Festungswerke, Exercierplätze, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- u. botanische Gärten, bei denen die obigen Bedingungen vorhanden sind, ferner die vom Staate, den Provinzen, den Kreisen oder Gemeinden gehörigen, lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmten Baumschulen, oder lediglich zur Ufer-Befestigung öffentlicher Ströme oder Flüsse dienenden Weidenpflanzungen. 2) Königliche Schlösser und alle dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehörigen Gebäude, insofern sie zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen der Beamten bestimmt sind, als: Militär-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungs-Gebäude, Kreis- und Gemeindehäuser; ferner Kirchen, Kapellen und andere dem Gottesdienst gewidmete Gebäude, Dienstwohnungen der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen, der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, Bibliotheken, Museen, Universitäts- und Seminar-, und alle andere zum Unterricht bestimmte Gebäude, Armen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängniß-Anstalten, nebst den zu diesen Gebäuden gehörigen, mit ihnen in derselben Befriedigung belegenen Hofräumen und Gärten. § 9. Brücken, Kunststraßen, Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind, bleiben ebenfalls unbesteuert. Andere zum öffentlichen Gebrauche dienende Grundstücke haben dagegen keinen Anspruch auf Grundsteuerfreiheit, wenn sie sich im Privatbesitz befinden. § 10. Außerdem bleiben unbesteuert: 1) der zur Holzzucht bestimmte Boden, welcher im alleinigen Eigenthum des Staates befindlich ist oder dahin übergeht; 2) die außer den Dienstwohnungen und daran stoßenden Hofräumen und Gärten (§ 8) von den Erzbischöfen, den Bischöfen, den Dom- und Curat- oder Pfarrgeistlichen, den Gymnasial- Seminar- und Schullehrern durch Selbstbewirthschaftung oder Zeitverpachtung benutzten Grundstücke, welche eine bleibende Dotation dieser Stellen zur Zeit bilden oder als eine solche den letzteren künftig zugelegt werden; 3) die Domanialgrundstücke der Standesherrn, insoweit dieselben nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 21. Juni 1815 und der wegen Ausführung dieser Verordnung erlassenen Instruction vom 30. Mai 1820 die Befreiung von ordentlichen Grundsteuern genießen, und insoweit auf diese Befreiung nicht in besonderen Verträgen verzichtet worden ist. § 11. Sobald die in §§ 8 bis 10 bezeichneten Grundstücke die Eigenschaft verlieren, welche die Befreiung von der Steuer bedingt, unterliegen sie der Besteuerung. § 12. Bei denjenigen Grundstücken, denen nach §§ 8 bis 10 ein Anspruch auf Steuerfreiheit nicht zusteht, hört die Steuerpflichtigkeit nur mit ihrem Untergange oder durch das Eintreten einer bleibenden Ertragsunfähigkeit auf.

[III. Aufstellung des Katasters und Ermittelung der Katastral Erträge oder Steuer-Verhältnißzahlen.[1])] § 13. Das Grundsteuerkataster

---

[1]) Zufolge § 3 der Verordnung vom 12. Dec. 1864 nur $^1/_2$ %.

[2]) Der Beitrag der im § 2 c. bezeichneten Kosten ist auf $^1/_2$ % ermäßigt; für die Kosten der Fortschreibung des Güterwechsels ist ein Beitrag von 5 P für jede Parcelle zu zahlen; Verordn. v. 12. Dec. 1864 §§ 4 und 5.

[3]) Vgl. auch Gesetz, betreffend die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen vom 21. Febr. 1850, bezw. Gesetz betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 § 4 und Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 § 3.

[1]) S. jetzt die Anlagen A—D des Gesetzes, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 und die Anweisung für das Verfahren bei Anfertigung der neuen Grundsteuer-Katasterbücher in den Provinzen Rheinland und

weist in seinen Karten, Flurbüchern u. Mutterrollen von sämmtlichen Grundstücken die Eigenthümer 2c. (§ 14), den Flächen-Inhalt und, sofern die Grundstücke nicht ertraglos sind, auch den Katastralertrag derselben nach. § **14.** Jedes Grundstück wird in der Regel auf den Namen seines Eigenthümers und zwar bei getheiltem Eigenthum auf den des nutzbaren Eigenthümers in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen. Ist das Eigenthum durch das vollständige Nutzungsrecht eines dritten (eines Erbpächters oder Nutznießers) beschränkt, so erfolgt die Eintragung auf dessen Namen, und der Name des Eigenthümers wird nur nachträglich hinzugefügt. Diese Bestimmungen finden Anwendung, es mag das vollständige oder nutzbare Eigenthum oder das vollständige Nutzungsrecht dem Staate einer Gemeinde, Gemeindeabtheilung, Corporation, Stiftung oder anderen moralischen Person, oder einem einzelnen Individuum zustehen. Dabei gelten folgende Vorschriften: 1) Grundstücke, welche keinen Herrn haben oder von ihren Eigenthümern aufgegeben oder verlassen worden (§ 42), sind auf den Namen der Gemeinde, in deren Feldmark sie liegen, oder wenn diese die Annahme ablehnt, als Eigenthum des Staates einzutragen. 2) Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer befinden, werden im ersten Falle unter dem Collectivnamen, die Erben, oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittwe mit dem Zusatze „und Miterben", im letzteren Falle unter dem Namen des Miteigenthümers, welcher den größten Antheil daran hat, mit dem Zusatze „und Miteigenthümer", eingetragen. Haben alle Miteigenthümer gleichen Antheil, so erfolgt die Eintragung mit dem Zusatze „und Miteigenthümer" auf denjenigen Namen, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist, wobei jedoch ein in der Gemeinde wohnender Miteigenthümer den auswärts wohnenden vorgeht. Ein solches gemeinschaftliches Eigenthum bildet in den Mutterrollen einen besonderen Artikel, der von den übrigen persönlichen Artikeln des Haupt-Eigenthümers, wie der Miteigenthümer, überall getrennt bleibt. — Bei Gütern, welche im Proceß befangen sind, wird ein ähnliches Verfahren beobachtet, und der Inhaber unter Bemerkung der Prätendenten aufgeführt. 3) Wenn ein Haus mehrere Stockwerke hat, welche verschiedenen Eigenthümern zugehören, so wird der Eigenthümer des Erdgeschosses, unter Bemerkung der übrigen Eigenthümer eingetragen. § **15.** Den in den Flurbüchern u. Mutterrollen enthaltenen Angaben über den Flächeninhalt der Grundstücke liegt eine Parzellar- oder Stückvermessung zu Grunde. § **16.** Der in den Flurbüchern und Mutterrollen verzeichnete steuerbare oder Katastralertrag ist der für sämmtliche nicht ertraglose Grundstücke, in verhältnißmäßiger Gleichheit durch Abschätzung nach dem zur Zeit der letzteren vorgefundenen Zustande, ohne Rücksicht auf eine zufällige Verbindung mit anderen Grundstücken oder mit fremdartigen gewerblichen Anlagen ermittelte Reinertrag. Die Katastralerträge bilden hiernach nur Verhältnißzahlen und können bei Verhandlungen über die Grundsteuer überhaupt und insbesondere bei den Erörterungen der Frage, wie sich die Grundsteuer-Hauptsumme im Ganzen zu dem gesammten Reinertrage der westlichen Provinzen verhält, nicht als die wirklichen, wirthschaftlichen Reinerträge geltend gemacht werden. § **17.** Um diesen Katastralertrag zu ermitteln, wird folgendergestalt verfahren.[1])

[IV. Periodische Revisionen des Katasters, Unveränderlichkeit der Katastral-Erträge in der Zwischenzeit. Ausnahmen von dieser Regel.] § 26—30.[2])

[V. Erhaltung des Katasters.][3]) Sämmtliche Katasterverhandlungen, die Originalkarten und Bücher werden bei den Regierungen aufbewahrt. — Die Gemeinden erhalten Copien der Flur- und Gemeindekarten, Flurbücher und Mutterrollen und alphabetische Register oder summarische Mutterrollen, und haben für deren Aufbewahrung im Archive der Gemeinde, oder des Gerichts, oder in einem anderen dazu geeigneten Archivlocale, nach der näheren Anweisung der Regierungen, Sorge zu tragen. — Diese Copien der Katasterdocumente sind zum öffentlichen Gebrauche bestimmt, so daß jeder Steuerpflichtige die Einsicht der seinen Grundbesitz betreffenden Stellen der Bücher und Karten durch die Vermittelung der mit deren Aufbewahrung beauftragten Beamten unentgeltlich verlangen kann. Auszüge und Abschriften aus den Büchern dürfen nur durch diese Beamten oder unter deren unmittelbaren Aufsicht und Verantwortlichkeit, und Copien der Karten nur in den Kataster-Bureaus oder durch die von der Regierung dazu besonders bestellten Personen angefertigt werden. § **32.** Um die Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen bei der Gegenwart zu erhalten, werden die vorkommenden Veränderungen jährlich aufgenommen und nachgetragen. Dies geschieht namentlich hinsichtlich aller Veränderungen, welche dadurch eintreten: 1) daß bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der unbesteuerten, oder bisher unbesteuerte Grundstücke in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen (§§ 8—10); 2) daß besteuerungsfähige Ländereien neu entstehen, od. untergehen, oder völlig und dauernd ertragsunfähig werden, oder Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen, oder aus der Klasse der nur nach der Grundfläche besteuerten in die der außerdem auch nach dem Miethwerth besteuerten Gebäude, oder aus dieser in jene Klasse übergehen,

---

Westfalen vom 11. Jan. 1864. — Bezüglich der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Gebäudesteuerrollen s. die vorläufigen Anweisungen vom 17. Jan. 1865: I. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten; II. für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher u. Karten (Anl. A zu I.); III. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen und die Zusatz-Bestimmungen vom 16. Juni 1869 und 16. Aug. 1872.

[1]) An Stelle der §§ 17—25 s. jetzt das Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861, §§ 5 ff. und Gebäudesteuergesetz de eodem §§ 4 ff.

[2]) Die Verordnung vom 14. Oct. 1844 wegen periodischer Revision des Grundsteuerkatasters der beiden westlichen Provinzen ist durch Gesetz vom 26. Sept. 1862 aufgehoben.

[3]) S. auch die zu §§ 13—17 citirten Anweisungen.

oder endlich durch Veränderungen in ihrer Sub**stanz am** steuerbaren Reinertrage wesentlich **gewinnen** oder verlieren (§ 27); 3) daß die Gren**zen der Gemeindefeldmarken** oder die Landes**grenzen berichtigt** oder verlegt **werden; 4) daß die Grundstücke ihre Eigenthümer** rc. (§ 14) **wechseln. § 33.** Die Grundeigenthümer oder **die statt deren** zur Entrichtung der Grundsteuer **verbundenen** Personen (§ 40) sind verpflichtet, **die vorstehend** unter 1, 2 und 4 gedachten **Veränderungen** dem mit der Fortschreibung des **Güterwechsels** beauftragten Beamten mündlich **oder schriftlich,** unmittelbar oder durch Vermittel**ung der** Ortsbehörde anzuzeigen, und die zur **Berichtigung** der Katasterbücher und Karten er**forderlichen** Materialien beizubringen, widrigen**falls die** Herbeischaffung der letzteren auf ihre **Kosten bewirkt** wird. Bei Veränderungen in den **Besitzverhältnissen** muß insbesondere der Titel, **Kraft** dessen diese eingetreten sind, angegeben und **die darüber** aufgenommene Urkunde vorgelegt **oder deren** Mangel durch eine von dem Fort**schreibungs-Beamten** von beiden Theilen zu **Protokoll** zu gebende Erklärung ersetzt werden. **§ 34.** Ist die Anzeige einer vorgekommenen **Veränderung** gar nicht, oder nicht zur gehörigen **Zeit geschehen,** so wird der in der Mutterrolle **aufgeführte** Eigenthümer rc. (§ 14) auch ferner **als solcher** betrachtet, und kann, ohne daß da**durch sein** Nachfolger im Besitz von der ihm ge**setzlich** obliegenden Verhaftung für die Grund**steuer entbunden** wird, zur Entrichtung der let**zteren** so lange angehalten werden, bis die Fort**schreibung** und Berichtigung der Mutterrolle **erfolgt ist.** — Diese Berichtigung wird indessen **von der** Anzeige des Eigenthümers nicht unbe**dingt abhängig** gemacht. Der Fortschreibungs**beamte muß** vielmehr, wenn er auf andere Weise **von der Veränderung** Kenntniß erhalten hat, die **Interessenten** zur Abgabe ihrer Erklärung mit **der Verwarnung** vorladen, daß er bei ihrem **Ausbleiben die** in der Vorladung genau zu be**zeichnende** Fortschreibung vornehmen werde. — **Wenn die** Interessenten weder in diesem Termine **erscheinen,** noch vorher eine Erklärung abgeben **und die** Vorladung gehörig bescheinigt ist, so **wird dann** die Fortschreibung nach Maßgabe der **gemachten** Andeutungen von Amtswegen bewirkt. **§ 35. Auf** den Grund der jährlichen Ver**änderungs**aufnahmen werden die Mutterrollen **berichtigt,** die nöthigen Ergänzungen zu den **Karten und** Flurbüchern angefertigt, und die **hiernach sich** ergebenden Katastererträge für jeden **Regierungs**bezirk, und für die westlichen Provin**zen überhaupt,** zusammengetragen.

[VI. Steuerveranlagung.[1])] **§ 36.** Der Ge**sammt-Katastral**ertrag aller der Besteuerung unter**liegenden** Grundstücke, die Grundsteuer-Haupt**summe,** der allgemeine Steuer-Procentsatz und **der darnach** von jedem Regierungsbezirk aufzu**bringende** Grundsteuerbetrag sollen von dem **Finanzm**inisterium festgestellt und durch die Amts**blätter bekannt** gemacht werden. **§ 37.** Der **für jeden** Regierungsbezirk festgestellten Grund**steuer-Hauptsumme werden die Staats- und Provinzialbeischläge und die Hebegebühren zugesetzt und hiernach wird das Verhältniß bestimmt, nach welchem für alles steuerpflichtige Grundeigenthum** die Steuerbeträge **des** betreffen**den Jahres gleichmäßig in den** Steuerheberollen **zu berechnen sind. — Eine Nachweisung** der von **jeder Steuergemeinde nach** den **Heberollen** zu **entrichtenden** Grundsteuer-**Hauptsumme** und Bei**schläge ist in jedem Regierungsbezirk** jährlich **durch die Amtsblätter bekannt zu machen. § 38. Die Regierungen vollziehen die Heberollen** und **fertigen solche den Steuerempfängern zu,** welche **sogleich nach dem Empfange derselben** jeden **Steuerpflichtigen durch** den Steuerdiener oder **durch Vermittelung** des **Verwaltungsbeamten schriftlich und kostenfrei von dem Betrage seiner Jahressteuer in Kenntniß zu setzen** haben. — Der **Tag, unter welchem** die Heberollen den **Steuerempfängern zugefertigt worden sind,** wird durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

[VII. Erhebung der Steuer.[1])] **§ 39.** Die Grundsteuer ist in den ersten acht Tagen eines jeden Monats mit einem Zwölftheile des Jahres**betrages fällig. § 40.** Zur Entrichtung der**selben** ist jeder in den Mutterrollen **und nach** diesen in den Heberollen eingetragene Eigenthümer, Erbpächter oder Nutznießer verbunden. Bei Grundstücken, deren Eigenthum Mehreren **gemeinschaftlich** zusteht, bleibt es den verschiedenen Miteigenthümern überlassen, wegen des von einem Jeden zu entrichtenden Steuerantheils **sich auseinander zu setzen;** der betreffende Fortschreibungs**beamte** ist jedoch verpflichtet, ihnen, wenn sie es verlangen, nach ihren Angaben und nach den Anhaltspunkten, welche die Katastral-**Abschätzung** darbietet, mit Zuziehung der Ortsbehörde, einen Vertheilungsplan anzufertigen, nach welchem der Steuerempfänger die Steuer so lange von den einzelnen Interessenten einziehen muß, bis **im** Verwaltungswege oder durch richterliche Ent**scheidung** etwas anderes festgesetzt wird. — Wenn die Anfertigung eines solchen Vertheilungsplanes nicht in Antrag gebracht, sondern die Grund**steuer für ein gemeinschaftliches Grundstück von** dem in der Mutterrolle **verzeichneten Miteigenthümer** (§ 14) **im Ganzen gezahlt wird, so hat** dieser **das Recht, von einem jeden der übrigen den auf ihn treffenden Antheil wieder einzuziehen. Bei einem verpachteten oder vermietheten Grundstücke ist außer dem Eigenthümer, Erbpächter od. Nutznießer auch der Pächter oder Miether verpflichtet,** die während der Pacht- oder Miethzeit **fällige Grundsteuer auf Verlangen des Steuer-Empfängers zu berichtigen, insoweit dieselbe den** Betrag **des schuldigen Pacht- oder Miethzinses** nicht **übersteigt. § 41.** Inwiefern der, **die** Grundsteuer nach dem gesammten steuerbaren Reinertrage entrichtende Eigenthümer, Erbpächter oder Nutznießer eines belasteten Grundstücks von dem, einen Theil dieses Reinertrags beziehenden Berechtigten Entschädigung zu verlangen befugt

[1]) S. auch die zu §§ 13—27 citirten Anweisungen.

[1]) S. auch vorläufige Anweisung (IV.) für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und der Gebäudesteuer in den beiden westlichen Provinzen des Staates vom 17. Jan. 1865 und die Zusatzbestimmungen vom 16. Juni 1869.

ist, bestimmen die bestehenden Gesetze. § 42. Ein Grundeigenthümer (§ 14) kann sich, insofern besondere Bestimmungen oder die Rechte eines Dritten nicht entgegen stehen, von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung dadurch befreien, daß er auf das Eigenthum an dem besteuerten Grundstücke in rechtsverbindlicher Form für immer Verzicht leistet, bleibt jedoch für die bis zur Abgabe dieser Erklärung fällig gewordene Steuer verhaftet. Die später fällig werdende Steuer fällt nach §§ 14 und 40 der Gemeinde, in deren Feldmark das Grundstück belegen ist, oder dem Staate zur Last. § 43. Die Vorrechte der Steuerkasse bei Einforderung der Grundsteuer bestimmen die bestehenden Gesetze. Die Einrichtung der Elementarerhebung sämmtlicher directen Steuern und das dabei anzuwendende Executionsverfahren, sowie die bei Reclamationen gegen die Steuerveranlagung zu beobachtenden und bei der Verjährung der Steuerforderungen in Betracht kommenden Fristen sind oder werden durch besondere Vorschriften geordnet. Bis dahin bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

[VIII. Deckungs-Fonds.] § 44. Der Deckungsfonds ist ein Eigenthum der Grundsteuerpflichtigen des Regierungsbezirks, und wird durch die im § 2 zu b gedachten Beischläge gebildet. Außerdem werden zu demselben auch die Steuerbeträge eingezogen, welche etwa von dem irrthümlich in den Heberollen übergangenen Grundstücken nachträglich für einziehbar erklärt worden. § 45.[1]) Aus dem Deckungsfonds werden bezahlt: 1) die Jahressteuer von den etwa durch ein Versehen zur Steuer veranlagten steuerfreien Grundstücken; 2) die Steuer von den bei der Steuerveranlagung besteuerungsfähigen, nach derselben aber untergehenden oder ertragsunfähig oder steuerfrei werdenden Grundstücken für den Zeitraum von dem Eintreten dieser Veränderung bis zum Ablaufe des Jahres; 3) die unbeibringlichen Steuerquoten.[2]) § 46. Wenn nach Bestreitung dieser Zahlungen in dem Deckungsfonds noch ein Ueberschuß bleibt, so ist derselbe zu benutzen: 1) Zur Zahlung der Steuer von den nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäuden, welche ein ganzes Jahr hindurch (vom 1. Januar bis zum letzten December) unbenutzt geblieben sind; 2) zu Nachlässen wegen solcher Unglücksfälle und Ereignisse, welche, wie z. B. Beschädigung der nach dem Miethpreise besteuerten Gebäude, durch Brand, Sturmwind 2c.[3]) oder Beschädigung der Feldfrüchte durch Hagelschlag, Ueberschwemmung 2c., ohne die Grundstücke selbst zu zerstören oder ertragsunfähig zu machen (§ 45 zu 2), doch den gänzlichen oder theilweisen Verlust des Ertrags für ein oder mehrere Jahre zur Folge haben; 3) zu außerordentlichen Unterstützungen bei den vorgedachten auf den Ertrag der Grundstücke unmittelbar einwirkenden oder bei anderen, in dem Verluste der eingebrachten Feldfrüchte und Wirthschaftsvorräthe, des Wirthschaftsviehes od. des Inventariums bestehenden Unglücksfällen, insofern solche Unterstützungen nothwendig sind, um die Steuerpflichtigen in zahlungsfähigem Zustande zu erhalten; 4) zu den bei der Ermittelung des Schadens in Nachlaßfällen etwa vorkommenden unvermeidlichen Kosten; 5) zur Deckung der bei erfolgloser Anwendung der Zwangsmaßregeln entstehenden baaren Auslagen und zu besonderen Vergütungen an solche Steuerboten, die sich durch ihre Dienstführung auszeichnen. § 47. Die aus dem Deckungs-Fonds bewilligten Nachlaß- oder Unterstützungs-Beträge können weder zu Gunsten der Gläubiger des Steuerpflichtigen mit Beschlag belegt, noch zur Abtragung von Abgaberesten in Anspruch genommen werden. § 48. Ueber die Verwendung des Deckungsfonds haben die Regierungen auf den Grund der von ihrer Hauptkasse abgelegten Rechnungen jährliche Uebersichten aufzustellen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Außerdem wird den Provinzial-Landtagen jedesmal eine vollständige und detaillirte Nachweisung der vorgekommenen Ausgaben vorgelegt. — Ueber das bei der Nachsuchung, Bewilligung und Verrechnung der Steuernachlässe und Unterstützungen zu beobachtende Verfahren ergeht unter heutigem Tage eine besondere Anweisung. § 49. Insoweit die im Umfange der westlichen Provinzen bestehenden Gesetze, und die infolge derselben von den Verwaltungsbehörden erlassenen Vorschriften den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen, werden sie außer Kraft gesetzt. § 50. Das Finanzministerium ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes etwa noch erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

2. Anweisung über das bei der Verwendung des Grundsteuerdeckungsfonds und insonderheit bei der Nachsuchung, Bewilligung u. Verrechnung der Steuernachlässe und Unterstützungen zu beobachtende Verfahren, vom 21. Jan. 1839.

Zur Ausführung der Bestimmungen, welche in den §§ 44 bis 48 des unter heutigem Tage für die westlichen Provinzen erlassenen Grundsteuergesetzes über die Verwendung des Deckungs-Fonds enthalten sind, wird nachstehende nähere Anweisung ertheilt.

[I. Von den Steuer-Vergütungen und Nachlässen, welche wegen eines Irrthums in den Heberollen, wegen des gänzlichen oder theilweisen Unterganges des steuerpflichtigen Grundstücks, wegen des Aufhörens der Steuerpflichtigkeit und wegen der Unbeibringlichkeit der Steuer bewilligt werden müssen.] § 1. Wenn steuerfreie Grundstücke in den Heberollen aus Versehen mit Steuer

[1]) Die im § 45 zu 1 und 2, sowie die im § 46 zu 1 bezeichneten Ausgaben werden überhaupt nicht mehr und die im § 46 zu 2 aufgeführten Ausgaben nur insofern, als sie nicht Nachlässe an der Gebäudesteuer betreffen, aus dem Deckungsfonds geleistet (§ 10 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 u. § 19 des Gebäudesteuergesetzes von demselben Tage); s. Anweisung (zur Ausführung der Verordnung vom 12. Dec. 1864) vom 27. April 1865 zu § 3 der Verordnung Nr. 3.

[2]) Außer den im § 45 zu 3 aufgeführten Ausgaben fallen dem Deckungsfonds von den gemäß § 46 daraus zu bestreitenden Zahlungen auch diejenigen Beträge zur Last, welche infolge von Berichtigungen materieller Irrthümer von der Jahressteuer der betreffenden Grundstücke abgesetzt werden (§ 21 der Verordnung vom 12. Dec. 1864); s. Anweisung vom 27. April 1865 zu § 21 der Verordnung Nr. 4.

[3]) Zu solchen Nachlässen kann aus dem Deckungsfonds nichts entnommen werden, seit von der Gebäudesteuer ein Beitrag zu dem Fonds nicht mehr gehoben wird.

belegt sind, so müssen die betheiligten Grundeigenthümer das Gesuch wegen der Abschreibung dieser Steuerquoten und der Erstattung der bereits gezahlten Beträge binnen der gesetzlichen Frist bei dem Verwaltungsbeamten einreichen, die irrthümlich besteuerten Grundstücke nach ihrer Flur- und Parzellen-Nummer, ihrer Culturart, ihrem Flächeninhalte und Katastral-Ertrage, so wie in der Mutterrolle bezeichnen und ihren Steuer-Auszug oder eine Abschrift desselben beifügen. — Von dem Verwaltungs-Beamten werden die eingehenden Gesuche mit der Mutterrolle verglichen und mittels gutachtlicher Randbemerkung binnen 8 Tagen dem Steuercontroleur übersendet, welcher dieselben nach vorheriger Untersuchung und Bescheinigung des Sachverhältnisses, mit dem entsprechenden Antrage binnen 4 Wochen der Regierung überreicht. — Die Verwaltungs-Beamten, Steuer-Empfänger und Steuercontroleure müssen, wenn sie Irrthümer in den Heberollen bemerken, deren Berichtigung, auch ohne den Antrag der Betheiligten, von Amtswegen veranlassen. § 2. Wenn nach der Steuerveranlagung besteuerte Ländereien untergehen, oder für die Dauer ertragsunfähig werden, oder nach dem Miethwerthe besteuerte Gebäude abbrennen, abgebrochen oder auf andere Weise völlig zerstört werden, so müssen die Steuerpflichtigen das Gesuch wegen des gänzlichen oder theilweisen Erlasses der Steuer, bei Verlust der Ansprüche für das laufende Jahr, innerhalb der dem Ereignisse nachfolgenden 14 Tage dem Verwaltungsbeamten einreichen, die Flur und Parzellennummer, die Culturart, den Flächen-Inhalt und den Katastralertrag des betroffenen Grundstücks in Uebereinstimmung mit der Mutterrolle angeben und, insoweit sie Erstattung bereits bezahlter Steuerbeträge verlangen, die Bescheinigung darüber beifügen. Der Verwaltungsbeamte bescheinigt auf dem Gesuche die Richtigkeit der Angaben od. berichtigt dieselben der Wahrheit gemäß und sendet ersteres binnen 8 Tagen an den Steuercontroleur, welcher den Thatbestand feststellt und wegen des gänzlichen oder theilweisen Erlasses oder der theilweisen Erstattung der Jahressteuer binnen 4 Wochen bei der Regierung die entsprechenden Anträge formirt, wegen der Berichtigung der Katasterbücher aber nach der ihm behufs der Fortschreibung des Güterwechsels ertheilten Anweisung verfährt. § 3. Wenn Grundstücke, die zur Zeit der Veranlagung steuerpflichtig waren, später in die Klasse der steuerfreien übergehen, so wird der Erlaß beziehungsweise die Erstattung der Steuer von dem Zeitpunkte des Ueberganges an von Amtswegen verfügt. **§ 4.** Ueber die Steuerreste, welche ungeachtet der rechtzeitigen Anwendung der durch die Executions-Ordnung vorgeschriebenen Zwangsmaßregeln unbeibringlich geblieben, oder wegen notorischer Zahlungsunfähigkeit, ohne daß es der Anwendung von Zwangsmaßregeln bedarf, als unbeibringlich zu betrachten sind, hat der Steuerempfänger am 1. Dec. für jede zu seinem Empfangsbezirke gehörige Steuergemeinde dem Verwaltungsbeamten eine nach dem anliegenden Schema angefertigte Nachweisung, in welcher die rückständigen Beträge einzeln angegeben sind, mit den Beweisen oder der Bescheinigung der Unbeibringlichkeit vorzulegen.[1] **§ 5.** Der Verwaltungsbeamte muß die Nachweisung in formeller und materieller Beziehung prüfen und mit den Büchern des Steuer-Empfängers vergleichen, nöthigenfalls auch die Steuerpflichtigen vernehmen und die etwa nicht vollständig erfüllten Förmlichkeiten oder fehlenden Beweisstücke nachbringen lassen, demnächst die erfolgte Anwendung der gesetzlichen Zwangsmaßregeln oder die Zahlungsunfähigkeit der im Rückstande verbliebenen Steuerpflichtigen ausdrücklich bescheinigen oder seine desfallsigen Bemerkungen, insbesondere auch dann, wenn das betr. Grundstück etwa schon auf einen anderen zahlungsfähigen Eigenthümer übergegangen sein sollte, beifügen und die vollständigen Verhandlungen mit seinen Anträgen bis zum 10. Dec. dem Landrathe einsenden. Dieser hat ebenfalls seine Bemerkungen beizufügen und die Nachweisung bis zum 20. December der Regierung einzureichen.

[II. Steuernachlässe, welche für unbenutzt gebliebene Gebäude, oder wegen eines durch Unglücksfälle entstandenen gänzlichen od. theilweisen Verlustes des Ertrages bewilligt werden können, insofern der Deckungsfonds die Mittel dazu gewährt.[2]] **§ 6.** Wenn der Eigenthümer eines nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäudes, welches vom Anfange bis zu Ende des Jahres gänzlich unbenutzt gewesen ist, Steuervergütigung anspricht, muß das Gesuch, worin die Flur- u. Parzellen-Nummer und der nach dem Miethwerthe berechnete Katastralertrag des betreffenden Gebäudes in Uebereinstimmung mit der Mutterrolle anzugeben ist, mit dem Steuerauszuge oder einer Abschrift desselben, und der Bescheinigung über die bezahlte Steuer bis zum 1. Febr. des folgenden Jahres dem Verwaltungsbeamten vorgelegt werden. — Dieser muß das Gesuch, falls dasselbe begründet ist, mit der ausdrücklichen Bescheinigung versehen, daß der Katastralertrag des darin bezeichneten Gebäudes richtig angegeben u. letzteres innerhalb des angegebenen Zeitraums weder von dem Eigenthümer selbst bewohnt, noch auf irgend eine Weise ganz od. theilweise durch ihn oder durch Andere benutzt worden ist. Mit dieser Bescheinigung übergibt er das Gesuch vor dem 1. März dem Steuercontroleur, der die Jahressteuer des Gebäudes nach dem angegebenen Katastralertrage (also ausschließlich der Steuer von der Grundfläche) berechnet und beischreibt u. das Gesuch mit seinem Gutachten vor dem 1. April dem Landrathe einsendet. Letzterer hat ebenfalls sein Gutachten beizufügen u. die Verhandlungen vor dem 1. Mai der Regierung einzureichen. **§ 7.** Wegen solcher Ereignisse, welche, ohne ein Grundstück zu vernichten, oder für die Dauer ertragsunfähig zu machen und ohne also ein Nachlaßgesuch nach § 2 zu begründen, doch dessen Jahresertrag ganz od. theilweise zerstören, kann nur dann ein Erlaß gewährt werden, wenn der

[1] Die dieser Anweisung beigefügten Nachweisungsformulare A. B, C werden hier nicht abgedruckt.

[2] Vergl. übrigens die Note zu § 46 Nr. 2 des Grundsteuergesetzes vom 21. Jan. 1839.

erlittene Verlust mindestens den 3. Theil des Brutto-Miethwerthes des beschädigten Gebäudes oder des Brutto-Ertrages ausmacht, der von der beschädigten Parzelle nach der Bestellungs- oder Benutzungsweise des laufenden Jahres im mittleren Durchschnitte erfahrungsmäßig erwartet werden konnte. Beträgt der erlittene Verlust $^1/_3$, $^1/_2$, $^2/_3$, oder mehr als $^2/_3$ dieses Brutto-Miethwerthes od. Brutto-Ertrages, so wird, insoweit der Deckungsfonds die Mittel dazu gewährt, beziehungsweise $^1/_3$, $^1/_2$, $^2/_3$, od. der ganze Betrag der Jahressteuer des beschädigten Gebäudes oder der beschädigten Parzelle erlassen. **§ 8.** Erstreckt sich indessen der durch eine Mißernte oder durch andere Ereignisse entstandene Ausfall über den ganzen Regierungsbezirk od. einen beträchtlichen Theil desselben, so kann derselbe, weil die Steuernachlässe von den Mitteln des Deckungsfonds abhängig sind, in der Regel nicht berücksichtigt werden. **§ 9.** Kommen die Ausfälle, durch welche ein Nachlaßgesuch veranlaßt ist, in gewissen Landestheilen oder Feldmarken oder in einzelnen Theilen der letzteren so häufig vor, daß deshalb der Katastralertrag der beschädigten Grundstücke niedriger festgestellt worden ist, als sonst nach Verhältniß anderer Grundstücke geschehen wäre, so muß nach den Umständen der Steuernachlaß entweder ganz versagt, oder verhältnißmäßig auf einen geringeren, als den nach § 7 zu erlassenden Theil der Jahressteuer beschränkt werden. — Dasselbe muß geschehen, wenn den beschädigten Grundstücken in dem nämlichen Jahre durch anderweite Benutzung noch ein Ertrag abgewonnen werden kann, der den entstandenen Verlust völlig oder zum Theil ersetzt. **§ 10.** In keinem Falle darf der Betrag des einem Grundeigenthümer zu bewilligenden Steuernachlasses den seiner Jahressteuer übersteigen. Unter gewissen Umständen ist jedoch im nächsten Jahre eine Erneuerung des Nachlaßgesuches zulässig, namentlich a) wenn der Erlaß der einjährigen Steuer nicht genügt, um den Beschädigten im steuerzahlungsfähigen Zustande zu erhalten und doch aus Mangel an Fonds eine angemessene Unterstützung nicht gewährt werden konnte (§§ 17 und 25); b) wenn eine cultivirte Grundfläche durch unverschuldete Ereignisse zwar nicht völlig ertragsunfähig geworden ist, aber doch über die Hälfte ihres steuerbaren Reinertrages für die Dauer verloren hat. In diesem letzteren Falle kann das Gesuch wegen gänzlichen oder theilweisen Erlasses der auf der beschädigten Grundfläche haftenden Steuer jährlich so lange erneuert werden, bis die Berichtigung des steuerbaren Reinertrages in den Katasterbüchern erfolgt ist. **§ 11.** Die Prüfung der Nachlaßgesuche erfolgt durch eine Abschätzungscommission, welche für jeden Steuererlaß nachsuchenden Grundeigenthümer nach den in §§ 7, 8 u. 9 ertheilten Vorschriften durch örtliche Besichtigung festzustellen hat, ob ein solcher Erlaß überhaupt zulässig ist, und in welchem Umfange derselbe bewilligt werden kann. — Auf den Grund der örtlichen Untersuchung, von welcher die beschädigten Grundeigenthümer vorher in Kenntniß zu setzen sind, u. nach Einsicht der Katasterkarten und Bücher, ingleichen der Heberolle, wird von der Commission eine Nachweisung nach dem anliegenden Schema angefertigt, und über das ganze Abschätzungsgeschäft eine Verhandlung aufgenommen. **§ 12.** Bei der Bildung der Abschätzungscommission (§ 11) ist zu unterscheiden: a) ob ein Nachlaßgesuch lediglich die von Gebäuden nach dem Miethwerthe zu entrichtende Steuer, oder b) ob es zugleich od. ausschließlich die von Ländereien zu entrichtende Steuer betrifft, und ob in diesem Falle die Steuer der Ländereien, deren gänzlicher oder theilweiser Erlaß beantragt wird, 1) die Summe von 15 M nicht übersteigt, od. 2) mehr als 15 M, jedoch nicht über 300 M, od. endlich 3) mehr als 300 M beträgt. — In den Fällen zu a und zu 1 sub b besteht die Abschätzungscommission aus dem Steuercontroleur und dem Verwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreter. Bei allen übrigen Abschätzungen sind besondere Abschätzungscommissarien zuzuziehen. Damit dies geschehen könne, werden in jeder Bürgermeisterei von 6 zu 6 Jahren aus der Zahl der der Landwirthschaft kundigen Grundeigenthümer zwei solche Commissarien von den Kreisständen erwählt und von der Regierung bestätigt. In den Fällen zu 2 sub b besteht die Commission aus dem Steuercontroleur, dem Verwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreter und 2 Sachverständigen, welche der Erstere unter den bei dem Verluste nicht betheiligten Abschätzungscommissarien auszuwählen hat, in den Fällen zu 3 sub b aus dem Landrathe oder dessen Stellvertreter, dem Steuercontroleur u. zwei Sachverständigen, welche der Landrath aus der Zahl der nicht betheiligten Abschätzungscommissarien zuzieht. — Den Regierungen bleibt überlassen, die Steuercontroleure in einzelnen Fällen von der Theilnahme an den Abschätzungscommissionen zu entbinden u. durch andere Beamten oder besonders zu beauftragende Commissarien vertreten zu lassen. **§ 13.** Wer einen Steuernachlaß wegen der im § 7 gedachten Unglücksfälle in Anspruch nimmt, muß sein Gesuch bei Verlust seiner Ansprüche binnen 8 Tagen nach dem eingetretenen Ereignisse bei dem Verwaltungsbeamten anbringen, darin die Art des erlittenen Schadens genau angeben und die beschädigten Grundstücke mit der Mutterrolle übereinstimmend bezeichnen. — Der Verwaltungsbeamte bescheinigt den Thatbestand und übersendet das Gesuch binnen 8 Tagen dem Steuercontroleur. — Hat der Unglücksfall eine ganze Gemeinde oder einen bedeutenden Theil derselben betroffen, so ist der Verwaltungsbeamte verpflichtet, das Nachlaßgesuch von Amtswegen im Namen der beschädigten Einwohner einzureichen. **§ 14.** Sobald der Steuercontroleur ein Nachlaßgesuch empfängt, hat derselbe in den im § 12 zu a und zu 1 und 2 sub b bezeichneten Fällen möglichst bald und jedenfalls binnen 8 Tagen sich an Ort und Stelle zu begeben und entweder mit Zuziehung des Verwaltungsbeamten u. der von ihm zu wählenden Abschätzungscommissarien, oder beziehungsweise lediglich mit Zuziehung des Verwaltungsbeamten, in beiden Fällen aber unter Benachrichtigung der Beschädigten die Abschätzung des Schadens sogleich vorzunehmen, od. den

Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem dieselbe **auszusetzen** ist, um über den Umfang der Beschädigung oder des durch anderweite Benutzung der Grundstücke etwa zu erlangenden Ersatzes mit größerer Sicherheit urtheilen zu können. — Binnen 3 Tagen nach erfolgter Abschätzung muß die darüber aufzunehmende Verhandlung nebst der vollzogenen Nachweisung dem Landrath übersendet werden, der dieselbe binnen 8 Tagen mittels gutachtlicher Randbemerkung der Regierung überreicht. **§ 15.** In dem im § 12 zu 3 sub b bezeichneten Falle hat der Steuercontroleur die eingehenden Nachlaßgesuche sofort dem Landrath zu übersenden und zugleich einen oder einige Tage für das Abschätzungsgeschäft in Vorschlag zu bringen. Der Landrath bestimmt den Tag der Abschätzung u. nimmt dieselbe gemeinschaftlich mit dem Steuercontroleur und den von ihm zuzuziehenden Abschätzungscommissarien vor, nachdem er den Verwaltungsbeamten u. durch diesen die Beschädigten vorher davon in Kenntniß gesetzt hat. Die Abschätzungsverhandlung nebst der von der Commission vollzogenen Nachweisung wird von dem Landrathe mittels gutachtlichen Berichts binnen 8 Tagen der Regierung überreicht. **§ 16.** Der Verwaltungsbeamte, welcher die ihm nach § 13 obliegende rechtzeitige Eingabe der Nachlaßgesuche versäumt, ist für die hieraus den Betheiligten etwa erwachsenden Nachtheile verantwortlich. — Dasselbe gilt von den Landräthen und Steuercontroleuren, welche die vorgeschriebenen Ermittelungen und rechtzeitige Einsendung ihrer Anträge dergestalt versäumen oder verzögern, daß dadurch die Erreichung des Zwecks unmöglich wird.

[III. Baare Geldunterstützungen bei solchen Unglücksfällen, wo die betroffenen Grundeigenthümer nur dadurch noch fernerhin im steuerzahlungsfähigen Stande erhalten werden können.] **§ 17.** Wenn ein Grundeigenthümer durch Ereignisse, die ein Steuernachlaßgesuch begründen, od. durch andere Unglücksfälle, z. B. den Verlust der eingebrachten Feldfrüchte und Wirthschaftsvorräthe, oder des Wirthschaftsviehes u. sonstigen Inventariums, bei Gelegenheit eines Brandes, einer Ueberschwemmung, Viehseuche u. s. w., in eine solche Lage gerathen ist, daß er ohne fremde Beihilfe sich nicht in zahlungsfähigem Zustande zu erhalten vermag, so kann von ihm sowol in den Fällen, wo ein gänzlicher oder theilweiser Erlaß der Steuer gewährt wird, als in den Fällen, wo ein solcher Erlaß nicht zulässig ist, ein Gesuch wegen einer außerordentlichen Unterstützung aus dem Deckungsfonds dem Verwaltungsbeamten zur Bestätigung vorgelegt od. von dem Letzteren von Amtswegen für ihn ausgefertigt werden. **§ 18.** Von dem Verwaltungsbeamten gelangen die Unterstützungsgesuche an den Landrath, der die unstatthaften sogleich zurückweist, die übrigen aber binnen 8 Tagen dem Steuercontroleur zur weiteren Bearbeitung übersendet. — Der Steuercontroleur hat, sobald ihm ein Unterstützungsgesuch zugeht, mit Zuziehung der Verwaltungsbeamten die nöthigen Nachrichten einzuziehen und demnächst nach dem anliegenden Schema eine von dem Verwaltungsbeamten mit zu unterschreibende Nachweisung aufzustellen, welche den Betrag des erlittenen Schadens, die Vermögens-, Erwerbs- und sonst noch in Betracht kommenden persönlichen oder Familienverhältnisse der Beschädigten, ingleichen die beantragten oder bereits bewilligten Steuernachlässe und die aus Versicherungs-Anstalten oder anderen Fonds zu gewärtigenden oder empfangenen Entschädigungen, endlich die zur Erreichung des Zwecks dringend erforderlichen Unterstützungs-Anträge vollständig ergeben muß. **§ 19.** Diese Nachweisung muß der Steuercontroleur, wenn ihm zugleich ein Steuernachlaß-Gesuch der Beschädigten vorliegt, gleichzeitig mit der im § 11 vorgeschriebenen Nachweisung, sonst aber binnen 3 Wochen, nachdem er das Unterstützungsgesuch empfangen, dem Landrathe übersenden, der dieselbe sorgfältig zu prüfen und unter Beifügung seines Gutachtens binnen 14 Tagen der Regierung einzureichen hat. **§ 20.** Wer keine Grundsteuer zahlt, oder wer erlittene Unglücksfälle, ohne dadurch zahlungsunfähig zu werden, aus eigenen Mitteln übertragen kann, oder wer für den gehabten Verlust aus anderen Fonds oder aus Versicherungs-Anstalten hinreichende Entschädigung erhält, oder endlich wer denselben durch Fahrlässigkeit sich selbst zugezogen hat, kann niemals eine Unterstützung aus dem Deckungsfonds erhalten.

[IV. Allgemeine Vorschriften über die Anweisung, Auszahlung und Verrechnung der Nachlässe und Unterstützungen.] **§ 21.** Die Regierung hat alle eingehenden Nachlaß- und Unterstützungs-Gesuche zu prüfen und die mangelhaft oder unvollständig bearbeiteten sofort berichtigen oder vervollständigen zu lassen. Gesuche, die sich bei der ersten Einreichung oder nach der Vervollständigung als unstatthaft ergeben, sind sogleich zurückzuweisen. **§ 22.** Wird ein Nachlaßgesuch dagegen als zulässig anerkannt, so ist in den in §§ 1 bis 5 gedachten Fällen der zu bewilligende Steuererlaß oder Ersatz sogleich auf den Deckungsfonds anzuweisen und wo es nöthig ist, gleichzeitig die Berichtigung der Heberollen u. Kataster-Bücher zu verfügen. **§ 23.** Die Mitglieder der Abschätzungs-Commission können zwar weder Diäten noch Fuhrkosten in Anspruch nehmen, wenn aber in Nachlaßfällen andere unvermeidliche Kosten entstehen, so werden solche nach Festsetzung der Liquidationen und vorzugsweise von den in §§ 24 bis 26 bezeichneten Zahlungen auf den Deckungsfonds angewiesen. Ein gleiches Verfahren findet statt, wenn bei der Steuerbeitreibung durch die Anwendung der Zwangsmaßregeln baare Auslagen entstehen, die sich als uneinziehbar ergeben. **§ 24.** Bei den in §§ 6 bis 16 begründeten Nachlaßgesuchen kann die Anweisung nur dann sogleich erfolgen, wenn sich mit Sicherheit übersehen läßt, daß der Deckungsfonds hinreichende Mittel besitzt, um nicht nur die nothwendigen Zahlungen (§§ 22 und 23), die bis zum Jahresschlusse möglicherweise noch vorkommen dürften, bestreiten, sondern auch gleich dringende Nachlaßgesuche derselben Art berücksichtigen zu können. Insofern dies nicht mit Bestimmtheit beurtheilt werden kann, wird die

bis nach Abschluß dieses Verfahrens, und diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungseinstellungen weder wahlberechtigt, noch wählbar.

§ 10. [Wahlverfahren.] Mit Genehmigung des Handelsministers kann ein Handelskammerbezirk zum Zwecke der Wahl der Mitglieder in engere Bezirke eingetheilt werden, insofern sich aus den örtlichen Verhältnissen hierzu ein Bedürfniß ergibt. § 11. Für jeden Wahlbezirk ist bei Einrichtung einer Handelskammer von der Regierung, sonst von der Handelskammer selbst eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Dieselbe wird zehn Tage lang öffentlich ausgelegt, nachdem die Zeit und der Ort der Auslegung in den letzten zehn Tagen vorher öffentlich bekannt gemacht sind. — Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen bis zum Ablauf des zehnten Tages nach beendigter Auslegung, wenn die Handelskammer eingerichtet werden soll, bei der Regierung, sonst bei der Handelskammer selbst anzubringen. Recurs gegen die Entscheidung der Handelskammer ist innerhalb zehn Tagen bei der Regierung einzulegen. Letztere entscheidet in allen Fällen endgiltig. § 12. Nach erfolgter Feststellung der Wählerliste hat für jeden Wahlbezirk bei Errichtung der Handelskammer ein von der Regierung, sonst von der Handelskammer aus der Zahl ihrer Mitglieder zu ernennender Commissarius den Wahltermin zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen. § 13. In der Wahlversammlung führt der ernannte Commissarius (§ 12) den Vorsitz. Es wird ein Wahlvorstand gebildet. Zu demselben gehören außer dem Vorsitzenden ein Stimmensammler und ein Schriftführer, welche von den anwesenden Wahlberechtigten aus ihrer Mitte gewählt werden. § 14. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel, welche, außer den im § 5 erwähnten Fällen, von den Stimmberechtigten persönlich abzugeben sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ergibt sich bei einer Wahl in der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmenmehrheit, noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Falls mehr Personen, als die doppelte Anzahl der zu Wählenden die relativ meisten Stimmen erhalten, so entscheidet bei Feststellung der Liste der auf die engere Wahl zu Bringenden unter denen, welche gleich viele Stimmen haben, das Loos. Ueber die Giltigkeit der Wahlzettel entscheidet der Vorstand. Das Wahlprotokoll ist von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen. § 15. Die Handelskammer hat das Ergebniß der Wahl öffentlich bekannt zu machen. — Einsprüche gegen die Wahl sind binnen zehntägiger Frist bei der Handelskammer anzubringen und von der Regierung endgiltig zu entscheiden.

§ 16. [Dauer der Function und Wechsel der Mitglieder.] Die Mitglieder der Handelskammern versehen ihre Stellen in der Regel drei Jahre lang. Am Schlusse jedes Jahres werden durch Neuwahl zunächst die durch den Tod oder sonstiges Ausscheiden vor Ablauf der gesetzlichen Zeit erledigten Stellen wieder besetzt. Im Uebrigen scheiden von den Mitgliedern am Schlusse jedes Jahres so viele aus, daß im Ganzen der dritte Theil sämmtlicher Stellen zur Wiederbesetzung gelangt. Die Ausscheidenden bestimmt das höhere Dienstalter und bei gleichem Alter das Loos. — Geht die normale Gesammtzahl der Mitglieder einer Handelskammer bei einer Theilung durch drei nicht voll auf, so wird die nächste höhere Zahl, welche eine solche Theilung zuläßt, der Berechnung des ausscheidenden Drittheils zu Grunde gelegt. — Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. § 17. Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge. § 18. Die Handelskammer kann ein Mitglied, welches nach ihrem Urtheil durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat, nach Anhörung desselben durch einen mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritttheilen ihrer Mitglieder abzufassenden Beschluß aus ihrer Mitte entfernen; es steht jedoch dem Betheiligten gegen einen solchen Beschluß der Recurs an die Regierung offen. § 19. In derselben Art (§ 18) kann die Handelskammer ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird, bis nach Abschluß desselben von seinen Functionen vorläufig enthoben.

§ 20. [Kostenaufwand.] Die Handelskammer beschließt über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand und ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig. — Sie nimmt die von ihr erforderlich erachteten Arbeitskräfte an, setzt die Vergütung für dieselben fest u. beschafft die nöthigen Räumlichkeiten. § 21. Die Mitglieder versehen ihre Geschäfte unentgeltlich. Nur die durch Erledigung einzelner Aufträge erwachsenden baaren Auslagen werden ihnen erstattet. § 22. Die Handelskammer hat alljährlich einen Etat aufzustellen, öffentlich bekannt zu machen und der Regierung mitzutheilen. § 23. Die etatsmäßigen Kosten werden auf die sämmtlichen Wahlberechtigten nach dem Fuße der Gewerbesteuer vom Handel veranlagt und als Zuschlag zu dieser erhoben. — Die nicht zur Gewerbesteuer vom Handel veranlagten Wahlberechtigten werden von der Handelskammer alljährlich nach dem Umfange ihres Geschäftsbetriebes im vorhergehenden Jahre auf einen fingirten Satz der Gewerbesteuer vom Handel eingeschätzt und in diesem Verhältnisse zu den Kostenbeiträgen herangezogen. Die Betheiligten werden seitens der Handelskammer von dieser Einschätzung benachrichtigt. Beschwerden darüber sind binnen zehntägiger Frist bei der Handelskammer anzubringen und unterliegen der endgiltigen Entscheidung der Regierung. — Die Erhebung der Beiträge geschieht auf Anordnung der Regierung. § 24. Einer vorgängigen Genehmigung der Regierung bedarf es, wenn die Beschaffung des Aufwandes für ein Jahr einen zehn Procent der Gewerbesteuer vom Handel übersteigenden Zu-

schlag zu derselben erfordert oder wenn der vorgelegte Etat überschritten werden soll. — Im ersteren Falle kann die Regierung die etatsmäßigen Kosten in der Gesammtsumme soweit herabsetzen, daß der zu ihrer Deckung erforderliche Zuschlag nicht mehr als zehn Procent der Gewerbesteuer vom Handel beträgt. § 25. Die Kostenbeiträge können unter Genehmigung der Regierung auf Antrag der Handelskammer der Gemeindekasse oder der Staatssteuerkasse am Sitze der Handelskammer überwiesen werden. Die betreffende Kasse hat alsdann in den Grenzen des Etats auf die Anweisungen der Handelskammer die Zahlungen zu leisten und darüber Rechnung zu legen. — Die Rechnungen werden von der Handelskammer geprüft und abgenommen.

§ 26. [Geschäftsgang.] Zu Anfang jedes Jahres wählt die Handelskammer aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vor der gesetzlichen Zeit erfolgt eine Neuwahl für den Rest dieser Zeit. § 27. Die Handelskammern können die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen beschließen. Jedenfalls sind sie verpflichtet, den Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes durch fortlaufende Mittheilung von Auszügen aus den Berathungsprotokollen, ferner am Schlusse jedes Jahres in einer besonderen Uebersicht von ihrer Wirksamkeit und von der Lage und dem Gange des Handels und der Gewerbe, sowie summarisch von ihren Einnahmen und Ausgaben durch die öffentlichen Blätter Kenntniß zu geben. — Ausgenommen von der öffentlichen Berathung und Mittheilung bleiben diejenigen Gegenstände, welche in einzelnen Fällen den Handelskammern als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet von den Behörden bezeichnet oder von ihnen selbst zur Veröffentlichung nicht geeignet befunden werden. § 28. Die Beschlüsse der Handelskammern werden — außer den in den §§ 18, 19 bestimmten Fällen — durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen findet das im ersten Absatze des § 14 bestimmte Verfahren statt. Zur Abfassung eines giltigen Beschlusses ist die Ladung aller Mitglieder unter Mittheilung der Berathungsgegenstände und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. — Ueber jede Berathung ist ein Protokoll aufzunehmen. § 29. Die Handelskammern führen ein den heraldischen Adler enthaltendes Siegel mit der Umschrift: „Handelskammer zu (für)..“ — Ihre Ausfertigungen werden aber außer von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter noch von mindestens einem Mitgliede vollzogen. § 30. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang werden von der Handelskammer in einer der Regierung mitzutheilenden Geschäftsordnung getroffen.

§ 31. [Geschäftskreis.] Der Geschäftskreis der Handelskammern wird im Allgemeinen durch ihre Bestimmung (§ 1) begrenzt § 32. Alljährlich bis spätestens Ende Juni haben die Handelskammern über die Lage und den Gang des Handels während des vorhergegangenen Jahres an den Handelsminister zu berichten. — Auch in anderen Fällen ist ihnen gestattet, ihre Berichte unmittelbar an die Centralbehörden zu erstatten. — In allen Fällen haben sie von den an die Centralbehörden erstatteten Berichten derjenigen Provinzialbehörde, in deren Geschäftskreis der Gegenstand fällt, Mittheilung zu machen. § 33. An denjenigen Orten, an welchen Handelskammern ihren Sitz haben, werden von diesen die Handelsmäkler — unter Vorbehalt der Bestätigung der Regierung — ernannt. § 34. Börsen und andere für den Handelsverkehr bestehende öffentliche Anstalten können unter die Aufsicht der Handelskammern gestellt werden.

§ 35. [Uebergangs- und Schlußbestimmungen.] Die Verfassungen und Einrichtungen der bestehenden Handelskammern sind mit diesem Gesetze in Uebereinstimmung zu bringen. Der Handelsminister hat die hierzu erforderlichen Anordnungen, insbesondere auch über den Sitz, die Bezirke u. die Zahl der Mitglieder der einzelnen Handelskammern zu treffen. Bis zu den in Verbindung mit diesen Anordnungen zu bestimmenden Zeitpunkten bleiben für die bestehenden Handelskammern die über ihre Verfassungen und Einrichtungen ergangenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen in Kraft. § 36. Auf die zu Berlin, Stettin, Magdeburg, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel und Elbing bestehenden kaufmännischen Corporationen und auf das Commerzcollegium zu Altona findet dieses Gesetz keine Anwendung. § 37. Die in diesem Gesetze den Regierungen zugewiesenen Functionen werden von den Bezirksregierungen und, wo diese nicht bestehen, von den ihnen entsprechenden Landespolizeibehörden ausgeübt. § 38. Unbeschadet der Bestimmung des § 35 treten außer Kraft: die Verordnung über die Errichtung von Handelskammern vom 11. Februar 1848, die Verordnung über die Errichtung von Handelskammern vom 7. April 1866, die Verordnung v. 17. Oct. 1863, die Verordnung über die Organisation der Handelskammer der Freien Stadt Frankfurt v. 20. Mai 1817, sowie die sämmtlichen zur Vollziehung und Ausführung dieser Verordnungen ergangenen Bestimmungen, endlich alle allgemeinen und besonderen, den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen.

Handelsmäkler, deren ausschließliche Befugnisse sind aufgehoben, Gewerbeordn. § 7 Nr. 1.

Handelszeichen, Schutz derselben, s. Markenschutz.

Handgepäck, Beförderung desselben auf Eisenbahnen, s. Betriebsreglement § 27.

Handlungs-Gehilfen (Handlungs-Reisende), Aufsuchung von Waarenbestellungen und Aufkaufen von Waaren durch dieselben, s. Gewerbeordn. § 44.

Handwerkerwaaren als Gegenstände des Wochenmarktverkehrs, s. Gewerbeordn. § 64.

Handwerkszeug ist bei Pfändungen behufs executivischer Beitreibung von Abgaben ꝛc. freizulassen, s. unter Abgaben, Verordnung vom 24. November 1843, § 12 e, und Verordnung vom 22. September 1867, § 13 c.

Hanfröten, s. Flachsröstanstalten.

Hardesvögte in Schleswig-Holstein, s. unter Gemeinde-Verfassung, Verordnung vom 22. September 1867, § 4. Sie haben den Rang der fünften Rangklasse der höheren Provinzialbehörden.

Harzdiebstahl, s. Holzdiebstahlsgesetz v. 2. Juni 1852, §§ 2, 7 ff., 45.

Haselwild hat Schonzeit vom 1. Februar bis Ende August; Gesetz vom 26. Februar 1870, § 1 Nr. 11. Das Tödten oder Einfangen während der Schonzeit wird mit 9 M Geldbuße bestraft, das. § 5 Nr. 8.

Hasen haben Schonzeit vom 1. Februar bis Ende August und dürfen während des ganzen Jahres nicht in Schlingen gefangen werden bei Vermeidung einer Strafe von 12 M; Gesetz v. 26. Februar 1870, § 1 Nr. 12 und 13, § 5 Nr. 12.

Hauptnormale, s. unt. Eichwesen die Eichordnung vom 16. Juli 1869, §§ 60 ff.

Häuser, s. Baupolizei.

Hauscollecten jeder Art, auch wenn dieselben nur in einem bestimmten Orte oder nur bei einer bestimmten Klasse der Bevölkerung stattfinden sollen, dürfen nur mit Genehmigung des Oberpräsidenten abgehalten werden. Unter den Begriff der Hauscollecten fallen insbesondere auch alle Collecten, welche für kirchliche Zwecke bezw. auf Veranlassung kirchlicher Oberen von Haus zu Haus abgehalten werden, und macht es keine Ausnahme, wenn die Mittel zur Bestreitung eines kirchlichen Bedürfnisses mit Genehmigung der kirchlichen Oberen, statt durch ordnungsmäßige Umlagen auf die dafür Verpflichteten durch freiwillige Gaben in der Form einer Hauscollecte aufgebracht werden sollen. — Als Einsammeln von Collecten ist ferner das Einziehen von Beiträgen zu Vereinszwecken zu betrachten, insofern dasselbe bei Personen erfolgen soll, von welchen eine ausdrückliche Beitritts-Erklärung zur Mitgliedschaft des Vereins nicht stattgefunden hat, mögen solche Beiträge auch thatsächlich bereits bisher entrichtet worden sein, oder insofern in den Statuten der betreffenden Vereine die Beiträge nicht nach Zeit und Höhe bestimmt sind. Außerdem darf das Einsammeln von Mitglieder-Beiträgen von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, ohne Oberpräsidial-Genehmigung nur erfolgen, wenn dieselben neben der Erfüllung vorstehender Vorschriften, dem § 2 des Vereins-Gesetzes vom 11. März 1850 gemäß, ihre Statuten u. Mitglieder-Verzeichnisse der Ortspolizeibehörde eingereicht haben und dann nur bei den in diesen Verzeichnissen aufgeführten Mitgliedern. — Auch genehmigte Collecten dürfen nicht anders abgehalten werden, als unter Vorlegung von zu diesem Zweck ausdrücklich bestimmten Collectenbüchern, welchen der genehmigende Oberpräsidialerlaß in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorgeheftet ist und welche in jedem einzelnen Orte zuvor mit dem Stempel der betreffenden Polizeibehörde versehen worden sind. Bei Einsammeln wirklicher Vereinsbeiträge haben die Einsammler den Vereinsmitgliedern Listen vorzulegen, in welchen die Namen der Letzteren und daneben die von Jedem zu zahlenden Beiträge ihrer Höhe nach aufgeführt sind. — Uebertretungen dieser Vorschriften sind durch Polizei-Verordnungen unter Strafe gestellt.

Hausdiebstahl, s. Str.-G.-B. § 247.

Hausfriedensbruch, s. Str.-G.-B. §§ 123, 124, 342.

Hausgärten, Veranlagung derselben zur Gebäude- oder Grundsteuer, s. unter Gebäudesteuer, Gesetz vom 21. Mai 1861, §§ 6, 7, 15—17, und unter Grundsteuer, Gesetz vom 21. Mai 1861, § 1.

Hausgeräth, Behandlung desselben bei zwangsweiser Beitreibung öffentlicher Abgaben und Gefälle, s. unter Abgaben, Verordnung vom 24. November 1843, § 12 a, und Verordnung vom 22. September 1867, § 13 a.

Hausir-Gewerbe, s. Gewerbebetrieb im Umherziehen oben unter Gewerbebetriebe.

Hausir-Steuer, s. unter Gewerbesteuer, Gesetz vom 3. Juli 1876.

Hausschlüssel Bestrafung der Schlosser wegen unbefugter Anfertigung eines solchen, s. Str.-G.-B. § 369 Nr. 1.

Haussuchungen. S. Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850:

§ 11. Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters und der gerichtlichen Polizei und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizeicommissarien oder der Communal- oder der Ortspolizeibehörde geschehen. Sie müssen, soweit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen. § 12. Das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen (§ 8) findet keine Anwendung: 1) auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferkenntniß unter Polizeiaufsicht gestellt sind; 2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen u. Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind; 3) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

Hazardspiele, s. Glückspiele. „Glückspiel" oder „Hazardspiel" sind alle Spiele mit Karten, Würfeln 2c., bei welchen der Spieler das Spiel nicht durch überlegende Anordnung und Leitung, nach einem auf bestimmte Regeln gegründeten Plane, mit gleichem Vortheil unter gleich geschickten oder gleich ungeschickten Spielern spielt, sondern wo der Ausgang des Spieles und der davon zu hoffende Gewinn lediglich vom Zufall abhängt.

Hebammen bedürfen eines vorschriftsmäßigen Prüfungszeugnisses, Gewerbeordn. § 30 Abs. 2. In Betreff der Stellung der Hebammen ist durch die Ministerialverfügung vom 2. Juni 1870 mit Rücksicht auf die Ausführung des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Novbr. 1867 und der Gewerbeordn. von 21. Juni 1869 Folgendes be-

stimmt: § 1. Norddeutsche Hebammen, welche ein Prüfungszeugniß einer nach den Gesetzen ihrer Heimath zuständigen Behörde erworben haben, sind innerhalb des preußischen Staatsgebietes zum Gewerbebetrieb als Hebammen zuzulassen. § 2. Zur Prüfung als Hebammen dürfen in Preußen nur solche Personen zugelassen werden, welche entweder in einer preußischen Hebammen-Lehranstalt, oder mit Genehmigung der Regierung in einer auswärtigen Hebammen-Lehranstalt einen vollständigen Cursus durchgemacht haben. — Die Prüfung selbst erfolgt nach Maßgabe der §§ 82—85 des Reglements vom 1. Dec. 1825.[1]) § 3. Alle Anträge auf Zulassung zu den inländischen Hebammen-Lehranstalten sind an die zuständige Provinzial-Verwaltungsbehörde zu richten. — In die inländischen Hebammen-Lehranstalten werden vorzugsweise solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche hierzu von Gemeinden oder Hebammen-Bezirken präsentirt werden. Außerdem dürfen, soweit die Verhältnisse des einzelnen Instituts es gestatten, Schülerinnen auf eigene Meldung u. auf eigene Kosten, deren Festsetzung den Provinzial-Verwaltungsbehörden überlassen bleibt, aufgenommen werden. Die auf eigene Meldung aufgenommenen Personen haben sich aber bei Vermeidung sofortiger Entlassung allen für die Schülerinnen der Hebammen-Lehrinstitute bestehenden Anordnungen zu fügen. — In beiden Fällen ist die Zulassung abhängig von der Beibringung 1) eines Kreisphysikats Attestes über die körperliche und geistige Befähigung der Schülerin. Dieses Attest darf nur solchen Schülerinnen ertheilt werden, welche des Lesens und Schreibens kundig sind; 2. eines ortspolizeilichen Attestes über ihren unbescholtenen Ruf; 3. eines Tauf- od. Geburtsscheines. — Personen, welche jünger als 20 od. älter als 35 Jahre sind, dürfen als Hebammen-Schülerinnen nicht aufgenommen werden. — Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung im Institut genossen haben, sind bei Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten gehalten, eine ihnen von der Provinzial-Verwaltungsbehörde angewiesene Stelle als Bezirks-Hebamme mindestens 3 Jahre lang zu verwalten. § 4. Schülerinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten hierüber ein Zeugniß und unterliegen hinsichtlich ihrer Befugniß zur Niederlassung und zum Gewerbebetrieb als Hebammen innerhalb des preußischen Staatsgebietes keiner gesetzlichen Beschränkung. § 5. Um das Land mit der für Leben u. Gesundheit der Bevölkerung nothwendigen Zahl von Hebammen zu versorgen, haben die Provinzial-Verwaltungsbehörden, soweit es noch nicht geschehen, bestimmte Hebammenbezirke abzugrenzen u. auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 und der Verordnung vom 20. Sept. 1867 anzuordnen, wie viele Bezirks-Hebammen mit Rücksichten auf den Umfang des Hebammen-Bezirks im öffentlichen Interesse anzustellen sind. § 6. Zu Bezirks-Hebammen dürfen nur solche Hebammen bestellt werden, welche ein von der preußischen Prüfungsbehörde über die bestandene Prüfung ausgestelltes Zeugniß besitzen. Sie haben, sofern es nicht bereits früher geschehen, vor dem Antritt der Stelle den Hebammen-Eid zu leisten und sind vermöge ihrer Anstellung mit festem Einkommen verpflichtet, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirkes, sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugeborenen Kinder unentgeltlich zu besorgen. § 7. Die Bezirks-Hebammen stehen unter der Aufsicht der Kreisphysiker, haben ein Tagebuch zu führen, von 3 zu 3 Jahren eine Nachprüfung abzulegen und sich bei Ausübung ihres Berufs genau nach dem Hebammen-Lehrbuch zu richten. § 8. Die Ansetzung der Bezirks-Hebammen steht den den Hebammen-Bezirk bildenden oder zu einem solchen vereinigten Gemeinden u. Gutsbezirken zu. Das Nähere hierüber haben die Provinzial-Verwaltungsbehörden unter thunlichster Berücksichtigung des Herkommens zu bestimmen. § 9. Die Festsetzung der Annahmebedingungen, sowie die Aufbringung u. Vertheilung der zur Besoldung der Bezirks-Hebammen erforderlichen Mittel bleibt der Einigung der Betheiligten überlassen. — Verabredungen, welche den Gewerbebetrieb frei prakticirender Hebammen beeinträchtigen, sind unstatthaft. — Erfolgt die Annahme auf Kündigung, so ist auf Verabredung einer geräumigen Kündigungsfrist Bedacht zu nehmen, um bei dem Eintritt der Kündigung die rechtzeitige Wiederbesetzung des Bezirks sicher zu stellen. § 10. Ist eine erledigte Stelle 3 Monate nach eingetretener Vacanz nicht wieder besetzt, so ist die Provinzial-Verwaltungsbehörde berechtigt, die Stelle unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zu besetzen und die Aufbringung und Vertheilung der erforderlichen Kosten anzuordnen. § 11. Bezirks-Hebammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufs verletzen oder bei den Nachprüfungen erhebliche Mängel an den erforderlichen Kenntnissen oder Fertigkeiten zeigen, können von der Provinzial-Verwaltungsbehörde ohne Rücksicht auf die bei ihrer Annahme getroffenen Verabredungen entlassen werden. — Für das Verfahren sind die Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 anzuwenden. § 12. Die Hebammen-Unterstützungsfonds dürfen nur zur Unterstützung von Bezirks-Hebammen oder zur Unterstützung solcher Hebammen-Bezirke verwendet werden, welche außer Stande sind, die Mittel

1) S. auch Ministerialverfügung vom 26. Oct. 1870: Der § 2 der allgemeinen Verfügung über die künftige Stellung der Hebammen vom 2. Juni d. J. hat eine für den beabsichtigten Zweck etwas zu scharfe Fassung erhalten. Es soll durch denselben dafür gesorgt werden, daß die mit der Prüfung der Hebammen betrauten Behörden nicht von Personen mit völlig ungenügender Vorbildung überlaufen werden, und daß solchen Personen nicht ein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung zugestanden werde. Dagegen hat es nicht in der Absicht gelegen, Personen, welche sich darüber ausweisen können, daß sie eine geordnete Vorbildung für den Beruf als Hebamme genossen haben, von der Zulassung zur Hebammen-Prüfung und damit zur Betreibung des Hebammen-Gewerbes in Preußen auszuschließen. Es kommt hierbei auf eine verständige Beurtheilung des concreten Falles an, und ermächtige ich die Königliche Regierung hierdurch, zur Prüfung als Hebammen ausnahmsweise auch solche Personen zuzulassen, welche durch ihre Vorbildung, auch wenn dieselbe nicht gemäß § 2 der allgemeinen Verfügung vom 2. Juni d. J. erfolgt ist, hinreichende Gewähr dafür bieten, daß sie den in der Prüfung an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen werden.

zur Besoldung einer Bezirks-Hebamme aufzubringen.

Heerordnung vom 28. Sept. 1875 enthält im ersten Theil die Rekrutirungsordnung u. im zweiten Theile die Landwehrordnung. S. Rekrutirungs- u. Landwehrordnung.

Hegezeit, s. Schonzeit.

Hehlerei, s. Str.-G.-B., §§ 258 und 262, und Holzdiebstahlsgesetz, §§ 6, 8.

Heidediebstahl, s. Holzdiebstahlsgesetz vom 2. Juni 1852, §§ 2 ff.

Heidekraut, Bestrafung wegen Anzündens desselben auf dem Felde, s. Feldpolizei-Ordnung vom 1. Nov. 1847, § 43 Nr. 5.

Heilanstalten, s. Kranken-, Wasserheilanstalten.

Heildiener, Ausübung des Gewerbes derselben ist frei. Wenn sie sich aber als „geprüfte Heildiener" bezeichnen wollen, bedürfen sie eines Prüfungszeugnisses.

Heilkunde, s. Aerzte.

Heilmittel, s. Arzneimittel.

Heimathswesen, s. Staatsangehörigkeit. Bezüglich der Deputationen bezw. des Bundesamtes für das Heimathswesen s. unter Armenpolizei, Ges. v. 6. Juni 1870 § 42 (S. 66) u. Ges. vom 8. März 1871 §§ 40 ff. (S. 75) und das Regulativ (S. 79). Wegen Gewährung der öffentlichen Armenpflege an Heimathlose, s. unter Armenpolizei, Ges. vom 6. Juni 1870 § 33 und Gesetz vom 8. März 1871 § 37.

Heirathen, s. Ehe.

Hektar ist im Bereiche der Maß- u. Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 = 3,9166 Morgen; in Hohenzollern = 3,1726 Morgen; in Schleswig-Holstein = 1,8295 Tonnen Landes u. = 1,9819 Holsteinische Tonnen; in Hannover = 3,8153 Morgen (10,000 Hektare = 1,8167 Quadratmeilen); in Kurhessen = 4,1902 Acker (10,000 Hektare = 1,1798 Quadratmeilen; in Nassau u. im Oberamt Meisenheim = 4 Morgen; in Frankfurt a. M. = 4,9381 Feldmorgen; im Amt Homburg = 5,2454 Morgen; in den vormals bayer. Gebietstheilen = 2,9349 Morgen (10,000 Hektare = 1,8166 Quadratmeilen); in den vormals großherzogl. hessischen Gebietstheilen = 4 Morgen bezw. 16 Viertel (10,000 Hektare = 1,7778 Quadratmeilen).

Hektoliter ist im Bereiche der Maß- u. Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 = 9,45486 Tonnen Salz, Kohlen, 0,075811 Wispel, 1,8195 Scheffel, 0,77287 Tonnen Leinsaat, 0,12130 Fuder, 0,48519 Oxhoft, 0,72778 Ohm, 1,4556 Eimer, 2,9111 Anker, 0,87334 Biertonne; in Hohenzollern = 1,3609 Scheffel Kalk, 13,609 Kübel Mörtel, 0,56425 Scheffel, 4,5140 Simri, 0,056703 Fuder Galleiche, 0,34022 Eimer, 5,1438 Imi, 0,054327 Fuder Trübeiche, 0,32596 Eimer Trübeiche, 5,2154 Imi Trübeiche; in Schleswig-Holstein = 0,71889 Tonne Trockenmaß, 2,5752 Himten, 5,7504 Scheffel, 11,501 Spint, 23,002 Viertel, 46,003 Achtel (Kanne), 0,029950 Last Korn, 0,039933 Last Salz, 0,46006 Oxhoft, 0,69009 Ohm, 2,7603 Anker, 3,4504 Eimer, 13,802 Viertel, 27,603 Stübchen, 0,86261 Tonne Bier, 0,57507 große Tonne; in Hannover = 0,033139 Last, 0,53502 Malter, 3,2101 Himten, 12,840 Metzen, 0,60158 Tonne, 2,0063 Vierung, 0,10706 Fuder, 0,42801 Oxhoft, 0,64202 Ohm, 2,5681 Anker; in Kurhessen = 0,15555 Malter, 0,62213 Viertel, 1,2443 Scheffel, 2,4885 Himten, 9,9541 Metzen, 39,816 Mäßchen, 0,10498 Fuder, 0,62991 Ohm, 2,5196 Viertel (Anker), 12,598 Eimer; in Nassau = 1 Malter, 10 Zehntel, 0,083333 Stück, 0,625 (5/8) Ohm; in Frankfurt a. M. = 0,87155 Malter, 3,4862 Simmer, 6,9724 Mesten, 13,945 Sechter, 0,11621 Fuder, 0,69724 Ohm; im Amt Homburg = 0,78125 Malter, 3,125 Simmer, 12,5 Kumpf, 0,625 Ohm; im Oberamt Meisenheim = 1 Malter, 4 Faß, 16 Sester, 5 Töpfchen Kalk, 0,625 Ohm, 2 Lögel; in den vormals bayer. Gebietstheilen = 0,44973 Scheffel, 2,6984 Metzen, 5,3967 Viertel, 21,587 Maßel, 86,347 Dreißiger, 1,4616 Visireimer, 1,4591 Schenkeimer; in den vormals großherzogl. hessischen Gebietstheilen = 0,78125 Malter, 3,125 Simmer, 12,5 Kumpf, 50 Gescheid, 0,625 Ohm, 12,5 Viertel.

Hemmschuhe, bezüglich des Gebrauchs derselben auf Chausseen s. unter Chausseen (S. 202) die chausseepolizeilichen Bestimmungen v. 29. Febr. 1840 Nr. 10 und 17.

Herausforderung zum Zweikampf, s. Str.-G.-B. §§ 201, 202.

Herrschaften, Rechte und Pflichten derselben dem Gesinde gegenüber, s. die Gesinde-Ordnungen.

Hetzen von Hunden auf Menschen, Bestrafung deswegen, s. Str.-G.-B. § 366 Nr. 6.

Heuerverträge, s. Seemannsordnung §§ 24 ff., 81 ff.

Hiebwaffen, Führung von solchen in Stöcken, s. Str.-G.-B. § 367 Nr. 8.

Hilfsbaue beim Bergbau, s. Berggesetz §§ 60—63, 153.

Hilfsbedürftige, s. Armenpolizei.

Hilfskassen.[1]) Die neueste Gesetzgebung unterscheidet (abgesehen von den Bergbau-Hilfskassen, s. d. Art.) eingetragene und gewerbliche Hilfskassen. Bezüglich der letzteren sind die Bestimmungen im Titel VIII der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 durch die in dem Reichsgesetz vom 8. April 1876 ersetzt.

I. Eingeschriebene Hilfskassen.

Reichsgesetz vom 7. April 1876:[2])

§ 1. Kassen, welche die gegenseitige Unterstütz-

[1]) Bezüglich der Hilfskassen der Innungen s. Gewerbeordn. § 94 Abs. 5.

[2]) Zu dem Gesetz vom 7. April 1876 findet sich Folgendes zu bemerken: 1. Das Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen gilt bloß für solche Kassen, die entweder ausschließlich Krankenunterstützungen oder daneben auch Sterbegelder gewähren. Dasselbe ist für alle Krankenkassen dieser Art anwendbar, gleichviel ob die Mitgliedschaft auf eine besondere Berufsklasse beschränkt oder Jedermann ohne Unterschied offengestellt ist. Das Gesetz bezieht sich dagegen nicht auf Krankenkassen, die mit Wittwenpensions- oder anderen als bloßen Sterbekassen verbunden sind. Die Zulassung als eingeschriebene Hilfskasse erfolgt Seitens der königl. Regierung. 2. Diejenigen Krankenkassen, auf welche an sich das Reichsgesetz vom 7. April 1876 Anwendung finden könnte, werden wie bisher nach Maßgabe der Allerh. Cabinetsordre v. 29. Sept. 1833 und der dazu ergangenen Vorschriften von dem Herrn Oberpräsidenten genehmigt werden, wenn die darauf gerichteten Anträge erschöpfend und überzeugend darthun, daß den Anforderungen des Reichsgesetzes nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten genügt werden kann. — Diese Competenz des Oberpräsidenten erstreckt sich nunmehr auch auf solche Kranken- und Sterbekassen, die ausschließlich für gewerbliche Arbeiter gelten und die früher von der königl. Regierung genehmigt wurden. 3. Ausgenommen von der Competenz des Ober-

ung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken, erhalten die Rechte einer eingeschriebenen Hilfskasse unter den nachstehend angegebenen Bedingungen. § 2. Die Kasse hat einen Namen anzunehmen, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Hilfskassen verschieden ist und die zusätzliche Bezeichnung „eingeschriebene Hilfskasse" enthält. § 3. Das Statut der Kasse muß Bestimmung treffen: 1. über Namen, Sitz u. Zweck der Kasse; 2. über den Beitritt u. Austritt der Mitglieder; 3. über die Höhe der Beiträge, welche von den Mitgliedern zu entrichten sind, u., falls die Arbeitgeber zu Zuschüssen gesetzlich verpflichtet sind, über deren Höhe; 4) die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Unterstützungen; 5. über die Bildung des Vorstandes, die Vertretung der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber in derselben, sowie über die Legitimation seiner Mitglieder u. den Umfang seiner Befugnisse; 6. über die Zusammensetzung u. Berufung der Generalversammlung, über die Art ihrer Beschlußfassung und über die Stimmberechtigung der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber; 7) über die Abänderung des Statuts; 8) über die Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung od. Schließung der Kasse; 9) über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung. — Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zweck der Kasse nicht in Verbindung steht oder den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderläuft. § 4. Das Statut ist in 2 Exemplaren dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz nimmt, von den mit der Geschäftsleitung vorläufig betrauten Personen oder von dem Vorstande der Kasse in Person einzureichen. Der Gemeindevorstand hat das Statut der höheren Verwaltungsbehörde ungesäumt zu übersenden; diese entscheidet über die Zulassung der Kasse. Der Bescheid ist innerhalb 6 Wochen zu ertheilen. — Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Zulassung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Gegen die Versagung steht der Recurs zu; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung. In Elsaß-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung. Wird die Zulassung ausgesprochen, so ist eine Ausfertigung des Statuts, versehen mit dem Vermerke der erfolgten Zulassung, zurückzugeben. — Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften. — Eine Kasse, welche behufs Erhebung der Beiträge und Zahlung der Unterstützungen örtliche Verwaltungsstellen einrichtet, hat ihre Zulassung bei derjenigen Verwaltungsbehörde zu erwirken, in deren Bezirk die Hauptkasse ihren Sitz hat. — Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Namen der zugelassenen Hilfskassen in ein Register einzutragen. § 5. Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. — Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse. — Der ordentliche Gerichtsstand der Kasse ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. § 6. Zum Beitritt der Mitglieder ist eine schriftliche Erklärung od. die Unterzeichnung des Statuts erforderlich. Handzeichen Schreibensunkundiger bedürfen der Beglaubigung durch ein Mitglied des Vorstandes. — Der Beitritt darf von der Betheiligung an anderen Gesellschaften oder Vereinen nur dann abhängig gemacht werden, wenn eine solche Betheiligung für sämmtliche Mitglieder bei Errichtung der Kasse durch das Statut vorgesehen ist. Im Uebrigen darf den Mitgliedern die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Kassenzweck in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden. § 7. Das Recht auf Unterstützung aus der Kasse beginnt für sämmtliche Mitglieder spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten auf den Beitritt folgenden Woche. — Hat ein Mitglied bereits das Recht auf Unterstützung erworben, so verbleibt ihm dasselbe auch nach dem Austritte oder Ausschlusse für die nach Absatz 1 festgesetzte Frist. Ist der Ausschluß wegen Zahlungssäumniß erfolgt, so läuft diese Frist von dem Tage, bis zu welchem die Beiträge bezahlt sind. — Für die erste Woche nach dem Beginn der Krankheit kann die Gewährung einer Unterstützung ausgeschlossen werden. — Der Ausschluß der Unterstützung in Fällen bestimmter Krankheiten ist unzulässig. § 8. Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes u. des Statuts festgestellten Beiträgen verpflichtet. — Nach Maßgabe des Geschlechts, des Gesundheitszustandes, des Lebensalters oder der Beschäftigung der Mitglieder darf die Höhe der Beiträge verschieden bemessen werden. — Die Einrichtung von Mitgliederkassen mit verschiedenen Beitrags- und Unterstützungssätzen ist zulässig. — Im Uebrigen müssen die Beiträge u. Unterstützungen für alle Mitglieder nach gleichen Grundsätzen abgemessen sein. § 9. Arbeitgebern, welche für ihre Arbeiter die Beiträge vorschießen, steht das Recht zu, die letzteren bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen. § 10. Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen, noch verpfändet werden; er kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein. § 11. Die Unterstützungen müssen im Falle der Arbeitsunfähigkeit des Unterstützungsberechtigten auf die Dauer von mindestens 13 Wochen gewährt werden, sofern die Arbeitsunfähigkeit nicht früher ihr Ende erreicht. Si

präsidenten sind nur diejenigen Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen, welche ausschließlich für selbständige Gewerbtreibende bestimmt sind. Sie werden wie bisher auf Grund des § 141 Abs. 2 der Gewerbeordnung von der Kgl. Regierung genehmigt, falls nachgewiesen wird, daß die Anwendung des Reichsgesetzes vom 7. April c. unthunlich oder sehr schwierig sein würde. 4. Reine Sterbekassen, ferner Wittwen-, Aussteuer-, Invaliditäts- u. ähnliche dem § 360 Nr. 9 des St.G.B. unterliegende Kassen werden wie bisher nach Maßgabe der Allerh. Cabinetsordre vom 29. Sept. 1833 von dem Oberpräsidenten genehmigt.

müssen während dieser Zeit täglich für Männer mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Dritttheil des Lohnbetrages erreichen, welcher zur Zeit der Feststellung des Statuts der Kasse an dem Orte ihres Sitzes nach dem Urtheil der dortigen Gemeindebehörde gewöhnlichen Tagearbeitern im Jahresdurchschnitt gezahlt wird.— Auf den Betrag der Unterstützungen, jedoch höchstens bis zu 2 Dritttheilen desselben, darf die Gewährung der ärztlichen Behandlung und der Arzneien angerechnet werden. — An die Stelle jeder sonstigen Unterstützung kann die Verpflegung in einer Krankenanstalt treten. **§ 12.** Die täglichen Unterstützungen dürfen das Fünffache des gesetzlichen Mindestbetrages (§ 11) nicht überschreiten. — Neben diesen Unterstützungen können den Mitgliedern die geeigneten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel gewährt werden. — Auch kann die Gewährung ärztlicher Behandlung auf die Familienangehörigen der Mitglieder ausgedehnt werden. — Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann ferner eine Beihilfe gewährt werden, welche das Zehnfache der wöchentlichen Unterstützung, auf welche das verstorbene Mitglied Anspruch hatte, nicht überschreitet. **§ 13.** Zu anderen Zwecken, als den in den §§ 11 und 12 bezeichneten Unterstützungen und der Deckung der Verwaltungskosten, dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen. **§ 14.** Eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen bedarf für Kassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, der Genehmigung des Vorstandes der Gemeinde oder des größeren Communalverbandes, auf deren Anordnung die Beitrittspflicht beruht. — Eine Erhöhung der Beiträge oder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§ 11) kann die genannte Behörde für diese Kassen nach Anhörung des Vorstandes verfügen, wenn nach dem Rechnungsabschlusse des letzten Jahres die Einnahmen der Kasse zu den statutmäßigen Aufwendungen nicht ausgereicht haben. — Rückständige Zahlungen von Mitgliedern und deren Arbeitgebern können für diese Kassen, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, im Verwaltungswege eingezogen werden. **§ 15.** Der Ausschluß von Mitgliedern aus der Kasse kann nur unter den durch das Statut bestimmten Formen u. aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen. Er ist nur zulässig bei dem Wegfall einer die Aufnahme bedingenden Voraussetzung, für den Fall einer Zahlungssäumniß oder einer solchen strafbaren Handlung, welche eine Verletzung der Bestimmungen in sich schließt. Wegen des Austrittes oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Vereine können Mitglieder nicht ausgeschlossen werden, wenn sie der Kasse bereits 2 Jahre angehört haben. Erfolgt der Ausschluß vor Ablauf dieser Zeit, so haben sie Anspruch auf Ersatz des von ihnen bezahlten Eintrittsgeldes. **§ 16.** Die Kasse muß einen von der General-Versammlung gewählten Vorstand haben, durch welchen sie gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird. — Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande, unter Berücksichtigung des Maßes ihrer Zuschüsse. Mehr als ein Dritttheil der Stimmen darf ihnen jedoch im Vorstande nicht eingeräumt werden. **§ 17.** Die Zusammensetzung des Vorstandes, sowie jede in der Zusammensetzung des Vorstandes eingetretene Aenderung ist dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, anzumelden. Die Anmeldung hat durch die Vorstandsmitglieder in Person od. durch eine beglaubigte schriftliche Erklärung zu erfolgen. Ist die Anmeldung nicht geschehen, so kann eine in der Zusammensetzung eingetretene Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war. — Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Geschäften, auch den das Hypotheken- und Grundschuldwesen betreffenden, genügt das Zeugniß des Vorstandes der Gemeinde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit als Mitglieder des Vorstandes angemeldet sind. **§ 18.** Die Befugniß des Vorstandes, die Kasse nach außen zu vertreten, wird durch die im Statut enthaltene Vollmacht bestimmt. — Durch die innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht im Namen der Kasse vom Vorstande abgeschlossenen Geschäfte wird die Kasse verpflichtet u. berechtigt. **§ 19.** Dem Vorstande kann zur Ueberwachung der Geschäftsleitung ein Ausschuß zur Seite gesetzt werden, welcher durch die Generalversammlung zu wählen ist. **§ 20.** Soweit die Angelegenheiten der Kasse nicht durch den Vorstand od. Ausschuß wahrgenommen werden, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu. — Die Generalversammlung kann dritten Personen ihre Befugnisse nicht übertragen. — Abänderungen des Statuts bedürfen, mit der durch § 14 gegebenen Maßgabe, ihrer Zustimmung. **§ 21.** In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, eine Stimme. Mitglieder, welche mit den Beiträgen im Rückstande sind, können von der Theilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden. — Die Generalversammlung kann auch aus Abgeordneten gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind; die Zahl der zu wählenden Abgeordneten muß jedoch mindestens 30 betragen. — Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Stimmberechtigung. Das Maß dieser Stimmberechtigung ist unter Berücksichtigung ihrer Zuschüsse festzustellen; die Zahl ihrer Stimmen darf jedoch die Hälfte der den Mitgliedern der Kasse zustehenden Stimmen nicht übersteigen. **§ 22.** Generalversammlungen können nur innerhalb des Deutschen Reiches an einem Orte abgehalten werden, an welchem die Kasse eine Zahlungsstelle besitzt. Bei der Berufung ist der Gegenstand der Berathung anzugeben. — Wird von dem Ausschuß oder von dem zehnten Theile der stimmfähigen Mitglieder die Berufung der Generalversammlung beantragt, so muß der Vorstand die letztere berufen. **§ 23.** Für diejenigen Kassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Ar-

beiter begründet ist, kann der Vorstand der Gemeinde oder des größeren Communalverbandes, auf deren Anordnung die Beitrittspflicht beruht, 1) so lange die Wahl des Vorstandes od. Ausschusses nicht zu Stande kommt, so lange ferner Vorstand od. Ausschuß die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verweigern, mit der Wahrnehmung dieser Obliegenheiten geeignete Personen betrauen; 2) so lange die Generalversammlung oder eine durch das Gesetz od. das Statut vorgeschriebene Beschlußfassung der Generalversammlung nicht zu Stande kommt, die Befugnisse derselben wahrnehmen. § 24. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind Bestände gesondert zu verwahren. — Verfügbare Gelder dürfen, außer in öffentlichen Sparkassen, nur ebenso wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden. § 25. In jedem fünften Jahre hat die Kasse die wahrscheinliche Höhe ihrer Verpflichtungen und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen durch einen Sachverständigen, welcher bei der Verwaltung der Kasse nicht betheiligt ist, abschätzen zu lassen, das Ergebniß nach dem vorgeschriebenen Formulare der Aufsichtsbehörde mitzutheilen und der Kenntnißnahme aller Mitglieder zugänglich zu machen. § 26. Wenn nach dem Ergebnisse der Abschätzung die Verpflichtungen der Kasse die ihnen gegenüberstehenden Einnahmen übersteigen, so muß, Mangels anderer Deckungsmittel, entweder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag od. eine Erhöhung der Beiträge eintreten, derart, daß nach dem Gutachten des Sachverständigen die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse bis zur nächsten Abschätzung zu erwarten ist. § 27. Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die verrechneten Beitrags- und Unterstützungstage der höheren Verwaltungsbehörde, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzusenden. Sie hat der Aufsichtsbehörde auf Erfordern das Ausscheiden der Mitglieder anzuzeigen. § 28. Kassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter nicht begründet ist, können durch Beschluß der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünftheilen sämmtlicher vertretenen Stimmen aufgelöst werden. § 29. Die Schließung einer Kasse kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen: 1) wenn mehr als ein Viertheil der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge im Rückstande ist, u. trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde weder die Beitreibung der fälligen Beiträge, noch der Ausschluß der säumigen Mitglieder erfolgt; 2) wenn die Kasse trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde 4 Wochen mit Zahlung fälliger nicht streitiger Unterstützungen im Rückstande ist; 3) wenn die Generalversammlung einen mit den Vorschriften dieses Gesetzes od. des Kassenstatuts im Widerspruch stehenden Beschluß gefaßt hat, und der Auflage der Aufsichtsbehörde, denselben zurückzunehmen, innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen ist; 4) wenn dem § 6 dieses Gesetzes zuwider Mitglieder zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, oder wenn der Vorschrift des § 13 entgegen Beiträge von den Mitgliedern erhoben oder Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse bewirkt werden; 5) wenn im Falle des § 26 innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde angemessen zu bestimmenden Frist für die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen u. Einnahmen der Kasse nicht Sorge getragen ist; 6) wenn Mitglieder aus einem nach diesem Gesetze unzulässigen Grunde aus der Kasse ausgeschlossen werden. — Gegen die Maßregeln der Verwaltungsbehörde ist der Recurs zulässig; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung. In Elsaß-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung. Die Eröffnung des Concursverfahrens über eine Kasse hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge. § 30. Bei der Auflösung einer Kasse wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Generalversammlung darüber nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand vollzogen. Genügt dieser seiner Verpflichtung nicht, oder wird die Kasse geschlossen, so hat die Aufsichtsbehörde die Abwickelung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen u. deren Namen bekannt zu machen. § 31. Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Kasse ab bleiben die Mitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie das Statut für den Fall ihres Austrittes aus der Kasse verpflichtete. — Das Vermögen der Kasse ist nach deren Auflösung oder Schließung zunächst zur Deckung der vor dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung bereits eingetretenen Unterstützungs-Verpflichtungen zu verwenden. § 32. Bis zum Ablaufe eines Jahres nach Auflösung oder Schließung einer Kasse kann einer für die gleichen Zwecke und für denselben Mitgliederkreis od. für einen Theil desselben neu errichteten Kasse die Zulassung versagt werden. § 33. Die Kassen unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden.[1]) — Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Bücher der Kasse einsehen. — Sie beruft die Generalversammlung, falls der Vorstand der durch § 22 begründeten Verpflichtung nicht genügt. — Sie kann die Mitglieder des Vorstandes u. die im Falle der Auflösung od. Schließung einer Kasse mit der Abwickelung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch § 27 begründeten Pflichten durch Ordnungsstrafe bis zu 100 M anhalten. § 34. Mitglieder des Vorstandes od. des Ausschusses, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider handeln, werden mit Geldstrafe bis zu 300 M gerichtlich bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachtheil der Kasse gehandelt, so

[1]) Bezüglich der Zuständigkeit der Behörden im Bereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 f. unter Verwaltungsbehörden Gesetz v. 26. Juli 1876 §§ 119—151.

unterliegen sie der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs. § 35. Eine Vereinigung mehrerer Kassen zu einem Verbande behufs gegenseitiger Aushilfe kann unter Zustimmung der Generalversammlung der einzelnen Kassen und auf Grund eines schriftlichen Statuts erfolgen. — Der Verband ist durch einen aus der Wahl der Vorstände oder Ausschüsse der betheiligten Kassen hervorgegangenen Vorstand zu verwalten. Seine Pflichten und Befugnisse bestimmt das Statut. Sein Sitz darf nur an einem Orte sein, wo eine der betheiligten Kassen ihren Sitz hat. — Der Verband unterliegt nach Maßgabe des § 23 der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem der Vorstand seinen Sitz hat. — Auf die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Organe des Verbandes finden die Bestimmungen des § 34 Anwendung. § 36. Die Verfassung und die Rechte der auf Grund landesherrlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen werden durch dieses Gesetz nicht berührt; die Kassen können jedoch durch die Landesregierungen zur Einsendung der im § 27 bezeichneten Uebersichten verpflichtet werden. — In Ansehung der Kassen der Knappschaftsvereine verbleibt es bei den dafür maßgebenden besonderen Bestimmungen.

II. Gewerbliche Hilfskassen.[1])

Reichs-Gesetz, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung, vom 8. April 1876.

Art. 1. An die Stelle des § 141 der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen: **§ 141.** Durch Ortsstatut (§ 142) kann die Bildung von Hilfskassen nach Maßgabe des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 zur Unterstützung von Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeitern angeordnet werden. — In diesem Falle ist die Gemeindebehörde ermächtigt, nach Maßgabe des genannten Gesetzes die Einrichtung der Kassen nach Anhörung der Betheiligten zu regeln und die Verwaltung der Kassen sicher zu stellen. **§ 141a.** Durch Ortsstatut kann Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeitern, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, die Betheiligung an einer auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildeten Kasse zur Pflicht gemacht werden. — Von der Pflicht, einer solchen Hilfskasse beizutreten oder fernerhin anzugehören, werden diejenigen befreit, welche die Betheiligung an einer anderen eingeschriebenen Hilfskasse nachweisen. — Wer der Pflicht zur Betheiligung nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von ihm zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden. **§ 141b.** Für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, welche nach Maßgabe der Landesgesetze auf Grund einer Anordnung der Gemeindeverwaltung regelmäßige Beiträge zum Zwecke der Krankenunterstützung entrichten, kann das Ortsstatut die Verpflichtung zur Betheiligung an einer eingeschriebenen Hilfskasse nicht begründet werden. **§ 141c.** Durch Ortsstatut kann bestimmt werden: 1) daß Arbeitgeber diejenigen Beiträge, welche ihre Arbeiter an eine auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildete Hilfskasse zu entrichten haben, bis auf die Hälfte des verdienten Lohnes vorschießen, soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden, 2) daß Fabrikinhaber zu den vorgedachten Beiträgen ihrer Arbeiter Zuschüsse bis auf Höhe der Hälfte dieser Beiträge leisten, 3) daß Arbeitgeber ihre zum Eintritt in eine bestimmte Hilfskasse verpflichteten Arbeiter für diese Kassen anmelden. Wer dieser Pflicht nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von den Arbeitern zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden. **§ 141d.** Die in § 141a Abs. 3 und § 141c. Nr. 3 bezeichneten Forderungen einer Kasse verjähren in einem Jahre; die Verjährung beginnt mit Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Forderung entstanden ist. **§ 141e.** Gleich der Gemeinde kann auch ein größerer Communalverband nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen durch seine verfassungsmäßigen Organe für seinen Bezirk oder für Theile desselben die Bildung eingeschriebener Hilfskassen anordnen u. Gesellen, Gehilfen, sowie Fabrikarbeiter zur Betheiligung an diesen Kassen verpflichten. **§ 141f.** Den Bestimmungen der §§ 141 bis 141e unterliegen auch diejenigen bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter und Arbeitgeber, für welche eine sonstige gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Hilfskassen und zur Betheiligung an denselben nicht besteht. Arbeitgeber der hier bezeichneten Art werden den Fabrikinhabern (§ 141c Nr. 2) gleichgeachtet. — Auf Arbeiter u. Arbeitgeber, welche bei den auf Grund berggesetzlicher Vorschriften gebildeten Hilfskassen betheiligt sind, finden die Bestimmungen der §§ 141 bis 141e keine Anwendung. **Art. 2.** Hilfskassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter bei Erlaß dieses Gesetzes begründet ist, werden bis auf weitere Bestimmung der Centralbehörde den eingeschriebenen Hilfskassen im Sinne des Art. 1 gleichgeachtet. Bis dahin bleibt die Pflicht zum Beitritt, sowie zur Zahlung von Beiträgen und Zuschüssen für Arbeiter und Arbeitgeber bestehen. Wenn Arbeiter oder Arbeitgeber ihrer Pflicht nicht genügen, so treten die in §§ 141a und 141c bestimmten Rechtsfolgen ein. — Hilfskassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter nicht begründet ist, werden, wenn sie bei Erlaß dieses Gesetzes auf Grund landesbehördlicher Genehmigung im Besitz der Rechte einer juristischen Person sich befinden, in Bezug auf die Befreiung ihrer Mitglieder von der durch § 141a begründeten Verpflichtung den eingeschriebenen Hilfskassen gleichgeachtet. — Hat eine der in diesem Artikel bezeichneten Hilfskassen bis zum Ablauf des Jahres 1884 ihre Zulassung als eingeschriebene Hilfskasse nicht bewirkt, so geht sie der gedachten Rechte verlustig.

Hilfsleistung bei Verbrechen 2c., s. Str.-G.-B.

[1]) Wegen der Hilfskassen der Innungen s. Gewerbeordn. § 94 Abs. 5.

§ 49. Bestrafung wegen Verweigerung derselben in Noth- und Unglücks-Fällen, s. daselbst § 360 Nr. 10. Hilfsleistung bei Seenoth s. Strandungsordnung §§ 4 u. flg.

Hinrichtung, s. Todesstrafe.

Hinterbliebene von Militärpersonen, Fürsorge für dieselben; s. Militärpersonen.

Hirten, feldpolizeiliche Verantwortung derselben, s. unter Feldpolizei die Feldpolizei-Ordnung v. 1. Nov. 1847 §§ 3, 15—19, 21—23.

Hochöfen gehören zu den einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen, Gewerbe-Ord. § 16.

Hochverrath, s. Str.-G.-B. §§ 80—86; auch Reichs-Verf. v. 16. April 1871 Art. 74, 75 u. Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat v. 31. Jan. 1850 Art. 95.

Hochzeitsversammlungen, Züge derselben, wenn sie in der hergebrachten Weise stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht; unter Vereinspolizei die Verordnung v. 11. März 1850 § 10.

Hökerwaagen, s. unt. Eichwesen die Eichordnung v. 16. Juli 1869 § 38 (Note zu Nr. 1).

Hoffmannstropfen, Beförderung derselben auf Eisenbahnen, s. Betriebs-Reglement § 48, II, A. 1.

Hofräume. Bezüglich der Heranziehung derselben zur Grund- und Gebäudesteuer s. unter Gebäudesteuer, Gesetz v. 21. Mai 1861 §§ 1, 6, 7, 15—17; unter Grundsteuer Gesetz v. 21. Mai 1861 § 1a, § 2. Unter fremden Hofräumen darf nicht nach Mineralien geschürft werden; s. Berggesetz § 4. Auch ist zwangsweise Abtretung von Hofräumen zu bergbaulichen Zwecken unzulässig; das. § 136.

Hoheitszeichen des Deutschen Reichs oder seiner Bundesstaaten, Bestrafung wegen Wegnahme, Zerstörung 2c. derselben, s. Str.-G.-B. § 135. Bezüglich der Hoheitszeichen auswärtiger Staaten, s. das. § 103a.

Hohlmaße für Flüssigkeiten, s. unter Eichwesen die Eichordnung v. 16. Juli 1869 §§ 5 flg.; für trockene Gegenstände, das. §§ 14 flg.

Holz. Zur Vorbeugung des in manchen Gegenden der Provinzen Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz überhandnehmenden Holzdiebstahls sind behufs Controle der Hölzer durch die Königl. Verordnung v. 30. Juni 1839 folgende Bestimmungen getroffen:[1]) § 1. Wer Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in eine Stadt oder ein Dorf einbringt oder sonst verfährt, muß mit einer schriftlichen glaubhaften Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnortes oder des Eigenthümers oder Aufsehers desjenigen Waldes, aus welchem, seiner Angabe nach, das Holz gebracht wird, versehen sein, und solche auf Erfordern den Forstbeamten, Gendarmen, Polizei- und Steuerbeamten vorzeigen, widrigenfalls das Holz in Beschlag genommen u. confiscirt werden soll. § 2. Auch Holzberechtigte müssen bei Vermeidung gleicher Folgen (§ 1), wenn sie das von ihnen aus der verpflichteten Forst geholte Holz wegschaffen, mit einer Bescheinigung ihres Holzungsrechtes versehen sein, in welcher die Holzsortimente, worauf die Berechtigung lautet, und die Tage, an welchen die Berechtigung und die Transportmittel, mit welchen sie ausgeübt werden darf, ausgedrückt sein müssen. Befindet sich unter dem Holze noch anderes Holz, als worauf die Bescheinigung lautet, oder transportiren sie solches an anderen, als den zur Ausübung bestimmten Tagen, oder mit größeren als den bestimmten Transportmitteln, ohne den rechtmäßigen Erwerb dieses Holzes besonders auf die § 1 bemerkte Art nachweisen zu können, so ist dasselbe gleichergestalt der Confiscation unterworfen. § 3. Wird bei der näheren polizeilichen Untersuchung ermittelt, daß das in Beschlag genommene Holz gestohlen worden ist, so tritt noch außer Confiscation gegen den Angehaltenen gerichtliche Untersuchung und, nach dem Bewandtniß der Umstände, entweder die gesetzliche Strafe des Holzdiebstahls, mindestens aber eine dem Taxwerthe des confiscirten Holzes gleichkommende Geldbuße, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

[1]) Diese Bestimmungen sollen nicht im ganzen Bereiche der genannten Provinzen gelten, sondern nur in denjenigen Gegenden und Kreisen derselben in Kraft treten, wo der Holzdiebstahl Überhand genommen hat.

Holzdiebstahl.

Gesetz, den Diebstahl an Holz und anderen Waldproducten betr., vom 2. Juni 1875.[1])

Erster Abschnitt.

Strafbestimmungen.

[Gegenstand des Holzdiebstahls.] **§ 1.** Holzdiebstahl im Sinne des Gesetzes ist der Diebstahl an Holz in Forsten oder auf anderen Grundstücken, auf welchen dasselbe hauptsächlich der Holzungen wegen gezogen wird, wenn es entweder: 1) noch nicht vom Stamme od. Boden getrennt, oder 2) durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist, oder 3) in Spänen, Abraum oder Borke besteht, auch dann, wenn sich dieselben bereits in Holzablagen, welche jedoch nicht umschlossen sind, befinden.

[1]) Durch die Verordnung vom 25. Juni 1875 Art. 2D, ist das Gesetz vom 2. Juni 1852, mit Ausnahme der §§ 53 und 54 und mit der Maßgabe in die neuen Provinzen eingeführt, daß an Stelle 1) der in den §§ 21 und 49 angezogenen Gesetze vom 12. Febr. 1850 und 31. Jan. 1845 die entsprechenden Vorschriften der Titel 8 und 9 und des Titels 21 Abschnitt 5 der Strafproceßordnung vom 25. Juni 1867, 2) der §§ 24 und 38 die nachstehenden, mit denselben Nummern bezeichneten Paragraphen treten: **§ 24.** Die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren wegen der im § 16 vorgesehenen Holzdiebstähle richtet sich nach den für das Vergehen des einfachen Diebstahls (Str.-G.-B. § 216) in der Strafproceßordnung gegebenen Vorschriften. Bei Urtheilen, die in Abwesenheit des Beschuldigten verkündet worden sind, ist demselben nur der Tenor zuzustellen. — Hinsichtlich der übrigen, durch das gegenwärtige Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlungen kommen die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren bei Uebertretungen, ohne daß es zur Hauptverhandlung und Entscheidung der Mitwirkung von Schöffen bedarf, und mit nachstehenden Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung. **§ 38.** Das Rechtsmittel der Berufung steht dem Beschuldigten nur dann zu, wenn er zu einer Geldbuße von wenigstens 15 M oder unmittelbar zu einer Gefängnißstrafe (§ 9) verurtheilt worden ist; dem Polizeianwalte, wenn auf Freisprechung erkannt, od. wenn das Strafgesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden ist. — Hat der Polizeirichter sich mit Unrecht für zuständig oder für unzuständig erklärt, so ist das Rechtsmittel in allen Fällen zulässig.

§ 2. Dem Holzdiebstahl wird gleichgeachtet der Diebstahl an Waldproducten anderer Art, insbesondere an Gras, Kräutern, Heide, Moos, Laub, anderem Streuwerk, an Kienäpfeln, Waldsämereien und Harz, welche sich in Forsten oder auf anderen hauptsächlich zu Holznutzung bestimmten Grundstücken befinden und nicht bereits eingesammelt sind. — Die über den Holzdiebstahl gegebenen Vorschriften finden auf die Diebstähle an solchen Waldproducten Anwendung, sofern nicht ausnahmsweise ein Anderes bestimmt ist (§§ 7 und 8).

[Holzdiebstahl ohne erschwerende Umstände.] § 3. Der Holzdiebstahl wird unabhängig von dem Ersatze des Werthes des Entwendeten und des etwaigen sonstigen Schadens, mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter 1 M betragen darf.

[Holzdiebstahl mit erschwerenden Umständen.] § 4. Die Geldbuße soll dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und niemals unter 1 M 50 P sein: 1) wenn der Diebstahl zur Nachtzeit (Str.-G.-B. § 28, jetzt § 243, 7) oder an einem Sonn- oder Festtage begangen wird; 2) wenn der Thäter sich vermummt, das Gesicht gefärbt, oder andere Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen; 3) wenn derselbe auf Befragen des Bestohlenen oder des Forstbeamten seinen Namen oder Wohnort anzugeben verweigert, oder falsche Angaben über seinen Namen oder Wohnort gemacht hat; 4) wenn er sich zur Verübung des Diebstahls der Säge oder des Messers bedient hat.

[Versuch, Theilnahme, Begünstigung.] § 5. Der Versuch des Holzdiebstahls, die Theilnahme an einem Holzdiebstahle oder an einem Versuche desselben, die Begünstigung im Falle des § 38 des Str.-G.-B. wird mit der vollen Strafe des Holzdiebstahls belegt. — Die Begünstigung eines Holzdiebstahls im Falle des § 37 des Str.-G.-B. wird mit einer Geldbuße bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Entwendeten erreichen kann, jedoch niemals unter 1 M sein soll.

[Hehlerei.] § 6. Wer sich in Beziehung auf einen Holzdiebstahl der Hehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt, jedoch nicht unter 1 M sein soll.

[Rückfall.] § 7. Befindet sich der Schuldige im ersten oder zweiten Rückfalle, so soll die Geldbuße dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter 1 M 50 P sein; im Falle des § 4 soll sie dem achtfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter 2 M sein. — Diese Bestimmung findet bei Diebstählen von Raff- und Leseholz und anderen Waldproducten außer dem Holze und Harz auch im dritten und ferneren Rückfalle Anwendung. § 8. Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen Holz- und Harzdiebstahls von einem Preußischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden, innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der Verurtheilung einen Holzdiebstahl begeht. — In Beziehung auf den Rückfall macht es keinen Unterschied, ob die That in dem früheren oder späteren Falle oder in beiden Fällen Diebstahl, Versuch des Diebstahles, Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei darstellt. — Die Verurtheilung wegen Holz- oder Harzdiebstahls begründet bei Diebstählen von Raff- und Leseholz und anderen Waldproducten keinen Rückfall und umgekehrt. — Diebstähle an Holz oder anderen Waldproducten, welche nicht Holzdiebstähle im Sinne dieses Gesetzes sind, kommen nicht in Anrechnung.

[Zusätzliche Strafen in gewissen Fällen.] § 9. In allen Fällen (§§ 3—8) kann neben der Geldbuße eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen verhängt werden, wenn entweder 1) drei oder mehrere Personen mit einander Holzdiebstahl verübt haben, oder 2) der Holzdiebstahl zum Zwecke des Verkaufs des Entwendeten verübt worden ist, oder 3) durch Ausführung des Holzdiebstahls dem Bestohlenen ein Schaden zugefügt worden ist, welcher nach Abrechnung des Werthes oder Entwendeten mehr als 15 M beträgt, oder 4) der Gegenstand des Diebstahls in Harz besteht.

[Haftbarkeit dritter Personen.] § 10. Für die Geldbuße, den Werthersatz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder in Diensten eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist dieser im Falle ihres Unvermögens für verhaftet zu erklären, und zwar unabhängig von der ihn etwa selbst treffenden Strafe. — Die Haftbarkeit wird nicht ausgesprochen, wenn derselbe den Beweis führt, daß der Diebstahl nicht mit seinem Wissen verübt ist. § 11. Der Schuldige, welcher noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hatte, wird, wenn er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, zur vollen gesetzlichen Strafe verurtheilt. Hat er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt, so wird er freigesprochen, und derjenige, welcher in Gemäßheit des § 10 dieses Gesetzes haftet, zur Zahlung der Geldbuße, des Werthersatzes und der Kosten, welche den Thäter getroffen haben würden, falls er das sechszehnte Lebensjahr vollendet gehabt hätte, unmittelbar als haftbar verurtheilt.

[Verwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe.] § 12. An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des etwa für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe nach Maßgabe der Bestimmungen in § 14 (jetzt § 29) des Str.-G.-B. treten. Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von 1 M bis zu 6 M einer Gefängnißstrafe von einem Tage gleichgeachtet wird. Sie beträgt mindestens einen Tag und darf 6 Monate nicht übersteigen. — Kann nur ein Theil der Geldbuße beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urtheile festgesetzten Verhältnisse die Gefängnißstrafe ein. — Gegen die in Gemäßheit der §§ 10 und 11 als haftbar Verurtheilten tritt an Stelle der Geldbuße eine Gefängnißstrafe nicht ein.

[Arbeiten statt der Gefängnißstrafe.[1])] § 13.

[1]) Zu §§ 13, 14 und 42 f. das abgedruckte Regulativ v. 31. Jan./24. Dec. 1855.

Statt der Gefängnißstrafe (§§ 9, 12) kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne in einer Gefangenenanstalt eingeschlossen zu werden, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden (§ 42). **§ 14.** Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden provinziellen Verhältnisse von den Bezirksregierungen in Gemeinschaft mit den Appellationsgerichten und in der Rheinprovinz in Gemeinschaft mit dem Generalprocurator erlassen. Diese Behörden sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden können.

[Militärpersonen.] **§ 15.** Gegen Militärpersonen des Dienststandes ist von den zuständigen Militärgerichten nicht auf Geldbuße, sondern in Gemäßheit des Militärstrafgesetzbuches auf entsprechende Freiheitsstrafe zu erkennen. Die Dauer derselben beträgt wenigstens einen Tag u. darf das einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe entsprechende Maß nicht übersteigen. — Hinsichtlich des Militärgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

[Holzdiebstahl im dritten Rückfalle.] **§ 16.** Wenn sich der eines im § 1 bezeichneten Holz- oder eines Harzdiebstahls (§ 2) Schuldige im dritten oder ferneren Rückfalle (§ 8) befindet, so kommen die Bestimmungen des § 216 (jetzt § 242) des Str.-G.-B. zur Anwendung; jedoch soll die Dauer des Gefängnisses nicht über 2 Jahre betragen. — Bei Anwendung des § 219 des Str.-G.-B. werden Holzdiebstähle nicht in Betracht gezogen.

[Confiscation.] **§ 17.** Aexte, Sägen, Beile und andere Werkzeuge, welche zur Begehung des Holzdiebstahls gebraucht worden sind, sollen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder ihm von Anderen überlassen sind, für confiscirt erklärt werden. Die Confiscation erstreckt sich nicht auf die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderen Gegenstände.

[Werthersatz.] **§ 18.** Die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen wird neben der Strafe von Amtswegen ausgesprochen. Der Ersatz des Schadens, welcher außer dem Werthe des Entwendeten durch den Diebstahl verursacht ist, kann nur im Civilverfahren eingeklagt werden. **§ 19.** Der Werth des Entwendeten wird sowol hinsichtlich der Geldstrafe als des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem königlichen Forste verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den bestehenden Localpreisen abgeschätzt.

[Verjährung.] **§ 20.** Der Holzdiebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen des § 16 fällt, verjährt in drei Monaten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren.

[Verfahren bei der Ermittelung und Verfolgung.] **§ 21.** Hinsichtlich der Befugnisse der Forstbeamten bei Ermittelung und Verfolgung der Holzdiebstähle kommen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch das Gesetz vom 12. Februar 1850 in Anwendung. **§ 22.** Wird Jemand bei Ausführung eines Holzdiebstahls oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Diebstahls gebrauchten Werkzeuge, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen. — In den nämlichen Fällen können die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderen Gegenstände gepfändet werden. **§ 23.** Die gepfändeten Transportmittel werden dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Aufbewahrung überliefert, bis eine der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmende baare Summe, welche dem Geldbetrage der etwa erfolgenden Verurtheilung nebst den Kosten der Aufbewahrung oder dem Werthe der Transportmittel gleichkommt, in die Hände des Ortsvorstandes oder gerichtlich niedergelegt wird. — Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tagen, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des Richters öffentlich versteigert werden.

[Zuständigkeit und Verfahren.] **§ 24.**[1]) Die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren wegen der in dem § 16 vorgesehenen Holzdiebstähle richtet sich nach den für Vergehen bestehenden allgemeinen Vorschriften. Bei Contumacial-Urtheilen ist jedoch nur der Tenor derselben dem Verurtheilten zuzustellen. Hinsichtlich der übrigen durch dieses Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlungen kommen die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren bei Uebertretungen mit nachstehenden Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung. **§ 25.** Der Gerichtsstand ist begründet bei dem Gerichten des Sprengels, in dessen Bezirke der Diebstahl verübt worden ist. **§ 26.** Die gerichtliche Verfolgung steht dem Polizeianwalt zu. Die Verrichtungen desselben können verwaltenden Forstbeamten übertragen werden. **§ 27.** Die Anschuldigung muß enthalten: 1) den Namen, das Gewerbe, den Wohn- und Aufenthaltsort des Angeschuldigten und der etwa sonst haftbaren Personen (§§ 10, 11); 2) die Bezeichnung des entwendeten Gegenstandes und dessen taxmäßigen Werthes (§ 19); 3) die Angabe der näheren Umstände, als: der Zeit und des Ortes der Entwendung und des Betreffens; ob die Entwendung unter erschwerenden Umständen (§§ 4, 9) geschehen; ob sie mit einem Angriffe oder einer Widersetzlichkeit bei dem Betreffen verbunden gewesen sei; ob der Thäter sich im Rückfalle befinde u. s. w.; 4) die Angaben, welche Thatsachen der Forstbeamte selbst wahrgenommen habe; hinsichtlich der übrigen Thatsachen müssen die Zeugen benannt und die sonstigen Beweismittel angegeben werden. — Die etwa in Beschlag genommenen oder gepfändeten Sachen werden verzeichnet. **§ 28.** Die Forstbeamten haben die in ihren Revieren vorgefallenen Entwendungen, welche

[1]) S. die Note zur Ueberschrift dieses Gesetzes.

vor das nämliche Polizeigericht gehören, unter fortlaufenden Nummern in ein Verzeichniß zu bringen, welches in tabellarischer Form die im § 27 erwähnten Columnen enthält und mit einer fünften Columne zu den unter (§§ 29, 39 und 40) bemerkten Zwecken zu versehen ist. — Das Verzeichniß muß von demjenigen Forstbeamten, welcher es aufgestellt hat, und in Ansehung der Entwendungen, welche von einem Forstbeamten entdeckt worden sind, von diesem unterschrieben werden. Es wird in zwei Exemplaren geführt, deren eines der Polizeianwalt dem Gerichte zu übergeben hat. Das in der Hand des Polizeianwaltes verbleibende Exemplar kann so gefertigt werden, daß jeder Anzeigefall mit der Unterschrift des Forstbeamten sich auf einem besonderen Blatte befindet. **§ 29.** Zu der bestimmten Gerichtssitzung werden die Angeschuldigten und die etwa sonst haftbaren Personen mittels Zufertigung eines Auszuges aus dem Verzeichnisse unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben der ihnen zur Last gelegten Thatsachen für geständig werden erachtet werden. Der Beamte, welcher die Insinuation bewirkt hat, bescheinigt in der fünften Columne des bei dem Gerichte verbleibenden Verzeichnisses die gehörig geschehene Vorladung mit Angabe der Personen, welchen der Auszug zugestellt worden und des Tages, an welchem dies geschehen, ist. Wenn die Insinuation durch einen nicht bei dem Gerichte angestellten Beamten bewirkt wird, so geschieht die Bescheinigung auf einer demselben übergebenen Abschrift des Auszuges. Die Behändigung der Ladung darf nicht in den letzten acht Tagen vor der Gerichtssitzung geschehen, widrigenfalls darauf kein Contumacialerkenntniß ergehen kann oder dem erscheinenden Angeschuldigten auf dessen Antrag die Vertagung bis zur nächsten Sitzung zu gestatten ist. — Das Mandatsverfahren ist ausgeschlossen. **§ 30.** Die Forstbeamten, welche die Diebstähle entdeckt haben, sind durch ihre Dienstbehörde zu veranlassen, an dem bestimmten Tage in der Sitzung zu erscheinen. Die etwaigen sonstigen Belastungszeugen sind zu derselben vorzuladen. Die Beschuldigten müssen ihre etwaigen Vertheidigungszeugen entweder freiwillig in derselben Sitzung gestellen oder deren Vorladung zu dieser Sitzung in dem gesetzlichen Wege rechtzeitig erwirken.

[Beweisführung durch vereidete Forstbeamte.] **§ 31.** Die Angaben der zur Ermittelung der Holzdiebstähle gerichtlich vereideten Forstschutzbeamten haben in Ansehung derjenigen Thatsachen, welche auf deren eigener dienstlicher Wahrnehmung beruhen, Beweiskraft bis zum Gegenbeweise. Dasselbe gilt von der durch einen solchen Forstschutzbeamten vorgenommenen Abschätzung des Werthes des Entwendeten. **§ 32.** Die mit dem Forstschutze beauftragten Personen dürfen zur Ermittelung der Holzdiebstähle nur vereidet werden: 1) wenn sie Königliche Beamte sind; 2) wenn sie von Gemeinden oder anderen Waldeigenthümern auf Lebenszeit oder nach einer vom Landrath bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Contractes angestellt sind; 3) wenn sie zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forst-Versorgungsschein entlassenen Militärpersonen gehören, in Gemäßheit der darüber ergangenen oder ergehenden Verordnungen. — In den Fällen zu 2 u. 3 ist eine ausdrückliche Genehmigung der Bezirksregierung zu der Vereidung erforderlich.[1]) **§ 33.** Die Vereidung erfolgt vor dem Gerichte, bei welchem der Forstschutzbeamte in dieser Eigenschaft seine Verrichtungen auszuüben hat, oder falls sein Revier in mehrere Gerichtsbezirke fällt, bei dem Gerichte seines Wohnortes ein für allemal dahin: daß er die Diebstähle an Holz und anderen Waldproducten, welche in dem seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirke vorfallen und zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, was er über die Thatumstände der strafbaren Handlung und über die Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben, auch den Werth des entwendeten Gegenstandes gewissenhaft und der Vorschrift gemäß abschätzen wolle. Eine Ausfertigung des Vereidigungsprotokolls wird den übrigen Gerichten, bei welchen der Forstschutzbeamte etwa dienstlich aufzutreten hat, mitgetheilt. **§ 34.** Wenn der Forstschutzbeamte eine Denunciantenbelohnung empfängt[2]), so tritt die im § 31 bestimmte Beweiskraft nicht ein und die im § 33 vorgeschriebene Vereidung soll nicht stattfinden. **§ 35.** Die Bezirksregierung ist befugt, die in Gemäßheit des § 32 ertheilte Genehmigung zurückzuziehen. In diesem Falle erlischt die Wirkung der stattgehabten Vereidung für die Zukunft. Sie erlischt von Rechtswegen, wenn gegen den Forstschutzbeamten eine Verurtheilung ergeht, welche die Amtsentsetzung eines Königlichen Beamten von Rechtswegen nach sich ziehen würde. In beiden Fällen ist die Dienstherrschaft befugt, den lebenslänglich angestellten Forstbeamten aus dem Dienste zu entlassen.[3])

[Sitzungsprotokoll.] **§ 36.** Das Sitzungs-Protokoll wird mit Bezug auf die Nummern des Verzeichnisses (§ 28) geführt.

[Zustellung des Contumacialurtheils.] **§ 37.** Von dem ergehenden Contumacialurtheile wird dem Verurtheilten nur der Tenor insinuirt, und zwar durch Zustellung einer von dem Gerichtsschreiber beglaubigten Abschrift. — Die Zustellung wird von dem Beamten, welcher sie bewirkt hat, am Rande des Sitzungsprotokolls vermerkt, oder, wenn er nicht bei dem Gerichte angestellt ist, auf einer ihm übergebenen Abschrift des Auszuges bescheinigt.

[Rechtsmittel.] **§ 38.**[4]) Das Rechtsmittel des Recurses steht dem Beschuldigten nur zu, wenn er zu einer Geldbuße von wenigstens 15 M oder

---

[1]) Im Bereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 beschließt der Bezirksrath über die Ertheilung, sowie über die Zurückziehung der ertheilten Genehmigung zur Vereidigung der mit dem Forstschutz beauftragten Personen (§§ 32 und 35).

[2]) Die Denunciantenantheile sind durch Gesetz vom 28. Dec. 1868 aufgehoben.

[3]) S. Note zu § 32.

[4]) S. die Note zur Ueberschrift dieses Gesetzes.

unmittelbar zu einer Gefängnißstrafe (§ 9) verurtheilt worden ist; dem Polizeianwalte, wenn auf Freisprechung erkannt, oder wenn das Strafgesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden ist. — Hat der Polizeirichter sich mit Unrecht für zuständig oder für unzuständig erklärt, so ist das Rechtsmittel in allen Fällen zulässig. — Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln findet die Appellation nach den vorstehenden Bestimmungen statt; der Einspruch gegen Contumacialurtheile ist nicht zulässig. **§ 39.** Nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, wird der Tenor desselben von dem Gerichtsschreiber in die fünfte Columne des dem Polizeianwalte übergebenen Verzeichnisses eingetragen. — Dieser Vermerk wird auf dieselbe Weise beglaubigt, wie die Ausfertigungen der Urtheile. **§ 40.** Wird ein Rechtsmittel eingelegt, so hat der Gerichtsschreiber eine Abschrift der auf dem Exemplar des Gerichtes befindlichen Insinuationsbescheinigungen, sowie den Vermerk über den Tenor des Urtheils (§ 39) in das dem Polizeianwalte übergebene Verzeichniß einzutragen. — Dieses Verzeichniß und ein Auszug des Sitzungsprotokolls, soweit sie den Fall betreffen, werden an das Gericht der höheren Instanz befördert. — Der Gerichtsschreiber bei diesem Gerichte hat den Tenor des hier ergehenden Urtheils in der fünften Columne des Verzeichnisses zu vermerken, welches sodann an den Polizeianwalt zurückgelangt.

[Vollstreckung.] **§ 41.** Die Vollstreckung des Urtheils geschieht von Amtswegen wie bei anderen Straferkenntnissen. Sie kann auf Grund des mit dem beglaubigten Urtheilsvermerke versehenen Verzeichnisses erfolgen. Die Ertheilung besonderer Urtheilsauszüge in den geeigneten Fällen ist nicht ausgeschlossen. — In dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln bedarf es auch zur Vollstreckung des Urtheiles in Beziehung auf den zu Gunsten von Gemeinden, Corporationen oder Privaten ausgesprochenen Werthersatz nur eines beglaubigten Urtheilsauszuges. Diese Bestimmung gilt auch in den Fällen, wo in Gemäßheit des § 24 das für Vergehen vorgeschriebene Verfahren eintritt.[1]) **§ 42.** Die Geldbußen, welche wegen Diebstahls an Gemeinde- oder Privateigenthum ausgesprochen und eingezogen sind, sollen den Bestohlenen zufließen und denselben nach einem vierteljährlich aufzustellenden Verzeichnisse überwiesen werden. — Weiset der Bestohlene im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldbuße der Behörde, welche die Leistung der Arbeiten (§ 13) zu überwachen hat, geeignete, zu seinem Vortheil gereichende Arbeiten an, so soll der Verurtheilte zu deren Leistung angehalten werden. Diese Anweisung muß jedoch erfolgen, bevor die anderweite Vollstreckung der Strafe begonnen hat.[2]) **§ 43.** Die Gerichte sind befugt, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldstrafe nebst den Kosten der betreffenden Gemeindebehörde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung durch ihre Gemeindekasse auf die nämliche Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeindegefälle. Es dürfen jedoch dem Verurtheilten keine Mehrkosten erwachsen. — Inwiefern die Vollstreckung des Urtheils auch anderen Behörden von den Gerichten aufgetragen werden könne, ist im Verwaltungswege zu bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen zur Verhütung der Holzdiebstähle.

§ 44. Wer in fremden Waldungen (Forsten oder Büschen) außer dem zum gemeinen Gebrauche bestimmten öffentlichen Wege oder einem anderen Wege, zu dessen Benutzung er berechtigt ist, mit Aexten, Beilen, Sägen oder anderen zum Fällen, Sammeln oder Wegschaffen des Holzes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird, ohne sich durch Genehmigung des Waldeigenthümers oder des sonst zu deren Ertheilung Ermächtigten darüber rechtfertigen zu können, wird mit Geldbuße bis zu 3 M und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger polizeilicher Gefängnißstrafe bestraft. **§ 45.** Wer gestohlenes Holz (§ 1) oder Harz, von welchem er wegen der Beschaffenheit desselben in Rücksicht auf die Person dessen, der es ihm anbot, und auf die Umstände, unter denen es geschah vermuthen konnte, daß solches gestohlen war, erwirbt oder annimmt, wird mit einer Geldbuße bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Holzes oder Harzes erreichen kann, jedoch niemals unter 1 M und über 150 M sein soll. — Im Falle des Unvermögens tritt an die Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige polizeiliche Gefängnißstrafe. **§ 46.** Holzhändlern, welche wegen Ankaufs gestohlenen Holzes (§ 45) oder wegen Holzdiebstahls unter erschwerenden Umständen (§ 9) bereits einmal verurtheilt sind, ist beim ersten Rückfall zugleich der gewerbliche Fortbetrieb des Holzhandels durch richterlichen Ausspruch zu untersagen. — Dieselbe Untersagung ist vom Richter auszusprechen gegen Holzhändler, die wegen Holzdiebstahls im dritten oder ferneren Rückfall verurtheilt werden. **§ 47.** Ein wegen Holzdiebstahls innerhalb der letzten zwei Jahre Verurtheilter, in dessen Gewahrsam frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden wird, soll, wenn er sich über den redlichen Erwerb nicht ausweisen kann, des Holzes, auch ohne daß eine daran verübte Entwendung festgestellt worden ist, zu Gunsten des Armenfonds seines Wohnortes verlustig sein. **§ 48.** Wegen der in den §§ 44, 45 und 47 vorgesehenen Fälle kommt das Verfahren bei Uebertretungen mit den in dem zweiten Abschnitte dieses Gesetzes bestimmten Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

[Schluß- und Uebergangsbestimmungen.] **§ 49.** Wenn der Angeschuldigte die Einrede vorbringt, daß er zu der ihm zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevelsachen bei Civileinreden vom 31. Januar 1845[1]) für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung. **§ 50.**

---

[1]) S. das abgedruckte Regulativ vom 21. Juli 1850.
[2]) S. auch die Note zu § 13.

[1]) S. unter Feldfrevel (S. 380).

Die in der Feldpolizeiordnung vom 1. Novbr. 1847 mit Strafe bedrohten Uebertretungen werden, soweit sie nicht nach § 1 unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fallen, durch dasselbe nicht berührt. **§ 51.** Pfandgelder sollen beim Holzdiebstahl, auch wenn sie bisher observanzmäßig stattfanden, nicht mehr erhoben werden. **§ 52.** Bei Anwendung der Strafe des Rückfalles macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes vorgekommen sind, ob die frühere Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht. **§ 53.**[1]) Die Fälle, wegen welcher bei dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes die Untersuchung eingeleitet, über welche aber noch nicht rechtskräftig erkannt ist, sind in dem bisherigen Verfahren zu erledigen. **§ 54.** Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. — Insbesondere treten außer Kraft das Gesetz vom 7. Juni 1821 wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls und die dasselbe ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, sowie alle seitherigen allgemeinen und besonderen Forstordnungen, soweit sie sich auf den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes beziehen. — Wo in irgend einem Gesetze auf die bisherigen Bestimmungen über den Holzdiebstahl verwiesen wird, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

Holzflößerei, s. Flößerei.

Holzgeist, Versendung desselben mittels der Eisenbahn, s. Betriebs-Reglement § 48, II. A 1.

Holzhändler, Bestrafung derselben wegen Holzdiebstahls oder Ankaufs gestohlenen Holzes, s. unter Holzdiebstahl Gesetz v. 2. Juni 1852 § 46. S. auch unter Holz die Verordnung v. 30. Juni 1839.

Holzmehl, Versendung desselben mittels der Eisenbahn, s. Betriebs-Reglement § 48, II. A, 17.

Holz- und Kohlen-Nutzungen am Oberharz. Verordnung wegen Regulirung der Holz- und Kohlen-Nutzungen der Einwohner des Oberharzes vom 14. September 1867.

[I. Allgemeine Bestimmungen.] **§ 1.** Die gegenwärtige Verordnung begreift unter dem Ausdrucke Oberharz den Bezirk der Berghauptmannschaft zu Clausthal, wie derselbe zur Zeit des Erlasses der Königlich Hannoverschen Verordnung vom 7. August 1852 bestand, mit Ausschluß jedoch des jetzigen Amtes Elbingerode. **§ 2.** Alle ungemessenen, im § 3 nicht ausgenommenen Berechtigungen der Einwohner des Oberharzes in Unseren Harzforsten auf den Bedarf an Bauholz, Brennholz, Nutzholz u. Holzkohlen werden aufgehoben und es treten an ihre Stelle lediglich die in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung fixirten und zur Abfindung zu bringenden Rechte. **§ 3.** Die gegenwärtige Verordnung findet keine Anwendung auf ungemessene Berechtigungen, welche 1) auf anderen als auf den in den sogenannten Bergfreiheiten enthaltenen schriftlichen Verleihungen beruhen, oder 2) vertragsmäßig aus ungemessenen in gemessene Berechtigungen endgiltig bereits umgewandelt sind, 3) auf die Holzabgabe zu bergbaulichen Zwecken und die Holzkohlenabgabe an Bergschmieden. — Denjenigen Bergwerken, welche seit dem 1. Juli d. J. durch die Bergbehörde verliehen sind, oder später verliehen werden, steht eine solche Berechtigung nicht zu, gleichviel, ob dieselben auf Eisenerz oder andere Mineralien verliehen sind. **§ 4.** Neue ungemessene Berechtigungen der Einwohner des Oberharzes, wie solche im § 2 erwähnt sind, können in Zukunft nur durch schriftlichen Vertrag entstehen. **§ 5.** Die Fixation, beziehungsweise die Feststellung der Abfindungen soll, soweit nicht im Folgenden etwas Anderes bestimmt ist, bewirkt werden durch Fixationscommissionen, welche zu diesem Zwecke für jede Gemeinde des Oberharzes zu bilden sind. — Kleinere Gemeinden können Behufs Bildung dieser Commissionen, wo es angemessen erscheint, einer benachbarten größeren angeschlossen werden. **§ 6.** Jede Fixationscommission soll bestehen: 1) aus einem von der Provinzial-Auseinandersetzungsbehörde zu bestimmenden Rechtsverständigen, 2) aus einem von der Forstverwaltung zu bestimmenden Mitgliede, 3) aus einem von dem betreffenden Gemeindevorstande, beziehungsweise den mehreren Gemeindevorständen zu bestimmenden Mitgliede, welches im Bezirke des Oberharzes seinen Wohnsitz haben muß. — Die Commissionen entscheiden nach Stimmenmehrheit. — Dieselben sind befugt, zu ihren Geschäften einen Bauverständigen zuzuziehen, dem jedoch ein Stimmrecht nicht mehr zusteht. **§ 7.** Die Fixationscommissionen haben für ihren Wirkungskreis die Stellung und die Befugnisse öffentlicher Behörden. **§ 8.** In der Befugniß des Fiscus, im Falle der Unzulänglichkeit der Forst die abzugebenden Holzquanta einzuschränken, wird durch die Fixation der Holzberechtigungen nichts geändert.

[II. Berechtigungen auf den Bauholzbedarf. A. Bestimmungen über die Fixation der Berechtigung.] **§ 9.** Die Berechtigung auf den Bauholzbedarf steht den Eigenthümern beziehungsweise erblichen Besitzern der Baulichkeiten als deren davon untrennbares Recht zu. — Die Bauholzberechtigung erstreckt sich nur auf diejenigen Gebäude und sonstigen nach § 11 sub 2 und 3 denselben gleich zu behandelnden baulichen Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses der gegenwärtigen Verordnung vorhanden sind und zu deren Bedarf bisher eine solche Nutzung ausgeübt worden ist. — Ist die Nutzung bei solchen Gebäuden und Anlagen nachweisbar nur für einen Theil derselben ausgeübt worden, so erstreckt sich dieselbe auch in Zukunft nur auf diesen Theil. **§ 10.** Die Bauholzberechtigung begreift dasjenige Fichtenbauholz, welches bei eintretendem Bedürfnisse zum Reparatur- und Neubau der betreffenden Baulichkeiten in den beim Erlaß der gegenwärtigen Verordnung vorhandenen und in Gemäßheit der nachfolgenden Paragraphen näher festzustellenden und zu beschreibenden Di-

[1]) Zu §§ 53, 54 s. die Note zur Ueberschrift dieses Gesetzes.

mensionen und Constructionen erforderlich ist. § 11. Die Feststellung des Besitzstandes (§ 9) und des Umfanges der Bauholzberechtigungen (§ 10), sowie der etwaigen den Berechtigten nach dem gegenwärtigen Besitzstande obliegenden Gegenleistungen an Accidenz und Forstzins soll erfolgen vermittelst Anlegung von Katastern, in welchen, soweit die Voraussetzungen des § 9 bei ihnen vorhanden sind, 1) sämmtliche Gebäude nach ihrer Belegenheit, ihren Dimensionen und Constructionen, 2) die zu den einzelnen Gebäuden gehörigen, Bauholz erfordernden Nebenanlagen, als Befriedigungen, Wasserleitungen, Brunnen, Bottiche, Brücken, Uferbauten, 3) die etwa vorhandenen, zu bestimmten Gebäuden nicht gehörigen Anlagen der unter 2 bezeichneten Art, 4) die vorgedachten Gegenleistungen in dem dem gegenwärtigen Besitzer obliegenden Umfange zu verzeichnen sind. — Die Kataster sind von der Forstverwaltung gemeindeweise zu entwerfen und der betreffenden Fixationscommission zu übergeben. Ueber ihre Einrichtung hat der Finanzminister das Nähere zu bestimmen. § 12. Die Commission hat den Katasterentwurf zu prüfen, festzustellen und während einer achtwöchigen Frist zur Einsicht der Betheiligten öffentlich in der Gemeinde auszulegen. — Die Frist ist unter Hinweis auf die Bestimmungen dieses Paragraphen in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. § 13. Bis zum Ablaufe der im § 12 bezeichneten Frist steht es den Betheiligten frei, gegen die Richtigkeit der in den Katasterentwurf aufgenommenen Eintragungen oder wegen unterlassener vermeintlich erforderlicher Eintragungen bei der Fixationscommission zu reclamiren. Nach Ablauf dieser Frist hat die Commission die von den Betheiligten etwa erhobenen Reclamationen der Forstverwaltung zur Erklärung mitzutheilen. § 14. In Ansehung derjenigen Holzberechtigungen, wegen deren von den Betheiligten Reclamationen gegen den Entwurf nicht erhoben sind, erlangt der letztere mit dem Ablauf der Reclamationsfrist dergestalt verbindliche Kraft, daß Abänderungen desselben von keiner Seite weiter verlangt werden können. § 15. Ueber die erhobenen Reclamationen hat, nach Eingang der Erklärungen der Forstverwaltung und, nachdem nöthigenfalls die Reclamanten nochmals gehört worden sind, die Fixationscommission zu entscheiden. § 16. Die mit dieser Entscheidung unzufriedene Partei kann Behufs Verfolgung ihrer weiter gehenden Ansprüche den Rechtsweg betreten. — Bei Strafe des Ausschlusses müssen die Klageanträge innerhalb einer von dem nicht mit zu rechnenden Tage der Eröffnung oder Zustellung an zu berechnenden Frist von 8 Wochen bei dem Gerichte eingereicht werden. § 17. Insoweit das Kataster dem vorstehenden gemäß durch Fristablauf oder durch rechtskräftige Entscheidung der Fixationscommission beziehungsweise der Gerichte verbindliche Kraft erlangt hat, dient dasselbe fortan für die Beurtheilung des Vorhandenseins und der Ausdehnung der Bauholzberechtigung zur ausschließlichen Grundlage. — Das somit für immer endgiltig festgestellte Kataster soll für jede Gemeinde doppelt ausgefertigt, von der Fixationscommission beglaubigt, demnächst aber das eine Exemplar bei der Forstverwaltung, das andere bei dem betreffenden Gemeindevorstand aufbewahrt werden. § 18. Die Kosten des in den §§ 11 bis 17 angeordneten Katastrirungsverfahrens sind aus der Staatskasse zu bestreiten. Die Kosten des etwa eintretenden gerichtlichen Verfahrens sind demselben nicht beizuzählen.

[B. Bestimmungen über die Abgabe des Bauholzbedarfs.] § 19. Der Bedarf an Fichtenbauholz, auf dessen Befriedigung sich die Berechtigung nach den Bestimmungen unter A erstreckt, wird den Berechtigten gegen Bezahlung der im Kataster aufgeführten Gegenleistungen und der Bereitekosten, einschließlich etwaiger Rückerlöhne, nach Selbstkostenpreis in rundem Zustande (Blöcke, Stämme und Stangen) im Walde verabfolgt. — Soweit eine Abgabe von Holz zu solchen Zwecken stattfindet, zu welchen sogenanntes Sägemühlenmaterial zu verwenden ist, ist die Forstverwaltung befugt, dieses Holz anstatt im Walde im geschnittenen Zustande auf der Sägemühle gegen Erstattung der Fuhrkosten vom Walde nach der Sägemühle und der Herstellungskosten zu verabfolgen und anzuweisen. § 20. Die Forstverwaltung hat durch öffentliche Bekanntmachung allgemein die Termine vorzuschreiben, bis zu welchem die Gesuche um Abgabe von Bauholz in jedem Jahre eingebracht werden müssen. — Gesuche, welche nach diesem Termine eingebracht werden, können, sofern es sich nicht um unvorhergesehen eingetretene dringliche Bedürfnisse handelt und die Holzabgabe noch möglich ist, worüber allein die Forstverwaltung, vorbehaltlich des Recurses an den Finanzminister, zu entscheiden hat, auf Berücksichtigung bei der Holzabgabe des betreffenden Jahres keinen Anspruch machen. — Die Gesuche sind bei dem zuständigen Revierforstbeamten schriftlich oder zu Protokoll einzubringen und mit den erforderlichen, von einem Zimmermeister anzufertigenden Holzanschlägen, sowie, wenn ein Neubau in Frage steht, den nöthigen Grundrissen, Standrissen und Situationsplänen zu begleiten. § 21. Die Forstverwaltung hat über das Gesuch zu befinden. Gegen die Entscheidung der Forstverwaltung steht dem Abgewiesenen der Recurs an den Finanzminister zu und gegen dessen Entscheidung der Rechtsweg offen. § 22. Soweit die Anforderungen als begründet und zuläßig anerkannt sind, ist von der Forstverwaltung wegen der Anweisung des abzugebenden Holzes die nöthige Verfügung zu treffen. Die Anweisung erfolgt an die einzelnen in einem den Empfangsberechtigten bekannt zu machenden Termine und zwar für die nicht erschienenen Empfänger ohne deren Mitwirkung dadurch, daß der anweisende Forstbeamte das Holz mit dem Namen des Empfängers bezeichnet. Vom Augenblicke der Anweisung an steht das Holz auf Gefahr der Empfänger. Dasselbe muß bei Vermeidung der durch die forstpolizeilichen Vorschriften angedrohten Strafen innerhalb der von der Forstverwaltung allgemein zu bestimmenden Fristen vom Orte der Anweisung abgefahren

werden. **§ 23.** Das zu bestimmten baulichen Zwecken abgegebene Holz muß innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren, vom Tage der Anweisung an, dem Zwecke der Abgabe gemäß, verwandt werden. Die Forstverwaltung ist befugt, diese Verwendung zu controliren. Erfolgt die anschlagsmäßige Verwendung innerhalb dieser Frist nicht, so hat der berechtigte Empfänger außer den nach den forstpolizeilichen Vorschriften verwirkten Strafen den einfachen Werth des Holzes an die Forstverwaltung zu zahlen. **§ 24.** Bei den Holzanschlägen (§ 20) ist das aus den Gebäuden und Anlagen, welche reparirt oder umgebaut werden sollen, zu gewinnende noch brauchbare Bauholz mit zu berücksichtigen. Das zu Bauzwecken untaugliche Holz dieser Art, sowie die beim Bau nicht brauchbaren Abfälle von dem abgegebenen neuen Bauholz verbleiben dem Berechtigten zur freien Verfügung. **§ 25.** Soll in Zukunft ein Gebäude, welchem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Bauholzberechtigung zusteht, über die im Kataster verzeichneten Dimensionen hinaus vergrößert und dergestalt umgebaut werden, daß der Bauholzbedarf desselben dadurch vermehrt werden würde, so ist die desfallsige Absicht von dem Bauherrn bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 30 M vor Beginn des Baues unter Vorlegung der Pläne bei der Forstverwaltung zur Anzeige zu bringen. Ein Anspruch auf Abgabe von Bauholz für die Erweiterung findet nicht statt.

[III. Berechtigung auf den Brennholzbedarf.] **§ 26.** Auf die im Bezirk jeder Gemeinde erfolgende Brennholzabgabe steht das Recht der politischen Gemeinde zu. Ausgeschlossen davon ist jedoch: a. die Brennholzabgabe an die im activen unmittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten, einschließlich der Unterbeamten der fiscalischen Werke und der königlichen Behörden, auf welche die gegenwärtige Verordnung keinen Bezug hat; b. die Brennholzabgabe für Gebäude, Beamte und Diener der Kirchen- oder Schulgemeinden, bezüglich deren das Recht der betreffenden Kirchen- oder Schulgemeinde zusteht. **§ 27.** Die der politischen Gemeinde nach § 26 gebührende Brennholzabgabe soll für die Zukunft in einem unveränderlichen und auch im Falle eines durch Zuwachs der Bevölkerung vermehrten Bedarfs nicht zu erhöhenden, in Maltern von 80 Kubikfuß Hannöverschen Maßes festzustellenden Aversum bestehen, welches gleich ist der im jährlichen Durchschnitt in den 5 Jahren vom 1. Juli 1862 bis dahin 1867 wirklich abgegebenen Malterzahl, mit dem im § 28 vorgeschriebenen Zuschlage. **§ 28.** Für den Wegfall der den Einwohnern des Oberharzes bisher gestatteten Entnahme von Raff- und Leseholz, trockenen Stangen, Abraum und Stücken wird die im § 27 bezeichnete Malterzahl um fünf Procent desjenigen Holzquantums, welches nach desfallsiger Festsetzung der Fixationscommission auf den häuslichen Bedarf im Gegensatze zum Bedarf für gewerbliche Zwecke zu rechnen ist, erhöhet. **§ 29.** Die Feststellung der Aversa für die einzelnen Gemeinden soll durch die Fixationscommissionen unter analoger Anwendung der in den §§ 11—18 gegebenen Vorschriften, jedoch unter Beobachtung folgender näherer Bestimmungen und Modificationen, bewirkt werden: 1) von der Forstverwaltung sind für jede Gemeinde die für die Feststellung des Aversi erforderlichen Uebersichten und Berechnungen aufzustellen und der Fixationscommission mitzutheilen; 2) dieselben werden nur dem Gemeindevorstande unter der Eröffnung mitgetheilt, daß ihm freistehe, innerhalb einer achtwöchigen, vom Tage der Mittheilung an zu berechnenden Frist, Einwendungen gegen die Richtigkeit derselben zu erheben. **§ 30.** Das festgestellte Aversum wird alljährlich der betreffenden Gemeinde gegen Bezahlung nur der Bereitekosten einschließlich etwaiger Rückerlöhne nach Selbstkostenpreis im Walde verabfolgt. Soweit Stuckenholz abgegeben wird, soll jedoch nicht die wirkliche Auslage an Bereitekosten, sondern nur ein Drittel derselben erstattet werden. Mindestens ein Drittel des Aversi soll in Scheitholz nach Maßgabe der im Jahresschlage vorkommenden Holzarten abgegeben werden. Unter Scheitholz wird solches Holz verstanden, welches vor dem Spalten am dünneren Ende sechs oder mehr Zoll Hannöverschen Maßes im Durchmesser hat. **§ 31.** Die Abgabe der Aversa beginnt für die einzelnen Gemeinden, für welche die endgiltige Feststellung derselben erfolgt ist, mit dem auf die Feststellung folgenden 1. October. **§ 32.** Das dem vorstehenden gemäß an jede Gemeinde gelangende Brennholz ist soweit erforderlich zur Befriedigung des häuslichen Bedarfs alljährlich unter die im Gemeindebezirke wohnenden Gemeindeangehörigen, mit Ausnahme der im § 26 sub a und b bezeichneten, gegen Erstattung der gehabten Auslagen und Kosten zu vertheilen. Ueber den Maßstab der Vertheilung unter die einzelnen Gemeindeangehörigen ist für jede Gemeinde von der Gemeindebehörde unter Leitung der Obrigkeit ein Regulativ aufzustellen, welches der Genehmigung der Regierung unterliegt. **§ 33.** Die im § 26 sub b bezeichnete Brennholzabgabe soll ebenfalls nach den in den §§ 27 und 29 enthaltenen Grundsätzen und Vorschriften, jedoch ohne den im § 28 erwähnten Zuschlag, für jede Kirchen- u. Schulgemeinde auf ein jährlich abzugebendes Aversum fixirt werden. **§ 34.** Wegen der Abgabe und Anweisung des Brennholzes an die berechtigten Gemeinden kommen die Vorschriften in Alinea 2 und 3 des § 22 zur Anwendung. **§ 35.** Wer den vorstehenden Bestimmungen nach Brennholz für den eigenen Bedarf überwiesen erhält, ist befugt, willkürlich darüber zu disponiren. Die Regierung kann jedoch im Wege der Polizeiverordnung, allgemein oder für einzelne Gemeinden besonders, die Befugniß zu einer anderen Verwendung des Holzes, als zum eigenen Feuerungsbedarf, beschränken oder aufheben.

[IV. Berechtigung auf den Nutzholzbedarf.] **§ 36.** Das Recht auf die an gewerbetreibende und sonstige Einwohner des Oberharzes geleistete Nutzholzabgabe steht den politischen Gemeinden zu und soll durch eine an die letzteren zu leistende Capitalzahlung nach folgenden näheren Bestimmungen abgefunden werden. — Unter Nutzholz ist

dabei verstanden, alles an Gewerbetreibende zur Verarbeitung in ihrem Gewerbe, insbesondere zur Herstellung von Geräthen, Gerüsten u. s. w., ferner alles an die Einwohner zur eigenen Verarbeitung und Verwendung abgegebene Holzmaterial, ohne Unterschied der Sortimente, mit Ausschluß des zu Bauzwecken oder zum Heizen abgegebenen Holzes. § 37. Behufs der Abfindung ist zu trennen: 1) die Nutzholzabgabe an Tischler, Büttner, Rademacher und Fenstermacher, 2) die Nutzholzabgabe an sonstige gewerbetreibende und nicht gewerbetreibende Einwohner. § 38. Bei Berechnung der Capitalabfindung für die im § 37 sub 2 bezeichnete Nutzholzabgabe soll für jede Gemeinde der Naturalbetrag zum Grunde gelegt werden, auf welchen sich diese Abgabe in der betreffenden Gemeinde im Durchschnitt der fünf Jahre vom 1. Juli 1862 bis dahin 1867 belaufen hat. Der ermittelte Naturalbetrag ist nach der nachstehenden Werthtaxe auf eine Geldrente zu reduciren, von welcher der nach demselben Durchschnitt zu berechnende Betrag der dafür aufgekommenen Zahlungen an Accidenz und Forstzins in Abzug zu bringen ist. — Der zwanzigfache Betrag dieser Rente stellt die der betreffenden Gemeinde zu gewährende Capitalabfindung dar.

Nutzholz- und Kohlentaxe.	pro 1 Cubikfuß Gr. reiner Holzwerth.
I. Nadelholz.	
1) Fichten-Nutzholz	4,6
2) Sägemühlenmaterial (gut und stark) .	6
3) Kleine Nutzhölzer, als: doppelte u. einfache Lattenbäume, Lattenknüppel, Baumstangen, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Erbsenstiefel, Wegweiser, 4-, 5- und 6lachtrige Fahrtenbäume, Karrengestellbäume &c. . . .	2
II. Laubholz	
1) a. Eichennutzholz zu Hackeklötzen, Schmiedeklötzen, zu Rademacherhölzern . .	7
b. Eichenknüppelholz pro Malter 1 Thlr. 11 Sgr.	
c. Eichenastholz pro Malter 13 Sgr.	
2) Buchenholz, 8- bis 8spännig Buchennutzholz zu Rademacherhölzern, zu Hacke- u. Schmiedeklötzen &c.	8
3) Sonstiges Laubholznutzholz . . .	3
4) Große und kleine Bandstöcke . . .	2,5
III. Kohlen.	
1) Eine Karre Fichtenbaum-Knüppelkohlen 3 Thlr. 6 Sgr.	
2) Eine Karre Fichten Stuckenkohlen 18 Sgr.	
3) Eine Karre Buchenbaum-Knüppel Stuckenkohlen 2 Thlr. 25 Sgr.	
4) Eine Karre Fichten- und Buchenast- und Stöckerkohlen 24 Sgr.	

§ 39. Die Capitalabfindung für die im § 37 sub 1 bezeichnete Nutzholzabgabe ist ebenfalls nach den im § 38 aufgestellten Grundsätzen, zunächst für die einzelnen Gemeinden, demnächst durch Addition der so gefundenen Summen in einer Gesammtsumme für alle Gemeinden des Oberharzes zu ermitteln. — Der Antheil einer jeden Gemeinde an dieser Gesammtabfindung bestimmt sich nach dem Verhältnisse, in welchem nach dem Ergebnisse der Vertheilung letztvorhergegangener Volkszählung die Einwohnerzahl derselben zu der Einwohnerzahl des ganzen Oberharzes gestanden hat. § 40. Die Feststellung des Betrages dieser Capitalabfindungen (§§ 38 u. 39) soll erfolgen durch die Fixationscommission nach den im § 29 gegebenen Vorschriften. Die Berechnung der im § 39 bezeichneten Gesammtabfindungssumme auf Grund der im Verfahren vor den Fixationscommissionen festgestellten Specialsumme für die einzelnen Gemeinden, sowie die Vertheilung der ersteren unter die einzelnen Gemeinden erfolgt durch die Regierung mittels eines Beschlusses, gegen welchen unter Ausschluß des Rechtsweges nur ein Recurs an den Oberpräsidenten zulässig ist, welcher von der sich beschwert erachtenden Gemeinde innerhalb einer dreiwöchigen Frist nach Zustellung des Beschlusses zu erheben ist. § 41. Wegen der Auszahlung der Capitalabfindung wird Folgendes bestimmt: 1) die Capitalabfindung für die im § 37 sub 2 bezeichnete Nutzholzabgabe soll für jede Gemeinde, für welche die endgiltige Feststellung erfolgt ist, an dem auf die letztere folgenden 2. Januar ausgezahlt werden. Von diesem Zeitpunkte an findet eine Nutzholzabgabe dieser Art nicht weiter statt. 2) die Capitalabfindung für die im § 37 sub 2 bezeichnete Nutzholzabgabe soll an sämmtliche Gemeinden gleichzeitig und zwar in 4 gleichen Raten nebst 5 % Zinsen des jedesmaligen Rückstandes erfolgen, von welchen die erste an dem auf die endgiltige Feststellung der Capitalabfindung folgenden 2. Januar, jede folgende Rate ein Jahr später fällig ist. Die Nutzholzabgabe cessirt mit dem Fälligkeitstermine der ersten Rate. § 42. Ueber die den Gemeinden geleisteten Capitalabfindungen steht denselben die freie Disposition in gleicher Weise zu, wie über das sonstige Gemeinde-Vermögen.

[V. Berechtigung auf den Bedarf an Holzkohlen.] § 43. Auf die Holzkohlenabgabe an die im § 26 sub a bezeichneten Empfänger findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung. Die Holzkohlenabgabe an die im § 26 sub b Bezeichneten wird nach denselben Grundsätzen wie die Brennholzabgaben an dieselben fixirt. § 44. Das Recht auf die an gewerbtreibende und sonstige Einwohner des Oberharzes, mit Ausnahme der im § 43 bezeichneten und der Bergschmieden, geleistete Holzkohlenabgabe steht den politischen Gemeinden zu und soll durch eine den letzteren zu zahlende Capitalzahlung abgefunden werden. Es kommen dabei in Betreff der Grundsätze für die Ermittelung des Abfindungs-Capitals, seine Vertheilung und Auszahlung an die einzelnen Gemeinden, sowie in Betreff des dabei zu beobachtenden Verfahrens die Vorschriften zur Anwendung, welche in Beziehung auf die Abfindung der im § 37 sub 1 bezeichneten Nutzholzabgabe gegeben sind.

[VI. Schlußbestimmungen.] § 45. Der § 195 der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 wird aufgehoben. Auf den Gewerbebetrieb auf dem Oberharze finden fortan die allgemeinen Vorschriften der Gewerbegesetzgebung Anwendung.

Holzungen, s. Waldungen.

Homogialeid. Die Verpflichtung zur Ableistung desselben behufs Erwerbung von Rittergütern und anderen Gütern, sowie behufs Ausübung von provinzial-, communal- und kreis-

ständischen Rechten ist durch Gesetz v. 28. Mai 1874 aufgehoben.

Homöopathische Arzneimittel, s. S. 82 das Reglement vom 20. Juni 1843.

Hopfen-Schwefeldörren gehören zu den besonderer Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen; Gew.-Ord. § 16 (Note).

Hospitäler sind von der Entrichtung von Erbschaftssteuer befreit; s. Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873, Tarif, Befreiungen Nr. 2 g.

Hülf-, s. Hilf-.

Hüttenarbeiter, s. Bergarbeiter.

Hufeisen für die Zugthiere an den die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerken, Form u. Größe derselben, s. unter Chausseen Verordnung vom 17. März 1839 § 11 (S. 201).

Hunde. 1. Krankheiten derselben, s. unter Viehseuchen Gesetz v. 25. Juni 1875 §§ 46 ff. 2. Mitnahme bezw. Beförderung von Hunden auf Eisenbahnen; s. Betriebs-Reglement §§ 22, 41. 3. Bestrafung des Hetzens von Hunden auf Menschen; s. Str.-G.-B. § 366 Nr. 6. 4. Die sicherheits- und thierschutzpolizeilichen Vorschriften über Benutzung von Hunden zum Ziehen, über Maulkorbzwang, Kennzeichnung der Hundefuhrwerke 2c. sind in Bezirks- oder Local-Polizeiverordnungen enthalten.

Hundesteuer.[1])

Cabinets-Ordre, betr. die Communalsteuer auf das Halten von Hunden, vom 29. April 1829.

Aus den in Ihrem Berichte vom 1. d. M. angeführten Gründen will Ich den Stadtgemeinden[2]) die Berechtigung ertheilen, auf das Halten der Hunde eine besondere Steuer mittels Gemeinde-Beschlusses einzuführen, wobei nach folgenden Bestimmungen zu verfahren ist.[3]) 1. Der Steuersatz bleibt dem Communalbeschluß mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse vorbehalten, darf aber in keinem Falle das Maximum von 9 M jährlich für jeden an der Mutter nicht mehr saugenden Hund übersteigen. 2. Die Steuer wird mittels Vorausbezahlung in halbjährigen Terminen, die in jeder Gemeinde fest zu bestimmen sind, entrichtet. Wer innerhalb des halben Jahres einen Hund anschafft, hat die volle Steuer des laufenden Termins zu bezahlen. 3. Die Einführung der Steuer muß von der Communal-Behörde 8 Wochen zuvor angekündigt werden. 4. Von der Steuer sind die Eigenthümer solcher Hunde frei, die entweder zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind.[1]) Bei wem das Bedürfniß der Bewachung oder des Gewerbes eintritt, muß jederzeit nach den Ortsverhältnissen im Communalbeschlusse besonders ausgesprochen werden.[2]) Wenn hierüber Differenzen entstehen, hat an Orten, wo eine besondere Polizeibehörde außer dem Magistrat besteht, diese, andernfalls aber die vorgesetzte Regierung[3]) auf die Reclamation des Eigenthümers ohne weiteren Recurs zu entscheiden. Zum Gewerbe sind solche Beschäftigungen nicht zu zählen, die nur, wie z. B. die Jagd, zum Vergnügen getrieben werden. 5. Persönliche Exemtionen finden nur für die accreditirten Gesandten und Geschäftsträger auswärtiger Höfe zu Berlin und für diejenigen an den Handelsplätzen fungirenden Consuln statt, welche nicht diesseitige Unterthanen sind. 6. Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, wird mit dem dreifachen Betrage der Steuer bestraft. Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, sowie der Verlust des verheimlichten, der polizeilichen Verfügung zu überlassenden Hundes ein. Die Bestrafung der Militärpersonen wird in solchen Fällen, auf den Antrag der Communal- oder Polizeibehörde, durch die Militärvorgesetzten verfügt. 7. Es hängt von dem Beschlusse der Communal-Behörden ab, ob die Steuer zur Ortsarmenkasse fließen oder auf Einrichtungen zum allgemeinen Nutzen der Gemeindemitglieder verwendet werden soll. Die Strafen fließen jedenfalls zu den Ortsarmenkassen. Was die Eximirten betrifft, so ist durch die an den Kriegsminister erlassene Allerhöchste Ordre vom 23. Jan. 1829 bereits bestimmt, daß die Beiträge der Militärpersonen für militärische Zwecke verwendet werden sollen, weshalb die Communal-Behörde solche an den Commandanten des Orts abzuliefern hat. Auf verabschiedete Militärpersonen und auf die Civil-Beamten der Militäradministration findet dieses jedoch keine Anwendung. In Rücksicht auf die eximirten Civilpersonen soll die Verwendung zwar auch für die Bedürfnisse und im Interesse des Orts stattfinden, doch auf vorhergehende

---

[1]) In beiden hohenzollernschen Landen kommt zufolge Gesetzes vom 22. Febr. 1867 § 2 Nr. 2 das Sigmaringische Gesetz, betr. die Abgabe von Hunden, vom 19. Jan. 1843 zur Anwendung. Durch Gesetz vom 27. Juni 1875 ist die Steuer auf 8 M jährlich und 4 M halbjährlich erhöht. Die Steuer fließt zu 5/8 des Betrages für jeden Hund in die Landeskasse und zu 3/8 in die Gemeindekasse. Die Strafe wegen Hinterziehung dieser Steuer ist auf 5—15 M erhöht; sie fließt in die Armenkasse des betreffenden Orts.

[2]) Durch Cabinetsordre vom 18. Oct. 1834 ist die gleiche Befugniß auch den Landgemeinden verliehen.

[3]) Die Einführung der Hundesteuer beruht hauptsächlich auf polizeilichen Gründen und nicht auf dem finanziellen Interesse der Gemeinden. Sie ist deshalb auch von allen denjenigen Hundebesitzern am Orte zu entrichten, welche sonst zu den Communallasten überhaupt nicht oder doch nur unter gewissen Beschränkungen beizutragen verpflichtet sind. Außer den fremdländischen Gesandten und Consuln ist jeder Hundebesitzer zur Entrichtung der Hundesteuer verpflichtet und zwar auch die — nicht etwa nur vorübergehend, als Reisende sich in dem Orte aufhaltenden Fremden für die Zeit dieses Aufenthalts u. von dem Augenblicke dieses Aufenthalts an. — Diese Natur der Hundesteuer ist auch durch die allgemeinen Bestimmungen der Gemeinde-Verfassungsgesetze nicht geändert, vielmehr ist z. B. die Verpflichtung der activen Militärpersonen zur Entrichtung der Hundesteuer ungeachtet ihrer sonstigen Befreiung von allen Communallasten unverändert geblieben. — Zur Vermeidung der Besteuerung eines Hundes in zwei Gemeinden — infolge des Wechsels des Aufenthalts während der Steuerperiode — ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in den Hundesteuer-Regulativen die Freilassung des bereits in einer anderen Gemeinde besteuerten Hundes von der Steuer des betreffenden Halbjahres vorgesehen wird. S. Erlaß des Ministers des Innern vom 22. April 1864.

[1]) Das Princip ist, daß die zum Vergnügen gehaltenen Hunde besteuert werden sollen; Rescript des Ministers des Innern vom 4. Mai 1833. Ein zum Betreiben des Hausirhandels verwendeter Hund ist von der Hundesteuer frei zu lassen; Rescript des Ministers des Innern v. 24. Febr. 1840.

[2]) Es ist aber nicht Sache der Gemeindevertreter, sondern der Polizeibehörde, zu bestimmen, welche Hunde zur Bewachung in jedem einzelnen Falle nöthig sind. Der Communalbeschluß kann nur den allgemeinen Grundsatz aussprechen, dessen Ausführung dann der executiven Behörde zusteht.

[3]) In Bezug auf Landgemeinden steht diese Entscheidung dem Landrathe zu; Cabinetsordre vom 18. Oct. 1834.

Anzeige an das Ministerium des Innern und mit dessen Zustimmung. 8. Ueber die nach den Ortsverhältnissen zweckmäßige Form der Erhebung und Controle der Steuer hat die Communal-Behörde unter Genehmigung der vorgesetzten Regierung, welche nöthigenfalls durch das Ministerium des Innern mit allgemeiner Anweisung hierüber zu versehen ist, einen Beschluß zu fassen und vor der Einführung der Steuer bekannt zu machen. 9. Alle in Beziehung auf das Halten der Hunde bestehenden Polizei-Vorschriften bleiben auch fernerhin in Kraft und soll in den zur Sicherheit und Ruhe des Publicums deshalb erforderlichen Maßregeln der Polizei-Behörden nichts verändert werden, selbige vielmehr verpflichtet und berechtigt sein, die Abschaffung böser Hunde zu verfügen und das nächtliche Ausschließen aus den Häusern zu vergönnen.

Hurerei, s. Unzucht.

Hydrocarbür, Beförderung desselben auf Eisenbahnen, s. **Betriebs-Reglement § 48 II. A Nr. 5, und zu Nr. 4 und 5.**

J.

Jagd, unbefugte Ausübung derselben, s. Str.-G.-B §§ 292—295, 368 Nr. 10 u. 11.

Jagdbeamte, s. Forstbeamte.

Jagdbezirke, s. unter Jagdpolizei Gesetz v. 7. März 1850 §§ 4 ff.; Verordnung vom 30. März 1867 §§ 6 ff.; Gesetz v. 11. März 1850 §§ 2 ff. — Wegen Bestrafung des unbefugten Betretens fremder Jagdbezirke, s. Strafgesetzbuch § 368 Nr. 10.

Jagdpolizei.[1])

1. In den älteren Provinzen der preußischen Monarchie.

Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850.

§ 1. Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen. **§ 2.** Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt: a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander grenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 300 Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen; b) auf allen dauernd u. vollständig eingefriedeten Grundstücken. — Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath; c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche ein Besitzthum bilden. **§ 3.** Wenn die im § 2 bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämmtlichen Mitbesitzern gestattet. — Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts einem bis höchstens dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen oder zu verpachten. — Gemeinden oder Corporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (§ 2) nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben. **§ 4.** Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks, welche nicht zu den im § 2 gedachten gehören, bilden der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeinde-Behörden gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere ganze Gemeindebezirke oder einzelne Theile eines Gemeindebezirks mit einem anderen Gemeindebezirk zu einem gemeinschaflichen Jagdbezirke zu vereinigen. Auch soll die Gemeindebehörde befugt sein, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus dem Bezirke einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als 300 Morgen umfassen darf. — Den Besitzern der im § 2 bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirke ihrer Gemeinden anzuschließen. — Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf 3 Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf 12 Jahre erstrecken. **§ 5.** Die Besitzer isolirt belegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, wenngleich die Grundstücke nicht zu den im § 2 gedachten gehören. **§ 6.** Auf den nach § 5 aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen. — Auch müssen die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden. **§ 7.** Grundstücke, welche von einem über 3000 Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des § 2 fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Gründstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdertrage zu be-

[1]) Bezüglich der Zuständigkeit der Behörden im Bereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in Jagdpolizei-Angelegenheiten, s. unter Verwaltungsbehörden Gesetz vom 26. Juli 1876 §§ 87—94.

messende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen. — Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Landrath, vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung. — Macht der Waldeigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enclave zu erpachten, beim Anerbieten des Besitzers nicht Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enclavirten Grundstücke zu. — Stoßen mehrere derartige Grundstücke an einander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens 300 Morgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke. **§ 8.** Die im § 5 des Gesetzes vom 31. Oct. 1848 enthaltenen Vorschriften über die Ausübung der Jagd in den Festungswerken, in deren Umkreise, sowie in dem der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten bleiben unverändert in Kraft. **§ 9.** Die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagdangelegenheiten durch die Gemeindebehörde vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeindebezirken zu einem Jagdbezirke vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde diejenige Gemeindebehörde, welche die Vertretung zu übernehmen hat. **§ 10.** Nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke entweder: a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen oder b) die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschlossen werden oder c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots oder aus freier Hand, verpachtet werden. — Die Pachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf 3 Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf 12 Jahre erstrecken. **§ 11.** Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeindekasse gezahlt, und, nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten, durch die Gemeindebehörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke vertheilt. **§ 12.** Die Verpachtung der Jagd, sowol auf den im § 2 erwähnten Grundstücken, als auf den gemeinschaftlichen Jagdbezirken darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens 3 Personen erfolgen. — Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden. — Afterverpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet. **§ 13.** Sowol den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke, als auch den Besitzern der im § 2 bezeichneten Grundstücke ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet. **§ 14.** Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen für den ganzen Staat giltigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein von dem Landrathe des Kreises seines Wohnsitzes ertheilen lassen und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen. — Auch Ausländern kann ein solcher Jagdschein, jedoch nur gegen die Bürgschaft eines Inländers, von dem Landrathe des Wohnortes des Bürgen ertheilt werden. Der Bürge haftet infolge seines Antrages für Strafen, welche auf Grund der §§ 16, 17 und 19 gegen den Ausländer verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten. — Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von 3 M zur Kreis-Communalkasse des Wohnorts des Extrahenten entrichtet. Die eingehenden Beträge werden nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet.[1]) — Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei. — Die im Königlichen od. Communaldienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, sowie die lebenslänglich angestellten Privat-Forst- und Jagdbedienten erhalten den Jagdschein unentgeltlich, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt. In Jagdscheinen, welche unentgeltlich ertheilt sind, muß dies und für welchen Schutzbezirk sie gelten, angegeben werden. **§ 15.** Die Ertheilung des Jagdscheins muß folgenden Personen versagt werden: a) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist; b) denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, sowie denen, welche unter Polizeiaufsicht stehen oder welchen die National-Kokarde aberkannt ist. — Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb 5 Jahre, nach verbüßter Strafe versagt werden. **§ 16.** Die Nichbeachtung der vorstehenden Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen wird bestraft, wie folgt: Wer ohne einen Jagdschein gelöst zu haben die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von 15 bis 60 M belegt. Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis zu 15 M. Wer es versucht, sich durch einen nicht

---

[1]) Gesetz vom 9. März 1868: **§ 1.** Diejenigen Abgaben, welche in den durch die Gesetze vom 20. Sept. und 24. Dec. 1866 mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheilen für die Ausstellung von Jagdscheinen, Jagdkarten, Jagdpässen, Jagdwaffenpässen und Gewehrerlaubnißscheinen zu erheben sind, werden ohne Rücksicht auf die Kasse, zu welcher sie bisher vereinnahmt sind, vom 1. April d. J. ab dem zu bildenden Kreis-Communalfonds überwiesen und nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet. **§ 2.** Die in den altländischen Provinzen und die in den neuerworbenen Landestheilen vorschriftsmäßig ausgestellten Jagdscheine u. s. w. (§ 1) sind für den Umfang des ganzen Staatsgebietes giltig.

Gesetz, betr. die Jagdscheingebühr in der Provinz Hessen vom 26. Febr. 1870:

§ 1. Für jede Jagdkarte, jeden Jagdpaß, Jagdwaffenpaß, Waffenschein oder Gewehrerlaubnißschein ist fortan eine Abgabe von 7 M 50 P auf das Jahr zu entrichten. — Die Ausfertigung dieser Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei. — In den gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zur Lösung von Jagdkarten u. s. w., über deren Ertheilung und über die Befreiung gewisser Personen von der Entrichtung einer Jagdscheingebühr wird hierdurch Nichts geändert. Für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen tritt bezüglich der persönlichen Befreiung von der Gebühr die Vorschrift im § 73 Nr. 6 des Kurhessischen Stempelgesetzes vom 22. Dec. 1858 wieder in Kraft.

auf seinen Namen ausgestellten fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von 15 bis 150 M belegt. § 17. Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten oder ohne dessen schriftlich ertheilte Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirke ausübt, wird mit einer Strafe von 6 bis 15 M belegt. — Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe dennoch aber darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von 30 bis 60 M und die Confiscation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt. — Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, ebenso derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagd-Contravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft. § 18. Die Bestimmung der Hege- und Schonzeit erfolgt nach den zur Zeit der Verkündung des Gesetzes v. 31. Oct. 1848 geltend gewesenen Gesetzen. — Die Verordnung vom 9. Dec. 1842, §§ 1 und 2 und das Publicandum vom 7. März 1843 treten wieder in Kraft. Sonstige Uebertretungen der Vorschriften über Hege- und Schonzeit werden mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu 150 M geahndet.[1]) § 19. Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehilfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadensersatz. § 20. Wegen einer Jagdpolizei-Uebertretung soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Richter 3 Monate verstrichen sind. § 21. Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, sowie durch Zäune kann ein Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist. Zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen. § 22. Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf die Gemeindebehörde, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen. § 23. Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden, oder solche Waldenclaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§ 7), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist der Landrath befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrath den Grundbesitzern selbst die Genehmiguag ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten. — Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer der Feld- und Gartencultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff dieser Thiergattung. Wird gegen die Verfügung des Landraths bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde der Recurs eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung intermistisch giltig. — Das von den Grundbesitzern infolge einer solchen Genehmigung des Landraths erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen und die desfallsige Anzeige binnen 24 Stunden erstattet werden. § 24. Auch der Besitzer einer solchen Waldenclave, auf welcher die Jagd nach § 7 gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt ist und der Besitzer des umgebenden Wald-Jagdreviers der Aufforderung des Landraths, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Landrath nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben die Genehmigung ertheile, das auf die Enclave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwenduvg des Schießgewehrs zu tödten. — In diesem Falle verbleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigenthum des Enclavenbesitzers. — In den in den §§ 23 und 24 gedachten Fällen vertritt die von dem Landrathe zu ertheilende Legitimation die Stelle des Jagdscheins. § 25. Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt. — Den Jagd-Verpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpacht-Contracten vorsorgliche Bestimmung zu treffen. § 26. Wenn die jetzt bestehenden Jagdpacht-Contracte der Bildung der in den §§ 4 und 7 vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke hinderlich sind, so treten dieselben mit dem 1. Juli 1851 von selbst außer Kraft. § 27. In denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, werden die in diesem Gesetze den Landräthen übertragenen Befugnisse von den Ortspolizei-Behörden ausgeübt, und in Stelle der Kreis-Communalkasse tritt die städtische Kasse. § 28. Wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungs-Rayons von 1300 Schritten ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von dem Festungs-Commandanten besonders visiren lassen. — Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 6—15 M geahndet. § 29.

[1]) S. Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Febr. 1870.

An die Stelle der in den §§ 16, 17, 18 und 28 angedrohten Geldstrafen tritt für den Fall, daß der Uebertreter zu deren Bezahlung unvermögend ist, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. **§ 30.** Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben. **§ 31.** Unser Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

9. In der Provinz Hannover.

Gesetz vom 11. März 1859, die Jagdordnung enthaltend.

§ 1. Die Ausübung der Jagd richtet sich vom 1. September dieses Jahres an nach folgenden Bestimmungen. — Dieselben treten an die Stelle der mit jenem Zeitpunkte wegfallenden §§ 4—16 incl. und § 30 des Jagdgesetzes vom 29. Julius 1850. **§ 2.** Der Grundeigenthümer, welcher eine zusammenhängende Fläche von mindestens 300 Hannoverschen Morgen besitzt, ist auf derselben zur Ausübung der Jagd berechtigt. Die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, ist als eine Unterbrechung des Zusammenhanges einer solchen Jagdfläche nicht anzusehen.[1]) — Mehrere Miteigenthümer einer solchen Fläche müssen sich über Einen einigen, der die Jagd üben soll, falls sie selbige nicht gemeinsam entweder verpachten oder sonst einem Dritten zur Ausübung überlassen oder durch eigene Jäger nutzen. Besteht eine solche Fläche aus einer ungetheilten Gemeinheit, so ist dieselbe, wenn sie einer Gemeinde angehört und mit dem Feldmarksjagdbezirk dieser Gemeinde zusammenhängt, als Theil dieses Jagdbezirkes, sonst aber, sofern sie nicht mit angrenzenden Jagdbezirken verbunden wird, als eigene Feldmark, nach den Regeln der §§ 4, 5 und ff. zu behandeln. An der Beschlußfassung über solche Verbindung, sowie über die Verwaltung der Jagd und an der Vertheilung der Jagdaufkünfte nehmen in Beziehung auf diese Gemeinheiten die Interessenten nach Verhältniß ihrer Nutzungsrechte theil. — Wenn ein Grundeigenthümer das ihm hiernach zustehende Jagdrecht durch Verpachtung nutzt, so kommen hierbei die im § 6, vorletzter und letzter Absatz, und § 7 enthaltenen Vorschriften analog zur Anwendung. **§ 3.**[2]) Insofern die Ausübung der Jagd nach den vorstehenden Bestimmungen nicht den einzelnen Grundeigenthümern zusteht, wird sie, vorbehaltlich der im § 4 bestimmten Ausnahmen, von der Gesammtheit der betheiligten Grundeigenthümer jeder Feldmark (Feldmarksgenossen) verwaltet. — Jedoch soll jedem Grundeigenthümer die Befugniß zustehen: 1) auf seinen Grundstücken den Vogelfang in hochhängenden Dohnen (den Dohnenstrich, Dohnenstieg) auszüben; 2) in den mit seinen Wohngebäuden zusammenhängenden Höfen und Gärten Raubthiere, Kaninchen, Eichhörnchen und Vögel — mit Ausnahme folgender jagdbarer Vögel: Feld- und Birkhühner, Fasanen, Enten, Schnepfen u. Wachteln — bei Tage vermittelst der Schußwaffe, unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften, zu erlegen. — Diese Höfe und Gärten werden im Uebrigen der Feldmarksjagd angeschlossen, falls nicht der Eigenthümer erklärt, die Jagd in derselben beruhen lassen zu wollen. Diese Erklärung kann sowol vor als nach der Verpachtung wirksam erfolgen; 3) seine sonstigen mit einer Mauer oder mit einer anderen hochstehenden, wehrbaren Befriedigung umgebenen u. mit verschließbaren Thüren versehenen Grundstücke von der gemeinsamen Jagdausübung auszunehmen und die Jagd darauf beruhen zu lassen, vorbehaltlich jedoch des Rechtes der Erlegung nicht jagdbarer Vögel bei Tage. — Als wehrbar sind nur solche hochstehende Befriedigungen anzusehen, welche einen anderen Zugang als den vermittelst der verschließbaren Thüren nicht gestatten. — Er hat seine Absicht, die Jagd auf solchen Grundstücken beruhen zu lassen, der Obrigkeit (Amt beziehungsweise Magistrat der selbständigen Städte) anzuzeigen, bevor die Gesammtheit der Feldmarksgenossen über die Verwaltung der Jagd beschlossen hat;[1]) 4) in seinen Gebäuden u. Höfen Raubthiere in Fallen zu fangen. **§ 4.** Wenn 1) Feldmarken an u. für sich od. nach Ausscheidung der darin belegenen Einzeljagdbezirke (§ 2) u. ausgenommenen Grundstücke (§ 3 Nr. 3), oder 2) einzelne Grundstücke, welche von dem Jagdbezirke oder der Feldmark, zu der sie gehören, durch zwischenliegende Jagdbezirke (Einzeljagdbezirke, § 2, oder Feldmarksjagdbezirke, § 3) getrennt sind, oder 3) Grundstücke, welche einer Feldmark nicht angehören, eine zusammen-

---

[1]) Die Feststellung der Jagdbezirke nach den Vorschriften der §§ 1—3 des Gesetzes ist Obliegenheit der Obrigkeit. S. Ministerialbekanntmachung vom 11. März 1859 § 1.

[2]) Zu §§ 3, 5 u. ff. s. Ministerialbekanntmachung vom 11. März 1859 § 3: Jede Feldmarksgenossenschaft hat in Beziehung auf die Verwaltung der Feldmarksjagd 1) zur Vertretung der Genossenschaft bei der Obrigkeit, 2) zur Leitung der Beschlußfassung der Feldmarksgenossen und 3) zur Erhebung und Vertheilung der Jagdaufkünfte (§ 10 der Jagdordnung) einen Vorstand aus ihrer Mitte zu bestellen. Derselbe kann aus einer oder mehreren, jedoch höchstens 6 Personen bestehen. In letzterem Falle steht dem von dem Vorstande zu erwählenden Vorsitzenden die Leitung der Beschlußfassungen (Nr. 2) zu. — Zur Erhebung und Vertheilung der Jagdaufkünfte kann auch die Bestellung eines besonderen Rechnungsführers von der Genossenschaft beschlossen werden. — Der Vorstand wird von der Gesammtheit der Feldmarksgenossen durch Stimmenmehrheit nach den Regeln des § 5 der Jagdordnung erwählt. — Zu der erstmaligen Wahl sind die Betheiligten durch die Obrigkeit zu laden. — Diese Wahl soll nach Feststellung der neuen Jagdbezirke (s. § 1) und noch vor dem 1. Sept. d. J. erfolgen. Sie ist an Ort und Stelle von der Obrigkeit oder einem Beauftragten derselben kostenfrei zu leiten. — Nach Bestellung des Vorstandes steht diesem die Zusammenberufung der Genossenschaft behuf der Berathung über die Verwaltung der Feldmarksjagd zu. Behuf der Ladung der einzelnen Genossen hat die Obrigkeit ihre Mitwirkung zu gewähren, wenn solche vom Vorstande beantragt wird. — Beschwerden gegen den Vorstand wegen verweigerter Zusammenberufung sind von der Obrigkeit zu entscheiden. — Die Befugniß der Obrigkeit in dem § 5 der Jagdordnung erwähnten Falle, so wie in sonstigen Fällen, in welchen die Aufrechterhaltung der Ordnung solche erfordert, in Beziehung auf die Verhandlungen der Feldmarksgenossen selbst einzuschreiten wird durch vorstehende Bestimmungen nicht geändert.

[1]) Die Befugniß des Grundeigenthümers, die im § 3 Nr. 3 bezeichneten Grundstücke von der Jagdausübung auszuschließen, ruhet, wenn die desfallsige Absicht nicht vor der Beschlußfassung der Feldmarksgenossen über die Verwaltung der Jagd der Obrigkeit angezeigt ist, für die ganze Dauer der Periode, welche der Beschluß der Feldmarksgenossen umfaßt. Die Erklärung eines Grundeigenthümers, die Jagd auf den mit seinen Wohngebäuden zusammenhängenden Höfen u. Gärten beruhen lassen zu wollen (§ 3 Nr. 2 des Gesetzes), ist an den Vorstand der Feldmarksgenossenschaft (§ 3) zu richten; Ministerialbekanntmachung vom 11. März 1859 § 2.

hängende Fläche von 300 Morgen (s. § 2) nicht bilden, so sind dieselben den sie umschließenden oder begrenzenden Jagdbezirken gegen einen entsprechenden Pachtpreis anzuschließen und nur, wenn von den Eigenthümern oder Interessenten der letzteren der Anschluß abgelehnt wird, als selbständige Jagdbezirke, oder im Falle der vorstehenden Ziffer 2 als Zubehörungen der Feldmarksjagd zuzulassen. — Der vorerwähnte Pachtpreis wird in Ermangelung der Vereinbarung durch die Obrigkeit nach Vernehmung beider Theile festgestellt. Es steht jedoch jedem Betheiligten zu, gegen diese Feststellung auf Ermittelung des Pachtpreises durch Schätzung zu provociren. Die Kosten der letzteren trägt der Provocant, wenn das Ergebniß nicht mindestens 5 Procent günstiger als die obrigkeitliche Feststellung für ihn ausfällt. Ist der Jagdbezirk, mit welchem die unter 1 bis 3 erwähnten Grundstücke verbunden werden sollen, eine Feldmarksjagd (§ 3), so können die Eigenthümer der ersteren statt pachtweiser Entschädigung auch verlangen, in den Verband der Feldmarksgenossen dieser Feldmark hinsichtlich der Jagd aufgenommen zu werden. — Werden die unter 1—3 bezeichneten Grundstücke von verschiedenen Jagdbezirken begrenzt u. sind die Eigenthümer oder Interessenten von mehr als einem dieser Jagdbezirke zur Uebernahme bereit, so steht den Eigenthümern jener Grundstücke die Wahl zu. Besteht die anzuschließende Fläche aus örtlich zusammenhängenden Grundstücken mehrerer Eigenthümer, so haben diese nach Stimmenmehrheit, die Stimmen nach der Größe der Grundstücke berechnet, über die Wahl zu beschließen. Wird von dem Wahlrechte binnen zu bestimmender Frist kein Gebrauch gemacht, so verfügt die Obrigkeit über den Anschluß. **§ 5.** Die Gesammtheit der betheiligten Grundeigenthümer der Feldmark hat über die Verwaltung der Feldmarksjagd zu beschließen, und zwar dahin, daß selbige entweder verpachtet, oder für Rechnung der Feldmarksgenossen durch Jäger beschossen werden oder beruhen bleiben soll. Der Beschluß erfolgt durch Stimmenmehrheit, die Stimmen nach der Größe des Grundbesitzes berechnet. Jedoch kann die Verwaltung der Feldmarksjagd durch Jäger nur durch Stimmeneinhelligkeit beschlossen werden. — Zur giltigen Beschlußfassung ist erforderlich, daß sämmtliche betheiligte Grundbesitzer vorgeladen sind. Grundbesitzer, welche nicht in der Gemeinde wohnen, zu deren Bezirke die Feldmark gehört, haben zur Entgegennahme der Ladungen einen Bevollmächtigten in der Gemeinde zu bestellen.[1] — Der Beschluß der Erschienenen bindet die Ausbleibenden. — Die Obrigkeit ist befugt, wenn die Aufrechthaltung der Ordnung es erfordert, die Verhandlung an Ort und Stelle kostenfrei zu leiten. **§ 6.** Die Verpachtung der Feldmarksjagd geschieht auf die Dauer von mindestens 6 und höchstens 18 Jahren. — Personen, welchen ein Jagdschein nicht ertheilt werden darf (s. u. § 18), sind als Pächter und bei öffentlichen Verpachtungen als Bieter nicht zuzulassen. — Afterverpachtungen ohne Zustimmung der Verpächter sind ungiltig. — Stirbt der Pächter innerhalb der Pachtzeit, so soll in Ermangelung anderweiter Vertragsbestimmung der Pachtcontract mit dem Ablaufe des Pachtjahres, in welchem der Todesfall eingetreten ist, erlöschen. Während der zwischen dem Ableben des Pächters und dem Ablaufe des Pachtjahres liegenden Zeit kann die Jagd durch eine von den Erben des Pächters zu bestellende, den Verpächtern zu denominirende dritte Person ausgeübt werden. **§ 7.** Die Feldmarksjagd darf nur ungetheilt und an einen Pächter verpachtet werden. Jedoch können einzelne Grundstücke der Feldmark, die in einen fremden Jagdbezirk eingreifen, dem Inhaber dieses Bezirkes, sowie kleinere Forsttheile dem im angrenzenden Hauptforste Jagdberechtigten besonders verpachtet werden. — Ausnahmsweise können 1) für eine im Ganzen verpachtete Feldmarksjagd bis zu drei Pächter zugelassen werden, wenn auf jeden mindestens 1000 Morgen Fläche fallen, oder es kann 2) mit obrigkeitlicher Genehmigung die Feldmarksjagd in zwei oder drei, jedoch nicht unter 1000 Morgen haltende Bezirke eingetheilt werden, deren jeder einem Pächter überlassen bleiben darf. **§ 8.** Die Form der Verpachtung (öffentlich meistbietende Verpachtung oder Verpachtung unter der Hand), sowie die sonstigen Modalitäten derselben werden durch Stimmenmehrheitsbeschluß der Feldmarksgenossen nach den Regeln des § 5 bestimmt. — Die Pachtcontracte, beziehungsweise bei öffentlichen Verpachtungen die Pachtbedingungen, müssen, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich abgefaßt sein. — Die Pachtcontracte sind der Obrigkeit mitzutheilen. **§ 9.** Wenn die Feldmarksgenossen die Verwaltung der Jagd durch Jäger beschließen (s. § 5), so ist der desfallsige Vertrag ebenfalls, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich abzufassen. Es muß darin dem Jäger ein bestimmter Lohn ausgesetzt sein. — Das im § 7 über die Zahl der zuzulassenden Pächter Bestimmte gilt auch rücksichtlich der zur Administration der Feldmarksjagd angenommenen Jäger. **§ 10.** Die Aufkünfte aus der Benutzung der Feldmarksjagd werden nach Verhältniß des Stimmrechtes getheilt (§ 5). Anderweite Verabredungen der Feldmarksgenossen sind nicht ausgeschlossen, binden jedoch die Nichtzustimmenden für ihren Antheil nicht. **§ 11.** Die Ordnung und Aufrechthaltung der Jagdverhältnisse nach den vorstehenden §§ 5, 6, 7, 8 und 9 ist Sache der Verwaltung. **§ 12.** Ausnahmsweise ist eine andere Benutzung der Feldmarksjagd als durch Verpachtung oder eigene Jäger gestattet: 1) den Städten auf den innerhalb der städtischen Feldmark belegenen Grundstücken der Stadt, der Bürger und städtischen Einwohner insoweit auf solchen das städtische Jagdrecht bisher durch die Bürger ausgeübt ist, wenn Magistrat und Bürgervorsteher die Fortdauer dieses Verhältnisses beschließen. Die Eigen-

[1] Die nicht in der Gemeinde, zu deren Bezirke die Feldmark gehört, wohnenden Feldmarksgenossen, welche der Pflicht zur Bestellung eines Bevollmächtigten in der Gemeinde behuf Entgegennahme der Ladungen binnen der von der Obrigkeit zu bestimmenden Frist nicht genügen, verlieren, so lange dies nicht geschehen ist, den Anspruch darauf, zu den Berathungen der Feldmarksgenossenschaft über die Feldmarksjagd geladen zu werden; Ministerialbekanntmachung v. 11. März 1859 § 4.

thümer anderer in der städtischen Feldmark belegenen Grundstücke, welche nicht mindestens 300 Morgen im Zusammenhange erhalten, können in diesem Falle verlangen, daß diese Grundstücke gegen eine nach § 4 festzustellende Pacht in den Bürgerjagdbezirk aufgenommen werden. Der desfallsige Anspruch ist gegen die Stadt zu richten; 2) in den Feldmarken, in welchen vor Erlaß des Jagdgesetzes vom 29. Julius 1850 die Jagd völlig frei war, oder das Jagdrecht allen Grundeigenthümern oder doch gewissen Klassen derselben zustand. — Das bisherige Verhältniß bleibt hier bestehen, kann jedoch für jede einzelne Feldmark durch Stimmenmehrheit (§ 5) in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Weise geändert werden. **§ 13.** An der Befugniß zur Jagd auf Wasservögel, wie sie in Ostfriesland besteht (§ 3 der Jagdordnung für Ostfriesland vom 31. Juli 1838), wird nichts geändert.[1] **§ 14.** Die zur eigenen Jagdausübung berechtigten Grundeigenthümer (§ 2), wenn sie die Jagd nicht verpachtet haben, dürfen Dritten erlauben, in ihrer Begleitung oder allein in ihrer Jagd zu jagen. Jagdpächter, deren bebrotete Jäger und Jäger der Feldmarksgenossen können Begleiter mit sich nehmen, nicht aber Dritte ermächtigen, in den betreffenden Bezirken allein zu jagen. Jedoch dürfen Jagdpächter den zu ihrer Familie gehörigen Hausgenossen sowie ihren bebroteten Jägern das Alleinjagen gestatten. **§ 15.** Die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf die Ausübung der nach § 2 des Jagdgesetzes vom 29. Juli 1850 bestehen bleibenden Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden. **§ 16.** Zur Ausübung der Jagd ist unzulässig, wer wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens eine Strafe, oder wegen gewaltsamer Widersetzung wider die Obrigkeit, Aufruhrs, Gewaltthätigkeit, Körperverletzung, Erpressung oder Wilddiebstahls mindestens die Strafe des Arbeitshauses oder des polizeilichen Werkhauses erduldet, oder sich des letztgenannten Vergehens unter erschwerenden Umständen (vgl. Gesetz vom 25. August 1848 §§ 5 und 6) schuldig gemacht hat.[2] **§ 17.** Die Ausübung der Jagd ist allgemein, mithin auch für die Inhaber der durch § 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1850 geschützten Jagdrechte von der Lösung eines Jagdscheines abhängig. — Der Jagdschein lautet auf die Person, gilt für ein Jahr, vom 1. September jedes Jahres an, und für das Königreich (vgl. jedoch § 21 a. E.). — Derselbe wird von der Obrigkeit des Wohnortes ertheilt. Ausländer haben denselben durch einen Inländer bei der Obrigkeit des letzteren zu erwirken. **§ 18.** Der Jagdschein ist zu versagen: 1) den im § 16 bezeichneten Personen, 2) Personen unter 18 Jahren, vorbehaltlich der Befugniß der Obrigkeit, im einzelnen Falle Ausnahmen zu gestatten, 3) auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe denjenigen Personen, welche außer den im § 16 bezeichneten Fällen wegen Wilddiebstahls oder Forstentwendung (§§ 33 bis 41 des Forststrafgesetzes — s. aber oben S. 684 die Note) bestraft sind. **§ 19.** Der Jagdschein kann außerdem solchen Personen versagt werden, von welchen eine die Sicherheit Dritter gefährdende leichtsinnige Handhabung des Schießgewehres zu besorgen ist. **§ 20.** Die in den §§ 18 u. 19 benannten Gründe verpflichten, beziehungsweise berechtigen die Obrigkeit, den ertheilten Jagdschein zurückzuziehen, wenn sie später eintreten oder bekannt werden. **§ 21.** Für die Ertheilung des Jagdscheines ist eine Gebühr von 9 M zu entrichten, welche, nach Abzug von 50 P für die von städtischen Obrigkeiten ausgestellten Jagdscheine in die Staatskasse fließt;[1] im Uebrigen erfolgt derselbe stempel- und kostenfrei. Diese Gebühr kann den Eingesessenen der Provinz Ostfriesland zur Ausübung der im § 13 gedachten Wasservögeljagd im Dürftigkeitsfalle von der Obrigkeit ganz oder zum Theil erlassen werden.[2] **§ 22.** Wer der Verpflichtung zur Lösung eines Jagdscheines nicht genügt, verwirkt Strafe von 30—45 M; wer, obschon im Besitze eines Jagdscheines, ohne solchen bei sich zu führen, jagt, oder die Vorzeigung desselben an die im betreffenden Jagdbezirke Jagdberechtigten und ihre Vertreter oder die daselbst zur Wahrnehmung der polizeilichen Aufsicht Berechtigten weigert, Strafe von 3 M; wer ohne Verletzung fremder Jagdrechte die Jagd unbefugt ausübt (vergl. z. B. § 3 Nr. 2 und 3, § 14 a. E.), Strafe von 3 bis 30 M. **§ 23.** Für den innerhalb eines Jagdbezirkes vorfallenden Wildschaden haften in Gemäßheit der Bestimmungen des Wildschadengesetzes bei verpachteten Jagden die Pächter — sofern im Pachtcontract nicht ein Anderes verabredet ist — und aushilfsweise die Verpächter; bei Feldmarksjagdbezirken, in denen die Jagd beruht oder durch Jäger verwaltet wird, die Gesammtheit der Feldmarksgenossen nach dem im § 10 angegebenen Verhältnisse. — Für den Wildschaden in Gärten, in denen nach § 3 Nr. 2 die Jagd beruht, haften die Pächter des anliegenden Jagdbezirkes, und wenn solcher nicht verpachtet ist, die Jagdberechtigten desselben. **§ 24.** Jagd-

---

[1] Jagdordnung für Ostfriesland vom 31. Juli 1838, § 3: Wilde Enten, Gänse und Schwäne und sonstige wilde Wasservögel darf jeder auch zur Jagd nicht berechtigte Eingesessene der Provinz schießen und fangen, jedoch nur: 1) am Strande der See, bei den sogen. Meeren, am Ufer der Flüsse und Syhltiefen bei den Kolken und Spittdobben u. an den bei hohem Wasser überschwemmten Niederungen (sogen. Legten), an welchen bezeichneten Stellen auch sogen. Poolhütten angelegt werden dürfen. Ferner muß: 2) der Schütze auf dem Gange nach den vorstehend unter 1. bezeichneten Orten, sowie zurück, sich der nächsten gebahnten Wege, so weit diese führen, bedienen und darf 3) bis er auf seinen Stand angelangt ist, nur die ungeladene Flinte, deren Schloß mit einem Tuche umwunden sein soll, führen, einen Windhund oder Bastardwindhund nicht bei sich haben, und wenn er einen Hund anderer Art mit sich führt, diesem das Ablaufen vom Wege od. von seiner Seite nicht gestatten; er soll diesen vielmehr stets an der Seite behalten.

[2] S. jetzt Str.-G.-B. §§ 292—295 und § 368 Nr. 10 und 11.

[1] S. jetzt unter Jagdscheine das Gesetz, betr. die Verwendung der Jagdscheingebühren in den neuen Landestheilen, vom 9. März 1868, welches die Jagdscheingelder den Kreisen überwiesen hat.

[2] In diesem Falle gelten solche Jagdscheine nur für die Ausübung der gedachten Jagd und auch dafür nur in Ostfriesland. Für solche Fälle ist von der Obrigkeit nur ein solcher Jagdschein zu ertheilen, worin sich jene Beschränkung ausdrücklich bemerkt findet; Ministerialbekanntmachung vom 11. März 1859 § 5.

folge findet nicht ferner statt; das Wild gehört Demjenigen, in dessen Jagdbezirke es ergriffen wird. § 25. Das Schwarzwild außerhalb geschlossener Wildgärten ist auszurotten. Der Jagdberechtigte ist erforderlichen Falles im Verwaltungswege dazu anzuhalten. — Die Regierung ist befugt, eine Beschränkung dieses Gebotes bei größeren Forsten des Harzes in den Fällen eintreten zu lassen, wo die Beibehaltung oder Wiedereinführung von Schwarzwild sich mit Rücksicht auf die Forst als nützlich und in Beziehung auf Grundstücke dritter Personen als unschädlich darstellt. § 26—30.[1]) § 31. Außerhalb der Setz- und Hegezeit unterliegt der Verkehr mit Wild, vorbehaltlich der für den Gewerbebetrieb der Wildhändler bestehenden Vorschriften, keiner polizeilichen Beschränkung. — Unser Ministerium des Innern bleibt jedoch ermächtigt, die Vorschriften des vorigen Paragraphen wegen Begleitung des zu verkaufenden oder zu versendenden Wildes mit einer Bescheinigung in dringenden Fällen auf einzelne Orte und Gegenden auch außerhalb der Setz- und Hegezeit durch öffentliche Bekanntmachung für anwendbar zu erklären.[2]) § 32. Es ist bei einer im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Strafe von 3 M verboten, Hunde in einem Jagdrevier herrenlos umherlaufen zu lassen. — Katzen, welche in einem Jagdrevier in einer Entfernung von mindestens 500 Schritten vom nächstbewohnten Hause betroffen werden, kann der Jagdberechtigte oder dessen Vertreter im ersten Betretungsfalle tödten. — Auf Schweißhunde, Saufinder, Hühnerhunde, Windhunde und Teckel, welche während der Jagdzeit überjagen, findet diese Bestimmung keine Anwendung (vgl. § 35). § 33. Die Jagd mit Windhunden ist nur vom 1. October, diejenige mit Jagdhunden (Bracken) nur vom 15. Sept. oder, falls die betreffende Obrigkeit solches verfügt, vom 1. October an bis zum Jagdschlusse (§ 26 Nr. 5) gestattet. Die Jagd mit Jagdhunden darf nur von demjenigen, welcher auf einer Fläche von wenigstens 10,000 Morgen im Zusammenhange zur Jagdausübung berechtigt ist, auf solcher Fläche ausgeübt werden. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Strafe von 30 M belegt. — Windhunde u. Jagdhunde (Bracken), die während der für diese Jagdausübung geschlossenen Zeit in einem fremden Jagdrevier jagend betroffen werden, kann der Jagdberechtigte oder dessen Vertreter tödten. Während der für diese Jagdausübung offenen Zeit ist ihm nur das Auffangen (Koppeln) der Hunde gestattet und hat der Eigenthümer derselben für jeden überjagenden Hund eine Strafe von 3 M — im Koppelungsfalle außerdem noch ein Pfandgeld von je 3 M Demjenigen, der den Hund gekoppelt hat — zu entrichten. § 34. Die Hirten sollen das Ablaufen ihrer Hunde von der Heerde und das Umherstreifen derselben in Hölzern, Feldern 2c. bei einer im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Strafe von 1 M 50 P verhindern. § 35. Auf gleiche Weise soll es in Ansehung der während der Jagdzeit überjagenden Schweißhunde, Saufinder, Hühnerhunde, Windhunde und Teckel, sowie derjenigen Hunde gehalten werden, welche Jemand auf Reisen oder sonstigen Wegen mit sich genommen hat. — Wer nach vorgängiger Warnung, welche auf Anrufen des Jagdberechtigten oder Jagdpächters von dem Gemeindevorsteher vorzunehmen ist, einen Hund bei der Feldarbeit mit sich führt, verwirkt Strafe von 63 P. Die besondere Strafe des Umherstreifens (§ 34) ist dadurch nicht ausgeschlossen. § 36. Wer einen Jagdbezirk, in welchem er zur Ausübung der Jagd nicht befugt ist, außer den Heerstraßen u. den zur Verbindung der Ortschaften dienenden Fahrwegen mit Schießgewehr, wenn solches nicht ungeladen und außerdem zum augenblicklichen Gebrauche untauglich gemacht ist, oder mit sonstigen Jagdgeräthschaften betritt, verwirkt Geldbuße von 3 bis 90 M, insofern nicht jene Handlung etwa als Versuch des Wilddiebstahls strengerer Strafe unterliegt. — Die obige Strafe soll nicht eintreten, wenn die Absicht auf unbefugte Ausübung der Jagd erweislich nicht gerichtet gewesen ist, unbeschadet jedoch der wegen unbefugten Betretens fremden Grundes und Bodens etwa verwirkten polizeilichen Strafen. — Bei der Strafzumessung ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Ausübung der Jagd auf dem betretenen Bezirke eine Verletzung fremder Jagdgerechtsame, oder nur eine sonstige unbefugte Jagdausübung (vgl. § 22 Abs. 3) in sich schließen würde. Im ersteren Falle ist eine Strafe von mindestens 15 M u. im Wiederholungsfalle von mindestens 30 M, im letzteren Falle eine Strafe bis zu 30 M zu erkennen. — Wer einen Jagdbezirk, in welchem er zur Ausübung der Jagd nicht befugt ist, außer den oben genannten Straßen und Fahrwegen, mit Schießgewehr betritt, soll verpflichtet sein, auf Erfordern des Jagdberechtigten oder seiner Vertreter oder der zur Wahrnehmung der polizeilichen Aufsicht Berechtigten auf der Stelle nachzuweisen, daß sein Gewehr ungeladen ist. Im Weigerungsfalle soll dasselbe als geladen angesehen werden. — Auf diejenigen Personen, welche vermöge ihres Dienstes berechtigt sind, geladenes Schießgewehr zu führen, finden die vorstehenden Strafbestimmungen nur dann An-

---

[1]) An Stelle dieser §§ 26—30, welche die Vorschriften in Betreff der Setz- und Hegezeiten enthalten, ist das Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 24. Febr. 1870 getreten.

[2]) Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Beschränkung des Verkehrs mit Wild im Bezirke der königlichen Berghauptmannschaft zu Clausthal, in den königlichen Aemtern Herzberg, Hohnstein zu Ilfeld und Osterode und in dem Bezirke der Stadt Osterode vom 24. April 1865: Wir bestimmen hierdurch auf Grund der §§ 30 und 31 der Jagdordnung vom 11. März 1859, daß für den Bezirk der königlichen Berghauptmannschaft zu Clausthal, so wie für die Bezirke der königlichen Aemter Herzberg, Hohnstein zu Ilfeld und Osterode, und für den Bezirk der Stadt Osterode der Verkehr mit Wild [illegible] der Setz- u. Hegezeit bis auf weiteres denselben [illegible] unterliegen soll welche im § 30 des [illegible] für den Verkauf oder die Versendung innerhalb der Setz- und Hegezeit vorgeschrieben sind. — Demgemäß [illegible] der Setz- und Hegezeit das Wild, [illegible] Bezirken verkauft oder versandt [illegible] Bescheinigung versehen sein, [illegible] und Art des Wildes und der [illegible] — Die Uebertretung [illegible] Strafe — Confiscation des [illegible] Käufer oder Absender [illegible] eine dem Werthe des [illegible] — S. übrigens das [illegible] Wildes vom 26. Febr. 1870 [illegible].

wendung, wenn deren Absicht auf unbefugte Ausübung der Jagd erweislich gerichtet gewesen ist. **§ 37.** Die für einzelne Landestheile erlassenen Jagdordnungen, ingleichen die Verordnung vom 21. Januar 1814 über die Setz- und Hegezeit, und die Declaration derselben vom 15. März 1814, der Artikel 6 des Gesetzes über die Bestrafung des Wilddiebstahls vom 8. September 1840, sowie ferner die §§ 11, 12, 13 und 14 des Gesetzes vom 25. August 1848, die polizeiliche Bestrafung des Wilddiebstahls betreffend, sind aufgehoben (vgl. jedoch oben § 13). **§ 38.** Die Ausübung der Jagd ist an den Sonntagen, an beiden Tagen der drei hohen Kirchenfeste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten), am Charfreitag, am Feste der Himmelfahrt Christi und am Neujahrstag allgemein, an anderen kirchlichen Fest- und Bußtagen aber für die Angehörigen der betreffenden Kirche verboten. — Für die Uebertretung dieses Verbotes gelten die in der Verordnung über die Sonn- und Festtage &c. v. 25. Januar 1822 bestimmten Strafen. **§ 39.** Die in diesem Gesetze angedrohten Geldstrafen sind Polizeistrafen. **§ 40.** Bestehende Jagdpachtverträge, deren Inhalt den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderläuft, sind vorbehaltlich etwaiger Forderungen wegen rückständiger oder im Voraus geleisteter Zahlungen, aufgehoben, falls nicht durch ausreichende Erklärungen seitens des Pächters die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen erreicht wird. Jedoch soll die Bestimmung einer geringeren als 6jährigen Pachtzeit allein einen Grund zur Aufhebung der Pachtverträge nicht abgeben. — Die bestehen bleibenden Pachtverträge dauern bis zum Ablauf der contractlichen Pachtzeit fort, soweit letztere das im Gesetze v. 29. Juli 1850 bestimmte Maximum nicht übersteigt. Dieselben können jedoch bis zu 8 Wochen vor dem 1. September d. J. von den Contrahenten aufgerufen werden, und zwar von dem Pächter unbeschränkt, von dem Verpächter dagegen nur in dem Falle, wenn die Grenzen des verpachteten Jagdbezirkes infolge dieses Gesetzes eine Aenderung erleiden. — Weitere Ansprüche wegen Aenderung der Jagdverhältnisse durch dieses Gesetz finden unter beiden Contrahenten nicht statt. — Die bestehen bleibenden Jagdpachtcontracte sind der Obrigkeit bis zu 6 Wochen vor dem 1. September d. J. schriftlich mitzutheilen. Die Schrift muß den Inhalt des Contracts vollständig enthalten.

3. Im Herzogthum Nassau.

Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau, vom 30. März 1867.

§ 1. Das durch Gesetz vom 9. Juni 1860 wiederhergestellte Jagdrecht auf fremdem Grund u. Boden ist mit dem Tage der Verkündigung dieser Verordnung aufgehoben. — Mit demselben Tage treten die bestehenden Jagdpachtverträge außer Kraft. — Eine Trennung des Jagdrechtes vom Grund und Boden als dingliches Recht kann ferner nicht mehr stattfinden. **§ 2.** Für das fiscalische Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wird den Grundeigenthümern die Entschädigung erlassen. — Den zur Jagd auf fremdem Grund und Boden bisher berechtigten Gemeinden, Corporationen, Instituten, Standesherren, Gutsbesitzern und anderen Privaten wird aus der Landeskasse eine Entschädigung gewährt, welche nach Maßgabe der dieser Verordnung beigefügten Nachweisung in Capitalsbeträgen von 1 bis 40 Kreuzer für den Metermorgen festgesetzt ist. **§ 3.** Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechtes wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen. **§ 4.** Zur eigenen Ausübung des Jagdrechtes auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt: a) auf solchen Besitzungen, welche in einer oder mehreren an einander grenzenden Gemarkungen einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 300 Metermorgen einnehmen u. in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen; b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken; darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath; c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche Ein Besitzthum bilden. **§ 5.** Wenn die im § 4 bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechtes auf diesen Grundstücken nicht sämmtlichen Mitbesitzern gestattet. — Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechtes einem bis höchstens dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen od. durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen oder zu verpachten. — Gemeinden und Corporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (§ 4) nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben. **§ 6.** Alle übrigen Grundstücke einer Gemarkung, welche nicht zu den im § 4 gedachten gehören, bilden — insofern sie mindestens 300 Metermorgen im Zusammenhange enthalten — einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeinderäthen gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere Gemarkungen ganz oder theilweise mit anderen Gemarkungen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen. Aus dringenden Gründen soll auch die Aufsichtsbehörde befugt sein, eine solche Vereinigung anzuordnen. — Der Gemeinderath ist berechtigt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus einer Gemarkung mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als 300 Metermorgen umfassen darf. — Den Besitzern der im § 4 bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirke ihrer Gemeinde anzuschließen. — Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre u. auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken. **§ 7.** Die Besitzer isolirt belegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammen-

hängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, wenngleich die Grundstücke nicht zu den im § 4 gedachten gehören. § 8. Auf den nach § 7 aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechtes gänzlich ruhen lassen. — Auch müssen die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden. § 9. Grundstücke, welche von einem über 3000 Metermorgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des § 4 fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen. — Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Landrath, vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung. — Macht der Waldeigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enclave zu erpachten, beim Anerbieten des Besitzers nicht Gebrauch, so steht dem Letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enclavirten Grundstück zu. — Stoßen mehrere derartige Grundstücke aneinander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens 300 Metermorgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke. § 10. In allen Festungswerken ist allein die Militärverwaltung befugt, die Jagd durch besonders dazu ermächtigte Personen ausüben zu lassen. — Außerhalb dieser Werke, desgleichen um die Pulvermagazine und ähnliche Anstalten werden auf Kosten der Militärverwaltung Umkreise oder Rayons von zusammenhängender Fläche gebildet und bezeichnet, innerhalb welcher die Jagd mit Feuergewehren nicht ausgeübt werden darf, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 15 bis 60 M oder im Unvermögensfalle eines verhältnißmäßigen Gefängnisses. — Die weiteste Entfernung der Außenlinie von den ausspringenden Winkeln des Glacis, der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten wird auf dreihundert Schritte festgesetzt. Die Abgrenzung erfolgt gemeinschaftlich von der Festungsbehörde, einem Deputirten des Stadtvorstandes und einem der Kreisverwaltung. § 11. Die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagdangelegenheiten durch den Gemeinderath vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemarkungen zu einem Jagdbezirke vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde denjenigen Gemeinderath, welcher die Vertretung zu übernehmen hat. § 12. Nach Maßgabe der Beschlüsse des Gemeinderathes kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke entweder: a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen oder b) die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschlossen werden, oder c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebotes oder aus freier Hand verpachtet werden. — Die Pachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken. § 13. Die Pachtgelder u. Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeindekasse gezahlt und nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten durch den Gemeinderath unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechtes stattfindet, nach dem Verhältniß des Flächeninhaltes dieser Grundstücke vertheilt. § 14. Die Verpachtung der Jagd, sowol auf den im § 4 erwähnten Grundstücken, als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen. — Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden. — Afterverpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet. § 15. Sowol den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke als auch den Besitzern der im § 4 bezeichneten Grundstücke ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet. § 16 Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen für den ganzen Staat giltigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein von dem Landrathe des Kreises seines Wohnsitzes ertheilen lassen und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen. — Auch Ausländern kann ein solcher Jagdschein, jedoch nur gegen die Bürgschaft eines Inländers, von dem Landrathe des Wohnortes des Bürgen ertheilt werden. Der Bürge haftet infolge seines Antrages für Strafen, welche auf Grund der §§ 18, 19 und 21 gegen den Ausländer verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten. — Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von einem Thaler zur Kreis-Communalkasse des Wohnortes des Extrahenten entrichtet. Die eingehenden Beträge werden nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet. — Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei. — Die im Königlichen oder Communaldienste angestellten Privatforst- und Jagdbeamten, sowie die lebenslänglich angestellten Privatforst- und Jagdbedienten erhalten den Jagdschein unentgeltlich, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzgebieten handelt. In Jagdscheinen, welche unentgeltlich ertheilt sind, muß dies und für welchen Schutzbezirk sie gelten, angegeben werden. § 17. Die Ertheilung des Jagdscheines muß folgenden Personen versagt werden: a) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist: b) denen, welche durch ein Urtheil des Rechtes, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, sowie denen, welche unter Polizeiaufsicht stehen oder welchen die National-

kokarde aberkannt ist. — Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels od. wegen Mißbrauchs des Feuergewehres bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahre nach verbüßter Strafe, versagt werden. **§ 18.** Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen wird bestraft, wie folgt: Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von 15 bis zu 60 M belegt. Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis zu 15 M. Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von 15 bis 150 M belegt. **§ 19.** Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten, oder ohne dessen schriftlich ertheilte Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirke ausübt, wird mit einer Strafe von 6 bis 15 M belegt. — Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe dennoch aber darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von 30—60 M und die Confiscation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt. — Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder des Gemeinderathes jagt, ebenso derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdcontravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft. **§ 20.** Die Hege- und Schonzeit bleibt geregelt durch die §§ 29, pos. 6 und 30, 31 des Nassauischen Gesetzes v. 6. Januar 1860, betreffend die Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereivergehen. **§ 21.** Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Taglöhner als Theilnehmer oder Gehilfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen u. den Schadenersatz. **§ 22.** Wegen einer Jagdpolizei-Uebertretung soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind. **§ 23.** Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, sowie durch Zäune, kann ein Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechtes nicht befugt ist. Zur Abwehr des Roth-, Dam- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen. **§ 24.** Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf der Gemeinderath, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen. **§ 25.** Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden, oder solche Waldenclaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§ 9), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist der Landrath befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrath den Grundbesitzern selbst die Genehmigung ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich mit Anwendung des Schießgewehres zu tödten. — Das nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer der Feld- und Gartencultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff dieser Thiergattung. Wird gegen die Verfügung des Landrathes bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde der Recurs eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung interimistisch giltig. — Das von den Grundbesitzern infolge einer solchen Genehmigung des Landrathes erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen und die desfallsige Anzeige binnen vierundzwanzig Stunden erstattet werden. **§ 26.** Auch der Besitzer einer solchen Waldenclave, auf welcher die Jagd nach § 9 gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt ist und der Besitzer des umgebenden Wald-Jagdreviers der Aufforderung des Landrathes, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Landrath nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben die Genehmigung ertheile, das auf die Enclave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehres zu tödten. — In diesem Falle verbleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigenthum des Enclavenbesitzers. — In den in den §§ 25 und 26 gedachten Fällen vertritt die von dem Landrathe zu ertheilende Legitimation die Stelle des Jagdscheines. **§ 27.** Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt. — Den Jagdverpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpacht-Contracten vorsorgliche Bestimmung zu treffen. **§ 28.** In denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, werden die in diesem Gesetze den Landräthen übertragenen Befugnisse von den Ortspolizeibehörden ausgeübt, und in Stelle der Kreis-Communalkasse tritt die städtische Kasse. **§ 29.** Wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungsrayons von 1300 Schritten ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von dem Festungscommandanten besonders visiren lassen. — Die Uebertretung dieser Vorschrift wird

mit einer Strafe von 6—15 M geahndet. § 30. An die Stelle der in den §§ 18, 19, 20 und 29 angedrohten Geldstrafen tritt für den Fall, daß der Uebertreter zu deren Bezahlung unvermögend ist, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. § 31. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere auch die Nassauische Verordnung vom 9. Juni 1860, werden hiermit aufgehoben. § 32. Bis zur Einsetzung der landräthlichen Behörden auf Grund der Verordnung vom 22. Februar 1867, werden die denselben in diesen Verordnungen übertragenen dienstlichen Functionen von den zur Zeit bestehenden Aemtern verwaltet; auch fließen bis zur Einrichtung der Kreis-Communalkassen die Jagdscheingebühren (§ 15) zur Landessteuerkasse und hat über die Verwendung der eingehenden Beträge die Königliche Regierung zu beschließen. § 33. Die Ausführung dieses Gesetzes wird bezüglich der nach § 2 zu gewährenden Entschädigung Unserem Finanzminister, im Uebrigen unserem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertragen.

Nachweisung der in den einzelnen Gemarkungen für den Meter-Morgen zu entrichtenden Jagdentschädigungs-Capitalien.

[Eines Abdruckes dieser Nachweisung bedarf es nicht mehr.]

4. In dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen.

Gesetz, das Jagdrecht und dessen Ausübung ꝛc. betreffend, vom 7. Sept. 1865.

§ 1.[1]) Die Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden bleiben insoweit bestehen, als die deshalbigen Berechtigten nach Maßgabe der Verordnung vom 26. Januar 1854 in die durch das Gesetz vom 1. Juli 1848 aufgehobenen Jagdgerechtsame wieder eingetreten, oder nach dessen Erlaß wegen unterbliebener Erlegung des Entschädigungsbetrages in der Ausübung des Jagdrechts verblieben sind. — Für die Folge können jedoch Jagdgerechtsame auf fremdem Grund und Boden als Grundgerechtigkeiten nicht mehr erworben werden. § 2. Alle Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden sind ablösbar auf Verlangen der Grundeigenthümer (§§ 3 fg.) oder in deren Vertretung der Gemeinden (§ 7). § 3. Derjenige Grundeigenthümer, welcher eine zusammenhängende Grundfläche von mindestens 100 Kasseler Ackern — allein oder in ungetheilter Eigenthumsgemeinschaft mit Anderen — besitzt, ist befugt, für den Umfang dieses Grundbesitzes die Ablösung der Jagdgerechtsame zu verlangen. — Als zusammenhängende Grundfläche, es mag dieselbe in einer oder in mehreren Gemarkungen liegen, ist eine solche zu betrachten, welche durch kein fremdes Jagdrevier unterbrochen wird. Insbesondere sind Straßen, Wege, Gräben, Bahnlinien, Flüsse, Bäche u. dgl., wenn sie eine solche Grundfläche durchschneiden, nicht als Unterbrechung derselben zu betrachten. § 4. Der Eigenthümer einer solchen zusammenhängenden Grundfläche darf auf derselben die Jagd in eigener Person ausüben und durch Andere ausüben lassen oder verpachten, jedoch, insofern einem Dritten die Jagdberechtigung auf derselben zustand, erst nach Erlegung des Ablösungscapitals (vgl. §§ 8 u. 16). § 5. Derjenige, welcher in einer Gemarkung, in der die Gemeinde die Jagdberechtigung abgelöst hat, ein zusammenhängendes Grundeigenthum von mindestens 100 Kasseler Ackern besitzt oder nachträglich erwirbt, ist zur Jagdausübung auf demselben erst nach Erstattung des auf sein Grundeigenthum entfallenden Betrages des von der Gemeinde gezahlten Ablösungscapitals und erst nach Ablauf der bestehenden Jagdpachtverträge berechtigt. — Das Gleiche gilt hinsichtlich des Grundeigenthums, durch dessen Erwerb der bereits im Besitz eines eigenen Jagdreviers nach § 4 befindliche Grundeigenthümer letzteres nachträglich vergrößert und zwar dergestalt, daß derselbe, falls eine Jagdablösung Seitens der Gemeinde stattgefunden hat, an diese, anderenfalls an den Jagdberechtigten den entsprechenden Ablösungsbetrag zu erstatten hat. § 6. Sobald durch Theilung oder Veräußerung ein Grundbesitz, auf welchem dem Eigenthümer selbst nach § 4 die Jagdausübung zustand, kleiner als 100 Kasseler Acker wird, hat die Gemeinde, vorausgesetzt, daß ihr die Jagdausübung in ihrer Gemarkung zusteht, gegen Erstattung des auf das fragliche Grundeigenthum entfallenden Jagdablösungscapitals in die Jagdausübung einzutreten (vgl. § 7, übrigens auch § 24). § 7. Jeder Gemeinde steht hinsichtlich ihrer Gemarkung und hinsichtlich der ihr zum Zweck der örtlichen Verwaltung zugetheilten Grundbesitzungen, mit Ausnahme der darin befindlichen oder in selbständiger Ablösung begriffenen Jagdreviere einzelner Grundeigenthümer (vgl. § 3), die Befugniß zu, in Vertretung der Grundeigenthümer die Jagdberechtigungen abzulösen und die Jagd mittels Verpachtung auszuüben. — Die Ablösung und Verpachtung geschieht, insofern nicht durch Errichtung von Statuten wegen der besonderen Interessen und Verpflichtungen der betheiligten Grundeigenthümer abweichende Bestimmungen getroffen sind, für Rechnung der Gemeindekasse. § 8. Der den bisherigen Jagdberechtigten zu entrichtende Ablösungsbetrag wird, unbeschadet jeder anderweiten freien Vereinbarung der Betheiligten auf 20 P für jeden Kasseler Acker des Jagdreviers bestimmt. Alsbald mit Erlegung dieses Betrages tritt der ablösende Grundeigenthümer, bezw. die ablösende Gemeinde in die Ausübung der Jagd ein. § 9. Sollten bei Berechnung des Ablösungscapitals über die in einem Jagdrevier enthaltene Ackerzahl Zweifel entstehen, so sind die Ablösenden befugt, zu verlangen, daß zunächst diejenige Ackerzahl zu Grunde gelegt werde, welche bei Feststellung des zufolge des Gesetzes vom 1. Juli 1848 gezahlten Entschädigungsbetrages als Grundlage gedient hat, oder aus sonstigen Verträgen zwischen den Betheiligten, oder aus amtlichen Urkunden, insbesondere den Steuerkatastern, sich ergibt. — Den bisherigen Jagdberechtigten steht es frei, binnen einer Frist von sechs Monaten vom Tage der

[1]) Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist durch Gesetz vom 1. März 1873 aufgehoben.

Zahlung oder Deposition des Ablösungsbetrages (vgl. § 16) behufs Nachweises einer größeren Ackerzahl des Jagdrevieres und entsprechender anderweiter Festsetzung des Ablösungsbetrages den Rechtsweg zu betreten, jedoch ohne aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Jagdausübung. **§ 10.** Sind mehrere zur Jagd in demselben Reviere berechtigt, wobei jedoch die Vorjagd nicht in Betracht kommt, so haben sie auf die Ablösungssumme nach Verhältniß ihrer Antheile Anspruch. — Die Berechtigung zur hohen Jagd gibt überhaupt nur insoweit, als es sich um die Jagd in Waldungen handelt, Anspruch auf Antheil an der Ablösungssumme. Diese fällt je zur Hälfte an den zur hohen und den zur niederen Jagd Berechtigten, wenn beide Berechtigungen in derselben Waldung sich in verschiedenen Händen befinden. **§ 11.** Zum Abtrage der Ablösungsbeträge sollen den Gemeinden auf deshalbiges Nachsuchen Darlehen aus der Landescreditkasse in abgerundeten Summen zu 4½ Procent Zinsen und mindestens einem Procent jährlichen Abtrages gegen einfache Schuldbekenntnisse hergeliehen werden. **§ 12.** Die unter den Betheiligten abgeschlossenen Verträge über Ablösung der Jagdgerechtigkeit bedürfen zu ihrer rechtlichen Giltigkeit nur der Anzeige vor dem zuständigen Untergerichte, nicht auch der gerichtlichen Bestätigung. **§ 13.** Die in § 12 erwähnten Verträge, sowie alle sonstigen Acte und Urkunden, welche erweislich die Beförderung der Jagdablösung zum Zwecke haben, sind stempelfrei. — Die übrigen durch die Ablösung entstehenden Kosten haben, abgesehen vom Falle der Verurtheilung im gerichtlichen Wege, sowie vom Falle einer abweichenden Uebereinkunft, beide Theile gemeinschaftlich zu tragen. **§ 14.** Die Ablösungssumme tritt in Beziehung auf die Rechte dritter Personen an die Stelle des abgelösten Jagdrechts. Ein etwaiger Lehens-, Fideicommiß-, Stammguts- oder ähnlicher Verband soll der Auszahlung an den Berechtigten nicht entgegenstehen (s. übrigens § 16). **§ 15.** Pachtverträge, deren alleiniger oder Hauptgegenstand eine Jagdgerechtsame ist, erlöschen ohne Entschädigung, sobald die Jagdausübung auf die ablösenden Gemeinden oder Grundbesitzer übergeht. In denjenigen Fällen, wo die Jagd nur als Nebensache verpachtet ist, bilden 4 Procent der Ablösungssumme die Entschädigung des Pachters. **§ 16.** Die Deposition des Ablösungsbetrages steht rechtlich der Zahlung gleich: 1) wenn der Jagdberechtigte die Annahme der gütlich vereinbarten oder nach §§ 8 und 9 berechneten Ablösungssumme verweigert oder abwesend ist und keinen Bevollmächtigten bestellt hat; 2) wenn mehrere Jagdberechtigte Anspruch an die Ablösungssumme erheben und über den Antheil Streit zwischen denselben besteht; 3) wenn ein Dritter gegen die Auszahlung an den Jagdberechtigten Einwendungen erhebt; 4) wenn die abgelöste Jagdgerechtsame mit einem gerichtlich eingetragenen Specialpfand behaftet ist, sofern nicht die Einwilligung des Pfandgläubigers zur Auszahlung sofort beigebracht wird. — Die Deposition geschieht bei dem Gerichte der belegenen Sache. — In den Fällen unter 2 bis 4 sind die hinterlegten Beträge aus dem Depositum auszuzahlen, sobald ein rechtskräftiges Erkenntniß vorliegt, oder sämmtliche Betheiligte ihre Einwilligung ertheilen oder genügende Caution geleistet ist. — Eine Mitwirkung der Deponenten bei Entscheidung der Frage, an wen der hinterlegte Betrag hiernächst auszuzahlen sei, kann nicht begehrt werden. **§ 17.** Sämmtliche Staatsjagden sind künftig öffentlich meistbietend zu verpachten. — Ausgenommen von dieser Bestimmung bleiben diejenigen zum Staatseigenthume gehörigen Jagdreviere, welche nach der Vereinbarung über die Dotation des Kurfürstlichen Hofes zum Leibgehege gehören. **§ 18.** Die Gemeinden haben die Jagd, insbesondere auch auf ihrem eigenen Grundbesitze, ebenwol durch öffentlich meistbietende Verpachtung auszuüben. **§ 19.** In gleicher Weise sind die Jagden in allen Halbegebrauchs-, Märkerschafts-, Gesellschafts- und dergleichen Waldungen öffentlich meistbietend zu verpachten. **§ 20.** Behufs der Verpachtung der Jagd können die Gemarkungen und Waldungen in verschiedene Reviere abgetheilt werden, deren jedes jedoch nicht weniger als 2000 Kasseler Acker halten darf. — Indessen ist es auch gestattet, die Jagd derart abzutheilen, daß ein Pachtrevier aus der Feldmark, das zweite aus den Waldungen gebildet wird, in welchem Falle diese Reviere nicht die Größe von 2000 Kasseler Acker zu erreichen brauchen. **§ 21.** Die in §§ 18 und 19 gedachten Jagdpachtverträge dürfen auf weniger als drei und auf mehr als zwölf Jahre nicht abgeschlossen werden. **§ 22.** Nicht zulässig zur Pachtung von Jagden ist überhaupt: a) wer Armuthshalber Unterstützungen aus öffentlichen Kassen oder Ortsanstalten erhält oder unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist; b) wer wegen Landstreicherei, Bettelns, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, oder boshafter Eigenthumsbeschädigung bestraft worden ist, wie auch jeder Gewohnheitsforstfrevler; c) wer wegen Aufruhrs, wegen Gewaltthätigkeit, Drohungen oder Widersetzlichkeit gegen öffentliche Diener, oder wegen Einschwärzung von Waaren zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurtheilt oder drei Male wegen Jagdvergehens bestraft worden ist. — Die Unfähigkeitsgründe unter c hören 5 Jahre nach Ablauf der Strafzeit auf. **§ 23.** Mehr als vier Personen dürfen eine Jagd gemeinschaftlich nicht pachten. Die Jagdpachter sind befugt, die Jagd auch durch Andere ausüben zu lassen. — Jagdgäste dürfen nur in Gegenwart der Pachter oder deren Jäger mit zur Jagd genommen werden; die Pachter sind für alle durch dieselben begangenen Uebertretungen der jagdgesetzlichen Bestimmungen verantwortlich und haften überhaupt für allen bei der Jagdausübung an fremdem Eigenthum verursachten Schaden. — Verafterpachtungen finden nur mit Genehmigung des Verpachters, beziehungsweise der verpachtenden Behörde Statt. **§ 24.** Die Ausübung der Jagd auf Grundflächen von weniger als 100 Kasseler Acker, welche von einer nach § 4 ein eigenes Jagdrevier bildenden Fläche ganz umschlossen sind, hat der Besitzer oder Pachter des solche Enclaven umschließenden

Jagdreviers auf Verlangen der Gemeinde gegen Entrichtung eines verhältnißmäßigen Pachtzinses jederzeit zu übernehmen. — Dieser Pachtzins wird in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft, nach eingeholtem Gutachten des Forstinspectors, durch das Landrathsamt in Verbindung mit dem Bezirksrathe — und zwar in der Regel nach dem Maßstabe des Jagdpachtzinses oder des sonstigen Erträgnisses der Jagd in dem umschließenden Jagdrevier im Verhältniß zur Ackerzahl der Enclave — vorbehaltlich des Rechtsweges bestimmt. — Dem Landrathsamte in Verbindung mit dem Bezirksrathe gebührt auch die Entscheidung, wenn die eingeschlossene Fläche zwischen mehreren Jagdrevieren verschiedener Grundeigenthümer liegt, und diese sich nicht darüber einigen, durch welchen von ihnen oder zu welchen Theilen die Jagd auf der Enclave auszuüben sei. **§ 25.** Alle Grundstücke, welche mit einer Mauer oder dichten Einzäunung nebst verschließbarer Thür versehen sind, bleiben von der Ausübung der Jagd Seitens der Gemeinden oder dritter Jagdberechtigter ausgenommen. Den Besitzern solcher Grundstücke steht es jederzeit frei, das in dieselben eindringende Wild, jedoch ohne sich dazu einer Schießwaffe bedienen zu dürfen (vgl. übrigens § 31), zu tödten und in eigenen Nutzen zu verwenden. — Keinem Grundeigenthümer kann es um der Jagdausübung Willen verwehrt werden, seinen Grundbesitz mit einer solchen Einfriedigung und verschließbaren Thüren zu versehen. — Auch ist jeder Inhaber eines nicht umfriedigten Grundstücks berechtigt, das Wild von demselben jederzeit zu vertreiben. **§ 26.** Jedes übermäßige Hegen von Wild ist untersagt, und ist demgemäß jeder betheiligte Grundeigenthümer berechtigt, zu verlangen, daß das Wild in den betreffenden Jagdrevieren nicht in höherem Grade geschont werde, als solches zur Erhaltung der Jagd erforderlich erscheint. **§ 27.** Rehwild darf vom 1. Februar bis zum 1. Juni, Hasen, Fasanen und Feldhühner vom 1. Februar bis zum 15. September, und Auer-, Hasel- und Birkwild vom 15. Mai bis Ende September weder erlegt, noch zum Verkauf gebracht werden. — Das Landrathsamt in Verbindung mit dem Bezirksrath ist ermächtigt, falls ungewöhnlich frühe oder späte Ernten eintreten, den Termin wegen des Schießens der Hasen u. Feldhühner um längstens drei Wochen zu verlegen. **§ 28.** Schwarz- und Roth- (Edel- und Dam-) Wild darf nur in Parks oder solchen Revieren unterhalten werden, welche dergestalt befriedigt sind, daß das Wild weder ausbrechen, noch an fremdem Eigenthum irgend Schaden anrichten kann. — Die Jagdberechtigten haben daher die Verbindlichkeit, solches Wild in dergleichen befriedigte Reviere einzuschließen oder abzuschließen, widrigenfalls Letzteres auf Requisition der Ortspolizeibehörde durch den zunächstwohnenden Staatsrevierförster alsbald bewirkt wird. **§ 29.** Das Recht der Verfolgung angeschossenen Wildes auf fremde Jagdbezirke (Jagdfolge) ist aufgehoben. — Das in einem anderen Jagdbezirke angeschossene Wild gehört dem Jagdberechtigten, in dessen Bezirk es todt niederfällt oder gefunden wird. **§ 30.** Für Jagdvergehen werden folgende Strafbestimmungen festgesetzt: 1) wer Nachtigallen fängt oder deren Nester zerstört, wird gestraft um 30 M; 2) wer anderen kleinen, von Raupen und Insecten sich nährenden Vögeln auf diese Weise nachstellt, um 7 M 50 P; 3) wer Jagdgrenzpfähle, Wild- od. Parkzäune beschädigt, um 15 M; 4) wer solche nieder- oder aufreißt, oder entwendet, um 30 M; in beiden letzteren Fällen neben der Verbindlichkeit zur Wiederherstellung u. Erstattung alles Schadens; 5) die unbefugte oder gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßende Ausübung der Jagd, namentlich auch das Jagen u. Hetzen mit Hunden, das Fangen des Wildes in Fallen, Eisen, Schlingen, Netzen, Gruben u. dgl., das Ausheben und Zerstören der Nester der Fasanen, Auer-, Birk-, Hasel- und Feldhühner, sowie der wilden Enten, wird nach Maßgabe der Umstände und je nachdem eine wirkliche Verübung oder nur eine strafbare Versuchshandluyg vorliegt, neben Confiscation des Gewehres und der Fangwerkzeuge, mit 6 bis 30 M bestraft und verpflichtet außerdem zum vollen Schadenersatze; 6) Hunde, die herrenlos und deren Eigenthümer unbekannt sind, dürfen, wenn sie in fremden Jagdrevieren betreten werden, vom Jagdberechtigten und dessen Jagdbedienten getödtet werden. **§ 31.** In den Städten und Dörfern, sowie in Gärten und eingezäunten Wiesen zwischen jenen und der offenen Feldmark darf ohne Erlaubniß des Ortsvorstandes nicht geschossen werden. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit 15 M bestraft. **§ 32.** Die in §§ 30 und 31 festgestellten Geldstrafen sind im Wiederholungsfalle nach richterlichem Ermessen bis zu einer Geldstrafe von 150 M oder bis zu dreimonatlicher Gefängnißstrafe zu erhöhen. **§ 33.** Die Entwendung, Beschädigung oder Zerstörung von Jagdgegenständen aus umzäunten Parks, Thiergärten und anderen Behältnissen, desgleichen die Entwendung, Beschädigung oder Zerstörung von Fuchseisen und anderen Raubzeugfallen aus Jagdrevieren jeder Art wird, ebenso wie jede sonstige, im Zusammenhange mit der Jagdausübung verübte Vergehung nach gemeinem Rechte bestraft. **§ 34.** Die in dem Gesetze vom 26. Januar 1854, den Ersatz des Wildschadens betreffend, angeordneten Beschränkungen, wonach eine Ersatzleistung wegen Wildschadens nur dann eintreten soll, wenn die deßhalbigen Beschädigungen durch die daselbst bezeichneten Gattungen von Wild verursacht sind, sowie wenn dieselben auf Einem Grundstücke einen Verlust von mindestens 3 M zur Folge haben, werden aufgehoben. — In denjenigen Fällen, in welchen ein Jagdpachter vertragsmäßig die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens nach den gesetzlichen Vorschriften auch hinsichtlich der dem verpachtenden Eigenthümer, bezw. der verpachtenden Gemeinde und deren Bewohnern zugehörigen Grundstücke übernommen hat, sollen die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Januar 1854 über das Verfahren behufs Feststellung des zu ersetzenden Betrages, sowie überhaupt über die Verfolgung der desthalbigen Ansprüche ebenwol Geltung haben. **§ 35.**

Das Protokoll, welches nach § 5 des vorerwähnten Gesetzes der Ortsvorstand aufzunehmen hat, ist dem Beschädigten auf dessen Verlangen behufs alsbaldiger Einleitung des gerichtlichen Verfahrens in jedem Falle, auch wenn eine nochmalige Besichtigung zur Zeit der Ernte bereits beantragt ist, alsbald auszuhändigen, zuvor jedoch dem Jagdberechtigten auf dessen Verlangen, oder wenn derselbe im Termine nicht vertreten war, in Abschrift zuzusenden. — Die in dem gedachten § 5 enthaltenen Vorschriften wegen Einnahme eines zweiten Augenscheins durch den Ortsvorstand finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen bereits vor der Zeit der Ernte das gerichtliche Verfahren eingeleitet worden ist. § 36. Den Betheiligten bleibt es nach der Augenscheins-Einnahme zunächst überlassen, sich in Güte zu vergleichen, insbesondere auch sich über Sachverständige zu vereinigen, auf deren Ausspruch, ohne Mitwirkung des Gerichts, sie es ankommen lassen wollen. — Die Ortsvorstände haben auf Angehen des einen oder anderen Theiles die Herbeiführung gütlicher Einigung sich angelegen sein zu lassen, eintretenden Falles auch die Vereinbarung sowie den Ausspruch der Sachverständigen, auf welchen sich verglichen worden, zu Protokoll zu nehmen. — Auf ein solches Protokoll, welches von beiden Theilen zu unterzeichnen ist, soll der Schlußsatz des § 5 des vorhergedachten Gesetzes anwendbar sein. Auch bedürfen die in dem obengenannten Paragraphen erwähnten Vertreter der Jagdberechtigten zum Abschluß von Vereinbarungen der hier in Rede stehenden Art keiner besonderen Vollmacht. § 37. Die gerichtliche Verfolgung eines Anspruchs auf Ersatz eines Wildschadens an Erntegegenständen darf stets bis zu der Zeit ausgesetzt werden, in welcher das Ernte-Ergebniß und somit der Betrag des entstandenen Schadens sich schließlich feststellen läßt. Im Uebrigen tritt an die Stelle der in § 6 des mehrgedachten Gesetzes festgesetzten Frist von drei Tagen eine vierzehntägige Frist. § 38. In der Klage ist zwar anzugeben, welchen Entschädigungsbetrag der Kläger beansprucht, jedoch zugleich die eventuelle Bitte auf Zuerkennung des vollen Schadensbetrages, welcher festgestellt werden wird, zulässig. — Hat der Verklagte sich zur Zahlung eines Betrages bereit erklärt, welcher die demnächst zuzuerkennende Entschädigungssumme erreicht oder von derselben nur unerheblich abweicht, so ist hierauf bei der Entscheidung über die Kosten, wenigstens in Betreff der nach dem gemachten Anerbieten entstandenen, geeignete Rücksicht zu nehmen. § 39. Der Klagantrag muß zugleich, wenn nicht der Fall des § 10 des Gesetzes vom 26. Januar 1854 vorliegt, die Sachverständigen bezeichnen, welche der Kläger zu benennen hat, beziehungsweise auf welche die Parteien sich etwa bereits geeinigt haben. — Das Gericht hat für die Bestimmung der Sachverständigen, welche weiter erforderlich sein sollten, in kürzester Frist Sorge zu tragen. — Die ernannten Sachverständigen, deren Verpflichtung vorläufig unterbleiben kann, sind zur alsbaldigen Einnahme eines Augenscheines, geeigneten Falles unter Mittheilung einer schriftlichen Instruction an dieselben, mit Ansetzung eines deshalbigen Termins anzuweisen. — Diesem Augenscheine hat das Gericht selbst, unter Anwendung der Bestimmung im Satz 2 des § 20 des Proceßgesetzes vom 28. October 1863, in der Regel nicht beizuwohnen. § 40. Die in § 17 des mehrgedachten Gesetzes vom 26. Januar 1854 unter A 1 und 2 bestimmten Gebühren sind in den Fällen, wo es sich um Entschädigungsbeträge von weniger als 3 M für den einzelnen Grundbesitzer handelt, nur in der Hälfte des daselbst bestimmten Betrages zulässig, wenn bei dem Ortsvorstande gleichzeitig Ansprüche auf Ersatz von Wildschaden wegen in derselben Feldlage gelegener Grundstücke von verschiedenen Grundeigenthümern zur Anzeige gebracht sind.

Jagdrecht, s. Jagdpolizei. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist jetzt überall aufgehoben: in Preußen durch Ges. vom 31. Oct. 1848, in dem ehemaligen Königreich Hannover durch Ges. vom 29. Juli 1850, in dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, den großherzogl. hessischen Gebietstheilen und in Schleswig-Holstein durch das Ges. vom 1. März 1873.

Jagdscheine. S. unter Jagdpolizei, Ges. vom 7. März 1850 §§ 14 ff.; Hannoversches Ges. vom 11. März 1859 § 17 ff.; für Nassau Verordnung vom 30. März 1867 §§ 16—19. S. ferner:

1. Gesetz, betreffend die Verwendung der Jagdscheingebühren in den durch die Gesetze vom 20. Sept. u. 24. Decbr. 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen u. die Giltigkeit der Jagdscheine im ganzen preußischen Staatsgebiete, vom 9. März 1868.

§. 1. Diejenigen Abgaben, welche in den durch die Gesetze vom 20. Sept. und 24. Dec. 1866 mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheilen für die Ausstellung von Jagdscheinen, Jagdkarten, Jagdpässen, Jagdwaffenpässen und Gewehr-Erlaubnißscheinen zu erheben sind, werden ohne Rücksicht auf die Kasse, zu welcher sie bisher vereinnahmt sind, vom 1. April d. J. ab den zu bildenden Kreis-Communalfonds überwiesen und nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet. § 2. Die in den altländischen Provinzen u. die in den neu erworbenen Landestheilen vorschriftsmäßig ausgestellten Jagdscheine ꝛc. (§ 1) sind für den Umfang des ganzen Staatsgebietes giltig.

2. Gesetz, betreffend die Jagdscheingebühr in der Provinz Hessen-Nassau, vom 26. Febr. 1870.

§ 1. Für jede Jagdkarte, jeden Jagdpaß, Jagdwaffenpaß, Waffenschein oder Gewehrerlaubnißschein ist fortan eine Abgabe von 7 M 50 P auf das Jahr zu entrichten. — Die Ausfertigung dieser Jagdscheine erfolgt kosten- u. stempelfrei. — In den gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zur Lösung von Jagdkarten ꝛc., über deren Ertheilung u. über die Befreiung gewisser Personen von der Entrichtung einer Jagdscheingebühr wird hierdurch nichts geändert. Für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen tritt bezüglich

der persönlichen Befreiung von der Gebühr die Vorschrift in § 73 Nr. 6 des kurheff. Stempelgesetzes vom 22. Decbr. 1853 wieder in Kraft. § 2. In dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen verlieren die zur Zeit ausgegebenen Gewehr-Erlaubnißscheine, mit Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten sein wird, ihre Giltigkeit. § 3. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

3. Gesetz, betreffend die Lösung von Jagdscheinen in den Hohenzollernschen Landen, vom 17. März 1873.

§ 1. Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen für den ganzen Umfang der Monarchie giltigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf seinen Namen lautenden Jagdschein von dem für seinen Wohnsitz zuständigen Oberamte ertheilen lassen und denselben bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen. — Das Oberamt kann auch Personen, welche nicht in seinem Bezirke wohnhaft sind — und zwar, wenn es dies für nöthig hält, gegen Bürgschaft eines Bezirks-Eingesessenen einen Jagdschein ertheilen. Der Bürge haftet in solchem Falle für Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten. § 2. Für einen jeden Jagdschein wird an das betreffende Oberamt eine Gebühr von 5 Gulden entrichtet. — Die eingehenden Beiträge werden in jedem Ober-Amtsbezirke nach dem Beschlusse der Versammlung der Ortsvorsteher (Bürgermeister, Stadtschultheiß u. Voigte) zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Bezirks verwendet. — Unentgeltlich erhalten den Jagdschein: 1) die nach Vorschrift des § 32 des Ges. vom 2. Juni 1852 vereidigten, im Staats-, Gemeinde- od. Privatdienste stehenden Forst- u. Jagdbeamten; 2) die zur Ausbildung für den Staats-, Forst- u. Jagddienst verstatteten Lehrlinge und Forstcandidaten. — Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei. § 3. Die Ertheilung eines Jagdscheins muß folgenden Personen versagt werden: a) Denjenigen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist; b) Denjenigen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder unter Polizei-Aufsicht stehen. — Außerdem kann Denjenigen, welche wegen eines Holzdiebstahls, eines Jagdvergehens oder einer Uebertretung jagdpolizeilicher Vorschriften, oder wegen einer durch Mißbrauch des Feuergewehrs verübten strafbaren Handlung bestraft worden sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb 5 Jahren nach verbüßter Strafe, versagt werden. — Tritt bei einer mit einem Jagdschein versehenen Person später ein Grund ein, aus welchem die Ertheilung desselben hätte versagt werden müssen oder können, oder wird das Vorhandensein eines solchen Grundes erst später entdeckt, so muß oder kann der Jagdschein wieder abgenommen werden. § 4. Die Nichtbeachtung der im § 1 ertheilten Vorschriften wird bestraft wie folgt: 1) Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von 8 bis 35 Gulden belegt; 2) wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 8 Gulden; 3) wer einen nicht auf seinen Namen lautenden fremden oder einen schon abgelaufenen Jagdschein benutzt, um sich damit zu legitimiren, hat eine Geldstrafe von 8 bis 35 Gulden verwirkt.

Jagdverpachtungen, s. unt. Jagdpolizei, Ges. v. 7. März 1850 §§ 10 ff., Hannoversches Gesetz vom 11. März 1859 §§ 5 ff., in Nassau Verordnung vom 1. April 1867 §§ 12 ff., in Kurhessen Ges. vom 7. Sept. 1865 §§ 17 ff.

Jahrmärkte, s. Märkte.

Jesuiten, s. Orden.

Immediatgesuche.

Publicandum wegen der bei Sr. Königl. Majestät oder Allerhöchstderen Ministerien anzubringenden Gesuche und Beschwerden, vom 14. Febr. 1810:

1. Es soll ein Jeder seine Gesuche und Anträge bei der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst gehören, nämlich die Polizei-, Domänen-, Gewerbe- und Steuersachen, Unterstützungs-, Remissions-, Pensions- und dergl. Gesuche bei dem Domänenamte, dem Magistrat des Ortes, dem Kreis-Landrath oder der sonstigen Amtsbehörde, u. die Justizsachen bei dem gehörigen Gericht. — Die Beschwerden über diese Behörden müssen in Justizsachen bei den Ober-Landesgerichten, und in anderen Sachen bei den Regierungen, die Beschwerden über diese Collegien hingegen bei dem betreffenden Ministerium angebracht werden, und nur Demjenigen, welcher vom Ministerio zurückgewiesen und dennoch von seinem Unrecht od. von der Unzulässigkeit seines Gesuches nicht überzeugt ist, stehet endlich der Weg zum Throne offen. — In rechtskräftig abgeurtheilten Rechtsstreitigkeiten dürfen die Parteien Se. königl. Majestät und das Ministerium gar nicht mit Beschwerden behelligen. 2. Den unmittelbar oder bei dem Ministerio einzureichenden Gesuchen u. Beschwerden, die deutlich gefaßt und geschrieben werden müssen, ist die Resolution, über welche Beschwerde geführt oder wider welche Vorstellung gemacht wird, im Original beizulegen. Bei der Unterschrift muß bemerkt werden, ob der Supplicant die Vorstellung selbst gefertigt und unterschrieben hat, oder von wem dieses geschehen, und bei Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müssen insbesondere diejenigen Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlaßt haben, ihre eigenen Namen darunter setzen.[1] 3. Die Bittsteller sollen durch die ordentlichen Posten ihre Gesuche abschicken, nicht aber selbst ihre Vorstellungen überbringen und nicht durch persönliches Suppliciren lästig werden. 4. Ein Jeder, der fähig ist, deutlich zu schreiben und eine Vorstellung deutlich zu fassen, kann die an

[1] Auf dem Couvert soll der Name und Stand des Absenders vermerkt und auf der ersten Seite der Bittschrift am Rande der Inhalt kurz angegeben sein; Circ.-Verf. vom 13. April 1811.

Se. königliche Majestät und an Allerhöchstderen Ministerium gerichteten Vorstellungen für sich, seine Verwandte, Freunde und Bekannte anfertigen. Außerdem können aber auch, vermöge der wiederholt getroffenen Veranstaltungen von Jedem bei den Ober-Landesgerichten und Regierungen, bei allen Gerichten und Behörden des Landes Gesuche und Beschwerden zu Protokoll gegeben werden. 5. Wer den unter Nr. 1 und 2 ertheilten Anweisungen nicht Folge leistet und daher mit Uebergehung einer Behörde oder mit Unterlassung einer bestimmten Form Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.[1]) 6. Wer sich dadurch nicht bedeuten läßt und sein unförmliches Gesuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beschieden worden und sein Gesuch ohne besonderen Grund wiederholt, soll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Besserungsanstalt gebracht werden. — Im Wiederholungsfalle wird die ausgestandene Strafe verdoppelt, und bei jeder ferneren Wiederholung wird die vorher ausgestandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöht. — Bei Vermögenden wird eine verhältnißmäßige Geldstrafe festgesetzt. — Die Strafen werden von dem betreffenden Ministerio unmittelbar, od. von der Behörde durch ein bloßes Decret festgesetzt, sobald die verbotene Wiederholung des Gesuchs durch Vernehmung des Beschwerdeführers oder auf andere Weise festgestellt worden, und es werden solche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geschieht. 7. Diejenigen, welche Se. königl. Majestät oder Allerhöchstderen Ministerium mit persönlichem Suppliciren belästigen, und sich nicht bedeuten lassen, in ihre Heimath zurückzukehren und daselbst die Resolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizeibehörde zurückgebracht. Wenn sie dennoch sich wieder einfinden und das Suppliciren fortsetzen, so werden sie nach den in Nr. 6 enthaltenen Bestimmungen bestraft und behandelt. — Gemeinden und Gemeinde-Deputirte, die ihren Wohnort verlassen, um bei Sr. königl. Majestät oder Allerhöchstderen Ministerium Vorstellungen selbst zu überreichen und persönlich zu suppliciren, sollen von den Gerichts- und Polizeibehörden, deren Bezirk sie passiren, angehalten u. in ihre Heimath zurückgeschafft werden, nachdem zuvörderst die Vorstellung, die sie eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Befinden über den Inhalt derselben näher zu Protokoll vernommen u. solche zur Post gegeben worden. Wenn sie dennoch sich persönlich einfinden, um zu suppliciren, so werden sie nach den Bestimmungen Nr. 6 bestraft und behandelt. 8. Diejenigen, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, u. der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlassen, solche für Andere zu fertigen, werden nach den Bestimmungen der Nr. 6 bestraft und behandelt. Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieses aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit acht- bis vierzehntägiger Strafe in einem Gefängniß, Arbeits- od. Besserungsanstalt bestraft u. im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bei ferneren Wiederholungen soll die vorher ausgestandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöht werden. 9. Die im Allgemeinen Landrechte und in der Allgemeinen Gerichtsordnung wider boshafte und muthwillige Quärulanten, wider heimliche Winkelschriftsteller und Consulenten enthaltenen Bestimmungen behalten für die Fälle, wo förmliche Untersuchung u. Erkenntniß stattfindet, Kraft und Anwendung.[1]) — Seine königl. Majestät befehlen, daß die gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht und zu Jedermanns Wissenschaft in möglichster Allgemeinheit gebracht werden soll.

Impfung

1. der Schutzblattern bei Menschen.

Impfgesetz vom 8. April 1874.

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt: **§ 1.** Der Impfung mit Schutzpocken sollen unterzogen werden: 1) Jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß (§ 10) die natürlichen Blattern überstanden hat; 2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist. **§ 2.** Ein Impfungspflichtiger (§ 1), welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben od. für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des die Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen. — Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§ 6) endgiltig zu entscheiden. **§ 3.** Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§ 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden. — Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§ 6) vorgenommen werde. **§ 4.** Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§ 1, 2), unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen. **§ 5.** Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am

---

[1]) Allerh. Cab.-Ordre vom 7. Nov. 1845, betreffend die Veröffentlichung von Immediatgesuchen und Adressen: Es ist seit einiger Zeit mehrfach vorgekommen, daß an Mich gerichtete Gesuche und Adressen gleichzeitig mit der Absendung oder noch vorher in den öffentlichen Blättern abgedruckt werden. Zur Beseitigung dieses Mißbrauchs bestimme Ich, daß solche Gesuche und Adressen nur gleichzeitig mit dem darauf ergangenen Bescheid abgedruckt werden dürfen, sofern im Uebrigen eine solche Veröffentlichung gesetzlich statthaft ist.

[1]) Bezüglich der ferneren Anwendbarkeit der Strafbestimmungen unter 6—9, s. Obertribunals-Erkenntniß v. 26. Sept. 1851.

achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden. § 6. In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.[1]) — Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§ 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächstbelegenen Impforte mehr als 5 km entfernt ist.[2]) § 7. Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach § 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf § 1 Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen. — Die Impfärzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist. — Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen. — Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt. § 8. Außer den Impf-Aerzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen. — Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im § 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschluß der zuständigen Behörde vorzulegen. § 9. Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesrathes dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impf-Instituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde. — Die Impf-Institute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfärzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft u. Abgabe derselben Listen zu führen.[3]) — Die öffentlichen Impfärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben. § 10. Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§ 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfscheine wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist, od. daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß. — In den ärztlichen Zeugnissen, in welchen die gänzliche od. vorläufige Befreiung von der Impfung (§§ 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf. § 11. Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§ 10) anzuwendende Formular. — Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- u. gebührenfrei. § 12. Eltern, Pflegeeltern u. Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittels der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§ 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist. § 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§ 1 Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist. — Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach § 1 Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen. — Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen. — Sie sind verpflichtet, 4 Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist. § 14. Eltern, Pflegeeltern u. Vormünder, welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 20 M bestraft. — Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 M oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft. § 15. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Absatz 2, § 7 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 M bestraft. § 16. Wer unbefugter Weise (§ 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. § 17. Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 M oder mit Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuche eine härtere Strafe eintritt. § 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft. — Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen. — Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.[1])

---

[1]) S. Gesetz vom 12. April 1875, § 1: Die Kreise, in den hohenzollernschen Landen die Amtsverbände, haben die Impfbezirke zu bilden, die Impfärzte anzustellen und die Kosten zu tragen, welche durch die Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 entstehen, mit Ausnahme jedoch der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Impfinstitute (§ 9 des Gesetzes vom 8. April 1874).

[2]) S. Gesetz vom 12. April 1875: § 2. Zu den von den Kreisen und Amtsverbänden zu tragenden Kosten gehören die Remuneration der Impfärzte, die Kosten der erforderlichen Büreauarbeiten, sowie die Kosten für den Druck der nöthigen Listen, Scheine und Zeugnisse. — Dafür fallen den Kreisen und Amtsverbänden aber auch die Gebühren für die in den Impfterminen ertheilten Bescheinigungen zu, soweit dieselben nach § 11 des Reichsimpfgesetzes nicht gebührenfrei sind. Alle Impfscheine sind übrigens stempelfrei. — Außerdem ist den Gemeinden, in deren Bezirk [illegible] Impftermine [illegible] des Gesetzes vom 8. April 1874 abgehalten werden, [illegible] ein geeignetes Local bereit zu halten und dem Impfarzte die dabei erforderliche Schreibhilfe zu gewähren.

[3]) S. Note zu § 6.

[1]) Zufolge Gesetzes vom 12. April 1875 § 3, finden die Bestimmungen in den §§ 1 u. 2 dieses Gesetzes (s. die Noten zu § 6 Abs. 1 u. 2) auch Anwendung auf die bei dem Ausbruch einer Pockenepidemie angeordneten Zwangsimpfungen.

2. Impfung der Schafpocken.

S. unter Viehseuchen, Ges. vom 25. Juni 1875 §§ 21, 38—41, 73 Nr. 4.

Indigenat, s. Reichsverfassung, Art. 3 und Staatsangehörigkeit.

Inhaberpapiere.

I. Ausstellung von solchen.

1. Gesetz vom 17. Juni 1833.[1]

§ 1. Papiere, wodurch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber versprochen wird, dürfen von Niemand ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden, der dazu nicht Unsere Genehmigung erhalten hat.[2] — Ausgenommen von dieser Bestimmung bleiben jedoch die auf jeden Briefinhaber gestellten Wechsel derjenigen Personen, welche kaufmännische Rechte haben. **§ 2.** Die Genehmigung zur Ausstellung solcher Papiere soll hinfüro nur auf den Antrag der Minister für den Handel u. für die Finanzen durch ein landesherrliches Privilegium ertheilt werden, welches die rechtlichen Wirkungen desselben bestimmen und seinem ganzen Inhalte nach durch die Gesetzsammlung[3]) bekannt gemacht werden muß. **§ 3.** Dergleichen an jeden Inhaber zahlbare Papiere begründen gegen den Aussteller ein Klagerecht. **§ 4.** Die bisher ohne landesherrliche Genehmigung ausgegebenen Papiere dieser Art ist jeder Inhaber gegen den Aussteller einzuklagen befugt, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen. **§ 5.** Wer künftig, dem Verbot des § 1 entgegen, solche Papiere ausstellt u. in Umlauf setzt, verfällt in eine dem fünften Theil des Betrages derselben gleiche Strafe, die jedoch in keinem Falle geringer als 300 M sein darf. — Zugleich muß der Aussteller von Amtswegen angehalten werden, die Einlösung und Vernichtung der ausgegebenen Papiere zu bewirken. **§ 6.** Dergleichen Papiere, welche ohne unsere unmittelbare Genehmigung vor der Publication dieses Gesetzes ausgestellt worden, dürfen, nachdem sie an den Aussteller zurückgekehrt sind, von denselben bei gleicher Strafe nicht wieder ausgegeben werden.

2. Reichsgesetz, betreffend die Inhaber-Papiere mit Prämien, vom 8. Juni 1871.

§ 1. Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Ausloosung od. durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie bestimmt werden sollen (Inhaberpapiere mit Prämien) dürfen innerhalb des Deutschen Reiches nur auf Grund eines Reichsgesetzes u. nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reiches ausgegeben werden. **§ 2.** Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes, der Bestimmung im § 1 zuwider, im Inlande ausgegeben sein möchten, ingleichen Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach dem 30. April 1871 im Auslande ausgegeben sind, dürfen weder weiter gegeben, noch an den Börsen, noch an anderen zum Verkehr mit Werthpapieren bestimmten Versammlungsorten zum Gegenstande eines Geschäfts od. einer Geschäftsvermittelung gemacht werden. **§ 3.** Dasselbe gilt vom 15. Juli 1871 ab von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien, deren Ausgabe vor dem 1. Mai 1871 erfolgt ist, sofern dieselben nicht abgestempelt sind (§§ 4, 5). **§ 4.** Die Schuldverschreibungen, deren Abstempelung erfolgen soll, müssen spätestens am 15. Juli 1871 zu diesem Zwecke eingereicht werden. — Für die Abstempelung ist eine Gebühr zu entrichten, welche für eine Schuldverschreibung, deren Nominalbetrag den Werth von 300 M nicht übersteigt, 50 P, für eine Schuldverschreibung der Nominalbetrag den Werth von 300 M übersteigt, 1 M beträgt. — Der Ertrag dieser Abstempelungsgebühr fließt zur Reichskasse. **§ 5.** Der Bundesrath wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Instruction erlassen u. in derselben festsetzen, unter welchen Umständen ein gutgläubiger Inhaber, der aus entschuldbaren Gründen die Einreichungsfrist versäumt hat, noch nachträglich Abstempelung seiner Schuldverschreibungen erlangen kann. Der Bundesrath wird ferner zur Berechnung der Stempelabgabe den Thalerwerth der fremden Valuten feststellen, auch die Behörden bestimmen, bei welchen die Einreichung zur Abstempelung (§ 4) zu erfolgen hat. **§ 6.** Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünften Theile des Nennwerthes der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Papiere gleichkommt, mindestens aber 300 M betragen soll. — Mit Geldstrafe bis zu 300 M oder Gefängniß bis zu 3 Monaten wird bestraft, wer ein im § 2 oder § 3 bezeichnetes Inhaberpapier mit Prämie öffentlich ankündigt, ausbietet oder empfiehlt, oder zur Feststellung eines Kurswerthes notirt.

II. Außercourssetzung und Wiederincourssetzung.

1. Gesetz über das Wiederincourssetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere, vom 4. Mai 1843.

§ 1. Hat eine öffentliche Behörde ein unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigtes Papier für sich außer Cours gesetzt, so

---

[1]) S. Verordnung v. 17. Sept. 1867: **Art. 1.** Das Gesetz wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, vom 17. Juni 1833 tritt in den durch die Gesetze vom 20. Sept. und 24. Dec. 1866 mit der preuß. Monarchie vereinigten Landestheilen, jedoch mit folgenden Abänderungen in Wirksamkeit: § 1. An die Stelle des zweiten Satzes im § 1 des Gesetzes tritt nachstehende Vorschrift: Ausgenommen von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen Zahlungsanweisungen, welche im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt mit einer höchstens zwöchentlichen Geltungsfrist auf jeden Inhaber ausgestellt werden. § 2. Der § 6 des Gesetzes fällt weg. **Art. 2.** Auf diejenigen Papiere, welche vor der Publication dieser Verordnung ausgegeben worden sind, finden die §§ 1, 2, 3 u. 5 des Gesetzes keine Anwendung. Ingleichen werden diejenigen Rechte zur Ausstellung von Papieren der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Art, welche bereits vor der Publication dieser Verordnung staatlich verliehen waren, durch die letztere nicht berührt.

[2]) Bezüglich der Ausgabe von Inhaberpapieren mit Prämien s. das hiernächst abgedruckte Gesetz vom 8. Juni 1871.

[3]) Jetzt durch die Amtsblätter; s. Gesetz vom 10. April 1872 § 1 Nr. 9.

kann dasselbe sowol von ihr selbst, als auch von der ihr vorgesetzten Behörde wieder in Cours gesetzt werden. § 2. Ist eine öffentliche Behörde an die Stelle einer anderen getreten, so kann sie die von dieser außer Cours gesetzten Papiere wieder in Cours setzen. § 3. Außer den Fällen der §§ 1 und 2 findet das Wiederincourssetzen nur durch einen gerichtlichen Vermerk statt, nach vorgängiger Prüfung der Legitimation Dessen, welcher die Aufhebung der Außercourssetzung verlangt. — Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln soll die Befugniß zum Wiederincourssetzen den Friedensrichtern zustehen. — In Beziehung auf die Befugniß der Institute zum Wiederincourssetzen der von ihnen ausgefertigten Papiere verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften. § 4. Der Wiederincourssetzungs-Vermerk muß, wenn eine Behörde, ein Gericht od. ein Institut den eigenen Vermerk aufhebt, die Worte: „Wieder in Cours gesetzt" enthalten. — Hebt eine Behörde den Außercourssetzungs-Vermerk einer anderen Behörde, an deren Stelle sie getreten ist, wieder auf (§ 2), so hat sie bei ihrer Unterschrift zu bemerken, daß sie an deren Stelle getreten ist. — Soll der Vermerk einer Privatperson aufgehoben werden, so ist dies durch die Worte: „Wieder in Cours gesetzt durch N. N." auszudrücken. — Geschieht dies für einen Anderen als Denjenigen, welcher das Papier außer Cours gesetzt hat, so ist dessen Legitimation in dem Vermerke — jedoch ohne umständliche Anführungen oder Bezugnahmen — anzudeuten, z. B. „Wieder in Cours gesetzt von den Erben des N. N." — Außerdem ist in allen Fällen das vollständige Datum, die Unterschrift u. das in schwarzer Farbe auszudrückende Siegel der Behörde (§§ 1 u. 2) des Gerichts oder Instituts (§ 3) dem Vermerke beizufügen.

2. **Verordnung** (für die neuen Provinzen) vom 16. August 1867.

§ 1. Papiere auf Inhaber sind außer Cours gesetzt: 1) wenn der Inhaber sein Recht daran auf eine in die Augen fallende Art auf der Urkunde selbst vermerkt hat, ingleichen 2) wenn auf den unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Papieren dieser Art durch einen den Regeln des betreffenden Instituts gemäßen Vermerk erklärt ist, daß sie nicht mehr an jeden Inhaber zahlbar sein sollen. — Die Art. 306 u. 307 des Handelsgesetzbuchs finden bei Papieren auf Inhaber, so lange dieselben außer Cours gesetzt sind, keine Anwendung. § 2. Hat eine öffentliche Behörde ein Papier auf Inhaber für sich außer Cours gesetzt, so kann dasselbe sowol von ihr selbst als auch von der ihr vorgesetzten Behörde wieder in Cours gesetzt werden. § 3. Ist eine öffentliche Behörde an die Stelle einer anderen getreten, so kann sie die von dieser außer Cours gesetzten Papiere wieder in Cours setzen. § 4. Außer den Fällen der §§ 2 u. 3 findet das Wiederincourssetzen nur durch einen gerichtlichen Vermerk statt, nach vorgängiger Prüfung der Legitimation Dessen, welcher die Aufhebung der Außercourssetzung verlangt. — Zuständig ist jedes Gericht, welches zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit berufen ist. In denjenigen Landestheilen, wo den Gerichtsbehörden die freiwillige Gerichtsbarkeit nicht übertragen ist, steht die Befugniß zum Wiederincourssetzen den Civilgerichten erster Instanz, und zwar, wo Gerichte mit verschiedener Competenz bestehen, den für die Entscheidung von Streitigkeiten über geringere Werthobjecte bestellten Gerichten zu. § 5. Vermerke der im § 1 unter Nr. 2 beschriebenen Art können nur durch dasjenige Institut, welches sie gemacht hat, nach den dafür bestehenden Vorschriften wieder aufgehoben werden. § 6. Der Wiederincourssetzungs-Vermerk muß, wenn eine Behörde, ein Gericht oder ein Institut den eigenen Vermerk aufhebt, die Worte: „Wieder in Cours gesetzt" enthalten. Hebt eine Behörde den Außercourssetzungs-Vermerk einer anderen Behörde, an deren Stelle sie getreten ist, wieder auf (§ 3), so hat sie bei ihrer Unterschrift zu bemerken, daß sie an deren Stelle getreten ist. — Soll der Vermerk einer Privatperson aufgehoben werden, so ist dies durch die Worte: „Wieder in Cours gesetzt durch N. N." auszudrücken. Geschieht dies für einen Anderen als Denjenigen, welcher das Papier außer Cours gesetzt hat, so ist dessen Legitimation in dem Vermerke — jedoch ohne umständliche Anführungen oder Bezugnahmen — anzudeuten, z. B.: „Wieder in Cours gesetzt von den Erben des N. N." — Außerdem ist in allen Fällen das vollständige Datum, die Unterschrift und das in schwarzer Farbe auszudrückende Siegel der Behörde (§§ 2 u. 3), des Gerichts (§ 4) oder Instituts (§ 5) dem Vermerke beizufügen. § 7. Vermerke, wodurch auf jeden Inhaber lautende, unter öffentlicher Autorität ausgefertigte Papiere von Privatpersonen bisher außer Cours gesetzt worden sind od. künftig außer Cours gesetzt werden, sollen für das Institut, welchem die Zinsenzahlung oder planmäßige Tilgung obliegt, keine bindende Kraft haben. § 8. Wird der Verlust eines außer Cours gesetzten Papieres von Demjenigen, zu dessen Vortheil dasselbe außer Cours gesetzt worden, dem Institute angezeigt und enthält diese Anzeige außer der Bezeichnung des Papiers nach Buchstaben, Nummer und Geldbetrag zugleich den Inhalt des Vermerkes, so soll das Institut das Papier, wenn es von einem späteren Inhaber vorgelegt wird, anhalten und den Anzeigenden hiervon benachrichtigen, welchem die weitere Verfolgung seines Rechtes gegen den Präsentanten überlassen bleibt. — Das Institut ist befugt, das Papier zum gerichtlichen Depositum abzugeben. § 9. Ebenso soll auch dasjenige Papier (sei es mit oder ohne Vermerk) angehalten werden, worauf ein Gericht aus irgend einem Grunde bei dem Institut Beschlag gelegt hat. In diesem Falle geschieht die Benachrichtigung und Ablieferung an das Beschlag legende Gericht. § 10. An den in den einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften über die Pflichten, welche die Institute schon wegen der bloßen Anzeige des Verlustes eines Papiers, ohne Rücksicht auf einen in demselben angebrachten Vermerk, zu beobachten haben, wird durch die Vorschriften der §§ 8 und 9 nichts geändert. § 11. Bei Papieren, zu welchen besondere Zinscoupons angefertigt werden, wird selbst durch die

mit einer für das Institut bindenden Kraft erfolgte Außercourssetzung die Zahlung der Zinsen auf die bereits ausgegebenen Coupons nicht gehindert; die Ausreichung neuer Coupons aber unterbleibt, sobald eine Anzeige des Verlustes oder eine Beschlagnahme geschehen ist. **§ 12.** Bei Papieren, zu welchen keine Coupons, sondern abgesonderte Zinsenrecognitionen, Zinsenscheine oder dergl. ausgefertigt werden, müssen diese Recognitionen od. Scheine 2c. in dem Fall der §§ 8 und 9 von dem Institut angehalten werden, ebenso, wie dies mit den Papieren selbst geschehen müßte, zu denen sie gehören. Bis zur Anzeige od. Beschlagnahme aber erfolgt die Zahlung der Zinsen an jeden Präsentanten. **§ 13.** Bei Papieren, wozu weder Coupons (§ 11), noch Zinsenrecognitionen (§ 12) ausgefertigt werden, erfolgt die Zinsenzahlung an jeden Präsentanten, so lange nicht eine Anzeige des Verlustes oder eine Beschlagnahme stattgefunden hat. **§ 14.** Jeder Besitzer eines unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiers, welches entweder: a) durch Vermerk einer Behörde oder einer Privatperson außer Cours gesetzt od. b) durch Vermerke anderer Art oder durch Befleckung oder Beschädigung zum ferneren Umlauf unbrauchbar geworden ist, kann auf die Umschreibung des Papiers in ein coursfähiges bei demjenigen Institute antragen, welchem die Zahlung der Zinsen oder die planmäßige Tilgung solcher Papiere obliegt. **§ 15.** Hat der Antragsteller sich nach dem Ermessen des Instituts als der rechtmäßige Besitzer des umzuschreibenden Papiers ausgewiesen, so wird dasselbe cassirt u. ihm an dessen Stelle gegen Entrichtung der Ausfertigungskosten ein neues coursfähiges Papier ausgehändigt. **§ 16.** Hält das Institut den rechtmäßigen Besitzer nicht für nachgewiesen, so hat dasselbe eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen. Diese muß enthalten: a) den Antrag auf die Umschreibung und den Namen und Wohnsitz des Antragstellers; b) die Bezeichnung des umzuschreibenden Papiers nach seinem Betrage, seiner Nummer u. den sonstigen Unterscheidungszeichen, welche dasselbe bei der Ausfertigung erhalten hat; c) die Angabe der etwa darauf befindlichen Außercourssetzungs-Vermerke oder der sonstigen Vermerke, Flecke oder Beschädigungen, wodurch das Papier zum Umlauf unbrauchbar geworden ist; d) die Aufforderung: „daß Jeder, der an diesem Papier irgend ein Anrecht zu haben vermeine, dasselbe bei dem Institut innerhalb der nächsten 6 Monate und spätestens an einem genau zu bezeichnenden Tage schriftlich anzuzeigen habe, widrigenfalls die Cassation des Papiers erfolgen und der Antragsteller ein neues coursfähiges erhalten werde.“ — Die Bekanntmachung ist dreimal, in Zwischenräumen von 2 Monaten, in das Amtsblatt des Bezirks, in welchem das Institut seinen Sitz hat, einzurücken. — Auch können die Institute, wenn sie es für angemessen erachten, die Bekanntmachung in die Amtsblätter oder Zeitungen des Ortes, wo der Antragsteller wohnt, einrücken lassen. **§ 17.** Wird auf die Umschreibung eines von einer Behörde außer Cours gesetzten od. von derselben überhaupt nicht od. doch nicht gehörig wieder in Cours gesetzten Papiers angetragen, so ist das Institut verpflichtet, beim Erlaß der Bekanntmachung (§ 16) dieser Behörde, sobald dieselbe aus dem Außercourssetzungs-Vermerke noch erkennbar ist, davon Nachricht zu geben. **§ 18.** Meldet sich bis zu dem in der öffentlichen Bekanntmachung bezeichneten Tage Niemand mit einem Anspruche, so hat das Institut das Papier zu cassiren u. dem Antragsteller statt desselben ein neues coursfähiges Papier gegen Erlegung der Ausfertigungskosten (§ 15), sowie der durch die Bekanntmachung entstandenen Schreib- und Insertionsgebühren auszuhändigen. **§ 19.** Ist dagegen bei dem Institute entweder vor dem Erlasse der Bekanntmachung oder bis zum Ablaufe des darin bezeichneten Tages von Seiten einer Behörde oder einer Privatperson die Anzeige gemacht, daß das Papier ihr verloren gegangen sei, od. ihr ein Anrecht darauf zustehe, so hat das Institut die Umschreibung zu verweigern und die Betheiligten zum Rechtswege zu verweisen. — Das eingereichte Papier ist anzuhalten und kann zum gerichtlichen Depositum abgegeben werden.

Injurien, s. Beleidigung.

Innungen, s. Gewerbeordnung §§ 81 ff.

Invaliden, s. Militärpersonen.

Invalidenfonds des deutschen Reiches. Reichsgesetz, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 23. Mai 1873.

§ 1. Um die Bestreitung derjenigen Ausgaben sicher zu stellen, welche dem Reiche infolge des Krieges von 1870/71 nach dem Gesetze, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, vom 27. Juni 1871, vom 1. Januar 1873 an zur Last fallen, wird eine Capitalsumme von 561,000,000 M bestimmt, welche aus dem durch Art. VI des Gesetzes, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, vom 8. Juli 1872, einstweilen reservirten Theile der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung zu entnehmen und unter dem Namen „Reichs-Invalidenfonds“ nach den folgenden Vorschriften zu verwalten ist. **§ 2.** Die dem Reichs-Invalidenfonds überwiesenen Gelder sind zinsbar anzulegen. — Ihre Anlegung hat, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 3, nur zu erfolgen in verzinslichen Schuldverschreibungen, welche a. auf den Inhaber lauten, oder auf den Inhaber jederzeit umgeschrieben werden können und seitens des Gläubigers unkündbar sind, und b. einer der nachstehend verzeichneten Gattungen angehören: 1) mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellte Schuldverschreibungen des Reiches oder eines deutschen Bundesstaates; 2) Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reich oder von einem Bundesstaat gesetzlich garantirt ist; 3) Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Deutschland bestehenden Rentenbanken; 4) Schuldverschreibungen deutscher communaler Corporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden 2c.), welche einer regelmäßigen Amortisation unterliegen. — Eine Ver-

äußerung der solchergestalt erworbenen Schuldverschreibungen ist nur in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen (§§ 8 und 9) zulässig. Der Umtausch kleinerer Stücke gegen größere derselben Gattung und in demselben Gesammtbetrag — oder umgekehrt, welcher bei dem Schuldner erfolgt, wird durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen. § 3. Für die Zeit bis zum 1. Juli 1876 kann die Anlage auch erfolgen in Schuldverschreibungen anderer Staaten, in Schatzanweisungen des Reiches oder eines Bundesstaates, in Gewährung von Lombard-Darlehen auf Effecten, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes zur endgiltigen oder vorläufigen Anlegung geeignet sind (§§ 2 und 3), in inländischen oder auf Gold lautenden ausländischen Wechseln ersten Ranges oder in Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahngesellschaften. — Schuldverschreibungen dieser Art können außer in den §§ 8 und 9 erwähnten Fällen auch im Interesse der Erwerbung von anderen Schuldverschreibungen veräußert werden. § 4. Die für den Reichs-Invalidenfonds erworbenen Schuldverschreibungen, sowie alle demselben zukommenden Werthpapiere sind im Gewahrsam und unter gemeinsamen Verschluß der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und der Reichsschulden-Commission zu halten. Außer zum Zweck der nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässigen Veräußerungen oder Umtausche (§ 2) dürfen Schuldverschreibungen aus dem Gewahrsam nicht früher als drei Monate vor Eintritt der Fälligkeit entnommen werden. Wechsel und für Lombard-Darlehne gegebene Sicherheiten können auch im Gewahrsam der Bankhäuser bleiben, mit welchen der Invalidenfonds in Geschäftsverbindung steht (§ 5). — Schuldverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten und den Erfordernissen in § 2 entsprechen, sind spätestens bis zum 1. Juli 1876 unter Mitwirkung der Reichsschulden-Commission außer Cours zu setzen. Die Wiederincourssetzung ist nur zum Zweck einer gesetzlich zulässigen Veräußerung gestattet und kann in rechtsgiltiger Form nur unter Mitwirkung der Reichsschulden-Commission erfolgen. Dasselbe gilt von dem Antrage auf Umschreibung hinsichtlich der auf Namen lautenden Schuldverschreibungen. Die außer Cours gesetzten Schuldverschreibungen gelten nicht als Inhaberpapiere, bis sie wieder in Cours gesetzt sind. — Die Form, in welcher die Mitwirkung der Reichsschulden-Commission auf den betreffenden Schuldverschreibungen zu verlautbaren ist, wird durch die Geschäftsinstruction (§ 11) festgestellt. § 5. Die Einziehung von Wechsel- und Darlehnsforderungen, sowie die Veräußerung von Schulverschreibungen für Rechnung des Invalidenfonds geschieht durch Vermittelung derjenigen Bankhäuser. In gleicher Weise geschieht die Erwerbung, soweit es sich nicht um directe Uebernahme der Schuldverschreibungen von den ersten Darlehnsnehmern handelt. — Der Reichskanzler bezeichnet im Einvernehmen mit dem Bundesrath diejenigen Bankhäuser, deren Vermittelung in Anspruch zu nehmen ist, und bringt dieselben zur Kenntniß der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und der Reichsschulden-Commission. Die durch die Einziehung von Wechsel- und Darlehnsforderungen, sowie durch die Veräußerung von Schuldverschreibungen bis zur Erwerbung von anderen Schuldverschreibungen verfügbar werdenden Geldbestände sind bei einem oder mehreren jener Bankhäuser anzulegen; sie dürfen mit Ausnahme der Fälle, welche in § 7 und in dem Schlußsatz des § 8 vorgesehen sind, weder zu den Reichskassen noch an die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds abgeführt werden. — Die mit diesen Mitteln erworbenen Schuldverschreibungen sind von den hiermit beauftragten Bankhäusern an die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds abzuführen. — Zahlungen und Aushändigungen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider erfolgen, sind ungiltig und begründen keine Entlastung des Verpflichteten. § 6. Die Zinseinnahmen des Reichs-Invalidenfonds müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden (Art. 69 der Verfassung). Coupons und Zinsquittungen der dem Reichs-Invalidenfonds gehörenden Schuldverschreibungen, welche im Laufe eines Jahres fällig werden, können vom 1. November des vorhergehenden Jahres ab aus dem Gewahrsam (§ 4) entnommen werden. Dieselben sind von der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds vor Eintritt des Fälligkeitstermins an die Reichs-Hauptkasse abzuführen. Ebendahin sind auch die bei den Bankhäusern erwachsenen Zinsen (§ 5) von denselben abzuführen. § 7. Aus den der Reichs-Hauptkasse durch Einziehung der Zinsen erwachsenden Einnahmen sind sowol die nach § 1 auf die Mittel des Reichs-Invalidenfonds angewiesenen Ausgaben als auch diejenigen Kosten zu bestreiten, welche nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats theils durch die Errichtung und Geschäftsführung der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds entstehen, theils den Contingentsverwaltungen für das Reichsheer durch die Verwaltung der auf die Mittel des Reichs-Invalidenfonds angewiesenen Pensionen, Pensionszuschüsse und Bewilligungen noch besonders erwachsen. Sofern zur Bestreitung dieser Ausgaben die Zinseinnahmen nicht ausreichen, ist im Reichshaushaltsetat derjenige Betrag in Einnahme vorzusehen, welcher zur Ergänzung der Zinseinnahmen im Laufe des Jahres aus Capitalbeständen des Reichs-Invalidenfonds flüssig gemacht werden darf. Zinsenüberschüsse wachsen unter keinen Umständen dem Reichs-Invalidenfonds zu, sondern sind in die Reichskasse abzuführen und in die Einnahmen des Reichshaushaltsetats einzustellen. § 8. Bis zur Erreichung des im Etat an Einnahmen aus der Flüssigmachung von Capitalbeständen des Reichs-Invalidenfonds vorgesehenen Betrages sind auf Erfordern des Reichskanzlers von der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds der Reichs-Hauptkasse Forderungen, welche im Laufe des Jahres fällig werden, zur Einziehung zu überweisen. Bleibt der Ertrag hinter der im Reichhaushalts-Etat vorgesehenen Summe zurück, so ist auf Erfordern des Reichskanzlers bis zur Erfüllung der etatsmäßigen Summe eine entsprechende Zahl von

Schuldverschreibungen wieder in Cours zu setzen und zu veräußern (§ 5). **§ 9.** Ueberschreitet der Betrag der im Laufe des Jahres fällig werdenden Forderungen den im Reichshaushalts-Etat zur Flüssigmachung von Capitalbeständen vorgesehenen Betrag, so wird der Ueberschuß zur Einziehung einem Bankhause überwiesen und sind die hieraus flüssig werdenden Mittel zur Erwerbung neuer Schuldverschreibungen nach den Anweisungen der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds in Gemäßheit des § 2 zu verwenden. Die für den Reichs-Invalidenfonds neu erworbenen Schuldverschreibungen sind von dem mit der Erwerbung beauftragten Bankhause an die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds abzuführen und ist alsdann mit denselben in Gemäßheit des § 4 zu verfahren. **§ 10.** Die vollständige Anlegung des Reichs-Invalidenfonds nach Maßgabe der §§ 2 und 3 hat bis 1. Juli 1875 zu erfolgen. Bis dieselbe erfolgt ist, werden die Mittel zu den, aus demselben zu bestreitenden, durch die Einnahmen an Zinsen nicht gedeckten Ausgaben aus dem im § 1 erwähnten Theil der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung entnommen. Die solchergestalt entnommenen Beträge werden an der, dem Reichs-Invalidenfonds nach § 1 zu überweisenden Summe von 561,000,000 M insoweit gekürzt, als sie, wenn die vollständige Anlegung des Fonds, und zwar zu einem Zinssatze von 4 pCt. erfolgt wäre, aus dem Capitalbestande desselben zu entnehmen gewesen sein würden. Die bereits eingekauften Effecten werden dem Invalidenfonds zu ihrem Einkaufspreise zuzüglich der Erwerbungskosten zugeführt. **§ 11.** Die den Namen „Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds" führende Behörde ist von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesondert und selbständig, unterliegt jedoch der oberen Leitung des Reichskanzlers insoweit, als dies mit der ihr nach § 12 dieses Gesetzes beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist. Dieselbe ist unter die fortlaufende Aufsicht der Reichsschulden-Commission gestellt (§ 13). Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds hat ihren Sitz in Berlin und besteht aus einem Vorsitzenden und drei Mitgliedern. Der Vorsitzende wird vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Die Mitglider werden vom Bundesrath jedesmal auf drei Jahre gewählt. Nebenämter oder mit Remunerationen verbundene Nebenbeschäftigungen dürfen dem Vorsitzenden weder übertragen noch von ihm übernommen werden. — Dem Vorsitzenden liegt die Disciplin über das Bureaupersonal und dessen Ernennung ob. Außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und gleiche Verantwortlichkeit. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Geschäftsinstruction für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds erläßt der Reichskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesrathe. Dieselbe ist durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.[1] **§ 12.** Der Vorsitzende und die Mitglieder der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds sind für die gesetzmäßige Anlage, Verrechnung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds unbedingt verantwortlich und haben vor Antritt ihres Amtes in öffentlicher Sitzung des Reichs-Oberhandelsgerichts einen besonderen Eid dahin zu leisten, daß sie sich von Erfüllung dieser ihnen mit eigener Verantwortlichkeit obliegenden Pflichten durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen. **§ 13.** Die Reichsschulden-Commission übt die fortlaufende Controle über alle der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte (§ 11). Sie ist befugt, sich jederzeit Ueberzeugung davon zu verschaffen, in welcher Weise die Capitalmittel des Reichs-Invalidenfonds zinsbar belegt sind. Insbesondere erhält die Commission von der Verwaltung Monats- und Jahresübersichten über Ein- und Ausgang von Werthpapieren, sowie über die Bestände an denselben und kann auch, so oft sie es für angemessen erachtet, diese Bestände einer Revision unterwerfen. Diese Revision muß mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds ist verpflichtet, der Reichsschulden-Commission jede von derselben in Beziehung auf die Geschäftslage oder Geschäftsführung dieses Fonds verlangte Aufklärung und Auskunft zu ertheilen, desgleichen die von der Reichsschulden-Commission ihr zugehenden Bemerkungen und Ansichten zum Gegenstande einer Beschlußnahme zu machen. — Ohne Zustimmung der Reichsschulden-Commission dürfen die Depots von Werthpapieren, welche dem Reichs-Invalidenfonds gehören, vom Sitz der Verwaltung nicht entfernt werden. **§ 14.** Bei dem jährlichen regelmäßigen Zusammentritt des Reichstages erstattet die Reichsschulden-Commission Bericht über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds in dem verflossenen Jahre. — Diesem Bericht ist eine Uebersicht der zeitigen Activbestände des Reichs-Invalidenfonds und vom Jahre 1876 an mindestens jedes dritte Jahr, also zuerst im Jahre 1879, eine Bilanz beizufügen, in welcher der zeitige Capitalwerth der dem Fonds obliegenden Verbindlichkeiten speciell angegeben sein muß. Die Rechnungen der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds werden, nachdem sie von dem Rechnungshofe revidirt und festgestellt sind, der Reichsschulden-Commission zugestellt, welche dieselben zu prüfen und demnächst mit ihrem Bericht dem Bundesrath und Reichstag zur Entlastung zu überreichen hat. **§ 15.** Ueber die Verwendung der nach Heimfall aller auf den Reichs-Invalidenfonds angewiesenen Pensionen, Pensionszuschüsse und Bewilligungen etwa verbleibenden oder der vor dieser Zeit zur Sicherstellung dieser Ausgaben sich etwa als entbehrlich erweisenden Activbestände wird durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen.

[1] Geschehen mittels Bekanntmachung vom 11. Juni 1874.

Irrenanstalten. Zur Errichtung von Privat-Irrenanstalten bedarf der Unternehmer einer Concession; Gewerbe-Ordnung § 30.

Irrthum in strafrechtlicher Beziehung, siehe **Strafgesetzbuch** § 48.

Juden.

Gesetz über die Verhältnisse der Juden, vom 23. Juli 1847.

Titel I.

Bürgerliche Verhältnisse der Juden.

§ 1. Unseren jüdischen Unterthanen sollen, soweit dieses Gesetz nicht ein anderes bestimmt, im ganzen Umfange Unserer Monarchie neben gleichen Pflichten auch gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen zustehen.

Abschnitt I. Bestimmungen für alle Landestheile, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

[Zulassung zu öffentlichen Aemtern.] **§ 2.** Zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsamte, sowie zu einem Communalamte kann ein Jude nur dann zugelassen werden, wenn mit einem solchen Amte die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder executiven Gewalt nicht verbunden ist. — Außerdem bleiben die Juden allgemein von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Cultus- und Unterrichts-Angelegenheiten ausgeschlossen. — An Universitäten können Juden, soweit die Statuten nicht entgegenstehen, als Privatdocenten, außerordentliche u. ordentliche Professoren der medicinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen u. sprachwissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden. Von allen übrigen Lehrfächern an Universitäten, sowie von dem akademischen Senate und von den Aemtern eines Decans, Prorectors und Rectors bleiben sie ausgeschlossen. — An Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationsschulen können Juden als Lehrer zugelassen werden. Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt.

[Ständische Rechte, Patronat 2c.[1])] **§ 3.** Ständische Rechte können von Juden auch ferner nicht ausgeübt werden. Soweit diese Rechte mit dem Besitze eines Grundstückes verbunden sind, ruhen dieselben, so lange das Grundstück von einem Juden besessen wird. — Das Nämliche gilt vom Patronat und von der Aufsicht über das Kirchenvermögen. Beides wird von der Behörde (Verordnung vom 30. August 1816) ausgeübt. Die persönliche Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei ist den Juden nicht gestattet, sie können jedoch den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei bestellen. — Der jüdische Besitzer bleibt zur Tragung der mit allen vorgedachten Rechten verbundenen Lasten verpflichtet. — Wo das Patronat einer Gemeinde zusteht, können deren jüdische Mitglieder an der Ausübung desselben nicht theil nehmen, sie müssen aber die damit verbundenen Reallasten von ihren Besitzungen tragen. Außerdem bleiben die ansässigen jüdischen Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde verpflichtet, die nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung der Kirchensysteme zu tragen; auch sind alle jüdischen Grundbesitzer zur Leistung der auf ihren Grundstücken haftenden kirchlichen Abgaben verbunden.

[Gewerbebetrieb.] **§ 4.** Die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Betreff der inländischen Juden bestehenden Beschränkungen werden aufgehoben. — Auch wird der Betrieb der in den §§ 51, 52, 54 und 55 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 genannten Gewerbe den Juden fortan freigegeben, in sofern nicht mit denselben die Ausübung einer polizeilichen oder executiven Gewalt verbunden ist.

[Familien-Namen.] **§ 5.** Die Juden sind zur Führung fest bestimmter und erblicher Familien-Namen verpflichtet.

[Führung der Handelsbücher 2c.[1])] **§ 6.** Bei Führung ihrer Handelsbücher haben sich die Juden entweder der deutschen oder der sonstigen unter der Bevölkerung ihres Wohnortes üblichen Landessprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen. Handelsbücher, in welchen gegen diese Vorschrift verstoßen ist, haben für den Juden keine Beweiskraft. Bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen, wie bei allen vorkommenden schriftlichen Verhandlungen ist den Juden nur der Gebrauch der deutschen oder einer anderen lebenden Sprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge gestattet. Im Falle der Uebertretung der in diesem wie im § 5 enthaltenen Vorschriften trifft sie eine Geldstrafe von 150 M oder sechswöchentliches Gefängniß.

[Zeugeneid.] **§ 7.** In Ansehung der Pflicht zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und der diesen Zeugnissen beizulegenden Glaubwürdigkeit findet sowol in Civil- als Criminalsachen zwischen den Juden und Unseren übrigen Unterthanen kein Unterschied statt.

[Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle.] **§§ 8 bis 21.**[2]) **§ 22.** In den zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehörigen Landestheilen bewendet es bei den über die Feststellung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle bestehenden Vorschriften.

[Schuldverhältnisse und besondere Abgaben.] **§ 23.** Die über die Schuldverhältnisse einzelner jüdischer Corporationen erlassenen Vorschriften und besonderen Anordnungen bleiben bis zur Tilgung dieser Schulden in Kraft. — Die an die Staatskasse von den Juden als solchen zu entrichtenden persönlichen Abgaben u. Leistungen werden ohne Entschädigung aufgehoben. Bei

---

[1]) S. das Bundesgesetz über die Gleichberechtigung der Confessionen vom 3. Juli 1869.

[1]) Allg. deutsches Handelsgesetzbuch von 1861. Art. 32.

[2]) S. jetzt das Personenstandsgesetz vom 6. Febr. 1875. Vergl. auch Edict, betr. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem preußischen Staate vom 11. März 1812: § 25: An die Stelle der nach dem Allg. Landrecht Th. 2, Tit. 1 § 136 zu einer vollgiltigen Ehe erforderlichen Trauung, tritt bei den Ehen der Juden die Zusammenkunft unter dem Traubimmel und das feierliche Anstecken des Ringes, und dem im § 138 verordneten Aufgebote ist die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten. § 26. Auf die Trennung einer vollzogenen gültigen Ehe kann jeder Theil aus den in dem Allgem. Landrecht Th. 2 Tit 1 § 669—718 festgesetzten Ursachen antragen. § 27. Bei Beurtheilung der rechtlichen Wirkungen einer gerichtlichen Ehescheidung unter den Juden ist das Erkenntniß des geordneten Richters entscheidend und die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig.

derartigen Abgaben und Leistungen an Kämmereien, Grundherren, Institute &c. behält es vorläufig sein Bewenden; es werden jedoch weitere Bestimmungen über deren Aufhebung und Ablösung vorbehalten.

Abschnitt II. Bestimmungen für das Großherzogthum Posen.

§§ 24—34.[1])

Titel II.

Cultus- u. Unterrichts-Angelegenheiten der Juden.

Abschnitt I. Bestimmungen für alle Landestheile, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

[Bildung von Synagogen-Gemeinden (Judenschaften).] **§ 35.** Die Juden sollen nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse dergestalt in Synagogen-Gemeinden (Judenschaften) vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Synagogen-Bezirks wohnende Juden einer solchen Gemeinde angehören. **§ 36.** Die Bildung der Synagogen-Bezirke erfolgt durch die Regierungen nach Anhörung der Betheiligten. — Die Regierungen sind ermächtigt, die in dieser Weise gebildeten Synagogen-Bezirke nach dem Bedürfnisse abzuändern und die hierauf bezüglichen Verhältnisse, unter Zuziehung der Betheiligten einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger, zu ordnen. **§ 37.** Die einzelnen Synagogen-Gemeinden erhalten in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen. **§ 38.** Jede Synagogen-Gemeinde erhält einen Vorstand und eine angemessene Zahl von Repräsentanten. **§ 39.** Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern, welche ihr Amt unentgeltlich verwalten. **§ 40.** Die Zahl der Repräsentanten der Synagogen-Gemeinde soll mindestens 9 und höchstens 21 betragen. **§ 41.** Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Synagogen-Gemeinde, welche sich selbständig ernähren und mit Entrichtung der Abgaben für die Synagogen-Gemeinde während der letzten 3 Jahre nicht in Rückstand geblieben sind, wählen die Repräsentanten und diese den Vorstand auf 6 Jahre. Die Wahl ist überall zugleich auf eine entsprechende Zahl von Stellvertretern zu richten. **§ 42.** Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Repräsentanten nach dem Looſe, demnächst jedesmal die ältere Hälfte aus. **§ 43.** Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes unterliegen der Genehmigung der Regierung, welche die ganze Wirksamkeit des Vorstandes zu beaufsichtigen hat und befugt ist, einzelne Mitglieder wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeit oder wiederholter Dienstvernachlässigungen nach vorangegangener administrativer Untersuchung durch Beschluß zu entlassen. **§ 44.** Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Synagogen-Gemeinde an die Staatsbehörde gelangen. Er hat über alle, die Synagogen-Gemeinden betreffenden Angelegenheiten und über einzelne, zu ihr gehörige Mitglieder der Staats- und Communalbehörden auf Erfordern pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit Auskunft zu ertheilen. Derselbe führt die Verwaltung der Angelegenheiten der Synagogen-Gemeinde, hat die Beschlüsse der Repräsentanten (§ 47) zu veranlassen und zur Ausführung zu bringen, auch die Synagogen-Gemeinde überall gegen dritte Personen, insbesondere in allen Rechtsgeschäften, sie mögen die Erwerbung von Rechten oder die Eingehung von Verbindlichkeiten betreffen, zu vertreten. **§ 45.** Dem Vorstande steht die Wahl und Anstellung der Verwaltungs-Beamten zu. Derselbe hat jedoch vor jeder Anstellung die Repräsentanten über die Würdigkeit der anzustellenden Personen zu hören. **§ 46.** Die Repräsentanten-Versammlung erhält durch ihre Wahl und das Gesetz die Vollmacht und Verpflichtung, die Synagogen-Gemeinde nach Maßgabe dieser Verordnung, ohne Rücksprache mit der ganzen Gemeinde oder mit Abtheilungen derselben, nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten und verbindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen. — Die Repräsentanten haben nicht einzeln, sondern nur in der Gesammtheit die Befugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen. — Die Repräsentanten-Versammlung controlirt die Verwaltung des Vorstandes. Sie ist daher berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung der Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen, die Acten einzusehen, die Rechnungen zu prüfen, dagegen Erinnerungen zu machen und Decharge zu ertheilen &c. — Sofern sie zu finden glaubt, daß dem Vorstande oder dessen einzelnen Mitgliedern Vernachlässigungen oder Pflichtverletzungen zur Last fallen, so hat sie dies der Regierung zur Untersuchung und Verfügung anzuzeigen. — Der Vorsteher und die einzelnen Repräsentanten sind der Gemeinde für den ihr zugefügten Nachtheil verantwortlich, wenn sie sich der Abstimmung entziehen, wenn sie durch Ordnungswidrigkeiten die Beschlußnahme verhindern, oder die Beschlüsse vereiteln, oder sich ungebührlicherweise in die Ausführung mischen. Dagegen sind sie für den Inhalt ihrer Beschlüsse nur dann verantwortlich, wenn sie wider besseres Wissen, also in unredlicher Absicht verfahren haben. **§ 47.** In allen lediglich den inneren Haushalt der Synagogen-Gemeinde betreffenden Angelegenheiten ist der Beschluß der Repräsentanten-Versammlung durch den Vorstand zu veranlassen. Dahin gehört: 1) Festsetzung des Etats; 2) Verpachtung, Verwaltung und Verpfändung von Grundstücken; 3) Anstellung von Processen und Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Synagogen-Gemeinde oder über die Substanz des Vermögens derselben; 4) Verträge, welche außer den Grenzen des Etats liegen, und außerordentliche den Etat übersteigende Geldbewilligungen. — Die Beschlußnahme der Repräsentanten, wenn sie den bestehenden Gesetzen nicht widerspricht, ist in der

---

[1]) §§ 24—34 sind durch die Verordnung v. 6. April 1848 beseitigt.

Regel bindend für den Vorstand. Hat derselbe jedoch die Ueberzeugung, daß der Beschluß der Gemeinde nachtheilig sein werde, so hat er die Bestätigung zu versagen, und wenn der anzustellende Versuch einer Vereinigung erfolglos ist, die Entscheidung der Regierung einzuholen. **§ 48.** Außer dem Einverständnisse des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung ist auch noch die Genehmigung der Regierung erforderlich: 1) zur Einführung neuer Auflagen; 2) zur Aufnahme von Anleihen und zum Ankaufe von Grundstücken; 3) zur freiwilligen Veräußerung von Grundstücken und Realberechtigungen der Synagogen-Gemeinde, welche überhaupt stets nur nach vorgängiger Taxe im Wege öffentlicher Licitation erfolgen darf. **§ 49.** Die Regierungen haben nicht nur in den Fällen zu entscheiden, welche ihnen in diesem Gesetze ausdrücklich überwiesen sind, sondern sind auch im Allgemeinen berechtigt und verpflichtet, 1) sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob in jeder Synagogen-Gemeinde die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach gegenwärtiger Verordnung insbesondere eingerichtet ist; 2) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und angezeigte Störungen beseitigt werden; 3) die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder der Gemeinde zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden. — In allen Angelegenheiten der Synagogen-Gemeinden geht der Recurs an die Regierung, und gegen deren Entscheidung an die Oberpräsidenten. Der Rechtsweg ist gegen die Entscheidung der Regierung nur dann zulässig, wenn die Klage auf einen speciellen privatrechtlichen Titel gegründet wird. **§ 50.** Ueber die Wahl und die Befugnisse des Vorsitzenden in dem Vorstande und des Vorstehers der Repräsentanten-Versammlung, sowie über die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung, der Stellvertreter derselben, ferner darüber, ob die Wahl in den Vorstand auf jüdische Einwohner des Hauptortes des Synagogen-Bezirks beschränkt bleiben, und welche Reisekostenentschädigung im anderen Falle den Gewählten gewährt werden soll, sind die erforderlichen Bestimmungen in ein, der Bestätigung des Oberpräsidenten unterliegendes Statut aufzunehmen. Dasselbe kann auch besondere Festsetzungen über das Verhältniß des Vorstandes und der Repräsentanten gegen einander und gegen die Synagogen-Gemeinde, namentlich in Beziehung auf die den Cultus betreffenden inneren Einrichtungen (§ 51) enthalten. — Die erste Wahl des Vorstandes und der Repräsentanten erfolgt nach Vorschrift der Regierung. Diese hat auch nach stattgefundener Wahl das Erforderliche wegen Abfassung der Statuten anzuordnen, welche binnen einer festzusetzenden Frist von dem Vorstande und den Repräsentanten zu entwerfen und der Regierung einzureichen sind. Sofern der Entwurf innerhalb der gesetzten Frist nicht eingeht, ist von der Regierung über die dem Statut vorbehaltenen Bestimmungen ein die Synagogen-Gemeinde bindendes Reglement zu erlassen.

[Cultuswesen.[1]] **§ 51.** Die auf den Cultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben in jeder einzelnen Synagogen-Gemeinde, so lange und soweit nicht das Statut ein anderes festsetzt (§ 50), der Vereinbarung des Vorstandes und der Repräsentanten überlassen. Die Regierung hat von diesen Einrichtungen nur insoweit Kenntniß zu nehmen und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert. **§ 52.** Dem Statute einer jeden Synagogen-Gemeinde bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, ob Cultusbeamte angestellt und wie dieselben gewählt werden sollen. Bis dahin behält es wegen dieser Wahlen bei demjenigen, was in den einzelnen Judenschaften herkömmlich ist, und in Ermangelung eines festen Herkommens bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Wahl von Gesellschafts-Beamten sein Bewenden. Die gewählten Cultusbeamten dürfen in ihr Amt nicht eher eingewiesen werden, bis die Regierung erklärt hat, daß gegen ihre Annahme nichts zu erinnern ist. Die Regierung hat bei dieser Erklärung außer den Förmlichkeiten der Wahl nur darauf Rücksicht zu nehmen, ob die gewählten Cultusbeamten unbescholtene Männer sind. **§ 53.** Entstehen innerhalb einer Synagogen-Gemeinde Streitigkeiten über die inneren Cultuseinrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagogen-Gemeinde abzielen, so sind die Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, auf den Antrag der Interessenten eine Begutachtung der obwaltenden Differenzen durch eine zu diesem Zweck einzusetzende Commission eintreten zu lassen. Kann durch den Ausspruch der Commission der Conflict nicht ausgeglichen werden, so haben die Minister unter Benutzung des von der Commission abgegebenen Gutachtens darüber Anordnung zu treffen, mit welcher Maßgabe entweder die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten ist. Zugleich haben dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges zu bestimmen, welcher Theil im Besitz der vorhandenen Cultuseinrichtungen und des Vermögens der Synagogen-Gemeinde verbleibt. **§ 54.** Diese Commission soll, so oft das Bedürfniß es erfordert, unter der Aufsicht eines Regierungs-Abgeordneten in Berlin zusammentreten, und aus 9 Cultusbeamten oder anderen Männern jüdischen Glaubens bestehen, die das Vertrauen der Synagogen-Gemeinde, welcher sie angehören, besitzen. **§ 55.** Die Mitglieder der Commission mit einer angemessenen Zahl von Stellvertretern werden von den Ministern der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern auf den Vorschlag der Ober-Präsidenten, welche dabei die Anträge der Synagogen-Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks besonders zu berücksichtigen haben, auf die Dauer von 6 Jahren ernannt. **§ 56.** Die durch den Zusammentritt der Commission erwachsenden Kosten werden von den sämmtlichen Synagogen-Gemeinden des Staats nach Verhältniß des Kostenbetrages ihrer gesammten Bedürfnisse (§ 58) aufgebracht. **§ 57.** Die Commission beschließt

[1] S. auch die Note zu § 21

über die ihr zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände nach absoluter Stimmenmehrheit, und hat die zu erstattenden Gutachten unter Beifügung von Gründen vollständig auszuarbeiten.

[Aufbringung der Kosten.] § 58. Die Kosten des Cultus und der übrigen die Synagogen-Gemeinde betreffenden Bedürfnisse, zu welchen auch die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnißplätze gehört, werden nach den durch das Statut einer jeden Synagogen-Gemeinde näher zu bestimmenden Grundsätzen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt, und nachdem die Heberollen von der Regierung für vollstreckbar erklärt worden sind, im Verwaltungswege eingezogen. Der Rechtsweg ist wegen solcher Abgaben und Leistungen nur insoweit zulässig, als Jemand aus besonderen Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet. — Ob und in wieweit einzelne zerstreut und von dem Mittelpunkte des Synagogen-Bezirks entfernt wohnende Juden zu den von der Synagogen-Gemeinde aufzubringenden Kosten, insbesondere zu den Cultus-Bedürfnissen beizutragen haben, ist von den Regierungen nach Maßgabe der Vortheile festzusetzen, welche jenen Juden durch die Verbindung mit der Synagogen-Gemeinde zu Theil werden. — Von neu anziehenden Juden darf ein sog. Eintrittsgeld von der Synagogen-Gemeinde auch an denjenigen Orten, wo solches bisher üblich gewesen, künftig nicht mehr gefordert werden.

[Armen- und Krankenpflege.] § 59. Die der besonderen Armen- und Krankenpflege der Juden gewidmeten Fonds und Anstalten, welche schon bisher von den jetzigen und früheren Vorständen der Judenschaften oder Synagogen-Gemeinden verwaltet und beaufsichtigt worden sind, werden auch künftig von denselben, vorbehaltlich des Ober-Aufsichtsrechts der Regierung, beaufsichtigt und verwaltet; neue derartige Fonds und Anstalten aber nur dann, wenn dies in der Stiftung ausdrücklich bestimmt ist.

[Unterrichtswesen.] § 60. In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der Juden den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnorts an. § 61. Die Juden sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortsschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privat-Lehranstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten. § 62. Zur Theilnahme an dem christlichen Religionsunterrichte sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Synagogen-Gemeinde ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterrichte fehlt. — Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Elementarschulamtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben. § 63. Zur Unterhaltung der Ortsschulen haben die Juden in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse wie die christlichen Gemeindeglieder den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen. § 64. Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die Juden der Regel nach nicht verlangen; doch ist es ihnen gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich mit Genehmigung der Schul-Behörden Privat-Lehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. Ist in einem Orte oder Schulbezirke eine an Zahl und Vermögensmittel hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Ueberbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Schulinteresse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der Juden zu einem eigenen Schulverbande auf den Antrag des Vorstandes der Synagogen-Gemeinde angeordnet werden. § 65. Die Regierung hat in solchem Falle über die beabsichtigte Schultrennung und den dazu entworfenen Einrichtungsplan die Communal-Behörde des Orts und die übrigen Interessenten mit ihren Erklärungen und Anträgen zu vernehmen. § 66. Ergibt sich hierbei ein allseitiges Einverständniß über die Zweckmäßigkeit der Schulabtrennung und über die Bedingungen der Ausführung, so ist die Regierung befugt, die entsprechenden Festsetzungen und Einrichtungen unmittelbar zu treffen. — Im Falle obwaltender Differenzen bleibt die Entscheidung dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten vorbehalten. § 67. Eine nach §§ 64—66 errichtete jüdische Schule hat die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Schule. Insbesondere gelten dabei folgende nähere Bestimmungen: 1) die Unterrichtssprache in einer solchen Schule muß die deutsche sein. 2) Die Errichtung und Unterhaltung dieser Schule liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den jüdischen Einwohnern des Schulbezirks allein ob. Die Aufbringung der erforderlichen Kosten wird nach Maßgabe der Bestimmung des § 58 bewirkt. 3) Wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, haben die Juden im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Beihilfe aus Communalmitteln zu fordern, deren Höhe unter Berücksichtigung des Betrages der Communalabgaben der jüdischen Einwohner, der aus den Communalkassen für das Ortsschulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Communalschulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, zu bemessen, und in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von den Ministern der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern festzusetzen ist. 4) Die Juden werden, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten, sowol von der Entrichtung des Schulgeldes, als auch von allen unmittelbaren, persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Ortsschulen frei. 5) Der Besuch der öffentlichen jüdischen

Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt.

Abschnitt II. Bestimmungen für das Großherzogthum Posen.

[Synagogen-Gemeinde.] § 68. Die Vorschriften der §§ 35—50 wegen Bildung von Synagogen-Gemeinden ꝛc. finden auf das Großherzogthum Posen, wo den Juden bereits Corporationsrechte gesetzlich beigelegt sind, mit folgender Maßgabe Anwendung: 1) Die Regierungen sind ermächtigt, Ortschaften, welche bisher zu keiner bestimmten Synagogen-Gemeinde gehört haben, nach näherer Vorschrift des § 36 einer solchen Gemeinde einzuverleiben. 2) Die Genehmigung der Regierung ist daselbst außer den im § 48 angeführten Fällen auch zur Aufnahme von Schulden jeder Art, zur Anstellung von Prozessen und zur Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Corporationen oder über die Substanz des Vermögens der Synagogen-Gemeinde, wie zur Aufstellung des Verwaltungsetats und zu außeretatsmäßigen Ausgaben erforderlich.

[Cultus- und Schulwesen, Armen- u. Krankenpflege ꝛc.] § 69. Desgleichen finden die Vorschriften der §§ 51—67 über das Cultuswesen, über die Armen- und Krankenpflege, so wie über die Schulangelegenheiten auch hier Anwendung. Diejenigen jüdischen Schulen, welche nach § 10 der Verordnung vom 1. Juni 1833 als öffentliche jüdische Schulen errichtet worden sind, bleiben als solche bestehen, so lange nicht eine anderweitige Einrichtung von den Regierungen für nothwendig erachtet wird. § 70. Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher der Synagogen-Gemeinde durch Rath und Ermahnung dahin zu wirken, daß jeder Knabe ein nützliches Gewerbe erlerne, oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme, und daß keiner derselben zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gebraucht werde.

Titel III. Allgemeine Bestimmungen.

[Niederlassung und Aufenthalt fremder Juden.] § 71. (Es gelten auch hierüber nur noch die allgemeinen Gesetze.)

[Aufhebung abweichender Gesetze.] § 72. Alle von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt. § 73. Unsere Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und der Justiz haben wegen Ausführung dieser Verordnung das Erforderliche zu veranlassen.

Jugendliche Arbeiter in Fabriken, siehe Fabrik-Arbeiter.

Jugendliche Verbrecher, s. Strafgesetzbuch §§ 55 ff.

Junge von jagdbarem Federwild; das Ausnehmen derselben ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten; Gesetz über die Schonzeit v. 26. Februar 1870 § 6. S. auch Str.-G.-B. § 368 Nr. 11.

K.

Ka...., s. auch Ca.....

Kämmerei-Vermögen, siehe Gemeinde-Vermögen.

Kaiserliche Adler, Abbildung derselben, s. Abbildung.

Kaiserliches Wappen. Dies ist der schwarze, einköpfige, rechtssehende Adler mit rothem Schnabel, Zunge und Klauen, ohne Scepter und Reichsapfel, auf dem Brustschild den mit dem Hohenzollern-Schilde belegten preußischen Adler, über demselben die Krone in der Form der Krone Karls des Großen, jedoch mit zwei sich kreuzenden Bügeln.

Kalk, Eichung und Stempelung der Maße, s. unter Eichwesen die Vorschriften v. 15. Febr. 1871 (S. 278).

Kalköfen gehören zu den einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen; Gewerbe-Ordnung § 16.

Kammerjäger. Der Gewerbebetrieb derselben ist an und für sich frei; nur in Betreff ihres Verkehrens mit Giften sind Polizei-Verordnungen zulässig. Sie dürfen Gifte nicht im Umherziehen verkaufen, sondern das Gift nur selbst auslegen und unter keiner Bedingung dem Käufer zum Selbstverkauf überlassen.

Kartellträger beim Zweikampf, s. Str.-G.-B. §§ 203, 204, 209.

Kassendefecte, s. Defectenverfahren.

Kastenmaße, s. unter Eichwesen die Vorschriften vom 15. Febr. 1871 §§ 1a, 3, 11, 12.

Kataster, s. Grundsteuer.

Katholische Kirche, s. Kirchengemeinden II.

Kaufleute. Gewerbliche Rechte derselben in Betreff des Aufsuchens von Bestellungen und Aufkaufens von Waaren im Umherziehen, siehe Gew.-Ord. § 44. Corporationen von Kaufleuten, welchen ausschließliche Gewerbsbefugnisse nicht zugestanden haben, unterliegen den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Innungen nicht; das. § 104. Entrichtung der Gewerbesteuer vom Handel, s. unter Gewerbesteuer Ges. v. 30. Mai 1820 §§ 3—8.

Kehrbezirke d. Schornsteinfeger, s. Gewerbe-Ordnung § 39.

Keitelfischerei, s. unter Fischereipolizei die Fischereiordnungen v. 7. März 1815 für das frische Haff §§ 22, 23 u. für das kurische Haff § 20.

Keller, Bestrafung wegen unterlassener Bedeckung derselben, s. Str.-G.-B. § 367 Nr. 12.

Kiebitzeier, s. Eier.

Kinder (in strafrechtlicher Beziehung): Straf-

barkeit der mit solchen getriebenen Unzucht, siehe Str.-G.-B. § 174 Nr. 1, § 176 Nr. 3; strafbare Veränderung ihres Personenstandes, das. § 169; Aussetzung von Kindern, das. § 221. Bestrafung der Eltern wegen Anleitung oder Zulassung ihrer Kinder zum Betteln, das. § 361 Nr. 4. Strafausschließung bei Kindern unter 12 Jahren, das. § 55. — Anmeldung gefundener Kinder bei der Ortspolizeibehörde, s. unt. Personenstandswesen Gesetz v. 6. Febr. 1875 § 24.

Kindesmord, s. Str.-G.-B. §§ 211, 217.

Kirche.

I. Austritt aus derselben.

Gesetz v. 14. Mai 1873:

§ 1. Der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes. — Rücksichtlich des Uebertrittes von einer Kirche zur anderen verbleibt es bei dem bestehenden Recht. — Will jedoch der Uebertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden, so ist die in diesem Gesetz vorgeschriebene Form zu beobachten. **§ 2.** Der Aufnahme der Austrittserklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstande der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen. — Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von 4 Wochen, und spätestens innerhalb 6 Wochen nach Eingang des Antrages zu gerichtlichem Protokoll statt. Abschrift des Protokolls ist dem Vorstande der Kirchengemeinde zuzustellen. — Eine Bescheinigung des Austritts ist dem Ausgetretenen auf Verlangen zu ertheilen. **§ 3.** Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird. — Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres eben so beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte. — Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt. **§ 4.** Personen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ihren Austritt aus der Kirche nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erklärt haben, sollen vom Tage der Gesetzeskraft dieses Gesetzes ab zu anderen, als den im dritten Absatz des § 3 bezeichneten Leistungen nicht ferner herangezogen werden. **§ 5.** Ein Anspruch auf Stolgebühren und andere bei Gelegenheit bestimmter Amtshandlungen zu entrichtende Leistungen kann gegen Personen, welche der betreffenden Kirche nicht angehören, nur dann geltend gemacht werden, wenn die Amtshandlung auf ihr Verlangen wirklich verrichtet worden ist. **§ 6.** Als Kosten des Verfahrens werden nur Abschriftsgebühren und baare Auslagen in Ansatz gebracht. **§ 7.** Die in diesem Gesetze dem Richter beigelegten Verrichtungen werden im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln durch den Friedensrichter, im Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. durch die zweite Abtheilung des Stadtgerichts daselbst wahrgenommen. **§ 8.** Was in den §§ 1 bis 6 von den Kirchen bestimmt ist, findet auf alle Religionsgemeinschaften, welchen Corporationsrechte gewährt sind, Anwendung. **§ 9.** Die Verpflichtung jüdischer Grundbesitzer, zur Erhaltung christlicher Kirchensysteme beizutragen, wird mit dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes auf den Umfang derjenigen Leistungen beschränkt, welche nach dem dritten Absatz des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes den aus der Kirche ausgetretenen Personen zur Last bleiben. **§ 10.** Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

II. Errichtung eines Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten

s. S. 251 unter Disciplin Gesetz v. 12. Mai 1873 §§ 32 ff.

III. Strafrechtliche Bestimmungen:

Strafe wegen Verspottung der Kirche, Störung des Gottesdienstes ꝛc., s. Str.-G.-B. §§ 166, 167. Strafbare Aeußerungen v. Geistlichen in d. Kirche, das. § 133a. Kirchendiebstahl, das. § 243 Nr. 1.

Kirchenämter.

Reichs-Gesetz, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, vom 4. Mai 1874.

§ 1. Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist und hierauf eine Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, daß er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden. — Besteht die Handlung desselben in der ausdrücklichen Anmaßung des Amtes, oder in der thatsächlichen Ausübung desselben, oder handelt er der gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Verfügung der Centralbehörde seines Heimathsstaates verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. **§ 2.** Die Vorschriften des § 1 finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurtheilt worden sind. **§ 3.** In der Verfügung (§§ 1, 2) sind die Gründe der angeordneten Maßregeln anzugeben. — Behauptet der Betroffene, daß er die ihm zur Last gelegten Hand-

lungen nicht begangen habe, oder daß dieselben den im § 1 bezeichneten Thatbestand nicht enthalten, so steht ihm binnen 8 Tagen nach Zustellung der Verfügung die Berufung auf richterliches Gehör offen. — Zuständig ist in denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein aus ständigen Mitgliedern zusammengesetzter besonderer Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten besteht, dieser Gerichtshof; in den übrigen Bundesstaaten das höchste Gericht für Strafsachen. — Das Gericht entscheidet, ob der Berufende eine der im § 1 bezeichneten Handlungen begangen hat. Wird festgestellt, daß keine Handlung vorliegt, auf Grund deren dieses Gesetz die angefochtene Verfügung für zulässig erklärt, so ist die letztere durch die anordnende Behörde aufzuheben. — Die Berufung muß von dem Berufenden in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form unterzeichnet und dem zuständigen Gericht eingereicht werden. — Für das Verfahren kommen die bei dem zuständigen Gericht geltenden Vorschriften zur Anwendung. Erforderliche Abänderungen und Ergänzungen derselben werden bis zur gesetzlichen Regelung durch das Gericht festgestellt. Die für den Fortgang des Verfahrens gesetzlich vorgeschriebenen Fristen können nach Ermessen des Gerichts abgekürzt werden. — Die Berufung hält die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nur dann auf, wenn die letztere den Verlust der Staatsangehörigkeit ausgesprochen hat. In diesem Falle kann dem Berufenden bis zur richterlichen Entscheidung der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden. § 4. Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate und können ohne Genehmigung des Bundesraths in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von neuem erwerben. § 5. Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, zur Untersuchung gezogen werden, kann nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch Verfügung der Landespolizei-Behörde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden.

Kirchendiener, Disciplinarverhältnisse derselben, s. unt. Disciplin (Ges. v. 12. Mai 1873 (S. 249). S. auch Geistliche, Kirchenzucht.

Kirchengemeinden. (Hier können nur die gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens aufgenommen werden.)

I. Verwaltung des Kirchenvermögens in den evangelischen Gemeinden.

Bezüglich dieses ist auf die einzelnen Kirchengemeinden- u. Synodalordnungen zu verweisen.

II. Kirchenvermögens-Verwaltung in der katholischen Gemeinde.

1. Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen, vom 7. Juni 1876.

§ 1. Die Aufsicht des Staats über die Verwaltung 1) der für die katholischen Bischöfe, Bisthümer und Capitel bestimmten Vermögensstücke, 2) der zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten und unter die Verwaltung oder Aufsicht katholisch-kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche nicht von dem Gesetze vom 20. Juni 1875 betroffen werden, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeübt. § 2. Die verwaltenden Organe bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichts-Behörde in nachstehenden Fällen: 1) zu dem Erwerb, der Veräußerung od. der dinglichen Belastung von Grundeigenthum; 2) zu der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen od. Kunstwerth haben; 3) zu außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie zu der Kündigung und Einziehung von Capitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt; 4) zu Anleihen, sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können; 5) zu der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude; 6) zu der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen; 7) zu der Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen; 8) zu der Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Collecten &c. außerhalb der Kirchengebäude. — Eine auf Anordnung der bischöflichen Behörde jährlich stattfindende Hauscollecte zum Besten bedürftiger Gemeinden der Diözese bedarf nicht der besonderen Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Einsammlung muß aber dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden. 9) zu der Verwendung der Einkünfte erledigter Stellen (Vacanzeinkünfte, Intercalarfrüchte); 10) zu der Verwendung des Vermögens für nicht stiftungsmäßige Zwecke. — In dem Falle zu 10 gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Mittheilung von der beabsichtigten Verwendung widerspricht. — Ist die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht ertheilt, so sind die in den vorstehenden Fällen vorgenommenen Rechtsgeschäfte ungiltig. § 3. Die verwaltenden Organe bedürfen zur Führung von Processen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde. — Atteste über die Legitimation der verwaltenden Organe zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können giltig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde ertheilt werden. § 4. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Aufstellung und Vorlegung eines Inventars zu fordern, Einsicht von den Etats zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden. — Die Etats solcher Verwaltungen, welche Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Diese Behörde bestimmt den Zeitpunkt der Einreichung,

staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, in allen anderen Fällen die staatliche Aufsichtsbehörde allein befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche anzuordnen, auch die hierzu nöthigen Maßregeln zu treffen. — In denjenigen Fällen, in welchen das Einvernehmen der bischöflichen Behörde und der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen 30 Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend. Bei erhobenem Widerspruch entscheidet die der staatlichen Aufsichtsbehörde vorgesetzte Instanz. **§ 6.** Bestreiten die verwaltenden Organe die Gesetzwidrigkeit der nach § 4 beanstandeten Posten oder das Vorhandensein der Verpflichtung zu den im § 5 sub 1 erwähnten Leistungen, so entscheidet auf die Klage der verwaltenden Organe im Verwaltungsstreitverfahren hierüber das Ober-Verwaltungsgericht. **§ 7.** Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von der Jahresrechnung zu nehmen. — Die Jahresrechnung solcher Verwaltungen, deren Etats der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen, ist dieser Behörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, einzureichen. **§ 8.** Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Vermögens-Verwaltung Revisionen zu unterwerfen. **§ 9.** Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Befolgung der in den §§ 4, 5, 7 und 8 enthaltenen Vorschriften und der zu ihrer Ausführung getroffenen Anordnungen von den verwaltenden Organen durch Geldstrafen bis zu 3000 M zu erzwingen. — Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist. — Außerdem können die zu Zwecken des im § 1 bezeichneten Vermögens bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln ganz oder theilweise ein-

Wir Wilhelm ꝛc. ver
§ 10 des Gesetzes übe
Staats bei der Verm
katholischen Diözesen
den Antrag Unseres Sta
Umfang der Monarchie
in den §§ 2 bis 5, 7
7. Juni 1876 angegeb
Staats werden ausgeüb
der geistlichen Angeleger
das Ressort des Ministe
ist, unter Zuziehung de
werb, der Veräußerung
lastung von Grundeigen
der Werth des zu erwerb
den Gegenstandes oder
Belastung die Summe
bei der Veräußerung vo
einen geschichtlichen, wiss
werth haben (§ 2 Nr. 2
Benutzung des Vermöge
selbst angreift (§ 2 Nr.
neuer für den Gottesdie
(§ 2 Nr. 5), bei der An
plätzen (§ 2 Nr. 6); 2)
und dem Minister der ge
in den Fällen des § 4
Oberrechnungskammer i
Abs. 2; 4) von den Obe
rigen Fällen der §§ 2, 4
Fällen der §§ 3, 5 und
des § 5 entscheidet bei
der Minister der geistliche
zwar, soweit das Resso
Innern betheiligt ist, un
teren. **Art. 2.** Die im
7. Juni 1876 angegeben
ausgeübt, und zwar die i
gebenen von denjenigen
hörden, welche im Art. 1

und den Minister der geistlichen Angelegenheiten, in allen übrigen Fällen an den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Kirchenzucht.

Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel v. 13. Mai 1873:[1])

§ 1. Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen. — Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig. **§ 2.** Die nach § 1 zulässigen Straf- oder Zuchtmittel dürfen über ein Mitglied einer Kirche oder Religionsgesellschaft nicht deshalb verhängt oder verkündet werden: 1) weil dasselbe eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; 2) weil dasselbe öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat. **§ 3.** Ebensowenig dürfen derartige Straf- oder Zuchtmittel angedroht, verhängt oder verkündet werden: 1) um dadurch zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; 2) um dadurch die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen. **§ 4.** Die Verhängung der nach diesem Gesetz zulässigen Straf- u. Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden. Eine auf die Gemeindeglieder beschränkte Mittheilung ist nicht ausgeschlossen. — Die Vollziehung oder Verkündigung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen. **§ 5.** Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgesellschaft, welche den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 1—4) zuwider Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, werden mit Geldstrafen bis zu 600 M oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und in schwereren Fällen mit Geldstrafen bis zu 1500 M oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. **§ 6.** Die besonderen Disciplinarbefugnisse der Kirchen oder Religionsgesellschaften über ihre Diener u. Beamten und die darauf bezüglichen Rechte des Staats werden durch dieses Gesetz nicht berührt. — Insbesondere findet das dem Staat in solchen Gesetzen vorbehaltene Recht der Entlassung von Kirchendienern wegen Verletzung der öffentlichen Ordnung unabhängig von den in § 5 enthaltenen Strafbestimmungen statt.

Kirchhöfe, s. Begräbnißwesen.

[1]) Bezüglich der Disciplinarverhältnisse der Geistlichen s. unter Disciplin das Gesetz vom 12. Mai 1873 (S. 249).

Kirchliche Amtshandlungen, s. Kirchenämter.

Klafter (Maße für Holz), ist im Geltungsbereiche der Maß- u. Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 = $3_{,3389}$ cbm; in Hohenzollern = $3_{,3880}$ cbm; in Schleswig-Holstein als Längenmaß (Faden) = $1_{,7194}$ m, als Klafter Brennholz = $2_{,1181}$ u. als Klafter Nutzholz = $2_{,6417}$ cbm; in Hannover als Längenmaß = $1_{,7526}$ m, als Körpermaß = $3_{,5887}$ cbm; in Kurhessen zu 150 Kubikfuß = $3_{,5720}$ u. zu 144 Kubikfuß = $3_{,4291}$ cbm; in Nassau = $3_{,888}$ cbm; in Frankfurt a. M. = $2_{,9048}$ cbm; in Hessen-Homburg = $3_{,3198}$ u. im Oberamt Meisenheim = 3 cbm; in den vormals bayerischen Gebietstheilen = $3_{,1325}$ cbm und als Längenmaß = $1_{,7512}$ m; in den vormals großh. hessischen Gebietstheilen als Längenmaß = $2_{,5}$ m und als Körpermaß = $15_{,625}$ cbm.

Klassen-Lotterie, s. Lotterie.

Klassensteuer, s. unter Einkommensteuer Gesetz v. 1. Mai 1851 §§ 5 ff.

Klauenseuche, s. unter Viehseuchen.

Kleidungsstücke; die gewöhnlichen sind beim Pfändungsverfahren behufs Beitreibung rückständiger Abgaben rc. dem Schuldner zu belassen, s. unter Abgaben, Verordnung v. 24. November 1843 § 12a u. v. 22. Sept. 1867 § 13a.

Kleinhandel mit Spirituosen, dazu bedarf es besonderer Concession; s. Gewerbeordn. § 33.

Klippfischerei im kurischen Haff, s. unter Fischereipolizei Fischereiordnung für das kurische Haff v. 7. März 1845 § 32.

Klöster, s. Orden.

Knabenseminare, s. unt. Geistliche Gesetz v. 11. Mai 1873 §§ 9—11, 14.

Knappschaftsvereine, s. Berggesetz v. 24. Juni 1865 §§ 124, 165—186.

Knechte, s. unter Gesindepolizei.

Knochenkochereien gehören zu den einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen, Gewerbeordnung § 16.

Ko . . . . ., s. auch Co . . . . .

Kobalt; Aufsuchung und Gewinnung dieses Metalls richtet sich nach den Bestimmungen des Bergrechts, s. Berggesetz § 1.

Kochsalz als Desinfectionsmittel, s. unter Desinfectionsverfahren Anweisung v. 6. Mai 1876 § 2 Nr. 3 (S. 236).

Kohlenfuhrwerke, Radfelgenbreite derselben auf Kunststraßen, s. unter Chausseen die Verordnung v. 17. März 1839 §§ 7, 8, 15, 19.

Kohlenmaße, Eichung und Stempelung derselben, s. unter Eichwesen die Verordnung v. 15. Februar 1871 §§ 1 flg. (S. 278).

Körperbeschaffenheit, Beurtheilung derselben beim Ersatz-Geschäft, s. Rekrutirungs-Ordnung v. 28. September 1875 § 3 u. Anlage I. u. II.

Körpergröße der Militärpflichtigen, s. Rekrutirungs-Ordnung § 5 Nr. 2.

Körperverletzung, Bestrafung wegen einer solchen, s. Str.-G.-B. §§ 223—233, und bezüglich der von einem Beamten bewirkten, daselbst §§ 118, 340, 358. Körperverletzung in Verbindung mit anderen strafbaren Handlungen (widerrechtliche Freiheitsentziehung, Raub, gemeinge-

fährliche Verbrechen rc.), s. das. §§ 239, 251, 315 folg.

Körungswesen. Dasselbe ist provinciell, aber nicht in allen Provinzen des preußischen Staates geregelt. So besteht eine Pferdezucht-Körordnung für die Provinz Westfalen vom 20. April 1827, wonach von den Schauämtern nur solche Hengste als Beschäler angekört (genehmigt) werden, welche selbst zu brauchbaren Reit- oder Zugpferden geeignet, gute Fohlen erwarten lassen. Sie müssen über 3 Jahre alt und dürfen wiederum nicht älter als 20 Jahre,[1]) auch nicht unter 5 Fuß preuß. groß[2]) sein. Unzulässig sind ferner solche, welche mit äußeren Erbfehlern als: Spatt, Hasenhacken, den Schaalen und Augenfehler; oder dergleichen innerlichen Fehlern, als: Koller, Dämpfigkeit, Kribbensetzen und Fallsucht; oder sonstigen bedeutenden Mängeln behaftet sind, als: große Senkung oder Krümmung des Rückens, zu lange Fesseln, hervorragende Hüften, Gebogenheit der Kniee — gewöhnlich das „in die Kniehängen" genannt — nicht zureichende Stärke der Vorderschenkel rc. — Ebenso ist durch Verordnung v. 27. April 1844 für das vormalige Königreich Hannover das Halten von Zuchthengsten durch Privatpersonen von der Genehmigung Seitens der Körungs-Commissionen abhängig gemacht. — Vereinzelt sind auch Zuchtstier-Körordnungen erlassen, z. B. für die Kreise Brilon, Olpe, Siegen und Wittgenstein unterm 15. März 1865.

Krankenanstalten; die Unternehmer von Privat-Krankenanstalten bedürfen einer Concession, s. Gewerbeordnung § 30. Wegen Befreiung der Krankenanstalten von der Gebäudesteuer, s. unter Gebäudesteuer Gesetz v. 21. Mai 1861 § 3 Nr. 6; von der Stempelsteuer, s. unter Stempelsteuer, Gesetz v. 7. März 1822 § 31 u. bezüglich der neuen Provinzen die Verordnung v. 19. Juli u. 7. August 1876 § 4, c.; von der Erbschaftssteuer, s. unter Erbschaftssteuergesetz Tar. Befr. Nr. 2g.

Krankenwärter beim Militär, s. Rekr.-Ordn. § 6 Nr. 2, § 13 Nr. 4.

Krankheiten, sanitätspolizeiliche Vorschriften beim Ausbruch ansteckender, s. Ansteckende Krankheiten. Wegen Bestrafung der Verletzung der Vorschriften zur Verhütung solcher Krankheiten, s. Str.-G.-B. § 327.

Krätze, sanitätspolizeiliche Vorschriften dagegen, s. unter Ansteckende Krankheiten das Regulativ v. 8. August 1835 §§ 74—83.

Krebsen, Bestrafung des unberechtigten, s. unt. Str.-G.-B. §§ 296, 370 Nr. 4, auch unter Fischereipolizei das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 § 49.

Kreditgeben, strafbares an Minderjährige, s. Str.-G.-B. §§ 301, 302. Verbot des Kreditirens von Waaren an Bergleute, s. Berggesetz §§ 86—92; an Fabrikarbeiter, s. unt. Fabr.-Arb. Gewerbe-Ordn. § 134 (S. 376).

Kreis-Abgaben, s. unter Kreis-Ordnung §§ 9—19, 116 Nr. 2—4, §§ 119, 124, 176 Nr. 2, 5, 6, § 180.

Kreisämter, s. Kreis-Ordnung §§ 21 flg., auch § 116 Nr. 7. Wegen Verpflichtung der Kreisangehörigen zur Annahme von unbesoldeten Aemtern, s. das. § 8.

Kreisausschuß, s. Kr.-Ordn. §§ 130 flg.

Kreisbeamte, s. Kreisämter.

Kreiscommissionen, s. Kr.-Ordn. § 116 Nr. 8, § 134 Nr. 1, §§ 137, 167, 168, 179, 199.

Kreis-Communalkassen, s. Kreis-Ordn. §§ 128, 129.

Kreisdeputirte, s. Kr.-Ordn. §§ 75, 118.

Kreishauptmann. Derjenige Amtshauptmann (s. d. Art.), welcher von dem Minister des Innern mit Genehmigung des Königs mit der Wahrnehmung der den ganzen Kreis (der zu einem Kreise zusammengelegten Aemter) umfassenden Geschäfte beauftragt ist, führt während der Dauer des Auftrags den Titel Kreishauptmann. Im Wesentlichen erstreckt sich seine Thätigkeit auf die Militär- und Steuerverwaltung.

Kreishaushalt, s. Kr.-Ordn. §§ 127 flg., 116 Nr. 5, § 134 Nr. 2, § 180.

Kreis-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen v. 13. Dec. 1872:[1])

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Kreisverfassung.

Erster Abschnitt. Von dem Umfange und der Begrenzung der Kreise.

§ 1. Die Kreise bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung als Verwaltungsbezirke bestehen.

§ 2. Jeder Kreis bildet nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes einen Communalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Corporation.

[Veränderung der Kreisgrenzen und Bildung neuer Kreise.] **§ 3.** Die Veränderung bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Kreise erfolgt durch Gesetz. — Die infolge einer derartigen Veränderung erforderliche Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Kreisen ist im Verwaltungswege zu bewirken. — Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen, vorbehaltlich der Bestimmung im § 5, der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (§§ 187 ff.). — Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, ziehen die Veränderung dieser Kreisgrenzen und, wo die Kreis- und Wahlbezirksgrenzen zusammenfallen, auch die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich. — Eine jede Veränderung der Kreisgrenzen ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

[Ausscheiden der großen Städte aus den Kreisverbänden.] **§ 4.** Städte, welche mit Ausschluß

---

[1]) Bei Hengsten edler Race bildet das Alter kein Hinderniß der Genehmigung.

[2]) Jetzt nicht unter 4 Fuß 9 Zoll; Bekanntmachung vom 2. Sept. 1843.

[1]) S. auch unter Dotationen die Gesetze über die Dotationen der Provinzial- und Kreisverbände vom 30. April 1873 (S. 252) und vom 8. Juli 1875 (S. 253). — Bezüglich der durch das Gesetz vom 26. Juli 1876 (s. unter Verwaltungsbehörden), bezw. durch das Gesetz vom 3. Juli 1875 (s. unter Verwaltungsgerichte) bewirkten Aenderungen in Betreff der Zuständigkeit der Behörden in Kreisangelegenheiten ist zu den betreffenden Paragraphen auf die bezüglichen Bestimmungen dieser Gesetze verwiesen.

der activen Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 25,000 Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband, Stadtkreis (§ 169) zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden. — Auf den Antrag der Stadt wird dieselbe durch den Minister des Innern für ausgeschieden erklärt. — Es ist jedoch zuvor in allen Fällen eine Auseinandersetzung darüber zu treffen, welchen Antheil die ausscheidende Stadt an dem gemeinsamen Activ- und Passivvermögen des bisherigen Kreises, sowie etwa an fortdauernden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken der beiden neuen Kreise zu übernehmen hat.[1]) — Kommt eine Einigung der Betheiligten nicht zu Stande, so entscheidet über die Streitpunkte das Verwaltungsgericht. **§ 5.** Privatrechtliche Verhältnisse werden durch Veränderungen der Kreisgrenzen (§§ 3, 4) nicht berührt.

Zweiter Abschnitt. Von den Kreisangehörigen, ihren Rechten und Pflichten.

§ 6. Angehörige des Kreises sind, mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes, alle diejenigen, welche innerhalb des Kreises einen Wohnsitz haben.

[Rechte der Kreisangehörigen.] **§ 7.** Die Kreisangehörigen sind berechtigt: 1) Zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes; 2) zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises.

[Pflichten der Kreisangehörigen:] a) **Verpflichtung zur Annahme von unbesoldeten Aemtern** (Gründe der Ablehnung, Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung). **§ 8.** Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, unbesoldete Aemter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises zu übernehmen. — Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung solcher Aemter berechtigen folgende Entschuldigungsgründe: 1) anhaltende Krankheit; 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen; 3) das Alter von 60 Jahren; 4) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes; 5) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Kreistages eine giltige Entschuldigung begründen. — Beträgt die Amtsdauer mehr als drei Jahre, so kann das Amt nach Ablauf von drei Jahren niedergelegt werden. — Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines gleichartigen für die nächsten drei Jahre ablehnen. — Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises zu übernehmen, oder das übernommene Amt während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter trotz vorhergegangener Aufforderung Seitens des Kreisausschusses thatsächlich entzieht, kann für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Kreises für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Kreisangehörigen, zu den Kreisabgaben herangezogen werden. — Die Entscheidung erfolgt, sofern der Kreistag den Ablehnenden für nicht entschuldigt erklärt, durch den Kreisausschuß mit Vorbehalt der Berufung an das Verwaltungsgericht. In dem Verfahren nimmt ein vom Kreistage gewählter Commissarius die Obliegenheiten des Klägers wahr. b) **Beitragspflicht zu den Kreisabgaben.** **§ 9.** Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, zur Befriedigung der Bedürfnisse des Kreises Abgaben aufzubringen, insofern der Kreistag nicht beschließt, diese Bedürfnisse aus dem Vermögen des Kreises oder aus sonstigen Einnahmen zu bestreiten (§ 116, Nr. 3).

[Grundsätze über die Vertheilung und Aufbringung der Kreisabgaben.] **§ 10.** Die Vertheilung der Kreisabgaben darf nach keinem anderen Maßstabe, als nach dem Verhältnisse der von den Kreisangehörigen zu entrichtenden directen Staatssteuern, beziehungsweise der Mahl- und Schlachtsteuer, und zwar nur durch Zuschläge zu denselben, beziehungsweise zu den nach §§ 14 und 15 zu ermittelnden fingirten Steuersätzen der Forensen, juristischen Personen rc. erfolgen. — Die Grund-, Gebäude- und die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A, I ist hierbei mindestens mit der Hälfte u. höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Procentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Klassen- und classificirte Einkommensteuer belastet wird. Im Uebrigen kann die Gewerbesteuer von der Heranziehung ganz freigelassen, darf aber keinenfalls dazu mit einem höheren Procentsatze als die Grund- und Gebäudesteuer, herangezogen werden. Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe. — Die drei untersten Stufen der Klassensteuer (§ 9 zu a des Gesetzes vom 1. Mai 1851) können von der Heranziehung zu den Kreisabgaben ganz freigelassen oder dazu mit einem geringeren Procentsatze, als die übrigen Stufen der Klassensteuer und die classificirte Einkommensteuer herangezogen werden. In diesem Falle ist den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten ein verhältnißmäßiger Erlaß an ihrem Gesammtantheile an den Kreisabgaben zu gewähren. — Für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte ist bei Vertheilung der Kreisabgaben die Einkommensteuer nur nach Abzug der Mahl- und Schlachtsteuervergütigung von 60 M (§ 2 zu [illegible] des Gesetzes vom 1. Mai 1851), die Mahl- u. Schlachtsteuer aber mit der Maßgabe in Anwendung zu bringen, daß die Mahlsteuer nur mit 2 Dritttheilen ihres Rohertrages herangezogen werden darf. Haben diese Städte eine Militärbevölkerung, so ist von der nach Vorstehendem ermittelten Summe eine nach Verhältniß der Militärbevölkerung zur Civilbevölkerung zu bemessende

---

[1]) S. auch das in Note 1 citirte Gesetz vom [illegible] Juli 1875 § 27.

theile an den Kreis-Abgaben aufgebracht werden sollen, vorbehalten.

[Feststellung des Kreisabgaben-Vertheilungsmaßstabes.] **§ 12.** Der Maßstab, nach welchem die Kreisabgaben zu vertheilen sind, ist für jeden Kreis bis zum 30. Juni 1874 ein für alle Mal festzustellen und demnächst unverändert zur Anwendung zu bringen. Der Kreistag ist jedoch befugt, hierbei zu den Kreisabgaben für Verkehrsanlagen die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A I innerhalb der im § 10 festgesetzten Grenzen mit einem höheren Procentsatze als zu den übrigen Kreisabgaben heranzuziehen, beziehungsweise nach Maßgabe des § 10, Absatz 3 die drei untersten Stufen der Klassensteuer von der Heranziehung zu diesen Kreisabgaben ganz freizulassen oder dazu mit einem geringeren Procentsatze heranzuziehen. — Kommt ein giltiger Kreistagsabschluß über den Vertheilungsmaßstab innerhalb der festgesetzten Zeit nicht zu Stande, so werden bis zur Herbeiführung dieses Beschlusses die Kreisabgaben auf die sämmtlichen directen Staatssteuern, mit Ausschluß der Hausirgewerbesteuer, und auf die Mahl- u. Schlachtsteuer nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 und 4 gleichmäßig vertheilt. — Der Kreistag kann den festgestellten Maßstab von fünf zu fünf Jahren einer Revision unterziehen. — Wo gegenwärtig mit Königlicher Genehmigung zu bestimmten Zwecken Kreisabgaben nach besonderer Vertheilungsart erhoben werden, behält es dabei bis zum 31. December 1875 sein Bewenden, sofern nicht der Kreistag schon in der Zwischenzeit auch hierfür den Uebergang zu dem, nach dem gegenwärtigen Gesetze festgestellten Maßstabe für die Vertheilung der Kreisabgaben beschließt. Vom 1. Januar 1876 ab tritt der nach diesem Gesetze festzustellende Maßstab (Absatz 1 u. 2) auch für

zutragen, welch
werbe, den Berg
fließende Einko
Gleiches gilt vo
den Commanditg
gesellschaften (A
sowie Berggewer
eigenthum besitze
oder Bergbau be
den Kreisabgabe
Gewerbe- und
kommens nicht
Grund- und Geb
jenigen Procentsa
welchem die Klass
steuer dazu hera
§ 12 (Absatz 2)
Beschluß des Kre
sitzer, welche in d
betriebes den in
steuer veranlagten
sind zu den Steue
schätzen und nach
zu den Kreisabga
Einschätzung der F
der Commanditges
tiengesellschaften u
den Kreisabgaben
Vertheilung der
Staatssteuern (§
herangezogen sind,
den für die Vera
bestehenden gesetzli
wendung des für
Antheilsverhältnisse
[Unzulässigkeit ei
ben Einkommens.]
demselben Einkomm
zu den Kreisabgab
muß daher dasjenig

Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften und Gebäude, die Königlichen Schlösser, sowie die im § 4 zu c u. d des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer und die im § 3 zu 2 bis 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, bezeichneten Grundstücke und Gebäude sind von den Kreislasten befreit. **§ 18.** Bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung bleiben die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer gleichfalls von Kreislasten befreit. Auch ist bis zu dieser Regelung die Besteuerung des Diensteinkommens der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten nur in soweit zulässig, als die Beiträge derselben zu den Bedürfnissen der Gemeinde ihres Wohnortes nicht bereits das in Gemäßheit der §§ 2 u. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1822 bestimmte Maximum erreichen, und auch dann nur innerhalb der Grenzen des im § 3 a. a. O. bestimmten höchsten Satzes. Ebenso findet der § 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf die Heranziehung zu den Kreisabgaben Anwendung.

[Beschwerden wegen der Veranlagung der Kreisabgaben.] **19.** Beschwerden der Gemeinden und einzelner Kreisangehörigen wegen ihrer Heranziehung oder Veranlagung zu den Kreisabgaben unterliegen, mit Vorbehalt der Bestimmungen der §§ 78 und 79, Tit. 14, Th. II. des Allgemeinen Landrechtes und des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, der Entscheidung des Verwaltungsgerichts; jedoch sind Beschwerden wegen Ueberbürdung zuvor beim Kreisausschusse (§§ 130 ff.) zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung anzubringen.

Dritter Abschnitt. Kreis-Statuten und Reglements.

§ 20. Jeder Kreis ist befugt: 1) zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten des Kreises, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet (§§ 104 Absatz 2, 108 Absatz 1 und 109), oder das Gesetz auf statutarische Regelung verweist, sowie über solche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch das Gesetz geregelt ist; 2) zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Kreises.

Zweiter Titel.

Von der Gliederung und den Aemtern des Kreises.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

[Gliederung des Kreises.] **§ 21.** Die Kreise, mit Ausnahme der Stadtkreise (§§ 4 und 169), zerfallen in Amtsbezirke, beziehungsweise in Stadt- und Amtsbezirke. — Die Amtsbezirke bestehen aus einer oder mehreren Landgemeinden, oder aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungsweise aus Landgemeinden und Gutsbezirken. — An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath, an der Spitze der Verwaltung des Amtsbezirkes der Amtsvorsteher, an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde der Gemeindevorsteher. Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirkes führt der Gutsvorsteher die dem Gemeindevorsteher obliegende Verwaltung.

Zweiter Abschnitt. Von dem Gemeindevorsteher- und dem Schöffenamte, sowie von der Ortsverwaltung der selbständigen Gutsbezirke.

[Gemeindevorsteher u. Schöffen.] **§ 22.** Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher (Schulze, Scholze, Richter, Dorfrichter) u. zwei Schöffen (Schöppen, Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworene), welche den Gemeindevorsteher in den ihm obliegenden Amtsgeschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten haben. — Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes nach den bestehenden Bestimmungen eine größere ist, verbleibt es bei derselben. — Auch kann auf Antrag der Gemeinde die Zahl der Schöffen durch den Kreisausschuß nach Anhörung des Amtsvorstehers vermehrt werden. a) **Wahl derselben.** **§ 23.** Der Gemeindevorsteher und die Schöffen werden von der Gemeindeversammlung beziehungsweise der Gemeindevertretung aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. — Vater und Sohn dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeindevorstandes sein. — Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.[1]) **§ 24.** Die Wahl der Gemeindevorsteher und der Schöffen erfolgt auf 6 Jahre. **§ 25.** Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme, sowie wegen der Gründe für die Ablehnung des Amtes eines Gemeindevorstehers oder Schöffen, und wegen der Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung finden die Vorschriften des § 8 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Kreistages die Gemeindeversammlung, beziehungsweise die Gemeindevertretung und an die Stelle des Commissarius des Kreistages der Gemeindevorsteher tritt und daß statt einer Erhöhung der Kreisabgaben eine solche für die Gemeindeabgaben beschlossen werden kann. b) **Bestätigung derselben.** **§ 26.** Die gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bedürfen der Bestätigung durch den Landrath. — Vor der Bestätigung ist der Amtsvorsteher mit seinem Gutachten zu hören. — Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden. — Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrath auf den Vorschlag des Amtsvorstehers unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneuerte Wahl die Bestätigung erlangt hat. — Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt.[2]) c) **Vereidigung derselben.** **§ 27.** Die Gemeindevorsteher und die Schöffen werden vor ihrem Amtsantritte von dem Landrathe oder in seinem Auftrage von dem

---

[1]) S. unter Verwaltungsbehörden Gesetz vom 26. Juli 1876 § 44.
[2]) Das. § 46.

Amtsvorsteher vereidigt. d) **Dienstunkosten-Entschädigung derselben.** **§ 28.** Die Gemeindevorsteher haben Anspruch auf Ersatz ihrer baaren Auslagen und auf die Gewährung einer mit ihren amtlichen Mühewaltungen im billigen Verhältnisse stehenden Entschädigung. — Die Aufbringung derselben liegt der Gemeinde ob.[1]) — Alle fortlaufenden Geld- u. Naturalbeiträge des Gutsherrn zur Remuneration des Gemeindevorstehers fallen fort. — Landdotationen, welche für die Verwaltung des Schulzenamtes ausgewiesen sind, können auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht zurückgefordert werden. Sind solche Landdotationen allein oder in Verbindung mit Geld- oder Natural-Beiträgen von dem Gutsherrn gewährt, so ist derselbe berechtigt, hierfür von dem Gemeindevorsteher auch ferner die Wahrnehmung der Gutsvorstehergeschäfte beziehungsweise die Vertretung hierbei in dem bisherigen Umfange (§ 31 Absatz 3) zu fordern. — Der Gutsherr wie die Gemeinde kann die Lösung eines derartigen Verhältnisses gegen Fortfall der Geld- und Natural-Beiträge und gegen Entschädigung für die Landdotationen verlangen. Der Gemeinde steht dabei das Recht zu, statt der Gewährung einer Entschädigung die Landdotationen herauszugeben. — In Betreff der Auseinandersetzung kommen die Vorschriften der §§ 41 bis 45 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß zu den im ersten Absatz des § 45 erwähnten Kosten auch die Gutsherren Nichts beizutragen haben.[2]) — Die Schöffen haben ihr Amt in der Regel unentgeltlich zu verwalten, und nur auf den Ersatz baarer Auslagen Anspruch.

[Rechte und Pflichten des Gemeindevorstehers.] **§ 29.** Der Gemeindevorsteher ist die Obrigkeit des Gemeindebezirkes und, sofern er nicht zugleich selbst Amtsvorsteher ist (§ 56 Absatz 5), das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung. — Der Gemeindevorsteher hat vermöge dessen das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten nothwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen (§ 79). **§ 30.** Der Gemeindevorsteher hat das Recht und die Pflicht: 1) der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften des § 2 zu 1 und § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850. Er hat aber von einer solchen Festnahme sofort und spätestens innerhalb zwölf Stunden dem Amtsvorsteher Anzeige zu machen, welcher über die Aufrechthaltung des Gewahrsam ungesäumt zu entscheiden und das Weitere nach den Vorschriften des angeführten Gesetzes anzuordnen hat; 2) die unter Polizei-Aufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen; 3) die ihm vom Amtsvorsteher, der Staats- oder Polizeianwaltschaft aufgetragenen polizeilichen Maßregeln auszuführen und Verhandlungen aufzunehmen; 4) die in den §§ 8 ff. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842 vorgeschriebene Meldung entgegenzunehmen.

[1]) Das. § 47.
[2]) Das. § 48.

[Gutsvorsteher.] **§ 31.** Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirkes ist der Besitzer des Gutes zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirkes im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen. — Derselbe hat insbesondere die in den §§ 29, 30 u. 79 aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Uebernahme des Amtes befähigten Stellvertreter auszuüben. Der letztere muß seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben. — Es können jedoch auch außer dem im § 28 Absatz 4 vorgesehenen Falle seitens des Besitzers des Gutes sämmtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter Beider Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden. — Ehefrauen werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch den Ehemann vertreten, Kinder unter väterlicher Gewalt durch den Vater, Pflegebefohlene durch ihren Vormund oder Curator. **§ 32.** Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn 1) das Gut einer juristischen Person, einer Actiengesellschaft oder einer Commanditgesellschaft auf Actien gehört, oder wenn mehrere Mitbesitzer sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll; 2) der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reiches ist; 3) derselbe nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat, oder 4) wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außer Stande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen. — Für die von dem Hauptgute entfernt gelegenen Theile eines selbständigen Gutsbezirkes kann von dem Kreisausschusse die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich ist.[1]) **§ 33.** Der Gutsbesitzer bezw. der Stellvertreter wird in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher von dem Landrathe bestätigt. Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden.[2]) — Der Gutsvorsteher wird vor seinem Amtsantritte von dem Landrathe oder in dessen Auftrage von dem Amtsvorsteher vereidigt. **§ 34.** Unterläßt der Besitzer des Gutes in den im § 32 angegebenen Fällen oder, wenn ihm die Bestätigung als Gutsvorsteher versagt worden ist, die Bestellung eines Stellvertreters, oder befindet er sich im Concurs, oder befindet er sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, so steht dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu.[3])

[Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher.] **§ 35.** Hinsichtlich der Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher finden die Vorschriften des

[1]) Gesetz vom 26. Juli 1876 § 44.
[2]) Das. § 46.
[3]) Das. § 47.

Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit der Maßgabe Anwendung, daß 1) an die Stelle der Bezirksregierung der Kreisausschuß, an die Stelle des Präsidenten der Bezirksregierung der Landrath, an die Stelle des vorgesetzten Ministers der Vorsitzende des Verwaltungsgerichtes und an die Stelle des Staatsministeriums das Verwaltungsgericht tritt; 2) das Verfahren mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung nur durch Beschluß des Kreisausschusses eingestellt werden kann; 3) das Gutachten des Disciplinarhofes nicht einzuholen ist; 4) die Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichte in mündlichem Verfahren stattfindet; 5) ein Vertreter der Staatsanwaltschaft für die Berufungsinstanz von dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichtes ernannt wird; 6) Beschwerden über Disciplinarverfügungen des Landrathes der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes unterliegen.

Dritter Abschnitt. Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung u. Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes.

§ 36. Die mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzen- (Richter-) Amtes ist aufgehoben. § 37. Infolge der Aufhebung der im § 36 gedachten Berechtigung und Verpflichtung treten auch diejenigen Festsetzungen außer Kraft, welche infolge der Zerstückelung von Lehn- und Erbschulzengütern nach § 16 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 über die Verbindung der Verwaltung des Schulzenamtes mit dem Besitze eines der Theile des zerstückelten Grundstückes oder die Ausweisung eines auskömmlichen Schulzengehaltes in Grundstücken oder in Geld, beziehungsweise die Vertheilung des Geldbeitrages auf die einzelnen Trennstücksbesitzer getroffen worden sind. § 38. Grundstücke, Gerechtigkeiten und Einkünfte, welche den Schulzengutsbesitzern erweislich von der Gemeinde selbst für die Amtsverwaltung verliehen sind, fallen an die Gemeinde zurück. § 39. Ebenso hören diejenigen Vorrechte und Befreiungen auf, welche dem Schulzengutsbesitzer für die Verwaltung des Schulzenamtes in Beziehung auf die aus dem Communalverbande oder aus anderen Verbänden, z. B. dem Kirchen- u. Schulverbande entspringenden Dienste und Abgaben der Gemeinde oder deren Mitgliedern gegenüber bisher zustanden. — Auf weitere Vergütungen hat die Gemeinde keinen Anspruch. § 40. Die Beziehungen zwischen dem Besitzer des Schulzengutes und dritten Personen werden von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt. — In keinem Falle können jedoch Grundstücke, Gerechtigkeiten oder Befreiungen, welche dem Schulzenamte, wenngleich mit Beziehung auf die dem Besitzer zustehende Verwaltung des Schulzenamtes, von Dritten, insbesondere von dem Landesherrn oder von Gerichts- oder von Gutsherren, sei es bei der Fundation des Schulzengutes oder später, ohne ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs verliehen worden sind, sowie die etwa an Stelle der verliehenen Gerechtigkeiten und Freiheiten getretenen Landabfindungen oder sonstigen Entschädigungen von den Verleihern oder deren Rechtsnachfolgern in Anspruch genommen und zurückgefordert werden. Dieselben verbleiben vielmehr dem Schulzengutsbesitzer auch nach Aufhebung der mit dem Schulzengute verbundenen Amtsverwaltung. § 41. Die nach den §§ 38 und 39 etwa erforderliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und dem Schulzengutsbesitzer wird durch einen von dem Kreisausschusse zu ernennenden Commissarius bewirkt. — Der über die Auseinandersetzung aufzunehmende Receß unterliegt der Prüfung und Bestätigung des Kreisausschusses. § 42. Entstehen bei dem Auseinandersetzungs-Verfahren (§ 41) Streitigkeiten darüber, ob mit einem Grundstücke die Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes verbunden ist, oder ob und welche Grundstücke, Gerechtigkeiten, Vorrechte od. Befreiungen der in den §§ 38 und 39 gedachten Art zurück zu gewähren, beziehungsweise aufzuheben sind, oder wird die Vollziehung des Recesses von den Betheiligten verweigert, so sind die Verhandlungen zum weiteren Verfahren und zur Entscheidung an die betreffende Auseinandersetzungsbehörde abzugeben. — Auf eine Appellation von der Entscheidung der Generalcommission beziehungsweise des betreffenden Spruchcollegiums für landwirthschaftliche Angelegenheiten des Regierungsbezirkes erkennt das Revisionscollegium für Landesculturſachen endgiltig und findet gegen dessen Entscheidung weder ein ordentliches noch ein außerordentliches Rechtsmittel statt. — Vor der Entscheidung in erster und zweiter Instanz ist das Gutachten des Kreisausschusses einzuholen u. den Betheiligten zur Erklärung mitzutheilen. § 43. Ist das Auseinandersetzungsverfahren zufolge § 42 auf die Auseinandersetzungsbehörde übergegangen, so steht dieser Behörde auch die Aufnahme, Prüfung und Bestätigung des Recesses zu. § 44. In Betreff des Verfahrens (§§ 41—43), sowie der Wirkung und Ausführung der Recesse gelten die hinsichtlich der Ablösung der Reallasten u. der Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse bestehenden Vorschriften. § 45. Zu den Kosten, welche die Ausführung der in diesem Gesetze den Kreisausschüssen und deren Commissarien übertragenen Geschäfte verursacht, haben die Gemeinden und die Schulzengutsbesitzer nichts beizutragen. — Für das Verfahren bei den Auseinandersetzungsbehörden gelten die für dieselben bestehenden Kostenbestimmungen.

Vierter Abschnitt. Von den Amtsbezirken und dem Amte der Amtsvorsteher.

[Aufhebung der gutsherrlichen Polizeiverwaltung.] § 46. Die Polizei wird im Namen des Königs ausgeübt. — Die gutsherrliche Polizeigewalt ist aufgehoben.

[Amtsbezirke.] § 47. Behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten wird jeder Kreis, mit Ausschluß der Städte, in Amtsbezirke getheilt.

[Bildung der Amtsbezirke.] § 48. Für die Bildung der Amtsbezirke gelten folgende Grundsätze: 1) Jeder Amtsbezirk soll thunlichst ein

räumlich zusammenhängendes und abgerundetes Flächengebiet umfassen, dessen Größe und Einwohnerzahl dergestalt zu bemessen ist, daß einerseits die Erfüllung der durch das Gesetz der Amtsverwaltung auferlegten Aufgaben gesichert, anderseits die Unmittelbarkeit und die ehrenamtliche Ausübung der örtlichen Verwaltung nicht erschwert wird. 2) Gemeinden, welche eine den Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Amtsverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen vermögen, sind, wenn nicht die örtliche Lage die Zuschlagung anderer Gemeinde- od. Gutsbezirke nothwendig macht, auf ihren Antrag zu einem Amtsbezirke zu erklären. 3) Gutsbezirke von abgesonderter Lage, welche ohne wesentliche Unterbrechung ein räumlich zusammenhängendes Gebiet von erheblichem Flächeninhalte umfassen, können auf Antrag ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl unter den übrigen Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 zu Amtsbezirken erklärt werden. 4) Alle übrigen Gemeinden und Gutsbezirke werden zu Amtsbezirken vereinigt. Insbesondere sollen Gemeinden und Gutsbezirke, welche eine örtlich verbundene Lage haben, zu einem und demselben Amtsbezirke gehören. — Bei Abgrenzung der zusammengesetzten Amtsbezirke ist möglichst darauf zu achten, daß die innerhalb der Kreise bestehenden Verbände (Kirchspiele, Schulverbände, Wegebaubezirke u. s. w.) nicht zerrissen werden. § 49. Die Bildung der Amtsbezirke, sowie die etwa erforderliche Abänderung derselben erfolgt nach Anhörung der Betheiligten, auf Vorschlag des nach diesem Gesetze gewählten Kreistages, durch den Minister des Innern. — Die Revision und endgiltige Feststellung, sowie jede spätere Abänderung derselben findet nach näherer Vorschrift der zu erlassenden Provinzialordnung statt. — Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Amtsbezirksgrenzen sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

[Organe der Amtsverwaltung.] § 50. Die Organe der Amtsverwaltung in den Amtsbezirken sind nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes der Amtsvorsteher und der Amtsausschuß.

[Amtsausschuß.] § 51. Für die Bildung des Amtsausschusses gelten bis zum Erlaß der Landgemeindeordnung folgende Bestimmungen: 1) In den zusammengesetzten Amtsbezirken besteht der Amtsausschuß aus Vertretern sämmtlicher zum Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke. — Die Vertretung der Gemeinden erfolgt zunächst durch den Gemeindevorsteher, sodann durch die Schöffen und, wenn auch deren Zahl nicht ausreicht, durch andere von der Gemeinde zu wählende Mitglieder. — Die Zahl der von jeder Gemeinde zu entsendenden Vertreter, sowie der jedem Gutsbezirke einzuräumenden Stimmen wird mit Rücksicht auf die Steuerleistungen u. die Einwohnerzahl durch ein nach Anhörung der Betheiligten auf den Vorschlag des Kreisausschusses von dem Kreistage zu erlassendes Statut geregelt. [1]) — Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk ist wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten. 2) In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, nimmt die Gemeindeversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung die Geschäfte des Amtsausschusses wahr. 3) In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einem Gutsbezirke bestehen, fällt der Amtsausschuß weg. § 52. Zu den Befugnissen des Amtsausschusses gehört: 1) die Controle sämmtlicher und die Bewilligung derjenigen Ausgaben der Amtsverwaltung, welche vom Amtsbezirke aufgebracht werden (§§ 69 u. 70 Absatz 4); 2) die Beschlußfassung über diejenigen Polizeiverordnungen, welche der Amtsvorsteher unter Mitwirkung des Amtsausschusses zu erlassen befugt ist (§ 62); 3) die Aeußerung über Abänderungen des Amtsbezirkes (§ 49); 4) die Bestellung, sowie die Wahl besonderer Commissionen oder Commissarien zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Amtsausschusses; 5) die Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten, welche der Amtsvorsteher aus dem Kreise seiner Amtsbefugnisse dem Amtsausschusse zu diesem Zwecke unterbreitet. § 53. Die zu einem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke sind befugt, durch übereinstimmenden Beschluß einzelne Communalangelegenheiten dem Amtsbezirke zu überweisen. — Handelt es sich hierbei um Aufbringung von Abgaben seitens des Amtsbezirkes, deren Aufbringungsmaßstab nicht gesetzlich feststeht, so muß sich die Uebereinstimmung der Betheiligten auch auf den Aufbringungsmaßstab erstrecken. — Ueber solche dem Amtsbezirke überwiesene Communalangelegenheiten steht alsdann die Beschlußfassung dem Amtsausschusse zu. § 54. Der Amtsvorsteher beruft den Amtsausschuß und führt den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. — Der Amtsausschuß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Berufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. — Die Beschlüsse des Amtsausschusses werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. § 55. Für die nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes den Gemeinden und Gutsbezirken gemeinsamen Angelegenheiten stehen dem Amtsverbande die Rechte einer Corporation zu. Die Corporation wird nach außen durch den Amtsvorsteher vertreten. — Urkunden, welche das Amt verpflichten sollen, sind von dem Amtsvorsteher u. mindestens einem Mitgliede des Amtsausschusses unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Amtsausschusses zu vollziehen.

[Amtsvorsteher.] a) Berufung desselben. § 56. Der Amtsvorsteher wird von dem Oberpräsidenten ernannt. — Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Kreistages, in welche aus der Zahl der Amtsangehörigen die

[1]) S. Gesetz vom 26. Juli 1876 § 52.

zu Amtsvorstehern befähigten Personen aufzunehmen sind. — In welcher Art eine Vervollständigung dieser Vorschläge erfolgen kann, bestimmt die Provinzialordnung. — Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Der Amtsvorsteher wird von dem Landrathe vereidigt. — In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde oder einem selbständigen Gutsbezirke bestehen, ist der Gemeinde- beziehungsweise Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher. b) **Stellvertretung** desselben. **§ 57.** Für jeden Amtsbezirk wird nach den für die Ernennung des Amtsvorstehers geltenden Bestimmungen (§ 56) ein Stellvertreter des Letzteren ernannt. — Ist der Amtsvorsteher an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte verhindert, so hat der Stellvertreter dieselben zu übernehmen; der Landrath ist hiervon zu benachrichtigen, sobald die Verhinderung länger als drei Tage dauert. — Erledigt sich das Amt des Amtsvorstehers, so tritt bis zur Ernennung seines Nachfolgers der Stellvertreter für ihn ein. — Findet sich im Amtsbezirke keine zur Ernennung als Stellvertreter geeignete Person, so hat der Kreisausschuß die Stellvertretung einstweilen einem der benachbarten Amtsvorsteher oder, nach vorherigem Einvernehmen mit der städtischen Vertretung, dem Bürgermeister einer benachbarten Stadt zu übertragen. Eine gleiche Anordnung erfolgt für den Fall des gleichzeitigen Abganges oder der gleichzeitigen Behinderung des Amtsvorstehers u. seines Stellvertreters. — Ist der Amtsvorsteher bei der Erledigung eines Amtsgeschäftes persönlich betheiligt, so hat der Kreisausschuß den Stellvertreter oder einen der benachbarten Amtsvorsteher damit zu betrauen. — In den Gemeinden, welche einen eigenen Amtsbezirk bilden, vertritt nach der Bestimmung des Kreisausschusses einer der Schöffen den Gemeindevorsteher in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher.¹)

[Bestellung commissarischer Amtsvorsteher.] **§ 58.** Ist nach der Erklärung des Kreistages für einen Amtsbezirk weder eine zum Amtsvorsteher geeignete Person zu ermitteln, noch die zeitweilige Wahrnehmung der Amtsverwaltung durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirkes oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt thunlich, so bestellt der Oberpräsident auf Vorschlag des Kreisausschusses einen commissarischen Amtsvorsteher. — Für die Uebernahme der Verwaltung eines benachbarten Amtsbezirkes durch einen Bürgermeister ist die Zustimmung der städtischen Vertretung erforderlich. — Sofern die Verhältnisse es gestatten, kann ein commissarischer Amtsvorsteher mit der Verwaltung zweier oder mehrerer Amtsbezirke gleichzeitig beauftragt werden.

[Obliegenheiten des Amtsvorstehers.] **§ 59.** Der Amtsvorsteher verwaltet: 1) die Polizei, insbesondere die Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesundheits-, Gesinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Feld-, Forst-, Fischerei-, Gewerbe-, Bau-, Feuer-Polizei u. s. w., soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrathe oder anderen Beamten übertragen ist; 2) die sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amtes nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes. **§ 60.** Der Amtsvorsteher hat das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sein Einschreiten nothwendig macht, das Erforderliche anzuordnen und ausführen zu lassen (§ 79). **§ 61.** In Beziehung auf die öffentlichen Wege hat der Amtsvorsteher dafür zu sorgen, daß dieselben im vorschriftsmäßigen Zustande erhalten werden und daß der Verkehr auf denselben nicht behindert werde. Sind dazu Leistungen erforderlich, so hat er den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten binnen einer angemessenen Frist aufzufordern, und wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, nach fruchtlosem Ablauf der Frist das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Nothwendige für Rechnung des Verpflichteten zur Ausführung zu bringen. Eben dies liegt ihm auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten ob, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann. — Wird die Verpflichtung zu einer Handlung oder Leistung in Beziehung auf den Wegebau, welche im Interesse des öffentlichen Verkehrs nothwendig ist, von dem dazu Aufgeforderten in Abrede gestellt, so hat der Amtsvorsteher, wenn nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die Arbeit bis zur Feststellung der Verpflichtung nicht aufgeschoben werden kann, wegen Ausführung des Nothwendigen Anordnung zu treffen, zugleich aber eine Instruction der streitigen Verhältnisse mit Zuziehung der Betheiligten vorzunehmen. Wird dabei die Nothwendigkeit einer Leistung an sich oder in dem geforderten Maße bestritten, oder ist es streitig, ob ein Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg sei, so ist in dem contradictorischen Verfahren das öffentliche Interesse durch den Amtsvorsteher wahrzunehmen. — Gehören die Betheiligten verschiedenen Amtsbezirken, beziehungsweise Amts- und Stadtbezirken des Kreises an, so bestimmt der Kreisausschuß denjenigen Amtsvorsteher, beziehungsweise Bürgermeister, welcher die nothwendigen Anordnungen zu treffen, die Instruction zu führen und im contradictorischen Verfahren das öffentliche Interesse wahrzunehmen hat.¹) — Der Amtsvorsteher, beziehungsweise Bürgermeister, hat die geschlossenen Verhandlungen, wenn eine gütliche Regulirung nicht gelingt, mit gutachtlichem Berichte dem Kreisausschusse vorzulegen, welcher die im § 135 unter Nr. II 1 vorgesehene resolutorische Entscheidung trifft. — Die für die Chausseen geltenden Vorschriften werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. **§ 62.** Das durch die §§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 der Ortspolizeibehörde für den Umfang einer Gemeinde ertheilte Recht zum Erlaß von Polizeistrafverordnungen wird auf den Amtsvorsteher mit der Maßgabe übertragen, daß er nicht nur für den Umfang einer einzelnen

¹) Zu Abs. 4, 5, 6 f. Gesetz vom 26. Juli 1876 § 54.

¹) S. Gesetz vom 26. Juli 1876 §§ 55 und 175.

Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirkes, sondern auch für den Umfang mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke und für den Umfang des ganzen Amtsbezirkes unter Zustimmung des Amtsausschusses, auch im Falle des § 7 des Gesetzes, derartige Verordnungen zu erlassen befugt ist. — Versagt der Amtsausschuß die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag des Amtsvorstehers durch den Kreisausschuß ergänzt werden.[1]) § 63. Der Amtsvorsteher hat in den seiner Verwaltung anheimfallenden Angelegenheiten das Recht der vorläufigen Straffestsetzung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1852. § 64. Die polizeirichterlichen Befugnisse des Amtsvorstehers, sowie das Verfahren in Polizei-Contraventionssachen vor demselben, beziehungsweise vor einem Schöffengerichte, werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

[Dienstliche Stellung der Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie der Gendarmen zu dem Amtsvorsteher.] § 65. Die Gemeinde- und Gutsvorstände sind verbunden, den Anweisungen und Aufträgen des Amtsvorstehers, welche derselbe in Gemäßheit seiner gesetzlichen Befugnisse in Dienstangelegenheiten an sie erläßt, nachzukommen, und können hierzu von ihm nach Maßgabe des § 83 durch Zwangsmaßregeln angehalten werden. Ein Ordnungsstrafrecht steht dem Amtsvorsteher gegen dieselben jedoch nicht zu. — Ingleichen haben die Gendarmen den Requisitionen des Amtsvorstehers in polizeilichen Angelegenheiten zu genügen. Der Dienstaufsicht des Amtsvorstehers unterliegen sie nicht.

[Dienstliche Stellung des Amtsvorstehers zu dem Landrathe und dem Kreisausschuß.] § 66. Der Landrath und der Kreisausschuß sind befugt, für die Geschäfte der allgemeinen Landes- und Kreis-Communalverwaltung, sowie bei Beaufsichtigung der Communalangelegenheiten der zu dem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit des Amtsvorstehers in Anspruch zu nehmen. § 67. Beschwerden über die Verfügungen des Amtsvorstehers unterliegen, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der §§ 79 bis 83 und 135, der Entscheidung des Kreisausschusses.[2]) — Die Aufsicht über die Geschäftsführung des Amtsvorstehers führt der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses.

[Dienstvergehen des Amtsvorstehers.] § 68. Hinsichtlich der Dienstvergehen des Amtsvorstehers finden die Bestimmungen des § 35 mit der Maßgabe Anwendung, daß das Recht, eine Ordnungsstrafe gegen den Amtsvorsteher festzusetzen, dem Landrathe nicht zusteht.[3])

[Kosten der Amtsverwaltung.] § 69. Der Amtsvorsteher ist berechtigt, eine Amtsunkosten-Entschädigung zu beanspruchen, welche nach Anhörung der Betheiligten von dem Kreisausschusse als Pauschquantum festgesetzt wird. — In gleicher Weise erfolgt die Festsetzung der einem commissarischen Amtsvorsteher zu gewährenden Remuneration.[1]) § 70. Als Beitrag zu den Kosten der Amtsverwaltung überweist der Staat den Kreisen diejenigen Summen, welche er infolge des gegenwärtigen Gesetzes durch das Eingehen der Königlichen Polizeiverwaltungen, durch den Wegfall der Schulzenremunerationen u. anderer Polizeiverwaltungskosten an den im Staatshaushaltsetat für das Jahr 1873 für ebengenannte Zwecke veranschlagten Ausgaben fernerhin ersparen wird.[2]) — Die Vertheilung des für jede Provinz festzustellenden Betrages auf die einzelnen Kreise erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch die Provinzialvertretung beziehungsweise durch eine von dieser zu erwählende Commission. — Außerdem wird der Staat für die den Kreisen beziehungsweise Amtsbezirken durch die Wahrnehmung von Geschäften der Staatsverwaltung erwachsenden Ausgaben besondere Fonds überweisen. Das hierüber zu erlassende Gesetz wird über den Betrag und die Vertheilung dieser Fonds nähere Anordnungen treffen. — Soweit die Kosten der Amtsverwaltung durch die vom Staate überwiesenen Beträge ihre Deckung nicht finden, trägt dieselben das Amt. — In den zusammengesetzten Amtsbezirken gilt für die Aufbringung der Verwaltungskosten in Ermangelung einer Vereinbarung unter den Betheiligten der nach Maßgabe dieses Gesetzes in dem Kreise für die Kreisabgaben festgestellte Maßstab. § 71. In denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, welche einen Amtsbezirk für sich bilden, werden die Kosten der Amtsverwaltung gleich den übrigen Communalbedürfnissen aufgebracht. Solche Amtsbezirke haben keinen Anspruch auf die vom Staate gewährten Fonds. § 72. Unterläßt oder verweigert ein Amtsausschuß die Bewilligung von Ausgaben, zu deren Leistung das Amt gesetzlich verpflichtet ist, so stellt der Kreisausschuß diese Ausgaben außerordentlich fest.[3])

[Einnahmen aus Geldbußen u. Confiscationen.] § 73. Die von den Amtsvorstehern in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 endgiltig festgesetzten Geldbußen und Confiscate, sowie die von denselben festgesetzten Executivgeldbußen werden — soweit nicht in Ansehung gewisser Uebertretungen besonders bestimmt ist, wohin die durch dieselben verwirkten Geldbußen oder Confiscate fließen sollen — zur Amtskasse, beziehungsweise zu den Kassen der einen eigenen Amtsbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirke vereinnahmt und zur Deckung der Kosten der Amtsverwaltung mitverwendet.

Fünfter Abschnitt. Von dem Amte des Landrathes.

[Landrath.] a. Ernennung desselben. § 74. Der Landrath wird vom Könige ernannt. Die Kreisversammlung ist jedoch befugt, für die Besetzung eines erledigten Landrathsamtes aus der Zahl der Grundbesitzer und der Amtsvorsteher des Kreises geeignete Personen in Vor-

---

1) S. Gesetz vom 26. Juli 1876 § 58.
2) S. Gesetz vom 26. Juli 1876 §§ 59 u. 175.
3) S. Gesetz vom 26. Juli 1876 § 61.

1) S. Gesetz vom 26. Juli 1876 §§ 56 und 175.
2) S. Gesetz, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände vom 30. April 1873 § 3 (unter Dotationen).
3) S. Gesetz vom 26. Juli 1876 § 57 Nr. 5 u. § 175.

schlag zu bringen. b. **Stellvertretung desselben.** § 75. Behufs Stellvertretung des Landraths werden von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen zwei Kreisdeputirte auf je sechs Jahre gewählt. Dieselben bedürfen der Bestätigung des Oberpräsidenten. Sie sind von dem Landrathe zu vereidigen. — Für kürzere Verhinderungsfälle kann der Kreissecretär als Stellvertreter eintreten. c. **Amtliche Stellung desselben.** § 76. Der Landrath führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise und leitet als Vorsitzender des Kreistages und des Kreisausschusses die Communalverwaltung des Kreises.[1]) d. **Rechte und Pflichten desselben.** § 77. Soweit die Rechte und Pflichten des Landraths nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert sind, behält es bei den darüber bestehenden Vorschriften auch ferner sein Bewenden. — Demgemäß hat der Landrath auch ferner die gesammte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken zu überwachen. e. **Insbesondere; Befugnisse desselben zum Erlasse kreispolizeilicher Verordnungen.** § 78. Der Landrath ist befugt, unter Zustimmung des Kreisausschusses nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850[2]) für mehrere Amtsbezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises giltige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 30 M anzudrohen. Das durch die §§ 5 beziehungsweise 9 des Gesetzes vom 11. März 1850 der Bezirksregierung beziehungsweise dem Regierungspräsidenten beigelegte Recht: über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Giltigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, sowie ortspolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen, steht denselben in gleichem Umfange auch fortan bezüglich der kreispolizeilichen Vorschriften zu.

Sechster Abschnitt. Von dem Zwangsverfahren der Behörden des Kreises.

§§ 79—83.[3])

Dritter Titel.

Von der Vertretung und Verwaltung des Kreises.

Erster Abschnitt. Von der Zusammensetzung des Kreistages.

[Zahl der Mitglieder des Kreistages.] § 84. Die Kreisversammlung (der Kreistag) besteht in Kreisen, welche unter Ausschluß der im activen Militärdienste stehenden Personen 25,000 oder weniger Einwohner haben, aus 25 Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 25,000 bis zu 100,000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 5000 und in Kreisen mit mehr als 100,000 Einwohnern für jede über die letztere Zahl überschießende Vollzahl von 10,000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu.

[Bildung von Wahlverbänden für die Wahl der Kreistags-Abgeordneten.] § 85. Zum Zwecke der Wahl der Kreistags-Abgeordneten werden drei Wahlverbände gebildet und zwar: a. der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer; b. der Wahlverband der Landgemeinden und c. der Wahlverband der Städte. — In Kreisen, in welchen keine Stadtgemeinde vorhanden ist, scheidet der Wahlverband der Städte aus. — Für Kreise, welche nur aus einer oder mehreren Städten bestehen, gelten die Vorschriften der §§ 169 und 171 bis 175 dieses Gesetzes.

[Bildung des Wahlverbandes der größeren ländlichen Grundbesitzer.] § 86. Der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer besteht aus allen denjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzern, mit Einschluß der juristischen Personen, Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, welche von ihrem gesammten, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume den Betrag von mindestens 225 M an Grund- und Gebäudesteuer entrichten, bezw. zu entrichten haben würden, wenn sie nach Maßgabe der Gesetze vom 21. Mai 1861 zur Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer veranlagt wären. — Nach Erlaß der Provinzialordnung bleibt den Provinzialvertretungen überlassen, für ihre Provinz oder auch für einzelne Kreise derselben den Betrag von 225 M auf den Betrag von 300 M zu erhöhen, oder bis auf den Betrag von 150 M zu ermäßigen. — Für einzelne Kreise der Provinz Sachsen darf diese Erhöhung bis zu dem Betrage von 450 M erfolgen. — Dem Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer treten diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer hinzu, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A I der Gewerbesteuer mit dem Mittelsatze veranlagt sind (§ 14 Abs. 4).

[Bildung des Wahlverbandes der Landgemeinden.] § 87. Der Wahlverband der Landgemeinden umfaßt: 1) sämmtliche Landgemeinden des Kreises; 2) sämmtliche Besitzer selbständiger Güter mit Einschluß der juristischen Personen, Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, welche nicht zu dem Verbande der größeren Grundbesitzer (§ 86) gehören; 3) diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A I unter dem Mittelsatze veranlagt sind.

[Bildung des Wahlverbandes der Städte.] § 88. Der Wahlverband der Städte umfaßt die Stadtgemeinden des Kreises.

[Vertheilung der Kreistags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände.] § 89. Die nach § 84 dieses Gesetzes jedem Kreise nach Maßgabe seiner Bevölkerungsziffer zustehende Zahl von Kreistags-Abgeordneten wird auf die drei Wahlverbände der größeren Grundbesitzer, der Landgemeinden und der Städte nach folgenden Grundsätzen vertheilt: 1) Die Zahl der städtischen Ab-

1) S. Gesetz vom 26. Juli 1876 §§ 60, 61.
2) S. Polizeiverwaltung.
3) Die §§ 79—83 sind durch § 175 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 aufgehoben; s. §§ 33 ff. das.

geordneten wird nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung, wie dasselbe durch die letzte allgemeine Volkszählung festgestellt worden ist, bestimmt. Die Zahl der städtischen Abgeordneten darf die Hälfte, und in denjenigen Kreisen, in welchen nur eine Stadt vorhanden ist, ein Drittel der Gesammtzahl aller Abgeordneten nicht übersteigen. 2) Von der nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig bleibenden Zahl der Kreistags-Abgeordneten erhalten die Verbände der größeren Grundbesitzer und der Landgemeinden ein jeder die Hälfte. § 90. Bleibt die vorhandene Zahl der in dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer Wahlberechtigten (§ 86) in einem Kreise unter der ihrem Verbande nach § 89 zukommenden Abgeordnetenzahl, so wählt dieser Verband nur so viele Abgeordnete, als Wähler vorhanden sind, und fällt die demselben hiernach abgehende Zahl von Abgeordneten dem Wahlverbande der Landgemeinden zu.

[Vertheilung der vom Wahlverbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Wahlbezirke.] § 91. Zum Zwecke der Wahl der von dem Verbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten werden, unter möglichster Anlehnung an die Amtsbezirke, in räumlicher Abrundung und nach Maßgabe der Bevölkerung Wahlbezirke gebildet, deren jeder die Wahl von Einem bis zwei Abgeordneten zu vollziehen hat.

[Vertheilung der vom Wahlverbande der Städte zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Stadtgemeinden, beziehungsweise Bildung von Städte-Wahlbezirken.] § 92. Die Zahl der vom Wahlverbande der Städte überhaupt zu wählenden Kreistags-Abgeordneten wird auf die einzelnen Städte des Kreises nach Maßgabe der Seelenzahl vertheilt. — Sind in einem Kreise mehrere Städte vorhanden, auf welche hiernach nicht je ein Abgeordneter fällt, so werden diese Städte Behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirke vereinigt. — Ist in einem Kreise neben anderen großen Städten nur eine Stadt vorhanden, welche nach ihrer Seelenzahl nicht einen Abgeordneten zu wählen haben würde, so ist derselben gleichwol ein Abgeordneter zu überweisen.

[Ausgleichung der sich bei der Vertheilung der Kreistags-Abgeordneten ergebenden Bruchtheile.] § 93. Ergeben sich bei den nach Maßgabe der §§ 89—92 des Gesetzes vorzunehmenden Berechnungen Bruchtheile, so werden dieselben nur insoweit berücksichtigt, als sie ½ erreichen oder übersteigen. — Uebersteigen sie ½, so werden sie für voll gerechnet; kommen sie ½ gleich, so bestimmt das Loos, welchem der bei der Vertheilung betheiligten Wahlverbände und Wahlbezirke, beziehungsweise welcher Stadtgemeinde der Bruchtheil für voll gerechnet werden soll.

[Vollziehung der Wahlen in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer.] § 94. Zur Wahl der von dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer zu wählenden Kreistags-Abgeordneten treten die zu diesem Verbande gehörigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer in der Kreisstadt unter dem Vorsitze des Landraths zusammen. § 95. Bei dem Wahlacte hat jeder Berechtigte nur eine Stimme. — Auch als Stellvertreter können Personen, welche bereits eine Stimme führen, ein ferneres Stimmrecht nicht ausüben. Ausgenommen sind die im § 97 Nr. 7 bezeichneten Vertreter. § 96. Das Recht zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen (§ 94) steht vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen (§ 97) denjenigen Grundbesitzern, Gewerbetreibenden u. Bergwerksbesitzern zu, welche a. Angehörige des Deutschen Reiches und selbständig sind. Als selbständig wird derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist, b. sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. — Das Wahlrecht geht verloren, sobald eins der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Concurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist. § 97. Durch Stellvertretung können sich an den Wahlen betheiligen: 1) der Staat durch einen Vertreter aus der Zahl seiner Beamten, seiner Domänenpächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises; 2) juristische Personen, Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien durch einen Pächter oder mit Generalvollmacht versehenen Administrator eines im Kreise belegenen größeren Gutes, oder durch einen Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises; Corporationen sind befugt, sich nach Maßgabe ihrer Statuten oder Verfassungen vertreten zu lassen; 3) Eltern durch ihre Söhne, welchen sie die Verwaltung selbständiger Güter dauernd übertragen haben; 4) unverheirathete Besitzerinnen durch Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises; 5) die Mitglieder regierender Häuser durch ein Mitglied ihrer Familie oder einen Vertreter aus der Zahl ihrer Beamten, ihrer Gutspächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises; 6) die gemeinschaftlichen Besitzer eines größeren Grundeigenthums (§ 86) durch einen Mitbesitzer, bezw. die Theilnehmer eines gewerblichen Unternehmens durch einen derselben; 7) Ehefrauen, sowol großwie minderjährige, können durch ihre Ehemänner, minderjährige oder unter Curatel stehende Personen durch ihren Vater, Vormund oder Curator vertreten werden; insofern die unter Nr. 2 genannten Berechtigten im Deutschen Reiche ihren Sitz haben und die unter Nr. 3 bis 7 genannten Berechtigten Angehörige des Deutschen Reiches sind, und sich im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. — Die Vertreter, mit Ausnahme der unter Nr. 5 bezeichneten, müssen in dem Kreise entweder einen Wohnsitz haben oder in demselben Grundeigenthum besitzen. Außerdem

gelten für die Vertreter die Grundsätze, welche der § 96 für die Wahlberechtigung vorschreibt.

[Vollziehung der Wahlen in den Wahlbezirken des Verbandes der Landgemeinden.] **§ 98.** In jedem Wahlbezirke des Wahlverbandes der Landgemeinden wird die Wahlversammlung gebildet: 1) durch Vertreter der einzelnen Landgemeinden; 2) durch die Besitzer der in dem Bezirk liegenden selbständigen Güter, welche nicht zu den größeren Grundbesitzern (§ 86) gehören; 3) durch diejenigen Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A I der Gewerbesteuer unter dem Mittelsatze veranlagt sind. — Auf die in den Nummern 2 und 3 erwähnten Wahlberechtigten finden die Bestimmungen der §§ 95—97 Anwendung. **§ 99.** Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Güter (§ 98 Nr. 2), deren jedes zu weniger als 60 M Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist, so werden die Besitzer derselben nach Anordnung des Kreisausschusses dergestalt zu Gesammt- (Collectiv-) Stimmen vereinigt, daß auf jede Stimme, so weit möglich, ein Grund- und Gebäudesteuerbetrag von 60 M entfällt. — Der Kreisausschuß regelt die Art, in welcher das Collectivstimmrecht ausgeübt wird. **§ 100.** Die Vertretung der Landgemeinden erfolgt bei Gemeinden: 1) von weniger als 400 Einwohnern durch einen Wahlmann, 2) von 400 und weniger als 800 Einwohnern durch zwei, 3) von 800 und weniger als 1200 Einwohnern durch drei, 4) von 1200 und weniger als 2000 Einwohnern durch vier, 5) von 2000 u. weniger als 3000 Einwohnern durch fünf Wahlmänner, und für jede fernere Vollzahl von 1000 Seelen durch einen ferneren Wahlmann. — Die Wahlmänner der Landgemeinden werden von der Gemeindeversammlung, in denjenigen Landgemeinden aber, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht oder eingeführt wird, von der letzteren und dem Gemeindevorstande aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. — Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements. — Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl in der Gemeindeversammlung sind diejenigen, welche zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehören. **§ 101.** Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Gemeinden, deren jede weniger als 60 M Grund- und Gebäudesteuer entrichtet und weniger als 100 Einwohner zählt, so werden dieselben nach Anordnung des Kreisausschusses in gleicher Weise, wie die Besitzer der im § 99 gedachten Güter, zu Gesammt- (Collectiv-) Stimmen vereinigt. **§ 102.** Wer als Besitzer eines selbständigen Gutes, als Gewerbetreibender oder Bergwerksbesitzer zur Theilnahme an den Wahlen im Verbande der Landgemeinden persönlich berechtigt ist (§ 98 Nr. 2 und 3), darf die auf ihn gefallene Wahl als Wahlmann einer Landgemeinde ablehnen. Nimmt er die Wahl an, so ist er zur Ausübung seines persönlichen Wahlrechts nicht befugt. — Dagegen wird durch die Ausübung eines Wahlrechts als Wahlmann einer Landgemeinde die Ausübung des persönlichen Wahlrechts im Verbande der größeren Grundbesitzer nicht ausgeschlossen. **§ 103.**[1]) Die Vertreter der Gemeinden des Wahlbezirks, die Besitzer der zu dem letzteren gehörigen selbständigen Güter und die wahlberechtigten Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer treten unter der Leitung des Landrathes oder in dessen Auftrage eines Amtsvorstehers an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte Behufs der Wahl der Kreistagsabgeordneten zusammen.

[Vollziehung der Wahlen in den Städten, beziehungsweise Städte-Wahlbezirken.] **§ 104.** Die Wahl der städtischen Kreistagsabgeordneten erfolgt in denjenigen Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch den Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung, beziehungsweise das bürgerschaftliche Repräsentanten-Collegium, welche zu diesem Behufe unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden. — In denjenigen Städten, welche mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, haben der Magistrat und die Stadtverordneten beziehungsweise die bürgerschaftlichen Repräsentanten in vereinigter Sitzung auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Anordnung des Kreistages kann jene Zahl erhöht werden. — Die Wahlmänner des Wahlbezirks treten unter Leitung des Landrathes an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten zusammen. **§ 105.** Die nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

[Wählbarkeit zum Wahlmann und zum Kreistags-Abgeordneten.] **§ 106.** Wählbar zum Mitgliede des Kreistages u. bezw. zum Wahlmann ist: 1) im Wahlverbande der Städte jeder Einwohner der im Kreise belegenen Städte, welcher sich im Besitze des Bürgerrechts befindet; 2) in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer, sowie der Landgemeinden ein Jeder seit einem Jahr in dem Kreise angesessene ländliche Grundbesitzer, sowie ein Jeder, welcher in einer Versammlung dieser Verbände ein Wahlrecht ausübt, u. seit einem Jahre in dem Kreise seinen Wohnsitz hat. — Für die Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Abgeordneten gelten die im § 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.

[Dauer der Wahlperiode der Kreistags-Abgeordneten.] **§ 107.** Die Kreistags-Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt. — Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der Bedingungen der Wählbarkeit.[2]) — Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Wahlverbandes aus und wird durch neue ersetzt. Ist die Zahl nicht durch 2 theilbar, so scheidet das erste Mal die nächstgrößere Zahl aus. Die das erste Mal

[1]) Zu §§ 103, 104 f. Gesetz vom 26. Juli 1876 §§ 62 ff.
[2]) Abs. 2 des § 107 ist durch § 175 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 aufgehoben; s. auch § 64 Abs. 3 das.

Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, welches der Landrath auf dem Kreistage zu ziehen hat. — Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

[Ergänzungs- u. Ersatzwahlen der Kreistags-Abgeordneten.] **§ 108.** Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreistages finden alle 3 Jahre im Monat November statt, sofern nicht durch statutenmäßige Anordnung Seitens des Kreistages ein anderer Termin bestimmt wird. Die Wahlen in dem Verbande der Landgemeinden erfolgen vor den Wahlen der größeren Grundbesitzer. — Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denselben Wahlverbänden, Stadtgemeinden und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausscheidende gewählt war. — Wo in städtischen od. ländlichen Wahlbezirken die Wahl von Wahlmännern durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist (§§ 100 und 104), erfolgt dieselbe aufs Neue vor jeder Wahl mit Ausnahme der Ersatzwahlen, bei welchen die früheren Wahlmänner fungiren. — Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen 6 Jahre in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

[Einführung der Kreistags-Abgeordneten.] **§ 109.** Die bei der regelmäßigen Ergänzung neugewählten Kreistags-Abgeordneten treten, sofern nicht durch statutarische Anordnung ein anderer Termin bestimmt wird, ihr Amt mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit. Die Einführung der Gewählten erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreistages.

[Aufstellung von Verzeichnissen der Wahlberechtigten.] **§ 110.** Für jeden Kreis werden alle 3 Jahre vor jeder neuen Wahl der Kreistags-Abgeordneten 1) ein Verzeichniß der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden u. Bergwerksbesitzer, unter Angabe der in dem § 86 enthaltenen Merkmale; 2) ein Verzeichniß der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbständiger Gutsbezirke und wahlberechtigten Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, unter Angabe der in den §§ 87, 98 u. 99 enthaltenen Merkmale; 3) ein Verzeichniß der Landgemeinden unter Angabe der Zahl der von jeder einzelnen Gemeinde oder von den zu einer Collectivstimme vereinigten Gemeinden zu wählenden Wahlmänner (§§ 100 und 101) durch den Kreis-Ausschuß aufgestellt (und durch das Kreisblatt, oder, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Anträge auf Berichtigung dieses Verzeichnisses sind binnen einer Frist von 4 Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches das Verzeichniß veröffentlicht worden ist, bei dem Kreisausschusse anzubringen, gegen dessen Entscheidung die Berufung an das Verwaltungsgericht innerhalb 10 Tage stattfindet.[1])

[Aufstellung des Vertheilungsplanes.] **§ 111.** Die Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände (§§ 89 und 90), die Bildung von Wahlbezirken für die Landgemeinden und die zum Verbande derselben gehörigen selbständigen Gutsbezirke, Gewerbetreibenden u. Bergwerksbesitzer, sowie die Vertheilung der Abgeordneten der Landgemeinden auf dieselben (§ 91), ingleichen die Vertheilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte, beziehungsweise die Bildung von Städtewahlbezirken (§ 92), erfolgt auf den Vorschlag des Kreisausschusses durch den Kreistag, und ist durch das Kreis- bezw. Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. — Binnen einer Frist von 4 Wochen nach Ausgabe des betreffenden Blattes ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

§ 112. Die nach den Vorschriften des § 111 festgestellte Vertheilung der Abgeordneten bleibt das erste Mal für 3 Jahre, sodann für einen Zeitraum von je 12 Jahren maßgebend. Nach dessen Ablauf wird sie durch den Kreisausschuß einer Revision unterworfen u. der Beschluß des Kreistages über die etwa nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 84, 89 bis 93 nothwendigen Abänderungen eingeholt. In der Zwischenzeit erfolgt eine Revision nur: 1) wenn die Zahl der Städte des Kreises sich vermehrt oder vermindert, oder wenn eine Stadt in Gemäßheit des § 4 aus dem Kreisverbande ausscheidet. In diesen Fällen ist alsbald eine anderweite Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände und eine Neuwahl sämmtlicher Kreistagsabgeordneten vorzunehmen; 2) wenn die Zahl der Berechtigten in dem Verbande der größeren Grundbesitzer sich dergestalt vermehrt oder vermindert, daß nach § 90 die Zahl der diesem Verbande zukommenden Abgeordneten eine größere od. geringere wird, als bei der letzten Vertheilung. In diesem Falle ist vor den nächsten regelmäßigen Ergänzungswahlen (§ 108) von dem Kreistage eine Berichtigung des Vertheilungsplanes vorzunehmen, und sind sodann nach diesem berichtigten Vertheilungsplan die erforderlichen Ergänzungs- bezw. Neuwahlen zu vollziehen.

[Entscheidung über die Giltigkeit der Wahlen der Kreistagsabgeordneten. **§ 113.** Die Wahlprotokolle sind von dem Kreisausschusse zu prüfen und dem Kreistage vorzulegen. Der Kreistag kann in der ersten Versammlung, nachdem die Wahlprotokolle eingegangen sind, die Wahl beanstanden. Die Entscheidung über eine beanstandete Wahl erfolgt durch das Verwaltungsgericht.[1]) — Die Namen der Gewählten sind durch das Kreis- bezw. Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 114. Die Kreistagsabgeordneten erhalten weder Diäten noch Reisekosten.

Zweiter Abschnitt. Von den Versammlungen und Geschäften des Kreistages.

[Geschäfte des Kreistages.] a) *Im Allgemeinen.* **§ 115.** Der Kreistag ist berufen, den Kreis-Communalverband zu vertreten, über die Kreis-Angelegenheiten nach näherer Vorschrift

[1]) Nach § 90, 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 ist in den § 110 erwähnten Fällen die Klage bei dem Verwaltungsgericht innerhalb 10 Tagen anzustellen. S. auch Gesetz vom 26. Juli 1876 §§ 63 ff.

[1]) S. Gesetz vom 26. Juli 1876 §§ 64 und 175.

dieses Gesetzes, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetze oder königliche Verordnungen überwiesen sind, od. in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden. b) Im Besonderen. **§ 116.** Insbesondere ist der Kreistag befugt: 1) nach Maßgabe des § 20 statutarische und reglementarische Anordnungen zu treffen; 2) zu bestimmen, in welcher Weise Staatspräſtationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, repartirt werden sollen. — Bei der Bestimmung im § 5 Nr. 3 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 behält es sein Bewenden; 3) Ausgaben zur Erfüllung einer Verpflichtung od. im Interesse des Kreises zu beschließen, und zu diesem Behufe über das dem Kreise gehörige Grund- bezw. Capitalvermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen u. die Kreisangehörigen mit Kreisabgaben zu belasten; 4) innerhalb der Vorschriften der §§ 10—18 den Vertheilungs- u. Aufbringungsmaßstab der Kreisabgaben zu beschließen; 5) den Kreishaushalts-Etat festzustellen und hinsichtlich der Jahresrechnung Decharge zu ertheilen (§§ 127 und 129); 6) die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Verwaltung des dem Kreise gehörigen Grund- und Capitalvermögens, sowie der Kreis-Einrichtungen und Anstalten zu erfolgen hat; 7) die Einrichtung von Kreisämtern zu beschließen, die Zahl und Besoldung der Kreisbeamten zu bestimmen; 8) die Wahlen zum Kreisausschusse (§ 130) und zu den durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Commissionen zu vollziehen, sowie besondere Commissionen u. Commissare für Kreiszwecke zu bestellen (§ 167). — Für die Vollziehung dieser Wahlen gelten die Bestimmungen des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements; 9) Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden; 10) die durch Gesetz oder königl. Verordnung (§ 115) ihm übertragenen sonstigen Geschäfte wahrzunehmen.

[Verfügung über Fonds einzelner Kreistheile.] **§ 117.** Ueber Fonds, welche der Gesammtheit des platten Landes oder der Städte gehören, steht den Kreistags-Abgeordneten des platten Landes bezw. der Städte die Verfügung allein zu. — Insbesondere haben über diejenigen Fonds, welche in der Kur- und Neumark Brandenburg aus den Contributionsüberschüssen angesammelt sind, die Kreistagsabgeordneten des platten Landes allein zu verfügen.

[Berufung des Kreistages u. Leitung der Verhandlungen auf demselben.] **§ 118.** Der Landrath beruft die Kreistagsabgeordneten zum Kreistage durch besondere Einladungsschreiben, unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände, führt auf demselben den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. In Behinderungsfällen übernimmt der dem Dienste bezw. Lebensalter nach älteste anwesende Kreisdeputirte den Vorsitz. — Mit Ausnahme dringender Fälle, in welchen die Frist bis zu 8 Tagen abgekürzt werden darf, muß die Einladung sämmtlichen Kreistags-Abgeordneten mindestens 14 Tage vorher zugestellt werden. Gegenstände, die nicht in die Einladung zum Kreistage aufgenommen sind, können zwar zur Berathung gelangen, die Fassung eines bindenden Beschlusses über dieselben darf jedoch erst auf dem nächsten Kreistage erfolgen. — Anträge von Kreistagsabgeordneten auf Berathung einzelner Gegenstände sind bei dem Landrathe anzubringen und in die Einladung zum nächsten Kreistage aufzunehmen, insofern sie vor Erlaß der Einladungsschreiben eingehen. Der Landrath ist verpflichtet, jährlich wenigstens 2 Kreistage anzuberaumen, außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Zusammenberufung des Kreistages muß erfolgen, sobald dieselbe von einem Viertel der Kreistags-Abgeordneten oder von dem Kreisausschusse verlangt wird. — Von einem jeden anzusetzenden Kreistage hat der Landrath der Bezirksregierung unter Einsendung einer Abschrift des Einladungsschreibens Anzeige zu machen.

[Abfassung besonderer Propositionen für den Kreistag und Zustellung derselben an die Kreistagsmitglieder.] **§ 119.** Soll auf dem Kreistage Beschluß gefaßt werden: 1) über die Festsetzung des Abgaben-Vertheilungsmaßstabes in Gemäßheit des § 12; 2) über Mehr- od. Minderbelastungen einzelner Kreistheile in Gemäßheit des § 13; 3) über solche Gegenstände, welche Kreisausgaben nothwendig machen, die nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung des Kreises beruhen, so ist ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher über a. den Zweck desselben, b. die Art der Ausführung, c. die Summe der zu verwendenden Kosten, d. die Aufbringungsweise, das Nöthige enthält, von dem Kreisausschusse auszuarbeiten und jedem Abgeordneten mindestens 14 Tage vor Abhaltung des Kreistages schriftlich zuzustellen. Die Frist darf bis zu 3 Tagen abgekürzt werden, wenn einem Nothstande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll.

[Oeffentlichkeit der Kreistagssitzungen.] **§ 120.** Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Versammlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

[Beschlußfähigkeit des Kreistages.] **§ 121.** Der Kreistag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder des Kreistages, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

[Ausschluß von den Verhandlungen des Kreistages wegen persönlichen Interesses.] **§ 122.** An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen des Kreises darf Derjenige nicht theilnehmen, dessen Interesse mit dem des Kreises in Widerspruch steht.

[Theilnahme der Mitglieder des Kreis-Ausschusses an den Kreistagsversammlungen.] **§ 123.** Die Mitglieder des Kreisausschusses, welche nicht

Mitglieder des Kreistages sind, werden zu den Versammlungen des Kreistages eingeladen und haben in denselben berathende Stimme.

[Fassung der Kreistagsbeschlüsse nach einfacher und Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit. § 124. Die Beschlüsse des Kreistages werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. — Zu einem Beschlusse, durch welchen eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Veräußerung von Grund- oder Capitalvermögen des Kreises bewirkt oder eine Veränderung des festgestellten Vertheilungsmaßstabes für die Kreisabgaben (§ 12) eingeführt werden soll, ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der Abstimmenden erforderlich.

[Abfassung u. Veröffentlichung der Kreistags-Protokolle.] § 125. Ueber die Beschlüsse des Kreistages ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder aufgeführt werden müssen. Diese Verhandlung wird von dem Vorsitzenden und von wenigstens 3 Mitgliedern des Kreistages vollzogen, welche zu diesem Behufe von der Versammlung vor dem Beginne der Verhandlung zu bestimmen und in letzterer aufzuführen sind. — Ueber die Wahl eines Protokollführers und die Formen der Verhandlung bestimmt im Uebrigen die von dem Kreistage zu beschließende Geschäftsordnung. — Der Inhalt der Kreistagsbeschlüsse ist, sofern der Kreistag nicht in einem einzelnen Falle etwas Anderes beschließt, in einer von dem Kreistage zu bestimmenden Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. — Der Bezirksregierung ist eine Abschrift des Protokolls einzureichen.

[Abfassung von Petitionen und Eingaben des Kreistages.] § 126. Petitionen und Eingaben, welche Namens des Kreistages in Bezug auf die seiner Beschlußnahme unterliegenden Angelegenheiten (§§ 115 und 116) überreicht werden sollen, müssen auf dem Kreistage selbst berathen und vollzogen werden. Daß dies geschehen, ist in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken.

Dritter Abschnitt. Von dem Kreishaushalte.

[Aufstellung und Feststellung des Kreishaushalts-Etats.] § 127. Ueber alle Einnahmen u. Ausgaben, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Kreisausschuß jährlich einen Haushalts-Etat, welcher von dem Kreistage festgestellt und demnächst in derselben Weise wie die Kreistagsbeschlüsse veröffentlicht wird. — Bei Vorlage des Haushalts-Etats hat der Kreisausschuß dem Kreistage über die Verwaltung und den Stand der Kreis-Communalangelegenheiten Bericht zu erstatten. — Eine Abschrift des Etats und des Verwaltungsberichtes wird nach erfolgter Feststellung des ersteren sofort der Bezirksregierung überreicht. — Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Kreistages.

[Revision der Kreis-Communalkasse.] § 128. Die Kreis-Communalkasse muß an einem bestimmten Tage in jedem Monate regelmäßig u. mindestens einmal im Jahre außerordentlich revidirt werden. Die Revisionen werden von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses vorgenommen. Bei den außerordentlichen Revisionen ist ein von dem Kreisausschusse zu bestimmendes Mitglied desselben zuzuziehen.

[Legung, Prüfung, Feststellung u. Entlastung der Jahresrechnung.] § 129. Die Jahresrechnung ist von dem Rendanten der Kreis-Communalkasse vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Kreisausschusse einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren, solche mit seinen Erinnerungen u. Bemerkungen dem Kreistage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung einzureichen u. demnächst einen Rechnungsauszug zu veröffentlichen. Der Kreistag ist befugt, diese Prüfung durch eine hiermit zu beauftragende Commission bewirken zu lassen. Eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist sofort der Bezirks-Regierung vorzulegen.

Vierter Abschnitt. Von dem Kreis-Ausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften in der Kreis-Communal- u. allgem. Landesverwaltung.[1])

[Die Stellung des Kreisausschusses im Allgemeinen.] § 130. Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung wird ein Kreisausschuß bestellt.

[Die Zusammensetzung desselben.] § 131. Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrathe und 6 Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Für die Wählbarkeit gelten die im § 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen. — Geistliche, Kirchendiener u. Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Kreisausschusses sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- u. ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

[Bestellung eines Syndicus.] § 132. Der Kreistag kann nach Bedürfniß einen Syndicus bestellen, welcher die Befähigung zum höheren Richteramte besitzt. Derselbe nimmt an den Sitzungen mit berathender Stimme theil.

[Amtsdauer, Vereidigung und Dienstvergehen der Ausschußmitglieder.] § 133. Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt auf 6 Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert. Alle 2 Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. — Die Ausgeschiedenen können wiedergewählt werden. — Die Ausschußmitglieder werden von dem Vorsitzenden vereidigt. Sie können durch Beschluß des Verwaltungsgerichts ihrer Stellung enthoben werden.[2])

[Die Geschäfte des Kreisausschusses in der

---

[1]) S. Gesetz vom 26. Juli 1876 §§ 1 ff. 5 ff.
[2]) S. Gesetz vom 26. Juli 1876 §§ 11 und 175.

Kreis-Communal- u. in der allgemeinen Landes-Verwaltung.] **§ 134.** Der Kreisausschuß hat: 1) Die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Commissionen, Commissarien oder Beamte durch Gesetz od. Kreistagsbeschluß beauftragt werden; 2) die Kreisangelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistages, sowie in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Kreishaushalts-Etats zu verwalten; 3) die Beamten des Kreises zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen. — Hinsichtlich der Besetzung der Kreisbeamtenstellen mit Militär-Invaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen Vorschriften; hinsichtlich der Dienstvergehen der Kreisbeamten kommen die Bestimmungen des § 35 zur Anwendung;[1] 4) sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Staatsbehörden überwiesen werden; 5) die ihm durch dieses Gesetz übertragenen, bezw. noch weiterhin gesetzlich zu übertragenden Geschäfte der allgemeinen Landes-Verwaltung zu führen.

[Besondere Geschäfte des Kreisausschusses in der allgemeinen Landesverwaltung.] **§ 135.** In dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung gehören fortan folgende Angelegenheiten mit den dabei bezeichneten Befugnissen zum Wirkungskreise des Kreisausschusses:[2])

II. In wegepolizeilichen Angelegenheiten:

1) die resolutorische bezw. interimistische Entscheidung in streitigen Wegebausachen in Gemäßheit der Bestimmungen im § 61. — Der Kreis-Ausschuß entscheidet: a. was im Interesse des öffentlichen Verkehrs geschehen muß. — Gegen diese Entscheidung ist mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges innerhalb 10 Tagen die Berufung an das Verwaltungsgericht zulässig; b. von wem und auf wessen Kosten das Erforderliche geschehen muß, und in Verbindung hiermit, ob und in welcher Höhe Entschädigung zu leisten ist. — Diese Entscheidung gilt als Interimisticum, welches im Wege der administrativen Execution sofort vollstreckbar ist. Dem Betheiligten bleibt der ordentliche Rechtsweg offen gegen Denjenigen, welchen er zu der ihm angesonnenen Leistung oder Entschädigung für verpflichtet erachtet; c. ob ein Weg, von dem es streitig ist, ob er ein öffentlicher oder Privatweg sei, für den öffentlichen Verkehr in Anspruch zu nehmen ist. — Gegen diese Entscheidung ist innerhalb 10 Tagen die Berufung an das Verwaltungsgericht zulässig. — Zur Entscheidung darüber, ob der Weg die Eigenschaft eines Privatweges hat, steht dem Betheiligten der ordentliche Rechtsweg zu. — Wird in dem gerichtlichen Verfahren der Weg für einen Privatweg erklärt, so kann derselbe die Eigenschaft eines öffentlichen Weges nur infolge des Expropriationsverfahrens erhalten. Bis zur Erledigung des gerichtlichen bezw. Expropriationsverfahrens bleibt das Interimisticum aufrecht erhalten. — Sind in den Fällen zu a, b und c mehrere Kreise betheiligt, so bezeichnet das Verwaltungsgericht denjenigen Kreisausschuß, welcher die Sache zu erledigen hat.

VII. In Ansiedelungssachen:

die Entscheidung über Anträge auf Gestattung neuer Ansiedelungen in Gemäßheit der §§ 27 ff. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, des § 11 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 und des Gesetzes vom 26. Mai 1856.[1])

VIII. In Dismembrations-Angelegenheiten:

die Bestätigung der Abgabenvertheilungspläne und die Regulirung sofort vollstreckbarer Interimistika, mit Ausschluß der Festsetzungen über die Vertheilung der Grundsteuern und Renten, auf Grund der §§ 19—23 des Gesetzes vom 3. Jan. 1845, des § 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 und des Gesetzes vom 26. Mai 1856. — Als Berufsinstanz tritt an die Stelle des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Bezirksregierung. — Eine Ministerial-Instruction regelt das formelle Geschäftsverfahren.

[Der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses.] **§ 136.** Der Landrath leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Ausschusses u. sorgt für prompte Erledigung der Geschäfte. — Der Landrath beruft den Kreisausschuß u. führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Ist der Landrath verhindert, so geht der Vorsitz auf seinen Stellvertreter über. Ist dies der Kreissecretär, so führt nicht dieser, sondern das hierzu vom Ausschusse gewählte Mitglied den Vorsitz. **§ 137.** Der Landrath führt die laufenden Geschäfte der dem Ausschusse übertragenen Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er kann die selbständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem Mitgliede des Kreisausschusses übertragen. — Er vertritt den Kreisausschuß nach außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden u. Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Ausschusses. — In allen Angelegenheiten, welche nicht dem in den §§ 140 ff. bezeichneten Verfahren unterliegen, kann der Landrath, wenn der vorliegende Fall keinen Aufschub

---

[1]) S. Gesetz vom 26. Juli 1876 § 70.

[2]) Von den Competenzbestimmungen im § 135 der Kreisordnungen sind nur die Nr. II, 1, VII und VIII in Kraft geblieben. An Stelle der übrigen s. Gesetz vom 26. Juli 1876: Abschn. II.: Armenangelegenheiten (§§ 74—76); Abschnitt III.: Schulangelegenheiten (§§ 77—79); Abschn. IV.: Einquartirungsangelegenheiten (§§ 80, 81); Abschn. V.: Sanitäts- und veterinärpolizeiliche Einrichtungen (§§ 82, 83); Abschn. VI.: Feldpolizei (§§ 84—86); Abschn. VII.: Jagdpolizei (§§ 87—94); Abschn. VIII.: Forstpolizei (§§ 95, 96); Abschn. IX.: Wasserpolizei (§§ 97—115); Abschn. X.: Fischereipolizei (§§ 116—120); Abschn. XI.: Deichangelegenheiten (§§ 121, 122); Abschn. XII.: Gewerbepolizei (§§ 123—145); Abschn. XIII.: Angelegenheiten der Handelskammern (§§ 146, 147); Abschn. XIV.: Versicherungsangelegenheiten (§ 148); Abschn. XV.: Hilfskassen (§§ 149—151); Abschn. XVI.: Sparkassenangelegenheiten (§ 152); Abschn. XVII.: Baupolizei (§§ 153—156); Abschn. XVIII.: Enteignungssachen (§§ 157 bis 159); Abschn. XIX.: Angelegenheiten des Personenstandes und der Staatsangehörigkeit (§§ 160, 161); Abschn. XX.: Aufstellung von Geschworenenlisten (§ 162); Abschn. XXI.: Steuerangelegenheiten (§ 163); Abschn. XXII.: Synagogengemeinde-Angelegenheiten (§ 164).

[1]) S. jetzt Gesetz vom 25. Aug. 1876 unter Ansiedelungen (S. 39)

zuläßt, Namens des Ausschusses Verfügungen erlassen. Vorstellungen gegen diese Verfügungen unterliegen der collegialischen Entscheidung des Kreisausschusses.— Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Kreistages beziehungsweise Kreisausschusses von dem Landrathe und zwei Mitgliedern des Kreisausschusses beziehungsweise der mit der Angelegenheit betrauten Commission unterschrieben und mit dem Siegel des Landrathes versehen sein.

[Das Verfahren vor dem Kreisausschusse.] **§ 138.** Die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden genügt für die Beschlußfähigkeit des Kreisausschusses. — Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngst gewählte Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil. **§ 139.** Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Kreisausschusses oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Entscheidung nicht theilnehmen. — Ebensowenig dürfen die Mitglieder des Kreisausschusses bei der Berathung u. Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken, in welchen sie in anderer Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben od. als Geschäftsführer, Beauftragte oder in anderer Weise thätig gewesen sind. — Wird dadurch ein Kreisausschuß beschlußunfähig, so tritt nach Bestimmung des Verwaltungsgerichtes der Kreisausschuß eines benachbarten Kreises an seine Stelle.[1]

[Verfahren in streitigen Verwaltungssachen.] **§ 140.**[2]

[Verfahren vor den Kreisausschüssen in Verwaltungsstreitsachen.] **§§ 141—162.**[3]

§ 163[4] Ist der unterliegende Theil eine öffentliche Behörde, so bleiben die Kosten außer Ansatz; für die baaren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Theiles muß derjenige Communalverband aufkommen, als dessen Organ die öffentliche Behörde gehandelt hat. — Auch ist der unterliegenden Partei völlige oder theilweise Kostenfreiheit zu bewilligen, wenn sie durch ein obrigkeitliches Attest den Nachweis führt, daß sie unvermögend ist, Kosten zu bezahlen, oder wenn nach dem Ermessen des Kreisausschusses aus sachlichen Gründen ein besonderer Anlaß hierzu vorliegt. **§ 164.** Soweit die eigenen Einnahmen des Kreisausschusses (§ 162) und die vom Staate hierzu nach § 70 zu überweisenden Beiträge nicht ausreichen, werden die Kosten, welche die Geschäftsverwaltung desselben verursacht, von dem Kreise getragen. — Die Mitglieder des Kreisausschusses erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschließt der Kreistag. **§ 165.**[1] **§ 166.** Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei den Kreisausschüssen durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

Fünfter Abschnitt. Von den Kreiscommissionen.

§ 167. Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Kreisinstitute, sowie für die Besorgung einzelner Kreisangelegenheiten kann der Kreistag nach Bedürfniß besondere Commissionen oder Commissare aus der Zahl der Kreisangehörigen bestellen, welche ebenso, wie die durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Commissionen, ihre Geschäfte unter der Leitung des Landraths besorgen. — Der Landrath ist befugt, jederzeit den Berathungen der Kreiscommissionen beizuwohnen und dabei den Vorsitz mit vollem Stimmrechte zu übernehmen, soweit nicht hierüber hinsichtlich der für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Commissionen etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist. **§ 168.** Ueber die Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Mitglieder der Kreiscommissionen zu bestimmen, bleibt dem Kreistage überlassen.

Vierter Titel.

Von den Stadtkreisen.

§ 169. In denjenigen Kreisen, welche nur aus einer Stadt bestehen (Stadtkreise), werden die Geschäfte des Kreistages und des Kreisausschusses, die des letzteren, soweit sich dieselben auf die Verwaltung der Kreis-Communalangelegenheiten beziehen, von den städtischen Behörden nach den Vorschriften der Städteordnung wahrgenommen. — Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts des ersten Titels finden auf Stadtkreise keine Anwendung. **§ 170.**[2]

[Besondere Bestimmungen für den Stadtkreis Magdeburg.] **§ 171.** Der Kreistag des Stadtkreises Magdeburg besteht außer dem Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg, welcher die Kreis-Communalverwaltung leitet und den Vorsitz im Kreistage mit vollem Stimmrechte führt, aus 11 Mitgliedern, von denen 1) die Altstadt Magdeburg mit Sudenburg 6, 2) die Neustadt Magdeburg 3, 3) die Stadt Buckau 2 Abgeordnete entsendet. **§ 172.** Die Wahl der Kreistags-Abgeordneten erfolgt nach den Vorschriften des § 104 Abs. 1.

[Kreisausschuß des Stadtkreises Magdeburg.] **§ 173.**[3] **§ 174.** Für den Kreistag und den Kreisausschuß des Stadtkreises Magdeburg gelten die Vorschriften der §§ 115 u. 116, 118—131, 133 und 134, 136—139 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes, soweit sich dieselben auf die Verwaltung der Kreis-Communalangelegenheiten beziehen. **§ 175.** Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des ersten Titels, sowie die Bestimmung des

---

1) Abs. 3 ist durch § 175 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 aufgehoben.
2) S. jetzt Gesetz vom 3. Juli 1875 (unter Verwaltungsgerichte) und vom 26. Juli 1876 (unt. Verwaltungsbehörden).
3) S. unter Verwaltungsgerichte das Gesetz vom 3. Juli 1875 § 90, 2, wodurch die §§ 141—162 u. 165 aufgehoben sind.
4) S. Note zu § 141. S. auch Gesetz vom 26. Juli 1876 § 175.

1) S. Note zu § 141.
2) Gesetz vom 26. Juli 1876 §§ 5 ff. und 175.
3) S. jetzt Gesetz vom 26. Juli 1876 § 10 u. 175.

§ 170 finden auf den Stadtkreis Magdeburg gleichmäßige Anwendung.

Fünfter Titel.

Von der Oberaufsicht über die Kreisverwaltung.

[Genehmigung der Kreistagsbeschlüsse.] § 176. Beschlüsse des Kreistages, welche folgende Angelegenheiten betreffen: 1) statutarische Anordnungen nach Maßgabe des § 20 Nr. 1; 2) Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile (§ 13); 3) Veräußerungen von Grundvermögen des Kreises;[1] 4) Aufnahme von Anleihen, durch welche der Kreis mit einem neuen Schuldenbestande belastet wird, sowie Uebernahme von Bürgschaften auf den Kreis;[2] 5) eine Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 % des Gesammtaufkommens der directen Staatssteuern, beziehungsweise der Mahl- und Schlachtsteuer; 6) eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzulegenden Leistungen über die nächsten 5 Jahre hinaus fortdauern sollen;[3]) bedürfen in den Fällen zu 1 der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen zu 2—4 der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 5—6 der Bestätigung der Minister des Innern u. der Finanzen.

[Aufsichtsbehörden.] §§ 177, 178. [4])

[Auflösung des Kreistages durch Königliche Verordnung.] § 179. Auf den Antrag des Staatsministeriums kann ein Kreistag durch Königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche binnen 6 Monaten, vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen. — Im Falle der Auflösung eines Kreistages bleiben die von demselben gewählten Mitglieder des Kreisausschusses und der Kreiscommissionen so lange in Wirksamkeit, bis der neu gebildete Kreistag die erforderlichen Neuwahlen vollzogen hat.

[Zwangsweise Etatisirung gesetzlicher Leistungen durch die Regierung.] § 180. [5])

Sechster Titel.

Uebergangs-Bestimmungen für die Provinzen Sachsen und Posen.

§ 181. Für die in der Provinz Sachsen belegenen, im standesherrlichen Besitze der Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg u. Stolberg-Rosla befindlichen Grafschaften Wernigerode und Stolberg nebst den Städten Kelbra und Heringen, wird die behufs Anschlusses an die Grundsätze des gegenwärtigen Gesetzes erforderliche Regelung der die Gemeinde- und Polizeiverwaltung betreffenden Verhältnisse einem besonderen Gesetze vorbehalten und bleiben bis dahin für diese Landestheile die hierauf bezüglichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes außer Anwendung. § 182. Auf die Provinz Posen findet die gegenwärtige Kreisordnung bis auf Weiteres keine Anwendung; sie kann jedoch in ihrer Gesammtheit oder in einzelnen Theilen für die ganze Provinz oder für einzelne Kreise derselben durch Königliche Verordnung in Kraft gesetzt werden. Bis dahin bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Siebenter Titel.

Allgemeine, Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen.

§ 183. Bis zu einer anderweiten Beschlußfassung der Provinzialvertretungen tritt an die Stelle des im § 86 festgestellten Betrages von 225 M Grund- und Gebäudesteuer für die Kreise der Provinz Sachsen der Betrag von 300 M u. für die Kreise des Regierungsbezirkes Stralsund der Betrag von 750 M. § 184. Für die ersten nach Maßgabe dieses Gesetzes vorzunehmenden Vertheilungen und Wahlen der Kreistags-Abgeordneten sind die dem Kreisausschusse beziehungsweise dem Kreistage übertragenen Befugnisse von dem Landrathe wahrzunehmen. Ingleichen liegt für diese ersten Wahlen dem Landrathe die Prüfung der Wahlprotokolle an Stelle des Kreisausschusses ob. § 185. Für jeden Kreis wird die erfolgte Bildung der Amtsbezirke und die Ernennung der Amtsvorsteher durch eine von dem Oberpräsidenten durch das Amtsblatt zu erlassende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die rücksichtlich der örtlichen Polizeiverwaltung bestehenden Vorschriften in Kraft. § 186. Die Amtsthätigkeit der jetzigen Gemeindevorsteher u. Schöffen erlischt am 30. Juni 1874. Die schon jetzt gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bleiben jedoch in Function bis zum Ablauf der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen sechsjährigen Amtsdauer, vom Tage ihrer Bestätigung gerechnet, sofern nicht eine Gemeinde eine frühere Wahl ausdrücklich beantragt.

[Die Verwaltungsgerichte und das Verfahren vor denselben.] §§ 187—198. [S. jetzt Gesetz v. 3. Juli 1875, § 90, 2.] § 199. Alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben und treten, mit Vorbehalt der Vorschriften der §§ 12, 185 u. 186, mit dem 1. Januar 1874 außer Kraft. Die bisherigen kreisständischen Commissionen bleiben bis zur anderweitigen Beschlußnahme des Kreistages über ihren Fortbestand und ihre Zusammensetzung in Wirksamkeit. § 200. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instructionen.

[1]) S. jetzt Gesetz vom 26. Juli 1876 §§ 53, 68 Nr. 1.
[2]) S. jetzt Gesetz vom 26. Juli 1876 § 68 Nr. 2.
[3]) S. jetzt Gesetz vom 26. Juli 1876 § 68 Nr. 3.
[4]) S. Gesetz vom 26. Juli 1876 §§ 69, 71—73 u. 175.
[5]) S. jetzt Gesetz vom 26. Juli 1876 §§ 57 Nr. 5 u. 175.

Schulzenamtes §§ 36—45. 4. Abschn. Von den Amtsbezirken und dem Amte der Amtsvorsteher §§ 46—73. 5. Abschn. Von dem Amte des Landrathes §§ 74—78. 6. Abschn. Von dem Zwangsverfahren der Behörden des Kreises §§ 79 bis 83. — Dritter Titel. Von der Vertretung und Verwaltung des Kreises. 1. Abschn. Von der Zusammensetzung des Kreistages §§ 84 bis 114. 2. Abschn. Von den Versammlungen und Geschäften des Kreistages §§ 115—126. 3. Abschnitt. Von dem Kreishaushalte §§ 127—129. 4. Abschn. Von dem Kreisausschusse, seiner Zusammensetzung u. seinen Geschäften in der Kreis-Communal- und allgemeinen Landesverwaltung §§ 130—166. 5. Abschn. Von den Kreiscommissionen §§ 167 und 168. — Vierter Titel. Von den Stadtkreisen §§ 169—175. — Fünfter Titel. Von der Oberaufsicht über die Kreisverwaltung §§ 176—180. — Sechster Titel. Uebergangs-Bestimmungen für die Provinzen Sachsen und Posen §§ 181 und 182. — Siebenter Titel. Allgemeine, Uebergangs- u. Ausführungs-Bestimmungen §§ 183—200.

Wahl-Reglement.

§ 1. Acht Tage vor der Wahl werden die Wähler zu den Wahlen mittels schriftlicher Einladung oder durch ortsübliche Bekanntmachung berufen. Die Einladung und Bekanntmachung muß das Local, den Tag und die Stunde der Wahl genau bestimmen. **§ 2.** Der Wahlvorstand besteht aus dem Landrathe beziehungsweise Bürgermeister, Gemeindevorsteher oder einem von ihnen ernannten Wahlvorsteher und aus zwei von der Wählerversammlung zu wählenden Beisitzern. Der Wahlvorstand bestimmt den Protokollführer u. die Stimmzähler. **§ 3.** Die Wahlen erfolgen durch abgestempelte, bei der Verhandlung zu vertheilende Stimmzettel. **§ 4.** Jede Wahl erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung. **§ 5.** In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. — Der Protokollführer ruft die Wähler, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind, auf; jeder Aufgerufene wirft seinen Stimmzettel in die Wahlurne. — Die während des Wahlactes erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl theilnehmen. — Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Wahlvorsteher nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne, verliest die darauf verzeichneten Namen und ein Stimmzähler zählt dieselben laut. **§ 6.** Ungestempelte, unbeschriebene, sowie solche Stimmzettel, auf welchen der Name eines nicht Wahlfähigen oder mehrere Namen sich geschrieben finden, sind ungiltig. — Alle ungiltigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Giltigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand. Die Stimmzettel sind aufzubewahren und die ungiltigen mit dem Protokoll dem Landrathe bezw. dem Kreisausschusse einzusenden. **§ 7.** Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten hat. — Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt. **§ 8.** Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande, dem Protokollführer und den Stimmzählern zu unterzeichnen. **§ 9.** Auf dem Kreistage selbst vorzunehmende Wahlen können auch durch Acclamation stattfinden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.

Kreisphysikus; wegen der Gebühren derselben für die Besorgung gerichts-ärztlicher, medicinal- und sanitätspolizeilicher Geschäfte s. unt. Aerzte Ges. v. 9. März 1872 § 2 (S. 29).

Kreisschulden, siehe Kreisordnung § 116 Nr. 3, § 176.

Kreissecretäre als Vertreter des Landraths, s. Kreisordnung §§ 75, 136.

Kreistage (Kreistags-Abgeordnete), s. Kreisordnung §§ 84 ff.

Kreis-Thierärzte. Bezüglich deren amtlichen Stellung bestimmt die Ministerial-Instruction v. 22. Juni 1871 Folgendes:

[4. Veterinärpolizei.] **§ 4.** Die Anstellung der Kreis-Thierärzte hat zunächst den Zweck, den Königlichen Behörden tüchtige technische Beamte zuzuordnen, durch welche sie in den Stand gesetzt werden, vorkommende Seuchen und ansteckende Krankheiten der Thiere rechtzeitig zu erkennen, und die aus denselben entstehenden Verluste und Gefahren den localen Verhältnissen und besonderen Fällen gemäß event. durch besondere Anordnungen zu vermindern resp. abzuwenden. — Die Kreis-Thierärzte haben, soweit möglich, den Gesundheitszustand der Hausthiere zu überwachen, die Verbesserung der Zuchten derselben zu fördern, und müssen über hierauf bezügliche Uebelstände und Mißbräuche der vorgesetzten Behörde berichten und Vorschläge zu deren Beseitigung machen. Ein besonderes Augenmerk haben sie auf die ätiologischen Verhältnisse der localen Krankheiten ihres Bezirks, namentlich der Seuchen und ansteckenden Krankheiten zu richten und diese in ihrem Amtsbezirke sorgfältig zu verfolgen; auch das große Publicum über dieselben thunlichst zu belehren und so viel in ihren Kräften steht, auf Beseitigung der Krankheitsquellen hinzuwirken. In dieser Beziehung haben sie besonders die Pflege der Thiere, die Beschaffenheit der Ställe, die Lage der Weiden, die Eigenschaften des Futters und Trinkwassers ꝛc. zu erforschen, die Witterungs- und Temperatur-Einflüsse auf die resp. Krankheiten in den verschiedenen Jahreszeiten zu berücksichtigen und bei ökonomischen Bedrängnissen, z. B. bei zu befürchtendem Futtermangel, schlechter Heu-Ernte ꝛc. auf die geeigneten Vorkehrungsmaßregeln aufmerksam zu machen resp. Bedacht zu nehmen, resp. bei zu befürchtenden größeren Calamitäten den Kreisbehörden darüber zu berichten. **§ 5.** Die Constatirung der als polizeigefährlich erachteten Krankheiten durch die Vete-

rinärbeamten und die vorläufige Anordnung veterinärpolizeilicher Maßregeln erfolgt in der Regel, und abgesehen von besonderen Anträgen der betreffenden Eigenthümer, nur nach voraufgegangener Requisition der betreffenden Behörden (§ 3) und mit Zuziehung eines Polizeibeamten. In dringenden Fällen reicht dazu die Aufforderung der Ortspolizeibehörde (Magistrate der amtssässigen Städte und Flecken und Vorsteher der Landgemeinden) hin und unter Umständen, wo Gefahr im Verzuge ist, muß der Kreis-Thierarzt die erforderliche Untersuchung vornehmen und vorläufig die dringendsten Maßregeln unter Vorbehalt der Genehmigung der betreffenden Obrigkeit und mit Zuziehung der Ortspolizeibehörde anordnen. § 6. Bei allen veterinärpolizeilichen Untersuchungen nehmen die Kreis-Thierärzte an Ort und Stelle eine schriftliche Verhandlung über den Befund auf und geben darin die Zahl, und wenn es einzelne mit ansteckenden Krankheiten behaftete Thiere betrifft, wie z. B. bei Rotz, Wurm, verdächtiger Druse, Beschälkrankheit, Wuthkrankheit, Rinderpest &c., auch das Signalement der erkrankten, sowie die Erscheinungen bei lebenden und todten Thieren der Hauptsache nach so vollständig an, daß die vorhandene Krankheit und auch das damit behaftete Thier aus der Beschreibung zu erkennen ist. Sind sie mit der vorläufigen Anordnung polizeilicher Maßregeln beauftragt, oder müssen solche ohne Verzug ins Werk gesetzt werden, so haben sie über die getroffenen Anordnungen ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem zugezogenen Polizeibeamten bezw. dem Vorsteher der Ortspolizeibehörde, dem Eigenthümer des Thieres und sonst betheiligten Personen mit zu unterzeichnen und demnächst dem Kreishauptmann einzureichen ist. In diesen Verhandlungen resp. Protokollen ist in den Fällen, in welchen durch Uebertragung Gefahr für Menschen besteht, wenn z. B. Personen durch tolle Hunde gebissen oder durch Milzbrand, Rotz, Trichinen &c. inficirt sind, solches besonders hervorzuheben und der betreffende Kreisphysikus davon in Kenntniß zu setzen. § 7. Veterinärpolizeiliche Gutachten resp. Anordnungen und Vorschläge der Kreis-Thierärzte sind, wenn solche Bedenken erregen, von der betreffenden Behörde der Königlichen Landdrostei zur Begutachtung resp. Entscheidung des Departements-Thierarztes resp. des Provinzial-Medicinal-Collegiums vorzulegen. — Sollte die Sache hierbei noch nicht erledigt werden, so hat die Königliche Landdrostei dieselbe dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zur weiteren Veranlassung zu überreichen. § 8. Die Kreis-Thierärzte haben unter allen Umständen den betreffenden Behörden (§ 3) von allen ihnen zur Kunde kommenden Krankheiten und Seuchen der Hausthiere, sowie von den in der Ausführung veterinärpolizeilicher Maßregeln etwa vorkommenden Mängeln, unter Mittheilung der betreffenden Verhandlungen, sofort Anzeige zu machen, und dem Physikus von dem Vorkommen solcher Krankheiten Mittheilung zu machen, die auf den Menschen übertragbar sind, auch halbjährlich am 1. April und 1. October einen Veterinär-Sanitätsbericht, in welchem sie die im § 4 angedeuteten Momente ausführlich erörtern, über vorgekommene ansteckende Krankheiten und einzelne interessante Fälle &c. in praktisch-wissenschaftlicher Beziehung berichten, dem Departements-Thierarzt einzureichen.

Kreisverbände. Wegen Bildung und Veränderung derselben s. Kreisordnung §§ 3 ff. u. wegen Dotation derselben unter Dotationen Ges. v. 30. April 1873 (S. 252).

Kreisverfassung, s. Kreisordnung.

Kreis-Verwaltungsgerichte; die Führung dieses Titels seitens der Kreis-Ausschüsse ist unstatthaft; Circular des Ministers des Innern v. 15. Januar 1876.

Krieg. Dienstpflicht im Kriege, s. Ersatz-Ordnung § 18. Strafbare Handlungen von Deutschen während eines Krieges gegen das Reich, s. Str.-G.-B. §§ 87—90.

Kriegsbedürfnisse, in Bezug darauf begangener strafbarer Handlungen, s. Str.-G.-B. § 90 Nr. 2, §§ 127, 329.

Kriegsdienst.

Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867:[1])

§ 1. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur: a) die Mitglieder regierender Häuser; b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht. — Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden. § 2. Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturme. § 3. Das Heer wird eingetheilt in: 1) das stehende Heer, 2) die Landwehr; die Marine in: 1) die Flotte, 2) die Seewehr. — Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.[2]) § 4. Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg. § 5. Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt. — Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt. — Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falles bei Mobilmachungen auch in Ersatz-Truppentheile eingestellt werden. — Die Mannschaften der Landwehr-Cavalerie werden im Kriegsfalle nach Maß-

[1]) Jetzt zufolge Art. 80 der Reichsverfassung v. 30. Sept. 1870 bezw. Reichsgesetz vom 2. Mai 1874 im ganzen Reichsgebiete in Kraft getreten. — S. auch Reichsverfassung vom 16. April 1871 Art. 57 ff. und Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874. — Wegen Bestrafung der Verletzung der Wehrpflicht s. Str.-G.-B. § 140.

[2]) S. Landsturm.

gabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt. — Die Landwehr-Mannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seewehrmannschaften zur Flotte einberufen. § 6. Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert 7 Jahre. — Während dieser 7 Jahre sind die Mannschaften die ersten 3 Jahre zum ununterbrochenen activen Dienst verpflichtet. — Die active Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oct. bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oct. eingestellt gelten. — Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden. — Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern. — Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an 2 Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten. — Jede Einberufung zum Dienst im Heere bezw. zur Ausrüstung in der Flotte, zählt für eine Uebung. § 7. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer. — Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere, bezw. in der Flotte. — Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, beurlaubt. — Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Compagnien oder Bataillonen einberufen werden. — Die Landwehrmannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linientruppentheile. Die Landwehr-Cavalerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen. § 8. Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr zu den Fahnen, bezw. zur Flotte, erfolgt auf Befehl des Bundesfeldherrn. — Durch die commandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur a) zu den jährlichen Uebungen, b) wenn Theile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt werden. § 9. Der Bundesfeldherr bestimmt für jedes Jahr nach Maßgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird demnächst durch den Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen, bezw. unter Mitwirkung des Bundesausschusses für das Seewesen, auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt. — Bei Feststellung der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten kommen nur die in deren Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung. § 10. Um im allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualification hat, freiwillig in den Militärdienst einzutreten. § 11. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden. § 12. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Qualification zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. — Im Kriege können auch die Offiziere der Landwehr erforderlichenfalls bei Truppen des stehenden Heeres verwandt werden. § 13. Für die Marine gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen: 1. Zur Kriegsflotte, welche gleich dem stehenden Heere beständig bereit ist, gehören: a) die active Marine, d. h. die im activen Dienste befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten; b) die von der activen Marine beurlaubten Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten bis zum vollendeten 7. Dienstjahre. 2. Die active Marine wird zusammengesetzt aus: a) Seeleuten von Beruf, d. h. aus solchen Freiwilligen oder Ausgehobenen, welche bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens ein Jahr auf Norddeutschen Handelsschiffen gedient, oder die Seefischerei eben so lange gewerbsmäßig betrieben haben; b) aus freiwillig eingetretenem oder ausgehobenem Maschinen- und Schiffshandwerks-Personal; c) aus Freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marinetruppen (Seebataillon u. Seeartillerie). — 3. Die Dienstzeit in der activen Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige active Dienstzeit verkürzt werden. 4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualification zum einjährigen Freiwilligen erlangt, od. welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die active Marine durch einjährigen freiwilligen Dienst, ohne zur Selbst-

bekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Nach Maßgabe ihrer Qualification sollen dieselben zu Unteroffizieren, Deckoffizieren oder Offizieren der Reserve resp. der Seewehr vorgeschlagen, bezw. ernannt werden. — Die Seeoffiziere der Reserve u. Seewehr können nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der activen Marine herangezogen werden. 5. Seeleute, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich auf's Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuches einer Norddeutschen Navigationsschule oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden. 6. Bei ausbrechendem Kriege ist, außer den dienstpflichtigen Ersatzmannschaften, den Beurlaubten und Reserven der Flotte, nöthigenfalls auch die Seewehr zum Dienst einzuberufen. 7. Die Seewehr besteht: a) aus den von der Marinereserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften; b) aus den sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient, und zwar bis zum vollendeten 31. Lebensjahre. 8. Für die vorstehend unter 7 b. bezeichneten Dienstpflichtigen finden zeitweise kürzere Uebungen an Bord, namentlich behufs Ausbildung in der Schiffsartillerie, statt, und wird jeder dieser Verpflichteten in der Regel zweimal zu diesen Uebungen herangezogen. § 14. Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, resp. die Flotte und für die Land- resp. Seewehr, gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniß und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maßgabe des Abganges ergänzt. § 15. Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr, Seewehr) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Controle erforderlichen Anordnungen unterworfen. — Im Uebrigen gelten für dieselben die allgemeinen Landesgesetze; auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen sein. — Reserve-, Land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum activen Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden. § 16. Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht. § 17. Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militärpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militärpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgiltiger Entscheidung über seine active Dienstpflicht verzieht. — Den Freiwilligen (§§ 10 u. 11) steht die Wahl des Truppentheiles, bei welchem sie ihrer activen Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei. — Reserve- und Landwehrmannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve bezw. Landwehr des letzteren über. § 18. Die Bestimmungen über die allmähliche Herabsetzung der Dienstverpflichtung in denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als die in diesem Gesetze vorgeschriebene Gesammtdienstzeit im Heere und in der Landwehr gesetzlich war, werden durch den Bundesfeldherrn erlassen. § 19. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch besondere Verordnungen erlassen.[1])

Kriegsflotte, s. Reichsverf. Art. 53 ff.

Kriegsleistungen.

1. Reichsgesetz üb. die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873:[2])

§ 1. Von dem Tage ab, an welchem die bewaffnete Macht mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Bundesgebiets zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein. — Beschränkt sich die Mobilmachung auf einzelne Abtheilungen der bewaffneten Macht, so tritt diese Verpflichtung nur bezüglich der mobil gemachten, augmentirten od. in Bewegung gesetzten Theile derselben, sowie zur Herstellung der nothwendigen Vertheidigungsanstalten ein. § 2. Diese Leistungen sollen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als für die Beschaffung der Bedürfnisse nicht anderweitig, insbesondere nicht durch freien Ankauf, bezw. Baarzahlung oder durch Entnahme aus den Magazinen gesorgt werden kann. — Für diese Leistungen ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Vergütung aus Reichsmitteln zu gewähren.

I. Kriegsleistungen der Gemeinden.

§ 3. Dem Reiche gegenüber sind zunächst die Gemeinden zu nachfolgenden Leistungen verpflichtet: 1) Gewährung des Naturalquartiers für die bewaffnete Macht, einschließlich des Heergefolges, sowie der Stallung für die zugehörigen Pferde, beides, soweit Räumlichkeiten hierfür vorhanden sind; 2) Gewährung der Natural-Verpflegung für die auf Märschen und in Cantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, einschließlich des Heergefolges, sowie der Fourage für die zugehörigen Pferde; 3) Ueberlassung der im Gemeindebezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militärische Zwecke und Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienste als Gespannführer, Wegweiser und Boten, sowie zum Wege-, Eisenbahn- und Brückenbau, zu fortificatorischen Arbeiten, zu Fluß- und Hafensperren und zu

---

[1]) S. Ersatz-, Rekrutirungs-, Landwehr-, Controlordnung.

[2]) Bezüglich der Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden s. Naturalleistungen. — Wegen Bestrafung der Nichterfüllung von Lieferungsverträgen in Kriegszeiten s. Str.-G.-B. § 329.

Boots- und Prahmdiensten; 4) Ueberweisung der für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und vorhandenen Gebäude, sowie der im Gemeindebezirke vorhandenen Materialien zur Anlegung von Wegen, Eisenbahnen, Brücken, Lagern, Uebungs- und Bivouaksplätzen, zu fortificatorischen Anlagen und zu Fluß- und Hafensperren; 5) Gewährung des im Gemeindebezirke vorhandenen Feuerungsmaterials u. Lagerstrohs für Lager und Bivouaks, sowie 6) der sonstigen Dienste und Gegenstände, deren Leistung bezw. Lieferung das militärische Interesse ausnahmsweise erforderlich machen könnte, insbesondere von Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen, Arznei- und Verbandmitteln, soweit die hierzu erforderlichen Personen und Gegenstände im Gemeindebezirke anwesend und bezw. vorhanden sind. **§ 4.**[1]) In welchen Fällen und in welchem Umfange die Verpflichtungen des § 3 einzutreten haben, wird auf Requisition der Militärbehörde durch Anordnung der nach den Landesgesetzen zuständigen Civilbehörde bestimmt. Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen. — In den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, oder welche da, wo Kreisverbände nicht bestehen, nach der letzten Volkszählung mindestens 25,000 Seelen haben, werden der Regel nach die Requisitionen direct an den Stadtvorstand gerichtet. — In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde auch sonst die Leistungen direct von der Gemeindebehörde und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde (§ 6) unmittelbar requiriren. — Anordnungen wie Requisitionen sind in der Regel schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten. — Ueber die erfolgte Leistung ist Bescheinigung auszustellen. **§ 5.** Für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der geforderten Leistungen sind die Gemeinden verantwortlich. Die Weigerung oder Säumniß derselben berechtigt die Civilbehörde, die Leistung zwangsweise herbeizuführen. Bei Gefahr im Verzuge ist hierzu auch die Militärbehörde befugt. **§ 6.** Die Gemeinden sind berechtigt, behufs Erfüllung der geforderten Leistungen, die zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten, sowie die sonst in der Gemeinde sich aufhaltenden oder Eigenthum in derselben besitzenden Angehörigen des Reichs zu Naturalleistungen und Diensten aller Art heranzuziehen, insbesondere auch die in den Gemeindebezirken gelegenen Grundstücke und Gebäude mit Ausnahme der landesherrlichen Schlösser und der unmittelbar zu Staatszwecken dienenden Gebäude oder Gebäudetheile, zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen. — Die in der Gemeinde durch die Leistungen etwa entstehenden Baarkosten sind von den zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten aufzubringen. — Die Gemeinden sind berechtigt, Naturalquartier und Verpflegung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung (Abs. 1) umzulegen.[1]) **§ 7.** Die Gemeinde hat den nach § 6 mit Naturalleistungen oder Diensten in Anspruch genommenen Vergütung in dem Umfange zu gewähren, in welchem die letztere nach den folgenden Bestimmungen vom Reiche gewährt wird. — Die Gemeinde ist in der Regel nicht verpflichtet, die Vergütung früher auszuzahlen, als sie ihr vom Reiche zur Verfügung gestellt ist. Jedoch ist in den Fällen besonderer Bedürftigkeit oder unverhältnißmäßiger Belastung einzelner Leistungspflichtiger diese Vergütung vorschußweise von der Gemeinde zu zahlen. — Von diesen besonderen Fällen abgesehen, kommen die vom Reiche zu zahlenden Zinsen (§ 20) den Einzelnen zu. Zur Sicherung seiner Forderung kann jeder von der Gemeinde in Anspruch genommene über die von ihm gemachte Leistung eine Bescheinigung von der Gemeinde fordern. **§ 8.** Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke. **§ 9.**[2]) Vergütung für Naturalquartier und Stallung wird seitens des Reichs nur gewährt: 1) für die Truppentheile, welche schon vor der Mobilmachung zur Besatzung des Ortes gehörten, bis zu ihrem Ausmarsche; 2) für die Truppentheile, welche zur Besatzung des Ortes nach der Mobilmachung einrücken, insbesondere auch für die Besatzung der Etappenorte; 3) für Ersatztruppen in ihren Standquartieren, u. zwar nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen. — In diesen Fällen finden bezüglich der Beschaffenheit des Quartiers im Allgemeinen die für den Friedenszustand geltenden Vorschriften Anwendung. In allen übrigen Fällen muß der Einquartierte sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann, und sind dem Quartiergeber nur auf die Requisition der Militärbehörde gemachte Auslagen zu ersetzen. **§ 10.**[3]) Die Entschädigung für die Naturalverpflegung erfolgt nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen, jedoch mit der Maßgabe, daß nur die Hälfte dieser Sätze gewährt wird, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und bei ähnlichen Veranlassungen nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann. — Der mit Verpflegung Einquartierte — sowol der Offizier und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei vorkommenden Streitigkeiten muß dem Einquartierten dasjenige gewährt werden, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde. **§ 11.**[4]) Für Gewährung von Fourage werden, soweit sie in natura vorhanden war, die Durch-

[1]) S. die hiernächst abgedruckte Verordnung v. 1. April 1876, I, 1.

[1]) S. unt. Verwaltungsbehörden Gesetz v. 26. Juli 1876 § 49.
[2]) S. Verordnung vom 1. April 1876, I, 2.
[3]) S. Verordnung vom 1. April 1876, I, 3.
[4]) S. Verordnung vom 1. April 1876, I, 4.

schnittspreise der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — bewilligt. Soweit die nöthige Fourage im Gemeindebezirke nicht vorhanden war, und von der Gemeinde durch Ankauf herbeigeschafft werden mußte, erfolgt die Vergütung nach den Durchschnittspreisen, welche zur Zeit der Lieferung in dem Marktorte des Lieferungsverbandes (§ 19 Abs. 2 und 3) bestanden, zu dessen Bezirke die Gemeinde gehört. § 12.[1]) Für den Vorspann und die Spanndienste gelten die nachfolgenden Bestimmungen: 1) die Vergütung erfolgt tageweise nach den von dem Bundesrathe von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes (§ 17) endgiltig festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirke üblichen Fuhrpreisen zu normiren. Werden die Fuhren einen halben Tag oder darunter in Anspruch genommen, so wird ein halber Tag berechnet. — Auch für die Fahrt vom Wohn- nach dem Stellungsorte und zurück wird Vergütung nach gleichen Grundsätzen gewährt, wenn die Entfernung mehr als eine Meile beträgt; in diesem Falle ist eine Wegestrecke bis zu 2 Meilen einem halben Tage gleichzusetzen. 2) Fuhren, die länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten werden, haben auf der ihnen vorzuschreibenden Etappenstraße neben freiem Quartier für Führer und Zugthiere freie Verpflegung zu beanspruchen, ohne Kürzung ihrer Fuhrpreise. 3) Werden Fuhren länger als 48 Stunden außerhalb ihrer Heimath, oder auf unbestimmte Dauer in Anspruch genommen, so sind Zugthiere, Wagen und Geschirr vor dem Abgang durch Sachverständige zu taxiren und ist dem Eigenthümer auf Grund der Taxe voller Ersatz für Verluste, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche infolge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind. — Ist eine vorherige Schätzung nicht möglich, so soll der Werth nachträglich festgestellt werden. § 13.[2]) Für die Gewährung von Arbeitskräften und Transportmitteln mit Ausnahme der Fuhrenleistung, sowie für die Lieferung des Lagerstrohes und Feuerungsmaterials für Lager und Bivouaks wird die Vergütung nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen gewährt. § 14.[3]) Für Einräumung der zu Kriegszwecken erforderlichen, leerstehenden oder disponiblen eigenen Gebäude der Gemeinden und für die Ueberlassung freier Plätze, Oedungen und unbestellter Aecker — bis zur Zeit der Bestellung — zu militärischen Zwecken, wird Vergütung nur für die durch die Benutzung erweislich herbeigeführte Beschädigung und außerordentliche Abnutzung gewährt. — Bei Ueberweisung sonstiger Gebäude und Grundstücke wird auch für die entzogene Nutzung Vergütung gewährt, soweit der Vergütungsanspruch nicht durch das Gesetz über die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dec. 1871, überhaupt ausgeschlossen ist. — Werden Grundstücke, welche zur Ergänzung fortificatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung in Anspruch genommen worden sind, nach eingetretener Desarmirung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Feststellung der Entschädigung für die Abtretung des Eigenthums im Wege des für Enteignungen vorgeschriebenen Verfahrens. § 15.[1]) Die Vergütung für alle in den §§ 9 bis 14 nicht genannte Kriegsleistungen erfolgt nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen.

II. Landlieferungen.

§ 16.[2]) Durch Beschluß des Bundesrathes kann, falls der Unterhalt für die bewaffnete Macht auf andere Weise nicht sicherzustellen ist, die Lieferung des Bedarfs an lebendem Vieh, Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine angeordnet werden (Landlieferung u). § 17. Die Verpflichtung zu den im § 16 bezeichneten Leistungen liegt Lieferungsverbänden[3]) ob, welche von den einzelnen Bundesstaaten unter Rücksichtnahme auf angemessene Leistungsfähigkeit und thunlichst im Anschlusse an die bestehende Bezirkseintheilung zu bilden sind. — Für Staaten von geringem Gebietsumfange kann von der Bildung besonderer Verbände Abstand genommen werden, in welchem Falle die Lieferungspflicht dem Staate als solchem obliegt. — Innerhalb des bisherigen Geltungsgebietes des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 sind bis zur anderweiten Regelung die Kreise und gleichartigen Verbände als Lieferungsverbände beizubehalten. — Den Umfang der Lieferungen und die Lieferungsverbände, von welchen dieselben zu leisten sind, hat der Bundesrath festzusetzen. — Bei Feststellung der Lieferungen und bei der Untervertheilung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß den einzelnen Lieferungsverbänden nur die Lieferung solcher Gegenstände und Quantitäten auferlegt wird, die sich in deren Bereiche in natura vorfinden. § 18. Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 finden auf Landlieferungen analoge Anwendung. — Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittelung der Gemeinden bedienen. § 19. Die Feststellung der für geliefertes lebendes Vieh zu gewährenden Vergütung erfolgt durch sachverständige Schätzung unter Anwendung der Bestimmungen des § 33 nach den im Frieden ortsüblichen Preisen. — Die Höhe der Vergütung für alle übrigen Landlieferungen wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten u. des wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Für jeden Lieferungsverband werden dabei die Preise des Haupt-Marktortes desselben zu Grunde gelegt. — In denjenigen Bundesstaaten, in denen auf Grund der Gesetze Normal-Marktorte festgesetzt sind, bewendet es für die darnach gebildeten Bezirke bei den Preisen der letzteren mit der Maß-

[1]) S. Verordnung vom 1. April 1876 I, 5.
[2]) S. Verordnung vom 1. April 1876 I, 6.
[3]) S. Verordnung vom 1. April 1876 I, 7.

[1]) S. Verordnung vom 1. April 1876, I, 8.
[2]) S. Verordnung vom 1. April 1876 II, 9.
[3]) S. Anlage B. der Verordnung vom 1. April 1876.

gabe, daß für jeden Lieferungsverband die Preise nur eines, und zwar desjenigen Normal-Marktortes zu Grunde gelegt werden, zu welchem der größere Theil des Lieferungsverbandes gehört.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.[1])

§ 20. Die Vergütung für die in Gemäßheit des § 3 Nr. 6 erfolgten außergewöhnlichen Leistungen ist aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar zu zahlen. — Ueber die Vergütungsansprüche bezüglich aller übrigen Kriegsleistungen werden auf Grund der festgestellten Liquidation Anerkenntnisse ausgefertigt, welche auf den Namen desjenigen lauten, der die Vergütung zu beanspruchen hat. Dieselben werden nach Maßgabe des § 21 eingelöst und die darauf zu zahlenden Beträge vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats mit vier vom Hundert verzinst. — Der Bundesrath hat diejenigen Behörden zu bestimmen, bei welchen die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erhebenden Vergütungsansprüche anzumelden, sowie diejenigen, von welchen die Anerkenntnisse auszustellen sind. Auch hat er das hierbei zu beobachtende Verfahren vorzuschreiben. § 21. Die Einlösung der nach § 20 ertheilten Anerkenntnisse und die Zinszahlung findet nach Maßgabe der verfügbaren Mittel statt. — Die Zahlung der Beiträge erfolgt giltig an die Inhaber der Anerkenntnisse gegen Rückgabe derselben. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet. — Die Inhaber der Anerkenntnisse werden von den oberen Verwaltungsbehörden durch öffentliche Bekanntmachung in deren amtlichen Anzeigeblättern aufgefordert dieselben behufs Empfangnahme von Capital und Zinsen bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden öffentlichen Kassen vorzulegen. — Der Zinsenlauf hört mit dem letzten Tage desjenigen Monats auf, in welchem die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist. § 22. Nach Wiedereintritt des Friedenszustandes (§ 32) haben die oberen Verwaltungsbehörden durch Bekanntmachung in den amtlichen Anzeigeblättern zur Anmeldung aller noch nicht angemeldeten Ansprüche auf Vergütung der auf Grund der Abschnitte I und II dieses Gesetzes erfolgten Kriegsleistungen aufzufordern. Den von den Gemeinden und Lieferungsverbänden in Anspruch Genommenen ist eine mit dem Tage der Ausgabe des Anzeigeblattes beginnende Präclusivfrist von einem Jahre zur Anmeldung bei den Behörden der Gemeinden und Lieferungsverbände zu stellen. — Den Gemeinden und Lieferungsverbänden ist eine mit demselben Tage beginnende Präclusivfrist von einem Jahre drei Monaten zur Anmeldung bei den in dem Aufruf zu bezeichnenden Behörden zu stellen. — Mit dem Ablauf der Präclusivfrist erlöschen die nicht angemeldeten Ansprüche.

IV. Besondere Bestimmungen bezüglich der Beschaffung von Schiffen und Fahrzeugen.[2])

§ 23. Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, dieselben zur Benutzung für Kriegszwecke der Militärverwaltung auf Erfordern zur Verfügung zu stellen. Die Vergütung für die entzogene Benutzung sowie für die etwaige Werthsverminderung erfolgt nach den im § 14 hinsichtlich der Gebäude gegebenen Vorschriften, sowie nach den Bestimmungen der §§ 20 bis 22. § 24. Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, zum Zwecke der Verwendung für Hafen- und Flußsperren ihre Schiffe und Fahrzeuge der Militärverwaltung gegen eine aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar zu zahlende, dem vollen Werth entsprechende Vergütung eigenthümlich zu überlassen. Findet über den Betrag der Vergütung eine Einigung nicht statt, so erfolgt die Feststellung des Werthes durch Sachverständige nach Maßgabe der Bestimmungen des § 33.

V. Besondere Bestimmungen bezüglich Beschaffung der Mobilmachungspferde.[1])

§ 25. Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgiltig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen. — Befreit hiervon sind nur: 1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien; 2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal; 3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte u. Thierärzte hinsichtlich der zur Ausführung ihres Berufes nothwendigen Pferde; 4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten contractmäßig gehalten werden muß. § 26. Die Sachverständigen (§ 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen. — Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Commissars statt. Die Kosten trägt das Reich. — Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet. § 27. Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§ 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 M geahndet.

VI. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen.

§ 28.[2]) Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet: 1) die für die Beförderung von Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausrüstungsgegenstände ihrer Eisenbahnwagen vorräthig zu halten; 2) die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse zu bewirken; 3) ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Be-

[1]) Zu §§ 20—22 s. Verordnung v. 1. April 1876, III.
[2]) S. Verordnung vom 1. April 1876, IV.

[1]) S. Verordnung vom 1. April 1876, V.
[2]) Zu §§ 28 u. 29 s. Verordnung v. 1. April 1876, VI.

triebe von Eisenbahnen dienliches Material herzugeben. § 29. Für die Bereithaltung der Ausrüstungsgegenstände der Eisenbahnwagen (§ 28 Nr. 1) wird eine Vergütung nicht gewährt. — Für Militärtransporte (§ 28 Nr. 2) und die Hergabe von Betriebsmaterial (§ 28 Nr. 3) erhalten die Eisenbahnverwaltungen Vergütungen nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs. — Die Vergütung für das übrige hergegebene Material wird gemäß §§ 15 und 33 festgesetzt. § 30. Die den Eisenbahnverwaltungen nach § 29 zu gewährenden Vergütungen werden bis nach Eingang, Prüfung u. Feststellung der Liquidationen gestundet u. von dem ersten Tage des auf den Eingang der gehörig belegten Liquidation folgenden Monats mit vier vom Hundert verzinst. Die Zahlung der festgestellten Beträge und Zinsen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. Hinsichtlich des Aufrufes und der Präclusion der auf Grund des § 28 zu erhebenden Ansprüche finden die Bestimmungen im § 22 analoge Anwendung. § 31.[1]) Die Verwaltungen der Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatze selbst oder in der Nähe desselben haben bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes den Anordnungen der Militärbehörde Folge zu leisten. — Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Anordnungen ist die Militärbehörde berechtigt, dieselben auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausführung zu bringen.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 32. Der Zeitpunkt, mit welchem der Friedenszustand für die gesammte bewaffnete Macht oder einzelne Abtheilungen derselben wieder eintreten und die Verpflichtung zu Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes aufhören soll, wird jedesmal durch Kaiserliche Verordnung festgestellt und im Reichsgesetzblatte bekannt gemacht. § 33.[2]) Soweit dieses Gesetz nicht besondere Anordnungen enthält, bestimmt der Bundesrath die Behörden, welche die vom Reiche zu gewährenden Vergütungen feststellen. — Die Festsetzung der Vergütung erfolgt in allen Fällen, in welchen dieses Gesetz nichts Anderes vorschreibt, auf Grund sachverständiger Schätzung. — Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartigen Verbände mitzuwirken. — Die Betheiligten sind zum Schätzungstermin vorzuladen. — Die Kosten fallen dem Reiche zur Last. — Im Uebrigen wird das von den gedachten Behörden zu beobachtende Verfahren, insbesondere der etwa einzuhaltende Instanzenzug, vom Bundesrath angeordnet. § 34. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung gelten in Bezug auf die Zulässigkeit des Rechtsweges u. den Gerichtsstand für Klagen aus Ansprüchen, welche wider das Reich auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, dieselben Vorschriften, welche für den Bundesstaat, in dessen Gebiet diese Ansprüche zu erfüllen sind, maßgebend sein würden, wenn die nämlichen Ansprüche gegen ihn zu richten wären. § 35. Für Leistungen, durch welche einzelne Bezirke, Gemeinden oder Personen außergewöhnlich belastet werden, sowie für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigenthum, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht, oder nicht hinreichend entschädigt werden, wird der Umfang und die Höhe der etwa zu gewährenden Entschädigung und das Verfahren bei Feststellung derselben durch jedesmaliges Specialgesetz des Reiches bestimmt. § 36. Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

[1]) S. Verordnung vom 1. April 1876, VI, 15.
[2]) S. Verordnung vom 1. April 1876, VII.

2. Kaiserliche Verordnung, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen vom 1. April 1876.[1])

I. Kriegsleistungen der Gemeinden.

[1. Zu § 4.] 1. In den an die zuständigen Civilbehörden zu richtenden schriftlichen Requisitionen der Militärbehörden sind die auf Grund des § 3 in Anspruch zu nehmenden Leistungen nach Gegenstand, Umfang, Ort und Zeit, sowie Name, Charge, Truppentheil oder Behörde des Requirirenden genau zu bezeichnen. — Als zuständige Behörden im Sinne des § 4 Abs. 1 sind, soweit landesgesetzliche Anordnungen nicht anders bestimmen, die höheren Verwaltungsbehörden derjenigen Bezirke anzusehen, zu welchen die in Anspruch zu nehmenden Gemeinden gehören. Haben diese Behörden für das Kriegsleistungswesen besondere Commissarien bestellt, so treten letztere innerhalb der Grenzen der ihnen übertragenen Befugnisse an die Stelle der ersteren. — Die requirirte Behörde hat die zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung erforderlichen Anordnungen schleunigst zu erlassen und nöthigenfalls Commissarien an Ort und Stelle zu senden, welche mit den Vertretern der Militärbehörden im Einvernehmen zu handeln haben. 2. Bei etwaiger Vertheilung der geforderten Leistungen auf eine Mehrzahl von Gemeinden ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Last, soweit es ohne Gefährdung des militärischen Interesses und ohne unverhältnißmäßige Steigerung des Kostenaufwandes geschehen kann, auf einen entsprechend großen Bezirk gelegt wird, sowie daß, vorbehaltlich der allgemeinen Rücksichtnahme auf eine thunlichst gleichmäßige Vertheilung, zu den einzelnen Leistungen solche Gemeinden vorzugsweise herangezogen werden, welche zu deren Uebernahme vor anderen geeignet und im Stande sind. 3. Handelt es sich um Leistungen, für welche die Vergütungen eventuell auf Grund sachverständiger Schätzung festzustellen bleiben, so ist, soweit der Natur der Leistungen nach eine sofortige Abschätzung nöthig ist, und soweit letztere nicht etwa durch die Vereinbarung eines angemessenen Vergütungssatzes überflüssig wird, die Abschätzung

[1]) Von den Beilagen zu dieser Verordnung werden nur die Beilagen B „Verzeichniß der Lieferungsverbände" u. C „Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden zuständigen Behörden zc." hier abgedruckt.

sofort zu veranlassen. — In den Fällen des § 12, Nr. 3 und des § 14 hat eine Abschätzung ohne Ausnahme stattzufinden. In anderen Fällen kann von einer solchen Abstand genommen werden, wenn der Vertreter der leistungspflichtigen Gemeinde oder der unmittelbar in Anspruch genommene Leistungspflichtige in der Gemeinde (§ 4 Abs. 3) sich zu Protokoll oder in schriftlicher Erklärung einem bestimmten, von der Militärverwaltung für annehmbar erachteten und von der zuständigen Civilbehörde (§ 4 Abs. 1) oder deren Commissar als angemessen zu bescheinigenden Vergütungssatze unterwirft. — In dieser Bescheinigung ist zu bemerken, ob der Vergütungssatz nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen (§ 13) oder nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen (§ 15) bemessen worden ist. **4.** Die Regel, laut deren in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, oder welche da, wo Kreisverbände nicht bestehen, nach der letzten Volkszählung mindestens 25,000 Seelen haben, die Requisitionen der Militärbehörden direct an den Stadtvorstand zu richten sind (§ 4 Abs. 2), erleidet in allen denjenigen Fällen eine Ausnahme, in denen Leistungen in Anspruch genommen werden, welche ihrem Umfange u. ihrer Natur nach auf einen größeren District umzulegen sind. In solchen Fällen ist die Requisition an die höhere Verwaltungsbehörde zu richten. — Die Militärbehörden werden von der ihnen für dringende Fälle allgemein zugestandenen Befugniß, von der Gemeindebehörde, und, wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar zu requiriren, nur dann Gebrauch machen, wenn das militärische Interesse auf dem Wege der Requisition durch Vermittelung der zuständigen Civilbehörde nicht genügend sicher zu stellen ist. **5.** Die Bescheinigungen über die erfolgten Leistungen sind von den Militärbehörden (Commandoführern) zu ertheilen. Jede Bescheinigung hat die genaue Bezeichnung des Truppentheils beziehungsweise der Militärverwaltung, für welche die Leistung erfolgt ist, der Gemeinde ꝛc., welche geleistet hat, sowie des Gegenstandes, Zweckes, Umfanges und der Zeit der Leistung zu enthalten. Im Besonderen ist in den Bescheinigungen über die stattgehabte Ueberweisung von Gebäuden (§ 14) neben der genauen Bezeichnung des Gebäudes selbst ersichtlich zu machen: die Militärbehörde, von welcher die Benutzung erfolgt ist, die Gemeinde ꝛc., welche das Gebäude überwiesen hat, der Zweck der Benutzung, der räumliche Umfang, in welchem die Benutzung stattgehabt hat, der Zeitpunkt der Ueberweisung und der Rückgewähr, bei Lazarethen noch die Wiederherstellung in den früheren Stand. — Im Uebrigen dienen die unter A 1—5 beiliegenden Formulare als Anleitung für die Ausstellung von Bescheinigungen über die darin bezeichneten Leistungen.

[2. Zu § 9.] Als Besatzungstruppen im Sinne des § 9 Nr. 2 gelten außer den Besatzungstruppen der Etappenorte: a) Truppentheile, welche die Besatzung einer Festung oder eines befestigten Küstenpunktes bilden, für die Dauer dieses Verhältnisses, b) neuformirte Truppentheile, so lange sie sich im Formationsorte befinden, und c) Truppentheile, welche durch eine ausdrückliche Erklärung des commandirenden Generals als zur Besatzung des Ortes bestimmt bezeichnet werden, in welchem sie sich befinden, beziehungsweise in welchen sie einrücken. — In allen Fällen, für welche in § 9 des Gesetzes unter 1 bis 3 u. vorstehend unter a bis c keine andere Bestimmung getroffen ist, sind die Quartiere als Marsch- oder Cantonnements-Quartiere anzusehen, für welche nur die auf Requisition der Militärbehörde gemachten Auslagen ersetzt, andere Vergütungen aber nicht gewährt werden, und in welchen der Einquartierte sich mit demjenigen begnügen muß, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann. — Requisitionen behufs Ausstattung der Marsch- od. Cantonnements-Quartiere haben lediglich auf dem durch § 4 des Gesetzes bezeichneten Wege stattzufinden. Sie sind auf die Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses zu beschränken u. dem Gegenstande nach keinesfalls über das durch die §§ 8—11 der Beilage A zu dem Quartierleistungsgesetze vom 25. Juni 1868 bezeichnete Maß auszudehnen.

[3. Zu § 10.] **1.** Die tägliche Feldmundportion, welche den mit Verpflegung Einquartierten zu gewähren ist, beträgt reglementsmäßig: 1) 750 g Brot, 2) 375 g frisches oder gesalzenes Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches —, oder 250 g geräuchertes Rind- od. Hammelfleisch, od. 170 g Speck; ferner 3) 125 g Reis od. ordinäre Graupe oder Grütze, oder 250 g Hülsenfrüchte od. Mehl, oder 1500 g Kartoffeln, sowie 4) 25 g Salz u. 5) 25 g Kaffe in gebrannten Bohnen, 30 g Kaffe in ungebrannten Bohnen. — Außer der Kaffeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen. — Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- u. Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffe oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen. — Falls das Brot den Truppen aus den Magazinen geliefert wird, hat der Quartiergeber solches nicht zu verabreichen. **2.** Die Vergütung für Naturalverpflegung erfolgt nach § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. Danach beträgt die Vergütung für Naturalverpflegung für Mann und Tag:

	mit Brot,	ohne Brot,
a. für die volle Tageskost .	80 P	65 P
b. „ „ Mittagskost . .	40 „	35 „
c. „ „ Abendkost . . .	25 „	20 „
d. „ „ Morgenkost . .	15 „	10 „

— Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitte der November-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 kg mehr als 160 M beträgt, so wird im folgenden Jahre für je 10 M dieses Mehrbetrages die Vergütung der vollen Tageskost mit Brot um 5 P bis zu dem Satze von 1 M, erhöht und tritt entsprechende Erhöhung der übrigen Sätze ein. — Die Gesammtvergütung vertheilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

	Bei einem Vergütungssatz von									
	80 P		85 P		90 P		95 P		100 P	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brot.									
a. volle Tageskost . . .	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b. Mittagskost . . .	40	35	43	38	46	41	49	44	52	47
c. Abendkost . . .	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24
d. Morgenkost . . .	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

[4. Zu § 11.] **1.** Die Fourage ist in guter Qualität und nach Gewicht zu verabreichen. — Die Fouragesätze betragen zur Zeit; A. für mobile Truppen: a) die schwere Feldration: 5650 g Hafer, 1500 g Heu, 1750 g Stroh; b) die leichte Feldration: 5000 g Hafer, 1500 g Heu, 1750 g Stroh; B. Für immobile Truppen: a) für die Pferde der Truppentheile, Offiziere, im Offizierrang stehenden Aerzte und Militärbeamten: 1) die schwere Ration[1]) 5500 g Hafer, 1500 g Heu, 1750 g Stroh, 2) die Ration für leichte Garde-Cavalerie 5250 g Hafer, 1500 g Heu, 1750 g Stroh, 3) die mittlere Ration 5150 g Hafer, 1500 g Heu, 1750 g Stroh, 4) die leichte Ration 4750 g Hafer, 1500 g Heu, 1750 g Stroh, b) für die Remontepferde: 1) die schwere Ration 4750 g Hafer, 3500 g Heu, 1750 g Stroh, 2) die Ration für leichte Cavalerie 4500 g Hafer, 3500 g Heu, 1750 g Stroh, 3) die mittlere Ration 4400 g Hafer, 3500 g Heu, 1750 g Stroh, 4) die leichte Ration 4000 g Hafer, 3500 g Heu, 1750 g Stroh. — Etwaige Aenderungen in den Bestimmungen über die Größe und Zusammensetzung der Rationen werden durch das Reichskanzler-Amt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. **2.** Die zehnjährigen Durchschnittspreise, welche der Fouragevergütung zu Grunde zu legen sind, werden unter Anwendung der Vorschriften im § 19 Abs. 2 u. 3 festgestellt. **3.** In denjenigen Fällen, in welchen die Gemeinden die erforderliche Fourage im Wege des Ankaufs beschaffen und Anspruch auf Vergütung nach Maßgabe der Durchschnittspreise zur Zeit der Lieferung erheben, haben die bei Auferlegung u. Ausführung der bezüglichen Leistungen, sowie bei Aufstellung, Prüfung und Feststellung der Liquidationen betheiligten Behörden ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß nicht unbegründete Forderungen erhoben werden. Es ist von den liquidirenden Gemeinden der überzeugende Nachweis zu verlangen, daß die nöthige Fourage zur Zeit der geforderten Leistung im Gemeindebezirke in der That nicht vorhanden war und nur durch Ankauf herbeigeschafft werden konnte. — Der Durchschnittspreis, welcher im Falle des geführten Nachweises vergütet wird, ist der Durchschnittspreis des im Gesetze bezeichneten Marktortes für den Monat, in welchem die Lieferung erfolgt ist.

[5. Zu § 12.] **1.** Die Vergütungssätze für Vorspann werden nach ihrer jedesmaligen Feststellung für die Bezirke der einzelnen Lieferungsverbände von den betheiligten Landesregierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. — Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind. — Für ein Reitpferd (mit Führer) ist der Satz für ein einspänniges Pferdefuhrwerk zu vergüten. — Nur die Hälfte der Tagessätze für Vorspann ꝛc. ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke ꝛc. durch die Leistung einschließlich der Rückkehr nach dem Gestellungsorte, sowie der zur regelmäßigen Fütterung nöthigen Zeit, die Dauer von 6 Stunden nicht überschritten hat. **2.** Werden Vorspann und Spanndienste voraussichtlich auf länger als 48 Stunden außerhalb ihrer Heimath oder auf unbestimmte Dauer in Anspruch genommen, so ist die Absicht einer solchen Inanspruchnahme in der Requisition auszusprechen; auch sind derartige Requisitionen, wenn irgend möglich, so zeitig zu erlassen, daß die vor dem Abgange vorzunehmende Abschätzung von Zugthieren, Wagen u. Geschirren ordnungsmäßig ausgeführt werden kann. — Ist eine solche Abschätzung nicht möglich, so hat — wenn die obwaltenden Verhältnisse es gestatten — die Militärbehörde durch eine ihrerseits zu bildende Commission eine Taxe und Beschreibung der requirirten Zugthiere, Wagen und Geschirre aufzunehmen, welche bei der nachträglichen Werthsfeststellung im vorgeschriebenen Verfahren (§ 12 letzter Absatz) der Abschätzungscommission mit vorzulegen sind. — Die zur Feststellung der Verluste, Beschädigungen und außergewöhnlichen Abnutzung erforderliche Abschätzung nach der Rückkehr hat, soweit es möglich ist, durch dieselben Personen stattzufinden, wie die Abschätzung vor dem Abgange. **3.** Werden Fuhrwerke, welche auf länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten worden sind, in solcher Entfernung von letzterer entlassen, daß sie nicht an einem Tage heimzukehren vermögen, so ist ihnen eine Bescheinigung zu ertheilen, auf Grund deren sie von den Etappenbehörden freies Quartier und freie Verpflegung zu beanspruchen haben. Vorspannvergütung für die Rückfahrt wird ihnen nur insoweit gewährt, als letztere ohne verschuldete Verzögerung bewerkstelligt worden ist.

[6. Zu § 13.] Werden Arbeitskräfte u. Transportmittel (mit Ausschluß von Fuhrenleistungen), sowie Lagerstroh und Feuerungsmaterial für Lager und Bivouaks in Anspruch genommen u. tritt bezüglich der Vergütung eine Verständigung nicht ein, so sind bei Festsetzung der Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung die zuzuziehenden Sachverständigen ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie ihre Schätzung nicht nach den Preisen zur Zeit der Leistung, sondern nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen zu bewirken haben.

[7. Zu § 14.] **1.** Der § 14 des Gesetzes findet nur auf eine solche Benutzung von Grundstücken oder Gebäuden beziehungsweise Gebäudetheilen Anwendung, welche im geordneten Wege der Requisition für militärische Zwecke (so z. B. zur Herstellung von Uebungsplätzen, Befestigungsanlagen ꝛc. oder zur Errichtung von Lazarethen, Handwerkstätten, Montirungskammern und dergleichen mehr) eintritt, nicht aber auf Beschädig-

[1]) Anm. Die Dienstpferde des Regiments der Gardes du Corps (excl. Offizierpferde) erhalten außerdem eine Futterzulage von 500 g Hafer und 1500 g Heu pro Pferd und Tag.

ungen, welche durch unmittelbare kriegerische Actionen (wie z. B. Beschießung, Truppenbewegungen im Gefecht rc.) herbeigeführt werden. Beschädigungen dieser Art fallen unter § 35. 2. Werden leerstehende oder disponible eigene Gebäude einer Gemeinde auf Grund des § 14 in Anspruch genommen, so ist durch eine nach Maßgabe des § 33 zu bildende Abschätzungscommission bei der Uebernahme eine genaue Beschreibung des baulichen Zustandes und eine Werthstaxe aufzunehmen, sowie demnächst bei der Rückgabe der Umfang der etwa herbeigeführten Beschädigung und außerordentlichen Abnutzung festzustellen u. der hiernach event. zu gewährende Vergütungsbetrag zu ermitteln. 3. Findet eine Ueberweisung sonstiger Gebäude (§ 14 Abs. 2) statt, so ist außerdem vor oder bei der Uebergabe die Vergütung für die Nutzungsentziehung festzustellen. Zu dieser Feststellung sind, je nach der gewöhnlichen Bestimmung des zu überweisenden Gebäudes und je nach der Art und Weise, in welcher die Militärverwaltung dasselbe zu benutzen beabsichtigt, neben den bauverständigen Taxatoren noch andere geeignete Sachverständige zuzuziehen. — Soll ein Gebäude als Lazareth benutzt werden, so hat außerdem die Militärverwaltung die Commission durch einen Militärarzt zu verstärken. Letzteres gilt auch für die Abschätzung bei der Rückgabe von Gebäuden, welche als Lazarethe benutzt worden sind. 4. Werden sonstige Grundstücke (z. B. Aecker, Wiesen rc.) in Anspruch genommen, so erfolgt die Abschätzung der für die entzogene Nutzung beziehungsweise die etwaige Beschädigung zu gewährenden Vergütung unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger in gleicher Weise, wie bei der Inanspruchnahme von Gebäuden.

[8. Zu § 15.] Die im § 15 festgestellte Norm der Vergütung nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen findet auf alle Kriegsleistungen der Gemeinden — mit Ausschluß der in den §§ 9 bis 14 genannten — Anwendung. Sie greift also nicht Platz bezüglich der Vergütung für: Quartier u. Stallung (§ 9), Naturalverpflegung (§ 10), Fourage (§ 11), Vorspann u. Spanndienste (§ 12), Arbeitskräfte und Transportmittel, sowie Lagerstroh u. Feuerungsmaterial für Lager und Bivouaks (§ 13), Benutzung von Gebäuden u. Grundstücken (§ 14). — Soweit es sich um Gegenstände handelt, bezüglich deren regelmäßige amtliche Preisnotirungen stattfinden, sind letztere der Vergütung zu Grunde zu legen. — Im Uebrigen hat bei mangelnder Einigung die Feststellung auf Grund sachverständiger Schätzung (§ 33) zu erfolgen.

II. Landlieferungen.

[9. Zu § 16.] Brotmaterial umfaßt außer Brotkorn auch Mehl.

[10. Zu § 17.] Eine Nachweisung der bestehenden Lieferungsverbände ist unter B beigefügt.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

[11. Zu §§ 20—22.] a. Kriegsleistungen der Gemeinden. 1) Die Vergütung für die auf Grund des § 3 Nr. 6 erfolgten ausnahmsweisen Leistungen ist in der Regel von der requirirenden Militärbehörde an die leistende Gemeinde sogleich baar zu bezahlen. Ist die requirirende Behörde hierzu außer Stande, so ist die Gemeinde befugt, die Vergütung auf Grund der Bescheinigung über die erfolgte Leistung (§ 4 Absatz 5) direct bei derjenigen Intendantur (stellvertretenden Intendantur) zu liquidiren, deren Geschäftsbezirk sie angehört. — Die Intendantur hat die zur Feststellung der Forderung etwa erforderlichen Ermittelungen sofort herbeizuführen und nach deren Erledigung die Zahlungen zu veranlassen. Eine Vergütung von Zinsen findet nicht statt. 2. Die Beilage C enthält ein Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden zuständigen Behörden für: die Entgegennahme der Anmeldung von Vergütungsansprüchen (§§ 20, 22), die Feststellung der zu gewährenden Vergütungen (§ 33), die Entscheidung über Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen (§ 33) und die Ausstellung von Anerkenntnissen (§ 20). 3. Die in diesem Verzeichnisse unter III. aufgeführten Behörden haben die Anmeldungen der Vergütungsansprüche u. die zu deren Begründung erforderlichen Beweisstücke aus den ihnen zugewiesenen Verwaltungsbezirken entgegenzunehmen beziehungsweise die etwa nothwendige Ergänzung der Beweisstücke zu veranlassen und auf dieser Grundlage die Liquidation aufzustellen. — Für letztere dient das unter D beiliegende Schema als Anhalt. — Die Aufstellung der Liquidationen hat wegen der Zinsenberechnung (§ 20 Absatz 2) nach Kalendermonaten getrennt zu erfolgen, und zwar dergestalt, daß die Vergütungsbeträge für die einzelnen Leistungen in die Liquidationen für diejenigen Monate aufzunehmen sind, in welchen die Leistungen stattgefunden haben. — Liquidationen über Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fourage sind nach Contingentsverwaltungen (Preußen, Bayern, Königreich Sachsen und Württemberg) gesondert und getrennt von Liquidationen über andere Leistungen aufzustellen. 4. Die fertiggestellten Liquidationen sind den unter IV. der Beilage C verzeichneten Behörden zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Letztere haben diese Prüfung und Feststellung nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes und der zu dessen Ausführung ergangenen Bestimmungen zu bewirken und ihre Feststellungen etwaigen Erinnerungen des Rechnungshofes gegenüber zu vertreten. — Die festgestellten Liquidationen müssen außer dem Atteste eines Rechnungsbeamten über die erfolgte Prüfung nach den Zahlen und nach den Belägen eine dahingehende Bescheinigung der festgestellten Behörden enthalten, daß die Prüfung auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1873 und der zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen stattgefunden hat und daß in der Liquidation nur solche Beträge enthalten sind, deren Vergütung dem Reiche obliegt. 5. Von dem Ergebnisse der Prüfung und Feststellung ist der entschädigungsberechtigten Gemeinde Kenntniß zu geben. Letzterer steht das Recht zu, innerhalb einer Präclusivfrist von 14 Tagen, vom

Tage des Empfanges der Entscheidung ab, an die unter V der Beilage C bezeichnete zuständige Behörde zu recurriren. 6. Die Recursbehörde hat die zur Aufklärung des Sachverhältnisses etwa erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen. Sie ist bei ihrer Entscheidung — vorbehaltlich der Berichtigung etwaiger Rechenfehler — an die auf Grund sachverständiger Schätzung erfolgten commissarischen Feststellung insoweit gebunden, als bei letzteren nicht Verstöße gegen wesentliche Vorschriften des Gesetzes oder der zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen vorgekommen sind. Liegen solche Verstöße vor, so hat je nach den Umständen eine Ergänzung oder Wiederholung des Verfahrens stattzufinden. 7. Gegen die Entscheidung der Recursbehörde ist innerhalb einer Präclusivfrist von 14 Tagen vom Tage des Empfanges der Entscheidung ab die Berufung an den Reichskanzler zulässig, jedoch nur insoweit, als die Verletzung eines Reichsgesetzes oder einer Ausführungsbestimmung zu einem solchen behauptet wird. 8) Die in der Beilage C unter VI verzeichneten Behörden stellen die Vergütungsanerkenntnisse auf Grund der festgestellten Liquidation nach dem unter E beiliegenden Schema aus. — Die belegten Liquidationen über Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fourage werden hiernächst mit einer genauen Zusammenstellung der nach denselben an die verschiedenen Truppentheile u. einzelnen Empfänger erfolgten Leistungen und der darüber ausgefertigten Vergütungsanerkenntnisse an das betheiligte Kriegsministerium übersandt, welches die Zusammenstellung nach erfolgter Controle und Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Leistungen — unter Rückbehalt der belegten Liquidationen — dem Reichskanzleramte vorlegt. — Die belegten Liquidationen über andere als die vorstehend bezeichneten Kriegsleistungen der Gemeinden werden mit einer Zusammenstellung der ertheilten Vergütungsanerkenntnisse allmonatlich von den Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dem Reichskanzleramte unmittelbar übersandt. b. Landlieferungen. 1. Die vorstehend unter a enthaltenen Bestimmungen finden auf Landlieferungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Bestimmung der Behörden, bei welchen die Anmeldung der Ansprüche der Lieferungsverbände zu erfolgen hat, sowie der Behörden, welche die Prüfung und Feststellung der Ansprüche zu bewirken haben, vorbehalten bleibt. 2. Die Liquidationen über die Landlieferungen derjenigen Bundesstaaten, für deren Gebiete von der Bildung besonderer Lieferungsverbände Abstand genommen worden ist (§ 17 Absatz 2) werden von den Centralbehörden dieser Staaten behufs Prüfung, Feststellung und Ertheilung der Vergütungsanerkenntnisse dem Reichskanzleramte vorgelegt.

IV. Besondere Bestimmungen bezüglich der Beschaffung von Schiffen und Fahrzeugen.

[12. Zu §§ 23 und 24.] Die Inanspruchnahme von Schiffen und Fahrzeugen hat in der Regel auf schriftlichem Wege durch Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde, oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde stattzufinden. Die requirirte Behörde hat sogleich nach Empfang der Requisition die zur Sicherstellung der geforderten Leistung nöthigen Anordnungen zu treffen und die erforderliche Abschätzung herbeizuführen. Letztere erfolgt im Falle der Inanspruchnahme zu vorübergehender Benutzung (§ 23) unter sinngemäßer Anwendung der oben unter 7 getroffenen Bestimmungen über die Feststellung der Vergütung für die entzogene Benutzung und etwaige Beschädigung von Gebäuden. — Bezüglich der Anmeldung, Prüfung und Feststellung der Vergütungsansprüche finden die Bestimmungen unter 11 a Anwendung; ebenso bezüglich der Ertheilung der Vergütungsanerkenntnisse. Letzteres jedoch nur in denjenigen Fällen, in denen nicht eine eigenthümliche Ueberlassung von Schiffen u. Fahrzeugen an die Militärverwaltung stattgefunden hat. In Fällen solcher Art (§ 24) wird den oben unter 11 a Absatz 1 getroffenen Bestimmungen entsprechend verfahren.

V. Besondere Bestimmungen bezüglich Beschaffung der Mobilmachungspferde.

[13. Zu §§ 25—27.] Es wird auf die zufolge des § 27 von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten über das Verfahren bei der Stellung und Aushebung der Pferde erlassenen oder noch zu erlassenden Reglements verwiesen.

VI. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen.

[14. Zu §§ 28 und 29.] 1. Der Bedarf an Gegenständen zur Ausrüstung von Eisenbahnwagen für die Beförderung von Mannschaften u. Pferden wird von den vereinigten Ausschüssen des Bundesrathes für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen festgesetzt. — Das Reichseisenbahnamt theilt diese Festsetzungen den einzelnen Eisenbahnverwaltungen mit und überwacht deren Ausführung. 2. Durch ein vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassendes Reglement werden die näheren Bestimmungen getroffen, nach welchem jede Eisenbahnverwaltung die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse, sowie die Abrechnung mit den Militärbehörden zu bewirken hat. 3. Das Reichseisenbahnamt setzt den Maßstab fest, nach welchem die Eisenbahnverwaltungen ihr Personal, sowie ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material auf Erfordern herzugeben haben. Die Hergabe selbst erfolgt nach Bedarf auf directe Anforderung der vom Kaiser hierzu autorisirten Militärbehörden. Letztere haben das Reichseisenbahnamt und dieses hat die betreffenden Landesregierungen stets darüber auf dem Laufenden zu erhalten, welches Personal und Material durch die Militärbehörden angefordert worden ist. 4. Der vom Bundesrathe zu erlassende Tarif, nach welchem die in Gemäßheit des § 30 von den Eisenbahnverwaltungen zu stundende Vergütung für die Militärtransporte und für das von den Eisenbahnverwaltungen herzugebende Betriebsmaterial während

der nach § 32 durch Kaiserliche Verordnung zu bestimmenden Dauer des Kriegszustandes zu erfolgen hat, wird nach seiner jedesmaligen Feststellung durch den Reichsanzeiger und durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich veröffentlicht. — Für das ihr zur Verfügung gestellte Personal übernimmt die Militärverwaltung die Zahlung des demselben zustehenden Friedenseinkommens. Eine Vergütung wird den Eisenbahnverwaltungen für die Hergabe von Personal nicht gewährt.

[15. Zu § 31.] Welche Eisenbahnen als auf dem Kriegsschauplatze oder in der Nähe desselben liegend anzusehen sind, bestimmt der Kaiser. Die Art und Weise, in welcher die zuständige Militärbehörde ihre Anordnungen bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Betriebes auf diesen Bahnen im Falle des Zuwiderhandelns auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausführung zu bringen hat, bestimmt sich im einzelnen Falle nach den besonderen Umständen. — Erforderlichenfalles kann die Militärbehörde die Verwaltungsvorstände der auf dem Kriegsschauplatze oder in der Nähe desselben liegenden Eisenbahnen ihrer auf Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes bezüglichen Functionen entheben und diese selbst übernehmen.

VII. Schlußbestimmungen.

[16. Zu § 33.] **1.** In allen Fällen, in welchen nach Maßgabe des §§ 33 die Feststellung einer Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung stattzufinden hat und für welche nicht besondere abweichende Bestimmungen maßgebend sind, ist die Feststellung durch eine Commission zu bewirken, welche aus a) einem Commissar der betheiligten Landesregierung, b) einem Offizier, c) einem Militärbeamten, d) mindestens zwei Sachverständigen aus der Zahl der nach § 33 Absatz 3 bestimmten Persönlichkeiten besteht. Der Commissar der Landesregierung leitet die Verhandlungen. — Die militärischen Mitglieder (b und c) werden von der betheiligten Militärverwaltung bestellt. — Die Sachverständigen werden von dem Commissar der Landesregierung berufen. Dieselben müssen vereidigt werden und dürfen bei der Sache mit ihrem Interesse nicht betheiligt sein. — Ueber die Abschätzung, zu welcher die Interessenten zuzuziehen sind, ist ein Protokoll aufzunehmen, welches namentlich ersehen läßt: 1) die Veranlassung und den Gegenstand der Verhandlung, 2) welche Personen der Verhandlung beigewohnt haben, 3) in welcher Weise die Sachverständigen verpflichtet worden, 4) wie die Vergütungsbeträge ermittelt und berechnet worden, 5) ob die Commission in ihrem Urtheil sich geeinigt hat oder ob und welche Meinungsverschiedenheiten bestehen geblieben sind, 6) ob die Interessenten sich mit dem Resultate der Ermittelung einverstanden erklären, oder ob u. welche Einwendungen sie erhoben haben; auch ist in dasselbe aufzunehmen: 7) die Versicherung der Commission, daß ihrer Ueberzeugung nach in den ermittelten Vergütungsbeträgen keine Entschädigung enthalten ist, welche gesetzlich nicht dem Reiche zur Last fällt. — Hat die Commission sich über den Betrag der zu gewährenden Vergütung nicht zu einigen vermocht, so tritt die Entscheidung der zur Feststellung der Vergütung zuständigen Behörde ein. Letztere hat, falls ihre Ansicht von derjenigen der Mehrheit der Commissionsmitglieder abweicht, eine wiederholte Schätzung durch dieselbe oder durch eine ganz oder theilweise aus anderen Mitgliedern zusammengesetzte Commission zu veranlassen. Wird auch bei dieser wiederholten Schätzung ein einstimmiger Commissionsbeschluß nicht erzielt, so ist für die Feststellung der Vergütung die Ansicht der Mehrheit der Commissionsmitglieder maßgebend. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. **2.** In denjenigen Bundesstaaten, in welchen Vertretungen von Kreisen oder gleichartigen Verbänden bestehen, sind unter deren Mitwirkung geeignete Sachverständige für die verschiedenen, nach den Vorschriften des Kriegsleistungsgesetzes nöthig werdenden Abschätzungen in genügender Zahl periodisch im voraus zu bestimmen. In denjenigen Bundesstaaten dagegen, in welchen dergleichen Verbandsvertretungen nicht vorhanden sind, wird diese Bestimmung unter eventueller Mitwirkung geeigneter anderer Organe durch die Landesregierung erfolgen. Eine Mitwirkung der Vertretungen der entschädigungsberechtigten Gemeinden findet in der Auswahl der Taxatoren in keinem Falle statt.

[17.] Zur bewaffneten Macht im Sinne des Gesetzes gehört auch die Marine. — Die durch das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen den Organen der Reichsmilitärverwaltung beigelegten Befugnisse stehen daher den entsprechenden Organen der Kaiserlichen Marine gleichmäßig zu.

Verzeichniß der Lieferungsverbände (§ 17). Beilage B.

I. Lfde. Nr.	II. Bundesstaat.	III. Bezeichnung der Lieferungsverbände.
1.	Preußen mit Lauenburg.	Die Kreise und die eigene Kreisverbände bildenden Städte. Für Lauenburg sind besondere Verbände nicht gebildet.
2.	Bayern.	Die Bezirke der Districtsverwaltungsbehörden (Bezirksämter u. unmittelbare Magistrate).
3.	Sachsen (Königreich).	Die amtshauptmannschaftlichen Bezirke und die eigene Bezirke bildenden Städte.
4.	Württemberg.	Die Oberamtsbezirke und der Stadtdirectionsbezirk Stuttgart.
5.	Baden.	Die Amtsbezirke.
6.	Hessen.	Die Kreise.
7.	Mecklenburg-Schwerin.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
8.	Sachsen-Weimar.	Die Verwaltungsbezirke.
9.	Mecklenburg-Strelitz.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
10.	Oldenburg.	Das Herzogthum Oldenburg, das Fürstenthum Lübeck, das Fürstenthum Birkenfeld.

I. Lfde. Nr.	II. Bundesstaat.	III. Bezeichnung der Lieferungsverbände.
11.	Braunschweig.	Die Kreiscommunalverbände.
12.	Sachsen-Meiningen.	Die Kreise.
13.	Sachsen-Altenburg.	Die Losungsbezirke Altenburg, Schmölln und Roda.
14.	Sachsen-Koburg-Gotha.	Die Kreise.
15.	Anhalt.	Die Kreise.
16.	Schwarzburg-Rudolstadt.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
17.	Schwarzburg-Sondershausen.	Der unterherrschaftliche Landestheil und der oberherrschaftliche Landestheil.
18.	Waldeck.	Die Kreise.
19.	Reuß älterer Linie.	Die Stadt Greiz, die Stadt Zeulenroda, das platte Land.
20.	Reuß jüngerer Linie.	Die Landrathsamtsbezirke.
21.	Schaumburg-Lippe.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
22.	Lippe.	Desgleichen.
23.	Lübeck.	Desgleichen.
24.	Bremen.	Desgleichen.
25.	Hamburg.	Desgleichen.
26.	Elsaß-Lothringen.	Die Kreise.

Beilage C.

Verzeichniß

der in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden (§§ 3—15) zuständigen Behörden für: die Entgegennahme der Anmeldung von Vergütungsansprüchen (§§ 20, 22), die Feststellung der zu gewährenden Vergütungen (§ 33), die Entscheidung über Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen (§ 33) und die Ausstellung von Anerkenntnissen (§ 20).

I. Lfde. Nr.	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkenntnisse werden ausgestellt durch
1.	Preußen mit Lauenburg.	In den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Posen und Sachsen die Magistrate in den Städten, die Landräthe auf dem platten Lande. In der Prov. Schleswig-Holstein die Bürgermeister in den Städten, die Hardes- und Kirchspielvögte auf dem platten Lande. In der Prov. Hannover die Magistrate in den selbständigen Städten, die Amtshauptmänner in den Amtsbezirken. In der Prov. Hessen-Nassau die Amtmänner im Reg.-Bezirk Wiesbaden, die Landräthe im Regierungsbez. Kassel. In der Prov. Westfalen die Bürgermeister in den Städten, die Amtmänner auf dem platten Lande. In der Rheinprovinz die Bürgermeister. In den hohenzollernschen Landen die Ortsbehörden. Im Herzogthum Lauenburg die Landvögte.	Die Regierungen (Landdrosteien), im Herzogthum Lauenburg das Landrathsamt zu Ratzeburg.	Die königl. Ministerien des Innern u. des Krieges, bezw. das Ministerium f. Lauenburg.	Die Regierungen (Landdrosteien), bezw. das Landrathsamt zu Ratzeburg.
2.	Bayern.	Die Districtsverwaltungsbehörden (Bezirksämter und unmittelbare Magistrate).	Die Kreisregierungen bezw. bei denselben zu bildende besondere Commissionen.	Das königl. Staatsministerium des Innern und das königl. Kriegsministerium.	Die Kreisregierungen bezw. bei denselben zu bildende besondere Commissionen.
3.	Sachsen (Königreich).	Die Amtshauptmannschaften, in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz besond. Commissare.	Die Kreishauptmannschaften unter Hinzutritt besonderer Commissare.	Das königl. Kriegsministerium.	Die Kreishauptleute.
4.	Württemberg.	Die Oberämter.	Die Kreisregierungen	Das königl. Ministerium des Innern.	Die Kreisregierungen
5.	Baden.	Die Bezirksämter.	Eine besondere Commission des großherzogl. Ministeriums d. Innern	Das großherzogliche Ministerium d. Innern.	Eine besondere Commission des großherzogl. Ministeriums d. Innern
6.	Hessen.	Die Kreisämter.	Einen Commissar des großherzogl. Ministeriums des Innern.	Das großherzogliche Ministerium d. Innern	Einen Commissar des großherzogl. Ministeriums des Innern.

2. Juli 1859 § 8 Nr. 2, §§ 10, 17 Nr. 2 u. 10, § 20 Nr. 1 (S. 427); für den Regierungsbezirk Stralsund v. 30. August 1865 §§ 31—34 (S. 434).

Landarme sind die hilfsbedürftigen Deutschen, deren Unterstützung endgiltig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist; s. unter Armenpolizei Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 § 5 (S. 63). Ihre Unterstützung liegt den Landarmenverbänden (s. d. Art.) ob.

Landarmenanstalten sind die Seitens der Landarmenverbände unterhaltenen Anstalten für die Zwecke der Landarmenpflege. In der Regel sind sie mit polizeilichen Correctionsanstalten verbunden. Bezüglich der für die einzelnen Provinzen bestehenden Landarmenanstalten s. unter Landarmenwesen.

Landarmenverbände, deren Organisation, Rechte und Pflichten, s. unter Armenpolizei, Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 §§ 5 ff. (S. 63) und Gesetz vom 8. März 1871 §§ 26 ff., §§ 31 ff. (S. 72). Die Landarmenverbände sind von der Erbschaftssteuer befreit, s. Erbschaftssteuer, Gesetz vom 30. Mai 1873 Tar.-Befr. Nr. 2 f.

Landarmenwesen. Bezüglich der Verwaltung desselben im Geltungsbereiche der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 s. diese u. unter Verwaltungsbehörden Gesetz v. 26. Juli 1876 §§ 74 ff. Die Kosten des Landarmenwesens werden aus den Provinzial-Dotationen bestritten; s. unter Dotationen Gesetz vom 8. Juli 1875 § 4 Nr. 3.

I. Reglement über die Errichtung des Landarmen- und Corrigendenwesens in Ostpreußen, vom 26. September 1864.

Wir Wilhelm rc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Ostpreußischen Landarmen- und Corrigendenwesens, nach Anhörung des Provinziallandtages, unter Aufhebung des Landarmenreglements vom 31. Oct. 1793, der Declaration desselben vom 16. Nov. 1805 und des ständischen Regulativs vom 4. Februar 1826, auf Grund des § 37 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. December 1842, was folgt:

I. Umfang des Verbandes.[1])

§ 1. Der Ostpreußische Landarmenverband umfaßt die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen. — Hinsichts der Fürsorge für Landarme, sowie der Unterstützung unvermögender Gemeinden nach § 14 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. December 1842 bildet jedoch jeder landräthliche Kreis einen besonderen Landarmenverband. Einen solchen (Landarmenverband) bildet auch die Stadt Königsberg.

II. Dessen Zwecke im Allgemeinen.

§ 2. Zur Ausführung der Zwecke des Ostpreußischen Landarmenverbandes ist die Landarmen- und Besserungsanstalt zu Tapiau bestimmt. **§ 3.** In diese Anstalt sind aufzunehmen: 1) Arme, welche nach § 1 des vorstehenden Reglements dem Landarmenverbande eines landräthlichen Kreises angehören (Kreisarme), auf Antrag des Kreises; 2) Arme, deren Fürsorge einem örtlichen Armenverbande obliegt (Ortsarme), auf Antrag der Gemeinde nach § 16 des Armengesetzes vom 31. December 1842;[1]) 3) Landstreicher, Bettler und sonstige Personen, gegen welche nach verbüßter Strafe auf Grund des § 120 des Strafgesetzbuches[2]) von der Landespolizeibehörde Einsperrung in ein Arbeitshaus festgesetzt ist; 4) Weibspersonen, welche wegen gewerbsmäßig betriebener Unzucht gerichtlich bestraft sind und gegen die außerdem Einsperrung in ein Arbeitshaus nach Beendigung der Gefängnißstrafe auf Grund des § 146 des Strafgesetzbuches[3]) erkannt ist; 5) jugendliche Verbrecher, welche nach § 42 des Strafgesetzbuches[4]) wegen Mangels an Unterscheidungsvermögens zwar freigesprochen, jedoch nach der Bestimmung des Strafurtels in eine Besserungsanstalt unterzubringen sind; 6) Personen, gegen welche nach Art. 11—14 des Gesetzes vom 21. Mai 1855 die Unterbringung in eine Arbeitsanstalt angeordnet ist[5]), und 7) ungerathene oder verwahrloste Pflegebefohlene resp. Kinder unter väterlicher Gewalt, nach ertheilter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, auf Antrag der Ortsbehörde.

III. Von den Zwecken des Landarmenverbandes im Besonderen.

§ 4. Die Fürsorge für Landarme (wenn dieselbe einem örtlichen Armenverbande nicht obliegt — § 9 des Armengesetzes vom 31. December 1842 —) ist eine Last des Kreises, in dessen Bezirke das Bedürfniß dazu hervortritt (§§ 12, 13, 15, 23, 24 und 30 des Gesetzes vom 31. December 1842 und Art. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1855). Gleiche Verpflichtung wie die Kreise hat die Stadt Königsberg. **§ 5.** Soweit Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend sind (§ 14 des Gesetzes vom 31. December 1842), hat der Kreis, welchem die Gemeinden angehören, ihnen Beihilfe zu gewähren.[6]) **§ 6.** Da das Ostpreußische Landarmenhaus zu Tapiau sowol zur Aufnahme und Verpflegung der Landarmen und Ortsarmen, als zur Detention der Corrigenden bestimmt ist, so müssen die Räume, welche sich in demselben befinden, nach den Gattungen der Häuslinge strenge von einander gesondert sein, auch die Corrigenden eine von den Land- und Ortsarmen sich unterscheidende Kleidung tragen.

IV. Aufbringung der zur Erreichung obiger Zwecke erforderlichen Mittel.

§ 7. Zur Erreichung der im § 3 ad 1—7 angegebenen Zwecke und zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung, mit Ausnahme derjenigen, welche den Kreisen als besonderen Land-

---

[1]) S. unter Armenpolizei Gesetz vom 8. März 1871, §§ 26 ff.

[1]) S. jetzt die gesetzlichen Bestimmungen über die Unterstützung der Orts-, bez. Landarmen, namentlich unt. Armenpolizei Ges. vom 8. März 1871 § 1 (S. 68).

[2]) S. jetzt Str.-G.-B. §§ 361 u. 362.

[3]) S. jetzt Str.-G.-B. § 361 Nr. 6.

[4]) S. jetzt Str.-G.-B. §§ 55, 56.

[5]) S. jetzt Str.-G.-B. § 361 Nr. 8.

[6]) S. unter Armenpolizei Gesetz vom 8. März 1871 §§ 9 ff.

armenverbänden obliegen, ist ein Landarmenfonds gebildet, dessen Einnahmen hauptsächlich in folgenden Titeln bestehen: 1) in dem Arbeitsverdienst der Detinirten, 2) in den Einnahmen aus dem Erbrechte der Landarmenanstalt, desgleichen aus den Nutzungen ihrer Grundstücke und anderer Vermögensobjecte, sowie in sonstigen Zuwendungen; 3) in den Beträgen, welche für den Unterhalt der Häuslinge aus deren eigenem Einkommen und Vermögen eingezogen werden können, oder von anderen Verpflichteten gezahlt werden; 4) in den Verpflegungsgeldern, welche a. für die Landarmen (§ 3 Nr. 1) von dem Kreisverbande, b. für die Ortsarmen (§ 3 Nr. 2) für die nach Art. 11—14 des Gesetzes vom 21. Mai 1855 detinirten Personen (§ 3 Nr. 6) und für die verwahrlosten Kinder (§ 3 Nr. 7) von den Gemeinden, c. für die Weibspersonen (§ 3 Nr. 4) und für die jugendlichen Verbrecher (§ 3 Nr. 5) von der Staatskasse zu entrichten sind, und endlich 5) in den Landarmenbeiträgen der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen. **§ 8.** Die Kostensätze für Verpflegung, Bekleidung und ärztliche Bedürfnisse der in der Landarmen- und Correctionsanstalt aufgenommenen, im § 3 ad Nr. 1, 2, 4, 5, 6 und 7 aufgeführten Personen werden durch den Provinziallandtag unter Zustimmung des Oberpräsidenten festgesetzt. — Vorerst, und so lange keine andere Festsetzung erfolgt, werden diese Kosten auf folgende Beträge normirt: 1) für Kreisarme, d. h. Landarme, deren Unterhaltung den Kreisverbänden obliegt (§ 3 Nr. 1) 20 P pro Tag; 2) für Ortsarme (§ 3 Nr. 2) a. ohne Zustimmung der Kreisarmencommission 30 P pro Tag; b. mit Zustimmung der Kreisarmencommission 20 P pro Tag; 3) für Arbeitsscheue (§ 3 Nr. 6) 20 P pro Tag; 4) für verwahrloste Kinder (§ 3 Nr. 7) 20 P pro Tag; 5) für unzüchtige Weibspersonen und für jugendliche Verbrecher (§ 3 Nr. 4 u. 5) die Selbstkosten. **§ 9.** Die Kosten für den Transport und für die Zurückbeförderung der Detinirten, sowie für Beerdigung derselben werden von denjenigen entrichtet, welchen die Zahlung der Verpflegungskosten obliegt. **§ 10.** Für die im § 3 Nr. 3 bezeichneten Landstreicher, Bettler ꝛc. fallen die Verpflegungs-, Transport- und Begräbnißkosten dem Ostpreußischen Landarmenfonds zur Last. — An Transportkosten werden vergütigt: a. für Verpflegung der Transportaten pro Tag 25 P; b. für jeden erforderlichen Transportbegleiter pro Mann und Meile 50 P; c. für ein einspänniges Fuhrwerk 1 M 12 P pro Meile und, in Ermangelung eines solchen Fuhrwerks, für ein zweispänniges Fuhrwerk pro Pferd und Meile 75 P.

[Arbeitsverdienst der Landarmen u. Corrigenden.] **§ 11.** Ein Jeder, welcher in der Landarmenanstalt seine Verpflegung findet, oder zur Correction in derselben detinirt wird, ist nach seinen Kräften zur Arbeit verpflichtet, und muß den Verdienst aus derselben Behufs Deckung der Kosten seiner Verpflegung und Detention der Anstalt überlassen.

[Erbrecht der Landarmenanstalt.] **§ 12.** Auf den eigenthümlichen freien Nachlaß der in die Landarmenanstalt zur Verpflegung aufgenommenen und in derselben verstorbenen Armen steht dem Landarmenverbande das in den §§ 50 sequ. Tit. 19 Th. 2 des Allgemeinen Landrechts bestimmte Erbrecht zu. In Beziehung auf den Nachlaß der in die Correctionsanstalt zur Correction eingelieferten und in derselben verstorbenen Personen anderer Kategorien findet ein solches Erbrecht nicht statt. Der Landarmenverband ist jedoch berechtigt, zur Deckung der Kosten der Unterhaltung der in der Anstalt verstorbenen Häuslinge aller Kategorien den etwaigen Ueberverdienst derselben und die mitgebrachten baaren Gelder und sonstigen von den Anstaltsbeamten gewissenhaft zu taxirenden Effecten, ohne Verpflichtung zu einer Einlassung auf die gerichtliche Nachlaßregulirung, eigenthümlich zurückzubehalten und nur den nach erfolgter Deckung dieser Kosten verbleibenden Ueberrest an die den Nachlaß regulirende Behörde oder die legitimirten Erben auszuliefern, denen auf Verlangen deshalb der erforderliche Nachweis gegeben werden soll.

[Landarmenbeiträge.] **§ 13.** Soweit die im § 7 Nr. 1—4 bezeichneten Einnahmen zur Unterhaltung des Landarmen- und Correctionshauses nicht zureichen, sind die erforderlichen Kosten von den Bewohnern der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen durch jährliche Beiträge aufzubringen. — Die Vertheilung und Erhebung dieser Beiträge erfolgt nach den Beschlüssen des Provinziallandtages, welche jedoch der Bestätigung des Oberpräsidenten bedürfen. — So lange als keine andere Festsetzung getroffen, verbleibt es bei dem bisherigen Aufbringungsmodus, nach welchem die Beiträge nach dem Maßstabe der Klassen- und classificirten Einkommensteuer aufgebracht werden. Die Klassen- und Einkommensteuer der klassensteuerpflichtigen Städte und ländlichen Orte in jedem Regierungsbezirke zusammengerechnet und durch deren Einwohnerzahl nach Abzug der in Correctionshäusern befindlichen Gefangenen getheilt, ergibt den Beitrag pro Kopf, welcher nach der Bevölkerung von den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten jedes Regierungsbezirks aufzubringen ist.

V. Innere Organisation des Verbandes.

§ 14. Dem Ostpreußischen Landarmenverbande wird fortan die selbständige Verwaltung der Landarmen- und Correctionsanstalt unter Controle und Oberaufsicht der Staatsbehörden zugestanden. Diese Verwaltung, welche sich nicht nur auf die gesammte Oekonomie der Anstalt, sondern zugleich auf die Ausübung der das Landarmenwesen, die Correction der Detinenden, die Transportirung und Entlassung sämmtlicher der Anstalt zugewiesenen Individuen betreffenden, im § 15 nicht ausgenommenen Functionen innerhalb der Grenzen des Verbandes erstreckt, wird von der bisherigen ständischen Landarmencommission für Ostpreußen und Lithauen unter der Bezeichnung „Landarmendirection für Ostpreußen" geführt. **§ 15.** Nicht berührt wird durch die Uebertragung der im § 14 angeführten Functionen an die Landarmendirection: 1) Die selbständige

Verwaltung des Landarmenwesens, soweit dasselbe nach § 1 den Kreisen als besonderen Landarmenverbänden obliegt, durch die letzteren nach Maßgabe der angeschlossenen Anweisung zur Landarmenpflege in den Kreisen, die jedoch auf die Stadt Königsberg keine Anwendung findet. 2) Die Befugniß der Verwaltungsbehörden zum Erlaß der im Art. 6 und Art. 11 bis 15 des Gesetzes vom 21. Mai 1855 gedachten Resolute. 3) Die Befugniß der Regierungen zur Entscheidung darüber, ob in den Fällen der §§ 117 bis 119 des Strafgesetzbuches der Verurtheilte nach ausgestandener Strafe in ein Arbeitshaus gebracht werden (§ 120 a. a. O.), und wie lange die in solchem Falle, oder eine auf Grund der §§ 42 und 146 des Strafgesetzbuches verhängte Besserungshaft dauern, ingleichen, ob gegen einen verurtheilten Ausländer auf Grund des § 120 a. a. O. mit Landesverweisung verfahren werden soll. 4) Die Competenz der Regierungen zur Entscheidung von Streitigkeiten im Sinne der §§ 33 und 34 des Armengesetzes vom 31. December 1842 (einschließlich der Streitigkeiten zwischen dem Landarmenverbande einer-, und einzelnen in dessen Bereich gelegenen Ortsarmenverbänden anderseits). 5) Die Zuständigkeit der Regierungen zur Ausübung der Dienst-Disciplin über die Unterbehörden auch innerhalb des durch diese Verordnung berührten Verwaltungsgebiets, und zum Erlaß hierauf beruhender allgemeiner Anordnungen.

[Provinziallandtag.[1]] **§ 16.** Bei der Verwaltung des Landarmen- und Correctionshauses ist die Landarmendirection zunächst dem Provinziallandtage untergeordnet. Derselbe hat demgemäß insbesondere die von der Landarmendirection entworfenen Einnahme- und Ausgabe-Etats festzustellen, die von derselben mit einer Generalnachweisung über die Resultate der Verwaltung in dem abgelaufenen Jahre vorzulegenden Jahresrechnungen zu dechargiren, die jährlichen Beiträge und deren Aufbringungsort (§ 13) festzusetzen, die Verpflegungs- und Transportkosten (§§ 8 und 9) zu normiren, die Mitglieder der Landarmendirection (§ 20) zu wählen und über Erweiterung oder Veränderung der Landarmen- und Correctionsanstalt zu beschließen. Die hierüber gefaßten Beschlüsse des Provinziallandtages sind jedoch auf dem verfassungsmäßigen Wege zur Bestätigung einzureichen.

[Oberaufsichtsrecht des Staates.] **§ 17.** In allen im § 16 nicht erwähnten Beziehungen ist die Landarmendirection der Oberaufsicht und Controle des Oberpräsidenten der Provinz unterworfen, welcher auf vorkommende Beschwerden entscheidet. In weiterer Instanz geht die Entscheidung an den Minister des Innern.

[Commissarius des Staates.] **§ 18.** Zur unmittelbaren Ausübung der Oberaufsicht und Controle des Staates ernennt der Oberpräsident der Provinz einen Königlichen Commissarius, der an den Berathungen der Landarmendirection theilnehmen kann, indessen keine Mitverwaltung, sondern ohne positive Einwirkung nur die Controle über die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens, insbesondere zur Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesses ausübt. Dieser Königliche Commissarius hat zwar bei den Berathungen der Landarmendirection keine Stimme; findet derselbe indessen Bedenken bei den Beschlüssen derselben, und ist eine Einigung nicht zu erreichen, so muß deshalb an den Ober-Präsidenten zur Entscheidung berichtet werden; einstweilen darf aber die Landarmendirection Nichts gegen den Widerspruch des Ersteren verfügen, vielmehr hat sie in eiligen Fällen ihre Maßregeln so zu nehmen, daß demselben und der deshalb zu erwartenden höheren Entscheidung nicht vorgegriffen werde. — Alle Instanzberichte der Landarmendirection gehen durch die Hände dieses Commissarius zur Durchsicht und etwaigen Hinzufügung seines Gutachtens, desgleichen gehen alle Verfügungen der vorgesetzten Behörde an die Landarmendirection bei demselben durch.

[Landarmendirection.] **§ 19.** Die Landarmendirection hat ihren Sitz in Tapiau und ist aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt, für welche außerdem drei Stellvertreter für etwaige Behinderungsfälle erwählt werden. Dieselbe wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und repräsentirt die Landarmen- und Correctionsanstalt in allen äußeren Verhältnissen, insbesondere bei etwaigen Processen, Käufen, Verkäufen und sonstigen Verträgen, und gehört außerdem zu ihren Geschäften: a. die Beaufsichtigung und Leitung der gesammten Verwaltung der Anstalt in allen ihren einzelnen Theilen; b. die Aufsicht über die Administration der Fonds des Instituts, sowie über das Kassen- und Rechnungswesen; c. die Aufsicht über die gewissenhafte Dienstführung und den sittlichen Wandel der Beamten und des Dienstpersonals der Anstalt, nach Inhalt der denselben ertheilten Dienstanweisungen. — In ihren Versammlungen erfolgen die Beschlüsse nach collegialischer Berathung durch Stimmenmehrheit. Um einen giltigen Beschluß zu fassen, müssen mindestens drei Mitglieder der Direction oder deren Stellvertreter anwesend sein. **§ 20.** Die Wahl der Mitglieder der Landarmendirection und ihrer Stellvertreter wird durch den Provinziallandtag vollzogen und unterliegt der landesherrlichen Bestätigung. Sie erfolgt auf sechs Jahre. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. **§ 21.** Innerhalb der Grenzen der Totalsumme des von dem Provinziallandtage festgestellten Verwaltungsetats ist die Landarmendirection und innerhalb jedes Etatstitels der Anstaltsdirector, jedoch mit Beachtung der dabei gefaßten Beschlüsse der Landarmendirection, zu verfügen berechtigt. Zur Ueberschreitung einzelner Etatstitel ist die Genehmigung der Landarmendirection einzuholen. Ueberschreitungen der Totalsumme sind dem Provinziallandtage zur Genehmigung vorzutragen. — Die Jahresrechnungen werden von der Direction revidirt und zur Vermittelung der Decharge Seitens des Provinziallandtages dem Oberpräsidenten eingereicht. **§ 22.** Von Zeit zu Zeit, mindestens zwei Mal jährlich, hat die Land-

---

[1]) S. jetzt die Bestimmungen der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875.

armendirection die Anstalt zu revidiren und dem Oberpräsidenten vorher Anzeige zu machen, demselben auch von den Revisions- resp. Conferenzprotokollen Abschrift einzureichen. — Jedes einzelne Mitglied der Landarmendirection ist berechtigt, zu jeder Zeit von der Verwaltung der Anstalt Kenntniß zu nehmen.

[Ständiger Commissarius.] § 23. Die nächste Aufsicht über die Anstalt führt, wenn die Landarmendirection nicht beisammen ist, ein von ihr in der Regel aus ihrer Mitte auf sechs Jahre erwählter ständiger Commissarius als Organ. Sie ist berechtigt, auch einen anderen angesehenen und geschäftskundigen Bewohner der Provinz zu erwählen, doch bedarf diese Wahl der landesherrlichen Bestätigung. — Für den Fall, daß der ständige Commissarius nicht Mitglied der Direction ist, hat er zwar das Recht, an den Sitzungen derselben theil zu nehmen; ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu. Als Organ der Landarmendirection ist der ständige Commissarius verpflichtet, neben der allgemeinen Beaufsichtigung der Anstalt, auch die ihm in Bezug auf dieselbe von der Landarmendirection zu ertheilenden speciellen Aufträge auszurichten. Insbesondere muß er von Allem, was in der Anstalt vorfällt und von Erheblichkeit ist, Kenntniß nehmen und sich vortragen lassen. Ueber alle außerordentliche Vorfälle, über etwaige Verbesserungsvorschläge und über das Ergebniß der aus eigener Veranlassung oder auf Anordnung der Landarmendirection von ihm vorzunehmenden Revisionen der Anstalt resp. deren Kasse muß er der Landarmendirection berichten u. deren Bestimmungen einholen.

[Kasse und Depositorium.] § 24. Die Kasse der Landarmen- und Correctionsanstalt, welche sich ebenfalls in Tapiau befindet, muß alle Monate von dem ständigen Deputirten ordentlich und außerdem wenigstens einmal in jedem Jahre außerordentlich revidirt werden. Zu dem Depositorium, welches mit drei verschiedenen Schlössern versehen sein muß, wird der eine Schlüssel von dem Anstaltsdirector, der zweite von dem Betriebsinspector und der dritte von dem Rendanten geführt.

[Inspection der Anstalt.] § 25. Als Vorstand des Landarmen- und Correctionshauses fungirt der Anstaltsdirector. Er ist der nächste Vorgesetzte aller Anstaltsbeamten und handhabt nach allen Beziehungen die gesammte Hauspolizei und Disciplin. § 26. Das dem Anstaltsdirector beigegebene Beamtenpersonal besteht aus a. einem Geistlichen, b. einem Rendanten, c. einem Arzte, d. einem Lehrer, e. einem Betriebsinspector, f. einem Bureaugehilfen, g. einem Oberaufseher und h. den übrigen etatsmäßig angestellten Unterbeamten. § 27. Sämmtliche Beamte werden von der Landarmendirection angestellt und unterliegt die Anstellung des Anstaltsdirectors, des Geistlichen, des Rendanten und des Betriebsinspectors der Bestätigung des Oberpräsidenten. § 28. Die nähere Feststellung der Obliegenheiten der Beamten bleibt der für das Landarmen- und Correctionshaus zu entwerfenden Hausordnung resp. den Dienstinstructionen vorbehalten. — Es wird den Anstaltsbeamten die Berechtigung auf Pensionsanspruch nach dem allgemeinen Pensionsreglement für die Civilbeamten vom 30. April 1825 und der dazu ergangenen modificirenden Cabinetsordre vom 4. Aug. 1843 zugestanden.[1]) Bei Berechnung der Pension wird jedoch nur ganz allein die Dienstzeit der Beamten seit der Anstellung bei der Landarmen-Correctionsanstalt in Ansatz gebracht.

VI. Sonstige dem Landarmenverbande angehörige Anstalten.

§ 29. Außer der Landarmen- u. Correctionsanstalt zu Tapiau erstreckt sich der Ostpreußische Landarmenverband auch auf die Unterhaltung u. Verwaltung a. der Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Allenberg u. b. der Provinzial-Taubstummenschule zu Angerburg, nach den darüber bestehenden besonderen Reglements.

[Schlußbestimmungen.] § 30. Die Landarmendirection soll alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen in einer summarischen Nachweisung durch die Amtsblätter der Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen zur öffentlichen Kenntniß bringen. § 31. Die Königlichen und Ortsbehörden haben den Requisitionen der Landarmendirection und deren Organe gebührende Folge zu leisten. § 32. Der Landarmen- und Correctionsanstalt gebührt die Portofreiheit in dem durch das Portofreiheits-Regulativ vom 3. Februar 1862 unter Nr. 25 des Verzeichnisses zu Abschnitt III bestimmten Umfange. — Eine weitere Portofreiheit steht dem Landarmenverbande nicht zu.

[Anweisung zur Landarmenpflege in den Kreisen des Ostpreußischen Landarmen-Verbandes. Die Landarmenpflege im Allgemeinen.] § 1. Zur Ausübung der den Kreisen des Ostpreußischen Landarmenverbandes obliegenden Landarmenpflege wird in jedem landräthlichen Kreis eine Kreisarmencommission gebildet.

[Functionen der Kreisarmencommission.] § 2. Die Functionen der Kreisarmencommission sind folgende: a. die ihnen von den Königlichen Landrathsämtern vorzulegenden Anträge auf Bewilligung von Unterstützungen aus dem Landarmenfonds ihres Kreises zu prüfen u. darüber zu entscheiden; b. die Entscheidung der Kreistage über die nach § 14 des Armengesetzes vom 31. Dec. 1842 unvermögenden Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen aus dem Landarmenfonds ihres Kreises zu gewährende Beihilfe gutachtlich vorzubereiten; c. die Zustimmung zur Unterbringung von Ortsarmen in der Landarmenanstalt zu Tapiau gegen den im § 8 des Landarmen-Reglements normirten ermäßigten Verpflegungssatz zu geben.

[Zusammensetzung der Kreisarmencommission; Districtscommissarien.] § 3. Die Kreisarmencommissionen bestehen unter dem Vorsitze des Kreislandrathes aus vier vom Kreistage gewählten Mitgliedern. — Außer diesen Mitgliedern wählt der Kreistag eine dem Umfange des Kreises

---

[1]) S. jetzt unter Pension, Gesetz vom 27. März 1872.

angemessene Zahl von Districtscommissarien, deren jedem ein in der Nähe seines Wohnortes belegener Bezirk zugetheilt wird. — Bei Abgrenzung der eben gedachten Bezirke u. der darnach erfolgenden Eintheilung der Kreise ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß jeder der Districtscommissarien die ihm obliegenden örtlichen Prüfungen der Verhältnisse der in seinem Bezirke befindlichen Landarmen ohne erheblichen Zeitaufwand u. zu große Belästigung auszuführen im Stande ist. Die Genehmigung der von den Kreislandräthen zu entwerfenden Bezirkseintheilung steht dem Kreistage zu. — Die Districtscommissarien werden zu den Sitzungen der Kreisarmencommissionen eingeladen, wenn bei der letzteren eine ihren Bezirk betreffende Landarmensache zum Vortrage kommt. Sie haben dann in der Kreisarmencommission für alle während ihrer Anwesenheit berathenen Landarmensachen Sitz und Stimme. — Kann der Districtscommissarius der Einladung zur Commissionssitzung nicht Folge leisten, so muß er sein schriftliches Votum über die ihm zugewiesenen Landarmensachen, falls solches nicht schon früher geschehen ist, dem Kreislandrath vor der Commissionssitzung einreichen. — Für Behinderungsfälle der vier Mitglieder der Kreisarmencommission, sowie der Districtscommissarien werden vom Kreistage eben so viele Stellvertreter gewählt.

[Wählbarkeit und Amtsdauer der Mitglieder der Kreisarmencommissionen, sowie der Districtscommissarien, resp. der Stellvertreter.] **§ 4.** Das Amt der Mitglieder der Kreisarmencommissionen resp. ihrer Stellvertreter, sowie der Districtscommissarien und deren Stellvertreter, ist ein Ehrenamt, welches auch anderen als Mitgliedern des Kreistages übertragen werden kann, und wird unentgeltlich geführt. — Dasselbe kann nur aus denselben Gründen, wie eine Vormundschaft, abgelehnt, und muß drei Jahre hindurch verwaltet werden. — Nach Ablauf der dreijährigen Wahlperiode ist die Wiederwahl nur mit Zustimmung des Gewählten zulässig.

[Geschäftsordnung.] **§ 5.** Die innere Geschäftsordnung der Kreisarmencommission bleibt ihrer Beschlußnahme vorbehalten, wobei jedoch die nachstehenden allgemeinen Grundsätze zu beachten sind. — Mit Inbegriff des Kreislandrathes müssen wenigstens drei Mitglieder der Kreisarmencommission anwesend sein. — Der Vorsitzende beruft die Versammlung, wenn dazu nicht ein- für allemal bestimmte Tage festgesetzt sind, so oft das Bedürfniß es erheischt. — Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

[Behandlung der Unterstützungsanträge durch den Kreislandrath im Allgemeinen.] **§ 6.** Jeder auf die Bewilligung einer Unterstützung aus dem Landarmenfonds erhobener Antrag ist zunächst von dem Kreislandrathe zu untersuchen, und es sind die zur Prüfung und Begründung desselben erforderlichen Ermittelungen anzustellen. — Wenn die Verhandlungen solchergestalt vollständig vorbereitet worden, sind dieselben zunächst dem betreffenden Districtscommissarius zur örtlichen Untersuchung u. Begutachtung, dann aber durch den Kreislandrath der Kreisarmencommission zur Entscheidung vorzulegen. **§ 7.** Dem Unterstützungsantrage darf der Kreislandrath nur in den Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, mit Zustimmung des betreffenden Districtscommissarius u. vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung der Kreisarmencommission sofort deferiren. — In den Fällen, wo es sich um die Cur kranker Landarmen handelt, ist die Zustimmung zur Einleitung der Cur weder seitens der Kreisarmencommission, noch seitens des betreffenden Districtscommissarius nöthig.

[Behandlung der Unterstützungsanträge durch die Kreisarmencommission im Allgemeinen.] **§ 8.** Die Kreisarmencommission hat die Prüfung im Wesentlichen darauf zu richten: a. ob die Landarmenqualität anzuerkennen ist; b. ob nach ihrem Ermessen mit Rücksicht auf die obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse u. nach persönlicher Kenntnißnahme des betreffenden Districtscommissarius von der Lage des zu Unterstützenden die Gewährung einer Unterstützung aus dem Landarmenfonds des Kreises unumgänglich nothwendig und in welcher Art, sowie in welchem Maße dieselbe erforderlich ist; c. ob und weshalb Gefahr im Verzuge war und die Unterstützung daher von Kreislandrathe sofort vorläufig angewiesen werden mußte, endlich ob u. inwieweit sie fernerhin zu gewähren ist.

[Nähere Normen zur Untersuchung u. Prüfung der Unterstützungsanträge.] **§ 9.** Zum Anhalt für diese Untersuchung und Prüfung (§§ 6 und 7) soll die nachstehende nähere Anleitung dienen. I. Was die dem Kreislandrathe obliegende Untersuchung betrifft, so müssen die Verhandlungen ergeben: 1) Vor- u. Geschlechtsnamen, Gewerbe, Stand und Religion der die Armenpflege nachsuchenden Personen. 2) Geburtsort und Alter nach Jahr u. Tag der Geburt; im zweifelhaften Falle ist der Taufschein zu erfordern, event. ist anzugeben, woselbst die Taufe erfolgt ist, namentlich bei Personen bis zum 27. Lebensjahre. 3) Ob der zu Unterstützende verheirathet ist oder nicht, event. wie viele Kinder er hat und wie alt dieselben sind. 4) Namen, Stand, Vermögens-, Erwerbsverhältnisse und Wohnort (Kreis, Provinz) der alimentationspflichtigen Verwandten (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister), sowie die Feststellung der sonst etwa zur Unterstützung näher Verpflichteten (Dienstherrschaft, Stiftungen u. s. w.). 5) Wenn der Arme minderjährig ist, oder im Falle der Großjährigkeit noch dem elterlichen Hilfsdomicile folgt, ob sein Vater oder resp. seine Mutter (§§ 20, 21 u. 22 des Armengesetzes) irgendwo Ortsangehörigkeitsrechte erlangten, od. zu den Landarmen gehören; im Falle der noch bestehenden Vormundschaft ist der Name, Stand u. Wohnort des Vormundes, sowie das vormundschaftliche Gericht anzugeben. 6) Wenn der Arme großjährig und sein Unterstützungswohnsitz nach seinen eigenen persönlichen Verhältnissen zu ermitteln ist: wo, wie lange und in welchen Verhältnissen er nach erlangter Großjährigkeit während der letzten sechs Jahre seinen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt, namentlich auch, ob er einen eigenen Hausstand gehabt, und wann, bei wem u. in welcher Weise er seine Niederlassung nach § 8 des Gesetzes über

die Aufnahme neu anziehender Personen v. 31. Dec. 1842 gemeldet, u. ob er schon eine Unterstützung erhalten hat. 7) Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist derjenige Armenverband festzustellen, welchem die Fürsorge für den Ehemann resp. bei dessen Ableben od. zu der Zeit, wo das Ehescheidungserkenntniß rechtskräftig geworden, obgelegen haben würde, wenn nicht die bisherige Verpflichtung durch dreijährige Abwesenheit erloschen oder für einen anderen Armenverband neu entstanden sein sollte (§§ 18 u. 19 des Armengesetzes vom 31. Dec. 1842). 8) Hinsichts der in der Ehe lebenden Frauen ist derjenige Armenverband festzustellen, welcher zur Fürsorge für den Ehemann verpflichtet ist. Wenn eine Ehefrau, um sich selbständig zu ernähren, vor ihrer Verarmung befugter Weise, getrennt von ihrem Manne, an einem Orte gelebt hat, so ist der etwa nach § 1 des Armengesetzes vom 31. Dec. 1842 verpflichtete Unterstützungswohnsitz derselben zu ermitteln (§ 17). 9) In den Fällen der §§ 13 und 23 des Armengesetzes vom 31. Dec. 1842 ist insbesondere zu ermitteln, wann die Entlassung der Militärpersonen aus dem Militärdienste resp. der Tod derselben im Dienste stattgefunden hat. 10) In Krankheitsfällen ist durch ärztliche Untersuchung sofort festzustellen, an welcher Krankheit der Hilfesuchende leidet, ob er durchaus lazarethbedürftig, oder ob die Cur außerhalb des Lazareths eben so gut u. vielleicht billiger bewirkt werden kann. 11) Bei Gesellen und Dienstboten, ob und bei welchem Meister od. bei welcher Dienstherrschaft sie zuletzt in Arbeit gestanden resp. gedient haben; ob die Erkrankung bereits während des Arbeits- od. Dienstverhältnisses stattgefunden, ob die Entlassung aus solchem nur der Krankheit wegen erfolgt, und wieviel Zeit seitdem verflossen ist. 12) Ueberall, wo nach Vorstehenden die Zeitverhältnisse von entscheidendem Einflusse sind, ist darauf zu halten, daß nicht die bloße Dauer der Zeiträume, sondern jederzeit ihr Anfang und Endpunkt so bestimmt als möglich angegeben wird. 13) Hinsichts der Nothwendigkeit der Unterstützung ist zu ermitteln, ob der Unterstützungssuchende etwa selbst Vermögensobjecte besitzt oder zu erwarten hat: ferner, ob der Arme nach dem über seine Erwerbsfähigkeit zu extrahirenden Atteste eines competenten Arztes zu allen Arbeiten unfähig ist, od. welche Art derselben er noch zu leisten vermag. Zugleich ist im letzteren Falle die bisherige Ernährungsweise des Armen und der erweisliche Grund der Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu erforschen. 14) Hinsichts der Höhe und Art der Unterstützung hat der Kreislandrath den ihm erforderlich erscheinenden Betrag bestimmt vorzuschlagen und zu begründen, auch zu erörtern, ob Gründe vorhanden sind, von dem den Landarmenverbänden nach § 15 des Armengesetzes vom 31. December 1842 zustehenden Rechte Gebrauch zu machen, d. h. den Armen demjenigen örtlichen Armenverbande, in dessen Bezirk derselbe sich befindet, zur Verpflegung zu überweisen, oder nach § 16 ibid. den Landarmen im Landarmenhause zu Tapiau unterzubringen. Im ersteren Falle ist zugleich der Betrag der zu gewährenden Entschädigung in Vorschlag zu bringen.

II. **Die von Seiten der Kreisarmencommission und zunächst von dem Districtscommissarius anzustellende Prüfung ist dagegen hauptsächlich darauf zu richten:** 1) ob die aufgenommenen Verhandlungen die nach der Eigenthümlichkeit jeden Falles und den oben angedeuteten Beziehungen erforderlichen Ermittelungen vollständig enthalten u. die nöthigen Bescheinigungen und Beweismittel beigefügt sind. — Finden sich dabei Mängel, oder ergibt die persönliche Kenntnißnahme von der Person und den Verhältnissen des zu Unterstützenden, welcher sich die Districtscommissarien in jedem Falle zu unterziehen haben, ohne welche keine Unterstützung gerechtfertigt ist, Zweifel gegen die Richtigkeit derjenigen in den Verhandlungen enthaltenen Angaben, die auf die Entscheidung von Einfluß sein würden, so ist die Ergänzung und Aufklärung bei dem Kreislandrathe zu beantragen. — Ist hierzu aber keine Veranlassung, so ist sorgfältig zu erwägen: 2) ob die aus den vorliegenden Ermittelungen hergeleiteten Folgerungen u. die Anträge des Kreislandrathes gerechtfertigt, oder einer Modification bedürftig sind. Hierbei ist hauptsächlich das Augenmerk darauf zu richten, ob die Verpflichtung des Landarmenverbandes feststeht, oder auf einen örtlichen Armenverband zurückzugehen ist; ferner ob u. in welchem Maße die Nothwendigkeit einer Unterstützung anzuerkennen, in welcher Art, in welchem Betrage und von welchem Zeitpunkte dieselbe zu gewähren ist. — Es sind hierbei insbesondere auch die Fälle ins Auge zu fassen, in denen dem § 35 des Gesetzes v. 31. Dec. 1842 gemäß der Landarmenverband wegen der Weigerung desjenigen, welcher aus einem privatrechtlichen Verhältnisse zur Verpflegung des Armen verpflichtet ist, die Fürsorge für denselben übernehmen muß, und demnächst in Erwägung zu ziehen, ob die dem Landarmenverbande vorbehaltene Verfolgung eines derartigen Anspruches im prozessualischen Wege oder nach Artikel 6, 13—15 des Armen-Ergänzungsgesetzes v. 21. Mai 1855 Aussicht auf Erfolg verspricht.

[Beschlüsse der Kreisarmencommission.] **§ 10.** Nach dem Resultate dieser Erörterungen, worüber der betreffende Districtscommissarius, falls er in der Sitzung anwesend ist, event. der Kreislandrath den Vortrag hält, gibt die Kreisarmencommission ihre bestimmte Erklärung über die im § 9 Nr. 2 bezeichneten Fragen nach der einfachen Stimmenmehrheit ab. Der Beschluß wird niedergeschrieben u. mit den Verhandlungen dem Kreislandrathe zur weiteren Veranlassung zurückgegeben.

[Controle über die Verwendung der bewilligten Unterstützungen.] **§ 11.** Außer diesen auf Bewilligung von Unterstützungen bezüglichen Obliegenheiten haben die Kreisarmencommissionen auch die Verwendung der gewährten Unterstützungen zu übernehmen, u. die Districtscommissarien zu diesem Zwecke die in ihrem Bezirke befindlichen Landarmen fortdauernd im Auge zu be-

daß die letzteren den übernommenen Pflichten in geistiger und leiblicher Hinsicht gewissenhaft genügen, ihnen den Schul- und Religionsunterricht angedeihen lassen, und sie überhaupt auf eine Weise erziehen, damit sie im vorgerückten Alter im Stande sind, sich auf eine ehrliche Art selbst zu ernähren und nicht auf die Dauer dem Landarmenverbande zur Last fallen.

[Nachweis der vorhandenen Landarmen durch den Kreislandrath.] **§ 12.** Um die Districtscommissarien und die Kreisarmencommission in den Stand zu setzen, dieser wichtigen Aufgabe (§ 11) zu genügen, sollen ihnen namentliche Nachweisungen der in jedem Bezirke vorhandenen Landarmen, der ihnen gewährten Unterstützungen und der Pflege-Eltern der untergebrachten Kinder seitens der Kreislandräthe mitgetheilt werden.

[Verfahren bei Processen.] **§ 13.** Bei Processen, über deren Anstrengung der Kreistag zu entscheiden hat, vertritt die Kreisarmencommission den Landarmenverband des Kreises.

[Landarmenpflege hinsichts der curbedürftigen Kranken.] **§ 14.** Hinsichts der Cur kranker Landarmen bleibt es der Beschlußnahme des Kreistages vorbehalten, in welcher Weise dieselbe auszuführen ist.

II. Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Corrigendenwesens in Westpreußen, v. 11. Sept. 1867.

Wir Wilhelm &c. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Westpreußischen Landarmen- und Corrigendenwesens, nach Anhörung des Provinziallandtages, unter Aufhebung des Landarmen-Reglements vom 31. Dec. 1804, auf Grund des § 37 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dec. 1842, was folgt:

I. Umfang des Verbandes.

§ 1. Der Westpreußische Landarmenverband umfaßt die Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig.

...an den Provinz...

III. Von den Zw... verbandes

[1. Die Besserungs... In die Besserungsan... innere Hausordnung ... Anstalt gehandhabt ... 1) Landstreicher, Bett... gegen welche nach ver... des § 120 des Strafge... polizeibehörde Einsper... festgesetzt ist; 2) Wei... gewerbsmäßig betriebe... strafe sind und gegen ... in ein Arbeitshaus n... fängnißstrafe auf Gru... gesetzbuchs erkannt ist; ... welche nach § 42 des ... Mangels an Unterschei... gesprochen, jedoch nac... Strafurtels in eine ... bringen sind; 4) Pers... Artikel 11 bis 14 des ... 1855 die Unterbringun... angeordnet ist: 5) unge... Pflegebefohlene resp. ... Gewalt, nach ertheilter ... mundschaftsgerichts, auf ...

[2. Das Landkranken... Es soll dahin gewirkt ... richtung von Communal... ung des Landkrankenha... Bis dahin werden in ... solche chronische Kranke, ... den oder ansteckenden Kr... nommen, andere Kranke ... dann noch verbleibenden ... dann, wenn sie schwer h... heimathlichen Kreise nic... verpflegt werden könne... Ortsarme oder von ihre... halten sind (Privatkranke...

kann, solchen Hebammen in den Städten gewährt (§ 19).

[4. Der Provinzial-Invalidenfonds.] **§ 6.** Der Provinzial-Invalidenfonds wird aus dem im § 2 Nr. 4 erwähnten Beitrage von 8377 M 35 P, als den Zinsen der früher zum Bau und zur Errichtung der Besserungsanstalt zu Graudenz aus der Staatskasse hergegebenen Kosten u. den Zinsen ausgeliehener Capitalien gebildet. — Die jährliche Einnahme desselben wird auf die Regierungsbezirke Danzig u. Marienwerder nach der von sechs zu sechs Jahren zu ermittelnden Zahl der in jedem der beiden Bezirke wohnenden unterstützungsbedürftigen Invaliden vertheilt. — Die betreffenden Antheile werden zur Verabreichung von Gnadengehältern an verdiente und erwerbsunfähige entlassene Militärpersonen, welche aus Westpreußen gebürtig sind u. innerhalb der betreffenden beiden Regierungsbezirke sich aufhalten, nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen verwendet (§ 20). — Wird ein Gnadengehaltsempfänger der Besserungsanstalt überwiesen, so fällt das Gnadengehalt während der Dauer der Detention dieser Anstalt zu. — Rücksichtlich des Verlustes des Gnadengehalts wegen anderer Vergehen resp. Verbrechen verbleibt es bei den hinsichtlich des Verlustes der aus Staatsfonds gewährten Militär-Gnadengehälter bestehenden Bestimmungen.

IV. Mittel zur Erreichung obiger Zwecke.

§ 7. Zur Erreichung der im Abschnitt II und III angegebenen Zwecke und zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung ist ein Landarmenfonds gebildet, dessen Einnahme vorzugsweise in Provinzialbeträgen bestehen (Abschnitt V). **§ 8.** Aus demselben werden auch die Unterhaltungskosten der Besserungsanstalt in Graudenz bestritten, soweit sie nicht aus deren eigenthümlichen Einnahmen (§ 9) gedeckt werden. — Die Gehälter der gemeinschaftlichen Beamten der Graudenzer Straf- und Besserungsanstalt, ihre Pensionen und Miethsentschädigungen fallen dem Westpreußischen Landarmenverbande in dem Verhältniß zur Last, wie solches vertragsmäßig festgesetzt ist. **§ 9.** Die eigenthümlichen Einnahmen der Besserungsanstalt bestehen in folgenden Titeln: 1) in dem Arbeitsverdienste der Detinirten; 2) in den Einnahmen aus den Nutzungen ihrer Grundstücke und anderer Vermögensobjecte, sowie in sonstigen Zuwendungen; 3) in den Beiträgen, welche für den Unterhalt der Häuslinge aus deren eigenem Einkommen und Vermögen eingezogen werden können, oder von anderen Verpflichteten gezahlt werden; 4) in den Verpflegungsgeldern, welche a. für die nach Artikel 11 bis 14 des Gesetzes v. 21. Mai 1855 detinirten Personen (§ 3 Nr. 4) u. für die verwahrlosten Kinder (§ 3 Nr. 5) von den Gemeinden, b. für die Weibspersonen (§ 3 Nr. 2) und für die jugendlichen Verbrecher (§ 3 Nr. 3) von der Staatskasse zu entrichten sind. **§ 10.** In Beziehung auf den Nachlaß der in der Besserungsanstalt verstorbenen Detinirten hat dieselbe [illegible] Erbrecht. Der Landarmenverband ist jedoch berechtigt, zur Deckung der Unterhaltungskosten der in der Anstalt verstorbenen Häuslinge den etwaigen Ueberverdienst derselben und die mitgebrachten baaren Gelder und sonstigen, von den Beamten der Anstalt gewissenhaft zu taxirenden Effecten, ohne Verpflichtung zur Einlassung auf die gerichtliche Nachlaßregulirung, eigenthümlich zurückzubehalten u. nur den nach erfolgter Deckung dieser Kosten verbleibenden Ueberrest an die den Nachlaß regulirende Behörde oder die legitimirten Erben auszuliefern, denen auf Verlangen deshalb, der erforderliche Nachweis gegeben werden soll. **§ 11.** Die Kostenzusätze für Verpflegung, Bekleidung und ärztliche Bedürfnisse der in die Besserungsanstalt aufgenommenen, im § 3 ad 2 bis 5 aufgeführten Personen werden durch den Provinziallandtag unter Zustimmung des Oberpräsidenten festgesetzt. — Vorerst und so lange keine andere Festsetzung erfolgt, werden diese Kosten auf folgende Beträge normirt: 1) für unzüchtige Weibspersonen u. für jugendliche Verbrecher (§ 3 Nr. 2 u. 3) die Selbstkosten. 2) für Arbeitsscheue und dergleichen (§ 3 Nr. 4) und für verwahrloste Kinder (§ 3 Nr. 5) 20 P pro Tag. **§ 12.** Die Kosten für den Transport der Detinirten, sowie für die Beerdigung der verstorbenen Häuslinge werden von denjenigen entrichtet, welchen die Zahlung der Verpflegungskosten obliegt. **§ 13.** Für die im § 3 Nr. 1 bezeichneten Landstreicher, Bettler ꝛc. fallen die Verpflegungs-, Transport- und Begräbnißkosten dem Landarmenverbande zur Last. — An Transportkosten werden, soweit nicht der Transport nach Maßgabe der Oberpräsidial-Instruction vom 6. Oct. 1863 und deren etwaigen Ergänzungen resp. Abänderungen mittels Eisenbahn stattfindet, bis auf Weiteres vergütigt: 1) für Verpflegung der Transportaten pro Tag 25 P; 2) für jeden erforderlichen Transportbegleiter pro Mann und Meile 50 P; 3) für ein einspänniges Fuhrwerk pro Meile 1 M 12 P und in Ermangelung eines solchen Fuhrwerkes für ein zweispänniges Fuhrwerk pro Pferd u. Meile 75 P. **§ 14.** Ein Jeder, welcher in der Anstalt detinirt wird, ist nach seinen Kräften zur Arbeit verpflichtet und muß den Verdienst aus derselben behufs Deckung der Kosten seiner Verpflegung und Detention der Anstalt überlassen.

V. Landarmen-, Irrenhaus- und Hebammen-Unterstützungs-Beiträge.

§ 15. Die am Schlusse des § 7 erwähnten Provinzial-Beiträge werden jährlich, als Landarmen-, Irrenhaus- und Hebammen-Unterstützungs-Beiträge, zusammen von den Bewohnern der Regierungsbezirke Danzig u. Marienwerder eingezogen. **§ 16.** Die Vertheilung und Erhebung der im § 15 erwähnten Beiträge erfolgt auf Grund eines vom Ober-Präsidenten bestätigten Beschlusses des Provinzial-Landtages u. bleiben bis zu einer hiernach erfolgten Abänderung die bestehenden Bestimmungen in Kraft, wonach die Beiträge nach dem Maßstabe der Klassen- u. classificirten Einkommensteuer aufgebracht werden. — Was insbesondere die Hebammen-Unterstützungs-Beiträge betrifft, so sind dem jedesmaligen Pro-

vinzial-Landtage die von den Regierungen zu Danzig und Marienwerder motivirt aufgestellten Gutachten über die Höhe der in ihren Bezirken zu den Unterstützungen erforderlichen Summen, mit der Aeußerung der Westpreußischen Landarmen-Direction (§ 17) versehen, durch den Ober-Präsidenten zur Beschlußnahme über den auf den Landarmen-Fonds für jeden der beiden Regierungsbezirke anzuweisenden Hebammen-Unterstützungsfonds vorzulegen.

VI. Innere Organisation des Landarmen-Verbandes.

§ 17. Dem Westpreußischen Landarmen-Verbande wird fortan die selbständige Verwaltung des Landarmenwesens unter Controle und Oberaufsicht der Staatsbehörden zugestanden. — Diese Verwaltung wird von der bisherigen Westpreuß. Landarmen-Commission unter der Bezeichnung: „Landarmen-Direction für Westpreußen" geführt. **§ 18.** So lange jedoch die Verwaltung der Besserungsanstalt zu Graudenz mit der dortigen Strafanstalt verbunden ist, gebührt dieselbe dem Ober-Präsidenten, von welchem sie zur Zeit der Regierung zu Marienwerder übertragen worden ist. Der Landarmen-Direction steht hierbei dieselbe Mitwirkung zu, welche die Westpreußische Landarmen-Commission nach der bisherigen Verfassung und insbesondere nach dem angeschlossenen Regulative vom 17. Oct. 1826 gehabt hat. **§ 19.** Auch die Verwendung des Hebammen-Unterstützungsfonds (§ 16) verbleibt den Regierungen zu Danzig u. Marienwerder, jedoch mit der Maßgabe, daß sie bei allen fortlaufenden Unterstützungen der Hebammen nicht nur die Gutachten der Kreis-Landräthe und Physiker, sondern auch der Kreis-Armencommission (§ 33) einzuholen haben. — Die Rechnungen dieser Fonds sind, mit den Revisionsbemerkungen der Landarmen-Direction versehen, dem jedesmaligen Provinziallandtage zur Revision und Ertheilung der Decharge unter Vorbehalt der Genehmigung des Ober-Präsidenten einzureichen. **§ 20.** Nicht minder verbleibt der Regierung zu Marienwerder die Verwaltung des Provinzial-Invalidenfonds u. ihr sowie der Regierung zu Danzig die selbständige Verwendung ihrer Antheile (§ 6). **§ 21.** Nicht berührt wird ferner durch die Uebertragung der im § 17 erwähnten Functionen an die Landarmen-Direction: 1) die Befugniß der Verwaltungsbehörden zum Erlaß der im Art. 6 u. Art. 11 bis 15 des Gesetzes vom 21. Mai 1855 gedachten Resolute; 2) die Befugniß der Regierungen zur Entscheidung darüber, ob in Fällen der §§ 117 bis 119 des Strafgesetzbuchs der Verurtheilte nach ausgestandener Strafe in ein Arbeitshaus gebracht werden (§ 120 1 c) und wie lange die in einem solchen Falle oder eine auf Grund der §§ 42 und 146 des Strafgesetzbuchs verhängte Besserungshaft dauern, ingleichen ob gegen einen verurtheilten Ausländer auf Grund des § 120 a. a. O. mit Landesverweisung verfahren werden soll; 3) die Competenz der Regierungen zur Entscheidung von Streitigkeiten im Sinne der §§ 33 und 34 des Armengesetzes vom 31. Dec. 1842 (einschließlich der Streitigkeiten zwischen dem Landarmen-Verbande einerseits und einzelnen in dessen Bereich gelegenen Orts-Armenverbänden andererseits; 4) die Zuständigkeiten der Regierungen zur Ausübung der Dienstdisciplin über die Unterbehörden auch innerhalb des durch dieses Reglement berührten Verwaltungsgebietes und zum Erlaß hierauf beruhender allgemeiner Anordnungen.

[Provinziallandtag.[1])] **§ 22.** Bei der Verwaltung des Landarmenfonds und der aus demselben zu unterhaltenden Provinzialanstalten ist die Landarmen-Direction zunächst dem Provinziallandtage untergeordnet. Derselbe hat demgemäß insbesondere die von der Landarmen-Direction entworfenen Einnahme- u. Ausgabe-Etats festzustellen, die von derselben mit einer Generalnachweisung über die Resultate der Verwaltung in dem abgelaufenen Jahre vorzulegenden Jahresrechnungen zu dechargiren, die jährlichen Beiträge und deren Aufbringungsart (§§ 15 und 16) festzusetzen, die Verpflegungs- und Transportkosten (§§ 11 und 13) zu normiren, die Mitglieder der Armen-Direction (§ 26) zu wählen und über die Verwendung der Fonds im Allgemeinen od. über die Veränderung der aus denselben zu unterhaltenden Anstalten (§ 2) zu beschließen. Die hierüber gefaßten Beschlüsse des Provinziallandtags sind jedoch auf dem verfassungsmäßigen Wege zur staatlichen Bestätigung einzureichen.

§ 23. [Oberaufsicht des Staates.] In allen im § 22 nicht erwähnten Beziehungen ist die Landarmen-Direction der Oberaufsicht und Controle des Ober-Präsidenten der Provinz unterworfen, welcher auch vorkommende Beschwerden entscheidet. In weiterer Instanz geht die Entscheidung an den Minister des Innern.

§ 24. [Commissarius des Staates.] Zur unmittelbaren Ausübnng der Oberaufsicht u. Controle des Staates ernennt der Ober-Präsident der Provinz einen königl. Commissarius, der an den Berathungen der Landarmen-Direction theilnehmen kann, indessen keine Mitverwaltung, sondern ohne positive Einwirkung nur die Controle über die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens, insbesondere zur Wahrnehmung des landpolizeilichen Interesses, ausübt. Dieser königl. Commissarius hat zwar bei den Berathungen der Landarmen-Direction keine Stimme; findet derselbe indessen Bedenken bei den Beschlüssen derselben und ist eine Einigung nicht zu erreichen, so muß deshalb an den Ober-Präsidenten zur Entscheidung berichtet werden; einstweilen darf aber die Landarmen-Direction nichts gegen den Widerspruch des Ersteren verfügen, vielmehr hat sie in eiligen Fällen ihre Maßregeln so zu nehmen, daß demselben und der deshalb zu erwartenden höheren Entscheidung nicht vorgegriffen werde. Alle Berichte der Landarmen-Direction an den Ober-Präsidenten der Provinz gehen durch die Hände dieses Commissarius zur Kenntnißnahme u. etwaigen Hinzufügung dieses Gutachtens; desgleichen gehen alle Verfügungen des Ober-Präsidenten an die Landarmen-Direction bei demselben zur Kenntnißnahme durch.

[1]) Jetzt sind die Bestimmungen der Provinzialordnung vom [illegible] Juni 1875 maßgebend.

§ 25. [Landarmen-Direction.] Die Landarmen-Direction hat ihren Sitz in Graudenz u. ist aus 5 Mitgliedern zusammengesetzt, von denen 3 dem Marienwerder und 2 dem Danziger Regierungsbezirke angehören, für welche außerdem 3 Stellvertreter, und zwar 2 aus dem Marienwerder und einer aus dem Danziger Regierungsbezirke, für etwaige Behinderungsfälle erwählt werden. Dieselbe wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und repräsentirt den Landarmen-Verband in allen äußeren Verhältnissen, insbesondere bei etwaigen Processen, Käufen, Verkäufen und sonstigen Verträgen. Zu den Geschäften der Landarmen-Direction gehört außerdem: a) die Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung der Irrenanstalt und des Landkrankenhauses zu Schwetz, sowie der Taubstummenanstalt zu Marienburg, nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen über die Provinzial-Institute; b) die Aufsicht über die Administration der Fonds dieser Institute, sowie über das Kassen- u. Rechnungswesen des gesammten Landarmen-Fonds, welchen sie in allen seinen Theilen selbständig verwaltet (§ 17); c) die in den §§ 16, 18 und 19 erwähnten Functionen in Betreff der Hebammen-Unterstützungsfonds und der Besserungsanstalt zu Graudenz; d) die Aufsicht über die gewissenhafte Dienstführung u. den sittlichen Wandel der Beamten und des Dienstpersonals aller aus dem Landarmenfonds unterhaltenen Anstalten, nach Inhalt der denselben ertheilten Dienstanweisungen und nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen über die Verwaltung jener Anstalten; e) die Festsetzung u. Anweisung aller aus diesem Fonds zu bewilligenden fortlaufenden u. extra-ordinären Unterstützungen, zu erstattenden Cur- u. Verpflegungskosten, zu gewährenden Beihilfen an arme Communen und der zur Unterhaltung der verschiedenen Provinzialanstalten zu zahlenden Zuschüsse; f) die Controle aller dem Landarmenfonds und den ad a gedachten Anstalten zustehenden Einnahmen. — In ihren Versammlungen erfolgen die Beschlüsse nach collegialischer Berathung durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Um einen giltigen Beschluß zu fassen, müssen mindestens 3 Mitglieder der Direction oder deren Stellvertreter anwesend sein. § 26. Die Wahl der Mitglieder der Landarmen-Direction und ihrer Stellvertreter wird durch den Provinziallandtag vollzogen u. unterliegt der landesherrlichen Bestätigung. Sie erfolgt auf 6 Jahre. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden. § 27. Innerhalb der Grenzen der Totalsumme des vom Provinziallandtage festgestellten Verwaltungs-Etats ist die Landarmen-Direction und innerhalb jedes Etatstitels des Special-Etats der verschiedenen Provinzialanstalten der betreffende Anstaltsdirigent, jedoch mit Beachtung der dabei gefaßten Beschlüsse der Landarmen-Direction, zu verfügen berechtigt. Zur Ueberschreitung einzelner Etatstitel hat der Anstaltsdirigent die Genehmigung der Landarmen-Direction einzuholen. — Ueberschreitungen der Totalsumme sind beim Provinziallandtage zur Genehmigung vorzulegen. — Die Jahresrechnungen werden von der Direction revidirt u. zur Vermittelung der Decharge Seitens des Provinziallandtages dem Ober-Präsidenten eingereicht. § 28. Die Landarmen-Direction versammelt sich in jedem Jahre mindestens 2 Mal an dem von ihrem Vorsitzenden zu bestimmenden Orte. — Vorher hat sie dem Ober-Präsidenten u. dem Commissarius unter Angabe der Berathungsgegenstände Anzeige zu machen, dem Ersteren auch von den Conferenzprotokollen Abschrift einzureichen. § 29. Bei Reisen erhalten die Mitglieder der Landarmen-Direction die den Abgeordneten des Provinziallandtages zustehenden Tagegelder und Reisekosten. — Die Auslagen für die Besorgung der Correspondenzen und sonstige Unkosten sind aus dem Landarmenfonds zu erstatten.

§ 30. [Ständiger Commissarius.] Sämmtliche der Landarmen-Direction obliegenden Geschäfte, namentlich auch die Aufsicht über die im § 2 erwähnten Anstalten — mit Ausnahme der Besserungsanstalt in Graudenz — besorgt, wenn die Landarmen-Direction nicht beisammen ist, ein von ihr in der Regel aus ihrer Mitte auf 6 Jahre erwählter ständiger Commissarius als ihr Organ. Sie ist berechtigt, auch einen anderen angesehenen und geschäftskundigen Bewohner des Landarmen-Verbandes zu erwählen, doch bedarf diese Wahl der landesherrlichen Bestätigung. — Für den Fall, daß der ständige Commissarius nicht Mitglied der Direction ist, hat er zwar das Recht, an den Sitzungen derselben theilzunehmen, ein Stimmrecht steht diesem jedoch nicht zu. — Als Organ der Landarmen-Direction ist der ständige Commissarius verpflichtet, neben der allgemeinen Beaufsichtigung derjenigen von den oben erwähnten Anstalten, für welche kein besonderer ständiger Commissarius ernannt ist, auch die ihm in Bezug auf dieselben von der Landarmen-Direction zu ertheilenden speciellen Aufträge auszurichten, sowie alle Anträge, welche auf fortlaufende oder extra-ordinäre Unterstützungen aus dem westpreußischen Landarmenfonds oder auf Erstattung von anderen Armenverbänden vorgeschossener Unterstützungen, Cur- und Verpflegungskosten abzielen, zu prüfen u. event. auf die Kasse anzuweisen. § 31. Fortlaufende Unterstützungen, Kinder-Erziehungsgelder, sowie Beihilfen an arme Communen nach § 14 des Armengesetzes vom 31. Dec. 1842 kann derselbe nur, nachdem die Landarmen-Direction sich hiermit einverstanden erklärt hat, bewilligen, u. hat er zu diesem Behufe die desfallsigen Anträge vollständig vorzubereiten, zu sammeln und der Direction rechtzeitig zuzustellen. § 32. Um die Landarmen-Direction in den Stand zu setzen, ihre Erklärungen sicherer abzugeben, soll jeder Antrag auf fortlaufende Unterstützung, Kindererziehungsgelder oder auf eine den armen Communen zu gewährende Beihilfe aus dem Landarmenfonds mit den darauf bezüglichen Verhandlungen der betreffenden Kreis-Armencommission (§ 33) zum Gutachten vorgelegt werden. In den Städten Danzig, Elbing und Thorn wird das desfallsige Gutachten von den Magistraten abgegeben. § 33. Für die Bildung und Ge-

selben mit den Acten vorzulegen. § 35. Auch hat er der Landarmen-Direction über alle außerordentlichen Vorfälle, über etwaige Verbesserungsvorschläge u. über das Ergebniß der aus eigener Veranlassung oder auf Anordnung der Landarmen-Direction von ihm vorzunehmenden Revision der verschiedenen Anstalten resp. deren Kassen zu berichten u. deren Bestimmungen einzuholen. § 36. Die Kasse des Landarmen-Verbandes, welche sich in Graudenz befindet, muß, so lange sie von dem Rendanten der dortigen Strafanstalt verwaltet und vom Director derselben alle Monate revidirt wird, von dem ständigen Commissarius wenigstens einmal in jedem Jahre außerordentlich revidirt werden. — Zu dem Depositorium, welches mit 3 verschiedenen Schlössern versehen sein muß, wird der eine Schlüssel von dem ständigen Commissarius, der zweite von dem Anstaltsdirector und der dritte von dem Rendanten geführt. § 37. Der ständige Commissar erhält für seine Mühewaltung, Beschaffung des Bureaus und sämmtlicher Schreibmaterialien, zur Annahme und Besoldung der Subalternbeamten eine von dem Provinziallandtage von 6 zu 6 Jahren festzusetzende, in monatlichen Raten praenumerando zu zahlende Entschädigung aus dem Landarmenfonds. — Die Kosten der etwa nothwendig werdenden Rechtsbeihilfe wie der Calculaturarbeiten und die Reisen des ständigen Commissarius werden, u. zwar die letzteren nach § 29, besonders vergütigt.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 38. Die Landarmen-Direction hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen in einer summarischen Nachweisung durch die Amtsblätter der Regierungen zu Marienwerder und Danzig zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. § 39. Die königlichen und Ortsbehörden haben den Requisitionen der Landarmen-Direction und deren Organe gebührende Folge zu geben. § 40. ...

Westpreußischen Land
Armencommission ge
[Functionen der K
Die Functionen der
folgende: a) die ih
rathsämtern vorzuleg
ung von fortlaufende
erziehungsgeldern au
prüfen und zu beguta
der Landarmen-Direct
Armengesetzes vom 3
mögenden Gemeinden
men aus dem Landar
gewährende Beihilfe
c) die gutachtliche Aeu
ung von fortlaufenden
nach § 19 des Landar
[Zusammensetzung de
Districts-Commissarien.
commissionen bestehen
Kreis-Landrathes aus
ten Mitgliedern. —
wählt der Kreistag ein
ses angemessene Zahl v
deren jedem ein in der
belegener Bezirk zugeth
grenzung der ebengedac
nach erfolgenden Einthe
auf Rücksicht zu nehmen,
Commissarien die ihm ob
ungen der Verhältnisse
befindlichen Landarmen
wand und zu große Bel
Stande ist. Die Genehmi
Landräthen zu entwerfe
steht dem Kreistage zu.
missarien werden zu der
Armencommission eingela
teren eine ihren Bezirk
sache zum Vortrage komm
der Kreis-Armencommis
ihrer Abwesenheit berath
Sitz und Stimme. ...

[Wählbarkeit und Amtsdauer der Mitglieder der Kreis-Armencommissionen, sowie der Districtscommissarien resp. der Stellvertreter.] § 4. Das Amt der Mitglieder der Kreis-Armencommission resp. ihrer Stellvertreter, sowie der Districtscommissarien und deren Stellvertreter ist ein Ehrenamt, welches auch Anderen als Mitgliedern des Kreistages übertragen werden kann, und wird unentgeltlich geführt. — Dasselbe kann nur aus denselben Gründen wie eine Vormundschaft abgelehnt u. muß 3 Jahre hindurch verwaltet werden. — Nach Ablauf der dreijährigen Wahlperiode ist die Wiederwahl nur mit Zustimmung des Gewählten zulässig.

[Geschäftsordnung.] § 5. Die innere Geschäftsordnung der Kreis-Armencommission bleibt ihrer Beschlußnahme vorbehalten, wobei jedoch die nachstehenden allgemeinen Grundsätze zu beachten sind. — Mit Inbegriff des Kreis-Landrathes müssen wenigstens 3 Mitglieder der Kreis-Armencommission zugegen sein. — Der Vorsitzende beruft die Versammlung, wenn dazu nicht ein für alle Mal bestimmte Tage festgesetzt sind, so oft das Bedürfniß es erheischt. — Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

[Behandlung der Unterstützungsanträge durch den Kreis-Landrath im Allgemeinen.] § 6. Jeder auf die Bewilligung einer fortlaufenden Unterstützung od. von Kindererziehungsgeldern aus dem Landarmenfonds erhobene Antrag ist zunächst von dem Kreis-Landrathe zu untersuchen, und es sind die zur Prüfung und Begründung desselben erforderlichen Ermittelungen anzustellen. — Wenn die Verhandlungen solchergestalt vollständig vorbereitet worden, sind dieselben zunächst dem betreffenden Districtscommissarius zur örtlichen Untersuchung, dann aber auch durch den Kreis-Landrath der Kreis-Armencommission zur Begutachtung vorzulegen.

[Behandlung der Unterstützungsanträge durch die Kreis-Armencommission im Allgemeinen.] § 7. Die Kreis-Armencommission hat die Prüfung im Wesentlichen darauf zu richten: a) ob die Landarmen-Qualität anzuerkennen ist; b) ob nach ihrem Ermessen mit Rücksicht auf die vorwaltenden thatsächlichen Verhältnisse und nach persönlicher Kenntnißnahme des betr. Districtscommissarius von der Lage des zu Unterstützenden die Gewährung einer Unterstützung aus dem Landarmenfonds unumgänglich nothwendig, und in welcher Art, sowie in welchem Maße dieselbe erforderlich ist.

[Nähere Normen zur Untersuchung und Prüfung der Unterstützungsanträge.] § 8. Zum Anhalt für diese Untersuchung und Prüfung (§§ 6 und 7) soll die nachstehende nähere Anleitung dienen. — I. Was die dem Kreislandrath obliegende Untersuchung betrifft, so müssen die Verhandlungen ergeben: 1) Vor- und Geschlechtsnamen, Gewerbe, Stand und Religion der die Armenpflege nachsuchenden Personen. 2) Geburtsort und Alter nach Jahr und Tag der Geburt; im zweifelhaften Falle ist der Taufschein zu erfordern, event. ist anzugeben, woselbst die Taufe erfolgt ist, namentlich bei Personen bis zum 27. Lebensjahre. 3) Ob der zu Unterstützende verheirathet ist oder nicht, event. wie viele Kinder er hat und wie alt dieselben sind. 4) Name, Stand, Vermögens-, Erwerbsverhältnisse und Wohnort (Kreis, Provinz) der alimentationspflichtigen Verwandten (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister), sowie die Feststellung der sonst etwa zur Unterstützung näher Verpflichteten (Dienstherrschaft, Stiftung u. s. w.). 5) Wenn der Arme minderjährig ist, oder im Falle der Großjährigkeit noch dem elterlichen Hilfsdomicile folgt, ob sein Vater oder resp. seine Mutter (§§ 20, 21 und 22 des Armengesetzes) irgendwo Ortsangehörigkeitsrechte erlangten oder zu den Landarmen gehören; im Falle der noch bestehenden Vormundschaft ist der Name, Stand und Wohnort des Vormundes, sowie das vormundschaftliche Gericht anzugeben. 6) Wenn der Arme großjährig und sein Unterstützungswohnsitz nach seinen eigenen persönlichen Verhältnissen zu ermitteln ist, wo, wie lange und in welchen Verhältnissen er nach erlangter Großjährigkeit während der letzten 6 Jahre seinen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt, namentlich auch, ob er einen eigenen Hausstand gehabt und wann, bei wem und in welcher Weise er seine Niederlassung nach § 8 des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen v. 31. Dec. 1842 gemeldet und ob er schon eine Unterstützung erhalten hat. 7) Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist derjenige Armenverband festzustellen, welchem die Fürsorge für den Ehemann resp. bei dessen Ableben oder zu der Zeit, wo das Ehescheidungserkenntniß rechtskräftig geworden, obgelegen haben würde, wenn nicht die bisherige Verpflichtung durch dreijährige Abwesenheit erloschen oder für einen anderen Armenverband neu entstanden sein sollte (§§ 18 und 19 des Armengesetzes vom 31. Dec. 1842). 8) Hinsichts der in der Ehe lebenden Frauen ist derjenige Armenverband festzustellen, welcher zur Fürsorge für den Ehemann verpflichtet ist. Wenn eine Ehefrau, um sich selbständig zu ernähren, vor ihrer Verarmung befugter Weise, getrennt von ihrem Manne, an einem anderen Orte gelebt hat, so ist der etwa nach § 1 des Armengesetzes vom 31. Dec. 1842 verpflichtete Unterstützungswohnsitz derselben zu ermitteln (§ 17). 9) In den Fällen der §§ 13 und 23 des Armengesetzes v. 31. Dec. 1842 ist insbesondere zu ermitteln, wann die Entlassung der Militärpersonen aus dem Militärdienste resp. der Tod derselben im Dienste stattgefunden hat. 10) In Krankheitsfällen ist durch ärztliche Untersuchung sofort festzustellen, an welcher Krankheit der Hilfesuchende leidet, ob er durchaus lazarethbedürftig oder ob die Cur außerhalb des Lazareths ebenso gut und vielleicht billiger bewirkt werden kann. 11) Bei Gesellen und Dienstboten, ob und bei welchem Meister oder bei welcher Dienstherrschaft sie zuletzt in Arbeit gestanden resp. gedient haben; ob die Erkrankung bereits während des Arbeits- oder Dienstverhältnisses stattgefunden, die Entlassung aus solchem nur der Krankheit wegen erfolgt und wie viel Zeit seitdem verflossen ist. 12) Ueberall, wo nach Vorstehendem die Zeitverhältnisse von entscheidendem Einflusse sind, ist

darauf zu halten, daß nicht die bloße Dauer der Zeiträume, sondern jederzeit ihr Anfang und Endpunkt so bestimmt als möglich angegeben wird. 13) Hinsichts der Nothwendigkeit der Unterstützung ist zu ermitteln, ob der Unterstützungssuchende etwa selbst Vermögensobjecte besitzt oder zu erwarten hat; ferner, ob der Arme nach dem über seine Erwerbsfähigkeit zu extrahirenden Atteste eines competenten Arztes zu allen Arbeiten unfähig ist, oder welche Art derselben er noch zu leisten vermag. Zugleich ist im letzteren Falle die bisherige Ernährungsweise des Armen und der erweisliche Grund der Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu erforschen. 14) Hinsichts der Höhe und Art der Unterstützung hat der Kreislandrath den ihm erforderlich erscheinenden Betrag bestimmt vorzuschlagen und zu begründen, auch zu erörtern, ob Gründe vorhanden sind, von dem den Landarmenverbänden nach § 15 des Armengesetzes v. 31. Dec. 1842 zustehenden Rechte Gebrauch zu machen, d. h. den Armen demjenigen örtlichen Armenverbande, in dessen Bezirk sich derselbe befindet, zur Verpflegung zu überweisen; auch ist dann zugleich der Betrag der zu gewährenden Entschädigung in Vorschlag zu bringen. II. Die von Seiten der Kreis-Armencommission und zunächst von dem Districtscommissarius anzustellende Prüfung ist dagegen hauptsächlich darauf zu richten: 1) ob die aufgenommenen Verhandlungen die nach der Eigenthümlichkeit jeden Falles und den oben angedeuteten Beziehungen erforderlichen Ermittelungen vollständig enthalten und die nöthigen Bescheinigungen und Beweismittel beigefügt sind. — Finden sich dabei Mängel oder ergibt die persönliche Kenntnißnahme von der Person und den Verhältnissen des zu Unterstützenden, welcher sich die Districtscommissarien in jedem Falle zu unterziehen haben und ohne welche keine Unterstützung gerechtfertigt ist, Zweifel gegen die Richtigkeit derjenigen in den Verhandlungen enthaltenen Angaben, die auf die Entscheidung von Einfluß sein würden, so ist die Ergänzung und Aufklärung bei dem Kreislandrathe zu beantragen. Ist hierzu aber keine Veranlassung, so ist sorgfältig zu erwägen; 2) ob die aus den vorliegenden Ermittelungen hergeleiteten Folgerungen und die Anträge des Kreislandrathes gerechtfertigt oder einer Modification bedürftig sind. Hierbei ist hauptsächlich das Augenmerk darauf zu richten, ob die Verpflichtung des Landarmenverbandes feststeht oder auf einen örtlichen Armenverband zurückzugehen ist; ferner ob und in welchem Maße die Nothwendigkeit einer Unterstützung anzuerkennen, in welcher Art, in welchem Betrage und von welchem Zeitpunkte dieselbe zu gewähren ist. — Es sind hierbei insbesondere auch die Fälle ins Auge zu fassen, in denen dem § 35 des Gesetzes vom 31. Dec. 1842 gemäß der Landarmenverband wegen der Weigerung desjenigen, welcher aus einem privatrechtlichen Verhältnisse zur Verpflegung des Armen verpflichtet ist, die Fürsorge für denselben übernehmen muß und demnächst in Erwägung zu ziehen, ob die dem Landarmenverbande vorbehaltene Verfolgung eines derartigen Anspruches im processualischen Wege oder nach Art. 6, 13—15 des Armen-Ergänzungsgesetzes vom 21. Mai 1855 Aussicht auf Erfolg verspricht.

[Beschlüsse der Kreis-Armencommission.] **§ 9.** Nach den Resultaten dieser Erörterungen, worüber der betreffende Districtscommissarius, falls er in der Sitzung anwesend ist, event. der Kreislandrath den Vortrag hält, gibt die Kreis-Armen-Commission ihre bestimmte Erklärung über die im § 8 Nr. 2 bezeichneten Fragen nach der Stimmenmehrheit ab. — Der Beschluß wird niedergeschrieben und mit den Verhandlungen der Landarmen-Direction zu Händen des ständigen Commissarius durch den Kreislandrath zur weiteren Veranlassung eingereicht.

[Controle über die Verwendung der bewilligten Unterstützungen.] **§ 10.** Außer diesen auf die Bewilligung von Unterstützungen bezüglichen Obliegenheiten haben die Kreis-Armencommissionen auch die Verwendung der gewährten Unterstützungen zu überwachen und die Districts-Commissarien zu diesem Zwecke die in ihrem Bezirke befindlichen Landarmen fortdauernd im Auge zu behalten und gelegentlich von ihren Verhältnissen und ihrer Lebensweise Kenntniß zu nehmen, sowie der Kreis-Armencommission zur Mittheilung an die Landarmen-Direction am Schlusse jedes Jahres hierüber Bericht zu erstatten. — Sollten hierbei Mißbräuche wahrgenommen werden und sich namentlich die Fortdauer der Unterstützung ganz oder theilweise nicht mehr als nothwendig erweisen, so ist dem Kreislandrathe zur weiteren Veranlassung durch den ständigen Commissarius davon sofort Mittheilung zu machen. Insbesondere haben sich die Districtscommissarien auch angelegen sein zu lassen, für die dem Landarmenfonds anheimgefallenen Kinder geeignete Pfleger zu ermitteln und darüber zu wachen, daß die letzteren den übernommenen Pflichten in geistiger und leiblicher Hinsicht gewissenhaft genügen, ihnen den Schul- und Religionsunterricht angedeihen lassen und sie überhaupt auf eine Weise erziehen, damit sie im vorgerückten Alter im Stande sind, sich auf eine ehrliche Art selbst zu ernähren und nicht auf die Dauer dem Landarmenverbande zur Last fallen.

[Nachweis der vorhandenen Landarmen.] **§ 11.** Um die Districtscommissarien in den Stand zu setzen, dieser wichtigen Aufgabe (§ 10) zu genügen, sollen ihnen namentliche Nachweisungen der in jedem Bezirke vorhandenen Landarmen, der ihnen gewährten Unterstützungen und der Pflegeeltern der untergebrachten Kinder seitens der Landarmen-Direction durch die Kreislandräthe mitgetheilt werden.

Regulativ über die Theilnahme der westpreußischen Stände an der Verwaltung des Landarmenhauses zu Graudenz.

Auf den Antrag der getreuen Stände Unseres Königreichs Preußen haben Wir in dem Landtags-Abschiede die weiteren Einleitungen mit den vom Landtage wegen des Landarmenwesens gewählten Bevollmächtigten über die Theilnahme der Stände an der Verwaltung des Landarmenhauses und der Besserungsanstalt zu Graudenz

anzuordnen geruht und befehlen nunmehr, nach den Uns deshalb von den Ständischen Bevollmächtigten gemachten Vorschlägen und deshalb erstatteten Gutachten, Folgendes: § 1. Bei der Unserem Oberpräsidenten in der Instruction vom 31. Dec. v. J. § 1 Nr. 1, § 2 Nr. 2 aufgetragenen Verwaltung des Landarmen- und Besserungshauses zu Graudenz, als einer Anstalt, welche sich auf den Bereich zweier Regierungen erstreckt, behält es das Bewenden, doch bleibt ihm überlassen, die specielle Verwaltung der Regierung zu Marienwerder, als in deren Bezirk die Anstalt befindlich ist, zu übertragen. § 2. Den Ständen soll es gestattet sein, auf dem Landtage zwei Abgeordnete des ersten, einen des zweiten und einen des dritten Standes für die Angelegenheiten der Anstalten zu bevollmächtigen, welche zusammen eine Landarmencommission bilden, die unter dem Präsidium des Oberpräsidenten steht. § 3. Diese Bevollmächtigten sollen im Januar und September jeden Jahres entweder insgesammt oder einzeln zur Stelle von der inneren und äußeren Beschaffenheit der Anstalt die genaueste Kenntniß nehmen und solche außer den gewöhnlichen Verwaltungsformen mit dem Auge des Eigners und sorgfältigen Hausvaters betrachten. Ihr Aufenthalt zu Graudenz soll sich über den Zeitraum von 8 Tagen hinaus nicht erstrecken. Insonderheit sollen sie erwägen, wiefern dem bestehenden Reglement, den Vorschriften und Anordnungen der verwaltenden Behörden gemäß verfahren ist, wozu ihnen die Benutzung der Registratur gestattet wird. Ferner sollen sie auf Ordnung, Reinlichkeit, Geschäftsgang, Disciplin, Verwaltung der Kasse, Versorgung der Anstalt mit ihren Bedürfnissen, Prüfung der Vorräthe, der fertigen Arbeiten und Materialien, Kleidung, Beschäftigung, Speisung der Häuslinge, Disciplin über sie und auf alles bis ins Einzelne sehen, was den guten Fortgang der Anstalt in Erreichung ihres Zweckes und deren Verbesserung zum Gegenstande hat. — Sollte künftig mit der Anstalt eine Ackerbesitzung verbunden werden, so bleibt ihnen auch die Revision der Wirthschaft vorbehalten. § 4. Zur Erreichung dieser Bestimmung sind die Bevollmächtigten befugt, sich die Rechnungen und Kassenabschlüsse vorlegen zu lassen, auch bei Unserem Oberpräsidenten darauf anzutragen, daß diejenigen Uebersichten angefertigt werden, die sie zu bedürfen glauben. § 5. Ueber den Befund nehmen sie ein Protokoll auf, machen Vorschläge zur Abhilfe gefundener Mängel und zu Verbesserungen und reichen alles dieses dem Oberpräsidenten zur weiteren Veranlassung ein. § 6. Bei Besetzung eröffneter Stellen gestatten Wir ihnen, sich über den Betrag des dem neuen Beamten zu gewährenden Gehaltes zu äußern, jedoch mit Vorbehalt der Entscheidung des Oberpräsidenten, dem als Aufseher der verwaltenden Behörde Wir die Entscheidung überlassen. § 7. Ebenso sollen sie über den Kostenaufwand bei neuen Einrichtungen, welche die Verwaltungsbehörden nöthig finden, gehört und ihnen der jährliche Etat zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werden. § 8. Die Mittheilungen der Regierungen an die ständische Landarmen-Commission und umgekehrt geschehen durch den Oberpräsidenten, an den sich beide Behörden zu verwenden haben. § 9. Die Deputirten sind verpflichtet, den Auftrag 6 Jahre hindurch unentgeltlich zu führen. § 10. Bei Reisen erhalten sie 6 M Tage- und 3 M Meilengelder aus dem Landarmenfonds. — Dem vorsitzenden Mitgliede des ersten Standes sollen die Auslagen für Besorgung der Correspondenz auf dessen Liquidation aus dem Landarmenfonds erstattet werden. § 11. Die den Landarmensachen bewilligte Portofreiheit soll auch der Landarmen-Commission zustehen, wozu Wir ihr die Führung eines öffentlichen Siegels gestatten. [S. unter Portofreiheit jetzt Bundesgesetz vom 5. Juni 1869). § 12. Die Landarmen-Commission soll jedem Landtage über den Betrieb ihres Auftrages Bericht erstatten. Findet alsdann der Landtag Veranlassung, sie mit besonderen Aufträgen zu versehen, so hat sie solche mit Zustimmung Unseres Oberpräsidenten auszurichten.

III. Cabinets-Ordre, vom 8. Juni 1846, betr. die Bestätigung des Regulativs über die Verwaltung des Landarmenwesens u. das Verfahren gegen die zur Correction zu ziehenden Landstreicher, Bettler u. Arbeitsscheuen in dem Markgrafenthum Niederlausitz, vom 17. Mai 1846.

Auf Ihren Bericht vom 17. v. M. will Ich das mit demselben vorgelegte Regulativ über die Verwaltung des Landarmenwesens und das Verfahren gegen die zur Correction zu ziehenden Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in dem Markgrafenthum Niederlausitz und insonderheit die Bestimmung im § 1, nach welcher die daselbst genannten, ursprünglich Kurmärkischen, Neumärkischen, Schlesischen und Oberlausitzschen Orte dem Landarmen-Verbande des erwähnten Markgrafenthums vom 1. Juli d. J. an, angeschlossen werden sollen, hierdurch genehmigen und Sie ermächtigen, wegen Ausführung dieses Regulativs, welches mit Meinem gegenwärtigen Erlasse durch die Gesetzsammlung zu publiciren ist, das Erforderliche anzuordnen.

Regulativ über die Verwaltung des Landarmenwesens und das Verfahren gegen die zur Correction zu ziehenden Landstreicher, Bettler u. Arbeitsscheuen in dem Markgrafenthum Niederlausitz.

Nachdem das unterm 5. April 1836 bestätigte Regulativ über die Gründung und Verwaltung eines Landarmenfonds für das Markgrafenthum Niederlausitz in Gemäßheit der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. Dec. 1842 und über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 6. Jan. 1843 einer Revision unterworfen worden, so wird jenes Regulativ hierdurch außer Kraft gesetzt und über die Verwaltung des Landarmenwesens und die Correction der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in dem gedachten Markgrafenthum mit Einschluß der im § 1 gedachten Aemter u. Ortschaften was folgt, festgesetzt. § 1. Das Markgrafenthum Niederlausitz bildet nach seiner alten

Vorberg, ... Kreise,
Wilmersdorf,
Altenow,
Kaden und } im Luckauer
Antheil Kreblitz, } Kreise,

b) folgende ursprünglich Neumärkische Orte:
Antheil Baudach, } im Sorauer
Antheil Gablenz, } Kreise,

c) folgende ursprünglich Schlesische Orte:
Krumlau,
Jaemlitz, } im Sorauer
Tschernitz, } Kreise,
Zeisdorf,
Bloisdorf,
Horlitza, } im Spremberger
Lieskau, } Kreise,
und

d) die beiden ursprünglich Oberlausitzschen Orte:
Hassel und } im Sorauer
Zilmsdorf } Kreise

gehören.

§ 2. Die zur Bestreitung der Ausgaben dieses Verbandes erforderlichen Beiträge sollen auch fernerhin nach dem Maßstabe aufgebracht werden, nach welchem seit dem Jahre 1835 die Kriegsschulden-Steuer in dieser Provinz erhoben wird. — Sollten die Kriegsschulden einst gänzlich amortisirt sein, und hiermit die Kriegsschulden-Steuer selbst aufhören, so bleibt es den Ständen vorbehalten, den Aufbringungs-Maßstab noch weiter für die Landarmen-Beiträge beizubehalten, oder hierzu, unter Genehmigung der Staatsbehörden, einen anderen zu wählen. § 3. Die für den Landarmen-Fonds nöthige Summe wird durch den Communal-Landtag des Markgrafenthums Niederlausitz, oder in dessen Auftrag durch die Landesdeputation, unter Communication mit den Verwaltungs-Commissionen der obengenannten Institute, festgestellt und die Autorisation zu deren Aufbringung von dem Königlichen Ober-Präsidio der Provinz Brandenburg ertheilt. Die Beiträge selbst aber werden nach dem im § 2 gedachten Maßstabe als ein Zuschlag zur Klassen-...

d) die weiter ...
wähnten, das A...
den anderweiten...
e) die Zahlunge...
grafenthums Ni...
taubstummer Ki...
die Ausbildung ...
noch bewilligen ...
zu Sorau, welch...
lichen und zwei ...
sammengesetzten ...
halt des Regulat...
auf den Grund d...
Errichtung einer B...
zu Sorau vom 1...
wird, ist lediglich ...
Heilanstalt für g...
trachten und demn...
entbunden worden, ...
ungs- und Arbeits...
General-Verordnu...
aufgelegt und durc...
1825, § 19 erneu...
Betreff der Aufna...
diese Anstalt bleibt ...
Regulativs vom 1. ...
nämlich jeder Gemüt...
dessen Aufnahme in ...
wird, bei der König...
furt a. d. O. anger...
die gesetzliche Zuläs...
Nothwendigkeit der ...
sie diese für begründ...
dem desfallsigen Be...
Commission zur Ert...
abgibt. § 8. In ...
Verpflegungsgelder f...
der Niederlausitz soll...
Grundsätze beobachtet ...
diese Zahlungen von ...
weder a) aus dem Ver...
selbst; b) oder aus ...
wandten desselben ...

nicht zureichendem oder gänzlich mangelndem Vermögen des Gemüthskranken, so wie der für ihn verpflichteten Verwandten, der Landarmenfonds theilweise oder ganz eintreten soll, hat die Directorial-Commission nach den Normalsätzen, welche durch eine zwischen ihr und den Ständen der Niederlausitz getroffene Uebereinkunft festgestellt werden, diese Verpflegungsgelder bei dem Nieder-Lausitzer Landarmen-Fonds vierteljährlich zu liquidiren und von demselben zu erhalten. **§ 10.** Da jedoch zur Unterhaltung der Irrenanstalt zu Sorau, und um die Last der Verpflegungsgelder den Verpflichteten in der Niederlausitz zu erleichtern, 3000 M aus Staatskassen und durchschnittlich 521 M 40 P durch Allerhöchst genehmigte Collectengelder und Gebühren für Bestätigung des Königlichen Ober-Landesgerichts bei Kauf- und Erbverträgen aus der Niederlausitz alljährlich an die Institutskasse gezahlt werden, so sollen diese Zahlungen dem Niederlausitzer Landarmenfonds zu gut gehen und derselbe befugt sein, auf die durch die Directorial-Commission an ihn liquidirten Verpflegungsgelder, welche unter Berücksichtigung aller möglichen Ersparnisse nach dem wirklichen Bedarf pro Kopf von 5 zu 5 Jahren zu berechnen, jene Summe als eine für ihn an die Anstalt bereits geleistete Zahlung alljährlich vorweg in Anrechnung zu bringen. **§ 11.** Es werden zwar von den betreffenden Communen bei mangelndem Vermögen des Gemüthskranken, oder der zu seiner Unterhaltung verpflichteten Verwandten, nach Gründung eines Landarmenfonds, keine Verpflegungsgelder mehr verlangt; dagegen bleibt ihnen aber doch in jenem Falle die Verpflichtung, für den sichern Transport des Gemüthskranken bis in die Anstalt und für die Beschaffung seiner Lagerstätte und ersten Bekleidung, welche nach der bestehenden Verfassung jeder aufzunehmende Gemüthskranke in die Irrenanstalt mitbringen soll, zu sorgen. **§ 12.** Die Strafanstalt zu Luckau, welche durch eine eigene, aus 2 königlichen Commissarien und 2 ständischen Deputirten bestehende Verwaltungscommission nach dem Regulativ vom 10. Aug. 1826 verwaltet wird und sich fast ausschließlich durch ihre Fonds, durch die Zuschiisse aus Staatskassen und durch den Arbeitsverdienst der Sträflinge erhält, soll den ihr ursprünglich aus der ständischen Landes-Obersteuerkasse überwiesenen, seit der Gründung des Landarmenfonds aber auf diesen übernommenen jährlichen Zuschuß von 1200 M auch ferner in halbjährigen Raten aus dem Landarmenfonds beziehen. **§ 13.** Im Jahre 1833 ist zur Aufnahme der Vagabonden und Corrigenden aus der Niederlausitz ein eigenes Haus in dem zur Strafanstalt gehörigen Raume in Luckau erbaut und somit eine eigene Corrections- und Arbeitsanstalt für die Provinz eröffnet worden, welche ebenfalls von der dem Strafhause vorstehenden Verwaltungscommission und den bei dem Strafhause angestellten Inspections- und Kassenbeamten verwaltet wird. **§ 14.** In diese Corrections- und Arbeitsanstalt werden nur solche Personen auf Kosten des Landarmenfonds aufgenommen, gegen welche auf die im § 1 des Gesetzes vom 6. Januar 1843 angedrohten Strafe innerhalb des Bezirks des Landarmen-Verbandes der Niederlausitz gerichtlich erkannt und deren Einsperrung in die Correctionsanstalt von der Königl. Regierung zu Frankfurt als Landes-Polizeibehörde angeordnet worden ist. **§ 15.** Wenn auf den Grund der Bestimmungen der §§ 1 u. 8 des Gesetzes v. 6. Januar 1843 Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue in die Correctionsanstalt aufgenommen werden sollen, so wird von der erkennenden Gerichtsbehörde od. dem Inquisitoriate, welches die Untersuchung geführt hat, unter abschriftlicher Beifügung des rechtskräftigen Erkenntnisses dem betreffenden Landrathe oder dem betreffenden Magistrate zeitig davon Mittheilung gemacht werden. Die letztgedachte Behörde hat sodann mit Einreichung des Erkenntnisses an die Königliche Regierung Bericht zû erstatten, worauf diese die Dauer der Correctionszeit bestimmt und die Aufnahmeordre an die Correctionsanstalt erläßt. Ist wider solche Individuen von den Gerichten nicht auf Gefängnißstrafe, sondern sogleich auf Strafarbeit erkannt und demgemäß die Einlieferung derselben in die Strafanstalt erfolgt, so muß der Antrag auf Bestimmung der Correctionszeit gleichfalls von dem betreffenden Landrathe oder Magistrate, welchem die Inspection der Correctionsanstalt dieserhalb die bezüglichen Acten, nebst ihrem diesfallsigen Gutachten über die Führung der fraglichen Person mitzutheilen hat, bei der Königlichen Regierung angebracht werden. **§ 16.** In den Fällen, wo die aus der Correctionsanstalt entlassenen Landstreicher und Bettler sich binnen 4 Wochen nach ihrer Entlassung über einen zu ihrem Fortkommen hinreichenden Erwerb nicht ausweisen können, muß auf die durch das Gesetz v. 6. Januar 1843 § 9 gebotene Wiedereinsperrung derselben von den im § 15 genannten Polizeibehörden bei der Königlichen Regierung angetragen werden. **§ 17.** Die Kosten der Einlieferung in die Correctionsanstalt werden in den Fällen des § 15, wenn die Einlieferung nach erfolgter Abbüßung der erkannten Gefängnißstrafe, also lediglich zum Zwecke der Correction stattgefunden hat, aus dem Landarmen-Fonds, wenn aber auf Strafarbeit erkannt und demgemäß die Einlieferung behufs der Strafvollstreckung erfolgt ist, aus dem Malefiz-Fonds bestritten. In den Fällen des § 16 werden diese Kosten von der betreffenden Gutsherrschaft od. Gemeinde getragen, oder wenn eine gesetzliche Verpflichtung derselben zur Fürsorge für den Einzuliefernden nicht vorhanden sein sollte, auf den Landarmen-Fonds übernommen. **§ 18.** Die Kosten der Erhaltung und Bekleidung der Corrigenden in der Correctionsanstalt selbst werden, in soweit der Arbeitsverdienst der Detinirten hierzu nicht zureicht, vom Landarmen-Fonds getragen, und zwar: a) durch eine jährliche fixe Zahlung zur Besoldung der für das Correctionshaus besonders angestellten Beamten und Aufseher, und b) durch Zahlung derjenigen Sustentationsgelder, welche nach einer zwischen den Ständen und der Verwaltungscommission jener Anstalt getroffenen Uebereinkunft nach Abrechnung des Arbeitsverdienstes der Detinirten noch zugeschossen werden

müssen, und nach der Kopfzahl und der Zeit der Detention derselben vierteljährlich von der Inspection liquidirt werden sollen. **§ 19.** Außer den im § 14 benannten Personen liegt dem Landarmen-Fonds auch noch die Fürsorge für alle diejenigen Armen ob, zu deren Unterstützung der Landarmenverband nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dec. 1842 gehalten ist (§§ 9, 13, 23 und 24 daselbst).[1]) **§ 20.** Ferner hat der Landarmen-Fonds die Verpflichtung, mit Vorbehalt seiner Rechte auf Erstattung die Kosten der Verpflegung für diejenigen Armen zu übernehmen, welche ihm durch den Kreislandrath aus dem Grunde zugewiesen werden, weil sie in seinem Kreise nicht einheimisch sind. (§ 28 des Gesetzes v. 31. Dec. 1842.) — Auch hat der Landarmen-Fonds den Gutsherrschaften und Gemeinden auf ihren Antrag die Kur- und Verpflegungskosten zu erstatten, welche für arme, auf einer Reise erkrankte In- oder Ausländer verwendet worden sind. (§ 30 a. a. O.). **§ 21.** Insofern die Versorgung solcher Personen (§ 20) oder die Erstattung der durch die einstweilige Versorgung derselben entstandenen Kosten von Verwandten, Corporationen, Instituten, Gemeinden, Landarmen-Fonds, Provinzen, fiscalischen Fonds od. fremden Staaten verlangt werden kann, ist mit Ausnahme des Falls, wo ihr ein Armer durch den Kreislandrath zugewiesen wird (§ 28 1 c.), die Verwaltungsbehörde des Landarmen-Fonds so berechtigt als verpflichtet, für die Wiedereinziehung der in Gemäßheit der Bestimmung des § 19 dem Landarmenfonds erwachsenen Kosten, sei es im administrativen oder im Rechtswege, Sorge zu tragen und dieserhalb die nöthigen Schritte zu thun. **§ 22.** Die Versorgung solcher Personen wird in der Weise bewirkt: a) daß sie entweder in der Landarmen-Anstalt zu Luckau, in welcher die ihnen angewiesenen Räume von den für die Corrigenden bestimmten Räumen streng gesondert sein müssen, oder nach dem Ermessen der Landes-Deputation in der Kranken- und Pflege-Anstalt zu Sorau Aufnahme und Beschäftigung finden, und die Verpflegungskosten für sie in Luckau nach demselben Verhältnisse wie für die Corrigenden, in Sorau aber nach einem zwischen der Landes-Deputation und der Directorial-Commission der Sorauer Irren-Anstalt zu treffenden billigen Abkommen aus dem Landarmenfonds an jene Anstalten gezahlt werden; oder b) daß über ihre anderweite Unterbringung gegen ein billiges, aus dem Landarmen-Fonds zu entrichtendes Kostgeld ein Abkommen getroffen wird, oder endlich c) daß ihnen selbst ein jährliches Almosen aus dem Landarmen-Fonds bewilligt wird, wofür sie ihren Unterhalt selbst besorgen müssen. **§ 23.** So weit Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend sind, hat der Landarmenfonds ihnen Beihilfe zu gewähren. Wird die von einer Gemeinde in Anspruch genommene Beihilfe von der Landes-Deputation versagt, so entscheidet die Regierung darüber, ob und in wieweit dieselbe zu gewähren ist. Gegen diese Entscheidung findet der Recurs an das Königliche Oberpräsidium statt. **§ 24.** Alle Anträge, in welchen die Hilfsleistungen des Landarmenfonds in Gemäßheit des Gesetzes v. 31. Dec. 1842 beansprucht werden, sind unter Beifügung der betreffenden Verhandlungen in den Städten, welche die Polizeiverwaltung haben, von den Magisträten, sonst aber überall durch die Landräthe an die Landes-Deputation zu richten. Die in den §§ 28 u. 31 des Gesetzes v. 31. Dec. 1842 angeordnete vorläufige Benachrichtigung durch die Ortsobrigkeit wird hierdurch jedoch nicht aufgehoben. Sollte die Landes-Deputation die Anträge der Landräthe und resp. der Magisträte jener Städte für begründet nicht erachten, so steht hiergegen der Recurs an die Königliche Regierung offen, welche nach § 34 a. a. O. über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden zu entscheiden hat. — In den Fällen, wo nach § 22 eine zu den Landarmen gehörende Person in den Anstalten zu Luckau od. Sorau als Pflegling untergebracht werden soll, hat die Landes-Deputation die Transportirung derselben sofort zu bewirken, die betreffende Verwaltungscommission jedoch jedesmal davon in Kenntniß zu setzen.

Regulativ über die Verwaltung des Landarmenwesens des Kottbuser Kreises v. 17. Mai 1846.[1])

In Gemäßheit des § 11 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. Dec. 1842 werden über die Einrichtung des Landarmenwesens im Kottbuser Kreise, welcher einen besonderen Landarmen-Verband bildet,[2]) sowie über das behufs der Correction der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen zu beobachtende Verfahren nach Anhörung der Stände des gedachten Kreises nachfolgende Bestimmungen erlassen. **§ 1.** Zu dem Landarmen-Verbande des Kreises gehören: 1) die Städte und ländlichen Ortschaften des Kreises in seiner gegenwärtigen Begrenzung, mit Ausschluß der demselben einverleibten, vormals zur Niederlausitz gehörig gewesenen Ortschaften, 2) diejenigen ländlichen Ortschaften, welche vormals zum Kottbuser Kreise gehörten, aber gegenwärtig der Niederlausitz einverleibt worden sind. **§ 2.** Dem Landarmen-Verbande liegt ob[3]): 1) die Fürsorge für diejenigen Personen, zu deren Unterstützung der Verband nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dec. 1842 verbunden ist. 2) Die Bestreitung der Kosten der Detention der Landstreicher, Bettler u. Arbeitsscheuen, welche in dem Bereiche des Landarmen-Verbandes aufgegriffen und auf den Grund der Vorschriften des Gesetzes v. 6. Jan. 1843 nach stattgefundener gerichtlicher Bestrafung auf Verfügung der Landespolizei-Behörde in die Cor-

[1]) S. jetzt das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 unter Armenpolizei.

[1]) Genehmigt durch Allerh. Erlaß vom 8. Juni 1846.
[2]) S. unter Armenpolizei Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 §§ 26 ff.
[3]) S. jetzt Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und Ausführungsgesetz vom 8. März 1871.

rections-Anstalt eingeliefert worden sind[1]). 3) Die Fürsorge für die zum Verbande gehörigen Gemüthskranken behufs deren Unterbringung u. Unterhaltung in der Irren-Anstalt zu Sorau, wenn die dazu nöthigen Kosten nicht aus ihrem Vermögen bestritten werden können und vermögende Verwandte, denen ihre Unterhaltung nach dem Gesetze obliegt, nicht vorhanden sind. 4) Aus dem Landarmen-Fonds sollen endlich auch diejenigen Zahlungen geleistet werden, welche die Kreisstände zur Ausbildung taubstummer od. ähnlicher unglücklicher oder verwahrloster Kinder bewilligen werden. § 3. Die Mittel zur Genügung der vorgedachten Verbindlichkeiten werden aus dem Landarmen-Fonds entnommen u. dieser wird durch die Landarmen-Beiträge aus den sämmtlichen zum Landarmen-Verbande gehörigen Ortschaften gebildet. § 4. Die Landarmen-Beiträge werden von allen Einwohnern in den zum Landarmen-Verbande gehörigen Ortschaften des platten Landes nach den Sätzen aufgebracht, welche durch das Landarmen-Reglement für die Neumark vom 12. Mai 1800 normirt worden sind. Doch soll den Kreisständen freistehen, hierin unter Genehmigung des Staates Abänderungen zu treffen. Die Landarmen-Beiträge der Städte Kottbus und Peitz werden pro rata nach dem Maßstabe der Bevölkerung summarisch alle drei Jahre festgestellt und es bleibt alsdann diesen Städten überlassen, die auf sie repartirten Summen in sich zu vertheilen und aufzubringen. § 5. Die Repartition der Landarmen-Beiträge nach den feststehenden Sätzen auf die Einwohner des platten Landes erfolgt alljährlich in dem Kottbuser Kreise nach seiner gegenwärtigen Begrenzung durch den Landrath des Kreises und hinsichtlich der vormals zum Kottbuser Kreise gehörig gewesenen Ortschaften der Niederlausitz von den betreffenden Kreislandräthen. Die darauf bezüglichen Nachweisungen werden anfangs eines jeden Jahres von den Landräthen der Königlichen Regierung eingesendet, welche dieselben nach vorgängiger Prüfung und Genehmigung den betreffenden Landräthen behufs der Einziehung der Landarmen-Beiträge zuzufertigen, auch die genehmigten Nachweisungen aus den Niederlausitzschen Kreisen dem Landrath des Kottbuser Kreises zum Belage der festgestellten Einnahme mitzutheilen hat. § 6. Den Receptoren der Landarmen-Beiträge sowol von den Städten als von dem platten Lande derjenigen Ortschaften, welche nicht zum jetzigen Kotbuser Kreise gehören, wird eine Tantième von 2 Procent der eingezogenen Summe bewilligt. § 7. Die eingezogenen Landarmen-Beiträge sind innerhalb der ersten vier Monate des betreffenden Jahres an den Landarmen-Fonds abzuführen. § 8. Die Verwaltung des Landarmen-Wesens wird geleitet durch den Landrath des Kottbuser Kreises und eine ständische Commission, bestehend aus vier Kreisständen, welche immer auf 3 Jahre vom Kreistage erwählt werden. — Gemeinschaftliche Sache des Landrathes und der Commission ist es, das ganze Landarmen-Wesen zu beaufsichtigen u. die deshalb nöthigen Maßregeln zu beschließen; den Etat für den Landarmen-Fonds, welcher alle drei Jahre den Kreisständen zur Genehmigung und demnächst der Königlichen Regierung zur Bestätigung vorzulegen ist, zu entwerfen; die Jahresrechnungen abzunehmen, dieselben im Allgemeinen und nach ihren Positionen zu prüfen, die Ausgaben, welche nach den Bestimmungen des Regulativs nicht gerechtfertigt erscheinen, zu moniren und demnächst darüber zu entscheiden. Alle Anweisungen zu Vereinnahmungen u. Verausgabungen dagegen werden auf Grund des Etats oder des Beschlusses der ständischen Commission und des Landraths von diesem allein erlassen. — Sollten so schleunige Entscheidungen nöthig werden, daß es nicht möglich ist, alle Mitglieder der Commission zu versammeln, so hat der Landrath wenigstens so viele derselben als möglich zuzuziehen und wenn keines derselben herbeigeholt werden kann, zwar allein zu entscheiden, aber jedenfalls, sobald es angeht, eine Conferenz zu bewirken, um das Veranlaßte der Commission mitzutheilen. — Bei allen vorkommenden Berathungen bilden übrigens der Landrath und die ständische Commission ein Collegium, dessen Dirigent Ersterer ist und in welchem die Stimmenmehrheit entscheidet. § 9. Der Landarmen-Fonds selbst wird für sich bestehend, als eine besondere Kasse bei der Kreis-Communalkasse verwaltet. — Der Rendant, welcher für diese Verwaltung anstatt der bisher bezogenen Tantième eine feste Remuneration von 150 M jährlich erhält, hat alljährlich Rechnung zu legen, welche von dem Landrath und der Landarmen-Commission abzunehmen und demnächst von den Kreisständen zu dechargiren ist. § 10. Sollte es sich mit der Zeit ergeben, daß bei Benutzung des Landarmen-Fonds nach den Bestimmungen des § 2 Ersparnisse erzielt werden, so bleibt es dem Kreistage vorbehalten, über die anderweite Benutzung der überschießenden Fonds zum Besten des Landarmen-Wesens zu beschließen. § 11. Wegen der Aufnahme der Gemüthskranken und Corrigenden aus dem im § 1 bestimmten Verbande in die Irrenanstalt zu Sorau und in die Besserungsanstalt zu Luckau ist zwischen den Ständen des Kottbuser Kreises u. den Ständen der Niederlausitz mittels Recesses ein besonderes Abkommen getroffen worden. § 12. Bei Benutzung der Niederlausitzschen Institute zu Sorau u. Luckau ist dasselbe Verfahren zu beobachten, welches in der Niederlausitz in Anwendung kommt. — Die Aufnahme eines Gemüthskranken aus den ländlichen zum Kottbuser Landarmen-Verbande gehörigen Ortschaften, welche für Rechnung des Kottbuser Landarmen-Fonds in die Irrenanstalt zu Sorau erfolgen soll, muß von dem Landrath des Kottbuser Kreises, nachdem derselbe die Vermögenslage des Aufzunehmenden erörtert hat, bei der Königlichen Regierung nachgesucht werden, welche die gesetzliche Zulässigkeit und die polizeiliche Nothwendigkeit der Aufnahme zu prüfen und wenn sie diese für begründet erachtet, die der Irrenanstalt vorgesetzte Directorialcommission zu veranlassen hat, die Aufnahmeordre zu ertheilen. — Bei den Gemüthskranken in den

[1]) S. jetzt Str.-G.-B. § 361 Nr. 3 ff., § 362.

Städten Kottbus und Peitz ist die Aufnahme von den Magisträten bei der Königlichen Regierung nachzusuchen. — Es muß aber gleichzeitig der amtliche Nachweis geführt werden, daß der aufzunehmende Gemüthskranke unvermögend ist und daß keine zur Fürsorge für denselben gesetzlich verpflichtete vermögende Verwandte vorhanden sind, von welchen die Unterhaltungskosten gefordert werden können. § 13. Jeder in die Irrenanstalt aufzunehmende Gemüthskranke muß durch ein rechtskräftiges richterliches Erkenntniß für wahn- oder blödsinnig erklärt worden sein, welches der Königl. Regierung urschriftlich oder in beglaubigter Abschrift einzureichen ist. Nur in Fällen besonderer Dringlichkeit, besonders da, wo es auf die zu versuchende Heilung eines Gemüthskranken ankommt, wird ausnahmsweise eine einstweilige vorübergehende Aufnahme desselben in die Irrenanstalt verstattet werden können, wenn durch ein beizubringendes motivirtes Zeugniß des Kreisphysicus oder eines anderen approbirten promovirten Arztes dargethan wird, daß der betreffende Kranke an einer Geistesstörung leide, deren Heilung in der Irrenanstalt für wahrscheinlich oder möglich erachtet wird. Erfolgt jedoch die Heilung in einer von der Königl. Regierung zu bestimmenden Frist nicht, so muß alsdann der Wahn- od. Blödsinnigkeits-Proceß eingeleitet werden. § 14. Ueber den Betrag der aus dem Landarmen-Fonds an die Irrenanstalt für aufgenommene Gemüthskranke zu zahlenden Unterhaltungskosten, die Termine und den Modus der Zahlung derselben, sowie über die von einem jeden Gemüthskranken bei seiner Einlieferung in die Irrenanstalt mitzubringende Ausstattung an Betten, Kleidung und Wäsche treten die in dem mit den Ständen der Niederlausitz geschlossenen Recesse enthaltenen Bestimmungen ein. Für die Einlieferung der Gemüthskranken in die Irrenanstalt müssen die Angehörigen derselben und im Unvermögensfalle die Communen sorgen. — Bei heimathlosen Gemüthskranken, welche der Fürsorge des Landarmen-Fonds anheimfallen, müssen die diesfälligen Kosten aus diesem bestritten werden. § 15. Der Betrag der für aufgenommene Corrigenden an die Besserungsanstalt zu Luckau aus dem Landarmen-Fonds zu zahlenden Unterhaltungskosten und das dabei zu beobachtende Verfahren werden durch den mehrgedachten Receß bestimmt. — Die Kosten der Einlieferung der Corrigenden in die Besserungsanstalt werden von dem Landarmen-Fonds getragen. § 16. Sollen arbeitsunfähige Arme, für welche der Landarmen-Fonds zu sorgen hat, als Pfleglinge in die Besserungsanstalt zu Luckau untergebracht werden, so wendet sich der Landrath des Kottbuser Kreises mit dem diesfälligen Antrage unmittelbar an die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungscommission, welche die Inspection der Anstalt zur Aufnahme solcher Pfleglinge anweisen wird. § 17. Wenn in diesem Reglement von Kreisständen und Kreistagen die Rede ist, so werden darunter die Stände des Kottbuser Kreises alter Begrenzung und Kreistage oder Convente, zu welchem diese zugezogen, verstanden.

V. Reglement über die Landarmenpflege und die Behandlung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in der Kurmark v. 14. Jan. 1848.

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. haben infolge Unserer Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dec. 1842 und über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler u. Arbeitsscheuen vom 6. Jan. 1843 die älteren Reglements über das Landarmenwesen der Kurmark einer Revision unterwerfen lassen und verordnen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Kurmark, über die anderweitige Regulirung der Vorschriften wegen Behandlung der Landarmen, Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in dem Bereiche des Kurmärkischen Landarmen-Verbandes, unter Aufhebung des Landarmen- und Invaliden-Reglements für die Kurmark vom 16. Juni 1791 u. des durch die Ordre vom 8. März 1828 genehmigten Regulativs wegen Einrichtung der ständischen Landarmen-Direction der Kurmark vom 13. März 1828, was folgt:

I. Umfang des Verbandes.[1])

§ 1. Der Landarmen-Verband der Kurmark umfaßt: A. sämmtliche zum Regierungsbezirk Potsdam gehörende Kreise und darin belegene Städte der Mittelmark, Priegnitz und Uckermark in ihrer jetzigen Begrenzung und mit Einschluß der den Kreisen Zauch-Belzig und Jüterbogk-Luckenwalde zugelegten vormals Sächsischen Districte und Enclaven, mithin die 14 Kreise Westpriegnitz, Ostpriegnitz, Westhavelland, einschließlich der Stadt Brandenburg, Osthavelland, Ruppin, Ober-Barnim, Nieder-Barnim, Teltow, Zauch-Belzig, Jüterbogk-Luckenwalde, Angermünde, Templin, Prenzlau und Beeskow-Storkow; B. im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.: den Lebusschen Kreis in seiner alten Begrenzung. — Der Zeitpunkt des Anschlusses der dem Verbande neu hinzutretenden, in den Kreisen Zauch-Belzig und Jüterbogk-Luckenwalde belegenen vormals Sächsischen Districte und Enclaven wird auf den 1. Jan. 1848 festgesetzt. — Ausgeschlossen von diesem Verbande bleiben jedoch die Städte Berlin, Potsdam u. Frankfurt a. d. O., welche besondere Landarmen-Verbände bilden. — Die Auflösung des Landarmen-Verbandes der Kurmark oder die Trennung einzelner Theile von demselben, sowie umgekehrt dessen Erweiterung über die oben angegebenen Grenzen ist ohne Anhörung Unserer Stände und ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet.

II. Dessen Zweck im Allgemeinen.

§ 2. Die Zwecke des Landarmen-Verbandes der Kurmark erstrecken sich: A. auf die Ausübung der Provinzial-Landarmen-Pflege für die zur Association gehörenden Landestheile, nach Maßgabe Unseres Gesetzes vom 31. Dec. 1842[2]); B. auf die Ausübung des Straf- und Correc-

[1]) S. unter Armenpolizei Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 § 26 ff.

[2]) S. jetzt das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und das preußische Ausführungsgesetz vom 8. März 1871.

tionsverfahrens gegen die in denselben aufgegriffenen Landstreicher, Bettler u. Arbeitsscheuen, vom 6. Jan. 1843 (s. j. Str.-G.-B. § 362) und C. auf die Heilung und sichere Verwahrung der Geisteskranken aus den associirten Ortschaften. — Zur Erfüllung dieser Zwecke dienen dem Landarmen-Verbande die Anstalten zu Strausberg, Prenzlau, Neu-Ruppin und Wittstock. — Die für diese Anstalten bestehenden besonderen Reglements und Instructionen sollen mit Zuziehung der Stände ebenfalls einer Revision unterworfen werden, um sie mit den Vorschriften dieses allgemeinen Reglements in Uebereinstimmung zu bringen.

III. Bildung eines Landarmen-Fonds.

§ 3. Zur Erreichung der in dem vorstehenden Paragraphen bemerkten Zwecke und zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung ist ein Landarmen-Fonds gebildet, welcher bei der Landarmen-Hauptkasse zu Berlin und beziehungsweise bei den Specialkassen der einzelnen Landarmen- und Correctionsanstalten des Verbandes verwaltet wird. — Zu demselben fließen: A. die eingebrachte Baarschaft der Landarmen u. Corrigenden (§ 4); B. die Arbeitsverdienste derselben (§ 5); C. die Einnahmen aus dem Erbrechte der Landarmen-Anstalten (§ 6); D. die Landarmen-Beiträge (§ 7).

[A. Die eingebrachte Baarschaft der Landarmen und Corrigenden.] § 4. Das an die Landarmen- und Correctionsanstalten bei Einbringung der Landarmen und Corrigenden mit abgelieferte baare Vermögen derselben wird, soweit ihr Arbeitsverdienst die Transport-, Detentions-, Verpflegungs- und Bekleidungskosten derselben nicht zu decken vermag, zur Tilgung dieser Kosten mit verwendet und nur der Rest bei der dereinstigen Entlassung ihnen zurückgezahlt.

[B. Die Arbeitsverdienste der Landarmen und Corrigenden.] § 5. Ein Jeder, welcher in den Landarmen- und Correctionsanstalten des Verbandes seine Verpflegung findet, beziehungsweise behufs Abbüßung der gegen ihn erkannten Strafe oder zur Correction in denselben detinirt wird, ist nach seinen Kräften zur Arbeit verpflichtet u. muß den Verdienst derselben, behufs Deckung der Kosten seiner Verpflegung und Detention, der Anstalt überlassen. — Die Anstaltsbehörden haben jedoch dafür Sorge zu tragen, daß den detinirten Pfleglingen und Corrigenden zugleich die Möglichkeit zur Erwerbung eines Ueberverdienstes verschafft werde, welcher, soweit es während der Detentionszeit zur Beschaffung erlaubter Genüsse von den Verwaltungsbehörden nicht für sie verwendet worden, zu einem ihre künftige selbständige Subsistenz erleichternden Fonds allmählich angesammelt und bei ihrer Entlassung aus der Anstalt ihnen ausgehändigt wird, bis dahin aber ihrer Disposition entzogen und derjenigen der Anstaltsbehörde unterworfen bleibt. Die Bestimmung der Arbeitsgattungen bleibt der Verwaltungsbehörde lediglich überlassen.

[C. Erbrecht der Landarmen- u. Corrections-Anstalten.] § 6. Auf den eigenthümlichen freien Nachlaß der in die Landarmenanstalten zur Verpflegung aufgenommenen und in denselben verstorbenen Landarmen steht dem Landarmen-Verbande ein Erbrecht zu, über dessen Ausdehnung und Beschränkungen die allgemeinen Vorschriften in den §§ 50 seq., Tit. 19, Thl. II des Allg. Landr. lediglich maßgebend sind. — Auf den Nachlaß der in den Correctionsanstalten zur Strafe oder Correction eingelieferten und in denselben verstorbenen Landstreicher, Bettler u. Arbeitsscheuen steht dagegen dem Landarmen-Verbande ein Erbrecht nicht ferner zu. Die Correctionsanstalten desselben sind jedoch berechtigt, auf Abschlag ihrer nach Abrechnung des Arbeitsverdienstes nicht gedeckten Kosten für einen zur Strafe oder Correction eingelieferten und im Hause verstorbenen Landstreicher, Bettler oder Arbeitsscheuen den erworbenen Ueberverdienst desselben und seine mitgebrachten baaren Gelder und sonstigen, von den Anstaltsbeamten gewissenhaft zu taxirenden Effecten ohne Verpflichtung zu einer Einlassung auf die gerichtliche Nachlaßregulirung, eigenthümlich zurückzubehalten, und nur den nach erfolgter Deckung jener Kosten verbleibenden Ueberrest an die den Nachlaß regulirende Behörde, oder die legitimirten Erben abzuliefern, denen auf Verlangen deshalb der erforderliche Nachweis gegeben werden soll.

[D. Landarmenbeitrag.] § 7. Soweit die in den vorhergehenden §§ 4—6 gedachten Einnahmen nicht hinreichen, die Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens zu erhalten, sind die Kosten derselben von den associrten Landestheilen durch jährliche Beiträge nach Maßgabe des jederzeit giltigen, von Uns bestätigten Tarifs und der damit veröffentlichten Grundsätze über die Art der Aufbringung und Abführung der Beiträge zu beschaffen. — Vorläufig sollen in dieser Beziehung die bisherigen Sätze forterhoben werden. § 8. Die Zuschüsse, welche die associrten Städte als Sublevation bei Aufbringung der Landarmen-Beiträge früher aus der Kurmärkischen Städtekasse, und seit deren Aufhebung aus Staatsfonds jährlich bezogen haben, wollen Wir denselben auch ferner in dem jetzigen Betrage aus letzteren zahlen lassen. § 9. Um den rechtzeitigen Eingang der Landarmen-Beiträge zu sichern, sollen die Landräthe dieselben durch eben die executivischen Mittel beizutreiben befugt sein, die ihnen zur Beitreibung der directen Staatssteuern gestattet sind, und eben so sollen die Magisträte in den Städten die Restanten zur Entrichtung ihrer Beiträge durch Execution anzuhalten Macht haben.

[E. Immunitäten der Landarmen- u. Correctionsanstalten.] § 10. Um dem Landarmen-Institute der Kurmark alle Kosten zu ersparen, welche nicht die Verwaltung der Landarmen-Anstalten selbst und des Landarmenwesens nothwendig macht, wollen Wir die demselben durch das Reglement vom 16. Juni 1791 bewilligte Befreiung von Postporto und von Sporteln und Stempeln in Processen und sonstigen Rechtsangelegenheiten auch ferner zusichern. — Die Postfreiheit bestimmen Wir in dem Maße, daß dieselbe der Landarmen-Direction, den Landarmen- und Irrenanstalten und den dabei concurrirenden

Behörden sowol bei der rein amtlichen Correspondenz zwischen den gedachten Landarmen-Anstalten und anderen öffentlichen Behörden, als bei Geldversendungen an Landarmen-Geldbeiträgen, Zuschüssen zur Landarmen-Verpflegung aus Staatsfonds, Erstattung von Auslagen an andere Behörden oder Uebersendung von Unterstützungsgeldern an Behörden oder Privatpersonen, ingleichen bei Versendungen von Acten oder Rechnungen in allen die Ausübung dieses Reglements betreffenden Fällen zukommen soll; doch müssen alle Briefe oder Packete mit einem öffentlichen Siegel versiegelt und mit der Aufschrift: „Kurmärkische Landarmen-Sache", versehen sein. Portopflichtig bleiben dagegen die Sendungen, welche das Privatinteresse der in die Landarmen-Anstalten aufgenommenen Individuen oder der betheiligten einzelnen Communen betreffen, ingleichen alle Sendungen in Bezug auf den kaufmännischen Geschäftsbetrieb der Anstalten, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Grund- und Capitalvermögens derselben. § 11. Dagegen steht dem Landarmen-Institut ein Anspruch auf Befreiung von den Consumtionssteuern, namentlich von der Mahl- und Schlachtsteuer, nicht ferner zu. — In wieweit Wir demselben eine solche gleichwohl aus Gnaden bewilligen wollen, bleibt Unserer besonderen Bestimmung vorbehalten.

IV. Innere Organisation des Verbandes.

§ 12. Nachdem bereits Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät den getreuen Ständen der zu einem Landarmen-Verbande der Kurmark associrten Landestheile die eigene Verwaltung der Landarmen-Anstalten unter Controle und Oberaufsicht der Staatsbehörden durch den Landtagsabschied vom 17. August 1825 an die zum ersten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlausitz zurückgegeben haben, wollen Wir es hierbei gern bewenden lassen. — Es soll sich diese Verwaltung nicht nur auf die gesammten Finanz- und ökonomischen Verhältnisse der bestehenden Landarmen-, Irren- und Corrections-Anstalten des Verbandes, sondern zugleich auf die Ausübung der auf das Landarmenwesen und die Correction der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen abzielenden landespolizeilichen Functionen innerhalb der Grenzen des Verbandes erstrecken, und eine permanente ständische Behörde derselben vorstehen.

[Communal-Landtag der Kurmark.] § 13. Bei der Verwaltung der Finanz- und ökonomischen Verhältnisse ist diese Behörde zunächst dem Communal-Landtage der Kurmark untergeordnet. — Derselbe hat demgemäß die von der Verwaltungs-Behörde entworfenen Einnahme- und Ausgabe-Etats zu revidiren und festzusetzen, die von derselben mit einer Generalnachweisung über die Resultate der Verwaltung in dem abgelaufenen Jahre vorzulegenden Jahresrechnungen zu revidiren, zu moniren und zu dechargiren, die Landarmen-Beiträge, wenn sie sich zu dem nach § 7 ermittelten Betrage durch das Bedürfniß nicht als erforderlich herausstellen sollten, zu ermäßigen oder auch im Falle ihrer Unzulänglichkeit über den nach § 7 ermittelten Betrag durch verhältnißmäßig gleich hohe, alle Verbandsmitglieder treffende Zuschlagsprocente zu erhöhen, und endlich über Maßregeln wegen Erweiterung und Veränderung der bestehenden Anstalten zu beschließen. Die hierüber gefaßten Beschlüsse des Communal-Landtages sind jedoch in dem verfassungsmäßigen Wege zur Bestätigung einzureichen.

[Oberaufsichtsrecht des Staates.] § 14. Bei der Ausübung der der ständischen Behörde überwiesenen landespolizeilichen Functionen in Beziehung auf das Landarmen- und Corrigendenwesen ist dagegen dieselbe den Staats-Behörden, und zwar zunächst dem Oberpräsidenten der Provinz unmittelbar untergeordnet. — Derselbe hat daher auf alle in dieser Beziehung gegen die ständische Verwaltungsbehörde erhobenen Beschwerden in der Recursinstanz zu entscheiden. In der weiteren Instanz geht die Entscheidung an das Ministerium des Innern. — Streitigkeiten zwischen dem Landarmen-Verbande u. einzelnen zu demselben gehörenden Ortsarmen-Verbänden über die Verpflichtung zur Armenpflege hat jedoch in dem Falle des § 34 des Gesetzes vom 31. Dec. 1842 die Regierung zu Potsdam als Landes-Polizeibehörde zu entscheiden.

[Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.] § 15. Die laufende Verwaltung des kurmärkischen Landarmen- und Corrigendenwesens und der dafür errichteten Landarmen-, Irren- und Corrections-Anstalten sowol in den financiellen und ökonomischen, als den landespolizeilichen Beziehungen wird von der unter dem Namen „Ständische Landarmen-Direction der Kurmark" dafür schon bestehenden Behörde auch ferner ausgeübt. — Sie ist aus drei Mitgliedern zusammengesetzt, welche in einem zum Kurmärkischen Landarmen-Verbande gehörigen Orte Grundeigenthum besitzen und mithin Theilnehmer an der Association sein müssen. — Das Ressort der Landarmen-Direction umfaßt die gesammte äußere Verwaltung der dem Verbande gehörenden Fonds und Anstalten, und die zweckmäßige Behandlung und Beschäftigung der in diese Anstalt aufgenommenen Pfleglinge und Corrigenden, nach Maßgabe der Verschiedenheit des Grundes ihrer Aufnahme und nach näherer Anleitung der für die einzelnen Anstalten bestehenden, oder noch zu erlassenden besonderen Reglements und Instructionen. Sie bedient sich hierbei der in den §§ 20—22 erwähnten Organe u. Unter-Behörden. — Außerdem haben auch die Kreislandräthe und die Ortsbehörden den Requisitionen der Landarmen-Direction gebührende Folge zu leisten.

[Commissarius des Staats.] § 16. Zur unmittelbaren Ausübung der Oberaufsicht u. Controle des Staats bei den der ständischen Landarmen-Direction in Beziehung auf das Landarmen- und Corrigendenwesen überwiesenen landespolizeilichen Befugnissen wollen Wir ferner der Direction einen Unserer Staatsbeamten als Unseren Commissarius zuordnen. — In dieser Eigenschaft nimmt derselbe, so oft er es für gut befindet, an den Berathungen der Direction theil. Er übt indessen keine Mitverwaltung, sondern, ohne positive Einwirkung, nur die Controle über

die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens, insbesondere zur Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesses aus. — In dieser Hinsicht wird derselbe vorzüglich eine gleichförmige Richtung mit den übrigen Gegenständen der Sicherheits- u. Armenpolizei, die von Unseren Regierungen geleitet werden, zu befördern und Meinungs-Verschiedenheiten zu vermitteln haben. — Findet der Commissarius Bedenken bei Beschlüssen der Direction und ist eine Einigung nicht zu erreichen, so muß deshalb an die vorgesetzte Instanz zur Entscheidung berichtet werden, einstweilen darf aber die Direction nichts gegen den Widerspruch des Ersteren verfügen, vielmehr hat sie in eiligen Fällen ihre Maßregeln so zu nehmen, daß demselben u. der deshalb zu erwartenden höheren Entscheidung nicht vorgegriffen werde. — Alle Instanz-Berichte der Landarmen-Direction gehen durch die Hände dieses Unseres Commissarius zur Durchsicht und etwaigen Hinzufügung seines Gutachtens, desgleichen gehen alle Verfügungen der vorgesetzten Behörde an die Landarmen-Direction bei demselben durch.

[Wahl und Amtsdauer der Directoren.] **§ 17.** Die Wahl der Mitglieder der Landarmen-Direction und unter ihnen des Vorsitzenden derselben erfolgt, ohne Rücksicht auf das gewöhnliche Repräsentations-Verhältniß der drei Stände, durch den Communal-Landtag der Kurmark; deren Bestätigung behalten Wir Uns jedoch Allerhöchst selbst vor. — Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre, und zwar dergestalt, daß alle 2 Jahre ein Mitglied ausscheidet, für welches alsdann eine neue Wahl oder Verlängerung der Dienstzeit erfolgen muß. Scheidet der Vorsitzende aus, so wird bei einer neuen Wahl zugleich bestimmt, wer alsdann den Vorsitz führt. — Die Reihefolge des ersten Ausscheidens wird, bei ermangelnder Vereinigung unter den Directoren, durch das Loos bestimmt.

[Sitz und Geschäftsführung der Direction.] **§ 18.** Die Landarmen-Direction der Kurmark hat ihren Sitz in Berlin, ihr Geschäftslocal ist im Landschaftshause daselbst, in welchem nicht nur ihre Versammlungen gehalten werden, sondern auch die Kasse u. Registratur sich befinden. Der vorsitzende Landarmen-Director muß seinen Wohnsitz in Berlin haben. — Die Direction muß sich in der Regel in jedem Monat einmal in ihrem Geschäftslocal zur Berathung und Beschlußnahme über generelle Angelegenheiten und besonders wichtige und zweifelhafte Specialfälle in regelmäßigen Sessionen versammeln, an welchen Unser Commissarius zur Wahrnehmung der landespolizeilichen Interessen nach näherer Vorschrift des § 16 theilnehmen wird. — In diesen oder etwaigen außerordentlichen Versammlungen sind die Verhandlungen collegialisch, u. es wird durch Stimmenmehrheit der Directoren entschieden. Bei gleichen Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden, u. in etwaiger Abwesenheit desselben die Stimme des anwesenden, nach den Dienstjahren ältesten Directors den Ausschlag. — Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb bei der Landarmen-Direction bleiben der von dem Communal-Landtage der Kurmark zu entwerfenden und von Unserem Minister des Innern zu bestätigenden Geschäfts-Anweisung für dieselbe vorbehalten.

[Hauptkasse und Depositorium.] **§ 19.** Die Landarmen-Hauptkasse, bei welcher ein Rendant und ein Controleur angestellt sind, muß in einem jeden Monate von einem Mitgliede der Direction, und zwar an demselben Tage, an welchem die Revision Unserer Hauptkassen in Berlin nach den dieserhalb von Uns erlassenen Bestimmungen stattfindet, ordentlich, außerdem aber auch wenigstens einmal in jedem Jahre zu ungewöhnlicher Zeit, nach der Anordnung des Vorsitzenden, außerordentlich revidirt werden. — Zu dem Depositorium, welches mit drei verschiedenen Schlössern versehen sein muß, führen der mit der Verwaltung desselben zugleich beauftragte Rendant der Landarmen-Hauptkasse, der Vorsitzende und der Controleur ein Jeder einen Schlüssel.

[Ständische Commissarien der Anstalt.] **§ 20.** Jeder unter der Verwaltung der Landarmen-Direction stehenden Anstalt in der Provinz ist zunächst ein associirter, zur Standschaft berechtigter Grundbesitzer als ständischer Commissarius vorgesetzt, welcher als Organ der Direction die nächste Aufsicht über die betreffende Anstalt zu führen hat. Er wird von der Landarmen-Direction gewählt und dem Communal-Landtage zur Bestätigung vorgeschlagen. Als Organ der Direction ist er verpflichtet, neben der allgemeinen Beaufsichtigung der Anstalt auch die ihm in Bezug auf dieselbe von der Direction zu ertheilenden speciellen Aufträge auszurichten. Insonderheit muß er monatlich die Kasse des seiner Aufsicht anvertrauten Hauses vorschriftsmäßig revidiren und die Revisionsprotokolle an die Landarmen-Direction einsenden. Bei Gelegenheit dieser Kassenrevisionen, oder auch zu jeder anderen ihm beliebigen Zeit hat er von Allem, was im Laufe des verwichenen Monats oder in der Zwischenzeit in der Anstalt vorgefallen und von Erheblichkeit ist, Kenntniß zu nehmen und sich vortragen zu lassen, sowie denn auch die Verwaltungsbehörde bei außerordentlichen Vorfällen in der Zwischenzeit bei ihm anzufragen verpflichtet ist. Ueber solche außerordentliche Vorfälle, über etwaige Verbesserungsvorschläge und über das Ergebniß der aus eigener Veranlassung od. auf Anordnung der Direction von ihm vorzunehmenden Revisionen der Anstalt muß er an die Landarmen-Direction berichten und deren Bescheid einholen. — Die Berichte der Verwaltungsbehörde der Anstalt an die Direction, sowie die Verfügungen der Letzteren an jene in allen generellen, die Anstalt betreffenden Angelegenheiten müssen bei ihm, die Berichte zur Beifügung seines etwaigen Gutachtens, durchgehen.

[Inspectionen der Anstalt.] **§ 21.** Der Verwaltung jeder einzelnen Anstalt steht unter der beständigen Aufsicht u. Controle der Landarmen-Direction eine Inspection vor, welche aus einem, oder wo es das Bedürfniß erheischt, aus zwei Mitgliedern besteht, von welchen jedoch das zweite dem ersten Anstaltsbeamten nur zur Assistenz bei der Verwaltung und namentlich als Controleur bei der Kasse zugeordnet ist, ohne bei der Ver-

waltung selbst stimmberechtigt zu sein, für welche vielmehr die Entscheidung des ersten Anstaltsbeamten bis zu einer etwaigen Aufhebung oder Aenderung derselben durch den ständischen Commissarius der Landarmen-Direction, oder durch diese selbst, allein maßgebend bleibt. Der Inspection ist die ganze ökonomische Direction des Hauses, die Versorgung desselben mit Lebensmitteln und Arbeitsmaterial, die angemessene Benutzung der vorhandenen Arbeitskräfte zum Vortheil des Hauses und das Kassen- und Rechnungswesen derselben, ingleichen endlich die Handhabung der Hauspolizei u. der Disciplin über die Pfleglinge u. Detinirten des Hauses anvertraut.

[Seelsorger und Aerzte der Anstalt.] § 22. Mit der Seelsorge wird bei jeder Anstalt ein Geistlicher und mit der leiblichen Pflege ein Arzt widerruflich beauftragt.

[Jurisdiction des Landarmen-Verbandes.] § 23. Eine eigene Jurisdiction steht dem Landarmen-Verbande nicht zu. Durch die Aufnahme eines Landarmen oder Corrigenden in die Anstalt wird eine Veränderung des Gerichtsstandes nicht herbeigeführt. — Bei den in den Landarmen- und Correctionsanstalten verübten Verbrechen fallen die Untersuchungskosten, soweit dieselben von dem forum delicti commissi zu tragen sind, dem Criminalfonds zur Last.

[Wahl und Geschäftsführung der Anstaltsbeamten.] § 24. Die Beamten der einzelnen Anstalten, mit alleiniger Ausnahme des ersten Inspectionsbeamten einer jeden (§ 21), stellt die Landarmen-Direction nach eigenem Ermessen an, hat jedoch von den eintretenden Wechseln in denselben sowol dem Oberpräsidenten der Provinz, als auch dem Communal-Landtage der Kurmark Anzeige zu erstatten. Dagegen tritt bei Anstellung der gedachten ersten Inspectionsbeamten insofern eine Mitwirkung des Communal-Landtages ein, als die Besetzung dieser Stellen bei eintretenden Vacanzen seitens der Landarmen-Direction nur vorläufig und unter Vorbehalt der Bestätigung durch den nächsten Communal-Landtag bei dem dieselbe zu diesem Behufe in Antrag zu bringen ist, erfolgt. — Auch von der vorläufigen Besetzung muß die Landarmen-Direction dem Oberpräsidenten sogleich Anzeige machen. — Die nach § 2 einer Revision zu unterwerfenden besonderen Reglements und Instructionen der einzelnen Anstalten werden zugleich ausführlichere Geschäftsanweisungen für die Beamten derselben enthalten.

[Subaltern-Beamte.] § 25. Die Wahl und Anstellung des nach ihrer Ueberzeugung jederzeit nöthigen Subaltern-Personals sowol bei der Landarmen-Direction selbst als bei den verschiedenen Anstalts-Inspectionen bleibt der Landarmen-Direction innerhalb der ihr durch den Etat gesetzten Schranken lediglich überlassen; doch ist sie hierbei an die bestehenden allgemeinen Vorschriften, wegen Berücksichtigung der zu einer Civil-Versorgung berechtigten Militärpersonen bei Besetzung der Subalternstellen gebunden.

V. Von den Zwecken des Landarmen-Verbandes im Besonderen.

[A. Landarmenpflege.] § 26. Für die Verpflichtungen des Landarmenverbandes der Kurmark in Betreff der Erfüllung der Landarmenpflege innerhalb des Bezirkes der bei demselben associirten Landestheile, sowie in Betreff der Unterstützung der zu demselben gehörigen Ortsarmen-Verbände bei Ausübung der Ortsarmenpflege, sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Decbr. 1842 lediglich maßgebend.[1]) § 27. Nimmt eine Gemeinde auf den Grund des § 14 des vorgedachten Gesetzes die Beihilfe des Landarmen-Verbandes zur Verpflegung eines ihr zur Last fallenden Ortsarmen, wegen angeblichen Unvermögens, in Anspruch und wird dieser Anspruch von der Landarmen-Direction nach den obwaltenden Verhältnissen für begründet nicht anerkannt, so ist von dem Oberpräsidenten darüber zu entscheiden, nachdem das behauptete Unvermögen und der Betrag, welchen die Gemeinde ohne ihren Ruin aus eigenen Mitteln dazu verwenden kann, durch die betreffende Regierung näher erörtert und festgesetzt ist. § 28. Von der freien Bestimmung der Landarmen-Direction hängt es ab, ob sie die der Fürsorge des Landarmen-Verbandes anheimfallenden Armen denjenigen zum Verbande gehörigen Gemeinden od. Gutsherrschaften, in deren Bezirke sich dieselben zur Zeit des Eintrittes ihrer Hilfsbedürftigkeit befinden, gegen eine angemessene Geldentschädigung überweisen, oder sie zur eigenen Verpflegung in ein Landarmenhaus übernehmen will. Die Eigenschaft derselben als Landarmen wird jedoch im ersteren Falle durch die Ueberweisung nicht verändert. § 29. Der Absendung eines Armen in das Landarmenhaus muß daher dessen Anmeldung bei der Landarmen-Direction durch die Polizeibehörde des Ortes, in welchem die Hilfsbedürftigkeit des Armen eingetreten ist und die Erklärung der Ersteren, daß sie zu dessen Aufnahme bereit sei, in der Regel vorhergehen. — Der Anmeldung muß eine ausführliche Vernehmungsverhandlung über die heimathlichen u. persönlichen Verhältnisse des Angemeldeten jedesmal beigefügt sein. § 30. Entscheidet sich die Landarmen-Direction für die Aufnahme des Armen in ein Landarmenhaus, so bedarf es in der Regel, und sofern sich der Letztere nicht schon eines vagabondirenden Lebens, der Bettelei oder eines sonstigen Vergehens verdächtig gemacht haben sollte, eines begleitenden Transportes nicht, sondern der dem Hause überwiesene Arme wird auf seiner Reise dorthin sich selbst überlassen, der ihm mitzugebende Paß jedoch auf die nächste Reiseroute beschränkt. — Sollten aber körperliche Schwäche oder andere Rücksichten die Reise zu Fuß auch in kurzen Tagreisen nicht gestatten, so wird er durch eine Fuhre in das Haus befördert, für welche jedoch ein Zweigespann nur in dem Falle zu gestatten ist, daß nach der pflichtmäßigen Bescheinigung der Ortspolizeibehörde eine einspännige Fuhre nicht zu erlangen sein sollte. § 31. Die Reise- u. Zehrungskosten sind von der Gemeinde- oder Gutsherrschaft, welche die Absendung bewirkt, vorzuschießen, von der

[1]) S. die Note zu § 2.

Landarmen-Direction aber zu vergüten, sofern nicht der Ueberwiesene ein auf den Grund der §§ 14 und 16 des Gesetzes vom 31. December 1842 übernommener Ortsarmer sein sollte, in welchem Falle jene Kosten von dem betreffenden Ortsarmen-Verbande zu tragen sind. § 32. Soweit die bestehenden Landarmenhäuser der Kurmark die gemeinschaftliche Bestimmung für die Verpflegung der Landarmen u. für die Unterbringung der Corrigenden noch haben oder künftig erhalten sollten, müssen die Räume, welche in denselben, von einander wesentlich verschiedenen Gattungen von Detinirten angewiesen sind, streng von einander gesondert sein. — Auch müssen die Armen eine sie von den Corrigenden unterscheidende Kleidung erhalten. Dagegen sind dieselben an eine strenge Beachtung der Haus-Ordnung ebenfalls gebunden und die ihnen nach ihren Kräften anzuweisenden Arbeiten zu verrichten verpflichtet. § 33. Die der Fürsorge des Landarmen-Verbandes anheimfallenden Kinder werden in eine Provinzial-Schul- und Erziehungsanstalt, welche sich dermalen zu Straußberg, abgesondert von dem dortigen Landarmen- und Correctionshause und nur unter gemeinschaftlicher Verwaltung mit demselben befindet, untergebracht. — Auch sollen, soweit es Raum und Mittel gestatten, verwahrloste Kinder, für welche zwar nicht von dem Landarmenverbande, sondern von einer associirten Gemeinde oder Gutsherrschaft die Fürsorge auszuüben sein würde, für deren angemessene Erziehung aber die entsprechenden Einrichtungen in den Heimathsorten entweder überhaupt fehlen, oder doch mit einem unverhältnißmäßigen Kostenaufwande zu beschaffen sein würden, in diese Anstalt gegen einen mäßigen Verpflegungssatz ferner aufgenommen werden. — Auf der anderen Seite steht es der Landarmen-Direction frei, die Kinder solcher der Landarmenpflege des Verbandes anheimgefallener Eltern, welche außerhalb der Landarmenhäuser durch Unterstützungen aus dem Landarmen-Fonds verpflegt werden, an den ihren Eltern angewiesenen Aufenthaltsorten ebenfalls zu belassen und behufs ihrer Erziehung der Elementarschulen in diesen Orten ohne Verpflichtung zur Zahlung eines Schulgeldes für dieselben sich zu bedienen. § 34. Die Aufsicht über die gewissenhafte Ausübung der Ortsarmenpflege seitens der Gemeinden und Gutsherrschaften verbleibt zwar der Regierung, die Landarmen-Direction u. die derselben untergeordneten Anstaltsbehörden beziehungsweise die dazu competenten Gerichte haben jedoch bei der Untersuchung der eingehenden Denunciationen gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue die Erörterung allemal zugleich darauf zu richten, ob etwa seitens einer Gemeinde oder Gutsherrschaft die Verpflichtungen der Ortsarmenpflege gegen den Contravenienten vernachlässigt sind und derselbe durch den hieraus für ihn erwachsenen Nothstand zum Betteln u. Vagabondiren verleitet ist. — So oft sich ein Verdacht in dieser Beziehung gegen eine Gemeinde oder Gutsherrschaft herausstellt, ist der vorläufige Befund zu den Acten zu registriren u. durch die Landarmen-Direction demnächst die betreffende Regierung von demselben in Kenntniß zu setzen, welche die Verschuldung der denuncirten Gemeinde oder Gutsherrschaft näher zu untersuchen und, falls dieselbe hierbei einer Vernachlässigung ihrer Pflichten für die Ortsarmenpflege wirklich überführt werden sollte, die durch die Aufgreifung und den Transport des von der Vernachlässigung betroffenen Landstreichers, Bettlers od. Arbeitsscheuen, sowie durch dessen Unterhalt im Landarmenhause entstandenen Kosten der schuldigen Gemeinde oder Gutsherrschaft allemal zur Last zu legen und für den Landarmen-Fonds von ihr wieder einzuziehen hat.

[B. Bestrafung u. Correction der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen.[1]] § 35. Die in dem Gesetze vom 6. Februar 1843 enthaltenen Vorschriften über das Straf- u. Correctionsverfahren gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue finden im Allgemeinen auch auf die im Bereiche des Kurmärkischen Landarmenverbandes aufgegriffenen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen volle Anwendung, u. nur die Competenzbestimmung im § 7 desselben erleidet zur Herstellung eines gleichartigeren und wirksameren Strafverfahrens in dem Bereiche des gedachten Verbandes die in den nachstehenden Bestimmungen enthaltenen Abänderungen.

[1. Strafverfahren] a. gegen Landstreicher und außerhalb ihres Wohnortes aufgegriffene Bettler. § 36. Alle in dem Bereiche des Kurmärkischen Landarmenverbandes aufgegriffenen Landstreicher und alle in demselben Bereiche, jedoch außerhalb ihres Wohnortes aufgegriffenen Bettler werden, nachdem die aufgreifende Ortspolizeibehörde durch eine aufzunehmende Verhandlung die Thatsache des Bettelns oder Umhertreibens mit der für das vorbereitende summarische Verfahren zulässigen, thunlichsten Genauigkeit festgestellt hat, in das nächste Correctionshaus des Verbandes auf Kosten des Landarmen-Fonds abgeliefert. — Bei dem Transporte dorthin sind die über den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande bestehenden allgemeinen Vorschriften zu befolgen; in der Regel ist jedoch derselbe nur durch einen Transporteur zu bewirken, welchem von der absendenden Behörde ein Transportzettel mitgegeben und von der Anstalts-Inspection nach erfolgter Ablieferung des Contravenienten ein Ablieferungsschein ausgehändigt wird. § 37. Gegen die Bettler wird, sofern sich die Angeschuldigten im ersten Contraventionsfalle ohne Concurrenz erschwerender Umstände befinden und daher die Strafe des § 2 des Gesetzes vom 6. Jan. 1843 gegen sie zur Anwendung kommt, die Untersuchung sogleich nach ihrer Einlieferung von der Anstalts-Inspection vervollständigt, und auf den Grund der geschlossenen und an die Landarmen-Direction einzusendenden Acten, von dieser die verwirkte Strafe durch Resolut festgesetzt. — Die Landstreicher dagegen u. diejenigen Bettler, welche wegen Bettelns schon einmal bestraft sind, oder unter erschwerenden Umständen gebettelt u. daher

[1]) S. jetzt Reichs-Str.-G.-B. vom 15. Mai 1871 § 361 Nr. 3 ff. und § 362 Abs. 2 u. bezüglich des Strafverfahrens das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 120.

nach § 3 des allegirten Gesetzes die Strafe des § 1 ibid. verwirkt haben, hat die Anstalts-Inspection zur vorläufigen Detention, in das Correctionshaus zwar ebenfalls aufzunehmen, die gleichzeitig eingegangenen Verhandlungen über den vorläufig festgestellten Thatbestand aber an das Gericht am Orte des Correctionshauses zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung u. Abfassung des Straferkenntnisses abzugeben. — In Beziehung auf die in den gerichtlichen Untersuchungen gegen Landstreicher und Bettler erwachsenen und wegen Unvermögens von dem Contravenienten selbst nicht beizutreibenden unerläßlichen baaren Auslagen, zu welchen jedoch die Detentionskosten nur in dem Falle zu rechnen sind, wenn die bei einem anderen Landarmenverbande associirte Gerichtsobrigkeit des Heimathsortes dafür aufzukommen hat, wogegen dieselben, auch während der Untersuchungshaft, für die beim Kurmärkischen Verbande associirten Gerichtsobrigkeiten und den Criminal-Fonds von dem Landarmen-Fonds übertragen werden, kommen die Vorschriften der Criminalordnung zur Anwendung. § 38. Gegen die Strafresolute der Landarmen-Direction steht dem Contravenienten innerhalb einer Frist von 10 Tagen, vom Tage der Publication an, der Recurs an den Ober-Präsidenten, gegen die Straferkenntnisse der Gerichte aber das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung nach den über dieses Rechtsmittel bestehenden allgemeinen Vorschriften offen. § 39. Die Vollstreckung der Strafe, gleichviel ob sie von der Landarmen-Direction oder von dem Gerichte festgesetzt und ohne Unterschied, ob auf Gefängniß oder Strafarbeit erkannt worden, erfolgt allemal in dem Correctionshause des Verbandes, in welches der Contravenient eingeliefert worden. — Die Kosten der Vollstreckung der von der Landarmen-Direction festgesetzten Strafen trägt der Landarmen-Fonds. In Betreff der Kosten der Vollstreckung gerichtlich erkannter Strafen gilt die Vorschrift des § 37. b. gegen Bettler, welche in ihrem Wohnorte beim Betteln betroffen werden. § 40. Die Führung der Untersuchung, sowie die Festsetzung u. Vollstreckung der verwirkten Strafen gegen diejenigen Bettler, welche in ihrem Wohnorte beim Betteln betroffen werden, liegt, wenn auf die Contravention die Strafe des § 2 des Gesetzes vom 6. Januar 1843 zur Anwendung kommt, der Polizeibehörde dieses Ortes, falls aber die Contravention zur Bestrafung nach dem § 1 ibid. angethan ist, denjenigen Gerichten ob, welche nach den bestehenden allgemeinen Competenzvorschriften zur Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit in dem bezeichneten Orte innerhalb des nach dem Gesetze zu erkennenden Strafmaßes überhaupt competent sind. § 41. Gegen die Strafresolute der Polizeibehörde steht den Contravenienten innerhalb einer zehntägigen Frist, vom Tage der Publication an, der Recurs an die Regierung offen, wogegen für die zulässigen Rechtsmittel gegen die gerichtlichen Straferkenntnisse die hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften maßgebend sind. § 42. Das in den vorstehenden §§ 40 und 41 angeordnete Verfahren findet

in gleicher Weise gegen diejenigen statt,
Kinder zum Betteln anleiten oder aus
(§ 4 des Gesetzes vom 6. Januar 1843).
Die nach § 5 des Gesetzes vom 6. J
1843 gegen diejenigen, welche ihrer Gew
Aufsicht untergebene und zu ihrer Hausge
schaft gehörende Personen vom Betteln ab
ten unterlassen, zu verhängende Strafe
8 Tagen Gefängniß wird von der Orts
Behörde festgesetzt und vollstreckt. Eben
fallen unmündige, in- u. außerhalb ihres
ortes beim Betteln betroffene Kinder ledig
Correction der Polizeibehörde ihres Ang
keitsortes u. dürfen dieselben in die Corre
häuser des Landarmenverbandes nur i
Falle eingeliefert werden, wenn ihr Ang
keitsort zweifelhaft oder unbekannt, oder
Gemeinschaft mit ihren außerhalb ihres
ortes bettelnden Eltern beim Betteln be
sein sollten. c. gegen Arbeitsscheue.
Gegen die Arbeitsscheuen aller drei im §
Gesetzes vom 6. Januar 1843 aufgeführte
tegorien wird die Untersuchung, wenn
Angeschuldigten im ersten Contraventionsf
finden, von der Polizeibehörde ihres Woh
geführt und die geschlossenen Untersuchung
werden von derselben an die Landarmen-
tion zur Entscheidung eingereicht. — Wi
der letzteren die Denunciation für begrün
erkannt, so hat dieselbe das Strafresolut
fassen und mit der Publication zugleich d
lieferung des Denunciaten in das Land
haus behufs Vollstreckung der Strafe n
schrittener Rechtskraft des Resoluts (§ 3
zuordnen. § 45. Gegen rückfällige Arbeit
aller drei in dem vorstehenden Paragraph
zeichneten Kategorien wird dagegen von d
lizeibehörden ihres Wohnortes nur der
bestand vorläufig festgestellt und mit den hi
aufgenommenen Verhandlungen der Contra
in das Landarmenhaus abgeliefert, woselb
den in den §§ 36—39 enthaltenen Bestimm
über das Verfahren gegen Landstreicher u
fällige Bettler von dem Gerichte am O
Untersuchung geführt und das Straferke
abgefaßt und nach beschrittener Rechtskr
dem Landarmenhause auch vollstreckt wi
Um jedoch der Einlieferung von Angeschul
gegen welche nach dem Gesetze von Anfa
keine genügende Veranlassung zur Einleitu
Untersuchung vorlag und daher demnäch
Freisprechung seitens des Gerichtes erfolge
zur Vermeidung der dadurch vergeblich e
senden Transport- und Detentionskosten m
vorzubeugen, sollen die Ortspolizeibehörd
dem platten Lande die aufgenommenen Ve
lungen zur vorläufigen Feststellung des
bestandes zunächst dem Landrathe des
zur Prüfung vorlegen und nur mit der au
lich erklärten Zustimmung desselben den
port des Angeschuldigten in das Landarme
einleiten dürfen. § 46. Zur mehreren
stellung der Beweisführung in den gegen
genannten Wohnungs-Ertrotzer zu führend
tersuchungen muß die nach § 6 Nr. 3 d
setzes vom 6. Januar 1843 von der Orts

behörde zu bestimmende Frist, innerhalb deren sich der Obdachlose ein anderweites Unterkommen zu verschaffen hat, dem letzteren allemal von der Ortspolizeibehörde in einem von ihm zu vollziehenden Protokoll angekündigt und darin die Belehrung über die ihn im Nichtbeachtungsfall zu treffende gesetzliche Strafe mit aufgenommen werden. § 47. Die Kosten der Detention und der Unterhaltung der Arbeitsscheuen aller drei Kategorien des § 6 des Gesetzes vom 6. Januar 1843 in den Landarmenhäusern während der Untersuchungs- wie Strafhaft, desgleichen die Kosten des nach den Vorschriften des § 36 zu bewirkenden Transportes derselben in die Landarmenhäuser werden von dem Landarmen-Fonds getragen.

[2. Correctionsverfahren.] § 48. Die Landstreicher und diejenigen Arbeitsscheuen u. außerhalb ihres Wohnortes aufgegriffenen Bettler, welche durch gerichtliches Erkenntniß zu der im § 1 des Gesetzes v. 16. Januar 1843 angedrohten Strafe verurtheilt sind, hat die Landarmen-Direction nach abgesessener Strafzeit, sofern sie Ausländer sind, aus dem Lande zu weisen, die Inländer aber auf den von ihr unter sorgfältiger Beurtheilung der aus den Untersuchungsacten sich ergebenden persönlichen und Führungsverhältnisse derselben festzusetzenden Zeitraum innerhalb des im § 8 des allegirten Gesetzes angegebenen höchsten Maßes behufs ihrer Correction im Landarmenhause ferner zu detiniren. — In gleicher Weise sollen die in ihrem Wohnorte aufgegriffenen Bettler, welche wegen Rückfälligkeit oder Bettelns unter erschwerenden Umständen die Strafen des § 1 a. a. O. erlitten haben u. diejenigen Personen, welche wegen Wiederholung des im § 4 ebendaselbst gedachten Vergehens der Anleitung oder Ausschickung von Kindern zum Betteln bestraft sind, nach abgebüßter Strafe behufs ihrer Correction in das Landarmenhaus abgeliefert werden, und es haben daher die Gerichte, von welchen die Untersuchung geführt ist, die darüber verhandelten Acten sogleich nach rechtskräftiger Entscheidung der Landarmen-Direction zur Festsetzung der Detentionszeit einzusenden und sobald die erkannte Strafe abgesessen ist, den Transport des Corrigenden in das Landarmenhaus nach den im § 36 gegebenen näheren Bestimmungen auf Kosten des Landarmen-Fonds einzuleiten. — Die Kosten der Detention behufs der Correction fallen dem Landarmen-Fonds zur Last. § 49. Die Einsperrung behufs der Correction nach verbüßter Strafe ist nicht als eine weitere Strafe zu betrachten, vielmehr ist der Zweck dieser Einsperrung die Besserung der eingelieferten Contravenienten und ihre Zurückführung zu einem ehrlichen Broderwerbe. — Die Verwaltung der Correctionsanstalt wird hierbei einerseits das strengste Anhalten der Corrigenden zur Arbeit, zum pünktlichen Gehorsam und zu einer regelmäßigen Lebensweise, namentlich zur unbedingten Vermeidung des Genusses von Branntwein oder anderer spirituöser Getränke, andererseits aber eine humane und streng unparteiische Behandlung derselben, die Fürsorge für ihr künftiges ehrliches Fortkommen, wohin namentlich die Eröffnung der Möglichkeit, durch ihren Nebenverdienst sich allmählich einen kleinen Fonds zur Begründung eines selbständigen Broderwerbes ansammeln zu können, zu rechnen ist und hauptsächlich die Einwirkungen des Seelsorgers der Anstalt auf das Gemüth derselben als die Mittel zu betrachten haben, um diesen Zweck zu erreichen. — Die näheren Instructionen zur Sicherung desselben bleiben der Haus-Ordnung vorbehalten, welche für jede Correctionsanstalt zu ertheilen ist. § 50. Nach Ablauf der festgesetzten Detentionszeit hat die Inspection der Anstalt, nach zuvor eingeholter Autorisation der Landarmen-Direction, den Corrigenden mit einem auf die nächste Route beschränkten Passe u. mit einem seinen nothdürftigen Unterhalt auf der Reise deckenden Zehrpfennig, soweit nicht der aufgesammelte eigene Vermögensbestand des Corrigenden denselben entbehrlich macht, wenn er einen Angehörigkeitsort hat, nach demselben, wo nicht, nach dem Orte zu entlassen, wo derselbe seinen Broderwerb zu finden glaubt. — Sie ist jedoch verpflichtet, der Ortspolizeibehörde dieses Ortes schon vorher von dem Eintreffen des Corrigenden Nachricht zu geben. § 51. Sollte sich der entlassene Corrigende binnen 4 Wochen nach seiner Entlassung aus der Correctionsanstalt über einen zu seinem Fortkommenden hinreichenden Erwerb nicht ausweisen, so ist von der Landarmen-Direction auf den Antrag der Ortsbehörde seines dermaligen Aufenthaltes, sofern dieser überhaupt noch im Bereiche des Landarmenverbandes der Kurmark stattfindet, dessen Wiedereinsperrung in die Anstalt bis zur Führung dieses Nachweises anzuordnen. — Auf der anderen Seite soll es der Landarmen-Direction in einzelnen Fällen, wo sich ein Corrigende durch musterhafte Führung in der Anstalt des Vertrauens besonders würdig gemacht hat und zugleich eine bestimmte Gelegenheit zum ehrlichen Broderwerbe außerhalb derselben nachweisen kann, auf den Antrag der Anstalts-Inspection freistehen, denselben noch vor dem Ablaufe der ursprünglich festgesetzten Detentionszeit aus dem Hause zu entlassen.

[C. Heilung und sichere Verwahrung der Geisteskranken.] § 52. Die Zwecke des Landarmenverbandes erstrecken sich endlich auf die sichere Verwahrung und Heilung der Geisteskranken aus den associirten Landestheilen. — Das über die Bedingungen der Aufnahme der Geisteskranken in die dazu bestimmten Anstalten und deren Behandlung in denselben bestehende besondere Reglement vom 16. April 1802 soll mit Rücksicht auf die Fortschritte der neueren Zeit in dem Heilverfahren gegen Gemüthskranke ebenfalls einer sorgfältigen Revision und Umarbeitung unterworfen werden.

[Schlußbestimmungen.] § 53. Damit die Theilnahme Unserer getreuen Unterthanen in den bei dem Landarmenverbande der Kurmark associirten Landestheilen an den für das Gemeinwesen so wohlthätigen Anstalten desselben stets rege erhalten werde, hat die Landarmen-Direction alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege, das Corrigendenwesen u. die Heil-

ung und Pflege der Gemüthskranken in einer summarischen Nachweisung durch die Amtsblätter Unserer Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

VI. Verordnung über die Einrichtung des Landarmen-, Corrigenden- u. Irrenwesens in der Neumark, v. 19. Oct. 1860.

Wir Wilhelm 2c. 2c., Regent, verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen-, Corrigenden- u. Irrenwesens der Neumark nach Anhörung des Communal-Landtages derselben, unter Aufhebung des Landarmen-Reglements v. 12. Mai 1800, soweit dasselbe in Nachfolgendem nicht ausdrücklich aufrecht erhalten wird u. des Regulativs v. 13. März 1828, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dec. 1842, was folgt:

I. Umfang des Verbandes.

§ 1. Der Landarmenverband der Neumark umfaßt die nachstehenden Kreise: den Königsberger Kreis, den Soldiner Kreis, den Landsberger Kreis, den Friedeberger Kreis, den Arnswalder Kreis, den Sternberger Kreis, den Crossener Kreis und den Zillichau-Schwiebuser Kreis. — Den früher in den Verband mit eingeschlossenen Alt-Neumärkischen Kreisen Dramburg, Schievelbein und Cottbus bleibt der Rücktritt in denselben vorbehalten.

II. Dessen Zwecke im Allgemeinen.[1])

§ 2. Die Zwecke des Landarmenverbandes der Neumark erstrecken sich: 1) auf die Ausübung der Landarmenpflege für die zum Verbande gehörigen Landestheile; 2) auf die Erziehung und Besserung sittlich verwahrloster Kinder: 3) auf die Vollstreckung der gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue, welche im Bereiche des Verbandes aufgegriffen sind, erkannten Strafen unter der im § 26 enthaltenen Beschränkung; 4) unter derselben Beschränkung auf die Vollstreckung der gegen Weibspersonen, welche im Bezirke des Landarmenverbandes wegen gewerbsmäßig betriebener Unzucht aufgegriffen worden, dieserhalb erkannten Strafen; 5) auf die Unterbringung und Beschäftigung solcher Personen, denen nach Artikel 11 bis 14 des Gesetzes vom 21. Mai 1855 von der Verwaltungsbehörde der zeitweilige Aufenthalt in eine Arbeitsanstalt angewiesen wird;[2]) 6) auf die Detention und Beschäftigung derjenigen Personen der zu 3 und 4 bezeichneten Kategorien, gegen welche nach ausgestandener Strafe Einsperrung in ein Arbeitshaus verhängt wird: 7) auf die Heilung, sichere Verwahrung und Verpflegung der dem Bezirk des Landarmenverbandes angehörigen Geisteskranken, welche zur Vermeidung von Gefahr für sich und Andere einer strengen Aufsicht bedürfen; 8) auf die Aufnahme Ortsarmer in denjenigen Fällen, in welchen Landarmenverbände gesetzlich sich solcher, mit oder ohne Vergütung, zu unterziehen haben.

[1]) S. die Noten zu § 2 des Reglements für Ostpreußen.
[2]) S. jetzt unter Armenpolizei Gesetz v. 8. März 1871 § 1 Abs. 2 (S. 68).

III. Aufbringung der zur Erreichung obiger Zwecke erforderlichen Mittel.

§ 3. Zur Erreichung der in dem vorstehenden Paragraphen bemerkten Zwecke und zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung ist ein Landarmenfonds gebildet, dessen Einnahmen hauptsächlich in folgenden Titeln bestehen: 1) in dem Arbeitsverdienst der Landarmen u. Corrigenden, 2) in den Einnahmen aus dem Erbrechte der Landarmen-Anstalt, 3) in den Beträgen, welche die Communen für die als Pfleglinge in das Landarmenhaus aufgenommenen Ortsarmen zahlen, 4) in den Beträgen, welche für die Verpflegung der Häuslinge aus deren eigenen Einkommen und Vermögen eingezogen werden können oder von etwa verpflichteten dritten Personen gezahlt werden, 5) in den Landarmen-Beiträgen u. 6) in den Zinsen des angesammelten Landarmen-Fonds.

[A. Arbeitsverdienste der Landarmen und Corrigenden.] **§ 4.** Ein Jeder, welcher in der Landarmen- und Correctionsanstalt des Verbandes seine Verpflegung findet, bezw. behufs Abbüßung der gegen ihn erkannten Strafe oder zur Correction in derselben detinirt wird, ist nach seinen Kräften zur Arbeit verpflichtet und muß den Verdienst aus derselben behufs Deckung der Kosten seiner Verpflegung und Detention der Anstalt überlassen. Die Anstaltsbehörden haben jedoch dafür Sorge zu tragen, daß den detinirten Pfleglingen und Corrigenden zugleich die Möglichkeit zur Erwerbung eines Ueberverdienstes verschafft werde, welcher zu einem, ihre künftige selbständige Subsistenz begründenden kleinen Fonds allmählig angesammelt u. bei ihrer Entlassung aus der Anstalt ihnen ausgehändigt wird, bis dahin aber ihrer Disposition entzogen und derjenigen der Anstaltsbehörde unterworfen bleibt.

[B. Erbrecht der Landarmenanstalt.] **§ 5.** Auf den eigenthümlichen freien Nachlaß der in die Landarmenanstalt zur Verpflegung auf Kosten der Anstalt aufgenommen und in derselben verstorbenen Armen steht dem Landarmen-Verbande das in den §§ 50 seq., Tit. 19, Th. II des Allgemeinen Landrechts bestimmte Erbrecht zu. In Beziehung auf den Nachlaß der in die Correctionsanstalt zur Strafe oder Correction eingelieferten u. in derselben verstorbenen Personen anderer Kategorien findet ein solches Erbrecht nicht statt. — Der Landarmenverband ist jedoch berechtigt, zur Deckung der Kosten der Unterhaltung der in der Anstalt verstorbenen Häuslinge aller Kategorien den Ueberverdienst derselben u. die mitgebrachten baaren Gelder und sonstigen von den Anstaltsbeamten gewissenhaft zu taxirenden Effecten ohne Verpflichtung zu einer Einlassung auf die gerichtiche Nachlaßregulirung, eigenthümlich zurückzubehalten und nur den nach erfolgter Deckung jener Kosten verbleibenden Ueberrest an die den Nachlaß regulirende Behörde oder die legitimirten Erben abzuliefern, denen auf Verlangen deshalb der erforderliche Nachweis gegeben werden soll.

[C. Landarmen-Beiträge.[1])] **§ 6.** Soweit die

[1]) S. Gesetz, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 § 70 (S. 78).

in den §§ 4 und 5 gedachten Einnahmen nicht hinreichen, die Verwaltung des Landarmen-, Corrigenden- und Irrenwesens zu erhalten, sind die Kosten derselben von den associirten Landestheilen durch jährliche Beiträge aufzubringen. Die Vertheilung und Erhebung der Beiträge erfolgt nach den Beschlüssen des Communallandtages, welche jedoch vorher der Bestätigung der Staatsregierung bedürfen.

IV. Innere Organisation des Verbandes.

§ 7. Nachdem den Ständen der zu einem Landarmenverbande der Neumark associirten Landestheile die eigene Verwaltung der Landarmenanstalten unter Controle und Oberaufsicht der Staatsbehörden bereits durch den Landtagsabschied vom 17. August 1825 an die zum ersten Provinziallandtage versammelt gewesenen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz zurückgegeben worden ist, soll es hierbei auch ferner bewenden. Diese Verwaltung, welche sich nicht nur auf die gesammte Oeconomie der Landarmen-, Corrections- und Irrenanstalten des Verbandes, sondern zugleich auf die Ausübung der das Landarmenwesen, die Correction der in § 2 zu Nr. 2, 5, 6 bezeichneten Detinenden, die Aufnahme der Irren, die Transportirung und Entlassung sämmtlicher den Anstalten zugewiesenen Individuen betreffenden, im § 8 nicht ausgenommenen landespolizeilichen Functionen innerhalb der Grenzen des Verbandes erstreckt, wird von der unter dem Namen „ständische Landarmen-Direction der Neumark“ bereits bestehenden Behörde auch fernerhin fortgeführt. § 8. Nicht berührt wird durch die Uebertragung der in § 7 benannten landespolizeilichen Functionen an die Landarmen-Direction: 1) die Befugniß der Landräthe und der Regierung zur Ueberweisung solcher Personen an den Landarmenverband, welche zur Zeit, wo sie die Armenpflege in Anspruch nehmen, einem Ortsarmenverbande ihres Verwaltungsbezirks nicht angehören, sowie zum Erlaß der im Art. 6 und Art. 11—15 des Gesetzes vom 21. Mai 1855 gedachten Resolute;[1]) 2) die Befugniß der Regierungen zur Entscheidung darüber, ob in den Fällen der §§ 117—119 des Strafgesetzbuches der Verurtheilte nach ausgestandener Strafe in ein Arbeitshaus gebracht werden (§ 120 a. a. O. resp. Gesetz vom 14. April 1856 und wie lange die in solchem Falle oder eine auf Grund des § 146 des Strafgesetzbuches verhängte Besserungshaft dauern, ingleichen ob gegen einen verurtheilten Ausländer auf Grund des § 120 a. a. O. mit Landesverweisung verfahren werden soll;[2]) 3) die Competenz der Regierungen zur Entscheidung von Streitigkeiten im Sinne der §§ 33 und 34 des Armengesetzes vom 31. Dec. 1842 (einschließlich der Streitigkeiten zwischen dem Landarmenverbande einer- und einzelnen in dessen Bereich gelegenen Ortsarmenverbände andererseits);[1]) 4) die Zuständigkeit der Regierungen zur Ausübung der Dienstdisciplin über die Unterbehörden auch innerhalb des durch diese Verordnung berührten Verwaltungsgebiets und zum Erlaß hierauf beruhender allgemeiner Anordnungen.

[Communallandtag der Neumark.] § 9. Bei der Verwaltung der Oeconomie ist die Landarmen-Direction zunächst dem Communallandtage der Neumark untergeordnet. Derselbe hat demgemäß insbesondere die von der ständischen Verwaltungsbehörde entworfenen Einnahme- und Ausgabe-Etats zu revidiren und festzusetzen, die von derselben mit einer Generalnachweisung über die Resultate der Verwaltung in dem abgelaufenen Jahre vorzulegenden Jahresrechnungen zu revidiren u. zu dechargiren, die jährlichen Beiträge und deren Aufbringung (§ 6) festzusetzen und über die Erweiterung oder Veränderung der bestehenden Anstalten zu beschließen. — Die hierüber gefaßten Beschlüsse des Communallandtages sind jedoch auf dem verfassungsmäßigen Wege zur Bestätigung einzureichen.

[Oberaufsichtsrechte des Staates.] § 10. In allen in § 9 nicht erwähnten Beziehungen ist die Landarmen-Direction den Staatsbehörden, und zwar zunächst dem Oberpräsidenten der Provinz, unmittelbar untergeordnet, welcher auf diesfällige Beschwerden entscheidet. In weiterer Instanz geht die Entscheidung an den Minister des Innern.

[Ständische Landarmen-Direction.] § 11. Die ständische Landarmen-Direction hat ihren Sitz in Landsberg a. d. W. u. ist aus drei Mitgliedern zusammengesetzt, für welche außerdem zwei Stellvertreter für etwaige Behinderungsfälle erwählt werden. Einer der Directoren muß als beständiger Deputirter am Sitze der Direction, oder doch in der Nähe desselben seinen Wohnsitz haben. — Zum Ressort der Landarmen-Direction gehört die gesammte äußere Verwaltung der dem Verbande gehörigen Fonds und Anstalten. — Sie bedient sich hierbei der in den §§ 15—18 bezeichneten Organe. Außerdem haben aber auch die Königlichen und Orts-Behörden den Requisitionen der Landarmen-Direction gebührende Folge zu leisten.

[Commissarius des Staats.] § 12. Die unmittelbare Oberaufsicht und Controle des Staats bei den der ständischen Landarmen-Direction in Beziehung auf das Landarmen-, Corrigenden- u. Irrenwesen überwiesenen landespolizeilichen Functionen wird durch einen Regierungs-Commissarius ausgeübt. Derselbe ist berechtigt, an den Berathungen der Direction theilzunehmen, u. führt alsdann den Vorsitz. Ein Stimmrecht steht ihm nicht zu; er ist aber, wenn er es im Interesse der Staatsaufsicht für erforderlich erachtet, berechtigt, die Beschlüsse der Direction zu suspendiren. In einem solchen Falle ist die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einzuholen. — Alle Instanzberichte der Landarmen-Direction gehen durch die Hände dieses Commissarius zur Durchsicht u. etwaigen Hinzufügung seines Gutachtens,

---

[1]) S. jetzt die Competenzbestimmungen in dem Gesetz vom 3. Juli 1875 (s. Verwaltungsgerichte) und in dem Gesetz vom 26. Juli 1876 §§ 74 ff. (s. Verwaltungsbehörden).

[2]) S. Str.-G.-B. § 361 Nr. 3 ff. § 362.

[1]) S. jetzt unter Armenpolizei Gesetz v. 8. März 1871 §§ 40 ff.

desgleichen gehen alle Verfügungen der vorgesetzten Behörde an die Landarmen-Direction bei demselben durch.

[Wahl und Amtsdauer der Direction u. ihrer Stellvertreter.] § 13. Die Wahl der Mitglieder der Landarmen-Direction u. ihrer Stellvertreter wird durch den Communallandtag der Neumark vollzogen und unterliegt der landesherrlichen Bestätigung. Sie erfolgt auf neun Jahre, und zwar dergestalt, daß alle drei Jahre ein Mitglied ausscheidet, für welche alsdann eine neue Wahl oder Verlängerung der Dienstzeit eintritt. — Die Reihenfolge des ersten Ausscheidens wird bei mangelnder Vereinigung unter den Directoren durch das Loos bestimmt. — Der Vorsitzende der Direction wird durch die Mitglieder derselben erwählt; der beständige Deputirte kann niemals Vorsitzender sein.

[Geschäftsführung der Direction.] § 14. Die Direction versammelt sich regelmäßig vierteljährlich, bei besonderen Veranlassungen aber auch außer dieser Zeit. — In ihren Versammlungen erfolgen die Beschlüsse nach collegialischer Berathung durch Stimmenmehrheit der Directoren. Um einen giltigen Beschluß zu fassen, müssen daher alle drei Mitglieder der Direction oder deren Stellvertreter anwesend sein, und werden die schriftlichen Vota der Nichtanwesenden dabei nicht beachtet. Ueber die gefaßten Beschlüsse wird in jeder Session ein Conferenzprotokoll geführt, welches dem Commissarius der Staatsregierung stets abschriftlich mitzutheilen ist. — Der beständige Deputirte hat die Ausführung dieser Beschlüsse und die von einer Versammlung zur andern vorkommenden laufenden Geschäfte, ingleichen die Vorbereitungen derselben für die Zusammenkünfte der Direction zu besorgen. Insbesondere ist von ihm in jedem einzelnen Falle über die Annahme der eingelieferten Pfleglinge und Züchtlinge Bestimmung zu treffen. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb bei der Landarmen-Direction bleiben der von dem Communallandtage der Neumark zu entwerfenden und von dem Minister des Innern zu bestätigenden Geschäftsanweisung für dieselbe vorbehalten.

[Kasse u. Depositorium der Landarmenanstalt.] § 15. Die Kasse der Landarmenanstalt, welche sich ebenfalls in Landsberg a. d. W. befindet, muß alle Monate von dem beständigen Deputirten der Direction, und zwar an dem Tage, wo die Revision der Königlichen Kassen in Landsberg stattfindet, ordentlich, u. außerdem, wenigstens einmal in jedem Jahre, auf Anordnung des Vorsitzenden der Direction außerordentlich revidirt werden. — Zu dem Depositorium, welches mit drei verschiedenen Schlössern versehen sein muß, wird der eine Schlüssel von dem beständigen Deputirten, der zweite von dem Inspector, und der dritte von dem Rendanten geführt.

[Inspection der Anstalt.] § 16. Der speciellen Verwaltung der Landarmenanstalt steht unter der beständigen Aufsicht und Controle der Landarmen-Direction eine Inspection vor, welche aus dem Inspector, der die Hauptleitung des Geschäftsganges im Landarmenhause und die Aufsicht und Controle über die übrigen Officianten der Anstalt ausübt, einem Rendanten und einem Actuarius zusammengesetzt ist.

[Zugeordnete Beamte der Anstalts-Inspection.] § 17. Außerdem wird ein Oberaufseher und ein Hausvater für das Landarmenhaus bestellt und endlich ein Prediger, ein Lehrer, ein Küster, ein Arzt und Wundarzt demselben zugeordnet.

[Wahl und Geschäftsführung der Anstaltsbeamten. § 18. Die im § 16 gedachten Beamten ernennt der Communallandtag. Die Direction hat aber bei eintretenden Vacanzen nöthigenfalls ein Provisorium einzurichten. — Die Anstellung der im § 17 aufgeführten Beamten wird dagegen von der Landarmen-Direction selbständig vorgenommen. — Die nähere Feststellung der Obliegenheiten der in den §§ 16 und 17 gedachten Anstaltsbeamten bleibt der für das Landarmenhaus zu entwerfenden Hausordnung, resp. den Dienstinstructionen vorbehalten.

[Subalternbeamte.] § 19. Die Anstellung des sonst noch erforderlichen Subalternpersonals bleibt der Landarmen-Direction innerhalb der ihr durch den Etat gesetzten Schranken lediglich überlassen; doch ist sie dabei an die allgemeinen Vorschriften wegen Berücksichtigung der zur Civilversorgung berechtigten Militärpersonen gebunden.

V. Von den Zwecken des Landarmen-Verbandes im Besonderen.

[A. Landarmenpflege.] § 20. Nimmt eine Gemeinde auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dec. 1842 die Beihilfe des Landarmen-Verbandes zur Verpflegung eines ihr zur Last fallenden Ortsarmen wegen angeblichen Unvermögens in Anspruch, und wird dieser Anspruch von der Landarmen-Direction nach den obwaltenden Verhältnissen für begründet nicht anerkannt, so ist von dem Oberpräsidenten darüber zu entscheiden, nachdem das behauptete Unvermögen und der Betrag, welchen die Gemeinde ohne ihren Ruin aus eigenen Mitteln dazu verwenden kann, durch die Regierung näher erörtert und begutachtet worden ist. § 21. Der Absendung eines Armen in das Landarmenhaus muß dessen Anmeldung bei der Landarmen-Direction durch die Polizeibehörde des Orts, in welchem die Hilfsbedürftigkeit des Armen eingetreten ist, u. die Erklärung der ersteren, daß sie zu dessen Aufnahme bereit sei, ohne von der gemäß § 15 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dec. 1842 ihr zustehenden Befugniß der Ueberweisung an die betreffende Ortsgemeinde oder Gutsherrschaft Gebrauch zu machen, in der Regel vorhergehen. Der Anmeldung muß eine ausführliche Vernehmungsverhandlung über die heimathlichen und persönlichen Verhältnisse des Angemeldeten jedesmal beigefügt sein. § 22. Die Reise- und Zehrungskosten sind von der Gemeinde oder Gutsherrschaft, welche die Absendung bewirkt, vorzuschießen, von der Landarmen-Direction aber zu vergüten, sofern nicht der Ueberwiesene ein auf Grund der §§ 14 und 16 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. December 1842 übernommener Ortsarmer sein sollte, in welchem Falle jene Kosten von dem betreffenden

Ortsarmen-Verbande zu tragen sind. § 23. Da das Neumärkische Landarmenhaus zu Landsberg a. d. W. sowol zur Aufnahme und Verpflegung der Landarmen, als zur Detention der Corrigenden bestimmt ist, so müssen die Räume, welche in denselben beiden, von einander wesentlich verschiedenen Gattungen von Häuslingen angewiesen sind, streng von einander gesondert sein, auch die Corrigenden eine von jenen sie unterscheidende Kleidung erhalten.

[B. Erziehung und Besserung sittlich verwahrloster Kinder.] § 24. Soweit es die Rücksichten des Landarmenhauses und die Mittel des Landarmen-Fonds gestatten, sollen außer den der Fürsorge des Landarmen-Verbandes anheimfallenden heimathlosen Kindern auch solche verwahrloste Kinder gegen einen mäßigen Verpflegungssatz in das Landarmenhaus aufgenommen, und dort für deren Erziehung und Unterricht gesorgt werden, für welche zwar nicht von dem Landarmen-Verbande, sondern von ihren eigenen Eltern oder Vormündern oder von einer associirten Gemeinde oder Gutsherrschaft Fürsorge auszuüben sein würde, für deren angemessene Erziehung aber die entsprechenden Einrichtungen in den Heimathsorten entweder überhaupt fehlen, oder doch nur mit einem unverhältnißmäßigen Kostenaufwande zu beschaffen sein würden.

[C. Vollstreckung der gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue erkannten Strafen.] § 25. Die Kosten des Transports der Verurtheilten aus den Gerichtsgefängnissen nach der Landarmenanstalt werden von der Anstaltskasse getragen, während die in dem Untersuchungsverfahren entstandenen Kosten einschließlich der etwa nöthigen Bekleidung des Verurtheilten zum Transport in die Anstalt, dem Criminalfonds verbleiben. — Da, wo das die Untersuchung führende Gericht sich mit der Landarmenanstalt an demselben Orte befindet, können die im Bezirk des Gerichts aufgegriffenen Landstreicher, Bettler u. Arbeitsscheuen sofort nach der Aufgreifung in die Landarmenanstalt geschafft u. in derselben während der Untersuchung detinirt werden. — Auch in diesem Falle trägt die Kosten der Detention wie des Transportes der Landarmen-Fonds. § 26. Die Vollstreckung der Strafen, welche gegen die im Bereiche des Verbandes aufgegriffenen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen, sowie gegen die gewerbsmäßig Unzucht treibenden Weibspersonen erkannt worden sind, erfolgt auf Kosten der Verbandes in der Landarmen- u. Corrections-Anstalt, wenn die Strafe das Maß von einer Woche Gefängniß überschreitet oder der Angeschuldigte in Gemäßheit der Bestimmung des § 25 schon für die Zeit der Untersuchung in die Anstalt geschafft worden ist.

[D. Corrections-Verfahren.] § 27. Die Kosten der Detention während der Correctionshaft, ingleichen die Kosten der Detention der in das Landarmenhaus in Gemäßheit der Art. 11—14 des Gesetzes vom 21. Mai 1855 eingelieferten Personen, fallen dem Landarmenfonds zur Last. — In allen Fällen, in welchen die Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen, sowie die gewerbsmäßig Unzucht treibenden Weibspersonen nach ausgestandener Strafe, weil sie Ausländer sind, aus dem Lande gewiesen werden, ist diese Maßregel durch die Landarmen-Direction in Vollzug zu setzen.

[E. Verwahrung, Verpflegung und Heilung der Geisteskranken.] § 28. Es hängt vom Landarmenverbande ab, ob für die Neumark ein eigenes Irrenhaus erbaut und eingerichtet, oder ob mit einer anderen Anstaltsverwaltung ein Abkommen wegen Aufnahme der Irren getroffen werden soll. § 29. Der Landarmenverband ist 1) verpflichtet, die Fürsorge zu übernehmen für alle, im Sinne des § 2 Nr. 7 gefährlichen Irren des Bezirks, und zwar ohne selbst für diejenigen, welche zur Klasse der Ortsarmen gehören, eine Vergütung von den örtlichen Verbänden verlangen zu können. — Besitzen solche Irre Vermögen, oder sind unterstützungspflichtige und fähige Verwandte vorhanden, so ist für die Verpflegung eine angemessene Vergütung zu leisten. Kann die Vergütung nur theilweise gewährt werden, so trifft der Ausfall den Landarmen-Fonds, nicht den Ortsverband. 2) Außerdem darf die Landarmen-Direction die Fürsorge übernehmen: a. für alle nicht gefährlichen Irren, welche zu den Landarmen gehören; b. für solche nicht gefährliche Irre, welche die Ortsverbände als Ortsarme zu verpflegen haben, sofern diese Verbände einen angemessenen Verpflegungssatz für die Aufnahme an den Landarmenverband zahlen; c. unter Voraussetzung gleicher Vergütung für die nicht gefährlichen und nicht der öffentlichen Armenpflege bedürftigen Irren. § 30. Wenn die Unterbringung eines Wahn- oder Blödsinnigen in einem Irrenhause nach Maßgabe des § 29 Nr. 1 nothwendig wird, so hat die Ortspolizeibehörde sich wegen dessen Aufnahme an die Landarmen-Direction zu wenden. — In dieser Pflicht der Ortspolizeibehörde wird auch dadurch nichts geändert, daß über einen solchen Gemüthskranken bereits die Curatel eingeleitet und die Vormundschafts-Behörde daher ebenfalls zu dem Antrage auf Sicherstellung des Geisteskranken verpflichtet ist. § 31. Dem Antrage müssen beigefügt sein: 1) das gerichtliche Erkenntniß, wodurch der Kranke für wahn- oder blödsinnig erklärt worden ist; 2) ein ärztliches Zeugniß über den Krankheitszustand, insbesondere darüber, ob Hoffnung zur Wiederherstellung des Kranken vorhanden und ob der Zustand derartig ist, daß eine gewöhnliche Beaufsichtigung desselben nicht genügt, sondern seine Einsperrung nothwendig ist; u. 3) eine genaue Auslassung über die Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Kranken. § 32. Die Direction muß in jedem der im § 29 unter Nr. 1, 2, a, b und c bezeichneten Fälle vor Genehmigung der Aufnahme auf das Genaueste feststellen, ob die Erfordernisse des § 29 und resp. des § 31 vorhanden sind und hat es zu verantworten, daß kein Mensch unter dem Vorgeben der Verstandesstörung seiner Freiheit ohne Noth beraubt werde. § 33. Nur ausnahmsweise kann daher die Aufnahme selbst gemeingefährlicher Geisteskranken in eine Irrenanstalt ohne vorhergegangene gerichtliche Wahn- oder Blödsinnigkeits-Erklärung erfolgen. Eine

solche Ausnahme ist nur begründet, wenn von zwei Aerzten[1]) bezeugt wird, daß eine Wiederherstellung des Kranken wahrscheinlich ist, die Förmlichkeiten der Prüfung seines Gemüthszustandes ihm aber nachtheilig sein können, oder zu seiner Heilung und zu seiner eigenen und seiner Umgebungen Sicherheit Anstalten nöthig sind, die am Orte seines Aufenthaltes nicht gewährt werden können. Auch ist zu bescheinigen, daß seinem persönlichen Richter hiervon Anzeige gemacht sei, und dieser nichts dagegen zu erinnern gehabt habe, worüber es jedoch einer ausdrücklichen Aeußerung des Gerichts nicht bedarf. In solchem Falle soll die Aufnahme alsdann unverzüglich veranlaßt werden. § 34. Hat die Direction Bedenken, ob eine durch gerichtliches Erkenntniß für wahn- oder blödsinnig erklärte Person, deren Aufnahme in das Irrenhaus beantragt wird, zu derjenigen Klasse Geisteskranker gehöre, die nach § 29 Nr. 1 aufgenommen werden müssen, so steht es derselben frei, ihn vor der Ueberweisung in die Irrenanstalt ins Landarmenhaus aufzunehmen, um hier seinen Gemüthszustand prüfen zu lassen. Findet sich hier nach dem übereinstimmenden Zeugnisse des Anstaltsarztes und der Inspection, daß er nicht zu den bezeichneten Irren gehört, so ist die absendende Polizeibehörde verpflichtet, ihn zurückzunehmen. Diese Behörde ist, jedoch nur auf eigene Kosten, befugt, dem Anstaltsarzte zur Beobachtung des Kranken noch zwei andere Aerzte in Landsberg a. d. W. zuzuordnen, und weicht deren einstimmiges Gutachten von der Meinung der Anstaltsbeamten ab, so entscheidet das Medicinalcollegium der Provinz. § 35. Wenn die Direction gegen die Aufnahme des Irren keine Bedenken findet, so veranlaßt sie solche und setzt die nachsuchende Behörde hiervon in Kenntniß, um die Einlieferung unmittelbar in das Irrenhaus zu bewirken. § 36. Die Transportkosten nach dem Irren- oder Landarmenhause werden nach denselben Regeln, wie die Kosten der Verpflegung des Irren (§ 29), getragen, ebenso auch die Kosten der bei der Aufnahme desselben ins Irrenhaus mitzubringenden Ausstattung, deren nähere Feststellung der Hausordnung vorbehalten bleibt. § 37. Wenn die Aufnahme vermögender Irren (§ 29 Nr. 2 Litt. c) in eine Irrenanstalt beantragt wird, so wird, wenn die Umstände es gestatten, die Landarmen-Direction dies auf Kosten der Kranken oder der zu ihrer Unterhaltung verpflichteten Verwandten bewirken, und kommt es in diesem Falle nicht auf die mehrere oder mindere Gefährlichkeit derselben an. Unter allen Umständen muß aber das Wahn- oder Blödsinnigkeits-Erkenntniß, mit Ausnahme der im §§ 33 bezeichneten Fälle, beigebracht werden. — Ein Gleiches findet statt, wenn der Ortsarmen-Verband (§ 29 Nr. 2 Litt. b) die Kosten der Unterhaltung im Irrenhause übernehmen will, oder es sich um die Aufnahme eines nicht gefährlichen landarmen Geisteskranken (§ 29 Nr. 2 Litt. a) handelt. — Die Einzahlung der Kosten erfolgt in die Landarmenkasse und aus dieser im Ganzen an die Irrenanstalt.

[Schlußbestimmungen.] § 38. Die Landarmen-Direction hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege, das Corrigendenwesen und die Heilung und Pflege der Gemüthskranken in einer summarischen Nachweisung durch die Amtsblätter der Regierung zu Frankfurt a. d. O. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. § 39. In den Immunitäten der Landarmen- und Corrections-Anstalt, wie sie bisher, namentlich gemäß § 32 des Landarmen-Reglements vom 12. Mai 1800, und der später dazu ergangenen ergänzenden und modificirenden Bestimmungen bestanden haben, tritt durch dieses Reglement keine Aenderung ein.

VII. Verordnung über die Einrichtung u. Verwaltung des Landarmenwesens in Altpommern, vom 29. Juli 1871.

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in Altpommern, auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz nach Anhörung des Altpommerschen Communallandtages, was folgt: § 1. Der Landarmenverband von Altpommern umfaßt die Regierungsbezirke Stettin und Cöslin, mit Einschluß der in ständischer Beziehung zur Mark Brandenburg gehörigen Kreise Dramburg und Schievelbein und der früher Neumärkischen Theile der Kreise Regenwalde, Saatzig und Pyritz, dagegen mit Ausschluß der früher Kurmärkischen Ortschaften des Kreises Randow, welche dem Landarmenverbande der Kurmark angehören.[1]) — Der Landarmenverband hat in der Stadt Stettin seinen Sitz und Gerichtsstand. § 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes wird vom 1. Juli 1872 ab dem communalständischen Verbande von Altpommern und seinen Organen (dem Communallandtage, der Landstube und einem Director für das Landarmenwesen) nach Maßgabe der Verordnung vom 17. August 1825, der Geschäftsinstruction für die Landstube vom 1. December 1830 und der Bestimmungen in §§ 3—5 dieser Verordnung übertragen.[2]) § 3. Die laufenden Geschäfte der Verwaltung führt der Director für das Landarmenwesen, welcher vom Communallandtage auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und vom Könige bestätigt wird. — Derselbe erhält für seine Mühewaltung eine von dem Communal-

[1]) Nach dem Allerh. Erlaß v. 8. März 1873 genügt schon das Zeugniß eines Arztes.

[1]) S. aber Gesetz, betreffend die Vereinigung mehrerer jetzt zu Neuvorpommern gehörigen, am linken Peeneufer bei den Städten Anklam und Demmin belegenen Districte mit Altpommern, den Regierungsbezirken Stettin und den Kreisen Anklam und Demmin vom 9. Juni 1874. Zufolge Verordnung vom 27. Dec. 1876 umfaßt der Landarmenverband der Provinz Pommern: 1) den früheren Landarmenverband von Altpommern, 2) den früheren Landarmenverband von Neuvorpommern und Rügen.

[2]) Durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dec. 1876 ist die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes vom 1. Jan. 1877 ab dem Provinzialverbande von Pommern und seinen Organen nach Maßgabe der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 übertragen. S. auch unter Verwaltungsbehörden Gesetz vom 26. Juli 1876 §§ 74 ff.

landtage festzusetzende Entschädigung aus dem Landarmenfonds. — Er hat seinen Wohnsitz in der Stadt Stettin zu nehmen. Er wird von dem Vorsitzenden der Landstube vereidigt und in sein Amt eingeführt. § 4. Der Director für das Landarmenwesen bereitet die Beschlüsse der Landstube vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. — Er vertritt den Landarmenverband nach Außen und verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, er führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke. § 5. Inwieweit die Landstube die Verwaltung selbständig zu führen oder die Beschlußfassung des Communallandtages zu erwirken hat, ingleichen die Abgrenzung der Befugnisse des Directors für das Landarmenwesen gegenüber denen der Landstube im Einzelnen, sowie der Geschäftsgang, die Bureau- und Kasseneinrichtung der Landarmenverwaltung wird durch ein besonderes von dem Communallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement festgestellt. § 6. Die Ordnung der Verwaltung und der inneren Einrichtung der Landarmenanstalten wird gleichfalls durch besondere Reglements geregelt, welche der Communallandtag mit Genehmigung der Ressortminister zu erlassen hat. § 7. Die staatliche Oberaufsicht über die gesammte ständische Landarmenverwaltung führt der Oberpräsident.[1]) — Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen der Landstube entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen. — Er hat Beschlüsse der Landstube, welche die Befugnisse derselben überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzung begründende schriftliche Eröffnung an die Landstube fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem Minister des Innern einzureichen. Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen der Landstube unter Angabe der Berathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen; auch sind ihm auf Erfordern Aussertigungen der Beschlüsse der Landstube zur Kenntnißnahme mitzutheilen. § 8. Die ständischen Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren. § 9. Die Landstube hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. § 10. Mit dem im § 2 gedachten Zeitpunkte treten das Landarmen-Reglement für Vor- und Hinterpommern vom 9. April 1799 und das Landarmen-Regulativ vom 26. März 1831 außer Kraft.

VIII. Verordnung über die Einrichtung u. Verwaltung des Landarmenwesens in dem communalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel v. 29. Juli 1871.

§ 1. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes des Regierungsbezirks Kassel wird vom 1. Juli 1871 ab dem communalständischen Verbande dieses Regierungsbezirks und dessen Organen (dem Communallandtage, dem ständischen Verwaltungsausschusse und dem Landesdirector) nach Maßgabe des Regulativs vom 11. November 1868[1]) übertragen. § 2. Inwieweit der ständische Verwaltungsausschuß die Verwaltung selbständig zu führen oder die Beschlußfassung des Communallandtages zu erwirken hat, wird ebenso, wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landesdirectors gegenüber denen des Verwaltungsausschusses im Einzelnen, durch ein besonderes von dem Communallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassendes Reglement bestimmt. — Durch ein in gleicher Weise zu erlassendes Reglement wird auch die innere Einrichtung und Verwaltung der zu errichtenden Landarmen- und Arbeitsanstalt geregelt. § 3. Die ständischen Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und die Ortsbehörden zu requiriren. § 4. Der ständische Verwaltungsausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

IX. Verordnung über die Einrichtung u. Verwaltung des Landarmenwesens in dem Stadtkreise Frankfurt a. M., vom 29. Juli 1871.

Wir Wilhelm 2c. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens im Stadtkreise Frankfurt a. M., auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Kreistages, was folgt: § 1. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes des Stadtkreises Frankfurt a. M. wird vom 1. Juli 1871 ab nach Maßgabe der Verordnung vom 26. September 1867, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden dem kreisständischen Verbande dieses Stadtkreises und dessen Organen (dem Kreistage und einer gemäß § 21 jener Verordnung zu bildenden kreisständischen Landarmencommission) übertragen. § 2. Inwieweit die kreisständische Landarmencommission die Verwaltung selbständig zu führen oder die Beschlußfassung des Kreistages zu erwirken hat, wird durch ein besonderes von dem Kreistage mit Genehmigung der Bezirksregierung zu erlassendes Reglement bestimmt. — Durch ein in gleicher Weise zu erlassendes Reglement wird auch die innere Einrichtung und Verwaltung der zu errichtenden Landarmen- und Arbeitsanstalt eintretenden Falles geregelt. § 3. Die kreisständische Landarmencommission ist befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und die Ortsbehörden zu requiriren. § 4. Die kreisständische Landarmencommission hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die

[1]) S. Provinzialordnung §§ 114 ff.

[1]) S. unter Provinzialständisches Vermögen.

Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf die Landarmen-Pflege und das Corrigendenwesen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

X. Verordnung über die Einrichtung u. Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens in der Provinz Posen, vom 29. Juli 1871.

§ 1. Der für die Provinz Posen bestehende Landarmenverband umfaßt die Regierungsbezirke Posen und Bromberg und wird in seinen gegenwärtigen Grenzen auch ferner beibehalten. § 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes mit Einschluß der Correctionsanstalt zu Kosten wird vom 1. Januar 1872 ab dem Provinzialverbande von Posen übertragen. — Diese Verwaltung wird unter Aufsicht und nach den Beschlüssen des Provinziallandtages von einer besonderen öffentlichen Behörde unter der Bezeichnung „Landarmendirection der Provinz Posen“ geführt. Die Landarmendirection hat in der Stadt Posen ihren Sitz und Gerichtsstand und besteht mit Einschluß des vorsitzenden Directors aus fünf Mitgliedern. § 3. Der vorsitzende Director ist von dem Provinziallandtage für den Zeitraum von sechs Jahren zu wählen und vom Könige zu bestätigen. — Seine Besoldung wird von dem Provinziallandtage festgesetzt. Er hat seinen Wohnsitz in der Stadt Posen zu nehmen. Er wird vom Oberpräsidenten beeidigt und in sein Amt eingeführt. — In Fällen der Abwesenheit oder Behinderung wird der vorsitzende Director durch ein mit Genehmigung des Oberpräsidenten vom Provinziallandtage im Voraus zu bestimmendes anderes Mitglied der Direction vertreten. § 4. Die vier übrigen Mitglieder der Direction, von welchen wenigstens eins ebenfalls seinen Wohnsitz in der Stadt Posen haben muß, werden gleichfalls durch den Provinziallandtag gewählt. — Die Wahl erfolgt jedesmal für sechs Jahre. — Für jedes der vier Mitglieder wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt, welcher jedoch in der Regel nur für den Fall länger dauernder Verhinderung oder des gänzlichen Ausscheidens dessen, für den er eintreten soll, berufen wird und in letzterem Falle dessen Stelle bis zur nächsten Wahl behält. — Die Wahl sowol des vorsitzenden Directors als der übrigen Mitglieder der Landarmendirection ist nicht auf die Mitglieder des Provinziallandtages beschränkt. § 5. Der vorsitzende Landarmendirector führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse der Landarmendirection vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. — Er vertritt den Landarmenverband nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke. Alle Urkunden, in denen Verpflichtungen für den Landarmenverband übernommen werden, sind außer von dem Vorsitzenden noch von einem zweiten Mitgliede der Landarmendirection zu zeichnen. — Er führt bei den Berathungen der Landarmendirection den Vorsitz mit vollem Stimmrechte und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Zur Beschlußfähigkeit der Landarmendirection ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich. § 6. Inwieweit die Landarmendirection die Verwaltung selbständig zu führen oder die Beschlußfassung des Provinziallandtages zu erwirken hat, ingleichen die Abgrenzung der Befugnisse des vorsitzenden Landarmendirectors gegenüber denen des Collegiums der Landarmendirection im Einzelnen, sowie der Geschäftsgang und die Bureaueinrichtung der Landarmendirection wird durch ein besonderes von dem Provinziallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassendes Reglement festgestellt, in welchem auch das Erforderliche über die den Mitgliedern zu gewährende Entschädigung für Reisekosten zu bestimmen ist. § 7. Die Kassenverwaltung des gesammten Landarmenfonds wird bis auf Weiteres von der Provinzial-Institutenkasse zu Posen nach den für letztere bestehenden Bestimmungen geführt. § 8. Die Verwaltung der Correctionsanstalt zu Kosten wird, unter gleichzeitiger Aufhebung des auf Grund des Landtagsabschiedes vom 29. Juni 1835 erlassenen Reglements für die Zwangs- und Besserungsanstalt in Kosten vom 17. December 1835, durch ein von dem Provinziallandtage zu beschließendes und von dem Minister des Innern zu genehmigendes besonderes Reglement geordnet.[1]) § 9. Die Landarmendirection hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. § 10. Die ständischen Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und die Ortsbehörden zu requiriren. § 11. Die staatliche Oberaufsicht über die gesammte Verwaltung des Landarmen- und des Corrigendenwesens führt der Oberpräsident. — Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen der Landarmendirection entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten theil zu nehmen. — Er hat Beschlüsse der Landarmendirection, welche die Befugnisse derselben überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzung begründende schriftliche Eröffnung an die Landarmendirection fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem Minister des Innern einzureichen. Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen der Landarmendirection unter Angabe der Berathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen; auch ist ihm auf Erfordern Ausfertigung der Directionsbeschlüsse vorzulegen. § 12. Mit dem im § 2 gedachten Zeitpunkte tritt das vorläufige Regulativ über die Verwaltung des Landarmenwesens der Provinz Posen vom 13. Oct. 1843 außer Kraft.

---

1) S. jetzt die Provinzial-Ordnung vom 29. Jun 1875.

XI. Verordnung über die Einrichtung u. Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Hannover, vom 1. August 1871.

§ 1. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes der Provinz Hannover wird vom 1. Juli 1871 ab dem Provinzialverbande von Hannover und seinen Organen (dem Provinziallandtage, dem ständischen Verwaltungsausschusse und dem Landesdirectorium) nach Maßgabe des Regulativs vom 1. Nov. 1868[1]) übertragen. § 2. Inwieweit der ständische Verwaltungsausschuß die Verwaltung selbständig zu führen oder die Beschlußnahme des Provinziallandtages zu erwirken hat, wird ebenso, wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landesdirectoriums gegenüber denen des ständischen Verwaltungsausschusses im Einzelnen, durch ein von dem Provinziallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement bestimmt. Durch in gleicher Weise zu erlassende Reglements wird die innere Einrichtung und Verwaltung der einzelnen Landarmen- und Correctionsanstalten geregelt. § 3. Die ständischen Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis-, Amts- und Ortsbehörden zu requiriren. § 4. Der ständische Verwaltungsausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

XII. Verordnung über die Einrichtung u. Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens in dem Herzogthume Schlesien und der Grafschaft Glatz, vom 16. August 1871.

Wir Wilhelm rc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, auf Grund der §§ 27 und 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, unter Zustimmung des Provinziallandtages des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, was folgt: § 1. Die durch die Verordnung vom 15. September 1864 eingerichteten drei Bezirks-Landarmenverbände für den Regierungsbezirk Breslau, mit Ausschluß der Stadt Breslau, für den Regierungsbezirk Oppeln und für den Regierungsbezirk Liegnitz, mit Ausschluß der Oberlausitz, werden in ihrer gegenwärtigen Begrenzung mit dem 1. Januar 1872 zu einem Landarmenverbande vereinigt, welcher den Namen „Landarmenverband des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz" führt und in der Stadt Breslau seinen Sitz und Gerichtsstand hat. — Auf diesen Verband gehen von demselben Zeitpunkte ab alle Rechte und Pflichten der vorgedachten drei Bezirks-Landarmenverbände über. § 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz wird dem Provinzialverbande von Schlesien und seinen Organen (dem Provinziallandtage, der Landesdeputation und dem Landeshauptmann) nach Maßgabe des Regulativs vom 1. November 1869[1]) übertragen. — Inwieweit die Landesdeputation die Verwaltung selbständig zu führen oder die Beschlußfassung des Provinziallandtages zu erwirken hat, wird ebenso wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landeshauptmannes gegenüber denen der Landesdeputation im Einzelnen, durch ein besonderes, von dem Provinziallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassendes Reglement bestimmt. § 3. Das Vermögen des Landarmenverbandes des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz ist von dem übrigen Vermögen der Provinz gesondert zu halten. Das Capitalvermögen desselben (§ 1 Absatz 2) darf bezüglich seiner Substanz zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der Landarmenverwaltung nicht angegriffen werden. § 4. Der Landarmenverband des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz hat Behufs Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen die erforderlichen Anstalten herzustellen und zu unterhalten. — Zur Ordnung der Verwaltung und der inneren Einrichtung dieser Anstalten werden von dem Provinziallandtage unter Genehmigung des Ministers des Innern die nöthigen Reglements erlassen. Bei den bestehenden Reglements behält es bis zu deren Abänderung auf dem vorbezeichneten Wege sein Bewenden. § 5. Die Kassenverwaltung des Landarmenverbandes des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz wird von der Landeshauptkasse geführt. Die hierfür erforderlichen Einrichtungen bestimmt die Landesdeputation. — Der Beitrag des Landarmenverbandes zu den Kosten der gesammten provinzialständischen Verwaltung wird durch Beschluß des Provinziallandtages festgestellt. § 6. Die im Dienste der bisherigen Bezirks-Landarmenverbände stehenden Beamten übernimmt der Landarmenverband des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz mit denselben Rechten und Pflichten, unter welchen sie angestellt sind; auch übernimmt derselbe die Zahlung der Pensionen der in Ruhestand tretenden oder bereits getretenen Beamten, soweit eine Verpflichtung hierzu den Bezirks-Landarmenverbänden oblag. — Die Anstellung, Entlassung und Pensionirung sämmtlicher Anstaltsbeamten erfolgt durch die Landesdeputation unter den für die ständischen Institutbeamten eingeführten oder noch einzuführenden allgemeinen, beziehungsweise den durch die Verfassung der Anstalt hergebrachten besonderen Bedingungen. — Die Stellen des Hausvaters, des Oberaufsehers und der Aufseher sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung der Militärpersonen vom 20. Juni 1867 mit versorgungsberechtigten Militär-Invaliden zu besetzen. § 7. Die Landesdeputation hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen durch die Amtsblätter zur

[1]) S. unter Provinzialständisches Vermögen.

[1]) S. jetzt Provinzialordnung vom 29. Juni 1875.

öffentlichen Kenntniß zu bringen. § 8. Die ständischen Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren. § 9. Mit dem im § 1 gedachten Zeitpunkte tritt die Verordnung vom 15. September 1864 außer Kraft, vorbehaltlich der Bestimmung im § 11 bezüglich der Vertheilung der Landarmenbeiträge, bei welcher es bis zum 1. Januar 1873 bewendet. § 10. Auf die im § 2 benannten Organe geht mit dem 1. Januar 1872 auch die bisher von der Landarmendirection zu Oppeln geführte Verwaltung des zu dem Oberschlesischen Typhus-Waisenfonds gehörigen Vermögens (Gesetz vom 20. März 1869) über. Dieses Vermögen ist von dem Vermögen des Landarmenverbandes gesondert zu halten; im Uebrigen aber ist diese Verwaltung nach denselben Bestimmungen zu führen, welche für die Verwaltung des Landarmenverbandes gegeben sind.

XIII. Verordnung über die Einrichtung u. Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Schleswig-Holstein, v. 1. Sept. 1871:

§ 1. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes der Provinz Schleswig-Holstein wird vom 1. Jan. 1872 ab dem Provinzialverbande von Schleswig-Holstein und seinen Organen (dem Provinziallandtage, dem ständischen Verwaltungsausschusse u. dem Landesdirector) nach Maßgabe des Regulativs vom 14. Aug. 1871[1]) übertragen. **§ 2.** Inwieweit der ständische Verwaltungsausschuß die Verwaltung selbständig zu führen od. die Beschlußnahme des Provinziallandtages zu erwirken hat, wird ebenso, wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landesdirectors gegenüber denen des ständischen Verwaltungsausschusses im Einzelnen, durch ein von dem Provinziallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement bestimmt. Durch in gleicher Weise zu erlassendes Reglement wird die innere Einrichtung und Verwaltung der einzelnen Landarmen- und Correctionsanstalten geregelt. **§ 3.** Die ständischen Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren. **§ 4.** Der ständische Verwaltungsausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege u. das Corrigendenwesen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

XIV. Verordnung über die Einrichtung u. Verwaltung des Landarmenwesens in dem communalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden, sowie über die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen Central-Waisenfond, v. 4. Sept. 1871.

Wir Wilhelm 2c., verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem communalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M., sowie über die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen Central-Waisenfonds, auf Grund der §§ 28 und 72 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Communallandtages, was folgt: § 1. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M., sowie über die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen Central-Waisenfonds wird vom 1. Juli 1871 ab dem communalständischen Verbande dieses Regierungsbezirks u. dessen Organen (dem Communallandtage, dem ständischen Verwaltungsausschusse u. dem Landesdirector, nach Maßgabe der Verordnung vom 26. Sept. 1867 u. des Regulativs vom 17. Juli 1871[1]) übertragen. § 2. Inwieweit der ständische Verwaltungsausschuß die Verwaltung selbständig zu führen oder die Beschlußfassung des Communallandtages zu erwirken hat, wird ebenso wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landesdirectors gegenüber denen des Verwaltungsausschusses im Einzelnen, durch besonders von dem Communallandtage, mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassendes Reglement bestimmt. — Durch ein in gleicher Weise zu erlassendes Reglement wird auch die innere Einrichtung u. Verwaltung der zu errichtenden Landarmen- und Arbeitsanstalt eintretenden Falls geregelt. § 3. Für die Verwaltung des Central-Waisenfonds bleiben auch ferner die im § 17 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege, vom 18. Dec. 1848 enthaltenen Bestimmungen maßgebend. — Insoweit zur Erfüllung derselben die eigenen Einnahmen des Fonds nicht ausreichen, hat der Landarmenverband einzutreten. — In gleicher Weise liegt demselben die Verpflichtung ob, für die Waisenpflege in dem Kreise Biedenkopf u. dem Ortsbezirke Rödelheim in demselben Umfange zu sorgen, wie solches seither zu Lasten der Staatskasse geschehen ist. — Der Bezirk des vormals Landgräflich Hessischen Amtes Homburg darf zu vorgedachten Zwecken nicht belastet werden. § 4. Die zur Verwaltung des Landarmenwesens u. der Waisenpflege bestellten ständischen Behörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis-, Amts- u. Ortsbehörden zu requiriren. § 5. Der ständische Verwaltungsausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf das Landarmen- u. Corrigendenwesen sowie die Waisenpflege durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

XV. Verordnung über die Einrichtung u. Verwaltung des Landarmen- u. Corrigendenwesens in der Provinz Westfalen, v. 15. Sept. 1871.

§ 1. Der für die Provinz Westfalen bestehende Landarmenverband umfaßt die Regierungsbezirke Münster, Minden u. Arnsberg u. wird in seinen

[1]) S. unter Provinzialständisches Vermögen.

[1]) S. unter Provinzialständisches Vermögen.

gegenwärtigen Grenzen auch fernerhin beibehalten. — Der Landarmenverband hat in der Stadt Münster seinen Sitz und Gerichtsstand. § 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes, mit Einschluß der Landarmen- u. Correctionsanstalt zu Benningshausen, wird v. 1. Jan. 1872 ab dem Provinzialverbande von Westfalen und seinen Organen (dem Provinziallandtage, dem Verwaltungsausschusse, bezw. der Commission dieses Ausschusses), nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten v. 15. Sept. 1871[1]) übertragen. § 3. Die laufenden Geschäfte der Verwaltung führt der von dem Provinziallandtage auf die Dauer von sechs oder zwölf Jahren gewählte u. vom Könige bestätigte Director für das Landarmenwesen. Der Director des Landarmenwesens hat seinen Wohnsitz in der Stadt Münster zu nehmen; er wird von dem Landtagsmarschall beeidigt und in sein Amt eingeführt. Die Besoldung desselben wird von dem Provinziallandtage festgesetzt. § 4. Der Landarmendirector bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er vertritt den Landarmenverband nach außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden u. Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet die Schriftstücke. Er nimmt auf Verlangen des Verwaltungsausschusses an dessen Sitzungen mit berathender Stimme theil. § 5. Inwieweit der Landarmendirector die Verwaltung selbständig zu führen oder die Beschlußfassung des Provinziallandtages und des Verwaltungsausschusses zu erwirken hat, ingleichen die Abgrenzung der Befugnisse desselben gegenüber denen des Verwaltungsausschusses im Einzelnen; sowie der Geschäftsgang, die Büreau- u. Kasseneinrichtung der Landarmenverwaltung wird durch ein besonderes, vom Provinziallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement festgestellt. § 6. Die Ordnung der Verwaltung und der inneren Einrichtung der Landarmenanstalt wird gleichfalls durch besondere Reglements geregelt, welche der Provinziallandtag mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassen hat. § 7. Der Verwaltungsausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. § 8. Die Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis-, Amts- und Ortsbehörden zu requiriren. § 9. Mit dem im § 2 gedachten Zeitpunkte treten alle mit dieser Verordnung im Widerspruche stehenden Bestimmungen bezüglich der Verwaltung des Landarmen- u. Corrigendenwesens, namentlich das Regulativ v. 13. Sept. 1843, außer Kraft.

XVI. Verordnung über die Einrichtung u. Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen, v. 2. Oct. 1871.[2])

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund der §§ 27 und 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Sächsischen Provinziallandtages u. nach erfolgter Zustimmung desselben zu der Vereinigung der in der Provinz Sachsen bestehenden Landarmenverbände, über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dieser Provinz, was folgt: § 1. Die innerhalb der provinzialständischen Begrenzung der Provinz Sachsen zur Zeit nach Maßgabe des Regulativs vom 17. Nov./6. Dec. 1845 bestehenden fünf Bezirks-Landarmen-Verbände, nämlich: 1) der Landarmenverband der beiden Jerichowschen Kreise, 2) der Magdeburg-Halberstädter Landarmenverband, 3) der Landarmenverband der beiden Mansfelder Kreise, des Saalkreises und der Stadt Halle, 4) der Landarmenverband der vormals Sächsischen Kreise mit dem Kreise Erfurt, 5) der Landarmenverband der Eichsfeldischen Kreise mit dem Kreise Nordhausen, werden mit dem 1. Jan. 1872 zu einem Landarmenverband vereinigt, welcher den Namen „Landarmenverband der Provinz Sachsen" führt und in der Stadt Merseburg seinen Sitz und Gerichtsstaud hat.[1]) — Auf diesen Verband gehen von demselben Zeitpunkte ab alle Rechte und Pflichten der vorgedachten fünf Bezirks-Landarmenverbände über; er übernimmt das gesammte Vermögen u. die gesammten Einkünfte derselben mit der Verpflichtung, das Vermögen seinem bestimmungsmäßigen Zwecke entsprechend zu verwalten und die Einkünfte nach Maßgabe der dieserhalb zu bewirkenden speciellen, event. vom Provinziallandtage zu beschließenden Auseinandersetzungen bei der Vertheilung der Kosten des Landarmenwesens den einzelnen Kreisen in Anrechnung zu bringen. — Dem Communallandtage der Altmark steht es frei, den Eintritt der Altmark in den Landarmenverband der Provinz Sachsen bis zum 1. Jan. 1872 zu beschließen. § 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes der Provinz Sachsen wird unter Aufsicht u. nach den Beschlüssen des Provinziallandtages unter Mitwirkung eines provinzialständischen Ausschusses von einem Landarmendirector — bezüglich dessen Stellvertreter — geführt. § 3. Der Landarmendirector wird vom Provinziallandtage gewählt u. vom Könige bestätigt. Seine Anstellung erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren; seine etwaige Wiederwahl kann auf Lebenszeit erfolgen. Derselbe erhält aus dem Provinzial-Landarmenfonds eine durch den Provinziallandtag festzusetzende Besoldung und hat Anspruch auf Pensionsgewährung nach den näheren Vorschriften des § 65 der Städteordnung vom 30. Mai 1853. Er wird durch den Land-

---

[1]) S. unter Provinzialständisches Vermögen.

[2]) Die in dieser Verordnung dem provinzialständischen Ausschusse, bezw. dem Landtagsmarschall zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten werden fortan von dem Provinzialausschusse der Provinz Sachsen wahrgenommen (Allerh. Erlaß vom 10. Juni 1876).

[1]) S. jetzt die Verordnung vom 14. Juni 1875: § 1. Der Landarmenverband der Altmark besteht aus den landräthlichen Kreisen Gardelegen, Osterburg, Salzwedel u. Stendal. Diejenigen Ortschaften der Kreise Neuhaldensleben und Wolmirstadt, welche früher zum Landarmenverbande der Altmark gehört haben, werden mit dem Landarmenverbande der Provinz Sachsen vereinigt.

tagsmarschall vereidigt u. in sein Amt eingeführt. — Den Stellvertreter des Landarmendirectors bestellt der Landtagsmarschall für den Fall der Behinderung des erstgedachten Beamten. — Zur Unterstützung des Landarmendirectors kann auf dessen Antrag und unter Zustimmung des provinzialständischen Ausschusses ein Syndicus gegen Remuneration angenommen werden. **§ 4.** Der provinzialständische Ausschuß besteht aus sechs Mitgliedern, welche vom Provinziallandtage aus seiner Mitte, jedoch nur auf die Dauer von sechs Jahren, gewählt werden. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Ist eine Neuwahl vor Ablauf der Wahlperiode nicht vollzogen, so dauert das Mandat bis zur erfolgten Neuwahl fort. — Für den Fall, daß die Altmark dem Landarmenverbande der Provinz Sachsen bis zum 1. Jan. 1872 beitritt, wird die Zahl der Mitglieder des provinzialständischen Ausschusses auf sieben festgesetzt. Das siebente Mitglied wählt alsdann der Communallandtag der Altmark. **§ 5.** Der provinzialständische Ausschuß, in welchem der Landarmendirector zwar Sitz, aber keine Stimme hat, wählt, sobald er zum ersten Male im Jahre zusammentritt, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden u. einen Stellvertreter desselben auf die Dauer des laufenden Jahres, u. versammelt sich regelmäßig alle drei Monate an einem, in seiner ersten Jahressitzung ein für allemal zu bestimmenden Tage. Außerdem tritt der provinzialständische Ausschuß zusammen, so oft er von dem Vorsitzenden zusammenberufen wird, was binnen zehn Tagen geschehen muß, sobald der Landarmendirector od. zwei Ausschußmitglieder dieses schriftlich beantragen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, jedem Mitgliede des Ausschusses, dem Landarmendirector sowie dem Landtagsmarschall — bezüglich dessen Stellvertreter — vor den regelmäßigen Sitzungen diejenigen Gegenstände rechtzeitig mitzutheilen, welche in der betreffenden Sitzung zur Berathung kommen sollen und die genannten Personen zu jeder außerordentlichen Sitzung unter Angabe der Tagesordnung besonders schriftlich rechtzeitig einzuladen. — Zur Beschlußfähigkeit des provinzialständischen Ausschusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich. **§ 6.** Der Landarmendirector führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des provinzialständischen Ausschusses vor, theilt die zur Berathung vorliegenden Gegenstände dem Vorsitzenden des Ausschusses mit und trägt für die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses Sorge. Er vertritt den Landarmenverband nach außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden, Corporationen u. Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke allein. **§ 7.** Inwieweit der Landarmendirector die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Ausschusses beziehungsweise des Provinziallandtages zu erwirken hat, sowie der Geschäftsgang u. die Büreaueinrichtung des Landarmendirectors wird durch ein besonderes, vom Provinziallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement festgesetzt, in welchem auch das Erforderliche über die den Mitgliedern zu gewährende Entschädigung für Reisekosten u. Diäten zc. zu bestimmen ist. **§ 8.** Die staatliche Oberaufsicht über die ständische Landarmenverwaltung führt der Oberpräsident. Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände derselben Auskunft zu erfordern, u. an den Berathungen des provinzialständischen Ausschusses entweder persönlich oder durch einen von ihm abzuordnenden Staatsbeamten theilzunehmen. Zu diesem Behufe ist ihm über jede Sitzung die erforderliche Mittheilung rechtzeitig zu machen. Er hat Beschlüsse des Ausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und solche — sofern eine das Vorhandensein einer dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung an den Landarmendirector fruchtlos geblieben — behufs Entscheidung über deren Ausführung dem Minister des Innern einzureichen. **§ 9.** Zur Ordnung der Verwaltung u. inneren Einrichtung der Anstalten des Landarmenwesens werden von dem Provinziallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern die nöthigen Reglements erlassen. Bei den bestehenden Reglements behält es bis zu deren Abänderung auf dem vorbezeichneten Wege sein Bewenden, soweit sie nicht durch diese Verordnung eine Abänderung erleiden. **§ 10.** Der Landarmendirector ist befugt, in Angelegenheiten der Landarmenverwaltung die Kreis- und Ortspolizei resp. die Communalbehörden zu requiriren. **§ 11.** Der Landarmendirector hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse das Ergebniß der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege u. das Corrigendenwesen durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. **§ 12.** Mit dem 1. Jan. 1872 wird durch das Regulativ über die interimistische Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen vom $\frac{17.\ \text{Nov.}}{5.\ \text{Dec.}}$ 1845 aufgehoben. Sollte bis zu dem gedachten Tage der Communallandtag der Altmark seinen Beitritt zu dem Landarmenverbande der Provinz Sachsen nicht erklärt haben, so bleiben diejenigen Bestimmungen des gedachten Regulativs in Kraft, welche sich auf den Landarmenverband der Altmark beziehen (besonders §§ 3 bis 24)

XVII. Verordnung über die Einrichtung u. Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz, v. 2. Oct. 1871.

§ 1. Die in der Rheinprovinz bestehenden fünf Bezirks-Landarmenverbände werden mit dem 1. Januar 1872 zu einem Landarmenverbande vereinigt, welcher den Namen „Landarmenverband der Rheinprovinz" führt u. in der Stadt Koblenz [jetzt Düsseldorf] seinen Sitz und Gerichtsstand hat. — Auf diesen Verband gehen von demselben Zeitpunkte ab alle Rechte und Pflichten der vorgedachten fünf Bezirks-Landarmenverbände über; er übernimmt die Capitalien und baaren Geldbestände derselben mit der Verpflichtung, die Zinsen der Capitalien und die baaren Geldbestände bei der Vertheilung der Kosten des Landarmenwesens den Kreisen des betreffenden Regierungsbezirks in Anrechnung zu bringen. **§ 2.**

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes der Rheinprovinz wird von dem Provinzial-Verwaltungsrathe nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens u. der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. Sept. 1871[1]) geführt. § 3. Ueber den Umfang u. die Benutzung des für den Regierungsbezirk Trier bestehenden Landarmenhauses in Trier für die Zwecke des Provinzial-Landarmenwesens wird für den Fall, daß dieserhalb eine Vereinigung zwischen der Verwaltung des Landarmenhauses und dem Provinzial-Verwaltungsrathe nicht erzielt wird, die Entscheidung dem Provinziallandtage vorbehalten. — Derselbe hat in gleicher Weise in Betreff der Benutzung der für die Regierungsbezirke Aachen, Koblenz, Köln u. Düsseldorf zu errichtenden Arbeitsanstalt in Brauweiler zur Erfüllung der dem Provinzial-Landarmenverbande obliegenden Aufgaben zu beschließen. Bis zur Beschlußfassung des Provinziallandtages hat hierüber der Oberpräsident vorbehaltlich des Recurses an den Minister des Innern zu bestimmen. § 4. Zur Ordnung der Verwaltung u. der inneren Einrichtung der im § 3 gedachten Anstalten werden von dem Provinziallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern die erforderlichen Reglements erlassen. Bei den bestehenden Reglements behält es bis zu deren Aenderung auf dem bezeichneten Wege sein Bewenden. § 5. Die ständischen Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- u. Ortsbehörden zu requiriren. § 6. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse das Ergebniß der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege u. das Corrigendenwesen durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. § 7. Mit dem im § 1 bezeichneten Zeitpunkte tritt die Verordnung vom 14. Juni 1859 außer Kraft.

XVIII. Verordnung über die Einrichtung u. Verwaltung des Landarmenwesens in den Hohenzollernschen Landen, v. 6. Sept. 1874.

§ 1. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes der Hohenzollernschen Lande wird vom 1. Jan. 1875 ab dem Landes-Communalverbande dieser Lande u. dessen Organen (dem Communallandtage u. dem Landesausschusse, eventuell einer besonderen Landescommission), nach Maßgabe der Vorschriften der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873 übertragen. § 2. Inwieweit der Landesausschuß die Verwaltung selbständig zu führen oder die Beschlußnahme des Communallandtages zu erwirken hat, wird ebenso, wie die Abgrenzung der Befugnisse einer etwa zu diesem Zwecke zu bestellenden Landescommission gegenüber denen des Landesausschusses im Einzelnen, durch ein von dem Communallandtage, mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement bestimmt. — Im Falle der Errichtung einer besonderen Landarmen- u. Arbeitsanstalt wird die innere Einrichtung u. Verwaltung derselben durch ein in gleicher Weise zu erlassendes Reglement geregelt. § 3. Die Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Oberämter und Ortsbehörden zu requiriren. § 4. Der Landesausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Landescocarde, Aberkennung der Fähigkeit, sie zu tragen, s. Str.-G.-B. § 34 Nr. 1.

Landesdirector (Landeshauptmann), in dem Geltungsbereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 s. Prov.-Ordn. §§ 31, 41, 46, 47, 52, 56, 87—94, 98 Nr. 1 u. 25, § 103.

Landesvermessung.

Gesetz, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte, vom 7. Oct. 1865.[1])

§ 1. Die Eigenthümer, beziehungsweise die Pächter oder sonstigen Nutznießer von Grundstücken in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie[2]) sind verpflichtet, die Ausführung der erforderlichen Arbeiten zur Herstellung eines über diese Landestheile zu legenden trigonometrischen Netzes, sowie zu allen späteren zur Ausführung der Landesvermessung erforderlichen amtlichen Detailvermessungen auf den betreffenden Grundstücken zu gestatten. — Die zur Festlegung der trigonometrischen Punkte durch Errichtung von Marksteinen nach der Bestimmung der Trigonometer erforderlichen Bodenflächen, sowie das zur Sicherstellung der Marksteine nöthige Umgebungsterrain sind dem Staate eigenthümlich zu überlassen. — Gebäude, Hoflagen und Hausgärten werden von den vorstehenden Anordnungen nicht betroffen. — In Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen den Interessenten erfolgt die Einweisung in den Besitz der hiernach dem Staate abzutretenden Bodenflächen nach Anhörung des betheiligten Eigenthümers u. nach wenigstens vorläufiger Feststellung der Entschädigung (§ 3) durch den Kreislandrath. § 2. Die Vergütung des den Grundstücken bei Ausführung der im § 1 bezeichneten Arbeiten etwa zugefügten vorübergehenden Schadens erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. — Der Anspruch auf jede derartige Entschädigung erlischt binnen Jahresfrist nach der angeblichen Schadenszufügung. § 3. In Ermangelung einer gütlichen Einigung über den Kaufpreis wird für die Ueberlassung des Eigenthums der Bodenflächen zur Errichtung der Marksteine mit Einschluß des zu deren Sicherstellung erforderlichen Umgebungs-

[1]) S. unter Provinzialständisches Vermögen.

[1]) Durch Gesetz vom 7. April 1869 ist dieses Gesetz auf den übrigen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der hohenzollernschen Lande und des Jadegebietes ausgedehnt. Bezüglich der Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen s. das hier nicht abgedruckte Gesetz vom 11. April 1859.

[2]) S. jetzt Str.-G.-B. § 304.

terrains bis zu 20 Quadratfuß Flächeninhalt eine Entschädigung gewährt von 3 M bei der Culturart Gärten u. ersten bis fünften Ackerklasse, 2 M bei der sechsten bis achten Ackerklasse, 1 M bei jeder anderen Culturart, nach Maßgabe der in der Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861, Nr. 5379 erfolgten Veranlagung des ganzen in der Gemarkungskarte u. dem Flurbuche unter einer besonderen Nummer eingetragenen Flächenabschnittes, zu welchem die überlassene Bodenfläche gehört. — Ist die in Anspruch genommene Bodenfläche größer als 20 Quadratfuß, so wird für jede größere Fläche innerhalb weiterer 20 Quadratfuß die oben festgesetzte Entschädigung gezahlt. — Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch den Kreislandrath. Den Entschädigungsberechtigten, welche eine höhere Entschädigung beanspruchen, steht gegen Festsetzung des Kreislandrathes binnen einer sechswöchentlichen Präclusivfrist der Rechtsweg zu. Die Abmessung der Entschädigung erfolgt in einem solchen Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. **§ 4.** Uebersteigt die Entschädigungssumme den Betrag von 60 M nicht, so wird dieselbe dem Entschädigungsberechtigten zur freien Disposition eingehändigt. — Die Legitimation des die Entschädigung (§ 3) in Anspruch nehmenden Interessenten ist, wenn der Besitztitel für denselben im Hypothekenbuche nicht berichtigt sein sollte, für geführt zu erachten, wenn: a. derselbe eine auf die Erwerbung des Eigenthums von dem betreffenden Grundstücke lautende öffentliche Urkunde vorzulegen im Stande ist, oder wenn ihm von der zuständigen Gemeindebehörde bescheinigt wird, daß er das Grundstück besitze u. daß ein anderer Eigenthümer desselben nicht bekannt sei; b. nach Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthumsprätendenten seitens der mit der Leitung der trigonometrischen Arbeiten beauftragten Behörde, oder bei nicht regulirtem Hypothekenbuche nach einmaligem öffentlichen Aufrufe durch das Regierungs-Amtsblatt von keinem Anderen binnen einer Frist von acht Wochen Ansprüche auf die Entschädigung bei der gedachten Behörde erhoben werden. — Bei Gewährung einer höheren Entschädigungssumme tritt letztere rücksichtlich aller Eigenthums-, Nutzungs- oder sonstigen Realansprüche, insbesondere der Reallasten u. Hypotheken, an die Stelle des betreffenden Grundstücks. **§ 5.** Von dem Zeitpunkte ihrer Uebergabe resp. ihrer Ueberweisung an den Staat ab werden die Grundstücke von allen darauf haftenden, auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Verpflichtungen frei. — Ist das betreffende Grundstück im Hypothekenbuche aufgeführt, so muß die Abschreibung desselben erfolgen, und zwar im Falle der zwangsweisen Enteignung auf bloße Requisition des Kreislandrathes.[1]) **§ 6.** Die Ortsbehörden sind verpflichtet, die Erhaltung der Marksteine in ordnungsmäßigem Zustande zu überwachen u. von jeder Beschädigung od. Verrückung derselben dem Kreislandrathe Anzeige zu machen. — Vorsätzliche Beschädigungen der Marksteine unterliegen der Bestrafung nach § 282 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851.[1]) **§ 7.** Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen die Minister der Finanzen, des Krieges und des Innern gemeinschaftlich.

Landesverrath, s. Str.-G.-B. § 4 Nr. 2, §§ 87 ff. und bezüglich der Pflicht zur Anzeige des bekannten landesverrätherischen Vorhabens, das. § 139.

Landesverweisung, s. Ausweisung.

Landeswappen, unbefugter Gebrauch von Abbildungen eines solchen, s. Str.-G.-B. § 360 Nr. 7.

Landfriedensbruch, s. Str.-G.-B. § 125.

Landgemeinden, s. Gemeinde-Verfassungen.

Landgendarmerie, s. Gendarmerie.

Landlieferungen für das mobile Heer, s. unter Kriegsleistungen Gesetz v. 13. Juni 1873 §§ 16 ff.

Landrath im Bereiche der Kreis-Ordnung v. 13. Dec. 1872, s. Kreis-Ordnung §§ 74 ff.

Landstreicherei, s. Str.-G.-B. § 361 Nr. 3, § 362.

Landsturm.[2])

Reichsgesetz über den Landsturm, v. 12. Febr. 1875.

§ 1. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. — Der Landsturm tritt nur zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebiets bedroht oder überzieht. (§ 3 Alinea 2 und § 16 des Gesetzes vom 9. Nov. 1867).[3]) **§ 2.** Das Aufgebot des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebots bestimmt wird. **§ 3.** Das Aufgebot kann sich auch auf die verfügbaren Theile der Ersatzreserve erstrecken. — Wehrfähige Deutsche, welche nicht zum Dienst im Heere verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden. **§ 4.** Nachdem das Aufgebot ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgebotenen den Militärstrafgesetzen und der Disciplinarordnung unterworfen. — Dasselbe gilt von den infolge freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms Eingetragenen. **§ 5.** Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind, militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen u. wird in der Regel in besondere Abtheilungen formirt. — In Fällen außerordentlichen Bedarfs kann die Landwehr aus den Mannschaften des aufgebotenen Landsturms ergänzt werden, jedoch nur dann, wenn bereits sämmtliche Jahrgänge

---

[1]) Zufolge Gesetzes vom 3. Juni 1874 müssen Grundstücke, welche auf Grund der Gesetze vom 7. Oct. 1865 und vom 7. April 1869 zur Errichtung trigonometrischer Marksteine vom Staate erworben sind, sofern sie im Hypotheken- resp. Grundbuch aufgeführt sind, auf bloße Requisition des Kreislandraths auch darin abgeschrieben werden, wenn die Enteignung nicht zwangsweise, sondern im Wege der Vereinbarung erfolgt ist.

[1]) S. jetzt Str.-G.-B. § 304.

[2]) S. auch Staatsverfassung Art. 35 und Reichsverfassung Art. 57.

[3]) S. unter Kriegsdienst.

der Landwehr u. die verwendbaren Mannschaften der Ersatzreserve einberufen sind. — Die Einstellung erfolgt nach Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten. § 6. Wenn der Landsturm nicht aufgeboten wird, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Controle od. Uebung unterworfen werden. § 7. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet. Mit der Auflösung der betreffenden Formationen hört das Militärverhältniß der Landsturmpflichtigen auf. § 8. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser. § 9. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages v. 23. Nov. 1870 unter III § 5 zur Anwendung. Dasselbe findet auf die vor dem 1. Januar 1851 geborenen Elsaß-Lothringer keine Anwendung (§ 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1872).

Landtag, s. Staatsverfassung Art. 62 ff.; Provinzial-Landtag, s. Provinzialordnung §§ 9 ff.; Redefreiheit der Landtagsmitglieder 2c., s. Str.-G.-B. §§ 11, 12.

Landwehr. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation der Landwehr s. unter Kriegsdienst in dem Ges. v. 9. Nov. 1867 §§ 3, 5, 7, 8, 15, unter Staatsverfassung Art. 35 ff. und Reichsverfassung Art. 59, 63, auch Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 § 5, 50.

Landwehrbehörden, s. Landwehrordnung §§ 1 ff.

Landwehr-Controlversammlungen, siehe Landwehrordnung § 17.

Landwehr-Dienstauszeichnung, s. Landwehrordnung Art. 2.

Landwehrmannschaften. Bezüglich der allgemeinen dienstlichen Verhältnisse derselben siehe Landwehrordnung §§ 14 ff., unter Kriegsdienst, Gesetz v. 9. Nov. 1867 §§ 5, 7 ff. und Reichs-Militärgesetz §§ 5, 50, 57, 59, 62, 63, 64. Wegen Unterstützung bedürftiger Familien zum Dienst einberufener Landwehrmannschaften s. das unter Ersatzreserve abgedruckte Gesetz vom 27. Febr. 1850 (S. 373), und wegen Befreiung der Unteroffiziere u. Mannschaften des Beurlaubtenstandes und ihrer Familien von der Klassensteuer in den Monaten, in welchen sie sich im activen Dienste befinden, s. unter Einkommensteuer, § 5 d. (S. 284). In Betreff der Entlassung von Landwehrmannschaften aus dem preußischen Unterthanen-Verbande, s. unter Staatsangehörigkeit, Gesetz vom 1. Juni 1870 § 15 Nr. 3. Die Strafbestimmungen wegen unbefugten Auswanderns s. im Strafgesetzbuch § 360 Nr. 3.

Landwehroffiziere, s. unter Kriegsdienst, Gesetz vom 9. November 1867 § 12, Reichs-Militärgesetz Abschn. IV u. V, Landwehr-Ordnung §§ 21—29. In Betreff der Entlassung von Landwehroffizieren aus dem preuß. Unterthanenverbande, s. unter Staatsangehörigkeit, Gesetz vom 1. Juni 1870 § 15 Nr. 2.

Landwehrordnung.

Erster Abschnitt.

Organisation der Landwehrbehörden.

§ 1. [Im Allgemeinen.] 1. Die Landwehrbehörden (E.-O. § 1, 4) stehen unter der Leitung der Infanterie-Brigadecommandeure. 2. Die Infanterie-Brigadecommandos sind in allen Angelegenheiten der militärischen Controle den Generalcommandos direct unterstellt, insoweit nicht die Mitwirkung der Divisionscommandos besonders vorgeschrieben ist. — Im Großherzogthum Hessen stehen die Infanterie-Brigadecommandos unter der Leitung des Divisionscommandos. 3. Aenderungen der Controlbezirke (E.-O. § 1, 5) bedürfen der Genehmigung des Kriegsministeriums.

§ 2. [Personal der Landwehr-Bezirkscommandos.] 1. Jedem Landwehr-Bataillonsbezirk (E.-O. Anlage 1) ist ein Stabsoffizier als Landwehr-Bezirkscommandeur vorgesetzt. — In denjenigen Bezirken, in welchen bereits im Frieden Landwehr-Regimentsstäbe formirt sind, haben die Bataillonscommandeure den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegenüber alle Rechte der Landwehr-Bezirkscommandeure. Im Uebrigen werden ihre dienstlichen Befugnisse je nach den besonderen Verhältnissen durch das Generalcommando geregelt. 2. Zur Unterstützung der Landwehr-Bezirkscommandeure in den Bureaugeschäften sind Lieutenants des activen Dienststandes auf 2—3 Jahre commandirt (Bezirks-Adjutanten). Die Regelung dieser Commandos ist Sache der Generalcommandos. — Bei Abwesenheit des Landwehr-Bezirkscommandeurs ist der Bezirks-Adjutant dessen Vertreter, sofern nicht ein dienstthuender älterer Offizier des Bataillons im Stabsquartier anwesend ist. — Inactive Offiziere dürfen im Frieden nur nach Maßgabe des Friedens-Verpflegungsetats Verwendung bei Landwehr-Bezirkscommandos finden. 3. Innerhalb der Landwehr-Compagniebezirke dienen die Landwehr-Compagnieführer zur Unterstützung der Landwehr-Bezirkscommandeure. — Dieselben werden durch die Generalcommandos aus der Zahl der Hauptleute oder älteren Lieutenants der Provinzial-Landwehrinfanterie ernannt. — Es dürfen jedoch nur so viel Landwehr-Compagnieführer ernannt werden, als im Mobilmachungsfall Landwehrinfanterie-Compagnien aufgestellt werden. — Die Landwehr-Compagnieführer müssen in dem Bezirk der Landwehrcompagnie ihren festen Wohnsitz haben u. durch ihre Persönlichkeit u. Lebensstellung zu erfolgreichem Einfluß im dienstlichen Interesse befähigt sein. — Inwieweit die Landwehr-Compagnieführer zum Dienst in ihrem Compagniebezirk heranzuziehen sind, bestimmen die Landwehr-Bezirkscommandeure. Jedenfalls halten dieselben die Controlversammlungen in ihren Compagniebezirken ab. — Beim Verziehen nach anderen Compagniebezirken erlischt die ihnen übertragene Function als Compagnieführer. — Außerdem können sie bei dauernder Behinderung oder Abkömmlichkeit Seitens der Generalcommandos ihrer Stellungen enthoben werden. 4. Ausnahmsweise wird einzelnen Landwehr-Bezirkscommandos ein Militärarzt, ein Zahlmeister zur ständigen Unterstützung beigegeben. 5. Das Unter-

Personal der Landwehr-Bezirkscommandos besteht aus Unteroffizieren (Landwehr-Bezirksfeldwebel, Sergeanten, Unteroffiziere), Gefreiten u. Gemeinen (Musketiere), u. befindet sich entweder im Stabsquartiere od. in den Stationsorten der Compagnien. — Ueber Vertheilung und dienstliche Verwendung desselben befindet der Landwehr-Bezirkscommandeur. 6. Das Unterpersonal wird ergänzt: a) durch Ueberweisung geeigneter Mannschaften aus den zum Brigadeverbande gehörenden Linienregimentern auf Antrag des Landwehr-Bezirkscommandeurs durch den Brigadecommandeur; b) durch Annahme von Capitulanten und dreijährig Freiwilligen; c) durch Einstellung halbinvalider Mannschaften. — Die militärische Ausbildung der Freiwilligen wird bei den Linien-Regimentern der Brigade bewirkt. — Zeitweise Verstärkung des Unterpersonals durch Commandirung geeigneter Mannschaften der Linienregimenter darf im Bedarfsfall durch das Infanterie-Brigadecommando verfügt werden. 7. Die Bezirksfeldwebel werden auf Vorschlag des Landwehr-Bezirkscommandeurs durch den Brigade-Commandeur zu dieser Charge befördert. — Die Beförderung zu Sergeanten, Unteroffizieren und Gefreiten erfolgt durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur. 8. In Betreff des Ausscheidens, der Versorgungsansprüche etc. gelten für die zu den Landwehr-Bezirkscommandos gehörenden Mannschaften dieselben Grundsätze, wie für die Mannschaften gleicher Dienstkategorien des stehenden Heeres.

Zweiter Abschnitt.

Listenführung.

§ 3. [Im Allgemeinen.] 1. Alle die militärische Controle betreffenden Listen müssen gewissenhaft u. sorgfältig geführt u. deutlich geschrieben werden. — Aenderungen durch Radiren sind unzulässig. Die zu ändernden Angaben sind zu durchstreichen u. die neuen darüber zu schreiben. Werden Abkürzungen gebraucht, müssen sie allgemein verständlich sein. 2. Die Listen bestehen in a) Ranglisten, b) Landwehr-Stammrollen, c) Controllisten, d) Hilfslisten. 3. In den Ranglisten werden geführt die Offiziere, die Sanitäts-Offiziere und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes, in den Landwehr-Stammrollen die Mannschaften der Reserve und Landwehr und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften, in den Controllisten die übrigen zum Beurlaubtenstande gehörigen Mannschaften und die Ersatzreservisten erster Klasse. — Die Hilfslisten sind Auszüge aus den Ranglisten, Landwehr-Stammrollen und Controllisten und dienen zur Aufrechterhaltung der Uebersicht und Erleichterung der Einberufung. 4. Die Ranglisten werden nur beim Landwehr-Bezirkscommando, die Landwehr-Stammrollen, Controllisten u. Hilfslisten sowol bei dem Landwehr-Bezirks-Commando, als auch bei den Landwehrcompagnien geführt. — Fällt der Stationsort einer Landwehrcompagnie mit dem Stabsquartier zusammen, so bleibt dem Landwehr-Bezirkscommandeur die Bestimmung überlassen, ob für diese Compagnie eine gesonderte Listenführung stattzufinden hat. 5. Jeder detachirte Bezirksfeldwebel ist einmal jährlich mit seinen gesammten Listen in das Stabsquartier zur Revision derselben zu beordern. — Mehrmalige Beorderung eines Bezirksfeldwebels bedarf der Genehmigung des Infanterie-Brigadecommandeurs. 6. Der Landwehr-Bezirkscommandeur ist berechtigt, eine Revision der Listenführung detachirter Bezirks-Feldwebel durch den Landwehr-Compagnieführer am Compagnie-Stationsort anzuordnen. Ausnahmsweise darf er den Bezirks-Adjutanten (§ 2, 2) hiermit beauftragen. 7. Die Geschäftsführung der Landwehr-Bezirkscommandos unterliegt der Aufsicht der Infanterie-Brigadecommandos. 8. Zu generellen Erlassen über die Geschäftsführung der Landwehr-Bezirkscommandos sind nur die Generalcommandos befugt. Dieselben dürfen Abweichungen in der Listenführung mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einzelner Bezirke genehmigen. 9. Alle Correspondenzen, welche über den Landwehr-Bataillonsbezirk hinausgehen, werden durch das Landwehr-Bezirkscommando geführt.

§ 4. [Ranglisten.] 1. Die Ranglisten werden nach Schema 1 in getrennten Exemplaren, wie folgt, angelegt: I) Garde, II) Provinzial-Infanterie, III) Provinzial-Jäger, IV) Provinzial-Cavalerie, V) Provinzial-Feldartillerie, VI) Provinzial-Fußartillerie, VII) Provinzial-Pionier, VIII) Eisenbahntruppen, IX) Provinzial-Train, X) Sanitätsoffiziere, XI) Obere Militärbeamte. — Innerhalb der einzelnen Ranglisten findet eine Trennung nach Reserve und Landwehr und innerhalb der Rangliste I außerdem nach Waffengattungen statt. 2. Die Grundlage für Aufstellung der Ranglisten bilden die Personalbogen (§ 6). 3. Uebertragungen von einer Rangliste in die andere finden bei Versetzungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes zu einer anderen Waffengattung oder von der Linie zur Garde und umgekehrt statt. 4. Streichungen aus den Ranglisten finden bei Tod, Verabschiedung, Abschiedsertheilung, Verlust des Offizierstitels und beim Verziehen nach anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken statt. 5. Beim Verziehen nach anderen Landwehr-Bataillonsbezirken werden die Betreffenden dem Landwehr-Bezirkscommando des neuen Bezirkes mittels Uebersendung des Personalbogens überwiesen, worauf die Aufnahme in die Ranglisten dieses Bataillons erfolgt. — In der Zeit vom 1. bis 15. Mai jedes Jahres finden Ueberweisungen nicht statt (§ 5, 1). 6. Woselbst im Frieden Landwehr-Regimentsstäbe formirt sind, werden die Ranglisten bei den Bataillonen getrennt geführt (§ 5, 3). — Die näheren Festsetzungen hierüber treffen die Generalcommandos (§ 2, 1).

§ 5. [Einreichung der Ranglisten und Veränderungs-Nachweisungen.] 1. Zum 15. Mai jedes Jahres werden die Ranglisten Allerhöchsten Orts eingereicht. — Zum 1. Mai werden sämmtliche Ranglisten abgeschlossen. Aenderungen derselben sind erst vom 15. Mai ab wieder zulässig. 2. Die Linientruppentheile reichen mit ihrer eigenen Rangliste die Rangliste ihrer Reserve-Offiziere[1])

---

[1]) Offiziere mit gleichen Namen, welche zur Reserve desselben Linientruppentheils gehören, werden von diesem innerhalb ihrer Charge nach dem Dienstalter numerirt. Diese Numerirung ist auch für die Landwehr-Bezirkscommandos, in deren Controle sie stehen, maßgebend.

ein; die Garde-Infanterieregimenter außerdem diejenigen der correspondirenden Gardelandwehr-Infanterieregimenter, das Eisenbahnregiment diejenigen seiner Landwehroffiziere. Das General-Commando des Gardecorps reicht die Rangliste der übrigen Landwehroffiziere des Gardecorps ein. — Es müssen daher alle vorstehend erwähnten Stellen hinsichtlich der in ihren Ranglisten zu führenden Offiziere von den Landwehr-Bezirks-Commandos auf dem Laufenden erhalten werden. Dies geschieht durch Einreichung von Veränderungsnachweisungen zu den Ranglisten vom 5. jedes Monats und zwar stets für den Zeitraum des letztverflossenen Monats. — Die Einreichung geschieht direct an die Linientruppentheile für die Garde-Landwehroffiziere (ausschließlich der Garde-Landwehr-Infanterie-Offiziere, für welche die Veränderungsnachweisungen direct an die Garde-Infanterieregimenter eingesandt werden) an das Bureau für das Listen- und Controlwesen der Offiziere u. Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Garde (Controlbureau der Garde) zu Berlin. — Für die Reihenfolge der anzugebenden Veränderungen sind die unter Nr. 5 enthaltenen Bestimmungen maßgebend. — Die auf diese Weise gemeldeten Veränderungen werden in die Veränderungsnachweisungen zu den Ranglisten der Linientruppentheile mit aufgenommen. Das Controlbureau der Garde theilt sie der Geheimen Kriegscanzlei direct mit. 3. Die Landwehr-Bezirkscommandos reichen als eigene Rangliste folgende ein:

Rangliste

des (Landwehr-Truppentheil) .... für (Jahr). A. Landwehr-Bezirkscommando. a) der Landwehr-Bezirkscommandeur, b) commandirte Linienoffiziere, c) sonstige Offiziere ꝛc. B. Landwehroffiziere. a) Provinzial-Infanterie, b) Provinzial-Jäger, c) Provinzial-Cavalerie, d) Provinzial-Feldartillerie, e) Provinzial-Fußartillerie, f) Provinzial-Pioniere, g) Provinzial-Train. C. Sanitätsoffiziere. a) Reserve, b) Landwehr. D. Obere Militärbeamte, a) Reserve, b) Landwehr. — Innerhalb der einzelnen Gruppen regelt sich die Reihenfolge nach Chargen u. innerhalb der letzteren nach dem Patent. — Am Schluß der Rangliste wird der Ab- und Zugang seit Einreichung der letzten Rangliste erläutert. Die Ranglisten der im Frieden bereits formirten Landwehr-Regimentscommandos (§ 4, 6) bestehen in der Rangliste des Regimentsstabes und denen der zugehörigen Bataillone. — Als Anlage zu einer Rangliste reicht das Landwehr-Bezirkscommando eine Rangliste der in dem Bataillons-Bezirk befindlichen, mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere u. Sanitätsoffiziere ein. Die Offiziere werden vor den Sanitätsoffizieren aufgeführt und beide Kategorien in sich chargenweise geordnet. — Die Vorlage geschieht zum 10. Mai an die vorgesetzte Infanteriebrigade in doppelter Ausfertigung. Das zweite Exemplar ist für das Generalcommando bestimmt. 4. Von den in den Ranglisten des Landwehr-Bezirkscommandos enthaltenen Offizieren werden außerdem nach dem für die Rangliste vorgeschriebenen Schema listlich geführt: a) die Offiziere des Landwehr-Bezirks-Commandos und die Landwehroffiziere der Provinzial-Infanterie bei der vorgesetzten Infanterie-Brigade, b) die Landwehroffiziere der Gardejäger, Gardeschützen und Provinzialjäger beim Jäger-Bataillon des Armeecorps, oder, woselbst ein Jägerbataillon nicht vorhanden, bei der Inspection der Jäger und Schützen, c) die Landwehr-Offiziere der Provinzial-Cavalerie bei der Cavaleriebrigade der Division, d) die Landwehr-Offiziere der Garde- u. Provinzial-Feldartillerie bei der Feldartillerie-Brigade oder dem Feld-Artillerie-Regiment des Armeecorps, e) die Landwehroffiziere der Garde- und Provinzial-Fuß-Artillerie bei dem Fußartillerie-Regiment oder selbständigen Fußartillerie-Bataillon des Armee-Corps, f) die Landwehroffiziere der Garde- und Provinzial-Pioniere bei dem Pionierbataillon des Armeecorps, g) die Landwehroffiziere des Garde- und Provinzial-Trains bei dem Trainbataillon des Armeecorps. Die General-Inspection der Artillerie, die General-Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen, die Inspection der Jäger und Schützen und die Train-Inspection ordnen innerhalb ihrer Waffen die weitere Mittheilung dieser Ranglisten-Auszüge. — Die Corps-Generalärzte, die Corps-Intendanten und die Corps-Roßärzte orientiren sich aus den bei den General-Commandos verbleibenden Ranglisten. 5. Die Landwehr-Bezirkscommandos reichen zum 5. jedes Monats (mit Ausnahme des Monats Mai) Veränderungsnachweisungen zu ihren (nach Nr. 3 aufzustellenden) Ranglisten an die vorgesetzte Infanteriebrigade in doppelter Ausfertigung ein. — Ein Exemplar ist für das Generalcommando bestimmt, das andere wird durch das Divisionscommando zum 15. jedes Monats an die Geheime Kriegscanzlei eingesandt. — Die Veränderungs-Nachweisungen werden nach dem Schema der Ranglisten aufgestellt und zum 1. jedes Monats abgeschlossen. Unter „Bemerkungen" werden die Veränderungen erläutert. — Die übrigen Rubriken brauchen nur insoweit ausgefüllt zu werden, als zur Orientirung erforderlich ist. Jedenfalls muß außer Namen und Charge auch die Nummer des Personalbogens angegeben werden. — Bei Zugang sind die Rubriken sämmtlich auszufüllen. — Die Veränderungen werden in folgender Reihenfolge aufgeführt: 1) Abgang, 2) Zugang, 3) Beförderungen innerhalb des Truppentheils, 4) Versetzungen innerhalb des Truppentheils, 5) Ordensverleihungen, 6) sonstige Veränderungen. — Gleichzeitig (jedoch einschließlich Mai) übersenden die Landwehr-Bezirkscommandos nach gleichem Schema auch den unter Nr. 4, a—g bezeichneten Stellen die im verflossenen Monat stattgehabten Veränderungen, insoweit sie sich auf die von diesen Stellen geführten Ranglistenauszüge beziehen.

§ 6. [Personalbogen.] 1. Personalbogen werden nach Schema 2 für alle Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes aufgestellt. 2. Die Personalbogen werden nur einmal aufgestellt und während der Dienstzeit des Inhabers current erhalten. — Die Aufstellung der Personalbogen geschieht in doppelter Ausfertigung. Ein Exemplar verbleibt

beim Landwehr-Bezirkscommando. Das andere Exemplar wird in der Geheimen Kriegscanzlei niedergelegt. — Die Einsendung an die Geheime Kriegscanzlei erfolgt bei jedem Zugang (einschließlich Reactivirungen), sobald der betreffende Offizier, Sanitätsoffizier od. obere Militärbeamte zum ersten Mal zu patentiren oder mit Bestallung zu versehen ist. — Bei Beförderungsvorschlägen zum Secondelieutenant des Beurlaubtenstandes werden die Personalbogen den Gesuchslisten beigefügt. — Die Geheime Kriegscanzlei gibt jedem Personalbogen eine bestimmte Nummer und theilt dieselbe der Behörde mit, welche den Personalbogen aufgestellt hat. 3. Veränderungsnachweisungen zu den Personalbogen werden nicht eingereicht. — In den ungeraden Jahren werden jedoch den Allerhöchsten Orts einzureichenden Ranglisten Abschriften der Personalbogen beigefügt. — Dieselben werden nur insoweit ausgefüllt, als in den letzten 2 Jahren Veränderungen in den Personalbogen eingetreten sind. Sind keine Veränderungen zu vermerken, werden auch keine Abschriften vorgelegt. — Wenn eine Abschrift beiliegt, so ist dies in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben. — Die Abschriften der Personalbogen werden für die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes von den Landwehr-Bezirkscommandos aufgestellt u. entweder den eigenen Ranglisten beigefügt bezw. mit den Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten den im § 5, 2 bezeichneten Stellen übersandt. 4. Vor jeder Einsendung der Personalbogen müssen dieselben von ihren Inhabern anerkannt werden. Abschriften müssen dienstlich beglaubigt sein. Sind trotzdem Irrthümer vorgekommen, so sind sie allerdings zu verbessern, jedoch ist hiervon die Geheime Kriegscanzlei unverzüglich direct zu benachrichtigen. — Die Geheime Kriegscanzlei ist ermächtigt, Personalbogen zur Revision einzufordern. — Bei sämmtlichen Eingaben an die Geheime Kriegscanzlei fallen die Anschreiben fort, wenn dieselben zur Erläuterung nicht erforderlich sind. 5. Bei Abschiedsgesuchen wird der Personalbogen den Gesuchslisten beigefügt. — Die Personalbogen der Offiziere, welche vom activen Dienststande in den Beurlaubtenstand übertreten, werden durch den Truppentheil demjenigen Landwehr-Bezirkscommando übersandt, in dessen Controle sie aufgenommen werden. — Ueber Personalbogen der Offiziere zur Disposition s. Anl. 3, 1. — Bei Todesfällen, Abschiedsertheilung u. Verlust des Offiziertitels wird der Personalbogen — mit bezüglichem Vermerk versehen — der Geheimen Kriegscanzlei direct übersandt. 6. Die Personalbogen dienen bei Versetzungen, Commandirungen, Einberufungen u. Aufenthaltswechsel als Ueberweisungspapiere. — Im Mobilmachungsfalle verbleiben die Personalbogen bei den Ersatztruppentheilen oder den von den Generalcommandos hierzu im Voraus zu bezeichnenden Stellen. Die mobilen Truppentheile führen nur Kriegs-Ranglisten. 7. Die Personalbogen werden bei Wiederentlassung od. Tod der Inhaber nach Eintragung der bezüglichen Vermerke stets demjenigen Landwehr-Bezirkscommando zurückgesandt, welches dieselben bei der Einberufung eingereicht hat (§ 7, 8). 8. Insoweit in einzelnen Fällen, wie bei ehrengerichtlichen Verhandlungen, die Vorlage eines Personalberichts erforderlich wird, ist derselbe nach dem für die Linientruppen vorgeschriebenen Schema aufzustellen.

§ 7. [Landwehr-Stammrollen.] 1. Die Landwehr-Stammrollen werden nach Schema 3 in getrennten Exemplaren, wie folgt, angelegt: I) Garde. II) Provinzial-Infanterie. III) Provinzial-Jäger. IV) Provinzial-Cavalerie. V) Provinzial-Feld-Artillerie. VI) Provinzial-Fuß-Artillerie. VII) Provinzial-Pioniere. VIII) Eisenbahntruppen. IX) Provinzial-Train. X) Sanitäts-Personal. XI) Veterinär-Personal. XII) Sonstige Mannschaften. — Jede Landwehr-Stammrolle erhält ein alphabetisches Namens-Verzeichniß. 2. Innerhalb der einzelnen Landwehr-Stammrollen findet eine Trennung nach Jahresklassen statt. — Z. B. ist II, 75 Nr. 1 der zuerst eingetragene Mann der Provinzial-Infanterie der Jahresklasse 1875. — Zu derselben Jahresklasse gehören alle diejenigen Mannschaften, deren Diensteintritt innerhalb des Zeitraumes vom 1. April bis einschließlich 31. März gleicher Kalenderjahre erfolgt ist. — Ausnahme s. Ersatz-Ordnung § 11, 3. — Ueber Versetzungen in eine jüngere Jahresklasse s. Ersatz-Ordnung § 11, 4 und § 12, 3. 3. Innerhalb der einzelnen Waffengattungen sind — abgesehen von den Angaben über die Chargen und über die Eigenschaft als Offizier-Aspirant, Trompeter od. Spielmann — zu unterscheiden: a) bei den Jägern: Jäger der Klassen A u. B; b) bei der Cavalerie: Kürassiere, Ulanen, Dragoner (Reiter, Chevauxlegers), Husaren; c) bei der Feld-Artillerie: Fahrer u. Bedienungs-Mannschaften der reitenden, beziehungsweise der nicht reitenden Batterien; d) bei der Fuß-Artillerie: Geschützrohr-Arbeiter, Bedienungs-Mannschaften, Ober-Feuerwerker, Feuerwerker, Hilfs-Feuerwerker, Zeug-Personal; e) bei den Pionieren: Feld- u. Festungs-Pioniere; f) bei Train: Aufsichts-Personal, Fahrer und Pferdewärter, Krankenträger (ohne Rücksicht auf die Waffengattung, bei welcher sie ihrer activen Dienstpflicht genügt haben), Ober-Bäcker, Bäcker (Schießer); g) beim Sanitäts-Personal: Unterärzte (einschließlich der hierzu designirten Lazarethgehilfen, R.-O. § 21, 5), ausgebildete Lazarethgehilfen, halbjährig gediente Lazarethgehilfen, Krankenwärter, Unter-Apotheker, Pharmaceuten, Geistliche; h) beim Veterinär-Personal: Roßärzte, Unter-Roßärzte, Fahnenschmiede, auf Lehrschmieden ausgebildete Beschlagschmiede (ohne Rücksicht auf die Waffengattung, bei welcher sie ihrer activen Dienstpflicht genügt haben); i) bei sonstigen Mannschaften: Zahlmeister-Aspiranten, Büchsenmacher, Büchsenmachergehilfen, Oekonomie-Handwerker (Schneider, Schuhmacher, Sattler), Arbeitssoldaten. — Außerdem sind diejenigen Mannschaften besonders zu bezeichnen, welche approbirte Aerzte sind, ohne dem Sanitäts-Personal anzugehören, sowie diejenigen, welche dem Corps-Intendanten zur Verwendung als Feldbeamte 2c. in Vorschlag gebracht

werden können. 4. In den Landwehr-Stammrollen I (Garde) werden die Mannschaften nach Waffengattungen und Kategorien getrennt. 5. Die Aufnahme in die Landwehr-Stammrollen erfolgt nach Eingang des Ueberweisungs-Nationals (R.-O. § 17). Es bleibt jedoch den Landwehr-Bezirkscommandos überlassen, unter Anlegung einer besonderen Zugangsliste, die Eintragung in die Landwehr-Stammrollen so lange auszusetzen, bis die Anmeldung des Mannes erfolgt oder die Meldefrist abgelaufen ist. — In der Zeit vom 15. bis 25. Juni und vom 15. bis 25. November finden Ueberweisungen nicht statt (§ 10, 1). — Meldet ein Mann sich zur Aufnahme in die Landwehr-Stammrolle an oder wird zu dieser Meldung veranlaßt, ohne überwiesen zu sein, so findet die Aufnahme statt, falls derselbe zur Reserve, zur Landwehr oder zu den zur Disposition beurlaubten Mannschaften gehört. — Die regelmäßige Ueberweisung wird hierauf durch das Bezirkscommando veranlaßt. 6. Streichungen in den Landwehr-Stammrollen finden statt: a) wenn Mannschaften sterben, b) wenn Mannschaften auswandern oder die Reichsangehörigkeit verlieren, c) wenn Mannschaften zum Landsturm übergeführt, aus jedem Militärverhältniß entlassen (C.-O. § 7, 4 oder als Ganz-Invalide) oder aus dem Heere entfernt werden, d) bei Aufnahme in die Rangliste, e) beim Verziehen nach einem anderen Landwehr-Bataillons-Bezirk. — In den Landwehr-Stammrollen der Compagnien werden Mannschaften auch dann gestrichen, wenn sie nach einem anderen Compagnie-Bezirk desselben Bataillons verziehen. — Bei jeder Streichung ist unter Bemerkungen der Grund zu vermerken. 7. Die Landwehr-Stammrollen werden durch angestellte dienstliche Ermittelungen, durch die Meldungen der Mannschaften und auf Grund der Resultate der Control-Versammlungen auf dem Laufenden erhalten. Die Landwehr-Stammrollen des Bataillons und der Compagnien müssen übereinstimmen. — Die detachirten Bezirks-Feldwebel reichen mindestens einmal monatlich Veränderungs-Nachweisungen zu den Landwehr-Stammrollen ein, nach welchen die der Bezirks-Commandos berichtigt werden. — Die näheren Bestimmungen hierüber treffen die Landwehr-Bezirkscommandeure. 8. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zum Dienst einberufen werden, werden in den Landwehr-Stammrollen nicht gestrichen. Sie werden von den Truppentheilen stets wieder demjenigen Landwehr-Bezirkscommando zurück überwiesen, in dessen Controle sie vor der Einberufung standen. — Sind sie nach einem anderen Landwehr-Bataillonsbezirk entlassen, erfolgt ihre nachträgliche Ueberweisung dorthin durch vorgenanntes Landwehr-Bezirkscommando; hierauf findet nach Nr. 6 e die Streichung statt. 9. Die Vernichtung der Landwehr-Stammrollen darf stattfinden, sobald alle in denselben enthaltenen Mannschaften aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind (C.-O. § 4, 3).

§ 8. [Controllisten.] 1. In Controllisten werden geführt: a) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten; b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen; c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften; d) die Ersatz-Reservisten erster Klasse. 2. Für die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten dienen die Vorstellungslisten als Controllisten. 3. Für die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen genügt die Anlegung und Currenthaltung einer namentlichen Liste, auf Grund welcher die Beorderung der Betreffenden erfolgen kann. — Ein bestimmtes Schema wird für dieselbe nicht vorgeschrieben. 4. Die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften werden nach Jahresklassen getrennt geführt. Für diese Controllisten ist das Schema der Landwehr-Stammrollen maßgebend. Nach erfolgter endgiltiger Entscheidung werden die Mannschaften in diesen Controllisten gestrichen u. eventuell in die Landwehr-Stammrollen oder in die Controllisten der Ersatz-Reserve erster Klasse aufgenommen. 5. Die Controllisten der Ersatz-Reserve erster Klasse werden — nach Jahrgängen getrennt — nach Schema 4 geführt. — Zum gleichen Jahrgange gehören Diejenigen, deren Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse in dem Zeitraum vom 1. Februar bis einschließlich 31. Januar gleicher Kalenderjahre erfolgt ist (E.-O. § 13, 4 und § 72, 7). — Die Ueberweisung von Ersatz-Reservisten erster Klasse nach anderen Control-Bezirken geschieht mittels Auszuges aus den Controllisten. Auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Wieder-Anmeldung ist streng zu halten. — Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche ins Ausland verziehen, werden stets der im § 15, 3 der Control-Ordnung genannten Landwehr-Behörde überwiesen. — Bei Einberufungen werden die Ersatz-Reservisten erster Klasse vorläufig nicht in den Controllisten gestrichen (§ 12, 3). Die Controllisten der Ersatz-Reservisten erster Klasse dürfen vernichtet werden, sobald die in denselben enthaltenen Mannschaften das 31. Lebensjahr vollendet haben. 6. Veränderungs-Nachweisungen zu den Controllisten werden mit den Veränderungs-Nachweisungen zu den Landwehr-Stammrollen eingereicht (§ 7, 7).

§ 9. [Hilfslisten.] 1. Die Hilfslisten bilden die Grundlage für die Einberufung der Mannschaften im Mobilmachungsfalle. — Es muß sich jederzeit aus ihnen ergeben, welche Mannschaften bei Eintreffen des Mobilmachungsbefehls einzubeordern sind und welche nicht. 2. Die Hilfslisten werden beim Landwehr-Bezirkscommando und den Landwehr-Compagnien in voller Uebereinstimmung geführt. — Die Veränderungs-Nachweisungen zu denselben werden mit denen zu den Landwehr-Stammrollen verbunden (§ 7, 7). 3. Die Hilfslisten werden nach Schema 5 in getrennten Exemplaren, wie folgt, angelegt: Hilfsliste A enthält die in den Landwehr-Stammrollen geführten zur Einberufung disponiblen Mannschaften (mit Ausnahme der in Hilfsliste B geführten); Hilfsliste B enthält die Beurlaubten der Eisenbahntruppen, soweit sie im Eisen-

bahndienst angestellt sind, und das vom Waffendienst zurückgestellte Eisenbahn-Personal; Hilfsliste C enthält die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve Zurückgestellten; Hilfsliste D enthält die hinter die älteste Jahresklasse der Landwehr Zurückgestellten; Hilfsliste E enthält die außer Controle Befindlichen. — Jeder Mann wird nur in einer Hilfsliste geführt. In die Hilfsliste E wird jeder Mann aufgenommen, der sich innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Ueberweisung nicht anmeldet, er wird jedoch sofort in eine andere Hilfsliste übertragen, sobald er in regelmäßige Controle tritt. — Es werden daher nur diejenigen Mannschaften nicht in vorstehend bezeichneten Hilfslisten geführt, deren Meldefrist nach erfolgter Ueberweisung noch nicht verstrichen ist. 4. Innerhalb der Hilfsliste A findet in der Regel eine Trennung der Mannschaften nach Ortschaften (Botentouren, Verwaltungs-Bezirken 2c.) statt, d. h. es müssen die Mannschaften zusammenstehen, die auf demselben Wege einzubeordern sind. Abweichungen von dieser Regel dürfen nur die General-Commandos genehmigen. — Innerhalb der Hilfsliste B werden die Mannschaften nach Eisenbahn-Verwaltungen getrennt geführt, da die Einberufung durch Vermittelung der Bahn-Verwaltungen erfolgt. — Die einzelnen Abtheilungen erhalten besondere Ziffern und werden in sich mit laufenden Nummern versehen und müssen einzeln zu versenden sein. — Die Gruppirung der Mannschaften in den Hilfslisten C—E bleibt der Bestimmung des Landwehr-Bezirkscommandos überlassen. 5. Den Hilfslisten D werden die Unabkömmlichkeits-Atteste (C.-O. § 21, 3) beigefügt.

§ 10. [Standes-Nachweise.] 1. Zum 15. Juni und 15. November werden die Landwehr-Stammrollen und Controllisten abgeschlossen (§ 7, 5). 2. Die Landwehr-Bezirkscommandos stellen hierauf für ihre Bezirke Standes-Nachweise nach Schema 6 und 7 zusammen. 3. Die Standes-Nachweise nach Schema 6 werden zum 25. Juni und 25. November in je einem Exemplar an die vorgesetzte Infanterie-Brigade und an das vorgesetzte Generalcommando eingereicht. — Dieselben enthalten die in den Hilfslisten A geführten Mannschaften mit Ausnahme der Mannschaften des Gardecorps u. der Eisenbahntruppen und die Ersatzreservisten erster Klasse, soweit sie sich in regelmäßiger Controle befinden, und nicht hinter den letzten Jahrgang zurückgestellt sind. — Den zum 25. November an das Generalcommando einzureichenden Standesnachweisungen werden folgende namentliche Listen (nach dem Schema der Hilfslisten) beigegeben: a) für den Corps-Generalarzt eine Liste der Unterärzte, Unterapotheker, Pharmaceuten u. der dem Sanitäts-Corps nicht angehörigen approbirten Aerzte des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve erster Klasse; b) für den Corps-Intendanten eine Liste der zur Verwendung als Feldbeamten geeigneten Mannschaften. — Inwieweit diese Listen auf dem Laufenden zu halten sind, bestimmen die Generalcommandos. 4. Die Infanterie-Brigaden theilen der Cavalerie-Brigade der Division und der Feldartillerie-Brigade, dem Fußartillerie-Regiment od. selbständigen Fußartillerie-Bataillon, dem Jäger-Bataillon, dem Pionier-Bataillon u. dem Train-Bataillon des Armeecorps Auszüge bezüglich ihrer Waffe aus den Standesnachweisungen mit. — Woselbst ein Jäger-Bataillon nicht vorhanden, werden die Auszüge bezüglich der Jäger an die Inspection der Jäger und Schützen eingereicht. 5. Standesnachweise nach Schema 7 reichen die Bezirkscommandos zum 25. Juni und 25. November an das Controlbureau der Garde, welches dieselben zusammenstellt. Die weitere Mittheilung von Auszügen aus dieser Zusammenstellung innerhalb des Gardecorps regelt dessen Generalcommando. — Da laut Vereinbarung die nach Bayern, Sachsen oder Württemberg verzogenen Garde-Mannschaften dem Gardecorps im Mobilmachungsfall zur Disposition gestellt werden, so werden diese Mannschaften gleichfalls in besondere Standesnachweise aufgenommen. Die Mittheilung derselben geschieht entweder direct an das Generalcommando des Gardecorps oder durch Vermittelung des Kriegsministeriums. 6. Dem Eisenbahnregiment senden die Landwehr-Bezirkscommandos zum 1. Juli und 1. Dec. Standesnachweise nach Schema 8 ein. — Den zum 1. Dec. einzureichenden Standesnachweisungen wird nach Schema 9 eine Uebersicht der Mannschaften — nach ihrer Berufsthätigkeit geordnet — und eine namentlichste Liste nach Schema 10 beigefügt. — In diese Liste werden die Mannschaften aufgenommen, welche folgenden Beamten-Kategorien angehören: a) Eisenbahn-Betriebs- und Bauinspectoren, b) Eisenbahn-Telegraphen-Inspectoren, c) im Eisenbahndienst angestellte Baumeister, Bauführer u. Ingenieure, d) Maschinen-Ingenieure, Maschinen- u. Werkmeister, e) Bahn- und Betriebscontroleure, f) Stationsvorsteher u. Stationsassistenten (mit Angabe des Bahnhofs), g) Beamten, welche sich weder in der Uebersicht nach Schema 9 noch unter vorstehenden Kategorien rubriciren lassen. — Außerdem werden in diese Listen diejenigen Offiziere eingetragen, welche wegen ihrer Zugehörigkeit zum Eisenbahn-Personal vom Waffendienst zurückgestellt (C.-O. § 23, 7) sind, jedoch in den Ranglisten des Eisenbahnregiments nicht geführt werden. — Die bezüglichen Angaben für Sachsen u. Württemberg werden dem Kriegsministerium übermittelt, welches die weitere Mittheilung an das Eisenbahnregiment veranlaßt. 7. Anderweitige Standesnachweise dürfen von den Landwehr-Bezirkscommandos nicht gefordert werden. Ausnahmen hiervon können nur durch die Generalcommandos verfügt werden. 8. Die Generalcommandos stellen die ihnen eingereichten Standesnachweise für ihren Bereich nach Schema 6 zusammen. — Zum 10. Juli und 10. Dec. werden die Standesnachweise für die Corpsbezirke an das Kriegsministerium eingereicht. — Das Generalcommando des Gardecorps reicht zu den gleichen Terminen den Standesnachweis für das Gardecorps nach Schema 7 ein. — Der Standesnachweis des Eisenbahnregiments wird nach Schema 8 zusammengestellt und als Anlage dem Standesnachweise für das Gardecorps beigefügt.

§ 11. [Ueberweisungs-Nationale.] 1. Für die Ueberweisungs-Nationale ist Schema 8 zu § 17 der Rekrutirungsordnung maßgebend. 2. Bei Ueberweisung füllt die überweisende Behörde das Woher und Wohin aus und unterstempelt die Eintragung in der Rubrik Woher. — Das empfangende Landwehr-Bezirkscommando füllt in Rubrik 2 Datum und Journal-Nummer und die Rubriken 3 und 4 aus, die Landwehr-Compagnie die übrigen Rubriken. — In welche Hilfsliste der Mann aufgenommen, meldet die Compagnie bei Vorlage der Veränderungsnachweisungen (§ 7, 7). — Mußte er in die Hilfsliste E aufgenommen werden, fügt die Compagnie das Ueberweisungs-Nationale zur Anstellung weiterer Ermittelungen wieder bei. Diese Ermittelungen sind fortzusetzen, bis der Verbleib des Mannes festgestellt ist. 3. Verzieht ein Mann nach einem anderen Bataillonsbezirk, wird die Abmeldung in Rubrik 7 durch die Compagnie eingetragen mit dem Vermerk: „Gestrichen", das Bataillon trägt: „Woher" und „Wohin" ein und streicht den Mann gleichfalls. 4. Verzieht ein Mann nach einem anderen Compagniebezirk desselben Bataillons, erfolgt die Ueberweisung durch die Compagnie direct. Das Bezirks-Commando erhält durch die Veränderungs-Nachweisungen hiervon Nachricht. 5. Bei Einberufungen vermerkt die Compagnie in Rubrik 7: Einberufen zum (Datum). — Sofern Zeit vorhanden, füllt das Landwehr-Bezirkscommando „Woher" und „Wohin" aus. — Sonst wird das Ueberweisungs-Nationale ohne weiteren Zusatz dem Transportführer übergeben. 6. Der Truppentheil trägt die Dauer der Einberufung und die sonstigen Veränderungen in Rubrik „Zusätze zu den Personalnotizen" ein und sendet bei Wiederentlassung oder Tod des Inhabers das Ueberweisungs-Nationale an das Landwehr-Bezirkscommando (§ 7, 8) zurück. 7. Die Ueberweisungs-Nationale werden nicht mit ins Feld genommen, sondern bleiben bei den Ersatztruppentheilen beziehungsweise bei den von den Generalcommandos hierzu im Voraus bezeichneten Stellen. — Bei Versetzungen der Mannschaften zu anderen Truppentheilen wird das Ueberweisungs-Nationale dem betreffenden Ersatztruppentheil übersandt. 8. Bei den Landwehr-Behörden werden die Ueberweisungs-Nationale — waffenweise getrennt — aufbewahrt. 9. Für die Erneuerung schadhafter Ueberweisungs-Nationale sorgen die Landwehr-Bezirkscommandos.

§ 12. [Militärpässe.] 1. Alle Meldungen der Mannschaften werden in den Militärpässen (R.-O. § 16) durch die Bezirksfeldwebel bescheinigt. 2. Beurlaubungen werden von derjenigen Behörde eingetragen, welche den Urlaub ertheilt hat (C.-O. § 7, 3 u. 4). 3. Bei Einberufungen werden den Mannschaften die Militärpässe und Führungs-Atteste beim Truppentheil abgenommen und bei der Wiederentlassung wieder ausgehändigt. 4. Die Militärpässe und Führungs-Atteste werden mit ins Feld genommen, und dienen zur Aufstellung der Kriegs-Stammrollen. — Gehen dieselben im Felde verloren, stellt ausnahmsweise der Ersatztruppentheil Duplicate aus. — Sonst wird nach § 8, 4 der Controlordnung verfahren. — Die Schreibgebühren fließen der Bureaukasse desjenigen Truppentheils zu, welche das Duplicat ausfertigt. 5. Der Uebertritt zur Landwehr oder zum Landsturm wird im Militärpaß in der Regel bei den Controlversammlungen durch denjenigen Offizier, welcher die Controlversammlungen abhält, bescheinigt, ausnahmsweise durch das Landwehr-Bezirkscommando.

§ 13. [Ersatzreservescheine I.] 1. Auf die Führung der Ersatzreservescheine I (E.-O. Schema 3) finden die Bestimmungen des § 11 sinngemäße Anwendung. 2. Werden die Ersatzreservisten nach erfolgter Ausbildung ins Feld nachgesandt, fertigt der Ersatztruppentheil für sie Militärpässe aus. — Haben Ersatzreservisten bei ihrer Entlassung drei Monate activ gedient, so werden sie als ausgebildet angesehen u. erhalten gleichfalls Militärpässe. Ihre Ueberweisung erfolgt sodann vermittelst Ueberweisungs-Nationale unter Beifügung der Ersatzreservescheine I. — Das Bezirkscommando kassirt nunmehr die letzteren. 3. Werden sie als unausgebildet entlassen, erhalten sie die Ersatzreservescheine I. zurück und müssen sich bei dem Bezirksfeldwebel ihres Aufenthaltsortes wieder anmelden. Sind sie nach einem anderen Controlbezirk verzogen, wird der Landwehr-Behörde des früheren Aufenthaltsortes behufs Streichung in den Controllisten Mittheilung gemacht.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Dienstverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes.

§ 14. [Im Allgemeinen.] 1. Die Bestimmungen über die militärischen Pflichten der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Controlordnung (§ 7) und in der Ersatzordnung enthalten. 2. Die gerichtlichen und Disciplinarverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes regeln sich nach dem Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 und der Disciplinar-Straf-Ordnung für das Heer vom 31. October 1872. — Bei Aufnahme von Mannschaften, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, in die Controle ist durch die Landwehrbehörden den Polizeibehörden des Aufenthaltsortes Mittheilung zu machen. — Die Bestimmungen über Rehabilitirung sind in der Anlage 1 zusammengestellt. 3. Für Anbringung von Beschwerden sind die Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden vom 6. März 1873 maßgebend. 4. Pensions- und Versorgungs-Ansprüche werden nach den Bestimmungen des Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 und der Gesetzes-Novelle vom 4. April 1874 und nach den bezüglichen Ausführungs-Bestimmungen und Erläuterungen erledigt. 5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche wegen Dienstunbrauchbarkeit aus jedem Militärverhältniß auszuscheiden od. wegen Felddienstunfähigkeit hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr zurückgestellt zu werden wünschen, sind bei Gelegenheit des Aushebungs-Geschäfts dem Infanterie-Brigadecommandeur vorzustellen. Dieser befindet über solche Gesuche und ertheilt eventuell die Genehmigung. 6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche freiwillig

zum activen Dienst wieder eintreten, müssen dem Truppentheil nach ihrer Annahme durch das Landwehr-Bezirkscommando überwiesen werden. Demzufolge ist die Ueberweisung vom Truppentheil beim Landwehr-Bezirkscommando zu beantragen. 7. Ueber die besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes s. Abschnitt V, über diejenigen des Sanitätscorps s. die im Anhang abgedruckte Verordnung über die Organisation des Sanitätscorps vom 6. Febr. 1873, über diejenigen des Veterinär-Personals s. den gleichfalls im Anhang abgedruckten Auszug aus den Bestimmungen über das Militär-Veterinärwesen vom 15. Januar 1874. 8. Die Oberapotheker gehören zu den oberen Militärbeamten, die Unterapotheker und Pharmaceuten zu den unteren Militärbeamten. — Die Beförderung zum Unterapotheker erfolgt durch den Corpsgeneralarzt, zum Oberapotheker auf Vorschlag des Corps-Generalarztes durch das Kriegsministerium (R.-O. § 20). 9. Geistliche, welche vom Waffendienst zu befreien sind (C.-O. § 13, 5), werden auf ihr Ansuchen durch den Infanterie-Brigadecommandeur zum Sanitätspersonal übergeführt. 10. Ueber Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung s. Anlage 2.

§ 15. [Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.] 1. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften (Dispositions-Urlauber) sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuches über Selbstbeschädigung u. Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des activen Dienststandes unterworfen. 2. Vor jedem Wechsel des Aufenthaltsortes ist die Genehmigung des Landwehr-Bezirkscommandos durch Vermittelung des Bezirksfeldwebels rechtzeitig nachzusuchen (C.-O. § 7, 8). — Von der ertheilten Genehmigung hat das Landwehr-Bezirkscommando den Truppentheil sogleich zu benachrichtigen (R.-O. § 14, 2). 3. Im Frieden werden die Mannschaften zu denjenigen Truppentheilen wieder einberufen, zu deren Disposition sie beurlaubt sind. — Im Mobilmachungsfall werden sie zu den Truppentheilen einberufen, welche ihre Completirungsmannschaften aus dem betreffenden Bezirk erhalten. — Hingegen werden die Dispositions-Urlauber des Gardecorps, sowie die des bayerischen, sächsischen und württembergischen Contingents auch im Mobilmachungsfall stets wieder den im ersten Absatz bezeichneten Truppentheilen überwiesen.

§ 16. [Jäger der Klasse A.] 1. Die Dienstverhältnisse der Jägerklasse A richten sich nach dem Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägercorps vom 8. Januar 1873. 2. Sie verbleiben bis zur Beendigung ihrer zwölfjährigen Dienstpflicht in der Reserve und verpflichten sich bis zu einer achtjährigen activen Dienstzeit. — Beurlaubungen zur Disposition treten erst im vierten Dienstjahre ein. 3. Die Jäger der Klasse A werden zu demjenigen Jäger-Bataillon wieder einberufen, bei welchem sie activ gedient haben. — Im Mobilmachungsfall werden sie wie die Jäger der Klasse B behandelt.

§ 17. [Controlversammlungen.] 1. Die Festsetzung der Controlversammlungen bedarf der Genehmigung des Infanterie-Brigadecommandeurs. 2. Sie werden durch die Landwehr-Compagnieführer (§ 2, 3) oder durch ältere Lieutenants der Linie, die auf Veranlassung des Infanterie-Brigadecommandeurs von den Infanterie-Regimentern der Brigade commandirt werden, abgehalten. — Woselbst andere geeignete Offiziere des Beurlaubtenstandes vorhanden sind, kann auch diesen die Abhaltung von Controlversammlungen übertragen werden. — Die Offiziere, welche mit der Abhaltung von Controlversammlungen betraut sind, begeben sich direct auf die Controlplätze. — Der Landwehr-Bezirkscommandeur hat das Recht, alljährlich einzelnen Controlversammlungen persönlich beizuwohnen. — Dem Offizier, welcher die Controlversammlungen abhält, wird ein Bezirksfeldwebel beigegeben. — Ob weiteres Unterpersonal erforderlich, bestimmt der Landwehr-Bezirkscommandeur. 3. Die Zahl der zu einer Controlversammlung zu beordernden Mannschaften hat 300 nicht zu übersteigen. 4. Zur Verlesung der Mannschaften bei den Controlversammlungen dienen entweder die Hilfslisten od. es ist eine besondere Verleseliste anzufertigen. 5. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes nehmen an den Controlversammlungen in Uniform theil. — Offiziere, welche dem Patent nach älter sind, als derjenige, welcher die Controlversammlung abhält, sind von der Theilnahme an letzterer zu entbinden. — Die Mannschaften erscheinen in bürgerlicher Kleidung. Vor Beginn der Control-Versammlung werden Schirme, Stöcke ꝛc. abgelegt. 6. Die Mannschaften werden verlesen, Aenderungen in ihren persönlichen und dienstlichen Verhältnissen festgestellt und vermerkt und dienstliche Vorschriften bekannt gemacht. — Hierzu gehören namentlich die Bestimmungen über das Verhalten bei Einberufungen, wobei stets von Neuem in Erinnerung zu bringen ist, daß nach Eintritt einer Mobilmachung der Fahrplan der Eisenbahnen sich ändert. — Ueber die außer Controle gekommenen Mannschaften wird Nachfrage gehalten. — Zum Schluß wird der Uebertritt von Mannschaften zur Landwehr oder zum Landsturm in den Militärpässen vermerkt und findet die Aufnahme etwaiger Rehabilitirungsvorschläge statt (§ 14, 1). — Im Uebrigen ist es Sache des Landwehr-Bezirkscommandos, für die Abhaltung der Controlversammlungen in seinem Landwehr-Bataillonsbezirke die näheren Bestimmungen zu treffen. 7. Wer bei den Controlversammlungen ohne genügende Entschuldigung fehlt, ist nach dem Compagnie-Stationsort oder dem Bataillons-Stabsquartier zur Rechtfertigung zu beordern. 8. Dispensationen von den Controlversammlungen sind stets zu ertheilen, sobald bei Ermangelung besonderer militärischer Bedenken Billigkeitsrücksichten anzuerkennen sind.

§ 18. [Uebungen.] 1. Art und Umfang der

Uebungen wird alljährlich bestimmt. — Die Ranglisten und Standesnachweise bilden die Grundlage für Einberufung zu Uebungen. 2. Die Generalcommandos setzen hinsichtlich der Mannschaften fest, aus welchen Landwehr-Bataillonsbezirken, in welchen Quoten, von welchen Jahresklassen u. zu welchen Truppentheilen dieselben einzuberufen sind. — Die näheren Bestimmungen über Anmeldung und Vertheilung des Bedarfs bleiben ihnen für ihren Bereich überlassen. — Die Auswahl der Mannschaften innerhalb der einzelnen Jahresklassen ist Sache der Landwehr-Bezirkscommandos, sofern nicht bereits einzelne Mannschaften, wie die Offizier-Aspiranten namentlich bezeichnet sind (§ 22, 4). 3. Zur Deckung von Manquements sind die Generalcommandos ein für allemal befugt, vom 1. Febr. ab Reservisten zur Uebung einbeordern zu lassen. — Hinsichtlich der Zahl der übungspflichtigen Reservisten s. Anmerkung 2 zu Schema 6, 7 u. 8. 4. Ueber die Heranziehung der Offiziere und Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Cavalerie befinden die General-Commandos selbständig; hinsichtlich der übrigen Waffen warten die Provinzial-Generalcommandos die Requisition der obersten Waffen-Instanzen ab.

§ 19. [Einberufung.] 1. Die Grundlage für die Einberufung bilden die Hilfslisten A und B. — Die Einberufung aller Personen des Beurlaubtenstandes erfolgt durch die Landwehr-Bezirkscommandos.[1]) — Es sind daher alle Designationen für den Mobilmachungsfall und deren Veränderungen den Landwehr-Bezirkscommandos rechtzeitig mitzutheilen. — Der Chef des Generalstabes der Armee ist ermächtigt, im Mobilmachungsfalle Personen, die im Feld-Eisenbahndienst Verwendung finden sollen, direct oder durch Vermittelung der Eisenbahnverwaltung einzuberufen. 2. Die militärischen Institute und Werkstätten reichen zum 1. Juni und 1. December den Generalcommandos, in deren Bezirken sie liegen, eine Nachweisung derjenigen bei ihnen angestellten, dem Beurlaubtenstande angehörigen Beamten u. Arbeiter ein, welche für den Mobilmachungsfall unabkömmlich sind. — Für die Form dieser Nachweisung ist Schema A zu § 21 der Controlordnung maßgebend. Der Beifügung von Unabkömmlichkeitsattesten bedarf es nicht. 3. Civilbeamte und Geistliche, die als unabkömmlich zurückgestellt worden sind, jedoch im Mobilmachungsfalle in ihrem besonderen Berufe für militärische Zwecke Verwendung finden sollen, werden durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde einberufen. 4. In welcher Weise die Einberufung durch die Landwehr-Bezirkscommandos erfolgt, hängt von den jedesmaligen besonderen Verhältnissen ab (C.-O. § 13, 8). — Maßgebend ist nur die Rücksicht auf möglichst rasche Schlagfertigkeit der Truppen. In der Regel soll jedoch den Einberufenen eine 24stündige Frist nach Bekanntmachung der Mobilmachung zur Regelung ihrer Privatverhältnisse bleiben. 5. Die Einberufung kann entweder durch öffentliche Aufforderung od. durch Austheilung von Gestellungsordres (Einbeorderung) oder durch Austheilung von Gestellungslisten erfolgen. 6. Findet die Einberufung durch öffentliche Aufforderung statt, so sind nach allen Ortschaften des Landwehr-Bataillonsbezirks derartige Aufforderungen zu senden, um dort sogleich öffentlich bekannt gemacht zu werden. — Die Aufforderungen müssen die Jahresklassen, Waffengattungen und Kategorien, welche einzubeordern sind, und die Gestellungsorte und Gestellungszeiten angeben. 7. Für die Ausstellung von Gestellungsordres ist Schema 11 im Allgemeinen maßgebend. — Abweichungen hiervon können die Generalcommandos genehmigen, wenn mit Rücksicht auf Currenthaltung der Wohnung in bereits vorher auszufüllenden Ordres derartige Aenderungen erforderlich erscheinen. — Für welche Kategorien der Personen des Beurlaubtenstandes die Gestellungsordres bereits im voraus auszufüllen sind, bestimmen die Generalcommandos. — Die Ausdehnung dieser Maßnahme auf alle Gestellungsordres wird, je nach den Zeitumständen, den Generalcommandos anheimgestellt. 8. Die Einberufung durch Gestellungslisten regelt sich in der Weise, daß den einzelnen Ortsvorständen Abschnitte aus den Hilfslisten A übersandt werden. — Aus diesen Listen ergibt sich Name, Gestellungszeit, Gestellungsort und Competenzen der aus dem betreffenden Orte Einzuberufenden. — Mit den Hilfslisten B wird in gleicher Weise verfahren, sofern nicht eine directe Beorderung (§ 19, 1) stattgefunden hat. Diese Abschnitte werden den Eisenbahnverwaltungen übersandt. 9. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve Zurückgestellten werden nach Maßgabe des Bedarfs gleichzeitig mit den Landwehrmannschaften der jüngsten Jahresklasse einberufen. 10. Wann die hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr Zurückgestellten einzuberufen sind, bestimmt das Kriegsministerium. — Desgleichen darf das den Eisenbahnen belassene dienstpflichtige Personal nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums für den Waffendienst Verwendung finden. 11. Die Einberufung der Ersatzreservisten erster Klasse erfolgt durch öffentliche Aufforderung oder durch Gestellungsordres. 12. Bei Einberufungen sind mit Rücksicht auf etwaigen Ausfall mehr zu beordern: bei Reservisten 5—10 %, bei Landwehrleuten 10—15 %, bei Ersatzreservisten erster Klasse 25 %. — Diese mehr beorderten Mannschaften heißen Procent-Mannschaften. 13. Die Einberufenen werden in den Stabsquartieren der Landwehr-Bataillone gesammelt und in Transporte formirt. — Die Festsetzung anderer Sammelpunkte unterliegt der Entscheidung des Generalcommandos; desgleichen die Bestimmung derjenigen Kategorien, welche direct zu den Truppentheilen zu instradiren sind. 14. Die Transportführer erhalten Verlesellisten nach Schema 5 — nach Waffengattungen und Truppentheilen getrennt —, welche nur auf einer Seite beschrieben werden, um Namen abtrennen zu können. — Mit den Verlesellisten werden den Transportführern auch die Ueberweisungs-Nationale ausgehändigt. Jeden Abgang bei Uebernahme od.

[1]) Anmerkung. Hingegen werden die auf bestimmte Zeit beurlaubten Personen des activen Dienststandes durch ihre Truppentheile einberufen.

während des Transportes hat der Transportführer in der Verleseliste zu vermerken. 15. Die Gestellungsordres werden den Mannschaften beim Truppentheil abgenommen, mit dem Stempel des Truppentheils unterstempelt und dem Landwehr-Bezirkscommando zurückgesandt. Die Ueberweisungs-Nationale der nicht Eingetroffenen und der nicht Eingestellten werden beigefügt. — Die Vertheilung der einberufenen Mannschaften des Gardecorps auf die Garde-Truppentheile erfolgt durch das Controlbureau der Garde (§ 5, 2). 16. Für fehlende Gestellungsordres werden Ausschnitte aus der Verleseliste od. entsprechende Zettel mit dem Stempel des Truppentheils versehen, beigegeben. — In gleicher Weise wird bei Einberufung durch öffentliche Aufforderung oder Gestellungslisten verfahren. — Das Landwehr-Bezirkscommando vermerkt in den Landwehr-Stammrollen, bei welchen Truppentheilen die Mannschaften eingestellt sind, und stellt nach den Fehlenden sofortige Nachforschungen an. 17. Zu den Uebungen werden die Personen des Beurlaubtenstandes stets durch Gestellungsordres einbeordert. — Im Uebrigen wird nach Nr. 15 verfahren.

§ 20. [Ueberführung zur Landwehr od. zum Landsturm.] 1. Die Ueberführung der Mannschaften zur Landwehr oder zum Landsturm geschieht nach § 11, 5, und § 12, 4 der Ersatzordnung. — Ueber Bescheinigung im Militärpaß s. § 12, 5, und § 17, 6. 2. Freiwilliges Verbleiben von Mannschaften in der Landwehr kann durch die Landwehr-Bezirkscommandos genehmigt werden. 3. Die Versetzung der Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militärbeamten von der Reserve zur Landwehr erfolgt durch die Landwehr-Bezirks-Commandos nach denselben Grundsätzen, wie die der Mannschaften. — Die Reserve-Offiziere der Garde-Infanterieregimenter treten zu den correspondirenden Garde-Landwehr-Infanterieregimentern über. — Wer freiwillig in der Reserve zu verbleiben wünscht, hat dies seinem Landwehr-Bezirkscommando zu melden. Ist der Truppentheil des Reserve-Offiziers einverstanden, unterbleibt die Ueberführung zur Landwehr. Sobald der Truppentheil sein Einverständniß nicht ertheilt oder zurückzieht, erfolgt die Ueberführung zur Landwehr. — Auf die Dauer der Dienstpflicht im Allgemeinen hat das längere Verbleiben in der Reserve keinen Einfluß. 4. Der Uebertritt zur Landwehr wird in den Personalbogen vermerkt, welche sodann den betreffenden Offizieren 2c. zum Anerkenntniß vorgelegt werden. — Die erfolgten Ueberführungen werden in die Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten pro December aufgenommen. 5. Ueberführung von Offizieren und Sanitätsoffizieren des Beurlaubtenstandes zum Landsturm findet nur auf Grund Allerhöchster Genehmigung der von ihnen einzureichenden Abschiedsgesuche statt. — Die Verabschiedung wird durch den Landwehr-Bezirkscommandeur mittels Gesuchsliste beantragt. — Ueber den Instanzenweg für Offiziere s. § 22, 3. 6. Die Verabschiedung der oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes ist beim Kriegsministerium zu beantragen.

Vierter Abschnitt.

Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§ 21. [Im Allgemeinen.] 1. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes ergänzen sich: a) aus Mannschaften, welche mit dem Qualificationsattest zum Offizier aus dem activen Dienst entlassen worden sind oder dasselbe später erwerben (Offizier-Aspiranten), b) durch Uebertritt von Offizieren des activen Dienststandes in den Beurlaubtenstand, c) aus Mannschaften, welche sich vor dem Feinde auszeichnen. 2. Die unter a und c bezeichneten Personen müssen, bevor sie Allerhöchsten Ortes zur Ernennung zum Offizier vorgeschlagen werden, seitens des Offiziercorps, welchem sie anzugehören wünschen, gewählt sein (§ 23 u. § 26, 3). 3. Den Offizier-Aspiranten steht bei ihrer Beurlaubung zur Reserve die Wahl frei, in welchem Contingent sie zum Offizier vorgeschlagen zu werden wünschen. — Sie bleiben beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung in der Controle desjenigen Landwehr-Bezirkscommandos, durch dessen Vermittelung sie ihre künftige Beförderung wünschen, oder werden nach ihrer Entlassung aus dem activen Dienst dorthin überwiesen. — Wünschen sie zu einem späteren Termin ihre Ueberweisung zu einem anderen Bundes-Contingent, so erfolgt dieselbe, sofern sie nach diesem Bundesstaate verziehen, wie bei allen übrigen Mannschaften der Reserve und Landwehr, jedoch unter Wegfall der Eigenschaft als Offizier-Aspirant. Die Wiedererlangung dieser Eigenschaft ist von dem Ergebniß einer besonderen Uebung (§ 22, 6) abhängig. 3. Die unter Nr. 3 enthaltenen Festsetzungen gelten auch für die mit dem Qualificationsattest versehenen Unter-Aerzte des Beurlaubtenstandes.

§ 22. [Uebungen der Offizier-Aspiranten.] Die Offizier-Aspiranten müssen nach ihrer Entlassung aus dem activen Dienste eine achtwöchentliche Uebung absolviren, um ihre dienstliche u. außerdienstliche Befähigung zur Beförderung zum Offizier darzuthun. — Die Uebung erfolgt in der Regel in dem auf die Entlassung folgenden Jahre. 2. Die Landwehr-Bezirkscommandos reichen zum 1. Januar jedes Jahres eine Nachweisung [1]) der zur Uebung behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung einzuberufenden Mannschaften nach dem Schema der Landwehr-Stammrolle ein. 3. Diese Nachweisungen gehen von den Landwehr-Bezirkscommandos: a. für Garde-Infanterie durch das entsprechende Garde-Infanterieregiment, für Garde-Cavalerie durch die Garde-Cavalerie-Division an das Generalcommando des Gardecorps, b) für Provinzial-Infanterie durch die vorgesetzte Infanterie-Brigade, für Provinzial-Cavalerie durch die Cavalerie-Brigade der Division auf dem Instanzenwege an das Generalcommando, c) für Jäger (Schützen) durch das Jägerbataillon des Armeecorps (§ 10, 4 Absatz 2) an die Inspection der Jäger und Schützen, d) für Feld-Artillerie durch die Feld-Artilleriebrigade des Armeecorps, für Fuß-Artillerie durch das Fuß-Artillerieregiment

[1]) Nur auf einer Seite beschrieben.

oder selbständige Fuß-Artilleriebataillon des Armeecorps auf dem Instanzenwege an die General-Inspection der Artillerie, e) für Pioniere durch das Pionierbataillon des Armeecorps auf dem Instanzenwege an die General-Inspection des Ingenieurcorps und der Festungen, f) für Eisenbahntruppen durch das Eisenbahnregiment an den Chef des Generalstabes der Armee, g) für den Train durch das Trainbataillon des Armeecorps an die Train-Inspection. — Vorstehend festgesetzter Instanzenweg heißt der Waffen-Instanzenweg. 4. Die obersten Waffen-Instanzen vertheilen die zur Uebung heranzuziehenden Offizier-Aspiranten ihrer Waffen auf die Truppentheile, bestimmen die Zeit der Uebung und wenden sich erforderlichenfalles wegen der Einberufung an die Provinzial-Generalcommandos (§ 18, 4). 5. Die nicht Einberufenen werden im nächsten Jahre wieder zur Uebung vorgeschlagen. 6. In die von den Landwehr-Bezirkscommandos nach Nr. 2 einzureichenden Nachweisungen dürfen auch solche Mannschaften aufgenommen werden, welche das Qualificationsattest nachträglich zu erwerben wünschen. Wird ihnen dasselbe ertheilt, werden sie im nächsten Jahre zu erneuter Uebung einberufen und wie alle übrigen Offizier-Aspiranten behandelt. 7. Den Offizier-Aspiranten muß während ihrer Uebung Gelegenheit gegeben werden, ihre Befähigung zur Beförderung darzuthun und die einem Subaltern-Offizier zufallenden Dienstobliegenheiten kennen und erfüllen zu lernen. — Wer sich seiner dienstlichen u. außerdienstlichen Haltung nach zu solcher Beförderung eignet, darf nach den ersten Wochen der Uebung zum Vice-Feldwebel oder Vice-Wachtmeister ernannt werden. 8. Beim Schluß der Dienstleistung trägt der im § 16, 2 der Rekrutirungsordnung genannte Truppenbefehlshaber in das Ueberweisungs-Nationale ein, ob er damit einverstanden ist oder nicht, daß der betreffende Offizier-Aspirant zum Reserve-Offizier des Truppentheils beziehungsweise zum Landwehr-Offizier in Vorschlag gebracht werde. 9. Offizier-Aspiranten, welche infolge mangelnder Dienstkenntnisse das Einverständniß des Truppenbefehlshabers nicht erlangen, dürfen im nächsten Jahre zur erneuten Uebung in Vorschlag gebracht werden. 10. Offizier-Aspiranten, welche wegen mangelnder Dienstkenntniß trotz wiederholter Dienstleistung oder aus anderen Gründen nicht geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet werden, sind durch die Landwehr-Bezirkscommandos aus der Kategorie der Offizier-Aspiranten zu streichen. — In dem Ueberweisungs-Nationale ist ein entsprechender Vermerk zu machen.

§ 23. (Offizierwahl.) 1. Jeder Offizier-Aspirant muß, ehe er Allerhöchsten Ortes zum Offizier in Vorschlag gebracht werden darf, gewählt werden. 2. Die Wahl erfolgt durch das Offizier-Corps desjenigen Landwehr-Bataillons, welchem der betreffende Offizier-Aspirant angehört, oder bei Offizier-Aspiranten, welche zum Dienst einberufen sind, durch das Offiziercorps des Truppentheils. — Mitglieder der Offiziercorps sind die im § 6 der Verordnung über die Ehrengerichte 2c. bezeichneten Offiziere. 3. Zur Wahl werden nur diejenigen Offizier-Aspiranten gestellt, welche mit ihrer etwaigen Beförderung zum Offizier sich schriftlich einverstanden erklären, die Charge eines Vice-Feldwebels oder Vice-Wachtmeisters bekleiden und den im § 22, 8 gedachten Vermerk in ihrem Ueberweisungs-Nationale besitzen. — Gewählt dürfen nur diejenigen Offizier-Aspiranten werden, welche bei ehrenhafter Gesinnung eine gesicherte bürgerliche Existenz und eine dem Ansehen des Offizierstandes entsprechende Lebensstellung besitzen. — Offizier-Aspiranten, welche hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr zurückgestellt, dürfen während dieser Zeit nicht zur Wahl gestellt werden. 4. Zur Theilnahme an der Wahl sind sämmtliche Mitglieder des Offiziercorps berechtigt und verpflichtet, sofern sie nicht durch zwingende Gründe verhindert sind. 5. Die Theilung des Offiziercorps eines Landwehr-Bataillons mit Rücksicht auf die bedeutende Zahl der Mitglieder in mehrere Wahl-Abtheilungen geschieht in derselben Weise, wie die Theilung in Ehrengerichte. 6. Die Abgabe der Stimmen kann mündlich oder schriftlich geschehen. Die Stimmen werden von dem Landwehr-Bezirkscommando gesammelt. 7. Die Abstimmung im Wahltermin selbst leitet der Landwehr-Bezirkscommandeur. — Der jüngste Offizier gibt zuerst seine Stimme ab. — Das Protokoll wird nach Schema 12 geführt. — Es ist statthaft, in dem Wahlprotokoll die Wahlverhandlungen über mehrere Offizier-Aspiranten, welche mit derselben Gesuchsliste (§ 24, 1) vorgeschlagen werden, zusammenzufassen. 8. Bei der Abstimmung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Werden Thatsachen zur Sprache gebracht, deren nähere Aufklärung der Landwehr-Bezirkscommandeur für erforderlich erachtet, wird der Vorschlag zurückgezogen. — Die Gründe der Minorität gegen die Wahl werden nur dann in das Wahlprotokoll aufgenommen, wenn die Minorität mindestens $^1/_3$ der gesammten Zahl der Stimmenden gewesen ist. 9. Können nicht mindestens neun Offiziere zur Stimmenabgabe herangezogen werden, so findet die Festsetzung des § 47 der Verordnung über die Ehrengerichte sinngemäße Anwendung. — Das Wahlprotokoll wird später dem Bezirkscommando zugestellt, welches den Beförderungsvorschlag zu formiren hat. 10. Findet die Wahl beim Truppentheil selbst statt, so hat der Commandeur zuvor ein Attest des Landwehr-Bezirkscommandeurs, welcher den Offizier-Aspiranten in den Landwehr-Stammrollen führt, über die bürgerlichen und sonstigen Verhältnisse des zur Wahl zu Stellenden einzufordern. — Das Attest muß sich bestimmt darüber aussprechen, ob der betreffende Offizier-Aspirant für würdig und geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet wird od. nicht.

§ 24. (Offizier-Vorschlag.) 1. Der Vorschlag zum Offizier wird für alle Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum Dienst einberufen sind, durch den Landwehr-Bezirkscommandeur auf dem Waffen-Instanzwege mittels Gesuchsliste zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht. — Die Gesuchslisten für Infanterie und Cavalerie werden durch die Divisionscommandos

vorgelegt. 2. In die Gesuchsliste sind Nachrichten über die militärische Laufbahn und die bürgerliche Stellung aufzunehmen. — Für die Bemerkungen der höheren Instanzen sind entsprechende Rubriken frei zu lassen. — Die Gesuchslisten werden nur in einfacher Ausfertigung eingereicht. Die Concept-Exemplare der an die Divisions-Commandos einzureichenden Gesuchslisten, welche den Reinschriften beigefügt werden, werden den Generalcommandos vorgelegt und gelangen mit den Allerhöchsten Entscheidungen ihrer Zeit an die Bezirkscommandos zurück. — Außerdem werden den Gesuchslisten Wahlprotokolle und Personalbogen beigefügt. 3. Die Offizier-Aspiranten der Reserve werden zu Reserve-Offizieren desjenigen Truppentheils vorgeschlagen, dessen Commandeur sich damit einverstanden erklärt hat (§ 22, 8), sofern nicht besondere Gründe für eine Zutheilung zu einem anderen Truppentheil sprechen. Bezügliche Anträge haben die Zwischen-Instanzen in den Gesuchslisten zu stellen. 4. Offizier-Aspiranten der Landwehr treten mit ihrer Ernennung zum Landwehr-Offizier stets in die jüngste Jahresklasse der Landwehr. — Dies ist ihnen vorher zu eröffnen (§ 23, 3). 5. Offizier-Aspiranten, welche während der Dauer einer Einberufung zum Offizier vorgeschlagen werden, sind in die Gesuchslisten des Truppentheils aufzunehmen. — Das Attest des Landwehr-Bezirks-Commandeurs (§ 23, 10) ist außerdem beizufügen. 6. Die Benachrichtigung der Offizier-Aspiranten über erfolgte Beförderung geschieht durch diejenige Stelle, welche den Vorschlag eingereicht hat.

§ 25. [Uebertritt von Offizieren des activen Dienststandes in den Beurlaubtenstand.] 1. Offiziere des activen Dienststandes, welche vor Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht aus dem activen Dienst entlassen werden, treten nach der Jahresklasse, welcher sie angehören, zur Reserve oder Landwehr über. 2. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Offiziere, welche verabschiedet, sowie diejenigen, welche mit schlichtem Abschied entlassen oder aus dem Offizierstande entfernt werden. Diese sind von der ferneren Ableistung der Dienstpflicht entbunden. 3. Offiziere, welche zur Reserve übertreten, werden zu Reserve-Offizieren ihres bisherigen Truppentheils vorgeschlagen. Abweichungen hiervon sind besonders zu motiviren. 4. Bei Offizieren, welche zur Landwehr übertreten, braucht ein bestimmter Truppentheil nicht genannt zu werden. Die Einrangirung erfolgt durch das Landwehr-Bezirks-Commando des späteren Aufenthaltsortes. 5. Gesuche verabschiedeter Offiziere um Wiederanstellung im Beurlaubtenstande werden durch das Landwehr-Bezirks-Commando ihres Aufenthaltsorts mittels Gesuchsliste weiter gereicht.

§ 26. [Auszeichnung vorm Feinde.] 1. Wer sich vorm Feinde auszeichnet, kann zum Offizier vorgeschlagen werden, ohne Rücksicht darauf, ob er das Qualifications-Attest besitzt oder seiner Anciennetät nach zur Beförderung heran ist. 2. Dem Vorschlage muß die Offizierwahl vorangehen. 3. Für die Wahl sind die Bestimmungen des § 23, 10, für den Beförderungsvorschlag diejenigen des § 24, 5 maßgebend.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§ 27. [Im Allgemeinen.] 1. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes gehören zum Offizier-Corps desjenigen Landwehrbataillons, welchem sie überwiesen sind. 2. Gesuch und Meldungen sind stets an den Landwehr-Bezirkscommandeur zu richten. — Gesuche um Zurückstellung auf Grund dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr unterliegen der Begutachtung des Landwehr-Bezirkscommandos und der Entscheidung des Generalcommandos. 3. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes erscheinen, wenn sie zum Dienst einberufen sind, stets in Uniform. Während der Beurlaubung wird die Uniform nur bei feierlichen Gelegenheiten getragen. 4. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes unterliegen den Bestimmungen der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im preußischen Heere vom 2. Mai 1874. 5. Die Theilnahme am Offizier-Unterstützungsfonds regelt sich nach der Instruction für die Verwaltung der Unterstützungsfonds v. 28. Februar 1869. 6. Offiziere des Beurlaubtenstandes[1]) verbleiben stets im Beurlaubtenstande desjenigen Bundesstaates, von dessen Contingentsherrn sie zum Offizier befördert worden sind. — Beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militär-Verwaltung oder ins Ausland werden sie nach einem ihrem künftigen Aufenthaltsort zunächst gelegenen Landwehr-Bezirks-Commando ihres Contingents überwiesen. 7. Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche, während sie zum Dienst einberufen sind, sterben, werden mit militärischen Ehrenbezeugungen begraben. 8. In Betreff der besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere zur Disposition siehe Anlage 3.

§ 28. [Dienstverhältnisse der Reserve-Offiziere.] 1. Die Reserve-Offiziere werden, abgesehen von etwaiger anderweitiger Designation für den Mobilmachungsfall, grundsätzlich zu denjenigen Truppentheilen einberufen, zu deren Reserve sie gehören. 2. Sie verbleiben auch beim Aufenthaltswechsel in der Reserve dieser Truppentheile. — Zu Uebungen werden sie (mit Ausnahme der Reserve-Offiziere der Garde und des Eisenbahn-Regiments) in demjenigen Corps-Bezirk herangezogen, in welchem ihr Aufenthaltsort gelegen ist. — Ausnahmen hiervon regeln, wenn Mehrkosten nicht erwachsen, die General-Commandos unter einander. — Reserve-Offiziere, welche sich im Auslande aufhalten, üben in demjenigen Corpsbezirk, in welchem sie controlirt werden. 3. Die Heranziehung zu den Uebungen wird mit Rücksicht auf die jährlichen Uebungsbestimmungen (§ 18, 1) durch die Truppentheile auf Grund der Ranglisten auf dem Waffen-Instanzenwege beantragt. — Die Einberufung erfolgt auf dem in § 18, 4 angegebenen Wege. 4. Die Reserve-Offiziere avanciren, wenn sie zur Beförderung qualifizirt sind, zugleich mit ihrem Hintermann im Linien-Truppentheil, bei den Jägern im gesammten

[1]) Obige Festsetzung findet auf Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes sinngemäße Anwendung.

Jäger-Offiziercorps, bei den Pionieren im gesammten Ingenieur-Corps, beim Train im gesammten Train-Offiziercorps. — Für die Dauer von Zurückstellungen hinter die älteste Jahresklasse der Reserve oder Landwehr findet eine Beförderung nicht statt. 5. Die Qualification zur Beförderung ist bei Gelegenheit der jährlichen Uebungen festzustellen. 6. Der Vorschlag zur Beförderung wird durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur auf Requisition des Linien-Truppentheils auf dem Waffen-Instanzenwege mittels Gesuchsliste eingereicht. 7. Reserve-Offiziere, welche zum Dienst einberufen sind, werden durch den Linien-Truppentheil mit ihrem Hintermann ohne Mitwirkung des Landwehr-Bezirkscommandeurs zur Beförderung vorgeschlagen. 8. Versetzungen von Reserve-Offizieren[1]) zur Reserve eines anderen Truppentheils bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung. Versetzungen zu einer anderen Truppengattung sind nur mit Einverständniß der Betreffenden zu beantragen.

§ 29. [Dienstverhältnisse der Landwehr-Offiziere.] 1. Die Einberufung der Landwehr-Offiziere richtet sich nach ihrer Designation für den Mobilmachungsfall. 2. Die Landwehr-Offiziere werden nur zu den Landwehr-Uebungen herangezogen. — Hingegen müssen sie ihre Befähigung zur Weiterbeförderung durch eine besondere vier- bis achtwöchentliche Uebung darthun. Eine Entbindung von dieser Uebung ist nur durch die oberste Waffeninstanz zulässig. — Die Einberufung zur Uebung (§ 18, 4) behufs Darlegung der Befähigung zur Weiterbeförderung wird durch diejenige Behörde, welche den Landwehr-Offizier listlich führt (§ 5, 4), beantragt. — Die Einberufung der Landwehr-Offiziere der Garde-Infanterie und Cavalerie wird durch das General-Commando des Gardecorps, die der Landwehr-Offiziere der Specialwaffen des Gardecorps durch die betreffenden obersten Waffeninstanzen ohne besonderen Antrag veranlaßt. — Die Bestimmungen des § 28, 2 Absatz 2—4 finden sinngemäße Anwendung. 3. Landwehr-Offiziere, welche zur Beförderung qualificirt sind, dürfen hierzu vorgeschlagen werden: a) bei der Infanterie nach ihrer Anciennetät in der zugehörigen (Garde-) Infanterie-Brigade, b) bei der Cavalerie nach ihrer Anciennetät in den zu demselben Divisions-Verbande gehörenden (Garde-) Cavalerie-Regimentern, c) bei der Feld-Artillerie nach ihrer Anciennetät in der Feld-Artillerie-Brigade des Armee-Corps, d) bei der Fuß-Artillerie nach ihrer Anciennetät in der Fuß-Artillerie des Armee-Corps, e) bei den Jägern und Schützen, den Pionieren, beim Eisenbahn-Regiment und Train in gleicher Weise wie die Reserve-Offiziere. — Bei der Beförderung im Eisenbahn-Regiment ist jedoch außerdem die Rücksicht auf die allgemeinen Avancements-Verhältnisse maßgebend. — Für die Dauer von Zurückstellungen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr finden Beförderungen nicht statt. 4. Der Beförderungs-Vorschlag wird auf dem Waffen-Instanzenwege durch den Landwehr-Bezirkscommandeur auf Requisition derjenigen Stelle eingereicht, welche die Einberufung beantragt beziehungsweise veranlaßt hat (Nr. 2). 5. Landwehr-Offiziere, welche bei einer Mobilmachung einberufen sind, können mit Rücksicht auf ihre Anciennetät in den zu demselben Brigadeverbande gehörenden Truppentheilen zur Beförderung eingegeben werden.

Anlage 1 zu § 14.

Rehabilitirung.

1. Die Wirkungen der durch militärgerichtliches Erkenntniß gegen einen Soldaten des activen Dienst- oder des Beurlaubtenstandes ausgesprochenen Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes dauern fort, bis die Rehabilitirung durch Seine Majestät den Kaiser und König erfolgt. 2. In Betreff des Zeitpunktes, mit welchem die Rehabilitirung beantragt werden darf, ist Folgendes zu berücksichtigen: A. die erste Rehabilitirung darf a) wenn die Strafe, neben welcher auf Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt worden ist, in Geld- oder höchstens zweijähriger Freiheitsstrafe besteht, erst nach einem Jahre nach verbüßter Strafe, b) wenn bei Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes auf keine dieser Strafen erkannt worden, nach Ablauf eines Jahres seit der rechtskräftigen Verurtheilung, c) bei einer längeren als zweijährigen Freiheitsstrafe erst nach Ablauf eines der Hälfte der verbüßten Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnitts seit Verbüßung der Strafe nachgesucht werden. d) Ist in den Fällen unter a und c mit der Freiheitsstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 3 Jahre oder kürzere Zeit verbunden, und diese Ehrenstrafe mit den bezüglichen Fristen nicht abgelaufen, so verlängern sich letztere bis zur Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte. — Ist kriegsrechtlich erkannt, so ist bei Berechnung der Frist zur Anbringung der Rehabilitirungs-Anträge diejenige Freiheitsstrafe maßgebend, auf welche die Bestätigungsordre lautet. — B. Die zweite Rehabilitirung darf nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe nachgesucht werden, unter Beobachtung der sonstigen unter A gegebenen Bestimmungen. — C. Die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonders dringenden Umständen und keinenfalls vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt werden. — 3. Rehabilitirungs-Vorschläge für Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden von den Landwehr-Bezirkscommandos event. mit den Gesuchslisten im Monat März, Juni, September und December nach anliegendem Schema an die vorgesetzten Infanterie-Brigade-Commandos eingereicht. — Den Vorschlägen ist beizufügen: a) ein Attest der Orts- oder Polizeibehörde, daß der zu Rehabilitirende die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat; b) ein Protokoll darüber, daß die Kameraden des betr. Landwehr-Compagniebezirks die Rehabilitirung befürworten. — Dieses Protokoll ist bei Gelegenheit der Control-Versammlungen oder Uebungen aufzunehmen und von dem Compagnieführer oder dessen Stellver-

[1]) Desgleichen Versetzungen von Gardelandwehr-Infanterie-Offizieren von einem Gardelandwehr-Infanterie-Regiment zum andern.

treter, dem Bezirksfeldwebel, 2 Unteroffizieren und 2 Reservisten oder Wehrleuten zu unterzeichnen; c) ein Attest über die dienstliche Führung des Betreffenden, von dem Bezirkscommando ausgestellt. 4. Mit der Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes ist die verlorene Befugniß wieder hergestellt, die Militärcocarde anzulegen. — Das Recht zur Wiederanlegung der infolge der Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes bezw. infolge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangenen diesseitigen und fremden Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen wird durch Rehabilitirung nicht mit erlangt. Es ist dazu vielmehr die ausdrückliche Allerhöchste Wiederverleihung erforderlich. 5. Anträge auf Wiederverleihung dieser Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen dürfen nur dann gestellt werden, wenn die betreffenden Personen während eines Zeitraums, welcher doppelt so lang ist, als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens aber während eines Zeitraums von 10 Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe bezw. nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte vorwurfsfrei sich betragen und den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen habe. — Die bezüglichen Anträge sind nach den für Rehabilitirungsgesuche geltenden Bestimmungen abzufassen und zugleich mit diesen, jedoch getrennt davon, einzureichen. Die Ueberschrift des vorgeschriebenen Schemas ist in „Vorschläge des n ten Bataillons (N. N.) n ten Landwehr-Regiments Nr. . . . . zur Wiederverleihung aberkannter, bezw. infolge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Decorationen", die Bezeichnung der Rubrik 3 in „Namen der Wiederzubeleihenden" abzuändern. — In der Rubrik „Bemerkungen" sind die Decorationen, deren Wiederverleihung erbeten wird, näher anzugeben. 6. Anträge auf Wiederverleihung von Orden und diesen gleichstehenden Ehrenzeichen sind unstatthaft. 7. Die Rehabilitirungsvorschläge für Garde-Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind von den Landwehr-Bezirkscommandos behufs der weiteren Veranlassung denjenigen Truppentheilen des Gardecorps zu übersenden, bei denen die Betreffenden ihrer activen Dienstpflicht genügt haben.

Anlage 2 zu § 14.

Landwehr-Dienstauszeichnung.

§ 1. [Eintheilung der Landwehr-Dienstauszeichnung.] 1. Die Landwehr-Dienstauszeichnung wird in zwei Klassen eingetheilt. 2. Die erste Klasse der Auszeichnung besteht in einem silbernen Kreuz in der Form des Dienstauszeichnungskreuzes für die Offiziere des activen Dienststandes. Auf der Vorderseite des Kreuzes befindet sich, und zwar in der Mitte, der Königliche Namenszug „W. R. mit der Krone", auf der Rückseite die Zahl 20 in römischen Ziffern. Die Auszeichnung wird am kornblumblauen Bande, auf der linken Brust getragen. 3) Die zweite Klasse der Auszeichnung besteht in einem kornblumblauen Bande, in welchem mit gelber Seide der Königliche Namenszug F. W. IV. eingewirkt ist, und wird in einer eisernen Einfassung auf der linken Brust, gleichwie die Dienstauszeichnung für die Unteroffiziere und Gemeinen des activen Dienststandes getragen. 4. Wer die erste Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung erhält, legt die zweite Klasse ab.

§ 2. [Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung.] 1. Die erste Klasse der Auszeichnung können nur Offiziere und Sanitäts-Offiziere des Beurlaubtenstandes erhalten, welche freiwillig eine zwanzigjährige Dienstpflicht übernommen und sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben. — Eine Doppelrechnung von Kriegsjahren findet hiebei nicht statt. 2. Auf die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung haben nach vorwurfsfrei erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr (Seewehr) diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes Anspruch, welche einen Feldzug mitgemacht haben oder mindestens im Ganzen drei Monate aus dem Beurlaubtenverhältniß zum activen Dienst einberufen gewesen sind. 3. Der Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung geht jedoch verloren: a) durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sowie durch jede Bestrafung wegen einer Handlung, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn auf diesen Verlust nicht erkannt sein sollte; b) durch jede militärgerichtliche Bestrafung während der activen Dienstzeit oder im Beurlaubtenstande; c) durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung einer Gestellungsordre od. wegen ungerechtfertigter Versäumniß einer Controlversammlung; d) durch Bestrafung mit strengem Arrest im Beurlaubtenstande.

§ 3. [Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung.] 1. Die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung an Offiziere und Sanitäts-Offiziere erfolgt durch Se. Majestät den Kaiser und König, an die übrigen Personen der Reserve und Landwehr (Seewehr) durch die Infanterie-Brigade-Commandeure. 2. Die Besitzzeugnisse für Offiziere und Sanitäts-Offiziere werden durch die commandirenden Generale nach Schema A, für die übrigen Personen der Reserve und Landwehr (Seewehr) durch die Landwehr-Bezirks-Commandeure nach Schema B vollzogen.. 3. Die Listen der zur ersten oder zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Offiziere und Sanitäts-Offiziere werden — nach Schema C — den durch die Division Allerhöchsten Orts vorzulegenden Gesuchslisten der Landwehr-Bezirkscommandos für Monat Juni beigefügt. In diesen Listen werden alle in den Ranglisten der Bezirkscommandos geführten, hier in Betracht kommenden Offiziere und Sanitäts-Offiziere nach ihrer Reihenfolge in den Ranglisten aufgenommen. — Die Listen werden seitens der Division in eine einzige zusammengestellt und so zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht. 4. Die Listen der übrigen zur zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Personen der Reserve und Landwehr (Seewehr) werden zum 10. Juni durch die Landwehr-Bezirkscommandos nach Schema D der vorgesetzten Infanteriebrigade eingereicht. 5. Die Aushändigung der Auszeichnung erfolgt bei den Herbst-Controlversamm-

lungen. 6. Der Bedarf an Landwehr-Dienstauszeichnungen erster und zweiter Klasse wird brigadeweise zusammengestellt und beim General-Commando angemeldet. — Die näheren Bestimmungen hierüber treffen die General-Commandos. — Die General-Commandos empfangen gegen Quittung vom Haupt-Montirungsdepot zu Berlin die erforderliche Anzahl von Landwehr-Dienstauszeichnungen. — Auf den Bedarf sind diejenigen Landwehr-Dienstauszeichnungen, sofern sie unbeschädigt, in Anrechnung zu bringen, welche infolge gerichtlicher Aberkennung derselben den Landwehr-Bezirkscommandos eingereicht, sowie diejenigen, welche wegen eingetretener Todesfälle ꝛc. nicht zur Vertheilung gelangt sind. 7. Die Landwehr-Dienstauszeichnungen erster Klasse werden beim Tode der Inhaber an das Haupt-Montirungsdepot zurückgeliefert. 8. Verloren gegangene Landwehr-Dienstauszeichnungen müssen die Inhaber aus eigenen Mitteln ersetzen. 9. In denjenigen Bundesstaaten, welche eigene Landwehr-Dienstauszeichnungen besitzen, gelangen nur diese zur Vertheilung.

Anlage 3 zu § 27.

Offiziere zur Disposition.

1. Werden Offiziere Allerhöchsten Orts zur Disposition gestellt, so werden sie durch den Truppenbefehlshaber oder ihren nächst höheren Vorgesetzten mittels Uebersendung des Personalbogens dem Landwehr-Bezirkscommando des von ihnen gewählten Aufenthaltsorts überwiesen. Hierbei finden die Festsetzungen des § 27, 6 sinngemäße Anwendung. — Der Qualificationsbericht wird auf dem Waffen-Instanzwege dem Generalcommnndo desjenigen Corpsbezirks, in welchem der Aufenthaltsort liegt, übersandt. 2. Nehmen Offiziere zur Disposition ihren Aufenthalt in einem anderen Bundesstaate mit eigener Militärverwaltung oder im Auslande, so werden sie dem zunächst gelegenen diesseitigen Landwehr-Bezirkscommando überwiesen. Der Qualificationsbericht wird dem Generalcommando, welches diesem Landwehr-Bezirkscommando vorgesetzt ist, übersandt. 3. Die zur Disposition gestellten Generale sind verpflichtet, sich bei dem Generalcommando, alle übrigen zur Disposition gestellten Offiziere bei dem Bezirkscommando ihres Aufenthaltsorts mündlich oder schriftlich zu melden. — Die Mittheilung der Meldung von Generalen an die Landwehr-Bezirkscommandos veranlassen die Generalcommandos. 4. Beim Aufenthaltswechsel sind die zur Disposition stehenden Offiziere wie die Offiziere des Beurlaubtenstandes, zu Meldungen verpflichtet. — Sie haben geeignete Vorkehrung zu treffen, daß dienstliche Befehle ihnen jederzeit zugestellt werden können. — Der Auswanderungs-Consens kann diesen Offizieren erst ertheilt werden, wenn sie ihren Abschied erhalten haben. 5. Gesuche in militärischen Dienstangelegenheiten sind von den zur Disposition stehenden Generalen bis einschließlich den General-Lieutenants an Se. Majestät den Kaiser und König, von den General-Majors und den im Range eines Regimentscommandeurs stehenden Offizieren an das Generalcommando, von den übrigen zur Disposition stehenden Offizieren an das Landwehr-Bezirkscommando zu richten. — Derartige Gesuche werden von den Generalcommandos mittels Gesuchsliste Allerhöchsten Orts vorgelegt, von den Landwehr-Bezirkscommandos in die an die Division einzureichenden Gesuchslisten aufgenommen. 6. Die Verwendung der zur Disposition stehenden Offiziere im Mobilmachungsfalle regelt das General-Commando. 7. Auf die zur Disposition stehenden Sanitäts-Offiziere finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

Landwehrpflicht, s. Ersatz-Ordnung §§ 4 ff. (S. 352). S. auch Wehrpflicht.

Landwehr-Stammrollen, s. Landwehr-Ordnung § 7.

Landwehr-Uebungen, s. unter Kriegsdienst Gesetz vom 9. November 1867 §§ 7, 12 und Landwehr-Ordnung § 18.

Landwirthschaftliche Erzeugnisse können ohne Legitimationsschein außerhalb des Wohnortes und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung an- und verkauft werden; Gewerbeordnung § 55.

Lastfuhrwerke, s. Frachtfuhrwerk.

Laubpflücken, Bestrafung des unbefugten, s. unter Feldpolizei die Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 § 42 Nr. 1 u. Holzdiebstahlsgesetz § 2 ff.

Lazarethe, Benutzung von Privatgebäuden als Lazarethe für die bewaffnete Macht in Kriegszeiten; s. unter Kriegsleistungen Verordnung vom 1. April 1876, I, 5.

Lazaristen, s. Orden (kirchliche).

Leben, Verbrechen wider dasselbe, s. Strafgesetzbuch §§ 211 ff.

Lebensmittel, Ausnahme derselben von der Pfändung behufs Beitreibung rückständiger Abgaben 2c., s. unter Abgaben Verordnung vom 24. November 1843 § 12c, § 30b und vom 22. September 1867 § 13c. Wegen Bestrafung des Verkaufens und Feilhaltens gefälschter Lebensmittel, s. Strafgesetzbuch § 367 Nr. 7.

Legitimations-Atteste bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen, s. Pferde.

Legitimationspapiere. Bezüglich der Legitimationsscheine, deren Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende behufs des Aufkaufens von Waaren bezw. des Aufsuchens von Waarenbestellungen außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung bedürfen, s. Gewerbeordnung § 44 und wegen der Legitimationsscheine behufs Betreibens eines Gewerbes im Umherziehen s. das. §§ 55 ff. Wegen der im zollamtlichen Verkehre erforderlichen Legitimationsscheine siehe Vereins-Zollgesetz §§ 119, 120. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines Anderen zu täuschen, Legitimationspapiere falsch anfertigt od. verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 M bestraft; Strafgesetzbuch § 363.

Lehm, Bestrafung wegen unbefugten Grabens von Lehm auf fremden Grundstücken, s. Strafgesetzbuch § 370 Nr. 2.

Lehmgruben, s. Gruben.

Lehrer, s. Schullehrer.

Lehrgeld ist Gegenstand der freien Uebereinkunft zwischen dem selbständigen Gewerbetreibenden und dem Lehrling; Gewerbe-Ordnung § 105.

Lehrherren und **Lehrlinge**, deren rechtliche Verhältnisse s. Gewerbe-Ordnung § 105 ff., 115 ff. Das Recht, Lehrlinge anzunehmen, ist in der Befugniß zum selbständigen Gewerbebetriebe enthalten; das. § 41. Bezüglich der Apotheker-Lehrlinge s. d. Art. (S. 60). Lehrlinge sind von der Theilnahme an politischen Vereinen ausgeschlossen; s. unter Vereinspolizei das Gesetz vom 11. März 1850 §§ 8, 16.

Leibesfrucht, Bestrafung der Abtreibung derselben, s. Strafgesetzbuch §§ 218—220.

Leibwäsche ist von der Pfändung behufs executivischer Beitreibung von Abgaben ausgeschlossen; s. unter Abgaben Verordnung vom 24. November 1843 § 12a, b, und Verordnung vom 22. September 1867 § 13a.

Leichen. Bezüglich der Behandlung der Leichen der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen siehe unter Ansteckende Krankheiten das Regulativ vom 8. August 1835 § 22. S. übrigens Begräbnißwesen, wo auch die polizeilichen Vorschriften in Betreff des Leichentransports erwähnt sind.

Leichenbegängnisse bedürfen einer polizeilichen Genehmigung nicht; s. unter Vereinspolizei Gesetz vom 11. März 1850 § 10.

Leichendiebstahl, s. Strafgesetzbuch § 168

Leihanstalten.

Allerhöchste Cabinets-Ordre, die Grundsätze für die öffentlichen städtischen Leih-Anstalten betreffend, vom 28. Juni 1826[1].

Ich bin mit der vom Staatsministerio im Bericht vom 31. v. M. geäußerten Ansicht, daß es wünschenswerth sei, die Errichtung öffentlicher städtischer Leihanstalten möglichst zu befördern, und, da die Vorschriften der Gesetze vom 3. März 1787 und 4. April 1803, welche hauptsächlich auf Unterdrückung des bei Privat-Leihanstalten zu befürchtenden Wuchers abzwecken, bei öffentlichen Anstalten dieser Art weder nothwendig, noch allenthalben anwendbar sind, für letztere gewisse allgemeine Grundsätze festzustellen, vollkommen einverstanden und bestimme für diejenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht nebst obigen Gesetzen gilt, Folgendes: 1. Die Regierungen sollen berechtigt sein, auf Antrag der Stadtcommunen in allen solchen Orten, in welchen das öffentliche Bedürfniß solches erfordert, und wo die zu ordnungsmäßiger Besorgung des Geschäfts erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden können, die Errichtung öffentlicher Pfandleih-Anstalten zu genehmigen, und die nach den Localverhältnissen einzurichtenden Reglements, insofern sie nichts der gegenwärtigen Verordnung und den allgemeinen Gesetzen Widersprechendes enthalten, zu bestätigen. 2. Diese Anstalten müssen jedoch von den Stadtcommunen garantirt, unter fortwährender Aufsicht der Stadtmagistrate und Communerepräsentanten gestellt und für Rechnung der Stadtcommune selbst geführt, die dabei sich ergebenden Ueberschüsse aber lediglich der Ortsarmenkasse überwiesen werden. Wenn die Communen dergleichen öffentliche Anstalten an Privatunternehmer pachtweise oder sonst zu eigener Administration überlassen, so sollen nicht ferner die gegenwärtig festzustellenden Grundsätze, sondern die Vorschriften der allgemeinen, in Beziehung auf die Privat-Pfandverleiher bestehenden Gesetze auf sie Anwendung finden. 3. Bei jeder solchen Anstalt müssen unbescholtene, des Werthes der verschiedenen Arten von Sachen, die als Pfänder dienen, hinreichend kundige Personen als Taxatoren angestellt und vereidet werden. Jeder, welcher eine Sache als Pfand darbringt, ist berechtigt, sich nach dem Ausfalle der von diesen Personen festzustellenden Taxe zu erkundigen und, wenn er sie in Beziehung auf die daraus her-

[1] Nach dem Sparkassenreglement v. 12. Dec. 1838 Nr. 2 ist den Gemeinden erlaubt, die Capitalien ihrer Sparkasse auch zur Dotirung städtischer, nach der Verordnung vom 28. Juni 1826 eingerichteter Leihanstalten zu verwenden.

ehenden rechtlichen Folgen (§ 6) zu niedrig
t, die zum Pfand bestimmt gewesene Sache
ckzunehmen, ohne für die Abschätzung irgend
Gebühr zu entrichten. **4.** Eine von der
erung zu bestätigende Magistratsperson muß
specieller Curator der Anstalt zur fortwähr-
n Aufsicht über dieselbe und den anzustellen-
Rendanten bestimmt, der Magistrat im
gen aber verflichtet werden, sie von Zeit zu
unter Zuziehung von Deputirten der Ge-
devertreter zu revidiren und für ordnungs-
igen Geschäftsbetrieb zu sorgen, auch die
eingehenden Beschwerden zu untersuchen
zu erledigen. **5.** Bei jeder Anstalt ist ein
ntliches Pfandbuch zu führen, in welchem in
hiedenen Colonnen eingetragen werden muß:
le Nummer des Pfandes; b. der Name des
dschuldners; c. die Beschreibung des Pfandes;
ie Taxe desselben; e. die Summe des Dar-
; f. das Datum der Auszahlung des Dar-
; g. die Zeit, auf welche es gegeben wird
der Termin der Zurückzahlung oder Er-
rung; h. der Betrag der dann davon zu
chtenden Zinsen. — Der Unterschrift des
dschuldners bedarf es nicht. **6.** Dem Pfand-
dner wird ein alle diese Data enthaltender,
dem Pfandbuche wörtlich übereinstimmender,
Rendanten auszustellender Pfandschein aus-
llt, welcher als vollständiges Beweisdocument
und wider die Anstalt gilt, dergestalt, daß,
letztere beim Verlust des Pfandes Ersatz
eisten verpflichtet ist, nur auf den im Pfand-
ausgedrückten Werth der Sache Rücksicht
mmen, der Beweis eines größeren oder ge-
ren Werthes aber weder dem einen noch
anderen Theile nachgelassen wird. In
jen Fällen der Eigenthümer des Pfandes
Verlust zu tragen, oder von der Anstalt
z zu fordern hat, bestimmen die allgemeinen
ze. **7.** Die Regierungen können in den zu
ersenden Reglements den Communen die
bung von acht Procent jährlicher Zinsen
tten. Wenn jedoch nach den örtlichen Ver-
iissen wegen geringen Betriebes, Kostspielig-
der Verwaltung ꝛc. mit diesem Zinsfuße
auszulangen wäre, so sollen die Ministerien
Justiz und des Innern hiermit autorisirt
en, auf Antrag der Regierungen einen
ren Zinsfuß bis zum Maximo von zwölf
einem halben Procent zu gestatten. **8.** Außer
iernach reglementsmäßig festzusetzenden Zinsen
die Anstalten für die Abschätzung, Einschreib-
Ausstellung des Pfandscheines u. überhaupt
irgend einem anderen Titel etwas von dem
ldner zu fordern nicht berechtigt sein, vor-
tlich der bei nicht erfolgter zeitiger Einlös-
nach § 9, 10 und 13 zu erlegenden Kosten.
enigen Beamten, welche dem entgegen han-
sollen mit den Strafen des Wuchers belegt
en. — Auch bei der Verlängerung des
dleih-Vertrages darf unter derselben Ver-
nung dem Pfandschuldner außer den Zinsen
abgefordert werden. **9.** Zu gewissen in
Reglements genauer zu bestimmenden Zeiten
die nicht eingelösten Pfänder, jedoch nicht
als sechs Monate nach der für jedes ein-

zeln bestimmten Einlösungsfrist, und nachdem die abzuhaltende Versteigerung wenigstens innerhalb neun Wochen vorher durch die öffentlichen Blätter des Ortes, oder auf die sonst bei öffentlichen Bekanntmachungen daselbst gewöhnliche Art dreimal angekündigt worden, von der Anstalt öffentlich versteigert werden. Diese Versteigerung muß unter Direction und in fortwährender Gegenwart des Curators der Anstalt, welcher über die erlangten Meistgebote ein Gegenprotokoll zu führen hat, erfolgen. Für diese Versteigerung können die in der Sportultaxe für die Untergerichte festgesetzten Gebühren, jedoch niemals als Emolument für die dabei mitwirkenden Officianten, sondern immer nur für die Kasse der Anstalt berechnet und den Pfandschuldnern an dem Ueberschusse des Erlöses abgezogen werden. **10.** Bis zu erfolgtem Zuschlage ist jeder Pfandschuldner sein Pfand gegen Berichtigung des Darlehns u. der bis zur wirklichen Einlösung aufgewachsenen Zinsen zurückzunehmen berechtigt, jedoch, wenn bereits Vorkehrungen zur öffentlichen Versteigerung getroffen worden sind, verpflichtet, zu den hierauf verwandten Kosten einen in den Reglements ein für allemal festzusetzenden Betrag zu entrichten, welcher jedoch 10 P von je 3 M des Darlehns nicht übersteigen soll. **11.** Auch wenn das Pfand zu einer Concursmasse gehört, soll dieses Verfahren beobachtet, jedoch, wenn der Curator der Masse nicht etwa die Einlösung des Pfandes vorzieht, der Magistrat auf Requisition des Gerichts verpflichtet sein, dessen Versteigerung auch außer dem gewöhnlichen Termine zu bewirken. Es wird daher in Beziehung auf dergleichen Anstalten die Bestimmung der Allgemeinen Gerichtsordnung Titel 50 § 206 hiermit aufgehoben, indem diese Anstalten bei Beobachtung des hier vorgeschriebenen Verfahrens nicht verbunden sein sollen, dem in Concursen verhängten offenen Arreste gemäß, die Pfänder eines Gemeinschuldners unentgeltlich herauszugeben u. den Pfandschilling zu liquidiren. **12.** Unmittelbar nach erfolgter Versteigerung soll an die Interessenten in der § 9 bestimmten Art ein öffentlicher Aufruf erlassen werden, sich bei der Anstalt zu melden, um den nach Berichtigung des Darlehns und der davon bis zum Verkauf des Pfandes angelaufenen Zinsen verbleibenden Ueberschuß, gegen Rückgabe des Pfandscheines und Quittung, in Empfang zu nehmen. Insofern dieser Ueberschuß weniger als 30 M beträgt, und sich binnen sechs Wochen nach der Bekanntmachung Niemand zu dessen Empfangnahme meldet, ist solcher an die Armenkasse des Ortes abzugeben und der Pfandschein mit den darauf begründeten Rechten der Pfandschuldner für amortisirt zu achten. **13.** Die mehr als 30 M betragenden Ueberschüsse dagegen sind vom Magistrate unter Vertretung der Stadtcommune zu asserviren. Meldet sich binnen Jahresfrist von der ersten Aufforderung an Niemand zu deren Empfangnahme, so hat der Magistrat bei dem Gericht ein öffentliches Aufgebot der Interessenten in Antrag zu bringen und letzteres dasselbe unter Bestimmung einer Präclusivfrist von 3 Monaten zu erlassen. Den hierauf zeitig sich meldenden

Pfandschuldnern soll dann dieser Ueberschuß nach Abzug der gerichtlichen Kosten und der vom Magistrat zu liquidirenden Asservationskosten, welche die Hälfte der taxmäßigen gerichtlichen Depositalgebühren nicht übersteigen dürfen, annoch ausgeantwortet werden. Dagegen sind die Beträge der Forderungen präcludirter Interessenten lediglich nach Abzug der Gerichtskosten und ohne daß der Magistrat Asservationskosten zu liquidiren berechtigt ist, ebenfalls an die Armenkasse abzugeben. **14.** In allen zwischen der Anstalt und den Pfandschuldnern sowol als dritten Personen entstehenden und durch Vergleich nicht zu schlichtenden Streitigkeiten, sollen die Magistrate, insofern gegenwärtige Verordnung nicht über den Fall Bestimmung enthält, nach den allgemeinen Rechtsvorschriften sich richten und die Gerichte darnach und namentlich nach der Declaration vom 4. April 1803 entscheiden. **15.** In solchen Orten, in welchen öffentliche städtische Leihanstalten bestehen, welche dem Bedürfnisse des Publikums Genüge leisten, und zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung geben, sollen neue Concessionen für Privat-Pfandverleiher nicht ertheilt werden. **16.** In Hinsicht der bereits unter Genehmigung des Staates bestehenden öffentlichen Pfandleih-Anstalten, bewendet es bei den denselben bei ihrer Errichtung ertheilten Concession.

Leihbibliothekare, s. Buchhändler.

Leimsiedereien gehören zu den besonderer Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen; Gewerbeordnung § 16. Bei der Anlage einer Leimsiederei sind folgende Bedingungen zu stellen: **1.** Bei der Bereitung des Leimes sind lediglich ganz trockene und vollständig geruchlose Leimleder und Knochen, unter keinen Umständen aber in Verwesung übergegangene thierische Abfälle zu verwenden. **2.** Die Einweichungsflüssigkeit darf weder in Höfen und Pfützen ausgelassen, noch in die Rinnsteine abgeleitet werden, muß vielmehr in gut gemauerten, cementirten und gut bedeckten Gruben aufgehoben werden, welche rechtzeitig zu entleeren sind. **3.** Die Anordnung, daß in die zur Aufnahme der unreinen Flüssigkeiten u. s. w. bestimmte Sammelgrube, bevor deren Räumung erfolgt, eine hinreichende Menge Chlorkalk-Auflösung oder anderer fäulnißwidriger Stoffe zu schütten ist, bleibt für den Fall des Bedürfnisses vorbehalten. **4.** Die Benutzung fließender Gewässer für die Wegleitung von Abgängen des Fabrik-Betriebes unterliegt der besonderen polizeilichen Regelung gemäß § 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1843. **5.** Unternehmer ist verpflichtet, durch Einrichtung der Feuerungsanlage oder dabei anzuwendende mechanische Vorrichtungen, sowie durch Anwendung geeigneten Brennmaterials und sorgsame Bewartung auf eine möglichst vollständige Verbrennung des Rauches hinzuwirken, auch — falls sich ergiebt, daß die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Gefahren, Nachtheile und Belästigungen für die Besitzer und Bewohner benachbarter Grundstücke durch Rauch, Ruß u. s. w. zu verhüten — solche Abänderungen in der Feuerungs-Anlage und im Betriebe, sowie in der Wahl des Feuerungsmaterials vorzunehmen, welche zur Beseitigung der Gefahren, Nachtheile und Belästigungen besser geeignet sind. **6.** Sollte es sich ergeben, daß die vorstehend festgesetzten Bedingungen nicht genügen, um die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt vor erheblichen Gefahren, Nachtheilen oder Belästigungen zu schützen, so bleibt Unternehmer verpflichtet, ohne Anspruch auf Entschädigung alle diejenigen Veränderungen in der Einrichtung der Anlage oder im Betriebe zu treffen, welche zur Abhilfe jener Uebelstände erforderlich befunden werden.

Leistungen gewerbliche oder künstlerische, Darstellung solcher im Umherziehen, s. Gewerbe-Ordnung §§ 55, 59. Wegen Besteuerung derselben s. unter Gewerbesteuer Gesetz vom 3. Juli 1876 § 1.

Leseholz, s. Raff- und Leseholz.

Lesekabinette, s. Buchhändler.

Licht, unvorsichtiges Umgehen damit, siehe Strafgesetzbuch § 368 Nr. 5.

Lieferungen für das Militär, s. Kriegsleistungen, Naturalleistungen.

Lieferungsverträge, die Nichterfüllung militärischer in Kriegszeiten ist strafbar; s. Strafgesetzbuch § 329.

Lieferungszeit bei Eisenbahn-Beförderungen, s. Betriebs-Reglement §§ 28, 31, 39, 45, 57 ff.

Ligroin, s. Petroleum.

Liköre, s. Branntwein.

Linie (Maß) ist im Geltungsbereiche der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 = 2,18; in Hohenzollern = 2,36; in Schleswig-Holstein = 1,99; in Hannover und den vormals Bayerischen Gebietstheilen = 2,03; in Kurhessen = 2,00; in Nassau (Werklinie) = 3; in Frankfurt a. M. und im Amt Homburg = 1,98; im Oberamt Meisenheim 2,31; in den vormals großherzoglich hessischen Gebietstheilen = 2,5 mm.

Listenführung beim Ersatzgeschäft s. Ersatz-Ordnung §§ 43 ff.; bei den Landwehrbehörden s. Landwehr-Ordnung §§ 3 ff.

Liter ist im Geltungsbereiche der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 = 0,[illegible] Metzen bezw. 0,87334 Quart; in Hohenzollern = 0,18056 Vierling bezw. = 1,4445 Ecklein, 5,7779 Viertelein, 2,1774 Quart, 0,59879 Schenkmaß, 0,52154 Maß; in Schleswig-Holstein = 0,92006 Sechszehntel bezw. 0,55207 Kanne, 1,[illegible] Quartier, 2,2093 Oesel; in Hannover = 0,[illegible] Sechszehntel, bezw. 0,7227 Krug; 0,25681 Stübchen, 0,51362 Kanne, 1,0272 Quartier, 2,0545 Nößel; in Kurhessen = 0,50393 Maß, 2,0157 Schoppen, 8,0628 Kännchen; in Nassau = 0,5 Maß bezw. 1 Flasche, 2 Schoppen; in Frankfurt a. M. = 0,55779 Gescheid, bezw. 0,56779 alte Maß, 2,[illegible] Schoppen, 0,62752 junge Maß; im Amt Homburg = 0,5 Gescheid, bezw. 2 Mäßchen, 0,5 Maß, 1 Flasche (halbes Maß), 2 Schoppen; im Oberamt Meisenheim = 0,64 Mäßchen, bezw. 0,5 Maß, 2 Schoppen; in den vormals Bayerischen Gebietstheilen = 0,93543 Maßkannen, bezw. 1,8709 Seidel, 3,7407 Quartel; in den vor-

mals großherzogl. hessischen Gebietstheilen = 2 Mäßchen, bezw. 0,5 Maß, 2 Schoppen.

Lithographen, s. Gewerbeordnung § 14.

Lithographien, Schutz derselben gegen Nachdruck, s. d. Art.

Locomotiven (Locomobilen). S. die allgemeinen Bestimmungen unter Dampfkessel. Bezüglich des Locomotivenbetriebes auf Chausseen finden sich durch Polizeiverordnung folgende Bestimmungen erlassen: § 1. Bei den Transportzügen dürfen der Locomotive nicht mehr als 6 Transportwagen angehängt werden. § 2. An der Locomotive ist an der Esse ein Funkenfänger anzubringen, der Aschenkasten aber muß so eingerichtet sein, daß während der Fahrt keine Brennstoffe herausfallen und daß derselbe vom Locomotivführer gänzlich geschlossen und wieder geöffnet werden kann. § 3. Fährt die Locomotive an nicht feuersicher eingedeckten Dächern in weniger als 20 m Entfernung vorbei, so ist der Luftzug durch die Feuerung und das Blaserohr schon 40 m vor denselben möglichst abzusperren und erst 20 m hinter ihnen wieder zu öffnen. § 4. Nur solche Leute, welche die königl. Regierung zu Köln für zuverlässig und in den ihnen obliegenden Verrichtungen gehörig erfahren erachtet, dürfen als Lenker der Transportzüge und namentlich als Maschinisten verwendet werden. § 5. Die Dampfzüge dürfen nur nach Maßgabe der dieserhalb ertheilten Vorschriften stattfinden, welche die Unternehmer pünktlich zu befolgen haben. Auf den Fahrten darf die Geschwindigkeit der Züge im freien Felde und durch bewohnte Straßen resp. 30 und 60 Minuten pro Meile nicht übersteigen. § 6. Bei der Annäherung an Ortschaften, Kreuzwege, Fuhrwerke 2c. hat der Zugführer Signale zu geben und sich dabei der Glocke zu bedienen. Der Gebrauch der Dampfpfeife ist unbedingt untersagt. Außerdem ist bei Nachtzügen die Locomotive und der letzte Wagen, die eine wie die andere mit einer hellleuchtenden Laterne mit rothem Lichte zu versehen. § 7. Straßen, auf welchen Märkte abgehalten werden, dürfen während der Dauer des Marktes mit der Locomotive nicht befahren werden. § 8. Außer dem zur Lenkung und Bedienung des Zuges erforderlichen Personale müssen jedem Zuge wenigstens noch zwei Leute beigegeben werden, um scheuwerdende Pferde zu beruhigen, oder bei anderen Störungen, Wegräumungen von Hindernissen 2c. hilfreiche Hand zu leisten. In allen solchen Fällen ist der Zug in gehöriger Entfernung anzuhalten. § 9. Die größte Breite der Locomotive, zwischen ihren äußersten Theilen gemessen, darf nicht 2,197 m und die der Lastwagen nicht 1,883 Meter übersteigen. § 10. Die Züge dürfen nur auf der Steinbahn fahren. Beim Vorüberfahren anderer Fuhrwerke hat der Locomotivzug stets die Materialien-Banquet-Seite zu halten. § 11. Bei Glatteis oder glatter Schneebahn muß der Betrieb der Transportzüge, wenn deren Ausgleiten oder Schlenkern nicht etwa durch Sandstreuen oder andere erlaubte Mittel gänzlich verhütet werden kann, ganz ausgesetzt werden. § 12. Das Einnehmen von Wasser 2c. für die Locomotive an anderen als den dazu als geeignet bezeichneten Stellen, das Be- und Entladen der ganzen Züge und einzelner Theile derselben, sowie überhaupt jedes andere als hier vorgeschriebene oder unvermeidliche Anhalten derselben auf der Fahrbahn der Chaussee und der Straßen in den zu passirenden Ortschaften ist untersagt. § 13. Die Transportwagen müssen diejenige Radfelgenbreite haben, welche mit Rücksicht auf ihre Tragfähigkeit nach den Vorschriften der Verordnung vom 17. März 1839 erforderlich ist. Das höchste Gewicht ihrer Ladungsfähigkeit und ihr Eigengewicht muß auf der Außenseite derselben deutlich erkennbar angegeben sein. Die Felgenbreite der Treibräder der Locomotive muß mindestens 0,314 m, diejenige der Vorderräder mindestens 0,105 m betragen. § 14. Die Fläche dieser Felgen — auch die der Locomotivräder — darf weder convex noch concav sein, auch keine hervorragenden Ringe, Köpfe, Dornen 2c. haben und erhalten. § 15. Bei vorkommenden Schneeräumungen, sowie bei Reparaturen oder Instandsetzungen der Fahrbahn der Chaussee und der zu passirenden städtischen Straßen sind die Unternehmer, sowie die in deren Auftrage beim Transportbetriebe thätigen Personen verpflichtet, den Anordnungen der Königlichen Baubeamten resp. der Ortspolizeibehörden Folge zu leisten. — Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu 30 M und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. — Bei Uebertretung der Vorschrift ad 12 in Betreff der Radfelgenbreite der Transportwagen bewendet es bei der Strafbestimmung des § 15 des Gesetzes vom 17. März 1839 [s. unter Chausseen].

Löserdürre s. Rinderpest.

Lohn der Fabrikarbeiter, s. unter Fabrikarbeiter Gewerbeordnung § 134; der Bergleute, s. Berggesetz §§ 86 ff., 249. Wegen Zulässigkeit der Beschlagnahme von Arbeitslohn s. unter Arbeitslohn Ges. v. 21. Juni 1869.

Lohnfuhrwesen. Dasselbe kann polizeilich geregelt werden; s. Gewerbeordnung § 37.

Lombardverkehr der Reichsbank, s. unter Bankwesen Gesetz vom 14. März 1875 § 13 Nr. 3, §§ 15, 20, 32 d, e (S. 105).

Loosung der Militärpflichtigen, s. Reichs-Militärgesetz § 13; Ersatzordnung §§ 65, 66, 76 Nr. 4.

Lootsen. Dieselben bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes eines Befähigungs-Nachweises; Gewerbe-Ordnung § 31. Wegen der militärischen Verhältnisse derselben s. Ersatz-Ordn. § 15 Nr. 3 u. Control-Ordnung § 20 Nr. 2.

Loth ist im Geltungsbereiche der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816, sowie in Kurhessen und den vormals Bayerischen Gebietstheilen = 16,667 (16 2/3) Gramm; in Hannover (Neuloth) = 50; in Hohenzollern, sowie in Nassau, Frankfurt a. M., Hessen-Homburg und den vormals großherzoglich hessischen Gebietstheilen = 15,625 Gramm.

Lotterie. Bezüglich der Einrichtung der Staats-Lotterie, der Veranstaltung von Privat-

Lotterien, des Collectirens für fremde Lotterien u. s. w. siehe

1. Lotterie-Edict vom 28. Mai 1810.[1])

Bei den nachtheiligen Einwirkungen des Zahlenlottos auf die Moralität der minder begüterten Klassen Unserer Unterthanen, die es bei den so sehr geringen Einsätzen, und indem es Veranlassung zu Traumdeuterei und anderem Aberglauben gibt, auf eine verderbliche Art zum Spiele reizt, hatten Wir schon früher dessen Aufhebung in Unseren Staaten beschlossen. Die eingetretenen Kriegsunruhen haben die Ausführung Unserer Landesväterlichen Absicht verzögert. — Wir haben nunmehr beschlossen, durch eine veränderte Form den wesentlichen Nachtheilen der bisherigen Lotterieverfassung zu begegnen, ohne den Vortheilen ganz zu entsagen und zu dem Ende die nachtheilige Theilnahme der ärmeren Volksklassen an dem Lotteriespiel zu entfernen, und die bisherigen Revenüen des Staates aber dabei auf eine minder schädliche Art zu decken. — Demnach verordnen Wir und setzen hiermit fest: § 1. Das Zahlenlotto wird hierdurch in Unseren Staaten aufgehoben. Unser Finanzminister ist beauftragt, die letzte Ziehung zu bestimmen. § 2. In Stelle derselben tritt eine Quinen-Lotterie, welche durch ihre Einrichtung die Vorzüge, die die Zahlenlotterie in den Augen der Spielenden hat, die Aussetzung der Begünstigung des Glückszufalles auf eine Combination von Zahlen, im höheren Grade als die Zahlenlotterie selbst besitzt, ebenso rasch spielt, und dem nachtheiligen Reiz der Zahlenlotterie vorbeugt, indem sie bei einem höheren feststehenden Einsatz die ärmere Klasse ausschließt, und keinerlei Art von Aberglauben begünstigt. Das Nähere der Einrichtung und der Plan wird durch Unseren Finanzminister öffentlich bekannt gemacht werden. § 3. Die Klassenlotterie wollen Wir nach einem veränderten, den jetzigen Verhältnissen angemessenen Plan fortdauern und nach den Umständen mit der Quinenlotterie abwechseln oder mit solcher spielen lassen. — Unser Finanzminister wird nach den Umständen ermessen, wenn die Ziehungen derselben wiederum in Gang gesetzt werden können, und sodann den abgeänderten Plan zur Kenntniß des Publikums bringen. § 4. Die Ausspielung[2]) der Grundstücke wird unter den Bestimmungen, welche ein Publicandum der Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz bekannt machen wird, allgemein frei gegeben, da Uns durch die bei Uns eingekommenen Gesuche, und außerdem bekannt geworden, daß mehrere Grundbesitzer von dieser Befugniß Gebrauch zu machen wünschen, und Wir nicht gemeint sind, Einzelne hierbei besonders zu begünstigen, sondern diese Befugniß einem jeden Unserer Unterthanen, der davon Gebrauch machen will, auf gleiche Weise zu Statten kommen lassen wollen. — Außer dieser Ausspielung der Grundstücke hat es bei den Bestimmungen des Lotterie-Edicts vom 20. Juni 1794 § 10 und der darin aus dem Allgemeinen Landrecht angeführten Gesetze das Verbleiben. § 5. Da nach den früheren Einrichtungen, gemäß § 12 des Lotterie-Edicts vom 20. Juni 1794 bei jeder Ziehung der Zahlenlotterie 5 im Lande geborene Mädchen, auf die aus dem Glücksrade gezogenen Nummern, mit einer Aussteuer von 150 M annectirt worden, so soll solches auch bei der Quinenlotterie in der Art stattfinden, wie der Plan der Lotterie solches näher bestimmen wird. § 6. Die bisherige Generallotterie-Administration haben Wir mit der Lotterie-Direction, unter der Benennung der Generallotterie-Direction, vereinigt. Von ihr werden die Quinen- und Klassenlotterie verwaltet. — Durch das Publicandum, wegen Ausspielung der Grundstücke, wird näher bestimmt werden, wie sie auf diese einwirkt. § 7. Die durch den Druck bekannt zu machenden Plane, Instructionen für die Einnehmer u. Publicanda, sind die Gesetze, nach welchen die Rechte und Pflichten Unserer Generallotterie-Direction und der unter ihrer Autorität und von ihr angenommenen Einnehmer beurtheilt werden sollen. — Subsidiarisch entscheidet hiernächst Unser Landrecht. § 8. Für alle Gewinne der Quinen- oder Klassenlotterie haftet Unsere Generallotteriekasse, insoweit sie auf die in Gemäßheit des § 7 erwähnten Plane, von den mit Bestallungen versehenen Einnehmern der Generallotterie-Direction ausgefertigten Quinen- und Klassenlotterieloose, plan- und instructionsmäßig fallen, wogegen Untereinnehmer die Generallotteriekasse nicht verpflichten. § 9. Die Quinen- und Klassenloose sind auf jeden Inhaber lautende Papiere, daher die darauf fallenden Gewinne, ohne andere Legitimation, jedem Inhaber von dem Einnehmer, bei welchem das Loos genommen worden, ausgezahlt werden, auch kein Arrestschlag stattfindet. § 10. In Ansehung der Stundung des Einsatzgeldes wollen Wir die bei den Klassenloosen bisher gesetzliche Ausnahme von der Vorschrift des Landrechts § 558 Tit. 11 Th. I sowol bei den Quinen- als Klassenloosen, dahin bestätigen, daß der Einnehmer den creditirten Einsatz gegen den Spieler einzuklagen befugt sein soll.[1]) Eben dieses soll bei Ausspielungen der

[1]) Durch Gesetz vom 7. Mai 1853 ist das Lotterieedict nebst den dasselbe ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen in den hohenzollernschen Landen eingeführt. — Durch Allerh. Erlaß vom 5. Juli 1867 sind die Landeslotterien in Hannover und Osnabrück, sowie die Lotterien in Frankfurt a. M. aufgehoben. — Wegen des verbotenen Spielens in auswärtigen Lotterien, des Collectirens für dieselben und der Privatausspielungen s. Verordnung vom 7. Dec. 1816.

[2]) Durch Verordnung vom 31. März 1812 ist dieser § 4 aufgehoben und jede Ausspielung von Grundstücken verboten.

[1]) Cabinetsordre vom 21. Juli 1841: 1. Der § 10 des Edicts vom 28. Mai 1810, wonach den Lotterieeinnehmern ein Klagerecht auf gestundete Einsatzgelder eingeräumt ist, soll vom 1. Jan. 1842 ab nicht mehr in Anwendung kommen, vielmehr in Ansehung aller von diesem Zeitpunkt ab gestundeten Einsatzgelder die Vorschrift des § 558 Th. 1 Tit. 11 des A. L.-R. wieder in Kraft treten, nach welcher den Lotterieeinnehmern und Untereinnehmern, sofern sie auf den Einsatz Credit gegeben haben, deshalb keine gerichtliche Klage, sondern nur die Compensation gegen den auf ein solches Loos fallenden Gewinn zusteht. — Diese Vorschrift soll auch in allen Landestheilen, in welchen das A. L.-R. nicht eingeführt ist, von demselben Zeitpunkt ab zur Anwendung kommen. 2. Die sämmtlichen Stellen der Lotterie-Untereinnehmer sollen nach und nach eingehen, u. es soll daher, wenn dergleichen Stellen durch den Tod der jetzigen Inhaber oder sonst zur Erledigung kommen, die Annahme anderer Untereinnehmer von Seiten der Lotteriedirection nicht ferner genehmigt werden. Auch die Stellen der Lotterieeinnehmer sollen vermindert, und insbe-

Grundstücke in Anwendung kommen. § 11. Die Bestimmung der Ziehungstermine Unserer Quinen- und Klassenlotterie hängt von der Generallotterie-Direction ab, welche solche auch nöthigenfalls weiter hinaussetzen kann, ohne deshalb den Einsetzern zu einiger Entschädigung verpflichtet zu sein. § 12. Die Generallotteriekasse hat, gleich allen Unseren übrigen Kassen, fiscalische Rechte, sowol in dem Vermögen ihrer Einnehmer und übrigen Beamten, als im Vermögen Derer, die mit der Generallotterie-Direction contrahirt haben.

2. Verordnung wegen des erneuerten Verbotes in auswärtigen Lotterien, des Collectirens für dieselben, u. der Privatausspielungen, v. 7. Dec. 1816.

§ 1. Wer in auswärtigen, vom Staate nicht besonders genehmigten Lotterien gespielt hat, gleichviel, ob ihm die auswärtigen Lotterieloose mit oder ohne eigene Veranlassung zugekommen sind, u. ob der Einsatz für selbige bezahlt worden ist, oder nicht, hat den planmäßigen Einsatz u. außerdem eine fiscalische Strafe von 600 M für jedes gespielte Loos zu entrichten. Wer die ihm auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien nicht 24 Stunden nach dem Empfange der Polizeibehörde seines Wohnorts zur Cassation überreicht, gegen Den streitet die Vermuthung, daß er in den fremden Lotterien habe spielen wollen, und derselbe hat daher ohne Weiteres die oben bestimmte Strafe verwirkt.[1]) § 2. Wer sich dem Verkaufe der Loose auswärtiger vom Staate nicht ausdrücklich genehmigter Lotterien entweder selbst unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, soll ohne Rücksicht auf den dabei beabsichtigten Gewinn für jedes durch seine Mitwirkung verkaufte fremde Lotterieloos eine fiscalische Strafe von 900 M erlegen. § 3. Agenten fremder Lotterien, welche sich beikommen lassen, unsere Provinzen zu bereisen und Loose auswärtiger Lotterien heimlich abzusetzen, sollen von der Polizeibehörde festgenommen werden, u. die § 2 bestimmte Strafe entrichten, im Unvermögensfall aber ein- bis zweijährige Zuchthausstrafe erleiden. § 4. Wer ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates[1]) öffentliche Lotterien innerhalb Landes unternimmt, Glücksbuden errichtet, oder öffentliche Ausspielungen unbeweglicher oder beweglicher Gegenstände veranstaltet, soll ohne Rücksicht auf den Betrag des Einsatzes zur Lotterie, oder auf den größeren oder geringeren Werth der auszuspielenden Gegenstände eine fiscalische Strafe von 900 M erlegen, und außerdem den doppelten Betrag des bei der Lotterie oder der Ausspielung gezogenen Vortheils an die Armenkasse des Ortes entrichten.[2])

3. Verordnung, betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterien, sowie die Unternehmung öffentlicher Lotterien oder Ausspielung durch Privatpersonen, v. 5. Juli 1847.

§ 1. Wer in auswärtigen Lotterien, die nicht mit Unserer Genehmigung in Unseren Staaten besonders zugelassen sind, spielt, wer sich dem Verkaufe der Loose dergleichen auswärtigen Lotterien unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, ingleichen wer innerhalb Landes, ohne ausdrückliche Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen, öffentliche Lotterien unternimmt oder Glücksbuden errichtet, soll mit einer fiscalischen Geldbuße bis

---

sondere dergleichen Stellen in kleineren Städten oder auf dem platten Lande nicht wieder besetzt werden. Wo aber für jetzt die Wiederbesetzung erledigter Einnehmerstellen erforderlich ist, da soll dieselbe nur auf Kündigung erfolgen. 3. Auf die Beobachtung der schon bestehenden Vorschrift, wonach es den Lotterieeinnehmern und Unterreinnehmern untersagt ist, mündlich oder schriftlich zum Lotteriespiel aufzufordern und ohne vorangegangene Bestellung Loose persönlich anzubieten oder in Briefen zu übersenden oder durch einen Dritten anbieten oder zusenden zu lassen, ist auch ferner streng zu halten, und insbesondere dahin zu sehen, daß nicht die Lotterieeinnehmer statt der eingehenden Untereinnehmer andere Privat-Commissionäre annehmen. — Lotterieeinnehmer und Untereinnehmer, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, müssen sofort entlassen werden. 4. Die Zahl der in jeder Lotterie spielenden Loose soll vermindert, der Einsatz für jedes Loos hingegen erhöht u. ein hiernach zu entwerfender Plan zu Meiner Genehmigung eingereicht werden.

[1]) Zur näheren Declaration und Ergänzung der §§ 1 u. 8 der Verordnung vom 7. Dec. 1816 sind durch die Cabinetsordre vom 6. Juni 1829 folgende Bestimmungen erlassen: 1. Ein Anspruch auf Bezahlung von Einsatzgeldern für die von Collecteurs fremder Lotterien an Meine Unterthanen versendeten, oder ihnen sonst zugekommenen fremden Lotterieloose, soll selbst dann nicht stattfinden, wenn der Empfänger sie angenommen und zu spielen od. weiter zu debitiren beabsichtigt, oder sie wirklich gespielt oder debitirt hat, und eine auf solche Bezahlung gerichtete Klage fremder Lotteriecollecteurs soll, als auf einem gesetzwidrigen Fundamente beruhend, unter allen Umständen von den Gerichten zurückgewiesen werden. 2. Diejenigen Meiner Unterthanen, welche die ihnen auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien nicht spätestens 3 Tage nach deren Empfang an die Polizeibehörde einliefern, verfallen in eine polizeiliche Strafe von 6—30 M. Haben sie aber diese Loose in der Absicht, selbige zu spielen, an sich behalten, so ist gegen sie auf die im § 1 der Verordnung vom 7. Dec. 1816 bestimmte Strafe zu erkennen.

[1]) Die Genehmigung ertheilt jetzt der Minister des Innern.

[2]) Durch die Cabinetsordre vom 26. März 1825 sind auch Ausspielungen inländischer Immobilien durch auswärtige Lotterien untersagt und unter die Strafen des § 4 der Verordnung vom 7. Dec. 1816 gestellt. — Zu § 4 sind durch die Cabinetsordre vom 20. März 1827 folgende declaratorische Bestimmungen erlassen: 1. Als erlaubte Privatausspielungen, im Gegensatz der verbotenen öffentlichen, sind nur solche zu betrachten, welche in Privatzirkeln zum Zweck eines geselligen Vergnügens od. der Mildthätigkeit veranstaltet werden. 2. Dieser Declaration gemäß sind alle Ausspielungen von Grundstücken, als in einem Privatcirkel unausführbar, unbedingt verboten und unterliegen, in welcher Form oder zu welchem Zweck sie auch unternommen werden mögen, den Verboten v. 31. März 1812 und 26. März 1825, so wie den im § 4 der Verordnung vom 7. Dec. 1816 enthaltenen Strafbestimmungen. 3. Für einzelne Fälle, insbesondere zur Ausführung wohlthätiger Zwecke oder zur Beförderung des Kunstfleißes, sind die Minister des Innern und der Finanzen ermächtigt, auch öffentliche Ausspielungen beweglicher Gegenstände mittels gemeinschaftlich zu ertheilender Consense unter den Maßgaben zu gestatten, daß selbige niemals in Verbindung mit einer in- od. ausländischen Lotterie unternommen und in jedem Falle die Bedingungen der Ausführung, insonderheit: ob die Bekanntmachung durch Zeitungen oder andere öffentliche Blätter, sowie der Druck der Loose und des Ausspielungsplans stattfinden dürfe, im Erlaubnißscheine bestimmt u. deutlich vorgeschrieben werden. 4. Verloosungen behufs der Auseinandersetzung und Theilung gemeinschaftlicher Sachen sind unter den vorstehenden Bestimmungen nicht begriffen, vielmehr hat es dieserhalb bei den gesetzlichen Vorschriften sein Verbleiben. — Wegen der Bestrafung des unerlaubten Lotteriespielens s. die Verordnung vom 5. Juli 1847 und Str.-G.-B. §§ 284—286. — Durch Gesetz vom 7. Mai 1853 sind die Cabinetsordre vom 20. März 1827 und die Verordnung vom 5. Juli 1847 auch in den hohenzollernschen Landen eingeführt. Die Cabinetsordres vom 26. März 1825 und 20. März 1827 sind im ganzen Umfange des preußischen Staates anwendbar (Ministerialrescript vom 14. Nov. 1868).

zu 1500 M bestraft werden.[1]) § 2. Den Lotterien sind hierin alle öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher od. unbeweglicher Sachen gleich zu achten. § 3. Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Lotterieloose sind vom Hausirhandel ausgeschlossen, s. Gew.-Ordn. § 56.

Lungenseuche, s. unter Viehseuchen.

[1]) S. aber auch Str.-G.-B. §§ 284, 286.

Lustbarkeiten die gewerbe-polizeilichen Bestimmungen wegen öffentlicher Darbietung von Lustbarkeiten im Umherziehen od. auf Straßen u. s. Gew.-Ordn. §§ 55, 59. Wegen Zulässigkeit der Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten s. unter Armenpolizei Ges. v. 8. März 1871 § 74 a. E. (S. 79).

Lustgärten, öffentliche, sind von der Grundsteuer befreit; s. unter Grundsteuer Gesetz v. 21. Mai 1861 § 4. c.

Lustfeuerwerke, s. Feuerwerkereien.

M.

Mädchen, Bestrafung der Verführung eines unbescholtenen unter 16 Jahren, s. Str.-G.-B. § 182.

Mäkler, Bestrafung derselben wegen Untreue, s. Str.-G.-B. § 366 Nr. 3.

Märkte. Die gewerbepolizeilichen Vorschriften über den Marktverkehr finden sich in dem IV. Titel der Gewerbeordnung (S. 568) u. den Noten dazu

Magazine, Bestrafung wegen Anzündens eines solchen, s. Str.-G.-B. §§ 308—310, 325. Bestrafung Desjenigen, welcher im Kriege Magazine zerstört, oder in feindliche Gewalt bringt, das. § 90.

Magistrat, s. unter Städteverfassung die Städteordnung für die östlichen Provinzen, v. 30. Mai 1853 §§ 10, 14, 19, ff., 29 ff., 36 ff., 56 ff. (für Neuvorpommern u. Rügen das Ges. v. 31. Mai 1853 § 5 Nr. II), westfälische Städteordnung v. 19. März 1856 §§ 10, 14, 19 ff., 29 ff., 36—63; die rheinische v. 15. Mai 1856 §§ 56 ff.; die Hannoversche vom 24. Juni 1856 §§ 38—79; für Frankfurt a. M. das Ges. v. 25. März 1867 §§ 38 ff., 63 ff.; für Schleswig-Holstein das Ges. v. 14. April 1869, §§ 82 ff., 58 ff.

Mahllohn, s. Mühlen-Ordn. v. 28. October 1810 § 1.

Mahlsteuer, s. Schlacht- u. Mahlsteuer.

Mahlzwang. Wegen Aufhebung desselben s. Gew.-Ordn. § 7 Nr. 4a.

Maischsteuer, s. die Artikel Branntwein, Brausteuer.

Majestätsbeleidigung, s. Str.-G.-B. §§ 94 ff.

Marine des Deutschen Reichs, s. Reichsverfassung, Art. 53, 54. Wegen Aushebung zur Kriegsmarine u. Ableistung der Militärpflicht in derselben s. unter Kriegsdienst Ges. vom 9. Nov. 1867 § 13, ferner Reichs-Militärgesetz § 9 u. Ersatzordn. §§ 14, 15, 16, 51 Nr. 4, 67, §§ 52, 80 Nr. 8 u. § 87.

Marinepersonal.

Organisations-Reglement v. 7. Juli 1854: Organisations-Reglement für das Personal der Marine.

I. Das Marinepersonal im Allgemeinen.

§ 1. Das Personal der Königlichen Marine begreift in sich a) das Seeoffizier- u. Kadetten-Corps, b) das Matrosen-Corps, c) das Deckoffizier-Personal, d) das Werft-Corps, e) das Seebataillon, f) die Marine-Stabswache, g) das Lazarethgehilfen-Personal, h) die Marine-Ingenieure, i) die Marine-Verwaltungsbeamten, k) die Marine-Geistlichen, l) die Marine-Auditeure, m) die Marine-Aerzte. § 2. Das Personal der Marine theilt sich: in Seeleute, wozu Seeoffiziere und Kadetten, Steuerleute, Feuerwerker, Bootsleute u. Matrosen gehören, u. in Nicht-Seeleute, wozu alle übrigen Personen gerechnet werden. § 3. Den Befehl über Seiner Majestät Segel- u. Dampfschiffe können nur Seeleute übernehmen. § 4. Bei gemeinschaftlichem Dienste an Bord sind die Seeoffiziere als Vorgesetzte der Offiziere des Seebataillons gleichen Ranges, dagegen bei militärischen Operationen am Lande die Offiziere des Seebataillons als Vorgesetzte der Seeoffiziere gleichen Ranges anzusehen. § 5. Offiziere, welche bei einem Marinetheile à la suite geführt werden, tragen die Uniform desselben. — Sie werden durch das Avancement der Offiziere dieses Marinetheils nicht betroffen, ebenso, wie sie selbst ohne Rücksicht auf diese Offiziere avanciren können. § 6. Im Sinne des Militär-Strafgesetzbuches gehören zu den Personen des Soldatenstandes die im § 1 von a bis g, und zu den Militärbeamten die von h bis m aufgeführten Personen. § 7. Die Militärbeamten der Marine (Marinebeamten) zerfallen im Sinne des Militärstrafgesetzbuches in obere und untere Marinebeamte, u. die Ersteren wiederum in höhere u. Subaltern-Beamte. § 8. Personen desselben Grades rangiren unter sich nach dem Datum des Patents, resp. der Ernennung und nach der gebrauchten Reihenfolge. § 9. Personen, welche in einer höheren Charge fungiren, als sie selbst bekleiden, rangiren nach allen dieser höheren Charge angehörenden, dagegen vor allen in gleicher Charge mit ihnen stehenden Personen, unter sich aber nach ihrer wirklichen Anciennetät. § 10. Durch Allerhöchsten Erlaß werden ernannt u. entlassen: a) alle Seeoffiziere inclusive Kadetten 1. Klasse, b) alle Seeoffiziere und Portepeefähnriche des Seebataillons, c) alle Marinebeamte von den Räthen resp. Directoren an aufwärts, sowie die Marine-Auditeure u. Marine-Aerzte. § 11. Von der Admiralität werden ernannt und entlassen: a) die Kadetten 2. Klasse u. Volontär-Kadetten, Deckoffiziere u. Feldwebel, b) die Marinebeamten,

welche nicht zu den im § 10, Litt. c aufgeführten Kategorien gehören. **§ 12.** Das gesammte Marinepersonal ist zum Dienste am Lande wie zur See verpflichtet.

II. Seeoffizier- u. Kadetten-Corps.

§ 13. Das Seeoffizier- u. Kadetten-Corps begreift folgende Chargen in sich: 1. Admiral (mit Generals-Rang), 2. Vice-Admiral (mit Generallieutenants-Rang), 3. Contre-Admiral (mit Generalmajors-Rang), 4. Capitän zur See (mit Obersten-Rang), 5. Corvetten-Capitän (mit Majors-Rang), 6. Lieutenant zur See 1. Klasse (mit Hauptmanns-Rang), 7. Lieutenant zur See 2. Klasse (mit Premierlieutenants-Rang), 8. See-Kadett 1. Klasse (mit Secondelieutenants-Rang), 9. See-Kadett 2. Klasse (mit Portepeefähnrichs-Rang), 10. Volontär Kadett. **§ 14.** Um als Volontär-Kadett eintreten zu können, ist erforderlich: a) ein Lebensalter von höchstens 15 Jahren, b) körperliche Thätigkeit, c) genügender Ausfall der wissenschaftlichen Prüfung. **§ 15.** Volontär-Kadetten, welche im praktischen Dienste nicht genügende Anlage zum Seeoffizier zeigen, werden sofort wieder entlassen. **§ 16.** Die Beförderung zum Kadetten 2. Klasse setzt voraus: a) zweijährige Dienstzeit als Volontär-Kadett, b) ein Lebensalter von mindestens 14 u. höchstens 17 Jahren, c) gute Zeugnisse über Führung, d) genügenden Ausfall der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung. **§ 17.** Um zum Kadetten 1. Klasse vorgeschlagen zu werden, ist erforderlich: a) ein Lebensalter von mindestens 19 Jahren, b) gute Zeugnisse über Führung u. Ausbildung, c) vierjährige Dienstzeit zur See als Kadett 2. Klasse und danach d) genügender Ausfall der Prüfung zum Lieutenant zur See, abgesehen von dem im § 18 vorgeschriebenen Cursus im Artillerie- u. Dampfmaschinenwesen ꝛc. — Jeder, welcher diesen Bedingungen genügt hat, soll sofort zum Kadetten 1. Klasse vorgeschlagen werden. — Sind die etatsmäßigen Stellen besetzt, so tritt derselbe als überzähliger Kadett 1. Klasse ein. **§ 18.** Niemand kann zum Lieutenant zur See vorgeschlagen werden, der nicht als Kadett 1. und 2. Klasse 6 Jahre zur See gedient u. den vorgeschriebenen Cursus im Artillerie- u. Dampfmaschinenwesen ꝛc. genügend absolvirt hat. **§ 19.** Der Vorschlag zum Corvetten-Capitän setzt eine dreijährige Dienstzeit an Bord eines Kriegsschiffes als Lieutenant zur See voraus. **§ 20.** Der Vorschlag zum Capitän zur See bedingt zweijährige Dienstzeit zur See als Corvetten-Capitän und hiervon wenigstens eine einjährige Dienstzeit als Commandant. **§ 21.** Bei den Beförderungen ist die Anciennetät nicht unbedingt maßgebend. **§ 22.** Die Prüfung zum Lieutenant zur See wird nur vor der dazu bestimmten Commission abgelegt. Bei Abwesenheit zur See kann indeß ein Kadett 2. Klasse durch eine vom Commandanten zu beordernde Commission von Offizieren vorläufig geprüft werden. Nach genügendem Ausfall dieser Prüfung darf ihn der Commandant provisorisch zum Kadetten 1. Klasse à la suite ernennen. Nach der Rückkehr hat er sich in einer von der Admiralität zu bestimmenden Frist der ordentlichen Prüfung zum Lieutenant zur See (§ 17 d) zu unterwerfen. Besteht er dieselbe, so kann seine definitive Ernennung bei des Königs Majestät mit einer solchen Anciennetät nachgesucht werden, daß ihm durch seine Abwesenheit kein Nachtheil erwächst.

III. Matrosen-Corps.

[A. Allgemeine Bestimmungen.] **§ 23.** Die Mannschaften des Matrosen-Corps sind:

Steuermanns-Maate	1.	Klasse	Unteroffiziere 1. Klasse mit Sergeanten-Rang.
Feuerwerks- „	1.	„	
Bootsmanns- „	1.	„	
Steuermanns- „	2.	„	Unteroffiziere 2. Klasse mit Unteroffizier-Rang.
Feuerwerks- „	2.	„	
Bootsmanns- „	2.	„	
Matrosen	1.	Klasse	(mit Gefreiten-Rang),
„	2.	„	(mit Gemeinen-Rang.)
„	3.	„	
„	4.	„	
Schiffsjungen			

§ 24. Die Zahl der Unteroffiziere 1. Klasse darf die Hälfte der Unteroffiziere 2. Klasse nicht übersteigen. Auf zehn Matrosen u. Schiffsjungen darf nie mehr als ein Unteroffizier kommen. Das etatsmäßige Durchschnittsgehalt der Unteroffiziere, Matrosen und Schiffsjungen soll das Gehalt eines Matrosen 2. Klasse sein. **§ 25.** Das Matrosen-Corps wird in Matrosen- und Schiffsjungen-Compagnieen eingetheilt. Sowol die Matrosen- als die Schiffsjungen-Compagnien werden in sich durch fortlaufende Nummern bezeichnet.[1]) **§ 26.** Jede Compagnie besteht aus zwei Zügen, der Zug aus zwei Halbzügen, der Halbzug wird in Geschütze eingetheilt. **§ 27.** Die Mannschaften sind rücksichtlich ihrer Zahl u. Ausbildung möglichst gleichmäßig unter die Geschütze zu vertheilen. **§ 28.** Bei jeder Compagnie muß sich ein als Tambour und ein als Signal-Hornist ausgebildeter Mann befinden. **§ 29.** Die Führer und Offiziere der Matrosen- und Schiffsjungen-Compagnien werden aus dem Seeoffizier-Corps commandirt.

[B. Matrosen-Compagnien.] **§ 30.** Die Matrosen-Compagnien bestehen aus Unteroffizieren und Matrosen. **§ 31.** Die Einstellung als Matrose 4. Klasse erfordert: a) ein Lebensalter von mindestens 17 Jahren, b) körperliche Tauglichkeit. **§ 32.** Die Ernennung resp. Einstellung als Matrose 3. Klasse setzt voraus: a) ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren, b) körperliche Tauglichkeit, c) eine Fahrzeit von 2 Jahren auf Schiffen od. Briggs oder von 3 Jahren auf anderen See-

[1]) Durch den Allerh. Erlaß vom 18. Jan. 1857 sind nachstehende Modificationen des Organisations-Reglements für das Personal der Marine genehmigt: 1. daß, soweit das gedachte Reglement die Eintheilung des Matrosen- und Werftcorps in Compagnien festsetzt, diese Bestimmungen außer Kraft treten und dagegen für jede Marinestation eine Matrosendivision, zu welcher sämmtliche Matrosen, eine Schiffsjungendivision, zu welcher sämmtliche Schiffsjungen und eine Werftdivision, zu welcher das sämmtliche Handwerker- und Maschinistenpersonal gehören, bestehen soll; 2. daß die im § 88, Pass. b und c u. § 90 desselben Reglements enthaltenen Bestimmungen außer Kraft treten, wobei Ich gleichzeitig genehmige, daß zur Besetzung der vorhandenen Stellen bei der Marinestabswacht überzählige Sergeanten des Seebataillons für den Fall geführt werden können, daß sich geeignete Individuen für jene sonst nicht in hinreichender Anzahl finden und diese zur Marine-Stabswacht unter Anlegung deren Uniform abcommandirt werden dürfen.

fahrzeugen. § 33. Die Ernennung resp. Einstellung als Matrose 2. Klasse bedingt: a) ein Alter von mindestens 20 Jahren, b) körperliche Tauglichkeit, c) eine vierjährige Fahrzeit zur See, d) das Zeugniß einer vollständigen Ausbildung als Matrose (Vollbefahrener Matrose). § 34. Die Beförderung zum Matrosen 1. Klasse erheischt: a) wenigstens einjährige Dienstzeit zur See als Matrose 2. Klasse, b) vollständige Ausbildung als Geschütz-Commandeur, c) Zeugniß des Schiffscommandanten über Diensteifer und genügende Fähigkeit, d) gute Führung, e) Verpflichtung zum Weiterdienen auf wenigstens 3 Jahre. § 35. Zum Unteroffizier 2. Klasse kann nur derjenige Matrose 1. Klasse befördert werden, welcher a) noch nicht über 35 Jahre alt ist, b) das Zeugniß des Schiffscommandanten über Diensteifer und genügende Fähigkeit zum Unteroffizier, sowie c) das Zeugniß einer guten Führung für sich hat. § 36. Die Beförderung zum Unteroffizier 1. Klasse setzt voraus, daß der Beförderte die Befähigung eines Unteroffiziers 2. Klasse besitze u. den Dienst eines solchen wenigstens ein Jahr lang an Bord versehen habe. § 37. Die Admiralität ist ermächtigt, nach Ermessen provisorische Matrosen-Compagnien zu bilden.

[C. Schiffsjungen-Compagnien.[1])] § 38. Die Schiffsjungen-Compagnien bestehen aus Schiffsjungen. Die nöthigen Unteroffiziere werden aus den Matrosen-Compagnien commandirt. § 39. Für die Annahme als Schiffsjunge gelten folgende Bedingungen: a) ein Lebensalter von wenigstens 14 bis höchstens 17 Jahren, b) körperliche Tauglichkeit, c) gute Führung, d) erfolgte Confirmation, e) genügende Schulkenntnisse, f) die mit Genehmigung der Eltern eingegangene Verpflichtung, 12 Jahre in der Marine zu dienen. § 40. Schiffsjungen treten in die Matrosen-Compagnien in der Regel nur als Matrosen 3. Klasse ein.

IV. Deckoffizier-Personal.

§ 41. Die Deckoffiziere haben neben ihren militärischen Pflichten die Bestimmung, technische Arbeiten in der Ausführung zu beaufsichtigen resp. zu leiten u. die zu ihrem Detail gehörigen Gegenstände zu verwalten. § 42. Die Deckoffiziere rangiren nach den Offizieren und vor den Unteroffizieren mit Portepee. § 43. Zu den Deckoffizieren gehören:

der Ober-Steuermann,
" " Feuerwerker,
" " Bootsmann,
" " Maschinist,
" " Meister,
} Deckoffiziere 1. Kl.

" Steuermann,
" Feuerwerker,
" Bootsmann,
" Maschinist,
" Meister,
} Deckoffiziere 2. Klasse.

§ 44. In jedem Dienstzweige darf die Zahl der Deckoffiziere 1. Klasse den dritten Theil der Deckoffiziere 2. Klasse nicht übersteigen. § 45. Das Deckoffizier-Personal ergänzt sich in der Regel aus den Unteroffizieren. § 46. Die Beförderung zum Deckoffizier 2. Klasse setzt voraus: a) ein Alter von wenigstens 21 bis höchstens 35 Jahre, b) Zeugniß des Schiffscommandanten über Diensteifer u. Tüchtigkeit, c) gute Führung, d) genügenden Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung, außerdem e) für die Matrosen-Unteroffiziere siebenjährige Fahrzeit zur See, worunter wenigstens 1 Jahr als Unteroffizier, f) für die Maschinisten-Maate 1. Klasse einjährige Dienstzeit zur See in dieser Charge, g) für die Meisters-Maate 1. Klasse eine zweijährige Dienstzeit in dieser Eigenschaft. § 47. Deckoffiziere 2. Klasse, welche sich durch besonders gute Führung u. Tüchtigkeit auszeichnen, können zu Deckoffizieren 1. Klasse befördert werden. Dieselben müssen jedoch als Deckoffiziere 2. Klasse wenigstens 3 Jahre zur See oder, wenn sie Meister sind, auf der Werft gedient haben. § 48. Alle Vorschläge zu Beförderungen, Entlassungen 2c. der Deckoffiziere gehen von den betreffenden Directoren aus.

V. Werft-Corps.

[A. Allgemeine Bestimmungen.] § 49. Das Werft-Corps ist vorzugsweise bestimmt: a) zur Ausführung der Werftarbeiten, b) zur Besetzung Sr. Majestät Fahrzeuge mit den erforderlichen Handwerkern, Maschinisten-Maaten und Heizern, c) zur Mitwirkung bei der Vertheidigung der Marine-Etablissements. § 50. Das Werftpersonal steht in technischer Beziehung unter den betreffenden Werftdirectoren, in militärischer u. ökonomischer Beziehung unter Offizieren, welche zu diesem Dienste commandirt werden. § 51. Das Werfs-Corps wird in Werftmatrosen-Compagnien, Maschinisten-Compagnien, u. Handwerks-Compagnien eingetheilt. Die Compagnien jeder Art werden durch fortlaufende Nummern bezeichnet.

[B. Werftmatrosen-Compagnien.[1])] § 52. In die Werftmatrosen-Compagnien werden eingestellt: a) die vorzugsweise zum Werftdienste bestimmten Matrosen, b) Handlanger, Hofarbeiter 2c. — Dieselben werden als Matrosen 4. Klasse geführt; c) die von den Matrosen-Compagnien bei See-Commandirungen 2c. zurückgelassenen, resp. für dieselben einkommenden Mannschaften, sofern dieselben nicht in provisorischen Compagnien untergebracht werden. § 53. In Betreff der Organisation gelten die für die Matrosen-Compagnien gegebenen Vorschriften.

[C. Maschinisten-Compagnien.] § 54. Die Mannschaften der Maschinisten-Compagnien sind: Maschinisten-Maate 1. Klasse (mit Sergeanten-Rang), Maschinisten-Maate 2. Klasse (mit Unteroffizier-Rang),

Heizer 1. Klasse (mit Gefreiten-Rang),
" 2. "
" 3. "
" 4. "
} (mit Gemeinen-Rang).

§ 55. Das etatsmäßige Durchschnittsgehalt der Heizer soll das Gehalt eines Heizers 2. Klasse sein. § 56. Die definitive Einstellung setzt allemal einen dreimonatlichen Probedienst in See

[1]) S. Note zu § 25.

[1]) S. Note zu § 25.

voraus. § 57. Die Einstellung als Heizer 4. Klasse erfordert: a) ein Lebensalter von wenigstens 18 bis höchstens 40 Jahren, b) körperliche Tauglichkeit. § 58. Die Ernennung resp. Einstellung als Heizer 3. Klasse bedingt außer der körperlichen Tauglichkeit in der Regel: eine angemessene Dienstzeit als Heizer 4. Klasse, oder eine ausreichende Beschäftigung als Heizer auf Privat-Dampfschiffen, oder die Kenntniß eines Handwerks, welches bei Reparaturen von Kesseln und Maschinen Anwendung findet. § 59. Die Ernennung zum Heizer 2. Klasse erheischt: a) eine sechsmonatliche Dienstzeit zur See als Heizer 3. Klasse, b) genügende Application. § 60. Die Beförderung zum Heizer 1. Klasse setzt voraus: a) sechsmonatliche Dienstzeit zur See als Heizer 2. Klasse, b) vorzügliche Application, c) genügenden Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung, d) Verpflichtung zum Fortdienen auf wenigstens 3 Jahre. § 61. Zur Annahme als Maschinen-Maat 2. Klasse ist erforderlich: a) ein Lebensalter von nicht höher als 28 Jahren, b) körperliche Tauglichkeit, c) dreijährige Lehrzeit als Maschinenbau-Arbeiter, d) wenigstens dreimonatlicher Probedienst zur See, e) gute Führung, f) genügender Ausfall der Prüfung, g) hinreichende praktische Ausbildung, h) Aussicht auf Aneignung einer höheren Qualification. § 62. Die Beförderung zum Maschinisten-Maat 1. Klasse bedingt: a) einjährige Dienstzeit zur See als Maschinisten-Maat 2. Klasse, b) das Zeugniß des Schiffscommandanten über Diensteifer und genügende Fähigkeit zum Maschinisten-Maat 1. Klasse, c) gute Führung. § 63. In militärischer Beziehung besteht die Maschinisten-Compagnie aus 2 Zügen, der Zug aus 2 Halbzügen, der Halbzug wird in Geschütze eingetheilt. § 64. Die Führer der Halbzüge und Geschütze werden von dem Compagnieführer bestimmt; es darf jedoch Niemand militärischer Vorgesetzter seines technischen Vorgesetzten sein. § 65. Ist das Maschinistenpersonal zu schwach, um eine eigene Compagnie zu bilden, so wird es einer anderen Werftcompagnie als besonderes Geschütz ꝛc. zugetheilt.

[D. Handwerks-Compagnien.] § 66. Die Mannschaften der Handwerkscompagnien sind:

Meisters-Maate 1. Klasse (mit Sergeanten-Rang),
Meisters- " 2. " (mit Unteroffizier-Rang)
Handwerker 1. " (mit Gefreiten-Rang),
" 2. "
" 3. " } (mit Gemeinen-Rang),
Lehrlinge

§ 67. Die Zahl der Meisters-Maate 1. Klasse darf die Hälfte der Meisters-Maate 2. Klasse nicht übersteigen. Auf zehn Handwerker und Lehrlinge darf nur ein Meisters-Maat kommen. Das etatsmäßige Durchschnittsgehalt der Meisters-Maate, Handwerker und Lehrlinge soll das Gehalt eines Handwerkers 2. Klasse sein. § 68. Die definitive Einstellung setzt allemal einen angemessenen Probedienst voraus. § 69. Als Lehrlinge werden in der Regel nur Schiffsjungen eingestellt, welche wenigstens ein Jahr zur See gedient haben und Anlage zu dem betr. Handwerke zeigen. § 70. Die Ernennung resp. Einstellung als Handwerker 3. Klasse bedingt in der Regel entweder eine dreijährige erfolgreiche Lehrzeit auf königl. Werften oder eine genügende Ausbildung in Privatwerkstätten. § 71. Die Ernennung zum Handwerker 2. Klasse setzt voraus: a) sechsmonatliche Dienstzeit als Handwerker 3. Klasse, b) genügende Application. § 72. Die Beförderung zum Handwerker 1. Klasse erheischt: a) einjährige Dienstzeit als Handwerker 2. Klasse, b) vorzügliche Application, c) Verpflichtung zum Fortdienen auf wenigstens 3 Jahre. § 73. Die Beförderung zum Meisters-Maat 2. Klasse bedingt: a) ein Lebensalter von höchstens 35 Jahren, b) einjährige Dienstzeit als Handwerker 1. Klasse, c) gute Führung, d) genügenden Ausfall der vorgeschriebenen theoretischen Prüfung, e) hinreichende praktische Ausbildung. § 74. Zu Meisters-Maaten 1. Klasse werden in der Regel nur Meisters-Maate 2. Klasse befördert, welche als solche wenigstens ein Jahr gedient u. sich durch besonders gute Führung und Application ausgezeichnet haben. § 75. Sofern es die Umstände erheischen, können Privathandwerker, welche ihrer Militärpflicht bereits genügt haben, nach Maßgabe ihrer Qualification auch in die höheren Chargen der Handwerks-Compagnien eingestellt werden. § 76. In militärischer Beziehung besteht die Handwerkscompagnie aus 2 Zügen, der Zug aus 2 Halbzügen; der Halbzug wird in Geschütze eingetheilt. § 77. Die Führer der Halbzüge und Geschütze werden von dem Compagnieführer bestimmt; es darf jedoch Niemand militärischer Vorgesetzter seines technischen Vorgesetzten sein.

VI. Seebataillon.

§ 78. Das Seebataillon ist eine Infanterie-Truppe, vorzugsweise bestimmt zum Garnisondienste am Bord Seiner Majestät Schiffe u. in den See-Etablissements zu Landungen und zum Dienste auf der Flotille. § 79. Auf dasselbe finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die für die Infanterie der Land-Armee geltenden Dienst- u. Ausbildungsvorschriften Anwendung. § 80. Das Seebataillon besteht aus: a) dem Stabe, b) den Seesoldaten-Compagnien. § 81. Die für das Seebataillon erforderlichen Beamten werden zu demselben commandirt. § 82. Zum Stabe des Seebataillons gehören: der Bataillons-Commandeur, der Adjutant, die zum Bataillon commandirten Beamten, u. der Bataillons-Tambour. § 83. Bei einer Seesoldaten-Compagnie beträgt in der Regel:

a) die Friedensstärke:	b) die Kriegsstärke:
1 Hauptmann,	1 Hauptmann,
1 Premier-Lieutenant,	1 Premier-Lieutenant,
2 Seconde-Lieutenants,	2 Seconde-Lieutenant,
1 Feldwebel,	1 Feldwebel,
1 Portepeefähnrich,	1 Portepeefähnrich,
4 Sergeanten,	4 Sergeanten,
9 Unteroffiziere,	13 Unteroffiziere,
5 Spielleute,	5 Spielleute,
16 Gefreite,	16 Gefreite,
112 Seesoldaten,	210 Seesoldaten,
148 Köpfe.	250 Köpfe.

§ 84. Beim Seebataillon setzt die Beförder-

ung zum Unteroffizier außer der Genügung der bei der Infanterie der Landarmee gestellten Anforderungen eine angemessene Ausbildung im Geschütz-Exercitium und die Beförderung zum Sergeanten einen dreimonatlichen Dienst zur See voraus. § 85. Die Zulassung zur Offizier-Carriere bedingt das von einer inländischen Abiturienten-Prüfungscommission ausgestellte Zeugniß der Reife für die Universität.

VII. Marine-Stabswache.

§ 86. Die Marine-Stabswache besteht aus: a) Stabs-Wachtmeister (mit Feldwebels-Rang), b) Stabs-Sergeanten (mit Unteroffiziers-Rang). § 87. Die Anzahl der Stabs-Wachtmeister darf höchstens den zehnten Theil des gesammten Stabswachtpersonals betragen. § 88. Zur Anstellung als Stabs-Sergeant ist erforderlich: a) ein Lebensalter von wenigstens 26 bis höchstens 36 Jahren, b) lediger oder kinderloser Wittwer-Stand, c) fünfjährige Dienstzeit in der Klasse der Unteroffiziere, d) vorzügliche Führung und bewiesener fester Charakter, e) genügende Schulkenntnisse. § 89. Die Beförderung zum Stabs-Wachtmeister setzt voraus: a) dreijährige Dienstzeit als Stabs-Sergeant, b) bewährte vorzügliche Führung, c) bewiesenen Diensteifer und Tüchtigkeit. § 90. Die Anstellung des Stabswachtpersonals erfolgt auf Kündigung. § 91. Das Stabswachtpersonal steht am Lande zunächst unter dem betreffenden Hafen-Major, und gehen alle Vorschläge zu Anstellungen, Beförderungen, Entlassungen 2c. von demselben aus.

VIII. Lazarethgehilfen-Personal.

§ 92. Die Functionen des Lazarethgehilfen-Personals bestehen vorzugsweise: a) in der Verrichtung der niederen chirurgischen Dienste, b) in der Wartung der Kranken, c) in der Beaufsichtigung und Reinhaltung des Lazareths und der Utensilien desselben. § 93. Das Lazarethgehilfen-Personal begreift folgende Chargen in sich: Lazarethgehilfen-Unteroffizier 1. Klasse (mit Sergeanten-Rang), Lazarethgehilfen-Unteroffizier 2. Klasse (mit Unteroffizier-Rang),
Lazarethgehilfen 1. Klasse mit Gefreiten-Rang),
" 2. " }
" 3. " } mit Gemeinen-Rang),
" 4. " }

§ 94. Die Zahl der Lazarethgehilfen-Unteroffiziere 1. Klasse darf die Hälfte der Lazarethgehilfen-Unteroffiziere 2. Klasse nicht übersteigen. Auf 10 Lazarethgehilfen darf nie mehr als ein Lazarethgehilfen-Unteroffizier kommen. — Das etatsmäßige Durchschnittsgehalt der Lazarethgehilfen-Unteroffiziere und Lazarethgehilfen soll das Gehalt eines Lazarethgehilfen 2. Klasse sein. § 95. Das Lazarethgehilfen-Personal wird ergänzt entweder aus Personen, welche ihrer Dienstpflicht bereits genügt haben, oder aus den der Marine angehörigen Mannschaften, welche nach genügender Ausbildung im Waffendienste sich freiwillig in dasselbe melden. § 96. Der Dienst als Lazarethgehilfe 4. Klasse ist allemal ein Probedienst. Die Zulassung wird von dem genügenden Ausfalle der vorgeschriebenen Prüfung bedingt. § 97. Zur Einstellung als Lazarethgehilfe 3. Klasse ist erforderlich: a) sechsmonatliche Dienstleistung als Lazarethgehilfe 4. Klasse, b) gute Führung, c) genügende Application. § 98. Die Ernennung zum Lazarethgehilfen 2. Klasse setzt voraus: a) einjährige Dienstzeit als Lazarethgehilfe 3. Klasse, od. achtzehnmonatliche Dienstzeit als Lazarethgehilfe in der Landarmee, b) gute Führung, c) genügende Application. § 99. Die Beförderung zum Lazarethgehilfen 1. Klasse bedingt: a) zweijährige Dienstzeit als Lazarethgehilfe, wovon wenigstens 3 Monate zur See, b) gute Führung, c) genügenden Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung, d) Capitulation auf wenigstens 3 Jahre. § 100. Die Beförderung zum Lazarethgehilfen-Unteroffizier 2. Klasse erheischt: a) ein Lebensalter zwischen 25 und 35 Jahren, b) einjährige Dienstzeit zur See, c) zweijährige Dienstzeit als Lazarethgehilfe 1. Klasse, d) gute Führung, e) vorzügliche Application. § 101. Zu Lazarethgehilfen-Unteroffizieren 1. Klasse können nur Lazarethgehilfen-Unteroffiziere 2. Klasse ernannt werden, welche als solche 2 Jahre gedient und sich durch besonders gute Führung u. Application ausgezeichnet haben. § 102. Die Lazarethgehilfen sind den Werft-Matrosencompagnien attachirt, stehen jedoch zunächst unter denjenigen Aerzten, welchen sie zur Dienstleistung zugewiesen sind. § 103. Alle Vorschläge zu Einstellungen, Beförderungen, Entlassungen 2c. des Lazarethgehilfen-Personals gehen von dem betr. Marinestations-Arzte aus.

IX. Marine-Ingenieure.

[A. Allgemeine Bestimmungen.] § 104. Die Marine-Ingenieure gehören zu den höheren Marinebeamten. § 105. Dieselben zerfallen 1) den Functionen nach in: a) Schiffbau-Ingenieure, b) Maschinenbau-Ingenieure, c) Hafenbau-Ingenieure; 2. dem Grade nach in: a) Directoren, b) Ober-Ingenieure, c) Ingenieure, d) Unter-Ingenieure. § 106. Bei den Beförderungen ist die Anciennetät nicht maßgebend.

[B. Schiffbau-Ingenieure.] § 107. Zur Annahme als Schiffsbau-Ingenieur oder Schiffsbau-Unter-Ingenieur ist erforderlich: a) gute Zeugnisse über Führung u. praktische Ausbildung, b) genügender Ausfall der vorgeschriebenen theoretischen u. c) technischen Prüfung. § 108. Die Beförderung zum Ober-Schiffsbau-Ingenieur setzt voraus: a) dreijährige Dienstzeit als Schiffsbau-Ingenieur, b) in der Regel einjährige Dienstzeit an Bord eines Kriegsschiffes.

[C. Maschinenbau-Ingenieure.] § 109. Zur Annahme als Maschinenbau-Ingenieur od. Maschinenbau-Unter-Ingenieur ist erforderlich: a) gute Zeugnisse über Führung u. praktische Ausbildung, b) angemessene Kenntniß des Schiffsbauwesens, c) genügender Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung. § 110. Die Beförderung zum Ober-Maschinenbau-Ingenieur setzt voraus: a) dreijährige Dienstzeit als Maschinenbau-Ingenieur, b) einjährige Fahrzeit an Bord eines größeren Dampfschiffes.

[D. Hafenbau-Ingenieure.] § 111. Zur Annahme als Hafenbau-Ingenieur oder Hafenbau-Unter-Ingenieur ist erforderlich: a) gute Zeug-

nisse über Führung und praktische Ausbildung, b) genügender Ausfall der Prüfung als Feldmesser und Wasserbaumeister. § 112. Die Beförderung zum Ober-Hafenbau-Ingenieur setzt voraus: a) eine dreijährige Dienstzeit als Hafenbau-Ingenieur, b) die Qualification als Land-Baumeister.

X. Marineverwaltungs-Beamte.

§ 113. Zu den höheren Beamten der Marineverwaltung gehören: die Marine-Intendanten, die Marine-Intendanturräthe, die Marine-Intendanturassessoren, die Marine-Intendantur-Referendarien, die Marine-Intendanturauscultatoren. § 114. Den Subalternbeamten der Marineverwaltung werden zugerechnet: Marine-Secretäre (Intendantur-Secretäre, Intendantur-Registratoren, Magazin-Verwalter ꝛc.). § 115. Zu den unteren Beamten der Marineverwaltung gehören: die Ober-Marineschreiber, die Marineschreiber 1. Klasse, die Marineschreiber 2. Klasse. § 116. Zur Zulassung als Marine-Auscultator ist erforderlich: a) körperliche Thüchtigkeit, b) einjähriger Dienst als Gerichtsauscultator. § 117. Die Ernennung zum Marine-Intendantur-Referendarius setzt voraus[1]): a) zweijährige Beschäftigung als Marine-Intendanturauscultator, b) gute Zeugnisse über Ausbildung und Application, c) genügenden Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung. § 118. Die Ernennung zum Marine-Intendantur-Assessor erheischt: a) einjährige Dienstzeit an Bord eines Kriegsschiffes, b) gute Zeugnisse über Application, c) genügenden Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung. § 119. Zur Anstellung als Marineschreiber 2. Klasse ist erforderlich: a) körperliche Tüchtigkeit, b) gute Führung, c) eine Schulbildung, welche der Tertia eines Gymnasiums oder der Secunda einer höheren Bürgerschule entspricht, d) zweijährige Beschäftigung im Subalternendienste als Applicant, e) genügender Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung, f) Genügung der Militärpflicht. § 120. Die Ernennung zum Marineschreiber 1. Klasse setzt voraus: a) gute Zeugnisse über Führung und Diensteifer, b) einjährige Dienstzeit als Marineschreiber 2. Klasse. § 121. Die Ernennung zum Ober-Marineschreiber erheischt: a) vorzügliche Zeugnisse über Führung und Diensteifer, b) einjährigen Dienst zur See in einem Verwaltungszweige. § 122. Die Anstellung als Marine-Secretär bedingt: a) gute Führung, b) einjährigen Besuch der ersten Klasse eines Gymnasiums oder Zeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule, c) dreijährige Beschäftigung im Subalternendienste, darunter ein Jahr zur See, d) genügenden Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung, e) Genügung der Militärpflicht. § 123. Alle Vorschläge zu Anstellungen, Beförderungen, Entlassungen ꝛc. der Secretäre und Schreiber gehen vom Stations-Intendanten aus. § 124. Das etatsmäßige Durchschnittsgehalt der unteren Marineverwaltungs-Beamten soll stets das Gehalt eines Marineschreibers 1. Klasse sein. § 125. Die weitere Beförderung der Marineverwaltungs-Beamten nach abgelegtem Examen hängt von der bewiesenen Qualification ab.

XI. Marine-Geistliche, Auditeure und Aerzte.

§ 126. Rücksichtlich der Marine-Geistlichen, Marine-Auditeure und Marine-Aerzte kommen bis auf Weiteres die für die Geistlichen, Auditeure und Aerzte der Landarmee geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Marinestationen (Werfte, Depots, Intendanturen).

Organisations-Reglement für die Marinestations-Commandos, die Werften, die Depots u. die Marine-Intendanturen, vom 19. Juni 1862.

§ 1. Die Küsten Preußens und Oldenburgs, letztere in Bezug auf die nach dem Staatsvertrage vom 20. Juli 1853 von Preußen zu gewährenden See- und Küstenschutz, werden mit Einschluß der angrenzenden Gewässer in 2 Marinestationen: die Marinestation der Ostsee, die Marinestation der Nordsee, getheilt.[1]) § 2. Die Marinestation der Ostsee umfaßt alle preußischen Häfen und Küsten der Ostsee, sowie die innerhalb letzterer sich befindenden preußischen Kriegsfahrzeuge. — Zur Marinestation der Nordsee gehört das preußische Gebiet an der Nordsee, die oldenburgsche Küste, sowie die innerhalb der Nordsee, des Skagerracks und des Kattegats befindlichen preußischen Kriegsfahrzeuge. § 3. Die jeder Marinestation in Commando-Angelegenheiten vorgesetzte Behörde ist das Marinestations-Commando. § 4. Die Werften u. Depots der Marine werden durch Behörden, welche den Namen „Werft" resp. „Depot" führen u. dem Marineministerium direct untergeordnet sind, verwaltet. § 5. Die Marinestations-Intendantur wird unter dem Namen „Marine-Intendantur" mit der bisherigen Stellung einer Provinzial-Behörde dem Obercommando der Marine zugeordnet.

I. Marinestations-Commandos.

§ 6. An der Spitze jeder Marinestation steht ein Marinestations-Chef, welcher stets ein See-Officier sein soll. § 7. Der Marinestations-Chef hat die Functionen a) eines militärischen Befehlshabers der Station, b) eines Inspecteurs der technischen Institute (Werften, Depots). — Die Revision dieser Institute erfolgt nach einer besonderen Instruction. — Zur Ausübung dieser Functionen ist ihm das erforderliche Personal beizugeben. § 8. Ihm ist die maritime Küstenvertheidigung, die Sicherheit der Kriegshäfen, der Werften u. Depots, sowie die Marinepolizei über die Rheden anvertraut. § 9. Er hat den Befehl über das gesammte Marinepersonal der Station (soweit dies nicht zur Werft gehört), also auch über die Matrosen- u. Schiffsjungen-Division, die Werftdivision und Stabswache, sowie das Seebataillon u. die demselben attachirten See-Artilleriecompagnien; über die Küsten-Forts und Batterien, soweit dieselben von der Marine abhängen; über die von der Station

[1]) S. Allerh. Erlaß, betr. die Prüfung für den höheren Marine-Intendanturdienst vom 2. April 1857.

[1]) Jetzt ist noch die Marinestation in Kiel dazu gekommen.

aus in Dienst gestellten, im Bereiche derselben befindlichen, od. in den Bereich der Station gelangenden Fahrzeuge, soweit dieselben nicht seinem Commando entzogen sind, endlich über das Lootsen- und Baakenwesen, soweit es von der Marine ressortirt. § 10. Ihm steht zu: die höhere Gerichtsbarkeit eines Divisionscommandeurs der Landarmee über alle Personen des Seemanns- und Militärstandes der Station, u. zugleich auch die niedere Gerichtsbarkeit über die Werftdivision u. alle Seeleute und Militärs der Station, deren Befehlshaber nicht mit Gerichtsbarkeit versehen ist. Auch erstreckt sich seine Gerichtsbarkeit über alle im Marinewacht-, Werft- und Polizeidienst der Station, von Personen des Seemanns- und Militärstandes der Station verübten Vergehen und Verbrechen; die Vertheilung des der Station überwiesenen Ersatzes nach den verschiedenen Corps; die Annahme und Beförderung der Mannschaften vom Deckoffizier excl. abwärts, mit Ausnahme der Kadetten; die Ueberweisung der zur Entlassung kommenden Personen an die betreffenden Controlbehörden; die Seecommandirungen der Mannschaften vom Deck-Offizier incl. abwärts, mit Ausnahme der Kadetten; die Auswahl der einzelnen Personen nach den Vorschlägen der Commandeurs der Matrosen- und Werftdivision und des Seebataillons; die Beurlaubung der Offiziere, sowie der oberen Beamten bis auf vier, aller übrigen Untergebenen bis auf 6 Wochen; die Ertheilung von Heirathsconsensen an die Mannschaften vom Deck-Offizier incl. abwärts. § 11. Er ist verantwortlich: für die Evidenthaltung des gesammten Marinepersonals der Station, sowie der Seedienstpflichtigen, der Marinereserven u. der Seewehr der betreffenden Bezirke, in oberer Instanz für die Ausbildung des gesammten ihm untergebenen Marinepersonals; für strenge Aufrechthaltung der Disciplin; für zweck- u. vorschriftsmäßige Aus- und Abrüstung der Fahrzeuge. § 12. Ohne Genehmigung darf er den Stationscommando-Ort nicht über 24 Stunden verlassen. — In allen Fällen der Verhinderung oder der Abwesenheit wird er, wenn nicht ein Anderes bestimmt wird, im Commando durch den ältesten Stabsoffizier des See-Offiziercorps der Station vertreten. § 13. In allen dringenden Fällen ist er auch ohne höhere Befehle berechtigt und verpflichtet, die zur Abwendung der im Verzuge liegenden Gefahr erforderlichen Maßregeln selbständig anzuordnen, jedoch sofort verantwortlich darüber zu berichten. § 14. Unter dem Stations-Chef stehen: a) der Hafenmajor, dem die specielle Leitung des Polizeidienstes im Hafen und auf der Rhede obliegt. § 15. b) der Marinestations-Arzt, welcher Referent für alle Angelegenheiten des Sanitätsdienstes und aller damit in Verbindung stehenden polizeilichen und diätetischen Anordnungen ist. — Derselbe leitet zugleich unter dem Marinestations-Chef den gesammten Sanitätsdienst; er sorgt für Ausführung der bezüglichen Vorschriften u. nimmt Theil an den Revisionen der medicinisch-ökonomischen Vorlagen. § 16. c) Der Marinestations-Auditeur ist richterlicher Beamter für alle die Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse des Stations-Chefs betreffenden Angelegenheiten und versieht gleichzeitig die Functionen des Rechtsconsulenten der Werft. § 17. d) der Marinestations-Prediger ist Referent für alle geistlichen Angelegenheiten und leitet den geistlichen Dienst.

II. Die Werften.

§ 18. Das Ressort der Werft umfaßt: den Schiffbau, den Maschinenbau, den Hafenbau, die Ausrüstung, die Armirung der Fahrzeuge, die Aufstellung des Bedarfs an Materialien u. Bestimmung über die Beschaffenheit derselben, die rechtzeitige Anschaffung der nöthigen Vorräthe, die Aufbewahrung und Verwendung derselben. § 19. An der Spitze jeder Werft steht als Ober-Werftdirector ein See-Offizier, und unter ihm als Referenten und ausführende Organe die Directoren für die Ausrüstungs-, die Artillerie-Angelegenheiten, den Schiffbau, den Maschinenbau, den Hafenbau, die Verwaltung. § 20. Der Ober-Werftdirector hat die Ober-Aufsicht u. die obere Leitung sämmtlicher Dienstzweige, Etablissements und Magazine der Werft und den Befehl über das gesammte Marinepersonal der Werft. — Er ist verantwortlich dafür, daß sich die gesammte Werftverwaltung in steter Uebereinstimmung mit den Anordnungen des Marineministeriums befindet, hat jede Verwendung von Geld, Material und Arbeitskräften zu vertreten, sowie die Verantwortlichkeit für die Sicherheit der Werft, ihrer Vorräthe und sämmtlicher im Bereiche der Werft liegenden, außer Dienst befindlichen Schiffe und Fahrzeuge. — Den Geschäftsgang der Werft werden besondere vom Marine-Minister zu ertheilende Bestimmungen regeln. § 21. Dem Ober-Werftdirector steht zu: die Disciplinar-Strafgewalt eines Regiments-Commandeurs der Landarmee über die zur Werft gehörigen und, soweit es Vergehen im Werftdienste betrifft, über die zum Werftdienste commandirten Offiziere u. Mannschaften. — Als Dienstvorgesetzter der Beamten der Werft ist er nach den darüber bestehenden Gesetzen zu Warnungen, Verweisen, zur Verhängung von Geldbußen bis zu 30 M, sowie von Arreststrafen gegen die Unterbeamten bis auf die Dauer von höchstens 8 Tagen befugt; das Recht der Annahme u. Entlassung des Arbeiterpersonals und die Versetzungen der Arbeiter in höhere und niedere Gehaltsklassen, auf Antrag der Vorsteher der betreffenden Dienstzweige, innerhalb der Etats; die Beurlaubung der Offiziere u. der oberen Beamten der Werft bis auf eine, die der übrigen Chargen bis auf 2 Wochen. § 22. Ohne Genehmigung darf er den Stationsort nicht über 24 Stunden verlassen. § 23. In Fällen der Verhinderung od. der Abwesenheit wird er, wenn nicht ein Anderes bestimmt wird, vom nächstältesten Offizier der Werft vertreten. § 24. Der Ausrüstungsdirector ist stets ein See-Offizier. § 25. Sein Dienst umfaßt: 1) Alle Angelegenheiten, welche die Aus- und Abrüstung der Fahrzeuge betreffen; 2) die Ueberwachung aller schwimmenden, nicht im Dienst befindlichen Fahrzeuge im Bereiche der Werft, ihre Reinhaltung, Auspumpung, Lüftung rc.; 3)

lleberwachung u. Erhaltung aller zum Ressort
Werft gehörigen Takel- u. Segelgegenstände;
das Verholen und Vertäuen, Kielholen und
schleppen, Ein- u. Ausdocken, überhaupt alle
egungen der Fahrzeuge innerhalb der Werft;
ie Reinhaltung der Werft; 6) die zur Her-
ung von Ausrüstungsgegenständen speciell be-
mten Werkstätten, als: Takelboden, Seilerei,
el- und Blockmacherei, Brabank 2c.; 7) die
bewahrung des Steuermanndetails; 8) die
rwachung und Erhaltung der Werft-Feuer-
zen. § 26. Der Artilleriedirector steht Allem
was auf die Bewaffnung Bezug hat. § 27.
ser Dienstzweig umfaßt daher: 1) Alle An-
genheiten, betreffend die Armirung der Fahr-
ge und aller von der Marine abhängigen
terien, alle artilleristischen Arbeiten, als:
Probiren der Feuerwaffen u. des Pulvers 2c.;
ie Ueberwachung, Sortirung und Erhaltung
: Arten von Waffen, Munition und Feuer-
skörpern 2c.; 3) die zur Herstellung von Ar-
riegegenständen speciell bestimmten Werkstät-
als: Büchsenmacherei, Lafettenmacherei, Zeug-
ieden, Laboratorien 2c.; 4) die Aufbewahr-
und Bewachung des Pulvers, der Geschosse
der Waffen. § 28. Der Schiffbau-Director.
Dienstzweig des Schiffbaudirectors umfaßt:
en Neubau der Fahrzeuge, die Herstellung
Rundhölzern 2c., sowie die Unterhaltung der
n wie der anderen; 2) die Hellingen u. die
gen für den Schiffbau speciell bestimmten Werk-
en, als: Tischlereien, Bootsbauereien, Schiff-
ieden, Schlosser- u. Anstreicherwerkstätten 2c.;
as Wracken u. Sortiren der Schiffbauhölzer.
9. Der Maschinenbau-Director. Der Dienst-
g des Maschinenbau-Directors umfaßt: 1)
Bau und die Unterhaltung der Maschinen;
ie für den Maschinenbau speciell bestimmten
kstätten, als: Gießereien, Kesselschmieden, Ma-
enwerkstätten 2c. § 30. Der Hafenbau-Di-
r. Der Hafenbau-Director steht dem Land-
Wasserbauwesen vor. § 31. Dieser Dienst-
g umfaßt: 1) die Herstellung und Unterhalt-
der der Marine zugehörigen Gebäude, Hel-
n, Schleusen, Brücken, Molen, Quais, Boll-
e, Bassins, Docks, Zäune 2c.; 2) die für den
- und Wasserbau speciell bestimmten Werk-
n u. die Ausbaggerung des Hafens. § 32.
Verwaltungsdirector. Der Dienst des Ver-
ungsdirectors umfaßt die Bearbeitung aller
valtungs-Angelegenheiten der Werft, insbe-
ere: 1) die Geldverpflegung des gesammten
ftpersonals; 2) die Anschaffung und Ueber-
ung der für die Werft erforderlichen Ver-
ungs-, Bekleidungs- und sonstigen Materia-
von Geld, Gebäuden 2c.: 3) die Zusammen-
ng der Etatsvorschläge in Bezug auf Per-
l u. Material; 4) die administrative Ueber-
ung und Controlirung der Werftmagazine
Kasse. § 33. Unter dem unmittelbaren Be-
der resp. Directoren stehen alle in ihrem
stzweige verwendeten Personen. § 34. Die
ctoren leiten u. überwachen die Ausbildung
ihrem Dienstzweige angehörenden Personals.
. Den Directoren der einzelnen Dienstzweige,
e dem ihnen untergebenen Offizier- u. In-
genieurpersonal steht das polizeiliche Aufsichts-
recht über die ihnen zugewiesenen Mannschaften
und Arbeiter, namentlich die Befugniß zu, die-
selben eintretendenfalls arretiren zu lassen. § 36.
Sie haben die Vertheilung des ihnen untergebe-
nen Personals zu dienstlichen Zwecken und das
Recht des Vorschlags für Annahme, Beförderung
und Entlassung desselben. § 37. Jeder Director
ist dafür verantwortlich, daß alle Verfügungen
seines Ressorts zweckentsprechend u. den bestehen-
den Vorschriften gemäß erlassen werden, u. daß
seinerseits nichts verabsäumt wird, um diejenigen
Anordnungen rechtzeitig herbeizuführen, welche
das Interesse des Dienstes erheischt. Insbeson-
dere haftet er für zweck- und vorschriftsmäßige
Ausführung der Arbeiten, für angemessene Ver-
wendung des Materials und für Befolgung der
betreffenden Vorschriften über Verwaltung und
Verrechnung. § 38. Die Directoren sind neben
den Magazin-Vorstehern verantwortlich für die
Art der Aufbewahrung der betr. Werftvorräthe.
§ 39. In Verhinderungsfällen werden die Di-
rectoren, wenn nichts Anderes bestimmt ist, von
dem ihnen in ihrem Dienstzweige zunächststehen-
den Offizier resp. Beamten vertreten.

III. Die Marinedepots.

§ 40 An der Spitze des Depots steht der Marinedepot-Director, der in der Regel ein See-Offizier sein soll. § 41. Der Marinedepot-Director hat den Befehl über das gesammte Marinepersonal des Depots, die Disciplinarstrafgewalt eines Regimentscommandeurs der Land-Armee, und in Bezug auf das Depot und das Personal desselben alle Rechte und Pflichten wie der Ober-Werftdirector in seinem Ressort. § 42. Ohne höhere Genehmigung darf er den Ort des Depots nicht über 24 Stunden verlassen. In Verhinderungsfällen wird er vom nächstältesten Offizier vertreten.

IV. Die Matrosen- und Schiffsjungen-Division.

§ 43. Die künftige Organisation der Matrosen-Division, welcher die Schiffsjungen-Division attachirt ist, wird einer besonderen Bestimmung vorbehalten. — Der Commandeur hat die Gerichtsbarkeit u. Disciplinarstrafgewalt eines Regimentscommandeurs der Landarmee.

V. Die Werftdivisionen.

§ 44. Die Organisation der Werftdivisionen wird einer Revision der bisherigen Bestimmungen vorbehalten.

VI. Das Seebataillon.

§ 45. Das Seebataillon ist vorzugsweise bestimmt zum Garnisondienste in den Marine-Etablissements u. am Bord Sr. Majestät Schiffe. — Die Bestimmung der dem Seebataillon attachirten See-Artilleriecompagnien ist die Vertheidigung der Hafen- und Küstenbefestigungen, sowie die Ausführung artilleristischer Arbeiten. § 46. Auf das Seebataillon u. die Seeartillerie finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die für die Infanterie resp. Artillerie der Landarmee geltenden Dienst- u. Ausbildungsvorschriften mit

der Maßgabe Anwendung, daß ersteres in Betreff seiner Ausbildung im Infanteriedienste der Inspection des damit beauftragten Brigadecommandeurs der Infanterie, die Seeartillerie dagegen, behufs ihrer Ausbildung im Festungs-Artilleriedienste, der ihrem Garnisonorte entsprechenden Festungsartillerie und denselben Inspicirungen wie diese unterworfen ist. § 47. Der Commandeur des Seebataillons hat die Gerichtsbarkeit eines Regimentscommandeurs der Landarmee und das Recht zur Beurlaubung auf 8 Tage für Offiziere ꝛc. und von 14 Tagen für die niederen Chargen.

VII. Die Marine-Intendantur.[1])

§ 48. Die Marine-Intendantur hat die ihr in den nachfolgenden Paragraphen zugewiesenen Functionen in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Staatsverwaltungs-Grundsätzen und den besonderen Verwaltungsvorschriften u. Etats der Marine auszuüben u. durch umsichtige Verwaltung die Zwecke der Marine zu fördern und das Interesse der Staatskasse wahrzunehmen. § 49. Der Geschäftskreis der Marine-Intendantur umfaßt die Verwaltungsangelegenheiten sämmtlicher Marinetheile der im Dienste befindlichen Fahrzeuge und der Institute der Marine, mit Ausschluß der Werften und Depots, u. erstreckt sich auf: die Kassen-Curatel, die Geldverpflegung, die Bekleidung, die Naturalverpflegung, die Garnisonverwaltung, die Lazarethverwaltung, die Verwaltung der Erziehungs- und Bildungsanstalten, das Invalidenwesen, die Revision und Abnahme sämmtlicher Geld-, Materialien- und Inventarienrechnungen mit Einschluß der Werften und Depots. § 50. Sie bildet die entscheidende Disciplinarbehörde erster Instanz in Ansehung der bei ihr angestellten und ihr untergeordneten, nicht vor den Disciplinarhof gehörenden Marinebeamten, einschließlich der Marineverwalter und Magazinaufseher auf den Werften und Depots. § 51. Sie ist innerhalb des Etats und nach Maßgabe der ihr ertheilten Verwaltungsvorschriften in allen Angelegenheiten ihres Ressorts befugt, selbständig zu verfügen, Rechte und Verbindlichkeiten im Namen des Fiscus zu übernehmen und denselben in Processen zu vertreten. § 52. Sie ist dem Marineministerium unmittelbar untergeben und steht zu dem Ober-Commando der Marine in dem Verhältnisse der Militär-Intendanturen zu den Generalcommandos. — Die Geschäftsführung derselben wird eine besondere Dienst-Instruction regeln.

Mark ist der zehnte Theil der deutschen Reichs-Goldmünze (139½ Stück aus einem Pfunde feinen Goldes); sie ist die Rechnungseinheit der Reichsgoldwährung.

Markenschutz.

Reichsgesetz v. 30. November 1874:

§ 1. Gewerbetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, können Zeichen, welche zur Unterscheidung ihrer Waaren von den Waaren anderer Gewerbetreibenden auf den Waaren selbst oder auf deren Verpackung angebracht werden sollen, zur Eintragung in das Handelsregister des Ortes ihrer Hauptniederlassung bei dem zuständigen Gerichte anmelden. § 2. Der Anmeldung muß eine deutliche Darstellung des Waarenzeichens (§ 1) nebst einem Verzeichniß der Waarengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist, mit der Unterschrift der Firma versehen, beigefügt sein. § 3. Die Eintragung von Waarenzeichen, deren Benutzung für den Anmeldenden landesgesetzlich geschützt ist, ferner von solchen Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, darf nicht versagt werden. — Im Uebrigen ist die Eintragung zu versagen, wenn die Zeichen ausschließlich in Zahlen, Buchstaben od. Worten bestehen, oder wenn sie öffentliche Wappen oder Aergerniß erregende Darstellungen enthalten. § 4. Die Eintragung erfolgt unter der Firma des Anmeldenden. Die Zeit der Anmeldung ist dabei zu vermerken. Gelangt ein bereits eingetragenes Waarenzeichen aus Anlaß der Verlegung der Hauptniederlassung wiederholt zur Eintragung, so ist dabei die Zeit der ersten Anmeldung zu vermerken. § 5. Auf Antrag des Inhabers der Firma wird das eingetragene Waarenzeichen gelöscht. — Von Amtswegen erfolgt die Löschung: 1) wenn die Firma im Handelsregister gelöscht wird; 2) wenn eine Aenderung der Firma und nicht zugleich die Beibehaltung des Zeichens angemeldet wird; 3) wenn seit der Eintragung des Zeichens, ohne daß dessen weitere Beibehaltung angemeldet worden, od. seit einer solchen Anmeldung, ohne daß dieselbe wiederholt worden, zehn Jahre verflossen sind; 4) wenn das Zeichen nach § 3 nicht hätte eingetragen werden dürfen. § 6. Die erste Eintragung und die Löschung eines Zeichens wird im „Deutschen Reichs-Anzeiger“ bekannt gemacht. — Die Kosten der Bekanntmachung der Eintragung hat der Inhaber der Firma zu tragen. § 7. Für die erste Eintragung eines Zeichens, welches landesgesetzlich nicht geschützt ist, wird eine Gebühr von 50 M entrichtet. — Von der Entrichtung einer Gebühr für die Eintragung solcher Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, können die Landesre-

[1]) S. aber Allerh. Erlaß, betreffend die Veränderungen der Organisation der Marine-Intendantur vom 18. Juni 1872: Auf Ihren Vortrag genehmige Ich die Veränderung der jetzigen Organisation der Marine-Intendantur, unter gleichzeitiger Aufhebung der Beziehungen, in welchen dieselbe nach Maßgabe Meines Erlasses vom 19. Juni 1862 und der infolge desselben ergangenen Instructionen zu den Werften steht, dahin, daß diese Behörde in zwei Stationsintendanturen, deren Vorsteher Marine-Intendanturräthe mit dem Amtscharakter als Stations-Intendanten sein sollen, getheilt, und eine derselben, bestimmt für die Marinestation der Ostsee, nach Kiel, die andere, bestimmt für die Marinestation der Nordsee, nach Wilhelmshaven verlegt werde. Ebenso genehmige Ich die Einsetzung eines Decernats für Rechnungsrevision in der Admiralität, auf welches die bisherigen Geschäfte der Marine-Intendantur, soweit sie die technischen Institute der Marine betreffen, überzugehen haben und welchem außerdem noch andere geeignete Dienstgeschäfte nach dem Ermessen des Chefs der Admiralität zu überweisen sind. Das Personal dieses Decernats, mit Einschluß des Decernenten, ist von der Marine-Intendantur zu entnehmen. Die Ausführung beider Maßregeln hat am 1. Oct. d. J. zu erfolgen. Die Instructionen für die Stationsintendanturen, sowie für das Decernat für Rechnungsrevision in der Admiralität, hat der Chef derselben zu erlassen.

gierungen entbinden. — Andere Eintragungen und Löschungen geschehen unentgeltlich. **§ 8.** Das Recht, Waaren oder deren Verpackung mit einem für diese Waaren zum Handelsregister angemeldeten Zeichen zu versehen oder auf solche Art bezeichnete Waaren in Verkehr zu bringen, steht dem Inhaber derjenigen Firma, für welche zuerst die Anmeldung bewirkt ist, ausschließlich zu. **§ 9.** Auf Waarenzeichen, welche landesgesetzlich geschützt sind, ferner auf solche Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, kann durch die Anmeldung außer den gesetzlich geschützten oder im Verkehr allgemein anerkannten Inhabern Niemand ein Recht erwerben, sofern diese vor dem 1. Oct. 1875 die Anmeldung bewirken. **§ 10.** Durch die Anmeldung eines Waarenzeichens, welches Buchstaben oder Worte enthält, wird Niemand gehindert, seinen Namen oder seine Firma, sei es auch in abgekürzter Gestalt, zur Kennzeichnung seiner Waaren zu gebrauchen. — Auf Waarenzeichen, welche bisher im freien Gebrauche aller oder gewisser Klassen von Gewerbetreibenden sich befunden haben, oder deren Eintragung nicht zuläßig ist, kann durch Anmeldung Niemand ein Recht erwerben. **§ 11.** Der Inhaber einer Firma, für welche ein Waarenzeichen eingetragen ist, hat dasselbe auf Verlangen Desjenigen, welcher ihn von der Benutzung des Zeichens auszuschließen berechtigt ist, oder sofern das Waarenzeichen zu den im § 10 Abs. 2 erwähnten gehört, auf Verlangen eines Betheiligten löschen zu lassen. **§ 12.** Das durch die Anmeldung eines Waarenzeichens erlangte Recht erlischt: 1) mit der Zurücknahme der Anmeldung, oder mit dem Antrage auf Löschung seitens des Inhabers der berechtigten Firma; 2) mit dem Eintritte eines der im § 5 Nr. 1—3 bezeichneten Fälle. **§ 13.** Jeder inländische Producent oder Handeltreibende kann gegen Denjenigen, welcher Waaren oder deren Verpackung mit einem für den Ersteren nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützenden Waarenzeichen oder mit dem Namen oder der Firma des Ersteren widerrechtlich bezeichnet, im Wege der Klage beantragen, daß derselbe für nicht berechtigt erklärt werde, diese Bezeichnung zu gebrauchen. — Desgleichen kann der Producent oder Handeltreibende gegen Denjenigen, welcher dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren im Verkehr bringt oder feilhält, im Wege der Klage beantragen, daß derselbe für nicht berechtigt erklärt werde, so bezeichnete Waaren im Verkehr zu bringen oder feil zu halten. **§ 14.** Wer Waaren oder deren Verpackung wissentlich mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützenden Waarenzeichen, od. mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Producenten oder Handeltreibenden widerrechtlich bezeichnet, oder wissentlich dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von 150—3000 M oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft u. ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet. — Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. **§ 15.** Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von 5000 M erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner. — Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus. **§ 16.** Darüber, ob ein Schaden entstanden ist, u. wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung. **§ 17.** Erfolgt eine Verurtheilung auf Grund des § 14, so ist auf Antrag des Verletzten, bezüglich der im Besitze des Verurtheilten befindlichen Waaren, auf Vernichtung der Zeichen auf der Verpackung oder den Waaren, oder, wenn die Beseitigung der Zeichen in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der Verpackung od. der Waaren selbst zu erkennen. — Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilten auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheil zu bestimmen. **§ 18.** Der dem Inhaber eines Waarenzeichens, eines Namens oder einer Firma nach Inhalt dieses Gesetzes gewährte Schutz wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Waarenzeichen, der Name oder die Firma mit Abänderungen wiedergegeben sind, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können. **§ 19.** Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes erhoben wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssachen. **§ 20.** Auf Waarenzeichen von Gewerbetreibenden, welche im Inlande eine Handelsniederlassung nicht besitzen, sowie auf die Namen oder die Firmen ausländischer Producenten oder Handeltreibenden finden, wenn in dem Staate, wo ihre Niederlassung sich befindet, nach einer in dem Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Waarenzeichen, Namen und Firmen einen Schutz genießen [1]), die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, jedoch in Ansehung der Waarenzeichen (§ 1) mit folgenden Maßgaben: 1) die Anmeldung eines Waarenzeichens hat bei dem Handelsgerichte in Leipzig mit der Erklärung zu erfolgen, daß sich der Anmeldende für Klagen auf Grund dieses Gesetzes der Gerichtsbarkeit des genannten Gerichts unterwirft; 2) mit der Anmeldung ist der Nachweis zu verbinden, daß in dem fremden Staate die Voraussetzungen erfüllt sind, unter welchen der Anmeldende dort einen Schutz für das Zeichen beanspruchen kann; 3) die Anmeldung begründet ein Recht auf das Zeichen nur insofern und auf so lange, als in dem fremden Staate der Anmeldende in der Benutzung des Zeichens geschützt ist. **§ 21.** Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1875 in Kraft. — Auf Waarenzeichen, welche bis zu diesem Tage landesgesetzlich geschützt

[1]) S. die Uebereinkunft mit Belgien wegen gegenseitigen Markenschutzes vom 13. Sept. 1875; desgleichen mit Oesterreich-Ungarn vom 20. Aug. 1875; desgleichen mit Italien v. 20. April 1875; desgleichen mit Luxemburg v. 14. Juli 1876.

waren, finden jedoch die landesgesetzlichen Bestimmungen noch bis dahin, daß die Anmeldung nach Maßgabe gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist, längstens bis zum 1. Oct. 1875 Anwendung.

Markscheider. Gemäß § 34 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 können die Landesgesetze vorschreiben, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und concessionirt sind. — Demzufolge sind vom Handelsministerium unterm 21. December 1871 folgende allgemeine Vorschriften für die Markscheider im preußischen Staate erlassen:

§ 1. Die Markscheiderarbeiten bei den unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Werken dürfen, soweit die Ausführung derselben nicht durch die Berggesetzgebung ausdrücklich auch den Feldmessern gestattet ist, nur von Personen verrichtet werden, welche nach vorgängiger Prüfung als Markscheider von einem preußischen Oberbergamte concessionirt sind. **§ 2.** Die von einem Oberbergamt ertheilte Markscheider-Concession gilt für das ganze preußische Staatsgebiet. Dem Markscheider bleibt die Wahl seines Wohnsitzes überlassen; doch hat er bei der ersten Niederlassung, sowie bei jedem Wechsel des Wohnsitzes denjenigen Oberbergämtern, in deren Bezirk die Wohnsitze liegen, Anzeige zu erstatten. **§ 3.** Die Zurücknahme der Concession kann erfolgen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie ertheilt worden ist, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Concessions-Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellet, welche bei der Concessionsertheilung vorausgesetzt werden mußten, oder wenn der Inhaber gegen die gegenwärtigen oder die übrigen auf das Markscheiderwesen bezüglichen, bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften verstößt. — Zur Zurücknahme der Concession ist dasjenige Oberbergamt competent, in dessen Bezirk die vorstehend erwähnten Handlungen und Unterlassungen des Concessionsinhabers vorgekommen sind. In dem Falle jedoch, daß die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren die Concession ertheilt worden ist, entscheidet dasjenige Oberbergamt, welches dieselbe ertheilt hat. — Für das Verfahren bei Concessionsentziehung ist § 54 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 maßgebend. **§ 4.** Die Ertheilung, wie die Entziehung der Concession ist unter Angabe des Wohnsitzes des Markscheiders von dem Oberbergamte im Staats-Anzeiger bekannt zu machen. Dem Ermessen der Oberbergämter bleibt es überlassen, gleichzeitig noch eine Bekanntmachung hierüber in den Amts- und Kreisblättern zu veröffentlichen. Wohnungsveränderungen sind nur auf letzterem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. — Von der Einleitung des Concessionsentziehungsverfahrens, sowie von dem Resultat desselben ist außerdem den übrigen Oberbergämtern besondere Mittheilung zu machen. **§ 5.** Die Markscheiderarbeiten bestehen in Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zum Zwecke des Angriffes und Fortbetriebes der Werke, sowie der Erwerbung, Begrenzung und Sicherung des Bergwerks-Eigenthums und der Zubehörungen desselben. Bei Ausführung derselben hat sich der Markscheider der größten Genauigkeit, Correctheit u. Sauberkeit zu befleißigen; Rasuren dürfen in den Original-Observationsbüchern nicht vorkommen; Correcturen müssen stets die ursprünglichen Angaben erkennen lassen. **§ 6.** Der Markscheider hat sich mit allen sein Gewerbe betreffenden Gesetzen, Verordnungen, Instructionen ꝛc. bekannt zu machen und ist zu deren Befolgung resp. Beachtung verpflichtet. Er steht unter der Aufsicht der Oberbergämter, welche nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen besondere Instructionen über die Geschäftsführung und über die Art und Weise der Aufnahmen u. rißlichen Darstellungen zu erlassen haben. **§ 7.** Der Markscheider ist für die Richtigkeit seiner Arbeiten u. Angaben verantwortlich und haftet für den Schaden, welcher durch Unrichtigkeiten oder Mängel derselben etwa herbeigeführt wird. Er verliert diese Verantwortlichkeit nicht durch die Berufung auf Fehler u. Mängel seiner Instrumente oder auf Anweisungen, welche ihm von dem Auftraggeber oder anderen Personen über die Ausführung seiner Arbeiten ertheilt sind. Ist er genöthigt, seine eigenen Angaben und rißlichen Darstellungen auf die Angaben Anderer zu stützen, so muß er diese letzteren Angaben ausdrücklich anführen und erforderlichen Falls glaubhaft nachweisen. — Werden bei rißlichen Darstellungen neben einer neuen Aufnahme zugleich vorhandene Pläne benutzt, so hat der Markscheider letztere vorher zu prüfen, auch auf seinen Rissen Dasjenige, was von jenen Plänen übernommen ist, so viel als möglich kenntlich zu machen. Wenn sich hierin später Unrichtigkeiten herausstellen, so liegt dem Markscheider der Beweis ob, daß und wie er die Richtigkeit der alten Pläne untersucht hat. Wird dieser Beweis nicht genügend geführt, so trifft ihn dieselbe Verantwortlichkeit, wie bei Unrichtigkeiten seiner eigenen Aufnahmen. **§ 8.** Die Einsicht der in den Händen des Markscheiders befindlichen Pläne, Zeichnungen, Observationen und Notizen darf nur den Königlichen Berg- und Gerichtsbehörden, den Repräsentanten oder Grubenvorstands-Mitgliedern und den Beamten der betreffenden Grube, sowie den von Vorgenannten mit Ermächtigung versehenen Personen gestattet werden. **§ 9.** Findet der Markscheider durch seine Arbeiten, daß auf einem Bergwerke in Beziehung auf die im § 196 des Allgemeinen Berggesetzes bezeichneten Gegenstände eine Gefahr vorhanden ist od. droht, so ist derselbe verpflichtet, hiervon dem Bergrevierbeamten und dem verantwortlichen Betriebsführer des Bergwerks unverzüglich Anzeige zu machen. **§ 10.** Die Fehler bei den Markscheider-Arbeiten werden je nach dem Zweck der letzteren beurtheilt. — Bei den Grubenbildern ist im Allgemeinen entscheidend, wie weit die Fehler die nach § 196 des Allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebene Führung der polizeilichen Aufsicht erschweren, beziehungsweise verhindern. — Bei speciellen Zügen soll bezüglich der Fehlergrenzen im Allgemeinen als Regel gelten, daß 1) in grund-

rißlichen Darstellungen die Differenz in der söhligen Länge höchstens $1/_{800}$ der gemessenen Länge, 2) die seitliche Abweichung einer Linie an ihrem Endpunkte bei Anwendung des Compasses nicht mehr als höchstens $1/_{500}$, bei Anwendung des Theodoliten nicht mehr als höchstens $1/_{1500}$ der gemessenen Länge, 3) bei Nivellements in der Grube die Höhendifferenz bei Anwendung des Gradbogens nicht über $1/_{2500}$, bei Anwendung hydrostatischer Instrumente nicht über $1/_{20000}$ der horizontalen Länge, betragen darf, und 4) bei Angabe von Schächten und Gegenörtern die Anweiselinien in der Regel auf einander treffen müssen, in keinem Falle aber die Fehler mehr betragen dürfen, als die Hälfte der vorstehend bezeichneten Differenzen. § 11. Je nach dem Gegenstand des Auftrages hat der Markscheider folgende Arbeiten abzuliefern: A. An Zeichnungen. a. Bei Schacht- und Durchschlags-Angaben: 1) die Zulage des Zuges mit der vollständigen Auszeichnung, den Schnur- u. Anweiselinien; 2) die Zulage des Gegenzuges, jedoch nur in den Linien der Schnüre (in der Regel auf einem Blatte mit 1); ist mehr als zwei Mal gezogen, so sind die Zulagen ebenfalls abzuliefern; 3) das zugehörige Profil od. nöthigenfalls mehrere dergleichen, gewöhnlich auf demselben Blatt. b. Bei Aufnahme neuer Grubenbilder nach näherer Vorschrift des Oberbergamts die Tages-Situation und die nöthigen Grund- und Aufrisse. — Von jedem dieser Risse ist für die Gebühren ein Conceptriß, welcher als Fundamentalriß dient, und eine Reinzeichnung zu liefern. Die Anfertigung des amtlichen Rißexemplars wird besonders als Copie bezahlt. c. Bei bloßen Tagerissen: als Vermessungs- und anderen Situationsplänen: 1) ein Brouillon mit den Stationslinien und 2) eine Reinzeichnung. d. Bei Nivellementsrissen (Profilen): 1) ein Brouillon u. 2) eine Reinzeichnung, beide mit eingeschriebenen Saigerhöhen. e. Nachtragungen sind auf beiden Exemplaren der unter b, c und d angegebenen Risse vollständig einzuzeichnen. B. An Schriftstücken: 1) die Observationsbücher in einer Reinschrift mit den berechneten und darin eingetragenen Saigerteufen (A, a, b, c u. e) oder nur Saigerteufen (d) mit Summirung der Längen; 2) die nach § 7 aufgenommenen Verhandlungen und etwa erforderlichen Erläuterungen; 3) im Falle von Flächen-Ermittelungen, z. B. von Grubenfeldern, von zu entschädigenden Bodenflächen rc. auch die Berechnung solcher Flächen, beziehungsweise in besonderen Vermessungs-Registern. § 12. Die Bezahlung der Markscheider-Arbeiten findet nach freiem Ueberkommen zwischen dem Markscheider und dem Auftraggeber statt. — Als Grundlage empfehlen sich jedoch die Sätze der im Anhange bezeichneten Diäten- und Gebühren-Taxe. § 13. Die Geschäftsführung und die Arbeiten der Markscheider unterliegen der amtlichen Controle, welche von den Oberbergämtern in der Regel durch die Oberbergamts-Markscheider ausgeübt wird. § 14. Die Geschäftsrevisionen finden periodisch statt u. werden von demjenigen Oberbergamt veranlaßt, in dessen Bezirk der Markscheider wohnt. § 15. Die Revision der Markscheider-Arbeiten kann von jedem Oberbergamte veranlaßt werden, welches ein Interesse an deren Prüfung hat und in solchem Falle den Markscheider hiervon in Kenntniß setzt. Letzterem steht es alsdann frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen, oder einen anderen Markscheider zu seinem Vertreter zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen. — Die Revision beginnt in der Regel mit Einsicht und Prüfung der Observationsbücher, der Berechnung der Schnüre und Vergleichung mit den Zulagen, den Grundrissen und Profilen; erst dann, wenn dies nicht genügt, ist zu den erforderlichen Nachmessungen zu schreiten. — Die Ergebnisse der Revision sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen, welche von dem Markscheider, dessen Arbeiten revidirt werden, beziehungsweise von dessen Stellvertreter mit zu unterzeichnen ist und nebst den betreffenden Plänen, Observationen rc. dem Oberbergamte zur Entscheidung eingereicht wird. — Stellt sich bei der Revision die revidirte Arbeit als richtig heraus, so werden die Revisionskosten von dem Oberbergamte, resp. von dem Extrahenten, auf dessen Antrag das Oberbergamt die Revision angeordnet hat, getragen. Ergibt sich dagegen die revidirte Arbeit als unrichtig, so sind die Kosten demjenigen Markscheider, welchem die festgestellten Unrichtigkeiten zur Last fallen, aufzuerlegen.

Diäten- und Gebührentaxe für die Markscheider.

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten	Einheit	Gebührensatz a. unter Tage M	P	b. über Tage M	P
	I. Diäten.					
	A. An Diäten für solche Tage, an welchen ohne Gebührenverdienst gearbeitet oder zum Zweck der Arbeit bloß gereist wird, sind 12 M zu berechnen;					
	B. An Diäten für solche Reisetage, an welchen zugleich Gebühren verdient werden: 6 M.					
	II. Reisekosten.					
	Markscheider erhalten an Reisekosten, einschließlich für Fortschaffung der Instrumente, Karten rc.:					
	A. bei Reisen auf Eisenbahnen und auf Dampfschiffen für das km 13 P und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn 3 M.					
	B. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werden, für das km 60 P.					
	Beträgt die Entfernung von dem Wohnorte des Markscheiders weniger als 2 km, so hat derselbe zwar keine Meilengelder, wohl aber den Ersatz der durch den Transport der Instrumente rc. ihm erwachsenen Auslagen zu beanspruchen.					
	Hat der Markscheider auf einer Reise Arbeiten für verschiedene Gruben ausgeführt, so sind die gemeinschaftlich zu tragenden Reisekosten auf die einzelnen Gruben nach Verhältniß der Arbeitszeit zu vertheilen.					
	An Stelle der Meilengelder (incl. der Nebenkosten) ist der Markscheider in jedem Falle berechtigt, den Ersatz der baaren Fuhr- u. Transportkosten zu beanspruchen, sofern er dieselben nachweist.					

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten.	für m	Gebührensatz a. unter Tage M	P	b. über Tage M	P
	III. Gebühren.					
1.	Beim Ziehen mit Compaß und Gradbogen nach der flachen Schnurlänge	10	—	40	—	20
2.	Mit dem Compaß allein nach der flachen Schnurlänge	10	—	30	—	15
3.	Mit dem Gradbogen allein nach der flachen Schnurlänge	10	—	30	—	15
4.	Beim bloßen Messen der Länge mit Meßketten oder Stäben	10	—	5	—	3
	Unter 1—4 werden bei 20 Grad Neigung und darüber die doppelten Sätze berechnet.					
5.	Beim Abstecken von Linien	10	—	—	—	8
6.	Bei der Aufnahme mit Visirinstrumenten:					
	a. unter gleichzeitiger Beobachtung des Gradbogens	10	—	40	—	20
	b. ohne Beobachtung des Gradbogens	10	—	30	—	15
7.	Beim doppelten Visiren auf jeder Station (vor- und rückwärts), um die locale Ablenkung der Magnetnadel zu eliminiren:					
	a. unter Benutzung des Gradbogens	10	—	70	—	35
	b. ohne Benutzung des Gradbogens	10	—	60	—	30
	Den Sätzen unter 6 und 7 wird bei 20 Grad Neigung und darüber, sowie auch dann, wenn die Brathuhn'sche verschärfte Methode des Observirens angewendet wird, die Hälfte zugesetzt. Seitenabmessungen und Nebenbeobachtungen sind nicht zu berechnen.					
8.	Für Bestimmung eines wesentlichen Punktes durch zwei- oder mehrmaliges Einschneiden (Anvisiren)	—	—	—	—	50
	Bei Bestimmung naher und unwesentlicher Punkte durch Einschneiden (Anvisiren) ist nichts zu berechnen.					
9.	Für das Ablothen von Schächten (Saigerschnüren)	10	1	—	—	—
10.	Für das bloße Messen von Schachtstiefen	10	—	60	—	—
11.	Für die Angabe eines Ortspunktes, eines Schachtes, einer Ortsstunde (Prahme), einer Markscheiderstufe und für jede derartige Arbeit	—	2	—	2	—
	Bloße Markscheiderzeichen sind nicht zu berechnen.					
12.	Beim Nivelliren mit hydrostatischen Instrumenten:					
	a. wenn die Längen gemessen werden	10	—	20	—	15
	b. wenn dabei die Längen nicht gemessen werden, für jedesmaliges Anvisiren der Latte	—	—	40	—	20
13.	Bei Polygon-Messungen mittels des Theodolithen:					
	a. für die erforderlichen Winkelmessungen, nöthigenfalls mit mehrmaliger Repetition, Fixirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragen der Observationen mit Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragung der einzelnen Stations- und Fixpunkte auf die Fundamentalrisse und für die Reinzeichnung, für jede Aufstellung	—	3	—	2	—
	b. Findet dabei eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Gebührensatz für jede Aufstellung	—	2	—	1	50
	c. Wenn bei den unter a u. b erwähnten Theodolith-Aufnahmen der Theodolith in Grubenbauen von 20 und mehr Grad Neigung (donlägige Schächte, Ueberhaue, Bremsberge ꝛc.) aufgestellt werden muß, so wird für jede solche Aufstellung das Doppelte der im Vorstehenden angegebenen Sätze berechnet.					
	d. Bei Rückwärtseinschnitten auf je 3 Punkte (Pothenoth'sches Verfahren) mittels des Theodolithen, welche mit solchen Polygonmessungen in Verbindung ausgeführt werden, für jeden so bestimmten Punkt einschließlich der Koordinaten-Berechnung und Kartirung	—	—	—	12	—
	e. Bei den unter a, b und c aufgeführten Theodolith-Aufnahmen werden überdies noch für die gemessene Länge des Polygonzweiges berechnet	10	—	40	—	15
14.	Bei Triangulationen für das jedesmalige Anvisiren eines Punktes incl. Ablesen der Nonien	—	—	—	—	30
	Die Auswahl der Dreieckspunkte für die Triangulation, die Berechnung der Dreiecke, bezw. der Koordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.					
15.	Für eine nach der besten Methode ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung einschließlich der Kontrolmessung, nöthigenfalls unter Benutzung des Gradbogens, mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten ꝛc. nebst den erforderlichen Kartirungen auf den Fundamentalrissen und den Reinzeichnungen	10	—	90	—	30
	Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittelung der Länge, z. B. bei Durchschlagsangaben	10	—	60	—	30

16. Messungen anderer Art oder mit anderen Instrumenten, als in Obigem vorgesehen sind, werden nach Diäten berechnet. 17. Beim Markscheiden in Grubenbetrieben mit schlagenden Wettern resp. bei Anwendung der Sicherheitslampe, werden unter 1, 2, 3, 4, 6, 7, 11, 12, 13 und 15 die 1½fachen und unter 1, 2, 3 und 4 bei 20 Grad Neigung und darüber die 2½fachen Sätze berechnet. 18. Bei einem jeden Zuge werden die Längen, für welche gleiche Gebührensätze bestehen, zusammengerechnet und zur Rundung der Summe ist fallen zu lassen, was unter 5 m bleibt, wogegen 5 m und mehr für volle 10 m zu rechnen sind. In gleicher Art sind bei Nachtragungen der Grubenbilder u. s. w. die an einem Tage gezogenen Längen desselben Gebührensatzes zu summiren und abzurunden. 19. Das Copiren von Plänen aller Art ist nach folgenden Sätzen zu vergüten. Für 100 Quadrat-Ctm. des bezeichneten Raumes — also mit Ausschluß des nur Netzlinien enthaltenden Theiles, — wobei die Aufschrift in einer mäßigen u. der Deutlichkeit entsprechenden Größe, sowie der Maßstab mitgerechnet wird, bei einem verjüngten Maßstabe von:

	$1/500$ — $1/1000$ der natürl. Größe	30 P,
über	$1/1000$ — $1/2000$ „ „ „	45 „
	$1/2000$ — $1/4000$ „ „ „	60 „
	$1/4000$ — $1/5000$ „ „ „	75 „
	$1/5000$ — $1/10000$ „ „ „	1 M.

20. Copien, deren Maßstab größer oder kleiner als der des Originals ist, sind nach dem Original und zwar so zu berechnen, daß den für dieses geltenden Sätzen ¼ derselben zugesetzt wird. 21. Das Copiren auf Oelpapier oder durchsichtiger Leinwand wird mit der Hälfte des Satzes für das Copiren auf Zeichenpapier berechnet. 22. Für das Beziehen der Risse mit Netzlinien wird auf je 500 Quadrat-Ctm. a. wenn die Entfernung der Linien 3 Ctm. oder darunter beträgt 15 P, b. wenn die Entfernung der Linien über 3 Ctm. beträgt 10 P berechnet. 23. Copien von Zeichnungen in anderen Maßstäben, wie oben vorgesehen, werden nach Diäten bezahlt. 24. Das Copiren und Nachtragen der amtlichen Rißexemplare wird ebenfalls nach Diäten bezahlt. 25. Sind Pläne theils nach vorhandenen Karten, theils nach neuen Aufnahmen anzufertigen, so wird die Uebertragung wie eine Copie, und die neue Aufnahme wie eine Nachtragung berechnet. 26. Bei den Diätensätzen für Arbeiten, welche nach Diäten ausgeführt werden, ist eine Arbeitsdauer von mindestens 8 Stunden vorausgesetzt. 27. Für das zu den Karten ꝛc. zu verwendende Zeichenpapier der besten Qualität sind für 100 Quadrat-Ctm. 4 P, u. wenn dasselbe auf Kattun oder Leinwand aufgezogen ist, 8 P zu vergüten. Auslagen für Buchbinder und andere Handwerker werden auf Grund der beizubringenden Rechnungen bezahlt. Andere Auslagen für Zeichen- und Schreibmaterialien werden nicht vergütet. 28. Hat der Markscheider die zu seiner Hilfe bei den Gruben und Tagezügen oder beim Aufstellen von Signalstangen zum Zwecke der Aufnahmen nothwendigen Arbeiter selbst gestellt, so ist er berechtigt, die Löhne, welche er diesen Gehilfen zahlen muß, zu liquidiren. Die Schichtlöhne für die aus der Klasse der Arbeiter genommenen Gehilfen sollen das mittlere Häuerlohn um höchstens 25% überschreiten dürfen. An Reisekosten können den Gehilfen für den Hin- u. Rückweg 10 P pro km vergütigt werden.

Marksteine. Errichtung und Erhaltung derselben behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die Monarchie, s. Landesvermessung.

Marktstandsgelder.

Gesetz, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld, v. 26. April 1872.[1])

§ 1. Für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilbieten von Waaren auf Messen und Märkten[2]) darf eine Abgabe (Marktstandsgeld) nur unter Zustimmung der Gemeinde und Genehmigung der Bezirksregierung (Landdrostei) nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeführt oder, wo sie besteht, erhöht werden.[3]) **§ 2.** Die Höhe des Marktstandsgeldes (§ 1)[1]) ist nur nach der Größe des zum Feilbieten vom Marktstande gebrauchten Raumes[2]) und nach der Dauer des Feilbietens[3]) zu bestimmen. Sie darf den Satz von 20 P für den □m und den Tag des Feilbietens nicht übersteigen.[4]) Wie diese Vorschriften auf Gegenstände, die weder auf Tischen, noch in Buden, Kisten, Fässern, Körben, Hausen u. s. w. feilgeboten werden, anzuwenden[5]) und in welcher

---

[1]) Dazu die Ausführungsanweisung der Minister für Handel und der Finanzen vom 10. Juni 1872. Neben dem Gesetze vom 26. April 1872 bewendet es noch bei dem Schlußsatz im § 68 der Gewerbeordnung, daß ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung den Marktverkehr betreffender Abgaben nicht stattfinden darf, sowie bei der generellen Bestimmung im § 64 daselbst, nach welcher der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben einem Jeden mit gleichen Befugnissen freisteht. Anweisung vom 10. Juni 1872 Nr. 1. — Bezüglich der Zuständigkeit der Behörden zur Erhöhung oder Ermäßigung von Marktstandsgeld im Bereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1876 s. Gesetz vom 26. Juli 1876 § 111.

[2]) Anweisung vom 10. Juni 1872 **Nr. 2:** Insoweit demnächst die Erhebung von Marktstandsgeld sich nach dem vorliegenden Gesetze bestimmt, ist davon auszugehen, daß sich dasselbe zwar einerseits auf alle Arten von Messen u. Märkte — ohne Unterschied der aus den einzelnen Waarengattungen sich ergebenden Kategorien — bezieht, daß aber anderseits doch nur derjenige eigentliche Meß- u. Marktverkehr getroffen wird, bei welchem ein Gebrauch öffentlicher Plätze u. Straßen in Frage steht. Ausgeschlossen ist hiermit eine Beziehung zunächst auf die Markthallen, ferner auf die häufig neben dem Marktverkehr einhergehende Benutzung einzelner Räume oder sonstiger Theile von Privatgrundstücken und endlich auf feste Verkaufsstätten, wie sie an vielen Orten auf Straßen und in öffentlichen Gebäuden an bestimmte Personen zum dauernden Betriebe des stehenden Handels — ohne Beschränkung auf die Marktzeit — gegen Entgeld überlassen werden. Auch Wochenmarktsabgaben sind zulässig u. in Beziehung auf die Zulässigkeit der Hebungen allen übrigen, den Marktverkehr treffenden Hebungen gleichgestellt. Hierdurch hat aber nicht ausgeschlossen werden sollen, daß vorzugsweise dem periodischen Verkehre mit den Rohproducten des landwirthschaftlichen Kleingewerbes diejenige Schonung und Erleichterung gesichert werde, auf welche ebensowol Natur u. Bestimmung dieser Waaren, wie die Interessen der dabei in erster Linie betheiligten Kreise der Consumenten und Producenten gleichmäßig hinweisen. Insbesondere wird die Einführung einer Wochenmarktsabgabe da, wo bisher eine solche nicht erhoben worden, und unter der Voraussetzung zu genehmigen sein, daß einigermaßen erhebliche neue Aufwendungen im Interesse des Wochenmarktverkehrs in Frage stehen oder andere besondere Umstände die Fortdauer der hergebrachten Abgabenfreiheit unthunlich erscheinen lassen. Anweisung Nr. 6.

[3]) Gesetz vom 26. April 1872 **§ 1:** In Beziehung auf die Voraussetzungen des sogenannten „Marktrechts" haben dadurch abändernde Bestimmungen nicht getroffen werden sollen, und es bleiben insbesondere für die Frage, welche Behörden die Zahl, Zeit und Dauer der Märkte festzusetzen haben, die älteren Bestimmungen in fortdauernder Geltung. Anweisung vom 10. Juni 1872, Nr. 3. Für alle Fälle der Einführung bisher nicht erhobener und der Erhöhung bereits bestehender Abgaben bildet die Zustimmung der Gemeinden die nothwendige Voraussetzung, gleichviel ob das Hebungsrecht von der Gemeinde selbst oder von einem Dritten in Anspruch genommen wird. Von welchen Gemeindeorganen die erforderliche Zustimmung auszugehen hat, richtet sich nach den die Gemeindeorganisation und Verwaltung regelnden allgemeinen Vorschriften. Anweisung Nr. 4. Die Genehmigung der Regierung erfolgt nicht mehr unter Vorbehalt des Widerrufs, aber sie kann, wo sich das Bedürfniß dazu herausstellt, von vornherein nur für einen festbegrenzten Zeitraum ertheilt werden. Jedenfalls ist diese Vorsicht in denjenigen Fällen dringend zu empfehlen, in welchen die unveränderte Fortdauer der für die Genehmigung bestimmenden Momente von vornherein als unwahrscheinlich oder doch als zweifelhaft angesehen werden muß. Daselbst Nr. 7.

[1]) Das Marktstandsgeld soll lediglich als ein mäßiges Aequivalent für die Gewährung der Verkaufsstätte und zur Deckung der im Interesse des Marktverkehrs aufgewendeten oder fortlaufend aufzuwendenden Kosten, wie z. B. der Kosten der Herstellung, Einrichtung und Reinigung des Marktplatzes, sowie der Ueberwachung und Beaufsichtigung des Verkehrs, überhaupt als eine den Leistungen des Hebungsberechtigten entsprechende Gegenleistung dienen. Die freie Bewegung des Verkehrs darf unter keinen Umständen zu anderen Zwecken, insbesondere aber nicht etwa in der Absicht beeinträchtigt werden, um eine über jene Grenzen hinausgehende bleibende Einnahmequelle für die Betheiligten zu eröffnen. Hieraus folgt, daß die Einführung einer Marktstandsabgabe überhaupt nicht von Amtswegen anzuregen, aber auch auf Antrag nur zu genehmigen sein wird, wenn einerseits der von ihr nach Abzug der Hebungskosten zu erwartende Reinertrag voraussichtlich beträchtlich genug ist, um seine Bestimmung als Aequivalent überhaupt noch einigermaßen erfüllen zu können, anderseits die finanziellen Verhältnisse des Marktberechtigten oder der Umfang der Aufwendungen von der Art sind, daß die unentgeltliche Uebernahme der letzteren den Betheiligten nicht ohne Unbilligkeit zuzumuthen sein würde. Anweisung Nr. 5.

[2]) Nur derjenige Raum ist in Ansatz zu bringen, welchen die ausgebotenen Waaren selbst — einschließlich der Behältnisse, Unterlagen oder sonst zum Auslegen und Feilbieten dienenden Vorrichtungen — in Anspruch nehmen. Nicht zur Berechnung kommt also z. B. der Raum, welcher außerdem noch zur Herstellung des Verkehrs zwischen Käufer u. Verkäufer gebraucht wird. Die Benutzung eines bestimmten Marktstandes — festen Platzes — ist Voraussetzung jeder Hebung, so daß diejenigen Verkäufer, welche ihre Waaren lediglich umhergehend u. umhertragend feil bieten, überhaupt nicht heranzuziehen sind. Anweisung Nr. 8.

[3]) Die Tage der Vorbereitung des Verkaufes u. der Räumung des Marktstandes, sowie Sonn- und Festtage sind nur mitzurechnen, insoweit auch sie — ganz oder theilweise — zum Feilbieten der Waaren bestimmt sind und benutzt werden. Anweisung Nr. 8 a. Schl.

[4]) Durch die Normirung des Satzes von 20 P hat nur die äußerste Grenze vorgezeichnet, nicht aber der in jedem einzelnen Falle gebotenen Erwägung darüber vorgegriffen werden sollen, ob und inwieweit dieses Maximum zu genehmigen sei. Anweisung Nr. 9 Abs. 2. Bezüglich der Berechnung nach Bruchtheilen des Quadratmeters — nicht aber des Tages — s. die Note am Schluß des § 2.

[5]) Für solche Gegenstände, die vermöge ihrer Natur oder Construction sich einer präcisen Bestimmung der von ihnen in Anspruch genommenen Grundfläche mehr oder minder entziehen, empfiehlt sich die Aufstellung ein für allemal bestimmter Sätze, die zwar insofern ebenfalls dem Normalsatze zu entsprechen haben, als sie nach der erfahrungsmäßig und durchschnittlich von Gegenständen dieser Art beanspruchten Grundfläche zu berechnen sind, in den Tarif aber — ohne Bezug auf diesen Flächenumfang — in runder Summe aufgenommen u. demnächst ohne Rücksicht auf die thatsächliche Ausnutzung dieses gewissermaßen fingirten Umfanges in jedem einzelnen Falle erhoben werden. So wird z. B. der von einem Pferde, einem Esel, oder einem Stück Rindvieh eingenommene Raum durchschnittlich etwa 3/4 Quadratmeter betragen u. demnach die Abgabe hier, wenn im Uebrigen der Maximalsatz zuzulassen ist, auf 15 P zu bestimmen sein. In ähnlicher Art ist dieselbe für ein fettes oder überjähriges Schwein etwa von 1/2, für ein junges Schwein, ein Kalb, ein Schaf, einen Hammel, eine Ziege von 1/4, für ein Spanferkel, ein Lamm, einen Hasen, einen Truthahn, eine Gans von 1/10, für eine Ente, ein Huhn, ein Paar Tauben, ein Kaninchen von 1/20, für einen Wagen oder zweiräderigen Karren von etwa 1, für einen Schiebkarren oder Handwagen von 1/2 Quadratmtr. zu berechnen und darnach ein für allemal zu fixiren. Ergeben sich hierbei Zweifel über den durchschnittlichen Umfang der Grundfläche, welcher von Gegenständen dieser Art regelmäßig eingenommen wird, so muß auf dasjenige Maß zurückgegangen werden, welches unter allen Umständen ausreichende Garantie gegen eine Ueberschreitung des principiell einzuhaltenden Maximums bietet. Nach ähnlichen Gesichtspunkten können solche Ausnahmebe-

Weise das Marktstandsgeld für Gegenstände, welche bei geringem Werthe einen großen Raum einnehmen, verhältnißmäßig geringer festzusetzen ist, kann in den betreffenden Tarifen mit Genehmigung der Bezirksregierung (Landdrostei) besonders bestimmt werden.[1]) In gleicher Weise ist über die Anwendung der Vorschrift über den Maximalsatz des Marktstandgeldes auf Bruchtheile des □m Bestimmung zu treffen.[2]) § 3. Unter den Marktstandsgeldern ist die Miethe für Buden, Zelte, Tische, Unterlagen, Stangen oder sonstige Vorrichtungen, welche den Verkäufern zum Gebrauche überlassen werden, nicht begriffen. Es steht einem Jeden frei, ob er sich der ihm selbst zugehörigen Vorrichtungen bedienen oder solche von Anderen entnehmen will. § 4. Die Tarife zur Erhebung von Marktstandsgeld müssen während der Meß- und Marktzeit zu Jedermanns Einsicht auf den zum Feilhalten bestimmten Plätzen und Straßen aufgestellt sein und es dürfen außer den darin bestimmten Abgaben keine anderen erhoben werden. Die Erhebung darf nur auf der Verkaufsstelle, nicht aber schon beim Eingange der Waaren in den Marktort erhoben werden. § 5. Wo es für nothwendig erachtet wird, können die Marktsgelder, sowol die schon bestehenden, wie infolge dieses Gesetzes etwa neu eingeführten, nach Anhörung der Gemeinde von den Bezirksregierungen (Landdrosteien) den §§ 2, 3 und 4 entsprechend, ermäßigt und anderweit regulirt werden.[3]) Beruht aber das Hebungsrecht auf einem besonderen Rechtstitel und widerspricht der Berechtigte, so bleibt die Ermäßigung oder anderweite Regulirung den Ministern des Handels und der Finanzen vorbehalten. In diesem Falle ist für den dem Berechtigten erwachsenen Ausfall Entschädigung zu gewähren[1]), insofern nicht die Berechtigung dem Fiscus oder einer Gemeinde innerhalb ihres Gemeindebezirks zusteht. Bevorzugungen, welche bei Entrichtung von Marktstandsgeldern stattfinden, können aufgehoben werden, insofern sie nicht auf besonderem Rechtstitel beruhen. § 6. Wer Marktstandsgeld erhebt oder erheben läßt, von welchem er weiß, daß es gar nicht oder nur in geringerem Betrage zu entrichten ist, hat für jeden Uebertretungsfall eine Geldstrafe bis zu 150 M oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft verwirkt.

Marktverkehr, s. Gew.-Ord. §§ 64 ff. Im Bereiche der Provinzialordnung v. 29. Juni 1876 beschließt der Bezirksrath über die Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte, über die fernere Gestattung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit gewissen Handwerkerwaaren von Seiten der einheimischen Verkäufer, sowie darüber, welche Gegenstände außer den im § 66 der Reichsgewerbeordnung aufgeführten, nach Ortsgewohnheiten und Bedürfniß im Regierungsbezirke überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören. S. unt. Verwaltungsbehörden Ges. v. 26. Juli 1876 § 136 Nr. 4 u. 5.

Marschquartiere, s. unter Kriegsleistungen Verordnung v. 1. April 1876, I. Nr. 2.

Marschrouten für einzuquartierende Truppen im Frieden, s. unter Naturalleistungen Ges. v. 13. Febr. 1875 § 6 und Instruction v. 2. Sept. 1875 Nr. 4. S. auch Control-Ordnung § 6 Nr. 4.

Masern, sanitätspolizeiliche Vorschriften beim Ausbrechen derselben, siehe unter Ansteckende Krankheiten das Regulativ v. 8. Aug. 1835 §§ 59—61.

Maße, s. unter Eichwesen die Maß- und Gewichtsordnung v. 17. Aug. 1868 Art. 1—4, 9 ff., Eichordnung §§ 1—21, 51 ff. u. Bekanntmachung v. 15. Febr. 1871. Wegen Bestrafung des Gebrauchs ungeeichter und ungestempelter Maße s. Str.-G.-B. § 369 Nr. 2.

Matrosencorps, s. unter Marinepersonal Regulativ v. 7. Juli 1854 §§ 1, 2, 23—40, 52, 53.

Maul- und Klauenseuche, s. Viehseuchen.

Maulesel (Maulthiere), Räude derselben, s. Viehseuchen.

Medicinalbeamte, Gebühren 2c. derselben für gerichtliche und medicinal- und sanitätspolizeiliche Verrichtungen, s. unter Aerzte Gesetz v. 9. März 1872 (S. 29).

Medicinalpersonen, s. Aerzte.

Mediciner im einjährig-freiwilligen Dienst, s. Rekrutirungs-Ordnung §§ 14 Nr. 3, 16 Nr. 5, 21 und Ersatz-Ordn. § 99 Nr. 4.

Meeresufer, Bestrafung wegen Beschädigung desselben, s. Str.-G.-B. § 366 a.

Meile als Entfernungsmaß ist aufgehoben, s. unter Eichwesen Maß- und Gewichtsordnung v. 17. August 1868 Art. 4 und die Note dazu.

---

stimmungen auch für die auf Stangen feilgebotenen Waaren getroffen werden. Im Allgemeinen wird die Einhaltung des gesetzlich zulässigen Maximums gesichert bleiben, wenn die Breite etwa zu $^{3}/_{10}$ m angenommen und demgemäß nur die laufenden Meter wie Drittel-Quadrat-Meter berechnet werden. Anweisung Nr. 10 Abs. 1 und 2.

[1]) Hierher gehören insbesondere einfache Töpfer- und grobe Holzwaaren, die einzeln auf dem Boden aufgestellt zu werden pflegen.

[2]) Anweisung Nr. 9 Abs. 1: — — Die Ausführung dieser Vorschrift hat sich in erster Linie nach den Bedürfnissen und sonstigen Umständen des einzelnen Falles zu richten. Im Allgemeinen wird bis auf (volle) Quadrat-Decimeter mit der Maßgabe herunterzugehen sein, daß ebensowenig überschießende Quadrat-Centimeter wie Bruchtheile von Pfennigen in Ansatz gebracht werden dürfen. Der Tag dagegen ist als untheilbare Einheit zu behandeln, in dem Sinne, daß Bruchtheile desselben als ganze Tage berechnet werden, anderseits aber auch für Märkte, deren Dauer sich über mehrere Tage erstreckt, die Abgabe gleichwol für jeden einzelnen Tag besonders zu bestimmen ist.

[3]) Anweisung Nr. 11: — — Rechtlich gestattet ist der unveränderte Fortbestand älterer Hebungen, selbst unter der Voraussetzung, daß dieselben den Sätzen und sonstigen Normen, welche fortan für die Einführung von Marktstandsabgaben maßgebend sind, nicht entsprechen. Das Gesetz gewährt nur die Befugniß, dagegen einzuschreiten. Anderseits darf dies aber nicht, wie die Einführung einer neuen Abgabe, von ausdrücklichen Anträgen der Interessenten abhängig gemacht werden. Auch ohne Antrag sind die entsprechenden Reformen überall einzuleiten, „wo es für nothwendig erachtet wird.“ — — Einzelne Bestimmungen des neuen Gesetzes werden übrigens auch ohne vollständige Revision der Tarife im Aufsichtswege zur Geltung zu bringen sein. Insbesondere muß, auch wenn von einer förmlichen Revision in anderer Beziehung abgesehen wird, überall darauf hingewirkt werden, daß die Erhebung fortan nur noch auf der Verkaufsstelle — und zwar lediglich nach den daselbst aufgestellten oder alsbald aufzustellenden Tarifen — stattfinde.

[1]) Nähere Bestimmungen hierüber sind in das Gesetz nicht aufgenommen, weil überhaupt nur in seltenen Fällen eine solche Entschädigung zu beanspruchen sein wird. In erster Linie ist überall eine Abfindung im gütlichen Wege anzustreben. Anweisung Nr. 12.

Meineid, Begriff und Strafe, s. Str.-G.-B. §§ 153—163.

Meldepflicht, der Wehrpflichtigen, s. Ersatz-Ordnung § 23, der Personen des Beurlaubtenstandes, Control-Ordnung § 10, der Ersatz-Reserve erster Klasse, das. § 15 Nr. 3 und 5. S. auch Anmeldung.

Meldeschein behufs Eintrittes zum drei- od. vierjährigen Militärdienst, s. Ers.-Ord. § 83.

Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt, s. Ersatz-Ordnung § 94.

Mennige-Fabriken gehören zu den besonderer Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen; Gew.-Ord. § 16. Bedingungen für die Anlage sind: a) zur Verhütung des Entweichens von Bleioxyd ist der Fuchs der Oefen nicht unmittelbar in den Schornstein, sondern in eine längs der hinteren Wand der Oefen fortlaufende Kammer zu führen, und aus dieser ein Kanal in die Esse zu leiten. b) Das Mahlen und Schlämmen des Bleioxyds muß unter beständigem Zufluß von Wasser stattfinden. c) Die Räume, in denen Mennige fabricirt werden soll, dürfen nach der Straße hin keinen Ausgang, noch andere Fenster haben, als solche, die nicht zu öffnen sind. d) Der Fußboden um die Feuerungen muß überall wenigstens in einem Umfange von 4 Fuß mit einem feuerfesten Belag versehen werden. e) Keinerlei Fabrikwässer dürfen auf öffentliche Wege geleitet werden.

Mennoniten. I. Bezüglich der allgemeinen Verhältnisse derselben siehe

Gesetz vom 12. Juni 1874:

§ 1. Mennoniten-Gemeinden können durch gemeinschaftliche Verfügung der Minister der Justiz, des Innern und der geistlichen Angelegenheiten Corporationsrechte erlangen. **§ 2.** Die Ertheilung der Corporationsrechte ist nur zulässig und darf nicht versagt werden, wenn 1) der Bezirk der Gemeinde geographisch abgegrenzt ist, 2) nach der Zahl und Vermögenslage der dazu gehörigen Mitglieder anzunehmen ist, daß die Gemeinde den von ihr behufs Ausübung ihres Gottesdienstes nach ihren Grundsätzen zu übernehmenden Verpflichtungen dauernd zu genügen im Stande sein wird, 3) in dem Statut der Gemeinde keine Festsetzungen getroffen sind, welche mit den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehen. **§ 3.** Die Vorschriften, nach welchen die Mennoniten zu persönlichen Abgaben oder Leistungen an evangelische oder katholische Kirchensysteme verpflichtet sind, insbesondere das Edict, die künftige Einrichtung des Mennonitenwesens in sämmtlichen königlichen Provinzen excl. des Herzogthums Schlesiens betreffend, vom 30. Juli 1789 werden aufgehoben. — Abgaben und Leistungen an evangelische oder katholische Kirchensysteme, welche nicht persönlicher Natur sind, insbesondere solche Abgaben und Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

II. In Betreff der Form der Eidesleistung der Mennoniten siehe

Verordnung vom 11. März 1827:

§ 1. Wenn ein Mennonit als Partei einen Eid schwören, oder als Zeuge abgehört werden soll, oder zu einem Amte berufen wird, zu dessen Uebernahme die Eidesleistung erforderlich ist: so muß er durch ein Zeugniß der Aeltesten, Lehrer oder Vorsteher seiner Gemeinde nachweisen, daß er in der mennonitischen Secte geboren worden, oder sich doch schon wenigstens seit einem Jahre vor dem Anfange des Processes oder vor der Berufung zum Amte zu dieser Religionsgesellschaft bekannt und bisher einen untadelhaften Wandel geführt habe. **§ 2.** In diesem Atteste muß zugleich die bei den Mennoniten übliche Bekräftigungsformel bemerkt sein. **§ 3.** Die nach dieser Bekräftigungsformel, mittels Handschlages, abzugebende Versicherung hat mit der wirklichen Eidesleistung gleiche Kraft. **§ 4.** Wer solche zur Bestätigung einer Unwahrheit mißbraucht, den trifft die Strafe des falschen Eides.

Menschenraub, s. Str.-G.-B. §§ 234, 235. Die unterlassene Anzeige von dem bekanntgewordenen Vorhaben eines solchen Verbrechens wird bestraft; das. § 139.

Mergel, Bestrafung des unbefugten Grabens desselben auf fremden Grundstücken, s. Strafgesetzbuch § 370 Nr. 2.

Merkpfähle, s. unter Vorfluth Gesetz vom 15. Nov. 1811 §§ 1 ff. Widerrechtliche Aenderung eines Merkpfahls ist strafbar, s. Strafgesetzbuch § 274 Nr. 2.

Messen, s. Marktverkehr und in gewerbesteuerlicher Hinsicht unter Gewerbesteuer die Anweisung vom 3. Sept. 1876 Nr. V.

Messer (Gewerbetreibende), Verhältnisse derselben in gewerbepolizeilicher Hinsicht s. Gew.-Ord. § 36; Bestrafung derselben wegen Untreue, s. Str.-G.-B. § 266 Nr. 3. Messer (Instrument), Bestrafung wegen Gebrauchs eines solchen bei einer Schlägerei, s. Str.-G.-B. § 367 Nr. 10.

Meßwerkzeuge, s. Maße.

Metallbruch u. Metallgeräth; der Handel damit kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist, s. Gew.-Ord. § 35. Bezüglich des vom Hausirhandel ausgeschlossenen Metallbruchs s. das. § 56 Nr. 2.

Metallgeld, strafbare Anfertigung von Stempeln, Platten und Formen zu dessen Prägung, s. Str.-G.-B. §§ 151, 360 Nr. 4. S. übrigens Münzverbrechen.

Metallgießereien gehören zu den einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen, s. Gew.-Ord. § 16.

Metallpatronen, Beförderung ders. auf Eisenbahnen, s. Betriebsreglement § 48, II., Nr. 11.

Meter ist im Bereiche der Maß- u. Gewichtsordnung vom 16. Mai 1876 = $3_{,1862}$ Fuß, bezw. $0_{,26556}$ Ruthen, $1_{,4994}$ Ellen, $0_{,47708}$ Lachter, $0_{,53103}$ Faden; in Hohenzollern = $3_{,4905}$ Fuß, bezw. $0_{,34905}$ Ruthen, $1_{,6266}$ Ellen; in Schleswig-Holstein = $3_{,4805}$ Fuß, bezw. $0_{,21810}$ Ruthen, $1_{,7446}$ Ellen, $0_{,58159}$ Klafter (Faden); in Hannover

= 3,4235 Fuß, bezw. 0,21597 Ruthen, 1,7118 Ellen, 0,57069 Klafter, 0,52089 Lachter; in Kurhessen = 3,4159 Fuß, bezw. 0,25079 Ruthen, 1,7549 Ellen; in Nassau = 3,333 (3 1/3) Werkfuß, bezw. = 0,03333 (1/3) Werkruthe, 0,2 Feldruthe, 1,6667 (1 2/3) Ellen. 0,47793 Lachter; in Frankfurt a. M. = 3,5136 Fuß, bezw. 0,28109 Feldruthe, 0,22169 Waldruthe, 1,8273 Ellen, 0,84602 Frankfurter Stab, 1,4302 Frankf.-Brabanter Ellen, 0,58560 Klafter; im Amte Homburg = 3,5136 Fuß, 0,29970 Ruthen, 1,8272 Ellen; im Oberamt Meisenheim = 3 Fuß, 0,2 Ruthen, 1,6677 (1 2/3) Ellen, 0,83333 (5/6) Stab; in den vormals bayerischen Gebietstheilen = 3,4263 Fuß, 0,34263 Ruthen, 1,2005 Ellen, 0,57105 Klafter; in den vormals großherzoglich hessischen Gebietstheilen = 4 Fuß, 1,6667 Ellen, 0,4 Klafter.

Metze ist im Geltungsbereiche der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 = 3,4351 Liter; in Hannover = 7,7879 Liter, bezw. 0,15576 Scheffel, 1,9470 Liter; in Kurhessen = 10,046 Liter, 0,20092 Scheffel; in den vormals bayerischen Gebietstheilen = 37,060 Liter, bezw. 0,74119 Scheffel.

Meuterei u. Gefangenen, s. Str.-G.-B. § 122.

Milderungsgründe im strafrechtlichen Sinne, s. Str.-G.-B. §§ 56 ff.

Militär. Bezüglich der allgemeinen Verhältnisse des deutschen Militärs (Organisation des Reichsheeres, Ergänzung des Heeres, Verhältnisse der activen Militärpersonen, Entlassung aus dem activen Dienst, Beurlaubtenstand und Ersatzreserve erster Klasse), s. Reichs-Militärgesetz v. 4. Mai 1872. S. auch Kriegsdienst, Ersatz-Ordnung, Rekrutirungs-Ordnung, Control-Ordnung, Landwehr-Ordnung. — In Betreff der Theilnahme des Militärs an der Feuerpolizei s. unter Feuerpolizei Cab.-Ordre v. 29. August 1818 (S. 396).

Militär-Aerzte sind gemäß den Bestimmungen der Gemeindegesetze in den älteren preuß. Provinzen bezw. gemäß § 1 Nr. 1 der Verordnung v. 23. Sept. 1867 (s. unter Staatsdiener) bezüglich ihres Diensteinkommens von Gemeindelasten frei, nicht aber bezüglich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis. — Ueber die Functionen der Militär-Aerzte beim Musterungsgeschäfte, s. Ersatz-Ordnung. S. übrigens Sanitätscorps.

Militär-Beamte, s. Anlage des Militär-Strafgesetzbuchs unter B.

Militär-Dienst, s. Kriegsdienst.

Militärpaß ist bei allen Meldungen vorzulegen und zu den Controlversammlungen mitzubringen, s. Control-Ordnung § 10 Nr. 8, § 11 Nr. 5 u. Landwehrordnung §§ 12, 13 Nr. 2.

Militärpersonen.[1])

1. Bürgerliche Verhältnisse derselben. Die Militärpersonen des activen Dienststandes sind nicht Mitglieder der politischen Gemeinde ihres Standortes und deßhalb auch nicht zu den Gemeindelasten heranzuziehen; s. unter Staatsdiener das Gesetz v. 11. Juli 1822 § 10 e, u. Verordnung vom 23. September 1867 §§ 1, 11, 12.

[1]) Das Verzeichniß der zum deutschen Heere und zur kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen s. in der Anlage zum Militär-Strafgesetzbuch.

2. Wegen Anstellung der Militärpersonen im Civildienst s. Civilversorgungsschein.

3. Bezüglich des Zwangsverfahrens gegen Militärpersonen behufs Beitreibung rückständiger Abgaben 2c. s. unter Abgaben Verordnung v. 24. November 1843 §§ 7, 12, h u. i und Verordnung v. 22. Sept. 1867 §§ 8, 13 i u. k.

4. Betreffend den Waffengebrauch des Militärs, siehe

Gesetz vom 20. März 1837:[1])

[Dienstleistungen, wobei der Waffengebrauch stattfindet.] § 1. Das in Unserem Dienste zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militär ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen anderen Commando's, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civilbehörde gegeben werden, in den nachstehend §§ 2 bis 6 bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

[Fälle des Waffengebrauchs: Gegen Angriffe und Widerstand durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen. § 2. Wird das commandirte Militär bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen, oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung, so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen.

[Wegen Ungehorsams bei Aufforderung zur Ablegung von Waffen und gefährlichen Werkzeugen.] § 3. Wenn das Militär bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen od. anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen, so macht das Militär von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

[Bei Arrestation zur Verhinderung der Flucht bereits arretirter Personen.] § 4. Wenn bei Arrestationen der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militär der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

[Zur Verhinderung der Flucht vom Transport oder aus Gefängnissen.] § 5. Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

[Zum Schutze der den Schildwachen anvertrauten Personen oder Sachen. § 6. Jede Schildwache (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

[In welchem Maaße der Waffengebrauch statt-

[1]) Durch Verordnung vom 25. Juni 1867 Art. II. G auf Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein ausgedehnt. — Wegen Gebrauchs der Waffen Seitens der Gendarmerie s. unter Gendarmerie Verordnung vom 30. Dec. 1820 § 13 b und die Instruction dazu vom 30. Dec. 1820 § 28.

findet.] § 7. Das Militär hat von seinen Waffen nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§ 1 bis 6 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militär jedesmal selbst erwogen werden.

[Verhältniß des Militärs zu den Civilbehörden, wenn es zum Beistand der letzteren commandirt wird. § 8. Wird das Militär zum Beistand einer Civilbehörde commandirt, so hat nicht die letztere, sondern das Militär und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Civilbehörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hilfe des Militärs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militärs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

[Sorge für die Verletzten.] § 9. Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militärs verletzt worden, so liegt dem letzteren ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizeibehörde davon zu benachrichtigen; die Polizeibehörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

[Gesetzliche Vermuthung für das Militär.] § 10. Daß beim Gebrauch der Waffen das Militär innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einschreiten der Militärgewalt herbeigeführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt.

5. Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Marine, sowie Bewilligung für die Hinterbliebenen solcher Personen.

Reichsgesetz vom 27. Juni 1871: [1])

§ 1. Für die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie für die Bewilligungen an die Hinterbliebenen solcher Personen gelten die nachfolgenden Vorschriften:

Erster Theil.

Offiziere und im Offizierrange stehende Militär-Aerzte.

[A. Im Reichsheere. Anspruch auf Pension.] § 2. Jeder Offizier u. im Offizierrang stehende Militärarzt, welcher sein Gehalt aus dem Militär-Etat bezieht, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zur Fortsetzung des activen Militärdienstes unfähig geworden ist und deßhalb verabschiedet wird. — Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer bei Ausübung des Dienstes ohne eigene Verschuldung erlittenen Verwundung oder sonstigen Beschädigung, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein. § 3. Als Dienstbeschädigungen (§ 2) gelten: a) die bei Ausübung des activen Militärdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung, b) anderweite nachweisbar durch die Eigenthümlichkeiten des Militärdienstes, sowie durch epidemische od. endemische Krankheiten, welche an dem zum dienstlichen Aufenthalte angewiesenen Orte herrschen, insbesondere durch die contagiöse Augenkrankheit hervorgerufene bleibende Störung der Gesundheit, wenn durch sie — a und b — die Militärdienstfähigkeit sowol für den Dienst im Felde, als auch in der Garnison aufgehoben wird. — Die Beantwortung der Frage, ob eine Dienstbeschädigung vorhanden, erfolgt durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Contingents. § 4. Der Anspruch auf Pension ist bei einer kürzeren als zehnjährigen Dienstzeit (§ 2) zuvörderst auf ein Jahr oder einige Jahre zu beschränken, insofern die Unfähigkeit zur Fortsetzung des activen Militärdienstes nicht mit Sicherheit als eine bleibende angesehen werden kann. Mit der Wiederherstellung zur völligen Dienstfähigkeit erlischt die Berechtigung zur Pension. — Beruht die Ursache der Invalidität jedoch in einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder äußerlichen Beschädigung, so findet die Gewährung der Pension stets auf Lebenszeit statt. § 5. Wird außer dem im § 2 bezeichneten Falle ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militärarzt vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deßhalb verabschiedet oder zur Disposition gestellt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden. § 6. Die Höhe der Pension wird bemessen nach der Dienstzeit und dem pensionsfähigen Diensteinkommen (§ 10) der mindestens während eines Dienstjahres innerhalb des Etats bekleideten Charge. — Tritt die Pensionirung infolge von Dienstbeschädigung (§ 3) ein, so wird die Höhe der Pension nach der bei der eintretenden Pensionirung bekleideten Charge auch in dem Falle bemessen, wenn der Pensionär dieselbe noch kein volles Jahr bekleidet. — Die Beförderung über den Etat, die bloße Charaktererhöhung während des Dienstes oder beim Ausscheiden aus demselben, sowie die vorübergehende Verwendung in einer höher dotirten Stelle gewähren keinen höheren Pensionsanspruch. § 7. Wird ein Offizier oder ein im Offizierrang stehender Militärarzt in einem militärischen Dienstverhältniß mit geringerem Diensteinkommen, als er bisher etatsmäßig bezogen hat, verwendet, so wird bei seinem späteren Eintritt in den Ruhestand die Pension dennoch nach dem vorher bezogenen höheren Diensteinkommen unter Berücksichtigung der ge-

[1]) Hierzu die in den folgenden Noten erwähnten Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 4. April 1874. — Durch Gesetz vom 8. Febr. 1875 ist das Gesetz vom 27. Juni 1871 mit den aus dem Gesetze vom 4. April 1874 sich ergebenden Maßgaben auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.

sammten Dienstzeit berechnet. — Soweit jedoch das früher bezogene höhere Diensteinkommen aus Dienstzulagen (§ 10) bestand, wird die Pension nur, je nachdem es für den zu Pensionirenden vortheilhafter ist, nach dem früheren höheren Diensteinkommen und der bis dahin zurückgelegten Dienstzeit oder nach dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen und der gesammten Dienstzeit berechnet. **§ 8.** Die Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärzärzte des Beurlaubtenstandes erwerben den Anspruch auf eine Pension nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern lediglich durch eine im Militärdienst erlittene Verwundung od. Beschädigung (§§ 2 und 3).

[Betrag der Pension.] **§ 9.** Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens. — Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung der Pension nicht statt. — In dem im § 2 erwähnten Falle der Invalidität durch Beschädigung bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit beträgt die Pension $^{20}/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens, in dem Falle des § 5, höchstens $^{20}/_{80}$ desselben. **§ 10.** Als pensionsfähiges Diensteinkommen (§ 9) wird in Anrechnung gebracht: a) das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Offiziere oder, wo das wirklich bezogene etatsmäßige Gehalt niedriger ist, dieses letztere; b) der mittlere Stellen- bezw. Chargen-(Personal-)Servis; c) für die Offiziere vom Brigadecommandeur einschließlich aufwarts die im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen; d) für die Offiziere vom Hauptmann erster Klasse einschließlich abwärts eine Entschädigung für Bedienung; e) für die Premier- und Seconde-Lieutenants der etatsmäßige Werth ihrer Berechtigung zur Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Offiziertische; f) für die unter e aufgeführten Chargen, sowie für die Hauptleute dritter Klasse der Werth ihrer Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung.[1]) **§ 11.** In Fällen, wo das pensionsfähige Diensteinkommen insgesammt mehr als 12,000 M beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

[Ansprüche auf Pensionserhöhung und Betrag derselben.] **§ 12.** Jeder Offizier oder im Offizierrange stehende Militärarzt, welcher nachweislich durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des activen Militärdienstes unfähig geworden ist, erhält eine Erhöhung der Pension, a) wenn dieselbe 1650 M und weniger beträgt, um 750 M jährlich, b) wenn dieselbe zwischen 1650 und 1800 M beträgt, auf 2400 M jährlich, c) wenn dieselbe zwischen 1800 und 2400 M beträgt, um 600 M jährlich, d) wenn dieselbe zwischen 2400 und 2700 M beträgt, auf 3000 M jährlich, e) wenn dieselbe 2700 M und mehr beträgt, um 300 M jährlich. **§ 13.** Jeder Offizier und im Offizierrange stehende Militärarzt, welcher nachweislich durch den activen Militärdienst, sei es im Kriege oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden ist, erhält neben der Pension und eintretenden Falles neben der nach § 12 bestimmten Pensionserhöhung eine fernere Erhöhung der Pension um je 600 M jährlich. a) Bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges. Die Erblindung eines Auges wird dem Verluste desselben gleichgeachtet; b) bei dem Verluste der Sprache; c) bei Störung der activen Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleichzuachten ist. Die Bewilligung dieser Erhöhung ist ferner zulässig: d) bei nachgewiesener außergewöhnlicher Pflegebedürftigkeit, die in wichtigen, gleich dem Verluste eines Gliedes sich äußernden Functionsstörungen ihren Grund hat.[1]) — Die unter a bis d aufgeführten Pensionserhöhungen dürfen zusammen den Betrag von 1200 M nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußerliche Beschädigung herbeigeführt ist. — Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Pensionserhöhungen von beziehungsweise 600 M und 1200 M jährlich werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen. — Ist die Gebrauchsunfähigkeit der unter c bezeichneten Gliedmaßen oder die unter d erwähnte Pflegebedürftigkeit als vorübergehend anzusehen, so wird die Pensionserhöhung nur auf die voraussichtliche Dauer des Schwächezustandes angewiesen. **§ 14.** Offiziere und im Offizierrange stehende Militärärzte, welche als invalide aus dem activen Dienste mit Pension ausgeschieden sind, erlangen, wenn sie zum Militärdienste wieder herangezogen werden, Ansprüche auf die im § 12 bestimmte Pensionserhöhung nur dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt worden ist.[2]) **§ 15.** Die in den §§ 12 und 13 aufgeführten

---

[1]) **Gesetz vom 4. April 1874, § 6:** Bei Bemessung der Pension der Zeug-, Feuerwerks- u. Train-Depot-Offiziere wird der Betrag des wirklich bezogenen etatsmäßigen Gehalts zu Grunde gelegt. S. auch das. **§ 19:** Die Vorschriften in den §§ 6, 9, 11, 12 und 13 finden auch auf diejenigen ehemaligen Militärpersonen Anwendung, über deren Versorgungsansprüche unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bereits entschieden ist, beziehungsweise zu entscheiden war. Aus den angeführten Paragraphen können Ansprüche auf Nachzahlungen für eine vor Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes liegende Zeit nicht abgeleitet werden. — Die Zahlung der nach den §§ 11 und 12 (s. die Noten zu §§ 75 und 76) eintretenden Bewilligungen für die bereits anerkannten, im Besitze des Civilversorgungsscheins beziehungsweise im Genusse der Pensionserhöhung für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins befindlichen Invaliden hebt mit demjenigen Monat an, in welchem gegenwärtiges Gesetz Geltung erlangt.

[1]) Die unter a bis d erwähnten Pensionserhöhungen sind gemäß § 3 des Gesetzes vom 4. April 1874 auch dann zu gewähren, wenn die Pensionirung später als 5 Jahre nach dem Friedensschlusse beziehungsweise nach erlittener Beschädigung eintritt (§ 16 ebenda).

[2]) **Gesetz vom 4. April 1874, § 2:** Die im § 14 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 genannten Offiziere u. Militärärzte erlangen Ansprüche auf die Hälfte der im § 12 daselbst bestimmten Pensionserhöhung auch schon dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung zwar eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt, durch

Pensionserhöhungen werden auch bewilligt, wenn der Betrag der Pension mit den Erhöhungen den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens erreicht oder übersteigt. **§ 16.** Die Bewilligung der Pensionserhöhungen auf Grund iner im Kriege erlittenen Verwundung oder Dienstbeschädigung ist nur zulässig, wenn die Pensionirung vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Friedensschlusse eintritt. — Im Falle einer im Friedensdienste entstandenen Invalidität wird die Pensionserhöhung gewährt, wenn die Pensionirung innerhalb fünf Jahren nach der erlittenen Beschädigung erfolgt. **§ 17.** Die Entscheidung darüber, ob ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militärarzt im Sinne dieses Gesetzes den Krieg mitgemacht beziehungsweise durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden ist (§ 12), erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Contingents. [1])

[Berechnung der Dienstzeit.] **§ 18.** Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintrittes in den Dienst bis zu dem Tage einschließlich, an welchem die Ordre der Verabschiedung od. Dispositionsstellung ergangen ist, gerechnet. — Den Offizieren u. im Offizierrange stehenden Militärärzten des Beurlaubtenstandes wird nur diejenige Zeit als Dienstzeit gerechnet, in welcher sie activen Militärdienst geleistet haben. — Die Theilnahme an Controlversammlungen bleibt außer Ansatz. **§ 19.** Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Offizier od. im Offizierrange stehender Militärarzt a) im Militärdienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebietes sich befunden oder b) mit Gehalt vorübergehend und die Dauer eines Jahres nicht übersteigend zur Disposition gestanden hat. **§ 20.** Die im Civildienste des Reiches oder eines Bundesstaates zugebrachte Zeit wird mit zur Anrechnung gebracht. — Bei den Personen des Beurlaubtenstandes kann eine solche Anrechnung nicht erfolgen, wenn dieselben bei ihrer auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erfolgten Pensionirung sich noch im activen Civildienst befinden. — Ob die Zeit, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militärarzt im Gemeinde-, Kirchen- od. Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung gestanden hat, mit zur Anrechnung gelangen kann, entscheidet die oberste Militärverwaltungsbehörde des Contingents. — Eine doppelte Anrechnung desselben Zeitraumes ist unstatthaft. **§ 21.** Die Zeit, während welcher ein mit Pensionsansprüchen aus dem activen Dienst geschiedener Offizier oder im Offizierrange stehender Militärarzt zu demselben wieder herangezogen worden ist und in einer etatsmäßigen Stellung Verwendung findet, begründet bei einer Gesammtdienstzeit von mindestens 10 Jahren mit jedem weiter erfüllten Dienstjahre den Anspruch auf Erhöhung der bisher bezogenen Pension um $^1/_{60}$ des derselben zu Grunde liegenden pensionsfähigen Diensteinkommens. — Wenn jedoch denjenigen Offizieren oder im Offizierrange stehenden Militärärzten, welche nach früheren Gesetzen od. Reglements pensionirt sind, nach Maßgabe der betreffenden Gesetze, Reglements oder Bestimmungen der Anspruch auf eine höhere Pension zusteht, so verbleibt ihnen derselbe. **§ 22.** Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende u. bei einem mobilen oder Ersatz-Truppentheil abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung. — Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung. **§ 23.** Für jeden Feldzug, an welchem ein Offizier oder im Offizierrang stehender Militärarzt im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart theilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder bei den mobilen Truppen angestellt gewesen und mit diesen in das Feld gerückt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet. — Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen. — Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Vorschriften. **§ 24.** Von der Anrechnung ausgeschlossen ist: a) die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie b) die Zeit der Kriegsgefangenschaft. — Unter besonderen Umständen kann jedoch in diesen Fällen die Anrechnung, u. zwar in dem Falle unter a mit Genehmigung des Contingentsherrn, in dem Falle unter b mit kaiserlicher Genehmigung, stattfinden. **§ 25.** Mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Contingents kann auch die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militärarzt im Dienste eines dem Reiche nicht angehörenden Staates gestanden hat. — Sind bei der Uebernahme in den Dienst eines Bundesstaates bereits bindende Zusagen über die Anrechnung der vorangegangenen Dienstzeit ertheilt worden, so bleiben dieselben in Kraft.

[Verfahren bei der Pensionirung.] **§ 26.** Die Feststellung und Anweisung der Pension erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Contingents. **§ 27.** Offiziere oder im Offizierrange stehende Militärärzte, welche Ansprüche auf Pension erheben und noch nicht das 60ste Lebensjahr zurückgelegt haben, sind verpflichtet, ihre Invalidität nachzuweisen. Hierzu ist namentlich auch die Erklärung der unmittelbaren Vorgesetzten erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den die Pensionirung Nachsuchen-

---

diese aber nur ihre Felddienstfähigkeit, nicht auch ihre Garnisonsdienstfähigkeit (§ 3 daselbst) aufgehoben worden ist. (Die Vorschrift im § 2 hat nach § 19 des Gesetzes vom 4. April 1874 rückwirkende Kraft.)

[1]) Gesetz vom 4. April 1874, § 18: Für jeden einzelnen Feldzug erläßt der Kaiser besondere Bestimmungen darüber, wer im Sinne des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (§§ 17 und 71) Theilnehmer am Kriege war.

den für unfähig zur Fortsetzung des activen Militärdienstes halten. — Inwieweit noch andere Beweismittel allgemein oder im einzelnen Falle beizubringen sind, bestimmt die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Contingents. § 28. Offiziere oder im Offizierrange stehende Militärärzte, welche das 60ste Lebensjahr zurückgelegt haben, sind bei Nachsuchung ihrer Verabschiedung mit Pension von dem Nachweise der Invalidität befreit. — Für den Anspruch auf die Pensionserhöhungen (§§ 12 und 13) ist jedoch der Nachweis in jedem Dienstalter erforderlich. § 29. Das Gesuch um Gewährung von Pension muß in dem Abschiedsgesuche enthalten und begründet sein; eine nachträgliche Forderung von Pension ist unzulässig; nur in dem Falle, daß die Art der Invalidität gleichzeitig den Anspruch auf Pensionserhöhung begründet, kann eine nachträgliche Bewilligung stattfinden, insofern eine solche innerhalb der im § 16 angegebenen Fristen beantragt wird.

[Zahlbarkeit der Pension, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung derselben.] § 30. Die Pension wird monatlich im voraus bezahlt. § 31. Die Zahlung der Pension beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, für welchen der Verabschiedete das etatsmäßige Gehalt zum letzten Mal empfangen hat.[1]) — Ist der Betrag dieses Gehaltes geringer als die Pension, so soll der sich ergebende Ausfall für den letzten Monat vergütet werden. § 32. Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt: a) durch den Tod des Pensionärs, b) durch rechtskräftige gerichtliche Verurtheilung zum Pensionsverlust. — Die Pensionserhöhungen können jedoch durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden. § 33. Das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension ruht: a) wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben; b) mit der Wiederanstellung im activen Militärdienst während ihrer Dauer; c) wenn und so lange ein Pensionär im Reichs-, Staats- od. im Communaldienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension, ausschließlich der Pensionserhöhung, den Betrag des vor der Pensionirung bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigt. § 34. Das Recht auf den Bezug der Pensionserhöhungen (§§ 12 und 13) ruht in dem Falle des § 33 unter a. Das Recht ruht ferner in dem Falle des § 33 unter b, jedoch mit folgenden Ausnahmen: a) bei Anstellung in den für Garnisondienstfähige zugänglichen militärischen Stellen, z. B. bei den Traindepots, den Landwehr-Bezirkscommandos, den Garde-Landwehrbataillonsstämmen, als Platzmajors, Führer der Strafabtheilungen, Vorstände der Handwerksstätten, Etappen-Inspectoren und in der Militär- und Marineverwaltung; b) bei vorübergehender Heranziehung zum activen Dienst für die Dauer des mobilen Verhältnisses; c) bei Versorgung in Invaliden-Instituten. — Bei Anstellung im Civildienst verbleiben die Pensionserhöhungen dem Pensionär neben den sonst zuständigen Competenzen. § 35. Mit der Gewährung einer Civilpension aus Reichs- oder Staatsfonds fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Militärpension hinweg. Die Pensionserhöhung verbleibt jedoch dem Empfänger. — Hat die Civildienstzeit weniger als ein Jahr betragen, so wird für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand die volle Militärpension wiedergewährt. § 36. Erdient ein Militärpensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Communaldienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes erworbenen Militärpension nur in dem durch § 33 unter c begrenzten Umfange statt. — Die Pensionserhöhung verbleibt jedoch dem Empfänger. § 37. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 32—36 tritt mit dem Beginne desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt. — Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs-, im Staats- oder im Communaldienst gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu den nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Beträgen gewährt. § 38. Die Bewilligung einer Pension kann auch bei der Stellung zur Disposition erfolgen. In diesem Falle finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gleichmäßige Anwendung.

[Bewilligung für Hinterbliebene.[1])] § 39. Hinterläßt ein pensionirter Offizier od. im Offizierrange stehender Militärarzt eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat bezahlt. — Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde[2]) des Contingents auch dann stattfinden, wenn der Vorstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder od. Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. — Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein. § 40. Erfolgt der Tod eines mit Pension verabschiedeten Offiziers oder im Offizierrange

---

[1]) Für solche Verabschiedete, welche zur Zeit der Pensionirung Gehalt nicht mehr beziehen, mit dem Monate, für welchen die Pensionirung ausgesprochen worden ist (Gesetz v. 4. April 1874 § 4).

[1]) Die Bestimmungen der §§ 39 und 40 finden auf die Hinterbliebenen aller bei ihrem Tode im Genusse von Pension befindlich gewesenen Militärpersonen der Unterklasse Anwendung (§ 98). Gesetz vom 4. April 1874, § 14. Gemäß § 21 des Gesetzes vom 4. April 1874 findet diese Vorschrift auf die Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklasse auch für die Vergangenheit mit gleicher Wirkung Anwendung, als wenn sie bereits durch das Gesetz vom 27. Juni 1871 getroffen worden wäre.

[2]) Zufolge Gesetz vom 4. April 1874, § 5 kann diese Befugniß auch anderen Behörden als den obersten Militär-Verwaltungsbehörden der Contingente übertragen werden.

stehenden Militärarztes in dem Monat, in welchem derselbe das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male zu empfangen hatte, so hat seine Familie (§ 39) für den Monat nach dem Ableben nur Anspruch auf Gewährung des einmonatlichen Pensionsbetrages. **§ 41.** Den Wittwen von denjenigen Offizieren und im Offizierrange stehenden Militärärzten der Feldarmee, welche a) im Kriege geblieben od. an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später gestorben sind, b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und infolge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben sind, werden besondere Beihilfen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr gewährt, u. zwar: den Wittwen der Generale im Betrage von 1500 M, den Wittwen der Stabsoffiziere 1200 M, den Wittwen der Hauptleute und Subalternoffiziere 900 M jährlich. — Dieselben Beträge empfangen die Wittwen der Aerzte nach Maßgabe des Militärranges der letzteren. — Die mittels Charaktererhöhung erworbene Charge wird hierbei der mit einem Patent verliehenen Charge gleichgeachtet. **§ 42.** Für jedes Kind der im § 41 bezeichneten Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte wird bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihilfe von 150 M, und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 225 M jährlich gewährt. — Eine Beihilfe von je 150 M jährlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hilfsbedürftigkeit derselben dauert. **§ 43.** Die Zahlung der in den §§ 41 und 42 bezeichneten Beihilfen erfolgt monatlich im voraus. — Die Beihilfen werden vom Ersten desjenigen Monates an gewährt, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt. **§ 44.** Die §§ 41—43 finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermißten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Contingents das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. **§ 45.** Die nach § 41 erforderliche Zugehörigkeit zur Feldarmee wohnt allen zur unmittelbaren Action gegen den Feind bestimmten Truppen, sowie den zu denselben gehörenden Commandobehörden, Stäben, Trains und Administrationen bei. — Bei allen anderen Truppen und Militärbehörden sind der Kategorie des § 41 gleichzuachten: diejenigen während des mobilen Verhältnisses bezw. während der Kriegsformation im Dienste befindlich gewesenen Offiziere u. im Offizierrange stehenden Militärärzte, denen infolge der eingetretenen kriegerischen Verhältnisse außerordentliche Anstrengungen und Entbehrungen auferlegt oder welche dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt werden mußten. — Die Entscheidung, ob das Eine oder das Andere der Fall gewesen, erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Contingents. — Für die Begrenzung des Anspruches gilt auch hier, daß der Tod vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse eingetreten ist.

[Uebergangs-Bestimmungen.] **§ 46.** Die den Offizieren und im Offizierrange stehenden Militärärzten nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bewilligenden Pensionen dürfen nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben bei etwaiger Pensionirung vor Erlaß dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde. — Dasselbe gilt für die Bewilligungen an Wittwen u. Waisen. **§ 47.** Das gegenwärtige Gesetz hat rückwirkende Kraft in Bezug: a) auf alle Pensionsgewährungen und Unterstützungen, welche seit dem 1. August 1870 den Theilnehmern an dem Feldzuge gegen Frankreich, beziehungsweise ihren Hinterbliebenen zuerkannt sind; b) auf diejenigen Wittwen und Kinder verstorbener, am Kriege 1870/71 betheiligt gewesener Offiziere u. im Offizierrange stehender Militärärzte, welchen die nach dem königl. Preußischen Gesetz vom 16. October 1866 zu gewährenden Beihilfen bisher versagt werden mußten, weil der Nachweis des Bedürfnisses nicht geführt werden konnte; c) auf die im § 14 bezeichneten, während des Feldzuges von 1870/71 zum Militärdienste herangezogenen Pensionsempfänger, indem diesen der Anspruch auf die Pensionserhöhungen (§ 12) nach der näheren Bestimmung des § 14 gewährt wird. — Eine anderweite Feststellung ihrer eigentlichen Pension aber kann nur nach Maßgabe der Bestimmung des § 21 erfolgen. — Für die nach den bisher giltig gewesenen Vorschriften pensionirten Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte findet der § 33 unter c ebenfalls Anwendung, sofern nicht die bisherigen Bestimmungen ihnen günstiger sind. — Für die im Offizierrange stehenden Militärärzte wird bei deren Pensionirung das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Offiziere (§ 10 a) der entsprechenden Militärcharge als pensionsfähiges Diensteinkommen in Anrechnung gebracht. Stabsoffiziere, welche ein Gehalt von 3900 M, sowie Hauptleute erster Klasse, welche ein Gehalt von 3000 M beziehen, werden nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen der Stabsoffiziere mit dem Gehalte von 5400 M beziehungsweise der Hauptleute mit einem Gehalte von 3600 M pensionirt.[1]) — Insoweit das Diensteinkommen der Offiziere einzelner Contingente dem Diensteinkommen der Offiziere der Norddeutschen Armee noch nicht gleichgestellt ist, wird das letztere gleichwol bei Berechnung der Pensionen für die Theilnehmer an dem Kriege gegen Frankreich zu Grunde gelegt.

[B. In der kaiserlichen Marine.] **§ 48.** Die vorstehenden Bestimmungen[2]) finden auf die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat beziehenden Offiziere, sowie auf die im Offizierrange stehenden Aerzte und die Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine u. auf deren Wittwen und Kinder mit den nachfolgenden Maßgaben Anwendung. **§ 49.** Als

[1]) S. Note zu § 10.

[2]) Ebenso die Bestimmungen des Gesetzes v. 4. April 1874 §§ 2—6. Die Maschineningenieure der Marine sind den in § 48 bezeichneten Angehörigen der Marine beizuzählen. Die ebendaselbst nur zu Gunsten der Wittwen und Kinder getroffene Bestimmung findet überhaupt auf die Hinterbliebenen dieser Angehörigen der Marine entsprechende Anwendung (§ 29 und ff.). Gesetz vom 4. April 1874 § 7.

pensionsfähiges Diensteinkommen (§§ 9 u. 10) wird in Anrechnung gebracht: 1) für die Chargen vom Unterlieutenant zur See (excl. Maschinen-Ingenieur) aufwärts das im § 10 festgesetzte Diensteinkommen, 2) für die Chargen der Maschinen-Ingenieure und Deckoffiziere a) das etatsmäßige Gehalt, b) der mittlere Chargen-Serviszuschuß und c) der Werth der ihnen zustehenden Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung, 3) für die Chargen der Maschinen-Ingenieure eine Entschädigung für Bedienung, 4) für die Marineärzte die ihnen nach dem Etatsgesetze gebührende Zulage. **§ 50.** Der Schiffsbesatzung eines zur kaiserlichen Marine gehörigen Schiffes wird, auch während des Friedens, die auf einer ostasiatischen Expedition zugebrachte Dienstzeit, vom Tage des Abganges aus dem Ausrüstungshafen bis zum Tage der Rückkehr in die Nordsee bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht. — Dasselbe gilt auch für Seereisen beziehentlich Indienststellungen, bei welchen mindestens 13 Monate außerhalb der Ost- und Nordsee zugebracht worden sind. — In den Fällen, wo eine Seereise von kürzerer Dauer nachweislich sich als besonders schädigend und nachtheilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen hat, ist es kaiserlicher Entschließung vorbehalten, dem Vorstehenden entsprechende Bestimmungen zu treffen. Ausgenommen von der für die See-Expeditionen bewilligten Doppelrechnung der Dienstzeit ist die in solche Jahre fallende Zeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatz kommt. **§ 51.** Als Dienstentschädigung ist außer den nach § 3 bei Ausübung des Dienstes unmittelbar eingetretenen Verletzungen u. anderweiten nachweislich durch die Eigenthümlichkeit des Militär- bez. Marinedienstes hervorgerufenen bleibenden Störungen der Gesundheit, auch die, lediglich und nachweislich auf die klimatischen Einflüsse bei Seereisen, insbesondere infolge längeren Aufenthalts in den Tropen, zurückzuführende, bleibende Störung der Gesundheit anzusehen, wenn dadurch die Dienstfähigkeit für den Seedienst aufgehoben wird. **§ 52.** Die auf Seereisen nachweislich infolge einer militärischen Action oder durch außerordentliche klimatische Einflüsse, namentlich bei längerem Aufenthalte in den Tropen, invalide und zur Fortsetzung des Seedienstes, ohne ihr Verschulden, unfähig gewordenen Offiziere, Aerzte und Deckoffiziere haben auf die im § 12 festgesetzten Pensionserhöhungen Anspruch.[1]) — Den Wittwen der durch Schiffbruch verunglückten, so wie der infolge der obengedachten Ursachen auf Seereisen oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen verstorbenen Offiziere, Aerzte und Deckoffiziere, sind die im § 41, und den Kindern, Eltern oder Großeltern die im § 42 festgesetzten Beihilfen zu gewähren. **§ 53.** Den in der kaiserlichen Marine angestellten Maschinen-Ingenieuren, Ober-Maschinisten u. Maschinisten wird die Zeit, in welcher sie sich vor ihrer etatsmäßigen Anstellung ununterbrochen in einem Contractverhältnisse bei der kaiserlichen Marine befunden, haben, als Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht **§ 54.** Den mit Pension aus dem Marinedienste ausscheidenden Personen wird, wenn sie vor dem für den Beginn der pensionsberechtigenden Dienstzeit vorgeschriebenen Termine an Bord eines Kriegsschiffes der kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen sind, die im activen Marinedienste zugebrachte Zeit von dem Zeitpunkte der ersten Einschiffung ab als pensionsberechtigende Dienstzeit in Anrechnung gebracht, gleichviel, bei welchem Marinetheile, beziehentlich in welcher Stellung dieselben sich bei ihrem Ausscheiden aus dem Marinedienste befinden. — Offizieren der Kriegsmarine, welche früher der Handelsflotte angehörten, wird die Fahrzeit mit derselben vom 18. Lebensjahre an bis zum Eintritt in die Kriegsmarine zur Hälfte als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet.[1]) **§ 55.** Die durch dieses Gesetz der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Contingents übertragenen Befugnisse werden in Bezug auf die der kaiserlichen Marine angehörigen Personen von dem Marineministerium ausgeübt.

[Schlußbestimmungen.] **§ 56.** Auf die oberen Militärbeamten des Reichsheeres u. der kaiserlichen Marine werden die §§ 12 bis 19, § 47, Litt. a bis c, 50, 51 u. 52, auf die Hinterbliebenen derselben die §§ 41 bis 45 und 52 dieses Gesetzes in Anwendung gebracht. Der den Wittwen dieser Beamten zu gewährende Betrag (§ 41) wird nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen bemessen, welches von dem Manne bezogen worden ist, je nachdem dasselbe dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Generals, eines Stabsoffiziers oder eines Hauptmanns u. Subalternoffiziers am nächsten gestanden hat.[2]) **§ 57.** Im Sinne dieses Gesetzes werden den oberen Marine-Militärbeamten gleich behandelt: 1) die Marineverwalter und 2) die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat empfangenen Lootsencommandeure, Oberlootsen, Schiffsführer und Steuerleute vom Lootsen- u. Betonnungspersonal der kaiserlichen Marine, sowie die sonstigen Lootsencommandeure u. Oberlootsen, welche während des Krieges im Dienste der kaiserlichen Marine beschäftigt werden, insoweit eine Invalidität und Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes durch den Krieg (§ 12) oder eine Verstümmelung od. Erblindung (§ 13) oder der Tod infolge des Krieges (§ 41 u. 44) eingetreten ist.

Zweiter Theil.

Versorgung der Militärpersonen der Unterklassen, sowie deren Hinterbliebenen.

[A. Unteroffiziere und Soldaten. Allgemeine Bestimmungen.] **§ 58.** Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung

---

[1]) Zufolge Gesetzes vom 4. April 1874, § 8 aber nur, wenn die Pensionirung vor Ablauf von 5 Jahren nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen eintritt.

[1]) Unter gleichen Voraussetzungen wird den im Offiziersrange stehenden Aerzten, Maschineningenieuren, Deckoffizieren und oberen Marinebeamten, welche früher der Handelsflotte angehörten, die Fahrzeit mit derselben in gleichem Maße angerechnet, wie den Offizieren der Kriegsmarine (Gesetz vom 4. April 1874 § 9). S. auch ebenda § 19 (Note zu § 10 a. E.).

[2]) S. Note zu § 54.

oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind. — Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger activ gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruches der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.[1] **§ 59.** Als Dienstbeschädigung sind anzusehen: a) Verwundung vor dem Feinde, b) sonstige bei Ausübung des activen Militärdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung (äußere Dienstbeschädigung), c) erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche durch die besonderen Eigenthümlichkeiten des activen Militär- beziehentlich Seedienstes veranlaßt sind (innere Dienstbeschädigung). — Hierher gehören auch epidemische und endemische Krankheiten, welche an dem den Soldaten zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere d) die contagiöse Augenkrankheit. **§ 60.** Für die Berechnung der Dienstzeit finden die in in den §§ 18—25, 50 und 54 enthaltenen Bestimmungen Anwendung. **§ 61.** Die Invaliden sind entweder: Halbinvalide, d. h. solche, welche zum Feld- beziehentlich Seedienst untauglich, aber zum Garnisondienst noch fähig sind, oder Ganzinvalide, welche zu keinerlei Militärdienst mehr tauglich sind. **§ 62.** Die Invalidität und der Grad derselben werden sowol für sich als in ihrem ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädigung auf Grund militärärztlicher Bescheinigung durch die dazu verordneten Militärbehörden festgestellt. — Die Thatsache einer erlittenen Dienstbeschädigung muß durch dienstliche Erhebungen nachgewiesen sein. **§ 63.** Invaliden von kürzerer als achtjähriger Dienstzeit, bei denen eine Besserung ihres Zustandes zu erwarten steht, haben nicht sogleich Anspruch auf lebenslängliche, sondern nur auf vorübergehende Versorgung, bis ihr Zustand ein endgiltiges Urtheil möglich macht. **§ 64.** Als Invalidenversorgung gelten Pensionen und Pensionszulagen, der Civilversorgungsschein, die Aufnahme in Invalideninstitute, die Verwendung im Garnisondienst.

[Pensionen.[2]] **§ 65.** Die den versorgungsberechtigten Unteroffizieren und Soldaten zu gewährenden Invalidenpensionen zerfallen für jede Rangstufe in 5 Klassen, sie betragen monatlich in der

	1. Klasse. M	2. Klasse. M	3. Klasse. M	4. Klasse. M	5. Klasse. M
a) für Feldwebel	42	33	27	21	15
b) für Sergeanten	36	27	21	15	12
c) für Unteroffiziere	33	24	18	12	9
d) für Gemeine	30	21	15	9	6

Die Bewilligung der chargenmäßigen Pension erfolgt nach den Vorschriften des § 6. **§ 66.** Die Invalidenpension erster Klasse wird gewährt: A. nach einer Dienstzeit von 36 Jahren ohne Nachweis der Invalidität, B. den Ganzinvaliden, welche 1) nach 25jähriger Dienstzeit od. 2) durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind u. ohne fremde Wartung u. Pflege nicht bestehen können. **§ 67.** Die Invalidenpension zweiter Klasse wird gewährt: A. nach einer Dienstzeit von 30 Jahren ohne Nachweis der Invalidität, B. den Ganzinvaliden, welche 1) nach 20jähriger Dienstzeit, oder 2) durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind. **§ 68.** Die Invalidenpension dritter Klasse wird gewährt: A. nach einer Dienstzeit von 24 Jahren ohne Nachweis der Invalidität, B. den Ganzinvaliden, welche 1) nach 15jähriger Dienstzeit, od. 2) durch Dienstbeschädigung großtentheils erwerbsunfähig geworden sind. **§ 69.** Die Invalidenpension vierter Klasse wird gewährt: A. nach einer Dienstzeit von 18 Jahren ohne Nachweis der Invalidität, B. den Ganzinvaliden, welche 1) nach 12jähriger Dienstzeit, oder 2) durch Dienstbeschädigung theilweise erwerbsunfähig geworden sind. **§ 70.** Die Invalidenpension fünfter Klasse wird gewährt: A. den Ganzinvaliden, welche 1) nach 8jähriger Dienstzeit, od. 2) durch eine der im § 59 unter a, b, d bezeichneten Dienstbeschädigungen zu jedem Militärdienst untauglich geworden sind, B. den Halbinvaliden, welche 1) nach 12jähriger Dienstzeit, od. 2) durch eine der im § 59 unter a, b, d bezeichneten Dienstbeschädigungen zum Feld- beziehungsweise Seedienst untauglich geworden sind.

[Pensionszulagen.] **§ 71.** Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch den Krieg ganz invalide geworden sind, erhalten eine Pensionszulage von 6 M monatlich neben der Pension. **§ 72.** Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch Dienstbeschädigung, sei es im Kriege oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer u. unheilbar beschädigt worden sind, erhalten neben der Pension und eventuell neben der Pensionszulage eine Verstümmelungszulage. — Dieselbe beträgt je 18 M monatlich: a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges, bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges. — Die Erblindung des Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet; b) beim Verlust der Sprache; c) bei Störung der activen Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist. — Die Bewilligung dieser Zulage ist ferner zulässig: d) bei solchen schweren Schäden an sonstigen wichtigen äußeren oder inneren Körpertheilen, welche in ihren Folgen für die Erwerbsfähigkeit

[1] Gesetz vom 4. April 1874, **§ 10**: Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch 12jährigen activen Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein. Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Militärdienste erlittene Dienstbeschädigung.

[2] Gesetz vom 4. April 1874, **§ 13**: Für die Versorgungsansprüche der nachweislich durch den Krieg invalide gewordenen, aus dem activen Militärdienste ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften gelten innerhalb der dem betreffenden Friedenschluß folgenden 3 Jahre die Bestimmungen der §§ 65—80 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 mit den durch gegenwärtiges Gesetz festgestellten Abänderungen (§§ 81—85). Für die Versorgungsansprüche der nachweislich durch den Krieg 1870/71 invalide gewordenen, aus dem activen Militärdienste ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften wird dieser Termin auf 4 Jahre verlängert. Sämmtliche Temporärinvaliden bleiben versorgungsberechtigt bis zur Rückkehr der Felddienstfähigkeit. — S. auch Gesetz v. 4. April 1874 § 10 (Note zu § 10 a. E.).

einer Verstümmelung gleich zu achten sind. — Die unter a bis d aufgeführten Zulagen dürfen den Betrag von 36 M monatlich nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§ 59 a u. b) herbeigeführt ist. — Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Zulagen von 18 M, beziehentlich 36 M monatlich, werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen. **§ 73.** Invalide, welche einfach verstümmelt sind, werden als gänzlich erwerbsunfähig, diejenigen, welche mehrfach verstümmelt sind, als solche angesehen, die ohne fremde Wartung u. Pflege nicht bestehen können. **§ 74.** Den Unteroffizieren vom Feldwebel abwärts wird vom zurückgelegten 18. Dienstjahre ab für jedes weitere Dienstjahr bei eintretender nachzuweisender Ganzinvalidität eine Pensionszulage von 1 M 50 P monatlich gewährt (Dienstzulage). — Der hiernach erworbene Pensionssatz darf jedoch — unbeschadet der in den §§ 71 und 72 bezeichneten Zulagen — das gesammte Diensteinkommen der Stelle, welche der Invalide im Etat bekleidet hat, nicht übersteigen.

[Civilversorgungsschein.] **§ 75.** Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein.[1] Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens 12 Jahre gedient haben.[2] **§ 76.** Invalide, welche an der Epilepsie leiden, dürfen den Civilversorgungsschein nicht erhalten. — Ist die Epilepsie durch Dienstbeschädigung entstanden, so wird den damit Behafteten, unter der Voraussetzung ihrer Berechtigung zum Civilversorgungsschein, nicht die dem Grade ihrer Invalidität entsprechende Invalidenpension, sondern, sofern sie nicht schon die Pension der ersten Klasse beziehen, die der nächst höheren Klasse gewährt. — Dieselbe Vergünstigung darf unter gleichen Voraussetzungen auch anderen Invaliden beim Ausscheiden aus dem activen Dienst zu theil werden, wenn sie ihrer Gebrechen wegen zu keinerlei Verwendung im Civildienst tauglich sind.[3] **§ 77.** Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, jedoch ausschließlich des Forstdienstes, werden nach Maßgabe der darüber von dem Bundesrathe festzustellenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Invaliden besetzt, welche den Civilversorgungsschein besitzen. — In dem bestehenden Concurrenz-Verhältnisse zwischen den Invaliden u. den übrigen Militäranwärtern tritt durch die obige Vorschrift ebensowenig eine Aenderung ein, wie in den in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen.

[Invaliden-Institute.] **§ 78.** An Stelle der Pensionirung können Ganzinvalide mit ihrer Zustimmung auch durch Einstellung in ein Invalideninstitut (Invalidenhäuser, Invalidencompagnien, so lange letztere noch bestehen) versorgt werden. — Die Aufnahme kann nur innerhalb der für dergleichen Institute festgesetzten Etats erfolgen. — Die Invalidenhäuser sollen vorzugsweise als Pflegeanstalten für solche Invaliden dienen, die besonderer Pflege und Wartung bedürftig sind. — Das fernere Verbleiben in einem Invaliden-Institute kann von keinem Invaliden beansprucht werden, wenn seine Verhältnisse ihn dazu nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

[Verwendung im Garnisondienste.] **§ 79.** Halbinvalide Unteroffiziere können im activen Militärdienst belassen werden, wenn sie sich zur Verwendung in solchen militärischen Stellen eignen, deren Dienst das Vorhandensein der Feld- bz. Seedienstfähigkeit nicht erfordert, und wenn sie dies statt der Gewährung der Pension wünschen. **§ 80.** Soldaten, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, haben nur in dem Falle Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie vor dem Feinde verwundet und infolge dessen invalide sind. — Den übrigen Soldaten der zweiten Klassen kann, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen vorhanden ist, welche den Anspruch auf die Pensionen der dritten bis ersten Klasse begründen, eine Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses bis zum Betrage der Pension der dritten Klasse gewährt werden.

[Anmeldung des Versorgungsanspruches.] **§ 81.** Wer nach den vorstehenden Bestimmungen einen Anspruch auf Invalidenversorgung zu haben glaubt, muß denselben vor der Entlassung aus dem activen Dienst anmelden. — Dies gilt auch für Unteroffiziere u. Soldaten des Beurlaubtenstandes, wenn sie zum activen Militärdienst einberufen sind.

[Versorgungsansprüche nach der Entlassung aus dem activen Dienst.] **§ 82.** Unteroffiziere und Soldaten, welche aus dem activen Militärdienst entlassen sind, ohne als versorgungsberechtigt anerkannt zu sein, und welche späterhin ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig werden, können einen Versorgungsanspruch geltend machen: A. ohne Rücksicht auf die nach der Entlassung verflossene Zeit, wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird: 1) durch eine im

---

[1] S. Note zu § 58.

[2] Gesetz vom 4. April 1874, § 11: Ganzinvaliden, deren Invalidität durch eine in dem Kriege von 1870/71 erlittene Dienstbeschädigung herbeigeführt worden ist, u. welche Anspruch auf den Civilversorgungsschein haben, wird nach ihrer Wahl an Stelle des Civilversorgungsscheins eine Pensionszulage von 6 M monatlich gewährt (Anstellungsentschädigung). — Das Recht zur Wahl erlischt für die bereits anerkannten Berechtigten innerhalb 6 Monaten nach Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes, für die etwa noch später anzuerkennenden Berechtigten innerhalb 6 Monaten nach der erfolgten Anerkennung der Invalidität, beziehungsweise durch Annahme des Civilversorgungsscheins vor Ablauf dieser Frist. — S. auch Gesetz vom 4. April 1874, § 19 (Note zu § 10 a. E.).

[3] Gesetz vom 4. April 1874, § 12: An Stelle der nach § 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 zu bewilligenden Pensionserhöhung für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins tritt eine Pensionszulage von 9 M monatlich, welche den Invaliden aller Pensionsklassen gewährt werden kann. — Ganzinvaliden von mindestens 8jähriger activer Dienstzeit bedürfen zum Erwerbe dieser Pensionszulage des Nachweises erlittener Dienstbeschädigung nicht. Die Anstellungsentschädigung und die vorerwähnte Pensionszulage können nicht nebeneinander bezogen werden. In dem Fall des § 74 ist jede dieser Pensionszulagen für sich neben einer dem gesammten Diensteinkommen gleichkommenden Pension zahlbar. S. auch Gesetz vom 4. April 1874 § 19 (Note zu § 10 a. E.).

Kriege erlittene Verwundung od. äußere Dienstbeschädigung (§ 59 zu a und b), oder 2) durch eine während des activen Militärdienstes a) im Kriege oder b) im Frieden überstandene contagiöse Augenkrankheit; B. innerhalb dreier Jahre nach dem Friedensschlusse, beziehentlich nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen, wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird durch eine im Kriege erlittene innere Dienstbeschädigung od. durch eine auf Seereisen erlittene innere oder äußere Dienstbeschädigung, u. C. innerhalb sechs Monaten nach der Entlassung aus dem activen Militärdienste, wenn die Invalidität nachweislich durch eine während des activen Militärdienstes im Frieden erlittene Dienstbeschädigung verursacht ist. **§ 83.** Jede Dienstbeschädigung, welche in den Fällen des § 82 als Veranlassung der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit angegeben wird, muß durch dienstliche Erhebungen vor der Entlassung aus dem activen Dienste festgestellt sein. Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der Theilnehmer an einem Kriege statt, welche innerhalb der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre nachweislich durch die im Kriege erlittenen Strapazen und Witterungseinflüsse ganzinvalide u. theilweise erwerbsunfähig geworden sind (§§ 59 zu c u. 82 zu B). Diese Ausnahme gilt auch bei den Theilnehmern an einer Seereise, welche innerhalb dreier Jahre nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen nachweislich durch die klimatischen Einflüsse der Seereise ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind. **§ 84.** In den Fällen des § 82 zu A, 1 u. 2 unter a findet während der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre volle Berücksichtigung nach den vorstehenden Pensions- und Pensionszulage-Bestimmungen statt. — Später kommen zwar die Bestimmungen über Pensions- u. Verstümmelungszulagen ohne Einschränkung zur Anwendung, dagegen kann alsdann bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit nur die Invalidenpension der fünften Klasse, bei größtentheils vorhandener Erwerbsunfähigkeit die der vierten Klasse, bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit die der dritten Klasse u. bei gleichzeitigem Bedürfniß fremder Wartung und Pflege die der zweiten Klasse gewährt werden. — Dieselbe Beschränkung der Pensionsgewährung findet in den Fällen des § 82 zu A 2 unter b statt. Die Verstümmelungszulage ist jedoch auch hier zu gewähren. — Auf die Fälle des § 82 zu B finden die im ersten Alinea des gegenwärtigen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen Anwendung. **§ 85.** Auf die als dauernd versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden finden bei späterer Steigerung ihrer Invalidität die Bestimmungen des § 84 mit der Maßgabe Anwendung, daß auch in den Fällen des § 82 zu B u. C keine Zeitbeschränkung, sondern nur die entsprechende Beschränkung der Pensionsgewährung eintritt. **§ 86.** Für Temporär-Invalide (§ 63) sind die in den §§ 65 bis 73 enthaltenen Pensions- u. Pensionszulage-Bestimmungen so lange ohne Einschränkung maßgebend, bis ihrem Zustande nach definitiv über sie entschieden wird. **§ 87.** Der Civilversorgungsschein kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 75 u. des § 76, 1 und 2 Alinea auch den nach der Entlassung zur Versorgungsberechtigung anerkannten Invaliden gewährt werden. **§ 88.** Die Prüfung und Anerkennung der nach der Entlassung aus dem activen Dienste erhobenen Versorgungsansprüche findet alljährlich nur einmal statt.

[B. Untere Militärbeamte.] **§ 89.** Den Regiments-, Bataillons-, und Zeughaus-Büchsenmachern wird bei eintretender Unfähigkeit zur Fortsetzung ihres Dienstes nach zehnjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von 10 M 50 P, nach zwanzigjähriger Dienstzeit eine solche von 21 M bewilligt. — Neben dieser Pension werden bei Ganzinvalidität, die nachweislich durch den Krieg u. bei Verstümmelungen, die durch Dienstbeschädigung verursacht sind, die Zulagen der §§ 71 u. 72 gewährt. — Auf den Civilversorgungsschein haben Büchsenmacher keinen Anspruch; derselbe darf ihnen jedoch auf ihr Ansuchen für bestimmte Stellen ertheilt werden, wenn dadurch versorgungsberechtigte Unteroffiziere u. Soldaten nicht benachtheiligt sind. **§ 90.** Alle übrigen unteren Militärbeamten werden bei eintretender Untauglichkeit zur Fortsetzung des Dienstes nach den für die Reichsbeamten zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Jedoch finden auch auf sie die Bestimmungen der §§ 71 u. 72 Anwendung, wenn sie nachweislich durch den Krieg ganzinvalide geworden od. durch Dienstbeschädigung verstümmelt sind. **§ 91.** Die zum Zeug- und Festungspersonal gehörigen Personen des Soldatenstandes und die Registratoren bei den Generalcommandos werden nach vollendeter fünfzehnjähriger Dienstzeit bei eintretender Invalidität, sofern es für sie günstiger ist, nach den Bestimmungen des § 90 pensionirt unter Belassung des Anspruches auf den Civilversorgungsschein. **§ 92.** Nach der Entlassung aus dem Militärdienst können die gemäß der §§ 89 bis 91 zu behandelnden Militärpersonen nur in Betreff der Zulagen der §§ 71 und 72 einen Anspruch erheben und sind dabei die Bestimmungen des § 82 maßgebend. **§ 93.** Die ihr Einkommen aus dem Marineetat empfangenden Zimmerleute, Lootsenaspiranten, Matrosen und Jungen des Lootsen- und Betonnungspersonals der Kaiserlichen Marine erhalten, insoweit ihre Invalidität und Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes durch den Krieg eingetreten ist, je nach dem Grade ihrer Erwerbsunfähigkeit die in den §§ 66 bis 71 für Gemeine aufgeführten Pensionssätze. — Auch finden auf sie, ebenso wie auf die ihr Gehalt aus dem Marineetat beziehenden Lootsen der Kaiserlichen Marine und auf die sonstigen im Dienste der Kaiserlichen Marine beschäftigten Lootsen im Falle der Verwundung oder Verstümmelung im Kriege oder im Frieden die Bestimmungen der §§ 72 u. 73 Anwendung.

[C. Bewilligung für Hinterbliebene.] **§ 94.** Den Wittwen derjenigen Militärpersonen der Unterklassen der Feldarmee u. im § 93 erwähnten Personen, welche a) im Kriege geblieben od. an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später verstorben sind, b) im Laufe des Krieges erkrankt und beschädigt u. infolge dessen

wendung. § 95. Die Bewilligung beträgt für a) die Wittwen der Feldwebel und Unterärzte monatlich 27 M, b) die Wittwen der Sergeanten u. Unteroffiziere monatlich 21 M, c) die Wittwen der Gemeinen monatlich 15 M. — Bei den Wittwen der unteren Militärbeamten ohne bestimmten Militärrang, sowie der im § 93 erwähnten Personen ist für die Höhe der Bewilligung das den verstorbenen Männern zuletzt gewährte Diensteinkommen dergestalt maßgebend, daß 1) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 645 M u. darüber jährlich auf die Bewilligung von 27 M monatlich, 2) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 420 bis 645 M jährlich auf die Bewilligung von 21 M monatlich, 3) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen bis zu 420 M jährlich auf die Bewilligung von 15 M monatlich Anspruch haben. — Waren jedoch die Beamten vorher Soldaten und bedingte der von ihnen zuletzt bekleidete Militärrang eine höhere Bewilligung als das ihnen zuletzt gewährte Diensteinkommen, so wird den Wittwen die höhere Bewilligung gewährt. **§ 96.** Für jedes Kind der im § 94 bezeichneten Personen wird bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihilfe von 10 M 50 P, u. wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 15 M monatlich gewährt. — Eine Beihilfe von je 10 M 50 P monatlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hilfsbedürftigkeit derselben dauert. **§ 97.** Die §§ 95 und 96 finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermißten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Contingents das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. **§ 98.** Die Bestimmungen der §§ 39 u. 40 finden auch auf die Hinterbliebenen der im § 94 bezeichneten Personen Anwendung.[1])

[D. Gemeinsame Bestimmungen. Zahlbarkeit.

oder seinen nächstfolgenden Pensionsraten gefallen lassen. **§ 106.** Unter Civildienst im Sinne der vorstehenden Paragraphen ist jeder Dienst beziehungsweise jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgeld (die Naturalien nach ihrem Geldwerth gerechnet) aus einer öffentlichen Reichs-, Staats- oder Gemeindekasse direct oder indirect gewährt wird; ferner der Dienst bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden. — Dienstverrichtungen, in welchen dem Pensionär die Eigenschaft eines Beamten nicht beigelegt ist, gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Copialienverdienst gehören nicht hierher. **§ 107.** Den im Civildienst angestellten Militärpensionären wird bei ihrem Ausscheiden aus diesem Dienst, wenn sie in demselben entweder gar keine oder eine geringere oder eine dem Betrage der Invalidenpension nur gleiche Civilpension erdient haben, an Stelle derselben die gesetzliche Invalidenpension aus Militärfonds wieder angewiesen. — Haben dieselben jedoch in den von ihnen bekleideten Civilstellen den Anspruch auf eine höhere Pension erworben, so wird der Betrag der Invalidenpension hierauf in Anrechnung gebracht und nur der Mehrbetrag aus dem betreffenden Civilpensionsfonds bestritten.[1]) — Die Pensions- und Verstümmelungszulagen bleiben bei dieser Berechnung außer Betracht und werden unter allen Umständen aus Militärfonds bestritten. **§ 108.** Den im Communal- und Institutendienst rc. angestellten Militärpensionären, denen bei ihrer Pensionirung aus diesem Dienst die früher zurückgelegte Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit nicht angerechnet wird, ist bis zur Erreichung desjenigen Pensionssatzes, den sie für die Gesammtdienstzeit zu beanspruchen haben würden, die früher erdiente Invalidenpension zu gewähren.

[Schlußbestimmungen.] **§ 109.** Mit Ausschluß der auf Belassung, Entziehung u. Wiedergewährung der Militärpension im Falle der Anstellung im Civildienst bezüglichen Angelegenheiten ist die Prüfung und Entscheidung aller auf Grund der im zweiten Theile dieses Gesetzes geltend zu machenden Ansprüche Sache der Militärbehörden. **§ 110.** Denjenigen Unteroffizieren und Soldaten, welchen nach diesem Gesetze ein Anspruch auf Invalidenversorgung nicht zusteht, können im Falle ihrer Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit bei dringendem Bedürfnisse vorübergehend, den Verhältnissen entsprechend, Unterstützungen bis zum Betrage der Invalidenpension dritter Klasse gewährt werden. **§ 111.** Die den Unteroffizieren und Soldaten nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu bewilligenden Pensionen dürfen nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben bei etwaiger Pensionirung vor Erlaß dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde. — Dasselbe gilt für die Bewilligungen an Wittwen und Waisen. **§ 112.** Den im zweiten Theile dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften wird rückwirkende Kraft beigelegt für die Theilnehmer an dem letzten Kriege mit Frankreich. — Für die übrigen bereits ausgeschiedenen Militärpersonen und deren Hinterbliebene bleiben diejenigen Versorgungsgesetze, welche bisher auf sie anwendbar waren, maßgebend, jedoch finden die Bestimmungen der §§ 99—108 unbeschadet der etwa bereits erworbenen höheren Ansprüche auch auf sie Anwendung.[1])

Dritter Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

[Verfolgung von Rechtsansprüchen.] **§ 113.** Ueber die Rechtsansprüche auf Pensionen, Beihilfen und Bewilligungen, welche dieses Gesetz (Theil I und II) gewährt, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt. **§ 114.** Vor Anstellung der Klage muß der Instanzenzug bei den Militär-Verwaltungsbehörden erschöpft sein. Die Klage muß sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Kläger die endgiltige Entscheidung der Militär-Verwaltungsbehörde bekannt gemacht worden, angebracht werden. **§ 115.** Die Entscheidungen der Militärbehörden darüber: a. ob und in welchem Grade eine Dienstunfähigkeit eingetreten ist, ob b. im einzelnen Falle das Kriegs- od. Friedensverhältniß als vorhanden anzunehmen ist, ob c. eine Beschädigung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist, ob d. einer der im § 45 Alinea 1 und 2 gedachten Fälle vorhanden ist, und ob e. sich der Invalide gut geführt hat (§ 75), sind für die Beurtheilung der vor dem Gericht geltend gemachten Ansprüche (§ 113) maßgebend. **§ 116.** In Ermangelung einer anderen landesgesetzlichen Bestimmung wird der Militärfiscus durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Contingents, der Marinefiscus durch das Marineministerium vertreten und ist die Klage bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirk die betreffende Behörde ihren Sitz hat.

[Aufhebung früherer Bestimmungen.] **§ 117.** Alle bisherigen Bestimmungen, welche nicht im Einklange mit dem gegenwärtigen Gesetze stehen, sind aufgehoben.

Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872.

Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Eine Handlung, welche dieses Gesetz mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Gefängniß oder Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedroht, ist ein militärisches Verbrechen. — Eine Handlung, welche dieses Gesetz mit Freiheitsstrafe (§ 16) bis zu fünf Jahren bedroht, ist ein militärisches Vergehen. **§ 2.** Diejenigen Bestimm-

---

[1]) Die Vorschriften in § 107 Abs. 1 und 2 finden nur auf die Fälle Anwendung, in welchen bei Feststellung der Civilpension die früher zurückgelegte Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht wird. In allen anderen Fällen greifen die Vorschriften des § 108 a. a. O. Platz. Gesetz vom 4. April 1874 § 16.

[1]) Jedoch zufolge Gesetzes vom 4. April 1874 § 17 nur insoweit, als diejenigen Vorschriften, welche vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 27. Juni 1871 auf sie anwendbar waren, ihnen nicht günstiger sind. Durch § 23 des Gesetzes vom 8. April 1874 ist dieser Vorschrift für die bezeichneten Personen rückwirkende Kraft beigelegt.

personen ergibt das diesem Gesetz beigefügte Verzeichniß. — Die Mitglieder des Sanitätscorps und des Maschinen-Ingenieurcorps unterliegen den für andere Personen des Soldatenstandes gegebenen Vorschriften nach Maßgabe ihres Militärranges. § 6. Personen des Beurlaubtenstandes unterliegen den Strafvorschriften dieses Gesetzes in der Zeit, in welcher sie sich im Dienste befinden; außerhalb dieser Zeit finden auf sie nur diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in diesem Gesetze ausdrücklich auf Personen des Beurlaubtenstandes für anwendbar erklärt sind. § 7. Strafbare Handlungen, welche von Militärpersonen im Auslande, während sie dort bei den Truppen oder sonst in dienstlicher Stellung sich befinden, begangen werden, sind ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen von ihnen im Bundesgebiete begangen wären. § 8. Militärische Verbrechen und Vergehen, welche gegen Militärpersonen verbündeter Staaten in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen begangen werden, sind, wenn Gegenseitigkeit verbürgt ist, ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen gegen Militärpersonen des Heeres oder der Marine begangen wären. § 9. Die in diesem Gesetz für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften (Kriegsgesetze) gelten: 1) für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres, der Marine oder einzelner Theile derselben; 2) für die Dauer des nach Vorschrift der Gesetze erklärten Kriegszustandes in den davon betroffenen Gebieten; 3) in Ansehung derjenigen Truppen, denen bei einem Aufruhr, einer Meuterei, oder einem kriegerischen Unternehmen der befehligende Offizier dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten, für die Dauer dieser Zustände; 4) in Ansehung derjenigen Kriegsgefangenen, welchen der höchste an ihrem Aufenthaltsorte befehligende Offizier dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten. § 10. Den Kriegsgesetzen unterworfen sind im Falle des § 9 Nr. 1: 1) die Personen des activen Dienststandes ...

stimmung
frühere
oder thei
ausgeschlo
dem Erl
neuen str
sind. —

Von

[Erster
des Solda
ist durch
eines mili
dann, wer
Verbrechen
eine Perso
ihrem Ein
strafe verw
behörden v
des Deutsch
ung des V
findet diese
militärischen
verurtheilte
auch ohne
Anstalt bes
verwirkt od
Heere oder
lassung erk
Dienstverhäl
gelöst, so ge
die bürgerli
heitsstrafe im
Festungshaft
ist eine leben
Höchstbetrag
zehn Jahre,
dieses Gesetz
als eine leben
zeitige. § 1
ihre Dauer n

linde Arrest gegen Unteroffiziere und Gemeine, der mittlere Arrest gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine, der strenge Arrest nur gegen Gemeine. **§ 21.** Ist in diesem Gesetze Freiheitsstrafe angedroht, so sind darunter, je nach der Zeitdauer des Strafmaßes, Gefängniß, Festungshaft und Arrest als wahlweise angedroht zu erachten. **§ 22.** Ist in diesem Gesetze Arrest angedroht, so kann auf jede der nach dem Militärrange des Thäters statthaften Arten des Arrestes erkannt werden. — Ist in diesem Gesetze eine bestimmte Arrestart angedroht und dieselbe gegen den Thäter nach seinem Militärrange nicht statthaft, so ist auf die nächstfolgende nach seinem Range statthafte Arrestart zu erkennen. — Strenger Arrest ist, wo das Gesetz ihn nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich androht, nur gegen denjenigen zuläßig, welcher wegen militärischer Verbrechen oder Vergehen bereits mit einer Freiheisstrafe bestraft worden ist. **§ 23.** Der Stubenarrest wird von dem Verurtheilten in seiner Wohnung verbüßt. Der Verurtheilte darf während der Dauer des Stubenarrestes seine Wohnung nicht verlassen, auch Besuche nicht annehmen. Gegen Hauptleute, Rittmeister und Subaltern-Offiziere kann durch Richterspruch die Strafvollstreckung in einem besonderen Offizier-Arrestzimmer angeordnet werden (geschärfter Stubenarrest). **§ 24.** Der gelinde, der mittlere und der strenge Arrest werden in Einzelhaft verbüßt. Der Höchstbetrag des strengen Arrestes ist vier Wochen. **§ 25.** Der mittlere Arrest wird in der Art vollstreckt, daß der Verurtheilte eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brod erhält. Diese Schärfungen kommen am vierten, achten, zwölften und demnächst an jedem dritten Tage in Fortfall. **§ 26.** Der strenge Arrest wird in einer dunkeln Arrestzelle, im Uebrigen wie der mittlere Arrest vollstreckt. Die Schärfungen kommen am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tage in Fortfall. **§ 27.** Läßt der körperliche Zustand des Verurtheilten die Verbüßung des strengen oder mittleren Arrestes nicht zu, so tritt eine gelindere Arrestart ein. **§ 28.** Die Abweichungen, welche bei Vollstreckung von Arreststrafen dadurch bedingt werden, daß sie während eines Krieges oder auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine zu vollziehen sind, werden durch Kaiserliche Anordnung bestimmt. **§ 29.** Wo die allgemeinen Strafgesetze Geldstrafe und Freiheitsstrafe wahlweise androhen, darf, wenn durch die strafbare Handlung zugleich eine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist, auf Geldstrafe nicht erkannt werden. **§ 30.** Die besonderen Ehrenstrafen gegen Personen des Soldatenstandes sind: 1) Entfernung aus dem Heer oder der Marine; 2) gegen Offiziere: Dienstentlassung; 3) gegen Unteroffiziere und Gemeine: Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes; 4) gegen Unteroffiziere: Degradation. **§ 31.** Auf Entfernung aus Heere dem oder der Marine muß gegen Unteroffiziere und Gemeine neben Zuchthaus stets, neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte dann erkannt werden, wenn die Dauer dieses Verlustes drei Jahre übersteigt. — Gegen Offiziere muß auf diese Entfernung erkannt werden: 1) neben Zuchthaus oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte ohne Rücksicht auf die Dauer derselben; 2) wo gegen Unteroffiziere oder Gemeine die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes geboten ist. — Auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine kann erkannt werden neben Gefängniß von längerer als fünfjähriger Dauer, außerdem gegen Offiziere, in allen Fällen, in denen gegen Unteroffiziere oder Gemeine die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zuläßig ist. **§ 32.** Die Entfernung aus dem Heere oder der Marine hat 1) den Verlust der Dienststelle und der damit verbundenen Auszeichnungen, sowie aller durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, 2) den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen, 3) die Unfähigkeit zum Wiedereintritte in das Heer und in die Marine von Rechtswegen zur Folge. **§ 33.** Gegen pensionirte Offiziere ist statt auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine auf Verlust des Offiziertitels zu erkennen. Mit diesem Verluste treten zugleich die im § 32 Nr. 2 und 3 bezeichneten Folgen, sowie die Verwirkung des Rechts, die Offizieruniform zu tragen, von Rechtswegen ein. **§ 34.** Auf Dienstentlassung muß erkannt werden: 1) neben Erkennung auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter; 2) wo gegen Unteroffiziere Degradation geboten ist. — Auf Dienstentlassung kann erkannt werden: 1) neben Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer; 2) wo gegen Unteroffiziere Degradation zuläßig ist. **§ 35.** Die Dienstentlassung hat den Verlust der Dienststelle und aller durch den Dienst als Offizier erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, ingleichen die Verwirkung des Rechts, die Offizieruniform zu tragen, von Rechtswegen zur Folge. Der Verlust des Diensttitels ist mit dieser Strafe nicht verbunden. **§ 36.** Gegen pensionirte Offiziere, welche das Recht zum Tragen der Offizieruniform haben, ist statt auf Dienstentlassung auf Verlust dieses Rechts zu erkennen. **§ 37.** Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes muß erkannt werden neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, wenn die Dauer des Verlustes nicht drei Jahre übersteigt. — Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes kann erkannt werden: 1) in wiederholtem Rückfalle, 2) wenn die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubes, Erpressung, Hehlerei, Betruges oder Urkundenfälschung erfolgt, auch wenn der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht eintritt. **§ 38.** Wer wegen militärischer Vergehen bereits zweimal gerichtlich verurtheilt und bestraft worden ist, kann, wenn er zum dritten Male wegen eines militärischen Vergehens verurtheilt wird, neben der Freiheitsstrafe in d e zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden. — Dasselbe kann geschehen, wenn außer einer gerichtlichen Strafe mehrmalige Disciplinarstrafen des höchsten Grad.s vollstreckt

§ 40. Auf Degradation muß erkannt werden: 1) neben Gefängniß von längerer als einjähriger Dauer; 2) neben Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes; 3) neben Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter. — Auf Degradation kann erkannt werden: 1) neben Gefängniß von einjähriger oder kürzerer Dauer; 2) wegen wiederholten Rückfalles; 3) wegen einer strafbaren Handlung der im § 37 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art. **§ 41.** Die Degradation hat den Rücktritt in den Stand der Gemeinen und den Verlust der durch den Dienst als Unteroffizier erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, von Rechtswegen zur Folge. **§ 42.** Wird gegen eine Person des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung auf Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt, so treten diejenigen militärischen Ehrenstrafen, auf welche bei einer solchen Verurtheilung nach den Bestimmungen der §§ 30—40 erkannt werden muß, von Rechtswegen ein. — Erfolgt die Verurtheilung einer Person des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung wegen einer strafbaren Handlung der im § 37 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art, so kann ein besonderes Verfahren des Militärgerichts zur Entscheidung darüber angeordnet werden, ob auf Dienstentlassung oder auf Degradation zu erkennen ist.

[Zweiter Abschnitt. Strafen gegen Militärbeamte.] **§ 43.** Auf Amtsverlust kann gegen Militärbeamte erkannt werden: 1) neben Freiheitsstrafe von mehr als einjähriger Dauer; 2) wenn die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung der in § 37 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art erfolgt. **§ 44.** Der Arrest findet gegen obere Militärbeamte als Stubenarrest, gegen untere Militärbeamte als gelinder Arrest statt. **§ 45.** Die Vorschriften der §§ 14 und 15 finden auch auf Militärbeamte Anwendung.

[Dritter Abschnitt. Versuch.] **§ 46.** Wenn

rottung oder vor einer Menschenmenge strafbare Handlungen gemeinschaftlich ausführen.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel. Militärische Verbrechen u. Vergehen der Personen des Soldatenstandes.

[Erster Abschnitt. Hochverrath, Landesverrath, Kriegsverrath.] **§ 56.** Auf eine Person des Soldatenstandes, welche sich eines Hochverraths oder eines Landesverraths schuldig macht, finden die Vorschriften des Deutschen Str.-G.-B. (§§ 80 bis 93) Anwendung. **§ 57.** Wer im Felde einen Landesverrath begeht, wird wegen Kriegsverraths mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft. **§ 58.** Wegen Kriegsverraths (§ 57) wird mit dem Tode bestraft, wer mit dem Vorsatze, einer feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder den deutschen oder verbündeten Truppen Nachtheil zuzufügen, 1. eine der im § 90 des Deutschen Str.-G.-B. bezeichneten strafbaren Handlungen begeht, 2. Wege oder Telegraphenanstalten zerstört oder unbrauchbar macht, 3. das Geheimniß des Postens, das Feldgeschrei oder die Losung verräth, 4. vor dem Feinde Meldungen oder dienstliche Mittheilungen falsch macht oder richtige zu machen unterläßt, 5. dem Feinde als Wegweiser zu einer militärischen Unternehmung gegen deutsche oder verbündete Truppen dient oder als Wegweiser kriegführende deutsche oder verbündete Truppen irre leitet, 6. vor dem Feinde, in einer Weise, welche geeignet ist, die Truppen zu beunruhigen oder irre zu leiten, militärische Signale oder andere Zeichen gibt, zur Flucht auffordert oder das Sammeln zerstreuter Mannschaften verhindert, 7. einen Dienstbefehl ganz oder theilweise unausgeführt läßt oder eigenmächtig abändert, 8. es unternimmt, mit Personen im feindlichen Heer, in der feindlichen Marine oder im feindlichen Lande über Dinge, welche die Kriegführung betreffen, mündlich od. schriftlich Verkehr zu pflegen oder einen solchen Verkehr zu vermitteln, 9. feindliche Aufrufe od. Bekanntmachungen im Heer verbreitet, 10. die pflichtmäßige Fürsorge für die Verpflegung der Truppen unterläßt, 11. feindliche Kriegsgefangene freiläßt, oder 12. dem Feinde ein Signalbuch oder einen Auszug aus einem solchen mittheilt. — In minder schweren Fällen tritt Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus ein. **§ 59.** Haben Mehrere einen Kriegsverrath verabredet, ohne daß es zur Ausführung oder zu einem strafbaren Versuche desselben gekommen ist, so tritt Zuchthaus nicht unter 5 Jahren ein. **§ 60.** Wer von dem Vorhaben eines Kriegsverraths (§§ 57 bis 59) zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen od. ein strafbarer Versuch desselben begangen worden, mit der Strafe des Mitthäters zu belegen. **§ 61.** Straflosigkeit tritt für den an dem Vorhaben eines Kriegsverraths Betheiligten ein, wenn er von demselben zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung des Verbrechens möglich ist.

[Zweiter Abschnitt. Gefährdung der Kriegsmacht im Felde.] **§ 62.** Wer im Felde eine Dienstpflicht vorsätzlich verletzt und dadurch bewirkt, daß die Unternehmungen des Feindes befördert werden oder den kriegführenden deutschen oder verbündeten Truppen Gefahr od. Nachtheil bereitet wird, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zehn Jahren zu bestrafen. In minder schweren Fällen, ingleichen wenn die Verletzung der Dienstpflicht nicht vorsätzlich geschehen ist, tritt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ein. — Auch kann neben Gefängniß auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden. **§ 63.** Mit dem Tode wird bestraft 1. der Commandant eines festen Platzes, welcher denselben dem Feinde übergibt, ohne zuvor alle Mittel zur Vertheidigung des Platzes erschöpft zu haben; 2. der Befehlshaber, welcher im Felde mit Vernachlässigung der ihm zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel den ihm anvertrauten Posten verläßt oder dem Feinde übergibt; 3. der Befehlshaber, welcher auf freiem Felde capitulirt, wenn dies das Strecken der Waffen für die ihm untergebenen Truppen zur Folge gehabt u. er nicht zuvor Alles gethan hat, was die Pflicht von ihm erfordert; 4. der Befehlshaber eines Schiffes der Marine, welcher dasselbe oder dessen Bemannung dem Feinde übergibt, ohne zuvor zur Vermeidung dieser Uebergabe Alles gethan zu haben, was die Pflicht von ihm erfordert. — In minder schweren Fällen der Nummern 2 u. 3 tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren oder lebenslängliche Festungshaft ein.

[Dritter Abschnitt. Unerlaubte Entfernung u. Fahnenflucht.] **§ 64.** Wer von seiner Truppe oder von seiner Dienststellung sich eigenmächtig entfernt oder vorsätzlich fern bleibt, oder wer den ihm ertheilten Urlaub eigenmächtig überschreitet, wird wegen unerlaubter Entfernung mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft. **§ 65.** Der unerlaubten Entfernung wird es gleich geachtet, wenn eine Person des Soldatenstandes im Felde es unterläßt, 1. der Truppe, von welcher sie abgekommen ist, od. der nächsten Truppe sich wieder anzuschließen, od. 2. nach beendigter Kriegsgefangenschaft sich unverzüglich bei einem Truppentheile zu melden. — Dasselbe gilt, wenn eine Person der Marine, welche außerhalb der heimischen Gewässer von einem Schiffe abgekommen ist, es unterläßt, sich bei demselben oder einem anderen deutschen Kriegsschiffe oder dem nächsten deutschen Consulate unverzüglich zu melden. **§ 66.** Dauert durch Verschulden des Abwesenden die Abwesenheit länger als sieben Tage, im Felde länger als drei Tage, so tritt Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren ein. **§ 67.** Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren tritt ein, wenn die Abwesenheit im Felde länger als sieben Tage dauert. **§ 68.** Gleiche Strafe (§ 67) trifft eine Person

Gefängniß von einem Jahre bis zu fünf Jahren, im wiederholten Rückfalle mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren bestraft. — Der Versuch ist strafbar. § 71. Die Fahnenflucht im Felde wird mit Gefängniß von fünf bis zu zehn Jahren bestraft; im Rückfalle tritt, wenn die frühere Fahnenflucht nicht im Felde begangen ist, Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und wenn die frühere Fahnenflucht im Felde begangen ist, Todesstrafe ein. § 72. Haben Mehrere eine Fahnenflucht verabredet und gemeinschaftlich ausgeführt, so wird die an sich verwirkte Zuchthausstrafe oder Gefängnißstrafe um die Dauer von einem Jahre bis zu fünf Jahren erhöht. — Ist die Handlung im Felde begangen, so tritt statt des Gefängnisses Zuchthaus von gleicher Dauer, gegen den Rädelsführer und gegen den Anstifter Todesstrafe ein. § 73. Die Fahnenflucht vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung wird mit dem Tode bestraft. — Dieselbe Strafe trifft den Fahnenflüchtigen, welcher zum Feinde übergeht. § 74. Neben dem wegen Fahnenflucht verwirkten Gefängniß ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen. § 75. Stellt sich ein Fahnenflüchtiger innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Fahnenflucht, so kann, wenn dieselbe nicht im Felde begangen ist, die an sich verwirkte Zuchthausstrafe oder Gefängnißstrafe bis auf die Hälfte ermäßigt, auch kann, wenn kein Rückfall vorliegt, von der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes abgesehen werden. Gegen Unteroffiziere muß jedoch auf Degradation erkannt werden. § 76. Die Verjährung der Strafverfolgung wegen Fahnenflucht beginnt mit dem Tage, an welchem der Fahnenflüchtige, wenn er die Handlung nicht begangen hätte, seine gesetzliche oder von ihm übernommene Verpflichtung zum Dienste erfüllt haben würde. § 77. Wer von dem Vorhaben einer Fahnenflucht zu einer Zeit, in welcher deren Verhütung möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon seinem Vorgesetzten

ren Fällen tritt Gefängniß von einem Jahre bis zu fünf Jahren u. Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ein. **§ 86.** Ist in den Fällen des § 85 durch die Feigheit ein erheblicher Nachtheil verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden, Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus ein. **§ 87.** Wer in anderen, als den in den §§ 84 und 85 benannten Fällen aus Besorgniß vor persönlicher Gefahr eine militärische Dienstpflicht verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden. **§ 88.** Hat der Thäter in den Fällen der §§ 85 und 86 nach der That hervorragende Beweise von Muth abgelegt, so kann die Strafe unter dem Mindestbetrag der angedrohten Freiheitsstrafe ermäßigt und in den Fällen der §§ 85 und 87 von der Bestrafung gänzlich abgesehen werden.

[Sechster Abschnitt. Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung.] **§ 89.** Wer im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung die dem Vorgesetzten schuldige Achtung verletzt, insbesondere laut Beschwerde oder gegen einen Verweis Widerrede führt, wird mit Arrest bestraft. — Wird die Achtungsverletzung unter dem Gewehr oder vor versammelter Mannschaft begangen, oder stellt sich dieselbe als eine Drohung dar, so ist auf strengen Arrest nicht unter vierzehn Tagen, oder auf Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren zu erkennen. **§ 90.** Wer auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten dem Vorgesetzten wissentlich die Unwahrheit sagt, wird mit Arrest bestraft. **§ 91.** Wer einen Vorgesetzten oder im Dienstrange Höheren beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und, wenn die Beleidigung im Dienste od. in Beziehung auf eine Diensthandlung begangen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. — Ist die Beleidigung durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangen, so ist auf Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren zu erkennen. — Ist die Beleidigung eine verleumderische, so tritt Gefängniß bis zu fünf Jahren ein. **§ 92.** Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung desselben wird mit Arrest bestraft. **§ 93.** Wird durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil verursacht, so tritt strenger Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder Gefängniß oder Festungshaft bis zu zehn Jahren, im Felde Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein. — Wird durch den Ungehorsam die Gefahr eines erheblichen Nachtheils herbeigeführt, so tritt Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, im Felde Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein. **§ 94.** Wer den Gehorsam ausdrücklich verweigert oder seinen Ungehorsam sonst durch Worte, Geberden oder andere Handlungen zu erkennen gibt, ingleichen wer den Vorgesetzten über einen von ihm erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, oder auf wiederholt erhaltenen Befehl in Dienstsachen im Ungehorsam beharrt, wird mit strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft. **§ 95.** Wird eine der in dem § 94 bezeichneten Handlungen vor versammelter Mannschaft oder gegen den Befehl, unter das Gewehr zu treten, oder unter dem Gewehr begangen, so tritt Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren, im Felde Gefängniß oder Festungshaft nicht unter einem Jahre ein. — Ist eine solche Handlung vor dem Feinde begangen, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren ein. Besteht die Handlung darin, daß der Gehorsam gegen einen vor dem Feinde ertheilten Befehl durch Wort oder That ausdrücklich verweigert wird, so tritt Todesstrafe, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein. **§ 96.** Wer es unternimmt, einen Vorgesetzten mittels Gewalt oder Drohung an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung zu nöthigen, wird wegen Widersetzung mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, im Felde mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft. — Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die zur Unterstützung des Vorgesetzten befehligten od. zugezogenen Mannschaften begangen wird. **§ 97.** Wer sich an einem Vorgesetzten thätlich vergreift oder einen thätlichen Angriff gegen denselben unternimmt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre bestraft. Wird die Handlung unter dem Gewehr od. sonst im Dienste, oder vor versammelter Mannschaft, oder mit einer Waffe oder einem anderen gefährlichen Werkzeuge ausgeführt, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ein. — Statt auf Gefängniß oder Festungshaft ist auf Zuchthaus von gleicher Dauer zu erkennen, wenn die Thätlichkeit eine schwere Körperverletzung oder den Tod des Vorgesetzten verursacht hat. — Ist die Thätlichkeit im Felde begangen, so tritt Todesstrafe, in minder schweren Fällen oder wenn die Thätlichkeit außer dem Dienste begangen ist, Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein. — Neben Gefängniß und neben Festungshaft ist auf Dienstentlassung zu erkennen. **§ 98.** Ist ein Untergebener dadurch, daß der Vorgesetzte ihn vorschriftswidrig behandelt oder die Grenzen seiner Dienstgewalt überschritten hat, gereizt und auf der Stelle zu einer der in den §§ 89 bis 97 bezeichneten strafbaren Handlungen hingerissen worden, so ist, wenn die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht ist, auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen; ist zeitige Freiheitsstrafe angedroht, so kann die Strafe bis zur Hälfte des Mindestbetrages der angedrohten Freiheitsstrafe und wenn diese Hälfte mehr als ein Jahr beträgt, bis auf die Dauer eines Jahres ermäßigt, gegen Offiziere auch von der Dienst-

keit gegen den Vorgesetzten auffordert oder anreizt, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung oder Anreizung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat. — Ist die Aufforderung oder Anreizung ohne Erfolg geblieben, so ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, im Felde auf mittleren oder strengen Arrest oder auf Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren zu erkennen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte. **§ 100.** Wer mehrere Personen des Soldatenstandes auffordert oder anreizt, gemeinschaftlich entweder dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern oder sich ihm zu widersetzen oder eine Thätlichkeit gegen denselben zu begehen, wird, ohne Rücksicht darauf, ob ein Erfolg eingetreten ist, wegen Aufwiegelung mit Gefängniß nicht unter fünf Jahren bestraft. — Ist durch die Handlung ein erheblicher Nachtheil für den Dienst verursacht worden, so tritt Gefängniß nicht unter zehn Jahren ein; im Felde kann auf lebenslängliches Gefängniß erkannt werden. **§ 101.** Wer unbefugt eine Versammlung von Personen des Soldatenstandes behufs Berathung über militärische Angelegenheiten oder Einrichtungen veranstaltet, oder zu einer gemeinsamen Vorstellung oder Beschwerde über solche Angelegenheiten oder Einrichtungen Unterschriften sammelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden. — Die an einer solchen Versammlung, Vorstellung oder Beschwerde Betheiligten werden mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft. **§ 102.** Wer es unternimmt, Mißvergnügen in Beziehung auf den Dienst unter seinen Kameraden zu erregen, wird, wenn dies durch mündliche Aeußerungen geschieht, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. — Ist die Handlung durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen oder ist sie im Felde begangen, so ist auf mittleren oder strengen Arrest nicht unter

drei J
für der
cher vo
Dienstb
richtet
die Ver
lich ist.
rotten
men, d
weigern
lichkeit
welcher
wegen
nicht un
niß nich
auf Ver
tenstand
führer u
sowie di
thätigkei
den mit
mit lebe
Aufruhr
bestraft.
vor dem
liche Bet
an einer
welche zu
einer Ge
gekommen
haft bis
Anstifter
solchen F
allen an
ist gegen
fängniß o
Jahren z
eines mili
ist derjenig
1. persön
sam aufge
ausdrückli

schluß der Feldgendarmen und des Personals der Stabswache der Marine, welche in Ausübung dieses Dienstes begriffen und als solche äußerlich erkennbar sind. § 112. Wer einen Vorgesetzten oder einen im Dienstrange Höheren aus dienstlicher Veranlassung zum Zweikampfe herausfordert, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre und, wenn der Zweikampf vollzogen wird, mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft; zugleich ist auf Dienstentlassung zu erkennen. — Gleiche Strafen treffen den Vorgesetzten, welcher die Herausforderung annimmt oder den Zweikampf vollzieht. § 113. Eine Person des Beurlaubtenstandes wird, auch während sie sich nicht im Dienste befindet, nach den Vorschriften dieses Abschnittes bestraft, wenn sie dem § 101 zuwiderhandelt, oder eine andere der in diesem Abschnitte vorgesehenen strafbaren Handlungen im dienstlichen Verkehr mit dem Vorgesetzten oder in der Militäruniform begeht, oder wenn sie sich des Ungehorsams oder der Widersetzung gegen einen rechtmäßigen Befehl in dienstlichen Angelegenheiten schuldig macht.

[Siebenter Abschnitt. Mißbrauch der Dienstgewalt.] § 114. Wer seine Dienstgewalt über einen Untergebenen zu Befehlen oder Forderungen, die in keiner Beziehung zum Dienste stehen, oder zu Privatzwecken mißbraucht, ingleichen wer von dem Untergebenen Geschenke fordert, von ihm, ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten, Geld borgt od. Geschenke annimmt, od. den Untergebenen sonst durch seine dienstliche Stellung veranlaßt, gegen ihn Verbindlichkeiten einzugehen, die demselben nachtheilig sind oder auf das gegenseitige Dienstverhältniß von nachtheiligem Einflusse sein können, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren, in minder schweren Fällen mit Arrest bestraft. — In schwereren Fällen, insbesondere im Rückfalle, kann zugleich auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden. § 115. Wer durch Mißbrauch seiner Dienstgewalt oder seiner dienstlichen Stellung einen Untergebenen zu einer von demselben begangenen, mit Strafe bedrohten Handlung vorsätzlich bestimmt hat, wird als Thäter oder als Anstifter mit erhöhter Strafe belegt. § 116. Wer es unternimmt, durch Mißbrauch seiner Dienstgewalt od. seiner dienstlichen Stellung einen Untergebenen zur Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung zu bestimmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre bestraft. § 117. Ein Vorgesetzter, welcher einen oder mehrere Untergebene mit Androhung nachtheiliger Folgen oder durch andere widerrechtliche Mittel von dem Führen oder Verfolgen von Beschwerden abzuhalten sucht, oder eine an ihn vorschriftsmäßig gelangte Beschwerde, zu deren Weiterbeförderung oder Untersuchung er verpflichtet ist, unterdrückt oder zu unterdrücken versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden. § 118. Wer vorsätzlich seine Strafbefugnisse überschreitet, insbesondere wer wissentlich unverdiente oder unerlaubte Strafen verhängt, wird mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden. § 119. Wer vorsätzlich einen gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege ausübt, wird mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden. — In minder schweren Fällen ist auf Festungshaft bis zu fünf Jahren zu erkennen. § 120. Wer unbefugt eine Handlung vornimmt, die nur kraft einer Befehlsbefugniß oder Strafgewalt vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre bestraft. § 121. Wer einen Untergebenen beleidigt oder einer vorschriftswidrigen Behandlung desselben sich schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. — Ist die Beleidigung eine verleumderische, so tritt Gefängniß bis zu fünf Jahren ein. § 122. Wer vorsätzlich einen Untergebenen stößt oder schlägt, oder auf andere Weise körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft; in minder schweren Fällen kann die Strafe bis auf eine Woche Arrest ermäßigt werden. — Auch kann, im wiederholten Rückfalle muß neben Gefängniß oder Festungshaft, auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden. § 123. Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung des Untergebenen verursacht worden, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Gefängniß oder Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein. — War die schwere Körperverletzung beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen. — Ist durch die Körperverletzung (§ 122) der Tod des Untergebenen verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen Gefängniß oder Festungshaft nicht unter einem Jahre ein. § 124. Diejenigen Handlungen, welche der Vorgesetzte begeht, um einen thätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren, oder um seinen Befehlen im Fall der äußersten Noth und dringendsten Gefahr Gehorsam zu verschaffen, sind nicht als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen. — Dies gilt namentlich auch für den Fall, wenn ein Offizier in Ermangelung anderer Mittel, den durchaus nothwendigen Gehorsam zu erhalten, sich in der Lage befunden hat, gegen den thätlich sich ihm widersetzenden Untergebenen von der Waffe Gebrauch zu machen. § 125. Eine militärische Wache, welche eine der in den §§ 114 bis 116, 118 bis 123 bezeichneten Handlungen begeht, wird ebenso bestraft, als wenn ein Vorgesetzter diese Handlung begangen hätte. Ist die Handlung gegen eine solche Person begangen, die außer dem Dienstverhältnisse der Wache deren Vorgesetzter ist, so tritt erhöhte Strafe ein. — Die in dem § 124 enthaltene Vorschrift findet auch hier Anwendung. § 126. Eine Person des Beurlaubtenstandes wird, auch während sie sich nicht im Dienste befindet, nach den Vorschriften dieses Abschnitts bestraft, wenn sie eine der in demselben vorgesehenen strafbaren Handlungen im dienstlichen Verkehre mit dem Untergebenen oder in der Militäruniform begeht.

[Achter Abschnitt. Widerrechtliche Handlungen

kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden. — Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher rechtmäßig von ihm erbeutetes Gut, das er abzuliefern verpflichtet ist, sich rechtswidrig zueignet. **§ 129.** Der Plünderung macht sich schuldig, wer im Felde unter Benutzung des Kriegsschreckens oder unter Mißbrauch seiner militärischen Ueberlegenheit 1. in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine Sache der Landeseinwohner offen wegnimmt oder denselben abnöthigt, oder 2. unbefugt Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen erhebt oder das Maß der von ihm vorzunehmenden Requisitionen überschreitet, wenn dies des eigenen Vortheils wegen geschieht. **§ 130.** Als eine Plünderung ist es nicht anzusehen, wenn die Aneignung nur auf Lebensmittel, Heilmittel, Bekleidungsgegenstände, Feuerungsmittel, Fourage oder Transportmittel sich erstreckt und nicht außer Verhältniß zu dem vorhandenen Bedürfnisse steht. **§ 131.** Die Plünderung wird mit Gefängniß bis zu fünf Jahren und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft. **§ 132.** Boshafte oder muthwillige Verheerung oder Verwüstung fremder Sachen im Felde wird mit Freiheitsstraße bis zu zwei Jahren, in schweren Fällen der Plünderung gleich bestraft. **§ 133.** Wird die Plünderung oder eine ihr gleich zu bestrafende Handlung unter Gewaltthätigkeit gegen eine Person begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Ist durch die Gewaltthätigkeit eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter zehn Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Todesstrafe, in minder schweren Fällen lebenslängliches Zuchthaus ein. — In gleicher Weise werden die Rädelsführer bestraft, wenn die That von Mehreren begangen wird. Diejenigen, welche sich an einer solchen That betheiligen, ohne selbst eine Gewaltthätigkeit gegen eine Person zu begehen, trifft Gefängniß bis zu zehn Jahren; zugleich ist auf

zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden. § 141. Wer als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Commandos oder einer Abtheilung, oder wer als Schildwache oder als Posten in schuldhafter Weise sich außer Stand setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen, oder eigenmächtig seinen Posten verläßt od. sonst den ihm in Bezug auf jenen Dienst ertheilten Vorschriften entgegenhandelt, wird mit mittlerem oder strengerem Arrest nicht unter vierzehn Tagen, im Felde mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter drei Wochen oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft. — Wird durch die Pflichtverletzung ein Nachtheil verursacht, so tritt Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren, im Felde Gefängniß oder Festungshaft nicht unter drei Jahren und wenn dieselbe vor dem Feinde begangen ist, Todesstrafe, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein. — Wird durch die Pflichtverletzung im Felde die Gefahr eines erheblichen Nachtheils herbeigeführt, so tritt Festungsstrafe nicht unter einem Jahre und, wenn die Pflichtverletzung vor dem Feinde begangen ist, Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren ein. § 142. Wer durch Fahrlässigkeit in der Wahrnehmung seines Dienstes eine erhebliche Beschädigung eines Schiffes oder dessen Zubehörs herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; in schwereren Fällen kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden. § 143. Wer als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Commandos oder einer Abtheilung, od. wer als Schildwache oder als Posten eine strafbare Handlung wissentlich begehen läßt, welche er verhindern konnte und zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wird ebenso bestraft, als ob die Handlung von ihm selbst begangen wäre. § 144. Wer einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, ingleichen wer eine von seinem Vorgesetzten ihm befohlene od. eine ihm dienstlich obliegende Verhaftung vorsätzlich nicht zur Ausführung bringt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft; auch kann neben Gefängniß auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden. — Ist die Entweichung des Gefangenen nur durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, oder ist die Verhaftung nur aus Fahrlässigkeit unterblieben, so tritt Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten ein. § 145. Eine Person des Soldatenstandes, welche bei einem ihr übertragenen Geschäfte der Heeres- oder Marineverwaltung eine Handlung begeht, welche im Sinne der allgemeinen Strafgesetze ein Verbrechen oder Vergehen im Amte darstellt, ist nach den in jenen Gesetzen für Beamte gegebenen Bestimmungen zu bestrafen.

[Elfter Abschnitt. Sonstige Handlungen gegen die militärische Ordnung.] § 146. Wer ohne Erlaubniß die Wache oder bei einem Commando oder auf dem Marsche seinen Platz verläßt, wird mit Arrest bestraft; im Felde tritt mittlerer od. strenger Arrest oder Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten ein. § 147. Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung seiner Untergebenen in schuldhafter Weise verabsäumt, oder wer die ihm obliegende Meldung oder Verfolgung strafbarer Handlungen seiner Untergebenen vorsätzlich unterläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft; gegen Offiziere kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden. § 148. Wer durch unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition einen Menschen körperlich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft. § 149. Wer rechtswidrig von seiner Waffe Gebrauch macht oder einen Untergebenen zum rechtswidrigen Waffengebrauche auffordert, wird vorbehaltlich der verwirkten höheren Strafe mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu einem Jahre bestraft. § 150. Wer ohne die erforderliche dienstliche Genehmigung sich verheirathet, wird mit Festungshaft bis zu drei Monaten bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden. — Auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel der dienstlichen Genehmigung ohne Einfluß. § 151. Wer im Dienste od., nachdem er zum Dienste befehligt worden, sich durch Trunkenheit zur Ausführung seiner Dienstverrichtung untauglich macht, wird mit mittlerem od. strengem Arrest od. mit Gefängniß od. Festungshaft bis zu einem Jahre bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden. § 152. Wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde anbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre bestraft. — Wer wiederholt und leichtfertig auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerden oder wer eine Beschwerde unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege einbringt, wird mit Arrest bestraft.

Zweiter Titel. Militärische Verbrechen und Vergehen der Militärbeamten.

§ 153. Ein Militärbeamter, welcher sich im Felde einer der in dem ersten bis dritten, dem sechsten und achten Abschnitt des ersten Titels bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig macht, wird nach den daselbst für Personen des Soldatenstandes gegebenen Bestimmungen bestraft; statt auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ist auf Amtsverlust zu erkennen. § 154. Andere Pflichtverletzungen der Militärbeamten sind nach den allgemeinen, für Beamte geltenden Vorschriften zu beurtheilen.

Dritter Titel. Strafbestimmungen für Personen, welche den Militärgesetzen nur in Kriegszeiten unterworfen sind.

§ 155. Während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges sind alle Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, den Strafvorschriften dieses

nachdem sie die Genehmigung der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges erlangt haben werden, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. 4. Wo nicht die Ablieferung des vollen Bedarfs und in annehmlicher Qualität zur Zufriedenheit des commandirenden Generals gesichert ist, und eine Mobilmachung eintritt, da sollen auf die erste Aufforderung alle nicht unter 2. ausgenommene Pferde, sofort an diejenigen Orte gestellt werden, welche die Behörde zu ihrer Auswahl und resp. Abnahme bestimmen wird. 5. Für den Transport der Pferde bis zum Gestellungsorte und für die Kosten ihrer Fütterung bis zur Abnahme wird keine Vergütung gezahlt. Die Gestellungsorte sollen jedoch so bestimmt werden, daß den Pferdebesitzern jede Belästigung erspart werde, die nicht durch den Zweck der Maßregel ausdrücklich geboten werden, oder den Umständen nach irgend zu vermeiden sein möchte. 6. Alle Pferde, welche die mit Leitung dieses Geschäfts beauftragte Commission zum Kriegsdienst tauglich findet, sind von ihren Eigenthümern, so weit sie gebraucht werden, sofort zur Disposition der Militärbehörde zu stellen. Da der Bedarf für die Armee vollständig erreicht werden muß, so hat die Commisssion für dessen Aufbringung zu sorgen. 7. Die Eigenthümer der ausgehobenen Pferde erhalten für die Ueberlassung derselben aus Staatskassen eine angemessene Vergütung. Die Vergütigungssumme wird von einer unparteiischen Commission durch Abschätzung festgestellt. Die Abschätzung darf aber nicht auf die durch die augenblickliche Conjunctur bei einer Mobilmachung gesteigerten Preise der Pferde gerichtet, sie muß vielmehr nach den im gewöhnlichen Verkehr des Friedens stattfindenden Preisen regulirt werden.[1]) 8. Die Abschätzungscommission besteht aus drei sachverständigen in gutem Rufe stehenden und zu diesem Geschäfte eigens vereideten Taxatoren. 9. Die Bezahlung der Pferde nach ihrem abgeschätzten Werthe soll sofort aus

Strafe gestellt, s. unter **Feldpolizei** die Feldpolizeiordnung v. 1. Nov. 1847 § 43 Nr. 5. — Für die Provinz Hannover gilt auch aus dem Polizeistrafgesetz v. 25. Mai 1847: **§ 153.** Wer beim Moorbrennen und Heidbrennen die erforderliche Vorsicht gegen Verbreitung des Brandes nicht anwendet, ist, sofern nicht peinliche Strafe wegen fahrlässiger Brandstiftung (Art. 191 des Criminal-Gesetzbuchs)[1]) zu verhängen ist, mit Geldbuße bis zu 75 M zu bestrafen. **§ 154.** Diese Strafe tritt namentlich ein: wenn die abzubrennende Fläche nicht genügend — beim Moorbrennen durch Gräben, beim Heidbrennen durch Abplaggen — begrenzt ist. **§ 155.** Ferner: wenn bestehenden Geboten zuwider das Feuer verlassen wird, bevor es erloschen ist. **§ 156.** Ferner: wenn das Moor- oder Heidbrennen in gefährlicher Nähe von Gebäuden, Forsten oder sonstigen fremden, der Feuersgefahr ausgesetzten Eigenthums geschieht, oder wenn das Feuer nicht gelöscht wird, sobald bei Aenderung oder Verstärkung des Windes Gefahr für Gebäude ꝛc. entsteht. **§ 157.** Endlich wenn etwaigen sonstigen Sicherungs-Anordnungen der Behörden zuwider gehandelt wird.

Mord. Begriff und Strafe, s. Str.-G.-B. § 211. Wegen Bestrafung des Mordes od. des Versuchs desselben an dem Kaiser od. dem Landesherrn s. das. § 80. Bedrohung mit Mord, s. das. § 241. Brandstiftung zum Zwecke der Begehung eines Mordes, das. § 307 Nro. 2. Wer von dem Vorhaben eines Mordes Kunde hat, ist zur Anzeige verpflichtet; das. § 139.

Morgen (als Flächenmaß) ist im Verhältniß zum Ar im Geltungsbereiche der Maß- und Gewichtsordnung v. 16. Mai 1816 (180 Quadratruthen) = $25_{,532}$ Are, in Hohenzollern (384 Quadratruthen) = $31_{,517}$; in Hannover (120 Geviertruthen) = $26_{,210}$; in Nassau (100 Feldruthen) = 25; in Frankfurt a. M. 1 Feldmorgen (160 Quadrat-Feldruthen) = $20_{,251}$, 1 Waldmorgen (160 Quadrat-Waldruthen) = $32_{,555}$; im Amt Homburg (160 Quadratruthen) = $19_{,064}$; im Oberamt Meisenheim (100 Quadratruthen) = 25; in den vormals großherzoglich hessischen Gebietstheilen (400 Quadratklafter od. 4 Viertel) = 25 Are.

Mühlen.

I. Mühlen-Ordnung v. 28. Oct. 1810.[2])

§ 1. Die Bestimmung des Lohns für Bearbeitung des Getreides auf den Mühlen bleibt künftighin dem freien Uebereinkommen zwischen dem Müller und Mahlgast überlassen. Wo keine Uebereinkunft vorhergegangen oder zu erlangen gewesen, gilt die bisherige Mahlmetze und das bisherige Mahllohn als höchster Satz für die nächsten 3 Jahre. — Dem Mahlgast steht es frei, statt der Mahlmetze den Geldwerth derselben nach dem Preise der nächsten Stadt zu zahlen. **§ 2.** In jeder Mühle, wo keine Mühlenwaage vorhanden ist, muß selbige sogleich und spätestens bis zum 1. April 1811, bei 15 M Strafe für jeden folgenden Monat wo sie fehlt, auf Kosten des Müllers an einem schicklichen, nöthigenfalls von der Polizeibehörde zu bestimmenden Orte eingerichtet werden. Wo vereidete Waagemeister vorhanden sind, ist jeder Mahlgast sich derselben zu bedienen schuldig, wo keine vorhanden sind, bedient sich der Mahlgast der Waage mit Zuziehung des Müllers. **§ 3.** Bei entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Gewicht und die Mühlenwaage-Tabelle v. 26. Sept. 1804. Jeder Müller ist verpflichtet, ein Exemplar dieser Tabelle in der Mühle so aufzuhängen, daß es jedem in die Augen fällt, und es jeder lesen kann. — Unsere Regierungen aber werden verpflichtet, eine hinreichende Anzahl dieser Tabellen abdrucken und gegen Bezahlung der Druckkosten ungesäumt vertheilen zu lassen. **§ 4.** Das Stein- und Staubmehl gehört in der Regel dem Müller, wenn deshalb nicht eine besondere Uebereinkunft getroffen ist, wogegen letzterer die Verpflichtung hat, die Mühlensteine rein und gehörig geschärft zu erhalten, und sie, wenn vorher Malz geschrootet ist, vor dem Aufschütten des anderen Getreides abzureiben. **§ 5.** Jeder Müller muß eine schwarz angestrichene, mit Nummern von einer anderen in die Augen fallenden Farbe versehene Rangtafel halten, und sie dergestalt öffentlich in der Mühle aufhängen, daß sie von jedem gesehen werden kann. — Bei Einhändigung der in dem Reglement wegen Erhebung der Landconsumtionssteuer vorgeschriebenen Steuer-Quittung muß der Müller den Namen desjenigen, dessen Mahlgut er annimmt, auf die Rangtafel schreiben, die Nummer der Tafel aber, und da, wo bloße Dorfs-Einnehmer sind (der Name des Mahlgastes mithin nicht auf der Quittung steht), den Namen des Mahlgastes auf der Rückseite der Quittung bemerken. Den Mahlgast muß er mündlich mit dem Namen seines Vordermannes bekannt machen. — Unter keinem Vorwande darf der Müller dasjenige Getreide, mit dessen Abmahlen er schon den Anfang gemacht hat, liegen lassen. Auf die Nichtbefolgung dieser Vorschrift steht 3 M Strafe für jeden Fall. **§ 6.** Diese Mühlenordnung muß gleich der Mühlenwaage-Tabelle in den Mühlen aufgehangen werden, und können die Müller Exemplare bei Unseren Regierungen gegen Bezahlung der Druckkosten erhalten.

II. In Betreff der Anlage von Mühlen s. aus dem Edict vom 28. October 1810:

§ 5. Wer überhaupt zu Bauanlagen auf einem Grundstücke gesetzlich berechtigt ist, ist es gleichfalls zu Anlagen von Mühlen, die durch Wasser, Wind, thierische Kräfte oder Dämpfe getrieben werden, ferner von Brennereien und Brauereien mit Beobachtung der erlassenen und noch zu erlassenden Polizei-Vorschriften in Absicht der Feuersicherheit. — Jedoch darf ohne Genehmigung der Landespolizeibehörde keine Mühle angelegt, oder eine vorhandene verändert werden. **§ 6.** Wer eine Mühle bauen, eine eingegangene herstellen, oder an einen andern Ort verlegen will, muß der Landespolizeibehörde mit Einreichung des Planes, aus dem, wenn es eine Wassermühle ist, das Nivellement sichtbar wird, von der beabsichtigen Einrichtung Anzeige machen. Zugleich muß der Bauherr solches, und ob es

---

[1]) S. jetzt Str.-G.-B. §§ 265, 306—310.

[2]) Giltig für die gesammte damalige Monarchie.

eine ober-, unterschlägige, od. eine Panzermühle sein soll, in den benachbarten Gegenden durch Anschlag an den Kirchenthüren und in Krügen, so wie gleichzeitig dreimal in den Intelligenzblättern und Zeitungen bekannt machen. — Bei allen Mühlen, die nicht Wassermühlen sind, bedarf es nur der Bekanntmachung an die Besitzer der zunächst grenzenden Grundstücke. **§ 7.** Ein jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der vorgedachten Bekanntmachung an, sowol bei der Landespolizeibehörde, als bei dem Bauherrn einlegen. — Der Besitzer einer schon vorhandenen Wind- oder Wassermühle hat, als solcher, kein anderes Widerspruchsrecht gegen die neue Anlage, als wenn sie ihm Wind od. Wasser in dem Maaße entzieht, oder letzteres aufstauet, daß er nach der Art seines bisherigen Betriebs einen Schaden beweisen kann, wofür er nicht vollständig entschädigt wird. Es versteht sich, daß im letzteren Fall der Schadenersatz nur dann angenommen werden darf, wenn die Landespolizeibehörde die neue Anlage als überwiegend vortheilhaft anerkennt. **§ 8.** Die Landespolizeibehörde kann den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle, so wie die Erlaubniß zum Betrieb der Brauerei u. Brennerei versagen, wenn a) die Anlage in allgemeiner landespolizeilicher Hinsicht, oder aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Bestens unzulässig ist, z. B. bei einer Wassermühle, wegen eines der Landescultur hinderlichen Wasserstandes, b) ein nach § 6 erhobener Widerspruch gegründet befunden worden. — Gegen die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann der Weg Rechtens nicht ergriffen werden. **§ 9.** Handmühlen, wodurch Getreide od. Hülsenfrüchte zerrieben, zerquetscht, oder auf irgene eine Art in ihrer Gestalt verändert werden, werden verboten.

III. Hinsichtlich der Besteuerung des Mühlengewerbebetriebes siehe unter Gewerbesteuer Gesetz vom 30. Mai 1820 § 12, (S. 589).

Mühlenzwang, s. Mahlzwang.

Münzwesen.

Gesetz vom 4. December 1871:

§ 1. Es wird eine Reichsgoldmünze ausgeprägt, von welcher aus einem Pfunde feinen Goldes 139½ Stück ausgebracht werden. **§ 2.** Der zehnte Theil dieser Goldmünze wird Mark genannt und in hundert Pfennig eingetheilt. **§ 3.** Außer der Reichsgoldmünze zu 10 Mark (§ 1) sollen ferner ausgeprägt werden: Reichsgoldmünzen zu 20 Mark, von welchen aus einem Pfunde feinen Goldes 69¾ Stück ausgebracht werden. **§ 4.** Das Mischungsverhältniß der Reichsgoldmünzen wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgestellt. — Es werden demnach $125_{,55}$ Zehn-Markstücke, $62_{,775}$ Zwanzig-Markstücke je ein Pfund wiegen. **§ 5.** Die Reichsgoldmünzen tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich" und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn, bezw. das Hoheitszeichen der freien Städte, mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Inschrift der Ränder derselben werden vom Bundesrathe festgestellt.

2. Münzgesetz vom 9. Juli 1873:

Art. 1. An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark, wie solche durch § 2 des Gesetzes vom 4. December 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, festgestellt worden ist. — Der Zeitpunkt, an welchem die Reichswährung im gesammten Reichsgebiete in Kraft treten soll, wird durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende, mindestens drei Monate vor dem Eintritt dieses Zeitpunktes zu verkündende Verordnung des Kaisers bestimmt.[1] Die Landesregierungen sind ermächtigt, auch vor diesem Zeitpunkte für ihr Gebiet die Reichsmarkrechnung im Verordnungswege einzuführen. **Art. 2.** Außer den in dem Gesetze vom 4. December 1871 bezeichneten Reichsgoldmünzen sollen ferner ausgeprägt werden Reichsgoldmünzen zu fünf Mark, von welchen aus einem Pfunde feinen Goldes 279 Stück ausgebracht werden. Die Bestimmungen der §§ 4, 5, 7, 8 und 9 jenes Gesetzes finden auf diese Münzen entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß bei denselben die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht (§ 7) vier Tausendtheile, und der Unterschied zwischen dem Normalgewicht und dem Passirgewicht (§ 9) acht Tausendtheile betragen darf. **Art. 3.** Außer den Reichsgoldmünzen sollen als Reichsmünzen und zwar 1) als Silbermünzen: Fünfmarkstücke, Zweimarkstücke, Einmarkstücke, Fünfzigpfennigstücke und Zwanzigpfennigstücke; 2) als Nickelmünzen: Zehnpfennigstücke und Fünfpfennigstücke; 3) als Kupfermünzen: Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke nach Maßgabe folgender Bestimmungen ausgeprägt werden. **§ 1.** Bei Ausprägung der Silbermünzen wird das Pfund feinen Silbers in 20 Fünfmarkstücke, 50 Zweimarkstücke, 100 Einmarkstücke, 200 Fünfzigpfennigstücke und in 500 Zwanzigpfennigstücke ausgebracht. — Das Mischungsverhältniß beträgt 900 Theile Silber und 100 Theile Kupfer, so daß 90 Mark in Silbermünzen 1 Pfund wiegen. — Das Verfahren bei Ausprägung dieser Münzen wird vom Bundesrath festgestellt. Bei den einzelnen Stücken darf die Abweichung im Mehr oder Weniger im Feingehalt nicht mehr als drei Tausendtheile im Gewicht, mit Ausnahme der Zwanzigpfennigstücke, nicht mehr als zehn Tausendtheile betragen. In der Masse aber müssen das Normalgewicht und der Normalgehalt bei allen Silbermünzen innegehalten werden. **§ 2.** Die Silbermünzen über ein Mark tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich" und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der

---

[1]) Zufolge Verordnung vom 22. Sept. 1875 trat die Reichswährung im gesammten Reichsgebiete am 1. Jan. 1876 in Kraft.

anderen Seite das Bildniß des Landesherrn beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Verzierungen der Ränder derselben werden vom Bundesrathe festgestellt. **§ 3.** Die übrigen Silbermünzen, die Nickel- u. Kupfermünzen tragen auf der einen Seite die Werthangabe, die Jahreszahl und die Inschrift „Deutsches Reich“, auf der anderen Seite den Reichsadler und das Münzzeichen. Die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung, Gewicht und Durchmesser dieser Münzen, sowie über die Verzierung der Schriftseite und die Beschaffenheit der Ränder werden vom Bundesrathe festgestellt. **§ 4.** Die Silber-, Nickel- und Kupfermünzen werden auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklären, ausgeprägt. Die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die auszuprägenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Die Beschaffung der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des Reichskanzlers. **Art. 4.** Der Gesammtbetrag der Reichssilbermünzen soll bis auf Weiteres zehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen. — Bei jeder Ausgabe dieser Münzen ist eine dem Werthe nach gleiche Menge der umlaufenden groben Landessilbermünzen und zwar zunächst der nicht dem Dreißigthalerfuße angehörenden einzuziehen. Der Werth wird nach der Vorschrift im Art. 14, § 2 berechnet. **Art. 5.** Der Gesammtbetrag der Nickel- und Kupfermünzen soll 2½ Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen. **Art. 6.** Von den Landesscheidemünzen sind: 1) die auf andere als Thalerwährung lautenden, mit Ausschluß der bayerischen Heller und der mecklenburgischen nach dem Marksystem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke, 2) die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Scheidemünzen zu 2 und 4 Pfennigen, 3) die Scheidemünzen der Thalerwährung, welche auf einer anderen Eintheilung des Thalers, als der in 30 Groschen beruhen, mit Ausnahme der Stücke im Werthe von 1/12 Thaler, bis zu dem Zeitpunkte des Eintritts der Reichswährung (Art. 1) einzuziehen. — Nach diesem Zeitpunkte ist Niemand verpflichtet, diese Scheidemünzen in Zahlung zu nehmen, als die mit der Einlösung derselben beauftragten Kassen. **Art. 7.** Die Ausprägung der Silber-, Nickel- und Kupfermünzen (Art. 3), sowie die vom Reichskanzler anzuordnende Einziehung der Landessilbermünzen und Landesscheidemünzen erfolgt auf Rechnung des Reichs. **Art. 8.** Die Anordnung der Außercourssetzung von Landesmünzen und Feststellung der für dieselbe erforderlichen Vorschriften erfolgt durch den Bundesrath.[1]) — Die Bekanntmachungen über Außercourssetzung von Landesmünzen sind außer den in den zu der Veröffentlichung von Landesverordnungen bestimmten Blättern auch durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen. — Eine Außercourssetzung darf erst eintreten, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe durch die vorbezeichneten Blätter bekannt gemacht worden ist. **Art. 9.** Niemand ist verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen. — Von den Reichs- und Landeskassen werden Reichssilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen. Der Bundesrath wird diejenigen Kassen bezeichnen, welche Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichssilbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark oder von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark auf Verlangen verabfolgen. Derselbe wird zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches festsetzen. **Art. 10.** Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (Art. 9) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung. — Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche infolge längerer Circulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar noch in allen Reichs- und Landeskassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen. **Art. 11.** Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz eingeführten Silber-, Nickel- und Kupfermünzen findet nicht ferner statt. Die durch die Bestimmung im § 10 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dec. 1871 vorbehaltene Befugniß, Silbermünzen als Denkmünzen auszuprägen, erlischt mit dem 31. Dec. 1873. **Art. 12.** Die Ausprägung von Reichsgoldmünzen geschieht auch ferner nach Maßgabe der Bestimmung im § 6 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dec.

[1]) S. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Außercourssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen vom 6. Dec. 1873; desgl., betreffend das Verbot des Umlaufs der österreichischen und ungarischen Ein- u. Zweiguldenstücke und der niederländischen Ein- und Zweiundeinhalb-Guldenstücke vom 22. Jan. 1874; desgl., betreffend die Außercourssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Conventionsfußes vom 7. März 1874; desgl., betreffend das Verbot des Umlaufs der niederländischen Halbguldenstücke, sowie der österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücke vom 29. Juni 1874; desgl., betreffend die Außercourssetzung der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung vom 2. Juli 1874; desgl., betreffend die Außercourssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen vom 19. Dec. 1874; desgl., betr. das Verbot des Umlaufs polnischer eindrittel und einsechstel Thalerstücke vom 26. Febr. 1875; desgl., betreffend die Außercourssetzung der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1763 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges vom 7. Juni 1875; desgl., betreffend die Außercourssetzung der lübisch-hamburgischen Courantwährung, sowie verschiedener Landesmünzen vom 21. Sept. 1875; desgl., betreffend die Außercourssetzung der Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung v. 21. Sept. 1875; desgl., betreffend die Außercourssetzung der Dreipfennigstücke deutschen Gepräges vom 17. Oct. 1875; desgl., betreffend die Außercourssetzung der Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie die Einlösung der vom 1. Jan. 1876 ab außer Cours tretenden Scheidemünzen süddeutscher Währung vom 10. Dec. 1875.

1871[1]) auf Rechnung des Reichs. — Privatpersonen haben das Recht, auf denjenigen Münzstätten, welche sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt haben, Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit diese Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind. — Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrathes festgestellt, darf aber das Maximum von 7 Mark auf das Pfund fein Gold nicht übersteigen. — Die Differenz zwischen dieser Gebühr und der Vergütung, welche die Münzstätte für die Ausprägung in Anspruch nimmt, fließt in die Reichskasse. Diese Differenz muß für alle deutschen Münzstätten dieselbe sein. — Die Münzstätten dürfen für die Ausprägung keine höhere Vergütung in Anspruch nehmen, als die Reichskasse für die Ausprägung von Zwanzigmarkstücken gewährt. **Art. 13.** Der Bundesrath ist befugt: 1) den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen; 2) zu bestimmen, ob ausländische Münzen von Reichs- oder Landeskassen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Course im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, auch in solchem Falle den Cours festzusetzen. — Gewohnheitsmäßige od. gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrathe in Gemäßheit der Bestimmungen unter 1 getroffenen Anordnungen werden bestraft mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bis zu sechs Wochen. **Art. 14.** Von dem Eintritt der Reichswährung an gelten folgende Vorschriften: **§ 1.** Alle Zahlungen, welche bis dahin in Münzen einer inländischen Währung oder in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, sind vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen zu leisten. **§ 2.** Die Umrechnung solcher Goldmünzen, für welche ein bestimmtes Verhältniß zu Silbermünzen gesetzlich nicht feststeht, erfolgt nach Maßgabe des Verhältnisses des gesetzlichen Feingehaltes derjenigen Münzen, auf welche die Zahlungsverpflichtung lautet, zu dem gesetzlichen Feingehalte der Reichsgoldmünzen. — Bei der Umrechnung anderer Münzen werden der Thaler zum Werthe von 3 Mark, der Gulden süddeutscher Währung zum Werthe von $1\frac{5}{7}$ Mark, die Mark lübischer oder hamburgischer Curantwährung zum Werthe von $1\frac{1}{5}$ Mark, die übrigen Münzen derselben Währungen zu entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältniß zu den genannten berechnet. — Bei der Umrechnung werden Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet. **§ 3.** Werden Zahlungsverpflichtungen nach Eintritt der Reichswährung unter Zugrundelegung vormaliger inländischer Geld- oder Rechnungswährungen begründet, so ist die Zahlung vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen unter Anwendung der Vorschriften des § 2 zu leisten. **§ 4.** In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf einen Geldbetrag lauten, desgleichen in allen zu einem Geldbetrag verurtheilenden gerichtlichen Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältniß zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung auszudrücken; daneben jedoch dessen gleichzeitige Bezeichnung nach derjenigen Währung, in welcher ursprünglich die Verbindlichkeit begründet war, gestattet bleibt. **Art. 15.** An Stelle der Reichsmünzen sind bei allen Zahlungen bis zur Außercourssetzung anzunehmen: 1) im gesammten Bundesgebiet an Stelle aller Reichsmünzen die Ein- und Zweithalerstücke deutschen Gepräges unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark[1]); 2) im gesammten Bundesgebiete an Stelle der Reichssilbermünzen, Silbercurantmünzen deutschen Gepräges zu $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thaler unter Berechnung des $\frac{1}{3}$ Thalerstücks zu einer Mark und des $\frac{1}{6}$ Thalerstücks zu einer halben Mark; 3) in denjenigen Ländern, in welchen gegenwärtig die Thalerwährung gilt, an Stelle der Reichs-Nickel- und Kupfermünzen die nachbezeichneten Münzen der Thalerwährung zu den daneben bezeichneten Werthen:

$\frac{1}{12}$	Thalerstücke	zum	Werthe	von	25	Pfennig
$\frac{1}{15}$	"	"	"	"	20	"
$\frac{1}{30}$	"	"	"	"	10	"
$\frac{1}{2}$	Groschenstücke	"	"	"	5	"
$\frac{1}{5}$	"	"	"	"	2	"
$\frac{1}{10}$ u. $\frac{1}{12}$	"	"	"	"	1	"

4) in denjenigen Ländern, in welchen die Zwölftheilung des Groschens besteht, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Dreipfennigstücke zum Werthe von $2\frac{1}{2}$ Pfennig; 5) in Bayern an Stelle der Reichskupfermünzen die Hellerstücke zum Werthe von $\frac{1}{2}$ Pfennig; 6) die in Mecklenburg an Stelle der Reichskupfermünzen die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke zum Werthe von 5, 2 und 1 Pfennig. — Die sämmtlichen sub 3 und 4 verzeichneten Münzen sind an allen öffentlichen Kassen des gesammten Bundesgebietes zu den angegebenen Werthen

[1]) S. Gesetz vom 4. Dec. 1871: § 6. Bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Einziehung der groben Silbermünzen erfolgt die Ausprägung der Goldmünzen auf Kosten des Reichs für sämmtliche Bundesstaaten auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklärt haben. — Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die in Gold auszumünzenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen u. auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Er versieht die Münzstätten mit dem Golde, welches für die ihnen überwiesenen Ausprägungen erforderlich ist. § 7. Das Verfahren bei Ausprägung der Reichsgoldmünzen wird vom Bundesrathe festgestellt und unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Dieses Verfahren soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen. Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht innegehalten werden kann, soll die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht nicht mehr als zwei und ein halb Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als zwei Tausendtheile betragen.

[1]) Zufolge Gesetzes vom 20. April 1874 findet diese Bestimmung auch auf die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler u. Vereinsdoppelthaler Anwendung.

bis zur Außercourssetzung in Zahlung anzunehmen.[1]) **Art. 16.** Deutsche Goldkronen, Landesgoldmünzen und landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellte ausländische Goldmünzen, sowie grobe Silbermünzen, welche einer anderen Landeswährung als der Thalerwährung angehören, sind bis zur Außercourssetzung als Zahlung anzunehmen, soweit die Zahlung nach den bisherigen Vorschriften in diesen Münzsorten angenommen werden mußte.

Münz-Verbrechen u. **Vergehen.** Begriff und Strafe, s. Str.-G.-B. §§ 146—152. Bestrafung der Herstellung von Stempeln ꝛc. zur Anfertigung von falschem Gelde, das. § 360 Nr. 4—6. Wer von dem Vorhaben eines Münzverbrechens glaubhafte Kenntniß erhält, ist zur Anzeige verpflichtet; das. § 139. — Um die Ermittelung der Fabrikationsstätten sowie der Verfertiger und Verbreiter falscher, sowol inländischen als ausländischen Papiergeldes (§§ 146, 149 des Strafgesetzbuchs) zu erleichtern und zu fördern, ist durch Circular des Ministers des Innern v. 17. April 1876 bestimmt, daß alle auf die Verübung und Entdeckung derartiger Münzverbrechen und Münzvergehen innerhalb des preußischen Staates bezüglichen Nachrichten bei dem Polizei-Präsidium zu Berlin zu sammeln und daß andererseits von dieser Behörde die übrigen Polizeibehörden in den zu deren Competenz gehörigen einzelnen Fällen durch die erforderlichen Mittheilungen auf Grund der gesammelten Nachrichten unterstützt werden. Ebenso bestimme ich, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Competenz einer anderen inländischen Polizeibehörde zur Verfolgung der Verfertiger und Verbreiter falschen Papiergeldes nicht schon begründet und so lange dies nicht der Fall ist, das hiesige Königliche Polizei-Präsidium sich den Nachforschungen zur Entdeckung der Fabrikationsstätten und der Verfertiger und Verbreiter der Falsifikate zu unterziehen hat. Demgemäß werden sämmtliche Polizeibehörden hiermit angewiesen, unbeschadet der von ihnen innerhalb ihrer Competenz vorzunehmenden Ermittelungen und zu bewirkenden strafrechtlichen Verfolgung, dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium sofort Mittheilung zu machen, wenn ihnen Kenntniß von einem neuen Falsifikate wird, dasselbe ferner von dem Resultate der vorgenommenen Recherchen und von allen Verdachtsmomenten, welche sich dabei ergeben haben, zu benachrichtigen, endlich auch dem Königlichen Polizei-Präsidium alle der Anfertigung oder Verbreitung falschen Papiergeldes verdächtige, oder wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens früher bestrafte Personen, welche in ihrem Amtsbezirke sich aufhalten, anzugeben.

Mundverpflegung der Truppen in Friedenszeiten, s. unter **Naturalleistungen** das Gesetz vom 13. Febr. 1875 § 9 Nr. 2 u. die Bestimmungen vom 2. Septbr. 1875 unter A.

Munition, Bestrafung der Zerstörung der für den Krieg bestimmten, s. Str.-G.-B. § 90 Nr. 2; der heimlichen Ansammlung von Munition, das. § 360 Nr. 2. S. auch **Artillerie-Munition**.

Muscheln (Wasserthiere), der Fang derselben gehört zum Fischfange im Sinne des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (s. unter Fischerei-Polizei.

Musikalische Compositionen, Schutz des Urheberrechts deren, s. unter **Nachdruck**, Gesetz vom 11. Juni 1870 §§ 1—5, 8—42, 45—49. Die gewerbepolizeilichen Bestimmungen über öffentliche musikalische Aufführungen auf Straßen ꝛc., s. Gew.-Ordn. § 59.

Musiker, Besteuerung derselben, s. unter **Gewerbesteuer**, Anweisung vom 3. Sept. 1876, Nr. III.

Musterregister. Ueber die Führung desselben sind vom Reichskanzler folgende Bestimmungen vom 29. Febr. 1876 erlassen:

§ 1. Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt (s. § 9 des Gesetzes v. 11. Jan. 1876). Soweit im Nachstehenden nichts Abweichendes bestimmt ist, kommen die Vorschriften über die Führung des Handelsregisters auch bei dem Musterregister zur Anwendung. **§ 2.** Das Musterregister wird nach dem anliegenden Formular A[1]) eingerichtet. Zu demselben ist ein Verzeichniß anzulegen, welches die eingetragenen Namen bezw. Firmen in alphabetischer Reihenfolge enthält. **§ 3.** Zu dem Musterregister werden Acten angelegt, in welche, nach der Zeitfolge, alle dasselbe betreffenden Eingaben, Verhandlungen, Urkunden ꝛc. gebracht werden. — Eingaben und Verhandlungen, in welchen ein Antrag auf Eintragung in das Musterregister enthalten ist, müssen mit dem Vermerke versehen werden, an welchem Tage u. zu welcher Stunde sie bei dem Gerichte eingegangen sind. **§ 4.** Die Exemplare u. Abbildungen der Muster ꝛc., welche in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes beim Gerichte niedergelegt werden, sind in einem besonderen, leicht zugänglichen Behältnisse sicher aufzubewahren und mit einem Papierstreifen zu versehen, auf welchem das betreffende Blatt des Musterregisters u. der Acten angegeben ist. **§ 5.** Die Anträge auf Eintragung in das Musterregister können schriftlich oder mündlich zu Protokoll gestellt werden. Im ersteren Falle muß die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person, unter Beidrückung dieses Siegels, amtlich beglaubigt sein; im letzteren Falle muß die Identität der Person des Antragstellers, sofern derselbe dem Gericht nicht bekannt ist, durch einen bekannten u. glaubhaften Zeugen erwiesen werden. **§ 6.** Bei der Anmeldung muß bestimmt angegeben werden, ob das Muster ꝛc., dessen Eintragung verlangt wird, für Flächen-Erzeugnisse od. für plastische Erzeugnisse bestimmt

---

[1]) Durch Reichsgesetz vom 6. Jan. 1876 hat der Art. 15 folgenden Zusatz erhalten: Der Bundesrath ist befugt, zu bestimmen, daß die Einthalerstücke deutschen Gepräges, sowie die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler bis zu ihrer Außercourssetzung nur noch an Stelle der Reichssilbermünzen, unter Berechnung des Thalers zu 3 M in Zahlung anzunehmen sind. — Eine solche Bestimmung ist durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und tritt frühestens einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[1]) Dies Formular wird hier nicht mitgetheilt.

ist (§ 6 Nr. 2 des Gesetzes). Wenn der Anmeldende eine solche Angabe unterlassen hat, so ist er zur nachträglichen Beibringung derselben mit dem Bemerken aufzufordern, daß die Eintragung des Musters ꝛc. vor Abgabe dieser Erklärung nicht erfolgen könne. Die Anmeldung eines und desselben Musters ꝛc. für Flächenerzeugnisse und für plastische Erzeugnisse ist unzulässig. **§ 7.** Die Muster können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen aber nicht mehr als 50 Muster ꝛc. enthalten u. nicht mehr als 10 kg wiegen (§ 9 Abs. 4 des Gesetzes). Wenn bei der Gerichtsbehörde ein Packet eingeht, welches mehr als 10 kg wiegt, od. welches — nach der Aufschrift bezw. nach dem Anschreiben — mehr als 50 Muster enthält, so ist dasselbe zurückzusenden u. die Eintragung in das Musterregister zu verweigern. Auf den Packeten muß äußerlich angegeben sein, wie viel Muster ꝛc. in demselben enthalten sind. — Außerdem müssen an jedem Muster bezw. an jedem Packete mit Mustern die Fabriknummern od. die Geschäftsnummern, unter welchen die Muster in den Geschäftsbüchern des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers eingetragen sind, angegeben sein. **§ 8** Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge ꝛc., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei. — Die Gebühren, welche für die Eintragung u. Niederlegung der Muster ꝛc. entrichtet werden müssen, sind im § 12 des Gesetzes angegeben. — Außerdem hat der Anmeldende nach § 9 des Gesetzes die Kosten der Bekanntmachung im Deutschen Reichs-Anzeiger zu tragen. Diese Kosten betragen für die Bekanntmachung jeder einzelnen Eintragung 1 M 50 P. Eintragungsscheine werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Anmeldenden ertheilt. Für jeden solchen Schein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von 1 M erhoben. (§ 12 des Gesetzes). — Die Gebühren sind entweder baar an das Gericht einzusenden, oder, auf Verlangen des Anmeldenden, durch Postvorschuß von demselben einzuziehen. **§ 9.** Wenn in Gemäßheit des § 8 des Gesetzes eine Verlängerung der Schutzfrist beantragt wird, so ist diese Verlängerung im Musterregister in der Spalte 7 einzutragen. — Die Verlängerung der Schutzfrist wird ebenfalls im Deutschen Reichs-Anzeiger bekannt gemacht, und es hat daher Derjenige, welcher die Verlängerung nachsucht, außer den im § 12 des Gesetzes bestimmten Gebühren, die Kosten der Bekanntmachung mit 1 M 50 P zu tragen. **§ 10.** Die Eintragung u. die Verlängerung der Schutzfrist wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht (§ 9 des Gesetzes). Die mit der Führung des Musterregisters betraute Behörde hat am Schlusse jedes Monats ein Verzeichniß der von ihr im Laufe des verflossenen Monats bewirkten Eintragungen an die „Expedition des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers in Berlin“ portofrei einzusenden und zugleich den Kostenbetrag für die Bekanntmachung (s. §§ 8, 9) beizufügen. — Die Expedition des Deutschen Reichsanzeigers ꝛc. übersendet dem Gerichte über die erfolgte Bekanntmachung kostenfrei ein Belagsblatt, welches zu den Acten zu bringen ist. — Die Bekanntmachung ist nach folgendem Muster abzufassen:

A. In das Musterregister ist eingetragen:

Nr. 1. Firma Schmidt u. Co. in Leipzig: 1 Muster für Teppiche; offen; Flächenmuster; Fabriknummer 100; Schutzfrist 1 Jahr; Angemeldet am 1. April 1876, Vormittags 9 Uhr.

Nr. 2. Fabrikant Schulz in Leipzig: 1 Packet mit 20 Mustern für Tapeten; Flächenmuster; Fabriknummer 10—29; Schutzfrist 3 Jahre; Angemeldet am 2. April 1876, Vormittags 10 Uhr.

Nr. 3. Glasfabrik von Müller in Leipzig: 1 Glaskrone; versiegelt; Muster für plastische Erzeugnisse: Fabriknummer 20; Schutzfrist 10 Jahre; Angemeldet am 3. April 1876, Vormittags 11 Uhr.

Leipzig, den 30. April 1876.

Königliches Handelsgericht.

B. In das Musterregister ist eingetragen:

bei Nr. 1 Firma Schmidt u. Co. in Leipzig hat für das unter Nr. 1 eingetragene Teppichmuster die Verlängerung der Schutzfrist bis auf 3 Jahre angemeldet.

Leipzig, den 31. December 1876.

Königliches Handelsgericht.

§ 11. Die versiegelt niedergelegten Muster ꝛc. werden nach Ablauf der Schutzfrist, oder, falls die Schutzfrist 3 Jahre übersteigt, nach Ablauf von 3 Jahren, von der Anmeldung ab gerechnet, von Amtswegen eröffnet und können alsdann von Jedermann eingesehen werden. — Damit die Eröffnung rechtzeitig erfolge, ist über die versiegelt niedergelegten Muster ein besonderes Verzeichniß zu führen, in welchem der Tag vermerkt wird, an welchem die amtliche Eröffnung vorzunehmen ist. Ueber die erfolgte Oeffnung ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen, welche bei den Acten verbleibt. **§ 12.** Die niedergelegten Muster ꝛc., sowie deren Abbildungen werden 4 Jahre nach Ablauf der Schutzfrist aufbewahrt. Demnächst ist der Urheber, bezw. sein Rechtsnachfolger aufzufordern, die Muster ꝛc. wieder in Empfang zu nehmen, widrigenfalls über dieselben anderweitig verfügt werden würde. — Wenn der Urheber, bezw. sein Rechtsnachfolger, die Muster u. s. w. nicht in Empfang nimmt, so ist wegen deren weiteren Verwendung die Bestimmung des Reichskanzler-Amtes im geordneten Geschäftswege einzuholen.

Musterschutz.

Reichsgesetz vom 11. Januar 1876.

§ 1. Das Recht, ein gewerbliches Muster od. Modell ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu. — Als Muster oder Modelle im Sinne dieses Gesetzes werden nur neue und eigenthümliche Erzeugnisse angesehen. **§ 2.** Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern ꝛc. im Auftrage od. für Rechnung des Eigenthümers der gewerblichen Anstalt

angefertigt werden, gilt der Letztere, wenn durch Vertrag nicht anders bestimmt ist, als der Urheber der Muster u. Modelle. § 3. Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt werden, oder unbeschränkt durch Vertrag od. durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden. § 4. Die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells ist als Nachbildung nicht anzusehen. § 5. Jede Nachbildung eines Musters oder Modells, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§ 1—3) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen: 1) wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerke, oder wenn die Nachbildung für einen anderen Gewerbszweig bestimmt ist, als das Original; 2) wenn die Nachbildung in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt wird, als das Original, oder wenn sie sich vom Original nur durch solche Abänderungen unterscheidet, welche nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können; 3) wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist. § 6. Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen: 1) die Einzelcopie eines Musters oder Modells, sofern dieselbe ohne die Absicht der gewerbsmäßigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt wird; 2) die Nachbildung von Mustern, welche für Flächenerzeugnisse bestimmt sind, durch plastische Erzeugnisse und umgekehrt; 3) die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster od. Modelle in ein Schriftwerk. § 7. Der Urheber eines Musters oder Modells genießt den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters ꝛc. bei der mit Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat. — Die Anmeldung und Niederlegung muß erfolgen, bevor ein nach dem Muster od. Modelle gefertigtes Erzeugniß verbreitet wird. § 8. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Urheber des Musters oder Modells nach seiner Wahl ein bis 3 Jahre lang, vom Tage der Anmeldung (§ 7) ab, gewährt. — Der Urheber ist berechtigt, gegen Zahlung der im § 12 Abs. 3 bestimmten Gebühr, eine Ausdehnung der Schutzfrist bis auf höchstens 15 Jahre zu verlangen. Die Verlängerung der Schutzfrist wird in dem Musterregister eingetragen. — Der Urheber kann das ihm nach Absatz 2 zustehende Recht außer bei der Anmeldung auch bei Ablauf der dreijährigen und der zehnjährigen Schutzfrist ausüben. § 9. Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt.[1]) — Der Urheber hat die Anmeldung und Niederlegung des Musters oder Modells bei der Gerichtsbehörde seiner Hauptniederlassung, und falls er eine eingetragene Firma nicht besitzt, bei der betreffenden Gerichtsbehörde seines Wohnortes zu bewirken. — Urheber, welche im Inlande weder eine Niederlassung noch einen Wohnort haben, müssen die Anmeldung und Niederlegung bei dem Handelsgericht in Leipzig bewirken. — Die Muster oder Modelle können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen jedoch nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten u. nicht mehr als 10 kg wiegen. Die näheren Vorschriften über die Führung des Musterregisters erläßt das Reichskanzler-Amt. — Die Eröffnung der versiegelt niedergelegten Muster erfolgt 3 Jahre nach der Anmeldung (§ 7) beziehentlich, wenn die Schutzfrist eine kürzere ist, nach dem Ablaufe derselben. — Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist (§ 8 Alinea 2) wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Anmeldende zu tragen. § 10. Die Eintragungen in das Musterregister werden bewirkt, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet. § 11. Es ist Jedermann gestattet, von dem Musterregister u. den nicht versiegelten Mustern u. Modellen Einsicht zu nehmen u. sich beglaubigte Auszüge aus dem Musterregister ertheilen zu lassen. In Streitfällen darüber, ob ein Muster od. Modell gegen Nachbildung geschützt ist, können zur Herbeiführung der Entscheidung auch die versiegelten Pakete von der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde geöffnet werden. § 12. Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge ꝛc., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei. — Für jede Eintragung u. Niederlegung eines einzelnen Musters oder eines Pakets mit Mustern ꝛc. (§ 9) wird, insofern die Schutzfrist auf nicht länger als 3 Jahre beansprucht wird (§ 8 Abs. 1), eine Gebühr von 1 M für jedes Jahr erhoben. — Nimmt der Urheber in Gemäßheit des § 8 Abs. 2 eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre einschließlich eine Gebühr von 2 M, von 11—15 Jahren eine Gebühr von 3 M für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten. Für jeden Eintragungsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von je 1 M erhoben. § 13. Derjenige, welcher nach Maßgabe des § 7 das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet u. niedergelegt hat, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber. § 14. Die Bestimmungen in den §§ 18—36, 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc.[1]), finden auch auf das Urheberrecht an Mustern u. Modellen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die vorräthigen Nachbildungen u. die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen nicht vernichtet, sondern auf Kosten des Eigenthümers und nach Wahl des-

[1]) S. Musterregister.

[1]) S. unter Nachdruck.

selben entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet, od. bis zum Ablauf der Schutzfrist amtlich aufbewahrt werden. — Die Sachverständigen-Vereine, welche nach § 31 des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Mustern oder Modellen abzugeben haben, sollen aus Künstlern, aus Gewerbetreibenden verschiedener Gewerbszweige und aus sonstigen Personen, welche mit dem Muster- u. Modellwesen vertraut sind, zusammengesetzt werden.[1]) **§ 15.** Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen auf Grund der Bestimmung dieses Gesetzes eine Klage wegen Entschädigung, Bereicherung od. Einziehung angestellt wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssachen. **§ 16.** Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Muster und Modelle inländischer Urheber, sofern die nach den Mustern und Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande verfertigt sind, gleichviel, ob dieselben im Inlande oder Auslande verbreitet werden. — Wenn ausländische Urheber im Gebiete des Deutschen Reiches ihre gewerbliche Niederlassung haben, so genießen sie für die im Inlande gefertigten Erzeugnisse den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes. — Im Uebrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen. **§ 17.** Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1876 in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Muster und Modelle, welche nach dem Inkrafttreten desselben angefertigt worden sind. — Muster und Modelle, welche vor diesem Tage angefertigt worden sind, genießen den Schutz des Gesetzes nur dann, wenn das erste nach dem Muster ꝛc. gefertigte Erzeugniß erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verbreitet worden ist. — Muster und Modelle, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz; jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung ertheilt war.

[1]) S. unter Nachbildung die Bestimmungen des Reichskanzlers vom 29. Febr. 1876.

Musterungsgeschäft, s. Ersatz-Ordn. §§ 58 ff., 62 ff. Wegen der Musterung Militärpflichtiger im Kriege s. daselbst §§ 97, 98.

Müßiggang, Strafbarkeit desselben, s. Str.-G.-B. § 361 Nr. 5 u. § 362.

Muthung, s. Berggesetz §§ 12—38, und wegen Muthungen in Bezug auf schon bestehende Bergwerke das. §§ 215, 218, 221.

Mutterrollen. Anlegung, Berichtigung, Fortschreibung derselben, s. unter Grundsteuer-Verordnung.

N.

Nachbildung. Zum Schutze der Werke der bildenden Künste, von Photographien u. Mustern u. Modellen sind folgende Reichsgesetze erlassen:

I. Reichsgesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876:

[A. Ausschließliches Recht ds Urhebers.] **1.** Das Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu. **§ 2.** Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden. **§ 3.** Auf die Baukunst findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung. **§ 4.** Als Nachbildung ist nicht anzusehen die freie Benutzung eines Werkes der bildenden Künste zur Hervorbringung eines neuen Werkes. **§ 5.** Jede Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, welche in der Absicht, dieselben zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§ 1, 2) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen: 1) wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerk; 2) wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist; 3) wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an einem Werke der Baukunst, der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufacturen befindet; 4) wenn der Urheber od. Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider eine neue Vervielfältigung des Werkes veranstalten; 5) wenn der Verleger eine größere Anzahl von Exemplaren eines Werkes anfertigen läßt, als ihm vertragsmäßig od. gesetzlich gestattet ist. **§ 6.** Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen: 1) die Einzelcopie eines Werkes der bildenden Künste, sofern dieselbe ohne die Absicht der Verwerthung angefertigt wird. Es ist jedoch verboten, den Namen oder das Monogramm des Urhebers des Werkes in irgend einer Weise auf der Einzelcopie anzubringen, widrigenfalls eine Geldstrafe bis zu 500 M verwirkt ist; 2) die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst, oder umgekehrt; 3) die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche auf oder an Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend sich befinden. Die Nachbildung darf jedoch nicht in derselben Kunstform erfolgen; 4) die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk, vorausgesetzt, daß das letztere als die Hauptsache erscheint, und die Abbildungen nur zur Erleichterung des Textes dienen. Jedoch muß der Urheber des Originals oder die benutzte Quelle angegeben werden, widrigenfalls die Strafbestimmung im § 24

des Ges. v. 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. Platz greift. § 7. Wer ein von einem Anderen herrührendes Werk der bildenden Künste auf rechtmäßige Weise, aber mittels eines anderen Kunstverfahrens nachgebildet, hat in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers (§ 1), auch wenn das Original bereits Gemeingut geworden ist. § 8. Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste das Eigenthum am Werke einem Anderen überläßt, so ist darin die Uebertragung des Nachbildungsrechts fortan nicht enthalten; bei Porträts u. Porträtbüsten geht dieses Recht jedoch auf den Besteller über. — Der Eigenthümer des Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe zum Zweck der Veranstaltung von Nachbildungen an den Urheber od. dessen Rechtsnachfolger herauszugeben.

[B. Dauer des Urheberrechts.] § 9. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird für die Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt. — Bei Werken, welche veröffentlicht sind, ist diese Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Werke vollständig genannt oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt ist. — Werke, welche entweder unter einem anderen, als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchen ein Urheber gar nicht angegeben ist, werden dreißig Jahre lang, von der Veröffentlichung an, gegen Nachbildung geschützt. Wird innerhalb dieser dreißig Jahre der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimirten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§ 39 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc.)[1] angemeldet, so wird dadurch dem Werke die im Absatz 1 bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben.[2]) § 10. Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abtheilung an berechnet. — Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, beginnt die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abtheilung. — Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist, so sind die vorher erschienenen Bände, Abtheilungen ꝛc. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln. § 11. Die erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlichten Werke werden dreißig Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachbildung geschützt. § 12. Einzelne Werke der bildenden Künste, welche in periodischen Werken, als Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern ꝛc. erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts anders verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren, vom Ablaufe des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken. § 13. In den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist wird das Todesjahr des Verfassers beziehungsweise das Kalenderjahr der ersten Veröffentlichung oder des ersten Erscheinens des Werkes nicht eingerechnet. § 14. Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste gestattet, daß dasselbe an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufacturen nachgebildet wird, so genießt er den Schutz gegen weitere Nachbildungen an Werken der Industrie ꝛc. nicht nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nur nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen. § 15. Ein Heimfallsrecht des Fiscus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt.

[C. Sicherstellung des Urheberrechts.] § 16. Die Bestimmungen in den §§ 18—42 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., finden auch auf die Nachbildung von Werken der bildenden Künste entsprechende Anwendung. — Die Sachverständigenvereine, welche nach Maßgabe des § 31 des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Werken der bildenden Künste abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, Kunstgewerbetreibenden und aus anderen Kunstverständigen bestehen.[1])

[D. Allgemeine Bestimmungen.] § 17. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Alle früheren in den einzelnen Staaten des Deutschen Reiches geltenden Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste treten von demselben Tage ab außer Wirksamkeit. § 18. Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Werke der bildenden Künste Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachbildung genossen haben. — Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt

---

[1]) S. unter **Nachdruck**.

[2]) S. die **Bestimmungen des Reichskanzlers** über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste vom 29. Febr. 1876: **§ 1.** In der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste werden die in den §§ 9 und 19 des Gesetzes vom 9. Jan. 1876 näher bezeichneten Eintragungen bewirkt. Diese Eintragungen beziehen sich: a) auf die Bekanntmachung des wahren Namens der Urheber von solchen Werken der bildenden Künste, welche anonym oder pseudonym erschienen sind; b) auf die Anmeldung früher ertheilter Privilegien. **§ 2.** Die Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste wird mit der Eintragsrolle für Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Compositionen, dramatische und dramatisch-musikalische Werke dergestalt verbunden, daß diese Eintragsrollen fortan Eine gemeinsame Rolle bilden, in welcher die Eintragungen unter fortlaufenden Nummern bewirkt werden. **§ 3.** Die §§ 2—8 der Instruction vom 7. Dec. 1870 über die Führung der Eintragsrolle (s. unter Nachdruck) finden auch auf Werke der bildenden Künste Anwendung.

---

[1]) S. unter **Nachbildung** (IV) die Bestimmungen des Reichskanzleramts vom 29. Febr. 1876.

ist. — Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. s. w. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.[1]) — Auch dürfen die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden. — Die Regierungen der Staaten des Deutschen Reiches werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen. — Nach Ablauf der für die Legalisirung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verletzten, der Einziehung. — Die nähere Instruction über das bei der Aufstellung des Inventariums und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren wird vom Reichskanzleramt erlassen. **§ 19.** Die Ertheilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts ist nicht mehr zulässig. — Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von den Regierungen einzelner deutschen Staaten ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will. — Der Privilegienschutz kann indeß nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe ertheilt worden ist. — Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder hinter dem Titelblatt desselben bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöschens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet werden.[2]) Das Curatorium der Eintragsrolle hat das Privilegium öffentlich bekannt zu machen. **§ 20.** Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind. — Wenn Werke ausländischer Urheber bei inländischen Verlegern erscheinen, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes. **§ 21.** Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Deutschen Reiche gehört, genießen den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Deutschen Reiches erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Deutschen Reich wol aber im ehemaligen Deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind.

II. Reichsgesetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, v. 10. Jan. 1876.

§ 1. Das Recht, ein durch Photographie hergestelltes Werk ganz oder theilweise auf mechanischem Wege nachzubilden, steht dem Verfertiger der photographischen Aufnahme ausschließlich zu. — Auf Photographien von solchen Werken, welche gesetzlich gegen Nachdruck und Nachbildung noch geschützt sind, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung. **§ 2.** Als Nachbildung ist nicht anzusehen die freie Benutzung eines durch Photographie hergestellten Werkes zur Hervorbringung eines neuen Werkes. **§ 3.** Die mechanische Nachbildung eines photographischen Werkes, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung der Berechtigten (§§ 1 und 7) hergestellt wird, ist verboten. **§ 4.** Die Nachbildung eines photographischen Werkes, wenn sie sich an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufacturen befindet, ist als eine verbotene nicht anzusehen. **§ 5.** Jede rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Originalaufnahme muß auf der Abbildung selbst oder auf dem Carton a) den Namen beziehungsweise die Firma des Verfertigers der Oriniginalaufnahme oder des Verlegers, und b) den Wohnort des Verfertgiers od. Verlegers, c) das Kalenderjahr, in welchem die rechtmäßige Abbildung zuerst erschienen ist, enthalten, widrigenfalls ein Schutz gegen Nachbildung nicht stattfindet. **§ 6.** Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Verfertiger des photographischen Werkes fünf Jahre gewährt. Diese Frist wird vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem die rechtmäßigen photographischen oder sonstigen mechanischen Abbildungen der Originalaufnahme zuerst erschienen sind. — Wenn solche Abbildungen nicht erscheinen, so wird die fünfjährige Frist von dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem das Negativ der photographischen Aufnahme entstanden ist. — Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, findet der § 14 des Gesetzes v. 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken rc. Anwendung. **§ 7.** Das im § 1 bezeichnete Recht des Verfertigers eines photographischen Werkes geht auf dessen Erben über. Auch kann dieses Recht von dem Verfertiger oder dessen Erben ganz oder theilweise durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden. Bei photographischen Bildnissen (Portraits) geht das Recht auch ohne Vertrag von selbst auf den Besteller über. **§ 8.** Wer eine von einem Anderen verfertigte photographische Aufnahme durch ein Werk der malenden, zeichnenden oder plastischen Kunst nachbildet, genießt in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes vom 9. Jan. d. J., betr.

---

[1]) Die Bestimmungen des Reichskanzlers, betr. die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste vom 29. Febr. 1876 haben keine praktische Bedeutung mehr.

[2]) S. Note zu § 9.

das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. **§ 9.** Die Bestimmungen in den §§ 18 bis 38, 44, 61, Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken &c. finden auch Anwendung auf das ausschließliche Nachbildungs- und Vervielfältigungsrecht des Verfertigers photographischer Werke. **§ 10.** Die Sachverständigen-Vereine, welche Gutachten über die Nachbildung photographischer Aufnahmen abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, aus anderen Kunstverständigen und aus Photographen bestehen.[1]) **§ 11.** Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch Anwendung auf solche Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden. **§ 12.** Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Auf photographische Aufnahmen, welche vor diesem Tage angefertigt sind, findet dasselbe nur dann Anwendung, wenn die erste rechtmäßige photographische od. sonstige mechanische Abbildung der Originalaufnahme nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erschienen ist. — Photographische Aufnahmen, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz; jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung ertheilt war.

III. Reichsgesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Jan. 1876.

S. unter Musterschutz.

IV. Bestimmungen des Reichskanzler-Amts über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen u. gewerblichen Sachverständigen-Vereine, v. 29. Febr. 1876.

§ 1. In Gemäßheit a) des § 16 des Gesetzes vom 9. Jan. 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, b) des § 10 des Gesetzes vom 10. Jan. 1876, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, c) des § 14 des Gesetzes vom 11. Jan. 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen werden a) künstlerische, b) photographische, c) gewerbliche Sachverständigen-Vereine gebildet. In keinem Bundesstaate darf mehr als ein künstlerischer, ein photographischer und ein gewerblicher Sachverständigen-Verein bestehen. **§ 2.** Der künstlerische u. photographische Sachverständigen-Verein besteht aus je sieben, der gewerbliche Sachverständigen-Verein aus zehn Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Für den Fall der Verhinderung einzelner Mitglieder wird eine Anzahl Stellvertreter ernannt. **§ 3.** Die Ernennung der Mitglieder u. Stellvertreter erfolgt durch die zuständige Centralbehörde, welche auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Vereinsmitglieder bestimmt. Die Mitglieder und Stellvertreter werden als Sachverständige ein für alle Mal gerichtlich vereidet. **§ 4.** Die Vereine haben das von ihnen verlangte Gutachten nur dann abzugeben, wenn ihnen zuvor von dem requirirenden Gerichte übersendet sind: 1) die gerichtlichen Acten, 2) eine actenmäßige Darstellung des Sach- und Streitverhältnisses, in welcher zugleich die begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt sind, unter Beifügung der Angabe, ob und eventuell welche Erklärung von den Parteien über jene Darstellung abgegeben oder aus welchen Gründen die Abgabe solcher Erklärung unterblieben ist, 3) die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art außer Zweifel gestellt und gegen Verwechselung gesichert ist. — Die Darstellung zu 2 verbleibt bei den Acten des Vereins. **§ 5.** Sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens von Seiten des Vereins an den Vorsitzenden desselben gelangt ist, ernennt der letztere zwei Mitglieder zu Referenten, welche unabhängig von einander ihre Meinung schriftlich abzugeben u. in einer demnächst anzuberaumenden Sitzung des Vereins vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. **§ 6.** Zur Fassung eines giltigen Beschlusses ist bei dem künstlerischen und bei dem photographischen Sachverständigen-Verein die Anwesenheit von wenigstens fünf, bei dem gewerblichen Sachverständigen-Verein die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich. — Es dürfen bei dem künstlerischen und dem photographischen Verein nicht mehr als sieben Mitglieder, bei dem gewerblichen Verein nicht mehr als zehn Mitglieder an dem Beschlusse theilnehmen. **§ 7.** Nach Maßgabe des gefaßten Beschlusses wird das Gutachten ausgefertigt, von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben und mit dem dem Vereine zu überweisenden Siegel untersiegelt. Die etwaige Verwendung von Stempeln zu dem Gutachten richtet sich nach den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten. **§ 8.** Jeder Verein ist befugt, für das von ihm abgegebene Gutachten an Gebühren 30—300 M zu liquidiren, welche vom requirirenden Gerichte sofort nach Eingang des Gutachtens dem Vorsitzenden des Vereins kostenfrei übersandt werden. **§ 9.** Wenn die betheiligten Parteien in Gemäßheit des § 31, Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 einen Sachverständigen-Verein als Schiedsrichter anzurufen beabsichtigen, so haben sie ihre dessfallsigen Anträge in beglaubigter Form an den Verein gelangen zu lassen. — Die in den §§ 4 bis 8 enthaltenen Bestimmungen kommen auch in diesem Falle entsprechend zur Anwendung.

Nachdruck.

I. Gesetz, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken, v. 11. Juni 1870.[1])

I. Schriftstücke.

[a) Ausschließliches Recht des Urhebers.] **§ 1.**

[1]) S. die unter IV abgedruckten Bestimmungen des Reichskanzlers vom 29. Febr. 1876.

[1]) Auf Grund des Art. 80 der Reichsverfassung vom 30. Sept. 1870 bezw. der Verträge vom 23. und 25. Nov. 1870

Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu. § 2. Dem Urheber wird in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz der Herausgeber eines aus Beiträgen Mehrerer bestehenden Werkes gleich geachtet, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet. — Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen steht den Urhebern derselben zu. § 3. Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag od. durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

[b. Verbot des Nachdrucks.] § 4. Jede mechanische Vervielfältung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten (§§ 1, 2, 3) hergestellt wird, heißt Nachdruck u. ist verboten. — Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Schriftwerk ganz oder nur theilweise vervielfältigt wird. — Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten. § 5. Als Nachdruck (§ 4) ist auch anzusehen: a) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von noch nicht veröffentlichten Schriftwerken (Manuscripten). — Auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuscriptes od. einer Abschrift desselben bedarf der Genehmigung des Urhebers zum Abdruck; b) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind; c) der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider veranstaltet; d) die Anfertigung einer größeren Anzahl von Exemplaren eines Werkes seitens des Verlegers, als demseben vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist. § 6. Uebersetzungen ohne Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes gelten als Nachdruck: a) wenn von einem, zuerst in einer todten Sprache erschienenen Werke eine Uebersetzung in einer lebenden Sprache herausgegeben wird; b) wenn von einem gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegebenen Werke eine Uebersetzung in einer dieser Sprachen veranstaltet wird; c) wenn der Urheber sich das Recht der Uebersetzung auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes vorbehalten hat, vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung der vorbehaltenen Uebersetzung nach dem Erscheinen des Originalwerkes binnen einem Jahre begonnen und binnen drei Jahren beendet wird. Das Kalenderjahr, in welchem das Originalwerk erschienen ist, wird hierbei nicht mitgerechnet. — Bei Originalwerken, welche in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird jeder Band od. jede Abtheilung im Sinne dieses Paragraphen als ein besonderes Werk angesehen, und muß der Vorbehalt der Uebersetzung auf jedem Bande od. jeder Abtheilung wiederholt werden. — Bei dramatischen Werken muß die Uebersetzung innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, vollständig erschienen sein. — Der Beginn und beziehungsweise die Vollendung der Uebersetzung muß zugleich innerhalb der angegebenen Fristen zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§ 39 ff.) angemeldet werden, widrigenfalls der Schutz gegen neue Uebersetzungen erlischt. — Die Uebersetzung eines noch ungedruckten gegen Nachdruck geschützten Schriftwerkes (§ 5 Littr. a u. b) ist als Nachdruck anzusehen. — Uebersetzuegen genießen gleich Originalwerken den Schutz dieses Gesetzes gegen Nachdruck.

[c. Was nicht als Nachdruck anzusehen ist.] § 7. Als Nachdruck ist nicht anzusehen: a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen od. kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes od. die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfange in ein größeres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalt ein selbständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- u. Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke veranstaltet werden. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist; b) der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mittheilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist; c) der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Actenstücken u. Verhandlungen aller Art; d) der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, communalen u. kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen u. ähnlichen Versammlungen gehalten werden.

[d. Dauer des ausschließlichen Rechtes des Urhebers.] § 8. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck wird, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, für die Lebensdauer des Urhebers (§§ 1 und 2) und dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt. § 9. Bei einem von mehreren Personen als Miturhebern verfaßten Werke erstreckt sich die Schutzfrist auf die Dauer von dreißig Jahren nach dem Tode des Letztlebenden derselben. — Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, richtet sich die Schutzfrist für die einzelnen Beiträge danach, ob die Urheber derselben genannt sind oder nicht (§§ 8, 11). § 10. Einzelne Aufsätze, Abhandlungen 2c., welche in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern 2c. erschienen sind, darf der Urheber, falls nicht Anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken. § 11. Bei Schriftwerken, welche bereits veröffentlicht sind, ist die im § 8 vorgeschriebene Dauer des Schutzes an die Bedingung

in Baden, Hessen und Württemberg, durch Gesetz vom 22. April 1871 § 11 als Reichsgesetz in Bayern — unbeschadet der fortdauernden Geltung des Art. 68 des bayerischen Gesetzes über den Schutz der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. Juni 1865, — durch Gesetz vom 27. Jan. 1873 in Elsaß-Lothringen eingeführt.

geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder unter der Vorrede angegeben ist. — Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, genügt es für den Schutz der Beiträge, wenn der Name des Urhebers an der Spitze oder am Schlusse des Beitrages angegeben ist. — Ein Schriftwerk, welches entweder unter einem anderen, als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchem ein Urheber gar nicht angegeben ist, wird dreißig Jahre lang, von der ersten Herausgabe an gerechnet gegen Nachdruck geschützt (§ 28). — Wird innerhalb dreißig Jahre, von der ersten Herausgabe an gerechnet, der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimirten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§ 39 ff.) angemeldet, so wird dadurch dem Werke die im § 8 bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben. **§ 12.** Die erst nach dem Tode des Urhebers erschienenen Werke werden dreißig Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt. **§ 13.** Akademien, Universitäten, sonstige juristische Personen, öffentliche Unterrichtsanstalten, sowie gelehrte oder andere Gesellschaften, wenn sie als Herausgeber dem Urheber gleich zu achten sind, (§ 2), genießen für die von ihnen herausgegebenen Werke einen Schutz von dreißig Jahren nach deren Erscheinen. **§ 14.** Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abtheilung an berechnet. — Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln u. mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, beginnt die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abtheilung. — Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist, so sind die vorher erschienenen Bände, Abtheilungen ꝛc. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln. **§ 15.** Das Verbot der Herausgabe von Uebersetzungen dauert in dem Falle des § 6 Littr. b fünf Jahre vom Erscheinen des Originalwerkes, in dem Falle des § 6 Littr. c fünf Jahre vom ersten Erscheinen der rechtmäßigen Uebersetzung ab gerechnet. **§ 16.** In dem Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist (§§ 8 ff.) wird das Todesjahr des Verfassers, beziehungsweise das Kalenderjahr des ersten Erscheinens des Werkes oder der Uebersetzung nicht eingerechnet. **§ 17.** Ein Heimfallsrecht des Fiscus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt.

[e. Entschädigung und Strafen.] **§ 18.** Wer vorsätzlich od. aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck (§§ 4 ff.) in der Absicht, denselben innerhalb od. außerhalb des Norddeutschen Bundes zu verbreiten, veranstaltet, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe bis zu 3000 M bestraft. — Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat. — Kann die verwirkte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so wird dieselbe nach Maßgabe der allgemeinen Strafgesetze in eine entsprechende Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten umgewandelt. — Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an den Beschädigten zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 6000 M erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner. — Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus. — Wenn den Veranstalter des Nachdrucks kein Verschulden trifft, so haftet er dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger für den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe seiner Bereicherung. **§ 19.** Darüber, ob ein Schaden entstanden ist, und wie hoch derselbe beläuft, desgleichen über den Bestand und die Höhe einer Bereicherung, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung. **§ 20.** Wer vorsätzlich od. aus Fahrlässigkeit einen Anderen zur Veranstaltung eines Nachdrucks veranlaßt, hat die im § 18 festgesetzte Strafe verwirkt, und ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger nach Maßgabe der § 18 u. 19 zu entschädigen verpflichtet, u. zwar selbst dann, wenn der Veranstalter des Nachdruckes nach § 18 nicht strafbar oder ersatzverbindlich sein sollte. — Wenn der Veranstalter des Nachdrucks ebenfalls vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit gehandelt hat, so haften Beide dem Berechtigten solidarisch. — Die Strafbarkeit und die Ersatzverbindlichkeit der übrigen Theilnehmer am Nachdruck richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. **§ 21.** Die vorräthigen Nachdrucksexemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc., unterliegen der Einziehung. Dieselben sind, nachdem die Einziehung dem Eigenthümer gegenüber rechtskräftig erkannt ist, entweder zu vernichten oder ihrer gefährdenden Form zu entkleiden und alsdann dem Eigenthümer zurückzugeben. — Wenn nur ein Theil des Werkes als Nachdruck anzusehen ist, so erstreckt sich die Einziehung nur auf den als Nachdruck erkannten Theil des Werkes und die Vorrichtungen zu diesem Theile. — Die Einziehung erstreckt sich auf alle diejenigen Nachdrucksexmplare u. Vorrichtungen, welche sich im Eigenthum des Veranstalters des Nachdrucks, des Druckers, der Sortimentsbuchhändler, der gewerbsmäßigen Verbreiter und desjenigen, welcher den Nachdruck veranlaßt hat (§ 20), befinden. — Die Einziehung tritt auch dann ein, wenn der Veranstalter oder Veranlasser des Nachdrucks weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat (§ 18). Sie erfolgt auch gegen die Erben desselben. — Es steht dem Beschädigten frei, die Nachdrucksexemplare und Vorrichtungen ganz oder theilweise gegen die

Herstellungskosten zu übernehmen, insofern nicht die Rechte eines Dritten dadurch verletzt oder gefährdet werden. **§ 22.** Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, sobald ein Nachdrucks-Exemplar eines Werks den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, sei es im Gebiete des Norddeutschen Bundes, sei es außerhalb desselben, hergestellt worden ist. — Im Falle des bloßen Versuchs des Nachdrucks tritt weder eine Bestrafung noch eine Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers ein. Die Einziehung der Nachdrucksvorrichtungen (§ 21) erfolgt auch in diesem Falle. **§ 23.** Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste gesetzliche Maß (§ 18) nicht statt. **§ 24.** Wenn in den Fällen des § 7 Littr. a die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen wird, so haben der Veranstalter und der Veranlasser des Abdrucks eine Geldstrafe bis zu 60 M verwirkt. — Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt. — Eine Entschädigungspflicht tritt nicht ein. **§ 25.** Wer vorsätzlich Exemplare eines Werkes, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider angefertigt worden sind, innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes gewerbemäßig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, ist nach Maßgabe des von ihm verursachten Schadens den Urheber od. dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit Geldstrafe nach § 18 bestraft. — Die Einziehung der zur gewerbemäßigen Verbreitung bestimmten Nachdrucksexemplare nach Maßgabe des § 21 findet auch dann statt, wenn der Verbreiter nicht vorsätzlich gehandelt hat. — Der Entschädigungspflicht, sowie der Bestrafung wegen Verbreitung unterliegen auch der Veranstalter u. Veranlasser des Nachdrucks, wenn sie nicht schon als solche entschädigungspflichtig u. strafbar sind.

[f. Verjahren.] **§ 26.** Sowol die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, als auch die Verhängung der im gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen und die Einziehung der Nachdrucksexemplare 2c. gehört zur Competenz der ordentlichen Gerichte. — Die Einziehung der Nachdrucksexemplare 2c. kann sowol im Strafrechtswege beantragt, als im Civilrechtswege verfolgt werden. **§ 27.** Das gerichtliche Strafverfahren ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten. Der Antrag auf Bestrafung kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zurückgenommen werden. **§ 28.** Die Verfolgung des Nachdrucks steht Jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Vervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet sind. — Bei Werken, welche bereits veröffentlicht sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher nach Maßgabe des § 11 Absatz 1, 2 auf dem Werke als Urheber angegeben ist. — Bei anonymen u. pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen. Der auf dem Werke angegebene Verleger gilt ohne weiteren Nachweis als der Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers. **§ 29.** In den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks, einschließlich der Klagen wegen Bereicherung aus dem Nachdruck, hat der Richter, ohne an positive Regeln über die Wirkung der Beweismittel gebunden zu sein, den Thatbestand nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung festzustellen. — Ebenso ist der Richter bei Entscheidung der Frage: ob der Nachdrucker oder der Veranlasser des Nachdrucks (§§ 18, 20) fahrlässig gehandelt hat, an die in den Landesgesetzen vorgeschriebenen verschiedenen Grade der Fahrlässigkeit nicht gebunden. **§ 30.** Sind technische Fragen, von welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft od. streitig, so ist der Richter befugt, das Gutachten Sachverständiger einzuholen. **§ 31.** In allen Staaten des Norddeutschen Bundes sollen aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und anderen geeigneten Personen Sachverständigen-Vereine gebildet werden, welche, auf Erfordern des Richters, Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet sind. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen, sich zu diesem Behufe an andere Staaten des Norddeutschen Bundes anzuschließen, oder auch mit denselben sich zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigen-Vereine zu verbinden. — Die Sachverständigen-Vereine sind befugt, auf Anrufen der Betheiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung nach Maßgabe der §§ 18 bis 21 als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden. — Das Bundeskanzleramt erläßt die Instruction über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine.[1] **§ 32.** Die in den §§ 12 u. 13 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869 geregelte Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts zu Leipzig wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Klage ein Entschädigungsanspruch oder ein Anspruch auf Einziehung geltend gemacht wird. — Das Bundes-Oberhandelsgericht tritt auch in den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilenden Strafsachen an die Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes, u. zwar mit derjenigen Zuständigkeit, welche nach diesen Landesgesetzen dem obersten Gerichtshofe gebührt. — In den zufolge der vorstehenden Bestimmung zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Strafsachen bestimmt sich das Verfahren auch bei diesem Gerichtshofe nach den für das Gebiet, aus welchem die Sache an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangt, geltenden Strafproceßgesetzen. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in diesen Strafsachen werden bei dem Bundes-Oberhandelsgericht von dem Staatsanwalt wahrgenommen, welcher dieselben bei dem

---

[1] S. hiernächst abgedruckt.

betreffenden obersten Landesgerichtshofe wahrzunehmen hat. Der bezeichnete Staatsanwalt kann sich jedoch bei der mündlichen Verhandlung durch einen in Leipzig angestellten Staatsanwalt od. durch einen in Leipzig wohnenden Advocaten vertreten lassen. — Strafsachen, für welche in letzter Instanz das Bundes-Oberhandelsgericht zuständig ist, u. Strafsachen, für welche in letzter Instanz der oberste Landesgerichtshof zuständig ist, können in einem Strafverfahren nicht verbunden werden. — Die Bestimmungen der §§ 10, 12 Absatz 2, § 16 Absatz 2, §§ 17, 18, 21 u. 22 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 finden auch auf die zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Strafsachen entsprechende Anwendung.

[g. Verjährung.] § 33. Die Strafverfolgung des Nachdruckes und die Klage auf Entschädigung wegen Nachdruckes, einschließlich der Klage wegen Bereicherung (§ 18) verjähren in drei Jahren. — Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucks-Exemplare zuerst stattgefunden hat. § 34. Die Strafverfolgung der Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren und die Klage auf Entschädigung wegen dieser Verbreitung (§ 25) verjähren ebenfalls in drei Jahren. — Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung zuletzt stattgefunden hat. § 35. Der Nachdruck und die Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren sollen straflos bleiben, wenn der zum Strafantrage Berechtigte den Antrag binnen drei Monaten nach erlangter Kenntniß von dem begangenen Vergehen und von der Person des Thäters zu machen unterläßt. § 36. Der Antrag auf Einziehung und Vernichtung der Nachdrucks-Exemplare, sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen (§ 21) ist so lange zulässig, als solche Exemplare u. Vorrichtungen vorhanden sind. § 37. Die Uebertretung, welche dadurch begangen wird, daß in den Fällen des § 7 Littr. a die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers unterblieben ist, verjährt in drei Monaten. — Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem der Abdruck zuerst verbreitet worden ist. § 38. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bestimmen, durch welche Handlungen die Verjährung unterbrochen wird. — Die Einleitung des Strafverfahrens unterbricht die Verjährung der Entschädigungsklage nicht, und ebensowenig unterbricht die Anstellung der Entschädigungsklage die Verjährung des Strafverfahrens.

[h. Eintragsrolle.] § 39. Die Eintragsrolle, in welche die in den §§ 6 und 11 vorgeschriebenen Eintragungen stattzufinden haben, wird bei dem Stadtrath zu Leipzig geführt. § 40. Der Stadtrath zu Leipzig ist verpflichtet, auf Antrag der Betheiligten die Eintragungen zu bewirken, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet. § 41. Das Bundeskanzleramt erläßt die Instruction über die Führung der Eintragsrolle. Es ist Jedermann gestattet, von der Eintragsrolle Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus derselben ertheilen zu lassen. Die Eintragungen werden im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und, falls dasselbe zu erscheinen aufhören sollte, in einer anderen vom Bundeskanzleramte zu bestimmenden Zeitung öffentlich bekannt gemacht. § 42. Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge u. s. w., welche die Eintragung in die Eintragsrolle betreffen, sind stempelfrei. — Dagegen wird für jede Eintragung, für jeden Ertragsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle eine Gebühr von je 1 M 50 P erhoben und außerdem hat der Antragsteller die etwaigen Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung (§ 41) zu entrichten.

II. Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Abbildungen.

§ 43. Die Bestimmungen in den §§ 1 bis 42 finden auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind. § 44. Als Nachdruck ist es nicht anzusehen, wenn einem Schriftwerke einzelne Abbildungen aus einem anderen Werke beigefügt werden, vorausgesetzt, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes u. s. w. dienen. Auch muß der Urheber od. die benutzte Quelle angegeben sein, widrigenfalls die Strafbestimmung im § 24 Platz greift.

III. Musikalische Compositionen.

§ 45. Die Bestimmungen in den §§ 1 bis 5, 8 bis 42 finden auch Anwendung auf das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung musikalischer Compositionen. § 46. Als Nachdruck sind alle ohne Genehmigung des Urhebers einer musikalischen Composition herausgegebenen Bearbeitungen in derselben anzusehen, welche nicht als eigenthümliche Compositionen betrachtet werden können, insbesondere Auszüge aus einer musikalischen Composition, Arrangements für einzelne oder mehrere Instrumente od. Stimmen, sowie der Abdruck von einzelnen Motiven oder Melodien eines und desselben Werkes, die nicht künstlerisch verarbeitet sind. § 47. Als Nachdruck ist nicht anzusehen: das Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes der Tonkunst, die Aufnahme bereits veröffentlichter kleinerer Compositionen in ein nach seinem Hauptinhalte selbständiges wissenschaftliches Werk, sowie in Sammlungen von Werken verschiedener Componisten zur Benutzung in Schulen, ausschließlich der Musikschulen. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist, widrigenfalls die Strafbestimmung des § 24 Platz greift. § 48. Als Nachdruck ist nicht anzusehen: die Benutzung eines bereits veröffentlichten Schriftwerkes als Text zu musikalischen Compositionen, sofern der Text in Verbindung mit der Composition abgedruckt wird. — Ausgenommen sind solche Texte, welche ihrem Wesen nach nur für den Zweck der Composition Bedeutung haben, namentlich Texte zu Opern

oder Oratorien. Texte dieser Art dürfen nur unter Genehmigung ihres Urhebers mit den musikalischen Compositionen zusammen abgedruckt werden. — Zum Abdruck des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger erforderlich. **§ 49.** Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maßgabe des § 31 Gutachten über den Nachdruck musikalischer Compositionen abzugeben haben, sollen aus Componisten, Musikverständigen und Musikalienhändlern bestehen.

IV. Oeffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke.

§ 50. Das Recht, ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk öffentlich aufzuführen, steht dem Urheber u. dessen Rechtsnachfolgern (§ 3) ausschließlich zu. — In Betreff der dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke ist es hierbei gleichgiltig, ob das Werk bereits durch den Druck 2c. veröffentlicht worden ist oder nicht. Musikalische Werke, welche durch Druck veröffentlicht worden sind, können ohne Genehmigung des Urhebers öffentlich aufgeführt werden, falls nicht der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes sich das Recht der öffentlichen Aufführung vorbehalten hat. — Dem Urheber wird der Verfasser einer rechtmäßigen Uebersetzung des dramatischen Werkes in Beziehung auf das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung dieser Uebersetzung gleichgeachtet. — Die öffentliche Aufführung einer rechtswidrigen Uebersetzung (§ 6) od. einer rechtswidrigen Bearbeitung (§ 46) des Originalwerkes ist untersagt. **§ 51.** Sind mehrere Urheber vorhanden, so ist zur Veranstaltung der öffentlichen Aufführung die Genehmigung jedes Urhebers erforderlich. — Bei musikalischen Werken, zu denen ein Text gehört, einschließlich der dramatisch-musikalischen Werke, genügt die Genehmigung des Componisten allein. **§ 52.** In Betreff der Dauer des ausschließlichen Rechtes zur öffentlichen Aufführung kommen die §§ 8 bis 17 zur Anwendung. — Anonyme u. pseudonyme Werke, welche zur Zeit ihrer ersten rechtmäßigen öffentlichen Aufführung noch nicht durch den Druck veröffentlicht sind, werden dreißig Jahre vom Tage der ersten rechtmäßigen Aufführung an, posthume Werke dreißig Jahre vom Tode des Urhebers an gegen unbefugte öffentliche Aufführung geschützt. — Wenn der Urheber des anonymen oder pseudonymen Werkes oder sein hierzu legitimirter Rechtsnachfolger innerhalb der Frist von dreißig Jahren den wahren Namen des Urhebers vermittelst Eintragung in die Eintragsrolle (§ 39) bekannt macht, oder wenn der Urheber das Werk innerhalb derselben Frist unter seinem wahren Namen veröffentlicht, so gelangt die Bestimmung des § 8 zur Anwendung. **§ 53.** Bei dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken, welche noch nicht mechanisch vervielfältigt, aber öffentlich aufgeführt worden sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher bei der Ankündigung der Aufführung als solcher bezeichnet worden ist. **§ 54.** Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk vollständig oder mit unwesentlichen Aenderungen unbefugter Weise öffentlich aufführt, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe nach Maßgabe der §§ 18 und 23 bestraft. — Auf den Veranlasser der unbefugten Aufführung findet der § 20 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Höhe der Entschädigung nach § 55 zu bemessen ist. **§ 55.** Die Entschädigung, welche dem Berechtigten im Falle des § 54 zu gewähren ist, besteht in dem ganzen Betrage der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten. — Ist das Werk in Verbindung mit anderen Werken aufgeführt worden, so ist, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, ein entsprechender Theil der Einnahme als Entschädigung festzusetzen. — Wenn die Einnahme nicht zu ermitteln oder eine solche nicht vorhanden ist, so wird der Betrag der Entschädigung vom Richter nach freiem Ermessen festgestellt. — Trifft den Veranstalter der Aufführung kein Verschulden, so haftet er dem Berechtigten auf Höhe seiner Bereicherung. **§ 56.** Die Bestimmungen in den §§ 26 bis 42 finden auch in Betreff der Aufführung von dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken Anwendung.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 57. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft. Alle früheren, in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes geltenden, rechtlichen Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken treten von demselben Tage ab außer Wirksamkeit. **§ 58.** Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Schriftwerke, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werke Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachdruck, Nachbildung oder öffentliche Aufführung genossen haben. — Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist. — Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse 2c., auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen. — Auch dürfen die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden. — Die Regierungen der Staaten des Norddeutschen Bundes werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen. Ebenso sollen alle Exemplare von Schriftwerken, welche nach Maßgabe dieses Paragraphen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, mit einem

Stempel versehen werden. — Nach Ablauf der für die Legalisirung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen und Exemplare der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verletzten, der Einziehung. Die nähere Instruction über das bei der Aufstellung des Inventariums u. bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren wird vom Bundeskanzleramte erlassen. § 59. Insofern nach den bisherigen Landesgesetzgebungen für den Vorbehalt des Uebersetzungsrechtes andere Förmlichkeiten u. für das Erscheinen der ersten Uebersetzung andere Fristen, als im § 6 Litr. c. vorgeschrieben sind, hat es bei denselben in Betreff derjenigen Werke, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bereits erschienen sind, sein Bewenden. § 60. Die Ertheilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechtes ist nicht mehr zulässig. — Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von dem Deutschen Bunde oder den Regierungen einzelner jetzt zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will. — Der Privilegienschutz kann indessen nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe ertheilt worden ist. — Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatt desselben bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann, oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöschens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet und von dem Curatorium derselben öffentlich bekannt gemacht werden. § 61. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen od. überhaupt noch nicht veröffentlicht sind. — Wenn Werke ausländischer Urheber bei Verlegern erscheinen, die im Gebiete des Norddeutschen Bundes ihre Handelsniederlassung haben, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes. § 62. Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Norddeutschen Bunde gehört, genießen den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Norddeutschen Bundes erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Norddeutschen Bunde, wol aber im ehemaligen deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind.

II. Instruction über die Fassung u. den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine, v. 12. December 1870.

§ 1. Die Sachverständigen-Vereine sind entweder a) literarische oder b) musikalische Sachverständigen-Vereine. In keinem Staate des Norddeutschen Bundes darf mehr als ein literarischer und ein musikalischer Sachverständigen-Verein bestehen. § 2. Jeder Verein besteht aus sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Für den Fall der Verhinderung einzelner Mitglieder wird eine Anzahl Stellvertreter ernannt. § 3. Die Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt durch die zuständige Centralbehörde, welche auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Vereinsmitglieder bestimmt. Die Mitglieder und Stellvertreter werden als Sachverständige ein für allemal gerichtlich vereidet. § 4. Der literarische Sachverständigen-Verein ist berufen, auf Erfordern der Gerichte Gutachten über technische Fragen abzugeben, von welchen a) der Thatbestand des Nachdruckes von Schriftwerken oder Abbildungen (§§ 1 ff., §§ 43 und 44 des Gesetzes vom 11. Juni 1870) oder b) der Thatbestand der unerlaubten Aufführung eines dramatischen Werkes (§§ 50 ff. a. a. O.) oder c) der Betrag des durch den Nachdruck oder die unerlaubte Aufführung entstandenen Schadens, beziehungsweise der Bereicherung abhängt. — Ein Mitglied des Vereins muß als Zeichner, Kupferstecher &c. mit der Anfertigung der im § 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 erwähnten Zeichnungen und Abbildungen vertraut sein. § 5. Der musikalische Sachverständigen-Verein ist berufen, auf Erfordern der Gerichte Gutachten über technische Fragen abzugeben, von welchen a) der Thatbestand des Nachdruckes von musikalischen Compositionen (§§ 45 ff. a. a. O.) oder b) der Thatbestand der unerlaubten Aufführung eines musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes (§§ 50 ff. a. a. O.) oder c) der Betrag des durch den Nachdruck oder die unerlaubte Aufführung entstandenen Schadens, beziehungsweise der Bereicherung abhängt. § 6. Das verlangte Gutachten hat der Verein nur dann abzugeben, wenn ihm zuvor von dem requirirenden Gerichte übersendet sind: 1) die gerichtlichen Acten, 2) eine actenmäßige Darstellung des Sach- und Streitverhältnisses, in welcher zugleich die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt sind, unter Beifügung der Angabe, ob u. eventuell welche Erklärung von den Parteien über jene Darstellung abgegeben oder aus welchen Gründen die Abgabe solcher Erklärung unterblieben ist, 3) die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art außer Zweifel gestellt und gegen Verwechslung gesichert ist. — Die Darstellung zu 2 verbleibt bei den Acten des Vereins. § 7. Sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens von Seiten des Vereins an den Vorsitzenden desselben gelangt ist, ernennt der letztere zwei Mitglieder zu Referenten, welche unabhängig von einander ihre Meinung schriftlich abzugeben und in einer demnächst anzuberaumenden Sitzung des Vereins vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. — Handelt es sich um den Nach-

Mitgliedern des Vereins unterschrieben und mit dem dem Vereine zu überweisenden Siegel untersiegelt. Die etwaige Verwendung von Stempeln zu dem Gutachten richtet sich nach den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten. § 10. Der Verein ist befugt, an Gebühren für das Gutachten dreißig bis dreihundert M zu liquidiren, welche vom requirirenden Gerichte sofort nach Eingang des Gutachtens dem Vorsitzenden des Vereins kostenfrei übersandt werden. § 11. Wenn die betheiligten Parteien in Gemäßheit des § 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 einen Sachverständigen-Verein als Schiedsrichter anzurufen beabsichtigen, so haben sie ihre desfallsigen Anträge in beglaubigter Form an den Verein gelangen zu lassen. — Die in den §§ 6—10 enthaltenen Bestimmungen kommen auch in diesem Falle analog in Anwendung.

Nachersatzgestellung. Aushebung nach Deckung des Recrutenbedarfs, um beim Abgang von Mannschaften bei den Truppen als Nachersatz zu dienen, s. Ersatz-Ordnung § 76; zur Deckung des Bedarfs aus der seemännischen Bevölkerung, das. § 72 Nr. 5.

Nachhaft, polizeiliche, s. Strafgesetzbuch § 362.

Nachhut, Ausübung derselben auf Wiesen, s. unter Feldpolizei die Feldpolizeiordnung v. 1. November 1847 §§ 35—38.

Nachlaß, Vollstreckung von Geldstrafen in den Nachlaß des Verurtheilten, s. Strafgesetzbuch § 30.

Nachlese in fremden Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder Aeckern, Bestrafung der unerlaubten; s. unter Feldpolizei die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 § 41 Nr. 1.

Nachschlüssel, s. Dietriche.

Nachtweide.

Gesetz über die Beschränkung der Nachtweide und das Einzelhüten des Viehes in der Rheinprovinz, vom 5. Juli 1844.

§ 1. Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, ...

handelt und deshalb die Entscheidung des Königs einzuholen ist, von den Bezirksregierungen (Landdrosteien) ertheilt; Allerh. Erlaß vom 12. Juli 1867. Wegen Bestrafung der Führung fremder oder erdichteter Namen s. Strafgesetzbuch § 360 Nr. 8 und Holzdiebstahlsgesetz § 4 Nr. 3; des Mißbrauchs fremder Namen bei Waarenbezeichnungen, das. § 287. Durch Cab.-Ordre vom 15. April 1822 ist die ohne die erforderliche Erlaubniß vorgenommene Aenderung des Familien- oder Geschlechtsnamens mit einer Geldbuße von 150 M oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe bedroht, wenn auch durchaus keine unlautere Absicht dabei zu Grunde liegt.

Naphta, Beförderung desselben auf Eisenbahnen, s. unter Betriebs-Reglement § 48, II, A, 1.

National-Cocarde. Bezüglich des Tragens derselben siehe die

Königl. Verordnung v. 22. Februar 1813.

In Erwägung, das die herzerhebende allgemeine Aeußerung treuer Vaterlandsliebe ein äußeres Kennzeichen derselben für alle Staatsbürger fordert, verordnen: daß **1.** auch außer dem Kriegsdienste von allen Männern, die das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, die Preußische Nationalcocarde von bekannter Form, schwarz u. weiß, am Hute getragen werden soll, wenn diese Ehre nicht von ihnen verwirkt ist; **2.** die Cocarde wird getragen von allen, welche in Unserem Staate geboren sind oder die Rechte Unserer Unterthanen durch Ansiedelung oder Eintritt in Unseren Dienst erlangt haben; **3.** das Recht, die Cocarde zu tragen, wird verwirkt durch Feigheit vor dem Feinde, durch die Bestimmungen des heutigen Gesetzes über das Ausweichen des Kriegsdienstes und durch Festungs- oder Zuchthausarrest mit Strafarbeit verbunden. (S. jetzt Strafgesetzbuch § 34, 1.) — Das stets anwesende Sinnbild von dem Panier des Vaterlandes muß jeden, der es in der Cocarde trägt, mit der Erinnerung an seine heiligsten Pflichten doppelt erfüllen.

Naturalisation, siehe unter Staatsangehörigkeit Gesetz vom 1. Juni 1870 §§ 2, 6, 8, 10.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

I. Reichs-Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 13. Februar 1875.[1])

§ 1. Naturalleistungen für die bewaffnete Macht können, soweit das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 und das Gesetz vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes nicht Anwendung finden, innerhalb des Reichsgebietes nur nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gefordert werden.

I. Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden.

§ 2. Durch Vermittelung der Gemeinden können in Anspruch genommen werden: 1) die Stellung von Vorspann (§ 3), 2) die Verabreichung von Naturalverpflegung (§ 4), 3) die Verabreichung von Fourage (§ 5).

[1. Verpflichtete Subjecte, Voraussetzung und Umfang der Verpflichtung.] a. Vorspann. **§ 3.** Zur Stellung von Vorspann — Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer — sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet. — Zur Vorspannleistung sind in erster Linie diejenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermiethen ihrer Thiere und Wagen oder dem Betriebe des Fuhrwesens ein Gewerbe machen. — Befreit sind: 1) Mitglieder der Deutschen regierenden Familien, bezüglich der für ihren Hofhalt bestimmten Wagen und Pferde, 2) die Gesandten und das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte, 3) Staats- und Privatgestüte, sowie die Militärverwaltungen hinsichtlich ihrer Zuchtthiere und Remonten, 4) Offiziere, Beamte im Reichs-, Staats- oder Communaldienste, sowie Seelsorger, Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes nothwendigen Pferde, 5) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferde, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden müssen. — Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder in Cantonirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und nur insoweit, als der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militär-Intendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können. — In der Regel soll der Vorspann nicht länger als einen Tag benutzt werden; nur in den dringendsten Fällen ist eine längere Benutzung zulässig. — Im Uebrigen wird der Umfang, in welchem Vorspannleistungen von den Truppen beansprucht werden können, durch die Ausführungsverordnungen (§ 18) festgestellt. b. Naturalverpflegung. **§ 4.** Zur Verabreichung der Naturalverpflegung ist der Quartiergeber verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für die auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowol für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegetage). Der mit Verpflegung Einquartierte — sowol der Offizier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei vorkommenden Streitigkeiten muß dem Einquartierten dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde. c. Fourage. **§ 5.** Zur Verabreichung der Fourage sind alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für die Pferde und sonstigen Zugthiere der auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowol für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die Liegetage, für Heeresabtheilungen mit mehr als fünfundzwanzig Pferden jedoch nur dann, wenn der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militär-Intendantur

[1]) S. hierzu die hiernächst abgedruckte Instruction zur Ausführung dieses Gesetzes vom 2. Sept. 1875.

ragebestand für den Unterhalt derjenigen Pferde erforderlich ist, auf welche sich die Befreiung bezieht.

[2. Eintritt der Verpflichtung.] § 6. Die Verpflichtung zu den in den §§ 3—5 bezeichneten Leistungen tritt auf Grund der von den zuständigen Civilbehörden ausgestellten Marschrouten, oder auf Grund besonderer Anordnungen dieser Behörden ein. — In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde die Leistungen direct von der Gemeindebehörde und, wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar requiriren. — Anordnungen, sowie Requisitionen sind schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten. Ueber die erfolgte Leistung ist von der betreffenden Militärbehörde oder dem Commandoführer der Truppe, für welche die Leistung erfolgt ist, schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

[3. Erfüllung der Verpflichtung.] § 7. Die örtliche Vertheilung der Leistungen erfolgt auf die Gemeinden im Ganzen durch die zuständige Civilbehörde. Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen. — Die weitere Untervertheilung geschieht nach ortsstatutarischer Festsetzung oder Gemeindebeschluß durch die Gemeindevorstände, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistungen Sorge zu tragen haben. — Leistungspflichtige, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand unter Anwendung der ihm zustehenden administrativen Zwangsmittel hierzu anzuhalten. Ist die Leistung nicht rechtzeitig zu erlangen, so kann sie anderweitig auf Kosten des Verpflichteten beschafft werden. — Die Gemeinden sind berechtigt, die Leistungen ohne Untervertheilung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen. —

entrichten. 3) Die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt nach dem Durchschnittspreise des Kalendermonats, in welchem die Lieferung stattgefunden hat. — Bei Feststellung dieses Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes (§ 19 Abs. 2 und 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873) desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. — Die Vergütung wird in allen Fällen im Ganzen an die Gemeindebehörde entrichtet, welche die weitere Vertheilung an die einzelnen Leistenden sofort zu besorgen hat.

II. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen.

§ 10. Zur Stellung von Schiffsfahrzeugen für die Kaiserliche Marine sind alle Besitzer solcher Fahrzeuge verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für Truppentransporte an und von Bord außerhalb der Kriegshäfen, sowie für Ausrüstungen von Schiffen mit Proviant, Inventar, Kohlen und sonstigem Material aller Art an den Orten, wo die Marine keine etablirten Proviant-, Inventarien- und Kohlendepots besitzt, und nur insoweit die eigenen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine für die gedachten Zwecke nicht ausreichen und die nöthigen Fahrzeuge nicht gegen angemessene Vergütung im Wege des Vertrages sichergestellt werden können. — Befreit von der Verpflichtung sind die Inhaber öffentlicher Fähren und anderer öffentlicher Transportanstalten hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge, welche nach Anordnung der zuständigen Behörden oder auf Grund abgeschlossener Verträge von ihnen für die öffentliche Benutzung gehalten werden müssen. — Für die Stellung der Fahrzeuge ist die Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde in Anspruch zu nehmen. — Dem Eigenthümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung am Fahrzeug nebst Zubehör zu gewähren, welche infolge oder gelegentlich der geforderten Leistung ohne Verschulden des Besitzers oder des von ihm gestellten Schiffers entstanden sind. — Die Festsetzung der Vergütung geschieht nach Maßgabe des § 14.

III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken ꝛc.

§ 11. Wenn cultivirte Grundstücke zu Truppenübungen benutzt werden sollen, so sind davon zuvor die betreffenden Ortsvorstände zu benachrichtigen, damit die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden können. — Ausgeschlossen von jeder Benutzung bei Truppenübungen bleiben Gebäude, Wirthschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Dünen-Anpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge, sowie die Versuchsfelder land- u. forstwirthschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen. § 12. Die Besitzer von Brunnen und Tränken sind verpflichtet, marschirende, bivouakirende, cantonnirende und übende Truppen, falls die vorhandenen öffentlichen Brunnen und Tränken für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen, zur Mitbenutzung der Brunnen und Tränken zuzulassen, auch wenn zu diesem Zwecke Wirthschafts- und Hofräume betreten werden müssen. — Auf die Uebungen der Truppen auf ihren ständigen Exerzier- und Schießplätzen findet diese Vorschrift keine Anwendung. § 13. Die Besitzer von Schmieden sind verpflichtet, marschirende, bivouakirende und cantonirende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zuzulassen. § 14. Alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen, sowie die in den Fällen des § 12 entstehenden Schäden werden aus Militärfonds vergütet. Die Feststellung derselben, sowie der nach § 13 eintretenden Vergütungen erfolgt, sofern über den Betrag eine Einigung nicht stattfindet, auf Grund sachverständiger Schätzung. — Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartiger Verbände mitzuwirken. Die Betheiligten sind zum Schätzungstermine vorzuladen.

IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen.

§ 15. Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine gegen Vergütung nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs zu bewirken.

[Schlußbestimmungen.] § 16. Entschädigungsansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, sind bei dem Gemeindevorstande beziehungsweise der zuständigen Civilbehörde anzumelden. Sie erlöschen in den Fällen der §§ 9, Nr. 1, Abs. 2, 10, Abs. 4, 11 bis 14, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach dem Eintritte der behaupteten Beschädigung, in allen anderen Fällen, wenn sie nicht spätestens im Laufe desjenigen Kalenderjahres angemeldet werden, welches auf das Jahr folgt, in dem die Entschädigungsverpflichtung begründet worden ist. — Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und Bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter. § 17. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1875 in Kraft. — Mit demselben Zeitpunkte treten alle demselben zuwiderlaufenden Bestimmungen außer Wirksamkeit. § 18. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen werden für das gesammte Bundesgebiet, mit Ausschluß Bayerns, durch Verordnung des Kaisers, für Bayern durch Königliche Verordnung, erlassen.

II. Instruction zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, 2. September 1875.

I. Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden.

1. Zu § 3. Hinsichtlich des Umfanges, in welchem die auf Märschen, in Lagern oder in

zweispännige Fuhrwerke zur Fortschaffung d
Geschirre, des Gepäckes 2c. b) Für alle so
stigen Märsche geschlossener Truppe
theile. Ein Divisionscommando hat bei ein
Abwesenheit aus der Garnison von zwei bis si
ben Tagen ein zweispänniges Fuhrwerk, bei ein
längeren Abwesenheit zwei zweispännige Fuh
werke zu beanspruchen. — Die übrigen Com
mandobehörden ohne Rücksicht auf die Dauer de
Abwesenheit aus der Garnison: je ein zweispän
niges Fuhrwerk. — Die Regimentsstäbe des
gleichen: ein zweispänniges Fuhrwerk. — Diese
Anspruch tritt jedoch nicht ein, falls und so lang
als die Truppen etwa ihre Feldfahrzeuge, ein
schließlich derjenigen für den Transport von Ge
päck und Bagage, mit sich führen. — Geschlossen
Abtheilungen desgleichen: in der Stärke von 5
Escadrons drei zweispännige Fuhrwerke; in der
Stärke von 3—4 Compagnien, Escadrons oder
Batterien zwei zweispännige Fuhrwerke; in der
Stärke von 1—2 Compagnien, Escadrons oder
Batterien ein zweispänniges Fuhrwerk. — Füh-
ren die Truppen ihre Feldfahrzeuge mit, so sind
ihnen nur die zu deren feldmäßiger Bespannung
erforderlichen, angeschirrten Vorlegepferde zu stel-
len. Befinden sich jedoch unter jenen Fahrzeugen
diejenigen für den Transport des Gepäckes und
der Bagage nicht, so bleibt daneben der vorbe-
zeichnete Anspruch bestehen. — Compagnien, welche
auf dem Marsche vom Bataillonsstab getrennt
einquartiert werden, steht von dem der Trenn-
ung vom Stabe vorausgehenden letzten Marsch-
quartier ab bis zu ihrem Quartier Vorspann zu,
wenn sie seitwärts oder weiter vorwärts als der
Stab zu liegen kommen. Ebenso ist ihnen am
folgenden Marschtage der Vorspann vom Marsch-
quartier bis zur Vereinigung mit dem Batail-
lonsstabe zu gestellen. — Einzelne Escadrons u.
Batterien haben keinen Anspruch auf Vorspann,
wenn sie während des Marsches ihre Nachtquar-
tiere in verschiedenen Ortschaften erhalten. Mar-
schirt aber eine solche

sowie zur Weiterbeförderung der nicht rationsberechtigten Offiziere und Zahlmeister, sowie der Stellvertreter der letzteren, welche mit dem Empfange der Verpflegungs- und Bivouakbedürfnisse aus den Magazinen und mit der Beaufsichtigung und Führung der Wagencolonne beauftragt sind, bei den mit diesem Dienst verbundenen Märschen ist ein einspänniges Fuhrwerk zu stellen. — Die Gestellung eines einspännigen Fuhrwerkes kann ferner auf Märschen zum Transport des Gepäcks des Fourier-Offiziers, u. wenn der von letzterem einzuquartierende Truppentheil mehrere Ortschaften belegt, die Gestellung eines weiteren solchen Fuhrwerkes zur Besichtigung der letzteren in Anspruch genommen werden. Letzterer Anspruch tritt auch dann ein, wenn der von dem Fourier-Offizier einzuquartierende Truppentheil zwar nur einen Ort belegt, dieser letztere aber aus einzelnen Theilen besteht, die über 2 km von einander entfernt sind. — Zur Weiterbeförderung derjenigen unberittenen Militärärzte, welche zum Besuche von Kranken in Cantonnements außerhalb ihres Standortes requirirt werden, ist ein einspänniges Fuhrwerk zu stellen. — Zum Transport von Offizieren, im Offiziersrange stehenden Aerzten und oberen Militärbeamten, welche auf Märschen oder während der Uebungen 2c. erkrankt sind, kann, wenn Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Postbeförderung nicht anhängig ist, bis zum nächsten Garnisonsorte, und zwar, wenn es sich um den Transport mehrerer erkrankter Offiziere 2c. handelt, für je 2 ein einspänniges Fuhrwerk in Anspruch genommen werden. — Zur Fortschaffung der auf Märschen u. während der Uebungen erkrankten Unteroffiziere u. Mannschaften darf die Gestellung besonderer Vorspannfuhren nur dann gefordert werden, wenn entweder die vorhandenen, zur Fortschaffung des Gepäckes 2c. bestimmten Wagen durch die Aufnahme der Erkrankten überlastet werden würden, oder wenn der Zustand der Kranken besondere Schonung verlangt und ihre Beförderung auf mit Gepäck 2c. belasteten Wagen ohne Nachtheil für ihre Gesundheit nicht ausführbar ist, oder endlich, wenn die Kranken nach einem seitab gelegenen Lazareth geschafft werden müssen. In solchen Fällen sind für:

1 bis 2 Kranke ein einspänniges,
3 „ 5 „ ein zweispänniges,
6 „ 8 „ zwei zweispännige

Fuhrwerke zu stellen. — Gestattet es der Zustand der Kranken, so können die einzelnen Fuhrwerke, soweit es ohne deren Ueberlastung (s. unter d) angänglich ist, auch mit einer größeren Zahl von Personen besetzt werden. — Endlich kann ein zweispänniges Fuhrwerk behufs Fortschaffung der Papiere und Meßgeräthschaften bei dem Ersatzgeschäft in Anspruch genommen werden. **2. Zu § 4.** Unterbrechungen während eines Marsches, welche vorher bestimmt sind, zählen nicht zu den in § 4 des Gesetzes erwähnten unvermeidlichen Aufenthaltstagen (Liegetagen). Für die Dauer solcher Unterbrechungen kann daher die Naturalverpflegung nicht in Anspruch genommen werden. — So kann z. B. die Verabreichung von Naturalverpflegung nicht gefordert werden für Remontecommandos, welche zum Zwecke der Empfangnahme der Remonten in der Nähe der Depots Cantonnementsquartiere bezogen haben; sie kann dagegen gefordert werden für diejenigen Liegetage, welche die einzelnen Theile solcher Commandos auf dem Marsche nach den Depots behufs ihrer Vereinigung zu machen genöthigt sind. — Die Verpflegungsportion, welche der mit Verpflegung Einquartierte zu beanspruchen hat, und welche ihm in gehöriger Zubereitung u. in guter Qualität gewährt werden muß, besteht in:

a) 1000 g Brot,
b) 250 g Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches),
c) 120 g Reis oder
150 g Graupen resp. Grütze oder
300 g Hülsenfrüchte oder
2000 g Kartoffeln,
d) 25 g Salz,
e) 15 g Kaffe (Gewicht in gebrannten Bohnen).

Außer der Kaffeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen. — Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffe od. eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen. — Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschroute nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausschluß der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren. — Eine Verabreichung von Brot seitens der Quartiergeber findet nicht statt, wenn und insoweit die Truppen Brot oder Brotgeld empfangen haben. — Offiziere, im Offiziersrang stehende Aerzte und Militärbeamte sind berechtigt, die Marschverpflegung in Anspruch zu nehmen; eine Verpflichtung derselben, von den Quartiergebern die Verpflegung zu nehmen, besteht nicht. — Die Verpflegung, welche bei Gewährung des doppelten Betrages des auf die Mannschaft entfallenden Vergütungssatzes an Offiziere, im Offiziersrang stehende Aerzte und Militärbeamte zu verabreichen ist, hat in einer angemessenen Bewirthung zu bestehen. Nimmt jedoch ein Offizier 2c. die Verpflegung im Quartier unter der ausdrücklichen Erklärung in Anspruch, sich mit der magazinmäßigen Verpflegung begnügen zu wollen, so finden bezüglich des ihm zu Gewährenden die Bestimmungen für die Verpflegung der Mannschaften (Abs. 3) Anwendung. — In Cantonnements haben die Truppen ihre Verpflegung entweder aus den ihnen nach den reglementarischen Bestimmungen zur Verfügung zu stellenden Mitteln selbst zu beschaffen, oder es werden ihnen die Verpflegungsgegenstände aus militärischen Magazinen geliefert. In beiden Fällen haben sie Anspruch auf Benutzung des Kochfeuers, sowie der Koch- und Eßgeräthe des Quartiergebers (Gesetz v. 25. Juni 1868). — Die Verpflegung in Cantonnements befindlicher Truppen durch die Quartiergeber tritt nur ein, falls unter Mitwirkung der Civilbehörde eine vorherige Vereinbarung zu Stande gekommen ist, laut deren die Truppen aus den ihnen reglementsmäßig zur Verfügung stehenden Mitteln eine entsprechende Vergütung zahlen. — Im Falle der Lieferung

2) die Ration für leichte Garde-Cavalerie . . .	5500	1500	1750
3) die mittlere Ration . . .	5250	1500	1750
4) die leichte Ration . . .	5150	1500	1750
	4750	1500	1750

b) für die Remontepferde:

	Hafer g	Heu g	Stroh g
1) die schwere Ration . . .	4750	3500	1750
2) die Ration für leichte Garde-Cavalerie . . .	4500	3500	1750
3) die mittlere Ration . . .	4400	3500	1750
4) die leichte Ration . . .	4000	3500	1750

Ist die laut der Marschrouten zu verabreichende Fourage im Gemeindebezirke nicht vorhanden, so ist der Gemeindevorstand dafür verantwortlich (§ 7 Abs. 6 des Gesetzes), daß die Abholung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle rechtzeitig bewirkt werde. 4. Zu § 6. In den an die zuständigen Civilbehörden (Beilage Lit. B der Instruction vom 31. December 1868 zur Ausführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868) zu richtenden schriftlichen Requisitionen der Militärbehörden, sowie in den auf Grund derselben auszustellenden Marschrouten sind die nach § 2 des Gesetzes in Anspruch zu nehmenden Leistungen nach Gegenstand, Umfang, Ort und Zeit genau zu bezeichnen. — Die requirirte Behörde hat die im Interesse der rechtzeitigen Sicherstellung der Leistungen erforderlichen Anordnungen schleunigst zu erlassen. — An Stelle des der vorerwähnten Instruction vom 31. December 1868 unter Lit. A beigefügten Formulars zu den Marschrouten tritt das unter A hier angeschlossene Formular. — Die Militärbehörden werden von der ihnen für bringende Fälle allgemein zugestandenen Befugniß, von der Gemeindebehörde, und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichten in der Gemeinde unmittelbar zu requiriren, nur dann Gebrauch machen, wenn das militärische Interesse auf dem Wege der Requisition durch Vermittelung der zuständigen ...

nisse bei Uebungen und sonstigen Truppenzusammenziehungen (oben unter 1 d), sowie zur Anfuhr des Fouragebedarfs (§ 5 Absatz 2 des Gesetzes) — und die Vergütung für empfangene Naturalverpflegung ist von den Truppentheilen in jedem Marschquartier sofort zu bezahlen. — Die Zahlung erfolgt in den Städten auf dem Gemeindehause an den Gemeindevorstand oder dessen zum Empfange legitimirte Organe, auf dem platten Lande an den Gemeindevorstand beziehungsweise den Besitzer des selbständigen Gutsbezirks oder dessen Vertreter. — Ueber die empfangene Zahlung haben die Gemeindevorstände, beziehungsweise die zum Empfange legitimirten Personen nach Schema C 1 u. 2 Quittung auszustellen. — Die sofortige Zahlung hat nur dann ausnahmsweise zu unterbleiben, wenn es dem Commandoführer nicht möglich gewesen, die erforderlichen Geldmittel rechtzeitig zu beschaffen. — Die Vergütungen für sämmtliche nicht sofort bezahlte Leistungen werden in den Städten von den Gemeindevorständen, auf dem Lande von den Communal-Aufsichtsbehörden auf Grund der von den Militärbehörden (Commandoführern) ertheilten Bescheinigungen nach den unter D, 1—3, beigefügten Formularen monatweise, d. h. in der Art liquidirt, daß die im Laufe eines und desselben Kalendermonats stattgehabten Leistungen gleichzeitig zur Liquidation kommen. — Die bezüglichen Liquidationen sind durch Vermittelung der zuständigen Civilbehörden, welche hinsichtlich des geleisteten Vorspannes die Richtigkeit der angesetzten Entfernung, hinsichtlich der verabreichten Fourage die Richtigkeit der Preise zu attestiren haben, bei derjenigen Intendantur einzureichen, zu deren Geschäftsbezirk die Gemeinde gehört. — Die Bescheinigungen der Truppentheile über verabreichte Fourage, welche von den Gemeinden nicht selbst geliefert werden konnte, sondern von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abgeholt werden mußte, sind an letztere abzugeben. Den Gemeinden wird nur der geleistete Vorspann vergütet. Bei Aufstellung und Feststellung der bezüglichen Liquidationen sind die oben unter 1 d bezeichneten Normen zu beachten.

II. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen.

7. Zu § 10. Schiffsfahrzeuge werden auf schriftlichem Wege durch Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde, oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde in Anspruch genommen. — Die in Anspruch genommenen Fahrzeuge sind mit dem erforderlichen Personal (Schiffsführern, Matrosen, Heizern 2c.) zu stellen. — Die Verpflegung des Personals ist von dem Schiffseigenthümer zu bewirken. — Die für die Benutzung der Fahrzeuge, für die Verpflegung des Personals, sowie für die Verluste, Beschädigungen u. außergewöhnliche Abnutzung an Fahrzeugen und Zubehör (§ 10 Abs. 4 des Gesetzes zu gewährende Vergütung wird auf dem nachfolgend unter Nummer 8 bezeichneten Wege festgestellt.

III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken 2c.

8. Zu § 14. Wird wegen mangelnder Einigung über den Betrag der in den Fällen der §§ 9, Nr. 1, Abs. 2, 10, Abs. 4, 11, 12 u. 13 des Gesetzes zu gewährenden Vergütung die Feststellung der letzteren durch sachverständige Schätzung erforderlich, so greifen nachstehende Vorschriften Platz: A. Die Feststellung der Vergütung für die durch größere Truppenübungen (in Corps und Divisionen, sowie bei den Artillerie-Schießübungen) entstehenden Flurschäden ist durch Commissionen zu bewirken, welche aus a) einem Commissar der betheiligten Landesregierung, b) einem Offizier, c) einem Militärbeamten, d) mindestens zwei Sachverständigen aus der Zahl der nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Persönlichkeiten besteht. — Der Commissar der Landesregierung leitet die Verhandlungen. — Die militärischen Mitglieder (b und c) werden von der betheiligten Militärverwaltung bestellt. — Die Sachverständigen werden von dem Commissar der Landesregierung berufen. Dieselben müssen vereidigt werden und dürfen bei der Sache mit ihrem Interesse nicht betheiligt sein. — Die Abschätzung hat möglichst bald nach Entstehung des Schadens stattzufinden. Zu derselben sind die Interessenten zuzuziehen. — Bei der Verhandlung ist zunächst zu prüfen, inwieweit die angemeldeten Beschädigungen in der That durch die Truppenübungen entstanden sind. Insoweit letzteres der Fall ist, hat die Commission solche Entschädigungsforderungen der Betheiligten, welche von ihr als angemessen befunden werden, im Wege der Einigung ohne weiteres zuzugestehen. Insoweit dagegen von den Betheiligten keine bestimmten oder zu hohe Forderungen gestellt werden, hat die Abschätzung einzutreten. — Die Resultate der Einigung beziehungsweise Schätzung sind in eine Nachweisung nach dem unter E anliegenden Schema einzutragen. — Zur Erleichterung des Schätzungsverfahrens ist, falls es sich um die Feststellung von Schäden für eine größere Zahl gleichartig bestellter kleiner Ackerstücke handelt, eine Klasseneintheilung des Bodens nach seiner Ertragsfähigkeit, nach der Art seiner Bestellung und nach dem Zustande der darauf vorhandenen Feldfrüchte vorzunehmen und hiernach für jede Klasse der nach Maßgabe der beschädigten Flächen zu gewährende Entschädigungsbetrag festzustellen. — Das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll muß namentlich ergeben: 1) die Veranlassung und den Gegenstand der Verhandlung, 2) welche Personen der Verhandlung beigewohnt haben, 3) in welcher Weise die Sachverständigen verpflichtet worden, 4) wie die Vergütungsbeträge ermittelt und berechnet worden; im Besonderen, welche Hilfsmittel (Kataster, Karten 2c.) zur Bestimmung der Flächengrößen gedient haben, und welche Abschätzungsgrundsätze angewendet worden, sowie welche Beträge im Wege der Einigung und welche im Wege der Abschätzung festgestellt worden sind; auch ist in dasselbe aufzunehmen 5) die Versicherung der Commission, daß ihrer Ueberzeugung nach in den ermittelten Vergütungsbeträgen keine Entschädig-

ung enthalten ist, welche gesetzlich nicht aus Militärfonds zu vergüten wäre. — Nach Schluß des Abschätzungsgeschäftes hat der Commissar der Landesregierung auf Grund der Schätzungsverhandlungen eine Entschädigungsliquidation nach dem unter F anliegenden Schema anzufertigen und dieselbe mit den Verhandlungen der betr. Intendantur einzusenden. Letztere prüft die Liquidation, berichtigt etwaige Irrthümer u. Rechnungsfehler, erwirkt eine Bescheinigung des betheiligten Truppenbefehlshabers (commandirenden Generals, Divisions-Commandeurs, Artillerie-Inspecteurs 2c.) darüber, daß die stattgehabten Beschädigungen mit Rücksicht auf den Zweck der Truppenübung unvermeidlich gewesen sind, die Vertretung daher Niemandem zur Last falle, weist sodann den liquiden Betrag zur Zahlung an u. benachrichtigt gleichzeitig den Commissar der Landesregierung behufs Aufforderung der Interessenten zur Abhebung der angewiesenen Beträge. — Die Liquidirung und Anweisung der Entschädigungsbeträge ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. — Die Liquidationen der Taxatoren über Reisekosten u. Tagegelder werden von dem Commissar der Landesregierung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zur Feststellung überreicht, welche dieselben demnächst an die Intendantur zur Zahlungsanweisung gelangen läßt. B. Die Feststellung der Vergütung in den übrigen Fällen erfolgt in analoger Weise, wie vorstehend unter A vorgeschrieben, jedoch kann dabei die Zusammensetzung der Abschätzungscommission nach dem Ermessen der betheiligten Militärverwaltung in der Weise vereinfacht werden, daß die Militärverwaltung bei derselben gar nicht, oder nur durch einen Offizier oder einen Militärbeamten vertreten wird. C. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen Vertretungen von Kreisen oder gleichartigen Verbänden bestehen, sind unter deren Mitwirkung geeignete Sachverständige für die verschiedenen, nach den Vorschriften des Gesetzes nöthig werdenden Abschätzungen in genügender Zahl periodisch im voraus zu bestimmen. In denjenigen Bundesstaaten dagegen, in welchen dergleichen Verbandsvertretungen nicht vorhanden sind, wird dieser Bestimmung unter eventueller Mitwirkung geeigneter anderer Organe durch die Landesregierung erfolgen.

IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen.

9. Zu § 15. Der vom Bundesrathe zu erlassende allgemeine Tarif für die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine auf den Eisenbahnen wird nach seiner jedesmaligen Feststellung durch den Reichsanzeiger und durch das Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

V. Schlußbestimmungen.

10. Zu § 16. Die Anmeldung der auf Grund des Gesetzes zu erhebenden Entschädigungsansprüche hat innerhalb der in § 16 bezeichneten Fristen bei dem Vorstande derjenigen Gemeinde stattzufinden, durch deren Vermittelung die Leistung erfolgt ist (§§ 2—9) beziehungsweise in deren Bezirke die Leistung in Anspruch genommen (§ 10) oder das beschädigte Grundstück 2c. (§§ **11, 12, 13**) belegen ist. — Für den Bereich der einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke hat die Anmeldung bei derjenigen Civilbehörde stattzufinden, welche nach den Landesgesetzen die nächste Aufsichtsbehörde des Bezirkes bildet. — Die Behörden, bei welchen die Ansprüche hiernach anzumelden sind, haben sofort nach der erfolgten Anmeldung die zur Feststellung der Ansprüche erforderlichen Verhandlungen herbeizuführen und im Besonderen die Militärbehörde (Truppentheil), gegen welche der Anspruch gerichtet ist, zu benachrichtigen. **11.** Zu § 17. Zur bewaffneten Macht im Sinne des Gesetzes gehört auch die Marine. — Die durch das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen den Organen der Reichs-Militärverwaltung beigelegten Befugnisse stehen daher den entsprechenden Organen der Kaiserlichen Marine gleichmäßig zu.

Beilage A.

Marschroute.

(Zahl) Generale (Angabe der Truppentheile, welchen die Marschirenden angehören u. ob dieselben auf dem Marsche das Quartier mit oder ohne Verpflegung zu empfangen haben.)
. . . . Stabsoffiziere
. . . . Hauptleute, Rittmeister und Lieutenants
. . . . Aerzte im Offiziersrang
. . . . Zahlmeister
. . . . Feldwebel, Wachtmeister
. . . . Portepeefähnriche, Vice-Feldwebel und Unterärzte
. . . . Zahlmeister-Aspiranten
. . . . Unteroffiziere
. . . . Spielleute
. . . . Gemeine
. . . . Offizierburschen und Diener
. . . . einjährige Freiwillige
. . . . Rekruten
. . . . Reservisten
. . . . Trainsoldaten
. . . . Corps- und Ober-Roßärzte
. . . . Roßärzte und Unter-Roßärzte
. . . . Büchsenmacher und Sattler
. . . . Offizierpferde, ... Dienstpferde
. . . . Remontepferde

gehen unter dem Commando des (Namen, Charge und Truppentheil des Führers), wie umstehend näher angegeben ist, von . . . . . . über . . . . nach . . . . . ., wobei auf der Strecke von . . . . bis . . . . . . die Eisenbahn (das Dampfschiff 2c.) zu benutzen ist. — Für die Marschirenden ist erforderlich und unter Beachtung der umstehend abgedruckten Bestimmungen prompt zu verabreichen: 1) Quartier (Obdach, Gelegenheit zum Kochen und Lagerstroh) nach Maßgabe des Quartierleistungsgesetzes v. 25. Juni 1868. 2) Marschverpflegung, sofern dieselbe (nach der obigen Angabe) überhaupt zu gewähren ist. 3) An Verpflegung für die Pferde nach Gewicht:

(Zahl) Rationen à { . . . . . g Hafer, ... g Heu, ... g Stroh.

(Zahl) Rationen à { . . . . . g Hafer, ... g Heu, ... g Stroh. }

(Zahl) Rationen à { . . . . . g Hafer, ... g Heu, ... g Stroh. }

4) An Transportmittel zur Fortschaffung . . . .

(Zahl) angeschirrte Vorlegepferde,
. . . . einspännige } Vorspannfuhrwerke.
. . . . zweispännige
. . . . vierspännige

5) Geschäfts-, Arrest- und Wachtlocale.

. . . . . ., den . . ten . . . . . . 18 . .

(Firma der ausstellenden Behörde.)

(Unterschrift.)

Bestimmungen.

[A. Mundverpflegung.] **1.** Die Verpflegung der Truppen auf dem Marsche, und zwar sowol für die Marsch- und Ruhetage als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegetage) liegt dem Quartiergeber ob. — Der mit Verpflegung Einquartierte — sowol der Offizier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen (§ 4 des Gesetzes vom 13. Februar 1875). — Die Verpflegungsportion, auf welche der Einquartierte Anspruch hat u. welche ihm, falls zwischen ihm und dem Quartiergeber über die Verpflegung Streitigkeiten entstehen, in gehöriger Zubereitung und in guter Qualität gewährt werden muß, besteht in:

a) 1000 g Brot,
b) 250 g Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches),
c) 120 g Reis oder
150 g Graupen resp. Grütze oder
300 g Hülsenfrüchte oder
2000 g Kartoffeln und
d) 25 g Salz,
e) 15 g Kaffe (Gewicht in gebrannten Bohnen).

Außer der Kaffeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu fordern. — Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffe oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen. — Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschroute nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausschluß der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren. — Eine Verabreichung von Brot seitens der Quartiergeber findet nicht statt, wenn und insoweit die Truppen Brot oder Brotgeld empfangen haben. — Der nach Maßgabe der alljährlichen Bekanntmachungen durch den Reichsanzeiger und das Centralblatt für das Deutsche Reich für die volle Tageskost zu gewährende Vergütungssatz (§ 9, 2 a. a. O.) vertheilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt: (s. die Tabelle S. 872).

2. Für die an Offiziere und im Offiziersrang stehenden Aerzte und Militärbeamten von den Quartiergebern verabreichte Marschverpflegung ist der doppelte Betrag des auf die Mannschaften entfallenden Vergütungssatzes zu entrichten. Hierfür ist eine angemessene Bewirthung zu gewähren. Wenn jedoch ein Offizier 2c. erklärt hat, nur die vorstehend unter Nr. 1 aufgeführte Verpflegungsportion in gehöriger Zubereitung zu beanspruchen, so ist für ihn nur der einfache Betrag der Vergütung zu entrichten.

[B. Verpflegung der Pferde.] **3.** Können die erforderlichen Rationen weder aus Militärmagazinen entnommen, noch im Wege des Vertrages durch die Intendantur rechtzeitig sicher gestellt werden, so ist der Bedarf innerhalb der durch § 5 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 bezeichneten Grenzen durch Vermittelung der Gemeinden von den Besitzern von Fouragebeständen zu gewähren. — Ist die Gemeindebehörde nicht rechtzeitig zu erreichen, so kann in dringenden Fällen die bezügliche Requisition direct an die Leistungspflichtigen in der Gemeinde gestellt werden. **4.** Insoweit der Fouragebedarf im Gemeindebezirk nicht vorhanden ist, ist derselbe gegen Gewährung der tarifmäßigen Vorspannvergütung und unter Beachtung der Vorschriften über die Belastung der Fuhrwerke (unter 5) von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abzuholen.

[C. Vorspanngestellung.] **5.** Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder in Cantonirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und nur insoweit, als der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militär-Intendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können (§ 3 des Gesetzes vom 13. Febr. 1875). — Die Belastung der Fuhrwerke hat unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und der ortsüblichen Qualität der Gespanne stattzufinden. Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas anderes bedingen, ist als Minimalgewicht der Ladung anzunehmen für ein einspänniges Pferdefuhrwerk 10 Centner, ein zweispänniges 15 Ctr., ein vierspänniges 30 Ctr. — Die Vergütung für den Vorspann erfolgt tageweise nach den für die Bezirke der Lieferungsverbände vom Bundesrath festgestellten, durch die betheiligten Landesregierungen veröffentlichten Vergütungssätzen. — Für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück wird ebenfalls Vergütung gewährt, wenn die Entfernung mehr als $7^1/_2$ km (eine Meile) beträgt; in diesem Falle ist eine Wegestrecke bis zu 15 km einem halben Tage gleich zu setzen (§ 9, 1 a. a. O.). — Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind. — Nur die Hälfte der Tagessätze für Vorspann 2c. ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke 2c. durch die Leistung, einschließlich der Rückkehr nach dem Gestellungsorte, sowie der zur regelmäßigen Fütterung nöthigen Zeit, die Dauer von sechs Stunden nicht überschritten hat.

[D. Bezahlung, Quittungsleistung und Liquidirung.] a) für **Marschverpflegung.** **6.** Die Vergütung für empfangene Marschverpflegung

Vorspann. 8. Das hinsichtlich der Bezahlung der Marschverpflegung (unter a) Gesagte gilt auch für den auf Märschen gestellten Vorspann. — Die Vorspannvergütung für die Anfuhr von Fourage von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle (oben 4) ist besonders zu liquidiren. 9. Der zu entrichtende Geldbetrag wird: a) in Städten auf dem Gemeindehause dem Gemeindevorstande oder dessen zum Empfange legitimirten Organen; b) auf dem platten Lande an den Gemeindevorstand, beziehungsweise den Besitzer des selbständigen Gutsbezirkes oder dessen Vertreter gezahlt.

Naturalquartier siehe Quartierleistung. Bezüglich der bewaffneten Macht im Kriege s. unter Kriegsleistungen Gesetz vom 13. Juni 1873 §§ 3—7, 9, 20.

Naturalverpflegung für die bewaffnete Macht: a) im Kriege, s. unter Kriegsleistungen Gesetz v. 13. Juni 1873 §§ 3 — 7, 10, 20; b) im Frieden, s. unter Naturalleistungen Gesetz v. 13. Februar 1875 § 4.

Nebenämter der Staatsbeamten.

Durch Cabinets-Ordre v. 13. Juli 1839[1]) ist bezüglich der Uebernahme von Nebenämtern Seitens der Staatsbeamten Folgendes bestimmt:

1. Kein Staatsbeamter[2]) darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne

---

[1]) Durch Verordnung vom 23. Sept. 1867 auch in den neuen Landestheilen eingeführt. — Der Präsident und die Mitglieder der Oberrechnungskammer dürfen keine Nebenämter übernehmen; Gesetz vom 27. März 1872 § 4. Bezüglich der Reichsbeamten s. unter Reichsbeamte Gesetz v. 31. März 1873 § 16.

[2]) S. auch Gesetz vom 10. Juni 1874: § 1. Unmittelbare Staatsbeamte dürfen ohne Genehmigung des vorgesetzten Ressortministers nicht Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrathes von Actien-, Commandit- od. Bergwerksgesellschaften sein, und nicht in Comités zur Gründung solcher Gesellschaften eintreten. — Eine solche Mitgliedschaft ist gänzlich verboten, wenn dieselbe mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration oder mit einem anderen Vermögensvortheile verbunden ist. Jedoch können die vor der Publikation dieses Gesetzes bereits ertheilten Genehmigungen, sofern sich aus der Benutzung derselben keine Unzuträglichkeiten er-

lizei Gesetz v. 12. October 1867 § 10. In Betreff der Zulässigkeit der Abweisung neuanziehender Personen. Seitens der Gemeinde s. unter Freizügigkeit Gesetz v. 1. November 1867 §§ 4 folg.

Neuloth, s. Loth.

Neunaugenfischerei im frischen u. im kurischen Haff, s. unter Fischereipolizei die Fischereiordnungen v. 7. März 1845 § 34 (S. 416) bez. § 31 (424).

Neuzoll, s. Centimenter. Das Verhältniß des Neuzolls zu dem alten Zoll in den verschiedenen Landestheilen ergibt sich aus dem Verhältniß des Meter zu den alten Längenmaßen daselbst; s. Meter.

Nickel; Aufsuchung und Gewinnung dieses Metalls unterliegt den bergrechtlichen Vorschriften, s. Berggesetz § 1.

Nickelhütten gehören zu den einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen; Gewerbe-Ordn. § 16.

Nickelmünzen, s. Münzgesetz Art. 3.

Niederlagen unverzollter Waaren an der Zollgrenze, s. Vereinszollgesetz §§ 97 ff.

Niederlassung, s. Freizügigkeit, Ansiedelungen.

Nitroglycerin, s. Sprengöl.

Nitroglycerinfabriken bedürfen gemäß § 16 der Gewerbe-Ordn. besonderer Genehmigung.

Nivellirer, deren gewerberechtlichen Verhältnisse s. Gewerbe-Ordn. § 36.

Nöthigung zur Vornehmung einer Handlung als Strafausschließungsgrund, s. Str.-G.-B. § 52; Bestrafung der widerrechtlichen Nöthigung eines Anderen zur Begehung einer strafbaren Handlung, das. §§ 240, 253 ff.; der Nöthigung einer Frauensperson zu unzüchtigen Handlungen, das. § 176 Nr. 1 u. § 177.

Normale der Eichungsbehörden, s. unt. Eichwesen Eichordnung vom 16. Juli 1869 §§ 50 ff. 70, 71.

Nothstand. Eine in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangenen Handlung ist nicht strafbar; s. Str.-G.-B. § 54. Wegen Bestrafung der Verletzung der mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes, s. das. § 329, und wegen Bestrafung der Nichtleistung von Hilfe bei gemeiner Noth daselbst § 360 Nr. 10.

Nothwehr, Begriff u. strafrechtliche Bedeutung derselben, s. Str.-G.-B. § 53.

Nothzucht, Bestrafung derselben, s. Str.-G. B. §§ 174 ff.

O.

Obdachlose. Bestrafung derjenigen, welche nach Verlust ihres bisherigen Unterkommens sich ein anderweitiges nicht verschaffen, s. Str.-G.-B. § 361 Nr. 8, § 362.

Obduction der von ansteckenden Krankheiten erkrankt gewesener Thiere.

S. die Ministerial-Anweisung für das Verfahren bei den durch das Gesetz v. 25. Juni 1875 (s. unt. Viehseuchen) angeordnete Obduction von Thieren v. 6. Mai 1876:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die dem beamteten Thierarzte unter Mitwirkung der von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen nach den §§ 12 u. 67 des Gesetzes obliegenden Obductionen sollen in Gegenwart des Ortsvorstehers oder eines von der Polizei-Behörde dazu beauftragten Beamten ausgeführt werden. § 2. Die Obductionen müssen so schnell als möglich nach dem Erkalten der Cadaver vorgenommen werden. Die von dem Tode der Thiere bis zur Obduction verstrichene Zeit ist im Protokoll zu erwähnen. § 3. Die Sachverständigen haben dafür zu sorgen, daß die zur Verrichtung der Obduction nothwendigen Sections-Instrumente zur Stelle und im gehörigen Zustande sind. § 4. Die Obductionen sind an einem passenden Orte auszuführen. Die Ortspolizeibehörde hat für die zur Ausführung der Obduction etwa erforderliche Hilfsmannschaft zu sorgen.

II. Verfahren bei der Obduction.

§ 5. Die Obductionen haben den Zweck, über Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu erlangen (§ 12 des Gesetzes) oder den Krankheitszustand eines Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung endgiltig festzustellen (§ 67 des Gesetzes). Die Obducenten haben diesen Zweck beim Erheben des Befundes zu beachten und alle Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu erschöpfen. § 6. Die Obducenten haben die Verpflichtung, über alle Verhältnisse (den Krankheitsverlauf u. die an den Thieren beobachteten Krankheitserscheinungen), welche für die Obduction und das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, sich vor oder während der Obduction zu unterrichten. § 7. In Fällen, wo ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Theile erfolgen u. diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Obduction abgegeben werden kann, sind diese Theile zurückzulegen und schnell nachträglich zu untersuchen. Ueber die Zeit und möglichst den Befund u. die die Bedeutung der späteren Untersuchung haben die Obducenten einen Bericht anzufertigen, welcher dem Obductions-Protokolle anzufügen ist.

§ 8. [Die Obduction.] Die Obduction zerfällt in 2 Theile: 1) die äußere Besichtigung, 2) die innere Besichtigung.

§ 9. [Die äußere Besichtigung.] Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im Allgemeinen und seine einzelnen Theile. — Was den Körper im Allgemeinen betrifft, so sind zu ermitteln: Alter, Geschlecht, Größe, Farbe der Haare, Abzeichen, Körperbau und allgemeiner Ernährungszustand. — Demnächst sind die einzelnen Theile zu untersuchen. Der Kopf mit seinen natürlichen Oeffnungen, der Hals, die Brust, der Bauch, Rücken, Schwanz, After, die äußeren Geschlechtstheile, die Milchdrüsen und die Extremitäten. — Jeder an den genannten Theilen vorgefundene abnorme Zustand ist in Bezug auf Lage, Größe, Gestalt und sonstiges Verhalten genau zu prüfen.

§ 10. [Die innere Besichtigung.] Die technische Ausführung der Section muß in der im Folgenden angegebenen Reihenfolge geschehen, die aber nur als Regel zu betrachten ist. — Es ist zuerst die Bauchhöhle, darauf die Brusthöhle und dann die Kopfhöhle zu öffnen. Nächstdem folgt die Untersuchung der Extremitäten und die Oeffnung der Wirbelsäule. — In jeder Höhle ist die Lage der in derselben gelegenen Organe, der etwa vorhandene ungehörige Inhalt, Gas, fremde Körper, Flüssigkeiten, Gerinsel und zwar in den letzteren Fällen nach Maß oder Gewicht, die Farbe der vorliegenden Theile und schließlich der Zustand eines jeden Organs zu ermitteln.

§ 11. Es wird zuerst ein langer Hautschnitt an dem auf dem Rücken liegenden Cadaver gemacht, der am Kinn beginnt, in der Richtung der Luftröhre und links vom Nabel verläuft und bis zur Schambeinfuge sich erstreckt. Am Bauche wird die Haut bis gegen die Wirbelsäule abgetrennt. Vom Halse wird die Haut soweit abpräparirt, daß die Luftröhre, die Ohrspeicheldrüsen und der Kehlgang freigelegt sind. Die vorderen Extremitäten werden vom Thorax, die hinteren Extremitäten von der unteren Seite des Beckens nach jeder Seite zurückgelegt. — Bei dieser Arbeit ist der Grad der etwa schon eingetretenen Fäulniß festzustellen. Ferner sind gleichzeitig die etwaigen krankhaften Veränderungen der genannten Theile zu ermitteln und zu beschreiben. — Dann öffnet man die Bauchhöhle durch einen Längs- und Querschnitt. Der erstere erstreckt sich vom Schaufelknorpel des Brustbeins bis zur Schambeinfuge, der Querschnitt von der letzten Rippe der einen Seite bis zu der entsprechenden Rippe der anderen Seite. Bei der Anlegung des Längsschnittes ist zuerst ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schaufelknorpel in das Bauchfell zu machen und beim Einschneiden darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austreten. In die Oeffnung wird zuerst der Zeige- und dann auch der Mittelfinger der linken Hand eingeführt und zwischen den beiden Fingern der Schnitt bis an die Schambeinfuge verlängert. Es ist überhaupt die größte Vorsicht zur Vermeidung einer Verletzung der dicht an der Bauchwand gelegenen Organe anzuwenden. — Nach der Eröffnung der Bauchhöhle ist die Lage der Organe, der etwa vorhandene abnorme Inhalt, die Farbe der vorliegenden Theile und der Stand des Zwerchfells festzustellen. — Nachdem die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle ermittelt worden sind, ist die Eröffnung der Brusthöhle vorzunehmen. Die Section der Bauchhöhle folgt in der Regel erst der Untersuchung der Brusthöhle. Nur in den Fällen, wo bestimmte Gründe vorhanden sind, die den Tod veranlassende Veränderung in der Bauchhöhle zu vermuthen, ist sofort die weitere Section der Organe der Bauchhöhle anzuschließen.

§ 12. [Die Brusthöhle.] Die Brusthöhle wird an der unteren Wand geöffnet. Es werden die Rippen oberhalb der Ansatzstellen an die Rippenknorpel mit einer Säge od. einer Knochenscheere durchschnitten, wobei eine Verletzung der Lungen, des Halsbeutels und der am Eingange in die Brusthöhle gelegenen Gefäße zu vermeiden ist. Dann wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Säge od. Schnittlinien angeheftet ist, von dem Schaufelknorpel und den Knorpeln der falschen Rippen abgelöst und das Brustbein, nachdem Mittelfell und Herzbeutel sorgfältig abgetrennt worden sind, nach vorn zurückgeschlagen. — Darauf ist sofort das Verhalten des Brustfelles, die Beschaffenheit und die Menge des in den Brustfellsäcken etwa abnormen Inhaltes u. der Ausdehnungszustand der Lungen zu ermitteln. Hieran schließt sich die Untersuchung des Mittelfelles und der Thymusdrüse. — Hierauf wird der Herzbeutel geöffnet, sein Inhalt in Bezug auf Beschaffenheit und Menge geprüft und der Zustand des Herzbeutels selbst ermittelt. Nachdem dann die Lage des Herzens, seine Größe, Gestalt, Farbe, Consistenz und der Blutgehalt seiner oberflächlichen Gefäße festgestellt worden sind, wird das Herz in seiner natürlichen Lage geöffnet. Es wird jeder Vorhof und jede Herzkammer einzeln eröffnet. Nächstdem ist die Menge und Beschaffenheit des Blutes in jedem Herzabschnitte und die Weite der Atrioventrikularöffnungen zu bestimmen. Man nimmt zuerst das Blut aus dem rechten Vorhofe und ermittelt dessen Menge und Beschaffenheit. Dann prüft man die Weite der rechten Atrioventrikularöffnung durch Einführen der Finger der linken Hand von dem Vorhofe aus. — Hierauf nimmt und untersucht man das Blut aus der rechten Herzkammer. In derselben Weise verfährt man auf der linken Herzseite. Erst jetzt ist das Herz herauszuschneiden und sind die arteriellen Oeffnungen zu untersuchen. Schließlich ist der Zustand des Herzfleisches zu prüfen. — Darauf folgt die Untersuchung der größeren Gefäße mit Ausnahme der hinteren Aorta. — Alsdann werden die Lungen aus der Brusthöhle herausgenommen, wobei auf ältere Verwachsungen zwischen Lungen- und Rippenfell zu achten ist. Es wird das Verhalten der Lungenoberfläche festgestellt. Nachdem ferner der Luftgehalt, die Consistenz und die Farbe der Lungen geprüft worden sind, werden große glatte Einschnitte in die Lungen gemacht und die Schnittflächen genau untersucht. — Um den Zustand der größeren Bronchien und Blutgefäße zu ermitteln, werden dieselben mit einer Scheere aufgeschnitten. In

derselben Weise ist mit der Speiseröhre zu verfahren. Schließlich ist die Beschaffenheit des Brustbeins und der Rippen festzustellen. § 13. Bei der Section der Bauchhöhle müssen die verschiedenen Organe in einer bestimmten Reihenfolge herausgenommen und untersucht werden, falls nicht durch besondere Umstände Abweichungen von dieser Reihenfolge nöthig werden. 1. Pferd. Nachdem die beiden linken Lagen des Grimmdarmes nach rechts und der Mastdarm nach links aus der Bauchhöhle herausgelegt worden sind, werden Ausdehnung und Farbe der einzelnen Darmabschnitte festgestellt. Dann wird der Zwölffingerdarm an seiner Uebergangsstelle in den Lehrdarm zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten. Nächstdem werden Leer- und Hüftdarm vom Gekröse abgetrennt und der Hüftdarm eine Hand breit vor der Hüft-Blinddarm-Oeffnung abgeschnitten. Nach der Herausnahme werden beide Darmabschnitte an derjenigen Seite, wo das Gekröse sich ansetzt, mit einer Darmscheere aufgeschlitzt. Darauf wird der Mastdarm in die Bauchhöhle zurückgezogen, dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten und in der Richtung nach vorn vom Gekröse abgetrennt. Um die Uebergangsstelle zwischen Grimm- und Mastdarm legt man eine Ligatur und schneidet dann den Mastdarm hinter der Ligatur ab. Hierauf wird der Mastdarm wie der Dünndarm aufgeschlitzt. Nachdem ferner Netz- und Bauchspeicheldrüse vom Grimmdarm abgetrennt u. die Aeste der vorderen Gekrösarterien durchschnitten worden sind, werden Blind- und Grimmdarm im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Der Grimmdarm wird dann an der freien Seite und der Blinddarm zwischen 2 Bandstreifen mit einer Scheere aufgeschlitzt. — Schon während des Aufschlitzens ist der Inhalt aller Darmabschnitte zu bestimmen. Ferner wird nach dem Reinigen des Darmes die Beschaffenheit aller Theile festgestellt. — Jetzt werden Netz und Milz herausgenommen. Die Milz wird mitten über ihre äußere Fläche (vom oberen zum unteren Ende) durchschnitten. Der Zustand des Parenchyms und der Blutgehalt der Milz sind dann festzustellen. — Hierauf wird zuerst die linke und nach ihrer Untersuchung die rechte Niere herausgeschnitten und jede für sich untersucht. Nachdem die Kapsel der Niere entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, Farbe und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen bestimmt. Alsdann wird über den convexen Rand der Niere ein Längsschnitt durch die ganze Dicke des Organs bis zum Nierenbecken geführt und, nachdem die Schnittflächen abgespült worden sind, werden Mark- und Rindensubstanz u. das Nierenbecken untersucht. — Darauf folgt die Untersuchung der Nebennieren und der Harnleiter. — Nachdem dann auch noch die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr Inhalt bestimmt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit ihnen in Verbindung stehenden Geschlechtsorgane im Zusammenhange aus der Beckenhöhle herausgenommen. Jetzt folgt hintereinander die Untersuchung der Harnblase, — bei männlichen Thieren: der Vorsteherdrüse, der Cooper'schen Drüsen, der Samenblasen, der Ruthe mit der Harnröhre, — bei weiblichen Thieren: der Scheide, der Gebärmutter, der Trompeten, der Eierstöcke und der sonstigen Anhänge. Schließlich wird der Mastdarm an der oberen Wand aufgeschnitten. Magen u. Zwölffingerdarm werden in ihrer natürlichen Lage mit der Scheere aufgeschnitten, und zwar der Magen an seiner großen Krümmung, der Zwölffingerdarm an seiner unteren Seite. Während des Aufschlitzens wird der Inhalt beider bestimmt. — Dann wird die Mündung des Lebergallenganges betrachtet, der Inhalt aus demselben hervorgepreßt, die Ausflußmöglichkeit der Galle durch Druck auf den Lebergallengang festgestellt und schließlich der Lebergallengang aufgeschnitten. Darauf wird die Pfortader untersucht. — Dann werden Magen und Zwölffingerdarm zur weiteren Prüfung herausgeschnitten. — Jetzt folgt die Untersuchung der Bauchspeicheldrüse. — Die Leber wird, nachdem ihre Lage bestimmt worden ist, aus der Bauchhöhle herausgenommen. Nachdem die Oberfläche, die Größe und Gestalt der einzelnen Lappen geprüft worden ist, wird durch jeden Lappen ein großer langer Schnitt geführt und der Blutgehalt, sowie die Beschaffenheit des Leberparenchyms ermittelt. — Ferner wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünn- und Mastdarmgekröses nebst Lymphdrüsen und Gefäßen, der hinteren Hohlvene, der Aorta mit ihren Aesten und der retroperitonäalen Lymphdrüsen. — Endlich ist der Zustand der Rücken- und Lendenwirbel, des Beckens und der umliegenden Muskeln zu ermitteln. 2. Wiederkäuer. Nachdem das Netz untersucht und abgeschnitten worden ist, werden Pansen, Haube, Psalter und Labmagen im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Zu diesem Zwecke löst man die Verbindung des Wanstes mit dem Zwerchfelle und durchschneidet den Schlund hinter dem Zwerchfelle und den Zwölffingerdarm vor einer dicht am Labmagen um denselben gelegten Ligatur. Bei dieser Arbeit ist auf etwa vorhandene abnorme Verbindungen der einzelnen Magenabtheilungen mit den Organen der Nachbarschaft zu achten. Hierauf wird die Milz vom Wanste abgelöst. Nächstdem werden die einzelnen Magenabtheilungen geöffnet. Dann wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüft-Blinddarm-Oeffnung durchschnitten und der Hüft- und Leerdarm vom Gekröse abgetrennt. Der Leerdarm wird darauf, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Ligatur abgeschnitten. Es folgt alsdann die Aufschlitzung des Leer- und Hüftdarmes. Sodann wird der Mastdarm vor seinem Beckenstücke durchschnitten und bis zu der Stelle, wo er sich mit dem Zwölffingerdarm kreuzt, abgetrennt. — Hierauf wird der Zwölffingerdarm vom Gekröse abgelöst, aber nicht herausgeschnitten. — Nachdem alsdann das Gekröse des Dünndarms untersucht worden ist, wird die vordere Gekröswurzel durchschnitten u. der Dickdarm im Zusammenhange herausgenommen. Ferner werden die Windungen des Grimm-

das hintere Ende des Zwölffingerdarmes in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarme vom Gekröse und schneidet den Letzteren, nachdem er dicht vor der Hüft-Blinddarmöffnung unterbunden worden ist, vor der Ligatur ab. Nach der Herausnahme wird der Dünndarm mit einer Scheere aufgeschlitzt. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünndarmgekröses. Blind- Grimm- und Mastdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, indem man die vordere Gekröswurzel durchschneidet und den Mastdarm von seinen Verbindungen trennt. Der Mastdarm wird dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten. Darauf werden die Windungen des Grimmdarmconvolutes vorsichtig auseinander gezogen und dann alle Abtheilungen des Dickdarmes aufgeschlitzt. Nächstdem werden Netz und Milz herausgenommen. — Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle und die weitere Section der Letzteren erfolgt, wie beim Pferde angegeben worden ist. 4. Fleischfresser. Nachdem der Zwölffingerdarm hinter der rechten Niere zweimal verbunden u. zwischen den Ligaturen durchschnitten worden ist, trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarmes, den Leerdarm, indem man die eine Platte des Dünndarmgekröses durchschneidet, den Hüftdarm und den ganzen Dickdarm im Zusammenhange vom Gekröse. Der Mastdarm wird alsdann vor seinem Beckenstücke abgeschnitten. Nach der Herausnahme des Darmes aus der Bauchhöhle werden sämmtliche Darmabschnitte hintereinander aufgeschlitzt. Alsdann wird die Milz vom Netze abgelöst u. das Netz herausgeschnitten. — Die Untersuchung der in der Bauchhöhle befindlichen Organe und die weitere Section ist in der beim Pferde angegebenen Weise auszuführen.

§ 14. [Hals.] Es wird zunächst der Zustand der großen Gefäße und Nervenstämme ermittelt. Darauf wird der Kehlkopf im Zusammenhange mit der Zunge, dem Gaumsegel, der Luftröhre, dem Schlundkopfe und der Speiseröhre herausgenommen und alle Organe nach dem

(Periost, Bandapparate), die Knochen herauszuschneiden und nach Durchsägung weiter zu untersuchen.

§ 18. [Wirbelsäule.] Die Oeffnung der Wirbelsäule erfolgt an der Rückenseite. Nachdem die Haut vom Rumpfe vollständig abgezogen, die Gliedmaßen und die Rippen entfernt u. die Muskeln von den Dornfortsätzen u. den Bogenstücken abpräparirt worden sind, wobei gleichzeitig die Beschaffenheit der genannten Theile zu bestimmen ist, werden die Bogen sämmtlicher Wirbel abgemeißelt. Bei dieser Arbeit ist besonders darauf zu achten, daß die Rückenmarkshäute nicht verletzt werden. Hierauf untersucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut und, nachdem sie durch einen Längsschnitt geöffnet worden ist, ermittelt man den etwa vorhandenen abnormen Inhalt. Dann prüft man das Verhalten des oberen Abschnittes der weichen Rückenmarkshaut. Nächstdem werden die Nervenwurzeln an beiden Seiten durchschnitten, das Rückenmark am hinteren Ende herausgehoben und die unteren Verbindungen nach u. nach getrennt. Beim Herausnehmen des Rückenmarkes ist jede Quetschung und Knickung desselben zu vermeiden. Hierauf wird die Beschaffenheit der weichen Rückenmarkshaut an der unteren Seite ermittelt. Der Zustand des Rückenmarkes wird dann dadurch geprüft, daß man mit einem dünnen und scharfen Messer eine größere Zahl von Querschnitten durch dasselbe legt. Schließlich trennt man die harte Rückenmarkshaut von den Wirbelkörpern ab und prüft das Verhalten der Wirbel und ihre Verbindungen.

§ 19. [Besondere Bestimmungen in Beziehung auf einzelne Seuchen.] In denjenigen Fällen, in denen es sich allein darum handelt, durch die Obduction eines Thieres das Vorhandensein einer Seuche oder einer ansteckenden Krankheit festzustellen, kann von der vollständigen Obduction Abstand genommen und ein verkürztes Verfahren in der Weise angewendet werden, daß zunächst gewisse Theile oder Gegenden des Körpers untersucht werden. Nur wenn bei dieser Untersuchung positive Ergebnisse erlangt sind, darf von einer weiteren Untersuchung abgesehen werden. In Bezug auf die einzelnen Seuchen ist, je nachdem die eine oder die andere vermuthet wird, in folgender Weise zu verfahren: 1. Bei Milzbrand. Zunächst sind Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, wo krankhafte Zustände bei der äußeren Besichtigung des Cadavers wahrgenommen oder vermuthet werden, zu untersuchen. Sodann werden Brust und Bauchhöhle eröffnet, um den etwaigen abnormen Inhalt derselben, sowie das Verhalten der Lungen und des Herzens, des Brust- und Bauchfelles, des Gekröses, die Größe und Beschaffenheit der Milz und der in der Bauchhöhle belegenen Lymphdrüsen, ferner den Zustand der Magen- und Darmschleimhaut, der Leber und der Nieren zu ermitteln. Die Untersuchung hat sich dann auf die Muskeln der verschiedenen Körpertheile, den Schlundkopf, die Speiseröhre, den Kehlkopf und die Luftröhre auszudehnen. Insbesondere ist die Beschaffenheit des Blutes zu beschreiben und nach der Obduction eine mikroskopische Untersuchung desselben vorzunehmen. 2. Bei Maul- und Klauenseuche. Die Haut an der Krone der Klauen, an den Ballen, in dem Klauenspalte und an der hinteren Fläche der Zehenglieder ist sorgfältig zu untersuchen. Es ist ferner zu ermitteln, ob die Zitzen des Euters erkrankt sind. Weiter ist die Beschaffenheit der Lippen und der Maulschleimhaut festzustellen und namentlich bei jüngeren Thieren der Zustand der Schleimhaut der vier Magenabtheilungen und des Darmes zu prüfen. Schließlich ist auch noch eine Untersuchung der großen drüsigen Organe, besonders der Leber und der Nieren auszuführen. 3. Bei Lungenseuche. Es ist auf die Section der Brusthöhle besondere Sorgfalt zu verwenden. Nach dem Eröffnen derselben ist der etwaige abnorme Inhalt, die Beschaffenheit des Brustfelles und der Ausdehnungszustand der Lungen zu beschreiben. Es sind ferner die Lungen und zwar besonders die Durchschnittsflächen derselben mit besonderer Rücksicht auf das Interstitialgewebe und die Beschaffenheit der Lungenbläschen, der Bronchialdrüsen und Lymphgefäße zu untersuchen. Auch der Inhalt der Bronchien und die Beschaffenheit der Bronchialschleimhaut ist festzustellen. 4. Bei Rotz (Wurm). Nachdem zuerst die Beschaffenheit der Haut beschrieben ist, hat eine genauere Untersuchung der schon von außen sichtbaren oder zu vermuthenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut, einschließlich der Lymphgefäße und der nächsten Lymphdrüsen, stattzufinden. Sodann ist die Nasenschleimhaut zu untersuchen und zu diesem Zwecke die im § 16 beschriebene Durchsägung des Kopfes vorzunehmen. Alsdann werden Schlundkopf, Kehlkopf, Luftröhre, Lungen und die mit diesen Organen verbundenen Lymphdrüsen, untersucht. Endlich wird das Verhalten der Milz, der Nieren, der Leber und Muskeln bestimmt. 5. Bei Pockenseuche. Zunächst ist eine genaue äußere Besichtigung vorzunehmen. Sodann ist die Beschaffenheit der Haut am Kopfe, besonders um das Maul und die Augen, ferner an der inneren Fläche der Extremitäten, an dem Bauche, der Brust und der unteren Fläche des Schweifes anzugeben. Endlich ist der Zustand der Luftröhre, der Lungen, des Herzens, des Kehl- und Schlundkopfes, der Speiseröhre und des Magens festzustellen. Wünschenswerth ist es, daß auch das Verhalten der Milz, Leber, Nieren und Muskeln ermittelt wird. 6. Bei Tollwuth. Es ist vor Allem der Inhalt des Magens und Darmes und der Zustand der Schleimhaut derselben festzustellen. Nächstdem ist die Beschaffenheit der Milz, Nieren und Leber zu beschreiben. Sodann sind der Schlundkopf, die Mandeln, die Zungenbalg- und Lymphdrüsen, die Speiseröhre, der Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu untersuchen. Dabei ist die Beschaffenheit des Blutes, namentlich der Gerinnungszustand desselben genau anzugeben. Schließlich ist auch der Schädel zu öffnen und das Gehirn zu untersuchen. § 20. Nach beendigter Obduction sind die Cadaver und deren Abgänge zu beseitigen. Ist durch die Obduction eine der im Gesetze (§ 10) benannten

dazu beauftragten Beamten ein Protokoll aufgenommen. — Die Obducenten haben dafür zu sorgen, daß der bei der Obduction ermittelte Befund genau in das Protokoll aufgenommen wird. Zu dem Zwecke haben dieselben den betreffenden Theil des Protokolls entweder zu dictiren oder den Befund besonders schriftlich aufzusetzen und dem Protokoll beizugeben. Wird die Obduction von einem nicht beamteten Thierarzt ausgeführt, so ist am Schlusse des Protokolls zu vermerken, ob derselbe bereits als Sachverständiger ein für alle Mal oder mit Rücksicht auf die vorliegende Obduction besonders vereidet worden ist (ctr. § 125 der Instruction).

§ 23. [Der technische Befund.] Das Protokoll, beziehentlich die dem Protokolle beigegebene und als ein Theil desselben geltende Aufzeichnung des Befundes, muß in übersichtlicher Form abgefaßt werden. Die erste Abtheilung handelt über die äußere, die zweite über die innere Besichtigung. Die Anordnung der zweiten Abtheilung ergibt sich aus der Reihenfolge, in welcher die Höhlen geöffnet worden sind. Der Befund jeder Höhle bildet einen Abschnitt für sich, und jeder Abschnitt trägt den Namen der zur Untersuchung gelangten Höhle als Ueberschrift. — Der Befund jedes einzelnen Theiles ist kurz und bestimmt und unter möglichster Vermeidung aller Kunstausdrücke und unter einer besonderen Nummer zu Protokoll zu geben. Die durch arabische Zahlen zu bezeichnenden Nummern sind in fortlaufender Reihenfolge fortzuführen. Die Veränderungen der Organe müssen vollständig beschrieben und nicht in Form von bloßen Urtheilen gekennzeichnet werden. Aus den Beschreibungen muß sich ergeben, ob die Theile z. B. „gesund“, „entzündet“ ꝛc. waren. — Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf die Größe, Gestalt, Farbe und Consistenz der Theile; erst nachdem diese allgemeinen Verhältnisse ermittelt worden sind, werden die Theile zerschnitten und weiter untersucht.

§ 24. [Das Gutachten.] Die ...

tigungen dürfen dem Präsidenten und den Mitgliedern der Ober-Rechnungskammer weder übertragen noch von ihnen übernommen werden. — Ebensowenig können die gedachten Beamten Mitglieder eines der Häuser des Landtages sein. § 5. Die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer unterliegen den Vorschriften der Gesetze über die Dienstvergehen der Richter u. s. w. vom 7. Mai 1851 und vom 26. März 1856 unter folgenden näheren Bestimmungen. — Das Obertribunal ist das zuständige Disciplinargericht für den Präsidenten, die Directoren und die übrigen Mitglieder der Ober-Rechnungskammer. Die im § 13 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorgeschriebene Mahnung an Directoren und Räthe der Ober-Rechnungskammer zu erlassen, steht dem Präsidenten derselben zu. — Die im § 58 ebendaselbst vorgeschriebene Verrichtung wird in Ansehung des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer von dem ersten Präsidenten des Obertribunals auf Grund eines Beschlusses dieses Gerichtshofes (§ 59 a. a. O.), in Ansehung der übrigen Mitglieder von dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer wahrgenommen. — Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes der Ober-Rechnungskammer kann mit Beibehaltung seines Ranges in ein richterliches oder in ein anderes Amt der höheren Verwaltung, für welches dasselbe die gesetzliche Qualification besitzt, erfolgen. — Der in Gemäßheit des § 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorzulegende Befehl wird vom Staatsministerium erlassen. — In dem Falle des § 63 a. a. O. wird der Beschluß, wenn er den Präsidenten betrifft, dem Staatsministerium, wenn er andere Mitglieder der Ober-Rechnungskammer betrifft, dem Präsidenten derselben übersendet. — Im Uebrigen stehen dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer in Beziehung auf die Mitglieder gleiche Befugnisse zu, wie dem Justizminister in Beziehung auf richterliche Beamte zustehen. § 6. Alle Beamten der Ober-Rechnungskammer, mit Ausschluß der Mitglieder, ernennt der Präsident und übt über dieselben die Disciplin mit den Befugnissen aus, welche den Ministern rücksichtlich der ihnen untergeordneten Beamten zustehen. — Die entscheidende Disciplinarbehörde für dieselben ist die Ober-Rechnungskammer, welche im Plenum unter Theilnahme von mindestens sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und im Uebrigen nach dem für das Obertribunal giltigen Disciplinarverfahren, in der Sache aber nach den Vorschriften des Gesetzes über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten v. 21. Juli 1852 endgiltig entscheidet. § 7. Der Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer wird durch ein Regulativ geregelt, welches auf Vorschlag der Ober-Rechnungskammer und des Staatsministeriums durch Königl. Verordnung erlassen und dem Landtage zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird.[1]) In dem Regulativ sollen besonders auch die Bestimmungen enthalten sein, welche zur Geschäftsleitung des Präsidenten erforderlich sind. Bis zum Erlaß dieses Regulativs bleiben die bisher ergangenen Instructionen über den Geschäftsgang insoweit in Kraft, als sie mit den in diesem Gesetze festgestellten Grundsätzen collegialischer Berathung und den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes vereinbar sind. § 8. Die Ober-Rechnungskammer faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, welcher bei gleicher Theilung der Stimmen den Ausschlag gibt. — Die collegialische Berathung und Beschlußfassung ist jedenfalls erforderlich, wenn 1) an den König Bericht erstattet, 2) die für die Häuser des Landtages bestimmten Bemerkungen (§ 18) festgestellt, 3) allgemeine Grundsätze aufgestellt oder bestehende abgeändert, 4) allgemeine Instructionen erlassen oder abgeändert, 5) üb. Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben werden sollen. § 9. Der Revision durch die Ober-Rechnungskammer unterliegen zuvörderst alle diejenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Staatshaushalts-Etats (Art. 99 der Verf.-Urkunde) und der sämmtlichen Etats und sonstigen Unterlagen, auf welchen derselbe beruht, dargethan wird, insbesondere also: 1) die Rechnungen der Staatsbehörden, Staatsbetriebsanstalten und staatlichen Institute über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern; 2) soweit nicht in einzelnen Fällen statutarische oder vertragsmäßige Bestimmungen eine Ausnahme begründen, die Rechnungen aller derjenigen nicht staatlichen Institute, welche aus Staatsmitteln unterhalten werden oder veränderliche Zuschüsse nach Maßgabe des Bedürfnisses aus der Staatskasse erhalten, od. mit Gewährleistung des Staates verwaltet werden, sobald und so lange diese Garantie verwirklicht werden soll. — Der Ober-Rechnungskammer wird namentlich unter Aufhebung der entgegenstehenden Anordnungen die Revision der von der Seehandlung geführten Balanzen und Bücher übertragen. Hinsichtlich der Rechnungen der preußischen Bank bewendet es vorläufig bei den bestehenden Anordnungen. Die Rechnungen der Kasse der Ober-Rechnungskammer werden von dem Präsidenten derselben revidirt und mit den Revisionsbemerkungen den beiden Häusern des Landtages zur Prüfung u. Decharge vorgelegt. — Ausgenommen von der Revision durch die Ober-Rechnungskammer sind allein die Rechnungen über die in dem Etat für das Büreau des Staatsministeriums zu allgemeinen politischen Zwecken und in dem Etat des Ministeriums des Innern zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei ausgesetzten Fonds. § 10. Zur Revision der Ober-Rechnungskammer gelangen ferner: 1) die Rechnungen der Staatsbehörden, Staatsbetriebsanstalten und staatlichen Institute über Naturalien, Vorräthe, Materialien und überhaupt das gesammte nicht in Gelde bestehende Eigenthum des Staates; 2) die Rechnungen derjenigen Institute, Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche lediglich von Staatsbehörden oder durch von Staatswegen angestellte Beamte, ohne Concurrenz der Interessenten bei der Rechnungsabnahme und Quittirung, verwaltet werden, gleichviel, ob sie Zuschüsse vom Staate erhalten

[1]) Das mittels Allerh. Erlasses vom 22. Sept. 1873 veröffentlichte Regulativ über den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer wird hier nicht abgedruckt.

Orden (Ehrenzeichen). Verlust und Unfähigkeit zur Erlangung derselben in Folge strafrechtlicher Verurtheilung, s. Str.-G.-B. §§ 33, 34 Nr. 3. Bestrafung des unbefugten Tragens von Orden, s. das. § 360 Nr. 8.

P.

Packetbeförderung durch die Post, s. unter Postwesen das Gesetz vom 28. Oct. 1871 §§ 1 ff. u. die Postordnung v. 18. Dec. 1874. Wegen des Packetportos s. unter Porto.

Packhöfe, Einrichtung und Bestimmung derselben in zollrechtlicher Beziehung, s. unter Vereins-Zollgesetz vom 1. Juli 1869 §§ 97 ff.

Papiere, s. Inhaberpapiere, Legitimationspapiere.

Papierfabriken, zur Anlage derselben bedarf es besonderer Genehmigung nicht.

Papiergeld. Strafbare Handlungen in Betreff der Anfertigung, Verausgabung 2c. falschen Papiergeldes, s. Str.-G.-B. §§ 146—149, 151, 152, 360 Nr. 4—6.

Parallel- (Concurrenz-) **Eisenbahnen,** s. Reichs-Verfassung vom 16. April 1871 Art. 41.

Passagiergut, s. Reisegepäck.

Passagierstuben auf den Postanstalten, s. unter Postwesen, Ges. v. 28. Oct. 1871 § 50 Nr. 10.

Paßkarten, s. unter Paßpolizei die Ministerial-Verordnung vom 31. Dec. 1850.

Paßpolizei.

1. Gesetz v. 12. Oct. 1867.

§ 1. Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers. — Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe od. sonstige

34, 36,
Orh
Gewicht
in Schl
2,3364 L
sonstige
Urkunde
eines B
sie nicht
Beziehun
Bundesg
legung
det nicht
an Bun
desgebie
Bundesc
staates,
staaten
Bezirke
noch vor
ung), di
ihnen na
ungen di
von Aus
sind dieje
in den e
stimmung
dieselbe
gierungen
beigelegt
Reisepapi
einzuführ
und sonst
gaben u.

des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

2. **Verordnung des Ministers des Innern, betreffend die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten, v. 31. Dec. 1850.**

§ 1. Das Gebiet, in welchem unter den nachfolgenden Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Giltigkeit haben, umfaßt: sämmtliche Provinzen des Preußischen Staats, Bayern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg, Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg.[1]) § 2. Die Angehörigen der im § 1 gedachten Staaten sind, soweit nicht nach den §§ 3 bis 5 Beschränkungen eintreten, befugt, sich zu ihren Reisen innerhalb der Gebiete dieser Staaten, statt der vorgeschriebenen Pässe, der Paßkarten zu bedienen. § 3. Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche 1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig u. sicher bekannt, auch 2) völlig selbständig sind, u. 3) in dem Bezirke der ausstellenden Behörde ihren Wohnsitz haben. — In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden: a) Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde, am Universitätsorte, b) Militärbehörden, mit Genehmigung ihrer Militärvorgesetzten, an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte, c) unselbständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes), jedoch nur, wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, d) Handlungsdienern auf den besonderen Antrag ihrer Principale am Wohnorte des Letzteren. § 4. Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der Letzteren legitimirt. § 5. Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt: a) welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, insbesondere den Handwerksgesellen und Gewerbegehilfen[2]), d) den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art, c) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben. § 6. Die Paßkarten, welche in allen im § 1 gedachten Staaten nach einem übereinstimmenden Formulare u. von gleicher Farbe ertheilt werden und welche den Namen, Stand u. Wohnort des Inhabers, sowie dessen Namensunterschrift und Signalement enthalten müssen, sind nur auf die Dauer des Kalenderjahres gültig, in welchem sie ausgefertigt worden sind. § 7. Zur Ausstellung von Paßkarten sind nur diejenigen Behörden befugt, welche von der vorgesetzten Provinzial-Regierung damit beauftragt worden sind. § 8. Der Preis der Paßkarte beträgt 50 P. Expedition und Stempelgebühren werden dafür nicht entrichtet. § 9. Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt. § 10. Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere, außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren seitens des Inhabers an einen anderen zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (§ 4) zu rechnen ist, unterliegt den gesetzlichen Polizei- oder Criminalstrafen. § 11. Jeder Angehörige eines der im § 1 gedachten auswärtigen Staaten, welcher innerhalb der Preußischen Staaten reiset, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere, daß er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird. — Auch Inländer sind, bei Vermeidung gleicher Nachtheile, auf Erfordern der Polizeibehörde verpflichtet, sich durch Paß, Paßkarte oder andere geeignete Legitimationsmittel auszuweisen (§ 12 des Paßedicts vom 22. Juni 1817 [und § 3 des Paßgesetzes vom 12. October 1867]). § 12. In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums sind die Polizeibeamten des einen der im § 1 gedachten Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der anderen fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes die nächste Polizeibehörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern. § 13. Den mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden liegt ob, ein Paßkarten-Journal zu führen, in welches die ausgefertigten Paßkarten unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. — Die Nummer des Journals muß auf der Paßkarte vermerkt werden. — Die in der Paßkarte angegebenen Rubriken des Signalements sind genau auszufüllen. § 14. Um eine genaue Befolgung der Vorschriften zu sichern, welche in Gemäßheit der im Eingange gedachten Uebereinkunft und zu deren Ausführung ergangen sind, werden die Polizeibehörden angewiesen, die von ihnen wahrgenommenen, bei der Ausführung von Paßkarten an anderen Orten begangenen Verstöße der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen, damit diese Verstöße zur Kenntniß der vorgesetzten Instanz derjenigen Behörden gelangen, welche den Verstoß begangen hat.

3. **Wegen Bestrafung der Anfertigung und des Gebrauchs falscher Pässe,** s. Str.-G.-B. § 275 Nr. 2, § 363.

Patentwesen.

Reichsgesetz v. 25. Mai 1877.

Erster Abschnitt.

Patentrecht.

§ 1. Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten. — Ausgenommen sind: 1) Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen od. guten Sitten zuwiderlaufen würde; 2) Erfindungen von

[1]) Dem Paßkartenverein sind sämmtliche deutsche Staaten beigetreten.

[2]) Diese Paßpflichtigkeit besteht nicht mehr.

angemeldet hat. — Ein Anspruch des Patentsuchers auf Ertheilung des Patentes findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angemeldeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen, u. von dem Letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist. **§ 4.** Das Patent hat die Wirkung, daß Niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feil zu halten. — Bildet ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug od. ein sonstiges Arbeitsgeräth den Gegenstand der Erfindung, so hat das Patent außerdem die Wirkung, daß Niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers das Verfahren anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen. **§ 5.** Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. — Die Wirkung des Patentes tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte od. sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reiche oder dem Staat, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patentes beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird. — Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patentes nicht. **§ 6.** Der Anspruch auf Ertheilung des Patentes und das Recht aus dem Patente gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt

Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre. Von den ständigen Mitgliedern müssen mindestens drei die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, die nicht ständigen Mitglieder müssen in einem Zweige der Technik sachverständig sein. Auf die nicht ständigen Mitglieder finden die Bestimmungen in § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 keine Anwendung. **§ 14.** Das Patentamt besteht aus mehreren Abtheilungen. Dieselben werden im voraus auf mindestens ein Jahr gebildet. Ein Mitglied kann mehreren Abtheilungen angehören. — Die Beschlußfähigkeit der Abtheilungen ist, wenn es sich um die Ertheilung eines Patentes handelt, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei nicht ständige Mitglieder befinden müssen. — Für die Entscheidungen über die Erklärung der Nichtigkeit u. über die Zurücknahme von Patenten wird eine besondere Abtheilung gebildet. Die Entscheidungen derselben erfolgen in der Besetzung von zwei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, u. drei sonstigen Mitgliedern. Zu anderen Beschlüssen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern. — Die Bestimmungen der Civilproceßordnung über Ausschließung u. Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung. — Zu den Berathungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht theilnehmen. **§ 15.** Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abtheilungen erfolgen im Namen des Patentamtes; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen u. allen Betheiligten von Amtswegen zuzustellen. — Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gegen Empfangsschein. Kann eine Zustellung im Inlande nicht erfolgen, so wird sie von den damit beauftragten Beamten des Patentamtes durch Aufgabe zur Post nach Maßgabe der §§ 161, 175 der Civilproceßordnung bewirkt. — Gegen die Beschlüsse des Patentamtes findet die Beschwerde statt. **§ 16.** Wird der Beschluß einer Abtheilung des Patentamtes im Wege der Beschwerde angefochten, so erfolgt die Beschlußfassung über diese Beschwerde durch eine andere Abtheilung od. durch mehrere Abtheilungen gemeinsam. — An der Beschlußfassung darf kein Mitglied theilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat. **§ 17.** Die Bildung der Abtheilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens u. der Geschäftsgang des Patentamtes werden, insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrathes geregelt. **§ 18.** Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben. Im Uebrigen ist dasselbe nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben. **§ 19.** Bei dem Patentamte wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand u. die Dauer der ertheilten Patente, sowie den Namen u. Wohnort der Patentinhaber u. ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angibt. Der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit u. die Zurücknahme der Patente sind, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichs-Anzeiger, in der Rolle zu vermerken. — Tritt in der Person des Patentinhabers od. seines Vertreters eine Aenderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntniß des Patentamtes gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt u. durch den Reichs-Anzeiger veröffentlicht. So lange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Inhaber u. sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt u. verpflichtet. — Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle u. Probestücke, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist, steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres od. der Flotte genommenes Patent handelt, Jedermann frei. — Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen u. Zeichnungen, soweit deren Einsicht Jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Theilen durch ein amtliches Blatt. In dasselbe sind auch die Bekanntmachungen aufzunehmen, welche durch den Reichs-Anzeiger nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgen müssen.

Dritter Abschnitt.
Verfahren in Patentsachen.

§ 20. Die Anmeldung einer Erfindung behufs Ertheilung eines Patentes geschieht schriftlich bei dem Patentamte. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Ertheilung des Patentes enthalten u. in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle u. Probestücke beizufügen. — Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung. — Bis zu der Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens 20 M zu zahlen. **§ 21.** Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, so verlangt das Patentamt von dem Patentsucher unter Bezeichnung der Mängel deren Beseitigung innerhalb einer bestimmten Frist. Wird dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht genügt, so ist die Anmeldung zurückzuweisen. **§ 22.** Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt u. die Ertheilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein (§§ 4, 5). — Ist das Patentamt

sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so unterbleibt die Auslegung der Anmeldung u. ihrer Beilagen. § 24. Nach Ablauf von acht Wochen, seit dem Tage der Veröffentlichung (§ 23), hat das Patentamt über die Ertheilung des Patentes Beschluß zu fassen. Bis dahin kann gegen die Ertheilung bei dem Patentamte Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung, daß die Erfindung nicht neu sei oder daß die Voraussetzung des § 3 Absatz 2 vorliege, gestützt werden. — Vor der Beschlußfassung kann das Patentamt die Ladung u. Anhörung der Betheiligten, sowie die Begutachtung des Antrages durch geeignete, in einem Zweige der Technik sachverständige Personen u. sonstige zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittelungen anordnen. § 25. Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluß, durch welchen über die Ertheilung des Patentes entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 M zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben. — Auf das Verfahren findet § 24 Absatz 2 Anwendung. § 26. Ist die Ertheilung des Patentes endgiltig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch den Reichs-Anzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus. — Wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Mit der Versagung gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten. § 27. Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit od. wegen Zurücknahme des Patentes erfolgt nur auf Antrag. Im Falle des § 10 Nr. 2 ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt. Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten

bis zum Betrage von 10,000 M erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner. — Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus. **§ 37.** Die im § 12 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 geregelte Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht wird. **§ 38.** Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechtes verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren. **§ 39.** Darüber, ob ein Schaden entstanden ist u. wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung. **§ 40.** Mit Geldstrafe bis zu 150 M der mit Haft wird bestraft: 1) wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien; 2) wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Fünfter Abschnitt.
Uebergangsbestimmungen.

§ 41. Die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Zeit bestehenden Patente bleiben nach Maßgabe dieser Bestimmungen bis zu ihrem Ablaufe in Kraft; eine Verlängerung ihrer Dauer ist unzulässig. **§ 42.** Der Inhaber eines bestehenden Patentes (§ 41) kann für die dadurch geschützte Erfindung die Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe dieses Gesetzes beanspruchen. Die Prüfung der Erfindung unterliegt dann dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verfahren. Die Ertheilung des Patentes ist zu versagen, wenn vor der Beschlußfassung über die Ertheilung der Inhaber eines anderen, für dieselbe Erfindung bestehenden Patentes (§ 41) die Ertheilung des Patentes beansprucht od. gegen die Ertheilung Einspruch erhebt. Wegen mangelnder Neuheit ist die Ertheilung des Patentes nur dann zu versagen, wenn die Erfindung zur Zeit, als sie im Inlande zuerst einen Schutz erlangte, im Sinne des § 2 nicht mehr neu war. — Mit der Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe dieses Gesetzes erlöschen die für dieselbe Erfindung bestehenden Patente (§ 41), soweit der Inhaber des neuen Patentes deren Inhaber ist. Soweit dieses nicht der Fall ist, treten die gesetzlichen Wirkungen des neuen Patentes in dem Geltungsbereiche der bestehenden Patente erst mit dem Ablaufe der letzteren ein. **§ 43.** Auf die gesetzliche Dauer eines nach Maßgabe des § 42 ertheilten Patentes wird die Zeit in Anrechnung gebracht, während deren die Erfindung nach dem ältesten der bestehenden Patente im Inlande bereits geschützt gewesen ist. Der Patentinhaber ist für die noch übrige Dauer des Patentes zur Zahlung der gesetzlichen Gebühren (§ 8) verpflichtet; der Fälligkeitstag und der Jahresbetrag der Gebühren wird nach dem Zeitpunkte bestimmt, mit welchem die Erfindung im Inlande zuerst einen Schutz erlangt hat. **§ 44.** Durch die Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe des § 42 werden diejenigen, welche die Erfindung zur Zeit der Anmeldung derselben ohne Verletzung eines Patentrechtes bereits in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatten, in dieser Benutzung nicht beschränkt. **§ 45.** Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1877 in Kraft.

Pechsiedereien gehören zu den einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen; Gew.-Ordn. § 16.

Pension.[1])

1. Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß d. Universitäten. G. Gesetz v. 27. März 1872:[2])

§ 1. Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Staatskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt wird. — Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein. — Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension. **§ 2.** Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden. — Es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden. **§ 3.** Die bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Oekonomiecommissarien und Feldmesser, sowie die bei Landesmeliorationen beschäftigten Wiesenbautechniker u. Wiesenbaumeister haben nur insoweit einen Anspruch auf Pension, als ihnen ein solcher durch den Departementschef besonders beigelegt worden ist. — Wie vielen dieser Beamten und nach wel-

---

[1]) Wegen Verfügung der unfreiwilligen Pensionirung von Beamten s. unter Disciplin Gesetz v. 21. Juli 1852 § 87 Nr. 3, §§ 88 ff. und unter § 30.

[2]) S. auch die Verordnung, betreffend die Pensionsansprüche der in den neu erworbenen Landestheilen angestellten und der mit diesen Gebieten übernommenen unmittelbaren Civilstaatsbeamten vom 6. Mai 1867.

dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt. **§ 30.** In Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens behält es bei den Vorschriften in den §§ 56 bis 64 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 und in den §§ 88 bis 93 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 sein Bewenden. — Wird hiernach gemäß § 90 des letzterwähnten Gesetzes von dem Rechtsmittel des Recurses an das Staatsministerium Gebrauch gemacht, so läuft die sechsmonatliche Frist zur Anstellung der Klage wegen unrichtiger Festsetzung des Pensionsbetrages (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861) erst von dem Tage, an welchem dem Beamten die Entscheidung des Staatsministeriums bekannt gemacht ist. **§ 31.** Hinterläßt ein Pensionär eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. — An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war. — Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. — Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand einer Beschlagnahme sein. **§ 32.** Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1872 nach den bis dahin für ihn geltenden Be-

Personenstandswesen.

1. Reichs-Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 6. Februar 1875:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register. **§ 2.** Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. — Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden. **§ 3.** Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter in die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten od. Stellvertreter zu übertragen. — Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im § 4 ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde. — Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden. **§ 4.** In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselbe bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen. — Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. — In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter. — Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte. **§ 5.** Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich. **§ 6.** Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt. — Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen. — Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt. **§ 7.** Die etwa erforderliche Entschädigung der nach § 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last. — Die in § 6 Abs. 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen. — Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgiltig die höhere Verwaltungsbehörde. — Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last. **§ 8.** Die sachlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Centralbehörde des Bundesstaates kostenfrei geliefert. **§ 9.** In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Beitrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt. **§ 10.** Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet. **§ 11.** Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.[1] — Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen. — Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten. **§ 12.** Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung: Geburtsregister, Heirathsregister, Sterberegister zu führen. **§ 13.** Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben. — Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten: 1) den Ort und Tag der Eintragung; 2) die Bezeichnung der Erschienenen; 3) den Vermerk des Standesbeamten daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat; 4) den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist; 5) die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben

---

[1] Bezüglich der Zuständigkeit der Behörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 s. unter Verwaltungsbehörden Gesetz vom 26. Juli 1876 § 160.

verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten; 6) die Unterschrift des Standesbeamten. — Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen. — Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen. § 14. Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen. — Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen. — Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die Letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden. § 15. Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§ 12 bis 14) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist. — Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind. — Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen. § 16. Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei. — Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§ 15) aus denselben ertheilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren. — Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§ 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen. § 18. Zur Anzeige sind verpflichtet: 1) der eheliche Vater; 2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme; 3) der dabei zugegen gewesene Arzt; 4) jede andere dabei zugegen gewesene Person; 5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. — Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist. § 19. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen. § 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form. § 21. Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§ 17 bis 20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen. § 22. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten: 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2) Ort, Tag u. Stunde der Geburt; 3) Geschlecht des Kindes; 4) Vornamen des Kindes; 5) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern. — Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist. — Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung. § 23. Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im § 22 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen. § 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die Letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebniß behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen. — Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt od. Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden. § 25. Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich od. notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist. § 26. Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Ver-

änderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken. **§ 27.** Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen. — Die Kosten dieser Ermittelung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse der Eheschließung.[1])

§ 28. Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich. — Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.[2]) **§ 29.** Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. — Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes. — Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. — Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen. — Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde od. eines Familienraths stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht. **§ 30.** Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung. **§ 31.** Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können. **§ 32.** Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu. **§ 33.** Die Ehe ist verboten: 1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, 2) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, 3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht u. ob die Ehe, durch welche die Stief- od. Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht, 4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht, 5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen. — Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.[1]) **§ 34.** Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungiltig oder für nichtig erklärt ist. **§ 35.** Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. Dispensation ist zulässig.[2]) **§ 36.** Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend. — Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Giltigkeit der Ehe. **§ 37.** Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund od. dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig. — Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungiltig nicht angefochten werden. **§ 38.** Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß. — Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern. **§ 39.** Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben. **§ 40.** Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.[3])

Vierter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.[4])

§ 41. Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgiltig nur von dem Standesbeamten geschlossen werden. **§ 42.** Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat od. sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen

---

[1]) Wegen der Eheschließungen von Ausländern mit Inländerinnen oder mit Ausländerinnen im Inlande s. unter **Ausländer** Gesetz vom 13. März 1854.

[2]) S. Note zu § 40.

[1]) S. Note zu § 40.

[2]) S. Note zu § 40.

[3]) S. hierzu für Preußen 1. Verordnung, betreffend die Ausübung der Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen vom 24. Febr. 1875: **§ 1.** Die Dispensation vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit, vom Verbote der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen, sowie von dem Verbote, nach welchem Frauen vor Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung ihrer früheren Ehe eine weitere Ehe nicht schließen dürfen, ertheilt der Justizminister.

2. Verordnung, betreffend die Ausübung der Befugniß zur Dispensation von der Vorschrift des § 35 des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875, vom 17. Jan. 1877: **§ 1.** Die Dispensation von dem Verbote, nach welchem Frauen vor Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung ihrer früheren Ehe eine weitere Ehe nicht schließen dürfen, ertheilen fortan: 1) im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Jan. 1849 die Kreisgerichte und zwar innerhalb des Bezirks der Kreisgerichtsdeputationen und Commissionen die letzteren, 2) im Gebiete des Appellationsgerichtshofs zu Cöln die Friedensgerichte, 3) im Gebiete des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. das Stadtamt und das Landjustizamt, 4) in den übrigen Gebieten die Amtsgerichte.

[4]) S. unter **Eheschließung** Bundesgesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868.

amten (§ 44) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. — Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen: 1) ihre Geburtsurkunden, 2) die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist. — Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird. — Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen. **§ 46.** Das Aufgebot ist bekannt zu machen: 1) in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben; 2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts; 3) wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes. — Die Bekanntmachung hat die Vor- u. Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten. — Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, od. an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen. **§ 47.** Ist einer der Orte, an welchem nach § 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken

jenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. § 58. Die §§ 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung. — Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde. § 59. Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten: 1) Vor- und Familiennamen, Stand od. Gewerbe u. Wohnort des Anzeigenden; 2) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes; 3) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand od. Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen; 4) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei; 5) Vor- u. Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen. — Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken. § 60. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen.

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

§ 61. Geburten- und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuch zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmaßliche Ursache des Todes zu vermerken. § 62. Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen. § 63. Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§ 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen. § 64. Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. — Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§ 62), behufs Controlirung der Eintragungen zuzustellen.

Siebenter Abschnitt.

Berichtigung der Standesregister.

§ 65. Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung. § 66. Für das Berichtigungsverfahren gelten, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, die nachstehenden Vorschriften. — Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Proceßweg verweisen. — Im Uebrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

Achter Abschnitt.

Schluß-Bestimmungen.

§ 67. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. § 68. Wer den in den §§ 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwol nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist. — Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§ 61 bis 64 zuwiderhandelt. — Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von 15 M nicht übersteigen dürfen. § 69. Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 600 M bestraft. § 70. Gebühren u. Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sachlichen Kosten der Standesämter (§§ 8, 9) zu tragen haben. § 71. In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt.[1]) § 72. Für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Fami-

[1]) S. Verordnung vom 2. Aug. 1875: Sterbefälle von Militärpersonen auf den in Dienst gestellten Schiffen od. anderen Fahrzeugen der kaiserlichen Marine sind von dem zuständigen Marine-Stationscommando unter Uebersendung der darüber von dem Commando des Schiffs oder Fahrzeugs auf-

chenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung u. Verpflichtung über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen. **§ 74.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche 1) Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister u. der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren; 2) bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- u. Todesfällen auferlegen. — Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnend:n Aufgebots. **§ 75.** Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist. — Im Geltungsgebiet des preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maßgebend war. **§ 76.** In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt. **§ 77.** Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch u. Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen. — Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine

fahre
Baye
nach
der g
den L
die G
Diese
Kraft
lassen
Absch
einzu
chem
schrift
gebot
Gebur
Tage,
ereign
einget
mit d
der vo
beginn
— Ei
die Vo
nicht
Verpfl
ung n
§ 83.
forderl
selben
jene A
von d
§ 84.
unter
hörde,
hörde,
zu vers
des Bu
dieses
setzes
schließu
standes
nicht be

Gebührentarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§ 49 und 54 oder zum Zwecke der Taufe od. der Beerdigung ertheilten Bescheinigungen. II. An Gebühren kommen zum Ansatz: 1) für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang 50 P, für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens 1 M 50 P, 2) für die schriftliche Ermächtigung nach § 43 und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren 50 P. Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch 50 P, jedoch zusammen höchstens 2 M.

2. Reichsgesetz, betr. die Eheschließung u. die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, v. 4. Mai 1870.[1])

§ 1. [I. Allgemeine Bestimmungen.] Der Bundeskanzler kann einem diplomatischen Vertreter des Bundes für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe od. Regierung derselben beglaubigt ist u. einem Bundesconsul für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich giltige Eheschließungen von Bundesangehörigen vorzunehmen u. die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Bundesangehörigen zu beurkunden. **§ 2.** Die zur Eheschließung u. zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten (§ 1) haben über die Beurkundung der Geburten, Heirathen u. Sterbefälle getrennte Register zu führen. Die vorkommenden Fälle sind in protokollarischer Form unter fortlaufender Nummer in die Register einzutragen. Jedes Register wird in zwei gleichlautenden Originalen nach einem Formular geführt, welches von dem Bundeskanzler vorgeschrieben wird. Das Formular soll für alle Beamten ein übereinstimmendes sein. — Am Jahresschlusse hat der Beamte die Register abzuschließen und das eine Exemplar derselben dem Bundeskanzler einzusenden. Gleichzeitig hat er den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten aus den Registern einen Auszug der Fälle mitzutheilen, welche Angehörige derselben betreffen. — Wenn im Laufe des Jahres in ein Register eine Eintragung nicht erfolgt, so hat der Beamte eine amtliche Bescheinigung hierüber am Jahresschlusse dem Bundeskanzler einzusenden.

§ 3. [II. Eheschließung u. Beurkundung derselben.] Der Schließung der Ehe muß ein Aufgebot vorangehen. Vor Beginn derselben sind dem Beamten die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath des Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen: 1) ihre Geburtsurkunden; 2) die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten erforderlich ist. — Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind. — Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird. — Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen. **§ 4.** Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Beamten, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten u. ihrer Eltern enthalten muß. Diese Bekanntmachung muß an der Thüre od. an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Kanzlei des Beamten eine Woche hindurch ausgehängt bleiben. Erscheint an dem Amtssitze des Beamten eine Zeitung, so ist die Bekanntmachung außerdem einmal darin einzurücken und die Eheschließung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Bekanntmachung enthaltene Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Beamte die Wahl. **§ 5.** Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten 6 Monate ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsbereichs (§ 1) des Beamten gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitze nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen oder ein gehörig beglaubigtes Zeugniß der Obrigkeit des früheren Wohnorts darüber beigebracht werden, daß daselbst Ehehindernisse in Betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien. **§ 6.** Der Beamte kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§ 4 u. 5) ganz dispensiren. **§ 7.** Die Schließung der Ehe erfolgt in Gegenwart von 2 Zeugen durch die an die Verlobten einzeln u. nach einander gerichtete feierliche Frage des Beamten: ob sie erklären, daß sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wollen u. durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Beamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre. **§ 8.** Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Beamten bürgerliche Giltigkeit. **§ 9.** Die über die geschlossene Ehe in die Register einzutragende Urkunde (Heiraths-Urkunde) muß enthalten: 1) Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Alter, Stand od. Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen; 2) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe u. Wohnort ihrer Eltern; 3) Vor- u. Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen; 4) die auf Befragen des Beamten abgegebene

---

[1]) Als Reichsgesetz in Bayern eingeführt durch Gesetz vom 22. April 1871, in Elsaß und Lothringen durch Gesetz vom 8. Febr. 1875; auf Grund des Art. 80 der Reichsverfassung vom 30. Sept. 1870 bezw. der Verträge vom 23. u. 25. November 1870 in Baden, Hessen und Württemberg.

genden Thatsachen verschafft hat. — Diese Eintragung muß enthalten: 1) den Ort, den Tag u. die Stunde der Geburt; 2) das Geschlecht des Kindes; 3) die ihm beigelegten Vornamen; 4) Vor- u. Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern u. zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen; 5) die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist u. der vorgedachten Zeugen.

§ 12. [IV. Urkunden über Sterbefälle.] Die Eintragung eines Todesfalles in die Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie muß enthalten: 1) Vor- u. Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- u. Geburtsort; 2) Vor- u. Familiennamen seines Ehegatten; 3) Vor- u. Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe u. Wohnort der Eltern des Verstorbenen; 4) Ort, Tag u. Stunde des erfolgten Todes, soweit diese Verhältnisse bekannt sind; 5) Vor- u. Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe u. Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft; 6) Unterschrift der Zeugen.

§ 13. [V. Schlußbestimmungen.] Insoweit durch die Gesetze eines Bundesstaates den diplomatischen Vertretern und Consuln in Ansehung der Eheschließungen, sowie der Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Angehörigen dieses Staates von einer besonderen Ermächtigung nicht abhängigere oder ausgedehntere Befugnisse, als der im gegenwärtigen Gesetze bestimmten, beigelegt sind oder künftig beigelegt werden, stehen diese Befugnisse für die bezeichneten Angehörigen auch den diplomatischen Vertretern des Bundes und den Bundesconsuln zu. **§ 14.** Auf die Gebühren, welche für die durch das gegenwärtige Gesetz den Beamten des Bundes überwiesenen Geschäfte und insbesondere für die Ausfertigungen u. Abschriften aus den Personenstandsregistern zu erheben sind, findet der § 38 des Bundesgesetzes, betreffend ...

welchen hin der Fußboden ein angemessenes Gefälle hat.[2]) **§ 6.** Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu 30 M od. einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Pfandgeld im feldpolizeilichen Verfahren, s. unter Feldpolizei die Feldpolizei-Ordnung v. 1. Nov. 1847 §§ 6—20, 41 Nr. 1, §§ 44 ff. Ueber die Zuständigkeit der Kreisausschüsse in Pfandgeldstreitigkeiten s. unter Verwaltungsbehörden Gesetz v. 26. Juli 1876 §§ 85, 86.

Pfandleiher. Das Geschäft eines solchen kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist; Gew.-Ordn. § 35 Abs. 2. Vor Eröffnung des Gewerbebetriebes haben sie der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen; das. Abs. 3. Bezüglich der Bestrafung der Pfandleiher wegen Zuwiderhandlungen gegen die in Betreff der Ausübung ihres Gewerbes erlassenen Anordnungen s. Str.-G.-B. § 360 Nr. 12 und bezüglich der Bestrafung öffentlicher Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, s. das. § 290.

Pferde. I. Zur Verhütung von Pferdediebstählen in den sechs östlichen Provinzen ist durch Königliche Verordnung v. 13. Febr. 1843 Folgendes verordnet. **§ 1.** Wer ein Pferd verkaufen, vertauschen, verschenken od. sonst veräußern will, ist verpflichtet, sich über seine Befugniß dazu, auf Erfordern der Polizei, durch ein amtliches Attest (§§ 5, 7) auszuweisen. **§ 2.** Führt er diesen Nachweis nicht, so ist die Polizeibehörde befugt, das Pferd in Beschlag zu nehmen. Ueber die Beschlagnahme ist, unter genauer Beschreibung des Pferdes, eine Anzeige unverzüglich in die geeigneten öffentlichen Blätter der Umgegend, und erforderlichenfalls in das Amtsblatt, auf Kosten des Besitzers einzurücken mit der Aufforderung zur Anmeldung der etwa an das Pferd zu machenden Eigenthumsansprüche. **§ 3.** Werden dergleichen Ansprüche binnen vier Wochen vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet, nicht angemeldet, so ist das Pferd dem Besitzer wieder zu verabfolgen, welcher dasselbe aus dem polizeilichen Gewahrsam zurückzunehmen u. die Kosten der Fütterung, sowie der öffentlichen Bekanntmachung zu bezahlen verpflichtet ist. **§ 4.** Wer ein Pferd von einer ihm unbekannten Person erwirbt, ohne daß diese durch ein vorschriftsmäßiges Attest (§ 5) über ihre Befugniß zur Veräußerung des Pferdes sich ausgewiesen, hat dadurch allein eine Polizeistrafe von 15 M oder 8 Tage Gefängniß verwirkt. Das Pferd aber wird in Beschlag genommen u. damit nach Vorschrift des § 2 verfahren. **§ 5.** Das Attest über die Legitimation zur Veräußerung eines Pferdes muß enthalten: 1) Namen u. Stand des Eigenthümers, sowie desjenigen, der von ihm zur Veräußerung des Pferdes beauftragt ist; 2) die Bezeichnung des Pferdes nach Geschlecht, Farbe, Größe, Alter u. etwaigen besonderen Kennzeichen; 3) Ort und Datum der Ausstellung in Buchstaben ausgeschrieben; 4) Namen des Ausstellers unter beglaubigender Beidrückung des Siegels. **§ 6.** Ein solches Attest gilt längstens für die Dauer von 4 Wochen und dient während derselben einem jeden Besitzer des darin bezeichneten Pferdes zur Legitimation. **§ 7.** Die Ausstellung der Legitimationsatteste erfolgt in den Städten von der Polizeibehörde, auf dem Lande von den Gutsherrschaften für sich und ihre Einsassen; wo keine Gutsherrschaften vorhanden sind, haben die Regierungen, die Districtscommissarien, die Dorfschulzen od. andere geeignete Personen mit der Ausstellung der Atteste zu beauftragen u. solches durch die Amtsblätter bekannt zu machen. **§ 8.** Die Ertheilung des Attestes darf Niemanden versagt werden, welcher nachweist, wie er redlicher Weise zum Besitze des Pferdes gelangt ist, oder zwei glaubwürdige Zeugen bestellt, welche die Thatsachen bekunden, daß er seit drei Monaten das Pferd in freiem Gebrauch gehabt hat. **§ 9.** Die Ausfertigung des Attestes erfolgt jederzeit stempel- u. kostenfrei.

II. Wegen Beförderung von Pferden auf Eisenbahnen, s. Betriebsreglement § 42.

III. Pferdekrankheiten (Rotz, Wurm), s. Viehseuchen.

IV. Verbot des Zureitens von Pferden auf öffentlichen Plätzen 2c., s. Str.-G.-B. § 366 Nr 2.

Pferde-Eisenbahnen unterliegen der Regelung nach § 37 der Gew.-Ordn.

Pferdemärkte sollen bei Seuchenausbrüchen durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden; s. unter Viehseuchen Gesetz vom 25. Juni 1875 § 15.

Pferde-Rennangelegenheiten. Bezüglich der Einrichtung eines obersten Schiedsgerichts in Berlin zur Entscheidung aller Streitigkeiten in Rennangelegenheiten in zweiter u. letzter Instanz ist durch Cabinetsordre vom 5. October 1846, bezw. Cabinetsordre v. 27. Mai 1861 Folgendes bestimmt: **1.** das obere Schiedsgericht, welches alle Streitigkeiten in Rennangelegenheiten in zweiter u. letzter Instanz zu entscheiden u. seinen Sitz in Berlin hat, soll bestehen: a) aus einem vom Könige zu ernennenden Vorsitzenden, b) drei Räthen des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, c) einem Rath des Justizministeriums, d) vier technischen, von den Vorständen sämmtlicher Rennvereine von 3 zu 3 Jahren zu wählenden Mitgliedern oder deren Stellvertretern.[1]) **2.** Dasselbe hat die Befugniß,

---

können, wo nach den örtlichen Verhältnissen die Einhaltung der im § 5 vorgeschriebenen Bedingungen in Bezug auf die Entfernung von anderen Baulichkeiten oder hinsichtlich der Construction mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, durch die Ortspolizeibehörden mit Genehmigung der Regierung Abweichungen von denselben zugestanden werden. Die Ortspolizeibehörde hat in diesem Falle in der die Errichtung, beziehungsweise Benutzung der Anlage genehmigenden Verfügung die nach Maßgabe der Umstände erforderlichen baulichen Vorsichtsmaßregeln u. das Maximalquantum der darin unterzubringenden feuergefährlichen Stoffe speciell vorzuschreiben.

[1]) Zufolge Cabinetsordre vom 27. Mai 1861 sind die nach dem allgemeinen Rennreglement dem Justitiarius und vortragenden Rathe der Gestüt- und Obermarstallverwaltung obliegenden Geschäfte von dem Vorsitzenden einem Rathe des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, welcher Mitglied des oberen Schiedsgerichtes ist, aufzutragen.

ergänzenden und erläuternden Bestimmungen zu begründen ist. — Die Entscheidung steht sonach allein dem Geh. Obertribunale zu, welches in allen Fällen, wo es auf Umstände ankommt, zu deren vollständiger Erläuterung u. Beurtheilung genaue Kenntniß des gesammten Rennwesens erforderlich ist, einen vom Chef der Gestüt- und Obermarstall-Verwaltung zu ernennenden Sachverständigen bei Abfassung der Erkenntnisse zuzuziehen hat.

Pflegeeltern, Bestrafung derselben wegen mit Pflegekindern getriebener Unzucht, s. Strafgesetzbuch § 174 Nr. 1.

Pfund = 0,5 kg bezw. 500 g.

Pharmaceuten im einjährig-freiwilligen Dienst, s. Recrutirungs-Ordnung § 20.

Phosphor, Beförderung desselben auf Eisenbahnen, s. Betriebs-Reglement § 48 Nr. II. A, unter 7. Wegen der Anlegung v. Phosphor-Zündhölzchen-Fabriken s. u. Zündstoffe.

Photogen, s. Petroleum.

Photographien, Schutz derselben gegen unbefugte Nachbildung, s. Nachbildung.

Plakate. Bezüglich des öffentlichen Anschlagens, Verbreitens ꝛc. von Plakaten, s. Preßgesetz v. 7. Mai 1874 § 30 Abs. 2.

Plätze. Ueber die Anlegung u. Veränderung öffentlicher in Städten ꝛc. s. unter Bebauungssachen Gesetz vom 2. Juli 1875 (S. 116). Oeffentliche Plätze sind von der Grundsteuer befreit; s. unter Grundsteuer Gesetz vom 21. Mai 1861 § 4, c. Wegen polizeilicher Regelung des Verkehrs auf öffentlichen Plätzen siehe Gewerbeordnung § 37 und wegen Bestrafung der ordnungswidrigen Benutzung öffentlicher Plätze s. Strafgesetzbuch § 366 Nr. 2, 3, 5, 9, 10.

Platten zu strafbaren Abbildungen sind unbrauchbar zu machen, s. Strafgesetzbuch §§ 41, 42, 151, 152. Wegen Bestrafung der Anfertigung von Platten zur Herstellung von Metall- oder Papiergeld s. das. § 360 Nr. 4—6.

Plombiren der Waaren im Zollverkehr, siehe Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 §§ 94 ff.

durch Min.-Instr. v. 12. April 1871 Folgendes bestimmt: § 2. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgniß besteht, daß der Verurtheilte die wiedererlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde. — Neben dem der Verurtheilung zu Grunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurtheilten ist dessen Führung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt. — Verurtheilte, welche, nach stattgefundener vorläufiger Haftentlassung, sich bis zum Ablaufe der in dem Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit ordnungsmäßig geführt haben, sind der Polizeiaufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen. — Ebenso sollen von derselben andere Verurtheilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben. § 3. Die Stellung unter Polizeiaufsicht wird von derjenigen Landes-Polizeibehörde (Regierung, Landdrostei) angeordnet, zu deren Bezirk der Ort gehört, nach welchem der Verurtheilte aus der Strafhaft entlassen wird (Entlassungsort), oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt. — In Ansehung von Ausländern (§ 8), welche einen festen Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maßregel der Landes-Polizeibehörde des Bezirkes zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist. — Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann nur bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden. — Bei vorläufig zur Entlassung gekommenen Verurtheilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendigt angesehen, an welchem die in dem Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist. § 4. Behufs Vorbereitung der Beschlußnahme über die nach § 3 dieser Instruction zu treffenden Anordnung hat der Gefängnißvorstand 14 Tage vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, der Orts-Polizeibehörde des Entlassungsortes ein Zeugniß über die Führung des Verurtheilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Conferenz der Gefängniß-Oberbeamten über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu übersenden. — Besteht bei der betreffenden Anstalt eine Beamten-Conferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstande in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen abzugeben. — Ist der Verurtheilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt hat, so werden die vorbezeichneten Schriftstücke der Landes-Polizeibehörde, in deren Bezirk die Anstalt belegen ist, und zwar mindestens vier Wochen vor Beendigung der Strafzeit, unmittelbar übersandt. § 5. Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängnißbehörde (§ 4) und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§ 2) hat die Polizeibehörde des Entlassungsortes alsbald nach dem Eintreffen des Verurtheilten über dessen weitere Behandlung Beschluß zu fassen und, falls sie die Stellung unter Polizeiaufsicht für nothwendig erachtet, die Anordnung derselben bei der Landes-Polizeibehörde sofort in Antrag zu bringen. — Die Stellung des Antrages bleibt, falls Seitens der Ortspolizeibehörde zunächst davon Abstand genommen worden sein sollte, innerhalb der im § 3 dieser Instruction bezeichneten Zeitdauer auch nachträglich zulässig. — Die Zuständigkeit zur Stellung des Antrages geht, falls der Verurtheilte verzieht, auf die Polizeibehörde des jedesmaligen neuen Aufenthaltsortes desselben über. — In dem Antrage ist die Zeit, für welche die Stellung unter Polizeiaufsicht für nothwendig erachtet wird, zu bezeichnen. — Demselben werden die im § 4 bezeichneten Schriftstücke, sowie, falls der Verurtheilte den Aufenthalt gewechselt hat, die Führungs-Atteste der betreffenden Orts-Polizeibehörden beigefügt. — Bezieht sich der Antrag auf einen Verurtheilten, welcher bis zum Ablauf der Strafzeit vorläufig entlassen gewesen ist, so genügt die Beifügung der Führungs-Atteste der Orts-Polizeibehörden. Das Gutachten der Gefängnißbehörde wird in diesem Falle von der Landes-Polizeibehörde unmittelbar erfordert. — Die Anträge derjenigen Orts-Polizeibehörden, welche der Aufsicht des Landraths unterliegen, sind der Landes-Polizeibehörde durch Vermittelung des letzteren vorzulegen. § 6. Ueber den Antrag der Orts-Polizeibehörde resp. in dem Falle des letzten Absatzes des § 4 dieser Instruction, über den Bericht der Gefängnißbehörde, ist von der Landes-Polizeibehörde unter Berücksichtigung der Bestimmungen im § 2 übrigens aber nach freiem Ermessen schleunige Entscheidung zu treffen. — Gegen diese Entscheidung findet eine Berufung nicht statt. — Die Landes-Polizeibehörde ist indessen berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnungen selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizeiaufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist (§ 3) zu verlängern. — Die gleiche Befugniß steht im Falle des Verziehens einer unter Polizeiaufsicht stehenden Person in einen anderen Regierungs- (Landdrostei) Bezirk der Landes-Polizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes zu. — Vor Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung muß die Orts-Polizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten gehört werden. § 7. Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, soweit die Bestimmungen im § 3 dieser Instruction nicht entgegenstehen, mindestens auf die Dauer von sechs Monaten anzuordnen. — Eine Abkürzung dieser Frist durch spätere Anordnung der Landes-Polizeibehörde (§ 6) ist nicht zulässig. — Die Entscheidung der Landes-Polizeibehörde, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, ist dem Verurtheilten zu Protokoll zu eröffnen. — Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird von dem Tage dieser Eröffnung an berechnet. § 8. Die Entscheidung der Landes-Polizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten: 1) ob und an welchen einzelnen Orten dem Verur-

urtheilten ob, welche hierbei von den vorgesetzten Polizeibehörden zu überwachen ist. — Die Orts-Polizeibehörde ist nicht befugt, dem unter Polizeiaufsicht Stehenden Beschränkungen aufzuerlegen, welche in dem Strafgesetzbuche nicht vorgesehen sind. — Insbesondere dürfen periodische persönliche Meldungen bei der Polizeibehörde oder sonstige außergewöhnliche Controlmaßregeln, welche mit Beschränkungen der persönlichen Freiheit verbunden sind, von demselben nicht gefordert werden. — Zuwiderhandlungen des Verurtheilten gegen die ihm infolge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen sind in Gemäßheit des § 361 des Strafgesetzbuches zu verfolgen. — Die Anordnung solcher Executivstrafen deshalb ist nicht zulässig. **§ 10.** Ueber die Art und Weise, in welcher die infolge der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist, hat die Landes-Polizeibehörde in jedem Falle besondere Bestimmung zu treffen. — Die durch die Ausführung der Maßregel entstehenden Kosten, insbesondere die etwaigen Kosten des Transports und der zum Zwecke desselben erforderlichen Detention, werden auf den allgemeinen Polizeifonds übernommen.

Polizeibeamte, s. unter Polizeiverwaltung Gesetz vom 11. März 1850 §§ 1—4 und Kreis-Ordnung §§ 59 ff.

Polizeiliche Anordnungen (Polizei-Verordnungen).

I. Die allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeit zum Erlasse solcher Anordnungen und die Voraussetzungen ihrer Giltigkeit s. unter Polizeiverwaltung in dem Gesetze vom 11. März 1850 §§ 5 ff. und § 20. Bezüglich des Erlasses von Polizeiverordnungen im Geltungsbereiche der Provinzial-Ordnungen im Geltungsbereiche der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 s. Provinzial-Ordnung §§ 76—86.

II. Bezüglich der Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen s.

über Gegenstände dieses Gesetzes und namentlich die Vorschriften der Verordnung vom 26. Decbr. 1808 §§ 38—40 werden hierdurch aufgehoben.

III. In Betreff der Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen im Bereiche der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 siehe unter Verwaltungsbehörden Gesetz vom 26. Juli 1876 §§ 30—32.

Polizeiliches Einschreiten gegen Militärpersonen. Ueber das Verhältniß der executiven Polizei bei ihrem Einschreiten gegen Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine der Armee sind durch Cabinets-Ordre vom 6. December 1855 folgende Vorschriften ertheilt: 1) Die Militärpersonen vom Stande der Feldwebel und Wachtmeister abwärts sind von den betreffenden Vorgesetzten anzuweisen, alle dienstlich ihnen bekannt gemachten, allgemeinen polizeilichen Verordnungen genau zu befolgen, auch, wenn sie sich nicht in Ausübung des Dienstes befinden, den Anordnungen der Polizeibeamten in Betreff von localpolizeilichen Bestimmungen Folge zu leisten und den genannten Beamten auf ihre Anfrage die Angabe des Namens, der Charge und des Truppentheils, zu dem der Betreffende gehört, nicht vorzuenthalten; ebenso sind die Militärpersonen dahin zu instruiren, daß, wenn einer dieser Beamten sich veranlaßt finden sollte, eine Militärperson zu arretiren, um sie einer Militärwache oder einem Militär-Vorgesetzten zu überliefern, die betreffende Militärperson, sofern sie sich nicht in Ausübung des Dienstes befindet, verpflichtet ist, jenem Beamten unweigerlich dahin zu folgen. — Die Polizeibeamten sind dagegen anzuweisen, den längst feststehenden Grundsatz, ein directes Einschreiten der Polizei gegen Militärpersonen in Uniform, soviel wie möglich zu vermeiden, festzuhalten und kein Mittel zu dessen Durchführung unversucht zu lassen. Die genannten Beamten sind demnach zu instruiren, die Militärperson, welche eine polizeiliche Anordnung überschreitet, zu deren Beachtung in angemessener Weise aufzufordern; — je ruhiger und bestimmter diese Aufforderung geschieht, desto sicherer wird ihr Erfolg sein. — Eignet sich die stattgehabte Ueberschreitung von Seiten des Militärs indeß nicht zu einer derartigen Aufforderung oder bleibt eine solche erfolglos, so wird es in sehr vielen Fällen ausreichen, daß der Polizeibeamte die Identität der Person feststellt und der competenten Militärbehörde Anzeige von der durch die namentlich zu bezeichnende Militärperson geschehenen Uebertretung macht. — Ist die Feststellung der Identität der Person nicht ausreichend, sondern die Arretirung einer Militärperson erforderlich, so ist von den betreffenden Polizeibeamten, soweit es irgend thunlich, zu veranlassen, daß die Arretirung durch Militär-Wachtmannschaften oder durch einen Militärvorgesetzten ausgeführt wird, wozu die vielen Kasernen und Wachen hierselbst, so wie die, bei den am häufigsten besuchten Gasthäusern zur Beaufsichtigung der darin aus- und eingehenden Militärpersonen commandirten Unteroffiziere mannigfache Gelegenheit bieten. — Selbstverständlich muß die Lage der jedesmaligen Umstände, so wie der Charakter der stattfindenden Uebertretung der Polizei-Verordnung die Maßnahmen der Polizeibeamten bestimmen; indeß ist anzunehmen, daß bei einem richtigen Benehmen derselben die bezeichnete Verfahrungsweise in den allermeisten Fällen hinreichen wird, ein directes Einschreiten der Polizei gegen Militärpersonen in Uniform zu umgehen, so daß die Fälle, in welchen die Arretirung durch Polizeibeamte unvermeidlich wird, nur als Ausnahmen zu betrachten sein werden. — Zu solchen Ausnahmefällen gehört, wenn eine Militärperson in Uniform, die sich die Ueberschreitung polizeilicher Anordnungen zu Schulden kommen läßt, den Ermahnungen oder Aufforderungen der Polizeibeamten, sich diesen zu fügen, nicht Folge leistet und die geforderte Auskunft über ihren Namen, ihre Charge, ihren Truppentheil verweigert, oder ersichtlich falsch angibt; wenn sie Straßenunfug treibt, sich in Schlägereien einläßt oder wenn sie erhebliche Vergehen oder Verbrechen begeht. — In diesen Fällen sind die Polizeibeamten berechtigt, die Arretirung der betreffenden Militärperson selbst vorzunehmen, sofern es nicht möglich ist, rechtzeitig Militär-Wachtmannschaften od. einen Militärvorgesetzten dazu heranzuziehen. — Die Polizeibeamten tragen jedoch die Verantwortlichkeit und setzen sich der Bestrafung aus, wenn sie zu früh und ohne Noth eine Arretirung vorgenommen haben, wo es genügt hätte, die Identität der Person festzustellen. Die Dringlichkeit der Verhältnisse gibt dann in dem gegebenen Falle den Maßstab zur Beurtheilung des Verfahrens der Polizeibeamten. — Sind diese Beamten genöthigt, gegen eine Militärperson in Uniform direct einzuschreiten oder gar ihre Arretirung vorzunehmen, so muß dies auf die möglichst schonende Weise geschehen, und dieselben machen sich strafbar, wenn sie die dem Militärstande zukommenden Rücksichten vernachlässigen, wenn sie beleidigende Worte dabei gebrauchen, sich in ihrer Stellung überheben, oder gar zu Thätlichkeiten sich hinreißen lassen. — Die Polizeibeamten können um so ruhiger und gemessener bei diesen Vorkommenheiten verfahren, weil sie nach den eben hervorgehobenen Bestimmungen die Gewißheit haben, daß, wenn sie in ihrem Rechte sind, jede Militärperson, welche gegen ihre amtliche Stellung fehlt, streng bestraft werden wird. — Die Polizeibeamten haben ferner jede von ihnen arretirte Militärperson in Uniform ohne Verzug der nächsten Militärwache, zu welchem auch die Kasernenwachen zu rechnen sind, zuzuführen und daselbst ihre Anzeige über den Grund der Arretirung sofort niederzuschreiben. 2) Gibt das Vorstehende einen Anhalt für das Benehmen der Polizeibeamten gegen Militärpersonen vom Stande der Feldwebel und Wachtmeister abwärts, so kommen in Bezug auf Offiziere noch andere Gesichtspunkte in Betracht. — Der Offizier ist dadurch, daß er die Offizier-Uniform der Armee Seiner Majestät des Königs trägt, als Offizier legitimirt, bedarf der Polizei gegenüber keiner anderen Legitimation und darf und muß demgemäß (er mag zu den activen oder nicht activen Offizieren gehören) im In-

fort Folge geben wird; sollte er es wider Erwarten nicht thun, so haben die Polizeibeamten sogleich Meldung von dem Vorfalle zu machen. Weiter gehen ihre Befugnisse hier nicht, da es dem allgemeinen Interesse mehr entspricht, daß eine polizeiliche Uebertretung augenblicklich ungerügt bleibt und erst später eine strenge Rüge zur Folge hat, als daß ein Conflict zwischen Offizieren und Polizeibeamten herbeigeführt wird. — Nur wenn ein Offizier sich und seinen Stand soweit vergessen sollte, daß er ein Verbrechen begeht, und zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit der Personen Gefahr im Verzuge ist, so haben die Polizeibeamten das Recht, auch gegen Offiziere direct einzuschreiten und nöthigenfalls selbst eine Arretirung vorzunehmen, sofern es nicht möglich sein sollte, diese durch einen Militärvorgesetzten oder durch eine Militärwache zu bewirken. — Die Verantwortlichkeit, welche die Polizeibeamten bei einem solchen Einschreiten gegen einen Offizier auf sich nehmen, ist aber um so größer, da sich in vielen Fällen die Identität der Person ohne weiteres Aufsehen wird feststellen lassen, und dem Gesetze hinterher vollständig Genüge geschehen kann. Die Polizeibeamten haben genau zu erwägen, daß es sich bei der Arretirung eines Offiziers nicht um Personen allein, sondern auch um die Compromittirung der Offizier-Uniform der Armee Seiner Majestät des Königs handelt, und daß nur ganz außergewöhnliche Umstände eine solche Arretirung rechtfertigen und sie der Verantwortlichkeit für ihr Verfahren entheben können. Sollte eine solche Arretirung haben eintreten müssen, so ist der arretirte Offizier sofort mit möglichster Vermeidung alles Aufsehens auf eine Offizierwache oder zu dem Commandanten zu führen. 3) Einzelne Vorfälle, welche sich in den letzten Jahren ereignet haben, machen es nöthig, noch hervorzuheben, daß die Polizeibeamten, wenn in Kasernen polizeiliche Einschreitungen erforderlich sind, sich jedesmal bei dem Offizier du jour zu

ung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen, wobei vereidete Verwaltungsbeamte den Glauben der Gerichtsboten haben, dem Angeschuldigten zu insinuiren. **§ 4.** Für dieses Verfahren sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen; die baaren Auslagen aber fallen dem Angeschuldigten in allen Fällen zur Last, in welchen endgiltig eine Strafe gegen ihn festgesetzt wird. **§ 5.** Gegen eine solche Strafverfügung (§ 1) findet die Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde nicht statt; es steht aber dem Angeschuldigten frei, innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter od. dem Polizeianwalte auf gerichtliche Entscheidung anzutragen. Ist dieser Antrag bei dem Polizeirichter oder bei dem Polizeianwalte gemacht worden, so haben diese hiervon den Polizeiverwalter, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zu benachrichtigen. Dem Antragenden muß eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei ertheilt werden. **§ 6.** Erfolgt ein solcher Antrag (§ 5) innerhalb der zehntägigen Frist, so tritt dadurch die Straffestsetzung außer Kraft. Die Sache wird alsdann dem Polizeirichter vorgelegt, welcher, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf und ohne vorgängigen Beschluß über die Eröffnung der Untersuchung, einen Termin zur Verhandlung ansetzt. Die Erlassung eines Mandats findet nicht statt. Im Uebrigen kommt das bei Uebertretungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung. Der Richter ist befugt, auch auf eine andere Strafe zu erkennen, als in der Strafverfügung bestimmt war. **§ 7.** Wenn innerhalb der zehntägigen Frist kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 5) erfolgt, so ist die Strafe zu vollstrecken. **§ 8.** Ist die Strafverfügung des Polizeiverwalters vollstreckbar geworden, so findet wegen der nämlichen Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt, und daher der Polizeiverwalter seine Competenz überschritten hat. **§ 9.** Durch Erlaß der polizeilichen Strafverfügung wird die Verjährung der Uebertretung unterbrochen. Ist der Polizeianwalt eingeschritten, bevor die vorläufige Strafverfügung dem Angeschuldigten insinuirt worden, so ist die letztere wirkungslos. **§ 10.** In Betreff der von Militärpersonen begangenen Uebertretungen behält es bei den Bestimmungen der §§ 3 u. 269, Theil II des Strafgesetzbuches für das Heer das Bewenden. **§ 11.** Insoweit wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Communicationsabgaben, ein administratives Strafverfahren vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf dergleichen Zuwiderhandlungen keine Anwendung.

2. Reglement zur Ausführung des Gesetzes v. 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung v. 14. Mai 1852.

§ 1. Ueber die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen ist eine Strafliste nach dem beiliegenden Formular I[1]) mit für jedes Kalenderjahr fortlaufenden Nummern zu führen, und behufs der Straffestsetzung von dem beiliegenden Formulare II als Actenbogen für jede einzelne Sache, sowie behufs der Ausfertigung der Strafverfügung in Fällen, wo nur eine Gefängnißstrafe festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formulare III., sowie in den Fällen, wo eine Geldstrafe u. die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formulare IV. Gebrauch zu machen. **§ 2.** Die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung steht wegen der innerhalb eines Gemeinde- od. Polizeibezirks verübten Uebertretung derjenigen Person, beziehungsweise derjenigen Behörde zu, welche in diesem Bezirke die örtliche Polizei zu verwalten hat. — Ist aber gesetzlich die Handhabung der Polizei für einzelne Gegenstände, wie z. B. das Deichwesen, einer besonderen Behörde übertragen, so steht nur dieser die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen der innerhalb ihres Bezirks verübten Uebertretung gegen diejenigen Strafvorschriften zu, welche die ihr übertragene besondere Polizeiverwaltung betreffen. — Beleidigungen, sowie Diebstähle an Holz oder anderen Waldproducten, gehören nicht zu den Uebertretungen, wegen welcher der Polizeiverwalter zur vorläufigen Straffestsetzung befugt ist. **§ 3.** Von der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung ist nicht Gebrauch zu machen, wenn der dazu Berechtigte in Erfahrung bringt, daß der Polizeianwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Uebertretung gethan hat. — Die Uebertretungen verjähren in drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. Nach Ablauf der Verjährungszeit findet die Bestrafung nicht mehr statt. Durch Erlaß der polizeilichen Strafverfügung aber wird die Verjährung unterbrochen. **§ 4.** In den hiernach nicht ausgenommenen Fällen hat sich der Berechtigte, wenn er von einer in seinem Amtsbereiche vorgefallenen Uebertretung Kenntniß erhält, zunächst davon, wo, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Ueberzeugung zu verschaffen. **§ 5.** Hat er die Uebertretung selbst wahrgenommen, oder die Ueberzeugung davon durch amtliche, auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende, od. durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen, oder Protokolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschung nicht, sofern nur daraus die zur Straffestsetzung erforderlichen Umstände (§ 4) hervorgehen. **§ 6.** Ebenso wird es, falls er anderweitig von einer Uebertretung Kenntniß erhält, in der Regel genügen, wenn er die Uebertretung auf glaubwürdige Weise in Erfahrung gebracht hat und mindestens eine glaubwürdige Person dieselbe bezeugen kann. **§ 7.** Es ist sodann (§§ 5, 6) der Fall in die Strafliste einzutragen, der Actenbogen bei 1, 2 und 3 auszufüllen und die Strafverfügung gleichlautend mit der Eintragung in Nr. 3 desselben, durch Ausfüllung, Unterzeichnung und Unterstempelung des Formulars III., od. bezw. IV. auszufertigen. **§ 8.** Erachtet der Polizei-

[1]) Die Formulare I—V werden hier nicht abgedruckt.

Polizeiverwalter die Vereidigung von Zeugen für erforderlich, um die Uebertretung festzustellen, oder läßt sich die behufs der vorläufigen Straffestsetzung erforderliche Ueberzeugung nur durch schwierige, weitläufige oder voraussichtlich nur im gerichtlichen Verfahren mit Erfolg zu erreichende Ermittelungen gewinnen, so ist von der Straffestsetzung Abstand zu nehmen u. die Sache bei dem Polizeianwalt behufs der gerichtlichen Verfolgung zur Anzeige zu bringen. § 10. Ist die Uebertretung mit Geld- oder Gefängnißstrafe bedroht, so hat der Polizeiverwalter nach den, bei der Uebertretung obwaltenden Umständen u. mit Hinsicht auf die Person des Angeschuldigten, z. B. ob er schon früher bestraft worden oder nicht, zu ermessen, ob Geldbuße oder sogleich Gefängnißstrafe festzusetzen sei. — Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als 1 M betragen. Die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten statt der Geldbuße stets sogleich festzusetzende Gefängnißstrafe aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizeiverwalters eine Geldstrafe von 1 M oder oder auch einer höheren Geldstrafe bis zum Betrage von 6 M eine Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird. — Unter einem Tage, zu 24 Stunden gerechnet, darf Gefängnißstrafe nicht festgesetzt werden. — Ist die Strafe der Uebertretung auch Confiscation des Gegenstandes, so ist neben der Strafe auch die Confiscation in der Strafverfügung auszusprechen, u. zwar nach dem Worte „festgesetzt" des Formulars III. oder IV. § 11. Die ausgefertigte Strafverfügung, aus welcher das Erforderliche in die Strafliste einzutragen ist, wird dem Gemeinde- oder Amtsboten behufs der Zustellung an den Uebertreter übergeben. Da, wo ein vereideter Amts- od. Gemeindebote noch nicht vorhanden ist, muß solcher behufs Insinuation der Strafverfügungen dem Landrathe des Kreises in Vorschlag gebracht werden. — Dieser hat den Vorgeschlagenen, wenn er ihn für geeignet hält, mit der erforderlichen

erlassen hat, nach Ablauf der zehntägigen Frist die Bescheinigung darüber, daß Berufung bei dem Polizeianwalt oder Polizeirichter eingelegt ist, vorgelegt, so hat er mit der Vollstreckung Anstand zu nehmen und den Actenbogen dem Polizeianwalt zu übersenden, oder, falls der Actenbogen bereits bei der Kasse sich befindet, diese von der Berufung zu benachrichtigen, behufs der Absendung des Actenbogens an den Polizeianwalt. — Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn vor od. nach Ablauf der zehntägigen Frist dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, die Benachrichtigung des Polizeirichters oder Polizeianwalts von der erfolgten Berufung zugeht. — Diese Absendung des Actenbogens ist in der Strafliste zu vermerken. § 20. Ist auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so hat der Polizeianwalt nach Empfang des Actenbogens denselben dem Polizeirichter einzureichen. Der Polizeianwalt ist in seinen Anträgen durch die Strafverfügung in keiner Beziehung gebunden. § 21. Wird die Berufung vom Gerichte als zu spät angebracht zurückgewiesen, so ist der Actenbogen nebst den etwaigen sonstigen Verhandlungen in der Sache durch den Polizeianwalt dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurückzusenden. Dieser hat sodann ebenso zu verfahren, als wenn Berufung nicht eingelegt wäre. § 22. Werden Reisende, oder sonst Personen, welche der Polizeibehörde als unverdächtig nicht bekannt sind, deren Unverdächtigkeit auch von zuverlässigen Personen nicht sofort bescheinigt wird, von der Polizeibehörde in Ausübung einer Uebertretung betroffen, oder ihr von glaubwürdigen Personen, welche sie dabei betroffen, zugeführt, und hat die Polizeibehörde von ihrer Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung Gebrauch gemacht, so kann sie die sofortige Bestellung einer Sicherheit für die Strafe fordern, und, wenn weder die Sicherheit bestellt wird, noch der Uebertreter sich sofort der Straffestsetzung unterwirft, denselben nach § 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 festnehmen. Die Polizeibehörde hat alsdann den Festgenommenen nach § 4 desselben Gesetzes nebst dem Actenbogen über die betreffende Uebertretung dem Polizeianwalte zu überweisen. § 23. Sollten, was jedoch nur ausnahmsweise eintreten kann, bis zum Erlasse der Strafverfügung Auslagen für Porto, Botenlohn und Zeugengebühren entstanden sein, so sind solche unter Nr. 7 auf dem Actenbogen zu vermerken. Die nach Erlaß der Strafverfügung entstandenen Auslagen, welche nur für Botenlohn und Porto erwachsen können, dürfen insgesammt 50 P nicht übersteigen, sie sind ebenso, wie die Gefängnißkosten für Vollstreckung der Verfügung daselbst einzutragen. § 24. Erfolgt in der Sache gerichtliche Verurtheilung, so sind die im vorläufigen Straffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen mit den gerichtlichen Kosten einzuziehen und von dem Gericht, welches den Betrag als Auslage zu behandeln und zu verrechnen hat, an die Polizeibehörde abzuführen. § 25. Wird die Strafverfügung vollstreckbar, so sind die auf dem Actenbogen vermerkten Auslagen zugleich mit den Geldstrafen, falls aber eine principale oder subsidiäre Gefängnißstrafe vollstreckt wird, von der Polizeibehörde einzuziehen. § 26. Sind die in dem vorläufigen Straffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie gleich wie die Kosten der Vollstreckung der Gefängnißstrafe als Kosten der Ortspolizeiverwaltung demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Strafverfügung von einer anderen Behörde, als der Ortspolizeibehörde erlassen, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen. § 27. Der Betrag der Auslagen, sowie die Einziehung oder Erstattung ist in der Strafliste zu vermerken. Hinsichtlich der Verausgabung und der Verrechnung solcher Auslagen gilt dasselbe, was von anderen Auslagen der Polizeiverwaltung gilt. § 28. Gegen active Militärpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes, darf die vorläufige Straffestsetzung nur dann erfolgen, wenn die Uebertretung im Gesetz bloß mit Geldstrafe oder Confiscation bedroht ist. — Ist dagegen die Uebertretung im Gesetz mit Geld- oder Gefängnißstrafe oder nur mit Gefängnißstrafe bedroht oder trifft mit der Uebertretung ein Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militärgerichte in Antrag zu bringen. — Wird die gegen eine active Militärperson eine Geldstrafe festsetzende od. eine Confiscation verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei den betreffenden Militärgerichten zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die confiscirte Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchen Falle die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe von dem Militärgerichte in eine verhältnißmäßige militärische Freiheitsstrafe umgewandelt u. nach Vollstreckung dieser Strafe die requirirende Behörde hiervon benachrichtigt. § 29. Die Landräthe haben, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung zu üben u. die etwa erforderliche Belehrung u. Remedur eintreten zu lassen, und, daß dies geschehen, in der Strafliste zu vermerken. § 30. Die hierin vorgeschriebenen Formulare sind mit dem gegenwärtigen Reglement, welches nebst dem Gesetz vom 14. Mai d. J. der Strafliste vorzudrucken ist, von den Landrathsämtern gegen Erstattung der Druckkosten zu beziehen.

Polizeistunde. Bestrafung der Gäste, welche über die Polizeistunde hinaus in einer Schankstube od. an einem öffentlichen Vergnügungsorte verweilen, sowie des Wirthes, welcher dies duldet; s. Str.-G.-B. § 365.

Polizeivergehen, s. Uebertretungen.

Polizeiverordnungen, s. Polizeiliche Anordnungen.

Polizeiverwaltung.

Gesetz über die Polizeiverwaltung, v. 11. März 1850.[1])

§ 1. Die örtliche Polizeiverwaltung wird von

---

[1]) Durch Verordnung vom 24. Jan. 1859 auch im Jadegebiet eingeführt. — In den neuen Landestheilen ist die Polizeiverwaltung durch die Verordnung vom 20. Sept. 1867 ge-

gericht befindet, sowie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern, kann die örtliche Polizeiverwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.[2]) **§ 3.** Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des § 2 angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.[3]) **§ 4.** Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizeiverwaltung erfordert, kann die Bezirksregierung besondere Vorschriften erlassen. Die für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Anstellung von Polizeicommissarien werden hierdurch nicht berührt. Ebenso bleiben vorläufig die Districtscommissarien in der Provinz Posen in Wirksamkeit. — Die Ernennung aller Polizeibeamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung. **§ 5.** Die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande, ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum

---

regelt. Die von dem Gesetze vom 11. März 1850 abweichenden Bestimmungen dieser Verordnung werden in den folgenden Noten erwähnt.

[1]) **Königliche** Polizeiverwaltung dürfen sich aber nur die im § 2 vorgesehenen eigentlichen königlichen Polizeibehörden bezeichnen.

[2]) **Verordnung vom 20. Sept. 1867:** **§ 2.** Soweit nach der in den neu erworbenen Landestheilen bestehenden Gesetzgebung der Staatsregierung die Befugniß vorbehalten ist, die örtliche Polizeiverwaltung in einer Gemeinde oder in einem Bezirke einer besonderen Staatsbehörde oder einem besonderen Staatsbeamten zu übertragen, ist diese Befugniß von dem Minister des Innern auszuüben. In Gemeinden, in welchen die örtliche Polizeiverwaltung durch eine Staatsbehörde oder einem besonderen Staatsbeamten geführt wird, ist der Minister des Innern befugt, einzelne Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung den Gemeinden zur eigenen Verwaltung unter Aufsicht des Staates zu überweisen. Für die den

ortspolizeilichen Vorschriften gehören:[1]) a) der Schutz der Personen und des Eigenthums; b) Ordnung, Sicherheit u. Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen u. Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern; c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln; d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen[2]); e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- u. Kaffee-Wirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken; f) Sorge für Leben u. Gesundheit; g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bau-Ausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen u. Ereignisse überhaupt; h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w.; i) alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß. **§ 7.** Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Die Berathung erfolgt unter dem Vorsitze des mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Beamten.[3]) **§ 8.** Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen. **§ 9.** Der Regierungspräsident[4]) ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen. — Dem Beschlusse muß, mit Ausnahme dringender Fälle, eine Berathung mit dem Bezirksrathe vorhergehen. Die Erklärung des Letzteren ist entscheidend: 1) wenn eine ortspolizeiliche Vorschrift außer Kraft gesetzt werden soll, weil sie das Gemeindewohl verletzt; 2) wenn es sich darum handelt, eine Verordnung über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei wegen ihrer Unzweckmäßigkeit aufzuheben. **§ 10.** Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 finden auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung. **§ 11.** Die Bezirksregierungen[5]) sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks od. für den ganzen Umfang desselben giltige[1]) Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 30 M anzudrohen.[2]) — Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Giltigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.[3]) **§ 12.** Die Vorschriften der Bezirksregierungen (§ 11) können sich auf die im § 6 dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird. **§ 13.** Zum Erlasse solcher Vorschriften der Bezirksregierungen, welche die landwirthschaftliche Polizei betreffen, ist die Zustimmung des Bezirksrathes erforderlich.[4]) **§ 14.** Die Befugniß der Bezirksregierungen, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbotes mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben. **§ 15.** Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§ 5 und 11) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen.[5]) **§ 16.** Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen. — Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war. **§ 17.** Die Polizeirichter haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§ 5 und 11) zu erkennen, und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Giltigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§ 5, 11 u. 15 dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.[6])

---

die Aufnahme der gedachten Verordnungen in die vorhandenen officiellen Kreisblätter Behufs größerer Verbreitung herbeiführen. **11.** Die ad §§ 2 und 3 unserer Amtsblattsverordnung vom 8. Aug. 1840 (Amtsblatt Nr. 49 von 1840) enthaltenen Bestimmungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

[1]) S. auch Note zu § 11.

[2]) **Verordnung vom 20. Sept. 1867:** **§ 7.** Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung, wo aber eine Gemeindevertretung zur Zeit nicht besteht, die der Gemeindeversammlung und für diejenigen Fälle, in welchen es nach § 5 der Zuziehung der Amtsvertretung bedarf, deren Zustimmung erforderlich.

[3]) Dies gilt auch bei kirchlichen Zusammenkünften; Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 10. Oct. 1863.

[4]) Seit Aufhebung der Kreisordnung vom 11. März 1850 sind die Zuständigkeiten des Regierungspräsidenten an die Regierungen übergegangen und ist die Mitwirkung der Bezirksräthe weggefallen.

[5]) Die Zuständigkeiten der verschiedenen administrativen Instanzen zum Erlasse von Polizeiverordnungen richtet sich jetzt lediglich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1850. Es sind demnach nur die Ortspolizeibehörden und die Regierungen als die Landespolizeibehörden dazu zuständig. —

Bezüglich der Zuständigkeit der Oberbergämter zum Erlaß bergpolizeilicher Verordnungen s. **Berggesetz** vom 24. Juni 1865, § 197.

[1]) Polizeiverordnungen, welche durch ein rein locales Bedürfniß hervorgerufen werden (z. B. über die Straßenreinigung), sind von der Ortspolizeibehörde zu erlassen, wenn auch das Bedürfniß in mehreren Gemeinden gleichmäßig vorliegt; Bescheid der Minister des Innern und für Handel rc. vom 1. Juli 1860.

[2]) Die Ueberschreibung des in den §§ 5 und 10 bestimmten Strafmaßes hat nicht die Ungiltigkeit der Polizeiverordnung sondern nur die Herabsetzung des Strafmaßes auf das gesetzliche Maß zur Folge; Erkenntniß des Obertribunals vom 18. Jan. 1871.

[3]) Durch den Erlaß des Ministers des Innern v. 6. Juni 1850 ist Folgendes bestimmt: **1.** Der Erlaß muß ausdrücklich auf den § 11 des Gesetzes v. 11. März 1850 Bezug nehmen und als polizeiliche Vorschrift, Polizeiverordnung oder Polizeireglement bezeichnet sein. **2.** Die Strafe der Nichtbefolgung oder Uebertretung ist innerhalb des zulässigen Betrages von 30 M dergestalt festzusetzen, daß entweder eine bestimmte Summe oder ein Minimum oder Maximum oder auch nur das letztere angegeben wird. **3.** Die Verkündigung muß durch Aufnahme des ganzen Erlasses in das Amtsblatt bewirkt werden.

[4]) Zufolge Erlasses vom 13. Mai 1850 ist von jeder Polizeiverordnung über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei ein gedrucktes Exemplar des betreffenden Stückes des Amtsblattes an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten einzusenden.

[5]) Einer Polizeiverordnung darf nicht deshalb die Giltigkeit abgesprochen werden, weil sie einen Eingriff in Privatrechte enthalte; Erkenntniß des Obertribunals vom 5. Febr. 18 3.

[6]) Sie können einer gesetzlich ungiltigen Polizeiverordnung nur die Anwendung versagen, nicht auch dieselbe für ungiltig erklären; Erkenntniß des Obertribunals vom 1. Oct. 1857.

§ 18. Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen.[1]) Das höchste Maß derselben ist 4 Tage statt 9 M und 14 Tage statt 30 M. § 19. Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben werden. § 20. Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Executionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.[2]) — Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.[3]) — Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde,[4]) — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe u. der Verpflichtung zum Schadenersatz.[5])

Porto.[6])

Reichsgesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reiches v. 28. October 1871:

[Porto für Briefe.] § 1. Das Porto beträgt für den frankirten gewöhnlichen Brief auf alle Entfernungen bis zum Gewichte von 15 g einschließlich 10 P, bei größerem Gewichte 20 P. — Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlagporto von 10 P, ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu. Dasselbe Zuschlagporto wird bei unzureichend frankirten Briefen neben dem Ergänzungsporto in Ansatz gebracht. — Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlagporto nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

[Packetporto.[1])]

[Abrundung und Umrechnung.] § 4.[2])

[Couvertiren an die Postanstalten.] § 5. Werden Briefe oder andere Gegenstände vom Absender an eine Postanstalt zum Vertheilen couvertirt, so kommt für jede im Couvert enthaltene Sendung das tarifmäßige Porto in Ansatz.

[Termin der Zahlung.] § 6. Die Postanstalten dürfen Briefe, Scheine, Sachen ꝛc. an die Adressaten erst dann aushändigen, wenn die Zahlung der Postgefälle erfolgt ist; es sei denn, daß eine terminweise Abrechnung darüber zwischen der Postanstalt und dem Adressaten verabredet wäre.

[Nachforderung von Porto.] § 7. Nachforderung an zu wenig bezahltem Porto ist der Correspondent nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung angemeldet wird.

Die Giltigkeit kann aber sowol wegen Mangels der formellen Voraussetzungen, als auch weil sie sich auf einen der Regelung im Wege der Polizeiverordnung entzogenen Gegenstand bezieht, verneint werden.

[1]) Die subsidiäre Haftverbindlichkeit dritter Personen für die verwirkten Geldstrafen und Kosten kann nicht in der Polizei-Verordnung ausgesprochen werden.

[2]) S. Executive Gewalt (S. 374). Bezüglich der neuen Provinzen s. Verordnung vom 20. Sept. 1867: § 18. Die Polizeibehörden sind berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung von Zwangsmitteln durchzusetzen. Es steht ihnen zu diesem Behufe die Befugniß zu, Strafandrohungen bis zu 300 M oder 4 Wochen Gefängniß zu erlassen und zu vollstrecken. Die Regierungen sind jedoch ermächtigt, die ihnen untergeordneten Polizeibehörden in der Höhe der Strafandrohungen auf ein geringeres Strafmaß zu beschränken. Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in der Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde, vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatze.

[3]) Die auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 festgesetzten polizeilichen Executionsstrafen sind, so weit solche bestimmungsmäßig den Gemeinden gebühren, von diesen direct zu erheben und in dem Budget zu verrechnen, fließen also nicht zu dem auf Grund der Cabinetsordre vom 27. Decbr. 1822 gebildeten Polizei-Strafgelderfonds; Bescheid der Minister des Innern und der Finanzen vom 5. Sept. 1857. — Eine nach § 20 des Gesetzes v. 11. März 1850 anzudrohende Executivstrafe kann nur bestimmten Personen, aber nicht im Allgemeinen, angedroht und demnächst gegen die Zuwiderhandelnden vollstreckt werden; Bescheid des Ministers des Innern vom 23. April 1859. — Eine Zwangsgestellung darf ein Polizeibeamter nur vornehmen, wenn die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes vom 12. Febr. 1850 (s. Verhaftung) vorliegen; Erkenntniß des Obertribunals vom 4. Jan. 1872. — Ein Polizeibeamter kann wegen der von ihm getroffenen Anordnungen nicht im Rechtswege auf Schadenersatz belangt werden, wenn die vorgesetzte Polizeibehörde seine Anordnung gebilligt hat; Erkenntniß des Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 14. Nov. 1873.

[4]) Gegen die desfallsigen polizeilichen Anordnungen bezw. die Einziehung der für die Ausführung gezahlten Geldbeträge im Wege der Execution ist der Rechtsweg nicht zulässig; Erkenntniß des Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenzconflicte v. 13. Febr. 1864. Ebenso nicht gegen die Höhe der von der Polizeibehörde für solche Ausführungen festgestellten Kosten; Erkenntniß desselben Gerichtshofs vom 11. April 1868.

[5]) Der Ersatz des durch polizeiliche Contraventionen verursachten Schadens kann nicht executivisch beigetrieben, sondern muß eventuell im Rechtswege gefordert werden; Erlaß der Minister des Innern und der Finanzen vom 4. Dec. 1841.

[6]) Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Portobeträge nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften [s. unter Abgaben die Verordnungen vom 24. Nov. 1843 u. 23. Sept. 1867] executivisch einziehen zu lassen, unter Vorbehalt des Rechtsweges. S. unter Postwesen Gesetz vom 28. Oct. 1871 § 25. — Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Postgefälle verjähren in 3 Jahren; Einführungsgesetz zum Str.-G.-B. vom 31. Mai 1870.

[1]) S. jetzt Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des deutschen Reichs vom 28. Oct. 1871, vom 17. Mai 1873:

[Packetporto.] § 1. Das Porto für Packete beträgt: I. bis zum Gewichte von 5 kg a) auf Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich 25 P, b) auf alle weiteren Entfernungen 50 P. — Für unfrankirte Packete wird ein Portozuschlag von 10 P erhoben. II. beim Gewichte über 5 kg a) für die ersten 5 kg die Sätze wie vorstehend unter I, b) für jedes weitere kg od. den überschießenden Theil eines kg

	bis 10 Meilen	. .	5 P
über 10	„ 20	„ . .	10 „
„ 20	„ 50	„ . .	20 „
„ 50	„ 100	„ . .	30 „
„ 100	„ 150	„ . .	40 „
„ 150 Meilen	. . .	. .	50 „

Der Postverwaltung bleibt überlassen, für sperriges Gut einen Zuschlag zu nehmen; derselbe darf jedoch 50% der obigen Taxe nicht übersteigen.

[Porto und Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe.] § 2. Für Sendungen mit Werthangabe wird erhoben: a) Porto und zwar 1. für Briefe ohne Unterschied des Gewichts, auf Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich 20 P, auf alle weiteren Entfernungen 40 P. — Für unfrankirte Sendungen wird ein Portozuschlag von 10 P erhoben. 2. für Packete und die dazu gehörige Begleitadresse: der nach § 1 sich ergebende Betrag; und b) Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe gleichmäßig 5 P für je 300 M oder einen Theil von 300 M, mindestens jedoch 10 P. § 3. Das in den §§ 1 u. 2 vorgesehene Zuschlagporto wird bei portopflichtigen Dienstsendungen (§ 1 des Gesetzes über das Posttaxwesen vom 28. Oct. 1871) nicht erhoben. — Durch Gesetz vom 8. Febr. 1875 ist das Gesetz v. 17. Mai 1873 in Elsaß-Lothringen eingeführt.

[2]) Fällt weg infolge Einführung der Reichswährung u. der neuen Portoberechnung.

[Abschaffung von Nebengebühren.] § 8. Für die Abtragung der mit den Posten von weiterher gekommenen Briefe ohne Werthangabe, Correspondenzkarten, gegen ermäßigtes Porto beförderten Drucksachen, Waarenproben od. Waarenmuster, recommandirten Sendungen, Begleitadressen zu Packeten, Postanweisungen und Formulare zu Ablieferungsscheinen wird eine Bestellgebühr nicht erhoben. — Gebühren für Postscheine über die Einlieferung von Sendungen zur Post und Gefachgebühren für abzuholende Briefe oder sonstige Gegenstände, desgleichen Packkammergeld, kommen nicht zur Erhebung.

[Verkauf von Postwerthzeichen durch die Postanstalten.] § 9. Die Postanstalten haben, nach näherer Anordnung der Reichs-Postverwaltung, Freimarken zur Frankirung der Postsendungen bereitzuhalten und zu demselben Betrage abzulassen, welcher durch den Frankostempel bezeichnet ist. Die Postanstalten sollen ermächtigt sein, auch mit dem Absatz von Frankocouverts und von gestempelten Streifbändern, Postanweisungen und Correspondenzkarten sich zu befassen, für welche, außer dem durch den Frankostempel bezeichneten Werthbetrage, eine den Herstellungskosten entsprechende Entschädigung eingehoben werden kann.

[Provision für Zeitungen.] § 10. Die Provision für Zeitungen beträgt 25 Procent des Einkaufspreises mit der Ermäßigung auf $12\frac{1}{2}$ Procent bei Zeitungen, die seltener als monatlich viermal erscheinen. — Mindestens ist jedoch für jede abonnirte Zeitung jährlich der Betrag von 40 P zu entrichten.

[Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten.] § 11. Die Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten richten sich nach den betreffenden Postverträgen.

[Aufhebung bisheriger Bestimmungen.] § 12. Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, werden hierdurch aufgehoben.

[Innerer Postverkehr in Baiern und Württemberg.] § 13. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nicht Anwendung auf den inneren Postverkehr in Bayern und Württemberg.

Portofreiheit.

Reichs-Gesetz, betr. die Portofreiheit, v. 5. Juni 1869:[1])

§ 1. Den regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Gemahlinnen und Wittwen, verbleibt die Befreiung von Portogebühren in dem bisherigen Umfange. § 2. In reinen Bundesdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Norddeutschen Postgebiets portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet sind u. die äußere Beschaffenheit, sowie das Gewicht der Sendungen den von der Bundes-Postverwaltung in dieser Beziehung zu erlassenden besonderen Bestimmungen entspricht. — Alle in Bundesrathssachen, sowie in Militär- und Marine-Angelegenheiten, als reinen Bundesdienst-Angelegenheiten, im Norddeutschen Postgebiete bisher allgemein bestandenen Portofreiheiten werden aufrecht erhalten. § 3. Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets finden die vorstehenden Bestimmungen (§ 2) keine Anwendung; die Portofreiheit dieser Sendungen richtet sich nach den betreffenden Postverträgen. — Auf Stadtpostsendungen erstreckt sich die Portofreiheit nicht. § 4. Sendungen, welche von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ausgehen oder an den Reichstag gerichtet sind, werden den Sendungen von und an Bundesbehörden gleich behandelt. § 5. Die Porto-Vergünstigungen, welche den Personen des Militärstandes u. denen der Bundes-Kriegsmarine bewilligt sind, werden einstweilen aufrecht erhalten. Dem Bundespräsidium bleibt es vorbehalten, diese Porto-Vergünstigungen aufzuheben oder einzuschränken. § 6. Alle übrigen, bisher bestandenen Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen werden aufgehoben. — Für die Aufhebung, beziehungsweise Einschränkung der Portofreiheiten wird aus der Bundes-Postkasse insoweit Entschädigung geleistet, als dies mit Rücksicht auf die den Portobefreiungen etwa zu Grunde liegenden lästigen Privatrechtstitel nach den Landesgesetzen nothwendig ist.[1])

Portopflichtige Correspondenzen der Behörden.

I. Für die Behandlung der Portopflichtigen Correspondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten kommen im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes zufolge Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Aug. 1870 folgende Grundsätze zur Anwendung: 1) Portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankiren. 2) Bei Correspondenz zwischen Behörden in Parteisachen entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt. 3) Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staates bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

II. Regulativ des Preußischen Staats-Ministeriums über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten:

§ 1. Alle Postsendungen zwischen Königlichen Behörden, einschließlich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten, sind bei der Absendung zu frankiren. Ebenso ist hinsichtlich der von Königlichen Behörden abzulassenden Post-Sendungen an andere Empfänger zu verfahren, wenn dieselben entwe-

---

[1]) Durch Reichsgesetz vom 29. Mai 1872 im Verkehr mit Bayern und Württemberg und durch Reichsgesetz v. 20. Dec. 1875 in Südhessen eingeführt. In Baden war das Gesetz vom 5. Juni 1869 schon auf Grund des Art. 80 der Reichsverfassung vom 30. Sept. 1870 in Kraft getreten.

[1]) Die folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes werden als nur das Entschädigungsverfahren betreffend hier nicht abgedruckt. — Gemäß § 10 können neue Portofreiheiten od. Porto-Ermäßigungen nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

der a. nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen, oder b. an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisher geltenden Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat, oder c. in einer Prozeß- oder Vormundschaftssache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist. — Alle sonstigen, von Königlichen Behörden ausgehenden Postsendungen sind unfrankirt abzulassen. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, dies auch in Betreff der von einzeln stehenden Königlichen Beamten ihrer Ressorts ausgehenden Sendungen anzuordnen. — Postanweisungen unterliegen jedoch dem Frankirungszwange; der entfallene Frankobetrag ist daher durch den Absender erforderlichen Falls von dem Geldbetrage der Ueberweisung vorweg abzuziehen. § 2. Die Frankirung der gewöhnlichen Briefe und der Postanweisungen, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, erfolgt seitens der abwesenden Behörden durch Aufkleben von Dienst-Freimarken im Betrage des tarifmäßigen Porto. — Die Königlichen Behörden haben ihren Bedarf an Marken gegen baare Entrichtung des Nennwerthes derselben von den Postanstalten zu entnehmen. § 3. Die Frankirung a. derjenigen Briefe, welche entweder mit einer Werthsdeclaration versehen, oder nach einem Orte außerhalb des Norddeutschen Post-Bezirks bestimmt sind, b. der nach einem solchen Orte adressirten Post-Anweisungen, c. der Packete erfolgt durch Contirung des Porto und der sonstigen Postgebühren. — Die bezeichneten Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Porto-Conto-Buch eingetragen und demnächst mit dem letzteren der Post-Anstalt übergeben, welche die tarifmäßigen Porto- und Gebühren-Beträge sowol in dieses Buch als auch in ihr Gegenbuch einträgt. Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämmtliche an eine Königliche Behörde gerichtete Sendungen, welche unfrankirt eingehen, bei der Auslieferung seitens der Post-Anstalt bei den bezeichneten Büchern contirt. — Allmonatlich werden die contirten Gesammtbeträge von den Behörden an die Postanstalten gegen Quittung im Contobuch gezahlt. § 4. In Betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde verauslagten Porto- und Gebühren-Beträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. § 5. Die nach § 1 frankirt oder unfrankirt abzulassenden, der Portozahlung unterworfenen Sendungen sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" die „Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharacters zu bescheinigen. § 6. Die Königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Porto-Ausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten. 1. Sollen mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Couvert zu verschließen. 2. Packete ohne Werthdeclaration, deren Gewicht mehr als zwanzig Pfund beträgt, sind da, wo Eisenbahn-Verbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnißmäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachtheil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Werthsachen stets zur Post zu geben. 3. Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, daß das Gewicht desselben einschließlich des Couverts das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt. § 7. Bei jeder Königlichen Behörde hat deren Vorstand diejenigen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um eine ausreichende Controle der Verwendung der Dienst-Freimarken und der Eintragungen in das Porto-Contobuch sicher zu stellen, wobei jedoch darauf zu sehen ist, daß die Controle möglichst einfach geführt und daß dadurch keine größere Schreiberei verursacht wird. § 8. Die Verrechnung der gezahlten Porto-Beträge erfolgt im Ressort der Justiz-Verwaltung nach Anleitung des Etats bei den darin ausgebrachten betreffenden Titeln, in den übrigen Ressorts dagegen unter einem neu zu bildenden, nach dem Titel „zu sächlichen Ausgaben" einzuschaltenden Titel mit der Bezeichnung: „Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen", und zwar als Mehrausgabe über den Etat. — Denjenigen Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten, bei welchen eine selbständig Rechnung legende Kasse nicht vorhanden, ist seitens der vorgesetzten Provinzial-Behörden die Kasse zu bezeichnen, von welcher die Portoauslagen zu erstatten und zu verrechnen sind.

Porträts. Schutz gegen unbefugte Nachbildung von solchen, s. unter Nachbildung, Gesetz v. 9. Januar 1876 § 8 u. v. 10. Jan. 1876 § 7.

Postbeamte, Bestrafung derselben wegen unbefugter Eröffnung von Briefen, s. Str.-G.-B. §§ 354, 358. Bezüglich der Entschädigungspflicht der Eisenbahnverwaltungen im Falle der Tödtung oder Beschädigung eines im Dienst befindlichen Postbeamten beim Eisenbahnbetriebe siehe unter Eisenbahnpostwesen Gesetz vom 20. December 1875 Art. 8 (S. 311) und die Vollzugs-Bestimmungen Nr. VII. (S. 315).

Postfreimarken (Postwerthzeichen), Bestrafung der Verwendung gefälschter oder schon abgestempelter, s. Str.-G.-B. § 275.

Postgebäude, Bestrafung des in einem solchen begangenen Diebstahls, s. Str.-G.-B. § 243 Nr. 4.

Postordnung, s. unter Postwesen II.

Post- u. Telegraphen-Verwaltung.

Kaiserliche Verordnung v. 22. Dec. 1875:

§ 1. Mit dem 1. Januar 1876 wird die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens vom Ressort des Reichskanzler-Amts getrennt und die Leitung derselben unter der Verantwortlichkeit

des Reichskanzlers dem General-Postmeister übertragen. § 2. Dem General-Postmeister stehen als Chef der Post- und Telegraphenverwaltung diejenigen Befugnisse zu, welche die Gesetze den obersten Reichsbehörden beilegen. § 3. Unter der Leitung des General-Postmeisters werden die Angelegenheiten der Postverwaltung von dem General-Postamt, die Angelegenheiten der Telegraphenverwaltung von dem General-Telegraphenamt bearbeitet. § 4. Die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in den einzelnen Bezirken wird von Reichsbehörden geführt, welche an die Stelle der bisherigen Ober-Postdirectionen und Telegraphen-Directionen treten und die Amtsbezeichnung als Ober-Postdirectionen erhalten. — Die Ober-Postdirectionen u. die ihnen untergebenen Stellen (Postämter, Telegraphenämter, Postagenturen) sind in Angelegenheiten der Postverwaltung dem General-Postamt, in Angelegenheiten der Telegraphenverwaltung dem General-Telegraphenamt zunächst untergeordnet.

Postwesen.[1]

I. Reichs-Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. Oct. 1871:

Abschnitt I.
Grundsätzliche Rechte u. Pflichten der Post.

§ 1. Die Beförderung 1) aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe, 2) aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen, gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise, als durch die Post, ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes. — Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1 u. 2) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des deutschen Reichs transitiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden. — Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Facturen, Preiscourante, Rechnungen u. ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen. § 2. Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§ 1) gegen Bezahlung durch expresse Boten od. Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser nur von einem Absender abgeschickt sein, und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen. § 3. Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements (§ 50) beobachtet sind. Auch darf keine im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normirung der Provision, welche für die Beförderung und Debitirung der im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden. Die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesammten Debit derselben. § 4.[1]) § 5. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Concurs- u. civilprocessualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlaß eines Reichsgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt.

Abschnitt II.
Garantie.

§ 6. Die Postverwaltung leistet dem Absender im Falle reglementsmäßig erfolgter Einlieferung Ersatz: I. Für den Verlust und die Beschädigung 1) der Briefe mit Werthangabe, 2) der Packete mit oder ohne Werthangabe, II. für den Verlust der recommandirten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert sind. — Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung der unter I bezeichneten Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Courses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen. — Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder c) auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Convention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer deutschen Postanstalt erfolgt, u. will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungs-Anstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung ihm Beistand zu leisten. — Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie. — Für andere, als die vorstehend bezeichneten Gegenstände, insbesondere für gewöhnliche Briefe, wird weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle einer verzögerten Beförderung od. Bestellung Ersatz geleistet. § 7. Wenn der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird,

[1]) S. auch Eisenbahnpostwesen.

[1]) An die Stelle des § 4 ist das Reichsgesetz vom 20. Dec. 1875 getreten. S. Eisenbahnpostwesen.

Postverwaltung, daß der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen. — Ist in betrüglicher Absicht zu hoch declarirt worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen. **§ 9.** Wenn bei Packeten die Angabe des Werthes unterblieben ist, so vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr als 3 M für jedes Pfund (= 500 g) der ganzen Sendung. Packete, welche weniger als ein Pfund wiegen, werden den Packeten zum Gewicht von einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für ein Pfund gerechnet. **§ 10.** Für eine recommandirte Sendung, sowie für eine zur Beförderung durch Estafette eingelieferte Sendung (§ 6, II) wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von 42 M gezahlt. **§ 11.** Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung Ersatz: 1) für den Verlust oder die Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagierguts nach Maßgabe der § 8 und 9, und 2) für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselbe nicht erweislich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist. — Bei der Extrapostbeförderung wird weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung von der Postverwaltung geleistet. **§ 12.** Eine weitere, als die in den §§ 8, 9, 10 u. 11 nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust od. die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens od. entgangenen Gewinnes nicht statt. **§ 13.** Der Anspruch auf Schadloshaltung

der Staats- u. Communalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden. **§ 23.** Die Thorwachen, Thor-, Brücken- und Barrierebeamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal gibt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von 1 M bis zu 30 M verwirkt. **§ 24.** Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten u. deren Organe zur Verhütung u. Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken. **§ 25.** Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto u. Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften executivisch einziehen zu lassen. — Die mit Beitreibung executionsreifer Forderungen im Allgemeinen betrauten Organe sind verpflichtet, die von den Postanstalten angemeldeten rückständigen Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren im Wege der Hilfsvollstreckung einzuheben. — Dem Exequirten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen. **§ 26.** Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Portos und der sonstigen Kosten zur Postarmen- oder Unterstützungskasse. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Postarmen- oder Unterstützungskasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück. — Nach gleichen Grundsätzen ist mit Beträgen, welche auf Postsendungen eingezahlt sind, und mit zurückgelassenen Passagier-Effecten zu verfahren.

Abschnitt IV.
Strafbestimmungen bei Post- und Porto-Defraudationen.

§ 27. Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von 3 M, wird bestraft: 1) wer Briefe oder politische Zeitungen, den Bestimmungen der §§ 1 u. 2 zuwider, auf andere Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung befördert oder verschickt; erfolgt die Beförderung in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Packets zu erkennen vermochte; 2) wer sich zu einer portopflichtigen Sendung einer, von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung bedient od. eine solche Sendung in eine andere verpackt, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei befördert wird; 3) wer Postwerthzeichen nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung benutzt; inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt; 4) wer Briefe od. andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme übergibt. — In den unter Nr. 2 und 3 bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post verwirkt. **§ 28.** Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§ 27) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht. — Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der im § 27 bezeichneten Defraudationen vom Gerichte oder im Verwaltungswege (§§ 34, 35) bestraft worden, abermals eine dieser Defraudationen begeht. — Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt auch ein, wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt, oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind. **§ 29.** Wer wissentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingeschrieben mit der Post reist, wird mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Personengeldes, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von 3 M, bestraft. **§ 30.** Außer der Strafe muß in den Fällen des § 27 das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, und in dem Falle des § 29 das defraudirte Personengeld gezahlt werden. In dem Falle des § 27 unter Nr. 1 haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch. **§ 31.** Die Dauer der Haft, welche an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, ist vom Richter festzusetzen und darf sechs Wochen nicht übersteigen. **§ 32.** Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Defraudation entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Caution sichergestellt sind. **§ 33.** Die in den §§ 27 bis 29 bestimmten Geldstrafen fließen zur Postarmen- oder Unterstützungskasse.

Abschnitt V.
Strafverfahren bei Post- und Porto-Defraudationen.

§ 34. Wenn eine Post- oder Porto-Defraudation entdeckt wird, so eröffnet die Ober-Postdirection od. die mit den Functionen der Ober-Postdirection beauftragte Postbehörde mittels besonderer Verfügung vor Einleitung eines förmlichen Verfahrens dem Angeschuldigten, welche Geldstrafe für von ihm verwirkt zu erachten sei, und stellt ihm hierbei frei, das fernere Verfahren u. die Ertheilung eines Strafbescheides durch Bezahlung der Strafe u. Kosten innerhalb einer präclusivischen Frist von 10 Tagen zu vermeiden. Leistet der Angeschuldigte hierauf die Zahlung ohne Einrede, so gilt die Verfügung als rechtskräftiger Strafbescheid; entgegengesetzten Falles erfolgt die Untersuchung und Entscheidung nach Maßgabe der §§ 35 bis 46. **§ 35.** Die Untersuchung wird summarisch von den Postanstalten oder von den Bezirksaufsichtsbeamten geführt u. darauf im Verwaltungswege von den Ober-Postdirectionen 2c. entschieden. Diese können jedoch,

oder die Auslassung vor derselben verweigert. § 36. Bei den Untersuchungen im Verwaltungswege werden die Betheiligten mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen. § 37. Die Zustellungen und die Vorladungen geschehen durch die Beamten oder Unterbeamten der Postanstalten, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften. § 38. Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Postbehörden ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition der Postbehörden durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten. § 39. In Sachen, wo die zu verhängende Geldstrafe den Betrag von 150 M übersteigt, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden. § 40. Findet die Ober-Postdirection ꝛc. die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Acten und benachrichtigt hiervon den Angeschuldigten. § 41. Dem Strafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein. Auch ist darin der Angeschuldigte sowol mit den ihm dagegen zustehenden Rechtsmitteln (§ 42), als auch mit der Straferhöhung, welche er beim Rückfalle (§ 28) zu erwarten hat, bekannt zu machen. — Der Strafbescheid ist durch die Postanstalt dem Angeschuldigten entweder zu Protokoll zu publiciren oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form zu insinuiren. § 42. Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Recurs an die der Ober-Postdirection ꝛc. vorgesetzte Behörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präclusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Recurs ist durch Anmeldung bei einer Postbehörde

Postanstalt und dem Absender, beziehungsweise Reisenden. — Das Reglement hat zu enthalten: 1) die Bedingungen für die Annahme aller behufs der Beförderung durch die Post eingelieferten Gegenstände; 2) das Maximalgewicht der Briefe und Packete; 3) die Bedingungen der Rückforderung von Seite des Absenders und die Vorschriften über die Behandlung unbestellbarer Sendungen; 4) die Bestimmungen wegen schließlicher Verfügung über die unanbringlichen Sendungen; 5) die Bezeichnung der für Beförderung durch die Post unzulässigen Gegenstände; 6) die Gebühren für Postanweisungen, Vorschußsendungen und sonstige Geldübermittelungen durch die Post, für Sendungen von Drucksachen, Waarenproben und Mustern, Correspondenzkarten, recommandirte Sendungen, für Zustellung von Sendungen mit Behändigungsscheinen, für Laufschreiben wegen Postsendungen und Ueberweisung der Zeitungen; 7) Anordnungen über die Art der Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände und die hierfür zu erhebenden Gebühren, insbesondere die Gebühren für Bestellung der Expreßsendungen, der Stadtbriefe und Packete, der Werthsendungen, ferner die Vorschriften über Estafettenbeförderung; 8) die Bedingungen für die Beförderung der Reisenden mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost, die Bestimmung des Personengeldes u. der Gebühr für Beförderung von Passagiergut; 9) die näheren Anordnungen über Contirung u. Creditirung von Porto, sowie die dafür zu entrichtenden Gebühren; 10) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten, in den Postlocalen und Passagierstuben. — Die unter Ziffer 2, 4 und 6 bezeichneten Anordnungen unterliegen der Beschlußfassung des Bundesrathes. — Für den inneren Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg werden die reglementairen Anordnungen von den zuständigen Behörden dieser Staaten erlassen. **§ 51.** Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Conventionen beruhen, werden hierdurch aufgehoben. **§ 52.** Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

II. Postordnung vom 18. December 1874:[1])

Abschnitt I.

Postsendungen.

§ 1. [Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.] I. Die Postsendungen müssen nach den folgenden Bestimmungen gehörig adressirt und haltbar verpackt und verschlossen sein. II. Es beträgt das Meistgewicht: eines Briefes 250 g, einer Drucksache 1 kg, einer Waarenprobe 250 g, eines Packets 50 kg.

§ 2. [Adresse.] I. Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. II. Dies gilt auch bei solchen mit postlagernd bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk postlagernd darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

§ 3. [Außenseite.] I. Auf der Außenseite einer Postsendung darf außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben nur der Name oder die Firma des Absenders enthalten sein. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen s. §§ 4, 13, 14, 15 u. 17. II. Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Adresse zu kleben.

§ 4. [Begleitadressen zu Packeten.] I. Jeder Packetsendung muß eine Begleitadresse (Post-Packetadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein. II. Formulare zu Post-Packetadressen können bei allen Postanstalten bezogen werden. III. Für Formulare, welche mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 P für je 10 Stück abgelassen. IV. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen. V. Der an der Post-Packetadresse befindliche Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten rc. Mittheilungen benutzt werden. VI. Die Post-Packetadresse muß bei der Aushändigung des Packets an die Postanstalt beziehungsweise an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch durch den Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden.

§ 5. [Mehrere Packete zu einer Begleitadresse.] I. Mehr als drei Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden. II. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packetes besonders angegeben sein.

§ 6. [Aufschrift der Packete.] I. Die Aufschrift eines Packetes muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann. — Zur Aufschrift gehört auch, daß im Falle der Frankirung der Vermerk „frei“ rc., im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk: „Vorschuß von . . . .“ unter Angabe des Betrages, und im Falle des Verlangens der Eilbestellung der Vermerk: „durch Eilboten rc.“ angegeben wird. II. Die Aufschrift eines Packetes muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist die Aufschrift auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier rc. anzubringen, oder es sind haltbar befestigte Fahnen von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festem Stoffe zu benutzen.

[1]) Nach der Verordnung vom 13. April 1877 geändert.

Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu verwenden sein würde, um eine neue rechtsgiltige Ausfertigung des Documents zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Document verloren ginge. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden. IV. Entnahme von Postvorschuß gilt nicht als Werthangabe. Vorschußsendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist. V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§ 8. [Verpackung.] I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfanges der Sendung u. der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sichernd eingerichtet sein. II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Acten oder Schriftensendungen genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr 3 kg, wenn die Dauer der Beförderung verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung. III. Auf größere Entfernungen zu versendende oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein. IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren rc., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in ge-

u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 25 kg schwer sein. VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt u. fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 25 kg schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein. VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist. IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§ 11. [Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.] I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. II. Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachtes, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhaltes zu verlangen und, falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen. III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhaltes aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften. IV. Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen u. Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

§ 12. [Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.] I. Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmliche große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. II. Für dergleichen Gegenstände ꝛc., wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhaltes der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist. III. Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche sowol auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Der Absender ist, wenn er diese Bedingung nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstehenden Schaden haftbar. IV. Die im § 11 Abs. II ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

§ 13. [Postkarten.] I. Die Vorderseite der Postkarte ist für die Adresse bestimmt. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilungen können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. II. Die Postkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§ 14) als Formular zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Postkarte durch Druck oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach § 14 bei Drucksachen gestattet sind. Die Anfügung von Waarenproben zu Postkarten ist unzulässig. III. Zu den Postkarten mit Antwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Antwort dient. IV. Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Antwort ist auch für die Antwort das Porto vorauszubezahlen. Unfrankirte od. unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert. V. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 P für jede Postkarte. Für Postkarten mit Antwort werden 10 P erhoben. Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 P. VI. Formulare zu Postkarten können bei allen Postanstalten bezogen werden.

VII. Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 P für je 10 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben. VIII. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe u. Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte“ versehen sein, dürfen aber nicht das Reichswappen tragen.

§ 14. [Drucksachen.] I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format u. ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittels der Copirmaschine oder mittels Durchdruckes oder mittels eines dem Durchdruck ähnlichen Verfahrens hergestellten Schriftstücke, — gleichviel ob dabei eine Schablone beziehungsweise Matrize zur Verwendung kommt oder nicht —, sowie die mittels der sogenannten Blindenschrift hergestellten Gegen-

offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, od. in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Drucksachen sind auch in Form von Postkarten zuläßig (§ 13 Abs. II.). Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel, ob gebunden, gefalzt od. geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift u. die Beschränkung des Inhaltes der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann. V. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden. VI. Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. VII. Die Versendung von Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist unzuläßig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben od. auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. — Es soll jedoch gestattet sein: 1) auf der äußeren Seite des Bandes den Namen, die Firma und den Wohnort des Absenders anzugeben; 2) auf der Drucksache selbst den Ort, das Datum und die Namensunterschrift beziehungsweise Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern; 3) einzelne Stellen des Inhaltes, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen; 4) Druckfehler zu berichtigen; 5) bei Preislisten, Börsenzetteln und Handelscircularen die Preise, sowie den Namen des Rei-

stehend leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band, in offenen Briefumschlägen oder in briefförmigen Kästchen oder Säckchen erfolgen. III. Die Adresse muß außer dem Namen des Adressaten und des Bestimmungsortes den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem nur noch angegeben sein: der Name oder die Firma des Absenders, die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare, die Nummern u. die Preise. IV. Diese Angaben dürfen, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein. V. Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigeschlossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter einer Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder Adreß-Umschlägen versehen sein. Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungsgegenstande bis zum Gewichte von 250 g ist gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des § 14 entsprechen. VI. Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichtes 10 P. VII. Für Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder welche unfrankirt oder unzureichend frankirt sind, ist das Porto für unfrankirte Briefe, eintretenden Falles unter Anwendung der verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten. VIII. Waarenproben, welche einen Werth haben, desgleichen diejenigen, deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente, stark abfärbende Stoffe u. dergl., gelangen nicht zur Absendung.

§ 16. [Einschreibsendungen.] I. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Behändigungsschein, Postvorschuß-Sendungen, sowie Packete ohne Werthangabe können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung in Bezug auf die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse. II. Ueber eine eingeschriebene Sendung wird ein Einlieferungsschein ertheilt. III. Für eingeschriebene Sendungen wird, außer dem Porto, eine Einschreibegebühr von 20 P ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben. IV. Wünscht der Absender eines eingeschriebenen Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung „Rückschein“ auf der Adresse ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder die Adresse bezeichnen, an welche der Rückschein abzuliefern ist. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 20 P vom Absender im Voraus zu entrichten. V. Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig.

§ 17. [Postanweisungen.] I. Die Postverwaltung übermittelt im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu dreihundert M einschließlich. II. Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis 100 M . . . . 20 P,
über 100 bis 200 M . . 30 P,
„ 200 „ 300 M . . 40 P.

III. Formulare zu Postanweisungen können bei allen Postanstalten bezogen werden. IV. Für die die mit Freimarken beklebten Formulare wird nur der Betrag der Freimarken erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 P für je 10 Stück verkauft. V. Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. VI. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden. VII. Ueber den eingezahlten Betrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt. VIII. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann von dem Adressaten zurückbehalten werden. IX. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht. X. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist. XI. Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§ 18. [Telegraphische Postanweisung.] I. Auf Postanweisung eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der

nimmt. III. Der Aufgeber hat zu entrichten: a) die Postanweisungsgebühr, b) die Gebühr für das Telegramm, c) eine Gebühr von 25 P für Besorgung des Telegramms am Aufgabeorte von der Post bis zur Telegraphenstation, wenn die Telegraphenstation sich nicht im Postgebäude mit befindet; außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht postlagernd adressirt ist, d) das Eilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung (§ 21); diese Gebühr kann von dem Absender gezahlt oder von dem Adressaten eingezogen werden. IV. Die Postanstalt des Bestimmungsortes hat gleich nach Empfang des Ueberweisungs-Telegramms dasselbe dem Adressaten durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des berechtigten Empfängers versehenen Ueberweisungs-Telegramms. V. Die Telegraphenstationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

§ 19. [Postvorschußsendungen.] I. Postvorschüsse sind im Betrage bis zu einhundertfünfzig M einschließlich zulässig. II. Handelt es sich um Beförderungs-Auslagen u. ähnliche Kosten, welche auf Sendungen haften, so können auch Vorschüsse zu einem höheren Betrage entnommen werden. III. Sendungen mit Postvorschuß müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß von . . . . . .“,

sowie den Namen und die Wohnung des Absenders enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. — Bei Packetsendungen ist die Entnahme von Postvorschuß auch auf der zugehörigen Begleitadresse vom Absender zu vermerken. IV. Der Einlieferer erhält bei der Auf-

Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine &c. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 600 M nicht übersteigen. VI. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft. VII. Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung (§ 16) abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . .“ (Name der Postanstalt) zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, dann darf die Einlieferung des Postauftrages nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen. VIII. Ueber den Postauftragsbrief wird ein Einlieferungsschein ertheilt. IX. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postauftragsbriefes wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung od. für rechtzeitige Rücksendung oder Weitersendung des Postauftrages nebst Anlage wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechtes. X. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrages und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels &c.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrages bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Als Zahlungsverweigerung gilt nur eine desfallsige Erklärung des Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten. Hatte der Adressat od. dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgiltig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der siebentägigen Frist. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen. XI. Postauftragsbriefe müssen frankirt werden. Die Gebühr für einen Postauftragsbrief beträgt 30 P. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittels Postanweisung übermittelt. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung. XII. Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular — bei Beträgen über 300 M zwei Formulare — behufs Uebermittelung des eingezogenen Betrages an seine Adresse beizufügen. Dabei darf in den beizufügenden Postanweisungs-Formularen nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt. XIII. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrages nicht Zahlung, so wird der Postauftrag mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittels eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgesandt. XIV. Es steht dem Auftraggeber frei, zu verlangen, daß der Postauftrag u. dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück, sondern an eine andere Person in Deutschland weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrages auszudrücken. XV. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der Nichteinlösung die Weitergabe zur Protestaufnahme verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weitergabe des Postauftrages und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher &c. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten. XVI. Den Auftraggebern ist gestattet, auf der Adreßseite des Auftragsformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Zeitpunkt bezüglich der Vorzeigung des Postauftrages maßgebend. XVII. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt. XVIII. Formulare zu Postaufträgen können bei den Postanstalten zum Preise von 5 P für je 10 Stück bezogen werden.

[Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten.] **§ 20 a.** I. Im Wege des Postauftrages können auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahmeerklärung versendet werden. Die mit einem Postauftrage zur Versendung kommenden Wechsel dürfen einzeln und zusammen den Betrag von 3000 M nicht übersteigen. II. Zu den Postaufträgen für Accepteinholung kommt ein besonderes Formular in Gebrauch. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 P für je 10 Stück bei sämmtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben: den Namen u. Wohnort des Bezogenen, den Betrag des Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß, den eigenen (des Auftraggebers) Namen u. Wohnort. — Die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels u. die Angabe der etwaigen Wechselnummer bleibt dem Auftraggeber anheimgestellt. Der unbedruckte Theil der Rückseite des Formulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen

Briefen, sowie die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung sind unstatthaft. Demselben Postauftrage können mehrere Wechsel nur dann beigefügt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind. IV. Der Auftraggeber hat den Postauftrag mit dem Wechsel in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an diejenige Postanstalt abzusenden, welche die Accepteinholung bewirken soll. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach .... (Name der Postanstalt)" zu versehen. Ueber den Postauftrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt. V. Die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels erfolgt an den Wechselbezogenen selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird hierbei, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Einschreibsendungen für den Bezogenen berechtigt ist. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt. Diejenigen Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung von dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten mit einem schriftlichen Accept oder einer schriftlichen Annahmeverweigerung nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars ein anderes Verfahren vorgeschrieben hat. VI. Die Annahme des Wechsels muß durch den Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, oder wenn der Annahmeerklärung andere Einschränkungen beigefügt werden. VII. Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ungesäumt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung

bene Briefe, Postkarten, Drucksachen u. Waarenproben werden den Eilboten stets mitgegeben. III. Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 kg, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 300 M und bis zum Gewichte von 5 kg werden den Adressaten durch die besonderen Boten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Eilboten stets mitgegeben. IV. Bei Briefen mit Werthangaben von mehr als 300 M erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur besonderen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein, und bei Packetsendungen im Gewichte von mehr als 5 kg nur auf die Begleitadresse bezw. den etwaigen Ablieferungsschein. V. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur besonderen Bestellung an Adressaten, die im Orts- od. im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgabeorte durch besondere Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen. VI. Auf Verlangen der Absender kann die besondere Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünfzehn km beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsortes, den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Eilbestellung erfolgen soll) durch Eilboten“. VII. Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten: a) Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschußbriefen: 1) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 P, 2) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes km 15 P, im Ganzen jedoch nicht unter 75 P für jede Bestellung. b) Bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Postanweisungen: in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst, sowie die Geldbeträge der Postanweisungen durch Eilboten bestellt werden, der doppelte Betrag der unter a 1 bezw. a 2 bezeichneten Sätze. Wenn nur die Scheine bezw. die Begleitadressen zur besonderen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter a 1 bezw. a 2 bezeichneten Eilbestellgeldes zur Anwendung. — Höhere Vergütungen für die Eilbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirke dürfen nur in den Fällen erhoben werden, wenn der Bestimmungs-Postanstalt Niemand zur Verfügung steht, der die Leistung zum tarifmäßigen Satze übernimmt. VIII. Die Gebühr für die Eilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der entstandenen Bestellgebühr haften. IX. Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Briefe an denselben Adressaten durch Eilboten ist, wenn das Bestellgeld nicht vorausbezahlt ist, dasselbe nur für einen Brief zu entrichten; bei anderen Sendungen wird das Bestellgeld für jeden Gegenstand besonders erhoben. Ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein. X. Verweigert der Adressat die Zahlung der Bestellgebühr, so wird ihm die Sendung gleichwol behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlages und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Von dem letzteren werden alsdann die Kosten eingezogen.

§ 22. [Briefe mit Behändigungsschein.] I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein äußerlich beigefügt und auf der Adresse vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein“. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheines ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Behändigungsschein s. § 35. II. Für Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben: 1) das gewöhnliche Briefporto, 2) eine Behändigungsgebühr a) von 10 P, wenn die Absendung von einer Staats- oder Gemeindebehörde oder von einem Notar erfolgt, b) von 20 P, wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt, 3) das Porto von 10 P für die Rücksendung des Behändigungsscheines. — Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1 die Einschreibegebühr von 20 P hinzu. III. Formulare zu Behändigungsscheinen können bei den Postanstalten zum Preise von 5 P für je 10 Stück bezogen werden.

§ 23. [Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen.] I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, verpackt und verschlossen sind, können dem Einlieferer zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden. II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „Auf meine Gefahr“ ausdrückt u. unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers auf dem Scheine einen Vermerk zu machen. III. Ist aber die Annahme der Sendung auch nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Verpackung u. Verschließung hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur

Es ist auch gestattet, dergleichen Gegenstände den Postbegleitern, Postillonen u. Postfußboten, wenn dieselben sich unterwegs im Dienste befinden, zu übergeben. III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsortes oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden: gewöhnliche od. einzuschreibende: Briefe, Postkarten, Briefe mit Behändigungsschein, Drucksachen u. Waarenproben, Postanweisungen,

Sendungen mit Werthangabe, Postvorschußsendungen, } im Einzelnen bis zum Werth- bez. Postvorschuß-Betrag von 150 M.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob. IV. Insofern in einzelnen Bezirke die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange als im Abs. II und im Abs. III angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen. V. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellungsgang ein Annahmebuch mit sich, in welches derselbe die von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibesendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Postvorschußsendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auflieferer befugt. Die Ertheilung des Einlieferungsscheines über die vom Landbriefträger angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen und Postanweisungen erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Auflieferer wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach § 19 Abs. IV Anwendung findenden Bescheinigung. VI. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibsendungen, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (Abs. III u. IV)

verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen. IX. Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt. X. Die an oder in den Posthäusern befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, u. zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Posthause gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betr. Posten zum Posthause gelangen.

§ 26. [Frankirungsvermerk.] I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, od. Briefe mit dem Frankirungsvermerke, für welche das Porto durch Postwerthzeichen nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungiltigkeit des Frankirungsvermerkes amtlich bescheinigt und die Briefe werden als unfrankirt behandelt. II. Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs Frankirung zurückgegeben.

§ 27. [Einlieferungsschein.] I. Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt einen Einlieferungsschein auszustellen hat, wird durch den ertheilten Schein bewiesen und hat sich daher der Einlieferer nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang genommen zu haben. Vermag — gegebenen Falles — der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, oder wenn nicht in anderer Weise überzeugend dargethan wird, daß die Sendung als eine solche eingeliefert worden ist, für welche die Postverwaltung Gewähr leistet. II. In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im § 24 Abs. V.

§ 28. [Leitung der Postsendungen.] I. Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§ 29. [Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.] I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor der Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden. II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe od. am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird. III. Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, eine von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, gefertigte Abschrift der Adresse abgibt. IV. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Verlangschreiben aus. V. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf ein desfallsiges Telegramm nicht abgesendet oder demselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben ausgewiesen habe; daß dies geschehen, muß in dem Telegramm bemerkt sein. VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franco bei Rückgabe des Briefumschlages beziehungsweise der Begleitadresse erstattet. VII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung nach Maßgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke zu entrichten.

§ 30. [Aushändigung von Postsendungen an die Adressaten an Unterwegsorten.] I. Auf Verlangen eines sich gehörig ausweisenden Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Unterwegsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird. II. Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

§ 31. [Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.] I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt. II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde od. mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Inhaltes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist. III. Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamten zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhaltes sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen. IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegen-

... muß aber die geschehene Eröffnung ei[...] Verhandlung aufgenommen werden, in welch[...] die Veranlassung der Maßregel, der Hergang [...] derselben und der Erfolg anzugeben sind. V[...] Sendungen mit Drucksachen oder mit Waare[...] proben (§§ 14 und 15) zum Zwecke der Prüfu[...] über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos z[...] öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten au[...] ohne weiteres Verfahren befugt.

§ 32. [Bestellung.] I. Die Verbindlichkeit de[...] Postverwaltung, die angekommenen Gegenständ[...] den Adressaten ins Haus senden (bestellen) z[...] lassen, erstreckt sich: 1) auf gewöhnliche und ein[...] geschriebene Briefe und Postkarten, 2) auf ge[...] wöhnliche und eingeschriebene Drucksachen un[...] Waarenproben, 3) auf Postanweisungen, 4) au[...] die Anlagen zu den Postaufträgen, 5) auf Be[...] gleitadressen zu gewöhnlichen Packeten, 6) au[...] Ablieferungsscheine (Post-Packetadressen) über Sendungen mit Werthangabe u. über Einschreib-Packete. II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie Einschreib-Packete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheines (der Post-Packetadresse, der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund der behändigten Begleitadresse, von der Post abgeholt werden. III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Ortsbestellbezirke wird erhoben: 1) bei den Postämtern: a) für Packete bis 5 kg einschließlich 10 P, b) für schwerere Packete 15 P; 2) bei den übrigen Postanstalten: a) für Packete bis 5 kg einschließlich 5 P, b) für schwerere Packete 10 P. Gehören zwei oder mehrere Sendungen zu einer Begleitadresse, so ist für jedes Packet der Satz von 5 P, jedoch im Ganzen mindestens so viel wie für eine einzelne Sendung im Gewichte über 5 kg zu erheben. IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe bis zum Betrage von 1500 M im Ortsbestellbezirke werden allgemein 5 P erhoben. V. An Orten, wo Briefe mit höherer Werthangabe und Packete mit Werthangabe durch die bestel[...]

§ 33. [Zeit der Bestellung.] I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und wie oft die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben. II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Eilboten" zu bestellenden Gegenstände (§ 21) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist. III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „postlagernd" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsortes einstweilen aufbewahrt (§ 39 Abs. I Punkt 3 und 4) und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet u. auf Erfordern ausweist.

§ 34. [An wen die Bestellung geschehen muß.] I. Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Landesgesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben beglaubigt sein. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt niedergelegt werden. II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an A bei B, so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, daß der Adressat noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen Bevollmächtigten. III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung bezw. Aushändigung der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten (§ 32 Abs. I.) bezw. der Packete selbst, ferner der Anlagen zu Postaufträgen, sofern die Zahlung des dafür einzuziehenden Betrages an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Adressaten bezw. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses. IV. Hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter (Abs. I.) an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet. V. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von 1) Einschreibsendungen (§ 16), 2) Postanweisungen (§ 17), 3) Telegraphische Postanweisungen (§ 18), 4) Ablieferungsscheinen (§ 32 Abs. I), 5) Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe (§ 32 Abs. I.) handelt. Es müssen diese Gegenstände vielmehr stets an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse:

„An A zu erfragen bei B"
„An A abzugeben bei B"
„An A im Hause des B"
„An A wohnhaft bei B"
„An A logirt bei B"

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A) erfolgen.

Lautet die Adresse:

„An A zu Händen des B"
„An A abzugeben an B"
„An A aus soins de B"
„An A care of B"

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B) erfolgen.

Wenn die Adresse lautet: „An A per adresse des B", so darf die Bestellung sowol an den zuerst genannten Adressaten (A), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B) stattfinden. VI. Die Bestellung von Einschreibsendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat bezw. dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein bezw. die auf der Rückseite der Post-Packetadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben. VII. Die Bestellung der Postsendungen an Militärpersonen sowie an Zöglinge von Erziehungs-Anstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militärbehörden bezw. den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militärbehörden beziehungsweise den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen. VIII. Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder dem Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird. IX. In Betreff der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

§ 35. [Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein.] I. Auf die Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein finden folgende Bestimmungen Anwendung: 1. Die Behändigungen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen. 2. Die Behändigung muß an

geschriebenen Briefen mit Behändigungsschein darf die Behändigung nur an den Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten erfolgen. Den Personen, an welche statt des Adressaten behändigt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungesäumt zuzustellen. 3. Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Adressaten oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Behändigung auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen. 4. Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter näherer Angabe des Grundes zu vermerken. 5. Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Behändigungsgebühr rc. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht, und werden die Beträge in solchem Falle vom Absender eingezogen. Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird: so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer od. Eigenthümer rc.) gehört. II. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen. III. Die Porto- bezw. sonstigen Beträge für ein Schreiben

zurückgibt. II. Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Post-Packetadresse oder bezw. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt. III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsschein 2c., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein oder die Begleitadresse überbringt, liegt der Postanstalt nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob. IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorschriften im § 34 Abs. III, wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der eingeschriebenen Packete und der Postanweisungsbeträge an den Adressaten oder an dessen Bevollmächtigten gegen Quittung desselben stattfindet.

§ 38. [Nachsendung der Postsendungen.] I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat. II. Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist, wenn nicht schon der Absender die Nachsendung verlangt hat, von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen. III. Für Packete, für Briefe mit Werthangabe und für Briefe mit Postvorschuß wird im Falle der Nachsendung das Porto und bezw. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 10 P wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postvorschuß-Gebühren werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt. IV. Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 P. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, als der Bezieher im Laufe der Bezugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo der Bezug ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§ 39. [Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.] I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten: 1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im § 38 nicht möglich oder nicht zulässig ist; 2) wenn die Annahme verweigert wird; 3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „postlagernd“ versehen ist und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird; 4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „postlagernd“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tagen nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird; 5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tagen nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird; 6) wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird; 7) wenn es sich um einen Postauftrag an einen Adressaten handelt, über dessen Vermögen das Gemeinschuldverfahren eröffnet ist, und der Absender weder die Weitergabe zur Protesterhebung noch die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat. II. Bevor in dem Falle zu Abs. I. Punkt 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß die Begleitadresse nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe auf Grund der Begleitadresse ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen. IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe bezw. auf der Begleitadresse zu vermerken. V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer mit dem Adressaten gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes

… an Fremde geschehen. Bei eingeschriebenen Briefen mit Behändigungsschein darf die Behändigung nur an den Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten erfolgen. Den Personen, an welche statt des Adressaten behändigt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungesäumt zuzustellen. 3. Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Adressaten oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Behändigung auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen. 4. Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter näherer Angabe des Grundes zu vermerken. 5. Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Behändigungsgebühr &c. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht, und werden die Beträge in solchem Falle vom Absender eingezogen. Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird: so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer od. Eigenthümer &c.) gehört. II. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen. III. Die Porto- bezw. sonstigen Beträge für ein Schreiben

zurückgibt. II. Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Post-Packetadresse oder bezw. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt. III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsschein ꝛc., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein oder die Begleitadresse überbringt, liegt der Postanstalt nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob. IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorschriften im § 34 Abs. III, wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der eingeschriebenen Packete und der Postanweisungsbeträge an den Adressaten oder an dessen Bevollmächtigten gegen Quittung desselben stattfindet.

§ 38. [Nachsendung der Postsendungen.] I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat. II. Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist, wenn nicht schon der Absender die Nachsendung verlangt hat, von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen. III. Für Packete, für Briefe mit Werthangabe und für Briefe mit Postvorschuß wird im Falle der Nachsendung das Porto und bezw. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 10 P wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht stattt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postvorschuß-Gebühren werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt. IV. Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 P. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, als der Bezieher im Laufe der Bezugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo der Bezug ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§ 39. [Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.] I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten: 1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im § 38 nicht möglich oder nicht zulässig ist; 2) wenn die Annahme verweigert wird; 3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „postlagernd“ versehen ist und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird; 4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „postlagernd“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tagen nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird; 5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tagen nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird; 6) wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird; 7) wenn es sich um einen Postauftrag an einen Adressaten handelt, über dessen Vermögen das Gemeinschuldverfahren eröffnet ist, und der Absender weder die Weitergabe zur Protesterhebung noch die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat. II. Bevor in dem Falle zu Abs. I. Punkt 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß die Begleitadresse nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe auf Grund der Begleitadresse ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen. IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe bezw. auf der Begleitadresse zu vermerken. V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer mit dem Adressaten gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes

anfragen, ob das Packet zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an demselben oder an einem anderen Orte des Reichs-Postgebiets, ausgehändigt werden soll. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto in Ansatz gebracht. Die Antwort muß an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare Verfügung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tagen nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt. Ist das Packet auch an den zweiten Adressaten unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Adressaten ebenfalls ohne Erfolg bleiben, so muß die Rücksendung eintreten. VII. Für zurückzusendende Packete, Briefe mit Werthangabe und Briefe mit Postvorschuß ist das Porto bezw. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 P wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. — Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postvorschuß-Gebühren werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

§ 40. [Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.] I. Die nach Maßgabe des § 39 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben. II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurück-

lieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das tarifmäßige Franko von 10 P zu entrichten. Ebenso ist, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlenden Nummern der Zeitung verlangen, für das dieserhalb an die Verlags-Postanstalt zu richtende postamtliche Schreiben das Franko von 10 P zu erlegen.

§ 42. [Verkauf von Postwerthzeichen.] a) **Freimarken.** I. Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen. b) **Gestempelte Briefumschläge.** II. Der Verkaufspreis der gestempelten Briefumschläge beträgt außer dem Nennwerthe 1 P für das Stück. c) **Gestempelte Postkarten.** III. Die gestempelten Postkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen. d) **Gestempelte Streifbänder.** IV. Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu 3 P zum Verkaufe gestellt. Der Absatz findet nur in Mengen von 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 35 P für je 100 Stück. e) **Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten für Privatpersonen.** V. Die königlich preuß. Staatsdruckerei in Berlin übernimmt die Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen. VI. Außer Cours gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den deutschen Reichsanzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machende Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen giltige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

§ 43. [Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.] I. Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände (§ 24 Abs. II) müssen Postwerthzeichen benutzt werden. II. Reicht das am Abgangsorte entrichtete Franko nicht aus, so wird der Ergänzungsbetrag und bezw. das Zuschlagporto vom Adressaten erhoben. Bei gewöhnlichen Briefen, Waarenproben und Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Gramm, sowie bei allen Sendungen vom Auslande gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung der Annahme des Briefes 2c. Bei anderen Sendungen kann der Adressat die Ausfolgung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bezw. den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen. III. Sendungen welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungiltig zu bezeichnen. IV. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen. V. Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist. VI. Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen, die Briefumschläge zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen, bezw. bei Packeten sich dieserhalb schriftlich an die Postanstalt zu wenden. VII. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 P für jede M oder den überschießenden Theil einer M mindestens aber 50 P. Wenn in einem Monat Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben. VIII. In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Betheiligten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden bezw. der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Zeitungen mit den vorbeifahrenden Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 P für den Monat zu erheben.

Abschnitt II.

Estafettensendungen.

§ 44. a) **Annahme der Estafettensendungen.** I. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können. II. Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen. b) **Gewicht und Beschaffenheit der Sendungen.** III. Mit Estafetten werden nur Gegenstände bis zum Gesammtgewicht von 10 kg befördert. Briefe bis zum Gewichte von 250 g müssen in haltbares Papier eingeschlagen, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden. IV. Die Adresse muß der Vorschrift des § 2 entsprechen. V. Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig. VI. Ueber die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein. c) **Beförder-**

Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Geschäftsbeamte od. erwachsene Familienmitglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen. e) **Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittels Kariols befördert werden.** IX. Für jeden Gegenstand 2c. ist das Porto und für jede Estafette außerdem eine Abfertigungsgebühr von 1 M 50 P zu entrichten. X. Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder, wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Abfertigungsgebühr berechtigt. XI. Die Zahlung für ein Estafettenpferd, einschließlich des etwa zu benutzenden Kariols, erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courierpferd bestimmt ist (siehe § 58 Abs. I). XII. Das etwaige Chausseegeld, sowie sonstige Wege 2c. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. XIII. Die Rittgebühren werden nach der postmäßigen Entfernung auf dem wirklich zu benutzenden Wege berechnet. XIV. Bei Estafetten nach Orten, welche weniger als fünfzehn km entfernt sind, erfolgt die Berechnung der Gebühren nach den im § 58 für Extraposten 2c. vorgeschriebenen bezüglichen Grundsätzen. XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rücktritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft antreten kann, und zwischen der Ankunft und dem Rücktritt mindestens eine Ruhezeit von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt wird. Der Absender der Estafette muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt

dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind. VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt. b) An Haltestellen. VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft. IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§ 46. [Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.] I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen: 1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind, 2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen, 3) Gefangene, 4) erblindete Personen ohne Begleiter, und 5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§ 47. [Fahrschein.] I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes den Fahrschein. II. Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen. III. Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen. IV. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

§ 48. [Grundsätze der Personengeld-Erhebung.] I. Das Personengeld wird erhoben, entweder a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des bei dem Course für das km angeordneten Satzes, oder b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten besonderen Satze. II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet. III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seitencourse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten den Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes getroffen worden sind. a) Bei Reisen nach Zwischenorten. IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen 2 Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, mindestens jedoch der Betrag von 30 P, zur Erhebung. b) Bei Reisen von Haltestellen aus. V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch mindestens der Betrag von 30 P zur Erhebung. VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen. c) Für Kinder. VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird Personengeld nicht erhoben. Das Kind darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden. VIII. Für ein Kind in dem Alter von mehr als drei Jahren ist das volle Personengeld zu erheben, und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§ 49. [Erstattung von Personengeld.] I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch

ten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Fahrschein bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zu ihrem Ausweis bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Zeichen zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich über ihre Berechtigung zur Mitreise nicht ausweisen können, die Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Personen Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Postanstalt, auf welche der Fahrschein lautet, befördert und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgeblieben Personen aufbewahrt.

§ 51. [Plätze der Reisenden.] I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergibt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen. II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beiwagen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Vorderraumes, dann der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraumes, zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen. III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beiwagen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einem Beiwagen befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beiwagen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Fahrscheine zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet

Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Fahrscheins, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen. V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§ 53. [Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 kg bewilligt. II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes kg od. den überschreitenden Theil eines kg: 1) bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 P, mindestens 25 P; 2) bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 P, mindestens 50 P. III. Wird der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 P für je 300 M od. einen Theil von 300 M, mindestens jedoch 10 P. IV. Ist das Gepäck mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf einen Fahrschein genommen haben, zusammengepackt, so ist bei der Ermittelung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Fahrscheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer und derselben Familie oder zu einem und demselben Hausstande gehören. V. Die Erstattung von Ueberfrachtporto u. etwaiger Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§ 54. [Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.] I. Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, u. gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden. II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

§ 55. [Wartezimmer der Postanstalten.] I. Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet: 1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit, 2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station, 3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und 4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden. II. Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden. III. Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postdienstzimmer u. wird den Reisenden auf Verlangen vorgelegt.

§ 56. [Verhalten der Reisenden auf den Posten.] I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden. II. Anderseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen. III. Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben. IV. Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und die Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen u. aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

Abschnitt IV.

Extrapost- und Courierbeförderung.

§ 57. [Allgemeine Bestimmungen.] I. Die Gestellung von Extrapost- u. Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern. II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck. III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann. IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden den Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§ 58. [Zahlungssätze.] a) Für die Pferde. I. An Pferdegeld sind für jedes km zu zahlen: für ein Extrapostpferd 20 P, für ein Courierpferd 25 P. b) Wagengeld. II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens für das km 10 P.

Stationen, findet die Erhebung der Bestellgebühr nicht statt. d) Schmiergeld. VI. Für das Schmieren eines jeden Wagens, der nicht von der Post gestellt ist, sind 25 P zu zahlen. e) Erleuchtungskosten. VII. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 P für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden. f) Chausseegeld- und sonstige Wege- ꝛc. Abgaben. VIII. Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Wege- ꝛc. Abgaben werden nach den betreffenden, zur örtlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes nicht in Betracht. g) Postillonstrinkgeld. XI. Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das km 10 P. h) Rückbenutzung einer Extrapost. X. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferde bezw. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 km. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft u. dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Hinfahrt, so wird

welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist. Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden: 1) für das Hinsenden der ledigen Pferde u. Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- rc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung, 2) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser bestimmungsmäßigen Gebühren, 3) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost rc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- rc., Wagen- u. Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- rc. Beförderung stattgefunden hat. n) Extraposten rc. auf Entfernungen unter 15 km. XVII. Für Extraposten rc. auf Entfernungen unter 15 km werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 km erhoben. o) Extraposten rc., welche über eine Station hinaus benutzt werden. XVIII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 km hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 km, gegeben werden. XIX. Geht die Fahrt von einer Station bezw. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 km vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 km, hinausgefahren werden. p) Extraposttarif. XX. In dem Postdienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

§ 59. [Zahlung und Quittung.] I. Die Gebühren für die Extrapost- u. Courierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillone gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden. II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- rc. Gelder u. Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- rc. Gelder u. Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung ausweisen und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen und nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. III. Die Entrichtung der Extrapost- rc. Gelder für alle Stationen eines gewissen Courses auf einmal beider Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen. IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung des Rechnungsgeschäftes, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Gebühr zu zahlen. Diese Rechnungsgebühr beträgt für Extraposten und Couriere 1 M. V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- rc. Geld und sämmtliche Nebenkosten als Wagengeld, Bestellgebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld u. die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bezw. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt. VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs den ursprünglich beabsichtigten Weg vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld rc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag, erstattet.

§ 60. [Bespannung.] I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfang und der Schwere der Ladung. II. Findet der Postschaffner oder Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem abfertigenden Beamten u. von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowol dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirection, sein Bewenden. III. Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

§ 61. [Abfertigung.] a) Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren. I. Sind die Pferde bezw. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

Reisegepäcks erforderlich ist. b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten u. Courieren. IV. Sind Pferde u. Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, u. wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden. V. Auf Stationen, bei welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist. c) Reihenfolge. VI. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§ 62. [Beförderungszeit.] I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltene Uebersicht muß sich in dem Dienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung. II. Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege u. der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen. b) Anhalten unterwegs. III. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 km, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal

Staatskasse für erfolgreiche Wiederbelebungsversuche eine Prämie von 30 M, für nicht erfolgreiche eine solche von 15 M gewährt wird, wobei jedoch die von Gefängnißärzten an Gefangenen vorgenommenen Wiederbelebungsversuche außer Betracht bleiben; 3) der Anspruch auf die Prämie ist binnen 3 Monaten bei der Obrigkeit, und sofern von derselben nach 4 Wochen kein oder ein ablehnender Bescheid erfolgt ist, binnen 6 Monaten bei der zuständigen Königlichen Landdrostei anzumelden.

Präsenzstärke des Reichsheeres im Frieden beträgt an Unteroffizieren und Mannschaften für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. December 1881 401,659 Mann. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung. S. Reichs-Militärgesetz § 1.

Preßgesetz vom 7. Mai 1874:

[1. Einleitende Bestimmungen.] **§ 1.** Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind. **§ 2.** Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen. — Was im Folgenden von „Druckschriften" verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse. **§ 3.** Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnißnahme durch das Publikum zugänglich ist. **§ 4.** Eine Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden. — Im Uebrigen sind für den Betrieb der Preßgewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend. **§ 5.** Die nichtgewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach § 57 der Gewerbeordnung ein Legitimationsschein versagt werden darf. — Zuwiderhandelnden gegen ein solches Verbot werden nach § 148 der Gewerbeordnung bestraft.

[2. Ordnung der Presse.] **§ 6.** Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma. — Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten. **§ 7.** Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redacteurs enthalten. — Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redacteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaction besorgt. **§ 8.** Verantwortliche Redacteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfügungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrecht sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. **§ 9.** Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu ertheilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeortes unentgeltlich abliefern. — Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen. **§ 10.** Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen. **§ 11.** Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer betheiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf thatsächliche Angaben beschränkt. — Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer, und zwar in demselben Theile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels, geschehen. — Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mittheilung überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten. **§ 12.** Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaates ausgehenden Druckschriften finden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mittheilungen beschränkt, die Vorschriften der §§ 6 bis 11 keine Anwendung. **§ 13.** Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mittheilungen (lithographirte, autographirte, metallographirte, durchschriebene Correspondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Redactionen verbreitet werden, den

Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druckschriften treten außer Wirksamkeit. **§ 15.** In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel durch den Reichskanzler mittels öffentlicher Bekanntmachung verboten werden. **§ 16.** Oeffentliche Aufforderungen mittels der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittels der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten. — Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Werth desselben ist der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären. **§ 17.** Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprocesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kund gegeben worden sind, oder das Verfahren sein Ende erreicht hat. **§ 18.** Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft: 1) Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Verbote: 2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8, welche durch falsche Angaben mit Kenntniß der Unrichtigkeit begangen werden. — Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redacteur benannt wird. **§ 19.** Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft werden bestraft: 1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6, 7 und 8, welche nicht durch § 18, Ziffer 2 getroffen sind; 2) Zuwiderhandlungen gegen den § 9; 3) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11. — In den Fällen der Ziffer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, und hat das Strafurtheil zugleich die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen. Ist die unberechtigte Verweigerung im guten Glauben

vollstreckbaren Verfügung anzuordnen, oder die gerichtliche Bestätigung binnen 12 Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen. — Wenn nicht bis zum Ablauf des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen. § 25. Gegen den Beschluß des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt. § 26. Die vom Gericht bestätigte, vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist. § 27. Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engern Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen. — Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Theile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung ꝛc.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen. § 28. Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft. — Wer mit Kenntniß der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. § 29. Zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Uebertretungen sind die Gerichte auch in denjenigen Bundesstaaten ausschließlich zuständig, wo zur Zeit noch deren Aburtheilung den Verwaltungsbehörden zusteht. — Soweit in einzelnen Bundesstaaten eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten unterster Instanz nicht vorgeschrieben ist, sind in den Fällen der ohne richterliche Anordnung erfolgten Beschlagnahme die Acten unmittelbar dem Gericht vorzulegen.

[6. Schlußbestimmungen.] § 30. Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) in Bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf Weiteres in Kraft.[1] — Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche, unentgeltliche Vertheilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.[2] — Dasselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen. — Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgaben von Inseraten ꝛc.) nicht statt. § 31. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1874 in Kraft. Seine Einführung in Elsaß-Lothringen bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Privatflüsse.

Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse, vom 28. Februar 1843.[1]

Erster Abschnitt.

Benutzung der Privatflüsse überhaupt.

§ 1. Jeder Uferbesitzer an Privatflüssen (Quellen, Bächen oder Fließen, sowie Seen, welche einen Abfluß haben) ist, sofern nicht Jemand das ausschließliche Eigenthum des Flusses hat, oder Provinzialgesetze, Localstatuten od. specielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser unter den in den §§ 13 u. f. enthaltenen näheren Bestimmungen zu seinem besonderen Vortheile zu benutzen. Jedoch verbleibt es in Ansehung der Benutzung des Wassers zu Mühlen und anderen Triebwerken, so wie auch in Ansehung der Fischereiberechtigung und der Vorfluth bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, soweit diese durch gegenwärtiges Gesetz nicht ausdrücklich abgeändert sind. § 2. Wo öffentliche Plätze oder Wege das Ufer eines Privatflusses bilden, ist der Gebrauch des Wassers zum Trinken u. Schöpfen, sowie zum Tränken des Viehes einem Jeden gestattet, sofern es nach Entscheidung der Ortspolizeibehörde ohne Gefahr für die Beschädigung des Ufers geschehen kann. § 3. Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird. — Die Entscheidung hierüber steht der Polizeibehörde zu.[2] § 4. Des Einwerfens und Einwälzens von losen Steinen, Erde und anderen Materialien in Flüsse muß ein Jeder sich enthalten. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn solche zum Behuf einer

---

[1] S. Gesetz vom 4. Juni 1851 (S. 123) §§ 5 und 16.

[2] S. das preußische Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 § 9: Anschlagezettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden. — Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

[1] Dies Gesetz galt für den ganzen Umfang der damaligen Monarchie mit Ausnahme der zum Appellationsgerichtsbezirk Köln gehörigen Landestheile. In letzteren ist es durch Verordnung vom 9. Jan. 1845 eingeführt, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Entscheidung der Frage: ob bei einer Bewässerungsanlage ein überwiegendes Landescultur-Interesse obwalte? (§§ 24 und 32 jenes Gesetzes) das Interesse schon vorhandener, auf Triebwerken beruhender gewerblicher Anlagen im zweifelhaften Falle über das der Bodencultur zu stellen ist. — Im Markgrafenthum Oberlausitz ist das Gesetz vom 28. Febr. 1843 durch Verordnung vom 30. April 1844 an Stelle des Oberamtspatents vom 18. Aug. 1727 in Kraft getreten. S. auch Vorfluth, Entwässerungsanlagen.

[2] Ueber Beschwerden gegen die Polizeibehörde in den Fällen der §§ 3—6 entscheiden die Kreisausschüsse; Kreisordnung v. 13. Dec. 1872 § 135, III. 2.

solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt oder zu den im § 4 erwähnten Nachtheilen Anlaß gibt. § 7. Die Uferbesitzer sind, wo nicht Provinzialgesetze, Localstatuten, ununterbrochene Gewohnheiten oder specielle Rechtstitel ein Anderes bestimmen, zur Räumung des Flusses insoweit verpflichtet, als es zur Beschaffung der Vorfluth nothwendig ist.[2]) — Die Polizeibehörde ist ermächtigt, Diejenigen, welchen die Räumung obliegt, hierzu anzuhalten. Entsteht über diese Verpflichtung Streit unter den Betheiligten, so ist die Räumung einstweilen unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, nach Maßgabe des Besitzstandes und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern zu bewirken.[3]) § 8. Die Eigenthümer eines Privatflusses, sowie die Uferbesitzer, Stauungs- oder Leitungsberechtigten können nur durch landesherrliche Entscheidung verpflichtet werden, den Gebrauch des Flusses zum Holzflößen einem Jeden zu gestatten. § 9. Ist eine solche Entscheidung (§ 8) ergangen, so müssen a) die Eigenthümer des Flusses, so wie die Uferbesitzer den zum Einwerfen und Ausziehen der Hölzer unentbehrlichen Gebrauch der Ufer an den polizeilich bestimmten Stellen, so wie den Zutritt zu den Ufern, soweit dieser zur Beaufsichtigung und Fortschaffung der treibenden Hölzer erforderlich ist, gestatten und b) die Besitzer von Stauwerken den zum Treiben der Hölzer erforderlichen Wasserzug gewähren. — Für den hieraus, so wie für den aus Verunreinigung des Flußbettes und aus Beschädigungen der Ufer, Uferdeckwerke, Brücken und sonstigen Anlagen durch die treibenden Hölzer entstehenden Schaden ist vom Staate volle Entschädigung zu leisten. § 10. Die näheren Anordnungen darüber: 1) in welchem Umfange der Mitgebrauch der Ufer zum Behuf der Flößerei zu gestatten ist und welche Einrichtungen zur Erhaltung des Wasserzuges zu treffen sind; 2) welches Verfahren bei der Flößerei, namentlich auch mit Rücksicht auf die stattfindenden Ueberrieselungen zu beobachten, u. 3) welche

weist, daß der Betrieb in dem bisherigen Umfange das Maß der dem Inhaber des Triebwerks zustehenden Berechtigung überschreitet oder 2) der Inhaber des Triebwerks nachweist, daß ihm vermöge eines speciellen Rechtstitels die Befugniß zusteht, den Betrieb über den bisherigen Umfang auszudehnen, so ist bei Prüfung des Widerspruchsrechts derjenige Umfang des Betriebs zum Grunde zu legen, welcher durch das Maß der Berechtigung begründet ist. **§ 18.** Fischereiberechtigte sollen zu einem Widerspruche gegen Bewässerungsanlagen fortan nicht weiter berechtigt sein, sondern nur auf Ersatz des ihnen daraus entstehenden Schadens Anspruch haben. **§ 19.**[1]) Einer polizeilichen Erlaubniß bedarf der Uferbesitzer zu solchen Anlagen nicht; er ist dagegen befugt, die Vermittelung der Polizeibehörde[2]) in Anspruch zu nehmen, 1) wenn er sich darüber Sicherheit verschaffen will, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten oder schon getroffenen Verfügungen a) über das zu Bewässerungen zu verwendende Wasser, b) über die zu bewässernden ihm zugehörigen Grundstücke, c) über denjenigen Theil, sowol eigener als fremder Grundstücke, welcher zu den Wasserleitungen dienen soll, stattfinden; 2) wenn er zur Ausführung neuer, oder zur Erhaltung bereits ausgeführter Bewässerungen verlangt, daß ein Anderer ihm ein Recht einräume, od. sich die Einschränkung eines Rechts gefallen lasse, welches einen Widerspruch gegen die Anlage begründen würde. **§ 20.** Wer die Vermittelung der Polizeibehörde zu dem in § 19, Nr. 1 bezeichneten Zwecke in Anspruch nimmt, muß eine öffentliche Bekanntmachung über die Bewässerungsanlage unter Einreichung eines vollständigen Situationsplanes und der etwa erforderlichen Nivellements bei dem Landrathe, in dessen Kreise das zu bewässernde Grundstück belegen ist, in Antrag bringen. — Ist das Grundstück in mehreren Kreisen gelegen, so bestimmt die vorgesetzte Behörde den Landrath, welcher das Verfahren zu leiten hat. **§ 21.** Die Bekanntmachung erfolgt: 1) durch die Amtsblätter der Regierungen, durch deren Bezirk der Fluß seinen Lauf nimmt und die Bewässerungsanlage sich erstreckt, zu drei verschiedenen Malen; 2) durch das Kreisblatt des Kreises, sofern ein solches Blatt vorhanden ist, ebenfalls zu dreien Malen; 3) in der Gemeinde, in deren Bezirk das zu bewässernde Grundstück liegt, sowie in den zunächst angrenzenden Gemeinden durch Anschlag an der Gemeindestätte oder in der örtlich sonst hergebrachten Publikationsweise. — Sie enthält mit Hinweisung auf den im Geschäftslocale des Landraths zur Einsicht ausgelegten Plan die Aufforderung: etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes an gerechnet, bei dem Landrathe anzumelden. — Die Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß Diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowol ihres Widerspruchsrechts als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten. **§ 22.** Nach Ablauf der Anmeldungsfrist (§ 21) sind der Regierung die Verhandlungen einzureichen. Diese faßt, wenn sie die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet findet, einen Bescheid ab, in welchem sie Denjenigen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte namentlich vorbehält, alle Anderen aber mit ihren bei Erlaß des Bescheides bestehenden Rechten präcludirt.[1]) — Eine Ausfertigung des Präclusionsbescheides ist dem Provocanten zuzustellen, welcher sämmtliche Kosten des Verfahrens zu tragen hat. — Gegen diese Präclusio kann ein Restitutionsgesuch binnen zehntägiger Frist bei der Regierung angebracht werden. **§ 23.** In den Fällen, in welchen über die Existenz oder den Umfang eines Rechts, auf welches ein Widerspruch oder ein Entschädigungsanspruch gegründet wird, Streit entsteht, findet der Rechtsweg statt. — Ist dagegen nur die Frage zu erörtern, ob durch die Bewässerungsanlage einem zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bestehenden Triebwerke das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde (§ 16, Lit. b), so steht die Entscheidung mit Ausschluß des Rechtsweges der Regierung zu, unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium des Innern, welcher binnen einer präclusivischen Frist von 6 Wochen nach Bekanntmachung des Bescheides einzulegen ist. **§ 24.** Zu den im § 19, Nr. 2 bezeichneten Zwecken kann die Vermittelung der Polizeibehörde nur in Anspruch genommen werden in Fällen eines überwiegenden Landesculturinteresse und unter der Verpflichtung zu vollständiger Entschädigung. **§ 25.** Unter diesen Bedingungen (§ 24) kann der Unternehmer einer Bewässerungsanlage verlangen, daß ihm 1) zu den erforderlichen Wasserleitungen, insofern er solche auf seinem eigenen Grundstücke nicht herstellen kann, auf fremden Grundstücken eine Servitut eingeräumt, 2) die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschlusse eines Stauwerks, sowie 3) eine Ausnahme von der im § 13, Nr. 1 vorgeschriebenen Beschränkung gestattet werde, und daß 4) der Besitzer eines Triebwerks sich eine Beschränkung des ihm zustehenden Rechts auf Benutzung des Wassers (§§ 16, 17) gefallen lasse. — Unter gleichen Bedingungen (§ 24) kann der Uferbesitzer verlangen, daß ihm 5) gestattet werde, sein Recht auf Benutzung des Wassers in der §§ 1 und 13

---

[1]) Ueber das gemäß §§ 19—22 zu verhandelnde Aufgebotsverfahren s. unter **Entwässerungsanlagen** (S. 343) das Gesetz vom 23. Jan. 1846.

[2]) Durch Cabinetsordre vom 1. Dec. 1843 ist der Minister ermächtigt, in den Fällen, in denen nach Vorschrift des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Febr. d. J. §§ 19 u. f. die Vermittelung der Polizeibehörde zum Behuf einer Bewässerungsanlage, durch welche Grundstücke in den Bezirken mehrerer Regierungen betroffen werden, in Anspruch genommen wird, eine dieser Regierungen mit der oberen Leitung des gesammten Verfahrens und namentlich mit der Abfassung aller in demselben zu erlassenden Präclusionsbescheide zu beauftragen.

[1]) Die Präclusionsbescheide gemäß §§ 19—22 haben die Kreisausschüsse abzufassen; Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 § 135, III, 3.

gen erforderlichen Bodens dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher dasselbe zu übernehmen verpflichtet ist. Wenn das ganze Grundstück des Provocaten, oder ein Theil desselben nach Anlage der Wasserleitungen von ihm nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann, so ist er befugt, das ganze Grundstück, oder den betreffenden Theil, dessen Umfang die Regierung zu bestimmen hat, dem Provocanten ebenfalls als Eigenthum abzutreten. Der Grund-Eigenthümer, welcher von diesen Rechten (a und b) Gebrauch machen will, muß sich darüber in einer präclusivischen Frist von drei Monaten nach Mittheilung des Antrages des Unternehmers erklären. § 27. In dem Falle des § 25 Nr. 2 hat der Besitzer des jenseitigen Ufers die Wahl zwischen vollständiger Entschädigung oder Mitbenutzung des aufgestauten Wassers zur Hälfte. Wählt er ersteres oder erklärt er sich binnen drei Monaten nicht, so verliert er das Recht auf Mitbenutzung des Wassers; wählt er letzteres, so muß er die Hälfte der Kosten des Stauwerkes übernehmen. § 28. Wenn ein vom Unternehmer der Bewässerungs-Anlage beabsichtigter Rückstau (§ 25 Nr. 3) von der Art ist, daß dadurch die Entwässerungsfähigkeit der oberhalb liegenden Ländereien eines Dritten beeinträchtigt wird, so soll bei Beantwortung der Frage, ob ein überwiegendes Landescultur-Interesse bei der Anlage obwaltet, das Interesse der Entwässerung in zweifelhaften Fällen über das der Bewässerung gestellt werden. § 29. Wenn in dem Falle des § 25 Nr. 3 durch die Bewässerungs-Anlage die Versumpfung eines fremden Grundstückes veranlaßt wird, so ist der Eigenthümer befugt, statt seines Anspruches auf vollständige Entschädigung (§ 45) das Eigenthum des ganzen versumpften Grundstückes oder desjenigen Theiles, der durch die Versumpfung betroffen wird, dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher dasselbe zu übernehmen verbunden ist. § 30. Anträge zu den im § 25 bezeichneten Zwecken sind an die Vermittelungs-Commission zu richten, welche in jedem

bunden, die erwähnte Einrichtung auf seine Kosten zu bewirken, auch den Provocaten wegen des Verlustes zu entschädigen, der durch die Hemmung seines Gewerbebetriebes während der Dauer der Einrichtungsarbeiten verursacht wird. Die bei der neuen Einrichtung gegen den früheren Zustand mehr entstehenden Unterhaltungskosten hat der Provocant als eine jährliche Rente an den Besitzer des Triebwerkes zu zahlen und für ihre regelmäßige Zahlung Sicherheit zu leisten. **§ 38.** Die Commissarien sind befugt, die zur Ausführung ihres Auftrages nöthigen Ermittelungen, Vermessungen, Nivellements rc. zu veranlassen. Können diese Vorarbeiten nicht bewirkt werden, ohne fremde Grundstücke zu betreten, so müssen deren Eigenthümer sich solches gegen Vergütung des ihnen dadurch entstehenden Schadens gefallen lassen. **§ 39.** Die Commissarien haben sich die gütliche Beilegung der Streitpunkte möglichst angelegen sein zu lassen. **§ 40.** Sie entwerfen demnächst mit Rücksicht auf das Ergebniß der Prüfung über die erhobenen Widersprüche und das von ihnen wahrzunehmende öffentliche Interesse den Plan zur Ausführung und Benutzung der Anlage, legen solchen den Parteien zur Erklärung vor und überreichen ihn der Regierung mittels gutachtlichen Berichts, in welchem alle Streitpunkte einzeln vorzutragen sind. **§ 41.** Der Plan muß in Hinsicht auf die Art der Ausführung, der Anlagen und deren Benutzung, sowie in Hinsicht auf die zur Ueberwachung derselben nöthigen Maßregeln alles dasjenige feststellen, was im besonderen wie im öffentlichen Interesse erforderlich ist. **§ 42.** Die Regierung hat auf Grund der commissarischen Verhandlungen über die Genehmigung der Anträge (§ 30) und über die Zulässigkeit der erhobenen Widersprüche zu entscheiden und die Bedingungen der Ausführung und Benutzung festzustellen. **§ 43.** In dem Beschlusse (§ 42) ist eine Frist festzusetzen, binnen welcher die Anlage von dem Unternehmer bei Verlust seines Rechts ausgeführt sein muß. **§ 44.** Der Beschluß, welchem der von den Commissarien vorgelegte Plan (§ 40), soweit solcher genehmigt worden, beizufügen ist, wird sowol dem Provocanten, als auch dem Provocaten bekannt gemacht. Jedem Theile steht dagegen der Recurs an das Ministerium des Innern binnen sechs Wochen präclusivischer Frist nach Bekanntmachung des Beschlusses offen. **§ 45.** Nachdem definitiv entschieden worden, in welchem Umfange die Einräumung oder Einschränkung des Rechts zu Gunsten einer Bewässerungsanlage stattfinden soll, läßt die Regierung die dafür zu leistende vollständige Entschädigung durch drei von ihr zu ernennende Taxatoren unter Zuziehung sämmtlicher Betheiligten ermitteln, und setzt solche unter Zuschlagung von 25 Procent des ermittelten Betrages durch einen Beschuß fest, welcher den Betheiligten bekannt zu machen ist. — Die Kosten dieser Abschätzung hat der Unternehmer der Bewässerungs-Anlage allein zu tragen. **§ 46.** Wenn der Provocat nach den Grundsätzen der §§ 26 und 29 Land abtritt, so ist er befugt, da, wo es den örtlichen Verhältnissen nach zulässig ist, aus dem Grundbesitze des Provocanten eine Landabfindung zu fordern, deren Werth der nach § 45 festgestellten Entschädigungssumme gleich kommt. Sofern die Bewässerungs-Anlage nicht zur Ausführung kommt oder späterhin wieder eingeht, kann der Provocat das von ihm abgetretene Land gegen Rückgabe der erhaltenen Entschädigung wieder zurückfordern. **§ 47.**[1]) Dem Berechtigten steht, wenn er sich durch die von der Regierung festgestellte Entschädigung (§§ 45 und 46) nicht für befriedigt hält, binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses der Recurs an das Revisions-Collegium frei. Dasselbe stellt nach Revision der Abschätzung, wobei anderweitige Ermittelungen gestattet sind, die Entschädigung mit Ausschließung jedes weiteren Rechtsmittels, sowie des Rechtsweges definitiv nach den Grundsätzen der §§ 45 und 46 fest. — Dem Unternehmer der Bewässerungs-Anlage ist kein Recurs gestattet. — Aus Neuvorpommern und Rügen gehen die Recurse an das Revisions-Collegium zu Stettin. **§ 48.** In der Recursschrift muß der Mehrbetrag der Entschädigungssumme oder Landabfindung, welchen der Berechtigte fordert, bestimmt ausgedrückt sein. — Wird dem Berechtigten keine höhere Entschädigung als die von der Regierung festgesetzte (§§ 45, 46) zuerkannt, so hat derselbe sämmtliche Kosten der Recurs-Instanz zu tragen. — Erstreitet er den ganzen geforderten Mehrbetrag, so fallen diese Kosten sämmtlich dem Unternehmer der Bewässerungs-Anlage zur Last. — Wenn der Berechtigte zwar nicht den ganzen geforderten Betrag, aber doch mehr, als ihm von der Regierung zugebilligt worden, erstreitet, so findet zwischen beiden Theilen eine verhältnißmäßige Vertheilung der Kosten statt. **§ 49.** Dem Unternehmer der Bewässerungs-Anlage steht frei, von deren Ausführung auch nach bereits erfolgter definitiver Feststellung der Entschädigungssumme abzustehen; er muß aber in diesem Falle auch diejenigen Kosten übernehmen, welche dem Provocaten zur Last gestellt worden sind. **§ 50.** Die Einziehung und Auszahlung oder gerichtliche Deposition der festgestellten Entschädigungssumme liegt der Regierung ob. **§ 51.** Sämmtliche Verhandlungen, welche durch das nach Vorschrift des § 19 Nr. 1 und 2 eingeleitete Verfahren zur Ermittelung der Entschädigung (§§ 45, 46) und durch die Einziehung und Auszahlung oder Deposition der Entschädigungsgelder (§ 50) veranlaßt werden, sind gebühren- und stempelfrei, und es werden nur die baaren Auslagen in Ansatz gebracht; in Processen (§ 23) und in der Recursinstanz wegen Festsetzung der Entschädigung (§ 47) sind jedoch Gebühren und Stempel zu entrichten. **§ 52.** Die Ausführung der Bewässerungsanlage darf erst nach geschehener Zahl-

[1]) Durch Cabinetsordre vom 17. Jan. 1844 ist bestimmt, daß die Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Kreisvermittelungscommission, der Regierungscommissarien u. Sachverständigen bei dem in den §§ 30—47 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Febr. d. J. angeordneten Verfahren, nach den Vorschriften der §§ 2 und 3 des Regulativs vom 25. April 1836, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen rc., von den Regierungen festgesetzt werden sollen.

die Regierung nach Vernehmung des Widersprechenden zu entscheiden. § 54. Der Unternehmer der Anlage kann in dem Falle des § 53, um vor der Ausführung den Betrag der etwa zu leistenden Entschädigung übersehen zu können, darauf antragen, daß die Entschädigungssumme nach Vorschrift der §§ 45 ff. im Voraus ermittelt und festgestellt werde. § 55. Die Vorschriften der §§ 45 und 46 finden auch Anwendung auf die den Fischereiberechtigten zu leistende Entschädigung (§ 18), die Ausführung der Anlage soll jedoch von der Feststellung dieser Entschädigung niemals abhängig sein.

Dritter Abschnitt.

Genossenschaften zu Bewässerungs-Anlagen.[1])

§ 56. Wenn Unternehmungen zur Benutzung des Wassers, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute kommt, nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen sind, so können die Betheiligten zu gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke durch landesherrliche Verordnung verpflichtet und zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden. § 57. Für jede solche Genossenschaft sollen, nachdem die Betheiligten mit ihren Anträgen und Erinnerungen gehört worden, folgende Punkte durch ein landesherrlich vollzogenes Statut näher bestimmt werden: a. der Umfang der gemeinsamen Zwecke und der Plan, nach welchem verfahren werden soll; b. die Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Anstalten erforderlichen Beiträge und Leistungen nach dem Verhältnisse der hieraus erwachsenden Vortheile; c. die innere Verfassung eines Verbandes. — Ist eine Genossenschaft unter freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten zu Stande gekommen, so ist der Minister des Innern ermächtigt, das vereinbarte Statut zu genehmigen und zur Ausführung bringen zu lassen. § 58. Der Minister des Innern wird die Regierungen wegen Bildung solcher Genossenschaften und wegen

jedoch in gleicher Weise wie aus natürlichen Wasserzügen erlaubt, wenn jene ganz an die Stelle natürlicher Wasserzüge getreten sind; 3) wenn dadurch den Bewohnern eines Ortes (Stadt, Dorf, Gut u. s. w.) das erforderliche Trinkwasser für Menschen oder Vieh, oder das zu Haushaltszwecken (nicht gewerblichen Betrieben) nöthige Wasser entzogen werden würde; 4) wenn dritte Personen, denen ein Widerspruchsrecht zusteht, nachweisen, daß sie durch die Anlage einen Nachtheil erleiden, welcher dem von derselben für die Unternehmer zu erwartenden Vortheile wenigstens gleichkommt. **§ 61.** Ist die benutzbare Wassermenge zu den Bewässerungen, behufs deren darauf Anspruch gemacht wird, unzureichend, so ist die Theilnahme an dem Wasser nach folgenden, als Anhalt dienenden Grundsätzen zu regeln: 1) Bei gleichzeitiger Vorrichtung mehrerer solcher Anlagen soll eine derartige Vertheilung des Wassers (der Menge, der Gebrauchszeiten desselben u. s. w.) vorgenommen werden, daß jede Anlage das für sie bei sachgemäßer und wasserwirthschaftlicher Einrichtung erforderliche Wasser so weit als möglich erhält. Concurriren jedoch näher an dem Gewässer und entfernter von demselben belegene Grundstücke, so soll den näher belegenen das für ihre Bewässerung erforderliche Wasser vorzugsweise zugetheilt werden, wenn ihr Vortheil von der Bewässerung mindestens dem gleich ist, welchen die entfernteren davon haben würden; 2) bei der Zeit nach auf einander folgenden Anlagen soll der ungestörte Fortbestand der älteren Anlagen (ohne Unterschied, ob sie vor oder nach Verkündung dieses Gesetzes gemacht sind) gesichert; ihre Einrichtung muß jedoch, wenn sie nicht sachgemäß oder wasserwirthschaftlich ist, thunlichst verbessert werden. **§ 62.** Die Fischereiberechtigten haben gegen die Benutzung des Wassers zur Bewässerung von Grundstücken kein Widerspruchsrecht (vergl. § 55). **§ 63.** Das zur Bewässerung benutzte Wasser muß dem Gewässer, aus welchem es abgeleitet ist, wieder zugeführt werden, es sei denn, daß ohne Nachtheil für die, welche ein Interesse dabei haben, diese Wiederzuleitung unterbleiben und die Wegschaffung des Wassers auf andere Weise geschehen kann. Machen örtliche Verhältnisse die Zurückleitung unthunlich, so darf das zur Bewässerung benutzte Wasser auch in ein anderes Gewässer wieder abgeführt werden. **§ 64.** Behufs der Durchleitung (sowol Zu- als Ableitung) des zur Bewässerung dienenden Wassers haben die Eigenthümer den erforderlichen Grund und Boden nach ihrer Wahl entweder zum Eigenthume, oder zur servitutischen Benutzung für jene Zwecke abzutreten, außer in den Fällen, in welchen die Anlegung von Entwässerungsanstalten auf Grundstücken dritter Personen nach Inhalt der §§ 14 und 15 unzulässig ist. Auch findet eine Verpflichtung zur Abtretung von Hausgärten, Hofplätzen oder Gebäuden nicht statt. **§ 65.** Die §§ 19, 20 und 21 haben auch für Bewässerungs-Anlagen Giltigkeit. **§ 66.** Das Verhältniß des Betrages zu den Kosten und die Aufbringung derselben soll, wenn die Betheiligten sich darüber nicht anders vereinbaren, nach den Vorschriften der §§ 30—35 sich richten. Was indeß die Bestimmungen des § 32 betrifft, so sind, statt der daselbst in Bezug auf Entwässerungsanstalten beispielsweise angeführten Verschiedenheiten in der Theilnahme an den Vortheilen der Anlage, bei Bewässerungsanstalten vielmehr die Verschiedenheiten der Grundstücke in der Theilnahme an den Vortheilen der Anlage je nach Menge oder Beschaffenheit oder Gebrauchszeit des Wassers zu berücksichtigen.

[2. Unterhaltung und Aufhebung der Bewässerungsanstalten, sowie Aenderung der Bewässerungsgenossenschaften.] **§ 67.** Die Kosten der Unterhaltung von Bewässerungsanstalten, die nach Verkündung dieses Gesetzes angelegt werden, haben Alle, welchen die Kosten der Anlage obliegen und die später etwa aufgenommenen Theilnehmer (§ 50) in demselben Verhältnisse, wie die Anlagekosten zu tragen. Für Bewässerungs-Anstalten aus einer früheren Zeit gelten die Vorschriften des § 42. Ebenfalls finden die Vorschriften des § 43 auf Bewässerungs-Anlagen Anwendung. **§ 68.** Die Art der Unterhaltung und die Aufhebung von Bewässerungs-Anlagen, sowie die Aufnahme neuer Theilnehmer in die Bewässerungs-Genossenschaft ist nach den über Abwässerungsanstalten in den §§ 44—50 getroffenen Bestimmungen zu beurtheilen und zu entscheiden. **§ 69.** Die Trennung einzelner, zu einer Bewässerungs-Genossenschaft gehörigen Grundstücke wider Willen der Stimmenmehrheit ist alsdann zulässig, wenn das ausscheidende Grundstück seine Bewässerung durch die Anstalt nicht mehr erhalten kann.

Privatgeheimnisse, strafbare Offenbarung von solchen, s. Strafgesetzbuch § 300.

Privat-Irren-Krankenanstalten und Entbindungsanstalten. Die Unternehmer derselben bedürfen besonderer Genehmigung; s. Gewerbeordnung § 30.

Privatklage, s. Strafgesetzbuch § 194.

Privatlotterien, s. Lotterie.

Privatschulen. Ueber die Errichtung von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sind die näheren Vorschriften in der Ministerial-Instruction vom 31. Dec. 1839 enthalten. Sie werden aber mit Rücksicht auf das bevorstehende Unterrichtsgesetz hier nicht abgedruckt.

Privatwege, s. Wege.

Processionen, kirchliche, s. unter Vereinspolizei das Gesetz vom 11. März 1850 § 10.

Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, vom 29. Juni 1875:[1])

[Inhalt.] Erster Titel. Von den Grundlagen der Provinzialverfassung. Erster Abschnitt. Von dem Umfange und der Begrenzung der Provinzialverbände §§ 1—4. Zweiter Abschnitt. Von den Provinzialangehörigen, ihren Rechten und

---

[1]) Da die Provinzialverfassungen der übrigen Provinzen noch in einem Uebergangsstadium begriffen sind, wird hier nur die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 berücksichtigt. — Bezüglich der Dotation der Provinzialverbände s. unter Dotationen (S. 252 ff.) — In Betreff der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden u. der Verwaltungsgerichte im Bereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 s. unter Verwaltungsbehörden Gesetz vom 26. Juli 1876. S. auch Verwaltungsgerichte.

und Bezirksräthen (Behörden des Staates), ihrer Zusammensetzung und ihren Geschäften §§ 62 bis 86. Sechster Abschnitt. Von den Provinzialbeamten §§ 87—98. Siebenter Abschnitt. Von den Provinzialcommissionen und Schlußbestimmung §§ 99 und 100. Achter Abschnitt. Von dem Provinzialhaushalte §§ 101—113. — Dritter Titel. Von der Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände §§ 114—122. — Vierter Titel. Schluß-, Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen §§ 123 bis 130.

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Provinzialverfassung.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange und der Begrenzung der Provinzialverbände.

§ 1. Jede Provinz bildet einen mit den Rechten einer Corporation ausgestatteten Communalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten. — Zum Communalverbande der Provinz (Provinzialverband) gehören alle innerhalb der Grenzen derselben belegenen Kreise und alle zu diesen Kreisen gehörenden Ortschaften. — Diejenigen Kreise und einzelnen Ortschaften, welche bisher zu einem anderen provinzialständischen Verband gehört haben, treten aus diesem Verbande aus und in den Communalverband derjenigen Provinz ein, innerhalb deren Grenzen sie belegen sind. **§ 2.** Die Haupt- und Residenzstadt Berlin scheidet aus dem Communalverbande der Provinz Brandenburg aus. — Die Bildung eines besonderen Communalverbandes aus der Haupt- und Residenzstadt Berlin und angrenzenden Gebieten, sowie die Regelung der Verfassung und Verwaltung desselben bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten. **§ 3.** Die infolge der Ausführung der Vorschrift des § 1 erforderliche Regelung der Verhältnisse ist, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, durch den Minister des Innern zu bewirken. — Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen der Ent-

gleicher Weise zwei Landkreise, deren einer nur einen und der andere nur zwei Abgeordnete zu wählen hat, sowie zwei oder drei derjenigen Landkreise, welche nur je einen Abgeordneten zu wählen haben, zu Wahlbezirken verbunden werden. — Die Wahlbezirke wählen diejenige Zahl der Abgeordneten, welche gemäß § 10 auf die zusammengelegten Kreise trifft. **§ 12.** Die Feststellung der Zahl der von den einzelnen Kreisen beziehungsweise Wahlbezirken zu wählenden Abgeordneten erfolgt vor jeder neuen Wahl (§§ 20 und 122) durch den Provinzialausschuß und wird durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Der Feststellung ist die durch die jeweilige letzte Volkszählung ermittelte Einwohnerzahl der Kreise beziehungsweise Wahlbezirke, mit Ausschluß der activen Militärpersonen, zu Grunde zu legen. **§ 13.** Anträge auf Berichtigung der Feststellung sind innerhalb 21 Tagen nach Ausgabe des Amtsblattes, durch welches die Feststellung veröffentlicht worden ist, bei dem Provinzialausschusse anzubringen, welcher darüber endgiltig beschließt.

[Vollziehung der Wahlen.] **§ 14.** Die Abgeordneten der Landkreise werden von den Kreistagen gewählt. — Erfolgt die Bildung von Wahlbezirken, so treten die Kreistage der zu dem Wahlbezirke gehörigen Landkreise unter dem Vorsitze des von dem Oberpräsidenten zu ernennenden Wahlcommissars zu einer Wahlversammlung zusammen. **§ 15.** Die Abgeordneten der Stadtkreise werden von dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise dem bürgerschaftlichen Repräsentantencollegium in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters, die Abgeordneten des Stadtkreises Magdeburg werden von dem Kreistage gewählt. **§ 16.** Die Vollziehung der Wahlen der Provinziallandtags-Abgeordneten erfolgt nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

[Wählbarkeit zum Abgeordneten.] **§ 17.** Wählbar zum Mitgliede des Provinziallandtages ist jeder selbständige Angehörige des Deutschen Reichs, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens einem Jahre der Provinz durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört. — Als selbständig gilt Derjenige, welchem das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist.

[Verlust der Wählbarkeit.] **§ 18.** Die Wählbarkeit geht verloren, sobald eines der im § 17 gedachten Erfordernisse bei dem bis dahin Wählbaren nicht mehr zutrifft. Sie ruht während der Dauer eines Concurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

[Dauer der Wahlperiode der Abgeordneten.] **§ 19.** Die Abgeordneten zum Provinziallandtage werden auf 6 Jahre gewählt. — Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Provinziallandtag hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

[Anordnung der Wahlen.] **§ 20.** Die Vornahme der Wahlen zum Provinziallandtage wird durch den Oberpräsidenten angeordnet. **§ 21.** Die Namen der neugewählten Abgeordneten sind von dem Oberpräsidenten durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen. — Die Einführung derselben erfolgt durch den Vorsitzenden des Provinziallandtages.

[Ersatzwahlen.] **§ 22.** Die Ersatzwahlen für die im Laufe der Wahlperiode Ausgeschiedenen werden von denjenigen Land- und Stadtkreisen beziehungsweise Wahlbezirken vorgenommen, von denen die Ausgeschiedenen gewählt waren. — Die Vollziehung der Ersatzwahlen muß innerhalb längstens 6 Monaten und wo möglich vor dem Zusammentritte des nächsten Provinziallandtages erfolgen. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

[Einspruch gegen das stattgehabte Wahlverfahren und Entscheidung über die Giltigkeit der Wahlen.] **§ 23.** Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied der Wahlversammlung innerhalb 10 Tagen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlußfassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind, steht dem Provinziallandtage zu. Im Uebrigen prüft der Provinziallandtag die Legitimation seiner Mitglieder von Amtswegen und beschließt darüber. **§ 24.** Gegen die nach Maßgabe der §§ 19 und 23 gefaßten Beschlüsse des Provinziallandtages findet innerhalb 10 Tagen die Klage bei dem Ober-Verwaltungsgericht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen bis zur Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts Ersatzwahlen nicht stattfinden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Versammlungen der Provinziallandtage.

[Einberufung des Provinziallandtages.] **§ 25.** Der Provinziallandtag wird von dem Könige alle zwei Jahre wenigstens ein Mal berufen, außerdem aber so oft es die Geschäfte erfordern. **§ 26.** Die Ladung der Mitglieder, die Eröffnung und Schließung des Provinziallandtages erfolgt durch den Oberpräsidenten der Provinz als Königlichen Commissarius oder den für ihn in dieser Eigenschaft ernannten Stellvertreter.

[Königlicher Commissarius bei dem Provinziallandtage.] **§ 27.** Der Königliche Commissarius ist die Mittelsperson bei allen Verhandlungen der Staatsbehörden mit dem Provinziallandtage. — Der Commissarius theilt dem Provinziallandtage die Vorlagen der Staatsregierung mit und empfängt die von ihm abzugebenden Erklärungen und Gutachten. — Der Königliche Commissarius, sowie die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten

vorgeschriebenen Mitgliederzahl anwesend ist. — Als anwesend gelten auch diejenigen Mitglieder, welche sich der Abstimmung enthalten.

[Fassung der Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.] § 30. Der Provinziallandtag faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Die Stimmenmehrheit wird ohne Mitzählung Derjenigen festgestellt, die sich der Abstimmung enthalten haben. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

[Theilnahme der Mitglieder des Provinzialausschusses, des Landesdirectors und der oberen Beamten an den Sitzungen des Provinziallandtages.] § 31. Die Mitglieder des Provinzialausschusses, sowie der Landesdirector (Landeshauptmann) und die ihm zugeordneten oberen Beamten (§§ 87 und 93) können, sofern sie nicht selbst Mitglieder des Provinziallandtages sind, den Sitzungen desselben mit berathender Stimme beiwohnen. — Der Provinziallandtag kann jedoch beschließen, einzelne, die Mitglieder des Provinzialausschusses, den Landesdirector oder die ihm zugeordneten oberen Beamten persönlich berührende Gegenstände in deren Abwesenheit u. in geheimer Sitzung zu verhandeln, sofern dieselben nicht Mitglieder des Provinziallandtages sind.

[Wahl des Vorsitzenden des Provinziallandtages und seines Stellvertreters.] § 32. Unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Mitgliedes, welchem die beiden jüngsten Mitglieder als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, wählt der Provinziallandtag nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. — Dieselben fungiren während der Sitzungsperiode und in der darauf folgenden Zwischenzeit bis zum Zusammentritte des nächsten Provinziallandtages.

[Geschäftsordnung des Provinziallandtages.] § 33. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Er eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben. Er kann jeden Zuhörer entfernen lassen, welcher Zeichen des Bei-

Die endgiltige Beschlußfassung über den Einspruch steht dem Provinziallandtage zu. **§ 43.** IX. Der Provinziallandtag ist befugt, Anträge und Beschwerden, welche die Provinz od. einzelne Theile derselben betreffen, an die Staatsregierung zu richten. **§ 44.** X. Der Provinziallandtag nimmt die ihm durch Gesetz übertragenen sonstigen Geschäfte wahr.

Vierter Abschnitt.

Von dem Provinzialausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften.

[Stellung des Provinzialausschusses im Allgemeinen.] **§ 45.** Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes wird für jede Provinz ein Provinzialausschuß bestellt.

[Zusammensetzung des Provinzialausschusses.] **§ 46.** Der Provinzialausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und einer durch das Provinzialstatut festzusetzenden Zahl von mindestens 7 bis höchstens 13 Mitgliedern. — Außerdem ist der Landesdirector von Amtswegen Mitglied des Provinzialausschusses.

[Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Provinzialausschusses.] **§ 47.** Der Vorsitzende, die Mitglieder des Provinzialausschusses und, aus der Zahl der letzteren, der Stellvertreter des Vorsitzenden, werden von dem Provinziallandtage gewählt. — Für die Mitglieder ist in gleicher Weise eine mindestens der Hälfte derselben gleichkommende Zahl von Stellvertretern zu wählen. — Die Zahl der Stellvertreter, sowie die Reihenfolge, in welcher dieselben einzuberufen sind, wird durch das Provinzialstatut bestimmt. — Wählbar ist jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reiches (§ 17). — Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten und Vicepräsidenten, sowie sämmtliche Provinzialbeamte. — Der Landesdirector kann zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses nicht gewählt werden. **§ 48.** Die Wahl des Vorsitzenden, der Mitglieder des Provinzialausschusses u. deren Stellvertreter erfolgt auf 6 Jahre. — Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. — Der Provinzialausschuß hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Provinzialausschusses findet nach Maßgabe des § 24 die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. **§ 49.** Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit. — Ist die Zahl der gewählten Mitglieder, beziehungsweise Stellvertreter nicht durch zwei theilbar, so scheidet das erste Mal die nächst größere Zahl aus. — Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. **§ 50.** Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. — Die Vollziehung der Ersatzwahlen muß durch den Provinziallandtag bei dem nächsten Zusammentritte erfolgen. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren. **§ 51.** Der Vorsitzende des Provinzialausschusses wird vom Oberpräsidenten, die Mitglieder des Provinzialausschusses werden von dem Vorsitzenden vereidigt und in ihre Stellen eingeführt. — Sie können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§ 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852), im Wege des Disciplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden. — Für das Disciplinarverfahren gelten die Vorschriften, welche nach Maßgabe des § 98, Nr. 5 gegen den Landesdirector zur Anwendung kommen.

[Berufung des Provinzialausschusses.] **§ 52.** Der Provinzialausschuß versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Berufung zu den Versammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen auf schriftlichen Antrag des Landesdirectors oder der Hälfte der Mitglieder des Provinzialausschusses. — Durch Beschluß des Provinzialausschusses können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

[Geschäftsordnung des Provinzialausschusses.] **§ 53.** Der Provinzialausschuß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden, anwesend ist. — Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. **§ 54.** Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Abstimmung nicht theilnehmen. — Ebensowenig darf ein Mitglied bei der Berathung u. Beschlußfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder als Geschäftsführer, Beauftragter, oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen ist. **§ 55.** Wird infolge des gleichzeitigen Ausscheidens von mehr als der Hälfte der Mitglieder gemäß § 54 ein Provinzialausschuß beschlußunfähig, und kann die Beschlußfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter hergestellt werden, so erfolgt die Beschlußnahme durch den Provinziallandtag. — Kann die Beschlußnahme nicht bis zum Zusammentritte des Provinziallandtages ausgesetzt bleiben, so ist durch den Oberpräsidenten aus den unbetheiligten Mitgliedern des Provinzialausschusses, beziehungsweise deren Stellvertretern, sowie aus Mitgliedern des Provinziallandtages eine besondere Commission zu bestellen; dieselbe hat aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, wie der Provinzialausschuß, zu bestehen. **§ 56.** Der Vorsitzende des Provinziallandtages und die dem Landesdirector zugeordneten oberen Beamten (§§ 87 und 93) können den Sitzungen des Provinzialausschusses mit berathender Stimme beiwohnen. Der Provinzialausschuß kann jedoch beschließen, einzelne den Landesdirector oder die ihm zugeordneten oberen Beamten persönlich be-

vinzialausschuß hat die Angelegenheiten des Provinzialverbandes, insbesondere das Vermögen und die Anstalten desselben nach Maßgabe der Gesetze, der auf Grund von Gesetzen erlassenen Königlichen Verordnungen und der von dem Provinziallandtage beschlossenen Reglements (§ 8, Nr. 2), sowie des von diesem festgestellten Haushaltsetats zu verwalten. **§ 60.** III. Der Provinzialausschuß hat die Provinzialbeamten zu ernennen, soweit die Ernennung derselben nicht dem Provinziallandtage vorbehalten ist (§ 41), und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen. **§ 61.** IV. Der Provinzialausschuß hat sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Ministern od. dem Oberpräsidenten überwiesen werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Provinzial- u. Bezirksräthen (Behörden des Staats), ihrer Zusammensetzung und ihren Geschäften.

[Zusammensetzung des Provinzialrathes.] **§ 62.** Der Provinzialrath besteht aus dem Oberpräsidenten, beziehungsweise dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten, welcher die Befähigung zum Richteramte besitzt, beziehungsweise dessen Stellvertreter und fünf vom Provinzialausschusse aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Stellvertreter für die letzteren fünf Mitglieder werden in gleicher Weise aus der Zahl der Mitglieder des Provinzialausschusses u. deren Stellvertreter gewählt. — Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind außer den im § 47, Abs. 5 genannten Beamten auch die Landräthe. — Im Uebrigen finden auf die gewählten Mitglieder des Provinzialrathes die Bestimmungen der §§ 48—51 sinngemäße Anwendung.

[Geschäfte des Provinzialrathes in der allgemeinen Landesverwaltung.] **§ 63.** Der Provin-

[illegible]hriftliche Eröffnung fruchtlos geblieben ist, über [illegible]re Ausführung sofort die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts einzuholen. Die Anfechtung [illegible]folgt mittels Klage im Verwaltungsstreitver[illegible]hren. — Wird der Beschluß einer Provinzial[illegible]commission beanstandet, so ist die Angelegenheit [illegible] dem Provinzialausschusse zur Beschluß[illegible] vorzulegen. **§ 119.** Beschlüsse des Pro[illegible]landtages, welche folgende Angelegenheiten [illegible]: 1) den Erlaß von Statuten gemäß [illegible] Nr. 1 und § 35, 2) Mehr- oder Minder[illegible] einzelner Theile der Provinz, gemäß [illegible] 3) Aufnahme von Anleihen, durch welche [illegible]provinzialverband mit einem Schuldenbe[illegible] belastet od. der bereits vorhandene Schul[illegible] vergrößert werden würde, sowie Ueber[illegible] von Bürgschaften auf den Provinzialver[illegible] [illegible] eine Belastung des Provinzialverban[illegible] durch Beiträge über 25 Procent des Gesammt[illegible] [illegible] directen Staatssteuern, 5) eine [illegible] des Provinzialverbandes ohne [illegible] Verpflichtung, insofern die aufzulegen[illegible] über die nächsten fünf Jahre hin[illegible] sollen, bedürfen in den Fällen [illegible] landesherrlichen Genehmigung, in den [illegible] 2 und 3 der Bestätigung des Mini[illegible] Innern, in den Fällen zu 4 und 5 der [illegible] der Minister des Innern und der [illegible] **§ 120.** Der Genehmigung der zu[illegible] Minister bedürfen ferner die von dem [illegible]landtage gemäß § 8, Nr. 2, §§ 35 u. [illegible] Provinzialinstitute und Ver[illegible] zu beschließenden Reglements: [illegible] und Corrigendenanstalten, 2) [illegible], Blinden- und Idioten[illegible] [illegible]lehrinstitute, 4) Provin[illegible] [illegible]kassen, 5) Versicherungs[illegible] [illegible] Genehmigung unterliegen [illegible] Reglements nur insoweit, [illegible] derselben beziehen: [illegible] gedachten Anstalten [illegible] Behandlung und Ent[illegible] [illegible] Corrigenden, Irren, [illegible] Idioten beziehungs[illegible] [illegible], in Betreff [illegible] zu 5 auf die Auf[illegible] [illegible] die Prüfungen der [illegible] Provinzialhilfs- u. [illegible] [illegible] § 122 [illegible]

[illegible] ein Provinziallandtag durch Königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche innerhalb 3 Monaten, vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen. Der neugewählte Landtag ist innerhalb 6 Monaten nach erfolgter Auflösung zu berufen. — Im Fall der Auflösung eines Provinziallandtages bleiben die von demselben gewählten Mitglieder des Provinzialausschusses und der Provinzialcommissionen bis zum Zusammentritt des neugebildeten Provinziallandtages in Wirksamkeit.

Vierter Titel.

Schluß-, Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen.

§ 123. Die gegenwärtige Provinzialordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. **§ 124.** In allen Provinzen ist noch im Laufe des Jahres 1875 zur Wahl der Mitglieder der Provinziallandtage gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu schreiten. — Für diese ersten Wahlen sind die Obliegenheiten des Provinzialausschusses (§§ 12 und 13) von dem Oberpräsidenten wahrzunehmen. **§ 125.** Von dem im § 123 gedachten Zeitpunkte ab gehen die Rechte und Pflichten der bisherigen provinzialständischen Verbände auf die nach § 1 dieses Gesetzes gebildeten Provinzialverbände über. — Die bisherigen provinzialständischen Ausschüsse und Commissionen bleiben bis zur anderweitigen Beschlußnahme der nach diesem Gesetze gewählten Provinziallandtage über ihren Fortbestand und ihre Zusammensetzung in Wirksamkeit. **§ 126.** Für die Haupt- und Residenzstadt Berlin gelten bis zum Erlaß des im § 2 gedachten Gesetzes folgende Bestimmungen: 1) Die Mitglieder der nach § 24 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ gebildeten Bezirkscommission für die klassificirte Einkommensteuer werden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15 dieses Gesetzes gewählt. 2) Der Erlaß polizeilicher Vorschriften erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. 3) Die Functionen des Verwaltungsgerichts nimmt das Verwaltungsgericht für den Regbez. Potsdam wahr. **§ 127.** Alle in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Fristen sind präclusivisch. Dieselben sind nach Maßgabe der bürgerlichen Proceßgesetze zu be[illegible], welche am Sitze der Behörde, deren Ent[illegible] angerufen wird, in Geltung stehen. [illegible] die Verwaltung der zur Zeit bestehen[illegible] communalständischen Verbände, [illegible] Fürsorge für Landarme, Geistes[illegible] [illegible], Blinde und Idiote betrifft, [illegible] am 1. Januar 1878 mit allen [illegible] auf die Provinzialverbände [illegible] die betreffende Regel[illegible] [illegible] nicht durch Uebereinkunft [illegible] Vertretun[illegible] [illegible] Verbände und der [illegible] Provinzialver[illegible] [illegible] Ministers des [illegible] dieselbe, un[illegible] [illegible] durch König[illegible] [illegible], welche bei [illegible] der Ent[illegible]

Zustimmung des Provinzialrathes zu. § 84. Be der Befugniß des Ministers des Innern, jed (orts-, amts-, kreis-, bezirks- oder provinzial-polizeiliche Vorschrift außer Kraft zu setzen, so weit Gesetze nicht entgegenstehen (§ 16 des Ge setzes vom 11. März 1850), behält es sein Be wenden.

[Polizeiliche Vorschriften der Ministerien.] § 85. Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlaß besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements ꝛc.) durch die Centralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Geltungsbezirk dieses Gesetzes zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 30 M anzudrohen. — Die gleiche Befugniß steht dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu bezüglich der Uebertretungen a) der Vorschriften der Eisenbahn-Polizeireglements, b) der zur Regelung der Schifffahrt und Flößerei mehrere Provinzen durchziehenden öffentlichen Wasserstraßen zu erlassenden polizeilichen Verordnungen. — Zum Erlasse der im § 367, Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gedachten Verordnungen sind für das ganze Geltungsgebiet dieses Gesetzes auch die zuständigen Minister befugt. § 86. Bezüglich der Bekanntmachung der im § 85 gedachten polizeilichen Vorschriften und des Zeitpunktes ihres Inkrafttretens gelten die Bestimmungen der §§ 77 und 78.

Sechster Abschnitt.

Von den Provinzialbeamten.

[Landesdirector (Landeshauptmann).] § 87. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der communalen Provinzialverwaltung wird ein Landesdirector (Landeshauptmann) bestellt, welcher von dem Provinziallandtage auf mindestens sechs bis höchstens zwölf Jahre zu wählen ist. — Der Landesdirector (Landeshauptmann) bedarf der Bestätigung des Königs. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Provinziallandtag ...

Provinzialverwaltung.] § 94. Die Stellen der zur Wahrnehmung der Bureau-, Kassen- und sonstigen Geschäfte der communalen Provinzialverwaltung erforderlichen Beamten werden von dem Provinziallandtage nach Zahl, Diensteinnahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) auf Vorschlag des Provinzialausschusses durch den Haushaltsetat bestimmt. — Die Besetzung dieser Stellen erfolgt vorbehaltlich der Bestimmung des § 41 durch den Provinzialausschuß. Die Beamten werden von dem Landesdirector (Landeshauptmann) in ihre Aemter eingeführt und vereidigt. Sie erhalten ihre Geschäftsinstructionen von dem Provinzialausschusse.

[Beamte der Provinzialinstitute rc.] § 95. Ueber die an den einzelnen Provinzialinstituten und in der Provinzial-Chaussee- und Wegeverwaltung anzustellenden Beamten, sowie über die Art der Anstellung derselben wird durch die für jene Institute und jenen Verwaltungszweig zu erlassenden Reglements, beziehungsweise die für dieselben festzustellenden Etats bestimmt. — Bis zum Erlasse neuer Reglements bleiben die bestehenden Reglements in Geltung.

[Dienstliche Verhältnisse der Provinzialbeamten.] § 96. Sämmtliche Provinzialbeamte haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Verhältnisse derselben werden durch ein von dem Provinziallandtage zu erlassendes Reglement geordnet. § 97. Hinsichtlich der Besetzung der Stellen von Provinzialbeamten mit Militärinvaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen gesetzlichen Vorschriften. § 98. In Betreff der Dienstvergehen der Provinzialbeamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit folgenden Maßgaben Anwendung: 1) Gegen den Landesdirector (Landeshauptmann) und die im § 41 gedachten Provinzialbeamten ist die Festsetzung von Ordnungsstrafen nur in dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren zulässig. 2) Gegen die übrigen Provinzialbeamten steht die den Ministern und den Provinzialbehörden beigelegte Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen dem Landesdirector zu; jedoch dürfen die von ihm festzusetzenden Geldbußen den Betrag von 30 M nicht übersteigen. Außerdem steht 3) den Vorstehern von Provinzialanstalten die Befugniß zu, gegen die ihnen nachgeordneten Anstaltsbeamten, mit Ausnahme der oberen Anstaltsbeamten, Geldbußen bis zu 10 Mark festzusetzen. 4) Gegen die Disciplinarverfügungen des Landesdirectors und der Vorsteher von Provinzialanstalten findet innerhalb 10 Tagen die Klage bei dem Verwaltungsgerichte statt. 5) In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Landesdirector, und, sofern das Verfahren gegen den letzteren selbst oder einen der im § 41 gedachten Provinzialbeamten gerichtet ist, der Minister des Innern, an die Stelle der Bezirksregierung, beziehungsweise des Disciplinarhofes, das Verwaltungsgericht und an die Stelle des Staatsministeriums das Oberverwaltungsgericht. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Verwaltungsgerichte und dem Oberverwaltungsgerichte werden vom Minister des Innern ernannt. Die Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichte u. dem Oberverwaltungsgerichte findet im mündlichen Verfahren statt. Das Gutachten des Disciplinarhofes ist nicht einzuholen. Das Verfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß des Verwaltungsgerichts eingestellt werden. 6) Die Bestimmung des § 16, Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 findet auch auf die Provinzialbeamten, mit Ausnahme der im § 41 gedachten, Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

Von den Provinzialcommissionen.

§ 99. Für die unmittelbare Verwaltung u. Beaufsichtigung einzelner Anstalten, sowie für die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten des Provinzialverbandes können besondere Commissionen oder Commissare bestellt werden. Die Einsetzung, die Begrenzung der Zuständigkeit und die Art und Weise der Zusammensetzung derselben hängt von dem Beschlusse des Provinziallandtages ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Provinzialausschusse zu, sofern sich nicht der Provinziallandtag dieselbe für einzelne Commissionen oder Commissare selbst vorbehält. — Die Commissionen oder Commissare empfangen von dem Provinzialausschusse ihre Geschäftsanweisung u. führen ihre Geschäfte unter der Aufsicht desselben.

[Schlußbestimmung.] § 100. Die Mitglieder des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Provinzialcommissionen, sowie die gewählten Mitglieder der Provinzial- und Bezirksräthe erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung. — Ueber die Höhe derselben beschließt der Provinziallandtag.

Achter Abschnitt.

Von dem Provinzialhaushalte.

[Aufstellung und Feststellung des Provinzialhaushaltsetats.] § 101. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben entwirft der Provinzialausschuß einen Haushaltsetat für ein oder mehrere Jahre. Derselbe wird vom Provinziallandtage festgestellt und durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht. § 102. Bei Vorlegung des Haushaltsetats hat der Provinzialausschuß über die Verwaltung und den Stand der Angelegenheiten des Provinzialverbandes Bericht zu erstatten. § 103. Der Provinzialausschuß, beziehungsweise in Ausführung der Beschlüsse desselben der Landesdirector (Landeshauptmann) haben dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. — Der Landesdirector erläßt die Einnahme- u. Ausgabeanweisungen an die Provinzial-(Landes-)Hauptkasse. — Etatsüberschreitungen u. außer etatsmäßige Ausgaben dürfen nur unter Verantwortung des Provinzialausschusses stattfinden u. bedürfen der Genehmigung des Provinziallandtages. § 104. Die Jahresrechnungen der Provinzialhauptkasse, sowie der Kassen der einzelnen Provinzialanstalten sind von den Rendanten derselben innerhalb 4 Monate nach Schluß des Rechnungsjahres zu legen und dem Provinzialausschusse einzureichen. — Letzterer hat die Re-

[Grundsätze über die Vertheilung und Aufbringung der Provinzialabgaben.] **§ 106.** Die Vertheilung der Provinzialabgaben erfolgt auf die einzelnen Land- und Stadtkreise nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden directen Staatssteuer mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe. **§ 107.** Bei dieser Vertheilung kommen die behufs Aufbringung der Kreis- beziehungsweise der städtischen Communalabgaben in den einzelnen Land- und Stadtkreisen nach den Vorschriften der §§ 14—16 der Kreisordnung vom 13. December 1872, beziehungsweise des § 4, Abs. 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 besonders veranlagten Steuerbeträge auf Höhe der Staatssteuern, welche von dem ihnen zu Grunde liegenden Einkommen, Grundsteuerreinertrage, Gebäudesteuernutzungswerthe, oder nach dem Umfange des Gewerbe- oder Bergbaubetriebes zu entrichten wären, mit in Anrechnung. Dagegen bleiben die von einer Belastung mit Kreis- und Gemeindeabgaben ganz oder theilweise befreiten Steuerbeträge (§§ 17 und 18 der Kreisordnung, § 4, Abs. 7 ff. der Städteordnung) mit Einschluß der Steuerbeträge der Militärpersonen außer Ansatz. **§ 108.** In den einzelnen Land- und Stadtkreisen erfolgt die Aufbringung der auf sie treffenden Antheile an den Provinzialabgaben gleich den übrigen Kreis- und beziehungsweise Gemeindebedürfnissen nach den Vorschriften der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872, beziehungsweise der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen, vom 31. Mai 1853. **§ 109.** Wo gegenwärtig mit landesherrlicher Genehmigung zu bestimmten Zwecken Provinzialabgaben nach besonderer Vertheilungsart erhoben werden, behält es dabei bis zum 31. December 1879 sein Bewenden; es bleibt jedoch dem Provinziallandtage überlassen, schon in der Zwischenzeit die Vertheilung auch dieser Provinzialabgaben nach Maßgabe der §§ 106 und 107 zu beschließen.

schriftliche Eröffnung fruchtlos geblieben ist, über ihre Ausführung sofort die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts einzuholen. Die Anfechtung erfolgt mittels Klage im Verwaltungsstreitverfahren. — Wird der Beschluß einer Provinzialcommission beanstandet, so ist die Angelegenheit zunächst dem Provinzialausschusse zur Beschlußnahme vorzulegen. **§ 119.** Beschlüsse des Provinziallandtages, welche folgende Angelegenheiten betreffen: 1) den Erlaß von Statuten gemäß § 8, Nr. 1 und § 35, 2) Mehr- oder Minderbelastungen einzelner Theile der Provinz, gemäß § 110, 3) Aufnahme von Anleihen, durch welche der Provinzialverband mit einem Schuldenbestande belastet od. der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie Uebernahme von Bürgschaften auf den Provinzialverband, 4) eine Belastung des Provinzialverbandes durch Beiträge über 25 Procent des Gesammtaufkommens an directen Staatssteuern, 5) eine neue Belastung des Provinzialverbandes ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzulegenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen, bedürfen in den Fällen zu 1 der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen zu 2 und 3 der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 4 und 5 der Bestätigung der Minister des Innern und der Finanzen. **§ 120.** Der Genehmigung der zuständigen Minister bedürfen ferner die von dem Provinziallandtage gemäß § 8, Nr. 2, §§ 35 u. 95 für folgende Provinzialinstitute und Verwaltungszweige zu beschließenden Reglements: 1) Landarmen- und Corrigendenanstalten, 2) Irren-, Taubstummen-, Blinden- und Idiotenanstalten, 3) Hebammenlehrinstitute, 4) Provinzialhilfs- und Darlehnskassen, 5) Versicherungsanstalten. — Dieser Genehmigung unterliegen jedoch die gedachten Reglements nur insoweit, als sich die Bestimmungen derselben beziehen: in Betreff der zu 1 und 2 gedachten Anstalten auf die Aufnahme, die Behandlung und Entlassung der Landarmen, Corrigenden, Irren, Taubstummen, Blinden und Idioten beziehungsweise auf den Unterricht derselben, in Betreff der Hebammenlehrinstitute zu 3 auf die Aufnahme, den Unterricht und die Prüfungen der Schülerinnen, in Betreff der Provinzialhilfs- u. Darlehnskassen zu 4 auf die Grundsätze, nach denen die Gewährung von Darlehnen zu erfolgen hat, in Betreff der Versicherungsanstalten zu 5 auf die Organisation und die Verwaltungsgrundsätze. — Ingleichen bedarf das im § 96 vorgeschriebene Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Genehmigung des Ministers des Innern in Betreff der Grundsätze über die Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten. **§ 121.** Wenn ein Provinzialverband die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen zu erfüllen verweigert oder unterläßt, so entscheidet auf Antrag der Behörde das Oberverwaltungsgericht im Verwaltungsstreitverfahren.

[Auflösung der Provinziallandtage.] **§ 122** Auf den Antrag des Staatsministeriums kann ein Provinziallandtag durch Königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche innerhalb 3 Monaten, vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen. Der neugewählte Landtag ist innerhalb 6 Monaten nach erfolgter Auflösung zu berufen. — Im Fall der Auflösung eines Provinziallandtages bleiben die von demselben gewählten Mitglieder des Provinzialausschusses und der Provinzialcommissionen bis zum Zusammentritt des neugebildeten Provinziallandtages in Wirksamkeit.

Vierter Titel.
Schluß-, Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen.

§ 123. Die gegenwärtige Provinzialordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. **§ 124.** In allen Provinzen ist noch im Laufe des Jahres 1875 zur Wahl der Mitglieder der Provinziallandtage gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu schreiten. — Für diese ersten Wahlen sind die Obliegenheiten des Provinzialausschusses (§§ 12 und 13) von dem Oberpräsidenten wahrzunehmen. **§ 125.** Von dem im § 123 gedachten Zeitpunkte ab gehen die Rechte und Pflichten der bisherigen provinzialständischen Verbände auf die nach § 1 dieses Gesetzes gebildeten Provinzialverbände über. — Die bisherigen provinzialständischen Ausschüsse und Commissionen bleiben bis zur anderweitigen Beschlußnahme der nach diesem Gesetze gewählten Provinziallandtage über ihren Fortbestand und ihre Zusammensetzung in Wirksamkeit. **§ 126.** Für die Haupt- und Residenzstadt Berlin gelten bis zum Erlaß des im § 2 gedachten Gesetzes folgende Bestimmungen: 1) Die Mitglieder der nach § 24 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ gebildeten Bezirkscommission für die klassificirte Einkommensteuer werden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15 dieses Gesetzes gewählt. 2) Der Erlaß polizeilicher Vorschriften erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. 3) Die Functionen des Verwaltungsgerichts nimmt das Verwaltungsgericht für den Regbez. Potsdam wahr. **§ 127.** Alle in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Fristen sind präclusivisch. Dieselben sind nach Maßgabe der bürgerlichen Proceßgesetze zu berechnen, welche am Sitze der Behörde, deren Entscheidung angerufen wird, in Geltung stehen. **§ 128.** Die Verwaltung der zur Zeit bestehenden besonderen communalständischen Verbände, soweit sie die Fürsorge für Landarme, Geisteskranke, Taubstumme, Blinde und Idiote betrifft, ist spätestens bis zum 1. Januar 1878 mit allen Rechten und Pflichten auf die Provinzialverbände zu übertragen. — Soweit die betreffende Regelung in der obigen Frist nicht durch Uebereinkommen zwischen den gegenwärtigen Vertretungen der communalständischen Verbände und der nach diesem Gesetze zu bildenden Provinzialvertretung unter Genehmigung des Minsters des Innern, zu Stande kommt, erfolgt dieselbe, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, durch Königliche Verordnung. — Streitigkeiten, welche bei der Ausführung entstehen, unterliegen der Ent-

§ 1. Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Provinziallandtages, beziehungsweise des vom Oberpräsidenten ernannten Wahlcommissar, dem Landrathe, dem Bürgermeister oder deren Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei oder vier Beisitzern, welche von der Wahlversammlung aus der Zahl der Wähler zu wählen sind. Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzer zum Protokollführer. § 2. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllocale weder Discussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind die Discussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind. § 3. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. § 4. Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste verzeichnet sind, aufgerufen. Jeder aufgerufene Wähler legt den Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne. § 5. Die während des Wahlacts erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl theilnehmen. — Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Vorsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten, von einem Beisitzer, welchen der Vorsitzende ernennt, laut zu zählenden Namen. § 6. Ungiltig sind: 1) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten; 2) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, 3) Stimmzettel, auf welchen mehr Namen, als zu wählende Personen oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist; 4) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten. § 7. Alle ungiltigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Giltigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand. Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechts-

Provinzial- (Bezirks-) Rathes entweder von dem Vorsitzenden selbst, oder, unter seiner Mitzeichnung, von demjenigen Mitgliede des Provinzial- (Bezirks-) Rathes Namens des letzteren erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. — Ergibt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit, oder wird gegen das Verfügte von den Betheiligten Einspruch erhoben, so ist die Beschlußfassung des Collegiums darüber herbeizuführen. Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Collegium anzuordnen. § 6. Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte an die Mitglieder des Provinzial- (Bezirks-) Rathes. In den zur collegialischen Beschlußfassung des letzteren gelangenden Sachen bestellt er aus der Zahl der Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Correferenten, auch kann er dazu sich selbst ernennen. § 7. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen des Provinzial- (Bezirks-) Rathes; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen — vorbehaltlich der Entscheidung des Collegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht. — In der Regel wird von dem Referenten mündlicher Vortrag gehalten; es kann indessen von dem Vorsitzenden auch die Anfertigung eines schriftlichen Referates angeordnet werden. — In Sachen, welche einer besonders schleunigen Erledigung bedürfen, und für welche eine mündliche Verhandlung durch das Gesetz nicht vorgeschrieben ist, kann der Vorsitzende geeigneten Falls eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder veranlassen; verbleibt jedoch hierbei eine für die Erledigung des Gegenstandes erhebliche Meinungsverschiedenheit, so ist in allen Fällen die collegialische Beschlußfassung in einer Sitzung des Provinzial- (Bezirks-) Rathes herbeizuführen.

[Mündliche Verhandlung.] § 8. Zur Erledigung der dem Provinzial- (Bezirks-) Rathe obliegenden Geschäfte ist eine mündliche Verhandlung unter den Betheiligten außer in den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Angelegenheiten nicht erforderlich. Der Provinzial- (Bezirks-) Rath ist jedoch befugt, in allen seiner Beschlußfassung unterliegenden Angelegenheiten die Betheiligten oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zur mündlichen Verhandlung vorzuladen (§ 69, Abs. 4 der Provinzialordnung). Für die mündliche Verhandlung gelten die nachstehenden Bestimmungen (§§ 9—13). § 9. Zur mündlichen Verhandlung werden die Betheiligten oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter unter der Verwarnung vorgeladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde beschlossen werden. In der Vorladung ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. — Den Betheiligten steht es frei, ihre thatsächlichen Erklärungen, soweit solche nicht vorab von ihnen erfordert worden waren (§ 26 Abs. 4 des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden 2c. vom 26. Juli 1876), vor dem Termine schriftlich einzureichen. — Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. § 10. In der mündlichen Verhandlung sind die Betheiligten oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören. — Bleiben die Betheiligten aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn eine Gegenpartei nicht vorhanden oder von zwei Parteien nur eine erschienen ist; der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben. — Indessen hängt es von dem Ermessen des Vorsitzenden ab, auch in dem Falle, wenn zwei Parteien vorhanden u. erschienen sind, den Vorträgen derselben die Darstellung des Sachverhältnisses durch den Referenten vorausgehen zu lassen. — Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Betheiligten gestellt werden. § 11. Die Betheiligten sind in der Wahl der von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten nicht beschränkt. Der Provinzial- (Bezirks-) Rath kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwalte zu sein, die Vertretung vor dem Collegium gewerbsmäßig betreiben, zurückweisen. — Gemeindevorsteher, welche als solche legitimirt sind, bedürfen zur Vertretung ihrer Gemeinden einer besonderen Vollmacht nicht. § 12. Der Vorsitzende verkündigt den ergangenen Beschluß. Hat die Verkündigung des Beschlusses nicht sofort erfolgen können, so bedarf es zu diesem Behufe, vorbehaltlich der im § 14 bezeichneten Ausnahme, nicht der Anberaumung einer besonderen Sitzung, vielmehr genügt die Zustellung des in der Regel mit Gründen zu versehenden Beschlusses an die Betheiligten. — Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers. Das Protokoll muß die wesentlichen Hergänge der Verhandlung enthalten. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

[Gewerbepolizeiliche Angelegenheiten.] § 14. Für das Verfahren in den durch die §§ 124 u. 126 des Gesetzes über die Zuständigkeit 2c. vom 26. Juli 1876 der Beschlußfassung des Bezirksrathes überwiesenen gewerbepolizeilichen Angelegenheiten finden die Vorschriften der §§ 17 bis 23, 25, 51, 52 u. 54 der Reichsgewerbeordnung, sowie die Bestimmungen unter Nr. I, 3 und Nr. II, 26—44, 48, 52 und 53 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung v. 4. Sept. 1869 Anwendung, letztere Bestimmungen mit den aus dem Gesetze betr. die Zuständigkeit 2c. vom 26. Juli 1876, sich ergebenden Maßgaben. In diesen Angelegenheiten hat die Verkündigung des Beschlusses (§ 12) stets in öffentlicher Sitzung zu erfolgen. (§ 21 der Reichsgewerbeordnung.) Erscheint die Aussetzung des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Verkündigung desselben in einer weiteren Sitzung, welche sofort anzuberaumen und den Betheiligten bekannt zu machen ist.

[Ausfertigungen 2c.] § 15. Alle Verfügungen, Beschlüsse 2c. werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift: Der Provinzialrath der Provinz N. N. bezw.: Der Bezirksrath zu N. N. versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen.

Die Bezirksregierung am Sitze des Provinzial- (Bezirks-) Rathes hat bis auf Weiteres dem Provinzial- (Bezirks-) Rathe die erforderlichen Geschäftslocale, das erforderliche Subaltern-Personal und den Bureaubedarf zur Verfügung zu stellen. **§ 17.** Am Jahresschlusse hat der Vorsitzende des Provinzial- (Bezirks-) Rathes in Gemeinschaft mit dem ernannten Mitgliede dem Minister des Innern eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In derselben ist die Zahl der von dem Provinzial- (Bezirks-) Rathe im Laufe des Jahres abgehaltenen Sitzungen, sowie die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben, unter Hinzufügung derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die bei Handhabung der Bestimmungen der Provinzialordnung, des Gesetzes betr. die Zuständigkeit ꝛc. vom 26. Juli 1876 u. des gegenwärtigen Regulativs gemachten Erfahrungen Anlaß bieten.

Provinzialständisches (communalständisches) Vermögen. Die Verwaltung desselben und der Provinzial- bezw. communalständischen Anstalten ist für die nicht zum Geltungsbereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 gehörigen Landestheile organisirt: 1. in der Provinz Hannover durch Regulativ vom 1. Nov. 1868; 2. im Regierungsbezirk Kassel durch Regulativ vom 11. Nov. 1868; 3. in der Provinz Schlesien durch Regulativ vom 1. Nov. 1869; 4. in dem Regierungsbezirk Wiesbaden durch Regulativ vom 17. Juli 1871; 5. in Schleswig-Holstein durch Regulativ vom 14. August 1871; 6. in Westfalen durch Regulativ vom 15. Sept. 1871; 7. in der Rheinprovinz durch Regulativ vom 27. Sept. 1871.

Provinzial-Verbände. Dotation derselben aus Staatsfonds, s. unter Dotationen. S. auch Provinzial-Ordnung §§ 1—4ff, 9—61, 114 bis 122.

Prüfungen, zum Beginn eines Gewerbebetriebes erforderlich, s. Approbationen.

Pulver (Schießpulver). Bezüglich des Ver-

§ 11. Die das Schießpulver enthaltenden Tonnen oder Kisten müssen auf den zum Transport bestimmten Wagen mit Stroh fest verpackt werden. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, sind mit einem Plantuche zu überspannen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P von mindestens $^1/_3$ Meter Höhe zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer schwarzen Flagge von mindestens $^1/_2$ Meter Höhe u. Breite zu versehen. — Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe, sowie das Hemmen der Räder mit Ketten ist untersagt. § 12. Schießpulver darf auf demselben Wagen mit anderen Gütern nur in Mengen bis zu 5 Ctrn., und auch dann nur mit solchen Gütern verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind. § 13. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, dürfen nur im Schritt fahren. Andere Wagen und Reiter müssen in einer Entfernung von mindestens 10 m von denselben in Schritt fahren und dürfen sich bei ihnen nur im Schritt vorüberbewegen. Innerhalb einer Entfernung von 15 m hat ein Jeder des Rauchens und des Feuermachens sich zu enthalten. § 14. Steigt während der Fahrt ein Gewitter auf, so muß der Pulverwagen die Nähe hervorragender Gegenstände, Gebäude, Bäume &c. thunlichst vermeiden und darf unter keinen Umständen in eine Ortschaft oder einen Wald einfahren. § 15. Der Transport von Pulver durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist zu vermeiden, wenn sie auf gut gebahnten Wegen umfahren werden können. Kann dies nicht geschehen, so muß der Transportführer die Ankunft der Ortspolizeibehörde, resp. wenn diese nicht im Orte ihren Sitz hat, der Gemeindebehörde vorher melden und von derselben weitere Bestimmungen erwarten. Die gedachte Behörde hat den Transport des Pulvers durch die Ortschaft zu überwachen und dafür zu sorgen, daß derselbe ohne Aufenthalt u. ohne Gefahren von Statten gehe. § 16. Mit Schießpulver beladene Wagen müssen von Eisenbahnzügen und geheizten Locomotiven mindestens 300 m entfernt bleiben u. dürfen Eisenbahnlinien nicht überschreiten, wenn von der nächsten Station ein Zug signalisirt ist. — Sind Wegestrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obigen Vorschriften nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahn-Betriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung auf der fraglichen Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transport rechtzeitig Anzeige zu machen und hat diese alsdann die zur Beseitigung der Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen. § 17. Mit Schießpulver beladene Wagen dürfen vor bewohnten Gebäuden oder Werkstätten, in denen mit Feuer gearbeitet wird, nicht halten und müssen, wenn eine Unterbrechung der Fahrt unvermeidlich ist, mindestens 200 m von denselben entfernt bleiben. — Ist ein längerer Aufenthalt in Ortschaften, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung des Wagens nur an einer von der Ortspolizeibehörde, resp. wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, von der Gemeindebehörde dazu anzuweisenden Stelle erfolgen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mindestens 200 m entfernt ist. § 18. Der Transportführer hat, so lange der Aufenthalt (§ 17) dauert, entweder selbst bei dem Wagen zu verbleiben, oder eine andere geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche den Wagen nicht verlassen darf.

[C. Besondere Vorschriften für den Wassertransport, mit Ausschluß des Transports auf dem Rheine.[1])] § 19. Auf Dampfschiffen darf, außer dem Bedarf zum Abfeuern von Signalschüssen, kein Pulver transportirt werden. § 20. Ob Schießpulver mit anderen Gütern verladen werden darf, hat die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeortes mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der mitzuladenden Güter zu bestimmen. Gestattet sie die Beiladung, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Über die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei- und Hafenbeamten vorzeigen muß. § 21. Beim Verladen in Schiffe ist den Pulverbehältern durch Unter- und Widerlager eine feste Lage zu geben. § 22. Auf jedem mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist eine mit einem weißen, $^1/_2$ m hohen P versehene schwarze Flagge von $1^1/_2$ m Länge und 1 m Höhe aufzustecken, welche so angebracht werden muß, daß sie schon in der Ferne erkannt werden kann. Die Flagge ist stets ausgespannt zu erhalten. § 23. Mit Pulver beladene Fahrzeuge müssen bei Annäherung eines Gewitters anlegen, und wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen, resp. die Stangen streichen. Das Anlegen darf weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen geschehen. Erst, wenn das Gewitter verzogen ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden. § 24. Schiffe und Holzflöße, welche an einem mit Pulver beladenen Fahrzeuge vorbeifahren, müssen das letztere unter dem Winde, d. h. an der Seite, welche der Richtung des Windes entgegengesetzt ist, passiren, es sei denn, daß das Schiff über dem Winde getreidelt, oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht wird. § 25. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- bezw. Schleusenwärter durch einen vorausgesandten Boten von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ungefähren Größe Anzeige zu machen. Es ist alsdann dafür zu sorgen, daß die Passage von anderen Schiffen frei gemacht werde und das Pulverschiff mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthaltes durchfahren könne. § 26. Kommen mit Pulver beladene Fahrzeuge in die Nähe von Städten oder anderen geschlossenen Ortschaften, so müssen sie mindestens 200 m von dem ersten Hause Halt machen, der Ortspolizeibehörde, oder wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, der Gemeindebehörde die Ankunft melden und von derselben weitere Bestimmungen einholen. § 27. Mit Pulver beladene Fahrzeuge haben sich von Eisenbahnen möglichst ent-

[1]) Für den Transport des Schießpulvers auf dem Rhein sind in der Flußpolizei- und Flußordnung für den Rhein vom 3. Juli 1869 besondere Vorschriften ertheilt.

Pulverfabriken gehören zu den einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen; Gewerbe-Ordnung § 16.

Behufs Abwendung von Unglücksfällen in Pulverfabriken sind durch ministerielle Anordnung vom 14. Sept. 1846 und 31. Mai 1856 folgende Vorschriften ertheilt;

A. Lage und bauliche Einrichtung der Gebäude und Werke.[1])

1. Die Gebäude und Werke für den gefährlichen Betrieb sind von einander abgesondert anzulegen und mit einem bis zum Dach reichenden Erdwall oder einer Mauer von 2½ Fuß Stärke solchergestalt zu umgeben, daß bei einem etwaigen Auffliegen die benachbarten Gebäude durch Leitung der Explosion nach oben möglichst geschützt werden. — Die mit Feuerungsanlagen verbundenen Werkstätten, als die Köhlerei, Salpeterläuterei 2c., sowie die Wohngebäude und Holzniederlagen sind von den Gebäuden des gefährlichen Betriebes möglichst entfernt anzulegen. 2. Neben den einzelnen Pulverarbeitshäusern u. gegen diese durch einen Erdwall geschützt, sind kleine Ablagemagazine zur einstweiligen Unterbringung der aus einer Werkstätte in die andere übergehenden Zwischenfabrikate anzulegen. Dies kann erlassen werden, wenn der Betrieb so eingerichtet ist, daß jede Operation der Zeit nach sich unmittelbar an die folgende anschließt. 3. Das Fabrikgrundstück ist wo möglich mit Bäumen und Strauchwerk zu bepflanzen, und namentlich in der nächsten Umgebung der Pulverhäuser für die Unterhaltung eines guten Graswuchses zu sorgen. — Die Wege sind thunlichst mit Gerberlohe oder Sägespänen zu beschütten. 4. Die Gebäude des gefährlichen Betriebes sind möglichst leicht, am besten aus bloßem, mit gut in einander gefalzten, glatten Brettern bekleideten Stielwerk herzustellen und mit einem leichten Dache zu versehen. — Sie erhalten, um der Explosion einen leichten Ausweg zu verschaffen, große Fenster. Wo diese fehlen ...

soliden und dicht schließenden Mantel von Eisen- oder Kupferplatten geschützt und vollständig abgeschlossen werden, auch der Schornstein so hoch ist, daß er keine Funken sprüht.

C. Allgemeine Vorsichtsmaßregeln beim Betriebe selbst.

1. Zur Arbeit in den Pulverfabriken dürfen nur zuverlässige und nüchterne Leute angestellt werden. 2. Kann der Inhaber der Fabrik die Arbeiter nicht fortwährend selbst inspiciren, so ist er einen sachkundigen Werkmeister anzustellen verpflichtet. 3. Jedem Arbeiter ist ein bestimmter Wirkungskreis anzuweisen, und der Betrieb so anzuordnen, daß die Arbeiten gehörig in einander greifen und nirgend Verwirrung oder eine zu große Ansammlung von Menschen u. Material entstehen kann. 4. Den bei den Feuerungsanlagen beschäftigten Arbeitern, als: den Salpetersiedern, Köhlern, Heizern 2c., dürfen keine Geschäfte übertragen werden, welche sie während der Arbeit in die Locale führen würden, in denen das Pulver bereitet wird, und umgekehrt. 5. In den Werkstätten dürfen sich nur diejenigen Arbeiter aufhalten, die nach der Betriebsordnung darin beschäftigt werden. 6. Der Besuch von Frauen und Kindern in den Pulverarbeitshäusern ist nicht statthaft. 7. Fremde dürfen die Werkstätten nur in Begleitung eines Aufsehers betreten. 8. Schuhe oder Stiefel der Arbeiter dürfen nicht mit eisernen Nägeln oder Absatzreifen versehen sein. 9. Fässer und andere Gefäße müssen vor dem Hineinbringen in ein Pulverhaus sorgfältig von Sand und Erde befreit, auch die leeren Gefäße inwendig gut gereinigt werden. Diejenigen Fässer, worin Pulver und Pulversatz aufgenommen werden soll, müssen dicht gearbeitet und fest gebunden sein, so daß ein Verstreuen oder Durchstauben nicht stattfinden kann. 10. Zum Transport der Pulvermasse von einem Werke zum anderen sind nur mit Deckeln versehene Gefäße anzuwenden. 11. Die Karren und Wagen, deren man sich zu diesen Transporten bedient, dürfen keine mit Eisen beschlagene Räder erhalten. 12. Die Pulverkohle darf erst 3—4 Tage nach ihrer Darstellung gekleint werden, um Selbstentzündungen zu verhüten. Zur Aufnahme der gekleinten Kohle sind flache Gefäße von Eisenblech mit gut schließendem Deckel zu verwenden. 13. Werden Satzmaterialien oder Pulvermassen durch Unvorsichtigkeit verschüttet, so sind dieselben als verunreinigt anzusehen und nicht weiter zur Fabrikation zu verwenden. Das Verschüttete wird vielmehr in ein Kehrichtfaß gethan, welches sich in jeder Werkstätte befinden muß, und insofern dasselbe aus Pulvermasse besteht, sofort stark angefeuchtet. 14. Während der Arbeit darf in den Pulverarbeitshäusern nicht geklopft, gescharrt, geschoben oder geworfen werden. Die Gefäße sind behutsam zu heben, zu tragen und niederzusetzen und Stoß und Reibung zu vermeiden. 15. Die im Gebrauch befindlichen Geräthe dürfen nicht von Eisen sein. 16. Bevor eine Reparatur in irgend einem Pulverhause vorgenommen wird, muß alle Pulvermasse daraus entfernt und der Fußboden, oder die Stelle, wo die Reparatur geschehen soll, so stark genäßt werden, daß ein Funke keine Entzündung mehr veranlassen kann. — Die Reparatur selbst darf nur unter der Aufsicht eines Werkmeisters der Fabrik stattfinden. 17. Die Arbeiter müssen auf die Mühlenwerke und Maschinen ein wachsames Auge haben, solche gut in Schmiere halten und dafür sorgen, daß die Schraubenmuttern fest angezogen sind. Wenn etwas bricht oder sich auch nur ein unordentlicher Gang der Maschine zeigt, so müssen sie die Mühle augenblicklich einschützen oder die Maschine ausrücken. 18. Die Pulverarbeit bei Nacht muß mit besonderer Vorsicht betrieben werden. 19. Bei anhaltend trockener Witterung müssen die Thürschwellen und die unmittelbaren Umgebungen der Pulverarbeitshäuser tüchtig genäßt werden. 20. Das Tabakrauchen in der Nähe der Fabrikanlagen ist nicht zu gestatten. Es darf daher auch kein Arbeiter weder Tabakspfeife noch Feuerzeug bei sich führen. 21. Die Schornsteine der Salpeterläuterei, Köhlerei und des Trockenhauses sind fleißig zu fegen und die Anhäufung von Brenn-Material in diesen Gebäuden zu vermeiden. 22. Sämmtliche Werke und Arbeitsräume müssen allwöchentlich einmal gründlich gereinigt werden. Es sind hierbei die Fußdecken aufzunehmen und an einem abgelegenen Orte auszuklopfen, der Fußboden, die Wände, Decken, Maschinen 2c. vom Staube zu reinigen und die Kehrichtfässer zu entleeren. — Hiermit ist denn auch jedesmal eine gründliche Revision der Maschinen und eine Beseitigung etwaiger Mängel an denselben zu verbinden. 23. Die Fabrik muß mit dem erforderlichen Feuerlöschgeräth, wozu auch ein gefüllter Wasserkübel neben jedem Pulverhause gehört, versehen sein, und dessen Zustand zum öfteren revidirt werden. 24. Auch ist es zweckmäßig, diejenigen Hilfsmittel nahe bei der Hand zu haben, welche bei einer etwaigen Brandbeschädigung von Menschen augenblicklich angewendet werden können. 25. Sämmtliche Arbeiter sind über ihr Verhalten bei vorkommenden Explosionen und bei Brandunglück genau zu instruiren. Die nächste Maßregel wird hierbei immer die sein, das Pulver oder den Pulversatz in den durch Feuer gefährdeten Arbeitsräumen sofort stark mit Wasser zu begießen. 26. Die nach den besonderen Verhältnissen für jede Fabrik eigens zu entwerfenden polizeilichen Vorschriften sind den versammelten Arbeitern von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen und eine jede Vernachlässigung derselben streng zu rügen. 27. Eine gehörige nächtliche Bewachung erscheint für jede Pulverfabrik unerläßlich nothwendig.

… in den vormals bayerischen Gebietstheilen = 0,085182; in den vormals großherzoglich hessischen Gebietstheilen = 0,0625.

Quadratmeile ist im Geltungsbereiche der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 = 5673,8 ha; in Hohenzollern = 5548,4; in Schleswig-Holstein = 7750,1; in Kurhessen = 8475,7; in den vormals bayerischen Gebietstheilen = 5504,9; in den vormals großherzoglich hessischen Gebietstheilen = 5625.

Quadratruthe ist im Geltungsbereiche der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 = 14,185 Quadratmeter; in Hohenzollern = 8,2077; in Schleswig-Holstein = 21,024; in Hannover = 21,812; in Kurhessen = 15,910; in Nassau = 9 (Quadrat-Feldruthe = 25); in Frankfurt a. M. Quadrat-Feldruthe = 12,6571 Quadrat-Waldruthe = 20,347; im Amte Homburg = 11,915; im Oberamte Meisenheim = 25; in den vormals bayerischen Gebietstheilen = 8,5189.

Quart im Geltungsbereich der Maß- u. Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 = 1,1450 l; in Hohenzollern = 0,45926.

Quartier (Maß) ist in Schleswig-Holstein = 0,90568; in Hannover = 0,97349 l.

Quartierleistung für die bewaffnete Macht. I. Im Kriege. S. unter **Kriegsleistungen** Gesetz v. 13. Juni 1873 § 3, Nr. 1, §§ 5, 6, 9.
II. Im Friedenszustande.

I. Reichsgesetz v. 25. Juni 1868.[1])

§ 1. Die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes, das heißt, so lange nicht das Gesetz vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung in Wirksamkeit ist, ist eine Last des Bundes, deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung gefordert werden kann. § 2. Für die bewaffnete Macht sind während des Friedenszustandes an Wohnungs- und sonstigen Gelassen auf Erfordern zu gewähren: 1) für Truppen in Garnison, so lange und insoweit deren Unterbringung in Kasernen nach

sellschaften; 6) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden; 7) neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind. — Zu neuen, einen Kostenaufwand verursachenden Herstellungen können die Verpflichteten ohne Gewährung vollständiger Entschädigung Seitens des Bundes nicht angehalten werden. **§ 5.** Die örtliche Vertheilung der Quartierleistung erfolgt auf die Gemeinde resp. selbständigen Gutsbezirke im Ganzen. — Die weitere Untervertheilung geschieht durch die Gemeindevorstände resp. die Besitzer der selbständigen Gutsbezirke, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Quartierleistungen zu sorgen haben. — In den Städten kann die dauernde Verwaltung der Einquartierungsangelegenheiten einer aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, oder aus letzteren und aus von der Gemeindevertretung gewählten Gemeindemitgliedern gebildeten Deputation übertragen werden. **§ 6.** In allen Ortschaften, welche mit Garnison belegt werden sollen, wird der Umfang, in welchem die Quartierleistungen gefordert werden können, durch Kataster bestimmt, welche alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude unter Angabe ihrer Leistungsfähigkeit, enthalten müssen, und von dem Gemeindevorstand, beziehungsweise der Servisdeputation alljährlich aufgestellt werden. — Die von den Gemeinden in Gemäßheit eines mit der Militärverwaltung getroffenen Uebereinkommens, behufs Kasernirung der Truppen, hergerichteten Gebäude bleiben außer Ansatz. — Nach geschehener Aufstellung ist das Kataster während 14 Tage öffentlich auszulegen u. dies bekannt zu machen. — Erinnerungen gegen die Kataster sind sowol seitens der Militärbehörde, als auch seitens der übrigen Interessenten innerhalb einer Präclusivfrist von 21 Tagen nach beendeter Offenlegung in den Städten bei dem Gemeindevorstand, in allen übrigen Ortschaften bei der vorgesetzten Communalaufsichtsbehörde anzubringen. Ueber dieselben entscheidet endgiltig die obere Verwaltungsbehörde. — Nach erfolgter Erledigung der Erinnerungen werden die Kataster von den mit ihrer Aufstellung beauftragten Behörden definitiv abgeschlossen und darüber öffentliche Bekanntmachungen erlassen. — Die Aufstellung eines Katasters unterbleibt, wenn der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung dies übereinstimmend beschließen. **§ 7.**[1]) Für die Landkreise resp. analogen Verbände derjenigen Bundesstaaten, welche Kreis- oder ähnliche Bezirksvertretungen haben, regeln Commissionen, welche aus dem Landrath, Amtshauptmann u. s. w. und zwei Mitgliedern der Kreisversammlung bestehen, die Grundsätze u. Ausführung der allgemeinen Vertheilung der Einquartierung auf den betreffenden Kreis. — In den Bundesstaaten, wo derartige Vertretungen nicht bestehen, bleibt der Landesgesetzgebung die Regulirung dieser Angelegenheit überlassen. — Die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen in jedem Gemeindebezirk erfolgen soll, werden durch Gemeindebeschluß od. durch ein Ortsstatut bestimmt, für deren Erlaß die für die Einführung von Gemeindesteuern vorgeschriebenen Formen maßgebend sind und bis zu deren Zustandekommen die bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften über die Vertheilung der Quartierleistungen in Kraft bleiben. — Das Statut kann auch Festsetzungen über Aufbringung von Gemeindezuschüssen zu den Quartierentschädigungen oder über sonstige Geldausgleichung enthalten. — Durch Ortsstatut kann auch festgesetzt werden, daß in allen oder in bestimmt bezeichneten Fällen die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren durch den Gemeindevorstand, bezüglich die Servisdeputation untergebracht und in welcher Weise die dadurch entstehenden Kosten aufgebracht werden sollen. — Den Besitzern der selbständigen Gutsbezirke steht frei, sich behufs Leistung der Einquartierungslast mit einem benachbarten Gemeindeverbande mit dessen Zustimmung zu vereinigen. In solchem Falle sind die Besitzer den Bestimmungen des Ortsstatuts unterworfen. Für solche selbständige Gutsbezirke, die eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben, muß in jedem einzelnen Falle die zunächst vorgesetzte Communal-Aufsichtsbehörde den Umfang der Quartierleistung unter Beobachtung der in den §§ 5 und 6 gegebenen Vorschriften bestimmen. **§ 8.** Die Verpflichtung zur Gewährung der Quartierleistungen tritt in den einzelnen Fällen in Wirksamkeit: a. in der Garnison — durch Requisition der militärischen Commandobehörde, beziehungsweise deren Beauftragten, b. auf dem Marsche, bei Commandos und im Cantonnement — durch die von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigte Marschroute oder Quartieranweisung. **§ 9.** In den nach ihrer localen Beschaffenheit dazu geeigneten Ortschaften können besondere Quartierbezirke gebildet werden. **§ 10.** Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderweiter Quartiere zu erfüllen. Dieselben müssen jedoch allgemein den gesetzlichen Anordnungen entsprechen u. auf Verlangen die im § 8 bezeichneten Behörden in den im § 9 bezeichneten Quartierbezirken belegen sein, bei der das Quartier vertheilenden Behörde angemeldet und von dieser geprüft werden. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so übernimmt der Inhaber des Quartiers die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten. — Gegen die das anderweitige Quartier zurückweisende Verfügung der das Quartier vertheilenden Behörde findet keine Berufung statt. **§ 11.** Quartierträger, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand, beziehungsweise die vorgesetzte Communal-Aufsichtsbehörde unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalten. — Zu letzteren gehört auch die Beschaffung anderweiter Quartierräume

[1]) Bezüglich der Zuständigkeit der Behörden im Bereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 s. unter Verwaltungsbehörden Gesetz vom 26. Juli 1876 §§ 80, 81.

im § 12 bezeichneten Offizier zu erledigen. Können sich Beide nicht einigen, so wird die Angelegenheit der höheren Verwaltungsbehörde zur endgiltigen Entscheidung unter Zuziehung des Truppencommandos vorgelegt. — Derartige Beschwerden in Einquartierungs-Angelegenheiten sind innerhalb vier Wochen statthaft. § 14. Der Ortsvorstand kann nach Ablauf von drei Monaten einen allgemeinen oder theilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen, nach Ablauf einer kürzeren Frist nur mit Zustimmung der Militärbehörde. § 15. Die tarifmäßige Entschädigung (Servis) wird für jeden Einquartierungstag unter Ausschluß des Abgangstages mit $^1/_{30}$ des Monatsbetrages gewährt. — Fällt Ankunft und Abzug auf einen Tag, so findet eine Vergütung nicht statt. Für ganze Kalendermonate wird der Servis auf 30 Tage ohne Rücksicht auf die Tageszahl des Monats, bezahlt. — Die Wintermonate umschließen die Zeit vom 1. Oct. bis 31. März. — Die Zahlung des Servises erfolgt an den Ortsvorstand in Garnisonen allmonatlich. — Die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber ist Sache des Ortsvorstandes. § 16. Ueber die Zeit der wirklichen Quartierleistung hinaus wird der Servis fortgezahlt: a) in der Garnison: 1. für commandirte, kranke, arretirte u. beurlaubte Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welche im Laufe des nächsten Monats in das Naturalquartier zurückkehren, sofern dasselbe reservirt und nicht anderweit benutzt worden ist; 2. für die zu eigenen Stuben berechtigten Militärpersonen, sowie allgemein für alle Chargen in mindestens auf 50 Mann kasernenmäßig eingerichteten Einquartierungshäusern während der Abwesenheit der Truppen zu den Uebungen; 3. während der Truppenübungen für die in Privat- oder Communalställen untergebrachten Pferde, sofern die Stallungen zum ausschließlichen Gebrauch des Militärs bestimmt und während der Abwesenheit nicht anderweit benutzt worden sind. — Dasselbe gilt unter gleichen Voraussetzungen für Commandos, wenn die Pferde im Laufe des nächsten

bei ge
einzelne
in eine
Vorschr
desgese
Die zur
allgeme
dere V

Regul

§ 1.
Das O
Nr. 1
übrigen
nannte
fähr 2
im Ta
Charge
3) Un
Tarife
in eine
je 2 P
Charge
Raume
tigten
nicht e
Schlaf
sind bi
Winter
§ 3.
kamme
den W
Dielun
werden
oberen
gangba
Einfluß
legung
handen
jeder L
drei F
verhält

— Ist eine solche Unterkunft der Einquartierten mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe an Stelle der Schlafkammern Stuben überweisen, die gehörig erwärmt und in der angegebenen Zeit erleuchtet sein müssen. — Die Belegung derselben ist nur soweit zulässig, als für jeden Mann ein körperlicher Raum von 420 Kubikfuß verbleibt.

§ 4. [Quartierausstattung.] An Utensilien, Geräth, Wäsche 2c. ist vom Quartiergeber zu gewähren: a) für jede Person eine Bettstelle nebst Stroh, Unterbett od. Matratze, Kopfkissen, Betttuch und einer ausreichend wärmenden Decke mit Ueberzug, oder ein Deckbett; b) für jede Person ein Handtuch; c) für jede Stube beziehungsweise Kammer, bei den im § 1 ad 4 genannten Chargen für je 4 Köpfe, ein Tisch von 3—4 Fuß Länge und 2—3 Fuß Breite mit Verschluß, ein Schrank oder eine verdeckte Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke und der Waffen, zwei Stühle und zwei Schemel, in den Gemeindequartieren für jede Person ein Schemel; d) das nöthige Wasch- u. Trinkgefäß; e) Benutzung des Kochfeuers u. der Koch-, Eß- u. Waschgeräthe des Quartiergebers. — Das Stroh in den Lagerstätten ist nach Ablauf von 2 Monaten zu erneuern, der Wechsel der Handtücher erfolgt wöchentlich, derjenige der Bettwäsche bei jedesmaligem Quartierwechsel, spätestens allmonatlich, die Reinigung der wollenen Decken nach Bedarf, mindestens jährlich einmal.

§ 5. [Stallung.] Für Dienstpferde der Garnison sind Stallungen erforderlich, welche mit Raufen, Krippen und Lattirbäumen versehen, nicht dunkel, von angemessener Höhe u. gehörig zu lüften sind. — Jeder Pferdestand muß 10 Fuß lang und 5 Fuß breit sein. Zu den vom Quartiergeber zu gewährenden Stallbedürfnissen gehört ferner eine Vorrichtung zum Aufhängen des Sattelzeuges und der Geschirre im Stalle, ein Raum zur Aufbewahrung eines dreitägigen Fouragevorraths, Erleuchtungsmaterial, die Hergabe und Unterhaltung der Stall-Utensilien. — Letztere sind für 1 bis 10 Pferde. ein Eimer, eine Schaufel, eine Futterschwinge, eine Handlaterne, eine Mistgabel, 1 bis 2 Besen, eine Häcksellade, und außerdem für jedes Pferd eine Halfterkette. — Bei Stallungen von 15 Pferden und darüber ist ein angemessener Raum für die Stallwache zu reserviren. — Für kranke Pferde sind abgesonderte Stallungen anzuweisen. § 6. Den Quartiergebern verbleibt der Dünger zur Verwerthung als Vergütung für Erleuchtungsmaterial und Stall-Utensilien. Bei zusammenhängenden Stallungen für eine Escadron und darüber kann der Truppentheil die Quartiergeber mit deren Zustimmung gegen Aufgabe des Anspruchs auf den Dünger von der Unterhaltung des Utensils und der Verpflichtung zur Hergabe des Erleuchtungsmaterials entbinden.

§ 7. [II. Vorübergehendes Quartier-Raumerforderniß.] In den Fällen des § 2, Nr. 2 des Gesetzes ist vom Quartiergeber zu gewähren: 1) für die Charge der Generäle und der im Tarife unter B, 8 genannten Militärbeamten 3 Zimmer und 1 Gesindestube; 2) für die Charge der Stabsoffiziere und der im Tarife sub B, 9 aufgeführten Militärbeamten 2 Zimmer und 1 Gesindestube; 3) für die Charge der Hauptleute, Rittmeister, Lieutenants und der Militärbeamten ad B, 10 des Tarifs 1 Zimmer u. 1 Burschen- resp. Dienergelaß; 4) für die Militärpersonen vom Feldwebel abwärts die Quartier-Bedürfnisse wie im § 1, 1—4 unter den im § 9 enthaltenen Einschränkungen; 5) Stallungen in derjenigen Beschaffenheit, in welcher der Quartiergeber solche in seinem Wirthschaftsgebrauche benutzt; 6) Bureau-, Wacht- und Arresträume.

§ 8. [Ausstattung des Offizier- 2c. Quartiers.] Jeder Offizier 2c. hat Anspruch auf angemessene Ausstattung des Zimmers, zum Mindesten auf ein reines Bett, einen Spiegel, für jedes Zimmer auf einen Tisch und einige Stühle, auf einen Schrank und Wasch- und Trinkgeschirr. — Für Beheizung und Erleuchtung der überwiesenen Zimmer ist Seitens der Quartiergeber zu sorgen, auch die gleichzeitige Benutzung des Kochfeuers und des Kochgeschirrs zu gestatten. — Die Ausstattung der Gesindestuben, Burschen- u. Dienergelasse auf die Zahl der mitgeführten Diener ist dieselbe wie diejenige der Mannschaftsquartiere.

§ 9. [Mannschafts-Quartiere.] Von dem im § 1 ad 2 genannten Militärpersonen können zwei desselben Grades in ein Zimmer gelegt werden. In der Verpflichtung zur Hergabe der Utensilien und Geräthe wird hierdurch nichts geändert. — Die daselbst ad 4 erwähnten Personen müssen, wenn Schlafkammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstätte aus frischem Stroh, welches in angemessenen Zeiträumen spätestens nach achttägiger Benutzung zu erneuern ist, in einem gegen die Witterung gesicherten Obdache und mit einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montirungs- Ausrüstungsstücke und Waffen begnügen.

§ 10. [Stallungen.] Für die Stallungen ist an Streustroh, Stalllicht, Stalleinrichtung und Stallgeräth nur das Nothwendigste u. Hausübliche zu beanspruchen. — Der Dünger verbleibt dem Quartiergeber.

§ 11. [Geschäfts-, Wacht- und Arrestlocalien.] Geschäftszimmer für die Truppen und Administrationen sind mit zweckdienlicher Einrichtung, mindestens mit zwei Tischen u. einigen Stühlen, Wachtlocale mit zwei Bänken, einem Tische, einer Pritsche oder Streu zu versehen. — Sind disponible Arrestlocale vorhanden, so sind diese den Truppen auf Erfordern zu überweisen. Anderenfalls genügt ein Raum zur Unterbringung von Arrestanten. — Die Beheizung dieser hier genannten Localien und die Erleuchtung der Geschäfts- und Wachträume liegt den Quartiergebern ob.

§ 12. [III. Allgemeine Bestimmungen.] Stadttheile, die allgemein als der Gesundheit nachtheilig anerkannt sind, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen und andere ungeeignete oder nicht gehörig geschützte Räumlichkeiten dürfen mit Militärpersonen nicht belegt werden.

§ 13. Die Quartiere der Offiziere 2c., die Gesindestuben, sowie die Burschen- und Dienerge-

über, denen sie zunächst gegen Gewährung des Quartiers ausgehändigt werden. **§ 15.** Revisionen belegter Quartiere können durch Organe des Ortsvorstandes, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, sowie der Truppenbefehlshaber jederzeit erfolgen.[1])

2. Instruction zur Ausführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868, vom 31. December 1868.

§ 1. Die Verpflichtung der Bundesangehörigen zur Quartierleistung ist eine subsidiäre. Sie tritt nur in dem Falle und nur insoweit in Wirksamkeit, als das militärische Bedürfniß an dem mit Einquartierung zu belegenden Orte weder durch fiscalische Kasernen und Stallungen, noch durch freiwillig gestellte Quartiere oder Privatcasernements vollständig gedeckt wird. **§ 2.** Zur Einquartierung können alle, ihrer Beschaffenheit nach zur Unterbringung von Mannschaften und Pferden geeigneten Räume, mit alleiniger Ausnahme der nach § 4 des Gesetzes befreiten, sowie derjenigen in Anspruch genommen werden, welche für das eigene Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfniß des Inhabers unentbehrlich sind. — Alle bisherigen im § 4 des Gesetzes nicht genannten landesgesetzlichen Befreiungen, gleichviel, ob sich dieselben auf ganze Districte oder Ortschaften oder auf einzelne Kategorien von Personen oder Grundstücke bezogen, sind aufgehoben. — Inwieweit für den Fortfall der Befreiung Entschädigung aus öffentlichen Kassen in Anspruch zu nehmen ist, bleibt nach den Landesgesetzen zu beurtheilen. — Alle für die Befreiung bisher an den Staat gezahlten Abgaben 2c. kommen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in Wegfall. **§ 3.** Nach § 5 des Gesetzes erfolgt die örtliche Vertheilung der Quartierleistung auf die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke im Ganzen und bleibt die Unterver-

— Densel
fähigkeit
nach Ma
der sonst
hältnisse
Ermittelu
weisungen
Verwaltu
Anhalte
für die B
leistung i
Instructi
schaft mi
Falle auf
Bundesfe
des Gene
waltungs
ung und
— Nach
ung durc
mandobeh
den Geme
für die U
dieser J
§ 6. Fü
Verpflicht
der von
fertigten
Zahl der
Dienstpfe
ten Ortsc
route, der
renden T
den Beh
des mit
(Landrat
Abschrift
spruch z
selbständi
sieht und
theilung
trifft. —

Localverhältnisse oder außerordentliche Umstände Abweichungen von der Marschroute erforderlich, so werden dieselben im Einverständniß mit dem Truppencommando oder dem Fourieroffizier durch die Communal-Aufsichtsbehörde angeordnet. Eine derartige Anordnung, von welcher in erheblicheren Fällen der oberen Verwaltungsbehörde Anzeige zu machen ist, begründet die Verpflichtung zur Quartierleistung in gleicher Weise, wie die Marschroute. § 7. Hinsichtlich der Einquartierungskataster in den Garnisonorten (§ 6 des Gesetzes) gelten die nachfolgenden Vorschriften: 1) die Aufstellung erfolgt alljährlich durch den Gemeindevorstand resp. die Servisdeputation; 2) in das Kataster sind alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude des Gemeindebezirks und der etwa angeschlossenen selbständigen Gutsbezirke unter Angabe der Ortsnummer, sowie der Namen der Eigenthümer und der Inhaber einzelner Gebäudetheile einzutragen; 3) bei jedem einzelnen Gebäudetheile ist unter Berücksichtigung des eigenen, auf das Maß des Unentbehrlichen beschränkten Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisses des Inhabers in einer besonderen Colonne die höchste Zahl der Mannschaften vom Feldwebel abwärts, bezw. der Dienstpferde zu vermerken, welche darin untergebracht werden kann; 4) bei ganzen Gebäuden oder einzelnen Theilen derselben, denen Befreiungen nach § 4 des Gesetzes zustehen, bedarf es des Vermerkes zu 3 nicht, vielmehr ist an Stelle desselben der Grund der Befreiungen einzutragen; 5) Räume, welche behufs Unterbringung von Militärpersonen vom Feldwebel abwärts oder von Dienstpferden vermiethet sind, bleiben für die Dauer des Miethsverhältnisses von der Einquartierung frei, und ist dies entsprechend wie bei 4 zu vermerken. § 8. Die nach Maßgabe des Vorstehenden angefertigten und nach § 6 des Gesetzes endgiltig festgestellten und veröffentlichten Kataster bestimmen den Umfang, in welchem die garnisonmäßigen Quartierleistungen von der Gemeinde im Ganzen gefordert werden können und bilden zugleich die Grundlage für deren reale Untervertheilung in der Art, daß die in den Katastern verzeichneten Maximalsätze nicht überschritten werden dürfen. — Ist die Aufstellung eines Katasters infolge übereinstimmenden Beschlusses des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung unterblieben (§ 6 des Gesetzes), so hat der Gemeindevorstand bezw. die Servisdeputation für die Befriedigung des garnisonmäßigen Quartier-Bedürfnisses lediglich nach Maßgabe der §§ 1 bis 4 des Gesetzes und des Ortsstatuts Sorge zu tragen. § 9. Die Aufstellung eines Ortsstatuts, beziehentlich ein Gemeindebeschluß über die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen geschehen soll, muß für jeden Gemeindebezirk erfolgen, gleichviel ob derselbe mit Garnison belegt ist oder nicht (§ 7 Al. 3 des Gesetzes). Die Communal-Aufsichtsbehörde hat auf die schleunige diesfällige Beschlußfassung hinzuwirken, wobei für Garnisonorte die Aufnahme einer Festsetzung in das Ortsstatut thunlichst zu befördern ist, durch welche dem Gemeindevorstande bezw. der Servisdeputation die Befugniß eingeräumt wird, die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren unterzubringen. In diesem Falle muß das Ortsstatut zugleich über die Art der Aufbringung der entstehenden Kosten disponiren (§ 7, Al. 5 des Gesetzes). § 10. Die Marschrouten sind nach dem sub Litt. A beigefügten Formulare auszustellen. — Das sub Litt. A anliegende Verzeichniß ergibt, welche obere Verwaltungsbehörde in den einzelnen Bundesstaaten zur Ausstellung von Marschrouten befugt sind und welchen Behörden die örtliche Zuweisung der Einquartierung obliegt. — Für besonders schleunige Fälle haben die oberen Verwaltungsbehörden den General-Commandos vollzogene Blankets zu Marschrouten zur selbständigen Ausfüllung zur Verfügung zu stellen. Wird seitens der Generalcommandos von denselben Gebrauch gemacht, so ist gleichzeitig ein Duplicat des ausgefüllten Blankets der oberen Verwaltungsbehörde mitzutheilen. § 11. Die Zuweisung der Einquartierung an die einzelnen Quartierträger erfolgt in jedem Falle mittels besonderer Quartierbillets nach dem sub Litt. C beigefügten Formular. Hierbei werden gleichgerechnet je eine der Chargen

zu 1 und 8 des Servistarifs = 30 Gemeinen
„ 2 „ 9 „ „ = 20 „
„ 3 „ 10 „ „ = 10 „
„ 4 „ 11 „ „ = 5 „
„ 5 „ 12 „ „ = 3 „
„ 6 „ 13 „ „ = 2 „

Welche Quartiere für die vorstehend bezeichneten Chargen und welche für Gemeine in Anspruch zu nehmen sind, wird nach dem militärischen Bedürfnisse, bezw. unter Zugrundelegung der im § 7 des Regulativs (Beilage Litt. A des Gesetzes) enthaltenen Vorschriften bestimmt. § 12. Die Ausfertigung der Quartierbillets für einen Gemeindebezirk und die angeschlossenen Gutsbezirke erfolgt durch den Gemeindevorstand beziehentlich die Servisdeputation. — In den an einen Gemeindebezirk nicht angeschlossenen selbständigen Gutsbezirken bedarf es der Ausstellung von Quartierbillets nur in dem Falle, wenn auch die Hintersassen des Gutes zur Quartierleistung herangezogen werden sollen. In diesem Falle erfolgt die Ausstellung durch den Besitzer des Gutsbezirks oder dessen Stellvertreter. — Von den Communal-Aufsichtsbehörden ist darauf zu halten, daß in den einzelnen Ortschaften Quartierbillets vorräthig sind, wobei es sich empfiehlt, die Quartiere mit und ohne Verpflegung verschiedenartige Billets zu wählen. § 13. Müssen wegen verweigerter oder unvollständiger Quartierleistung Zwangsmittel gegen Quartierpflichtige in Anwendung gebracht werden und ist der Zweck nicht anders als durch Uebertragung der ganzen oder theilweisen Leistung auf Dritte zu erreichen, so sind die Gemeindevorstände berechtigt, den erforderlichen Vorschuß aus der Gemeindekasse zu entnehmen. Bis zur Höhe des Vorschusses können auch die auf den Pflichtigen entfallenden Servisvergütungen einbehalten werden. § 14. Wird ein allgemeiner Quartierwechsel nach Ablauf von 3 Monaten beabsichtigt (§ 14 des Gesetzes), so hat der Ortsvorstand unter Angabe des neuen

die Servisentschädigungen nach dem unterm Litt. F beigefügten Formular in Zeitabschnitten von 3 Monaten bei derjenigen Intendantur, zu deren Bezirk die mit Einquartierung belegten Ortschaften gehören.[1]) — Die Auszahlung des Servises erfolgt an die mit der Untervertheilung der Einquartierung (Ausstellung des Quartierbillets) beauftragten Organe. **§ 16.** Wo nach der Bestimmung des § 15 des Gesetzes keine Vergütung für die Quartierleistung gewährt wird, ist unter der Bezeichnung: „Tag" der bürgerliche Tag von Mitternacht zu Mitternacht zu verstehen. **§ 17.** Die durch den Anhang zur Klasseneintheilung der Orte (Beil. Litt. C des Gesetzes) für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden, sowie für sonstige vorübergehende Quartierleistungen bewilligten höheren Servisvergütungen beginnen erst mit der wirklichen Eröffnung der Artillerie-Schießübungen, beziehentlich nach Ablauf einer ununterbrochenen Cantonnementszeit von 30 Tagen ohne Quartierwechsel. **§ 18.** In der gesetzlichen eventuellen Verpflichtung der Gemeindevorstände zur Uebernahme der Garnisonverwaltungs-Geschäfte in den Garnisonen wird nichts geändert.

Beilage Litt. A.[2])

Marschroute.

(Zahl) Generale
" Stabsoffiziere
" Hauptleute, Rittmeister und Lieutenants
" Aerzte
" Zahlmeister
" Feldwebel, Wachtmeister
" Unteroffiziere
" Spielleute
" Gemeine
" Offizierburschen und Diener
" Einjährig-Freiwillige
" Rekruten
" Reservisten
" Trainsoldaten

(Angabe der Truppentheile, welchen die Marschirenden angehören u. ob dieselben auf dem Marsche das Quartier mit od. ohne Verpflegung zu empfangen haben).

Fouragebedarf aus eigenen Mitteln herzugeben, so müssen sie denselben von der nächsten Verabreichungsstelle holen, worüber der Commandoführer eine Vorspann-Quittung auszustellen, diesen Vorspann also nicht zu bezahlen hat. Ueber die von den Gemeinden entnommene Fourage, welche nie zur Stelle bezahlt wird, ist vom Commandoführer in vorschriftsmäßiger Form zu quittiren.

[C. Vorspann-Gestellung.] 4. Nach dem Edicte vom 28. Oct. 1810 sind die Gemeinden verpflichtet, den Truppen-Abtheilungen die auf dem Marsche zustehenden Transportmittel in Vorspann zu gestellen. Es sind fortzuschaffen: auf einem einspännigen Wagen oder Karren 7½ Ctr., auf einem zweispännigen Wagen oder Karren 10 Centner, auf einem vierspännigen Wagen od. Karren 20 Centner, durch jedes Vorlegepferd 5 Centner. — Der einspännige Karren oder Wagen wird den Gemeinden mit 1 M 12 P, jedes besonders gestellte Pferd, es möge als Reit- od. Wagenpferd dienen, mit 75 P für die Meile vergütet. Wo die Wagen mit Ochsen bespannt werden, sind drei Ochsen gleich zwei Pferden zu rechnen. Für die gestellten Wagen wird keine besondere Vergütung gewährt. Bei Berechnung der Vergütung bleibt sowol der Weg vom Wohnorte des Anspänners bis zum Gestellungspunkte, als auch der Weg von dem Entlassungsorte zurück nach dem Wohnorte, außer Betracht.

[D. Bezahlung und Quittung.] 5. Die Vergütung für empfangene Marschverpflegung und für Vorspann, ausschließlich der ad B. 3 dieser Bestimmungen erwähnten Fälle, muß in jedem Marschquartier sofort gegen Quittung der Gemeinden bezahlt werden. Die Zahlung darf nur unter ganz außergewöhnlichen Verhätnissen bei größeren Transporten unterbleiben und wird alsdann den Gemeinden über die gewährte Marschverpflegung, sowie über Vorspann vom Commandoführer vorschriftsmäßig Quittung geleistet. 6. Der zu entrichtende Geldbetrag wird: a) in Städten auf dem Gemeindehause dem Gemeindevorstande beziehentlich dessen hierzu legitimirten Organen, b) auf dem platten Lande dagegen an den Gemeindevorstand beziehentlich den Besitzer des selbständigen Gutsbezirks gezahlt. 7. Auf Ansuchen hat der Commandoführer im Austausch gegen die Quittung eine Bescheinigung über die empfangene und bezahlte Verpflegung, sowie über den Vorspann ꝛc. in vorschriftsmäßiger Form auszustellen.

R.

Radfelgen, Breite u. Beschaffenheit derselben auf Kunststraßen, s. unter **Chausseen**, Verordnung v. 17. März 1839 §§ 1 ff.

Rädelsführer b. aufrührerischen Handlungen, s. Str.-G.-B. §§ 115, 125. S. auch **Militär-Strafgesetzbuch** unter Militärpersonen § 107.

Räude der Pferde und Schafe, s. unt. **Viehseuchen** Gesetz v. 25. Juni 1875 § 10 Nr. 7, §§ 44, 45, 73 Nr. 1.

Raff- und Leseholz. Bestrafung wegen unbefugter Entnahme desselben s. **Holzdiebstahlsgesetz** unter Holzdiebstahl §§ 7, 8.

Rasen. Bestrafung der unbefugten Wegnahme von Rasen aus fremden Grundstücken od. Wegen, s. Str.-G.-B. § 370 Nr. 2.

Rationen, s. **Fourage**.

Raub, Begriff u. Strafe, s. Str.-G.-B. §§ 244, 249 ff., 258, 261, 307 Nr. 2. Wer von dem Vorhaben eines solchen Verbrechens Kenntniß erhalten hat, ist zur Anzeige verpflichtet; das. § 139. S. auch **Menschenraub**.

Rauchröhren, s. **Schornsteine**.

Raupen, Bestrafung wegen Unterlassung des angeordneten Abraupens, s. **Strafgesetzbuch** § 368 Nr. 2.

Rayonbezirke. S. **Rayongesetz vom 21. Dec. 1871:**

§ 13. Innerhalb sämmtlicher Rayons sind nicht ohne Genehmigung der Commandantur zulässig, vorbehaltlich der Bestimmung in § 30: 1) jede dauernde Veränderung der Höhe der Terrainoberfläche, insbesondere die Anlage und der Betrieb von Lehm- und Sandgruben, Stein- und Kalkbrüchen, die Anlage von Plätzen zur Ablagerung von Ballast, sowie eine jede solche Ablagerung an nicht dazu bestimmten Plätzen; 2) alle Neuanlagen oder Veränderungen von Dämmen, Deichen, Gräben, sowie in den Vorfluthverhältnissen, Ent- u. Bewässerungsanlagen u. sonstigen Wasserbauten; desgleichen alle Neuanlagen od. Veränderungen von Chausseen, Wegen u. Eisenbahnen; 3) die Anlage von größeren Parkanlagen, Baumschulen u. Waldungen; 4) die Errichtung und Veränderung von Kirch- und Glockenthürmen, sowie alle thurmartigen Constructionen. — Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn durch die bezeichneten Neuanlagen, bezw. Veränderungen keine nachtheilige Deckung gegen die rasante Bestreichung der Werke, kein nachtheiliger Einfluß auf das Wasserspiel der Festungsgräben, auf Inundation des Vorterrains u. auf die Tiefe der mit den Festungsanlagen in Beziehung stehenden Flußläufe entsteht und keine vermehrte Einsicht in die Werke des Platzes gewonnen wird. **§ 14.** Im dritten Rayon ist bei etwaiger Feststellung von Bebauungsplänen rücksichtlich der Breite und Richtung der Straßen die Genehmigung der Reichs-Rayoncommission (§ 31) erforderlich. **§ 15.** Innerhalb des zweiten Rayons sind A. unzulässig: 1) alle Massivconstructionen von Gebäuden od. Gebäudetheilen mit Ausnahme massiver Feuerungsanlagen und solcher massiver Fundamente, die das umliegende Terrain nicht über 30 cm überragen;

Eisen; 3) die Errichtung von Gebäuden, welch
nicht schon nach den Bestimmungen von A un
zulässig sind; die Genehmigung darf bei Ein
haltung nachstehender Bestimmungen nicht ver
sagt werden: a) die Gebäude dürfen nur vo
Holz, oder einer nach dem Urtheil der Militär
behörde leicht zerstörbaren Eisenconstruction, od
in ausgemauertem Fachwerk von nicht mehr al
15 cm Stärke erbaut sein; doch dürfen sie ein
Ziegelbedachung, massive Feuerungsanlagen, so-
weit solche nicht nach A Nr. 3 unzulässig sind
und massive Fundamente haben, welche das um-
liegende Terrain nicht über 30 cm überragen;
b) die Höhe des Gebäudes bis zur Dachfirst darf
13 m nicht übersteigen; c) Keller dürfen nur
hölzerne oder leichte eiserne Balken, mit gewöhn-
lichem Balkenzwischenraum und hölzernem Fuß-
boden darüber, haben; 4) die Anlage massiver
Dampfschornsteine; die Genehmigung darf nicht
versagt werden, wenn die Höhe 20 m nicht über-
steigt. **§ 16.** Für den einfachen Zwischenrayon
gelten die in § 15 für den zweiten Rayon gege-
benen Vorschriften, jedoch mit folgenden Ab-
weichungen. — Zu A. Unter besonderen Ver-
hältnissen kann die Herstellung massiver Bauten
u. gewölbter Anlagen gestattet werden. — Zu B. 3 b.
Die Höhe des Gebäudes bis zur Dachfirst darf
8 m nicht übersteigen. **§ 17.** Im ersten Rayon
ist A. unzulässig: 1) Alles, was im zweiten Rayon
unzulässig ist; massive Fundamente dürfen jedoch
das umliegende Terrain nicht über 15 cm über-
ragen; 2) Wohngebäude jeder Art; 3) Baulich-
keiten von anderen Materialien als von Holz
oder einer nach dem Urtheil der Militärbehörde
leicht zerstörbaren Eisenconstruction; Keller- oder
mit dem Grund u. Boden fest zusammenhängende
Feuerungsanlagen; Baulichkeiten von größerer
Höhe, als 7 m bis zur Dachfirst; andere Be-
dachungsmaterialien als Holz, Stroh, Rohr,
Dachpappe, Dachfilz, Zink oder Schiefer; 4) die
Aufstellung von Locomobilen in fester Verbindung
mit Baulichkeiten, od. auf Terrain, aus welchem
dieselben nicht sofort entfernt werden kö

ähnlichen Benutzungen bedarf es im ersten und zweiten Rayon und einfachen Zwischenrayon nur einer vorgängigen Anzeige an die Commandantur. Jedoch steht es derselben zu, die Zeit der Wiederbeseitigung der vorübergehenden Erhöhung des Terrains zu bestimmen. — Zur Anlage von Composthaufen ist die Genehmigung der Commandantur erforderlich. § 22. Die einmal vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen, auf denen nicht die besondere Bedingung des Eingehens durch Verfall, od. der künftigen Reduction auf eine leichtere Bauart schon haftet, sollen, unbeschadet der Bestimmung des § 43, erhalten bleiben, auch wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen. Dieselben können, auch wenn sie ganz oder theilweise zerstört oder baufällig geworden sind, nach vorgängiger Anzeige bei der Commandantur in den alten Abmessungen und der bisherigen Bauart wieder hergestellt werden. — Ueberschreiten Wiederherstellungsbauten das vorbestimmte Maß, so bedarf es der Genehmigung der Commandantur. § 23. Ob und inwieweit aus örtlichen Rücksichten Einschränkung der räumlichen Ausdehnung des Rayons oder Ermäßigungen der gesetzlichen Beschränkungen zulässig seien, bestimmt die Reichs-Rayoncommission. § 24. Die bisherigen von diesen Bestimmungen abweichenden Rayons bestehender Befestigungen, insbesondere die der vorhandenen detachirten Forts, verbleiben bis zur Ausführung eines Neu- oder Verstärkungsbaues unverändert. — Die vorhandenen Esplanaden bleiben in ihrer bisherigen Ausdehnung unverändert; bei Neubau einer Citadelle wird über den Umfang der Esplanade in jedem Falle besondere Bestimmung durch die Reichs-Rayoncommission getroffen. — Ebenso verbleiben alle übrigen zur Zeit vorhandenen besonderen Rayons, wie die von verschanzten Lägern, Sätdtebefestigungen, inneren Abschnitten in und bei Festungen unverändert. § 25. Bei den bestehenden Festungen bleibt die Anlegung eines Rayonplanes u. Rayonkatasters der Commandantur überlassen. Dieselbe muß nach Maßgabe der §§ 8—13 erfolgen, wenn infolge eines Neu- oder Verstärkungsbaues die bisherigen Rayons verändert werden sollen. — Bis zur endgiltigen Feststellung der Rayonkataster sind die bisher erforderlichen Reverse für die beabsichtigten Bauausführungen beizubehalten. § 26. Zu jeder Anlage, jeder Veränderung und Benutzung, die nach den §§ 13 ff. nicht ohne Genehmigung der Commandantur zulässig ist, muß vor dem Beginn der Ausführung diese Genehmigung nachgesucht werden.

Rayongesetz, s. Rayonbezirke.

Real-Gewerbeberechtigungen, siehe Gewerbe-Ordnung § 10 Abs. 2, § 48.

Real-Injurien, s. Beleidigung.

Rebhühner haben Schonzeit vom 1. December bis Ende August; Verletzung der Schonzeit wird mit 6 M bestraft; Gesetz v. 26. Febr. 1870 § 1 Nr. 11 und § 5 Nr. 13.

Rechnungen, Bestrafung der Fälschung derselben, s. Str.-G.-B. § 351.

Rechtsanwälte, strafbare Handlungen derselben, s. Str.-G.-B. §§ 300, 352, 256, 358.

Rechtsbeugung als strafbare Handlung, s. Str.-G.-B. §§ 334, 336.

Rechtsweg.[1])

Gesetz, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861.

Erster Abschnitt.[2])

In Beziehung auf die Ansprüche der Staatsbeamten wegen ihrer Diensteinkünfte.

§ 1. Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältniß, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Pension oder Wartegeld, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt. § 2. Die Entscheidung des Verwaltungschefs muß mit Ausnahme des Falles, wo ein Beamter durch eine von der Ober-Rechnungskammer getroffene Festsetzung verkürzt zu sein glaubt, der Klage vorhergehen, und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Beamten die Entscheidung des Verwaltungschefs oder die Festsetzung der Ober-Rechnungskammer bekannt gemacht worden, angebracht werden. § 3. Die Klage ist gegen diejenige Provinzialbehörde des betr. Verwaltungsressorts und in Ermangelung einer solchen, sowie seitens der Justizbeamten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, gegen diejenige Bezirksregierung zu richten, in deren Amtsbezirk der Beamte zu der Zeit, wo der streitige Anspruch entstanden ist, vermöge seines dienstlichen Wohnsitzes seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt hat. Der Stadtbezirk von Berlin wird in dieser Beziehung zum Bezirk der Regierung zu Potsdam gerechnet. — Für Processe von Beamten in den Hohenzollernschen Landen ist die Regierung in Sigmaringen zur Vertretung des Fiscus befugt. § 4. Das Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, bezw. der Kassationsrecurs, steht beiden Theilen auch dann zu, wenn der Betrag der streitigen Forderung die für jene Rechtsmittel sonst vorgeschriebene Summe nicht erreicht. § 5. Die Entscheidung der Disciplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Beamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilen oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen oder zu suspendiren sei, über die Verhängung von Ordnungsstrafen, sowie darüber, ob und wie weit eine geforderte Vergütigung in Ermangelung eines vorher bestimmten Betrages oder Maßstabes derselben mit der betreffenden Leistung im Verhältniß stehe, sind für die Beurtheilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend. § 6. Ingleichen sind bei der richterlichen Beurtheilung nächst den, dem Beamten besonders ertheilten Zusicherungen und den Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze, die zur Zeit der Entstehung des streitigen Anspruchs in Kraft gewesenen Königlichen Anordnungen, sowie die seitens der Centralbehörden ergangenen,

---

[1]) Bezüglich der Zulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen s. unter Polizeiliche Anordnungen Gesetz vom 11. Mai 1842.

[2]) S. auch Kreisordnung vom 13. Dec. 1873 § 19. Durch Verordnung vom 16. Sept. 1867 ist das Gesetz vom 24. Mai 1861 auch auf die neuen Provinzen ausgedehnt.

den Provinzialbehörden mitgetheilten und die mit Genehmigung der Centralbehörden von den Provinzialbehörden erlassenen allgemeinen Verfügungen, soweit solche nicht den Gesetzen oder Königlichen Anordnungen zuwiderlaufen, zum Grunde zu legen. **§ 7.** Soweit über vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten bereits vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des § 1 von dem Könige oder dem Staatsministerium entschieden worden ist, können dieselben bei den Gerichten nicht weiter verfolgt werden. **§ 8.** Alle den §§ 1 bis 7 entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Zweiter Abschnitt.

In Beziehung auf öffentliche Abgaben im Allgemeinen.

§ 9. Wegen allgemeiner Anlagen und Abgaben (§§ 36, 41 der Verordnung vom 26. Dec. 1808, §§ 78, 79, Th. II, Tit. 14 Allg. Landrechts) kann auf Grund der Behauptung, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt od. verjährt sei, die Klage auf Erstattung des Gezahlten angestellt werden, jedoch bei Verlust des Klagerechts nur binnen spätestens 6 Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung. **§ 10.** Der Rechtsweg findet ferner statt, wenn der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe.

Dritter Abschnitt.

In Beziehung auf die Stempelsteuer.

§ 11. Wer zur Entrichtung eines Werthstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragsstempels gar nicht oder nicht in dem geforderten Betrage verpflichtet zu sein vermeint, ist befugt, dies gerichtlich geltend zu machen. **§ 12.** Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen 6 Monaten nach erfolgter Beitreibung od. mit Vorbehalt geleisteter Zahlung des Stempel-Betrages anzubringen. Hinsichtlich der Stempel, welche zu Gerichtskassen eingezogen werden, ist die Klage gegen die betreffende Salarienkassen-Verwaltung, in allen übrigen Fällen gegen die zur Verwaltung der indirecten Steuern bestimmte Provinzialbehörde zu richten. **§ 13.** Das Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, bezw. der Kassationsrecurs, steht beiden Theilen auch dann zu, wenn der Betrag der streitigen Abgabe die für jene Rechtsmittel sonst vorgeschriebene Summe nicht erreicht. **§ 14.** Wenn gegen den Herangezogenen wegen Defraudation einer der im § 11 gedachten Stempelabgaben ein gerichtliches Strafverfahren anhängig wird und derselbe sich darauf beruft, daß er zur Zahlung der geforderten Steuer nicht verpflichtet sei, so hat der Strafrichter das Erkenntniß auszusetzen und dem Angeschuldigten eine, nach den Umständen abzumessende, höchstens zweimonatliche Frist zu bestimmen, binnen welcher derselbe von der im § 11 ertheilten Befugniß, den Rechtsweg zu beschreiten, Gebrauch machen, und, daß dies geschehen, nachweisen muß. Hält er diese Frist nicht inne, oder steht er ausdrücklich oder stillschweigend von der Klage ab, in welchem Fall deren Wiederaufnahme oder wiederholte Anstellung nicht gestattet ist, so hat das Strafverfahren seinen Fortgang. Andernfalls ist das im Civilproceß ergangene End-Urtheil für die Untersuchung maßgebend.

Vierter Abschnitt.

In Beziehung auf Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben.

§ 15. Das rechtliche Gehör ist in Beziehung auf die in Nr. 1 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 aufgeführten Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden, desgleichen in Beziehung auf Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungsanstalten an Schul- und Pensionsgeld fortan unbedingt gestattet. In Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer von der aufsichtführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder exekutorisch erklärten Umlage beruhen, findet der Rechtsweg aber nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.

Reclamationen. 1. Gegen Veranlagung zur Klassen- oder klassificirten Einkommensteuer, s. u. Einkommensteuer, Gesetz vom 1. Mai 1851, §§ 14, 23—26, 33, 36. 2.[1]) Gegen die Ueberveriheilung der Grundsteuer und wegen Grundsteuer-Ueberbürdung s. u. Grundsteuer, Gesetz vom 8. Febr. 1867, §§ 12—28, 29—31, 53. — 3. Wegen den Reclamationsfristen, s. unter Abgaben, Gesetz vom 18. Juni 1840, § 1. — 4. Reclamationen Militärpflichtiger, siehe Ersatz-Ordnung, § 62 Nr. 7, § 64 Nr. 5, § 75 Nr. 1; der Einjährig-Freiwilligen, das. § 93 Nr. 7. Im Kriege sind Reclamationen unzulässig, das. § 100. S. auch Rekrutirungs-Ordnung, § 14 Nr. 4.

Recurs. I. Recurse gegen Verfügungen der Aufsichts-Instanzen in Gemeinde-Angelegenheiten sind im Geltungsbereiche der Städteordnungen für die östlichen Provinzen Westfalens und der Rheinprovinz bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung, gegen welche Beschwerde erhoben werden soll, geltend zu machen. S. unt. Städteverfassung die Städteordnung vom 30. Mai 1853, § 76, vom 19. März 1856 § 77 und vom 15. Mai 1856, § 82. In dem Falle, daß gegen die zwangsweise Festsetzung von Gemeinde-Ausgaben seitens der Regierung Recurs erhoben werden soll, ist in der westfälischen (§ 80) und rheinischen Städteordnung (§ 86) die Präclusivfrist auf 10 Tage ermäßigt. Eine vierwöchentliche Recursfrist ist auch in der Städteordnung für Frankfurt a. M. vom 25. März 1867, § 79, für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869, § 91, ebenso in der schleswig-holsteinischen Landgemeindeordnung vom 22. Sept. 1867 § 28

[1]) Diese Bestimmungen finden auch bezüglich der Gemeindesteuern Anwendung.

festgesetzt. Im Geltungsbereiche der rheinischen Gemeindeordnung v. 23. Juli 1845 (§ 117) ist eine sechswöchige Frist für Geltendmachung eines solchen Recurses bestimmt. Im Verfahren bei Gemeindewahlen sind kürzere Recursfristen festgestellt. S. die darauf bezüglichen Bestimmungen der Städte- und Gemeinde-Ordnungen.

II. Recursverfahren in Betreff der Erhebung öffentlicher Abgabe, Gefälle 2c. S. unter Abgaben Ges. vom 18. Juni 1840, § 3.

III. Recursverfahren in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, siehe S. 578 ff. die Ministerial-Instruktion v. 4. September 1869, §§ 45 ff.

IV. Hinsichtlich des Recursverfahrens in besonderen Verwaltungsangelegenheiten ist auf die dieselben betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu verweisen.

Redacteure von Zeitungen 2c. Wegen der preßpolizeilichen Verhältnisse derselben, s. Preßgesetz §§ 7, 8, 10, 11, 18—23.

Redefreiheit der Mitglieder des Reichstages, des Landtages 2c., s. Str.-G.-B. § 11.

Redemptoristen, s. Orden (kirchliche).

Register, Vermittelung amtlicher, s. Str.-G.-B. § 133; Fälschung amtlicher, das. §§ 271—273, 348, 349, 351. Bezüglich der Register der Standesämter s. unter Personenstandswesen Ges. v. Febr. 1875 §§ 12 ff.

Rehwild. Der Rehbock hat Schonzeit vom 1. März bis Ende April, das weibliche Rehwild v. 15. Dec. bis 15. Oct. Verletzung der Schonzeit wird mit 30 M bestraft; Ges. v. 26. Febr. 1870 § 1 Nr. 4, 6 und 13 und § 5 Nr. 4.

Reibzünder, Beförderung derselben auf Eisenbahnen, s. Betriebsreglement § 48, II, A unter 6.

Reich. Die mit Bund- beginnenden Stichwörter sind in Folge der Uebertragung der für den Norddeutschen Bund getroffenen Bestimmungen 2c. auf das deutsche Reich unter Reich- zu suchen.

Reichsangehörigkeit s. Bundesangehörigkeit.

Reichsbank, s. Bankwesen.

Reichsbeamte.[1])

Reichsgesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873.

[Allgemeine Bestimmungen.] **§ 1.** Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist. **§ 2.** Soweit die Anstellung der Reichsbeamten nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, gelten dieselben als auf Lebenszeit angestellt. **§ 3.** Vor dem Dienstantritt ist jeder Reichsbeamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.[2]) **§ 4.** Jeder Reichsbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungsurkunde. — Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Diensteinkommens beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts, in Betreff später bewilligter Zulagen mit dem Tage der Bewilligung. **§ 5.** Die Zahlung des Gehalts erfolgt monatlich im Voraus. Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diejenigen Beamten zu bestimmen, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlich stattfinden soll. — Beamte, welche bis zum Erlasse dieses Gesetzes ihr Gehalt vierteljährlich bezogen haben, sollen dasselbe jedenfalls bis zu ihrer Beförderung in ein höheres Amt in gleicher Weise fortbeziehen. **§ 6.** Die Reichsbeamten können den auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegelder oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung nur insoweit cediren, verpfänden od. sonst übertragen, als sie der Beschlagnahme unterliegen (§ 19). — Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde. **§ 7.** Hinterläßt ein Beamter, welcher mit Wahrnehmung einer in den Besoldungsetat aufgeführten Stelle betraut ist, eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal), unbeschadet jedoch weitergehender Ansprüche, welche ihm etwa vor Erlaß dieses Gesetzes und vor Eintritt in den Reichsdienst zugestanden worden sind. Zur Besoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gehören außer dem Gehalt auch die sonstigen, dem Verstorbenen aus Reichsfonds gewährten Dienstemolumente, soweit dieselben nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind. An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde. Das Gnadenquartal kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein. **§ 8.** Die Gewährung des Gnadenquartals kann in Ermangelung der im § 7 bezeichneten Hinterbliebenen mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit u. der Beerdigung zu decken. **§ 9.** In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen. — Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist Denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreitägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren. — In jedem Falle müssen Arbeits- und Sessionszimmer, sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte

---

[1]) S. auch Reichsverfassung Art. 18. Die nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze des Deutschen Reichs vom Kaiser ernannten Behörden und Beamten sind als Kaiserliche zu bezeichnen; Allerh. Erlaß vom 3. Aug. 1871 Nr. 1.

[2]) Der Diensteid wird gemäß der kaiserl. Verordnung vom 29. Juni 1871 in folgender Form geleistet: Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Beamten des Deutschen Reichs bestellt worden bin, ich in dieser meiner Eigenschaft Sr. Majestät dem deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, die Reichsverfassung und die Gesetze des Reichs beobachten und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

ständiger ein außergerichtliches Gutachten abgibt, hat derselbe dazu die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen. — Ebenso haben Reichsbeamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, ihr Zeugniß in Betreff derjenigen Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern, als sie nicht dieser Verpflichtung in dem einzelnen Falle durch die ihnen vorgesetzte oder zuletzt vorgesetzt gewesene Dienstbehörde entbunden sind. § 13. Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich. § 14. Die Vorschriften über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung werden vom Kaiser erlassen.[1]) — In Krankheitsfällen, sowie in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen die Beamten eines Urlaubs nicht bedürfen (Reichsverfassung Art. 21), findet ein Abzug vom Gehalte nicht statt. Die Stellvertretungskosten fallen der Reichskasse zur Last. — Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, od. den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig. § 15. Die vom Kaiser angestellten Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen nur

---

[1]) Verordnung vom 2. Nov. 1874: § 3. Wird ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, so ist dem Antrage eine ärztliche Bescheinigung beizufügen. Die Stelle, welcher die Entscheidung über den Antrag zusteht, ist berechtigt, die Beibringung einer solchen Bescheinigung ausnahmsweise zu erlassen. § 4. Der beurlaubte Beamte hat dafür zu sorgen, daß ihm während der Abwesenheit von seinem Wohnort Verfügungen der vorgesetzten Behörden zugestellt werden können. § 5. Für die Vertretung eines beurlaubten Beamten ist zunächst von der Stelle Sorge zu tragen, welche den Urlaub ertheilt. — Dieselbe setzt zugleich fest, inwieweit die dem Beurlaubten zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bewilligten Bezüge dem Vertreter zu überweisen sind. § 6. Zur Deckung von Stellvertretungskosten findet, sofern diese nicht nach § 14 des Gesetzes vom 31. März 1873 der Reichskasse zur Last fallen, bei einem Urlaub [illegible]

dienstlichen Wohnsitze des Reichsbeamten geltende Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten dem Staate, beziehungsweise dessen Behörden den Staatsbeamten gegenüber gewährt. § 21. Reichsbeamte, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, behalten den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand, den sie in ihrem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Gerichtsstandes ist ihr ordentlicher persönlicher Gerichtsstand in der Hauptstadt des Heimathsstaates, und in Ermangelung eines Heimathsstaates vor dem Stadtgericht in Berlin begründet. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird das zuständige Gericht im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. — Auf Wahlconsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung. § 22. Befindet sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten (§ 21) in einem Lande, in welchem Reichs-Consulargerichtsbarkeit besteht, so wird durch die vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen, daß der Beamte zugleich der Reichs-Consulargerichtsbarkeit nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. Nov. 1867 unterliegt.

[Versetzung in ein anderes Amt.] § 23. Jeder Reichsbeamte muß die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfniß erfordert. — Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Ortszulage oder endlich die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt.

[Einstweilige Versetzung in den Ruhestand.] § 24. Jeder Reichsbeamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört. § 25. Außer dem im § 24 bezeichneten Falle können durch Kaiserliche Verfügung die nachbenannten Beamten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden: der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzleramts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität, der Staatssecretär im Auswärtigen Amte, die Directoren und Abtheilungschefs im Reichskanzleramte und in den einzelnen Abtheilungen desselben, sowie im Auswärtigen Amte und in den Ministerien, die vortragenden Räthe u. etatsmäßigen Hülfsarbeiter im Auswärtigen Amte, die Militär- u. Marine-Intendanten, die diplomatischen Agenten einschließlich der Consuln. § 26. Das Wartegeld beträgt bei Gehältern bis zu 450 M ebensoviel als das Gehalt, bei höheren Gehältern drei Viertel des Gehalts, jedoch nicht weniger als 450 M. — Bei Feststellung der Jahresbeträge der Wartegelder werden überschießende Markbrüche auf volle M abgerundet. — Der Jahresbetrag des Wartegeldes kann 9000 M nicht übersteigen. § 27. Die Zahlung des Wartegeldes erfolgt im Voraus in derselben Weise, in welcher bis dahin die Zahlung des Gehalts stattgefunden hat. Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand, der Zeitpunkt derselben und die Höhe des Wartegeldes bekannt gemacht worden ist. § 28. Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten sind bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihnen übertragenen Reichsamtes, welches ihrer Berufsbildung entspricht, unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen nach § 23 ein Reichsbeamter die Versetzung in ein anderes Amt sich gefallen lassen muß. § 29. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf: 1) wenn der Beamte im Reichsdienste mit einem dem früher von ihm bezogenen Diensteinkommen mindestens gleichen Diensteinkommen wieder angestellt wird; 2) wenn der Beamte das deutsche Indigenat verliert; 3) wenn der Beamte ohne Genehmigung des Reichskanzlers seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesstaaten nimmt; 4) wenn der Beamte des Dienstes entlassen wird. § 30. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und so lange der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte infolge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung statt, so wird demselben das Wartegeld für die ersten 6 Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt. § 31. Nach dem Tode eines einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten erfolgt die Gewährung des Gnadenquartals vom Wartegelde an die Hinterbliebenen nach den in den §§ 7 u. 8 enthaltenen Grundsätzen.

[Entlassung der auf Probe, Kündigung oder auf Widerruf angestellten Beamten.] § 32. Die Entlassung der auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten erfolgt durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt hat.

[Wiederanstellung ausgeschiedener Beamten.] § 33. Zur Wiederanstellung von Beamten, welche aus dem Reichsdienste freiwillig od. unfreiwillig ausgeschieden sind, bedarf es der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

[Pensionirung der Beamten, Anspruch auf Pension.] § 34. Jeder Beamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht, erhält aus der letzteren eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens od. wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deßhalb in den Ruhestand versetzt wird. § 35. Der

Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität u. der Staatssecretär im Auswärtigen Amte können jederzeit auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit ihre Entlassung erhalten und fordern. Der Anspruch auf Pension beginnt, wenn der Ausgeschiedene mindestens zwei Jahre das betreffende Amt bekleidet hat. Der Mindestbetrag der Pension ist ein Viertel des etatsmäßigen Gehaltes. Im Uebrigen gelten für die Höhe und den Betrag der Pension die Vorschriften dieses Gesetzes. **§ 36.** Ist die Dienstunfähigkeit (§ 34) die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein. **§ 37.** Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden; es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden. **§ 38.** Reichsbeamten, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit od. für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf eine Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. — Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und die Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet bei der Dienstübertragung die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde. **§ 39.** Wird außer dem im § 36 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deßhalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluß des Bundesrathes eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

[Anspruch auf Umzugskosten.] **§ 40.** Hat der in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so sind demselben die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb des Deutschen Reichs von ihm gewählten Wohnorte zu gewähren.

[Betrag der Pension.] **§ 41.** Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ des in den §§ 42—44 bestimmten Diensteinkommens. — Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt. — In dem im § 36 erwähnten Fälle beträgt die Pension stets $^{20}/_{80}$, im Falle des § 39 höchstens $^{20}/_{80}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens. — Bei jeder Pension werden überschießende Markbrüche auf volle M abgerundet. **§ 42.** Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt: 1) Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist. 2) Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deßhalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht. 3) Bloß zufällige Diensteinkünfte, wie widerruflich Tantieme, Commissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratificationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung. 4) Bei den servisberechtigten Militärbeamten wird der mittlere Stellen- beziehungsweise Chargen- (Personal-) Servis als Theil des Gehalts betrachtet. 5) Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehaltes derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen. — Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile od. Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung. 6) Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesammt mehr als 12,000 M beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht. — Die Pension für die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird von dem zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand bezogenen gesammten Diensteinkommen berechnet. **§ 43.** Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt und die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt, oder aber als Strafe auf Grund des § 75 gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnete Pension. Jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen. **§ 44.** Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

§ 45. [Berechnung der Dienstzeit.] Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den Reichsdienst an gerechnet. — Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritte in den Reichsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von dem letzteren Zeitpunkte an gerechnet. § 46. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter 1) unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand, od. 2) im Dienste eines Bundesstaates od. der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebiets sich befunden hat, oder 3) als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Reiches, eines Bundesstaates, od. der Regierung eines zu einem Bundesstaat gehörenden Gebiets beschäftigt worden ist, oder 4) eine praktische Beschäftigung außerhalb des Dienstes des Reiches, oder eines Bundesstaates ausübte, insofern u. insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist. — Im Falle der Nr. 2 wird die Dienstzeit nach den für die Berechnung der Dienstzeit im Reichsdienste gegebenen Bestimmungen berechnet. § 47. Der Civildienstzeit wird die Zeit des activen Militärdienstes hinzugerechnet. § 48. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. — Nur die in die Dauer eines Krieges fallende u. bei einem mobilen od. Ersatz-Truppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, zur Anrechnung. — Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung. § 49. Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart theilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen, od. in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt, oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet. — Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, u. inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen. Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Bestimmungen. § 50. Inwieweit die Zeit eines Festungsarrestes oder einer Kriegsgefangenschaft angerechnet werden könne, ist nach den für die Pensionirung der Militärpersonen des Reichsheeres u. der Kaiserlichen Marine geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bemessen. § 51. Den gesandtschaftlichen und den besoldeten Consulatsbeamten, welche in außereuropäischen Ländern eine längere als eine einjährige Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei Verwendung in Ost- und Mittelasien, Mittel- und Südamerika bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht. — Bei Verwendung von gesandtschaftlichen od. besoldeten Consulatsbeamten in anderen außereuropäischen Ländern als den vorbezeichneten ist dem Beschlusse des Bundesrathes vorbehalten, dem Vorstehenden entsprechende Bestimmungen zu treffen. § 52. Mit Genehmigung des Bundesrathes kann nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 45 bis 49 die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Beamter 1) sei es im In- oder Auslande, als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder im Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, od. 2) im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat, oder 3) außerhalb des Dienstes des Reiches od. eines Bundesstaates praktisch beschäftigt gewesen ist, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- od. unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

[Nachweis der Dienstunfähigkeit.] § 53. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Reichsbeamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen. — Inwieweit andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab. § 54. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrag eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben zusteht, erfolgt durch die oberste Reichsbehörde. Bei denjenigen Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, ist die Genehmigung des Kaisers zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

[Zahlbarkeit der Pension.] § 55. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Reichsbeamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§ 54) bekannt gemacht worden ist. § 56. Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

[Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pension.] § 57. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht: 1) wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben; 2) wenn und so lange ein Pensionär im Reichs- oder im Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt. § 58. Ein Pen-

dient ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Staatsdienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes gewährten Pension nur in dem durch § 57 Nr. 2 begrenzten Umfange statt. **§ 60.** Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 57 bis 59 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt. — Im Falle vorübergehender Wiederbeschäftigung im Reichs- od. im Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung findet die im Schlußsatze des § 30 enthaltene Vorschrift Anwendung.

[Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand.] **§ 61.** Ein Reichsbeamter, welcher durch Blindheit, Taubheit od. ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden. **§ 62.** Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Curator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe der Pensionirung u. des zu gewährenden Pensionsbetrages eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege. **§ 63.** Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§ 62) innerhalb sechs Wochen keine Einwendung erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte. — Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt ist. **§ 64.** Werden von dem Beamten gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so beschließt die oberste

dem Erlasse dieses Gesetzes abgeschlossenen Staatsvertrages besondere Festsetzungen getroffen sind, sollen diese Festsetzungen auch für die Berechnung der jenem Beamten demnächst aus der Reichskasse zu gewährenden Pension maßgebend sein. Indessen sollen statt der gedachten besonderen Bestimmungen die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften insoweit Anwendung finden, als sie für den Beamten günstiger sind.

[Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen u. deren Bestrafung.] **§ 72.** Ein Reichsbeamter welcher die ihm obliegenden Pflichten (§ 10) verletzt, begeht ein Dienstvergehen u. hat die Disciplinarbestrafung verwirkt. **§ 73.** Die Disciplinarstrafen bestehen in: 1) Ordnungssteuer, 2) Entfernung aus dem Amte. **§ 74.** Ordnungsstrafen sind: 1) Warnung, 2) Verweis, 3) Geldstrafe, bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens, bei unbesoldeten bis zu 90 M. Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden. **§ 75.** Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen: 1) In Strafversetzung. Dieselbe erfolgt durch Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens um höchstens ein Fünftel. Statt der Verminderung des Diensteinkommens kann eine Geldstrafe verhängt werden, welche ein Drittel des Diensteinkommens eines Jahres nicht übersteigt. — Die Strafversetzung wird durch die oberste Reichsbehörde in Ausführung gebracht. 2) In Dienstentlassung. Dieselbe hat den Verlust des Titels und Pensionsanspruches von Rechts wegen zur Folge. Hat vor Beendigung des Disciplinarverfahrens das Amtsverhältniß bereits aufgehört, so wird, falls nicht der Angeschuldigte unter Uebernahme der Kosten auf Titel und Pensionsanspruch verzichtet, auf deren Verlust an Stelle der Dienstentlassung erkannt. — Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disciplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei. **§ 76.** Welche der in den §§ 73 bis 75 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die gesammte Führung des Angeschuldigten zu ermessen. **§ 77.** Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf nur gegen den Angeschuldigten ein Disciplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden. — Wenn im Laufe eines Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disciplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. **§ 78.** Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten. — Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disciplinarverfahrens zu verfügen hat (§ 84 Abs. 1) die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disciplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei. **§ 79.** Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disciplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht. Die Befugniß der vorgesetzten Behörde, einen Beamten zur Erstattung eines widerrechtlich erhobenen od. vorenthaltenen Werthbetrages anzuhalten, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

[Von dem Disciplinarverfahren.] **§ 80.** Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm untergeordneten Reichsbeamten befugt. **§ 81.** Geldstrafen können 1) von der obersten Reichsbehörde gegen alle Reichsbeamte, und zwar bis zum höchsten zulässigen Betrage (§ 74 Nr. 3), 2) von derselben unmittelbar untergeordneten Behörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von 30 M, 3) von den letzteren untergeordneten Behörden u. Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von 9 M verhängt werden. **§ 82.** Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu verantworten. — Die Verhängung der Ordnungsstrafen erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll. — Ist eine Geldstrafe für den Fall der Nichterledigung einer speciellen dienstlichen Verfügung binnen einer bestimmten Frist angedroht, so kann nach Ablauf der Frist die Geldstrafe ohne Weiteres festgesetzt werden. **§ 83.** Gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im Instanzenzuge statt. **§ 84.** Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disciplinarverfahren vorhergehen. Die Einleitung desselben wird von der obersten Reichsbehörde verfügt. — Das Disciplinarverfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung. **§ 85.** Die oberste Reichsbehörde ernennt den untersuchungsführenden Beamten und diejenigen Beamten, welche im Laufe des Disciplinarverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben. — Ist Gefahr im Verzuge, so kann die Verfügung der Einleitung des Disciplinarverfahrens und die Ernennung des untersuchungsführenden Beamten vorläufig von einer der im § 81 unter Nr. 2 bezeichneten Behörden oder einem der dort bezeichneten Beamten ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung der obersten Reichsbehörde einzuholen, und, sofern diese versagt wird, das Verfahren einzustellen. **§ 86.** Die entscheidenden Disciplinarbehörden, welche je nach Bedürfniß zusammentreten, sind 1) in erster Instanz die Disciplinar-

Oberhandelsgerichtes zusammen. § 88. Die B
zirke der Disciplinarkammern werden vom Kai
ser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe ab
gegrenzt. — Zuständig im einzelnen Falle ist di
Disciplinarkammer, in deren Bezirk der Ange
schuldigte zur Zeit der Einleitung des förmliche
Disciplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsi
hat, und wenn dieser Wohnsitz im Auslande sic
befindet, die Disciplinarkammer in Potsdam. —
Streitigkeiten über die Zuständigkeit verschiedener
Disciplinarkammern werden vom Disciplinarho
entschieden. § 89. Jede Disciplinarkammer besteht aus sieben Mitgliedern. Der Präsident u. wenigstens drei andere Mitglieder müssen in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein. — Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disciplinarsachen erfolgt durch fünf Mitglieder. Der Vorsitzende u. wenigstens zwei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören. § 90. Wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disciplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disciplinarkammer zweifelhaft machen, so tritt eine andere, durch den Disciplinarhof ernannte Disciplinarkammer an deren Stelle. § 91. Der Disciplinarhof besteht aus elf Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Bevollmächtigten zum Bundesrathe, der Präsident und wenigstens fünf zu den Mitgliedern des Reichs-Oberhandelsgerichtes gehören müssen. — Die mündliche Verhandlung u. Entscheidung in den einzelnen Disciplinarsachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Mitglieder müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören. § 92. Die Geschäftsordnung bei den Disciplinarbehörden, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten u. die Reihenfolge, in welcher die richterlichen Mitglieder an den einzelnen Sitzungen theilzunehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Disciplinarhof zu entwerfen und dem Bundesrathe zur Bestätigung einzureichen hat. § 93. Die Mitglieder der Disciplinarkammern und des Disciplinarhofes werden für die Dauer

Angeschuldigte kann sich des Beistandes eines Advocaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidiger bedienen. Dem Letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungsacten zu gestatten. § 102. Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist. Derselbe kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disciplinarkammer steht es jedoch, sofern der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche hat, jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden. § 103. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Oeffentlichkeit kann aus besonderen Gründen auf den Antrag des Angeschuldigten, des Beamten der Staatsanwaltschaft od. von Amts wegen durch Beschluß der Disciplinarkammer ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Gründe der Ausschließung oder Beschränkung der Oeffentlichkeit müssen aus dem Sitzungsprotokoll hervorgehen. § 104. Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anschuldigungsschrift von dem Beamten der Staatsanwaltschaft mündlich vorgetragen. Der Angeschuldigte wird vernommen. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen ein und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt die Disciplinarkammer, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfinde. — Andernfalls gibt ein von dem Vorsitzenden der Disciplinarkammer aus der Zahl der Mitglieder ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezieht. — Zum Schluß wird der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- u. Antrag und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu. § 105. Wenn die Disciplinarkammer vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder von Amts wegen die Vernehmung von Zeugen, sei es vor der Disciplinarkammer oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist. § 106. Die Vernehmung der Zeugen muß auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die Thatsachen erheblich sind, über welche die Vernehmung stattfinden soll, u. die Disciplinarkammer nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt. § 107. Stehen dem Erscheinen eines Zeugen Krankheit, große Entfernung oder andere unabwendbare Hindernisse entgegen, so ist von der Disciplinarkammer dessen Vernehmung durch einen damit beauftragten Beamten unter Beiladung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten anzuordnen. — Als große Entfernung im Sinne dieses Gesetzes ist es nicht anzusehen, wenn der Zeuge sich im Bezirke der entscheidenden Disciplinarkammer aufhält. § 108. Bei der Entscheidung hat die Disciplinarkammer, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten. — Ist die Anschuldigung nicht begründet, so spricht die Disciplinarkammer den Angeschuldigten frei. Vorläufige Freisprechung (Entbindung von der Instanz) ist nicht statthaft. Gegen den freigesprochenen Angeschuldigten darf wegen der nämlichen, den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Handlung ein Disciplinarverfahren nicht wieder eingeleitet werden. — Ist die Anschuldigung begründet, so kann die Entscheidung auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten. — Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, u. spätestens innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeschuldigten ertheilt. § 109. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet. § 110. Gegen die Entscheidung der Disciplinarkammer steht die Berufung an den Disciplinarhof sowol dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten offen. — Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufsinstanz nicht vorgebracht werden. § 111. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Disciplinarkammer, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen. — Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche. Sie beginnt für den Beamten der Staatsanwaltschaft mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündet, für den Angeschuldigten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt worden ist. § 112. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht Demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine vierzehntägige Frist, vom Ablaufe der Anmeldungsfrist gerechnet, offen. § 113. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Berufungsschrift wird dem Gegner in Abschrift zugestellt, und falls dies der Beamte der Staatsanwaltschaft ist, in Urschrift vorgelegt. — Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Gegner eine Beantwortungsschrift einreichen. § 114. Befindet sich der Angeschuldigte im Auslande, so hat die Disciplinarkammer die Fristen zur Anmeldung und Rechtfertigung seiner Berufung und zur Beantwortung der Berufung des Beamten der Staatsan-

klärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. — Er bestimmt sodann eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und der Beamte der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist. — In der mündlichen Verhandlung gibt zunächst eine von dem Vorsitzenden des Disciplinarhofes aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Berichterstatter eine Darstellung der bis dahin stattgefundenen, auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezüglichen Verhandlungen. — Im Uebrigen wird nach Maßgabe der in den §§ 101 Abs. 2, 102, 103, 104 Abs. 2 und 3, 105, 106, 107 Abs. 1, 108 und 109 enthaltenen Bestimmungen verfahren. **§ 117.** Ein anderes Rechtsmittel als die Berufung, insbesondere auch das Rechtsmittel des Einspruches (Opposition od. Restitution) findet im Disciplinarverfahren nicht statt. **§ 118.** Der Kaiser hat das Recht, die von den Disciplinarbehörden verhängten Strafen zu erlassen oder zu mildern. **§ 119.** Die Vorschriften der §§ 84 bis 118 gelten auch in Ansehung der einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten. — Der letzte dienstliche Wohnsitz derselben ist für die Zuständigkeit im Disciplinarverfahren entscheidend.

[Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militärverwaltung.] **§ 120.** Gegen Militärbeamte, welche ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehen, verfügt der commandirende General des Armeecorps, beziehungsweise der Chef der Kaiserlichen Admiralität die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Untersuchungs-Beamten. **§ 121.** Die entscheidende Disciplinarbehörde erster Instanz ist die Militär-Disciplinarcommission. — Für jedes Armeecorps tritt die Militär-Disciplinarcommission am Garnisonorte des Generalcommandos zusammen. Dieselbe wird aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den

Diensteinkommens auf den vierten Theil desselben zu beschränken. — Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung des innezuhaltenden Theiles vom Diensteinkommen keine Rücksicht zu nehmen. — Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten (§ 124) zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet. **§ 129.** Der zu den Kosten (§ 128) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten auch in dem Falle nachgezahlt, wo das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat. — Dem Beamten ist auf Verlangen ein Nachweis über die Verwendung zu ertheilen. Erinnerungen gegen die Verwendung können im Rechtswege nicht geltend gemacht werden. **§ 130.** Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden. — Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil insoweit nachzuzahlen, als derselbe nicht zur Deckung der ihn treffenden Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist. Ein Abzug wegen der Stellvertretungskosten findet nicht statt. **§ 131.** Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die oberste Reichsbehörde zu berichten. — Diese Untersagung hat eine Kürzung des Diensteinkommens nicht zur Folge. **§ 132.** Dem unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird ein Viertel des Wartegeldes innebehalten, wenn im Disciplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet. — Wegen der Nachzahlung des innebehaltenen Theiles vom Wartegelde kommen die Grundsätze der §§ 129 und 130 zur Anwendung. **§ 133.** Alle nach den Bestimmungen der §§ 61—132 erfolgenden Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen sind giltig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuation in Strafsachen vorgeschriebenen Formen Demjenigen, an den sie ergehen, zugestellt sind. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten. — Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, ohne daß seine vorgesetzte Behörde Kenntniß von seinem Aufenthalt hat, so erfolgt die Insinuation in der letzten Wohnung des Angeschuldigten an dem dienstlichen Wohnorte desselben.

[Besondere Bestimmungen über die Defecte der Beamten.] **§ 134.** Die Feststellung der Defecte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei Reichskassen oder anderen Reichsverwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört. **§ 135.** Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, ob ein Reichsbeamter und eintretenden Falles welcher Beamte nach den Vorschriften des § 141 für den Defect zu haften hat, und bei einem Defect an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist. **§ 136.** Ebenso (§§ 134 und 135) hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defecte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer Reichskasse oder anderen Reichsverwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in den Gewahrsam eines Reichsbeamten gekommen ist. **§ 137.** Ueber den Betrag des Defects, die Person des zum Ersatz verpflichteten Beamten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§ 134 und 135 bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen. **§ 138.** Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defects sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittelungen nothwendig macht, ingleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der anderen noch zweifelhaft ist. **§ 139.** Hat die Behörde die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde, so ist der Beschluß nach Maßgabe der §§ 143 und 144 vollstreckbar. — In allen anderen Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der vorgesetzten höheren Reichsbehörde und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar. — Von dem Beschlusse ist der obersten Reichsbehörde unverzüglich Kenntniß zu geben. — Der obersten Reichsbehörde bleibt in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen. **§ 140.** In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, welche Vollstreckungs- oder Sicherheitsmaßregeln behufs des Ersatzes des Defects zu ergreifen sind. — Für diese Maßregel sind die Gesetze des Bundesstaates, in welchem dieselben erfolgen, entscheidend. **§ 141.** Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz des Defects gerichtet werden: 1) gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung als Thäter oder Theilnehmer nach der Ueberzeugung der Reichsbehörde überführt ist; 2) a. gegen diejenigen Beamten, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war, und zwar auf die Höhe des ganzen Defects, b. gegen jeden anderen Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung theilzunehmen hatte, jedoch nur auf Höhe des in seinen Gewahrsam gekommenen Betrages, sofern der Defect nach der Ueberzeugung der Reichsbehörde durch grobes Versehen entstanden ist. — Eben dies gilt gegen die in § 136 genannten Beamten, in den daselbst bezeichneten Fällen. **§ 142.** Sind Beamte, gegen welche die zwangsweise Einziehung des Defects beschlossen wird, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtscaution gestellt haben, belassen worden, so haben dieselben wegen Ersatzes des Defects anderweite Sicherheit zu leisten.

thekenbuche zu veranlassen. § 144. Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defects für verpflichtet erklärt wird (§§ 137 und 140), steht demselben sowol hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit außer der Beschwerde im Instanzenzuge der Rechtsweg zu. — Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beträgt ein Jahr, ist eine Ausschlußfrist und beginnt mit dem Tage der dem Beamten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Beamte an seinem Wohnort nicht zu treffen ist, mit dem Tage des abgefaßten Beschlusses. — In dem auf die Klage des Beamten entstandenen Rechtsstreit hat das Gericht über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen der Parteien nach seiner freien aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. — Die Vorschriften der Landesgesetze über den Beweis durch Eid, sowie über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Geständnisse bleiben unberührt.[1]) — Ob einer Partei über die Wahrheit oder Unwahrheit einer thatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzuerlegen, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. — In der wegen des Defects etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Beamten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Civilproceß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten. § 145. Das Gericht hat auf Antrag des Beamten darüber Beschluß zu fassen, ob die Zwangsvollstreckung fortzusetzen oder einstweilen einzustellen sei. Die einstweilige Einstellung erfolgt, wenn der Beamte glaubhaft macht, daß die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung für ihn einen schwer ersetzlichen Nachtheil zur Folge haben würde. Das Gericht ist jedoch verpflichtet, falls es die Einstellung der Zwangsvollstreckung verordnet, an Stelle derselben auf Antrag der verklagten Reichsbehörde die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln

bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt. § 153. Auf die im § 144 erwähnten Rechtsstreitigkeiten finden die Bestimmungen der §§ 151 und 152 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Reichsfiscus durch die höhere Reichsbehörde vertreten wird, welche den Defectbeschluß abgefaßt oder für vollstreckbar erklärt hat (§ 139, Abs. 2). Ist die Abfassung durch die oberste Reichsbehörde geschehen, so übernimmt diese die Vertretung des Reichsfiscus. **§ 154.** In Rechtsstreitigkeiten über Vermögensansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen ist sowol dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beamte zur Zeit der Verletzung seiner Amtspflicht seinen Wohnsitz hatte, als dasjenige, in dessen Bezirk derselbe zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat. — Die Zulässigkeit der Rechtsmittel, die Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts und das Verfahren vor demselben richten sich nach den im § 152 gegebenen Vorschriften. **§ 155.** Die Entscheidungen der Disciplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Reichsbeamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilig oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen, oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sei, und über die Verhängung von Ordnungsstrafen sind für die Beurtheilung der vor dem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

[Schlußbestimmungen.] **§ 156.** Die Reichstagsbeamten haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten. — Die Anstellung der Reichstagsbeamten erfolgt durch den Reichstagspräsidenten, welcher die vorgesetzte Behörde derselben bildet. **§ 157.** Auf Personen des Soldatenstandes findet dieses Gesetz nur in den §§ 134 bis 148 Anwendung. **§ 158.** Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disciplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung finden auf die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts, auf die Mitglieder des Bundesamts für das Heimathwesen, auf die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reiches und auf richterliche Militär-Justizbeamte keine Anwendung. — Außerdem haben für die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts die Vorschriften dieses Gesetzes über die Pensionirung und über den Verlust der Pension keine Geltung. **§ 159.** Die Ausführung dieses Gesetzes regelt eine vom Kaiser zu erlassende Verordnung, durch welche namentlich diejenigen Behörden näher zu bezeichnen sind, welche unter den in diesem Gesetze erwähnten Reichsbehörden verstanden sein sollen.[1]

Reichs-Eisenbahnwesen, s. Reichs-Verfassung Art. 41 ff.

Reichsgesetz, s. unter Militärpersonen.

Reichsheer, s. Kriegsdienst.

Reichs-Invalidenfonds, s. Invalidenfonds.

Reichskanzleramt. Durch Kaiserlichen Erlaß vom 12. August 1867 war die Errichtung einer Behörde für die dem Bundeskanzler obliegende Verwaltung und Beaufsichtigung der auf die Verfassung des Norddeutschen Bundes zu Gegenständen der Bundesverwaltung gewordenen, beziehungsweise unter die Aufsicht des Bundes-Präsidiums gestellten Angelegenheiten, sowie für die dem Bundeskanzler zustehende Bearbeitung der übrigen Bundes-Angelegenheiten genehmigt. Durch Kaiserlichen Erlaß vom 12. Mai 1871 ist dieser Behörde der Name „Reichskanzleramt" beigelegt.

Reichs-Konsulat, s. Reichsverfassung Art. 56.

Reichskriegswesen, s. Reichsverfassung Art. 57 ff., auch Art. 53 ff.

Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874:

I. Abschnitt.

Organisation des Reichsheeres.

§ 1. Die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. December 1881 401,659 Mann. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung. **§ 2.** Die Infanterie wird formirt in 469 Bataillonen, die Cavalerie in 465 Escadrons, die Feldartillerie in 300 Batterien, von welchen je zwei bis vier eine Abtheilung bilden; die Fußartillerie in 29, die Pioniertruppe und der Train in je 18 Bataillonen. Die Bataillone haben in der Regel 4, die des Trains 2 bis 3 Compagnien. — In der Regel wird bei der Infanterie aus 3 Bataillonen, bei der Cavalerie aus 5 Escadrons, bei der Artillerie aus 2 bis 3 Abtheilungen beziehungsweise Bataillonen ein Regiment formirt. **§ 3.** Zwei oder drei Regimenter werden zu einer Brigade, 2 oder 3 Brigaden der Infanterie u. Cavalerie zu einer Division vereinigt. — Aus 2 bis 3 Divisionen mit den entsprechenden Artillerie-, Pionier- und Train-Formationen wird ein Armee-Corps gebildet, derart, daß die gesammte Heeresmacht des Deutschen Reiches im Frieden aus 18 Armee-Corps besteht. — 2 Armee-Corps werden von Bayern, je eins von Sachsen und Württemberg aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 14 Armee-Corps formirt. — Für je 3 bis 4 Armee-Corps besteht eine Armee-Inspection. **§ 4.** In der Regel wird jede Compagnie, Escadron und Batterie durch einen Hauptmann oder Rittmeister mit Hilfe eines Premier-Lieutenants, 2 oder 3 Seconde-Lieutenants und der entsprechenden Anzahl von Unteroffizieren militärisch ausgebildet und befehligt. — An der Spitze eines jeden Bataillons und einer jeden Artillerie-Abtheilung steht ein Stabsoffizier; an der Spitze eines jeden Regiments ein älterer Stabsoffizier (Oberst, Oberstlieutenant, Major). Zu den Regimentsstäben gehört außerdem in der Regel noch je ein zweiter Stabsoffizier, und zu den Stäben der Regimenter und Bataillone beziehungsweise Abtheilungen je ein Lieutenant als Adjutant, sowie das erforderliche Personal an Aerzten, Zahlmeistern, Roßärzten, Büchsenmachern und Sattlern. — Eine

[1] Dies ist durch die kaiserliche Verordnung vom 23. Nov. 1874 geschehen.

Brigade wird in der Regel durch einen Generalmajor, eine Division durch einen Generallieutenant befehligt. An der Spitze eines jeden Armee-Corps steht ein commandirender General (General der Infanterie ꝛc. oder Generallieutenant). Den höheren Truppencommandos sind die zur Befehlsführung erforderlichen Stäbe beigegeben. — Außerdem gehören zum Heere eine Anzahl von Offizieren außer Reih und Glied, als: General-, Flügel- und andere persönliche Adjutanten, Offiziere der Kriegsministerien, des Generalstabes, des Ingenieurcorps, des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens ꝛc., sowie das gesammte Heeres-Verwaltungspersonal. — Die hiernach im Friedensstande des Heeres nothwendigen Offizier-, Arzt- und Beamtenstellen, sowie die hieran erforderlich werdenden Aenderungen unterliegen der Feststellung durch den Reichhaushalts-Etat. **§ 5.** Das Gebiet des Deutschen Reiches wird in militärischer Hinsicht in 17 Armeecorps-Bezirke eingetheilt. — Unbeschadet der Souveränetätsrechte der einzelnen Bundesstaaten sind die commandirenden Generale die Militärbefehlshaber in den Armeecorps-Bezirken. — Als Grundlage für die Organisation der Landwehr, sowie zum Zwecke der Heeresergänzung werden die Armeecorps-Bezirke in Divisions- und Brigade-Bezirke und diese, je nach Umfang und Bevölkerungszahl, in Landwehr-Bataillons- und Landwehr-Compagnie-Bezirke eingetheilt. **§ 6.** Die Kriegsformation des Heeres, sowie die Organisation des Landsturmes bestimmt der Kaiser. Alle bereits im Frieden zur schleunigen Ueberführung des Heeres auf den Kriegsfuß erforderlichen Vorbereitungen sind nach den Bestimmungen des Kaisers zu treffen. — Die Dienstverhältnisse der Landsturmpflichtigen werden durch ein Gesetz geregelt. **§ 7.** Die Bestimmungen über die Zulassung zu den Stellen und Aemtern des Heeres, sowie über das Aufrücken in die höheren Stellen, erläßt der Kaiser. Zu der Stelle eines richterlichen Militär-Justizbeamten kann nur berufen werden, wer die Befähigung zur Bekleidung eines Richteramtes in einem Bundesstaate erworben hat. — Personen, welche aus dem Heere ausscheiden, bedürfen zum Tragen der Militäruniform der Genehmigung desjenigen Bundesfürsten oder Senats, von welchem die Offiziere des Contingents ernannt werden. **§ 8.** Die Vorschriften über die Handhabung der Disciplin im Heere werden vom Kaiser erlassen.

II. Abschnitt.

Ergänzung des Heeres.

§ 9. Bei der nach Maßgabe der Vorschrift im § 9 des Gesetzes vom 9. November 1867 erfolgenden Vertheilung des Rekrutenbedarfs sind, außer den in den einzelnen Bundesstaaten sich aufhaltenden Ausländern, auch die ortsanwesenden, im activen Dienst befindlichen Militärpersonen außer Berechnung zu lassen. Die Freiwilligen (§§ 10 u. 11 des Gesetzes vom 9. Nov. 1867) und die für die Marine ausgehobenen Mannschaften sind ihren Aushebungsbezirken in Rechnung zu stellen. — Eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Vertheilungsmaßstabe kann, und zwar unter Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen, nur dann angeordnet werden, wenn nach erfolgter Vertheilung des allgemeinen Ersatzbedarfs bei einem Truppentheile durch unvorhergesehenen Ausfall oder Abgang an Mannschaften ein außerordentlicher Ersatzbedarf entsteht. Die Ausgleichung hierfür ist bei der Rekrutengestellung des nächstfolgenden Jahres zu bewirken. — Vermag ein Bezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Bezirke desselben Bundesstaates, und zwar zunächst auf die der nächst höheren Militär-Territorialeinheit (§ 5) angehörenden Bezirke übertragen. Die Erhöhung der Rekrutenantheile anderer Bundesstaaten kann erst dann erfolgen, wenn die gesammten Aushebungsbezirke eines Bundesstaates nicht zur Leistung des demselben aufgegebenen Rekrutenantheils im Stande sind. — Diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armeecorps bilden, können unbeschadet der Bestimmungen im Absatz 3 im Frieden zur Rekrutengestellung für andere Armeecorps nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen in Gemäßheit des § 12 zur Aushebung gelangen. Im Uebrigen ist für die Zutheilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres das militärische Bedürfniß bestimmend. **§ 10.** Alle Wehrpflichtigen sind, wenn sie nicht freiwillig in den Heeresdienst eintreten (§§ 10 u. 11 des Gesetzes vom 9. Nov. 1867), vom 1. Januar des Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen (militärpflichtig). Sie haben sich zu diesem Zwecke vor den Ersatzbehörden zu gestellen, bis über ihre Dienstverpflichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß endgiltig entschieden ist, jedoch höchstens zweimal jährlich. **§ 11.** Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, gestellungspflichtig und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im Dienst zurückgehalten werden. — Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben. — Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden. **§ 12.** Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen dauernden Aufenthaltsort oder, in Ermangelung eines solchen, seinen Wohnsitz hat, gestellungspflichtig. Wer innerhalb des Bundesgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz hat, ist in dem Aushebungsbezirke seines Geburtsortes stellungspflichtig, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Aushebungsorte des Inlandes, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten. — In dem Aushebungsbezirke, in welchem die Militärpflichtigen

sich zu gestellen haben, werden sie auch, unter Anrechnung auf das von demselben aufzubringende Rekrutencontingent, zum Militärdienst herangezogen. § 13. Die Reihenfolge, in welcher die in einem und demselben Jahre geborenen Militärpflichtigen auszuheben sind, wird in jedem Aushebungsbezirke durch das Loos bestimmt. — Ein Hinausgreifen über die dem Bedarf entsprechende höchste Nummer (Abschlußnummer), oder eine Abweichung von der Nummerfolge ist nur zulässig, soweit die erforderliche Anzahl solcher Rekruten, an welche im Interesse einzelner Waffengattungen besondere Anforderungen gestellt werden müssen, innerhalb der vorangehenden Nummern nicht zu finden ist. — Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten nehmen an der Loosung nicht theil. — Auf diejenigen Militärpflichtigen, welche infolge hoher Loosnummer in dem ersten Jahre ihrer Dienstpflicht nicht zur Einstellung in den Militärdienst gelangen, kann in den beiden nächstfolgenden Jahren zurückgegriffen werden, jedoch nur dann, wenn in dem Aushebungsbezirk der Rekrutenbedarf des Jahres in anderer Weise nicht gedeckt werden kann. Die im dritten Jahre übrig bleibenden Militärpflichtigen werden der Ersatzreserve überwiesen. § 14. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben die Verpflichtung, sich spätestens zum 1. October desjenigen Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zum Dienstantritt zu melden. Ausnahmsweise kann ihnen über diesen Zeitpunkt hinaus Aufschub gewährt werden. Bei ausbrechendem Kriege müssen sich alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche bereits in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort zum Heeresdienst stellen. — Wer die rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt versäumt, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste; nach Befinden der Ersatzbehörde kann ihm die Berechtigung wieder verliehen werden. — Ein Gesetz wird die Vorbedingungen regeln, welche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigen. § 15. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd dienstunbrauchbar befunden werden, sind vom Militärdienst und von jeder weiteren Gestellung vor die Ersatzbehörden zu befreien. § 16. Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt dienstbrauchbar befunden werden, sind der Ersatzreserve zu überweisen. § 17. Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Militärdienst oder mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt, und falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges (§ 13) gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt. — Wenn dieselben jedoch vor Ablauf des dritten Dienstpflichtjahres nicht dienstfähig werden, so werden sie der Ersatzreserve überwiesen. — Die für den Militärdienst erforderliche Körpergröße wird durch Kaiserl. Verordnung bestimmt. § 18. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer od. zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß eingestellt. Die Zurückstellung solcher Personen ist bis zum fünften Dienstpflichtjahre zulässig. Dasselbe gilt von Denjenigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafe stehen. Wenn dieselben jedoch vor Ablauf ihrer activen Dienstzeit wieder in den Besitz der Ehrenrechte gelangen würden, so kann ihre Einstellung in eine Arbeiterabtheilung unter Anrechnung auf die Dienstzeit erfolgen. § 19. In Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse sind Zurückstellungen od. Befreiungen vom Militärdienste zulässig. Dieselben werden von den Ersatzbehörden auf Ansuchen der Militärpflichtigen oder der Angehörigen derselben unter den in den §§ 20 und 21 bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maße auf Grund specieller Prüfung der Verhältnisse angeordnet. § 20. Auf ein bis zwei Jahre können zurückgestellt und, falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt werden: 1) die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister; 2) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist; 3) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder infolge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des Letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann; 4) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist; 5) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Dienstpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung; 6) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden. In ausnahmsweisen Verhältnissen kann die Zurückstellung derselben bis zu einer Gesammtdauer von 4 Jahren erfolgen; 7) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Auf-

enthalt im Auslande haben. — Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist Einer von ihnen zurückzustellen, bis der Andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Dienstpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2 entsprechende Anwendung. **§ 21.** Militärpflichtige, welchen die im § 20 unter 1—5 aufgeführten Berücksichtigungsgründe auch im dritten Dienstpflichtjahre noch zur Seite stehen, werden der Ersatzreserve überwiesen. — Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Befreiung vom Militärdienste herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden. **§ 22.** Die ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung Militärpflichtiger vom Dienste im Frieden kann durch die oberste Instanz für Ersatzangelegenheiten des betreffenden Bundesstaates verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Zurückstellung oder Befreiung rechtfertigen. Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen auf Grund der vorstehenden Bestimmung ist unzulässig. — Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden. **§ 23.** Die Ersatzreserve wird in zwei Klassen getheilt. — Die Dienstverpflichtung in der ersten Klasse dauert 5 Jahre, von dem 1. October des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt ist. Nach Ablauf der 5 Jahre werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatzreserve versetzt. — Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve erlischt mit dem vollendeten 31. Lebensjahre. **§ 24.** Die erste Klasse der Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit fünf Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird. **§ 25.** Der ersten Klasse der Ersatzreserve werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen, welche zum Militärdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind. — Der etwaige weitere Bedarf ist zu entnehmen: a) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse die Befreiung vom Militärdienste im Frieden zur Folge haben, aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen; b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit werden; c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militärdienste im Frieden befreit werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie voraussichtlich zum Kriegsdienste werden eingezogen werden können. — Ist ein Ueberschuß vorhanden, so entscheidet unter den Freigeloosten die Reihenfolge der Loosnummer, nach Maßgabe der in dieser Beziehung im § 13 getroffenen Bestimmungen, unter den übrigen Mannschaften das Lebensalter, die bessere Dienstbrauchbarkeit und Abkömmlichkeit. **§ 26.** Außer den Mannschaften, welche wegen abgelaufener Zeitdauer (§ 23, Abs. 2) in die zweite Klasse der Ersatzreserve eintreten, werden dieser alle Militärpflichtigen zugetheilt, welche der Ersatzreserve zu überweisen sind, aber als ungeeignet oder überflüssig nicht der ersten Klasse überwiesen werden. **§ 27.** Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatzreserve sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfes zur Ergänzung des Heeres verwandt werden. Die Einberufung erfolgt auf Grund Kaiserlicher Verordnung. — Auf Grund dieser Verordnung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen. Die Mannschaften dieser Altersklassen werden dadurch verpflichtet, sich zur Stammrolle wieder anzumelden und zur Aushebung zu stellen. Vom Zeitpunkte der Bekanntmachung an unterliegen die Mannschaften der bezeichneten Altersklassen den Vorschriften über die Militärpflichtigen. — Für diejenigen Mannschaften, welche durch die Einberufung in das Verhältniß des Militärpflichtigen versetzt, aber nicht eingezogen worden sind, hört dieses Verhältniß mit der Auflösung der Ersatztruppentheile auf. **§ 28.** Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatzreserve, welche durch Consulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausnahme der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende rc. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. **§ 29.** Mannschaften, welche aus der Ersatzreserve erster oder zweiter Klasse zum Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder zu entlassen (§ 50). **§ 30.** Für die Zusammensetzung der mit der Heeresergänzung zu beauftragenden Behörden und für das Verfahren vor denselben sind folgende Vorschriften maßgebend: 1) Die Einrichtung der Ersatzbehörden hat sich an die im § 5 vorgeschriebene Eintheilung des Reichsgebietes in Militärbezirke anzulehnen. 2) Der Landwehr-Bataillonsbezirk bildet entweder ungetheilt den Aushebungsbezirk oder zerfällt in mehrere Aushebungsbezirke, deren Umfang und Größe sich nach der Beschaffenheit und Seelenzahl der entsprechenden Civilverwaltungsbezirke bestimmt. 3) Die mit den ständigen Geschäften der Heeresergänzung betrauten Behörden sind: a) für den Aushebungsbezirk die Ersatzcommission, bestehend aus dem Landwehr-Bezirkscommandeur und einem Verwaltungsbeamten des Bezirks, oder wo ein solcher Beamter fehlt, einem besonders zu diesem Zwecke bestellten bürgerlichen Mitgliede; b) für den Infanterie-Brigadebezirk die Ober-Ersatzcommission, bestehend aus dem Infanterie-Brigadecommandeur und einem höheren Verwaltungsbeamten; c) für

den Armeecorps-Bezirk der commandirende General des Armeecorps in Gemeinschaft mit dem Chef einer Provinzial- oder Landesbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind; d) für die oberste Leitung der Heeresergänzung die zuständigen Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den obersten Civil-Verwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten. 4) Zur Entscheidung a) über die in § 20 vorgesehenen Befreiungen und Zurückstellungen, b) über den nach Maßgabe des § 33 eintretenden Verlust von Vergünstigungen, c) über den nach Maßgabe der §§ 21, 51 und 55 eintretenden Verlust der Befreiung vom Militärdienst, d) über die Classification der Reservemannschaften, der Landwehr u. der Ersatzreserve 1. Klasse mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit der §§ 64 und 69 treten den ständigen Mitgliedern der Ersatz- und Ober-Ersatzcommission andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirkseingesessenen von Communal- od. Landesvertretungen gewählt, oder, wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landesverwaltungsbehörde ernannt werden. — Es sollen hiernach bestehen: die verstärkte Ersatzcommission neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Offizier und aus 4 bürgerlichen Mitgliedern; die verstärkte Ober-Ersatzcommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede. 5) Die Mitglieder der Ersatzbehörden haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der nächst höheren Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist bei der Ersatzcommission die Stimme des Civilmitgliedes, bei der Ober-Ersatzcommission die Stimme des militärischen Mitgliedes maßgebend. Desgleichen entscheidet bei der Ober-Ersatzcommission die Stimme des militärischen Mitgliedes über die körperliche Brauchbarkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen u. Truppentheile. 6) Bei dem Verfahren vor den Ersatzbehörden sind die Betheiligten berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. 7) Die Ersatzcommission arbeitet der Ober-Ersatzcommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgiltigen Entscheidung der Ober-Ersatzcommission. — Gegen Entscheidungen der Ersatzcommission über die Classification der Mannschaften der Reserve, der Landwehr und der Ersatzreserve 1. Klasse steht dem ständigen militärischen Mitgliede die Erhebung des Einspruches zu, in welchem Falle die endgiltige Entscheidung lediglich durch die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzcommission erfolgt. 8) Gegen die Entscheidung der Ober-Ersatzcommission steht nur den Militärpflichtigen, bezw. ihren zur Reclamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu. In Aushebungsbezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung vom Militärdienst gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatzcommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden. **§ 31.** Die Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Controle der Ersatzbehörden Stammrollen über alle Militärpflichtigen zu führen. Die Militärpflichtigen und deren Angehörige haben die Anmeldungen zur Stammrolle nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Vorschriften zu bewirken. **§ 32.** Die Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister u. der nach § 31 zu erstattenden Meldungen geführt. Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen sind verpflichtet, die zur Führung der Stammrollen erforderlichen Auszüge unentgeltlich vorzulegen. **§ 33.** Wer die nach Maßgabe des § 31 vorgeschriebenen Meldungen zur Berichtigung von Stammrollen unterläßt, sowie Militärpflichtige, welche in den von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Terminen nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 M, oder Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen. — Militärpflichtigen, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen sind, können von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung entzogen werden. Ist diese Versäumung in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können die Ersatzbehörden sie auch des Anspruches auf die nach §§ 19—22 zulässigen Vergünstigungen verlustig erklären und als unsichere Heerespflichtige sofort in die Armee einreihen lassen. Die Dienstzeit wird alsdann erst vom nächstfolgenden Rekruten Einstellungstermine ab gerechnet. — Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Anmeldungs- oder Gestellungspflichtigen lag (Abs. 1, 2), so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein. **§ 34.** Rekruten, welche nach ihrer Aushebung, so wie Freiwillige, welche nach definitiver Annahme bei einem Truppentheile vorläufig in die Heimath beurlaubt werden, gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes. **§ 35.** Alle auf die Heeresergänzung bezüglichen amtlichen Verrichtungen u. Verhandlungen, mit Ausnahme der durch strafbare Handlungen bedingten, unterliegen weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe. **§ 36.** Von den Kosten des Rekrutirungsverfahrens sind nur diejenigen auf Reichsfonds zu übernehmen, welche sich unmittelbar aus der Betheiligung von Militärbehörden und Militärpersonen an demselben ergeben. — Den einzelnen Bundesstaaten bleibt die Bestimmung überlassen, von wem die übrigen Kosten zu tragen sind. **§ 37.** Ueber die Ergebnisse des Ergänzungsgeschäfts ist dem Bundesrath und Reichstag alljährlich Mittheilung zu machen.

III. Abschnitt.

Vom activen Heere.

§ 38. Zum activen Heere gehören: A. Die

Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar: 1) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste; 2) die Capitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Capitulation; 3) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem activen Dienste. B. 1) Die aus dem Beurlaubtenstande (V. Abschn.) zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung; 2) alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, beziehungsweise vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung. C. Die Civilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste. **§ 39.** Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch Reichsgesetz geregelt. — Den allgemeinen Gerichtsstand haben die Militärpersonen bei dem Gerichte des Garnisonortes; diejenigen jedoch, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, nur bezüglich der Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche. Es bleiben diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, nach welchen für Truppentheile, die nach der Mobilmachung ihre Garnison verlassen haben oder sich dauernd im Auslande aufhalten, die Ausübung der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit einem inländischen Gerichte oder den Auditeuren ein für alle Mal übertragen ist, oder für den einzelnen Fall im Verordnungswege übertragen werden kann. **§ 40.** Die Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten. **§ 41.** Die Militärpersonen des Friedensstandes und die Civilbeamten der Militärverwaltung können die Uebernahme von Vormundschaften ablehnen, und sind zu deren Uebernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt. **§ 42.** Die landesgesetzlich für einzelne Klassen von Militärpersonen bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken werden aufgehoben. **§ 43.** Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist. **§ 44.** In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes können die im § 38 bezeichneten u. die nach §§ 155 bis 158 des Mil.-Str.-G.-B. v. 20. Juni 1872 den Militärgesetzen unterworfenen Personen letztwillige Verordnungen unter besonders erleichterten Formen giltig errichten (privilegirte militärische letztwillige Verfügungen). Die Vorrechte der Militärpersonen in Beziehung auf diese letztwilligen Verordnungen bestehen allein darin, daß sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den für ordentliche letztwillige Verfügungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen sind. Es sind dabei die folgenden Bestimmungen zu beobachten: 1. Die Befugniß, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes privilegirte militärische letztwillige Verfügungen zu errichten, beginnt für die oben bezeichneten Personen von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder im Fall ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden. — Kriegsgefangene oder Geißeln haben diese Befugniß, so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden. 2. Privilegirte militärische letztwillige Verfügungen sind in giltiger Form errichtet: a) wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind; b) wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mitunterzeichnet sind; c) wenn von einem Auditeur oder Offizier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Auditeurs oder Offiziers, über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Offizier und den Zeugen, bezw. von den Auditeuren oder Offizieren unterschrieben ist. — Bei verwundeten oder kranken Militärpersonen können die unter b) und c) erwähnten Auditeure und Offiziere durch Militärärzte oder höhere Lazarethbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden. 3. Die sub 2 erwähnten Zeugen sind Beweiszeugen; sie brauchen nicht die Eigenschaft von Instrumentszeugen zu haben und es kann die Aussage eines derselben für vollständig beweisend angenommen werden. 4. Die nach Vorschrift sub 2c) aufgenommene Verhandlung hat in Betreff ihres Inhalts und der in ihr angegebenen Zeit der Aufnahme die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. — Ist in der eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen, oder in der eigenhändig unterschriebenen letztwilligen Verfügung (2 a b) die Zeit der Errichtung angegeben, so streitet die Vermuthung bis zum Beweise des Gegentheils für die Richtigkeit dieser Angabe. — Eine gleiche Vermuthung streitet dafür, daß die letztwillige Verfügung während des die privilegirte Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet ist, wenn dieselbe während dieser Zeit oder innerhalb 14 Tagen nach deren Aufhören einer vorgesetzten Militärbehörde zur Aufbewahrung übergeben ist, oder wenn dieselbe in dem Feldnachlaß des Testators aufgefunden wird. 5. Privilegirte militärische letztwillige Verfügungen verlieren ihre Giltigkeit mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppentheil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder

der Testator aufgehört hat, zu dem mobilen Truppentheil zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist. — Der Lauf dieser Frist wird jedoch suspendirt durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweiten letztwilligen Verordnung. — Wenn der Testator innerhalb des Jahres vermißt und in dem Verfahren auf Todeserklärung oder auf Abwesenheitserklärung festgestellt wird, daß er seit jener Zeit verschollen ist, so tritt die Ungiltigkeit der letztwilligen Verfügung nicht ein. § 45. Die durch Reichs- oder Landesgesetze vorgeschriebenen Beschränkungen der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen gegen Militärpersonen finden auf alle Arten der Zwangsvollstreckung gegen die letzteren entsprechende Anwendung. Eine Aufhebung dieser Beschränkungen durch vorgängige Einwilligung des Schuldners ist ohne rechtliche Wirkung. — Den Anspruch auf Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen können die Militärpersonen mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abtreten, verpfänden oder sonst übertragen, als eine Beschlagnahme im Falle einer Zwangsvollstreckung zulässig gewesen wäre. Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde. § 46. Die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870. — Jedoch ist das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des activen Heeres bei der Veranlagung bezw. Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes u. deren Familien für die Monate, in welchen jene sich im activen Dienste befinden, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen. § 47. Zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen oder politischen Gemeinden und weiteren Communalverbände bedürfen active Militärpersonen der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten. § 48. Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen von Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Militärpersonen hinsichtlich der denselben aus Reichs- od. Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung. § 49. Für die zum activen Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowol in Betreff der Reichsvertretung, als in Betreff der einzelnen Landesvertretung. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militär-Wahlbezirken für die Wahl der auf indirectem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden. — Die Theilnahme an politischen Vereinen u. Versammlungen ist den zum activen Heere gehörigen Militärpersonen untersagt.

IV. Abschnitt.

Entlassung aus dem activen Dienste.

§ 50. Alle Soldaten, welche nach erfüllter activer Dienstpflicht von den Fahnen entlassen werden, treten nach Maßgabe der zurückgelegten Gesammtdienstzeit zur Reserve, zur Landwehr oder zum Landsturm über. — Mannschaften, welche bei Mobilmachung des Heeres oder bei Bildung von Ersatz-Truppentheilen aus der Ersatzreserve zum Dienst einberufen und bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder entlassen werden (§ 29), treten, wenn sie militärisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter (§ 62) zur Reserve od. Landwehr über, anderenfalls aber in die Ersatzreserve zurück. — Mannschaften der Cavalerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen activen Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr nur drei Jahre. — Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit. § 51. Volksschullehrer und Candidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Verfügung der Truppentheile beurlaubt werden. — Gibt der Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zum activen Dienst eingezogen werden. § 52. Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer activen Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen (§ 54). § 53. Soldaten im activen Dienst können auf Ansuchen zur Verfügung der Ersatzbehörden entlassen werden, wenn einer der im § 20 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Gründe nach ihrer Aushebung eingetreten ist. — Ueber die Zulässigkeit des Gesuches entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Commission der commandirende General desjenigen Armee-Corps, in welchem der Reclamirte seiner Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der betreffenden (§ 30 Nr. 3c) Landes- oder Provinzialbehörde seines Heimathsbezirkes. — Die Entlassung des Reclamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht. — Auf Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, haben diese Bestimmungen in der Regel keine Anwendung. § 54. Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (V. Abschn.). § 55. Ueber das fernere Militärverhältniß der zu ihrer Disposition ent

lassenen Mannschaften entscheiden die Ersatzbehörden nach denselben Grundsätzen, wie über die noch nicht eingestellten Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklassen. — Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate activ gedient, so sollen sie nicht von Neuem für den activen Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem Militärdienst begründete, sich entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

V. Abschnitt.

Vom Beurlaubtenstande [1]) und der Ersatzreserve erster Classe.

§ 56. Zum Beurlaubtenstande gehören: 1. die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve und Landwehr; 2. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (§ 34); 3. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§ 54); 4. die vor erfüllter activer Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften. **§ 57.** Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Controle erforderlichen Anordnungen unterworfen. Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Einberufungordres ihnen jederzeit zugestellt werden können. — Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disciplin unterworfen (§ 8). — Ueber die Ausübung der militärischen Controle, die Uebungen und die gegen Personen des Beurlaubtenstandes zulässigen Disciplinarstrafen wird ein besonderes Gesetz nähere Bestimmmung treffen. **§ 58.** Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich dispensirt werden. **§ 59.** Im Frieden können Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstpflichten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden. — Weist der Beurlaubte durch Consulatsatteste nach, daß er sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender zc. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung. **§ 60.** Außerdem gelten die folgenden Bestimmungen: 1. Den Offizieren und im Offizierrang stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes, sowie den im § 56 unter 2. und 4. bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden. 2. Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend M oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. 3. Die im § 56 unter 2—4 bezeichneten Mannschaften sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872, über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs, über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen, in gleicher Weise wie die Personen des activen Dienststandes unterworfen. 4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen bedürfen zur Verheirathung der Genehmigung der Militärbehörde. 5. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsortes. **§ 61.** Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen. **§ 62.** Die Mannschaften der Reserve und Landwehr werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt. — Die Dienstzeit in der Reserve und Landwehr wird von demselben Zeitpunkte an berechnet, wie die active Dienstzeit, auch wenn in Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr, bezw. die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den Herbst-Controlversammlungen des betreffenden Jahres. — Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens (§ 18 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872) verspätet aus dem activen Dienste entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein. — Die Reserve- und Landwehrpflicht derjenigen Mannschaften, welche der Ersatzreserve angehört haben (§ 50), ist so zu bemessen, als wenn sie im ersten Jahre ihres dienstpflichtigen Alters ausgehoben wären. **§ 63.** Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Bedarf, jedoch in den Grenzen der bezüglichen Bestimmungen des G., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst v. 9. Nov. 1867, zur Fahne einberufen, und zwar, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend. **§ 64.** Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derart Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkategorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne

[1]) S. auch Control-Ordnung § 5 Nr. 4 §§ 6 ff.; Landwehr-Ordnung §§ 14 ff.

Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkategorie zeitweise zurückgestellt werden. — Jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr übersteigen. — Auf die Dauer der Gesammt-Dienstzeit hat die Zurückstellung keinen Einfluß. **§ 65.** Reichs-, Staats- und Communalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist. — Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve, welche ein geistliches Amt in einer mit Corporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen. Außerdem findet auf dieselben die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung. **§ 66.** Reichs-, Staats- und Communalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden. — Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; Denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen. — Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten. — Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen. **§ 67.** Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Controle länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Controlentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden. **§ 68.** Personen des Beurlaubtenstandes, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in denjenigen Jahrgang, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein. **§ 69.** Die Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse werden den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen: 1. Wegen der Reihenfolge der Einberufung und wegen der Berücksichtigung häuslicher und gewerblicher Verhältnisse im Falle der Einberufung finden die §§ 63 und 64 auf sie entsprechende Anwendung. 2. Sie haben der Militärbehörde den Wechsel ihrer Wohnung anzuzeigen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen eine etwaige Einberufungsordre jederzeit richtig zugehen kann. 3. Im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses können sie auf Grund Kaiserlicher Verordnung zu Controlversammlungen einberufen werden. 4. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben die im Auslande befindlichen Ersatzreservisten erster Klasse sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben; von dieser Verpflichtung können sie im entsprechenden Falle des § 59 befreit werden. 5. Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen sie der Einberufung sofort Folge leisten; für den Fall der Zuwiderhandlung finden die auf die Personen des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs v. 20. Juni 1872 auf sie Anwendung. 6. Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse, welche sich der ihnen auf Grund des G. auferlegten Controle entziehen, werden mit Geldstrafe bis zu sechszig M oder Haft bis zu acht Tagen bestraft. Abgesehen von den hiernach zu verhängenden Strafen können sie unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Controlentziehung zwei Jahre und darüber, so werden sie entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus. 7. Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in den Jahrgang wieder ein, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden. 8. Außer dem Falle einer besonderen Anordnung für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr (§ 17 des G. v. 1. Juni 1870)[1]) bedürfen sie keiner Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige unterliegt der im § 260 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe. **§ 70.** Alle Reichs-, Staats- und Communalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Militärbehörden bei der Controle und bei Regelung der Militärverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve erster Klasse, insbesondere auch bei Einberufung derselben zum Dienst, zu unterstützen.

Schlußbestimmungen.

§ 71. Die Ausführungsbestimmungen zu den Abschn. II., IV. und V. dieses Ges. erläßt der Kaiser. **§ 72.** Gegenwärtiges Ges. kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages v. 23. Nov. 1870 unter III. § 5, in

[1]) S. unter Staatsangehörigkeit.

Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärconvention vom 21./25. Nov. 1870 zur Anwendung.

Reichs-Postwesen, s. Reichsverfassung Art. 48 ff. u. Postwesen.

Reichstag, s. Reichsverfassung Art. 5, 11, 16, 20—32, 71, 72, 74, 79. Redefreiheit der Reichstags-Mitglieder, s. Strafgesetzbuch § 11.

Reichs-Telegraphenwesen, s. Reichsverfassung Art. 48 ff. u. Telegraphenordnung.

Reichsverfassung v. 16. April 1871: Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Nordd. Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben giltigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende Verfassung haben.

I. Bundesgebiet.

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

II. Reichsgesetzgebung.

Art. 2. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittels eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist. **Art. 3.** Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist. — Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden. — Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den localen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt. — Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen. — Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden. — Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs. **Art. 4.** Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: 1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern; 2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern; 3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;[1]) 4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen; 5. die Erfindungspatente; 6. der Schutz des geistigen Eigenthums; 7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird; 8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46 und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs; 9. der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;[2]) 10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52; 11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisiten überhaupt; 12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden; 13. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, Strafrecht und das gerichtliche Verfahren;[3]) 14. das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine; 15. Maßregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei; 16.

---

[1]) Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870.

[2]) Durch Reichsgesetz vom 3. März 1873 ist hinzugefügt: „desgleichen Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken)“.

[3]) In der Fassung des Gesetzes vom 20. Dec. 1873.

die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen. **Art. 5.** Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend. — Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben gibt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrath.

Art. 6. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von

Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt	17	Stimmen,
führt, Bayern	6	"
Sachsen	4	"
Württemberg	4	"
Baden	3	"
Hessen	3	"
Mecklenburg-Schwerin	2	"
Sachsen-Weimar	1	"
Mecklenburg-Strelitz	1	"
Oldenburg	1	"
Braunschweig	2	"
Sachsen-Meiningen	1	"
Sachsen-Altenburg	1	"
Sachsen-Koburg-Gotha	1	"
Anhalt	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
Schwarzb.-Sondershsn.	1	"
Waldeck	1	"
Reuß älterer Linie	1	"
Reuß jüngerer Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe	1	"
Lübeck	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"
zusammen	58	Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. **Art. 7.** Der Bundesrath beschließt: 1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse; 2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist; 3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten. — Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. — Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag. — Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist. **Art. 8.** Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse 1. für das Landheer und die Festungen; 2. für das Seewesen; 3. für Zoll- u. Steuerwesen; 4. für Handel und Verkehr; 5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen; 6) für Justizwesen; 7. für Rechnungswesen. — In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein u. führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. — Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt. — Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt. **Art. 9.** Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein. **Art. 10.** Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.

Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären u. Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen u. zu empfangen. — Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt. — Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Giltigkeit die Genehmigung des Reichs-

tages erforderlich. **Art. 12.** Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen u. zu schließen. **Art. 13.** Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden. **Art. 14.** Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird. **Art. 15.** Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.[1]) — Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen. **Art. 16.** Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Commissarien vertreten werden. **Art. 17.** Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. **Art. 18.** Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.[2]) — Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten. **Art. 19.** Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Execution angehalten werden. Diese Execution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.

Art. 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. — Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 382. **Art. 21.** Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag. — Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaate ein besoldetes Staatsamt annimmt od. im Reichs- od. Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag u. kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen. **Art. 22.** Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich. — Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei. **Art. 23.** Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Competenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen. **Art. 24.** Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich. **Art. 25.** Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler u. innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden. **Art. 26.** Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden. **Art. 27.** Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder u. entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang u. seine Disciplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten u. Schriftführer. **Art. 28.** Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Giltigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich. — Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.[1]) **Art. 29.** Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge u. Instructionen nicht gebunden. **Art. 30.** Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt od. sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. **Art. 31.** Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. — Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich. — Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben. **Art. 32.** Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung od. Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Art. 33. Deutschland bildet ein Zoll- und

---

[1]) S. auch Reichskanzleramt.
[2]) S. Reichsbeamte.

[1]) Abs. 2 des Art. 28 ist durch Gesetz vom 24. Febr. 1873 aufgehoben.

Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile. — Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.[1] **Art. 34.** Die Hansestädte Bremen u. Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen. **Art. 35.** Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers u. Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind. — In Bayern, Württemberg u. Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen. **Art. 36.** Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen. — Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Directivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- u. Steuerwesen, beiordnet. — Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt. **Art. 37.** Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen gibt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht. **Art. 38.** Der Ertrag der Zölle und der anderen, in Artikel 35 bezeichneten Abgaben, letzterer, soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse. — Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug: 1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen, 2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, 3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten und zwar: a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz u. die Erhebung der Zölle erforderlich sind, b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung u. Controlirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden, c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabaksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist, d) bei den übrigen Steuern mit 15 Procent der Gesammteinnahme. — Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei. — Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil. **Art. 39.** Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extracte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen u. nach Art. 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Directivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt. — Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung. **Art. 40.** Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Art. 7, beziehungsweise 78, bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen.[1]

Art. 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands od. im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung concessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden. — Jede

[1] Art. 33 ist auch in Elsaß-Lothringen in Kraft getreten; Gesetz vom 17. Juli 1871.

[1] Durch Gesetz vom 11. Dec. 1871 ist Abschnitt VII. auch in Elsaß-Lothringen in Kraft getreten.

bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen. — Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahnunternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Concurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Concessionen nicht weiter verliehen werden. **Art. 42.** Die Bundesregierungen verpflichten sich, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neuherzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen u. ausrüsten zu lassen. **Art. 43.** Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden.[1] Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt. **Art. 44.** Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch directe Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten. **Art. 45.** Dem Reiche steht die Controle über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken: 1. daß baldigst auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden; 2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, u. zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif, eingeführt werde. **Art. 46.** Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten u. Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Specialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohproducte geltenden Satz herabgehen darf. — Die vorstehend, sowie die in den Art. 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar. — Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Construction und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen. **Art. 47.** Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.[1]

Art. 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet. — Die in Art. 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist. **Art. 49.** Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII.) **Art. 50.** Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualification der Beamten hergestellt und erhalten wird. — Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu. — Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen. — Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Directoren, Räthe, Ober-Inspectoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspectoren, Controleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung u. Publication rechtzeitig Mittheilung gemacht werden. — Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den localen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigent-

---

[1] S. auch Eisenbahnamt.

[1] Durch Verordnung v. 14. Oct. 1871 ist Abschnitt VIII. auch in Elsaß-Lothringen in Kraft getreten.

lichen Betriebsstellen fungirenden Beamten ꝛc. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt. — Wo eine selbständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge. **Art. 51.** Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden. — Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Procenten festgestellt. — Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet. — Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf u. fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Art. 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu. — Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten. **Art. 52.** Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen. — Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten u. das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Correspondenz zu. — Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrages vom 23. Nov. 1867 bewendet. — An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

IX. Marine und Schifffahrt.[1]

Art. 53. Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind. — Der Kieler Hafen und der Jahdehafen sind Reichskriegshäfen. — Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten. — Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der kaiserlichen Marine verpflichtet. — Die Vertheilung des Ersatzbedarfes findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt u. die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Anrechnung. **Art. 54.** Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine. — Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertificate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.[1] — In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung u. gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen. — Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselben auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird. — Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu. **Art. 55.** Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.[2])

X. Consulatwesen.

Art. 56. Das gesammte Consulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Consuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und

---

[1]) S. auch Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, v. 25. Oct. 1867, und Gesetz, betr. die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe, vom 28. Juni 1873, nebst den Ausführungsvorschriften vom 13. Nov. 1873.

[1]) S. die Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872.

[2]) Die Form der Bundesflagge ist durch die kaiserliche Verordnung vom 25. Oct. 1867 bestimmt.

Verkehr, anstellt. — In dem Amtsbezirk der deutschen Consuln dürfen neue Landesconsulate nicht errichtet werden. Die deutschen Consuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Functionen eines Landesconsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landesconsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der deutschen Consulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die deutschen Consulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI. Reichskriegswesen.[1])

Art. 57. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. **Art. 58.** Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen. **Art. 59.** Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — u. zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmähliche Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt. — In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten. **Art. 60.** Die Friedens-Präsenzstärke des deutschen Heeres wird bis zum 31. December 1871 auf ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.[2]) **Art. 61.** Nach Publication dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowol die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte, namentlich also das Militär-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen. — Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.[1]) **Art. 62.** Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dec. 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 675 M, in Worten sechshundert fünf und siebenzig Mark, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vgl. Abschnitt XII. — Nach dem 31. Dec. 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Art. 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist. — Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt. — Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt. **Art. 63.** Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg u. Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht. — Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch das ganze deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der königlich preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Contingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen. — Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualification der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Contingente zu überzeugen u. die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen. — Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen. — Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die preußische Armee den Commandeuren der übrigen Contingente, durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen. **Art. 64.** Alle deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese

[1]) Durch Gesetz vom 23. Jan. 1827 sind Art. 57—59, 61, 63—65 auch in Elsaß-Lothringen in Kraft getreten. S. übrigens Kriegsdienst.

[2]) S. Präsenzstärke.

[1]) S. Reichsmilitärgesetz.

Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen. — Der Höchstcommandirende eines Contingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Contingents befehligen und alle Festungscommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Contingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen. — Der Kaiser ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Reichsdienste, sei es im preußischen Heere oder in anderen Contingenten, zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Contingente des Reichsheeres zu wählen. **Art. 65.** Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt. **Art. 66.** Wo nicht besondere Conventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Contingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspicirung zu jeder Zeit u. erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten u. Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publication, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements u. Ernennungen. — Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren. **Art. 67.** Ersparnisse an dem Militäretat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu. **Art. 68.** Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. **Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.** Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages v. 23. Nov. 1870 unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärconvention v. 21./25. Nov. 1870 zur Anwendung.

XII. Reichsfinanzen.

Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt. **Art. 70.** Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- u. Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. **Art. 71.** Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden. — Während der im Art. 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen. **Art. 72.** Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen. **Art. 73.** In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen. **Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.** Auf die Ausgaben für das bayerische Heer finden die Art. 69 und 71 nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages v. 23. Nov. 1870 und der Art. 72 nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Ueberweisung der für das bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 74. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reiches, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reiches, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre. **Art. 75.** Für diejenigen in Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualificiren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz. — Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Er-

lasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen. **Art. 76.** Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den competenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt. — Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theils der Bundesrath gütlich auszugleichen, oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen. **Art. 77.** Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben. — Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

Reihenfolge der auszuhebenden Militärpflichtigen, s. Ersatz-Ordn. § 65.

Reisegepäck; Behandlung desselben auf den Eisenbahnen, s. Betriebs-Reglement §§ 24 ff. Wegen der Zulassung von Federwaagen zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagiergepäck, s. oben S. 268, Note 2. Bestrafung der Entwendung des Reisegepäcks, s. Str.-G.-B. § 243, Nr. 4.

Reiten. Bestrafung des Reitens auf den Banquets 2c. der Chausseen, s. unter Chausseen Verordn. v. 29. Februar 1840 Nr. 12, 13, 17 (S. 202); des unbefugten Reitens über fremde Aecker 2c., s. unter Feldpolizei die Feldpolizei-Ordn. vom 1. November 1847 § 44, Str.-G.-B. § 368, Nr. 9. Bestrafung wegen zu schnellen Reitens in Städten oder Dörfern, s. Str.-G.-B. § 366, Nr. 2.

Rekruten. Die allgemeinen Bestimmungen über deren Aushebung s. im Reichs-Militärgesetz §§ 9 ff., 19 ff., 56 ff., sowie in der Ersatz-Ordnung §§ 79 und 80.

Rekrutirungs-Ordnung vom 28. September 1875.[1])

[Inhalts-Verzeichniß zur Rekrutirungs-Ordnung.] Erster Abschnitt. Ersatzgeschäft. Ersatzbedarf § 1; Rekrutirung § 2; Beurtheilung der Körperbeschaffenheit § 3; Tauglichkeit im Allgemeinen § 4; Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe § 5; Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe § 6; Bedingte Tauglichkeit § 7; Zeitige Untauglichkeit § 8; Dauernde Untauglichkeit § 9; Bericht über die Körperbeschaffenheit § 10. — Zweiter Abschnitt. Einstellung. Ueberweisung § 11; Einstellung § 12. — Dritter Abschnitt. Entlassung. Entlassung nach beendeter activer Dienstpflicht § 13; Entlassung vor beendeter activer Dienstpflicht § 14; Verfahren bei Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit § 15; Entlassungs-Papiere § 16; Ueberweisungs-Papiere § 17. — Vierter Abschnitt. Einjährig-freiwilliger Dienst. Im Allgemeinen § 18; Mit der Waffe § 19; Pharmaceuten und Unter-Roßärzte § 20; Mediciner § 21. — Schemata. Ersatzbedarfs-Nachweisung Schema 1 zu § 1; Uebersicht über die Körperbeschaffenheit Schema 2 zu § 10; Nationalliste für Rekruten Schema 3 zu § 11; Truppen-Stammrolle Schema 4 zu § 12; Nachweisung der Schulbildung Schema 5 zu § 12; Militärpaß Schema 6 zu § 16; Führungsattest Schema 7 zu § 16; Ueberweisungs-Nationale Schema 8 zu § 17. — Anlagen. Geringe körperliche Fehler Anlage 1 zu § 7; Bleibende körperliche Gebrechen Anlage 2 zu § 7; Krankheiten u. Gebrechen, welche zeitig untauglich machen Anlage 3 zu § 8; Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen Anlage 4 zu § 9; Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen Anlage 5 zu § 18; Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen Anlage 6 zu § 18.

Erster Abschnitt.

Ersatz-Geschäft.

§ 1. [Ersatzbedarf.] 1. Die Berechnung des Ersatzbedarfs der Truppen geschieht auf Grund der alljährlich gegebenen Rekrutirungs-Bestimmungen (E.-O. § 50, 1). 2. Der Ersatzbedarf (E.-O. § 50, 2) wird armeecorpsweise nach Schema 1 zusammengestellt und durch die Generalcommandos bis zum 15. April jedes Jahres dem Kriegsministerium mitgetheilt. — Die Vorlage der Ersatzbedarfs-Nachweisung für die großherzoglich hessischen Truppen geschieht durch das Commando der großherzoglich hessischen (25.) Division. 3. Bei Berechnung des Ersatzbedarfs für die Jägerbataillone (einschließlich des Garde-Schützenbataillons) ist darauf zu rücksichtigen, wie viel Forstlehrlinge zum Diensteintritt angemeldet sind. Die rechtzeitige summarische Mittheilung dieser Zahlen an die Jägerbataillone ist Sache der Inspection der Jäger und Schützen. 4. Der Bedarf an Spielleuten u. Oekonomiehandwerkern wird für die Kadettenhäuser durch die Generalinspection des Militär-Erziehungs- u. Bildungswesens, für die Unteroffizierschulen durch die Inspection der Infanterieschulen bis zum 15. April beim Kriegsministerium angemeldet. 5. Der Mobilmachungsbedarf an Ersatzreservisten I. Klasse (E.-O. § 13, 5) wird jährlich durch die Generalcommandos berechnet.

§ 2. [Rekrutirung.] 1. Das Gardecorps re-

---

[1]) Die im Folgenden vorkommenden Abkürzungen bedeuten: E.-O.: Ersatz-Ordnung; C.-O.: Control-Ordnung; L.-O.: Landwehr-Ordnung; R.-O.: Rekrutirungs-Ordnung.

krutirt sich aus dem Königreich Preußen und Elsaß-Lothringen. — Die Betheiligung an der Rekrutengestellung für dasselbe ist den Thüringischen Staaten (Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie) freigestellt. Conv. v. 15. September 1873. — In je einem Infanterie-Brigadebezirk des 1. bis 11. u. 15. Armeecorps wohnt ein Stabsoffizier der Garde der Aushebung bei, um bei Auswahl der Garderekruten dem Infanterie-Brigadecommandeur zur Unterstützung zu dienen. — Die Festsetzung der betreffenden Infanteriebrigadebezirke geschieht alljährlich durch das Kriegsministerium. — Die Vertheilung der Garderekruten auf die Truppentheile des Gardecorps ordnet dessen Generalcommando. 2. Die Provinzial-Armeecorps und die großherzoglich hessische (25.) Division rekrutiren sich aus den eigenen Ersatzbezirken (E.-O. § 1). — Abweichungen hiervon werden durch das Kriegsministerium verfügt. 3. Die Regelung der Rekrutirung der einzelnen Truppentheile ist — soweit der eigene Ersatzbezirk in Betracht kommt — Sache der Generalcommandos, in Hessen des Divisionscommandos. 4. Der Bezirk, aus welchem ein Truppentheil sich rekrutirt, wird sein Rekrutirungsbezirk genannt. 5. Bei der Rekrutirung der Infanterie sind folgende besondere Festsetzungen zu beachten. — Es rekrutirt sich: a) das Anhaltische Infanterieregiment Nr. 93 aus dem Herzogthum Anhalt; b) das 5. Thüringische Infanterieregiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen) aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach; c) das 6. Thüringische Infanterieregiment Nr. 95 aus den Herzogthümern Sachsen-Meiningen u. Sachsen-Koburg-Gotha; d) das 7. Thüringische Infanterieregiment Nr. 96 aus dem Herzogth. Sachsen-Altenburg und den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere und jüngere Linie. — Die Rekrutirung der unter c) und d) genannten Regimenter findet nach dem Verhältniß der zur Rekrutengestellung beitragenden Staaten mit der Maßgabe statt, daß die Rekruten möglichst innerhalb ihres Heimathlandes zur Einstellung gelangen. — Die Rekruten aus den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Lippe, Waldeck und Pyrmont, Schaumburg-Lippe und aus den Hansestädten sind gleichfalls möglichst innerhalb ihres Heimathlandes zur Einstellung zu bringen. 6. Die großherzoglich mecklenburgischen Truppen rekrutiren sich aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, — die großherzoglich oldenburgischen Truppen aus dem Herzogthum Oldenburg. 7. Die Rekruten für die Kadettenhäuser und die Unteroffizierschulen (§ 1, 4) werden von denjenigen Armeecorps gestellt, in deren Bezirken genannte Anstalten liegen. 8. Die namentliche Vertheilung der Forstlehrlinge auf die Jägerbataillone findet durch die Inspection der Jäger und Schützen statt, welcher zu diesem Behuf unmittelbar nach beendigtem Aushebungsgeschäft von den Militärvorsitzenden der Ober-Ersatzcommissionen eine namentliche Liste der tauglich befundenen Forstlehrlinge nach Schema 7 der Ersatzordnung zugeht. — Die genannte Inspection theilt bis zum 15. September die angeordnete Vertheilung den Militärvorsitzenden der Ober-Ersatzcommissionen mit, welche die entsprechende Beorderung der Forstlehrlinge durch die Landwehr-Bezirkscommandos veranlassen.

§ 3. [Beurtheilung der Körperbeschaffenheit.] 1. Die Untersuchung der Körperbeschaffenheit der Militärpflichtigen findet durch den der Ersatzcommission, beziehungsweise der Ober-Ersatzcommission beigegebenen Arzt, die Entscheidung über die Tauglichkeit durch den Militärvorsitzenden der Ober-Ersatzcommission statt. 2. Durch die ärztliche Untersuchung ist festzustellen, a) ob ein Militärpflichtiger tauglich, b) ob ein Militärpflichtiger bedingt tauglich, c) ob ein Militärpflichtiger zeitig untauglich, oder d) ob ein Militärpflichtiger dauernd untauglich ist. — Die Untersuchung muß mit der größten Gewissenhaftigkeit und unter Benutzung aller Hilfsmittel, welche die Wissenschaft darbietet, vorgenommen werden. 3. Der Militärvorsitzende ist an den Ausspruch des Arztes nicht gebunden, sondern entscheidet unter eigener Verantwortung. Es sind jedoch die vom Arzt vorgefundenen körperlichen Fehler nach seiner Angabe in die alphabetischen und die Vorstellungslisten einzutragen.

§ 4. [Tauglichkeit im Allgemeinen.] 1. Bei Feststellung der Tauglichkeit ist zu unterscheiden: a) Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe, b) Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe. 2. Militärpflichtige, welche nach Gesundheit, Größe und Kraft allen Anforderungen des Kriegsdienstes gewachsen sind, sind tauglich zum Dienst mit der Waffe. 3. Militärpflichtige, welche nur zu Dienstleistungen in der Krankenpflege oder als Handwerker geeignet sind, sind tauglich zum Dienst ohne Waffe.

§ 5. [Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe.] 1. Die zum Dienst mit der Waffe tauglichen Militärpflichtigen werden auf die einzelnen Waffengattungen nach ihrer Größe und ihren besonderen Eigenschaften vertheilt. 2. Die Anforderungen an die Körpergröße sind folgende:

	Maximalmaß	Minimalmaß
Bei allen Truppen der Gardecorps (ausgenommen Eisenbahntruppen)	.	1 m 70 cm
ausnahmsweise	.	1 „ 67 „
Bei der Infanterie	.	1 „ 57 „
Bei den Jägern . . .	1 m 75 cm	1 „ 57 „
Bei den Cuirassiren und Ulanen	1 „ 75 „	1 „ 67 „
Bei den Dragonern und Husaren	1 „ 72 „	1 „ 62 „
ausnahmsweise	.	1 „ 57 „
Bei der reitenden Artillerie .	1 „ 75 „	1 „ 62 „
Bei der übrigen Feldartillerie . . .	.	1 „ 62 „
Bei der Fußartillerie	.	1 „ 67 „
Bei den Pionieren und den Eisenbahntruppen	.	1 „ 62 „
Beim Train	1 „ 75 „	1 „ 57 „

Von den Garderekruten muß wenigstens die Hälfte 1 m 75 cm und darüber groß sein.

3. Es sind auszuwählen: a) für die Garden die körperlich u. geistig begabtesten Militärpflichtigen von untadelhafter Führung; b) für die Infanterie, die Jäger u. Schützen Militärpflichtige, welche den Anstrengungen der Märsche gewachsen und zum Gebrauch des Gewehrs befähigt sind, und zwar die gewandtesten für die Jäger, Schützen und für die Füsilierregimenter; c) für die Cavalerie, die reitende Artillerie und den Train Mi-

litärpflichtige, welche mit der Wartung von Pferden vertraut oder zum Dienst zu Pferde besonders geeignet u. von nicht zu großem Körpergewicht sind; d) für die Artillerie im Allgemeinen Militärpflichtige, welche vermöge ihrer Kraft und ihrer sonstigen körperlichen Beschaffenheit zur Bedienung der Geschütze befähigt sind; e) für die Pioniere und die Eisenbahntruppen Militärpflichtige, welche zu anstrengender Arbeit im Freien geeignet und ihrer Profession nach für den besonderen Dienst dieser Truppen befähigt sind. 4. An junge Leute, welche freiwillig zum Waffendienst eintreten wollen, dürfen die zulässig geringsten körperlichen Anforderungen gemacht werden.

§ 6. [Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe.] 1. Für den Dienst ohne Waffe ist eine bestimmte Minimalgröße nicht vorgeschrieben, jedoch dürfen Leute mit auffallend ungünstiger Körperbildung nicht eingestellt werden. 2. Es sind auszuwählen: a) als Krankenwärter Militärpflichtige, welche Lust und Befähigung zur Krankenpflege haben, b) als Oekonomiehandwerker Militärpflichtige, welche als Schneider, Schuhmacher oder Sattler zu verwenden sind. 3. Zum Dienst als Pharmaceuten werden nur zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigte junge Leute nach erlangter Approbation als Apotheker zugelassen (§ 20).

§ 7. [Bedingte Tauglichkeit.] 1. Bedingte Tauglichkeit wird durch solche bleibende Fehler und Gebrechen veranlaßt, welche zwar die Gesundheit nicht beeinträchtigen, die Leistungsfähigkeit jedoch beschränken. 2. Sind die körperlichen Fehler nur gering, so werden die Militärpflichtigen in der Regel der Ersatzreserve erster Klasse überwiesen, können jedoch im Bedarfsfalle auch ohne Weiteres zur Ableistung ihrer activen Dienstpflicht herangezogen werden. — Anlage 1 dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden körperlichen Fehler. 3. Bleibende körperliche Gebrechen, welche die Leistungsfähigkeit in erheblichem Grade beschränken, schließen die Aushebung zum activen Dienst aus. — Derartige Militärpflichtige werden in der Regel der Ersatzreserve zweiter Klasse und nur ausnahmsweise der Ersatzreserve erster Klasse zugetheilt. — Anlage 2 dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden körperlichen Gebrechen.

§ 8. [Zeitige Untauglichkeit.] 1. Zum activen Dienst sind zeitig untauglich: a) Militärpflichtige — ohne sonstige körperliche Fehler — mit zurückgebliebener körperlicher Entwickelung (allgemeiner Schwächlichkeit), b) Militärpflichtige — ohne sonstige körperliche Fehler —, bei welchen nach nicht längst überstandenen Krankheiten oder Verletzungen eine Entkräftung oder Schwäche des Körpers oder einzelner Körpertheile zurückgeblieben ist, c) Militärpflichtige mit solchen nicht sehr bedeutenden Krankheiten oder Gebrechen, welche beseitigt, oder doch so vermindert werden können, daß vollkommene oder bedingte Tauglichkeit eintritt. — Anlage 3 dient als Anhalt für die Beurtheilung der unter 1c verstandenen Krankheiten und Gebrechen. 2. Die zeitig untauglichen Militärpflichtigen werden nach § 29 der Ersatzordnung behandelt. 3. Muß über sie endgiltig entschieden werden, so werden diejenigen, deren Untauglichkeit ärztlicherseits mit Sicherheit für eine binnen der nächstfolgenden Jahre vorübergehende erachtet wird, der Ersatzreserve erster Klasse zugetheilt, die übrigen — je nach dem Grade ihrer Untauglichkeit — der Ersatzreserve zweiter Klasse überwiesen oder ausgemustert. 4. Militärpflichtige, deren Herstellung oder Kräftigung zur vollkommenen Tauglichkeit mit Sicherheit bis zum Rekruten-Einstellungstermin zu erwarten ist, werden in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben.

§ 9. [Dauernde Untauglichkeit.] 1. Dauernd untauglich sind diejenigen Militärpflichtigen, welche an bedeutenden unheilbaren Krankheiten leiden oder mit solchen Gebrechen behaftet sind, die eine freie Bewegung des Körpers, namentlich der Gliedmaßen, dauernd und wesentlich hindern, wichtige Verrichtungen des Organismus stören, oder die Geistes- und Körperkräfte unter das für den Kriegsdienst erforderliche Maß herabsetzen. 2. Anlage 4 dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden Krankheiten und Gebrechen. 3. Mindermaß (unter 1 m 57 cm) macht im dritten Militärpflichtjahre zum Dienst mit der Waffe dauernd untauglich.

§ 10. [Bericht über die Körperbeschaffenheit.] 1. Die Aerzte der Ober-Ersatzcommissionen stellen auf Grund der Vorstellungslisten eine Uebersicht der Resultate der ärztlichen Untersuchung nach Schema 2 zusammen. 2. Ueber etwaige besondere Wahrnehmungen ist ein Bericht beizufügen. 3. Diese Uebersichten und Berichte werden mit den Resultaten des Ersatzgeschäftes (E.-O. § 78) den Generalcommandos, in Hessen dem Divisionscommando, eingereicht u. durch diese im Original dem Kriegsministerium vorgelegt. 4. Die Veröffentlichung etwaigen beim Ersatzgeschäft gewonnenen Materials darf nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Einstellung.

§ 11. [Ueberweisung.] 1. Die Termine für die Einstellung der Rekruten werden alljährlich bestimmt. — Die rechtzeitige Einbeorderung ist Sache der Landwehr-Bezirkscommandos (E.-O. § 80). 2. Die Rekruten werden an den Gestellungsorten den Transportcommandos, über deren Stärke seitens der Infanterie-Brigadecommandeure mit Rücksicht auf möglichste Kostenersparniß Bestimmung zu treffen ist, übergeben. — Die Regelung der Eisenbahntransporte ist Sache der Generalcommandos. 3. Der Transportführer erhält von dem Landwehr-Bezirkscommando zur Controle während des Transports eine Verlesliste, welche Namen, Wohnort und Truppentheil oder Waffengattung enthält. 4. Ueber sämmtliche Rekruten werden Nationallisten nach Schema 3 durch die Landwehr-Bezirkscommandos angefertigt. — Dieselben sind nach Truppentheilen getrennt aufzustellen. Insofern wie bei der Garde die Vertheilung auf Truppentheile noch nicht erfolgt ist, findet eine Trennung nach Waffengattungen statt. — Die Nationallisten werden entweder dem Transportführer mitgegeben oder vor dem Eintreffen der Rekruten den Truppen-

theilen direct übersandt. — Die Nationallisten der Gardekruten sind möglichst frühzeitig dem Generalcommando des Gardecorps zu übersenden. 5. Die Uebernahme der Rekruten durch die Truppentheile findet in der Regel in den Stabsquartieren der Regimenter oder selbständigen Bataillone statt. Abweichungen dürfen mit Rücksicht auf Zeit u. Kostenersparniß durch die Generalcommandos genehmigt werden. 6. Nach erfolgter Uebernahme der Rekruten durch die Truppentheile wird eine sorgfältige ärztliche Untersuchung veranlaßt. Nach dem Ergebniß derselben werden die Nationallisten erforderlichen Falls berichtigt (§ 15, 1).

§ 12. [Einstellung.] 1. Die tauglich befundenen Rekruten werden in die Truppenstammrollen aufgenommen. — Die Truppenstammrollen werden nach Schema 4 von jeder Compagnie, Escadron und Batterie und zwar nach Jahresklassen geführt. 2. Nach Verlesung der Kriegsartikel werden die Rekruten vereidigt. 3. Einige Zeit nach der Einstellung findet eine Prüfung im Lesen und Schreiben statt. — Die Resultate werden corpsweise, in Hessen divisionsweise nach Schema 5 zusammengestellt und zum 15. Juni jedes Jahres dem Kriegsministerium eingereicht. — Eine gleiche Nachweisung reicht die Generalinspection des Militärerziehungs- und Bildungswesens und die Inspection der Infanterieschulen für ihren Bereich ein. — Nur diejenigen Rekruten sind als „ohne Schulbildung" aufzuführen, welche in keiner Sprache genügend lesen, oder ihren Vor- und Zunamen nicht leserlich schreiben können.

Dritter Abschnitt.

Entlassung.

§ 13. [Entlassung nach beendeter activer Dienstpflicht.] 1. Nach abgeleistetem activem Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt (E.-O. § 6, 4). 2. Die Volksschullehrer und Candidaten des Volksschulamtes werden bereits nach sechswöchentlicher activer Dienstzeit bei einem Infanterieregiment zur Reserve beurlaubt (E.-O. § 9). — Die näheren Bestimmungen über Zeit und Art der sechswöchentlichen Dienstzeit geben die Generalcommandos. 3. Trainsoldaten (ausschließlich der zum Aufsichtspersonal Heranzubildenden) werden in der Regel bereits nach halbjähriger activer Dienstzeit zur Reserve beurlaubt. 4. Krankenwärter dienen, gleichviel, ob sie zum Waffendienst ausgehoben und erst später zu Krankenwärtern ausgebildet oder ob sie sogleich als Krankenwärter eingestellt worden sind, im Ganzen zwei Jahre activ. Ausnahmsweise kann bereits nach einjähriger activer Dienstzeit Beurlaubung zur Reserve eintreten. 5. Die Studirenden des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts haben doppelt so lange, als sie diese Anstalt besuchen, activ zu dienen. Für Diejenigen, welche daselbst nur freien Unterricht genossen haben, verringert sich diese active Dienstverpflichtung auf die Hälfte. — Das als Einjährig-Freiwillige abgeleistete Dienstjahr kommt hierbei zur Anrechnung. — Wer nach Absolvirung des ersten Semesters aus beregter Anstalt wieder ausscheidet, übernimmt keine besondere active Dienstverpflichtung. — Im Uebrigen kann diese besondere active Dienstverpflichtung nur durch das Kriegsministerium erlassen werden. 6. Ueber die besondere active Dienstverpflichtung von Eleven der Militär-Roßarztschule siehe § 17 und § 18 der Bestimmungen über das Militär-Veterinärwesen vom 15. Januar 1874. 7. Ehemalige Schüler von Unteroffizierschulen dienen beim Truppentheil vier Jahre activ. Diese besondere active Dienstpflicht kann durch die Generalcommandos erlassen werden (E.-O. § 86, 3). 8. Wer nach siebenjähriger activer Dienstzeit entlassen wird, tritt zur Landwehr, nach zwölfjähriger activer Dienstzeit zum Landsturm über (E.-O. § 81, 1).

§ 14. [Entlassung vor beendeter activer Dienstpflicht.] 1. Entlassung vor beendeter activer Dienstpflicht findet statt: a) durch Beurlaubung zur Disposition des Truppentheils, b) durch Beurlaubung zur Reserve unter Vorbehalt, c) durch vorzeitige Entlassung auf Reclamation, d) durch Entlassung zur Disposition der Ersatzbehörden. 2. Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile können nach Ablauf einer zweijährigen activen Dienstzeit stattfinden, sofern die entstehenden Vacanzen durch Einstellung von Rekruten oder Freiwilligen gedeckt werden können. Für die Auswahl der Mannschaften ist Lebensalter, sowie Rücksicht auf häusliche und dienstliche Verhältnisse maßgebend. — Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstpflichtjahres jederzeit wieder zu ihren Truppentheilen einberufen werden. — Die Einberufung erfolgt auf Requisition der Truppentheile durch die Landwehr-Bezirkscommandos. — In der Regel findet die Einberufung jedoch nicht vor dem 1. Februar statt. — Wer bis zum Ablauf des dritten Dienstjahres nicht wieder einberufen ist, tritt stillschweigend zur Reserve über. R.-M.-G. §§ 56 u. 60. 3. Die einjährig-freiwilligen Mediciner können nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt (§ 21, 3) zur Reserve beurlaubt werden. — Ueber die Ableistung des Restes ihrer activen Dienstpflicht siehe § 21, 4. 4. Ueber vorzeitige Entlassung auf Reclamation siehe Ersatz-Ordnung §§ 81 u. 82. — Ist der zu Entlassende militärisch ausgebildet (E.-O. § 81, 5 Abs. 2), so wird er zur Reserve beurlaubt, andernfalls zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen. 5. Entlassungen zur Disposition der Ersatz-Behörden finden, abgesehen von dem unter Nr. 4 erwähnten Falle, statt, sobald Soldaten während der Erfüllung ihrer activen Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden (E.-O. § 81, 2). 6. Die entlassenen Mannschaften werden in den Truppen-Stammrollen gestrichen, die zur Disposition beurlaubten Mannschaften jedoch erst am allgemeinen Entlassungstermin ihres dritten Dienstjahres.

§ 15. [Verfahren bei Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.] 1. Ergibt die ärztliche Untersuchung eines Soldaten bezw. eines zur Einstellung überwiesenen Rekruten, daß derselbe dienstunbrauchbar ist, so hat der untersuchende Militärarzt ein Dienstunbrauchbarkeits-Attest anzufertigen

und dem Truppentheil einzureichen. 2. Der Commandeur des Truppentheils (Regiments od. selbständigen Bataillons) hat sich darüber zu erklären, ob er dem Gutachten des Arztes beitritt oder nicht. 3. Hierauf wird das ärztliche Attest nebst dem nach dem Schema der Truppen-Stammrolle aufgenommenen, für jeden Mann einzeln aufgestellten Nationale dem Generalcommando eingereicht. 4. Dem commandirenden General steht allein die Entscheidung über Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit zu. Derselbe entscheidet nach herbeigeführtem Gutachten des Corps-Generalarztes od. einer militärischen Commission. Ausnahme s. E.-O. § 86, 6. 5. Wird die Entlassung nicht genehmigt, kann der Antrag auf Entlassung nach längerer Beobachtung des Mannes erneuert werden.

§ 16. [Entlassungspapiere.] 1. Jeder Soldat, welcher aus dem activen Dienst entlassen wird, erhält einen Militärpaß nach Schema 6.[1]) 2. Der Militärpaß wird von dem Commando des Regiments od. selbständigen Bataillons, für Unterärzte, Pharmanceuten und Krankenwärter vom Corps-Generalarzt ertheilt. 3. Bei Ausfertigung der Militärpässe bleibt Folgendes zu beachten: a) Jeder Soldat tritt bei seiner Entlassung aus dem activen Dienst, sofern er nicht nach § 13, 8 zum Landsturm überzuführen oder aus anderen Ursachen zur Disposition der Ersatz-Behörden bezw. aus jedem Militärverhältniß zu entlassen ist, zum Beurlaubtenstande seiner Waffe über. Ueber Entlassung Einjährig-Freiwilliger siehe §§ 19, 20 und 21. — Von den zur Entlassung kommenden Mannschaften der Cavalerie kann nach näherer Bestimmung der Generalcommandos jährlich eine nach dem Bedarf im Mobilmachungsfalle zu bemessende Zahl als Pferdewärter zur Reserve des Trains beurlaubt werden. b) Unter „Besondere militärische Ausbildung" ist Dasjenige anzugeben, was für die zweckmäßige militärische Verwendung bei Wiedereinberufung erforderlich ist. — Hierzu gehören: Commandos zur Ausbildung in besonderen Dienstzweigen als Zahlmeister-Aspirant, Büchsenmachergehilfe, Krankenträger, Bäcker od. als Beschlagschmied auf einer Lehrschmiede; bei den Jägern, ob zur Klasse A. oder B. gehörig; bei der Feldartillerie, ob als Fahrer oder Bedienungsmann der reitenden od. der übrigen Feldbatterien ausgebildet; bei der Fuß-Artillerie, ob als Geschützrohr-Arbeiter, Bedienungsmann, Hilfsfeuerwerker ausgebildet; ob im Mobilmachungsfall zur Verwendung als Zeugfeldwebel geeignet; bei den Pionieren, ob als Feld- oder Festungspionier ausgebildet; beim Train, ob als Aufsichtspersonal, Fahrer oder Pferdewärter ausgebildet. c) Unter „Bemerkungen" ist bei Mannschaften, welche als invalide ausscheiden, der Wortlaut nebst Datum der Anerkennungsverfügung, der Anfangstermin des Pensionsempfanges und die Zahlungsstelle anzugeben. d) Alle Angaben im Militärpaß müssen deutlich u. ohne Abkürzungen geschrieben werden. 4. Neben dem Militärpaß erhält jeder Mann bei seiner Entlassung aus dem activen Dienst ein Führungsattest nach Schema 7. — In das Führungsattest sind aufzunehmen: von den gerichtlichen Strafen: a) die in den letzten drei Dienstjahren verhängten Strafen, b) aus den vorangegangenen Dienstjahren alle Bestrafungen wegen Verbrechen, alle Bestrafungen wegen nicht militärischer Vergehen und die Bestrafungen wegen militärischer Vergehen in den Fällen, in welchen die Verurtheilung zu Ehrenstrafen stattgefunden hat; von den Disciplinarstrafen: alle Bestrafungen mit strengem Arrest aus den letzten drei Dienstjahren. — Das Führungsattest wird bei den Truppen vom Compagnie-, Escadron- oder Batteriechef, für die Unterärzte und Pharmaceuten vom Corps-Generalarzt, für die Krankenwärter vom Chefarzt unterzeichnet. 5. Mediciner, welche nach halbjährigem Waffendienst als Lazarethgehilfen (§ 21, 3) entlassen werden, erhalten statt des Führungsattestes ein Dienstzeugniß. Ueber den Inhalt dieses Dienstzeugnisses siehe § 4 der Verordnung über die Organisation des Sanitätscorps vom 6. Febr. 1873. Etwaige Strafen sind in gleicher Weise, wie bei den Führungsattesten vorgeschrieben, aufzunehmen. — Auf Roßärzte und Unter-Roßärzte findet Vorstehendes sinngemäße Anwendung. 6. Einjährig-Freiwillige u. Unteroffiziere, welche sich zur Beförderung zu Offizieren des Beurlaubtenstandes eigenen, erhalten bei ihrer Entlassung aus dem activen Dienst neben den Führungsattesten Qualificationsatteste, welche von den Commandeuren der Regimenter oder selbständigen Bataillone ausgestellt werden (§ 19, 5). — Qualificationsatteste zur Weiterbeförderung für Unterärzte u. Pharmaceuten werden durch den Corps-Generalarzt ausgestellt.

§ 17. [Ueberweisungspapiere.] 1. Während der activen Dienstzeit dienen die Soldbücher und Auszüge aus der Truppen-Stammrolle als Ueberweisungspapiere. 2. Bei der Entlassung von Mannschaften aus dem activen Dienst werden Diejenigen, welche zum Beurlaubtenstande übertreten, dem Landwehr-Bezirkscommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt nehmen, zur Aufnahme in die Controle überwiesen. 3. Die Ueberweisung geschieht durch Uebersendung eines Ueberweisungs-Nationales nach Schema 8. — Das Ueberweisungs-Nationale wird von demjenigen militärischen Vorgesetzten unterzeichnet, welcher das Führungsattest ausstellt. — Die Angaben im Militärpaß und im Führungsattest müssen mit denen im Ueberweisungs-Nationale übereinstimmen. 4. Die Uebersendung der Ueberweisungs-Nationale an die Landwehr-Bezirkscommandos geschieht durch diejenigen militärischen Vorgesetzten, welche die Militärpässe ertheilen. — Die Uebersendung muß so zeitig geschehen, daß die Nationale in den Händen der Bezirks-Feldwebel sein können, wenn die Anmeldung der Entlassenen erfolgt. 5. Befinden sich Mannschaften, welche aus dem activen Dienst entlassen

[1]) Anmerkung. Zur Unterscheidung der verschiedenen Waffengattungen haben die Deckel der Militärpässe u. Ueberweisungsnationale folgende verschiedene Farben: bei der Garde weiß mit schwarzer Einfassung, bei der Provinzial-Infanterie dunkelblau, bei den Provinzial-Jägern grün, bei der Provinzial-Cavalerie gelb, bei der Provinzial-Feldartillerie roth, bei der Provinzial-Fußartillerie weiß, bei den Provinzial-Pionieren braun, bei den Eisenbahntruppen braun mit schwarzer Einfassung, bei dem Train und sonstigen Kategorien hellblau.

werden sollen, im Lazareth, so werden deren Entlassungs- und Ueberweisungspapiere vom Truppentheil dem Chefarzt übersandt. Dieser fügt die erforderlichen Notizen hinzu, händigt den Mannschaften bei ihrer Entlassung aus dem Lazareth die Entlassungspapiere aus und verfährt mit den Ueberweisungs-Nationalen nach Nr. 4.

Vierter Abschnitt.
Einjährig-freiwilliger Dienst.

§ 18. [Im Allgemeinen.] 1. Der einjährig-freiwillige Dienst wird entweder mit der Waffe oder als Pharmaceut oder als Unter-Roßarzt abgeleistet. — Mediciner, welche in das Sanitäts-Corps aufgenommen zu werden wünschen, dienen ein halbes Jahr mit der Waffe und nach erlangter Approbation als Arzt ein halbes Jahr als Unterarzt. 2. Die Bestimmungen über Bekleidung, Verpflegung, Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen sind in der Anlage 5, diejenigen über Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen in der Anlage 6 enthalten. 3. Die nachträgliche Ueberführung junger Leute, welche zum Dienst auf Beförderung eingetreten sind, in die Kategorie der Einjährig-Freiwilligen darf durch die General-Commandos genehmigt werden; desgleichen die Ueberführung Einjährig-Freiwilliger in die Kategorie der auf Beförderung Dienenden.

§ 19. [Mit der Waffe.] 1. Die Einjährig-Freiwilligen aller Waffen sind, soweit sie durch ihre allgemeine Bildung hierzu geeignet erscheinen, zu Offizieren u. Unteroffizieren der Reserve u. Landwehr auszubilden. W.-G. § 11.[1]) 2. Ihre dienstliche Ausbildung erhalten sie, soweit dies nicht bei ihrer Compagnie, Escadron oder Batterie geschehen kann, durch hierzu commandirte besonders befähigte Offiziere. 3. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich gut geführt und ausreichende Dienstkenntniß erworben haben, werden nach halbjähriger Dienstzeit zu Gefreiten befördert. — Sie erhalten nach eingetretener Beförderung theoretischen und praktischen Unterricht über alle Dienstobliegenheiten des Offiziers und Unteroffiziers, sowie über die besonderen Standespflichten des Offiziers. — Vor Beendigung ihrer activen Dienstzeit werden sie einer theoretischen u. praktischen Prüfung in den allgemeinen Standes- und Berufspflichten des Offiziers, sowie in den von einem Subaltern-Offizier zu verlangenden Kenntnissen und Fertigkeiten unterworfen. 4. Die näheren Bestimmungen über die Prüfung treffen die Truppen-Befehlshaber. Es wird denselben zur besonderen Pflicht gemacht, für kriegsgemäße Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen Sorge zu tragen. — Die höheren Vorgesetzten haben sich bei Inspicirungen von dem Stande der Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen zu überzeugen. 5. Wer die Prüfung besteht, erhält ein Qualificationsattest zum Reserve-Offizier (§ 16, 6) und wird bei seiner Entlassung zum überzähligen Unteroffizier befördert. — Das Qualificationsattest muß sich darüber aussprechen, daß der Inhaber für qualificirt zum Reserve-Offizier erachtet wird. Im Uebrigen ist ein bestimmter Wortlaut nicht vorgeschrieben. 6. Soweit es mit dem dienstlichen Interesse vereinbar, darf den Einjährig-Freiwilligen Gelegenheit gegeben werden, sich in ihrem eigentlichen Lebensberufe weiter auszubilden. Namentlich dürfen bei der Heranziehung zum Garnisondienst Erleichterungen eintreten. 7. Einjährig-Freiwillige werden bei ihrem Ausscheiden aus dem activen Dienst zur Reserve ihrer Waffe beurlaubt. Ausnahmen hiervon finden in folgenden Fällen statt: Es dürfen übergeführt werden: a) Einjährig-Freiwillige der Garde zur Provinzial-Reserve, b) Einjährig-Freiwillige der Jäger und Schützen zur Reserve der Infanterie, c) Einjährig-Freiwillige der Cavalerie zur Reserve des Trains, d) Einjährig-Freiwillige der Feld-Artillerie zur Fuß-Artillerie und umgekehrt, e) Einjährig-Freiwillige der Pioniere und Eisenbahn-Truppen zur Reserve der Infanterie. — Die Ueberführungen unter a. u. c. werden durch die General-Commandos, unter b. durch die Inspection der Jäger und Schützen, unter d. durch die General-Inspection der Artillerie, unter e. bei den Pionieren durch die General-Inspection des Ingenieurs-Corps und der Festungen, bei den Eisenbahn-Truppen durch den Chef des Generalstabes der Armee verfügt.

§ 20. [Pharmaceuten und Unter-Roßärzte.] 1. Die einjährig-freiwilligen Pharmaceuten genügen ihrer activen Dienstpflicht durch Dienst in einer Militär-Apotheke. 2. Sie erhalten außerdem Unterricht in dem Sanitätsdienst im Felde und den Dienstobliegenheiten eines Feld-Apothekers. — Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Corps-Generalarzt. 3. Wer sich nach Ausfall einer vor Beendigung seiner activen Dienstzeit abzuhaltenden Prüfung das Qualificationsattest zum Ober-Apotheker erwirbt, tritt als Unter-Apotheker zur Reserve über. Andernfalls wird er als Pharmaceut zur Reserve beurlaubt. 4. Ueber die active Dienstzeit der einjährig-freiwilligen Unter-Roßärzte siehe § 19 der Bestimmungen über das Militär-Veterinärwesen. — Ueber die Ausstellung von Dienstzeugnissen siehe § 16, 5.

§ 21. [Mediciner.] 1. Mediciner, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, genügen ihrer activen Dienstpflicht entweder ganz mit der Waffe, oder wenn sie in das Sanitätscorps aufgenommen zu werden wünschen, ein halbes Jahr mit der Waffe, ein halbes Jahr als Unterarzt (einjährig-freiwilliger Arzt). 2. Zum Dienst als Unterarzt werden nur diejenigen zugelassen, welche das im § 16, 5 erwähnte Dienstzeugniß und die Approbation als Arzt besitzen. 3. Behufs Erlangung der Approbation als Arzt werden die Mediciner nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt (d. i. unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der activen Dienstpflicht) als Lazarethgehilfen zur Reserve beurlaubt (§ 16, 5 und § 18, 1). 4. Den Rest ihrer activen Dienstpflicht müssen sie spätestens im letzten Jahre ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere ableisten. — Sie haben daher bis zum 1. Januar des siebenten Jahres ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere sich bei dem Bezirks-

[1]) S. Kriegsdienst.

n, zum
ffungs-
rkscom-
d zwar
ndigung
rfen die
lassenen
ndwehr-
stehen,
reichung
versität
chungs-
wenden.
le nun-
tandes-
Ernenn-
fünften
Vorbe-
Antrag
ndigung
ng des
Jahres-
— Die
tärpässe
en nach
Kraft,
gewiesen

zu § 7.

eilbaren
a) ober-
nderliche
leichte
schwüre,
en vor
icht mit
c) gut
lfte von
gen der

weglichkeit des Fingers im ersten Gelenk; q) Lage eines oder beider Hoden im Unterleibe, r) nicht zu große Ausdehnungen der Blutadern am Samenstrange (varicocele); s) einzelne Blutadern an den Beinen, ohne Knotenbildung; t) geringe Form- u. Richtungsfehler an den Beinen, welche die militärische Ausbildung nicht behindern; u) Breitfüßigkeit; v) Mangel einer Zehe, jedoch nicht der großen. — Einige andere derartige Fehler verhindern nur gewisse bei einer oder mehreren Waffengattungen erforderliche Dienstverrichtungen, während sie die Tauglichkeit nicht allgemein aufheben; w) Verunstaltungen des Schlüsselbeins (erworben oder angeboren), wenn sie das Tragen des Tornisters oder Kürasses hindern, aber die Bewegung des Arms nicht beeinträchtigen, machen untauglich für Truppen, die den Tornister tragen müssen, und für Kürassiere; x) etwas nach innen gebogene Knie (sogenannte X Beine) in dem Grade, daß sie das Marschiren nicht hindern, gestatten den Dienst zu Fuß, machen aber für den Dienst zu Pferde ungeeignet; dagegen erschweren stärkere O Beine mehr den Dienst zu Fuß als zu Pferde; y) unausgebildete Plattfüßigkeit, auch wenn sie nur einseitig besteht, und z) stärker gekrümmte oder sich zum Theil deckende Zehen gestatten in der Regel nicht den Dienst zu Fuß.

Anlage 2 zu § 7.

Bleibende körperliche Gebrechen.

Hierher gehören folgende Gebrechen: a) Herabsetzung der Sehschärfe auf beiden Augen, wenn dieselbe nur die Hälfte oder weniger, aber mehr als $^1/_4$ der normalen beträgt; b) Schielen, wenn beim Geradeaussehen des einen Auges das andere mit dem Hornhautrande den inneren oder äußeren Lidwinkel berührt; c) mäßiger Grad von chronischer Schwerhörigkeit auf beiden Ohren; d) Taubheit auf einem Ohr, nach abgelaufenen Krankheitsprozessen; e) Stärkeres Stottern; f)

schweiße, wenn sie bei unausgebildeter Plattfüßigkeit bestehen.

Anlage 3 zu § 8.

Krankheiten und Gebrechen, welche zeitig untauglich machen.

Hierher gehören: innere oder äußere Krankheiten oder Fehler, deren Heilung längere Zeit erfordert, namentlich chronische Entzündung eines Auges, chronische Entzündung der Augenbindehäute oder der Thränenwege; Augenmuskellähmungen; Entzündungen 2c. des Gehörorgans; chronische nicht bloß vereinzelt stehende Hautausschläge; Balg-, Fett- und andere gutartige Geschwülste, die — an sich nur von geringer Bedeutung — an Stellen sitzen, wo sie das Tragen des ordnungsmäßigen militärischen Anzuges nicht gestatten; Mastdarmfisteln; Wasserbrüche (Hydrocele); Mangel der Kopfhaare nach akuten Krankheiten; die Lage eines oder beider Hoden im Bauchringe.

Anlage 4 zu § 9.

Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen.

Hierher gehören:

[A. Leiden 2c. allgemeiner Natur oder verschiedenen Sitzes.] 1. Verkrüppelung od. Mißgestaltung des ganzen Körpers. 2. Schwacher Knochen- u. Muskelbau u. äußerlich wahrnehmbare schwache Körperconstitution überhaupt, wenn sie die nöthige Kräftigung nicht erwarten lassen. 3. Uebermäßige Fettleibigkeit. 4. Erhebliche chronische Drüsenanschwellungen, chronische Verschwärung derselben, Scrophulose. 5. Große Geschwülste, Auswüchse. 6. Bösartige Geschwülste und Geschwüre an Knochen oder Weichtheilen. 7. Chronische entzündliche Leiden der Knochen und deren Ausgänge, Caries, Nekrose. 8. Mit dem Knochen verwachsene oder sehr ausgedehnte Narben, wenn sie die Function eines Körpertheils oder das Tragen der militärischen Dienstbekleidung verhindern oder stark entstellend wirken. 9. Progressive Muskelatrophie, sonstige Degenerationen 2c. der Muskeln. 10. Chronische Krankheiten der Blutgefäße, z. B. Pulsadergeschwülste. 11. Leukämie, perniciöse Anämie. 12. Bluterkrankheit. 13. Harnruhr. 14. Chronische Gicht. 15. Chronischer Gelenkrheumatismus mit objectiv nachweisbaren anatomischen Veränderungen. 16. Chronische Gehirn- und Rückenmarkskrankheiten, z. B. Tabes. 17. Chronische Nervenleiden, z. B. periodische Krämpfe, Veitstanz 2c. 18. Ueberstandene oder noch bestehende Geisteskrankheiten, sowie hoher Grad von geistiger Beschränktheit, der die militärische Ausbildung sehr erschweren würde.

[B. Fehler 2c. am Kopfe.] 19. Deformitäten des Schädels, die das Tragen der militärischen Kopfbedeckung nicht gestatten. 20. Beträchtliche Eindrücke und Substanzverluste oder andere schwere Schäden an den Schädelknochen. 21. Unheilbare ausgedehnte Kahlköpfigkeit. Auge. 22. Umkehrung eines oder beider Augenlider nach innen oder außen, narbige Entartung der Augenlidbindehaut. 23. Thränenfisteln. 24. Augenzittern (Nystagmus). 25. Herabsetzung der Sehschärfe, wenn dieselbe auf dem besseren Auge 1/4 der normalen oder weniger beträgt. 26. Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktsabstand auf dem besseren Auge $0_{,15}$ m oder weniger beträgt, auch bei voller Sehschärfe. 27. Blindheit auf einem Auge. Ohr. 28. Fehlen einer Ohrmuschel. 29. Taubheit oder unheilbare erhebliche Schwerhörigkeit auf beiden Ohren. 30. Bleibende Durchlöcherung des Trommelfelles, sowie andere erhebliche schwer heilbare Krankheitszustände des Gehörapparats. Nase und Nachbartheile. 31. Verlust der Nase oder Verunstaltung derselben durch Knochen- oder Knorpelzerstörung. 32. Chronische Verschwärung, Geschwülste 2c. der Nasen-, Stirn- oder Oberkieferhöhlen. Mund. 33. Geschwülste und bösartige Geschwüre am Munde, ausgedehnte Verwachsungen der Lippen oder Wangen, theilweise Verschließung od. Verunstaltung des Mundes. 34. Unheilbare Speichelfisteln. 35. Complicirte Hasenscharten, Spaltung des Gaumens, gänzlicher oder theilweiser Mangel oder Durchlöcherung desselben. 36. Geschwülste, abnorme Vergrößerung, beträchtliche Substanzverluste der Zunge mit erschwertem Sprechen und Schlingen. 37. Stummheit, Taubstummheit.

[C. Fehler 2c. am Halse und an der Wirbelsäule.] 38. Höherer Grad von Kropf (Gebirgshals, Struma), wenn beide Hörner der Schilddrüse oder der vordere Theil derselben angeschwollen sind und das Athemholen durch einen darauf angebrachten leichten Druck erschwert wird. 39. Bildungsfehler u. erhebliche chronische Leiden des Kehlkopfes und der Luftröhre. 40. Verengerung der Speiseröhre. 41. Auffallende Schiefheit des Halses mit Störung der Bewegungsfähigkeit. 42. Bedeutende Verkrümmungen oder sonstige die Bewegung störende Fehler des Rückgrats.

[D. Fehler 2c. an der Brust.] 43. Mißbildungen des Brustkastens. 44. Zu schwach gebaute Brust.[1]) 45. Fehler und chronische Krankheiten der Lungen und des Brustfelles, welche wesentliche Störungen des Athmens bedingen, bezw. einen schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausüben. 46. Constatirte, häufig wiederkehrende asthmatische Anfälle, auch ohne nachweisbare materielle Grundlage. 47. Constatirter (periodischer) Bluthusten, auch ohne nachweisbar materielle Veränderungen der Lunge. 48. Fehler u. chronische Krankheiten des Herzens, des Herzbeutels und der großen Gefäße.

[E. Fehler 2c. am Unterleib.] 49. Verwachsenes und mißgestaltetes Becken. 50. Ausgebildete Unterleibsbrüche. 51. Nachweisbare Fehler und chronische Leiden der Unterleibseingeweide, welche objectiv nachweisbar einen schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausgeübt haben. 52. Chronischer Mastdarmvorfall, bedeutende Hämorrhoidalknoten, besonders mit periodischem starkem Blutverluste oder Verschwärung verbunden.

[F. Fehler 2c. der Harn- u. Geschlechtsorgane.] 53. Bildungsfehler der Harnröhre von Bedeutung, z. B. Epispadie u. Hypospadie, wenn die

[1]) Anmerkung. Bei mittlerer Körperlänge genügt ein Brustumfang von [illegible] m (in der Exspiration) zur Tauglichkeit nur ausnahmsweise, wenn die übrigen Körperverhältnisse günstig sind und die Respirationsbreite nicht unter 5 cm beträgt.

Mündung hinter ihrer Mitte liegt. 54. Chronische Leiden der Urinwerkzeuge, unheilbare Urinfisteln, Steinkrankheit. 55. Bösartige Geschwülste des Hodens und Samenstranges, Verlust oder Schwund beider Hoden. 56. Erweiterungen der Blutadern am Samenstrange mit starker Schlängelung (Varicocela), wenn sie entweder von sehr bedeutendem Umfange oder mit Entartung des Hodens verbunden sind.

[G. Fehler 2c. an den Extremitäten im Allgemeinen.] 57. Verlust eines größeren Gliedes. 58. Erhebliche Verlängerung, Verkürzung, Verkrümmung der Gliedmaßen 2c., Pseudarthrose. 59. Hypertrophie, Lähmung, Athrophie der Gliedmaßen. 60. Chronische Krankheiten u. wesentliche Fehler der größeren Gelenke, auch erwiesene Erschlaffung der Gelenke in dem Grade, daß schon aus gewöhnlichen Bewegungen hin und wieder Verrenkung erfolgt.

[H. Fehler 2c. an den Händen.] 61. Verwachsung der Finger unter einander. 62. Verlust, Verstümmelung, den Gebrauch der Hand verhindernde Steifheit oder Verkrümmung des Daumens der einen oder anderen Hand. 63. Verlust des rechten Zeigefingers. 64. Verlust zweier Finger an einer Hand. 65. Verlust einzelner Glieder an mehr als zwei Fingern einer Hand. 66. Steifheit oder Krümmung eines oder des anderen Fingers, wenn durch dessen gleichzeitige besonders ungünstige Stellung der Gebrauch und die Handhabung der Waffen sehr erheblich verhindert wird. 67. Ueberzahl eines Fingers unter gleicher Voraussetzung.

(J. Fehler 2c. an den Unterextremitäten.] 68. Blutaderknoten an den Beinen, welche durch ihre weite Verbreitung oder Größe oder schon durch ihre ungünstige Lage den Gebrauch der Extremitäten im Militärdienste stören. 69. Veraltete Geschwüre an den Unterschenkeln, namentlich wenn dieselben von Erweiterungen der Blutadern umgeben, mit Verdickung u. Anschwellung des Zellgewebes od. auch mit Knochenauftreibungen verbunden sind, sowie bedeutende nach solchen Geschwüren an den Unterschenkeln zurückgebliebene Narben. 70. Verbildung der Füße (Klump- oder Spitzfuß, ausgebildeter Plattfuß). 71. Verlust oder Verstümmelung einer großen Zehe. 72. Verlust mehrerer anderer Zehen. 73. Bedeutende Krümmung eines oder mehrerer Zehen, wenn sie durch ihre ungünstige Lagerung das Tragen der militärischen Fußbekleidung verhindern. 74. Ueberzahl der Zehen unter gleicher Voraussetzung.

Anlage 5 zu § 18.

Bekleidung, Verpflegung u. Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen.

1. Einjährig-Freiwillige müssen sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für ihre Verpflegung, sowie für ihr Quartier selbst sorgen. — Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern. 2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschiekt es insoweit auf seine Gefahr, als dieselbe vom Truppentheil nicht angenommen werden darf, wenn sie nicht vorschriftsmäßig angefertigt ist. — Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungscommission des Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise beschaffen zu lassen. 3. Wenn Einjährig-Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung als Einjährig-Freiwillige gemäß § 94, 11 der Ersatz-Ordnung nicht gerechtfertigt erscheint, so verlieren sie die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und das Recht, nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt zu werden. — Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Montirungsstücke 2c. ihnen erwachsenen Kosten findet nicht statt. 4. Sämmtliche Groß- u. Klein-Montirungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselben. 5. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei Eintritt der Mobilmachung bereits dienen und einem Truppentheil der Feldarmee überwiesen werden, sind aus den Beständen ihres Truppentheils feldmäßig zu bekleiden, auszurüsten und während des mobilen Verhältnisses in feldmäßiger Ausrüstung 2c. für Rechnung des Truppentheils zu unterhalten. Die von ihnen bezahlten Bekleidungsstücke verbleiben ihr Eigenthum, können aber auch gegen Vergütung des Abschätzungswerthes vom Ersatz-Truppentheil übernommen werden. Die von ihnen gezahlte Vergütung für die Benutzung von Ausrüstungsstücken wird ihnen beim Einrücken in den Etat eines Truppentheils der Feldarmee vom 1. des Monats ab, in welchem die Mobilmachung befohlen worden, zurückgezahlt. 6. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei Eintritt der Mobilmachung bereits dienen u. einem Truppentheil der Besatzungsarmee überwiesen werden, sowie die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche nach erfolgter Mobilmachung bei einem Truppentheil der Besatzungsarmee zur Einstellung gelangen, haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie im Frieden, für ihre Bekleidung selbst zu sorgen. Werden dieselben innerhalb des ersten Dienstjahres einem Truppentheil der Feldarmee überwiesen, so tritt in Betreff ihrer feldmäßigen Einkleidung das in Nr. 5 festgesetzte Verfahren ein. — Außerdem darf durch den Truppenbefehlshaber unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse die unentgeltliche Lieferung der Bekleidung für Einjährig-Freiwillige jeder Zeit verfügt werden. 7. Bei der Demobilmachung liefern die Einjährig-Freiwilligen die aus den Beständen des Truppentheils empfangenen Bekleidungs- u. Ausrüstungsstücke an denselben zurück und haben, wenn sie nicht zur Entlassung kommen, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit für ihre Bekleidung wiederum

zu sorgen. Wollen sie indessen die bei der Demobilmachung in ihrem Besitz befindlichen Bekleidungsstücke behalten, so haben sie den nach Friedenstragezeiten abzuschätzenden Neuwerth derselben an den Truppentheil nach den Etatspreisen zu vergüten.

Anlage 6 zu § 18.

Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen.

1. Die Einjährig-Freiwilligen, welche bei der Cavalerie, der reitenden Artillerie od. dem Train behufs Ableistung ihrer activen Dienstpflicht eintreten, werden durch ihre Truppentheile beritten gemacht. **2.** Für die Benutzung der Dienstpferde haben die Einjährig-Freiwilligen der Cavalerie und der reitenden Artillerie bei ihrem Diensteintritt je 300 M., diejenigen des Trains je 100 M. zu zahlen. **3.** Außerdem entrichten die Einjährig-Freiwilligen das für Hufbeschlag und Pferdearznei festgesetzte Pauschquantum. **4.** Die Ration für die zur Berittenmachung verwendeten Dienstpferde wird gegen Zahlung des periodisch allgemein normirten Preises verabfolgt. **5.** Wird ein Einjährig-Freiwilliger vor Beendigung seiner einjährigen activen Dienstzeit entlassen, so wird ihm der nach vollen Monaten zu berechnende Theil des eingezahlten Geldbetrages für die noch nicht abgelaufene Dienstzeit zurückgewährt. **6.** Bei Eintritt einer Mobilmachung findet eine Rückzahlung der entrichteten Vergütung nicht statt. Jedoch werden die zur Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen verwendeten Dienstpferde während der Dauer des mobilen Zustandes bei allen Truppen der Feld- und der Besatzungsarmee unentgeltlich in Verpflegung genommen. — Die unter Nr. 2 bezeichnete Summe wird auch nach eingetretener Mobilmachung entrichtet.

Religion. Strafbare Handlungen, welche sich auf die Religion beziehen, s. Str.-G.-B. §§ 166 bis 170. Durch Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 sind alle aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben. Insbesondere ist die Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntnisse nicht mehr abhängig.

Religionsdiener, s. Geistliche.

Religionsgesellschaften. Bezüglich der Bildung neuer Religionsgesellschaften s. das

Königliche Patent vom 30. März 1847:

Indem Wir beifolgend eine Uns von Unserm Staatsministerium überreichte Zusammenstellung der im A.-L.-R. enthaltenen Vorschriften über Glaubens- und Religionsfreiheit zur öffentlichen Kenntniß gelangen lassen, finden Wir Uns bewogen, hierdurch zu erklären, daß, sowie Wir einerseits entschlossen sind, den in Unseren Staaten geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechteten Kirchen, der evangelischen und der römisch-katholischen, nach wie vor Unsern kräftigsten landesherrlichen Schutz angedeihen zu lassen, und sie in dem Genusse ihrer besonderen Gerechtsame zu erhalten, es anderseits ebenso Unser unabänderlicher Wille ist, Unseren Unterthanen die in dem A.-L.-R. ausgesprochene Glaubens- und Gewissensfreiheit unverkümmert aufrecht zu erhalten, auch ihnen nach Maßgabe der allgemeinen Landesgesetze die Freiheit der Vereinigung zu einem gemeinsamen Bekenntnisse und Gottesdienste zu gestatten. — Diejenigen, welche in ihrem Gewissen mit dem Glauben und Bekenntnisse ihrer Kirche nicht in Uebereinstimmung zu bleiben vermögen und sich demzufolge zu einer besonderen Religionsgesellschaft vereinigen, oder einer solchen sich anschließen, genießen hiernach nicht nur volle Freiheit des Austritts, sondern bleiben auch, in soweit ihre Vereinigung vom Staate genehmigt ist, im Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren — jedoch unter Berücksichtigung der §§ 5, 6, 27—31 u. 112, Tit. 11, Th. II des A.-L.-R.; — dagegen können sie einen Antheil an den verfassungsmäßigen Rechten der Kirche, aus welcher sie ausgetreten sind, nicht mehr in Anspruch nehmen.[1] — Befindet sich eine neue Religionsgesellschaft in Hinsicht auf Lehre und Bekenntniß mit einer der durch den westfälischen Friedensschluß in Deutschland anerkannten christlichen Religionsparteien in wesentlicher Uebereinstimmung und ist in derselben ein Kirchenministerium eingerichtet, so wird diesem bei Genehmigung der Gesellschaft zugleich die Berechtigung zugestanden werden, in den Landestheilen, wo das A.-L.-R. oder das gemeine deutsche Recht gilt, solche die Begründung oder Feststellung bürgerlicher Rechtsverhältnisse betr. Amtshandlungen, welche nach den Gesetzen zu dem Amte des Pfarrers gehören, mit voller rechtlicher Wirkung vorzunehmen — in wiefern einer neuen Kirchengesellschaft dieser Art außerdem noch einzelne, besondere Rechte zu verleihen sind, bleibt im vorkommenden Falle, nach Bewandtniß der Umstände, Unserer Erwägung vorbehalten. — In allen anderen Fällen bleiben bei neuen nach den Grundsätzen des A.-L.-R. zur Genehmigung von Seiten des Staats geeignet befundenen Religionsgesellschaften die zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen von der Befugniß ausgeschlossen, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen der oben bezeichneten Art mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen; diese soll bei den Gegenständen jener Amtshandlungen nach näherer Vorschrift der dieserhalb von Uns heute erlassenen besonderen Verordnung durch eine vor der Gerichtsbehörde erfolgende Verlautbarung sicher gestellt werden, dem Betheiligten jedoch gestattet sein, die gedachten Amtshandlungen mit voller Wirkung auch durch einen Geistlichen einer der öffentlich aufgenommenen christlichen Kirchen verrichten zu lassen, wenn ein solcher sich dazu bereitwillig findet.

Zusammenstellung der in dem A.-L.-R. enthaltenen Bestimmungen über Glaubens- und Religionsfreiheit.

1. Jedem Einwohner im Staat steht für seine Person vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit zu. — Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der

[1] S. unter Kirche das Gesetz, betr. den Austritt aus der Kirche, vom 14. Mai 1873.

Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein. — Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen. — Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden.

§§ 1 bis 4, Th. II, Tit. 11 des A.-L.-R.

Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, frei stehen.

Tit. 2, § 74 ff.

Der Uebergang von einer Religionspartei zu einer anderen geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung.

§§ 40 u. 41, Th. II, Tit. 11 des A.-L.-R.

Durch Berufung auf abweichende Glaubensansichten kann jedoch der Einzelne sich gegen die durch die allgemeinen Landesgesetze bedingten civil- und strafrechtlichen Folgen seiner Handlungen nur dann schützen, wenn das Gesetz zu Gunsten seiner Glaubensgenossen eine Ausnahme von einzelnen allgemeinen Bestimmungen nachgelassen hat, und insoweit als er durch seine eigenthümlichen Religions-Ansichten verhindert wird, diejenigen Rechtshandlungen vorzunehmen, deren Form nach den Gesetzen durch bestimmte religiöse Ueberzeugung bedingt ist, muß er sich die daraus folgende Verminderung seiner bürgerlichen Rechtsfähigkeit gefallen lassen.

§§ 5 u. 6, §§ 27 bis 31, § 112 ebend.

2. Den Einzelnen steht es frei, mit Genehmigung der Obrigkeit sich zu Religionsübungen zu verbinden und gemeinschaftliche Zusammenkünfte zu halten, insoweit dadurch nicht die gemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.

§§ 9 u. 10, Th. II, Tit. 11.
§§ 1 bis 3, Th. II, Tit. 6

eine solche Verbindung hat aber nur dieselben Rechte, wie jede andere erlaubte Privatgesellschaft,

§§ 11 bis 14, Th. II., Tit. 6.

Sie steht als solche unter der fortwährenden Aufsicht des Staats, welcher sie verbieten kann, sobald sich findet, daß sie anderen gemeinnützigen Absichten und Anstalten hinderlich oder nachtheilig ist,

§ 4 ebend.;

und ihre Mitglieder bilden, auch wenn sie die Aussonderung von den im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften bezwecken, dennoch keine rechtlich bestehende, besondere Religionspartei, sondern für erst nur bloße Privatgesellschaft, und werden in rechtlicher Beziehung — nach wie vor — als Angehörige derjenigen Religionspartei angesehen, zu der sie bis dahin gehört haben, insoweit nicht besondere Gesetze Ausnahmen davon begründen. 3. Religionsgrundsätze, welche mit der Ehrfurcht gegen die Gottheit, dem Gehorsam gegen die Gesetze, der Treue gegen den Staat und der allgemeinen Sittlichkeit unvereinbar sind, dürfen überhaupt im Staat nicht ausgebreitet werden,

§§ 13 bis 15, Th. II, Tit. 11.

Einer jeden neu sich bildenden Religionsgesellschaft liegt daher der Nachweis ob, daß die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was dem zuwiderläuft,

§ 21 ebend.

4. Erhält eine Religionsgesellschaft die Genehmigung des Staats, so erlangt sie dadurch die Rechte einer geduldeten Kirchengesellschaft und ist demgemäß befugt, gottesdienstliche Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden anzustellen und hier sowol als in den Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche auszuüben.

§§ 22 u. 23 ebend.

Sie bleibt aber dabei der Oberaufsicht des Staats unterworfen und letzterer ist berechtigt, von demjenigen, was in ihren Versammlungen gelehrt u. verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§§ 32 u. 33 ebend.

Im Uebrigen bestimmen sich ihre Rechte nach der besonderen Concession, welche ihr von dem Landesherrn ertheilt wird,

§§ 20, 29 ebend., § 22, Th. II, Tit. 6.

5. Die im Staat öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegirter Corporationen,

§ 17, Th. II, Tit. 11.

Nur die ihnen gehörenden gottesdienstlichen Gebäude werden „Kirchen" genannt, und genießen als solche die Vorrechte der öffentlichen Gebäude des Staats.

§ 18 ebend.

Kirchen, so wie Pfarr- und Küstergüter sind in der Regel von den gemeinen Lasten des Staats frei und die zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterricht bestellten Personen haben mit anderen Beamten im Staate gleiche Rechte,

§ 165 ebend., § 174 ebend., §§ 774 bis 777 ebend., § 19 ebend., §§ 96 u. 97 ebend.

In Ansehung der über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge haben die öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften die Rechte der Minderjährigen; sie genießen wegen dieses Vermögens im Concurse besondere Vorrechte und es findet gegen sie nur die außerordentliche Verjährung von 44 Jahren Statt,

§§ 228 bis 234, Th. II, Tit. 11.
§§ 629 bis 632, Th. I, Tit 9.

Die zu einer vom Staat öffentlich aufgenommenen Religionspartei gehörigen Kirchen sind befugt, gegen die innerhalb ihrer Parochie wohnenden Glaubensverwandten, soweit letztere nicht besonders eximirt sind, den Pfarrzwang auszuüben und dieselben zu den aus der Parochial-Verbindung fließenden Lasten und Abgaben heranzuziehen.

§ 237, Th. II, Tit. 11, §§ 260 u. 261 ebend.,
§ 418 ebend.

6. Auf die vorstehend unter 5 aufgeführten Rechte der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die nur geduldeten Religionsgesellschaften als solche keinen Anspruch: den Umfang ihrer Rechte im besonderen Falle bestimmt vielmehr die ihnen ertheilte Concession (vgl. § 4).

Renn-Angelegenheiten, s. **Pferde-Rennangelegenheiten.**

Repräsentanten der bergrechtlichen Gewerkschaften, s. Berggesetz §§ 117—128, 132, 134, 180, 198—200, 233, 244.

Reserve, s. Reichs-Militärgesetz §§ 50, 56—68. S. auch Ersatz-Reserve, Beurlaubtenstand, Landwehrmannschaften.

Rinderpest.

I. Reichsgesetz, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest vom 7. April 1869:[1])

§ 1. Wenn die Rinderpest (Löserdürre) in einem Bundesstaate oder in einem an das Gebiet des Norddeutschen Bundes angrenzenden od. mit demselben im directen Verkehre stehenden Lande ausbricht, so sind die zuständigen Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten verpflichtet und ermächtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken. § 2. Die Maßregeln, auf welche sich die im § 5 ausgesprochene Verpflichtung und Ermächtigung je nach den Umständen zu erstrecken hat, sind folgende: 1) Beschränkungen der Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in Bezug auf lebendes oder todtes Rindvieh, Schafe und Ziegen, Häute, Haare oder sonstige thierische Rohstoffe in frischem oder trockenem Zustande, Rauhfutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider, Geschirre und Stallgeräthe; endlich Einführung einer Rindviehcontrole im Grenzbezirke; 2) Absperrung einzelner Gehöfte, Ortstheile, Orte, Bezirke gegen den Verkehr mit der Umgebung; 3) Tödtung selbst gesunder Thiere und Vernichtung von giftfangenden Sachen, ingleichen wenn die Desinfection nicht als ausreichend befunden wird, von Transportmitteln, Geräthschaften und dergleichen im erforderlichen Umfange; 4) Desinficirung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind; 5) Enteignung des Grund und Bodens für die zum Verscharren getödteter Thiere und giftfangender Dinge nöthigen Gruben. § 3. Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteignete Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundeskasse vergütet. — Diese Entschädigung wird jedoch nicht gewährt für solches Vieh, welches innerhalb 10 Tage nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Bundesgrenze an der Seuche fällt. § 4. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge. § 5. Die Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte sind verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maßregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen. § 6. (Verpflichtung der Eisenbahnverwaltungen zur Desinficirung der zum Transport von Rindvieh benutzten Eisenbahnwagen; s. jetzt das Gesetz vom 25. Februar 1876, § 6.) § 7. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der vorstehenden Vorschriften und deren Ueberwachung durch die geeigneten Organe, über die Bestreitung der entstehenden Kosten und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen sind von den Einzelstaaten zu treffen. Es ist jedoch von den deshalb erlassenen Verfügungen dem Bundespräsidium Mittheilung zu machen. § 8. Vom Bundespräsidium wird eine allgemeine Instruction erlassen, welche über die Anwendung der im § 2 unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Maßregeln nähere Anweisung gibt und den nach § 7 von den Einzelstaaten zu treffenden Bestimmungen zur Grundlage dient.[1]) § 9. Sobald die Regierung eines Bundesstaates in die Lage kommt, ein Einfuhrverbot zu erlassen, zu verändern oder aufzuheben, hat dieselbe dem Bundespräsidium und den Regierungen der benachbarten Bundesstaaten davon Mittheilung zu machen. § 10. Einfuhr-Beschränkungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten sind erst dann zulässig, wenn die Rinderpest innerhalb eines Bundesstaates ausbricht. § 11. Bricht die Rinderpest in einem Bundesstaate aus, so ist dem Bundespräsidium hiervon, sowie von den ergriffenen Maßregeln Anzeige zu machen, dasselbe auch von dem weiteren Gange der Seuche in Kenntniß zu erhalten. § 12. Dem Bundeskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen. Erforderlichenfalls wird der Bundeskanzler selbständig Anordnungen treffen, oder einen Bundescommissar bestellen, welcher die Behörden des betheiligten Einzelstaates unmittelbar mit Anweisung zu versehen hat. Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Bundesgebietes oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Bundescommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und deshalb das Erforderliche anzuordnen. § 13. Die Behörden der verschiedenen Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln gegen die Rinderpest auf Ansuchen gegenseitig zu unterstützen. § 14. Zur Durchführung der Absperrungsmaßregeln ist militärische Hilfe zu requiriren. Die Commandobehörden haben den desfallsigen Requisitionen der competenten Verwaltungsbehörden

---

1) Eingeführt in Bayern und Württemberg durch Reichsgesetz vom 2. Nov. 1871, in Baden und Hessen durch Art. 80 der Reichsverfassung vom 30 Sept. 1870; in Elsaß u. Lothringen durch Reichsgesetz vom 11. Dec. 1871. Bezüglich der Bestrafung wegen Verletzung der Absperrungs- od. Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote s. Str. G.-B. §§ 327, 328.

1) S. die revidirte Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 7. April 1869, vom 9. Juni 1873.

im erforderlichen Umfange zu entsprechen. — Sämmtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militärische Hilfe gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts der requirirten Truppen in der Garnison entstehen, fallen der Bundeskasse zur Last.

II. Revidirte Instruction zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.[1])

Nachstehende Instruction zur Ausführung von § 8 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, tritt an die Stelle der Abschnitte I, II und III der bisherigen Instruction vom 26. Mai 1869.[2]) Ihre Bestimmung, ist, den Behörden eine allgemeine Anleitung zu geben, ohne die Nothwendigkeit der besonderen Entschließung über Einzelheiten und über die Ausdehnung der Maßregeln in jedem einzelnen Falle auszuschließen. Leitender Grundsatz soll sein: den Zweck ohne unverhältnißmäßige anderweite wirthschaftliche Opfer für die Bevölkerung zu erreichen. In der Regel wird dies am besten durch energische Maßregeln erfolgen, welche die Seuche in kurzer Zeit tilgen, wenn auch die directen Opfer scheinbar groß sind.

Erster Abschnitt.

Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest in das Bundesgebiet.

[a. Bei dem Ausbruche in entfernten Gegenden.] § 1. Tritt die Rinderpest in entfernten Gegenden des Auslandes auf, welche durch Eisenbahnen oder durch Schifffahrt in solcher Verbindung mit dem Inlande stehen, daß Viehtransporte in verhältnißmäßig kurzer Zeit in das Inland gelangen können, so ist die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen und anderen Wiederkäuern aus den verseuchten Gegenden ganz zu verbieten. § 2. Das Einfuhrverbot hat sich ferner zu erstrecken auf alle von den Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse). — Dagegen ist der Verkehr mit vollkommen trockenen od. gesalzenen Häuten und Därmen, mit Wolle, Haaren und Borsten, mit geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen, sowie auch mit vollkommen lufttrockenen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen nicht zu beschränken. § 3. Die Einfuhr von Wiederkäuern aus nicht verseuchten Gegenden des betreffenden Landes kann auf bestimmte Stationen beschränkt und davon abhängig gemacht werden, daß a) durch amtliches Zeugniß nachgewiesen ist, daß die betreffenden Thiere unmittelbar vor ihrem Abgange mindestens 30 Tage an einem seuchenfreien Orte gestanden haben, und daß 20 km um denselben die Seuche nicht herrscht. b) der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte, c) die betreffenden Thiere beim Uebergange über die Grenze von einem amtlichen Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind. — Dabei können indessen erleichternde Bestimmungen für die Einfuhr von Schlachtvieh nach solchen Städten getroffen werden, in welchen öffentliche Schlachtstätten vorhanden sind, die durch Schienenstränge mit der Eisenbahn, auf welcher die Einfuhr stattfindet, in Verbindung stehen. Die Einfuhr muß für jeden besonderen Fall von der Behörde genehmigt werden und hat unter Beobachtung der für jeden Fall besonders zu erlassenden Vorschriften zu erfolgen. § 4. Weitergehende Beschränkungen (§§ 1 bis 3) der Einfuhr von Thieren, thierischen Producten und giftfangenden Sachen können gegenüber solchen Ländern angeordnet werden, von welchen wegen zeitiger umfangreicher oder ständiger Verseuchung die Einschleppung der Rinderpest in hervorragender Weise droht. § 5. Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt auch von der Durchfuhr.

[b. Bei dem Auftreten in der Nähe.] § 6. Tritt die Seuche in Gegenden des Nachbarlandes auf, welche nicht über 40—80 km von der Grenze entfernt sind, dann ist für die nach Umständen zu bestimmende Grenzstrecke das Einfuhrverbot unbedingt auf alle Arten von Vieh mit Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Esel, auf alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse), auf Dünger, Rauhfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge, auf unbearbeitete (bezw. keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten, auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel und Lumpen zu erstrecken. — Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten und müssen sich dort einer Desinfection unterwerfen. — Ausnahmen können unter besonderer Genehmigung der Behörde und unter Anordnung der nach den besonderen Umständen erforderlichen Sicherheitsmaßregeln eintreten bezüglich der Einfuhr der im § 2, Abs. 2 aufgeführten thierischen Producte, sowie bezüglich in Säcken verpackter Lumpen, sofern die Einfuhr in geschlossenen Eisenbahnwagen erfolgt und durch amtliche Begleitscheine nachgewiesen ist, daß die betreffenden Gegenstände aus völlig seuchenfreien Gegenden stammen. — Heu und Stroh, sofern es lediglich als Verpackungsmittel verwendet ist, unterliegt dem Einfuhrverbote nicht, ist jedoch am Bestimmungsorte zu vernichten. § 7. Rückt die Seuche bis in die Grenzgegenden vor, oder gewinnt sie längs der Grenze in einer noch vom kleinen Grenzverkehr berührten Entfernung an Ausdehnung, dann hat für die betreffenden Grenzstrecken die vollständige Verkehrssperre unter Bildung eines Kordons mit militärischen Kräften einzutreten, im benachbarten Inland treten aber die Vorschriften des II. Abschnitts in Kraft. — Der Durchgang von Eisenbahnzügen und Posten 2c. ist auch während der Verkehrssperre unter den nach Lage der Umstände erforderlichen Beschränkungen und Vorsichtsmaßregeln zu gestatten. § 8.

[1]) Mittels kaiserlichen Erlasses v. 9. Juni 1873 genehmigt.

[2]) Abschnitt IV, betreffend die Desinficirung der Eisenbahnwagen, ist durch die Ausführungsbekanntmachung des Reichskanzlers zu dem Gesetze vom 25. Febr. 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 6. Mai 1876 (S. 50) beseitigt.

Wird in den vorstehend (§§ 6 und 7) behandelten Fällen die angeordnete Sperre durchbrochen, so sind die der Sperre unterworfenen Thiere sofort zu tödten und zu verscharren, giftfangende Sachen aber zu vernichten oder zu desinficiren. — Sonstige Gegenstände, sowie Menschen müssen im Falle eines Durchbruchs der nach § 7 bestehenden Verkehrssperre, sofern eine Desinfection nicht thunlich erscheint, auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückgebracht werden, wo möglich ohne Ortschaften zu passiren. § 9. In den bedrohten Grenzkreisen sind für sämmtliche Ortschaften, welche innerhalb 15 km von der Grenze entfernt liegen, folgende Controlmaßregeln einzuführen. — Es ist in jedem Orte ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufnehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehbestande speciell verzeichnen muß. — Die Viehregister sind mindestens einmal wöchentlich von den vorgesetzten Organen zu revidiren. — Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehstande ist sofort Anzeige zu machen.

[c. Gemeinschaftliche Bestimmung.] § 10. Die im gegenwärtigen Abschnitte enthaltenen Vorschriften sind unter den durch die Umstände gebotenen Abänderungen auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Gefahr einer Einschleppung zu Wasser droht.

Zweiter Abschnitt.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§ 11. Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Viehbestande ereignen, tritt die in § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein. § 12. Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gefallene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren und Menschen abgehalten wird. § 13. Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der competente Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu constatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Section ist, in Ermangelung eines Cadavers, ein Thier zu tödten. — Das Ergebniß der Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen. § 14. Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittelung der Art der Einschleppung zu erstrecken. — Im Uebrigen ist dann sofort zur weiteren Anzeige an die vorgesetzten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 für die zunächst liegenden Bezirke noch besonders hinzuweisen ist. — Vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an treten die in den §§ 17—19 angegebenen Verbote und Verpflichtungen ein. § 15. Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu constatiren, so ist eine vorläufige Sperre des Gehöfts (vergl. § 20) auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen und beziehentlich Sectionen unzweifelhaft festgestellt oder der Verdacht als unbegründet erwiesen ist. In zweifelhaften Fällen ist ein höherer Thierarzt zuzuziehen. — Ergibt sich der Verdacht auf größeren, unter regelmäßiger veterinär-polizeilicher Controle stehenden Schlachtviehhöfen, so kann die vorläufige Sperre unter Anwendung der nothwendigen Vorsichtsmaßregeln auf einen einzelnen Theil des betreffenden Viehhofes beschränkt werden. — Besteht der Verdacht der Rinderpest in Bezug auf Heerden, welche sich auf dem Transporte befinden, so sind die nach den Umständen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen. § 16. Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. — Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfectionsmittel nicht zu rechnen. § 17. Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Maßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise, welcher in der Regel nicht unter 20 km Entfernung vom Seuchenorte bemessen werden soll, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von anderen Märkten und sonstigen größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren zu untersagen, auch der Handel mit Vieh und der Transport des letzteren, sowie von Dünger, Rauhfutter, Stroh und anderen Streumaterialien ohne besondere Erlaubnißscheine. Das nöthige Vieh zum Fleischconsum darf nur unter Aufsicht der mit der Veterinärpolizei betrauten Behörden gekauft werden. — In den bedrohten Gemeinden sind ferner die in § 9 Abs. 2 bis 4 erwähnten Controlmaßregeln einzuführen. — Für Residenz- und Handelsstädte, sowie für sonstige Städte mit lebhaftem Verkehr und für die Umgebung solcher Städte können besondere, von den Bestimmungen dieses Paragraphen abweichende Anordnungen getroffen werden. § 18. Im Seuchenorte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maßgabe des Bedarfs stattzufinden. § 19. Im Seuchenorte erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und anderen Wiederkäuern, mit Ausschluß der Fälle nur äußerer Verletzungen. § 20. Das Gehöft, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöft betreten und mit dessen Einwohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (außer den besonders dazu legitimirten), lebenden und todten Thieren oder Sachen aller Art dulden dürfen. — Zu Wächtern sind nur erwachsene, männliche Personen zu benutzen, und müssen dieselben mit einem leicht erkennbaren Abzeichen versehen sein. — Die Ermächtigung zum Eintritte in das Gehöft kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Aerzten oder Hebammen Behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte ertheilt werden, und ist für deren

formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfection derselben stattzufinden. Am Eingange und rund um das Gehöft sind Tafeln mit der Inschrift „Rinderpest“ anzubringen. **§ 21.** Für den ganzen Ort, welchem das inficirte Gehöft angehört, tritt eine relative Ortssperre ein, welche in Folgendem besteht: Die Einwohner dürfen unter einander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen ertheilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen. — Alle Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Esel, müssen im Stalle behalten, bezw. eingesperrt werden. Werden sie frei umherlaufend betroffen, so sind sie einzufangen und zu schlachten; Hunde und Katzen aber zu tödten und zu verscharren. Fuhren dürfen nur mit Pferden, Maulthieren und Eseln gemacht werden. — Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr zu verbieten. — An allen Ein- und Ausgängen des Ortes sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest“ aufzustellen, und Wächter, welche die Beobachtung vorstehender Verbote zu überwachen haben. **§ 22.** Für jeden größeren Ort beziehungsweise für mehrere benachbarte kleinere Orte gemeinsam ist für die Dauer der Seuche ein Ortscommissar (welchem nach Befinden noch besondere Aufseher beizugeben sind) zu bestellen, an welchen die im § 19 vorgeschriebenen Anzeigen zu richten sind, und welcher die Ausführung der nöthigen Maßregeln zu überwachen hat. — Wenn der Ausbruch der Seuche an einem Orte constatirt ist, so hat der bestellte Ortscommissar die Constatirung etwaiger neuer Krankheitsfälle (§ 13) herbeizuführen. **§ 23.** Ergreift die Krankheit einen größeren Theil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre verfügt werden. — Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militärische) cernirt und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortseinwohner unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln — gesperrt. — Der Verkehr der Bewohner unter einander ist ebenfalls auf das Unvermeidliche zu beschränken. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen (vgl. § 17) können nicht abgehalten werden, die Schenken und Gasthöfe werden geschlossen. — Die durch den Ort führenden Straßen sind einstweilen zu verlegen. Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann. **§ 24.** Je nach der Größe und Bauart des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative und die absolute Ortssperre auch auf einzelne Ortstheile beschränkt werden, sowie andererseits einzelne Häuser und Gehöfte benachbarter Orte nöthigenfalls mit in die Sperre einzuschließen sind. **§ 25.** Alles an der Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh ist sofort zu tödten. — Rinder gelten stets für verdächtig, sobald sie mit erkrankten Stücken in demselben Stalle gestanden, die Wärter, die Futtergeräthschaften oder die Tränke gemeinschaftlich gehabt haben, oder sonst mit erkrankten Stücken in eine mittelbare oder unmittelbare Berührung gekommen sind. — Unter welchen Voraussetzung[en] andere Wiederkäuer als verdächtig anzusehen sind, ist in jedem Falle nach den besonderen Umständen zu ermessen. — Wird durch die Tödtung der verdächtigen Thiere der Viehstand eines Gehöftes bis auf einen verhältnißmäßig kleinen Rest absorbirt, so ist auch letzterer zu tödten. — Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zu schnellerer Tilgung der Seuche gesundes Vieh, ohne daß die obige Voraussetzung eingetreten ist, getödtet, und diese Maßregel auf nachweislich noch nicht inficirte Gehöfte ausgedehnt werden (vergl. namentlich § 36, Abs. 1). — In größeren Städten und auf den unter regelmäßiger veterinärpolizeilicher Controle stehenden Schlachtviehhöfen kann die Verwerthung der Häute und des Fleisches von Thieren, welche bei der Untersuchung im lebenden geschlachteten Zustande gesund befunden worden sind, gestattet werden. Das Schlachten der betreffenden Thiere muß jedoch unter veterinärpolizeilicher Aufsicht in geeigneten Räumen stattfinden, auch dürfen das Fleisch und die innern Theile erst nach dem Erkalten abgefahren und die Häute nur dann ausgeführt werden, wenn sie entweder vollkommen getrocknet sind oder drei Tage in Kalkmilch (1 : 60) gelegen haben. **§ 26.** Die getödteten Thiere, bezüglich deren nicht die Bestimmung im letzten Absatze des § 25 Anwendung findet, sind zu verscharren. Zu diesem Behufe sind geeignete Plätze, möglichst entfernt von Wegen und Gehöften, an solchen Stellen zu benutzen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt. Soweit möglich, sind wüste und gar nicht oder wenig angebaute Stellen zu wählen. Die Verscharrungsplätze sind ferner in der Regel zu umzäunen und mit solchen Pflanzen zu besetzen, welche schnell wachsen und tiefe Wurzeln treiben. — Die Gruben müssen so tief gemacht werden, daß die Erde mindestens 2 m hoch die Cadaver bedeckt. **§ 27.** Tödten und Verscharren erfolgt, soweit möglich, durch die Einwohner des inficirten Gehöftes oder durch solche Personen aus dem Orte, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen. — Personen aus anderen Orten, insbesondere auch außerhalb des Ortes wohnende Abdecker dürfen nur dann, wenn keine geeigneten Ortseinwohner vorhanden sind, verwendet werden. Zur Verhütung der Verschleppung der Rinderpest durch solche Personen, sind die geeigneten Maßregeln zu ergreifen (§ 42). **§ 28.** Die Stelle, an der die Viehstücke getödtet werden sollen, hat der Ortscommissar unter Zuziehung des bestellten Thierarztes, unter Berücksichtigung der Vermeidung jeder Verschleppungsgefahr zu bestimmen. — Auswurfstoffe, welche das Thier während des Transports entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben. — Cadaver dürfen nur durch Pferde oder Menschen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß ein-

zelne Theile die Erde berühren, nach der Grube transportirt werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separirt aufzubewahren, dann aber zu vernichten. **§ 29.** Das Abledern der Cadaver, bezüglich deren nicht die Bestimmung im letzten Absatze des § 25 Anwendung findet, ist streng zu untersagen. Vor dem Verscharren muß von den dazu bestellten Personen die Haut an mehreren Stellen zerschnitten und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaige Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde sind mit in die Grube zu werfen. Soweit möglich, sind die Kadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beschütten. — Beim Ausfüllen der Grube sind Zwischenschichten von Steinen oder Reisig, wenn möglich, anzubringen. Die Grube ist bis zur Aufhebung der Sperre, mindestens aber drei Wochen hindurch mit Wachen zu besetzen. **§ 30.** Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Tödtung des Viehbestandes entleert, so ist, sofern die eigentliche Desinfection (§§ 40 ff.) nicht sofort nach Entfernung des Viehbestandes vorgenommen werden kann, der etwa zurückbleibende Dünger zu verbrennen oder mit Desinfectionsflüssigkeit zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verschluß aller Oeffnungen stark mit Chlor zu räuchern und hierauf die Stallthür bis zum Beginn der Ausführung der eigentlichen Desinfection zu schließen und zu versiegeln. Alle Stallutensilien und was sonst bei den Thieren gebraucht worden ist, verbleiben im Stalle und sind beziehentlich vor dessen Verschluß wieder hineinzubringen. **§ 31.** Vorstehende Vorschriften über die Gehöfts- und Ortssperre erleiden dann die im Interesse der Wirthschaft unbedingt nöthigen Modificationen, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind. Diese Modificationen sind von der vorgesetzten Behörde besonders festzustellen. Es sind dabei folgende Gesichtspunkte (§§ 32 und 33) zu beachten. **§ 32.** Die Gehöftsperre (§§ 15 und 20) kann auch dann nicht umgangen oder gemildert werden. Es ist aber dann dahin zu streben, daß sobald als möglich zur völligen Reinerklärung des Gehöfts gelangt werde (vergl. § 25). — Unaufschiebbare Feldarbeiten sind entweder durch fremde Hilfe, oder durch die eigenen Leute des Gehöftes unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu beschaffen. **§ 33.** Sind die Voraussetzungen der Ortssperre gegeben, so tritt dann an deren Stelle die Sperre der ganzen Feldmark, d. h. die in den §§ 21 und 23 ff. angeordneten Sperrmaßregeln werden an die Grenze der Feldmark verlegt. Die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längs der Grenze hinführende Wege wird das Betreten und der Transport von Vieh, Rauhfutter u. s. w. verboten. — Alle Ortseinwohner, welche noch krankheitsfreie ungesperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten mit eigenen Leuten und Gespannen verrichten. — Rindviehgespanne sind dabei von der nachbarlichen Flurgrenze und von bezw. verbotenen Wegen, soweit irgend thunlich, fern zu halten. **§ 34.** Für die Umgebung des Seuchenortes (§ 17) ist nöthigenfalls der Weidegang ebenfalls zu untersagen und für die unmittelbar angrenzenden Fluren sind die nöthigen Beschränkungen des freien Verkehrs und Vorsichtsmaßregeln für die Feldbestellungen anzuordnen. **§ 35.** Bei der absoluten Sperre ist für Herbeischaffung der nothwendigsten Bedürfnisse der Bewohner: Lebensmittel, Brennmaterialien, Futter etc. unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln Sorge zu tragen. **§ 36.** In Residenz- und Handelsstädten, sowie in anderen Städten mit lebhaftem Verkehr kommen die relative und absolute Sperre des Ortes nicht in Anwendung; auch sind sonstige durch die Verhältnisse gebotene Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 18 ff. zulässig. Es ist jedoch stets auf möglichst rasche Tilgung der Seuche durch schnelle Tödtung des gesammten Viehbestandes der ergriffenen Gehöfte, sowie durch geeignete Absperrung der inficirten Localitäten und schleunige Desinfection Bedacht zu nehmen. — Ist die Rinderpest in einem öffentlichen Schlachthause oder auf einem als besondere Anstalt bestehenden Schlachtviehmarkte einer größeren Stadt constatirt, so ist die betreffende Localität sofort gegen den Abtrieb der auf derselben befindlichen Wiederkäuer und Schweine abzusperren. Hierbei kann, sofern die Krankheit noch keine solche Verbreitung gefunden hat, daß die sofortige Tödtung und Vernichtung des gesammten Bestandes an Wiederkäuern nothwendig ist, das Abschlachten der noch nicht erkrankten Thiere zum Zwecke der Verwerthung gestattet werden. Die Schlachtung, welcher auch die Schweine zu unterwerfen sind, hat jedoch in der betreffenden Localität und unter Aufsicht und Leitung von Thierärzten innerhalb längstens dreier Tage zu geschehen. Bezüglich der Abfuhr des Fleisches und der inneren Theile, sowie der Häute der geschlachteten Thiere ist nach § 25, Abs. 6 zu verfahren. — Bei dem Ausbruche der Rinderpest unter Thieren, welche sich auf dem Transporte oder Marsche befinden, sind die zu ergreifenden Vorkehrungen nach Lage der besonderen Verhältnisse zu treffen.

Dritter Abschnitt.

Maßregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

§ 37. Die Seuche gilt in einem Gehöfte oder Orte für erloschen, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getödtet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle drei Wochen verstrichen sind, und wenn die Desinfection nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen stattgefunden hat.[1] **§ 38.** Mit der Desinfection ist nach Maßgabe der Umstände sofort zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist. — Dieselbe hat auch dann einzutreten, wenn die Tödtung eines Viehstandes stattgefunden hat, ohne daß der Ausbruch der Rinderpest unter demselben constatirt war (§ 25, Abs. 5). **§ 39.** Die Desinfection darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht geschehen. **§ 40.** Die Desinfection beginnt,

[1] Wegen Desinfection der Eisenbahnwagen gilt noch die Instruction vom 26. Mai 1869, §§ 45—47.

Der Thränenfluß ist gewöhnlich vermehrt, er nimmt häufig nach einigen Tagen eine mehr schleimige Beschaffenheit an und nicht selten zeigen sich herabfließende Striemen desselben mit verbackenen Haaren. 8) Aus Mund und Nase fließt ebenfalls Schleim, welcher sich bisweilen fadenförmig herabspinnt. — Die Schleimhaut dieser Theile ist meist etwas aufgelockert, bisweilen sind röthliche Blut-Infiltrationen wahrnehmbar, seltener Erosionen. 9) Heftiger Durchfall fehlt nie. Wenn er nicht schon gleich zu Anfange da ist, so tritt er jedenfalls in den vorgeschrittenen Stadien des Uebels ein. — Die Abgänge sind zu Anfang noch kothartig, werden aber bald schleimig, nicht selten mit Blut untermischt und übelriechend. 10) Die Haare sträuben sich, sitzen locker; — die Kreuzgegend wird häufig sehr empfindlich gegen Druck; — nicht selten sind Luft-Ansammlungen unter der Haut, besonders in der Kreuzgegend, welche sich der sinnlichen Wahrnehmung durch eine Art von Knistern zu erkennen geben. 11) Bei herannahendem Tode, welcher gewöhnlich zwischen dem 4. und 7. Tage zu erfolgen pflegt, nimmt die Schwäche immer mehr zu. Die kranken Thiere können sich entweder gar nicht mehr erheben, oder haben, wenn sie dazu genöthigt werden, einen sehr mühsamen, unsicheren Gang mit hin und her schwankendem Hintertheile.

Risse, Bestrafung der unerlaubten Aufnahme von Rissen von Festungen oder Festungswerken, s. Str.-G.-B. § 360, Nr. 1.

Robben. Nach dem Reichsgesetze v. 4. Dec. 1876 werden mit Geldstrafen bis zu 5000 M Deutsche u. zur Besatzung eines deutschen Schiffes gehörige Ausländer bestraft, wenn sie der kaiserlichen Verordnung (vom 29. März 1877), durch welche der Fang von Robben in den Gegenden zwischen dem 67. und 75. Grade nördl. Breite und dem 5. Grade östlicher und 17. Grade westlicher Länge, vom Meridian von Greenwich aus gerechnet, für bestimmte Zeiten des Jahres beschränkt oder verboten ist, zuwiderhandeln.

Rötheln, s. u. Ansteckende Krankheiten das Regulativ vom 8. August 1835, §§ 59 ff.

Roststöfen gehören zu den einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen; Gewerbeordnung § 16.

Rothwild, s. Dammwild, da die Bestimmungen über Schonzeiten für beide Wildarten dieselben sind.

Rotz, Krankheit der Pferde, Esel 2c., s. unter Viehseuchen, Gesetz vom 25. Juni 1875, § 10 Nr. 4, §§ 34 ff.

Rübenzucker.

Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, vom 7. August 1846.[1])

I. Allgemeine Bestimmungen.

[1. Höhe der Steuern.] § 1. Der aus Runkelrüben oder aus anderen zuckerhaltigen Rüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Steuer belegt, deren Höhe je für eine dreijährige, mit dem 1. September beginnende Periode festzusetzen und wenigstens acht Wochen vor Anfang der Letzteren bekannt zu machen ist.[1]) — Die Steuer wird von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben und dabei bis auf weitere Bestimmung angenommen, daß zur Hervorbringung von Einem Centner Zucker Zwanzig Centner rohe Rüben erforderlich sind.

[2. Wie solche erhoben wird. a) auf den Grund specieller Gewichtsermittelung.] § 2. a) In denjenigen Rübenzuckerfabriken, welche die Rüben im frischen Zustande verarbeiten, wird das Gewicht der Rüben, bevor solche auf die Zerkleinerungsapparate gelangen, durch amtliche Verwiegung ermittelt, zu welchem Behufe in einer jeden solchen Fabrik und in jeder von der eigentlichen Fabrik getrennt bestehenden Anstalt zur Vorrichtung von Rüben für die Zuckerbereitung eine Waage nebst den erforderlichen Gewichten in unmittelbarer Nähe des Zerkleinerungsapparates (der Reibe- und resp. Schneidemaschine) vorhanden sein muß. — Es dürfen nicht weniger als je fünf Centner Rüben auf die Waage gebracht

---

[1]) Durch Verordnung vom 24. Juni 1867 ist diese Verordnung vom 7. Aug. 1846 sammt den dieselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Vorschriften auch in den Herzogthümern Schleswig und Holstein in Kraft getreten; ebenso durch Verordnung vom 1. Oct. 1868 auf den Elbinseln Overhaken und Finkenwärder-Blumensand, sowie in dem preuß. Antheile der Landschaft Kirchwärder und in den holsteinischen Dörfern Hohenfelde, Houfelde und Kethel. — Durch Verordnung vom 26. April 1869 ist sie auf den in die Zollgrenze gezogenen Theil der Elbinsel Wilhelmsburg ausgedehnt. In denjenigen Theilen des Zollvereinsgebiets, in welchen die Verordnung v. 7. Aug. 1846 noch nicht in Wirksamkeit war, ist dieselbe mit der zu § 13 erwähnten Abänderung vom 1. Sept. 1870 in Kraft getreten.

[1]) Zufolge Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Zuckers v. 26. Juni 1869, beträgt seit dem 1. Sept. 1869 die Steuer vom inländischen Rübenzucker 80 P vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben. § 3. Bei der Ausfuhr von inländischem wie von ausländischem Zucker über die Zollvereinsgrenze oder bei dessen Niederlegung in öffentlichen Niederlagen wird nach § 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1869, wenn die auszuführende Menge mindestens 10 Ctr. beträgt, eine Vergütung für den Ctr. gewährt: a) für Rohzucker von mindestens 88% Polarisation 9 M 40 P, b) für Kandis und für Zucker in weißen, vollen, harten Broden bis zu 25 Pfd. Nettogewicht oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert 11 M 50 P, c) für allen übrigen harten Zucker, sowie für alle weiße trockenen (nicht über 1% Wasser enthaltende) Zucker, in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98% Polarisation 10 M 80 P. — Der Bundesrath des Zollvereins hat die Zollämter zu bestimmen, über welche die Ausfuhr bewirkt werden kann. Derselbe ist auch befugt, zu bestimmen, daß die bei der Ausfuhr von Zucker gegen Vergütung abzugebende Declaration auf den Zuckergehalt nach dem Grade der Polarisation gerichtet werde. — S. auch die Strafbestimmungen im § 4: Wird bei der Ausfuhr von Zucker durch unrichtige Angabe des Zuckergehalts oder der sonstigen Beschaffenheit (handelsüblichen Bezeichnung) des Zuckers Steuer- od. Zollvergütung für Zucker, bei dessen Ausfuhr eine Vergütung überhaupt nicht gewährt wird, in Anspruch genommen, so hat der Declarant den Betrag des 4. Theils der in Anspruch genommenen Vergütung als Strafe verwirkt. Wird durch die unrichtige Angabe des Zuckergehalts eine höhere Steuer- oder Zollvergütung, als die für die Klasse, zu welcher der auszuführende Zucker gehört, festgesetzte Vergütung in Anspruch genommen, so hat der Declarant das Doppelte der Differenz zwischen der zuständigen und der beanspruchten Vergütung als Strafe verwirkt. — Außer den vorstehend gedachten Strafen tritt die Confiscation des unrichtig declarirten Zuckers ein, wenn solcher in der Absicht, die Staatskasse zu verkürzen, zwischen Zucker verpackt worden ist, für welchen eine Vergütung, beziehungsweise eine höhere Vergütung gewährt wird. — Uebersteigt die Angabe des Zuckergehalts den bei der Revision ermittelten Zuckergehalt um nicht mehr als ½%, so findet eine Bestrafung nicht statt. Ist zwar dieser Procentbetrag überschritten, aber der Beweis geführt, daß die Absicht, die Staatskasse zu verkürzen, nicht vorgelegen habe, so ist nur eine Ordnungsstrafe von 15—150 M verwirkt.

werden. Die Gewichtsermittelung durch Probeverwiegungen ist unzulässig. b) In denjenigen Fabriken, welche auf die Bereitung des Zuckers aus getrockneten (gedörrten) Rüben eingerichtet sind, werden die Rüben — und zwar sowol die in der Fabrik selbst getrockneten, als diejenigen, welche in getrocknetem (gedörrtem) Zustande von auswärtigen Trocknungsanstalten bezogen oder in solchem Zustande von anderen Personen erworben werden — vor ihrer Einbringung in das Local, in welchem sich die Extractionsgefäße befinden, auf einer nebst den erforderlichen Gewichten von dem Fabrikinhaber in unmittelbarer Nähe des gedachten Locals zu haltenden Waage verwogen, und es werden behufs der Abgabenentrichtung auf jeden Centner getrocknete fünf und ein halber Centner rohe Rüben gerechnet. c) Zur Erleichterung des Verwiegungsgeschäfts wird die Anwendung von Brückenwaagen gestattet. Die zur Verwiegung nothwendigen mechanischen Verrichtungen ist der Fabrikinhaber schuldig, durch seine Arbeiter leisten zu lassen. d) Zum Behufe der amtlichen Verwiegung der Rüben sind die Fabrikanten verpflichtet, solche bauliche Einrichtungen und sonstige Veranstaltungen zu treffen, daß die mit dem Verwiegungsgeschäft beauftragten Beamten gegen Nässe, Kälte und Zugwind möglichst geschützt sind. — Auch muß sowol diesen, als den sonst mit der Controle beauftragten Steuerbeamten in dem Fabrikgebäude die Mitbenutzung eines erwärmten, mit dem zum Schreiben erforderlichen Mobiliar ausgestatteten Locals und darin ein verschließbares Behältniß zur Aufbewahrung von Papieren eingeräumt werden.

[b) Im Wege der Fixation.] § 3. Für Fabriken, welche innerhalb einer Betriebsperiode (von der Rübenernte bis zur Erschöpfung des Materials) nicht über 10,000 Centner rohe Rüben verarbeiten, kann auf den Grund der angemeldeten u. revidirten Materialvorräthe eine Fixation der dafür zu entrichtenden Steuer eintreten. In diesem Falle unterbleibt die im § 2 angeordnete specielle Verwiegung der Rüben, und es findet nur eine allgemeine Beaufsichtigung des Betriebes statt. — Sollte jedoch im Laufe der Fabrikation sich ergeben, daß die Menge der zur Verarbeitung bestimmten Rüben unrichtig angegeben, oder ohne vorgängige Anzeige vermehrt worden ist, so kann die Steuerbehörde die specielle Controle der betreffenden Fabrik auf Kosten des Inhabers derselben anordnen.

[3. Von wem und wann die Steuer zu entrichten ist.] § 4. Zur Entrichtung der Steuer ist der Fabrikinhaber verpflichtet. — Der von der Hebestelle des Bezirks am Schlusse eines jeden Kalendermonats festgestellte und dem Steuerpflichtigen bekannt gemachte Gefällebetrag muß binnen drei Tagen nach Empfang der amtlichen Berechnung eingezahlt werden. In wiefern hierbei weitere Zahlungsfristen zu bewilligen sind, bleibt der Bestimmung des Finanzministers vorbehalten.

[4. Erlaß oder Erstattung der Steuer.] § 5. Ein Erlaß oder eine Zurückzahlung der Steuer aus dem Grunde, weil während oder nach der Fabrikation Materialien oder die daraus bereiteten Fabrikate unbrauchbar geworden oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen sind, findet nicht statt.

[5. Verjährung.] § 6. Bei Erhebung der Rübenzuckersteuer findet sowol gegen den Steuerpflichtigen, als auch gegen den Staat eine einjährige Verjährung in der Art statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der Steuerentrichtung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel gezahlter Gefälle angebracht, und daß nur binnen gleicher Frist, vom gleichen Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Abgabepflichtigen wegen zu wenig erhobener Steuer geltend gemacht werden darf. — Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachzahlung defraudirter Gefälle leidet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

[6. Beschränkungen des Betriebs.] § 7. a) Der vereinigte Betrieb der Zuckerfabrikation aus Rüben u. Colonialzucker darf nur unter Beobachtung der vom Finanzminister zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schutze des Steuerinteresse zu treffenden Anordnungen stattfinden. b) Rübenzuckerfabriken innerhalb des Grenzbezirks unterliegen außer den in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen den Vorschriften im § 35 des Zollgesetzes und in den §§ 88—90 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 und dürfen daher nur unter Beobachtung der zur Sicherung des Gewerbs- und des Zollinteresse nöthig erachteten Bedingungen und Beschränkungen fortgesetzt oder neu angelegt und betrieben werden.

II. Vorschriften über die Erhebung und Controlirung der Steuer.

[1. Anmeldung der Betriebsräume u. Geräthe.] § 8. a) Wer, um Zucker aus Rüben zu bereiten, eine Fabrik anlegen, oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, solches der Steuerhebestelle, in deren Bezirk die Fabrik liegt, mindestens sechs Wochen vor dem Beginn des ersten Betriebs schriftlich anzuzeigen und der gedachten Behörde spätestens acht Tage vor Eintritt dieses letzteren Zeitpunktes eine Nachweisung nach einem näher vorzuschreibenden Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einschließlich aller dazu gehörigen oder damit im Zusammenhange stehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und zur Aufbewahrung der verschiedenen Fabrikate, ferner die zu benutzenden feststehenden Geräthe, als: die Apparate zum Waschen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspressen des Rübensaftes, die Kessel, Pfannen und sonstigen Vorrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers u. s. w., imgleichen der in Preußischen Quarten ausgedrückte Rauminhalt der Kessel u. Pfannen, von jedem dieser Geräthe besonders genau und vollständig angegeben sein müssen. b) Dieser Nachweisung muß ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feststehenden Geräthe nach der von der

Steuerbehörde zu gebenden näheren Anleitung zweifach beigefügt, ein Exemplar von der Steuerhebestelle bescheinigt, in dem Fabriklocale aufbewahrt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind. c) Nicht minder liegt den Inhabern von Rübenzuckerfabriken ob, wenn neue Geräthe der unter a. bezeichneten Art angeschafft oder die bereits angemeldeten ganz oder zum Theil abgeändert werden, vor oder unmittelbar nach dem Empfange der Geräthe der Steuerhebestelle davon Anzeige zu machen und dieselben nicht ohne die von der letzteren zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen. d) Zur Anzeige innerhalb der nächsten drei Tage sind dieselben auch verpflichtet, wenn bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil zum Zwecke der Fabrikation in ein anderes Local gebracht werden.

[2. Bezeichnung und Vermessung der Geräthe.] **§ 9.** Die in den Betriebsräumen vorhandenen feststehenden Geräthe werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, welche, wenn sie dazu Veranlassung findet, auch eine Nachmessung der Kessel und Pfannen vornehmen kann. — Die Nummer und den angegebenen oder ermittelten Quartinhalt muß der Fabrikinhaber an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

[3. Amtliche Bescheinigung darüber.] **§ 10.** Die Steuerhebestelle ist verpflichtet, über die Anmeldung, Vermessung und Bezeichnung der Geräthe eine Bescheinigung zu ertheilen. Nur durch solche Bescheinigungen, welche in dem Fabriklocale aufbewahrt werden müssen, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe und die damit vorgenommenen Veränderungen vorschriftsmäßig angemeldet worden.

[4. Aufsicht der Steuerbehörde.] **§ 11.** a) Die angemeldeten Betriebsräume und die darin vorhandenen Geräthe stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde. — Von derselben können die Apparate zum Zerkleinern der Rüben (Reibe- u. Schneidemaschinen), sowie diejenigen zum Extrahiren oder Auspressen des Rübensaftes für die Zeit, während welcher ein Betrieb derselben nicht stattfindet, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt werden. Die hierauf abzweckenden Vorrichtungen werden auf Kosten des Fabrikinhabers getroffen. b) Die Inhaber von Rübenzuckerfabriken sind verpflichtet, über ihren gesammten Fabrikationsbetrieb Bücher (Betriebs- od. Fabrikbücher), aus welchen die Menge der verarbeiteten Rüben und der erzielten Fabrikate verschiedener Gattungen ersichtlich sein muß, zu führen und solche den Oberbeamten der Steuerverwaltung (Obercontroleuren, Oberinspectoren od. noch höher stehenden Beamten), sowie deren Vertretern jederzeit, anderen Beamten aber nur, wenn dieselben dazu von der Provinzial-Steuerbehörde besonders beauftragt sind, auf Erfordern vorzulegen.

[5. Anmeldung des Betriebs.] **§ 12.** a) Wenn eine neu angelegte Rübenzuckerfabrik zuerst, oder eine außer Thätigkeit gewesene ältere Anlage der Art wieder in Betrieb gesetzt werden soll, so muß der Inhaber solches der Steuerhebestelle des Bezirks vierzehn Tage vor dem muthmaßlichen Beginne des Betriebs schriftlich anzeigen und sich von derselben eine Bescheinigung darüber ertheilen lassen. Diese Anzeige muß zugleich die Angabe enthalten, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen der Betrieb stattfinden soll. b) Befinden sich Geräthe unter amtlichem Verschlusse, so veranlaßt die Steuerhebestelle, daß sich ein Beamter zur Abnahme desselben rechtzeitig in der Fabrik einfinde.

[6. Einreichung von Material-Vorrathsverzeichnissen **§ 13.**[1])]

[7. Besondere Vorschriften für die Fabriken, in welchen getrocknete Rüben verarbeitet werden.] **§ 14.** Die Inhaber derjenigen Fabriken, in welchen die Rüben in getrocknetem (gedörrtem) Zustande verarbeitet werden, sind verpflichtet, ihre gesammten Vorräthe an getrockneten Rüben nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Orte, welcher unter Mitverschluß der Steuerbeamten steht, aufzubewahren, auch so oft getrocknete (gedörrte) Rüben von außerhalb — sei es von auswärtigen Trocknungsanstalten oder von dritten Personen — bezogen werden sollen, der Steuerhebestelle solches spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages schriftlich anzumelden. — Diese Anmeldung, welche die Menge und die Art der Verpackung der einzubringenden Rüben, den Ort ihrer Herkunft, sowie den Tag und die Stunde der Einbringung enthalten muß, kann nach der Wahl des Fabrikinhabers entweder für jeden einzelnen Transport oder für einen längeren Zeitraum im Voraus gemacht werden. — Zur angemeldeten Stunde der Einbringung ist die Ankunft eines Steuerbeamten abzuwarten und in dessen Gegenwart alsdann sogleich — je nachdem die Rüben sofort verarbeitet werden sollen oder nicht — im ersteren Falle deren Verwiegung, im anderen Falle deren Aufnahme in das unter Mitverschluß der Steuerbeamten stehende Aufbewahrungslocal zu bewirken. — Sollen demnächst Rüben behufs der Verarbeitung aus dem Aufbewahrungslocal entnommen werden, so findet sich ein Steuerbeamter in der Fabrik ein, um das Local zu öffnen und unter seiner Aufsicht die Rüben herausnehmen und verwiegen (§ 2 b) zu lassen. Das auf einmal zu entnehmende Quantum Rüben, imgleichen die Zeit der Entnahme wird für jede Fabrik nach Maßgabe des stattfindenden Betriebs von der Steuerbehörde bestimmt.

[8. Verpflichtung zur Befolgung der Controlevorschriften.] **§ 15.** Die in der gegenwärtigen Verordnung und insbesondere in den vorstehenden §§ 8—14 ertheilten Controlevorschriften ist nicht nur derjenige, welcher die Zuckerfabrikation betreibt, oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher dabei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

---

[1]) Außer Wirksamkeit getreten zufolge Gesetzes vom 2. Mai 1870, § 1; ebenso die auf diese Bestimmung bezügliche Vorschrift des § 17, Nr. 1.

III. Behörden und Beamte zur Erhebung und Aufsicht.

§ 16. Die Erhebung der Steuer und die Beaufsichtigung der Rübenzuckerfabriken geschieht von denjenigen Behörden und Beamten, welchen die Erhebung und Controlirung der Branntwein- u. Braumalzsteuer obliegt, und es kommen rücksichtlich der inne zu haltenden Dienststunden der Hebestellen, sowie des Verhaltens der Beamten gegen die Steuerpflichtigen und dieser gegen jene die Vorschriften der §§ 56 und 57 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 in Anwendung. — Nicht minder sollen die in den §§ 49 und 53 bis einschließlich 55 dieser Steuerordnung enthaltenen Bestimmungen sowol von den Beamten, wie von den Steuerpflichtigen und zwar mit der Maßgabe beobachtet werden, daß, soweit in diesen Bestimmungen von Branntweinbrennern die Rede ist, solche auf diejenigen zu beziehen sind, welche Zucker aus Rüben bereiten.

IV. Von den Strafen und dem Strafverfahren.[1]

[A. Strafen. 1. Strafe der Steuerdefraudation.] § 17. Einer Defraudation macht sich schuldig, wer 1) in dem nach § 13 zu überreichenden Verzeichnisse seiner Rübenvorräthe diese absichtlich zu gering angibt, oder — falls nach § 3 die Entrichtung der Steuer in fester Summe zugestanden worden ist — die Menge der nach dem Fixationsvertrage zur Verarbeitung bestimmten Rüben absichtlich zu gering angibt, oder ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuerbehörde vermehrt[2]; ferner werden 2) da, wo die Rüben in frischem Zustande verarbeitet werden, dergleichen Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Zerkleinerungsapparate aufnimmt, oder sonst zu einer Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft; endlich wer 3) da, wo die Rüben in getrocknetem Zustande verarbeitet werden, getrocknete Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Extractionsgefäße bringt, oder sonst einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft oder getrocknete Rüben ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuerbehörde in eine Rübenzuckerfabrik einführt. — Kann in den Fällen unter 2 und 3 der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe des § 25 oder 26 statt.

[a. Im ersten Falle.] § 18. Die Strafe der Defraudation besteht in einer dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch niemals weniger als 30 M betragen soll. — Die vorenthaltene Steuer selbst ist unabhängig von der Strafe zu entrichten.

[b. Im ersten Rückfalle.] § 19. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach § 18 eintretende Geldbuße verdoppelt.

[c. Bei ferneren Rückfällen.] § 20. Jeder fernere Rückfall wird mit dem Doppelten der im § 19 bestimmten Geldbuße, sowie mit dem Verluste des Rechts zum Betriebe der Rübenfabrikation und zur Hilfsleistung dabei auf die Dauer von einem bis fünf Jahren geahndet.

[d. Strafe der Defraudation unter erschwerenden Umständen.] § 21. Die Strafe der Defraudation wird um die Hälfte geschärft, wenn in den unter Nr. 2 und 3 des § 17 gedachten Fällen 1) unter amtlichem Verschlusse befindliche Zerkleinerungsapparate oder Extractionsgefäße eigenmächtig in Betrieb gesetzt, oder 2) nicht angemeldete Zerkleinerungsapparate od. Extractionsgefäße gebraucht, od. 3) nicht angemeldete Räume zu einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation benutzt worden sind.

[e. Strafe der Theilnahme.] § 22. Die Strafen der Miturheber, Gehilfen und Begünstiger einer Defraudation, sowie derjenigen, welche an den Vortheilen des Vergehens nach dessen Verübung wissentlich theilnehmen, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestimmen. — Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

[2. Berechnung der verkürzten Steuer und der Defraudationsstrafe. a) Wenn unangemeldete Geräthe unbefugter Weise benutzt worden.] § 23. Sind unangemeldete Geräthe zur Bereitung von Rübenzucker benutzt worden, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche während der letzten sechs Monate vor dem Tage der Entdeckung, auf dem unbefugter Weise gebrauchten Geräthe hat verarbeitet werden können, insofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt, oder vollständig erwiesen wird, daß der Betrieb in der angenommenen Ausdehnung nicht stattgefunden hat.

[b. Wenn außer Gebrauch gesetzte Geräthe unbefugter Weise benutzt worden.] § 24. Sind Geräthe, welche die Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt hatte, eigenmächtig wieder in Betrieb gebracht worden, so werden unter gleicher Voraussetzung wie am Schlusse des § 23 die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Geräth zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräthe hat verarbeitet werden können.

[3. Besondere Strafbestimmungen. a) Strafe

---

[1]) S. Gesetz zur Ergänzung der Verordnung vom 7. Aug. 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, vom 12. Febr. 1855: § 1. Wer auf irgend eine Art dem Staate die Rübenzuckersteuer entzieht od. zu entziehen versucht (§ 31 des Str.-G.-B. [jetzt § 43 des Str.-G.-B. vom 26. Febr. 1876]), hat die in der Verordnung vom 7. Aug. 1846 vorgeschriebene Strafe der Defraudation verwirkt. § 2. Dieser Strafe verfällt namentlich auch derjenige, welcher durch Vorkehrungen, die zu einer unrichtigen Feststellung des Gewichts der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben zu führen geeignet sind, die Steuer verkürzt oder zu verkürzen sucht. § 3. Läßt sich der Steuerbetrag, dessen Entziehung bewirkt oder versucht worden, nicht feststellen, so tritt eine Geldstrafe von 30—300 M, im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein. — § 4. Weiset jedoch der Angeschuldigte in dem im § 2 bezeichneten Falle nach, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe von 3—30 M, im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe statt.

[2]) S. Note zu § 13.

der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige der Geräthe u. der unterlassenen Geräthebezeichnung.] § 25. Wer die Fabrikgeräthe oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht wie im § 8 vorgeschrieben ist, anzeigt od. den Rauminhalt der Kessel u. Pfannen der Vorschrift des § 8 zuwider zu gering angibt, oder die im § 9 vorgeschriebene Bezeichnung der Geräthe unterläßt, verfällt in eine Strafe von 15 bis 60 M, welche bei Wiederholungen auf 60 bis 150 M erhöht wird.

[b. Bestrafung sonstiger Uebertretungen.] § 26. Die Uebertretung solcher in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 3 bis 30 M geahndet werden.

[4. Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe.] § 27. Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, so tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, welche jedoch im ersten Falle die Dauer von einem Jahre, beim ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren und bei ferneren Rückfällen die Dauer von vier Jahren nicht übersteigen, dagegen aber im dritten oder in einem ferneren Rückfalle nicht unter einem halben Jahre betragen soll.

[5. Sonstige Strafbestimmungen.] § 28. In Ansehung der Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen, der Concurrenz anderer Verbrechen, der Bestechung der Steuerbeamten und der Widersetzlichkeit gegen letztere gelten die Bestimmungen der §§ 83, 84 und 86 bis einschließlich 89 der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819, sowie der Declaration vom 6. Oct. 1821.

[B. Strafverfahren.] § 29. Hinsichtlich des Verfahrens gegen die Contravenienten kommen die Vorschriften der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819, §§ 91 bis einschließlich 95, sowie die zur Declaration der §§ 93 u. 94 derselben ergangenen Bestimmungen vom 20. Januar 1820 und 27. September 1833 zur Anwendung. § 30. Die durch diese Verordnung für das Vergehen der Defraudation bestimmten Strafen verjähren in fünf Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in einem Jahre seit Verübung des Vergehens oder der Contravention.

Rückfall. Abweichung von der bisherigen strafrechtlichen Theorie und Gesetzgebung ist der Rückfall nicht schon an sich und im Allgemeinen ein bei der Strafzumessung in Betracht zu ziehendes Moment. In dem Reichs-Strafgesetzbuch ist nur bei einzelnen bestimmten strafbaren Handlungen darauf Rücksicht genommen, so beim Diebstahl (§§ 244, 245), beim Raube (§ 250, Nr. 5), bei der Hehlerei (§ 261), beim Betruge (§ 264). S. auch Holzdiebstahlsgesetz §§ 7, 8, 16, 46, 52.

Rückkaufshändler, Bestrafung derselben wegen Zuwiderhandlung gegen die zur Ausübung ihres Gewerbes erlassenen Anordnungen, siehe Str.-G.-B. § 360, Nr. 12.

Rückkehr, strafbare der aus dem Reichsgebiet Ausgewiesenen, s. Str.-G.-B. § 361, Nr. 2.

Ruhestörung, strafbare, s. Str.-G.-B. § 360 Nr. 11, § 366, Nr. 10.

Ruhr (Krankheit), siehe unter Ansteckende Krankheiten das Regulativ v. 8. Aug. 1835 §§ 17, 35 ff., 41.

Rußhütten gehören zu den einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen; Gew.-Ordn. § 16.

Ruthe (Längenmaß) ist im Geltungsbereiche der Maß- u. Gewichtsordnung v. 16. Mai 1816 = 3,7662; in Hohenzollern = 2,8649; in Schleswig-Holstein = 4,5851; in Hannover = 4,6735; in Kurhessen = 3,9988; in Nassau Werkruthe = 3, Feldruthe = 5; in Frankfurt a. M. Feldruthe = 3,5576, Waldruthe = 4,5106; im Amt Homburg = 3,4519; im Oberamt Meisenheim = 5 m.

S.

Saatzeit. Während derselben ist die Execution wegen rückständiger Abgaben ꝛc. zu sistiren; s. unter Abgaben die Verordnung v. 24. Nov. 1843, § 6 und v. 22. Sept. 1867, § 7.

Sabbathe. Unzulässigkeit des Executionsverfahrens gegen Juden am Sabbath s. unter Abgaben die zu Saatzeit citirten Bestimmungen.

Sachbeschädigung als strafbare Handlung, s. St.-G.-B. §§ 303—305.

Sachverständige, zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet, sind wegen unentschuldigten Ausbleibens strafbar; s. Str.-G.-B. § 138. Bestrafung von Sachverständigen wegen Abgabe falscher Gutachten, das. §§ 154, 155, Nr. 2, §§ 157, 161.

Sachverständigen-Vereine, s. unter Nachdruck die Bestimmungen v. 12. Dec. 1870 und vom 29. Febr. 1876.

Säger (Vogelart) haben keine Schonzeit; Ges. v. 26. Febr. 1870, § 1.

Sänften, s. Gondeln.

Salmiakfabriken, gehören zu den einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen; s. Gew.-Ordn. § 16.

Salmiakgeist, Beförderung derselben auf Eisenbahnen, s. Betriebs-Reglement § 48, II, A. Nr. 5.

Salz, s. Steinsalz.

Salzhandel (Salzabgabe).

Bundesgesetz, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, v. 12. Oct. 1867:[1])

[Aufhebung des Salzmonopols.] § 1. Das

[1]) Durch Verordnung vom 1. Oct. 1868 ist das Gesetz vom 12. Oct. 1867 auf den Elbinseln Overbücken und Finkenwarder, Blumensand, sowie in dem preußischen Antheil der

ausschließliche Recht des Staates, den Handel mit Salz zu betreiben, soweit solches zur Zeit besteht, wird aufgehoben.

[Einführung einer Salzabgabe.] § 2. Das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz unterliegt einer Abgabe von 6 M für den Ctr. Netto-Gewicht, welche, insoweit das Salz im Inlande gewonnen wird, von den Producenten oder Steinsalz-Bergwerksbesitzern, insoweit solches aus anderen als den zum Zollvereine gehörigen Ländern eingeführt wird, von den Einbringern zu entrichten ist. — Unter Salz (Kochsalz) sind zwar außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt; die oberste Finanzbehörde jedes Bundesstaates ist jedoch ermächtigt, solche Stoffe von der Abgabe frei zu lassen, wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

1. Abgabe (Steuer) von inländischem Salze.

[1. Anmeldung.] § 3. Die Gewinnung oder Raffinirung von Salz ist nur in den gegenwärtig im Betriebe befindlichen, sowie in denjenigen Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Salzraffinerien) gestattet, deren Benutzung zu einem solchen Betriebe mindestens 6 Wochen vor Eröffnung derselben dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte, in dessen Bezirk die Anstalt sich befindet, angemeldet worden ist. — Zu einer gleichen Anmeldung sind auch die Besitzer von Fabriken verpflichtet, in welchen Salz in reinem oder unreinem Zustande als Nebenproduct gewonnen wird. § 4. Jeder Besitzer eines bereits im Betriebe befindlichen Salzwerkes oder einer Fabrik, welche Salz als Nebenproduct gewinnt, hat binnen einer von der Steuerbehörde zu bestimmenden Frist bei dem Hauptamte des Bezirks in doppelter Ausfertigung eine Beschreibung und Nachweisung des Salzwerkes oder der Fabrik nebst Zubehör nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde einzureichen. Jede Veränderung in den Betriebsräumen, sowie jeder Zu- und Abgang und jede Veränderung an den in der Nachweisung verzeichneten Geräthen und Vorrichtung, ist dem gedachten Hauptamte vor der Ausführung anzuzeigen. — Eine gleiche Verpflichtung liegt demjenigen ob, welcher eine neue Saline oder sonstige Anstalt, in welcher Salz gefördert, gesotten, raffinirt oder als Nebenproduct gewonnen wird, anlegen, oder eine außer Betrieb gesetzte Saline oder sonstige Anstalt der gedachten Art wieder in Betrieb setzen will. Bei Anlage neuer Salinen, Salzbergwerke od. Salzraffinerien sind die Anordnungen der Steuerbehörde wegen Einfriedigung des Salzwerkshofes zu befolgen, auch für die zur Beaufsichtigung zu bestimmenden Beamten Geschäfts- und Wohnungsräume zu gewähren. — Wo nach bestehenden Reglements den Beamten Miethsabzüge gemacht werden, hat der Salzwerksbesitzer dieselben zu gewähren. § 5. Jeder Besitzer eines neuen oder wieder in Betrieb gesetzten Salzwerkes ist die Kosten der steuerlichen Ueberwachung desselben zu tragen verpflichtet, wenn die Menge des auf demselben jährlich zur Verabgabung gelangenden Salzes nicht mindestens 12,000 Ctr. beträgt.

[2. Controle.] § 6. Die im § 3 bezeichneten Anstalten unterliegen zur Ermittelung des von dem bereiteten Salze zu entrichtenden Abgabenbetrages, sowie zur Verhütung von Defraudation hinsichtlich ihres Betriebes und geschäftlichen Verkehrs der Controle der Steuer- (Zoll-) Verwaltung, welche durch eine von dieser zu erlassende, jedem Besitzer solcher Anstalten mitzutheilende u. von diesem zu befolgende Anweisung geregelt wird. — Diese Controle wird für jedes Salzwerk durch ein besonders zu errichtendes oder zu bestimmendes Salzsteueramt geübt. Die im § 3, Abs. 2 erwähnten Fabriken unterliegen der Controle des nächstgelegenen Steuer- (Zoll-) Amtes. § 7. Durch die im § 6 gedachte Anweisung kann jeder Salzwerksbesitzer nach näherer Anordnung der Steuerverwaltung verpflichtet werden: 1) dafür Sorge zu tragen, daß der Zugang zu den Siedegebäuden und den Trockenräumen, sowie zu den Räumen, in welchen Steinsalz ausgeschieden oder zerkleinert wird, leicht beaufsichtigt und durch sicheren Verschluß behindert werden kann; 2) die Salzmagazine so einzurichten, daß sie vor gewaltsamer oder heimlicher Entfernung des Salzes genügend gesichert sind und die zur Anlegung des steuerlichen Mitverschlusses erforderlichen Einrichtungen zu treffen; 3) das Salz nur in den dazu angemeldeten Gefäßen, Vorrichtungen u. Räumen aufzubewahren; 4) über den Betrieb des Salzwerkes und das gewonnene und verabfolgte Salz genau Buch zu führen und die betreffenden Bücher den Steuerbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen; 5) Personen, welche Salzhandel betreiben oder durch ihre Angehörigen betreiben lassen, auf dem Salzwerke keine Beschäftigung zu gewähren u. den Eintritt in das Salzwerk unbefugten Personen zu untersagen; 6) in den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerkslocalitäten u. der zugehörigen Höfe od. in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, Salz in irgend welcher Art nicht in größerer als der von der Steuerbehörde gestatteten Menge aufzubewahren; 7) die nöthigen Vorrichtungen zum Verwiegen u. zur Denaturirung des Salzes (Unbrauchbarmachung zum Genuß für Menschen, sowie die Stoffe zur Denaturirung zu beschaffen u. das dazu erforderliche Personal zu stellen; 8) der Steuerverwaltung auf Verlangen, gegen eine in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung durch die der Ortsbehörde vorgesetzte Verwaltungsbehörde festzustellende Entschädigung, ein angemessenes Local behufs der Geschäftsführung, des Aufenthalts und der Uebernachtung der Beamten zu stellen; 9) den Salzwerkshof auf Verlangen der Steuerbehörde mit einer angemessenen Umfriedigung, deren Kosten die Staatskasse bei der ersten Einrichtung zur Hälfte trägt, zu umgeben und während der Nacht verschlossen zu halten; zu 8 und 9 vorbehaltlich der am Schlusse des § 4 hinsichtlich neuer Werke ausge-

Landschaft Kirchwärder und in den vom Herzogthum Lauenburg eingeschlossenen und mit diesem bereits in die Zolllinie gezogenen holsteinischen Dörfern Hohenfelde, Hamfelde und Köthel in Kraft getreten; und durch Verordnung v. 26. April 1869 auf den in die Zollgrenze gezogenen Theil der Elbinsel Wilhelmsburg. — Das Salzmonopol war in Preußen durch Gesetz vom 9. Aug. 1867 aufgehoben.

sprochenen Verpflichtung. — Die Verpflichtungen zu 2—7 können auch den Besitzern von Fabriken, in denen Salz als Nebenproduct gewonnen wird, auferlegt werden. — Wird die Erfüllung einer der vorbezeichneten Verpflichtungen verzögert od. verweigert, so kann nach vorheriger Androhung der Betrieb der Saline, des Salzbergwerks oder der Fabrik von der obersten Finanzbehörde des Bundesstaates nach Anhörung der Bergpolizeibehörde so lange untersagt werden, bis der zu stellenden Anforderungen genügt ist. § 8. Gewerkschaften, Corporationen oder Gesellschaften, welche Salzwerke besitzen u. Alleinbesitzer, welche den Betrieb ihrer Salzwerke nicht unmittelbar leiten, sind verbunden, zur Erfüllung der ihnen der Steuerverwaltung gegenüber obliegenden Verpflichtungen einen auf dem Salzwerke regelmäßig anwesenden Vertreter zu bestellen, für dessen Handlungen und Unterlassung sie haften. § 9. Alles auf einem Salzwerke oder in einer Fabrik gewonnene Salz, sobald es zur Lagerung reif ist, desgleichen das Schmutz- und Fegesalz, muß von dem Besitzer in sichere, unter steuerlichem Mitverschluß stehende Räume (Salzmagazine) gebracht werden und darf in der Regel erst aus diesen in den Verkehr oder zum Gebrauch des Besitzers gelangen. Mit der, nur nach vorheriger Anmeldung und Abfertigung zulässigen Entnahme des Salzes aus diesen Magazinen tritt die Verpflichtung ein, die Steuer zu erlegen, sofern nicht Abfertigung auf Begleitschein, namentlich behufs Versendung in andere (Packhofs-Magazine), stattfindet. Hinsichtlich der Begleitscheine und der aus der Unterzeichnung und Empfangnahme derselben erwachsenden Verpflichtungen finden die dieserhalb in dem Zollgesetz u. der Zollordnung enthaltenen Vorschriften und die zu deren Ausführung getroffenen Anordnungen auch auf inländisches Salz Anwendung. — Für Begleitscheine und Bleie werden keine Gebühren erhoben. — Von allen Salzwerken darf Salz nur in Mengen von mindestens einem halben Centner verabfolgt werden. § 10. Der Verkehr mit versteuertem oder in denaturirtem steuerfrei abgelassenem Zustande unterliegt, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, keiner steuerlichen Controle. 1) Für den Bereich der Salzwerke und Fabriken (§ 3 am Schluß), sowie auf Personen, welche solche verlassen, finden die Bestimmungen in den §§ 37 und 39 des Zollgesetzes u. in den §§ 83, 84, 87, 91, 96, 106, 107 und 113 der Zollordnung Anwendung. Dieselben Bestimmungen können für den viertelmeiligen Umkreis derjenigen Salzwerke, welche als gehörig umfriedigt nicht anerkannt werden, durch eine von der obersten Finanzbehörde des Bundesstaates zu erlassende Bekanntmachung in Anwendung gebracht werden. 2) Die mit außervereinsländischen Nachbarstaaten bezüglich des Salzverkehrs bestehenden Uebereinkünfte bleiben in Kraft. 3) Salzhaltige Quellen, deren Soole zur Versiedung nicht benutzt wird, sowie Mutterlauge kann die Steuerbehörde unter Aufsicht stellen (unter Verschluß nehmen), um mißbräuchliche Verwendung zu verhüten.

[3. Strafbestimmungen. § 11. Wer es unternimmt, dem Staate die Abgabe von inländischem Salze zu entziehen, ist der Salzabgaben-Defraudation schuldig und soll mit der Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Defraudation verübt ist und mit einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber 30 M beträgt, bestraft werden. Kann die Confiscation selbst nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung des Werthes der Gegenstände zu erkennen. Daneben ist die Abgabe mit 6 M für den Ctr. zu entrichten. Ist die Defraudation durch unerlaubte Gewinnung oder Raffinirung von Salz verübt (§ 3), so verfallen auch die dazu benutzten Geräthe (Siedepfannen, Kessel u. s. w.) der Confiscation. — Mißbräuchliche Verwendung des steuerfrei oder gegen Erlegung der im § 20 erwähnten Controlegebühr empfangenen Salzes (§ 13, Nr. 6) zieht außerdem den Verlust des Anspruches auf steuerfreien Salzbezuges nach sich. § 12. Im ersten Wiederholungsfalle, nach vorangegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach § 11 außer der Confiscation eintretende Strafe verdoppelt, in jedem ferneren Rückfalle vervierfacht. — In denjenigen Staaten, nach deren Zollstrafgesetzen die freiwillige Unterwerfung unter die Strafe der rechtskräftigen Verurtheilung gleichsteht, ist diese Bestimmung auch für den vorstehenden Fall maßgebend. § 13. Die Defraudation wird als vollbracht angenommen: 1) wenn Salz, den Bestimmungen des § 3 zuwider, oder in Anstalten, deren Betrieb auf Grund des § 7 untersagt ist, gefördert, hergestellt od. raffinirt wird; 2) wenn das in den zugelassenen Betriebsanstalten gewonnene Salz vor der Einbringung in die unter steuerlichem Mitverschluß stehenden Magazine ohne ausdrückliche Erlaubniß der Steuerbehörde aus den Siederäumen entfernt oder verbraucht wird; 3) wenn Salz aus solchen Magazinen ohne zuvorige Anmeldung od. ohne Buchung in den dazu bestimmten Registern weggeführt wird; 4) wenn auf Salzwerken oder deren Zubehörungen, sowie in Fabriken (§ 3 am Schlusse), Salz in anderer als der nach § 7 gestatteten Weise und Menge aufbewahrt wird; 5) wenn Salz von Salzwerken oder von Fabriken (§ 3 am Schlusse), zu einer anderen als der von der Steuerbehörde vorgeschriebenen Zeit oder anderen, als der von derselben vorgeschriebenen Wegen entfernt wird; 6) wenn über das unter Steuercontrole od. unter Controle der Verwendung befindliche Salz eigenmächtig verfügt oder das steuerfrei oder gegen Controlegebühr abgelassene Salz zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird; 7) wenn Personen, welche sich nach § 10, Nr. 1 über den Bezug des von ihnen transportirten Salzes auszuweisen haben, ohne Ausweis betroffen werden; 8) wenn Soole od. Mutterlauge ohne Erlaubniß der Steuerbehörde zu anderen Zwecken als denen der Versiedung in declarirten Salzwerken oder Fabriken aus Soolquellen, Gradirwerken oder Soolbehältern (Mutterlaugbehaltern) entnommen oder verabfolgt wird. — Das Dasein der Defraudation und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend aufgeführten Fällen lediglich durch die bezeichneten Thatsachen begründet. Kann jedoch der Angeschuldigte voll-

ständig nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach § 15 statt. **§ 14.** Ein Salzwerksbesitzer, welcher zum zweiten Male wegen einer von ihm selbst verübten Salzabgaben-Defraudation rechtskräftig verurtheilt wird, verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur eigenen Verwaltung seines Salzwerkes. — Dieser Verlust hat die Wirkung des im § 7 gedachten Verbots. — In denjenigen Staaten, nach deren Zollstrafgesetzen die freiwillige Unterwerfung unter die Strafe der rechtskräftigen Verurtheilung gleichsteht, ist diese Bestimmung auch für den vorliegenden Fall maßgebend. **§ 15.** Die Verletzung des amtlichen Verschlusses von Salz ohne Beaufsichtigung einer Gefälle-Hinterziehung, ferner die Uebertretung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung, sowie der infolge derselben erlassenen und öffentlich oder den Salzwerksbesitzern u. Fabrikanten, welche Salz als Nebenproduct gewinnen, oder solches steuerfrei oder gegen Controlegebühr beziehen, besonders bekannt gemachten Ausführungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von 3 bis 30 M geahndet. **§ 16.** Kann das Gewicht der Gegenstände, in Bezug auf welche eine Salzabgaben-Defraudation verübt ist, nicht ermittelt und demgemäß der Betrag der vorenthaltenen Abgabe, sowie die danach zu bemessende Geldstrafe nicht ermittelt werden, so ist statt der Confiscation und der Geldstrafe auf Zahlung einer Geldsumme von 60 bis 6000 M zu erkennen. **§ 17.** Hinsichtlich der Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen und der subsidiären Haftung dritter Personen, sowie der Bestrafung der Theilnehmer finden die Bestimmungen der Zollstrafgesetze Anwendung. Hinsichtlich der Anerbietungen von Geschenken an die mit Controlirung der Salzabgaben betrauten Beamten und deren Angehörige, sowie auf Widersetzlichkeiten gegen Erstere, finden die Bestimmungen der Zollstrafgesetze ebenfalls Anwendung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe Platz greift. **§ 18.** Die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Salzabgaben-Defraudationen erfolgt nach den Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze. — Die Vorschriften für den Fall der Uebertretung der Zollgesetze durch einen Unbekannten finden auch auf Fälle der Umgehung der Steuer von inländischem Salze durch einen Unbekannten Anwendung.

II. Abgabe (Zoll) von inländischem Salze.

§ 19. Auf die Einfuhr von Salz und salzhaltigen Stoffen aus dem Auslande, sowie auf deren Durchfuhr und Ausfuhr finden die Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung u. der Zollstrafgesetze, nebst den solche abändernden, erläuternden od. ergänzenden Bestimmungen Anwendung. — Von der Bestimmung der obersten Finanzbehörde jeden Bundesstaates hängt es ab, inwieweit eine steuerfreie Lagerung fremden Salzes im Inlande zu gestatten sei.

III. Befreiungen von der Salzabgabe.

§ 20. Befreit von der Salzabgabe (§ 2) ist: 1) das zur Ausfuhr von dem Zollvereinsauslande u. das zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmte Salz; 2) das zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes und zur Düngung bestimmte Salz; 3) das zum Einsalzen von Häringen u. ähnlichen Fischen, sowie das zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind u. ausgeführt werden, erforderliche und verwendete Salz; 4) das zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmte Salz, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- u. Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwässern u. Bädern; 5) das von der Staatsregierung oder mit deren Genehmigung zur Unterstützung bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeitsanstalten verabfolgte Salz. — Ueberall ist die abgabenfreie Verabfolgung abhängig von der Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Controlemaßregeln. — Die durch die Controle erwachsenden Kosten können in den Befreiungsfällen unter Nr. 2, 3 und 4 in einem Maximalbetrage von 20 ₰ für den Centner von den Salzempfängern erhoben werden. **§ 21.** Dieses Gesetz tritt am 1. Jan. 1868 in Wirksamkeit.

Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz v. 8. Mai 1867.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsgesetze betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, von dem Wunsche geleitet, die Beschränkungen, denen der Verkehr mit Salz im Gebiete des Deutschen Zoll- und Handelsvereins zur Zeit noch unterliegt, zu beseitigen, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, wozu als Bevollmächtigte ernannt wurden: (folgen die Namen), von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist: **Art. 1.** Der Art. 10 des Vertrages vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- u. Handelsvereins betreffend, wird aufgehoben und im ganzen Umfang des Zollverkehrs freier Verkehr mit Salz hergestellt. **Art. 2.** Das im Zollvereinsgebiete gewonnene, sowie das aus dem Auslande eingeführte Salz unterliegt einer Abgabe von 6 M für den Zollcentner Nettogewicht. — Neben dieser Abgabe darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Salz, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden. — Unter Salz (Kochsalz) sind außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt. **Art. 3.** Der Ertrag der Abgabe ist gemeinschaftlich. Derselbe wird nach Abzug derjenigen Kosten der Erhebung und Controlirung der Abgabe, welche zur Besoldung der damit auf den Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Raffinerien) beauftragten Beamten aufgewendet werden, sowie nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, zwischen sämmtlichen Vereinsmitgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem

tverein sich befinden, vertheilt. Im Uebri-
et die Abrechnung über den Ertrag dieser
nach den für die Zolleinnahmen verab-
Grundsätzen statt. Art. 4. Die Erhebung
ntrolirung der Abgabe von dem im Zoll-
.ebiete gewonnenen Salz erfolgt nach
e der hierüber zwischen den vertragenden
ngen verabredeten besonderen Bestimm-
die Erhebung und Controlirung der Ab-
n dem aus dem Auslande eingeführten
ich der Zollgesetzgebung. Art. 5. Ab-
i kann Salz, vorbehaltlich der Sicherungs-
ln gegen Mißbrauch verabfolgt werden:
Vereinsrechnung 1) zur Ausfuhr nach
lvereins-Auslande, 2) zu landwirthschaft-
wecken, d. h. zur Fütterung des Viehes,
ır Düngung, 3) zum Einsalzen, Einpökeln
von Gegenständen, die zur Ausfuhr be-
ind und ausgeführt werden, 4) zu allen
gewerblichen Zwecken, jedoch mit Aus-
des Salzes für solche Gewerbe, welche
gs- u. Genußmittel für Menschen bereiten,
ich auch mit Ausnahme des Salzes für
ng von Tabaksfabrikaten, Mineralwässern
dern. — Salz, welches zu den unter
bezeichneten Zwecken verwendet werden
ıß vor der abgabenfreien Verabfolgung
ntlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum
chen Genusse unbrauchbar gemacht werden.
Fällen zu 3 muß die Menge des ver-
n Salzes unter stehender steuerlicher Con-
llständig nachgewiesen werden. Läßt sich
ıer Nachweis nicht vollständig führen, so
e abgabenfreie Verabfolgung von Salz,
gsweise die Erstattung der erlegten Steuer
privative Rechnung stattfinden. B. Auf
e Rechnung kann außer dem vorstehend
ı Falle Salz abgabenfrei verabfolgt wer-
zur Unterstützung bei Nothständen, sowie
ylthätigkeitsanstalten, 2) zu Deputaten
turalabgaben), auf deren abgabenfreie
lgung die Berechtigten Anspruch haben,
Nachpökelung von Häringen. C. Zur
uf Vereinsrechnung u. zur anderen Hälfte
ative Rechnung kann Salz zur Pökelung
ringen und ähnlichen Fischen gleichfalls
frei abgelassen werden. Art. 6. Jedem
bleibt vorbehalten, von dem abgabenfrei
gten Salze, mit Ausnahme des zur Aus-
h dem Zollvereins-Auslande, sowie des
tronsulphat- und Sodafabrikation be-
ı Salzes, eine Controlgebühr von höch-
P vom Zollcentner für eigene Rechnung
ven. Art. 7. Die Functionen der Zoll-
evollmächtigten und Stationscontroleure
ı sich auch auf die Abgabe von dem im
ins-Gebiete gewonnenen Salze. — Ebenso
as Zollcartel vom 11. Mai 1833 auf
gabe Anwendnng. Art. 8. Gegenwär-
ereinkunft tritt mit dem 1. Jan. 1868
ksamkeit. — Dieselbe soll alsbald zur
tion der vertragenden Regierungen vor-
nd die Auswechselung der Ratifications-
n spätestens binnen 6 Wochen in Berlin
werden.

mlungen, öffentliche, Bestrafung wegen Beschädigung der in solchen aufbewahrten Gegenständen, s. Str.-G.-B. § 304.

Sand, Entnahme desselben aus fremden Grundstücken zum Wegebau, s. unter Enteignung, Gesetz vom 11. Juni 1874, §§ 50 ff. (S. 330). Bestrafung wegen unbefugten Sandgrabens in fremden Grundstücken, s. Str.-G.-B. § 370, Nr. 2.

Sanitäts-Commissionen, Einrichtung solcher beim Ausbruch ansteckender Krankheiten, s. unter Ansteckende Krankheiten das Regulativ vom 8. August 1835, §§ 1—8, 11, 14.

Sanitäts-Polizei, Zuständigkeit der Behörden zur zwangsweisen Einführung sanitätspolizeilicher Einrichtungen im Geltungsbereiche der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875, s. u. Verwaltungsbehörden, Gesetz vom 26. Juli 1876, §§ 82, 83. Bezüglich der Gebühren der Medicinalpersonen für sanitätspolizeiliche Verrichtungen s. unter Aerzte, Gesetz vom 9. März 1872, § 7 (S. 30).

Schachtmeister bei dem Bau von Eisenbahnen, deren Verhältniß zu den Eisenbahn-Arbeitern, s. unter Eisenbahn-Arbeiter, Verordnung vom 21. December 1846, §§ 8—13 und Anlage A und B.

Schadenersatz. Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz bei Unglücksfällen auf Eisenbahnen, Bergwerken, in Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben) und Fabriken, s. unt. Eisenbahnen, Gesetz vom 7. Juni 1871 (S. 309). Mit dem Inkrafttreten der Reichs-Civilproceßordnung v. 30. Januar 1877 wird § 6 dieses Gesetzes aufgehoben; s. Einführungsgesetz vom 30. Januar 1877, § 13, Nr. 3.

Schafe, Krankheiten derselben, s. unt. Viehseuchen, Gesetz vom 25. Juni 1875, § 10, Nr. 5 und 7, §§ 38—41, 44, 45, 73, Nr. 4.

Schaffner, Gewerbebetrieb der öffentlich angestellten, s. Gewerbe-Ordnung §§ 14, 36. Bestrafung derselben wegen Untreue, s. Str.-G.-B. § 266, Nr. 3.

Schamhaftigkeit, strafbare Verletzung derselben, s. Str.-G.-B. § 183.

Schankgerechtigkeit als ausschließliche Gewerbeberechtigung ist aufgehoben; s. Gewerbe-Ordnung §§ 7, 8.

Schankstube, Bestrafung des Verweilens in derselben nach der Polizeistunde, s. Str.-G.-B. § 365.

Schankwirthschaft, Gastwirthschaft, Kleinhandel mit Spirituosen. I. Zum Betriebe dieser Gewerbe ist polizeiliche Erlaubniß erforderlich; diese muß versagt werden: 1) wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels od. der Unsittlichkeit mißbrauchen werde; 2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Local wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt. Zum Ausschenken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus wird aber die Erlaubniß von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht. S. Gewerbe-Ordnung § 33 u. Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1835. 3) Die

Erlaubniß zum Beginne des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande oder zur Anlegung städtischer od. ländlicher Schankwirthschaften, mit denen die Beherbergung von Fremden nicht verbunden ist, soll nur in solchen Fällen gestattet werden, in denen sich die Behörde von der Nützlichkeit und dem Bedürfnisse der Anlage überzeugt hat. Wenn die Communalbehörde (Nr. 2) in ihrem Gutachten die Nützlichkeit u. das Bedürfniß der Anlage nicht anerkennt, die Polizeibehörde od. der Landrath aber das Bedenken nicht begründet finden, so hat die Regierung definitiv darüber zu entscheiden. Eben dieses soll statthaben, wenn die Communalbehörde aus behauptetem Mangel hinreichender Schankanstalten die Ertheilung einer neuen Concession in Antrag bringt oder bevorwortet u. die Polizeibehörde oder der Landrath das Bedürfniß nicht anerkennen.[1])

II. Gewerbesteuer der Wirthe. S. unt. Gewerbesteuer, Gesetz vom 30. Mai 1820, §§ 9, 10 (S. 582) und Beil. B 12, C (S. 586), sowie die Ministerial-Anweisung vom 20. Mai 1876, §§ 49 ff. (S. 596).

Scharlachfieber, s. u. Ansteckende Krankheiten das Regulativ vom 8. August 1835, §§ 59—61.

Schauer, Gewerbebetrieb der öffentlich angestellten, s. Gewerbe-Ordnung § 36 und wegen Bestrafung derselben wegen Untreue Str.-G.-B. § 266, Nr. 3.

Schauspiel-Unternehmer bedürfen zum Gewerbebetrieb der Erlaubniß, welche aber zu ertheilen ist, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun; Gewerbe-Ordnung § 32. Die Erlaubniß ertheilen in Preußen die Regierungen, das Polizeipräsidium in Berlin und die Landdrosteien (in der Provinz Hannover). Die ertheilte Erlaubniß berechtigt zum Betriebe des Schauspiel-Gewerbes innerhalb des ganzen Geltungsbereiches der Gewerbe-Ordnung. Bezüglich des Verfahrens bei Versagung oder Zurücknahme der Erlaubniß s. die Ministerial-Anweisung v. 4. September 1869 Nr. 55—59 (S. 579). In Betreff der umherziehenden Schauspieler-Gesellschaft s. Schaustellungen.

Schaustellungen (theatralische Vorstellungen). Wer solche auf Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes unternehmen will, bedarf, abgesehen von den übrigen Erfordernissen des Gewerbebetriebes im Umherziehen, der vorhergehenden Erlaubniß der Ortsbehörde, welche nach freiem Ermessen entscheidet. S. Gewerbe-Ordnung § 59.

Scheffel (Maß) ist im Geltungsbereiche der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 18[illegible] = 54,961 l; in Hohenzollern = 1,7725 hl (1 Scheffel Kalk = 73,482 l); in Schleswig-Holstein = 17,[illegible] l; in Hannover (Himten) = 31,152 l; in Kurhessen = 0,80869 hl; in den vormals bayerischen Gebietstheilen = 2,2236 hl.

Scheintod. Bezüglich der für angestellte Wiederbelebungsversuche zu zahlenden Prämien s. Prämien.

Schenkungen an Corporationen und andere juristische Personen.[1])

Gesetz, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Corporationen und andere juristische Personen, vom 23. Februar 1870.

§ 1. Schenkungen u. letztwillige Zuwendungen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung des Königs: 1) insoweit dadurch im Inlande eine neue juristische Person ins Leben gerufen werden soll, 2) insoweit sie einer im Inlande bereits bestehenden Corporation oder anderen juristischen Person zu anderen als ihren bisher genehmigten Zwecken gewidmet werden sollen. § 2. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische oder ausländische Corporationen u. andere juristische Personen bedürfen zu ihrer Giltigkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung ein für alle Mal zu bestimmenden Behörde, wenn ihr Werth die Summe von 3000 M übersteigt. Fortlaufende Leistungen werden hierbei mit fünf vom Hundert zu Capital berechnet. § 3. Die Genehmigung einer Schenkung oder letztwilligen Zuwendung in den Fällen der §§ 1 und 2 erfolgt stets unbeschadet aller Rechte dritter Personen. — Mit dieser Maßgabe ist, wenn die Genehmigung ertheilt wird, die Schenkung oder letztwillige Zuwendung als von Anfang an giltig zu betrachten, dergestalt, daß mit der geschenkten od. letztwillig zugewendeten Sache auch die in die Zwischenzeit fallenden Zinsen und Früchte zu verabfolgen sind. — Die Genehmigung kann auf einen Theil der Schenkung oder letztwilligen Zuwendung beschränkt werden. § 4. Die besonderen gesetzlichen Vorschriften, wonach es zur Erwerbung von unbeweglichen Gegenständen durch inländische oder ausländische Corporationen und andere juristische Personen überhaupt der Genehmigung des Staates bedarf, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Soweit es jedoch zu einer solchen Erwerbung nach gegenwärtig geltenden Vorschriften der Geneh-

---

[1]) Durch Cabinetsordre vom 21. Juni 1844 ist ferner bestimmt: 1. Der Kleinhandel mit Getränken soll nicht bloß auf dem Lande, sondern auch in den Städten den Bestimmungen der Ordre v. 7. Febr. 1835 unterworfen sein. 2. In allen zur 4. Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Ortschaften sollen die Vorschriften jener Ordre wegen des Schankwirthschaftsbetriebes auch auf den Betrieb der Gastwirthschaft Anwendung finden. 3. In den unter 2 bezeichneten Ortschaften hat fortan nicht die Ortspolizeibehörde, sondern der Kreislandrath die Erlaubnißscheine zum Betriebe derjenigen Gewerbe zu ertheilen, welche den durch die Ordre vom 7. Febr. 1835 und durch die gegenwärtige Ordre vorgeschriebenen Beschränkungen unterliegen. — Bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens der Behörden im Geltungsbereiche der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 bei Ertheilung oder Versagung, bezw. Entziehung der Concession zu diesen Gewerbebetrieben s. unter Verwaltungsbehörden Gesetz v. 26. Juli 1876 §§ 128 und 131, Nr. 2. — Die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe des Gast- od. Schenkwirthschaftsbetriebes s. in der Ministerial-Anweisung vom 4. Sept. 1869, Nr. 55 ff. (S. 579).

[1]) Bezüglich der von solchen Schenkungen zu entrichtenden Erbschaftssteuer s. Erbschaftssteuergesetz § 4.

migung des Königs oder der Ministerien bedarf, können statt dessen durch königliche Verordnung die Behörden, denen die Genehmigung fortan zustehen soll, anderweitig bestimmt werden. § 5. Einer Geldstrafe bis zu 900 M, im Unvermögensfalle entsprechender Gefängnißstrafe, unterliegen: 1) Vorsteher von inländischen Corporationen u. anderen juristischen Personen, welche für dieselben Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen in Empfang nehmen, ohne die dazu erforderliche Genehmigung innerhalb 4 Wochen nachzusuchen; 2) diejenigen, welcher einer ausländischen Corporation od. anderen juristischen Person Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen verabfolgen, bevor die dazu erforderliche Genehmigung ertheilt ist. § 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf Familienstiftungen und Familien Fideicommisse keine Anwendung. § 7. Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 13. Mai 1833, die Allerhöchste Ordre vom 22. Mai 1836, die Verordnung vom 21. Juli 1843, die in einem Theile der Provinz Hannover noch in Geltung stehenden §§ 197 bis 216, Th. 2, Tit. 11 des Allg. Landrechtes nebst dem § 125 des Anhanges zum Allg. Landrecht, werden aufgehoben.

Schenkwirthschaft, s. Schankwirthschaft.

Schiedsgerichte, s. Gewerbliche Schiedsgerichte. Bestrafung der Schiedsrichter wegen Beugung des Rechtes, s. Str.-G.-B. § 336; Bestrafung wegen Bestechung eines Schiedsrichters, das. §§ 334, 335.

Schieferbrüche im linksrheinischen Gebiet, im Nassauischen und in Waldeck-Pyrmont, s. Berggesetz § 214 u. Note 3 zu § 1 daselbst (S. 127).

Schießbedarf, Bestrafung der Ueberlieferung von solchem an den Feind, s. Str.-G.-B. § 90, Nr. 2; der unbefugten Ansammlung desselben, das. § 360, Nr. 2.

Schießen an bewohnten Orten und in der Nähe von Gebäuden ist strafbar, s. Str.-G.-B. § 367, Nr. 8.

Schießpulver, s. Pulver.

Schießstände der Truppen, Entwendung von Kugeln aus denselben, s. Str.-G.-B. § 291.

Schiffe der Kriegsmarine, Bestrafung der Zerstörung oder Ueberlieferung derselben in feindliche Gewalt, s. Str.-G.-B. § 90, Nr. 2. Bestrafung wegen Uebertretung der Verordnungen zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe und in Betreff der Noth- und Lootsen-Signale für Schiffe auf See, das. § 145; wegen vorsätzlich verursachten Strandens oder Sinkens eines Schiffes das. §§ 265, 322, 323, 325, 326. Bestrafung der Zerstörung fremder Schiffe, das. § 305; der Brandstiftung auf Schiffen, daselbst §§ 306—310, 325; der Gefährdung des Schiffes durch verbotene Ladung, das. § 297.

Schiffer, strafbare Handlungen derselben, siehe Str.-G.-B. §§ 145, 297, 298.

Schiffer-Musterungsgeschäft, s. Ersatz-Ordnung.

Schifffahrtspolizei. Zuständigkeit der Behörden im Geltungsbereiche der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in schifffahrtspolizeilichen Angelegenheiten, s. unter Verwaltungsbehörden, Gesetz vom 26. Juli 1876, § 115.

Schifffahrtszeichen, Bestrafung wegen Zerstörung derselben, s. Str.-G.-B. §§ 322, 325, 326.

Schiffsfahrzeuge, Stellung derselben für die bewaffnete Macht in Friedenszeiten, s. unter Naturalleistungen, Gesetz vom 13. Februar 1876, §§ 10 und 16 und Instruction v. 2. September 1874, Nr. 7, 10.

Schiffslast ist = 2000 kg.

Schildwachen, Pflichtverletzungen und Verbrechen derselben, s. u. Militärpersonen Militär-Strafgesetzbuch, §§ 73, 125, 141, 143; Bestrafung der Widersetzlichkeit gegen dieselben, das § 111.

Schlachthäuser. Gemäß § 23 Abs. 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung kann für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien untersagt werden. Für Preußen siehe das

Gesetz, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868. [1]

§ 1. In denjenigen Gemeinden, in welchen eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachthaus) errichtet ist, kann durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, daß innerhalb des ganzen Gemeindebezirkes oder eines Theiles desselben das Schlachten sämmtlicher od. einzelner Gattungen von Vieh, sowie gewisse mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehende, bestimmt zu bezeichnete Verrichtungen ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthause resp. den öffentlichen Schlachthäusern vorgenommen werden dürfen. — In dem Gemeindebeschlusse kann bestimmt werden, daß das Verbot der ferneren Benutzung anderer als der in einem öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten: 1) auf die im Besitze und in der Verwaltung von Innungen oder sonstigen Corporationen befindlichen gemeinschaftlichen Schlachthäuser, 2) auf das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten keine Anwendung finde. § 2. Durch Gemeindebeschluß kann nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses angeordnet werden, daß alles in dasselbe gelangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowol vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist. § 3. Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Gemeindebeschlüsse bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung der Bezirksregierung. — Das Verbot der Benutzung anderer als der im öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten (§ 1) tritt sechs Monate nach der Veröffentlichung des genehmigten Gemeindebeschlusses in Kraft, sofern nicht in diesem Beschlusse selbst eine längere Frist bestimmt ist. § 4. Die Gemeinde ist verpflichtet, das öffent-

---

[1] Ueber die Zuständigkeit der Behörden im Bereiche der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in den Fällen der §§ 1—3, 9—11 und 12 dieses Gesetzes s. unter Verwaltungsbehörden Gesetz vom 26. Juli 1876, § 115. — Die veterinärpolizeilichen Vorschriften für öffentliche Schlachthäuser beim Ausbruch von Viehseuchen s. unter Viehseuchen, Gesetz vom 25. Juni 1875, §§ 52 ff.

liche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus den örtlichen Bedürfnissen entsprechend einzurichten und zu erhalten. — Will die Gemeinde die Anstalt eingehen lassen, so ist der Termin der Aufhebung von der Genehmigung der Regierung abhängig. **§ 5.** Die Gemeinde ist befugt, für die Benutzung der Anstalt, sowie für die Untersuchung des Schlachtviehs beziehungsweise des Fleisches Gebühren zu erheben. Der Gebührentarif wird durch Gemeindebeschluß auf mindestens einjährige Dauer festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Die Höhe der Tarifsätze ist so zu bemessen, daß 1) die für die Untersuchung (§ 2) zu entrichtenden Gebühren, die Kosten dieser Untersuchung, 2) die Gebühren für die Schlachthausbenutzung den zur Unterhaltung der Anlagen, für die Betriebskosten, sowie zur Verzinsung und allmählichen Amortisation des Anlagecapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme (§ 7) erforderlichen Betrag nicht übersteigen. — Ein höherer Zinsfuß als fünf Procent jährlich und eine höhere Amortisationsquote als ein Procent nebst den jährlich ersparten Zinsen darf hierbei nicht berechnet werden. **§ 6.** Die Benutzung der Anstalt darf bei Erfüllung der allgemein vorgeschriebenen Bedingungen Niemandem versagt werden. **§ 7.** Den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der in dem Gemeindebezirke vorhandenen Privat-Schlachtanstalten ist für den erweislichen, wirklichen Schaden, welchen sie dadurch erleiden, daß die zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen infolge der nach § 1 getroffenen Anordnung ihrer Bestimmung entzogen werden, von der Gemeinde Ersatz zu leisten. — Eine Entschädigung für Nachtheile, welche aus Erschwerungen od. Störungen des Geschäftsbetriebes hergeleitet werden möchten, findet nicht statt. **§ 8.** Soweit Pacht- u. Miethverträge die Benutzung von Privat-Schlachtanstalten zum Gegenstande haben, erreichen solche Verträge ihr Ende spätestens mit dem Ablauf der nach § 3 den Schlachthausbesitzern gewährten Frist. — Ein Entschädigungsanspruch wegen dieser Auflösung allein steht dem Verpächter und Pächter gegen einander nicht zu. **§ 9.** Die Eigenthümer und Nutzungsberechtigten (Pächter, Miether) von Privat-Schlachtanstalten sind bei Vermeidung des Verlustes ihrer Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde verpflichtet, dieselben innerhalb der ihnen nach § 3 gewährten Frist bei der Bezirksregierung anzumelden. — Diese Behörde ernennt einen Commissarius, welcher unter Zuziehung von zwei Beisitzern den Anspruch zu prüfen und den Betrag der Entschädigung zu ermitteln hat. — Der eine der Beisitzer ist von dem Entschädigungsberechtigten, der andere von der Gemeinde zu wählen. Erfolgt die Wahl nicht binnen einer vom Commissarius zu bestimmenden mindestens zehntägigen Frist, so ernennt dieser die Beisitzer. **§ 10.** Nach Beendigung der Instruction reicht der Commissarius die Verhandlungen mit seinem Gutachten der Bezirksregierung ein, welche über den Entschädigungsanspruch durch ein mit Gründen abgefaßtes Resolut entscheidet und eine Ausfertigung desselben Jedem der Betheiligten durch den Commissarius aushändigen läßt. **§ 11.** Gegen das Resolut steht Jedem der Betheiligten innerhalb einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Behändigung des Resoluts an gerechnet, die Beschreitung des Rechtsweges zu. — Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat das Resolut die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses. **§ 12.** Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf den Fall Anwendung, in welchem die Gemeinde das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus nicht selbst errichtet, sondern die Errichtung desselben einem Unternehmer überläßt. In diesem Falle verbleiben der Gemeinde die ihr in diesem Gesetze auferlegten Verpflichtungen. Das gegenseitige Verhältniß zwischen der Gemeinde und dem Unternehmer ist durch einen Vertrag zu regeln, welcher der Bestätigung der Bezirksregierung unterliegt. **§ 13.** Die in diesem Gesetze den Bezirksregierungen beigelegten Befugnisse stehen in der Provinz Hannover, so lange Bezirksregierungen daselbst nicht eingesetzt sind, den Landdrosteien zu. **§ 14.** Wer der nach § 1 getroffenen Anordnung zuwider außerhalb des öffentlichen Schlachthauses entweder Vieh schlachtet oder eine der sonstigen im Gemeindebeschluß näher bezeichneten Verrichtungen vornimmt, hat für jeden Uebertretungsfall eine Geldbuße bis zu 60 M oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Schlachtsteuer.

Gesetz, betr. die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, vom 25. Mai 1873.

§ 1. In allen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wird von dem 1. Januar 1875 ab die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben u. die Klassensteuer eingeführt. — Nach Gemeindebeschluß kann in jeder mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt auch der 1. Januar 1874 als Termin für diese Steuerumwandlung festgesetzt werden. **§ 2.** Die Schlachtsteuer kann in bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten vom 1. Januar 1875 ab als Gemeindesteuer forterhoben werden, wenn die Lage des städtischen Haushaltes es erfordert und die örtlichen Verhältnisse dazu geeignet befunden werden. Die desfallsigen Gemeindebeschlüsse, die zur Ausführung derselben zu erlassenden örtlichen Schlachtsteuer-Regulative und die zum Zwecke der Erhebung und Verwaltung der Schlachtsteuer durch städtische Behörden und Beamten zu treffenden Einrichtungen unterliegen der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen. — Die Gemeindebeschlüsse bedürfen von drei zu drei Jahren der Erneuerung dergestalt, daß gegen den übereinstimmenden Beschluß der städtischen Vertretung u. des Magistrats (in der Rheinprovinz des Bürgermeisters) eine Forterhebung der Schlachtsteuer unzulässig ist. — Umfaßt der bei der betreffenden Stadt bestehende engere und weitere Mahl- u. Schlachtsteuerbezirk andere Ortschaften, oder Theile von anderen Ortschaften und wird deren Ausschließung durch anderweite Regelung des Schlachtsteuerbezirkes nicht zulässig befunden, so ist solchen Ortschaften nach Verhältniß ihres Beitrages zu dem Ertrage der Schlachtsteuer ein entsprechender Antheil des letzteren zu gewähren.

dessen Höhe durch Vereinbarung bestimmt, andernfalls aber von den gedachten Ministern vorbehaltlich des Rechtsweges festgestellt wird. — Dem Landtage ist in der nächsten Session ein Verzeichniß derjenigen Städte vorzulegen, in denen die Schlachtsteuer als Gemeindesteuer forterhoben wird. Nach dem Ablaufe von je drei Jahren soll das Bedürfniß des Fortbestandes der Gemeinde-Schlachtsteuer aufs Neue geprüft werden. — Ueber das Resultat der jedesmaligen Prüfung und die getroffene Entscheidung ist dem Landtage eine Vorlage zu machen. § 3. Eine Erhöhung der bestehenden Schlachtsteuersätze mit Einschluß des bisherigen Communalzuschlages kann nur durch Gesetz angeordnet werden. — Ermäßigungen der bisherigen Steuersätze, Befreiungen gewisser Gegenstände von der Schlachtsteuer u. andere den schlachtsteuerpflichtigen Verkehr erleichternde, od. die Zuständigkeit der städtischen Behörden betreffende Aenderungen der wegen der Schlachtsteuer bestehenden Vorschriften können durch die örtlichen Schlachtsteuer-Regulative eingeführt werden. — Im Uebrigen finden die wegen der Schlachtsteuer des Staates bestehenden Vorschriften auch auf die vom 1. Jan. 1875 ab als Gemeindesteuer zu erhebende Schlachtsteuer Anwendung. § 4. Auf Antrag der betreffenden Stadt wird, gegen Vergütung des von dem Finanzminister festzusetzenden Kostenbetrages, die Erhebung und Verwaltung der Schlachtsteuer durch die Behörden und Beamten der Verwaltung der indirecten Steuern des Staates für Rechnung der Stadt fortgesetzt. — Die in diesem Falle den städtischen Behörden zukommenden Befugnisse hinsichtlich der Kenntnißnahme u. Einwirkung in Schlachtsteuer-Angelegenheiten werden in der bezüglichen Uebereinkunft geregelt. § 5. Der im § 6 des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer (s. S. 285), auf 38 Millionen festgestellte Jahresbetrag der Solleinnahme der Klassensteuer wird mit Rücksicht auf die Einführung der Klassensteuer in den bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten auf 42 Millionen M erhöht. (Der folgende Inhalt des Gesetzes vom 25. Mai 1873 ist nicht mehr von praktischer Bedeutung.)

Schlachtvieh, Behandlung desselben beim Ausbruch von Viehseuchen, s. unter Rinderpest, Instruction vom 9. Juni 1873 §§ 3, 13 f. u. unter Viehseuchen, Gesetz vom 25. Juni 1875 §§ 52 f.

Schlächter (Fleischer), Gewerbesteuer derselben, s. unter Gewerbesteuer, Gesetz v. 30. Mai 1820, Beilage B, 12 C (S. 586).

Schlächtereien, und zwar alle gewerblichen ohne Unterschied, gehören zu den einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen; Gewerbe-Ordnung § 16. Bei der Anlage derselben sind folgende Bedingungen zu beachten: 1) der Schlachtraum muß mindestens 10 Fuß hoch und zum Behufe der Lüftung entweder mit Fenstern oder einer Feuerungs-Anlage versehen sein. 2) Der Fußboden ist wasserdicht herzustellen u. mit allseitigem Gefälle nach einer Rinne od. einem Kanal zu versehen, durch welche die flüssigen Abgänge nach einer Sammelgrube abgeleitet werden. 3) Diese Sammelgrube muß gegen die Sonnenstrahlen geschützt in ausreichender Größe angelegt werden, in der Sohle und in den Wänden wasserdicht gemauert, oben dicht schließend überdeckt sein und zur Aufnahme der Abfälle an Darmkoth, Schleim, Blut 2c. dienen. 4) Die Abfälle müssen sofort nach ihrer Einleitung mit einer Lage Dünger oder Stroh überdeckt, auch in heißen Tagen nach Erfordern zur Verhütung schädlicher Ausdünstungen mit Kalkmilch, starker Auflösung von schwefelsaurem Eisen oder gleichwirkenden fäulnißwidrigen Stoffen überschüttet werden. 5) Die Ausleerung der Sammelgrube muß zur angemessenen Zeit nach Weisung der Polizeibehörde erfolgen. 6) Die Einleitung fester oder flüssiger Abgänge in fließende Gewässer bleibt der polizeilichen Regelung in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse unterworfen. 7) In der Nähe der Schlachtstätte muß ein Brunnen befindlich sein. 8) Der Hof, soweit derselbe zum Schlachtbetriebe mit benutzt wird, muß gepflastert sein. 9) Vor Inbetriebsetzung der Anlage hat der Unternehmer der Polizeibehörde in glaubwürdiger Art nachzuweisen, daß die Ausführung den vorgeschriebenen Bedingungen entspricht. 10) Insofern durch die beabsichtigte Errichtung der Schlachtstätte vorstehend festgesetzter Bedingungen ungeachtet den Besitzern oder Bewohnern benachbarter Grundstücke oder dem Publicum überhaupt erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen erwachsen sollten, bleibt Unternehmer gehalten, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur Erreichung größerer Sicherheit erforderlich befunden werden.

Schlägerei. Bestrafung der Theilnehmer an einer Schlägerei, durch welche der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung verursacht worden ist; Str.-G.-B. § 227. Wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs bedient, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft; das. § 367, Nr. 10.

Schlafstellen-Vermiethung ist nicht gewerbesteuerpflichtig; s. unter Gewerbesteuer, Gesetz vom 30. Mai 1820, § 9, 6.

Schlageisen dürfen nicht ohne polizeiliche Erlaubniß gelegt werden; s. Str.-G.-B. § 367, Nr. 8.

Schleusen, Bestrafung der Zerstörung oder Beschädigung derselben, s. Str.-G.-B. §§ 321, 325, 326; wegen Unterlassung der nothwendigen Reparaturen, das. § 367, Nr. 14.

Schlingen dürfen beim Fangen von Rebhühnern, Hasen und Rehen nicht angewandt werden; s. unter Schonzeit, Gesetz vom 26. Febr. 1870, § 1, Nr. 13, § 5, Nr. 4, 12, 13.

Schlitten ohne Deichsel und ohne Geläute dürfen nicht gefahren werden; s. Str.-G.-B. § 366, Nr. 1.

Schlösser, Befreiung derselben von der Gebäudesteuer; s. unter Gebäudesteuer, Gesetz v. 21. Mai 1861, § 3, Nr. 1.

[…]iche An-
[…]nhabers
[…]der Be-
[…]Schlösser
[…]s Haus-
[…] Haus-
[…]der Po-
[…]verab-

[…] Dieb-
[…]S. auch

[…]r beson-
[…]n; Ge-

[…]r beson-
[…]chen An-
[…]nlegung
[…]Die Vor-
[…]Dämpfe
[…]r Zwecke
[…]e bleibt
[…]edürfniß
[…]sonstigen
[…]scher ge-
[…]elgruben
[…]n. Diese
[…]rde sol-
[…]er Nach-
[…]en sollte,
[…]ei Nacht-
[…]rfbaches
[…]inen Ge-
[…] sich ge-
[…]ar 1843,
[…]ikabflüsse
[…]em Was-
[…]lästigung
[…] Jeden-
[…] nur im

ung wegen Vorschützens falscher Entschuldigung des Nichterscheinens, das. § 138. Strafbarkeit der Bestechung eines Schöffen, das. § 334.

Schonreviere für die Fischzucht, s. unter Fischereipolizei das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874, §§ 29 f.

Schonzeit.

I. Des jagdbaren Wildes.

Gesetz vom 26. Februar 1870.

§ 1. Mit der Jagd zu verschonen sind: 1) das Elchwild in der Zeit vom 1. December bis Ende August; 2) männliches Roth- und Dammwild in der Zeit vom 1. März bis Ende Juni; 3) weibliches Rothwild, weibliches Dammwild u. Wildkälber in der Zeit vom 1. Febr. bis 15. Oct.; 4) der Rehbock in der Zeit vom 1. März bis Ende April; 5) weibliches Rehwild in der Zeit vom 15. December bis 15. October; 6) Rehkälber das ganze Jahr hindurch; 7) der Dachs vom 1. Dec. bis Ende September; 8) Auer-, Birk-, Fasanenhähne in der Zeit vom 1. Juni bis Ende August; 9) Enten in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni; für einzelne Landstriche kann die Schonzeit durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) aufgehoben werden; 10) Trappen, Schnepfen, wilde Schwäne u. alles andere Sumpf- und Wassergeflügel, mit Ausnahme der wilden Gänse und der Fischreiher, in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Juni; 11) Rebhühner in der Zeit vom 1. December bis Ende August; 12) Auer-, Birk-, Fasanenhennen, Haselwild, Wachteln und Hasen in der Zeit vom 1. Februar bis Ende August; 13) für die ganze Dauer des Jahres ist es verboten, Rebhühner, Hasen und Rehe in Schlingen zu fangen. — Alle übrigen Wildarten, namentlich auch Kormorane, Taucher und Säger, dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden. — Beim Roth-, Damm- und Rehwilde gilt das Jungwild als Kalb bis zum letzten Tage des [illegible] die Geburt folgenden December-Monats

1) für ein Stück Elchwild . . . . 150 M
2) „ „ „ Rothwild . . . . 90 „
3) „ „ „ Dammwild. . . . 60 „
4) „ „ „ Rehwild . . . . 30 „
5) „ einen Dachs. . . . . . . 15 „
6) „ „ Auerhahn oder Henne . 30 „
7) „ „ Birkhahn oder Henne . 9 „
8) „ „ Haselhahn oder Henne . 9 „
9) „ „ Fasanen . . . . . . 30 „
10) „ „ Schwan . . . . . . 30 „
11) „ eine Trappe . . . . . . 9 „
12) „ einen Hasen. . . . . . . 12 „
13) „ ein Rebhuhn . . . . . . 6 „
14) „ eine Schnepfe, Ente od. sonstiges Stück jagdbares Sumpf- und Wassergeflügel . . . . 6 „

Wenn mildernde Umstände vorhanden sind, kann der Richter bei Festsetzung der Geldbuße bis auf ein Strafmaß von 3 M herabgehen. — An Stelle der Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnißstrafe nach Maßgabe des § 335 des Str.-G.-B. (S. jetzt Str.-G.-B. § 8). **§ 6.** Das Ausnehmen der Eier od. Jungen von jagdbarem Federwilde ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten; doch sind dieselben (namentlich die Besitzer von Fasanerien) befugt, die Eier, welche im Freien gelegt sind, in Besitz zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen. — Desgleichen ist das Ausnehmen von Kibitz- u. Möveneiern nach dem 30. April verboten. — Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in die § 347 Nr. 12 des Str.-G.-B. festgesetzte Strafe (s. jetzt Str.-G.-B. § 368, 11). **§ 7.** Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Hege- und Schonzeit, während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkauf herumträgt, in Läden, auf Märkten, oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausgestellt, oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt, zum Besten der Armenkasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Uebertretung stattfindet, neben der Confiscation des Wildes in eine Geldbuße bis 90 M. — Ist das Wild in den § 3 gedachten Ausnahmefällen erlegt, so hat der Verkäufer oder Derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Attest der betreffenden Ortspolizeibehörde über die Befugniß zum Verkaufe zu legitimiren, widrigenfalls derselbe in eine Geldbuße bis zu 15 M verfällt.

II. Schonzeiten der Fische.

S. unter **Fischereipolizei** Gesetz vom 30. Mai 1874, §§ 23 f.

Schoppen (Maß) ist in Kurhessen = $0{,}_{49611}$ l; in Frankfurt a. M. = $0{,}_{4430}$ l; in Hamburg und Meisenheim = $0{,}_{5}$ l; ebenso in den vormals großherzoglich hessischen Gebietstheilen.

Schornsteine. Die früheren Bestimmungen über enge, nicht besteigbare Schornsteinröhren sind durch Kabinetsordre vom 12. April 1853 aufgehoben. Für die Beurtheilung der Zulässigkeit von solchen Schornsteinanlagen, sowie hinsichtlich der Reinigung dieser Schornsteine sind durch Regierungsinstructionen folgende Grundsätze aufgestellt:

§ 1. [Stärke der Schornstein-Wangen u. Zungen.] Die Wangen der Schornsteinröhren für gewöhnliche Stuben- und Herdfeuer müssen wenigstens einen halben Mauerziegel stark sein, die Zungen zwischen denselben mit Rücksicht auf regelmäßigen Steinverband, ebenso stark. Die Wangen eines Rauchrohres oder die Wangen u. Zungen mehrerer einen Schornsteinkasten bildenden Röhren müssen überhaupt mit einander in regelrechtem Ziegelverbande stehen. — Alles Holzwerk muß von der äußeren Fläche der Wangen 3 Zoll entfernt bleiben. Wo wegen anhaltender u. sehr starker Feuerung bedeutende Erhitzung der Röhren zu erwarten steht, sind die Wangen nach Maßgabe der Umstände einen bis zwei Ziegel stark zu machen.

§ 2. [Schleifen und Aufsockeln der Röhren.] Wenn Röhren theilweise nicht lothrecht aufgeführt sind, sondern gezogen oder geschleift werden sollen, so darf dieses Schleifen nur stattfinden entweder in einer Mauer von mindestens der Stärke der Röhren mit ihren Wangen, oder auf einem ebenso breiten und verhältnißmäßig starken massiven Bogen oder auf massiven Wangen. Ueber die äußere Grenze des Unterbaues darf kein Theil des darüber aufgeführten Rauchrohrs seitwärts hinaus reichen mit Ausnahme von einzelnen od. mehreren Ziegeln über einander bis zur Höhe von 4 Schichten, welche entweder den Zweck haben, einzelne Hölzer des Dachverbandes zu tragen, oder bis an das Holzwerk hinaus gesetzt sind, und dem Schornsteine, wenn er isolirt steht, mehr Verbindung mit dem Dachwerk zu geben. — Die Richtung geschleifter Röhrentheile muß möglichst steil sein. Das Schleifen von Röhren unter einem Winkel von weniger als 45° mit der Horizontale darf nur mit unserer besonderen Genehmigung stattfinden. — Der Uebergang eines lothrechten Röhrentheiles in das geschleifte, wie des letzteren in ein nach anderer Richtung geschleiftes oder in ein lothrechtes Röhrenstück muß durch ein kreisbogenförmiges Stück bewirkt werden, dessen Mittellinie zu einem Kreise von mindestens 3 Fuß Halbmesser gehört, und dessen Einschlußlinien von den Mittellinien der graden Röhrenstücke tangirt werden.

§ 3. [Stärke der Wangen freistehender Röhren.] Wenn einzelne Röhren, oder davon mehrere in einem Kasten vereinigt durch den Dachraum, oder durch hohe Stockwerke außer Verband mit Mauern, also freistehend aufgeführt werden, so ist auf gehörige Stabilität nach allen Seiten hin Bedacht zu nehmen u. in jedem einzelnen Falle die Tüchtigkeit der zu verwendenden Materialien und die Genauigkeit der Arbeit nach den örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen. Bei einzelnen Röhren wird die Stabilität durch Verstärkung der Wangen, bei Röhrenkasten am einfachsten dadurch erzielt, daß man die einzelnen Röhren darin nicht in einer Reihe neben einander, sondern nach sich kreuzenden Richtungen mindestens zu zweien neben einander anordnet.

§ 4. [Bewurf der Röhren mit einem Bindematerial.] Die inneren Wände der Rauchröhren

müssen gleichzeitig mit dem Hinaufführen der letzteren mit Lehm oder Kalkmörtel beworfen, und mit der Kelle oder besser mittels Hindurchziehen eines behobelten Holzklotzes von durchweg gleichem, und zwar dem Querschnitt der Röhrenöffnung, und von der Stärke entsprechender Länge geglättet werden. — Die äußeren Flächen der Schornsteinwangen sind, so weit sie sich innerhalb der Gebäude befinden, mit Mörtel zu putzen od. zu berappen.

§ 5. [Reinigung der Röhren.][1]) Das Reinigen der Röhren von staubartigem Ruß, der sich darin angesetzt hat, geschieht mittels Haarbürsten oder Kreuzbesen, von Glanzruß mittels der letzteren oder Kratzbürsten von Draht, welche genau die Form des Röhrenquerschnitts haben müssen. — Die Bürsten oder Besen werden an einem Seile auf- und niedergezogen, nachdem dieses mit Hilfe eines Gewichtes (am besten in Kugelform) hinunter gelassen worden. Die Reinigung muß so oft bewirkt werden, als es mit Rücksicht auf die Anzahl und Größe der Feuerungen und auf die Gattung des Brennmaterials nöthig wird. — Bei jedesmaliger Reinigung sind die Röhren an den äußeren Seiten genau zu besichtigen, damit ein entstandener Fehler nicht lange unbemerkt bleibe.

§ 6. [Oeffnungen behufs der Reinigung.] Jede Röhre eines mit Ziegeln oder Schiefer eingedeckten Hauses ist unten, wo sie anfängt und über dem obersten Dachboden, ingleichen bei mehr als zweimal veränderter Richtung auch an anderen passenden Stellen behufs Reinigung mit Seitenöffnungen von der erforderlichen Größe zu versehen, und es sind diese Oeffnungen mit eisernen in Falze genau einschlagenden Thüren, oder mit in Mörteln gesetzten Ziegeln vollkommen dicht zu schließen. Alle dergleichen Reinigungsöffnungen dürfen indessen nicht in der unmittelbaren Nähe einer hölzernen Treppe oder sonstigen Holzwerks angebracht werden, sie müssen wenigstens 3 Fuß von letzterem entfernt bleiben, und wenn der darunter befindliche Fußboden mit Holz belegt ist, in demselben ein Vorpflaster erhalten, welches 2 Fuß Breite hat, und in der Länge auf jeder Seite um 2 Fuß über die Thüröffnung hinaus geht, oder statt dessen eine auf dem Fußboden befestigte Blechplatte von derselben Ausdehnung. — Die übrigen Vorschriften finden bis auf die der Anbringung einer Reinigungsöffnung über dem obersten Dachboden auch bei den Schornsteinröhren mit Schindeln, Rohr od. Stroh gedeckter Gebäude ihre Anwendung. Da hier das Anbringen einer Reinigungsthür im obersten Dachboden nicht gestattet werden kann, so ist bei dergleichen Gebäuden darauf zu halten, daß die vorgeschriebene Reinigung nur von der Forst aus durch die über dem Dache befindliche oberste Mündung des Rauchrohres bewirkt werde. Um von außen zu jeder Zeit zu dieser Oeffnung gelangen zu können, müssen die nöthigen Hilfsmittel, als Leitern und Aussteigeklappen in den betreffenden Dachflächen vorhanden sein.

[1]) Wegen Bestrafung der Unterlassung der Reinigung s. Str.-G.-B., § 368, Nr. 4.

Schornsteinfeger, s. Gewerbe-Ordnung §§ 39, 47, Abs. 2.

Schriften, s. Druckschriften, Nachdruck.

Schriftwerke, Schutz des geistigen Eigenthums daran, s. Nachdruck.

Schüler dürfen an politischen Versammlungen oder Vereinen nicht theilnehmen; s. unter Vereinspolizei das Gesetz v. 11. März 1850, § 8.

Schürfen, s. Berggesetz §§ 3—11, 24, 162.

Schulen. Mit Rücksicht auf das nunmehr bestimmt zu erwartende Unterrichtsgesetz werden alle das Schulwesen und die Schullehrer betreffenden Bestimmungen hier unberücksichtigt gelassen, mit Ausnahme des die allgemeine Wittwen- und Waisenkasse der Elementarlehrer betreffenden, voraussichtlich neben dem Unterrichtsgesetz in Kraft bleibenden Gesetzes. S. den folgenden Artikel. Bezüglich der Zuständigkeit der Behörden im Bereiche der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 in Schulangelegenheiten, s. unter Verwaltungsbehörden das Gesetz vom 26. Juli 1876, §§ 77 f.

Schullehrer-Wittwenkasse.

Gesetz, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer, vom 22. December 1869:

§ 1. Die Statuten der unter der Leitung der Staatsbehörden in den verschiedenen Theilen des Landes bestehenden Wittwen- und Waisenkassen für die Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer sind durch die bisherige Verwaltung unter Mitwirkung des betheiligten Lehrerstandes einer Revision zu unterwerfen. **§ 2.** Zweck dieser Revision ist die Erhöhung der den Hinterbliebenen der Kassenmitglieder zu zahlenden Pension vom 1. Januar 1871 ab auf jährlich mindestens 150 M, ohne später mögliche Erhöhungen dieses Minimalsatzes auszuschließen. — Ueber den Anspruch der einzelnen Hinterbliebenen auf Pension, über Anfall und Ende des Pensionsgenusses bestimmen die zu revidirenden Statuten (§ 1). **§ 3.** Um den angegebenen Zweck zu erreichen, können nach Anhörung der in jedem Kreise zu bildenen Vorstände (§ 7) die jährlichen Beiträge von jeder in dem Bereich der Kasse befindlichen öffentlichen Lehrerstelle, sowie von denjenigen Kassenmitgliedern, welche keine Lehrerstelle inne haben, bis auf den Betrag von 15 M gesteigert, von allen Elementarlehrern bei ihrer ersten definitiven Anstellung ein Antrittsgeld bis zum Betrage von 24 M, und von den Kassenmitgliedern bei Gehaltsverbesserungen, die ihnen zu Theil werden, ein einmaliger Beitrag von 25 Procent des Jahresbetrages derselben gefordert werden. **§ 4.** Die Gemeinden und selbständigen Guts- od. Dominialbezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen ꝛc., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 12 M für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Bezirks zu zahlen, welchem sie angehören. — Sind mehrere Gemeinden, selbständige Guts- oder Dominialbezirke zu einem Schulverbande vereinigt oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maßgabe des gesamm-

ten, in den einzelnen Gemeinden, Guts- od. Dominialbezirken aufkommenden Betrages der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer auf die Betreffenden zu vertheilen. **§ 5.** Gelingt es auch mit Hinzunahme dieser Beiträge nicht —, die im § 2 festgesetzten Minimalsätze der Pension zu erreichen, so ist aus der Staatskasse der erforderliche Zuschuß zu leisten. **§ 6.** Die Verwaltung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse verbleibt der Regierung. —. Doch werden als Curatoren der Kasse von den Mitgliedern der Anstalt aus ihrer Mitte 3 Vertreter erwählt. **§ 7.** In jedem der zu einem Bezirk vereinigten Kreise resp. Aemter oder selbständigen Städte wird ein Vorstand gebildet, zu welchem neben Vertretern des Kreises resp. des Amtes oder der selbständigen Stadt der Landrath, Amtshauptmann oder Bürgermeister als Vorsitzender und neben Vertretern der Schulinspection drei von den Mitgliedern der Kasse zu wählende Lehrer gehören müssen. **§ 8.** Die Erhöhung der bisherigen Beiträge und Antrittsgelder, sowie die Festsetzung der zu zahlenden Wittwen- und Waisenpensionen erfolgt, letzteres auf Grund sachverständigen Gutachtens, nach Anhörung der Vorstände (§ 7) durch Beschluß des Ministers der Unterrichtsangelegenheiten. **§ 9.** Zum Capital müssen geschlagen werden die Antritts-, die Gehaltsverbesserungsgelder, die eingehenden Geschenke und Vermächtnisse, soweit nicht ausdrücklich anders über sie bestimmt ist, und die Collecten. **§ 10.** Die Aufhebung der unter Leitung der Staatsbehörden stehenden Elementarlehrer-Wittwen- u. Waisenkassen zum Zweck einer Erweiterung der Associationsbezirke, die Veränderung ihrer Statuten, die Vereinigung mehrerer solcher Kassen zu einer gemeinschaftlichen Kasse, die Zuschlagung einzelner Landestheile zu einem bereits bestehenden Kassenverbande, die Errichtung neuer solcher Kassen mit juristischer Persönlichkeit, mit Beitragspflicht aller öffentlichen Elementarlehrerstellen innerhalb eines gewissen Bezirks und mit Berechtigung zur administrativen Beitreibung der jährlichen und einmaligen statutenmäßigen Beiträge, sowie der Antrittsgelder der Theilnahmepflichtigen, wobei jedoch überall die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen zur Geltung kommen und die bereits erworbenen Rechte der einzelnen Theilnehmer gewahrt werden müssen, erfolgt durch Königliche Verordnung, welche durch die Amtsblätter der betheiligten Bezirke zu verkündigen ist. **§ 11.** Für diejenigen Landestheile, in welchen derartige Kassen unter der Leitung von Staatsbehörden nicht bestehen, sind solche spätestens bis zu dem in § 2 angegebenen Zeitpunkte nach den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Normen gleichfalls durch Königl. Verordnung ins Leben zu rufen, insofern nicht anderweitig in noch auskömmlicher Weise daselbst für die Lehrer-Wittwen und Waisen gesorgt ist. **§ 12.** Durch dieses Gesetz werden weder bestehende Gerechtsame der Lehrer-Wittwen und Waisen, noch besondere Leistungen zu deren Gunsten aufgehoben. Diese Gerechtsame und Leistungen werden jedoch, soweit sie nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, auf die nach den §§ 3 und 4 zu gewährenden Zuschüsse zu den Wittwen- und Waisenkassen angerechnet.

Schulzeugnisse für den einjährig-freiwilligen Dienst, s. Ersatzordnung § 90.

Schußwaffen in Stöcken 2c. dürfen nicht feilgehalten werden, s. Str.-G.-B. § 367, Nr. 9.

Schutzblattern, s. Impfung.

Schutzmaßregeln bei Viehseuchen, s. Viehseuchen.

Schutzwaldungen, s. Waldungen.

Schwäne, Schonzeit für wilde, s. unter Schonzeit Gesetz vom 26. Februar 1870, § 1, Nr. 10, § 5, Nr. 10.

Schwangerschaft ist in Bezug auf Armenpflege nicht als Krankheit anzusehen; s. unter Armenpolizei Gesetz vom 6. Juni 1870, § 29. S. auch Leibesfrucht.

Schwarzwild, Abwehr desselben, s. unt. Jagdpolizei Gesetz vom 7. März 1850, § 21 (S. 685) und für Nassau Verordnung vom 30. März 1867, § 23 (S. 692).

Schwefelalkohol, Beförderung desselben auf Eisenbahnen, s. Betriebs-Reglement § 48, II, A, 1.

Schwefelkohlenstoff-Fabriken bedürfen besonderer Genehmigung; s. Gewerbeordnung § 16.

Schwefelsäure-Fabriken, s. Chemische Fabriken.

Schwiegereltern, Bestrafung derselben wegen Beischlafs mit ihren Schwiegerkindern, s. Str.-G.-B. § 173.

Schwimmunterricht, Ertheilung desselben als Gewerbebetrieb, s. Gewerbeordnung §§ 35, 54.

Schwindsucht, sanitätspolizeiliche Vorschriften in Betreff derselben, s. unter Ansteckende Krankheiten Regulativ vom 8. August 1835, §§ 90, 91.

Secundanten beim Zweikampf, Straflosigkeit derselben, Strafgesetzbuch § 209.

Seeschiffer und **Seesteuerleute** müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen. Die vorschriftsmäßig ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Bundesgebiet. Ueber das Verfahren behufs Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute sind durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 30. Mai 1870 ausführliche Anordnungen getroffen.

Seewehr, s. unter Kriegsdienst Gesetz vom 9. Novbr. 1867 §§ 2, 5, 7, 8, 13. Seewehrpflicht, s. Ersatzordnung § 17, Nr. 5, § 40.

Seiden-Enden u. Dräume sind vom Handel im Umherziehen ausgeschlossen; s. Gewerbeordnung § 56, Nr. 2.

Seifensiedereien gehören zu den einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen; Gewerbeordnung § 16. Bei der Anlage derselben sind folgende Vorschriften zu befolgen: **1.** Der Siedekessel muß in einem mit massiven Mauern umschlossenen Raume aufgestellt sein. Das Kessel-Mauerwerk muß überall wenigstens 2 m von den Umfassungsmauern entfernt bleiben. **2.** Der für die Feuerungsanlage und zur Aufnahme und Abführung der Dünste bestimmte Schornstein muß einen Querschnitt von minde-

stens 18 Zoll im Quadrat haben und ist mindestens 5 Fuß höher, als der Dachfirst der weniger als 30 Fuß entfernten Gebäude aufzuführen. 3. Zur Seifenfabrikation dürfen nur Oele oder anderswo bereits ausgeschmolzener Talg verwendet werden. — Dem Unternehmer ist es dagegen untersagt, aus rohem, mit thierischen Zellengewebe noch durchzogenen Talg, aus Speckabfällen, Knochen und dergleichen das Rohmaterial für seinen Betrieb in dieser Fabrik erst auszuschmelzen. — Das zu verarbeitende Fett darf nicht in ungeschmolzenem Zustande aufbewahrt, sondern muß sogleich in frischem Zustande unter Zusatz von Schwefelsäure geschmolzen werden; während der Sommermonate ist dasselbe, sorgfältig zerhackt, schon vor dem Ausschmelzen mit Schwefelsäure zu behandeln. 4. Zur Abführung der Dünste ist ein in die Esse mündendes, hinreichend weites Blechrohr anzubringen. Die Einmündung dieses Rohrs in die Esse muß dicht schließend hergestellt werden, so daß die Dünste aus dem Schornstein nicht in den Fabrikraum zurücktreten können. 5. Die Fenster der Fabrik sind durch Verschraubung fest zu verschließen und dürfen während des Betriebes niemals geöffnet werden; auch muß der Eingang zur Seifensiederei durch zwei sich deckende Thüren doppelten Verschluß erhalten. 6. Die zum Betriebe erforderlichen Materialien sind in abgesonderten, verschlossenen und massiven Räumen aufzubewahren. 7. Jeder Schmelzkessel muß einen Metallrand erhalten, mittels dessen er auf der Oberfläche des Herdes ringsum befestigt wird, so daß ein Durchschlagen der Flamme zwischen dem Kessel und dem Mauerwerke nicht stattfinden kann. 8. Die Rückstandsflüssigkeiten sind mittels eines wasserdichten Kanals in eine gleichfalls wasserdichte Sammelgrube abzuleiten, welche außer der Zeit der Räumung und Reinigung festgeschlossen gehalten werden muß. 9. Die Räumung der Sammelgrube muß nach Bestimmung der Ortspolizeibehörde in angemessenen Zwischenräumen und zur Nachtzeit erfolgen. 10. Die Anordnung, daß in die zur Aufnahme der unreinen Flüssigkeiten 2c. bestimmte Sammelgrube, bevor deren Räumung erfolgt, eine hinreichende Menge Chlorkalkauflösung oder anderer fäulnißwidriger Stoffe zu schütten ist, bleibt für den Fall des Bedürfnisses vorbehalten. 11. Vor Inbetriebsetzung der Anlage hat der Unternehmer der Polizeibehörde in glaubwürdiger Art nachzuweisen, daß die Ausführung den vorgeschriebenen Bedingungen entspricht. 12. Unternehmer ist verpflichtet, durch Einrichtung der Feuerungsanlage oder dabei anzuwendende mechanische Vorrichtungen, sowie durch Anwendung geeigneten Brennmaterials und sorgsame Bewartung auf eine möglichst vollständige Verbrennung des Rauches hinzuwirken, auch — falls sich ergibt, daß die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Gefahren, Nachtheile und Belästigungen für die Besitzer und Bewohner benachbarter Grundstücke durch Rauch, Ruß 2c. zu verhüten, — solche Abänderungen in der Feuerungsanlage und im Betriebe, sowie in der Wahl des Feuerungsmaterials vorzunehmen, welche zur Beseitigung der Gefahren, Nachtheile und Belästigungen besser geeignet sind. 13. Sollte es sich ergeben daß die oben festgesetzten Bedingungen nicht genügen, um die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt oder das Leben und die Gesundheit der in der Fabrik beschäftigten Arbeiter vor erheblichen Gefahren, Nachtheilen od. Belästigungen zu schützen, so bleibt Unternehmer gehalten, ohne Anspruch auf Entschädigung alle diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur Abhilfe jener Uebelstände erforderlich befunden werden.

Selbstbeköstigung der Gefangenen, s. unter Gefängnißstrafe, Verfügung vom 19. Febr. 1876, §§ 3, 6, 13.

Selbstgeschosse dürfen nicht ohne polizeiliche Genehmigung gelegt werden; Strafgesetzbuch § 367, Nr. 8.

Selbstverstümmelung behufs Nichterfüllung der Wehrpflicht, s. Strafgesetzbuch § 142 u. Militär-Strafgesetzbuch §§ 81, 82.

Sensale, s. Mäkler.

Sequester, Bestrafung derselben wegen Untreue, s. Strafgesetzbuch § 266, Nr. 1.

Setzzeit, s. Schonzeit.

Siechthum als Folge einer strafbaren Körperverletzung, s. Strafgesetzbuch § 224.

Siegel, strafbare Anfertigung öffentlicher, s. Strafgesetzbuch §§ 151, 360, Nr. 4, 5. Verletzung öffentlicher Siegel, das. § 136.

Silberprobirer, Gewerbebetrieb derselben; Gewerbe-Ordnung § 36.

Singvögel, Bestrafung des Ausnehmens der Eier oder Jungen derselben, s. Strafgesetzbuch § 368, Nr. 11.

Sittlichkeits-Verbrechen oder Vergehen, s. Strafgesetzbuch §§ 171, 184, 235. Bezüglich der Verpflichtung gewerblicher Unternehmer bei Beschäftigung ihrer Arbeiter 2c. Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen, s. Gewerbe-Ordnung § 106.

Sodafabriken, s. Chemische Fabriken.

Sodalauge, Beförderung derselben auf Eisenbahnen, s. Betriebs-Reglement § 48, II, A. Nr. 4.

Sodomiterei, s. Unzucht.

Sonntags-Heiligung. Im Allgemeinen ist alle öffentliche Arbeit an Sonntagen überhaupt oder während der Stunden des regelmäßigen Gottesdienstes verboten. Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeits-Fällen, kein gewerblicher Gehilfe, Geselle, Lehrling oder Fabrik-Arbeiter verpflichtet; Gewerbe-Ordnung § 105. An Sonntagen darf keine Exekution behufs Beitreibung rückständiger Abgaben 2c. vollstreckt werden, s. unter Abgaben, Verordnung v. 24. November 1843, § 6 und Verordnung v. 22. September 1867, § 7. Die näheren Bestimmungen zur Verhütung der Sonntags-Entheiligung sind durch Bezirks-Polizeiverordnungen erlassen. Wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 M oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft; s. Strafgesetzbuch § 366, Nr. 1.

Spanndienste, s. Gemeindedienste. Spann-

dienste für mobile Truppen, s. unter Kriegsleistungen, Verordnung vom 1. April 1876, Nr. 5, 8.

Sparkassenwesen.[1])

Reglement, die Einrichtung des Sparkassenwesens betr., v. 12. Dec. 1838. Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. thun kund und fügen hiermit zu wissen. Da die Bildung von Sparkassen sich als eine nützliche Einrichtung bewährt und eine immer weitere Ausdehnung gewonnen hat, dabei aber Bedenken zur Sprache gekommen sind, welche einer gesetzlichen Erledigung bedürfen, so haben Wir zur Beseitigung derselben, um auf der einen Seite die an manchen Orten deshalb eingetretenen Schwierigkeiten wegzuräumen, auf der anderen Seite aber zur Sicherstellung sowol derer, welche den Anstalten ihre Ersparnisse anvertrauen, als auch den Gemeinden, welche dieselben unter ihrer Vertretung errichten, und zur Vermeidung von Mißbräuchen, die Aufstellung eines allgemeinen Reglements nöthig befunden und verordnen zu diesem Ende hierdurch Folgendes: 1. Wenn eine Gemeinde eine Sparkasse einzurichten beabsichtigt, so hat sie deshalb sich an die vorgesetzte Regierung zu wenden und dieser wegen der zu treffenden Einrichtung Vorschläge zu thun. Eine unerläßliche Bedingung ist hierbei, daß die Stadtverordneten-Versammlung oder die sonstige Communal-Repräsentation zu der zu treffenden Einrichtung, insonderheit zu der in allen Fällen von der Gesammtheit der Commune zu übernehmenden Vertretung ihre Zustimmung ertheile. Etwaige Zweifel und Widersprüche der Communal-Verwaltungsbehörde dagegen können durch die Entscheidungen der Staatsbehörde beseitigt werden. 2. Die Regierung hat nach gehöriger Vorbereitung der Sache und Entwerfung des Statuts an den vorgesetzten Ober-Präsidenten zu berichten, welchem die Genehmigung der Einrichtung und der Bestätigung des Statuts oder die Verweigerung derselben zusteht u. obliegt. — Hierbei sind folgende Grundsätze zu beobachten: 3. Die Genehmigung zur Errichtung solcher Einrichtungen soll keiner Gemeinde versagt werden, welche deshalb zweckmäßige Vorschläge thut und nach ihrer Lage und dem geordneten Zustande ihres Haushaltes den Einlegern Sicherheit zu leisten im Stande ist. 4. Bei Prüfung der Vorschläge ist darauf zu sehen, daß a) die Einlagen gehörig sicher gestellt werden: b) daß der Communal-Haushalt dadurch nicht in Gefahr der Störung und Zerrüttung komme, und c) daß die Einrichtung selbst hauptsächlich auf das Bedürfniß der ärmeren Klasse, welcher Gelegenheit zur Anlegung kleiner Ersparnisse gegeben werden soll, berechnet und der Veranlassung zur Ausartung der Anstalten vorgebeugt werde. 5. Um den unter 4 a angegebenen Zweck zu erreichen, muß vor der Bestätigung nachgewiesen werden, auf welche Weise die durch die einzelnen Einlagen sich bildenden Kapitalien sicher angelegt werden sollen. Es ist den Communen erlaubt, diese Capitalien nicht nur auf erste Hypotheken (solche, denen keine Hypothek eines andern vorsteht), inländische Staatspapiere und Pfandbriefe und auf andere völlig sichere Art anzulegen, sondern auch damit ihre eigenen Schuldobligationen einzulösen oder die Gelder zur Dotirung städtischer nach der Verordnung vom 28. Juni 1826 eingerichteten Leihanstalten zu verwenden. — Wenn der Oberpräsident zu den Verwendungen der letztern Art seine Zustimmung ertheilen will, hat derselbe nicht nur zuvörderst zu prüfen, ob auch das städtische Schuldenwesen gehörig geordnet und die Verzinsung und Tilgung gesichert sei, nicht minder, ob die wegen der Leihanstalten getroffene oder zu treffende Einrichtung der gedachten Verordnung entspreche und sonst zweckmäßig sei, sondern er hat auch ferner diese Angelegenheiten im Auge zu behalten und dafür zu sorgen, daß nicht durch unordentliche Verwaltung die Sicherheit der Einlagen gefährdet werde.[1]) 6. Zur Erreichung desselben Zwecks muß die Sparkasse einen besonderen, von anderen Kassen der Stadtverwaltung unvermischt zu erhaltenden Fonds bilden. Diejenigen Documente, welche für die Einlage-Capitalien erlangt werden, wozu auch die Stadt-Obligationen und die Schuld-Documente der Leihkassen gehören, müssen abgesondert verwahrt und die davon eingehenden Zinsen lediglich beim Fonds der Sparkasse wieder verrechnet werden. 7. Insoweit die Zinsen, welche aus den Capitalien erlangt werden, gegen diejenigen, welche den Einlegern zu gewähren sind, einen Ueberschuß ergeben, muß der letztere so lange der Sparkasse verbleiben und zinsbar wieder angelegt werden bis sich ein hinreichendes Capital gebildet hat, um etwaige Verluste des Fonds zu decken und die Verpflichtungen gegen die Einleger zu erfüllen, ohne daß es nöthig ist, deshalb die allgemeine Vertretung der Stadtgemeinden in Anspruch zu nehmen. Dafern dieser Ueberschuß eine höhere Summe erreicht hat, als für den angegebenen Zweck erforderlich scheint, und die Commune über einen Theil desselben zu andern öffentlichen Zwecken zu disponiren beabsichtigt, so soll sie hierzu die Genehmigung des Oberpräsidenten einholen, welcher solche nur dann zu ertheilen hat, wenn nach Abzug der zu verwendenden Summe ein angemessener Reserve-Fonds übrig bleibt. 8. Desgleichen sollen die Communen zu neuen Bedürfnissen nur unter Genehmigung des Ober-Präsidenten Darlehne aus den Sparkassen-Fonds entnehmen dürfen. Diese Genehmigung ist aber nur dann zu ertheilen, wenn die Verzinsung u. Tilgung eines solchen Darlehns im Voraus vollständig gesichert ist. Die darüber auszustellenden Obligationen werden dann in der unter Nr. 6 angegebenen Art Eigenthum des abgesonderten

---

[1]) Bezüglich der Zuständigkeit der Behörden im Geltungsbereiche der Provinzial-Ordnung v. 29. Juni 1875 in Sparkassenangelegenheiten s. unter Verwaltungsbehörden Gesetz vom 26. Juli 1876, § 152.

[1]) Durch Cabinetsordre vom 26. Juli 1841 sind die Oberpräsidenten ermächtigt, da wo die Ortsverhältnisse es nothwendig machen, die Ausleihung der Sparkassenbestände auch auf eine andere, als die im § 5 des Reglements über die Einrichtung des Sparkassenwesens vom 12. Dec. 1838 vorgeschriebene erste Hypothek zu gestatten, wenn nur die zu bestellende Hypothek die erste Hälfte des Werths des zu verpfändenden Grundstücks nicht überschreitet.

Sparcassen-Fonds, zu welchem auch die davon zu entrichtenden Zinsen zu zahlen sind. **9.** Durch die oben unter Nr. 5, 6, 7 und 8 ertheilten Vorschriften ist zugleich für Erreichung des unter Nr. 4b angegebenen Zwecks Vorsehung getroffen und dafür gesorgt, daß die allgemeine Vertretungs-Verbindlichkeit der Communen nur in den seltensten Fällen in Anspruch zu nehmen sein wird. — Um aber auch sonst für die Sicherung der Haushalts-Verhältnisse der Communen zu sorgen, muß der dem Einleger zu gewährende Zins und Zinseszins so bestimmt werden, daß er nicht nur durch die Zinsen von den Capitalien der Sparkasse vollständig gedeckt wird, sondern daß auch ein Ueberschuß bleibt, um die Kosten der Verwaltung und den Zinsverlust an den zu sofortigen Auszahlungen bereit zu haltenden Geldern zu decken und nach und nach das § 7 erwähnte Reserve-Capital zu bilden, aus welchem etwaige Capital- oder Zinsenverluste übertragen werden können. **10.** Nicht minder ist es erforderlich, zu bestimmen, welche Beträge bei den Sparkassen sofort, und welche nach vorgängiger Kündigung zu erheben sind, damit die Kommunen nicht durch eine zu große bereit zu haltende Summe in zu bedeutenden Zinsverlust gebracht, eben so wenig durch zufälligen, augenblicklichen Andrang zur Suspension der Baarzahlungen oder zu kostspieligen Operationen wegen Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel genöthigt werden. — Hierbei wird überall darauf zu sehen sein, daß kleinere Einlagen, welche zur Beseitigung augenblicklichen Nothstandes erforderlich sind, sofort baar zurückbezahlt werden, dagegen bei größeren Einlagen, welche schon als kleine Capitale gelten können, eine nach Verhältniß der Summe längere oder kürzere Kündigungsfrist vorbehalten bleibe. **11.** Behufs der Einreichung des Zweckes unter 4c ist der geringste Betrag, welcher in einer Sparkasse angenommen werden soll, so niedrig, als nach den Verhältnissen der Verwaltung irgend möglich ist, zu bestimmen, damit der ärmsten Klasse die Gelegenheit dargeboten werde, jede auch noch so geringe Ersparniß sogleich sicher anzulegen, und sich dadurch der Versuchung zu überheben, sie ohne ein dringendes Bedürfniß zu verwenden. Auch muß dafür gesorgt werden, daß die Verzinsung mit so geringen Beträgen anfange, als ohne zu große Verwickelung des Rechnungswesens thunlich ist. **12.** Wir wollen es zwar dem Ermessen der Gemeinden überlassen, ob sie nach den besonderen Verhältnissen des Orts ein Maximum der einzelnen Einlagen sowol als des Gesammtbetrages, welcher von jedem einzelnen Einleger angenommen werden soll, bestimmen wollen oder nicht und nur dem Oberpräsidenten das Recht vorbehalten, eine Aenderung zu verlangen und nach Befinden selbst festzusetzen, wenn die Erfahrung zeigt, daß aus der etwaigen Bestimmung oder dem Mangel derselben Nachtheile für die Institute oder für die Communen, oder auch für den allgemeinen Verkehr hervorgehen; da indessen die baare Zurückzahlung größerer Summen, auch wenn die vorbehaltene Kündigung stattgefunden hätte, unter manchen Conjuncturen den Communen Nachtheil bringen und selbst nicht ausführbar sein dürfte, so ist, wenn nicht schon die Einlagen selbst auf ein angemessenes Maximum beschränkt sind, in jedem Statute eine gewisse Summe zu bestimmen, bis zu welcher die Zurückzahlung der Einlagen und der davon aufgewachsenen Zinsen in baarem Gelde erfolgen soll. Wenn dieser Betrag durch fernere Einlagen oder durch Zinszuwachs überstiegen wird, dann soll für Rechnung des Interessenten ohne weitere Rücksprache mit demselben ein öffentliches pupillarische Sicherheit gewährendes Papier eingekauft, solches nach Gattung, Letter und Nummer bei seinem Conto vermerkt, und dabei der dafür bezahlte Curspreis sammt etwaigen Auslagen verrechnet werden. Der Einleger wird dadurch Eigenthümer des eingekauften Papiers, daher er den durch etwaiges Steigen oder Sinken des Curses oder durch Ausloosung dieses Papiers entstehenden Nachtheil oder Vortheil zu tragen oder zu genießen hat. An Zinsen werden ihm jedoch nur die gewöhnlichen Sparkassenzinsen verrechnet, indem der Ueberschuß dem Institute zu Gute geht. Die auf solche Weise erworbenen öffentlichen Papiere sind bei dem nach § 6 zu bildenden besondern Fonds als Spezialdeposita aufzubewahren. Es ist jedoch, wenn nicht die nöthigen Papiere in den erforderlichen Appoints zu haben sind, der Verwaltungsbehörde erlaubt, nach dem wechselnden Bedürfnisse Austauschungen von Papieren gleicher Art aus ihren Beständen vorzunehmen. — Der Vorschlag wegen der Summe, von welcher diese Belegung und Verrechnung anfangen soll, bleibt den Gemeinden überlassen, jedoch ist dem Ober-Präsidenten die Festsetzung vorbehalten, wobei dieselben in gleichem Maaße darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß weder durch eine zu niedrige Summe der eigentliche Zweck der Sparkasse, die ärmere Klasse zur Sparsamkeit anzureizen, beeinträchtigt, noch auch durch die Gewißheit der Einleger, auch größere Beträge sofort oder nach kurzer Kündigung in baarem Gelde zurück zu erhalten, eine Ausartung der Institute zur Bequemlichkeit der Wohlhabenden Behufs augenblicklicher zinsbarer Belegung größerer Summen, und für die Gemeinden eine zu große Verwickelung herbeigeführt werde. **13.** Den Büchern, welche die Sparkassen ausstellen, soll überall das Statut, ingleichen eine Tabelle beigedruckt werden, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von dem zu verzinsenden Minderbetrage an bis zur Höhe von 300 M, oder, insofern ein niedrigeres Maximum bestimmt wäre, bis zu diesem, in jedem der nächstfolgenden 10 Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen gewähren wird. Die weitere Ausdehnung der Tabellen auf größere Summen und längere Zeit bleibt den Communen anheimgestellt. **14.** Die Sparkassenbücher sind unter fortlaufenden Nummern auszustellen, dergestalt, daß die Bücher der Kasse hinsichtlich der Nummer und des Einlagebetrags den den Einlegern ausgehändigten Sparkassenbüchern selbst entsprechen. In beiden ist der Name des Einlegers einzutragen. — Da jedoch, wenn bei der Zurücknahme der Einlagen der

Inhaber sich wegen der Identität der Person und wegen seiner Empfangsberechtigung legitimiren mußte, dies, besonders in großen Städten und bei Erbfällen, stets mit Weitläufigkeiten u. zum Theil mit Kosten verbunden sein würde, welche den Betrag vieler Einlagen leicht übersteigen könnten, hierdurch aber die Communen, wegen der für sie damit verbundenen Verwickelung und Vertretungsverbindlichkeit, von der Errichtung von Sparkassen, und die Einleger von der Einlage ihrer nur mit Schwierigkeit und Kosten wieder zu erlangenden Ersparnisse abgeschreckt werden würden, so sollen die Communen berechtigt sein, in den zu errichtenden Statuten die Bestimmung aufzunehmen: daß jedem Inhaber des Sparkassenbuchs der Betrag ohne weitere Legitimation werde ausgezahlt werden und die Commune nach Einlösung desselben dem Einzahler oder dessen Erben keine weitere Gewähr leiste, dafern nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt worden sei. 15. Damit auch der Inhaber jedes Sparkassenbuchs sich beim Verluste desselben möglichst sicher stellen könne, setzen wir Folgendes fest: a. Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes wieder zu erhalten wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung der Kassenbehörde anzeigen, welche denselben, ohne sich um die Legitimation des Inhabers zu kümmern, in ihren Büchern vermerkt. b. Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Buchs auf eine nach dem Ermessen der Kassenbehörde überzeugende Art darzuthun, so wird ihm von derselben ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Buch gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden. c. Vor Einleitung dieses letztern Verfahrens aber ist sowol der Ablauf desjenigen Kalenderquartals, in welchem die Anzeige des Verlustes bei der Kasse gemacht worden ist, als auch der des folgenden Kalenderquartals abzuwarten. Wird innerhalb dieses Zeitraums das verlorene Buch durch einen Andern als den Anzeiger des Verlustes bei der Kasse präsentirt, so hält solche dasselbe an, übersendet es dem Ortsgerichte und verweiset sowol den Präsentanten, als denjenigen, der den Verlust angezeigt hat, an dieses Gericht zur rechtlichen Erörterung ihrer Ansprüche an das Eigenthum des Buchs. d. Ist aber die bei c. gedachte Frist verstrichen, ohne daß das Buch zum Vorschein gekommen, so ertheilt die Kasse dem angeblichen Verlierer hierüber eine Bescheinigung, und eine aus ihren Kassenbüchern zu fertigende Abschrift des Conto's des verlorenen Buches, — beides gegen bloße Erlegung der Copialien. — Unter Einreichung dieser Abschriften und unter dem Erbieten, sein Eigenthum an dem Buche und dessen Verlust eidlich bestärken zu wollen, kann demnächst der Verlierer das öffentliche Aufgebot und die Amortisation bei dem Ortsgericht nachsuchen. e. Letztere hat den Verlust unter Angabe: aa) der Nummer desselben; bb) der Namen, sowol dessen, auf welchen dasselbe ursprünglich ausgestellt ist, als des angeblichen Verlierers; cc) des Betrags der Summe, über welche dasselbe zur Zeit des angeblich geschehenen Verlustes lautete; durch das am meisten gelesene der an dem Orte erscheinenden öffentlichen Blätter — oder Falls es derer dort nicht gibt, durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks mit der Aufforderung bekannt zu machen: „daß ein Jeder, der an dem verlorenen Sparkassenbuche irgend ein Anrecht zu haben vermeine, sich bei dem Gerichte, und zwar spätestens in dem (näher zu bezeichnenden) Termine melden und sein Recht näher nachweisen möge, widrigenfalls das Buch für erloschen erklärt, und dem Verlierer ein neues an dessen Stelle ausgefertigt werden solle." — Beläuft sich der Betrag des Sparkassenbuchs auf weniger als 150 M, so wird der Edictaltermin auf 4 Wochen hinaus, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, angesetzt, und letztere einmal in jedes öffentliche Blatt inserirt. — Bei Beträgen zwischen 150 und 300 M ist eine achtwöchentliche Edictalfrist und eine zweimalige Insertion, bei Beträgen von 300 M oder darüber aber eine Edictalfrist von 3 Monat und eine dreimalige Insertion erforderlich. f. Meldet sich bis zu dem Edictaltermine in demselben Niemand, der auf das Buch Anspruch macht, und leistet der angebliche Verlierer folgenden Eid ab: daß er das Buch besessen und daß ihm ein solches verloren gegangen sei, so faßt alsdann das Gericht das Präclusions- und Amortisations-Erkenntniß ab, welches dem Verlierer zu publiciren und 14 Tage lang an der Gerichtsstelle auszuhängen ist. g. Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, hat die Sparkasse auf Grund desselben dem Verlierer ein neues Buch unentgeltlich auszufertigen. h. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Verlierer; doch sind ihm, wenn der Gegenstand 300 M und darüber beträgt, außer den Insertionskosten, dem Porto und den Stempeln, nur Copialien, bei kleineren Summen dagegen nur Porto und Copialien, Insertionsgebühren aber nur dann in Ansatz zu bringen, wenn das Blatt in welches die Bekanntmachung aufgenommen worden, für Rechnung von Privatpersonen herausgegeben wird, indem Wir für solche Fälle die Stempel-Abgabe erlassen und, insofern die Insertion in einem für Rechnung des Staats gedruckten Blatte erfolgt, solche unentgeltlich bewirken lassen wollen. 16. Wenn ein Interessent sich von der letzten Präsentation seines Sparkassenbuchs an binnen 30 Jahren nicht bei der Kasse meldet, so soll von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens aufhören. 17. Unter Beobachtung der in diesem Reglement aufgestellten Grundsätze soll für jede Sparkasse ein vollständiges Statut errichtet, in solches auch aus obigen Bestimmungen dasjenige, was des Zusammenhanges wegen erforderlich ist, aufgenommen, u. mit der Bestätigung des Ober-Präsidenten jedem Sparkassenbuche vorgedruckt werden. — Sollte wegen besonderer Ortsverhältnisse eine diesem Reglement zuwiderlaufende Bestimmung für nothwendig angesehen werden, so kann solche nur durch Unsere unmittelbare Genehmigung Gültig-

keit erhalten. Die diesfalls erlassene Ordre ist dann ebenfalls beizudrucken. **18.** In jedem Statute ist auch wegen der Verwaltung der Sparkasse, wegen der dabei zu beschäftigenden Personen, ihrer Anstellung und der von ihnen zu leistenden Cautionen, wegen des Orts, an welchem die Sparkasse sich befindet, und wegen der Tage u. Stunden, an welchen die Ein- und Zurückzahlung stattfindet, die erforderliche Bestimmung aufzunehmen. Nicht minder ist darin auszudrücken, wie etwaige spätere Aenderungen des Statuts, welche unter Genehmigung des Ober-Präsidenten oder auch, bei veränderten Umständen und bemerkten Mißbräuchen, auf dessen Anordnung erfolgen können, endlich wie event. die Aufhebung der ganzen Anstalt zur Kenntniß der Interessenten zu bringen sei. — Wenn in Folge einer solchen in Gemäßheit des Statuts öffentlich bekannt gemachten Aenderung die Einleger aufgefordert worden sind, ihre Einlagen nach Ablauf der Kündigungszeit zurückzunehmen, Falls sie die neu aufgestellten Bedingungen sich nicht gefallen lassen, so soll in Rücksicht derjenigen, welche sich nicht melden, angenommen werden, daß sie mit ihren Einlagen bei der Sparkasse unter den neuen Bedingungen verbleiben wollen. **19.** Was die Aufsicht des Staats über die Sparkassen anlangt, so soll es zwar im Allgemeinen bei demjenigen bewenden, was die Gesetzgebung hinsichtlich der Staats-Aufsicht über andere Communal-Institute vorschreibt. Die Ober-Präsidenten und Regierungen sollen aber verpflichtet sein, diesen Instituten eine fortwährende besondere Aufmerksamkeit zu widmen, sich von der Zweckmäßigkeit und Ordnung des Betriebes zu überzeugen, außerordentliche Kassenrevisionen vorzunehmen und anzuordnen und, wo sie Unordnungen und Mißbräuche bemerken, mit Ernst auf deren Abstellung zu dringen. **20.** Ferner haben die Ober-Präsidenten sich jährlich Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen einreichen zu lassen, solche in eine, die ganze Provinz umfassende Hauptnachweisung nach einem vom Minister des Innern und der Polizei allgemein vorzuschreibenden Schema zusammenstellen zu lassen, und letztere dem genannten Minister vorzulegen. Auch ist jede Sparkassenverwaltung verbunden, die an den Ober-Präsidenten eingereichte Nachweisung über ihren Betrieb durch das im Orte oder im Kreise erscheinende Anzeigeblatt, oder, wenn ein solches nicht erscheint, durch das Amtsblatt bekannt zu machen. **21.** Wenn von größeren Landestheilen, z. B. Kreisen und ständischen Verbänden, Sparkassen errichtet werden sollen, so ist das Statut zu Unserer Genehmigung einzureichen. Hierbei sind ebenfalls die vorstehenden Grundsätze zu beobachten. **22.** Was die schon bestehenden Sparkassen anlangt, so sollen zwar, wenn sie seither nach Grundsätzen verwaltet worden sind, welche mit obigen Bestimmungen im Widerspruch stehen, dieselben noch 6 Monate nach Publication gegenwärtigen Reglements nach den seitherigen Grundsätzen fort verwaltet werden können. Nach Ablauf dieser Zeit aber ist hinsichtlich neuer Einlagen lediglich nach einem, dem gegenwärtigen Reglement angemessenen neu zu entwerfenden Statut zu verfahren. — Diejenigen Sparkassenbücher, welche gegenwärtig auf jeden Inhaber ausgestellt sind, behalten fortwährend ihre Giltigkeit. Neue Sparkassenbücher dagegen sind nach Ablauf der gedachten Frist lediglich in der unter Nr. 13 und 14 vorgeschriebenen Form auszustellen.

Speisewirthschaften, von denselben zu entrichtende Gewerbesteuer, s. unter Gewerbesteuer Gesetz vom 30. Mai 1820, § 10, 26, Nr. 2 und Anl. B., Nr. 12, C (S. 582) und Gesetz vom 19. Juli 1861, §§ 14, 15 (S. 589), sowie die Ministerial-Anweisung vom 20. Mai 1876 §§ 49 ff. (S. 596). S. auch Gast-, Schankwirthschaft.

Sperre der Seuchenorte, s. Rinderpest, Viehseuchen.

Spiel, strafbares, s. Strafgesetzbuch §§ 283 bis 285, 350, Nr. 14, § 361, Nr. 5, 362. S. auch Glückspiele, Lotterie.

Spielbanken. Die öffentlichen sind durch Gesetz vom 1. Juli 1868 geschlossen.

Spielkarten.[1])

Gesetz, betr. die Stempelsteuer von Spielkarten vom 23. Dec. 1867.

§ 1. Die von Spielkarten zu entrichtende Stempelsteuer beträgt: a) 80 P für das Spiel Tarokkarten u. franz. Karten von mehr als 32 Blättern: b) 30 P für das Spiel franz. Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquetkarten), deutsche Karten u. Trapelierkarten, und wird zur Staatskasse erhoben. **§ 2.** Gegen Entrichtung der im § 1 bestimmten Steuer erfolgt die Stempelung der französischen und deutschen Karten auf dem Coeur-Aß, der übrigen Karten auf dem von dem Finanzminister zu bezeichnenden Blatte. Der Kartenstempel erhält unter dem Adler die Angabe des Steuerbetrages, sowie das Zeichen der Steuerbehörde, bei welcher die Stempelung verrichtet ist. **§ 3.** Die Einfuhr von Spielkarten in Unsere Staaten ist erlaubt. **§ 4.** Alle in Unsere Staaten zum Verbleibe daselbst eingehende Spielkarten unterliegen derselben Stempelsteuer, wie die im Inlande verfertigten, die vom Zollvereins-Auslande eingeführten Spielkarten außerdem der tarifmäßigen Eingangsabgabe. **§ 5.** Wer Spielkarten in Unsere Staaten einbringt oder ungestempelte Spielkarten daselbst empfängt, ist verpflichtet, dieselben nach Gattung und Menge mit der Angabe, ob sie zum Verbleibe im Inlande oder zur Durchfuhr bestimmt sind, beim Eingange bezw. Empfange der Steuerbehörde anzumelden und nach deren Anweisung die zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten zur Stempelung gegen Entrichtung der gesetzlichen Stempelsteuer vorzulegen. — Die näheren Anordnungen in Betreff der Anmeldung und Vorlegung der Karten zur Stempelung werden von dem Finanzminister erlassen. **§ 6.** Die Fabrikation von Spielkarten darf nur mit besonderer Erlaubniß des Finanzministers und in den von demselben genehmigten Räumen betrieben

---

[1]) Spielkarten sind vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen, s. Gewerbe-Ordnung § 56, Nr. 3. Wegen Bestrafung der Anfertigung oder Benutzung unechter Stempelabdrücke für Spielkarten s. Str.-G.-B. § 275, Nr. 2.

. Die Genehmigung zu einer neuen Spiel- abrik wird nur in dem Falle ertheilt, 1) dieselbe in einem Orte, woselbst sich r Wahrnehmung der steuerlichen Aufsicht te Steuerbehörde befindet, angelegt wer- nd die zu einem fabrikmäßigen Betriebe, zu einer angemessenen Aufsicht u. Controle rliche Einrichtung erhalten soll; 2) eine 00—15,000 M zu bestimmende und nach er Conzession sofort zu bestellende Caution ten wird. — Die Fabrikanlage muß späte- innen 3 Jahren, von dem Zeitpunkte der nigung an gerechnet, vollendet werden, nfalls die letztere ihre Giltigkeit verliert. Die Vorschriften in § 6 finden auf den trieb der bereits bestehenden Kartenfabriken bisher benutzten Räumen keine Anwend- uch sind erst die Besitznachfolger der gegen- n Inhaber der Fabriken bei Verlust des tionsrechtes zu einer Cautionsbestellung 00—15,000 M (§ 6 zu 2) verpflichtet. Sämmtliche Kartenfabrikanten stehen unter cher Controle und unterliegen den steuer- Revisionen. § 9. Was hinsichtlich der inrichtung, der Fabrikation, Stempelung, ahrung und Versendung von Spielkarten, hinsichtlich der Buchführung, der bei der behörde zu machenden Meldungen und des erkaufs der Spielkarten von den Inhabern ielkartenfabriken zu beobachten ist, wird in von dem Finanzminister zu erlassendes tiv vorgeschrieben. § 10. Für die Ab- j der Steuern können angemessene Fristen Sicherheitsstellung bewilligt werden. — rlaß od. Ersatz kann nur von dem Finanz- r und zwar für inländische Karten nur Falle gewährt werden, wenn gestempelte piele bei der Verpackung oder Aufbewahr- den dazu bestimmten Fabrikräumen durch nverschuldeten Zufall zum Gebrauche un- i geworden sind und das Ereigniß binnen nden unter Einlieferung der verdorbenen neten Kartenspiele, sofern dieselben durch fall nicht ganz verloren gegangen, der behörde angezeigt wird. § 11. Der Detail- mit Spielkarten, welche nach den Be- ngen in §§ 1 u. 2 gestempelt sind, unter- nbeschadet der in § 9 bezüglich der Spiel- abrikanten getroffenen Bestimmung, nur den inen gewerbepolizeilichen u. gewerbesteuer- Vorschriften; eine besondere Genehmigung i nicht erforderlich. § 12. Karten, welche it dem nach diesem Gesetze erforderlichen l versehen sind, werden, wo sie sich vor- confiscirt. — Wer ungestempelte Karten , veräußert, vertheilt, in Gewahrsam hat amit spielt, verfällt für jedes Spiel in trafe von 30 M. — Gastwirthe, Kaffee- u. andere Personen, welche Gäste halten, dieselbe Strafe verwirkt, wenn in ihren ngen oder Localen mit ungestempelten gespielt worden ist und sie nicht nach- können, daß dies ohne ihr Wissen geschehen 13. Die Nichterfüllung einer der nach n Einbringer bezw. Empfänger vom Aus- ingehender Spielkarten obliegenden Verpflichtungen wird mit der in § 12 bestimmten Strafe geahndet. Kann jedoch der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er die Stempelsteuer nicht habe hinterziehen können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe von 3—30 M statt. § 14. Wenn eine Person, welche den Handel mit Spielkarten betreibt, ungestempelte Karten feilhält, veräußert, oder in Gewahrsam hat, oder die dem Einbringer bezw. Empfänger vom Auslande eingehender Karten nach § 5 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so soll gegen dieselbe die nach §§ 12 oder 13 verwirkte Strafe in keinem Falle auf einen geringeren Betrag als 600 M Geldbuße festgesetzt werden, soweit nicht nach § 13 eine bloße Ordnungsstrafe einzutreten hat. § 15. Wer ohne vorgängige Genehmigung des Finanzministers Spielkarten zu verfertigen unternimmt (§ 6) oder nach erhaltener Erlaubniß vor erfolgter Anzeige bei der Steuerbehörde mit der Fabrikation beginnt, verfällt neben Confiscation der Geräthe, Materialien und bereits verfertigten oder in deren Anfertigung begriffenen Spielkarten in eine Geldstrafe von 1500 M. Für jedes Spiel, das über 50 bereits verfertigt ist, wird die Geldstrafe um 30 M verschärft. § 16. Wird die Fabrikation von Karten in anderen, als den dazu angesagten Räumen vorgenommen, so tritt dieselbe Geldstrafe (§ 15) nebst Confiscation der in den unangesagten Räumen befindlichen Geräthe, Materialien und gefertigten oder in der Anfertigung begriffenen Karten ein. § 17. Werden gegen die Vorschriften in dem von dem Finanzminister nach § 9 zu erlassenden Regulative die in einer Fabrik gefertigten Karten den revidirenden Steuerbeamten nicht vollständig angegeben u. vorgelegt, oder ungestempelte Karten ohne Mitwirkung der Steuerbehörde versendet, od. aus dem Mitverschluß der Steuerbehörde unbefugt entfernt, so zieht dies Verfahren die Confiscation der nicht angegebenen od. versendeten oder aus dem Steuerverschluß entfernten Karten und die im § 15 verordnete Geldstrafe nach sich. § 18. Wer wegen eines dieser Vergehen (§§ 15—17 incl.) schon einmal bestraft worden ist und sich desselben oder eines anderen in den §§ 15—17 gedachten Vergehens abermals schuldig macht, ist nicht nur mit den vorbestimmten Strafen zu belegen, sondern auch des Rechtes, die Kartenfabrikation ferner zu betreiben, für verlustig zu erklären, ohne daß es einer vorgängigen Belehrung über diese Folge der Wiederholung des Vergehens bedarf. § 19. Die Entfernung überzähliger Karten aus der Fabrik oder der Ausschußblätter, bevor letztere nach Vorschrift des Regulativs (§ 9) unbrauchbar gemacht worden sind, ist, sofern nicht nach dem Vorstehenden eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße von 30—150 M zu belegen. § 20. Zuwiderhandlungen gegen die nach § 5 u. 9 von dem Finanzminister zu erlassenden Vorschriften, worauf keine besondere Strafe in diesem Gesetze angeordnet ist, ziehen eine Ordnungsstrafe von 3—30 M nach sich. § 21. Den Geldstrafen ist für den Fall, daß der Verpflichtete dieselben zu entrichten unvermögend sein sollte, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu

substituiren. § 22. Denuncianten erhalten keinen Antheil an den Geldstrafen. § 23. Hinsichtlich des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und hinsichtlich der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeiten dritter Personen kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren u. die Haftung dritter Personen wegen Zollvergehen bestimmt. § 24. In Betreff der Haussuchungen und der Verpflichtung zur Hilfsleistung, sowie in Betreff der Bestechung von Steuerbeamten u. der Widersetzlichkeit gegen dieselben sind die hierüber in den Gesetzen wegen Besteuerung des Braumalzes enthaltenen Bestimmungen — §§ 54, 55, 88, 89 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, §§ 18, 19, 36, 37 der Verordnung vom 11. Mai 1867, §§ 17, 18, 33, 34 des Gesetzes vom 17. 1866 [1]) — innerhalb des Geltungsbereiches derselben anzuwenden. § 25. Die in den §§ 11 bis 13 vom 4. Juli d. J. enthaltenen Uebergangsbestimmungen wegen der Anmeldung der Nachversteuerung u. des Gebrauches vorräthiger ungestempelter oder nach den bisherigen Gesetzen gestempelter Spielkarten bleiben in Kraft und erlangen mit diesem Gesetze auch in den Hohenzollernschen Landen und im Jadegebiete mit der Maßgabe Gesetzeskraft, daß an die Stelle des in §§ 11 u. 12 a. a. O. auf den 1. Aug. d. J. bestimmten Zeitpunktes der 1. Jan. 1868 tritt. — Was in den §§ 12 u. 14 dieses Gesetzes von ungestempelten Karten verordnet ist, findet in allen Landestheilen, wo die vorbezeichneten Uebergangsbestimmungen gelten, auch hinsichtlich der nach früher daselbst giltigen Gesetzen gestempelter Karten Anwendung, wenn die erforderliche anderweite Stempelung derselben nicht stattgefunden hat.

Spielzeug, mit gefährlichen Farben gefärbtes, s. Farben (S. 379).

Spinnerei-Abgänge, Beförderung derselben auf Eisenbahnen, s. Betriebs-Reglem. § 48, II, A, Nr. 8.

Spionage, Bestrafung derselben im Kriege, s. Militär-Strafgesetzbuch § 58, Nr. 5.

Spirituosen, Beförderung derselben auf Eisenbahnen, s. Betriebs-Reglem. § 48, II, A. Nr. 4.

Spiritus, Kleinhandel damit, s. Gewerbe-Ordnung § 33.

Sprengöl. Durch Polizei-Verordnungen ist in Betreff des Verkehrs mit Sprengöl Folgendes bestimmt: 1. Die in dieser Verordnung in Betreff des Sprengöls gegebenen Vorschriften gelten, wo nichts Anderes bestimmt worden, in gleicher Weise auch für methylisirtes Nitro-Glycerin und Dynamit.[2]) 2. Die Bereitung von Sprengöl darf nur in solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche dazu die nach § 16 der Gew.-Ordn. vom 21. Juni 1869 erforderliche ausdrückliche polizeiliche Genehmigung ertheilt ist. Die Befugniß dazu ist in keiner anderen gewerblichen Concession enthalten. — Die Fabrikanten von Sprengöl sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Handelsverkehr mit Sprengöl resp. die Versendung desselben ersehen läßt. 3. Die Aufbewahrung von Vorräthen des genannten Stoffes ist außerhalb der Fabrikationsstätte nur an solchen Orten gestattet, wo derselbe Behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen soll, und auch hier nur nach vorgängiger ortspolizeilicher Genehmigung, bei deren Ertheilung über die Beschaffenheit der Niederlagestätte und die sonstigen Bedingungen, unter denen die Aufbewahrung zu gestatten, das Erforderliche vorzuschreiben ist. Der Transport des jedesmaligen Bedarfs von der Niederlagestätte zur Verbrauchsstelle darf nur durch Tragen bewirkt werden. — Insbesondere ist das Halten von Vorräthen zum Handel außerhalb der Fabrikationsstätte gänzlich verboten. 4. Die Bestimmung des § 3 finden keine Anwendung auf diejenigen Niederlagen von Dynamit- oder anderen Sprengölpräparaten, deren Errichtung auf Grund einer von der unterzeichneten königlichen Regierung ertheilten besonderen Erlaubniß erfolgt. — Der Ertheilung einer solchen Erlaubniß hat in jedem einzelnen Falle der Nachweis eines bestehenden Bedürfnisses voranzugehen. — Im Uebrigen sind derartige Niederlagen denjenigen Bedingungen unterworfen, welche in Verbindung mit der Erlaubniß oder in späterem Anschluß an diese von der unterzeichneten königl. Regierung im einzelnen Falle bestimmt werden. 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, insofern sie nicht nach § 367 Nr. 4—5 des Str.-G.-B. einer höheren Strafe unterliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 30 M oder einer Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Ferner ist durch Polizeiverordnung bestimmt: 1. Die Benutzung von reinem Sprengöl (Nitro-Glycerin) als Sprengmittel ist untersagt; gestattet ist nur die Verwendung von Sprengölpräparaten (Dynamit u. dgl.). 2. Die Besitzer sowol von ständigen Niederlagen zu eigenem Gebrauch, wie von Verkaufsstätten haben ein Buch zu führen, in welchem die Quantitäten des bezogenen Dynamits 2c., der Tag des Empfanges, die Bezugsquelle, die Art des Transportes und der Name des Transporteurs einzutragen sind und welches der Behörde jederzeit zur Einsicht zu verstatten ist. In den Verkaufsstätten muß auch der Name des Käufers und das demselben verabfolgte Quantum eingetragen werden. 3. Sowol in den Fabrikationsstätten, wie in den Niederlagen zu eigener Verwendung, darf Dynamit u. dgl. behufs Transportes oder Benutzung bei der Arbeit nur an zuverlässige erwachsene Personen übergeben werden. — In den Verkaufsstätten darf die Abgabe nur auf Grund eines ortspolizeilichen Erlaubnißscheines erfolgen und sind diese Scheine aufzubewahren. 4. Nicht nur die Besitzer von genehmigten ständigen Niederlagen od. Verkaufsstätten, sondern überhaupt Jeder, welcher Dynamit 2c. behufs directer Verwendung bezieht, oder aus den Verkaufsstätten entnimmt, ist zur behutsamen Behandlung und Aufbewahrung an einem sicheren Orte verpflichtet. Die Aufbewahrung auch kleiner Quantitäten in den Wohnungen

[1]) S. jetzt unter Brausteuer Gesetz vom 31. Mai 1872 §§ 23 ff. und 35 ff. (S. 196.)

[2]) S. auch die polizeilichen Vorschriften unter Dynamit (S. 258).

oder in der Nähe von Wohnungen od. Arbeitsplätzen ist untersagt. **5.** Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern dieselben nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches einer höheren Strafe unterliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 30 M oder verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Sprit, Beförderung desselben auf Eisenbahnen, s. Betriebs-Reglem. § 48, II, A, Nr. 1.

Spurweite des Fuhrwerks s. Wagenspur.

Staatsangehörigkeit, Erwerb und Verlust derselben.[1])

Reichs-Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870:[2])

§ 1. Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust. — Angehörige des Großherzogthums Hessen besitzen die Bundesangehörigkeit nur dann, wenn sie in den zum Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums heimathsberechtigt sind.[3]) **§ 2.** Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet: 1) durch Abstammung (§ 3), 2) durch Legitimation (§ 4), 3) durch Verheirathung (§ 5), 4) für einen Norddeutschen durch Aufnahme (§§ 6 ff.) und 5) für einen Ausländer durch Naturalisation (§§ 6 ff.). — Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht. **§ 3.** Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Norddeutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter. **§ 4.** Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Norddeutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters. **§ 5.** Die Verheirathung mit einem Norddeutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes. **§ 6.** Die Aufnahme, sowie die Naturalisation (§ 2, Nr. 4 und 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde.[4]) **§ 7.** Die Aufnahme-Urkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2—5 des Gesetzes über die Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867 die Abweisung eines Neuanziehenden od. die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt. **§ 8.** Die Naturalisations-Urkunde darf Ausländern nur dann ertheilt werden, wenn sie 1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Curators des Aufzunehmenden ergänzt wird; 2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben; 3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden; 4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind. — Vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde, bezw. den Armenverband desjenigen Ortes, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören. — Von Angehörigen der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogthums Baden soll, im Falle der Reciprocität, bevor sie naturalisirt werden, der Nachweis, daß sie der Militärpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind, gefordert werden. **§ 9.** Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Communaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde, bezw. Aufnahme-Urkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird. — Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat. **§ 10.** Die Naturalisations-Urkunde, bezw. Aufnahme-Urkunde, begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten. **§ 11.** Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. **§ 12.** Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht. **§ 13.** Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren: 1) durch Entlassung auf Antrag (§§ 14 ff.); 2) durch Ausspruch der Behörde (§§ 20 u. 22); 3) durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande (§ 21); 4) bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört, als die Mutter; 5) bei einer Norddeutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer. **§ 14.** Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimathsstaates ausgefertigte Entlassungs-Urkunde ertheilt. **§ 15.** Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit er-

---

[1]) Ueber die Zuständigkeit der Behörden im Geltungsbereiche der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in diesen Angelegenheiten s. unter Verwaltungsbehörden Gesetz vom 26. Juli 1876, §§ 160, 161.

[2]) Auf Grund des Art. 80 der Reichsverfassung vom 30. Sept. 1870, beziehungsweise der Verträge v. 23. u. 25. Nov. 1870 in Baden, Hessen und Württemberg, durch Gesetz vom 22 April 1871, § 9 als Reichsgesetz in Bayern, ebenso durch Gesetz vom 8. Jan. 1873 in Elsaß-Lothringen eingeführt.

[3]) Diese Bestimmung ist für Bayern nicht in Kraft getreten.

[4]) Zufolge Reichsgesetzes vom 20. Dec. 1875 darf Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, von demjenigen Bundesstaate, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen, die Naturalisationsurkunde nicht versagt werden.

Flotte u. zur Seewehr gehörigen und nicht a
Offizier angestellten Personen, nachdem sie zu
activen Dienste einberufen sind. **§ 16.** Nor
deutschen, welche nach dem Königreich Bayer
dem Königreich Württemberg oder dem Gro
herzogthum Baden od. nach den nicht zum Bun
gehörigen Theilen des Großherzogthums Hess
auswandern wollen, ist im Falle der Reciproc
tät die Entlassung zu verweigern, so lange s
nicht nachgewiesen haben, daß der betr. Sta
sie aufzunehmen bereit ist. **§ 17.** Aus andere
als aus den in den §§ 15 und 16 bezeichnete
Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassun
nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Kriege
oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundesprä
sidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbe
halten. **§ 18.** Die Entlassungs-Urkunde bewirk
mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Ver
lust der Staatsangehörigkeit. — Die Entlassun
wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binne
6 Monaten vom Tage der Aushändigung de
Entlassungs-Urkunde an seinen Wohnsitz außer
halb des Bundesgebietes verlegt od. die Staats-
angehörigkeit in einem anderen Bundesstaate er-
wirbt. **§ 19.** Die Entlassung erstreckt sich, inso-
fern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird,
zugleich auf die Ehefrau und die noch unter
väterlicher Gewalt stehenden minderjähr. Kinder.
§ 20. Norddeutsche, welche sich im Auslande
aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch
einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimaths-
staates verlustig erklärt werden, wenn sie im
Falle eines Krieges od. einer Kriegsgefahr einer
durch das Bundespräsidium für das ganze Bun-
desgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforder-
ung binnen der darin bestimmten Frist keine Folge
leisten. **§ 21.** Norddeutsche, welche das Bundes-
gebiet verlassen und sich 10 Jahre lang ununter-
brochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch
ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist
wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem
Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich

1. Gesetz, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten betr., vom 11. Juli 1822.[1])

§ 1. Das Diensteinkommen der Beamten kann von den Gemeinden, zu welchen dieselben gehören, überhaupt nur dann besteuert werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben wird. **§ 2.** Das Diensteinkommen soll bei einer solchen Beschatzung fortan im Uebrigen zwar wie das Einkommen der Bürger behandelt, darf aber, weil es einerseits seinem ganzen Dasein nach von dem Leben, der Gesundheit und anderen zufälligen Verhältnissen der Person abhängig und anderseits seinem ganzen Betrage nach bestimmt ist, und dadurch auf der einen Seite gegen Grund- und Kapital-Einkommen und auf der anderen gegen Gewerbs-Einkommen im Nachtheil steht, immer nur mit einem Theile seines Betrages zur Quotisirung gebracht werden; welcher hierdurch auf die Hälfte bestimmt wird. **§ 3.** Da auch dem Staate daran liegen muß, daß den Beamten, welche als solche ihr Einkommen durch die den übrigen Einwohnern vermittels des städtischen Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerb nicht vermehren können, ihr Unterhalt unter keinerlei Umständen zu sehr geschmälert werde; so verbleibt es bei der Bestimmung, daß im äußersten Fall an directen Beiträgen aller Art und zu sämmtlichen Gemeindebedürfnissen bei Gehalten unter 750 M nicht mehr als ein Procent, bei Gehalten von 750 M bis zu 1500 M ausschließlich nicht mehr als anderthalb Procent u. bei höheren Gehalten nicht mehr als zwei Procent des gesammten Diensteinkommens gefordert werden können. **§ 4.** Zu den sämmtlichen Gemeindebedürfnissen in diesem Sinne sind zwar, wie sich von selbst versteht, die Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeindeweise erhoben und abgetragen werden, nicht zu zählen; die Beiträge der Gemeinden zu provinziellen Institutionen und zur Abwickelung sowol der Provinzial- und Kreis- als ihrer besondern Kriegs- u. anderen Schulden, Rückstände und Verpflichtungen, sind aber darunter mit begriffen.[2]) Es darf auch derentwegen bei Besteuerung der Gehalte der Staatsbeamten über das vorbestimmte Maximum nicht hinausgegangen werden. **§ 5.** Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich den fixen Gehalten besteuert. Zu diesem Behuf bestimmt den Betrag derselben nach einer runden Summe die den steuerpflichtigen Beamten vorgesetzte Behörde. **§ 6.** Nach diesen Grundsätzen haben die steuerpflichtigen Individuen alle diejenigen Gemeindesteuerbeiträge zu leisten, welche innerhalb der Zeit, da sie der Gemeinde angehören, auf dieselben vertheilt, und zugleich fällig werden, wenn auch das Bedürfniß vor ihrem Eintritte entstanden ist. Dagegen werden sie, wenn sie die Stadt verlassen, auch von jeder ferneren Beitragsverbindlichkeit völlig befreiet. **§ 7.** Von ihrem etwaigen besonderen Vermögen und anderen Einkommen haben auch die Staatsbeamten ihre Beiträge zu den Gemeindelasten ihres Wohnorts gleich anderen Bürgern oder Schutzverwandten, je nachdem sie das eine oder das andere sind, zu entrichten. **§ 8.** Alles Vorstehende gilt nur von unseren besoldeten unmittelbaren Staatdienern,[1]) wohin also städtische Beamte, die von den Städten besoldeten Polizeibeamten mit eingeschlossen, landschaftliche, Wittwenkassen- und andere Societätsbeamte, Justizcommissarien und Notarien, Justitiarien bei Patrimonialgerichten, Aerzte, Künstler und dergleichen nicht zu zählen sind. Jeder Staatsbeamte aber, welcher einer Behörde angehört und bei derselben seinen beständigen Wohnsitz haben muß, ist unter allen Umständen als ein Einwohner derjenigen Stadt zu betrachten, in welcher diese Behörde ihren Sitz hat. **§ 9.** Civil- und Militärbeamte, nicht minder sämmtliche Empfänger von Wartegeldern und Pensionen, werden zwar übrigens nach gleichen Grundsätzen behandelt. **§ 10.** Jedoch bleiben von allen directen Beiträgen zu den Gemeindelasten befreiet: a) die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungs-Gelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener;[2]) b) eben dergleichen Pensionen, ingleichen Warte-Gelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von 750 M nicht erreicht; c) die Sterbe- u. Gnadenmonate; d) alle diejenigen Dienst-Emolumente, welche bloß als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind; e) alle Besoldungen und Emolumente der beim stehenden Heer und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindlichen activen Militärpersonen, ingleichen der auf Inactivitätsgehalt gesetzten Offiziere; und f) diejenigen der Geistlichen u. Schullehrer. **§ 11.** Auch werden außerordentliche und einstweilige Gehülfen in den Bü-

---

[1]) Sämmtliche Gemeinde-Verfassungsgesetze haben die fortdauernde Giltigkeit des Gesetzes vom 11. Juli 1822 ausdrücklich anerkannt. In Neuvorpommern und Rügen sind die in den übrigen Theilen der Provinz Pommern bezüglich der Theilnahme der Staatsdiener, Geistlichen, der Kirchendiener, der Lehrer und deren Hinterbliebenen an den Communallasten und dem Gemeindeverbande bestehenden Vorschriften durch Gesetz vom 23. Febr. 1870 in Kraft getreten. Wegen der Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten in den neuen Provinzen s. die hiernächst abgedruckte Verordnung vom 23. Sept. 1867.

[2]) S. auch Kreis-Ordnung vom 13. Dec. 1872, § 18.

[1]) Durch Cabinetsordre vom 14. Mai 1832 ist festgesetzt, daß das Gesetz, über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten vom 11. Juli 1822, in allen Städten, in welchen die Communalabgaben in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben werden, auch auf städtische, landschaftliche und andere, nach der Bezeichnung des Landrechts § 69, Tit. 10, Th. 2 als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte in Anwendung gebracht und hiernach die Bestimmung im § 8 des gedachten Gesetzes, insoweit sie die vorbezeichneten Beamten betrifft, abgeändert sein soll. Das Staatsministerium hat diese Vorschrift gesetzlich zu publiciren. — In Betreff der Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf die Reichsbeamten s. unt. Reichsbeamte Gesetz vom 31. März 1873, § 19.

[2]) Durch Cabinetsordre vom 21. Jan. 1829 ist diese Befreiung von den Gemeindelasten auf diejenigen Pensionen und Unterstützungen ausgedehnt, welche die Wittwen und Waisen ehemaliger öffentlicher Beamten und Diener aus einer der besonderen, mit königlicher Genehmigung errichteten Versorgungsanstalten empfangen, wohin namentlich die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt und die Militär-Wittwenkasse, sowie sämmtliche Anstalten gehören, die zum Zwecke der Wittwen- und Waisenversorgung für einzelne Klassen der öffentlichen Beamten und Diener, beispielsweise für die Professoren an den Universitäten, für Geistliche und für Schullehrer, gebildet sind.

reaus der Staatsbehörden in Hinsicht der Gemeindelasten den Staatsdienern nicht gleich, und als solche überhaupt nicht für Einwohner des Orts geachtet, sondern nur, wenn sie anderweitig ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne am Orte haben, gleich anderen Bürgern oder Schutzverwandten behandelt, je nachdem sie zu der einen od. anderen Klasse gehören. **§ 12.** Zu den indirecten Gemeindeabgaben muß aber ein Jeder, und auch die von den directen Gemeindebeiträgen befreieten Personen, beitragen. Auch sind die Staatsdiener nicht berechtigt, dasjenige, was sie hierauf entrichteten, bei den directen Beiträgen von den Besoldungen in Anrechnung zu bringen. **§ 13.** Die gegenwärtigen Bestimmungen gelten zunächst nur für diejenigen Städte, woselbst die Städteordnung vom 19. November 1808 eingeführt ist. In den übrigen Städten bleiben die jeden Orts bisher bestandenen gesetzlichen Vorschriften wegen Erhebung der Gemeindesteuern in Kraft; wo aber solche zweifelhaft sind oder Lücken haben, sind dieselben dergestalt, wie sie den gegenwärtigen Bestimmungen am nächsten kommen, beziehungsweise zu deuten und zu ergänzen.

2. Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Communal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867.[1])

§ 1. Von allen directen Communalauflagen, sowol der einzelnen bürgerlichen Stadt- u. Landgemeinden, als der weiteren communalen Körperschaften (Amtsbezirke, Districtsgemeinden, Armendistricte, Wegeverbände u. s. w.) und der kreis-, communal- und provinzialständischen Verbände, sind vollständig befreit: 1) die servisberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes, sowol hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens; nur zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Communallasten müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Communalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben. — Militärärzte genießen rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung nicht; 2) die auf Inactivitätsgehalt gesetzten oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere hinsichtlich ihrer Gehalts- und sonstigen dienstlichen Bezüge; 3) die Geistlichen und Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente, einschließlich der Ruhegehälter, ingleichen die unteren Kirchendiener, wo und soweit den letzteren eine derartige Befreiung seither rechtsgiltig zugestanden hat; 4) die verabschiedeten Beamten und nicht zu der Kategorie unter Nr. 2 gehörigen Militärpersonen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder sonstigen öffentlichen Kassen zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungsbezüge, ebenso die Beamten hinsichts ihrer Wartegelder, sofern der jährliche Betrag solcher Bezüge für einen Empfänger die Summe von 750 M nicht erreicht; 5) die hinterbliebenen Wittwen u. Waisen der unter 1—4 genannten Personen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungskasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen; 6) die Sterbe- u. Gnadenmonate; 7) alle diejenigen Dienst-Emolumente, welche bloß als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind. **§ 2.** Zu den Beamten im Sinne dieser Verordnung gehören alle, in unmittelbaren Diensten des Staats oder der demselben untergeordneten Obrigkeiten, Collegien, communalen und ständischen Corporationen stehende, mit fester Besoldung angestellte, beziehentlich in Ruhestand getretene öffentliche Beamte, einschließlich der Militär- und Hofbeamten; dagegen nicht diejenigen, welche nur als außerordentliche Gehilfen vorübergehend im öffentlichen Dienst beschäftigt waren. **§ 3.** Die Beamten (§ 2) können von ihrem Diensteinkommen einschließlich der Warte- und Ruhegehälter, ebenso die Militärpersonen von ihren Pensionen — wenn nicht ein Fall der gänzlichen Befreiung nach § 1 vorliegt — zu directen Communal-Auflagen (§ 1) nur insoweit herangezogen werden, als diese von allen Pflichtigen nach dem Maßstabe des persönlichen Einkommens erhoben werden. **§ 4.** Das Diensteinkommen wird in solchen Fällen nur halb so hoch, als anderes gleich hohes persönliches Einkommen der Steuerpflichtigen veranlagt. — Wenn die Veranlagung nicht unmittelbar den Einkommensbetrag zur Grundlage hat, so ist, unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde des besteuernden communalen Verbandes das Einschätzungsverfahren dergestalt besonders zu regeln, daß der vorstehende Grundsatz analog zur Anwendung kommt. — Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich dem festen Gehalte besteuert; zu diesem Behufe wird nöthigenfalls der Betrag derselben in runder Summe durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgestellt. **§ 5.** Die communalen Auflagen aller Art (§ 1) dürfen äußersten Falls, im Gesammtbetrage, bei Besoldungen (§ 3) unter 750 M nicht mehr als 1 Procent, bei Besoldungen von 750 bis 1500 M ausschließlich nicht mehr als anderthalb Procent und bei höheren Besoldungen nicht mehr als 2 Procent des gesammten Diensteinkommens jährlich gefordert werden. — Die hiernach etwa nöthige Ermäßigung der nach § 4 berechneten Steuerbeträge trifft, im Fall der Concurrenz mehrerer communaler Verbände, die zuletzt zur Hebung gestellte Forderung, mehrere noch nicht entrichtete Forderungen aber nach Verhältniß ihrer Höhe. **§ 6.** Auf Staatssteuern u. Staatslasten, welche gemeindeweise abgetragen werden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung. **§ 7.** Die gemäß §§ 3—5 den Staatsdienern obliegende Beitragspflicht zu den Communalabgaben erstreckt sich auf alle diejenigen Beträge der letzteren, welche innerhalb der Zeit, da der Pflichtige dem betreffenden communalen Verbande angehört, auf ihn vertheilt und auch fällig werden, nicht aber auf später fällige. **§ 8.** Jeder Beamte ist bezüglich der Communalbesteuerung seines Diensteinkommens als Einwohner desjenigen Gemeindebezirks zu betrachten,

[1]) Durch Verordnung vom 22. Dec. 1868 sind diese Vorschriften im ganzen Bundesgebiete, soweit sie in demselben noch nicht Geltung hatten, eingeführt.

in welchem die Behörde, der er angehört, ihren Sitz hat. § 9. Von ihrem etwaigen besonderen Vermögen haben auch die nach § 3 begünstigten Staatsdiener, ebenso die Offiziere der unter § 1, Nr. 2 bezeichneten Kategorie, die Geistlichen u. Elementarlehrer, ihre Beiträge zu den Communallasten gleich anderen Angehörigen der betreffenden Verbände zu entrichten. § 10. Durch die nach den vorstehenden Bestimmungen zu bemessenden Geldbeiträge sind die Pflichtigen zugleich von persönlichen Communaldiensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz oder Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder durch Stellvertreter leisten. — Geistliche u. Elementarlehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihren gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgiltig zustand. § 11. Zu den indirecten Gemeinde-Abgaben müssen auch die nach §§ 1—5 begünstigten Personen gleich anderen Gemeinde-Einwohnern beitragen. Sie sind nicht befugt, was sie hierauf entrichten, bei ihren directen Communalbeiträgen in Anrechnung zu bringen. — Die Militär-Speise-Einrichtungen und ähnliche Anstalten bleiben indessen von Verbrauchssteuern in dem, in den altpreußischen Landestheilen bestehenden Umfange befreit. § 12. Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben. — Wo jedoch weitergehende Immunitäten für Beamte, Militärs, Geistliche oder Lehrer nach statutarischem Recht oder besonderen Privilegien bestehen, soll in denselben hierdurch nichts geändert werden. § 13. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 30. September dieses Jahres, unter Anwendung auf alle von diesem Tage an zur Ausschreibung gelangenden directen Communal-Auflagen in Kraft.

Staatsgeheimnisse, Bestrafung der Offenbarung von solchen, s. Str.-G.-B. § 92, Nr. 1.

Staatsleistungen an römisch-katholische Bisthümer und Geistliche, Einstellung derselben, s. unter Bisthümer Gesetz v. 22. April 1875.

Staatspapiere sind vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen, s. Gewerbe-Ordn. § 56, Nr. 3.

Staatsverfassung.

Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat, vom 31. Januar 1850.

Wir Friedrich Wilhelm &c. &c. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. December 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des preußischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgiltig festgestellt haben. — Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz, wie folgt:

Titel I.

Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet. **Art. 2.** Die Grenzen dieses Staatsgebietes können nur durch ein Gesetz verändert werden.[1])

Titel II.

Von den Rechten der Preußen.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.[2]) **Art. 4.** Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich.[3]) Standesvorrechte finden nicht statt.[4])

---

[1]) Durch Gesetz v. 12. März 1850 sind die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem preußischen Staatsgebiete vereinigt. — Im Staatsvertrage vom 7. Mai 1850, welchen die preußischen Kammern genehmigt haben, hat Lippe-Detmold seine mitlandesherrlichen Rechte über die Stadt Lippstadt an Preußen abgetreten. — Auf Grund der Staatsverträge vom 20. Juli und 1. Dec. 1853, vom 16. Febr. 1861, vom 20. Jan. u. 12. Febr. 1873 ist durch die Gesetze vom 23. März 1873 das von Oldenburg an Preußen abgetretene Jadegebiet mit der preußischen Monarchie vereinigt. — Durch Gesetz vom 20. Sept. 1866 sind das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt mit der preußischen Monarchie vereinigt; durch Gesetz vom 24. Dec. 1866 die Herzogthümer Holstein u. Schleswig u. durch Ges. v. 24. Dec. 1866 die nachstehend bezeichneten, bisher bayer. Gebietstheile: 1) das Bezirksamt Gersfeld, 2) der Landgerichtsbezirk Orb, ohne Aura, 3) die zwischen Saalfeld u. dem preuß. Landkreis Ziegenrück gelegene Enclave Kaulsdorf, sowie die nachstehend bezeichneten bisher großherzogl. hessischen Gebietstheile: 4) die Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim, jedoch ausschließlich der Domanialgüter Hötensleben und Oebisfelde, 5) der Kreis Biedenkopf, 6) der Kreis Vöhl, einschließlich der Enclaven Eimelrod u. Höringhausen, 7) der nordwestliche Theil des Kreises Gießen, welcher die Orte Frankenbach, Krumbach, Königsberg, Fellingshausen, Bieber, Haina, Rodheim, Waldgirmes, Naunheim und Hermannstein mit ihren Gemarkungen umfaßt, 8) der Ortsbezirk Rödelheim, 9) der bisher unter großherzoglich hessischer Souveränetät stehende Theil des Ortsbezirks Niederursel. — Durch Gesetz vom 3. April 1869 sind die zum Herzogthum Sachsen-Altenburg gehörigen Theile der Dörfer Willschütz u. Gräfendorf mit dem preußischen Staatsgebiete vereinigt u. der unter preußischer Landeshoheit stehende Theil des Dorfes Königshofen an das Herzogthum Sachsen Altenburg abgetreten.

[2]) S. unter Staatsangehörigkeit das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.

[3]) S. jetzt unt. Religion das Reichsgesetz, betr. die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher u. staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869.

[4]) S. Gesetz vom 10. Juni 1854: a. Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 stehen einer Wiederherstellung derjenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Jan. 1848 verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegen, welche den mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815 u. 1850 der preußischen Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, und namentlich durch den Art. XIV der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 und durch die Art. 23 und 43 der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815, sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert worden sind, sofern die Betheiligten sie nicht ausdrücklich durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben haben. Diese Wiederherstellung erfolgt durch königliche Verordnung.

b. Verordnung vom 12. Nov. 1855: § 1. Diejenigen, durch die Gesetzgebung seit dem 1. Jan. 1848 verletzten Rechte u. Vorzüge, welche den mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten u. Grafen, deren Besitzungen Unserer Monarchie in den Jahren 1815 und 1850 einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, und namentlich durch den Art. XIV der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 und durch die Art. 23 u. 43 der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815, sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert, und von den Betheiligten nicht durch rechtsbeständige Verträge ausdrücklich aufgegeben worden sind, werden hierdurch wieder hergestellt.

c. Gesetz vom 15. März 1869: § 1. Der § 1, Abs. 2 und die §§ 2 und 3 der Verordnung vom 12. Nov. 1855

Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich. **Art. 5.**[1]) Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.[2]) **Art. 6.** Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen u. Formen gestattet.[3]) **Art. 7.** Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Commissionen sind unstatthaft. **Art. 8.** Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden. **Art. 9.** Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.[4]) **Art. 10.** Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht statt. **Art. 11.** Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.[5]) — Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden. **Art. 12.** Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 30 u. 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet.[6]) Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse.[7]) Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. **Art. 13.** Die Religions-Gesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen. **Art. 14.** Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des

Staats, welche mit der Religionsübung im
sammenhange stehen, unbeschadet der im Art
gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde
legt. **Art. 15.**[1]) Die evangelische u. die röm
katholische Kirche, sowie jede andere Religi
Gesellschaft, ordnet u. verwaltet ihre Angele
heiten selbständig und bleibt im Besitz und
nuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- u. W
thätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftu
und Fonds.[2]) **Art. 16.** Der Verkehr der
ligions-Gesellschaften mit ihren Oberen ist u
hindert. Die Bekanntmachung kirchlicher An
nungen ist nur denjenigen Beschränkungen u
worfen, welchen alle übrigen Veröffentlichu
unterliegen. **Art. 17.** Ueber das Kirchenpa
nat und die Bedingungen, unter welchen das
aufgehoben werden kann, wird ein besond
Gesetz ergehen.[3]) **Art. 18.** Das Ernennun
Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht
Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es
Staate zusteht und nicht auf dem Patronat
besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.
Auf die Anstellung von Geistlichen beim Mi
und an öffentlichen Anstalten findet diese
stimmung keine Anwendung.[4]) **Art. 19.**
Einführung der Civilehe erfolgt nach Maß
eines besonderen Gesetzes, was auch die Füh
des Civilstandsregisters regelt.[5]) **Art. 20.**
Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. **Art.**
Für die Bildung der Jugend soll durch öf
liche Schulen genügend gesorgt werden. — E
und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder
Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht la
welcher für die öffentlichen Volksschulen vo
schrieben ist. **Art. 22.** Unterricht zu ert
und Unterrichts-Anstalten zu gründen und
leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittl
wissenschaftliche und technische Befähigung
betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen
Art. 23. Alle öffentlichen u. Privat-Unterri
und Erziehungs-Anstalten stehen unter der
sicht vom Staate ernannter Behörden.[6]) —
öffentlichen Lehrer haben die Rechte u. Pflic
der Staatsdiener. **Art. 24.** Bei der Einri
ung der öffentlichen Volksschulen sind die

---

werden unter Bereitstellung der Mittel zur Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, welche durch die in Ausführung der gedachten Verordnung mit vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen geschlossenen Verträge auf die Staatskasse bisher übernommen sind, außer Kraft gesetzt. § 2. Die Ausführung der Bestimmung im § 1 Abs. 1 der Verordnung v. 12. Nov. 1855 über die darnach erfolgte Wiederherstellung der durch die Gesetzgebung seit dem Jahre 1848 verletzten Rechte und Vorzüge mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen erfolgt fortan im Wege besonderer Gesetze.

[1]) Im Falle des Belagerungszustandes können die Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde suspendirt werden; ebenso auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, im Falle des Kriegs oder Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Art. 5, 6, 27, 28, 29, 30 u. 36; Gesetz über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851, §§ 5 und 16. Vergl. auch Art. 39.

[2]) S. Verhaftung.

[3]) S. Note 4 und Art. 39.

[4]) S. Gesetz unter Enteignung vom 11. Juni 1874 u. Reichsgesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dec. 1871.

[5]) S. das zu Art. 3 erwähnte Gesetz vom 1. Juni 1870 §§ 14 ff. und Str.-G.-B. vom 15. Mai 1871, § 110. S. auch Auswanderung.

[6]) S. unter Religionsgesellschaften Patent, betreffend die Bildung neuer Religionsgesellschaften vom 30. März 1847 und unter Kirche Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873.

[7]) S. das zu Art. 4 citirte Gesetz vom 3. Juli 1869.

---

[1]) Art. 15—18 sind durch Gesetz vom 18. Juni 1875
gehoben.

[2]) Durch Gesetz vom 5. April 1873 hatte der Art. 1
gende Fassung erhalten: **Art. 15.** Die evangelische u
römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesel
ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig,
aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten A
des Staates unterworfen. — Mit der gleichen Maßgabe
jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für
Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestim
Anstalten, Stiftungen und Fonds.

[3]) Dies Gesetz fehlt noch.

[4]) Durch das zu Art. 15 erwähnte Gesetz vom 5.
1873 hatte dieser Art. 18 folgenden Zusatz erhalten:
Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hin
lich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geist
und Religionsdiener u. stellt die Grenzen der kirchlichen
ciplinargewalt fest. S. Geistliche, Kirchenzucht.

[5]) S. unter Personenstandswesen Reichsgesetz, die
Angelegenheiten betreffend vom 6. Febr. 1875.

[6]) S. Unterrichtswesen. § 3. Unberührt durch d
Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zust
Theilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Art. 24 der
fassungsurkunde vom 31. Jan. 1850. § 4. Der Minister
geistlichen, Unterrichts- u. Medicinalangelegenheiten wird
der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

fessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. — Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften. — Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an. **Art. 25.** Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung u. Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. — Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Localverhältnissen angemessenes Einkommen. — In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. **Art. 26.** Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.[1] **Art. 27.**[2]) Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. — Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.[3] **Art. 28.**[4]) Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. **Art. 29.**[5]) Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich u. ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. — Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.[6] **Art. 30.**[7]) Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. — Das Gesetz regelt insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechts. — Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden **Art. 31.** Die Bedingungen, unter welchen Corporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz. **Art. 32.** Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu, Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet.[8] **Art. 33.** Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.[9] **Art. 34.** Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.[10] **Art. 35.**

[1] Ein allgemeines Unterrichtsgesetz steht jetzt bevor.
[2] S. Note zu Art. 5.
[3] S. Preßgesetz vom 7. Mai 1874.
[4] S. Note zu Art. 5.
[5] S. Note zu Art. 5 und Art. 39.
[6] S. Vereinspolizei.
[7] S. Note zu Art. 5 und Art. 39.
[8] Vergl. Art. 39.
[9] S. unter Postwesen das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oct. 1871, § 5.
[10] S. Kriegsdienst.

Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr. — Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.[1] **Art. 36.**[2]) Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen. **Art. 37.** Der Militärgerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt.[3] Die Bestimmungen über die Militärdisciplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen. **Art. 38.** Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders als auf Befehl versammeln. Versammlungen u. Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt. **Art. 39.** Auf das Heer finden die in den Artikeln 5, 6, 29, 30 u. 32 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen. **Art. 40.**[4]) Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideicommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideicommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden. Auf Familien-Stiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung. **Art. 41.** Vorstehende Bestimmungen (Art. 40) finden auf die Thronlehen, das königl. Haus- und prinzliche Fideicommiß, sowie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideicommisse, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden. **Art. 42.**[5]) Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die

[1] Reichsverfassung vom 16. April 1871, Art. 57 u. unter Landsturm Reichsgesetz vom 12. Febr. 1875.
[2] S. Note zu Art. 5.
[3] S. Militär-Str.-G.-B. vom 20. Juni 1872. Vergl. auch Str.-G.-B. § 10.
[4] Durch Gesetz vom 5. Juni 1852 sind Art. 40 und 41 in folgender Weise abgeändert: **Art. 1.** Die Art. 40 und 41 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 werden aufgehoben. — An ihre Stellen treten folgende Bestimmungen: **Art. 2.** Die Errichtung von Lehen ist untersagt. — Der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden. **Art 3.** Die Bestimmungen des Art. 2 finden auf Thronlehen u. auf die außerhalb des Staats liegenden Lehen keine Anwendung.
[5] Durch Gesetz vom 14. April 1856 sind an Stelle des Art. 42 folgende Bestimmungen getreten: Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maßgabe der ergangenen besonderen Gesetze: 1) das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt (Tit. VI der Verfassungsurkunde) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben; 2) die aus dem gerichts- u. schutzherrlichen Verbande, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen. — Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet. — Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig. — Aufgehoben ohne Entschädigung sind: 1) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien; 2) die aus diesen Befugnissen aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- u. Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen. — Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen. — Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden. — Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten.

Titel III.
Vom Könige.

Art. 43. Die Person des Königs ist unverletzlich. **Art. 44.** Die Minister des Königs sind verantwortlich.[1]) Alle Regierungsacte des Königs bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. **Art. 45.** Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführungen nöthigen Verordnungen. **Art. 46.** Der König führt den Oberbefehl über das Heer.[2]) **Art. 47.** Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.[3]) **Art. 48.** Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.[4]) **Art. 49.** Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. — Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist. — Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen. **Art. 50.** Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu. — Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.[5]) **Art. 51.** Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen.[6]) Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden. **Art. 52.** Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden. **Art. 53.** Die Krone ist den Königlichen Hausgesetzen gemäß erblich in dem Mannesstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. **Art. 54.** Der König wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig. — Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. **Art. 55.** Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein. **Art. 56.** Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen. **Art. 57.** Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung. **Art. 58.** Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. — Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich. **Art. 59.** Dem Kron-Fideicommißfonds verbleibt die durch das Gesetz vom 11. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV.
Von den Ministern.

Art. 60. Der Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. — Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen. — Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind. **Art. 61.** Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrathes angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zu-

[1]) S. Art. 59 und 61.
[2]) Reichsverfassung vom 15. April 1871 Art. 63.
[3]) Reichsverfassung Art. 64.
[4]) Reichsverfassung Art. 11.
[5]) Reichsverfassung Art. 4, Nr. 3 und Münzgesetz vom 9. Juli 1873, S. 350.
[6]) Die auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 gebildete Erste Kammer kann nicht aufgelöst werden.

sammen. — Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Titel V.

Von den Kammern.

Art. 62. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.[1]) — Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich. — Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsetats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der Ersten Kammer im Ganzen angenommen od. abgelehnt. **Art. 63.** Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen. **Art. 64.** Dem Könige, sowie jeder Kammer steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. — Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden. **Art. 65.**[2]) Die Erste Kammer besteht: a) aus den großjährigen königlichen Prinzen; b) aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preußen — und aus den Häuptern derjenigen Familien, welche durch königliche Verordnung das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer beigelegt wird. In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist. Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienstverhältnisses zu der Regierung eines nichtdeutschen Staates, ferner auch so lange der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb Preußen hat; c) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt. Ihre Zahl darf den zehnten Theil der zu a und b genannten Mitglieder nicht über-

---

[1]) Bezüglich des Verhältnisses der Landes- zur Reichsgesetzgebung s. Reichsverfassung vom 16. April 1871, Art. 2.

[2]) Gesetz, betr. die Bildung der Ersten Kammer vom 7. Mai 1853: **Art. 1.** Die Erste Kammer wird durch königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann. — Die Erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft. **Art. 2.** Mit der Publication dieser königlichen Anordnung treten die Art. 65—68 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 u. das interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur Ersten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern vom 30. April 1851 außer Wirksamkeit u. der vorstehende Art. 1 dieses Gesetzes an ihre Stelle. **Art. 3.** Bis zu der Publication der Art. 1 genannten königl. Anordnung bleibt die Verordnung vom 4. Aug. v. J. in Wirksamkeit für die Wahlen zur Ersten Kammer. — S. hierzu:

a. Verordnung v. 12. Oct. 1854: **§ 1.** Die Erste Kammer besteht: 1) aus den Prinzen Unseres königl. Hauses, welche Wir, sobald sie in Gemäßheit Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, in die Erste Kammer zu berufen, Uns vorbehalten; 2) aus Mitgliedern, welche mit erblicher Berechtigung; 3) aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit von Uns berufen sind. **§ 2.** Mit erblicher Berechtigung gehören zur Ersten Kammer: 1) die Häupter der fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. [Die Hohenzollern-Hechingsche Linie ist am 3. Sept. 1869 ausgestorben.] 2) die nach der deutschen Bundesacte v. 8. Juni 1815 zur Standschaft berechtigten Häupter der vormaligen deutschen reichsständigen Häuser in Unseren Landen; 3) die übrigen nach Unserer Verordnung vom 3. Febr. 1847 zur Herren-Curie des vereinigten Landtages berufenen Fürsten, Grafen und Herren. — Außerdem gehören mit erblicher Berechtigung zur Ersten Kammer diejenigen Personen, welchen das erbliche Recht auf Sitz u. Stimme in der Ersten Kammer von Uns durch besondere Verordnung verliehen wird. Das Recht hierzu wird in der durch die Verleihungsurkunde festgesetzten Folgeordnung vererbt. **§ 3.** Als Mitglieder auf Lebenszeit wollen Wir berufen: 1) Personen, welche Uns in Gemäßheit der folgenden Paragraphen präsentirt werden; 2) die Inhaber der vier großen Landesämter im Königreich Preußen; 3) einzelne Personen, welche Wir aus besonderem Vertrauen ausersehen. Aus denselben wollen Wir „Kron-Syndici" bestellen, welchen Wir wichtige Rechtsfragen zur Begutachtung vorlegen, ingleichen die Prüfung und Erledigung rechtlicher Angelegenheiten des Hauses anvertrauen werden. **§ 4.** Das Präsentationsrecht steht zu: 1) den nach Unserer Verordnung vom 3. Febr. 1847 zur Herren-Curie des vereinigten Landtages berufenen Stiftern; 2) dem für jede Provinz zu bildenden Verbande der darin mit Rittergütern angesessenen Grafen für je einen zu Präsentirenden; 3) den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter, welche Wir mit diesem Recht begnadigen; 4) den Verbänden des alten und des befestigten Grundbesitzes; 5) einer jeden Landesuniversität; 6) denjenigen Städten, welchen Wir dieses Recht besonders beilegen. **§ 5.** Die von den Stiftern zu präsentirenden Vertreter werden von den Mitgliedern derselben aus ihrer Mitte, die von den Universitäten zu präsentirenden von dem akademischen Senate aus der Zahl der ordentlichen Professoren, die von den Städten zu präsentirenden von dem Magistrate oder in Ermangelung eines collegialischen Vorstandes von den übrigen communalverfassungsmäßigen Vertretern der Stadt aus der Zahl der Magistratsmitglieder erwählt. **§ 6.** Die näheren reglementarischen Bestimmungen wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke (§ 4, Nr. 4) und wegen Ausübung des Präsentationsrechts (§ 4, Nr. 1—6) werden von Uns erlassen. [S. Verordnung vom 10. Nov. 1865]. **§ 7.** Das Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer kann nur von preußischen Unterthanen ausgeübt werden, welche sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden, ihren Wohnsitz innerhalb Preußen haben u. nicht im activen Dienste eines außerdeutschen Staates stehen. — Ferner ist dazu — außer bei den Prinzen Unseres königl. Hauses — ein Alter von 30 Jahren erforderlich. **§ 8.** Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer erlischt bei denjenigen Mitgliedern, welche in Gemäßheit der §§ 4—6 präsentirt werden, mit dem Verluste der Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt ist. **§ 9.** Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer geht außer den Fällen der §§ 12 und 21 des Str.-G.-B. verloren, wenn die Kammer durch einen von Uns bestätigten Beschluß einem Mitgliede das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde der Kammer entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens versagt. **§ 10.** Wenn die Kammer mit Rücksicht auf eine gegen ein Mitglied eingeleitete Untersuchung od. aus sonstigen wichtigen Gründen der Ansicht ist, daß demselben die Ausübung des Rechts auf Sitz und Stimme zeitweise zu untersagen sei, so ist zu dieser Maßregel Unsere Genehmigung erforderlich. **§ 11.** Hat ein Mitglied der Ersten Kammer das Recht der Mitgliedschaft verloren, so wird, falls dieselbe auf erblicher Berechtigung beruht, wegen der Wahl eines anderen Mitgliedes der betreffenden Familie von Uns Bestimmung getroffen werden. Wenn ein solches Mitglied in Gemäßheit der §§ 4—6 präsentirt worden ist, so werden Wir eine anderweite Präsentation anordnen.

b. Gesetz, betreffend die Abänderung der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in Ansehung der Benennung der Kammern und der Beschlußfähigkeit der Ersten Kammer v. 30. Mai 1855: **§ 1.** Die Erste Kammer wird fortan das Herrenhaus, die Zweite Kammer das Haus der Abgeordneten genannt. **§ 2.** Das Herrenhaus kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens 60 der nach Maßgabe der Verordnung vom 12 Oct. 1854 zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind. — Der Art. 80 der Verfassungsurkunde ist aufgehoben, insoweit er diesem Gesetze zuwiderläuft.

steigen; d) aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreißigfache Zahl derjenigen Urwähler (Art 70), welche die höchsten directen Staatssteuern bezahlen, durch directe Wahl nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden; e) aus dreißig nach Maßgabe des Gesetzes von den Gemeinderäthen gewählten Mitgliedern aus den größeren Städten des Landes. — Die Gesammtzahl der unter a bis c genannten Mitglieder darf die Zahl der unter d und e bezeichneten nicht übersteigen. — Eine Auflösung der Ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder. **Art. 66.** Die Bildung der Ersten Kammer in der Art. 65 bestimmten Weise tritt am 7. Aug. des Jahres 1852 ein. — Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bei dem Wahlgesetze für die Erste Kammer vom 6. Dec. 1848. **Art. 67.** Die Legislatur-Periode der Ersten Kammer wird auf 6 Jahre festgesetzt. **Art. 68.** Wählbar zum Mitgliede der Ersten Kammer ist jeder Preuße, der das vierzigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits 5 Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat. — Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten, noch Diäten. **Art. 69.** Die Zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern.[1]) Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.[2]) **Art. 70.** Jeder Preuße, welcher das 25. Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler. — Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben. **Art. 71.** Auf jede Vollzahl von 250 Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. — Die Gesammtsumme wird berechnet: a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet; b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. — Die erste Abtheilung besteht a… denjenigen Urwählern, auf welche die höch… Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritth… der Gesammtsteuer fallen. — Die zweite A… theilung besteht aus denjenigen Urwählern, a… welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge b… zur Grenze des zweiten Drittheils fallen. Die dritte Abtheilung besteht aus den am ni… rigsten besteuerten Urwählern, auf welche d… dritte Drittheil fällt. — Jede Abtheilung wä… besonders und zwar ein Drittheil der zu wähl… den Wahlmänner. — Die Abtheilungen kön… in mehrere Wahlverbände eingetheilt werd… deren keiner mehr als 500 Urwähler in s… schließen darf. — Die Wahlmänner werden … jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberec… tigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rü… sicht auf die Abtheilungen gewählt. **Art. 7…** Die Abgeordneten werden durch die Wahlmän… gewählt. — Das Nähere über die Ausführu… der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welc… auch die Anordnung für diejenigen Städte … treffen hat, in denen an Stelle eines Theiles … directen Steuern die Mahl- und Schlachtste… erhoben wird.[1]) **Art. 73.** Die Legislat… Periode der Zweiten Kammer wird auf d… Jahre festgesetzt. **Art. 74.** Zum Abgeordne… der Zweiten Kammer ist jeder Preuße wählb… der das 30. Lebensjahr vollendet, den Vollbe… der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftig… richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und b… reits 3 Jahre dem preußischen Staatsverba… angehört hat.[2]) **Art. 75.** Die Kammern we… den nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode n… gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle d… Auflösung.[3]) In beiden Fällen sind die bish… rigen Mitglieder wieder wählbar. **Art. 7…** Die Kammern werden durch den König reg… mäßig im Monat November jeden Jahres, u… außerdem, so oft es die Umstände erheischen, e… berufen.[4]) **Art. 77.** Die Eröffnung und … Schließung der Kammern geschieht durch d… König in Person oder durch einen dazu von i… beauftragten Minister in einer Sitzung der v… einigten Kammern. — Beide Kammern werd… gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und g… schlossen. — Wird eine Kammer aufgelöst[5]), … wird die andere gleichzeitig vertagt. **Art. 7…** Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer M… glieder und entscheidet darüber. Sie regelt ih… Geschäftsgang und ihre Disciplin durch eine G… schäftsordnung und erwählt ihren Präsident… ihre Vicepräsidenten und Schriftführer. — B… amte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt … die Kammer. — Wenn ein Kammermitglied …

---

[1]) Infolge der Einverleibung der hohenzollernschen Lande ward die Zahl durch Gesetz vom 30. April 1851 auf 352 und infolge der Erweiterungen des Staatsgebietes im Jahre 1866 durch Gesetz vom 17. Mai 1867 auf 432 erhöht.

[2]) S. a) Gesetz, betr. die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten vom 27. Juni 1860. b) Gesetz, betr. die Abänderung des Art. 69 der Verfassungsurkunde u. des Art. 1 des Gesetzes vom 30. April 1851 rc. v. 17. Mai 1867 und dazu Verordnung vom 14. Sept. 1867 und Gesetz vom 9. März 1868. c) Gesetz, betr. die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. Sept. und 24. Decbr. 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen vom 11. März 1869. d) Gesetz, betr. die Abänderung bezw. anderweite Feststellung einiger Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten vom 15. Febr. 1872. e) Gesetz, betr. den Rechtszustand des Jadegebiets vom 23. März 1873, § 4.

---

[1]) Das Wahlgesetz ist noch nicht erschienen und gilt … Art. 115 noch die Verordnung, betr. die Wahl der Abge… neten zur Zweiten Kammer vom 30. Mai 1849.

[2]) Ausgeschlossen sind der Präsident und die Mitglieder … Oberrechnungskammer; Gesetz vom 27. März 1872.

[3]) S. die Note zu Art. 51.

[4]) Durch Gesetz v. 18. Mai 1857 ist an Stelle des Art. … folgende Bestimmung getreten: Die beiden Häuser des La… tages der Monarchie werden durch den König regelmäßig … dem Zeitraum von dem Anfange des Monats November … Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

[5]) S. Note zu Art. 51.

besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen. — Niemand kann Mitglied beider Kammern sein. **Art. 79.** Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist. **Art. 80.** Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.[1]) **Art. 81.** Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten. — Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen. — Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen. **Art. 82.** Eine jede Kammer hat die Befugniß, behufs ihrer Information Commissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen. **Art. 83.** Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instructionen nicht gebunden. **Art. 84.** Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden.[2]) — Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird. — Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig. — Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammern und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt. **Art. 85.** Die Mitglieder der Zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes.[3]) Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

[1]) Vergl. aber Gesetz vom 30. Mai 1855 in der Note zu Art. 65—68.

[2]) S. Str.-G.-B. § 11.

[3]) Gesetz vom 30. März 1873: § 1. Die den Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten zustehenden Reisekosten u. Diäten werden, von der nächsten Legislaturperiode anfangend, nach den folgenden Sätzen gewährt: I. Die Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, 1) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für die Meile mit 1 M und für jeden Zu- und Abgang mit 3 M, 2) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für die Meile mit 4 M 50 P. II. Die Diäten mit 15 M für den Tag. § 2. Hinsichtlich der Berechnung der Reisekosten finden die bezüglich der Reisekosten der Staatsbeamten geltenden Vorschriften Anwendung.

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 86. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt. — Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt. **Art. 87.** Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf Lebenszeit ernannt. — Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.[1]) — Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. **Art. 88.** Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter fortan nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.[2]) **Art. 89.** Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.[3]) **Art. 90.** Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.[4]) **Art. 91.** Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert.[5]) — Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt. **Art. 92.** Es soll in Preußen nur ein oberster Gerichtshof bestehen.[6]) **Art. 93.** Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. — In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit

[1]) S. Gesetz, betr. die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 7. Mai 1851 u. dazu das Gesetz vom 26. März 1856 und die Verordnung vom 23. Sept. 1867.

[2]) Art. 88 ist durch Gesetz vom 30. April 1856 aufgehoben.

[3]) S. Verordnung v. 2. Jan. 1849 und jetzt das Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich vom 27. Jan. 1877.

[4]) S. Gesetz über die Anstellung im höheren Justizdienste vom 12. März 1869 und Gesetz über die juristischen Prüfungen ꝛc. vom 6. Mai 1869, sowie das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Jan. 1877, §§ 2 ff.

[5]) S. Verordnung, betr. die Gewerbegerichte in der Rheinprovinz vom 7. Aug. 1846 und bezüglich der übrigen Landestheile Verordnung vom 9. Febr. 1849; Reichsgesetz, betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869; Gesetz, betr. die Gerichtsbarkeit der Consulen vom 29. Juni 1865; Gesetz über die Errichtung des königl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten v. 12. Mai 1873.

[6]) Gesetz, betr. die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe des Obertribunals und des rheinischen Revisions- und Cassationshofes, vom 17. März 1852; Gesetz, betr. die Vereinigung des [durch die Verordnung vom 27. Juni 1867 errichteten] Ober-Appellationsgerichts mit dem Obertribunal vom 6. Febr. 1874.

nur durch Gesetze beschränkt werden. **Art. 94.**[1]) Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. — Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.[2]) **Art. 95.** Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Schwurgerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen schweren Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift. Die Bildung der Geschworenen bei diesem Gerichte regelt das Gesetz. **Art. 96.** Die Competenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt.[3]) Ueber Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.[4]) **Art. 97.** Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militär-Beamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz.[5]) Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

Titel VII.

Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten.

Art. 98. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.[6])

---

[1]) Durch Gesetz vom 21. Mai 1852 sind die Artikel 94 u. 95 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 aufgehoben und an deren Stelle folgende Bestimmungen getreten: **Art. 2.** Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz. **Art. 3.** Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammer zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das neue Gesetz überwiesen werden, begreift. — S. Gesetz, betr. die Competenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen u. das dabei zu beobachtende Verfahren vom 25. April 1853.

[2]) S. Verordnung vom 3. Jan. 1849, Abschnitt III u. Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Jan. 1877, §§ 79 ff.

[3]) Gesetz, betr. die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861.

[4]) S. Gesetz über das Verfahren bei Competenzconflicten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden v. 8. April 1847.

[5]) S. unter Conflicte Gesetz, betr. die Conflicte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13. Febr. 1854.

[6]) S. unter Disciplin (S. 240) Gesetz, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852.

Titel VIII.

Von den Finanzen.

Art. 99. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. — Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt. **Art. 100.** Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden. **Art. 101.** In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden. — Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft. **Art. 102.** Gebühren können Staats- oder Communalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben. **Art. 103.** Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staats. **Art. 104.** Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. — Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt. — Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer bestimmen.[1])

Titel IX.

Von den Gemeinden-, Kreis- und Provinzial-Verbänden.

Art. 105.[2]) Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des preußischen Staats wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt: 1. Ueber die inneren und besondern Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden. — Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretungen der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind. 2. Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von dem Könige ernannt. — Ueber die Betheiligung des Staats bei der Anstellung der Gemeindevorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Gemeindeordnung das Nähere bestimmen. 3. Den Gemeinden insbesondere steht die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter

---

[1]) S. Gesetz, betr. die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, vom 27. März 1872.

[2]) Gesetz vom 24. Mai 1853: Der Art. 105 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 ist aufgehoben und tritt an die Stelle desselben folgende Bestimmung. Die Vertretung u. Verwaltung der Gemeinde, Kreise und Provinzen des preußischen Staates wird durch besondere Gesetze näher bestimmt. S. Gemeinde-Verfassungen, Städte-Verfassung, Kreisordnung, Provinzialordnung.

gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staats zu. — Ueber die Betheiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz. — Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß eine Gemeinde-Schutz- oder Bürgerwehr errichtet werden. 4. Die Berathungen der Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretungen sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 106. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.[1] — Die Prüfung der Rechtsgiltigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu. **Art. 107.** Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei 2 Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens 21 Tagen liegen muß, genügt. **Art. 108.** Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamte leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung. — Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt. **Art. 109.** Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelne Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden. **Art. 110.** Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit. **Art. 111.** Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde zeit- und districtweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.[2]

Uebergangsbestimmungen.

Art. 112. Bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen. **Art. 113.** Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen. **Art. 114.** Bis zur Emanirung der neuen Gemeindeordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung.[3] **Art. 115.** Bis zum Erlasse des im Art. 72 vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer betreffend, in Kraft.[1] **Art. 116.** Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz.[2] **Art. 117.** Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden. **Art. 118.** Sollten durch die für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des deutschen Bundesstaates in Uebereinstimmung stehen.[3] **Art. 119.** Das im Art. 54 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereinigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung. (Art. 62 und 108).

Staatswaldungen, s. Waldungen.

Stab = Meter.

Stadtausschüsse im Bereiche der Kreisordnung vom 13. December 1872; Verfahren vor denselben, s. unter Verwaltungsbehörden, Gesetz vom 26. Juli 1876, §§ 5 ff.

Stadtbezirke. Die gesetzlichen Bestimmungen über Bildung und Veränderung derselben s. unter Städteverfassung in der Städteordnung vom 30. Mai 1853, § 2, in dem Gesetze für Frankfurt am Main vom 25. März 1867, §§ 4, 5, in dem Gesetz für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869, §§ 2—4, u. in der Hannoverschen Städteordnung vom 24. Juni 1858, §§ 8 ff.; s. auch Kreisordnung § 21.

Stadtkreise. Bezüglich der Bildung von solchen in dem Bereiche der Kreisordnung vom 13. December 1872 und der Verwaltung der Kreis-Communalangelegenheiten in denselben s. Kreisordnung §§ 4, 21, 169—174.

Stadtmauern (Thore, Thürme, Wälle und andere zum Verschluß sowol als zur Vertheidigung der Städte bestimmte Anlagen) dürfen nicht willkürlich abgetragen werden. Durch Cabinetsordre vom 20. Juni 1830 ist dieserhalb Folgendes bestimmt:

1. Wenn die Stadtbehörden die Stadtmauern und andere obenbenannte Anlagen ganz od. zum Theile abzutragen, oder damit Veränderungen vorzunehmen beabsichtigen, so haben sie diese Absicht zuvörderst der Regierung anzuzeigen und vor der Ausführung deren Entschließung zu erwarten. Die Regierungen sind von den Mini-

---

[1] S. Verordnung über die Erscheinung und den Verkauf der neuen G.-S. vom 27. Oct. 1810.

[2] S. unter Belagerungszustand das Gesetz vom 4. Juni 1851.

[3] Aufgehoben durch Gesetz vom 14. April 1856. S. Polizeiverwaltung.

[1] Zufolge Gesetzes, betr. die Abänderung des Art. 69 und die Ergänzung der Art. 65 und 115 der Verfassungsurkunde vom 30. April 1851, Art. 2 ist das Wahlgesetz für die Wahlen zur Zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern vom 30. April 1851 hinzugetreten.

[2] S. die Note zu Art. 92.

[3] Nur eine historische Reminiscenz an das Erfurter Parlament. S. jetzt Reichsverfassung Art. 2.

sterien des Innern, des Krieges und der Finanzen wegen der anzustellenden weiteren Erörterungen mit Instruction zu versehen. **2.** Dafern eine Anlage der gedachten Art von selbst durch die Zeit verfällt, und deren Erhaltung und Wiederherstellung in polizeilicher, militärischer oder finanzieller Hinsicht für nothwendig erachtet wird, so soll das bestehende Sach- und Rechtsverhältniß untersucht und hiernach nöthigenfalls im Rechtswege festgestellt werden, wem die Verbindlichkeit zur Tragung der diesfallsigen Kosten obliegt. Wenn aber die Wiederherstellung des schadhaften Verschlusses mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte lediglich und ausschließlich zur Sicherung der Steuergefälle erforderlich ist, so sollen diejenigen Städte, welchen zur Deckung ihres Communalbedürfnisses ein Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer bewilligt ist, jedenfalls einen nach dem Verhältnisse dieses Zuschlags zur Hauptsteuer abzumessenden Beitrag zu den Kosten derjenigen Vorkehrungen leisten, welche die Steuerverwaltung zur Erreichung des obgedachten Zweckes für nothwendig erkennt.

Stadtvermögen. Siehe unter Städteverfassung die Städteordnung vom 30. Mai 1853, §§ 49 ff., das Gesetz für Frankfurt a. M. vom 25. März 1867, §§ 59 ff., das für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869, §§ 5, 19—21, 71, und die Hannoversche Städteordnung v. 24. Juni 1858, §§ 114 ff.

Stadtverordnete (in der Provinz Hannover: Bürgervorsteher), s. unter Städteverfassung die Städteordnung vom 30. Mai 1853, §§ 6, 10, 12—28, 30, 31—55, 59 ff., 78—81, die Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858, §§ 80—113, das Gesetz für Frankfurt am Main vom 25. März 1867, §§ 2, 3, 16, 18, 19, 22, 23—37, 45—62, 63, 71, 74, 76, 78, 80, 88, das für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869, §§ 1, 35—47, 48, 50—57, 63—65, 94, Nr. 6.

Städteverfassung. Die städtischen Verfassungen sind in dem preußischen Staat gegenwärtig in folgenden Gesetzen enthalten: 1. Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853; 2. Gesetz, betr. die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen, vom 31. Mai 1853; 3. Städteordnung für Westfalen vom 19. März 1856; 4. Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856; 5. Revidirte Städteordnung für das ehemalige Königreich Hannover vom 24. Juni 1858; 6. Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt am Main vom 25. März 1867 (dasselbe wird als nur für eine Stadt geltend, hier nicht abgedruckt); 7. Gesetz, betr. die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken der Provinz Schleswig-Holstein, v. 14. April 1869. — In dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau bestehen für Städte und Landgemeinden gemeinsame Verfassungsgesetze und sind diese bereits unter Gemeindeverfassung (S. 510 u. 527) abgedruckt. — Die oben unter 1, 3 und 4 erwähnten Gesetze werden hier in der Weise zusammengefaßt, daß der Text der Städteordnung vom 30. Mai 1853 zu Grunde gelegt und die Abweichungen der Städteordnungen für Westfalen und die Rheinprovinz in den Noten angegeben werden. Es hätte sich so auch noch bezüglich des Gemeindeverfassungsgesetzes für Frankfurt a. M. verfahren lassen; da indessen alsdann die Uebersichtlichkeit leiden würde, so ist davon abgesehen. Die westfälische Städteordnung ist mit W., die rheinische mit Rh. bezeichnet.

I. Städteordnung vom 30. Mai 1853.

§ 1.[1]) Die gegenwärtige Städteordnung soll in dem bisher auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Städten der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen zur Anwendung kommen, desgleichen in den im Stande der Städte nicht vertretenen Ortschaften dieser Provinzen, in welchen bisher eine der beiden Städteordnungen vom 19. November 1808 und vom 17. März 1831 gegolten hat. — In Ansehung derjenigen im Stande der Städte auf den Provinziallandtagen nicht vertretenen Ortschaften (Flecken), wo bisher weder eine dieser Städteordnungen gegolten, noch die ländliche Gemeindeverfassung bestanden hat, bleibt die nähere Festsetzung ihrer Gemeindeverhältnisse mit Berücksichtigung der Vorschriften in Tit. VIII. der gegenwärtigen Städteordnung der Bestimmung des Königs nach Anhörung des Provinziallandtages vorbehalten. — Wegen der Städte in Neuvorpommern und Rügen ergeht ein besonderes Gesetz.[2])

Titel I.

Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

§ 2. Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben. — Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke[3]) angehört haben, können nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages unter Genehmigung [des

---

[1]) W.: **§ 1.** Die gegenwärtige Städte-Ordnung findet nur auf diejenigen Städte in der Provinz Westfalen Anwendung, in denen bei Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 galt, oder in denen gegenwärtig der Tit. II der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gilt, auf letztere jedoch nur dann, wenn sie bei Einführung jener Gemeinde-Ordnung in Stelle der daselbst gewesenen Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oct. 1841, aus dem Amts- (Sammtgemeinde-) Verbande ausgeschieden sind, in welchem sie bis dahin mit den ländlichen Gemeinden gestanden haben. — In eine solche Stadt kann jedoch, wenn die Vertretung der Stadtgemeinde durch einen, nach zweimaliger, mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen vorgenommenen Berathung gefaßten Beschluß darauf anträgt, nach Vernehmung des Kreistages, durch königl. Verordnung die Landgemeinde-Ordnung mit denjenigen Modificationen eingeführt werden, welche für diesen Fall in der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen vom heutigen Tage angeordnet werden.

Rh.: **§ 1.** Die gegenwärtige Städte-Ordnung kommt für die auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern zur Anwendung, sowie für diejenigen Städte von geringerer Einwohnerzahl, in denen zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 galt. — Durch königl. Verordnung kann die gegenwärtige Städte-Ordnung nach Befinden auch anderen auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden der Rheinprovinz auf ihren Antrag verliehen werden.

[2]) Hiernächst unter II abgedruckt.

[3]) W. fügt hinzu: („§ 3 der Landgemeinde-Ordnung“.)

Ministers des Innern][1]) mit dem Stadtbezirke vereinigt werden. — Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbständigen Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde kann nur unter Zustimmung der Vertretung der betheiligten Gemeinden, sowie des betheiligten Gutsbesitzers nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen. — Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Stadtbezirk und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirk, sowie die Abtrennung einzelner bisher zu einer anderen Gemeinde, oder zu einem selbständigen Gute gehörender Grundstücke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Stadtbezirk kann nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Ministers des Innern vorgenommen werden, wenn außer den Vertretungen der betheiligten Gemeinden und den betheiligten Gutsbesitzern auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- oder Gutsbezirken nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergibt, u. alsdann nur mit Genehmigung des Königs nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages stattfinden. — In allen vorstehenden Fällen ist der Beschluß des Kreistages vor Einholung der höheren Genehmigung den Betheiligten nachrichtlich mitzutheilen. — Wo und soweit infolge einer derartigen Veränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten sich als nothwendig ergibt, ist solche im Verwaltungswege zu bewirken — Wird hierbei eine Uebereinkunft [der Betheiligten][2]) vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung; im Falle des Widerspruches entscheidet [der Minister des Innern].[3]) — Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden. — Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.[4]) § 3.[5]) Alle Einwohner des Stadtbezirkes, mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde. — Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben. § 4.[6]) Alle Einwohner des Stadtbezirkes sind zur Mitnutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten der Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet. — Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen städtischen Gemeindeanstalten verbunden sind, sowie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte, werden hierdurch nicht berührt. — Wer, ohne in dem Stadtbezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist demnach verpflichtet, an denjenigen Lasten theilzunehmen, welche auf den Grundbesitz od. das Gewerbe oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind. Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben. — Wo städtische Gemeindeabgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder klassificirten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Stadtbezirke sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wo eine Communalsteuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten im Stadtbezirk vom Ablauf des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet.[1]) Zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die in § 3 erwähnten Militärpersonen verpflichtet, wenn sie im Stadtbezirk mit Grundeigenthum angesessen sind, oder ein stehendes Gewerbe treiben. Von anderen directen Gemeindeabgaben und Lasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militärärzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis, frei; von [Verbrauchssteuern][2]) bleiben nur die Militär-Speiseeinrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit. — [Inwieweit zu den Gemeindeabgaben und Lasten auch Waldungen herangezogen werden können, ist nach den besonderen Verhältnissen derselben zu den Gemeinden zu bemessen. Der Provinziallandtag hat darüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen.][3]) — [Bis zum Erlaß solcher Bestimmungen können Waldbesitzer zu den Gemeindeabgaben und Lasten in höherem Maße als seither nicht herangezogen werden.][4]) — [Die im § 2 des Gesetzes][5]) vom 24. Februar 1850 bezeichneten ertragsunfähigen, oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sind nach Maßgabe der Cabinetsordre v. 8. Juni 1834, [die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer aber überhaupt von den Gemeindeauflagen][6]) befreit.[7]) —

---

[1]) W.: „des Oberpräsidenten".
[2]) W.: „unter den Betheiligten".
[3]) W.: „der Oberpräsident".
[4]) Rh.: § 2. Zu dem städtischen Gemeindebezirke (Stadtbezirke) gehören alle innerhalb dessen Grenzen gelegenen Grundstücke. — Veränderungen des Stadtbezirks können nur mit Genehmigung des Königs nach Anhörung der Gemeindevertretung vorgenommen werden. Bei Veränderungen im Stadtbezirk erfolgt die Regulirung der Verhältnisse nach Vernehmung der Betheiligten im Verwaltungswege durch die Regierung, gegen deren Entscheidung der Recurs an den Oberpräsidenten stattfindet. — Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden. — Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.
[5]) W. § 3; Rh. § 3.
[6]) W. § 4; Rh. § 4.

---

[1]) S. jetzt Freizügigkeit. Gesetz vom 1. Nov. 1867, § 8.
[2]) W. Rh.: „Verbrauchsabgaben".
[3]) Fehlt W.; Rh.
[4]) Fehlt W.; Rh.
[5]) W. Rh.: „Die in dem Gesetze, betr. die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen vom 24. Febr. 1850."
[6]) Rh. fehlt.
[7]) W. Rh. folgt: „Denjenigen Staatswaldungen, welche seither von den nach dem Grundsteuerfuße vertheilten Gemeindelasten befreit gewesen sind, verbleibt ferner in diese Befreiung, dagegen bleibt auch das Regulativ wegen Heranziehung der Staatswaldungen zum Schulgelde v. 17. Nov. 1841 fortbestehen."

Zeitweilige Befreiungen von Gemeindeabgaben und Leistungen für neu bebaute Grundstücke sind zulässig. — Alle sonstige, nicht persönliche Befreiungen können von den Stadtgemeinden abgelöst werden und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen. — Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie in Städten, wo die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist nach deren Einführung bei dem Gemeindevorstand [(Magistrat)][1]) angemeldet sind, und in den anderen Städten nicht binnen Jahresfrist nach Einführung der gegenwärtigen Städteordnung bei [demselben][2]) angemeldet werden. Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor der Verkündigung dieser Städteordnung geleistet. — Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab durch speciellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstückes, der andere von der Gemeindevertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen. — Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer [bleiben von den directen][3]) persönlichen Gemeindeabgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens[4]) insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung v. 11. März 1850[5]) zustand. Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zustand. — Alle übrigen persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben. — Wegen der Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 und der Cabinetsordre vom 14. Mai 1832 anzuwenden. — Durch die in diesem Gesetze bestimmten Geldbeiträge sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz, resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienst entweder selbst, oder für den Fall der Behinderung durch Stellvertreter leisten. **§ 5.** Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung. — Jeder selbständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre 1. Einwohner des Stadtbezirkes ist und zur Stadtgemeinde gehört (§ 3), 2. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, 3. die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben [gezahlt][1]) hat, außerdem entweder a) ein Wohnhaus im und Stadtbezirk besitzt (§ 16), oder b) ein stehendes Gewerbe selbständig als Haupterwerbsquelle und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehilfen selbständig betreibt, oder c) zur klassificirten Einkommensteuer veranlagt ist, oder d) an Klassensteuer einen Jahresbeitrag von mindestens 12 M entrichtet. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten tritt statt dessen die Einwohner von dem Magistrate nach den Grundsätzen der Klassensteuerveranlagung einzuschätzen; es können jedoch auch die Stadtbehörden beschließen, an die Stelle des Klassensteuersatzes von mindestens 12 M ein jährliches Einkommen treten zu lassen, welches beträgt: in Städten von weniger als 10,000 Einwohnern 600 M, in Städten von 10,000 bis 50,000 Einwohnern 750 M, in Städten von mehr als 50,000 Einwohnern 900 M.][2]) — [Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz][3]) der Ehefrau werden dem Ehemann, [Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz][4]) der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet. — In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen Andern übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute. — Als selbständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist. — Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem [Magistrat][5]) eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den statuarischen Anordnungen vorbehalten. § 6.

[1]) Rh. fehlt.
[2]) Rh.: „dem Bürgermeister".
[3]) Rh.: „sind von allen directen".
[4]) Rh.: „und ihrer Dienstgrundstücke, ingleichen von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit.
[5]) W.: „bereits".

[1]) W. u. Rh.: „bezahlt".
[2]) Rh.: „4) entweder ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt (§ 16) oder I. in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten und in den mit denselben im Gemeindeverbande stehenden klassensteuerpflichtigen Bezirken aus seinem Grundvermögen oder aus anderen Quellen ein reines Einkommen bezieht, dessen geringster Satz nicht unter 600 M und nicht über 1800 M festzusetzen ist, oder II. in den klassensteuerpflichtigen Städten a) von seinen im Gemeindebezirk gelegenen Grundbesitzungen einen Hauptgrundsteuerbetrag entrichtet, dessen geringster Satz nicht unter 6 und nicht über 30 M festzusetzen ist, oder b) einkommensteuerpflichtig ist, od. c) einen Klassensteuerbetrag zahlt, dessen geringster Jahressatz nicht unter 12 und nicht über 36 M zu bestimmen ist. — Die Festsetzung des zur Erlangung des Bürgerrechts erforderlichen Einkommens (ad I) beziehungsweise Betrags der Grund- od. Klassensteuer (ad II) erfolgt mittels statutarischer Anordnung. — Das Einkommen wird vom Bürgermeister nach pflichtmäßigem Ermessen abgeschätzt.
W. fehlt: „In den mahl- u. schlachtsteuerpflichtigen Städten — 900 M." — S. übrigens wegen des Bürgercensus §§ ... unter Einkommensteuer Gesetz vom 25. Mai 1873 § ... (S. 285).
[3]) W. u. Rh.: „Steuerzahlungen und Hausbesitz"
[4]) W. u. Rh.: „Steuerzahlungen und Hausbesitz"
[5]) Rh.: „Bürgermeister".

Verlegt ein [Bürger][1]) seinen Wohnsitz [nach einer anderen Stadt][2]), so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnort, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind [von dem Magistrate][3]) im Einverständnisse mit der Stadtverordnetenversammlung [(§ 12)][4]) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden. — Diese Bestimmungen finden [auch auf den Fall][5]) Anwendung, wenn der Besitzer eines [einen besonderen Gutsbezirk bildenden Gutes][6]), oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt.[7]) — [Der Magistrat ist im Einverständniß mit der Stadtverordnetenversammlung][8]) befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die eben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtische Verpflichtungen entstehen. **§ 7.** Wer infolge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§ 12 des Strafgesetzbuches), verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben. — Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§ 21 des Strafgesetzbuches), der ist [während][9]) der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechtes ausgeschlossen. — Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand, oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht[10]), so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendigt[11]) ist. — Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.[12]) — Verfällt ein Bürger in Concurs, so verliert er dadurch das Bürgerrecht; die Befähigung, dasselbe wieder zu erlangen, kann ihm, wenn er die Befriedigung seiner Gläubiger nachweist, von den Stadtbehörden verliehen werden.[13]) **§ 8.** [Wer in einer Stadt seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowol an directen Staats- als an Gemeindeabgaben entrichtet, ist, auch ohne im Stadtbezirk zu wohnen, oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen theilzunehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind. — Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in solchem Maße in der Gemeinde besteuert sind.][1]) **§ 9.**[2]) Die Stadtgemeinden sind Corporationen; denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu. **§ 10.**[3]) [In den Städten wird ein Magistrat (collegialischer Gemeindevorstand) und eine Stadtverordnetenversammlung gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten.][4]) Der [Magistrat][5]) ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeindeangelegenheiten. Die Ausnahmen bestimmt Tit. VIII. **§ 11.** Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen 1) über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinde, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet, oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält; 2) über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften, bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung. — Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung [der Regierung].[6])

Titel II.

Zusammensetzung u. Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

§ 12.[7]) [Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus 12 Mitgliedern in Stadtgemeinden von weniger als 2500 Einwohnern,

aus 18	in Gemeinden	von	2,500	bis	5,000 Einw.,
„ 24	„	„	5,001	„	10,000 „
„ 30	„	„	10,001	„	20,000 „
„ 36	„	„	20,001	„	30,000 „
„ 42	„	„	30,001	„	50,000 „
„ 48	„	„	50,001	„	70,000 „
„ 54	„	„	70,001	„	90,000 „
„ 60	„	„	90,001	„	120,000 „

In Gemeinden von mehr als 120,000 Einwohnern treten für jede weitere 50,000 Einwohner sechs Stadtverordnete hinzu].[8]) — [Wo die Zahl

---

1) Rh.: „stimmberechtigter Einwohner".
2) Rh. fehlt.
3) W.: „durch den Magistrat"; Rh.: „von dem Bürgermeister".
4) Rh: „(§ 11)".
5) W.: „auch dann".
6) W.: „selbständigen, einer Gemeinde gleichgestellten Gutes".
7) Rh. fehlt dieser ganze Satz.
8) Rh.: „Die Stadtverordneten-Versammlung ist im Einverständniß mit dem Bürgermeister".
9) Rh..: „bis zum Ablauf".
10) Rh: „in Concurs oder Zahlungsunfähigkeit verfallen oder in Fallimentszustand erklärt werden."
11) Rh.: „oder die Rehabilitirung ausgesprochen ist, beziehungsweise die Zahlungsunfähigkeit aufgehört hat."
12) W. steht dieser Satz am Schlusse des § 7.
13) W.: „Die Befähigung, dasselbe wieder zu erlangen, kann ihm nach Beendigung des Concursverfahrens von den Stadtbehörden verliehen werden, jedoch dem Handelsmann, Schiffsrheder oder Fabrikbesitzer erst nach erfolgter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand"; Rh fehlt dieser Satz, weil die entsprechende Vorschriften bereits in § 7, Abs. 3 enthalten.

---

1) Rh. fehlt.
2) Rh. § 8.
3) Rh. § 9.
4) Rh.: „Der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung haben nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes die Stadtgemeinde zu vertreten."
5) Rh.: „Der Bürgermeister".
6) W.: „des Oberpräsidenten"; Rh.: „Solche Anordnungen dürfen den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen. Zu denselben ist die Genehmigung des Oberpräsidenten erforderlich."
7) Rh. § 11.
8) W.: „Die Stadtverordneten-Versammlung besteht

aus 12 Mitgliedern in Gemeinden von weniger als	2500 Einw.,			
„ 18 „ „ „ „	2501	bis	5000	Einw.,
„ 24 „ „ „ „	5001	„	10,000	„
„ 30 „ „ „ „	10,001	„	20,000	„
„ 36 „ „ „ „	20,001	„	30,000	„

In Gemeinden von mehr als 30,000 Einwohner treten für jede weiteren 20,000 Einwohner 6 Stadtverordnete hinzu." — Rh.: Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus:
12 Mitgliedern in Gemeinden von nicht mehr als 2500 Einw.,

der Stadtverordneten bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist].[1]) § 13.[2]) [Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger (§§ 5 bis 8) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- u. Staats-Abgaben)][3]) in drei Abtheilungen getheilt. In den Städten, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, werden diejenigen stimmfähigen Bürger, welche zur Staats-Einkommensteuer nicht herangezogen werden, von dem Magistrat nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eingeschätzt und der Betrag, welcher danach als Klassensteuer zu zahlen sein würde, bei den vorstehend gedachten Steuern mitberechnet. Doch können auch die Stadtbehörden in den gedachten Städten beschließen, die Bildung der drei Abtheilungen nach Maßgabe des Einkommens der stimmfähigen Bürger zu bewirken. — Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belauf eines Drittels des Gesammtbetrages [der Steuer][4]) aller stimmfähigen Bürger fallen [oder welche das höchste Einkommen bis zum Belauf eines Drittels des Gesammteinkommens aller stimmfähigen Bürger besitzen].[5]) Die übrigen stimmfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel der Gesammtsteuer, beziehungsweise [des Gesammteinkommens][6]) aller stimmfähigen Bürger. — In die erste, bezw. zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag [od. Einkommen][7]) nur theilweise in das erste, bezw. zweite Dritttheil fällt. — Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, sowie die Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.[8]) — Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören. — Läßt sich weder [nach dem Steuerbe-

trage oder Einkommen],[1]) noch nach der al
betischen Ordnung der Namen bestimmen, w
unter mehreren Wählern zu einer bestim
Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das
— Jede Abtheilung wählt ein Drittel der S
verordneten, ohne dabei an die Wähler der
theilung gebunden zu sein. § 14.[2]) Gehör
einer Abtheilung mehr als 500 Wähler, so
die Wahl derselben nach [den][3]) dazu gebil
Wahlbezirken geschehen. Enthält eine St
meinde mehrere Ortschaften, so kann dieselb
Rücksicht hierauf in [mehrere][4]) Wahlbezirke
getheilt werden. Die Anzahl und die Gr
der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von
jeden derselben zu wählenden Stadtverordn
werden nach Maßgabe der Zahl der stimmfä
Bürger von dem [Magistrat][5]) festgesetzt. §
Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortsc
enthalten, kann die Regierung nach Verhä
der Einwohnerzahl bestimmen, wie viele
glieder der Stadtverordneten-Versammlung
jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind. §
Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wä
den Stadtverordneten muß aus Hausbe
(Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen
ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen. §
Stadtverordnete können nicht sein: 1) diej
Beamten u. die Mitglieder derjenigen Beh
durch welche die Aufsicht des Staates üb
Städte ausgeübt wird [(§ 79)];[9]) 2) [die
glieder des Magistrates und alle besoldeten
meindebeamten; die Ausnahmen bestimme
72 und 73];[10]) 3) [Geistliche],[11]) Kirchend
u. Elementarlehrer; 4) die richterlichen Bea
zu denen jedoch die technischen Mitglieder
Handels-, Gewerbe-, u. ähnlichen Gerichten
zu [zählen][12]) sind; 5) die Beamten der St
anwaltschaft; 6) die Polizeibeamten. —
und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zug
Mitglieder der Stadtverordneten-Versamm
sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich
wählt, so wird der ältere allein zugelassen. § 1
Die Stadtverordneten werden auf sechs J
gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre
ung, sobald einer der Fälle eintritt, in d
nach den Bestimmungen im § 7 der Gew
des Bürgerrechts verlustig geht oder von
Ausübung desselben für eine gewisse Zeit au
schlossen wird. Tritt einer der Fälle ein, in d
nach jenen Bestimmungen die Ausübung
Bürgerrechts ruhen muß, so ist der Gew
zugleich von der Theilnahme an den Geschä
der Stadtverordneten-Versammlung einstw

---

18 Mitgliedern	in Gemeinden von	2501 bis 10,000 Einwohnern.
24 "	" " "	" 10,001 " 30,000 "
30 "	" " "	" mehr als 30,000 "

[1]) Rh.: „Den statutarischen Anordnungen bleiben abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten vorbehalten.

[2]) Rh. § 12.

[3]) W.: „nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Grund-, Einkommen-, Klassen- u. Gewerbesteuer) und Gemeindesteuern. — Rh.: „Zum Zwecke der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger (§§ 5—7): a) in den mahl- u. schlachtsteuerpflichtigen Städten und in den mit denselben im Gemeindeverbande stehenden klassensteuerpflichtigen Bezirken nach Maßgabe ihres Einkommens, b) in den klassensteuerpflichtigen Städten nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Grund-, Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer)".

[4]) Rh.: „des Einkommens, beziehungsweise der Steuern."

[5]) W. u. Rh. fehlt.

[6]) W. fehlt „beziehungsweise des Gesammteinkommens"; Rh.: „des Einkommens oder der Gesammtsteuer".

[7]) W fehlt „oder Einkommen"; Rh.: „dessen Einkommens- oder Steuerbetrag".

[8]) Rh. folgt: „Die Ehrenbürger (§ 6) gehören zur ersten Abtheilung, es kommt aber deren Einkommen oder Steuer bei der Eintheilung der Abtheilungen nicht in Anrechnung."

[1]) W. fehlt „oder Einkommen"; Rh.: „nach dem Ein
mens- oder Steuerbetrage".

[2]) Rh. § 13.

[3]) W. u. Rh. fehlt.

[4]) W. u. Rh. fehlt.

[5]) Rh.: „Bürgermeister".

[6]) Rh. § 14.

[7]) Rh. § 15.

[8]) Rh. § 16.

[9]) Rh.: „(§ 81)".

[10]) Rh.: „Die Gemeindebeamten mit Ausnahme der
ordneten".

[11]) W. u. Rh.: „Die Geistlichen".

[12]) Rh.: „rechnen".

[13]) Rh. § 17.

bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt. **§ 19.**[1]) Eine Liste der stimmfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem [Magistrat][2]) geführt und alljährlich im Juli berichtigt. — Die Liste wird nach den Wahlabtheilungen u. im Falle des [§ 14][3]) nach den Wahlbezirken mitgetheilt. **§ 20.**[4]) Vom 1. bis 15. Juli schreitet der [Magistrat][5]) zur Berichtigung der Liste. — Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren [zu öffentlicher][6]) Kenntniß gebrachten Localen in den Stadtgemeinden offen gelegt. — Während dieser Zeit kann [jedes Mitglied][7]) der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem [Magistrat][8]) Einwendungen erheben. — [Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen; der Beschluß bedarf der Zustimmung des Magistrats; versagt dieser die Zustimmung, so ist nach Vorschrift des § 36 zu verfahren. — Ist in diesem Falle über die Einwendungen von der Regierung entschieden, so findet][9]) eine Berufung an letztere von Seiten desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter statt; in allen anderen Fällen steht demselben innerhalb zehn Tagen nach Mittheilung des Beschlusses der [Stadtverordneten][10]) der Recurs an die Regierung zu, welche binnen vier Wochen ohne Zulassung einer weiteren Berufung entscheidet. — Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem [Magistrat][11]) unter Angabe der Gründe mitzutheilen. **§ 21.**[12]) Die Wahlen zur rechtmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung finden alle 2 Jahre im November statt. [Bei dem zunächst vorhergehenden wöchentlichen Hauptgottesdienst ist auf die Wichtigkeit dieser Handlung hinzuweisen.][13]) Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt. — Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode [ausgeschiedener][14]) Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordneten-Versammlung oder der [Magistrat][15]) od. die Regierung es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nun bis zum Ende [derjenigen sechs Jahre][16]) in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war. — Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken [(§ 14)][1]) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen. — [Die in den §§ 19—21 bestimmten Termine können durch statutarische Anordnungen abgeändert werden.][2]) **§ 22.** Der Magistrat hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§ 16) zu treffen. — Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt. — Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wieder gewählt werden. **§ 23.** Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§ 19 und 20) verzeichneten Wähler durch den Magistrat zu den Wahlen mittels schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen. — Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Local, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen. **§ 24.** Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden u. aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordneten-Versammlung ein Stellvertreter gewählt. **§ 25.** Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und laut zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind. — Nur die im § 8 erwähnten juristischen od. außerhalb des Stadtbezirks wohnenden, höchstbesteuerten Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst stimmfähige Bürger sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgiltig. **§ 26.** Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abtheilung die meisten Stimmen und zugleich absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben. — Wenn sich bei der ersten Abtheilung nicht für so viel Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten. — Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, soweit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren. — Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten

---

1) Rh. § 18.
2) Rh.: „Bürgermeister".
3) Rh.: „§ 13)".
4) Rh. § 19.
5) Rh.: „Bürgermeister".
6) W. u. Rh.: „zur öffentlichen".
7) W. u. Rh.: „jeder Einwohner".
8) Rh.: „Bürgermeister".
9) Rh.: „Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. Aug. zu beschließen. Ist der Bürgermeister mit dem Beschluß nicht einverstanden, und ist infolge dessen nach Maßgabe des § 53, Nr. 2 über die Einwendungen von der Regierung entschieden, so findet —"
10) Rh.: „Stadtverordneten-Versammlung".
11) Rh.: „Bürgermeister".
12) Rh. § 20.
13) W. u. Rh. fehlt.
14) W. u. Rh.: „ausgeschiedener".
15) Rh.: „Bürgermeister".
16) W. u. Rh.: „derjenigen Wahlperiode".

1) Rh.: „§ 13".
2) W. u. Rh. fehlt.

Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb 8 Tagen aufgefordert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich. — — Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, gibt das Loos den Ausschlag. — Wer in mehreren Abtheilungen od. Wahlbezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will. **§ 27.**[1]) Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen u. vom [Magistrate][2]) aufzubewahren. Der [Magistrat][3]) hat das Ergebniß der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen. — Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmfähigen Bürger, innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung, bei der [Regierung][4]) Beschwerde erhoben werden. Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Regierung die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb 20 Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungiltig zu erklären. [Für einen Ungiltigkeitsgrund ist es nicht zu erachten, wenn die der betreffenden geistlichen Behörde anheimzugebende Hinweisung auf die Wichtigkeit der Wahl (§ 21) unterblieben ist.][5]) **§ 28.**[6]) Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder in Thätigkeit. — Der [Magistrat][7]) hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt [anzuordnen.][8])

Titel III.

[Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats].[9])

§ 29.[10]) Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathsmännern); und wo das Bedürfniß es erfordert, noch aus einem od. mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndicus, Kämmerer, Schulrath, Baurath 2c.). Es gehören zum Magistrat in Stadtgemeinden von weniger als

	2,500	Einwohnern	2	Schöffen,
2,500 bis	10,000	„	4	„
10,001 „	30,000	„	6	„ [11])
30,001 bis	60,000	Einwohnern	8	Schöffen,
60,001 „	100,000	„	10	„

Bei mehr als 100,000[1]) Einwohnern treten für jede weiteren 50,000[2]) Einwohner 2 Schöffen hinzu. — Wo die Zahl der Mitglieder des Magistrats bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Magistratsmitglieder vorbehalten werden, eine Anordnung getroffen ist. **§ 30.**[3]) [Mitglieder des Magistrats][4]) können nicht sein: 1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über der Städte ausgeübt wird [(§ 76)];[5]) [2) die Stadtverordneten, ingleichen Gemeinde-Unterbeamte und in Städten über 12,000 Seelen die Gemeinde-Einnehmer (§ 56, Nr. 6)];[6] 3) Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen; 4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch [die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlichen Gerichte nicht zu zählen sind];[7]) 5) die Beamten der Staatsanwaltschaft; 5) die Polizeibeamten. — Vater und Sohn, Schwiegervater u. Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich [Mitglieder des Magistrats][8]) sein. — Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist. — Vater u. Sohn, Schwiegervater u. Schwiegersohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich [Mitglieder des Magistrates u. der Stadtverordneten-Versammlung][9]) sein. — Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein. **§ 31.**[10]) [Der Beigeordnete u. die Schöffen (§ 29) werden auf 6 Jahre, der Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistratsmitglieder [dagegen][11]) auf 12 Jahre][12]) von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Auch können Beigeordnete mit Besoldung angestellt werden [u. erfolgt in diesem Falle deren Wahl gleichfalls][13]) auf 12 Jahre. — [Die Wahl des Bürgermeisters u. der übrigen besoldeten Magistratsmitglieder[14]) kann auch auf Lebenszeit erfolgen; Gesetz vom 25. Februar 1856.] — Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die

---

1) Rh. § 26.
2) Rh.: „Bürgermeister".
3) Rh.: „Bürgermeister".
4) W. u Rh.: „Aufsichtsbehörde".
5) W. u. Rh. fehlt.
6) Rh. § 27.
7) Rh.: „Bürgermeister".
8) Rh.: „zu bewirken".
9) Rh.: „Von der Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten (Magistratspersonen)".
10) Rh. § 28, welcher lautet: „Neben dem Bürgermeister sind zwei, oder, wo es das Bedürfniß erfordert, mehrere Beigeordnete zu wählen. Die Beigeordneten sind bestimmt, einzelne Amtsgeschäfte, welche der Bürgermeister ihnen aufträgt, zu besorgen, und diesen in Verhinderungsfällen und während der Erledigung des Amtes nach der mit Genehmigung der Regierung von der Stadtverordneten-Versammlung festzusetzenden Reihenfolge zu vertreten.
11) W. zählt nur bis 30,000.

1) W.: „30,000".
2) W.: „20,000".
3) Rh. § 29.
4) Rh.: „Magistratspersonen (Bürgermeister und Beigeordnete)".
5) Rh.: „(§ 81).
6) W.: „2) Die Stadtverordneten und Gemeinde-Unterbeamten". — Rh.: 2) Die Gemeinde-Unterbeamten".
7) Rh.: „Die Mitglieder der Handelsgerichte und der Gewerbegerichte, sowie die Ergänzungs-Friedensrichter hier mit zu rechnen sind."
8) Rh.: „Magistratspersonen".
9) Rh.: „Magistratspersonen und Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung".
10) Rh. § 30.
11) W. fehlt.
12) Rh.: „Der Bürgermeister wird auf 12 Jahre, die Beigeordneten dagegen werden auf 6 Jahre".
13) Rh.: „Ihre Wahl erfolgt in diesem Falle".
14) Rh.: „und der besoldeten Beigeordneten".

Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen [kommt die Bestimmung § 21 zur Anwendung.][1] § 32.[2] [Für jedes zu wählende Mitglied des Magistrats][3] wird besonders abgestimmt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen 4 Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. § 33.[4] [Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistratsmitglieder][5] bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht zu: 1) dem Könige [hinsichtlich der Bürgermeister u. Beigeordneten][6] in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern; 2) der Regierung [hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten][7] in Städten, welche nicht über 10,000 Einwohner haben, [sowie hinsichtlich der Schöffen und besoldeten Magistratsmitglieder in allen Städten, ohne Unterschied ihrer Größe].[8] — Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordnetenversammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, [so ist die Regierung berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt commissarisch verwalten zu lassen].[9] — Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten. — [Die commissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordnetenverversammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Königs, beziehungsweise der Regierung erlangt hat].[10] § 34.[11] [Die Mitglieder des Magistrats][12] werden vor ihrem Amtsantritt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in Eid u. Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungspräsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Commissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vereidet. — [Magistratsmitgliedern, welche ihr Amt mindestens 9 Jahre mit Ehren bekleidet haben, kann in Uebereinstimmung mit der Stadtverordnetenversammlung von dem Magistrat das Prädicat „Stadtältester“ verliehen werden][13].

1) W.: „findet die Bestimmung im § 21 Anwendung“. — Rh. fehlt: „Alle 3 Jahre — zur Anwendung“.
2) Rh. § 31.
3) Rh.: „Für jede zu wählende Magistratsperson“.
4) Rh. § 32.
5) Rh.: „Die gewählten Bürgermeister u. Beigeordneten“.
6) Rh. fehlt.
7) Rh. fehlt.
8) Rh. fehlt.
9) Rh.: „so steht dem Könige, beziehungsweise der Regierung die Ernennung auf höchstens 12 Jahre zu.“
10) Rh. fehlt.
11) Rh. § 33.
12) Rh.: „Die Beigeordneten“.
13) W. u. Rh. fehlt dieser Satz.

Titel IV.

[Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten.][1]

§ 35.[2] Die Stadtverordnetenversammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem [Magistrat][3] überwiesen sind. Sie gibt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten [dürfen die Stadtverordneten][4] nur dann berathen, wenn solche durch besondere [Gesetze][5] oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind. — Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruction oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden. § 36.[6] Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrat zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letzteren. Versagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordnetenversammlung mitzutheilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowol von dem Magistrat als den Stadtverordneten die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Commission verlangt werden kann, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen.[7] — Die Stadtverordnetenversammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst [zur Ausführung bringen].[8] § 37.[9] Die Stadtverordnetenversammlung controlirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke [von dem Magistrat die Einsicht der Acten verlangen][10] u. Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu [welchen][11] der Bürgermeister [ein Mitglied des Magistrats][12] abzuordnen befugt ist. [§ 38. Die Stadtverordnetenversammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben u. einen Schriftführer, sowie einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte; doch kann auch die Stelle des Schriftführers ein von den Stadtverordneten nicht aus ihrer Mitte gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten. Diese Wahlen erfolgen in dem § 32 vorgeschriebenen Verfahren.][13] — Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern. — [Der Magistrat wird zu allen Versammlungen eingeladen u. kann sich

1) Rh.: „Von den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung“.
2) Rh. § 34.
3) Rh.: „Bürgermeister“.
4) Rh.: „darf die Stadtverordneten-Versammlung“.
5) Rh.: „gesetzliche Vorschriften“.
6) Rh. § 35.
7) Rh. fehlt: „Die Beschlüsse der Stadtverordneten — der Regierung einzuholen“.
8) Rh.: „ausführen“.
9) Rh. bildet § 37 mit dem letzten Satz des § 36 den § 36.
10) W. u. Rh.: „die Acten einsehen“.
11) W. u. Rh.: „denen“.
12) Rh.: „wenn er nicht selbst hinzutreten will, einen Beigeordneten“.
13) Rh. fehlt hier; vgl. aber unter Tit. VIII 2, § 72, Abs. 1.

durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind. Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt.] [1]) § 39.[2]) Die Zusammenberufung [der Stadtverordneten] [3]) geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder [oder von dem Magistrat] [4]) verlangt wird. § 40.[5]) Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für allemal von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt. — Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statthaben. § 41.[6]) Durch Beschluß der Stadtverordneten können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung, mit Ausnahme dringender Fälle, mindestens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten [u. dem Magistrat] [7]) angezeigt werden. § 42.[8]) Die Stadtverordnetenversammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. § 43.[9]) Die Beschlüsse [10]) werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. [Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.] [11]) Wer [12]) nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt. § 44.[13]) An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht theilnehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat [der Magistrat][14]) oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde [einen giltigen Beschluß zu fassen][15]) nicht befugt ist, die [Aufsichtsbehörde][16]) für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen. — Sollte ein Proceß der Stadtgemeinde gegen [alle oder mehrere Mitglieder des Magi-

[1]) Rh. fehlt hier; s. aber unter Tit. VIII 2, § 72, Abs. 3 und 4.
[2]) Rh. bildet aus dem Satz aus § 38 und diesem § 39 den § 37.
[3]) Rh. fehlt.
[4]) Rh. fehlt.
[5]) Rh. § 38.
[6]) Rh. § 39.
[7]) Rh. fehlt.
[8]) Rh. § 40.
[9]) Rh. § 36.
[10]) Rh.: „der Stadtverordneten-Versammlung".
[11]) Rh.: „den Vorsitz in der Stadtverordneten-Versammlung führt der Bürgermeister und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Beigeordnete mit vollem Stimmrecht und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme".
[12]) Rh.: „in der Stadtverordneten-Versammlung."
[13]) Rh. § 41.
[14]) Rh.: „Bürgermeister".
[15]) Rh.: „an dem Beschluß Theil zu nehmen".
[16]) W. u. Rh.: „Regierung".

strats] [1]) aus Veranlassung ihrer Amtsfüh[…] nothwendig werden, so hat die Regierung [… Antrag der Stadtverordnetenversammlung [2]) […] Führung des Processes [einen Anwalt zu […] stellen]. [3]) § 45.[4]) Die Sitzungen der S[…] verordneten sind öffentlich. Für einzelne Ge[…] stände kann durch besonderen Beschluß, we[…] in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffent[…] keit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dü[…] nicht in Wirthshäusern oder Schänken geh[…] werden. § 46.[5]) Der Vorsitzende leitet die […]handlungen, eröffnet und schließt die Sitzu[…] und handhabt die Ordnung in der Versa[…] lung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzu[…] zimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Ze[…] des Beifalls oder des [Mißfalls] [6]) gibt […]Unruhe irgend einer Art verursacht. § 4[…] Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversamm[…] [und die Namen der dabei anwesend gewe[…] Mitglieder sind] [8]) in ein besonderes Buch […]zutragen. [Sie werden] [9]) von dem Vorsitze[…] [und] [10]) wenigstens drei Mitgliedern [unterz[…] net.] [11]) [Dem Magistrat müssen alle Besch[…] der Stadtverordneten, auch diejenigen, welche […]durch das Gesetz zur Ausführung nicht über[…] sen sind, mitgetheilt werden.] [12]) § 48.[13]) […]Stadtverordnetenversammlungen] [14]) bleibt ü[…] lassen, unter Zustimmung des Magistrats […]Geschäftsordnung abzufassen und darin Zuwi[…] handlungen der Mitglieder gegen die zur […]rechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschri[…] mit Strafen zu belegen; [diese] [15]) Strafen kö[…] nur in Geldbußen bis zu 15 M und bei m[…] mals wiederholten Zuwiderhandlungen in […]auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer […]Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung […]der Versammlung bestehen. — [Versagt der […]gistrat seine Zustimmung],[16]) so tritt das im §[…] vorgeschriebene Verfahren ein. § 49.[17]) […]Stadtverordneten beschließen][19]) über die Ben[…] ung des Gemeindevermögens; die Declaratio[…] 26. Juli 1847 bleibt [dabei][20]) maßgebend. [Rh.: „Streitigkeiten über die Theilnahme an […]Gemeindenutzungen werden, soweit sie nicht […]einen speciellen Rechtstitel sich gründen, im Verw[…] ungswege durch die Aufsichtsbehörde entschiede[…]

[1]) Rh.: „Magistratspersonen".
[2]) Rh.: „einen Vertreter der Gemeinde".
[3]) Rh.: „zu bezeichnen; jeder Vertreter hat den vo[…] Stadtverordneten-Versammlung vorgeschlagenen Anwa[…] bestellen".
[4]) Rh. § 42.
[5]) Rh. § 43.
[6]) W. u. Rh.: „Mißfallens".
[7]) Rh. § 44.
[8]) Rh.: „sind mit Anführung der dabei gegenwärti[…] wesenen Mitglieder".
[9]) Rh.: „und sowol".
[10]) Rh.: „als".
[11]) Rh.: „zu unterschreiben".
[12]) Rh. fehlt hier; vgl. aber unter Tit. VIII 2, § 7[…]
[13]) W. gehören die Bestimmungen dieses § 48 zu §[…] ebenso Rh. zu § 44.
[14]) Rh.: „Der Stadtverordneten-Versammlung".
[15]) Rh.: „die".
[16]) Rh.: „Ist der Bürgermeister mit den Beschlüssen […]diesen Gegenstand nicht einverstanden".
[17]) Rh.: „§ 53, Nr. 2".
[18]) W. § 48.; Rh. § 45.
[19]) Rh.: „Die Stadtverordneten-Versammlung beschli[…]
[20]) Rh.: „für die betreffenden Landestheile".

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Corporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann die Stadtverordnetenversammlung nur insofern beschließen, als sie dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist. — Auf das Vermögen der Corporationen und Stiftungen haben die zur Stadtgemeinde gehörenden Einwohner (§ 3) als solche und auf dasjenige Vermögen, welches bloß den Hausbesitzern od. anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.[1]) — In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen. [Soweit es hierbei auf den Begriff von Bürger ankommt, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§ 5) an sich selbst nicht maßgebend.][2]) **§ 50.**[3]) Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich: 1) zur Veräußerung von Grundstücken [und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind];[4]) 2) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven; 3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldbestand belastet od. der bereits vorhandene vergrößert wird, [und][5]) 4) zu Veränderungen [in][6]) dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich u. dergl.). [Rh.: „5) zur Anstellung von Processen über Berechtigungen der Stadtgemeinde oder über die Substanz des Gemeindevermögens oder zu Vergleichen über Gegenstände dieser Art; 6) zu einseitigen Verzichtleistungen u. zu Schenkungen seitens der Stadtgemeinde. Zu Processen gegen den Fiscus u. Regreßklagen gegen Mitglieder der Staatsbehörden ist eine Genehmigung der Regierung nicht erforderlich."] **§ 51.**[7]) Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken u. s. w. (§ 50 Nr. 1)[8]) darf nur im Wege der Licitation auf Grund einer Taxe stattfinden. — Zur Giltigkeit der Licitation gehört: [1) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Regierungsbezirkes und die für Bekanntmachungen des Magistrats üblichen öffentlichen Blätter;][9]) 2)[10]) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Licitationstermin, und 3)[11]) Abhaltung dieses Termins durch eine Justiz- oder Magistratsperson. — [W. u. Rh.: „Bei Veräußerung von Grundstücken, welche nicht mit Gebäuden besetzt sind, kann ein beglaubigter Auszug aus dem Grundsteuerkataster die Stelle der Taxe vertreten, und wenn der Katastral-Reinertrag solcher Grundstücke 6 M nicht übersteigt, die unter 2) erwähnte Bekanntmachung unterbleiben."] — Das Ergebniß der Licitation ist der Stadtverordnetenversammlung mitzutheilen und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden. — In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand, sowie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird. — [Für die Hypothekenbehörde genügt zum Nachweise,][1]) daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden,[2]) die Bestätigung des Vertrages durch die Regierung. [W. u. Rh.: „Verpachtungen von Grundstücken u. Gerechtsamen der Stadtgemeinden müssen öffentlich an den Meistbietenden geschehen; Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet."] **§ 52.**[3]) [Durch Gemeindebeschluß][4]) kann die Erhebung eines Einzugsgeldes angeordnet u. von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde (§ 4 des Gesetzes vom 31. Dec. 1842, Nr. 2317) abhängig gemacht werden. — Außerdem kann von Allen, sowol von den Neuanziehenden als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbständigen Hausstandes eine Abgabe (Eintritts- oder Hausstandsgeld) gefordert und von deren Entrichtung die Theilnahme am Bürgerrechte (§ 5) abhängig gemacht werden. — Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen [(§ 50 Nr. 4)][5]) kann außerdem von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Bürgerrechtes niemals bedingt wird. — Alle derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung.[6]) Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen. — [Beamte, welche infolge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen],[7]) sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes u. des Hausstandgeldes nicht verbunden.[8])

---

[1]) Rh.: „Auf das Vermögen der Corporationen u. Stiftungen, sowie auf dasjenige, welches einzelnen Klassen von Einwohnern angehört, haben die Mitglieder der Gemeinde als solche keinen Anspruch".

[2]) Rh. fehlt.

[3]) W. § 49; Rh. § 46.

[4]) Rh.: „und Immobiliarrechten".

[5]) Rh. fehlt.

[6]) Rh.: „bei".

[7]) W. § 50; Rh. § 47.

[8]) W.: „§ 49. Nr. 1; Rh.: „§ 46, Nr. 1".

[9]) W.: „1) eine öffentlich auszuhängende Ankündigung und Ausruf; 2) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung oder durch ein im Kreise erscheinendes Blatt"; — Rh.: „1) eine öffentlich auszuhängende Ankündigung u. ortsübliche Bekanntmachung"; 2) wie W. 2)

[10]) W. u. Rh.: „3)".

[11]) W. u. Rh.: „4)".

[1]) Rh.: „Zum Nachweise".

[2]) Rh.: „genügt".

[3]) W. § 51; Rh.: § 48.

[4]) Rh.: „Durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung".

[5]) W.: „§ 49, Nr. 4"; Rh.: „§ 46, Nr. 4".

[6]) W. u. Rh. folgt hier zunächst der letzte Satz dieses Paragraphen: „Beamte, denen ꝛc."

[7]) W.: „Beamte, denen infolge dienstlicher Verpflichtung ihr Aufenthalt in einem Stadtbezirk angewiesen ist". — Rh.: „Beamte und Geistliche, welchen"

[8]) S. jetzt Gesetz vom 14. Mai 1860: **§ 1.** Die Vorschriften in dem § 52 der Stadt-Ordnung für die östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853, in dem § 51 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 und im § 48 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, wegen Erhebung eines Einzugsgeldes, eines Hausstands- oder Eintrittsgeldes u. eines Einkaufsgeldes, werden hierdurch aufgehoben. An Stelle derselben treten nachstehende Bestimmungen. **§ 2.** Die Stadtgemeinden sind befugt, auf Grund von Gemeindebeschlüssen, welche die Genehmigung der Regierung erhalten haben, die Entrichtung von 1) Einzugsgeld bei Erwerb der Gemeindemitgliedschaft (§ 3 der Städte-Ordnungen), 2) Bürgerrechtsgeld bei Erwerb des Bürgerrechts (§ 5 a. a. O.), 3) Einkaufsgeld anstatt oder

§ 53.[1]) Soweit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können die Stadtverordneten die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen. — Diese können bestehen: I. In Zuschlägen zu den Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten: 1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden; 2) bei [den][2]) Zuschlägen zur [W. u. Rh.: „Klassen- und"] klassificirten Einkommensteuer muß [jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben];[3]) 3) [die Genehmigung der Regierung ist erforgerlich: a) für alle Zuschläge zur Einkommensteuer; b) für Zuschläge zu den übrigen directen Steuern,][1]) wenn der Zuschlag entweder fünfzig Procent der Staatssteuern übersteigen od. nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung [Rh.: „der Gewerbesteuer sowie"] der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht; c)[2]) für Zuschläge zu den indirecten Steuern.[3]) II. In besonderen directen oder indirecten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht od. in ihren Grundsätzen verändert werden sollen. — Bei besonderen Communal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub 1) erwähnte Beschränkung maßgebend. Die bestehenden directen Communal-Einkommensteuern werden einer erneuten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen. — [In den über die Erhebung von Communalsteuern zu erlassenden, von der Regierung zu genehmigenden Regulativen können Ordnungsstrafen gegen die Contravenienten bis auf Höhe von 30 M angeordnet werden.][4]) **§ 54.**[5]) Die Gemeinde kann durch Beschluß der Stadtverordneten zur Leistung von Diensten (Hand- u. Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht [nach dem Maßstabe der directen Steuern.][6]) — Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse gezahlt werden. **§ 53.**[7]) [Die in Bezug auf die Behandlungen der Gemeindewaldungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Aenderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.][8]) [W.: „§ 55. Der Gemeinde-Einnehmer wird von den Stadtverordneten gewählt, welche auch die von denselben, sowie von anderen Gemeindebeamten zu leistenden Cautionen zu bestimmen haben." Rh.: „§ 52. Der Gemeinde-Einnehmer wird von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, welche auch die von denselben, sowie von anderen Gemeindebeamten zu leistenden Cautionen zu bestimmen hat. — Die Wahl, sowie die Bestimmung der Caution des Gemeinde-Einnehmers bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde."]

---

neben einer jährlichen Abgabe für die Theilnehmenden an den Gemeindenutzungen (§ 50, Nr. 4, § 49, Nr. 4 und § 46, Nr. 4 der betreffenden Städteordnungen) anzuordnen.

[Einzugsgeld.] §§ 3—5. [S. Gesetz vom 2. März 1867, § 1: Vom 1. Juli 1867 ab darf in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen Westfalen und in der Rheinprovinz von Neuanziehenden ein Einzugs- oder Eintrittsgeld oder eine sonstige besondere Communalabgabe wegen des Erwerbes der Gemeindeangehörigkeit (der Niederlassung an Orte), nicht mehr erhoben, auch kein Rückstand einer solchen Abgabe mehr eingefordert werden.]

[Bürgerrechtsgeld.] § 6. In denjenigen Städten, in welchen ein Bürgerrechtsgeld eingeführt ist, darf vor dessen Berichtigung das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden. Abstufungen in dem Betrage der Abgabe sind statthaft. — Wo zur Zeit ein Hausstandsgeld erhoben wird, tritt bis zu anderweitiger Feststellung das Bürgerrechtsgeld mit gleichem Betrage an dessen Stelle. Die Verpflichtung zur Entrichtung desselben tritt aber erst mit dem Zeitpunkte des Erwerbes des Bürgerrechts ein. § 7. Das Bürgerrechtsgeld darf innerhalb derselben Gemeinde von Niemanden zweimal erhoben werden. Es gilt in dieser Beziehung das bisherige Hausstandsgeld dem Bürgerrechtsgelde gleich. — Die im § 5, Nr. 3 und 4 genannten Personen sind in den dort erwähnten Fällen auch von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes befreit.

[Einkaufsgeld.] § 8. Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes, sowie der demselben entsprechenden jährlichen Abgabe ruht, so lange auf die Theilnahme an den Gemeindenutzungen verzichtet wird.

[Allgemeine Bestimmungen.] § 9. Hinsichtlich der Verjährung und der Reclamationen findet das Gesetz vom 18. Juni 1840, jedoch nur mit der Maßgabe Anwendung, daß die nicht zur Hebung gestellten Einzugs-, Bürgerrechts- oder Einkaufsgelder erst in zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, verjähren. — Das Gesetz vom 11. Juli 1822, sowie die Cabinetsordre vom 14. Mai 1832 sind auf die genannten Abgaben nicht anwendbar. § 10. Die auf Grund der aufgehobenen Paragraphen der Städteordnungen erlassenen oder älteren noch geltenden Regulative bleiben in Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen. § 11. Diese Bestimmungen sind auch in denjenigen Ortschaften (Flecken) zur Anwendung zu bringen, welche auf Grund des § 1, Abs. 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 eine der letzteren nachgebildete Ortsverfassung besitzen, welche ihnen die Erhebung eines Einzugsgeldes, oder Hausstandsgeldes, oder Einkaufsgeldes gestattet.

[1]) W. § 52; Rh. § 49.

[2]) Fehlt in Rh.

[3]) Rh.: „Derjenige Theil des besteuerten Gesammteinkommens, welcher aus außerhalb der Gemeinde belegenem Grundeigenthum oder aus außerhalb belegenen gewerblichen Anlagen fließt und in der Gemeinde, wo das Grundeigenthum od. die gewerblichen Anlagen liegen, einer besonderen Gemeindebesteuerung nach dem Einkommen unterworfen ist, muß bis auf die Höhe dieses Steuerbetrags von den Zuschlägen in der Gemeinde des Wohnortes freigelassen werden. — Erreicht der hiernach freizulassende Steuerbetrag eine Höhe, welche den in der Gemeinde des Wohnorts zu erhebenden Steuerzuschlägen gleichkommt, oder dieselben übersteigt, so dürfen in dem letzteren Zuschläge nur von demjenigen Theile der Hauptsteuer erhoben werden, welcher auf das von der anderweiten Gemeindebesteuerung befreite Einkommen fällt".

[1]) W. u. Rh.: „3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich für Zuschläge zu den directen Steuern".

[2]) Rh.: „b)".

[3]) W. fehlt.

[4]) W. fehlt dieser Satz. Rh.: — „Gegen Uebertretungen der über die Erhebung von Communalsteuern zu erlassenden, von der Regierung zu genehmigenden Regulative, können durch besondere Verordnung Strafen bis auf Höhe von 30 M versehen werden".

[5]) W. § 53; Rh. § 50.

[6]) W. u. Rh.: „nach dem Maßstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der directen Steuern".

[7]) W. § 54; Rh. § 51.

[8]) W.: „Bei Verwaltung der Gemeindewaldungen sind die Verordnung vom 24. Dec. 1816 und die in Gemäßheit derselben erlassenen und zu erlassenden Reglements zu beachten"; Rh.: „Bei Verwaltung der Gemeindewaldungen sind die Verordnung vom 24. Dec. 1816 und die in Gemäßheit derselben erlassenen Reglements zu beachten". — S. übrigens Waldungen.

Titel V.

Von den Geschäften des [Magistrats]. 1)

§ 56. 2) Der [Magistrat] 3) hat als Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte: 1) die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen; 4) 2) die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlungen vorzubereiten und, sofern er [sich mit denselben einverstanden erklärt], 5) zur Ausführung zu bringen. — [Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt. In Fällen dieser Art ist nach den Bestimmungen im § 36 zu verfahren]; 6) [W. und Rh.: „Dasselbe gilt für den Fall, wenn der Magistrat die Ernennung des gewählten Einnehmers (§ 55, Rh. § 52) beanstanden zu müssen glaubt]; 3) die städtischen Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen; 4) die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat od. besonderen Beschlüssen der [Stadtverordneten] 7) beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist der Stadtverordnetenversammlung Kenntniß zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen können, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen [ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein für allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zuzuziehen;] 8) 5) das Eigenthum der Stadtgemeinde [zu verwalten] 9) und ihre Rechte zu wahren; 6) die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, 10) anzustellen und 11) zu beaufsichtigen. Die Anstellung [erfolgt], 12) soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit; 13) [diejenigen] 14) Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, [können jedoch] 1) auf Kündigung angenommen werden. 2) [Die von den Gemeindebeamten zu leistenden Cautionen bestimmt der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung. In Städten bis zu 10,000 Einwohnern (§ 30, 2) können die Geschäfte des Gemeinde-Einnehmers nach Vernehmung der Stadtverordnetenversammlung und mit Zustimmung der Regierung den Kämmerer übertragen werden:] 3) 8) die Urkunden und Acten der Stadtgemeinde aufzubewahren; 8) Die Stadtgemeinde nach Außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftenwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister od. seinem Stellvertreter giltig unterzeichnet; [werden in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Magistratsmitgliedes hinzukommen;] 4) in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigefügt werden; 9) die städtischen Gemeinde-Abgaben u. Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen [und die Beitreibung zu bewirken]. 5)

§ 57. 6) Der Magistrat kann nur beschließen, wenn [mindestens die Hälfte, in Stadtgemeinden, welche mehr als 100,000 Einwohner haben, mindestens ein Drittheil] 7) seiner Mitglieder zugegen ist. — Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gesetz- od. rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemein-Interesse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen theil. — Bei [Berathungen] 8) über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Berathung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§ 58. [Der Bürgermeister leitet u. beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung.] 9) — [In allen Fällen, wo die vor-

---

1) Rh.: „Bürgermeister".
2) Rh. § 53.
3) Rh.: „Bürgermeister".
4) Rh.: „und den ganzen Geschäftsgang bei der städtischen Verwaltung zu leiten und zu beaufsichtigen".
5) Rh.: „dieselben nicht förmlich beanstandet".
6) Rh.: „Wenn von der Stadtverordneten-Versammlung ein Beschluß gefaßt ist, welche deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, so ist der Bürgermeister verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses der Stadverordneten-Versammlung zu beanstanden, und wenn diese bei mehrmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharrt, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen".
7) Rh.: „Stadtverordneten-Versammlung".
8) Rh.: „kann ein Mitglied der Stadverordneten-Versammlung zugezogen werden"
9) Rh.: „die Gemeinde in Processen zu vertreten".
10) Rh.: „und hinsichtlich der Polizeibeamten die nach § 4 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erforderliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde eingeholt worden ist".
11) W. u. Rh.: „dieselben, einschließlich des Gemeindeeinnehmers (W. § 56; Rh. § 52).
12) Rh.: „kann".
13) Rh.: „erfolgen".
14) W.: „doch können diejenigen".

1) W. fehlt.
2) Rh. fehlt.
3) W. fehlt.
4) Rh. fehlt.
5) W.: „die Hebelisten (Rollen) aufzustellen und, nachdem sie vom Bürgermeister vollstreckbar erklärt sind, die Beitreibung zu verfügen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, einzelne Tage offen gelegt sein". — Rh.: „die Hebelisten (Rollen) aufzustellen, vollstreckbar zu erklären und die Beitreibung zu verfügen. Die Hebelisten müssen rc."
6) Rh. fehlt § 57.
7) W.: „mehr als die Hälfte".
8) W.: „Berathung".
9) Rh. s. § 53, 1.

verordnete erhalten weder Gehalt noch Remuneration, und ist nur die Vergütung baarer Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen. § 65.[1]) Den[2]) Bürgermeistern und [den besoldeten Mitgliedern des Magistrats][3]) sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, od. wenn sie nach abgelaufener [Wahlperiode][4]) nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

1/4 des Gehalts nach 6jähriger Dienstzeit,
1/2 „ „ „ 12 „ „
2/3 „ „ „ 24 „ „

— Die [auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten][5]) erhalten, insofern nicht mit [dem][6]) Beamten ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen. — Ueber die Pensionsansprüche der Bürgermeister, der besoldeten [Magistratsmitglieder und][7]) übrigen besoldeten Gemeindebeamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen. — Die Pension fällt fort od. ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen od. eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

Titel VII.

Von dem Gemeindehaushalte.

§ 66.[8]) Ueber die Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der [Magistrat][9]) jährlich, spätestens im [October][10]) einen Haushaltsetat. [Mit Zustimmung der Stadtverordneten kann die Etatsperiode bis auf 3 Jahre verlängert werden.][11]) — Der Entwurf wird 8 Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem [Magistrat][12]) zu bestimmenden Localen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt und alsdann von [den Stadtverordneten][13]) festgestellt. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht. § 67.[14]) Der [Magistrat][15]) hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. — Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der [Stadtverordneten].[1]) § 68.[2]) Die Gemeinde-Abgaben und die Geldbeträge der Dienste (§ 54)[3]), sowie die [Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§ 52)][4]) u. die sonstigen Gemeindegefälle werden von den Säumigen im Steuer-Executionswege beigetrieben. § 69.[5]) Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai[6]) des folgenden Jahres zu legen und dem [Magistrat][7]) einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen [der Stadtverordneten][8]) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. [W. „Nach erfolgter Festsetzung der Rechnung wird dieselbe während 14 Tagen zur Einsicht der Gemeindeglieder offengelegt.] § 70.[9]) Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. [October][10]) bewirkt sein. — Der [Magistrat][11]) hat der Aufsichtsbehörde sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen. — Durch statutarische Anordnungen können auch andere Fristen als vorstehend für die Legung und Feststellung der Rechnung bestimmt festgesetzt werden. § 71.[12]) Ueber alle Theile des Vermögens der Stadtgemeinde hat der [Magistrat][13]) ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden [den Stadtverordneten][14]) bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Titel VIII.

1. Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen und für Westfalen.

Von der Einrichtung der städtischen Verfassung ohne collegialischen Gemeindevorstand [für Städte, welche nicht mehr als 2500 Einwohner haben].[15])

§ 72. In Städten [von nicht mehr als 2500 Einwohnern kann auf Antrag der Gemeindevertretung][16]) unter Genehmigung der Regierung die Einrichtung getroffen werden, daß [1) die Zahl der Stadtverordneten bis auf 6 vermindert und 2)][17]) statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung mit Stimmrecht zu führen hat, und 2 oder 3 Schöffen[18]), welche den Bürgermeister zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden. § 73. Wird

---

1) Rh. § 59.
2) W. und Rh.: [„nicht auf Lebenszeit angestellten“]
3) Rh.: „besoldeten Beigeordneten“.
4) Rh.: „Dienstperiode“.
5) W. und Rh.: „die besoldeten Gemeindebeamten, welche auf Lebenszeit angestellt sind“.
6) W. und Rh.: „den“.
7) Rh.: „Beigeordneten und der“.
8) Rh. § 60.
9) Rh.: „Bürgermeister“.
10) W.: „September“; Rh.: „November“.
11) Rh. fehlt.
12) Rh.: „Bürgermeister“.
13) Rh.: „der Stadtverordneten-Versammlung“.
14) Rh. § 61.
15) Rh.: „Bürgermeister.

---

1) Rh.: „Stadtverordneten-Versammlung“.
2) Rh. § 62.
3) W.: „(§ 53)“; Rh.: „(§ 50)“.
4) W.: („§ 51)“; Rh.: „Einzugs-, Eintritts- u. Einkaufsgelder (§ 48)“.
5) Rh. § 63.
6) Rh.: „1. Juni“.
7) Rh.: „Bürgermeister“.
8) Rh.: „der Stadverordneten-Versammlung.
9) Rh. § 64.
10) W. und Rh.: „September“.
11) Rh.: „Bürgermeister“.
12) Rh. § 65.
13) Rh.: „Bürgermeister“.
14) Rh.: „der Stadtverordneten-Versammlung“.
15) W. fehlt.
16) W.: „wo die Gemeindevertretung durch einen, nach zweimal, mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen, vorgenommener Berathung zu fassenden Beschluß darauf anträgt kann“.
17) W. fehlt.
18) W.: „resp. ein Beigeordneter“.

eine Einrichtung [nach Maßgabe der Bestimmung unter 2 in § 72[1])][1]) getroffen, so gehen alle Rechte und Pflichten, welche in den Vorschriften der Tit. I bis VII dem Magistrat beigelegt sind, auf den Bürgermeister mit denjenigen Modificationen über, welche sich als nothwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung ist.[2]) Demselben steht insonderheit ein Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten nicht zu; er ist aber in den im zweiten Satze unter 2 des § 56 bezeichneten Fällen die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu beanstanden und, wenn diese bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharrt, die Entscheidung der Regierung einzuholen verpflichtet. Im Uebrigen finden bei den Städten, welche die gedachte Einrichtung angenommen haben, die Vorschriften der Tit. I bis VII gleichfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können, [und daß es genügt, wenn die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (§ 47) nur von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet werden.[3])

2. Rheinische Städte-Ordnung.

Von der Einrichtung der städtischen Verfassung mit collegialischem Magistrat.

§ 66. In Städten, wo die Gemeindevertretung durch einen, nach zweimal, mit einem Zwischenraume von mindestens 8 Tagen, vorgenommener Berathung zu fassenden Beschluß darauf anträgt, kann unter Genehmigung der Regierung die städtische Verfassung mit collegialischem Magistrat, welcher die Obrigkeit der Stadt ist, die städtischen Gemeindeangelegenheiten verwaltet und an der Vertretung der Stadtgemeinde Theil nimmt, eingerichtet werden. **§ 67.** Wird eine Einrichtung dieser Art getroffen, so finden die Vorschriften der Titel I bis VII mit folgenden Modificationen Anwendung: **§ 68.** Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten od. zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträthe, Rathsherren, Rathsmänner), und, wo das Bedürfniß es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndicus, Kämmerer, Schulrath, Baurath ꝛc.). — Es gehören zum Magistrat: in Stadtgemeinden: von weniger als 10,000 Einwohnern 2 Schöffen, von 10,000 bis 20,000 Einwohnern 4 Schöffen, von 20,000 u. mehr Einwohnern 6 Schöffen. — Durch statutarische Anordnungen können abweichende Festsetzungen über die Zahl der Magistratsmitglieder getroffen werden. **§ 69.** Zu den Personen, welche nicht Magistratspersonen sein können (§ 29) gehören auch die Stadtverordneten. **§ 70.** Außer dem Bürgermeister werden die übrigen besoldeten Magistratsmitglieder ebenfalls auf 12 Jahre, dagegen die unbesoldeten Beigeordneten und die Schöffen auf 6 Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Auch kann die Wahl des Bürgermeisters und der besoldeten Magistratspersonen auf Lebenszeit erfolgen. — Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden. Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen findet die Bestimmung im § 20 Anwendung. **§ 71.** Die Wahlen aller Magistratsmitglieder bedürfen der Bestätigung, wobei die im § 32 hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten enthaltenen Vorschriften auch hier Anwendung finden, jedoch in Bezug auf die übrigen besoldeten Magistratsmitglieder und die Schöffen mit der Maßgabe, daß deren Bestätigung bezw. Ernennung in allen Städten ohne Unterschied der Größe der Regierung zusteht. **§ 72.** Die Stadtverordneten-Versammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte. Doch kann auch die Stelle des Schriftführers ein von der Stadtverordneten-Versammlung nicht aus ihrer Mitte gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten. — Diese Wahl erfolgt in dem § 31 vorgeschriebenen Verfahren. — Der Magistrat wird zu allen Versammlungen unter Anzeige des Gegenstandes der Berathung eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind. — Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt. **§ 73.** Dem Magistrat müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung mitgetheilt werden. **§ 74.** Die in §§ 5, 6, 13, 18, 19, 20, 21, 26, 41, 53, 55, 56, 60, 61, 63, 64 und 80 bezeichneten Rechte und Pflichten des Bürgermeisters gehen unter der Geschäftsleitung Seitens des Letzteren auf den Magistrat über, mit der Maßgabe, daß Alinea 2 Nr. 2 § 53 in Wegfall kommt, daß auch hier die Aussertigungen der Urkunden (Nr. 8 § 53) Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister od. seinem Stellvertreter giltig unterschrieben werden, ferner daß die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in allen Angelegenheiten, bei denen nach dem Gesetz dem Magistrat die Ausführung zukommt, der Zustimmung des Letzteren bedürfen. Dieser Zustimmung bedürfen auch die von der Stadtverordnetenversammlung nach § 19 und 44 gefaßten Beschlüsse wegen Feststellung der Liste der stimmfähigen Bürger und wegen Abfassung der Geschäftsordnung. — Versagt der Magistrat die Zustimmung, so hat er die Gründe der Versagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowol von dem Magistrat als der Stadtverordneten-Versammlung die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Commission verlangt werden kann, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen. — Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von der Stadtverordneten-Versammlung ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugniß überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig

---

[1]) W.. „diesen Art (§ 72)“.

[2]) Diese Modifikationen sind bereits oben zu den Titeln I bis VII aus der Rheinischen Städte-Ordnung angegeben.

[3]) W. fehlt.

ist, das Staatswohl od. das Gemeinde-Interesse verletzt. — Einzelne der in § 57 unter I u. II erwähnten Geschäfte des Bürgermeisters können mit Genehmigung der Regierung einem andern Magistratsmitgliede übertragen werden. § 75. Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. — Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. — Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gesetz- od. rechtswidrig ist, das Staatswohl od. das Gemeinde-Interesse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. — Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil. Bei Berathungen über solche Gegenstände, welche das Privat-Interesse eines Mitgliedes des Magistrats od. seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Berathung aus dem Sitzungszimmer entfernen. § 76. In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrate obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem Letzteren in der nächsten Sitzung, behufs der Bestätigung oder anderweiten Beschlußnahme, Bericht erstatten. § 77. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen entweder bloß aus Mitgliedern des Magistrats, oder aus Mitgliedern beider Stadtbehörden, od. aus letzteren u. aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist ein übereinstimmender Beschluß beider erforderlich. — Zu diesen Deputationen und Commissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die Magistratsmitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter den Letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat. § 78. Schöffen erhalten weder Gehalt noch Remuneration, und ist nur die Vergütung der baaren Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen. — Die Bestimmungen in §§ 53 und 59 und hinsichtlich der Gehälter und Pensionen der Bürgermeister u. besoldeten Beigeordneten finden auch auf die übrigen besoldeten Mitglieder des Magistrats Anwendung.

Titel IX.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Bürgerrechts.

§ 74.[1]) Ein jeder stimmfähiger Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen. — Zur Ablehnung od. zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe: 1) anhaltende Krankheit; 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen; 3) ein Alter über 60 Jahre; 4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten 3 Jahre; 5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes; 6) ärztliche [und][1]) wundärztliche Praxis; 7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung eine giltige Entschuldigung begründen. — Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen oder die noch nicht 3 Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie Derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der [Stadtverordneten][2]) auf 3 bis 6 Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den directen Gemeindeabgaben herangezogen werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§ 76).[3]) § 75.[4]) Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein (§ 7). — Die zu den bleibenden Verwaltungs-Deputationen gewählten stimmfähigen Bürger [§ 59][5]) und andere von der Stadtverordnetenversammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten unbesoldeten Gemeindebeamten [zu denen jedoch die Schöffen nicht zu rechnen sind][6]) können [durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten][7]) auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden.

Titel X.

Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

§ 76.[8]) Die Aufsicht des Staates über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist [von der Regierung, in den höheren Instanzen von dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern ausgeübt. Beschwerden über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten müssen in allen Instanzen innerhalb einer Präclusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern nicht die Einlegung des Rekurses durch dieses

---

[1]) Rh. § 79.

[1]) W. und Rh.: „oder".
[2]) Rh.: „Stadtverordneten-Versammlung".
[3]) Rh.: „(§ 81)".
[4]) Rh. § 80.
[5]) Rh. fehlt.
[6]) Rh. fehlt.
[7]) Rh.: „von dem Bürgermeister in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung.
[8]) Rh. § 81.

Gesetz an eine andere Frist geknüpft ist (§ 20).[1]) § 77.[2]) Wenn die Stadtverordneten einen Beschluß gefaßt haben, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, so ist die Aufsichtsbehörde ebenso befugt als verpflichtet, den Vorstand der Stadtgemeinde zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung zu veranlassen. Dieser hat hiervon die Stadtverordneten zu benachrichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an die Regierung zu berichten. Die Regierung hat sodann ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben. § 78.[3]) Wenn die Stadtverordneten es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung, unter Anführung des Gesetzes, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt bezw. die außerordentliche Ausgabe fest.[4]) § 79.[5]) Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staatsministeriums kann eine Stadtverordnetenversammlung aufgelöst werden. — Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen und muß diese binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösungs-Verordnung an erfolgen. Bis zur Einführung der neu gewählten Stadtverordneten sind deren Verrichtungen durch besondere, von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen. § 80.[6]) In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister [der Mitglieder des Vorstandes][7]) und der sonstigen Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Titel XI.

Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

1. Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen.

§ 81. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen. § 82. In Städten, wo die Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 bereits beendigt ist, tritt die gegenwärtige Städteordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeindeordnung; die auf Grund der letzteren gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und alle anderen besoldeten und unbesoldeten Gemeindebeamten, sowie die Mitglieder des Gemeinderaths, diese als Stadtverordnete, verbleiben jedoch in ihren Stellen bis zum Ablauf der Periode, für welche sie gewählt worden sind, u. behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensionsansprüche. § 83. In Städten, wo die Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 bis zur Einsetzung des Gemeinderaths gediehen ist, bleiben die Mitglieder desselben in ihren Stellen als Stadtverordnete bis zum Ablauf der Periode, für welche sie gewählt worden sind, im Uebrigen ist sowol dort, als in allen andern Städten, für welche diese Städteordnung noch gegeben ist (§ 1), nach den Vorschriften derselben mit der Einführung der städtischen Verfassung u. Verwaltung zu verfahren. § 84. Die seitherigen nicht gewählten und nicht ausdrücklich auf Kündigung angestellten Oberbürgermeister und Bürgermeister, welche bei Einführung der gegenwärtigen Städteordnung weder in ihren Aemtern und Einkünften belassen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine andere verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension. — Diejenigen dieser Beamten, welche auf Kündigung angestellt sind, von welcher jedoch observenzmäßig niemals oder doch nur aus besonderen Gründen Gebrauch gemacht worden ist, sind den lebenslänglich angestellten Beamten gleichzusetzen, wenn nicht einer der Gründe eintritt, aus welchen die Kündigung vorbehalten ist. Bloß vorläufig u. kommissarisch ohne Zeitbestimmung angestellten Beamten steht dieser Anspruch erst nach 6jähriger Dienstzeit zu. Wenn ein solcher Beamter demnächst von der Stadt für dieselbe Stelle auf Zeit gewählt worden ist, so wird seine Dienstzeit, behufs der Feststellung seiner Pensionsberechtigung, von der Zeit des Eintritts in die kommissarische Dienstleistung gerechnet. — Die Pension beträgt nach kürzerer als 12jähriger Dienstzeit $^1/_4$, nach 12- od. mehr als 12jähriger Dienstzeit $^1/_2$, nach 24jähriger Dienstzeit $^2/_3$ des seitherigen reinen Diensteinkommens. Was als solches anzusehen, wird im Verwaltungswege endgiltig festgesetzt. Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienst ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen. Die Pensionen werden von den Stadtgemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet. — Alle vorstehend nicht bezeichneten Gemeindebeamten sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensionsansprüche. § 85. Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen, im § 83 erwähnten Städten die Einführung gegenwärtiger Städteordnung beendigt sein wird, ist durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Städte die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft.

---

[1]) W.: „bei Städten von mehr als 10,000 Einwohnern von der Regierung, bei den übrigen Städten in erster Instanz von dem Landrathe, in zweiter Instanz von der Regierung ausgeübt. § 77. Gegen die Entscheidung der Stadtbehörden findet, wo die Aufsicht dem Landrathe zusteht, der Recurs an den Landrath, sonst aber an die Regierung statt; gegen die Entscheidung des Landraths ist der Recurs an die Regierung und gegen die Entscheidung der Regierung der Recurs an den Oberpräsidenten zulässig. Der Recurs muß in allen Instanzen innerhalb einer Präclusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern nicht die Einlegung des Recurses durch Bestimmungen dieses Gesetzes an andere Fristen geknüpft ist." — Ebenso Rh. §§ 81 bezw. 82.

[2]) W. § 78; Rh. § 83.

[3]) W. § 79; Rh. § 84.

[4]) W. § 80. „In den Fällen der §§ 78 und 79 steht den Stadtverordneten gegen die Entscheidung der Regierung der Recurs an den Oberpräsidenten innerhalb zehn Tagen zu". — Rh. § 85., „In den Fällen der §§ 83 und 84 steht der Stadtverordneten-Versammlung ꝛc.

[5]) W. § 81; Rh. § 86.

[6]) W. § 82; Rh. § 87.

[7]) Rh. fehlt.

2. Städteordnung für Westfalen.

§ 83. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen. § 84. In Städten, wo die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, tritt die gegenwärtige Städteordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeindeordnung; die auf Grund der letzteren gewählten Bürgermeister, Beigeordneten und Schöffen, sowie die Mitglieder des Gemeinderaths, diese als Stadtverordneten, verbleiben jedoch in ihren Stellen bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind, und behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen u. Pensionsansprüche. § 85. Auch in den Städten, wo die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 noch in Geltung ist, tritt die gegenwärtige Städteordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft; doch bleiben die auf Grund der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 gewählten Bürgermeister, Magistratsmitglieder und Stadtverordneten bis zum Ablauf der Periode, für welche sie gewählt worden sind, in ihren Stellen und behalten, wenn sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensionsansprüche. § 86. Alle Gemeindebeamten (§§ 55, 56, Nr. 6 u. 60) sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensionsansprüche. § 87. Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände in Beziehung auf die in ihren vormaligen reichsunmittelbaren Gebieten gelegenen Städte bleiben besonderer Regulirung im Wege Königlicher Verordnung vorbehalten.

3. Rheinische Städteordnung.

§ 88. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen. § 89. Der durch Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 beseitigte Census, welcher für die Meistbeerbten in den einzelnen Gemeinden bestand, ist für die Erwerbung des Bürgerrechts, vorbehaltlich anderweiter Festsetzung, gemäß § 5 der gegenwärtigen Städteordnung, wieder hergestellt. § 90. In den nicht im Bürgermeistereiverbande mit anderen Gemeinden befindlichen Städten, wo die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, tritt die gegenwärtige Städteordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeindeordnung; die auf Grund der letzteren gewählten Bürgermeister u. Beigeordneten, sowie die Mitglieder des Gemeinderaths, diese als Stadtverordnete, verbleiben jedoch in ihren Stellen bis zum Ablauf der Periode, für welche sie gewählt worden sind, und behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensionsansprüche. § 91. Für die mit anderen Gemeinden im Bürgermeistereiverbande befindlichen Städte kommen die Vorschriften des § 90 ebenfalls zur Anwendung, nachdem sie aus diesem Bürgermeistereiverbande ausgeschieden sein werden, vorbehaltlich der hierbei als nothwendig sich ergebenden, von dem Minister des Innern zu treffenden näheren Anordnungen. § 92. Alle Gemeindebeamten sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensionsansprüche. § 93. Wo die Einführung der Gemeindeordnung v. 11. März 1850 noch nicht beendigt ist und die Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 noch in Wirksamkeit sich befindet, tritt an Stelle der letzteren die gegenwärtige Städteordnung ebenfalls nach ihrer Verkündigung in Kraft. Es bleiben hierbei die bisherigen Gemeindebeamten und Mitglieder der Gemeindevertretungen, ihrer Anstellung gemäß bis zum Ablauf der Periode, für welche sie bestellt worden, in ihren Stellen. — Ist jedoch bei Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 von dem im § 29 verliehenen Wahlrecht schon Gebrauch gemacht, so bedürfen die Wahlen der Bürgermeister und der Beigeordneten der Bestätigung, insoweit diese seither noch nicht ertheilt ist. — Wird ein Bürgermeister infolge dessen nicht beibehalten, so hat er den in der Gemeindeordnung vom 11. März 1850, § 157 bezeichneten Pensionsanspruch. § 94. Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände und derjenigen Besitzer von Standesherrlichkeiten, welchen gleichartige Befugnisse besonders verliehen sind in Beziehung auf das Gemeinwesen, bleiben gemäß der Verordnung vom 12. November v. J. besonderer Regulirung vorbehalten.

II. Gesetz, betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen, vom 31. Mai 1853.

§ 1. Die Städte in Neuvorpommern u. Rügen behalten ihre bisherigen Verfassungen, insoweit solche nicht nach Maßgabe der §§ 4 und folgende dieses Gesetzes einer Abänderung unterworfen werden. § 2. In den Städten Wolgast und Grimmen treten an Stelle der daselbst schon eingeführten Gemeindeordnung vom 11. März 1850 diejenigen Verfassungen jener Städte wieder in Kraft, welche dort bis zur Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 geltendes Recht gewesen sind. Es bleiben jedoch bis nach erfolgter Reorganisation die jetzigen städtischen Behörden daselbst in Function; insonderheit haben die Mitglieder der Gemeindevorstände ihre Aemter für die Dauer ihrer Wahlperiode fortzuführen und behalten die ihnen nach § 61 der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zustehenden Pensionsansprüche. § 3. Für jede Stadt ist ein besonderer Stadtreceß festzustellen. § 4. Um für diesen Zweck zu untersuchen, welche Modificationen in den Verfassungen der einzelnen Städte infolge der veränderten Heimathsgesetzgebung, der Aufhebung der städtischen Gerichtsbarkeit u. früheren Neuvorpommerschen Gewerbeverfassung, sowie sonst durch örtliche Verhältnisse bereits eingetreten sind od. noch als erforderlich sich ergeben, soll eine besondere Commission ernannt werden, unter deren Leitung auf Grundlage der gewonnenen Resultate für jede Stadt durch Rath und bürgerschaftliche Collegien im verfassungsmäßigen Wege der besondere Stadtreceß (§ 3) behufs

Unserer Allerhöchsten Bestätigung zu entwerfen ist. — Sollten Rath und bürgerschaftliche Collegien Bestimmungen in den Receßentwurf aufnehmen, welche den bestehenden Gesetzen oder namentlich der Absicht des § 5 des gegenwärtigen Gesetzes zuwider sind, so hat die gedachte Commission nach Anhörung des Raths und der bürgerschaftlichen Collegien die geeigneten Bestimmungen selbst zu entwerfen und in den Receß aufzunehmen, welcher demnächst Unserer Allerhöchsten Bestätigung zu unterbreiten ist. § 5. Bei diesen Stadtrecessen sind folgende Grundbestimmungen festzuhalten: I. Für die Besetzung erledigter Bürgermeisterstellen behält es bei den darauf bezüglichen Bestimmungen des Patents vom 18. Februar 1811 sein Bewenden. II. In allen Angelegenheiten, bei denen eine Mitwirkung der bürgerschaftlichen Collegien verfassungsmäßig eintreten muß, kann ein die Stadtgemeinde bindender Beschluß nur durch Uebereinstimmung des Magistrats u. der Repräsentanten-Collegien zu Stande kommen. III. Hinsichtlich der Aufbringung der Gemeindesteuern gelten nachstehende Normen: 1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht durch Zuschläge belastet werden; 2) bei den Zuschlägen zur klassificirten Einkommensteuer muß jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben; 3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich: a) für alle Zuschläge zur Einkommensteuer; b) für Zuschläge zu den übrigen directen Steuern, wenn der Zuschlag entweder 50 % der Staatssteuern übersteigen od. nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuer vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht; c) für Zuschläge zu den indirecten Steuern. — Besondere, directe oder indirecte Gemeindesteuern bedürfen der Genehmigung der Regierung, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen. — Bei besonderen Communal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub 2 erwähnte Beschränkung maßgebend. Die bestehenden directen Communal-Einkommensteuern werden einer erneuerten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen. § 6. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die dazu erforderlichen Anordnungen und Instructionen zu erlassen.

III. Hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858.

[Uebersicht des Inhalts.] I. Allgemeine Bestimmungen §§ 1—7. — II. Von der Stadtgemeinde: 1) Umfang und Bestandttheile §§ 8 bis 18. 2) Bürgerrecht §§ 19—34. 3) Einwohnerrecht §§ 35—37. — III. Von der Obrigkeit der Stadt: 1) Einrichtung und Wahl des Magistrats §§ 38—70. 2) Dienstgeschäfte des Magistrats §§ 71—79. — IV. Vertretung der Stadtgemeinde: 1) Wahl der Bürgervorsteher §§ 80—94. 2) Zuständigkeit der Bürgervorsteher §§ 95—99. 3) Geschäftsführung der Bürgervorsteher §§ 100—113. — V. Von der städtischen Vermögensverwaltung: 1) Vermögen der Stadt §§ 114—124. 2) Milde Stiftungen §§ 125—128. — VI. Schlußbestimmungen §§ 129 bis 132.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Städteordnung regelt die städtische Verfassung; die kirchlichen und Schulverhältnisse werden durch dieselbe nicht berührt. — Neben der Städteordnung bestehen Ortsstatuten. § 2. Das Ortsstatut regelt die Gegenstände, über welche die Städteordnung besondere Bestimmung offen läßt. — Dasselbe darf der Städteordnung nicht widersprechen. § 3. Das Ortsstatut bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. § 4. Die Städteordnung findet Anwendung auf die Städte und Flecken, welchen die selbständige Verwaltung der Landesangelegenheiten zusteht, insofern sie die dafür erforderlichen Bedingungen erfüllen können, und kann unter gleicher Voraussetzung auf die bisher amtssässigen Städte, welche mehr als 1500 Einwohner haben, ausgedehnt werden. — Die Städte und Flecken, welche die erforderlichen Bedingungen nicht erfüllen können, erhalten die Landgemeindeverfassung unter den bei Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden für sie zu treffenden besonderen Bestimmungen. — Auch Vorstädten, welche mehr als 1500 Einwohner haben, kann, wenn deren Vereinigung mit der Stadt nicht ausführbar ist, auf ihren Antrag die Behandlung nach der Städteordnung gewährt werden. — Der Uebergang einer mit städtischer Verfassung versehenen Stadt zur Landgemeindeverfassung, oder einer Landgemeinde zur städtischen Verfassung kann fortan nur unter Genehmigung des Königs geschehen. — Der Ausdruck „Stadt" begreift in diesem Gesetze alle Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet. § 5. Jede Stadt wird durch einen Magistrat verwaltet und durch diesen, sowie durch Bürgervorsteher vertreten. — Der Magistrat ist unmittelbar der Provinzial-Regierung untergeben. § 6. Die durch die Städteordnung vom 1. Mai 1851 abgestellten Befugnisse der Guts- oder Gerichtsherrschaften bei der Wahl der Gemeindebeamten, sowie überhaupt bei der öffentlichen Verwaltung bleiben aufgehoben. § 7. Ingleichen behält es bei der durch die Städteordnung vom 1. Mai 1851 verfügten Aufhebung der Theilnahme landesherrlicher Beamten (Stadtcommissare, Stadtvoigte) an der öffentlichen Verwaltung in den Städten, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, das Verbleiben.

II. Von der Stadtgemeinde.

[1. Umfang und Bestandtheile.] § 8. Die städtische Verwaltung erstreckt sich auch auf den Gemeindebezirk außerhalb der Stadt (äußeres Stadtgebiet). — Die Grenze des Gemeindebezirks umfaßt in der Regel die Feldmark der Stadt. Aus besonderen Gründen kann indeß nach vorgängiger Verhandlung mit den Betheiligten eine andere Grenzbestimmung durch die Regierung erfolgen. § 9. Steht das äußere Stadtgebiet im Zusammenhange mit der Stadt, so muß dasselbe auch, wenn es bisher getrennt war, mit der Stadtgemeinde vereinigt werden. — Die

Regelung der Verhältnisse der Bewohner des äußeren Stadtgebiets jeder Stadt, sowol in Beziehung auf die Rechte als die Pflichten, bleibt dem Ortsstatute vorbehalten. **§ 10.** Ueber die Zulegung der im Stadtgebiete belegenen, bisher der Stadt nicht angehörigen Grundstücke zum städtischen Gemeindeverbande ist nach dem Gesetze vom 5. September 1848 im Verwaltungswege zu entscheiden. **§ 11.** Die Vereinigung von benachbarten Gemeinden, namentlich von Vorstädten, mit der Stadt darf, außer dem Falle der Vereinbarung, nur unter Zustimmung der Provinziallandschaft verfügt werden. In solchem Falle muß das darüber zu verkündende Gesetz über die auszugleichenden Interessen verfügen. **§ 12.** Die wohnberechtigten[1]) Bewohner des Stadtgebietes bilden die Stadtgemeinde. — Die Mitglieder der Stadtgemeinde sind entweder Bürger oder Einwohner. — Ueber die verschiedenen Klassen von Gemeindegliedern hat der Magistrat Rollen anzulegen und diese stets in Ordnung zu halten. **§ 13.** Jedes Mitglied der Stadtgemeinde übernimmt durch den Eintritt in dieselbe die Pflicht, zu den städtischen Lasten, ohne Unterschied, ob solche vor oder nach dem Eintritte entstanden sind, beizutragen, vorbehaltlich der durch das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 begründeten Ausnahmen. — Personen, welche in der Gemeinde Grundeigenthum haben, aber nicht in derselben wohnen, nehmen nur an den dem Grundeigenthume auferlegten Leistungen theil. — Gebäude und Grundstücke, die unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Kirche und Schule dienen, können, sofern sie nicht bereits vor dem Verfassungsgesetze vom 5. September 1848 pflichtig waren, zu Gemeindeabgaben nicht herangezogen werden. Sind Wohnungen in solchen Gebäuden, so unterliegen sie der Gemeindebesteuerung nach Maßgabe der Wohnräume. — Zeitweilige Befreiungen von den Gemeindeabgaben für neubebaute Grundstücke bleiben ferner zulässig. **§ 14.** Fremde können nach sechsmonatlichem Aufenthalte im Stadtgebiete, gleich den wohnberechtigten Bewohnern, zu den persönlichen Gemeindelasten herangezogen werden.[2]) Ausgenommen davon bleiben jedoch: die im Dienste befindlichen und vermöge desselben im Stadtgebiete sich aufhaltenden Militärpersonen; Ausländer, denen eine solche Befreiung durch Staatsverträge zugesichert ist; diejenigen, welche sich zum Besuche einer Unterrichtsanstalt, oder als Lehrlinge im Stadtgebiete aufhalten; sowie in der Regel diejenigen, welche in Kost und Lohn eines Anderen stehen. — Das Nähere bleibt statutarischer Bestimmung vorbehalten. **§ 15.** Die Mitglieder der Stadtgemeinde können zur Leistung von Diensten in dringenden Fällen herangezogen werden. — Das Nähere bleibt statutarischer Bestimmung vorbehalten. — Zu den Diensten, welche den Besitz des Bürgerrechts voraussetzen, oder mit Berechtigung zu Gemeindenutzungen zusammenhängen, sind nur Bürger und beziehungsweise die Berechtigten verpflichtet. **§ 16.** Das Gesetz vom 5. Juli 1856, betreffend die Heranziehung der Geistlichen und Lehrer zu Staats- und Gemeindelasten, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geändert.[1]) **§ 17.** Sämmtliche Mitglieder der Stadtgemeinde, alle diejenigen, welche in dem Stadtbezirke sich aufhalten, und die Grundbesitzer rücksichtlich des im Stadtgebiete belegenen Grundeigenthums sind der obrigkeitlichen Gewalt des Magistrats unterworfen. **§ 18.** Der Magistrat verfügt im Verwaltungswege die Beitreibung der Gemeindeabgaben und der durch versäumte Dienstleistung entstandenen Kosten.[2]) — Die Rollen wegen der Gemeindeabgaben sind, bevor sie vollstreckbar erklärt werden, während einer bekannt zu machenden Frist zur Einsicht offen zu legen.

[2. Bürgerrecht.] **§ 19.** Nur die Bürger nehmen nach näherer Bestimmung der §§ 83, 84 und 85 an den Gemeindewahlen Theil. **§ 20.** In jeder Stadt gibt es nur einerlei Bürgerrecht. — Unterschiede hinsichtlich der Theilnahme an den Gemeindenutzungen werden jedoch nicht aufgehoben. **§ 21.** Das Bürgerrecht wird durch Verleihung erworben (vergl. § 97, Nr. 10). — Einer ausdrücklichen Verleihung bedarf es jedoch nicht für die Magistratsmitglieder und diejenigen Angestellten der Stadt, welche nach Nr. 1 des folgenden § vermöge ihrer Anstellung zum Bürgerrechtserwerbe verpflichtet sind. **§ 22.** Verbunden zum Erwerbe des Bürgerrechts sind: 1) für ihre Person, sofern sie im Stadtgebiete wohnen, die Mitglieder des Magistrats, sowie die im Dienste der Stadt dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung Angestellten; 2) diejenigen, welche innerhalb des Stadtbezirks ein Wohnhaus eigenthümlich erwerben, vorbehaltlich näherer Bestimmung des Ortsstatuts über eine Beschränkung auf den Erwerb von Wohnhäusern zu einem bestimmten Werthe, sowie über eine Ausdehnung auf den Erwerb von sonstigen bürgerlichen Grundstücken; oder behufs der selbständigen Ausübung einer Kunst, einer Wissenschaft oder eines bürgerlichen Gewerbes sich dauernd niederlassen, oder ein stehendes bürgerliches Gewerbe dort betreiben wollen. — In den Ortsstatuten sind die Gewerbe zu bestimmen, welche zu den bürgerlichen nicht zu zählen sind. — Die Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts tritt unter den vorstehenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für Frauenzimmer ein. Diese sind jedoch nur zu denjenigen den Bürgern obliegenden persönlichen Leistungen verpflichtet (§ 15), welche durch Stellvertreter verrichtet werden können. **§ 23.** Die hinsichtlich einzelner Häuser vor Einführung der Städteordnung vom 1. Mai 1851 bestehenden Befreiungen von der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts bleiben aufgehoben, vorbehalt-

---

[1]) Zufolge § 74. 3a des Gesetzes vom 8. März 1871 werden die nach den Hannoverschen Gemeinde-Verfassungsgesetzen durch den Erwerb des Wohnrechts bedingten Rechte und Pflichten fortan durch den Wohnsitz (juristisches Domicil) in der betreffenden Gemeinde begründet.

[2]) S. Freizügigkeits-Gesetz vom 1. November 1867, § 8.

[1]) S. jetzt unter **Staatsdiener** die Verordnung v. 23. September 1867.

[2]) S. jetzt unter **Abgaben** die Verordnung v. 22. Sept. 1867 (S. 11).

lich der durch § 14 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 begründeten Ausnahmen. **§ 24.** Der Erwerber eines Wohnhauses ist nur dann zum Gewinne des Bürgerrechts verbunden, wenn er seinen Wohnsitz in dem Stadtbezirke nehmen will. Es kann jedoch im Ortsstatute bestimmt werden, daß auch auswärtige Besitzer eines Wohnhauses das Bürgerrecht gewinnen müssen, — Oeffentliche Verwaltungen und juristische Personen sind zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht verbunden (vergl. jedoch § 25). — Die in einzelnen städtischen Particularrechten sich findende Bestimmung, wonach die Fähigkeit zum Erwerbe von Grundstücken im Stadtbezirke durch den Besitz des Bürgerrechts bedingt ist, wird hinsichtlich der vorbenannten Personen aufgehoben. **§ 25.** Gelangen Mehrere zum ungetheilten Besitze eines Wohnhauses, so ist nur Einer das Bürgerrecht zu gewinnen verbunden. — Mehrere Theilnehmer einer Handlung oder eines Gewerbsunternehmens, welches in der Stadt betrieben werden soll, müssen, wenn sie in der Stadt wohnen, sämmtlich Bürger werden. — Für gewerbliche Gesellschaften, welchen juristische Persönlichkeit zusteht, ist der zu bestellende verantwortliche Geschäfts- oder Werkführer zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet. **§ 26.** Berechtigt zum Erwerbe des Bürgerrechts sind alle in der Stadt wohnberechtigten Einwohner, insofern sie von unbescholtenem Wandel sind. Personen, denen das Wohnrecht in der Stadt nicht zusteht, haben außerdem nachzuweisen, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit ihren Unterhalt in der Stadt nachhaltig finden können. **§ 27.** Aus der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts allein kann ein Recht auf dessen Ertheilung nicht abgeleitet werden. **§ 28.** Für die Gewinnung des Bürgerrechts ist eine durch das Ortsstatut näher zu bestimmende Gebühr in die Stadtkasse zu entrichten. — Die Königlichen Diener, mit Ausnahme der Militärpersonen, sowie sämmtliche Kirchen- und Schuldiener sind zur unentgeltlichen Erwerbung des Bürgerrechts berechtigt, sofern sie im Stadtbezirke wohnen und dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung angestellt sind. Wenn sie jedoch aus einem der im § 22 genannten Gründe zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind, oder später in ein Verhältniß, welches sie dazu verpflichtet, eintreten, oder an Gemeindenutzungen theilnehmen wollen, so haben sie das Bürgergewinngeld zu entrichten. — In den Ortsstatuten kann für gewisse, in denselben näher zu bestimmende Fälle, namentlich auch für die von der Stadt Angestellten, ein ermäßigtes Bürgergewinngeld, oder die gänzliche Freilassung von demselben vorgeschrieben werden. **§ 29.** Den in der Stadt wohnenden dermaligen Besitzern früher exemter Gebäude (§ 23), sowie der sonst anzuschließenden Wohnhäuser ist das Bürgerrecht unentgeltlich zu verleihen, insofern sie bereits vor Verkündigung des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 in dem Besitze waren. — Das Recht zur Theilnahme an Gemeindenutzungen können sie jedoch nur gegen Erlegung des Bürgergewinngeldes erlangen. — Desgleichen erwerben die am 1. October 1852 in der Stadt bereits wohnenden und nach diesem Gesetze zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigten und zugleich verpflichteten Personen (§§ 22 und 26) das Bürgerrecht für ihre Person unentgeltlich. Wollen sie jedoch ein nur den Bürgern oder einzelnen Klassen der Bürgerschaft zustehendes Gewerbe betreiben, oder ein Wohnhaus eigenthümlich erwerben, oder an Gemeindenutzungen theilnehmen, so haben sie das Bürgergewinngeld nach Ansatz der etwa für das Einwohnerrecht bereits gezahlten Gebühr zu entrichten. **§ 30.** Alle Bürger ohne Ausnahme haben vor dem Magistrate persönlich, oder, im Falle der Abwesenheit, durch einen öffentlich beglaubigten schriftlichen Revers den Bürgereid dahin zu leisten, daß sie die ihnen nach den Gesetzen und der Stadtverfassung obliegenden Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und den vorgesetzten Behörden, namentlich dem Magistrate, Gehorsam leisten wollen. — Vor dem Bürgereide ist der Huldigungseid zu leisten. — Für die Angestellten im Dienste der Stadt ist der Bürgereid im Diensteide enthalten. — Frauenzimmer, welche das Bürgerrecht erwerben, sind zur Ableistung dieser Eide nicht verbunden, haben jedoch die treue Erfüllung der ihnen obliegenden Bürgerpflichten anzugeloben. **§ 31.** Jeder Bürger ist verbunden, städtische Ehrenämter, wozu er durch Wahl berufen wird, zu übernehmen. Ausgenommen sind: 1) Königliche Civil- und Hofdiener, 2) Militärpersonen im Dienste, 3) Geistliche u. Schullehrer, 4) Aerzte, Wundärzte und Apotheker, 5) Bürger über 60 Jahre alt, und 6) Personen, welche durch Gebrechlichkeit oder anhaltende Krankheit verhindert sind. — Bürger, welche nach Annahme der Wahl in eins der unter 1—3 erwähnten Dienstverhältnisse treten, sind zur Niederlegung des Amtes verpflichtet, jedoch wieder wählbar. — Die unter 4—6 benannten Personen sind, wenn die zur Ablehnung der Wahl berechtigenden Gründe nach deren Annahme eintreten, zur Niederlegung des Amtes berechtigt. **§ 32.** Das Bürgerrecht wird verloren: durch Wegzug aus dem Stadtgebiete, insofern eine Ansässigkeit nicht fortdauert; und durch Verzicht. — Dieser ist jedoch nur zulässig, wenn eine Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts nicht vorliegt. — Die bürgerlichen Ehrenrechte werden außerdem durch Verbrechen nach näherer Bestimmung des § 83 verloren. **§ 33.** Das unter Zahlung des Bürgergewinngeldes erworbene Bürgerrecht kann auch im Falle eines Wegzuges aus dem Stadtgebiete durch Zahlung einer jährlichen Abgabe gewahrt werden. — Die Abgabe ist durch das Ortsstatut festzusetzen. — Die während eines dreijährigen Zeitraumes unterlassene Zahlung der Abgabe berechtigt den Magistrat, den Verlust des Bürgerrechts, unter Zuziehung der Bürgervorsteher, wider den Säumigen auszusprechen. **§ 34.** Das Ehrenbürgerrecht kann von dem Magistrate und den Bürgervorstehern als Zeichen der Ehre und Dankbarkeit verliehen werden. — Ehrenbürger haben den Bürgereid nicht zu leisten und sind als solche den Bürgerlasten nicht unterworfen.

[3. Einwohnerrecht.] **§ 35.** Das Einwohnerrecht wird nach der Gesetzgebung über das Wohnrecht

erworben und verloren (vergl. § 97, Nr. 10). § 36. Die Einwohner nehmen an allen Rechten theil, welche nicht durch den Besitz des Bürgerrechts bedingt sind. § 37. Gebühren für Gewinnung des Einwohnerrechts (Einzugsgelder) sind nur da zulässig, wo ein Gemeindevermögen vorhanden ist, welches den Eintretenden durch unmittelbare Nutzung oder durch Verwendung der Aufkünfte zu Gemeindelasten, die sonst durch Beiträge gedeckt werden müssen, zu Gute kommt. Ihr Betrag ist durch das Ortsstatut zu regeln.

III. Von der Obrigkeit der Stadt.

[1. Einrichtung und Wahl des Magistrats.] § 38. Der Magistrat ist Verwalter der Gemeindeangelegenheiten und zugleich Organ der Staatsgewalt. § 39. Der Magistrat bildet ein Collegium und besteht aus einem Bürgermeister, zwei oder mehreren Senatoren und aus etwa durch das Ortsstatut zu bestimmenden sonstigen Mitgliedern. § 40. Ein Theil der Senatoren muß der Klasse der Handel- und Gewerbetreibenden angehören oder angehört haben. — Ausnahmen können durch das Ortsstatut festgestellt werden. — Einer der Senatoren ist als regelmäßiger Stellvertreter des Bürgermeisters zu bezeichnen. — In den Städten, in welchen eins oder mehrere rechtskundige Magistratsmitglieder für die Verwaltung erforderlich sind, wird einem derselben unter dem Titel eines Syndikus diese Vertretung übertragen. § 41. Den Magistraten sind Stadtsecretäre, wo das Bedürfniß es erfordert, beizuordnen. — Außerdem ist in jeder Stadt ein Kämmerer anzustellen. Das Amt desselben ist mit dem eines Magistratsmitgliedes unvereinbar. — Das Ortsstatut hat die Zahl der für die Verwaltung erforderlichen technischen Beamten, sowie der Dienstuntergebenen zu bestimmen. § 42. In Städten, deren Umfang es erforderlich macht, können Bezirksvorsteher zur Beförderung der örtlichen Verwaltung angeordnet werden. — Die nähere Bestimmung darüber ist im Ortsstatute zu treffen. — Die Vorschriften über die Wahl der Bezirksvorsteher sind mit den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Wahl der Bürgermeister in Einklang zu bringen. § 43. Der Bürgermeister, der Syndikus und diejenigen Senatoren in den größeren Städten, welche nach dem Ortsstatute rechtskundig sein müssen, werden besoldet. — Das Amt der übrigen Senatoren ist ein Ehrenamt und der damit nach Bestimmung der Ortsstatuten etwa zu verbindende Gehalt nur als Entschädigung anzusehen. Wegen der Verpflichtung zur Annahme dieses Amtes gelten die Bestimmungen des § 31. Jedoch sind diese Senatoren berechtigt, nach sechsjähriger Dienstzeit das Amt niederzulegen und eine Wiederwahl abzulehnen. § 44. Die Mitglieder des Magistrats werden auf Lebenszeit gewählt. Jedoch können dieselben auch wider ihren Willen nach Ablauf von je 12 Jahren nach der Wahl auf Antrag des Magistrats und der Bürgervorsteher vom Ministerium des Innern in den Ruhestand versetzt werden. — Dieser Antrag erfordert, wenn er sich auf ein besoldetes Magistratsmitglied bezieht, den übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Bürgervorsteher; wogegen hinsichtlich der unbesoldeten Magistratsmitglieder bei etwa eintretender Meinungsverschiedenheit beider Collegien das im § 107 bezeichnete Verfahren Anwendung findet. — Das Maß des den besoldeten Magistratsmitgliedern in solchem Falle zu bewilligenden Ruhegehalts ist nach Maßgabe des § 64 zu bestimmen. § 45. Die Stadtsecretäre und der Kämmerer werden auf Lebenszeit ernannt und besoldet. Ausnahmen können in dem Ortsstatute für kleinere Städte zugelassen werden. — Das Dienstverhältniß der technischen Beamten (§ 41) ist durch das Ortsstatut zu regeln. — Die sonstigen Dienstuntergebenen sind auf Lebenszeit, jedoch unter Vorbehalt der Dienstkündigung, anzustellen. — Das Nähere ist im Ortsstatute zu bestimmen. § 46. Die Magistratsmitglieder, die Secretäre und der Kämmerer sind verpflichtet, in der Stadt zu wohnen, sofern nicht Magistrat und Bürgervorsteher eine Ausnahme gestatten. § 47. Das Diensteinkommen der besoldeten Mitglieder und der Dienstuntergebenen des Magistrats ist durch das Ortsstatut zu bestimmen. § 48. Die Gehalte der besoldeten Magistratsmitglieder, der Secretäre und des Kämmerers dürfen nur in bestimmten Geldbeträgen bestehen; die Verleihung einer Dienstwohnung ist dadurch nicht ausgeschlossen. — Alle Gebühren und Naturalbezüge, mit Ausnahme der Vergütung für Geschäftsaufträge, welche einzelnen Magistratsmitgliedern von der höheren Behörde ertheilt werden, fließen in die Stadtkasse. — Die Untergebenen des Magistrats dürfen Gebühren neben oder statt fester Besoldung beziehen. — Die Befugnisse, welche durch das Gesetz über die Verhältnisse der Königlichen Diener in Beziehung auf Beschlagnahme der Dienstgehalte und so weiter der Anstellungsbehörde beigelegt werden, sind hinsichtlich der Mitglieder des Magistrats von der Provinzialregierung, hinsichtlich der übrigen städtischen Angestellten vom Magistrate auszuüben. — Die Bürgervorsteher sind von solchen Verfügungen in Kenntniß zu setzen. §. 49. Ausgeschlossen von der Wahl zum Magistratsmitgliede sind diejenigen, welche noch nicht 25 Jahr alt sind, in väterlicher Gewalt, unter Curatel, oder in Kost und Lohn eines Anderen stehen, in Concurs befangen sind, öffentliche Armenunterstützung erhalten, oder im letzten Jahre erhalten haben, bis diese erstattet ist, zu einer schweren Strafe (Art. 8 des Criminalgesetzbuchs) verurtheilt, oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu öffentlichen Aemtern unfähig sind, oder endlich wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, oder in Untersuchung gewesen sind, ohne außer Verfolgung gesetzt, od. völlig freigesprochen zu sein. §. 50. Der Eintritt in den Magistrat wird durch Verwandtschaft oder Verschwägerung in den beiden ersten Graden nach civilrechtlicher Berechnung gehindert. Dasselbe gilt hinsichtlich des Kämmerers. Sind dergleichen Verwandte oder Verschwägerte zugleich gewählt, so ist derjenige allein zuzulassen,

welcher die meisten Stimmen hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos. Eine nach Uebernahme der Stelle eingetretene Verschwägerung schließt jedoch nicht aus. §. 51. Die Wiederbesetzung der Stellen im Magistrate, so wie derjenigen des Stadtsekretärs und des Kämmerers geschieht durch Wahl. Ein Aufrücken aus einer in eine höhere findet nicht Statt. §. 52. Die Dienstuntergebenen werden vom Magistrate angesetzt. — Derselbe hat jedoch zuvor die Bürgervorsteher über deren Würdigkeit zu hören.[1] § 53. Die Magistratsmitglieder werden von den vorhandenen Magistratspersonen und einer gleichen Anzahl Bürgervorsteher in vereinigter Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit erwählt. Die zur Theilnahme an der Wahl zu berufenden Bürgervorsteher sind durch das Bürgervorsteher-Collegium zu erwählen.[2] Wenn jedoch hiernach das Wahlcollegium aus vier od. weniger Mitgliedern bestehen sollte, so ist dasselbe durch den Magistrat, bezw. durch die Bürgervorsteher zu gleichen aus den Bürgervorstehern auf die Zahl von sechs zu ergänzen. — Durch das Ortsstatut kann jedoch bestimmt werden, daß die Wahl von dem Magistrate und sämmtlichen Bürgervorstehern in getrennter Versammlung geschehen soll. Erfolgt in diesem Falle eine Ueberstimmung der Beschlüsse beider Collegien nicht, und wird selbige auch bei wiederholter Abstimmung nicht erreicht, so sind beide Gewählte der Regierung zu präsentiren. — Ein Mitglied des Magistrats leitet das Wahlgeschäft, wozu ihm zwei Gehilfen durch Wahl der Versammlung beigegeben werden. — Die Stimmabgabe kann durch mündliche Abstimmung zu Protokoll, oder durch verschlossene Stimmzettel, nach der Entschließung jedes Wählenden, geschehen. — Ergibt sich nicht sogleich eine absolute Mehrheit, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar bleiben und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist. Sind deren mehrere, so bestimmt das Loos den Ausscheidenden. — Wird auf diese Weise, auch nach Wiederholung der Wahl, eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so werden die beiden letzten Gewählten zur Auswahl der Regierung angezeigt. § 54. Zur Stelle eines Magistratmitgliedes wird immer nur Eine Person gewählt (vergl. jedoch § 53 Abs. 2 und 6) und durch den Magistrat der Regierung zur Bestätigung präsentirt. § 55. Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. Ist in demselben Falle zweimal die Bestätigung der gewählten Person versagt, oder wird die Wahl geweigert, so hat das Ministerium des Innern für provisorische Versehung des Dienstes bis dahin, daß die Stadt eine geeignete Wahl wird getroffen haben, auf Kosten der Stadt zu sorgen. § 56. Die Wahl des Stadtsecretärs, des Kämmerers, so wie der technischen Beamten geschieht nach den Vorschriften des § 53. Nicht wählbar sind Personen, welchen die im § 49 genannten Ausschließungsgründe — mit Ausnahme des Alters unter 25 Jahren und väterlicher Gewalt — entgegenstehen. Einer höheren Bestätigung bedarf es bei diesen Wahlen nur insofern, als diesen Beamten ein Stimmrecht im Magistrate beigelegt wird (§ 39) oder als es die Oberaufsicht auf die Gemeindeforsten mit sich bringt. (§ 119). § 57. Die besoldeten stimmführenden Mitglieder des Magistrats, die Stadtsecretäre, so wie der Kämmerer dürfen ohne Genehmigung des Magistrats und der Bürgervorsteher weder einen andern Erwerbszweig, oder ein Nebengeschäft betreiben, noch andere Staatsdienste neben ihren städtischen Aemtern bekleiden. Inwiefern ein solcher Nebenerwerb den Unterbedienten zu gestatten, bleibt der Bestimmung des Ortsstatus überlassen. § 58. Die Magistratsmitglieder sind bei der Einführung in ihr Amt dahin zu verpflichten, daß sie das ihnen anvertraute Amt nach den Gesetzen und der Stadtverfassung getreulich versehen, die vermöge des Dienstes zu ihrer Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten Niemanden, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, auch nach Kräften und ohne alle Nebenrücksichten das Wohl der Stadt, so wie auch bei den von ihnen zu besorgenden Regierungsangelegenheiten das Wohl des Staates befördern wollen. — Im Falle der Wiedererwählung eines Magistratsmitgliedes zu dem bis zur Wahl von ihm bekleideten Amte bedarf es nur der Verweisung auf den früher geleisteten Eid. — Die übrigen bei und von dem Magistrate anzustellenden Beamten werden auf die vom Magistrate zu entwerfende Dienstanweisung beeidigt. § 59. Der Bürgermeister darf sich über Nacht nur mit Vorwissen des Stellvertreters und bei einer acht Tage und darüber dauernden Abwesenheit nur unter Zustimmung des Magistrats aus dem Stadtgebiete entfernen. — Den Mitgliedern des Magistrats kann der Bürgermeister auf 14 Tage Urlaub ertheilen; ein längerer Urlaub erfordert die Bewilligung des Magistrats. — Die Ge-

[1] In Betreff der Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neuen Landestheilen zur Besetzung der besoldeten städt. Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militär-Invaliden ist durch Allerh. Erlaß v. 22. Sept. 1867, übereinstimmend mit den für die älteren Provinzen geltenden Bestimmungen Folgendes vorgeschrieben: Die besoldeten städtischen Unterbedientenstellen in den neu erworbenen Landestheilen sind, vorbehaltlich bereits erworbener Ansprüche auf Berücksichtigung bei Besetzung derselben, künftig ausschließlich mit versorgungsberechtigten Militär-Invaliden zu besetzen. Auf diejenigen Stellen der städtischen Subalternen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, bezieht sich diese Verpflichtung jedoch nur insoweit, als versorgungsberechtigte Militär-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen. Hinsichtlich der Anstellung der Kämmerei-Rendanten und Communal-Kassenbeamten behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden. — Im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau gelten als Städte im Sinne dieses Erlasses alle nicht zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Ortschaften. — In den Herzogthümern Schleswig und Holstein bedarf die Anstellung oder Entlassung städtischer Unterbedienten künftig nicht mehr die landesherrliche Bestätigung.

[2] S. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24. Juni 1858: Die im § 53 der revidirten Städteordnung erwähnten Wahlen der zur Theilnahme an der Wahl eines Magistrats-Mitgliedes, bezw. zur Ergänzung des Wahlcollegiums, zu berufenden Bürgervorsteher, geschehen nach den im 4ten und 5ten Absatze desselben Paragraphen angegebenen Regeln. Wird dadurch auch nach Wiederholung der Wahl eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet unter den beiden zuletzt Gewählten das Loos.

migung der vorgesetzten Dienstbehörde ist er-
derlich zu einer acht Tage und darüber dau-
den Beurlaubung des Bürgermeisters, des
rstandes einer städtischen Polizeidirection und
jenigen Magistratsmitgliedes, welches nach
stimmung der Regierung die städtische Polizei
besorgen hat. (§ 78). — Beurlaubungen der
:igen Magistratsmitglieder auf länger als 4
chen sind der vorgesetzten Dienstbehörde an-
eigen. **§ 60.** In den Fällen, wo nach dem
stehenden § die Genehmigung oder die Be-
hrichtigung der vorgesetzten Dienstbehörde er-
derlich ist, sind derselben zugleich die wegen
:sehung des Dienstes während des Urlaubs
gistratsseitig getroffenen Anordnungen anzu-
zen. **§ 61.** Die vorgesetzten Behörden haben
sichtlich der Mitglieder des Magistrats und
Beamten desselben dieselben Befugnisse zur
frechterhaltung der Dienstordnung, welche ihnen
sichtlich der übrigen Königlichen Diener nach
n Gesetze über die Verhältnisse der König-
en Diener zustehen. — Die Bestimmung im
:iten Absatze des § 49 dieses letztern Gesetzes
ieht sich nicht auf die Vertreter der Städte,
oweit sie in ihrer Eigenschaft als Verwalter
Gemeindeangelegenheiten die verfassungs-
ßige Entstehung und Rechtsgiltigkeit von Ge-
en und Verordnungen in Vorstellungen oder
schwerden ihrer Beurtheilung unterziehen und
:reiten. — Der Verlust der gesetzlichen Eigen-
iften (s. oben § 49) soll außerdem immer den
stritt aus dem Dienste zur Folge haben, un-
chadet jedoch des im einzelnen Falle gesetzlich
ründeten Pensionsanspruchs. **§ 62.** Eine
rsetzung kann wider die Mitglieder des Ma-
:rats und dessen Beamten nicht verfügt wer-
:. **§ 63.** Bei der Strafe der Suspension bis
einem Monate soll bei Mitgliedern des Ma-
rats das Ministerium des Innern an die
elle der Anstellungsbehörde treten; in Anseh-
g der übrigen städtischen Angestellten aber der
igistrat als Anstellungsbehörde gelten. **§ 64.**
rden besoldete Mitglieder des Magistrats
h § 44 in Ruhestand versetzt, so erhalten sie,
ın ihre Dienstzeit eine zwölfjährige war, die
lfte, wenn sie eine vierundzwanzigjährige war,
i Drittheile ihrer Diensteinnahme aus der
dtkasse als Ruhegehalt. — Im Uebrigen
amen hinsichtlich der Pensionirung von be-
deten Magistratsmitgliedern die für König-
e Diener durch das Gesetz über die Verhält-
e der Königlichen Diener festgestellten Be-
immungen in Anwendung. — Das gänzliche
r theilweise Aufhören des Ruhegehalts richtet
nach denselben Vorschriften. **§ 65.** Die Zu-
nung eines Hilfsarbeiters statt der Versetz-
in den Ruhestand kann jedoch nur unter
stimmung der Bürgervorsteher verfügt wer-
. **§ 66.** Ferner wird die Dienstzeit, in Er-
ngelung einer entgegenstehenden Vereinbarung,
: von der Zeit an gerechnet, wo das Magi-
itsmitglied in den Dienst der Stadt getreten
§. 67. Hinsichtlich der auf Lebenszeit an-
tellten sonstigen Beamten der Stadt, sowie
auf Kündigung angestellten Untergebenen
en ebenfalls die Bestimmungen des Gesetzes
über die Verhältnisse der Königlichen Diener
vorbehaltlich jedoch der Vorschriften in den vor-
stehenden §§ 65 und 66, anwendbar sein. **§ 68**
Die Vertheilung der Einnahmen des Gnaden
quartals (§ 26 des Gesetzes über die Verhält-
nisse der Königlichen Diener) richtet sich zunächst
nach der Bestimmung des Magistrats. **§ 69.**
Darüber, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen
eine Versetzung in den Ruhestand eintreten müsse,
entscheidet, in Ermangelung eines Einverständ-
nisses zwischen der Stadt und dem Betheiligten,
das Ministerium des Innern. Die Pensionirung
solcher städtischer Angestellten, welche zum König-
lichen Dienste gehörige Geschäfte zu besorgen
haben, kann von dem Könige beim Vorhanden-
sein der gesetzlichen Bedingungen auch ohne den
Antrag der Stadt oder des Betheiligten ange-
ordnet werden, sofern nicht der Magistrat auf
andere genügende Weise für die Wahrnehmung
der Geschäfte sorgt. — Im Uebrigen bedarf es
der Königlichen Genehmigung (§ 68 des Gesetzes
über die Verhältnisse der Königlichen Diener)
nur bei Pensionirung derjenigen städtischen Be-
amten, deren Wahl die Bestätigung der Regier-
ung erfordert. **§ 70.** Entlassung der Magi-
stratsmitglieder auf deren Ansuchen (§§ 175 u.
176 des Landesverfassungsgesetzes, bezw. § 43
dieses Gesetzes) ertheilt der Magistrat nach An-
hörung der Bürgervorsteher.

[2. Dienstgeschäfte des Magistrats.] **§ 71.** Der
Magistrat ist in allen städtischen Angelegenheiten
die einzige ausführende und verwaltende Be-
hörde. — Er vertritt die Stadt nach außen,
namentlich vor Gericht, sofern hierzu nicht der
Syndicus durch das Ortsstatut bestellt wird.
Alle Gemeindeurkunden werden von ihm allein
ausgefertigt; die künftig auszustellenden Stadt-
Obligationen sind jedoch vom Wortführer des
Bürgervorsteher-Collegiums mit zu unterschrei-
ben. — Er versieht im Stadtgebiete die Polizei
(vergl. jedoch § 78), hat dagegen bei Ausübung
der gerichtlichen Polizei, so wie bei der Verwalt-
ung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft für
die Stadt bei dem zuständigen Untergerichte durch
eines seiner Mitglieder Hilfe zu leisten. Aus-
nahmsweise kann jedoch mit Genehmigung des
Justiz-Ministeriums auch ein anderer geeigneter
städtischer Beamte mit Wahrnehmung dieser Ge-
schäfte beauftragt werden. — Er verwaltet end-
lich die Landesangelegenheiten in der Stadt.
§ 72. Inwieweit der Magistrat bei der Leitung
der städtischen Gemeindeangelegenheiten an die
Zustimmung der Bürgervorsteher gebunden ist,
bestimmen die Städteordnung und das Ortssta-
tut. (Vergl. §§ 97 und 98.) — Als Organ der
Staatsgewalt steht er unabhängig von der Stadt-
gemeinde nur unter Leitung der vorgesetzten Re-
gierungsbehörde. — Zum Erlasse allgemeiner
Ordnungen im Gebiete der Gemeindepolizei (§ 97,
Nr. 1) bedarf er der Zuziehung der Bürgervor-
steher, und der Genehmigung der Provinzial-
Regierung. — Anordnungen, welche lediglich
zur Ausführung von Gesetzen dienen und nur
Geldbußen innerhalb der im Polizeistrafgesetze
dafür bestimmten Grenzen androhen, können vom
Magistrate ohne höhere Genehmigung erlassen

werden. — Sie sind jedoch der Provinzial-Regierung und, sofern sie Strafbestimmung enthalten, auch dem zuständigen Unterrichter mitzutheilen. — Der Magistrat ist befugt, den innerhalb seiner Zuständigkeit von ihm erlassenen Verfügungen durch angemessene Mittel Nachdruck u. Ausführung zu geben, namentlich die zu diesem Zwecke nöthigen Strafen anzudrohen und im Falle der Nichtbefolgung zu vollstrecken. — Sind bei Geschäften der Landesverwaltung Gemeindemitglieder zuzuziehen, so werden sie vom Magistrate und Bürgervorstehern nach den Vorschriften des § 53 aus der Bürgerschaft gewählt. Sind Bürgervorsteher zuzuziehen, so haben diese die aus ihrer Mitte zuziehenden Mitglieder selbst zu wählen. **§ 73.** Die Beschlüsse im Magistrate werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters. **§ 74.** Der Bürgermeister hat für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse zu sorgen. — Er hat die Leitung aller Verwaltungsgeschäfte und besorgt deren Vertheilung unter die Mitglieder des Magistrats. — Von ihm werden alle Ausfertigungen des Magistrats unterzeichnet. **§ 75.** In eiligen, keinen Aufschub leidenden Sachen verfügt der Bürgermeister sofort für sich, benachrichtigt aber den Magistrat spätestens in der nächsten Sitzung von der getroffenen Maßregel. **§ 76.** Commissionen zur Vorbereitung oder Ausführung von Beschlüssen werden vom Magistrate angeordnet. — Insofern nach Bestimmung des Magistrats an der Commission Bürgervorsteher theilnehmen sollen, werden dieselben vom Bürgervorsteher-Collegium erwählt. **§ 77.** Der Magistrat ist befugt, unter Mitwirkung der Bürgervorsteher für einzelne Geschäftszweige, z. B. Armenpflege, Wegbau, Aufsicht über Gemeindegrundstücke, städtische Anstalten, Gewerbewesen, besondere ihm untergeordnete Ausschüsse zu bilden und denselben durch Statuten eine Verfassung zu ertheilen. Es gelten dabei folgende Regeln: 1. Solche Ausschüsse führen die ihnen obliegenden Geschäfte nur der Stadt und den mit ihnen in Berührung kommenden Einzelnen gegenüber. Bei allen Behörden, außer dem Magistrate, werden sie durch diesen vertreten. 2. Die Mitglieder solcher Ausschüsse können entweder durch den Magistrat u. die Bürgervorsteher nach den Vorschriften des § 53 ernannt, oder durch die Bürgerschaft oder die nächst Betheiligten selbst erwählt werden. — Im letzten Falle steht dem Magistrate und den Bürgervorstehern ein Bestätigungsrecht zu. 3. Der Magistrat ist gehalten, jedesmal ein Mitglied des Collegiums zu den Versammlungen abzuordnen, welches auf die Beobachtung der Verfassung und Erhaltung der Ordnung zu sehen hat. — Dasselbe kann die Ausführung von Beschlüssen beanstanden und hat in diesem Falle die Angelegenheit dem Magistrate zu weiterer Anordnung vorzulegen. 4. Wenn eine Rechnung zu führen ist, so wird dieselbe dem Magistrate und den Bürgervorstehern abgelegt und veröffentlicht. **§ 78.** Die Regierung kann unter den Mitgliedern des Magistrats die Person bestimmen, welche die städtische Polizei besorgen soll. Auch kann sie, wo besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigne Polizeibehörde anordnen. Die dadurch veranlaßten außerordentlichen Kosten trägt die Regierung. Aber auch in diesem Falle soll dem Magistrate die Besorgung dessen verbleiben, was die Gewerbeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat. — Außerdem kann die Einrichtung einer besonderen städtischen Polizei-Direction von der Stadt mit Genehmigung der Regierung angeordnet werden. — Der Bezirk der Polizei kann im Falle des Bedürfnisses durch Anordnung der Regierung über die Grenzen des Stadtgebiets hinaus erstreckt werden. — Wenn besondere Polizeibehörden angeordnet worden sind, können von diesen Ordnungen in dem Gebiete ihrer Competenz in der Regel nur nach zuvoriger Verhandlung mit dem Magistrate und den Bürgervorstehern und unter Genehmigung der Provinzial-Regierung erlassen werden. **§ 79.** Die Kosten der Polizeiverwaltung trägt die Stadt, mit Ausnahme derjenigen Ausgaben, welche durch etwaige Uebertragung landespolizeilicher Geschäfte veranlaßt werden, so wie der im § 78 erwähnten außerordentlichen Kosten. Im Falle der Ausdehnung des Polizeibezirks über das Stadtgebiet hinaus ist ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Kosten der Polizeiverwaltung von der Regierung zu leisten.

IV. Von der Vertretung der Stadtgemeinde.

[1. Wahl der Bürgervorsteher.] **§ 80.** Die Bürgervorsteher vertreten die gesammte Stadtgemeinde. — Ihr Amt ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird. — Nur nothwendige baare Auslagen werden den Bürgervorstehern aus der Stadtkasse vergütet. **§ 81.** Die Zahl der Bürgervorsteher wird durch das Ortsstatut festgestellt, darf jedoch nicht unter vier und nicht über vierundzwanzig betragen. **§ 82.** Behufs der Wahlen der Bürgervorsteher wird die Stadt in eine angemessene Zahl von Bezirken getheilt. — Es bleibt den Ortsstatuten überlassen, Ausnahmen davon festzustellen. **§ 83.** Jeder stimmfähige Bürger ist zur Theilnahme an den Wahlen verpflichtet. Stimmfähig ist jeder Bürger, welcher in der Stadt oder deren Gebiet seinen Wohnsitz hat und daselbst entweder als Hauseigenthümer Häusersteuer, oder nach Maßgabe der jetzt bestehenden Gesetzgebung an sonstigen directen Landessteuern mindestens 8 M jährlich zahlt.[1]) — Es ist jedoch zulässig, abweichende Bestimmungen hinsichtlich der Regelung des Stimmrechts durch das Ortsstatut zu treffen. — Ausgeschlossen sind Frauenzimmer u. diejenigen, welche noch nicht 25 Jahre alt sind, in väterlicher Gewalt, unter Curatel oder in Kost und Lohn eines Anderen stehen, in Con-

[1]) Dieser Satz war in Folge des Gesetzes über die persönlichen directen Steuern vom 18. Juni 1865 auf 7 M 13 F ermäßigt (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1865). S. jetzt Gesetz vom 25. Mai 1873, § [illegible]

befangen sind, öffentliche Armenunterstütz-
rhalten oder im letzten Jahre erhalten ha-
bis diese erstattet ist, zu einer schweren
e (Art. 8 des Criminalgesetzbuchs) verur-
oder endlich wegen eines nach der öffent-
Meinung entehrenden Verbrechens oder
hens bestraft worden, oder in Untersuch-
ewesen sind, ohne außer Verfolgung gesetzt
völlig freigesprochen zu sein. Zweifel über
ntehrende Beschaffenheit eines Vergehens
Verbrechens haben Magistrat und Bürger-
her zu entscheiden. § 84. Personen, welche
unter die Bestimmungen des § 83 fallen,
sich durch unsittliche Handlungen der öffent-
Achtung verlustig gemacht haben, oder we-
ines peinlichen Vergehens in Untersuchung
en sind, ohne außer Verfolgung gesetzt od.
freigesprochen zu sein, kann durch einen
Magistrate und Bürgervorstehern gefaßten
uß das Stimmrecht entzogen werden. —
durch solchen Beschluß entzogene Stimm-
kann auf dieselbe Weise zurückgegeben wer-
§ 85. Nur stimmfähige Bürger sind zu
rvorstehern wählbar. — Das Amt eines
rvorstehers ist jedoch mit demjenigen eines
untergebenen des Magistrats nicht verein-
— Es ist nicht erforderlich, daß der Bür-
rsteher in dem Bezirke wohne, in welchem
wählt wird. — Ob ein Theil und welcher
der Bürgervorsteher aus der Mitte der
esitzenden, bezw. der nicht hausbesitzenden
r zu erwählen sei, bleibt der Bestimmung
rtsstatuten überlassen. § 86. Der Ver-
er Stimmfähigkeit hat den Verlust des
zur Folge. Auch hat ein Bürgervorsteher,
r wegen eines nach § 83 die Stimmfähig-
ntziehenden Verbrechens in Untersuchung
), sich während der Dauer derselben der
ung seines Amts zu enthalten. § 87. Die
rvorsteher werden auf sechs Jahre, oder
e Zahl derselben nicht durch drei theilbar
f vier Jahre gewählt. — Alle zwei Jahre
in Drittel, oder wo die Dienstzeit eine
hrige ist, alljährlich ein Viertel derselben
und zwar so lange nach dem Loose, bis
ustritt nach dem Dienstalter erfolgen kann.
ie Zeit der Wahl und des Dienstaustritts
durch das Ortsstatut geregelt. — Die Ge-
en werden vom Magistrate auf treue Er-
g ihrer Pflichten beeidigt. — Darnach
n die Namen derselben öffentlich bekannt
ht. § 88. Bei eintretenden Erledigungs-
ist für die Stelle des ausgefallenen Bür-
rstehers eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
satzmänner bleiben nur für die Zeit im Amte,
elche die Ausgeschiedenen gewählt waren.
i Bezirksabtheilungen (§ 82) sind die Er-
nner durch den Bezirk zu wählen, durch
n der Ausgeschiedene gewählt worden. —
en Städten, in welchen Bezirksvorsteher
n, ist der dem Dienstalter nach älteste Vor-
des Bezirks, von welchem der ausgeschie-
Bürgervorsteher gewählt war, dessen Stell-
ter. Bei gleichem Dienstalter der Bezirks-
her entscheidet das Loos. § 89. Die aus-
enen Bürgervorsteher können wieder gewählt
werden, sind jedoch nur dann verpflichtet, der Wahl zu folgen, wenn seit ihrem Austritte 6, bezw. 4 Jahre verflossen sind. Bürger, welche 12 Jahre nach einander das Amt eines Bürgervorstehers bekleidet haben, sind dadurch von der Verpflichtung zur Annahme einer ferneren Wahl befreit. § 90. Die Wahl erfolgt unter Leitung eines Magistrats-Mitgliedes, welches jedoch zwei Bürgervorsteher oder sonstige stimmfähige Bürger als Gehilfen zuzuziehen hat. — Der Wahltermin wird öffentlich bekannt gemacht. — Ob eine besondere Ladung erforderlich ist, bestimmt das Ortsstatut. § 91. Acht Tage lang vor dem Termine ist die Liste der stimmfähigen Bürger in der Gemeinde offen zu legen. Ueber Einwendungen gegen die Liste entscheidet der Magistrat. Dagegen eingelegte Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung. § 92. Nur die in der Wahlliste eingetragenen Wähler haben Zutritt zum Wahltermine. Zur Giltigkeit der Wahl ist die Abgabe von wenigstens $^1/_3$ der nach den Listen vorhandenen Stimmen erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ruht die durch Wahl bezweckte Vertretung für den betreffenden Bezirk auf ein Jahr. — Bei der Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Wahl zu wiederholen. Die Regierung kann jedoch auf Antrag des Magistrats eine frühere Wiederholung der Wahl gestatten. — Die Stimmabgabe kann durch mündliche Abstimmung zu Protokoll, oder durch verschlossene Stimmzettel, nach der Entschließung jedes Wählenden, geschehen. — Der Gewählte muß wenigstens ein Drittheil der abgegebenen Stimmen in sich vereinigen. § 93. Ergibt sich nicht sogleich eine Mehrheit von einem Drittel der Stimmen, so ist mit Wiederholung der Wahl in der Art zu verfahren, wie hinsichtlich der Magistrats-Mitglieder im § 53 vorgeschrieben ist. Jedoch entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos. § 94. Das Wahlprotokoll ist dem Magistrate vorzulegen. — Dieser entscheidet mit den Bürgervorstehern über die Gesetzmäßigkeit der Wahl.

[2) Zuständigkeit der Bürgervorsteher.] § 95. Das Bürgervorsteher-Collegium steht nur im Geschäftsverkehre zum Magistrate, ist jedoch befugt, Beschwerden über den Magistrat oder einzelne Magistrats-Mitglieder in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung selbständig bei den vorgesetzten Behörden zu verfolgen. § 96. Es hat dem Magistrate gegenüber die Stadtgemeinde in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens zu vertreten, verbindende Erklärungen in diesen Angelegenheiten abzugeben, die zu den Bedürfnissen der Stadt erforderlichen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten zu bewilligen und bei der Vertheilung derselben mitzuwirken. Auch ist die Verwaltung des städtischen Vermögens und die Rechnungsablage über dieselbe durch das Bürgervorsteher-Collegium zu überwachen. — Die Bürgervorsteher handeln jeder Zeit nach eigener pflichtmäßiger Ueberzeugung. Sie sind an Anweisungen od. Vollmachten nicht gebunden. § 97. Die Bürgervorsteher sind vom Magistrate namentlich zuzuziehen: 1) bei Abänderung alter oder

der Stimmen unter den Bürgervorstehern entscheidet die Stimme des Wortführers. — Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem der Bürgervorsteher, und eine Einigung auch durch eine weitere, jedoch nicht an demselben Tage vorzunehmende Verhandlung nicht zu erreichen, so tritt Entscheidung der Provinzialregierung ein, wenn selbige vom Magistrate beantragt wird. Der Magistrat ist verpflichtet, solche Entscheidung zu erwirken, wenn dies von den Bürgervorstehern beantragt wird, oder wenn die Angelegenheit nicht beruhen bleiben kann. — Vor Einholung der Entscheidung der Provinzialregierung kann sowol von dem Magistrate, als von dem Bürgervorsteher-Collegium zur Herbeiführung einer Verständigung die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Commission verlangt werden. **§ 108.** Anträge der Bürgervorsteher geschehen durch Ueberreichung der über die Beschlüsse aufgenommenen Protokolle, oder durch Erklärung zum Magistratsprotokolle. — Pflichtet der Magistrat ihnen bei, so bedarf es weiterer Berathung nicht. Entgegengesetzten Falls ist nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren. **§ 109.** Zu den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher, sowie der Bürgervorsteher unter sich können Zuhörer zugelassen werden. — Die Zuhörer sind den Anordnungen des Vorsitzenden zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung unterworfen. — Wird hiergegen gefehlt u. die verletzte Ordnung auf Erinnerung des Vorsitzenden nicht unverzüglich hergestellt, so ist derselbe verpflichtet, die Entfernung der Zuhörer zu verfügen und bis dahin, daß dies geschehen, die Sitzung zu schließen. **§ 110.** Die Oeffentlichkeit kann vor oder während der Verhandlung auf Antrag eines Mitgliedes ausgeschlossen werden. — Ueber einen solchen Antrag wird nach Entfernung der Zuhörer abgestimmt. Die Oeffentlichkeit bleibt ausgeschlossen, wenn solches von dem Magistrate od. von den Bürgervorstehern beschlossen wird. — Ebenso dürfen zu den vorläufigen Berathungen der Bürgervorsteher unter sich (§ 101) Zuhörer nicht zugelassen werden, wenn der Gegenstand vom Magistrate als vertraulich bezeichnet ist. **§ 111.** Die Bürgervorsteher sind befugt, Ausschüsse aus ihrer Mitte zur Vorbereitung von Berathungsgegenständen auf Vorschlag des Wortführers oder durch Abstimmung zu ernennen. **§ 112.** Bei feierlichen Gelegenheiten, bei welchen Deputationen der Bürgervorsteher zugezogen werden, ist der Wortführer jederzeit Mitglied derselben. — Die übrigen Mitglieder werden gewählt. **§ 113.** Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die Einsicht der Acten und Berichte, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, mit Ausnahme solcher der Geheimhaltung bedürftiger Actenstücke, deren Mittheilung bedenklich erscheint, zu gestatten und sonstige Auskunft über die Berathungsgegenstände zu ertheilen. — Dagegen sind die Bürgervorsteher nicht befugt, ohne Vorwissen des Magistrats einzelne Angestellte der Stadt zu vernehmen.

V. Von der städtischen Vermögensverwaltung.

[1) Vermögen der Stadt.] **§ 114.** Die Einkünfte des Stadtvermögens (Kämmereivermögens) sind zur Bestreitung der städtischen Ausgaben bestimmt. Reichen sie hierzu nicht aus, so sind die Gemeindemitglieder zur Zahlung von Abgaben verpflichtet. **§ 115.** Ueber das Stadtvermögen hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen und dieses dem Bürgervorsteher-Collegium offen zu legen. **§ 116.** Die in Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens für einzelne Städte erlassenen Ordnungen bleiben in Kraft. — Neue Verwaltungsordnungen, sowie Abänderungen der bestehenden bedürfen höherer Bestätigung nur insoweit, als solches nach § 119 erforderlich ist. **§ 117.** Die Verwaltung muß auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung des städtischen Vermögens, sowie auf die bestimmungsmäßige nützliche Verwendung der Einkünfte gerichtet sein. — Die Abtragung der Schulden muß nach einem regelmäßigen Plane erfolgen. **§ 118.** Im letzten Viertel eines jeden Rechnungsjahres entwirft der Magistrat einen Haushaltsplan für das nächste Jahr. Derselbe ist nach vorgängiger Berathung mit den Bürgervorstehern der Provinzialregierung einzusenden, damit diese ihr Oberaufsichtsrecht geltend machen kann. Später beschlossene Abweichungen von demselben sind zu gleichem Zwecke der Provinzialregierung anzuzeigen. — Der vom Magistrate und Bürgervorstehern nach Erledigung der von der Provinzialregierung gemachten Bemerkungen genehmigte Haushaltsplan ist Vorschrift für die Verwaltung. **§ 119.** Die Oberaufsicht darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten, bei Anordnung und Umlegung der Gemeindeabgaben angemessene Grundsätze befolgt und begründete Beschwerden über die Gemeindeverwaltung beseitigt werden. — Die vorgängige Genehmigung der Provinzialregierung ist erforderlich: 1) bei freiwilligen Veräußerungen von Gerechtigkeiten und Grundstücken; 2) bei Aufnahme von Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird; 3) bei Einführung neuer oder Veränderung bestehender Gemeindeabgaben. — Die weitere Bestimmung über die Oberaufsicht hinsichtlich der Gemeindeforsten bleibt der Provinzialgesetzgebung vorbehalten. Bis zu deren Erlasse bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft. **§ 120.** Die Rechnungs- und Kassenführung über das Stadtvermögen wird unter der Leitung des Magistrats von dem Kämmerer besorgt, welcher angemessene Sicherheit zu leisten hat. **§ 121.** Die Leitung der Rechnungs- und Kassenführung liegt zunächst dem Bürgermeister ob. Außerdem ist der ganze Magistrat zur Aufsicht darüber und zur Haftung für Vernachlässigungen verpflichtet. **§ 122.** Die Kassen sind regelmäßig und mindestens einmal jährlich unerwartet zu untersuchen. — Von jeder regelmäßigen Kassenuntersuchung ist dem Bürgervorsteher-Collegium Kenntniß zu geben, damit es ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um dem Geschäfte beizuwohnen. — Die erforderlichen näheren Vorschriften über die Kassenführung und die Kassenuntersuchungen sind für jede Stadt gleichzeitig neben dem Ortsstatute unter Genehmigung des Ministeriums des Innern zu erlas-

§ 4. [Stadtgemeinde.] Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde. — Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§ 5. [Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen.] Alle Gemeindeangehörigen (§ 4) sind, unbeschadet der durch Stiftungen und sonstige privatrechtliche Titel begründeten besonderen Verhältnisse, einerseits zur Mitbenutzung derjenigen öffentlichen Anstalten, welche der Stadtgemeinde als solcher angehören, und zum Mitgenusse der Erträge des Stadtvermögens (§§ 19—21) berechtigt, anderseits zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach Vorschrift dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 6. [Bürgerrecht.] Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Gemeindewahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter und Functionen in der Gemeindeverwaltung u. Gemeindevertretung.

§ 7. [Erwerb desselben.] Jeder im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche männliche Angehörige des Norddeutschen Bundes erwirbt das Bürgerrecht, wenn er seit einem Jahre 1) zur Stadtgemeinde gehört (§ 4), 2) selbständig ist; als selbständig im Sinne dieses Gesetzes werden Personen, welche minderjährig sind, od. unter einer die Dispositionsbefugniß beschränkenden Curatel, oder im Hause und Brode Anderer stehen, oder eine nach ihrem 18. Lebensjahre empfangene öffentliche Armenunterstützung nicht zurückerstattet haben, nicht angesehen, 3) die ihm obliegenden Gemeindeabgaben bezahlt hat, und außerdem 4) entweder a. im Gemeindebezirke ein Wohnhaus von einem im Ortsstatute näher zu bestimmenden Minimalsteuerwerth besitzt, oder b. ein stehendes Gewerbe — über dessen Art und Umfang das Ortsstatut Näheres bestimmen kann — selbständig betreibt, oder c. ein Einkommen bezieht, welches nach den Grundsätzen der Klassensteuerveranlagung geschätzt, einen bestimmten, im Localstatute näher festzusetzenden Betrag erreicht, dessen Minimalsatz nicht unter 600 M und nicht über 1500 M jährlich normirt werden darf.[1]) — Das Ortsstatut kann, anstatt eines solchen Minimal-Einkommens, auch die Entrichtung eines entsprechenden Klassensteuersatzes für genügend erklären. § 8. In Bezug auf den Erwerb und die Ausübung des Bürgerrechts werden Grundeigenthum, Einkommen und Steuerzahlungen der Ehefrau und der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Ehemanne, beziehentlich dem Vater angerechnet. — Von dem Vorhandensein einer einjährigen Dauer der im § 7, Nr. 1—4 aufgeführten Erfordernisse kann durch Beschluß der städtischen Collegien in einzelnen Fällen dispensirt werden. — Geht ein Haus durch Vererbung auf einen Anderen über, so kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnhausbesitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

§ 9. [Uebernahme städtischer Stellen.] Jeder Bürger ist verpflichtet, nicht nur einzelne Aufträge in städtischen Verwaltungsangelegenheiten sondern auch eine unbesoldete Stelle (Amt) in der Gemeindeverwaltung u. Gemeindevertretung zu übernehmen und mindestens 6 Jahre lang zu versehen. § 10. Zur Ablehnung oder früheren Niederlegung einer solchen unbesoldeten Stelle im Magistrat oder in dem Stadtverordneten-Collegium berechtigen nur folgende Gründe: 1) anhaltende Krankheit, 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange andauernde Abwesenheit mit sich bringen, 3) ein Alter von über 60 Jahren, 4) die bereits erfolgte 6jährige Wahrnehmung der betreffenden od. einer anderen unbesoldeten Stelle für die nächsten 6 Jahre, 5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes, sowie ärztliche oder wundärztliche Praxis, 6) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der städtischen Collegien eine giltige Entschuldigung begründen. — Jede solche Ablehnung oder Niederlegung ist mit den dafür geltend zu machenden Gründen dem Magistrate schriftlich vorzutragen und über die Genehmigung von beiden städtischen Collegien alsbald gemeinschaftlich Beschluß zu fassen. Im Falle sich beide Collegien darüber nicht einigen können, entscheidet die Regierung endgiltig, ebenso wenn der Ablehnende über einen die Ablehnung verwerfenden Beschluß beider Collegien an die Regierung recurrirt, was spätestens binnen zehn Tagen nach erhaltener Mittheilung desselben geschehen muß. — In gleicher Weise ist, im Falle der Ablehnung anderer Stellen od. Aufträge in der städtischen Verwaltung, über die Triftigkeit der Ablehnungsgründe zu befinden, auch kann das Ortsstatut hierüber und über die Folgen unbegründeter Ablehnung besondere Bestimmungen treffen. — Weigert sich ein Bürger, ohne giltig befundene Entschuldigungsgründe eine ihm durch Wahl angetragene unbesoldete Stelle im Magistrats- oder Stadtverordneten-Collegium anzunehmen oder die noch nicht 6 Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, oder entzieht er sich thatsächlich der Verwaltung derselben, so kann er durch gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Collegien auf 3—6 Jahre des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Regierung.

§ 11. [Ehrenbürgerrecht.] Das Ehrenbürgerrecht kann der Magistrat nach gemeinschaftlichem Beschlusse beider Stadtcollegien solchen Männern, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, auch ohne Zutreffen der im § 7, Nr. 1, 3, 4 erwähnten Erfordernisse ertheilen. Dadurch werden städtische Verpflichtungen nicht begründet.

§ 12. [Verlust und Ruhen des Bürgerrechts.] Das Bürgerrecht geht verloren: 1) durch Wegfall eines derjenigen Erfordernisse, welche das Bürgerrecht bedingen (§ 7), sofern nicht nach § 13 ein bloßes Ruhen in der Ausübung des Bürgerrechts eintritt; 2) durch Concurs; doch kann dem Gemeinschuldner nach voller oder accordmäßiger Befriedigung seiner Gläubiger das Bürgerrecht durch Beschluß beider städtischen Colle-

[1]) Bezüglich des Bürgercensus s. unter Einkommensteuer Gesetz vom 25. Mai 1873, § 9b S. 237.

gien wieder verliehen werden. § 13. Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, der ist während der im Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen. — Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand, oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des Bürgerrechts, bis die gerichtliche Untersuchung, beziehungsweise die Haft beendigt ist. § 14. Der Verlust des Bürgerrechts zieht den definitiven Verlust der das Bürgerrecht als Bedingung voraussetzenden Stellen und Aemter, das Ruhen des Bürgerrechts aber die Suspension von denselben nach sich.

§ 15. [Bürgerbrief.] Ob über die Erwerbung des Bürgerrechts von dem Magistrate eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bestimmt das Localstatut. — Für die Ausstellung des Bürgerbriefs kann eine angemessene Ausfertigungsgebühr erhoben werden. — Die Erhebung einer besonderen Abgabe für den Erwerb des Bürgerrechts oder aus Anlaß dieses Erwerbes (Bürgerrechtsgeld u. dgl.) ist dagegen unzuläßig.

§ 16. [Bürgerrolle.] Ueber alle vorhandenen Bürger hat der Magistrat ein Verzeichniß (Bürgerrolle) zu führen.

§ 17. [Ortsstatut.] Nach Maßgabe der in diesem Gesetz enthaltenen allgemeinen Vorschriften ist für jede einzelne Stadt ein besonderes Ortsstatut abzufassen. Dasselbe muß die nöthigen Festsetzungen über alle Punkte enthalten, für welche nach diesem Gesetze nähere statutarische Bestimmungen erforderlich sind. — Ueber andere die städtische Verfassung und Verwaltung betreffende Punkte, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, kann das Statut Festsetzungen treffen, welche den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen. § 18. Das Ortsstatut ist durch gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Collegien festzustellen u. bedarf der Bestätigung der Regierung. — Das Nämliche gilt für spätere Abänderungen einzelner Statutsbestimmungen.

Titel II.

Von dem Stadtvermögen, den Gemeindenutzungen und Gemeindeleistungen.

§ 19. [Stadtvermögen.] Das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen, welches der Stadtgemeinde als solcher gehört, heißt das Stadtvermögen. — Ueber die zum Stadtvermögen gehörigen Immobilien hat der Magistrat ein besonderes Verzeichniß (Lagerbuch) zu führen, welches jedesmal mit dem Gemeinde-Haushaltsentwurf und der Jahresrechnung den Stadtverordneten vorzulegen ist. § 20. Ueber die Art der Benutzung des Stadtvermögens haben die städtischen Collegien gemeinschaftlich zu beschließen. In Betreff der besonderen Verwaltung einzelner communaler — oder auch nur genossenschaftlicher, jedoch der communalen Verwaltung unterstellten — Vermögensobjecte, Kassen, Stiftungen u. Anstalten kann das Ortsstatut Näheres bestimmen.

§ 21. [Theilnahme an den Gemeindenutzungen.] Die den Gemeindemitgliedern zustehende Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§§ 6, 20) kann, soweit der Anspruch auf dieselbe nicht auf besonderen Rechtstiteln beruht, nach Maßgabe des Ortsstatuts von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe, und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Bürgerrechtes niemals bedingt wird.

§ 22. [Gemeindeleistungen.] Die Stadtgemeinde ist zu allen Leistungen verbunden, welche das städtische Bedürfniß erfordert, oder welche ihr durch besondere Gesetze auferlegt sind. — Insoweit zu denselben die Einkünfte aus dem Stadtvermögen nicht ausreichen, haben sämmtliche Mitglieder der Stadtgemeinde Geldbeiträge u. persönliche Dienste auf die Art u. in dem Umfang zu leisten, wie solches in dem Ortsstatute oder durch besondere Gemeindebeschlüsse (§§ 72, 73) näher bestimmt wird. — Die Behufs der Niederlassung od. Aufenthaltsnahme in dem Stadtbezirk neu anziehenden Personen können gleich den der Gemeinde bereits angehörigen Einwohnern zu den Gemeindelasten herangezogen werden, wenn die Dauer ihres Aufenthaltes den Zeitraum von 3 Monaten übersteigt. § 23. Wer, ohne in dem Stadtbezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe, oder das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind. — Dieselbe Verpflichtung trifft juristische Personen, welche in dem Stadtbezirk Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

§ 24. [Befreiungen.] a. **Persönliche.** Ueber die Verpflichtung der Staatsdiener u. der Hinterbliebenen derselben zu persönlichen Abgaben und Leistungen an die Gemeinde entscheidet die Verordnung, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Communal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen vom 23. Sept. 1867.[1] — Alle übrigen persönlichen Befreiungen mit Einschluß der im § 12 der Verordnung vom 23. Sept. 1867 noch aufrecht erhaltenen, bestehen nur noch für die Dauer der Genußberechtigung der gegenwärtig im wohlerworbenen Besitze der Immunität befindlichen Personen und erlöschen alsdann ohne Entschädigung. — Von allen Gemeindelasten befreit sind: 1) b. **Dingliche.** Die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener u. Elementarlehrer; 2) die zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauche bestimmten Grundstücke. — Die Befreiungen gelten jedoch nur so lange, als die die Befreiung begründende Eigenschaft der gedachten Immobilien fortdauert. § 25. Alle sonstigen, nicht persönlichen Befreiungen können von der Stadtgemeinde abgelöst werden und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt

---

[1] S. unter Staatsdiener.

ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen. — Die Befreiung u. der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach Einführung dieser Städteordnung bei dem Magistrate angemeldet oder in den zur Zeit geltenden Ortsstatuten bereits festgestellt worden sind. Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre vor dem 1. Jan. desjenigen Jahres, in welchem die Ablösung von den städtischen Collegien beschlossen wird, geleistet. — Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab durch speciellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. — Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel festgestellt, von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von den städtischen Collegien ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen. § 26. In Betreff der temporären Befreiungen von Gemeindeleistungen, welche einzelnen Grundbesitzern wegen Bauten bewilligt werden dürfen, ist im Ortsstatute das Nähere zu bestimmen. — Diejenigen Hausbesitzer, welchen bis zur Einführung dieses Gesetzes Baufreiheiten in einer größeren Ausdehnung bewilligt sind, haben die ihnen zugestandenen Befreiungen im vollen Umfange ungeschmälert zu genießen. — Außerdem können durch Communalbeschluß temporäre Befreiungen oder Ermäßigungen von Gemeindelasten auch im Falle einer Erweiterung des Stadtbezirks (§ 3) für die zugeschlagenen Grundstücke u. deren Bewohner bewilligt werden. § 27. Abgesehen von den in den §§ 24 u. 26 erwähnten Ausnahmen können persönliche oder dingliche Befreiungen von allgemeinen Gemeindeleistungen fernerhin nicht erworben werden, insbesondere auch nicht durch Verjährung.

Titel III.'

Von dem Magistrate.

§ 28. Der Magistrat bildet ein Collegium und besteht aus dem Bürgermeister (oder Oberbürgermeister), einem Beigeordneten (od. zweiten Bürgermeister), als dessen regelmäßigen Stellvertreter, und aus mehreren Rathsverwandten (Stadträthen, Rathsherren, Senatoren), über deren Zahl, Titel u. etwaige besondere Funktionen (Syndikus, Kämmerer 2c.) für jede Stadt in dem Ortsstatute das Nähere bestimmt wird. Das Amt des Beigeordneten kann von einem Rathsverwandten mit versehen werden. Ein Theil der Stellen der Rathsverwandten, ebenso die Stelle des Beigeordneten, kann nach Festsetzung des Statuts besoldet sein, auch können für unbesoldete Magistratsämter festbestimmte Entschädigungen für Dienstunkosten im Statute ausgesetzt werden. § 29. Mitglieder des Magistrats können nicht sein: 1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Stadt ausgeübt wird, 2) die Stadtverordneten und die Gemeinde-Unterbeamten, 3) Geistliche, Kirchendiener u. Lehrer an öffentlichen Schulen, 4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, 5) die Beamten der Staatsanwaltschaft, 6) die Polizeibeamten, — zu 5 und 6 jedoch unbeschadet der der nach §§ 89, 90 von Magistratspersonen zu versehenden Functionen. — Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger, sowie offene Handelsgesellschafter dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein. — Entsteht die Schwägerschaft od. Geschäftsassociation im Laufe der Wahlperiode, so scheidet im ersten Falle dasjenige Mitglied, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist, im anderen Falle das den Lebensjahren nach ältere Mitglied aus. § 30. Der erste Bürgermeister u. die besoldeten Magistratsmitglieder werden auf 12 Jahre gewählt; jedoch kann, in Folge Beschlusses der städtischen Collegien, zu diesen Stellen die Wahl auch auf Lebenszeit erfolgen. Die unbesoldeten Magistratsmitglieder werden auf 6 Jahre gewählt. — In bestimmten Zeiträumen scheidet je ein Theil der unbesoldeten Rathsverwandten aus u. wird durch neue Wahlen ersetzt, worüber im Ortsstatute das Geeignete festzusetzen ist. — Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. — Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der 6jährigen Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn der Magistrat oder die Stadtverordneten-Versammlung od. die Regierung es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen 6 Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war. § 31. Sämmtliche Mitglieder des Magistrats werden von der wahlberechtigten Bürgerschaft (§ 37) in gleichem Verfahren, wie solches für die Wahl der Stadtverordneten vorgeschrieben ist (§§ 42—45), gewählt. Die Wahl erfolgt für jede einzelne Stelle aus je 3 Candidaten, welche zu diesem Behufe von einer gemeinschaftlichen Commission der beiden städtischen Collegien präsentirt werden. Diese Commission wird aus sämmtlichen vorhandenen Mitgliedern des Magistrats u. aus einer gleichen Zahl durch die Stadtverordneten-Versammlung zu bestimmender Mitglieder der letzteren gebildet. — Die Wahl der 3 Candidaten durch die gemeinschaftliche Commission geschieht mittels Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird eine solche bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so ist mit der Abstimmung über diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen gehabt haben, unter jedesmaliger Ausscheidung eines Candidaten so lange fortzufahren, bis die absolute Stimmenmehrheit erzielt ist. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — Bei gleichzeitiger Erledigung mehrerer Stellen ist für jede Stelle eine besondere Präsentation und Wahl vorzunehmen. — Ob mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse einzelne Mitglieder des Magistrats von einem bestimmten Wahlbezirke zu wählen sind, kann Gegenstand besonderer ortsstatutarischer Bestimmung sein. § 32. Der Bürgermeister u. der Beigeordnete bedürfen der Bestätigung. In Städten von mehr als 10,000 Einwohnern steht diese dem Könige, in kleineren Städten der Re-

alljährlich im November statt. — Das Ortsstatut kann jedoch über diesen, sowie über die im § 40 angeordneten alljährlichen Termine abändernde Bestimmungen treffen. — Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze der innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordneten-Versammlung oder der Magistrat oder die Regierung es für erforderlich erachten. — Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen Wahlperiode in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war. Alle Ergänzungs- u. Ersatzwahlen werden, wenn der zu ersetzende Stadtverordnete von einem besonderen Wahlbezirke selbständig gewählt war (§ 39), von demselben Wahlbezirke vorgenommen.

§ 42. Das Wahlgeschäft wird von einer Wahlcommission geleitet, welche durch zwei vom Bürgermeister bestimmte Mitglieder des Magistrats, von denen das ältere den Vorsitz u. die bei Stimmengleichheit entscheidende Stimme führt, u. zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählte Mitglieder derselben gebildet wird. In gleicher Weise ist je ein Stellvertreter aus dem Magistrate und aus dem Stadtverordneten-Collegium zu bestellen. Mit der Protocollführung betraut die Wahlcommission eine geeignete Person. — Erfolgt die Wahl in Wahlbezirken (§ 39), so ist außerdem zur Leitung der Wahlhandlung in jedem Bezirke ein besonderer Wahlvorstand in der statutarisch zu regelnden Weise zu bilden.

§ 43. Die vorzunehmende Wahlhandlung ist jedesmal spätestens 14 Tage vor dem Wahltage in der für öffentliche Bekanntmachungen ortsüblichen Weise von dem Magistrate zur öffentlichen Kunde zu bringen, wobei Ort, Tag und Stunde des Wahlactes genau zu bezeichnen sind u. zugleich anzugeben ist, ob die Wahl resp. welche Wahlen auf Hausbesitzer (§ 35) zu richten sind. — Die Wahlcommission läßt, auf Grund der Bürgerrolle und der dagegen angebrachten und bereits erledigten Einsprüche (§ 40), Verzeichnisse der Wahlberechtigten anfertigen u. nöthigenfalls bezirksweise (§ 39) ordnen. — Diese von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreibenden Wahllisten werden 14 Tage vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause ausgelegt u. demnächst dem Wahlprotocolle beigefügt. — Etwaige Erinnerungen gegen die Wahllisten, welche aber nur darin bestehen können, daß Jemand gegen den Inhalt der Bürgerrolle od. der Entscheidung eines dagegen erhobenen Einspruches zuwider in dieselben aufgenommen oder darin übergangen sei, müssen spätestens 3 Tage vor dem Wahltermine bei dem Vorsitzenden der Wahlcommission eingereicht werden. — Dieser stellt hierüber die etwa erforderliche Untersuchung an u. gibt baldmöglichst eine Entscheidung ab, welche dem Einsprechenden mitgetheilt und, insofern dadurch eine Abänderung nöthig werden sollte, den ausgelegten Verzeichnissen noch vor dem Wahltermine in beglaubigter Form einverleibt wird.

§ 44. Mehr als 3 Stadtverordnete dürfen nicht in einer Wahlhandlung gewählt werden. — Jeder Wähler muß der Wahlcommission beziehentlich dem Wahlvorstande (§ 42), persönlich und mündlich zu Protocoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele verschiedene Personen zu bezeichnen, als gleichzeitig zu wählen sind. Nach dem Schlusse der Wahlhandlung werden die Stimmen, welche auf je eine Person gefallen sind, zusammengezählt und nach jeder Zusammenzählung die Zahl der Stimmen in dem Wahlprotocolle notirt, welches demnächst von den Mitgliedern der Wahlcommission resp. des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. — Ist die Abstimmung für eine und dieselbe Wahl bezirksweise erfolgt, so werden die Ergebnisse der sämmtlichen Bezirksabstimmungen demnächst durch die Wahlcommission zusammengestellt u. protocollarisch beglaubigt. — Diejenigen, welche hiernach die meisten Stimmen, wenn auch ohne absolute Mehrheit erhalten haben, sind als gewählt anzusehen. Sind die relativ meisten Stimmen in gleicher Zahl auf mehr Personen gefallen, als zu wählen waren, so entscheidet unter diesen das Loos. — Der Magistrat hat das Ergebniß der Wahlen sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 45. Werden gegen eine geschehene Wahl von einem Wahlberechtigten Einwendungen erhoben, welche innerhalb der ersten 10 Tage nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses dem Bürgermeister angezeigt sein müssen, oder werden binnen gleicher Frist entweder im Magistrate oder in der Stadtverordneten-Versammlung gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl Zweifel angeregt, so haben die beiden Collegien darüber alsbald einen gemeinschaftlichen Beschluß zu fassen. — Gegen diesen Beschluß kann von den Betheiligten binnen 10 Tagen Präclusivfrist Recurs an die Regierung ergriffen werden. Ueber die geschehene Absendung der Recursschrift ist gleichzeitig dem Magistrate eine Bescheinigung einzuliefern. — Können die beiden Collegien über den Beschluß sich nicht vereinigen, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen. — Bei der Entscheidung der Regierung bewendet es in allen vorbezeichneten Fällen. — Nach erfolgter Cassation einer Wahl ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten, für welche eine abermalige Auslegung der Wahllisten nicht erforderlich ist.

§ 46. Der Magistrat benachrichtigt die neu gewählten Stadtverordneten von der Wahl, sobald deren Giltigkeit feststeht. Dieselben werden, sofern nicht eine begründet befundene Ablehnung erfolgt ist, durch den Vorsitzenden des Magistrats in einer gemeinschaftlichen Sitzung der städtischen Collegien eingeführt und durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. — Den Zeitpunkt des Amtsantrittes der mittels der regelmäßigen Ergänzungswahl neu Gewählten bestimmt das Ortsstatut und bleiben bis dahin die ausscheidenden Stadtverordneten in Function.

§ 47. [Entlassung od. Suspension eines Stadtverordneten.] In den Fällen des § 14, ebenso wenn ein Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung durch Uebernahme eines Amtes (§ 36) die Befähigung zur Mitgliedschaft verliert, ist, sofern das Mandat nicht von dem Betheiligten selbst sogleich niedergelegt wird, die Entlassung, beziehentlich Suspension desselben von seinem Posten durch beide städtische Collegien auszusprechen.

§ 48. [Vorsteher.] Die Stadtverordneten-Ver-

Sitzungen beider Collegien, sowie die besonderen der Stadtverordneten-Versammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. — Der Vorsitzende kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentlich Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gibt, oder Störung irgend einer Art verursacht.

§ 57. Geschäftsordnungen für die gemeinschaftlichen Berathungen der beiden städtischen Collegien oder für das Stadtverordneten-Collegium allein können, erstere durch Gemeindebeschluß, letztere durch die Stadtverordneten-Versammlung, festgestellt werden. In solchen Reglements können Zuwiderhandlungen der Mitglieder der Collegien gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen belegt werden. Diese Strafen können in Geldbuße bis zu 15 M u. bei mehrmals widerholten Zuwiderhandlungen von Stadtverordneten in der auf eine gewisse Zeit od. für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen.

Titel VI.

Von den Obliegenheiten, der Zuständigkeit und den Organen des Magistrats und des Stadtverordneten-Collegiums.

§ 58. [Magistrat.] Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und die leitende communale Verwaltungsbehörde. § 59. Als Obrigkeit innerhalb des Stadtbezirks hat der Magistrat auf Befolgung der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu achten, die Aufträge der vorgesetzten Behörde auszuführen, sowie auch das gesammte Stadtwesen zu beauftragen und die deshalb erforderlichen obrigkeitlichen Maßnahmen zu treffen. — In allen diesen Beziehungen ist der Magistrat unabhängig von der Stadtgemeinde, an die Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung nicht gebunden u. nur den betr. Staatsbehörden untergeordnet und verantwortlich. § 60. Als Stadtbehörde hat der Magistrat die städtischen Gemeindeangelegenheiten unter der in diesem Gesetze geordneten Mitwirkung des Stadtverordneten-Collegiums zu verwalten. Der Magistrat ist die alleinige ausführende Behörde. Insbesondere liegen ihm, unter der in diesem Gesetze vorgesehenen Beihilfe der Commissionen (§§ 66 ff.), nachstehende Geschäfte ob: 1) die Gemeindebeschlüsse (§§ 50—52) vorzubereiten und zur Ausführung zu bringen; 2) die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindeanstalten zu führen; 3) das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen; 4) das Eigenthum der Stadtgemeinde zu erhalten und ihre Rechte zu wahren; 5) die Gemeinde-Unterbeamten nach Maßgabe des § 75 zu ernennen und dieselben zu beaufsichtigen [1]); 6) die Urkunden u. Acten der Stadtgemeinde aufzubewahren; 7) die Stadtgemeinde nach Außen, insbesondere auch in Processen zu vertreten u. Namens derselben mit Behörden u. Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister od. seinem Stellvertreter giltig unterzeichnet; werden darin Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Magistrats-Mitgliedes, sowie des Stadtverordneten-Vorstehers und seines Stellvertreters hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß auf dieselbe in der gedachten Ausfertigung Bezug genommen werden; 8) die Beitreibung der städtischen Gemeindeabgaben u. Dienste nach den Gesetzen u. Gemeindebeschlüssen zu bewirken.

§ 61. [Bürgermeister.] Der Bürgermeister hat die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung. — Er ist verpflichtet, Beschlüsse der beiden städtischen Collegien od. eines derselben, welche deren Befugnisse überschreiten oder sonst gesetzwidrig sind od. das Staatswohl verletzen, zu suspendiren, muß aber alsdann sogleich an die Regierung darüber berichten, welche die Beanstandung entweder bestätigt oder aufhebt. — In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrate obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung behufs der Bestätigung od. anderweiten Beschlußnahme Bericht erstatten. — Zur Erhaltung der nöthigen Disciplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeinde-Unterbeamten Geldbußen bis zu 9 M und außerdem den Beamten der untersten Klassen Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzuerlegen (§§ 15, 19, 20 des Gesetzes vom 21. Juli 1852).

§ 62. [Bezirksvorsteher.] Städte von größerem Umfange können nach Maßgabe des Ortsstatuts in Ortsbezirke eingetheilt werden. — In diesem Falle wird jedem Bezirke ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher von dem Stadtverordneten-Collegium aus drei von dem Magistrate vorgeschlagenen wahlberechtigten Bürgern des Bezirks in gleicher Art, wie die Recepturbeamten (§ 75, Al. 2), gewählt wird. — In der nämlichen Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt. — Die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§ 63. [Stadtverordneten-Collegien.] Alle inneren Gemeinde-Angelegenheiten u. Gegenstände der Stadtökonomie, soweit solche nicht in diesem Gesetze oder in den Ortsstatuten dem Magistrate allein überwiesen sind, erfordern die mitwirkende Beschlußfassung des Stadtverordneten-Collegiums in der in §§ 50 bis 53 vorgesehenen Weise, und es unterliegt die Befolgung u. Ausführung der Gemeindebeschlüsse seiner Controle. Die Stadtverordneten-Versammlung hat außerdem ihr Gutachten über alle das städtische Gemeindewesen angehenden Gegenstände abzugeben, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden zugewiesen oder vom Magistrate vorgelegt werden.

---

[1]) S. Note zu § 52 der hannoverschen Städteordnung vom 24. Juni 1858.

Sie kann dem Magistrate auch unaufgefordert Vorschläge in Betreff der städtischen Verwaltung machen, worauf dieser entweder eine gemeinschaftliche Berathung zu veranlassen od. den von ihm gefaßten Beschluß dem Stadtverordneten-Collegium mitzutheilen hat. — Ueber andere als Gemeindeangelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichts-Behörden an sie gewiesen sind.

§ 64. [Beide Collegien.] Die Mitglieder beider Collegien sind in ihrer Geschäftsthätigkeit an keinerlei Instructionen oder Aufträge der Wähler oder Wahlbezirke gebunden. — Sie haben das gemeinsame Beste der ganzen Stadtgemeinde wahrzunehmen, u. wenn mit diesem bei einem Berathungs-Gegenstande ihr persönliches Privatinteresse od. das eines nahen Angehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatte, Geschwister) im Gegensatze steht, der Theilnahme an der Berathung u. Beschlußfassung sich zu enthalten. Kann infolge solcher Verhinderung ein giltiger Gemeindebeschluß wegen Nichtbeschlußfähigkeit des Stadtverordneten-Collegiums (§ 52 ad 1) nicht gefaßt werden, so hat der Magistrat, oder wenn dieser selbst aus dem vorgedachten Grunde einen giltigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist (§ 49), die Regierung für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für das behinderte städtische Collegium oder beide Collegien zu bestellen. — Sollte ein Proceß der Stadtgemeinde gegen den Bürgermeister, gegen dessen Stellvertreter, oder gegen alle oder mehrere Mitglieder des Magistrats aus Veranlassung ihrer Amtsführung nothwendig werden, so hat die Regierung, falls infolge dessen ein Gemeindebeschluß nicht gefaßt werden kann, auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung einen Vertreter der Gemeinde zur Führung des Processes zu ernennen.

§ 65. [Auflösung des Stadtverordneten-Collegiums.] Durch Königliche Verordnung auf Antrag des Staatsministeriums kann ein Stadtverordneten-Collegium aufgelöst werden. — Es ist sodann eine Neuwahl desselben anzuordnen und muß diese binnen drei Monaten vom Tage der Auflösungs-Verordnung erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten hat der Magistrat die laufenden Geschäfte allein zu führen.

§ 66. [Commissionen.] Für einzelne Verwaltungszweige, insonderheit solche, welche einer fortdauernden Beaufsichtigung und Controle od. der Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, z. B. für das Rechnungs-, Hebungs- und Kassenwesen, für Bausachen, Hafensachen, Einquartierungssachen, für die Aufsicht über die städtischen Ländereien, Wege, Straßen, Wasserleitungen ꝛc., können von den beiden Stadtcollegien gemeinschaftlich besondere bleibende städtische Commissionen gebildet werden, deren Wirkungskreis im Allgemeinen auf Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der städtischen Collegien beschränkt, übrigens aber in dem Ortsstatute näher festzustellen ist. § 67. Die speciellen Bestimmungen über die Zusammensetzung der einzelnen Commissionen bleiben dem Ortsstatute vorbehalten, wobei jedoch davon auszugehen ist, 1) daß eine jede Commission bestehen muß: a. aus einem od. mehreren Mitgliedern des Magistrats, welche dieser ernennt; b. aus einem oder mehreren Stadtverordneten, welche in der statutarisch oder durch Gemeindebeschluß bestimmten Zahl von der Stadtverordneten-Versammlung dazu gewählt werden: 2) daß thunlichst auch andere Bürger den Commissionen als Mitglieder beigeordnet werden, was durch gemeinschaftlichen Antrag beider Collegien zu erfolgen hat. — Werden zu vorübergehenden, der gemeinschaftlichen Beschlußnahme beider Collegien nicht unterliegenden Zwecken, z. B. zur Vollziehung einzelner obrigkeitlicher Anordnungen und dergleichen, vom Magistrate Commissionen angeordnet, so hängt deren Zusammensetzung lediglich von seinem Ermessen ab. § 68. Die einzelnen Commissionen haben die ihnen nach dem Beschlusse beider Collegien vom Magistrate ertheilten Aufträge auszuführen und sind, insofern Zweige des städtischen Einnahme- und Ausgabewesens zu ihrem Geschäftskreise gehören, die entsprechenden Vereinnahmungen und Ausgaben aufzuweisen befugt, hingegen auch dafür verantwortlich, daß alle betreffenden Einnahmen gehörig erhoben u. keine Ausgaben geleistet werden, welche nicht durch einen ordnungsmäßigen Beschluß der städtischen Collegien od. eine nach Maßgabe dieses Gesetzes ergangene ergänzende Entscheidung der Aufsichtsbehörde gerechtfertigt sind. — Ueber die Verwendung der städtischen Geldsummen, welche sie nach dem Beschlusse der städtischen Collegien ohne besondere Vorfrage in den ihnen anvertrauten Zweigen der Verwaltung verwenden dürfen, haben sie gehörig Rechnung abzulegen. § 69. Alle Commissionen sind dem Magistrate untergeordnet. Dem Magistrate liegt es ob, dieselben mit leitenden Anordnungen zu versehen, ihre Geschäftsführung zu controliren und dahin zu sehen, daß sie innerhalb der ihnen angewiesenen Grenzen ihre Obliegenheiten genau erfüllen. — Beschwerden gegen das Verfahren der Commissionen sind bei dem Bürgermeister anzubringen, welche solche nach der aus diesem Gesetze u. dem Ortsstatute sich ergebenden Zuständigkeit dem Magistrate, beziehungsweise den beiden städtischen Behörden zur Entscheidung vorlegt. § 70. Zur nähern Ordnung der Geschäftsthätigkeit der Commissionen in einzelnen Verwaltungszweigen, insbesondere hinsichts des Bauwesens, der Verpachtungen u. s. w., ebenso über die Zulässigkeit der Betheiligung von Mitgliedern der städtischen Collegien und Commissionen an der Ausführung communaler Bau- und ähnlicher Arbeiten können besondere Bestimmungen im Ortsstatute getroffen werden.

§ 71. [Genehmigung der Gemeindebeschlüsse durch die Regierung.] Die Gemeindebeschlüsse (§ 52) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, außer den in dem Gesetze besonders dahin gewiesenen Fällen, der Genehmigung der Regierung, wenn sie betreffen: 1) die Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich

gleichgestellt sind; die Regierung ist entstehenden Falles befugt, die Formen vorzuschreiben, in denen die Veräußerung stattfinden soll; die Genehmigung ist nicht erforderlich zu der im Wege der öffentlichen Licitation erfolgenden Wiederveräußerung von Grundstücken, welche von der Gemeinde als schadenleidender Gläubigerin im Concurse oder infolge des Executionsverfahrens wegen rückständiger Gemeinde-Abgaben erworben sind; 2) die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven; 3) Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet, oder der bereits vorhandene vergrößert wird; 4) Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen; 5) außerordentliche Benutzungen des Stadtvermögens, welche die Substanz selbst angreifen, z. B. Waldabtrieb außer forstmäßiger Bewirthschaftung; ingleichen Schenkungen, welche die Substanz des Stadtvermögens verringern: 6) Gemeindesteuern und Dienste nach Maßgabe der folgenden Paragraphen. § 72. Die Zulässigkeit der Gemeindesteuern und das Erforderniß der Regierungsgenehmigung in denselben (§ 71, Nr. 6) unterliegt folgenden näheren Bestimmungen. — Die Gemeindesteuern können bestehen:[1]) I. In Zuschlägen zu den Staatssteuern mit folgenden Maßgaben: 1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden; 2) bei Zuschlägen zur Klassen- und Einkommensteuer muß derjenige Theil des besteuerten Gesammteinkommens, welcher aus dem in einer andern Gemeinde gelegenen Grundbesitze oder aus dem in einer anderen Gemeinde betriebenen stehenden Gewerbe fließt und in dieser letzteren Gemeinde einer besonderen Gemeindebesteuerung gemäß § 23 unterworfen ist, bis auf Höhe dieses Steuerbetrages von den Zuschlägen in der Gemeinde des Wohnortes freigelassen werden. — Einkommen aus solchem Grundeigenthum, welches einen besonderen Gutsbezirk bildet oder Einkommen aus den von dem Vorstande eines solchen Gutsbezirkes in demselben betriebenen gewerblichen Unternehmungen muß außer Berechnung gelassen werden.— In allen vorgedachten Fällen aber bleibt das volle, aus auswärtigem Grundbesitze oder Gewerbebetriebe nicht fließende Einkommen u. mindestens eine im Ortsstatute näher festzusetzende, jedoch nicht über 25 Procent zu bestimmende Quote des Gesammteinkommens, unverkürzt der Wohnsitzgemeinde steuerpflichtig; 3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich: a. für Zuschläge von directen Steuern, wenn der Zuschlag entweder 50 Procent der Staatssteuern übersteigt, oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuer vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der Gewerbesteuer und der letzten Klassensteuerstufe bedarf es jedoch dieser Genehmigung nicht; b. für Zuschläge zu den indirecten Steuern. II. In besonderen directen od. indirecten Gemeindesteuern. — Diese bedürfen der Genehmigung der Regierung, wenn sie neu eingeführt, erhöht od. in ihren Grundsätzen verändert werden sollen. — Die Bestimmungen unter 1, 2 kommen auch bei besonderen Gemeindesteuern in Anwendung. — Die zur Zeit bestehenden Gemeindesteuern sind nach Bestimmung der Regierung, soweit sie vorstehenden Grundsätzen nicht entsprechen, der Abänderung zu unterwerfen. — Gegen Uebertretungen der über die Erhebung von Gemeindesteuern nach Communalbeschluß zu erlassenden, von der Regierung zu genehmigenden Regulative können nur durch besondere, gleicher Genehmigung bedürfende Verordnung Strafen bis auf Höhe von 30 M vorgesehen werden, solche Verordnungen sind in der Form der ortspolizeilichen Verordnungen zu erlassen. § 73. Die Vertheilung von Gemeindediensten (§ 22) geschieht in der Regel unter gleichzeitiger Abschätzung in Gelde nach dem Maßstabe der Gemeindesteuern oder in derer Ermangelung nach dem Maßstabe der directen Staatssteuern. Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Dienste können durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder, mit Ausnahme von Nothfällen, in dem abgeschätzten Geldwerthe an die Gemeindekasse bezahlt werden, sofern die städtischen Collegien nicht ein Anderes beschließen.

§ 74. [Gemeindewaldungen.] Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindewaldungen gesetzlich bestehenden Vorschriften werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

§ 75. [Städtische Unterbeamte.] Die städtischen Unterbeamten werden, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, vom Magistrate angestellt, vereidigt u. eingeführt. — Der Stadtkassirer und die sonstigen städtischen Beamten, welche Hebungen oder sonstige wichtige Angelegenheiten zu besorgen haben u. welche im Ortsstatute näher zu bezeichnen sind, werden von beiden Stadtcollegien dergestalt gewählt, daß der Magistrat 3 Bewerber präsentirt, die Stadtverordneten einen derselben nach relativer Stimmenmehrheit wählen, bei einer ungeachtet zweimaliger Abstimmung stattfindenden Stimmengleichheit aber der Magistrat entscheidet. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit. — Die übrigen Unter-Beamten werden für die wichtigeren, im Ortsstatute näher zu bezeichnenden Posten auf Lebenszeit für vorübergehende od. untergeordnete Dienstleistungen auf Kündigung angestellt. — Es können jedoch die bei Einführung dieses Gesetzes bereits auf Kündigung angestellten Unterbeamten aller Art von der Stadtcommune auf Kündigung beibehalten werden. — Der Stadtkassirer muß wegen der ihm obliegenden Hebungen Caution leisten. Die Höhe und Art der Bestellung derselben ist im Ortsstatute näher zu bestimmen, ebenso ob und welche Sicherheit von anderen Gemeindebeamten zu leisten ist.

Titel VII.

Von den Gehältern und Pensionen.

§ 76. [Gehälter u. andere Dienstbezüge.] Die Gehälter und sonstigen Dienstbezüge aller städtischen Beamten sind, soweit sie nicht in gesetzlich

[1]) S. auch unter Einkommensteuer Ges. v. 25. Mai 1873, § 9 a (S. 285).

statthaften, für einzelne Dienstgeschäfte von den Betheiligten zu erhebenden Gebühren (Sporteln) bestehen, aus der Stadtkasse zu gewähren. Aus Staatsmitteln finden dazu, abgesehen von den im § 79 vorgesehenen vorübergehenden Entschädigungen und den für Ausrichtung besonderer staatlicher Aufträge (§ 59) etwa künftig ausdrücklich bewilligten Vergütungen keinerlei Zuschüsse weiter statt. — Dies gilt auch in Betreff der Polizeimeister, sofern solche nicht nach Erlaß dieses Gesetzes gemäß § 89 als besondere staatliche Polizeibehörden ausdrücklich übernommen oder neu angestellt werden. § 77. Der Normal-Etat aller Besoldungen wird vor Einführung dieser Städte-Ordnung (§ 100) durch Gemeindebeschluß festgesetzt, unbeschadet der Genußrechte der bereits Angestellten. — Hinsichtlich der Bürgermeister u. der besoldeten Magistratsmitglieder unterliegt die Festsetzung der Besoldungen der Genehmigung der Regiernng. — Spätere Aenderungen sind jedesmal vor der neuen Wahl zu der betreffenden Stelle in gleicher Weise festzustellen.

§ 78. [Pensionen.] Den auf eine bestimmte Amtsperiode angestellten Bürgermeistern und besoldeten Mitgliedern des Magistrats sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine besondere Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt, beziehungsweise die Bürgermeister und Beigeordneten nicht wieder bestätigt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

$^1/_4$ des Gehalts nach 6jähriger Dienstzeit,
$^1/_2$ " " " 12 " "
$^2/_3$ " " " 24 " "

— Als pensionsfähiges Gehalt werden nur die fixirten Besoldungsbeträge, einschließlich etwaiger Naturalgenüsse und fester persönlicher Gehaltszulagen, nicht aber Entschädigungen für Dienstunkosten, steigende u. fallende Dienstemolumente für besondere Amtsverrichtungen, oder sonstige lediglich accidentielle Dienstgenüsse gerechnet. — Die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten erhalten, in Ermangelung besonderer Vereinbarung, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen, unter Zugrundelegung des im Dienste der Stadt erworbenen Dienstalters. — Ueber die Pensionsansprüche der Bürgermeister und aller anderen besoldeten städischen Beamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit bezieht, findet binnen Jahresfrist die Berufung auf richterliche Entscheidung, mit Ausschluß weiterer Beschwerden im Verwaltungswege statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen. — Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweite Beschäftigung oder Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen od. eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen. — Sämmtliche Pensionen städtischer Beamten, mit alleiniger Ausnahme der bereits aus der Staatskasse bewilligten, werden aus der Stadtkasse bestritten.

§ 79. [Bereits angestellte Beamte.] Die in den §§ 76 bis 78 bestimmte Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Bestreitung der Besoldungen u. Pensionen erleidet hinsichts der bei Einführung dieses Gesetzes in den Communen bereits fest angestellten Beamten eine Ausnahme dahin, daß diesen Beamten die ihnen aus Staatsmitteln zugesicherten Besoldungsantheile u. die nach § 45 der Verordnung vom 26. Juni 1867 über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in Schleswig und Holstein zu gewährenden Einkommensentschädigungen insoweit aus der Staatskasse fortzuzahlen sind, als nöthig ist, um den etwaigen Ueberschuß der gesammten, diesen Beamten persönlich zustehenden Dienst-Einkommen über den von der Commune zur Zeit, beziehentlich nach der neuen Gehälter-Regelung (§ 77) künftighin zu leistenden Besoldungs-Betrag zu decken. Auch hat der Staat nach demselben Maßstabe zur Pensionirung der gedachten Beamten eintretenden Falles beizutragen. — Denjenigen Beamten, welche fernerhin als nicht gelehrte Rathsverwandte ohne Pensionsberechtigung angestellt sind, erwächst durch die Bestimmungen dieses und der vorhergehenden Paragraphen kein derartiges Recht.

Titel VIII.

Besondere Bestimmungen hinsichts des städtischen Haushaltes.

§ 80. [Haushaltungsplan.] Ueber alle Ausgaben und Einnahmen der Commune, welche sich im Voraus bestimmen lassen und die zur Herstellung des Gleichgewichts aufzubringenden Gemeindeleistungen ist jährlich, spätestens im dritten Monate vor dem Beginne des Rechnungsjahres, ein möglichst vollständiger Voranschlag (Haushaltungsplan) vom Magistrat zu entwerfen. Durch Gemeinde-Beschluß kann die Anschlags-Periode bis auf 3 Jahre verlängert worden. — Der entworfene Anschlag ist nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang öffentlich zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen auszulegen. Letzteren steht frei, binnen dieser Frist Bemerkungen über den Anschlag bei dem Magistrate schriftlich einzubringen, welcher demnächst behufs der Feststellung des Haushaltungsplanes einen gemeinschaftlichen Beschluß beider Collegien herbeizuführen hat. Eine Abschrift des festgestellten Planes ist sofort der Regierung einzureichen u. der wesentliche Inhalt desselben auf die in jeder Stadt übliche Weise durch den Druck zu veröffentlichen. § 81. Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem festgestellten Plane geführt wird. Ausgaben, welche außer dem Haushaltungsplane geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmung beider städtischen Collegien. § 82. Wenn die städtischen Collegien oder eines derselben es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltungsplan zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung, unter Anführung des gesetzlichen Grundes der

Verpflichtung, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest. § 83. Der Magistrat hat darüber zu wachen, daß die einzelnen Kassen und das Hebungswesen sich fortwährend in vorgeschriebener Ordnung befinden, zu diesem Zwecke auch von Zeit zu Zeit und mindestens einmal im Jahre Kassenrevisionen anzustellen. — Zu diesen Revisionen sind eines od. mehrere, zu Anfang jedes Jahres von dem Stadtverordneten-Collegium zu bezeichnende Mitglieder des letzteren oder ebenso zu bestimmende Stellvertreter zuzuziehen. Die näheren Bestimmungen über das Hebungs- und Kassenwesen bleiben dem Ortsstatute vorbehalten. § 84. Die Gemeinde-Umlagen und die Geldbeträge für die Dienste (§ 73), sowie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§ 21) u. die sonstigen öffentlichen Gemeindegefälle werden von den Säumigen im Steuer-Executionswege beigetrieben (Verordnung vom 22. Sept. 1867).[1]) — Hinsichts der Reclamationen, Nachforderung und der Verjährung bezüglich aller derartiger öffentlicher Gemeindegefälle findet das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840[2]) sowie bezüglich des Einkaufsgeldes (§ 21) das Gesetz vom 14. Mai 1860, § 9[3]) Anwendung. — Reclamationen wegen Communalabgaben, welche vor Publication des gegenwärtigen Gesetzes entrichtet worden sind, sowie Nachforderungen wegen Abgaben aus dieser Zeit müssen bei Verlust des Anspruchs binnen Jahresfrist nach der Publication dieses Gesetzes geltend gemacht werden. — Für die zur Zeit dieser Publication vorhandenen Communalabgaben-Rückstände beginnt die im § 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 festgesetzte vierjährige Verjährungsfrist mit dem 1. Januar 1870.

§ 85. [Gemeinde- (Stadt-) Rechnung.] Das Rechnungsjahr wird mit dem Kalenderjahr in Uebereinstimmung gebracht. — Die Gemeinderechnung wird von der Stadtkasse alljährlich zu der im Ortsstatute näher zu bestimmenden Zeit geschlossen und in der vorschriftsmäßigen Form bei dem Magistrate eingeliefert. — Die Rechnung wird demnächst durch eine von den beiden städtischen Collegien einzusetzende Revisionscommission geprüft, deren Zusammensetzung das Ortsstatut näher bestimmt. Die von dieser Commission gezogenen Ausstellungen werden dem Kassirer und nöthigenfalls auch den betreffenden städtischen Commissionen zur Beantwortung mitgetheilt und ist diese spätestens binnen 4 Wochen bei dem Bürgermeister einzureichen. — Der Bürgermeister hat die revidirte Rechnung mit den Erinnerungen und Gegenerklärungen den Stadtcollegien zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. — Auch die Feststellung und Entlastung der Gemeinderechnungen vergangener Jahre, soweit sie noch nicht erfolgt sein sollte, ist durch die Stadt-Collegien zu bewirken. § 86. Die Feststellung der Rechnung muß fortan in der ortsstatutarisch zu bestimmenden Frist, spätestens jedoch binnen Jahresfrist nach dem Schlusse des Rechnungsjahres erfolgen. — Der Magistrat hat der Regierung sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.

§ 87. [Jahresbericht.] Jedes Jahr, bevor der Haushaltungsplan festgestellt wird (§ 80), hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung der städtischen Collegien über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten, welcher demnächst auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen ist.

Titel IX.

Verwaltung der kirchlichen, Schul- und Armen-Angelegenheiten der Polizei und besonders aufgetragener staatlicher Geschäfte.

§ 88. Nach dem Zwecke dieses Gesetzes wird durch dasselbe in Ansehung der Verwaltung der kirchlichen, Schul- und Armen-Angelegenheiten nichts geändert. § 89. Die örtliche Polizeiverwaltung wird in Gemäßheit der Verordnung vom 20. Sept. 1867[1]) und des § 59 dieses Gesetzes von dem Bürgermeister, beziehentlich bei dessen Verhinderung von dem Beigeordneten geführt, kann aber auch einem anderen Mitgliede des Magistrats von der Regierung übertragen werden. — Diejenigen von der Gemeinde anzustellenden Polizeibeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen verwendet werden, bedürfen der Bestätigung der Regierung nicht. — Dem Minister des Innern steht mit den in der vorgedachten Verordnung, namentlich in §§ 2 und 3 bezeichneten Maßgaben die Befugniß zu, in Festungen oder in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern die Sicherheitspolizei, insbesondere die Verfolgung von Criminal- u. Polizeivergehen, einer besonderen Staatsbehörde oder einem besondern Staatsbeamten zu übertragen. Aus dringenden Gründen kann zeitweilig dieselbe Einrichtung auch auf andere Zweige der Ortspolizei ausgedehnt und ganz oder theilweise auch in Städten anderer Kategorie eingeführt werden. Im Falle der Theilung der Ortspolizei normirt ein von dem Minister festzusetzendes Regulativ die Grenzen der Competenz. — Allgemeine Verordnungen der Ortspolizeibehörde sind vor ihrem Erlaß mit den städtischen Behörden zu berathen. Ist ein Einverständniß nicht zu erreichen, so gebührt die Entscheidung der Regierung. — Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Ausübung obiger Befugniß des Ministers des Innern angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten. — Die Nutzungen der örtlichen Polizeiverwaltung, einschließlich der von der Ortspolizeibehörde festgesetzten Geldbußen, Confiscate und Executivstrafen, stehen der Gemeinde zu. Soweit jedoch in Ansehung gewisser Uebertretungen besondere Vorschriften bestehen, wonach die verwirkten Geldbußen oder Confiscate gewissen Personen oder Anstalten zufließen sollen, behält es dabei sein Bewenden. — Der Bezirk der städtischen Polizei

[1]) S. unter Abgaben (S. 11).
[2]) S. Seite 3.
[3]) S. die Note zu § 52 der Städteordnung v. 30. Mai 1853 (S. 1073).

[1]) S. unter Polizeiverwaltung.

wiesenen Functionen gehen auf den Bürgermeister auch alle dem Magistrate beigelegten Rechte und Pflichten mit denjenigen Aenderungen über, welche sich als nothwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung ist. 6. Die Berathung und Beschlußnahme der Stadtverordnetenversammlung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters tritt überall an Stelle der in der Städteordnung vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußfassung der beiden städtischen Collegien. Die Stimmenmehrheit entscheidet auch gegen die Stimme des Vorsitzenden. Der Letztere bleibt indessen so befugt als verpflichtet, in den unter § 61, Alinea 2 bezeichneten Fällen die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu beanstanden, muß aber, wenn dieselbe auf nochmalige Berathung dabei beharrt, sogleich an die Regierung darüber berichten, welche die Beanstandung entweder bestätigt oder aufhebt. — Besondere Berathungen und Beschlußnahmen der Stadtverordnetenversammlung ohne Betheiligung des Vorsitzenden sind unzulässig, doch muß auf Antrag eines Drittheils der Stadtverordneten die Berufung einer Versammlung erfolgen. 7. Die Zahl der Stadtverordneten, außer dem Vorsitzenden, ist auf vier bis zwölf, nach näherer Bestimmung des Ortsstatuts, zu beschränken und hat das Statut zugleich wegen der Dauer ihrer Functionen und der Periode ihrer successiven Neuwahl das Nöthige festzusetzen. 8. Soweit nach der Städteordnung Magistratsmitglieder, außer dem Bürgermeister zur Theilnahme an Commissionen, oder zur Uebernahme anderer Aufträge berufen werden sollen oder können, ist eine gleiche Beauftragung der Rathmänner statthaft, aber nicht geboten. — Dies gilt auch für die in den §§ 89, 90 bezeichneten staatlichen Aufträge. 9. Das nach § 7, Nr. 4, Lit. c das Bürgerrecht bedingende Minimaleinkommen kann in Städten von nicht mehr als 5000 Einwohnern durch das Ortsstatut bis auf einen Betrag von 450 M herabgesetzt und darf nicht höher als 900 M bestimmt werden. 10. Urkunden, worin die Gemeinde Verpflichtungen übernimmt (§ 60, Nr. 7), sind, außer von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, noch von wenigstens einem Mitgliede der Stadtverordnetenversammlung zu vollziehen. 11. Im Falle der Auflösung des Stadtverordnetencollegiums führt bis zur Einführung der neu gewählten Stadtverordneten der Bürgermeister mit den Rathmännern als Collegium die laufende Verwaltung. 12. Bei Anstellung der Gemeindeunterbeamten werden die nach § 60, Nr. 5, § 75 dem Magistrat zustehenden Befugnisse unverändert von dem Bürgermeister ausgeübt. 13. Falls es den localen Verhältnissen angemessen erscheint, können außerdem noch andere, die Vorschriften der Städteordnung vereinfachende Bestimmungen in dem Ortsstatute getroffen werden.

§ 95. [Fleckensverfassung.] Die Städteverfassung in der einfacheren Gestalt des § 94, mit geeigneter Modification der auf die Eigenschaft als Stadt sich beziehenden Benennungen, bildet künftig auch die Verfassung der Fleckensgemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein. — Für die als Flecken anerkanntermaßen bestehenden, in dem Verzeichnisse Anlage B zu der Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Organisation der Kreis- und Districtsbehörden in der Provinz Schleswig-Holstein aufgeführten Ortschaften ist der Uebergang zu der Fleckensverfassung dieses Titels nebst Maßgabe der im § 100 hinsichts der Städte getroffenen Uebergangsbestimmungen herbeizuführen und treten mit dem Tage der dort vorgeschriebenen Amtsblatt-Bekanntmachung für jede betreffende Ortschaft alle bisherigen, die Verfassung des Fleckens regelnden gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch die der Allgemeinen Fleckensordnung für Holstein vom 29. October 1864 außer Kraft.

§ 96. [Uebergänge zu einer anderen Gemeindeverfassung.] Auf Antrag kann ländlichen Gemeinden die Annahme der Städte- od. Fleckensverfassung, Fleckensgemeinden die Annahme der vollen Städteordnung mit königlicher Genehmigung nach Anhörung des Kreistages und des Provinziallandtages gestattet werden. Auf gleichem Wege kann Stadtgemeinden, welche die mit der vollen Städteordnung verbundenen Verpflichtungen nicht zu erfüllen vermögen, auch ohne ihre Zustimmung die einfachere Gemeindeverfassung dieses Titels ertheilt werden. — Sollten Flecken mit mehr als 5000 Einwohnern gleich nach Erlaß dieses Gesetzes die volle Städteordnung bei sich einzuführen beschließen, so genügt dazu die königliche Genehmigung und ist die vorgängige Umänderung ihrer Verfassung in die einfachere Städteverfassung, sowie die vorgängige Anhörung des Kreis- und des Provinziallandtages nicht erforderlich. **§ 97.** Hinsichts des Ueberganges einer Stadt- oder Fleckensgemeinde zur Landgemeindeverfassung bewendet es bei dem § 30 der Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Landgemeindeverfassungen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. **§ 98.** Auch in den vorstehend (§§ 96, 97) gedachten Fällen des Wechsels der communalen Verfassung finden bezüglich des Uebergangsverfahrens die Bestimmungen des § 100 analoge Anwendung.

Titel XII.

Transitorische Bestimmungen.

§ 99. Die seitherigen, nicht bloß commissarisch, beziehentlich auf Kündigung angestellten Bürgermeister, Rathsverwandten, Polizeimeister und sonstigen städtischen Beamten verbleiben in ihren Stellen, sofern diese nicht infolge der Aufhebung der städtischen Gerichtsbarkeit, beziehentlich des Erlasses der gegenwärtigen Städteordnung und der dadurch bedingten neuen Organisation zur Einziehung kommen. — Im letzteren Falle sind die betreffenden Beamten, wenn sie besoldet waren und sich nicht in der Lage befinden, ihre Versetzung in den Ruhestand zu beantragen, verpflichtet, sich eine andere Anstellung in ungefähr gleicher Kategorie im Communal- oder Staatsdienste, falls sie zu einer solchen durch die Wahl berufen, oder sonst geeignet befunden werden, gefallen zu lassen. — Die hiernach etwa weiter erforderlich werdende Regulirung der Verhältnisse bleibt, in Ermangelung einer gütlichen Einigung

mit den Betheiligten, nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in Ruhestand, der Verordnung vom 23. September 1867 und der Erlasse vom 14. Juni und 24. October 1848 zu bewirken. — Die demzufolge zu gewährenden Pensionen oder Wartegelder, von denen die ersteren nach § 78 zu berechnen sind, werden, unter verhältnißmäßiger Betheiligung des Staates, nach Höhe der aus Staatsmitteln bis dahin gewährten Besoldungsbeträge, beziehentlich nach Maßgabe des § 79, von der Stadtgemeinde getragen. **§ 100.** Für jede Stadt sind sogleich nach Verkündigung dieses Gesetzes die behufs Einführung desselben zunächst und unerläßlich nothwendigen Aenderungen ihrer Verfassung, namentlich bezüglich der Bedingungen des Bürgerrechts, der Bildung des Magistratscollegiums (§§ 28, 77) u. der Stadtverordnetenversammlung, statutarisch mit den gegenwärtigen communalen Collegien festzustellen. Sodann ist beim Eintritte des nächsten, nach der bisherigen Verfassung jeder Stadt für die periodische Erneuerung des Bürgerdeputirtencollegiums bestimmten Termins, spätestens aber in der letzten Woche des kommenden Monats November, die Neuwahl des Stadtverordnetencollegiums nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den vorgedachten statutarischen Festsetzungen vorzunehmen. — Die Regierung hat demnächst für jede Stadt die Verpflichtung des Magistrats und des Stadtverordnetencollegiums auf die gegenwärtige neue Städteordnung zu veranlassen und, daß dies geschehen, durch das Regierungsamtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung treten für die betreffenden Städte die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, soweit nicht darin ein früherer Zeitpunkt der Wirksamkeit ausdrücklich bestimmt ist, in Geltung und alle bisherigen Gesetze, Verordnungen und gewohnheitsrechtlichen Normen über die Verfassung der Schleswigschen und Holsteinischen Städte außer Kraft. — Der nicht schon nach der Eingangsbestimmung dieses Paragraphen behufs der Einführung dieser Städteordnung aufgehobene Inhalt der bisherigen ortsstatutarischen Vorschriften bleibt bis zu der gemäß §§ 17 und 18 zu bewirkenden erschöpfenden Umarbeitung in Kraft. **§ 101.** Die sonstigen, zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern erlassen.

Stärke- (Weizen-, Syrups-) **Fabriken** gehören zu den einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen; Gewerbeordnung § 16.

Stammrollen (beim Militär), s. Reichs-Militärgesetz §§ 31 ff. Bezüglich der Rekrutirungsstammrollen s. Ersatzordnung §§ 44, 45. Folgen der unterlassenen Meldung zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben, das. § 23, Nr. 10. Truppenstammrolle, s. Rekrutirungsordnung § 12, Nr. 1 u. § 14, Nr. 6. Landwehrstammrolle, s. Landwehrordnung § 7.

Stampfwerke, zu deren Anlage bedarf es besonderer Genehmigung; Gewerbeordnung § 16.

Standesämter, s. unter Personenstandswesen, Gesetz vom 6. Februar 1875, §§ 2—4, 6—9, 70.

Standesbeamte, s. u. Personenstandswesen, Gesetz vom 6. Febr. 1875, §§ 1, 3—7, 9, 11, 12—14, 21—27, 41—60, 62, 64, 66, 68—72.

Standesnachweise bei den Landwehrbehörden, s. Landwehrordnung § 10.

Standesregister, s. unt. Personenstandswesen Gesetz vom 6. Febr. 1875, §§ 12 ff.

Stauanlagen für Wassertriebwerke bedürfen besonderer Genehmigung, Gewerbeordnung §§ 16, 23. — Indem bezüglich der älteren Landestheile auf das Gesetz über die Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (unter Privatflüsse) und auf das Vorfluthsedict vom 15. November 1811 (unter Vorfluth) zu verweisen ist,[1]) folgen hier nur die besonderen, in der Provinz Hannover geltenden Vorschriften über Stauanlagen.

Hannoversches Gesetz vom 22. August 1847 (s. S. 335).

III. Stauanlagen.

§ 70. Unter Stauanlagen werden in diesem Gesetze alle Vorrichtungen verstanden, die den freien Fluß des Wassers hindern oder stören, es sei auf welche Art, oder zu welchem Zwecke es wolle. **§ 71.** Für Stauanlagen in Bezug auf Ent- und Bewässerungsanstalten gelten zunächst die besonderen Bestimmungen der §§ 17 und 18, im Uebrigen aber auch die nachfolgenden Vorschriften, so weit jene nicht entgegenstehen.

[1. Anlegung neuer Staue.] **§ 72.** Stauanlagen dürfen von Privatpersonen (vgl. § 73) nur dann gemacht werden, wenn 1) das öffentliche Interesse, z. B. in Bezug auf Schifffahrt, nicht beeinträchtigt wird und 2) kein Recht eines Dritten entgegensteht. — Werden dritte Personen, welche ein der Anlage entgegenstehendes Recht nicht haben, durch die Anlage benachtheiligt, so ist ihnen, sofern nicht etwas Abweichendes rechtsgültig (durch Herkommen u. s. w.) feststeht, dafür Entschädigung zu leisten, so weit es die Bestimmungen im § 20, Nr. 3 und § 21 mit sich bringen. **§ 73.** Stauanlagen, welche von öffentlichen Behörden in Bezug auf Schifffahrt oder zu anderen öffentlichen Zwecken gemacht oder angeordnet werden, können weder durch entgegenstehende Rechte Dritter, noch auch wegen Nachtheils, den dritte Personen dadurch etwa leiden, verhindert werden; doch ist ihnen für allen Nachtheil, den sie durch die Stauanlagen leiden, nach Maßgabe der §§ 20 und 21 Entschädigung zu geben. **§ 74.** Vorgängige, nur wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse, oder die Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen, zu versagende Genehmigung der zuständigen Behörde (§§ 98—100), sowol zur Vorrichtung überhaupt, als zur Art der Ausführung, ist erforderlich: 1) zu allen Stauanlagen zum Behufe von Wassertriebwerken; 2) zu allen Stauanlagen, welche zur Ableitung des Wassers

[1]) Ueber die Zuständigkeit der Behörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 in Staungelegenheiten, s. unter Verwaltungsbehörden §§ 99 folg.

einem natürlichen Gewässer, oder zur Um-
ig (Aenderung des Laufes) eines solchen
n. Diese Vorschrift findet jedoch keine An-
ung, wenn entweder das Gewässer von seinem
unge bis zu dem Stau den Grundbesitz nur
s Eigenthümers berührt, oder die Eigen-
er aller oberhalb des vorzurichtenden Staues
eberschwemmungsspiegel belegenen Grund-
über die Stauanlage einverstanden sind.
. Bei jeder neuen Stauanlage, zu welcher
§ 74 vorgängige Genehmigung der zustän-
Behörde erforderlich ist, soll durch Stau-
der erlaubte höchste Wasserstand, sowol für
Sommer als für den Winter, und wenn der
berechtigte etwa verpflichtet ist, das Ober-
r auf einer gewissen Höhe zu erhalten, der
sige niedrigste Wasserstand bestimmt u. ört-
möglichst sicher bezeichnet werden. § 76.
die Höhenlage des Grund- oder Fachbaums,
die Höhe der Schleusenflügel oder Schütze
der Aufsätze auf diesen und die Weite der
ßöffnung sollen bestimmt und möglichst sicher
hnet werden. § 77. Endlich soll ebenfalls
setzt werden, von welchem Tage an und bis
elchem Tage hin die für jede Jahreszeit
mmte Höhe des Wasserstandes beobachtet
en müsse. — Können die Betheiligten über
ulässige größte oder geringste Höhe des
rstandes, oder über die für jede Jahreszeit
ehmenden Stauzeiten sich nicht vereinigen
besteht darüber keine rechtsverbindliche Be-
ung, so hat die zuständige Behörde (§§ 98
00) die Bestimmung zu treffen. — Dabei
eils der Zweck der Stauanlage, theils das
esse der übrigen Betheiligten, namentlich die
näßige Benutzungsart der Grundstücke zu
ten. § 78. Die Kosten der Ausführung der
mmungen in den §§ 75—77 sind vom Stau-
tigten zu tragen. Muß er aber das Ober-
r in gewisser Höhe zum alleinigen Vortheil
er erhalten, so haben diese die Kosten zu
n, sofern nicht ein anderes rechtsgiltig feststeht.
Gemeinsame Vorschriften für alle Stauan-
.] § 79. Die Vorschriften der §§ 75—77
ließlich finden auf alle Stauanlagen ohne
schied, auch auf schon vorhandene, ingleichen
lle Wassertriebwerke Anwendung, wenn die
ng eines Stauziels, die Bestimmung der
nlage des Fach- oder Grundbaums, der
usenflügel u. s. w. (§ 76) oder der Stau-
von Betheiligten beantragt wird. Die
n sind jedoch in diesen Fällen von den An-
ellern zu tragen, insofern nicht besondere
sgründe oder ein Verschulden der Staube-
gten eine Verpflichtung, die Kosten zu tra-
herbeiführen. § 80. Der Stauberechtigte
rpflichtet, 1) das vorhandene Stauziel zu
ten, oder, wenn es verloren geht, oder un-
lich wird, wieder herzustellen. Wegen Be-
ng der Kosten gelten die Bestimmungen des
mit Vorbehalt eines etwa begründeten An-
s gegen den, durch welchen der Verlust her-
ührt ist. § 81. 2) Die Stauzeiten und das
ziel genau zu beachten, mithin durch zeitige
ndung aller ihm zu Gebote stehenden er-
en Mittel dem Eintritte eines zu hohen (oder wenn er das Oberwasser auf einer gewissen Höhe zu halten schuldig ist, eines zu niedrigen) Wasserstandes vorzubeugen und, wenn ein solcher eingetreten ist, den zulässigen höchsten (oder beziehungsweise niedrigsten) Wasserstand wieder herzustellen. § 82. 3) Die Freischütze u. s. w. aufzuziehen oder zuzusetzen, wenn und in so weit das Eine oder Andere zur Aufräumung des Flusses u. s. w. oberhalb oder unterhalb des Staues, oder bei eingetretener oder zu befürchtender Ueberschwemmung nöthig ist. § 83. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen kann der Stauberechtigte von der zuständigen Behörde nicht nur auf Antrag der Betheiligten, sondern auch von Amtswegen angehalten werden. § 84. Wasserableitungen aus dem Gewässer, worin die Stauanlage sich befindet, oder Vorrichtungen in demselben, wodurch der Zufluß des Wassers gehemmt oder gestört, oder ein dem Stauberechtigten nachtheiliger Rückstau bewirkt wird, so wie auch Abschneidung natürlicher Zuflüsse zu jenem Gewässer sind unerlaubt, insoweit dadurch bewirkt wird, daß der Zweck der Stauanlage im bisherigen Umfange nicht mehr erreicht werden kann. — Besondere Rechte zu den vorstehend bezeichneten Handlungen oder zum Widerspruche gegen dieselben werden hierdurch nicht berührt. — Doch muß der Stauberechtigte auch unter der am Schlusse des ersten Absatzes ausgesprochenen Voraussetzung eine solche ihm nachtheilige Handlung sich gefallen lassen, wenn eine öffentliche Behörde sie zu öffentlichen Zwecken vornimmt. § 85. Wegen Entschädigung des Stauberechtigten in diesen Fällen treten die Vorschriften der §§ 20 und 21 ein.

[3. Aenderungen der Stauanlagen.] § 86. Die Zulässigkeit einer freiwilligen Aenderung oder Wegräumung ist nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, von welchen die Statthaftigkeit und Ausführung neuer Anlagen abhängt (§§ 72, 73 und 74). § 87. In denjenigen Fällen, für welche § 74 vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde vorschreibt, ist diese auch zur Aufnahme und Erneuerung des Grund- oder Fachbaums, der Schleusenflügel u. s. w. (§ 76) erforderlich. § 88. Wenn durch vermehrte natürliche Zuflüsse oder durch künstliche Zuleitung die Wassermasse so groß geworden ist, daß die dem Stauberechtigten zu Gebote stehenden Mittel, ein Aufstauen über das Stauziel zu verhindern, nicht mehr ausreichen, oder wenn durch andere Ereignisse, die bei der Anlage der Regelung des Staues (§§ 75—78) nicht vorausgesehen sind, eine Veränderung desselben nöthig wird, und auf andere Weise, besonders durch Umleitung, nicht geholfen werden kann, so soll der Stauberechtigte die erforderliche veränderte Einrichtung seiner Stauanlage, oder die nöthige Einschränkung in deren Benutzung gegen Entschädigung unter den im § 92 getroffenen näheren Bestimmungen sich gefallen lassen. § 89. Kann aber durch eine Veränderung der Einrichtung der Stauanlage der Zweck nicht, oder nicht gehörig erreicht werden, so muß der Stauberechtigte die gänzliche Wegräumung der Stauanlage sich gefallen lassen. § 90. Dem Stauberechtigten steht frei, statt der

nach den Vorschriften des § 88 zu beschaffenden Aenderung der Stauanlage, dieselbe ganz aufzugeben oder wegzuräumen, wenn dies in den durch § 74 bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde genehmigt wird, und nicht die Haltung der Stauanlage als eine Last zum Besten dritter Personen ihm obliegt. Will er von dieser Befugniß Gebrauch machen, so haben die bei der Aenderung oder Wegräumung der Stauanlage Betheiligten das Recht, statt seiner die Stauanlage, mit welcher sodann deren Rechte und Verpflichtungen auf sie übergehen, zu übernehmen. **§ 91.** Die in den §§ 88 und 89 erwähnte Aenderung oder Wegräumung einer Stauanlage kann von der zuständigen Behörde auf Antrag der Betheiligten und, wenn das öffentliche Interesse in Frage kommt, auch ohne solchen Antrag verfügt werden. **§ 92.** Für die nicht im Interesse des Stauberechtigten verfügte Aenderung oder Wegräumung einer Stauanlage gebührt 1) dem Stauberechtigten in soweit Entschädigung, als nicht etwa sein Nachtheil durch den aus der veränderten Einrichtung der Stauanlage für ihn hervorgehenden Vortheil ausgeglichen wird; 2) dritten Personen aber, welche durch eine solche Maßregel Nachtheil leiden, ist deßhalb nach Maßgabe der §§ 20 und 21 Entschädigung zu leisten. **§ 93.** Die Entschädigung muß von denjenigen gewährt werden, zu deren Vortheil die Aenderung oder Wegräumung der Stauanlage verfügt wird. **§ 94.** Wenn der Stauberechtigte infolge der Wegräumung der Stauanlage den Betrieb eines Gewerbes, z. B. den Betrieb einer Mühle, aufgeben muß, so soll ihm die zu einem neuen gleichen Betriebe etwa erforderliche Erlaubniß der Regierungsbehörde, und zwar unentgeltlich, ertheilt werden, wenn Widerspruchsrechte Dritter nicht entgegenstehen.

Stauer, Verhältnisse der öffentlich angestellten, s. Gewerbeordnung § 36. Bestrafung derselben wegen Untreue, s. Str.-G.-B. § 266 Nr. 3.

Steiger (beim Bergbau), siehe Berggesetz §§ 74, 76, 77.

Steinbrüche. Bezüglich der Schadensersatzpflicht der Inhaber bei Unglücksfällen in demselben, s. unter Eisenbahnen, Gesetz vom 7. Juni 1871.

Steindruck (Lithographie), unbefugte Vervielfältigung, s. Nachdruck.

Steindrucker müssen ihr Betriebslokal der Ortsbehörde anzeigen, s. Gew.-Ordn. § 14.

Steinkohlen-Bergbau, s. Braunkohlen-Bergbau.

Steinkohlenöl (Benzin), Beförderung desselben auf Eisenbahnen, s. Betriebs-Reglement § 48, 2, A, Nr. 5.

Steinkohlentheer-Anlagen bedürfen besonderer Genehmigung; Gewerbeordnung § 16.

Steinsalz. Bei Aufsuchung und Gewinnung desselben kommen die berggesetzlichen Vorschriften in Anwendung; s. Berggesetz § 1, auch bezüglich Westpreußens, das. § 210.

Stellvertreter im Gewerbebetriebe, s. Gewerbe-Ordnung, §§ 45—47; beim Gewerbebetriebe im Umherziehen sind sie unzulässig; daselbst § 62.

Stempel. Bestrafung wegen Anschaffung oder
Anfertigung von Stempeln zum Zweck
Münzverbrechens, siehe Str.-G.-B. §§ 151,
wegen Anfertigung oder Abdrucks von Stem
ohne Auftrag einer Behörde, das. § 360, 4

Stempelabgaben, s. Stempelsteuer.

Stempelmaterial, Bestrafung der Fälsch
desselben, s. Str.-G.-B. § 275.

Stempelsteuer.

I. In den älteren Landestheilen
Gesetz wegen der Stempelsteuer vo
7. März 1822.

[Aufhebung bisheriger Gesetze.] **§ 1.**
bisher im ganzen Umfange der Monarchie be
dene Stempelgebühren sind hiermit abgesch
namentlich auch die Einregistrirungsgebühr
denjenigen Landestheilen, wo die franzö
Gerichtsverfassung noch besteht, und diese
Abgaben, welche statt der Einregistrirung
bühren im Bergischen eingeführt worden.
Gesetze und Verordnungen, welche sich au
hiernach abgeschafften Abgaben beziehen,
aufgehoben und es soll auch bei Auslegung
gegenwärtigen Gesetzes niemals darauf zu
gegangen werden. Jedoch wird hierdurch
übrigen Vorschriften wegen des Einregistrem
selbst, wo dasselbe noch besteht, nichts geän

[Steuerstempeltarif.] **§ 2.** Dagegen sind von
an überall diejenigen Stempelabgaben zu erh
welche der anliegende von Uns vollzogene
bestimmt.[1]) — Die Einziehung und Verwal
dieser Abgaben geschieht allein nach den
schriften des gegenwärtigen Gesetzes.[2])

[Befreiungen von dem tarifmäßigen Stem
§ 3. Von Entrichtung des tarifmäßigen S
pels finden nur noch nachstehende Befreiun
statt: a) Verhandlungen und Gesuche über Ge
stände, deren Werth nach Geld geschätzt we
kann, sind stempelfrei, wenn dieser Werth 15
nicht erreicht. b) Gerichtliche Verhandlun
wofür die Sportelfreiheit armuthshalber bew
worden, sind schon deshalb auch stempel
c) Verhandlungen in Vormundschaftssachen
stempelfrei, sofern der Bevormundete aus eig
Einkünften unterhalten werden muß und
nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehun
kosten keinen Ueberschuß gewähren. d) Ges
welche Gläubiger des Staats, öffentlicher An
ten und Gemeinden an Behörden und Bee
richten, um zu ihrer Befriedigung zu gelan
und die darauf ertheilten Bescheide sind stem
frei. e) Alle Verhandlungen und Zeugn
welche wegen Bestimmung des Betrages öff
licher Abgaben und Einziehung derselben, we
Eintritts in den Kriegsdienst und überha
wegen Leistungen an den Staat infolge allgeme
Vorschriften beigebracht werden müssen,

---

[1]) S. aber noch: a) Gesetz, betreffend die Kosten, Ste
und Gebühren in Vormundschaften, v. 21. Juli 1875; b
setz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen be
Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai
c) Gesetz, betreffend die Aufhebung bezw. Ermäßigung ge
Stempelabgaben, vom 26. März 1873. Ferner ist das W
sel- u. Erbschafts-Stempelwesen durch besondere Gesetz
regelt. S. Erbschaftssteuergesetz.

[2]) Ueber die Zulässigkeit des Rechtswegs in Beziehung
die Stempelsteuer s. unter Rechtsweg Gesetz vom 24.
1861, §§ 11 ff. und bezüglich der neuen Provinzen Ve
nung vom 16. Sept. 1877, Art. V, Nr. 3.

stempelfrei auszufertigen, sofern sie nur allein zu diesem Zwecke dienen. f) Gesuche um Ertheilung von Reisepässen bedürfen keines Stempels. g) Den Verhandlungen wegen Ablösung von Diensten und anderen Leistungen, die auf Grundstücken haften, wegen Theilung der Gemeinheiten und wegen Auseinandersetzung des im Gemenge liegenden Grundeigenthums verbleibt auch ferner diejenige Stempelfreiheit, die ihnen durch das Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821, §§ 27 und 28 und durch die Verordnung wegen Organisation der Generalcommissionen und Revisionscollegien zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 20. Juni 1817, §§ 213 und 214 zugestanden waren. h) Verhandlungen über die Ablösung und einstweilige Verzinsung derjenigen ausschließlichen vererblichen und veräußerlichen Gewerbsberechtigungen, welche nach dem Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811, §§ 32, 33 abgelöst und, bis dies geschehen kann, verzinset werden sollen, sind ebenfalls stempelfrei. i) Die bis jetzt gesetzlich bestehenden Befreiungen des Fiscus, besonderer Anstalten, Gesellschaften und Personen von gewissen Stempelabgaben dauern vorerst noch fort, mit Vorbehalt künftiger Untersuchung und Entscheidung darüber. — Doch sind die gedachten Behörden nicht befugt, diese Befreiung den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verbunden sind. Bei allen zweiseitigen Verträgen der Art muß jedesmal die Hälfte des Stempels für den Vertrag und für die ausgefertigten Ueberexemplare desselben außerdem noch der gewöhnliche Stempel entrichtet werden.

Regeln, wonach der Werth der Gegenstände zu bestimmen ist, wenn der Stempelsatz darnach berechnet werden soll.

[a. Im Allgemeinen.] **§ 4.** Wenn der Werth eines Gegenstandes ausgemittelt werden soll, um den Betrag der Stempelgebühren zu bestimmen, welche von den Verhandlungen darüber nach anliegendem Tarif zu entrichten sind, so ist dabei im Allgemeinen nach folgenden Regeln zu verfahren: a) Die Berechnung ist in preußischem Silbergelde nach dem Gesetze über die Münzverfassung vom 30. Sept. 1821 anzulegen. b) Es müssen also alle in Golde, in fremdem Silbergelde oder in andern Währungen angegebenen Werthe nach ihrem Betrage in preußischem Silbergelde ausgedrückt werden. Hierbei sollen: aa) 10 Thaler in Golde für 11 Thaler in Silbergelde angenommen; bb) für Conventionsgeld nach dem Zwanzigguldenfuße keine Aufgelder berechnet; cc) 12 Gulden Reichsgeld nach dem Vierundzwanzigguldenfuße 7 Thalern Silbergeld, und dd) 111 Mark hamburger Banco 56 Thalern Silbergeld gleichgesetzt werden. — Für andere im Handel gewöhnlich vorkommende Währungen sind von dem Finanzministerium mit Zuziehung der Börsenvorsteher auf den Wechselplätzen Mittelwerthe festzusetzen, wonach die Verwandelung in preußisches Silbergeld so lange geschieht, bis erhebliche Aenderungen im Course dieser Währungen die Bestimmung anderer Mittelwerthe auf gleichem Wege veranlassen. c) Von immerwährenden Nutzungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages als Capitalwerth angenommen, von einer Leibrente oder einem Nießbrauchsrecht auf Lebens- oder andere unbestimmte Zeit dagegen nur das Zwölf- und Einhalbfache der einjährigen Nutzung. d) Nutzungen eines Kapitals sind zu 5 vom Hundert jährlich zu veranschlagen, sofern ein anderer Procentsatz für die Nutzung aus den stempelpflichtigen Verhandlungen darüber nicht ausdrücklich hervorgeht. e) Der Werth von Bergwerksantheilen ist nach dem Gutachten der Oberbergämter anzunehmen. f) Der Betrag aller übrigen unbeweglichen und beweglichen Gegenstände ist in der Regel von dem Steuerpflichtigen nach dem gegenwärtigen Werthe anzugeben, sofern er aus den stempelpflichtigen Verhandlungen selbst nicht unzweifelhaft hervorgeht. Trägt die Steuerbehörde Bedenken, diese Angabe für richtig anzunehmen, so kann sie die Aufnahme einer gerichtlichen Taxe veranlassen.

[b. Besonders. aa) Bei Veräußerungen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten.][1]) **§ 5.** Für die Bestimmung desjenigen Werthes, wonach bei Veräußerungen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten der Betrag der Stempelabgabe berechnet wird, sind folgende Vorschriften zu beachten: a) Bei Verkäufen[2]) ist der bestimmte Kaufpreis, mit Hinzufügung des Werths der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen, diejenige Summe, wonach der Betrag des Stempels zu berechnen ist. b)[3]) c) Werden Grundstücke auf Erbzins oder in Erbpacht ausgethan, so besteht die Summe, von welcher der

---

[1]) S. auch Gesetz, betr. die Stempelabgabe von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, v. 5. Mai 1872 und Kosten-Tarif zur Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872, § 8, Nr. 5.

[2]) So nach der Fassung der Cab.-Ordre vom 14. April 1832: im Stempelgesetz hieß es: „bei reinen Verkäufen".

[3]) S. Gesetz v. 22. Juli 1861: **§ 1.** Lästige Verträge, durch welche Immobilien allein oder im Zusammenhange mit anderem Vermögen von Ascendenten auf Descendenten übertragen werden, unterliegen dem gesetzlichen Kaufstempel. Es kommen jedoch für die Festsetzung des stempelpflichtigen Erwerbspreises folgende von dem Erwerber übernommene Verpflichtungen und Gegenleistungen nicht in Anrechnung: 1. die von dem Erwerber übernommenen Schulden des Uebertragenden, sowie die auf den übertragenen Vermögensstücken haftenden beständigen Lasten und Abgaben; 2. der zu Gunsten des Uebertragenden und dessen Ehegatten in dem Vertrage festgesetzte Altentheil, die denselben vorbehaltenen Nutzungen, Leibrenten und sonstigen lebenslänglichen Geld- oder Naturalprästationen, sowie die denselben zugesicherten Alimente; 3. die Abfindungen, Alimente und Erziehungsgelder, welche der Erwerber nach Inhalt des Vertrages an andere Descendenten des Uebertragenden zu entrichten hat; endlich 4. derjenige Theil des Erwerbspreises, welcher dem Uebernehmer als sein künftiges Erbtheil angewiesen wird. **§ 2.** Wenn die von dem Erwerber übernommenen Gegenleistungen lediglich in den im § 1 unter Nr. 1—4 einschließlich aufgeführten Verpflichtungen bestehen, so ist der Vertrag einer Schenkung unter Lebenden gleich zu achten und bleibt daher vom Kaufstempel frei. **§ 3.** Wenn in einem solchen Vertrage dem Uebernehmer Abfindungen, Alimente oder Erziehungsgelder für andere Descendenten des Uebertragenden auferlegt sind (§ 1, Nr. 3) und der Capitalwerth dieser Zuwendungen zusammengenommen wenigstens 150 M beträgt, so ist zu dem Vertrage, abgesehen von dem nach § 1 etwa erforderlichen Kaufstempel ein Reichsstempel von 1 M 50 P resp. 5 M zu verwenden.

Stempel bei dieser Veräußerung zu entrichten ist, aus dem Erbstandsgelde, und aus dem Zwanzigfachen der jährlichen Leistung an Zins, Kanon oder andern beständigen zu Gunsten des Verpächters übernommenen Lasten. d) Wenn zwar der erbliche Besitz des Nutzungsrechts übertragen, aber vorbehalten wird, daß periodisch nach Ablauf einer gewissen Zeit ein neuer Nutzungsanschlag gemacht, und der Canon für die nächstfolgende Periode darnach bestimmt werden soll, so wird der Vertrag über ein solches Geschäft nur in Rücksicht des etwaigen Erbstandsgeldes wie eine Veräußerung, in Rücksicht des Kanons aber wie eine Verpachtung auf die Anschlagsperiode besteuert. e) Bei Tauschverträgen über Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten wird der Stempelsatz nur nach dem Werthe des einen der beiden vertauschten Gegenstände, und zwar nach demjenigen, wofür der höchste Werth zu ermitteln ist, berechnet. f) Werden Gegenstände anderer Art, ohne besondere Angabe ihres Werths, mit Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten zusammengenommen in einer Summe veräußert, so wird der Stempelsatz von der gedachten Summe dergestalt berechnet, als ob sie ganz für Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten gezahlt worden wäre. g) Bei Subhastationen wird der Stempel nach dem Gebote, worauf der Zuschlag erfolgt, entrichtet.

[bb) Bei Verpachtungen oder Vermiethungen.] **§ 6.** Bei Verträgen über Pacht und Miethe ist der Werth des stempelpflichtigen Gegenstandes nach folgenden Grundsätzen zu berechnen: a) Alles, was der Pächter vertragsmäßig dem Verpächter selbst, oder einem Dritten für Rechnung des Verpächters wegen erhaltener Pacht zahlt, liefert oder leistet, muß dem ausgedungenen Pachtgelde zugerechnet werden, und bildet mit demselben zusammengenommen den stempelpflichtigen Betrag der Verpachtung. Naturalien, welche sich hierunter befinden, sind nach den Durchschnittsmarktpreisen zu Gelde zu berechnen. Naturaldienste sind nach dem gewöhnlichen Lohnsatze, welchen ähnliche Dienste im freien Verding in der Gegend haben, anzuschlagen. b) Beständige Hebungen, welche der Pächter bloß für Rechnung des Verpächters einzieht, gehören dagegen nicht zu der stempelpflichtigen Pachtsumme. c) Bei Abschluß der Pacht- und Miethsverträge wird der Stempel auf einmal für den Betrag alles dessen erhoben, was während der Dauer des ganzen Vertrags zusammengenommen an Pacht und Miethe zu zahlen ist. d) Schriftliche Verlängerungen der Pacht- und Miethsverträge sind ohne Unterschied gleich neuen Verträgen stempelpflichtig. e) Enthalten Pacht- oder Miethsverträge die Bedingung, daß der Pacht oder Miethe stillschweigend für verlängert auf gewisse Zeit angesehen werden solle, sobald und so oft innerhalb eines gewissen Termins nicht gekündigt wird, so sind die Verlängerungen, welche hiernach wirklich eintreten, den schriftlichen auch in Rücksicht der Stempelpflichtigkeit gleich zu achten und ist der Stempel dazu besonders zu lösen. f) Pacht- und Miethsverträge, welche bloß auf Kündigung oder überhaupt auf unbestimmte Zeit geschlossen worden, sind bei Berechnung des Stempels so anzusehen, als ob sie für ländliche Grundstücke auf 3 Jahre, für andere Gegenstände auf 1 Jahr geschlossen wären.

[cc) Bei Auctionen.] **§ 7.** Der Stempel zu Auctionsprotokollen ist nach beendigter Auction nach dem reinen Ertrage der Lösung zu bestimmen. — Gehört der Gegenstand der Auction nicht zu einer einzigen Vermögensmasse, sondern mehreren in keiner Gemeinschaft stehenden Theilnehmern, so ist der Stempel nach den besondern Antheilen eines Jeden derselben am Lösungsertrage zu berechnen.

[dd) Bei Quittungen.][1])

[ee) Bei Erbschaften.] **§ 9.** (S. jetzt Gesetz betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873, S. 344.

[ff) Bei Käufen aus Erbschaften.] **§ 10.** Kauf- und Tauschverhandlungen[2]) zwischen Theilnehmern bei einer Erbschaft über dazu gehörige Gegenstände, und während der Auseinandersetzung darüber, sollen in so weit der Stempelabgabe für Kauf und Tausch nicht unterworfen sein, als der Werth dessen, was ein einzelner Theilnehmer dadurch aus der Erbschaft erwirbt, nicht größer ist, als der ganze Betrag seines Antheils. — Es ist also nichts dem Stempel für Kauf und Tausch unterworfen, was ein Theilnehmer aus der Erbschaft dadurch ersteht, daß er dagegen andere Theile seines Antheils den übrigen Theilnehmern abtritt; dasjenige aber, was er über den Betrag seines Antheils aus seinem anderweitigen Vermögen aufwendet, um zur Erbschaft gehörige Gegenstände an sich zu bringen, ist als stempelpflichtiger Kauf- oder Tauschwerth zu behandeln. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob er diesen überschießenden Werth auszahlt, oder ob er denselben den übrigen Theilnehmern schuldig bleibt, oder ob er sonst andere Verpflichtungen dafür übernimmt. — Wird ein zur Erbschaft gehöriger Gegenstand, welcher nach gesetzlichen Bestimmungen oder gesetzlich zulässigen Anordnungen des Erblassers weder getheilt noch gemeinschaftlich besessen, noch veräußert werden darf, von einem durch jene Bestimmungen oder Anordnungen dazu berufenen Theilnehmer übernommen, so ist alles, was von ihm in Folge gedachter Bestimmungen oder Anordnungen den übrigen Theilnehmern wegen dieser Uebernahme geleistet wird, von der Stempelabgabe für Kauf- oder Tauschverträge völlig frei, ohne Unterschied des Betrages oder des Vermögens, woraus es entnommen wird.

[gg) Bei Processen.] **§ 11.** Bei Bestimmung des stempelpflichtigen Werths in Processen finden folgende Vorschriften statt: a) Besteht der Gegenstand des Rechtsstreits aus einer Forderung von Capital nebst rückständigen Zinsen, so ist der Stempel von dem ganzen Betrage der Forderung an Capital und Zinsen zusammengenommen

---

[1]) Stempelabgaben von Quittungen sind aufgehoben; Gesetz vom 26. März 1873, § 2, 7.

[2]) Zufolge der Cab.-Ordre v. 21. Juni 1844 unterliegen Kauf- und Tauschverhandlungen, welche zwischen den Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung der zu letzteren gehörigen Gegenstände abgeschlossen werden, der Stempelabgabe nicht mehr.

zu berechnen. b) Werden jährliche oder sonst periodische Leistungen für eine bestimmte Zeit gefordert, so ist der ganze Betrag derselben bei Berechnung des Werthstempels zum Grunde zu legen. Ist aber von dergleichen Leistungen für eine unbestimmte Zeit die Rede, so werden selbige, wenn die Verbindlichkeit dazu streitig ist, nach Vorschrift des § 4 Buchstaben c und d zu Capital berechnet; im Fall jedoch die Verbindlichkeit zu derselben nicht bestritten wird, sondern nur fällige Termine eingeklagt werden, wird der Gesammtbetrag derselben zum Maßstab der Berechnung des Werthstempels genommen und wenn endlich beide letztere Fälle in einem Proceß sich vereinigen, der Werthstempel nach ihnen zusammengenommen berechnet. c) In Concurs- und Liquidationsprocessen wird der stempelpflichtige Werth nach dem Betrage der Activmasse mit Einschluß der Grundstücke, und ohne Abzug der Schulden, bestimmt. d) In Contraventions- und Defraudationssachen ist der Werth des confiscirten Gegenstandes und der Betrag der außerdem erkannten Strafe bei Bestimmung des Stempels zu beachten.

Vorschriften um die Lösung der tarifmäßigen Stempel zu sichern.

[a) Im Allgemeinen. aa) Zeit, binnen welcher der Stempel beizubringen ist.] **§ 12.** Stempelpflichtige Verhandlungen [1]) müssen in der Regel auf das erforderliche Stempelpapier selbst geschrieben werden.[2]) — Wo dies nicht hat geschehen können, darf zwar das erforderliche Stempelpapier noch nachgebracht, jedoch nur in ganzen unangeschnittenen Bogen umgeschlagen und kassirt, das ist, durch Bezeichnung seiner Bestimmung zu anderem Gebrauche untüchtig gemacht werden. — Auch muß dies bei Verhandlungen, welche im Lande selbst vorgenommen werden, längstens binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausfertigung an, geschehen und der Tag der Kassation deshalb von der Behörde oder dem Stempelvertheiler, wo das Stempelpapier gelöst worden, mit Buchstaben ausgeschrieben, bescheinigt werden. Wenn Inländer außerhalb des Landes über einen im Lande befindlichen Gegenstand stempelpflichtige Verhandlungen gepflogen haben, so ist das dazu erforderliche Stempelpapier binnen 14 Tagen nach ihrer Rückkehr beizubringen und zu kassiren, auch der Tag, wo dies geschehen, vorgedachtermaßen zu bescheinigen. — Nur bei Vollmachten und solchen Verhandlungen, wozu Gerichts- oder andere öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, oder in solchen Fällen, wo der Tarif die Nachbringung des Stempels bei veränderter Bestimmung einer Verhandlung ausdrücklich gestattet, bedarf es keiner Bescheinigung des Zeitpunkts, worin dies geschehen.

[bb) Zu welchem Exemplare der Verhandlung der tarifmäßige Stempel zu nehmen ist.] **§ 13.** Werden von einer Verhandlung verschiedene Exemplare ausgefertigt, so wird der tarifmäßige Stempel nur zu einem derselben und zwar in der Regel zu dem Hauptexemplare angewandt; zu den übrigen Exemplaren aber wird bloß dasjenige Stempelpapier gebraucht, das tarifmäßig zu beglaubigten Abschriftenstempelpflichtiger Verhandlungen erfordert wird.

[cc) Auf beglaubigten Abschriften ist der Stempel des Originals zu vermerken.] **§ 14.** Auf allen beglaubigten Abschriften, Duplicaten und Ausfertigungen stempelpflichtiger Verhandlungen muß ausdrücklich der Betrag des Stempels bemerkt werden, welcher zu der Urschrift oder der ausgefertigten Verhandlung gebraucht, oder derselben, kassirt, beigefügt worden ist.

[dd) Förmlichkeiten, wenn mehr als ein Bogen zur Verhandlung oder zu Erfüllung des Stempelsatzes erforderlich ist.] **§ 15.** Wenn stempelpflichtige Verhandlungen auch stärker als ein Bogen sind, so wird doch nur zum ersten Bogen der vorgeschriebene Stempel erfordert. — Müssen mehrere Stempelbogen beigebracht werden, um den gesetzlichen Betrag des Stempels für eine Verhandlung zu erfüllen, so muß der höchste beigebrachte Stempelbogen zum ersten Bogen der Verhandlung gebraucht, das übrige Stempelpapier aber zu den folgenden Bogen der Verhandlung genommen und was auf solche Weise nicht verwendet werden kann, zur Verhandlung kassirt werden. — Wird das Stempelpapier zur Verhandlung blos umgeschlagen, so muß nicht nur der Hauptbogen, sondern auch jeder zur Ergänzung des Stempelbetrages beigefügte Nebenbogen unter Beobachtung der Vorschriften des § 12 dazu besonders kassirt werden.

[b) Besonders. aa) Beim Erbschaftsstempel.] § 16 bis 18. [S. Erbschaftssteuergesetz v. 30. Mai 1873, §§ 27 ff.]

[bb) Beim Prozeßstempel.] **§ 19.** Den Betrag der Proceßstempel haben die Gerichte gleich nach Abfassung des Erkenntnisses festzusetzen und dafür zu sorgen, daß das Acten-Exemplar auf das erforderliche Stempelpapier selbst geschrieben, oder dieses Papier doch binnen 14 Tagen zu demselben nachgebracht und kassirt werde. — Die Einziehung des Stempelbetrages von den Parteien geschieht, wie bei den übrigen Gerichtskosten, jedoch darf keine Kassenquote von demselben erhoben werden. — In Concurs- und Liquidations-

[1]) Durch Cab.-Ordre vom 19. Juni 1834 ist wegen Stempelpflichtigkeit der Punctationen, sowie zur Ergänzung der §§ 12, 21 und 22 des Stempel-Gesetzes, Folgendes festgesetzt: 1. Punctationen und gerichtliche oder Notariatsprotocolle über einen zu errichtenden Vertrag, welche die Kraft eines Vertrages haben, und demnach eine Klage auf Erfüllung begründen, sind dem gesetzlichen Vertragsstempel auch alsdann unterworfen, wenn darin die Ausfertigung einer förmlichen Vertrags-Urkunde vorbehalten ist. 2. Für den zu einem Vertrage oder einer Punctation zu verwendenden Stempel haftet jeder Aussteller oder Theilnehmer unter Vorbehalt seines Regresses gegen die Mitbetheiligten. 3. Bei gerichtlich oder von Notarien aufgenommenen Verträgen u. Punctationen muß, wenn deren Ausfertigung nicht früher erfolgt, der Stempel binnen vierzehn Tagen nach der Aufnahme verwendet und für dessen Einziehung von den Theilnehmern an dem Vertrage oder der Punctation, von Amtswegen gesorgt werden. Den zu dergleichen Notariats-Verhandlungen zu verwendenden Stempel sind die Gerichte, auf den Antrag des Notars, von den Interessenten exekutivisch einzuziehen verpflichtet. 4. Der Richter oder Notar, welcher bei der Stempelverwendung seine Pflicht versäumt, verfällt in die gesetzliche Stempelstrafe, und ist wegen des Stempels zugleich mit den Interessenten, unter Vorbehalt des Regresses an dieselben, verbindlich verhaftet.

[2]) S. jetzt das hier nicht abzudruckende Gesetz, betr. die Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken, vom 2. September 1862.

sachen werden die Stempelabgaben bei jeder Vertheilung von dem zu vertheilenden Betrage der Activmasse berechnet und vorweg abgezogen. — Die Entrichtung der Stempelabgaben in gerichtlichen Verhandlungen über Vormundschaftssachen kann so lange ausgesetzt bleiben, als es zweifelhaft ist, ob denselben nicht die Stempelfreiheit nach § 3, Buchstaben c zustehen würde.[1])

[cc. Beim Wechselstempel.] § 20.[2])

Strafen, wegen Nichtgebrauch des tarifmäßigen Stempels oder Verabsäumung der vorstehenden Vorschriften.

[a. Im Allgemeinen.] § 21. Ist das tarifmäßige Stempelpapier[3]) nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht gebraucht oder beigebracht worden, so ist dasselbe nicht allein sofort nachzubringen, sondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels besteht.[4]) — Wo zwar ein Stempel, jedoch nur ein geringerer als der tarifmäßige gebraucht oder beigebracht worden, da ist der fehlende Stempelbetrag zu ergänzen, und auch nur von diesem die Strafe des Vierfachen zu entrichten. — Beträgt aber das Vierfache des nachzubringenden Stempels weniger als 3 M, so wird die ordentliche Stempelstrafe, außer dem § 23 bestimmten Fall, dennoch zu 3 M festgesetzt u. erhoben. § 22. Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger einer Verhandlung od. Urkunde verfolgt werden, welche mit dem gesetzlich dazu erforderlichen Stempel nicht versehen ist. Es behält derselbe jedoch seinen Regreß deßhalb an den eigentlichen Contravenienten.[5]) — Kann der Inhaber oder Vorzeiger jedoch nachweisen, daß er in den Besitz der Verhandlung oder Urkunde erst nach dem Tode des eigentlichen Contravenienten gekommen, so kann die Stempelstrafe von ihm nicht eingezogen werden. — Der eigentliche Contravenient ist bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen der Aussteller. Bei mehrseitigen Verträgen sind es alle Theilnehmer; und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen. — Ist der gesetzliche Stempel zu einer Verhandlung nicht gebraucht, welche vor Gericht oder vor einem Notar aufgenommen worden, so trifft die ordentliche Stempelstrafe denjenigen Richter oder Notar, welcher die Verhandlung unter seiner Unterschrift ausgefertigt hat. — Das mit dem Stempel vom Werthe eines Kaufs, einer Pacht oder einer Miethe versehene Exemplar des Vertrages muß in den Händen des Käufers, Pächters od. Miethers sein; um von diesem auf Erfordern, bei Käufen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten innerhalb der ersten 3 Jahre, bei Käufen von anderen Gegenständen innerhalb des ersten Jahres, nach vollzogener Uebergabe, bei Pachten und Miethen aber während ihrer Dauer, darüber Auskunft erhalten zu können, ob der tarifmäßige Stempel gebraucht worden. — Stempelpflichtige Quittungen müssen auf Erfordern innerhalb eines Jahres nach deren Empfang vorgezeigt werden können.

[b. Besonders aa. bei Bittschriften.] § 23. Sind stempelpflichtige Gesuche und Bittschriften auf den tarifmäßigen Stempelbogen von 50 P nicht geschrieben, so soll die Nachbringung desselben nicht verlangt, auch die ordentliche Stempelstrafe deßhalb nicht eingezogen, sondern das Versehen nur dadurch beahndet werden, daß der tarifmäßige Stempel des Bescheides auf ein solches Gesuch um 1 M 50 P erhöht, oder, wenn die Bescheidung außerdem stempelfrei gewesen wäre, ein Stempelbogen von 1 M 50 P dazu verbraucht wird. Kann nicht sogleich Bescheid erfolgen, so ist dem Bittsteller ein solcher Stempelbogen kassirt statt Strafdecrets zu übersenden und der Betrag von ihm einzuziehen.[1])

[bb. Bei beglaubigten Abschriften und unter-

---

[1]) Vergl. das in der Note zu § 2 unter a erwähnte Gesetz v. 23. December 1846.

[2]) S. jetzt Reichs-Gesetz, betr. die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, v. 10. Juni 1869.

[3]) Die strafrechtlichen Bestimmungen in Betreff der Anfertigung, Fälschung ꝛc. von Stempelpapier s. Strafgesetzbuch §§ 275, 276, 364. — Zufolge der Cabinetsordre v. 24. Mai 1844 soll eine Verwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen, wenn der Verpflichtete zur Zahlung der Geldbuße unvermögend ist, der Regel nach nicht stattfinden.

[4]) Durch Cab.-Ordre v. 24. Mai 1844 ist bestimmt, daß eine solche Verwandlung in den Fällen, wenn der Verpflichtete zur Zahlung der Geldbuße unvermögend ist, der Regel nach nicht stattfinden soll.

[5]) Durch Cabinets-Ordre vom 28. October 1836, ist unter Modification des §. 22 des Stempel-Gesetzes v. 7. März 1822 Folgendes bestimmt: 1) Die Strafen, welche unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamten durch unterlassene Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu Amtshandlungen verwirken, sind nicht von dem Besitzer oder Producenten der Verhandlung, woran die Contravention begangen, mit Vorbehalt des Regresses an den Beamten, zu fordern, sondern von dem Letzteren selbst einzuziehen. 2) Beamte, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen die tarifmäßigen Stempel nicht verwenden, werden von der ordentlichen Stempelstrafe nicht betroffen, sondern sind, sofern nicht nach der Art des Vergehens wegen verletzter Amtspflicht eine höhere Strafe eintritt, nur mit einer Ordnungsstrafe zu belegen. 3. Die Strafe ist auf den einfachen Betrag des nicht verwendeten Stempels, für den Fall jedoch, daß derselbe die Summe von 150 M übersteigt, auf letzteren Betrag festzusetzen. Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe ist von dem Ministerium, zu dessen Verwaltung der Beamte gehört, zu verfügen und durch Beibringung der Verfügung zu den Stempelstraflisten, bei denen die Strafen zu verrechnen sind, nachzuweisen. 4) Notarien sind von den Bestimmungen zu 2 und 3 ausgeschlossen. 5) Hinsichts der Haftbarkeit der Beamten für die Stempel, deren Verwendung sie bei ihren amtlichen Verrichtungen verabsäumen, verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften. — Durch Cab.-Ordre v. 23. December 1842 sind die mildernden Bestimmungen der Ordre v. 28. October 1836 auch auf Verträge ausgedehnt, welche zwischen einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde und einer Privatperson abgeschlossen sind. Es soll demnach, wenn zu einem solchen Vertrage der tarifmäßige Stempel nicht verwendet worden, die bei dem Vertrage betheiligte Privatperson, desgleichen jeder andere Besitzer oder Producent der darüber aufgenommenen Verhandlung mit Strafe verschont bleiben, der Beamte dagegen, welcher den Vertrag im Auftrage oder Namens der Behörde geschlossen hat, in eine nach den Bestimmungen der Order v. 28. Oct. 1836 festzusetzende Strafe verfallen. Hat jedoch die Privatperson, mit welcher der Vertrag geschlossen worden, erweislich wider besseres Wissen veranlaßt oder nachgegeben, daß zu demselben ein Stempel gar nicht oder ein geringerer als der tarifmäßige Stempel verwendet worden, so tritt neben der den Beamten treffenden Strafe gegen die Privatperson die ordentliche Stempelstrafe nach den Bestimmungen des Stempel-Gesetzes v. 7. März 1822 ein. Der Steuerverwaltung verbleibt in allen Fällen die Befugniß, den fehlenden Stempel von dem Producenten der Verhandlung einzuziehen, unter Vorbehalt der dem Letztern gegen dritte Personen oder Behörden zustehenden Regreßansprüche.

[1]) S. im Tarif „Gesuche“.

lassener Bescheinigung des nachgebrachten Stempels. **§ 24.** Ist, entgegen der Vorschrift § 15, auf beglaubigten Abschriften, Duplicaten u. Ausfertigungen der Betrag des Stempels nicht bemerkt, der zu der Urschrift oder der ausgefertigten Verhandlung gebraucht worden; so ist diese Unterlassung mit einer Ordnungsstrafe von 1 M 50 P zu ahnden. Dieselbe Strafe trifft auch die § 12 gedachten Behörden, und die Stempelvertheiler, wenn sie die daselbst vorgeschriebene Bescheinigung über die innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgte Nachbringung des Stempels unterlassen haben.

[cc. Bei Erbschaften.] **§ 25.** [S. jetzt Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873, § 1.]

[dd. Bei Wechseln.] **§ 26.** [S. Note zu § 20.]

[ee. Bei Spielkarten.][1] **§ 27.** Ungestempelte Spielkarten werden confiscirt. Wer sie einbringt, vertheilt, in Gewahrsam hat, oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von 30 M. Gastwirthe, Kaffeeschenker und Andere, welche Gäste halten, zahlen dieselbe Strafe, wenn sie in ihren Häusern das Spielen mit ungestempelten Karten dulden.

(ff. Bei Kalendern. gg. Bei Zeitungen.] **§ 28** und **29.** [Die Stempelpflichtigkeit der Kalender und Zeitschriften besteht nicht mehr.]

Aufsicht über die Beobachtung des Stempelgesetzes.

[a. Im Allgemeinen.] **§ 30.** Die Verwaltung des Stempelwesens wird unter Leitung Unseres Finanzministers von den Regierungen durch die Zoll- und Steuer- oder auch besonders dazu bestimmten Aemtern geführt. Außerdem haben alle diejenigen Staats- oder Communalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommende Stempelcontraventionen von Amtswegen zu rügen. — Insoweit sie überhaupt befugt sind, Strafen zu erkennen, oder durch Resolute festzusetzen, sind sie auch verpflichtet, in solchen Fällen die vorstehend geordneten Stempelstrafen in Anwendung zu bringen und einzuziehen: sonst aber haben sie ihrer zunächst vorgesetzten, mit jener Befugniß versehenen Behörde von der bemerkten Contravention ungesäumt Anzeige zu machen. — Stempelstrafen gegen Staats- und Communalbehörden, wie auch gegen Beamte, sofern denselben eine Nichtbeachtung der Stempelgesetze bei ihrer Dienstverwaltung zur Last fällt, können jedoch nur von der ihnen vorgesetzten Behörde ausgehen. — Bei Contraventionen aber, die den Stempel von Spielkarten oder Zeitungen betreffen, gehört die Untersuchung u. Abfassung der Strafdecrete den Regierungen.[2])

[b. Besonders. aa. Wegen Vollziehung der Stempelstrafen.] **§ 31.** Gegen Stempelstrafresolute steht entweder der Weg des Recurses[3]), od., jedoch nur, wenn die gesetzliche Strafe 30 M und darüber beträgt, die Berufung auf richterliches Gehör und Entscheidung in eben der Art offen, wie dies wegen Strafresolute in Zoll- und Verbrauchssteuersachen vorgeschrieben ist.[1]) **§ 32.** Die Behörden, welche nach § 30 Strafen wegen Stempelcontraventionen einzuziehen haben, sind verbunden, eine Stempelstrafliste zu führen, vierteljährlich den Auszug aus derselben an die Regierung ihres Bezirks einzureichen, und auf dessen Grund die Ablieferung der eingegangenen Strafgelder eben dahin zu bewirken.

[bb. Wegen Entdeckung der Contraventionen theils aaa. durch Denuncianten, theils bbb. durch Stempelfiscäle.] **§ 33.** Denuncianten erhalten ein Drittheil von den festgesetzten Stempelstrafen.[2]) **§ 34.** Zur näheren Aufsicht über die gehörige Beobachtung des Stempelgesetzes sind Stempelfiscäle angestellt, und mit besonderer Anweisung von dem Finanzministerium versehen. — Alle Behörden und Beamte sind gehalten, ihnen die Einsicht ihrer stempelpflichtigen Verhandlungen bei den vorzunehmenden Stempelvisitationen zu gestatten. — Auch Privatpersonen können von den Stempelfiscälen aufgefordert werden, sich über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze auszuweisen, wenn erhebliche Gründe vorhanden sind, diese Beobachtung zu bezweifeln. Wider Diejenigen, welche solcher Aufforderung nicht Folge leisten wollen, müssen die Stempelfiscäle den Beistand der Gerichte nachsuchen, welchen überlassen bleibt, zu prüfen, wie weit die bestehenden Verdachtsgründe die verlangte Nachweisung rechtfertigen, od. eine förmliche Untersuchung begründen.[3])

---

[1]) S. unter Spielkarten Gesetz vom 23. December 1867 §§ 12 ff.

[2]) Bezüglich der Contraventionen beim Erbschaftsstempel s. Erbschaftssteuergesetz v. 30. Mai 1873, §§ 41 ff.

[3]) Durch Cab.-Ordre v. 13. April 1833 ist über den Recurs gegen Strafresolute in Stempelsachen festgesetzt: 1. zu § 23. Auf den Recurs gegen die Ahndung des Nichtgebrauchs eines tarifmäßigen Bittschriftenstempels hat die vorgesetzte Behörde zu entscheiden, welche die Ahndung angeordnet hat. 2. zu § 30. Staats- und Communal-Behörden, so wie einzelne Beamte, wider welche ihre Dienstbehörde, wegen Nichtbeachtung der Stempelgesetze bei der Dienstverwaltung, eine Stempelstrafe verfügt, haben ihre Recursgesuche der vorgesetzten Instanz ihrer Dienstbehörde zu unterwerfen. 3. zu § 31. In allen anderen, auch in solchen Fällen, in welchen der Recurs statt der Berufung auf richterliches Gehör gewählt wird, steht die Entscheidung der Beschwerde, ohne Unterschied, dem Finanzminister zu, welchem jedoch gestattet ist, dieselbe ein- für allemal den Provinzial-Steuerbehörden mit der Maßgabe zu deligiren, daß es dem Denunciaten vorbehalten bleibt, auf die unmittelbare Entscheidung des Finanzministers anzutragen. 4. Das Recursgesuch muß von dem Recurrenten bei der Behörde, welche die Strafe festgesetzt hat, eingereicht und von derselben mit den betreffenden Verhandlungen der Behörde übersendet werden, die nach den vorstehenden Bestimmungen über den Recurs entscheiden soll.

[1]) S. unter Rechtsweg, Gesetz vom 24. Mai 1861, § 11 bis 14.

[2]) Die Denunciantenantheile, Ges. v. 28. Dec. 1868.

[3]) S. Gesetz v. 25. Mai 1837: **§ 1.** Die Vorschrift im § 34 des Stempel-Gesetzes v. 7. März 1822, nach welcher Behörden und Beamte gehalten sind, den Stempelfiscälen die Einsicht ihrer Verhandlungen bei den vorzunehmenden Stempelrevisionen zu gestatten, finden fortan Anwendung auf alle Actiengesellschaften, welche ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb irgend welcher Art gerichtet sind. **§ 2.** Vorstände und Beauftragte der im § 1 genannten Gesellschaften, welche bei den Namens derselben gepflogenen Verhandlungen oder mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen den tarifmäßigen Stempel nicht verwenden, sind mit einer dem einfachen Betrage des nicht verwendeten Stempels gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch die Summe von 150 M nicht übersteigen soll, zu belegen. Dagegen bleibt die bei dem Vertrage betheiligte Privatperson, desgleichen jeder andere Besitzer oder Producent der darüber aufgenommenen Verhandlung mit Strafe verschont. — Soweit jedoch nachge-

Vorschriften, die äußere Form und den Absatz des käuflichen Stempelpapiers betreffend.

§ 35. Jeder Stempelbogen trägt auf der ersten Seite oben den schwarz aufgedruckten Stempel, welcher das Adlerzeichen und die Angabe des dafür zu zahlenden Betrages enthält.[1]) — Unserem Finanzminister bleibt es überlassen, diesem wesentlichen Stempelzeichen noch besondere Nebenbezeichnungen beizufügen, wo Verwaltungszwecke ihn dazu bestimmen, Stempelpapier, was zu gewissem Gebrauche dient, unterscheidend zu bezeichnen. Kein anderes, als das dergestalt unterscheidend bezeichnete Stempelpapier darf bei einer Ordnungsstrafe von 15 Sgr. zu dem Gebrauche, welchen die Bezeichnung bestimmt, verwendet werden. — Ueberschriebene Pergamente oder gedruckte Formulare zu öffentlichen Verhandlungen oder Urkunden können auch auf Ansuchen von Privatpersonen, bei den zur Fabrikation des Stempelpapiers angeordneten Anstalten gestempelt werden. — Der niedrigste Stempelbogen kostet 5 Sgr. — Der Betrag der höheren Stempelbogen steigt von 5 zu 5 Sgr. bis zum ganzen Thaler; dann thalerweise in einzelnen Thalern bis zu dem Betrage von 10 Thlrn., und dann von 10 zu 10 Thlrn. bis zum Betrage von 100 Thalern.[2]) § 36. Der Verkauf dieses Stempelpapiers und der gestempelten Vollmachten, Paßformulare, Gesinde-Entlassungsscheine u. Spielkarten[3]) geschieht ausschließlich durch die Zoll- und Steuerämter und die damit besonders beauftragten Stempelvertheiler. — Etwa noch vorhandene Berechtigungen, infolge deren Corporationen oder Instituten der Verkauf einiger Stempelgattungen, oder der Ertrag davon ganz oder theilweise verliehen worden, sind hiermit aufgehoben. § 37. Der unbefugte Handel mit Stempelpapier, gestempelten Vollmachten, Paßformularen, Gesinde-Entlassungsscheinen u. Spielkarten wird an sich schon mit Confiscation der
Vorräthe und einer Geldstrafe von 150
strafe. Ueberdies bleibt die Untersuchun
Ahndung damit verbundener Verkürzung
Staatseinkommens und Unterschleife, de
ständen nach besonders vorbehalten. § 38.
pelbogen, deren Betrag 300 M übersteigt
den bloß von den Regierungen oder dem
stempelmagazin zu Berlin ausgegeben. S
unter dem schwarzen Stempel noch mit
trockenen Stempel versehen, und es ist ü
der Betrag derselben schriftlich unter der
schrift der Regierung oder des Hauptstem
gazins oben auf den Bogen anzugeben.[1])

Ersatz.

[a. Für verdorbene Stempelmaterialien.]
Stempelmaterialien, welche vor dem Verb
durch Zufall oder Versehen verdorben w
sind, können der Regierung des Bezirk
Ersatze liquidirt werden. Oeffentlichen Be
steht dies für jeden Betrag zu, einzelnen
ten und Privatpersonen aber nur, sofern d
erwiesene Schaden 3 M und darüber betr

[b. oder irrthümlich geleistete Zahlunge
Stempelpapier.] § 40. Bereits geleistete
zahlung für verbrauchtes Stempelpapier ka
zurückerstattet werden, in Fällen, wo die
ung entweder ohne alle Verpflichtung blo
einem unvermeidlichen Versehen geschehen
wo dieselben wegen Armuth der Zahlungs
tigen erlassen werden muß.

Uebergangs-Verfügungen.

[a. Wegen Austausch des vorräthigen,
mehr unbrauchbar werdenden Stempelpap
§ 41. Diejenigen, welche unbeschriebenes,
gegenwärtiges Gesetz unbrauchbar gewor
Stempelpapier in Händen haben, können da
binnen 6 Monaten nach Bekanntmachung
Gesetzes gegen neues Stempelpapier bei
Hauptzoll- oder Steuerämtern umtauschen.
Verlauf dieses Termins findet ein solcher
tausch nicht mehr statt.

[b. Wegen Anwendung dieses Stempelge
auf schwebende Fälle. aa. In Processen.] §
Wenn in Rechtssachen, welche vor Bekannt
ung dieses Gesetzes bereits anhängig gew
aber noch nicht beendigt worden, bisher S
pelbogen verbraucht, oder Einregistrirungs
aufgewandt sein sollten, so wird der Betrag
ser Verwendungen bei derjenigen Stempelab
angerechnet, die nach gegenwärtigem Gesetz
Beendigung der Sache durch ein Erkenn
Vergleich oder Entsagung von den Verhand
gen in derselben überhaupt erhoben werden
und es kann in der Sache nur insoweit noch
Stempelabgabe gefordert werden, als durch
früheren Verwendungen die nach gegenwärti
Gesetze zulässige Besteuerung noch nicht erfüll

[bb. In anderen Fällen, wo die Lösung
Stempels nach früheren Verfassungen noch
ständig ist.] § 43. In allen Fällen, welche
vor Bekanntmachung dieses Gesetzes erei
haben und welche nach den bisherigen Gese
stempelpflichtig, oder Einregistrirungs-Gebü

---

wiesen wird, daß die Verwendung des gesetzlich erforderlichen Stempels gegen besseres Wissen unterblieben ist, tritt in allen vorbezeichneten Fällen die ordentliche Stempelstrafe nach den Bestimmungen des Stempel-Gesetzes v. 7. März 1822 u. den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen ein. § 3. Die Strafe gegen die im § 2 gedachten Vorstände und Beauftragten ist von der Regierung, unter deren Aufsicht die Actiengesellschaft steht, festzusetzen. Die Entscheidung in zweiter Instanz steht dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu, welcher auch zur Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe ermächtigt ist. — Der Rechtsweg findet gegen diese Stempelstrafen wie gegen andere Stempelstrafen statt.

[1]) Wegen der Form der Stempelmarken s. das zu § 12 citirte Gesetz v. 2. Sept. 1862.

[2]) Zufolge Gesetzes vom 18. Febr. 1877 und Ministerialerlaß vom 10. März 1877 werden jetzt die zur Entrichtung der Stempelsteuern erforderlichen Stempelmaterialien in folgenden Sorten angefertigt:

[A. Stempelpapier]: der Bogen zum Preise von 50 P, 1 M, 1 M 50 P, 2 M, 2 M 50 P, 3 M, 3 M 50 P, 4 M, 4 M 50 P, 5 M, 6 M, 10 M, 15 M, 20 M, 25 M, 30 M, 40 M, 50 M, 60 M, 70 M, 80 M, 90 M, 100 M, 150 M, 200 M, 300 M, 400 M, 500 M, 600 M, 700 M, 800 M, 900 M und 1000 M.

[B. Stempelmarken]: das Stück zum Preise von 50 P, 1 M, 1 M 50 P, 2 M, 2 M 50, 3 M, 3 M 50 M, 4 M, 4 M 50, 5 M, 6 M, 10 M, 15 M, 20 M, 25 M und 30 M.

[3]) S. Gesetz vom 23. Dec. 1867 betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten und im Tarif s. v. Gesinde-Entlassungsscheine.

[1]) S. 2. Note zu § 35.

unterworfen waren, sollen diese vormaligen Abgaben nicht nachgefordert werden, wenn sie, aus welchem Grunde es sei, bis zur Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes nicht gezahlt worden, gleichwol aber auch weder erlassen noch verjährt sind. Dagegen aber tritt alsdann die Verpflichtung ein, an deren Stelle die neuen durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Stempelabgaben davon bei Vermeidung der gesetzten Strafen dergestalt und in solchen Fristen zu erlegen, als ob der stempelpflichtige Fall sich nach Bekanntmachung desselben ereignet hätte.

Stempel-Tarif.

[Allgemeine Vorschriften bei dem Gebrauche desselben.] **1.** Enthält eine schriftliche Verhandlung verschiedene stempelpflichtige Gegenstände od. Geschäfte, so ist der Betrag des Stempels für jeden dieser Gegenstände und jedes dieser Geschäfte nach den darauf Anwendung habenden Vorschriften besonders zu berechnen und die Verhandlung mit der Summe aller dieser Stempelbeträge zusammen genommen zu belegen, insofern der nachstehende Tarif nicht ausdrücklich Befreiungen für besondere Fälle dieser Art enthält. **2.** Wenn der Stempel tarifmäßig in einem Procentsatze zu entrichten ist, so wird der Betrag desselben bloß nach dem Werthe des Gegenstandes, gemäß §§ 4—11 des Gesetzes, berechnet. Da indessen nach § 35 der niedrigste Stempelbogen 50 P kostet, so muß ein solcher Stempelbogen wenigstens zu jeder stempelpflichtigen Verhandlung genommen werden, wenn auch der vorgedachtermaßen berechnete Betrag des Stempels geringer ausfällt. Desgleichen steigt der Betrag der höheren Stempel von 50 zu 50 P, weil das käufliche Stempelpapier nur nach diesen Abstufungen steigt. Es wird daher, wenn der berechnete Betrag des Stempels 50 P übersteigt, aber nicht über 1 M hinausgeht, ein Stempelbogen von 1 M; wenn der berechnete Betrag des Stempels 1 M übersteigt, aber nicht über 1 M 50 P hinausgeht, ein Stempelbogen von 1 M 50 P; wenn der berechnete Betrag des Stempels 1 M 50 P übersteigt, aber nicht über 2 M hinausgeht, ein Stempelbogen von 2 M, und so weiter, zu jeder Summe aufsteigend, für Alles, was den Satz des käuflichen Stempelpapiers übersteigt, der zunächst um 50 P höhere Betrag an Stempelpapier genommen. Abschiede [s. Gesetz vom 26. März 1873, § 2, 8]. — Abschriften, beglaubigte, 1 M 50 P. — Ist jedoch zu der stempelpflichtigen Verhandlung selbst nur ein geringerer Stempel nöthig gewesen, so bedarf es dessen auch nur zu der beglaubigten Abschrift. — Adjudicationsbescheide, wie Kaufverträge, s. diese. Adoptionsverträge 6 M. Afterpacht- oder Miethsverträge, s. Pachtverträge. — Actien. Ein Zwölftheil Procent desjenigen Betrages, bis auf welchen der Actieninhaber durch die ihm ertheilte Actie zur Theilnahme an den Einlagen und Zuschüssen verpflichtet wird.[1]) — Antichretische Verträge, wie Pachtverträge, s. diese. — Appellations-Erkenntniß, s. Erkenntniß. — Assecuranz-Policen. Ein halbes Procent der gezahlten Prämie. — In allen Fällen, wo die gezahlte Prämie 300 M nicht übersteigt 1 M 50 P. — Da hiernach die Prämie bei Assecuranzpolicen als Gegenstand der Verhandlung angesehen wird, so sind diese Policen nach § 3, Buchst. a. des Gesetzes stempelfrei, wenn der Betrag der Prämie 150 M nicht erreicht. — Assignation, kaufmännische, wie gezogene Wechsel, s. Wechsel. — Kaufmännische Assignationen, welche am Orte der Ausstellung entweder am Tage der Ausstellung selbst, oder doch im Laufe des unmittelbar darauf folgenden Tages zahlbar sind, bedürfen jedoch keines Stempels. — Atteste, amtliche, in Privatsachen[1]) 1 M 50 P. Atteste der Mäkler, s. Mäkleratteste. — Zeugnisse, welche, von wem es auch sei, nur allein zu dem Zwecke ausgestellt werden, um auf den Grund derselben ein amtliches Attest ausfertigen zu lassen, sind keineswegs stempelpflichtig. Alle amtlichen Atteste, welche nur deshalb ausgefertigt werden, damit der Inhaber seine Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und anderen Dispositionen für Dürftige dadurch nachweisen könne, sind stempelfrei. Alle Atteste, welche die Pfarrer von Amtswegen in Bezug auf kirchliche Handlungen ertheilen, mit alleiniger Ausnahme der Geburts- oder Tauf-, Trauungs- u. Todten- oder Beerdigungsscheine, bedürfen keines Stempels. Diejenigen Atteste, welche bei öffentlichen Kassen als Rechnungsbelag wegen Zahlung der Wartegelder und Pensionen von den Empfängern eingereicht werden müssen, sind stempelfrei. — Aufgebotsscheine sind stempelfrei. [Gesetz vom 26. März 1873, § 2, 12.] — Auctionsprotokolle. Ein Drittheil Procent des reinen Ertrages der Lösung. — Der behörige Stempelbogen muß binnen drei Tagen nach dem Schlusse der Auction dem Protokolle beigefügt, dazu kassirt, und daß solches geschehen, auf dem Protokolle selbst vermerkt werden. — Ausfertigungen, amtliche, insofern sie in gegenwärtigem Tarif nicht besonders taxirt worden, nach dem Ermessen der Behörden 1 M 50 P, oder auch nur 50 P. — Der Stempel von 1 M 50 P ist für Ausfertigungen in der Regel zu gebrauchen. Der niedrigere Stempel findet nur statt, wo die Verhältnisse des Empfängers oder die Geringfügigkeit eines nicht nach Geld zu schätzenden Gegenstandes die Ausnahme besonders begründen.[2]) Bloße Benachrichtigungen der Behörden an die Bittsteller, wodurch ihnen nur vorläufig bekannt gemacht wird, daß ihr Gesuch eingegangen sei und sie darauf Bescheid zu gewärtigen haben, sind ohne Stempel zu erlassen [s. Position „Bescheide“]. — Ausfuhrpässe, s. Pässe. — Auszüge, aus den Acten, öffentlichen Ver-

---

[1]) Actien der Eisenbahngesellschaften sind stempelfrei.

[1]) Bezüglich des Begriffs „amtliche“ Atteste ist durch die Cabinetsordre vom 18. Nov. 1828 declarirt, daß die Stempelpflichtigkeit nur davon abhängig sei, daß die Behörde, vor welcher ein an sich stempelpflichtiger Gegenstand des Privatinteresses verhandelt wird, die amtliche Eigenschaft einer richterlichen, einer polizeilichen oder einer abgabenverwaltenden Behörde besitze, nicht aber davon, daß sie auch in der Eigenschaft einer solchen Behörde auf das von ihr verhandelte Geschäft amtlich eingewirkt habe.

[2]) Stempelfrei werden ertheilt die polizeilichen Erlaubnißscheine zum Kleinhandel mit Getränken oder zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft; s. unter Schankwirthschaft Cabinetsordre vom 7. Febr. 1835.

handlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen, wenn sie für Privatpersonen auf ihr Ansuchen ausgefertigt werden 1 M 50 P. — [Beerdigungsscheine sind stempelfrei; Gesetz vom 26. März 1873, § 2, 12]. — Beilbriefe 1 M 50 P. Berichte, welche von gerichtlichen und Verwaltungsbehörden an ihre Vorgesetzte erstattet werden, sind auch dann, wenn sie Privatangelegenheiten betreffen, von Stempelgebühren frei. — Bescheide [s. Gesetz v. 26. März 1873]. — Bestallungen besoldeter Beamten 1 M 50 P. — Bestallungen unbesoldeter Beamten frei. — Bestätigungen, sofern für besondere Gattungen derselben nicht ein besonderer Tarifsatz stattfindet, wie Ausfertigungen, s. diese. — Bittschriften, s. Gesuche. — Bürgerbriefe 1 M 50 P. — Cautionsinstrumente [s. Gesetz vom 26. März 1873, § 1, 2]. — Alle anderen Verhandlungen über Dienst-Cautionen, wobei ein öffentliches Interesse besteht, sind stempelfrei. — Cessionsinstrumente 1 M 50 P. — Die Cessionen öffentlicher Papiere sind stempelfrei. — Charte-Partien, wenn sie bei einem Handelsgerichte oder einer anderen gerichtlichen, Polizei- oder Communalbehörde ausgefertigt werden, wie Ausfertigungen, s. diese. — Codicille 1 M 50 P. — Concessionen, wie Ausfertigungen, s. diese. — Concurs- und Liquidationsprocesse. Prioritäts- und Classificationserkenntnisse in denselben, wie Erkenntnisse überhaupt, s. diese. — Das Präclusionserkenntniß gegen die im Liquidationstermin nicht erschienenen Gläubiger, wenn der Concurs durch einen Vergleich eingestellt wird 1 M 50 P. Die Auszüge aus dem Prioritäts- und Classificationserkenntnisse, welche zu den Specialacten gehen 1 M 50 P. — Contracte, s. Verträge. — Copulationsscheine [s. Gesetz vom 26. März 1873, § 2, 12]. — Dechargen [s. Gesetz vom 26. März 1873, § 2, 5]. — Decrete, wenn sie statt Ausfertigungen dienen, wie diese, s. Ausfertigungen. — Depositalextracte oder Depositenscheine, wenn sie die Stelle von Quittungen vertreten, wie diese, s. Quittungen; sonst frei. — Dienstentlassungen der Beamten, s. Abschiede. — Dienstentlassungen des Gesindes, s. Gesinde-Entlassungsscheine. — Dispositionen, von Todeswegen, wie Testamente, s. diese. — Donationen [s. Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873]. — Duplicate von stempelpflichtigen Verhandlungen, wie beglaubigte Abschriften, s. Abschriften. — Ehescheidungs-Erkenntnisse, s. Erkenntnisse, Buchstaben A. b. — Wenn darin auf eine Strafe oder Abfindung erkannt wird, so wird außerdem von dieser der Erbschaftsstempel erhoben, s. Erbschaften. — Eheversprechen, schriftliche, 1 M 50 P. — Eheverträge [s. Gesetz vom 26. März 1873, § 1, 1]. — Eingaben, s. Gesuche. — Eintragungen in die Handelsregister, s. Verordnung v. 27. Januar 1862, § 2, Nr. 5 und 6, §§ 4, 6, 8 und 14, und Nr. 3 unter V und VI). — Emancipations-Urkunden, wie Ausfertigungen, s. diese. — Endossement, s. Wechsel. — Engagements-Protokolle, wenn sie die Stellen von Verträgen vertreten, wie diese, s. Verträge. — Einfuhr-Pässe, s. Pässe. — Erbfolge-Verträge [wie Eheverträge]. — Erbpachts-Verträge. Eins vom Hundert des Werthes des dadurch vererbpachteten Gegenstandes (§ 5, Buchst. c und d des Gesetzes). — Erbrecesse oder Erbtheilungsrecesse, wenn dadurch die Vertheilung einer stempelfreien Erbschaft ausgesprochen wird, falls die dadurch zu vertheilende Masse 3000 M und darüber beträgt, 6 M, falls die gedachte Masse den Werth von 3000 M nicht erreicht, wie Ausfertigungen, s. d.; wenn dadurch eine stempelpflichtige Erbschaft vertheilt wird, frei. — Erbschaften [s. Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873]. — Erbzinsverträge, wie Erbpachtsverträge, s. diese. — Erkenntnisse und Urtheilssprüche der Gerichte. A. In erster Instanz und vor schiedsrichterlichen Behörden. a) Wenn der Gegenstand, über welchen im Wege des Civilprocesses gestritten wird, einer Schätzung nach Geld fähig ist, so wird der Stempel zu dem darüber entscheidenden Erkenntnisse nach dem Werthe des streitigen Gegenstandes bestimmt, welcher nach §§ 4 und 11 des Gesetzes zu berechnen ist, und zwar wird gezahlt: aa) von demjenigen Theile des Werthes des streitigen Gegenstandes, welcher 3000 M nicht übersteigt, Eins vom Hundert; bb) ferner von demjenigen Theile des gedachten Werthes, der zwar über 3000 M hinausgeht, aber 60,000 M nicht übersteigt, ein Halbes Procent; cc) endlich von demjenigen Theile des gedachten Werthes, der über 60,000 M hinausgeht, ein Sechstheil Procent. b) Wenn der Gegenstand, über welchen im Wege des Civilprocesses gestritten wird, einer Schätzung nach Geld nicht fähig ist, so wird der Stempel nach der Wichtigkeit und Weitläufigkeit des Rechtsstreites, welche der Richter zu ermessen hat, bei Abfassung des definitiven Erkenntnisses von demselben festgesetzt auf 17 M. — Es gehören hierher namentlich auch die Erkenntnisse in solchen Sachen, wo zwar die Verhandlungen einen nach Gelde schätzbaren Gegenstand betreffen, es aber zwischen den Parteien weder streitig ist, wie viel derselbe betrage, noch wem er zugehöre, sondern nur rechtliche Hilfe wegen Bewirkung der Leistung, oder wegen Sicherstellung bei derselben, od. wegen Befristung für dieselbe nachgesucht wird; wie beispielsweise in Executions-, Provocations-, Kündigungs-, Besitzstörungs- und Spolien-Processen, Processen über die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung und solchen, welche die Amortisation verloren gegangener Documente od. eingetragener Forderungen, oder den Aufruf unbekannter Real-Prätendenten oder Todeserklärungen betreffen. — Bei Erkenntnissen auf Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett ist der höchste Stempelsatz von 60 M in der Regel anzuwenden u. nur bei ganz geringen Vermögensumständen eine Ausnahme zu gestatten. c) Die vorstehend unter a und b für die Erkenntnisse in Civilsachen festgesetzten Stempel werden nur ein Mal von derselben Sache erhoben. Gibt dieselbe demnach zu mehreren vorbereitenden, nachträglichen oder über Nebenumstände entscheidenden Erkenntnissen Anlaß, so wird der vorstehend vorgeschriebene Stempel nur zu dem Haupterkenntnisse genommen, alle Nebenerkenntnisse aber bloß auf einen Stempelbogen von 1 M 50 P geschrieben. Ist bei einem Special-Moratorien-Processe schon ein Hauptproceß über den-

selben Anspruch vorangegangen, so ist infolge vorstehender Vorschrift auch zu dem Special-Moratorio nur ein Stempel von 1 M 50 P erforderlich. d) Bei Widerklagen, welche in einem Processe mit der Klage zusammen verhandelt u. entschieden werden, wird der Stempel zu den Erkenntnissen darin nur nach einem von beiden Gegenständen des Processes, nämlich entweder nach dem Gegenstande der Klage oder nach dem Gegenstande der Widerklage, jedoch allemal nach dem höchsten von beiden bestimmt. e) In Straf- und Injuriensachen ist zu dem Erkenntnisse nach richterlichem Ermessen, wobei jedoch nicht bloß die Höhe der Strafe, sondern auch das Vermögen und Einkommen des Verurtheilten zu beachten ist, ein Stempel von 15—150 M zu nehmen. — Ist jedoch unter Personen geringen Standes nur auf eine Geldstrafe von 150 M und darunter, oder zugleich auch für den Fall des Unvermögens auf eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe von vier Wochen und darunter erkannt worden, so ist bloß ein Stempel von 1 M 50 P zu dem Erkenntnisse zu brauchen. f) Strafresolute der Finanzbehörden, sowie auch der Polizeibehörden sind, ohne Unterschied der darin festgesetzten Strafe, nur mit einem Stempel von 1 M 50 P zu belegen. g) Kriegsrechtliche Erkenntnisse, wodurch ein Offizier verurtheilt wird, erfordern in der Regel einen Stempel von[1]) 30 M. Dieser Stempel soll jedoch nicht angewendet werden: aa) gegen Subalternoffiziere, Stabscapitäne und Stabsrittmeister im activen Dienste, sofern sie sich nicht notorisch in guten Vermögensumständen befinden; bb) gegen Offiziere, welche von Wartegeldern od. Pensionen leben, die nur 450 M oder weniger jährlich betragen. — In diesen beiden Fällen tritt für das Erkenntniß bloß der Ausfertigungsstempel ein; s. Ausfertigungen. h) In allen Fällen, wo durch Straferkenntnisse dem Verurtheilten neben der Strafe noch die Leistung einer Entschädigung zuerkannt wird, ist dem Stempelbetrage für das Straferkenntniß an sich noch der Betrag desjenigen Stempels hinzuzufügen, welcher von dem Werthe der Entschädigung zu zahlen wäre, falls sie im Wege des Civilprocesses (nach Buchst. a) erstritten würde. i) Wenn zwar die Lossprechung, jedoch nur von der Instanz oder wegen Unzulänglichkeit des Beweises erkannt und der Losgesprochene deshalb zur Tragung der Untersuchungskosten verurtheilt worden, so ist zu dem Erkenntniß ein Stempel von der Hälfte desjenigen Betrages zu nehmen, welcher im Falle der Verurtheilung nach Buchstaben e anzuwenden gewesen sein würde. k) Fallen bei vollständiger Lossprechung dem Losgesprochenen dennoch die Untersuchungskosten zur Last, so ist für das Erkenntniß bloß der Stempel von 1 M 50 P anzuwenden. B. In jeder höheren Instanz und zwar sowol bei Appellations- als auch bei Revisions- und Cassations-Erkenntnissen wird ein Stempel zu den Erkenntnissen verwendet, welcher ein Sechstheil desjenigen beträgt, der zu dem Erkenntnisse in erster Instanz gebraucht worden. — Würde hiernach der anzuwendende Stempel weniger als 1 M 50 P betragen, so ist jedenfalls dennoch ein Stempelbogen von 1 M 50 P zu dem Erkenntnisse zu gebrauchen. — In Fällen, wo bloß Milderungsgesuche oder Recurse im Wege der Beschwerde stattfinden, tritt für dieselben und die darauf erfolgenden Bescheide dasjenige ein, was wegen des Stempels von Gesuchen und Ausfertigungen im Allgemeinen durch gegenwärtigen Tarif festgesetzt worden. C. Ausfertigungen der Erkenntnisse und Urtheilsauszüge, welche den Parteien oder anderen Interessenten zugestellt werden, 1 M 50 P. — Auszüge aus Erkenntnissen, welche bloß zur Vervollständigung der Acten erfordert werden, sind, sofern dieser Tarif nicht ausdrücklich Ausnahmen festsetzt, frei. — Examinations-Protokolle frei. — Executions-Gesuche, s. Gesuche. — Extracte, s. Auszüge. — Fideicommiß-Anfälle, s. Erbschaften. — Fideicommiß-Stiftungen, Bestätigung derselben. — Drei vom Hundert des jedesmaligen Werthes des Gegenstandes, welcher durch die Stiftung zum Fideicommiß bestimmt worden.[1]) — Freigeleitsbriefe, wie Ausfertigungen, s. diese. — Freipässe, s. Pässe. — Geburtsscheine [s. Gesetz vom 26. März 1873, § 2, 12]. — Gesinde-Entlassungsscheine [aufgehoben durch Gesetz vom 21. Februar 1872, §§ 3 u. 4]. — Gesuche, Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben [s. Gesetz vom 26. März 1873, § 2, 1. u. 2. Abs. u. § 3]. — Giro, s. Wechsel. — Gütergemeinschaftsverträge unter Eheleuten, s. Eheverträge. — Gutachten der Sachverständigen, wenn sie bei stempelpflichtigen Verhandlungen gebraucht werden, 1 M 50 P. — Handbillets, wie gezogene Wechsel, s. Wechsel. — Heiraths-Consense, für Beamte frei. — Hypothekenscheine 1 M 50 P. — Indossement, s. Wechsel. — Ingrossations-Verfügungen, an die Hypothekenbuchführer, frei. — Inventarien, welche zum Gebrauche bei stempelpflichtigen Verhandlungen dienen, 1 M 50 P. — Werden dieselben jedoch bloß deßhalb aufgenommen, um den Betrag einer Stempelabgabe auszumitteln, so ist die § 3,

---

[1]) Durch Cabinetsordre v. 7. Juni 1822 ist die Bestimmung sub A. g. auch auf die das mindere Gehalt beziehenden Capitäne und Rittmeister 2. Klasse ausgedehnt.

[1]) Durch Cabinetsordre vom 18. Juli 1845 ist Folgendes bestimmt: 1. Fideicommiß-Stiftungen — ohne Unterschied, ob sie zu Gunsten der Anverwandten des Stifters oder anderer Personen errichtet werden — unterliegen der Stempelsteuer von drei vom Hundert des Gesammtwerths der denselben gewidmeten Gegenstände ohne Abzug der etwaigen Schulden. 2. Der Stempel ist zu der Urkunde, durch welche die Stiftung errichtet wird, zu verwenden, ohne Rücksicht darauf, ob zu der Stiftung eine Bestätigung erforderlich ist oder nicht. 3. Bei Stiftungen unter Lebendigen ist der Stempel in der durch § 12 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 vorgeschriebenen Frist, bei Stiftungen von Todeswegen aber innerhalb des für die Lösung des Erbschaftsstempels vorgeschriebenen Zeitraums beizubringen. Bei Stiftungen von Todeswegen sind die Inhaber der Erbschaft für die Entrichtung der Stempelsteuer, ebenso, wie nach § 16 jenes Gesetzes für die Entrichtung der Erbschaftsstempelsteuer, alle für einen und einer für alle verhaftet. 4. Die Bestimmungen unter 1—3 sind auch auf Familienstiftungen anzuwenden. — Durch Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung Alt-Vorpommerscher und Hinterpommerscher Lehne in Familien-Fideicommisse, vom 10. Juni 1856, § 3 sind die Stempelgebühren zu diesen Fideicommiß-Stiftungsurkunden auf den 3. Theil desjenigen Betrages ermäßigt, welcher nach den bestehenden Gesetzen sonst zu entrichten sein würde. — Gleichlautend ist die Bestimmung im § 6 des Gesetzes, betreffend die erleichterte Umwandlung ostpreußischer u. ermländischer Lehne in Familien-Fideicommisse, vom 23. März 1857.

Buchst. e des Gesetzes ausgesprochene Befreiung auf sie anzuwenden. — Kalender.[1]) — Kaufverträge über inländische Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, eins vom Hundert des nach §§ 4 und 5 des Gesetzes berechneten Kaufwerthes. — Kaufverträge über außerhalb Landes belegene Grundstücke und Grundgerechtigkeiten 1 M 50 P. — Kaufverträge über alle anderen Gegenstände ohne Unterschied, sofern über den Kauf derselben ein besonderer schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird, ein Drittheil Procent des vertragsmäßigen Kaufpreises.[2]) — Kriegsrechtliche Erkenntnisse, s. Erkenntnisse Buchst. A, g. — Kundschaften, welche von Zünften und Gewerbs-Corporationen den Gesellen und Gehilfen ertheilt werden [s. Gesetz vom 26. März 1873, § 2, 10]. — Legalisation von Urkunden, sofern sie nicht auf der Urkunde selbst stattfindet, 1 M 50 P, sonst frei. — Legate, s. Erbschaften. — Legitimationskarten, statt der Pässe, wie Reisepässe, s. Pässe. — Lehnsanfälle, s. Erbschaften. — Lehnbriefe, wie Ausfertigungen, s. diese. — Lehrbriefe [s. Gesetz vom 26. März 1873, § 2, 11]. — Leibrenten-Verträge, wodurch Leibrenten erkauft oder sonst gegen Uebernahme von Leistungen, oder Verpflichtungen erworben werden, eins vom Hundert des nach § 4, Buchst. d zu berechnenden Capitalwerthes der Leibrente. — Leichenpässe, s. Pässe. — Lieferungs-Verträge, wie Kaufverträge, s. diese. — Diejenigen, welche Lieferungen von Bedürfnissen der Regierung od. öffentlicher Anstalten übernehmen, sind verpflichtet, den vollen Stempelbetrag ausschließlich zu entrichten. — Löschungs-Verfügungen an den Hypotheken-Buchführer, frei. — Lossprechungs-Erkenntnisse, s. Erkenntnisse. — Mäkler-Atteste, welche vereidete Mäkler auf den Grund ihrer Bücher den Interessenten zu ihrer Nachricht ertheilen, bedürfen keines Stempels, sofern davon kein Gebrauch vor einer gerichtlichen oder polizeilichen Behörde gemacht wird. Wo dagegen ein solcher Gebrauch stattfindet, ist dazu ein Stempel von 1 M 50 P anzuwenden. — Es ist gestattet, diesen auch nachträglich zu dem Mäkler-Atteste beizubringen, wenn dasselbe ursprünglich ohne Rücksicht auf solchen Gebrauch, mithin ohne Stempel, ausgestellt worden. — Majorennitäts-Erklärungen 6 M. — Miethsverträge, s. Pachtverträge. — Mortificationsscheine 1 M 50 P. — Münz- und Probirscheine über Gold u. Silber, welches zur Verarbeitung in der Königl. Münze von Privatpersonen eingeliefert worden, frei. — Muthscheine, sowol wenn dadurch die erfolgte Muthung eines Lehns bekundet wird, als auch, wenn dieselben zum Beweise der eingelegten Muthung auf einen Bergbau dienen, 1 M 50 P. — Neben-Exemplare von Verträgen, wie beglaubigte Abschriften, s. Abschriften. — Notariats-Atteste, wie amtliche Atteste, s. Atteste. — Notariats-Instrumente, sofern nach deren Inhalt ein höherer Stempel nicht eintritt, 1 M 50 P. — Die denselben nach der Allg. Gerichtsordnung Thl. III, Tit. 7, § 56 unmittelbar beigefügten Registraturen und Atteste sind als ein Theil der Instrumente selbst anzusehen und bedürfen daher keines besonderen Stempels. — Noten der Kaufleute über abgemachte Wechsel- und Geldgeschäfte, welche nur als Belag über die gezahlte Valuta dienen, bedürfen keines Stempels. — Nutzungsanschläge, s. Taxen. — Obligationen, s. Schuldverschreibungen. — Offizier-Patente, mit Bestallungen, s. diese. — Pacht- und Miethsverträge, von dem ganzen Betrage der durch dieselben bestimmten Pacht oder Miethe, nach §§ 4 und 6 des Gesetzes berechnet, ein Drittheil Procent. — Wenn dieselben über ein im Auslande belegenes Grundstück geschlossen werden, ist nur ein Stempel von 1 M 50 P dazu erforderlich. — Verträge über Afterpacht oder Aftermiethe werden wie Pacht- und Miethsverträge überhaupt besteuert. — Pässe zu Reisen, in der Regel 1 M 50 P, für Handwerksburschen, Dienstboten, Tagelöhner und andere Personen ähnlich geringen Standes jedoch nur 50 P, für Staats- u. Communalbeamte in Dienstgeschäften frei. — Pässe zum Waarentransport, nämlich Pässe, wodurch bei Waarentransporten die Befreiung von gewissen Abgaben oder Förmlichkeiten gestattet, od. durch welche die Ausfuhr oder Einfuhr gewisser Artikel unter besonderen Verhältnissen controlirt wird, in der Regel 1 M 50 P. — Freipässe auf Fürstengut, welche auf Ansuchen auswärtiger Regierungen ertheilt werden, sind jedoch frei. — Pässe zum Transport von Leichen, wegen deren Beerdigung außer dem Kirchensprengel, worin der Todesfall sich ereignet hat, 6 M. — Pfandbriefe, s. Schuldverschreibungen. — Policen, s. Assecuranz-Policen. — Prolongationen von Pacht- und Miethsverträgen, wie neue Verträge dieser Art für die Dauer der Prolongation (§ 6 des Gesetzes, s. Pachtverträge. — Proteste 1 M 50 P. Protokolle [1]), welche in Privat-Angelegenheiten

[1]) Kalender sind durch das Preßgesetz von 1874 stempelfrei geworden.

[2]) Bei den Verträgen über Angaben an Zahlungsstatt soll die Stempelsteuer vom Kaufwerth, wie solche nach den Bestimmungen im § 5 des Gesetzes vom 7. März 1822 und im Tarif unter der Rubrik „Kaufverträge" vorgeschrieben ist, entrichtet werden; Cabinetsordre vom 13. Nov. 1828. — Durch Cabinetsordre vom 30. April 1847 ist bestimmt, daß fortan jeder im kaufmännischen Verkehr über bewegliche Gegenstände mit Einschluß der Actien und anderen geldwerthen Papieren, sei es mit oder ohne Zuziehung eines vereideten Agenten oder Mäklers, schriftlich abgeschlossene Kauf- od. Lieferungsvertrag, ohne Unterschied, ob derselbe unter Handeltreibenden, oder unter anderen Personen abgeschlossen worden, soweit er nach der Höhe des Betrages an sich stempelpflichtig ist, einer Stempelabgabe von 1 M 50 P und falls mehrere Contractsexemplare durch Unterschrift der Contrahenten vollzogen werden, jedes Exemplar dem Stempel von 1 M 50 P unterliegen soll. — Wenn jedoch der Stempel zu 1/3 % des Kaufpreises weniger als 1 M 50 P beträgt und nicht wegen der Form des Vertrages nach den Tarifpositionen „Protokolle zu b" und „Notariats-Instrumente" zum Stempelgesetz vom 7. März 1822, ein Stempel von 1 M 50 P erforderlich ist, so soll anstatt dieses Stempels nur der geringere Procentstempel eintreten. — In der Anwendung der Stempel-Tarifposition „Mäkler-Atteste" wird hierdurch nichts geändert. — Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung sind nach den Strafbestimmungen des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 zu ahnden. — Auch soll in dem Fall, wenn der Kauf- oder Lieferungsvertrag unter Mitwirkung eines Mäklers oder vereideten Agenten abgeschlossen ist, nicht bloß jeden der Contrahenten, sondern auch den Mäkler oder Agenten die in dem vierfachen Betrage des unverbraucht gebliebenen Stempels bestehende Strafe, unter solidarischer Haftung aller dieser Personen für den Stempel, treffen.

[1]) Durch Gesetz vom 26. März 1873, § 2, Nr. 3 sind Protokolle mit Ausnahme der Auctions-, Notariats-, [illegible]

vor einem Notario oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen, oder mit Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Communal-Beamten oder einer dergleichen Behörde aufgenommen werden: a) wenn sie die Stelle einer Beschwerdeschrift, Bittschrift, Eingabe oder eines Gesuches [s. Pos. „Gesuche"] vertreten, 50 P. b) Wenn diejenigen Personen, mit welchen es aufgenommen wird, auf Erfordern eine Auskunft geben oder eine Aussage als Zeugen ablegen, oder eine Verbindlichkeit zu einer Leistung oder Unterlassung dadurch übernehmen, insofern der hiernächst unter c bezeichnete Fall dabei nicht vorkommt, 1 M 50 P. c) Wenn das Protokoll die Stelle einer im gegenwärtigen Tarife höher besteuerten Verhandlung, z. B. einer Quittung u. s. w. vertritt, wie diese. — Proceß. Die tarifmäßigen Stempel für alle Verhandlungen, welche im Laufe eines Processes von der Anmeldung der Klage bis zur Beendigung der Sache durch Erkenntniß, Vergleich oder Entsagung vorkommen, werden bis zu gedachter Beendigung vorbehalten. — Wird die Sache durch Erkenntniß beendigt, so bedarf es der Nachbringung der eben erwähnten Stempel nicht, sondern es tritt derjenige Stempel an ihre Stelle, welcher zu dem Haupt-Exemplar des Erkenntnisses nach gegenwärtigem Tarif zu nehmen ist; s. Erkenntniß. — Erfolgt dagegen die Beendigung durch Vergleich oder Entsagung, so werden die vorbehaltenen Stempel nachgebracht. Doch dürfen dieselben zusammengenommen niemals den halben Betrag desjenigen Stempels übersteigen, welcher zu dem Erkenntnisse, wodurch die Sache außerdem zu beendigen gewesen sein würde, hätte genommen werden müssen. — Die Beweismittel, welche die Parteien zur Begründung ihrer Klagen oder ihrer Einwände beibringen, müssen jedoch außerdem, sofern sie in stempelpflichtigen Verhandlungen bestehen, entweder in Urschrift mit dem gehörigen Stempel versehen oder in beglaubigten Abschriften mit dem tarifmäßigen Stempel beigebracht werden und es findet der vorstehend ausgesprochene Vorbehalt der Stempel darauf keine Anwendung. — Kommen Subhastationen, Auctionen od. andere Veräußerungen, Verpachtungen oder Vermiethungen, Aufnahmen von Geldern oder Auszahlungen im Laufe des Processes vor, so sind von den Adjudications-Bescheiden, Auctionsprotokollen, Kauf-, Tausch-, Pacht- oder Miethsverträgen, Schuldverschreibungen oder Quittungen eben diejenigen Stempelabgaben zu erheben, welche von denselben Verhandlungen zu entrichten gewesen sein würden, wenn sie außer dem Laufe eines Processes vorgekommen wären, und es findet der vorhin gedachte Vorbehalt der Stempel und deren Ersatz durch den zum Erkenntnisse verbrauchten Stempel hierauf ebenfalls keine Anwendung. — Verhandlungen, welche nach erfolgtem Erkenntnisse infolge des Processes stattfinden, z. B. Ausfertigungen der Erkenntnisse für die Parteien od. andere Interessenten und Verhandlungen wegen Vollziehung derselben werden, sofern sie an sich stempelpflichtig sind, besonders nach gegenwärtigem Tarife besteuert. — Punctationen sind wie Verträge über denselben Gegenstand zu besteuern, wenn sie deren Stelle vertreten. S. Verträge. [Vergl. auch die Anmerkung zu § 12 des Stempelgesetzes.] — Purifications-Resolutionen. Ausfertigungen derselben für Parteien 1 M 50 P. — Quittungen [s. Gesetz vom 26. März 1873, § 2, 7]. — Rechnungen bedürfen an sich keines Stempels, wird jedoch zur Decharge ein Stempelbogen erfordert, so muß derselbe zum Titelblatt des Haupt-Exemplars der Rechnung verwendet werden. — Quittirte Rechnungen sind in sofern wie Quittungen zu besteuern, als sie die Stelle stempelpflichtiger Quittungen vertreten. — Recognitionsprotokolle, wenn sie die Stelle der Atteste vertreten, 1 M 50 P, wenn auf deren Grund Recognitions-Atteste ausgefertigt werden, frei. — Reisepässe, s. Pässe. — Requisitionen [s. Gesetz vom 26. März 1873, § 2 und 4, Absatz 1]. — Resolute, s. Erkenntnisse Buchst. A f. — Resolutionen, schriftliche, wie Ausfertigungen, s. diese. — Salvus Conductus. s. Frei-Geleitsbrief. — Scheidebriefe der Rabbiner, wie Ehescheidungserkenntnisse, s. Erkenntnisse Buchst. A b. — Schenkungen, wie Erbschaften, s. diese. — Schlußzettel der Mäkler, wie Mäkler-Atteste, s. diese. — Schuldverschreibungen, hypothekarische, Pfandbriefe und persönliche jeder Art.[1]) — Ein Zwölftheil Procent des Capitalbetrages, auf welchen die Verschreibung lautet. — Sequestrationsverhandlungen sind insoweit durchaus stempelfrei, als sie die Bewirthschaftung des sequestrirten Gegenstandes und die Einziehung der davon aufkommenden Einkünfte betreffen. — Spielkarten.[2]) — Subhastationsprocesse. In sofern dieselben durch einen Adjudicationsbescheid beendigt werden, vertritt der dazu erforderliche Stempel die Stelle des Erkenntnißstempels, und die Verhandlungen im Laufe des Processes sind stempelfrei, wie bei anderen Processen, die durch ein Erkenntniß beendigt werden. — Erfolgt dagegen kein Zuschlag, so sind die einzelnen im Laufe des Processes vorgekommenen Verhandlungen stempelpflichtig, wie bei anderen Processen, die durch Vergleich oder Entsagung beendigt werden. — Subhastationen, wenn sie auch bei Concurs- und Liquidationsprocessen vorkommen, werden dennoch als für sich bestehende Processe angesehen u. mit ihrem besonderen Stempel nach vorstehenden Vorschriften betroffen. — Taufscheine [s. Gesetz vom 26. März 1873, § 2, 12]. — Tauschverträge, wie Kaufverträge, s. diese. — Taxen von Grundstücken sind insofern stempelpflichtig, als sie wegen eines Privat-Interesse unter Aufsicht einer öffentlichen Behörde oder der landwirthschaftlichen Credit-Associationen auf-

---

tions- und derjenigen Protokolle, welche die Stelle einer nach anderweiter Bestimmung der Stempeltarife steuerpflichtigen Verhandlung treten, stempelfrei. Im Bezirke des Appellationsgerichtes zu Köln bewendete es bezüglich der gerichtlichen Protokolle in anderen als Justizverwaltungssachen hinsichtlich der Versteuerung derselben bei den bisherigen Vorschriften.

[1]) Die sogen. Depositionsscheine der Banquiers und Kaufleute werden hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit wie Schuldscheine betrachtet; Bekanntmachung des Finanzministers vom 26. Sept. 1825.

[2]) S. unter Spielkarten Gesetz vom 23. Dec. 1867.

genommen werden, und erfordern alsdann einen Stempel von 1 M 50 P. — Aber auch dieser Stempel wird nicht angewandt, wenn die Taxe zum Gebrauche bei einer Subhastation od. Erbtheilung aufgenommen und infolge dessen von dem taxirten Gegenstande ein Kauf- oder Erbschaftsstempel entrichtet wird. — Testamente, u. zwar sowol solche, die schriftlich eingereicht, als solche, die mündlich zu Protokoll erklärt werden [s. Gesetz vom 26. März 1873, § 1, 1). — Außerdem ist zu dem Berichte oder Ansuchen, womit ein Testament dem aufbewahrenden Gerichte übergeben wird, der gewöhnliche Stempel zu Gesuchen mit 50 P und zu dem Protokolle über die Annahme desselben der Stempel von 1 M 50 P zu nehmen [vergl. die Positionen „Gesuche" und „Protokolle"]. — Todeserklärungen, s. Erkenntnisse Buchst. A b. — Todtenscheine und Trauscheine [s. Gesetz vom 26. März 1873, § 2, 12]. — Urkunden der Gerichtsvollzieher, in denjenigen Landestheilen, wo die französische Gerichtsverfassung noch besteht, Urschriften und Copien ohne Unterschied 50 P. — Urlaubsertheilungen [s. Gesetz vom 26. März 1873, § 2, 9]. — Urtheile, s. Erkenntnisse. — Verfügungen, amtliche, in Angelegenheiten des Empfängers, oder überhaupt an Privatpersonen in Privat-Angelegenheiten, wie Ausfertigungen, s. diese. — Vergleiche, schriftliche, außergerichtliche, über rechtsanhängige Sachen, wie Verträge, s. diese.[1]) Vergleiche, gerichtliche, s. Processe.[2]) — Vermächtnisse, s. Erbschaft. — Verträge, sofern für zelne Gattungen derselben nicht ein durch d Tarif besonders bestimmter Stempel zu ent ten ist, 1 M 50 P. S. Adoptions-, Ehe-, folge-, Erbpachts-, Erbzins-, Kauf-, Leibren Pacht- und Mieths-, auch Tauschverträge Vocationen der Geistlichen und Schullehrer, Bestallungen. — Vollmachten 1 M 50 P. — Genehmigung der gerichtlichen Verhandlu eines mit keiner Vollmacht versehenen Anw durch die Partei ist mit dem zu einer Volln erforderlichen Stempel zu versehen, sofern selbe an die Stelle einer Vollmacht tritt. — den gerichtlichen oder notariellen Beglaubigu bei Vollmachten wird ein besonderer Ste genommen, wie bei Attesten und Recogniti protokollen, s. diese. — Vorstellungen, wie suche, s. diese. — Wanderbücher, wenn si Stelle der Kundschaften vertreten, 1 M 50 P Wechsel [s. Note zu § 20]. — Wechsel, tro wie Schuldverschreibungen, s. diese. — Zeugn s. Atteste.

Verordnung, betr. die Verwaltung Stempelwesens u. die Erhebung des kundenstempels in dem vormaligen nigreiche Hannover, dem vormali Kurfürstenthum Hessen und Herzogth Nassau, sowie in den vormals bay schen Gebietstheilen, vom 19. Juli 1 nebst Stempeltarif von demselben Ta

§ 1. Vom 1. September 1876 ab sind den in dem anliegenden, von Uns vollzog Tarife bezeichneten stempelpflichtigen Verh

---

[1]) Stempelfrei sind die Verhandlungen über die von dem Vergleichsausschusse oder von dem Gewerbegericht zu Stande gekommenen Vergleiche und deren Ausfertigungen (Verordnung über die Errichtung von Gewerbegerichten vom 9. Febr. 1849, § 56). — Wegen der Vergleichsverhandlungen vor den Schiedsmännern s. die folgende Note.

[2]) Durch Cabinetsordre vom 16. Jan. 1840 zur näheren Bestimmung der Stempelfreiheit, welche für die Vergleichsacte der Friedensrichter in der Rheinprovinz u. für die Vergleichsverhandlungen der Schiedsmänner bewilligt worden, ist Nachstehendes festgesetzt: 1. Schriftliche, sowol gerichtliche als außergerichtliche Vergleiche über nicht rechtshängige Sachen sind der Stempelsteuer nach der Vorschrift, die in der Stempeltarifposition „Vergleiche" für schriftliche außergerichtliche Vergleiche über rechtshängige Sachen ertheilt wird, gleichfalls unterworfen. 2. Bei Anwendung dieser Vorschrift treten folgende nähere Bestimmungen ein: a. Ist der Vergleich über ein Geschäft abgeschlossen worden, welches bloß mündlich oder durch Correspondenz oder in einer anderen die Stempelverwendung nicht bedingenden Form zu Stande gekommen ist, und hätte für dieses Geschäft, wenn darüber eine schriftliche Verhandlung aufgenommen wäre, ein höherer als der bei Verträgen im Allgemeinen stattfindende Stempel entrichtet werden müssen, so ist zu dem Vergleiche, insofern dadurch das Geschäft im Wesentlichen aufrecht erhalten wird, dieser höhere Stempel zu verwenden. b. Wird durch den Vergleich zugleich ein anderweitiges Rechtsgeschäft begründet, welches, wenn es nicht in Vergleichsform zu Stande gekommen wäre, einem höheren, als dem bei Verträgen im Allgemeinen vorgeschriebenen Stempel unterworfen sein würde, so tritt bei dem Vergleiche dieser höhere Stempel ein. Insonderheit ist, wenn für die streitigen Ansprüche als Gegenleistung das Eigenthum einer Sache abgetreten, ein Erbzins-, ein Erbpachts-, ein Pacht- od. Miethsrecht eingeräumt, eine Leibrente versprochen wird 2c., zu dem Vergleiche der für Kauf-, Erbzins-, Erbpachts-, Pacht- oder Mieths-, Leibrenten 2c. Verträge bestimmte Stempel, sofern er höher ist, als der allgemeine Vertragsstempel zu verwenden, und bei Festsetzung desselben der Werth der Gegenleistung zum Grunde zu legen. In gleicher Art findet, wenn zur Sicherstellung der Vergleichssumme eine Hypothek bestellt wird, der für hypothekarische Schuldverschreibungen vorgeschriebene Stempel Anwendung. Dagegen muß, wenn ein Dritter, welcher zu den ursprünglichen Contrahenten nicht gehört, in der über den Vergleich aufgenommenen Verhandlung stempelpflichtige Erklärungen abgibt, z. B. eine Bürgschaft übernimmt, der dazu erforderliche Stempel neben dem ge Vergleich beizubringenden unbedingt verwendet werden. Ansehung der Stempelpflichtigkeit gerichtlicher Vergleich rechtshängige Sachen verbleibt es bei den bestehenden schriften; sollte jedoch in Anwendung der unter 2. Lit. dieses Erlasses getroffenen Bestimmungen ein höherer St eintreten, als nach dem dritten Absatze der Stempeltari tion „Proceß" erforderlich ist, so muß dieser höhere St entrichtet werden. 4. Die Stempelfreiheit, welche Vergleichsacte der Friedensrichter in der Rheinprovinz die Verordnung vom 17. Aug. 1835 und für die Vergl verhandlungen der Schiedsmänner bewilligt worden ist, schränkt sich auf die nach dem dritten Absatze der Stempel Position „Prozesse" zu entrichtenden Stempel und darf dazu dienen, den Parteien stempelfreie Documente über stempelpflichtige Geschäfte zu verschaffen. Sie findet bei den unter 2 Lit. a u. b erwähnten Fällen keine Anwend dergestalt, daß wenn nach den daselbst getroffenen Best ungen auch kein höherer als der allgemeine Vertragsst begründet sein würde, dennoch dieser letztere zu dem Verg verwendet werden muß.

[1]) Zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 14. Aug. 186 in den durch das Gesetz v. 24. Dec. 1866 mit der Mon vereinigten ehemals großherzoglich hessischen und landgr Hessen-Homburgischen Landestheilen, mit Ausnahme des O amts Meisenheim, sofern sie zum Regierungsbezirke Wies gehören, die in dem ehemaligen Herzogthum Nassau gelten sofern sie zum Regierungsbezirk Kassel gehören, die im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen geltenden Gesetze und ordnungen und sonstigen Normen wegen der Stempelab mit Einschluß der Verordnung vom 19. Juli 1867 unter hebung der bestehenden Vorschriften in Kraft getreten. — Betreff der Stempelabgabe von Spielkarten und Ka bewendet es bei den besonderen, dieserhalb ergangenen ordnungen. — S. auch Verordnung, betreffend die Verw ung des Stempelwesens und den Urkundenstempel in der mals freien Stadt Frankfurt a. M., vom 1(. Aug. 186 Die Verordnung, betr. die Erhebung der Stempelsteuer in Herzogthümern Schleswig und Holstein, vom 7. Aug. lautet mit Ausschluß der Einleitung und der §§ 38 und wörtlich wie die vom 19. Juli 1867. S. auch die Note der Ueberschrift des Tarifs.

en die daselbst bestimmten Stempelabgaben
chließlich nach Vorschrift dieser Verordnung
rheben, hinsichtlich der übrigen in den im
ange gedachten Landestheilen der Stempel-
r unterliegenden Gegenstände bewendet es
den bisherigen Bestimmungen.[1]) Nur die
chriften in den §§ 7 bis 9 und §§ 23 bis 33
r Verordnung kommen in Betreff aller stempel-
tigen Gegenstände — mit Ausnahme der
nder, Spielkarten, Zeitungen und Wechsel,
etreff deren besondere Verordnungen erlassen
— zur Anwendung. — Ist eine Schrift,
e eine nach dem anliegenden Tarife zu ver-
ende Verhandlung enthält, nach den bisherigen
durch diese Verordnung nicht aufgehobenen
mmungen noch einer ferneren Stempelabgabe
worfen, so ist letztere ausschließlich nach den
rigen Bestimmungen zu berechnen, auch deren
rziehung nach den bisherigen Bestimmungen
nden. Der Finanzminister ist jedoch ermäch-
für Fälle der vorgedachten Art, sowie für alle
ren Fälle anzuordnen, daß die nach den bis-
en Vorschriften noch fernerhin zu entrichtenden
pelabgaben ohne Verwendung von Stempel-
rialien an die zu bezeichnenden Behörden
Beamten gegen Bescheinigung einzuzahlen,
von den Abgabepflichten einzuzahlen sind.
Wegen Erhebung der Stempelabgaben bei
Gerichten in denjenigen Landestheilen, für
e eine anderweitige Regelung des Gerichts-
wesens eintritt, enthalten die dieserhalb er-
den Verordnungen die weiteren Bestimm-
. § 2. Wenn der Werth eines Gegenstan-
usgemittelt werden soll, um den Betrag der
pelgebühren zu bestimmen, so ist dabei im
meinen nach folgenden Regeln zu verfahren:
Berechnung ist in preußischem Silbergelde
nach dem 30-Thalerfuße anzulegen; b) es müssen also alle in anderen Währungen angegebenen Werthe nach ihrem Betrage in Preußischem Silbergelde ausgedrückt werden. Hierbei sollen 10 Thaler in Golde für 11 Thaler in Silbergeld und andere Währungen nach den von dem Finanzminister festgesetzten Mittelwerthen, oder, falls die Festsetzung eines Mittelwerthes nicht stattgefunden hat, nach dem Tagescourse angenommen werden; c) von immerwährenden Nutzungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages als Capitalwerth angenommen; von einer Leibrente oder einem Nießbrauchsrechte auf Lebens- oder andere unbestimmte Zeit dagegen das Zwölfundeinhalbfache der einjährigen Nutzung; d) Nutzungen eines Capitals sind zu 5 vom 100 jährlich zu veranschlagen, sofern ein anderer Procentsatz für die Nutzung aus den stempelpflichtigen Verhandlungen darüber nicht ausdrücklich hervorgeht; e) der Werth von Bergwerksantheilen ist nach dem Gutachten der Oberbergämter anzunehmen; f) der Betrag aller übrigen beweglichen und unbeweglichen Gegenstände ist in der Regel von dem Steuerpflichtigen nach dem gegenwärtigen Werthe anzugeben, sofern er aus den stempelpflichtigen Verhandlungen selbst nicht unzweifelhaft hervorgeht. Trägt die Steuerbehörde Bedenken, diese Angabe für richtig anzunehmen, so kann sie die Abschätzung nach den allgemeinen Vorschriften über gerichtliche Werthsermittelungen veranlassen. § 3. Der nach dem anliegenden Tarife zu entrichtenden Stempelsteuer sind nicht unterworfen: a) Verhandlungen über Gegenstände, deren Werth nach Geld geschätzt werden kann, wenn dieser Werth 50 Thaler Silbergeld nicht erreicht; b) alle Verhandlungen, welche wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben, wegen Eintrittes in den Kriegsdienst u. überhaupt wegen Leistungen an den Staat infolge allgemeiner Vorschriften beigebracht werden müssen, sofern sie nur allein zu diesem Zwecke dienen; c) alle Verhandlungen wegen der gutsherrlich bäuerlichen Auseinandersetzungen, wegen Theilung der Gemeinheiten und Auseinandersetzung des im Gemenge liegenden Grundeigenthums, wegen Ablösung von Diensten und anderen Leistungen, die auf Grundstücken haften und wegen Ablösung ausschließlicher Gewerbsberechtigungen, sofern diese Verhandlungen vor den mit der amtlichen Leitung der bezeichneten Angelegenheiten beauftragten Behörden oder Beamten oder auf deren Requisition stattfinden; d) alle Verhandlungen vor den Verwaltungsbehörden wegen Zertheilung von Grundstücken und wegen Gründung neuer Ansiedelungen, sowie in Deichbau und Vorfluthangelegenheiten u. über Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche in Beziehung auf Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen bei Privatflüssen; e) alle Verhandlungen über Besitzveränderungen, welche zum Zweck des gemeinen Besten unter Verpflichtung der Interessenten angeordnet werden müssen, insbesondere wegen Ueberlassung und wegen der Entschädigung für die Abtretung der zum Chausseebau, od. diesem im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 7. März 1822 gleichgestellten Bauten in

[1]) ufolge Gesetzes vom 6. März 1868 sind die Vorschriften
der Verordnung vom 19. Juli 1867, welche sich auf
nere Erhebung der nach den bisherigen Bestimmungen
richtenden Stempelsteuern beziehen, in den Regierungs-
n Kassel und Wiesbaden mit Ausnahme von Frankfurt
außer Kraft getreten und durch die zweite Abtheilung
tempeltarifs ersetzt. Ebenso in der Provinz Hannover
Gesetzes vom 24. Febr. 1869 auf Grund dessen die
neben der Verordnung vom 19. Juli 1867 in Kraft
enen Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 30. Jan.
ur noch bei den gerichtlichen Behörden, denen die Ge-
orsitzenden, die Staatsanwaltschaften, die beauftragten
und Gerichtsschreiber beizuzählen sind, und bei den-
nur in folgenden Angelegenheiten zur Anwendung:
denjenigen gerichtlichen Angelegenheiten, in welchen das
ren durch die bürgerliche Proceßordnung vom 8. Nov.
nd die dazu ergangenen ergänzenden und abändernden
riften geregelt wird; 2) in den durch die Verordnung
Sept. 1867 den Obergerichten übertragenen, nicht pro-
ichen Angelegenheiten und in allen bei gerichtlichen Be-
vorkommenden Vormundschafts- und Curatel-, Hypo-
, Depositen- und Nachlaß-Regulirungssachen, jedoch mit
luß der bei Bearbeitung solcher Sachen etwa vorfallen-
erhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche
von Notarien, als von gerichtlichen Behörden vorge-
n werden können. § 2. Die Stempelabgaben von Ein-
Gesuchen, Proceßschriften, schriftlichen, die Stelle münd-
Vertrages vertretenden Recessen und von Rechnungen,
en von Abschriften, Anlagen und Auszügen, welche in
§ 1 genannten, dem Stempelgesetz vom 30. Jan. 1859
orfenen Angelegenheiten bei gerichtlichen Behörden ein-
t worden, sind auch ferner, vorbehaltlich der im § 5
bestimmten Ausnahmen, nach den bisherigen Vorschriften
echnen und werden ohne Stempelverwendung als Ge-
rhoben. E. jetzt aber das in dieses Werk nicht aufzu-
nde Gesetz, betr. die Kosten, Stempel und Gebuhren in
undschaftssachen, vom 21. Juli 1875, Art. 4, § 3.

Anspruch genommenen Grundstücke, insofern dieselben der Expropriation unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder freien Vertrag bewirkt ist: f) die noch außerdem in den Landestheilen, wo das Gesetz wegen der Stempelsteuer v. 7. März 1822 gilt, bestehenden Bestimmungen über die Befreiung gewisser Angelegenheiten von der Stempelsteuer sollen ebenfalls, soweit nicht die Verschiedenheit der Verhältnisse ihrer Anwendung entgegensteht, nach näherer Bestimmung des Finanzministers in den im Eingange dieser Verordnung bezeichneten Landestheilen in Kraft treten. § 4. Von der Entrichtung der in dem anliegenden Tarife vorgeschriebenen Stempelsteuer befreit sind:[1] a) der Fiscus und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staates verwaltet werden, od. diesen gleichgestellt sind; b) die Preußische Bank, ihre Comptoire, Commanditen u. Agenturen u. diejenigen Geld- u. Creditinstitute, denen in Betreff der Stempel die Rechte der Preußischen Bank bewilligt sind; c) Kirchen, öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungsanstalten, Waisenhäuser u. andere milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen; d) Stadt- und Landgemeinden und Gutsherrschaften in Armenangelegenheiten; e) öffentliche Schulen und Universitäten; f) gemeinnützige Baugesellschaften nach dem Gesetz vom 2. März 1867; g) Privatunternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Corporationen beschränkten Zweck haben, sofern diesen Unternehmungen die Befreiung von der Stempelsteuer in den Landestheilen, wo das Gesetz vom 7. März 1822 gilt, oder innerhalb eines der im Eingange dieser Verordnung bezeichneten Landestheile nach den bisherigen Bestimmungen zusteht oder künftig verliehen werden wird. — Im Uebrigen werden alle sonstigen, in den im Eingange dieser Verordnung bezeichneten Landestheilen bestehenden,

[1]) Durch die Gesetze vom 5. März 1868 für die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden mit Ausschluß von Frankfurt a. M.) und vom 24. Febr. 1869 (für Hannover) sind ferner von der Stempelsteuer befreit: 1. Gesuche, welche Gläubiger des Staates, öffentlicher Anstalten und Gemeinden an Behörden richten, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen und die darauf ertheilten Bescheide; 2. polizeiliche Verhandlungen und Gesuche in Bauangelegenheiten und Bauconsense; 3. Verhandlungen, welche sich auf die Beaufsichtigung der Eingehung von Versicherungen bei in- oder ausländischen Feuerversicherungsgesellschaften durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnortes des Versicherungssuchenden beziehen; 4. Verhandlungen in Vormundschaftssachen, sofern der Bevormundete aus eigenen Einkünften unterhalten werden muß, und diese nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren; 5. Verhandlungen in dem auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen stattfindenden Verfahren; 6. Gesuche um Ertheilung von Reisepässen; 7. polizeiliche Erlaubnißscheine zum Betriebe der Gast- oder Schenkwirthschaft u. zum Kleinhandel mit Getränken; 8. Verhandlungen, wofür die Stempelfreiheit armuthshalber zu bewilligen ist; 9. Beglaubigungen von Proceßvollmachten in solchen Fällen, in denen es nach den altländischen Vorschriften einer Beglaubigung nicht bedarf; 10) die nach § 529 der [hannoverschen] bürgerlichen Proceßordnung vom 8. Nov. 1850 zu ertheilenden Vollstreckungsklauseln. — Durch Gesetz vom 26. Febr. 1870, § 1, ist § 73, Nr. 6 des Kurhessischen Stempelgesetzes vom 22. Dec. 1853 (Befreiung von der Jagdkartengebühr) wieder in Kraft gesetzt.

insbesondere alle, gewissen Ständen, ör
Bezirken und den nur zum Vortheile ein
Klassen der Staatsbürger errichteten Inst
bewilligten Befreiungen aufgehoben. Wenn
nach in einzelnen Fällen die Fortdauer
den gedachten Landestheilen bestehenden B
ungen zweifelhaft ist, so ist darüber gemein
lich von den Ministern der Finanzen un
Justiz zu entscheiden. — In Betreff de
Mitgliedern des Königlichen Hauses un
Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, gewisse
stalten, Gesellschaften oder Personen verli
Stempelfreiheit kommen die in den Landest
wo das Gesetz vom 7. März 1822 gilt, bef
den Vorschriften auch in den Eingangs
Verordnung bezeichneten Landestheilen zu
wendung. — Die nach den vorstehenden Bef
ungen von der Stempelsteuer befreiten Beh
Anstalten, Personen u. s. w. sind nicht b
diese Befreiungen den Privatpersonen, mit w
sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn
Personen an sich nach gesetzlicher Vorschri
Entrichtung des Stempels verbunden sind.
allen zweiseitigen Verträgen der Art muß
mal die Hälfte des Stempels für den Ve
und für die ausgefertigten Ueberexemplare
selben außerdem noch der vorgeschriebene
pel (§ 10) entrichtet werden. § 5. Die st
pflichtigen Verhandlungen müssen in der
auf das erforderliche Stempelpapier selb
schrieben werden. Wo dies nicht hat ge
können, darf zwar das erforderliche Stempel
noch nachgebracht, jedoch nur in ganzen un
schnittenen Bogen umgeschlagen und cassirt,
durch Bezeichnung seiner Bestimmung zu an
Gebrauche untauglich gemacht werden. Auc
dies bei Verhandlungen, welche im Lande
vorgenommen werden, längstens binnen 14 T
vom Tage der Ausfertigung an, geschehen
der Tag der Cassation deshalb von der Be
oder dem Stempelvertheiler, wo das Ste
papier gelöst worden, mit Buchstaben ausge
ben, bescheinigt werden. Wenn Inländer a
halb Landes über einen im Lande befind
Gegenstand stempelpflichtige Verhandlungen
pflogen haben, so ist das dazu erforde
Stempelpapier binnen 14 Tagen nach ihrer
kehr beizubringen und zu cassiren, auch der
wo dies geschehen, vorgedachtermaßen zu
scheinigen. — Nur bei Vollmachten und s
Verhandlungen, wozu Gerichts- u. andere B
liche Behörden und Beamte den Stempel
zubringen von Amtswegen verpflichtet sind,
darf es keiner Bescheinigung des Zeitpun
worin dies geschehen. § 6. Wenn stempelpfli
Verhandlungen auch stärker als ein Bogen
so wird doch nur zum ersten Bogen der v
schriebene Stempel erfordert. Müssen me
Stempelbogen beigebracht werden, um den g
lichen Betrag des Stempels für eine Ver
lung zu erfüllen, so muß der höchste beigeb
Stempelbogen zum ersten Bogen der Verhand
gebraucht, das übrige Stempelpapier aber zu
folgenden Bogen der Verhandlung genom
und was auf solche Weise nicht verwendet we
kann, zur Verhandlung cassirt werden. —

Stempelpapier zur Verhandlung bloß um-
agen, so muß nicht bloß der Hauptbogen,
rn auch jeder zur Ergänzung des Stempel-
ges beigefügte Nebenbogen, unter Beobach-
der Vorschriften des § 5, dazu besonders
t werden. **§ 7.** Der Finanzminister ist er-
tigt, Stempelmarken anzufertigen und zum
uf stellen zu lassen, durch deren Befestigung
tempelpflichtigen Schriftstücken die gesetzliche
flichtung zur Verwendung von Stempelpapier
t werden kann. **§ 8.** Für welche stempel-
tige Schriftstücke die Verwendung von Stem-
rken statthaft ist, in welcher Weise und zu
er Zeit die Verwendung erfolgen muß, wird
dem Finanzminister bestimmt und öffentlich
nt gemacht. — Stempelmarken, welche nicht
er vorgeschriebenen Weise oder nicht recht-
, verwendet worden sind, werden als nicht
endet angesehen. **§ 9.** Wer unechte Stem-
rken anfertigt, oder echte Stempelmarken
lscht, ingleichen wer wissentlich von falschen
verfälschten Stempelmarken Gebrauch macht,
ie im § 253 des Strafgesetzbuches angedrohte
e verwirkt. — Wer wissentlich eine schon
il verwendete Stempelmarke zu stempel-
tigen Schriftstücken verwendet, hat außer
Strafe, welche wegen Stempelcontravention
tt, eine Geldbuße von 30 bis 600 M oder
ltnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt. —
wissentlich eine schon einmal verwendete
pelmarke veräußert, wird, insofern er nicht
er des im vorhergehenden Satze vorgesehenen
chens oder als Theilnehmer an demselben
chen ist, mit Geldbuße von 3 bis zu 60 M
mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe be-
§ 10. Werden von einer Verhandlung ver-
ene Exemplare ausgefertigt, so wird der
äßige Stempel nur zu einem derselben, und
in der Regel zu dem Hauptexemplare ange-
et; die übrigen Exemplare und die beglau-
t Abschriften der Verhandlung, sowie be-
igte Auszüge aus derselben, unterliegen einer
pelabgabe von 1 M 50 P für jedes Exem-
Ist jedoch zu der stempelpflichtigen Ver-
ung selbst nur ein geringer Stempel nöthig
en, so bedarf es dessen auch nur zu den
en Exemplaren u. beglaubigten Abschriften.
beglaubigte Abschriften der in dem anlie-
n Tarife bezeichneten Verhandlungen und
ige aus denselben unterliegen keiner Stem-
gabe. **§ 11.** Auf allen beglaubigten Ab-
en, Duplicaten und Ausfertigungen stempel
iger Verhandlungen muß ausdrücklich der
g des Stempels bemerkt werden, welcher
r Urschrift od. der ausgefertigten Verhand-
gebraucht, oder derselben cassirt beigefügt
n ist. **§ 12.** Für den zu einem Vertrage
einer Punctation zu verwendenden Stempel
jeder Aussteller oder Theilnehmer unter
halt seines Regresses gegen die Mitbetheilig-
— Bei gerichtlich oder von Notarien aufge-
enen Verträgen, Punctationen u. sonstigen
m anliegenden Tarife bezeichneten stempel-
igen Verhandlungen muß, wenn deren Aus-
ng nicht früher erfolgt, der Stempel binnen
agen nach der Aufnahme verwendet und für
dessen Einziehung von den Theilnehmern an dem Vertrage od. der Punctation oder sonstigen Verhandlung von Amtswegen gesorgt werden. Den zu dergleichen Notariatsverhandlungen zu verwendenden Stempel sind die Gerichte auf den Antrag des Notars von den Interessenten executivisch einzuziehen verpflichtet. **§ 13.** Ist der tarifmäßige Stempel nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht gebraucht od. beigebracht worden, so ist derselbe nicht allein sofort nachzubringen, sondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels besteht. — Wo zwar ein Stempel, jedoch nur ein geringerer als der tarifmäßige, gebraucht oder beigebracht worden, da ist der fehlende Stempelbetrag zu ergänzen und auch nur von diesem die Strafe des Vierfachen zu entrichten. — Beträgt aber das Vierfache des nachzubringenden Stempels weniger als 3 M, so wird die ordentliche Stempelstrafe dennoch zu 3 M festgesetzt und erhoben. **§ 14.** Die Nachbringung des Stempels u. Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber od. Vorzeiger (Producenten) einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden, welche mit dem gesetzlich dazu erforderlichen Stempel nicht versehen ist. Es behält derselbe indessen seinen Regreß deßhalb an den eigentlichen Contravenienten. — Kann der Inhaber oder Vorzeiger jedoch nachweisen, daß er in den Besitz der Verhandlung oder Urkunde erst nach dem Tode des eigentlichen Contravenienten gekommen, so kann die Stempelstrafe nicht von ihm eingezogen werden. — Der eigentliche Contravenient ist bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen der Aussteller. Bei mehrseitigen Verträgen sind es alle Theilnehmer und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen. — Ist der gesetzliche Stempel zu einer Verhandlung nicht gebraucht, welche vor Gericht od. vor einem Notar aufgenommen worden, so trifft die Stempelstrafe (Strafe deßhalb) denjenigen Richter (§ 16) oder Notar, welcher die Verhandlung unter seiner Unterschrift ausgefertigt hat. Beamte, welche bei ihren amtlichen Verrichtungen hinsichtlich der Stempelverwendung ihre Pflichten verabsäumen, sind wegen des Stempels zugleich mit den Interessenten unter Vorbehalt des Regresses persönlich verhaftet. — Das mit dem Stempel vom Werthe eines Kaufes, einer Pacht oder einer Miethe versehene Exemplar eines Vertrages muß in den Händen des Käufers, Pächters od. Miethers sein, um von diesem auf Erfordern bei Käufen von Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten innerhalb der ersten drei Jahre, bei Käufen von anderen Gegenständen innerhalb des ersten Jahres nach vollzogener Uebergabe, bei Pachten und Miethen aber während ihrer Dauer darüber Auskunft erhalten zu können, ob der tarifmäßige Stempel gebraucht worden. — Stempelpflichtige Quittungen müssen auf Erfordern innerhalb eines Jahres nach deren Empfang vorgezeigt werden können. **§ 15.** Die Verwandlung einer Geldbuße, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe

findet nicht statt. **§ 16.** Beamte, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen die tarifmäßigen Stempel nicht verwenden, werden von der ordentlichen Stempelstrafe nicht betroffen, sondern sind, sofern nicht nach der Art des Vergehens wegen verletzter Amtspflicht eine höhere Strafe eintritt, nur mit einer Ordnungsstrafe zu belegen. Die Strafe ist auf den einfachen Betrag des nicht verwendeten Stempels, für den Fall jedoch, daß derselbe die Summe von 150 M übersteigt, auf letzteren Betrag festzusetzen. Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe ist von dem Ministerium, zu dessen Verwaltung der Beamte gehört, zu verfügen und durch Beibringung der Verfügung zu den Stempelstraflisten, bei denen die Strafen zu verrechnen sind, nachzuweisen. **§ 17.** Notarien sind von den Bestimmungen im § 16 ausgeschlossen und der ordentlichen Stempelstrafe nach § 13 unterworfen. **§ 18.** Die Stempelstrafen, welche unmittelbare od. mittelbare Staatsbeamte durch unterlassene Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu Amtsverhandlungen verwirken, sind nicht von dem Besitzer oder Producenten der Verhandlung, woran die Contravention begangen, mit Vorbehalt des Regresses an den Beamten zu fordern, sondern von dem letzteren selbst einzuziehen. **§ 19.** Wenn zu einem Vertrage, welcher zwischen einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde u. einer Privatperson abgeschlossen ist, der tarifmäßige Stempel nicht verwendet worden, so soll die bei dem Vertrage betheiligte Privatperson, desgleichen jeder andere Besitzer od. Producent der darüber aufgenommenen Verhandlung mit Strafe verschont bleiben, der Beamte dagegen, welcher den Vertrag im Auftrage oder Namens der Behörde geschlossen hat, in eine nach § 16 festzusetzende Strafe verfallen. — Hat jedoch die Privatperson, mit welcher der Vertrag geschlossen worden, erweislich wider besseres Wissen veranlaßt oder nachgegeben, daß zu demselben ein Stempel gar nicht, oder ein geringerer als der tarifmäßige Stempel verwendet worden, so tritt neben der den Beamten treffenden Strafe gegen die Privatperson die ordentliche Stempelstrafe (§§ 13, 14) ein. — Der Steuerverwaltung bleibt in allen Fällen die Befugniß, den fehlenden Stempel von dem Producenten der Verhandlung einzuziehen, unter Vorbehalt der dem letzteren gegen dritte Personen oder Behörden zustehenden Regreßansprüche. **§ 20.** Ist entgegen der Vorschrift im § 11 auf beglaubigten Abschriften, Duplicaten und Ausfertigungen der Betrag des Stempels nicht bemerkt, der zu der Urschrift od. ausgefertigten Verhandlung gebraucht worden, so ist diese Unterlassung mit einer Ordnungsstrafe von 1 M 50 P zu ahnden. Dieselbe Strafe trifft auch die § 5 gedachten Behörden und die Stempelvertheiler, wenn sie die daselbst vorgeschriebene Bescheinigung über die innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgte Nachbringung des Stempels unterlassen haben. **§ 21.** In Betreff des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zollvergehen bestimmt.

— Denuncianten erhalten ein Drittheil
festgesetzten Stempelstrafen. **§ 22.** Stemp
gegen Staats- und Communalbehörden
auch gegen Beamte, sofern denselben ein
beachtung der Stempelgesetze bei ihrer D
waltung zur Last fällt, können nur von d
vorgesetzten Dienst- od. Disciplinarbehör
gehen. **§ 23.** Die Verwaltung des ge
Stempelwesens in den im Eingange die
ordnung bezeichneten Landestheilen wir
Leitung des Finanzministers von den Pr
Steuerbehörden durch die Zoll- u. Steu
auch durch besonders dazu bestimmte Be
führt. — Außer den Steuerbehörden ha
diejenigen Staats- und Communalbehör
Beamten, welchen eine richterliche oder
gewalt anvertraut ist, die besondere Verpf
auf Befolgung der Stempelgesetze zu hal
alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer K
kommende Zuwiderhandlungen gegen dies
behufs Einleitung des Strafverfahrens vo
wegen zur Anzeige zu bringen. Infon
bezeichneten Behörden die Befugniß zusteh
Contraventionen gegen die bisherigen S
gesetze Stempelstrafen zu erkennen oder
setzen, behält es rücksichtlich der in Kra
benden Vorschriften jener Gesetze auch sei
Bewenden. Die Bestimmung im zweiten
des § 21 findet auf die gedachten Beam
die Vorsteher od. Mitglieder der bezeichne
hörden, sowie auf Rechtsanwalte und N
keine Anwendung. **§ 24.** Zur näheren
über die gehörige Beobachtung der Stemp
werden Stempelfiscäle angestellt und mi
derer Anweisung von dem Finanzminis
sehen. — Alle Behörden u. Beamten, des
alle Actiengesellschaften, welche ganz ode
weise auf einen Handels- oder Gewerb
irgend welcher Art gerichtet sind, sind g
den Stempelfiscälen die Einsicht ihrer
pflichtigen Verhandlungen bei den vorzun
den Stempelvisitationen zu gestatten. **§ 2**
stände und Beauftragte der im § 24 ge
Actiengesellschaften, welche bei den Name
selben gepflogenen Verhandlungen od. mit
personen abgeschlossenen Verträgen den
mäßigen Stempel nicht verwenden, sind m
dem einfachen Betrage des nicht verw
Stempels gleichkommenden Geldbuße, we
doch die Summe von 150 M nicht übe
soll, zu belegen. Dagegen bleibt die b
Vertrage betheiligte Privatperson, desgleich
andere Besitzer oder Producent der darü
genommenen Verhandlung mit Strafe ve
— Soweit jedoch nachgewiesen wird,
Verwendung des gesetzlich erforderlichen St
gegen besseres Wissen unterblieben ist,
allen vorbezeichneten Fällen die ordentliche
pelstrafe (§§ 13 und 14) ein. **§ 26.** Die
gegen die im § 26 gedachten Vorstände u
auftragten ist von der Regierung, unter
Aufsicht die Actiengesellschaft steht, fest
Die Entscheidung in zweiter Instanz ste
Minister für Handel, Gewerbe und öf
Arbeiten zu, welcher auch zur Ermäßigun
Niederschlagung der Strafe ermächtigt ist.

weg findet wegen dieser Stempelstrafen
laßgabe der allgemeinen Vorschriften statt,
elche im ersten Absatz des § 21 verwiesen
27. Auch Privatpersonen können von den
elfiscälen aufgefordert werden, sich über die
ge Beobachtung der Stempelgesetze auszu-
. wenn erhebliche Gründe vorhanden sind,
obachtung zu bezweifeln. Wider diejenigen,
solcher Aufforderung nicht Folge leisten
, müssen die Stempelfiscäle den Beistand
afgerichtlichen Behörden nachsuchen, welchen
ssen bleibt, zu prüfen, wieweit die bestehen-
erdachtsgründe die verlangte Nachweisung
tigen, oder eine förmliche Untersuchung
den. § 28. Jeder Stempelbogen trägt
: ersten Seite oben den schwarz aufgedruckten
el, welcher das Adlerzeichen u. die Angabe
afür zu zahlenden Betrages enthält. —
inanzminister bleibt es überlassen, diesem
lichen Stempelzeichen noch besondere Neben-
nungen beizufügen, wo Verwaltungszwecke
zu bestimmen, Stempelpapier, was zu ge-
Gebrauche dient, unterscheidend zu be-
n. Kein anderes als das dergestalt unter-
nd bezeichnete Stempelpapier darf bei einer
ngsstrafe von 1 M 50 P zu dem Gebrauche,
 die Bezeichnung bestimmt, verwendet
. Ueberschriebene Pergamente od. gedruckte
lare zu öffentlichen Verhandlungen oder
den können auch auf Ansuchen von Privat-
n bei den zur Fabrikation des Stempel-
s angeordneten Anstalten gestempelt werden.
Der Verkauf von Stempelmaterialien ge-
ausschließlich durch die Zoll- und Steuer-
 und die damit besonders beauftragten
elvertheiler. — Etwa noch vorhandene
tigungen, infolge deren Corporationen oder
nen der Verkauf einiger Stempelgattungen,
er Ertrag davon ganz oder theilweise ver-
worden, sind hiermit aufgehoben. § 30.
nbefugte Handel mit Stempelmaterialien
m sich schon mit Confiscation der Vorräthe
nit einer Geldstrafe von 150 M bestraft.
ies bleibt die Untersuchung und Ahndung
verbundener Verkürzungen des Staatsein-
ns und Unterschleife den Umständen nach
ers vorbehalten. § 31. Stempelbogen,
Betrag 300 M übersteigt, werden bloß von
ovinzial-Steuerbehörden oder dem Haupt-
elmagazin zu Berlin ausgegeben. Sie sind
dem schwarzen Stempel noch mit einem
en Stempel versehen und es ist überdies
trag derselben schriftlich unter der Unter-
der Provinzial-Steuerbehörde oder des
Stempelmagazins oben auf dem Bogen
ben.[1] § 32. Stempelmaterialien, welche
m Verbrauche durch Zufall oder Versehen
ben worden sind, können der Provinzial-
behörde des Bezirkes zum Ersatz liquidirt
. Oeffentlichen Behörden steht dies für
Betrag zu, einzelnen Beamten und Privat-
n aber nur, sofern der klar erwiesene
n 3 M und darüber beträgt. § 33. Be-
reits geleistete Bezahlung für verbrauchtes Stempelpapier kann nur zurückerstattet werden in Fällen, wo die Zahlung entweder ohne alle Verpflichtung bloß aus einem unvermeidlichen Versehen geschehen ist, oder wo dieselbe wegen Armuth der Zahlungspflichtigen erlassen werden muß. § 34. Die Bestimmungen im § 4 und in den §§ 24, 27, 29, 30, 32 u. 33 dieser Verordnung kommen auch in Betreff der Wechsel-Stempelsteuer zur Anwendung. § 35.[1]) Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft. Insbesondere sollen 1) in dem vormaligen Königreich Hannover a. die in dem Tarife, welcher dem Gesetz vom 30. Januar 1859 angehängt ist, unter den laufenden Nummern 4 (Abschriften), 8 (Anlagen), 15 (Ausfertigungen), 16 (Auszüge), 82 (Notariats-Documente u. s. w.), 96 (Protokolle) enthaltenen Positionen auf die in dem anliegenden Tarife besteuerten Verhandlungen fortan keine Anwendung finden: ferner werden b. die in dem ersteren Tarife unter den laufenden Nummern 5, 9, 10, 12, 14, 17, 21, 22, 23, 27, 29, 30, 32, 35, 37, 46, 48, 55, 69, 74, 76, 83, 86, 88, 89, 95, 97, 98, 99, 101, 106, 109, 112, 117, 121, 123, 131, 132 bis 134, 135 — mit Ausnahme des letzten Absatzes — 136 bis 160, 162 bis 163 enthaltenen Positionen und der zweite Absatz der Position 118 aufgehoben. 2) In dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen finden a. die Bestimmungen über eingereichte Urkunden im letzten Absatze des § 22, und die Bestimmungen im § 23 (Anlagen), § 24 (Protokolle), § 28 (Abschriften) des Gesetzes v. 22. Dec. 1853 über die Verwendung von Stempelpapier auf die in dem gegenwärtigen Tarife besteuerten Verhandlungen, und die Bestimmungen im § 30 desselben Gesetzes (Beglaubigungen) auf beglaubigte Abschriften der gedachten Verhandlungen und beglaubigte Auszüge aus denselben keine Anwendung. — Außerdem werden b. die §§ 31, 41, 48, 52, 53 bis 56, 65 und die Bestimmungen über Volljährigkeitserklärung und Ankindung (Adoption) im § 74 desselben Gesetzes, sowie die Bestimmungen über die Stempelverwendung zu Wechselprotesten im Artikel 87 der Wechselordnung vom 26. Oct. 1869 (§ 3 der Verordnung vom 13. Mai 1867) aufgehoben. 3) In dem vormaligen Herzogthum Nassau finden a. die in dem Tarife, welcher dem Gesetze vom 13. August 1859 über die Stempelabgabe angehängt ist, enthaltenen Positionen: 1 (Abschriften u. Auszüge), 18 (Beilagen) und 89 unter Nr. 2 und 3 (Protokolle), auf die in dem anliegenden Tarif besteuerten Verhandlungen keine Anwendung. — Außerdem werden b. die Positionen des ersteren Tarifs: 4, 6, 8, — mit Ausnahme des letzten Satzes — 10, 13, 24, 25, 29, 30, 35, 47, 51, 52, 57, 66, 71, 78, 85, 86, 99, 102, 107, 109, 110, 111, 113, 118, 120, 124, 126, 127, 131, sowie der zweite Absatz der Position 2 aufgehoben. Die Position 116 findet nur noch auf gerichtliche Vergleiche in rechtshängigen Sachen, vorbehaltlich der hierüber in dem anliegenden Tarife unter

---

[1] ie Bestimmungen sind durch Gesetz vom 15. Febr.
Note zu § 75, Abs 5 des Gesetzes vom 7. März
afgehoben.

[1]) Verordnung (für Schleswig-Holstein) vom 7. Aug. 1867, § 35. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften sind fortan vom 1. Sept. 1867 ab außer Kraft.

firmationstaxe im vormaligen Herzogthum Nassau zu erheben war, sollen diese vormaligen Abgaben nicht nachgefordert werden, wenn sie, aus welchem Grunde es sei, bis zu dem 1. Sept. 1867 nicht gezahlt worden, gleichwohl aber auch weder erlassen noch verjährt sind. Dagegen tritt alsdann die Verpflichtung ein, an Stelle der vormaligen die durch gegenwärtige Verordnung bestimmten Stempelabgaben davon bei Vermeidung der gesetzten Strafen dergestalt und in solchen Fristen zu erlegen, als wenn der stempelpflichtige Fall sich nach dem Eintritte der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung ereignet hätte. **§ 37.** Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Stempeltarif.[2])

[Allgemeine Vorschriften.] **1.** Enthält eine schriftliche Verhandlung verschiedene stempelpflichtige Gegenstände oder Geschäfte, so ist der Betrag des Stempels für jeden dieser Gegenstände und jedes dieser Geschäfte nach den darauf Anwendung habenden Vorschriften besonders zu berechnen, und die Verhandlung mit der Summe aller dieser Stempelbeträge zusammengenommen zu belegen, insofern der nachstehende Tarif nicht ausdrücklich Befreiungen für besondere Fälle dieser Art enthält. **2.** Die Stempelabgabe beträgt mindestens 50 P und steigt von 50 P zu 50 P. Es wird daher, wenn der berechnete Betrag des Stempels 50 P übersteigt, aber nicht über 1 M hinausgeht, ein Stempel von 1 M und so weiter genommen.

Erste Abtheilung.

Nr. 1. Adjudications-Bescheide, Decrete und die Ausfertigungen oder Protokolle, welche die Stelle des Adjudicationsbescheides vertreten — wie Kaufverträge, s. diese. — Wird neben einem

[1]) Verordnung vom 7. Aug. 1867, **§ 36:** In allen fortan dieser Verordnung und dem angeschlossenen Tarife unterliegenden Fällen, welche vor dem 1. Sept. 1867 vorgekommen sind und in welchen nach den bisherigen Gesetzen

wie Kaufverträge, s. diese. **Nr.**
sche Verträge, wie Pachtverträge,
Assecuranz-Policen. Ein halbes
zahlten Prämie. — In allen
gezahlte Prämie 300 M nicht über
— Da hiernach diese Prämie bei
licen als Gegenstand der Verhan
wird, so sind diese Policen nach
ordnung stempelfrei, wenn der B
mie 150 nicht erreicht. **Nr. 8.**
kolle (Protokolle über Versteigeru
Sachen [fehlt S.-H.]). — Ein
cent des reinen Ertrages der Lö
Stempel ist nach beendigter Auc
reinen Ertrage der Lösung zu b
hört der Gegenstand der Auction
einzigen Vermögensmasse, sonder
keiner Gemeinschaft stehenden Th
ist der Stempel nach den besond
eines Jeden derselben am Lösung
rechnen. — Der behörige Stem
binnen 3 Tagen nach dem Schlu
dem Protokolle beigefügt, dazu
solches geschehen, auf dem Prot
werden. **Nr. 9.** Bestallungen be
ten 1 M 50 P. — Bestallunge
Beamten frei. [Pos. 9 findet sich
Nr. 10. Bestätigungen (Confir
richtliche, der in diesem Tarife b
handlungen — sofern nicht für b
ungen derselben (z. B. für Bes
Vergleiches der Parteien in rechtsh
besondere Vorschriften bestehen —
exemplare, s. § 10 der Verordnun
Aussertig. s. 2 Abth.] **Nr. 11.**
s. Cautions-Instrumente. **Nr.**
Instrumente 1 M 50 P — Alle
handlungen über Dienstcautionen
öffentliches Interesse besteht, fr
Nr. 13. Cessions-Instrumente
Die Cessionen öffentlicher Papiere
frei. **Nr. 14.** Codicille 1 M 50

betrag ist als Stempel zu der steuerpflichtigen Verhandlung zu verwenden. Nr. 19. Eheversprechen, schriftliche 1 M 50 P. Nr. 20. Eheverträge 6 M. Nr. 21. Engagements-Protokolle, wenn sie die Stelle von Verträgen vertreten, wie diese, s. Verträge. Nr. 22. Erbfolge-Verträge (Erbverträge) 6 M. Nr. 23. Erbpachts-Verträge. Eins vom Hundert des Werthes des dadurch vererbpachteten Gegenstandes. Werden Grundstücke auf Erbzins oder in Erbpacht ausgethan, so besteht die Summe, von welcher der Stempel bei dieser Veräußerung zu entrichten ist, aus dem Erbstandsgelde und aus dem Zwanzigfachen der jährlichen Leistung an Zins, Canon oder anderen beständigen zu Gunsten des Verpächters übernommenen Lasten. Wenn zwar der erbliche Besitz des Nutzungsrechts übertragen, aber vorbehalten wird, daß periodisch nach Ablauf einer gewissen Zeit ein neuer Nutzungsanschlag gemacht und der Canon für die nächstfolgende Periode danach bestimmt werden soll, so wird der Vertrag über ein solches Geschäft nur in Rücksicht des etwaigen Erbstandsgeldes wie eine Veräußerung, in Rücksicht des Canons aber wie eine Verpachtung auf die Anschlagsperiode besteuert. Nr. 24. Erbrecesse oder Erbtheilungsrecesse, Erbschaftstheilungs-Verträge, wenn dadurch die Vertheilung einer von der Erbschaftsabgabe befreiten Erbschaft ausgesprochen wird: falls die dadurch zu vertheilende Masse 300 M und darüber beträgt 6 M, falls gedachte Masse den von 3000 M nicht erreicht 1 M 50 P, wenn dadurch eine abgabenpflichtige Erbschaft vertheilt wird, stempelfrei. Nr. 25. Erbzinsverträge, wie Erbpachtsverträge, s. diese. Nr. 26. Familienstiftungen wie Fideicommißstiftungen, s. diese. Nr. 27. Fideicommiß-Stiftungen ohne Unterschied, ob sie zu Gunsten der Anverwandten des Stifters oder anderer Personen errichtet werden, unterliegen der Stempelsteuer von drei vom Hundert des Gesammtwerthes der denselben gewidmeten Gegenstände, ohne Abzug der etwaigen Schulden. — Der Stempel ist zu der Urkunde, durch welche die Stiftung errichtet wird, zu verwenden, ohne Rücksicht darauf, ob zu der Stiftung eine Bestätigung erforderlich ist oder nicht. — Bei Stiftungen unter Lebendigen ist der Stempel in der durch § 5 der Verordnung vorgeschriebenen Frist beizubringen. — Bei Stiftungen von Todeswegen ist der Stempel innerhalb des für die Entrichtung der Erbschaftsabgaben vorgeschriebenen Zeitraumes beizubringen und sind die Inhaber der Erbschaft für die Entrichtung der Erschaftsabgabe, alle für einen und einer für alle verhaftet. Nr. 28. Gütergemeinschafts-Verträge, unter Eheleuten, s. Eheverträge. Nr. 29. Kaufverträge a) über inländische Grundstücke und Grundgerechtigkeiten eins vom Hundert des Kaufwerthes. — Bei Verkäufen ist der bestimmte Kaufpreis mit Hinzurechnung des Werthes der vorbehaltenen Nutzungen u. ausbedungenen Leistungen diejenige Summe, wonach der Betrag des Stempels zu berechnen ist. — Werden Gegenstände anderer Art, ohne besondere Angabe ihres Werths, mit Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten zusammengenommen in einer Summe veräußert, so wird der Stempelsatz von der gedachten Summe dergestalt berechnet, als ob sie ganz für Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten gezahlt worden wäre. — Bei Subhastationen (freiwilligen oder Zwangsversteigerungen unbeweglicher Sachen) wird der Stempel nach dem Gebote, worauf der Zuschlag erfolgt, entrichtet; b) über außerhalb Landes belegene Grundstücke u. Grundgerechtigkeiten 1 M 50 P; c) über alle anderen Gegenstände ohne Unterschied ein Drittheil Procent des vertragsmäßigen Kaufpreis; d) jeder im kaufmännischen Verkehr über bewegliche Gegenstände mit Einschluß der Actien und anderer geldwerthen Papiere, sei es mit oder ohne Zuziehung eines vereideten Agenten oder Mäklers, schriftlich abgeschlossene Kauf- oder Lieferungsvertrag, ohne Unterschied, ob derselbe unter Handeltreibenden oder unter anderen Personen abgeschlossen worden, unterliegt, soweit er nach der Höhe des Betrages an sich stempelpflichtig ist, einer Stempelabgabe von 1 M 50 P und falls mehrere Contractsexemplare durch Unterschrift der Contrahenten vollzogen werden, für jedes Exemplar den Stempel von 1 M 50 P. Wenn jedoch der Stempel zu ein Drittheil Procent des Kaufpreises weniger als 1 M 50 P beträgt, und nicht wegen der Form des Vertrags nach den Tarifpositionen „Protokolle und Notariats-Instrumente" ein Stempel von 1 M 50 P erforderlich ist, so soll anstatt dieses Stempels nur der geringere Procentstempel eintreten. — Ist der Vertrag unter Mitwirkung eines Mäklers oder vereideten Agenten abgeschlossen, und der Stempel nicht verbraucht, so soll die Strafe nicht bloß jeden der Contrahenten, sondern auch den Mäller oder Agenten unter solidarischer Haftung aller dieser Personen für den Stempel treffen; e) Kauf- und Tauschverhandlungen, welche zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände abgeschlossen werden, sind dem Werthstempel von Kaufverträgen nicht unterworfen. — Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat. — S. auch Pos. 55 [S.-H. 54] „Uebertragsverträge". Nr. 30. Lehrbriefe der Handlungsdiener, Künstler, Fabrik- und Handwerksgehülfen, auch Jäger, Gärtner und Köche[1]) 1 M 50 P. Nr. 31. Lehrcontracte, s. Verträge. Ist jedoch entweder gar kein Lehrgeld, oder ein Lehrgeld von weniger als 150 M ausbedungen, für jedes Exemplar 50 P. Nr. 32. Leibrentenverträge, wodurch Leibrenten erkauft oder sonst gegen Uebernahme von Leistungen oder Verpflichtungen erworben werden: Eins vom Hundert des Capitalwerths der Leibrente. Nr. 33. Lieferungsverträge, wie Kaufverträge, s. diese. — Diejenigen, welche Lieferungen von Bedürfnissen der Regierung oder öffentlicher Anstalten übernehmen, sind verpflichtet, den vollen Stempelbe-

---

[1]) Lehrbriefe sind zufolge Gesetzes vom 26. März 1873 § 2, 11 stempelfrei.

Instrumente, welche die Stelle einer in diesem Tarife besteuerten Verhandlung vertreten, z. B. einer Quittung, wie diese (s. auch § 10 der Verordnung), mindestens aber in allen Fällen 1 M 50 P. — Im Uebrigen bewendet es wegen der Stempelpflichtigkeit der Notariats-Instrumente bei den bestehenden Vorschriften. [S.-H. Im Uebrigen s. 2. Abthlg.] **Nr. 39.** Noten der Kaufleute über abgemachte Wechsel- und Geldgeschäfte, welche nur als Belag über die gezahlte Valuta dienen, bedürfen keines Stempels. **Nr. 40.** Obligationen, s. Schuldverschreibungen. **Nr. 41.** Pacht- und Miethsverträge von dem ganzen Betrage der durch dieselbe bestimmten Pacht oder Miethe: ein Drittheil Procent. — Wenn dieselben über ein im Auslande belegenes Grundstück geschlossen werden, ist nur ein Stempel von 1 M 50 P dazu erforderlich. — Verträge über Afterpacht oder Aftermiethe werden wie Pacht- und Miethsverträge überhaupt besteuert. — Bei Verträgen über Pacht und Miethe ist der Werth des stempelpflichtigen Gegenstandes nach folgenden Grundsätzen zu berechnen: a) Alles, was der Pächter vertragsmäßig dem Verpächter selbst oder einem Dritten für Rechnung des Verpächters wegen erhaltener Pacht zahlt, liefert oder leistet, muß dem ausbedungenen Pachtgelde zugerechnet werden, und bildet mit demselben zusammengenommen den stempelpflichtigen Betrag der Verpachtung. Naturalien, welche sich hierunter befinden, sind nach den Durchschnittsmarktpreisen zu Gelde zu berechnen. Naturaldienste sind mit dem gewöhnlichen Lohnsatze, welchen ähnliche Dienste im freien Verding in der Gegend haben, anzuschlagen; b) beständige Hebungen, welche der Pächter bloß für Rechnung des Verpächters einzieht, gehören dagegen nicht zu der stempelpflichtigen Pachtsumme; c) bei Abschluß der Pacht- und Miethsverträge wird der Stempel auf einmal für den Betrag alles dessen erhoben, was während der Dauer des ganzen Vertrages zusammengenommen an Pacht- und Miethe zu zahlen ist; d) schriftliche Verlängerungen der Pacht- und Miethsverträge sind

Notar oder einem mit richterlichen
lichen Verrichtungen od. mit Verwal
licher allgemeiner Abgaben beauftrag
oder Communalbeamten oder einer
Behörde aufgenommen, welche die
im gegenwärtigen Tarife besteuerte
lung (z. B. einer Quittung) vertre
diese — mindestens aber 1 M 50 P.
jenigen Landestheilen, wo für Viehh
kolle Stempelfreiheit gewährt ist, bl
ben auch ferner vom Stempel bef
S.-H.] — Im Uebrigen bewendet e
Stempelpflichtigkeit der Protokolle
stehenden Vorschriften.[1]) [S.-H. I
s. 2. Abtheilung.] **Nr. 47.** Puncta
einen zu errichtenden Vertrag, welch
eines Vertrages haben und demnach
auf Erfüllung begründen, sind wie V
denselben Gegenstand, und zwar au
besteuern, wenn darin die Ausferti
förmlichen Vertragsurkunde vorbeh
Verträge. **Nr. 48.** Quittungen üb
Zahlungen, sofern dieselben zum R
lage bei Ablegung der Rechnung vor
lichen Behörde dienen, ein Zwölfth
des Betrages, worüber quittirt.[2]) N
gistraturen, wenn sie die Stelle der
vertreten, wie diese. **Nr. 50.** Sche
Donationen. **Nr. 51.** Schlußzettel
wie Mäkleratteste, s. diese. **Nr. 52.**
schreibung hypothekarische, Pfandbrie
sönliche jeder Art, ein Zwölftheil P
Capitalbetrages, auf welchen die V
lautet. — Die Verschreibungen der
(Quittungsbücher, Sparkassenbücher)
gen von 150 M oder mehr sind
Nr. 53. Tauschverträge, wie Kauf
diese. — Bei Tauschverträgen wird
pelsatz nur nach dem Werthe des ein
den vertauschten Gegenstände und
demjenigen, wofür der höchste Werth
teln ist, berechnet. **Nr. 54.** Testa
zwar sowol schriftliche als mündlich
koll erklärte 6 M. **Nr. 55.** Uebertr

:n dem gesetzlichen Kaufstempel. Es kom-
:doch für die Festsetzung des stempelpflich-
Erwerbspreises folgende von dem Erwer-
ernommene Verpflichtungen und Gegen-
gen nicht in Anrechnung: 1. die von dem
ber übernommenen Schulden des Ueber-
den, sowie die auf den übertragenen Ver-
sstücken haftenden beständigen Lasten und
en; 2. der zu Gunsten des Uebertragenden
ssen Ehegatten in dem Vertrage festgesetzte
heil, die denselben vorbehaltenen Nutzun-
eibrenten und sonstigen lebenslänglichen
oder Naturalprästationen, sowie denselben
herten Alimente; 3. die Abfindungen, Ali-
und Erziehungsgelder, welche der Erwer-
h Inhalt des Vertrages an andere Des-
des Uebertragenden zu entrichten hat;
4. derjenige Theil des Erwerbspreises,
dem Uebernehmer als sein künftiges Erb-
ngewiesen ist. b) Wenn die von dem Er-
übernommenen Gegenleistungen lediglich
unter a, Nr. 1—4 einschließlich aufge-
Verpflichtungen bestehen, so ist der Ver-
iner Schenkung unter Lebenden gleich zu
und bleibt daher vom Kaufstempel frei.
n in einem solchen Vertrage dem Ueber-
Abfindungen, Alimente oder Erziehungs-
für andere Descenten des Uebertragenden
gt sind (unter a, Nr. 3), und der Capi-
h dieser Zuwendungen zusammengenom-
enigstens 150 M beträgt, so ist zu dem
ge, abgesehen von dem (nach a) etwa er-
ichen Kaufstempel ein Receßstempel von
0 P resp. 6 M (s. Position: Erbrecesse)
wenden. Nr. 56. Vergleiche, schriftliche,
iche und außergerichtliche, wie Verträge,
. — Bei Anwendung dieser Vorschrift
folgende nähere Bestimmungen ein: a) Ist
rgleich über ein Geschäft abgeschlossen wor-
elches bloß mündlich oder durch Correspon-
der in einer anderen, die Stempelver-
ng nicht bedingenden Form zu Stande ge-
n ist, und hätte für dieses Geschäft, wenn
r eine schriftliche Verhandlung aufgenom-
äre, ein höherer, als der bei Verträgen
gemeinen stattfindende Stempel entrichtet
müssen, so ist zu dem Vergleiche, insofern
das Geschäft im Wesentlichen aufrecht
n wird, dieser höhere Stempel zu ver-
. b) Wird durch den Vergleich zugleich
derweitiges Rechtsgeschäft begründet, wel-
enn es nicht in Vergleichsform zu Stande
nen wäre, einem höheren, als dem bei
gen im Allgemeinen vorgeschriebenen Stem-
terworfen sein würde, so tritt bei dem
lche dieser höhere Stempel ein. Insonder-
, wenn für die streitigen Ansprüche als
eistung das Eigenthum einer Sache ab-
n, ein Erbzins-, ein Erbpachts-, ein Pacht-,
Riethsrecht eingeräumt, eine Leibrente ver-
n wird zc., zu dem Vergleiche der für
Erbzins-, Erbpachts-, Pacht- od. Mieths-,
nten- zc. Verträge bestimmte Stempel, so-
höher ist, als der allgemeine Vertrags-
, zu verwenden, und bei Festsetzung des-
der Werth der Gegenleistung zum Grunde
zu legen. In gleicher Art findet, wenn zur Sicherstellung der Vergleichssumme eine Hypothek bestellt wird, der für hypothekarische Schuldverschreibungen vorgeschriebene Stempel Anwendung. Dagegen muß, wenn ein Dritter, welcher zu den ursprünglichen Contrahenten nicht gehört, in der über den Vergleich aufgenommenen Verhandlung stempelpflichtige Erklärungen abgibt, z. B. eine Bürgschaft übernimmt, der dazu erforderliche Stempel neben dem zu dem Vergleich beizubringenden unbedingt verwendet werden. — In Ansehung der Stempelpflichtigkeit gerichtlicher Vergleiche über rechtshängige Sachen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften; sollte jedoch nach demselben ein geringerer Stempel eintreten, als nach den unter a und b getroffenen Bestimmungen erforderlich ist, so muß dieser höhere Stempel entrichtet werden. [Dieser Abs. fehlt S.-H.] — Insoweit für Vergleichsverhandlungen der Gerichte Stempelfreiheit bewilligt ist, darf dieselbe nicht dazu dienen, den Parteien stempelfreie Documente über an sich stempelpflichtige Geschäfte zu verschaffen. Sie findet daher in den vorstehend unter a und b erwähnten Fällen keine Anwendung, dergestalt, daß, wenn nach den daselbst getroffenen Bestimmungen auch kein höherer als der allgemeine Vertragsstempel begründet sein würde, dennoch dieser letztere zu dem Vergleiche verwendet werden muß. **Nr. 57.** Verträge, sofern für einzelne Gattungen derselben nicht ein durch diesen Tarif besonders bestimmter Stempel zu entrichten ist, 1 M 50 P. — S. Adoptions-, Ehe-, Erbfolge-, Erbpachts-, Erbzins-, Kauf-, Lehr-, Leibrenten-, Pacht- und Mieths-, auch Tauschverträge u. s. w. **Nr. 58.** Vollmachten 1 M 50 P. — Die Genehmigung der gerichtlichen Verhandlungen eines mit keiner Vollmacht versehenen Anwaltes durch die Partei ist mit dem zu einer Vollmacht erforderlichen Stempel zu versehen, sofern dieselbe an die Stelle einer Vollmacht tritt. — Zu den gerichtlichen oder notariellen Beglaubigungen bei Vollmachten wird ein besonderer Stempel von 1 M 50 P genommen.

Zweite Abtheilung.

Nr. 59. Abschiede der Oberoffiziere und besoldeten Militär-, Civil-, geistlichen und Communalbeamten[1]) 1 M 50 P, Abschiede der unbesoldeten Beamten frei. **Nr. 60.** Abschriften, beglaubigte 1 M 50 P. — Ist jedoch zu der stempelpflichtigen Verhandlung selbst nur ein geringerer Stempel nöthig gewesen, so bedarf es dessen auch nur zur beglaubigten Abschrift. **Nr. 61.** Atteste, amtliche in Privatsachen 1 M 50 P. — Zeugnisse, welche, von wem es auch nur sei, nur allein zu dem Zweck ausgestellt werden, um auf Grund derselben ein amtliches Attest ausfertigen zu lassen, sind nicht stempelpflichtig. — Alle amtlichen Atteste, welche nur deshalb ausgefertigt werden, damit der Inhaber seine Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und anderen Dispositionen für Dürftige dadurch nachweisen könne, sind stempelfrei. — Alle Atteste,

[1]) Abschiede sind zufolge Gesetzes vom 26. März 1873 stempelfrei.

Registraturen und Atteste über die Errichtung und Unterzeichnung derselben sind als ein Theil der Instrumente selbst anzusehen und bedürfen daher keines besonderen Stempels. **Nr. 91.** Pässe zu Reisen[1]), in der Regel 1 M 50 P. — Für Handwerksburschen, Dienstboten, Tagelöhner und andere Personen ähnlichen Standes jedoch nur 50 P. — Für Staats- und Communalbeamte in Dienstgeschäften frei. — Pässe zum Transport von Leichen, wegen deren Beerdigung außer dem Kirchsprengel, worin der Todesfall sich ereignet hat 6 M. **Nr. 92.** Protokolle, welche in Privatangelegenheiten vor einem Notar, oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen, oder mit Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Communalbeamten, oder einer dergleichen Behörde aufgenommen werden: a. wenn sie die Stelle einer Beschwerdeschrift, Bittschrift, Eingabe, oder eines Gesuchs vertreten 50 P; b. wenn diejenigen Personen, mit welchen das Protokoll aufgenommen wird, auf Erfordern eine Auskunft geben, oder eine Aussage als Zeugen ablegen, oder eine Verbindlichkeit zu einer Leistung oder Unterlassung dadurch übernehmen, insofern nicht die Pos. 46 des Tarifs vom 19. Juli 1867 zur Anwendung kommt[2]) 1 M 50 P. **Nr. 93.** Recognitions-Protokolle, wenn sie die Stelle der Atteste vertreten 1 M 50 P, wenn auf deren Grund Recognitions-Atteste ausgefertigt werden, frei. **Nr. 94.** Requisitionen, wie Ausfertigungen, s. diese.[3]) **Nr. 95.** Resolutionen, schriftliche, wie Ausfertigungen, s. diese. [Schleswig-Holstein: Nr. 94. Schiffsmeßbriefe, wie Ausfertigungen, s. diese.] **Nr. 96.** Strafresolute der Finanzbehörden, sowie auch der Polizeibehörden, sofern die Strafe, den Werth des Confiscates mit ein begriffen, mehr als 15 M in Gelde oder verhältnißmäßiges Gefängniß beträgt[4]) 1 M 50 P. **Nr. 97.** Taufscheine, wie amtliche Atteste, s. Atteste. **Nr. 98.** Taxen von Grundstücken sind insofern stempelpflichtig, als sie wegen eines Privatinteresses unter Aufsicht einer öffentlichen Behörde aufgenommen werden und erfordern alsdann einen Stempel von 1 M 50 P. — Der Stempel wird jedoch nicht angewandt, wenn die Taxe zum Gebrauche bei einer Subhastation oder Erbtheilung aufgenommen und infolge dessen von dem taxirten Gegenstande ein Kaufstempel oder eine Erbschaftsabgabe entrichtet wird. **Nr. 99.** Todtenscheine, wie amtliche Atteste, s. Atteste.[5]) **Nr. 100.** Trauscheine, desgleichen. **Nr. 101.** Urlaubs-Ertheilungen, wie Ausfertigungen, siehe diese.[6]) **Nr. 102.** Verfügungen, amtliche, in Angelegenheiten des Empfängers, oder überhaupt an Privatpersonen in Privatangelegenheiten, wie Ausfertigungen, s. diese. **Nr. 103.** Vocationen der Geistlichen und Schullehrer, wie Bestallungen, s. Position 9 des Tarifs vom 19. Juli 1867. **Nr. 104.** Vorstellungen, wie Gesuche, s. diese.

Sterbefälle, Beurkundung derselben bei den Standesämtern, s. unter Personenstandswesen, Gesetz vom 6. Februar 1875, §§ 56 bis 61, 73, 75, 81.

Sterbekassen. Zur Errichtung gemeinschaftlicher bedarf es der Genehmigung des Ober-Präsidenten und, wenn der Wirkungskreis einer solchen Kasse über die Grenzen des Ober-Präsidialbezirks sich hinaus erstreckt oder, wenn sich gewisse Klassen von Beamten dazu vereinigen, des Ministers des Innern, letzterenfalls zugleich des betreffenden Ressort-Ministers. Unter den Sterbekassen sind alle Kassen zu verstehen, aus welchen für den Sterbefall eines Mitgliedes der Gesellschaft eine Zahlung zu irgend einem Zwecke zu leisten ist, S. Cabinets-Ordre vom 29. September 1839. Wegen Bestrafung der Errichtung von Sterbekassen ohne die erforderliche Genehmigung s. Strafgesetzbuch § 360, Nr. 9.

Sterberegister, s. unter Personenstandswesen Gesetz vom 6. Februar 1875, §§ 12, 23, 59, 60, 64, 65.

Steuern. S. die einzelnen Steuerarten, wie Einkommen-, Grund-, Gebäude-, Erbschafts-, Stempel-, Branntwein-, Brau-Steuern &c. Bezüglich der Zuständigkeit der Behörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in Steuer-Angelegenheiten s. unter Verwaltungsbehörden, Gesetz vom 26. Juli 1876, § 163. Wegen Bestrafung der rechtswidrigen Erhebung von Steuern s. Strafgesetzbuch § 353.

Stiefeltern, Bestrafung der Unzucht zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, s. Strafgesetzbuch § 173; des Diebstahls und der Unterschlagung unter denselben, das. § 247.

Stimmrecht, s. Bürgerrecht, Gemeinderecht. Bestrafung wegen Verhinderung der Ausübung desselben, s. Strafgesetzbuch §§ 106, 107, 339.

Stimmzettel, Bestrafung der Fälschung derselben, s. Strafgesetzbuch §§ 108, 109.

Stintfischerei, s. unter Fischereipolizei die Fischereiordnung für das Kurische Haff vom 7. März 1847, §§ 35, 41, 46.

Stockdegen, Bestrafung wegen unbefugten Tragens eines solchen, siehe Strafgesetzbuch § 367 Nr. 9.

Störfischerei, s. unter Fischereipolizei die Fischereiordnung vom 7. März 1845: für Posen und die Provinz Preußen §§ 3, 22, 26, 30 (S. 409); für das Frische Haff §§ 35, 37, 48, 62 (S. 416).

Störung des Gottesdienstes, Bestrafung wegen solcher, s. Strafgesetzbuch § 167.

Stoßwaffen in Stöcken, s. Schußwaffen.

Strafarbeit, Erkennung darauf bei Feldpolizeivergehen, s. unter Feldpolizei die Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847, §§ 48, 49. S. auch Forstarbeit.

Strafarten, s. Strafgesetzbuch §§ 13 ff.

Strafausschließungs- und Strafmilderungs-Gründe, s. Strafgesetzbuch §§ 51 ff.

---

1) Schleswig-Holsteinscher Tarif: Pässe, gewöhnliche, welche auf gedruckten Formularen ausgestellt werden, 50 P. andere See- und Landpässe 1 M 50 P.

2) Vergl. aber die Note zu Pos. „Protokolle“ in dem Tarif zum Stempelsteuergesetze vom 7. März 1822.

3) Requisitionen sind gemäß § 2, 4 des Gesetzes vom 26. März 1873 stempelfrei.

4) Dieser Vorbehalt fehlt in dem Tarif für Schleswig-Holstein.

5) S. Geburtsscheine.

6) Urlaubsertheilungen sind gemäß § 2, 9 des Gesetzes vom 26. März 1872 stempelfrei.

olizei-

Reich

...us, od. ...hren be- — Eine ...mit Ge- ...150 M — Eine ...M be- ... § 2. ...Strafe ...lich be- ...wurde, ...der Zeit ...Abur- ...n. § 3. ...den An- ...gegange- ...er Thä- ...m Aus- ...n findet Jedoch ...n Reichs ...in Aus-

...Mai 1870 ... 1. Das ...im ganzen ...in Kraft. ...strafrecht. ...stand des ...; außer ...riften des ...bare Ver- ...Fischerei, ...des Ver- ...(Forts.) ...über den

länder, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, od. ein Münzverbrechen, od. als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist; 2) ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, od. eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat; 3) ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. — Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist. § 5. Im Falle des § 4, Nr. 3 bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn 1) von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen, 2) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen, oder 3) der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist. § 6. Im Auslande begangene Uebertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist. § 7. Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reichs

eine lebenslängliche oder eine zeitige. — Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Jahr. — Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige. **§ 15.** Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten. — Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden. **§ 16.** Der Höchstbetrag der Gefängnißstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag. — Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können in einer Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen. — Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt (§ 15) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.[1] **§ 17.** Die Festungshaft ist eine lebenslängliche oder eine zeitige. — Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag. — Wo das Gesetz die Festungshaft nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige. — Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen. **§ 18.** Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag ein Tag. — Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung. **§ 19.** Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat u. das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet. — Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden. **§ 20.** Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist. **§ 21.** Achtmonatliche Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnißstrafe, achtmonatliche Gefängnißstrafe einer einjährigen Festungshaft gleich zu achten. **§ 22.** Die Zuchthaus- und Gefängnißstrafe können so wol für die ganze Dauer wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird. — Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen. **§ 23.** Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Viertheile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden. **§ 24.** Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen oder, wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden. — Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird. **§ 25.** Der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde. Vor dem Beschluß über die Entlassung ist die Gefängnißverwaltung zu hören. — Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluß über den endgiltigen Widerruf ist sofort nachzusuchen. — Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt. **§ 26.** Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt. **§ 27.** Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen u. Vergehen 3 M, bei Uebertretung 1 M. **§ 28.** Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln. — Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein od. an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von 600 M und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt. — War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe nach Maßgabe des § 21 in Zuchthausstrafe umzuwandeln. — Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen. **§ 29.** Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens od. Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von 3 bis zu 15 M, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von 1 bis zu 15 M einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten. — Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen. **§ 30.** In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war. **§ 31.** Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem deutschen Heere und der kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge. — Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advocatur,

[1] S. Gefängnißstrafe.

die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen. § 32. Neben der Todesstrafe u. der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt od. die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird. — Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre. § 33. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen. § 34. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit 1) die Landescocarde zu tragen; 2) in das deutsche Heer oder in die kaiserliche Marine einzutreten; 3) öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen; 4) in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben; 5) Zeuge bei Aufnahmen von Urkunden zu sein; 6) Vormund, Nebenvormund, Curator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile. § 35. Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden. — Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von Rechtswegen zur Folge. § 36. Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter insbesondere, tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist. § 37. Ist ein Deutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reichs den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen. § 38. Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. — Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntniß die Befugniß, nach Anhörung der Gefängnißverwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht zu stellen. — Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. § 39. Die Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen: 1) dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden; 2) die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen; 3) Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen. § 40. Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer, gehören, eingezogen werden. — Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen. § 41. Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urtheile auszusprechen, daß alle Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind. — Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare. — Ist nur ein Theil der Schrift, Abbildung od. Darstellung strafbar, so ist, insofern eine Ausscheidung möglich ist, auszusprechen, daß nur die strafbaren Stellen u. derjenige Theil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind. § 42. Ist in den Fällen der §§ 40 und 41 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbständig erkannt werden.

Zweiter Abschnitt.

Versuch.

§ 43. Wer den Entschluß, ein Verbrechen od. Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen. — Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt. § 44. Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen, als das vollendete. — Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode od. mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein, neben welcher auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann. — Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter drei Jahren ein. — In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertheil des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt werden. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des

§ 21 in Gefängniß zu verwandeln. § 45. Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens od. Vergehens die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig oder geboten ist, oder auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann, so gilt Gleiches bei der Versuchsstrafe. § 46. Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter 1) die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder 2) zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abgewendet hat.

Dritter Abschnitt.
Theilnahme.

§ 47. Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Thäter bestraft. § 48. Als Anstifter wird bestraft, wer einen Anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat. — Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat. § 49. Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rath od. That wissentlich Hilfe geleistet hat. — Die Strafe des Gehilfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hilfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen. § 49a. Wer einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen auffordert, oder wer eine solche Aufforderung annimmt, wird, soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht, wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, wenn das Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. — Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen erbietet, sowie Denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt. — Es wird jedoch das lediglich mündlich ausgedrückte Auffordern oder Erbieten, sowie die Annahme eines solchen nur dann bestraft, wenn die Aufforderung oder das Erbieten an die Gewährung von Vortheilen irgend welcher Art geknüpft worden ist. — Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. § 50. Wenn das Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung nach den persönlichen Eigenschaften od. Verhältnissen desjenigen, welcher dieselbe begangen hat, erhöht oder vermindert, so sind diese besonderen Thatumstände dem Thäter oder demjenigen Theilnehmer (Mitthäter, Anstifter, Gehilfe) zuzurechnen, bei welchem sie vorliegen.

Vierter Abschnitt.
Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§ 51. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. § 52. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genöthigt worden ist. — Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägerte auf- u. absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte. § 53. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war. — Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden. — Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist. § 54. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Nothwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen worden ist. § 55. Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. — Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist. § 56. Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß. — In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr. § 57. Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte,

aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung: 1) ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängniß von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen; 2) ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen; 3) ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen. — Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnißstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle; 4) ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden; 5) auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht ist nicht zu erkennen. — Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen. **§ 58.** Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen. **§ 59.** Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen. — Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntniß selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist. **§ 60.** Eine erlittene Untersuchungshaft kann bei Fällung des Urtheils auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise angerechnet werden. **§ 61.** Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß gehabt hat. **§ 62.** Wenn von mehreren zum Antrage Berechtigten einer die dreimonatliche Frist versäumt, so wird hierdurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen. **§ 63.** Der Antrag kann nicht getheilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämmtliche an der Handlung Betheiligte (Thäter und Theilnehmer), sowie gegen den Begünstiger statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist. **§ 64.** Die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündigung eines auf Strafe lautenden Urtheils zulässig. — Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge. **§ 65.** Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt. — So lange der Verletzte minderjährig ist, hat der gesetzliche Vertreter desselben, unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, das Recht, den Antrag zu stellen. — Bei bevormundeten Geisteskranken und Taubstummen ist der Vormund der zur Stellung des Antrages Berechtigte. **§ 66.** Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen. **§ 67.** Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt, wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in zwanzig Jahren, wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in fünfzehn Jahren; wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in zehn Jahren. — Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren. — Die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in drei Monaten. — Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges. **§ 68.** Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung. — Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich Desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht. — Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung. **§ 69.** Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung. **§ 70.** Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn 1) auf Tod oder auf lebenslängliches Zuchthaus oder auf lebenslängliche Festungshaft erkannt ist, in dreißig Jahren; 2) auf Zuchthaus oder Festungshaft von mehr als zehn Jahren erkannt ist, in zwanzig Jahren; 3) auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Festungshaft von fünf bis zu zehn Jahren oder Gefängniß von mehr als fünf Jahren erkannt ist, in fünfzehn Jahren; 4) auf Festungshaft oder Gefängniß von zwei bis zu fünf Jahren oder auf Geldstrafen von mehr als 6000 M erkannt ist, in zehn Jahren; 5) auf Festungshaft oder Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als 150 bis zu 6000 M erkannt ist, in fünf Jahren; 6) auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 150 M erkannt ist, in zwei Jahren. — Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist. **§ 71.** Die Vollstreckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nicht früher, als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe. **§ 72.** Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung. — Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung.

Fünfter Abschnitt.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§ 73. Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung. **§ 74.** Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht. — Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen tritt diese Erhöhung bei der ihrer Art nach schwersten Strafe ein. — Das Maß der Gesammtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und fünfzehnjähriges Zuchthaus, zehnjähriges Gefängniß oder fünfzehnjährige Festungshaft nicht übersteigen. **§ 75.** Trifft Festungshaft nur mit Gefängniß zusammen, so ist auf jede dieser Strafarten gesondert zu erkennen. — Ist Festungshaft oder Gefängniß mehrfach verwirkt, so ist hinsichtlich der mehreren Strafen gleicher Art so zu verfahren, als wenn dieselben allein verwirkt wären. — Die Gesammtdauer der Strafen darf in diesen Fällen fünfzehn Jahre nicht übersteigen. **§ 76.** Die Verurtheilung zu einer Gesammtstrafe schließt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht aus, wenn diese auch nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen zulässig oder geboten ist. — Ingleichen kann neben der Gesammtstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden, wenn dieses auch nur wegen einer der mehreren strafbaren Handlungen statthaft ist. **§ 77.** Trifft Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe zusammen, so ist auf die erstere gesondert zu erkennen. — Auf eine mehrfach verwirkte Haft ist ihrem Gesammtbetrage nach jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten zu erkennen. **§ 78.** Auf Geldstrafen, welche wegen mehrerer strafbaren Handlungen allein oder neben einer Freiheitsstrafe verwirkt sind, ist ihrem vollen Betrage nach zu erkennen. — Bei Umwandlung mehrerer Geldstrafen ist der Höchstbetrag der an die Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe zwei Jahre Gefängniß und, wenn die mehreren Geldstrafen nur wegen Uebertretungen erkannt worden sind, drei Monate Haft. **§ 79.** Die Vorschriften der §§ 74 bis 78 finden auch Anwendung, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der früheren Verurtheilung begangen war.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Hochverrath und Landesverrath.

§ 80. Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherrn, oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staats verübt worden sind, werden als Hochverrath mit dem Tode bestraft. **§ 81.** Wer außer den Fällen des § 80 es unternimmt, 1) einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder zur Regierung unfähig zu machen, 2) die Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern, 3) das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben, oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, oder 4) das Gebiet eines Bundesstaates ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben, oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein. — Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. **§ 82.** Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll. **§ 83.** Haben Mehrere die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet, ohne daß es zum Beginn einer nach § 82 strafbaren Handlung gekommen ist, so werden dieselben mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter zwei Jahren ein. — Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. **§ 84.** Die Strafvorschriften des § 83 finden auch gegen denjenigen Anwendung, welcher zur Vorbereitung eines Hochverrathes entweder sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt, oder die ihm von dem Reich oder einem Bundesstaate anvertraute Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt. **§ 85.** Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer nach § 82 strafbaren Handlung auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein. **§ 86.** Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein. **§ 87.** Ein Deutscher, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, mit lebenslänglichem

Zuchthaus bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein. — Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. § 88. Ein Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges in der feindlichen Kriegsmacht Dienste nimmt, oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverrath mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein. — Ein Deutscher, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Krieges in der feindlichen Kriegsmacht verbleibt, oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverraths mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren, oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein. — Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. § 89. Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet, oder den Truppen des Deutschen Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachtheil zufügt, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein. — Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. § 90. Lebenslängliche Zuchthausstrafe trifft einen Deutschen, welcher plötzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges 1) Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, ingleichen Deutsche oder verbündete Truppen oder einzelne Offiziere od. Soldaten in feindliche Gewalt bringt; 2) Festungswerke, Schiffe oder andere Fahrzeuge der Kriegsmarine, Kassen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräthe von Waffen, Schießbedarf oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringt oder dieselben, sowie Brücken und Eisenbahnen zum Vortheile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht; 3) dem Feinde Mannschaften zuführt, oder Soldaten des Deutschen oder verbündeten Heeres verleitet, zum Feinde überzugehen; 4) Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt; 5) dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder 6) einen Aufstand unter den Deutschen oder verbündeten Truppen erregt. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein. — Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. § 91. Gegen Ausländer ist wegen der in den §§ 87, 89, 90 bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren. — Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates sich innerhalb des Bundesgebietes aufhalten, so kommen die in den §§ 87, 89 und 90 bestimmten Strafen zur Anwendung. § 92. Wer vorsätzlich 1) Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Actenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates erforderlich ist, dieser Regierung mittheilt, oder öffentlich bekannt macht; 2) zur Gefährdung der Rechte des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates im Verhältniß zu einer anderen Regierung die über solche Rechte sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder 3) ein ihm von Seiten des Deutschen Reiches oder von einem Bundesstaate aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer andern Regierung zum Nachtheil dessen führt, der ihm den Auftrag ertheilt hat, — wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein. § 93. Wenn in den Fällen der §§ 80, 81, 83, 84, 87 bis 92 die Untersuchung eröffnet wird, so kann bis zu deren rechtskräftigen Beendigung das Vermögen, welches der Angeschuldigte besitzt, oder welches ihm später anfällt, mit Beschlag belegt werden.

Zweiter Abschnitt.

Beleidigung des Landesherrn.

§ 94. Wer einer Thätlichkeit gegen den Kaiser, gegen seinen Landesherrn, oder während seines Aufenthaltes in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen den Landesherrn dieses Staates sich schuldig macht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein. § 95. Wer den Kaiser, seinen Landesherrn, oder während seines Aufenthaltes in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. — Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. § 96. Wer einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staates, oder gegen den Regenten seines Staates, oder während seines Aufenthaltes in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieser Staates, oder gegen den Regenten dieses Staates sich schuldig macht, wird

mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein. **§ 97.** Wer ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staates, oder den Regenten seines Staates, oder während seines Aufenthaltes in einem Bundesstaate ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staates, oder den Regenten dieses Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Dritter Abschnitt.

Beleidigung von Bundesfürsten.

§ 98. Wer außer dem Falle des § 94 sich einer Thätlichkeit gegen einen Bundesfürsten schuldig macht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ein. **§ 99.** Wer außer dem Falle des § 95 einen Bundesfürsten beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. — Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein. **§ 100.** Wer außer dem Falle des § 96 sich einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses, oder den Regenten eines Bundesstaates schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren ein. **§ 101.** Wer außer dem Falle des § 97 den Regenten eines Bundesstaates beleidigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. — Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

Vierter Abschnitt.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

§ 102. Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§ 81 bis 86 zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§ 81 bis 84 mit Festungshaft von Einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen der §§ 85 und 86 mit Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft, sofern in dem anderen Staate dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. **§ 103.** Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staates einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft, sofern in diesem Staate dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. **§ 103a.** Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staates, oder ein Hoheitszeichen eines solchen Staates böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt, oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 M oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. **§ 104.** Wer sich gegen einen bei dem Reiche, einem bundesfürstlichen Hofe, oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Fünfter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.

§ 105. Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Reiches oder eines Bundesstaates auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nöthigen, oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter Einem Jahre ein. **§ 106.** Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten Versammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zwei Jahren ein. **§ 107.** Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft. — Der Versuch ist strafbar. **§ 108.** Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln oder -Zeichen, oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebniß der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt, oder das Ergebniß verfälscht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Jahren bestraft. — Wird die Handlung von Jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen, oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein. — Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

erkannt werden. **§ 109.** Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sechster Abschnitt.

Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§ 110. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgiltige Verordnungen, oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu 600 M oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. **§ 111.** Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung, oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat. — Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu 600 M oder Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte. **§ 112.** Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei des Deutschen Heeres oder der Kaiserlichen Marine, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. **§ 113.** Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden, oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 1000 M ein. — Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird. **§ 114.** Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein. **§ 115.** Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, theilnimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft. — Die Rädelsführer, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein. **§ 116.** Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft. — Ist bei einem Auflaufe gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften thätlicher Widerstand geleistet, oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen theilgenommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein. **§ 117.** Wer einem Forst- od. Jagdbeamten, einem Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt, oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft. — Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Abs. 1 Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre, in den Fällen des Abs. 2 Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein. **§ 118.** Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein. **§ 119.** Wenn eine der in den §§ 117 und 118 bezeichneten Handlungen von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, die Gefängnißstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden. **§ 120.** Wer einen Gefangenen aus der Gefangenanstalt, oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit, oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behilflich ist, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft. — Der Versuch ist strafbar. **§ 121.** Wer vorsätzlich einen Gefangenen, mit dessen Beaufsichtigung oder Begleitung er beauftragt ist, entweichen läßt, oder dessen Befreiung befördert, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft. — Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 M ein. **§ 122.** Gefangene, welche sich

zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten, oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben Widerstand leisten, oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen, werden wegen Meuterei mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft. — Gleiche Strafe tritt ein, wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen. — Diejenigen Meuterer, welche Gewaltthätigkeiten gegen die Anstaltsbeamten, oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Siebenter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

§ 123. Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruches mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 M bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. — Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre ein. **§ 124.** Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird Jeder, welcher an diesen Handlungen Theil nimmt, mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft. **§ 125.** Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht, so wird Jeder, welcher an dieser Zusammenrottung Theil nimmt, wegen Landfriedensbruches mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft. — Die Rädelsführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein. **§ 126.** Wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahr bestraft. **§ 127.** Wer unbefugter Weise einen bewaffneten Haufen bildet oder befehligt oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. — Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahr bestraft. **§ 128.** Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 1 Jahr zu bestrafen. — Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von 1 bis zu 5 Jahren erkannt werden. **§ 129.** Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu 1 Jahr, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren zu bestrafen. — Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von 1 bis zu 5 Jahren erkannt werden. **§ 130.** Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 M oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. **§ 130a.** Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu 2 Jahren bestraft. — Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind. **§ 131.** Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu 600 M oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. **§ 132.** Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 300 M bestraft. **§ 133.** Wer eine Urkunde, ein Register, Acten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß bestraft. — Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht be-

gangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. **§ 134.** Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. **§ 135.** Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reichs oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaats böswillig wegnimmt, zerstört od. beschädigt, od. beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 M oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. **§ 136.** Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschluß aufhebt, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. **§ 137.** Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder theilweise entzieht, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahr bestraft. **§ 138.** Wer als Zeuge, Geschworener oder Schöffe berufen, eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängniß bis zu 2 Monaten bestraft. — Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist. — Die auf das Nichterscheinen gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Strafbestimmung nicht ausgeschlossen. **§ 139.** Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, Landesverraths, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen. **§ 140.** Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft: 1) ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält: mit Geldstrafe von 150 bis zu 3000 M oder mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 1 Jahr; 2) ein Offizier oder im Offizierrange stehender Arzt des Beurlaubtenstandes, welcher ohne Erlaubniß auswandert: mit Geldstrafe bis zu 3000 M oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten; 3) ein jeder Wehrpflichtige, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert: mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 M erkannt werden kann. — Der Versuch ist strafbar. — Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden. **§ 141.** Wer einen Deutschen zum Militärdienste einer ausländischen Macht anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleichen wer einen deutschen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft. — Der Versuch ist strafbar. **§ 142.** Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter einem Jahr bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht. **§ 143.** Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung. **§ 144.** Wer es sich zum Geschäft macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 2 Jahren bestraft. **§ 145.** Wer die vom Kaiser zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See, oder in Betreff der Noth- und Lootsensignale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Achter Abschnitt.

Münzverbrechen und Münzvergehen.

§ 146. Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, oder wer in gleicher Absicht echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werths oder verrufenem Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, wird mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft; auch ist Polizei-Aufsicht zulässig. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein. **§ 147.** Dieselben Strafbestimmungen finden auf Denjenigen Anwendung, welcher das von ihm auch ohne die vorbezeichnete Absicht nachgemachte oder verfälschte Geld als echtes in Verkehr bringt, sowie auf Denjenigen, welcher nachgemachtes oder verfälschtes Geld sich verschafft und solches entweder in Verkehr bringt oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt. **§ 148.** Wer nachgemachtes oder

verfälschtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 M bestraft. — Der Versuch ist strafbar. **§ 149.** Dem Papiergelde werden gleich geachtet die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Banknoten, Actien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-, Gewinnantheils- oder Erneuerungsscheine, welche von dem Reich, dem Norddeutschen Bunde, einem Bundesstaate oder fremden Staate oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Corporation, Gesellschaft oder Privatperson ausgestellt sind. **§ 150.** Wer echte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgiltig in Verkehr bringt, oder wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgiltig in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 M, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. — Der Versuch ist strafbar. **§ 151.** Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere zur Anfertigung von Metallgeld, Papiergeld oder dem letzteren gleich geachteten Papieren dienliche Formen zum Zwecke eines Münzverbrechens angeschafft od. angefertigt hat, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. **§ 152.** Auf die Einziehung des nachgemachten oder verfälschten Geldes, sowie der im § 151 bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, auch wenn die Verfolgung od. Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

Neunter Abschnitt.

Meineid.

§ 153. Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. **§ 154.** Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde wissentlich ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten verletzt. — Ist das falsche Zeugniß oder Gutachten in einer Strafsache zum Nachtheile eines Angeschuldigten abgegeben und dieser zum Tode, zu Zuchthaus oder zu einer anderen mehr als 5 Jahre betragenden Freiheitsstrafe verurtheilt worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 3 Jahren ein. **§ 155.** Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet, wenn 1) ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel seiner Religionsgesellschaft abgibt; 2) derjenige, welcher als Partei, Zeuge oder Sachverständiger einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigenschaft eine Versicherung unter Berufung auf den bereits früher in derselben Angelegenheit geleisteten Eid abgibt, oder ein Sachverständiger, welcher als solcher ein- für allemal vereidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgibt; 3) ein Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgibt. **§ 156.** Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch aussagt, wird mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 3 Jahren bestraft. **§ 157.** Hat ein Zeuge oder Sachverständiger sich eines Meineides (§§ 154, 155) oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht, so ist die an sich verwirkte Strafe auf die Hälfte bis ein Viertheil zu ermäßigen, wenn 1) die Angabe der Wahrheit gegen ihn selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte, oder 2) der Aussagende die falsche Aussage zu Gunsten einer Person, rücksichtlich welcher er die Aussage ablehnen durfte, erstattet hat, ohne über sein Recht, die Aussage ablehnen zu dürfen, belehrt worden zu sein. — Ist hiernach Zuchthausstrafe unter einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des § 21 in Gefängnißstrafe zu verwandeln. **§ 158.** Gleiche Strafermäßigung tritt ein, wenn derjenige, welcher sich eines Meineides oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht hat, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft. **§ 159.** Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Meineides zu verleiten, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, und wer es unternimmt, einen Anderen zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt zu verleiten, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. **§ 160.** Wer einen Anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, und wer einen Anderen zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eidesstatt verleitet, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. — Der Versuch ist strafbar. **§ 161.** Bei jeder Verurtheilung wegen Meineides, mit Ausnahme der Fälle in den §§ 157 und 158, ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und außerdem auf die dauernde Unfähigkeit des Verurtheilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen. — In den Fällen der §§ 156 bis 159 kann neben der Gefängnißstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. **§ 162.** Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht bestellten Sicherheit oder dem in einem Offenbarungseide gegebenen Versprechen zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. **§ 163.** Wenn eine der in den §§ 153 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu 1 Jahr ein. — Straflosigkeit tritt ein, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung

gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

Zehnter Abschnitt.

Falsche Anschuldigung.

§ 164. Wer bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemand wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt, wird mit Gefängniß nicht unter 1 Monat bestraft; auch kann gegen denselben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — So lange ein infolge der gemachten Anzeige eingeleites Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit der Entscheidung über die falsche Anschuldigung inne gehalten werden. — **§ 165.** Wird wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben, ist in dem Urtheile zu bestimmen. — Dem Verletzten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

Elfter Abschnitt.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§ 166. Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert, ein Aergerniß gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Corporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft. **§ 167.** Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung Jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft. **§ 168.** Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Zwölfter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand.

§ 169. Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines Anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängniß bis zu 3 Jahren und, wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. — Der Versuch ist strafbar. **§ 170.** Wer bei Eingehung einer Ehe dem anderen Theile ein gesetzliches Ehehinderniß arglistig verschweigt, oder wer den anderen Theil zur Eheschließung arglistig mittels einer solchen Täuschung verleitet, welche den Getäuschten berechtigt, die Giltigkeit der Ehe anzufechten, wird, wenn aus einem dieser Gründe die Ehe aufgelöst worden ist, mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des getäuschten Theils ein.

Dreizehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

§ 171. Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst, für ungiltig oder nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheirathet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein. — Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst, für ungiltig oder nichtig erklärt worden ist. **§ 172.** Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. **§ 173.** Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, an den letzteren mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. — Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- u. absteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. — Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — Verwandte u. Verschwägerte absteigender Linie bleiben straflos, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben. **§ 174.** Mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren werden bestraft: 1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- u. Pflege-Eltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer u. Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen; 2) Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen; 3) Beamte, Aerzte oder andere Medicinalpersonen, welche in Gefängnissen od. in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen od. anderen Hilflosen bestimmten Anstalten beschäftigt od. angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängniß oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein. **§ 175.** Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts od. von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniß zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. **§ 176.** Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer 1) mit Gewalt unzüchtige

Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt; 2) eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustand befindliche od. eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder 3) mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein. § 177. Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt, od. wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen od. bewußtlosen Zustand versetzt hat. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre ein. § 178. Ist durch eine der in den §§ 176 u. 177 bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. § 179. Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt, oder einen anderen Irrthum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. § 180. Wer gewohnheitsmäßig od. aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung od. Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. § 181. Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren zu bestrafen, wenn 1) um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind, od. 2) der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältniß von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden od. zu erziehenden Personen steht. — Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. § 182. Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechszehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein. § 183. Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniß gibt, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren od. mit Geldstrafe bis zu 500 M bestraft. — Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. § 184. Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt od. sonst verbreitet, od. an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M od. mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

Vierzehnter Abschnitt.

Beleidigung.

§ 185. Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu 600 M oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn die Beleidigung mittels einer Thätlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe bis zu 1500 M od. mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. § 186. Wer in Beziehung auf einen Anderen eine Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist, wegen Beleidigung mit Geldstrafe bis zu 600 M od. mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Geldstrafe bis zu 1500 M oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. § 187. Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen od. dessen Credit zu gefährden geeignet ist, wird wegen verleumderischer Beleidigung mit Gefängniß bis zu 2 Jahren und, wenn die Beleidigung öffentlich od. durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängniß ermäßigt, od. auf Geldstrafe bis auf 900 M erkannt werden. § 188. In den Fällen der §§ 186 und 187 kann auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegende Buße bis zum Betrage von 6000 M erkannt werden. — Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus. § 189. Wer das Andenken eines Verstorbenen dadurch beschimpft, daß er wider besseres Wissen eine unwahre Thatsache behauptet und verbreitet, welche denselben bei seinen Lebzeiten verächtlich zu machen od. in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet gewesen wäre, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 900 M erkannt werden. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern, der Kinder oder des Ehegatten des Verstorbenen ein. § 190. Ist die behauptete oder verbreitete Thatsache eine strafbare Handlung, so ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung rechtskräftig verurtheilt worden ist. Der Beweis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn der

Beleidigte wegen dieser Handlung vor der Behauptung oder Verbreitung rechtskräftig freigesprochen worden ist. **§ 191.** Ist wegen der strafbaren Handlung zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens bei der Behörde Anzeige gemacht, so ist bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfinde, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung inne zu halten. **§ 192.** Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsache schließt die Bestrafung nach Vorschrift des § 185 nicht aus, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. **§ 193.** Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. **§ 194.** Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages (§§ 185 bis 193) ist zulässig. **§ 195.** Sind Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden, so haben sowol die Beleidigten als deren Ehemänner und Väter das Recht, auf Bestrafung anzutragen. **§ 196.** Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer den unmittelbar Betheiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen. **§ 197.** Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Beleidigung gegen eine gesetzgebende Versammlung des Reiches oder eines Bundesstaates, oder gegen eine andere politische Körperschaft begangen worden ist. Dieselbe darf jedoch nur mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft verfolgt werden. **§ 198.** Ist bei wechselseitigen Beleidigungen von einem Theile auf Bestrafung angetragen worden, so ist der andere Theil bei Verlust seines Rechtes verpflichtet, den Antrag auf Bestrafung spätestens vor Schluß der Verhandlung in erster Instanz zu stellen, hierzu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkte die dreimonatliche Frist bereits abgelaufen ist. **§ 199.** Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären. **§ 200.** Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu be[...]men. — Erfolgte die Beleidigung in einer [...]ung oder Zeitschrift, so ist der verfügende [...] des Urtheils auf Antrag des Beleidigten [...] die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, [...] zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung [...] Zeitschrift und in demselben Theile und mit [...]selben Schrift, wie der Abdruck der Beleidig[...] geschehen. — Dem Beleidigten ist auf Kosten [...] Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils [...] ertheilen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Zweikampf.

§ 201. Die Herausforderung zum Zweika[...] mit tödtlichen Waffen, sowie die Annahme [...] solchen Herausforderung wird mit Festungs[...] bis zu 6 Monaten bestraft. **§ 202.** Festun[...]haft von 2 Monaten bis zu 2 Jahren tritt [...] wenn bei der Herausforderung die Absicht, [...] einer von beiden Theilen das Leben verli[...] soll, entweder ausgesprochen ist oder aus [...] gewählten Art des Zweikampfes erhellt. **§ 2[...]** Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Hera[...]forderung übernehmen und ausrichten (Kar[...]träger), werden mit Festungshaft bis zu 6 [...]naten bestraft. **§ 204.** Die Strafe der Hera[...]forderung u. der Annahme derselben, sowie [...] Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn [...] Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn [...]willig aufgegeben haben. **§ 205.** Der Zweika[...] wird mit Festungshaft von 3 Monaten bi[...] 5 Jahren bestraft. **§ 206.** Wer seinen Ge[...] im Zweikampf tödtet, wird mit Festungshaft [...] unter 2 Jahren, und wenn der Zweikampf [...] solcher war, welcher den Tod des einen von [...] den herbeiführen sollte, mit Festungshaft [...] unter 3 Jahren bestraft. **§ 207.** Ist eine T[...]ung oder Körperverletzung mittels vorsätzli[...] Uebertretung der vereinbarten od. hervorgebr[...]ten Regeln des Zweikampfes bewirkt worden, [...] ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vor[...]gehenden Bestimmungen eine härtere Strafe [...]wirkt ist, nach den allgemeinen Vorschriften [...] das Verbrechen der Tödtung oder der Kör[...]verletzung zu bestrafen. **§ 208.** Hat der Z[...]kampf ohne Secundanten stattgefunden, so [...] die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, je[...] nicht über 15 Jahre erhöht werden. **§ 2[...]** Kartellträger, welche ernstlich bemüht gew[...] sind, den Zweikampf zu verhindern, Secundan[...] sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Ä[...] und Wundärzte sind straflos. **§ 210.** Wer [...] Anderen zum Zweikampf mit einem Dritten [...]sichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder [...]drohung von Verachtung anreizt, wird, falls [...] Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß [...] unter 3 Monaten bestraft.

Sechszehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider das Lebe[...]

§ 211. Wer vorsätzlich einen Menschen tö[...] wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung [...]geführt hat, wegen Mordes mit dem Tode [...]straft. **§ 212.** Wer vorsätzlich einen Mens[...] tödtet, wird, wenn er die Tödtung nicht [...] Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Todtschla[...]

mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft. § 213. War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt u. hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein. § 214. Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren od. mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft. § 215. Der Todtschlag an einem Verwandten in aufsteigender Linie wird mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren od. mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft. § 216. Ist Jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zur Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängniß nicht unter 3 Jahren zu erkennen. § 217. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter 3 Jahren bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 2 Jahren ein. § 218. Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein. — Dieselben Strafvorschriften finden auf Denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tödtung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat. § 219. Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben od. getödtet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat. § 220. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen u. Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft. — Ist durch die Handlung der Tod der Schwangern verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. § 221. Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit od. Krankheit hilflose Person aussetzt, od. wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht, od. wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung od. Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft. — Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein. — Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter 3 Jahren ein. § 222. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft. — Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf 5 Jahre Gefängniß erhöht werden.

Siebenzehnter Abschnitt.

Körperverletzung.

§ 223. Wer vorsätzlich einen Andern körperlich mißhandelt od. an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu 3 Jahren od. mit Geldstrafe bis zu 1000 M bestraft. — Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Monat zu erkennen. § 223a. Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, od. mittels eines hinterlistigen Ueberfalls, oder von Mehreren gemeinschaftlich, oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 2 Monaten ein. § 224. Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängniß nicht unter einem Jahre zu erkennen. § 225. War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von 2 bis zu 10 Jahren zu erkennen. § 226. Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter 3 Jahren oder Gefängniß nicht unter 3 Jahren zu erkennen. § 227. Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von Mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 224) verursacht worden, so ist Jeder, welcher sich an der Schlägerei od. dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß bis zu 3 Jahren zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist. — Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist Jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren zu bestrafen. § 228. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des § 223, Absatz 2 u. des § 223a auf Gefängniß bis zu 3 Jahren od. Geldstrafe bis zu 1000 M; in den Fällen der §§ 224 und 227, Absatz 2 auf Gefängniß nicht unter einem Monat, und im Falle des § 226 auf Gefängniß nicht unter 3 Monaten zu erkennen. § 229. Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. § 230. Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter 5 Jahren und, wenn durch die Handlung der

Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen. § 230 a. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Andern verursacht, wird mit Geldstrafe bis 900 M oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. — War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf 3 Jahre Gefängniß erhöht werden. § 231. In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von 6000 M erkannt werden. — Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus. — Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner. § 232. Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist. — Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig. — Die in den §§ 195, 196 u. 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung. § 233. Wenn leichte Körperverletzungen mit solchen, Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, so kann der Richter für beide Angeschuldigte, od. für einen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen.

Achtzehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

§ 234. Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen oder in Sclaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus bestraft. § 235. Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern oder ihrem Vormunde entzieht, wird mit Gefängniß und, wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. § 236. Wer eine Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängniß bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. § 237. Wer eine minderjährige, unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes, entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. § 238. Hat der Entführer die Entführte geheirathet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für ungiltig erklärt worden ist. § 239. Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß bestraft. — Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperverletzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein. — Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein. § 240. Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 600 M bestraft. — Der Versuch ist strafbar. § 241. Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 M bestraft.

Neunzehnter Abschnitt.

Diebstahl und Unterschlagung.

§ 242. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft. — Der Versuch ist strafbar. § 243. Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn 1) aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind; 2) aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen wird; 3) der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden; 4) auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird; 5) der Dieb oder einer der Theilnehmer am Diebstahle bei Begehung der That Waffen bei sich führt; 6) zu dem Diebstahle Mehrere mitwirken, welche zur fortgesetzten Begehung von Raub od. Diebstahl sich verbunden haben, oder 7) der Diebstahl zur Nachtzeit in

bewohnten Gebäude, in welches sich der
: in diebischer Absicht eingeschlichen, oder
chem er sich in gleicher Absicht verborgen
begangen wird, auch wenn zur Zeit des
ahls Bewohner in dem Gebäude nicht an-
sind. Einem bewohnten Gebäude wer-
er zu einem bewohnten Gebäude gehörige
ossene Raum und die in einem solchen be-
jen Gebäude jeder Art, sowie Schiffe,
bewohnt werden, gleich geachtet. — Sind
nde Umstände vorhanden, so tritt Ge-
ßstrafe nicht unter drei Monaten ein.
l. Wer im Inlande als Dieb, Räuber
gleich einem Räuber oder als Hehler be-
worden ist, darauf abermals eine dieser
ungen begangen hat, und wegen derselben
t worden ist, wird, wenn er einen einfachen
ahl (§ 242) begeht, mit Zuchthaus bis zu
Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl
) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei
n bestraft. — Sind mildernde Umstände
nden, so tritt beim einfachen Diebstahl Ge-
ßstrafe unter drei Monaten, beim schweren
ahl Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre
§ 245. Die Bestimmungen des § 244 fin-
nwendung, auch wenn die früheren Strafen
eilweise verbüßt oder ganz oder theilweise
n sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn
r Verbüßung oder dem Erlasse der letzten
bis zur Begehung des neuen Diebstahls
Jahre verflossen sind. § 246. Wer eine
bewegliche Sache, die er in Besitz oder
rsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird
Unterschlagung mit Gefängniß bis zu drei
n und, wenn die Sache ihm anvertraut ist,
efängniß bis zu fünf Jahren bestraft. —
mildernde Umstände vorhanden, so kann
eldstrafe bis zu 900 M erkannt werden. —
Versuch ist strafbar. § 247. Wer einen
ahl oder eine Unterschlagung gegen Ange-
, Vormünder oder Erzieher begeht, oder
ner Person, zu der er im Lehrlingsver-
e steht, oder in deren häuslicher Gemein-
er als Gesinde sich befindet, Sachen von
utendem Werthe stiehlt oder unterschlägt,
: auf Antrag zu verfolgen. Die Zurück-
des Antrages ist zulässig. — Ein Dieb-
oder eine Unterschlagung, welche von Ver
n aufsteigender Linie gegen Verwandte
ender Linie oder von einem Ehegatten gegen
deren begangen worden ist, bleibt straf-
- Diese Bestimmungen finden auf Theil-
r oder Begünstiger, welche nicht in einem
bezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen,
Anwendung. § 248. Neben der wegen
ahls oder Unterschlagung erkannten Ge-
ßstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen
echte, und neben der wegen Diebstahls
ten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von
aufsicht erkannt werden.

Zwanzigster Abschnit.

Raub und Erpressung.

49. Wer mit Gewalt gegen eine Person
nter Anwendung von Drohungen mit ge-
rtiger Gefahr für Leib oder Leben eine
fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein. § 250. Auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn 1) der Räuber oder einer der Theilnehmer am Raube bei Begehung der That Waffen bei sich führt; 2) zu dem Raube Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben; 3) der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einer Eisenbahn, einem öffentlichen Platze, auf offener See oder einer Wasserstraße begangen wird; 4) der Raub zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude (§ 243, Nr. 7) begangen wird, in welches sich der Thäter zur Begehung eines Raubes oder Diebstahls eingeschlichen oder sich gewaltsam Eingang verschafft oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, oder 5) der Räuber bereits einmal als Räuber oder gleich einem Räuber im Inlande bestraft worden ist. Die im § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre ein. § 251. Mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus wird der Räuber bestraft, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert, oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung oder der Tod desselben verursacht worden ist. § 252. Wer, bei einem Diebstahle auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen. § 253. Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, ist wegen Erpressung mit Gefängniß nicht unter einem Monat zu bestrafen. — Der Versuch ist strafbar. § 254. Wird die Erpressung durch Bedrohung mit Mord, mit Brandstiftung oder mit Verursachung einer Ueberschwemmung begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen. § 255. Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Thäter gleich einem Räuber zu bestrafen. § 256. Neben der wegen Erpressung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der wegen Raubes oder Erpressung erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Einundzwanzigster Abschnitt.

Begünstigung und Hehlerei.

§ 257. Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern,

sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte 1) einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Gefängniß, 2) einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein. — Diese Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Hehler ein Angehöriger ist. **§ 259.** Wer seines Vortheils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande annimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatze bei anderen mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängniß bestraft. **§ 260.** Wer die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. **§ 261.** Wer im Inlande wegen Hehlerei einmal und wegen darauf begangener Hehlerei zum zweiten Male bestraft worden ist, wird, wenn sich die abermals begangene Hehlerei auf einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen bezieht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre ein. — Bezieht sich die Hehlerei auf eine strafbare Handlung, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein. — Die in dem § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung. **§ 262.** Neben der wegen Hehlerei erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben jeder Verurtheilung wegen Hehlerei auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Zweiundzwanzigster Abschnitt.

Betrug und Untreue.

unter drei Monaten ein, neben w
auf Geldstrafe bis zu 3000 M er
kann. — Die im § 245 enthalten
finden auch hier Anwendung. §
betrügerischer Absicht eine gegen
versicherte Sache in Brand setzt, o
welches als solches oder in seiner
in seinem Frachtlohn versichert ist
stranden macht, wird mit Zuchthau
Jahren und zugleich mit Geldstrafe
zu 6000 M bestraft. — Sind m
stände vorhanden, so tritt Gefäng
unter sechs Monaten ein, neben we
strafe bis zu 3000 M erkannt werden
Wegen Untreue werden mit Gef
welchem auf Verlust der bürger
rechte erkannt werden kann, bestr
münder, Curatoren, Güterpflege
Massenverwalter, Vollstrecker letzt
fügungen und Verwalter von Stif
sie absichtlich zum Nachtheile der
anvertrauten Personen oder Sa
2) Bevollmächtigte, welche über
oder andere Vermögensstücke des
absichtlich zum Nachtheile desselb
3) Feldmesser, Versteigerer, Mäk
stätiger, Schaffner, Wäger, Me
Schauer, Stauer und andere zu
ihres Gewerbes von der Obrigke
Personen, wenn sie bei den ihnen
Geschäften absichtlich Diejenigen b
deren Geschäfte sie besorgen. — Wi
begangen, um sich oder einem
Vermögensvortheil zu verschaffen,
der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe b
erkannt werden.

Dreiundzwanzigster Ab

Urkundenfälschung.

§ 267. Wer in rechtswidrige
inländische oder ausländische öffen
oder eine solche Privaturkunde, we
weise von Rechten oder Rechtsver

3000 M erkannt werden kann; 2) die Urkunde eine öffentliche ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben welchem auf Geldstrafe von 150 bis zu 6000 M erkannt werden kann. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, welche bei der Fälschung einer Privaturkunde nicht unter einer Woche, bei der Fälschung einer öffentlichen Urkunde nicht unter drei Monaten betragen soll. Neben der Gefängnißstrafe kann zugleich auf Geldstrafe bis zu 3000 M erkannt werden. **§ 269.** Der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde wird es gleich geachtet, wenn Jemand einem mit der Unterschrift eines Anderen versehenen Papiere ohne dessen Willen oder dessen Anordnungen zuwider durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gibt. **§ 270.** Der Urkundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn Jemand von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht. **§ 271.** Wer vorsätzlich bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldbuße bis zu 300 M bestraft. **§ 272.** Wer die vorbezeichnete Handlung in der Absicht begeht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von 150 bis zu 6000 M erkannt werden kann. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu 3000 M erkannt werden kann. **§ 273.** Wer wissentlich von einer falschen Beurkundung der im § 271 bezeichneten Art zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird nach Vorschrift jenes Paragraphen und, wenn die Absicht dahin gerichtet war, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, nach Vorschrift des § 272 bestraft. **§ 274.** Mit Gefängniß, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 M erkannt werden kann, wird bestraft, wer 1) eine Urkunde, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem Anderen Nachtheile zuzufügen, vernichtet, beschädigt, oder unterdrückt, oder 2) einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt. **§ 275.** Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer 1) wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier, von falschen oder gefälschten Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelten Briefcouverts Gebrauch macht, 2) unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Pässe oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts in der Absicht angefertigt, sie als echt zu verwenden, oder 3) echtes Stempelpapier, echte Stempelmarken, Stempelblankette, Stempelabdrücke, Post- od. Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden. **§ 276.** Wer wissentlich schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden, Schriftstücken oder Formularen verwendetes Stempelpapier oder schon einmal verwendete Stempelmarken oder Stempelblankette, ingleichen Stempelabdrücke, welche zum Zeichen stattgehabter Versteuerung gedient haben, zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, wird, außer der Strafe, welche durch die Entziehung der Stempelsteuer begründet ist, mit Geldstrafe bis zu 600 M bestraft. **§ 277.** Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbirte Medicinalperson oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugniß verfälscht, und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. **§ 278.** Aerzte und andere approbirte Medicinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugniß über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft. **§ 279.** Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der in den §§ 277 und 278 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. **§ 280.** Neben einer nach Vorschrift der §§ 267 274, 275, 277—279 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Vierundzwanzigster Abschnitt.

Bankerutt.[1])

§ 281. Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen betrügerischen Bankerutts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen, 1) Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben, 2) Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind, 3) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder 4) ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein. **§ 282.**

---

1) Mit dem Inkrafttreten der Reichs-Concursordnung vom 10. Febr. 1877 werden die §§ 281—283 durch die §§ 209 bis 214 der Concursordnung ersetzt.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer 1) im Interesse eines Kaufmannes, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder 2) im Interesse eines Kaufmannes, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder, um sich oder einem Anderen Vermögensvortheil zu verschaffen, erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldstrafe bis zu 6000 M ein. **§ 283.** Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie 1) durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind, 2) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren, oder 3) es unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Fünfundzwanzigster Abschnitt.

Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

§ 284. Wer aus dem Glücksspiel ein Gewerbe macht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von 300 bis zu 6000 M, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. — Ist der Verurtheilte ein Ausländer, so ist die Landes-Polizeibehörde befugt, denselben aus dem Bundesgebiete zu verweisen. **§ 285.** Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, welcher Glücksspiele daselbst gestattet od. zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft. **§ 286.** Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß [1]) öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren od. mit Geldstrafe bis zu 3000 M bestraft. — Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher od. unbeweglicher Sachen gleich zu achten. **§ 288.** [2]) Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräußert od. bei Seite schafft, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Gläubigers ein. **§ 289.** Wer seine eigene bewegliche Sache, oder eine fremde bewegliche Sache zu Gunsten des Eigenthümers derselben dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 900 M bestraft. — Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — Der Versuch ist strafbar. — — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. — Die Bestimmungen des § 247, Absatz 2 und 3, finden auch hier Anwendung. **§ 290.** Oeffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 900 M erkannt werden kann, bestraft. **§ 291.** Wer die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Munition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen sich widerrechtlich zueignet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 M bestraft. **§ 292.** Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. — Ist der Thäter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. **§ 293.** Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu 600 M oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder, wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird. **§ 294.** Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. **§ 295.** Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehres, des Jagdgeräthes und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. **§ 296.** Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu 600 M oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. **§ 296 a.** Ausländer, welche in deutschen Küstengewässern unbefugt fischen, werden mit Geldstrafe bis zu 600 M oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. — Neben der Geld- oder Gefängnißstrafe ist auf Einziehung der Fanggeräthe, welche der Thäter bei dem unbefugten Fischen bei sich geführt hat, ingleichen der in dem Fahrzeuge enthaltenen Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob die Fanggeräthe u. Fische dem Verurtheilten gehören oder nicht. **§ 297.** Ein Reisender oder Schiffsmann, welcher ohne Vorwissen des Schiffers, ingleichen ein Schiffer, welcher ohne Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nimmt, welche das Schiff oder die La-

---

[1]) Durch Allerhöchsten Erlaß v. 2. Nov. 1868 ist bestimmt, daß die nach § 268 des Strafgesetzbuches (jetzt § 286 des Reichs-Strafgesetzbuches) erforderliche obrigkeitliche Erlaubniß zur Vornahme öffentlicher inländischer Ausspielungen fortan von den Oberpräsidenten für den Umfang ihrer Verwaltungsbezirke, für den ganzen Umfang der Monarchie aber nur von dem Minister des Innern ertheilt werden soll, mit Ausnahme der Ausspielung geringfügiger Gegenstände, welche bei Volksbelustigungen vorgenommen werden und zu welchen die Genehmigung der Ortspolizeibehörde ertheilt werden darf.

[2]) § 287 ist ersetzt durch § 14 des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. Nov. 1874. S. Markenschutz.

ung gefährden, indem sie die Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen können, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 M od. mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. § 298. Ein Schiffsmann, welcher mit der Heuer entläuft od. sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird, ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. § 299. Wer einen verschlossenen Brief od. eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. § 300. Rechtsanwalte, Advocaten, Notare, Vertheidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheken, sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 M oder mit Gefängniß bis drei Monaten bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. § 301. Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel, Empfangsbekenntnisse, Bürgschaftsinstrumente oder eine andere, eine Verpflichtung enthaltende Urkunde ausstellen oder auch nur mündlich ein Zahlungsversprechen ertheilen läßt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. § 302. Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen, auf Gewährung geldwerther Sachen gerichteten Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäfte versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre od. mit Geldstrafe bis zu 3000 M bestraft. — Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher sich eine Forderung, von der er weiß, daß deren Berichtigung ein Minderjähriger in der vorbezeichneten Weise versprochen hat, abtreten läßt. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Sechsundzwanzigster Abschnitt.

Sachbeschädigung.

§ 303. Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 M oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. — Der Versuch ist strafbar. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. — Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig. § 304. Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen, oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft. — Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — Der Versuch ist strafbar. § 305. Wer vorsätzlich u. rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, wird mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft. — Der Versuch ist strafbar.

Siebenundzwanzigster Abschnitt.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§ 306. Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt: 1) ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude, 2) ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder 3) eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen. § 307. Die Brandstiftung (§ 306) wird mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, wenn 1) der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand, 2) die Brandstiftung in der Absicht begangen worden ist, um unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen, oder 3) der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat. § 308. Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigenthum sind, oder zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306, Nr. 1—3, bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzutheilen. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein. § 309. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§ 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 M und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft. § 310. Hat der

zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zu
haus bestraft. § 313. Wer mit gemeiner
fahr für das Eigenthum vorsätzlich eine Ueb
schwemmung herbeiführt, wird mit Zuchth
bestraft. — Ist jedoch die Absicht des Thät
nur auf Schutz seines Eigenthums gerichtet
wesen, so ist auf Gefängniß nicht unter ein
Jahre zu erkennen. § 314. Wer eine Ueb
schwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben o
Eigenthum durch Fahrlässigkeit herbeiführt, w
mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, we
durch die Ueberschwemmung der Tod eines M
schen verursacht worden ist, mit Gefängniß v
einem Monat bis zu drei Jahren bestraft. § 31
Wer vorsätzlich Eisenbahnanlagen, Beförderung
mittel oder sonstiges Zubehör derselben derg
stalt beschädigt, oder auf der Fahrbahn du
falsche Zeichen oder Signale oder auf ande
Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch d
Transport in Gefahr gesetzt wird, wird m
Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. — I
durch die Handlung eine schwere Körperverle
ung verursacht worden, so tritt Zuchthausstra
nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod ein
Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstra
nicht unter zehn Jahren oder lebenslänglic
Zuchthausstrafe ein. § 316. Wer fahrlässige
weise durch eine der vorbezeichneten Handlunge
den Transport auf einer Eisenbahn in Gefah
setzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr
und, wenn durch die Handlung der Tod eine
Menschen verursacht worden ist, mit Gefängni
von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft
— Gleiche Strafe trifft die zur Leitung de
Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn
und den Beförderungsbetrieb angestellten Perso-
nen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen
obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr
setzen. § 317. Wer gegen eine zu öffentlichen
Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich
Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser
Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefäng-

beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft. **§ 325.** Neben der nach den Vorschriften der §§ 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 321 bis 324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. **§ 326.** Ist eine der in den §§ 321 bis 324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen. **§ 327.** Wer die Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. — Ist infolge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein. **§ 328.** Wer die Absperrungs- od. Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens od. Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. — Ist infolge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein. **§ 329.** Wer die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges, oder über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zum Grunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen. — Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zweckes der Lieferung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen. **§ 330.** Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 M oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Achtundzwanzigster Abschnitt.
Verbrechen u. Vergehen im Amte.

§ 331. Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke od. andere Vortheile annimmt, fordert od. sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. **§ 332.** Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein. **§ 333.** Wer einem Beamten od. einem Mitgliede der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- od. Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 1500 M erkannt werden. **§ 334.** Ein Richter, Schiedsrichter, Geschworener oder Schöffe, welcher Geschenke oder andere Vortheile fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, um eine Rechtssache, deren Leitung od. Entscheidung ihm obliegt, zu Gunsten od. zum Nachtheile eines Betheiligten zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Zuchthaus bestraft. — Derjenige, welcher einen Richter, Schiedsrichter, Geschworenen oder Schöffen zu dem vorbezeichneten Zwecke Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Zuchthaus bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein. **§ 335.** In den Fällen der §§ 331 bis 334 ist im Urtheile das Empfangene oder der Werth desselben für dem Staate verfallen zu erklären. **§ 336.** Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachtheile einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. **§ 338.**[1]) Ein Religionsdiener oder Personenstandsbeamter, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. **§ 339.** Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauches derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt, wird mit Gefängniß bestraft. — Der Versuch ist strafbar. — In den Fällen der §§ 106, 107, 167 u. 253 tritt die daselbst angedrohte Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauches derselben begangen ist. **§ 340.** Ein Beamter, welcher in Ausübung od. in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag

[1]) § 337 ist ersetzt durch den § 67 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875.

geht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 M bestraft. **§ 343.** Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse und Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. **§ 344.** Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bestraft. **§ 345.** Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, daß sie überhaupt nicht oder nicht der Art od. dem Maße nach vollstreckt werden darf. — Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnißstrafe od. Festungshaft bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 900 M ein. **§ 346.** Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat ein. **§ 347.** Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt od. befördert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat ein. — Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 600 M ein. **§ 348.** Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich er-

als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet, od. ihm dabei wissentlich Hilfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. **§ 355.** Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen od. in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten, od. ihm dabei wissentlich Hilfe leisten, werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. **§ 356.** Ein Advocat, Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. — Handelt derselbe im Einverständnisse mit der Gegenpartei zum Nachtheile seiner Partei, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein. **§ 357.** Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt. — Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Controle über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Controle gehörenden Geschäfte betrifft. **§ 358.** Neben der nach Vorschrift der §§ 331, 339 bis 341, 352 bis 355 und 357 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden. **§ 359.** Unter Beamten, im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit od. nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben od. nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advocaten und Anwalte.

Neunundzwanzigster Abschnitt.

Uebertretungen.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft wird bestraft: 1) wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht; 2) wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich od. wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen od. Schießbedarf aufsammelt; 3) wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- od. Seewehr ohne Erlaubniß auswandert, ebenso wer als Ersatzreservist erster Klasse auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben; 4) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach § 149 dem Papiergelde gleich geachtet werden, od. von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabfolgt; 5) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen od. Bescheinigungen unternimmt, oder Abdrücke an einen Anderen als die Behörde verabfolgt; 6) wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen od. Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach § 149 gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt; 7) wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht; 8) wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädicate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient; 9) wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider[1]) ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- od. Wittwenkassen, Versicherungsanstalten od. andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Capital oder Rente zu leisten; 10) wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte; 11) wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt od. wer groben Unfug verübt; 12) wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt; 13) wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält od. roh mißhandelt; 14) wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält. — In den Fällen der Nummern 1, 2, 4, 5, 6 und 14 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Risse von Festungen oder Festungswerken, der Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen, oder der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten ge-

---

[1]) Cabinetsordre vom 29. Sept. 1833.

Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß; 6) eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung u. des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt; 7) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung erhält, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten; 8) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe; 9) wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen, der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt. — In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu 150 M erkannt werden. **§ 362.** Die nach Vorschrift des § 361, Nr. 3 bis 8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeiten getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden. — Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landes-

Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann; 9) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt; 10) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit u. Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt. **§ 366a.** Wer die zum Schutze der Dünen und der Fluß- und Meeresufer, sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft. **§ 367.** Mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft wird bestraft: 1) wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt; 2) wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt; 3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt; 4) wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet; 5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen od. anderen explodirenden Stoffen, od. bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt; 6) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, od. wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt; 7) wer verfälschte od. verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält od. verkauft; 8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten od. von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, od. an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt; 9) wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt; 10) wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient; 11) wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bösartige Thiere frei umherlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt; 12) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann; 13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen; 14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen; 15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau od. eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt. — In den Fällen der Nr. 7 bis 9 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. **§ 368.** Mit Geldstrafe bis zu 60 M od. mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft: 1) wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt; 2) wer das durch gesetzliche od. polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt; 3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt; 4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden; 5) wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert; 6) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet; 7) wer an gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt; 8) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt; 9) wer unbefugt über Gärten od. Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, od. deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet od. Vieh treibt; 10) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird; 11) wer unbefugt Eier od. Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt. **§ 369.**

über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen; 3) Gewerbetreibende, welche im Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art u. der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind. — Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen. § 370. Mit Geldstrafe bis 150 M oder mit Haft wird bestraft: 1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg, oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert; 2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand od. Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Concession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, od. ähnliche Gegenstände wegnimmt; 3) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unterofficiere oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Commandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt; 4) wer unberechtigt fischt oder krebst; 5) wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringerer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet. — Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie od. von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos; 6) wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern. — In den Fällen der Nr. 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

[Inhalt.] Einleitende Bestimmungen §§ 1—12. Erster Theil. Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen ...

sowie die Feststellung der Dienstbezüge der Strandbeamten steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze zu. — Der Vorsteher eines Strandamtes kann für den ihm überwiesenen Bezirk od. einen Theil desselben zugleich zum Strandvogt bestellt werden. § 3. Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten steht dem Reiche zu.

II. Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Bergung u. Hilfsleistung in Seenoth.

§ 4. Wer ein auf den Strand gerathenes oder sonst unweit desselben in Seenoth befindliches Schiff wahrnimmt, hat hiervon sofort dem zuständigen Strandvogt od. der nächsten Gemeindebehörde Anzeige zu machen. Der Ueberbringer der ersten Anzeige hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung. § 5. Die Gemeindebehörde hat unverzüglich für die Mittheilung der Nachricht an den Strandvogt zu sorgen. Die Gemeinden sind verpflichtet, hierzu gegen eine den ortsüblichen Sätzen entsprechende Vergütung einen Boten u. die nöthigen Beförderungsmittel (Pferd, Gespann, Boot) zu stellen. § 6. Der Strandvogt hat unverzüglich nach Empfang der Nachricht (§ 5) sich an Ort und Stelle zu begeben und daselbst die zur Aufrechthaltung der Ordnung sowie zur Bergung oder Hilfsleistung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Auch hat er für schleunigste Benachrichtigung des Strandamtes sowie des nächsten Zollbeamten Sorge zu tragen, bis zur Ankunft des letzteren aber das Zollinteresse selbst wahrzunehmen. — Bis zum Erscheinen des Strandvogts sind die Strand-Unterbeamten und in deren Ermangelung die nächste Gemeindebehörde zu den erforderlichen Anordnungen berufen. § 7. Wider den Willen des Schiffers dürfen Maßregeln zur Bergung oder Hilfsleistung nicht ergriffen werden. Insbesondere darf wider den Willen des Schiffers weder an das Schiff angelegt, noch dasselbe betreten werden. Ist das Schiff von der Schiffsbesatzung verlassen, so bedarf es zum Anlegen an dasselbe od. zum Betreten desselben, sofern nicht dringende Gefahr im Verzuge liegt, der Erlaubniß des Strandvogts. — Auf die Thätigkeit der Vereine zur Rettung Schiffbrüchiger finden diese Bestimmungen keine Anwendung. § 8. Der Schiffer ist befugt, dem Strandvogt die Leitung des Verfahrens jederzeit wieder abzunehmen, sobald er für die etwa bereits entstandenen Bergungs- u. Hilfskosten, einschließlich des Berge- und Hilfslohnes (Art. 753 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuches), die von dem Vorsteher des Strandamtes oder dem Strandvogt erforderlich befundene Sicherheit bestellt hat. § 9. Die Verpflichtung, den polizeilichen Aufforderungen zur Hilfe Folge zu leisten, bestimmt sich nach § 360, Nr. 10 des Strafgesetzbuches mit der Maßgabe, daß als „Polizeibehörde" im Sinne dieser Vorschrift auch der Strandvogt gilt. — Während der Seenoth ist der Strandvogt befugt, zur Rettung von Menschenleben die erforderlichen Fahrzeuge u. Geräthschaften, sowie jeden außerhalb der öffentlichen Wege zum Strande führenden Zugang auch ohne Einwilligung der Verfügungsberechtigten in Anspruch zu nehmen. Der hieraus entstehende wirkliche Schaden ist zu vergüten. Wer der Anordnung des Strandvogts nicht Folge leistet, wird mit der im § 360, Nr. 10 a. a. O. angedrohten Strafe belegt. — Die Fahrzeuge und Geräthschaften der Vereine zur Rettung Schiffbrüchiger dürfen nur, insoweit die Vereinsmannschaft nicht selbst einschreitet, zur Rettung von Menschenleben in Anspruch genommen werden. § 10. Die in den §§ 4, 5 und 9 bezeichneten Vergütungen gehören zu den im Art. 745, Abs. 2 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuches bestimmten Bergungs- u. Hilfskosten. Dieselben werden nach Maßgabe der Bestimmungen des fünften Abschnittes festgesetzt und sind, wenn anderweit die Befriedigung nicht zu erreichen ist, aus Staatsmitteln zu leisten. Auf Verlangen sind sie aus diesen vorschußweise zu zahlen. § 11. Der Strandvogt hat vor Allem für die Rettung der Personen zu sorgen. Im Falle der Bergung hat er zunächst die Schiffs- und Ladungspapiere, insbesondere das Schiffsjournal an sich zu nehmen, das letztere sobald als möglich mit dem Datum und seiner Unterschrift abzuschließen und demnächst sämmtliche Papiere dem Schiffer zurückzugeben. § 12. Ohne Genehmigung des Schiffers darf nichts aus dem Schiffe fortgeschafft werden. Auch hat zunächst der Schiffer darüber Bestimmung zu treffen, wohin die fortgeschafften Gegenstände sowie das Schiff selbst zu bringen sind. Sowol jene Genehmigung als auch diese Bestimmung steht dem Strandvogt zu, wenn derselbe die Leitung des Verfahrens übernommen hatte. In Ermangelung einer Bestimmung des Schiffers od. des Strandvogts muß das Geborgene, sofern keine Hindernisse entgegenstehen, bei Verlust des Anspruches auf Berge- oder Hilfslohn nach dem zunächst erreichbaren deutschen Hafen oder Landungsplatze gebracht und sofort der nächsten Polizeibehörde oder dem Strandvogt angezeigt werden. — Die aus dem Schiffe fortgeschafften Gegenstände sind, sobald dies thunlich, zu verzeichnen. § 13. Werden einzelne Stücke der Ladung oder des Schiffs od. sonstige Gegenstände, welche auf dem Schiffe sich befanden, oder zu demselben gehört haben, an das Land getrieben, so hat derjenige, welcher dieselben birgt, dies sofort einem der mitwirkenden Beamten anzuzeigen und auf Erfordern die Sachen abzuliefern. § 14. Der Strandvogt hat dem nächsten Steuerbeamten von der Bergung sofort Nachricht zu geben und bis zur Ankunft desselben das steuerfiscalische Interesse wahrzunehmen. — Die geborgenen Gegenstände werden von dem Strandamt u. dem Zollbeamten gemeinschaftlich in Gewahrsam genommen. § 15. Das Strandamt hat mit Zuziehung des Schiffers und des Zollbeamten ein Inventarium der geborgenen Gegenstände unter Angabe der etwa vorhandenen Marken und Nummern und mit Benutzung der vorläufigen Verzeichnisse (§ 12) aufzunehmen, dabei auch überall den Werth und die Menge zu vermerken, soweit dieselben sich aus vorhandenen Schriftstücken ergeben oder anderweit ohne Verletzung der Verpackung festzustellen sind. Das Inventarium ist von dem Zollbeamten und dem

den Landesregierungen an geeigneten Orten e
für allemal Sachverständige bestellt werden. D
selben sind in den einzelnen Fällen den Betheiligt
von dem Strandamt namhaft zu machen. D
Wahl anderer Vertreter ist hierdurch nicht au
geschlossen. § 18. Leicht verderbliche und sol
Gegenstände, deren Aufbewahrung mit Gefa
oder unverhältnißmäßigen Kosten verbunden se
würde, können von dem Strandamt öffentli
verkauft werden, jedoch bei Anwesenheit des Em
pfangsberechtigten nur mit Zustimmung desselb
oder nach fruchtlos an ihn ergangener Auffo
derung, die Gegenstände gemäß § 16 in Empfa
zu nehmen. § 19. Entstehen Zweifel od. Stre
tigkeiten über die Empfangsberechtigung, od
sind die Empfangsberechtigten nicht alsbald z
ermitteln, so hat das Strandamt die betreffende
Gegenstände oder deren Erlös (§ 18) in Be
wahrung zu nehmen, und demnächst nach de
Bestimmungen des IV. Abschnitts zu verfahre

III. Abschnitt.

Von Seeauswurf u. strandtriftigen Gegenstände
sowie von versunkenen und seetriftigen Gegen
ständen.

§ 20. Wenn außer dem Falle der Seenot
eines Schiffes besitzlos gewordene Gegenständ
von der See auf den Strand geworfen od. gege
denselben getrieben und vom Strande aus ge
borgen werden, so haben auch in diesen Fälle
die Berger Anspruch auf Bergelohn nach de
Vorschriften des Allg. Deutschen Handelsgese
buchs, Buch V, Titel 9. Sie sind verpflichtet
bei Verlust des Anspruchs auf Bergelohn vo
den geborgenen Gegenständen der nächsten Polizei
behörde oder dem Strandvogt sofort Anzeige z
machen, und dieselben zur Verfügung zu stellen
§ 21. Denselben Anspruch und dieselbe Ver-
pflichtung haben die Berger, wenn versunkene
Schiffstrümmer oder sonstige Gegenstände vom
Meeresgrunde heraufgebracht od. wenn ein ver-
lassenes Schiff oder sonstige besitzlos gewordene
Gegenstände, in offener See treibend, von einem
Fahrzeuge geborgen werden. — Die Verpflicht-
ung tritt in diesem Falle ein, sobald das bergende

werden, bis eine angemessene Zahl von Gegenständen angesammelt ist. — Ein Ausschlußbescheid wird nicht erlassen. **§ 28.** Diejenigen Gegenstände, auf welche ein Anspruch nicht angezeigt ist, werden nach Ablauf des Termins den nach § 35 Berechtigten gegen Erlegung der Bergungskosten, zu welchen in den Fällen des ersten Absatzes des § 35 auch der Bergelohn gehört, nach erfolgter zollamtlicher Abfertigung ausgeliefert. — Der Empfänger ist, wenn versäumte Ansprüche später geltend gemacht werden, nur insoweit, als er sich dann im Besitze der Sache noch befindet od. durch den aus derselben gelösten Werth noch bereichert ist, dem Berechtigten zur Entschädigung verpflichtet. In den Fällen des zweiten Absatzes des § 35 behält der Berger auch den noch in seinem Besitze befindlichen Vortheil, insoweit dieser den Bergelohn nicht übersteigt. **§ 29.** Sind dagegen Ansprüche angezeigt, so fordert das Strandamt die nach § 35 Berechtigten auf, sich binnen einer bestimmten Frist zu erklären, ob sie diese Ansprüche anerkennen wollen od. nicht, widrigenfalls dieselben für anerkannt erachtet werden würden. — Wenn innerhalb dieser Frist ein Widerspruch seitens der Aufgeforderten nicht erfolgt, so ist die Auslieferung der Gegenstände an denjenigen, welcher den Anspruch angezeigt hat, gemäß § 16 zu bewirken und zwar, falls das Strandamt den Anspruch für nachgewiesen erachtet, sofort, andernfalls erst nach Ablauf des Aufgebotstermins, sofern auch bis dahin weitere Ansprüche nicht angemeldet werden. — Wenn dagegen ein Widerspruch von einem der Aufgeforderten innerhalb der Erklärungsfrist erfolgt, so sind die angezeigten Ansprüche gegen denselben im Wege der Klage auszuführen. **§ 30.** Wenn die Berechtigung zum Empfang streitig, und von keinem der nach § 35 Berechtigten ein Widerspruch erhoben ist, so bestimmt das Strandamt denjenigen, gegen welchen die sonst angezeigten Ansprüche im Wege der Klage auszuführen sind. — Diesem steht auch die Befugniß zu, gegen Leistung der vom Strandamte zu bestimmenden Sicherheit die Auslieferung der geborgenen Gegenstände zu verlangen. **§ 31.** Zur Anstellung der Klage (§§ 29, Abs. 3 u. 30), welche bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte zu erheben ist, bestimmt das Strandamt eine angemessene Ausschlußfrist. **§ 32.** Im Falle des § 30 hat das Strandamt auf Antrag dafür zu sorgen, daß die nach Abschnitt V dieses Gesetzes festgestellten Ansprüche aus der bestellten Sicherheit oder durch den Verkauf der geborgenen Gegenstände befriedigt werden. **§ 33.** Streitigkeiten über die Empfangsberechtigung werden im Proceßwege erledigt. **§ 34.** Die Kosten der Vorverhandlungen und des Aufgebotsverfahren gehören zu den im Artikel 745, Absatz 2 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches bestimmten Bergungskosten. **§ 35.** Wenn der Empfangsberechtigte auch durch das Aufgebotsverfahren nicht ermittelt wird, so werden Gegenstände, welche in Seenoth vom Strande aus geborgen sind (§§ 4—19), desgleichen Seeauswurf u. strandtriftige Güter (§ 20), dem Landesfiscus überwiesen. — Unter gleicher Voraussetzung werden versunkene und seetriftige Gegenstände (§ 21) dem Berger überwiesen. — Die Antheile mehrerer Mitberechtigter im Falle des Artikels 751 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs bestimmen sich auch in Beziehung auf diesen Anspruch nach den dort vorgeschriebenen Grundsätzen. Wer die ihm nach dem § 21 obliegende Anzeige unterläßt, geht dieses Anspruches zu Gunsten der Seemannskasse des Orts, wo das Strandamt seinen Sitz hat, und in Ermangelung einer solchen, zu Gunsten der Ortsarmenkasse verlustig. — Ob und in welcher Weise diejenigen zu entschädigen sind, welche nach den bisherigen Bestimmungen die in den vorstehenden Absätzen der Staatskasse und dem Berger überwiesenen Ansprüche zugestanden haben, bestimmen die Landesgesetze.

V. Abschnitt.

Von der Festsetzung der Bergungs- u. Hilfskosten.

§ 36. Wer Berge- oder Hilfslohn, oder die Erstattung sonstiger Bergungs- od. Hilfskosten verlangt, hat in Ermangelung einer gütlichen Einigung seine Ansprüche bei dem Strandamt anzumelden. **§ 37.** Das Strandamt hat nach Anhörung der Betheiligten, soweit dieselben anwesend sind, eine Berechnung der aufgestellten Forderungen zu entwerfen und mit seinen gutachtlichen Bemerkungen der Aufsichtsbehörde einzureichen. **§ 38.** Die Aufsichtsbehörde hat die angemeldeten Ansprüche nach den Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs Buch V, Titel 9 zu prüfen und durch Bescheid festzusetzen. Jedem Betheiligten ist der Bescheid zu Protokoll bekannt zu machen, oder eine Ausfertigung desselben zuzustellen. — Die Zustellung ist giltig, wenn sie unter Beobachtung der für Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorgeschriebenen Formen erfolgt. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei die Glaubwürdigkeit der Gerichtsbeamten. **§ 39.** Gegen den Bescheid der Aufsichtsbehörde findet nur der Rechtsweg statt. — Die Partei, welche sich durch den Bescheid beschwert fühlt, hat binnen einer Ausschlußfrist von 14 Tagen, vom Tage nach der Bekanntmachung od. Behändigung des Bescheides (§ 38) an gerechnet, die Klage bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte anzubringen. Das Gericht kann aus Gründen, die in der Sache selbst liegen, diese Frist angemessen verlängern. — Durch rechtzeitige Erhebung der Klage verliert der Bescheid zwischen den Proceßparteien seine Kraft. **§ 40.** Den Landesregierungen steht es zu, die in § 38 der Aufsichtsbehörde zugewiesenen Obliegenheiten dem Strandamt zu übertragen. **§ 41.** Die Erhebung der festgesetzten Beträge und die Vertheilung derselben unter die Berechtigten erfolgt in der Regel durch das Strandamt. — Der Vorsteher des Strandamts hat auch in dem Falle keinen Anspruch auf Berge- oder Hilfslohn, wenn er zugleich zum Strandvogt bestellt ist.

VI. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 42. Schiffer im Sinne dieses Gesetzes ist der Führer des Schiffs (Schiffscapitän), in Er-

weit im Falle der Bergung des von den Landesregierungen zur Betonnung verwendeten Materials an Tonnen, Ketten und sonstigem Zubehör bestimmte Lohnsätze an Stelle des Bergelohns treten, bestimmt sich, wenn die Bergung im eigenen Gebiete erfolgt, nach dem bezüglichen Landesrecht, anderenfalls nach den etwa abgeschlossenen Staatsverträgen. § 46. Die in diesem Gesetz vorgeschriebene Mitwirkung der Zollbehörde findet in den Zollausschlüssen nicht statt. § 47. Die Bestimmungen der Staatsverträge über die den Consuln fremder Staaten in Bergungsfällen zustehenden Rechte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Seemannsordnung, vom 27. Dec. 1872.

Erster Abschnitt.

Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf alle Kauffahrteischiffe (Gesetz vom 25. Oct. 1867, § 1) Anwendung, welche das Recht, die Reichsflagge zu führen, ausüben dürfen. § 2. Schiffer im Sinne dieses Gesetzes ist der Führer des Schiffes (Schiffscapitän), in Ermangelung oder Verhinderung desselben dessen Stellvertreter. § 3. Zur „Schiffsmannschaft" („Mannschaft") werden auch die Schiffsoffiziere mit Ausschluß des Schiffers gerechnet, desgleichen ist unter „Schiffsmann" auch jeder Schiffsoffizier mit Ausnahme des Schiffers zu verstehen. — Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiffe als Maschinisten, Aufwärter, oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, haben dieselben Rechte und Pflichten, welche in diesem Gesetze in Ansehung der Schiffsmannschaft festgesetzt sind. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie von dem Schiffer oder von dem Rheder angenommen worden sind. § 4. Seemannsämter sind innerhalb des Bundesgebiets die Musterungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten und im Auslande die Consulate des Deutschen Reichs. — Die Errichtung der Musterungsbehörden innerhalb des Bundesgebietes steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze zu. Die Geschäftsführung derselben unterliegt der Oberaufsicht des

schaft eines Schiffes gehörigen Personen nicht gleichzeitig mittels Einer Verhandlung angemustert werden, so erfolgt die Ausfertigung auf Grund der ersten Verhandlung. — Die Musterrolle muß enthalten: Namen und Nationalität des Schiffes, Namen u. Wohnort des Schiffers, Namen, Wohnort und dienstliche Stellung jedes Schiffsmannes, u. die Bestimmungen des Heuervertrages, einschließlich etwaiger besonderer Verabredungen. Insbesondere muß aus der Musterrolle erhellen, was dem Schiffsmann für den Tag an Speise und Trank gebührt. Im Uebrigen wird die Einrichtung der Musterrolle vom Bundesrath bestimmt. **§ 13.** Wird ein Schiffsmann erst nach Ausfertigung der Musterrolle angemustert, so hat das Seemannsamt eine solche Musterung in die Musterrolle einzutragen. **§ 14.** Bei jeder innerhalb des Bundesgebietes erfolgenden Anmusterung wird vom Seemannsamt hierüber und über die Zeit des Dienstantrittes ein Vermerk in das Seefahrtsbuch jedes Schiffsmannes eingetragen, welcher zugleich als Ausgangs- od. Seepaß dient. Außerhalb des Bundesgebiets erfolgt eine solche Eintragung nur, wenn das Seefahrtsbuch zu diesem Zweck vorgelegt wird. — Das Seefahrtsbuch ist hiernächst vom Schiffer für die Dauer des Dienstverhältnisses in Verwahrung zu nehmen. **§ 15.** Wenn ein angemusterter Schiffsmann durch ein unabwendbares Hinderniß außer Stande gesetzt wird, den Dienst anzutreten, so hat er sich hierüber sobald wie möglich gegen den Schiffer und das Seemannsamt, vor welchem die Musterung erfolgt ist, auszuweisen. **§ 16.** Die Abmusterung besteht in der Verlautbarung der Beendigung des Dienstverhältnisses seitens des Schiffers u. der aus diesem Verhältniß ausscheidenden Mannschaft. Sie muß, sobald das Dienstverhältniß beendigt ist, erfolgen, und zwar, wenn nicht ein Anderes vereinbart wird, von dem Seemannsamt desjenigen Hafens, wo das Schiff liegt, und nach Verlust des Schiffs, vor demjenigen Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann. **§ 17.** Vor der Abmusterung hat der Schiffer dem abzumusternden Schiffsmann im Seefahrtsbuch die bisherigen Rang- und Dienstverhältnisse und die Dauer der Dienstzeit zu bescheinigen, auf Verlangen auch ein Führungszeugniß zu ertheilen. Das letztere darf in das Seefahrtsbuch nicht eingetragen werden. **§ 18.** Die Unterschriften des Schiffers unter der Bescheinigung u. dem Zeugniß (§ 17) werden von dem Seemannsamte, vor welchem die Abmusterung stattfindet, kosten- und stempelfrei beglaubigt. **§ 19.** Verweigert der Schiffer die Ausstellung des Zeugnisses (§ 17), oder enthält dasselbe Beschuldigungen, deren Richtigkeit der Schiffsmann bestreitet, so hat auf Antrag des letzteren das Seemannsamt den Sachverhalt zu untersuchen und das Ergebniß der Untersuchung dem Schiffsmann zu bescheinigen. **§ 20.** Die erfolgte Abmusterung wird vom Seemannsamt in dem Seefahrtsbuche des abgemusterten Schiffsmannes und in der Musterrolle vermerkt. **§ 21.** Die Musterrolle ist nach Beendigung derjenigen Reise oder derjenigen Zeit, auf welche die als Musterrolle ausgefertigte Anmusterungsverhandlung (§ 12) sich bezieht, dem Seemannsamt, vor welchem abgemustert wird, zu überliefern. — Letzteres übersendet dieselbe dem Seemannsamt des Heimathshafens. **§ 22.** Wenn der Bestand der Mannschaft Aenderungen erfährt, bei welchem eine Musterung (§ 10) nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen unausführbar ist, so hat der Schiffer, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, bei demselben unter Darlegung der Hinderungsgründe die Musterung nachzuholen, oder, sofern auch diese nachträgliche Musterung nicht mehr möglich ist, den Sachverhalt anzuzeigen. Ein Vermerk über die Anzeige ist vom Seemannsamt in die Musterrolle und in die Seefahrtsbücher der betheiligten Schiffsleute einzutragen. **§ 23.** Die für Musterungsverhandlungen, einschließlich der Ausfertigung der Musterrolle, zu erhebenden Kosten fallen dem Rheder zur Last. — Die Bestimmung über die in gleicher Höhe für alle Seemannsämter innerhalb des Bundesgebiets festzustellenden Kosten bleibt dem Bundesrath vorbehalten. — Bis zur Erledigung dieses Vorbehalts steht die Bestimmung über die Höhe der Kosten den Landesregierungen im Verordnungswege zu.

Dritter Abschnitt.

Vertragsverhältniß.

§ 24. Die Giltigkeit des Heuervertrages ist durch schriftliche Abfassung nicht bedingt. **§ 25.** Wenn bei dem Abschluß des Heuervertrages die Vereinbarung über den Betrag der Heuer nicht durch ausdrückliche Erklärung getroffen ist, so wird im Zweifel diejenige Heuer als vereinbart angesehen, welche das Seemannsamt des Hafens, in welchem der Schiffsmann ausgemustert wird, für die daselbst zur Zeit der Anmusterung übliche erklärt. **§ 26.** Wenn ein Schiffsmann sich für eine Zeit verheuert, für die er durch einen früher geschlossenen Heuervertrag gebunden ist, so hat der Anspruch auf Erfüllung des zuerst geschlossenen Vertrages den Vorzug. — Hat jedoch eine Anmusterung auf Grund des späteren Vertrages stattgefunden, ohne daß auch auf Grund des ersten Vertrages angemustert ist, so geht jener vor. **§ 27.** Wird ein Schiffsmann erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuert, so gelten für ihn in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden; insbesondere kann er nur dieselbe Heuer fordern, welche nach der Musterrolle den übrigen Schiffsleuten seines Ranges gebührt. **§ 28.** Die Verpflichtung des Schiffsmannes, mit seinen Effecten an sich Bord einzufinden u. Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, mit der Anmusterung. — Wenn der Schiffsmann den Dienstantritt länger als 24 Stunden verzögert, so ist der Schiffer zum Rücktritt von dem Heuervertrage befugt. Die Ansprüche wegen etwaiger Mehrausgaben für einen Ersatzmann und wegen sonstiger aus der Verzögerung erwachsender Schäden werden hierdurch nicht berührt. **§ 29.** Den Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann der

darf er das Schiff bis zur Abmusterung
verlassen. Ist ihm eine solche Erlaubniß erth
so muß er zur festgesetzten Zeit, wenn aber
Zeit festgesetzt ist, noch vor acht Uhr Abends
rückkehren. § 31. Wenn das Schiff in ei
Hafen liegt, so ist der Schiffsmann nur in d
genden Fällen schuldig, länger als zehn Stun
täglich zu arbeiten. § 32. Bei Seegefahr,
sonders bei drohendem Schiffbruch, sowie
Gewalt u. Angriff gegen Schiff od. Ladung
der Schiffsmann alle befohlene Hilfe zur Erh
ung von Schiff u. Ladung unweigerlich zu leis
und darf ohne Einwilligung des Schiffers,
lange dieser selbst an Bord bleibt, das Sc
nicht verlassen. — Er bleibt verbunden, bei Sch
bruch für Rettung der Personen u. ihrer Effect
sowie für Sicherstellung der Schiffstheile,
Geräthschaften u. der Ladung, den Anordnun
des Schiffers gemäß, nach besten Kräften
sorgen und bei der Bergung gegen Fortbez
der Heuer und der Verpflegung Hilfe zu leist
§ 33. Der Schiffsmann ist verpflichtet, auf V
langen bei der Verklarung mitzuwirken u. se
Aussagen eidlich zu bestärken. — Dieser V
pflichtung hat er gegen Zahlung der etwa
wachsenden Reise- und Versäumnißkosten na
zukommen, auch wenn der Heuervertrag infol
eines Verlustes des Schiffes beendigt ist (§ 5
§ 34. Wird nach Antritt der Reise entdeckt, d
der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem
sich verheuert hat, untauglich ist, so ist der Schiff
befugt, den Schiffsmann, mit Ausschluß d
Steuermanns im Range herabzusetzen und sei
Heuer verhältnißmäßig zu verringern. — Mac
der Schiffer von dieser Befugniß Gebrauch,
hat er die getroffene Anordnung, sobald thunlic
dem Betheiligten zu eröffnen, auch in das Schiff
journal einzutragen, daß und wann dies g
schehen. Vor der Eröffnung und Eintragun
tritt die Verringerung der Heuer nicht in Wirk
samkeit. § 35. Die Heuer ist in Ermangelun
einer anderweitigen Abrede vom Zeitpunkte de
Anmusterung an zu zahlen. § 36. Die Heue
ist dem Schiffsmann, sofern keine andere Verein
barung getroffen, erst nach

von Häfen	nach Häfen der Nordsee	nach Häfen der Ostsee
	Monaten	
1) der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und des Englischen Kanals zu	1	1½
2) der Ostsee und der angrenzenden Gewässer zu	1½	1
3) in Europa außerhalb des Englischen Kanals und bis zur Straße von Gibraltar mit Einschluß der Azoren, sowie der Nordsee über den 61 Grad nördlicher Breite hinaus und außerhalb der Nordsee bis zum Nordcap einschließlich zu	1½	2
4) des Mittelmeeres, des Schwarzen u. Azowschen Meeres zu . . .	2	2
5) in Europa, östlich des Nordcaps zu	2	2
6) der Ostküste Amerikas von Quebeck bis Rio de Janeiro einschließlich zu	2	2½
7) südlich von Rio de Janeiro bis Cap Horn einschließlich zu . . .	2½	3
8) der Westküste Amerikas von Cap Horn bis Panama einschließlich zu . .	3½	4
9) der Westküste von Afrika nördlich vom Aequator einschließlich der Kanarischen und der Kapverdischen Inseln zu .	2	2½
10) südlich vom Aequator bis zum Cap der guten Hoffnung einschließlich zu	2¼	2¾
11) jenseits des Cap der guten Hoffnung, diesseits des Cap Komorin mit Einschluß des Rothen Meeres und des persischen Golfs zu	3½	4
12) von den sonstigen, vorstehend nicht mit einbegriffenen Häfen zu . .	4	4

die Flagge wechselt; 3) wenn nach Beendigung der Ausreise eine Zwischenreise beschlossen, oder wenn eine Zwischenreise beendigt ist, sofern seit dem Dienstantritt zwei oder drei Jahre, je nachdem das Schiff in einem europäischen (§ 70) oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet, verflossen sind. — Der Wechsel des Rheders oder Schiffers gibt dem Schiffsmann kein Recht, die Entlassung zu fordern. **§ 62.** In dem Falle des § 61, Ziffer 3 kann die Entlassung nicht gefordert werden: 1) wenn der Schiffsmann für eine längere als die daselbst angegebene Zeit sich verheuert hat. Die Verheuerung auf unbestimmte Zeit oder mit der allgemeinen Bestimmung, daß nach Beendigung der Ausreise der Dienst für alle Reisen, welche noch beschlossen werden möchten, fortzusetzen sei, wird als Verheuerung auf solche Zeit nicht angesehen; 2) sobald die Rückreise angeordnet ist. **§ 63.** Der Schiffsmann hat in den Fällen der Ziffern 1 und 2 des § 61 dieselben Ansprüche, welche für den Fall des § 59 bestimmt sind: in dem Falle der Ziffer 3 gebührt ihm nicht mehr, als die verdiente Heuer (§ 67). **§ 64.** Im Auslande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, außer in dem Falle eines Flaggenwechsels, nicht ohne Genehmigung eines Seemannsamtes (§ 106) den Dienst verlassen. **§ 65.** Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Anspruch auf freie Zurückbeförderung begründet ist, so umfaßt derselbe auch den Unterhalt während der Reise. **§ 66.** [illegible] Anspruche auf freie Zurückbeförderung [illegible] nügt, wenn dem Schiffsmann, welcher [illegible] fähig ist, mit Genehmigung des [illegible] in seiner früheren Stellung [illegible] durch angemessene Heuer zu [illegible] auf einem deutschen Kauffahrtei[illegible]

sen wird, welches nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, oder einem demselben nahe belegenen Hafen geht; letzteren Falls unter Gewährung der entsprechenden Vergütung für die weitere freie Zurückbeförderung (§ 65) bis zum Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat. — Ist der Schiffsmann kein Deutscher, so wird ein Schiff seiner Nationalität einem deutschen Schiffe gleichgeachtet. **§ 67.** In den Fällen der §§ 36, 51, 56, 58, 59 u. 63 wird die verdiente Heuer, sofern die Heuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen für die ganze Reise bedungen ist, mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach Verhältniß der geleisteten Dienste, sowie des etwa zurückgelegten Theils der Reise bestimmt. Zur Ermittelung der in den §§ 59 u. 60 erwähnten Heuer für einzelne Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschließlich der Ladungs- und Löschungszeit unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schiffs in Ansatz gebracht und danach die Heuer für die einzelnen Monate berechnet. **§ 68.** Der Rheder haftet für die Forderung des Schiffers und der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern persönlich. — Diese Bestimmung tritt an die Stelle des Art. 458 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs. **§ 69.** Der dem Schiffsmann als Lohn zugestandene Theil an der Fracht oder am Gewinn wird als Heuer im Sinne dieses Gesetzes nicht angesehen. **§ 70.** In den Fällen der §§ 59 und 61 sind den europäischen Häfen die nichteuropäischen Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und [illegible] Meeres gleichzustellen. **§ 71.** Der [illegible] einen Schiffsmann im Auslande [illegible] ung des Seemannsamtes [illegible] Wenn für den Fall der Zurücklassung [illegible] keit des Schiffsmannes [illegible] so kann die Ertheilung der [illegible] gig gemacht werden, [illegible] gegen den Eintritt der Hülfs[illegible] Zeitraum bis zu drei [illegible] — Die Bestimmungen [illegible] werden hierdurch nicht berührt.

[illegible]

[illegible]

§ 72. [illegible]

wenn in dem Heuervertrage nicht ein Andere
bestimmt ist. — Unter Rückreise im Sinne de
vorstehenden Bestimmung ist die Reise nach de
Hafen zu verstehen, von welchem das Schiff sein
Ausreise angetreten hat. Wenn jedoch das Schi
von einem nicht europäischen Hafen oder vo
einem Hafen des Schwarzen oder Azowsche
Meeres kommt und dasselbe seine Ausreise vo
einem deutschen Hafen angetreten hat, so gil
auch jede der nachstehend bezeichneten Reisen al
Rückreise, falls der Schiffer spätestens alsbal
nach der Ankunft die Reise der Schiffsmannschaf
gegenüber für beendigt erklärt: 1) die Reise nac
jedem anderen deutschen Hafen, 2) die Reis
nach einem außerdeutschen Hafen der Nordse
oder nach einem Hafen des Canals oder Groß
britanniens, 3) sofern das Schiff seine Ausrei
von einem Hafen der Ostsee angetreten hat, auc
die Reise nach einem außerdeutschen Hafen de
Ostsee oder nach einem Hafen des Sundes ode
des Kattegatts. — Endet die Rückreise nicht i
dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreis
angetreten hat, so hat der Schiffsmann Anspruc
auf freie Zurückbeförderung (§§ 65, 66) nac
diesem Hafen und auf Fortbezug der Heuer wäh-
rend der Reise oder nach seiner Wahl auf ein
entsprechende Vergütung. **§ 55.** Nach beendigte
Reise kann der Schiffsmann seine Entlassung
nicht früher verlangen, als bis die Ladung ge-
löscht, das Schiff gereinigt und im Hafen ode
an einem anderen Orte festgemacht, auch die etwa
erforderliche Verklarung abgelegt ist. **§ 56.** Der
Heuervertrag endet, wenn das Schiff durch einen
Zufall dem Rheder verloren geht, insbesondere
wenn es verunglückt; wenn es als reparatur-
unfähig od. reparaturunwürdig condemnirt (Art.
444 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs)
und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffent-
lich verkauft wird; wenn es geraubt wird; wenn
es aufgebracht od. angehalten u. für Gute Prise
erklärt wird. — Dem Schiffsmann gebührt als-
dann nicht allein die verdiente Heuer (§ 67),
sondern auch freie Zurückbeförderung (§§ 65, 66)
nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine
Ausreise angetreten hat, oder nach Wahl des

von Häfen	nach Häfen der Nordsee	nach Häfen der Ostsee
	Monaten	
1) der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und des Englischen Kanals zu	1	$1\frac{1}{2}$
2) der Ostsee und der angrenzenden Gewässer zu	$1\frac{1}{2}$	1
3) in Europa außerhalb des Englischen Kanals und bis zur Straße von Gibraltar mit Einschluß der Azoren, sowie der Nordsee über den 61 Grad nördlicher Breite hinaus und außerhalb der Nordsee bis zum Nordcap einschließlich zu	$1\frac{1}{2}$	2
4) des Mittelmeeres, des Schwarzen u. Azowschen Meeres zu	2	2
5) in Europa, östlich des Nordcaps zu	2	2
6) der Ostküste Amerikas von Quebeck bis Rio de Janeiro einschließlich zu	2	$2\frac{1}{2}$
7) südlich von Rio de Janeiro bis Cap Horn einschließlich zu	$2\frac{1}{2}$	3
8) der Westküste Amerikas von Cap Horn bis Panama einschließlich zu	$3\frac{1}{2}$	4
9) der Westküste von Afrika nördlich vom Aequator einschließlich der Kanarischen und der Kapverdischen Inseln zu	2	$2\frac{1}{2}$
10) südlich vom Aequator bis zum Cap der guten Hoffnung einschließlich zu	$2\frac{1}{4}$	$2\frac{3}{4}$
11) jenseits des Cap der guten Hoffnung, diesseits des Cap Komorin mit Einschluß des Rothen Meeres und des persischen Golfs zu	$3\frac{1}{2}$	4
12) von den sonstigen, vorstehend nicht mit einbegriffenen Häfen zu	4	4

die Flagge wechselt; 3) wenn nach Beendigung der Ausreise eine Zwischenreise beschlossen, oder wenn eine Zwischenreise beendigt ist, sofern seit dem Dienstantritt zwei oder drei Jahre, je nachdem das Schiff in einem europäischen (§ 70) oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet, verflossen sind. — Der Wechsel des Rheders oder Schiffers gibt dem Schiffsmann kein Recht, die Entlassung zu fordern. **§ 62.** In dem Falle des § 61, Ziffer 3 kann die Entlassung nicht gefordert worden: 1) wenn der Schiffsmann für eine längere als die daselbst angegebene Zeit sich verheuert hat. Die Verheuerung auf unbestimmte Zeit oder mit der allgemeinen Bestimmung, daß nach Beendigung der Ausreise der Dienst für alle Reisen, welche noch beschlossen werden möchten, fortzusetzen sei, wird als Verheuerung auf solche Zeit nicht angesehen; 2) sobald die Rückreise angeordnet ist. **§ 63.** Der Schiffsmann hat in den Fällen der Ziffern 1 und 2 des § 61 dieselben Ansprüche, welche für den Fall des § 59 bestimmt sind; in dem Falle der Ziffer 3 gebührt ihm nicht mehr, als die verdiente Heuer (§ 67). **§ 64.** Im Auslande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, außer in dem Falle eines Flaggenwechsels, nicht ohne Genehmigung eines Seemannsamtes (§ 105) den Dienst verlassen. **§ 65.** Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Anspruch auf freie Zurückbeförderung begründet ist, so umfaßt derselbe auch den Unterhalt während der Reise. **§ 66.** Dem Anspruche auf freie Zurückbeförderung wird genügt, wenn dem Schiffsmann, welcher arbeitsfähig ist, mit Genehmigung des Seemannsamtes in seiner früheren Stellung entsprechender und durch angemessene Heuer zu vergütender Dienst auf einem deutschen Kauffahrteischiffe nachgewiesen wird, welches nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, oder einem demselben nahe belegenen Hafen geht; letzteren Falls unter Gewährung der entsprechenden Vergütung für die weitere freie Zurückbeförderung (§ 65) bis zum Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat. — Ist der Schiffsmann kein Deutscher, so wird ein Schiff seiner Nationalität einem deutschen Schiffe gleichgeachtet. **§ 67.** In den Fällen der §§ 36, 51, 56, 58, 59 u. 63 wird die verdiente Heuer, sofern die Heuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen für die ganze Reise bedungen ist, mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach Verhältniß der geleisteten Dienste, sowie des etwa zurückgelegten Theils der Reise bestimmt. Zur Ermittelung der in den §§ 59 u. 60 erwähnten Heuer für einzelne Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschließlich der Ladungs- und Löschungszeit unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schiffs in Ansatz gebracht und danach die Heuer für die einzelnen Monate berechnet. **§ 68.** Der Rheder haftet für die Forderung des Schiffers und der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern persönlich. — Diese Bestimmung tritt an die Stelle des Art. 453 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs. **§ 69.** Der dem Schiffsmann als Lohn zugestandene Theil an der Fracht oder am Gewinn wird als Heuer im Sinne dieses Gesetzes nicht angesehen. **§ 70.** In den Fällen der §§ 59 und 61 sind den europäischen Häfen die nichteuropäischen Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres gleichzustellen. **§ 71.** Der Schiffer darf einen Schiffsmann im Auslande nicht ohne Genehmigung des Seemannsamtes zurücklassen. Wenn für den Fall der Zurücklassung eine Hilfsbedürftigkeit des Schiffsmannes zu besorgen ist, so kann die Ertheilung der Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß der Schiffer gegen den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherstellung leistet. — Die Bestimmungen des § 103 werden hierdurch nicht berührt.

Vierter Abschnitt.

Disciplinar-Bestimmungen.

§ 72. Der Schiffsmann ist der Disciplinargewalt des Schiffers unterworfen. — Dieselbe beginnt mit dem Antritt des Dienstes und erlischt mit dessen Beendigung. **§ 73.** Der Schiffsmann ist verpflichtet, sich stets nüchtern zu halten und gegen Jedermann ein angemessenes u. friedfertiges Betragen zu beobachten. — Dem Schiffer und seinen sonstigen Vorgesetzten hat er mit Achtung zu begegnen und ihren dienstlichen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten. **§ 74.** Der Schiffsmann hat dem Schiffer auf Verlangen wahrheitsgemäß und vollständig mitzutheilen, was ihm über die den Schiffsdienst betreffenden Angelegenheiten bekannt ist. **§ 75.** Der Schiffsmann darf ohne Erlaubniß des Schiffers keine Güter an Bord bringen od. bringen lassen. Für die gegen dieses Verbot beförderten eigenen oder fremden

auf Grund der Bestimmungen der §§ 75 u. 76 getroffenen Anordnungen des Schiffers sind, sobald es geschehen kann, in das Schiffsjournal einzutragen. § 78. Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffer befugt, die Effecten der Schiffsleute zur Verhütung einer Entweichung bis zur Abreise in Verwahrung zu nehmen. § 79. Der Schiffer ist befugt, alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Zu diesem Zwecke darf er namentlich auch herkömmliche Erschwerungen des Dienstes oder mäßige Schmälerung der Kost, letztere jedoch auf höchstens drei Tage, als Strafe eintreten lassen. Geldbuße, körperliche Züchtigung oder Einsperrung darf er als Strafe nicht verhängen. — Bei einer Widersetzlichkeit oder bei beharrlichem Ungehorsam ist der Schiffer zur Anwendung aller Mittel befugt, welche erforderlich sind, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Er darf gegen die Betheiligten die geeigneten Sicherungsmaßregeln ergreifen und sie nöthigenfalls während der Reise fesseln. — Jeder Schiffsmann muß dem Schiffer auf Erfordern Beistand zur Aufrechthaltung der Ordnung sowie zur Abwendung oder Unterdrückung einer Widersetzlichkeit leisten. — Im Auslande hat der Schiffer in dringenden Fällen die Commandanten der ihm zugänglichen Fahrzeuge der Kriegsmarine des Reichs um Beistand zur Aufrechthaltung der Disciplin anzugehen. § 80. Jede vom Schiffer in Gemäßheit der Bestimmungen des § 79 getroffene Verfügung ist mit Angabe der Veranlassung, sobald es geschehen kann, in das Schiffsjournal einzutragen.

Fünfter Abschnitt.

Strafbestimmungen.[1])

§ 81. Ein Schiffsmann, welcher nach Abschluß des Heuervertrages sich verborgen hält, um sich dem Antritte des Dienstes zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu 60 M gestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. — Wenn ein Schiffsmann, um sich der Fortsetzung des Dienstes

mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen dem Schiffer oder einem anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam auf Verabredung gemeinschaftlich verweigern, so tritt gegen jeden Betheiligten Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein. Der Rädelsführer wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 600 M erkannt werden. — Der Rädelsführer wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. **§ 88.** Ein Schiffsmann, der zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen zur Begehung einer nach den §§ 87 und 91 strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung od. einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat. — Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt im Falle des § 87 Geldstrafe bis zu 300 M, im Falle des § 91 Geldstrafe bis zu 600 M oder Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein. **§ 89.** Ein Schiffsmann, welcher es unternimmt, den Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt, oder durch Verweigerung der Dienste zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung zu nöthigen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 600 M erkannt werden. **§ 90.** Dieselben Strafbestimmungen (§ 89) finden auf den Schiffsmann Anwendung, welcher es unternimmt, dem Schiffer oder einem anderen Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand zu leisten oder den Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten thätlich anzugreifen. **§ 91.** Wenn eine der in den §§ 89, 90 bezeichneten Handlungen von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich begangen wird, so kann die Strafe bis auf das Doppelte des angedrohten Höchstbetrages erhöht werden. — Der Rädelsführer, sowie Diejenigen, welche gegen den Schiffer oder gegen einen anderen Vorgesetzten Gewaltthätigkeiten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß von gleicher Dauer bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein. **§ 92.** Ein Schiffsmann, welcher solchen Befehlen des Schiffers oder eines anderen Vorgesetzten den Gehorsam verweigert, welche sich auf die Abwehr oder auf die Unterdrückung der in den §§ 89, 90 bezeichneten Handlungen beziehen, ist als Gehilfe zu bestrafen. **§ 93.** Mit Geldstrafe bis zu 60 M oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft ein Schiffsmann, welcher 1) bei Verhandlungen, die sich auf die Ertheilung eines Seefahrtsbuches, auf eine Eintragung in dasselbe oder auf eine Musterung beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen; 2) es unterläßt, sich gemäß § 10 zur Musterung zu stellen; 3) im Falle eines dem Dienstantritt entgegenstehenden Hindernisses unterläßt, sich hierüber gemäß § 15 gegen das Seemannsamt auszuweisen. — Durch die Bestimmung der Ziffer 1 wird die Vorschrift des § 271 des Str.-G.-B. nicht berührt. **§ 94.** Wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffes oder Mangelhaftigkeit des Proviants bei einem Seemannsamte vorbringt und auf Grund dieser Behauptungen eine Untersuchung veranlaßt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. — Wer leichtfertig eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffes oder Mangelhaftigkeit des Proviants bei einem Seemannsamte vorbringt und auf Grund dieser Behauptungen eine Untersuchung veranlaßt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M bestraft. **§ 95.** Die Verhängung einer in diesem Abschnitte oder durch sonstige strafgesetzliche Bestimmungen angedrohten Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schuldige aus Anlaß der ihm zur Last gelegten That bereits disciplinarisch bestraft worden ist. Jedoch kann eine erlittene Disciplinarstrafe, sowol in dem Strafbescheide des Seemannsamtes (§ 101), wie in dem gerichtlichen Strafurtheil bei Abmessung der Strafe berücksichtigt werden. **§ 96.** Der Schiffer oder sonstige Vorgesetzte, welcher einem Schiffsmann gegenüber seine Disciplinargewalt mißbraucht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 M oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. **§ 97.** Der Schiffer, welcher seine Verpflichtung, für die gehörige Verproviantirung des Schiffes zu sorgen, vorsätzlich nicht erfüllt, wird mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 1500 M, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. — Hat der Schiffer die Erfüllung der Verpflichtung fahrlässiger Weise unterlassen, so ist, wenn infolge dessen der Schiffsmannschaft die gebührende Kost nicht gewährt werden kann, auf Geldstrafe bis zu 600 M oder Gefängniß bis zu einem Jahre zu erkennen. **§ 98.** Mit Geldstrafe bis zu 300 M, mit Haft oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten wird ein Schiffer bestraft, welcher einen Schiffsmann im Auslande ohne Genehmigung des Seemannsamtes zurückläßt (§ 71). **§ 99.** Mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft wird bestraft ein Schiffer, welcher 1) den ihm in Ansehung der Musterung obliegenden Verpflichtungen nicht genügt (§ 10); 2) bei Verhandlungen, welche sich auf eine Musterung oder eine Eintragung in ein Seefahrtsbuch beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt, oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen; 3) bei Todesfällen die Beschaffung und Uebergabe des vorgeschriebenen Nachweises unterläßt oder die ihm obliegende Fürsorge für den Nachlaß verabsäumt (§§ 52, 53); 4) eine der in den §§ 77 und 80 vorgeschriebenen Eintragungen in das Schiffsjournal unterläßt; 5) den ihm bei Vergehen und Verbrechen nach §§ 102 und 103 obliegenden Verpflichtungen nicht genügt; 6) dem Schiffsmann ohne dringenden Grund die Gelegenheit versagt, die Entscheidung des Seemannsamtes nachzusuchen (§§ 105, 106); 7) einem Schiffsmann grundlos Speise oder Trank vorenthält; 8) es unterläßt, dafür Sorge zu tragen, daß ein Exemplar dieses Gesetzes, sowie der maß-

men und den Thatbestand summarisch festzustellen. Eine Vereidigung von Zeugen findet nicht statt. Nach Abschluß der Untersuchung ist ein mit Gründen versehener Bescheid zu ertheilen, welcher dem Angeschuldigten im Falle seiner Anwesenheit zu verkünden, im Falle seiner Abwesenheit in Ausfertigung zuzustellen ist. Wird eine Strafe festgesetzt, so ist die Dauer der für den Fall des Unvermögens an Stelle der Geldstrafe tretenden Haft zu bestimmen. — Gegen den Bescheid kann der Angeschuldigte innerhalb einer zehntägigen Frist von der Verkündigung oder der Zustellung ab auf gerichtliche Entscheidung antragen. Der Antrag ist bei dem Seemannsamt zu Protokoll oder schriftlich anzubringen. — Hat das Seemannsamt seinen Sitz im Auslande, so ist für das weitere Verfahren dasjenige Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen und in Ermangelung eines solchen derjenige deutsche Hafen belegen ist, welchen das Schiff nach der Straffestsetzung zuerst erreicht. — Der Bescheid des Seemannsamtes ist in Betreff der Beitreibung der Geldstrafe vorläufig vollstreckbar.

§ 102. Begeht ein Schiffsmann, während das Schiff sich auf der See oder im Auslande befindet, ein Vergehen oder Verbrechen, so hat der Schiffer unter Zuziehung von Schiffsoffizieren und anderen glaubhaften Personen alles dasjenige genau aufzuzeichnen, was auf den Beweis der That und deren Bestrafung Einfluß haben kann. Insbesondere ist in den Fällen der Tödtung oder schweren Körperverletzung die Beschaffenheit der Wunden genau zu beschreiben, auch zu vermerken, wie lange der Verletzte etwa noch gelebt hat, ob und welche Heilmittel angewendet sind und welche Nahrung der Verletzte zu sich genommen hat.

§ 103. Der Schiffer ist ermächtigt, jederzeit die Effecten der Schiffsleute, welche der Betheiligung an einer strafbaren Handlung verdächtig sind, zu durchsuchen. — Der Schiffer ist ferner ermächtigt, denjenigen Schiffsmann, der sich einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung (§ 57, Ziffer 3) schuldig macht, festzunehmen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Entweichen des Thäters zu besorgen steht. — Der Thäter ist unter Mittheil-

wird, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt sind, so treten die entsprechenden Bestimmungen des letzteren an die Stelle des ersteren.

Straßen, s. Chausseen, Bebauungssachen. Straße als Ort einer strafbaren Handlung, s. Strafgesetzbuch § 243, Nr. 4, § 250, Nr. 3. Bestrafung der Uebertretung der straßenpolizeilichen Anordnungen, das. § 366, Nr. 2—5, 8 bis 10, § 367, Nr. 12, 14.

Streichzünder, Beförderung derselben auf Eisenbahnen, s. Betriebs-Reglement § 48, II, A, Nr. 6.

Streifbandsendungen, s. unter Postwesen das Gesetz vom 28. Oct. 1871, § 9.

Strich (Maß = Millimeter).

Strohpapierfabriken, gehören zu den einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen; Gesetz vom 2. März 1874 (in der Note zu § 16 der Gewerbe-Ordnung).

Strompolizei, Zuständigkeit der Behörden im Geltungsbereiche der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in strompolizeilichen Angelegenheiten; s. u. Verwaltungsbehörden, Gesetz vom 26. Juli 1876, § 115.

Stubenarrest als Strafe gegen Offiziere; s. Militär-Strafgesetzbuch §§ 20, 23, 80.

Suspension, s. Amtssuspension.

Synagogengemeinden, s. u. Juden, Gesetz vom 23. Juli 1847, §§ 35—50, 68, 71.[1]) S. ferner: Gesetz, betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden vom 28. Juli 1876.

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser der Monarchie was folgt: **§ 1.** Es ist jedem Juden gestattet, ohne Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft (dem Judenthume) wegen religiöser Bedenken aus derjenigen jüdischen Synagogengemeinde (jüdischen Cultusgemeinde, religiösen jüdischen Gemeinde, israelitischen Religionsgemeinde) auszutreten, welcher er auf Grund eines Gesetzes, eines Gewohnheitsrechtes, oder einer Verwaltungsvorschrift angehört. — Ein Jude, welcher von dieser Befugniß Gebrauch gemacht hat, wird bei Verlegung seines Wohnsitzes in den Bezirk einer anderen Synagogengemeinde nicht Mitglied dieser Gemeinde, wenn er derselben vor oder bei seinem Einzuge eine schriftliche dahin gerichtete Erklärung, daß er nicht Mitglied der Gemeinde werden wolle, abgibt. **§ 2.** Der Austritt aus einer Synagogengemeinde (jüdischen Cultusgemeinde 2c. § 1) mit bürgerlicher Wirkung erfolgt dadurch, daß der Austretende in Person vor dem Richter seines Wohnortes den Austritt unter Hinzufügung der Versicherung erklärt, daß solcher auf religiösen Bedenken beruhe. **§ 3.** Der Aufnahme der Austrittserklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstande der betr. Synagogengemeinde ohne Verzug bekannt zu machen. Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen u. spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages, zu gerichtlichem Protokolle statt. Abschrift des Protokolls ist dem Vorstande der Synagogengemeinde zuzustellen. Eine Bescheinigung des Austritts ist dem Ausgetretenen auf Verlangen zu ertheilen. **§ 4.** Als Kosten des Verfahrens werden nur Abschriftgebühren und baare Auslagen in Ansatz gebracht. **§ 5.** Die in den vorstehenden Bestimmungen dem Richter beigelegten Verrichtungen werden im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln durch den Friedensrichter, im Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. durch die zweite Abtheilung des Stadtgerichts daselbst wahrgenommen. **§ 6.** Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene 1) an den Rechten, welche den Mitgliedern der Synagogengemeinden als solchen zustehen, vom Tage der Erklärung ab nicht mehr Theil zu nehmen hat, und 2) zu Leistungen, welche auf der persönlichen Angehörigkeit zur Synagogengemeinde beruhen, od. welche hinsichtlich der dieselbe beaufsichtigenden Beamten durch Gesetz od. Verwaltungsvorschrift allgemein den Juden eines bestimmten Bezirks auferlegt sind, vom Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ab nicht mehr verpflichtet wird. — Der Ausgetretene hat jedoch zu folgenden Lasten der Synagogengemeinde für die dabei bemerkte längere Zeit noch ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Synagogengemeinde nicht erklärt hätte: a) zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Synagogengemeinde erklärt wird, festgestellt ist, bis zum Ablaufe des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres; b) zur Erfüllung derjenigen Verpflichtungen der Synagogengemeinde, welche zur Zeit der Austrittserklärung dritten Personen gegenüber bereits begründet sind, für die Dauer dieser Verpflichtungen, indessen längstens bis zum Ablaufe des auf die Austrittserklärung folgenden fünften Kalenderjahres. Einnahmen aus Grundstücken müssen zunächst zur Erfüllung der Verpflichtungen verwendet werden, welche aus dem Besitze oder der Benutzung derselben herrühren. Der Betrag, welchen der Ausgetretene zu leisten hat, soll den Durchschnittsbetrag der von ihm in den der Austrittserklärung vorhergegangenen drei Kalenderjahren geleisteten Beiträge nicht übersteigen. Das Recht der Mitbenutzung des Begräbnißplatzes der Synagogengemeinde u. die Pflicht der Theilnahme an den Lasten, welche der Synagogengemeinde aus dem Begräbnißplatze erwachsen, verbleiben dem Ausgetretenen so lange, als ihm nicht die Berechtigung zusteht, einen anderen Begräbnißplatz zu benutzen. Erworbene Privatrechte an Begräbnißstellen werden durch den Austritt nicht berührt. — Verlegt der Ausgetretene seinen Wohnsitz aus dem Bezirke der Synagogengemeinde in den Bezirk einer anderen Synagogengemeinde, so erlischt, vorbehaltlich der Vorschrift im § 7, jede nach den Bestimmungen unter Nr. 2 dem Ausgetretenen obliegende fernere Beitragspflicht, wenn derselbe Mitglied der Synagogengemeinde des neuen Wohnortes geworden ist. — Leistungen,

[1]) Ueber die Zuständigkeit der Behörden im Bereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in Synagogen-Angelegenheiten s. unter Verwaltungsbehörden Gesetz vom 26. Juli 1876, §§ 165 ff.

Sinne des § 2 des gedachten Gesetzes auc
diejenigen Juden Anwendung finden, welche
diese Wohnsitzveränderung erfolgt, aus der
nagogengemeinde ihres Wohnortes im Gro
zogthum Posen auf Grund des gegenwär
Gesetzes ausgetreten sind. Die nach § 6 d
letzteren dem Ausgetretenen obliegende fer
Beitragsleistung erlischt aber beim Eintritte
Verpflichtung desselben zur Ablösung nach

Tabakabgabe, s. Tabaksteuer.

Tabakrauchen in den Eisenbahnwagen, s
Betriebs-Reglement § 22.

Tabaksteuer.

Gesetz, betr. die Besteuerung des Taba
vom 26. Mai 1868.

§ 1. Der im Zollvereinsgebiet erzeugte Ta
unterliegt einer Steuer nach Maßgabe der Gr
der jährlich mit Tabak bepflanzten Grundstü
— Die Steuer beträgt von je 6 □Rutl
(preußisch) mit Tabak bepflanzten Bodens 6
jährlich. — Wo die Quadratruthenzahl der v
einem und demselben Pflanzer mit Tabak b
pflanzten Gesammtfläche durch 6 nicht theilb
ist, bleibt das unter 6 Ruthen betragen
Maß bei der Steuer unberücksichtigt. **§ 2.** B
freiung von der Steuer (§ 1) tritt ein, wer
die von einem Pflanzer oder von mehrer
zu einem Hausstande gehörigen Pflanzern m
Tabak bebaute Gesammtfläche weniger als
□Ruthen beträgt. **§ 3.** Jeder Inhaber ein
mit Tabak bepflanzten nach § 1 steuerpflichtige
Grundfläche ist verpflichtet, der Steuerbehörd
des Bezirks nach Ablauf des Monats Juli d
bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lag
und Größe im Landesmaße genau und wahrha
schriftlich anzugeben. Derselbe erhält darübe
von der gedachten Behörde eine Bescheinigung

Jahre 1869 mit Tabak bebauten Grundstücke erhoben. **§ 10.** 1) Wer es unterläßt, die im § 3 vorgeschriebene Angabe hinsichtlich aller oder einzelner mit Tabak bepflanzten Grundstücke rechtzeitig zu machen, hat das Vierfache desjenigen Steuerbetrages, um welchen die Staatskasse dadurch hätte verkürzt werden können, als Strafe verwirkt. Die Steuer selbst ist unabhängig von der Strafe zu entrichten. 2) Wer zwar alle mit Tabak bepflanzten Grundstücke rechtzeitig angibt, dabei jedoch die Fläche eines Grundstücks dergestalt unrichtig bezeichnet, daß das verschwiegene Flächenmaß mehr als den zwanzigsten Theil der Fläche des mit Tabak bepflanzten Grundstücks beträgt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaße. Daneben ist die einfache Steuer zu erlegen. 3) Nur diese wird erhoben, wenn der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde nur den vorbezeichneten zwanzigsten Theil oder weniger beträgt. **§ 11.** Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, erfolgt ihre Verwandlung in Freiheitsstrafe nach den Bestimmungen der Zollstrafgesetze. **§ 12.** Die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen das gegenwärtige Gesetz erfolgt nach den Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze. — Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verjähren in fünf Jahren. **§ 13.** Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Täuschung, s. Betrug.

Talgschmelzen gehören zu den einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen; Gewerbe-Ordnung § 16. Bei Errichtung derselben ist Folgendes zu beachten. 1) Nur frisches Fett darf verarbeitet werden; 2) Das Schmelzen muß in einem Kessel, dessen unterer Theil mit Wasser gesättigt ist, und unter Zusatz einer angemessenen Menge von Schwefelsäure erfolgen; 3) zur Abführung der Dämpfe muß ein Rohr aus dem mit einem eisernen Deckel geschlossenen Kessel in den Schornstein führen; 4) der Schornstein muß die in unmittelbarer Nähe der Fabrik befindlichen Gebäude um wenigstens 6 Fuß überragen.

Tanzlustbarkeiten. Die Veranstaltung öffentlicher ist nach Maßgabe der darüber erlassenen Bezirks-Polizeiverordnungen gestattet.

Tanzunterricht darf Jeder ertheilen, welcher nicht wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft ist; Tanzlehrer haben vor dem Beginn des Gewerbes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen; Gewerbe-Ordnung § 35, Abs. 1.

Tauben. Ueber die Berechtigung, solche zu halten, s. unter Feldpolizei die Feldpolizei-Ordnung v. 1. Nov. 1847, § 40 (S. 388).

Taubstummenanstalten sind jetzt überall provinzialständische Institute. S. Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875, § 120, Nr. 2, § 128 und die anderen, die Verwaltung des provinzialständischen Vermögens betreffenden Gesetze.

Taubstummen-Lehrlinge. Zahlung einer Prämie für die Auslernung derselben siehe S. 572, Note 2.

Taucher (Vogelart) kann der Fischereiberechtigte ohne Anwendung von Schußwaffen tödten oder fangen; s. unter Fischereipolizei Gesetz vom 30. Mai 1874, § 45.

Taufscheine sind stempelfrei; siehe unter Stempelsteuer die Tarife.

Taxen, gewerbepolizeiliche, siehe Gewerbe-Ordnung §§ 72 ff.

Teiche. Bestimmungen wegen Beschaffung der Vorfluth bei Ablassung von Teichen, s. unter Vorfluth: Ges. v. 15. Nov. 1811, § 14.

Telegramme. Siehe Telegraphen-Ordnung. Ueber gebührenfreie Beförderung von Telegrammen sind durch die kaiserliche Verordnung vom 2. Juni 1877 folgende Vorschriften ertheilt:

§ 1. Auf sämmtlichen Telegraphenlinien des deutschen Reiches genießen die Gebührenfreiheit: 1) Telegramme, welche von den regierenden Fürsten in den Staaten des deutschen Reichs, sowie von den Gemahlinnen und Wittwen dieser Fürsten aufgegeben werden. Diese Gebührenfreiheit erstreckt sich auch auf diejenigen Telegramme, welche im Auftrage der genannten Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften von den Beamten, der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten zur Auflieferung gelangen; 2) Telegramme, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrath während ihrer Abwesenheit in Berlin in Bundesrathsangelegenheiten aufgegeben werden, oder welche an diese Bevollmächtigten aus anderen Orten des Deutschen Reichs in Bundesrathsangelegenheiten eingehen; 3) Telegramme von dem Reichstag und an denselben in reinen Reichs-Dienstangelegenheiten; 4) Telegramme von oder an Reichsbehörden in reinen Reichs-Dienstangelegenheiten; 5) Telegramme von oder an Militär- und Marinebehörden des Deutschen Reichs, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten in reinen Militär- und Marine-Dienstangelegenheiten; im Falle einer Mobilmachung auch diejenigen Telegramme, welche von einzelnen mit dienstlichen Aufträgen commandirten Militärpersonen oder Beamten der Militär- und Marineverwaltung des Deutschen Reichs in reinen Militär- und Marine-Dienstangelegenheiten ausgehen oder an solche Militärpersonen oder Beamten gerichtet sind; 6) Telegramme der Eisenbahnverwaltungen, Eisenbahnstationen und Eisenbahnbeamten an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen. — Welche Telegramme der Eisenbahnverwaltungen ꝛc. außerdem gebührenfrei zu befördern sind, ist durch besondere Vereinbarungen festgesetzt. **§ 2.** Die Gebührenfreiheit der Telegramme erstreckt sich nur auf die Telegraphirungs-Gebühren, nicht aber auf die baaren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus. — Die baaren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden verordnungsmäßigen Bestimmungen entweder von den aufgebenden Personen und Behörden oder von den Empfängern zu entrichten. — Stadt-

Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen T
laturen 2c. abzufassen. § 4. Zur Anerkenn
der Gebührenfreiheit durch die Telegraphen-
stalten ist erforderlich, daß die Telegram
a) mit amtlichem Siegel oder Stempel, b)
einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit
drückenden Bezeichnung als „Königliche Angele
heit“, „Großherzogliche Angelegenheit“, „Rei
dienstsache“, „Militaria“ u. s. w. versehen s
— Die von den Allerhöchsten oder Höch
Herrschaften herrührenden Telegramme sind,
wenn sie von Personen aufgegeben werden, we
zu dem Gefolge oder den Hofstaaten gehö
sofern über die Person des Aufgebers oder
Echtheit seiner Namensunterschrift bei den Te
graphenanstalten kein Zweifel obwaltet, ohne B
glaubigung durch Siegel oder Stempel, so
ohne weitere Bezeichnung zur Beförderung
zunehmen. — Die gebührenfrei zu befördernd
Telegramme von Civilbehörden sind in der Re
mit dem Namen des Vorstehers oder eines d
leitenden Beamten der Behörde zu unterzeichne
können aber eintretendenfalls von dem mit d
Anfertigung beauftragten Beamten dahin b
glaubigt sein, daß sie von dem Vorsteher d
Behörde ausgehen und in seinem Auftrage m
seiner Namensunterschrift versehen worden sin
— Von den von den Militär- und Marineb
hörden ausgehenden, gebührenfrei zu befördern
den Telegrammen genügt neben der Bezeichnun
„Militaria“ und der Beidrückung des amtliche
Siegels oder Stempels als Unterschrift die Firm
der absendenden Behörde, z. B. „Garde-Füsilier
Regiment“. Wenn der Aufgeber sich nicht in
Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels
befindet, so hat derselbe die „Ermangelung eines
Dienststempels“ mit Unterschrift des Namens
und Beisetzung der Amtseigenschaft zu bescheinigen.
§ 5. In allen Fällen, in denen aus dem Tele-
gramme hervorgeht, daß in materieller oder
formeller Hinsicht eine mißbräuchliche Benutzung
des Telegraphen vorliegt, müssen solche Tele-
gramme von den Telegraphen-Anstalten an die
vorgesetzte Ober-Postdirection abschriftlich einge-

Depeschen behufs Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

[Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.] § 3. Die Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

[Dienststunden der Telegraphenstationen.] § 4. Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich: a) Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht), b) Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht, c) Stationen mit vollem Tagesdienst, d) Stationen mit beschränktem Tagesdienst. — Die Dienststunden der Stationen ad b und c beginnen: vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, vom 1. October bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Stationen ad c schließen den Dienst um 9 Uhr Abends. — Die Dienststunden der Stationen ad d sind in der Regel, insoweit nicht für einzelne Stationen abweichende Bestimmungen getroffen sind, an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

[Wohin Depeschen gerichtet werden können.] § 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. — Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post oder durch Expressen.[1]) Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. — Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „Station restante" (resp. „bureau restant") oder „poste restante" zulässig.

Depeschen, welche innerhalb des Deutschen Reichs verbleiben, können auch mit: „Bahnhof restant" bezeichnet werden.

[Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.] § 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben, beziehungsweise in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein. — Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. — Obenan muß die Adresse stehen, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders. — Die Adresse muß der Art sein, daß die Bestellung an den Adressaten ohne weitere Ermittelungen, Rückfragen, Zweifel 2c. erfolgen kann. Sie hat für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens der Adressat am Bestimmungsorte aufgefunden werden könne.[1]) — Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort einer Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist. — Bei Depeschen nach kleinen Orten, besonders wenn deren mehrere gleichen Namens existiren, ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage erforderlich. — Bei Depeschen, welche für die auf dem Meere befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Adresse, außer den gewöhnlichen Angaben, noch die officielle Bezeichnung und Nummer, sowie die Nationalität des Adreßschiffs enthalten. — Sollen dergleichen Depeschen durch die semaphorischen Stationen vermittelt werden, so muß die Adresse enthalten: 1) den Namen, eventuell den Charakter des Adressaten, 2) den Namen des betreffenden Schiffes unter Anführung des Wortes „bâtiment" vor, und des Wortes „signaux" nach dem Namen, 3) den Namen der semaphorischen Station, welche die Beförderung der Depesche vermitteln soll. — Es ist dem Absender gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen. — Die etwaigen Angaben bezüglich der Zustellung an den Adressaten, der bezahlten Antworten, der Empfangsanzeigen, der Collationirung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung 2c. müssen unmittelbar hinter der Adresse, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterschrift stehen. — Depeschen, welche die hiernach erforderlichen Angaben nicht enthalten, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden. Die Folgen ungenauer, resp. unvollständiger Angaben sind jedoch jedenfalls vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als fünfzig Worte enthalten.

[Gattungen der Depeschen.] § 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: 1) Staatsdepeschen, 2) Dienstdepeschen, 3) Privatdepeschen. — In Bezug auf die Abfassung der Depeschen sind zu unterscheiden: 1) offene Depeschen, 2) geheime Depeschen. — Offene Depeschen müssen in einer der weiter unten als zulässig bezeichneten Sprachen

[1]) Unter Expreßbeförderung ist jede Weiterbeförderung durch ein schnelleres Transportmittel als die Post verstanden.

[1]) S. Verordnung vom 21. Jan. 1876.

auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie m
als Staatsdepeschen bezeichnet und durch S
oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatzbestimmung zu § 9 gilt auch
Staatsdepeschen.

[Besondere Bestimmungen für Privatdepesc
§ 9. Bei Privatdepeschen ist die Fassung
der Landessprache Regel. Sie können über
in jeder anderen als zulässig bezeichneten Spr
abgefaßt sein. — Geheime Privatdepeschen
gestattet, wenn sie zwischen Stationen zw
Staaten gewechselt werden, welche diese Art
Correspondenz zulassen.[2]) — Die semaphoris
Depeschen müssen entweder in der Sprache
Landes in welchem die semaphorische Stati
welche die Beförderung der Depesche an
Adreßschiff zu besorgen hat, gelegen ist, oder
Zeichen des allgemeinen Handelscodex abgef
sein.[3]) — Depeschen, welche nur Börsencour
Waaren und Getreidepreise 2c. enthalten, werd
nicht als geheime Depeschen angesehen. (§ 7 2

Für Depeschen, welche streckenweise od
ausschliesslich durch Telegraphen der innerha
des deutschen Reichs-Telegraphengebietes g
legenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist d
Fassung in deutscher Sprache Bedingung, s
weit nicht für einzelne Bahnen und Station
der Gebrauch fremder Sprachen ausdrückli
nachgegeben wird.

[Controle der Depeschen.] **§ 10.** Der Au
geber einer Privatdepesche ist verpflichtet, a
desfallsiges Verlangen die Echtheit der Unte
schrift seiner Depesche nachzuweisen. — Priva
depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze ve
stößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohle
oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wir

---

[1]) Die bis jetzt als zulässig bezeichneten Sprachen sind
armenisch, dänisch, deutsch, englisch, flämisch, französisch, gri
chisch, hebräisch, holländisch, italienisch, lateinisch, norwegisch
portugiesisch, rumänisch, schwedisch, slawisch (böhmisch, kroatisc
illyrisch, polnisch, russisch, ruthenisch, serbisch, slowakisch, slo
venisch), spanisch, ungarisch und türkisch.

[2]) Bis jetzt sind geheime Privatdepeschen nicht zugelassen
von Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Persien, Rumänien, Ser
bien und Spanien.

einen Theil derselben, mehr. — Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privatdepeschen, welche innerhalb des deutschen Reichs verbleiben, werden nach Maßgabe der directen Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung		Gebühren		
nach Zonen.	nach geographischen Meilen	Norddeutsch Sgr.	Süddeutsch Fl.	Süddeutsch Kr.
I.	gegen 11—18 . . .	5	—	$17^1/_2$
II.	gegen 44—52 . . .	10	—	35
III.	über 44 resp. 52 . .	15	—	$52^1/_2$

Behufs Feststellung der Zonen ist das ganze Reichsgebiet dergestalt in viereckige Flächen zerlegt, daß jeder Breitengrad in 5, jeder Längengrad in 3 gleiche Theile getheilt und durch die Theilungspunkte in Meridian- und Parallelkreise gezogen sind. Die dadurch entstandenen je 15 Vierecke werden Taxquadrate genannt. — Für eine jede Station bilden außer dem Taxquadrat dieser Station selbst die nächsten 4 Quadratreihen (Taxvierecke), mit Hinwegfall der 12 Quadrate, welche außerhalb des in dieses Taxviereck eingeschriebenen Kreises fallen, die erste Zone; die nächsten 11 Qudratreihen, mit Hinwegfall der 168 Quadrate, welche außerhalb des entsprechenden Kreises fallen, die zweite Zone. — Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt die Gebühr bis zur deutschen Grenze (unbeschadet jedoch solcher abweichender Tarifbestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollen), ohne Rücksicht auf die Entfernung: a) für Depeschen nach Italien, sowie für alle in Europa verbleibenden und über österreichische Linien zu befördernden Depeschen 16 Sgr. = 56 Kr. süddeutsch, b) für alle anderen Depeschen 24 Sgr. = 1 Fl. 24 Kr. süddeutsch. — Zu dieser deutschen Gebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren. — Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen ist, oder daß der Aufgeber auf seiner Depesche einen anderen Weg vorgeschrieben hat. — Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht die Unterbrechung des betreffenden Weges es verhindert, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Im internen Verkehr Baierns sowol als auch Württembergs, sowie im Wechselverkehr zwischen Baiern und Württemberg beträgt die Gebühr für eine einfache Depesche von 20 Worten ohne Rücksicht auf die Entfernung $17^1/_2$ Kreuzer süddeutsch, die Gebühr für je weitere 10 Worte, oder einen Theil derselben, die Hälfte mehr. — Im internen Verkehr Badens beträgt die Gebühr für eine Depesche von 20 Worten ohne Rücksicht auf die Entfernung ebenfalls 5 Sgr. oder $17^1/_2$ Kreuzer süddeutsch, die Gebühr für je weitere 10 Worte, oder einen Theil derselben, die Hälfte mehr. Ausserdem sind halbe Depeschen bis zu 10 Worten einschliesslich zulässig, für welche ohne Rücksicht auf die Entfernung 12 Kreuzer süddeutsch oder $3^1/_2$ Sgr. zu entrichten sind.

[Bestimmung der Wortzahl.] [An Stelle der §§ 14 und 16 f. jetzt Verordnung vom 24. Jan. 1876: 2. Bei Ermittelung der Wortzahl gelten die folgenden Regeln: a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, mit Ausnahme der unter k aufgeführten Interpunktionszeichen, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt. b) Der Name des Abgangsamtes, das Datum, die Stunde und die Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Adressaten zuzustellende Ausfertigung niedergeschrieben. — Der Aufgeber kann diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms aufnehmen. Sie werden alsdann bei der Wortzählung mitgerechnet. c) Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 15 Schriftzeichen nach dem (durch das Reglement zu dem jeweilig giltigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt. — Der Ueberschuß, immer bis zu 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt. d) Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen. e) Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für ebensoviel einzelne Wörter gezählt. f) Die Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards ꝛc., die Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschaftsbezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Wörter gezählt. g) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Wortzusammenziehungen sind nicht zulässig. h) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viel Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstabengruppen. i) Jedes einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstabe oder Ziffer, wird für ein Wort gezählt; dasselbe gilt für das Unterstreichungszeichen. k) Die Interpunktionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Klammern und Zeichen für den Absatz werden nicht gezählt. l) Jedoch werden die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche für je eine Ziffer gezählt. m) Die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet. n) In den Telegrammen, welche zum Theil in geheimer Sprache abgefaßt sind, soweit solche Telegramme überhaupt zugelassen werden, sind die verständlichen Worte den vorstehenden Bestimmungen entsprechend, die Gruppen von Ziffern oder Buchstaben wie ebensoviel in Ziffern geschriebene Zahlen zu zählen. o) Die im telegraphischen Verkehr zugelassenen, der Adresse voranzustellenden kurzen Zeichen: D. für „dringendes Telegramm", RP. für „Antwort bezahlt", TC. für „collationirtes Telegramm", CR. für „Empfangs-Anzeige", FS. für „nachzusenden", PP. für „Post bezahlt", XP. für

[Collationirte Telegramme.] 5. Die Gebüh[r] für die Collationirung eines Telegramms is[t] gleich der Hälfte der Gebühr für das gewöhn[-] liche Telegramm selbst. Beträge von wenige[r] als 5 P werden als volle 5 P berechnet. — Da[s] Telegramm wird von den verschiedenen Tele[-] graphenanstalten, welche bei der Beförderun[g] mitwirken, vollständig collationirt. — Die be[-] zahlte Collationirung muß erfolgen für diejenigen Privattelegramme, welche eine geheime Sprach[e] in Ziffern oder Buchstaben enthalten. Diese Vorschrift ist weder auf Staatstelegramme, noch auf verabredete Sprache, welche aus verständlichen Worten zusammengesetzt ist, anwendbar.

[Empfangsanzeigen.] 6. Für die Empfangs[-] anzeige ist dieselbe Gebühr wie für ein gewöhn[-] liches Telegramm von 10 Worten zu entrichten. — Durch die Empfangsanzeige wird dem Auf[-] geber eines Telegramms die Zeit zu welcher sein Telegramm seinem Correspondenten zugestellt worden ist, unmittelbar nach der Bestellung tele[-] graphisch mitgetheilt.

[Vervielfältigung der Telegramme.] 7. Für jede Vervielfältigung eines Telegramms, welches von einer Telegraphenanstalt an mehrere Adres[-] saten oder an den nämlichen Adressaten nach ver[-] schiedenen Wohnungen in demselben Orte bestellt werden soll, sind bei Telegrammen bis zu 50 Worten 40 P und bei längeren Telegrammen für jede Reihe von 50 Worten oder einen Theil derselben mehr, ferner 40 P zu entrichten.]

[Nachsenden von Depeschen.] § 17. Der Auf[-] geber einer Depesche kann der Adresse den Zu[-] satz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung an die angegebene Adresse weiter an den neuen, ihr in der Wohn[-] ung des Adressaten mitgetheilten Adreßort be[-] fördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise innerhalb des Deutschen Reichs befindet. — Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert. — Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

oder die Empfangsanzeige bezahlt ist, wird über die erhobenen Gebühren Quittung ertheilt. — Ein Gleiches gilt von allen Staatsdepeschen, sowie von solchen Depeschen, welche nach außereuropäischen Ländern gerichtet sind, auch wenn weder Antwort, noch Collationirung, noch Empfangsanzeige verlangt ist.

[Weiterbeförderungs-Gebühren.] **§ 21.** [An Stelle des § 21 s. jetzt Verordnung v. 24. Jan. 1876: 8. Für die Weiterbeförderung eines Telegramms über den Ortsbestellbezirk einer Telegraphenanstalt hinaus ist zu entrichten; a) bei Postbeförderung: das Porto für einen eingeschriebenen Brief mit Eilbestellung; b) bei Benutzung anderer Beförderungsmittel: die der Telegraphenanstalt erwachsenden Auslagen. — Bei Benutzung von Eilboten ist der Regel nach die bei Eilbestellung von Postsendungen giltige Taxe in Anwendung zu bringen. — Für „postlagernde" Telegramme, ingleichen für „bahnhoflagernde" Telegramme ist je ein Zuschlag von 20 P zu der Telegraphirgebühr zu entrichten. **9.** Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung eines See-Telegraphenamts mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 5 P für jedes Wort. Dieselbe wird den nach den vorangegangenen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. **10.** Für die Nachsendung eines Telegramms auf telegraphischem Wege von dem ursprünglichen an einen neuen Adreßort wird die volle tarifmäßige Gebühr erhoben.]

Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen. — Bei Depeschen, die per Post weiter zu befördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Reichs-Telegraphenstation unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben. — Die Bezahlung der Kosten für Weiterbeförderung per Expressen kann im Verkehr innerhalb des Deutschen Reichs bei allen Depeschen durch den Aufgeber oder durch den Adressaten erfolgen.

[Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.][1] **§ 22.** Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden. — Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. ꝛc. erstattet. — Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den betheiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber restituirt. — Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittels besonderer Depesche des Aufgebers an die Bestimmungsstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. — Die erlegten Gebührensätze der Depesche, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht restituirt. — Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Im Wechselverkehr zwischen deutschen Stationen betragen die im Alinea 2 erwähnten Gebühren $2^{1}/_{2}$ Sgr.

[Verfahren bei der Adreßstation.] **§ 23.** Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation ausgefertigt, in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten und mit dem Siegel der Station versehen. — Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post oder durch Expressen weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderungs-Anstalt in der erwähnten Weise zugeführt. — Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Depeschen, auch wenn sie keinen Nachsendungsvermerk tragen, an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphenstation niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

[Bestellung durch Telegraphenboten.] **§ 24.** Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsschein ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Adressaten resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist. — Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. — Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden. — Privatdepeschen können in der Wohnung des Adressaten an diesen selbst, an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, an dessen Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe oder an den Portier des Hotels resp. des Hauses abgegeben werden, insofern der Adressat nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle. Ein derartiges Verlangen muß vom Aufgeber in der Adresse seiner Depesche ausgesprochen sein und wird alsdann seitens der Ankunftsstation auf dem Couvert der Depesche wiederholt. — In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem An-

[1] S. Verordnung vom 24. Jan. 1876: **13.** Wird ein Telegramm vor begonnener Abtelegraphirung zurückgefordert, so werden die erlegten Gebühren nach Abzug von 20 P zurückerstattet.

eine bezügliche Anzeige zurückgelassen. —
innerhalb 6 Wochen der Adressat zur E
nahme der Depesche nicht gemeldet, so wi
vernichtet. — In gleicher Weise wird
peschen verfahren, welche die Bezeichnung
„bureau restant“ oder „Station restante“
das Schiff, für welches eine semaphori
pesche bestimmt ist, innerhalb 28 Tage n
gekommen, so gibt die semaphorische
dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29.
durch eine dienstliche Meldung Kenntni
Aufgeber kann, gegen Bezahlung einer bes
Depesche an die betreffende semaphorische S
verlangen, daß seine Depesche noch fernere 3
behufs Beförderung an das Adreßschiff
gehalten werde u. s. f. — Geht ein solch
langen nicht ein, so legt die semaphorische S
die Depesche den 30. Tag als unbestellbar

[Garantie und Reklamationen.][1]) § 2
Telegraphenverwaltungen leisten für die r
Ueberkunft der Depeschen oder der Ueb
und Zustellung innerhalb einer bestimmten
keinerlei Garantie und haben Nachtheile,
durch Verlust, Verstümmelung oder Versp
der Depeschen entstehen, nicht zu vertrete
Für Depeschen, welche durch Schuld der
graphen-Verwaltung gar nicht oder mi
deutender Verzögerung in die Hände des A
saten gelangt sind, sowie für solche Dep
mit bezahlter Collationirung, welche i
wesentlicher Verstümmelung erweislich ihren
nicht haben erfüllen können, werden die ge
ten Gebühren zurückerstattet, sofern deren R
mation innerhalb 2 Monate (bei Depeschen
außereuropäischen Ländern, sowie bei Depe
für welche die Antwort, die Collationirung
die Empfangsanzeige bezahlt ist, innerha
Monate) vom Tage der Aufgabe der Depesch
erfolgt. — Im Falle der Unterbrechung
unterseeischen Telegraphenlinie kann der Aufg
die Rückerstattung des Theiles der Gebüh

---

[1]) S. Verordnung vom 24. Jan. 1876: 16.
Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkun
Telegramme, oder deren Ueberkunft und ...

ung hervorgeht, daß der Sinn der ursprünglichen Depesche durch die Telegraphenanstalt verstümmelt worden ist. Für die berichtigte Depesche selbst werden die Gebühren nicht zurückerstattet.

[Nachzahlung u. Rückerstattung von Gebühren.] **§ 28.** [An Stelle des § 28 s. Verordnung vom 24. Jan. 1876: **19.** Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Adressaten nicht erfolgen konnte, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. — Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt. Der Betrag der vom Aufgeber zuviel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

(Depeschenabschriften.][1]) **§ 29.** Der Aufgeber und der Adressat, falls sie sich als solche gehörig legitimiren, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen resp. an sie gerichteten Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Originaldocumente noch vorhanden sind. — Diese Documente werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt. — Für Depeschen nach außereuropäischen Ländern, sowie für solche Depeschen, bei welchen die Antwort, die Collationirung, oder die Empfangsanzeige vom Aufgeber bezahlt war, ist die Aufbewahrungsfrist auf 18 Monate verlängert. — Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. rc. in Berechnung.

Im Wechselverkehr zwischen deutschen Stationen beträgt die Gebühr pro Abschrift $2^1/_2$ Sgr.

Telegraphen-Verwaltung, s. Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Terpentinöl, Beförderung desselben auf Eisenbahnen, s. Betriebs-Reglement § 48, II, A, Nr. 5.

Teufe b. Bergwerken, s. Bergges. §§ 26, 220.

Thätlichkeiten, s. Beleidigung, Körperverletzung.

Theatralische Vorstellungen, s. Schauspielunternehmer, Schaustellungen.

Theeröl (Hydrokarbür), Beförderung desselben auf Eisenbahnen, siehe Betriebs-Reglement § 48, II, A, Nr. 5.

Theilnahme an einer strafbaren Handlung, s. Str.-G.-B. §§ 47—50. S. auch Anstifter, Begünstigung.

Thierärzte, siehe Aerzte. Bezüglich ihrer Funktionen beim Ausbruch von Viehseuchen s. Rinderpest, Viehseuchen.

Thiere, Beförderung derselben auf Eisenbahnen, s. Betriebsreglement §§ 40 ff. Bestrafung wegen Nichtbeaufsichtigung gefährlicher Thiere, s. Str.-G.-B. § 366, Nr. 5, § 367, Nr. 11; wegen mit Thieren betriebener Unzucht, das. § 175.

Thierhaare, Anstalten für deren Zubereitung bedürfen besonderer Genehmigung; Gewerbe-Ordnung § 16.

[1]) S. Verordnung vom 24. Jan. 1876: **14.** Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Worten 40 P, bei längeren Telegrammen 40 P mehr für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben zu entrichten. — Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

Thierkrankheiten, s. Rinderpest, Viehseuchen.

Thierquälerei, s. Strafgesetzbuch § 360, Nr. 13.

Thransiedereien gehören zu den einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen; Gewerbeordnung § 16.

Titel. Verlust desselben infolge strafgerichtlicher Verurtheilung, siehe Str.-G.-B. §§ 33, 34, Nr. 3; infolge der Entlassung im Disciplinarverfahren, s. unter Disciplin Gesetz vom 21. Juli 1852, § 16, Nr. 2. Bestrafung wegen unbefugter Annahme eines Titels, s. Str.-G.-B. § 360, Nr. 8.

Todesfälle, s. Sterbefälle.

Todesstrafe. Verwirkung derselben, s. Str.-G.-B. §§ 80, 211. Vollstreckung derselben, das. § 1. Wegen Bestrafung des Versuchs eines mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens s. das. § 44. Vollstreckt wird die Todesstrafe durch Enthauptung, das. § 13. Mit dem Tode bedrohte Verbrechen verjähren in 20 Jahren (das. § 67), die Vollstreckung der Todesstrafe verjährt in 30 Jahren (das. § 70).

Todtenscheine. Ausfertigung derselben Seitens der Standesämter, siehe unter Personenstandeswesen Gesetz vom 6. Febr. 1875, §§ 56 ff. Die Ausfertigungen erfolgen stempelfrei; siehe unter Stempelwesen die Tarifposition.

Todtschlag, s. Str.-G.-B. §§ 212, 213, 215.

Tödtung. Die Arten derselben in strafrechtlicher Hinsicht sind: vorsätzliche (Mord), siehe Str.-G.-B. § 211 und (auf Aufforderung des Getödteten) § 216; Tödtung im Zweikampf, das. §§ 206, 207; Tödtung bei Begehung einer anderen strafbaren Handlung: bei Abtreibung der Leibesfrucht, das. §§ 218 ff. infolge vorsätzlicher Beibringung von Gift (ohne Absicht der Tödtung), das. § 229; infolge einer Körperverletzung, das. § 226; beim Raube, das. § 251; bei Brandstiftung, das. § 307, Nr. 1; bei Ueberschwemmungen, das. § 312; bei Beschädigung von Transportmitteln, das. § 315; bei Zerstörung von Wasseranlagen, das. § 321; bei vorsätzlicher Strandung eines Schiffes, das. § 323; bei Brunnenvergiftung, das. § 325. Fahrlässige Tödtung, das. § 222. — Bezüglich der Schadensersatzpflicht bei Tödtungen, welche beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken rc. eintreten, s. unter Eisenbahnen Gesetz vom 7. Juni 1871 (S. 309).

Tollkrankheit der Hausthiere, s. unter Viehseuchen Gesetz vom 25. Juni 1875, §§ 46 ff., 58, Nr. 3, §§ 59, 73.

Transport von Personen und Gütern auf Eisenbahnen, s. Betriebs-Reglement, mittels der Post, s. unter Postwesen Gesetz vom 28. Oct. 1871, §§ 1 ff. und Postordnung vom 18. December 1874.

Transportmittel. Wegen polizeilicher Regelung der gewerbsweisen Bereithaltung von Transportmitteln auf öffentlichen Straßen und Plätzen (Droschken, Gondeln) s. Gewerbe-Ordnung § 37. Bezüglich der Desinfection der Vieh-Transportmittel der Eisenbahnen bei Viehseuchen, s. Ansteckungsstoffe.

Trappen, siehe unter Schonzeit Gesetz vom 26. Febr. 1870, § 1, Nr. 10, § 5, Nr. 11.

Traßbrüche sind in den linksrheinischen Landestheilen der Aufsicht der Bergbehörden unterworfen.

Trauung, Bestrafung der Vornahme derselben vor der bürgerlichen Eheschließung, s. unter Personenstandswesen Gesetz vom 6. Febr. 1875, § 67.

Trichinenhaltiges Fleisch, Bestrafung der Feilhaltung desselben, s. Strafgesetzbuch § 367, Nr. 7.

Triebwerke. Zu deren Anlegung bedarf es besonderer polizeilicher Genehmigung; siehe Gewerbe-Ordnung §§ 16, 23. Bezüglich der für den Bergwerksbetrieb erforderlichen s. Berggesetz §§ 59, 196.

Trinkhallen, umherfahrende zum Ausschank von Mineralwässern sind wie Schankwirthschaften zu behandeln; Ministerial-Verfügung vom 11. November 1872.

Trödler. Bezüglich des Gewerbebetriebes derselben s. Gewerbe-Ordnung § 35, Abs. 2.

Trucksystem (Löhnung der Fabrikarbeiter durch Waaren) ist durch § 134 der Gewerbe-Ordnung verboten.

Trunkfälligkeit, strafbare, s. Strafgesetzbuch § 361, Nr. 5.

Truppen, siehe Reichs-Militärgesetz, Kriegs-, Natural-, Quartier-Leistungen.

Tumult, s. Aufruhr.

Turnunterricht, s. Tanzunterricht.

Typhus, s. unt. Ansteckende Krankheiten das Regulativ vom 8. Aug. 1835, §§ 35 ff.

U.

Ueberschwemmung. Einfluß derselben auf die Entrichtung der Grundsteuer in der Rheinprovinz, s. unter Grundsteuer Gesetz vom 21. Januar 1839, § 46, Nr. 2 (S. 658) und die Anweisung zu diesem Gesetze §§ 6 ff. (S. 659). S. auch das. Gesetz vom 8. Febr. 1867, § 52, (S. 647). Bestrafung wegen vorsätzlicher Herbeiführung einer Ueberschwemmung, s. Strafgesetzbuch §§ 312 ff.

Uebersetzungen bereits gedruckter Werke, inwiefern sie als Nachdruck gelten, s. unter Nachdruck, Gesetz vom 11. Juni 1870, § 6.

Uebertretungen sind die mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 M bedrohten Handlungen; Str.-G.-B. § 1. Wegen der einzelnen im Strafgesetzbuch vorgesehenen Uebertretungen s. daselbst §§ 360 ff. Außerdem ist auf die besonderen Gesetze (z. B. Gewerbeordnung, Fischerei-, Steuer-, Post- rc. Gesetze) und Polizeiverordnungen, welche Zuwiderhandlungen mit Strafe bedrohen, zu verweisen. Bezüglich der Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung bei Uebertretungen s. Str.-G.-B. §§ 66 ff. — Wegen vorläufiger Straffestsetzungen der Polizeibehörden bei Uebertretungen siehe Polizeiliche Strafverfügungen.

Ueberweisung der Rekruten, s. Rekrutirungsordnung §§ 11, 17.

Uebungen der Reserve, Land- und Seewehr, siehe Central-Ordnung § 12 (S. 213); der Landwehr, siehe Landwehr-Ordnung § 18; des Landsturms, s. Landsturm, Gesetz vom 12. Februar 1875, §§ 4, 5.

Umherziehen. Gewerbebetrieb im Umherziehen, s. unter Gewerbetrieb (S. 558).

Unabkömmlichkeitsverfahren, s. Controlordnung § 20 (S. 216).

Uneheliche Kinder. Unterstützungswohnsitz derselben, s. unter Armenpolizei Gesetz vom 6. Juni 1870, § 21 und Gesetz vom 8. März 1871, § 65. Erbschaftssteuer für denselben zugefallene Erbschaften, s. Erbschaftssteuergesetz-Tarif, Nr. 4 und 7, C, d (S. 350).

Unfälle auf Eisenbahnen, Bergwerken, Fabriken rc. Entschädigungspflicht der Unternehmer, s. unt. Eisenbahnen Gesetz v. 7. Juni 1871.

Unfug, Bestrafung wegen Verübung groben Unfugs, s. Str.-G.-B. § 360, Nr. 11. S. auch das. §§ 103 a, 135, 166, 168.

Ungehorsam gegen die Gesetze rc., Bestrafung der Aufforderung dazu, s. Str.-G.-B. §§ 110 f. Ungehorsam des Gesindes, s. unter Dienstpflicht (II) Gesetz vom 24. April 1854 (S. 240).

Uniform, Bestrafung des unbefugten Tragens einer solchen, s. Str.-G.-B. § 360, Nr. 8.

Universitäten, s. Akademische Gerichtsbarkeit.

Unrath, Bestrafung des Werfens desselben auf öffentliche Straßen rc. s. Str.-G.-B. § 366, Nr. 7; auf Privatwege und fremde Grundstücke, s. unter Feldpolizei die Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847, § 41, Nr. 9.

Unsittlichkeiten, s. Unzucht.

Untauglichkeit Militärpflichtiger, s. Zurückstellung.

Unterkommen. Bestrafung Desjenigen, welcher sich ein solches nicht verschafft, s. Str.-G.-B. § 361, Nr. 8.

Untersagung eines Gewerbebetriebes wegen Unzuverlässigkeit des Unternehmers, s. Gewerbeordnung § 35; wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl, das. § 51; der Fortsetzung eines Gewerbes wegen Nichteinholung der erforderlichen besonderen Genehmigung, das. § 15, Abs. 2.

Unterscheidungsvermögen, Einfluß des Mangels desselben auf die Strafzumessung, s. Str.-G.-B. §§ 55, 56.

Unterschiebung eines Kindes, Strafbarkeit derselben, s. Str.-G.-B. § 169.

Unterschlagung, s. Str.-G.-B. §§ 246, 247.

Unterstützung Hilfsbedürftiger, s. Armenpolizei, Hilfskassen.

Unterstützungs-Wohnsitz, s. unter Armenpolizei Gesetz vom 6. Juni 1870, §§ 9 f.

Unterthanen. Allgemeine Rechte u. Pflichten derselben, s. Staatsverfassung Art. 3—42. Wegen Begründung oder Endigung des Unterthanenverhaltnisses, s. Staatsangehörigkeit.

Untreue, strafbare, der Vormünder zc., s. Str.-G.-B. § 266.

Unwissenheit, Einfluß derselben auf die Strafbarkeit, s. Str.-G.-B. § 59.

Unzucht. Bestrafung unzüchtiger Handlungen, s. Str.-G.-B. §§ 173 f.; der gewerbmäßigen Unzucht, das. § 361, Nr. 6. Wegen Strafbarkeit der Verbreitung unzüchtiger Abbildungen, Schriften zc., s. das. § 184.

Unzurechnungsfähigkeit als Strafausschließungsgrund, s. Str.-G.-B. §§ 51, 58.

Urgewicht, s. unter Eichwesen Gesetz vom 17. August 1868, Art. 5.

Urheberrecht, siehe Nachbildung, Nachdruck.

Urkunden. Bestrafung wegen Fälschung derselben, s. Str.-G.-B. §§ 267 f., §§ 348, 349.

Urkundenstempel, s. Stempelsteuer.

Urlaub. Bestrafung der Beamten wegen Entfernung vom Amte ohne Urlaub oder wegen Ueberschreitung desselben, s. unter Disciplin Gesetz vom 21. Juli 1852, §§ 8—13.

Urmaß, s. unter Eichwesen Gesetz vom 17. August 1868, Art. 2.

Urwahlen zum Landtage, s. Staatsverfassung Art. 65, d, 70, 71.

V.

Vagabonden, s. Landstreicherei.

Varioloiden. Sanitätspolizeiliche Maßregeln beim Ausbruch derselben, s. unter Ansteckende Krankheiten Regulative v. 8. Aug. 1835, § 49.

Vater. Verpflichtung desselben zur Unterstützung seiner Kinder, s. unter Armenpolizei Gesetz vom 6. Juni 1870, § 62 und Gesetz vom 8. März 1871, § 65. Bezüglich seiner Befugniß zur Stellung des Strafantrags bei Verletzung oder Beleidigung seiner Kinder, s. Str.-G.-B. §§ 195, 232.

Verabredungen Gewerbetreibender und gewerblicher Arbeiter in Betreff der Lohnverhältnisse, s. Gewerbeordnung § 138.

Veranlagungscommissionen für die Grundsteuer, s. unter Grundsteuer Gesetz v. 21. Mai 1861, §§ 1 ff.; für die Gebäudesteuer, s. unter Gebäudesteuer Gesetz v. 21. Mai 1861, §§ 9 bis 11. S. auch Einschätzungs-Commissionen.

Verbindungen. Bestrafung der Theilnahme an geheimen oder strafbaren Verbindungen, s. Str.-G.-B. §§ 128, 129. S. auch Vereinspolizei.

Verbrauchssteuern. Die allgemeinen Grundsätze über deren Erhebung finden sich in der Reichsverfassung vom 16. April 1871, Art. 35 f. Im Uebrigen s. die einzelnen Verbrauchssteuern: Brau-, Branntwein- zc. Steuern.

Verbrechen ist eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung; Str.-G.-B. § 1, Abs. 1. Wegen Bestrafung der Aufforderung eines Anderen zur Begehung eines Verbrechens, s. das. § 49 a. und wegen Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung bei Verbrechen s. das. §§ 66 f. Strafbarkeit der im Auslande begangenen Verbrechen, s. das. § 4.

Vereinspolizei.

Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdeten Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes, vom 11. März 1850.[1])

§ 1. Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen. — Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt. **§ 2.** Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins, und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen. — Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse, oder der Abänderungen derselben, sofort eine Bescheinigung zu ertheilen. — Die Bestimmungen dieses und

[1]) In den neuen Landestheilen mit Ausnahme des vormaligen Oberamtes Meisenheim und der Enclave Kaulsdorf eingeführt durch Verordnung vom 25. Juni 1867, Art. II, A; jedoch mit Ausschluß der §§ 20 und 21.

des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine u. deren Versammlungen, wenn diese Vereine Corporationsrechte haben. **§ 3.** Wenn für die Versammlungen eines Vereins, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststeht, und dieses wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der § 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht. **§ 4.** Die Ortspolizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden. — Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein. — Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden. **§ 5.** Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§§ 1 und 3) nicht vorgelegt werden kann. Ein Gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die, der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen, nicht entfernt werden. **§ 6.** Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden. **§ 7.** Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten. **§ 8.** Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen: a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen; b) sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Comites, Ausschüsse, Centralorgane oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel. — Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§ 16) zu schließen. — Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen u. Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist der Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§§ 5, 6) vorhanden. **§ 9.** Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. — Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben mindestens 48 Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen, und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltungen der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist. — Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen, in Städten und Ortschaften, oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Ortspolizeibehörde bei Ertheilung der Erlaubniß auch alle dem Verkehr schuldige Rücksichten zu beachten. Im Uebrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§ 1, 4, 5, 6 u. 7 Anwendung. **§ 10.** Den in dem vorgehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie Züge der Hochzeitsversammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Processionen, Wallfahrten u. Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht. **§ 11.** Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs, oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel von der Ortspolizeibehörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern. **§ 12.** Wenn eine Versammlung ohne die in § 1 vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer eine Geldbuße von 15 bis 150 M oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen. Derjenige, der den Platz dazu eingeräumt hat, und Jeder, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von 15—150 M verwirkt. **§ 13.** Wenn, der Vorschrift des § 2 entgegen, die Statuten eines Vereins oder das Verzeichniß der Mitglieder, oder die eingetretene Aenderung in der bestimmten Frist zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde nicht gebracht worden sind, oder wenn eine von der Ortspolizeibehörde erforderte Auskunft nicht ertheilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von 15 bis 150 M bestraft, insofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist. Dieser Strafe tritt eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen hinzu, wenn die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht, oder wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt haben. **§ 14.** Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des § 4 entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizeibehörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Versamm-

lung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von 30 bis 300 M oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten. Dieselbe Strafe hat der Vorsitzende verwirkt, wenn er sich weigert, den Abgeordneten der Polizeibehörde Auskunft über die Person der Redner zu geben, oder wenn er wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt. **§ 15.** Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§ 5, 6, 8), wird mit Geldbuße von 15 bis zu 150 M oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft. **§ 16.** Wenn ein politischer Verein die in § 8 zu a und b gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner u. Leiter, die diesen Bestimmungen entgegen gehandelt haben, eine Geldbuße von 15 bis 150 M oder Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten verwirkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben. — Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§ 8) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied ferner betheiligt, wird mit Geldstrafe von 15 bis zu 150 M oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt. — Wer der Vorschrift des § 8 a entgegen sich als Mitglied aufnehmen läßt, hat eine Geldbuße von 15 bis zu 150 M verwirkt. — Wenn die Polizeibehörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat (§ 8), so ist sie gehalten, binnen 48 Stunden nach der Schließung davon u. von den Gesetzwidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staatsanwaltschaft die angeblichen Gesetzwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizeibehörde auf die ihr durch die Staatsanwaltschaft binnen weiteren acht Tagen zu ertheilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Anderenfalls muß die Staatsanwaltschaft ebenfalls binnen acht Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist vom Gerichte sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntnisse in der Hauptsache fortdauern soll. **§ 17.** Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel theilnimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Genehmigung nicht ertheilt ist, wird mit einer Geldbuße von 3 bis 15 M bestraft. — Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubniß auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von 15 bis 150 M oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft. — Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten u. Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volksversammlung in den Fällen des § 11 stattgefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Theilnehmer und selbst Diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Theilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Betheiligung Niemand mit Unkenntniß der Nichtgenehmigung oder des Verbotes entschuldigen. **§ 18.** Wer gegen das Verbot des § 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. **§ 19.** Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen austheilt, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahr bestraft. **§ 20.** Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Competenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind.[1]) **§ 21.** Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. — Wahlvereine unterliegen den Beschränkungen des § 8 nicht. **§ 22.** Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des Art. 38 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, welcher also lautet: „Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen, oder sich anders als auf Befehl versammeln. Versammlungen u. Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt,“ werden nach den Bestimmungen des § 125 des ersten Theiles des Militär-Strafgesetzbuches bestraft.[2]) **§ 23.** Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung v. 29. Juni 1849.[3])

Vereinswesen, s. Vereinspolizei.

Vereinszollgesetz, vom 1. Juli 1869.

1. Verkehr mit dem Vereinsauslande.

§ 1. [Ein-, Aus- u. Durchfuhr.] Alle Erzeugnisse der Natur, wie des Kunst- u. Gewerbefleißes dürfen im ganzen Umfange des Vereinsgebietes eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden. **§ 2.** Ausnahmen hiervon (§ 1) können zeitweise für einzelne Gegenstände beim Eintritt außerordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten (Art. 4, Abs. 2 bis einschließlich 5 des Vertrages vom 8. Juli 1867) oder aus sonstigen Gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Theil des Vereinsgebietes angeordnet werden.

§ 3. [Eingangszoll.] Die aus dem Vereinslande eingehenden Gegenstände sind zollfrei, so-

[1]) Vgl. aber Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Jan. 1877, §§ 13, 14 und Einführungsgesetz § 6.

[2]) S. jetzt Militärstrafgesetzbuch § 101 (S. 842).

weit nicht der Vereinszolltarif einen Eingangszoll festsetzt. § 4. Im letzteren Fall tritt mit dem im gegenwärtigen Gesetz (§§ 111—118) bestimmten Ausnahmen die Zollpflichtigkeit, ohne Rücksicht auf die etwaige Abstammung der Gegenstände aus dem freien Verkehr des Zollvereins ein.

§ 5. [Ausgangszoll.] Bei der Ausfuhr gilt ebenfalls die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergibt der Vereinszolltarif.

§ 6. [Zollfreiheit des Durchganges.] Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben.

2. Verkehr im Inneren des Vereins-Gebietes.

§ 7. [Freiheit des Verkehrs im Inneren.] Der Verkehr mit Vereinsländischen, sowie mit zollfreien od. verzollten ausländischen Waaren innerhalb des Vereinsgebietes, ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Abschnitten XV und XVI dieses Gesetzes und soweit nicht durch Vertrag unter den Zollvereinsstaaten Ausnahmen begründet sind, frei. § 8. Binnenzölle, sowol des Staates, als der Communen und Privaten, sind unzulässig. — Dahin gehören jedoch nicht solche Abgaben, welche für die Benutzung von Häfen, Kanälen, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wegen, Krahnen, Waagen, Niederlagen und anderen zur Erleichterung des Verkehrs bestimmten Anstalten erhoben werden.

3. Erhebung des Zolles.

§ 9. [Erhebungs-Maßstab — nach welchen Sätzen der Zoll zu entrichten ist.] Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maß, nach Stückzahl oder nach dem Werthe. — Der Zoll ist nach denjenigen Tarifsätzen u. Vorschriften zu entrichten, welche an dem Tage giltig sind, an welchem 1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein 2 (§ 33) oder zur Anschreibung auf Privatcreditlager (§ 108), 2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle angemeldet u. zur Abfertigung gestellt werden (§ 34).

§ 10. [Nebengebühren.] Neben den Zöllen dürfen andere Abgaben und Gebühren nur insoweit erhoben werden, als dieselben in den §§ 8, 27 u. 108 vorbehalten sind oder als es sich um eine Entschädigung für den Mehraufwand an Beamtenkräften handelt, welchen die Versäumung gesetzlich den Betheiligten obliegender Verpflichtungen noch in anderen Fällen als denen des § 27 oder die Gestattung einer Ausnahme von den Vorschriften dieses Gesetzes im Interesse der Zollsicherheit nothwendig macht. — Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten.

§ 11. [Abänderungen des Vereinszolltarifs.] Abänderungen des Vereinszolltarifs sollen der Regel nach wenigstens acht Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem sie in Kraft treten, zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

§ 12. [Amtliches Waarenverzeichniß.] Zur richtigen Anwendung des Vereinszolltarifs dient das amtliche Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt u. die auf jeden derselben anzuwendende Tarifnummer bezeichnet. Beschwerden über die Anwendung des Tarifes im einzelnen Fall werden im Verwaltungswege entschieden.

§ 13. [Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.] Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staate gegenüber derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage entnimmt.

§ 14. [Haftung der Waare.] Die zollpflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben für den darauf ruhenden Zoll u. können, so lange dessen Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten od. mit Beschlag belegt werden. Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme. Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle auch nicht vor den Gerichten, Gläubigern od. Gütervertretern (Massencuratoren) bei Concursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

§ 15. [Verjährung der Abgabe.] Alle Forderungen u. Nachforderungen von Zollgefällen, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Gefälle verjähren binnen Jahresfrist, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Waare in den freien Verkehr gesetzt oder an welchem der Zoll für die auf Privatcreditlager abgefertigten Waaren festgestellt oder die Abfertigung auf Begleitschein 2 erfolgt ist. Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hintergezogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

4. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.

§ 16. [Zolllinie — Grenzbezirk — Binnenlinie.] Die Landesgrenzen gegen das Vereinsausland bilden die Zollgrenze od. Zolllinie. Es können indeß einzelne Theile eines Vereinsstaates, wo die Verhältnisse es erfordern, von der Zolllinie ausgeschlossen bleiben. Für den Verkehr dieser Theile mit dem Vereinsgebiete werden nach Bedürfniß besondere Anordnungen getroffen. — Wo das Vereinsgebiet durch das Meer begrenzt wird, bildet die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes die Zolllinie. Das Gleiche gilt, wo das Vereinsgebiet an andere Gewässer grenzt, sofern deren Stand von Ebbe und Fluth abhängig ist. — Der zunächst innerhalb der Zolllinie belegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, bildet den Grenzbezirk, welcher von dem übrigen Vereinsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt wird.

§ 17. [Zollstraßen und Landungsplätze.] Zollstraßen sind: a) alle die Grenze gegen das Ver-

einsausland überschreitenden oder an der Grenze beginnenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen für den Eisenbahntransport; b) die Häfen am Meer, soweit sie nicht ausnahmsweise ausdrücklich ausgeschlossen sind, mit den dazu angewiesenen Einfahrten; c) die aus dem Vereinsauslande in u. durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen, welche einen erheblichen Waarenverkehr mit dem Auslande vermitteln und als solche ausdrücklich zu bezeichnen sind. — Wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, sollen die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

§ 18. [Zollbehörden.] Zur Sicherung, Feststellung und Erhebung der Ein- und Ausgangszölle werden Zoll und Steuerämter, und da, wo die Grenzzollämter nicht nahe genug an der Zolllinie liegen, an dieser besondere Ansagestellen errichtet.

§ 19. [Grenzbewachung.] Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen befugt ist.

§ 20. [Mitwirkung anderer Beamten zum Zollschutze.] Andere Staatsbeamte, sowie die Communalbeamten, namentlich die Polizei- und Forstbeamten, sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und jedenfalls zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

5. Allgemeine Bestimmungen für die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr u. Durchfuhr.

§ 21. [Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Grenze gebunden ist.] Wer zollpflichtige Waaren oder solche Gegenstände mit sich führt, welche zwar zollfrei, aber dergestalt verpackt sind, daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann, darf über die Zolllinie zu Wasser und zu Lande in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße (§ 17) eintreten, auch, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden. — Ebenso darf bei der Ausfuhr von ausgangszollpflichtigen, sowie von solchen Waaren, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß, die Ueberschreitung der Grenze in der Regel nur während der Tageszeit u. nur auf einer Zollstraße stattfinden. Waaren des freien Verkehrs, welche keinem Ausgangszolle unterliegen, sind auch in verpacktem Zustande bei der Ausfuhr an die Innehaltung der Zollstraße u. der Tageszeit nicht gebunden. — Als Tageszeit wird angesehen: in den Monaten Januar u. December die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends: in den Monaten Februar, October und November die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends; in den Monaten März, April, August und September die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends; in den Monaten Mai, Juni und Juli die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends. — Eine Ausnahme leidet die Bestimmung, daß die Ueberschreitung der Grenze nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße erfolgen darf: a) bei Fischerfahrzeugen, welche bloß frische Erzeugnisse des Meeres einführen; b) bei der Bergung von Strandgut; c) wenn in besonderen Fällen die Erlaubniß des zuständigen Hauptzollamts od. Nebenzollamts vor dem Beginn des Transports ertheilt worden ist. Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen. — Die Ueberschreitung der Grenze außerhalb der angegebenen Zeit ist ferner gestattet: d) bei Transport auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen; e) beim Eingange und Ausgange, der seewärts erfolgt, oder von Ebbe und Fluth abhängig ist; f) bei Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, sowie bei Waaren, welche Reisende mit sich führen, mit Ausschluß der zum Handel bestimmten Waaren. — Rücksichtlich der Zeit innerhalb deren Zollabfertigungen an der Grenze vorgenommen werden, gelten die Bestimmungen des § 133.

§ 22. [Declaration — generelle und specielle Declaration.] Beim Eingange ist die Ladung zu declariren. Die Declarationen sind entweder generelle od. specielle. — Die generelle Declaration (Ladungsverzeichniß, Manifest), welche bei der Einfuhr auf Eisenbahnen u. seewärts abzugeben ist, muß enthalten: die Zahl der Wagen, aus denen der Transport besteht, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes; den Namen und Wohnort der Waarenempfänger; die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, sowie die allgemeine Bezeichnung der Gattung der geladenen Waaren; beim Eingange auf den Eisenbahnen außerdem deren Bruttogewicht. — Sie muß ferner mit der Versicherung der Richtigkeit der gemachten Angaben und der Unterschrift des Declaranten versehen sein. — In der speciellen Declaration, deren es in der Regel zur weiteren Abfertigung der eingegangenen Waaren, sowie beim Eingange auf anderen als den oben bezeichneten Verkehrswegen bedarf, ist außerdem anzugeben: die Menge und Gattung der Waaren — bei verpackten Waaren für jedes Kollo — nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs, sowie welche Abfertigungsweise begehrt wird. — Sind in einem Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß in der speciellen Declaration die Menge einer jeden Waarengattung nach dem Nettogewicht angegeben werden. — Die Declarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt und deutlich geschrieben sein. Auch dürfen sie weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Declarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden. — Die näheren Bestimmungen über den Umfang der Declarationspflicht enthalten die Abschnitte VI bis VIII. § 23. Die Declaration liegt dem Waarenführer ob. An Stelle desselben kann auch der Waarenempfänger die Gattung und Menge der Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, speciell (§ 22) declariren. — Der Waarenführer sowie der Waarenempfänger ist berechtigt, bei

dem Grenzzollamte od. einem Amte im Inneren, an welches die Waaren im Ansageverfahren (§ 33) abgelassen sind, eine bereits abgegebene Declaration, so lange die specielle Revision noch nicht begonnen hat, zu vervollständigen od. zu berichtigen. — In gleicher Weise können die Angaben des Ladungsverzeichnisses (§ 63) in Betreff der Gattung und des Gewichts der Waaren vervollständigt oder berichtigt werden. — Die Berichtigung einer Declaration über die mit Begleitschein I. (§ 33) abgefertigten Waaren am Bestimmungsorte ist nur in der im § 46 angegebenen Einschränkung zulässig. **§ 24.** Die Declaration hat alle Theile der Ladung, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammengeladen sind, auch die letzteren zu umfassen. — Die Declarationen über Waaren, welche in den freien Verkehr treten sollen, brauchen nur in einfacher Ausfertigung abgegeben zu werden. Sind die Waaren zur Weiterversendung unter Begleitscheincontrole bestimmt, so kann für jede Waarenpost, über die ein besonderer Begleitschein auszustellen ist, eine zweifache Ausfertigung der Declaration verlangt werden. — Bei Ladungen, von denen der Eingangszoll weniger als 9 M beträgt, genügt die mündliche Angabe. — Werden statt einer Declaration mehrere Theildeclarationen übergeben, so hat der Declarant eine besondere schriftliche Versicherung beizufügen, daß die ganze Ladung richtig declarirt sei. — Rücksichtlich der Declarationen der Reisenden kommen die Bestimmungen im § 92 zur Anwendung. **§ 25.** Die Ausfertigung der Declaration kann durch den Waarenführer bezw. Waarenempfänger selbst od. durch einen Bevollmächtigten erfolgen. — Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig und befindet sich kein Commissionär (Zollabrechner) am Orte, so geschieht auf den Antrag des Waarenführers die Ausfertigung der Declaration durch das Zollamt auf Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige. Ebenso kann der Waarenführer die Ausfertigung von dem Zollamte verlangen, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 30 M beträgt. — Die vom Zollamte ausgefertigte Declaration hat der Declarant mit seiner Unterschrift oder seinem gewöhnlichen Handzeichen zu versehen, dessen Richtigkeit von einem zweiten Beamten od. einem Zeugen zu bescheinigen ist. **§ 26.** Der Declarant haftet für die Richtigkeit der Declaration, auch in dem Falle, wenn dieselbe von einem Dritten in seinem Auftrage oder vom Zollamte gefertigt worden ist. Ebenso haftet der Waarenführer od. der Waarenempfänger für die Richtigkeit der etwa von ihm ergänzten od. berichtigten Declaration. — Insoweit eine Berichtigung erfolgt ist, wird die ursprüngliche Declaration als beseitigt angesehen. **§ 27.** Werden die Declarationen nicht rechtzeitig (§§ 39, 63, 66, 75 und 81) abgegeben, so werden die Waaren auf Kosten und Gefahr der Betheiligten unter amtlichen Gewahrsam od. amtliche Bewachung genommen. — Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere od. nur solche, die zur Anfertigung der vorgeschriebenen Declaration unzureichend sind od. über deren Richtigkeit er Zweifel hegt und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die Declaration zu fertigen od. fertigen zu lassen u. erfolgt auch nicht die Declaration Seitens des Waarenempfängers, so hat der Waarenführer, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, in dem Abfertigungspapier oder besonders schriftlich oder zu Protokoll zu erklären, daß er außer Stande sei, eine zuverlässige Declaration abzugeben u. hiermit den Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision zu verbinden. Es schreitet sodann die Zollbehörde zur speziellen Revision (§ 28), deren Befund der Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, mit zu unterzeichnen hat. Der Waarenführer und der Empfänger müssen in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung vorgezogen werden u. daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschluß gehalten wird.

§ 28. [Revision — allgemeine und specielle Revision]. Die Revision Seitens der Zollbehörde ist entweder eine allgemeine od. eine specielle. Die erstere geschieht nur nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Kolli ohne deren Eröffnung. Bei der speciellen Revision findet außerdem die Eröffnung der Kolli statt, um die Gattung und Menge der in denselben enthaltenen Waaren zu ermitteln.

§ 29. [Bruttogewicht — Tara — Nettogewicht.] Bei der speciellen Revision wird entweder nur das Bruttogewicht oder auch das Nettogewicht der Waaren ermittelt. — Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung u. mit ihrer besonderen für den Transport verstanden. — Das Gewicht der für den Transport nöthigen äußeren Umgebung wird Tara genannt. — Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara. — Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleinen, zur unmittelbaren Sicherung der Waare nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappe, Bindfaden und dgl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, ebensowenig, der Regel nach, Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung findet rücksichtlich der zu Wasser eingegangenen Waaren in der Weise statt, daß, wenn in Folge von Havarie durch eingedrungenes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermehrt ist, bei der Verzollung ein dem Gewicht des Wassers ꝛc. entsprechender Abzug von dem vorgefundenen Gewicht der Waare zugestanden wird. — Auch ist es gestattet, die Waare unter amtlicher Aufsicht zu trocknen, worauf das nach der Trocknung vorgefundene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird. — Welche Gegenstände nach dem Brutto- und welche nach dem Nettogewicht zu verzollen sind, bestimmt der Vereins-

zolltarif. — Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht geschieht, die tarifmäßige gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara oder der letzteren allein ermitteln lassen will. Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Vereinszolltarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben. Die Zollbehörde ist befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Entfernung von den im Vereinszolltarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird.

§ 30. [Probeweise Revision.] Liegen specielle Declarationen über die Waaren (§ 22) vor, so kann die Feststellung des zu entrichtenden Zolles oder die weitere Abfertigung auf Grund probeweiser Revisionen erfolgen, sofern sich bei denselben vollkommene Uebereinstimmung mit den Angaben der Declaration herausstellt. — In dem Falle des § 27 ist eine probeweise Revision ausgeschlossen.

§ 31. [Obliegenheiten des Zollpflichtigen.] Der Zollpflichtige hat die Waaren in solchem Zustande darzulegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich, vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen nach der Anweisung der Beamten auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen. — Die Ab- oder Ausladung darf erst erfolgen, nachdem das Zoll- oder Steueramt die Anweisung dazu ertheilt hat.

§ 32. [Behandlung der Waaren, welche in den freien Verkehr treten sollen.] Sollen die Waaren in den freien Verkehr treten, so erfolgt specielle Revision (§§ 28—30). Bei der Abfertigung an der Grenze oder bei einem Amte im Inneren, auf welches die Waaren im Ansageverfahren (§ 33) abgelassen sind, bilden stets, soweit nicht für havarirte Güter (§ 29) eine Ausnahme nachgelassen ist, die ermittelte Menge und Beschaffenheit der Waare die Grundlage der Verzollung. Rücksichtlich der unter Begleitscheincontrole abgefertigten Waaren kommen die Bestimmungen im § 47 zur Anwendung. — Wünscht der Declarant, daß die Ladung, oder ein Theil derselben, von der speciellen Revision befreit bleibe, so kann dem Antrage gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif entsprochen werden, insofern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß eine Umgehung des Stückzolles oder die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Fall die Revision u. nach dem Befunde die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

§ 33. [Behandlung der Waaren, welche an der Grenze auf ein Amt im Inneren abgelassen od. durchgeführt werden sollen — Ansageverfahren — Begleitscheinverfahren, Ladungsverzeichniß.] Sollen die Waaren unverzollt von dem Grenzzollamte auf ein zur weiteren zollamtlichen Abfertigung befugtes Amt im Inneren, oder zur unmittelbaren Durchfuhr abgelassen werden, so geschieht dies entweder im Ansageverfahren [§§ 38, 52 u. 83), bei welchem die grenzzollamtliche Abfertigung — Declaration und Revision — an das Amt im Inneren verlegt, bezw. der Wiederausgang der eingeführten Waaren lediglich durch amtliche Begleitung controlirt wird, od. es tritt die Abfertigung auf Ladungsverzeichniß od. Begleitschein ein. Die Begleitscheine bestehen in Begleitscheinen Nr. 1 oder Nr. 2. Die Begleitscheine Nr. 1 und die denselben gleichgestellten amtlichen Bezettelungen, sowie die Ladungsverzeichnisse haben den Zweck, den richtigen Eingang der über die Grenze eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte oder die Wiederausfuhr solcher Waaren zu sichern. Begleitscheine Nr. 2 dienen dazu, die Erhebung des durch specielle Revision ermittelten Zollbetrages einem anderen Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen.

§ 34. [Behandlung ausgehender ausgangszollpflichtiger Waaren.] Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren geschieht die Ermittelung der Menge und Art derselben, sowie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenzzollamte am Ausgangspunkte, oder bei einer dazu befugten Hebestelle im Inneren mit Vorbehalt der Revision beim Grenzzollamte. Für den Eisenbahn- und Seeverkehr gelten besondere Vorschriften (§§ 71 und 88).

§ 35. [Verschiedenheit des Abfertigungsverfahrens je nach der Art des Einganges u. Ausganges.] Die näheren Bestimmungen über das bei der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr zu beobachtende Verfahren richten sich darnach, ob der Ein- und Ausgang auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen, oder auf Eisenbahnen oder seewärts stattfindet.

6. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen.

§ 36. [A. Waaren-Eingang. Verhalten beim Eingang über die Grenze.] Der Weg von der Zolllinie bis zum Grenzzollamte muß auf der Zollstraße ohne Abweichung u. willkührlichen Aufenthalt und ohne daß die Ladung eine Veränderung erleidet, fortgesetzt werden.

§ 37. [Anmeldung bei dem Grenzzollamte oder den Ansageposten.] Bei dem Grenzzollamte hat der Waarenführer seine sämmtlichen die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben. § 38. Wo zwischen der Grenze und dem Grenzzollamte ein Ansageposten errichtet ist, hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei letzteren abzugeben. Die Papiere werden in Gegenwart des Waarenführers eingesiegelt, an das Grenzzollamt adressirt und einem Grenzaufseher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenzzollamte begleitet.

§ 39. [Verfahren, wenn die Waaren an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.] Sollen die Waaren an der Grenze in den freien Verkehr treten, so sind dieselben unmittelbar nach

der Ankunft dem Grenzzollamte nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 22 ff speciell zu declariren, sofern nicht nach §§ 27 der Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision gestellt wird. Es findet demnächst specielle Revision (§§ 28—30) und gegebenen Falles Erhebung des Eingangszolles (§ 32) statt. — Ueber den entrichteten Eingangszoll wird von der Zollbehörde eine Quittung ertheilt. — Der Declarant haftet für die Richtigkeit der Declaration sowol hinsichtlich der Zahl und Art der Kolli, als hinsichtlich der Menge u. der Gattung der Waaren. Es sollen indeß Abweichungen von dem declarirten Gewicht, welche bei der Revision sich herausstellen, straffrei gelassen werden, wenn der Unterschied 10 % des declarirten Gewichts der einzelnen Kolli od. der in einem Kollo zusammengepackten verschieden tarifirten Waaren od. einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost nicht übersteigt.

§ 40. [Niederlegung beim Grenzeingangsamte.] Die Waaren können bei dem Eingangsamte niedergelegt werden, wenn der Ort das vollständige Niederlagerecht (§ 97) hat, od. sich eine beschränkte Niederlage (§ 105) daselbst befindet. — Das Abfertigungsverfahren wird durch das für die betr. Niederlage erlassene Regulativ (§ 106) bestimmt.

§ 41. [Verfahren, wenn die Waaren von der Grenze auf ein Amt im Inneren od. zur Durchfuhr abgelassen werden sollen — Begleitschein 1.] Sollen die Waaren unverzollt einer Hebestelle im Inneren zur schließlichen zollamtlichen Abfertigung überwiesen werden od. zur unmittelbaren Durchfuhr gelangen, so ist die Ladung speciell zu declariren. Bei einer und derselben Post gleichartiger Waaren braucht das Gewicht in der Declaration nur summarisch angegeben zu werden. — Die Revision Seitens des Abfertigungsamtes ist eine allgemeine, insofen nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern, oder die Betheiligten selbst die specielle Revision beantragen. Es tritt sodann in der Regel amtlicher Verschluß der Waare u. die Ertheilung eines Begleitscheins 1 ein, welcher ein Verzeichniß der Waaren auf die er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Declaration oder des Revisionsbefundes, die Zahl der Kolli und deren Bezeichnung, die Art des angelegten amtlichen Verschlusses, den Namen und Wohnort der Waarenempfänger, das Erledigungsamt, sowie den Zeitraum enthalten muß, innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung zu führen ist. — Die Feststellung des Gewichtes kann ausnahmsweise in Fällen des Bedürfnisses durch Probeverwiegungen erfolgen, wenn sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli keine Abweichungen ergeben, welche 2 % des declarirten Gewichts überschreiten. — Bei eingehenden Schiffs- oder Wagenladungen, bei welchen die Revision ohne vorherige Ausladung nicht ausführbar ist, soll der Begleitschein ohne vorgängige Revision auf Grund der abgegebenen Declaration ausgefertigt werden, sofern amtliche Begleitung eintritt oder ein sichernder Verschluß angelegt werden kann. — Auf den Antrag der Betheiligten kann die Abfertigung auch solcher Waaren auf Begleitschein 1 erfolgen, welche nach der Declaration zollfrei sind. § 42. Liegt ke[...] vollständige specielle Declaration (§ 22) vor, sind in der Regel die Waaren bei dem Gre[...] zollamte der speciellen Revision zu unterwer[...] Es kann jedoch, im Fall die Declaration nur [...] sofern mangelhaft ist, daß die Gattung der W[...] ren nur allgemein nach ihrer sprachgebräuchli[...] oder handelsüblichen Benennung bezeichnet w[...] den oder die Angabe des Nettogewichts bei [...] in einem Kollo zusammen verpackten verschie[...] tarifirten Waaren fehlt, hierüber hinweggese[...] werden und die Abfertigung auf Begleitschein [...] ohne vorherige specielle Revision erfolgen, w[...] ein sichernder Verschluß angelegt werden k[...] od. Begleitung von der Behörde angeordnet w[...]

§ 43. [Amtlicher Verschluß.] In der R[...] tritt Kolloverschluß ein. Es kann indessen [...] desselben nach dem Ermessen des Abfertigun[...] amtes der Verschluß des Wagens oder [...] Schiffsgefäßes eintreten (§§ 94 bis 96). — [...] speciell revidirten Waaren kann von der An[...] ung eines amtlichen Verschlusses, wenn die [...] theiligten dieselbe nicht selbst beantragen, a[...] sehen werden, sofern eine Vertauschung der Wa[...] nach deren Beschaffenheit auf dem Transp[...] nicht zu besorgen ist.

§ 44. [Verpflichtungen des Begleitschein-Ext[...] henten.] Derjenige, auf dessen Verlangen [...] Begleitschein 1 ausgestellt wird (Extrahent [...] Begleitscheins), übernimmt mit der Unterzeichn[...] desselben die Verpflichtung, die im Begleitsch[...] bezeichneten Waaren in unveränderter Ges[...] und Menge in dem bestimmten Zeitraume [...] an dem angegebenen Orte zur Revision u[...] weiteren Abfertigung zu stellen, imgleichen [...] Verbindlichkeit, für den Betrag des Eingan[...] zolles von diesen Waaren und wenn die [...] derselben durch specielle Revision nicht festge[...] worden, bezw. wenn es sich um Gegenstä[...] handelt, welche nach der Declaration zollfrei si[...] für den Betrag des Zolles nach dem höchs[...] Erhebungssatz des Tarifs zu haften. — [...] Waarenführer hat die Waaren unverändert ih[...] Bestimmung zuzuführen, und dem Amte, [...] welchem die Schlußabfertigung zu bewirken [...] unter Vorlegung des Begleitscheins zu gestell[...] auch bis dahin den etwa angelegten amtlic[...] Verschluß unverletzt zu erhalten.

§ 45. [Sicherstellung des Zolles.] Für [...] Eingangszoll muß entweder durch Pfandlegu[...] oder durch einen sicheren Bürgen, der sich [...] Selbstschuldner verpflichtet u. den bürgschaftlic[...] Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit bestellt werd[...] — Die Pfandlegung od. Bürgschaft muß, we[...] die Waarengattung ermittelt ist, auf den zu [...] rechnenden Betrag des Eingangszolles, sonst a[...] auf den höchsten Zollsatz gerichtet werden. — [...] Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere W[...] renführer, sowol In- als Ausländer, von [...] Sicherheitsbestellung zu entbinden.

§ 46. [Nachweis der Erfüllung der Verpfli[...] ungen des Begleitschein-Extrahenten.] Die [...] Begleitschein 1 übernommenen Verpflichtun[...] erlöschen nur dann, wenn durch das darin [...] stimmte Amt bescheinigt wird, daß diesen Ob[...] genheiten völlig genügt sei, worauf sodann

Löschung der geleisteten Sicherheit od. Bürgschaft erfolgt. Auf den Antrag des Waarendisponenten kann der Begleitschein von dem Empfangsamte auch einem anderen dazu befugten Amte zur Erledigung überwiesen werden. — Die Angaben des Begleitscheins hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren können von dem Waarenführer od. dem Waarenempfänger am Bestimmungsorte, so lange eine specielle Revision noch nicht stattgefunden hat, ergänzt oder berichtigt werden. — Rücksichtlich der Haftung für die berichtigte Declaration, sowie rücksichtlich der Folgen einer Berichtigung gelten die Bestimmungen im § 26.

§ 47. [Zollpflichtiges Gewicht.] Das beim Eingange ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht der Waaren wird in der Regel der Verzollung od. weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt, unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudation einzuleiten ist, wenn sich bei der am Bestimmungsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung Abweichungen von dem beim Eingange ermittelten Gewicht ergeben. — Es wird indessen von dem Mindergewicht, welches sich bei den unter amtlichen Verschluß oder unter Begleitung abgelassenen Waaren am Bestimmungsorte gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausstellt, kein Eingangszoll erhoben, vielmehr bildet das vorgefundene Gewicht die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung, sofern der amtliche Verschluß unverletzt befunden wird und anzunehmen ist, daß das Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse herbeigeführt worden sei, namentlich kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waare heimlich entfernt worden. — Unter den gleichen Voraussetzungen wird auch von der Erhebung des Eingangszolles für das Mindergewicht abgesehen, welches sich etwa bei den zum Durchgange abgefertigten Waaren beim Ausgangsamte gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt. — Ist beim Eingangsamte nur eine probeweise Verwiegung erfolgt (§ 41), so gilt rücksichtlich der nicht verwogenen Kolli das declarirte Gewicht als das ermittelte. — Hat beim Eingangsamte überhaupt keine Verwiegung stattgefunden (§ 41), so bildet das am Bestimmungsorte festgestellte Gewicht die Grundlage der Verzollung od. weiteren Abfertigung, sofern der Verschluß unverletzt befunden u. nicht durch Umstände der Verdacht begründet wird, daß eine heimliche Entfernung von Waaren stattgefunden habe. In diesem Falle kann, nach dem Ergebniß der anzustellenden Erörterungen, das declarirte Gewicht der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt werden.

§ 48. [Zollerlaß für die auf den Transport zu Grunde gegangenen od. in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Waaren.] Wenn auf Begleitschein 1 abgefertigte Waaren erweislich auf dem Transporte durch Zufall zu Grunde gegangen sind, so tritt ein Zollerlaß ein. — Ferner bleibt, sofern der angelegte amtliche Verschluß unverletzt befunden wird, od. amtliche Begleitung stattgefunden hat, der Eingangszoll unerhoben, wenn die Gegenstände, welche unter amtlichem Verschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigt worden sind, am Bestimmungsorte in verdorbenem oder in zerbrochenem Zustande ankommen. Die in verdorbenem Zustande ankommenden Gegenstände müssen unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die zerbrochenen ankommenden Gegenstände sind unter Aufsicht der Zollbehörde nöthigenfalls so zu zerstören, daß sie völlig unbrauchbar werden.

§ 49. [Verzögerung des Transportes.] Sollten Naturereignisse od. Unglücksfälle bei dem Transporte innerhalb des Vereinsgebiets den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen u. den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraume zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- od. Steueramte Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitschein bezeugen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß.

§ 50. [Veränderte Bestimmung od. Theilung der Ladung.] Wenn eine Waarenladung, über welche ein Begleitschein ertheilt worden ist, eine andere Bestimmung erhält, so hat der Waarenführer den Begleitschein bei dem nächsten Zoll- oder Steueramte abzugeben, welches den Begleitschein mit dem erforderlichen Vermerk über den veränderten Bestimmungsort u. Empfänger versieht. — Soll eine auf Begleitschein 1 abgefertigte Ladung unterwegs getheilt werden, so sind die Waaren dem nächsten Hauptzoll- od. Hauptsteueramte od. einem zur Ausstellung von Begleitscheinen befugten Zoll- od. Steueramte vorzuführen, welches auf diesfälligen Antrag neue Begleitscheine ausfertigt, nachdem die Theilung der Ladung unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist. Die Theilung darf sich auch auf den Inhalt einzelner Kolli erstrecken.

§ 51. [Begleitschein 2.] Soll nach dem Antrage des Declaranten die Erhebung des durch specielle Revision ermittelten Eingangszolles bei einem anderen dazu befugten Amte erfolgen, so geschieht dies durch Ertheilung eines Begleitscheins 2, welcher die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der Revision, den Namen und Wohnort des Waarenempfängers, den Betrag des gestundeten Eingangszolles, wo derselbe zu entrichten, ob und welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheins zu erfüllen ist, sowie den Zeitraum enthält, innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung geführt werden muß. — Begleitscheine 2 werden jedoch nur dann ausgestellt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, für welche der Begleitschein begehrt wird, 15 M oder mehr beträgt.

§ 52. [Ansageverfahren.] Mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde kann auf solchen Strecken, wo es im Bedürfniß des Verkehrs liegt und amtliche Begleitung zufällig erscheint, die Ablassung der Waaren von dem Grenzzollamte auf ein zur weiteren zollamtlichen Abfertigung befugtes Amt im Innern im Wege des Ansageverfahrens erfolgen. Die Abfertigung findet

in diesem Fall nach Maßgabe der Bestimmung im § 38 statt.

§ 53. [B. Unmittelbare Durchfuhr: a) von ausgangszollpflichtigen Waaren.] Werden Waaren, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, zur unmittelbaren Durchfuhr declarirt, so unterbleibt, sofern dieselben beim Eingange speciell revidirt werden, die Begleitschein-Ausfertigung. — Statt derselben wird in dem Duplicat der Declaration angegeben, daß u. wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind u. innerhalb welcher Frist u. über welches Zollamt der Wiederausgang derselben erfolgen dürfte.

§ 54. [b) auf kurzen Straßenstrecken.] Auf kurzen durch das Vereinsgebiet führenden Straßen können nach Maßgabe der von der obersten Landes-Finanzbehörde zu treffenden Anordnungen bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten.

§ 55. [C. Waarenausgang. Behandlung der ausgangszollpflichtigen Waaren.] Sollen Waaren zur Ausfuhr gelangen, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, so müssen dieselben nach den Bestimmungen im § 22 speciell angemeldet werden. Es erfolgt sodann specielle Revision und die Erhebung des Ausgangszolles. — Über die Zollentrichtung wird Quittung ertheilt. — Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird auf Grund der Angaben des Waaarenführers in der Quittung zugleich bemerkt, binnen welcher Frist und auf welcher Straße die Ausfuhr erfolgen muß. — Der Ausgang darf, sofern nicht nach § 21 eine Ausnahme zugestanden ist, nur über ein Grenzzollamt stattfinden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß.

§ 56. [Behandlung der Waaren, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß.] Waaren, bei denen es auf den Beweis der erfolgten Ausfuhr ankommt, müssen von dem Waarenführer bei demjenigen Grenzzollamte angemeldet u. gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt der empfangenen Bezettelungen geschehen soll. Dieses Amt bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch Revision der Waare die Überzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche die Bezettelung lautet. Bei Waaren, welche unter amtlichen Verschluß zum Ausgange abgefertigt sind, beschränkt sich die Ausgangsabfertigung in der Regel auf die Prüfung u. Lösung des Verschlusses. — Ist die Gestellung der Waare bei dem Grenzausgangsamte unterblieben, so hängt es von dem Ermessen der Zollbehörde ab, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sei.

§ 57. [D. Waaren-Ein- und Durchfuhr auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.] Bei der Waaren-Einfuhr und Durchfuhr auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden, tritt das darin zur Sicherung des Zoll-Interesses vereinbarte Verfahren an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens.

§ 58. [E. Begleitschein-Regulativ.] Ueber das bei der Ausfertigung u. Erledigung der Begleitscheine 1 und 2 zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Regulativ erlassen.

7. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf den Eisenbahnen.

§ 59. [A. Allgemeine Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen: 1) bezüglich der für die Abfertigung und die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände erforderlichen Räume.] Die Eisenbahnverwaltung hat auf den für die Zollabfertigung bestimmten Stationsplätzen die für die zollamtliche Abfertigung u. für die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände erforderlichen Räume zu stellen beziehungsweise die nach der Anordnung der Zollbehörde hierfür nöthigen baulichen Einrichtungen zu treffen.

§ 60. [2. gegenüber den Zollbeamten.] Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Controle des Verkehrs auf den Eisenbahnen u. der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt sind und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen, die Wagenzüge an den Stationsplätzen u. Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete u. möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert. — Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltungen sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seite der Zollbeamten an sie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen u. Hilfe zu leisten, auch den Zollbeamten die Einsicht der Frachtbriefe u. der auf den Güterverkehr bezüglichen Bücher zu gestatten. — Nicht minder sind die bezeichnenden Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit alle auf den Stationsplätzen u. Haltestellen vorhandenen Gebäude und Localien, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes u. nicht bloß zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beachtung weiterer Förmlichkeiten zu betreten u. darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen. Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen u. Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu. — Jeder mit der Controle des Eisenbahnverkehrs besonders beauftragte Oberbeamte muß innerhalb der von der betreffenden Zolldirectionsbehörde bezeichneten Strecke der Eisenbahn in beiderlei Richtungen in einem Personenwagen II. Klasse unentgeltlich befördert werden. — Ebenso hat, wo die Zollverwaltung eine Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte eintreten läßt, die Beförderung der Begleitungsbeamten unentgeltlich zu erfolgen und ist denselben ein Sitzplatz auf einem Wagen nach ihrer Wahl, sofern sie von der Begleitung zurückkehren aber ein Platz in einem Personenwagen mittlerer Klasse einzuräumen.

§ 61. [B. Waaren-Eingang. 1. Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten.] Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo als in den Güterwagen sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder

deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten, sowie des Gepäcks statt, welches sich auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet. — Auf den Locomotiven und in den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben. Auch dürfen weder in den Eisenbahnwagen, noch in den Locomotiven und Tendern geheime od. schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effecten geeignete Räume vorhanden sein. § 62. Sämmtliche Frachtgüter und Effecten, deren Abfertigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen stattfinden soll, müssen in der Regel schon im Auslande in leicht und sicher verschließbare Güterwagen (Kulissenwagen, Wagen mit Schutzdecken), od. in abhebbare Behälter, nach den von der Zollbehörde zu ertheilenden näheren Vorschriften verladen sein.

§ 63. [Generelle Declaration. Ladungsverzeichniß.] Unmittelbar nach Ankunft des Zuges auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes hat der Zugführer oder der sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte vollständige Ladungsverzeichnisse über die Frachtgüter in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein. — Die Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Kolli nach Inhalt, Verpackungsart, Zeichen, Nummer und Bruttogewicht nachweisen, die Gesammtzahl derselben angeben u. dasjenige Amt bezeichnen, bei welchem die weitere Abfertigung verlangt wird. Ferner muß darin die Angabe der Wagen od. Wagenabtheilungen od. der abhebbaren Behälter, in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer oder Buchstaben enthalten sein. — Ein jedes Ladungsverzeichniß darf in der Regel nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsorte bestimmt sind.

§ 64. [Abfertigung der weitergehenden Wagen.] Demnächst werden die Wagen unter amtlichen Verschluß gesetzt (§§ 94 bis 96). — Der Zugführer oder sonstige Vertreter der Eisenbahnverwaltung übernimmt durch Unterzeichnung des Ladungsverzeichnisses in Vollmacht der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in diesen Verzeichnissen genannten Wagen ꝛc. binnen der darin bestimmten Frist in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse den betreffenden Abfertigungsämtern zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den in dem Ladungsverzeichnisse nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften. — Es werden sodann sowol die Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, als auch die Schlüssel zu den zum Verschlusse der Wagen verwendeten Schlössern, amtlich verschlossen, an die betreffenden Abfertigungsstellen adressirt und nebst den vom Grenzzollamte auszufertigenden Begleitzetteln dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung zur Abgabe an die Abfertigungsstellen übergeben. Die unterbliebene Ablieferung der Schlüssel oder die Verletzung des Verschlusses, unter welchem sich dieselben befinden, zieht für die Eisenbahnverwaltung u. ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen ꝛc. zu welchem die Schlüssel gehören.

§ 65. [Umladungen und Ausladungen.] Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann unterwegs eine Umladung oder theilweise Ausladung von Frachtgütern bei einem dazu befugten Zolloder Steueramte unter amtlicher Aufsicht und unter den von der Zollbehörde näher vorzuschreibenden Bedingungen stattfinden. — An Hafenplätzen, wo die Eisenbahn bis an eine schiffbare Wasserstraße reicht, kann gleichfalls die Umladung der Güter von den Eisenbahnwagen in verschlußfähige Schiffe und umgekehrt unter den vorbezeichneten Bedingungen vorgenommen werden. — Die Abnahme des Verschlusses, die erfolgte Umladung oder Ausladung, ferner die Wiederanlegung des Verschlusses ist auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

§ 66. [Abfertigung am Bestimmungsorte — specielle Declaration, Revision und weitere Abfertigung. Gleich nach Ankunft des Wagenzuges am Bestimmungsorte sind die Wagen und die abhebbaren Behälter der Abfertigungsstelle vorzuführen, welche dieselbe in Beziehung auf ihren Verschluß u. ihre äußere Beschaffenheit revidirt. — Sodann ist binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist die Gattung und Menge der eingegangenen Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, nach den Bestimmungen in den §§ 22 ff. speciell zu declariren, sofern nicht nach § 27 der Antrag auf amtliche Revision gestellt wird. — Zollfreie Gegenstände können auf Grund des Ladungsverzeichnisses ohne specielle Declaration abgefertigt werden. — Der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welcher das Ladungsverzeichniß unterzeichnet hat, haftet für die Richtigkeit der in demselben enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kolli. Abweichungen, welche sich bei der Revision von dem in den speziellen Declarationen angegebenen Gewicht herausstellen, bleiben innerhalb der im § 39 bezeichneten Grenzen straffrei. — Hinsichtlich des der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichts finden die Bestimmungen im Schlußsatze des § 47 Anwendung. — Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung können die Ladungsverzeichnisse auch einem anderen dazu befugten Amte zur Erledigung überwiesen werden. — § 67. Rücksichtlich der auf dem Transport zu Grunde gegangenen od. in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Gegenstände gelten die Bestimmungen des § 48. § 68. Bei der Revision und weiteren Abfertigung kommen die Bestimmungen in den §§ 39 bis 51 zur Anwendung.

§ 69. [2. Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- od. Schiffsverkehr einem Grenzzollamte Behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden.]

Die aus dem Auslande eingegangenen Waaren, für welche das im Eisenbahnverkehr zulässige erleichterte Abfertigungsverfahren in Anspruch genommen wird, sind von dem Waarenführer unter Uebergabe der Ladungspapiere dem Grenzzollamte vorzuführen, welches die Waaren unter amtliche Aufsicht und Controle stellt. Vor der Verladung in die Eisenbahnwagen hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung das im § 63 vorgeschriebene Ladungsverzeichniß zu übergeben. — Die Verladung geschieht unter amtlicher Aufsicht und unter Vergleichung der einzuladenden Güter mit dem Ladungsverzeichniß. — Hinsichtlich des weiteren Verfahrens gelten die Bestimmungen in den §§ 64 bis 68.

§ 70. [C. Waaren-Durchgang.] Die zum unmittelbaren Durchgange auf den Eisenbahnen bestimmten Güter werden mit Begleitzetteln und Ladungsverzeichnissen und unter amtlichem Verschluß (§§ 63 und 64) zur Durchfuhr abgefertigt. Die Zollabfertigung beim Grenzausgangsamte beschränkt sich in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses und die Bescheinigung des Ausgangs über die Grenze. Enden die Eisenbahnen bei dem Grenzausgangsamte, so hat das letztere eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Ladungsverzeichniß vorzunehmen. — Für den Durchfuhrverkehr auf Eisenbahnen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, können von der obersten Landes-Finanzbehörde weitere Erleichterungen zugestanden werden.

§ 71. [D. Waaren-Ausgang.] Ausgangszollpflichtige Güter dürfen zur Beförderung nach dem Auslande nicht verladen werden, bevor nicht der Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung befugten Zoll- od. Steuerstelle entrichtet od. sichergestellt worden ist. Die Güter werden, wenn der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet ist, unter Kollo- oder Wagenverschluß unmittelbar nach dem Auslande abgefertigt. Bei dem Grenzausgangsamte findet alsdann nur die Prüfung und Lösung des Verschlusses statt. — Rücksichtlich der Güter, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß, kommen die Bestimmungen im § 56 zur Anwendung. **§ 72.** Wenn die Abfertigung bei dem Grenzzollamte nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht in Anspruch genommen wird, so erfolgt die Abfertigung nach den in den §§ 39 bis 51 enthaltenen Bestimmungen.

§ 73. [E. Regulativ über die Behandlung des Eisenbahntransports.] Die näheren Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effectentransports auf den Eisenbahnen werden durch ein zu erlassendes Regulativ getroffen.

8. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr und Ausfuhr seewärts.

§ 74. [A. Waaren-Eingang. Anmeldung bei dem Ansageposten.] Wo für den Eingang seewärts Ansageposten errichtet sind, haben sich die Schiffsführer bei diesen zu melden u. sämmtliche über ihre Ladung sprechenden Papiere abzugeben. Der Schiffsführer ist sogleich verpflichtet, dem Ansageposten eine von ihm unterzeichnete Declaration der Zugänge zum Schiffsraum u. etwaiger geheimer Behältnisse zu übergeben, auch dem Beamten diese Zugänge und Behältnisse an Ort und Stelle zu zeigen. — Die Landungspapiere werden demnächst von dem Ansageposten in Gegenwart des Schiffsführers eingesiegelt, an das betreffende Grenzzollamt adressirt und, Falls nach dem Ermessen des Ansagepostens Begleitung eintritt, dem begleitenden Beamten, anderenfalls dem Schiffsführer zur Aushändigung an das Grenzzollamt zugestellt.

§ 75. [Verfahren beim Grenzzollamte — generelle Declaration (Manifest).] Soll die Ladung bei dem Grenzzollamte zur Entlöschung gelangen, so hat der Schiffsführer dem Amte binnen spätestens 24 Stunden nach der Ankunft eine generelle Declaration (Manifest) in einfacher Ausfertigung zu übergeben, welches den Namen des Schiffes und des Schiffsführers, die Nationalität und Tragfähigkeit des Schiffes, den Hafen oder die Häfen, wo die Ladung eingenommen ist, die Namen der Waarenempfänger, die Gattung der geladenen Waaren — bei verpackten Waaren auch die Zahl und Verpackungsart der Kolli, deren Zeichen u. Nummer, ferner die besondere Bezeichnung der Kolli oder der unverpackt geladenen Waaren, welche sich außerhalb des Schiffsraumes befinden, endlich die Versicherung, daß die Angaben richtig sind u. die Unterschrift des Schiffsführers oder seines Bevollmächtigten enthalten muß. **§ 76.** Der Schiffsführer haftet für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kolli, sowie dafür, daß keine unverpackt geladene Waare in der Declaration verschwiegen ist. — Die Gattung der geladenen Waaren hat der Schiffsführer nach bestem Wissen anzugeben. Ist ihm der Inhalt einzelner Kolli unbekannt, so hat er dies in der generellen Declaration zu bemerken.

§ 77. [Declaration der Eingänge zum Schiffsraum und der geheimen Behältnisse.] Zugleich mit der generellen Declaration muß der Schiffsführer eine Declaration über die Zugänge zum Schiffsraum u. etwaige geheime Behältnisse übergeben, sofern nicht eine solche bereits bei dem Ansageposten (§ 74) abgegeben ist.

§ 78. [Schiffsprovisionsliste.] Es ist ferner der generellen Declaration eine Declaration über die am Bord befindlichen, für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und des Schiffs bestimmten Mund- und anderen Vorräthe, die Effecten der Schiffsmannschaft u. die Schiffsinventarienstücke (Schiffsprovisionsliste) beizufügen. Das Gewicht der vorhandenen Vorräthe braucht nur annähernd angegeben zu werden. — Bei Schiffen, welche von ihrer Ankunft im Hafen bis zu ihrem Wiederausgange unter amtlicher Bewachung stehen, bedarf es der Abgabe einer Schiffs-Provisionsliste nicht.

§ 79. [Verbot des Verkehrs mit dem Lande oder mit anderen Schiffen.] Bevor die vorläufige Revision des Schiffes (§ 80) Seitens der Zollbehörde stattgefunden hat, darf dasselbe ohne Erlaubniß der Zollbehörde weder am Ufer anlegen, noch irgend einen Verkehr mit dem Lande oder

mit anderen Schiffen unterhalten. — Die Zollbehörde ist befugt, das Schiff sofort nach der Ankunft durch ihre Beamten besetzen zu lassen.

§ 80. [Vorläufige Revision des Schiffes.] Nachdem die generelle Declaration, sowie die Declaration der Zugänge zum Schiffsraum und die Schiffsprovisionsliste übergeben ist, erfolgt die vorläufige Revision des Schiffes. Zugleich findet die specielle Revision des Proviants, der Schiffsvorräthe, der Utensilien und Inventarienstücke, ferner der Effecten der Schiffsmannschaft und des Reisegepäcks der Passagiere statt, sofern nicht etwa für das letztere Abfertigung unter Begleitscheincontrole beantragt wird. — Demnächst werden die Waarenräume des Schiffes und die etwa die Verdeck- od. Kajütfracht bildenden Waaren unter amtlichen Verschluß gesetzt (§§ 94 bis 96), oder das Schiff bleibt unter amtlicher Bewachung. — Der Schiffsproviant wird insoweit zollfrei und außer weiterer Controle gelassen, als derselbe den muthmaßlichen Bedarf der Schiffsmannschaft während der Dauer des Aufenthaltes des Schiffes im Lande nicht übersteigt. Dagegen werden die diesen Bedarf übersteigenden Mengen zur Verzollung gezogen oder auf den Antrag des Schiffsführers unter amtlichen Verschluß gesetzt.

§ 81. [Specielle Declaration, Revision und weitere Abfertigung.] Binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist hat demnächst der Waarenführer od. der Waarenempfänger die eingegangenen Waaren dem Grenzzollamte speciell (§§ 22 ff.) zu declariren, sofern nicht nach § 27 der Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision gestellt wird. — Hinsichtlich der Declaration, Revision und weiteren Abfertigung der Waaren kommen die Bestimmungen der §§ 29 und 39 bis 51 zur Anwendung. — Abweichungen von dem declarirten Gewicht können nach den von der obersten Landes-Finanzbehörde zu treffenden näheren Anordnungen bis zu zwanzig Prozent von dem declarirten Gewicht der einzelnen Kolli od. einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost straffrei gelassen werden.

§ 82. [Beschädigte Strandgüter.] Für beschädigte Güter, welche aus den an den Küsten von Zollvereinsstaaten gestrandeten Schiffen geborgen sind u. im Wege öffentlichen Aufgebotes zum Verkauf gelangen, ist auf den Antrag der Betheiligten ein Eingangszoll von zehn Prozent des Bruttoertrages des Auctionserlöses zu erheben, wenn sowol die Behörde, welche die Auction abhält, als die Zollbehörde die stattgehabte Beschädigung der Waare bescheinigt.

§ 83. [Ansageverfahren.] Auf den Antrag des Schiffsführers können die Schiffe von dem Grenzzollamte im Ansageverfahren nach dem Bestimmungsorte abgelassen werden. Zu diesem Ende hat der Schiffsführer sogleich nach seinem Eintreffen, Falls es nicht bereits bei einem Ansageposten geschehen ist, dem Grenzzollamte sämmtliche über seine Ladung sprechenden Papiere zu übergeben. — Das Schiff wird in der Regel mit zwei Beamten besetzt, welche dasselbe zu beaufsichtigen und nach dem Bestimmungsorte zu begleiten haben. Die Ladungspapiere werden amtlich abgestempelt, versiegelt und mit einem über das Schiff ausgefertigten Ansagezettel den Begleitungsbeamten zur Ablieferung an das Amt am Bestimmungsorte übergeben.

§ 84. [Umladung in Leichterschiffe.] Die Ablassung im Ansageverfahren kann auch stattfinden, nachdem ein Theil der Ladung bei dem Grenzzollamte entlöscht oder die Ladung ganz oder theilweise in Leichterschiffe übergeladen worden ist. Es muß jedoch, wenn das Schiff seine Ladung ganz an Leichterfahrzeuge abgegeben hat u. im Eingangshafen zurückbleibt, der Schiffsführer für die Berichtigung des Declarationspunktes am Bestimmungsorte (§ 86) persönlich od. durch einen Bevollmächtigten Sorge tragen. Die zollamtliche Abfertigung der beim Grenzeingangsamte entlöschten Waaren erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 39—51.

§ 85. [Verpflichtungen des Schiffsführers auf der Fahrt zum Bestimmungsorte.] Die Schiffsführer müssen ihre Fahrt zum Bestimmungsorte unverweilt und ohne weiteren Aufenthalt, als durch natürliche Hindernisse unvermeidlich wird, fortsetzen, auch während derselben die Ladung unberührt lassen. Die Schiffe dürfen ohne Erlaubniß der Zollbehörde auf der Fahrt weder am Ufer anlegen, noch mit dem Ufer oder mit anderen Schiffen Verkehr treiben.

§ 86. [Abfertigung am Bestimmungsorte.] Hinsichtlich der Declaration, Revision u. weiteren Abfertigung am Bestimmungsorte gelten die Bestimmungen der §§ 75—81. — Sollen die Waaren unverzollt auf einer Eisenbahn weiter versendet werden, so kann die Abfertigung mittelst Ladungsverzeichnisses nach Maßgabe der Bestimmungen in dem § 69 erfolgen. — § 87. Soll die Ladung des Schiffes von dem Grenzzollamte unter Begleitscheincontrole abgelassen werden, so kommen die Vorschriften in den §§ 41 bis 51 zur Anwendung.

§ 88. [B. Waaren-Ausgang.] Ueber die zur Ausfuhr seewärts bestimmten Güter, welche ausgangszollpflichtig sind oder deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß, hat der Schiffsführer der Zoll- oder Steuerstelle am Orte der Einladung eine Ausgangsdeclaration zu übergeben, welche den Namen des Schiffes u. des Schiffsführers, die Nationalität und Tragfähigkeit des Schiffes, die Zahl, Verpackungsart, Zeichen u. Nummern der Kolli, die Gattung der Waaren, die Namen der Versender u. den Bestimmungsort, sowie die Bezeichnung der über die geladenen Waaren ertheilten amtlichen Bezettelungen enthalten muß. — Einer Anmeldung der zur Ausfuhr seewärts bestimmten Güter des freien Verkehrs, welche keinem Ausgangszolle unterliegen, bedarf es nicht. — Die Verladung erfolgt unter amtlicher Aufsicht. Ausgangszollpflichtige Gegenstände müssen vor der Verladung vorschriftsmäßig angemeldet und verzollt sein.

§ 89. [C. Lösch- u. Ladeplätze.] Die Löschung, sowie die Einnahme von Ladungen darf nur an den von der Zollbehörde dazu bestimmten Stellen erfolgen.

§ 90. [D. Hafen-Regulative.] Die näheren

Bestimmungen über das beim Eingange u. Ausgange seewärts zu beobachtende Verfahren enthalten die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu erlassenden Hafenregulative.

9. Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

§ 91. Die mittelst der Posten eingehenden zollpflichtigen Waaren müssen mit einer Inhaltserklärung in Deutscher od. Französischer Sprache versehen sein; den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in anderen Sprachen zuzulassen. Die Waaren werden von der Zollstelle an der Grenze entweder schließlich abgefertigt oder an eine andere Zoll- oder Steuerstelle zur weiteren zollamtlichen Behandlung bezw. zur Ausgangsabfertigung abgelassen. — Die Entrichtung des Eingangszolles von den zum Verbleib im Vereinsgebiet bestimmten Postgütern erfolgt im Wohnorte des Empfängers, oder, wenn keine Zoll- od. Steuerstelle daselbst vorhanden ist, bei einer geeignet gelegenen Hebestelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt. — Bei den durchgehenden Poststücken findet seitens des Grenzausgangsamtes eine Vergleichung mit den Inhaltserklärungen und, wenn es für nöthig erachtet wird, den Postkarten od. den Begleitbriefen statt. Nach dem Ermessen der Zollbehörde kann die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet auch unter Gesammtverschluß oder statt dessen unter amtlicher Begleitung erfolgen. — Sollen Gegenstände mit der Post nach dem Auslande versendet werden, welche einem Ausgangszolle unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden. — Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Posten sind in einem besonderen Regulativ enthalten.

10. Behandlung der Reisenden.

§ 92. Die vom Auslande eingehenden Reisenden, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, nur mündlich anzumelden. Auch steht es solchen Reisenden frei, statt einer bestimmten Antwort auf die Frage der Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waaren, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind. — Einer Anmeldung bei dem Ansageposten (§ 38) bedarf es nicht. Der Ansageposten kann, wenn er es für nöthig erachtet, die Reisenden bis zum Grenzzollamte begleiten lassen. — Die Effecten der Reisenden werden in der Regel sogleich beim Grenzeingangsamte schließlich abgefertigt. Beim Ausgange sind dieselben nur aus besonderen Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

11. Behandlung der einem Werthzolle unterliegenden Gegenstände.

§ 93. Die in dem Vereinszolltarif festgesetzten Werthzölle sollen nach dem Werthe am Orte des Ursprungs oder der Fabrikation des eingeführten Gegenstandes, mit Hinzurechnung der bis zum Orte der Eingangsabfertigung erforderlichen Transporte, Versicherungs- und Commissionskosten, berechnet werden. — Wer einen solchen Gegenstand einführt, hat dessen Werth schriftlich zu declariren. — Wenn die Zollbehörde den declarirten Werth für unzulänglich erachtet, so soll sie berechtigt sein, die Waaren zu behalten, gegen Zahlung des declarirten Werthes mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert an denjenigen, welcher dieselben eingeführt hat. — Diese Zahlung muß innerhalb der auf die Declaration folgenden vierzehn Tage erfolgen und es müssen die etwa erhobenen Zölle gleichzeitig erstattet werden. — Wenn die Zollbehörde das Vorkaufsrecht ausüben will, so kann derjenige, gegen welchen dasselbe ausgeübt werden soll, sofern er es vorzieht, die Abschätzung der Waare durch Sachverständige verlangen. Dieselbe Befugniß steht der Zollbehörde zu, wenn sie es nicht für angemessen erachtet, sofort von dem Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen. — Wenn die Schätzung durch Sachverständige ergibt, daß der Werth der Waare den bei der Einfuhr declarirten nicht um fünf vom Hundert übersteigt, so soll der Zoll nach dem in der Declaration angegebenen Betrage erhoben werden. — Wenn der Werth den declarirten um fünf vom Hundert übersteigt, so kann die Zollbehörde nach ihrer Wahl das Vorkaufsrecht ausüben, oder den Zoll nach dem durch die Sachverständigen ermittelten Werth erheben. — Dieser Zoll soll zur Strafe um die Hälfte seines Betrages erhöht werden, wenn der von den Sachverständigen ermittelte Werth um zehn vom Hundert höher ist, als der declarirte. — Die Kosten der Untersuchung sind von dem Declaranten zu tragen, wenn der durch die schiedsrichterliche Entscheidung ermittelte Werth den declarirten Werth um fünf vom Hundert übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind dieselben von der Zollbehörde zu tragen. — Im Falle einer Abschätzung der Waare wird der eine der beiden sachverständigen Schiedsrichter von dem Declaranten, der andere von dem Vorstande der Localzollbehörde ernannt. Bei einer Meinungsverschiedenheit oder, wenn der Declarant es verlangt, schon bei der Niedersetzung des Schiedsgerichts, wird ein Obmann von den Sachverständigen gewählt, oder sofern sich die letzteren über die Wahl nicht verständigen, von dem Präsidenten des zuständigen Handelsgerichts oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, von dem Vorsitzenden des Civilgerichts erster Instanz ernannt. — Die schiedsrichterliche Entscheidung muß innerhalb der auf die Niedersetzung des Schiedsgerichts folgenden vierzehn Tage abgegeben werden.

12. Waarenverschluß.

§ 94. Der zollamtliche Verschluß erfolgt durch Kunstschlösser, Bleie oder Siegel. — Das abfertigende Amt hat zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Schlössern, Bleien rc. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen. **§ 95.** Das erforderliche

Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungs-schnur, sowie die fortan erforderlichen Schlösser beschafft die Zollverwaltung, vorbehaltlich des Anspruchs auf Ersatz der Kosten für verloren gegangene oder beschädigte Schlösser gegen diejenigen, welche die Schuld des Verlustes oder der Beschädigung trifft. Eisenbahnverwaltungen haben in dieser Beziehung für ihre Angestellten zu haften. — Das übrige zu der Verschlußvorrichtung nöthige Material muß von den Betheiligten besorgt werden. § 96. Bei eingetretener Verletzung des Waarenverschlusses kann infolge der im Begleitschein ꝛc. von den Extrahenten übernommenen Verpflichtung für die Waaren, je nachdem ihre Gattung ermittelt ist oder nicht, die Entrichtung des tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolles verlangt werden. — Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschlußanlegung befugten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und gibt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zuzustellen sind, ab. Der Zollbehörde bleibt die Entscheidung überlassen, ob nach den obwaltenden Umständen von den oben angegebenen Folgen der Verschlußverletzung abgesehen werden kann.

13. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

§ 97. [A. Oeffentliche Niederlagen.] Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des inneren Verkehrs werden in den wichtigeren Handelsplätzen des Vereinsgebietes, sowie bei den Hauptzollämtern an der Grenze, wo ein Bedürfniß dazu sich zeigt, unter amtlicher Aufsicht stehende öffentliche Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weiteren Bestimmung unverzollt gelagert werden können. — Die öffentlichen Niederlagen sind entweder: allgemeine Niederlagen (Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen §§ 98 bis 104), oder beschränkte Niederlagen (§ 105), oder freie Niederlagen (Freiläger § 107). — An Orten, wo keine dem Staate gehörigen Gebäude, welche als Niederlagen benutzt werden können, oder dergleichen Gebäude nicht in dem nöthigen Umfange vorhanden sind, ist es Sache der Kaufmannschaft oder der Commune, welche eine solche Anlage oder deren Erweiterung wünschen, den erforderlichen sicheren Raum zur Benutzung des Staates zu stellen.

§ 98. [1. Allgemeine Niederlagen. Niederlagsrecht — Lagerfrist.] — Das Niederlagerecht wird der Regel nach nur für solche Waaren bewilligt, auf denen noch ein Zollanspruch haftet und welche nicht durch die besonderen Niederlage-Regulative (§ 106) von der Lagerung ausgeschlossen sind. — Die Lagerfrist soll in der Regel einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.

§ 99. [Lagergeld.] Wo Lagergeld erhoben wird, soll dasselbe für jede Niederlage nach dem örtlichen Bedarf zur Deckung der Kosten festgestellt werden, jedoch, sofern die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden, die folgenden Sätze nicht überschreiten: für das Lager monatlich a) von trockenen Waaren vom Centner 1/36 Thaler (3 Kreuzer), b) von flüssigen Waaren vom Centner 1/24 Thaler (4½ Kreuzer).

§ 100. [Haftung der lagernden Waaren.] Die in der Niederlage befindliche Waare haftet unbedingt für den darauf ruhenden Zoll. — Wird die Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage vom Niederleger oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den im § 14 enthaltenen Beschränkungen zu willfahren.

§ 101. [Gestattung der Umpackung.] Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Waaren behufs der Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger, mit dem Zweck der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung umzupacken, sofern geeignete Räumlichkeiten dazu vorhanden sind. — Zur Ergänzung, Auffüllung ꝛc. der lagernden Waaren können Waaren aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dieselben nehmen damit die Eigenschaft fremder unverzollter Waaren an.

§ 102. [Verpflichtungen der Niederlageverwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.] Die Niederlageverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Niederlageräume in Dach und Fach, für sicheren Verschluß derselben, für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung unter den in der Niederlage beschäftigten Personen, sowie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und in dem dazu gehörigen umschlossenen Raum sorgen und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist. — Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Niederlageverwaltung nicht zu vertreten.

§ 103. [Abmeldung von der Niederlage.] Die Verzollung oder weitere Abfertigung der von den Niederlagen abgemeldeten Waaren erfolgt nach Maßgabe der bei der Einlagerung festgestellten Menge und Beschaffenheit derselben. — In Fällen, in welchen das Gewicht der Waaren während der Lagerung durch Umpacken (§ 101) oder durch zufällige Ereignisse eine Verminderung erfahren hat, oder in denen anzunehmen ist, daß eine bei der Abmeldung wahrgenommene Gewichtsverminderung lediglich durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten, oder gewöhnliche Leckage entstanden ist, bildet das Auslagerungsgewicht der Waaren die Grundlage der Abfertigung, sofern nicht von den Betheiligten die Verzollung oder Abfertigung nach dem Einlagerungsgewicht verlangt wird. Liegt der Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden, so ist stets das Einlagerungsgewicht der Verzollung zu Grunde zu legen. — Das Gewicht der etwa von den Waaren ent-

nommenen Proben wird besonders zur Verzollung gezogen. — Von den auf der Niederlage gänzlich verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Waaren wird, nachdem dieselben unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden sind, ein Zoll nicht erhoben.

§ 104. [Verfahren mit Waaren: a) deren Eigenthümer unbekannt ist.] Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr in der Niederlage geblieben, so soll dies unter genauer Bezeichnung derselben zu zwei verschiedenen Malen mit einem Zwischenraum von mindestens vier Wochen durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werden und wenn sich hierauf binnen sechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Niederlageverwaltung berechtigt sein, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Bekanntmachungs- und Verkaufskosten, der Abgaben, sowie der etwa auf die Erhaltung der Waaren verwandten Kosten und des Lagergeldes sechs Monate hindurch aufbewahrt und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, der Staatskasse anheim. — Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Licitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird. — [b) welche binnen fünf Jahren aus der Niederlage nicht abgeholt werden.] Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als fünf Jahre gelagert, so ist derselbe, sofern nicht auf seinen Antrag ausnahmsweise eine längere Lagerung bewilligt ist, aufzufordern, die Güter binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, von der Niederlage zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten und der Erlös nach Abzug der Kosten und Abgaben dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

§ 105. [2. Beschränkte Niederlagen.] Bei den Aemtern an solchen Orten, welche nicht im Genuß des Niederlagerechtes sind, können, wo sich ein Bedürfniß dazu ergibt und geeignete Räume vorhanden sind, Waaren unverzollt mit der Maßgabe niedergelegt werden, daß die Lagerfrist in der Regel nicht über sechs Monate dauern darf. Nach Ablauf derselben treten die im § 104 enthaltenen Bestimmungen ein. — Wegen des Lagergeldes, der Gestattung von Umpackungen und der Behandlung des während der Lagerung entstandenen Mindergewichts kommen die Bestimmungen für allgemeine Niederlagen in den §§ 99, 101 und 102 in Anwendung.

§ 106. [3. Regulative für die Niederlagen.] Die näheren Bedingungen über die Benutzung der einzelnen Niederlagen, sowie die speciellen Vorschriften über die Abfertigung der zu denselben gelangenden und aus ihnen zu entnehmenden Waaren enthalten die zu erlassenden Regulative.

§ 107. [4. Freie Niederlagen.] In den wichtigeren Seeplätzen des Vereinsgebietes können örtlich mit dem Hafen in Verbindung stehende freie Niederlageanstalten (Freiläger) errichtet werden. — Derartige Niederlagen werden mit den Maßgaben, welche die für die einzelnen Niederlagen zu erlassenden Regulative enthalten, zollgesetzlich als Ausland behandelt. Die zur Ein- und Ausladung, sowie zur Lagerung bestimmten Räume sind durch sichernde Umschließung von dem umgebenden Gebiete abzuschließen.

§ 108. [B. Privatläger.] Waaren, auf denen ein Zollanspruch haftet, können auch in Privaträumen unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörden niedergelegt werden. Sind die Waaren zum Absatz im Vereinsgebiete bestimmt und nur zur Sicherung des darauf ruhenden, aber creditirten Eingangszolles niedergelegt (Privatcreditläger), so darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken. — Sind die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt (Privat-Transitläger), so finden auf diese Läger, wenn sie unter amtlichem Mitverschluß stehen, die Bestimmungen in den §§ 101 und 103 Anwendung; rücksichtlich der Lagerfrist gilt die Vorschrift des § 98. Dagegen haftet der Inhaber eines Privat-Transitlagers, welches sich nicht unter amtlichem Mitverschluß befindet, unbedingt für die Entrichtung des Eingangszolles von den zum Privatlager verabfolgten Waaren nach Maßgabe des bei der Verabfolgung festgestellten Gewichts, insofern er nicht die Entrichtung der Abgaben an anderen Orten, oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nachweist. — Für die Bewachung der unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privat-Transitläger während ihrer Oeffnung bleibt der Zollverwaltung vorbehalten, die Entrichtung von Gebühren zu fordern. § 109. Die näheren Bestimmungen darüber, für welche Gegenstände und unter welchen Bedingungen Privatläger zu bewilligen sind, wird der Bundesrath des Zollvereins treffen.

§ 110. [C. Fortlaufende Conten.] Zur Erleichterung des Betriebes ausländischer Waaren nach dem Auslande können an Großhandlungen unverzollte fremde Waaren unter Eintragung in ein fortlaufendes Conto mit der Maßgabe verabfolgt werden, daß die Wiederausfuhr derselben nach dem Auslande nachgewiesen oder die Verzollung zum Eingange bewirkt werden muß. — Die Bedingungen, unter denen derartige Conten zu bewilligen sind und die Verpflichtungen der Conteninhaber werden durch ein besonderes Regulativ bestimmt.

14. Verkehrserleichterungen und Befreiungen.

§ 111. [1. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet.] Bei Versendungen der im freien Verkehr stehenden Gegenstände aus dem Vereinsgebiete durch das Ausland nach dem Vereinsgebiete ist dem Ausgangs-Zollamte, oder einem zu dieser Abfertigung befugten Amte im Innern eine Declaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren mit ihrer sprachgebräuchlichen

oder handelsüblichen Benennung und deren Bestimmungsort anzugeben ist. Einer Angabe des Nettogewichts der in einem Kollo zusammen verpackten, verschieden tarifirten Waaren bedarf es nicht. — Es tritt sodann die Revision und, der Regel nach, der amtliche Verschluß der Waaren ein. Dem Abfertigungsamte bleibt es überlassen, auch andere Maßregeln zur Sicherung gegen eine Vertauschung der Waaren zu treffen. Bei Versendung von Wein können Proben entnommen werden, welche verschlossen der Sendung beizufügen sind. — Der Absender erhält demnächst die hiernach bescheinigte Declaration zurück, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wiedereingangsamte verstattete Frist bemerkt wird. — Hat die Ausgangsabfertigung bereits bei einem Amte im Inneren stattgefunden, so bedarf es bei dem Grenzausgangsamte nur der Recognition des Verschlusses. — Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren kann Sicherstellung des Ausgangszolles verlangt werden. — Bei dem Wiedereingangsamte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Declaration revidirt und nach richtigem Befund ohne Zollerhebung abgelassen. Sind die Waaren unter Kollo-, beziehungsweise Wagen- od. Schiffsverschluß abgefertigt, so beschränkt sich die Revision beim Wiedereingangsamte in der Regel auf die Prüfung und Lösung des angelegten Verschlusses. Auf den Antrag des Waarenführers können auch die Waaren von dem Grenzzollamte unter Belassung des amtlichen Verschlusses auf ein Amt im Innern zur schließlichen Abfertigung abgelassen werden. — Wird bei dem Transport von Waaren, welche unter Zollcontrole stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangsamte zur Revision gestellt und der richtige Ausgang, beziehungsweise der Wiedereingang auf der die Sendung begleitenden Bezettelung bescheinigt werden. — Nach örtlichem Bedürfnisse können von der obersten Landes-Finanzbehörde für den Verkehr aus dem Vereinsgebiete durch das Ausland nach dem Vereinsgebiete Erleichterungen zugestanden werden.

§ 112. [2. Meß- oder Marktverkehr.] Zur Erleichterung des Besuches auswärtiger Messen und Märkte kann die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen, aus dem freien Verkehr des Zollvereins stammenden Waaren verstattet werden. — Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbetreibenden, welche vereinsländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr gewährt.

§ 113. [3. Retourwaaren.] Vereinsländische Erzeugnisse oder Fabrikate, welche, außer dem Meß- und Marktverkehr, auf Bestellung, zum Commissionsverkauf, zur Ansicht, zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauch nach dem Auslande gesandt sind und von dort zurückkommen, können vom Eingangszolle frei gelassen werden, sofern kein Zweifel dawider besteht, daß dieselben Waaren wieder eingehen, welche ausgegangen sind. **§ 114.** Die Freilassung vom Eingangszolle kann auch erfolgen, wenn Gegenstände aus dem Auslande zu öffentlichen Ausstellungen, oder zum vorübergehenden Gebrauche eingehen und demnächst wieder ausgeführt werden.

§ 115. [4. Veredelungsverkehr.] Gegenstände, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung, oder zur Reparatur mit der Bestimmung der Wiederausfuhr eingehen, können vom Eingangszolle befreit werden. — In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zu einem der bezeichneten Zwecke nach dem Auslande gehen und im vervollkommneten Zustande zurückkommen.

§ 116. [5. Grenzverkehr.] In Bezug auf den kleinen Grenzverkehr können nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses besondere Erleichterungen angeordnet werden.

§ 117. [6. Strandgüter.] Inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglücken, bleiben, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen ist, frei vom Eingangszolle.

§ 118. [7. Bedingungen der vorstehenden Erleichterungen — anderweite Zollerlasse aus Billigkeitsrücksichten.] Die allgemeinen Bedingungen und Controlen, unter denen die in den §§ 111 bis 117 erwähnten Erleichterungen und Befreiungen eintreten, werden von dem Bundesrathe des Zollvereins vorgeschrieben werden. — Der Bundesrath wird ferner darüber Bestimmung treffen, ob und unter welchen Bedingungen auch in anderen als den oben erwähnten Fällen für die aus dem freien Verkehr des Zollvereins nach dem Auslande gesandten Gegenstände beim Wiedereingange, oder für die vom Auslande eingegangenen Gegenstände beim Wiederausgange aus Billigkeitsrücksichten ein Zollerlaß gewährt werden darf.

15. Controlen im Grenzbezirke.

§ 119. [Transportcontrole.] Innerhalb des Grenzbezirks unterliegen nach Maßgabe der von der obersten Landes-Finanzbehörde zu treffenden Anordnungen solche Waaren, bei welchen es nach den örtlichen Verhältnissen zur Sicherung gegen heimliche Einfuhr oder Ausfuhr nothwendig erscheint, einer Transport-Controle. Zu diesem Zweck hat Jeder, welcher Waaren dieser Art im Grenzbezirke transportirt, sich durch eine amtliche Bescheinigung (Legitimationsschein) darüber auszuweisen, daß er zum Transporte der gehörig bezeichneten Waaren in einer gewissen Frist und auf den vorgeschriebenen Wegen befugt sei. — Beim Eingange aus dem Auslande und in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle bedarf es auf der Zollstraße keines Transportausweises. Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

§ 120. [Allgemeine Befreiung von der Legitimationsschein-Pflichtigkeit.] Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke sind allgemein befreit: a) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines inländischen Landguts für den Verkehr innerhalb des Gutsbezirks. Wird das Landgut von der Grenzlinie durchschnitten, so sind nach der Oertlichkeit besondere Aufsichtsmaßregeln

vorzuschreiben; b) der Transport auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk; c) Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte, sofern dieselben die im Eingange des § 119 gedachten Waaren zum Gegenstande haben, auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der letzteren; d) der Gütertransport mit den Posten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen, Päckereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

§ 121. [Waarentransport auf Gewässern.] An den Ufern der Gewässer im Grenzbezirke und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln dürfen zollfreie Gegenstände im verpackten Zustande oder zollpflichtige Gegenstände ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen (§ 17) bestimmt und als solche bezeichnet sind. Für Gewässer, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, bleibt es der obersten Landes-Finanzbehörde überlassen, nach dem örtlichen Bedürfniß eine Entfernung zu bestimmen, bis auf welche beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamtes sich dem Ufer nur nähern dürfen. Unverdeckte Nachen, welche zollfreie Gegenstände geladen haben, unterliegen dieser Beschränkung nicht.

§ 122. [Beschränkung des Transports in Bezug auf die Zeit.] Der Transport der der Legitimationsscheincontrole unterliegenden Waaren im Grenzbezirke ist nur innerhalb der im § 21 bezeichneten Tageszeit gestattet, sofern nicht der Transport auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen stattfindet od. in besonderen Fällen von dem zuständigen Haupt- od. Nebenzollamte vor dem Beginne des Transportes eine Ausnahme nachgelassen ist.

§ 123. [Ausstellung des Transportausweises.] Der zum Transport erforderliche Ausweis wird ausgestellt: a) beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenz-Zollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht; b) beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind; c) bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle; d) auch können Ortsbehörden oder andere dazu geeignete Personen zur Ausstellung von Versendungsscheinen ausnahmsweise ermächtigt werden.

§ 124. [Controle der Gewerbetreibenden.] Hausirgewerbe, zu welchen auch das Halten von Wanderlagern gehört, dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß u. unter den zum Zwecke des Zollschutzes erforderlichen, von der obersten Landes-Finanzbehörde anzuordnenden Beschränkungen betrieben werden. — Auf Material- und Spezereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure, sowie auf Zeuge, ganz oder theilweise aus Baumwolle, Wolle oder Seide, soll sich der Regel nach die Erlaubniß nicht erstrecken. Es können indeß von der obersten Landes-Finanzbehörde für einzelne Grenzstrecken in Bezug auf solche Waaren, welche dort keinen Gegenstand des Schleichhandels bilden, Ausnahmen zugelassen werden. — Soweit es zur Sicherung des Zollinteresses für nöthig erachtet wird, ist auch der Marktbesuch, sowie der stehende Gewerbebetrieb im Grenzbezirke den nach den örtlichen Verhältnissen von der obersten Landes-Finanzbehörde vorzuschreibenden Controlen unterworfen. Insbesondere hat Jeder, welcher mit Waaren einen Handel treibt, auf die sich die angeordnete specielle Controle erstreckt, ein Buch zu führen, worin rücksichtlich der unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung stattgefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muß.

16. Controlen im Binnenlande.

§ 125. Ueber den Grenzbezirk hinaus sind im Innern des Vereinsgebietes nach Maßgabe der von der obersten Landes-Finanzbehörde nach den örtlichen Verhältnissen zu treffenden Anordnungen nur solche Waaren, welche einen Gegenstand des Schleichhandels bilden und nur insoweit einer Controle unterworfen, daß 1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Bezettelungen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen u. 2) von den Handeltreibenden, welche dergleichen Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort der Verzollung jedesmal beim Empfang der Waare anzumerken ist.

17. Haussuchungen und körperliche Visitationen.

§ 126. Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend Jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe od. zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirkt, so können zur Ermittelung derartiger Contraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren, auch Haussuchungen von Zollbeamten unter Leitung eines Obercontroleurs oder eines andern Beamten gleichen oder höhern Ranges vorgenommen werden. Haussuchungen dürfen jedoch nur unter Beachtung der nach den Landesgesetzen für Haussuchungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Förmlichkeiten stattfinden. Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen &c. einen Zufluchtsort suchen. In sol-

chen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden. — Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die Revisionen bei den auf Grund des § 124 dieses Gesetzes unter Controle stehenden Gewerbetreibenden nicht begriffen. — Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirkes zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen competenten Behörden angeordnet u. unter deren Leitung vorgenommen werden. **§ 127.** Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben und welche der Aufforderung der Zollbeamten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch, wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen, deshalb vor die zur Untersuchung der Zollstraffälle competenten Behörde geführt werden.

18. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

§ 128. [A. Im Grenzbezirk.] Jede Erhebungs- od. Abfertigungsstelle im Grenzbezirke soll durch ein Schild mit einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Die Zollämter sind entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter erster oder zweiter Klasse. — Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch dieses Gesetz vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung sowol bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr und Durchfuhr zulässig. — Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über 30 M vom Centner betragen, od. welche nach der Stückzahl zu verzollen sind, in unbeschränkter Menge eingehen. — Höher belegte oder nach dem Werthe zu verzollende Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von 300 M nicht übersteigen. — Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Waaren mit Ladungsverzeichniß (§§ 63 und 69) sind Nebenzollämter erster Klasse ohne Einschränkung befugt. — Ueber Nebenzollämter zweiter Klasse können Waaren, welche nicht höher als mit 15 M für den Centner belegt sind, od. welche nach der Stückzahl oder nach dem Werthe zu verzollen sind, in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung den Betrag von 75 M nicht übersteigen. Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist nur in Mengen von höchstens 25 kg zulässig. Vieh kann über Nebenzollämter zweiter Klasse in unbeschränkter Menge eingehen. — Den Ausgangs-Zoll können Nebenzollämter erster und zweiter Klasse in unbeschränktem Betrage erheben. — Dieselben sind ferner zur Abfertigung der mit der Post eingehenden Gegenstände ohne Einschränkung befugt. — Innerhalb der vorstehend bezeichneten Befugnisse können Nebenzollämter erster u. zweiter Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Vereinsgebietes in einen andern versendet werden (§ 111) bei dem Aus- und Wiedereingange abfertigen. — Insoweit das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, werden einzelne Nebenzollämter von der obersten Landes-Finanzbehörde mit erweiterter Abfertigungsbefugniß, auch mit der Ermächtigung zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen 1 versehen werden. **§ 129.** Die Führer von Fuhrwerk oder Schiffen, sowie alle Personen, welche Waaren transportiren, sind verpflichtet, den Anordnungen der Grenz-Aufsichtsbeamten Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch dieselben in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden. Kiepen-, Korb- u. Packträger, Fuhrwerke u. beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, sowie als leer angegebenes Fuhrwerk können von den Grenzaufsehern auf der Stelle revidirt werden. — Verpackte Waaren können die Grenzaufseher, wenn sie nicht durch äußere Besichtigung davon Ueberzeugung erlangen, daß solche keiner Tranport-Controle im Grenzbezirke unterworfen sind, in der Richtung, in welcher sich die Transporte bewegen, zur nächsten Dienststelle begleiten, oder solche zur Obrigkeit des nächsten Ortes führen, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach § 127 zu verfahren. — Führer von Schiffsgefäßen von weniger als 5 Lasten Tragfähigkeit müssen auf den Anruf der Grenzaufseher so bald wie möglich anhalten, und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen, od. die Ankunft der Grenzaufseher abwarten. — Wer Gegenstände führt, welche zwar im Allgemeinen der Legitimationsschein-Controle unterliegen, aber unter gewissen Umständen von dem Transport-Ausweise befreit sind (§ 120), ist verbunden, den Grenzaufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dies nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenzaufseher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist. — Reisende, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzzollamte befinden, dürfen von den Grenzaufsehern nicht angehalten werden. **§ 130.** Die im § 20 bezeichneten Beamten haben, um der ihnen dort aufgelegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgesetze beabsichtigt werde, die Befugniß, Personen u. Waaren soweit anzuhalten, als solches den Grenzaufsehern selbst verstattet ist.

§ 131. [B. Im Innern des Vereinsgebietes.] Im Innern des Vereinsgebietes bestehen zur Erhebung der Eingangs- u. Ausgangszölle Hauptzoll- od. Hauptsteuerämter u. Zoll- od. Steuerämter. — Hauptzoll- u. Hauptsteuerämter, mit denen eine Niederlage für Waaren verbunden ist,

auf denen noch ein Zollanspruch haftet (§ 97), sind zu jeder Zollerhebung oder sonstigen zollamtlichen Abfertigung, soweit sie nach dem Gesetze im Innern stattfinden darf, ermächtigt. — Haupt-Steuerämter ohne Niederlage können die ihnen durch Begleitschein 2 überwiesenen Zollbeträge erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen 1 sind dieselben, soweit es sich um Ausstellung neuer Begleitscheine infolge der Theilung von Waarentransporten (§ 50) handelt, nur auf Grund besonderer Genehmigung befugt. Der obersten Landes-Finanzbehörde bleibt es vorbehalten, ausnahmsweise diese Aemter auch zur Erledigung von Begleitscheinen 1 zu ermächtigen. — Den Eingangszoll von den mit der Post eingehenden Gegenständen dürfen alle Zoll- und Steuerämter ohne Unterschied erheben. Welche Zoll- u. Steuerämter im Innern zur Erhebung des Ausgangszolles befugt sind (§ 34), ferner welche Aemter Abfertigungen nach Maßgabe des § 111 vornehmen, auf welche Aemter Abfertigungen nach Maßgabe der §§ 63 und 66 bis 71 und bei welchen Aus- und Umladungen der auf den Eisenbahnen unter Wagenverschluß beförderten Güter (§ 65) stattfinden können, bestimmt die oberste Landes-Finanzbehörde. Der letztern bleibt es auch vorbehalten, nach Bedürfniß einzelnen Zoll- od. Steuerämtern im Innern die Befugniß zur Ertheilung u. zur Erledigung von Begleitscheinen beizulegen. **§ 132.** Steueraufseher und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waaren-Controle im Binnenlande (§ 125) beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet oder mit einer vom Ober-Inspector des Bezirkes oder dessen vorgesetzter Behörde ausgestellten und untersiegelten Legitimationskarte versehen sein. — Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packträger, welche dem Anscheine nach controlpflichtige Waaren führen und aus dem Grenzbezirke kommen, während des Transports anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, sowie in geeigneten Fällen zur Vorzeigung der im Grenzbezirke erhaltenen Bezettelungen aufzufordern u. durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Kolli u. eine Eröffnung der Verpackung nicht stattfinden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten. — Findet sich hierbei, daß über eine controlpflichtige Ladung die erforderliche Bezettelung fehlt, oder ergibt sich ein Verdacht, daß andere als die angegebenen Waaren geladen sind, od. daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichts-Beamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Steuerstelle, oder, wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizeibehörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen. — In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen aus dem Grenzbezirke kommenden Gegenstände, und, sofern sich darunter controlpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

19. Geschäftsstunden bei den Zoll- und Steuerstellen.

§ 133. Bei sämmtlichen Grenzzollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen, soweit nicht unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine andere Regelung stattgefunden hat, an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslocale geöffnet u. die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig sein, nämlich: in den Monaten October bis Februar einschließlich: Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr: in den übrigen Monaten: Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr. — Bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern im Innern sollen die Dienststunden folgende sein: in den Monaten October bis einschließlich Februar: Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr; in den übrigen Monaten: von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr. — Die Abfertigung der Reisenden, welche keine zum Handel bestimmten Waaren mit sich führen, bei den Grenzzollämtern muß zu jeder Zeit ohne Ausnahme geschehen. Die Effecten der auf Eisenbahnen eingehenden Passagiere, sowie die auf den Eisenbahnen ankommenden, sofort unter Wagenverschluß weitergehenden Frachtgüter (§ 63) sind sowol bei den Grenzämtern, als bei Aemtern im Innern zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen, abzufertigen. — Wo es außerdem das Bedürfniß des Verkehrs erfordert, werden auch andere Abfertigungen zu anderen als den oben festgesetzten Stunden, sowie an Sonn- u. Festtagen, außerhalb der Zeit des Gottesdienstes, ertheilt werden. Es werden in dieser Beziehung die näheren Vorschriften von den Zolldirectivbehörden getroffen werden.

Strafbestimmungen.[1])

§ 134. [Begriff und Strafe der Contrebande.] Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein-, aus- oder durchzuführen, macht sich einer Contrebande schuldig und hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und, insofern nicht in besonderen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, u. wenn solcher nicht 30 M beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§ 135. [Begriff u. Strafe der Defraudation.] Wer es unternimmt, die Ein- oder Ausgangsabgaben (§§ 3 und 5 zu hinterziehen, macht sich

---

[1]) Nach dem Gesetz, betr. die Stellung unter Polizeiaufsicht, vom 12. Febr. 1850, § 1, hat die Verurtheilung zu einer wenigstens sechswöchentlichen Freiheitsstrafe, mochte diese als solche oder für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldbuße erkannt sein, die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt zur Folge. S. auch die Verordnungen vom 29. Juli 1867, § 2. Das Vereinszollgesetz erwähnt die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht nicht.

einer Defraudation schuldig und hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem zu entrichten.

§ 136. [Thatbestand der Contrebande und der Defraudation.] Die Contrebande, beziehungsweise Zolldefraudation, wird insbesondere dann als vollbracht angenommen: 1) a. wenn verbotene Gegenstände von Frachtführern, Spediteuren oder anderen Gewerbetreibenden — von letzteren insofern die Gegenstände zu ihrem Gewerbe in Bezug stehen — unrichtig oder gar nicht declarirt, oder b. von anderen Personen wider besseres Wissen unrichtig declarirt oder bei der Revision verheimlicht werden; c. wenn in Fällen der speciellen Declaration (§§ 39, 41, 55, 66, 81, 88) zollpflichtige Gegenstände von den unter a bezeichneten Personen gar nicht oder in zu geringer Menge od. in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, declarirt werden; d. wenn in anderen Fällen (§§ 63, 69, 75, 78) von den unter a bezeichneten Personen Kolli, welche zollpflichtige Gegenstände enthalten, oder dergleichen unverpackte Gegenstände überhaupt nicht declarirt werden; e. wenn von anderen als den unter a bezeichneten Personen wider besseres Wissen zollpflichtige Gegenstände unrichtig declarirt oder bei der Revision verschwiegen werden. — Inwieweit Abweichungen, welche sich gegen das declarirte Gewicht herausstellen, straffrei zu lassen sind, bestimmen die §§ 59, 66 und 81; 2) wenn bei einer Revision ohne vorherige Declaration verbotene od. zollpflichtige Gegenstände a. im Falle des § 27 nicht zur Revision gestellt, oder b. im Falle des § 92 durch getroffene Anstalten verheimlicht werden; 3) wenn beim Eingange mittels der Eisenbahn (§ 61) a. verbotene oder zollpflichtige Gegenstände vorbehaltlich der im § 61 bestimmten Ausnahmen in den Personenwagen, oder sonst anderswo als in den Güterwagen, oder b. andere zollpflichtige Gegenstände, als solche, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zum eigenen Gebrauch od. zu dienstlichen Zwecken nöthig haben, auf den Locomotiven oder in den dazu gehörigen Tendern sich befinden, c. verbotene oder zollpflichtige Gegenstände vor der Ankunft des Zuges am Grenzzollamte ausgeladen oder ausgeworfen werden; 4) wenn ausgangszollpflichtige Gegenstände ohne vorherige Anmeldung und Entrichtung oder Sicherstellung des Ausgangszolles entgegen den Bestimmungen in den §§ 71 und 88 zur Beförderung nach dem Auslande verladen worden sind; 5) wenn beim Transport verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke a. die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet od. gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder umgangen, b. die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweis (§§ 21 und 119) bezeichnete Weg nicht inne gehalten, c. der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit (§ 21) bewirkt wird, od. d. Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis (§ 119) betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen; 6) wenn über verbotene od. zollpflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder Versendung nach einer öffentlichen Niederlage declarirte od. sonst unter Zollcontrole befindliche Gegenstände auf dem Transport eigenmächtig verfügt wird; 7) wenn Gewerbetreibende im Grenzbezirke sich nicht in Gemäßheit der nach § 124 getroffenen Anordnungen über die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung der bezogenen Gegenstände ausweisen können; 8) wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage ohne vorschriftsmäßige Declaration (Abmeldung) entfernt werden; 9) wenn Gewerbetreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke der Bezug zollpflichtiger Gegenstände ganz frei od. gegen eine geringere Abgabe bewilligt wurde, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der vollen Abgabe anderweit verwenden oder veräußern; oder wenn Personen, denen Waaren von der Zollverwaltung unverzollt anvertraut wurden, über dieselben zur Verkürzung der Zollgefälle gegen die Zollgesetze od. Verordnungen verfügen.

§ 137. Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den im § 136 aufgeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet. — Kann jedoch in den im § 136 unter 1, a, c und d, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 angeführten Fällen der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Contrebande od. Defraudation nicht habe verüben können, od. eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des § 152 statt.

§ 138. Wenn in den im § 125 bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, od. der dort vorgeschriebene Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, so wird zwar hierdurch die Vermuthung einer begangenen Defraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet. Widerlegt sich aber diese Vermuthung bei näherer Untersuchung, so tritt nur eine Ordnungsstrafe nach § 152 ein.

§ 139. Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist, 1) bei dem Grenzzollamte von Gewerbetreibenden ausdrücklich angezeigt od. von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, od. 2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Contrebande nicht überführt werden, so findet keine Strafe, sondern nur die Zurückschaffung der Gegenstände statt. — Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat, im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

§ 140. [Strafe des ersten Rückfalls.] Im

Wiederholungsfalle der Contrebande od. Defraudation, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird außer der Confiscation der Gegenstände des Vergehens die nach §§ 134 u. 135 eintretende Geldbuße verdoppelt.

§ 141. [Strafe des ferneren Rückfalls.] Jeder fernere Rückfall zieht neben der Confiscation der Gegenstände des Vergehens in der Regel eine Freiheitsstrafe nach sich, welche nach dem Doppelten der im § 140 bestimmten Geldbuße zu bemessen ist (§ 162), jedoch zwei Jahre nicht überschreiten darf. — Doch kann ausnahmsweise nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Vergehens und der vorausgegangenen Fälle auf das Doppelte der im § 140 bestimmten Geldbuße erkannt werden, wenn der Angeklagte das Contrebandiren oder Defraudiren nicht gewerbsmäßig betreibt. § 142. Die Strafen des Rückfalls (§§ 140 und 141) treten ein, ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Verurtheilung in demselben Zollvereinsstaate, in welchem das neue Vergehen begangen ist, oder in einem anderen Vereinsstaate erfolgt ist. — Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt, sind die Contrebande und die Defraudation als gleichartige Vergehen zu betrachten. — Die Straferhöhung wegen Rückfalls findet jedoch nicht statt, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe od. Geldbuße des zuletzt begangenen früheren Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, 3 Jahre verflossen sind. — Der rechtskräftigen Verurtheilung wird die Erledigung des Straffalles durch freiwillige Unterwerfung gleichgestellt. § 143. Wenn ein Frachtführer oder Spediteur nach Vorschrift des § 136, Nr. 1, Litt. c und d wegen unrichtiger Declaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Declarationen, Frachtbriefe od. anderen schriftlichen Notizen über den Inhalt der Kolli zu der unrichtigen Declaration veranlaßt worden, od. wenn in den § 136, Nr. 7 angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden, so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht statt; auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einem nachfolgenden Zollvergehen nicht begründen.

§ 144. [Contrebande oder Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen.] Die Strafe der Contrebande od. Defraudation wird um die Hälfte geschärft: 1) wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen, oder sonst auf künstliche oder schwer zu entdeckende Art verborgen, 2) wenn unter Zollcontrole gehende Gegenstände auf dem Transporte vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind, 3) wenn die Contrebande od. Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung od. sonstiger Unbrauchbarmachung eines amtlichen Waarenverschlusses verübt wird, wobei jedoch das im § 162 festgesetzte höchste Maß der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf. § 145. Diese Strafverschärfung tritt in den Fällen des § 136, Ziff. 9 gleichfalls ein. Außerdem gehen die Schuldigen der ihnen gewährten Begünstigung verlustig. § 146. Wenn drei od. mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Ausübung einer Contrebande oder Defraudation sich verbunden haben, so wird die Strafe für die gemeinschaftlich aufgeführten Vergehen gegen den Anführer durch eine 3- bis 6monatliche, gegen jeden der übrigen Theilnehmer aber durch 1- bis 3monatliche Freiheitsstrafe geschärft. — Werden drei oder mehrere Personen zusammen in Ausübung eines Vergehens betroffen, so wird angenommen, daß sie sich zur gemeinschaftlichen Ausübung verbunden haben, wenn sie nicht nachweisen können oder aus den Umständen hervorgeht, daß ihr Zusammentreffen nur ein zufälliges gewesen sei. — Wird das Vergehen nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wiederholt, oder ist eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden, so trifft den Anführer 1—2jährige, die übrigen Theilnehmer 6monatliche bis einjährige Freiheitsstrafe, neben der verwirkten Defraudations- oder Contrebandestrafe. § 147. a) Wer Contrebande od. Defraudation unter dem Schutze einer Versicherung verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine 2—3monatliche Freiheitsstrafe. b) Wird die Contrebande od. Defraudation von drei od. mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach § 146 verwirkte Strafe gegen den Anführer mit 8monatlicher bis einjähriger und gegen die übrigen Theilnehmer mit 4—6monatlicher Freiheitsstrafe zu schärfen. c) Der Versichernde, sowie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft verfällt in den Fällen a u. b in eine Freiheitsstrafe von $1\frac{1}{2}$—2 Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft in eine solche von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, jeder der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von 6 Monaten bis zu einem Jahre. — Außerdem unterliegen die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds der Versicherungsgesellschaft der Confiscation. Kann die Confiscation nicht vollstreckt werden, so ist an deren Stelle auf Erlegung einer Geldsumme von 1500—15,000 M zu erkennen, für welche sämmtliche Theilnehmer solidarisch verhaftet sind. § 148. Wer bei Verübung einer Contrebande oder Defraudation Waffen zum Widerstande gegen die zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten mit sich führt, hat neben der ordentlichen Strafe des Vergehens gegen 6monatliche bis einjährige Freiheitsstrafe verwirkt. — Gegen denjenigen, welcher im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder Defraudation mit Waffen betroffen wird, wird angenommen, daß er die Waffen zum Widerstand gegen die Beamten mit sich geführt habe, sofern nicht aus den Umständen hervorgeht oder der Beweis geführt wird, daß der Zweck der Führung der Waffen mit dem Vergehen in keinem Zusammenhange stehe. — Hat der Angeschuldigte sich der Waffen zum Widerstande gegen die Beamten wirklich bedient, so treten die nach den Landesgesetzen verwirkten Strafen ein. — Den Waffen stehen andere gleich gefährliche Werkzeuge gleich.

§ 149. [Strafe der Theilnahme.] In Betreff der Bestrafung der Miturheber, Gehülfen u. Begünstiger einer Kontrebande oder Defraudation sind, soweit nicht die besonderen Vorschriften der §§ 146 und 147 Anwendung finden, die allgemeinen Vorschriften der Landesstrafgesetze maßgebend. — Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft nur diejenigen Theilnehmer einer Contrebande od. Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

§ 150. [Art der Vollstreckung der Freiheitsstrafe und deren Folgen.] Rücksichtlich der zu erkennenden Art der Freiheitsstrafe und deren Vollstreckung, sowie rücksichtlich der Folgen, welche außerdem die Verurtheilung nach sich ziehen, kommen die Landesgesetze zur Anwendung.

§ 151. [Ordnungsstrafen.] Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Geldbuße bis zu 900 M geahndet. § 152. Die Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der infolge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften wird, sofern keine besondere Strafe angedroht ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 M geahndet.

§ 153. [Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.] 1) Handel- u. Gewerbetreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehilfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde u. die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden od. sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen, 2) Eisenbahnverwaltungen und Dampfschifffahrts-Gesellschaften für ihre Angestellten u. Bevollmächtigten, 3) andere nicht zur Handel- u. gewerbetreibenden Klasse gehörenden Personen aber nur für ihre Ehegatten u. Kinder rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle u. Prozeßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen od. Zollverwaltungs-Vorschriften verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von dem subsidiarisch Verhafteten übertragenen od. ein für allemal überlassenen Handels-, Gewerbs- u. anderen Verrichtungen zu beobachten hatten. — Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen u. mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Angeschuldigten vollstrecken zu lassen. — Weisen indessen die unter 1 und 3 bezeichneten subsidiarisch Verhafteten nach, daß das Zollvergehen ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Zollgefälle.

§ 154. [Bestimmungen wegen der Confiscation.] Der in Folge einer Contrebande od. Defraudation eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet statt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme od. Mitwissen des Eigenthümers oder des in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und der Waarenführer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach Vorschrift des § 153 subsidiarisch verhaftet ist. In diesem Falle tritt statt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten. § 155. In allen Fällen, in denen Confiscation selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werthes der Gegenstände u., wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 75—3000 M zu erkennen. § 156. Das Eigenthum der Gegenstände, die der Confiscation unterliegen, geht in dem Augenblick, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, auf den Staat über, und kann nach den Grundsätzen der Civilgerichte über die Vindication gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden. § 157. Zollpflichtige Gegenstände, welche im Grenzbezirke gefunden werden, unterliegen, sofern deren Eigenthum von Niemand in Anspruch genommen und der Nachweis ihrer Verzollung oder ihrer Herkunft aus dem freien Verkehr des Zollvereins nicht erbracht wird, der Beschlagnahme durch die Zollverwaltung. — Mit den hiernach in Beschlag genommenen Gegenständen ist weiter nach den Bestimmungen im Abs. 1 und 2 des § 104 zu verfahren.

§ 158. [Zusammentreffen mit anderen strafbaren Handlungen.] Treffen mit einer Contrebande oder Defraudation andere strafbare Handlungen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung. § 159. Wird eine Contrebande od. Defraudation mittelst Fälschung eines amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt neben der Strafe des verübten Zollvergehens die durch die Landesgesetze für die Fälschung öffentlicher Urkunden festgesetzte Strafe ein.

§ 160. [Strafe der Bestechung.] Wer einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten oder den Angehörigen desselben wegen einer zu dessen amtlichen Wirkungskreise gehörigen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, wird, wenn solches den gesetzlichen Charakter der Bestechung hat, mit der Strafe der Bestechung, anderenfalls mit einer Ordnungsstrafe bis zu 60 M belegt.

§ 161. [Strafe der Widersetzlichkeit.] Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes verhindert wird, hat, insofern damit keine Beleidigung od. thätliche Widersetzlichkeit gegen die Person des Beamten verbunden ist, eine Geldbuße bis zu 150 M verwirkt. — Beleidigungen und thätliche Widersetzungen gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes werden, sofern sie nicht unter die im § 148, Abs. 1 vorgesehenen gehören, nach den Landesgesetzen bestraft.

§ 162. [Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe.] Im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt statt derselben ver-

hältnißmäßige Freiheitsstrafe ein, welche im ersten Falle der Contrebande od. Defraudation die Dauer von einem halben Jahre, beim ersten Rückfall in eines dieser Vergehen die Dauer von einem und bei jedem ferneren Rückfall die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen soll. — Das Verhältniß, nach welchem die Freiheitsstrafe abzumessen (§ 141) oder die Geldbuße in Freiheitsstrafe umzuwandeln ist, wird durch die Landesgesetze bestimmt.

§ 163. [Unbekanntschaft mit den Zollgesetzen.] Unbekanntschaft mit den Vorschriften dieses Gesetzes und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

§ 164. [Verjährung der Zollvergehen.] Die Vergehen der Contrebande und der Defraudation (§§ 134 u. 135) verjähren in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten (§§ 151 und 152) in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. — Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in fünf Jahren.

§ 165. [Strafverfahren.] Hinsichtlich des Strafverfahrens verbleibt es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

21. Schlußbestimmungen.

§ 166. Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1870 an in Kraft und sind von diesem Zeitpunkte ab alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 167. Bei Verkündigung des Gesetzes können solche Aenderungen des Wortlautes vorgenommen werden, welche nach den bestehenden Gesetzen in den einzelnen Vereinsstaaten in der Bezeichnung der Behörden, Beamten, Uebertretungen od. des Münzfußes nöthig sind. — Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Regulative u. sonstigen Bestimmungen werden von dem Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Verfälschte Nahrungsmittel, Bestrafung der Feilhaltung derselben, s. Strafgesetzbuch § 367, Nr. 8; s. auch das. § 324.

Verfassung, s. Reichs-, Staats-, Gemeinde-, Städte-Verfassungen.

Verfassungs-Urkunde des preußischen Staats s. Staatsverfassung; des deutschen Reichs s. Reichsverfassung.

Verführung, strafbare, s. Strafgesetzbuch § 182.

Vergehen sind die mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als 150 M bedrohten Handlungen; Strafgesetzbuch § 1, Abs. 2.

Vergiftung (ohne auf Tödtung gerichtete Absicht), s. Strafgesetzbuch § 227. Vergiftung von Brunnen, das. § 324.

Verhaftung.

Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850.[1])

§ 1. Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden. — Dieser Befehl muß bei der Verhaftung, oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Beschuldigten zugestellt werden. **§ 2.** Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen: 1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung, oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird; 2) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen. **§ 3.** Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme (§ 2) sind die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, sowie die Wachtmannschaften berechtigt, letztere jedoch nur in dem Falle des § 2, Nr. 1. — Wenn in dem Falle des § 2, Nr. 1 der Thäter flieht, oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen. — Der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden. **§ 4.** Bei jeder Verhaftung ist sofort das Erforderliche zu veranlassen, um den Beschuldigten dem Richter vorzuführen, welcher den Befehl dazu erlassen hat. — Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. Der Staatsanwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen, oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde. — Ist Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden, so kann er verlangen, zunächst vor den Staatsanwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden. Dieser ist nur dann befugt, den Festgenommenen in Freiheit zu setzen, wenn derselbe nachweist, daß der Festnahme ein Mißverständniß zu Grunde lag. Andernfalls hat er die Vorführung vor den Staatsanwalt des zuständigen Gerichts zu veranlassen. **§ 5.** Jeder Verhaftete oder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter so vernommen werden, daß ihm der Gegenstand der Anschuldigung mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben werde. **§ 6.** Die im § 3 genannten Behörden, Beamten und Wachtmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforder-

[1]) Das Gesetz vom 12. Febr. 1850 bezieht sich nur auf die Verhaftung von Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig sind, nicht aber auf die Verhaftung als gerichtliches od. polizeiliches Executionsmittel. — Wegen Bestrafung der widerrechtlichen Verhaftung s. Str.-G.-B. § 279.

liche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen. § 7. In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß, oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrages. § 8. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. October bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens. § 9. Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr, oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt, oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind. § 10. Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung, oder gleich nach derselben verfolgt worden, sowie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. Außerdem darf zum Zwecke der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme der verfolgende Beamte nur dann zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnahme ganz entziehen werde. Der Zutritt zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen darf den Militär-Vorgesetzten oder Beauftragten, behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht versagt werden. Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- u. Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.

Verheimlichung, s. Hehlerei.

Verhinderung eines Gewerbebetriebes seitens der Polizeibehörden, s. Gewerbeordnung § 15 Absatz 2.

Verjährung der öffentlichen Abgaben, Gefälle &c. s. unter Abgaben, Gesetz v. 18. Juni 1840 (S. 3). Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung siehe Strafgesetzbuch §§ 66 ff.

Verkehr. Regelung des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen &c. s. Gewerbeordnung § 37.

Verlassung von Kindern oder anderen hilfslosen Personen, s. Strafgesetzbuch § 221.

Verleger von Druckschriften, deren preßpolizeiliche Verhältnisse, s. Preßgesetz §§ 6, 9, 21.

Verleitung zur Begehung von Verbrechen oder Vergehen, s. Anstifter.

Verletzung, s. Beleidigung, Körperverletzung, Unfälle.

Verleumdung, s. Strafgesetzbuch § 187.

Vermögen, Beschlagnahme desselben, s. Strafgesetzbuch §§ 93, 140. Wegen der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen s. unter Kirchengemeinden, Gesetz vom 7. Juni 1876.

Verpflegung Hilfsbedürftiger, s. Armenpolizei.

Verrufserklärung der Gewerbetreibenden ist strafbar; s. Gewerbeordnung § 153.

Versammlungen zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten, s. Vereinspolizei.

Versicherung an Eidesstatt. Strafbarkeit der Verletzung derselben, s. Strafgesetzbuch §§ 155 ff.

Versicherungsanstalten, s. Versicherungswesen.

Versicherungswesen.

Gesetz, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten, vom 17. Mai 1853.[1])

§ 1. Die Vorschrift des § 340, Nr. 6 des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851[2]) findet auf Unternehmer von Versicherungsanstalten jeder Art und ebenso auch auf diejenigen Anwendung, welche den Geschäftsbetrieb der vor dem 1. Juli 1851 errichteten, noch nicht genehmigten Anstalten fortsetzen. Die danach erforderliche Genehmigung der Staatsbehörde ist bei der Bezirksregierung des Wohnorts des Unternehmers nachzusuchen und darf nur ertheilt werden, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers überzeugt hat. § 2. Ausländische Unternehmer von Versicherungsanstalten (§ 1) bedürfen, wenn sie im Inlande Agenten bestellen wollen (§ 3), dazu, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, der Erlaubniß der Ministerien (§ 18 Allg. Gewerbeordnung v. 17. Januar 1845).[3])

Verspottung von Religionsgesellschaften, s. Strafgesetzbuch § 166.

Versteigerer, strafbare Untreue derselben, s. Strafgesetzbuch § 266, Nr. 3.

Verstorbene, Beschimpfung ihres Andenkens, s. Strafgesetzbuch § 189.

Verstümmelung behufs Entziehung von der Militärpflicht, s. Strafgesetzbuch § 142 und Militär-Strafgesetzbuch § 81; siehe auch Körperverletzung.

Versuch in strafrechtlicher Beziehung, s. Strafgesetzbuch §§ 43—47.

Verunreinigung schiffbarer Gewässer, s. unter Flüsse die Cabinetsordre vom 24. Febr. 1816; von Privatflüssen, s. unter Privatflüsse, Gesetz vom 28. Febr. 1843, §§ 3 ff.; der Fischerei-

---

[1]) Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf das Feuerversicherungswesen, soweit nicht das Gesetz vom 8. Mai 1837 und die Ordre vom 30. Mai 1841 abweichende Bestimmungen enthalten. S. Feuerversicherungswesen. Wegen Zuständigkeit der Behörden im Geltungsbereiche der Provinzial-Ordnung v. 29. Juni 1875 s. unter Verwaltungsbehörden Gesetz vom 26. Juli 1876, § 148.

[2]) Reichs-Strafgesetzbuch vom 26. Febr. 1876, § 360, Nr. 9.

[3]) Die in den folgenden Paragraphen 3—7 enthaltenen Vorschriften über die Agenten und Unteragenten waren schon durch Gesetz vom 22. Juni 1861 aufgehoben. S. jetzt Gewerbeordnung § 14. — Wegen strafbarer Täuschung der Versicherungsgesellschaften s. Str.-G.-B. §§ 272—280.

gewässer, s. unter **Fischereipolizei**, Ges. vom 30. Mai 1874, § 22, Nr. 5.

Veruntreuung, s. Untreue.

Vervielfältigung literarischer od. artistischer Werke, s. Nachbildung, Nachdruck.

Verwalter, strafbare Untreue desselben, siehe Strafgesetzbuch § 266, Nr. 1.

Verwaltungsbehörden.

Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungs-Gerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875, vom 26. Juli 1876.

[Inhalt.] I. Titel. Einleitende Bestimmungen §§ 1—4. II. Titel. Von den Kreis- und Stadtausschüssen und von dem Verfahren vor denselben §§ 5—23. III. Titel. Von den Beschwerden §§ 24—29. IV. Titel. Von den Rechtsmitteln gegen polizeiliche Verfügungen und von dem Zwangsverfahren der Orts- und Kreispolizeibehörden §§ 30—39. V. Titel. Von der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden. 1. Abschn. Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke, der Amtsverbände und Kreise. A. Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke §§ 40 bis 51. B. Angelegenheiten der Amtsverbände §§ 52—59. C. Aufsicht über die Landgemeinden, Gutsbezirke und Amtsverbände §§ 60 und 61. D. Angelegenheiten der Kreise §§ 62 bis 73. 2. Abschn. Armenangelegenheiten §§ 74—76. 3. Abschnitt. Schulangelegenheiten §§ 77—79. 4. Abschn. Einquartierungsangelegenheiten §§ 80 u. 81. 5. Abschn. Sanitäts- u. veterinär-polizeiliche Einrichtungen §§ 82 und 83. 6. Abschn. Feldpolizei §§ 84—86. 7. Abschn. Jagdpolizei §§ 87—94. 8. Abschn. Forstpolizei §§ 95 u. 96. 9. Abschn. Wasserpolizei. A. Räumung von Gräben und Wasserläufen §§ 97 und 98. B. Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken § 99. C. Verschaffung der Vorfluth §§ 100—106. D. Bewässerungsanlagen §§ 107 bis 114. E. Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei § 115. 10. Abschn. Fischereipolizei §§ 116 bis 120. 11. Abschn. Deichangelegenheiten §§ 121 und 122. 12. Abschn. Gewerbepolizei. A. Gewerbliche Anlagen §§ 123—127. B. Gewerbliche Concessionen §§ 128—135. C. Sonstige gewerbepolizeiliche Angelegenheiten §§ 136—144. D. Errichtung öffentlicher Schlachthäuser § 145. 13. Abschnitt. Angelegenheiten der Handelskammern §§ 146 und 147. 14. Abschn. Versicherungsangelegenheiten § 148. 15. Abschn. Hilfskassen §§ 149—151. 16. Abschn. Sparkassenangelegenheiten § 152. 17. Abschn. Baupolizei §§ 153 bis 156. 18. Abschn. Enteignungssachen §§ 157 bis 159. 19. Abschn. Angelegenheiten des Personenstandes und der Staatsangehörigkeit §§ 160 und 161. 20. Abschn. Aufstellung der Geschworenenlisten § 162. 21. Abschn. Steuerangelegenheiten § 163. 22. Abschn. Synagogengemeinde-Angelegenheiten § 164. VI. Titel. Ergänzende und Schlußbestimmungen §§ 165—175.

I. Titel.

Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Die Kreisausschüsse, die Stadtausschüsse, die Bezirksräthe und die Provinzialräthe haben sich in allgemeinen Landesangelegenheiten gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. Sie haben den geschäftlichen Aufträgen u. Anweisungen der ihnen im Instanzenzuge vorgesetzten Behörden Folge zu leisten. **§ 2.** Die Fristen für Beschwerden und Klagen in Verwaltungsangelegenheiten beginnen, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich Anderes bestimmt, mit der Zustellung der Verfügung, des Bescheides, des Beschlusses, oder der Entscheidung. Der Tag der Zustellung wird nicht mitgerechnet. Im Uebrigen sind für die Berechnung der Fristen die am Sitze der Behörde geltenden bürgerlichen Proceßgesetze maßgebend. **§ 3.** Alle in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Fristen sind präclusivisch. **§ 4.** Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges wird, vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 3 dieses Paragraphen, durch die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes weder eingeschränkt noch erweitert. — Soweit gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Kreisausschusses oder des Bezirksverwaltungsgerichts der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, findet mit Ausnahme der in dem § 78 u. § 99 gedachten Fälle ein weiteres Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt. — In Streitsachen zwischen Eisenbahngesellschaften und Privatpersonen wegen Anwendung des Bahngeld- und des Frachttarifs (§ 35 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. Nov. 1838[1]) entscheidet fortan der ordentliche Richter.

II. Titel.

Von den Kreis- und Stadtausschüssen und von dem Verfahren vor denselben.

§ 5. In den Stadtkreisen, mit Ausnahme des Stadtkreises Magdeburg, tritt in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen an die Stelle des Kreisausschusses der Stadtausschuß. **§ 6.** Der Stadtausschuß besteht aus dem Bürgermeister, beziehungsweise dessen gesetzlichen Stellvertreter als Vorsitzendem und vier Mitgliedern, welche vom Magistrate aus seiner Mitte für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden. **§ 7.** Für Fälle der Behinderung sowol des Bürgermeisters wie seines gesetzlichen Stellvertreters wählt der Stadtausschuß den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Derselbe bedarf der Bestätigung des Oberpräsidenten. **§ 8.** In Stadtkreisen, in denen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, werden die außer dem Vorsitzenden zu bestellenden Mitglieder von der Stadtverordnetenversammlung aus der Zahl der Gemeindebürger gewählt. — Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. — Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der Neugewählten in Thätigkeit. — Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. — Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum

[1] S. Eisenbahn-Unternehmungen.

Ende desjenigen Zeitraumes in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt wurden. — Im Uebrigen gelten in Betreff der Wählbarkeit, der Wahl, der Einführung und der Vereidigung der Mitglieder, sowie des Verlustes ihrer Stellen unter einstweiliger Enthebung von denselben die für unbesoldete Magistratsmitglieder bestehenden gesetzlichen Vorschriften. **§ 9.** Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Stadtausschusses muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein. **§ 10.** Der Kreisausschuß des Stadtkreises Magdeburg besteht fortan aus dem Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg, in Behinderungsfällen dessen gesetzlichen Stellvertreter als Vorsitzendem und sechs Mitgliedern, welche von dem Kreistage aus der Zahl der Mitglieder der Magistrate der drei zum Stadtkreis Magdeburg gehörigen Städte gewählt werden. **§ 11.** Die Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§ 2 des Gesetzes v. 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten) im Wege des Disciplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden. — Für das Disciplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Maßgaben. — Die Einleitung des Verfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungscommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Regierungspräsidenten. — Die entscheidende Behörde ist in erster Instanz das Bezirksverwaltungsgericht u. in der Berufungsinstanz das Ober-Verwaltungsgericht, welches im mündlichen Verfahren verhandelt. — Der Vertreter der Staatsanwaltschaft für die Berufungsinstanz wird von dem Minister des Innern ernannt. — Das Verfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung nur durch das Bezirksverwaltungsgericht eingestellt werden. — Das Gutachten des Disciplinarhofes ist nicht einzuholen. **§ 12.** Wo das Gesetz von der Entscheidung in streitigen Verwaltungssachen, oder von der Erledigung einer Angelegenheit im Streitverfahren, oder durch Endurtheil, oder von der Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse spricht, verfährt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß als Verwaltungsgericht nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. Juli 1875, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte 2c. **§ 13.** Ist in einer streitigen Verwaltungssache die Kreiscorporation als solche Partei, so wird von dem vorgesetzten Bezirksverwaltungsgerichte, u. wenn ein Stadtkreis Partei ist, von dem Oberverwaltungsgerichte ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß mit der Entscheidung der Sache beauftragt. **§ 14.** In streitigen Verwaltungssachen, in denen das öffentliche Interesse wahrzunehmen ist und das Gesetz die öffentliche Behörde, welche die Rolle der Klägerin od. Beklagten zu übernehmen hat, nicht bezeichnet, hat der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses zu diesem Behufe einen besonderen Commissar zu ernennen. **§ 15.** Wo das Gesetz eine Angelegenheit der allgemeinen Landesverwaltung dem Beschlusse (der Beschlußfassung) des Kreis- (Stadt-) Ausschusses unterstellt, oder sonst deren Erledigung als Verwaltungssache dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse überweist, verfährt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß im Verwaltungsverfahren, für welches die nachfolgenden Bestimmungen maßgebend sind. **§ 16.** Für den Geschäftsgang kommen die Bestimmungen der §§ 136 bis 138 und des § 139, Absatz 1 und 2 der Kreisordnung zur Anwendung. — Im Falle der Beschlußunfähigkeit des Kreis- (Stadt-) Ausschusses infolge des Interesses von Mitgliedern desselben zur Sache (§ 139 a. a. O.) bestimmt der Regierungspräsident den zuständigen Kreis- (Stadt-) Ausschuß. **§ 17.** Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ist befugt, auch in anderen, als in den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Angelegenheiten die Betheiligten, beziehungsweise deren mit Vollmacht versehene Vertreter zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. — Soweit im Uebrigen das Verfahren vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt ist, wird dasselbe durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet. **§ 18.** Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist befugt und verpflichtet, endgiltige Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten, oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung anzufechten. Die Anfechtung erfolgt mittels Klage bei dem Bezirksverwaltungsgericht. — Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ist befugt, zur Wahrnehmung der Rolle des Beklagten einen besonderen Vertreter zu wählen. **§ 19.** In den Fällen, in welchen gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses die Beschwerde zulässig ist, steht dieselbe aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Kreis- (Stadt-) Ausschusses zu. — Will der Vorsitzende Beschwerde einlegen, so hat er dies dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse sofort anzuzeigen. Die Zustellung des Beschlusses an die Betheiligten bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage, ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Beschwerde eingelegt worden sei. Ist die Zustellung ohne diese Eröffnung erfolgt, so gilt die Beschwerde als zurückgenommen. — Die Gründe der Beschwerde sind den Betheiligten zur schriftlichen Erklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist mitzutheilen. — Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen der Behörde einzureichen, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zusteht. **§ 20.** Die örtliche Zuständigkeit der Kreis- (Stadt-) Ausschüsse bestimmt sich, wie folgt: Zuständig ist a) für Beschlüsse, welche sich auf Grundstücke beziehen, der Kreis- (Stadt-) Ausschuß der belegenen Sache, b) für alle sonstigen Fälle der Kreis- (Stadt-) Ausschuß desjenigen Kreises (Stadtbezirkes), in welchem die Person wohnt, oder die Corporation ihren Sitz hat, auf deren Angelegenheit sich die Beschlußfassung bezieht. **§ 21.** Sind die Grundstücke in mehreren Kreisen (Stadtbezirken) belegen, oder ist es zweifelhaft, zu welchem Kreise (Stadtbezirke) sie gehören, so wird der zuständige Kreis- (Stadt-) Ausschuß durch den Regierungspräsidenten oder durch den Oberpräsidenten, oder durch den zuständigen Minister be-

stimmt, je nachdem die betreffenden Kreise (Stadtbezirke) demselben Regierungsbezirke, oder verschiedenen Regierungsbezirken derselben Provinz, oder verschiedenen Provinzen angehören. — Dasselbe findet statt, wenn die Personen oder Corporationen, deren Angelegenheit den Gegenstand der Beschlußfassung bildet, in mehreren Kreisen (Stadtbezirken) wohnen, oder ihren Sitz haben. **§ 22.** Ist bei einer Angelegenheit, welche den Gegenstand der Beschlußfassung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses bildet, die betreffende Kreiscorporation (Stadtgemeinde) als solche betheiligt, so wird von dem Regierungspräsidenten ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß mit der Beschlußfassung über die Angelegenheit beauftragt. **§ 23.** In den Fällen, in denen das Gesetz eine Beschlußfassung oder Entscheidung an Stelle des Kreisausschusses dem Magistrat einer Stadt überträgt, finden für das Verfahren und die Zuständigkeit desselben die für die Stadtausschüsse geltenden Vorschriften Anwendung.

III. Titel.

Von den Beschwerden.

§ 24. Bis zum Erlaß des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung gelten für den Beschwerdezug, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt, folgende Vorschriften. — Die Beschwerde findet statt gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses an den Bezirksrath, gegen die Beschlüsse des Bezirksrathes an den Provinzialrath. — Die auf Beschwerden gefaßten Beschlüsse des Bezirksrathes oder Provinzialrathes sind endgiltig. **§ 25.** Die Frist der Einlegung der Beschwerde beträgt einundzwanzig Tage, sofern nicht eine kürzere Frist ausdrücklich gesetzlich bestimmt ist. **§ 26.** Innerhalb der gesetzlichen Frist ist die Beschwerde bei derjenigen Behörde, gegen deren Beschluß dieselbe gerichtet ist, schriftlich anzubringen. — Die Behörde prüft, ob die Beschwerde rechtzeitig angebracht ist. — Ist die Frist versäumt, so ist die Beschwerde ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückzuweisen. Der Erlaß eines solchen Bescheides steht Namens der beschließenden Behörde auch dem Vorsitzenden derselben zu. In demselben ist dem Beschwerdeführer zu eröffnen, daß ihm innerhalb einer zehntägigen Frist, vom Tage der Zustellung an gerechnet, die Beschwerde an diejenige höhere Behörde zustehe, welche zur Beschlußfassung in der Sache berufen ist, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe. — Ist die Frist gewahrt und ist eine Gegenpartei vorhanden, so wird die Beschwerdeschrift mit ihren Anlagen zunächst dieser zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt. Abschrift der eingegangenen Gegenerklärung erhält der Beschwerdeführer. Zur näheren Begründung der Beschwerde, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden. — Hierauf werden die Verhandlungen mittels Berichtes derjenigen Behörde eingereicht, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zusteht. **§ 27.** Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. — Diejenige Behörde, gegen deren Beschluß von Seiten der Betheiligten die Beschwerde eingelegt wird, ist jedoch befugt, ihren Beschluß für sofort vollstreckbar zu erklären, wenn die Vollstreckung nach ihrem Ermessen ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann. **§ 28.** Ueber Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens in den bei den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen, den Bezirksräthen und Provinzialräthen anhängigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben, beschließt endgiltig die im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Behörde. **§ 29.** Bei Eröffnung der Verfügungen und Beschlüsse der Verwaltungsbehörden sind die Betheiligten über die Rechtsmittel, die Fristen zur Einlegung derselben und über die Folgen der Versäumniß derselben zu belehren. — Die Unterlassung der Belehrung hält den Lauf der Fristen nicht auf. — Ist infolge irriger Belehrung die gesetzliche Frist versäumt, so kann die zur Beschlußfassung über das Rechtsmittel berufene Behörde, sofern die in der Belehrung angegebene Frist innegehalten ist, die Frist für gewahrt erklären. — Die vorstehende Bestimmung findet auf die Bescheide und Endurtheile der Verwaltungsgerichte entsprechende Anwendung.

IV. Titel.

Von den Rechtsmitteln gegen polizeiliche Verfügungen und von dem Zwangsverfahren der Orts- und Kreis-Polizeibehörden.

§ 30. Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und der Kreis-Polizeibehörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt, die Beschwerde statt, und zwar a. gegen die Verfügung des Orts- (Gemeinde-, Guts-) Vorstehers oder des Amtsvorstehers an den Landrath und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten, b. gegen die Verfügung des Polizeiverwalters einer Stadt oder des Landraths an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten. — Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungs-Präsidenten, beziehungsweise des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. — Die Klage kann nur darauf gestützt werden: 1) daß der angefochtene Bescheid auf der Nichtanwendung od. unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe; 2) daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden. **§ 31.** An Stelle der Beschwerde an den Landrath, beziehungsweise den Regierungspräsidenten (§ 30) findet die Klage statt, u. zwar a. wegen Verfügungen des Ortsvorstehers, des Amtsvorstehers oder des Polizeiverwalters eines Stadtkreises od. einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10,000 beträgt, bei dem Kreisausschusse, b. gegen Verfügungen des Landraths oder des Polizeiverwalters eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10,000 Einwohnern bei dem Bezirksverwalt-

ungsgerichte. — Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte (§ 30). **§ 32.** Beschwerden u. Klagen sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind. Die Behörde, bei welcher Beschwerden und Klagen angebracht sind, hat sie an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen od. zu entscheiden hat. Die Partei ist hiervon in Kenntniß zu setzen. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde u. zur Anstellung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt 21 Tage. — Die Anbringung eines Rechtsmittels schließt das andere aus. Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hiernach unzulässiger Weise angebrachte Rechtsmittel ist durch Verfügung derjenigen Behörde, bei welcher es angebracht ist, zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung findet innerhalb einer zehntägigen Frist die Beschwerde an das zur Entscheidung auf die Klage berufene Verwaltungsgericht statt. **§ 33.** Die Orts- und Kreis-Polizeibehörden sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der Polizeigewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung der folgenden Zwangsmittel durchzusetzen: 1) Die Behörde hat, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Wege der Execution von dem Verpflichteten einzuziehen. — Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, od. steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so ist die Behörde berechtigt, Geldstrafen anzudrohen u. festzusetzen, und zwar der Landrath und der Polizeiverwalter in einem Stadtkreise bis zur Höhe von 150 M, der Amtsvorsteher sowie der Polizeiverwalter in einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt bis zur Höhe von 60 M, der Ortsvorsteher bis zur Höhe von 3 M. — Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. — 2) Der Höchstbetrag dieser Haft ist, wenn die Festsetzung durch den Ortsvorsteher erfolgt, ein Tag, wenn dieselbe durch den Amtsvorsteher od. den Polizeiverwalter einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt erfolgt, fünf Tage, wenn dieselbe durch den Landrath oder den Polizeiverwalter eines Stadtkreises erfolgt, zehn Tage. — Der Festsetzung muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird. 3) Unmittelbarer Zwang darf, unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Febr. 1850 nur angewendet werden, wenn die getroffene Anordnung ohne einen solchen undurchführbar ist. **§ 34.** Gegen die Androhung, Festsetzung u. Ausführung eines Zwangmittels kann nach Vorschrift der §§ 30—32 entweder Beschwerde oder Klage erhoben werden. — Die Klage kann nur gestützt werden: 1) auf die gleichen Behauptungen, wie die im § 30 gedachte Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte; 2) auf die Behauptung, daß das Zwangsmittel nach Art und Höhe nicht gerechtfertigt oder nach Lage der Sache zur Erreichung des angeordneten Zweckes überhaupt nicht erforderlich sei. **§ 35.** Der § 6 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 findet auch Anwendung, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsstreit-Verfahren rechtskräftig aufgehoben worden ist. **§ 36.** Ohne polizeiliche Verfügung kann, auch wenn dieselbe mit der Beschwerde oder mit der Klage angefochten ist, zur Ausführung gebracht werden, sofern letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann. — Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach § 33, Ziffer 2 festgesetzt sind, dürfen in keinem Falle vor ergangener endgiltiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung, bezw. vor Ablauf der zur Erhebung der Beschwerde oder zur Anstellung der Klage bestimmten Frist vollstreckt werden. **§ 37.** Wegen der Zwangsmaßregeln, welche der Amtsvorsteher gegen Gemeinde- und Gutsvorstände nach § 65 der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 zu verhängen befugt ist, gelten die Vorschriften der vorstehenden §§ 33—36 mit der Maßgabe, daß eine Haftstrafe überhaupt nicht festgesetzt werden darf. **§ 38.** Bestimmungen der §§ 30—37 finden gleichmäßig Anwendung auf die besonderen zur Beaufsichtigung der Fischerei vom Staate bestellten Beamten u. Organe (§ 46 des Fischereiges. vom 30. Mai 1874). — Bei den Vorschriften des § 6 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 25. Juni 1875, behält es sein Bewenden. **§ 39.** Unberührt durch die Vorschriften der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 und dieses Gesetz bleiben die in den gesetzlichen Vorschriften begründeten Befugnisse der staatlichen Aufsichtsbehörden, Verfügungen u. Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen, od. diese Behörden mit Anordnungen zu versehen.

Titel V.

Von der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungs-Behörden u. der Verwaltungsgerichts-Behörden.

I. Abschnitt.

Angelegenheiten der Landgemeinden und Guts-Bezirke der Amtsverbände und Kreise.

A. Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke.

[Communalbezirks-Veränderungen 2c.] **§ 40.** Der Kreisausschuß beschließt gemäß § 1, Abs. 2 u. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856: 1) Ueber die Vereinigung eines Grundstückes, welches bisher noch keinem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke angehört hat, mit einem solchen Bezirke nach Vernehmung der Betheiligten. Die Vereinigung eines solchen Grundstückes mit einem

in einem anderen Kreise belegenen Gemeinde- od. Gutsbezirke zieht die Veränderung der Kreisgrenze ohne Weiteres nach sich; 2) über die Genehmigung zur Abtrennung einzelner Grundstücke, Abbaue, Colonien von einem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem andern solchen Bezirke, wenn die betheiligten Gemeinden oder Gutsbesitzer und die Besitzer jener Grundstücke darin einwilligen. — Gegen den Beschluß (1), sowie gegen die Versagung der Genehmigung (2) steht den Betheiligten die Beschwerde an den Bezirksrath zu. — Wird infolge einer auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 vorgenommenen Bezirksveränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten nothwendig, so ist dieselbe durch den Landrath zu bewirken. Zu ihrer Feststellung genügt, wenn die Betheiligten einig sind, die Genehmigung des Kreisausschusses. — Wird die Genehmigung versagt, so steht den Betheiligten die Beschwerde an den Bezirksrath zu. — Entstehen bei der Auseinandersetzung Streitigkeiten, so entscheidet über dieselben im Verwaltungsstreitverfahren der Kreisausschuß. — Im Uebrigen behält es bei dem § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 mit der Maßgabe sein Bewenden, daß neben der Beschlußfassung des Kreis-Ausschusses eine Anhörung des Kreistages nicht mehr stattfindet und an Stelle der sonst vorgeschriebenen Anhörung des Kreistages die des Kreisausschusses tritt.

[Streitige Grenzen von Communalbezirken 2c.) **§ 41.** Streitigkeiten über die Grenzen von Communalbezirken, sowie über die Eigenschaft einer Ortschaft als Gemeinde oder eines Gutes als selbständigen Gutsbezirkes unterliegen der Entscheidung des Kreisausschusses im Verwaltungsstreitverfahren.

[Gemeindestatuten 2c.] **§ 42.** Der Beschlußfassung des Kreisausschusses, neben der die bisher vorgeschriebene Anhörung des Kreistages nicht mehr stattfindet, unterliegt: 1) die Bestätigung des Statuts über die Regelung der Gemeindeverhältnisse bei Vereinigung eines selbständigen Gutsbezirkes oder eines in keinem Gemeindeverbande stehenden großen geschlossenen Waldgrundstückes mit einem Gemeindebezirke (§ 2 des Gesetzes vom 14. April 1856). — Das Statut darf dem Gemeindevorsteher den Vorsitz in der Gemeindeversammlung nicht entziehen; 2) die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen wegen anderweitiger Regelung des Stimmrechtes in der Gemeindeversammlung, sowie die Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung des Stimmrechts bestehenden Ortsverfassung (§§ 3—7 a. a. O.); 3) die Bestätigung des Statuts über die Bildung einer gewählten Gemeindevertretung (§ 8 a. a. O.); 4) die Bestätigung von Gemeinde-Beschlüssen wegen anderweiter Aufbringung der Gemeinde-Abgaben u. Dienste, sowie die Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung der Gemeindelasten bestehenden Ortsverfassung (§§ 11—13 a. a. O.). — Die Beschwerde steht den Betheiligten an den Provinzialrath zu. — Als betheiligt gelten auch die nach Maßgabe des Gesetzes zum Stimmrecht Befähigten, denen durch den Gemeindebeschluß od. die Anordnung des Kreisausschusses (Nr. 2) das Stimmrecht versagt oder geschmälert wird. — Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses des Kreisausschusses. — Behauptet ein Betheiligter, daß ihm im Falle zu 2 den Gesetzen zuwider das Stimmrecht versagt oder beschränkt werde, so steht demselben innerhalb 21 Tagen nach Fassung des Gemeindebeschlusses die Klage bei dem Kreisausschusse und, sofern es sich um eine Anordnung des letzteren handelt, innerhalb der Beschwerdefrist der Einspruch auf mündliche Verhandlung vor dem Kreisausschusse im Verwaltungsstreitverfahren zu. Der Kreisausschuß entscheidet endgiltig über die Frage, ob bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Klage oder den Einspruch die Bestätigung des Gemeindebeschlusses u. bezw. die Wirksamkeit der Anordnung aufzuschieben ist.

[Veräußerung von Grundstücken, Aufnahme von Schulden, Regulirung von Zahlungsmodalitäten.] **§ 43.** Der Kreisausschuß beschließt: 1) Ueber die Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken od. Gerechtigkeiten der Landgemeinden, sowie zur Belastung der letzteren mit Schulden. — Die §§ 33 und 34, Tit. 7, Th. II des Allgemeinen Landrechts, die Cabinetsordre vom 25. Jan. 1831, betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder deren Mitglieder und der § 4 des Anhanges zur Allg. Gerichtsordnung sind aufgehoben; 2) über die Ertheilung der im § 10, Nr. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 vorgeschriebenen Bescheinigung zu dem Nachweise, daß von einer Gemeinde bei der Veräußerung von Grundstücken od. denselben gleichstehenden Gerechtsamen die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Formen beobachtet sind; 3) über die Regulirung von Zahlungsmodalitäten bei Executions-Vollstreckungen gegen Landgemeinden (§ 153 des Anhanges zur Allg. Gerichtsordnung). — Die Beschwerde findet in den Fällen zu 1 und 2 nur statt, wenn die Zustimmung zu dem Antrage der Gemeinde versagt wird.

[Vermehrung der Zahl der Schöffen. Anordnung besonderer stellvertretender Gutsvorsteher.] **§ 44.** Der Kreisausschuß beschließt: 1) über den Antrag der Gemeinde auf Vermehrung der Zahl der Schöffen (§ 22, Abs. 3 der Kreisordnung); 2) über die Anordnung besonderer stellvertretender Gutsvorsteher für die vom Hauptgute entfernt gelegenen Theile eines selbständigen Gutsbezirkes (§ 32, Absatz 2 a. a. O). — Die Beschwerde findet in dem Falle zu 1 nur statt, wenn die Zustimmung zu dem Antrage der Gemeinde versagt wird.

[Streitigkeiten über Stimmrecht u. Wahl von Gemeindebeamten u. Gemeindeverordneten.] **§ 45.** Wird das Recht zur Theilnahme an dem Stimmrechte in der Gemeindeversammlung oder an den Gemeindewahlen bestritten, oder wird gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl eines Gemeindevorstehers od. Schöffen, eines sonstigen Gemeindebeamten oder eines Gemeindeverordneten von einem Mitgliede der Wahlversammlung innerhalb

zehn Tagen Einspruch erhoben, so hat hierüber der Gemeindevorsteher und, wo eine Gemeindevertretung besteht, die letztere Bescheid zu ertheilen. — Gegen den Bescheid steht innerhalb 10 Tagen dem Stimmberechtigten und beziehungsweise dem Einsprechenden die Klage bei dem Kreisausschusse zu. Das Endurtheil des Kreisausschusses ist vorläufig vollstreckbar, jedoch darf vor rechtskräftiger Entscheidung über die Bestätigung der Wahl, falls dieselbe gesetzlich erforderlich ist, nicht befunden und eine Ersatzwahl nicht vorgenommen werden.

[Bestätigung von Gemeindebeamten.] **§ 46.** Die Bestimmungen des § 26 der Kreisordnung finden auch auf andere Gemeindebeamte Anwendung, deren Wahl nach Maßgabe des Gesetzes der Bestätigung bedarf. — Gegen die in Gemäßheit des § 26, Absatz 3 und § 33 der Kreisordnung erfolgte Versagung der Bestätigung von Gemeindebeamten u. Gutsvorstehern steht den Gemeinden, bezw. dem Gutsbesitzer die Beschwerde an den Provinzialrath zu. Dagegen findet gegen die nach Maßgabe des § 26, Abs. 4 u. 5 und § 34 der Kreisordnung erfolgte Ernennung eines Stellvertreters eine Beschwerde nicht statt.

[Dienstunkostenentschädigung der Gemeindevorsteher.] **§ 47.** Der Kreisausschuß beschließt auf Antrag der Betheiligten über die Festsetzung der Dienstunkosten-Entschädigung der Gemeindevorsteher, der baaren Auslagen der Schöffen, der Remuneration stellvertretender Gutsvorsteher (§§ 28 und 34 der Kreisordnung), sowie über die Festsetzung der Besoldungen u. Remunerationen anderer Gemeindebeamten. — Gegen den Beschluß des Kreisausschusses steht innerhalb 21 Tagen den Betheiligten der Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren zu.

[Bestätigung von Auseinandersetzungsrecessen.] **§ 48.** Der Kreisausschuß beschließt über die Bestätigung von Auseinandersetzungsrecessen zwischen Gutsherren u. Gemeinden, sowie zwischen Schulzengutsbesitzern u. Gemeinden gemäß § 28, Abs. 6 und § 41 der Kreisordnung. — Im Falle der Versagung der Bestätigung sind die Verhandlungen auf Antrag der Betheiligten zum weiteren Verfahren u. zur Entscheidung an die Auseinandersetzungsbehörde abzugeben.

[Streitigkeiten über Gemeindenutzungen und Gemeindelasten.] **§ 49.** Wird das Recht zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens bestritten, od. wird die Verpflichtung od. die Veranlagung zu den Gemeindelasten mit Einschluß der Kriegsleistungen u. der Beiträge zu den Kosten der Armenpflege in Gutsbezirken und Gesammt-Armenverbänden, sowie die Verpflichtung zur Rückerstattung solcher Leistungen (§ 6 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen und §§ 8 ff. des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz), bestritten, so hat hierüber der Gemeindevorsteher bezw. der Gutsvorsteher oder der Vorsitzende der Vertretung des Gesammt-Armen-Verbandes Bescheid zu ertheilen. — Gegen den Bescheid findet innerhalb 21 Tagen die Klage bei dem Kreisausschusse statt. — Die Klage hält die Vollstreckung gegen den nach dem Bescheide zur Tragung der Gemeindelasten Verpflichteten bis zum Erlaß einer rechtskräftigen Entlastung nicht auf.

[Streitsachen, betreffend Abnahme von Rechnungen und Defecten. **§ 50.** Der Kreisausschuß entscheidet: 1) auf Klage des rechnungsführenden Beamten über die verweigerte Abnahme oder Entlastung von Rechnungen der Landgemeinden; 2) auf Klage der die unmittelbare Aufsicht über die Kasse od. andere Verwaltung führenden Behörden wegen Feststellung und Ersatz von Defecten der Beamten der Landgemeinden nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844. — In dem Falle zu 2 findet gegen das Endurtheil des Kreisausschusses nur der ordentliche Rechtsweg statt. Das Endurtheil ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung im ordentlichen Rechtswege vorläufig vollstreckbar.

[Unterlassung gesetzlicher Leistungen von Seiten einer Gemeinde oder eines Gutsbezirks.] **§ 51.** Unterläßt oder verweigert eine Gemeinde oder ein selbständiger Gutsbezirk die ihnen gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen zu erfüllen, so steht der Behörde die Klage bei dem Kreisausschusse zu. — Zur Ausführung der Rechte der Gemeinde kann die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) einen besonderen Vertreter wählen.

B. **Angelegenheiten der Amtsverbände.**

§ 52. Der Provinzialrath beschließt endgiltig über Beschwerden, betreffend die von den Kreistagen wegen Bildung der Amtsausschüsse gemäß § 51, Nr. 1, Abs. 3 der Kreisordnung vom 13. December 1872 erlassenen Statuten. **§ 53.** Der Kreisausschuß beschließt über die Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken oder Immobiliarrechten der Amtsverbände, sowie zu Anleihen, durch welche der Amtsverband mit einem Schuldenbestande belastet, oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde. Ohne diese Genehmigung sind die bezeichneten Rechtsgeschäfte nichtig. — Bis zum Erlaß einer Landgemeinde-Ordnung ist zur Aufnahme von Anleihen durch den Amtsausschuß die Zustimmung sämmtlicher zu dem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke nothwendig. — Die Beschwerde findet nur gegen die Versagung der Genehmigung statt. **§ 54.** Der Kreisausschuß beschließt über die Anordnung der Stellvertretung von Amtsvorstehern nach Maßgabe der Abs. 4, 5 und 6 des § 57 der Kreisordnung. — Im Falle des Abs. 4 findet die Beschwerde an den Provinzialrath statt, in den Fällen der Abs. 5 und 6 ist der Beschluß des Kreisausschusses endgiltig. **§ 55.** Der Kreisausschuß bestimmt endgiltig denjenigen Amtsvorsteher beziehungsweise Bürgermeister, welcher die in Bezug auf die öffentlichen Wege nothwendigen Anordnungen zu treffen hat, wenn die Betheiligten verschiedenen Amtsbezirken beziehungsweise Amts- und Stadtbezirken angehören (§ 61, Abs. 3 a. a. O.). — Diese Bestimmung findet gleichmäßig Anwendung auf die in Vorfluths- und anderen polizeilichen

Angelegenheiten zu treffenden Anordnungen. § 56. Der Kreisausschuß beschließt über die Festsetzung der Amtsunkostenentschädigung der Amtsvorsteher und der Remuneration der commissarischen Amtsvorsteher (§ 69 a. a. O.). — Gegen den Beschluß des Kreisausschusses steht innerhalb 21 Tagen den Betheiligten der Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren zu. § 57. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes: 1) § 43, Nr. 3 über die Regulirung von Zahlungsmodalitäten, 2) § 45, Abs. 1 und 2 über die bestrittene Ordnungsmäßigkeit der Wahlen, 3) § 49 über die Theilnahme an den Gemeindelasten, 4) § 50 über die Abnahme von Rechnungen und über Defecte, 5) § 51 über die Unterlassung gesetzlicher Leistungen finden auf die Amtsverbände entsprechende Anwendung. — Der der Klage in den Fällen zu 2 und 3 vorhergehende Bescheid ist von dem Amtsausschusse zu ertheilen. § 58. Der Kreisausschuß beschließt endgiltig über die Ergänzung der vom Amtsausschusse versagten Zustimmung zum Erlasse von Orts- und Amtspolizei-Verordnungen (§ 62 der Kreis-Ordnung). § 59. Der Kreisausschuß beschließt über Beschwerden gegen Verfügungen der Amtsvorsteher in nichtpolizeilichen Angelegenheiten.

C. Aufsicht über die Landgemeinden, Gutsbezirke und Amtsverbände.

§ 60. Die Aufsicht über die Communalangelegenheiten der Amtsverbände, der ländlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke steht, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen, dem Kreisausschusse, in höherer Instanz dem Bezirksrathe zu. § 61. Auf die Dienstvergehen der Amtsvorsteher, der Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher, sowie der sonstigen Beamten der Landgemeinden und Amtsverbände finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit folgenden Maßgaben Anwendung: 1) Gegen die Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher, sowie gegen die sonstigen Beamten der Landgemeinden und Amtsverbände steht die Befugniß, Ordnungsstrafen zu verhängen, dem Landrathe und im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechts dem Regierungspräsidenten zu. 2) Ueber die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtsvorsteher beschließt im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechts der Kreisausschuß und im Umfange des dem Minister beigelegten Ordnungsstrafrechts der Vorsitzende des Bezirksrathes. — Dem Landrathe steht das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtsvorsteher nicht zu. 3) Gegen die Verfügung des Landrathes oder den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb 21 Tagen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte, gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten beziehungsweise des Vorsitzenden des Bezirksrathes in gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. 4) In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren wird die Einleitung des Disciplinarverfahrens von dem Landrathe oder von dem Regierungspräsidenten verfügt und von denselben der Untersuchungscommissar und der Vertreter der Staatsanwaltschaft ernannt. — Die entscheidende Behörde erster Instanz ist der Kreisausschuß. — Gegen die Entscheidung desselben findet innerhalb der gesetzlichen Fristen (§§ 42 ff. a. a. O.) die Berufung an das Bezirksverwaltungsgericht statt, welches im mündlichen Verfahren verhandelt. Für die Berufsinstanz wird der Vertreter der Staatsanwaltschaft von dem Regierungspräsidenten ernannt. — Das Verfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung nur durch Beschluß des Kreisausschusses eingestellt werden. — Das Gutachten des Disciplinarhofes ist nicht einzuholen.

D. Angelegenheiten der Kreise.

§ 62. Der Kreisausschuß bestimmt den Wahlort für die Wahl der in den Wahlbezirken des Verbandes der Landgemeinden und in Städtewahlbezirken zu wählenden Kreistagsabgeordneten (§§ 103 und 104 der Kreis-Ordnung). — Gegen diese Bestimmung findet die Beschwerde an den Provinzialrath statt. § 63. Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet in erster Instanz in Streitsachen über die Aufstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten und des Vertheilungsplanes für die Kreistagswahlen (§§ 110—112 der Kreis-Ordnung). — Gegen die Endurtheile des Bezirksverwaltungsgerichts findet innerhalb 10 Tagen nur das Rechtsmittel der Revision nach Maßgabe des Titel VIII des Gesetzes vom 3. Juli 1875, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte u. s. w., statt. § 64. Gegen das zum Zwecke der Wahl der Kreistagsabgeordneten stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied einer Wahlversammlung innerhalb 10 Tagen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlußfassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind, steht dem Kreistage zu. — Im Uebrigen prüft der Kreistag die Legitimation seiner Mitglieder von Amtswegen und beschließt darüber. — Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung, wenn sich ergibt, daß die für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorhanden gewesen sind, oder wenn diese Bedingungen gänzlich oder zeitweise aufhören. Der Kreistag hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist. — Gegen die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschlüsse findet innerhalb 10 Tagen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ersatzwahlen nicht stattfinden. — Für das Streitverfahren kann der Kreistag sich einen besonderen Vertreter bestellen. § 65. Der Kreisausschuß beschließt über Reclamationen gegen die Heranziehung oder Veranlagung der Gemeinden und einzelner Kreisangehöriger, sowie der Forensen, juristischen Personen, Commanditgesellschaften auf Actien, Actiengesellschaften und Berggewerkschaften zu den Kreisabgaben. — Gegen den Beschluß findet innerhalb 21 Tagen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. — Die Recla-

mation und die Klage halten die Vollstreckung bis zum Erlaß einer rechtskräftigen Entscheidung nicht auf. § 66. Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet auf Klage der die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung führenden Behörde wegen Feststellung und Ersatz von Defecten der Kreisbeamten gemäß den Vorschriften der Verordnung vom 24. Januar 1844. — Gegen die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts findet nur der ordentliche Rechtsweg statt; die Entscheidung desselben ist, bis im ordentlichen Rechtswege ein Anderes entschieden ist, vorläufig vollstreckbar. § 67. Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet auf Klage der Behörde, wenn ein Kreis die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen zu erfüllen verweigert oder unterläßt. Zur Ausführung der Rechte des Kreises kann der Kreistag einen besonderen Vertreter wählen. § 68. Der Bezirksrath beschließt über die Bestätigung von Beschlüssen des Kreistages, welche betreffen: 1) Veräußerungen von Grundstücken und Immobiliarrechten des Kreises; 2) Anleihen, durch welche der Kreis mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie zur Uebernahme von Bürgschaften auf den Kreis; 3) eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzubringenden Leistungen über die nächsten 5 Jahre hinaus fortdauern sollen. — Ohne diese Bestätigung sind die betreffenden Beschlüsse des Kreistages nichtig. — Bei den Vorschriften des § 176, Nr. 1, 2 und 5 der Kreis-Ordnung behält es sein Bewenden. § 69. Der Landrath ist befugt und verpflichtet, Beschlüsse des Kreistages und der Kreiscommissionen, sowie die in Communalangelegenheiten des Kreises gefaßten Beschlüsse des Kreisausschusses, welche die Befugnisse derselben überschreiten oder die Gesetze verletzen, von Amtswegen oder auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde mittels Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte mit aufschiebender Wirkung anzufechten. — Zur Ausführung ihrer Rechte können der Kreistag, der Kreisausschuß beziehungsweise die betreffende Kreiscommission einen besonderen Vertreter wählen. § 70. In Betreff der Dienstvergehen der Kreisbeamten (§ 134, Nr. 3 der Kreis-Ordnung) finden die Vorschriften des § 61, Nr. 2—4 mit der Maßgabe Anwendung, daß das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen auch dem Landrath zusteht. § 71. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landkreise und des Stadtkreises Magdeburg wird unter der in diesem Gesetze geordneten Mitwirkung des Bezirksrathes beziehungsweise Provinzialrathes von dem Regierungspräsidenten, in höherer Instanz von dem Oberpräsidenten geübt. § 72. Die Aufsichtsbehörden haben mit den ihnen in der Kreisordnung vom 13. December 1872 und in diesem Gesetze zugewiesenen Mitteln darüber zu wachen, daß die Verwaltung den Vorschriften der Gesetze gemäß geführt und in geordnetem Gange erhalten werde. § 73. Die Aufsichtsbehörden sind zu dem Ende befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsendung der Acten, insbesondere auch der Haushaltsetats und der Jahresrechnungen, zu verlangen, sowie Geschäfts- und Kassenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlassen.

II. Abschnitt.

Armenangelegenheiten.

§ 74. Der Provinzialrath beschließt endgiltig über die Bestätigung der in den §§ 8, 9, 10 und 12 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 gedachten Statuten zur Regelung der Armenpflege in den nicht ausschließlich im Eigenthume des Gutsbesitzers stehenden Gutsbezirken und in den Gesammtarmenverbänden, sowie über die Genehmigung zur Wiederauflösung von Gesammtarmenverbänden (§ 14 a. a. O.). § 75. Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Ortsarmenverbänden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind (§ 63 des Gesetzes vom 8. März 1871), unterliegen: a. sofern es sich um ländliche Ortsarmenverbände handelt, der Beschlußfassung des Kreisausschusses; b. sofern es sich um städtische Ortsarmenverbände handelt, der Beschlußfassung des Bezirksrathes. — An Stelle der Beschwerde bei dem Bezirksverwaltungsgerichte findet in den Fällen zu a gegen den Beschluß des Kreisausschusses die Beschwerde an den Bezirksrath, in den Fällen zu b gegen den Beschluß des Bezirksrathes die Beschwerde an den Provinzialrath statt. — Die Beschwerde steht auch dem Ortsarmenverbande zu. § 76. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß entscheidet: 1) in Streitsachen zwischen Armenverbänden im schiedsrichterlichen oder sühneamtlichen Vermittelungsverfahren, soweit diese Entscheidung durch die §§ 60—62 des Gesetzes vom 8. März 1871 der Kreiscommission übertragen ist; 2) in Streitsachen zwischen Armenverbänden und den zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen, soweit diese Entscheidung nach § 65 a. a. O. dem Landrathe bezw. dem städtischen Gemeindevorstande zustand. — Die Entscheidungen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses sind, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges im Falle zu 2, endgiltig.

III. Abschnitt.

Schulangelegenheiten.

§ 77. Entsteht zwischen den Betheiligten Streit: 1) über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen, 2) über die Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei Regulirung des Einkommens der Elementarlehrer, so entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren: a. der Kreisausschuß, sofern es sich um Landschulen handelt, b. das Bezirksverwaltungsgericht, sofern es sich um Stadtschulen handelt, welche der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen. — In den Fällen zu 1 hält die Klage die Vollstreckung der von der Schulaufsichtsbehörde kraft ihrer gesetzlichen Befugniß getroffenen Anordnung von Schulbeiträgen (Lehrerbesoldungen 2c.) nicht auf. § 78. Entsteht zwi-

schen den zum Bau und zur Unterhaltung einer Schule Verpflichteten oder zwischen letzteren und der Schulaufsichtsbehörde Streit: 1) über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung von Neu- und Reparaturbauten, 2) über die Verpflichtung zu den Baukosten beizutragen und die Vertheilung der Kosten unter die hierzu Verpflichteten, so entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren: a. der Kreisausschuß, sofern es sich um Landschulen handelt, b. das Bezirksverwaltungsgericht, sofern es sich um Stadtschulen handelt, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen. — Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses ist in den Fällen der Nr. 1 und der Nr. 2 die Berufung an das Bezirksverwaltungsgericht, gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts nur in den Fällen der Nr. 1 die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zulässig. Die Entscheidungen des Bezirksverwaltungsgerichts sind, soweit nicht gegen dieselben die Berufung an das Oberverwaltungsgericht stattfindet, im Verwaltungsstreitverfahren endgiltig und sofort vollstreckbar. Dem Betheiligten bleibt jedoch der ordentliche Rechtsweg gegen denjenigen vorbehalten, welchen er statt seiner zu der ihm angesonnenen Leistung oder zur Entschädigung für verpflichtet erachtet. — Der Kreisausschuß beziehungsweise das Bezirksverwaltungsgericht ist auch in dem Falle zuständig, wenn die Schule mit der Küsterei verbunden ist. § 79. Für die von den Verwaltungsgerichten nach § 78, Nr. 1 zu treffenden Entscheidungen sind die von den Schulaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen über die Ausführung von Schulbauten maßgebend. — Auch wird durch die Bestimmung des § 78, Nr. 1 die der Schulaufsichtsbehörde gemäß Nr. 18, Lit. k der Regierungsinstruction vom 23. Octbr. 1817 zustehende Befugniß zur Errichtung neuer oder Theilung vorhandener Schulsocietäten nicht berührt.

IV. Abschnitt.

Einquartierungs-Angelegenheiten.

§ 80. Der Kreisausschuß beschließt: 1) über die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen oder Ortsstatuten, wegen Vertheilung der Quartierleistungen und sonstigen Naturalleistungen (Vorspann, Naturalverpflegung, Fourage) in ländlichen Gemeindebezirken (§ 7, Abs. 3—5 des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes und § 7, Abs. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 13. Februar 1875); 2) über die Festsetzung des Umfanges der Quartierleistung für solche selbständige Gutsbezirke, welche eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben (§ 7, letzter Absatz des Gesetzes vom 25. Juni 1868). — In den Fällen zu 1 steht den Betheiligten nur im Falle der Versagung der Genehmigung die Beschwerde an den Provinzialrath zu. § 81. Werden gegen die für die Vertheilung der Quartierleistungen aufgestellten Kataster (§ 6, Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1868) innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist Einwendungen erhoben, so hat hierüber in Betreff der Städte der Gemeindevorstand, in Betreff der übrigen Ortschaften der Kreisausschuß Bescheid zu ertheilen. — Gegen den Bescheid des Gemeindevorstandes findet innerhalb 21 Tagen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte, gegen den Bescheid des Kreisausschusses innerhalb gleicher Frist der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. — Die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts ist in allen Fällen endgiltig.

V. Abschnitt.

Sanitäts- u. veterinärpolizeiliche Einrichtungen.

§ 82. Ueber die zwangsweise Einführung sanitäts- od. veterinärpolizeilicher Einrichtungen beschließt, soweit das Gesetz diese Befugniß der Aufsichtsbehörde einräumt: 1) in Betreff der Landgemeinden u. selbständigen Gutsbezirke der Kreisausschuß; 2) in Betreff der zu Landkreisen gehörigen Stadtgemeinden der Bezirksrath; 3) in Betreff der Stadtkreise der Provinzialrath. — Die Beschwerde gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses (1) findet an den Provinzialrath statt. — Gegen die Beschlüsse des Provinzialrathes (3) findet die Beschwerde in sanitätspolizeilichen Angelegenheiten an den Minister für Medicinalangelegenheiten, in veterinärpolizeilichen Angelegenheiten an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten statt. § 83. Die Ernennung von Schiedsmännern zur Schätzung der Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere steht in den Stadtkreisen endgiltig dem Stadtausschusse zu (§ 63, Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Abwehr u. Unterdrückung von Viehseuchen, vom 25. Juni 1875).

VI. Abschitt.

Feldpolizei.

§ 84. Der Kreisausschuß beschließt endgiltig über die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen wegen Freigebung von Taubenfangs während der Saat- und Erntezeit (§ 40 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. Nov. 1847). — Beschlüsse der Gemeindebehörden der Stadtkreise wegen Freigebung des Taubenfangs bedürfen keiner Bestätigung. § 85. Der Bezirksrath beschließt: 1) über die Erhöhung oder Verringerung der in den §§ 8 und 9 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. Nov. 1847 vorgeschriebenen Sätze des Pfandgeldes (§ 10 a. a. O.); 2) über die Festsetzung von allgemeinen Werthsätzen für Wartung, Stallung und Fütterung gepfändeteter Viehstücke (§ 56 a. a. O.); 3) über die Feststellung von allgemeinen Gebührensätzen für Taxatoren (§ 66 a. a. O.). § 86. In Pfandgeldstreitsachen findet in den Fällen des § 67 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. Nov. 1847 innerhalb der dort bestimmten Frist gegen Entscheidungen der Amtsvorsteher und der Polizeibehörden in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit einer Einwohnerzahl bis zu 10,000 die Klage bei dem Kreisausschusse, gegen Entscheidungen der Polizeibehörden in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. Die Entscheidung des

Kreisausschusses bezw. des Bezirksverwaltungsgerichts ist endgiltig.

VII. Abschnitt.

Jagdpolizei.

§ 87. Ueber die Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehender Jagdbezirke beschließt der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksrath (§ 4 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850). **§ 88.** Diejenige Gemeindebehörde, welche die Vertretung der Besitzer, deren Grundstücke einen Jagdbezirk bilden, zu übernehmen hat (§ 9 a. a. O.) bestimmt endgiltig: a. der Kreisausschuß, wenn die Grundstücke verschiedenen Gemeindebezirken desselben Kreises angehören; b. der Bezirksrath, wenn die Grundstücke verschiedenen Kreisen desselben Regierungsbezirks angehören: c. der Provinzialrath, wenn die Grundstücke verschiedenen Regierungsbezirken derselben Provinz angehören; d. der zuständige Minister, wenn die Grundstücke verschiedenen Provinzen angehören. **§ 89.** Ueber die Genehmigung zur Annahme eines Ausländers als Jagdpächter beschließt der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksrath (§ 12, Abs. 2 a. a. O.). **§ 90.** Der Bezirksrath beschließt endgiltig über Beschwerden gegen Verfügungen des Landraths oder der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises, durch welche Anträge auf Abschuß des Wildes genehmigt oder abgelehnt werden (§§ 23, 24, 27 a. a. O.). — In Betreff der Anbringung der Beschwerde findet die Bestimmung des § 22 Anwendung. **§ 91.** Gegen Anordnungen der Behörden, 1) welche die Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden oder den Ausschluß isolirt belegener Höfe von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke untersagen (§§ 2, 3, 5, 7, Abs. 3 und 4 a. a. O.) oder 2) welche den Ausschluß eines von einem Walde begrenzten Grundstückes aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auf Grund des § 7 a. a. O. verfügen, findet die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. — Ist im letzteren Falle die Ausscheidung erfolgt u. findet eine gütliche Einigung unter den Betheiligten nicht statt, so hat der Besitzer des begrenzenden Waldes den Anspruch, daß ihm der Besitzer des umschlossenen Grundstückes die Jagdausübung zeitpachtweise übertrage oder dieselbe ruhen lasse, im Wege der Klage vor dem Kreis- od. Stadtausschusse geltend zu machen und bezw. in gleicher Weise, jedoch vorbehaltlich des Rechts, die Feststellung der Pachtentschädigung zu erwirken. **§ 92.** Gegen die von der Gemeindebehörde festgestellte Vertheilung der Pachtgelder u. Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd (§ 11 a. a. O.) steht den betheiligten Grundbesitzern die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu. **§ 93.** Gegen Verfügungen des Landraths oder der Polizeibehörde eines Stadtkreises, durch welche einem Inländer der Jagdschein versagt oder wieder abgenommen wird, findet innerhalb 21 Tagen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt (§§ 14 u. 15 a. a. O.) — Gegen die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichtes ist nur das Rechtsmittel der Revision nach Maßgabe des Titels VIII des Gesetzes vom 3. Juli 1875 zulässig.

[Schonzeit.] **§ 94.** Der Bezirksrath beschließt über die Aufhebung, Verlängerung od. Verkürzung der Schonzeit (§§ 1, Nr. 9 und 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Febr. 1870. Der Beschluß ist endgiltig.

VIII. Abschnitt.

Forstpolizei.

§ 95. Der Bezirksrath beschließt über die Ertheilung, sowie über die Zurückziehung der ertheilten Genehmigung zur Vereidigung der mit dem Forstschutze beauftragten Personen (§§ 32 u. 35 des Gesetzes betr. den Diebstahl an Holz und anderen Waldproducten vom 2. Juni 1852). **§ 96.** In Streitsachen zwischen dem Waldeigenthümer und den Waldstreuberechtigten, betr. die Frage, welche Districte zum Streusammeln zu öffnen sind, entscheidet der Kreisausschuß, in Stadtkreisen das Bezirksverwaltungsgericht (§ 5 der Verordnung vom 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung.

IX. Abschnitt.

Wasserpolizei.

A. Räumung von Gräben und Wasserläufen.

§ 97. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt über den Erlaß von Reglements wegen Räumung von Gräben u. Wasserläufen (§ 3 des Vorfluthsgesetzes für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Febr. 1867). **§ 98.** Entsteht über die Verpflichtung zur Räumung von Gräben und Wasserläufen unter den Betheiligten Streit, so entscheidet hierüber der Kreis- (Stadt-) Ausschuß im Streitverfahren (§ 10 des Vorfluthsgesetzes vom 15. Nov. 1811, § 2 des Vorfluthsgesetzes für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Febr. 1867, § 7 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Febr. 1843.

B. Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken.

§ 99. Behufs Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken erfolgt die Ernennung der sachverständigen Commissarien durch den Kreis- (Stadt-) Ausschuß. — Gegen die durch die Commissarien beim Mangel rechtsverbindlicher deutlicher Bestimmungen bewirkte Festsetzung des Wasserstandes steht den Betheiligten die Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse zu. — Findet ein Streit über das Recht unter den Betheiligten statt, so ist der Kreis- (Stadt-) Ausschuß befugt, den Wasserstand durch Bescheid interimistisch festzusetzen. Gegen den Bescheid steht den Betheiligten innerhalb 21 Tagen der Einspruch auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren u. gegen die Entscheidung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses die Berufung an das Bezirksverwaltungsgericht zu, welches bis zur Rechtskraft der Entscheidung im ordentlichen Rechtswege endgiltig entscheidet (§§ 1—7 des Gesetzes vom 15. Nov. 1811, §§ 4—11 des Gesetzes vom 9. Febr. 1867).

C. Verschaffung der Vorfluth.

§ 100. Anträge auf Verschaffung der Vorfluth sind bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse anzubringen, welcher über dieselben im Verwaltungsstreitverfahren entscheidet. — Die zur Vorbereitung der Entscheidung vorgeschriebene örtliche Untersuchung wird von dem Kreis- (Stadt-) Ausschuß verfügt (§§ 11—18 des Vorfluthsgesetzes vom 15. Nov. 1811, Art. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853, §§ 14—16, 18—20 des Gesetzes vom 9. Febr. 1867). **§ 101.** In den Fällen des § 21, Absatz 2, des Gesetzes vom 9. Februar 1867 beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, ob dem Verfahren Fortgang zu geben ist. — Gegen den Beschluß findet innerhalb 21 Tagen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt, in welchem der Kreis- (Stadt-) Ausschuß endgiltig entscheidet. **§ 102.** Der Kreis (Stadt-) Ausschuß entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren über Anträge auf die Mitbenutzung einer Entwässerungsanlage u auf Abänderungen des Entwässerungsplans (§§ 17, 20 des Gesetzes vom 9. Febr. 1867). **§ 103.** Die Aufforderung zur Schiedsrichterwahl, die Ernennung des Obmanns, sowie der von den Betheiligten nicht rechtzeitig gewählten Schiedsrichter und die Ermächtigung des Schiedsgerichts erfolgt endgiltig durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses (§§ 22, 23, 25, 27 des Gesetzes vom 15. Nov. 1811, §§ 23, 24, 26 des Gesetzes vom 8. Febr. 1867). **§ 104.** Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt: 1) über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Schiedsrichteramtes (§ 30 des Gesetzes vom 15. Nov. 1811, § 24 des Gesetzes vom 9. Febr. 1867); 2) über die Zurückweisung unzulässiger Schiedsrichter (§§ 28, 29 des Gesetzes vom 15. Nov. 1811, § 24 des Gesetzes vom 9. Febr. 1867); 3) über die Festsetzung der Vergütung der Schiedsrichter (§ 33 des Gesetzes vom 15. Nov. 1811, § 27 des Gesetzes vom 9. Febr. 1867); 4) über die Festsetzung der Vergütung der Commissarien (§ 27 des Gesetzes vom 9. Febr. 1867). — Gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses steht innerhalb 21 Tagen den Betheiligten der Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren zu, in welchem der Kreis- (Stadt-) Ausschuß endgiltig entscheidet. **§ 105.** Die Anfechtung der schiedsrichterlichen Entscheidung erfolgt innerhalb 6 Wochen im Wege der Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschuß (§§ 25, 26 des Gesetzes vom 15. Novbr. 1811, § 26 des Gesetzes vom 9. Febr. 1867). **§ 106.** Die Vorschrift in § 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 wegen executivischer Einziehung von Kosten und Kostenvorschüssen durch die Bezirksregierung ist aufgehoben.

D. Bewässerungs-Anlagen.

(Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Febr. 1743, §§ 13—55.)

§ 107. Der Bezirksrath beschließt über die Beschränkung der Ableitung des Wassers, wenn durch eine Bewässerungsanlage das öffentliche Interesse gefährdet od. der nothwendige Wasserbedarf den unterhalb liegenden Einwohnern entzogen wird (§ 15 a. a. O.). **§ 108.** Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß faßt den Präclusionsbescheid bei Bewässerungsanlagen nach Maßgabe der §§ 19—22 a. a. O. ab. Gegen die Präclusion ist das Restitutionsgesuch innerhalb der gesetzlichen Frist bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse anzubringen, welcher darüber im Verwaltungsstreitverfahren entscheidet. Auf Berufung entscheidet das Bezirksverwaltungsgericht endgiltig. — In gleicher Weise erfolgt die Abfassung des Präclusionsbescheides bei Entwässerungsanlagen (Gesetz vom 23. Januar 1846, Art. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 und § 29 des Gesetzes vom 9. Februar 1867). **§ 109.** Der Widerspruch gegen eine Anlage des Uferbesitzers aus dem Grunde, weil dadurch einem Triebwerke das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde, ist im Wege der Klage vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse geltend zu machen (§§ 16 Lit b, 17, 23, Alin. 2 a. a. O.). **§ 110.** Die Anträge eines Uferbesitzers auf Einräumung oder Beschränkung von Rechten behufs Ausführung od. Erhaltung von Bewässerungsanlagen sind bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse anzubringen. — Behufs Prüfung des Antrages an Ort und Stelle und Vernehmung der Betheiligten ernennt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß einzelne seiner Mitglieder oder andere Sachverständige, welche das Ergebniß der Erhebung, unter Beifügung ihres Gutachtens, festzustellen haben. — Demnächst beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß über die Vorfrage, ob ein überwiegendes Landesculturinteresse vorwalte. — Gegen den Beschluß steht die Beschwerde an den Provinzialrath zu (§§ 30—32 a. a. O.). **§ 111.** Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ernennt die Commissarien für das fernere Verfahren. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß hat durch Endurtheil über die erhobenen Widersprüche gegen den von den Commissarien entworfenen Plan zu entscheiden und bezw. den Plan, sowie die Frist zu seiner Ausführung festzustellen (§§ 33—34 a. a. O.). **§ 112.** Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ernennt die Taxatoren u. stellt die Entschädigung durch Endurtheil fest. — Gegen das Endurtheil steht dem Berechtigten nur der Recurs an das Revisionscollegium zu (§§ 15 bis 47, 54 u. 55 a. a. O.). **§ 113.** Die Einziehung und Auszahlung oder gerichtliche Deposition der festgestellten Entschädigungssumme liegt dem Landrathe, in Stadtkreisen dem Gemeindevorstande ob. **§ 114.** Ueber den Antrag auf vorläufige Gestattung der Anlage und die Höhe der zu erlegenden Caution entscheidet der Kreis- (Stadt-) Ausschuß im Verwaltungsstreitverfahren (§§ 52, 53 a. a. O.).

E. Strom-, Schifffahrts- u. Hafenpolizei

§ 115. Unter den nach § 59 der Kreisordnung vom 13. Decbr. 1872 dem Amtsvorsteher übertragenen Wasserpolizei ist die Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei nicht begriffen. — Die Befugniß, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei zu erlassen, steht, vorbehaltlich der Bestimmung des § 85, Abs. 2, Lit. b der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, ausschließlich dem Oberpräsidenten, soweit aber mit der Verwaltung dieser

Zweige der Polizei besondere unmittelbar von dem Minister für Handel ressortirende Behörden beauftragt sind, den letzteren zu. — Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen können Geldstrafen bis zu 30 M angedroht werden. Die §§ 77 u. 78 der Provinzialordnung finden entsprechende Anwendung. — Die von dem Oberpräsidenten zu erlassenden Polizeiverordnungen bedürfen der Zustimmung des Provinzialrathes. In Fällen, welche keinen Aufschub gestatten, ist der Oberpräsident befugt, die Verordnung vor Einholung der Zustimmung des Provinzialrathes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb 3 Monaten nach dem Tage der Publication der Verordnung ertheilt, so hat der Oberpräsident dieselbe außer Kraft zu setzen. — Die Befugniß des Ministers des Innern, jede polizeiliche Vorschrift, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, außer Kraft zu setzen, wird hinsichtlich der strom-, schifffahrts- u. hafenpolizeilichen Vorschriften auf den Minister für Handel übertragen.

X. Abschnitt.

Fischereipolizei.

§ 116. Der Provinzialrath beschließt: 1) über den Erlaß von Regulativen, betr. die Beaufsichtigung und den Schutz der Laichschonreviere (§ 31 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874); 2) über die Genehmigung zur Ausführung von Fischpässen (§§ 36 u. 39 a. a. O.); 3) darüber, in welchen Zeiten des Jahres der Fischpaß geschlossen gehalten werden muß und in welcher Ausdehnung oberhalb und unterhalb des Fischpasses für die Zeit, während welcher der Fischpaß geöffnet ist, jede Art des Fischfanges verboten ist (§§ 41 und 42 a. a. O.). — Die Beschwerde findet an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten statt. **§ 117.** Der Bezirksrath beschließt: 1) über die Gestattung von Ableitungen nach § 43, Abs. 2 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und über die Anordnung von Vorkehrungen nach § 43, Abs. 3 a. a. O., sofern die betr. Ableitung nicht Zubehör einer der im § 16 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist. — Die Schlußbestimmung des § 43 des Fischereigesetzes wird in Betreff der im § 16 der Reichsgewerbeordnung nicht erwähnten Anlagen aufgehoben; 2) über die Gestattung von Ausnahmen von dem Verbote des Flachs- und Hanfrötens in nicht geschlossenen Gewässern (§ 44 a. a. O.) **§ 118.** Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß führt die Aufsicht über die nach den §§ 9 und 10 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 gebildeten Genossenschaften. — Behauptet die Genossenschaft, daß die im Aufsichtswege getroffene Verfügung dem Statute oder dem Gesetze widerspricht, so steht ihr innerhalb 21 Tagen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu. **§ 119.** Wird die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten der nach den §§ 9 u. 10 a. a. O. gebildeten Genossenschaften, oder wird das Recht zur Theilnahme an den Aufkünften aus der gemeinschaftlichen Fischereinutzung (§ 10 a. a. O.) bestritten, so hat hierüber der Genossenschaftsvorstand Bescheid zu ertheilen. Gegen den Bescheid findet innerhalb 21 Tagen die Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse statt. Die Entscheidung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist vorläufig vollstreckbar. **§ 120.** Der Entscheidung des Bezirks-Verwaltungsgerichts unterliegen: 1) Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer als ein geschlossenes anzusehen ist (§ 4 a. a. O.); 2) Klagen der Fischereiberechtigten od. Fischereigenossenschaften auf weitere Beschränkung oder gänzliche Aufhebung von Fischereiberechtigungen, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen gerichtet sind (§ 5, Ziffer 2 a. a. O.).

XI. Abschnitt.

Deichangelegenheiten.

§ 121. Der Bezirksrath beschließt: 1) über die Genehmigung für neue und für die Verlegung, Erhöhung oder Beseitigung bestehender Deichanlagen (§§ 1—3 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Jan. 1848); 2) über die Herstellung ganz oder theilweise verfallener oder zerstörter Deiche u. die Heranziehung der Pflichtigen zur Erhaltung od. Wiederherstellung (§§ 4 u. 5 a. a. O.); 3) über die interimistische Tragung der Deichbaulast und die Vertheilung der Beiträge (§ 6—8 a. a. O.); 4) über die Beschränkung oder Untersagung der Nutzung eines zu einem Deichverbande nicht gehörenden Deichs (§ 24 a. a. O.). — Die Beschwerde findet an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten statt. **§ 122.** Befugnisse, welche hinsichtlich der Deichverbände den Bezirksregierungen durch Deichstatuten in Gemäßheit des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Jan. 1848 übertragen worden sind, können durch Statut oder Statutenänderung den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen, den Bezirks- oder Provinzialräthen oder den Verwaltungsgerichten überwiesen werden.

XII. Abschnitt.

Gewerbepolizei.

A. Gewerbliche Anlagen.

[Ertheilung der Genehmigung zu gewerblichen Anlagen.¹)] **§ 123.** Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern der Magistrat, beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16—25 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, Reichsgesetz vom 2. März 1874), soweit die Beschlußfassung hierüber der Bezirksregierung zustand und concessionspflichtige Anlagen der nachbezeichneten Art in Frage stehen: Gasbereitungs- u. Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Coaks, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dach-

¹) S. die Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 4. Sept. 18.9, Nr. 28 ff. (S. 576 ff.)

pappen- u. Dachfilzfabriken, Darmzubereitungsanstalten, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Hopfenschwefeldarren, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Strohpapierstofffabriken. Stauanlagen für Wassertriebwerke, Dampfkessel und Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden. — Im Falle fernerer Ergänzung des Verzeichnisses der concessionspflichtigen Anlagen gemäß § 16, letzter Absatz, der Reichsgewerbeordnung bleibt die Bestimmung darüber, für welche der in das Verzeichniß nachträglich aufgenommenen Anlagen der Kreisausschuß (Stadtausschuß, Magistrat) zuständig ist, königlicher Verordnung vorbehalten. **§ 124.** Der Bezirksrath beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung od. Veränderung gewerblicher Anlagen, soweit die Beschlußnahme darüber nicht nach § 123 dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse (Magistrat) überwiesen ist. Der Bezirksrath beschließt ferner im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberbergamte über die Zulässigkeit von Wassertriebwerken, welche zum Betriebe von Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten dienen (§ 59, Abs. 3, des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865). **§ 125.** Der Bezirksrath beschließt auf Antrag der Ortspolizeibehörde darüber, ob die Ausübung eines Gewerbes in Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist (§ 27 der Reichsgewerbeordnung).

[Untersagung der ferneren Benutzung gewerblicher Anlagen.] **§ 126.** Die Befugniß, gemäß § 51 der Reichsgewerbeordnung die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl zu untersagen, steht dem Bezirksrathe zu. **§ 127.** In den Fällen der §§ 123—26 findet die Beschwerde an den Minister für Handel statt. Derselbe hat, sofern bei Stauanlagen Landesculturinteressen in Betracht kommen, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zuzuziehen. — Die Beschwerde steht auch dem Vorsitzenden des Bezirksrathes nach Maßgabe der §§ 74 und 75 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 zu.

B. Gewerbliche Concessionen.

[Ertheilung der Concession, Erlaubniß, Legitimation rc. zum Gewerbebetriebe.] **§ 128.** Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, sowie zum Handel mit Giften (§§ 33, 34 der Reichs-Gewerbeordnung) beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß. — Wird die Erlaubniß versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb 14 Tagen der Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse im Verwaltungsstreitverfahren zu. — Ueber Anträge auf [illegible] iß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist zunächst die Gemeinde- und Ortspolizeibehörde zu hören. Wird von einer dieser Behörden Widerspruch gegen die Ertheilung der Erlaubniß erhoben, so erfolgt sofort die mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreit-Verfahren. — Gegen die Entscheidung des Bezirksverwaltungs-Gerichts ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. — In den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern tritt an Stelle des Kreisausschusses der Magistrat. **§ 129.** Ueber Anträge auf Ertheilung der Concession zu Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten oder der Erlaubniß zu Schauspielunternehmungen (§ 30, Abs. 1, § 32 der Reichsgewerbeordnung) beschließt der Regierungspräsident. — Stehen der Ertheilung nach Maßgabe des Gesetzes Bedenken entgegen, so hat der Regierungspräsident den Antrag durch einen Vorbescheid, welcher die entgegenstehenden Bedenken bezeichnen muß, an das Bezirksverwaltungsgericht zur Entscheidung abzugeben. Der Vorbescheid ist gleichzeitig dem Antragsteller in Abschrift zuzufertigen.

[Rechtsmittel gegen Versagung gewerblicher Concessionen. **§ 130.** Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde, durch welche die Erlaubniß zum gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreiten von Druckschriften (§ 43 der Reichsgewerbeordnung) versagt, oder die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften (§ 5 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874), verboten worden ist, findet die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. **§ 131.** Gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, durch welche Reichsangehörigen der Legitimationsschein 1. zum Ankauf von Waaren oder zum Aufsuchen von Waarenbestellungen (§ 44 der Reichsgewerbeordnung) oder 2. zum Gewerbe im Umherziehen (§§ 55, 58, 60 und 62, Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung) versagt worden ist, findet die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. Soweit die Ertheilung der Legitimationsscheine bisher der Bezirksregierung zustand, erfolgt dieselbe fortan durch den Regierungspräsidenten. **§ 132.** Gegen die Endurtheile des Kreisausschusses beziehungsweise des Bezirksverwaltungsgerichts in den Fällen der §§ 130 und 131 ist nur das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht nach Maßgabe des Tit. VIII des Gesetzes vom 3. Juli 1875 zulässig.

[Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetriebe. **§ 133.** Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde: 1. über die Untersagung des Betriebs der in § 35 der Reichsgewerbeordnung (Tanz-, Turn-, Schwimmunterricht, Trödel und Pfandleihe, Gesindevermiethung) und der im § 37 a. a. O. (Gewerbe zur Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs, Dienstanbietung) gedachten Gewerbe; 2. über die Zurücknahme von Concessionen zum Betriebe der Gast-

und Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, sowie zum Handel mit Giften (§ 53 a. a. O.). **§ 134.** Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde über die Zurücknahme: 1. der im vorstehenden § 133, Nr. 3 nicht gedachten, im § 53 der Reichsgewerbeordnung aufgeführten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen; 2. der Concessionen der Versicherungsunternehmer, sowie der Auswanderungsunternehmer und Agenten (Gesetze vom 7. und 17. Mai 1853); 3) der Concessionen der Handelsmakler (§ 71 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845; 4. der Patente der Elbschiffer (§§ 12, 13 der Additionalacte zur Elbschiffahrtsacte vom 13. April 1844, § 31, Abs. der Reichsgewerbeordnung); 5. der Prüfungszeugnisse der Hebammen (§ 30, Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung).

§ 135. In den Fällen der §§ 123—134 beträgt die Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses (Stadtausschusses, Magistrats) oder Bezirksrathes, zum Antrage auf mündliche Verhandlung vor dem Kreisausschusse (Stadtausschusse, Magistrat), zur Klage gegen Verfügungen der Behörden, sowie zur Berufung und Revision gegen Endurtheile der Verwaltungsgerichte 14 Tage.

C. Sonstige gewerbepolizeiliche Angelegenheiten.

[Kehrbezirke, Märkte, Ortsstatuten, Innungssachen ꝛc.] **§ 136.** Der Bezirksrath beschließt: 1. über die Aufhebung oder Veränderung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger (§ 39 der Reichsgewerbeordnung); 2. über die Genehmigung zur Erhöhung der bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder (§§ 85 und 103 a. a. O.); 3. über die Genehmigung von Innungsstatuten und Abänderungen derselben, sowie zur Auflösung von Innungen (§§ 92, 93, 99 und 103 a. a. O.), ingleichen über die Ertheilung von Corporationsrechten an die mit einer Innung verbunden gewesenen Unterrichtsanstalten, Hilfskassen oder andere Institute zu öffentlichen Zwecken nach erfolgter Auflösung einer Innung (§ 94, Abs. 5 a. a. O.); 4. über die Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte, über die fernere Gestattung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit gewissen Handwerkerwaaren von Seiten der einheimischen Verkäufer (§ 64 a. a. O.); 5. darüber, welche Gegenstände, außer den im § 66 der Reichsgewerbeordnung aufgeführten, nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß im Regierungsbezirke überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören. — Die Festsetzungen über Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte erfolgen unter Zustimmung der Gemeindebehörden des Marktortes. **§ 137.** Der Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts unterliegen Streitigkeiten zwischen Ortsgemeinden und Innungen in Folge der Auflösung der letzteren gemäß § 94, Abs. 4 und § 103 a. a. O. — Ingleichen findet in den Fällen der §§ 95 und 103 a. a. O. innerhalb der dort bestimmten Frist gegen die Entscheidungen der Gemeindebehörden in Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Innungsgenossen, über die Wahl der Innungsvorstände und die Rechte und Pflichten der letzteren die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. **§ 138.** Der Provinzialrath beschließt über die Genehmigung von Ortsstatuten, betreffend gewerbliche Angelegenheiten (§ 142 a. a. O.). — Die Beschwerde findet an den Minister für Handel statt. **§ 139.** Der Provinzialrath beschließt über die Zahl, Zeit und Dauer der Kram- und Viehmärkte. Die Beschwerde findet an den Minister für Handel statt. **§ 140.** Sofern bei Aufhebung von Märkten der in den §§ 136 und 139 bezeichneten Art Entschädigungsansprüche von Marktberechtigten in Frage kommen, bedürfen die bezüglichen Beschlüsse des Bezirksrathes, beziehungsweise des Provinzialrathes der Zustimmung des Ministers für Handel.

[Marktstandsgelder.] **§ 141.** Der Provinzialrath beschließt über die Einführung neuer, sowie über die Erhöhung od. Ermäßigung u. anderweiter Regulirung bestehender Marktstandsgelder, Gesetz vom 26. April 1872, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeldern. Die Beschwerde findet an den Minister für Handel statt. — Bei der Bestimmung des § 5, Abs. 2 des Gesetzes vom 26. April 1872 behält es sein Bewenden.

[Erfindungspatente.][1]) **§ 142.** Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet in Streitsachen, betreffend die Beeinträchtigung der durch ein Erfindungspatent erlangten Rechte. **§ 143.** Das Oberverwaltungsgericht entscheidet an Stelle des Ministers für Handel in erster und letzter Instanz in Streitsachen, betreffend die Zurücknahme von Erfindungspatenten, gemäß Nr. VI der Uebereinkunft der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien vom 21. September 1842. — Zur Anstellung der Klage ist auch der Minister für Handel befugt.

[Ablösung gewerblicher Berechtigungen ꝛc.] **§ 144.** Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet: 1. über Anträge auf Ablösung von Gewerbeberechtigungen u. auf Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigung (§§ 34 ff. des Entschädigungsgesetzes zur Allg. Gewerbeordnung v. 17. Januar 1845); 2. über Anträge auf Ablösung der den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen und auf Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigungen (Gesetz vom 31. Mai 1858 und Gesetz vom 17. December 1872).

D. Errichtung öffentlicher Schlachthäuser.

[Errichtung öffentlicher Schlachthäuser.] **§ 145.** Der Provinzialrath beschließt: 1. über die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen wegen ausschließlicher Benutzung öffentlicher Schlachthäuser und wegen Untersuchung des in solche Häuser gelangenden Schlachtviehs, sowie über die Bestätigung von Verträgen zwischen einer Gemeinde und einem Unternehmer in Betreff der Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses (§§ 1—3 und

---

[1]) S. jetzt über Patentwesen das Reichsgesetz vom 25. Mai 1877.

§ 12 des Gesetzes vom 18. März 1868; 2. über Entschädigungsansprüche der Eigenthümer und Nutzungsberechtigten von Privatschlachtanstalten wegen des ihnen durch die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser zugefügten Schadens (§§ 9—11 a. a. O.). — In den Fällen zu 1 findet die Beschwerde an den Minister für Handel, in den Fällen zu 2 nur der ordentliche Rechtsweg gemäß § 11 a. a. O. statt.

XIII. Abschnitt.

Angelegenheiten der Handelskammern.

§ 146. Der Minister für Handel beschließt über die Genehmigung zur Erhebung eines 10 Procent der Gewerbesteuer vom Handel übersteigenden Zuschlags von Seiten einer Handelskammer, sowie zu einer Ueberschreitung des Etats derselben, ingleichen über die Herabsetzung der etatsmäßigen Kosten auf den Betrag eines zehnprocentigen Zuschlags zur Gewerbesteuer vom Handel (§ 24 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870). **§ 147.** Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet: 1. über Klagen gegen Beschlüsse der Handelskammer, beziehungsweise des Regierungspräsidenten, durch welche Einwendungen gegen die Liste der zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder der Handelskammer Berechtigten zurückgewiesen sind (§ 11 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870): 2. über Klagen gegen Beschlüsse der Handelskammer, durch welche Einsprüche gegen die Wahl der Mitglieder der Handelskammer zurückgewiesen sind (§ 15 a. a. O.); 3) über Klagen gegen Beschlüsse der Handelskammer, nach welchen ein Mitglied ausgeschlossen oder von seinen Funktionen vorläufig entfernt werden soll (§§ 18 und 19 a. a. O.); 4) über Klagen gegen Beschlüsse der Handelskammer, durch welche Beschwerden über unrichtige Einschätzung zu einer fingirten Gewerbesteuer Zwecks Aufbringung der etatsmäßigen Kosten der Handelskammer zurückgewiesen sind (§ 23 a. a. O.). — Die Klage ist in den Fällen zu 1—3 innerhalb 10 Tagen, in den Fällen zu 4 innerhalb 21 Tagen anzubringen. — Gegen die Endurtheile des Bezirksverwaltungsgerichts ist nur die Revision nach Maßgabe des Tit. VIII des Gesetzes vom 3. Juli 1875 zulässig.

XIV. Abschnitt.

Versicherungsangelegenheiten.

§ 148. Die Klage bei dem Kreisausschusse, in den Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern bei dem Bezirksverwaltungsgericht findet statt: 1. gegen Anordnungen der Ortspolizeibehörde wegen Zurückführung des Versicherungsbetrages auf den gemeinen Werth (§ 4 des Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837; 2. gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde, durch welche die Genehmigung zur Aushändigung der Versicherungspolice oder des Prolongationsscheins versagt worden ist (§§ 14 und 15 des Gesetzes v. 8. Mai 1837 und die Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. Mai 1841, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen in den §§ 14 und 15 des Gesetzes vom 8. Mai 1818 auf Versicherung von Immobilien bei in und ausländischen Feuerversicherungsgesellschaften); 3. gegen Einsprüche der Ortspolizeibehörde wider die Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern (§§ 18 und 19 des Gesetzes vom 8. Mai 1817).

XV. Abschnitt.

Hilfskassen.

§ 149. Die durch das Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 der höheren Verwaltungsbehörde beigelegten Befugnisse und Obliegenheiten werden fortan von dem Regierungspräsidenten wahrgenommen. — Derselbe beschließt über Anträge auf Zulassung eingeschriebener Hilfskassen (§ 4 a. a. O.). — Stehen der Zulassung nach Maßgabe des Gesetzes Bedenken entgegen, so hat der Regierungspräsident den Antrag durch einen Vorbescheid, welcher die entgegenstehenden Bedenken bezeichnen muß, an das Bezirksverwaltungsgericht zur Entscheidung abzugeben. Der Vorbescheid ist gleichzeitig dem Antragsteller in Abschrift zuzufertigen. **§ 150.** Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet auf Klage des Regierungspräsidenten über die Schließung eingeschriebener Hilfskassen (§ 29 a. a. O.). — Das Berzirksverwaltungsgericht kann vor Erlaß des Endurtheils auf Antrag des Regierungspräsidenten nach Anhörung des Kassenvorstandes die vorläufige Schließung der Hilfskasse anordnen, welche alsdann bis zum Erlasse des Endurtheils fortdauert. **§ 151.** Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt 14 Tage.

XVI. Abschnitt.

Sparkassenangelegenheiten.

§ 152. Die dem Ober-Präsidenten nach dem Reglement, betreffend die Einrichtung des Sparkassenwesens, vom 12. December 1838 zustehende Befugniß zur Genehmigung der von den Gemeinden zu errichtenden Sparkassen und zur Bestätigung der Statuten steht demselben fortan auch in Betreff der von den Kreisen zu errichtenden Sparkassen zu. — Die Genehmigung zur Errichtung von Gemeinde- oder Kreissparkassen, sowie die Bestätigung der Statuten darf von dem Ober-Präsidenten nur unter Zustimmung des Provinzialrathes versagt werden. Der gleichen Zustimmung bedarf es zu Aenderungen oder Ergänzungen der Statuten, welche der Oberpräsident auch gegen den Willen der Gemeinden oder Kreise zu treffen ermächtigt ist (Nr. 12 und 18 des Reglements). — Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde- und Kreissparkassen führen die angeordneten Communalaufsichtsbehörden. Wo im Gesetze oder in den Statuten eine ausdrückliche staatliche Genehmigung vorgeschrieben ist, ertheilt dieselbe: in Betreff der von Landgemeinden errichteten Sparkassen der Kreisausschuß, — in Betreff der von Stadtgemeinden oder Kreisen errichteten Sparkassen der Regierungspräsident mit der Maßgabe, daß die Versagung der Genehmigung nur unter Zustimmung des Bezirksrathes erfolgen darf.—

Gegen die Versagung der Genehmigung steht der betreffenden Gemeinde beziehungsweise dem betreffenden Kreise die Beschwerde an den Bezirksrath, beziehungsweise an den Provinzialrath zu.

XVII. Abschnitt.

Baupolizei.

§ 153. Der Provinzialrath beschließt über die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, gemäß den Vorschriften der Verordnung vom 17. Juli 1846. — Die Beschwerde findet an den Minister für Handel statt. **§ 154.** Ueber die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 21. December 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, auf andere öffentliche Bauausführungen (Canal- und Chausseebauten 2c.) gemäß § 26 der gedachten Verordnung beschließt: 1. insoweit es sich um Bauten der Kreise, Amtsverbände oder Gemeinden handelt, der Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksrathes, vorbehaltlich der Beschwerde an den Provinzialrath; 2. insoweit es sich um Bauten des Provinzialverbandes handelt, der Oberpräsident unter Zustimmung des Provinzialrathes endgiltig, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 118 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875. **§ 155.** Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern das Bezirksverwaltungsgericht, entscheidet auf Klagen gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde, durch welche ein Bauconsens versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt ist, oder nachträglich Baubedingungen auferlegt sind. **§ 156.** Der Bezirksrath beschließt an Stelle der Bezirksregierung, nach Vorschrift der bestehenden Baupolizeiordnungen, über Anträge, welche auf Dispensation von baupolizeilichen Bestimmungen gerichtet sind.

XVIII. Abschnitt.

Enteignungssachen.

§ 157. Die Befugnisse in Enteignungssachen, welche durch den § 5 (§ 56, Lit. a) des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 dem Regierungspräsidenten, durch § 56, Lit. b desselben Gesetzes dem Verwaltungsgerichte, sowie durch §§ 142 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Regierung beigelegt sind, werden fortan von dem Bezirksrathe wahrgenommen. — Gegen die in erster Instanz gefaßten Beschlüsse des Bezirksrathes findet, soweit nicht der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, die Beschwerde an den Minister für Handel statt. — Die Schlußbestimmung des § 89 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsstreitverfahrens, vom 3. Juli 1875 wird aufgehoben. **§ 158.** Die nach § 56, Lit. c und § 53, Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 dem Landrathe beziehungsweise dem Magistrate zugewiesene Entscheidung ist fortan durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses zu treffen. **§ 159.** Der Bezirksrath beschließt über die Feststellung der Entschädigung in den Fällen der §§ 39 ff. des Reichsgesetzes vom 21. December 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen.

XIX. Abschnitt.

Angelegenheiten des Personenstandes und der Staatsangehörigkeit.

§ 160. Die staatliche Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird in den Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirken von dem Kreisausschusse, in höherer Instanz von dem Provinzialrathe und dem Minister des Innern, in den Stadtgemeinden von dem Bezirksrathe, in höherer Instanz von dem Provinzialrathe und dem Minister des Innern geführt (§ 7 des Preußischen Gesetzes, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung, vom 9. März 1874, und § 11 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 [1]). **§ 161.** Die durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit der höheren Verwaltungsbehörde beigelegten Befugnisse übt fortan der Regierungspräsident aus. — Gegen den Bescheid des Regierungspräsidenten, durch welchen Angehörigen eines anderen Deutschen Bundesstaates oder einen früheren Reichsangehörigen die Ertheilung der Aufnahme-Urkunde, oder einem Preußischen Staatsangehörigen die Ertheilung der Entlassungs-Urkunde in Friedenszeiten versagt worden ist (§§ 7, 15, 17 und 21, letzter Absatz a. a. O.), findet innerhalb 21 Tagen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Zuständig ist das Oberverwaltungsgericht.

XX. Abschnitt.

Aufstellung von Geschworenenlisten.

§ 162. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt endgiltig über die gegen die Aufstellung der Geschworenen-Urlisten erhobenen Einwendungen (§ 65 der Verordnung vom 3. Januar 1849) und läßt, falls er dieselbe für begründet erachtet, die nachträgliche Eintragung od. Löschung innerhalb 8 Tagen nach Ablauf der dreitägigen Einwendungsfrist bewirken.

XXI. Abschnitt.

Steuerangelegenheiten.

§ 163. Der Provinzialrath beschließt über die Ergänzung der vom Kreisausschusse versagten Zustimmung zur Vereinigung von Gemeinden u. selbständigen Gutsbezirken zu gemeinschaftlichen Einschätzungsbezirken für die Klassensteuer (Art. II des Gesetzes vom 16 Juni 1875, betr. einige Abänderungen der Vorschriften für die Veranlagung der Klassensteuer.[2])

XXII. Abschnitt.

Synagogengemeinde-Angelegenheiten.

§ 164. Das Bezirksverwaltungsgericht ent-

[1]) S. Personenstandswesen.
[2]) S. unter Einkommensteuer (S. 236, Note 1).

scheidet auf Klagen Einzelner wegen Verletzung der ihnen als Mitglieder einer Synagogengemeinde zustehenden Rechte und der ihnen obliegenden Verpflichtungen zu Abgaben und Leistungen (§ 49, Nr. 3 und § 58 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden, vom 23. Juli 1847). — Gegen die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts ist nur das Rechtsmittel der Revision nach Maßgabe des Tit. VIII. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 zulässig.

VI. Titel.

Ergänzende und Schlußbestimmungen.

§ 165. Durch den in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Beschwerdezug an einen bestimmten Minister wird die in den bestehenden Vorschriften begründete Mitwirkung anderer Minister bei Erledigung der Beschwerde nicht berührt. **§ 166.** Durch die den Verwaltungsgerichten beigelegten Befugnisse zur Entscheidung streitiger Wegebausachen und wasserpolizeilichen Angelegenheiten werden die der Landespolizeibehörde und dem Minister für Handel nach §§ 4 und 14 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 zustehenden Befugnisse in Eisenbahnangelegenheiten nicht berührt. **§ 167.** Die in den §§ 7 und 22 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 der Bezirksregierung beigelegten Befugnisse gehen auf den Minister für Handel über. **§ 168.** Hinsichtlich der Dienstvergehen der bei den Bezirksverwaltungsgerichten angestellten Subaltern- und Unterbeamten finden die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w., vom 21. Juli 1852 Anwendung. Die im § 19 a. a. O. den Provinzialbehörden und deren Vorstehern beigelegten Befugnisse stehen in gleicher Weise den Bezirksverwaltungsgerichten und deren Directoren zu. Für das Disciplinarverfahren gelten die Bestimmungen des § 11, Abs. 2—5 des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Regierungspräsidenten der Director des Bezirksverwaltungsgerichts, an die Stelle des Ministers des Innern der Präsident des Oberverwaltungsgerichts tritt. **§ 169.** Die Disciplin über die bei dem Oberverwaltungsgerichte angestellten Subaltern- und Unterbeamten übt der Präsident mit denjenigen Befugnissen, welche den Ministern rücksichtlich der ihnen untergeordneten Beamten zustehen. — Die entscheidende Disciplinarbehörde für dieselben ist das Oberverwaltungsgericht, welches nach dem für das Obertribunal giltigen Disciplinarverfahren, in der Sache selbst aber nach den Vorschriften des Gesetzes über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 endgiltig entscheidet. **§ 170.** Bis zum Erlasse des im § 2 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 erwähnten Gesetzes finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf den Stadtkreis Berlin mit folgenden Maßgaben Anwendung: 1) an die Stelle des Bezirksrathes tritt in den Fällen der §§ 124—126, 136 und 157 die erste Abtheilung des Polizeipräsidiums zu Berlin, in allen übrigen Fällen der Oberpräsident; 2) an die Stelle des Provinzialrathes tritt in den Fällen, in welchen derselbe in erster Instanz beschließt, der Oberpräsident, in den übrigen Fällen der zuständige Minister; 3) an die Stelle des Regierungspräsidenten tritt in den Fällen der §§ 129, 131, 149, 150 und 161 der Polizeipräsident von Berlin, in den Fällen des § 154 der Oberpräsident; 4) in den Fällen des § 30, Lit. b beziehungsweise des § 34 findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen dessen Bescheid nur die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt; 5) für den Stadtkreis Berlin wird nach näherer Vorschrift des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte u. s. w., vom 3. Juli 1875 ein besonderes Bezirksverwaltungsgericht eingesetzt. Die zu wählenden Mitglieder desselben und deren Stellvertreter werden von dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters gewählt. — Die in dem Gesetze vom 3. Juli 1875 dem Regierungspräsidenten beigelegten Befugnisse werden von dem Oberpräsidenten wahrgenommen. **§ 171.** Maßgebend für die Berechnung der Einwohnerzahl einer Stadt ist in Betreff der Bestimmungen dieses Gesetzes die durch die jedesmalige letzte Volkszählung ermittelte Zahl der ortsanwesenden Civilbevölkerung. **§ 172.** Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. October 1876 in Kraft. **§ 173.** Auf die vor dem 1. October 1876 bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze Anwendung. **§ 174.** Diejenigen ernannten Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte, für welche die Befähigung zu höheren Verwaltungsämtern vorgeschrieben ist, müssen vom 1. April 1877 ab auf Lebenszeit angestellt sein. — Zur Fassung giltiger Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts ist fortan die Theilnahme von wenigstens fünf auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern erforderlich. — Die Stelle eines Mitgliedes des Oberverwaltungsgerichts darf ferner als Nebenamt nicht verliehen werden. **§ 175.** Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes treten alle mit den Vorschriften desselben in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 19, 35, § 61, Abs. 3, § 67, Abs. 1, § 69, § 72, §§ 79—83, § 107, Abs. 2, § 113, Abs. 1, § 133, Schlußsatz des Abs. 3, § 135 mit Ausnahme der Nr. II, 1 (streitige Wegebausachen), VII (Ansiedelungssachen) und VIII (Dismembrationsangelegenheiten), § 139, Abs. 3, §§ 140—163, § 165, §§ 170, 173, 176, Nr. 3, 4 und 6, §§ 177, 178 und § 180 der Kreis-Ordnung vom 13. December 1872 außer Geltung.

Verwaltungsgerichte.

Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875.[1]

Titel I.

Von den Verwaltungsgerichten.

§ 1. Die Gerichtsbarkeit in streitigen Ver-

[1] S. auch unter Verwaltungsbehörden das Gesetz vom 26. Juli 1876.

waltungssachen wird durch Verwaltungsgerichte ausgeübt. § 2. Für jeden Kreis besteht am Amtssitze des Landrathes ein Kreisverwaltungsgericht (§ 8); für jeden Regierungsbezirk besteht am Amtssitze des Regierungspräsidenten ein Bezirksverwaltungsgericht; für den gesammten Umfang der Monarchie besteht zu Berlin ein Oberverwaltungsgericht. § 3. Die sachliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsgerichte, der Bezirksverwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichts, soweit sie in erster Instanz zu erkennen haben, wird durch besondere Gesetze bestimmt. — Wo in besonderen Gesetzen das Verwaltungsgericht genannt wird, ist darunter das Bezirksverwaltungsgericht zu verstehen. — Die Bezirksverwaltungsgerichte treten überall an die Stelle der Deputationen für das Heimathwesen. § 4. Die Bezirksverwaltungsgerichte entscheiden auf die Berufungen gegen die in streitigen Verwaltungssachen ergangenen Endurtheile der Kreisverwaltungsgerichte, soweit nicht nach besonderen Gesetzen a. diese Urtheile im Verwaltungsstreitverfahren endgiltig sind, oder b. die Entscheidung auf die Berufung gegen dieselben anderen Behörden übertragen ist. — Die Bezirksverwaltungsgerichte entscheiden endgiltig auf die Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens in den bei den Kreisverwaltungsgerichten anhängigen streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben. § 5. Das Oberverwaltungsgericht entscheidet in streitigen Verwaltungssachen auf die Berufung gegen die von den Bezirksverwaltungsgerichten in erster Instanz, sowie auf das Rechtsmittel der Revision gegen die von den Bezirksverwaltungsgerichten in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile, soweit nicht nach besonderen Gesetzen a. diese Urtheile im Verwaltungsstreitverfahren endgiltig sind, oder b. die Entscheidung auf die Beschwerde gegen dieselben anderen Behörden übertragen ist. — Das Oberverwaltungsgericht entscheidet desgleichen auf die Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens in den bei den Bezirksverwaltungsgerichten anhängigen streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben. § 6. Die Endurtheile in streitigen Verwaltungssachen werden, soweit nicht nachstehend ein anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung unter den Parteien erlassen. — Auch vor Erlaß aller sonstigen Beschlüsse und Entscheidungen kann eine mündliche Verhandlung anberaumt werden. § 7. Die Verwaltungsgerichte haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. Sie haben den Aufträgen der ihnen im Instanzenzuge vorgesetzten Verwaltungsgerichte Folge zu leisten. — Die im Instanzenzuge vorgesetzten Verwaltungsgerichte sind zur Vornahme allgemeiner Geschäftsrevisionen befugt.

Titel II.

Von den Kreisverwaltungsgerichten.

§ 8. Kreisverwaltungsgericht ist der Kreisausschuß. Die Bestimmungen der Kreis-Ordnung über den Geschäftsgang bei den Kreisausschüssen sind unbeschadet der besonderen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes auch für das Verwaltungsstreitverfahren maßgebend. — In den Stadtkreisen tritt, soweit nicht schon in erster Instanz das Bezirksverwaltungsgericht zu erkennen hat, an die Stelle des Kreisausschusses die zu dessen Verrichtungen nach Vorschrift der Gesetze zu berufende städtische Behörde. — In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuß.

Titel III.

Von den Bezirksverwaltungsgerichten.

§ 9. Jedes Bezirksverwaltungsgericht besteht aus fünf Mitgliedern. — Zwei dieser Mitglieder, von denen eins zum Richteramte, eins zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein muß, werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt. Aus der Zahl dieser Mitglieder ernennt der König gleichzeitig den Director des Bezirksverwaltungsgerichts. Für jedes derselben ernennt der König ferner aus der Zahl der am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichts ein richterliches, beziehungsweise ein höheres Verwaltungsamt bekleidenden Beamten einen Stellvertreter; die Ernennung der Stellvertreter erfolgt auf die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichts. — Die drei anderen Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichts werden auf drei Jahre aus den Einwohnern seines Sprengels durch die Provinzialvertretung gewählt. In gleicher Weise wählt letztere drei bis sechs Stellvertreter, über deren Einberufung das Geschäftsregulativ bestimmt. Die Dauer der Wahlperiode kann durch das Provinzialstatut anders bestimmt werden. Wählbar ist, mit Ausnahme der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Vicepräsidenten, der Vorsteher Königlicher Polizeibehörden und der Landräthe, jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reiches. § 10. Den Director vertritt im Vorsitz das zweite der ernannten Mitglieder und, wenn auch dieses verhindert ist, der für den Director in seiner Eigenschaft als Mitglied des Bezirksverwaltungsgerichts ernannte Stellvertreter. § 11. Scheidet ein gewähltes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so wird für den Rest der letzteren ein anderes Mitglied beziehungsweise stellvertretendes Mitglied von dem Provinzialausschusse bestellt. § 12. Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden durch den Vorsitzenden vereidigt. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter u. s. w. vom 7. Mai 1851, bezw. des Gesetzes vom 26. März 1856. Disciplinargericht ist das Oberverwaltungsgericht. § 13. Das Bezirksverwaltungsgericht ist bei Anwesenheit der beiden ernannten Mitglieder und eines gewählten Mitgliedes (beziehungsweise deren Stellvertreter) beschlußfähig. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Sind vier Mitglieder anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied an der Abstimmung nicht Theil. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu. § 14. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei dem Bezirksverwaltungsgerichte,

ebenso wie die Bestellung der erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten, durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.[1]) § 15. Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für Staatsbeamte der vierten Rangklasse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. § 16. Alle Einnahmen des Bezirksverwaltungsgerichts fließen zur Staatskasse. Derselben fallen auch alle Ausgaben zur Last.

Titel IV.

Von dem Oberverwaltungsgerichte.[2])

§ 17. Das Oberverwaltungsgericht besteht aus einem Präsidenten, den Senatspräsidenten (§ 26) und der erforderlichen Anzahl von Räthen. Die eine Hälfte der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts muß zum Richteramte, die andere Hälfte zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein. — Zum Mitgliede des Oberverwaltungsgerichts kann nur ernannt werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet hat. § 18. Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts werden auf den Vorschlag des Staatsministeriums vom Könige ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.[3]) § 19. Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts können ein besoldetes Nebenamt nur in den Fällen bekleiden, in denen das Gesetz die Uebertragung eines solchen Amtes an etatsmäßig angestellte Richter gestattet. § 20. Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts unterliegen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 21 ff., keinem Disciplinarverfahren. § 21. Ist ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurtheilt, so kann es durch Plenarbeschluß des Oberverwaltungsgerichts seines Amtes und seines Gehaltes für verlustig erklärt werden. § 22. Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren gegen ein Mitglied eröffnet, so kann die vorläufige Enthebung desselben von seinem Amte durch Plenarbeschluß des Oberverwaltungsgerichts ausgesprochen werden. — Wird gegen ein Mitglied die Untersuchungshaft verhängt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung von Rechtswegen ein. — Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Genuß des Gehalts nicht berührt. § 23. Wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts ein. § 24. Wird die Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand nicht beantragt, obgleich die Voraussetzungen derselben vorliegen, so hat der Präsident an das Mitglied die Aufforderung zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Antrag zu stellen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Versetzung in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Oberverwaltungsgerichts auszusprechen. § 25. Für das nach Maßgabe der §§ 21, 22, Abs. 1 und § 24 einzuleitende Verfahren gelten die folgenden Bestimmungen: 1) Der Präsident ernennt aus der Zahl der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts einen Commissar. — Der Commissar hat die das Verfahren begründenden Thatsachen zu erörtern, erforderlichenfalls den Beweis unter Vorladung des betheiligten Mitgliedes zu erheben und darüber Bericht zu erstatten. — Der Bericht ist dem betheiligten Mitgliede zuzufertigen. 2) Vor der Beschlußfassung findet eine mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte statt. In derselben kann die mündliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgen. Das betheiligte Mitglied beziehungsweise sein Curator ist zu hören. 3) Das betheiligte Mitglied kann sich des Beistandes oder der Vertretung eines Rechtsanwaltes bedienen, jedoch ist das Oberverwaltungsgericht befugt, das persönliche Erscheinen des Mitgliedes unter der Warnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter desselben nicht werde zugelassen werden. 4) Die Einleitung des Verfahrens gegen den Präsidenten erfolgt durch den Stellvertreter desselben auf Grund eines Plenarbeschlusses des Oberverwaltungsgerichts. § 26. Das Oberverwaltungsgericht kann auf Beschluß des Staatsministeriums in Senate eingetheilt werden. — Die Zusammensetzung der Senate erfolgt durch den Präsidenten mindestens auf die Dauer eines Geschäftsjahres. — Bei Beginn des Geschäftsjahres werden für jeden Senat die ständigen Mitglieder und für den Fall ihrer Verhinderung die erforderlichen Vertreter bezeichnet. § 27. Dem Präsidenten gebührt der Vorsitz im Plenum und in demjenigen Senate, welchem er sich anschließt; in den anderen Senaten führt ein Senatspräsident den Vorsitz. — Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz im Plenum derjenige Senatspräsident und in den Senaten derjenige Rath des Senats, welcher das gedachte Amt am längsten bekleidet, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der Aelteste ist. § 28. Zur Fassung giltiger Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts ist die Theilnahme von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich. — Die Zahl der Mitglieder, welche bei Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat der zuletzt ernannte Rath und bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach jüngere Rath kein Stimmrecht. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu. § 29. Will ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Senats oder des Plenums abweichen, so hat er die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor das Plenum zu verweisen. — Zur Fassung von Plenarentscheidungen ist die Theilnahme von wenigstens zwei Dritteln

---

[1]) Mittels Circular vom 23. Dec. 1876 veröffentlicht.

[2]) Durch Gesetz vom 4. Juli 1875 sind die Ausgaben für das Oberverwaltungsgericht festgestellt.

[3]) Die Rangverhältnisse der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts sind durch Allerh. Erlaß vom 6. Nov. 1875 bestimmt.

aller Mitglieder erforderlich. § 30. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang und die Vertheilung der Geschäfte unter die Senate durch ein Regulativ geordnet, welches das Plenum des Oberverwaltungsgerichts zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.[1]) — Die Ernennung der erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten bei dem Oberverwaltungsgerichte erfolgt, insoweit sie nicht durch das Geschäftsregulativ dem Präsidenten überwiesen wird, durch das Staatsministerium.

Titel V.

Von der örtlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und von der Ablehnung der Gerichtspersonen.

§ 31. Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren: a. bei Ansprüchen, welche in Beziehung auf Grundstücke geltend gemacht werden, das Verwaltungsgericht der belegenen Sache; b. in allen sonstigen Fällen dasjenige Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die in Anspruch zu nehmende Person, Corporation oder öffentliche Behörde wohnt oder ihren Sitz hat. § 32. Sind die Grundstücke (§ 31) in mehreren Gerichtsbezirken gelegen oder ist es zweifelhaft, zu welchem Gerichtsbezirke sie gehören, so wird das zuständige Gericht durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht endgiltig bestimmt. Dasselbe findet statt, wenn die gleichzeitig in Anspruch zu nehmenden Personen od. Corporationen in mehreren Gerichtsbezirken wohnen oder ihren Sitz haben. § 33. Die Bestimmungen der am Sitze des Gerichts geltenden bürgerlichen Proceßgesetze über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen sind auch für das Verwaltungsstreitverfahren maßgebend. § 34. Ueber das Ablehnungsgesuch beschließt das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört. — Der Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, ist endgiltig. Wird das Gesuch für unbegründet erklärt, so steht der mit demselben zurückgewiesenen Partei die Beschwerde an das, im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht zu. Die Beschwerde ist bei dem, im Instanzenzuge zunächst höheren Gericht innerhalb zehn Tagen anzubringen; dasselbe entscheidet endgiltig. — Das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht entscheidet desgleichen endgiltig und bestimmt das zuständige Gericht, wenn das Gericht, dem das ausgeschlossene oder abgelehnte Mitglied angehört, bei dessen Ausscheiden beschlußunfähig wird.

Titel VI.

Von dem Verfahren in erster Instanz.

§ 35. Die Klage ist dem zuständigen Gerichte schriftlich einzureichen. In derselben ist ein bestimmter Antrag zu stellen und sind die Person des Verklagten, der Gegenstand des Anspruchs, sowie die den Antrag begründenden Thatsachen genau zu bezeichnen. § 36. Die Klage ist dem Verklagten mit der Vorladung zur mündlichen Verhandlung zuzufertigen. Die Zufertigung kann vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung mit der Aufforderung an den Verklagten erfolgen, seine Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist einzureichen. — Die Gegenerklärung des Verklagten wird dem Kläger zugefertigt. § 37. Stellt sich der erhobene Anspruch sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet heraus, so kann die Klage ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden. Namens des Bezirksverwaltungsgerichts steht im Falle des Einverständnisses auch den beiden ernannten Mitgliedern, Namens des Kreisausschusses auch dem Vorsitzenden desselben, der Erlaß eines solchen Bescheides zu. In dem Bescheide ist dem Kläger zu eröffnen, daß derselbe befugt sei, innerhalb einer zehntägigen Frist vom Tage der Zustellung an gegen den Bescheid Einspruch zu erheben und die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen. Wird kein Einspruch erhoben, so gilt der Bescheid vom Tage seiner Zustellung ab als Endurtheil. § 38. Allen Schriftstücken sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplicate einzureichen. — Das Gericht kann geeigneten Falls gestatten, daß statt der Einreichung von Duplicaten die Anlagen selbst zur Einsicht der Betheiligten in seinem Geschäftslocale offen gelegt werden. § 39. Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien unter der Verwarnung vorgeladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden. Den Parteien steht es frei, ihre thatsächlichen Erklärungen, soweit solche nicht vorab von ihnen erfordert worden waren (§ 36), vor dem Termine schriftlich einzureichen. § 40. Das Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen die Beiladung Dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, verfügen. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch den Beigeladenen gegenüber giltig. § 41. In der müdlichen Verhandlung sind die Parteien oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören. — Dieselben können ihre thatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzen oder berichtigen und die Klage abändern, insofern durch die Abänderung nach dem Ermessen des Gerichts das Vertheidigungsrecht der Gegenpartei nicht geschmälert oder eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens nicht herbeigeführt wird. Sie haben sämmtliche Beweismittel anzugeben und, soweit dies nicht bereits geschehen, die schriftlichen, ihnen zu Gebote stehenden Beweismittel vorzulegen; auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden. — Der Vorsitzende des Gerichts hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Parteien gestellt werden. — Er kann einem Mitgliede des Gerichts gestatten, das Fragerecht auszuüben. — Eine Frage ist zu stellen, wenn das Gericht diese für angemessen erachtet. § 42. Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gerichts. — Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen

---

[1]) S. Regulativ vom 27. Dec. 1875 und Circular-Erlaß vom 31. Dec. 1875.

werden, wenn das Gericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet. — Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung jeden Zuhörer entfernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens gibt oder Störung irgend einer Art verursacht. **§ 43.** Die Parteien sind in der Wahl der von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten nicht beschränkt. — Das Gericht kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwalte zu sein, die Vertretung vor dem Gerichte gewerbsmäßig betreiben, zurückweisen. — Gemeindevorsteher, welche als solche legitimirt sind, bedürfen zur Vertretung ihrer Gemeinden einer besonderen Vollmacht nicht. **§ 44.** Liegt einer öffentlichen Behörde als Partei die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ob, so kann auf deren Antrag der Regierungspräsident für die mündliche Verhandlung vor dem Bezirksverwaltungsgerichte, und der Ressortminister für die mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte einen Commissar zur Vertretung der Behörde bestellen. — Der Regierungspräsident, beziehungsweise der Ressortminister, kann in geeigneten Fällen auch ohne Antrag einer Partei einen besonderen Commissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung bestellen. Der Commissar ist vor Erlaß des Endurtheils mit seinen Ausführungen und Anträgen zu hören. **§ 45.** Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Das Protokoll muß die wesentlichen Hergänge der Verhandlung enthalten. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet. **§ 46.** Das Gericht ist befugt — geeigneten Falls schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung — Untersuchungen an Ort u. Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen oder nach dem Ermessen des Gerichts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben. **§ 47.** Das Gericht kann die Beweiserhebung durch eines seiner Mitglieder oder erforderlichen Falls durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. Es kann verordnen, daß die Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung stattfinden soll. — Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder von der betreffenden Behörde durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben zu laden. **§ 48.** Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die entsprechenden Bestimmungen der am Sitze des Gerichts geltenden bürgerlichen Proceßgesetze mit der Maßgabe zur Anwendung, daß im Falle des Ungehorsams die zu erkennende Geldbuße den Betrag von 150 M nicht übersteigen darf. **§ 49.** Das Gericht hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. Beim Ausbleiben einer Erklärung derselben können die von der Gegenpartei vorgebrachten Thatsachen für zugestanden erachtet werden. Die Entscheidungen dürfen nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien und die in demselben erhobenen Ansprüche betreffen. **§ 50.** Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichtet haben. **§ 51.** Die Verkündigung der Entscheidung erfolgt der Regel nach in öffentlicher Sitzung des Gerichts. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung ist den Parteien und, sofern ein besonderer Commissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt war (§ 44, Abs. 2), gleichzeitig auch diesem zuzustellen. Diese Zustellung genugt, wenn die Verkündigung in öffentlicher Sitzung nicht erfolgt ist.

Titel VII.

Von dem Verfahren in der Berufungsinstanz.

§ 52. Gegen die in streitigen Verwaltungs-
sachen ergangenen Endurtheile der Kreisausschüsse
steht nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4
den Parteien und, aus Gründen des öffentlichen
Interesses, dem Vorsitzenden des Kreisausschusses
die Berufung an das Bezirksverwaltungsgericht
zu. **§ 53.** Gegen die in streitigen Verwaltungs-
sachen in erster Instanz ergangenen Endurtheil
der Bezirksverwaltungsgerichte steht nach Maß
gabe der Bestimmungen des § 5 den Partei
und, aus Gründen des öffentlichen Interesse
dem Regierungspräsidenten die Berufung an d
Oberverwaltungsgericht zu. **§ 54.** Die Frist z
Einlegung der Berufung beträgt vorbehaltlich
Bestimmungen der §§ 58 und 84: 1. zehn Ta
1) in Streitsachen, betreffend die Aufrechterh
ung oder Aufhebung polizeilicher Verfügunge
Straffestsetzungen, executivischer Anordnungen
Disciplinarverfügungen der Gemeindebehörde
Amtsvorsteher, bezw. der Polizeiverwalte
Stadtgemeinden; 2) in Streitsachen, betr
die Umwandlung rechtskräftig festgesetzter
bußen in Haft (§ 82 der Kreisordnung vo
December 1872); 3) in Streitsachen, betr
die Verpflichtung zur Unterstützung hilfsb
tiger Angehörigen (§ 66 des Gesetzes v. 8.
1871, betreffend die Ausführung des Bun
setzes über den Unterstützungswohnsitz);
streitigen Wegebausachen, betreffend die
was im Interesse des öffentlichen Verke
schehen muß, — oder die Frage, ob e
dessen Eigenschaft als öffentlicher oder
vatweg streitig ist, für den öffentlichen
in Anspruch genommen werden soll (§
Nr. 1 a, 1 c der Kreisordnung vom 1
ber 1872); 5) in Streitsachen, betreffend
nahme von Wegebaumaterialien (§ 53
setzes vom 11. Juni 1874, betreffend
eignung von Grundeigenthum); 6) in S
betreffend die Gestattung oder Versag
Ansiedelungen (§ 29 bezw. § 1 der G
die Zertheilung von Grundstücken und
ung neuer Ansiedelungen in den Prov
ßen, Brandenburg, Pommern, Pose
u. Sachsen vom 3. Januar 1845 u
Mai 1856; § 10 des Gesetzes, b

Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Westfalen v. 11. Juli 1845); 7) in allen Fällen, in denen die Gesetze zur Anstellung der Klage im. Verwaltungsstreitverfahren eine Frist von zehn Tagen bestimmen. II. einundzwanzig Tage in allen vorstehend nicht erwähnten Fällen. — Die Berufungsfrist beginnt für die Parteien mit der Zustellung des Endurtheils; sie beginnt für den Regierungspräsidenten, wenn ein Commissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt war (§ 44, Abs. 2), mit der Zustellung des Endurtheils an letzteren. In allen anderen Fällen ist die Berufung des Regierungspräsidenten ausgeschlossen, sobald die den Parteien freistehenden Fristen abgelaufen sind. Der Tag der Zustellung wird nicht gerechnet. § 55. Innerhalb der im § 54 gedachten Frist ist, bei Verlust des Rechtsmittels, die Berufung bei dem Verwaltungsgerichte, gegen dessen Entscheidung dieselbe gerichtet ist, schriftlich anzumelden und zu rechtfertigen. — Das Verwaltungsgericht prüft, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist. Ist dies der Fall, so wird die Berufungsschrift mit ihren Anlagen der Gegenpartei und, wenn die Berufung von dem Regierungspräsidenten eingelegt ist, beiden Parteien zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt. — Zur Rechtfertigung der Berufung, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden. — Ist die Frist versäumt, so ist die Berufung ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückzuweisen. Namens des Bezirksverwaltungsgerichts steht im Falle des Einverständnisses auch den beiden ernannten Mitgliedern, Namens des Kreisausschusses auch dem Vorsitzenden, der Erlaß eines solchen Bescheides zu. In demselben ist dem Berufungskläger zu eröffnen, daß ihm innerhalb einer zehntägigen Frist vom Tage der Zustellung an die Beschwerde an das Berufungsgericht zustehe, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe. § 56. Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn die Berufungsfrist verstrichen ist. § 57. Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Berufungsgerichte einzureichen. Die Parteien bezw. der Regierungspräsident sind hiervon unter abschriftlicher Mittheilung der eingegangenen Gegenerklärungen zu benachrichtigen. § 58. Will der Vorsitzende des Kreisausschusses gegen eine Entscheidung des letzteren die Berufung einlegen, so hat er dies sofort zu erklären. Die Verkündigung der Entscheidung bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage, ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Berufung eingelegt worden sei. Ist diese Verkündigung ohne diese Eröffnung erfolgt, so findet die Berufung im öffentlichen Interesse nicht mehr statt. Die Gründe der Berufung sind den Parteien zur schriftlichen Erklärung innerhalb der im § 55 gedachten Frist mitzutheilen. Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Bezirksverwaltungsgerichte einzureichen und die Parteien hiervon zu benachrichtigen. § 59. Bezüglich der von einer Partei eingelegten Berufung findet die Bestimmung des § 37 für das Berufungsgericht entsprechende Anwendung. § 60. Die Ladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden. § 61. Ist die Berufung von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses oder von dem Regierungspräsidenten aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegt, so entscheidet das Berufungsgericht zunächst über die Vorfrage, ob das öffentliche Interesse für betheiligt zu erachten ist. Wird die Vorfrage verneint, so weist das Berufungsgericht, ohne im Uebrigen in die Sache selbst einzutreten, die Berufung als unstatthaft zurück. § 62. Die §§ 38, 40, 41 — mit Ausschluß der Bestimmungen über die Abänderung der Klage — §§ 42 bis 51 sind auch für das Verfahren in der Berufungsinstanz maßgebend. — Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Verwaltungsgerichts, gegen dessen Entscheidung die Berufung eingelegt worden war.

Titel VIII.

Von dem Verfahren in der Revisionsinstanz.

§ 63. Gegen die von den Bezirksverwaltungsgerichten in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile steht nach Maßgabe des § 5 den Parteien und, aus Gründen des öffentlichen Interesses, dem Regierungspräsidenten das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht zu. § 64. Die Revision kann nur darauf gestützt werden: 1) daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe; 2) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. § 65. Die Bestimmungen des § 38, des § 41 — mit Ausschluß der Bestimmungen über die Abänderung der Klage — sowie der §§ 42 bis 45, 50 und 51, 54 bis 57, 59 (37) 60 sind auch für die Frist zur Einlegung und Rechtfertigung der Revision, sowie für das Verfahren in der Revisionsinstanz maßgebend. — Die Anmeldung der Revision hat bei demjenigen Verwaltungsgerichte zu erfolgen, welches in erster Instanz entschieden hat. § 66. In der Revisionsschrift ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. § 67. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind. § 68. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Revision für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf und entscheidet in der Sache selbst, wenn diese spruchreif erscheint. Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Verwaltungsgerichts, welches in erster Instanz entschieden hat. § 69. Ist die Sache nicht spruchreif, so verweist das Oberverwaltungsgericht dieselbe zur anderweitigen Entscheidung an das

richts geltenden bürgerlichen Proceßgesetze maßgebend, insoweit das vorliegende Gesetz nichts Anderes bestimmt. **§ 82.** Auf die vor dem 1. October 1875 bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel lediglich die Bestimmungen der früheren Gesetze Anwendung. **§ 83.** Die in dem Gesetz vom 8. April 1847 bezeichneten Verwaltungsbehörden sind auch in streitigen Verwaltungssachen zur Erhebung des Competenzconflicts befugt. — Die Erhebung des Competenzconflicts (Gesetz vom 8. April 1847) auf Grund der Behauptung, daß in einer vor dem Verwaltungsgerichte anhängig gemachten Sache die Verwaltungsbehörde zuständig sei, findet nicht statt. — Die Verwaltungsgerichte haben ihre Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen. — Wird von einer Partei die Einrede der Unzuständigkeit erhoben, so hat das Verwaltungsgericht über dieselbe vorab zu entscheiden. Gegen die Entscheidung findet innerhalb zehn Tagen — vorbehaltlich der Bestimmung des § 58 — die Berufung unmittelbar an das Oberverwaltungsgericht statt. — Haben sich in derselben Sache die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht für zuständig erklärt, so entscheidet auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Competenz streitenden Behörden und nach Anhörung der Parteien das Oberverwaltungsgericht. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht sich in der Sache für unzuständig erklärt haben. **§ 84.** Durch das gegenwärtige Gesetz werden nicht berührt: 1) rücksichtlich der zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörenden gewerbepolizeilichen Streitsachen, die Bestimmungen der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869; 2) rücksichtlich der zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörenden, die Entfernung aus dem Amte bezw. die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand betreffenden Streitsachen, die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc.; 3) rücksichtlich der zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörenden Armenstreitsachen, die Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870. **§ 85.** Auf das Bezirksverwaltungsgericht zu Sigmaringen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben Anwendung: 1) die von dem Könige zu ernennenden Mitglieder werden aus der Zahl der am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichts ein richterliches bezw. ein höheres Verwaltungsamt bekleidenden Beamten für die Dauer ihres Hauptamtes bestellt. 2) Sämmtliche Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichts bleiben in Thätigkeit für diejenige Zeit, für welche sie bestellt worden sind. **§ 86.** So lange bei den Bezirksverwaltungsgerichten ein ausreichender Geschäftsumfang nicht vorhanden ist, kann bei denselben die Bestellung der vom Könige zu ernennenden Mitglieder im Nebenamte für die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichts erfolgen. **§ 87.** Die von den Provinziallandtagen gewählten Mitglieder der bestehenden Bezirksverwaltungsgerichte verbleiben in Thätigkeit für diejenige Zeit, für welche sie bestellt worden sind. Dasselbe gilt von den ernannten Mitgliedern dieser Bezirksverwaltungsgerichte, so lange bei denselben die Bestimmung des § 86 zur Anwendung kommt. **§ 88.** Bis zum Schlusse des Jahres 1880 kann die Stelle eines Mitgliedes des Oberverwaltungsgerichts, mit Ausnahme derjenigen des Präsidenten und eines zweiten Mitgliedes, als Nebenamt auf die Dauer des Hauptamtes verliehen werden. — Auf die demgemäß ernannten Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts finden die Bestimmungen der §§ 20—24 nur in dieser ihrer Eigenschaft Anwendung. **§ 89.** Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes kommen die Bestimmungen des § 56 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 in dem gesammten Geltungsbereiche des letzteren zur Anwendung. Die in dem Gesetze vom 11. Juni 1874 dem Verwaltungsgerichte übertragene Entscheidung erfolgt im Verwaltungsstreitverfahren. **§ 90.** Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes treten außer Geltung: 1) die §§ 40 bis 48, 50—56 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz; 2) die §§ 141 bis 163, 165 der Kreisordnung vom 13. Decbr. 1872, soweit sie das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben, sowie die §§ 187—198 derselben Kreisordnung; im Geltungsbereiche der letzteren ist in den § 110 daselbst erwähnten Fällen innerhalb zehn Tagen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte anzustellen.

Tarif

für die Berechnung der Kosten, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige in den von den Kreisausschüssen, den Bezirksverwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgerichte zu entscheidenden streitigen Verwaltungssachen, vom 8. November 1876:

Auf Grund des § 75 des Gesetzes v. 3. Juli 1875, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren wird hiermit Folgendes bestimmt: I. Das nach § 75 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 zur Erhebung kommende Pauschquantum beträgt, wenn die Entscheidung auf contradictorische Verhandlung oder bei dem Ausbleiben eines oder beider Theile oder unter Verzichtleistung beider Theile auf die mündliche Verhandlung erfolgt, nach dem Werthe des Streitgegenstandes

1)	von je	20	M	des	Betrages	bis	100	M
2)	„	40	„	„	Mehrbetrages	„	300	„
3)	„	60	„	„	„	„	600	„
4)	„	80	„	„	„	„	1000	„
5)	„	100	„	„	„	„	1500	„
6)	„	200	„	„	„	„	2500	„
7)	„	400	„	„	„	„	4500	„
8)	„	700	„	„	„	„		„

a. bei dem Oberverwaltungsgerichte 2 M bis zum Gesammtbetrage von 100 M, b. bei den Kreisausschüssen und Bezirksverwaltungsgerichten 1 M

Voraussetzungen der Nr. 1 nur bei einem Theile des Streitgegenstandes vorhanden, so werden für diesen und für den übrigen Theil des Gegenstandes die Sätze zu I und II gesondert gerechnet, jedoch nicht mehr, als der für den ganzen Gegenstand zu berechnende Satz zu I. IV. Wenn eine Beweisaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat, so wird nach dem Werthe des Gegenstandes derselben die Hälfte der Sätze zu I und II zusätzlich erhoben. V. Bei Berechnung der Pauschsätze I—IV werden die Tarifsätze auch für die nur angefangenen Beträge von 20, 40, 60 M 2c. voll berechnet. VI. Der Werth des Streitgegenstandes wird in dem Endurtheile von dem Kreisausschusse, bezw. Bezirksverwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte, welches in der Sache selbst zu entscheiden hat, nach Maßgabe der Bestimmungen unter VII, VIII und IX festgesetzt. In zweifelhaften Fällen und bei Gegenständen, welche keiner Schätzung nach Geld fähig sind, kann über die Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes die Erklärung der Parteien erfordert, nöthigenfalls auch eine Beweisaufnahme und Begutachtung durch Sachverständige herbeigeführt werden. VII. Der Werth des Gegenstandes eines Rechtsstreits wird durch den Capitalswerth desselben und die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte bestimmt, soweit der ursprüngliche oder veränderte Klageantrag darauf gerichtet ist, oder die Nutzungen, Zinsen und Früchte von Amtswegen zuerkannt werden müssen. — Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage, und wenn eine Vervollständigung derselben verfügt worden, durch den Tag der Einreichung der vervollständigten Klage bestimmt. — Dagegen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen: a. die Nutzungen, Zinsen und Früchte, welche erst während des Streitverfahrens aufgelaufen oder entstanden sind; b. die während des Streitverfahrens entstandenen Schä-

unzuschätzen
einer Schätz
bunden, so i
höhere maßg
werfung der
digkeit gem
3. Juli 187
ergehenden
gerichts ein
scheidung de
früheren In
Vorentscheid
weiten Ver
Hauptsache
Gebühren fi
den nach d
kommenden

Verwar
Disciplin
und 18.

Verweis
Strafart b
Personen, s

Veteran

Veterin
vom 27. A
Ministers
genheiten
21. Mai 18
unter diese
für das Ve
errichtet.
ständigkeit
Provinzial
Verwaltu
1876, §§ 8

Viehbe
Ansteck
1876.

Viehfut
Viehmä

Viehseuchen.

Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 25. Juni 1875.[1])

§ 1. Das nachstehende Gesetz regelt das Verfahren gegen die Verbreitung leicht übertragbarer Seuchen der Hausthiere zum Schutze des inländischen Viehbestandes.[2]) — Auf das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest findet dasselbe keine Anwendung.[3])

I. Abwehr der Einschleppung aus Nachbarländern.

[a) Einfuhrbeschränkung.] **§ 2.** Wenn in einem Nachbarlande eine leicht übertragbare Seuche der Hausthiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht oder ausbricht und ihre Verschleppung in das diesseitige Gebiet zu besorgen ist, so kann von der Landespolizeibehörde des Grenzbezirks mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Einfuhr lebender oder todter Thiere aus dem von der Seuche heimgesuchten Nachbarlande entweder allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten, oder solchen Beschränkungen unterworfen werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen oder vermindern. — Diese Verkehrsbeschränkungen sind, soweit erforderlich, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen, von Heu, Stroh, Dünger und von allen solchen Gegenständen auszudehnen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

[b) Viehrevisionen.] § 3. Gewinnt die Seuche im Nachbarlande in einer noch vom kleinen Grenzverkehr berührten Entfernung eine bedrohliche Ausdehnung, so kann von den Landespolizeibehörden für die betheiligten diesseitigen Grenzdistricte eine Revision des vorhandenen Viehbestandes und eine regelmäßige Controle über den Ab- und Zugang der durch die Seuche gefährdeten Thiere angeordnet werden. — Die aus dieser Einrichtung erwachsenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

II. Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande.

1. Allgemeine Vorschriften.

[a) Behörden und Beamte.][4]) **§ 4.** Das Verfahren zur Ermittelung und Unterdrückung der Seuchenausbrüche im Inlande erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes und liegt unter der oberen Aufsicht des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten den Landes-, Kreis- und Ortspolizeibehörden unter Mitwirkung der Deputation für das Veterinärwesen und der beamteten Thierärzte (Bezirks- und Kreisthierärzte) ob. **§ 5.** Für den einzelnen Seuchenfall oder für einzelne Districte können die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörde von den vorgesetzten Behörden besonderen Commissarien übertragen werden, so lange die höhere Behörde einen besonderen Commissarius nicht ernannt hat, ist der Kreislandrath befugt, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörde für den einzelnen Seuchenfall entweder selbst zu übernehmen, oder Mitglieder des Kreisausschusses mit Wahrnehmung derselben zu beauftragen. Der bestellte Commissarius ist in allen Fällen derjenigen Behörde unmittelbar untergeordnet, welche ihn mit der Wahrnehmung der Functionen beauftragt hat. **§ 6.** Ueber Beschwerden gegen die Anordnungen der Polizeibehörde, beziehungsweise des bestellten Commissarius entscheidet die nächst vorgesetzte Polizeibehörde und in weiterer und letzter Instanz der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. — Insoweit von dem Beschwerdeführer die Gesetzmäßigkeit der polizeilichen Anordnungen angefochten wird, kann die Beschwerde im Verwaltungsstreitverfahren verfolgt werden. In erster Instanz entscheidet das Bezirksverwaltungsgericht. So lange Verwaltungsgerichte in einzelnen Landestheilen nicht bestehen, findet in letzteren diese Vorschrift keine Anwendung. **§ 7.** Im Falle der Behinderung der beamteten Thierärzte oder aus sonstigen dringenden Gründen können von den leitenden Behörden oder Beamten andere approbirte Thierärzte als Sachverständige zugezogen werden.[1]) Die letzteren sind innerhalb des ihnen ertheilten Auftrags befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetze den beamteten Thierärzten übertragen

---

[1]) Gemäß § 126 der zur Ausführung der §§ 17—27 dieses Gesetzes von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten erlassenen Instruction vom 6. Mai 1876 der Instruction finden die Vorschriften derselben auf die einer geregelten veterinär-polizeilichen Controle unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser, sowie auf das daselbst aufgestellte Schlachtvieh nur insoweit Anwendung, als sie mit den Anordnungen der §§ 52—56 des Gesetzes vereinbar sind. Insbesondere finden auf die genannten Anstalten die Bestimmungen dieser Instruction über die öffentliche Bekanntmachungen der Seuchenausbrüche und über die Verkehrsbeschränkungen in Betreff des Viehes und der mit demselben in Berührung kommenden Personen keine Anwendung. Die in diesen Beziehungen erforderlichen, den besonderen Verhältnissen solcher Anstalten entsprechenden Anordnungen hat diejenige Polizeibehörde zu treffen, welcher die veterinär-polizeiliche Beaufsichtigung der betreffenden Räumlichkeiten obliegt.

[2]) Ueber die Zuständigkeit der Behörden im Geltungsbereiche der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 s. unter Verwaltungsbehörden Gesetz vom 26. Juli 1876, §§ 82, 83.

[3]) S. Rinderpest.

[4]) Die der Ortspolizeibehörde überwiesenen Functionen liegen in denjenigen Landestheilen, in welchen die Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 gilt, den Amtsvorstehern mit der Maßgabe ob, daß, sobald der Amtsvorsteher persönlich betheiligt ist, der gemäß § 57, Abs. 5 der Kreisordnung bestellte Stellvertreter desselben die erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu treffen hat. In diesem Falle sind auch die nach § 9 des Gesetzes der Ortspolizeibehörde zu erstattenden Anzeigen dem Stellvertreter des Amtsvorstehers zu machen (Ministerial-Instruction vom 6. Mai 1876, § 124).

[1]) Von dieser Befugniß ist, sofern dagegen keine Bedenken obwalten, in solchen Fällen Gebrauch zu machen, wo bei Dringlichkeit des Seuchenfalles die Zuziehung des beamteten Thierarztes mit unverhältnißmäßigem Zeitverlust od. erheblich größerem Kostenaufwande für die Staatskasse verbunden sein würde. — Die zugezogenen nicht beamteten Thierärzte sind innerhalb des ihnen ertheilten Auftrages befugt u. verpflichtet, die den beamteten Thierärzten durch das Gesetz übertragenen Amtsverrichtungen wahrzunehmen und müssen von der leitenden Polizeibehörde oder dem bestellten Seuchencommissar ausdrücklich für diese Verrichtungen durch Handschlag verpflichtet werden. — Wird ein nicht beamteter Thierarzt an Stelle des beamteten Thierarztes zur Abschätzung eines auf polizeiliche Anordnung zu tödtenden Thieres, oder zur Feststellung des Krankheitszustandes eines auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieres zugezogen, so muß derselbe, gemäß § 63 beziehungsweise 67 des Gesetzes eidlich verpflichtet werden, sofern er nicht ein- für allemal als Sachverständiger bereits vereidet ist (Ministerialinstruction vom 6. Mai 1876, § 125).

Thierarztes einzuziehen und dem entsprechend das Verfahren zu regeln. **§ 15.** Alle Vieh- und Pferdemärkte, und die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs zusammengebrachten Viehbestände sollen durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden. — Die Kreispolizeibehörde ist befugt, dieselbe Maßnahme auf öffentliche Thierschauen und auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen auszudehnen. — Der Thierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markte oder unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fällen leicht übertragbarer Viehseuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falles die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen. — Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Thierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der an der Seuche erkrankten oder derselben verdächtigen Thiere anzuordnen. — Nähere Festsetzungen über die veterinär-polizeiliche Beaufsichtigung der Märkte können durch besondere Regulative getroffen werden. — Die Kosten, welche aus der Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte und der vorbezeichneten Pferde- und Viehbestände durch beamtete Thierärzte erwachsen, fallen dem Unternehmer zur Last und sind in Ermangelung gütlicher Einigung unter den Betheiligten von der Landespolizeibehörde festzusetzen.

[d) Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr.] **§ 16.** Im Falle der Seuchengefahr (§ 13) und für die Dauer derselben können, vorbehaltlich der in diesem Gesetze rücksichtlich einiger Viehseuchen ertheilten besonderen Vorschriften, je nach Lage des Falles und nach der Größe der Gefahr unter Berücksichtigung der betheiligten Verkehrsinteressen die nachfolgenden Schutzmaßregeln polizeilich angeordnet werden.

[Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen.] **§ 17.** 1) Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung (Observation) der an der Seuche erkrankten und derselben verdächtigen Thiere. — Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Thieres ist auf Erfordern verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß das Thier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die ihm überwiesene Räumlichkeit (Stall, Standort, Hof- oder Weideraum u. s. w.) nicht verlassen kann und daß dasselbe außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleibt. **§ 18.** 2) Beschränkungen in der Art der Benutzung, der Verwerthung oder des Transports kranker oder verdächtiger Thiere, in der Verwendung der von denselben stammenden Producte und in der Benutzung solcher Gegenstände, welche mit erkrankten oder der Erkrankung verdächtigen Thieren in Berührung gekommen und geeignet sind, die Seuche zu verschleppen. — Beschränkungen im Transport der der Seuchengefahr ausgesetzten, und solcher Thiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen. **§ 19.** 3) Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Thieren aus verschiedenen Stallungen und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Verkehrs mit seuchekranken oder seuchenverdächtigen Thieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Triften. — Verbot des freien Umherlaufens der Hunde. **§ 20.** 4) Die Sperre des Stalles, in welchem sich seuchenkranke oder verdächtige Thiere befinden, des Standorts, des Gehöfts, des Orts oder der Feldmark gegen den Verkehr mit Thieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können. — Die Sperre des Gehöfts oder der Weide darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgesetzt ist. — Die Sperre eines Orts oder einer Feldmark ist nur dann zulässig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere oder allgemeinere Gefahr einschließt und Thiere in größerer Zahl davon bereits befallen sind. — In großen geschlossenen Ortschaften ist die Sperre des Orts und der Feldmark nicht gestattet, dagegen können einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark derselben unterworfen werden. — Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles, eines Gehöfts oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtung n zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden.

[Impfung.] **§ 21.** 5) Die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere. — Dieselbe darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichnet sind, und zwar nach Maßgabe der daselbst ertheilten näheren Vorschriften. — Die polizeilich angeordnete Impfung erfolgt unter Aufsicht des beamteten Thierarztes.

[Tödtung.] **§ 22.** 6) Die Tödtung der an der Seuche erkrankten oder derselben verdächtigen Thiere. — Dieselbe darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich vorgesehen sind. — Die Vorschrift unverzüglicher Tödtung der an einer Seuche erkrankten oder derselben verdächtigen Thiere findet, wo sie in diesem Gesetze enthalten ist, keine Anwendung auf solche Thiere, welche dem Gewahrsam einer der königlichen Thierarzneischulen oder dem Thierspitale einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um dort für die Zwecke derselben verwendet zu werden. **§ 23.** Werden Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihnen der Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Ortspolizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen.

[Beseitigung der Cadaver.] **§ 24.** 7) Die unschädliche Beseitigung der Cadaver, solcher Thiere, welche an der Seuche verendet, oder infolge derselben getödtet sind, und solcher Theile des Cadavers kranker oder verdächtiger Thiere, welche zur Verschleppung der Seuche geeignet sind (Fleisch, Häute, Eingeweide, Hörner, Klauen

stattgehabte unmittelbare Berührung mit milzbrandkranken Thieren oder aus anderen Gründen der Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden. — Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile der Milch oder sonstiger Producte von milzbrandkranken oder verdächtigen Thieren ist verboten. **§ 30.** Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet. **§ 31.** Die Cadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden. Die Abhäutung derselben ist verboten. — Eine Oeffnung des Cadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.¹)

[b. Lungenseuche des Rindviehs.¹)] **§ 32.** Nach Erlaß der im § 60 vorgesehenen Reglements

---

die Desinfection ausgeführt ist; 2) bei seuchenartigem Auftreten des Milzbrandes, wenn nach dem letzten Erkrankungsfalle 14 Tage verflossen sind und die Desinfection vorschriftsmäßig erfolgt ist.

¹) Wegen des Obductionsverfahrens s. die S. 877 abgedruckte Anweisung und namentlich § 19, Nr. 1. — Bezüglich der Maul- und Klauenseuche (Aphthenseuche) des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine s. Instruction vom 6. Mai 1876:

I. Ermittelung der Seuchenausbrüche.

§ 16. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in dem durch die §§ 11 ff. des Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren und zwar unter Verhältnissen festgestellt, welche die Gefahr einer raschen Verbreitung der Seuche einschließen, so kann die Ortspolizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer zuvorigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf.

II. Schutzmaßregeln.

§ 17. Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publicationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt rc.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die Ortspolizeibehörde hat damit eine Warnung vor dem gesundheitsschädlichen Genusse roher, ungekochter Milch von seuchekranken Thieren zu verbinden. — Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit einer Tafel zu versehen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" führt. **§ 18.** Die Ortspolizeibehörde hat dem Besitzer des von der Seuche befallenen Gehöftes nachfolgende Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen: 1. Seuchenkranke oder in Seuchenställen aufgestellte Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftssperre. — Gesunde Thiere dieser Arten aus seuchenfreien Ställen können zur Feldarbeit benutzt werden, der Weidegang derselben ist erlaubt. Im Uebrigen ist ihre Ausführung aus dem Seuchengehöft nur mit besonderer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde gestattet, welche der Regel nach nicht versagt werden soll, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Ausführung zum Zwecke sofortiger Abschlachtung erfolgt. 2. Die Abfuhr von Viehdünger aus dem Seuchengehöfte auf Wegen, welche auch von Wiederkäuern und Schweinen anderer Gehöfte betreten werden, ist bis zur erfolgten Aufhebung der verordneten Schutzmaßregeln (§ 25) zu verbieten, sofern Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige, polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann. 3. Rauhfutter, welches im Seuchenstalle lagert, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden. 4. Häute dürfen nur in vollkommen trockenem Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden. 5. Der Besitzer darf fremden, unbefugten Personen den Zutritt zu den kranken Thieren nicht gestatten; auch hat derselbe dafür zu sorgen, daß Personen, welche bei den kranken Thieren oder in den Ställen derselben Dienste geleistet haben, das Gehöft nur nach Abwaschung des Schuhwerks u. Ablegung der im Seuchenstalle benutzten Kleidungsstücke verlassen. Viehhändler und Schlächter dürfen das Gehöft nicht betreten. 6. Der Weidegang der seuchenkranken oder in Seuchenställen aufgestellten Thiere ist zu verbieten, wenn die zu beweidende Fläche ihrer Lage und Zugänglichkeit nach ohne Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht benutzt u. diese Gefahr auch durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann. **§ 19.** Die Absonderung oder die Stallsperre der erkrankten und verdächtigen Thiere des Seuchengehöfts kann von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden: 1) wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt, oder 2) wenn bei den besonderen Verhältnissen des Falles nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes die Abwehr oder Unterdrückung der Seuche auf andere Weise nicht zu erreichen ist. — Der Besitzer ist verpflichtet, erforderlichen Falles solche Einrichtungen zu treffen, daß die der Absonderung oder der Stallsperre unterworfenen Thiere für die Dauer der Absonderung die ihnen überwiesenen Räumlichkeiten nicht verlassen können und daß dieselben außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleiben (§ 17 und 20 des Gesetzes). **§ 20.** Das Weggeben der Milch von kranken Thieren im rohen, ungekochten Zustande Behufs unmittelbarer Verwendung zum menschlichen Genusse ist zu verbieten. **§ 21.** Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, in dem Seuchenorte und nöthigenfalls auch in den benachbarten Ortschaften von der Landespolizeibehörde zu verbieten. — Die Ortspolizeibehörde kann in diesem Falle den Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern absperren und bestimmen, daß die Ausführung von Wiederkäuern u. Schweinen aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. Diese Erlaubniß soll der Regel nach nicht versagt werden, wenn gesunde Thiere aus seuchenfreien Ställen ausgeführt werden sollen und der Nachweis erbracht wird, daß die Ausführung zum Zwecke sofortiger Abschlachtung erfolgt. — In diesem Falle ist die Abfuhr von Viehdünger aus den verseuchten Gehöften (§ 18, Nr. 2) und der Weidegang seuchenkranker od. in Seucheställen aufgestellter Thiere (§ 18, Nr. 6) mit solchen Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchenfreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern. — An der Grenze der verseuchten Ortschaften sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die Inschrift „Maul- und Klauenseuche" führen. — Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf größere geschlossene Orte nur insoweit Anwendung, als bei dringendem Anlasse einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark denselben unterworfen werden können (§ 20 des Gesetzes). **§ 22.** Bricht die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Ortspolizeibehörde, wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren. Im anderen Falle ist das erkrankte oder der Seuche verdächtige Weidevieh der Absperrung in anderweiten Oertlichkeiten zu unterwerfen. — Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschriften „Maul- und Klauenseuche" führen. Fremden, Viehhändlern und Schlächtern ist der Zutritt zu derselben zu untersagen. **§ 23.** Wird die Seuche in Treibheerden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen. — Die Absperrung kann je nach Lage des Falles auch auf freiem Felde erfolgen. **§ 24.** Die Ortspolizeibehörde hat anzuordnen, daß nach dem Erlöschen der Seuche die von dem kranken Vieh benutzten Ställe und Räumlichkeiten vorschriftsmäßig gereinigt beziehentlich desinficirt werden.

III. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 25. Die verordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft oder dem weiteren Umkreise, auf welche sie sich beziehen, innerhalb vierzehn Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist. Die Ortspolizeibehörde hat dem Führer einer nach Vorschrift des § 8 abgesperrten Treibheerde auf seinen Antrag unentgeltlich eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind. — Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publication zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

¹) S. hierzu die Instruction vom 6. Mai 1876:

I. Ermittelung des Seuchenausbruchs.

§ 26. Die dem beamteten Thierarzte nach den §§ 11 u. 12 des Gesetzes obliegende Untersuchung zur Feststellung eines Ausbruchs der Lungenseuche soll in der Regel in Gegenwart des Ortsvorstehers oder eines von der Ortspolizeibehörde dazu beauftragten Beamten erfolgen. — Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, oder liegt der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vor, so hat der beamtete Thier-

beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Absonderung und Einsperrung der erkrankten und der mit verdächtigen Krankheitserscheinungen behafteten Thiere anzuordnen. Zugleich hat der beamtete Thierarzt dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter von dieser Anordnung durch protokollarische oder anderweite schriftliche Eröffnung Kenntniß zu geben. Ueber das Ergebniß der Untersuchung und über die getroffenen vorläufigen Anordnungen muß der Ortspolizeibehörde sofortige Anzeige gemacht werden. Nöthigenfalls ist der Gemeindevorsteher des Seuchenortes durch Requisition des beamteten Thierarztes zu veranlassen, die vorläufige Bewachung der erkrankten Thiere zu bewerkstelligen. — Auf Grund der stattgehabten Untersuchung hat die Ortspolizeibehörde die erforderlichen weiteren Schutzmaßregeln nach Maßgabe nachfolgender Vorschriften zu treffen.

II. Schutzmaßregeln.

[1. Im Falle des Seuchenverdachts.] **§ 28.** Der Rindviehbestand eines bisher seuchenfreien Gehöfts unterliegt der polizeilichen Beobachtung (Observation), wenn durch die Erhebungen (§ 27) festgestellt ist, daß sich unter dem Bestande solches Vieh befindet, welches innerhalb der letzten acht Wochen mit lungenseuchekrankem Vieh in Berührung gekommen ist, oder daß der Erkrankung an der Lungenseuche verdächtiges Rindvieh vor der amtlichen Untersuchung geschlachtet, entfernt oder bei Seite geschafft ist. — Die Ortspolizeibehörde hat ein Verzeichniß des unter Observation gestellten Rindviehbestandes aufnehmen zu lassen und Anordnung zu treffen, daß der Besitzer ohne zuvor eingeholte polizeiliche Erlaubniß kein Stück desselben schlachten oder veräußern darf. — Die geeigneten Maßregeln zur Ueberwachung dieser Anordnung bleiben der Ortspolizeibehörde überlassen. — Nach Ablauf von vier Wochen hat die Ortspolizeibehörde eine nochmalige Untersuchung des unter Observation gestellten Viehbestandes durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen. **§ 29.** Kann der Ausbruch der Lungenseuche nach der Erklärung des beamteten Thierarztes zur Zeit zwar nicht festgestellt werden, hat jedoch die Untersuchung des Rindviehes verdächtige Krankheitserscheinungen ergeben, welche einen Seuchenausbruch befürchten lassen, so hat die Ortspolizeibehörde für die mit Krankheitssymptomen behafteten Thiere die Stallsperre anzuordnen. Der gesammte übrige Rindviehbestand des Gehöftes unterliegt der Gehöftssperre. — Die Ausführung von Rindvieh aus dem Gehöfte und die Abfuhr von Rauhfutter, soweit dasselbe nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, muß verboten werden. — Die Feldarbeit durch das nicht der Stallsperre unterworfene Vieh und der Weidegang desselben ist jedoch von der Ortspolizeibehörde zu gestatten, wenn nach der Lage und Zugänglichkeit der Felder u. Weiden eine Berührung desselben mit dem Rindvieh anderer Gehöfte ausgeschlossen werden kann. — Die Ortspolizeibehörde hat hierüber erforderlichen Falls die näheren Anordnungen zu treffen. — Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen wieder aufgehoben werden, sobald sich durch die anderweite Untersuchung des beamteten Thierarztes die Annahme verdächtiger Krankheitserscheinungen als unbegründet ergibt.

[2. Im Falle des Seuchenausbruchs.] **§ 30.** Ist der Aus-

Rindvieh und gegen das Du
— In diesem Falle hat die
ung von Rindviehmärkten in
falls auch in den benachbar
Die Vorschriften dieses Para
schlossene Ortschaften nur in
endem Anlasse einzelne Stra
der Feldmark denselben unter
Gesetzes). **§ 35.** Bricht di
solchem Rindvieh aus, welche
wird, so hat die Ortspolizeibe
Thiere nach den Vorschriften
die Umstände des einzelnen F
gegen den Abtrieb des Weid
von Rindvieh abzusperren. —
mit Tafeln zu versehen, we
führen. — Ist die Absperrun
bar, so ist das verdächtige V
derweiten Oertlichkeiten zu
Seuche in Treibheerden oder
Transporte befinden, festgest
das Weitertreiben zu verbie
und die Absperrung der
§ 37. Zum Zwecke sofortig
lichen Beobachtung oder den
fenen verdächtigen Rindviehs
allen vorbezeichneten Fällen
Ortschaften der Nachbarschaft
nach solchen Schlachtviehhöfe
welche unter geregelter vete
mit der Eisenbahn durch Sc
statten, wenn durch zuvorige
Verwaltung oder durch un
dafür Sorge getragen ist, d
Rindviehe auf dem Transpo
diesem Falle ist der Ortspoli
von der Einführung des
geben. — Das Abschlachten
polizeilicher Aufsicht erfolgen
dieses Paragraphen den Ort
tigung erstreckt sich nicht au
erkrankte Rindvieh. **§ 38.**
tige Thiere in verbotswidri
ihnen angewiesenen Räumlic
der Zutritt für sie verboten
dige Ortspolizeibehörde die
ordnen (§ 23 des Gesetzes).
von der Ortspolizeibehörde
licher Aufsicht, im Bereiche
hören, zu schlachten und ab
getödteten lungenseuchekranke
fallenen Thiere müssen un
Abhäutung gefallener Thier
reiche des Seuchengehöfts
der getödteten Thiere dar
werthet und ausgeführt w

die Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Ostfriesland vom 23. Aug. 1855 bleibt mit folgenden Abänderungen in Kraft: 1) An Stelle der im § 1 dem Eigenthümer von Rindvieh auferlegten Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungen unter seinem Vieh, welche den Verdacht der Lungenseuche erregen, treten die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes über die Anzeigepflicht und über die an die Nichterfüllung derselben und an die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln geknüpften Folgen (§§ 9, 10, 23, 61, 73 und 74) in Kraft. 2) Das Verfahren zur Ermittelung der Seuchenausbrüche und das bei der Tödtung u. Abschätzung erkrankter oder verdächtiger Thiere zu beachtende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. 3) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die für getödtete Thiere aus der Staatskasse zu leistende Entschädigung finden auch auf die in Anlaß der Lungenseuche auf Grund des Gesetzes vom 23. August 1855 getödteten Thiere Anwendung.— Die Kosten des Verfahrens sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bestreiten. 4) An Stelle des § 15, Abs. 2 treten die Vorschriften dieses Gesetzes.[1])

[c. Der Rotz (Wurm) der Thiere.[2])] **§ 34.** Sobald der Rotz (Wurm) bei Thieren festgestellt ist, muß die unverzügliche Tödtung derselben polizei-

---

ausgeführt ist; 2) wenn das erkrankte Rindvieh beseitigt und vier Monate nach dem letzten Erkrankungsfalle keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind; 3) wenn sich bei dem in besonderen Stallungen abgesondert gehaltenen Rindvieh des Seuchengehöftes innerhalb drei Monaten, von dem Tage der möglichen Infection an gerechnet, keine Fälle von Lungenseuche gezeigt haben. — Es darf jedoch die Ausführung von Rindvieh aus durchgeseuchten Viehbeständen, außer zum Zwecke des Schlachtens (§ 37), erst sechs Monate nach dem letzten Erkrankungsfalle stattfinden. **§44.** Nach vorschriftsmäßig erfolgter Desinfection und nach Aufhebung sämmtlicher Schutzmaßregeln hat die Ortspolizeibehörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publication zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. **§45.** In Ostfriesland finden die Vorschriften dieser Instruction nur insoweit Anwendung, als die durch den § 33 des Seuchengesetzes aufrecht erhaltenen Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Ang. 1855 nicht entgegenstehen. — Wegen des Obductionsverfahrens s. die unter Obduction abgedruckte Anweisung vom 6. Mai 1876 und besonders § 19, Nr. 3.

[1]) Nach den durch § 33 des Gesetzes bewirkten Aenderungen des Gesetzes vom 23. Aug. 1855 sind nur noch die in den §§ 4—14 des letzteren enthaltenen Vorschriften über die Taxation des auf Anordnung der Obrigkeit getödteten Viehes u. die Zahlung der geschätzten Entschädigung von Bedeutung.

[2]) S. hierzu die Instruction vom 6. Mai 1876:

I. Ermittelung der Seuchenausbrüche.

§ 46. Die dem beamteten Thierarzt nach den §§ 11 u. 12 des Gesetzes obliegende Untersuchung soll in der Regel in Gegenwart des Ortsvorstehers, oder eines von der Ortspolizeibehörde dazu beauftragten Beamten erfolgen. Ist ein Ausbruch der Seuche festgestellt oder liegt der Verdacht eines Seuchenausbruchs vor, so hat der beamtete Thierarzt möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Pferde aus dem Gehöfte verkauft, oder in verdächtiger Weise entfernt sind, ob die kranken oder verdächtigen Pferde mit anderen Pferden in Berührung gekommen, ob und wo dieselben etwa angekauft sind, und wer der frühere Besitzer war. — Das Ergebniß dieser Ermittelungen ist ohne Verzug der Ortspolizeibehörde und gleichzeitig der nächsten vorgesetzten Behörde der Letzteren mitzutheilen, damit von diesen Behörden die etwa noch erforderlichen weiteren Erhebungen schleunigst vorgenommen werden können. **§ 47.** Ist eine entsprechende polizeiliche Anordnung noch nicht erfolgt und der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen, so hat der beamtete Thierarzt in allen Fällen die sofortige Absonderung und Einsperrung der für rotzkrank oder rotzverdächtig befundenen Pferde anzuordnen. Zugleich hat der beamtete Thierarzt dem Besitzer der Pferde od. dessen Vertreter von dieser Anordnung durch protokollarische oder anderweite schriftliche Eröffnung Kenntniß zu geben. Ueber das Ergebniß der Untersuchung und über die getroffenen vorläufigen Anordnungen wird eine Verhandlung aufgenommen, in welcher auch die rotzkranken, die rotzverdächtigen und diejenigen noch nicht erkrankten Pferde, welche der Ansteckung ausgesetzt gewesen sind, aufgeführt und näher bezeichnet werden müssen. — Diese Verhandlung ist sofort der Ortspolizeibehörde zu übersenden, welche darauf die weiteren Schutzmaßregeln nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu treffen hat.

II. Schutzmaßregeln.

§ 48. Die Ortspolizeibehörde hat den Ausbruch der Rotzkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publicationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt ꝛc.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. — In Städten mit mehr als 50,000 Einwohnern kann von dieser Bekanntmachung mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Abstand genommen werden.

[a. Rotzkranke Thiere.] **§ 49.** Ist der Rotz bei Pferden festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde deren sofortige Tödtung anzuordnen. — Die Ortspolizeibehörde hat dafür zu sorgen, daß die Tödtung an abgelegenen von ihr zu bestimmenden Orten erfolgt. Bei dem Transporte nach diesen Orten muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der rotzigen Pferde mit anderen vermieden wird.

[b. Rotzverdächtige Thiere.] **§ 50.** Die Landespolizeibehörde kann in nachfolgenden Fällen die Tödtung rotzverdächtiger Pferde anordnen: a) wenn die rotzverdächtig erkrankten Thiere der Ansteckung durch rotzkranke Thiere nachweislich ausgesetzt gewesen sind; b) wenn verdächtiger Nasen-Ausfluß, harte Drüsen-Anschwellungen, besonders im Kehlgange, verdächtige Lymphgefäß-Anschwellungen, verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellungen einzelner Extremitäten bestehen, besonders aber, wenn zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vorhanden sind, oder neben einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird; c) wenn abgesperrte rotzverdächtige Pferde nach dreimonatlicher Absperrung von dem beamteten Thierarzt noch nicht für unverdächtig erklärt werden können; d) wenn geeignete Räumlichkeiten zur Absperrung der verdächtigen Pferde nicht beschafft werden können, oder aus anderen Gründen nach Lage des Falles eine wirksame Abwehr der Seuche durch andere Schutzmaßregeln nicht zu erzielen ist. — In allen diesen Fällen hat die Ortspolizeibehörde ohne Verzug die Anordnung der Tödtung unter Einreichung einer gutachtlichen Aeußerung des beamteten Thierarztes zu beantragen, worauf die Landespolizeibehörde mit möglichster Beschleunigung die geeignete Verfügung zu treffen hat. **§ 51.** Wenn in den im § 50 bezeichneten Fällen die Tödtung rotzverdächtiger Pferde von dem Besitzer beantragt wird und diese Maßregel dem öffentlichen Interesse entspricht, so hat die Landespolizeibehörde dieselbe anzuordnen, u. zwar in dem Falle unter lit. c) ohne Rücksicht auf den Ablauf des daselbst bezeichneten Zeitraumes. **§ 52.** Werden die abgesperrten Pferde in verbotswidriger Benutzung, oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeiten, oder an Orten, zu welchen der Zutritt für sie verboten ist, betroffen, so kann die zuständige Ortspolizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§ 23 des Gesetzes). **§ 53.** Mit rotzverdächtigen Krankheitserscheinungen behaftete Pferde müssen bis dahin, daß entweder ihre Tödtung erfolgt, oder ihre vollständige Genesung und Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Stallsperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinsamkeit mit anderen Pferden wirksam verhindert wird. — Die Ortspolizeibehörde hat zu diesem Zwecke das Erforderliche anzuordnen und den Besitzer des Stalles zu solchen Einrichtungen anzuhalten, welche die Durchführung der vorgeschriebenen Sperre sicher stellen. Eine Entfernung des der Stallsperre unterworfenen Pferdes aus dem Absperrungsraume darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Ortspolizeibehörde stattfinden. **§ 54.** Die für die abgesperrten rotzverdächtigen Thiere bestellten Wärter müssen mit der Gefahr der Ansteckung bekannt gemacht werden. Dieselben sind von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und dürfen nicht in dem Krankenstalle schlafen. **§ 55.** Die in dem Absperrungsraume befindlichen Krippen, Raufen, Stallutensilien und sonstigen Geräthschaften dürfen während der Dauer der Absperrung ohne polizeiliche Erlaubniß nicht aus dem Raume entfernt werden. — Erforderlichen Falls sind die betreffenden Gegenstände mit einem leicht kenntlichen Zeichen zu versehen.

[c. Der Ansteckung verdächtige Thiere.] **§ 56.** Alle Pferde, welche mit rotzkranken oder rotzverdächtigen Pferden in einem

birten Thierarzt untersuchen zu lassen und ...
eine Bescheinigung des Thierarztes vorzulegen habe. — Der
Thierarzt ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde von allen
verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch des Rotzes
bei den unter Observation befindlichen Pferden befürchten
lassen, sofortige Anzeige zu machen. — Auf diese Anzeige, oder
insofern durch andere Umstände der Verdacht des Rotzes bei
den unter Observation befindlichen Pferden verstärkt werden
sollte, hat die Ortspolizeibehörde die schleunige Untersuchung
derselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen u. erfor-
derlichen Falls die den Vorschriften dieser Instruction entspre-
chenden Schutzmaßregeln anzuordnen. § 59 So lange die
unter Observation stehenden Pferde bei der thierärztlichen
Untersuchung gesund befunden werden, ist der Gebrauch der-
selben innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark
zu gestatten. Für deren Benutzung außerhalb des Ortes und
der Feldmark muß eine besondere polizeiliche Erlaubniß nach-
gesucht werden. Letztere ist jedoch nicht zu ertheilen, wenn die
nachgesuchte Benutzung ein vorübergehendes Einstellen der
Pferde in fremde Stallungen unvermeidlich machen würde.
§ 60. Die Dauer der Observation ist mindestens auf drei
Monate festzusetzen. Während dieser Zeit dürfen die Pferde
ohne schriftliche Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nicht in
andere als die vorgeschriebenen Stallungen oder Gehöfte ge-
bracht werden. — Im Falle der erhaltenen Erlaubniß ist die
polizeiliche Observation in den neuen Standorten fortzusetzen.
Zu diesem Zwecke muß die betreffende Ortspolizeibehörde von
der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden. § 61. Wird den
polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer nicht pünktlich
Folge geleistet, so sind die betreffenden Pferde sofort der Stall-
sperre zu unterwerfen. § 62. Die Ortspolizeibehörde hat zu
veranlassen, daß sämmtliche unter Sperre gestellten Pferde
ihres Bezirks mindestens allmonatlich einer Untersuchung durch
den beamteten Thierarzt unterzogen werden. — Gewinnt die
Seuche an Ausdehnung, oder sind besondere Umstände vor-
handen, die eine stattgefundene Verschleppung des Ansteckungs-
stoffes wahrscheinlich machen, so kann eine Revision sämmt-
licher Pferdebestände des Ortes oder einzelner Ortstheile durch
den beamteten Thierarzt von der Ortspolizeibehörde angeord-
net werden. § 63. Die Kadaver rotziger Pferde sind mit
Haut und Haar, nachdem die Haut kreuzweis durchschnitten ist,
auf chemischem Wege zu vernichten, oder, soweit dies unaus-
führbar ist, zu vergraben. Die Gruben müssen so tief angelegt
sein, daß mindestens 1,25 m Erde die Kadaver bedecken. Die
Ortspolizeibehörde hat den Ort zu bestimmen, an welchem die
Beseitigung beziehentlich Vergrabung der Kadaver zu erfolgen
hat. — Diese Vorschrift findet auf solche Pferde keine An-
wendung, welche dem Verwahrsam einer Königlichen Thier-
arzneischulen, oder einer der Staatsaufsicht unterworfenen
höheren Lehranstalt übergeben sind, um für die Zwecke dersel-
ben verwendet zu werden. § 64. Die Desinfection der Stall-
ungen und Räumlichkeiten, in welchen rotzkranke oder rotzver-
dächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Raufen
u. Geräthschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind,
der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Deichsel, an denen
rotzkranke Pferde gestanden haben, muß unter Leitung und
Controle des beamteten Thierarztes erfolgen. Ueber die er-

samer Schutz geg...
Falles nicht erziel...
daver gefallener o...
müssen unschädlic...
häuten derselben i...
[d. Pockenseuch...

erforderlich, in welchen ...
lich bekannt gemacht w...

IV. Anwend...

§ 66. Die für Pfer...
schriften finden auch ...
wendung.

¹) Wegen des Obd...
die Anweisung v. 6. ...

²) S. hierzu die J...

I. ...

§ 67. Der Ausbr...
nach erfolgter Feststel...
behörde auf ortsüblic...
dem für amtliche P...
Amtsblatt rc.) zur ...
Seuchegehöft ist an ...
stigen geeigneten Stel...
die Inschrift „Schafp...
die Ortspolizeibehörd...
befindlichen Schafe di...
die Oertlichkeit gestat...
anscheinend gesunden ...
abgesondert aufgestell...
ist anzuhalten, diejen...
wirksamen Durchführ...
Der Weidegang de...
ist von der Ortspoli...
verbieten, wenn die ...
gänglichkeit nach ohn...
benutzt und diese ...
anzuordnende Vork...
§ 70. Dem Besitzer...
sind nachfolgende ...
legen: 1) Die Abs...
gehöfte auf solche W...
auch von den Schaf...
ist bis zur erfolgte...
regeln (§ 88) zu be...
der Seuche durch ...
kehrungen nicht be...
behörde hat hierübe...
die näheren Anordn...
Stroh), welches im ...
ben lagert, darf ...
3) Schäfer und ...
Schafen in Berühr...

die Pockenseuche unter einer Schafheerde festgestellt u. eine ausreichende Abschließung derselben nicht durchzuführen ist, od. besondere Rücksichten vorliegen, welche eine raschere Endschaft der Seuche im öffentlichen Interesse nothwendig erscheinen lassen, muß der Besitzer der Heerde zur sofortigen Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Stücke derselben angehalten werden. **§ 39.** Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Impfung der von der Seuche bedrohten Heerden und aller an demselben Orte befindlichen Schafe polizeilich angeordnet werden. **§ 40.** Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung darf die Pockenimpfung der Schafe nur nach vorheriger Anzeige bei der Kreispolizeibehörde vorgenommen werden. — Diese Anzeige muß mindestens 8 Tage vor der Impfung erfolgen. **§ 41.** Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln.[1])

[e. Die Beschälseuche der Pferde u. der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.[2])]

Zeit nicht festgestellt werden könne, daß jedoch nach den vorliegenden Krankheitserscheinungen, oder mit Rücksicht auf eine nachgewiesene unmittelbare Berührung mit pockenkranken Schafen der begründete Verdacht der Erkrankung vorliege, so hat die Ortspolizeibehörde die verdächtigen Schafe unter polizeiliche Beobachtung (Observation) zu stellen. **§ 72.** Erklärt der beamtete Thierarzt nach Ablauf von vierzehn Tagen, daß an den unter Observation gestellten Schafen keine verdächtigen Krankheitserscheinungen wahrzunehmen seien, so ist die polizeiliche Beobachtung wieder aufzuheben. **§ 73.** Wenn nach Lage des einzelnen Falles eine völlig zuverlässige Abschließung der Heerde, in welcher die Pockenseuche festgestellt ist, für längere Zeit nicht durchzuführen ist, oder wenn eine raschere Endschaft der Seuche im Interesse benachbarter, der Seuchengefahr ausgesetzter Schafheerden geboten ist, so hat die Ortspolizeibehörde den Besitzer der Heerde zur sofortigen Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Stücke derselben anzuhalten. **§ 74.** Ist die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nach den örtlichen Verhältnissen überhaupt nicht auszuschließen, so hat die Ortspolizeibehörde die Impfung aller von der Seuche bedrohten Heerden und, soweit erforderlich, aller in demselben Orte befindlichen Schafe anzuordnen. **§ 75.** Die im § 74 erwähnte Schutzmaßregel ist auch dann von der Ortspolizeibehörde anzuordnen, wenn und sobald die Seuche im Orte selbst, oder in dessen Umgegend eine größere Ausdehnung gewinnt. **§ 76.** Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen (§ 21 des Gesetzes). **§ 77.** Im Falle des § 75, wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen Umgegend eine größere Verbreitung gewinnt, oder wenn auf Grund des § 74 die Impfung der bedrohten Schafe angeordnet ist, sind an Stelle der in den §§ 68—70 bezeichneten Schutzmaßregeln für den oder die von der Seuche befallenen Orte und deren Feldmarken nachfolgende Verkehrsbeschränkungen anzuordnen: 1) die Ausführung von Schafen, von Rauhfutter, welches im Seuchenstalle gelagert hat, und von Schafdünger ist zu verbieten; 2) die Ein- und Durchführung von Schafen darf nur mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde unter Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen; 3) Wolle darf nur mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist; 4) der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark ist zwar zu gestatten, jedoch hat die Ortspolizeibehörde rücksichtlich desselben diejenigen Einschränkungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchenfreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern. — Auf Seuchenausbrüche in großen geschlossenen Ortschaften (§ 20 des Gesetzes) finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung. **§ 78.** Wird die Seuche bei Treibheerden, oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen. **§ 79.** Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung darf die Pockenimpfung der Schafe nur nach vorheriger Anzeige bei der Kreispolizeibehörde vorgenommen werden. Diese Anzeige muß mindestens acht Tage vor der Impfung erfolgen (§ 40 des Gesetzes). — Die Kreispolizeibehörde hat die beabsichtigte Vornahme der Schafpocken-Impfung sofort durch amtliche Publication zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und soweit sie nicht selbst die Ortspolizei verwaltet, der betheiligten Ortspolizeibehörde unverzüglich Nachricht zu geben. — Für das Gehöft, auf welchem die Pockenimpfung der Schafe vorgenommen wird, hat die Ortspolizeibehörde die in den §§ 68—70 bezeichneten Schutzmaßregeln anzuordnen (§ 41 des Gesetzes). **§ 80.** Das Schlachten pockenkranker Schafe zum Zwecke der Fleischnutzung für Menschen ist zu verbieten. **§ 81.** Die Kadaver gefallener oder getödteter pockenkranker Schafe müssen auf chemischem Wege vernichtet, oder, soweit dies unausführbar ist, vergraben werden. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß mindestens 1,25 m Erde die Kadaver bedecken. das Abhäuten derselben ist zwar gestattet, es dürfen jedoch die Häute nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und nur dann aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden, wenn sie in vollkommen lufttrockenem Zustande sind und ihre directe Ablieferung an die Gerberei nachgewiesen wird. **§ 82.** Eine Desinfection der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke Schafe gestanden haben, findet nur auf Schlachtviehhöfen und Gaststellen und in solchen Stallungen statt, welche vorübergehend zur Einstellung von Schafen benutzt werden. Dieselbe muß unter Leitung und Controle des beamteten Thierarztes erfolgen.

II. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 83. Die Seuche gilt als erloschen: wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die von der Seuche ergriffenen oder geimpften Schafe durchgeseucht und die Pocken gänzlich abgeheilt sind. — Die angeordneten Schutzmaßregeln sind jedoch noch zwei Monate nach dem Erlöschen der Seuche aufrecht zu erhalten. — Schafe in voller Wolle dürfen erst vier Monate nach dem Erlöschen der Seuche ausgeführt werden. **§ 84** Nach Aufhebung sämmtlicher Schutzmaßregeln hat die Ortspolizeibehörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publication zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Dem Führer einer nach § 12 abgesperrten Treibheerde ist auf seinen Antrag unentgeldlich eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

[1]) Wegen des Verfahrens bei Obduction der Kadaver der an Pockenseuche gefallenen Schafe s. unter Obduction die Anweisung vom 6. Mai 1876 und namentlich § 19 Nr. 5.

[2]) S. hierzu die Instruction v. 6. Mai 1876:

I. Beschälseuche der Pferde.

[I. Ermittelung der Seuchenausbrüche.] **§ 85.** Ist durch das in den §§ 11 und 12 des Gesetzes vorgeschriebene Verfahren der Ausbruch der Beschälseuche, oder ein begründeter Verdacht derselben festgestellt, so hat der beamtete Thierarzt, soweit wie möglich zu ermitteln, welche Pferde mit den erkrankten oder verdächtigen Pferden innerhalb der letzten sechs Monate in geschlechtliche Berührung gebracht worden sind, und darüber der Ortspolizeibehörde eine Anzeige zu erstatten.

[II. Schutzmaßregeln.] **§ 86.** Die Ortspolizeibehörde hat den Ausbruch der Beschälkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publicationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt ꝛc.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. **§ 87.** An der Beschälseuche erkrankte, oder derselben verdächtige Hengste und Stuten, desgleichen diejenigen Pferde, welche innerhalb der letzten sechs Monate nachweislich mit erkrankten oder verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, müssen von dem Begattungsacte ausgeschlossen werden. Zugleich hat die Ortspolizeibehörde den Besitzern zu eröffnen, daß sie den Standort dieser Pferde ohne zuvorige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht verändern dürfen. — Anderweite Beschränkungen in der Benutzung der Pferde sind dem Besitzer nicht aufzuerlegen. **§ 88.** Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer zuvorigen Untersuchung derselben durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden (§ 43 des Gesetzes). — In diesem Falle müssen die Hengste auf den Beschälstationen und alle übrigen Deckhengste der Gegend von vierzehn zu vierzehn Tagen einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden. **§ 89.** Die nach Vorschrift des § 87 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben: 1) rücksichtlich derjenigen Pferde, welche mit erkrankten oder verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, wenn sie innerhalb sechs Monate nach dem Acte der Begattung keine verdächtigen Symptome zeigen; 2) rücksichtlich verdächtiger Pferde, wenn sich nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes der Verdacht als nicht begründet herausgestellt hat und örtliche Krankheitserscheinungen

Zeichen von Schwäche und Ernährungsstörungen nicht mehr vorliegen; 3) rücksichtlich derjenigen Pferde, bei welchen der Ausbruch der Beschälseuche festgestellt ist, drei Jahre nach erfolgter völliger Genesung; 4) bei allen erkrankten und verdächtigen Hengsten sofort nach erfolgter Kastration. **§ 90.** Die nach Vorschrift des § 88 angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald die Krankheit erloschen, oder auf einzelne Fälle beschränkt ist. **§ 91.** Nach dem Erlöschen der Krankheit hat die Oberpolizeibehörde durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, welche Hengste und Stuten auf drei Jahre von der Zulassung zur Begattung ausgeschlossen sind.

II. Bläschen-Ausschlag der Pferde und des Rindviehes.

§ 92. Ist der Bläschen-Ausschlag bei Pferden od. bei dem Rindvieh durch die amtliche Untersuchung festgestellt, so sind die erkrankten Thiere bis zur vollständigen Abtheilung des Ausschlags von der Begattung auszuschließen. **§ 93.** Stellt sich durch die Untersuchung der Verdacht der Beschälseuche heraus, so ist nach den bezüglich dieser Seuche ertheilten Vorschriften zu verfahren.

[1]) S. hierzu die **Instruction** v. 6. Mai 1876:

I. Schutzmaßregeln.

§ 94. Ist durch das in den §§ 11 und 12 des Gesetzes vorgeschriebene Verfahren der Ausbruch der Räude bei Pferden oder Schafen festgestellt, so ist derselbe von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publicationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt :c.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. **§ 95.** Räudekranke Pferde und Schafe müssen, sofern nicht der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht, in der Regel dem Kurverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen werden. — Die Ortspolizeibehörde hat den Besitzer räudekranker Pferde und Schafe mit entsprechender Anweisung zu versehen und zu veranlassen, daß gleichzeitig mit dem Kurverfahren eine Desinfection der Stallungen, der Geräthschaften, des Geschirres, der Decken, Putzzeuge :c. erfolgt. — Wenn der beamtete Thierarzt nicht bereits im Auftrage des Besitzers mit der Heilung der räudekranken Pferde oder Schafe befaßt ist, so hat die Ortspolizeibehörde denselben in geeigneten Zwischenräumen zur Beaufsichtigung des Kurverfahrens an Ort und Stelle zu entsenden. **§ 96.** Ist die Heilung räudekranker Pferde nicht innerhalb zweier Monate, die Heilung räudekranker Schafe nicht innerhalb dreier Monate nach Anordnung des Kurverfahrens bewirkt, so müssen dieselben der Stallsperre unterworfen werden. In größeren Städten kann die Polizeibehörde räudekranke Pferde sogleich nach der Feststellung der Räudekrankheit unter Stallsperre stellen. — Der Besitzer des Stalles ist verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre von der Ortspolizeibehörde vorgeschrieben werden. **§ 97.** Werden Pferde oder Schafe von dem beamteten Thierarzte für unheilbar räudekrank

oder sonstige Hausthiere, bei welchen sich Zeichen der Tollwuth einstellen, od. welche der Tollwuth verdächtig sind, müssen von dem Besitzer od. demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden. § 47. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken und den der Tollwuth verdächtigen Thieren keinerlei Kurversuche angestellt werden. § 48. Das Schlachten wuthkranker Thiere, das Abhäuten derselben und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse von wuthkranken Thieren ist verboten. § 49. Ist die Tollwuth eines Hundes oder sonstigen Hausthieres festgestellt, so ist die sofortige Tödtung des wuthkranken Thieres und aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, rücksichtlich welcher die begründete Besorgniß vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind. — Liegt rücksichtlich anderer Hausthiere die gleiche Besorgniß vor, so müssen dieselben sofort der polizeilichen Beobachtung unterworfen werden. — Zeigen sich Spuren der Tollwuth an denselben, so ist die sofortige Tödtung auch dieser Thiere anzuordnen. § 50. Ist ein wuthkranker oder der Tollwuth verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden. — Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden. § 51. Die Cadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder verdächtigen Thiere müssen unschädlich beseitigt werden.[1]) Jede Ausnutzung derselben ist verboten.

3. Besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe u. öffentliche Schlachthäuser.[2])

§ 52. Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Controle unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit denjenigen Aenderungen Anwendung, welche sich aus den nachfolgenden besonderen Vorschriften ergeben. § 53. Die in diesem Gesetze der Ortspolizeibehörde überwiesenen Amtsverrichtungen werden von derjenigen Stelle wahrgenommen, welcher die unmittelbare, veterinär-polizeiliche Beaufsichtigung der betreffenden Räumlichkeiten obliegt. § 54. Wird unter dem daselbst aufgestellten Schlachtvieh der Ausbruch einer leicht übertragbaren Seuche ermittelt, od. zeigen sich Erscheinungen bei

---

thierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes, so muß die Absperrung desselben für weitere sechs Tage angeordnet werden. Ueberlebt der Hund diesen Zeitraum, so ist der Verdacht als beseitigt anzusehen und die Absperrung aufzuheben. **§ 109.** Ist ein der Tollwuth verdächtiger Hund, sofort getödtet oder während der Absperrung gestorben, so hat die Ortspolizeibehörde die Section desselben durch den beamteten Thierarzt anzuordnen, wenn Menschen od. Thiere durch Berührung mit demselben angesteckt sein können oder wenn der Hund frei umhergelaufen ist. **§ 110.** Wird durch das in den §§ 11 und 12 des Gesetzes vorgeschriebene Verfahren die Tollwuth bei einem Hunde festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Ausbruch der Seuche auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publicationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt rc.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. **§ 111.** Hunde, bei welchen die Tollwuth festgestellt ist, müssen sofort getödtet werden (§ 49 des Gesetzes). — Auch hat die Ortspolizeibehörde die Tödtung aller derjenigen Hunde anzuordnen, rücksichtlich welcher die begründete Besorgniß vorliegt, daß sie von einem wuthkranken Thiere gebissen oder mit demselben in solche Berührung gekommen sind, welche den Verdacht der Ansteckung begründet. **§ 112.** Ist ein wuthkranker oder der Tollwuth verdächtiger Hund frei (ohne mit einem sicheren Maulkorbe versehen zu sein) umher gelaufen, so muß sofort die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden (§ 50 des Gesetzes). Als gefährdet ist jede Ortschaft zu erachten, in welcher der wuthkranke od. der Tollwuth verdächtige Hund gesehen worden ist, sowie die bis vier km von diesen Ortschaften entfernten Orte. — Erweist sich der Verdacht der Tollwuth als unbegründet, so ist die angeordnete Festlegung sofort wieder aufzuheben; wird dagegen die Tollwuth des Hundes festgestellt, so muß sich die angeordnete Festlegung auf einen Zeitraum von mindestens drei Monaten erstrecken. — Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden. — Auf Orte, in welchen das Tragen von Maulkörben für Hunde allgemein vorgeschrieben ist, findet die Vorschrift dieses Paragraphen keine Anwendung. — Ferner ist die Vorsicht nicht zu erstrecken auf Hunde, welche zum Ziehen benutzt werden, wenn sie fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorbe versehen sind; auch kann die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Heerden gestattet werden. — So lange die Seuche keine größere Ausdehnung gewonnen hat, kann die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd unter der Bedingung gestattet werden, daß dieselben außerhalb des Jagdreviers mit einem sicheren Maulkorbe versehen oder an der Leine geführt werden müssen.

[2. Bei Katzen.] **§ 113.** Die Vorschriften der §§ 106 bis 111 finden auf Katzen, bei welchen sich Zeichen der Tollwuth einstellen, od. welche der Tollwuth verdächtig sind, sinngemäße Anwendung.

[3. Bei anderen Hausthieren.] **§ 114.** Andere Hausthiere, welche von einem wuthkranken oder wuthverdächtigen Thiere gebissen oder mit demselben in solche Berührung gekommen sind, welche den Verdacht der Ansteckung begründet, müssen von der Ortspolizeibehörde sofort und für die Dauer der Gefahr unter polizeiliche Beobachtung (Observation) gestellt werden, sofern nicht etwa der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht. **§ 115.** Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf drei Monate, für Rindvieh auf vier Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf zwei Monate zu bemessen. **§ 116.** So lange die Thiere bei der thierärztlichen Untersuchung gesund befunden werden, können sie zur Arbeit verwendet werden. — Zeigen sich jedoch Veränderungen in ihrem Verhalten, welche den Verdacht der Wuthkrankheit begründen, so hat der Besitzer ungesäumt der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu machen. Letztere hat die sofortige Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und, sofern sich der Verdacht der Wuthkrankheit bestätigt, die Stallsperre anzuordnen. **§ 117.** Ist die Wuthkrankheit der Thiere festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde deren sofortige Tödtung anzuordnen. **§ 118.** Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken od. der Tollwuth verdächtigen Thieren keinerlei Kurversuche angestellt werden (§ 47 des Gesetzes).

[4. Vorschriften für alle Arten von Thieren.] **§ 119.** Das Schlachten wuthkranker Thiere, das Abhäuten derselben und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch od. sonstiger Erzeugnisse von wuthkranken Thieren ist verboten (§ 48 des Gesetzes). **§ 120.** Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken od. verdächtigen Thiere sind entweder auf chemischem Wege zu vernichten, od. nach Zerschneidung der Haut zu vergraben. Jede Ausnutzung derselben ist verboten (§ 51 des Gesetzes). — Eine Oeffnung des Kadavers darf nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden. — Die Ortspolizeibehörde hat den Ort zu bestimmen, an welchem die Beseitigung beziehentlich Vergrabung der Kadaver zu erfolgen hat. **§ 121.** Lagerstroh, hölzerne Geräthschaften für Hunde und Hundehütten von Holz oder Stroh müssen verbrannt, Stallutensilien der anderen Hausthiere mit Seifenlauge oder mit siedendem Wasser gereinigt, Eisentheile müssen ausgeglüht werden. Die Ställe müssen gereinigt, die Wände u. Fußböden mit Chlorkalk gereinigt werden. **§ 122.** Rücksichtlich derjenigen wuthkranken oder wuthverdächtigen Thiere, welche dem Gewahrsam einer der königlichen Thierarzneischulen oder dem Thierspitale einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, ist die Vorschrift in § 22 des Gesetzes zu beachten.

[1]) Wegen des Verfahrens bei Obduction solcher Kadaver s. unter Obduction.

[2]) S. die Note zur Ueberschrift dieses Gesetzes.

die Nichtbefolgung od. Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt. § 62. Soweit nicht jede Entschädigung unbedingt ausgeschlossen ist (§§ 58 und 60, Nr. 2), muß dieselbe für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere vor der Tödtung durch Schätzung festgestellt werden. — Der Verdacht einer der im § 59 bezeichneten Krankheiten ist bei der Schätzung nicht zu berücksichtigen. — Die Schätzung der dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Theile erfolgt sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes des getödteten Thieres (§ 67). § 63. Die Schätzung erfolgt durch eine aus dem beamteten Thierarzt und 2 Schiedsmännern gebildete Commission. — Für jeden Kreis, in den Hohenzollernschen Landen für jeden Oberamtsbezirk, sollen von den Kreis- beziehungsweise Amtsausschüssen, in denjenigen Landestheilen dagegen, in welchen Kreis-, beziehungsweise Amtsausschüsse nach dem Vorbilde der Kreisordnung vom 13. Decbr. 1872 nicht bestehen, von dem Kreistage aus den sachverständigen Eingesessenen des Bezirks alljährlich diejenigen Personen in der erforderlichen Zahl bezeichnet werden, welche für die Dauer des laufenden Jahres zu dem Amte eines Schiedsmannes zugezogen werden können. — Aus der Zahl dieser Personen hat die Ortspolizeibehörde die Schiedsmänner für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen. — Die Schiedsmänner sind von der Ortspolizeibehörde eidlich zu verpflichten. Dasselbe gilt, wenn an Stelle des beamteten Thierarztes ein nicht beamteter Thierarzt zugezogen wird, für diesen, sofern derselbe nicht im Allgemeinen als Sachverständiger beeidigt ist. — Die den Schiedsmännern als Ersatz für Reisekosten und Auslagen zu gewährende Vergütung wird im Verwaltungswege festgesetzt und ist aus der Staatskasse zu bestreiten. § 64. Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, dürfen zu Schiedsmännern nicht ernannt werden. — Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Schätzung ist Jeder 1) in eigener Sache; 2) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht; 3) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. — Personen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind unfähig, an einer Schätzung theilzunehmen. § 65. Die Commission hat über das Ergebniß der Schätzung eine von den Mitgliedern derselben zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen und dieselbe der Ortspolizeibehörde zu übersenden. — Das Ergebniß der Schätzung ist im Falle der Entschädigungsleistung für beide Theile verbindlich. — Hat eine ausgeschlossene oder unfähige Person (§ 64) an der Schätzung Theil genommen, so ist die Schätzung nichtig und zu wiederholen. § 66. Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, Demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand. — Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter an die Staatskasse oder an die entschädigungspflichtigen Verbände (§ 60, Nr. 3) erloschen. § 67. Soweit nicht jede Entschädigung ausgeschlossen ist (§§ 58 u. 60, Nr. 2), muß sofort nach der auf polizeiliche Anordnung vollzogenen Tödtung eines Thieres der Krankheitszustand desselben rücksichtlich der Entschädigungsleistung endgiltig festgestellt werden. — Die Untersuchung erfolgt, soweit erforderlich, nach zuvoriger Oeffnung des Cadavers u. sachverständiger protokollarischer Aufnahme des Befundes durch den beamteten Thierarzt und den von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen (§ 14).[1] — Wird an Stelle des beamteten Thierarztes ein nicht beamteter Thierarzt zugezogen, so ist derselbe durch die Ortspolizeibehörde eidlich zu verpflichten, sofern derselbe nicht im Allgemeinen als Sachverständiger beeidigt ist. — Die Sachverständigen haben sich gutachtlich darüber zu erklären, ob durch den Gesammtbefund ein Fall der Rotzkrankheit oder der Lungenseuche oder eine sonstige Krankheit bei dem getödteten Thiere festgestellt ist, welche nach der Vorschrift des § 59 eine Entschädigung aus der Staatskasse ausschließt. — Ergiebt sich hierüber eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzt u. den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen, so ist das Obergutachten der Deputation für das Veterinärwesen einzuholen. — Durch die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes u. der von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen, beziehungsweise durch das Obergutachten der Deputation für das Veterinärwesen, wird der Krankheitszustand des getödteten Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage endgiltig festgestellt.

5. Kosten des Verfahrens.

§ 68. Soweit durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittelung und zur Abwehr der Seuchengefahr, oder durch die auf Requisition der Polizeibehörden ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen besondere Kosten erwachsen, sind dieselben aus der Staatskasse zu bestreiten. § 69. Die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke haben dagegen: 1) die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirke zu verwendende Wachtmannschaft auf ihre Kosten zu stellen. 2) Denselben fallen ferner die Kosten derjenigen Einrichtungen zur Last, welche zur wirksamen Durchführung der Orts- und Feldmarkssperre in ihrem Bezirke vorgeschrieben werden. 3) Ist die Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere od. die unschädliche Beseitigung der Cadaver oder einzelner Theile derselben oder die Impfung gefährdeter Thiere angeordnet, so haben die Gemeinden des Seuchenortes, beziehungsweise der Besitzer des selbständigen Gutsbezirks die zur Ausführung der Maßregel nöthige Hilfsmannschaft u. die dazu erforderlichen Transportmittel auf ihre Kosten zu stellen. 4) Fehlt es dem Be-

[1] S. die unter Obduction abgedruckte Anweisung.

regeln nach demjenigen Maßstabe, nach welchem sie zu den Kreisabgaben beizutragen haben, oder, sofern es an einem feststehenden Beitragsfuße für die Aufbringung der Kreisabgaben fehlt, nach dem Maßstabe der directen Staatssteuern gemeinsam aufzubringen. **§ 71.** Alle in den §§ 68 u. 69 nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten fallen der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Regreßansprüche, dem Eigenthümer der erkrankten oder der Erkrankung verdächtigen, gefallenen oder getödteten Thiere zur Last, außerdem auch Demjenigen, in dessen Gewahrsam od. Obhut (Stall, Gehöft, Weide 2c.) sich die Thiere befinden, dem Begleiter derselben und, soweit die Kosten durch Desinfection von Ställen, Standorten oder beweglichen Gegenständen, oder durch Beseitigung der letzteren veranlaßt sind, dem Inhaber derselben. — Die Kosten können von den genannten Verpflichteten im Wege der Verwaltungsexecution beigetrieben werden. — Die Gemeinden u. selbständigen Gutsbezirke haben auch diese Kosten im Falle des Unvermögens der genannten Verpflichteten zu tragen und erforderlichen Falls vorzuschießen. **§ 72.** Im Wege statutarischer Regelung können für einzelne Kreise beziehungsweise Ober-Amtsbezirke zur gemeinschaftlichen Tragung der den Gemeinden u. selbständigen Gutsbezirken durch dieses Gesetz überwiesenen Kosten des Verfahrens und zur Anlegung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Verscharrungsplätze behufs unschädlicher Beseitigung verendeter oder getödteter Thiere größere Verbände gebildet werden.

III. Strafvorschriften.

§ 73. Mit Geldstrafe von 50—150 M od. Haft von 3 bis 6 Wochen wird bestraft: 1) wer der Vorschrift des § 9 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert: 2) wer den Vorschriften der §§ 29—31 zuwider

Setzung der Merkpfähle für den niedrigsten zulässigen Wasserstand auf eine ähnliche Weise verfahren werden. **§ 4.** Ist die Höhe des Wasserstandes durch rechtskräftige Urtheile oder nach dem Einverständnisse aller Interessenten auf eine andere Art deutlich bestimmt, so hat es dabei sein Bewenden und müssen die Commissarien den Merkpfahl danach setzen. **§ 5.** Sind aber die Interessenten darüber uneinig, ob die Höhe des Wasserstandes durch giltige Verträge, Verleihungen oder rechtverjährten Besitz bestimmt sei, so muß die Sache zur gerichtlichen Erörterung verwiesen, das Verfahren jedoch nach Anleitung der allgemeinen Gerichtsordnung, Th. 1, Tit. 42, § 35 rc. vorzüglich beschleunigt werden. Findet es sich hierbei, daß keine klaren Bestimmungen des Wasserstandes vorgelegt werden können, so setzen die Commissarien denselben dergestalt fest, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodencultur und des Müllers oder sonstigen Stauberechtigten möglichst vereinigt werde, und gegen eine Festsetzung auf diesem Grunde finden keine Beschwerden bei den Gerichten, sondern Recurs an die oberen Polizeibehörden statt. **§ 6.** Der Provinzialpolizeibehörde bleibt jedoch unbenommen, während der Dauer der erwähnten gerichtlichen Erörterung interimistisch einen Wasserstand festsetzen zu lassen, welchen der Müller oder sonstige Stauberechtigte so lange halten muß, bis ein anderes durch die definitive Entscheidung festgesetzt ist. **§ 7.** Von welchem Tage ab und bis zu welchem Tage hin bloß der niedrige Sommerwasserstand gehalten werden darf, bestimmen zunächst Verträge und rechtliche Erkenntnisse, wenn diese vorhanden sind; nächst diesen die Provinzialgesetze. Ist keine solche Bestimmung vorhanden, so liegt den Commissarien ob, von wann ab und bis wohin nur der Sommerwasserstand gehalten werden dürfte, nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen. Auf jeden Fall muß in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich vermerkt sein, von wann ab und bis wohin der Sommerwasserstand gehalten werden soll. **§ 8.** Kein Besitzer von Mühlen oder anderen Stauungsanlagen darf den Wasserstand über die durch den Merkpfahl festgesetzte Höhe aufstauen. Sobald das Wasser über diese Höhe wächst, muß er durch Oeffnung der Schleusen, Gerinne u. Grundstücke, Abnehmung der beweglichen Aufsätze auf den Fachbäumen oder Ueberfällen, überhaupt Wegräumung aller bloß zeitlichen Hindernisse den Abfluß desselben unentgeltlich sogleich und unausgesetzt so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die, durch den Merkpfahl bestimmte Höhe herabgefallen ist. **§ 9.** Versäumt er dies, so ist nicht allein die örtliche Polizeibehörde verpflichtet, auf Antrag der Interessenten die vorerwähnte Oeffnung, Abnehmung und Wegräumung, auf Gefahr und Kosten des Mühlenbesitzers ohne Anstand vornehmen zu lassen, sondern er hat auch in jedem Falle außer dem Ersatze alles durch die widerrechtliche Stauung verursachten Schadens, 60 bis 150 M Polizeistrafe verwirkt. **§ 10.** Wem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, der kann zu dessen Auskrautung oder Räumung polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung derselben, oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen, oder auch für die Gesundheit der Anwohner entsteht. Die Bestimmung wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, gehört bloß zur Cognition der Polizeibehörde und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich derselben unbedingt unterwerfen. **§ 11.** Die Mühlenbesitzer und alle, welche sonst den Abfluß eines Gewässers anzuhalten berechtigt sind, sollen verpflichtet sein, den freien Lauf desselben nach Bestimmung der Provinzial-Polizeibehörde, ganz od. zum Theil wieder herzustellen, sobald daraus ein offenbar überwiegender Vortheil für die Bodencultur oder Schifffahrt entsteht, u. diejenigen, welche für ihre Cultur oder Schifffahrtsanlagen des Wasserabflusses bedürfen, ihnen eine vollständige Entschädigung herzugeben bereit und vermögend sind. **§ 12.** Diese Verpflichtung kann selbst bis auf gänzliche Wegräumung von Wassermühlen ausgedehnt werden, sobald nach polizeilichem Ermessen der Zweck anders nicht zu erreichen ist, der Müller aber vollständig entschädigt, auch der Gegend Ersatz für ihr Interesse bei Erhaltung der Mühle geleistet werden kann. **§ 13.** Auch da, wo keine künstlichen Hindernisse des Abflusses vorhanden sind, kann jeder Grundbesitzer verlangen, daß ihm Abwässerungsgraben durch fremden Boden zu ziehen gestattet werde, sobald die vorerwähnten Bedingungen stattfinden. **§ 14.** Selbst zur Ablassung von Teichen und stehenden Seen kann unter gedachten Bedingungen (§ 11) die Gestattung der Vorfluth erfordert werden, und wird in soweit eine Ausnahme von dem entgegenstehenden Gesetz, Allg. Landrecht Th. 1, Tit. 8, § 117, nachgegeben. [Die nun folgenden §§ 15–34. s. unter Entwässerungsanlagen (S. 331).]

2. Gesetz wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizsenates zu Ehrenbreitstein, sowie in den Hohenzollernschen Landen, vom 14. Juni 1859.

[S. unter Entwässerungsanlagen, S. 332.]

3. Vorfluth für Neuvorpommern und Rügen, vom 9. Febr. 1867:[1])

Abschnitt I.

Unterhaltung der Wasserläufe behufs Sicherung der Vorfluth.

§ 1. Die Räumung und Unterhaltung der vorhandenen Gräben und anderen natürlichen und künstlichen Privatwasserläufe liegt, sofern nicht specielle Rechtstitel, ununterbrochene Gewohnheiten oder Ortsstatuten ein Anderes bestimmen, den Ufernbesitzern — und zwar den gegenüberliegenden bis zur Mitte — insoweit ob, als es zur Beschaffung und Erhaltung der Vorfluth erforderlich ist. **§ 2.** Die Polizeibehörde ist er-

[1]) Ueber die Zuständigkeit der Behörden im Bereiche der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in Angelegenheiten dieses Gesetzes s. unter Verwaltungsbehörden Gesetz vom 6. Juli 1876, §§ 100–106.

mächtigt, die Verpflichteten zur Räumung oder Unterhaltung (§ 1) anzuhalten, sobald aus deren Vernachlässigung Nachtheile für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbaren Anlagen oder für die Gesundheit der Anwohner entstehen. — Wenn über die Verpflichtung Streit unter den Betheiligten entsteht, so ist die Räumung oder Unterhaltung bis zur richterlichen Entscheidung nach Maßgabe des Besitzstandes, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Ufernbesitzern (§ 1) zu bewirken. § 3. Wo die Räumung od. Unterhaltung durch Naturalleistungen der einzelnen Uferbesitzer wegen der Parzellirung oder geringen Ausdehnung der Grundstücke oder aus anderen Gründen erfahrungsmäßig mangelhaft geschieht, da können die sämmtlichen Räumungspflichtigen nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten durch ein von der Bezirksregierung festzustellendes Reglement verpflichtet werden, die Arbeiten gemeinschaftlich für Geld machen zu lassen und die Kosten nach Verhältniß ihrer bisherigen Verpflichtung aufzubringen.

Abschnitt II.

Vorschriften zur Verhütung von Schaden durch Stauungs-Anlagen.

§ 4. Jeder Besitzer einer Stauanlage muß sich auf Antrag und Kosten Derjenigen, welche dabei interessirt sind, die Setzung eines Merkpfahles gefallen lassen. § 5. Diese Setzung muß durch sachverständige Commissarien der Bezirksregierung u. unter Zuziehung sämmtlicher Interessenten vor einer aus einem Richter u. einem Protokollführer bestehenden Commission des zuständigen Gerichtes erfolgen. — Die Gerichtscommission hat über die Anordnungen der sachverständigen Commissarien, die Erklärungen der Interessenten und deren Legitimation eine den ganzen Act, dessen Rechtsgiltigkeit und Beglaubigung betreffende Verhandlung aufzunehmen. Diese ist von dem committirenden Gerichte, dem sie in Urschrift einzureichen, für die Regierung und die Interessenten, welche dies verlangen, auszufertigen oder in Abschrift mitzutheilen. § 6. An dem Merkpfahle muß der zulässige höchste Wasserstand und, auf Verlangen der Antragsteller (§ 4), erforderlichenfalls auch der besondere höchste Sommerwasserstand deutlich bezeichnet, auch die Höhe davon mit einem nahe belegenen, unverrückbaren Gegenstande, bei Mühlen außerdem auch mit dem Fachbaum der Mahl- und Freischleuse durch Nivellement verglichen und zu Protokoll niedergeschrieben werden. Im umgekehrten Falle, wenn der Besitzer der Stauanlage die Verpflichtung hat, zur Erhaltung der Schiffbarkeit eines Gewässers das Wasser auf einer bestimmten Höhe zu erhalten, soll in Absicht der Setzung des Merkpfahls für den niedrigsten zulässigen Wasserstand auf ähnliche Weise verfahren werden. § 7. Ist die Höhe des Wasserstandes durch rechtskräftige Urtheile oder nach dem Einverständnisse aller Interessenten deutlich bestimmt, so hat es dabei sein Bewenden und muß die Setzung des Merkpfahls danach erfolgen. § 8. Sind aber die Interessenten darüber uneinig, ob die Höhe des Wasserstandes durch giltige Verträge, Verleihungen oder Verjährung bestimmt ist, so ist den Parteien der Rechtsweg zu überlassen, wobei die Vorschriften des § 37 der Verordnung vom 21. Juli 1849[1]) Anwendung finden. § 9. Wird durch Einverständniß der Interessenten od. im Rechtswege (§ 8) festgestellt, daß es an rechtsverbindlichen deutlichen Bestimmungen des Wasserstandes fehlt, so erfolgt die Setzung des Merkpfahls durch die von der Bezirksregierung ernannte Commission (§ 5) dergestalt, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodencultur und der Stauberechtigten möglichst vereinigt werde, u. es entscheidet hierüber, sofern sich die Parteien bei den commissarischen Festsetzungen nicht beruhigen, die Bezirksregierung mit Ausschluß des Rechtsweges. — Gegen die Entscheidung derselben findet nur der Recurs an die Ressortminister statt, welcher binnen einer präclusivischen Frist von 6 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung angemeldet werden muß. § 10. In den Fällen des § 8 steht der Bezirksregierung die Befugniß zu, auf Antrag von Interessenten und auf Kosten der Antragsteller interimistisch einen Wasserstand festzusetzen, welchen der Stauberechtigte so lange halten muß, bis ein Anderes durch richterliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt ist. § 11. Wird ein besonderer höchster Sommerwasserstand (§ 6) festgesetzt, so ist in dem aufzunehmenden Protokoll (§ 5) ausdrücklich zu vermerken, von welchem Tage ab und bis zu welchem Tage hin dieser Sommerwasserstand gehalten werden muß. — Hinsichtlich dieser Festsetzung eines Sommerwasserstandes und der Anfangs- und Endtermine desselben finden die vorstehenden Bestimmungen §§ 6—10 gleichmäßige Anwendung. § 12. Kein Besitzer von Stauanlagen darf den Wasserstand über die durch den Merkpfahl bestimmte Höhe aufstauen. Sobald das Wasser über diese Höhe wächst, muß er durch Oeffnung der Schleusen, Gerinne und Grundstöcke, durch Abnehmen der beweglichen Aufsätze auf den Fachbäumen oder Ueberfällen, überhaupt durch Wegräumung aller bloß zeitlichen Hindernisse den Abfluß desselben unentgeltlich sogleich und unausgesetzt so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die durch den Merkpfahl bestimmte Höhe gefallen ist. § 13. Versäumt er dies, so soll nicht allein auf Antrag jedes Interessenten durch die Polizeibehörde die im § 12 vorgeschriebene Herabsetzung des Wasserstandes auf die durch den Merkpfahl bestimmte Höhe auf Gefahr und Kosten des Besitzers der Stauanlage sofort bewirkt werden, sondern es hat auch der letztere außer dem Ersatz alles durch die widerrechtliche Stauung verursachten Schadens eine Strafe von 60 bis 150 M verwirkt. [Die nun folgenden §§ 14—31 s. unter Entwässerungsanlagen, S. 333.]

Vorspann. S. Naturalleistungen, Ges. v. 13. Febr. 1875, §§ 3, 9 u. Instruction v. 2. Sept. 1875, Nr. 1, 6, 10; ferner unt. Kriegsleistungen Gesetz vom 13. Juni 1873, § 12.

Vorstellungen, s. Schaustellungen, Schauspiel-Unternehmer.

Vorstellungslisten beim Militär-Ersatzgeschäfte s. Ersatz-Ordnung, § 49.

[1]) Demnächst kommen die Vorschriften der §§ 815 ff. der Reichs-Civilproceßordnung zur Anwendung.

W.

Waagen. Die Vorschriften über die Zulässigkeit und Eichung von Waagen s. unter Eichwesen in der Eichordnung, §§ 31 ff (S. 269). Wegen Bestrafung der Führung unrichtiger Waagen, s. Str.-G.-B. § 369, Nr. 2.

Waarenbestellungen, s. Handlungsgehilfen. S. auch unter Gewerbesteuer, Gesetz vom 3. Juli 1876, § 1.

Waarenbezeichnungen, s. Markenschutz. Wegen des Gebrauches von Abbildungen des Kaiserlichen oder des Preußischen Adlers auf Waarenbezeichnungen, s. Abbildung.

Waarenlager im Zollvereinsgebiet, s. Vereinszollgesetz, §§ 97 ff.

Wachstuchfabriken gehören zu den besonderer Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen; Gew.-Ord., § 16.

Wachteln. Schonzeit derselben s. unter Schonzeit, Gesetz vom 26. Febr. 1870, § 1, Nr. 12, § 5, Nr. 14.

Wäger. Gewerbebetrieb der öffentlich angestellten, s. Gew.-Ordn., § 36; Bestrafung derselben wegen Untreue s. Str.-G.-B., § 266, Nr. 3.

Wäsche. Bestrafung wegen unbefugten Trocknens derselben auf fremden Grasangern oder Hecken, s. unter Feldpolizei die Feldpolizei-Ordnung vom 1. Nov. 1847, § 41, Nr. 2. Bezüglich des Handelns mit gebrauchter Wäsche s. Trödler.

Waffengebrauch, s. die zum Waffentragen verpflichteten Beamten-Kategorien: Gendarmen, Grenzaufseher, Forstbeamten rc. Wegen Bestrafung des Feilhaltens verbotener Waffen, s. Str.-G.-B., § 367, Nr. 9.

Waffenpässe (Waffenschein), s. Jagdscheine.

Wagenspur. Durch die Verordnungen vom 21. Juli 1827 (Provinz Preußen), vom 23. Aug. 1829 (für Brandenburg-Lausitz), vom 10. Juli 1830 (Provinz Sachsen), vom 21. Aug. 1830 (Provinz Posen), vom 30. Oct. 1831 (Provinz Pommern), vom 7. April 1838 (Provinz Schlesien) ist eine gleiche Wagenspur in der Weise eingeführt, daß die Breite des Wagengeleises an Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- u. allen anderen Arten von Wagen von der Mitte der Falge des einen bis zur Mitte der Falge des anderen Rades 4 Fuß 4 Zoll preußisch betragen muß. Von dieser Vorschrift sind nur ausgenommen: a) sämmtliches Militärfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militärs ist; b) fremde Reisende oder Reisende aus solchen Provinzen des Preußischen Staates, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen und Schlitten vorgeschrieben ist. Für Westfalen ist durch Verordnung vom 30. Juni 1829 die Wagenspur auf 4 Fuß 4 Zoll oder 5 Fuß 9 Zoll preußisch festgestellt. Hier sind auch die Kutsch- und Luxuswagen ausgenommen. In der Rheinprovinz ist die Spurweite durch Ministerialrescript vom 24. Sept. 1859 auf 5 Fuß 8 Zoll u. dem durch Verordnung vom 29. Oct. 1859 für den Regierungsbezirk Düsseldorf auf 6 Fuß 2 Zoll festgestellt. In der Provinz Hannover beträgt die Spurweite 4 Fuß 10 Zoll hannoversch.

Wahlen, strafbare Beeinflussung derselben s. Str.-G.-B., § 109.

Wahnsinn als Strafausschließungsgrund, s. Str.-G.-B., § 51.

Waldfrevel, s. Forstfrevel. Bezüglich der Brandstiftungen von Waldungen s. Str.-G.-B., §§ 308, 310, 325 und wegen Bestrafung des Anzündens von Feuer in Wäldern das. § 368, Nr. 6.

Waldgenossenschaften, s. Waldschutzgesetz vom 6. Juli 1875, §§ 23 ff.

Waldschutzgesetz vom 6. Juli 1875:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Benutzung und Bewirthschaftung von Waldgrundstücken unterliegt nur denjenigen landespolizeilichen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben od. zugelassen sind. — Die über die Beaufsichtigung, Benutzung und Bewirthschaftung der Staats-, Gemeinde-, Corporations-, Genossenschafts- und Instituten-forsten,[1] sowie der Schleswig-Holsteinischen sogen. Bondenholzungen, bestehenden besonderen Vorschriften bleiben jedoch in Kraft.

II. Schutzmaßregeln zur Abwendung von Gefahren.

§ 2. In Fällen, in denen: a) durch die Beschaffenheit von Sandländereien benachbarte Grundstücke, öffentliche Anlagen, natürliche oder künstliche Wasserläufe der Gefahr der Versandung, b) durch das Abschwemmen des Bodens oder durch die Bildung von Wasserstürzen in hohen Freilagen, auf Bergrücken, Bergkuppen und an Berghängen, die unterhalb gelegenen nutzbaren Grundstücke, Straßen oder Gebäude der Gefahr einer Ueberschüttung mit Erde oder Steingeröll, oder der Ueberfluthung, ingleichen oberhalb gelegene Grundstücke, öffentliche Anlagen oder Gebäude der Gefahr des Nachrutschens, c) durch die Zerstörung eines Waldbestandes an den Ufern von Kanälen oder natürlichen Wasserläufen Ufergrundstücke der Gefahr des Abbruches oder die im Schutze der Waldungen gelegenen Gebäude, oder öffentlichen Anlagen der Gefahr des Eisganges, d) durch die Zerstörung eines Waldbestandes Flüsse der Gefahr einer Verminderung ihres Wasserstandes, e) durch die Zerstörung eines Waldbestandes in den Freilagen und in der Seenähe benachbarte Feldfluren und Ortschaften

---

[1] S. unter Waldungen.

Wochen lang in den Gemeinden, in welchen der betheiligte Grundbesitz belegen ist, bei dem Gemeindevorsteher offenzulegen, und daß dies angeordnet, zur Kenntnißnahme der Interessenten zu bringen. — Geht der Antrag von einem Communalverbande oder von der Landespolizeibehörde aus, so ist dem Antragsteller das Gutachten und das Regulativ zuzufertigen. — Demnächst hat der Commissar die sämmtlichen Betheiligten behufs Anmeldung ihrer Einwendungen gegen den Entwurf des Regulativs zu einer mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung zu laden, daß die Berücksichtigung später erhobener Einwendungen durch das Waldschutzgericht ausgeschlossen werden kann. — In der mündlichen Verhandlung hat der Commissar die Einwendungen und Gegenvorschläge zu erörtern und diejenigen, über welche eine Vereinbarung nicht erzielt werden kann, festzustellen. **§ 14.** Ueber Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens durch den Commissar betreffen, entscheidet das Waldschutzgericht endgiltig. **§ 15.** Das Waldschutzgericht kann ohne Weiteres das Regulativ durch Bescheid festsetzen und vollstreckbar erklären, wenn Einwendungen nicht vorliegen u. sich auch im öffentlichen Interesse nichts dagegen zu erinnern findet. Der Bescheid ist den Betheiligten unter der Eröffnung zuzustellen, daß dieselben befugt seien, innerhalb einer zehntägigen Frist vom Tage der Zustellung an gegen den Bescheid Einspruch zu erheben u. die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen. Wird kein Einspruch erhoben, so gilt der Bescheid vom Tage der Zustellung ab als Endurtheil. **§ 16.** Zur mündlichen Verhandlung vor dem Waldschutzgerichte sind die gefährdeten Interessenten, die Eigenthümer, die Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigten, sowie die Pächter der gefahrbringenden Grundstücke und der Antragsteller (§§ 4, 5 und 11, Nr. 4) durch besondere Vorladungen, alle die sonst ein Interesse zur Sache zu haben vermeinen, durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im Amts- und Kreisblatt unter der Verwarnung vorzuladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden. — Das Waldschutzgericht hat durch Endurtheil über die gegen das Regulativ erhobenen Einwendungen zu entscheiden u. beziehungsweise das Regulativ festzusetzen. — Streitigkeiten über die Existenz und den Umfang von Privatrechten verbleiben dem ordentlichen Rechtswege. **§ 17.** Die durch das Regulativ den Eigenthümern gefährdeter oder gefahrbringender Grundstücke auferlegte Beitragspflicht zur Entschädigung od. zu den Kosten der Schutzanlagen (§ 5) ruht auf diesen Grundstücken u. ist den öffentlichen gemeinen Lasten gleich zu achten. — Bei Parzellirung muß die Beitragspflicht auf alle Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden. — Rückständige Beiträge können auch von den Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten, im Wege der administrativen Execution beigetrieben werden. — Die dem Eigenthümer des gefahrbringenden Grundstückes auferlegte Beschränkung und die den Eigenthümern der gefahrbringenden u. der gefährdeten Grundstücke auferlegte Beitragspflicht ist unter Hinweis auf die näheren Bestimmungen des Regulativs im Grundbuche einzutragen. Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden des Waldschutzgerichts. **§ 18.** Sämmtliche in dem Verfahren vorkommenden Verhandlungen und Geschäfte, einschließlich der Eintragung in die Grundbücher und der von den Gerichten oder anderen Behörden zu ertheilenden Auskunft sind gebühren- und stempelfrei; es werden nur die baaren Auslagen in Ansatz gebracht. — Die Commissare, soweit dieselben nicht Mitglieder des Waldschutzgerichtes sind, und die sonst zugezogenen Sachverständigen erhalten für ihre Arbeiten, für ihre baaren Auslagen, sowie für Reise- u. Zehrungskosten Entschädigungen nach Maßgabe des Kostenregulativs vom 25. April 1836 und der später dazu ergangenen od. noch ergehenden Vorschriften. — Ist ein Mitglied des Waldschutzgerichtes zum Commissar ernannt, so hat derselbe nur Anspruch auf Ersatz der Reise und Zehrungskosten nach Maßgabe vorgedachten Kostenregulativs. **§ 19.** Die Kosten des Verfahrens, welche erforderlichenfalls aus Kreis-Communalmitteln od., wenn der Antrag von der Landespolizeibehörde ausgeht, durch diese vorgeschossen werden müssen, hat der Antragsteller allein zu tragen, wenn der Antrag zurückgewiesen od. zurückgezogen ist; anderenfalls finden auf diese Kosten diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in den §§ 4 und 5 dieses Gesetzes über die Aufbringung der zu leistenden Entschädigung, beziehungsweise über die Bestreitung der auf die angeordneten Anlagen zu verwendenden Kosten ertheilt sind. **§ 20.** Die Ausführung des Regulativs, insbesondere die Ausschreibung u. Einziehung der festgesetzten Beiträge zu der Entschädigung und zu den Kosten der Schutzanlagen, die Auszahlung der Entschädigung und die Aufsicht darüber, daß die angeordneten Schutzanlagen regulativmäßig hergestellt u. unterhalten, auch die sonstigen im Regulativ festgesetzten Anordnungen befolgt werden, liegt dem Vorsitzenden des Waldschutzgerichtes von Amtswegen ob. — Gegen Verfügungen des Vorsitzenden, welche dem Regulativ widersprechen, kann innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Zustellung bei dem Waldschutzgerichte Einspruch erhoben werden, welches darüber entscheidet. **§ 21.** Ist Gefahr im Verzuge, so kann der Vorsitzende des Waldschutzgerichtes im öffentlichen Interesse schon vor rechtskräftiger Entscheidung vorläufige Anordnungen treffen zur Verhinderung solcher Unternehmungen, welche eine die Gefahr vergrößernde oder begünstigende Veränderung in der Bewirthschaftung des Grundstückes vorbereiten. Er kann diese Anordnungen nach Maßgabe der §§ 79 und 81 der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchsetzen. — Sowol gegen die Anordnung als gegen die Festsetzung der Strafe kann innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Zustellung die Klage bei dem Verwaltungsgerichte erhoben werden. **§ 22.** Ein rechtsverbindlich festgestelltes Regulativ kann später wieder abgeändert werden. Die Abänderung erfolgt auf Antrag eines Betheiligten und ist in

demselben Verfahren wie die ursprüngliche Festsetzung zu bewirken.

III. Bestimmungen, betreffend die Bildung von Waldgenossenschaften.

§ 23. Wo die forstmäßige Benutzung neben einander od. vermengt gelegener Waldgrundstücke, oder Flächen oder Haideländereien nur durch das Zusammenwirken aller Betheiligten zu erreichen ist, können auf Antrag a) jedes einzelnen Besitzers, b) des Gemeinde-, beziehungsweise Amts-, Kreis- oder sonstigen Communalverbandes, in dessen Bezirke die Grundstücke liegen, c) der Landespolizeibehörde die Eigenthümer dieser Besitzungen zu einer Waldgenossenschaft vereinigt werden. — Das Zusammenwirken kann gerichtet sein, entweder 1) nur auf die Einrichtung und Durchführung einer gemeinschaftlichen Beschützung oder anderer, der forstmäßigen Benutzung des Genossenschaftswaldes förderlichen Maßregeln, oder 2) zugleich auf die gemeinschaftliche forstmäßige Bewirthschaftung des Genossenschaftswaldes nach einem einheitlich aufgestellten Wirthschaftsplane. § 24. Die Vereinigung zu einer Waldgenossenschaft ist nur zulässig a) in den Fällen des § 23 bei 1, wenn die Mehrheit der Betheiligten, nach dem Katastral-Reinertrage der Grundstücke berechnet, dem Antrage zustimmt, b) in den Fällen des § 23 bei 2, wenn mindestens ein Drittel der Betheiligten dem Antrage zustimmt und die betheiligten Grundstücke derselben mehr als die Hälfte des Katastral-Reinertrages sämmtlicher betheiligter Grundstücke haben. § 25. Das Rechtsverhältniß der Genossenschaft und deren Mitglieder wird durch ein Statut geregelt. — Für diese Regelung ist in allen Fällen der Grundsatz maßgebend, daß in den Eigenthums- und Besitzverhältnissen der einzelnen Betheiligten keine Aenderung eintritt. — Das Statut bedarf der Zustimmung der nach Maßgabe des § 24 zu berechnenden Mehrheit der Betheiligten. § 26. Das Statut muß enthalten: 1) Name, Sitz und Zweck der Waldgenossenschaft, 2) eine genaue Angabe der einzelnen betheiligten Grundstücke und des Umfanges des genossenschaftlichen Bezirkes, 3) bei allen Wirthschaftsgenossenschaften (§ 23, Nr. 2) die Wirthschaftsart und den Betriebsplan, die Formen, in welchen eine Abänderung derselben beschlossen oder bewirkt werden kann, sowie die Bestimmungen über die bis zur Durchführung des Betriebsplans anzuordnende Bewirthschaftung, 4) die den Waldgenossen aufzuerlegenden Beschränkungen und Verpflichtungen, 5) das Verhältniß der Waldgenossen zu den Servitutberechtigten, 6) das Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen und Lasten (§ 27), sowie am Stimmrechte, 7) die Formen u. Fristen, in denen die Vertheilungsrolle offen zu legen und etwaige Reclamationen anzubringen und zu prüfen sind, 8) die innere Organisation der Genossenschaft und ihre Vertretung nach Außen. — Jede Genossenschaft muß einen Vorstand haben, welcher dieselbe in allen ihren Angelegenheiten, auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist, in den durch das Statut festzusetzenden Formen vertritt. § 27. Das Theilnahmemaß jedes Waldgenossen an der gemeinschaftlichen Einrichtung ist im Statute für die Dauer der Genossenschaft festzusetzen. — Diese Festsetzung ist in Ermangelung anderer Verabredungen der Betheiligten dahin zu regeln: a) daß in den Fällen des § 23 unter 1 jeder Waldgenosse sein Grundstück selbst bewirthschaftet und die Kosten dafür trägt, daß aber die Kosten der gemeinschaftlichen Einrichtung nach dem Verhältnisse des Katastralreinertrages der vereinigten Grundstücke von den Waldgenossen gemeinschaftlich aufgebracht werden; b) daß in den Fällen des § 23 unter 2 die Nutzungen, die Kosten und die Lasten der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung des Genossenschaftswaldes nach dem Verhältnisse des Kapitalwerthes des von jedem Waldgenossen eingeworfenen Bodens und des darauf stehenden Holzbestandes auf sämmtliche Betheiligte vertheilt werden. — Bei der Festsetzung des Theilnahmemaßes unter b soll es jedoch den Eigenthümern verwerthbarer Holzbestände, welche dieselben in die Genossenschaft nicht mit einwerfen wollen, unbenommen sein, dieselben vorweg abzuräumen und für sich zu benutzen. Sie haben dann aber die Kosten des ersten Wiederanbaues ihrer Flächen allein zu tragen. Ebenso sollen, wenn einzelne Grundstücke bei Bildung der Genossenschaft mit Holz nicht bestanden sind, die Kosten des ersten Holzanbaues den Eigenthümern vorweg zur Last fallen. In beiden Fällen ist zur Festsetzung des Theilnahmemaßes dieser Waldgenossen der Betrag der aufgewendeten Culturkosten als Holzbestandswerth in Anrechnung zu bringen. § 28. In Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung ist das Stimmverhältniß der Waldgenossen nach dem Verhältnisse der Theilnahme derselben an den Nutzungen u. Lasten zu regeln. Dabei ist als Einheit der Betrag des am geringsten Betheiligten zum Grunde zu legen. Nur volle Einheiten gewähren eine Stimme. Jeder Waldgenosse hat mindestens eine Stimme und kein Waldgenosse darf mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vereinigen. § 29. Die Beitragspflicht zu den Genossenschaftslasten ruht auf den zur Genossenschaft gehörigen Grundstücken und ist den öffentlichen gemeinen Lasten gleich zu achten. — Bei Parcellirungen müssen die Genossenschaftslasten auf alle Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden. — Rückständige Beiträge können auch von den Pächtern u. sonstigen Nutzungsberechtigten der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten, im Wege der administrativen Execution beigetrieben werden. § 30. Sind Genossenschaftsgrundstücke mit Servituten belastet, so müssen die Berechtigten sich diejenigen Einschränkungen gefallen lassen, welche im Interesse der Genossenschaft erforderlich sind. Für diese Einschränkung muß den Berechtigten volle Entschädigung von der Waldgenossenschaft gewährt werden. § 31. Die Bildung einer Waldgenossenschaft erfolgt durch den Kreisausschuß, in den Hohenzollernschen Landestheilen durch den Amtsausschuß. — Der Kreis-, beziehungsweise Amtsausschuß führt in diesen Fällen die Bezeichnung: Waldschutzgericht. — Der

Antrag ist dem Waldschutzgerichte desjenigen Bezirks schriftlich einzureichen, in welchem die zu vereinigenden Grundstücke sämmtlich oder der Fläche nach zum größten Theil gelegen sind. Geht der Antrag von dem Kreise (Amtsverbande in Hohenzollern) selbst aus, so bezeichnet das Verwaltungsgericht das zuständige Waldschutzgericht. In dem Antrage sind die zu vereinigenden Grundstücke, deren Besitzer und Katasterbezeichnung einzeln aufzuführen und die begründenden Thatsachen genau zu bezeichnen. § 32. Das Waldschutzgericht hat nach Maßgabe der Vorschrift im § 9 den Antrag durch einen Commissar an Ort und Stelle prüfen zu lassen. — Der Commissar hat nach Feststellung der zu vereinigenden Flächen die betheiligten Grundbesitzer über den Antrag zu vernehmen. — Die Vorladung zu dem desfallsigen Termine erfolgt schriftlich unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Erscheinenden für zustimmend erachtet werden sollen. § 33. Wird die Bildung der Waldgenossenschaft nicht beschlossen (§§ 23, 24, 32), so reicht der Commissar die Verhandlungen dem Waldschutzgerichte ein, welches solchenfalls den Antrag durch einen nach Maßgabe des § 15 zu erlassenden Bescheid abweist. § 34. Im anderen Falle hat der Commissar nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der zu bildenden Genossenschaft, unter Zuziehung der Betheiligten oder eines von ihnen gewählten Ausschusses, das Genossenschaftsstatut zu entwerfen, auch die erforderlichen Einschränkungen der Servitutberechtigungen — insofern nicht deren gänzliche Ablösung nach den darüber geltenden Gesetzen beschlossen wird — sowie die für diese Einschränkungen zu gewährenden Entschädigungen gutachtlich festzustellen. — Der Entwurf und die gutachtliche Feststellung sind für alle Betheiligten nach Maßgabe des § 13 offenzulegen und beziehungsweise denselben zuzufertigen. § 35. Demnächst hat der Commissar die Betheiligten und die Servitutberechtigten zu einer mündlichen Verhandlung vorzuladen und zwar die Betheiligten unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden als dem entworfenen Statut zustimmend erachtet werden würden. — In der mündlichen Verhandlung hat der Commissar die Einwendungen gegen den Entwurf des Statutes und die gutachtliche Feststellung der Einschränkungen und Entschädigungen der Servitutberechtigten zu erörtern, die Abstimmung über das Statut herbeizuführen und diejenigen Einwendungen, über welche eine Vereinbarung nicht erzielt werden kann, festzustellen. — Der Commissar reicht die Verhandlungen nebst seinem Gutachten über die Bedürfnißfrage dem Waldschutzgericht ein. § 36. Hat das Statut in der mündlichen Verhandlung vor dem Commissar die nach § 25 erforderliche Mehrheit nicht gefunden, so weist das Waldschutzgericht den Antrag auf Bildung der Waldgenossenschaft durch einen nach Maßgabe des § 15 zu erlassenden Bescheid ab. § 37. Im anderen Falle hat das Waldschutzgericht durch Endurtheil zu entscheiden, ob ein Bedürfniß zur Vereinigung der betheiligten Eigenthümer zu einer Waldgenossenschaft nach Maßgabe des § 25 vorhanden ist, ob das Statut die Zustimmung der gesetzlich erforderlichen Mehrheit der Betheiligten gefunden hat, sowie ob dasselbe den gesetzlichen Vorschriften entspricht u. ein öffentliches Interesse nicht verletzt. Waltet in allen diesen Beziehungen ein Bedenken nicht ob, so trifft das Waldschutzgericht Entscheidung dahin, daß die Waldgenossenschaft nach dem Statut zu begründen sei. — Zugleich entscheidet das Waldschutzgericht über die Widersprüche gegen die im Gutachten vorgeschlagenen Beschränkungen der Servitutberechtigten, beziehungsweise über die Höhe der zu gewährenden Entschädigungen. § 38. Ist auf Begründung der Waldgenossenschaft erkannt und haben die in § 37 vorgesehenen Entscheidungen Rechtskraft beschritten, so ertheilt das Waldschutzgericht dem Statute die Bestätigung. — Durch die Bestätigung wird die Waldgenossenschaft begründet. Das bestätigte Statut hat die Kraft einer vollstreckbaren gerichtlichen Urkunde. § 39. Die den Eigenthümern der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke auferlegten Beschränkungen und Lasten sind unter Hinweis auf die näheren Bestimmungen des Statutes im Grundbuche einzutragen. — Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden des Waldschutzgerichtes. § 40. Auf das Verfahren vor dem Commissar finden die Bestimmungen des § 14 und bezüglich der Kosten die Bestimmungen der §§ 18 u. 19 Anwendung. — Die Kosten fallen, soweit sie nicht durch die ergangene Entscheidung dem unterliegenden Theile zur Last gelegt sind, den Waldgenossen nach dem im § 27 dieses Gesetzes vorgeschriebenen, beziehungsweise im Statute ausgedrückten Verhältnisse zur Last. § 41. Im Uebrigen regelt sich das Verfahren vor dem Waldschutzgerichte, die Berufung gegen die Entscheidung desselben und das Verfahren in den Berufungsinstanzen nach den gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren. § 42. Die Waldgenossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. § 43. Für die Verbindlichkeiten der Waldgenossenschaft haftet das Vermögen derselben. — Insoweit daraus Gläubiger der Waldgenossenschaft nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, welche von dem Vorstande nach dem im Statut festgesetzten Theilnahmemaße auf die Mitglieder umzulegen sind. § 44. Die auf Grund vorstehender Vorschriften errichtete Waldgenossenschaft ist der Aufsicht des Staates unterworfen. Diese Aufsicht wird von dem zuständigen Waldschutzgerichte nach Maßgabe des Statutes, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen gehandhabt, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen. — In allen schleunigen Angelegenheiten kann der Vorsitzende des Waldschutzgerichtes Namens desselben Verfügungen erlassen. Einsprüche gegen diese Verfügungen unterliegen der Enscheidung des Waldschutzgerichts. § 45.

nutzung vorgeschrieben oder verboten wird, übertreten, sind sie mit einer Geldstrafe bis zu 100 M zu bestrafen. § 54. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Waldstreuberechtigung.

Vorläufige Verordnung über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung, vom 5. März 1843.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. finden Uns bewogen, zur Verhütung der Nachtheile, welche eine ungeregelte Ausübung der Waldstreu-Berechtigung auf die Holzcultur ausübt, und um sowol den Waldbesitzern die angemessene Bewirthschaftung ihrer Waldungen, als auch den Servitut-Berechtigten selbst die nachtheilige Ausübung dieser Berechtigung zu sichern, für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen vorläufig bis zur Publication einer allgemeinen Forst- und Jagdpolizei-Ordnung nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf Antrag Unseres Staatsministeriums zu verordnen was folgt: § 1. Die Waldstreu-Berechtigung besteht in der Befugniß abgefallenes Laub und Nadeln, so wie dürres Moos zum Unterstreuen unter das Vieh behufs der Bereitung des Düngers in dem Walde eines Anderen einzusammeln. § 2. Wo der Umfang und die Art der Ausübung dieser Berechtigung durch Verleihung, Vertrag, richterliche Entscheidung oder bereits vollendete Verjährung bestimmt festgestellt worden ist, behält es hierbei sein Bewenden. In Ermangelung solcher auf besonderen Rechtstiteln beruhender Verhältnisse dienen die nachstehenden Vorschriften lediglich zur Richtschnur. § 3. Die Berechtigten müssen sich, wenn sie die Waldstreu-Nutzung in der nächsten Periode (§ 4 b) ausüben wollen, spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres bei dem Waldbesitzer oder dessen verwaltenden Beamten melden, worauf ihnen ein kostenfrei ausgefertigter Zettel zu ihrer Legitimation ertheilt wird. Dieser Zettel ist nur für den Zeitraum, für das Revier und für die Person gültig, auf welche derselbe lautet. — Die Streuberechtigten oder die von ihnen mit Einsammlung der Waldstreu beauftragten Leute müssen diese Zettel, wenn sie Streu im Walde einsammeln, bei Vermeidung einer für jeden einzelnen Contraventionsfall an den Wald-Eigenthümer zu erlegenden Strafe von 50 P bis 1 M stets bei sich führen und beim Ablauf der zur Streusammlung bestimmten Zeit bei gleicher Strafe wieder abliefern. § 4. Die Berechtigung darf nur: a. in dem vom Wald-Eigenthümer nach Maßgabe einer zweckmäßigen Bewirthschaftung des Forstes geöffneten Districten, b. in den sechs Winter-Monaten vom 1. Oct. bis zum 1. April, c. an bestimmten vom Wald-Eigenthümer mit Rücksicht auf die bisherige Observanz festzusetzenden, jedoch auf höchstens zwei Tage in der Woche zu beschränkenden und von den Raff- und Leseholz-Tagen verschiedenen Wochentagen ausgeübt werden. Besteht aber nach dem Herkommen der Gebrauch, daß die Einsammlung der Streu gleich beim Beginn des Octobers an mehreren nach einander folgenden Tagen von allen Berechtigten gleichzeitig unter Aufsicht des Wald-Eigenthümers geschieht und hiermit das Einsammeln für das ganze Jahr geschlossen ist, so behält es hierbei sein Bewenden. — Die Berechtigung darf auch nur d. mit den in den Zetteln bezeichneten, nach der bisherigen Observanz zu bestimmenden Transportmitteln und e. nicht mit eisernen, sondern nur mit hölzernen unbeschlagenen Rechen oder Harken, deren Zinken ebenfalls nur von Holz sein dürfen und mindestens $2^1/_2$ Zoll von einander abstehen müssen, ausgeübt werden. § 5. Entstehen über die Frage: welche Districte zum Streusammeln zu öffnen sind, zwischen dem Wald-Eigenthümer und den Berechtigten Streitigkeiten, so werden solche von dem Kreis-Landrath unter Zuziehung eines von diesem zu wählenden hierbei unbetheiligten Forstbeamten und eines Oeconomieverständigen unter Vorbehalt des Recurses an das Plenum der vorgesetzten Regierung entschieden. Ueber Streitigkeiten in Betreff der Transportmittel, sowie über die mit Berücksichtigung der bisherigen Observanz zum Streuholen zu bestimmende Zahl der Tage (§ 4, Litt. c) findet dagegen das ordentliche Rechtsverfahren statt.[1]) § 6. Die Waldstreu kann zwar vorübergehend auch zu anderen wirthschaftlichen Zwecken (§ 1), z. B. zur Versetzung der Wände der Wohngebäude, zur Bedeckung der Kartoffelgruben ꝛc. benutzt, darf aber in ihrer Endbestimmung nur zum Unterstreuen unter das Vieh verbraucht, auch weder verkauft, noch sonst an Andere überlassen werden. § 7. Wer die Waldstreu-Berechtigung a) in anderen als den dazu geöffneten Districten (§ 4, Litt. a), b. nach dem Schluß der Streulings-Periode (§ 4, Litt. b), c. an anderen als den im Zettel bestimmten Tagen (§ 4, Litt. c) ausübt, soll bestraft werden, mit einer Geldbuße von 1 M, wenn die Streu getragen oder auf Radwern (Schiebkarren) geholt wird, mit einer Geldbuße von 3 M, wenn die Streu mit einer ein- oder zweispännigen Fuhre und mit einer Geldbuße von 6 M, wenn die Streu mit einer drei- oder vierspännigen Fuhre geholt. — Der Gebrauch der in § 4, Litt. e verbotenen Harken wird neben Confiscation derselben mit einer Strafe von 3 M und die Ausübung der Berechtigung mit größeren, als den im Zettel bezeichneten Transportmitteln mit einer gleich hohen Strafe geahndet. — Werden diese Contraventionen bei Nacht, d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis einer Stunde vor Sonnenaufgang oder an Sonn- und Festtagen verübt, so tritt der doppelte Betrag dieser Strafe ein. Der Verbrauch der Waldstreu zu anderen Zwecken als zum Unterstreuen unter das Vieh (§ 6), wird mit einer Strafe von 6 M und der Verkauf oder die sonstige Ueberlassung der Waldstreu an Andere, für eine Karre oder Traglast mit 3 M, für eine ein- oder zweispännige Fuhre mit 6 M, für eine drei- oder vierspännige Fuhre mit 12 M neben dem Verluste

---

[1]) Bezüglich der Zuständigkeit der Behörden im Bereiche der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 s. unter Verwaltungsbehörden Gesetz vom 26. Juli 1876, § 96.

sichtigung des seit Festsetzung desselben erfolgten Mehr- oder Mindereinschlages um mehr als zwanzig Procent seines Betrages überschreiten würden, d. durch Ueberschreitung des Abnutzungssatzes, welche innerhalb der laufenden Nutzungsperiode nicht wieder eingespart werden können, bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. — Werden Abweichungen der unter a bis d gedachten Art ohne Genehmigung unternommen, so kann der Regierungspräsident eine entsprechende Abänderung des Betriebsplans, insbesondere auch den Wiederanbau gerodeter Flächen mit Holz anordnen. § 5. Die Betriebspläne sind der Revision und erneuten Feststellung zu unterziehen, wenn dies von dem Regierungspräsidenten für erforderlich erachtet oder von dem Waldeigenthümer beantragt wird. Mindestens alle 10 Jahre muß eine Revision stattfinden. § 6. Der Regierungspräsident kann den Zustand und die Bewirthschaftung der in § 1, Absatz 1 bezeichneten Holzungen an Ort und Stelle untersuchen lassen. Wenn die Untersuchung ergibt, daß der Betrieb den Grundsätzen des § 2 oder dem festgestellten Betriebsplan nicht entspricht, so kann der Regierungspräsident, unbeschadet der ihm nach § 10 zustehenden Befugnisse, die Einreichung jährlicher Fällungs-, Cultur- und Nebennutzungspläne anordnen. Dieselben sind nach Maßgabe der §§ 2, 3 festzustellen. § 7. Die Eigenthümer der im § 1, Absatz 1 bezeichneten Holzungen sind verpflichtet, für den Schutz und die Bewirthschaftung derselben durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen. § 8. Die Gemeinden sind verpflichtet, da wo ihre Kräfte es gestatten und ein dringendes Bedürfniß der Landescultur dazu vorliegt, uncultivirte Grundstücke, welche nach sachverständigem Gutachten zu dauernder landwirthschaftlicher oder gewerblicher Nutzung nicht geeignet, dagegen mit Nutzen zur Holzzucht zu verwenden sind, mit Holz anzubauen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können die Gemeinden nach Anhörung ihrer Vertreter und des Kreisausschusses durch Beschluß des Bezirksraths angehalten werden. — Gegen den Beschluß des Bezirksraths findet innerhalb einer Präclusivfrist von einundzwanzig Tagen die Beschwerde an den Provinzialrath statt. — Die Deckung und Aufforstung der Meeresdünen kann auf Grund dieses Gesetzes nicht gefordert werden. § 9. In den Fällen, in welchen die Kräfte der Gemeinden es nicht gestatten, die im Interesse der Landescultur vorzunehmenden Aufforstungen uncultivirter Grundstücke aus eigenen Mitteln auszuführen, wird denselben aus der Staatskasse nach Maßgabe der im Staatshaushalts-Etat angesetzten Mittel zu diesem Zwecke eine angemessene Beihilfe gewährt. — In allen Fällen ist den Gemeinden, welche auf Grund der im § 8 enthaltenen Verpflichtung Holzculturen nach forstwirthschaftlichen Regeln ausführen, der zwanzigfache Betrag der auf den betreffenden Grundstücken ruhenden Jahresgrundsteuer zu den Kosten der ersten Anlage aus der Staatskasse zu überweisen. § 10. Wenn ein Waldeigenthümer einer ihm nach §§ 2 bis 7 dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtung trotz geschehener Aufforderung nicht nachkommt, so ist der Regierungspräsident befugt, die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Handlungen durch einen Dritten ausführen zu lassen, den Betrag der Kosten vorläufig zu bestimmen und im Wege der Execution von dem Verpflichteten einzuziehen. § 11. Gegen die auf Grund der §§ 2 bis 7 und § 10 von dem Regierungspräsidenten erlassenen Verfügungen findet innerhalb einer Präclusivfrist von einundzwanzig Tagen Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den Bescheid des Oberpräsidenten die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt. Die Klage kann nur darauf gestützt werden: 1. daß der angefochtene Bescheid auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe, 2. daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügungen berechtigt haben würden, 3. auf die Behauptung, daß das Zwangsmittel nach Art und Höhe nicht gerechtfertigt oder nach Lage der Sache zur Erreichung des angeordneten Zwecks überhaupt nicht erforderlich sei. § 12. Die im Staatsforstdienste angestellten Beamten sind den in Ausführung dieses Gesetzes an sie ergehenden Aufträgen des Regierungspräsidenten, des Bezirksraths und des Provinzialraths Folge zu leisten verpflichtet. § 13. In der Provinz Posen tritt bis zur Einsetzung von Kreisausschüssen, Bezirksräthen und eines Provinzialraths an die Stelle des Kreisausschusses der Kreistag, an die Stelle des Bezirksraths die Bezirksregierung und an die Stelle des Provinzialraths der Oberpräsident. — Gegen die Verfügungen des Regierungspräsidenten findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen dessen Bescheid die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht nach Maßgabe des § 11 statt. § 14. Die aus der staatlichen Oberaufsicht erwachsenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last. § 15. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 24. December 1816, soweit sie für die Provinz Sachsen gilt, sind von diesem Zeitpunkte ab aufgehoben. § 16. Der Finanzminister, der Minister des Innern und der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und erlassen die dazu erforderlichen Anordnungen und Instructionen.

2. **Verordnung, die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Westfalen, Kleve, Berg und Niederrhein betreffend, vom 24. December 1816.**[1])

[Aufhebung der bisher stattgefundenen Einschränkungen in der Administration u. der auferlegten besonderen Abgaben.] § 1. Alle in den genannten Provinzen bisher stattgefundenen Ein-

[1]) Diese Verordnung galt ursprünglich auch für die Provinz Sachsen, ist aber für diese durch das vorstehend abgedruckte Gesetz vom 14. Aug. 1876 ersetzt.

da wo sie es nothwendig finden, unserer Ober-Forstmeister u. der denselben untergeordneten Forstofficianten bedienen. — Wenn letztere bei ihren Forstbereisungen in den Communalwaldungen Uebelstände bemerken, so haben sie solche ex officio den Regierungen anzuzeigen, welche den nöthigen Gebrauch davon machen werden. § 9. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen in den genannten Provinzen zu der im § 1 bemerkten Zeit zur Anwendung kommen und von unseren Ministerien der Finanzen und des Innern deshalb die erforderlichen Verfügungen getroffen werden. Jedoch verordnen wir ausdrücklich, daß dieses Gesetz nicht anwendbar sei auf die in Verbindung mit dem Staate besessenen Communal- oder sogenannten Markenwaldungen u. Gemeinheiten, indem diese vielmehr nach wie vor und bis zu weiterer gesetzlicher Verfügung der allgemeinen Forstverwaltung von Seiten des Staates, in der bisherigen Art, unterworfen bleiben soll.

3. **Hannoversches Gesetz, die Verwaltung der Gemeinde- und Kirchenforsten in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen u. Grubenhagen und in den damit verbundenen Landestheilen betreffend, vom 10. Juli 1859.**[1])

§ 1. Die Forsten der Landgemeinden, sowie der in denselben bestehenden Genossenschaften, Kirchen und Volksschulen (mit Einschluß der zu den beiden letzteren gehörigen Stellen, Wittwenthümer u. s. w.) in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und in den damit vereinigten Landestheilen, einschließlich des Eichsfeldes, sollen nach den in dem Folgenden enthaltenen Bestimmungen, unter insoweitiger Beschränkung der Rechte der Eigenthümer, von unseren Behörden und Angestellten verwaltet werden. § 2. Der Betrieb in den fraglichen Forsten wird durch unsere Forstbehörden u. Forstbeamte geführt. — Die Oberaufsicht über den Betrieb steht unseren Landdrosteien, bezw. unserer Berghauptmannschaft unter unserem Ministerium des Innern zu. § 3. Als Gegenstände des Forstbetriebes sind anzusehen: 1) die Feststellung allgemeiner Wirthschaftspläne zur Sicherung nachhaltiger Benutzung; 2) die Aufnahme, Feststellung und Sorge für Ausführung der jährlichen Hauungen u. Culturen; 3) die Abnahme der Schläge und Ueberweisung der Erträge derselben; 4) die Anweisung etwa zulässiger Nebennutzungen von Mast, Laub, Gras, Weide, Steinbrüchen u. s. w. — Eine Bestimmung über die Benutzung des gewonnenen Holzes Seitens der Eigenthümer steht der Betriebsverwaltung nicht zu. § 4. Bei Feststellung der allgemeinen Wirthschafts- und der jährlichen Betriebspläne sollen die Forsteigenthümer od. deren Vertreter, u. zwar, wenn sie darauf antragen, in einer unter Mitwirkung der Obrigkeit abzuhaltenden Conferenz mit ihren Ansichten und Wünschen gehört, und es sollen deren Anträge soweit berücksichtigt werden, als es ohne wesentlichen Nachtheil für die Forst geschehen kann. — Die Entscheidung gegen die Anträge der Forsteigenthümer od. deren Vertreter in Beziehung auf Feststellung der Wirthschafts- und der jährlichen Betriebspläne steht der zuständigen Landdrostei, bezw. der Berghauptmannschaft, u. in letzter Instanz unserem Ministerium des Innern zu. § 5. Die Forsteigenthümer haben die festgestellten Hauungen, Culturen und sonstigen Forstverbesserungen auf eigene Kosten nach näherer Bestimmung der Betriebsverwaltung auszuführen, und wenn diese die Ausführung der Arbeiten durch von ihr anzunehmende Arbeiter für nöthig halten sollte, die desfallsigen Kosten zu tragen. § 6. Die Forsteigenthümer haben ferner nach Maßgabe des Bedürfnisses und nach näherer Bestimmung der Betriebsverwaltung die zur Wahrnehmung des Forstschutzes erforderlichen Einrichtungen zu treffen, auch nöthigenfalls, soweit ihre Steuerkräfte es gestatten, und der Umfang der Forst zu dem Aufwande in einem angemessenen Verhältnisse steht, dazu besondere Forstaufseher anzustellen. Bei einem nicht ausreichenden Umfange einzelner Forsten können in geeigneten Fällen Forstaufseher von den Eigenthümern mehrer Forsten gemeinschaftlich angestellt werden. — Das Aufsichtspersonal steht unter dem Befehle und der Dienstaufsicht der Betriebsverwaltung, welche die zum Schutze der Forst nöthigen Maßregeln zu leiten hat u. auch zu eigener Ausübung des Forstschutzes, wenn auch nicht verpflichtet, so doch berechtigt ist. § 7. Die Forstrechnungsführung liegt den Eigenthümern ob; jedoch sind Seitens der Betriebsverwaltung die Forstmanuale zu führen und die Lohnscheine über Waldarbeiter auszustellen. § 8. Als Beitrag zu den Besoldungen unserer die Betriebsverwaltung führenden Forstbeamten haben die Forsteigenthümer für jeden Morgen Forst jährlich die Summe von 10 P in unsere Generalkasse zu zahlen. — Sonstige Zahlungen für die Betriebsverwaltung und die mit derselben nach diesem Gesetze verbundenen Geschäfte haben die Forsteigenthümer nicht zu leisten. — Die durch dieses Gesetz veranlaßten Verhandlungen unserer Behörden erfolgen gebührenfrei. § 9. Die Verwaltungsordnung für die Forsten der Landgemeinden im Bezirke der Landdrostei Hannover vom 1. Sept. 1830 wird für das Fürstenthum Calenberg hierdurch außer Kraft gesetzt. — Auch wird das Regulativ vom 8. Nov. 1852, betr. die Verwaltung der Forsten der Landgemeinden und der ländlichen Kirchen auf dem Hannoverschen Eichsfelde hierdurch aufgehoben.

4. In Kurhessen ist durch § 132 der Verordnung, die Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung betreffend, vom 29. Juni 1821 den Forstbehörden auch die Einleitung und Ausführung des Forstbetriebes in sämmtlichen Waldungen der Städte, Gemeinden, Märkerschaften, Kirchen und öffentlichen Anstalten ebenso, wie in den landesherrlichen Waldungen, jedoch mit vorläufiger Beibehaltung der deshalb bestehenden Ausnahmen, übertragen. In jedem Falle aber sollen sie den Betriebsplan mit den Stadt- oder Gemeinde-Vorgesetzten oder den sonstigen Vorständen gemeinschaftlich berathen. Bei Privatwald-

[1]) S. hierzu die hier nicht abzudruckende Ausführungs-Bekanntmachung vom 26. Juli 1859.

solidarisch verhaftet. § 5. Als Theilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels wird hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit angesehen: der Aussteller, jeder Unterzeichner od. Mitunterzeichner eines Acceptes, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung, und Jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, oder Mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht. § 6. Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber (§ 5) aus den Händen gegeben wird. § 7. Dem Aussteller eines inländischen Wechsels und dem ersten inländischen Inhaber eines ausländischen Wechsels ist gestattet, den mit einem inländischen Indossament noch nicht versehenen Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme zu präsentiren. Der Acceptant eines unversteuerten Wechsels ist verpflichtet, vor der Rückgabe oder jeder anderweiten Aushändigung des Wechsels die Versteuerung desselben zu bewirken. — Wird jedoch ein nicht zum Umlauf im Bundesgebiet bestimmtes Exemplar eines in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechsels zur Einholung des Acceptes benutzt, so bleibt der Acceptant von der Verpflichtung zur Versteuerung befreit, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen wird. § 8. Wird derselbe Wechsel in mehreren, im Contexte als Prima, Sekunda, Tertia 2c. bezeichneten Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige zu versteuern, welches zum Umlaufe bestimmt ist. § 9. Außerdem unterliegt der Versteuerung jedes Exemplar, auf welches eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen — gesetzt ist, die nicht auf einem nach Vorschrift dieses Gesetzes versteuerten Exemplare sich befindet. Die Versteuerung muß erfolgen, ehe das betreffende Exemplar von dem Aussteller der die Stempelpflichtigkeit begründenden Wechselerklärung, oder, wenn letztere im Auslande abgegeben ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird. — Soll ein unversteuertes Wechselduplicat ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars desselben Wechsels bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt werden, so ist die Versteuerung desselben zu bewirken, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet. — Der Beweis des Vorhandenseins eines versteuerten Wechselduplicates oder des Einwandes, daß die auf ein unversteuertes Exemplar gesetzte Wechselerklärung auf einem versteuerten Duplicate abgegeben sei, oder daß bei Bezahlung eines unversteuerten Duplicates auch ein versteuertes Exemplar ausgeliefert sei, liegt demjenigen ob, welcher wegen unterlassener Versteuerung eines Wechselexemplars in Anspruch genommen wird. § 10. Die Bestimmungen im § 9 finden gleichmäßig auf Wechselabschriften Anwendung, welche mit einem Original-Indossamente, oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind. Jede solche Abschrift wird hinsichtlich der Besteuerung einem Duplicate desselben Wechsels gleichgeachtet. § 11. Ist die in den §§ 6 bis 10 vorgeschriebene Versteuerung eines Wechsels, eines Wechselduplicates oder einer Wechselabschrift unterlassen, so ist der nächste, und, so lange die Versteuerung nicht bewirkt ist, auch jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er denselben auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräußert, verpfändet, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, Mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Wechsel aus den Händen gibt. Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat die Entrichtung der Abgabe durch einen späteren Inhaber keinen Einfluß. § 12. Der Verwahrer eines zum Accepte versandten unversteuerten Wechselexemplars wird, wenn er dasselbe gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Exemplars (oder einer nicht versteuerten Copie) desselben Wechsels ausliefert, für die Stempelabgabe verhaftet und verfällt, wenn dieselbe nicht entrichtet wird, in die im § 15 bestimmte Strafe. § 13. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt: 1) durch Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Bundesstempel versehenen Blanket, oder 2) durch Verwendung der erforderlichen Bundesstempelmarke auf dem Wechsel, wenn hierbei die von dem Bundesrathe erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind.[1]) § 14. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet

---

[1]) S. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1873: In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen 2c. (§ 24 des Gesetzes) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten: 1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament 2c.), der sich auf der Rückseite befindet, auf einer leeren Stelle dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanko-Indossamentes 2c.) hinreichender Raum übrig bleibt. — Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben. 2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens, bezw. der Firma desjenigen, der Verwendung in arabischen Ziffern) mittels deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B. 7. 1. 70, statt 7. Jan. 1870; E. F. M. statt: Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. V. B. statt: Norddeutsche Vereinsbank). — Es ist jedoch auch zulässig, den Cassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen. — Enthält der Cassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern 2c.), so ist derselbe dennoch giltig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Namens, bezw. der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden. — Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, October, November und December durch 7ber, 8ber, 9ber und 10ber. 3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann

angesehen. § 15. Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. — Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von Jedem, welcher der nach den §§ 4 bis 12 ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat, ingleichen von inländischen Mäklern und Unterhändlern, welche wissentlich unversteuerte Wechsel verhandelt haben. — Die Verwandlung einer Geldbuße, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldbußen ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden. § 16. Der Acceptant eines gezogenen und der Aussteller eines trockenen Wechsels können daraus, daß der Wechsel zur Zeit der Annahme-Erklärung, beziehungsweise der Aushändigung, mangelhaft gewesen sei, keinen Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung desselben entnehmen. § 17. Wechselstempel-Hinterziehungen (§ 15) verjähren in 5 Jahren, von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet. Die Verjährung wird durch jede auf Verfolgung der Hinterziehung gegen den Angeschuldigten gerichtete amtliche Handlung unterbrochen. § 18. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempel-Hinterziehung und der Vollstreckung der Strafe, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze — in den von der gemeinschaftlichen Zollgrenze ausgeschlossenen Bezirken aber das Verfahren wegen Vergehen gegen die Stempelgesetze — bestimmt. — Die im § 15 vorgeschriebenen Geldbußen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist. § 19. Jede von einer nach § 18 zuständigen Behörde wegen Wechselstempel-Hinterziehung einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Inhaber des Wechsels, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden. Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten des Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll. — Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Wechselstempel-Hinterziehung dienlich sind. § 20. Die in den einzelnen Staaten des Bundes mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der Bundes-Stempelabgabe wahrzunehmen. § 21. Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Communalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie die Notare und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, die Verpflichtung, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der nach § 18 zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Notare, Gerichtspersonen und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, sind verbunden, sowol in dem Proteste, als in dem über die Protestation etwa aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestirte Urkunde versehen, oder daß sie mit einem Bundesstempel nicht versehen ist. § 22. Das Bundespräsidium ist ermächtigt, wegen der Anfertigung und des Debits der Bundesstempel-Marken und gestempelten Blankets, sowie wegen der Bedingung, unter welchen für verdorbene Stempelmarken und Blankets Erstattung zuläßig ist, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.[1] § 23. Wer unechte Bundesstempelmarken anfertigt, oder echte verfälscht, ingleichen wer wissentlich von falschen oder gefälschten Stempelmarken Gebrauch macht oder sich einer dieser Handlungen in Bezug auf gestempelte Blankets (§ 13, Nr. 1) schuldig macht, hat die in den Landesgesetzen bestimmte Strafe der Fälschung des Stempelpapiers und, in Ermangelung besonderer Strafvorschriften über diesen Gegenstand, die Strafe der Fälschung öffentlicher Ur-

---

der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden. — Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§ 14 des Gesetzes).

[1] S. bezüglich der Anfertigung der Reichsstempelmarken die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Dec. 1874: Die neuen Reichsstempelmarken enthalten die Umschrift „Deutscher Wechsel-Stempel, Mark, Mark", sowie die Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, in Mark und lauten auf Steuerbeträge von 0,10; 0,15; 0,30; 0,45; 0,60; 0,75; 0,90; 1,20; 1,50; 2,25; 3,00; 4,50; 6,00; 9,00; 15,00 u. 30,00 M. Die mit dem Reichsstempel versehenen neuen Wechselblankets enthalten im Stempel die Umschrift „Deutscher Wechsel-Stempel", sowie gleichfalls die Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, in Mark u. lauten auf Steuerbeträge von 0,10; 0,15; 0,30; 0,45; 0,60; 0,75; 0,90; 1,20; 1,50; 2,25 u. 3,00 M. — Wegen des Debits der Reichsstempelmarken s. die Bekanntmachung vom 13. Dec. 1879: Stempelmarken und Blankets werden bei allen Postanstalten, auch den Postexpeditionen zweiter Klasse, verkauft. Die Debitsstellen für Marken und Blankets, welche auf höhere Stempelbeträge lauten, werden nach den örtlichen Verhältnissen, dem Bedürfniß entsprechend, bestimmt. Die bezüglichen Anordnungen sollen durch Aushang an Amtsstelle der Postanstalten und, soweit erforderlich, durch amtliche Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. — Für die bei den Postanstalten angekauften, demnächst aber verdorbenen Stempelmarken und Blankets kann nur dann Erstattung beansprucht werden, wenn 1) der Schaden mindestens 3 M beträgt und wenn 2) vollständig erwiesen wird, daß der Schaden lediglich durch Zufall oder Versehen veranlaßt und von den betreffenden Stempelmaterialien, bezw. von den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht ist, wodurch das steuerliche Interesse gefährdet werden kann; wenn endlich 3) der Erstattungsanspruch innerhalb vierzehn Tagen, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden, bei der Ober-Postdirection des Bezirks in Lübeck, Bremen u. Hamburg bei dem zuständigen Ober-Postamte, angemeldet wird. — Die Erstattung erfolgt durch Umtausch der verdorbenen gegen andere Stempelmaterialien bei der zu bestimmenden Debitsstelle.

kunden verwirkt. — Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke oder ein schon einmal verwendetes Blanket, oder ein von einer Urkunde abgetrenntes Bundesstempelzeichen zu einer stempelpflichtigen Urkunde verwendet, hat, außer der Strafe der Steuerhinterziehung eine Geldbuße von 10 bis 200 Thaler oder verhältnißmäßige Freiheitsstrafe verwirkt. Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke oder ein verwendetes Blanket, von welchem die darauf gesetzte Schrift wieder entfernt ist, veräußert, wird, insofern er nicht als Urheber des im vorhergehenden Satze vorgesehenen Vergehens oder als Theilnehmer an demselben anzusehen ist, mit Geldbuße von einem bis zwanzig Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt. **§ 24.** Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen gleichmäßig zur Anwendung auf die an Ordre lautenden Zahlungsversprechen (Billets à Ordre) und die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellte Anweisungen (Assignationen) jeder Art auf Geldauszahlungen, Accreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden. — Befreit von der Stempelabgabe sind: 1) die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute), wenn sie ohne Accept bleiben; andernfalls muß die Versteuerung erfolgen, ehe der Acceptant die Platzanweisung oder den Check aus den Händen gibt. — In welchen Fällen auch Anweisungen, die an einem Nachbarorte des Ausstellungsortes zahlbar sind den Platzanweisungen gleichgeachtet werden sollen, bestimmt der Bundesrath nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse[1]; 2) Accreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begrenzter oder unbeschränkter, nach Belieben zu benutzender Credit zur Verfügung gestellt wird; 3) Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt.

Wege, s. Chausseen, Straßen. Ueber die Zuständigkeit der Kreisbehörden in streitigen Wegebausachen s. Kreisordnung § 135 Nr. II. In strafrechtlicher Beziehung s. Strafgesetzbuch § 243 Nr. 4 (Diebstahl auf öffentlichen Wegen), § 250 Nr. 3 (Raub auf denselben), § 304 (Beschädigung der zur Verschönerung der Wege dienenden Gegenstände), §§ 321, 325, 326 (Beschädigung öffentlicher Wege), § 366, Nr. 3, 5, 9, 10 (Störung des Verkehrs auf denselben), § 370, Nr. 1 (Abgraben oder Abpflügen von Wegen).

Wehre. Bestrafung wegen vorsätzlicher Beschädigung oder Zerstörung derselben s. Strafgesetzbuch § 326.

Wehrordnung, s. Ersatzordnung.

Wehrpflicht. Bezüglich der verschiedenen Arten derselben s. Ersatzordnung § 4. Wegen Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht s. Controlordnung § 3, und wegen der Wehrpflicht im Kriege Ersatzordnung § 96. Strafbare Verletzung der Wehrpflicht, s. Strafgesetzbuch §§ 140, 360, Nr. 3. Bezüglich des Verfahrens gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, s. demnächst die Reichs-Strafproceßordnung §§ 470 ff. S. auch Kriegsdienst.

Weichselzopf, sanitätspolizeiliche Vorschriften gegen denselben, s. unter Ansteckende Krankheiten, Regulativ v. 8. August 1835, §§ 84 ff.

Weinberge, Verletzung der Vorschriften über deren Schließung 2c., s. Strafgesetzbuch § 368 Nr. 1 und 9.

Weingeist, Beförderung desselben auf Eisenbahnen, s. Betriebsreglement § 48, II, A. Nr. 4.

Weizenstärkefabriken gehören zu den einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen; Gewerbeordnung § 16.

Werbung zu fremdem Kriegsdienst, s. Strafgesetzbuch § 141.

Werfen mit Steinen 2c., strafbares, s. Strafgesetzbuch § 366 Nr. 7.

Werthsendungen mittels der Post, s. unter Postwesen, Gesetz vom 28. October 1871, §§ 6 ff., und Postordnung vom 18. December 1874, § 10. Wegen des für Werthsendungen zu entrichtenden Portos s. unter Porto, Gesetz vom 17. Mai 1873, § 2 (S. 914, Note 1).

Werthzoll, s. Vereinszollgesetz §§ 9, 93.

Widerruf einer gewerblichen Approbation oder Concession, s. Gewerbeordnung § 40.

Widersetzlichkeit (Widerstand) gegen die Staatsgewalt, s. Strafgesetzbuch §§ 110—122. Bezüglich der Befugniß der Beamten zum Waffengebrauch bei Widersetzlichkeit der von ihnen anzuhaltenden Personen s. die für die einzelnen Beamtenkategorien über den Waffengebrauch erlassenen Vorschriften.

Wiederincourssetzung von Inhaberpapieren, s. Gesetz vom 4. Mai 1843 (S. 700).

Wild, s. Schonzeit.

Wilddieberei, s. Strafgesetzbuch § 294.

Wilde Thiere, Bestrafung wegen Haltens derselben ohne polizeiliche Erlaubniß, od. wegen Umherlaufenlassens derselben, s. Strafgesetzbuch § 367, Nr. 11.

Wildschaden, s. unter Jagdpolizei, Gesetz vom 7. März 1850, §§ 21—25 (S. 685), Gesetz vom 11. März 1859 (Hannover), §§ 23 ff. (S. 688), Verordnung vom 30. März 1867 (Nassau), §§ 23 ff. (S. 692), Gesetz v. 7. September 1865 (Kurhessen), § 34 (S. 695).

Windmühlen. Die Regierungen können die einzuhaltende Entfernung der Windmühlen von fremden Grundstücken bestimmen; s. Gewerbe-

[1] S. Bekanntmachung vom 23. Juni 1871: Die nachstehend je unter einer Nummer aufgeführten Plätze werden insofern als ein Platz betrachtet, daß die an dem einen ausgestellten und an dem anderen zahlbaren Anweisungen in Bezug auf die Wechselstempelabgabe als Platzanweisungen zu betrachten sind: 1) Hamburg u. Altona, 2) Magdeburg, Sudenburg, Buckau u. Neustadt, 3) Elberfeld u. Barmen, 4) Aachen und Burtscheid, 5) Frankfurt a. M. u. Bockenheim, 6) Saarbrücken u. St. Johann, 7) Ernstthal u. Hohenstein, 8) Annaberg u. Buchholz, 9) Bremerhafen u. Geestemünde, 10) Stuttgart und Cannstadt, 11) Ulm und Neu-Ulm, 12) Mannheim u. Ludwigshafen, 13) Regensburg u. Stadtamhof, 14) Nürnberg und Fürth, 15) Mainz und Castel.

3. Die betreffenden Arbeiten (mit Ausschluß des Schneidens der Hölzer) müssen wenigstens auf zwei größere Räume und einem kleineren Raum, welcher am zweckmäßigsten zwischen beiden liegt, vertheilt werden. — In dem einen großen Raum werden die Hölzer in die Pressen (Rahmen) gelegt. In dem kleineren Raum, der ganz aus Steinen aufgemauert und gewölbt sein muß, ist der hintere Raum zum Trockenraum einzurichten; in dem vorderen Theile dieser Abtheilung kann die Pfanne zum Schwefel und der Behälter zum Eintauchen in die Zündmasse aufgestellt werden, für den Fall, daß diese Operationen zu einer Zeit ausgeführt werden, in welcher zum Trocknen nichts ausliegt. Ist dies nicht ausführbar, so muß für das Eintauchen in Schwefel und Zündmasse ein besonderer Raum in der Nähe angelegt werden. — In dem zweiten größern Raum werden die Hölzer aus den Pressen genommen und eingepackt. 4. Die Verdampfung des Phosphors in Räumen, in denen sich Arbeiter aufhalten, muß so viel als möglich beseitigt, und wo sie nicht ganz zu vermeiden ist, muß für schnellen und guten Luftwechsel gesorgt werden. — Der Luftwechsel kann nur durch warme Luftheizung gehörig bewirkt werden. Am besten wird diese im Keller eingerichtet. — Das Feuer im Heizungsofen erregt einen fortdauernden Zug in dem Schornstein. Die durch den Ofen im Kellergewölbe erwärmte Luft ist in den Trockenraum durch eine im Boden desselben angebrachte Oeffnung mittels Aufziehens eines eisernen Schiebers einzulassen und durch Verschließen desselben sogleich wieder abzusperren. — Nach vollendetem Trocknen wird die warme, mit Phosphordämpfen erfüllte Luft dieses Raumes durch mehrere unten im Schornstein angebrachte Oeffnungen in diesen wieder abgeführt. — Während der kalten Jahreszeit wird die warme Luft des Heizungsraumes gleichfalls in die beiden Arbeitslocale geleitet und von dort wiederum entweder nach außen durch Oeffnungen, die sich nahe am Boden in der Mauer befinden, oder durch Kanäle, die in den Schornstein oder unter den Feuerungsrost münden, entfernt. — Das Zuströmen reiner Luft in diese Locale muß durch Oeffnen der Fenster und Thüren, oder durch Kanäle, welche in der Nähe der Zimmerdecke einmünden und mit der freien Luft in Verbindung stehen, bewirkt werden. 5. Der Schornstein muß mindestens dreißig Fuß hoch sein und für den Fall, daß das Fabrikgebäude oder benachbarte Gebäude eine größere Höhe als dreißig Fuß haben, dieselbe noch mindestens fünf Fuß überragen. 6. Zur Bereitung der Phosphorzündmasse darf thierischer Leim durchaus nicht verwandt werden, sondern es ist an dessen Stelle nur der Gebrauch von arabischem Gummi oder Traganth zu gestatten. 7. Die Bereitung und das Zusammenrühren der Zündmasse muß in einem besonderen, ebenfalls mit hinlänglichem Luftzug versehenen Raume vorgenommen werden. 8. Die Arbeiter müssen in den Arbeitslocalen einen besonderen Anzug haben, den sie beim Verlassen derselben ablegen und zurücklassen. Zu diesem Zwecke muß ein besonderes Zimmer neben dem Fabrikgebäude vorhanden sein, in welchem abgesonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeitsanzüge und der gewöhnlichen Kleidungsstücke hergerichtet sind. Ehe die Arbeiter dieses Zimmer verlassen, müssen sie sorgfältig Gesicht und Hände waschen und den Mund mit kaltem Wasser ausspülen. 9. Die Arbeiter dürfen in der Fabrik selbst und ehe sie die Arbeitskleider abgelegt und sich gewaschen haben, durchaus nichts genießen. 10. Wenn die Arbeiter die Fabriken verlassen, müssen die Räume täglich gereinigt und der Abfall beim Anheizen des Ofens oder auf einem besonderen Rost, der einen Abzug in den Schornstein hat, verbrannt werden. Abfälle in eine gewöhnliche Hofgrube zu werfen, darf nicht gestattet werden. 11. Die Vorräthe fertiger Zündwaaren sind in eignen, von den Arbeitslocalen getrennten feuersicheren Räumen aufzubewahren: am besten in einem unter dem Fabrikgebäude befindlichen Keller. 12. Der Besitzer einer Zündwaarenfabrik hat eine Betriebsordnung mit einer kurzen Belehrung für die Arbeiter in Bezug auf die zum Schutze ihrer Gesundheit zu empfehlenden Vorsichtsmaßregeln zu entwerfen, ein Exemplar davon jedem eintretenden Arbeiter einzuhändigen und desgleichen einen Abdruck derselben im Fabriklocal an einer (jedem allgemeinen Arbeiter) zugänglichen Stelle auszuhängen. 13. Der Inhaber der Fabrik hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem Arzte zu übertragen, welcher die Ausführung der Vorsichtsmaßregeln zu controliren und sowol die Arbeiter, als auch den Besitzer auf vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen hat. Außerdem ist dem Kreis- und Bezirksphysikus der Eintritt in die Fabrik zu jeder Zeit zu gestatten, damit dieser sich von der nachhaltigen Befolgung der vorgeschriebenen Anordnungen Ueberzeugung verschaffe. 14. Zur Controle über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter ist der Fabrikbesitzer verpflichtet, ein Buch zu führen, welches Vor- u. Zunamen, Alter, Wohnort, sowie den Tag des Ein- und Austrittes jedes Arbeiters enthalten muß.[1])

Zünfte, s. Innungen.

Zureiten von Pferden auf öffentlichen Straßen 2c., s. Strafgesetzbuch § 366, Nr. 2.

Zurückkehren, unbefugtes, in das Bundesgebiet, s. Strafgesetzbuch § 361, Nr. 2.

Zurückstellung Militärpflichtiger, s. Ersatzordnung § 27, Nr. 4 und 8, §§ 28, 29, 30, Nr. 3, § 31, Nr. 7, §§ 32, 93; der Personen des Beurlaubtenstandes wegen häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse, s. Controlordnung § 13, Nr. 3—6, § 17, Nr. 1. S. auch Reichsmilitärgesetz §§ 17 ff.

Zusammenkünfte, s. Versammlungen.

---

[1]) Durch Ministerialverfügung vom 19. Jan. 1872 sind für diejenigen Fabriken, in welchen nur amorpher (rother) Phosphor zu sogen. schwedischen Reibzündhölzern verwandt wird, folgende Bedingungen vorgeschrieben: 1. Es dürfen für Aufbewahrung der Rohstoffe, als amorpher Phosphor, chlorsaures Kali, Schwefel-Antimonium u. dergl. nur feuersichere, von den Arbeitslocalen gesonderte Räume benutzt werden. 2. Chlorsaures Kali ist von den übrigen Materialien gesondert aufzubewahren. 3. Die Anfertigung der Reibflächen muß in einem Locale vorgenommen werden, welches mit den übrigen Arbeitsräumen keine unmittelbare Verbindung durch Thüren oder andere Oeffnungen hat.